UC-NRLF
B 3 455 262

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

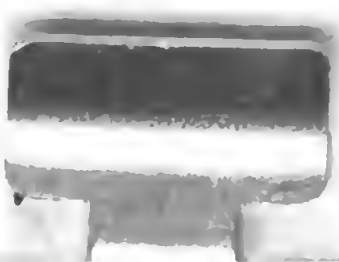

Digitized by Google

Das

Staats-Lexikon.

Dritte Auflage.

Zehnter Band.

Das

Staats-Lexikon.

Encyklopädie

der

sämmtlichen Staatswissenschaften

für

alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Karl von Rotteck und **Karl Welcker.**

Dritte,

umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.

Herausgegeben

von

Karl Welcker.

Zehnter Band.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1864.

LOAN STACK

JA63
R7
1856
v.10

M.

Meſſen und Märkte. Periodiſche Zuſammenkünfte von Käufern und Verkäufern zum Zwecke des Abſatzes oder Einkaufs ihrer Producte, Waaren oder Bedürfniſſe pflegt man Märkte zu nennen. Je nach der Art der Bedürfniſſe und der Producte, je nach der Größe der Wichtigkeit des Handels auf den Märkten heißen ſie: Victualienmärkte, Viehmärkte, Getreidemärkte, Jahrmärkte, Meſſen.

Unter dem Namen Meſſen begreift man hauptſächlich die Märkte, auf denen die Fabrikanten ihre Producte im Großen zum Verkauf bringen. Der Handel auf denſelben beſchränkt ſich deswegen nicht auf kleine Umkreiſe, auf Provinzen, ſondern ſowol Käufer als Verkäufer kommen aus weiten Gegenden, manchmal aus fernen Ländern herbei. Obgleich der Großhandel auf den Meſſen die Regel bildet, ſo iſt doch der Kleinhandel nicht ausgeſchloſſen; auch dieſer iſt gewöhnlich ſehr lebhaft und trägt dazu bei, den Meſſen den Charakter einer großen, eingreifenden, volkswirthſchaftlichen Thatſache zu verleihen.

Der Name Meſſe kommt daher, daß früher häufig eine kirchliche Feier damit verbunden war, oder vielmehr, daß die Meſſen gewöhnlich auf kirchliche Feſttage verlegt wurden, ſei es in der Abſicht, den Glanz der Kirche zu erhöhen, indem man eine größere Menge Volks heranzog, ſei es, daß man das Zuſammenſtrömen der Gläubigen zum Kirchenfeſt als eine günſtige Gelegenheit zur Abhaltung eines großen Marktes betrachtete. Selbſt heute werden die Meſſen noch gern nach Heiligentagen benannt, wie Jakobi-, Michaelis-, Oſtermeſſe u. ſ. w.

Die größten und bedeutendſten Meſſen entſtehen und erhalten ſich in Ländern von natürlichem Bodenreichthum, regem Handel, dabei wenig entwickelter Induſtrie und ſchwieriger Communication. Die Handelsleute machen unter ſolchen Umſtänden ihre Einkäufe für einen längern Zeitraum, ja zuweilen für ein ganzes Jahr, um die Mühen und Unkoſten des Transports auf eine möglichſt große Maſſe von Waaren zu vertheilen. So iſt die große Meſſe von Niſchnij-Nowgorod im Innern Rußlands der Sammelplatz von Kaufleuten aus ganz Mittelaſien bis nach China hin: ſie dauert neun Wochen, und der Umſatz an Thee, Damaſt, Sammt- und Seidenzeugen, Pelz, Tuch, Wein und Branntwein, Büchern, Karten, Kupferſtichen u. ſ. w. ſoll zuweilen an 150 Mill. Papierrubel betragen. Der Bazar, wo Pelzwerk, Shawls, Perlen, Thee u. dgl. aufgeſtapelt ſind, gehört der Krone, und er trägt ihr während der Meſſe über 200000 Rubel Pacht.

Aus ähnlichen Gründen waren die Meſſen in frühern Zeiten, beſonders im Mittelalter, verhältnißmäßig viel bedeutender und großartiger als gegenwärtig. Der Handel war durch Zölle und Auflagen aller Art gedrückt; das Reiſen und der Mangel an gehörig hergeſtellten und gut unterhaltenen Landſtraßen war nicht nur ſchwierig und zeitraubend, ſondern auch unſicher. Die Kaufleute waren den Anfällen der vielen Ritter ausgeſetzt, die ihre Burgen meiſtentheils in der Nachbarſchaft der Heerſtraßen an unzugänglichen Orten anzulegen ſuchten und aus dem Plündern harmloſer Wanderer und wohlhabender Kaufleute eine ritterliche Tugend machten. Für die Meſſen wurden auf kaiſerlichen Befehl gewöhnlich die Zölle erlaſſen und den nach und von der Meſſe reiſenden Kaufleuten der kaiſerliche Schutz zugeſagt. Kein Wunder, daß Käufer und Verkäufer nach einem ſolchen Orte, wo ihnen neben vollſtändiger Sicherheit der Perſon und des Eigenthums ein großer Theil der Zölle und Abgaben erlaſſen wurde, die außerdem auf dem Kaufmannsgute ruhten, aus allen Richtungen, ſogar aus ſehr großer Entfernung zuſtrömten! Es wäre aus dieſen Gründen unrichtig, von dem großen Verkehr auf ſolchen Meſſen auf einen entſprechenden blühenden Zuſtand eines Landes zu ſchließen. Wohlbeſuchte Meſſen deuten viel mehr auf einen von mannichfachen Hinderniſſen und Auflagen gedrückten Handel hin, wie der

Umſtand beſtätigt, daß mit der induſtriellen Entwickelung eines Landes die Meſſen an Bedeutung verlieren.

Wie weit die Vorrechte der Meßorte gingen, zeigt unter anderm die Geſchichte der Meſſe zu Frankfurt am Main. Kaiſer Friedrich II. ertheilte dieſer Stadt im Jahre 1219 die Meßfreiheit; dieſes Privilegium wurde 1330 von Ludwig dem Baier beſtätigt mit dem ernſtlichen Befehl an alle Reichsunterthanen und Vaſallen, „daß ſie ſolche Ruhe- und Friedensſtörer, welche denen Frankfurtern den geringſten Überlaſt thun würden, verfolgen und fangen helfen ſollten". Kaiſer Karl IV. hat noch hinzugefügt, „daß ſowohl der Stadt Bürger, als fremde Kaufleute, welche etwa von dem kaiſerlichen Reichs-Hofgerichte mochten in die Acht erklärt worden ſein, oder noch darin zu erklären ſtünden, alſo daß ihre Perſonen und bei ſich habenden Effecten ſonſt allerwegen angehalten und bekümmert werden könnten, dennoch wenn ſie dieſe Meſſe beſuchen wollten, die ganze Zeit über, ja 18 Tage vor und 18 Tage nach derſelben, ſo ſie in der Frankfurter Gebiete ſich aufhielten, in des heil. römiſchen Reichs Schutz und Schirm ſein ſollten, alſo daß ſie weder von dem kaiſ. Reichshofrathe, noch einem andern Gerichte, weder durch Mandate, Interdicte, Bann oder Arreſt ſollten gefährdet werden können".

In neuerer Zeit beſtehen ſolche weitgehende Vorrechte für die Meſſen dem gewöhnlichen Handel gegenüber nicht mehr. Auch werden die Meſſen durch die erleichterte Communication, durch welche der Kaufmann ſeine Waaren nach Bedarf mit Leichtigkeit und ohne hohe Koſten aus entfernt gelegenen Fabriken beziehen kann, inſonderheit aber durch die Muſterſendungen der Fabrikanten mittels reiſender Commis mehr und mehr entbehrlich gemacht. Deswegen iſt auch eine große Anzahl früher ſehr bedeutender Meſſen eingegangen, wie z. B. die vier londoner Meſſen, die berühmte Meſſe zu Novi bei Genua u. a.

Der Vortheil, den Meſſen heutzutage noch gewähren, beſteht darin, daß der Kaufmann in perſönlichen Verkehr mit dem Fabrikanten gelangt; daß er eine richtigere Auswahl beim Einkauf ſeiner Waaren treffen kann, als wenn er nach Muſtern beſtellt; ferner in der Kenntniß, welche die Fabrikanten von der Richtung des Begehrs und Verbrauchs erhalten, in der Bequemlichkeit des Beſtellens, Abnehmens, Bezahlens und Berathens überhaupt. Dagegen iſt nicht zu leugnen, daß der Beſuch einer Meſſe für den Fabrikanten mit großen Koſten verknüpft iſt, welche nothwendigerweiſe, je nach der Lebhaftigkeit des Handels, entweder auf den Verkaufspreis geſchlagen oder von dem Gewinſt in Abzug gebracht werden müſſen. Großbritannien, Holland und Belgien haben keine Meſſen, Frankreich nur noch eine von Bedeutung zu Beaucaire an der Rhone; die Schweiz eine ſolche zu Zurzach, Italien zu Sinigaglio im Kirchenſtaat; jedoch haben auch dieſe Meſſen viel von ihrer ehemaligen Bedeutung verloren. Die großen Städte, wie London, Paris, Brüſſel, ſind als fortwährende Meſſen anzuſehen. Die üblichen Induſtrieausſtellungen können ebenfalls als Erſatz für die Meſſen angeſehen werden.

In Deutſchland haben wir noch Meſſen von Bedeutung zu Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Leipzig und Braunſchweig. Zu dieſen vier Meßorten ſind im Laufe der 14 Jahre von 1841—54 etwa $10\frac{1}{4}$ Mill. Ctr. Waaren, darunter an 700000 Ctr. vom Zollvereinsauslande, geführt werden. Von dieſen kommen $4\frac{1}{2}$ Mill. Ctr. auf Leipzig, $3\frac{1}{2}$ Mill. Ctr. auf Frankfurt a. O., $1\frac{1}{2}$ Mill. Ctr. auf Frankfurt a. M. und etwa über $\frac{1}{2}$ Mill. Ctr. auf Braunſchweig. Bemerkenswerth iſt dabei, daß ſich die Zufuhren aus dem Gebiet des Zollvereins weſentlich vermehrt haben, während die fremden Zufuhren abnehmen. Den erſten Rang unter den Waaren des Meßverkehrs haben in dem angeführten Zeitraum die Baumwollwaaren eingenommen mit $2\frac{3}{4}$ Mill. Ctr., dann folgen Wollwaaren mit faſt $2\frac{1}{2}$ Mill. Ctr., Leder mit $1\frac{1}{3}$ Mill. Ctr., Leinwand mit $\frac{1}{2}$ Mill. Ctr., ſeidene und halbſeidene Waaren mit $\frac{1}{4}$ Mill. Ctr. und Glas mit 150000 Ctr.

Leipzig hat gleichzeitig mit der Oſtermeſſe ſeine berühmte Buchhändlermeſſe. Im Anfang ihrer Begründung wurden die Bücher wirklich zu Markte gebracht; gegenwärtig iſt es nur eine Zeit der Abrechnung und Beſtellung zwiſchen Verlags- und Sortimentsbuchhändlern.

Von geringerer Bedeutung als die Meſſen ſind die Jahrmärkte, auch Krämermärkte genannt. Sie werden ſelten von größern Fabrikanten, ſondern hauptſächlich von kleinern Gewerbsmeiſtern und von Kaufleuten bezogen; ſie ſind lediglich für den Detailhandel beſtimmt und werden in der Regel nur in kleinern Landſtädtchen, deswegen Marktflecken genannt, abgehalten. Volksbeluſtigungen durch Tanz und Muſik, Gaukler, Seiltänzer, Marionettenſpieler u. dgl. ſind regelmäßige Zuthaten der Jahrmärkte und dienen dazu, die Landbevölkerung heranzuziehen. Es entfaltet ſich deswegen auch auf dieſen Jahrmärkten das eigentliche Volksleben, und ſie gewinnen, je nach der Eigenthümlichkeit und Bildungsſtufe der umwohnenden Landbevölkerung, eine verſchiedene

Geſtaltung, welche ſich ſowol in der äußern Erſcheinung und dem Benehmen der Marktbeſucher als in dem Handel und der Art der Verkaufsgegenſtände offenbart.

Die fortſchreitende Vervielfältigung der Kaufmannsläden in Städten und Dörfern hat auch der Wichtigkeit der Jahrmärkte großen Eintrag gethan; was der Bauersmann früher nur auf dem Markte kaufen konnte, findet er jetzt häufig auf ſeinem Dorfe ſelbſt. Es gilt hier was von den Meſſen geſagt iſt: je mehr ſich Induſtrie und Gewerbe auf dem flachen Lande ausbreiten, deſto mehr müſſen die Jahrmärkte abnehmen.

Zu den Jahrmärkten ſind gewiſſermaßen auch die Wollmärkte zu rechnen; ſie ſind erſt in neuerer Zeit eingerichtet worden und haben ſchnell einen bedeutenden Aufſchwung gewonnen. Sie bieten nicht nur dem Fabrikanten eine bequeme Gelegenheit zur Beſchaffung ſeines Rohſtoffs dar, ſondern äußern auch auf die Wollproduction einen heilſamen Einfluß, indem ſie den Schafzüchtern Gelegenheit geben, ſich über die Bedürfniſſe der Induſtrie in Bezug auf Qualität der Wolle zu unterrichten. Es liegt in der Natur der Sache, daß ſolche Märkte in der Nähe oder in der Mitte der Productionsländer liegen müſſen. Zu den hauptſächlichſten Wollmärkten rechnet man die zu Breslau, Berlin, Kirchheim unter Teck in Würtemberg und Peſth in Ungarn.

Die Getreidemärkte werden gewöhnlich jede Woche an beſtimmten Tagen abgehalten. Sie dienen hauptſächlich zur Verſorgung des lokalen Bedarfs mit dem nothwendigen Getreide; jedoch bleibt der Großhandel auf Export in fremde Länder nicht ausgeſchloſſen. Nothwendige Bedingung für das Aufblühen des Getreidemarkts iſt ein anſehnlicher Bedarf an Getreide in dem Marktorte oder in der nächſten Umgebung deſſelben. Die neuere Geſtaltung des Getreidehandels durch Kauf nach Proben ſowie das Kaufen nach dem Gewicht, welches an und für ſich einen ziemlich richtigen Schluß auf die Qualität des Getreides erlaubt, hat den Märkten weſentlich Abbruch gethan und auch ihre frühere Bedeutung als Werthmeſſer verringert.

Die Viehmärkte werden je nach ihrem Zwecke entweder in der Nähe des Verbrauchs oder in den Productionsbezirken nach Bedürfniß und Umſtänden bald wöchentlich, bald monatlich oder auch nur mehreremal des Jahres abgehalten. Im erſten Fall dienen ſie zur Verſorgung der großen Städte mit Schlachtvieh, wie die Märkte zu Poiſſy und Sceaux bei Paris, die Märkte zu Smithfield bei London (jetzt zum Theil in die Stadt ſelbſt verlegt), die Märkte zu Berlin u. ſ. w.; im andern Falle haben ſie mehr den Verkauf von Zucht- und Nutzvieh zum Zwecke. Je nach der Art der vorherrſchenden Viehgattung hat man Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkte. Sie bieten dem Käufer Gelegenheit, eine ſeinem Zweck entſprechende Auswahl zu treffen, wie er ſie nicht haben kann, wenn er ſelbſt von Ort zu Ort wandert und die Thiere bei den Viehhaltern ausſucht; andererſeits findet der Verkäufer immer Gelegenheit, ſeine Waare im ſchlimmſten Falle gegen etwas geringern als den landläufigen Preis abzuſetzen. Gewöhnlich repräſentirt der Markt die Viehraſſe, welche in der Umgegend vorzugsweiſe gezüchtet wird; ſo werden z. B. auf die Pferdemärkte der preußiſchen Rheinprovinz die Pferde der ardenner Raſſe gebracht; auf den großen Pferdemarkt zu Simbirsk in Südrußland tatariſche Pferde; die Märkte zu Southofen in Baiern repräſentiren die allgäuer und die Viehmärkte zu Quirnbach in Rheinbaiern die glan- und donnersberger Rindviehraſſe. Da das Vieh, namentlich Pferde, aus entlegenern Gegenden beigebracht werden können, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß auf manchen Viehmärkten die verſchiedenſten Raſſen vertreten ſein können.

Zur Verſorgung der Haushaltungen in den Städten ſind die Victualienmärkte weſentliche Inſtitutionen; in kleinen Orten werden ſie wöchentlich einmal, in größern mehreremal und in ganz großen täglich abgehalten. Sie bringen die Producte der Gärtnerei und die kleinern Erzeugniſſe der Landwirthſchaft, Gemüſe, Butter, Eier, Obſt, Fiſche, überhaupt Lebensmittel zum Verkauf. In kleinen Orten werden ſie gewöhnlich im Freien auf beſtimmten Plätzen abgehalten; in großen Städten hat man zum Theil eigens dafür beſtimmte Hallen oder auch Buden gebaut.

Es iſt kein Zweifel, daß Meſſen und Märkte, höchſtens Vieh- und Victualienmärkte ausgenommen, in einem Lande mit wohlorganiſirtem Handel, leichten und wohlfeilen Communicationsmitteln nicht abſolut nothwendig ſind; ja es iſt vorauszuſehen, daß bei größerer Entfaltung der Induſtrie und des Verkehrs ihre Wichtigkeit immermehr abnehmen wird: das Verbringen der Waaren, des Getreides iſt immer mit Unkoſten verbunden und gibt Veranlaſſung zu Ausgaben, die nicht nothwendig ſind. Deswegen wird der Landwirth z. B. wirthſchaftlich immer beſſer thun, wenn er Gelegenheit dazu hat, ſein Getreide im Hauſe zu verkaufen, als es auf den Markt zu bringen. Dagegen iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß die Märkte durch den unmittelbaren Verkehr der Käufer mit den Verkäufern belehrend für beide Theile ſind, daß ſie anregend,

namentlich auf die Landbevölkerung wirken. Die Jahrmärkte sind für viele Landleute die einzige Gelegenheit, dem Leben der gebildeten Stände zuzusehen und sich im Umgang mit denselben oder mit ihren Standesgenossen über Ereignisse des Tages und über Dinge von allgemeinem Interesse zu unterrichten. Sind auch Raufereien und andere Ungehörigkeiten häufig damit verbunden, so ist doch bei der Abgeschiedenheit und Einsamkeit des Landbauers und der daraus hervorgehenden Geistesarmuth und Einseitigkeit ein solches Herausziehen aus dem gewohnten Lebens- und Ideenkreise von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Durch künstliche Mittel und Polizeimaßregeln einen Markt hervorzurufen, wo die natürlichen Bedingungen dazu fehlen, ist schwer und wird selten gelingen. Durch Einräumung großer Vorrechte, wie solches in frühern Jahrhunderten zur Schaffung von Messen geschehen ist, könnte allerdings auch heute dem Handel noch die Richtung nach einem bestimmten Orte gegeben werden; allein theils bestehen die Hindernisse für den Handel im allgemeinen nicht mehr wie in jener Zeit, theils wären auch solche Maßregeln durchaus nicht mehr zu rechtfertigen.

So wenig die Eingriffe des Staats und der Polizei überhaupt in den Gang und Betrieb des Handels förderlich sind, so wenig sind sie für die Abhaltung und den Verlauf der Märkte nothwendig. Die Sucht der Polizei, thätlich einzugreifen, z. B. das Verbot, Getreide anders als auf den Märkten zu verkaufen, hat stets ihren Zweck verfehlt, und weit entfernt, eine Minderung des Preises zu bewirken, eine Erhöhung desselben hervorgerufen. Die Aufsicht des Staats beschränke sich auf den Märkten für gehörige Ordnung und Sicherheit, für augenblickliche und unparteiische Rechtsprechung zu sorgen; sie entferne alle lästigen Förmlichkeiten, welche dem Verkehr hinderlich sein können, sie sorge durch Hallen und Aufbewahrungsräume für die Bequemlichkeit der Marktbesucher und überlasse es im übrigen den einzelnen, selbst ihr Interesse zu wahren.

A. Müller.

Metternich (Clemens Wenzeslaus Nepomuk Lothar, Graf [und seit 1813 Fürst] von Metternich-Winneburg), österreichischer Staatskanzler, wurde am 15. Mai 1773 zu Koblenz geboren. Das Haus Metternich gehört zu den ältesten niederrheinischen Geschlechtern. Vom frühen Mittelalter her stand es in großem Ansehen. Seit Barbarossa behauptete es sich in dem Erbkämmereramte der Kurfürsten von Köln und zählte drei geistliche Kurfürsten in seiner Stammtafel, zwei von Trier und einen von Mainz. Im Jahre 1635 erhob Kaiser Ferdinand II. die M. zu Reichsfreiherren und im Jahre 1679 zu Reichsgrafen mit dem großen Palatinat und dem Münzrechte. Graf Franz Georg, welcher anfangs in kurtrierschen Diensten gestanden hatte, trat später in österreichische über und starb 1819 als k. k. Staats- und Conferenzminister. Alle diese berühmten und gefeierten Vorfahren verdunkelte jedoch der Sohn des letztern, Clemens, der gefürstete Graf, den das Glück zu seinem Günstlinge sich auserkoren zu haben schien, indem es ihm gestattete, länger als ein Menschenalter hindurch die Geschicke des österreichischen Kaiserstaats und mit ihnen häufig die Europas zu lenken. Sein Sturz war freilich auch darum um so tiefer, und an seinem Namen wird für ewige Zeiten der Fluch des deutschen Volks haften. Nichts hat diesem so viel geschadet wie jenes oberflächliche diplomatische Ministerthum, welches als passender Diener eines despotischen, volksfeindlichen Herrschers seine höchste Aufgabe darin suchte, die große nationale Erhebung des deutschen Volks auf ein Niveau zurückzudrücken, auf dem es sich ebenso leicht beherrschen ließ, wie das durch gleiche Künste um seine Freiheitsentwickelung betrogene Italien. Deutschland sowol als Italien sollten zum geographischen Begriff zusammenschrumpfen, damit Österreich gedeihen könne; aber um diesen Preis mußte auch dieses geknechtet bleiben und durfte nur vegetiren, nicht leben. „Es hat große Staatslenker gegeben, die drückender als Metternich regierten", sagt Gervinus in seiner „Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts", „aber durch Verdienste um den Staat ihre Härte vergüteten, die, selbst wenn sie wie Metternich ihre persönlichen Interessen dem Staatswohl voranstellten, doch, wo ihr Eigennutz nicht im Spiele war, das Gute aus Klugheit förderten oder in natürlicher Neigung und in dem gemeinen Triebe zur Thätigkeit. Nicht so war Metternich. Sein Interesse war die Unthätigkeit, und er war mit dieser immer im Spiele und mit dem Staatsrecht im Streit." Noch schärfer beurtheilt ihn Hormayr („Kaiser Franz und Metternich", S. 117): „Bis nahe zu den Achtzigern herauf währte sein zweiunddreißigjähriges, fluchwürdiges Walten — das Ebenbild sorglosen, provi denzspielenden Übermuths und providenzhöhnender, herausfordernder Frevel an Menschheit und Vorsehung, diebischer Nepotismus, lähmender Gelz in der Verwaltung, in Schiffahrt und Handel, im Heer, nirgends goldene Früchte eines dreißigjährigen Friedens, überall laute Klagen über Rückschritt, Armuth und Sinken, dagegen die unsinnigste Verschwendung in zwei Zweigen, die M. für die einzigen hielt, und die er ausschließlich an sich gerissen, in der Diplomatie

und in der geheimen Polizei mit ihrer tausendarmigen, volksvergiftenden Verleitung zu Verbrechen und deren Steigerung."

Wenn wir eine Geschichte der neuern Minister besäßen, so würde M.'s hohler Glanz und Ruhm sowie die ihm von der Geschichte ertheilte Züchtigung, sein jäher Sturz in ein ruhmloses, von der Verachtung ganz Europas getroffenes Dasein eins der lehrreichsten Beispiele für die Zukunft bilden. Es würde sich verlohnen, eine Vergleichung anzustellen zwischen dem, was einst Männer wie Sully, Richelieu, Mazarin und Oxenstierna erstrebten, und dem, was so oberflächliche Köpfe wie M. den Umständen abzugewinnen suchten, um ihren wahren Werth festzustellen. Auch Friedrich der Große und Napoleon würden dabei als ihre eigenen Minister vor dem Forum der Geschichte Rechenschaft abzulegen haben, und aus Stein's und Hardenberg's sowie aus Canning's Geschick würde man ersehen, weshalb es wirklich geistvollen und für das Volkswohl begeisterten Männern so selten gelingt, sich Geltung zu verschaffen und am Ruder zu bleiben.

M. wurde früh durch seinen Vater in die diplomatische Laufbahn eingeführt. Nachdem er in Mainz und Strasburg seine Studien vollendet hatte, verschaffte ihm sein Vater, als er erst 21 Jahre alt war, den Gesandtschaftsposten im Haag. Durch den Verlust Belgiens wurde jedoch dieser Anfang seiner diplomatischen Laufbahn unterbrochen. Er begab sich wieder nach Wien und benutzte seine unfreiwillige Muße dazu, sich die Gunst der Enkelin des alten Fürsten Kaunitz zu erwerben. Er heirathete sie, als er 23 und sie 20 Jahre alt war, und diese Heirath, die ihn mit den angesehensten Adelsfamilien Österreichs verschwägerte, diente ihm dazu, festen Fuß im Kaiserstaate zu fassen. Die Gräfin Eleonore war nicht schön, besaß aber Verstand, und so wenig wahres Glück dem Grafen M. auch diese Ehe brachte, so wußte er sich doch darüber hinwegzusetzen, weil seine Frau ihm in der großen Gesellschaft Nutzen gewährte und ihm diplomatische Dienste leistete. Sie liebte es, mit ihren Liebhabern zu wechseln, und M. dachte hierüber so frei, daß er in vertrautem Gespräch seinen Freunden erzählte, wer die Väter ihrer Kinder seien. Er selbst hielt sich nur für den Vater seines ältesten Sohnes. Ließ er seiner Frau volle Freiheit, so nahm er eine gleiche für sich in Anspruch. Schon während er um die Gräfin Kaunitz warb, erzählte man sich in Wien eine Geschichte von ihm und seinem Vater, welche Kotzebue nachher in „Die beiden Klingsberge" dramatisirt hat. Der Fürst Kaunitz sagte von ihm: er sei ein aimabler junger Mensch von der niedlichsten verve, der ein perfecter Cavalier sei und Carrière machen würde.

Im Jahre 1797 begleitete M. seinen Vater nach dem Rastadter Congreß, wo er auf den Ritter Lang den Eindruck eines zwar gefälligen, aber geistig unbedeutenden jungen Mannes machte, und 1801 wurde ihm der Gesandtschaftsposten in Dresden zu Theil, den er dazu benutzte, seiner Leidenschaft für schöne Weiber zu fröhnen. Er hatte ein Verhältniß mit der Fürstin Bagration, welche man in den diplomatischen Kreisen den „schönen nackten Engel" nannte. M. hielt sich für den Vater der beiden sehr schönen Kinder, welche sie zu jener Zeit gebar. „In Dresden", pflegte er zu erzählen, „fing meine Laufbahn mit den Weibern an." Viele schöne Weiber hätten ihn aufrichtig geliebt, obwol er sich bewußt sei, es mit keinem ehrlich zu meinen, was sie in ihrem Dünkel darunter verstanden hätten. Von alten Königinnen, Kurfürstinnen, Großherzoginnen und Herzoginnen habe er entsetzlich ausgestanden und mit den Polinnen sei kein Ende zu finden gewesen. Er sei kein erotischer Riese gewesen, aber man habe ihn unendlich liebenswürdig gepriesen, und er müsse wol etwas vampyrartiges an sich gehabt haben, denn mehr als eine Schöne habe ihm zugerufen: „Du hast mir das Mark des Lebens ausgesogen!" Eitler und frivoler kann sich ein diplomatischer Don Juan nicht aussprechen.

Im Jahre 1803 wurde M. als Gesandter nach Berlin gesandt, um eine neue Verbindung mit Preußen einzuleiten. Um sie zu fördern, mußte der Erzherzog Anton einen Besuch in Berlin abstatten. Als 1805 der Kaiser Alexander nach Berlin kam, fühlte er sich zu dem gefälligen, schmiegsamen österreichischen Gesandten lebhaft hingezogen und ließ ihn an der Ausarbeitung des potsdamer Vertrags theilnehmen. Bald darauf wurde M. der Gesandtschaftsposten in Petersburg übertragen; ehe er jedoch dahin reisen konnte, wurde ihm eine noch glänzendere Laufbahn eröffnet. Napoleon konnte mit dem alten pedantischen Grafen v. Cobenzl nicht fertig werden und verlangte einen jüngern Mann, der auf seine Ideen einzugehen im Stande war, und da ihm M. durch seinen Agenten in Berlin empfohlen war, ließ er ihn als den für Paris geeigneten Mann bezeichnen. Der Wunsch des Kaisers war natürlich Befehl, und statt nach Petersburg wurde M. ebenso rasch 1806 nach Paris geschickt.

Der „perfecte Cavalier" gefiel auch Napoleon, weil er mit ihm leichtes Spiel hatte und ihn nach seinen Planen zu gebrauchen hoffte. Auch seine Leidenschaft für schöne Weiber wußte Na-

poleon auszubeuten. Als er sah, daß M. seiner Schwester Karoline den Hof machte und dieser der deutsche Graf mit den blauen Augen und dem zierlichen Lockenhaar gefiel, sagte er zu ihr: „Amusire den Gecken, wir brauchen ihn jetzt." Den Freunden des Kaisers und Murat's missfiel dagegen diese Liebschaft aufs höchste und sie brachen nicht selten in lauten Spott darüber aus. „Was die Karoline für einen schiechten Geschmack hat", rief eines Tages Lannes aus, als M. sich eben mit den tiefsten Verbeugungen vom Kaiser verabschiedet hatte, „pfui über solche hündische Kriecherei! Ich hätte ihm, während er sprach, einen Tritt von hinten geben wollen und du würdest vorn nicht das mindeste Zucken des süßen Mundes wahrgenommen haben!" Charakteristischer läßt sich der Gegensatz zwischen dem deutschen Höfling und den Helden der Napoleonischen Ära nicht zeichnen.

So gut der österreichische Gesandte mit Napoleon stand, suchte er sich doch auch zugleich mit Fouché und Talleyrand auf guten Fuß zu setzen und wohnte den Zusammenkünften bei, welche Fouché mit den Leitern der Bewegung in Spanien hatte. Er übte sich im Intriguenspiel, indem er im österreichischen Interesse auf den möglichen Sieg des spanischen Volks über die französische Fremdherrschaft speculirte. Napoleon wurde dies hinterbracht, und er ermangelte nicht, M. seinen Zorn fühlen zu lassen. Er berief die fremden Gesandten zu sich, um ihnen zu erklären, daß er eine neue Conscription veranstalten und in kurzer Frist den Aufstand niederschmettern werde. Nachdem er dem neapolitanischen Gesandten vorgeworfen, daß er ihn verleitet habe, Frieden mit Österreich zu schließen, ging er mit drohend erhobener Hand auf M. zu und fragte ihn: „Was will denn Ihr Kaiser?" — „Sire", erwiderte M. mit viel Geschick und großer Geistesgegenwart, „er will, daß Sie seinen Gesandten achten." Diese Antwort entwaffnete Napoleon für den Augenblick, er ließ die Hand sinken, fuhr aber gleich darauf fort seinem Zorn Raum zu geben, indem er ausrief: „Falls das wiener Cabinet sich von seiner Aristokratie aufhetzen und zum Kriege drängen ließe, so habe das Haus Lothringen aufgehört zu regieren, das vordem nur aus übermüthigen Großoffizieren der Krone Frankreich bestanden habe."

Diese Drohung ließ sich M. ruhig gefallen. Er verlangte seine Abberufung in Wien nicht, sondern gab sich zu der kläglichen Rolle her, in Paris fortwährend zu versichern, seine Regierung strebe nach der Aufrechterhaltung des Friedens, während Österreich sich zum Kriege rüstete. Napoleon durchschaute dieses Doppelspiel und ließ M. seine Verachtung fühlen. Er sprach nicht mehr mit ihm, ließ ihm, als er endlich am 10. April 1809, nachdem die österreichische Armee den Inn überschritten hatte, seine Pässe forderte, diese verweigern und ertheilte den Befehl, daß er durch Gensdarmen über die Grenze geschafft werden solle. Nur Fouché's Freundschaft hatte er es zu verdanken, daß sein Wagen durch einen einzigen Gensdarmeriekapitän begleitet wurde. So wurde er nach Wien geführt und mußte sich auch da noch als halben Gefangenen betrachten. In dieser Lage sah er die Schlacht von Wagram für Österreich verloren gehen. Napoleon wollte ihm die Leitung der Friedensunterhandlungen übertragen, um sie desto bequemer führen zu können. M. durfte sich jedoch dazu nicht für autorisirt halten, und erst als ihm sein Kaiser nach Stadion's Rücktritt das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übertragen hatte, unterzog er sich diesem Geschäft. Am 10. Oct. kehrte er nach Wien zurück und am 14. wurde der Friede unterzeichnet.

Als Minister zeigte M. abermals die charakteristische Elasticität seines Wesens, indem er sich dazu verstand, von einem Extrem zum andern überzuspringen. Aus einem Gegner Napoleon's wurde er rasch dessen wärmster Anhänger und bewog den Kaiser Franz, das schwerste Opfer zu bringen, um eine dauernde Allianz mit dem französischen Kaiserreich zu schließen und damit die Politik des Fürsten Kaunitz in serviler Weise zu erneuern. Er entwarf den Plan, daß Napoleon die Erzherzogin Marie Luise heirathen solle, worauf dieser begierig einging. Als Lord Castlereagh von dieser Heirath hörte, sagte er lächelnd: „Dem Minotaurus muß zuweilen eine Jungfrau geopfert werden", und die Wiener sagten in ihrer jovialen Bosheit gegen Napoleon: „Jetzt ist er hin, jetzt haben wir ihn doch rangekriegt, jetzt haben wir ihm das österreichische Unglück und die österreichische Dummheit vaccinirt." Sie hatten recht. Durch diese Heirath wurde Napoleon aus seiner natürlichen Bahn geschleudert. Der Volkskaiser hielt sich durch diese Verbindung mit dem alten Kaiserthum für legitimirt und deshalb für erhaben über alle Gefahren. Das Vertrauen auf Österreich wurde sein größtes Verderben.

Das System, welches M. im Jahre 1809 für Österreich entwarf, hätte nur dann eine Bedeutung gehabt und dem Staate zum Heil gereichen können, wenn es mit einer kräftigen Hebung desselben und einer Reformirung der innern Verhältnisse verbunden worden wäre, damit Österreich Frankreich als ebenbürtiger Genosse und Rival für die Leitung der europäischen Politik hätte

zur Seite treten können. Davon war aber weder bei M. noch bei dem Kaiser Franz die Rede. Sie wollten nur das Bestehende erhalten, um wieder Ruhe und Frieden zu gewinnen und so wie früher in dem alten Patriarchalismus fortleben zu können. Die patriotische Partei, welche die Reform des Staatswesens verlangte und an deren Spitze der Erzherzog Johann stand, wurde zurückgestoßen. Stein fällte um diese Zeit folgendes Urtheil über M.: „Er ist ein flach berechnender Mann, der sich sein Ziel nahe steckt, sich mit kümmerlichem Flickwerk behilft und seit 1805 nichts gethan hat, als den Curs zu verbessern, den Frieden zu erbetteln, die Armee zu desorganisiren und den Geist der Nation zu lähmen."

Vom Finanzwesen, welches das Hauptaugenmerk österreichischer Minister sein sollte, verstand M. nichts. Er ließ es ruhig geschehen, daß Graf Wallis 1811 die Reducirung der Bancozettel auf ein Fünftheil ihres Nennwerths vornahm, eine Maßregel, welche in den Augen ganz Europas der Erklärung eines Staatsbankrotts gleichkam und den Credit des Kaiserstaats von Grund aus zerstörte. Wallis' Wahlspruch war: „Was gemacht werden kann, wird gemacht", und M. ließ sich diese frivole Staatsweisheit nicht nur gefallen, sondern machte sie auch zu seiner eigenen, nachdem er zuerst ein wenig dagegen opponirt hatte. Bis dahin hatte man in Wien eine bessere Meinung von ihm gehabt. Nach der Bankzetteireduction aber sagte man von ihm: „Er ist auch nur ein Höfling, der um jeden Preis herrschen will."

Der Feldzug Napoleon's gegen Rußland hätte für M. der entscheidende Wendepunkt zur Neugestaltung der österreichischen Politik werden können. Wenn er sich mit Napoleon zu energischer Bekämpfung Rußlands verbunden hätte, wäre es ihm möglich gewesen, den Kampfpreis zu theilen, Rußland aus Polen zurückzudrängen und Österreichs Herrschaft über die Donauländer auszudehnen. Er hätte mit einem kühnen Schritt erreichen können, wonach er nachher vergeblich strebte und was bisjetzt noch nicht von Österreich erreicht ist, so sehnsüchtig es auch danach verlangt.

Österreich stellte zu der großen Armee nur ein Corps von 30000 Mann, für das die größtmöglichste Schonung ausgemacht wurde. Sowie Napoleon von der Katastrophe in Moskau betroffen wurde, erhielt das österreichische Corps Befehl, sich auf die Vertheidigung Galiziens zu beschränken. Auch in dieser großen Zeit des Kampfes um die Herrschaft der Politik Europas konnte M. sich nur zu der schwachen Mitteistellung zwischen Frankreich und Rußland erheben. Er wollte abwarten, wem die Herrschaft zufiele, und verlor dabei selbst die Gelegenheit zum Handeln sowie das Zutrauen aller Kämpfenden.

Von der Bedeutung des nationalen Aufschwungs, der sich im Beginn des Jahres 1813 in Preußen vorbereitete, hatte M. keine Vorstellung. Soviel Mühe sich auch Hardenberg gab, ihn ins Vertrauen zu ziehen und ihm alles mitzutheilen, was von den preußischen Patrioten vorbereitet wurde, so setzte ihm M. nur das Lächeln des Unglaubens entgegen, ja er verrieth diese Mittheilungen an Napoleon's Gesandten, den Grafen Otto, um den französischen Kaiser zum Frieden zu drängen. Er theilte ihm auch mit, daß England dem wiener Cabinet 10 Mill. Pf. St. geboten habe, wenn es auf die Seite von Napoleon's Gegnern treten wolle. Österreich habe dieses Anerbieten mit Verachtung zurückgewiesen. Trotz dieser Versicherung traute Napoleon indessen seinem alten Freunde nicht, dessen Lust an Intriguen er kannte. Er ließ Hrn. v. Wessenberg, welchen M. als Gesandten nach England sandte, in Hamburg verhaften und seine Papiere durchsuchen. Als sich darin nichts Verdächtiges vorfand, schenkte er M. eine Zeit lang wieder Vertrauen. Dieser hatte die geheimen Instructionen für Wessenberg längst auf anderm Wege nach London gesandt. Metternich unterhandelte mit allen Parteien. Schlosser nimmt keinen Anstand, dies Verfahren als „jesuitisch-diplomatische Künste" zu bezeichnen, und auch Napoleon bestätigte dieses Urtheil, als er nicht lange darauf in Dresden ausrief: „Hr. v. Metternich verwechselt die Intrigue mit der Politik!"

M. ging in seinen Vorschlägen an den Grafen Otto davon aus, daß Napoleon auf Illyrien verzichten und daß er den deutschen Fürsten und den Hansestädten ihre Unabhängigkeit zurückgeben müsse. Dagegen sollte es die Rheingrenze behalten und das Königreich Westfalen fortdauern. Daran nahm M. keinen Anstoß. Bignon erzählt in seiner „Geschichte Frankreichs", Napoleon habe geäußert, noch im Mai 1813 habe M. sich erboten, für die Abtretung Schlesiens an Österreich die Aufrechterhaltung des Bündnisses mit Frankreich und die sofortige Wiedereroberung der Linie an der Weichsel durch ein Hülfscorps zu bewerkstelligen.

Am 12. Mai kam Graf Stadion in dem Hauptquartier der Verbündeten an und erneuerte die Versicherungen seines Hofes, daß ihnen Österreich vor Ende des Monats beitreten werde. An demselben Tage schrieb der Kaiser Franz an den General Bubna, seinen Gesandten bei Na-

poleon, und ſomit für dieſen: „Ich glaubte zu dieſer Sendung den lange vorhergeſehenen Augenblick erwarten zu müſſen, wo eine große Schlacht (bei Lützen) viele Leidenſchaften abgekühlt und viel Chimären zerſtört haben würde.“ Kaiſer Franz hoffte alſo auf die Zerſtörung der Hoffnungen, welche die preußiſchen Patrioten durchglühte, und glaubte nicht an den Sieg Deutſchlands. Er wollte abwarten, bis dieſes ſich verblutet hätte, um zwiſchen die kämpfenden Parteien zu treten und möglichſt viele Vortheile für ſich zu gewinnen. Napoleon entging dieſe Abſicht nicht und er hielt ſie M. in dem berühmten Geſpräch am 28. Juni rückhaltslos vor. „Ich habe euch durchſchaut“, rief er ihm zu. „Ihr Cabinet will von meinen Verlegenheiten profitiren und dieſe ſteigern, um alles wiederzugewinnen. Für euch iſt die Hauptfrage, ob ihr mich übers Ohr hauen könnt, ohne zu ſchlagen, oder ob ihr euch entſchieden in die Reihe meiner Feinde ſtellen ſollt. Noch wißt ihr nicht genau, welche von beiden Parteien euch den größten Vortheil gewährt!“ Napoleon kam in dieſem Geſpräch auch auf M.'s Verhältniß zu England zu ſprechen und ſagte: „Metternich, wie viel hat Ihnen England gegeben, daß Sie eine ſolche Rolle gegen mich ſpielen?“ Für dieſe Beleidigung rächte ſich M. dadurch, daß er den Hut, welchen Napoleon bei dieſen in höchſter Wuth geſprochenen Worten fallen ließ, nicht aufhob. Die Verweigerung dieſer Höflichkeit galt bei der in höchſter Spannung an den Thüren lauſchenden Umgebung des Kaiſers als deutliches Zeichen, daß M. auf Abfall von der Sache Napoleon's ſann. Entſchieden war dieſer indeſſen zu dieſer Zeit noch nicht. Nach Marmont's Angabe dauerte dieſes Geſpräch 10 Stunden. Was davon durch die Aufzeichnung des Barons Faln in die Öffentlichkeit gelangt iſt, hat M. als nicht der Wahrheit entſprechend bezeichnet. Auch als ſpäter Thiers es ſich hatte angelegen ſein laſſen, den Fürſten über den Gang des Geſprächs zu befragen, erklärte derſelbe den Bericht für nicht wahrheitsgetreu. Da er ſelbſt jedoch darüber nichts hinterlaſſen hat, ſind wir an dieſe Darſtellungen gewieſen. Sehr charakteriſtiſch iſt Napoleon's Zurückweiſung der ihm von M. gemachten Vorſchläge, weil er ſich dabei ganz wie ein legitimer Fürſt geberdete, für den es keine größere Schande als die Abtretung beſeſſenen Gebiets gibt. „Was?“ rief er aus, „Illyrien, halb Italien, die Rückkehr des Papſtes nach Rom, Polen, Spanien und Holland, die Rheinlande und die Schweiz — das nennen Sie Mäßigung! Dazu hat mein Schwiegervater Sie hergeſchickt? Einen verkrüppelten Thron will er ſeiner Tochter und ſeinem Enkel hinterlaſſen?“

Auch nach dieſem halben Bruch wechſelte M. noch verſchiedene Noten mit dem Herzog v. Baſſano über den in Prag zu veranſtaltenden Congreß, auf dem Öſterreich die Rolle eines bloßen Vermittlers übernehmen wollte; Napoleon ließ ſich auf dieſes Project aber nur ein, um Zeit zur Befeſtigung von Hamburg zu gewinnen. Der Kaiſer Alexander wußte jedoch mit Hülfe der ſchönen Herzogin v. Sagan auf M. zu wirken, und ihr gelang es, den ſchlaffen Miniſter wieder mit ſo viel Lebensglut zu erfüllen, daß er ſich mit halbem Herzen der großen Sache anſchloß, für welche damals alle deutſchen Männer von Muth und Geiſt ihre Exiſtenz einſetzten.

Am 13. Aug. ſagte ſich Öſterreich von der Allianz mit Frankreich los und trat durch ein Manifeſt auf die Seite der Oſtmächte. Auch damit war jedoch noch lange nicht alles für dieſe gewonnen, denn es währte nicht lange, ſo ſuchte M. daſſelbe Spiel bei den Verbündeten fortzuſetzen, das ihm bei Napoleon mißglückt war, um dieſem eine haltbare Stellung zu verſchaffen.

Stein urtheilte um dieſe Zeit über M., er ſei flach, unmoraliſch und doppelzüngig, er handele entweder als ein Verräther oder, was noch wahrſcheinlicher, er beſitze nicht die Kraft und den perſönlichen Einfluß, um ſeinen Kaiſer zu lenken. Goethe's „Mephiſto“ ſagt: „Ein Kerl, der ſineſſirt (ſpeculirt), Iſt wie ein Thier auf dürrer Heide, Vom böſen Geiſt im Kreis herumgeführt, Und ringsumher iſt ſchöne grüne Weide.“ Dieſes Urtheil über das Verhältniß M.'s zu Kaiſer Franz wird durch die von Hormayr in den „Lebensbildern aus den Befreiungskriegen“ mitgetheilte Aufzeichnung des Fürſten Reuß über die damalige Haltung des wiener Cabinets beſtätigt. Dieſer erfahrene Mann, der im Dienſt der engliſchen Staatsmänner Beobachtungen anſtellte und mit voller Rückſichtsloſigkeit urtheilte, ſagte: in Kaiſer Franz ſei ein Gemiſch von Feſtigkeit und Schwäche, von Ehrlichkeit und Falſchheit, von natürlichem geſunden Urtheil und gemeiner Kurzſichtigkeit, von Ehrgeiz und Gleichgültigkeit, von Kenntniß des Detail und allgemeiner Unwiſſenheit, und M. habe auf ihn keine große Einwirkung ausüben können, weil er ihm weder durch Talent noch durch Erfahrungen imponiren könne. Er habe ſich ihm durch ſeine Schmiegſamkeit empfohlen und Einfluß erlangt, weil er der Schwäche des Kaiſers entgegengekommen ſei, als dieſer in Hoffnungsloſigkeit und Mistrauen gegen ſich ſelbſt verſunken geweſen ſei. Dennoch werde er ſich dieſer Apathie wieder entreißen, denn ſchwache Fürſten ſeien am kriegsluſtigſten. Er hoffe bei dem großen Hazardſpiel ohne zu großen Einſatz die alte Macht und Unab-

hängigkeit wiederzugewinnen. Bange vor der Verantwortung gegen Gott, bange vor dem Meister Urian, möchte er gern überredet sein, daß der Krieg unausweichlich und der Entschluß dazu ihm entrissen sei. M. sei kein unabhängiger politischer Charakter, sondern werde durch die Umstände bestimmt und folge überall der Stimme seines Herrn. Er müsse Minister bleiben, weil er keine andere Existenz habe. Die Erhaltung seiner Stelle habe sich mit der Erhaltung des Staats so identificirt, daß sie beinahe Eins geworden seien. Ebenso verwechsele der Kaiser Franz unaufhörlich sich und Österreich. Noch eine Eigenschaft hätten sie gemein, sowenig sie sich sonst ähnlich sähen, eine beinahe unbesiegbare Trägheit. Beide verlören Monate, Jahre, um nur die Mühe eines großen Entschlusses und die Unbehaglichkeit einer neuen Lage hinauszuschieben.

Der Fürst Schwarzenberg, welchem, um Österreich zu schmeicheln, der Oberbefehl über die Bundesarmee übertragen wurde, war der würdige Genosse dieses Kaisers und dieses Ministers. Seine kopflose Führung diente nur dazu, ganz Deutschland mit erneutem Mistrauen gegen Österreich zu erfüllen. Wäre es ihm gestattet gewesen, die Fehler, welche er bei dem Angriff auf Dresden beging, fortzusetzen, so wäre die Bundesarmee in kurzer Frist zu Grunde gegangen und Napoleon hätte Europa mit Füßen treten können. Blücher und der Kaiser Alexander sahen dies frühzeitig ein und verweigerten Schwarzenberg den Gehorsam, sodaß diesem der Oberbefehl nur formell blieb. Nach dem mühsam errungenen Siege bei Leipzig trat M. sogleich wieder mit dem Vorschlag hervor, Frieden zu schließen und um diesen Preis Frankreich seine natürlichen Grenzen am Rhein, den Alpen und den Pyrenäen zu lassen. Er handelte fortwährend wie der geheime Bundesgenosse Napoleon's. Dieser war aber so sehr von dem Hochmuth seiner Macht erfüllt, daß er der Dienste M.'s entbehren zu können glaubte. Er ließ sich wieder nur auf den Congreß zu Chatillon ein, um Zeit zu gewinnen. Als M. am 25. Jan. 1814 sehr ernsthaft an Caulaincourt schrieb: „Wenn Napoleon gegen die Stimme seines Volks und ganz Europas taub bleibe, so werde der Kaiser Franz das Schicksal seiner Tochter beklagen, aber darum den Marsch gegen Paris nicht hindern", erwiderte Napoleon seinem Gesandten: „Der Brief des Hrn. v. Metternich ist vollkommen lächerlich, aber ich ersehe daraus, daß er glaubt, ganz Europa bei der Nase herumzuführen, daß die ganze Welt ihn aber daran herumführt." Dabei gab er jedoch Caulaincourt den geheimen Auftrag, die Grenzen vom Jahre 1792 anzunehmen, wenn die Verbündeten die Feindseligkeiten sofort einstellten. Diese Erklärung machte Alexander stutzig, er faßte den Verdacht, der österreichische Staatskanzler treibe hinter dem Rücken der Verbündeten diplomatische Intriguen, und rief seinen Gesandten von dem Congreß ab. Die Verhandlungen mußten vorläufig ausgesetzt werden, und M.'s Einfluß sank nicht nur bei dem Kaiser Alexander, sondern selbst bei seinem eigenen Herrn. Er wußte jedoch Castlereagh und Hardenberg auf seine Seite zu bringen, und alle drei setzten ein Gutachten über die Nothwendigkeit des Friedens auf, das sie dem Kaiser Alexander übersandten.

Die Diplomatie zeigte sich in diesem wichtigen Wendepunkt so muthlos als möglich. Stein schrieb um diese Zeit, eine Gefahr könne nur entstehen, wenn der von den Ministern Österreichs und Preußens kund gegebene Kleinmuth auf die Truppen überginge. Die Unterhandlungen wurden fortgesetzt und in einem neuen Protokoll bestimmt, Holland solle mit den Niederlanden zu Einem Staat verbunden, die übrigen Gebiete des linken Rheinufers mit Englands Zustimmung vertheilt und die Bourbons durch Neapel entschädigt werden. Die Stellung, welche der Fürst Schwarzenberg am 9. Febr. bei Troyes einnahm, rechtfertigt den Verdacht, daß es dem Kaiser Franz darum zu thun gewesen, Niederlagen der Preußen und Russen herbeizuführen, um Frieden zu schließen und Napoleon retten zu können. Deshalb hoffte dieser auch fortwährend, die Coalition sprengen zu können, und verblendete sich dadurch völlig über seine Lage. Er glaubte M. nicht, wenn dieser ihn beschwor, ernsthaft an den Frieden zu denken, weil ihm die höchste Gefahr drohte. Zweimal verschaffte er Caulaincourt Aufschub für das Ultimatum, und als die Frist dazu am 18. März abgelaufen war und Caulaincourt erklärte, er müsse die Befehle seines Hofes abwarten, um die Schlußentscheidung abzugeben, suchte ihm M. beizuspringen, indem er einen Formfehler bei der Aufzeichnung der Erklärung der Verbündeten geltend machte, richtete jedoch damit nichts mehr aus. Rußland und Preußen waren des Spielens müde, ihre Vertreter erklärten ihre Vollmachten für erloschen und kehrten in die Hauptquartiere ihrer Souveräne zurück. Jetzt mußte auch M. die Sache Napoleon's verloren geben. Er knüpfte seine alten Verbindungen mit Talleyrand an, machte noch einen Versuch, den Thron für die Kaiserin Marie Luise zu erhalten, fügte sich indessen auch in das Unvermeidliche, als er sah, daß die Sache der Bourbons immermehr Aussicht in den Lagern der Verbündeten erhielt. Bei dem Marsch der

Verbündeten, den Schwarzenberg für eine Tollkühnheit erklärte, zogen sich Kaiser Franz und M. nach Dijon zurück, um dem möglichen Misgeschick der Verbündeten zu entgehen.

Am 31. März zogen die siegreichen Heere in Paris ein. Erst am 15. April folgten ihnen Kaiser Franz und M. nach und traten daher auch bei den ersten Anordnungen zur Herstellung einer neuen Regierung in Frankreich in den Hintergrund. Die Einladung des Prinz-Regenten zum Besuch in London lehnte Kaiser Franz ab. Ihm wäre in dem freien Lande nicht wohl gewesen. M. begab sich dagegen in Begleitung von Gentz dahin, um an den Triumphen der Verbündeten theilzunehmen. Das englische Volk ließ ihn jedoch fühlen, wie sehr ihm seine machiavellistische Politik verhaßt sei. Auch die Regierung verlieh ihm keinen Orden; die Verleihung der Doctorwürde der torystischen Universität Oxford war die einzige Auszeichnung, die er heimbrachte.

M. betrat die österreichische Hauptstadt als Fürst wieder, denn diesen Rang hatte ihm der Kaiser nach der Schlacht bei Leipzig verliehen. Die Tage des Wiener Congresses brachten neuen Glanz über den österreichischen Kaiserstaat, seinen Hof und den Staatskanzler, der den Wirth machte, aber sie zeigten auch dessen geistige Hohlheit und Oberflächlichkeit, und alle Politiker von Geist und Charakter, welche zu dem großen Fest der Diplomaten in Wien zusammenströmten, sahen auf die Fortsetzung des M.'schen Intriguenspiels mit Verachtung herab. Selbst Talleyrand erklärte ihn für „einen Wochenpolitiker, der Zwecke und Mittel ohne Rücksicht auf Ehre und Treue jeden Augenblick verwechsele", der russische Staatsrath Merian nannte ihn mit der Derbheit seiner Schweizerheimat „lackirten Staub", und der preußische General Nostitz sagte in seinen Briefen von ihm: „Das Mystificiren gehört zu den natürlichen Anlagen M.'s, das er im geselligen Verkehr oft bis zur Verzweiflung treibt und jetzt im Cabinet zu einer Fertigkeit gebracht hat, die durch Zartheit und studirte Unbefangenheit eine schützende Ägide für Österreichs geistige Schwächen bilden soll." „M. liebte die geraden Wege nicht", sagt Gervinus. „Er fuhr fort, gegen die verbündeten Fürsten in der Unaufrichtigkeit zu handeln, die er schon früher während der Kriegführung und bei dem Abschluß seiner Verträge mit den süddeutschen Staaten bewiesen hatte. Jetzt ließ er in Wien Denkschriften herumtragen über die Nothwendigkeit einer Verbindung zwischen Österreich, Baiern und Frankreich, um der nordischen Macht ein Gegengewicht zu halten. Er steckte mit Talleyrand zusammen und wechselte Noten mit ihm, obwol die Verbündeten übereingekommen waren, die Franzosen von sich fern zu halten. Um Rußland von Preußen zu trennen, war ihm kein Mittel zu schlecht. Hinterlistigerweise unterhandelte er mit Nesselrode im Rücken des russischen Kaisers und seiner übrigen Minister. Zweizüngig sagte er Sachsen den Preußen zu, wenn sie verhindern hälfen, daß Rußland in Polen seinen Willen durchführe, und dem Kaiser Alexander bot er an, seine polnischen Wünsche zu fördern, wenn er einwillige, daß Preußen nicht Sachsen erhalte." Der berühmte Diplomat mußte dabei auch ein paar mal die Erfahrung machen, daß Lügen kurze Beine haben. Als der Kaiser Alexander durch Hardenberg erfuhr, welches Spiel M. treibe, ließ er ihn rufen und strafte ihn Lügen, als er zu leugnen suchte. Alexander gerieth hierüber so in Wuth, daß er dem Kaiser Franz erklärte, er wolle mit seinem Minister nichts mehr zu thun haben. Er bedauere, daß seine Stellung ihm verbiete, an dem elenden „Schreiber" Rache zu nehmen. Die Macht der Umstände brachte aber auch ihn bald wieder zur Versöhnung mit M. Suchte doch auch er alle Künste der byzantinischen Politik geltend zu machen. Später mußte er freilich erfahren, daß M. ein Bündniß zwischen Österreich, England, Frankreich, Baiern, Hannover, Holland und Sardinien zu Stande gebracht hatte, welches die Herstellung Polens unter russische Herrschaft und die Einverleibung Sachsens in Preußen verhindern sollte. Alexander zeigte diesen Vertrag, den Napoleon bei seiner Rückkehr von Elba in den Tuilerien vorgefunden und ihm übersandt hatte, M. in Gegenwart Stein's, warf ihn jedoch darauf in das Kaminfeuer und sagte: „Sprechen wir nicht mehr davon, wir haben mehr zu thun."

Ein österreichischer Staatsmann von wahrer Bildung hätte Rußland das Danaergeschenk eines Königreichs Polen mit nationalen Institutionen mit Freuden gewähren müssen, denn eine solche Schöpfung hätte binnen kurzer Zeit zur Losreißung derselben von Rußland geführt, welche Österreich zu seinem Nutzen hätte ausbeuten können. Daß selbst aus der Stellung, welche Rußland dem ihm zuletzt überlieferten Theile Polens gab, unaufhörliche Aufstände und Erschütterungen Europas hervorgehen würden, sagte Stein dem Kaiser Alexander auf dem Wiener Congreß voraus. Zu einem solchen Gedanken, daß Gerechtigkeit gegen Polen geübt und seine Nationalität erhalten werden müsse, wenn es auch getheilt werde, vermochte M. sich nicht aufzuschwingen. Auch der Plan, Preußen durch den Besitz von Sachsen zu stärken und abzurunden,

war ihm verhaßt. Zuerſt bot er Hardenberg drei Viertheile des Landes, darauf aber, als das preußiſche Cabinet in die Enge gerieth, nur ein Fünftheil an. Selbſt dabei waitete noch die Perfidie vor. Als der Herzog von Weimar über dieſe Entſcheidung der Sache brummte, ſagte der Kaiſer Franz zu ihm: „Nu, nu, was brudeln's mit dem Kopfe? Sie verſtehen die Sache nicht; wenn das Land getheilt wird, kommt es am erſten wieder zuſammen.“ Daſſelbe hätten ſich Kaiſer Franz und M. aber auch in Bezug auf Polen ſagen können. Während des Kriegs, der im Jahre 1814 gegen Napoleon zu führen war, ließ ſich M. vielfach auf die von Stein und Hardenberg angeregte Idee ein, daß die Herrſchaft über Deutſchland zwiſchen Öſterreich und Preußen getheilt und die Mainlinie als Grenze angenommen werden ſolle. Dies that er jedoch nur in der Abſicht, Baiern gegen Preußen aufzureizen und dadurch für ſich zu gewinnen. Nachdem er dies erreicht, erklärte er Hardenberg in Wien, „ſein Kaiſer werde kein preußiſches Directorium und überhaupt keine Theilung in Nord und Süden dulden, der Bund müſſe in vollkommener Einheit gebildet werden.“ „Wenn Deutſchland ein Bundesſtaat werden ſolle“, fuhr er fort, ſo müſſe Öſterreich darin herrſchen. Wolle man dies nicht zugeſtehen, ſo müſſe ein möglichſt lockerer Staatenbund errichtet werden, welche für die einzelnen Theile den Einfluß der Mächtigen offen laſſe.“

In ſeinen Erklärungen über die Zwecke des Bundes ſagte M. ganz unverhohlen, daß er dazu dienen ſolle, „in dem Centrum Europas eine große defenſive Vereinigung zur Erhaltung der Ruhe des Welttheils zu bilden.“ „Er legte ihm“, bemerkt Gervinus, „die einem kleinen Lande natürliche, einem großen Lande ſchimpfliche Rolle eines regungsloſen neutralen Staats auf.“ Caſtlereagh ſah, wie aus ſeinen Briefen hervorgeht, in dieſer Politik das beſte Mittel, die beiden deutſchen Großmächte für Europa unſchädlich zu machen, weil ſie beide in ſteter Rivalität erhalten werden müßten und zu keiner Thatkraft gelangen könnten. Die Krone ſetzte M. ſeinem Werke auf, als er die Bundesacte, welche Deutſchlands Verfaſſung, alſo ſeine eigenſte Angelegenheit enthält, in die allgemeine Wiener-Congreß-Acte einrücken ließ, ſodaß dadurch die Entwickelung und die Verfaſſungsverhältniſſe Deutſchlands unter die Einſprache der fremden Mächte geſtellt wurden.

Die Tories in England, die Bourbons in Frankreich, Kaiſer Alexander und ſämmtliche conſervative, nach Reaction dürſtende Regierungen waren mit M.'s Leitung des Wiener Congreſſes äußerſt zufrieden und beeilten ſich, ihm ihre Achtung zu bezeigen. Der Kaiſer Alexander, der ſich zuletzt völlig mit dem einſt von ihm verachteten „Schreiber“ ausgeſöhnt hatte, trug ihm auf, ihm eine politiſche Correſpondenz über die Lage Europas zu liefern, und ſetzte ihm dafür jährlich 50000 Dukaten Honorar aus. Der öſterreichiſche Staatskanzler nahm dies Anerbieten an; ſo frivol dachte er über ſeine Stellung. Der König von Neapel verpflichtete ſich, ihm jährlich 60000 Ducati zu zahlen, und ernannte ihn zum Herzog v. Portella. Der Herzog von Naſſau ſchenkte ihm den Johannisberg, und der König von Würtemberg kaufte ihm die ſchwäbiſche Reichsabtei Ochſenhauſen für eine hohe Summe ab, um ihn für die Intereſſen ſeines Landes zu gewinnen. M. ſtand auf der Höhe ſeines Ruhms, und es war kein Wunder, daß der Erfolg auf dem Wiener Congreß ihn zu der Aufſtellung eines förmlichen Syſtems führte, nach welchem durch gleiches Zuſammenwirken der Großmächte künftig alle revolutionären Beſtrebungen der Völker niedergehalten werden ſollten. Die Diplomatie ſollte eine Art Vorſehung werden, welche über die Geſchicke der Völker und die Sicherheit der Throne wachen ſollte. Die erſte Anwendung dieſes Syſtems hatte Deutſchland zu erfahren, und bei deſſen Zerſplitterung mußte ihm das ſchnöde Intriguenwerk wohl gelingen, da der König von Preußen ſich dazu hergab, ihm hülfreiche Hand zu leiſten, um ſein eigenes Verſprechen, dem Volke, das ſeinen Thron gerettet, eine Verfaſſung zu geben, brechen zu können.

Schon im Jahre 1816 ſandte M. dem öſterreichiſchen Geſandten in München die Weiſung, jeder Art von Verfaſſung entgegenzuwirken. Durch ſeine Auslegung des dritten Artikels der Bundesacte ſuchte er die ins Leben getretenen conſtitutionellen Volksvertretungen auf die Linie der öſterreichiſchen Provinziallandtage herabzudrücken. Als der badiſche Abgeordnete Winter aus dem preußiſchen Entwurf der Bundesacte nachwies, daß nicht das altſtändiſche, ſondern das neuere conſtitutionelle Vertretungsſyſtem gemeint ſei, mußte der allezeit ſchreibfertige Gentz dieſe Darlegung für anarchiſch und mit dem monarchiſchen Regierungsſyſtem unvereinbar erklären.

Der Bundestag wurde M.'s Organ; um ihn dazu zu machen, ließ er jedoch ſeine Intriguen bei den einzelnen deutſchen Höfen ſpielen. „Schritt für Schritt“, ſagt Gervinus, „ſuchte Metternich's Staatskunſt die Bundesbehörde brach zu legen, alle Thätigkeit zerſplitternd in den

Einzelstaaten zu schrecken und unter der Pflege des Sonderwesens, dem lähmenden Einfluß und dem Beispiel seiner Mittelstaatspolitik zu dem einzigen einheitlichen Princip im Bunde zu machen. Die Karlsbader Beschlüsse, welche die Censur herstellten und mit der Überwachung der Universitäten die freie Entwickelung der Jugend unterdrückten und den Nationalgeist lähmten, wurden dem Bunde nur zum Registriren vorgelegt. Als die Bundesversammlung sich dazu hergab, war es um ihr Ansehen in Deutschland geschehen." „Was sollte man von einer Versammlung denken, die, statt in stolzer Kraft aufzustehen, sich stumm zum Diener eines schlechten Princips und einer illiberalen, terroristischen Fraction erniedrigte", fügt Gervinus sehr richtig hinzu. Nach diesem Siege ging M. rasch zur allgemeinen Reaction vor. Durch die Wiener Schlußacte wurde bestimmt, daß der deutsche Staatenbund nicht zu einem Bundesstaat übergehen dürfe. Bei Ruhestörungen in einem Bundesstaate sollte im Nothfall auch ohne Aufforderung der Fürsten der Bundesschutz eintreten dürfen. Die landständischen Verfassungen sollten nach den gegebenen Vorschriften geändert werden. Diese Wiener Beschlüsse wurden der Bundesversammlung als Ergebniß der Berathung der dabei betheiligten Staaten als Ergänzungsact der Bundesverfassung vorgelegt. Würtemberg protestirte und ließ die Wiener Schlußacte nicht veröffentlichen, konnte aber deren Wirkung nicht aufhalten.

Aus dem Material, das M. nach Petersburg lieferte, ging die Denkschrift Stourdza's über den Zustand Deutschlands hervor, welcher Sand zu dem Entschluß brachte, ein furchtbares Beispiel an einem Verräther der deutschen Nation zu vollstrecken und die Nation aus ihrem Stumpfsinn zu erwecken und zur Thatkraft zu entflammen. M. steht daher in einer gewissen Beziehung zu Sand's fanatischer That, und es ist psychologisch zu erklären, daß er gar nicht erschrak, als ihm Kotzebue's Ermordung gemeldet wurde. „Es kommt darauf an, was man aus dieser That macht", rief er aus, und säumte nicht sie auszubeuten. In einem vertraulichen Schreiben an Hardenberg sagte er: „Es ist die höchste Zeit, durch energische Maßregeln das Übel bei der Wurzel zu fassen und gegen die demagogischen Umtriebe die Mittel gerechter Nothwehr zu ergreifen." Gentz schrieb um diese Zeit: „Zuerst muß das Turnen wieder aus der Welt; dies sehe ich wie eine Art Eiterbeule an, die geradezu weggeschafft werden muß, ehe man zu einer gründlichen Cur schreitet." Der ängstliche König Friedrich Wilhelm III. ließ sich leicht immermehr nach rechts drängen, und Hardenberg war so schwach, nachzugeben. Er ließ die schmachvolle Verfolgung der Demagogen zu, durch welche selbst die Führer der großen nationalen Bewegung des Jahres 1813 verdächtigt und zum Theil in Anklagestand versetzt wurden. Die gegen Jahn und Arndt angestellten Processe werden ein ewiges Denkmal der Schande für Preußen bleiben. Der berüchtigte Janke, welcher den ersten Anstoß zu den damaligen Denunciationen gab, ging sogar auf Fichte's „Reden an die deutsche Nation" zurück. Kaiser Franz und M. hatten in dieser Zeit die Absicht, unter dem Eindruck des Schreckens einen Staatsstreich zu begehen und Baden nach dem Aussterben des zähringer Fürstenstammes zwischen Baiern und Österreich zu theilen. Nur die Drohung des Großherzogs von Baden, es auf den Krieg mit Baiern ankommen zu lassen, und die wirkliche Rüstung dazu wandte die Gefahr ab, daß Österreich sich im Südwesten Deutschlands festsetzte, um dieses desto fester zu umgarnen.

Italien wurde durch Österreich ein noch schlimmeres Los bereitet als Deutschland. Bei der Besitzergreifung der Lombardei und Venetiens im Jahre 1814 hatte der Kaiser diesen Ländern Unabhängigkeit und nationale Institutionen verheißen. Nicht lange darauf erklärte er jedoch einer Deputation von Lombarden: sie müßten vergessen, daß sie Lombarden seien; seine italienischen Provinzen brauchten nur durch das Band des Gehorsams gegen den Kaiser vereinigt zu sein, und M. erklärte 1815 dem Marchese Stellano: „Der Kaiser will den Geist des italienischen Jakobinismus zerstören, um so die Ruhe Italiens herzustellen." Die österreichischen Gesetzbücher wurden in der Lombardei eingeführt, die höchsten Beamtenstellen nur an Deutsche gegeben und unverhohlen erklärt, daß man Italien germanisiren wolle. Dem Volke wurde die verhaßte Conscription auferlegt und die Dienstzeit verdoppelt. Durch das im Jahre 1816 geschlossene geheime Bündniß mit Neapel, nach welchem dieser Staat keine Verfassungsveränderung ohne Österreichs Zustimmung vornehmen durfte, sicherte sich M. die Beherrschung ganz Italiens.

England konnte hiermit nicht zufrieden sein, und Castlereagh bemühte sich, Rußland ebenso zu stimmen. Alexander schwankte, als er sich nach Troppau zu dem von M. berufenen Congreß begab, ob er nicht der österreichischen Herrschgier entgegentreten solle; aber M. wußte ihn für sich zu gewinnen. Als ihm zufällig die Nachricht von der Widersetzlichkeit eines russischen Garderegiments früher zuging als dem russischen Gesandten, benutzte er diese Mittheilung, um dem weichen russischen Kaiser die Schrecken der revolutionären Propaganda und der Soldatenempö-

rungen auszumalen. Von da ab war Alexander von steter Furcht vor den Dolchen der Carbonari erfüllt und ließ sich zu allem bewegen, was M. forderte. Hinter dem Rücken Frankreichs und Englands wurde ein Protokoll aufgenommen, durch das Österreich, Preußen und Rußland sich als Centrum der Union der europäischen Staaten und diese Union selbst als weitere Entwickelung der gegen die Französische Revolution geschlossenen Bündnisse hinstellten. In Neapel sollte die Revolution zuerst unterdrückt und der König dieses Landes zu einer Zusammenkunft nach Laibach eingeladen werden.

Der König Ferdinand gab sich gern zu der perfiden Rolle her, seine eigene Schöpfung zu verleugnen und sich von den Großmächten eine neue Verfassung octroyiren zu lassen, um die ihm verhaßte Volksfreiheit los zu werden. Vergebens trat England den despotischen Absichten Österreichs entgegen, vergebens drangen Frankreich und Rußland auf eine friedliche Vermittelung mit Neapel, M. bedurfte des bewaffneten Einschreitens in Neapel und Piemont, um Italien knechten zu können. Nach dieser Intervention wurden die angesehensten Männer in sämmtlichen deutschen Staaten ihrer liberalen Gesinnungen wegen verfolgt, verhaftet und verurtheilt. Viele von ihnen schmachteten bis zum Tode des Kaisers Franz in den abscheulichsten Kerkern Österreichs. Einige starben, andere verfielen dem Wahnsinn, alle aber trugen ihr Schicksal mit Würde, und es war der Stolz der Italiener, „daß die Österreichischen den Kohlensack nur geschüttelt, nicht geöffnet haben". Der Carbonarismus setzte sich in dem jungen Italien und dem Nationalverein fort, und Österreich wurde schließlich von Italien zu einem schimpflichen Rückzuge getrieben.

Der Congreß zu Verona gab M. Gelegenheit, die Künste seiner Intriguen aufs neue spielen zu lassen, um Spanien ein gleiches Schicksal wie Italien zu bereiten. England bot auch auf diesem Congreß alles auf, die Intervention in Spanien zu verhindern; Frankreichs Ehrgeiz, durch ein solches Einschreiten sein gesunkenes Ansehen zu heben, machte es jedoch M. leicht, die bessere Richtung zu untergraben. Ihm kam es dabei darauf an, dem Interventionsgelüste Frankreichs die Zwecke der Heiligen Allianz unterzuschieben. Wellington, welcher die Unterhandlungen seines Staats zu führen hatte, schrieb an Canning, „M. sei von dem Ehrgeiz beseelt, sich an die Spitze der Politik des Festlandes zu bringen", und übte die rechte Kritik des Intriguengespinstes dieses Congresses, indem er an den Beschlüssen desselben keinen Theil nahm, sondern im Namen Englands verlangte, daß die spanische Angelegenheit vertagt werde, weil durch die Intervention die Gefahren des Kriegs nur vermehrt werden könnten. Gleichzeitig legte er Anträge über die Unterdrückung des Sklavenhandels, über die spanischen Colonien und die Rheinschiffahrt vor.

M. versuchte auf diesem Congreß, Canning durch seinen gewöhnlichen Hochmuth zu imponiren, kam aber dabei an den unrechten Mann und mußte von ihm eine Lection in Empfang nehmen, die er wol Zeit seines Lebens nicht vergessen haben wird. M. hatte sich die Äußerung erlaubt, die Politik der englischen Nation sei nicht mehr das, was sie vor dem Frieden gewesen. Die Versammlungen, Unterzeichnungen und Einmischungen der Engländer zur Unterstützung aller Revolutionen in Europa verriethen die feindselige Stimmung der Nation gegen die alten Regierungen und Systeme; die Reden im Parlament hielten die Sache der Revolution aufrecht und verursachten eine veränderte Politik der Regierung; deshalb sei der Einfluß Englands auf dem Festlande im Verfall. Hierauf erwiderte ihm Canning in einer vertraulichen Depesche, daß er das englische Staatsleben nicht verstehe. Die nach dem Kriege geschlossene Allianz sei nur gegen eine bonapartistische Revolution in Frankreich gerichtet gewesen. Die Verbündeten hätten kein Recht, bei ihren Interventionen zur Mitwirkung aufzufordern, da England seinen Grundsätzen gemäß jedem Staate das Recht zugestehen müsse, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und Angriffen zu widerstehen. In Bezug auf den englischen Einfluß müsse der siebenundzwanzigjährige Kampf gegen Frankreich Europa wol belehrt haben, wo es Schutz gegen Übermacht zu suchen habe. Ein Antheil am Congreß gegen Carbonari und Freimaurer werde ihm vermuthlich weniger Vertrauen erwecken als solch ein Krieg. Englands Einfluß könne nicht durch Einmischung in armselige Interessen und innere Händel anderer Länder erhalten werden, sondern müsse sicher in der Quelle seiner Stärke im Innern sein, und diese liege in der Eintracht zwischen Volk und Regierung, zwischen Parlament und Krone. Wenn M. glaube, das Haus der Gemeinen sei ein bloßer Hemmschuh für die freie Handlung der Räthe der Krone, so sei er im Irrthum. Wehe dem Minister, der die Geschichte des Landes auf den Grundsatz hin führen wolle, den Gang seiner äußern Politik nach den Entscheidungen der großen Allianz zu bestimmen, während er dem Parlament Sand in die Augen zu streuen suche, wie M. für möglich halte.

Die Minister könnten verschiedener Ansicht mit dem Parlament sein, wenn dieses aber auf der seinen beharre, hätten die Minister sie anzunehmen oder abzugehen. M. täusche sich, wenn er sich einbilde, daß es blos die Neutralität gewesen, welche Parlament und Nation in der spanischen Frage gebilligt hätten, und nicht vielmehr die Motive, auf welche die Neutralität gegründet sei. Es wäre nicht blos die Sprache der Regierung, es wäre der feste Glaube an deren Aufrichtigkeit, es wären nicht blos Lord Liverpool's Reden, die M. so viel Unbehaglichkeit gemacht, sondern das Vertrauen auf die Gesinnung der Minister gewesen, welche das Land befriedigt hätten. Er, Canning, halte es für sehr unrathsam, die Grundsätze der Monarchie und Demokratie in den Kampf zu führen, und er meine, die Schlacht des monarchischen Princips hätte nicht mit mehr Nachtheil geführt werden können als für einen Ferdinand VII. Doch das sei M.'s Sache, die Sache Englands sei, den Frieden zu erhalten. M. scheine die Ansicht zu hegen, daß es keinen sichern Frieden gebe, außer unter den Zaubersprüchen der reinen Monarchie. In England glaube man, daß die Harmonie der politischen Welt durch die verschiedenen Einrichtungen nicht mehr gestört werde als die der physischen Welt durch die verschiedenen Geister der Körper.

Von welchem Haß M. gegen Canning erfüllt war, zeigt seine Äußerung, daß er diesen einen Flachkopf und einen liberalisirenden Gecken nannte, der sich spreizen wolle, aber von den politischen Zuständen Europas nichts verstehe. Canning bewies jedoch dem „Wochenpolitiker", daß er ihn ebenso an Geschicklichkeit wie an Kenntniß überragte. Als M. auf dem Congreß von Verona erklärte, daß die Heilige Allianz die Losreißung der Colonie von der spanischen Herrschaft nie anerkennen, sondern bekämpfen werde, ließ sich Canning dadurch nicht im geringsten stören, sondern gab am 9. Oct. 1823 die Erklärung ab, daß er keine Intervention in Südamerika, welche nicht von Spanien allein ausgehe, dulden werde. Als sich M. darauf durch sein gewöhnliches Hülfsmittel, den Vorschlag zu einem Congreß, helfen wollte, lehnte Canning diesen ab. M. gerieth in Wuth und forderte, daß die Heilige Allianz nicht compromittirt werde. Canning erwiderte, England werde die Unabhängigkeit der Colonien anerkennen. M. eilte nach Paris, um dort gegen Canning zu agitiren, und erklärte, die Unabhängigkeit der Colonien solle anerkannt werden, wenn das monarchische Princip geachtet und ein legitimer Fürst gewählt werde. Darauf antwortete Canning mit der formellen Anerkennung der südamerikanischen Freistaaten.

Bald darauf hatte M. auch in der portugiesischen Angelegenheit eine Niederlage zu erleiden. Sein Schützling Dom Miguel wurde vertrieben und konnte nicht wieder zurückgeführt werden, Portugal blieb ein freier Staat. Canning steigerte in dieser Sache seinen Liberalismus bis zu der Drohung gegen die Heilige Allianz, daß, wenn diese ihre Feindschaft gegen England bis zum Kampf treibe, dieser nicht blos zwischen zwei fechtenden Heeren, sondern zwei kämpfenden Parteien entbrennen werde, wobei England unter seinem Panier alle unzufriedenen und unruhigen Geister, alle über den Zustand ihrer Länder Misvergnügten sammeln werde. Mit den Niederlagen, welche M. auf dem Congreß von Verona in der südamerikanischen und portugiesischen Angelegenheit erlitt, begann sein Stern zu sinken. Selbst in Deutschland wurde man schwankend, als er bei einer neuen Berathung der ihm befreundeten deutschen Minister in Wien verstärkte Maßregeln zum Einschreiten in die innern Angelegenheiten forderte. Man gestand nur die Verlängerung der Preßgesetze zu, weil man Verwickelungen fürchtete.

Nicht lange darauf wurde M. eine neue Niederlage von einer Seite zu Theil, von wo er sie am wenigsten erwartet hatte. Die Bekämpfung der griechischen Revolution machte ihn plötzlich zum Gegner Rußlands, das diese Bewegung für sich auszubeuten suchte. Diese Politik durchschaute M. zwar ganz richtig, und er hatte darin recht, daß er sich der russischen Eroberungssucht widersetzte, ihm konnte es jedoch bei seinem Standpunkt nicht beschieden sein, den Punkt zu finden, von dem aus Rußland zu bekämpfen und in seine Schranken zu bannen war. Als er zu diesem Zweck Griechenland opfern wollte, mußte er auf den Widerstand Englands, Frankreichs und Rußlands stoßen. In Petersburg gerieth man in heftigen Zorn gegen M. Pozzo di Borgo machte ihm den Vorwurf, daß er seine Versprechungen nicht gehalten und das ihm geschenkte Vertrauen gemisbraucht habe. Er habe England gegen Rußland zu waffnen gesucht und dem französischen Ministerium im Innern Verlegenheiten bereitet, um es zu seinem Willen zu zwingen. Er habe den Bonapartisten geschmeichelt und die „Quotidienne" und die „Gazette de France" gekauft, um die Sache der Türkei von diesen Organen des neuen Königthums und des Jesuitismus vertheidigen und eine neue Flut von Schmähungen und Lügen auf Rußland zu werfen. Pozzo di Borgo ging so weit, in einer Depesche des Jahres 1825 zu sagen, die russische Politik gebiete, daß sie sich Österreich in ihrer fürchterlichsten Gestalt zeige, um es zu überzeugen, daß, sobald es eine Bewegung gegen Rußland macht, der wildeste Sturm, den es je

erlebt hat, über sein Haupt losbrechen werde. Pozzo di Borgo wollte ein Bündniß der übrigen Großmächte mit Rußland zu Stande bringen, das Frankreich und Preußen Vergrößerungen verschaffen sollte. Im Jahre 1829 ging aus diesen Ideen der neue Plan Pozzo di Borgo's hervor, nach welchem Frankreich das linke Rheinufer erhalten und Preußen durch einen Theil Hollands, Hannovers und Sachsens entschädigt werden sollte. Österreich sollte Serbien und ein Donauufer, Rußland aber das andere und Konstantinopel erhalten.

Im Jahre 1828 trat M. mit dem Vorschlag eines Congresses zur Abwendung des Kriegs Rußlands gegen die Türkei hervor, konnte aber keine Anhänger dazu finden. Rußland stand damals auf dem Höhepunkt seiner Macht, und die übrigen Staaten hatten nicht den Muth, ihm entgegenzutreten; sie waren zufrieden, wenn sie es durch Rathschläge zur Mäßigung gegen die Türkei bewogen. M. verhehlte sich nicht, daß seine Stellung durch die neue Wendung der russischen Politik eine große Erschütterung erlitt. Der Kaiser Nikolaus ließ ihm im Jahre 1829 durch den Grafen Krasinski schreiben, der petersburger Hof sei nicht wenig erstaunt, den Fürsten M. in einer den Interessen Rußlands entgegengesetzten Richtung sich bewegen zu sehen, da nach der ganzen Lage Europas nur die innigste Verbindung zwischen Österreich und Rußland die Stabilität und Festigkeit der Throne sichern könne. M. erwiderte darauf, Österreich werde sein System niemals und unter keiner Bedingung ändern; er sei ein Feind aller Neuerungen und werde allen solchen, welche den Frieden Europas trübten, entgegen sein — wagte aber keine weitern Schritte gegen Rußland, sondern ließ es ruhig geschehen, daß dieses durch den Frieden von Adrianopel seine Suprematie über die Türkei vollendete. M. war damals sehr verstimmt, und Gentz erklärte, daß mit den Kriegsrüstungen Rußlands der letzte Abschnitt seines Lebens anfange und daß die Aussicht in die Zukunft nicht finsterer sein könne, als die Gegenwart es sei. Er und sein hochmüthiger Gebieter sollten noch Schlimmeres erleben.

Die Julirevolution brachte M. außer Fassung. Er fürchtete sogleich deren Einfluß auf Deutschland und die Steigerung der liberalen Bewegung. Durch den österreichischen Gesandten am Bundestage, Grafen Münch-Bellinghausen, ließ er den deutschen Regierungen einen Vorschlag zur schleunigen Unterdrückung der ausgebrochenen Unruhen machen. Es sollte eine Bundesmilitärmacht aufgestellt, die Beschränkung der Presse ausgesprochen und alle Zugeständnisse für nichtig erklärt werden, zu welchen die Fürsten durch ihre Völker gezwungen worden seien. Diesem unsinnigen System widersetzten sich nicht nur die liberalen Staaten, sondern auch Preußen, das die eingetretene Veränderung der Zustände zu benutzen suchte, Österreichs Einfluß auf Deutschland zu schwächen. Im September 1830 schrieb M. an den österreichischen Gesandten in Dresden, Grafen Colloredo, er hoffe, daß der sächsische Hof weder dem unsinnigen Pöbel noch den irre geführten Bürgern etwas nachgeben werde. Man kann sich denken, welche Wuth den allmächtigen Minister erfüllte, als er erfuhr, wie wenig seine Worte vermochten. Seine alte Elasticität rettete ihn jedoch auch jetzt wieder vor dem Versinken in die Reaction. Als er sah, wie gut es Ludwig Philipp gelang, sich mit der Revolution abzufinden und in das Fahrwasser des conservativen Constitutionalismus einzulenken, und als er sich vollends sagen mußte, daß die Trennung Belgiens von Holland zur Befestigung des Friedens in Europa beitrage, fand er sich mit der neuen Epoche des Liberalismus ab, indem er für seinen Staat das Princip aufstellte, „daß Österreich zwar den Grundsatz der Legitimität theoretisch für immer festhalten, in der Praxis aber ihn nur bis an die Grenze der Möglichkeit verfolgen müsse". Der noch elastischere Gentz hatte seinem Gebieter diesen Übergang durch die Sophistik zurechtgemacht, daß er ihm vorstellte: „Legitimität und Volkssouveränetät können nebeneinander bestehen. Sie befinden sich wol in abstractem Gegensatz, in der Praxis wird die Differenz beider jedoch verwischt." Die polnische Revolution erregte sogar M.'s Interesse und erweckte die Lust in ihm, die Opposition gegen Rußland fortzuführen, indem er dessen Herrschaft über Polen vernichten half. Als die revolutionäre Regierung Polens mit ihm in Unterhandlung trat, ließ er sich darauf ein und schlug ihr vor, daß Österreich Galizien an sie abtreten solle, wenn 1) die Polen einen österreichischen Prinzen zum König wählten und 2) die Westmächte zu dieser Neuerung ihre Einwilligung gäben. Es kam so weit, daß die Polen eine Deputation nach Wien sandten, um den Kaiser um die Erlaubniß zu ersuchen, einen österreichischen Erzherzog zum König zu wählen. Als sie dem Kaiser Franz ihr Gesuch vortrugen, rief er aus: „Ich hab' noch einen zweiten Sohn, Franz Karl, nehmt's den." Als sie ihm aber erwiderten: „Sire, wir brauchen einen Feldherrn", und den Erzherzog Karl forderten, erreichte die Audienz ihr rasches Ende, und damit war die Sache abgethan. Die alte Eifersucht flammte in dem Kaiser auf, und nie hätte er zugegeben, daß sein ihn an Geist und Wissen weit überragender Bruder noch einmal eine politische Rolle spiele.

Der Graf Walewski war von der polnischen Regierung nach Paris geschickt worden, um mit Ludwig Philipp zu unterhandeln. Er ging auf den Plan wol ein, zog sich aber sehr bald hinter England zurück, als dieses sich weigerte, etwas Durchgreifendes für Polen zu thun. Dadurch wurde auch M. bestimmt, und im Herbst schrieb er an Skrzynecki, er könne den Polen keinen andern Rath geben, als daß sie sich ihrem rechtmäßigen Herrn unterwerfen. Das hieß Polen auf das perfideste dem russischen Despotismus wieder überliefern, nachdem man ein wenig mit der Revolution kokettirt hatte.

M. ließ auch die liberalen deutschen Staaten, sobald er konnte, wieder das Bleigewicht seiner Unterdrückungssucht fühlen. Durch die Bundesbeschlüsse des Jahres 1832 wurde die Preßfreiheit der Schriften über 20 Bogen aufgehoben, das Vereinsrecht vernichtet und den Fürsten die alleinige Initiative in der Gesetzgebung zuerkannt. Das Hambacher Fest und das Frankfurter Attentat boten eine willkommene Gelegenheit dar, die Vorschriften zur Verfolgung der Demagogen auf die Liberalen zu übertragen. Achtzehnhundert der besten Männer Deutschlands wurden zur Untersuchung gezogen, ohne daß die vom Bunde eingesetzte Centralcommission ein erhebliches Resultat zu erzielen vermochte. Der Bundestag ließ sich jedoch dazu gebrauchen, einen Beschluß zu fassen, nach welchem keinem Gericht der Einzelstaaten gestattet werden sollte, einen von ihnen freigesprochenen Angeklagten auch freizulassen, bevor nicht die Centralcommission darüber entschieden hatte.

Die geheimen Beschlüsse der Wiener Ministerconferenz vom Jahre 1834 krönten dieses Werk M.'s. Durch sie wurde jede Theilung der Staatsgewalt für unvereinbar mit den Bestimmungen der Bundesacte erklärt. Für den Fall eines Zwiespalts zwischen Regierungen und Ständen sollte ein Schiedsgericht entscheiden, zu dem jede der 17 Stimmen der engern Bundesversammlung zwei Vertreter ernennen sollte. Die Verordnungen der Regierungen sollten verbindliche Kraft für die Unterthanen haben, die Nichtanerkennung ihrer Beschlüsse die Regierungen in ihren Handlungen nicht hemmen dürfen. Wenn Regierungen ihre Ständeversammlungen auflösten, wurde ihnen die Hülfe des Bundes zugesagt, sobald Widersetzlichkeiten erfolgten. Die Steuern sollten von den Ständen wol bewilligt, aber nicht verweigert werden dürfen. Wollten die Stände Ausgaben nicht anerkennen, so sollten sie nur Verwahrung gegen deren künftige Verwendung einlegen dürfen. Die Civilliste sollten aus dem Ertrag der Domänen genommen werden.

Künftige Zeiten werden die Roheit und Plumpheit, mit welcher die Reaction in Deutschland jeden Fortschritt im constitutionellen Staatsleben wieder zu vernichten suchte, kaum begreifen. Die Gewalt war so schamlos, daß ihr kein Mittel zu schlecht war, das ihren Zwecken diente. Das „Schiedsgericht" war die besondere Erfindung M.'s, worauf er sich nicht wenig zugute that. In der Eingangsrede zu den Conferenzen bezeichnete er die constitutionelle Partei geradezu als revolutionäre Faction, deren Wirksamkeit abzuschneiden und allmählich zu vernichten sei.

Im Jahre 1833 fand die Zusammenkunft des Kaisers von Rußland mit dem Kaiser von Österreich und dem König von Preußen in Münchengrätz statt, nachdem M. auf seinem Gute in Königswart eine Conferenz der Minister der drei Reiche veranstaltet hatte. Durch sie wurde die Heilige Allianz erneuert. Es wurde bestimmt, daß wenn in irgendeinem Lande eine Revolution ausbrechen sollte, auf Anrufen des betheiligten Souveräns eingeschritten werden, und daß eine Macht, welche eine solche Intervention nicht dulden wolle, alle übrigen zu Gegnern haben sollte. Ludwig Philipp wurde aufgefordert, der Propaganda ein Ende zu machen. So unwillig er darüber war, daß man ihn von der Conferenz ausgeschlossen hatte, fügte er sich dem Beschlusse, jedoch unter der Bedingung, daß Belgien und die Schweiz davon ausgeschlossen würden. In Münchengrätz wurde schon die Maßregel gegen Krakau beschlossen, welche 1836 zur Ausführung kam. Es verlor seine Selbständigkeit, damit es nicht den Herd der Verschwörungen bilde. England und Frankreich protestirten jedoch gegen dieses Verfahren, und selbst die Conservativen konnten nicht leugnen, daß durch dasselbe das Staatsrecht verletzt sei. Die Wiener Verträge waren durchlöchert, und es gab von da an nur noch eine Politik der Zweckmäßigkeit für die despotisch regierten Staaten.

Am 2. März 1835 starb der Kaiser Franz. In seinem Testament empfahl er seinem Sohne Ferdinand, nichts an den Grundlagen der Staatsverwaltung zu ändern und ganz dem Fürsten M. zu vertrauen, der unter allen Umständen sein bester Freund und sein treuester Diener gewesen sei. Der unfähige Kaiser Ferdinand konnte nicht daran denken, dem Fürsten die Regierung streitig zu machen; trotzdem fanden jedoch sehr bald große Veränderungen in dem

österreichischen Staatswesen statt. Es regten sich andere Kräfte in der Beamtensphäre, welche von M. eine Änderung des Systems für die innere Verwaltung forderten, und er selbst konnte nicht in Abrede stellen, daß diese äußerst mangelhaft sei. Zunächst machte der Director der Finanzen, Kübeck, geltend, daß der dem Fürsten M. bis dahin gewährte unbegrenzte Credit beschränkt werden müsse. Der Fürst hatte nach Belieben Anweisungen auf die geheime Cabinetskasse ertheilt, aber nie Quittungen über den Empfang ausgestellt, und es war nie eine Controle geübt worden. Es waren auf diese Weise für die geheimen Polizeizwecke nicht weniger als 13 Mill. Fl. verausgabt worden.

Es gab in Österreich bis zum Jahre 1848 keine Ministerien, sondern nur Hofstellen, welche bloße Verwaltungsbehörden ohne allen Zusammenhang waren. Der Kaiser leitete alles von seinem Cabinet aus, alle Angelegenheiten wurden von ihm an die Hofstellen gesandt und gelangten, wenn Beschwerden einliefen, in demselben langen Instanzenzuge an ihn zurück. Dabei wurden stets servile Juristen bereit gehalten, welche dem Kaiser auseinandersetzen mußten, was Recht sei, und die ihm die Täuschung bereiteten, daß in seinem Staate alles nach den schärfsten Rechtsbegriffen geordnet werde. „Der Kaiser Franz war ein religiöser Mann und hatte das innere Bewußtsein, nur das Rechte und das Gute zu wollen", sagt Graf Hartig von ihm in der „Genesis der Revolution", fügt aber hinzu: „die Gewissenhaftigkeit war sein Glanzpunkt als Mensch, zugleich aber auch sein Unglück als Herrscher. Überzeugt von der Loyalität seines Willens, aber der eigenen Einsicht weit über Gebühr mistrauend, verlor er sich oft in Zweifel, die ihn nicht zum Handeln kommen ließen." M. verhehlte sich nicht, daß das Hauptübel der Regierung des Kaisers Franz in dem Nichtregieren bestand und aus dem Verwechseln der Verwaltung mit dem Regieren entsprang. Er verlangte deshalb eine Verstärkung des Conferenzraths durch den Erzherzog Franz und die Erhebung dieses Raths zur entscheidenden Staatsbehörde. Dieser Änderung widersetzte sich jedoch Graf Kolowrat, welcher neben M. als höchster Staatsbeamter in dem Conferenzrath saß, indem er sich für eine andere Reform erklärte, durch welche den Präsidenten der einzelnen Abtheilungen das unmittelbare Referat bei dem Kaiser übertragen werden sollte. M. gerieth über diese Opposition so in Zorn, daß er 1836 auf seine Güter reiste und drohte, sich von den Geschäften zurückzuziehen. Auf das Zureden der Erzherzoge ging er jedoch auf eine Aussöhnung mit Kolowrat ein. Es wurde ein Compromiß geschlossen, demzufolge der Conferenzrath nach M.'s Plan eingerichtet, aber auch die Referate den Abtheilungspräsidenten zugestanden wurden. Die Plenarsitzungen des Staatsraths, auf welche ebenfalls angetragen wurde, wies M. jedoch zurück. Damit war dem Reformbestreben die Spitze abgebrochen und die neue Einrichtung war nur die etwas verbesserte Fortsetzung der alten.

Einen weitern Fortschritt suchte M. 1841 durch die Annäherung an den Zollverein herbeizuführen; aber auch dabei blieb er auf halbem Wege stehen, und schließlich geschah nichts dafür. Der intelligenteste unter den höhern Staatsbeamten, Baron Kübeck, war für M.'s Plan, Unterhandlungen über den Anschluß an den Zollverein herbeizuführen, dessen Leitung Preußen, wie M. wohl einsah, eine größere Macht in Deutschland verlieh als je, und hätte M. die rechte Energie darangesetzt, so hätte er schon damals zu erreichen vermocht, was seine Nachfolger erlangten. Er ließ sich jedoch durch den Widerspruch der Behörden einschüchtern, welche den Anschluß unter den obwaltenden Verhältnissen für unausführbar erklärten, und gab die Sache sofort auf. Statt des ersten Planes stellte er einen zweiten auf, nach dem eine mitteleuropäisch-österreichische Zollgruppe sich neben die preußisch-deutsche, französische und russische stellen sollte. Die Prohibitivzölle sollten aufgehoben werden, um einen umfassenden Handelsvertrag mit Deutschland zu ermöglichen. Es wurden Eröffnungen darüber an die italienischen Höfe gesandt, welche gern darauf eingingen, und auch in Wien zeigte sich ein großes Interesse für den Plan. Die Fabrikanten erhoben jedoch ein solches Geschrei gegen die Neuerung, daß die Staatsconferenz schwankte und die Sache sich wie früher im Sande verlief.

Derselbe Mangel an Consequenz, welcher M.'s schlimmster Feind war, zeigte sich auch in der ungarischen Frage. Nachdem er die Regierung veranlaßt, in den Jahren 1832—36 den ungarischen Landtagen Zugeständnisse zu machen, wurde die daraus erwachsene Opposition plötzlich für gefährlich erklärt und gewaltsam unterdrückt. Es begannen Verfolgungen, welche Österreich ebenso verhaßt in Ungarn machten, wie es in Deutschland war. M. zeigte auch in dieser wichtigen Angelegenheit, daß er sich über die Kraft der ungarischen Opposition völlig täuschte. Er glaubte ihrer fortwährend Herr bleiben zu können, während sie ihm immer riesiger über den Kopf wuchs und zuletzt sein Verderben wurde.

Die orientalische Frage brachte M. 1841 noch einmal in bösen Conflict mit Rußland. In dem Kampfe zwischen Ägypten und der Türkei suchte M. zu verhindern, daß die türkische Regierung dem Vascha von Ägypten zu viel zugestehe, that dieses aber auf so ungeschickte Weise, daß er durch seine Depesche den schon nahen Abschluß des Friedens verhinderte. Als Ibrahim-Vascha nach der Schlacht von Nisib auf Konstantinopel marschirte, wußte M. nicht, daß noch 40 Tagereisen dazu nöthig seien, um dahin zu gelangen, und forderte deshalb den Sultan schleunigst auf, die Friedensbedingungen Mehemed-Ali's abzulehnen und die Hülfe der Großmächte anzurufen. England, Frankreich und Preußen waren damit einverstanden, der Kaiser Nikolaus aber, in dessen Interesse es lag, die Türkei sobald als möglich ruinirt zu sehen, gerieth in solche Wuth über Österreichs Dazwischenkunft, daß er nach Wien erklären ließ, er sehe in M.'s Benehmen einen wirklichen Verrath und habe Lust, eine Armee nach Galizien zu schicken. Als der Graf Ficquelmont diese Nachricht nach Wien brachte, überfiel M. ein starres Entsetzen. Er verfiel in eine Krankheit, welche 20 Tage währte und ihn in Lebensgefahr brachte.

Er überließ die Leitung der Geschäfte längere Zeit hindurch dem Grafen Ficquelmont. Von Johannisberg aus machte er seinen gewöhnlichen Vorschlag zu Ministerconferenzen. Sie wurden eröffnet, führten aber zu keiner Verständigung, da der Kaiser Nikolaus durch seinen Zutritt zur englischen Politik die Allianz der Westmächte zu trennen suchte. Die Quadrupleallianz vom 15. Juli 1842 sicherte das Fortbestehen der Pforte, brachte aber Deutschland in die Gefahr eines Kriegs mit Frankreich, der nur mit großer Mühe abgewendet wurde. In Wien erregte dieser Ausgang große Furcht, die Banknoten fielen um 30 Proc., und es war der Regierung unmöglich, sich durch eine Anleihe Geld zu verschaffen. Seit dieser Zeit sank M.'s Ansehen bedeutend — der Ruf seiner Geschicklichkeit war dahin.

Während der Kriegsaufregung traf der neue König von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., mit dem Fürsten M. in Dresden zusammen, und beide besprachen die Neugestaltung des Deutschen Bundes für diesen Zweck. M. ging auf alle Vorschläge des Königs bereitwillig ein; als jedoch der General Grolman und der Oberst v. Radowitz nach Wien geschickt wurden, die Unterhandlungen festzustellen und abzuschließen, zog M. sich zurück. Er wollte nichts mehr von einer deutschen Nation und einer Leitung der allgemeinen Angelegenheiten wissen. Er warnte den König von Preußen auch vor den Folgen, welche aus seinen Concessionen an die ständische Vertretung erwachsen könnten. Dieselbe Inconsequenz zeigte M. in der Behandlung der schweizer Verhältnisse. Nachdem er sich zuerst auf das entschiedenste gegen den Sonderbund erklärt und von dem Papst Gregor verlangt hatte, daß er die Berufung der Jesuiten nach Luzern verhindere, sprang er nach der Weigerung des Papstes innerhalb acht Tagen von dieser Politik ab, nahm sich des Sonderbundes an und suchte die Schweiz zum Anrufen der Vermittelung der Großmächte für ihre innern Zwistigkeiten zu bestimmen, um die Neugestaltung ihrer Bundesverfassung zu hintertreiben. Palmerston wußte diese Bestrebungen M.'s jedoch mit geschickter Hand zu durchkreuzen, indem er die Schweiz auffordern ließ, rasch an die Vernichtung des Sonderbundes zu gehen. Von da an verfolgte das schweizer Volk unbekümmert um die Intriguen M.'s seine natürliche Bahn, und sein gutes Recht behielt die Oberhand. Noch zuletzt hatte M. den Plan entworfen, daß österreichische Truppen den östlichen, französische den westlichen Theil der Schweiz besetzen sollten. Dann sollten beide Großmächte sich verständigen und die Cantons zur Nachgiebigkeit und zur Herstellung ihrer alten Verfassung zwingen. Eine solche Politik hätte zu einer Theilung der Schweiz geführt, welche England nicht hätte dulden dürfen, und es wäre ohne Zweifel ein europäischer Krieg daraus hervorgegangen. Im März 1848 sollte die geheime Allianz zwischen Frankreich und Österreich vollzogen werden, da sorgte die Geschichte dafür, daß sie wie Spreu im Winde verflog.

M. wurde durch diese Vorgänge in der Schweiz so verblendet, daß er keine Augen für das Nahen der neuen Revolution in Frankreich hatte. Er half sie auch in Italien schüren, ohne zu wissen. Als im Juli 1847 Lord Ponsonby mit M. über die italienische Bewegung sprach, erklärte der letztere, die Vereinigung aller italienischen Staaten sei unmöglich und die Idee dazu absurd. Die Rivalität und die innere Uneinigkeit der italienischen Staaten verhindere die Einheit. Nur durch Gewalt werde sich eine solche herstellen lassen, und die Großmächte Europas würden eine solche nicht gestatten. Möge sie monarchisch oder republikanisch sein, so werde Österreich sie nie dulden. Noch in der Note vom 2. Aug. 1847 wiederholte M. seinen bekannten Ausspruch, daß Italien nur noch ein geographischer Name sei. Palmerston sah den Sturm in Italien nahen und sandte Lord Minto nach Italien, um womöglich Reformen zu erwirken, durch

die sich die Revolution abwenden ließe. Als sie in Mailand ausbrach, zeigte M. abermals seine Beschränktheit, indem er in einer Depesche vom 23. Febr. 1848 England beschuldigte, daß es die Revolution durch seine Politik befördert habe.

Bei der ersten Nachricht über den Ausbruch der Februarrevolution, welche am 28. in Wien ausbrach und die Abdankung Ludwig Philipp's meldete, sagte M.: „Abdanken darf jeder, die Regentschaft ist nicht verfassungswidrig, das hat Frankreich mit sich auszumachen." Nach dem Eintreffen eines zweiten Kuriers, welcher die Nachricht von der Errichtung der Republik brachte, blieb M. lange leichenblaß und sprachlos in seinem Sessel sitzen. Er hatte auf eine Contrerevolution nach Guizot's Sturz gerechnet. Bei den Namen der Mitglieder der Provisorischen Regierung schüttelte er den Kopf, über Lamartine's Friedensmanifest lächelte er. Einzelne Mitglieder des wiener Hofes dachten an eine Coalition gegen Frankreich, der auch das berliner Cabinet sich zuneigte; M. hatte die neueste Wendung der Dinge jedoch so imponirt, daß er eifrig davon abrieth und erklärte, man müsse den Verlauf der Revolution abwarten.

Trotz dieser Einsicht fühlte er nicht, wie der Boden unter seinen eigenen Füßen wankte und wie nahe ihm selbst die Revolution war. Er schritt wie Guizot dem Abgrund blindlings entgegen. Nicht nur die Liberalen haßten den Fürsten, auch die altconservative Partei, an deren Spitze die Erzherzogin Sophie stand, suchte seinen Sturz, um den Kaiser Ferdinand zur Abdankung zu zwingen und ihren Sohn Franz Joseph auf den Thron zu erheben. In den Märztagen entstand eine heftige Debatte im Familienrathe, in welcher der Erzherzog Johann geradezu den Rücktritt des Fürsten M. forderte, sobald dieser sich nicht zu Concessionen verstehe, wie sie die Zeit fordere. M. verweigerte dies wiederholt. Darauf erfolgte die Adresse des Gewerbevereins, welche ein Mistrauensvotum gegen den Staatskanzler enthielt, und die Petitionen der Studirenden, welche den Rücktritt M.'s und die Ertheilung einer Verfassung verlangten. Nachdem es den Professoren Hye und Endlicher gelungen war, am 12. März Zutritt zu dem Erzherzog Ludwig zu erlangen, berief M. den Staatsrath, in dem er sich zum Abdanken bereit erklärte, aber verlangte, daß der Kaiser ihn mit der ihm gebührenden Würde entlasse. Diese Erklärung hatte einen nur formellen Werth; M. rechnete offenbar darauf, daß der Kaiser seine Einwilligung verweigern werde. Er mußte sich jedoch zur Berufung der provinzialständischen Ausschüsse verstehen. Am 13. erscholl im Volk der Ruf: „Nieder mit Metternich!" und die kaiserliche Familie drang in den Fürsten, daß er dem Unwillen des Volks weichen möge. Als die Sache so weit gediehen war und er sich überall verlassen sah, erröthete M. und behielt seine Fassung nur mit Mühe. Rasch ging er in das Zimmer der Staatsconferenz, um sich dort zu entscheiden. Darauf kam die Nachricht, daß überall der Ruf nach Waffen ertöne und daß schon Blut geflossen sei. Die Stände hatten beschlossen, dem Kaiser in feierlichem Zuge eine Petition zu überreichen; dies gab dem Tumult eine politische Bedeutung. Als der Zug nach der Burg gelangte, waren die Mitglieder des Staatsraths in Berathung, aber es gab keine Träger der Exekutivgewalt, die berechtigt gewesen wären, in diesen wichtigen Momenten Befehle zu ertheilen. Der Kaiser ließ den Ständen sagen, ihr Antrag würde durch ein dazu niedergesetztes Comité in Berathung gezogen werden. Diese unbestimmte Verheißung konnte das Volk nicht beruhigen, sondern steigerte seinen Zorn, der sich in Verwünschungen gegen M. entlud. Dieser sagte pathetisch zu den Bürgeroffizieren, es sei eine Schande für die wiener Bürgerschaft, daß sie nicht im Stande wäre, im Verein mit dem Militär einen Straßenkrawall zu besiegen. Die Deputirten erwiderten, es sei kein solcher, sondern eine Revolution, an der alle Stände theilnähmen. „Das ist nicht wahr", erwiderte der Fürst, „es sind Italiener, Polen, Schweizer, die das Volk aufwiegeln." Die Offiziere verwiesen auf die Petition, welche Unterschriften aus allen Ständen enthielt. Die Deputation wurde ohne Bescheid entlassen. Nach ihrem Abgange begab sich M., innerlich gebrochen, in sein Cabinet, um den Entwurf zu einer Antwort auf die Petition für den Kaiser abzufassen. Unterdessen wuchs der Lärm in der Nähe der Burg, und es drangen immermehr Wortführer in diese, welche die Entfernung des Fürsten verlangten. M. stand auf, trat zum Erzherzog Ludwig, fragte diesen nach der Ursache und sagte zu den Wortführern, er sei bereit abzudanken, wenn man dieses für nöthig für das Wohl des Staats erachte. Darauf wandte er sich zu dem Erzherzog Ludwig mit der Erklärung, daß er seine Stelle in die Hände des Kaisers niederlege, und richtete an die Wortführer die inhaltschweren Abschiedsworte: „Ich sehe voraus, daß sich die falsche Behauptung verbreiten wird, ich hätte bei meinem Austritt aus meiner Stelle die Monarchie mit mir davongetragen. Gegen eine solche Behauptung lege ich feierlich Protest ein. Weder ich noch irgendjemand hat Schultern, die breit

genug ſind, einen Staat davonzutragen. Verſchwinden Reiche, ſo geſchieht dies nur, weil ſie ſich ſelbſt aufgeben.“ M. wollte ſich durch dieſe Worte wol vor der Verantwortlichkeit ſichern, als ſei er allein ſchuld an den Zuſtänden, in welche Öſterreich unter ſeiner Leitung gerathen war. Die Wortführer, an welche er dieſe Erklärung richtete, erwiderten ihm, die wiener Bevölkerung habe nichts gegen ſeine Perſon, wol aber gegen ſein Syſtem, und in dieſer Beziehung werde ſein Rücktritt allgemeine Freude erregen. Ehe er dieſe Erklärung abgab, erſchien der Erzherzog Johann mit dem Auftrage vom Kaiſer, er möge nachgeben, um das Volk zu beruhigen. Der Erzherzog ſoll ihm darauf mit dürren Worten geſagt haben, jetzt ſei es ſeine Pflicht, zurückzutreten.

Nur mit Mühe hatten die Studenten M.'s Villa auf dem Rennwege vor der Zerſtörung geſchützt. Die Freunde des Fürſten riethen ihm deshalb zur Flucht, ſobald er die Villa betrat. M. verſuchte auch jetzt noch ſeinen Hochmuth zu bewahren. Er ſagte: „Das hieße einem Hügel die Bedeutung eines Gebirges beilegen, den Triumph einer über ihren Erfolg ſicherlich ſehr erſtaunten Menge erhöhen und der ganzen Bewegung den Charakter einer wirklichen Revolution beilegen.“ So wenig verſtand M. die Bedeutung einer Volksbewegung. Er lernte ſie aber am nächſten Tage begreifen, als ein Auflauf um ſeinen Palaſt entſtand und er genöthigt wurde, ſich in der Dunkelheit in den Palaſt des Fürſten Liechtenſtein zu flüchten. Von da fuhr er in einem Fiaker nach der Jägerzeil und zum Thor hinaus, um ſich auf Umwegen nach der Eiſenbahn zu begeben, die nach Olmütz führt. Er gab ſich für einen Engländer aus und blieb mit ſeiner Gemahlin in ſeinem verſchloſſenen Reiſewagen, den er als Frachtgut befördern ließ. In dieſer Lage mußte er 17 Stunden zubringen und wurde während dieſer Zeit ſo vom Durſt geplagt, daß er ihn nicht mehr zu ertragen vermochte. Er öffnete die Thür, um ein Glas Waſſer zu verlangen; man ſchöpfte Verdacht, und M. wäre ſicher in Gefahr gerathen, wenn der Locomotivführer nicht raſch das Zeichen zur Abfahrt gegeben hätte. Über Dresden gelangte M. nach Frankfurt am Main, wo er einem Bekannten einen Beſuch abſtattete. Dabei wurde er erkannt, es entſtand ein Auflauf, und M. ſah ſich genöthigt, durch eine Hinterthür in den Garten des jungen Rothſchild zu flüchten. Über Holland begab er ſich nach England und nahm ſeinen Sitz in Richmond in der Nähe von London.

Als dieſe Nachrichten von M.'s Sturz und Flucht bekannt wurden, als man hörte, wie er ruhmlos hatte von ſeiner hohen Stelle weichen und über den Kanal flüchten müſſen, empfand man in ganz Europa die größte Freude. War Guizot's Fall ſchon als ein verdienter erſchienen, ſo ſah man in M.'s Schickſal eine faſt wunderbare Rache der Geſchichte. Was niemand vorher für möglich gehalten, eine Revolution in Öſterreich, war plötzlich mit der Gewalt einer Naturkraft aus dem Boden gewachſen, und es hatte ſich gezeigt, daß auch der härteſte und längſte Druck auf ein zur Civiliſation berufenes Volk dieſes nicht zu entnerven, ſondern nur zu ſtählen vermag, und daß mit dem Druck auch die Widerſtandskraft wächſt. Das öſterreichiſche Volk fühlte ſich mit einem mal ſo jung und friſch wie noch nie. Nur zu bald ſollte die jugendliche Bewegung freilich wieder gehemmt werden. Die ſchönſten Blütenträume der Menſchheit werden auch am leichteſten wieder zerſtört; die Zeit der Revolution iſt aber für Öſterreich nicht verloren gegangen, eine, wenn auch verkümmerte Frucht hat ſie ihm immer getragen.

Für M. blieb kein Raum mehr in dem neugeborenen Reiche; ſein Syſtem war für immer überwunden. Er verſuchte es noch, von der Fremde aus wieder Fuß zu faſſen, und ſandte namentlich dem jungen Kaiſer Franz Joſeph nach deſſen Erhebung allerlei Plane zu, wie die verſchiedenen Nationalitäten durch ſich ſelbſt zu paralyſiren ſeien; er fand jedoch für dieſe Bemühungen höchſtens einen höflichen Dank.

Als das engliſche Volk erfuhr, daß M. ſeine freiheitsfeindlichen Plane von Richmond aus fortſetze, wurde es unruhig und drohte ihn von dort mit Gewalt zu vertreiben, ſodaß Palmerſton es ſich angelegen ſein ließ, zur Vermeidung ſolcher Auftritte den Fürſten M. zu erſuchen, England zu verlaſſen. Dies iſt der einzige Fall, in dem die Alien-Bill Englands in jüngſter Zeit zur Anwendung kam. M. gehorchte. Anfang November 1849 begab er ſich nach Brüſſel, wo man ihm Ruhe ließ, bis er im Sommer 1851 nach ſeinem Schloß Johannisberg zurückzukehren wagte. Die Diplomaten der alten Zeit ſowie der Herzog von Naſſau und der König von Preußen machten ihm dort ihre Aufwartung, ſein Anſehen wurde dadurch aber nicht wiederhergeſtellt. Als er im Herbſt 1851 nach Wien kam, blieb er immer der geſtürzte Miniſter, der den Staat an den Rand des Abgrundes gebracht, eine Revolution verſchuldet und den Fluch ganz Deutſchlands und Italiens auf ſich geladen hatte. Der Hof ließ zuweilen noch ſeinen Rath für

die auswärtige Politik einholen, es geschah aber mehr aus Höflichkeit als um denselben zu befolgen, denn gewöhnlich geschah es nicht. Noch zuletzt zeigte M. bei dem Nahen des italienischen Krieges, wie oberflächlich er die Lage der Dinge beurtheilte. Er rieth dem Kaiser Franz Joseph zu dem Kriege und sagte ihm, er möge sich auf kein Compromiß mit der Revolution einlassen. Er billigte den Kreuzzug, welchen der Kaiser gegen das constitutionelle Sardinien und die Einheit Italiens begann, und der nur zu seinem Verderben gereichen konnte.

Dafür hatte M. noch die Schmach der ersten großen Niederlage Österreichs zu erleben. Er starb in Wien am 11. Juli 1859, wenige Tage nach der Schlacht von Magenta, in seinem sechsundsiebzigsten Lebensjahre. Es wurden ihm bei seiner Bestattung die seinem frühern Stande gebührenden Ehrenbezeigungen gewidmet, das Volk von Wien nahm aber wenig Notiz davon, und ebenso wenig Eindruck machte die Nachricht von seinem Tode in dem übrigen Europa. Er war für dieses schon längst ein todter und vergessener Mann. Der „Wochenpolitiker" hatte seine Bedeutung verloren, sobald ihm die Macht genommen wurde.

Nach seiner ersten Ehe, aus der zwei Töchter zurückblieben, war Fürst M. noch zweimal vermählt gewesen, mit dem Fräulein v. Leykam, aus welcher Ehe der Fürst Richard Metternich stammt, und dann mit der schönen Gräfin Zichy-Ferraris, die ihm eine Tochter und zwei Söhne geboren hat. Zu seiner Charakteristik ist in den Schriften von Hormayr, Varnhagen v. Ense, Gentz sowie in dem 1862 erschienenen „Tagebuch aus den Jahren 1811—61" von Freiherrn v. Andlaw ein reiches Material enthalten. Eine ausführliche Darstellung seines Lebens und Wirkens fehlt jedoch noch bisjetzt, da die frühere Schrift des Hofraths Binder nichts als eine servile Apologie des Fürsten enthält, und die Charakteristik desselben, welche neuerdings Schmidt-Weißenfels in zwei Bänden (Prag 1860) geliefert hat, sich nicht über das Niveau einer gewöhnlichen Compilation erhebt. Varnhagen, welcher sich am ausführlichsten mit der Schilderung des Fürsten beschäftigt, läßt seiner Zuvorkommenheit und Artigkeit sowie seinem Streben, überall die größte Mäßigung zu üben, volle Gerechtigkeit widerfahren, schildert aber auch seine Eitelkeit, gern für ein politisches Genie gelten zu wollen. M. rühmte sich, daß er ein Principienmensch sei und als solcher weit über den beschränkten Doctrinären stehe. Er hielt sich für den einzigen festen Politiker und damit für den wahren Mittelpunkt Europas. Ein abermaliger Beweis, wie leer und hohl es in seinem Kopfe aussah. „Der Fürst sprach vortrefflich, flüsternd und gemessen, in gewähltem, oft überraschend beziehungsvollem Ausdruck; aber es gab Stellen, wo ihm der Faden ausging, der Gedanke gleichsam ausblieb, und in solchen Fällen nahm er dann ungezwungen einen neuen Anlauf", bemerkt Varnhagen. Wahrscheinlich blieb M. da stecken, wo ihm der Faden des von Gentz schlecht Gelernten ausging. Hormayr erzählt, M. sei so unwissend gewesen, daß man ihm die größten historischen und statistischen Unwahrheiten hätte vorschwatzen können, ohne daß er dies gemerkt hätte. Gentz ging mit ihm wie mit seinem Schüler um, der unfähig sei, auch das Einfachste zu begreifen. Der General Lettenborn war Zeuge, als Gentz dem Fürsten zurief: „Das geht nicht! Ich habe es Ihnen ja schon gesagt, ich begreife nicht, wie Sie mir damit nochmals kommen können, nachdem Sie meine Ansicht wissen; ich dächte, das sei genug." Und bei einer andern Gelegenheit: „Was soll das heißen? Muß ich Sie an alles erinnern? Das ist ja gar nichts, das ist abgedroschen, das ist nicht werth, daß ich es widerlege." M. mußte sich diese Grobheiten seines Secretärs gefallen lassen, denn er konnte seiner nicht entbehren. Gentz war seine Denkmaschine; ohne ihn wäre er sehr bald zur diplomatischen Puppe zusammengeschrumpft, deren niemand geachtet hätte. Durch ihn erhielt er ein Relief, als verfolge er ein System, obwol es auch damit so dürftig als möglich aussah, denn auch Gentz' Sophistik konnte aus Österreichs alter, verrotteter Politik keine neue Schöpfung hervorgehen lassen. Er vermochte nur das Alte zu conserviren, indem er es in eine etwas moderne, glatte, dem Auge gefällige Form brachte. Der Despotismus wurde modernisirt, blieb aber in seinem Wesen ebenso verderblich für das Volk und die Menschheit wie je, und mußte deshalb auch das natürliche Schicksal erleiden, sich endlich selbst sein Grab zu graben. Österreich ist auch jetzt noch nicht zur Freiheit gelangt, aber es hat wenigstens die Bahn gefunden, auf der es ihr zustreben kann. Wie es früher Deutschland abstieß, wird es jetzt von ihm magnetisch angezogen, und die völlige Hinwendung zu den deutschen Nationalinteressen wird den Kern bilden, an den sich die Neugestaltung des Kaiserstaats ansetzt und der ihn wahrhaft verjüngen wird. E. Meyen.

Mexico. (Blick auf die Geschichte des Landes. Volks- und Staatszustände.) I. **Geschichte.** Die Republik Mexico oder die Vereinigten mexicanischen Staaten, Estados Unidos de Mexico, liegen im nördlichen Theile von Mittelamerika, zwischen dem Großen und

dem Atlantiſchen Ocean, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und dem Britiſchen Honduras ſowie dem Gebiete von Guatemala. Das Land, deſſen außerordentlich günſtige Weltſtellung ſofort in die Augen fällt, und welches zu den von der Natur am reichſten ausgeſtatteten Ländern der Erde gehört, wurde von den Europäern im Anfang des 16. Jahrhunderts entdeckt und bald darauf erobert.

Die Geſchichte des Landes vor der Eroberung durch die Spanier iſt durch das Studium der alten mexicaniſchen und ſpaniſchen Quellen ſowie durch die Forſchungen neuerer Gelehrten (Boturini, Humboldt, Gallatin, Buſchmann, Stephens, Catherwood, Norman u. ſ. w) jetzt vielfach aufgeklärt worden. Als älteſtes Einwandervolk in Mexico gelten die Tolteken. Sie kamen im 6. und 7. Jahrhundert n. Chr. aus dem Norden her gezogen und gründeten die Stadt Tula, welche die Reſidenz ihrer ſeit 667 ſie regierenden Könige und die Hauptſtadt ihres über ganz Anahuac ſich ausbreitenden Reichs wurde. Ihnen verdanken die ſpätern Bewohner ihre Zeitrechnung, einen merkwürdigen Kalender, die Hieroglyphenſchrift u. ſ. w., kurz auf ſie iſt alle Cultur in Anahuac zurückzuleiten. Nachdem acht Könige nacheinander dieſes Reich der Tolteken beherrſcht hatten, ward es in der Mitte des 11. Jahrhunderts durch Hungersnoth und Peſt zu Grunde gerichtet, und die Tolteken verſchwanden faſt ſpurlos. Ungefähr ein Jahrhundert nach dem Untergange des Toltekenreichs wanderte dann ebenfalls aus Nordweſten das rohe Jägervolk der Chichimeken ein und gründete 1170 im mexicaniſchen Thale ein Reich, deſſen Hauptſtadt Tezcuco wurde. Weiter kommen nun, ungefähr auch im 12. Jahrhundert, nacheinander die ſieben Stämme der Nahuatlaken (d. h. der das aztekiſche Idiom Redenden) aus dem Norden gezogen, nämlich die Xochimilker, Chalker, Tepaneken, Acolhuer, Tlahuiken, Tlascaler und Azteken. Von dieſen vermiſchten ſich zunächſt die Acolhuer mit dem größten Theile der Chichimeken zu einer Nation, welche nach ihrer Hauptſtadt meiſtens Tezcucaner genannt wird. Dieſelben breiteten ihre Herrſchaft allmählich über die benachbarten Stämme aus, bis ſie im Anfange des 15. Jahrhunderts von den kriegeriſchen Tepaneken beſiegt und in Unterwerfung gehalten wurden, aus welcher ſie ihr junger Prinz und Thronerbe Nezahuacapotl, deſſen höchſt merkwürdiges Leben uns umſtändlich erzählt wird, mit Hülfe der Mexicaner wieder befreite. Mexico oder Tenochtitlan war 1335 von den Azteken gegründet worden. Dieſer mächtigſte und wichtigſte der ſieben Stämme der Nahuatlaken war nämlich zuletzt, gegen Ende des 12. oder im Anfang des 13. Jahrhunderts nach Anahuac gekommen und hatte ſich erſt nach langem unſteten Umherziehen und den abenteuerlichſten Wanderungen am ſüdweſtlichen Ufer des Sees von Tezcuco niedergelaſſen. Der von ihnen in Verbindung mit den Tezcucanern errungene Sieg über die Herrſchaft der Tepaneken trug hauptſächlich zur Gründung ihrer Macht bei, indem derſelbe die Schließung eines Schutz- und Trutzbündniſſes zwiſchen den Tezcucanern, den Mexicanern und dem kleinen benachbarten Königreich von Tlacopan zur Folge hatte, welches unter beſtändigen Kriegen über ein Jahrhundert bis zur Ankunft der Spanier dauerte und die Azteken zum mächtigſten Volke in Mittelamerika machte. Die Herrſchaft des höchſt intereſſanten Aztekenvolks, deſſen Culturzuſtand ein ſo merkwürdiges Gemiſch von hoher Civiliſation und ſchrecklicher Barbarei war, dehnte ſich zu Anfang des 16. Jahrhunderts unter Montezuma (Moteuczoma) II., wenn auch durchaus nicht feſt begründet, vom Atlantiſchen bis zum Großen Ocean und ſüdwärts bis zu den Grenzen von Guatemala und Nicaragua aus.

Nachdem man von dieſen Ländern durch die ſpaniſchen Seefahrer Solis und Pinſon, welche 1508 Yucatan entdeckten, in Europa die erſte Kunde erhalten hatte, und der Gouverneur von Cuba, Velasquez, dieſe Entdeckungen durch ein kleines Geſchwader unter Grijalva 1518 weiter hatte verfolgen laſſen, wurde das Aztekenreich von Anahuac in den Jahren 1519—21 von Hernando Cortez erobert und dann in ein Vicekönigreich Neuſpanien (Hispaniola) verwandelt. Die Grundlage der Verfaſſungen der amerikaniſchen Colonien Spaniens bilden die Verordnungen, welche Karl V. ſchon 1542 erließ. Die Verwaltung der amerikaniſchen Provinzen war dem Rath von Indien (Consejo Real y Supremo de Indias) in Madrid, ſowie dem ihm zur Seite ſtehenden Handels- und Gerichtshofe (Audiencia Real de la Contratacidu) übertragen. Neuſpanien ſtand unter einem Vicekönig (Virey), welchem ein Juſtiztribunal (Audiencia) zur Seite ſtand, und war in die zwei Generalcapitanate von Mexico und Yucatan und die General-Commandancias der Provincias internas orientales und occidentales, außerdem für die Civilverwaltung in 12 Intendancias getheilt. Die oberſte Civil- und Militärgewalt war in den Händen des mit faſt unumſchränkter Gewalt bekleideten Vicekönigs, der alle fünf Jahre wechſelte, und nur der Generalkapitän von Yucatan war in Militärangelegenheiten von demſelben

unabhängig. Mit der Verbreitung des Christenthums war sofort nach der Eroberung begonnen worden, doch blieben die Vorschläge Cortez' bezüglich der Einrichtung des mexicanischen Kirchenwesens unberücksichtigt, und der ganze äußerliche Apparat des katholischen Kirchenthums wurde nach spanischem Vorbilde und mit großem Glanze eingeführt. Eine Anzahl Dominicaner- und Franciscanermönche ward 1526 aus Spanien abgesandt, um die neugestifteten Klöster Mexicos zu bevölkern und das Missionswerk zu üben; das Vicekönigreich wurde später in das Erzbisthum Mexico und acht Bisthümer eingetheilt. Allein die mexicanische Kirche war außer jegliche directe Verbindung mit Rom gestellt, und der König von Spanien war durch eine Bulle des Papstes Alexander VI. als Oberhaupt der Kirche im gesammten spanischen Amerika bestätigt worden. Dem König erwuchsen hierdurch nicht allein sehr bedeutende Einkünfte, sondern es wurde auch vor allem das Streben der spanischen Politik gefördert, den König seinen amerikanischen Unterthanen als einziges und ausschließliches Oberhaupt, als Mittelpunkt aller Macht, als Quelle aller Gnaden, Ehren, Ämter und Würden, geistlicher wie weltlicher, hinzustellen. Und wie es überhaupt die Absicht Spaniens bei Organisirung und Verwaltung seiner Colonien war, dieselben nur zum Vortheil und zwar zum augenblicklichen Vortheil des Mutterlandes zu benutzen, so wurde dieser Grundsatz der Ausbeutung bei Mexico, seiner schönsten und reichsten Provinz, ganz besonders in rücksichtslosester Weise zur Ausführung gebracht. Die theils civilisirten, theils barbarischen Einwohner des Landes wurden zur Knechtschaft herabgedrückt, zu erbärmlicher Unwissenheit und ewiger Unmündigkeit in jeder, in staatlicher wie in geistiger Beziehung verurtheilt, damit sie in gänzlicher Abhängigkeit vom Mutterlande bleiben möchten, und ihr Wohl wie das der aus Europa Eingewanderten nur insoweit berücksichtigt, als es sich mit der Selbstsucht der herrschenden Nation vertrug. Der Spanier war im Besitze aller bürgerlichen und kirchlichen Stellen, ihm gehörte der Handel des Landes ganz ausschließlich, er allein durfte das Land und seine Hülfsquellen kennen, er allein verfügte über dieselben und herrschte mit einer Willkür, gegen welche die Eingeborenen und selbst die Creolen lange Zeit vergeblich Hülfe suchten.

Drei Jahrhunderte hindurch dauerte die spanische Herrschaft in Mexico. Nachdem sich aber Nordamerika von seinem Mutterlande freigemacht, als die Revolution in Frankreich auch Aufstände in seinen amerikanischen Colonien zur Folge hatte, besonders aber als Napoleon die Bourbons aus Spanien vertrieben hatte, fingen auch die Unruhen in Mexico an. Der damalige (sechsundfunfzigste) Vicekönig, Don José Iturrigaray, rief, wie in Europa zu Sevilla geschehen war, auch in Mexico eine Junta zusammen, die dem Vicekönig bei Vertheidigung des Landes hülfreich zur Seite stehen sollte. Da er aber hierbei den reichen, bisher unterdrückten Creolen gleiche Rechte mit den Spaniern gab, reizte er die spanischen Monopolinhaber zu einem Aufstande (1808) und ward von ihnen gefangen genommen und nach Spanien gebracht. Die spanische Centraljunta billigte dieses Verfahren und betraute im Jahre 1810, bis zu welcher Zeit Mexico ruhig geblieben und von der Audiencia und dem Erzbischof Lizana verwaltet worden war, Francisco Xavier de Venegas mit der Würde eines Vicekönigs von Mexico. Dieser suchte das Land in Gehorsam gegen die Regentschaft und die in Cadiz vereinigten Cortez, sowie die von diesen entworfene Verfassung zu halten, aber die Revolution brach alsbald offen los. An der Spitze der insurgirten eingeborenen Mexicaner erhob Don Miguel Hidalgo Castilla, Pfarrer zu Dolores, im September 1810 das Banner des Aufstandes, der durch die Priester schon vorbereitet war. Obgleich sich die Creolen, bei welchen die Unzufriedenheit mit der spanischen Herrschaft und das Streben nach Unabhängigkeit auch immermehr zu Tage trat, bei diesem Aufstande nur sehr wenig betheiligten, drang Hidalgo, um so kräftiger von den Indianern unterstützt, siegreich vor und stand bald an der Spitze von 80000 Mann drohend vor Mexico. Doch wagte er es nicht, mit seinen undisciplinirten Banden die Hauptstadt anzugreifen, sondern gab plötzlich Befehl zum Rückzuge und wurde dann am 7. Nov. von den Spaniern unter Calleja besiegt, sein Heer getrennt und die einzelnen Corps in mehreren Gefechten geschlagen. Es entstand Zwietracht im Lager der Insurgenten, verschiedene Parteien bildeten sich, und Hidalgo ward von einer Anzahl verschworener Offiziere gefangen, den königlichen Behörden überliefert und nebst einer großen Zahl gefangener Aufrührer am 27. Juli 1811 zu Chigua enthauptet. Indeß war der Insurrectionskrieg damit keineswegs beendet, sondern wurde mit großer Erbitterung und Hartnäckigkeit fortgesetzt und nahm einen um so ernstern Charakter an, als sich 1812 auch die Creolen, wenn auch nicht allgemein, so doch in bedeutender Anzahl daran betheiligten. Zwei Hauptführer traten zunächst nach Hidalgo's Tode an die Spitze der Bewegung, Morelos

und Rayon. Ersterer ward von einer in Zitacuara errichteten Junta zum Oberfeldherrn über die Revolutionstruppen und später (19. April 1812) von einem in Oaxaca zusammengetretenen Congreß zum Dictator ernannt, im November 1815 aber von den Spaniern, deren Hauptführer Calleja, Bustamente und Llanos waren, gefangen und erschossen, worauf Rayon, Teran, Bravo, Vittoria und Guerrero den Krieg fortsetzten. Da Calleja, der 1814 zum Vicekönig des Reichs ernannt war und mit großer Strenge und Aufbietung aller Kräfte die Revolution zu bekämpfen suchte, den Krieg mit seinen Feldherren Llanos und Iturbide durchaus nicht glücklich führte, wurde er vom spanischen Cabinet abberufen und im September 1816 durch den Admiral Apodaca ersetzt, welchem König Ferdinand eine mildere Regierungsweise anempfahl. Im Jahre 1817 war der aus Spanien verbannte General Xavier Mina mit einer Flotille und einem in England organisirten kleinen Corps in Mexico gelandet und verfocht die Sache der Independenten mit abwechselndem Glück, bis er endlich auch geschlagen, gefangen genommen und erschossen ward. So war es endlich 1818 den Spaniern unter Linan gelungen, die Ruhe wieder ziemlich herzustellen, und nur im Süden hielt sich noch Guerrero und wies alle Vorschläge zur Unterwerfung standhaft zurück.

Allein die revolutionären Principien hatten sich bereits unter den begüterten Creolen mehr und mehr verbreitet, und von der Regierung geschah nichts, um sie an die spanische Herrschaft zu fesseln. Sie sahen sich vielmehr, trotzdem daß sie zum Theil Führerstellen in dem Heere bekleideten und zu den seitherigen Erfolgen vieles beigetragen hatten, vielfach zurückgesetzt und gekränkt. Ebenso wenig erlaubten es die Absichten der Spanier, die Kräfte des Landes zu schonen, wie dies der Vicekönig für nöthig erkannt hatte, und so griff die Unzufriedenheit bei allen Ständen immer mehr und mehr um sich, während die spanische Regierung sich jeder Stütze und jeden Haltes beraubte. Als sich daher 1820 in Mexico die Nachricht verbreitete, daß in Spanien eine Militärrevolution ausgebrochen und Ferdinand VII. zur Herstellung der Constitution von 1812 genöthigt sei, und als gegen Ende des Jahres der Befehl nach Mexico gelangte, sie auch hier abermals zu proclamiren, war alles zum Ausbruch der zweiten Revolution bereit. Der Vicekönig Apodaca wußte nicht recht, was er thun sollte, und schickte den Obersten Don Augustin Iturbide, welcher einer angesehenen Creolenfamilie angehörte und bis dahin einer der eifrigsten Vorkämpfer der spanischen Herrschaft gewesen war, angeblich gegen Guerrero aus, der mit seinen Guerrillas wieder kühner im Süden auftrat, in der That aber um die öffentliche Meinung zu erforschen und sie womöglich für den absoluten König und gegen die Constitution zu stimmen. Statt dessen vereinigte sich Iturbide plötzlich mit Guerrero, stellte sich an die Spitze des Aufstandes und proclamirte in dem Städtchen Iguala am 24. Febr. 1821 den berühmten sogenannten Plan von Iguala. Der Hauptinhalt desselben war folgender: Mexico soll fortan unabhängig von der spanischen Nation wie von jeder andern sein und eine eigene constitutionelle Monarchie bilden; ein aus Männern von den verschiedenen Parteien ernannter Ausschuß soll im Namen der Nation nach den bestehenden Gesetzen die Regierung führen und einen Congreß zur Bildung einer dem Lande angemessenen Verfassung zusammenrufen; die Krone soll Ferdinand VII. oder, im Falle dieser sie ausschlägt, den beiden jüngern Brüdern desselben unter der Bedingung angeboten werden, daß der sie annehmende Monarch in Mexico residirt und der Constitution Treue schwört; die Religion soll die katholische sein und bleiben, die Geistlichkeit in ihrem jetzigen Bestande, ihren Ämtern und Rechten verbleiben; die Nation soll einig sein, jeder Kastenunterschied zwischen Spaniern, Creolen, Indianern u. s. w. aufhören, und alle Einwohner fortan gleiche Rechte freier Bürger haben; ein Heer soll gebildet werden, welches die drei Grundsätze: Unabhängigkeit Mexicos, Erhaltung der katholischen Religion und Einigkeit der Nation verbürgt und vertheidigt, und deshalb das Heer der drei Grundsätze (Ejercito de las tres garantias oder Ejercito trigarante) heißt. Der Aufstand gewann rasch allgemeine Theilnahme, die einzelnen zersprengten Heerführer schlossen sich ihm an, die Creolen, welche allein die spanische Sache noch aufrecht erhalten hatten, gaben sie jetzt auch allgemein auf, und die Aufregung, die sich über das ganze Land verbreitet hatte, theilte sich selbst der Hauptstadt mit, deren Einwohner zu den Waffen griffen, den Vicekönig Apodaca gefangen nahmen und ihn für abgesetzt erklärten. Doch schon war auch von den spanischen Cortes Don Juan O'Donoju an seiner Stelle ernannt. Dieser landete im August 1821 in Veracruz, fand aber den Aufstand bereits so sehr gewachsen, daß er eine Besiegung desselben für unmöglich hielt, und schloß deshalb am 24. Aug. mit Iturbide den Vertrag von Cordova, dessen Grundlage die unbedingte Genehmigung des Plans von Iguala war. Die spanischen Truppen wurden sofort nach Havana eingeschifft, und der Inde-

pendentengeneral zog am 27. Sept. 1821 an der Spitze ſeines Heeres in die Hauptſtadt ein. Eine proviſoriſche Regierungsjunta wurde niedergeſetzt, welcher Iturbide als Präſident vorſtand. Die von ihr berufenen allgemeinen Cortes hielten am 24. Febr. 1822 ihre erſte Sitzung. Allein es traten ſofort die verſchiedenſten Meinungen und Parteiſpaltungen zu Tage, und als nun gar die Nachricht eintraf, daß die ſpaniſchen Cortes in einem Decret vom 13. Febr. den Vertrag von Cordova gänzlich verworfen hatten, wurde am 18. Mai Iturbide von ſeinen Anhängern (dem Heere und dem niedern Volke) als Auguſtin I. zum Kaiſer von Mexico ausgerufen und vom Congreß nothgedrungen als ſolcher beſtätigt. Doch war ſeine Regierung nur von kurzer Dauer. Durch zahlreiche Misgriffe und namentlich durch ſein Streben, den Abſolutismus an die Stelle conſtitutioneller Macht zu ſetzen, verſcherzte er ſich bald auch die Gunſt ſeiner Anhänger. Santa-Anna, einer ſeiner Generale, proclamirte am 2. Dec. in Veracruz die Republik, Garza, Vittoria, Bravo, Guerrero, Echavarri, Cortazar traten nach und nach dem Aufſtande bei, und am 1. Febr. 1823 unterzeichneten die Generale den Vertrag von Caſa-Mata, in welchem ſie die Wiederherſtellung des am 30. Oct. 1822 vom Kaiſer willkürlich aufgelöſten Nationalcongreſſes verlangten. Von allen Seiten verlaſſen, rief jener am 8. März den Congreß wieder zuſammen, überreichte denſelben am 19. März ſeine Abdankung und ging nach Italien; als er nach einem Jahre wieder nach Mexico zurückkehrte, wurde er gefangen genommen, verurtheilt und erſchoſſen. Während nach der Abdankung Iturbide's die Generale Vittoria, Bravo und Negrete die ihnen vom Congreß proviſoriſch übertragene vollziehende Gewalt ausübten, trat im Auguſt 1823 ein neuer Congreß zuſammen, um die Verfaſſung auszuarbeiten, welche dann auch trotz vielfach entgegenſtrebender Wünſche am 31. Jan. 1824 feſtgeſtellt und am 4. Oct. 1824 förmlich verkündet ward. Nach dieſer Verfaſſung, welche der nordamerikaniſchen durchaus nachgebildet iſt, jedoch mit Annahme der römiſch-katholiſchen Religion als ausſchließlicher Staatsreligion, bildete Mexico nun eine Föderativrepublik, deren Beſtandtheile folgende Staaten und Territorien waren: der Staat von Chiapas, der von Chihuahua, von Coahuila und Texas, der von Durango, Guanaxuato, Mexico, Michoacan, Nuevo-Leon, Oaxaca, Puebla de los Angeles, Queretaro, San-Luis Potoſi, der von Sonora und Sinaloa (ein Geſetz vom 30. Oct. theilte dieſen Staat in zwei, nämlich Sonora und Sinaloa), der von Tabasco, von Tamaulipas, Veracruz, Xalisco, von Yucatan und von Zacatecas, ſowie die Gebiete von Obercalifornien, Niedercalifornien, Neumexico, Colima und von Santa-Fé. Nach dieſer Conſtitution (Acta constitutiva de la Federacion Mexicana, sancionada en 31 de Enero de 1824) ruht die Souveränetät einzig und allein in der Nation, welcher deshalb ausſchließlich das Recht zuſteht, durch ihre Repräſentanten die Regierungsform und Grundgeſetze anzunehmen, welche ihr am paſſendſten erſcheinen, ſowie darin Modificationen und Veränderungen vorzunehmen. Die höchſte Gewalt iſt ſowol für den Geſammtſtaat wie für die einzelnen Staaten in drei völlig voneinander unabhängige Gewalten, die geſetzgebende, ausführende und richterliche getheilt, und können niemals zwei oder mehrere von ihnen in Einer Corporation oder Einer Perſon vereinigt, noch kann die geſetzgebende Gewalt je Einem Individuum übertragen werden. Die geſetzgebende Gewalt wird einem allgemeinen Congreß übertragen, welcher aus der Kammer der Deputirten und der der Senatoren beſteht. Die Deputirten werden von den einzelnen Staaten nach Maßgabe der Bevölkerung (einer auf 80000 Einwohner) auf zwei Jahre gewählt. Der Senat beſteht aus zwei Senatoren für jeden Staat, welche durch abſolute Stimmenmehrheit vom legislativen Körper eines jeden einzelnen Staats gewählt werden. Die oberſte ausübende Gewalt iſt in die Hände eines Präſidenten gelegt, dem ein Vicepräſident zur Seite ſteht. Beide werden auf vier Jahre durch die Congreſſe der einzelnen Staaten gewählt. Jeder der letztern wählt am 1. Sept. des dem Eintritt eines neuen Präſidenten vorangehenden Jahres zwei Candidaten, von welchen wenigſtens einer in einem andern Staat anſäſſig ſein muß, und die Deputirtenkammer macht alsdann im Januar bekannt, auf wen die Stimmenmehrheit gefallen iſt. Präſident und Vicepräſident treten jedesmal am 1. April ihr Amt an. Für die Zeit, in welcher der Generalcongreß nicht beiſammen iſt, wird aus der Hälfte der Senatoren ein Staatsrath gebildet. Die oberſte Rechtsgewalt iſt einem höchſten Gerichtshofe übertragen, welcher aus 11 Oberrichtern und einem Fiscal beſteht. Die Mitglieder des höchſten Gerichtshofs werden durch die geſetzgebenden Körper der Staaten gewählt und bekleiden ihr Amt lebenslänglich. Die Verfaſſungen der einzelnen Staaten waren ſämmtlich mehr oder minder Wiederholungen der Föderalacte.

General Guadalupe Vittoria war der erſte Präſident, General Nicolas Bravo der erſte

Vicepräſident der jungen Conföderation. Dieſelbe wurde zuerſt von den Vereinigten Staaten Nordamerikas, am 1. Jan. 1825 von Großbritannien, hierauf von Portugal, Braſilien, den Niederlanden, Schweden, Dänemark und Preußen anerkannt. Erſt ſpäter trat Frankreich in Handelsverbindungen mit Mexico. Auch Papſt Leo XII. hatte am 29. Juni 1825 an den Präſidenten Vittoria ein Schreiben erlaſſen, in welchem er die kirchlichen Angelegenheiten des neuen Bundesſtaats unter ſeine Obhut nahm. Spanien widerſtand noch den Vorſtellungen Englands und dem Rathe Frankreichs, die Unabhängigkeit Mexicos unter vortheilhaften Bedingungen anzuerkennen; ſeine Truppen hatten das ſtarke Fort San-Juan de Ulua immer noch beſetzt gehalten, bis am 15. Sept. 1824 der ſpaniſche Commandant Coppinger auch dieſes Fort übergeben mußte, und die letzten ſpaniſchen Truppen ſomit aus Mexico verſchwanden.

Allein der junge Freiſtaat konnte zu keiner ruhigen Entwickelung gelangen. Ein durch dreihundertjährige Knechtſchaft herabgewürdigtes Volk, dem nun ſo plötzlich die Unabhängigkeit gegeben war, auf welche es durch die ſpaniſche, ſtets auf möglichſte Hinderung der Volkscultur hinarbeitende Regierung in keinerlei Weiſe vorbereitet war, konnte nun unmöglich unter einer auf Bildung und Einſicht beruhenden Verfaſſung leben und ſich ſelbſt regieren. Daher alle jene Unruhen und ſtändigen Bürgerkriege, von denen das Land ſeit der Zeit der Freimachung vom ſpaniſchen Joche bis zur Gegenwart fortwährend zerriſſen worden iſt. Die Präſidenten ohne Macht, der Congreß gleich dem ganzen Lande ſtets in Parteien geſpalten, von denen keine der andern nachgibt, an der Spitze derſelben ehrgeizige Offiziere, ſämmtlich nach der höchſten Gewalt der Republik ſtrebend, das Volk in gröbſter Weiſe getäuſcht und unter dem Einfluß der Pfaffen, deren lichtſcheue Intereſſen aller Volksaufklärung feindlich entgegenſtehen, dazu Bedrängniß durch die Forderungen europäiſcher Staaten, welche die Ohnmacht des Präſidenten nicht zu erfüllen vermag — das iſt das unerquickliche Bild der ganzen neueſten mexicaniſchen Geſchichte bis auf unſere Tage.

Die Parteien, die zunächſt ſich gegenſeitig bekämpfen, ſind die der Escoceſes oder die ariſtokratiſch-kirchliche Partei, die aus Hinneigung zu Spanien, aus Herrſchſucht, Ehrgeiz oder dergleichen mit der Ordnung der Dinge unzufrieden ſind und ein Centralſyſtem anſtreben, und die der Yorkinos oder die demokratiſche, die Anhänger der gegebenen Conſtitution und des Föderalismus, beide Parteien ſo genannt nach den rivaliſirenden Freimaurerlogen. Zu den Yorkinos gehörte der Präſident Vittoria, ſowie die Generale Santa-Anna, Guerrero und Buſtamente; zu den Schotten der Vicepräſident Bravo, General Pedraza u. ſ. w. Unter der vierjährigen Präſidentſchaft Vittoria's wurde die Ruhe noch ziemlich erhalten. Als aber bei der neuen Wahl die Partei der Escoceſes die Oberhand behielt, indem Pedraza zum Präſidenten gewählt wurde, fügten ſich die Yorkinos nicht, erregten am 30. Nov. 1828 in der Hauptſtadt einen Aufſtand, bekannt unter dem Namen des Pronunciamento de la Acordada, und riefen unter Plünderung, Mord und Brand Guerrero zum Präſidenten aus. Dieſer ſchaffte die Sklaverei in der Union ab und verbannte die Spanier aus dem Lande, konnte ſich aber nicht in ſeiner Stellung behaupten. Als am 27. Juli 1829 ein ſpaniſches Invaſionsheer unter General Barradas landete, hatte Santa-Anna, damals Gouverneur von Veracruz, daſſelbe bereits verjagt, ehe die Regierungsarmee unter dem Vicepräſidenten Buſtamente ſich in Jalapa nur geſammelt hatte. Durch die allgemein erregte Unzufriedenheit ſah ſich dann Guerrero genöthigt abzudanken, und Buſtamente erhielt die Präſidentſchaft. Doch auch gegen dieſen brachen bald, beſonders weil er Guerrero hatte erſchießen laſſen und Pedraza die Rückkehr in ſein Vaterland verweigerte, von allen Seiten Aufſtände aus, an deren Spitze Santa-Anna ſtand. Nach einer Reihe von Gefechten, Belagerungen und Unterhandlungen ward endlich Pedraza aus dem Exil zurückberufen, zog am 2. Jan. 1833 in Begleitung Santa-Anna's in Mexico ein und führte ſeine Präſidentſchaft noch bis zu deren Schluß (1. April 1833). Auf ihn folgte dann General Antonio Lopez de Santa-Anna als Präſident und der frühere Finanzminiſter Valentia Gomez Farias als Vicepräſident. Nachdem Santa-Anna mehrere Aufſtände der centraliſtiſchen Partei und der Geiſtlichkeit unter Oberſt Escalada, General Duran und Ariſta beſiegt, dann ſich ſechs Monate auf ſein Landgut zurückgezogen und die Regierung durch Farias hatte führen laſſen, wechſelte er plötzlich die Farbe, ſtellte ſich an die Spitze der Centraliſten, löſte in völlig ungeſetzlicher Weiſe (13. Mai 1834) den Congreß auf, berief auf den Januar 1835 einen neuen und führte nach kurzen, aber ſehr blutigen Kämpfen am 3. Oct. 1835 eine neue centraliſtiſche Conſtitution ein. Dieſelbe legte die geſetzgebende wie die vollziehende Gewalt in die Hände des Präſidenten und eines Congreſſes; die geſetzgebenden Körper der einzelnen Staaten hörten auf,

und dieſe wurden in 24 Departements verwandelt, denen Generale als Gouverneure, mit einer berathenden Junta zur Seite, vorſtanden, welche in ſich alle Macht vereinigten und für die Erhaltung der Ruhe verantwortlich waren. Verſchiedene Aufſtände der Föderaliſten in einigen Staaten wurden von Santa-Anna niedergeſchlagen, nur Yucatan behauptete eine ſeparatiſtiſche Stellung. Den größten Widerſtand aber hatte die letzte Umgeſtaltung der Unionsverfaſſung im Staate Texas zur Folge. Das Gebiet deſſelben war zur Zeit der ſpaniſchen Herrſchaft abſichtlich unbewohnt gelaſſen worden, um in den wüſten Landſtrichen eine Vormauer gegen die Freiheit und Geſetzlichkeit der nordamerikaniſchen Union zu finden. Nach dem mexicaniſchen Unabhängigkeitskriege war Texas dann ein Glied der Föderativrepublik geworden, und von deren Regierung war alles geſchehen, um das Land zu bevölkern. Die eingewanderte Bevölkerung beſtand zum bei weitem größten Theile aus Nordamerikanern, war dem beſtändigen politiſchen Parteitreiben abhold und bemühte ſich, die Conſtitution von 1824 aufrecht zu erhalten. Die Sympathien für Mexico wurden immer geringer, und als 1830 der mexicaniſche General Coſ auf Santa-Anna's Befehl in Texas einrückte, griff die Bevölkerung zu den Waffen, und es begann ein hartnäckiger Krieg (1832), der damit endete, daß in der Schlacht bei San-Jacinto am 21. April 1836 Santa-Anna geſchlagen und gefangen genommen wurde. Nach dem Abſchluß des Friedens erfolgte dann die Unabhängigkeitserklärung von Texas, welche in dem mit dem mexicaniſchen Obergeneral geſchloſſenen Vertrag beſtätigt wurde; die Vereinigten Staaten von Nordamerika (1837) und Frankreich (1839) erkannten zuerſt die neue Republik an. Dieſelbe legte am 4. Aug. 1837 dem nordamerikaniſchen Congreß ihren Wunſch vor, in den Bund der Vereinigten Staaten Nordamerikas einzutreten; doch kam es hierzu erſt 1845. Die mexicaniſche Regierung, an deren Spitze während Santa-Anna's Gefangenſchaft Buſtamente ſtand, hatte gegen die Einverleibung von Texas in die nordamerikaniſche Union proteſtirt, und Santa-Anna, welcher zurückgekehrt war und durch die Beſiegung eines föderaliſtiſchen Aufſtandes unter General Meria (1838) ſeinen frühern Einfluß wiedergewonnen hatte, bot alles auf, um Texas wiederzuerobern. Allein einige Zwiſchenfälle zwangen ihn dieſes Unternehmen noch aufzuſchieben.

Nachdem nämlich Mexico (December 1836) endlich auch von Spanien anerkannt worden war, wurde es in einen ernſthaften Streit mit Frankreich verwickelt. Da mehrere in Mexico lebende Franzoſen theils große Verluſte erlitten hatten, theils ermordet worden waren, ſo hatte Frankreich außer voller Entſchädigung und beſſerer Stellung ſeiner Unterthanen noch einige Forderungen in Bezug auf den Handel geſtellt, und da Mexico die letztern nicht erfüllen wollte, erſchien 1838 ein franzöſiſches Geſchwader unter Admiral Baudin an der mexicaniſchen Küſte, beſchoß (25. Nov.) das Fort San-Juan de Ulua und nahm es ein. Unter engliſcher Vermittelung kam (9. März 1839) ein Vertrag zu Stande; die Franzoſen erhielten eine Entſchädigung von 600000 Dollars, ließen aber ihre Forderung in Betreff des Detailhandels fallen. Ferner war ein Aufſtand niederzuſchlagen in den nordöſtlichen Provinzen Coahuila, Tamaulipas und Durango, welche ſich von Mexico losſagten und 1839 die Republik von Rio-Grande gründeten, aber trotz des Beiſtandes von Texas von General Ariſta wieder unterworfen wurden. Ebenſo ſagte ſich Yucatan von Mexico los, behauptete mehrere Jahre ſeine Unabhängigkeit und fügte ſich erſt wieder, als es ſich in ſeiner Hoffnung auf eine Unterſtützung durch Nordamerika getäuſcht ſah. Im Juli 1840 hatte Buſtamente einen Aufſtand der Föderaliſten unter General Urrea in der Hauptſtadt ſelbſt zu bekämpfen, im folgenden Jahre brach wieder der Aufſtand von allen Seiten los, und ſchreckliche Kämpfe verwüſteten einen Monat lang furchtbar die Hauptſtadt. Infolge dieſer Revolutionen wurden im October 1841 in Tacubaya, in der Nähe von Mexico, von Santa-Anna neue Grundlagen für die Regierung der Republik entworfen, die ſogenannten Bases acordados en Tacubaya, welche die Dictatur in die Hände des Generals legten, der ſie dann abwechſelnd mit den Generalen Nicolas Bravo und Valentin Canalizo führte, bis man ſich in einer am 12. Juni 1844 gegebenen Conſtitution wieder zur Centralregierung zurückwandte. Nachdem dieſelbe nacheinander von Santa-Anna, Canalizo, Herrera, Paredes und Bravo als conſtitutionellen und interimiſtiſchen Präſidenten geführt war, ſtellte eine Revolution im Auguſt 1846 die Föderalrepublik und die Verfaſſung von 1824 wieder her, welche nur durch eine vom 18. Mai 1847 datirte Reformacte einige Änderungen erlitt und in dieſer Modification dann ununterbrochen bis zum Jahre 1853 fortbeſtanden hat.

Inzwiſchen war der Krieg mit Nordamerika wegen Texas zum Ausbruch gekommen. Die Unabhängigkeit von Texas war von der mexicaniſchen Regierung unter dem friedlich geſinnten

Herrara anerkannt worden, dessen Nachfolger, der kriegerische Paredes, trat aber jeder Versöhnung mit Nordamerika, welches 1845 Texas in seinen Staatenbund aufgenommen hatte, entgegen und gedachte die Wiedervereinigung von Texas mit Mexico durch die Waffen zu erzwingen. Der nordamerikanische General Taylor stand bereits seit August 1845 mit einem Corps bei Corpus-Christi und war Anfang 1846 bis zum Rio-Grande del Norte vorgerückt, um das streitige Grenzgebiet zwischen diesem Flusse und dem Rio-Nueces zu behaupten. Ihm gegenüber standen die Mexicaner, zogen sich aber nach einigen kleinen Gefechten bei Palo-Alto und Reseca de la Palma nach Monterey in Neuleon zurück und überließen den Nordamerikanern das linke Ufer des Rio-Grande. Nordamerika schritt nun (Mai 1846) zu bedeutenden Rüstungen. Es sollten 50000 Freiwillige angeworben werden, und 10 Mill. Dollars wurden zur Kriegführung gegen Mexico bewilligt. General Scott war zum Oberbefehlshaber der nordamerikanischen Armee ernannt und entwarf den Operationsplan. Nach diesem sollte Kearney im Westen Neumexico erobern und die mexicanischen Länder am Stillen Ocean besetzen, General Wool im Centrum von San-Antonio de Bejar aus auf Coahuila und Chihuahua marschiren, Taylor gegen die mexicanischen Länder im Norden und Osten weiter ziehen, und diese Operationen durch drei Flottenabtheilungen unter den Commodoren Stockton und Sloat im Stillen Ocean und Conner im Mexicanischen Meerbusen unterstützt werden. Endlich sollte ein weiteres Corps unter General Scott selbst bei Veracruz landen und direct gegen die Hauptstadt marschiren. Taylor hatte am 1. Aug. 1846 bei Comargo 9000 Mann concentrirt und marschirte am 8. Sept. mit 6600 Mann gegen Monterey. Diese befestigte Stadt wurde von den Mexicanern unter General Ampudia, Arista's Nachfolger, nach dreitägiger Vertheidigung (20., 21. und 22. Sept.) übergeben und ein Vertrag geschlossen, nach welchem sich die Mexicaner hinter eine festgesetzte Demarcationslinie zurückzogen und eine sechswöchentliche Waffenruhe eintrat, da man glaubte, der im August in Mexico eingetretene Regierungswechsel werde den Frieden zur Folge haben. Doch weder Santa-Anna, der von Havana zurückgekehrt und sich an die Spitze des mexicanischen Heeres gestellt hatte, noch die Regierung zu Washington waren zum Frieden geneigt, und der Waffenstillstand wurde nicht ratificirt. Taylor besetzte Saltillo im Staate Coahuila (18. Oct.) und Vittoria, die Hauptstadt von Tamaulipas (19. Oct.); Tampico ergab sich (14. Nov.) dem Commodore Conner. Unterdeß hatte General Wool (1. Nov.) Monclova, die Hauptstadt von Coahuila, besetzt und vereinigte sich Mitte December zu Saltillo mit Taylor, welcher durch die Abgabe seiner ältern Truppen für das nach Veracruz bestimmte Expeditionscorps bedeutend geschwächt war und durch die Vereinigung mit Wool erst wieder kampffähig wurde. Ihm gegenüber in San-Luis Potosi stand Santa-Anna mit 20000 Mann, rückte von hier aus Taylor entgegen, wurde aber in der zweitägigen blutigen Schlacht von Angostura oder Buena-Vista (22. und 23. Febr. 1847) geschlagen und mußte sich zurückziehen und die nördlichen Provinzen den Nordamerikanern überlassen. Die nordamerikanische Westarmee unter dem kentuckyer Obersten, später General, Kearney war am 30. Juni 1846 vom Fort Leavenworth am Missouri mit 1600 Mann aufgebrochen, war nach langem beschwerlichen Marsche am 16. Aug. nach Santa-Fé, der Hauptstadt Neumexicos, gekommen, hatte die Stadt besetzt, eine neue Regierung eingesetzt und den Staat der nordamerikanischen Union für einverleibt erklärt. Nachdem er dann den größten Theil seiner Truppen unter Oberst Donniphan über Chihuahua nach Saltillo geschickt hatte, zog er weiter nach Californien. Hier hatten sich schon seit 1845 viele Nordamerikaner angesiedelt und, als die mexicanische Regierung sie ausweisen wollte, 5. Juli 1846 sich unter ihrem Präsidenten Fremont für unabhängig erklärt. Durch den nordamerikanischen Commodore Sloat war dann vom Hafen Monterey aus die Besitzergreifung von Neucalifornien für die Union erfolgt, und das Land wurde hierauf mit Hülfe Stockton's und Kearney's gegen die Mexicaner behauptet, bis es im Frieden vom 2. Febr. 1848 an die Union abgetreten wurde. Das Expeditionscorps unter General Scott landete am 9. März 1847 in der Nähe von Veracruz, nahm nach dreitägigem verheerenden Bombardement am 29. März Besitz von Veracruz und Fort Ulua, und trat am 8. April in der Stärke von 10—12000 Mann seinen Marsch auf die Hauptstadt an. Nachdem die Mexicaner unter Santa-Anna bei Cerro-Gordo geschlagen waren, zog Scott ungehindert in Jalapa, Perote und Puebla ein, ließ hier eine Garnison zurück und rückte am 7. Aug. gegen die Hauptstadt vor. Nachdem die Mexicaner unter Santa-Anna bei Cerro-Gordo geschlagen waren, zog Scott ungehindert in Jalapa, Perote und Puebla ein, ließ hier eine Garnison zurück und rückte 7. Aug. gegen die Hauptstadt vor. Nach den Gefechten von San-Antonio, Contreras und San-Mateo de Chu-

rubusco am 17., 18. und 19. Aug., nach der Erstürmung von Casa-Mata und El-Molino del Rey am 8. Sept. und des Forts von Chapultepec am 13. Sept. eroberten die Nordamerikaner, in funfzehnstündigem Kampfe, am 14. Sept. die von Santa-Anna tapfer vertheidigte Hauptstadt. Dieser zog sich nach Guadalupe-Hidalgo zurück, erklärte Queretaro zum Regierungssitz, berief einen Congreß in diese Stadt und legte die Präsidentenstelle in die Hände seines Nachfolgers Peña y Peña nieder. Nachdem er bei Puebla nochmals einen verunglückten Versuch gegen die dort detachirten nordamerikanischen Truppen gemacht hatte, nahm er (1. Febr. 1848) auch als General seine Entlassung und schiffte sich (5. April 1848) nach Jamaica ein. Am 2. Febr. 1848 kam dann der Friede von Guadalupe-Hidalgo zu Stande, welcher im März 1848 zu Washington ratificirt und im Mai 1848 auch von dem zu Queretaro versammelten mexicanischen Congreß und dem Präsidenten bestätigt wurde. Infolge dieses Vertrags trat Mexico Texas, Neumexico und Neucalifornien, d. h. etwa 30000 Quadratmeilen allerdings nur sehr dünn bevölkerten Landes, oder die Hälfte seines Gebiets an Nordamerika ab. Zu diesen Abtretungen kam dann nach langen, zum Theil unterbrochenen Grenzregulirungsarbeiten noch der im Jahre 1854 stattgehabte Verkauf des Mesillathales, eines Landstrichs von etwa 2000 Quadratmeilen. Die Nordamerikaner erhielten ferner freie Schiffahrt auf dem untern Rio-Colorado und im Californischen Meerbusen, sowie auf dem Rio-Grande und Gila, zahlten aber 15 Mill. Dollars an Mexico und übernahmen die Entschädigungen, welche dasselbe nordamerikanischen Bürgern laut frühern Übereinkünften zu zahlen hatte.

Im Juli 1848 zogen die nordamerikanischen Truppen aus Mexico ab, doch kam das Land auch nun zu keiner Ruhe, und die Präsidenten Joaquim Herrera (3. Juli 1848 bis 1. Jan. 1851) und General Arista (1. Jan. 1851 bis 6. Jan. 1853) hatten mit fortwährenden Aufständen zu kämpfen. In Guanaruato erhob sich der Expräsident Paredes gegen die Regierung, wurde zwar am 14. Juli 1848 bei Marfil von den Regierungstruppen unter General Bustamente geschlagen und erlitt noch eine zweite Niederlage, erregte aber im April 1849 einen neuen Aufstand, welcher indeß ebenfalls unterdrückt wurde. Zu gleicher Zeit mußte gegen die angeblich durch nordamerikanische Intriguen veranlaßten Aufstände der wilden Indianerhorden der Apachen und Comanchen in den nördlichen und westlichen Grenzstaaten, sowie gegen die von der englischen Colonie Honduras aus unterstützten aufrührerischen Indianer in Yucatan ein Vernichtungskrieg geführt werden. Weiter trat die Unzufriedenheit der Einwohner wegen des herrschenden drückenden Zollsystems, dessen Änderung an dem Widerstande der reichen Monopolisten und des von ihnen abhängigen Congresses scheiterte, in vielfachen Erhebungen zu Tage. Der Aufstand Carbajal's (1851), welcher den befestigten Hafen von Matamoros belagerte und von Texas aus Unterstützung fand, wurde zwar gedämpft, in der Hafenstadt Mazatlan am Stillen Ocean wurde der französische und spanische Consul, welche, wie gewöhnlich die fremden in Mexico ansässigen Kaufleute, an den Unruhen Antheil genommen hatte, gefangen genommen und ausgewiesen; aber die Unzufriedenheit ward immer allgemeiner, die einzelnen Empörungen immer zahlreicher. Am 20. Oct. 1852 fanden diese dann einen Gesammtausdruck in dem sogenannten Plan von Guadalarara, dem zufolge ein außerordentlicher Congreß berufen werden sollte, um dem Lande eine neue Verfassung zu geben. Bis dieses geschehen sei, sollte eine Dictatur eingeführt und Santa-Anna, welcher bei diesen ganzen Unruhen betheiligt gewesen, aus seiner Verbannung zurückgerufen werden. Arista dankte am 6. Jan. 1853 ab, und nachdem nach ihm Ceballos und Lombardini noch für kurze Zeit die höchste Gewalt ausgeübt, landete am 1. April 1853 Santa-Anna in Veracruz, zog am 20. April im Triumph in die Hauptstadt ein und übernahm zum zweiten mal die Dictatur. Er fühlte das Schwierige seiner Aufgabe bei den im höchsten Grade traurigen Zuständen des Landes und sprach sich bei seiner Landung in einer Proclamation hierüber aus. Die Einfälle der wilden Indianerstämme wiederholten sich fortwährend und hielten die Staaten Zacatecas, Durango und Nuevo-Leon beständig in Angst und Schrecken; dazu kamen ständige Beunruhigungen durch die Unternehmungen verschiedener Abenteurer, wie das des Grafen Karl v. Pindray (1851), die wiederholten Flibustierzüge des Gaston de Raoussel-Boulbon (1852—54) nach Sonora, beide mit französischer Unterstützung, dann die Unternehmung des Majors Walker aus Kentucky gegen Untercalifornien (1853—54) im nordamerikanischen Interesse; die Streitigkeiten mit den Vereinigten Staaten wurden immer ernster; Aufruhr im Innern in verschiedenen Staaten mehrte die Verwirrung, alle politischen Bande wurden zerrissen, jede Hafenstadt wollte ihren eigenen Zolltarif festsetzen, und die Hauptquelle des öffentlichen Einkommens drohte hierdurch gänzlich zu versiegen, das schon bestehende

Defizit in den Staatskassen in erschreckender Weise zu wachsen. Um allen diesen Gefahren entgegentreten zu können, namentlich aber um die Selbständigkeit der mexicanischen Nation gegen Nordamerika zu wahren, von wo ihm die Gefahr am drohendsten schien, versuchte er die höchste Gewalt in unumschränktester Weise zu handhaben. Zugleich machte er das Haupt der reactionären Partei, den durch seine „Geschichte von Mexico" berühmten Lucas Alaman zum Minister des Äußern und zu seiner Hauptstütze. Anstatt einen Congreß zur Aufstellung einer neuen Verfassung zu berufen, veröffentlichte er am 22. April 1853 seine „Grundzüge für die Verwaltung der Republik bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Verfassung". Er stellte sich einen aus zwanzig Personen gebildeten berathenden Staatsrath zur Seite, richtete statt des Bundessystems wieder eine centralisirte Regierung ein, ergriff die strengsten und drückendsten Maßregeln gegen die Presse, suchte durch Einführung einer regelmäßigen Rekrutirung eine neue zahlreiche Armee zu schaffen, erließ ein höchst lästiges Zollgesetz, führte die Jesuiten und den vom Kaiser Iturbide gegründeten Orden Unserer lieben Frauen von Guadalupe wieder ein und legte sich infolge eines in Guadalarara am 17. Nov. 1853 stattgehabten neuen Pronunciamiento mit Sanction des Staatsraths (15. Dec.) den Titel „Durchlauchtige Hoheit" (Altezza serenissima) bei. Die Unterdrückung des Bundessystems und jeder Freiheit verletzte jedoch vielfach, das Zollgesetz und die Conscription erregten große Erbitterung, verschiedene Gewaltmaßregeln des in Furcht gesetzten Santa-Anna konnten die überall vorbereitete Unzufriedenheit nur mehren, und es kam bald zu förmlichen Aufständen. Der bedeutendste derselben war der in Acapulco (22. Jan. 1854) ausgebrochene, der sich alsbald über den ganzen Staat Guerrero ausbreitete und an dessen Spitze der General Juan Alvarez stand, der „Panther des Südens" und Freund der Nordamerikaner, welcher schon seit langer Zeit in jenen Gebirgsgegenden einen schrankenlosen Einfluß gewonnen hatte und sich gegen die zu seiner Bekämpfung ausgeschickten Soldaten stets zu behaupten wußte. Santa-Anna kehrte (16. Mai 1855) von einem selbst gegen Alvarez unternommenen Zuge zwar durch Triumphbogen, aber ohne jeden glücklichen Erfolg nach der Hauptstadt zurück. Ebenso erfolglos wurde der in den nördlichen Provinzen ausgebrochene, von texanischen Freibeutern unterstützte Aufstand bekämpft, und die Anhänger Santa-Anna's erlitten hier am 22. und 23. Juli 1855 bei Saltillo in Coahuila eine bedeutende Niederlage. Die Leiter der Revolution in Guerrero hatten am 1. März 1854 eine Verkündigung, den sogenannten „Plan von Ayutla" erlassen und darin Santa-Anna und seine Genossen ihrer Ämter für verlustig erklärt; der Obergeneral der Armee sollte eine Repräsentation der einzelnen Staaten zusammenrufen, diese einen provisorischen Präsidenten wählen und letzterer dann binnen 15 Tagen, nach dem Grundgesetze von 1841, einen außerordentlichen Congreß zum Entwurf eines neuen Grundgesetzes berufen u. s. w. Santa-Anna vermochte den von allen Seiten gegen ihn auftretenden Bewegungen keinen Einhalt zu thun und entschloß sich endlich (9. Aug. 1855) die Hauptstadt zu verlassen, angeblich um den Aufstand zu bekämpfen. Allein sofort nach seiner Entfernung veröffentlichten die von ihm unterdrückten Blätter („Heraldo" und „Siglo XIX") den Plan von Ayutla, die politischen Gefangenen wurden befreit und es kam (13. Aug.) zu blutigen Scenen und offenem Aufruhr in der Hauptstadt. In einer (12. Aug.) von Perote aus erlassenen Verkündigung an die Nation legte Santa-Anna die Regierung abermals nieder und schiffte sich (19. Aug.) von Veracruz nach Havana ein, nachdem er dem General Martin Carrera die Regierung übertragen hatte.

Die Verwirrung war nun ganz allgemein, eine Regierungsgewalt existirte gar nicht mehr, sondern es bestanden gleichzeitig vier oder fünf verschiedene Revolutionen, welche ihre besondern Bestrebungen und Führer hatten, nämlich die in Guerrero mit dem Plan von Ayutla und Alvarez als Vertreter, eine zweite mit ziemlich ähnlichen Absichten unter Ignacio Comonfort mit dem Hauptsitz in Acapulco, eine dritte im Norden, hauptsächlich in Nuevo-Leon, unter Santiago Vidaurri, welcher das Heer ganz entlassen haben wollte und sich den Vereinigten Staaten Nordamerikas zuneigte, eine vierte mit dem Sitze in San-Luis Potosi, deren Führer Haro y Tamariz, früher Finanzminister Santa-Anna's, Garantien zu Gunsten des Eigenthums, der Geistlichkeit und des Heeres versprach, und von der Nation einen Congreß gewählt haben wollte; endlich war in Mexico selbst Martin Carrera von einer in der Hauptstadt in Eile versammelten Junta zum provisorischen Präsidenten gewählt worden, zog sich aber nach einem mißglückten Versuche, die Führer der Revolutionen in Dolores-Hidalgo zu vereinigen (16. Sept.), zurück. Diese schlossen indeß (16. Sept.) eine Art von Compromiß, in welchem sie zunächst Alvarez als Haupt und Comonfort als seinen Stellvertreter anerkannten. Eine in Cuernavaca vereinigte Versammlung wählte Alvarez dann zum Präsidenten, und dieser führte die Regierung

anfänglich von Cuernavaca aus, dann seit dem 15. Nov. 1855 in Mexico selbst, trat sie aber im December an Comonfort ab und zog sich nach dem Süden zurück. Das radicale Vorgehen der Demokraten oder der sogenannten Puros, namentlich gegen die Vorrechte des Heeres und der Geistlichkeit in dem am 11. Febr. 1850 eröffneten Congreß, welchem der gemäßigtere Comonfort sich fügen zu müssen glaubte, reizte aber zu neuen Erhebungen der Conservativen in den Provinzen, und die in Mexico ergriffenen Gewaltmaßregeln gegen verschiedene Generale und Geistliche konnten nicht zur Beruhigung beitragen. Die Niederschlagung des gefährlichsten dieser Aufstände unter Guitian und Haro y Tamariz in Puebla ermuthigte den Congreß sogar, zur Säcularisirung der geistlichen Güter zu schreiten (Gesetz vom 28. Juni). Auch ein zweiter Aufstand in Puebla (Ende 1856), sowie ein Aufstand in San-Luis Potosi und Tampico unter Osollo (Anfang 1857) wurde niedergeschlagen und mit dem im Norden eine gewisse Selbständigkeit bewahrenden Vidaurri eine vorläufige Vereinbarung getroffen. Als indeß die am 11. März 1857 fertig gewordene neue radicale Verfassung beschworen werden sollte, sprach Comonfort einen sonderbaren Vorbehalt aus, die Geistlichkeit verweigerte die vorgeschriebenen Ceremonien, der Erzbischof von Mexico versagte allen denen, welche die Verfassung beschwören würden, die Absolution, und der größte Theil der Staatsbeamten und Generale verweigerte den Eid. Die neue Verfassung sollte am 16. Sept. in Wirksamkeit treten, vorher ein definitiver Präsident und ein ordentlicher Congreß gewählt werden. Aus diesen Wahlen im Juli 1857 gingen Comonfort als Präsident, Benito Juarez, ein entschiedener Radicaler indianischer Abkunft, als Vicepräsident und eine sehr revolutionär gesinnte gesetzgebende Versammlung hervor. Die neue Verfassung, welche Mexico wieder in eine Föderalrepublik verwandelte, zeigte sich jedoch gänzlich unausführbar und hatte alle Stände zu Feinden. Comonfort ließ sich anfangs mit außerordentlichen Vollmachten bekleiden, dann (1. Dec. 1857) zum Dictator ausrufen, doch zeigte sich der schwache, unschlüssige, zwischen den Parteien hin- und herschwankende Mann der Sachlage in keiner Weise gewachsen. Nach einem achttägigem Kampfe in der Hauptstadt trat daher General Felix Zuloaga an die Spitze der Bewegung und wurde am 22. Jan. 1858 zum interimistischen Präsidenten und commandirenden General des Ejercito regeneratrice ernannt und vom diplomatischen Corps auch als solcher anerkannt. Damit war der Sieg der Conservativen zwar in der Hauptstadt wieder entschieden, allein die demokratische Partei erhob sich nun in den Provinzen; der Vicepräsident Juarez stellte sich mit Zugrundelegung der Verfassung von 1857 an die Spitze derselben und richtete seine Regierung in Veracruz ein.

So hatte Mexico nun zwei Regierungen: eine conservative unter dem interimistischen Präsidenten Zuloaga in Mexico selbst, welche die Geistlichkeit und einen großen Theil des Heeres für sich hatte und zugleich die von den fremden Mächten anerkannte war, und eine liberale, revolutionäre, demokratische, unter dem indianischen Puro Benito Juarez und dem Banner der Constitution von 1857 in Veracruz. Im Besitze dieses Haupteinfuhrhafens von Mexico fand sie in den Zolleinnahmen die zu ihrem Bestande nöthigen Geldmittel. Auf die Seite dieser letztern Partei stellte sich auch Vidaurri und drohte die nördlichen Provinzen als Republik der Sierra-Madre von Mexico loszureißen.

Die Regierung in Mexico mußte zunächst daran denken, diesen bewaffneten Widerstand zu brechen, um zu einer neuen Organisation des Landes schreiten zu können. Der Bürgerkrieg zwischen den beiden Parteien nahm daher alsbald seinen Anfang. Gegen den Norden wurde ein Truppencorps unter dem Commando zweier noch sehr junger, aber schon als talentvoll und energisch bewährter Offiziere, Osollo und Miramon, gesandt. Da Osollo nach siegreichem Vordringen sehr bald in einer Schlacht fiel, trat Miguel Miramon an seine Stelle, schlug seine Gegner in jedem Zusammentreffen und zog bald die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich. Doch blieben seine Siege ohne politischen Erfolg, da die gegen Veracruz gesandte Ostarmee unter General Echeagaray ihre Zeit mit nutzlosen Operationen verlor und sich dann sogar nach Veröffentlichung eines neuen Plans von Ayutla gegen die Regierung Zuloaga's erklärte. Am 23. Dec. 1858 folgte auch der Commandant der Garnison von Merico, General Robles Pezuela, diesem Beispiel und proclamirte seinerseits ein Programm, welches eine Verschmelzung der beiden im Kriege befindlichen Parteien bezweckte. Zuloaga mußte sich flüchten, und Robles Pezuela ward Herr der Hauptstadt; seine Vorschläge zur Einigung wurden von Juarez zurückgewiesen, und von diesem zugleich in einem Manifest die Politiker der Hauptstadt, welche durch Rebellion Präsidenten ein- und absetzten, der Verachtung preisgegeben. Unterdeß war in Merico eine Junta von 150 Notabeln niedergesetzt worden, um einen provisorischen Präsidenten zu wählen, wäh-

rend die definitive Organisation der Republik einem Congreß, in welchem alle Parteien vertreten sein sollten, überlassen blieb. Die Wahl des Präsidenten fiel auf Miramon, welcher die Nachricht von seiner Wahl in Guadalarara empfing. Da er die letzten Vorgänge in Mexico misbilligte, lehnte er die ihm angebotene Präsidentschaft zwar ab, kehrte aber sofort nach der Hauptstadt zurück, ließ sich zum Oberbefehlshaber des mexicanischen Heeres ernennen, setzte den General Zuloaga (24. Jan. 1859) wieder als Präsidenten ein und schickte sich dann zur Bekämpfung Juarez' in Veracruz an. Um sich die Mittel zu diesem Feldzuge zu verschaffen, legte er eine außerordentliche Contribution von 1 Proc. auf alles bewegliche und unbewegliche Kapital sowol der Einheimischen wie auch der Fremden, welche Maßregel ihm nicht sowol von den Fremden selbst als von der Diplomatie Reclamationen zuzog. Von seinem Zuge gegen Veracruz wurde Miramon weiter dadurch abgehalten, daß die früher im Norden von ihm niedergeworfenen Aufständischen sich aufs neue erhoben, sengend und brennend gegen die schwach besetzte Hauptstadt zogen und ihn nöthigten, diese zu schützen. Einen weitern Schlag erhielt die Sache Miramon's durch das Benehmen des nordamerikanischen Gesandten Forsyth. Dieser suchte die Verlegenheit der Regierung zu benutzen, um neue Gebietsabtretungen und Zugeständnisse (namentlich das Recht der Durchfuhr durch den Isthmus von Tehuantepec, das Recht der Einmischung und bewaffneten Unterstützung der amerikanischen Unterthanen u. s. w.) zu erlangen, und als die Regierung von Mexico dieses ablehnte, wandte sich sein Nachfolger Mac Lane an die in Veracruz regierende Partei des Juarez, erkannte sie zuerst von allen auswärtigen Staaten förmlich an und schloß mit ihr einen Vertrag ab (April 1859).

Hiernach sich kräftiger fühlend, ging Juarez gegen die Kirche vor, indem er durch Manifeste alle Arten von Veränderungen und insbesondere der Civilehe proclamirte und die Expropriation der Güter des Klerus ankündigte. Die Regierung von Mexico protestirte gegen diese Erlasse, wie sie gegen die Anerkennung des Juarez durch die Vereinigten Staaten protestirt hatte, und nun entstand neben dem Bürgerkriege noch ein Krieg mit Decreten, Gesetzen und Protestationen, durch welchen alle öffentlichen Rechtszustände in die furchtbarste Verwirrung gestürzt wurden. Der Krieg mit den Waffen war anfangs für Miramon günstig. Nachdem er seinen Feldzug gegen Norden 1859 glücklich beendigt hatte, zog er am 8. Febr. 1860 von neuem gegen Juarez nach Veracruz, welcher sich durch den Vertrag mit Mac Lane und seine Maßregeln gegen die Kirche viele Feinde gemacht hatte. Miramon schickte sich an, am 6. März die Operationen gegen den Platz zu beginnen, doch wurden seine glänzenden Aussichten bald dadurch vereitelt, daß die Nordamerikaner sich plötzlich einmischten, indem sie einige Schiffe, welche das Corps Miramon's mit Material und Proviant versehen sollten, ohne weiteres wegnahmen. Hierdurch sah Miramon sich außer Stand gesetzt, die Belagerung zu unternehmen, mußte, nachdem die von ihm gemachten Vorschläge zu einer Verständigung unter Vermittelung der Großmächte abgewiesen worden, den Rückzug antreten und zog Anfang April wieder in Mexico ein. Ein von Zuloaga versuchter Aufstand, um die Macht wiederzuerlangen, welche er wol dem Namen nach noch besaß, die aber in der That an Miramon übergegangen war, misglückte zwar gänzlich, und in seinem Feldzuge gegen den zu den Liberalen übergetretenen General Lopez Uraga (Mai 1860) war Miramon auch nicht unglücklich; allein seine Lage war doch sehr mislich. Fortwährend genöthigt im Felde zu stehen, und der Haupteinnahmequellen durch Juarez beraubt, konnte er die Regierung nur durch stets neue Zwangsanleihen fortführen, welche namentlich die Fremden zu tragen hatten. Er war daher des Krieges herzlich müde und machte stets neue Versuche zu Friedensverständigungen. Da aber Juarez nur auf Grundlage der Verfassung von 1847 unterhandeln wollte, sah er sich zu einer Entscheidung gedrängt. Am 8. Aug. kam es zu dem Gefecht bei Silao, wo er von General Jesus Gonzales Ortega zum ersten mal, aber auch vollständig geschlagen wurde. Miramon kehrte in die Hauptstadt zurück und ließ sich nun zum interimistischen Präsidenten ernennen, während er bisher nur immer noch für Zuloaga stellvertretend die Präsidentenwürde geführt hatte, ernannte ein neues Ministerium und forderte, als die Feinde der Hauptstadt näher rückten, in einer Proclamation vom 17. Nov. nochmals zum Widerstande auf. Aber alle Anstrengungen waren vergebens. Nachdem er von Ortega am 22. Dec. in der sogenannten Schlacht von San-Miguelito (bei Calculalpan) abermals geschlagen war, verließ er das Land und schiffte sich nach der Havana ein. Erst 1863 kehrte er nach Mexico zurück, um seine Dienste den Franzosen zur Verfügung zu stellen.

Am 25. Dec. zog Gonzales Ortega in die Hauptstadt ein, und seit dem Schluß des Jahres 1860 war somit der Sieg der demokratischen, föderalistischen oder constitutionalistischen Partei

entſchieden. Mitte Januar 1861 kam Juarez nach Mexico, ſetzte ſofort eine neue Regierung ein und fuhr mit ſeinen energiſchen Maßregeln gegen die Geiſtlichkeit fort. Nachdem ſchon am 13. Juli 1859 durch ein von allen Miniſtern unterzeichnetes Decret das Kirchengut für Nationaleigenthum erklärt, und am 28. Dec. 1860 die Aufhebung der Mönchsklöſter beſchloſſen und den Nonnenklöſtern verboten war, Novizen aufzunehmen, verkündete am 4. Jan. 1861 ein Erlaß der Regierung vollſtändige Religionsfreiheit für den ganzen Umfang der Republik. Mitte Januar wurde dann der Erzbiſchof von Mexico ſowie die Mehrzahl der Biſchöfe wegen Begünſtigung des Aufſtandes des Landes verwieſen, und der päpſtliche Nuntius, der ſpaniſche Geſandte und die Vertreter von Guatemala und Ecuador erhielten aus gleicher Urſache ihre Päſſe. Auch berief Juarez alsbald einen demokratiſchen Congreß, welcher am 9. Mai 1861 zuſammentrat, wurde dann im Juni zum definitiven Präſidenten gewählt und durch ein beſonderes Geſetz am 1. Juli mit unumſchränkter Dictatur bekleidet, die verfaſſungsmäßigen Gewalten aber einſtweilen außer Wirkſamkeit geſetzt. Der Friede war indeß mit dem Siege Juarez' nicht hergeſtellt, die beiden im Kriege miteinander liegenden Parteien hatten ihre Rollen nur vertauſcht. Die conſervativen oder reactionären Anführer (Marquez, Vicario, Cobos, Mejia, Zuloaga u. ſ. w.) erhoben nun im Lande ihre Fahnen und befehdeten die Regierung in Mexico in blutigem, greuelvollem Bürgerkriege.

Während dieſe ſchrecklichen anarchiſchen Zuſtände für das unglückliche Land kein Ende nahmen, traten nun noch die ernſteſten Verwickelungen mit dem Auslande hinzu. Bereits ſeit Jahren hatte England mancherlei Beſchwerden gegen die mexicaniſche Regierung zu führen gehabt: wegen Ausweiſung eines ſeiner Conſuln und eines engliſchen Unterthanen aus Tampico (1856), wegen Einbruchs und Raubes bei ſeinem Conſul in San-Luis (1857), wegen Plünderung des Münzhauſes in Guanaxuato zum Nachtheil ſeiner Unterthanen (Mai 1859), wegen Erpreſſungen u. ſ. w. Spanien hatte an Mexico eine Reihe von Schuldforderungen, deren Zahlung oftmals verſprochen, aber nie erfolgt war; es hatte ſogar ſchon einzuſchreiten verſucht wegen der in der Umgegend von Cuernavaca 1857 an ſeinen Unterthanen verübten Mordthaten und wegen der Ausweiſung ſeines Geſandten Pacheco. Frankreich ſteigerte ſeine Forderungen, welche anfangs auf 750000 Fr. anerkannter und 5 Millionen nicht anerkannter Schuld beſtanden, ſpäter auf 60 Millionen und fügte dieſen dann noch weiter die 75 Millionen der berüchtigten Jecker'ſchen Schuld bei. Die mexicaniſchen Emigranten (Almonte u. ſ. w.) hatten auch kein Mittel unverſucht gelaſſen, um Frankreich zu einem Einſchreiten gegen die Regierung des Juarez zu bewegen. Als nun aber gar am 17. Juli 1861 der mexicaniſche Congreß ein Geſetz beſchloß, welches für zwei Jahre alle Zahlungen von Geldſummen einſtellte, welche durch diplomatiſche Übereinkommen für die fremden Mächte angewieſen waren, und als Juarez ſeine Zuſtimmung zu dieſem Geſetze gab, da brachen die Vertreter Frankreichs und Englands, Dubois de Saligny und Charles Wyke, ſofort ihre Verbindungen mit der mexicaniſchen Regierung ab, und die drei Mächte Frankreich, England und Spanien ſchloſſen am 31. Oct. 1861 die Convention von London, in welcher ſie ſich zu einer gemeinſchaftlichen Intervention in Mexico einigten, um ihre daſelbſt lebenden Unterthanen zu ſchützen und die Republik zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu zwingen. Eine gemeinſame Expedition ſollte nach Mexico unternommen werden, um die Küſten des Landes zu beſetzen, doch verſprach jede der drei Mächte, keine Gebietserwerbungen zu machen und ſich nicht in die innern Angelegenheiten des Landes zu miſchen. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika wurden von dieſer Convention in Kenntniß geſetzt und zum Beitritt aufgefordert, welchen ſie aber entſchieden ablehnten. An einer Unterſtützung Mexicos gegen die europäiſche Einmiſchung und an einer Aufrechthaltung der ſogenannten Monroe-Doctrin waren ſie durch ihren eigenen Bürgerkrieg verhindert, und offenbar war gerade dieſe Zeit der Schwäche Nordamerikas von den europäiſchen Mächten zu ihrem Einſchreiten erſehen worden.

Das ſpaniſche Geſchwader traf zuerſt (8 Dec.) ein und beſetzte (am 17.) Veracruz und San-Juan de Ulua; vier Wochen ſpäter langten auch das franzöſiſche und das engliſche Expeditionscorps an. Doch dauerte das Einverſtändniß zwiſchen den drei Mächten nicht lange. Am 19. Febr. 1862 ſchloß General Prim, der Befehlshaber der ſpaniſchen Streitkräfte, mit dem mexicaniſchen Miniſter Doblado die Convention von Soledad, infolge deren Unterhandlungen zwiſchen den Verbündeten und der mexicaniſchen Regierung zur Feſtſtellung aller Forderungen der erſtern und zum Abſchluß von Verträgen eröffnet wurden. Während dieſer Unterhandlungen ſollten die europäiſchen Truppen die ungeſunden Küſtengegenden verlaſſen und die Städte

Cordova, Orizaba und Tehuacan beſetzen; würden die Unterhandlungen aber abgebrochen, ohne daß man zu einer friedlichen Löſung gekommen wäre, ſo ſollten die Verbündeten wieder in ihre erſten Stellungen zurückkehren. Die Franzoſen bezogen hierauf ihre Quartiere in Tehuacan, die ſpaniſchen Truppen in Cordova und Orizaba. Allein die franzöſiſche Regierung verſagte der Convention ihre Genehmigung. Der ſchon vorbereitete Bruch der europäiſchen Allianz trat ſodann in der Conferenz vom 9. April officiell hervor. Die ſpaniſchen und engliſchen Truppen ſchifften ſich wieder ein, während nun die Franzoſen die Expedition auf ihre eigene Hand fortſetzten. General de Lorencez war ſchon im März mit Verſtärkungen gelandet und übernahm das Commando über das ganze nun 7—8000 Mann ſtarke franzöſiſche Corps. Ihm gegenüber ſtand die mexicaniſche Oſtarmee unter dem Oberbefehl Zaragoza's, welcher an die Stelle Uraga's geſtellt worden war. In zahlreichen Proclamationen ſuchten die franzöſiſchen Generale (Lorencez und ſpäter Forey) dem mexicaniſchen Volke begreiflich zu machen, daß ſie nicht mit ihm Krieg führen wollten, ſondern nur mit der ſchlechten Regierung des Juarez; daß ſie im Gegentheil das mexicaniſche Volk frei machen und in den Stand ſetzen wollten, ſich ſelbſt eine Regierung zu wählen; alle Gutgeſinnten möchten ſich deshalb um die franzöſiſche Fahne ſcharen u. ſ. w. Allein alle dieſe Aufforderungen hatten nur wenig Erfolg. Ob die Bevölkerung den franzöſiſchen Verheißungen nicht traute und überhaupt zu einem Abfall gar nicht geneigt war, oder ob die außerordentliche Strenge der Regierung des Juarez daran hinderte — die Franzoſen ſahen ſich jedenfalls in den Erwartungen ſehr getäuſcht, welche durch die mexicaniſchen Emigranten und die mit ihnen verbündeten Häupter der reactionären Partei bei ihnen erregt waren. Nur einige Generale, wie Galvez, Marquez u. ſ. w., gingen mit ziemlich ſchwachen Abtheilungen zu ihnen über. Die Bevölkerung zeigte ſich theils gleichgültig, theils entſchieden feindſelig und leiſtete in dem nun folgenden Kriege einen weit energiſchern Widerſtand, als man nach den frühern Vorgängen bei ihr vorausſetzte.

Die Verbindlichkeiten des Vertrags von Soledad beiſeite laſſend, traten die Franzoſen den Marſch nach der Hauptſtadt an und ſtanden nach einigen leichten Scharmützeln am 5. Mai vor Puebla. Der von ihnen ſofort unternommene Sturm auf die beiden die Stadt deckenden Werke von Guadalupe und San-Loretto mißglückte indeß gänzlich, da ſie die Stärke der Stellung und des Widerſtandes der Mexicaner offenbar unterſchätzt hatten und auch in ihren Erwartungen auf einen Aufſtand der Bevölkerung der Stadt zu ihren Gunſten ſich gänzlich getäuſcht ſahen. Sie mußten den Rückzug antreten und rückten am 18. Mai wieder in Orizaba ein. Die Vereinigung mit dem mexicaniſchen General Marquez, welcher mit einem hauptſächlich aus Cavalerie beſtehenden Corps zu ihnen überging, wurde zwar glücklich bewerkſtelligt, ein Angriff Ortega's und Zaragoza's auf Orizaba (am 13. und 14. Juni) glücklich abgeſchlagen, allein die Lage des franzöſiſchen Expeditionscorps war eine ſehr üble und gefährliche. Vier Monate lang hatte ſich das kleine Corps in Orizaba beſtändig des Angriffs der ihm weit überlegenen Feinde gewärtig zu halten und unendliche Schwierigkeiten zu überwinden, um ſeine Verpflegung von Veracruz aus zu bewerkſtelligen, während es an Transportmitteln fehlte, die Wege durch die Regenzeit faſt unpaſſirbar und durch zahlreiche mexicaniſche Guerrillabanden durchaus unſicher gemacht wurden, auch das Gelbe Fieber die Reihen der Franzoſen lichtete. Auf der mexicaniſchen Seite herrſchte aber ſeit dem mißglückten Angriff auf Orizaba Unthätigkeit und Zwieſpalt in der Regierung. Das Miniſterium Doblado löſte ſich auf, General Blanco wurde Kriegsminiſter. Wichtiger war noch, daß General Zaragoza, der bis dahin die Seele des mexicaniſchen Widerſtandes geweſen war, am 13. Sept. zu Puebla am Typhus ſtarb. General Ortega wurde ſein Nachfolger.

In Frankreich war auf die Nachricht von dem unglücklichen Angriff auf Puebla beſchloſſen worden, das Expeditionscorps auf die Stärke von etwa 30000 Mann zu bringen, um damit des Erfolgs gewiß zu ſein. Diviſionsgeneral Forey erhielt den Oberbefehl, landete am 25. Sept. in Veracruz und rückte am 24. Oct. in Orizaba ein. Indem er in einer Proclamation das mexicaniſche Volk nochmals vergeblich zu gewinnen ſuchte, ließ er ſeine Truppen zugleich über Jalapa und Orizaba vorrücken und ſchritt dann nach einigen kleinen Gefechten von neuem zum Angriff auf Puebla, welches nun ſeit einem halben Jahrhundert bereits die zwanzigſte Belagerung auszuhalten hatte. Doch erſt am 24. März 1863 konnten die Laufgräben von den Franzoſen eröffnet werden. Die Stadt war von den Mexicanern in guten Vertheidigungszuſtand geſetzt worden, und Ortega leiſtete während der vierundfunfzigtägigen Belagerung energiſchen Widerſtand. Erſt am 17. Mai, nachdem das in der Nähe der Stadt auf der Straße nach der Haupt-

stadt stehende Unterstützungscorps Comonfort's von dem französischen General Bazaine am 8. Mai bei San-Lorenzo geschlagen worden, ergab sich Puebla, und General Forey hielt am 19. Mai seinen feierlichen Einzug in die Stadt. Ortega mußte sich mit der ganzen Garnison bedingungslos ergeben; die gefangenen Offiziere sollten nach Veracruz und von da nach Frankreich gebracht werden, doch gelang es einem Theile derselben zu entfliehen. Ohne Verzug setzten die Franzosen ihren Marsch nach Mexico fort, und es ward ihnen kein weiterer Widerstand geleistet. Juarez hatte die Hauptstadt am 31. Mai mit den Trümmern des mexicanischen Heeres verlassen und den Sitz der Regierung nach San-Luis Potosi verlegt. Hierauf ordnete das Ayuntamiento (der Stadtrath) von Mexico durch Vermittelung der fremden Consuln die Bewaffnung von 500 Freiwilligen zur Aufrechthaltung der Ordnung bis zum Einrücken der Franzosen an. Am 10. Juni hielt General Forey an der Spitze des Heeres seinen Einzug in die Hauptstadt; ihm zunächst zur Seite ritten Almonte und Saligny. Er setzte dann eine provisorische Regierung nieder und ließ einen Theil seiner Truppen gegen Juarez nach San-Luis Potosi aufbrechen, wohin dieser seit dem 16. Juni den Sitz seiner Regierung verlegt hatte. Die Franzosen sind gegenwärtig noch mit der Unterwerfung des Landes beschäftigt. Forey berief auf den 10. Juli eine Notabelnversammlung von 215 Personen, welche die künftige Staatsform bestimmen sollte. Diese beschloß Mexico in ein Kaiserreich zu verwandeln und dem österreichischen Erzherzog Maximilian die neue Krone anzubieten. Es ward eine Deputation an denselben gesandt, welche am 3. Oct. von ihm empfangen wurde, und der er auf ihr Anerbieten antwortete, er müsse die Annahme des ihm angebotenen Throns von einer Abstimmung des ganzen Landes abhängig machen; nur wenn sich die allgemeine Wahl des mexicanischen Volks ihm zuwende und die zur Wahrung der Integrität des Landes nöthigen Bürgschaften erlangt seien, wolle er die Krone annehmen und dem Lande dann durch eine constitutionelle Regierung die Bahn des Fortschritts eröffnen. Mit dieser Antwort kehrte die Deputation nach Mexico zurück und ist gegenwärtig zum zweiten mal auf dem Wege nach Europa, um dem Erzherzog das Ergebniß der Volksabstimmung zu überbringen. Dem Abschluß der französischen Expedition aber, sowie dem fernern Geschick des so lange schwer heimgesuchten Landes sieht die Welt noch mit Spannung entgegen.

II. Statistisches. Da für die Vermessung des Landes so wenig geschehen ist, daß die zu Anfang dieses Jahrhunderts von A. v. Humboldt angestellten Untersuchungen über das Territorium des Vicekönigreichs von Neuspanien noch jetzt die sicherste Grundlage bilden, auch die Südgrenze von Mexico gegen die britischen Besitzungen von Honduras und das Gebiet von Guatemala hin gar nicht sicher bestimmt werden kann, weil sie nicht allein niemals genau festgesetzt worden ist, sondern auch großentheils durch ein noch ganz unbekanntes Terrain läuft, so lassen sich über das Areal der vereinigten mexicanischen Staaten auch keine genauen Angaben machen. Ungefähr wird der Gesammtstaat gegenwärtig 102650 mexicanische Quadratleguas (26,63 Leguas = 1 Grad; 3,138 Quadratleguas = 1 deutsche Quadratmeile) oder 57750 spanische Quadratleguas (20 Leguas = 1 Grad), also etwa 32500 deutsche oder geographische Quadratmeilen betragen. Zur Zeit der Unabhängigkeitserklärung hatte das Gebiet der Republik ungefähr 68400 geographische Quadratmeilen betragen, von denen ihr nach dem Frieden von Guadalupe (1848) noch 33600 geblieben waren. Von diesen wurden dann in dem Mesillatractat wieder ungefähr 2000 Quadratmeilen an die Vereinigten Staaten abgetreten, während die Republik durch den Staat Chiapas, welcher nach der Revolution von der ehemaligen General-Capitania von Guatemala zu Mexico übergetreten ist, einen Territorialzuwachs von etwa 750 Quadratmeilen erhalten hat.

Ebenso wie über das Areal lassen sich auch über die Bevölkerung keine genauen Angaben machen; es gründen sich dieselben zum Theil nur auf Berechnungen und Schätzungen. Nach der ersten allgemeinen Volkszählung, die in Neuspanien unter der thätigen und weisen Verwaltung des Vicekönigs Grafen v. Revillagigedo 1794 vorgenommen, jedoch nicht in allen Provinzen völlig durchgeführt wurde, ergab sich als annäherndes Resultat eine Volkszahl von 4,483529 Seelen. Humboldt nimmt die Bevölkerung Neuspaniens für 1803 als wahrscheinlich über 5,800000 Seelen an, für 1823 zu 6,800000. Durch den Verlust von Texas hat die Republik nur höchstens 150000 Seelen, durch die Abtretung von Neumexico und Obercalifornien nur etwa 82026 Seelen verloren. In nachstehender Tabelle stellen wir die Bevölkerung der einzelnen Staaten, resp. Departements nach den von Wappäus und von Richthofen mitgetheilten Angaben mit dem Areal der einzelnen Staaten und ihrer relativen Bevölkerung zusammen.

Staaten und Territorien nach der jetzigen Eintheilung.	Flächeninhalt im J. 1852 in □Leguas (n. Aleman).	Einwohnerzahl: nach dem Census von 1839.	nach Angaben aus den Jahren 1846—50.	nach Angaben aus den Jahren 1849—54.	nach einem Census, resp. Schätzungen i. J. 1857.	Relative Bevölkerung auf 1 □M. nach einer Schätzung v. 1851.
1) Staat Yucatan . . .	5740,95	680948	504635	668623	668623	273
a) Terr. Isla del Carmen	—	—	—	12325	11807	—
2) Staat Chiapas . . .	2385	141206	144070	161914	167472	154
3) „ Tabasco . . .	2111,85	63580	63580	63580	70628	87
4) „ Veracruz . . .	3199,50	254480	264725	274686	349125	204
b) Terr. Tehuantepec .	—	—	—	82395	82395	—
5) Staat Tamaulipas .	3806,85	100064	100064	100064	109673	70
6) „ Oaxaca . . .	4150	500178	525101	489969	525938	351
7) „ Guerrero . .	3650	—	270000	270000	(270000)	179
8) „ Michoacan . .	3279,35	497906	491677	491679	554585	455
9) „ Xalisco . . .	6288,55	679111	774461	774461	804058	839
c) Terr. Colima . .	414,25	—	61243	61243	62109	431
10) Staat Sinaloa . .	4266	147,600	160000	160000	160000	101
11) „ Sonora . .	16427,50	124000	139374	147133	(147133)	24
d) Terr. Baja California	7311,25	12000	12000	12000	12000	4
12) Staat Puebla . . .	1756,15	661902	580000	683725	658609	945
e) Terr. Tlascala . .	228,50		80171	80171	90158	859
13) Staat Mexico . . .	1987,50	1,289420	973697	1,001876	1,029629	1275
Bundesdistrict Mexico	12,57		200000	200000	269534	
14) Staat Queretaro . .	304,90	120560	184161	132124	165155	1600
15) „ Guanaxuato .	1556	513606	713583	718775	729103	1202
f) Terr. Sierra-Gorda	—	—	—	—	55358	—
16) Staat Aguas Calientes	—	—	—	81727	86329	—
17) „ Zacatecas .	3998,65	273595	356024	305551	296789	248
18) „ San-Luis Potosi	3997,40	321840	368120	394592	397189	265
19) „ Nuevo-Leon .	2203,25	101108	133361	133361	145779	169
20) „ Coahuila . .	7947	75340	75340	66228	67590	28
21) „ Durango . .	6184,50	162218	162218	137593	144331	71
22) „ Chihuahua . .	12860	147600	147600	147600	164075	32
Im ganzen	106066,97 = ca. 33600 □M.	6,868262	7,485205	7,853395	8,295172	246

Wie in Nordamerika gehört auch in Mexico die Bevölkerung drei verschiedenen Rassen an: der armenischen, der kaukasischen und der äthiopischen, doch hat hier die Urbevölkerung mit dem Eindringen und der Ausbreitung der Weißen nicht abgenommen und geht nicht wie in Nordamerika ihrer Vertilgung entgegen, sondern sie vermehrt sich in demselben Maß wie die weiße Bevölkerung. Wir haben schon oben gesehen, daß von den Indianern hauptsächlich der Unabhängigkeitskrieg gegen die Spanier begonnen worden war, und auch in den Parteikämpfen der letzten Zeit läßt sich ein Rassenkrieg erkennen, in welchem schließlich die nativistische Partei — wie man die Liberalen wol nennen kann — unter ihrem Haupte, dem Zapoteken Juarez, den Sieg errungen hatte. Man rechnet ungefähr 4,800000 Indianer, 1,004000 Weiße, 2,190000 Mischlinge (Mestizos, Zambos, Mulatten u. s. w.) und 6000 Neger. Da die Bevölkerung Mexicos also noch gegenwärtig zu wenigstens drei Fünftein aus Indianern unvermischten Bluts besteht, ist auch der äußere Anblick des Landes mit Ausnahme einiger wenigen großen Städte noch wesentlich indianisch. Die Zahl der in Mexico lebenden Fremden wird gegenwärtig auf 25000, also ungefähr 3 Proc. der Bevölkerung geschätzt; dieselben kehren aber meistens nach kürzerm oder längerm Aufenthalt wieder nach ihrem Geburtslande zurück, sodaß von einer eigentlichen Colonisation Mexicos durch Fremde keine Rede sein kann.

Die geographische Lage Mexicos, insbesondere die eigenthümliche verticale Gestaltung des Landes, bedingt einen großen Reichthum und außerordentliche Mannichfaltigkeit seiner Producte, doch wird die Fruchtbarkeit und Ergiebigkeit des Bodens beschränkt durch den Mangel eines sorgfältigen Anbaues und durch die Schwierigkeiten einer künstlichen Bewässerung, die das meist zu trockene, dürre Land verlangt. Bei den Azteken stand der Ackerbau schon auf einer hohen Stufe der Ausbildung und in hohem Ansehen. Zu den wichtigsten Nahrungsgewächsen der damaligen Zeit, welche auch noch heute von größter Bedeutung für das Land sind, gehören die Banane, der Cacaobaum, der Mais und der Maguey oder die Agave. Von den übrigen mehr oder weniger wichtigen Nahrungspflanzen, welche in Mexico schon von den Azteken gebaut wurden, sind zu nennen: der Manioc oder die Jucca, der Spanische Pfeffer, die Batate, die Chalote, die Tomate, Bohnen, Zwiebeln, Erdpistazien und die Mafafa; auch ist das Land

mch an vortrefflichen einheimiſchen Fruchtarten. Zu dieſen einheimiſchen und ſchon in alter Zeit cultivirten Nahrungsgewächſen kommt jetzt noch eine Menge anderer aus der Alten Welt hinzu, welche die Spanier eingeführt haben. Hierunter ſind zuerſt zu nennen die europäiſchen Getreidearten, von denen aber für Mexico nur Weizen und Gerſte von beſonderer Wichtigkeit ſind; Reis wird auch, aber weniger gebaut. Ferner haben die Spanier alle wichtigern Gartengewächſe und Fruchtbäume des gemäßigten Europa, ſowie auch mehrere tropiſche Früchte Aſiens und Auſtraliens, wie z. B. den Mango und die Kokospalme, ſeit lange einheimiſch gemacht; Orangen, Citronen und Apfelſinen gedeihen vortrefflich. Daſſelbe gilt vom Weinſtock und vom Ölbaum, doch wurde deren Anbau unter der ſpaniſchen Herrſchaft zum Schutze der Einfuhr aus Spanien beſchränkt und iſt immer noch gering. Die Cultur des Zuckerrohrs war zur ſpaniſchen Zeit von großer Bedeutung für das Land, und der Zucker bildete einen erheblichen Ausfuhrartikel. Der Zuckerbau veranlaßte übrigens in Mexico keine Sklaveneinfuhr, ſondern wurde durch Indianer, alſo durch freie Arbeiter und zwar mit gutem Erfolg betrieben. Obgleich die Ernten ſehr reichlich ſind, iſt der naturgemäße Aufſchwung der Zuckerproduction bisjetzt an der Indolenz der Bevölkerung und der politiſchen Zerrüttung des Landes geſcheitert; die Geſammtproduction des Landes für den Bedarf deſſelben wird gegenwärtig auf ungefähr 350000 Ctr. Zucker zu einem Werthe von 7 bis 8 Mill. Thlrn. geſchätzt. Der Kaffee findet ebenfalls in Mexico ein äußerſt zuträgliches Klima und iſt von vorzüglicher Qualität; dennoch deckt die Geſammtproduction kaum den ſehr geringen eigenen Bedarf des Landes, während er wie der Zucker ein Stapelartikel ſein ſollte. Für den Bau des Tabacks, der Baumwolle und des Indigos eignet ſich Mexico ſo gut wie kaum ein Land der Erde, nichtsdeſtoweniger müſſen alle drei Artikel, welche unter andern Umſtänden Hauptausfuhrartikel bilden könnten, noch aus Havaña, Nordamerika und Guatemala eingeführt werden. Der Maulbeerbaum war ſchon von Cortez nach Mexico verpflanzt und früher auch viel Seide gewonnen worden, doch liegt der Seidenbau jetzt gänzlich danieder. Der Bau des Nopals zur Cochenillezucht iſt in Mexico uralt, und dieſe trotz der Concurrenz der Canariſchen Inſeln immer noch bedeutend. Von Gewürzen iſt nur beſonders die Vanille zu nennen, welche den Spaniern durch die Azteken bekannt wurde und die noch viel nach Europa verſandt wird. Schon Humboldt hat gezeigt, daß die Hauptquelle des Reichthums von Mexico nicht in den Bergwerken, ſondern im Ackerbau beſteht; allein es iſt auch nach der Bildung des Freiſtaats gar zu wenig zu deſſen Hebung geſchehen, und zu viele Umſtände ſtehen ſeiner Entwickelung im Wege; ſo vor allem die Hemmung der Circulation und die Schwierigkeit des Abſatzes der Producte wegen des Mangels an Verbindungswegen und wegen der zu großen Abgaben, ferner die allgemeine Unſicherheit des Eigenthums ſowol durch das herrſchende Räuberweſen als durch die „Zwangsanleihen" und andere willkürliche Maßregeln der Regierung, alsdann die ungleiche Vertheilung des Grundeigenthums und der Mangel an kleinen freien Grundbeſitzern, endlich die ſchreckliche Indolenz der Landwirthe, die auch jeden Fortſchritt verhindert.

Auch viele in Mexico wild wachſende Pflanzen bilden für den Handel wichtige Artikel, namentlich die Jalapa, die Sarſaparilla, die Pimienta oder der Tabaskiſche Pfeffer, der Saſſafras, der Guajak-, Balſam-, und Ambrabaum und die Mesquite, ferner viele Baumarten, die als Färbehölzer wichtig ſind, wie das Blau- oder Campecheholz, das Gelbholz, das Braſilien- oder Pernambukholz, endlich eine Menge Nutzhölzer.

Auch die Viehzucht liegt noch ſehr danieder. Von den Hausthieren, welche alle erſt von den Spaniern eingeführt ſind, iſt das Rind für Mexico das wichtigſte geworden. Doch wird es faſt nur zur Gewinnung des Fleiſches, nur wenig zur Milchwirthſchaft gezogen, dagegen vielfach als Zugvieh benutzt; die Ochſenhäute bilden auch einen Ausfuhrartikel. Pferde und Maulthiere werden in großer Menge gezüchtet, da ſie faſt die einzigen Communicationsmittel ſind, und zeichnen ſich durch ihre Ausdauer aus. Auf die Schafzucht wird wenig Sorgfalt verwandt, mehr auf die der Schweine. Von dem Geflügel iſt das Huhn ſehr allgemein verbreitet, namentlich wird der Truthahn, den auch Europa Mexico verdankt, noch viel gezogen.

Ungleich wichtiger als die Bodenerzeugniſſe und die Viehzucht Mexicos iſt für das Ausland der Ertrag der reichen Minen des Landes und namentlich das mexicaniſche Silber. Während die Spanier in der erſten Zeit der Coloniſation ihr Augenmerk vorzugsweiſe auf den Anbau des Bodens gerichtet hatten, wurde bald der Bergbau und ſpeciell die Ausbeutung der edeln Metalle der einzige Erwerbszweig, dem ſie dauernd und mit Erfolg ihre Aufmerkſamkeit zuwandten, und ihre Bergwerksgeſetze für Neuſpanien (welche ihren Abſchluß erhielten durch die am 22. Mai 1783 publicirten, im weſentlichen noch geltenden „Reales ordenancas para ta direccion del

importante cuerpo de la mineria de Nueva España" u. s. w., deutsch übersetzt von Nöggerath und Pauls, Bonn 1828) verdienen volle Anerkennung. Von 11,282886 Piastern Durchschnittsertrag der Jahre 1760—69 stieg die Production der Minen in den Jahren 1790—99 auf 23,108021 Piaster durchschnittlich im Jahre, und in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts stieg der Betrag des in der Münze von Mexico gemünzten Silbers und Goldes sogar auf 26 und 27 Mill. Pesos (1 Thlr. 13⅓ Sgr.). Kein Zweig der Production und des Naturalreichthums wurde aber in Neuspanien durch die Revolution und den darauffolgenden Bürgerkrieg so schwer getroffen als gerade der Bergbau, sodaß in den Jahren 1812—14 in sämmtlichen damaligen Münzstätten des Landes nur ungefähr 8 Mill. Pesos in Gold und Silber jährlich geprägt wurden, zum Theil noch dazu aus altem eingeschmolzenen Metall, und mit der Unabhängigkeitserklärung im Jahre 1821 hörten die regelmäßigen Bergwerksunternehmungen ganz auf, indem die Spanier, welche noch Kapital darin hatten, das Land verließen. Die republikanische Regierung versuchte dann dem Bergbau wieder aufzuhelfen, und wenn auch die zum größten Theil aus Fremden bestehenden Actiengesellschaften, welche sich nun am Bergbau betheiligten und viel Kapital in die mexicanischen Bergwerke steckten, besonders anfangs zum großen Theil zu Grunde gingen, so hat in neuerer Zeit doch die Production von Gold und Silber in Mexico wieder zugenommen, und in den Jahren 1850—55 betrug das in den verschiedenen Münzhäusern der Republik geschiedene und gemünzte Gold und Silber wieder durchschnittlich fast 18 Mill. Pesos im Jahre. Die Hauptbergwerke Mexicos liegen fast alle auf dem Plateau von Anahuac, meistens in einer Höhe von 5700—9600 Fuß, wo das Klima dem Ackerbau und der Entwickelung der Vegetation nicht entgegen ist. Die Centralgruppe der Bergwerke von Mexico, die silberreichste Gegend der bekannten Erde, sind die drei Minendistricte von Guanaruato, Zacatecas und Catorze, welche über die Hälfte sämmtlichen mexicanischen Silbers geliefert haben. Ostwärts hiervon liegen die wichtigen Gruppen von Pachuca, Real del Monte und Chico, westwärts die Districte von Tlalpujagua, Angangueo, Zacualpan, Sultepec und Tasco. Die Gesammtproduction Mexicos an Gold und Silber von der spanischen Eroberung bis zur Revolution (1521—1809) wird auf die ungeheuere Summe von 2200—2800 Mill. Pesos, und bis zum Jahre 1852 auf 3562 Mill. Pesos angeschlagen, sodaß Mexico seit Anfang des 16. Jahrhunderts allein fast die Hälfte von allem in der bekannten Welt gewonnenen Silber geliefert hat. Und wie viel mehr noch hätte das von der Natur überschwenglich mit metallischen Reichthümern ausgestattete Land liefern können, wenn nicht in der spanischen Zeit hauptsächlich der Mangel an wissenschaftlicher Ausbildung der Bergleute und die damaligen hohen Preise des Quecksilbers, in neuester Zeit namentlich die unglücklichen politischen Verhältnisse des Landes eine stärkere Production gehindert hätten! Auch an andern nutzbaren Mineralien ist Mexico reich, namentlich an Kupfer, Eisen und Schwefel, doch wird man den Gesammtbetrag aller Bergwerke außer dem der edeln Metalle höchstens auf 2 Mill. Pesos jährlich anschlagen dürfen.

Von den Gewerbszweigen, welche sich zunächst an die physische Cultur anschließen, ist zunächst die Cochenilleproduction zu nennen. Über dieselbe sind durch die darauf gelegte Abgabe (Alcabala) für die Provinz Oaxaca, welche bei dieser Production allein in Betracht kommt, officielle statistische Daten bekannt. Die Gesammtproduction der 100 Jahre von 1758—1858 beträgt hier 59,997954 Pfd. im Werthe von 118,161987 Pesos, die durchschnittliche Jahresproduction also 599979½ Pfd., der durchschnittliche Jahresertrag 1,181620 Pesos. Unter den geistigen Getränken ist von besonderer Wichtigkeit der gegorene Saft der Agave Americana, der Pulque der Spanier oder Octli der Azteken, dessen Verbrauch ein außerordentlich starker ist. Außer dem gewöhnlichen Pulque wird auch ein Pulquebranntwein (Mexical oder Aguardiente de Maguey) bereitet; ebenso wird aus dem Zuckersafte der Maisstengel die Chica oder der Pulque de Tlaolli oder de Maiz, sowie auch ein Maisbranntwein bereitet. Sehr bedeutend ist jetzt in Mexico auch die auf den Zuckerpflanzungen selbst stattfindende Production von Zuckerbranntwein, von dem zwei Sorten dargestellt werden, eine geringere Chinguerite, und eine feinere Aguardiente de Caña.

Die Manufacturindustrie hatte sich, trotzdem daß sie unter der Colonialregierung zu Gunsten des Mutterlandes eher gehemmt als gefördert worden war, doch so weit entwickelt, daß man zu Anfang dieses Jahrhunderts ihren Werth auf jährlich 7—8 Mill. Pesos schätzte. Die wichtigern dieser Industriezweige sind Baumwoll- und Tuchmanufacturen, besonders in Puebla und Queretaro, Seifensiedereien, Talg- und Wachslichtgießereien, Fayence- und Glasfabriken, Hutmanufacturen, Gerberei und Lederwaarenbereitung, Tabacks- und Pulverfabrikation; zu

besonderer Vollkommenheit hatten es die Mexicaner auch schon früher in der Goldschmiedekunst gebracht. Als das Land seine Unabhängigkeit erlangt hatte, suchte die neue Regierung die Industrie vor allem durch die Ertheilung von Privilegien und durch die Ausschließung fremder Concurrenz zu heben, und dieser verkehrte Weg wurde, selbst als die verderblichen Folgen der falschen Volkswirthschaftspolitik bereits offen zu Tage lagen, um so rücksichtsloser verfolgt, je mehr die Sonderinteressen der Monopolisten dem Interesse des Gemeinwohls gegenübertraten. Die Industrie hätte aber weniger eines Schutzes gegen Concurrenz als vielmehr erst einer ganz neuen Wiedererzeugung bedurft, und hierzu wäre vor allem Herstellung von politischer Ruhe und geistige Hebung des verwilderten unmündigen Volks nöthig gewesen, was freilich nicht durch bloße organische Gesetze, Decrete, Handelstarife und dergleichen legislatorische Acte zu erreichen war. Statt dessen wurden die Protectionszölle erhöht, neue Unternehmungen erhielten directe Geldunterstützungen, und es wurde (1830) von dem Minister Don Lucas Alaman eine Leihbank zur Belebung der Nationalindustrie (Banco de avio para el fomento de la industria nacional) gegründet und Gewerbevereine (Juntas industriales) gebildet. Nachdem man aber eine Menge Maschinen aus Europa und Nordamerika hatte kommen lassen und ausländische Werkführer engagirt hatte, richtete der aufs neue entbrannte Bürgerkrieg alle diese Unternehmungen wieder zu Grunde, und als die Gewerbebeförderungsleihbank seit dem März 1833 keine Vorschüsse mehr von der Regierung erhielt, hatte sie nichts geschaffen als eine Menge unvollendeter Fabrikanlagen und eine Fabrikanten- und Kapitalistenpartei, deren Sonderinteressen auf dem einmal betretenen, volkswirthschaftlich wie politisch dem Lande gleich verderblichen Wege der künstlichen Erzeugung einer inländischen Fabrikindustrie immer weiter drängten. Ein neuer Zolltarif von 1837, welcher unter anderm die Einfuhr von baumwollenen Waaren gänzlich verbot, bildete den Übergang zu einem starren Prohibitivzollsystem, und ein organisches Decret vom 2. Dec. 1842 constituirte die Juntas industriales zu einer wirklichen Corporation, welche durch ihr Haupt, die am Sitze der obersten Regierung errichtete Direccion general de la agricultura é industria de la republica in stete Berührung trat und ihren Einfluß über das ganze Land verbreitete. Da die großen Grundbesitzer des Landes mit den Fabrikanten gemeinschaftliche Sache machten, bildete sich immermehr eine eigene privilegirte Klasse von Fabrik- und Plantagebesitzern aus, welche sich durch ihren Reichthum einen sehr bedeutenden politischen Einfluß verschaffen konnten und diesen zur ununterbrochenen Aufrechthaltung des Prohibitivzollsystems benutzten. Die Verderblichkeit dieses Systems zeigte sich aber für das Land vorzüglich dadurch, daß der Staat seines Einkommens aus den Grenzzöllen beraubt und zur Beibehaltung und Erhöhung der dem Verkehr und der Industrie so nachtheiligen Binnen- und der Ausfuhrzölle auf Silber, sowie zur Erhebung von Contributionen genöthigt wurde, welche viel zu den ständigen Revolutionen beigetragen haben. Großartiger Schmuggelhandel und manche andere unglückselige Zustände waren die weitern Folgen des Prohibitivsystems, welches die untern Klassen der Bevölkerung besonders drückte, ohne doch für die Kapitalisten und Fabrikanten entsprechende Früchte zu tragen. Nur über die wichtigsten Fabriken, die von Baumwollwaaren, hat die Regierung regelmäßige statistische Daten gesammelt, und nach diesen hat die Baumwollfabrikation in den Jahren 1842—54 trotz aller Begünstigungen nur sehr geringe Fortschritte gemacht. Denn 1842 wird die Zahl der Baumwollfabriken auf 57 angegeben mit 125362 Spindeln, einem jährlichen Baumwollverbrauch von 104000 Ctrn. und einer jährlichen Production von 700000 Mantas (Nessel) zu einem Werthe von 5 Mill. Pesos, 1854 dagegen bestanden 42 Fabriken mit 126176 Spindeln, einem jährlichen Verbrauche von 125833 Ctrn. Baumwolle und einer Production von 875224 Mantas. Der Werth der Wollmanufacturen wurde 1844 auf 2 Mill. Pesos geschätzt und wird seitdem wol nicht viel zugenommen haben. Von den übrigen neuen Industriezweigen hat sich die Papierfabrikation verhältnißmäßig bedeutend gehoben und deckt wenigstens an Druckpapier den Bedarf des Landes. Den Werth der gesammten mexicanischen Gewerbthätigkeit, welcher für 1817 auf 61 Mill. Pesos angegeben wurde, glaubt Lerdo de Tejada für die Gegenwart auf 90—100 Mill. Pesos anschlagen zu dürfen, wovon jedoch der größte Theil auf die mit der Bodencultur im engsten Zusammenhange stehende Production von Zucker, Pulque u. s. w. kommt.

In Bezug auf den Handel ist Mexico trotz seiner günstigen Lage zwischen zwei großen Weltmeeren und seiner außerordentlich reichen natürlichen Ausstattung doch in mancher Beziehung ungünstig von der Natur gestellt worden. Der eigenthümliche orographische Bau des Landes bedingt eine große Abgeschlossenheit und Unzugänglichkeit, namentlich eine sehr schwierige Verbindung der Hauptstadt mit der Küste; dazu kommt ferner der Mangel an schiff-

baren Flüssen und an guten Hafenplätzen, sowie das verderbliche Klima in den Seehäfen. Um diese ungünstigen natürlichen Verhältnisse durch die Kunst möglichst auszugleichen, hat die spanische Regierung nicht genug, die republikanische fast gar nichts gethan. Kurz vor der Revolution hatten die Spanier noch den großartigen Straßenbau von Mexico über Jalapa nach Veracruz vollendet, in der Zeit der politischen und finanziellen Zerrüttung des Landes seit der Unabhängigkeit aber waren die vorhandenen Straßen nicht einmal gehörig unterhalten worden. Auch die unter der zweiten Dictatur von Santa-Anna durch ein Gesetz vom 10. Mai 1853 errichtete Generaldirection der Wege (Administracion general de caminos y peages) brachte wenig oder gar keine reelle Besserung und ging mit dem baldigen Falle Santa-Anna's wieder zu Grunde; doch verdankt man ihr einen allgemeinen Bericht über die ihr zugewiesenen Straßen vom Jahre 1854. Die Eisenbahnen kommen bisjetzt in Mexico noch gar nicht in Betracht. Zwar ist schon seit dem Jahre 1843 mit dem Bau einer Eisenbahn von Veracruz nach der Hauptstadt begonnen worden, doch war sie 1857 trotz enormer Kosten erst in einer Länge von drei Leguas bis Tejeria vollendet. Im folgenden Jahre wurde sie vier Leguas weiter gebaut bis zur Station Loma de Piedro (de San-Juan) und regelmäßig, jedoch meist mit Maulthieren, befahren. Seit kurzem ist auch noch eine kleine Zweigbahn nach Medellin dem Betrieb übergeben. Concessionen sind zwar noch zu vielen Eisenbahnen ertheilt, doch werden diese wol lange leere Projecte bleiben. Die Unsicherheit der Straßen durch Räuber und Wegelagerer vermehrt noch die Hindernisse des Verkehrs. Die Hauptpunkte des Landes sind durch regelmäßige, guteingerichtete Diligencencurse verbunden, deren Gesammtlänge 422 Leguas oder 237 deutsche Meilen beträgt; der Postdienst beschränkt sich auf den Estafettendienst und die Beförderung von Briefen und Zeitungen; die elektrischen Telegraphenlinien betragen 244 Leguas. Die Waarentransporte geschehen meistens durch beladene Maulthiere und Pferde, und sind daher sehr langsam und kostspielig. Die großen Geldtransporte (conductas) finden zu bestimmten Terminen unter dem Schutze einer entsprechenden Truppenmacht statt. Dem auswärtigen Handel Mexicos waren unter der spanischen Herrschaft anfangs außerordentliche Beschränkungen auferlegt, und erst später wurden ihm bedeutende Erleichterungen gewährt. Nachdem Cadiz lange Jahre hindurch das Monopol für den directen Handel mit den spanischen Colonien durch die von der Regierung privilegirten sogenannten Registerschiffe genossen hatte, wurde durch die berühmte Ordenanza oder Pragmatica del comercio libre vom 12. Oct. 1778 13 spanischen Häfen der Verkehr mit den Colonien freigegeben, und die wohlthätigen Folgen dieser neuen Einrichtung zeigten sich sofort. In Neuspanien waren nur Veracruz und Acapulco für den auswärtigen Handel geöffnet. In den folgenden Jahren wurden dem Handel weitere Freiheiten gewährt, 1820 auch das Monopol von Veracruz aufgehoben, und eine Reihe von mexicanischen Häfen dem spanischen Handel geöffnet. Während der letzten 25 Jahre der spanischen Herrschaft (1796—1820) betrug der jährliche Durchschnitt:

der Ausfuhr	1) für Rechnung der Kaufleute . . .	11,181368	
	2) für Rechnung des königlichen Schatzes	8,340668	19,522036 Pesos
der Einfuhr	1) für Rechnung der Kaufleute . . .	10,364237	
	2) für Rechnung des Königs	1,500000	11,864237 „

also Gesammtwerth der Ein- und Ausfuhr von Veracruz 1796—1820 in jährlichem Durchschnitt . . . . . 31,386273 Pesos.

Mit der Unabhängigkeitserklärung Mexicos (1821) hörte das alte Colonial- und Prohibitivsystem auf, die Häfen wurden dem freien Handel der ganzen Welt geöffnet, und der mexicanische Handel nahm einen ganz andern Charakter an. Die spanischen Kaufleute verließen meistens das Land, und Fremde, besonders Engländer, Franzosen, Deutsche und Nordamerikaner kamen herbei und errichteten Handelshäuser in den Hafenplätzen und in den großen Städten im Innern. Allein das Land gewann durch diese Freigebung des Verkehrs eben nichts, denn an die Stelle des regelmäßig verwalteten spanischen Staatsmonopols trat jetzt das Vorrecht einzelner Reichen, welche die Staatsmonopole pachteten und auf das ärgste ausbeuteten. Im Jahre 1828 betrug der Werth der Einfuhr 9,947827 Pesos (und zwar 9,244831 auf die atlantischen Häfen und 702996 auf die der Südsee), die Ausfuhr 14,488786 Pesos (13,911244 auf die atlantischen und 577544 auf die Südseehäfen). Den Hauptartikeln nach bestand die Einfuhr im Jahre 1828 in:

Manufacturwaaren in Flachs und Hanf (davon fünf Achtel aus Deutschland)	für	1,711051	Pesos
„ „ Wolle (hauptsächlich aus England und Frankreich)	„	245901	„
„ „ Seide (davon zwei Drittel bis drei Viertel aus Frankreich)	„	398003	„
„ „ Baumwolle (besonders aus England, Nordamerika und Frankreich)	„	3,417766	„
Spirituosen und Eßwaaren	„	3,244498	„
Quincailleriewaaren (Frankreich)	„	306614	„
Arzneiwaaren, Droguen und Parfümerien	„	20260	„
Papier, Bücher	„	130638	„
Fayence, Porzellan und Glaswaaren (englische und böhmische)	„	332819	„
Möbeln und hölzerne und metallene Geräthe	„	57187	„
Maschinen und Instrumente für Minen, Wissenschaften und Künste	„	44123	„
Die Ausfuhr bestand in:			
Gemünztem Silber (hauptsächlich nach England und Nordamerika)	„	10,927939	„
Verarbeitetem Silber (hauptsächlich nach England und Nordamerika)	„	160416	„
Barren-Silber (hauptsächlich nach England und Nordamerika)	„	790471	„
Gemünztem Golde (hauptsächlich nach England und Nordamerika)	„	497808	„
Ungemünztem Golde (hauptsächlich nach England und Nordamerika)	„	10651	„
Cochenille (30716 Arroben)	„	1,778323	„
Sonstigen Landesproducten, als Vanille, Sarsaparilla, Jalava, Indigo, Piment, Ochsenhäute und Ochsenhörner, Farbhölzer, etwas Kaffee und Zucker	„	323175	„

Für die folgenden Jahre, von 1828—51, ist der Werth der Ein- und Ausfuhr nur annähernd durch Schätzungen zu ermitteln, und man kann beide zu je 20 Mill. Pesos durchschnittlich im Jahre anschlagen. Über den Antheil der verschiedenen Staaten an der Gesammteinfuhr sind die Angaben verschieden. Nach v. Richthofen beträgt der Antheil Großbritanniens daran etwa 43 Proc., der Deutschlands 24, der Frankreichs, Belgiens und der Schweiz 16, der von Nordamerika 9 Proc. u. s. w. Von den 3,776000 Pesos, dem Antheil Deutschlands, sollen 3 Mill. auf den Zollverein, darunter 1,500000 Pesos auf Preußen, 750000 auf das Königreich Sachsen u. s. w. fallen. Der mexicanische Finanzminister Miguel Lerdo de Tejada macht indessen in seinem Werke über den auswärtigen Handel der Republik (vom Jahre 1853) hiervon sehr abweichende Berechnungen. Nach diesem Werke liefen in sämmtlichen Häfen der Republik im Jahre 1851 839 Schiffe ein, worunter 219 Dampfschiffe, und vertheilten sich dieselben folgendermaßen nach ihren Flaggen: 436 nordamerikanische, 108 britische, 69 französische, 68 mexicanische, 61 spanische, 24 hamburgische, 13 dänische, 12 peruanische, 9 chilenische, 9 äquatorianische, 8 bremische, 8 sardinische, 5 belgische, 3 preußische und je 1 brasilisches, venezolanisches, portugiesisches, schwedisches, norwegisches und hannoverisches. Den Häfen nach vertheilen sich diese Schiffe wie folgt:

Häfen.	Zahl der Schiffe.	Tonnenzahl.
Veracruz	176	28224,00
Tampico	75	7704,03
Campeche	49	6992,88
Sisal	32	4239,45
Tabasco	37	3739,45
Acapulco	205	131330,00
Manzanillo	10	1402,50
San-Blas	74	30321,00
Mazatlan	139	36762,00
Altata	5	1158,00
Guaymas	37	4835,21
Zusammen	839	256762,21.

Weitere ausführliche Angaben über den Antheil der verschiedenen fremden Länder an dem Handel Mexicos finden sich bei Wappäus, doch würde uns hier eine weitere Mittheilung darüber zu weit führen.

Die mexicanische Handelsmarine ist sehr unbedeutend. Im Jahre 1854 zählte sie im ganzen 79 Schiffe (darunter nur ein Dampfschiff) von zusammen 6551 Tonnengehalt, und zwar 47 Schiffe auf der Ostküste, 32 auf der Westküste.

Über den Binnenhandel, welcher sich auch größtentheils in den Händen von Fremden, besonders von Spaniern befindet, fehlt es durchaus an statistischen Angaben. Die Schätzung seines jährlichen Belaufs auf 400 Mill. Pesos von dem schon erwähnten Lerdo de Tejada scheint viel zu hoch gegriffen.

In ihrer geistigen Cultur hat die mexicanische Bevölkerung seit der Selbständigkeit des Landes nur Rückschritte gemacht. Unter der spanischen Herrschaft befand sich das Schulwesen ganz in den Händen der Geistlichkeit, und die Volksbildung stand fast auf derselben Stufe wie im Mutterlande. Nach Erlangung der Selbständigkeit suchte man aber alles Spanische über Bord zu werfen und im Unterrichtswesen französische und nordamerikanische Einrichtungen nachzuahmen, was aber so unglücklich ausfiel, daß schließlich durch ein Gesetz vom 23. Oct. 1846 das gesammte öffentliche Unterrichtswesen der Centralregierung entzogen und den Regierungen der einzelnen Staaten überwiesen wurde. Trotz verschiedener Anstrengungen befinden sich indeß die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten in der Republik in einem sehr traurigen Zustande. Für den Elementarunterricht gibt es in fast allen Staaten der Republik öffentliche Schulen sowie in allen bedeutendern Orten Privatinstitute. Für den höhern Unterricht sorgen 10 kirchliche Seminarien (Seminarios conciliares), welche durch den Klerus unterhalten und geleitet werden, in Mexico mit 488, Puebla mit 599, Morelia mit 360, Guadalarara mit 733, Monterey mit 250, Oaraca mit 200, Merida mit 224, Durango mit 175, Chiapas mit 24 und Culiacan mit 30 Studirenden; ferner die 9 Nationalcollegien, welche sich in der Hauptstadt befinden und von der Centralregierung und aus eigenen Fonds erhalten werden, nämlich das von San-Ildefonso mit 240 Zöglingen (1857), von San-Juan de Letran mit 171, von San-Gregorio unter der Obhut der Jesuiten mit 140, die medicinische Schule mit 206, die Bergwerksschule mit 228, die Akademie der schönen Künste von San-Carlos mit 274, das Militärcollegium mit 97, die Landbauakademie mit 145 und die Handelsakademie mit 87 Zöglingen. Auf der Universität in Mexico werden jetzt keine Vorlesungen mehr gehalten. Die genannten Unterrichtsanstalten stammen zum größten Theil noch aus der spanischen Zeit, und ihre Leistungen zu Anfang dieses Jahrhunderts werden von A. v. Humboldt als ganz vorzüglich gepriesen; seit jener Zeit aber sind sie namentlich durch Entziehung ihrer Mittel sehr zurückgekommen. Außerdem befinden sich noch in den meisten Einzelstaaten Collegien und höhere Schulen, welche von den Particularregierungen unterhalten werden, aber noch viel mehr durch Mangel an Fonds leiden. Auch die Sammlungen für die Wissenschaften und Künste, die Museen u. s. w., welche früher durch ihre Schätze die größte Bewunderung erregten, sind durch die Revolutionen sehr herabgekommen und vernachlässigt worden.

Wir haben schon oben gesehen, daß das mexicanische Kirchenwesen nach der Eroberung genau nach spanischem Muster eingerichtet, aber direct und alleinig unter die Oberhoheit des Königs von Spanien gestellt wurde. Im Jahre 1810 zählten das Erzbisthum und die acht Bisthümer, in welche das Vicekönigreich eingetheilt war, zusammen 1073 Pfarreien mit 2300 wirklichen Geistlichen, 149 Mönchsklöster mit 1931 Mönchen und 57 Nonnenklöster mit 1962 Nonnen. Die Zahl sämmtlicher geistlicher Personen wird auf 10000 angeschlagen. Die Einkünfte der Bischöfe und Domkapitel bestanden zum großen Theil in den geistlichen Zehnten, deren Gesammtjahresertrag mindestens 2 Mill. Pesos betrug. Außerdem besaß die mexicanische Kirche noch ein Kapitalvermögen von wenigstens 44,500000 Pesos, ein Grundeigenthum von etwa 3 Mill. und ein Inventar von ungefähr 96 Mill. Pesos Werth. Das Kapitalvermögen der Klöster mochte 9 — 10 Mill. Pesos betragen. Die Einkünfte der Pfarrer beruhten auf Communalabgaben und Gebühren, zum Theil von übermäßiger Höhe. Die Trennung vom Mutterlande hatte zunächst auch eine Zerreißung aller kirchlichen Beziehungen zu Rom zur Folge. Durch die spanische Regierung veranlaßt und genöthigt durch den hervorragenden Antheil, welchen ein Theil des mexicanischen Priesterstandes an der Revolution gegen Spanien genommen hatte, erließ der Papst am 24. Sept. 1824 ein allgemeines Verdammungsurtheil über die mexicanische Unabhängigkeitserklärung. Infolge dessen verließ ein großer Theil der Geistlichkeit das Land, und bald waren die meisten Bisthümer verwaist, die Hälfte der Pfarrstellen unbesetzt und es traten in allen kirchlichen Handlungen die größten Stockungen ein. Als endlich Spanien 1837 die Unabhängigkeit Mexicos anerkannt hatte, konnten auch mit Rom wieder directe Verbindungen angeknüpft werden. Nach der Föderalverfassung vom Jahre 1824 war

nun zwar die Religion der mexicanischen Republik die katholisch apostolisch-römische geblieben mit Ausschluß und Verbot der Ausübung einer jeden andern, allein das bis dahin von der spanischen Krone geübte Patronatsrecht war auf die Regierung der neuen Republik übertragen worden, und dieses wurde von der mexicanischen Regierung entschieden festgehalten, von dem päpstlichen Stuhle aber niemals definitiv anerkannt. Hierin lagen die Hauptschwierigkeiten für die Regelung der kirchlichen Verhältnisse der Republik, und erst nach langen Verhandlungen wurde durch gegenseitige Concessionen wenigstens nach und nach so viel erreicht, daß die erledigten Bischofssitze wieder besetzt, ein eigener Gesandter der Republik beim römischen Stuhl zugelassen und endlich (1851) ein apostolischer Delegat nach Mexico zur definitiven Regelung der kirchlichen Verhältnisse Mexicos mit Rom gesandt wurde. Die Mission des letztern ist jedoch bis auf die neueste Zeit ohne den erwünschten Erfolg geblieben, weil die Regierung und der Congreß ihn nur unter wesentlichen Beschränkungen seiner Befugnisse anerkennen wollten, und dann der mit erneueter Heftigkeit ausgebrochene Bürgerkrieg zwischen Miramon und Juarez eine endgültige Ordnung der kirchlichen Verhältnisse ganz unmöglich machte. Eingetheilt war die Republik in das Erzbisthum von Mexico und in 13 Bisthümer, die von Puebla, Michoacan (Valladolid), Xalisco (Guadalarara), Nuevo-Leon (Monterey), Oaraca, Durango, Yucatan, Chiapas, Sonora, Niedercalifornien, San-Luis Potosi, Veracruz und das Collegialbisthum von Nuestra Señora de Guadalupe. Im Jahre 1853 wurde auch der bis dahin in der Republik nicht zugelassene Jesuitenorden wiederhergestellt und ihm seine frühern Grundstücke und Renten zurückgegeben. Die mexicanische Geistlichkeit hat aber seit der spanischen Zeit sowol an Bildung und moralischem Werth wie auch an Zahl abgenommen, ferner ist der Reichthum und infolge alles dessen auch der Einfluß des Klerus bedeutend geringer geworden. In dem letzten Bürgerkriege war die kirchliche Partei dann in Verbindung mit den Conservativen oder Reactionären im Kampfe gegen die liberale, antikirchliche Partei unterlegen, und der siegreiche Führer der letztern hatte vollständige Religionsfreiheit für die Republik, Aufhebung der Klöster und Expropriation des Klerus verkündet.

Die Staatsform ist in Mexico, wie wir in dem Überblick über seine politische Geschichte gesehen haben, seit der Unabhängigkeit des Landes in ständigem raschen Wechsel gewesen. Die Föderalacte von 1824, welche noch den längsten Bestand hatte und auch bei den meisten Veränderungen als Grundlage der verschiedenen Verfassungen des Landes diente, ist ihrem wesentlichen Inhalte nach oben mitgetheilt. Durch eine „Reformacte" vom 21. Mai 1847 erhielt sie die später für erforderlich gehaltenen Abänderungen. Bei der Centralisirung der Republik wurde die am 1. Jan. 1837 sanctionirte, publicirte und beschworene Constitution zu Grunde gelegt, und diese wurde auch nach der ersten Dictatur Santa-Anna's durch die Verfassung vom 12. Juni 1843 im allgemeinen wiederhergestellt. Die souveränen Einzelstaaten der Föderalrepublik wurden hierbei in bloße Departimentos umgewandelt, deren Behörden von der Centralregierung abhängig waren. Die neueste Verfassung endlich, welche 1857 von dem demokratischen Congreß berathen war, stellte den Föderalismus wieder her, griff aber in radicaler Weise die Vorrechte von Heer und Geistlichkeit an. Der Widerstand der letztern und der conservativen Partei überhaupt machte indeß ihre Einführung unmöglich, bis die Liberalen unter Juarez, welche sich unter ihrem Banner sammelten und sich deshalb auch die constitutionalistische Partei nannten, schließlich den Sieg davontrugen. Von einer gegenwärtig bestehenden Staatsform kann natürlich nicht die Rede sein, da durch die französische Intervention die ganzen staatlichen Verhältnisse in jedem Fall eine vollkommene Umgestaltung erfahren werden. Die Eintheilung der Ministerien hat zwar mannichfach gewechselt, in der Regel aber waren die Geschäfte unter sechs sogenannte Secretarias de Estado getheilt, nämlich: 1) de relaciones exteriores (das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dessen Chef meist zugleich Premierminister war), 2) de relaciones interiores oder de gobernacion (Ministerium des Innern), 3) de justicia, instruccion publica y negocios ecclesiasticos (für Justiz, öffentlichen Unterricht und kirchliche Angelegenheiten), 4) de fomento, colonizacion, industria y comercio (für Fortschritt, Colonisation, Industrie und Handel), 5) de guerra y marina (für Krieg und Marine) und 6) de hacienda y credito publico (für Finanzen und öffentlichen Credit). In der Organisation der Justiz und noch mehr in der Rechtspflege herrscht die größte Anarchie, was außer in der allgemeinen moralischen und politischen Verderbniß vorzüglich in der ungeheuern Menge von Gesetzen und Verordnungen seinen Grund hat, die theils aus der spanischen Zeit herstammen, theils durch die Congresse und die Legislaturen der einzelnen Staaten in unglaublicher Fülle gemacht worden, und vielfach unter sich und mit dem Geiste der frühern Gesetz-

gebung in Widerspruch stehen. Dadurch ist durchgängig an die Stelle des geschriebenen Rechts eine handwerksartige Praxis von großer Willkür getreten. Für den Handel, das Bergwesen, den Klerus und das Heer bestehen eigene Gesetzbücher. Der verhältnißmäßig geordnetste und beste Theil der Justizpflege ist noch in den durch Gesetz vom 15. Nov. 1841 eingeführten Handelstribunalen der größern Städte anzutreffen, welche aus jährlich neugewählten Kaufleuten bestehen, denen ein rechtsverständiger Assessor, besoldet, aber ohne Votum, beigegeben ist. Der Handelsstand ist in den Orten, wo diese Tribunales mercantiles bestehen, mit der Justizpflege, die sie gewähren, sehr zufrieden und hat überall für die Erhaltung derselben Sorge zu tragen gesucht.

Über die Stärke und Organisation des Heeres fehlt es an neuern zuverlässigen Angaben gänzlich. Mit jeder Änderung im Gouvernement ist auch die mexicanische Heeresorganisation geändert worden. Die Armee theilt sich in das stehende Heer (ejercito permanente) und die Nationalgarde (guardia nacional). Im Jahre 1852 (für welches v. Richthofen genauere Angaben über das mexicanische Kriegswesen mittheilt) bestand die Infanterie aus 10 Bataillonen, 2 Compagnien und dem Invalidencorps mit 270 Offizieren und 3346 Mann, die Cavalerie aus 6 Corps mit 110 Offizieren und 1054 Mann, während die Sollstärke für beide Waffen zusammen 9720 Mann, also mehr als das Doppelte des Effectivbestandes betrug. Die Artillerie zählte damals 73 Offiziere und 800 Mann, während ihre Sollstärke ebenfalls fast doppelt so groß war, und von Geschützen (hauptsächlich 8- und 12pfündigen Kanonen) und Fuhrwerken sehr wenig vorhanden war. Auch in der Ausrüstung der zum Schutze der Nordgrenzen gegen die wilden Indianerstämme errichteten Militärcolonien fehlte mehr als die Hälfte des Sollbestandes an Mannschaft und noch weit mehr an Pferden und Maulthieren. Ein Gesetz Santa-Anna's vom 20. Mai 1853 sollte das Heer neu organisiren, und dieses künftighin aus der permanenten Armee mit 26553 Mann und der activen mit 64946, also im ganzen 91499 Mann stark sein. Die französischen Berichte über die Stärke des mexicanischen Heeres beim Beginn der gegenwärtigen Expedition geben dasselbe auf 91000 Mann an, doch sind diese Angaben jedenfalls sehr übertrieben. Das Heer soll sich eigentlich durch Werbung rekrutiren; da diese jedoch nicht ausreicht, so ist die alte spanische Aushebung der Leva oder des Rekrutenpressens, wo jeder District sein Blutcontingent (contingente de sangre) zu stellen hat, das allgemein übliche Rekrutirungssystem. Soweit auch dieses nicht ausreicht, greift man sogar zu den Verbrechern in den Gefängnissen (presos y vagos) zurück, welche ihre Strafzeit dann im Heere abbüßen müssen. Disciplin, Ausbildung und Ausrüstung sind außerordentlich mangelhaft.

Die ganze Marine der Republik bestand 1855 aus 15 Fahrzeugen mit 40 Kanonen, von welchen 11 Schiffe mit 33 Kanonen auf das Departement Rio-del-Norte (Station im Mexicanischen Golf), die übrigen auf die Südsee kommen.

Die befestigten Plätze sind sämmtlich sehr vernachlässigt und in halbverfallenem Zustande. Die bedeutendste Festung ist die von Veracruz mit dem Fort Ulua, früher eine der stärksten und wichtigsten Festungen in Westindien. Viel unbedeutender sind die Befestigungswerke von Campeche, das kleine Fort San-Carlos de Perote, das Fort San-Diego de Acapulco und die Werke von Goatzacoalcos am gleichnamigen Flusse, 1851 mit Rücksicht auf die Differenzen mit Nordamerika errichtet. Die Vertheidigungswerke von Puebla sind durch die beiden französischen Angriffe (1862 und 1863), für welche sie erst in bessern Stand gesetzt und verstärkt waren, berühmt geworden.

Auch über den gegenwärtigen Zustand der Finanzen läßt sich nichts Genaues angeben, da durch die Bürgerkriege der letzten Jahre und den Krieg mit Frankreich die Schulden und die Verbindlichkeiten des Staats sich in noch nicht zu berechnender Weise vermehrt haben. Die öffentliche Schuld Mexicos zerfällt in eine auswärtige und eine innere. Erstere betrug Ende 1855 55,816991 Pesos, letztere 61,950033, die Gesammtschuld also 117,767024 Pesos. Die auswärtige Schuld rührt von zwei Anleihen her, jede zu 8 Mill. Pesos, welche zur Fortsetzung des Unabhängigkeitskriegs in London contrahirt wurden, die eine zu 55 Proc. unter Stipulirung von 5 Proc. jährlichen Zinsen und gegen eine Commission von 5 Proc., die andere zu 86 Proc., 6 Proc. Commission und 6 Proc. Zinsen, welche 1857 mit einem Zuschlage von 12 Proc. ebenfalls in eine fünfprocentige umgewandelt wurde. Statt der 32 Mill. Pesos, für welche sich die Regierung verschrieben hatte, hat sie aber nur 11,197868 wirklich erhalten, zum Theil noch dazu nicht baar, sondern in übermäßig hoch angeschlagenen Kriegs- und Marinematerialien, und durch Schuldigbleiben der Zinsen und Transactionen der englischen Bankiers hat sich diese Schuld fortwährend gesteigert. Bei den reichen Hülfsquellen des Landes würde dieselbe

immerhin keine drückende sein, wenn jene Hülfsquellen von einer kräftigen Regierung bei geordneten Zuständen zur Geltung gebracht werden könnten. Allein bei den Zuständen, wie sie in den letzten Jahren in Mexico bestanden, ist an eine Erlangung von Mitteln zur Bezahlung der Interessen der Staatsschuld und sonach auch an einen Staatscredit nicht zu denken. Nach dem Budget von 1855 sollten die Ausgaben für 1856 betragen:

Für die Verwaltung in allen ihren Zweigen	5,294181	Pesos
„ Heer und Marine	4,309377	„
„ Einnahmebureaux	765327	„
„ die öffentliche Schuld (Interessen und Amortisation)	3,584690	„
„ die Municipalität	274750	„
mithin Total der Ausgaben . . .	14,228325	Pesos,

statt welcher aber mindestens 20 Mill. Pesos angenommen werden müssen. Zu diesen müssen noch die Gesammtausgaben der einzelnen Staaten mit 4,819203 Pesos gerechnet werden. Da die Gesammteinnahmen für 1856 aber nur zu 15 Mill. veranschlagt wurden, so ergiebt sich für dieses Jahr ein Deficit von 9,819203 Pesos. Die Mehrzahl der einzelnen Staatsregierungen ist ebenso insolvent wie die oberste Staatsregierung. Dahin ist es gekommen mit einem Lande, welches unter der spanischen Regierung zu Ende des vorigen Jahrhunderts einen jährlichen Überschuß von 8—10 Mill. Pesos lieferte, von denen das Meiste dem Mutterlande zufloß.

Literatur. A. v. Humboldt, „Essai politique sur le royaume de la Nouvelle Espagne" (2 Bde., Paris 1811; deutsch unter dem Titel „Versuch über den politischen Zustand des Königreichs Neuspanien", 5 Bde., Tübingen 1809—13). Mühlenpfordt, „Versuch einer getreuen Schilderung der Republik Mexico, besonders in Beziehung auf Geographie, Ethnographie und Statistik" (2 Bde., Hannover 1844). H. v. Richthofen, „Die äußern und innern politischen Zustände der Republik Mexico seit deren Unabhängigkeit bis auf die neueste Zeit" (Berlin 1859). Wappäus, „Geographie und Statistik von Mexico und Centralamerika" (Leipzig 1863). J. W. v. Müller, „Reisen in den Vereinigten Staaten, Canada und Mexico" (3 Bde., Leipzig 1864). K. Müller.

Miethe. [1]) Das Römische Recht behandelte das Pacht- und Miethverhältniß (locatio et conductio) —, dasjenige Vertragsverhältniß, zufolge dessen der Vermiether oder Verpachter einem andern, dem Miether oder Pachter, gegen von diesem zu zahlende Pacht, Miethzins oder Lohn den Gebrauch und die Benutzung seiner Sache zu gestatten oder gewisse Dienste zu leisten verspricht, im allgemeinen nach denselben Grundsätzen und Regeln. Die aus dem Contract entstehende Verbindlichkeit wurde perfect, sobald die Contrahenten über den Gegenstand und den Zins oder Lohn einverstanden waren. Die Vermiethung von fruchttragenden Grundstücken und von Gebäuden sowie von Diensten unterlag nach Römischem Recht wesentlich denselben Bestimmungen. Verschiedene neuere Gesetzgebungen sind dieserhalb abweichenden Rechtssystemen gefolgt, indem sie theils das Miethen und Vermiethen von Dienstleistungen (conductio locatio operarum und operis) zu der besondern, nach eigenthümlichen Regeln behandelten Lehre von Verträgen über Handlungen verweisen, unter welchen z. B. zufolge des Preußischen Allgemeinen Landrechts (Thl. I, Tit. 11) Verträge mit gedungenen Handarbeitern und Tagelöhnern, mit Handwerkern und Künstlern, über ein verdungenes Werk, über Bauten, ferner Lieferungs- und Verlagsverträge gleichzeitig vorkommen, theils aber die Verträge mit Dienstboten — sowol mit dem zur Familie in weiterm Umfange gerechneten gemeinen Gesinde wie mit den sogenannten Hausofficianten (Wirthschafts-, Forstbeamten, Hauslehrern und Erziehern), welche für gewisse einzelne Geschäfte gedungen sind, — unter einem besondern Titel über die Rechte der Herrschaften und des Gesindes behandeln (vgl. Allgemeines Preußisches Landrecht, Thl. II, Tit. 6), an dessen Stelle hinsichtlich der Dienstboten die besondere Gesindeordnung von 1810 getreten ist. Miethverträge jener und dieser Art unterliegen sonach besondern abweichenden Bestimmungen. Das Preußische Allgemeine Landrecht verweist ferner das Mieth- und Pachtverhältniß unter die Lehre vom Recht zum Gebrauch oder zur Nutzung fremden Eigenthums, insbesondere vom eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungsrecht fremder Sachen, während das sogenannte Gemeine oder Römische Recht die Miethe und Pacht im Obligationenrecht behandelt, deshalb auch dem Grundsatz folgt: „Kauf bricht Miethe." Hingegen bestimmt das Preußische Allgemeine Land-

1) Vgl. Pacht.

recht, „daß, soweit der Nutzungsberechtigte sich im wirklichen Besitz der zu gebrauchenden oder zu nutzenden Sache befindet, seine Befugniß die Eigenschaft eines dinglichen Rechts hat, sodaß mithin die Verpflichtung, ihm die Ausübung dieses dinglichen Rechts zu gestatten, auf jeden neuen Eigenthümer der belasteten Sache, welcher sein Recht von dem Besteller des Gebrauchs- oder Nutzungsrechts herleitet, mit übergeht.

Zwischen einem Mieth- und einem Pachtvertrag unterscheidet man nach dem Gegenstand der Sache, für welche ein Zins gezahlt wird. Ist die Sache lediglich zum Gebrauch bestimmt, so ist ein Miethvertrag vorhanden, und ein solcher wird bei städtischen Grundstücken in der Regel angenommen; ist dagegen die Sache gleichzeitig zur Nutzung überlassen, so ist ein Pachtvertrag vorhanden, für welchen die Präsumtion bei Landgütern gilt. Die Qualität des Pacht- oder Miethzinses, ob in baarem Gelde oder in einer Quantität von Früchten, hat auf die rechtliche Beurtheilung und Natur des Geschäfts keinen Einfluß. Ferner ist der Unterschied zwischen Mieth- und Pachtcontract nach Maßgabe einzelner Gesetzgebungen noch für die Form des Vertrags von Bedeutung. Dem Pachtvertrag widmet namentlich das Preußische Allgemeine Landrecht sehr ausführliche Bestimmungen, da die Verpachtung der Landgüter, unter andern auch der Domänen, eine große Bedeutung für die finanziellen wie volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Staats und der Privatgrundbesitzer erhalten.

Zu den wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, nach denen sich das gegenseitige Rechtsverhältniß von Miether und Vermiether regelt, gehören (namentlich auch zufolge des Preußischen Landrechts) die nachstehenden:

Der Miether erlangt nur den gemeingewöhnlichen Gebrauch oder die gewöhnliche Nutzung der Sache; bei Beschädigungen muß er für ein mäßiges Versehen haften. Bei eigentlichen Miethungen ist der Miether zu Lasten und Abgaben von der Sache, die er nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht verpflichtet; selbst die Lasten der Einquartierung sind in der Regel von dem Vermiether zu tragen. Hat der Miether jedoch diese Lasten vorschußweise geleistet, so kann er von dem Vermiether nur solche Verpflegungskosten, welche die Einquartierung vermöge allgemeiner oder besonderer Verordnungen zu verlangen berechtigt ist, fordern. Gesetzlich ist der Vermiether schuldig, die Sache während der vertragsmäßigen Zeit in brauchbarem Stande zu erhalten; er hat also auch die nöthigen Reparaturen, welche durch erlaubten Gebrauch oder durch Zufall entstanden sind, zu übernehmen. Der Rückstand zweier (vierteljährlicher) Termine berechtigt den Vermiether, den Vertrag vor Ablauf der bedungenen Zeit aufzukündigen. Der Miether, welcher länger als einen Monat durch höhere Gewalt oder durch Zufall des Gebrauchs der Sache entsetzt worden ist, kann verhältnißmäßigen Erlaß an Zinsen fordern. Zu Subiocationen ist der Miether ohne Einwilligung des Vermiethers nicht berechtigt; er darf ohne diese Einwilligung in seine Wohnung keinen Aftermiether für Geld aufnehmen. Das Recht des Aftermiethers hört nach der Regel: „Resoluto jure concedentis, resolvitur jus concessum", mit den Miethrechten des Hauptmiethers auf. Bei Miethungen unbeweglicher Sachen, welche durch die Bestimmung der Zeit des Contracts mit dem vertragsmäßig festgesetzten Endtermin nicht von selbst aufhören, muß die Aufkündigung in der Regel in den ersten drei Tagen desjenigen Vierteljahrs erfolgen, mit dessen Ablauf der Besitz geräumt werden soll; hingegen bei Miethungen beweglicher Sachen 24 Stunden vor diesem Termin. Innerhalb der vertragsmäßigen Zeit kann der Miethvertrag nur für den Fall einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung der Sache, und zwar sechs Monate vor Ablauf des Jahres, ebenso bei vorfallenden nothwendigen Hauptbauten, welche ohne Räumung nicht vorgenommen werden können, aufgekündigt werden. Dasselbe gilt für die Erben des Miethers, beim Tode des letztern sowie für den Miether selbst bei unfreiwilligen Änderungen in seiner Person, doch gegen Vergütigung eines halbjährlichen Miethzinses. Auf die vom Miether in die Wohnung eingebrachten, demselben eigenthümlich gehörigen Sachen hat der Vermiether wegen Rückständen am Miethzins ein Retentions- und Pfandrecht.

Mit Rücksicht auf die weite territoriale Ausbreitung der Herrschaft des französischen Civilrechts sind dessen zum Theil eigenthümlichen Bestimmungen über den Gegenstand dieses Artikels einige besondere Bemerkungen zu widmen, von denen bei der Verbindung von Pacht und Miethe unter dem beiden gemeinsamen Titel: „Vom Miethvertrage", ein Blick auf einzelne abweichende Pachtverhältnisse schon hier nicht umgangen werden kann. Es schließt sich das französische Recht im Buch III, Tit. 8 des Code civile „von dem Miethcontract" in seinem ganzen System an das Römische Recht nahe an. Dabei enthält es jedoch in den verschiedenen Kapiteln und Abtheilungen dieses Titels auch besondere Bestimmungen über die Miethe von Häusern und Mobilien, sodann

über die Pacht von Landgütern; im dritten Kapitel über den Miethcontract, soweit er Arbeit, Dienste und Industrie zum Gegenstand hat, demnach über Verdingung der Dienstboten und Handarbeiter, von Landfuhrleuten und Schiffern, von Bauanschlägen und verdungenen Werken. Endlich wird im vierten Kapitel über das eigenthümliche Verhältniß des Verpachtens und Verpachtens von Vieh und von den verschiedenen Arten solcher Pachtverträge gehandelt: von der einfachen oder gewöhnlichen Art, das Vieh zu verpachten (cheptel simple et ordinaire); der Verpachtung des Viehes zur Hälfte (der cheptel à moitié), von der einem Pachter — bei Verpachtung eines Guts — überlassenen Nutzung des Viehes, je nachdem derselbe für einen bestimmten Preis oder für einen aliquoten Theil der Früchte gepachtet hat, — im erstern Fall den Eisern-Viehcontract; endlich von einer Art von Viehpacht, die man nur in uneigentlichem Sinne Verpachtung des Viehes nenne. Im allgemeinen unterscheidet das französische Gesetzbuch zwei Hauptgattungen des Miethcontracts, den Miethcontract über Sachen und den Miethcontract über Dienste und Arbeit. Es bezeichnet den erstern als einen Contract, wodurch eine der Parteien sich anheischig macht, der andern eine bestimmte Zeit hindurch und gegen einen bestimmten Preis, den diese zu zahlen verspricht, den Gebrauch und Genuß einer Sache zu verschaffen, hingegen den letztern als einen Vertrag, wodurch eine der Parteien sich verpflichtet, für die andere gegen einen unter ihnen vereinbarten Preis etwas zu thun. Sodann werden diese Gattungen des Miethcontracts eingetheilt in Verträge über Häuser und Mobilien (bail à loyer), Pachtverträge über Landgüter (bail à ferme), Miethcontracte über Arbeit oder Dienste (loyer), Pachtcontracte über Vieh, dessen Nutzen zwischen dem Eigenthümer und dem, welchem das Vieh anvertraut ist, getheilt wird (bail à cheptel), und in die Unternehmungen eines auszuführenden Werks für einen bestimmten Preis, sofern der Stoff von demjenigen hergeschafft wird, für den die Arbeit geschieht (dévis, marché oder prix fait), für welche verschiedenen Arten einige specielle Regeln aufgeführt werden, wogegen die Verpachtung der Nationalgüter wie der Güter, welche Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehören, besondern Verordnungen vorbehalten wird.

Bei einem Streit über den Preis eines mündlich bedungenen Mieth- oder Pachtcontracts, dessen Vollziehung bereits angefangen hat, ohne daß eine Quittung existirt, soll dem Eigenthümer auf seinen Eid geglaubt werden, wenn es der Miether oder Pachter nicht vorzieht, auf Schätzung durch Sachverständige anzutragen. In Ermangelung eines ausdrücklichen Verbots im Vertrage ist der Miether und Pachter zur Aftervermiethung wie zur Cession berechtigt. Der Vermiether muß während der Dauer des Mieth-, resp. Pachtcontracts dem Miether den ruhigen Genuß der Sache verschaffen, auch alle daran nothwendigen Ausbesserungen, ausgenommen die kleinen Reparaturen, besorgen, sowie überhaupt die Sache ihrer Bestimmung gemäß nicht blos gewähren, sondern auch erhalten. Abweichend vom Römischen Recht bestimmt dann aber der Art. 1743, „daß, wenn der Vermiether die vermiethete Sache verkauft, der Erwerber kein Recht hat, den Pachter oder Miether, dessen Pacht- oder Miethcontract in authentischer Form ist oder ein gewisses Datum hat, zu vertreiben, es sei denn, daß dieses Recht im Contract ausdrücklich vorbehalten worden. Selbst in diesem letztern Falle soll der Miether, resp. Pachter zu der im Gesetz bestimmten Entschädigung berechtigt und der Eigenthümer die ebendaselbst bestimmte Kündigungsfrist innezuhalten verpflichtet sein. Schadenersatz und Leistung eines Interesses fallen nur weg, wenn der Miethcontract nicht in Form eines authentischen Acts ausgefertigt ist oder kein gewisses Datum hat. Seinerseits hat der Miether oder Pachter zwei Hauptverbindlichkeiten zu erfüllen; erstlich die, daß er die gemiethete Sache als ein guter Hausvater und nach derjenigen Bestimmung benutze, welche sie im Mieth- oder Pachtcontract erhalten hat, oder nach derjenigen, die sich beim Mangel einer Vereinbarung über diesen Punkt nach den Umständen vermuthen läßt; zweitens daß er die Miethe oder den Pacht in den festgesetzten Fristen zahle. In Ermangelung einer Beschreibung hat der Miether die Vermuthung gegen sich, daß er die Sache in einem guten, brauchbaren Stande mit allen erforderlichen Ausbesserungen erhalten habe, und er muß sie, vorbehaltlich des Gegenbeweises, in einem solchen Stande zurückgeben. Der Miether ist deshalb verantwortlich für alle während seines Genusses entstandenen Deteriorationen, sofern er nicht beweisen kann, daß sie ohne sein Verschulden geschehen. Er ist sogar für Feuersbrunst verantwortlich, sofern er nicht beweist, daß das Feuer durch Zufall oder höhere Gewalt oder durch einen Fehler in der Bauart entstanden, oder daß das Feuer in einem Nachbarhause ausgekommen ist und sich fortgepflanzt hat. Ebenso ist er für die Verschlimmerungen und Schäden verhaftet, welche von Personen seines Hauses oder von Aftermiethern herrühren. Beim Miethen von Häusern ist ferner die Bestimmung bemerkenswerth (Art. 1752), daß der Miether, welcher das gemiethete Haus nicht mit hinreichenden Möbeln versieht, exmittirt werden

kann, sofern er nicht beruhigende Sicherheit für die Miethe bestellen kann. In verschiedenen Beziehungen entscheidet gerade beim Mieth- und Pachtverhältniß Ortsgebrauch.

Bei der Verdingung der Dienstboten und Handarbeiter soll demjenigen, der die Dienste gedungen hat, auf seine eidliche Versicherung in Fällen eines Streits darüber geglaubt werden: 1) wie viel Lohn ausbedungen worden, 2) ob Lohn des verflossenen Jahres gezahlt sei, 3) wie viel das laufende Jahr auf Abschlag gezahlt wurde.

Die einfache und gewöhnliche Verpachtung des Viehes ist als ein Vertrag bezeichnet, durch welchen man einem andern einiges Vieh zu hüten, zu nähren und zu pflegen unter der Bedingung überläßt, daß der Pachter die Hälfte des Zuwachses durch junges Vieh für sich haben, zugleich aber auch den Verlust zur Hälfte tragen soll. Auch durch Veranschlagung des Viehes zu einem gewissen Werthe wird der Pachter nicht Eigenthümer; er hat wie ein guter Hauswirth für die Erhaltung des Viehes zu sorgen, den Zufall zwar nicht zu vertreten, aber doch zu beweisen. Geht ein Theil des Viehes zu Grunde, so wird der Verlust nach der ursprünglichen Taxe und nach der spätern bei Erlöschung des Contracts zu bewirkenden Abschätzung gemeinschaftlich getragen; den Nutzen von der Milch, dem Dünger und der Arbeit des Viehes bezieht der Pachter allein; Wolle und Zuwachs an jungem Vieh durch Zeugung werden getheilt. Kein Theil kann über Stücke Vieh aus der Heerde, es mag zum Hauptstamm oder zum nachherigen Zuwachs gehören, ohne Bewilligung des andern verfügen; das Scheren der Wolle muß vorher dem Pachter angezeigt werden. Das Gesetz verbietet ausdrücklich Vertragsbestimmungen darüber, daß der Pachter den ganzen Verlust des Viehes tragen soll, wenn er sich durch bloßen Zufall und ohne sein Versehen ereignen würde, ingleichen, daß sein Antheil am Verluste größer sein soll als sein Antheil am Gewinn, ferner daß am Ende des Pachts etwas mehr als das beim Antritt der Pacht hergegebene Vieh vorabgenommen werden solle.

Die Verpachtung des Viehes zur Hälfte bildet einen Societätsvertrag, nach welchem jeder der Contrahenten die Hälfte des Viehes herbeischafft, welches dann aber in Hinsicht auf Gewinn und Verlust gemeinschaftlich bleibt.

Beim sogenannten „Eisern-Viehcontract", wonach der Eigenthümer eines Meierhofs ausbedingt, daß der Pachter am Ende der Pachtjahre so viel Vieh zurücklassen soll, als der Taxe desjenigen, das er empfangen hat, an Werth gleichkommt, wird zwar auf den Pachter nicht das Eigenthum, hingegen die Gefahr übertragen. Dabei wird der Dünger des Viehes niemals ein persönliches Eigenthum des Pachters, sondern derselbe muß ausschließlich zur Nutzung des Meierhofs verwandt werden. Der Verlust selbst des ganzen Viehstandes, auch wenn er nur von einem Zufall herrührt, kommt in Ermangelung eines entgegengesetzten Abkommens ausschließlich auf Rechnung des Pachters. Es ist der Pachter nicht berechtigt, am Ende der Pachtung das Vieh durch Zahlung der ursprünglichen Taxe an sich zu behalten, vielmehr muß er einen Viehbestand zurücklassen, der demjenigen, den er empfangen hat, an Werth gleichkommt. Ist dagegen einem Pachter, welcher für einen aliquoten Theil der Früchte gepachtet hat, die Nutzung des Viehes überlassen, so trifft ein ohne sein Verschulden eingetretener völliger Verlust des Viehstandes den Verpachter.

Wir haben dieser über Viehpachtcontracte im Code civile vorkommenden eigenthümlichen Bestimmungen specieller erwähnen zu müssen geglaubt, weil dergleichen Bestimmungen in verschiedenen deutschen Gesetzbüchern, besonders auch in dem Preußischen Allgemeinen Landrecht, theils nur in Verbindung mit der Pacht von Landgütern vorkommen, theils davon erheblich abweichen und die abgesonderte bloße Verpachtung von Vieh bei den landwirthschaftlichen Verhältnissen in Deutschland im allgemeinen, und jedenfalls in den preußischen Provinzen ungebräuchlich und unbekannt ist. W. A. Lette.

Milde Stiftung, s. **Stiftungen**.

Militärcolonien. Die Geschichte der Militärcolonien hängt einerseits sehr enge mit der Geschichte der Eroberungen und Staatengründungen, andererseits mit der nationalökonomischen Entwickelung der Völker zusammen. Die Völker des Alterthums, wenn sie ein fremdes Land mit Krieg überzogen, wenn sie dessen bewaffnete Macht, soweit sie von Staats wegen regulirt war, besiegt hatten, ließen in diesem Lande stets Colonien zurück, welche neben der bürgerlichen auch eine militärische Organisation erhielten, welche die Gesittung des Mutterlandes hierher in die Fremde übertrugen und sie im Nothfall durch die Waffen gegen die widerspenstigen Eingeborenen schützten und im Fall günstiger Aufnahme weiter ausbreiteten. Oder hatten sie es mit Ländern zu thun, denen ein staatlicher Organismus mangelte, in denen viele kleine, schwache Stämme beieinander wohnten, so gründeten sie auch wol sogleich in dessen Mitte eine Colonie mit bürger-

licher und militärischer Organisation, welche die Herrschaft des Mutterlandes allmählich feststellte und ausbreitete. Aus den Lagern der römischen Legionen in den unterworfenen oder halbunterworfenen Ländern wurden bei einigermaßen längerm Verweilen sofort Colonien, und eine Reihe solcher Colonien bildete nun die Basis für eine weitere Ausbreitung der Herrschaft durch eine neue, weiter vorgeschobene Linie von Lagern, welche sich auch alsbald wieder in Colonien verwandelten. Diese sämmtlichen Colonien der Völker des classischen Alterthums sind einerseits ganz deutlich als Militärcolonien bezeichnet, andererseits sind sie aber oder werden sie sehr schnell sogleich zu Städten, und die Colonisation knüpft sich selbstverständlich somit an den Handel und die Industrie an. Und dieser Zug geht nicht blos durch die von uns so genannten classischen Völker des Alterthums, sondern mit wenigen Ausnahmen durch alle Völker des Alterthums. Wir erinnern hier nur an die Philister in ihren Niederlassungen an der syrischen Küste. Was uns aber noch weit merkwürdiger scheint als dieses, ist eine Militärcolonie des Alterthums, welche, obgleich nicht auf Handel und Industrie, sondern auf den Landbau gestützt, dennoch den Zusammenhalt ihrer Glieder, das Zusammenwohnen derselben in einer Stadt festhielt, die Militär- oder Eroberungscolonie Sparta in dem Lande Lacedämon.

Wie sonderbar nimmt sich diese Erscheinung aus, wenn man sie mit denjenigen des Mittelalters und den Anfängen der modernen Staatenbildung durch die Militärcolonien der germanischen Heergefolge vergleicht, aus denen die Lehnstaaten hervorgingen. Unter die germanischen Heergeleite, welche glücklich erobernd die Länder Europas sich unterwarfen, ward stets ein großer Theil von dem gewonnenen Land und Boden vertheilt, unter Bedingungen, deren Erfüllung ursprünglich im Interesse aller so deutlich lag, daß alle an ihnen festhielten, und daß dies zur Begründung des eigentlichen Lehnssystems und des Dienstadels führen und deren Nichterfüllung den Sturz des Feudalsystems in seinem wesentlichen Punkte zur Folge haben mußte. Die freien Germanen, unter welche nach dem Recht der Eroberung aus deren Gewinn der eroberte Grund und Boden vertheilt wurde, hielten sich nicht in einzelnen Städten zusammen, sondern verbreiteten sich isolirt und als kleine Herren über die gesammten eroberten Länder, jeder mit geringem Gefolge über ein kleines Gebiet eine mehr oder minder eingeschränkte Herrschaft übend.

Die Vertheilung der Gebieter, welche zugleich das Heer waren, in viele kleine Militärcolonien, also über das ganze Land, trug offenbar sehr vieles zu dem raschen Wandel von Staatsformen und Staatenbildungen im Mittelalter bei, und die Bemerkung mag hier keineswegs überflüssig erscheinen, daß die Herrschaft der Freien, wo sie sich in Städten sammelten, länger in den alten Formen dauerte als dort, wo sie sich über die Güter vertheilten, länger die Herrschaft der Kaufleute als diejenige der Ritter.

Auch wo die Militärcolonien zuerst als reine Militärcolonien auftreten, können sie es nicht versäumen, sich bald mit dem Landbau oder mit Handel und Industrie in Verbindung zu setzen, und wenn sie fortbestehen wollen, deren Beherrschung an sich zu reißen. Man blicke die Geschichte der Kreuzzüge durch und man lerne an der Herrschaft des Deutschen Ritterordens über das eroberte heidnische Preußen, wie sehr die Erkenntniß der Interessen der Zeit und ihre daraus entspringende Beherrschung für die Behauptung einer Herrschaft nothwendig ist, welche durch Militärcolonien begründet wird.

Ein Militärstaat, welcher reiner Militärstaat bleiben und kein Interesse neben demjenigen der Soldaten anerkennen wollte, ist niemals groß geworden und hat immer in unglaublich kurzer Zeit untergehen müssen, selbst in den Zeiten, in denen eine Soldatenkaste nicht als etwas durchaus Unvernünftiges erschien. Um wie viel schneller muß ein Militärstaat in Zeiten verfallen, in denen der Bestand einer Soldatenkaste gar keine Entschuldigung, viel weniger eine Berechtigung hat. Man verfolge hier die Geschichte des Staats der Vandalen in Afrika und seines unglaublich raschen Verfalls.

Die alte polnische Castellaneiverfassung kann man wesentlich betrachten als eine Fixirung der Verhältnisse der Militärcolonien, welche das Land ursprünglich beherrschten, mit Bezug auf den Schutz des Landes gegen die äußern Feinde. Sehr merkwürdig sind auch diejenigen Militärcolonien, welche Heinrich der Finkler an der deutschen Elbgrenze gegen die Slawen errichtete, indem er ursprünglich die Einrichtungen des Burgrechts, wie es den slawischen Nachbarn geläufig war, zu ihrer Grundlage machte, die sich aber bald in eigentlich deutsche Städte mit ebenso gewerblich thätigen als waffentüchtigen Bürgern verwandelten.

Die überseeische Colonisation ist bis auf unsere Zeit mit der Anlage von Militärcolonien Hand in Hand gegangen; wenn auch die Verhältnisse dieser Militärcolonien mit dem Wan-

del, der in den Heereseinrichtungen vor ſich gegangen iſt, ſich gegen früher erheblich geändert haben, finden wir ſie doch immer zur Zeit der Coloniſation Amerikas, wie Oſtindiens, wie Algeriens u. ſ. w.

In Europa beſtanden theils noch bis vor ganz kurzem und beſtehen theils noch drei Colonialcompiere, welche vorherrſchend als Militärcolonien bezeichnet zu werden pflegen.

In Rußland ward im Jahre 1818 auf den Vorſchlag des Generals Araktſchejew mit der Coloniſation von Truppenkörpern des Heeres dergeſtalt begonnen, daß man mit der Heeresverfaſſung den Ackerbau in die engſte Verbindung brachte. Nach und nach wurden zwei Grenadierdiviſionen zu Fuß, zwei vollſtändige Cavaleriecorps und drei einzelne Cavaleriediviſionen zur Coloniſation verwandt. Von dem ganzen Ländercompier, welcher einem größern Truppenkörper zugewieſen war, gehörte die eine Hälfte der Krone an, um zum Unterhalt der Truppen, zur Beſoldung und Verpflegung benutzt zu werden, die andere Hälfte gehörte den Coloniſten als freies Eigenthum; dieſelben mußten aber auch die andere Hälfte frondienſtweiſe bebauen. Die Güter erbten vom Vater auf den älteſten Sohn; dieſer war vom Militärdienſt frei, aber alle Soldaten, welche für den coloniſirten Truppenkörper ausgehoben wurden, gingen aus den Coloniſtenfamilien hervor. Die Truppen lagen in den verſchiedenen Dörfern im Quartier und halfen in den dienſtfreien Zeiten auch bei den Ackerbaugeſchäften. Die ganze Verwaltung ſtand unter den Militärbefehlshabern. Die Einrichtung zeigte ſehr bald vielfache Mängel, namentlich hatte ſie auch keinesfalls den Vortheil, den man ſich hauptſächlich von ihr verſprochen, denjenigen der Billigkeit. Mit der Anbahnung der Befreiung der Bauern konnte ſie ſich nun vollends gar nicht vertragen. Kaiſer Alexander II. begann daher ſchon im Jahre 1857 ihre Aufhebung.

In Schweden beſteht außer den aus angeworbenen Freiwilligen zuſammengeſetzten Värfvade (Geworbenen), der Bevaering oder den conſcribirten Truppen ſowie den verſchiedenen Milizen noch ein Corps von coloniſirten Soldaten, von 33405 Mann mit etwa 4000 Pferden, die ſogenannten eingetheilten Truppen oder die Indelta. Der Soldat der Indelta erhält von verpflichteten Grundbeſitzern und aus Krongütern ein Wohnhaus mit zugehörigem Acker (Torp), außerdem jährlich eine kleine Summe Geldes und verſchiedene Naturalien; die Infanterie wird jährlich auf 14 Tage, die Cavalerie auf vier Wochen zu Übungen einberufen. Während dieſer Übungen erhalten die Truppen vollſtändigen Sold. Die ſämmtlichen für die Indelta-Armee beſtimmten Güter ſind in Regimentsbezirke eingetheilt. Die Dienſtpflicht des Indelta-Soldaten endet erſt, wenn er nicht mehr dienſtfähig iſt.

Die öſterreichiſche Militärgrenze iſt der ſchmale Landſtrich, welche ſich längs der ganzen Südgrenze Ungarns hinzieht. Mit Ausnahme der Bewohner der königlichen Freiſtädte, welche auf dieſem Gebiet liegen, ſind ſämmtliche Männer vom zwanzigſten bis ſechzigſten Lebensjahre dienſtpflichtig; bis zum funfzigſten Jahre müſſen ſie im freien Felde dienen. Im Frieden bilden die Grenzer einen Cordon gegen die türkiſche Grenze, um Gebietsverletzungen abzuwehren, das Contrebandiren zu verhindern, den Contumazdienſt zu ſchützen. Im Kriege werden die Auszugsbataillone als leichte Infanterie verwendet, bataillonsweiſe den Infanteriebrigaden zugetheilt. In dem letzten Kriege haben ſie ſich nicht eben beſonders gut benommen. Der Cordondienſt an der türkiſchen Grenze erfordert beſtändig 6—11000 Mann, durchſchnittlich 8000 Mann oder etwa den fünfundzwanzigſten Theil der geſammten dienſtpflichtigen Bevölkerung des Grenzlandes. Im Kriege rechnet man darauf, etwa 60000 Mann oder etwa den dritten bis vierten Theil der geſammten dienſtpflichtigen Bevölkerung aus dem Lande ziehen zu können.

Obgleich die Militärgrenze politiſch zu Ungarn gehören ſollte, war ſie doch ſchon ſeit lange vor 1848 der ungariſchen Verwaltung entzogen und unter diejenige des Hofkriegsraths, ſpäter des Kriegsminiſteriums geſtellt. In allen den Bezirken, deren Bevölkerung kriegsdienſtpflichtig iſt, befindet ſich auch die Civilverwaltung in den Händen der Offiziere.

Das ganze Grenzland wird in Generalate oder Commiſſariate, das Generalat in Regiments- und Compagniebezirke, der Compagniebezirk in Hauscommunen eingetheilt. Jede Hauscommune beſitzt ein Stück Grund und Boden als Militärlehn und hat eine beſtimmte Zahl von Mannſchaften für die verſchiedenen militäriſchen Dienſtleiſtungen zu ſtellen.

Die Anfänge der Militärgrenze fallen in das Jahr 1580. Sie verdankt ihr Entſtehen den Kriegen der Habsburger gegen die Pforte, während welcher viele chriſtliche Unterthanen der letztern ſich auf habsburgiſches Gebiet flüchteten. Hier coloniſirte man ſie, wogegen ſie gewiſſe militäriſche Verpflichtungen übernahmen. Wenn urſprünglich die Gründung der Militärgrenze auf den Kampf gegen die Türken und die Ausbreitung der chriſtlichen Herrſchaft auf das tür-

kische Gebiet hin berechnet war, so haben doch sehr bald die Habsburger daran gedacht, sich der Grenzer auch zur Behauptung ihrer Herrschaft über Ungarn zu bedienen.

Die neuesten staatlichen Veränderungen in Österreich haben auch die Militärgrenzverhältnisse vielfach berühren müssen und werden dies noch gründlicher thun.

Im allgemeinen muß man sagen, daß alle diese militärischen Lehnseinrichtungen, welche unter dem Namen von Militärcolonien noch ihr Leben in Europa fortfristen, in keiner Beziehung, weder nach der politischen, noch nationalökonomischen, noch eigentlich militärischen Seite hin, mehr in die Zeit passen. Man kann ihnen daher einen sehr baldigen vollständigen Untergang voraussagen. W. Rüstow.

Militärverwaltung und Militärgesetzgebung. Gegenstand der Militärverwaltung eines Staats ist die Sorge für alle Bedürfnisse der Armee und ihrer einzelnen Glieder in allen Lagen und Verhältnissen des Lebens, um sie im Frieden kriegsfähig zu erhalten und im Kriege zu allen den Leistungen, zu welchen sie berufen ist. Die regelmäßige Function der Verwaltung bezieht sich auf die gesammte Armee und auf den Friedenszustand. Die Erhaltung der activen Armee im Kriege ist Gegenstand der Kriegsverwaltung, welche sich aus der allgemeinen Militärverwaltung in derselben Weise bei der Mobilisirung aussondert, wie die activen Armeen aus dem gesammten vorhandenen Heeresstoff.

Die Grundlage der Verwaltung, der Boden, auf welchem sie arbeitet, ist die Organisation des Militärwesens und des Heeres. Diese gegebene Organisation erleichtert oder erschwert die Verwaltung je nachdem sie zweckmäßig oder unzweckmäßig ist. So wie sie gesetzlich geregelt ist, müssen es nun auch alle Zweige der Verwaltung sein, und die Grundbedingung der gesetzlichen Regelung ist, daß sie den Bedürfnissen des Staats, dem Bildungsstand und Wohlstand des Volks, den Bedürfnissen des Heeres endlich, welches zu Leistungen berufen ist, entspreche. Wie wenig dies gegenwärtig im allgemeinen der Fall sei, haben wir in den verschiedenen Artikeln, welche bereits von uns in diesem Werke aufgenommen sind, für Einzelnes nachzuweisen schon Gelegenheit gehabt. Wir werden uns hier mit der Militärgesetzgebung nur was einen Punkt betrifft eingehender befassen, da sich bei verschiedenen Einzelartikeln noch anderweitige Gelegenheit finden wird, in andern darauf zurückzukommen.

Die einzelnen Gegenstände der Militärverwaltung sind nun folgende:

1) die Rekrutirung der Armee, der Führerschaft und des Verwaltungspersonals und die Beförderung der geeigneten Personen zu den höhern Posten des militärischen Commandos; 2) die Feststellung des Civilstandes und die Führung der Civilstandslisten der Militärpersonen und ihrer Familien, insoweit diese Function nicht durch die allgemeine Gesetzgebung der Militärverwaltung entzogen worden ist oder entzogen werden kann; 3) die Beschaffung, Anweisung, Vertheilung aller der Gebühren, welche den ganzen Truppenkörpern und den einzelnen Gliedern des Heeres auf Grund der Stellungen im Armeemechanismus, die ihnen durch die Rekrutirung, die Beförderung, durch ihren gesunden oder kranken Zustand, durch ihr Befinden im Friedensstand, auf den Stand der Kriegsbereitschaft oder den des Krieges, durch ihre Verfehlung gegen die Gesetze oder durch besondere erworbene Verdienste, durch ihre Eigenschaft als religiöse, denkende Wesen und als Angehörige bestimmter Confessionen und durch alle weitern denkbaren Verhältnisse angewiesen sind, gesetzlich zukommen; 4) die Controle durch Musterungen, Inspectionen, Revisionen, daß jedem Truppenkörper, Dienstzweig und jedem einzelnen Gliede des Heeres seine Gebührnisse, aber auch nichts mehr wirklich zugekommen sind.

Die umfassenden Geschäfte, welche insbesondere unser dritter Punkt der Militärverwaltung zuweist, machen selbstverständlich eine Vereinzelung in verschiedenartige Dienstzweige nothwendig. Jeder Dienstzweig muß von einem in sich gehörig gegliederten Personal verwaltet werden, und die Gliederung muß vor allem darauf berechnet sein, daß einerseits die Leitung und Controle, andererseits die Ausführung zum Theil sehr materieller Arbeiten möglich werde, welche dieser oder jener Verwaltungszweig nöthig macht.

Die einzelnen Dienstzweige sind folgende. Es ist Sorge zu tragen:

1) für die Zahlungen sowol des baaren Geldes an die Truppen, als der Werthe, welche zu den Beschaffungen der Naturalbedürfnisse aller Art nothwendig sind. Jede zu verwendende Geldsumme muß angewiesen, empfangen, nach Bedürfniß zu directer Verwendung vertheilt, es muß dann Rechnung über sie gelegt werden, die Rechnung muß controllirt werden. Da längere Zeit größere zu verwendende Summen ruhen müssen, so müssen für diese Kassenlokale, und es muß eine Kassenverwaltung vorhanden sein. Hierzu kommt endlich noch der Kassentrans-

port, welcher insbesondere im Kriege eine besondere Aufmerksamkeit und ein besonderes Material erfordert; 2) für die Naturalverpflegung, die Beschaffung, Aufbewahrung und Vertheilung sowie den Transport von Speisen und Getränken für Pferde und für Menschen, die Verwaltung der Aufbewahrungsmagazine mit den Vorbereitungen zum Transport und zur Vertheilung; ebenso für die Beschaffung von Koch- und Brennholz; 3) für die Bekleidung und Ausrüstung; 4) für die Unterkunft der Soldaten und der Bedürfnisse, also für das Kasernement, die Lagerbedürfnisse, die Lazarethe, die Unterkunft in Bürgerquartieren, die Magazine und sonstigen Militärgebäude; 5) für das Marschwesen, die Ausstellung der Marschkosten, die Anweisung, Auszahlung u. s. w. der besondern Marschkosten, die Nachweisung derselben, das Militärtransport- und Militärfuhrwesen; 6) für den gesammten Gesundheitsdienst, die Heilung, die Versorgung der kranken Soldaten und Pferde in Lazarethen und außerhalb derselben; 7) für das Militärjustizwesen; 8) für die Rekrutirung und die Ergänzung der Truppentheile in allen Beziehungen. Zu diesem Dienstzweig im weitern Verstande gehört also auch die Remontirung oder die Versorgung der Armee mit Pferden; 9) für die Artillerie und das Munitionswesen; 10) für die Festungen und das Genieswesen.

Für jeden dieser Dienstzweige kann nun ein besonderes Personal unter einer besondern Benennung gemeint sein, es können aber auch mehrere Dienstzweige einem und demselben passend gegliederten Personal zugewiesen sein, wie denn alles, was sich auf Besoldung, Naturalverpflegung, Unterkunft, Bekleidung und kleine Ausrüstung der Truppen bezieht, in der Regel und insbesondere der Intendantur zugewiesen ist, welche für die einzelnen Unterabtheilungen über ihr bestimmtes ausführendes Personal gebietet.

Die gesammte Verwaltung und ihre einzelnen Theile verzweigen sich naturgemäß bis in die kleinsten Truppenkörper hinab, sodaß in jeder Compagnie, Schwadron, Batterie schon alle Keime der Verwaltung enthalten sind, wenn auch diese hier wenig Kräfte in Anspruch nimmt, sodaß der Dienst nicht mehr von eigens für die einzelnen Zweige angestellten Personen versehen zu werden braucht, sondern von Combattanten mit versehen werden kann.

Jeder Truppentheil, der große wie der kleine, hat seinen Verwaltungskreis und für denselben sein Personal, welches bei einer größern Stärke oder Selbständigkeit des Truppentheils sich lediglich mit der Verwaltung und mit den einzelnen besondern Zweigen derselben zu befassen hat.

Centralisirt ist schließlich die gesammte Militärverwaltung in dem Kriegsministerium oder der Militärdirection des Staats.

Der Kriegsminister vertritt in der Regierung bei allen leitenden Mächten des Staats, die nach der Verfassung existiren, die Interessen des Heers, was wir hier freilich nicht in dem sonderbaren Sinne verstehen, als solle er den Gliedern des Heers und insbesondere den Offizieren gegen das Interesse des Staats soviel persönliche und Kastenvortheile als nur irgendmöglich zu gewinnen suchen. Er ist den leitenden Mächten des Staats für das Heer verantwortlich; er theilt dem letztern die Gesetze mit, welche für dasselbe gegeben werden, sorgt für deren Ausführung und erläutert sie durch Befehle und Rescripte in ihrem wahren Sinne, wo dies nothwendig erscheint. Alle budgetirten Summen für die Heeresverwaltung werden vom Finanzminister dem Kriegsministerium und insbesondere dem Generalkriegszahlmeisteramt oder der Generalmilitärkasse überwiesen, von welchem aus sie sich auf die einzelnen Verwaltungszweige und Truppentheile zur Verwendung vertheilen.

Zur Seite stehen dem Kriegsminister als seine Gehülfen die Chefs der einzelnen Dienstzweige, welche in ihren Bureaux deren ganze Verwaltung centralisiren: der Generalintendant für Verpflegung, Sold, Unterkunft u. s. w., der Generalstabsarzt für den Gesundheitsdienst, der Generalauditor für den Justizdienst u. s. w. Sie berathen ihn und führen seine Befehle für ihre Dienstzweige aus, sie geben ihm zu jeder Zeit über den Stand derselben Auskunft.

Die Forderungen, welche an die Militärverwaltung im Frieden gestellt werden müssen, sind: daß sie billig sei, einfach und dennoch durchgreifend und Sicherheit gebend für die zweckgemäße Verwendung der Gelder, daß sie die leichteste Überführung des Heers aus dem Friedensstand in den Kriegsstand möglich mache.

Die Forderung der Billigkeit der Militärverwaltung tritt als die dringendste von allen an uns heran. Die Ausgaben für den Militärhaushalt im Frieden sind gegenwärtig geradezu ungeheuerlich, sie verschlingen fast überall etwa die Hälfte der Staatseinnahmen, welche auf eine künstliche und unzulässige Weise gesteigert sind. Einkünfte weist der Militärhaushalt gar nicht oder in so geringem Maße nach, daß es auf dasselbe herauskommt. Zudem ist eine Tendenz beständig noch fortschreitender Steigerung der Militärausgaben im Frieden vorhanden, welche

sich geltend machen muß und wird, wenn nicht auf das ernsteste der eingerissenen Verschwendung Einhalt gethan wird. Die ungeheuern Militärausgaben sind bereits zu einem nicht wegzuleugnenden Hemmniß der Entwickelung aller Zweige der Volksthätigkeit geworden, und sie drohen, wenn nicht sogleich Staatsbankrotte, so doch, was schlimmer ist, den gänzlichen Bankrott des Volkswohlstandes herbeizuführen. Der Bankrott des Volkswohlstandes kann bei vernünftiger Ansicht der Dinge schon vorhanden sein, ohne daß der Staatsbankrott erklärt werden müßte, da ein aussaugendes Steuersystem allerdings anscheinend erfolgreich fortwirken kann, solange noch überhaupt ein Tröpfchen Saft im Volke vorhanden ist, wenn auch lange nicht genug, um ein frisches Leben desselben möglich zu machen. Durch die ungeheuerlichen und sich fortwährend noch steigernden Ausgaben für das Heerwesen im Frieden werden nun insbesondere die Staaten und Völker unfähig gemacht zu außerordentlichen Anstrengungen, also namentlich zur ausdauernden Durchführung von Kriegen, die wirklich im Interesse des Staats geführt werden müßten.

Die Billigkeit der Verwaltung hängt ganz wesentlich von der Organisation ab. Ist die Organisation in ihren Grundlagen so eingerichtet, daß sie viel Geld kosten muß, so wird auch die an sich beste Verwaltung die Kosten nur um äußerst weniges vermindern können. Die größten Kosten des Heerwesens gehen aus der Unterhaltung vieler Mannschaften, die beständig bei der Fahne gehalten werden, und namentlich eines starken Berufsoffiziercorps hervor. Wir haben daher schon an andern Stellen vielfach nachgewiesen, wie eine radicale Heilung unserer nachgerade allgemeines Volksverderben drohenden Heereszustände nur durch die Adoption von Milizsystemen zu erzielen ist.

Aber es versteht sich von selbst, daß bei einer und derselben Heeresorganisation auch die Verwaltung zweckmäßiger oder minder zweckmäßig eingerichtet sein kann. Eine voraussehende, gewissenhafte, mit den industriellen und Agriculturverhältnissen ihres Landes vollkommen vertraute Verwaltung, welche sich nicht in leichtsinnigen Experimenten bewegt, kann bei jeder gegebenen Organisation dem Staate vieles Geld ersparen.

Es ist für den Nationalökonomen eine bewiesene Sache, daß, wenn die Centralisation der Kräfte in industriellen Unternehmungen ihre großen Vortheile hat, doch diese Centralisation wieder eine Grenze findet, über welche hinaus nur noch Nachtheile übrig bleiben. Eine zu gewaltig centralisirte Militärverwaltung wird ohne einen weitschichtigen bureaukratischen Schematismus, der Kosten an sich, Kosten durch die Weitläufigkeiten verursacht, welche es mit sich bringt, Kosten durch den Mangel an Spontaneität und Fähigkeit, eine Verantwortlichkeit zu tragen, sodaß schließlich Unkenntniß und Willkür die wichtigsten Entscheidungen geben müssen, — wird, sagen wir, ohne einen solchen unglücklichen, alles vertheuernden bureaukratischen Schematismus nicht zu führen sein. Vor einer Übertreibung der Centralisation muß man sich also in der Friedensmilitärverwaltung hüten. Die geistige Centralisation, welche zuletzt die wahre und fruchtbringende ist, wird immer am besten erreicht, wenn man eine Anzahl von selbständigen Verwaltungskreisen hat, welche allerdings nach denselben Gesetzen und unter einer centralen Controle, aber mit eigener Verantwortlichkeit und unter dem Zwange handeln, eine eigene Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen, selbständig Entscheidungen zu treffen.

Die Friedensverwaltung des Staats geht im ganzen einen sehr ruhigen Gang, und es ist daher nicht so schwierig, sie billig zu ordnen, soweit die Organisation es gestattet, und sie dergestalt zu handhaben, daß keine ungerechtfertigten Ausgaben vorkommen.

In dieser Beziehung unterscheidet sich die Kriegsverwaltung bei den activen Armeen sehr wesentlich von ihr. Im Frieden lassen sich z. B. für jede Garnison im voraus die Vorräthe an Lebensmitteln genau berechnen, welche in jedem Monat, in jedem Jahre nothwendig sein werden, und wenn die gewöhnlichen Marktverhältnisse der Garnison oder ihrer Gegend in dieser Beziehung die Bedürfnisse nicht decken, so ist nichts leichter, als durch billige Abkommen mit Lieferanten den Ersatz, welcher nothwendig ist, zu decken. Im Kriege werden plötzlich 50000, 100000 Mann auf einem Punkt vereinigt, die Bestimmung für diese Vereinigung geht der Ausführung nur um Stunden, höchstens um Tage voraus; der Ort der Vereinigung bietet vielleicht nicht die mindesten Hülfsquellen dar. Alles muß also aus der Ferne herbeigezogen werden. Man muß große Summen bieten und zahlen, um die Bedürfnisse wirklich decken, sie heranziehen zu können, es läßt sich unmöglich immer bei den Sätzen stehen bleiben, die in den Friedensrationsetats ausgeworfen sind. Dennoch ist es wünschenswerth, sich von ihnen so wenig als möglich zu entfernen. Hier braucht der Intendanturbeamte freien, mehr kaufmännischen als bureaukratischen Blick und Übung, Voraussicht, Kenntniß der Handelsverhältnisse, auch militärische Einsicht, um,

wenn er Befehle und Anweisungen erhält, nicht von ihnen überrascht zu werden. Im Frieden hat man große Bureaux, alle Repositorien stehen voll dicker Bücher, in welche alle Einnahmen, Ausgaben eingetragen, die Controlen vermerkt, in welchen die Belege sauber zusammengeheftet sind. Im Kriege eine Bauerstube als Bureau für drei oder vier Dienstzweige; das ganze Repositorium mit allen seinen Büchern muß hier durch eine kleine Brieftasche ersetzt werden. Gewissenhaftigkeit, Überblick, Freiheit von allem Pedantismus ist auch hier wieder die Hauptsache. Und so geht es in allen Dienstzweigen. Man vergleiche nur die geordnete Verwaltung eines Garnisonslazareths im Frieden mit der Verwaltung einer Ambulance auf dem Schlachtfelde, die in zwei Stunden für 200 oder mehr Verwundete die Sorge aller Art treffen soll. Und ähnlich in den kleinsten Verhältnissen! Die Compagnie im Frieden führt mit Leichtigkeit Buch über jeden Beurlaubten, Detachirten, Kranken. Jede seiner Competenzen wird auf den halben Tag berechnet, in den Löhnungslisten u. s. w. ist nichts leichter als der Nachweis, in welcher Art von Verpflegung, unter welcher Verwaltung der Mann jeden Tag gestanden hat. Aber wie weit würde der Feldwebel, der seine ganze Friedensbuchführung im Kriege fortführen wollte, wol im Kriege kommen, wenn es, wie oft genug, vorkommt, daß man drei, vier Tage nicht weiß, nicht wissen kann, wo der vierte Theil der Compagnie steckt, wie viel davon im letzten Gefecht verwundet in die Lazarethe, vielleicht eines andern Corps gerathen, ob nicht diese oder jene Leute in der Hitze des Kampfes detachirt und zufällig noch nicht zurückgekehrt, ob sie gefangen oder geblieben sind.

Man kann es wol nicht leugnen, daß der ruhige, stille, regelmäßig bureaukratische Gang der Militärverwaltung im Frieden die in ihr beschäftigten Beamten für die ganz und gar andere Thätigkeit der Militärverwaltung im Kriege in mehr oder minderm Maße verdirbt. Und doch sind es nach den militärischen Verfassungen aller Staaten wesentlich die Militärbeamten der Friedensverwaltung, welche mindestens die ganze Leitung auch der Verwaltung activer Armeen im freien Felde und im Kriege überhaupt in die Hand nehmen sollen. Leute, die mit guten kaufmännischen Kenntnissen, der im selbständigen Geschäft erworbenen Erfahrung und Umsicht in die Militärkriegsverwaltung einträten, außerdem mit der Kenntniß von den Erfordernissen des Kriegs und den Regeln der Verwaltung für diesen, würden im Kriege als Militärbeamte weitaus bessere Dienste leisten als im Dienst der Friedensverwaltung geschulte und verzogene Militärbeamte. Es ist unmöglich, daß wir hier eine vollkommene Übersicht auch nur des ganzen Compleres der Militärverwaltung im Kriege und Frieden geben. Wir konnten nichts weiter als ihren großen Umfang bezeichnen durch die Aufzählung der verschiedenen Gegenstände, mit denen sie sich befaßt, sowie dann auf den einleuchtenden Unterschied zwischen Kriegs- und Friedensverwaltung und das Verhältniß der Beamten aufmerksam machen, welches existirt und sicherlich nicht wenig dazu beiträgt, daß die Kriegsverwaltung auch in den neuesten Kriegen trotz aller von der Cultur gebotenen Hülfsmittel so gar vieles zu wünschen übrig gelassen hat, indem sie entweder sich völlig unfähig erwies, die Soldaten rechtzeitig und in ausreichender Menge mit den nothwendigen Lebensbedürfnissen zu versehen, mit der zur Erhaltung ihrer Kraft nothwendigen Sorge zu umgeben, oder wo dieser Aufgabe genügt ward, sie doch nur mit dem Aufwand großer Geldmittel ohne die geringste Rücksicht auf zu machende Ersparnisse löste. Vieles würde sich darin bessern, wenn an die Stelle der gegenwärtig gebräuchlichen Heeresverfassungen, die eben deshalb keine Militärbeamten für die Kriegsverwaltung erziehen, weil sie zu viele Militärbeamte für die Friedensverwaltung gebrauchen, Milizsysteme träten, welche bei jedem Kriege eine Menge tüchtiger, militärisch vorgebildeter, in den Erfordernissen der Kriegsverwaltung unterrichteter, an bürgerliche Ordnung und Sparsamkeit gewöhnter Leute unmittelbar aus dem bürgerlichen Verkehr, dem großen Handel und Wandel der Welt heraus in die Kriegsverwaltung bringen würden.

Wer sich eingehender von dem ganzen Getriebe der Militärverwaltung in Krieg und Frieden unterrichten will, den verweisen wir auf Vauchelle, „Cours d'administration militaire", von welchem Buche auch eine deutsche, allerdings nicht sehr empfehlenswerthe Übersetzung von dem preußischen Kriegsministerialsecretär Rühl zu Berlin erschienen ist.

Die Militärgesetzgebung findet, wie alle Gesetzgebung eines Staats, ihre Spitze in der Verfassung, in welcher das allgemeine Verhältniß des Heeres zum Volke und zur Regierung sowie die Leistungspflicht des Volks für die Unterhaltung seines Militärwesens durch Stellung von Menschen, Pferden und Geld in allen Grundzügen mehr oder minder bestimmt, mehr oder minder den Interessen der Regierung einerseits, den Interessen des Volks andererseits vorgezeichnet ist.

Entsprechend dem ganzen Heerwesen und der Militärverwaltung vereinzelt und verzweigt

sich nun auch die Militärgesetzgebung bis in das verschiedene Detail. Es versteht sich wol von selbst, daß ein so theuerer und so wichtiger Theil des Staatswesens, wie das Militärwesen es ist, auch in den Einzelheiten durch organische Gesetze geregelt sein sollte. In einem wirklich constitutionellen Staate können die Gesetze nicht einseitig von der Regierung gegeben werden, sondern die ausdrücklich als legislative Macht hingestellten Körper, die Kammern, müssen ihren verfassungsmäßigen Theil daran haben. Jede organische Einrichtung im Heere kostet Geld, und je nachdem sie getroffen ist, mehr oder weniger Geld. Jede neue Einrichtung macht entweder neue Steuern oder eine andere Vertheilung der Ausgaben nothwendig. In einem constitutionellen Staate müssen aber die Kammern die jährlichen Budgets erst bewilligen, damit sie gesetzliche Kraft erhalten und die Ausgaben wirklich gemacht werden dürfen, zu welchen die Budgets das Geld anweisen. Wenn man der Regierung auch im constitutionellen Staate das Recht zugestehen wollte, durch Verordnungen neue organische Einrichtungen zu treffen, so würde man den Staat entconstitutionalisiren; denn man nähme der Volksvertretung ihr entscheidendstes Recht, das der Steuerbestimmung, der Feststellung des Budgets. Die Volksvertretung wäre in ihrem Recht durch das einseitig der Regierung zugestandene andere Recht gebunden. Bei einer auf berechtigte Weise durch Verordnung entstandenen Einrichtung kann offenbar die Volksvertretung gar nicht mehr fragen, ob sie das Geld dafür geben solle oder nicht, sondern sie muß es geben.

Aus dieser einfachen Betrachtung leuchtet die vollständige Unrechtmäßigkeit eines einseitigen Vorgehens der Regierung in der Militärorganisation, d. h. in der Militärgesetzgebung, wie es in Preußen neuerdings in Anspruch genommen worden ist, so deutlich hervor, daß darüber nicht mehr zu streiten ist.

Und wenn ein solches einseitiges Vorgehen damit begründet werden sollte, daß die Kammern von dem Militärwesen nichts verständen, daß dessen Ordnung von den Sachverständigen ausgehen und diesen überlassen werden müsse, — nun, so ist darauf zu erwidern, daß eine Heeresorganisation keine Exercirvorschrift für Rekruten ist, daß die „reinen Militärs" in der Frage der Heeresorganisation häufig am wenigsten Sachverständige und dazu meist einseitig Interessirte sind, daß die einzigen Sachverständigen in dieser Frage, welche das ganze Staatswesen in allen seinen Theilen berührt, nur Staatsmänner sein können; daß man übrigens nach allem Gebrauch in allen diesen Fragen den Sachverständigen immer nur eine berathende Stimme zugestanden hat, während die entscheidende Stimme lediglich den allseitig berechtigten Interessenten, also in diesem Falle dem Volke oder dessen Mandataren, zukommt.

In die Einzelheiten der gesammten Militärgesetzgebung einzutreten, dazu fehlt es uns hier an dem nothwendigen Raume. Wir wollen nur über einen Zweig derselben, wie schon früher versprochen, nämlich über die Militärjustiz, einige Worte hinzufügen.

Es versteht sich von selbst, daß in einem vom Boden seiner Heimat losgerissenen oder doch auf ihm in beständigem Zusammenhalt und beständiger Bewegung befindlichen activen Heere die gesammte Gerechtigkeitspflege von einem besondern, dem Heere beigegebenen Personal gehandhabt werden muß. Dieses Personal bildet den eigentlichen juristischen Kern der Militärgerichtshöfe, zu deren Vervollständigung Offiziere und Soldaten in irgendeiner Weise, durch Wahl, Ernennung, vorübergehendes Commando beigezogen werden.

Die Verbrechen und Vergehen, welche vor diese Gerichtshöfe überhaupt gelangen, welche also nicht der durchaus nothwendigen, aber gesetzlich zu regelnden Disciplinargewalt der Vorgesetzten über die Untergebenen anheimfallen, sind von zweierlei Art, nämlich solche, welche nur von dem Soldaten in seiner Eigenschaft als Soldat und nicht von einem andern Bürger begangen werden können, wie Fahnenflucht, Verunglimpfung der Waffen, Insubordination in allen Graden u. s. w., Misbrauch der Gewalt, — Militärverbrechen, und zweitens solche, welche von jedem Menschen und auch vom Soldaten begangen werden können: Nothzucht, Raub, Diebstahl, Mord u. s. w.

Für die Militärverbrechen muß offenbar ein besonderer Codex bestehen, ein Militärstrafgesetzbuch; für die zweite Art der Verbrechen aber, die gemeinen, ist ein solcher Codex überhaupt nicht nothwendig; vielmehr ist es das Natürlichste, daß die gemeinen Gebrechen auch im Kriege und wenngleich von besondern Militärgerichtshöfen nach dem allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuch des Landes, welchem das Heer angehört, beurtheilt und geahndet werden. Es ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage, ob die Militärgerichtshöfe das Recht haben sollen, wenn die Vollziehung der im bürgerlichen Gesetzbuch vorgeschriebenen Strafen durch die Umstände unmöglich gemacht wird, die Strafe umzuwandeln, eine durch die andere zu ersetzen. In den allerseltensten Fällen ist diese Frage von praktischer Bedeutung.

Im Frieden ſtellen ſich abſolut andere Verhältniſſe heraus, als ſie im Kriege beſtehen. Für den Soldaten im Frieden wären gar keine andern Gerichte nothwendig als die ordentlichen bürgerlichen, wenn man blos die Frage in Betracht zöge, ob er immer und unter allen Umſtänden der Örtlichkeit ſein Recht gewünſcht oder ungewünſcht finden könne. Die ordentlichen Gerichte, welche die ganze Bevölkerung des Landes unter ihre gnädige Obhut nehmen, müſſen auch ausreichen, um die in viel geringerer Zahl vorhandenen Soldaten abzuurtheilen.

Indeſſen erſcheint es billig, daß die Soldaten im Dienſt in Betreff der Militärverbrechen und Vergehen von beſondern Militärbehörden abgeurtheilt werden.

Was dagegen die Aburtheilung der Soldaten auch im activen Dienſt in Betreff von gemeinen Vergehen und Verbrechen und die Entſcheidung von Civilproceſſen, bei denen Soldaten betheiligt ſind, belangt, ſo iſt es eine ebenſo natürliche Forderung, daß ſie den ordentlichen Gerichten anheimfalle und nach den gemeinen Strafgeſetzen ſtattfinde. Es iſt durchaus kein natürlicher Grund dagegen aufzufinden.

In Betreff der Civilproceſſe hat man ſich auch im allgemeinen zu dieſem Syſtem bequemt; was dagegen die gemeinen Verbrechen und Vergehen von activen Militärs betrifft, iſt auf dem europäiſchen Continent faſt durchgängig das Syſtem aufrecht erhalten worden, ſie den Militärgerichten und dem beſondern Militärſtrafgeſetzbuch zu überantworten.

Die Überweiſung der gemeinen Verbrechen und Vergehen von activen Militärs an die ordentlichen bürgerlichen Gerichte liegt im Intereſſe des Volks, welches eine Trennung zwiſchen ihm und dem Heere unmöglich wünſchenswerth finden kann. Volksfeindliche Regierungen aber, welche dynaſtiſche und andere mit denen des Volks nicht übereinſtimmende Intereſſen verfolgen, dieſe und ihre unbedingten Anhänger, zu denen namentlich auch die Corps der Berufsoffiziere gehören, wünſchen eben Kaſtenheere, vom Volke getrennt, auf jede Weiſe zu erhalten, und eben darum halten ſie mit Zähigkeit an der geſonderten Militärgerichtsbarkeit feſt und ſuchen derſelben ſowol rückſichtlich der Fälle, die in ihren Bereich fallen ſollen, als rückſichtlich der Menſchen, welche ihrer Competenz unterſtellt werden ſollen, einen möglichſt großen Wirkungskreis zu erhalten oder zu verſchaffen.

Eine volksthümliche Politik muß offenbar einen ganz entgegengeſetzten Weg verfolgen, ſie muß die Competenz der Militärgerichte aufs entſchiedenſte einzuſchränken bedacht ſein, was praktiſch inſofern ſehr wichtig wird, als auch der Entſcheid über Militärverbrechen und Vergehen überall dort, wo die Beſchädigung von Bürgern implicirt iſt, oder wo die bürgerliche Stellung der Militärperſonen durch militäriſche Willkür bedroht iſt, vornehmlich wo ſogenannte politiſche Verbrechen ins Spiel kommen, oder auch wo Bürger und Soldaten als Complicen auftreten, nothwendig den Militärgerichten entzogen werden müßte.

Überall, wo Milizſyſteme exiſtiren, geſtaltet dieſe Trennung von Civil- und Militärgericht ſich bei der kurzen Zeit, in der die Bürger als Soldaten ſich in Dienſt befinden, und da ſie auch im Dienſt niemals ihre bürgerliche Stellung vergeſſen können, höchſt einfach und natürlich. Etwas ganz anderes aber iſt es bei den herkömmlichen Conſcriptionsheeren mit ſtarken, ſtändig zuſammengehaltenen Cadres, welche volksfeindliche Regierungen gerade heute in einem letzten Moment des Aufflackerns von Reactionsgelüſten zu ihren Satelliten zu machen ſuchen. Der Kampf iſt entbrannt, und es iſt von Bedeutung, daß er von ſeiten der Volkspartei auf dem Boden der Vernunft mit der höchſtmöglichen Energie geführt werde. W. Rüſtow.

Minderjährigkeit, ſ. Majorennität.

Miniſter, Miniſterium. (Organiſation, Verantwortlichkeit, Anklage u. ſ. w.) Das Wort „Miniſter" hat ſeine mit den verſchiedenen Auffaſſungen und Anwendungen deſſelben [1]) ſowie mit deren verſchiedenen Entwickelungen innig verbundene eigene Geſchichte.[2])

Im allgemeinen bezeichnet Miniſter einen Diener, Miniſterium einen organiſirten Dienſt und namentlich einen ſpeciellen Dienſtzweig.

Jeder Dienſt iſt entweder ein Rath oder eine That oder beides zugleich, und ſo bezeichnet man in der Sprache des modernen Staatsrechts regelmäßig diejenigen Staatsdiener, deren Dienſt

---

1) Miniſter heißt z. B. auch der Ordensgeneral der Franciscaner. Man ſpricht ferner von ministri sacri officii. Die Geſandten zweiter Klaſſe heißen ministres plenipotentiaires, die dritter Klaſſe ministres résidents u. ſ. w.

2) Vgl. z. B. Walter, Corp. jur. Germ., II, 239 fg.; III, 762 sub II, 776 fg. sub XII fg., XXIX fg. Pauly, Realencyklopädie, V a, 66. Die Stellen aus Jordanus und Caſſiodor bei Dahn, Die germaniſchen Könige, II, 249 fg., 269.

darin beſteht, dem Souverän des Staats unmittelbar und organiſationsmäßig als Räthe und Vollzieher des ſouveränen Willens, des formellen Regierungswillens zu dienen, mit dem Ausdruck Miniſter.

Sämmtliche Miniſter eines Staats bilden zuſammen das, was man das Geſammtminiſterium nennt, und dieſes iſt demnach jene oberſte Staatsverwaltungsbehörde, welcher unter dem Souverän die höchſte Leitung der Regierung für den ganzen Staat als eigentliche Amtspflicht zuſteht.

Das Geſammtminiſterium erſcheint alſo als die oberſte amtliche Staatsverwaltungsinſtanz.[3]) Bei der ungeheuern Maſſe von Staatsverwaltungsgegenſtänden, bei deren Ausdehnung und Wichtigkeit ſowol als auch bei der Nothwendigkeit ſehr verſchiedener und detaillirter Kenntniſſe, endlich bei der Unentbehrlichkeit untergeordneter Vollzugsorgane, welche über das ganze Land vertheilt ſein müſſen, ergibt ſich: 1) daß in jedem Staat eine Mehrzahl von Miniſterien für die einzelnen Hauptreſſorts der Staatsverwaltung vorhanden ſein müſſen.[4]) In Beziehung auf dieſe Seite der Organiſation des Geſammtminiſteriums pflegt man ſich im weſentlichen und allgemeinen an die Verſchiedenheit der ſogenannten materiellen Staatshoheitsrechte zu halten. So finden ſich faſt allenthalben beſondere Miniſterien für das Äußere und (in Monarchien häufig damit verbunden) das königliche Haus, für die Juſtiz, die Finanzen, das Innere, den Krieg, den Cultus und Unterricht; ſeit neueſter Zeit pflegen auch in größern Staaten häufig Miniſterien für den Handel und die Verkehrsanſtalten, in Seeſtaaten für die Marine u. ſ. w. vorzukommen. Manchmal ſind mehrere Miniſterien verfaſſungsmäßig, manchmal nur aus vorübergehenden Gründen miteinander verbunden und nicht ſelten ſind einzelne wichtige Verwaltungszweige in einer gewiſſen Selbſtändigkeit als ſogenannte Centralſtellen dem einen oder dem andern Miniſterium bei-, reſp. untergeordnet.

Aus Obigem folgt aber noch ferner: 2) daß jedes einzelne Miniſterium immer aus einer Mehrzahl von Beamten verſchiedenen Grades ſowie aus mehreren ſubalternen Dienern ohne eigentlichen Staatsdienercharakter beſtehen muß, und endlich 3) daß jedes einzelne Miniſterium die centraliſirte Spitze eines durch eine Reihe von ihm untergeordneten Inſtanzen organiſirten Staatsverwaltungszweigs iſt. Jedes Miniſterium muß demnach den Charakter einer Staatsadminiſtrativbehörde und ſeine Beamten müſſen als ſolche den Charakter von Verwaltungsbeamten haben, was in conſtitutionellen Staaten beſonders in Beziehung auf das Kriegs- und Juſtizminiſterium von Wichtigkeit erſcheint.

Wie aus sub 1 erhellt, iſt die Zahl und Art der Miniſterien in verſchiedenen Staaten ſehr verſchieden. Während z. B. Rußland ſchon lange ein ſogenanntes Miniſterium der Volksaufklärung beſaß, hat England heute noch weder ein eigentliches Juſtiz- noch ein wirkliches Cultus- oder Unterrichtsminiſterium (wol aber ein ſtändiges Comité des Privy council für die Nationalerziehung; vgl. Fiſchel, „Die Verfaſſung Englands", S. 133 fg., 145 fg.; augsburger „Allgemeine Zeitung", 1862, Hauptblatt Nr. 196, S. 3253).

Natürlich iſt die geſammte Organiſation des Staats, alſo auch die der Miniſterien und deren Beſetzung, ein Act der Staatsſouveränetät oder ein Staatshoheitsrecht, deſſen Innehabung und Ausübung dem perſönlichen Träger der oberſten Staatsgewalt, in Monarchien alſo dem Monarchen[5]), in Republiken dem ſouveränen Volk oder der ſouveränen Ariſtokratie zuſtehen muß. Daraus erhellt aber ſchon jetzt, daß je nach der Staatsform die Stellung der Miniſter eine ſehr verſchiedene ſein müſſe. Denn während in der Republik neben den Miniſtern ſtets das ganze Volk oder die Ariſtokratie, und nur eins von beiden oder beide bezüglich des

---

3) So werden z. B. in Baiern die übereinſtimmenden Beſchlüſſe beider Kammern dem Geſammtſtaatsminiſterium behufs der Einſendung an den König übergeben. Geſetz, den Geſchäftsgang des Landtags betreffend, Art. 33, 39. In demſelben Lande iſt der Reichsverweſer in allen wichtigen Angelegenheiten zur Einholung eines Gutachtens des aus dem Geſammtſtaatsminiſterium gebildeten Regentſchaftsraths verpflichtet. Bairiſche Verfaſſungsurkunde, Tit. II, §. 19.

4) Wenn Châteaubriand das Polizeiminiſterium „un ministère né dans le fange révolutionnaire de l'accouplement du despotisme et de l'anarchie" nannte (Viel-Caſtel, Histoire de la restauration, V, 244), ſo ſieht man, daß Veranlaſſung, Bedeutung und Dauer einzelner beſtimmter Miniſterien ſehr verſchieden ſein können.

5) B. Conſtant (Sammlung ſeiner Werke von Laboulaye, I, 293. Bacherot, La démocratie, S. 361. St. Mill, Gouvernement représentatif, S. 305) will zwar, daß der erſte alle übrigen Miniſter ernennende Miniſter thatſächlich vom Parlament beſtimmt, officiell aber doch durch die Krone ernannt werde.

Staatsregiments in Frage kommen und die Minister nur Beamte dieser beiden Gesammtbegriffe sind, ist in der Monarchie besonders das Verhältniß des Ministers zum persönlichen Souverän von Wichtigkeit. Einen weitern bedeutenden Unterschied muß es machen, ob und in welchem Grade öffentliches oder Privatrecht, Hof und Staat, die private und die öffentliche Persönlichkeit des Souveräns voneinander geschieden sind, oder ob der Staat, seine Beherrschungsform sei, welche sie wolle, ein despotischer, absoluter[6]) oder ein constitutioneller, verfassungsmäßiger ist (Duvergier de Hauranne, „Histoire parlementaire", IV, 523 fg.).

In Erwägung jedoch, daß die alle modernen Culturstaaten mit einigen Ausnahmen beherrschende Staatsform die Monarchie und das allgemein angenommene Regierungssystem ein verfassungsmäßiges oder constitutionelles ist, wird es sich rechtfertigen, wenn wir uns hier auf die Darstellung der Ministerien und Ministerverhältnisse in den constitutionell-monarchischen Staaten beschränken. Dabei bleibt es natürlich für die Beurtheilung concreter Verhältnisse immer von der größten Bedeutung, ob und inwiefern in einem Staat trotz seiner monarchischen Formen mehr oder weniger republikanische Elemente, trotz des formellen Bestandes constitutioneller Einrichtungen aber absolutistische Grundsätze in Wirksamkeit sind.

Der constitutionell-monarchische Staat in dem Sinne, wie wir ihn heutzutage verstehen, ist eine Schöpfung des Geistes, der geschichtlichen Grundlagen und Entwickelungen der germanischen Völker. Seine Grundidee ist die Negation des Absolutismus, der rein mechanischen Staatsbeherrschung, oder die Idee des organischen, alle seine Glieder ohne Ausnahme zu wechselseitigen organischen Pflichten ohne Aufhebung ihrer individuellen Freiheit verbindenden Staats. Früh schon mit Entschiedenheit der monarchischen Form sich zuneigend, gingen die Germanen doch stets davon aus, daß auch der Thron auf Satzung, auf der Anerkennung und Übereinstimmung aller mit der Thronfolge und deren Ordnung, auf einem der nationalen Rechtsanschauung entsprechenden Gesetz mit beruhe — daß der König in seiner Art ebenso dem Volk wie dieses in seiner Art ihm verpflichtet sei, und daß das Wesen des Staats in der übereinstimmenden, freien Erfüllung dieser wechselseitigen Verpflichtungen bestehe. In der ersten einigermaßen geordneten und dauerhaften staatlichen Schöpfung germanischer Völker, im fränkischen Reiche, findet sich daher einmal ein oberster Staatsbeamter, welcher für die Authenticität der königlichen Willenserlasse zu sorgen hat (Kanzler, Großsiegelbewahrer)[7]) und außerdem nicht nur eine Mehrzahl oberster Hof- und Reichsbeamten, welche eine Art von Ministerium bilden, sondern auch noch andere, vornehmlich berathende Collegien.[8])

Nach der ganzen so unentwickelten Natur der damaligen Verhältnisse muß begreiflich auch diesen Erscheinungen der Charakter der Unbestimmtheit ankleben. Wo der König seinen Rath hernahm, welchen Einfluß der gegebene Rath übte, wessen sich der König zur obersten Leitung der Ausführung seines Willens bediente — das alles hing mehr von der Übung, den Umständen, von dem Verhältniß des Willens und der Kraft des Königs zu den ihn umgebenden Factoren, als von bestimmten, in jeder Beziehung festbegründeten Einrichtungen ab. Daran ändert es im wesentlichen nichts, daß man sich schon bald, wenigstens äußerlich, auch an die römischen Staatseinrichtungen anzulehnen suchte.

Infolge der oben angegebenen Grundidee des Constitutionalismus und damit des germanischen Staats erklärt es sich aber, daß man vom Anfang der germanischen Staatsbildung an Erscheinungen findet, welche alle mehr oder minder auf die Behauptung der Volksrechte gegen das Vorgehen der Könige und ihrer Organe gerichtet sind, und in andern Formen auch heutzutage noch mit den Theorien des constitutionellen Staatsrechts verbunden erscheinen. Dazu gehört der Grundgedanke der Pactirung aller bindenden Normen oder Gesetze, das Wahlele-

---

6) Übrigens fehlt es auch in den heiligen Büchern des Orients nicht an beherzigungswerthen Äußerungen über Minister. Vgl. z. B. Chouking, Thl. I, Kap. 2, 5, S. 4 fg.; Thl. IV, Kap. 1, Lect. 3, S. 2, Kap. 7, 14, S. 10; Thl. V, Kap. 21, S. 6, Kap. 26, S. 3, Kap. 30, S. 5 fg. La Tahio, X, 16. Eine eigenthümliche Veranlassung und Form der Ministerentlassung in Spanien unter Karl III. s. bei Buckle, Geschichte der Civilisation in England, II, 135. In den Despotien des Orients pflegen die Minister nach Körpertheilen, Kleidungs- oder Waffenstücken des Despoten genannt zu werden. Held, Legitimität, S. 23, Note 1.

7) Desgl. in Frankreich und England. Vgl. z. B. Bastard d'Estang, Les parlements de France, II, 81 fg. Gneist, Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, I, 128 fg., 149, 151.

8) Sehr belehrend über die mittelalterlichen königlichen Rathscollegien und deren Veränderungen ist Sempere, Histoire des Cortès d'Espagne. Vgl. z. B. S. 116 fg., 121 fg., 189 fg. (Zusammensetzung des königlichen Raths nach den drei Ständen — allmählicher Eintritt des gelehrten Elements), S. 192 fg., 247.

ment beim Thronwechsel neben aller Berücksichtigung bestimmter Dynastien, die Idee der Absetzbarkeit der Könige, also deren Unterwerfung nicht nur unter das Gesetz, sondern auch unter einen formellen Richterspruch[9]), der durchgehende Gedanke der Pairsgerichte, die Idee und Einrichtung geborener Räthe neben den selbstgewählten u. s. w.

Nachdem die fränkische Staatsidee untergegangen und an ihre Stelle die Idee des Feudalstaats getreten war, erscheinen dieselben Ideen wieder, nur in den Formen des Feudalismus. Zu diesen gehört das Princip der Wechselseitigkeit der feudalen Treue zwischen Lehnsherrn und Vasallen (getreuer Herr, getreuer Knecht) und die für beide Theile in der Hauptsache gleichen Ursachen und Wirkungen der Felonie, der Lehnvertrag als Grundlage des Verhältnisses, die pactähnliche Form und Wirkung der Huldigung, die Erblichkeit und in jeder Beziehung privatrechtliche Umgestaltung der öffentlichen Ämter, der Satz: Lehnsmann ist nicht Unterthan, die Wahlcapitulationen, der Ausschluß des landesfürstlichen Begnadigungsrechts (vgl. „Mémoires de l'académie royale de Bruxelles", V, 31), u. dgl. m.

Während aber durch den Feudalismus die Zersetzung der Nationen auf der Oberfläche der geschichtlichen Ereignisse unaufhaltsam vorwärts zu gehen scheint, hat sich gerade durch und inmitten dieser Zersetzung, sowie mit Hülfe des individuellen und erblichen Rechts großer Familien an einer Reihe ursprünglich verschiedener Besitzungen und Gewalten, ein neuer fester Kern kleinerer staatlicher Entwickelungen gebildet, nämlich die Landeshoheit.[10]) Der Erfolg dieser Entwickelung konnte kein anderer sein, als daß entweder alle diese kleinen Landeshoheiten allmählich zu Gunsten einer größern staatlich-nationalen Einheit gebrochen wurden (wie dies z. B. in Frankreich, England und Spanien der Fall war), oder daß diese Landeshoheiten alle oder theilweise selbst zu selbständigen Staatsgewalten erwuchsen und dadurch die Anfänge der staatlichen Einheit der Nation brachen (wie dies in Deutschland geschah).

Die particulare oder die allgemein-nationale Staatseinheit war es also, welche, unterstützt von dem innern Bedürfniß einer festern staatlichen Centralisation und äußerlich legitimirt durch die Traditionen des Römischen Rechts, den durch den unaufhaltsamen Fortschritt der Zeit immermehr erschütterten Feudalismus stürzte. Zu den mächtigsten Hebeln dieser großen Bewegung gehören die sogenannten Legisten, d. h. gelehrt gebildeten Juristen[11]), welche einerseits auf Befreiung der untern Volksklassen von den Banden der persönlichen und finanziellen Unfreiheit, andererseits auf deren unmittelbare Unterwerfung unter die Landesherren und auf die Steigerung der Macht der letztern gegenüber den althergebrachten, aber mit der Staatseinheit theilweise unverträglichen Rechten und Freiheiten der wesentlich feudalen mittelalterlichen Landstände wirkten.

So erscheint der Fürstenabsolutismus des Mittelalters von seiner politischen Seite aus zunächst als eine natürliche Reaction des staatlichen Einigungstriebs gegen den decentralisirenden Feudalismus und der gelehrte, namentlich aus Doctoren der Rechte zusammengesetzte Rath des Fürsten (Hofrath, geheime Rath)[12]) als das hauptsächlichste Organ desselben, welcher nach und nach alle die verschiedenen feudalen Raths- und Executivorgane verdrängen mußte.

In dem Eifer der Verfolgung dieser neuen Idee ist man ohne Zweifel allenthalben oft viel zu weit gegangen und fanden massenhafte Verletzungen der heiligsten Rechtsgefühle statt, die einer rein organischen Entwickelung hätten fern bleiben müssen. Allein bei allem Erfolg der absolutistischen Bestrebungen taucht doch immer die alte organische oder freie Staatsidee wieder auf, und während man da und dort auf die frühern Anschauungen zurückkommt, zeigt sich der staatliche Fortschritt vorzüglich in der Aufhebung oder doch sehr engen Begrenzung der juristischen Verantwortlichkeit des persönlichen Trägers der Krone[13]) neben der rechtlich geordneten Verantwortlichmachung ihrer verfassungsmäßigen Räthe, womit zugleich aufs innigste der Kampf und endlich der Sieg der constitutionellen Staatsidee gegen den Absolutismus Hand in Hand geht.

Offenbar muß es nun dem Souverän zustehen, für seine Regierungshandlungen den be-

---

9) Vgl. Held, Staat und Gesellschaft, II, 519, Note 899.

10) Die neueste Schrift hierüber ist: Berchtold, Die Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland u. s. w. (München 1863), Abt. I.

11) Vgl. hierzu Held, Staat und Gesellschaft, I, 101, und die Nachträge in Thl. II.

12) Aber auch die Reichsstädte und die landständischen Corporationen des Mittelalters hatten ihre eigenen gelehrten (geheimbden) Räthe.

13) Ein Versuch, den Landesherrn der Justiz zu unterwerfen, aus dem 14. Jahrhundert in den oben allegirten Mémoires der Akademie zu Brüssel, V, 32.

nöthigten Rath zu ſuchen, wo er will, und ihm nach ſeiner eigenen Einſicht zu deferiren. Doch kann er verfaſſungsmäßig gehalten ſein, in gewiſſen Fällen einen beſtimmten Rath zu erholen; wenigſtens einzelnes gegen einen in verfaſſungsmäßiger Form ertheilten Rath nicht zu vollführen und für alle Regierungsacte eine Form zu beobachten, welche einerſeits die Authenticität ſeines Regierungswillens, andererſeits die Verantwortlichkeit ſeiner für die Ausführung formell entſcheidenden Räthe verſichert.

Hieraus ergibt ſich: 1) der Souverän iſt, was lediglich die Einholung eines Raths betrifft, nicht ausſchließlich an den Rath gewiſſer durch die Verfaſſung zum voraus beſtimmter Räthe gebunden.

Als verfaſſungsmäßige Räthe, reſp. Rathscollegien in conſtitutionellen Staaten erſcheinen: a) ein Collegium unter dem Namen „Staatsrath, Geheimrath, Reichsrath" u. ſ. w. Welche Attribute einem ſolchen Collegium auch immer noch beigelegt ſein mögen [14]), die Hauptfunction deſſelben beſteht in der Abgabe von Gutachten (vota consultativa) über die wichtigſten allgemeinen Angelegenheiten, namentlich über eigentliche Geſetzvorſchläge, ſowol ehe ſie den Ständen vorgelegt werden ſollen, als auch nachdem ſie von denſelben verhandelt worden ſind. Die organiſatoriſche Grundidee eines ſolchen Collegiums aber iſt die der höchſten ſachkundigen objectiven Prüfung des fraglichen Gegenſtandes im Intereſſe der Dauer und Einheit des Staats. Die Individualität der Räthe ſowie deren ganze Stellung ſoll eine Garantie bieten gegen jede parteilich oder particulariſtiſch einſeitige und nur die momentanen politiſchen Strömungen berückſichtigende oder rein doctrinäre Politik. Der Staatsrath ſteht in keiner directen Beziehung zur Volksvertretung und ſeine Glieder, aus denen die eigentlichen Miniſter genommen zu werden pflegen und die wol auch Glieder der Volksvertretung ſein können, werden frei vom König, dem Präſidenten des Staatsraths, ernannt. Alle Miniſter aber ſind zugleich Mitglieder des Staatsraths, welcher ſich jedoch von dem Miniſterium namentlich auch dadurch unterſcheidet, daß ihm ein eigentlicher Vollzug nicht zuſteht.

Die Nothwendigkeit eines ſolchen oberſten berathenden Collegiums kann nicht wohl beſtritten werden, vorausgeſetzt, daß bei Beſetzung der Stellen deſſelben auf deſſen wahre Grundidee die gebührende Rückſicht genommen und dieſe von den Gliedern des Staatsraths ſtets gewiſſenhaft im Auge behalten wird.

b) Die Volks- oder Landesvertretung ſelbſt.[15]) Daß der Beirath zu allen Geſetzen im Sinne des conſtitutionellen Staatsrechts eine der Aufgaben der conſtitutionellen Körper ſei, iſt gleichfalls unbeſtritten. Von dem Staatsrath aber unterſcheidet ſich dieſes Rathscollegium nicht nur durch ſeine Zuſammenſetzung, die dem bei weitem größten und wichtigſten Theile nach von dem Souverän unabhängig iſt, ſondern auch durch ſeine Competenz, vermöge welcher es inſofern entſcheidend beſchließt, als die von ihm verworfenen Geſetzvorſchläge nicht zur Ausführung gebracht werden dürfen. Alle übrigen Eigenthümlichkeiten dieſes Rathscollegiums beruhen im weſentlichen auf dieſen beiden angegebenen Punkten. Darin aber ſtimmen alle Verfaſſungen überein, daß der Volksvertretung jedenfalls eine eigene Executive nicht zuſtehe.

c) Die Miniſter, der Miniſterrath, das Geſammtminiſterium.[16]) Die verfaſſungsmäßige Nothwendigkeit des Beiraths der Miniſter ſpricht ſich formell dadurch aus, daß keine Willensäußerung des Souveräns in Regierungsſachen ohne Contraſignatur des Miniſters vollziehbar iſt. Die Contraſignatur des Miniſters hat nämlich nicht nur die Bedeutung einer Garantie für die Authenticität des königlichen Willens, ſondern auch die des Eintritts des Miniſters mit ſeiner perſönlichen Verantwortlichkeit für die Geſetz- oder Verfaſſungsmäßigkeit der fraglichen Verfügung. Der Miniſter erklärt durch ſeine Contraſignatur, daß die in Rede ſtehende Verfügung entweder auf ſeinen Antrag oder doch mit ſeiner Zuſtimmung geſchehen ſei.

---

14) Vgl. Held, System, II, 385 fg. Mohl, Geſchichte der Literatur, III, 245. Vollgraff, Politiſche Syſteme, IV, 570 fg. Galeotti, Della consulta di stato. Frantz, Die Quelle alles Übels (Stuttgart 1863), S. 173 fg., 243 (der Staatsrath und die Idee der Senatsregierung). Gneiſt, a. a. O., I, 122 fg., 127, 130 fg., 152, 184, 194, 216, 233, 262, 276 fg., 285, 317 fg. Der Rathstitel kommt ſchon im 15. Jahrhundert als Ehrentitel vor. Vgl. Sempere, S. 196, 197.

15) Über das Parlament als Rath des Königs von England ſ. Gneiſt, I, 130, 277 fg. Fiſchel S. 356. Nach den Worten der Einleitung zur bairiſchen Verfaſſungsurkunde iſt die Standſchaft berufen, „die Weisheit der Berathung zu verſtärken, ohne die Kraft der Regierung zu ſchwächen".

16) Pitrolles, Du ministère dans le gouvernement représentatif (Paris 1815). Silbon, Le ministère d'état (Paris 1861). Fiſchel, S. 151 fg. Gneiſt, I, 125, 133, 190, 233 fg., 237, 263, 267, 269, 285, 332 fg., 514; II (zweite Auflage), 391 fg. Frantz, 170 fg., 198 fg.

Bei dem innern Zuſammenhang des ganzen ſtaatlichen Lebens verſteht es ſich von ſelbſt, daß in Beziehung auf die wichtigſten Grundſätze der Politik alle Miniſter übereinſtimmen.[17]) Die Wichtigkeit der Sache beſtimmt ſich aber freilich immer nach den gegebenen Situationen, und ſo kann es kommen, daß etwas heute und von dieſen Männern zu einer ſogenannten Cabinetsfrage gemacht wurde, was morgen und von andern Männern nicht als ſolche betrachtet wird. Aus demſelben innern Grunde der Einheit der Politik und der entſprechenden Einheit der Miniſter über die Principien treten öfters bald alle Miniſter, bald nur diejenigen, deren Reſſorts zunächſt berührt ſind, zu gemeinſamer Berathung zuſammen, theils infolge ausdrücklicher Vorſchrift, theils ohne ſolche. Demgemäß findet ſich auch häufig ein Miniſter mit dem Charakter eines Miniſterpräſidenten[18]), ſei es, daß der Träger dieſes Titels als hauptſächlichſter Vertreter der leitenden Politik oder als Vorſitzender der Berathungen des Geſammtminiſteriums erſcheint. Immerhin aber bleibt jeder Miniſter innerhalb ſeines ſpeciellen Reſſorts von den Anſichten ſeiner Collegen, alſo auch von den Majoritätsbeſchlüſſen des Geſammtminiſteriums vollkommen unabhängig und muß es bleiben, da die Collegialverfaſſung für die Executive unpaſſend iſt und nur dem einſchlägigen Reſſortminiſter die Contraſignatur der betreffenden Erlaſſe, alſo auch die Verantwortlichkeit für dieſelben, zukommt.

Miniſter mit einem beſtimmten Reſſort, oder mit einem beſtimmten Zweige der oberſten Executive pflegt man eigentliche Miniſter, Miniſter mit Porteſeuille zu nennen, im Gegenſatz zu den bloßen Cabinets- oder zu den neueſtens in Frankreich aufgekommenen ſogenannten Sprechminiſtern.[19])

Das Recht der Krone auf formell freie Ernennung der Porteſeuilleminiſter iſt gleichfalls ein unbeſtrittenes und häufig nur an die Beſchränkung gebunden, daß der Miniſter aus der Zahl der Staatsräthe genommen werden muß. Auch iſt in einem conſtitutionellen Staat das Vorhandenſein ſolcher Miniſter nicht von der Willkür des Souveräns abhängig, da die Vollziehbarkeit aller Regierungserlaſſe von der Contraſignatur des Reſſortminiſters abhängt. Im übrigen aber hat weder ein Miniſter noch das Geſammtminiſterium ein eigenes votum decisivum gegenüber dem Willen des Monarchen, und äußert ſich die Wirkſamkeit ihres Raths lediglich darin, welchen Eindruck die Verweigerung der Contraſignatur auf den Souverän hervorbringt.

Die wichtigſte Eigenthümlichkeit der Stellung eines ſolchen Miniſters liegt nun darin, daß er einerſeits wie jeder andere Staatsdiener dem Souverän für ſeine Amtsthätigkeit verantwortlich iſt, andererſeits aber eine beſondere Verantwortlichkeit auch noch der Volksvertretung gegenüber hat und demnach zwiſchen dem Souverän und dem Volk ſteht.[20])

Ehe wir auf dieſen wichtigen Gegenſtand näher eingehen, ſind noch einige Bemerkungen über das Verhältniß der angegebenen drei Arten verfaſſungsmäßig nothwendiger Räthe zueinander und über andere Arten der Berathung des Souveräns in Regierungsangelegenheiten nothwendig.

Nach dem Ideal des Staats ſollten ſich Volksvertretung, Miniſterium und Staatsrath ſtets im vollſtändigen Einklang miteinander befinden. Dies iſt auch oft der Fall und der Macht einer ſolchen Übereinſtimmung entgegen wird ſich nicht leicht eine rein perſönliche Meinung des Souveräns geltend machen wollen. Iſt aber die Anſicht der drei verfaſſungsmäßigen Räthe

---

17) Guizot, Mémoires, I, 130, 136; IV, 174. Viel-Caſtel, V, 311, 243. Duvergier de Hauranne, Histoire parlementaire, III, 175 fg. May, Engliſche Verfaſſungsgeſchichte, I, 388 fg. Über das Hinderniß, welches für eine große organiſche Thätigkeit der Centralſtellen in einer zu weit getriebenen Centraliſation der Bureaukratie liegt, ſ. Viel-Caſtel, III, 212 fg. Über eine Theilung des engliſchen auswärtigen Miniſteriums zwiſchen zwei Staatsſecretären vgl. den Auszug aus den Memorials and correspondence of Ch. J. Fox in der augsburger Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1863, Beil. Nr. 323, S. 5353.

18) Neue, eigenthümliche Ideen über den erſten Miniſter bei St. Mill, S. 305 fg.

19) Vgl. Viel-Caſtel, III, 106. Gneiſt, I, 330. Miniſter ohne Porteſeuille ſind ſolche Miniſter, welche an den zu debattirenden Thatſachen keinerlei perſönlichen Antheil haben. Sie heißen Sprechminiſter, wenn ſie mit Erläuterung und Vertheidigung der vor den Senat oder den Geſetzgebenden Körper gebrachten Fragen vom Kaiſer beauftragt ſind. In neueſter Zeit ſind die Miniſter ohne Porteſeuille, reſp. Sprechminiſter in Frankreich wieder aufgehoben worden. Statt ihrer wurde ein von aller „adminiſtrativen Machtvollkommenheit entlaſteter" ſogenannter Staatsminiſter ernannt (Billault), der mit dem Miniſterpräſidenten des Staatsraths die bezeichnete Aufgabe der frühern Miniſter ohne Porteſeuille hat. Vgl. augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1863, Hauptbl. Nr. 176, 293, 297.

20) Duvergier de Hauranne, I, 90 fg, 104; III, 399. Vattel, Droit des gens (in der neuen Ausgabe von Pradier-Fodéré, Paris 1863), II, 186.

eine verschiedene, so kann in Gegenständen der Competenz der Landesvertretung gegen deren votum decisivum nichts geschehen und bleibt hier rechtlich nichts anderes übrig, als entweder eine Willensänderung der Landesvertretung abzuwarten oder die Landesvertretung aufzulösen. An den Rath des Staatsraths ist der Souverän nicht gebunden, dagegen kann ihm die Verweigerung der Contrasignatur seitens des Ministers zur Änderung seines Willens oder zur Entlassung des Ministers veranlassen. Eine rechtliche Nothwendigkeit ist aber weder für die Kammerauflösung noch für Willensänderung oder Ministerentlassung vorhanden, es entscheidet in allen diesen kritischen Fällen die politische Erwägung des Souveräns. Wenn es aber zu allen Zeiten und bei allen Völkern verfassungsmäßige Räthe oder etwas ihnen Ähnliches gegeben hat und in dieser aus formellen Rechts- oder aus historisch-thatsächlichen Gründen unumgänglichen Nothwendigkeit einer bestimmten Rathserholung, sowie in dem jedenfalls moralischen Gewichte eines derartigen ertheilten Raths eine gewisse Schranke des Regierungswillens des Souveräns, also auch ein Grund des Mistrauens und der Abgeneigtheit des letztern gegen derlei Räthe gefunden werden muß, so haben auch die besten Regenten bei aller Absicht, mit den großen politischen Factoren ihres Staats im Einklang zu bleiben, noch das Bedürfniß einer gleichsam nichtofficiellen Berathung gehabt, namentlich ehe sie den officiellen Rath erholten oder nachdem derselbe ertheilt worden war, um über das, was unter den gegebenen Umständen das Geeignete sei, die Meinung anderer zu vernehmen, ganz abgesehen davon, daß der Souverän auch in solchen Dingen, wozu er verfassungsmäßig einen bestimmten Rath zu erholen nicht verpflichtet ist, dennoch manches sachkundigen Raths bedarf. Jedenfalls muß dem hergebrachterweise thatsächlich oder ausdrücklich verfassungsmäßig nicht zu umgehenden Rath gegenüber auch der freien Persönlichkeit des Souveräns, ohne welche ihm alle wahre Würde fehlen müßte, Rechnung getragen werden, und dies geschieht schon theilweise durch das juristisch freie Ernennungsrecht der Staatsräthe und Minister, durch die Unbeschränktheit des Souveräns in Betreff der Zahl der Staatsräthe und Minister (natürlich innerhalb der durch die gesetzlichen Budgetansätze gegebenen Schranken) und durch den Einfluß, welcher dem Souverän auf die Zusammensetzung der Volksvertretung (Ernennung von Reichsräthen) zusteht. Nicht selten aber ist es auch geschehen, daß Souveräne neben oder mit Umgehung, bezugsweise Nichtberücksichtigung der verfassungsmäßigen Räthe, gleichsam rein persönliche Räthe für Regierungsangelegenheiten einsetzten und gebrauchten, und dadurch die allergrößten wenn auch oft erst von ihren Nachfolgern gebüßten Übelstände herbeiführten. Muß es nun ohne Zweifel jedem Souverän unbenommen bleiben, von den ihm dazu am meisten geeignet erscheinenden Personen ohne alle Rücksicht auf ihre öffentliche Stellung in irgendwelcher Regierungsangelegenheit Rath zu erholen, sich von ihnen über die den verfassungsmäßigen Räthen gegenüber einzuhaltende Stellung in Fällen, wo diese selbst verschiedener Meinung sind und in welchen zwischen mehreren rechtlichen Möglichkeiten gewählt werden muß, berathen zu lassen und sich mit einigen Männern ihres rein persönlichen Vertrauens zur Führung ihrer persönlichen und Familienangelegenheiten sogar ständig zu umgeben — so muß es doch als höchst gefährlich und nachtheilig betrachtet werden, wenn ein Souverän entweder: 1) eine Favoritenherrschaft zuläßt und dadurch einerseits sich selbst erniedrigt, andererseits die verfassungsmäßigen Organe des Staats entwürdigt; oder 2) neben dem eigentlichen Ministerium eine Art von nicht officiellem, geheimem Ministerium einrichtet und demselben einen Einfluß auf die Regierungsangelegenheiten gestattet.

Denn Favoritenherrschaft ist ein Kennzeichen des verkommensten, des orientalischen Despotismus[21]), und geheime Ministerien, heißen sie Camarillen, Entresolministerien, Privat- oder Cabinetsräthe oder wie immer[22]), sind jedenfalls unverträglich mit einem wahren und ehrlichen Constitutionalismus, wenn sie die unmittelbaren Beziehungen zwischen der Krone und den verantwortlichen Räthen derselben aufheben oder doch wesentlich hindern und die Thätigkeit der verantwortlichen Minister paralysiren oder doch beeinträchtigen.

---

21) Guizot, Histoire des origines du gouvernement parlementaire, II, 329. Nordenflycht, Schwedische Staatsverfassung, S. 165, 205. Semvere, S. 262, 272 fg., 288 fg. Montlosier, De la monarchie française, bei Duvergier de Hauranne, II, 324. Gerbier, Les effets pernicieux des mechants favoris et grands ministres (Haag 1653).

22) Gneist, I, 151. Biel-Castel, V, 378. Nordenflycht, S. 205. Schon in dem alten Hincmar. de ordine palatii, XII fg., ist der Unterschied zwischen Hof und Staat angedeutet. Der Despotismus Philipp's II. aber stützte sich wesentlich auf eine geheim erwählte Consulta, welche als die eigentliche Regierung der Niederlande dem verantwortlichen officiell regierenden Staatsrath an die Seite gesetzt wurde. Vgl. auch Duvergier de Hauranne, II, 120, 194, 324.

Wir gehen nunmehr zu der nach conſtitutionellem Staatsrecht wichtigſten Seite unſers Gegenſtandes, zur Miniſterverantwortlichkeit und Miniſteranklage, reſp. zum Staatsgerichtshof über. In jedem Volke mit einigem Rechtsſinn liegt das Gefühl, daß die Regierenden das Recht ebenſo wenig verletzen dürfen als die Regierten.[23]) Iſt aber in einem Volke nicht nur der Rechtsſinn ein ſehr lebendiger, ſondern auch eine reiche hiſtoriſche Rechtsentwickelung vorhanden, vermöge welcher Leute aus dem Volk an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Antheil haben und gewiſſe allgemeine Menſchen- und Bürgerrechte zum verfaſſungsmäßigen Beſtand des Staats gehören, ſo entſteht das Bedürfniß, die Geſammtheit der fraglichen Inſtitutionen gegen jede widerrechtliche Verletzung auch von oben herab aufrecht zu erhalten und zu ſchützen. Die in nichtconſtitutionellen Staaten gewöhnlichen Sühnemittel für den durch Verfaſſungsverletzungen oder überhaupt durch ſchlechtes und ungerechtes Regiment gekränkten Rechtsſinn eines Volks waren und ſind noch Empörung gegen die Obrigkeit, gewaltthätige oder eine Art von gerichtlicher Vertreibung und Abſetzung derſelben, gewaltſame oder erzwungene Beſtrafung der oberſten Organe der Ausführung, u. dgl. m.

Die Gefährlichkeit und Unzulänglichkeit dieſer Mittel führt leicht zu der Erkenntniß, daß ſie auf einer gewiſſen Unvollſtändigkeit der ſtaatlichen Einrichtungen beruhten, und je mehr man ſich auf der andern Seite mit der ſtaatlichen Nothwendigkeit der perſönlichen juriſtiſchen Unverantwortlichkeit des Souveräns vertraut machte, deſto mehr drang man darauf, durch beſondere verfaſſungsmäßige Einrichtungen die Verfaſſung ſelbſt, namentlich die conſtitutionellen Inſtitutionen und die verfaſſungsmäßig anerkannten Volksrechte, gegen willkürliche Verletzung ſeitens der Regierung und ihrer Organe feſtzuſtellen.

Merkwürdige Zeichen dieſes Entwickelungsganges ſind z. B., daß ſchon Chlotar II. ein Edict gab, in welchem er den Beamten befahl, königlichen Beamten, welche den Geſetzen zuwiderliefen, nicht zu gehorchen (Laſteyrie, „Histoire de la liberté politique", I, 196), daß in England das Staatsanklagerecht urſprünglich als eine actio popularis betrachtet und ſeit 1376 von den Commoners geübt wurde (Gneiſt, a. a. O., I, 145, 216, 255), daß namentlich unter Eduard III. die letztern das Recht behaupteten, diejenigen Miniſter, denen ſie die Schuld der herrſchenden Übelſtände zuſchrieben, zu verfolgen (Guizot, a. a. O., II, 377 fg., 379, 393) und daß ſelbſt eine Theorie der Miniſterverantwortlichkeit in England ſchon unter Wilhelm III. feſtſtand (May, „Engliſche Verfaſſungsgeſchichte", I, 104 fg.). Damit hängt es zuſammen, daß Locke, der zuerſt eine wiſſenſchaftliche Darſtellung der engliſchen Verfaſſungszuſtände nach der großen Revolution verſuchte, zwar das Princip der perſönlichen Unverantwortlichkeit des Königs anerkennt, denſelben aber in einigen wenigen äußerſten Fällen als ſtillſchweigend auf die Krone verzichtend, oder als im Kriegs- und Gewaltsſtand gegen das Volk erklärt („Origine etc. of civil government", Kap. VII, §. 12), zu dieſen Fällen aber auch den zählt, wo der König Miniſter oder untergeordnete Magiſtrate wählen ſollte, welche geeignet ſind, die Geſchäfte in einer der Nation gefährlichen Weiſe zu führen, und wo ſie im Verhältniß zu ihrem Eifer in dieſer Unterſtützung des Königs noch in deſſen Gunſt ſtiegen. Eine Anklage gegen königliche Räthe wegen des dem König ertheilten Raths vor den Ständen findet ſich auch früher ſchon in Schweden (Nordenflycht, a. a. O., S. 118 fg.).

Die höhere theoretiſche und geſetzliche Ausbildung der Verantwortlichkeit wegen Verfaſſungsverletzung gehört aber dem neuern conſtitutionellen Staatsrecht an, obgleich über das Verhältniß ſowol im ganzen wie nach ſeinen einzelnen Seiten eine ſehr große Verſchiedenheit der Meinungen und der Geſetze ſtattfindet.

Man kann das geſammte hierher gehörige Material unter folgende fünf Fragen ordnen: I. Was iſt der eigenthümliche Gegenſtand der in Rede ſtehenden Verantwortlichkeit? II. Wem liegt die fragliche Verantwortlichkeit ob? III. Gegen wen beſteht dieſelbe und unter welchen Vorausſetzungen? IV. Wie wird ſie verfolgt? V. Welches können die Wirkungen derſelben ſein?

Zu I. Gegenſtand der beſondern Verantwortlichkeit wegen Verfaſſungsverletzung kann nur dasjenige und alles nur inſoweit ſein, was oder als es nicht bereits nach andern Geſetzen, alſo nach civilen und ſtrafrechtlichen Geſetzen oder nach den beſtehenden Disciplinargeſetzen verantwortet werden muß — alſo nur die Verletzung der beſtehenden Verfaſſung. Alle conſtitutionellen Verfaſſungen ſtimmen darin überein, daß es derartige ſtrafbare Verletzungen gebe, daß dieſelben ebenſo gut durch Unterlaſſungen wie durch poſitive Thätigkeit verübt werden können, und daß die Verantwortlichkeit dafür zu den weſentlichſten Verfaſſungsgarantien zähle. Dage-

23) Vgl. z. B. Caſſiodor, I, 2, 5; III, 30; IV, 21, 31 fg. (Beamtencontrole betreffend).

gen besteht die größte Meinungs- und Gesetzesverschiedenheit darüber, ob eine strafbare Verfassungsverletzung nur dolose oder doch wenigstens nur mit culpa lata, oder ob sie auch durch culpa levis begangen werden könne; ferner darüber, ob eine Verfassungsverletzung, um strafbar zu sein, eine rein formelle sein müsse, oder ob auch wegen rein materieller Verletzungen der Verfassung, also ohne daß zugleich eine formelle Verletzung derselben stattgefunden, die fragliche Verantwortlichkeit einzutreten habe? Diese Meinungsverschiedenheit ist um so bedenklicher, als die besondern Gesetze über Verantwortlichkeit wegen Verfassungsverletzungen meist sehr lückenhaft und unbestimmt sind, und die aufgeworfenen Fragen entweder ganz umgehen oder doch undeutlich beantworten (vgl. Held, „System des Verfassungsrechts", II, 369, Note 5). Nach unserer Meinung aber lassen sich diese Fragen auch durchaus nicht auf eine für alle constitutionellen Staaten nothwendig gemeingültige Weise beantworten, da auch in der Auffassung des Constitutionalismus und des damit noch verbundenen Begriffs der Verfassungsverletzung die gesammte Individualität eines Volks maßgebend ist. So muß sich z. B. in England bei dem diesem Lande ganz eigenthümlichen Verhältnisse zwischen Volk, Parlament, Ministerium und Krone die Sache durchaus anders stellen als in den constitutionellen Monarchien des Continents, namentlich Deutschlands. Nur so viel kann man sagen, daß wenn der Begriff einer strafgerichtlichen Verantwortlichkeit rein und fest gehalten werden will, nur formelle, d. h. unzweifelhaft und äußerlich erkennbare Verletzungen des deutlich ausgesprochenen Verfassungsrechts, wenn sie dolose oder doch mindestens culpa lata begangen wurden, unter denselben zu subsumiren sind. Und auch in diesen Fällen wird sehr vieles auf das im fraglichen Lande geltende sogenannte provisorische Gesetzgebungsrecht, auf die Popularität eines Ministers, auf das Verhältniß der Volksvertretung zur öffentlichen Meinung und des Souveräns zum Minister, Parlament und Volk ankommen.[24])

Zu II. Auch über die Frage, wer Verfassungsverletzungen zu verantworten habe, sind die Meinungen in der Theorie wie in den Gesetzen sehr getheilt. Daß eine juristische Verantwortlichkeit des Souveräns mit der Idee des monarchischen Staats in allen Fällen, also auch bei Verfassungsverletzungen unvereinbar sei, wird gegenwärtig allgemein anerkannt. Ebenso ist eine derartige Verantwortlichkeit aller constitutioneller Minister wenigstens im Princip (wenn auch mitunter noch ohne daß dasselbe wirklich zur Ausführung gelangt, wie z. B. in Preußen) durch alle Verfassungen zugegeben. Die angedeutete Meinungsverschiedenheit besteht aber darin, ob und inwiefern außer den Ministern und deren wirklichen Stellvertretern auch noch alle übrigen Staatsbeamten und die Volksvertretungen, resp. die einzelnen Volksvertreter einer gleichen Verantwortlichkeit unterliegen?

Was zunächst die Volksvertretung betrifft, so behauptet Constant (a. a. O., I, 182) die Unverantwortlichkeit der Parlamente, während May (a. a. O., I, 269, 307 fg., 369, 379) eine Verantwortlichkeit der Gemeinen gegen das Volk annimmt. Auf die Frage aber, ob auch die Mitglieder der volksvertretenden Versammlungen zur Verantwortung zu ziehen seien, antwortet R. v. Mohl („Ministerverantwortlichkeit", S. 59), daß der Fürst wegen der auf seine verfassungsmäßigen Rechte von jenen gemachten Angriffe eine Klage bei dem zum Schutze des Grund-

---

24) Literatur über die Ministerverantwortlichkeit: 1) Im allgemeinen. Das Hauptwerk ist Mohl, Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung (Tübingen 1837). Dazu B. Constant (in der neuen Sammlung seiner Werke von Laboulaye), I, 70 fg., 145, 192, 381 fg. Le cardinal de la Luzerne. De la responsabilité des ministres (Paris 1816). Dahlmann, Politik, S. 98 fg. Zachariä, Vierzig Bücher, III, 268 fg.; IV, 193 fg. Die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchien (Leipzig 1833). Guizot, Mémoires, V, 355. Viel-Castel, IV, 503. Bischof, Die Ministerverantwortlichkeit und Staatsgerichtshöfe in Deutschland (Gießen 1859). Hubrecht, Des Konings Onschendbarkeit in den Bijdraegen tot de Kennis von het Staats-, Provincial- en Gemeentebestur in Nederland van Beetz en A. (Rotterdam 1859), Thl. II. Frantz, Die Quelle alles Übels (Berlin 1863), S. 170, 180. 2) In England: Kolb, Die wichtigsten ältern Staatsprocesse in England (2 Thle., Leipzig 1861). Fischel, Die Verfassung Englands, S. 484. May, I, 381, 384 fg., 389. Gneist, I, 147 fg., 153 fg., 288 fg., 305. 3) In Frankreich: Viel-Castel, II, 142; V, 62. Rémusat, Politique libérale, 313 fg. Ranke, in der Zeitschrift für auswärtige Rechtswissenschaft, Jahrg. 1836, S. 190 fg. 4) In Schweden: Nordenflycht, S. 261, 266, 278, 341 fg., 349 fg., 371. Im ganzen vgl. noch Mill, Gouvernement représentatif, S. 298 fg., 306. Held, System des Verfassungsrechts, II, 356 fg. Kaltenborn, Einleitung in das constitutionelle Verfassungsrecht (Leipzig 1836), S. 89 fg. Proudhon, Princip fédératif, S. 82, 98. Held, Staat und Gesellschaft, II, 622. Bollgraff, Politische Systeme, IV, 565 fg. Vattel, I, 203 fg., 207, Note 1. John, Kritik des preußischen Gesetzentwurfs über die Verantwortlichkeit der Minister u. s. w. (zweite Auflage, Leipzig 1863).

gesetzes bestimmten Gericht übergeben dürfe, und zwar selbst dann, wenn die Handlungen der Volksvertreter zwar formell nicht illegal, wol aber materiell verfassungswidrig seien.

Über die Verantwortlichkeit untergeordneter, also aller Beamten wegen Verfassungsverletzungen s. Constant, a. a. O., I, 90, 195 und R. v. Mohl, a. a. O., S. 55.[25])

Übrigens dürfte schon der Umstand, daß fast alle Verfassungsgesetze von diesen Verantwortlichkeiten schweigen, von Bedeutung sein. Gegen die Annahme einer allgemeinen Beamtenverantwortlichkeit aber spricht zunächst die nothwendige dienstliche Abhängigkeit der untergeordneten Beamten, dann die politische Rücksicht, die Verantwortlichkeit wegen Verfassungsverletzungen nicht zu weit auszudehnen, und endlich der Umstand, daß ohnehin kein Beamter einen Regierungserlaß ohne verfassungsmäßige Publication vollziehen darf, jeder Beamte aber immer der Regierung, jeder Minister für seine Contrasignatur den Ständen verantwortlich ist. Eine Ausnahme hiervon, also eine Verantwortlichkeit untergeordneter Beamter für Verfassungsverletzungen, könnte nur insofern gerechtfertigt erscheinen, als eigentlichen Richterbeamten die Amtspflicht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit oder des verfassungsmäßigen Zustandekommens landesherrlicher Gesetze und Verordnungen auferlegt ist.[26]) Die Verantwortlichkeit der Volksvertretung betreffend, so spricht gegen eine juristische Verantwortlichkeit derselben einmal der Umstand, daß in einem gewissen Sinne des Worts jede reformirende Thätigkeit eine Abänderung, also Verletzung der bestehenden Verfassung enthält, und zweitens, daß die gesammte Wirksamkeit der Volksvertretung auf die freie innere Überzeugung gestellt ist[27]), in dem Augenblick aber, in welchem die Volksvertretung selbst an den Fundamenten des Staats rütteln wollte, der rechtliche Bestand keine Garantie für ein geordnetes gerichtliches Verfahren und für ein objectives und vollziehbares Urtheil mehr darbieten könnte. Eine persönliche Verantwortlichkeit einzelner Glieder der Volksvertretung als solcher hat endlich, neben andern, wieder besonders das Bedenken gegen sich, daß auch diese nur nach ihrer innern Überzeugung zu handeln haben. Jedenfalls aber müßte dem Staatsgerichtshof eine derartige Competenz ausdrücklich eingeräumt sein.

Zu III. Nach der gewöhnlichen Ansicht liegt es im Wesen des constitutionellen Staats, daß die Minister, abgesehen von ihrer Dienstverantwortlichkeit gegen den Souverän, dem Volke, resp. der Volksvertretung, deren Hauptaufgabe in der Controle der Regierung bestehe, verantwortlich seien, und jedenfalls ist so viel richtig, daß die nach der französischen Verfassung vom Jahre 1852 bestehende ausschließliche Verantwortlichkeit der Minister gegen den Kaiser[28]) wie die von derselben Verfassung angeführte Verantwortlichkeit des Kaisers gegen die Nation die Consequenzen des ganzen kaiserlichen Régime, eines bloßen Scheinconstitutionalismus, sind, welcher nur den vollendetsten Absolutismus, den die Geschichte kennt, zu decken bestimmt ist.

Ohne Zweifel ist es nun richtig, daß in dem constitutionellen Staat die Volksvertretung als der die Ausübung der Staatsgewalt controlirende Körper auch das Organ ist, durch welches der Staat die Ministerverantwortlichkeit wegen Verfassungsverletzungen verwirklicht. Aber das Recht der Ministeranklage ist eben nur ein Mittel zur Erfüllung der angegebenen Controlpflicht und die Kammern fungiren in derselben gleichsam wie eine für diesen Fall eigenthümlich consti-

---

25) Vattel, I, 188. Laboulaye, Essai sur les lois criminelles des Romains concernant la responsabilité des magistrats (Paris 1845). Gneist, Soll der Richter auch über die Frage zu befinden haben, ob ein Gesetz verfassungsmäßig zu Stande gekommen? (Berlin 1863). Held, System, II, 92 fg.

26) Vgl. Held, System, II, 93 fg. Kaltenborn, Die deutschen Einheitsbestrebungen, II, 221 fg. Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Tübingen, die hannoverische Verfassungsfrage betreffend, S. 269 fg. Über die erste Plenarsitzung des dritten deutschen Juristentags (Wien 1862). Augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1862, Hauptbl. Nr. 240. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, I, 66, 74, in den Noten. Deutsche Vierteljahrschrift, Jahrg. 1861, Heft 95, S. 189 fg. Bischoff, Verfassung, Gesetz, Verordnung und richterliches Prüfungsrecht der Verfassungsmäßigkeit landesherrlicher Gesetze und Verordnungen, in der Zeitschrift für Civilrechtspflege und Proceß, Neue Folge, XVII, 104 fg., 448 fg.; XVIII, 129 fg., 302 fg., 393 fg. Röllner, Über das richterliche Prüfungsrecht der Verfassungsmäßigkeit landesherrlicher Verordnungen im Großherzogthum Hessen, ebend., XIX, 133 fg. Gneist, Soll der Richter auch über die Frage zu befinden haben, ob ein Gesetz verfassungsmäßig zu Stande gekommen? (Berlin 1863). Schaffrath, Gehört auch die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zum Bereiche der richterlichen Entscheidung? (Dresden 1863). Das neue badische Polizeistrafgesetz (1863), §. 23. Der vierte Juristentag hat sich (1863) dahin ausgesprochen, daß der Richter zu prüfen habe, ob ein Gesetz mit Beirath und Zustimmung der Landstände zu Stande gekommen.

27) Held, System, II, 452 fg.

28) Vgl. dazu den Versuch einer Rechtfertigung im Moniteur vom 24. Juni 1863. Bathie bei Vattel, I, 187, 211.

tuirte Staatsanwaltschaft. Demgemäß darf dieses constitutionelle Recht ebenso wenig wie ein anderes als Ausgangspunkt für Consequenzen, wie z. B. Schwächung oder Theilung der Staatsgewalt, Volkssouveränetät u. dgl. m. ausgebeutet werden. Die Form der Einherrschaft, deren Folgen für die Einheit der Staatsgewalt und deren ausschließliche persönliche Darstellung durch den Souverän in den monarchischen Staaten, müssen trotzdem stets gewahrt bleiben. Die Anklage seitens der Kammern findet demnach statt im Namen des ganzen verletzten Staats, des Souveräns mit dem Volke.[29]) Die möglicherweise zwischen letztern bestehende innere Verschiedenheit der Meinungen und Empfindungen ändert an diesem Postulat nichts, und es ist Sache der Staatsklugheit, eine solche nicht äußerlich auf eine den allgemeinen Rechtssinn verletzende Weise hervortreten zu lassen. Zu dem Übel einer unzweifelhaften Verfassungsverletzung das Elend eines Verfassungsstreits hinzuzufügen wäre ebenso staatswidrig, wie wegen zweifelhafter, unbedeutender und politisch nothwendiger oder doch nicht leicht zu umgehender Verfassungsverletzungen rein formeller Natur, die nachträglich doch mit dem Wohl des Staats gerechtfertigt würden, eine solche Verschiedenheit der Meinungen und Empfindungen durch deren rücksichtslose gerichtliche Verfolgung hervorzurufen.

Ob nun aber zur Erhebung einer Ministeranklage wegen Verfassungsverletzung ein verfassungsmäßiger Landtagsbeschluß, also bei einer Volksvertretung mit dem Zweikammersystem ein übereinstimmender Beschluß beider Kammern nöthig ist, oder ob der Beschluß nur einer Kammer, namentlich des Abgeordnetenhauses oder gar noch weniger dazu genüge, ist von verschiedenen Verfassungen verschieden bestimmt. Doch möchte unter der Voraussetzung, daß die Volksvertretung ihre Stellung auch in diesem Punkte richtig versteht und beide Kammern constitutionell richtig organisirt, oder doch im gegebenen Fall thatsächlich so zusammengesetzt sind, das zuerst genannte System das entsprechendere sein, wenn auch ohne Zweifel sowol im allgemeinen als nach gegebenen besondern Staatszuständen manches für die andern Systeme geltend gemacht werden kann.[30])

Unter allen Umständen hat die Verantwortlichkeit, resp. constitutionelle Anklage eines geschäftsleitenden Ministers oder seines mit der Führung des Portefeuille beauftragten Stellvertreters folgende wesentliche Voraussetzungen: 1) Nur derjenige Minister, resp. Stellvertreter kann derselben unterliegen, welcher einen verfassungsverletzenden Regierungserlaß, sei es des Souveräns selbst, sei es auf dessen „allerhöchsten Befehl" eigenhändig contrasignirt hat.[31])

2) Dem Minister muß die Möglichkeit gegeben sein, ohne seine gesammte Existenz zu riskiren oder deshalb vom Souverän gestraft zu werden, seine Contrasignatur auf den Grund hin, daß in der fraglichen Vorlage nach seiner Überzeugung eine Verfassungsverletzung, die er nicht verantworten könne, liege, zu verweigern. Deshalb bestimmen auch die Gesetze, daß einem Minister, welcher wegen einer derartig motivirten Verweigerung seiner Contrasignatur seine Entlassung erbittet, dieselbe nicht abgeschlagen werden könne, und daß ihm trotz ertheilter Entlassung ein bestimmter zu diesem Zweck eigens festgesetzter Gehalt verbleiben müsse.

3) Sehr zweckmäßig ist es, bei eingetretenen wirklichen oder vermeintlichen Verfassungsverletzungen zu verlangen, daß ehe zur förmlichen Ministeranklage geschritten werden darf, zuvor der Weg der Beschwerde und zwar bis zum Souverän erfolglos versucht worden sein muß.[32])

4) Es ist immer darauf zu sehen, ob die Gesetze die constitutionelle Ministerverantwortlichkeit nur auf dolose und rein formelle Verfassungsverletzungen durch Amtshandlungen beschränken, oder auch auf culpose Handlungen dieser Art und auf ein materielles Zuwiderhandeln gegen das Wohl und den Vortheil des Staats oder gar auf Privathandlungen der Minister ausdehnen.[33])

5) Die praktische Durchführung des Princips der Ministerverantwortlichkeit fordert aber

---

29) Vgl. Held, II, 368, 378 fg. 30) Vgl. Held, II, 368, sub 4.

31) Eine Ausnahme z. B. schwarzburg-sondershausensche Verfassungsurkunde, §. 127. Über Minister, die bereits außer Amt getreten sind, vgl. Held, II, 368, Note.

32) Vgl. z. B. Held, II, 368, Note 3.

33) Mohl, Ministerverantwortlichkeit, S. 135 fg., 182 fg. Über die Frage, ob das Gesetz die Fälle der Ministerverantwortlichkeit speciell aufzählen oder nur eine allgemeine Bestimmung über dieselben geben soll, theilen wir mit Mohl (S. 128) die letztere Meinung. Immer aber ist es ein großer Mangel eines Gesetzes, wenn es über die sub 4 erwähnten Punkte gänzlich schweigt, es müßte demselben sogar die größte gesetzliche Ausdehnung der Ministerverantwortlichkeit vorgezogen werden. Immer aber wird es sehr gefährlich sein, wie Beamte überhaupt, so die Minister lediglich vom Erfolge abhängig zu machen. Vgl. Nordenflycht, S. 211, 258 fg.

endlich das Vorhandensein eines zur gerichtlichen Verfolgung von Verfassungsverletzungen gesetzlich competenten Gerichtshofs. Dazu können weder die allgemeinen Verwaltungs-, Civil- und Strafgerichte, noch die besondern Disciplinarbehörden als solche competent sein und deshalb schwebt ohne eine besondere zu unserm Zweck bestehende und gewöhnlich Staatsgerichtshof genannte Behörde die ganze Ministerverantwortlichkeit in der Luft. Übrigens sind diese Staatsgerichtshöfe in verschiedenen Ländern sehr verschieden eingerichtet. So erscheint z. B. in England das Parlament als der oberste Staatsgerichtshof, was mit den eigenthümlichen Verhältnissen des englischen Parlamentarismus innigst zusammenhängt.[34]) Die deutschen Verfassungsgesetze aber ertheilen die fragliche Competenz entweder der obersten Landesjustizbehörde (in welchen Fällen den Ständen gewisse Präsentationsrechte bei der Besetzung des obersten Gerichtshofs eingeräumt zu sein pflegen[35]), oder sie benutzen wenigstens das oberste Landesgericht zum Staatsgerichtshof, der dann bald ein ständiger ist, bald nur für eine Landtagsperiode oder gar nur für einen concreten Fall zusammengesetzt wird (Held, a. a. O., II, 370). Nach einigen Gesetzen ist für die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs das Princip der Jury (z. B. in Baiern) maßgebend gewesen.

Zu IV. Die Verfolgung der Ministeranklagen oder das Verfahren an den Staatsgerichtshöfen ist in der Regel ein öffentliches, und zwar nach dem Accusationsprincip. Wo es besondere Gesetze über den Proceß bei Ministeranklagen gibt, hat es natürlich dabei zu bewenden. In Ermangelung solcher aber entscheiden über den zu beobachtenden Proceßgang und dessen Formen die gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Normen, nach welchen an dem fraglichen Gericht, resp. in dem fraglichen Lande überhaupt verfahren wird.[36])

Zu V. Die nächste Wirkung einer gerichtlich anhängig gemachten und gehörig verhandelten Ministeranklage muß ein richterliches Urtheil sein und dieses kann nie auf ein „non liquet" oder auf eine „absolutio ab instantia", sondern immer nur entweder auf Freisprechung oder Schuldigerklärung des Richters lauten. Nach einigen Gesetzen (vgl. das citirte bairische Gesetz vom 4. Juni 1848) tritt aber schon mit der förmlich erhobenen Anklage die Suspension des Ministers vom Amte ein und ist unter allen Umständen durch das Urtheil des Staatsgerichtshofs weder die Competenz der ordentlichen Strafgerichte noch die der ordentlichen Civilgerichte, soweit der Fall zugleich eine allgemein straf- oder civilgerichtliche Seite hat, ausgeschlossen. Deshalb kann aber auch der Staatsgerichtshof seine verurtheilenden Erkenntnisse nur auf Dinge stellen, welche als Verurtheilungs- oder Schuldfolge andere Gerichte nicht auszusprechen befugt sind. So erklärt es sich, daß condemnirende Urtheile des Staatsgerichtshofs, wenigstens nach den Gesetzen der Verfassungen der Continentalstaaten, meist in der Hauptsache nur auf Verlust der Ministerstellung lauten können, wobei jedoch nach dem Grade des Verschuldens und dem Erfolge der Verfassungsverletzung verschiedene Modificationen und Abstufungen platzzugreifen pflegen.[37]) Eine sehr große und wichtige Meinungsverschiedenheit aber herrscht sowol in den geltenden Gesetzen wie in der Theorie darüber, ob in Ministeranklagesachen eine Verjährung des Anklagerechts, ein Verzicht auf dasselbe seitens der Stände, ein Abolitions- oder Begnadigungsrecht[38]) des Monarchen zulässig sei? Nach deutschen Verfassungsgesetzen sind alle diese Rechte nicht allenthalben als absolut ausgeschlossen zu erachten, und alles kommt natürlich auf die einschlägige Gesetzgebung an. Von selbst aber versteht sich, daß, wo dem Fürsten überhaupt ein Abolitionsrecht nicht zusteht, ihm ein solches auch bezüglich der Ministeranklagen abgesprochen werden muß. Wo die Gesetze gänzlich über die angeregten Punkte schweigen, da könnte die beja-

---

34) Vgl. Fischel, S. 451, und Nordenflycht, S. 369.

35) So z. B. in Hannover, nach der kurhessischen Verfassung, Nr. 31 fg. Vgl. auch Held, II, 520, Note 6. Den Staatsgerichtshöfen ist mitunter noch eine weitere Competenz, gleichsam als oberste Staatsverwaltungsgerichte, eingeräumt.

36) Wenn also in einem Lande das Princip der Ministerverantwortlichkeit gesetzlich feststeht und ebenfalls gesetzlich bestimmt ist, daß bis zur Creirung eines besondern Staatsgerichtshofs das oberste Landesgericht in Ministeranklagesachen competent sein soll, so ist der Mangel eines besondern Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Ministeranklagesachen für sich allein kein Grund, die Stellung und Verfolgung einer Ministeranklage für unmöglich zu halten.

37) B. Constant, I, 85, sagt bedeutungsvoll: „La mort, ni même la captivité d'un homme n'ont jamais été nécessaires au salut d'un peuple."

38) Eine Andeutung über diese Frage schon im 14. Jahrhundert s. in den Mémoires de l'académie royale de Bruxelles, V, 31. Vgl. ferner Fritsch, De gratia principum erga ministrum (1664). B. Constant, I, 80, 297, 422. May, I, 395. Zachariä, Vierzig Bücher, III, 270.

hende Antwort der ganzen Frage von rein juriſtiſchem Standpunkte aus nicht wohl beanſtandet werden, mit einziger Ausnahme der Frage über die Zuläſſigkeit eines förmlichen Verzichts auf die Anklage ſeitens der Kammern. Denn die Anklage iſt beherrſcht von dem Princip der politiſchen oder ſtaatsrechtlichen Pflicht, und auf eine Pflicht gibt es keinen Verzicht. Inſofern aber unſere Frage de lege ferenda aufgeworfen wird, iſt ihre Beantwortung Sache politiſcher Erwägung, die natürlich nur mit gebührender Rückſicht auf die einſchlägigen Geſammtverhältniſſe eines Staats eine genügende ſein wird.[39])

Wir wollen dieſen Aufſatz damit ſchließen, daß wir das ganze Inſtitut der Miniſterverantwortlichkeit und Miniſteranklage einer kurzen Kritik unterwerfen. Die Meinungen über die ſtaatsrechtliche Zuläſſigkeit und politiſche Zweckmäßigkeit einer beſondern gerichtlichen Verantwortlichkeit der Miniſter, wie wir dieſelbe im Vorſtehenden nach allgemeinen Zügen geſchildert haben, gehen ſehr auseinander.

Die einen halten ſie für unverträglich mit dem monarchiſchen Princip ſowie mit der Beamtenſtellung der Miniſter und der Glieder des Staatsgerichtshofs[40]); die andern glauben ſie deshalb verwerfen zu müſſen, weil ſie an ihre Auffaſſung thatſächlich eine Menge gefährlicher Misverſtändniſſe knüpfen, weil ſie ferner perſönlich oder im Intereſſe der Anforderungen einer ſchnell und energiſch wirkſamen, nach ihrer Überzeugung unfehlbaren Politik jede derartige Schranke der Miniſter unerträglich und ſtaatsgefährlich finden; wieder andere ſind deshalb Feinde unſers Inſtituts, weil ſie bald durch deſſen Wirkſamwerdung die Entbindung der die Ordnung und den Frieden des Staats am meiſten gefährdenden Leidenſchaften fürchten, oder weil ſie ſich bei dem notoriſch höchſt ſeltenen Gebrauch der Miniſteranklage auf den alten und an ſich ganz richtigen Satz beziehen, daß für die Achtung des Geſetzes, für den lebendigen Rechtsſinn nichts bedenklicher ſei als Geſetze, welche nicht zur Ausführung kommen.

Dieſen Bedenken über die Miniſterverantwortlichkeit entgegen können wir aber die andere Meinung nicht überſehen, daß ſie jedenfalls eine Nothwendigkeit im conſtitutionellen Staate ſei, eine Meinung, die ſo allgemein iſt und ſich als ſo mächtig bethätigt hat, daß die Miniſterverantwortlichkeit wenigſtens dem Princip nach in alle conſtitutionellen Verfaſſungen übergegangen iſt. Auch iſt bekanntlich die Anzahl derjenigen nicht klein, welche die Miniſterverantwortlichkeit nicht blos als die Erfüllung der logiſchen Conſequenz des Conſtitutionalismus, ſondern auch poſitiv als ſehr nützlich, ja als unentbehrlich, als das höchſte Palladium des verfaſſungsmäßigen Staats, als unfehlbare Panacee aller Übel, woran unſere Staaten leiden, anſehen zu müſſen glauben.

Offenbar haben beide Meinungen nicht nur den Schein einiger Wahrheit für ſich.

Wenn man ſich den Staat nicht als die bei aller Verſchiedenheit der Situation einigende und beſtimmende Macht über der rein ſubjectiven Perſönlichkeit des Souveräns, der Miniſter, Kammern und des Volks, ſondern alle dieſe Factoren gleichſam normal in einem unlösbaren Gegenſatz und Krieg denkt[41]), wenn man es ferner für unnöthig und unmöglich hält, von dem ange-

---

39) Über die Möglichkeit einer Rehabilitation eines verurtheilten Miniſters vgl. Heffter, II, 371, Note 3. Andere politiſche Fragen über die Stellung conſtitutioneller Miniſter ſind ferner: Ob das conſtitutionelle Staatsrecht zur Feſtſetzung der Miniſterbeſoldungen den Conſens der Landſtände fordere? (Vgl. Michaelis, in Haimerl's Öſterreichiſcher Vierteljahrſchrift, VIII, 229 fg.; vgl. auch die betreffenden Verhandlungen des würtembergiſchen Landtags von 1863.) Ob die Miniſter Kammermitglieder ſein können oder müſſen? (B. Conſtant, I, 218 fg.) u. ſ. w.

40) Man glaubte dieſelben daher auch für dieſe Function ihres Dienſteides gegen den Souverän entbinden zu müſſen.

41) Einige wichtige Äußerungen: Joh. v. Müller in einem Briefe an Gentz vom 16. März 1805 (Gentz' Schriften, IV, 36): „Ich werde auf die Überzeugung gebracht, daß zwiſchen Staat und Miniſter ein großer Unterſchied iſt, und daß man jenem oft am beſten dient, «en rendant à ceux ci guerre pour guerre».“ Guizot, Mémoires (III, 164): „Je ne crois pas qu'un roi soit nécessaire partout ni que les ministres doivent tout régler“; und (III, 294): „La liberté a ses ennemis qu'il faut subir pour jouir de ses bienfaits: mais dans le nombre, les crises ministerielles ne sont pas l'un des plus graves, ni des plus difficiles à surmonter.“ Wenn aber den Miniſtern ohne Zweifel ein bedeutender Einfluß auf die öffentlichen Geſchäfte zuſteht, was man ein „pouvoir ministériel“ nennen mag, ſo verſteht ſich doch von ſelbſt, daß dieſes „pouvoir“ niemals ein ſouveränes de jure ſein kann. Vgl. B. Conſtant, I, 295. Die neueſte Literatur über das richterliche Prüfungsrecht der Verfaſſungsmäßigkeit der Geſetze, Verordnungen u. ſ. w. iſt: Dahlmann, Das Rechtsgutachten der Juriſtenfacultät in Tübingen, die hannoveriſche Verfaſſungsfrage betreffend, S. 269 fg. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik (Tübingen 1860), I, 66 fg., 74. Biſchoff, in der Zeitſchrift für Civilrecht und Proceß, Bd. XVI, Abh. 8; Bd. XVII, Abh. 5; XVIII, 129 fg., 302 fg., 393 fg. Röllner, in der

gebenen Prinzip aus die irrigen Auffassungen des Constitutionalismus allmählich zu besiegen, wenn man die Autorität und das Maß seiner politischen Ideen und Maßregeln als praktischer Staatsmann nur in sich selbst, nicht in der Sympathie der Völker und in dem nach den gegebenen Umständen Möglichen und Nützlichen findet, wenn man weiter an der Kraft des Staats und seiner Gewalt zur Niederhaltung wirklich staatsgefährlicher Elemente verzweifeln muß, und wenn man endlich die Nichtanwendung bestehender Gesetze trotz der dafür gegebenen Fälle damit verwechselt, daß ein Gesetz schon durch seine innere Kraft so trefflich wirkt, daß es nie oder doch nicht leicht zu einer Anwendung seiner Strafen kommt — dann ist die erstere Meinung allein berechtigt — dann kann jedoch überhaupt von einem constitutionellen oder verfassungsmäßigen Staat, d. h. von einem nicht absoluten, sondern organischen, die Verwirklichung der organischen Staatsidee auch mit Hülfe eines einseitig unantastbaren Verfassungsrechts anstrebenden Staat, keine Rede sein.

Wenn man aber andererseits von Gesetzen oder Rechtsgewohnheiten und von der Entwickelung ihrer streng logischen Consequenzen bis aufs äußerste absolute Vollkommenheit erwartet und glaubt, daß sie allein und die Furcht vor ihnen und ihrer Durchführung jedes Übel im Staat, jeden Misbrauch der Gewalt verhindern und, wenn sie doch vorgekommen, wieder heilen könne — dann ist die andere Meinung die richtige — dann müßten aber auch die wirklichen oder vorgeblichen Mängel und Leiden unserer constitutionellen Staaten ebenso unerklärlich bleiben, wie die Thatsache der so häufigen Indemnisation formeller Strafverfassungsverletzungen und der Unmöglichkeit, das ganze staatliche Leben, namentlich die sogenannte Verwaltung lediglich nach constitutionellen Gesetzen zu ordnen.

Das Richtige an der Sache scheint uns Folgendes zu sein. Das Wesen des Constitutionalismus erscheint nach der gegenwärtigen Lage unserer Culturstaaten als ein unzweifelhaftes Postulat. Zu diesem gehört aber ein verfassungsmäßiger, juristisch formeller Schutz aller gesetzlichen Zustände, und deshalb erscheint ohne Zweifel die gerichtliche Verantwortlichkeit der verantwortlichen, contrasignirenden Minister als der unentbehrliche Schlußstein der constitutionellen Einrichtungen. Dabei wird aber die Hauptsache stets abhängen von den politischen Gesammtverhältnissen des Volks, namentlich von dem Grade seiner politischen Bildung, von dem Verhältniß zwischen der Krone, der Volksvertretung, dem Ministerium und dem Volk, und ganz besonders von dem Gebrauch, welchen man von dem Institut der Ministerverantwortlichkeit und Ministeranklage macht. Wesentlich eigenthümlich hat sich die Sache bei den Engländern gestaltet. Schon seit längerer Zeit denkt bei ihnen niemand daran, einen Minister wegen Verfassungsverletzung in förmlichen Anklagestand zu versetzen, und weder die Krone noch ein Minister sind gemeint, es je auf eine Anklage ankommen zu lassen. Liegt eine nach englischem Staatsrecht ganz leicht vorkommende formelle Verfassungsverletzung vor, so kann der Minister entweder die Indemnisation des Parlaments erhalten oder nicht, d. h. er besitzt die Majorität im Parlament, oder er hat sie nicht mehr. Im letztern Falle tritt er freiwillig ab, es wäre denn, daß er gewiß wüßte, daß die Majorität des Parlaments keinen Rückhalt in der herrschenden Meinung der Nation hätte. Letzternfalls würde er, resp. die Krone, das Parlament auflösen und von dem neugewählten Parlament die erforderliche Indemnisation verlangen und erhalten. Bei der Kostspieligkeit und den sonstigen mannichfachen Unannehmlichkeiten, welche für die englische Aristokratie mit einer Neuwahl verbunden zu sein pflegen, bei der ganzen Art der Einrichtung des englischen Staatsgerichtshofs (Parlament) und des zum größten Theil auf allmählicher Ausbildung und Gewohnheit beruhenden englischen Verfassungsrechts, ferner bei dem ganzen innigen innern Zusammengreifen der Factoren des öffentlichen Lebens in England und endlich bei der durch und durch indoctrinären, also praktischen, Recht und Politik in Verfassungsfragen wenig scheidenden Richtung derselben erklärt es sich, warum es dem Engländer genügt, wenn in dem angegebenen Fall ein Minister, resp. Ministerium zurücktritt und den Männern der nun in der Majorität befindlichen Partei den Platz räumt. Von einer eigentlichen Parteiregierung kann aber regelmäßig in England schon darum nicht die Rede sein, weil daselbst über

---

Zeitschrift für Civilrecht und Proceß, XIX. 133 fg. Schaffrath, Gehört auch die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zum Bereiche der richterlichen Entscheidung? (Dresden 1863). Deutsche Vierteljahrschrift, Jahrg. 1861, Heft 95, S. 189 fg. Rechtsgutachten der heidelberger Juristenfacultät in Sachen der offenbacher Nationalvereinsmitglieder und der preußischen Preßordonnanzen (1861—63). Beschluß des Dritten Deutschen Juristentags in der ersten Plenarsitzung vom 26. Aug. 1862 über den Antrag des Stadtrichters Hiersemenzel (augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1862, Hauptbl. Nr. 240).

jeder und allen Parteien ſtets die Idee des Ganzen herrſchend ſteht. In den neuern Verfaſſungen der conſtitutionellen Continentalſtaaten fehlen entweder die angegebenen engliſchen Umſtände gänzlich, oder ſie treten in ganz andern Formen auf. Die Auffaſſung der Monarchie und ihrer Conſequenzen iſt eine ganz andere; man ſucht Recht und Politik, Gericht und Verwaltung ſchärfer zu unterſcheiden und vergißt namentlich ſehr oft, daß, wie groß immer wegen der darin liegenden Idee der Werth conſtitutioneller Formen und möglichſt vollſtändiger conſtitutioneller Geſetze ſicherlich iſt, ſie doch nicht alles ſind und nicht nur das Beſte auf deren innere Ausfüllung ankommt, ſondern auch das ganze Leben des Staats ſich nicht in ihnen erfüllen kann. Daher die oben angegebenen extremen Meinungen über das Inſtitut der Miniſterverantwortlichkeit; daher die Erſcheinung, daß man entweder die Anwendung der Miniſteranklage fürchten und deshalb auf jede Weiſe umgehen oder wünſchen und bei der kleinſten Veranlaſſung ins Werk ſetzen zu müſſen glaubt. Wo aber wirklich ein inneres conſtitutionelles Leben in einem Staate herrſcht, da wird man bei einer gründlichern Betrachtung finden, daß die Miniſterverantwortlichkeit ſich bereits ſchon oft ebenſo zum Vortheil der Dynaſtien wie der ſelbſtändigen verfaſſungsmäßigen Thätigkeit der Miniſter bewährt hat und daß, wenn man z. B. in Deutſchland die Verfaſſungsverletzungen mehr formell auffaßt, der Krone größern Einfluß geſtattet und der Preſſion der Volks- und Kammermeinung in Miniſterfragen minder gern nachgibt, doch Fälle genug vorhanden ſind, wo man ſich bei dem Abtreten eines mit Grund unpopulären Miniſters begnügte und mit der Ertheilung von Indemniſationen an Miniſter, die das allgemeine Vertrauen beſaßen, nicht ſparſam geweſen iſt. Der freie Staat kann nicht reiner Rechtsſtaat, aber ebenſo wenig ganz ohne die Eigenſchaften eines wahren Rechtsſtaats ſein. Und ſoweit er Rechtsſtaat iſt und ſein muß, ſoweit iſt die juriſtiſche Unverantwortlichkeit des Souveräns nur unter der Bedingung möglich, daß eine derartige Verantwortlichkeit der contraſignirenden Miniſter beſtehe. J. Held.

Miniſterialen, ſ. Adel.

Mirabeau (Gabriel Honoré Victor Riquetti, Graf v.) war geboren am 9. März 1749 auf dem Gute Bignon bei Seus [1]), älteſter Sohn des Marquis Victor v. M., der als Schriftſteller auf dem Gebiet der Nationalökonomie im Sinne der phyſiokratiſchen Doctrin nicht ohne Bedeutung aufgetreten iſt, allein perſönlich in den ſchlechteſten Verhältniſſen zu ſeiner Frau, Marie v. Vaſſan, und den Kindern lebte, die er oft mishandelte und mehr als einmal in Haft ſetzen ließ. Dieſe unruhige Lebensweiſe mag auch auf die Entwickelung ſeines Sohnes Honoré eingewirkt haben.

M.'s Leben theilt ſich in zwei Abſchnitte, der erſte voll Wechſel und Thätigkeit, allein reich an Abenteuern und in unſtetem Wandel. Es iſt dies der längſte der beiden, da er die ganze Jugend umfaßt. Der zweite, in welchem des bedeutenden Mannes großer Geiſt und einflußreiches Wirken ſich hervorthaten, iſt nur fünf Jahre lang, allein er begreift die wichtigſten Ereigniſſe der Franzöſiſchen Revolution in ſich. Das wüſte Leben im erſten, die aufreibende Anſtrengung im zweiten Abſchnitt führten zu einem frühen Tode, da M. nicht älter als 42 Jahre geworden iſt.

Äußerer Schönheit konnte er ſich nicht rühmen, die Blattern befielen ihn im dritten Lebensjahre und entſtellten ſein Geſicht in hohem Grade. Seine erſten Lehrer, Poiſſon und Legrais, hatten den Knaben lieb und waren nach Anſicht des Vaters nicht ſtreng genug, ſodaß derſelbe 1764 in das Erziehungshaus des Abbé Choquart in Paris geſchickt wurde, wo er den Namen Pierre Buffière tragen mußte; auch dieſem Lehrmeiſter war der junge Pierre ein ſehr willkommener Schüler, und M. lernte raſch alles, was ihm vorkam, beſonders alte und neue Sprachen, bis er als Freiwilliger in das Regiment Berri-Dragoner trat, welches der Marquis v. Lambert befehligte. Das war zu früh für den jungen Mann; er langweilte ſich im Dienſte, verſpielte ſein Geld und floh nach Paris zum Herzog v. Nivernois, womit nichts weiter ausgerichtet war, als daß er in die Garniſonſtadt Saintes zurückgebracht und einer Unterſuchung unterworfen wurde, in deren Folge er in das Fort der Inſel Rhé eingeſteckt, nach zweimonatlichem Aufenthalt

1) Hauptquelle für ſein Leben ſind die von ſeinem Sohne Lucas Montigny herausgegebenen Mémoires de M. (zweite Auflage, 8 Bde., Paris 1841) und die Correspondance entre le comte de M. et le comte de la Marck pendant les années 1789—91 (3 Bde.; deutſch von Städtler, 2 Bde., Brüſſel und Leipzig 1850). Die Histoire parlementaire de la révolution française behandelt M. ſehr parteiiſch. Intereſſant iſt die Biographie von Pipitz, M., eine Lebensgeſchichte (2 Bde., Leipzig 1850). Die erſte vollſtändige Ausgabe der Werke M.'s iſt von Mérilhou veranſtaltet (9 Bde., Paris 1825—27).

wieder freikam, um in der Legion Lorraine unter dem Marquis v. Viomenil als Secondelieutenant (April 1760) nach Corsica abzufahren. Dort schrieb er ein Werk über die Insel, welches der Familie sehr wohl gefiel; es gelang ihm nach baldiger Rückkehr, seinen Vater, namentlich durch Fürsprache seines Oheims, für sich zu gewinnen, und Ende 1770 durfte er den Namen Graf M. annehmen. Im Februar 1770 mit seinem Vater nach Paris gezogen, durchlebte er alle Abenteuer des unsittlichen Hofes, mußte bald darauf wieder in die Provence zurückkehren und am 22. Juni 1772 führte er auf des Vaters Wunsch Marie Emilie, einzige Tochter des Marquis v. Marignane, in Aix als Gattin heim, welche mit der Zeit eine große Erbschaft einzunehmen hatte, allein einstweilen nicht mehr besaß als der geistreiche und vielbelesene, nur in die Kunst der Sparsamkeit nicht eingeweihte Gatte. Der Vater gab ihm 6000, der Schwiegervater 3000 Livres — allein damit konnte das Ehepaar nicht auskommen, das sich an Hofleben und Bücherschätze gewöhnt hatte. Auf der einen Seite Schulden, auf der andern des Wissens heißer Trieb — und dazwischen eine lettre de cachet (Mai 1774), welche den Grafen in das Städtchen Monosque (an der Durance im Departement der Niederalpen) bannt.

Dort entstand seine erste größere Abhandlung, „Sur le despotisme", deren Grundlage Rousseau's contrat social war, und gleichzeitig mit dieser Beschäftigung einer encyklopädistischen Feder wurde er durch den Vater für mundtodt erklärt, der Verfügung über seine Habe beraubt, wegen einer kurzen Reise aus der Bannstätte mit neuer lettre de cachet bedroht und auf Befehl des Ministers Maurepas auf Schloß If, ein Staatsgefängniß an der Einfahrt des Hafens von Marseille, gebracht. Seine Gattin war ihm in der Freiheit nicht sehr getreu geblieben, und er wurde als Gefangener ein Anbeter der Frau seines Wirths, was ihn im Mai 1775 in ein anderes Staatsgefängniß, Jour bei Pontarlier, führte. Der sechsundzwanzigjährige Hitzkopf lernte dort Sophie v. Monnier, die zweiundzwanzigjährige Frau eines pensionirten Rechnungskammerpräsidenten von 70 Jahren, kennen. Die leidenschaftlichste Liebe fesselte sie und weckte den Ärger des eben daselbst abgewiesenen Gouverneurs der Citadelle, der sich an M. unter dem Vorwande, daß er in Neufchâtel die Schrift „Sur le despotisme" habe drucken lassen, rächen wollte, was nur durch die Flucht des Gefangenen am 16. Jan. 1775 verhindert wurde. Aus der Schweiz schlich er bald wieder nach Pontarlier zurück. Sophie floh nach Dijon zu ihrer Mutter, wurde zu ihrem alten Manne zurückgebracht, eine wüste Leidenschaft trieb beide hin und her, bis durch die Gefahr eines neuen Kerkers erschreckt, M. mit Hülfe seiner Schwester Luise abermals nach Neufchâtel floh. Am 23. Aug. 1776 in Verrières, erschien am 24. Sophie bei ihm; drei Wochen schwärmten sie zusammen, am 7. Oct. 1776 trafen sie als Herr und Frau v. St.-Mathieu in Amsterdam ein. So viel baare Mittel standen ihm nicht zu Gebote, als daß er nicht hätte den Lebensunterhalt erwerben müssen, und so schrieb er für einen Buchhändler Flugschriften und fertigte Übersetzungen, bis die Strafe der Sünde nachfolgte. Seine Frau lebte ohne ihn — er mit der Frau eines andern — der Gerichtshof von Pontarlier verurtheilte ihn am 10. Mai 1777 wegen Ver- und Entführung zum Tode, Sophien zur lebenslänglichen Einsperrung in ein Besserungshaus. Am 14. Mai verhaftet, kam sie in das Clarenkloster bei Gieu, er aber in den Schloßthurm von Vincennes.

Bald hatte er sich die Gunst der Behörden erworben, weil es ihm an Menschenkenntniß nicht fehlte, und die Correspondenz mit Sophien wurde gestattet, jedoch nur so, daß alle Briefe, gleich viel von wem, in das Archiv der pariser Polizei zuletzt abgeliefert werden mußten, wo man sie später fand und zum Ergötzen liebender Seelen in ganz Europa veröffentlichte. („Lettres originales de M.", Paris 1792.) Waren doch damals die französischen Ansichten von Staat und Kirche, von Ehe und Gesellschaft weithin gedrungen und hatte doch M. diese nicht allein in sich aufgenommen, sondern auch in den glühendsten Farben der Liebe und der Beredsamkeit darzustellen verstanden. Sophie gebar ihm bald nach der Ankunft im Clarenkloster eine Tochter; sie tauschten die zärtlichsten Briefe darüber aus, und man las das lange vor der George Sand als hohe Poesie echter Sittlichkeit! Alle Denkschriften und Petitionen an den Vater, an die Minister, an den König schlugen fehl, er konnte correspondiren, arbeiten, studiren, an Gnade war nicht zu denken, bis endlich sein rechtmäßiger fünfjähriger Sohn starb und die Familie daran dachte, daß ein anderer Erbe erzielt werden sollte, indeß 1780 auch seine natürliche Tochter gestorben, sodaß von zwei Seiten eine Lösung leicht ermöglicht wurde, und als ein Bedürfniß für beide Gefangene wie für deren nächste Verwandte sich herausstellte. Nach vielfachen Unterhandlungen, welche von seiner Schwester, Frau de Saillant, geführt wurden, gelang es, eine einstweilen nicht unbedingte Freiheit vom König Ludwig XVI. zu erlangen, und am 13. Dec. 1780 verließ M. die Festung, nachdem er $3^1/_2$ Jahre in diese gebannt gewesen war.

Es war insofern der erste Wendepunkt seines Lebens, als er sich in dieser Kerkerzeit gänzlich in die Ideen der Neuzeit hineingearbeitet hatte, die er, wie aus deren späterer Bekanntmachung erhellt, in seinen Briefen an Sophie ergoß. Seine Beschäftigung mit vielen andern Producten des Broterwerbs (selbst entschieden unsittliche gehören darunter) gewöhnte ihn an Thätigkeit, ohne ihn sonst im Lebenswandel zu bessern, was er später oft bereut hat. Seine Schrift „Des lettres de cachet" machte damals vorzugsweise Aufsehen, und selbst Jacobi, Hamann, Stolberg fanden in ihrer damaligen aufgeregten Stimmung Interesse an den Excentricitäten des Mannes, welcher durch eigene Erlebnisse die gewaltigen Mängel des französischen Staatswesens von Grund aus kennen gelernt hatte.

Im Mai 1781 sahen Vater und Sohn nach jahrelanger Trennung sich wieder. Verschiedene Liebschaften, welche beiderseitig nicht abzuleugnen waren, erbitterten M. und Sophie gegen einander; sie sahen sich am 3. Juli 1781 noch einmal wieder und waren dann auf ewig getrennt.[2]) Processe wurden geführt, um die Wiederaussöhnung mit der ehelichen Gattin zu ermöglichen, welche sehr geringe Neigung dazu zeigte, indem auch sie keiner sehr erbaulichen Lebensweise zu huldigen liebte. Das Jahr 1783 verging mit solchen Arbeiten, da M. Reden halten, Denkschriften fertigen mußte; allein alles war vergeblich, und so sah M. sich angewiesen, abermals von seiner literarischen Thätigkeit zu leben. Er arbeitete an einer Schrift über den Cincinnatusorden, in welcher die Bewunderung für den amerikanischen Freiheitskrieg mit der Nachweisung verbunden sein sollte, daß es unmöglich sei, in der Neuen Welt alte Sitten wie die der Orden einzuführen. Ihn begleitete nach England, wohin er sich zur Vollendung dieser Abhandlung begab, eine Frau v. Nehra, natürliche Tochter eines Holländers, die M. in einer pariser Erziehungsanstalt hatte kennen lernen und trotz seiner Häßlichkeit durch die Gabe seiner Rede für sich gewonnen hatte. Die Heiligkeit ehelicher Bande war damals sehr herabgewürdigt, und der Staat wurde ebenso sehr durch Entsittlichung als durch Finanznoth untergraben. Jene „Considérations", welche ein Freund Hamann's ins Deutsche übersetzte, erschienen in London und trugen den Namen Mirabeau an ihrer Spitze, der von nun an eine europäische Berühmtheit zu erlangen berufen war. In England war aber der Lebensunterhalt allzu kostspielig (M. war überhaupt nicht gewohnt, Einschränkungen zu ertragen), und so kehrte er im März 1785 wieder nach Paris zurück.

Dort war man darauf aufmerksam geworden, daß M. nicht allein überspannte Ideen in sich trug, sondern daß er auch ein sehr gewandter und kenntnißreicher Publicist werden konnte. Seine Schrift „Doutes sur la liberté de l'Escaut" besprach nicht allein die Scheldeschiffahrt, sondern überhaupt die österreichische Politik, die sich auch mit Rußland zu befreunden versuchte; er wies auf die gewaltige Stellung hin, welche Frankreich einzunehmen im Stande wäre. Der französische Finanzminister Calonne gewann ihn für sich, und es erschienen aus M.'s Feder eine Anzahl von Flugschriften über die Ostindische Handelsgesellschaft, den Actienwucher, die Discontokassen, welche großes Aufsehen erregten, theilweise verboten wurden und den Verfasser zuletzt in Händel mit seinem mächtigen Gönner verwickelten, die eine rasche Abreise von Paris nach Deutschland als sehr zweckmäßig erscheinen ließen. Dabei dürfen wir nicht verheimlichen, daß er bei seiner Wandelbarkeit und steten Geldnoth keineswegs so charakterfest auftreten konnte, als daß man nicht trotz der Zerwürfnisse mit dem Finanzminister gemuthmaßt hätte, er sei schon damals in dessen Auftrag gereist.

So kam M. mit seiner weiblichen Begleiterin und einem Knaben, den sie erzeugt hatten, am 19. Jan. 1786 nach Berlin, überreichte dem Generalmajor Grafen Görtz einige seiner Schriften, damit dieser sie dem greisen und großen König zukommen lassen möge, worüber Friedrich am 23. seinen Dank aussprach, mit dem Bemerken, es sei doch très curieux, zu erfahren, par quel heureux hasard ce voyageur a poussé jusqu'ici. Görtz, preußischer Gesandter am russischen Hofe, erhielt nun von M. das Gesuch, dem König aufwarten zu dürfen, und am 23. lud dieser den Grafen zu sich ein. Am 25. war Audienz bei dem König, der einen politischen Zweck dieser Reise ahnte und den Grafen fragte, ob er auch nach Petersburg reisen wolle. M. verneinte dieses, schrieb aber am 26. an den König, er habe sich vor den anwesenden Personen so aussprechen müssen, allein, um die Wahrheit zu sagen, er habe sein Vaterland auf längere Zeit verlassen, da er sich in die Operationen Calonne's nicht einmischen möge, und beabsichtige nach Rußland zu gehen, da er in Preußen selbst alles zu vollkommen organisirt finde, als daß er seine

2) Nach mehreren Verbindungen erfolgte später ihre Verlobung mit Hrn. v. Potrat; dieser starb plötzlich am 8. Sept. 1789 und am 9. Sept. brachte Sophie sich durch Kohlendampf um.

Dienste anbieten könnte, worauf ihm Friedrich erwiderte, er wolle darüber nichts verlautbaren lassen und gestatte dem Grafen gern, so lange in Berlin zu bleiben, bis sein Bruder (Boniface) ihn dort besucht haben würde. So gesichert und von mancherlei Interessen bewegt, erlernte er die deutsche Sprache, bis er ziemlich geläufig deutsch lesen und verstehen konnte, wodurch er in den Stand gesetzt war, sich über Preußen näher zu unterrichten, indeß er die Gelegenheit benutzte, mit sehr vielen bedeutenden Staatsmännern, Gelehrten, Künstlern und Fabrikanten in persönliche Berührung zu kommen, darunter mit dem bekannten Dohm, mit welchem er fast täglich verkehrte. Damals herrschte in Berlin dieselbe Aufklärungsperiode, welche sich von den überspannten Ansichten des französischen Encyklopädisten ergriffen fühlen mußte, und für die Träger derselben war der feurige M. ein wahrhaft geeigneter Umgang, wobei er im März 1786 sogar eine Schrift gegen Cagliostro und Lavater erscheinen ließ, deren Inhalt in diesen Kreisen um so mehr verletzte, als Lavater allerdings mit dem Abenteuerer nicht zusammengestellt werden durfte. Was er selbst nicht lesen konnte, ließ er sich auszugsweise übersetzen, und sammelte reichhaltiges Material über die preußischen Zustände. So blieb er bis in den April und kündigte am 14. dem König an, er müsse aus unvorhergesehenen Umständen schnell nach Frankreich zurückreisen; der König dankte ihm für diese Anzeige, und ließ ihn am 16. noch einmal in Potsdam vor. Es war, wie M. selbst schreibt, eine sehr anziehende Unterhaltung, die fast eine Stunde dauerte, allein sehr beschwerlich war, da der König nur mit großer Anstrengung Athem holen konnte. „Nichts hat einen solchen Eindruck auf mich gemacht", fügt M. hinzu, „als dieser Mann, welcher über die Stelle, welche das Schicksal ihm gegeben und für die es ihn besonders geschaffen, weit emporragt." Durch Dohm erlangte er auch in Braunschweig die Bekanntschaft mit dem Major Mauvillon, und beide gemeinschaftlich arbeiteten an einem Werke über Preußen, welches erst später erschien.

Im April 1786 war M. wieder in Paris und abermals in Berührung mit dem Finanzminister; denn so wichtig für Calonne die Beschwichtigung des Grafen, so sehr bedurfte letzterer eines Wirkungskreises und bedeutender Einkünfte. Mit reichem Wissen aus Deutschland zurückgekehrt, mußte der nahe Tod des großen Königs, verbunden mit der in Frankreich herannahenden Krisis, eine neue Beobachtungsreise wünschenswerth erscheinen lassen, und im Juli befindet sich M. schon wieder auf der Reise nach Berlin. Sein erster Brief an Calonne datirt vom 5. Juli, sein zweiter aus Braunschweig vom 12.; in Berlin traf er am 19. ein und verließ diese Hauptstadt am 19. Jan. 1787. Seine anonyme „Histoire secrète de la cour de Berlin, ou correspondence d'un voyageur français, oeuvre posthume" erschien 1789 ohne Angabe des Druckorts und enthält 66 Briefe, meistentheils an den Minister, über die verschiedensten Verhältnisse der preußischen wie der europäischen Politik, aus denen erhellt, daß es ihm gelungen war, mit allen bedeutenden Staatsmännern Preußens in nähere Berührung zu kommen, indeß er selbst oft unzufrieden war, daß er sich in pecuniären Bedrängnissen befinden mußte. Der damalige französische Gesandte war ihm nicht zugethan, der preußische Minister Struensee begünstigte ihn nicht, in Paris machte man sich gar nicht viel aus seinen Berichten, und so bat er um seine Abberufung um so mehr, als der Zusammentritt der Notabeln erwartet wurde. Dabei war er bereit, eine diplomatische Stelle im Dienst der Regierung anzunehmen, oder wenn diese es nicht wollte, als „citoyen du monde" zu leben. Nach Paris zurückgekehrt, in Ungunst bei dem Minister, begab er sich nach Lüttich, etwaigen Gefahren, wie er behauptet, zu entgehen, kehrte abermals nach Paris zurück, verließ es, um wieder Deutschland zu besuchen, wo er bis zum September 1787 blieb. In dieser Zeit erschien seine durchgreifende Flugschrift, „Dénonciation de l'agiotage au roi et à l'assemblée des notables", andere Pamphlets gegen Necker folgten, und als er es für rathsam gehalten, auf kurze Zeit den französischen Boden zu meiden (meistentheils in Braunschweig oder Hamburg beschäftigt), veröffentlichte er das mit Mauvillon gearbeitete Werk über Preußen, welches überall großes Aufsehen erregte. Ihm, der von den Rousseau'schen Ideen und allen Tendenzen der Neuzeit auf das lebhafteste ergriffen war, erschien Preußen als ein Staat, in welchem die Principien derselben verwirklicht werden könnten. Deshalb sprach er seine große Hoffnung auf „l'étendard de la maison de Brandebourg" aus, und so gestimmt flog er wieder nach Paris zurück, wo alles dem Umsturze nahe war und ihm endlich eine neue Laufbahn sich zu öffnen schien. Das Jahr 1788 brachte er noch mit literarischen Arbeiten zu, veröffentlichte die „Adresse aux Bataves sur le Stadthoudérat", in welcher Rousseau's contrat social noch einmal gepredigt wurde, schrieb noch andere Flugschriften und verhielt sich ziemlich still, bis er nach der Provence reiste, um sich dort in die états généraux wählen zu lassen.

Mit dem Jahre 1789 beginnt der letzte Abschnitt von M.'s Leben, den man als den groß-

artigſten bezeichnen kann. Bis dahin — er war 40 Jahre alt — hatte er im bunteſten Wechſel der Verhältniſſe viel von Frankreich kennen gelernt, Studien nach den verſchiedenſten Richtungen gemacht, Flugſchriften und größere Werke herausgegeben, die ihn nicht allein auszeichnet, ſondern auch als höchſt beachtungswerth aus dem Kreiſe anderer Schriftſteller herausgehoben hatten. Sein Charakter war damals, wir möchten ſagen, Beſtändigkeit im Schwanken. Voll von Rouſſeau's Ideen, dient er doch den Intriguen franzöſiſcher Miniſter, gierig nach Geld, wirft er es doch in Anwandelung nach Unabhängigkeit fort, er iſt Mann der Menſchenrechte und bleibt doch immer der Graf aus alter Familie.

Und ſo war es, daß er aus dem Stande des Adels in den dritten Stand übertreten konnte, in der Abſicht, als Vertreter des letztern das Königthum zu erſchüttern und es dann wieder auf feſten Fundamenten neuzuerrichten. Der heftige, leidenſchaftliche Schriftſteller war bisher hervorgetreten, nun wurde der gewaltige Redner bekannt, und ſeinesgleichen hat die franzöſiſche Revolution keinen weiter aufzuweiſen.

Schon Anfang Februar 1789 war die Gewißheit vorhanden, daß der Adel der Provence den Grafen M. nicht wählen würde, indem er ſich nicht im Beſitz eines Lehnguts befand; der dritte Stand aber wählte ihn, und ſowol in Aix als in Marſeille wurde er mit dem lauteſten Jubel empfangen. Da beide Städte ihn gewählt hatten, ſo entſchied er ſich für Aix. Am 4. Mai zog er mit den übrigen Abgeordneten des dritten Standes in einfacher ſchwarzer Kleidung nach der Ludwigskirche zur Hochmeſſe.

Frau v. Staël ſah den Zug auf einem Balcon mit Frau v. Montmorin, Gemahlin des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten, an. Sie ſchreibt darüber: „Die Meinung, welche man von ſeinem Talent hatte, wurde durch die Furcht vor ſeiner Unſittlichkeit in hohem Grade geſteigert, und doch war es auch wieder dieſe Unſittlichkeit, welche den ſeinen ſtaunenswerthen Fähigkeiten gebührenden Einfluß verminderte. Hatte man ihn einmal erblickt, ſo konnte man das Auge kaum mehr von ihm abwenden: ſein üppiger Haarwuchs zeichnete ihn vor allen aus, und es war, als ob, wie bei Simſon, ſeine Stärke davon abhinge. Seinem Geſicht gab gerade ſeine Häßlichkeit einen eigenthümlichen Ausdruck und ſeine ganze Perſönlichkeit trug das Gepräge einer regelloſen Macht, einer Macht, wie man ſie etwa einem Volkstribun zutraute."

Das adeliche Mitglied des dritten Standes [3]) ließ gleich von vornherein die volle Erkenntniß der Sachlage erblicken, und war wie wenige dazu geeignet, da er einerſeits längere Zeit die engern Verbindungen mit dem Miniſterium dazu benutzt hatte, genaueſte Kunde von den finanziellen Verwickelungen des Staats zu erlangen, wobei er ſich ſtets als entſchiedener Gegner Necker's zeigte, und andererſeits ſeine letzten Reiſen und die Bekanntſchaft mit vielen einflußreichen Männern Frankreichs ihm mannichfache Einſicht in die europäiſche Revolutionskriſis verſchafft hatten. So erfahren wir, daß der Gouverneur von Verſailles, der Prinz v. Poix, im April 1788 ein großes Gaſtmahl veranſtaltete, welches den Zweck hatte, M. mit dem Grafen de la Marck, zweitem Sohne des Herzogs v. Arenberg, bekannt zu machen, ein Umſtand, den wir hier hervorheben, weil dieſer, ſpäter ſelbſt Mitglied der Generalſtaaten und der Nationalverſammlung, der genaueſte Freund M.'s wurde, und wir ſeinem 1851 herausgegebenen Briefwechſel die Hauptaufſchlüſſe über das Wirken des gewaltigen Mannes verdanken.

M. ſagte, als Ludwig XVI. am 5. Mai zur Eröffnung der états généraux den großen Saal des menus in Verſailles betrat, zu ſeinem Nachbar: „Da iſt das Opfer." Er war bereit, die Monarchie zu ſtützen und zu retten, er wollte eine freie Verfaſſung auf volksthümlichſten Grundlagen, allein ein Königthum, welchem nicht deſſen hauptſächlichſte Attribute entzogen würden. Sein Wort am 23. Juni 1789: „Wir ſind hier durch den Willen des Volks und können nur durch die Gewalt der Bajonnete vertrieben werden", entſchied über die Verſchmelzung der drei Stände und deren gemeinſchaftliche Sitzungen. Er ſchrieb den revolutionären „Courrier de la Provence", erklärte aber gleichzeitig das Königthum für den einzigen Rettungsanker, der vom Schiffbruch retten könne. Seine Annäherung an die Miniſter war vergeblich, da Necker eine ihm in jeder Hinſicht entgegengeſetzte Perſönlichkeit war und der Hof ihm mistraute; ſein Ehrgeiz machte ihn zum Volkstribun und ſeine Finanznoth brachte ihn in mehr als eine Verlegenheit und mehr als einmal in eine zweideutige Stellung. Zwar ſtarb am Tage vor der Einnahme

3) Wir können nicht umhin hier die Bemerkung beizufügen, daß die Geſchichte von einem Tuchladen, den M. in Aix etablirt hätte, um ſich als Mitglied des dritten Standes zu qualificiren, nach den neueſten Forſchungen ein Märchen iſt: es iſt von M.'s Feinden ſchon während der Revolution erſonnen worden.

der Baſtille ſein Vater, 74 Jahre alt; allein die Rente von 50000 Livres, die er dadurch erhielt, blieb ungenügend, die 18 Livres Diäten des Abgeordneten halfen gar nicht, und Graf de la Marck mußte ihm monatlich 50 Louisdor vorſtrecken. So war M. von verſchiedenen Einflüſſen hin- und hergetrieben, er riß um und wollte zugleich wieder aufbauen. Deshalb ſprach er im September für das abſolute Veto des Königs und ließ gleichzeitig durch ſeinen Verleger Le Jay ein Schriftchen: „De la royauté extrait de Milton", drucken, welches durch und durch antiroyaliſtiſch war, ſo ſehr, daß er ſelbſt im Drange der Ereigniſſe ſich genöthigt ſah, durch Freunde die ganze Auflage verbrennen zu laſſen. Grund dieſer Handlungsweiſe war die leere Kaſſe; er verkaufte ſich keiner Partei, war er aber in Noth, ſo ergriff er jegliches Mittel. Aus dieſem Grunde war aber auch der Hof mistrauiſcher als jemals, obſchon M. ihm beizuſtehen immer bereit war; die Königin Marie Antoinette erklärte noch Ende September 1789 dem vermittelnden Grafen de la Marck, ſie hoffe niemals ſo unglücklich zu werden, daß ſie zu der ſchmerzlichen Nothwendigkeit gebracht würde, zu M. ihre Zuflucht zu nehmen.

Es folgten die ſchrecklichen Auftritte vom 5. und 6. Oct., an welchen M. keinen Antheil genommen hat, obſchon er in der erſten Zeit deſſen beſchuldigt wurde, und zwar ſo, als ob er im Intereſſe des Herzogs von Orleans gehandelt hätte. Der König kam nach Paris, die Nationalverſammlung überſiedelte dahin, es mußten Mittel getroffen werden, den König zu ſichern. „Alles iſt verloren", war M.'s Anſicht, „König und Königin gehen unter", und ſchon am 7. Oct. erklärte er die Flucht der königlichen Familie für eine Nothwendigkeit: am 15. arbeitete er eine Denkſchrift darüber aus, der König müſſe nach Rouen. Dieſe Beſtrebungen waren vergeblich, der Verdacht, der auf ihm ruhte, erſchwerte jegliche Annäherung, nur mit dem Grafen de la Provence, dem ſpätern König Ludwig XVIII., kam er in mannichfache Berührung, die jedoch auch zu keinem Reſultat führte. Bedeutender war eine zu derſelben Zeit in Paſſy bei Frau v. Aragon, M.'s Nichte, veranſtaltete Zuſammenkunft zwiſchen Lafayette und ihm; noch ſechs Deputirte waren zugegen, darunter Alexandre de Lameth, welcher ſie in ſeiner Geſchichte der Conſtituante ſchildert. „Dans les révolutions la petite morale tue la grande", ſagte M. Ein neues Miniſterium ſollte gebildet werden; in dieſem unter Lafayette oder neben dieſem hätte er eine Hauptſtellung gefunden, allein es erhob ſich dagegen ein gewaltiger Widerſtand, nicht nur am Hofe, ſondern auch in der Nationalverſammlung und im Club der Conſtitutionsfreunde (dem ſpätern Jakobinerclub), und führte endlich zu dem Beſchluſſe vom 7. Nov., daß kein Deputirter während der Seſſion einen Platz im Miniſterium erhalten dürfe. Der Hauptplan war geſcheitert, Miniſterpräſident konnte M. nicht werden, und auch die Stellung zu Lafayette änderte ſich, um ſo mehr, als beide einander entgegengeſetzte Charaktere waren und Lafayette's Geſinnung weit mehr zum Republikanismus neigte. Der eine hatte aus Nordamerika die antimonarchiſche Geſinnung mitgebracht, der andere Friedrich den Großen in Preußen erblickt; erſterer bedurfte in ſeiner Mittelmäßigkeit der Volksbewunderung, letzterer war als großer Geiſt ſich ſelbſt genug. Das Jahr 1789 verfloß, Rathloſigkeit herrſchte inmitten des raſchen Fortſchritts der Revolution, der König war unſchlüſſig, M. wußte nicht mehr zu helfen und befand ſich ſelbſt in den drückendſten Verhältniſſen. Die große Idee, ein Retter des Königs und des Königthums zu werden, beſeelte inzwiſchen immer noch den faſt muthlos gewordenen Mann.

Sein Freund, Graf de la Marck, hatte auf einige Zeit Paris verlaſſen, erhielt aber plötzlich ein Schreiben des öſterreichiſchen Geſandten, Grafen Mercy d'Argenteau, raſch dahin zurückzukehren; er traf dort am 16. März 1790 ein und erfuhr, König und Königin wollten ſich mit M. in Verbindung ſetzen, natürlich ganz insgeheim, da weder Necker noch Lafayette dem Volkstribun ferner wohlwollten. Anfang April trafen ſich der Geſandte und M. bei dem Grafen; Flucht des Königs aus Paris wurde abermals angerathen, am Tage darauf hatte der Graf Audienz bei der Königin, wo auch der König erſchien und ſich bereit erklärte, M. zu verwenden, und dieſer war bereit, ſich der Sache des Königs zu widmen, worüber er am 10. Mai ein Schreiben an den König abſandte. „Die Wiederherſtellung der rechtmäßigen Gewalt des Königs iſt das erſte Bedürfniß Frankreichs und das einzige Mittel zu ſeiner Rettung, eine Contrerevolution halte ich für ebenſo gefährlich als verbrecheriſch." Am Hofe war man glücklich, M.'s Schulden (ſtark 200000 Livres) wurden getilgt und ihm eine monatliche Unterſtützung von 100 Louisdor zugeſichert, die bald auf 6000 Livres erhöht wurde. Nun war es an M., den König zu bewundern und die ſchönſten Hoffnungen zu erwecken; er richtete ſich ein elegantes Hotel auf der Chauſſée d'Antin ein, verſuchte zugleich, freilich vergeblich, eine Annäherung an Lafayette, die eine Reihe von Schreiben veranlaßte, und hielt am 21. Mai die gewaltigen Reden in der Nationalverſammlung, wodurch er dem König das Recht der Initiative bei Kriegserklä-

rung und Friedensschluß sowie der Genehmigung der von der Nationalversammlung darüb gefaßten Beschlüsse verschaffte. Vom 1. Juni 1790 bis zum 3. Febr. 1791 hat M. funfzi Denkschriften für den König ausgearbeitet, allein den König hat er nie gesehen und die Königi nur einmal, am 3. Juli 8 Uhr morgens im Park von St.-Cloud. Als er sich verabschiedet bot ihm Marie Antoinette die Hand zum Kusse; er rief aus: „Madame, die Monarchie i gerettet."

Den Untergang derselben sollte er nicht mehr erleben; hätte er es, so wäre auch sein Haup der Volkswuth zum Opfer gefallen. M.'s Bestrebungen waren und konnten nicht anders al vergeblich sein, da er als Volkstribun oft genug Reden hielt, welche dem Hofe entschieden scha deten und demselben missallen mußten, und er doch auch nicht mehr als echter Mann der Re volution galt, weil er den Hof in vielen Dingen schützte und berieth und sogar öffentlich sei nen gewaltigen oratorischen Einfluß dafür geltend zu machen verstand. So sprach er für di dreifarbige Flagge gegen die weiße der Bourbons am 20. Oct. und schrieb am 22. Oct., e wolle die Herstellung der Ordnung, aber nicht der alten Ordnung der Dinge; so erklärte er sic am 1. Juni als Vertheidiger der durch die Gesetze geregelten monarchischen Gewalt, als Apostc der durch die monarchische Gewalt gewährleisteten Freiheit, und am 14. Oct. schlug er eine Ver fassung vor, welche die Macht des Königs auf das allerdurchgreifendste beschränken mußte Man müsse, meinte er immer, dem Volke schmeicheln, um es zu beherrschen.

Am 30. Nov. wurde er Präsident des Jakobinerclubs, am 18. Jan. 1791 Anführer eines Bataillons der Nationalgarde, am 29. Jan. Präsident der Nationalversammlung und Mitglied des Département de Paris. Oft genug misliebig am Hofe, wurde er ebenso sehr von den Jako binern angefeindet; er empfahl abermals die Flucht des Königs, und zwar nach Metz, dachte dann wieder daran, die Hauptjakobiner zu Ministern zu machen und sie so für die Monarchie zu gewinnen, und schlug später vor, durch geheime Polizei- und Regierungspresse zu wirken Je unsicherer der Hof, je wirrer die Verhältnisse, desto aufgeregter und leidenschaftlicher nach der verschiedensten Seiten hin mit den verschiedensten Vorschlägen bewegte sich M., und durch alle diese Thätigkeit zog sich die Abschwächung des Körpers nach so großen Ausschweifungen und so gewaltigen Geistesanstrengungen. Am 27. März 1791 sprach er zum letzten mal in der Na tionalversammlung und sank auf das Krankenlager.

Es war ein Ereigniß für die ganze Stadt. Sein Arzt Cabanis erkannte gleich, daß Heilung unmöglich sei. Tausende von Menschen vor der Thür, Boten vom König erkundigten sich nach dem Befinden, eine Deputation der Jakobiner erschien in gleicher Absicht — er selbst war sich sei nes Endes bewußt. Noch manches gewichtige Wort sprach er, der Untergang der Monarchie war ihm gewiß, an Gott dachte er nicht, er sehnte sich nach Schlummer. Am 2. April 1791 abends $8\frac{1}{2}$ Uhr verschied er. Allgemeine Trauer herrschte, die Theater wurden geschlossen, sein Bild im Jakobinerclub ausgehängt, in der Genovevakirche, nunmehr Panthéon, sollte er beerdigt werden, am 4. April war der Leichenzug, der von nachmittags 3 Uhr bis Mitternacht währte. Wenige Monate später war Ludwig XVI. entflohen und gefangen nach Paris zurückgebracht.

Die Charakteristik M.'s liegt wol schon in unserer Schilderung seines Lebens und Wirkens. Es war ein gewaltiger Mann, ohne ein großartiger Charakter gewesen zu sein. Durch sein ganzes Leben zog Ein Faden: die Geldnoth. Freilich verkaufte er sich keiner Partei, er nahm Geld und sprach doch nach Belieben, donnerte auf der Tribüne gegen den Hof, schwitzte im Cabinet an Denkschriften für denselben. Schlechte Erziehung, unsittlicher Lebenswandel, rück sichtslose Geldverschwendung machten ihn theilweise zum Jünger der Rousseau'schen Principien, und doch war er im Grunde immer der Sproß einer alten Familie, der sich wohler fühlte im Gewebe diplomatischer Thätigkeit und bei dem Handkuß seiner Königin. Er bewegte das Rad der Zeit und wollte zugleich in dasselbe fallen — es wäre ein vergebliches Wagen gewesen. Feurig mit der Feder, gewaltig in der Rede, sophistisch in Wort und Schrift, darf er als das glänzendste Meteor der Französischen Revolution bezeichnet werden. M. Runkel.

Misheirath; morganatische Ehe. Mit Misheirath wie mit morganatischer Ehe be zeichnet man Ehen, welche, obgleich sie kirchlich vollgültig sind, wegen der ungleichen Stellung der Ehegatten nicht alle bürgerlich- und politisch-rechtlichen Wirkungen der Ehe, namentlich für die Ehefrau und die aus der fraglichen Ehe erzeugten Kinder haben sollen. Infolge solcher Ehen können nämlich weder der dem Stande nach niedere Ehegatte noch die aus derlei Ehen erzeugten Kinder den Rang und Stand des höher geborenen Ehetheils und die damit verbundenen Rechte, namentlich die niederer geborene Frau das Recht auf standesmäßiges, resp. hausgesetzliches Wit thum, die Kinder das Recht der Nachfolge in Land und Leute, in die alodialen, feudalen und

familienfideicommiſſariſchen Güter des Hauſes, erwerben. Der Hauptunterſchied zwiſchen den genannten beiden Arten von Ehen beſteht aber darin, daß der Begriff und die Folgen der Misheirath auf dem Geſetz oder einer ihm gleich wirkſamen Gewohnheit, die der morganatiſchen Ehe auf einem Vertrage beruhen, weshalb man die erſtere auch matrimonium inaequale lege tale, die letztere matrimonium inaequale pacto tale genannt hat.

Der gegenwärtige Begriff der Misheirath und der Unterſchied zwiſchen ihr und der morganatiſchen Ehe gehört wie die ganze eigenthümliche Entwickelung beider Verhältniſſe, zwar ſpecifiſch der germaniſchen und beſonders der deutſchen Rechts- und Geſellſchaftsbildung an, jedenfalls aber ruht der wichtigere und gleichſam urſprüngliche Begriff von beiden, der der Misheirath, auf einer, man kann ſagen allgemeinen humanen Idee, welche nicht nur die Ehe von ihrer rechtlich-ſocialen Seite, ſondern auch, von der Ehe ausgehend, das ganze Recht durchdringt, nämlich auf der Idee der Ebenbürtigkeit, der Pairſchaft. (S. Pair.)

Der „wahre Kern der Ebenbürtigkeitsidee liegt aber darin, daß uns überhaupt ein intimer Umgang auf dem Fuß der Gleichheit und des Friedens (alſo ein normales organiſches Geſellſchaftsleben) nur mit ſolchen möglich iſt, deren Lebensſtellungen und Lebensanſchauungen von den unſerigen nicht abſolut verſchieden ſind und deren Verhältniſſe wir ebenſo gerecht zu beurtheilen vermögen, wie ſie die unſerigen" (Held, „Staat und Geſellſchaft", II, 442). In dieſem Sinne beherrſcht die Ebenbürtigkeitsidee nicht blos das connubium, ſondern auch das ganze commercium, wofür die ältere römiſche und deutſche Rechtsgeſchichte hinreichenden Beweis liefert (Held, a. a. O., II, 445). Wie aber in der erſten Bildungsform einer ſelbſtändigen Geſellſchaft, in der Familie, alles ausſchließlich auf der Ehe baſirt, ſo ſcheint die Ebenbürtigkeit zuerſt ſich auch nur auf die Ehe zu beziehen; und wenn ſich ſpäter bei einem Volke die Standesunterſchiede als unverſöhnliche Gegenſätze abſchließen und nur als frei verſöhnliche und im weſentlichen auf denſelben allgemeinen Grundlagen beſtehende Mannichfaltigkeiten erſcheinen, ſo wird ſich die rechtliche Wirkſamkeit der Ebenbürtigkeitsidee nach und nach immermehr wieder auf die Ehe beſchränken. Eben hierdurch wird dann überhaupt die juriſtiſche Wirkſamkeit der Ebenbürtigkeitsidee immer ſchwächer werden und die Ebenbürtigkeit am Ende mit vielleicht einigen wenigen Ausnahmen nur noch als ſittlich-ſocialer Begriff (darum aber nicht von geringerer, ſondern nur von anderer Bedeutung) erſcheinen (Held, a. a. O., II, 445 fg.).

In ihrer Beſchränkung auf die Ehe enthält aber nach Vorſtehendem die Ebenbürtigkeitsidee die Wahrheit, „daß durch die Ehe nur dann die dem Ideal der Ehe entſprechende Ergänzung für jeden einzelnen der beiden Ehetheile und für beide zugleich ſtattfindet, wenn ſich der eine Ehetheil mit dem andern nicht nur phyſiſch oder finanziell, ſondern auch geiſtig, d. h. ſittlich-intellectuell organiſch zu einigen im Stande iſt und in dieſer organiſchen Einheit zu einer freien Weiterentwickelung, die er vorzüglich auch in der geeigneten Erziehung ſeiner Nachkommen bethätigt, fähig bleibt" (Held, a. a. O., II, 442).

Betrachten wir nun die Ebenbürtigkeit ausſchließlich in ihrer Verbindung mit der Ehe, ſo iſt es ganz natürlich, daß die Auffaſſung, welche das eheliche Verhältniß beherrſcht, auch für den Ebenbürtigkeitsbegriff und deſſen Wirkungen beſtimmend ſein müſſe. Danach werden ſich ſehr große Verſchiedenheiten ergeben, je nachdem nämlich:

1) Bei einem Volke überhaupt das männliche oder das weibliche Element das beſtimmende iſt. Da jedoch der zweite Fall (Gynokratie, Mutterrecht) unſerer ganzen Culturwelt viel zu fern liegt, ſo können wir dieſen Unterſchied hier nur nebenbei berühren.

2) Je nachdem die Familie ſelbſt Staat iſt oder nur ein organiſches Glied deſſelben. Auch dieſer Unterſchied iſt für unſere Culturwelt nicht mehr von unmittelbarer Bedeutung.

3) Je nachdem die Ehe ganz oder doch vorherrſchend nur auf Geſchlechtsgenuß und Fortpflanzung gerichtet iſt oder nicht, das Weib alſo entweder nur als untergeordnetes Mittel zu dieſem Zwecke oder mehr als Genoſſin des ganzen Lebens für den Mann erſcheint.

4) Je nachdem das Princip der Monogamie und Unauflöslichkeit der Ehe herrſcht oder nicht.

Die Gynokratie iſt ein Princip, welches eine gewiſſe höhere Cultur auf der Grundlage einer falſchen Gottes- und Weltidee vorausſetzt — meiſt eine Daſeinsform ſittlich verfallender Völker; der Familienſtaat iſt eine Daſeinsform insbeſondere für ſogenannte wilde Völker, mit welcher der vorherrſchend materialiſtiſche Zweck der Ehe, die faſt ſklaviſche Unterordnung des Weibes unter den Mann und wol auch die Vielehe ſowie die Trennbarkeit der Ehe verbunden zu ſein pflegt. Die Grundlage eines höhern Fortſchritts bei allen Völkern aber bilden jene Züge ihres Eherechts, welche ſich der genoſſenſchaftlichen Ebenbürtigerklärung des Weibes in ſeiner Sphäre mit dem Manne in der ſeinigen und dem Princip der Einehe und ihrer Unauflöslichkeit nähern.

Ob dieſe Züge und inwieweit ſie ihren Ausdruck in förmlichen Rechtsaufzeichnungen finden, oder ob ſie auf der ganzen Natur der thatſächlichen Verhältniſſe und auf der Sitte beruhen, iſt zunächſt gleichgültig. Kann ein Volk trotz eines gewiſſen Culturfortſchritts dieſe Züge nicht feſthalten und nicht weiter ausbilden, ſo wird es allmählich verfallen und der Reſt ſeiner Kraft am Ende doch immer nur in demjenigen Stande, derjenigen Klaſſe oder vielleicht auch nur in derjenigen einzigen Familie zu ſuchen ſein, in denen ſich von dieſen Zügen etwas erhalten hat.

Bringt man nun dieſe geſchichtlich unzweifelhaften Sätze mit der Ebenbürtigkeitsidee in Verbindung, ſo ergibt ſich:

1) Je roher ein Volk iſt, deſto mehr wird die Ehe auf Fortpflanzung gerichtet, die Ebenbürtigkeit der Ehegatten alſo auf gleichen Werth des Geblüts bezogen ſein. Es tritt uns demnach hier offenbar ſchon das ſogenannte Nationalitätsprincip in ſeiner einfachſten und roheſten, d. h. rein materialiſtiſchen Auffaſſung entgegen. Es ergibt ſich aber auch hier ſchon die Unrichtigkeit und praktiſche Undurchführbarkeit dieſes ſogenannten Princips. Denn einerſeits verabſcheut es gerade der unverdorbene Wilde, ſich mit nahe verwandtem Blut fleiſchlich zu verbinden, und findet ſich die Verwandtenehe meiſt nur als ein äußerſtes politiſches Nothmittel bei demoraliſirten Culturnationen. Andererſeits führt gerade die rohe Kraft zu Eroberungskriegen und der Übermuth des Sieges zur Geringſchätzung des Weibes, die in Verbindung mit einem zügelloſen Materialismus die Vielweiberei herbeiführt. Daher raubt ſich der Wilde ſein Weib von feindlichen Stämmen, der civiliſirtere Barbar aber legt ſich nach ſeinem Vermögen zahlreiche Frauen bei, und in beiden Fällen entſcheidet dann nur das Geblüt des Vaters, indem man auf die Beimiſchung des mütterlichen Bluts keine Rückſicht nimmt und auch die Fortzeugung, reſp. Forterziehung durch die Mütter lediglich auf die phyſiſche Exiſtenz des Kindes beſchränkt oder doch als darauf beſchränkt erachtet. Übrigens darf dennoch nicht überſehen werden, daß bei allen dieſen Erſcheinungen nicht blos phyſiſche, ſondern auch ſittliche und intellectuelle Kräfte und Erwägungen mitwirken, wenn ſie auch das gerade Gegentheil von dem ſind, was nach einem andern Standpunkte als ſittlich und vernünftig erſcheint. Dies gilt z. B. entſchieden von dem orientaliſchen Hierodulenweſen, von der ganzen anſcheinend ſo materialiſtiſchen Auffaſſung der Ehe durch die griechiſchen Staatsweiſen u. ſ. w., Erſcheinungen, die ſich alle wieder, eben wegen ihres übertriebenen Materialismus, zu religiöſen und politiſchen Erſcheinungen ſteigern und der ſtrengen Geblütsebenbürtigkeit inſofern geradezu entgegenſtehen.

2) Der Fortſchritt eines in Familienſtaaten zerfallenden Volks iſt dadurch bedingt, daß der Staat die engen Grenzen der Familie ſprengt, daß mehrere Familien zu einem ſtaatlichen Gemeinweſen werden. In der Regel geſchieht dies aber nur durch den Sieg der Waffengewalt, durch Übermacht einer Familie, eines Stammes, wovon die Folge iſt, daß die beſiegten Familien mit der oder den ſiegreichen meiſt nicht auf den Fuß der Gleichheit geſtellt werden, ſelbſt dann nicht, wenn ſie von demſelben urſprünglichen Stamme ausgegangen. Die phyſiſche Ebenbürtigkeit unterliegt der thatſächlichen, im Sieg und in der Unterwerfung ausgeſprochenen Verſchiedenheit des Werths des Geblüts. Noch ſeltener wird an eine Ebenbürtigkeit gedacht werden können zwiſchen Siegern und Beſiegten, wenn eine urſprüngliche nationale Verwandtſchaft gar nicht beſtand, oder dieſelbe gänzlich in Vergeſſenheit gerathen iſt, oder endlich aus irgendeinem Geſichtspunkte ſolcher Zeiten und Völker als verwirkt angeſehen werden muß. Am deutlichſten treten die Folgen der Verſchiedenheit oder Unebenbürtigkeit zwiſchen Siegern und Beſiegten hervor, wenn die Periode des Nomadiſirens überwunden und wenigſtens äußerlich ein Staat mit feſten Grenzen begründet iſt oder werden ſoll. Der Sieg ſelbſt, ſeine Fortſetzung wird zu einem förmlichen das geſammte Leben beſtimmenden Rechtsſyſtem der Sieger, an welchem die Beſiegten, deren geſammter Zuſtand von nun an auf ihre Niederlage baſirt wird, keinen Antheil haben. Sittlichkeit, Intelligenz und Macht werden Monopol der Sieger und ihre Sittlichkeit, ihre Intelligenz, ihre Machtfactoren die allein geltenden. Die Beſiegten ſind dieſer Dinge gar nicht fähig; ſie müſſen durch alle möglichen Mittel von dem Erwerbe derſelben fern gehalten werden, und wenn dies doch nicht vollſtändig möglich iſt, ſo erſcheinen Sittlichkeit, Einſicht und Macht in ihren Händen als das gerade Gegentheil von dem, was die Sieger darunter verſtehen. Bei dieſen nämlich ſind ſie die Grundlage und Exiſtenzbedingung des Staats, bei jenen die größte Gefahr für denſelben. Iſt deshalb die Verbindung nicht durch einen freien, ſie unter der höhern Einheit des neugebildeten Staats gleichſtellenden Vertrag möglich, oder iſt es unmöglich, den Gegenſatz zwiſchen Siegern und Beſiegten durch die Anerkennung eines über beiden gleichmäßig ſtehenden höhern, ethiſchen oder natürlichen Geſetzes zu verſöhnen, ſo findet zwiſchen ihnen eine vollſtändige Scheidung des Daſeins ſtatt, die ſich in ihren

Urſachen und Wirkungen nach den Anſichten ſolcher Völker ſelbſt auf das jenſeitige Leben erſtreckt, im ſtaatlichen Leben aber durch den Ausſchluß der Beſiegten von dem connubium und commercium der Sieger, und umgekehrt, ausſpricht. Dieſer Gegenſatz muß in der Regel zuerſt in der Art auftreten, daß Religion, Recht und Verfaſſung nebſt der Macht, reſp. dem Vermögen des Staats lediglich Sache der ſiegenden Maſſe wird, die nun dadurch zum Beſitz der Alleinherrſchaft gelangt und deren Verfaſſung dadurch als Verfaſſung des Staats erſcheint. Sie allein ſind aber auch infolge deſſen zur Tragung politiſcher Pflichten befähigt, werden jedoch dieſe Pflichten ſchnell in Vorrechte verwandeln. Entwickelt ſich der Staat bei einem ſolchen Volke zu einer Monarchie, ſo kann die herrſchende Klaſſe zugleich zu einer Art von Geburtsadel und zu einer Klaſſe ausgezeichneter Sklaven des Despoten werden. Behält ſie aber trotz der monarchiſchen Form ihre Macht, ſo erſcheint der Despot als ihr Sklave, und ſo wird ſie es hindern, mit den übrigen Klaſſen der Sklaven zuſammengeworfen zu werden. In dieſem Falle dauert alſo auch jedenfalls ein beſonderes connubium und commercium für ſie fort. Scheidet ſich der herrſchende Stamm in mehrere Klaſſen, Kaſten, ſo wird zwar für ſie alle zuſammen ein gewiſſes gemeinſames connubium und commercium fortbeſtehen, zugleich aber wieder für jede ein eigenes engeres connubium und commercium ſich bilden. Mag aber der Staat Monarchie werden oder Ariſtokratie bleiben, ſo werden ſich doch in der herrſchenden Klaſſe bald, ſei es durch oder ohne Aufnahme neuer Elemente, verſchiedene Abſtufungen bilden (majores und minores, seniores und juniores), die unter ſich um rechtliche Gleichſtellung oder Überordnung ringen, ſowie außerhalb der ganzen Klaſſe bald Elemente ſich finden, die, da ſie nicht Unfreie ſind und werden wollen, ſich die Gleichſtellung mit den ältern, höhern, vollberechtigten Klaſſen zu erkämpfen ſuchen. In dem Maße, in welchem dies gelingt, muß auch die Ebenbürtigkeit derſelben mit den letztern eintreten oder das beſondere connubium und commercium dieſer aufhören. So kann ſich allmählich der rechtliche Gegenſatz der verſchiedenen unfreien Klaſſen zu der herrſchenden abſtumpfen, während die Verſchiedenheit zwiſchen beiden in ſocialer Beziehung bleibt und oft nur deſto zäher feſtgehalten wird. Der Gegenſatz zwiſchen Freien und Unfreien aber kann ſich wol infolge des Eintritts eines gänzlich demoraliſirten monarchiſchen Despotismus thatſächlich aufheben, ja, es kann ebendadurch die Lage des eigentlichen Sklaven ſogar factiſch eine günſtigere werden als die des Freigeborenen — rechtlich aber kann dieſer Gegenſatz ſo lange nicht gehoben werden, als das die Rechtsordnung beherrſchende Religions- oder Sittengeſetz von einer urſprünglichen und nicht überwindbaren Verſchiedenheit der Menſchen und ihrer ganzen Natur ausgeht, vermöge welcher die einen frei, die andern unfrei ſein müſſen, ein und daſſelbe Recht, ein Friede, ein normaler Geſellſchaftszuſtand demnach zwiſchen beiden nicht beſtehen kann. Jede Verbindung mit Unfreien, alſo auch die geſchlechtliche, erſcheint folglich nicht als eine ſittlich-rechtliche; ihre Wirkungen ſind alſo entweder gleichfalls nicht rechtliche, oder, wenn doch, einzig durch den freien Theil beſtimmt, da die Anerkennung der Menſchenwürde des andern Theils fehlt. Der dürftige Schutz aber, alſo ein gewiſſes Recht, welches der Staat den Unfreien gewährt, ſowie die Möglichkeit der Freilaſſung u. dgl. m. erſcheinen weniger als Conceſſionen für die wahre Idee der Humanität, denn vielmehr als nothgedrungene Ausnahmen zur Selbſterhaltung des herrſchenden Standes.

Wir haben hiermit die Entwickelung des Ebenbürtigkeitsprincips, reſp. der Misheirath nach dem gewöhnlichen Verlauf der Entwickelung der Völker der Alten Welt geſchildert.[1]) Anfang wie Ende derſelben iſt der auf der Übermacht und dem Siege beruhende in dem antiken Sittengeſetz begründete und zum unüberwindlichen Verfaſſungsprincip gewordene Gegenſatz zwiſchen Freiheit oder Herrſchaft und Sklaverei oder Rechtloſigkeit. In ihrem Geleite findet ſich die Entartung der Ehe und der Familie, ſei es, daß die unauflösliche Einehe larern Geſchlechtsverbindungen weicht, ſei es, daß ſie ganz von der Auflösbarkeit der Ehe und von der Polygamie verdrängt wird. In beiden Fällen verliert die Ebenbürtigkeit ihre Bedeutung für die ſo degenerirten Geſchlechtsverbindungen, während ſie vielleicht für das übrige commercium noch fortwirkt. Die falſche Grundauffaſſung verdirbt alles und kann in dem allgemeinen Verderb nicht mehr corrigirt werden. Reſte derſelben erhalten ſich meiſt nur in den alten Verfaſſungsfactoren, wenn und ſoweit ihnen eine ariſtokratiſche Stellung geblieben, finden ſich aber wol auch bis zur

1) Über Ebenbürtigkeit bei den Griechen vgl. Roſcher, Klio. Beiträge zur Geſchichte der hiſtoriſchen Kunſt (Göttingen 1842), I, 96. Curtius, Griechiſche Geſchichte, II, 212. Labulaye, Recherches sur la condition des femmes, S. 46 fg. Niebuhr, I, 343. Liv., IV, 1 u. 2. Döllinger, Heidenthum und Judenthum, S. 465 fg.

ſcheußlichſten Entartung da, wo eine erblich-despotiſche Monarchie an der Spitze ſteht und zur Reinerhaltung ihres angeblich göttlichen Geblüts, wie unter den Göttern des entarteten Olymps, jede Art von Inceſt nicht nur zum Recht, ſondern auch zur Pflicht geworden iſt. Rechtsverkehr und Eheverbindung ſetzen eine gewiſſe Gleichheit der Individuen voraus, dieſe darf aber nie von einem falſchen Princip ausgehen, da ſonſt jede darauf gegründete Gleichheit wie Ungleichheit ebenfalls falſch ſein müßte. Richtig iſt nur das Princip einer allgemeinen menſchlichen Gleichheit und innerhalb derſelben die Verſchiedenheit oder Mannichfaltigkeit nach Individuen und Geſchlechtern, nach der organiſchen Stellung in der Geſellſchaft, im Staate.

Dies iſt das Princip der chriſtlichen Welt und führt uns daſſelbe zur Auffaſſung und Entwickelung der Ebenbürtigkeitsidee bei den germaniſchen Völkern.

Die Wirkungen der Ungleichheit der Geburt, des Geblüts, durchzogen in der Form des Gegenſatzes zwiſchen Freiheit und Unfreiheit oder der vollen Rechtsfähigkeit und des gänzlichen Mangels der Fähigkeit zum Land- und Volksrechte das ganze älteſte germaniſche Rechtsgebiet. Daran ändert es im weſentlichen nichts, wenn man auch ſchon für die älteſten Zeiten bei allen germaniſchen Stämmen einen erblichen Geſchlechtsadel annehmen zu müſſen glaubt, oder wenn man hervorhebt, daß die Lage der Unfreien bei den alten Germanen eine vergleichsweiſe ſehr günſtige geweſen. Daß aber die Ebenbürtigkeit ſich nicht ausſchließlich auf die Ehe bezog, beweiſt namentlich auch noch der ganze mittelalterliche Proceß, der ſowol was die Beweismittel als auch die Richter betrifft, auf dem Princip der Standesgleichheit beruhte. Nach der Aufgabe dieſes Artikels haben wir uns jedoch um ſo mehr nur auf die Ehe zu beſchränken, als ſie ohnehin als der wichtigſte und alles übrige beſtimmende Fall der Ebenbürtigkeit, bei unſern Vorältern wie allerwärts, erſcheint.

Eine Misheirath im ſtrengen Sinn des Worts, d. h. eine Ehe, welche wegen Standesungleichheit der Ehegatten von Rechts wegen nicht die vollen rechtlichen Folgen für den Gatten niederern Standes und die aus dieſer Ehe entſprungene Nachkommenſchaft[2]) gehabt hätte, kannte das älteſte germaniſche Recht gar nicht. Denn zwiſchen Freigeborenen konnte es im äußerſten Falle wol eine unſtandesmäßige Ehe, nicht aber eine Misheirath im angegebenen Sinne geben; und zwiſchen Freien und Unfreien waren in der heidniſchen Zeit wol fleiſchliche Verbindungen, aber keine Ehen möglich, weil die Ehe als die rechtmäßige Verbindung, das rechtliche Band (Ee, Ewa, Recht, Bund, daher auch der Alte und der Neue Bund oder das Alte und das Neue Teſtament die alte und die neue Ewa genannt wurde. Elendiger Mann heißt der Ausländiſche oder Fremde, d. h. Rechtloſe) gleichſam par excellence betrachtet wurde. Der Begriff einer Misheirath vermochte demnach erſt mit dem Chriſtenthum zu entſtehen, wenn die Kirche eine Ehe zwiſchen einer freien und unfreien Perſon durch ihre Einſegnung auf den Grund des zwiſchen ihnen beſtehenden Eheconſenſes anerkannt hatte und das Verhältniß vermöge der ſakramentalen Bedeutung der Ehe als ausſchließlich und unauflöslich betrachtete. Hier beginnt ſchon der Kampf zwiſchen Kirche und Staat, indem das noch nicht durch und durch chriſtianiſirte Volk und ſein Recht an den alten Anſichten mehr oder weniger feſtzuhalten ſuchte. Die Kirche machte, indem ſie die Ehe bei vorhandenem animus conjugalis feſthielt, einige Conceſſionen, inſofern ſie bei Verbindungen zwiſchen Freien und Unfreien bis zum Beweiſe jenes animus nur Concubinat annahm, und dem weltlichen Rechte, welches die fortdauernde Unfreiheit des einen Ehetheils und die Unfreiheit der ſolchen Ehen entſproſſenen Kinder beſtimmte, nicht direct

---

2) Dagegen hatte der römiſche Kaiſer Theodoſius (L. unic. Cod. Theod. de nuptiis gentilitium) die Ehen zwiſchen römiſchen Provinzialen und den in den römiſchen Provinzen anſäſſig gewordenen Germanen verboten. Als ſpäter die Germanen allenthalben ſiegten und endlich das römiſche Reich ſtürzten, da hätte eigentlich das Verbot der Ehen zwiſchen Romanen und Germanen oder die Erklärung ſolcher Ehen als Misheirath von den letztern ausgehen ſollen. Allein wenn auch die Raſſenverſchiedenheit und das Verhältniß zwiſchen Siegern und Beſiegten ſich nicht ganz wirkungslos zeigten (Procop. B. Goth., III, 2; die durchgehends niedrigern Bußtaxen für die Romani), ſo ſehen wir doch vom Anfang an die Neigung zur Verſchmelzung beider Nationalitäten ſtärker als die Neigung zur Ausbildung eines feindlichen Gegenſatzes. Die Erklärung dieſer Erſcheinung muß theils in dem römiſchen Urſprung der Kirche und deren großem Einfluß auf die neuen Geſtaltungen, insbeſondere auch auf die Geſetzgebung und Verwaltung, theils in dem Anlehnen der neuen Ordnung an die römiſchen Einrichtungen, theils endlich in der großen Zahl und der hervorragenden Bildung der romani provinciales geſucht werden, welche letztere die germaniſchen Sieger ebenſo wenig entbehren als zu Sklaven machen konnten und wollten. Waren doch ſchon von jeher germaniſche Völker mit den Römern auf dem Vertragsfuße geſtanden, und ſcheint wenigſtens manchen wichtigen Eroberungen oder Anſiedelungen duech das dabei beobachtete Princip der Landtheilung gleichfalls eine Art von Vertrag untergelegen zu haben.

gegentrat. Dagegen hielt die Kirche an der Zulässigkeit von wirklichen und unauflöslichen Ehen zwischen zwei unfreien Personen unverbrüchlich fest. Die Bestimmungen der ältesten Quellen über diesen Gegenstand, nämlich der sogenannten Leges barbarorum oder Volksrechte, sind deshalb auch sehr verschieden, offenbar, je nachdem sie der Kirche zum Trotz die alte Anschauung aufrecht halten zu müssen glauben oder dieselbe den Anforderungen der Kirche gemäß einigermaßen mildern. So erklärten einige dieser Gesetze derlei Ehen als nichtig oder bedrohten sie sogar als verbrecherisch mit schwerer Strafe; andere ließen als Wirkung derselben auch für den freien Theil die Unfreiheit eintreten; wieder andere ließen zwar dem freien Theil seine persönliche Freiheit, erklärten aber alle Kinder aus solchen Ehen ohne Unterschied als unfrei, woraus sich später das Rechtssprichwort bildete: „Das Kind folgt der ärgern Hand." Beispiele für derlei Auffassungen finden sich sehr zahlreich in den genannten Quellen. Während z. B. die Lex Saxon., III, 3, die Tödtung des Sohnes des Herrn und das Stuprum mit dessen Tochter, Gattin und Mutter seitens eines Sklaven einander gleichstellt und bestimmt hatte, daß in beiden Fällen der Sklave „juxta voluntatem domini occidetur", das Capit. de part. Saxon. (Pertz, Monum. Germ. legg.", I, 48) aber verfügt: „si quis filiam domini sui rapuerit, morte moriatur"[3]), gestattet die L. Roth. (221) den Verwandten, das freigeborene Weib oder Mädchen, welches ein servus zu ehelichen wagte („servus affimae suae incurrat periculum"), zu tödten oder über die Landesgrenze zu verkaufen und über dessen Sachen nach Belieben zu verfügen. Die L. Burg., XXXV, §. 2, gebietet den Verwandten, wenn sich ein freigeborenes Mädchen freiwillig einem Unfreien verband, beide zu tödten. Sollten aber „fortasse" die Verwandten dies nicht thun wollen, so soll das Weib unfrei werden, „et in servitutem regiam redigatur". Nach der L. Sal., XIV, 7, büßte das Weib jedenfalls seine ingenuitas ein. Nach der L. Ripua., 58, §. 16, hing in einem solchen Falle alles von der öffentlichen Erklärung des Weibes ab, ob es den Unfreien als Mann behalten wolle oder nicht. Im erstern Falle blieb es unfrei, im letztern mußte es selbst den Unfreien tödten. Natürlich wurden die Kinder solcher Ehen gleichfalls unfrei, es wäre denn, daß die Ehe wegen Irrthums des einen Gatten über den Stand des andern nachträglich als nichtig erklärt wurde (L. Frision., VI, §. 1). Mildere Bestimmungen finden sich unter gewissen Voraussetzungen schon in der L. Rothar. (218) und ganz allgemein in der L. Alamann. (57). War der Mann der freie Theil, so blieb die unfreie Frau trotz der Ehe doch unfrei und ging die Unfreiheit auch auf die Kinder über. Doch machte es einigen Unterschied, ob die Frau ohnehin eine Angehörige des Mannes war oder nicht. Übrigens soll nach einigen Volksrechten eine solche Ehe auch die Unfreiheit des Mannes nach sich ziehen (Zöpfl, a. a. O., S. 605, Note 24). Durch Freilassung, Freikaufung oder sonstige seitens des Herrn des unfreien Theils erwirkte Erklärungen konnten übrigens die Folgen solcher Misehen gemildert werden. Dagegen steht der Grundsatz, daß Freie verschiedener Grade rechtlich vollgültige eheliche Verbindungen miteinander zu schließen vermögen, in den Volksrechten unzweifelhaft fest (Zöpfl, „Deutsche Rechtsgeschichte", S. 602, 605).

Wie allenthalben so ist also auch bei den Germanen der Ebenbürtigkeitsbegriff wesentlich verbunden mit der vollen, namentlich mit der für alles übrige maßgebenden politischen Rechtsgemeinschaft, woraus sich von selbst ergibt, daß die Beobachtung der betreffenden Vorschriften bei Eingehung der Ehe zugleich eine politische Pflicht für den freien Theil sein müsse, und nur daraus erklärt es sich, warum die Folgen einer diese Pflicht hintansetzenden Ehe zugleich die Natur einer Strafe an sich tragen sollen. Allein schon in den frühesten Zeiten muß sich das Verhältniß bei den Germanen wesentlich anders gestalten als bei den Völkern der Alten Welt, vorausgesetzt, daß die christliche Humanitätsidee die germanischen Völker immermehr innerlich durchdringt und also auch für die gesammten Entwickelungen desselben, namentlich für seine Rechtsbildung, immer stärker maßgebend wird. Denn kraft eben dieser Idee konnte der Gegensatz zwischen Freien und Unfreien nicht in dem Sinne, wie der Gegensatz zwischen Rechtssubject und Rechtsobject, Mensch und Sache, sondern nur als eine nicht absolut trennende Verschiedenheit der Leute nach in der Art und dem Umfang verschiedener Rechtssphären zur Ausbildung gelangen, war doch das, was viele Jahrhunderte lang vorherrschend das ganze Dasein bestimmte, die Religion und die Kirche, für alle gleich, also auch Gott und der Himmel, und fehlte

3) Zöpfl's Annahme (Rechtsgeschichte, dritte Auflage, S. 603), als ob in diesem Gesetze stuprum und raptus nicht wirklich vorhanden, sondern nur fingirt seien, können wir nicht für begründet erachten. Vgl. z. B. L. Burg., XXXV, §. 1; L. Sal., XIV, §§. 6 u. 7.

es auch außerdem an den besondern Umständen, Verhältnissen und Bedürfnissen, welche bei den Völkern der Alten Welt die Sklaverei zu einem unlösbaren Fluche machten.[4]) Nichtsdestoweniger galt es immer, Vieles und Schweres zu überwinden. Dies geschah aber, abgesehen von dem kirchlichen Einflusse, massenhaften Freilassungen u. s. w., vorzüglich auf einem doppelten Wege, nämlich:

1) Durch die große Bedeutung, welche auch Unfreie von Geburt infolge ihrer Brauchbarkeit zum Kirchen- wie zum Hof- und Staatsdienste[5]) erwerben konnten, sowie durch die steigende Zahl der auf diese Weise einflußreich und vermögend werdenden Unfreien, indem sich die Erscheinungen am königlichen Hofe an den Höfen der majores, seniores des Reichs wiederholten. Damit steht einerseits eine reiche und neue hierarchische Abstufung, und zwar nicht nur unter den Unfreien, sondern auch unter den Freien selbst, andererseits aber auch der massenhafte Eintritt der Freien in die verschiedenartigsten Abhängigkeitsverhältnisse in Verbindung. Erwägt man, daß nicht nur Freie zahlreich sogar in die niedern und niedersten Unfreiheitsverhältnisse wenigstens äußerlich mit freiem Willen eintreten, weil die Lasten der Freiheit mit ihren Vortheilen nicht, und zwar vorzüglich für die minder vermöglichen Freien nicht, im Verhältnisse blieben, sondern auch, weil die Abhängigkeit Macht verlieh, selbst der Mächtigste gewisse, seine Freiheit unberührt lassende, aber, soweit sie eben reichten, doch Unfreiheit mit sich bringende Abhängigkeitsverhältnisse suchte, so wird man erkennen, daß hierdurch zwischen der alten Freiheit und Unfreiheit eine Brücke geschlagen war, auf welcher sich allmählich der frühere Gegensatz in seiner Schärfe verwischen mußte. Selbst die alte innerhalb des freien Volks oder des damals einzigen Standes bestehende Unterscheidung zwischen Gemeinfreien und Adelichen mußte durch die diese Veränderung mit sich bringenden Ereignisse einen wesentlich andern Charakter annehmen, würde auch nicht schon die ganze Basis des alten Geschlechtsadels, die geringe Zahl seiner Geschlechter und deren baldiges Aussterben, sowie seine jedenfalls sehr unbestimmte Stellung eine solche Umgestaltung, resp. Neubildung mit sich gebracht haben. In der innigsten Verbindung mit diesen Gestaltungen steht aber

2) das allmähliche Zurücktreten der Gebürtsgemeinschaft oder der Geburt als eigentliches standbildendes Element und das schärfere Hervortreten der Berufsgemeinschaft als Basis der neuen Stände. Es ist zwar falsch, von einem reinen Geburtsstande zu sprechen, und jeder wirklich und ausschließlich reine Geburtsstand erscheint jedenfalls als eine grobe Verirrung, gleichviel ob man die Staatsangehörigkeit (Indigenat) oder eine bestimmte Standesstellung im Staat lediglich von der Geburt abhängig machen will. Wie groß und unvermeidlich der Einfluß der Thatsache ist, wo, wie und von wem man geboren wird, sie kann und darf die individuelle Freiheit nicht absolut binden. Reine Geburtsstände, d. h. Stände mit besondern Rechten lediglich kraft der Geburt sind daher politische Misgeburten, Zeichen der Entartung. Dagegen kann man zu einem Stande geboren sein, unter der Voraussetzung, daß man zur Zeit des Eintritts in den Stand die dazu nöthigen Fähigkeiten und die freie Hingabe an die besondern Standespflichten wirklich besitzt. Denn zum Begriff des Standes gehört eine dem Gemeinwesen dauernd nöthige besondere Berufsrichtung, und zu dieser wieder, soll sie menschenwürdig ergriffen werden, die freie Wahl. In rohen Volkszuständen gibt es keine Mehrzahl von Ständen, weil nur einen einzigen Beruf, den des freien kriegs- und rathsfähigen Mannes. Über die Freiheit entscheidet aber in deriei Zuständen nur die Geburt, das freie von freien Ältern überkommene Geblüt. Sie ist die Grundlage des einzigen Standes, während über den wirklichen Eintritt in denselben erst der persönliche Besitz der erforderlichen Eigenschaften (männliches Geschlecht, körperliche Reife und Tüchtigkeit, eine gewisse ohne eigenes Vermögen nicht denkbare Selbständigkeit) entscheidet. Wo die Voraussetzung des einzigen Standes, die Freiheit, d. h. die freie Geburt fehlt, da ist auch gar kein Stand, weil kein Recht und keine Rechtsgemeinschaft, sondern nur die thatsächliche Gemeinsamkeit der Recht- und Standeslosigkeit und das, nicht ein Stand, ist der Zustand der Unfreiheit. Fallen aber die angegebenen Voraussetzungen des Standes oder der Standeslosigkeit hinweg, hört ein Stand auf ein Beruf zu sein oder beginnt eine bisher standeslose Stellung ein Beruf zu werden, so ist ein Zweifaches möglich, nämlich entweder soll um jeden Preis das grundlose Verhältniß in seiner ganzen bisherigen Weise aufrecht erhalten werden (dann beginnt ein schwerer Kampf, der entweder nur die Reaction oder nur die Reform zum Sieger macht), oder es finden Übergangs-

4) Vgl. Held, Staat und Gesellschaft (Leipzig 1861 fg.), II, 92 fg.
5) Trustis regia, ministerium regis, daher puer, ancilla regis und deren dreifache compositio.

zuſtände ſtatt (in denen ſich nur das Lebendige erhält und das neue Leben zur Geltung kommt und wobei ſich endlich der alte rechtliche Gegenſatz verliert, oft aber noch lange und darum nur deſto feſter als ſocialer Gegenſatz behauptet wird). Beide Bewegungen können auch neben- und ineinander übergehen, miteinander wechſeln und bezeichnen die eine das falſche, die andere das richtige, oder das mechaniſche und das organiſche Princip in ihrer Anwendung auf die Ständebildung; ſie werden ſich einigermaßen immer beide zugleich geltend machen, und es wird alles darauf ankommen, welche von beiden endgültig die fragliche Entwickelung beſtimmt. In Deutſchland überwog die zweite Art von Bewegung, und wenn auch jetzt noch hier und da die Idee früherer Geburtsſtände in ziemlich reactionärer Weiſe ſich geltend zu machen ſucht, während eine entgegengeſetzte alles zu nivelliren ſuchende Richtung die Bedeutung des Berufs, ſeiner Verſchiedenheit und der hieraus ſich ergebenden Folgen auf eine bedenkliche Weiſe miskennt, ſo ſteht doch zu erwarten, daß die Zeit kommen werde, in welcher dieſer krankhafte Gegenſatz ſeine geſunde Ausgleichung finden wird.

Faßt man übrigens die ſoeben unter 1 und 2 gegebenen Momente zuſammen, ſo ſpringt in die Augen, daß ihnen gegenüber das alte Recht unpaſſend werden mußte, während nicht ſofort aus den angedeuteten Bewegungen eine neue und beſtimmte Ordnung hervorgehen konnte. Denn eben durch letztere, durch die ſich neubildenden und immermehr erweiternden zahlloſen Autonomien wurde zugleich wenigſtens das Bewußtſein einer der ganzen Nation gemeinſamen Rechtsbildung getrübt, während auch abgeſehen hiervon, gerade durch die vielen auf dem Wege unter 1 wie auf dem unter 2 ſtattfindenden und durchaus nicht gleichmäßig vorgehenden Übergangsſtadien eine große Verwirrung der Begriffe und der Rechtsanſichten entſtand.

Schon die ſogenannten Rechtsbücher des Mittelalters legen hierfür das ſprechendſte Zeugniß ab.

Betrachtet man nämlich das volle Erbrecht der aus einer Ehe erzeugten Kinder, weil weſentlich mit durch deren Ebenbürtigkeit bedingt, als das Kriterium einer ebenbürtigen, alſo geſetzlich nicht ungleichen Ehe, ſo ſcheint vorerſt im 12. Jahrhundert die Anſicht Boden gewonnen zu haben, daß die Freiheit auch nur eines der beiden Ehetheile, namentlich der Mutter (partus sequitur ventrem — le ventre annoblit), die Freiheit der Kinder zur Folge haben müſſe, woraus ſich, wie Zöpfl es richtig bezeichnet, ſogar eine Art von umgekehrter Misheirathslehre entwickelte („Deutſches Staatsrecht", S. 614), indem das mit einer Freien erzeugte Kind eines Hörigen, wenn es nicht auf ſeine freie Geburt verzichtete, auch nicht zur Nachfolge in den abhängigen Beſitz ſeines Vaters zugelaſſen wurde. Übrigens konnte ſchließlich das eben angegebene Princip, welches offenbar einen favor libertatis enthielt, neben dem ältern Grundſatze, daß das Kind immer der ärgern Hand folge, nicht aufkommen.

Die Rechtsbücher beſtätigen im weſentlichen letztern Grundſatz, alſo das Princip der Misheirath für Ehen zwiſchen Freien und Unfreien und erklären die aus ſolchen Ehen ſtammenden Kinder als unebenbürtig reſp. der ärgern Hand folgend.[6]) Dagegen beſteht zwiſchen dem ältern Rechtsbuche, dem Sachſenſpiegel, einerſeits und dem, wenn auch nicht viel jüngern Spiegel der deutſchen Leute und dem Schwabenſpiegel andererſeits ein ſehr bedeutender Unterſchied. Nach dem Sachſenſpiegel nämlich (I, 16, §. 2, III, 72) ſind Kinder von Ältern, welche beide vollfrei, gleichfalls vollfrei. Wenn aber die Ältern verſchiedenen Klaſſen der Vollfreien angehören, ſo erwerben die Kinder unter allen Umſtänden des Vaters Recht, des Vaters Schild und beider Ältern Erbe (la verge annoblit). Gehört daher der Vater einer höhern Klaſſe der Freiheit an als die Mutter, ſo theilt zwar die Mutter des Mannes Stand, aber ihre Kinder ſind beſſer geboren als ſie ſelbſt es geweſen. Dagegen ſagt der Schwabenſpiegel, Ldr., Kap. 70: „Ez is niemen semper vri, wan des vaters und muter, und der (sc. deren) vater und muter semper vri warn .... und is div muter semper vri und der vater mitel vri, div kind werdent mitel vrien, und is der vater semper vri und div muter mitel vri, div kint werdent aber mitel vrien." Nach dieſen Worten des Spieglers iſt die Ehe zwiſchen zwei Freien der semper- und mittelfreien Klaſſe eine Misheirath, indem das Kind der ärgern Hand folgen ſoll (vgl. dazu Zöpfl, „Rechtsgeſchichte", S. 616). Nachdem aber bekanntermaßen der Sachſenſpiegel nicht nur wenigſtens in der

6) Sachſenſpiegel, I, 51, §. 1; III, 73. Schwabenſpiegel, Ldr., Kap. 67. Vilmar, Geſchichte der deutſchen Nationalliteratur, I, 87 fg. Graf und Dietherr, Deutſche Rechtsſprichwörter (Manheim 1863), S. 34, 39, 45, 57 fg., 141, 145, 211. Neueſtes über den Ritterſtand: v. Ettmüller in den Mittheilungen der antiquariſchen Geſellſchaft in Zürich, Bd. XI, Heft 4, S. 91 fg.

Hälfte von Deutschland Autorität hatte, sondern auch in einem weiten Kreise förmlich Gesetzeskraft erlangte, ferner die mehr als 100 Jahre jüngere Glosse des Sachsenspiegels die Auffassung des Rechtsbuchs bestätigte und zudem aus den Kaiserurkunden des 13. Jahrhunderts hervorgeht, daß Kaiser und Reich sogar reichsfürstlicher Personen Ehen mit vollfreien Individuen als vollkommen ebenbürtig anerkannten, so kann in der erwähnten Stelle des Schwabenspiegels kein Grund für die Behauptung gefunden werden, als ob das gemeine Recht dieser Zeiten von dem Princip des alten Rechts ab und zu der Ansicht gekommen wäre, daß auch Ehen zwischen vollfreien Personen verschiedener Klassen als wirkliche Misheirathen zu betrachten seien. Es dürfte daher in der allegirten Stelle nur die Anerkennung einer, wenn auch ohne Zweifel fühlbaren und weit verbreiteten, aber doch immer besondern, particulären Opposition der neuern socialen- und Standesbildungen gegen das alte, den letztern fremde Recht gesucht werden müssen.

Hierbei ist es aber auch bis zu den berühmten Bestimmungen der Wahlcapitulation des Kaisers Karl's VII. (1742) im wesentlichen verblieben. Eine reformatorische Reichsgesetzgebung erfolgte nicht; die gelehrten Juristen hielten für das gemeine Recht, wenn auch unter oft sehr unkritischer Bezugnahme auf das Römische Recht, an dem Grundsatze des alten Rechts fest, und während gerade auf diese Weise und durch die innere Kraft der alten Rechtsanschauung die Entwickelung eines entgegenstehenden allgemeinen Reichsherkommens gehindert wurde, sehen wir schon seit dem 14. Jahrhundert in reichsfürstlichen Familien zuerst feste Gewohnheiten, seit dem 15. Jahrhundert aber auch ausdrückliche Hausgesetze entstehen, welche zu einer ebenbürtigen Ehe für reichsfürstliche Personen der betreffenden Häuser nicht nur die Freiheit (Bürgerstand), sondern wenigstens ritterlichen Adel, ja sogar schon die Angehörigkeit an ein altgräfliches (also nicht neugräfliches) Haus verlangen. Bei der diesen Häusern zustehenden Autonomie kann die Rechtsbeständigkeit und Verbindlichkeit derartiger Gewohnheiten und Statute auch vom Standpunkte des Reichsrechts aus nicht beanstandet werden; ebenso wenig aber kann darüber ein Zweifel sein, daß ihre Wirksamkeit sich immer nur auf die betreffende Familie beschränkte. Da nun weder alle reichsfürstlichen Familien derlei unzweifelhafte und klar bestimmende Normen besaßen, noch weniger unter den verschiedenen Familiengewohnheiten und Hausgesetzen Übereinstimmung herrschte, so kann auch von der Ausbildung eines allgemeinen neuern Rechts selbst für den Reichsfürstenstand oder für den hohen Adel nicht gesprochen werden.

Ohne Zweifel hatte aber die in den letzterwähnten Erscheinungen sich ausprägende Macht des Standesgeistes auch in andern Ständen eine ähnliche Opposition gegen das alte Princip hervorgerufen. Rittermäßige Leute sollten nur mit Leuten von Rittersart sich ebenbürtig ehelich verbinden können, und manche stolze Stadt erwiderte diese Manifestation der Standesexclusivität der Ritter damit, daß sie Ehen ihrer Töchter mit Rittern als Misheirathen erklärten, wol auch mit schwerer Strafe bedrohten. Allein dieselbe Kraft, welche die alte Freiheit in eine Abstufung mehrerer Stände auflöste und die Unfreiheit hierarchisch gliederte, endlich in den neuen Berufsständen, und zwar in jedem derselben (Bauer, Ritter und Städter) freie und unfreie Elemente so vermischte, daß der Unterschied der Geburt in den Hintergrund trat, dieselbe Kraft machte die Ebenbürtigkeitsunterscheidungen immer schwankender, unmöglicher, unnöthiger, ja gerade den exclusivern Klassen nachtheiliger. Der Übergang der Masse der freien kleinern Grundbesitzer in die Unfreiheit hatte zwar auch auf die Reste des freien Bauernstandes den Schatten der Unfreiheit oder doch eines niedern Standes — die Erhebung der Ministerialität ins Ritterthum dagegen auf die größere Masse des Adels, auf den niedern, trotz seiner Entwickelung aus der Unfreiheit, den durch Adel gesteigerten Glanz der Freiheit verbreitet. Die alte Freiheit, auf welcher sammt ihrem Gegensatze, der alten Unfreiheit, das alte Ebenbürtigkeitsrecht beruhte, war in ihrer ursprünglichen Bedeutung unterdessen ganz dahin und jedenfalls nur noch in dem fast souverän gewordenen Stande der alten reichsfürstlichen und alten reichsgräflichen Geschlechter enthalten. Auch die ursprüngliche Unfreiheit bestand nicht mehr, als die Nachfolger der alten Unfreien konnten nur noch diejenigen angesehen werden, welche nicht mehr unmittelbar unter dem Landrechte standen oder gar ein solches nicht einmal mittelbar hatten.

Durch Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und Reichsstandschaft bildete sich auf diese Weise ein eigener Stand in Deutschland, der des reichsständischen oder hohen Adels, dem gegenüber alle übrigen Klassen der Angehörigen des Deutschen Reichs, trotz vieler zwischen ihnen bestehenden und zum Theil bedeutenden Verschiedenheiten, gleichsam eine einzige Klasse bilden. Diese Geschlechter, von denen inzwischen die mindere Zahl vollkommen staats- und völkerrechtlich souverän geworden ist, sind es denn auch, in welchen gegenwärtig die gemeinrechtliche Lehre von der Ebenbürtigkeit und Misheirath ihren eigentlichen Schwerpunkt findet, und wir haben daher von

nun an unsere Ausführungen auf die Frage zu beschränken, welches die Bedingungen einer standesgleichen Ehe für die Glieder dieser Häuser seien?

Sprechen wir zuerst von der Wahlcapitulation Karl's VII.! Seit Ende des 16. Jahrhunderts zeigte sich einerseits ein gewisses Schwanken der mit den fürstlichen Centralisationsbestrebungen innig verbundenen gelehrten Juristen über die Voraussetzungen der ebenbürtigen Ehe in altfürstlichen Häusern, also auch über die Fähigkeit der Kinder zu der bereits in eine Art von Thronfolge umgewandelten Nachfolge in Land und Leute. Andererseits aber werden auch in Verbindung mit den sich immermehr häufenden Streitigkeiten in genannten Familien über die Successionsfähigkeit, oder in der Absicht, solchen Streitigkeiten vorzubeugen, die Fälle immer zahlreicher, in welchen der Kaiser Frauen und Kindern, denen die Ebenbürtigkeit bestritten wurde oder hätte bestritten werden können, durch Standeserhöhung die erforderliche Ebenbürtigkeit ertheilt. Man hat dies in der Regel nur mit der ständigen Geldverlegenheit des kaiserlichen Fiscus in Verbindung gesetzt und dieselbe mag ihren Theil zu vielen Standeserhöhungen beigetragen haben. Allein man darf doch auch nicht vergessen, daß durch solche Standeserhöhungen weniger erst bestimmte Rechte gegeben, als vielmehr nur die Unbestimmtheit der Ansprüche, wie sie nach dem Zustande des gemeinen Rechts, nach der schwankenden Ansicht der Rechtsgelehrten und nach dem mangelhaften Zustande des Familienherkommens und der Hausgesetze vorhanden sein mußte, beseitigt und so bittere innere Kämpfe im Schose des Reichs durch die Autorität des Kaisers verhindert wurden. Dazu kommt, daß, wäre das Reich eine wirkliche, mächtige Monarchie, eine Geblütsmonarchie gewesen, weder die Ebenbürtigkeit noch die Streitigkeiten darüber die vorhin angegebene Bedeutung hätten erlangen können, der Kaiser aber als Wahlkaiser und in seiner bis zur Ohnmächtigmachung gehenden Beschränkung gar kein Interesse haben konnte, durch eine möglichst enge Erklärung und straffe Aufrechterhaltung des Ebenbürtigkeitsprincips zu Gunsten der altfürstlichen Häuser deren ohnehin schon so große Macht noch vergrößern zu helfen. Jedenfalls aber war der bisher geschilderte Zustand ein sehr bedenklicher und schon im Jahre 1708 hatten mehrere altfürstliche Häuser den Gedanken erfaßt, in Verbindung mit den übrigen standesgleichen Häusern dahin zu wirken, daß in die beständige Wahlcapitulation eine gegen die kaiserlichen Standeserhöhungen gerichtete Bestimmung aufgenommen werde. Das Jahr 1717 aber zeigt uns eine Verbindung mehrerer verwandter Fürstenhäuser zum Zwecke einer gleichmäßigen Behandlung ungleicher Ehen (Zöpfl, „Staatsrecht", I, 623. Note 10). Zur Krisis kam die Sache durch folgenden Fall: Ums Jahr 1711 hatte sich der Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen mit Philippina Cäsarea, der Tochter des Hauptmanns Schurmann, verbunden. Während Anton Ulrich die Rechtmäßigkeit und Ebenbürtigkeit seiner Frau und Kinder alles Ernstes behauptete, wurde dieselbe von seinem ältern Bruder Ernst Ludwig in einem Schreiben an den Reichshofrath vom Jahre 1723 scharf bestritten, und nachdem er ein seiner Auffassung günstiges Rescript an Anton Ulrich erlangt, suchte sich letzterer dadurch zu helfen, daß er für seine Frau und deren bereits vorhandene Kinder um Standeserhöhung einkam und diese (1727) auch durchsetzte. Durch diese Standeserhöhung wurde die Schurmann „in des Heiligen Römischen Reichs wirklichen Fürstenstand mit dem Prädicat Hochgeboren erhoben", die mit ihr bereits erzeugten wie die erst noch zu erzeugenden Kinder aber „für rechtgeborne, aus voll und beyderseits gleichbürtiger Abkunft herstammende Fürsten und Fürstinnen, mithin auch von ihres Vaters wegen, Hertzoge und Hertzoginnen zu Sachsen, mit aller Lehens- und Erbfolgsgerechtigkeit und Fähigkeit ..... erklärt". Nachdem aber schon 1730 der Herzog von Sachsen-Gotha und der König von Preußen, 1738 auch der Kurfürst von Sachsen gegen diese Standeserhöhung protestirt hatten, inzwischen auch Karl VI. gestorben war, so wurde auf Betrieb der in dem erwähnten Streite betheiligten Fürsten bei der Wahl Karl's VII. dem Art. 22 der Wahlcapitulation ein Zusatz gegeben, durch welchen der Begriff und die Rechtsfolgen einer Misheirath reichsgesetzlich bestimmt werden sollten. (Wegen des Falls des Herzogs Anton Ulrich und dessen weitern Verlauf s. Göhrum, „Ebenbürtigkeit", II, 211 fg.). Über die Fassung dieses Zusatzes wurden von verschiedenen Seiten verschiedene Entwürfe eingebracht, von denen der kursächsische der wichtigste ist. Er lautet: „Noch auch denen aus ungleicher Ehe oder Misheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauses, die väterliche Titul, Ehren und Würden beizulegen, vielweniger dieselben zum Nachtheil deren wahrer Erb-Folgern und ohne deren besondere Einwilligung vor ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig anzusehen." Dieses kursächsische Monitum wurde nämlich sofort von den übrigen Kurfürsten wörtlich angenommen und, nachdem man, „um die Sache deutlicher zu machen",

ſtatt „denen aus ungleicher oder Misheirath erzeugten Kindern" den Ausdruck „denen aus ohnſtrittig-notoriſcher Misheirath erzeugten Kindern" geſetzt hatte, als §. 4 dem Art. 22 der Wahlcapitulation beigefügt. Es kann niemand entgehen, wie unbeſtimmt der Wortlaut dieſer Stelle iſt, und ebenſo wenig kann bezweifelt werden, daß, einer Menge von beſtehenden hierher gehörigen und wichtigen Verhältniſſen gegenüber, dieſe Unbeſtimmtheit zum Theil eine beabſichtigte, ja nothwendige war. Die entſcheidenden Worte derſelben ſind „ohnſtrittig-notoriſche Misheirath", und haben ſich kurz nach deren Aufnahme in die Wahlcapitulation wirklich ſehr verſchiedene Anſichten über deren eigentlichen Sinn gebildet, ohne daß eine derſelben allgemeine Anerkennung gefunden hätte. Deshalb erging ſchon am 14. Febr. 1742 ein kurfürſtliches Collegialſchreiben an den Kaiſer, um ihn zu bitten „wegen eines Regulativ, derer dafür zu haltenden etwa noch zweifelhaften Misheirathen die nähere Abmaaß gründlich erſtmöglich zu Stande zu bringen". Der Kaiſer verſprach auch, dieſer Bitte zu entſprechen, aber die gewünſchte Aufklärung über den fraglichen Begriff erfolgte von ſeiten des Reichs nie. Nichtsdeſtoweniger muß der §. 4, Art. 22 der Wahlcapitulation einen Sinn haben und glaubten wir denſelben ſchon in unſerm „Syſtem des Verfaſſungsrechts der monarchiſchen Staaten Deutſchlands" (Thl. II, S. 239 fg.) nur dann richtig feſtſtellen zu können, wenn wir auf den Unterſchied der gemeinrechtlichen Rechtsſphäre von den beſondern, namentlich den hausgeſetzlichen Rechtsſphären, die nach den damaligen Zeitverhältniſſen nothwendige Rückſicht nähmen. (Unſere Anſicht wird auch im weſentlichen von Zöpfl, „Staatsrecht", I, §. 225, getheilt). Wir gehen nun davon aus, daß die Ausdrücke „unſtrittig" und „notoriſch", deren erſterer ſich auf das Recht, der zweite auf die Thatſache der Notorität beziehen kann, in ihrer Verbindung aber offenbar eine Ehe bezeichnen ſollen, deren Eigenſchaft als Misheirath notoriſch und zwar ſo notoriſch iſt, daß über die Notorität kein Streit beſteht, relative Begriffe ſind. Es kann in einem beſtimmten Kreiſe etwas notoriſch, unſtrittig notoriſch ſein, was in einem andern Kreiſe gar nicht oder doch nicht unbeſtritten als notoriſch gilt. Jedenfalls ſoll aber mit den Worten der Wahlcapitulation nicht ein neuer Begriff der Misheirath geſchaffen, ſondern nur dem Kaiſer der Verzicht auf ſein bisher bei allen nicht ſtandesmäßiges Ehen ohne Ausnahme anwendbares Recht der Standeserhöhung mit der Wirkung, die rechtlichen Folgen einer Misheirath auszuſchließen, auferlegt werden. Unſtrittig notoriſche Misheirath nach dem bisherigen gemeinen Rechte war aber immer nur die Ehe einer freien Perſon, alſo auch eines Gliedes aus altfürſtlichem oder altgräflichem Hauſe, mit einer unfreien Perſon und hieran iſt durch die Wahlcapitulation nichts geändert worden. Dagegen hatten ſich durch Hausgeſetz oder gleich wirkſames Familienherkommen in vielen reichsſtändiſchen Familien neuere und von dem alten gemeinen Recht abweichende Begriffe über Ebenbürtigkeit, reſp. Misheirath gebildet und konnten dieſelben für die betreffenden Rechtskreiſe, alſo auch für den Reichstag und die Reichsgerichte, notoriſch geworden ſein. Inſofern dieſe particularen Begriffe an ſich ſo beſtimmt waren oder von den Intereſſenten für ſo beſtimmt erachtet wurden, daß ſie nicht beſtritten werden konnten und die Notorität in den fraglichen Kreiſen gleichfalls nicht zu beſtreiten und unbeſtritten war, inſofern ceſſirte nach der Wahlcapitulation das bisherige kaiſerliche Standeserhebungsrecht mit den beſondern Wirkungen der Ebenbürtigmachung der Frau und der Kinder — aber auch nur inſofern. Inſoweit erſcheint aber gleichfalls der alte Begriff des gemeinen Rechts über Misheirath ausgeſchloſſen und entſchied alſo lediglich das einſchlägige Familienrecht über den Begriff der Misheirath. Man nannte deshalb wol auch eine nach dem betreffenden Familienrechte ebenbürtige Ehe eine hausgeſetzliche Ehe, obgleich man unter dieſem Ausdruck auch ſolche Ehen verſteht, welche nicht ohne oder gegen den durch die Hausgeſetze regelmäßig vorgeſchriebenen Conſens des politiſchen Familienchefs eingegangen worden ſind. Die durch einzelne beſondere Landesrechte eingeführten Begriffe von ſtandesungleichen Ehen, z. B. zwiſchen Adelichen und Bürgerlichen überhaupt, haben, da ihnen jede allgemeinere Grundlage fehlt, hier nicht weiter in Betracht zu kommen. Dagegen iſt wohl zu bemerken, daß es, trotz der Wahlcapitulation, dem Kaiſer freiſtand, unebenbürtige Frauenzimmer durch Standeserhöhung vor deren Verheirathung zu ebenbürtigen zu machen, wenn nicht die wirkliche Geburt im hochadelichen Stande oder (und) eine gewiſſe Anzahl hochadelicher Ahnen ausdrücklich durch ein unſtrittig-notoriſches Hausgeſetz noch als beſondere Vorbedingungen der vollen Ebenburt vorgeſchrieben waren. Auch darf nicht überſehen werden, was Zöpfl (a. a. O., I, 629) mit Recht hervorgehoben hat, daß zwar alle Stände des Reichs aus der Wahlcapitulation das nach unſerer Interpretation in Art. 22, §. 4 enthaltene Recht gegen den Kaiſer erworben haben, daß aber weder die Pflicht zur Einführung noch die zur Erhaltung eines von dem alten gemeinrechtlichen Misheirathsbegriff abweichenden Inſtituts der

Misheirath als mit dem Besitz oder Erwerb der Reichsstandschaft verbunden anzusehen sei. Ein besonderer Misheirathsbegriff ergibt sich daher mit Nothwendigkeit nicht einmal von selbst für die altfürstlichen und altgräflichen Häuser, sondern hängt an sich und seiner besondern Art noch von dem betreffenden Familienrecht ab; bei neugräflichen reichsständischen Häusern aber setzt er wesentlich ein besonderes kaiserlich bestätigtes Familienstatut voraus.

Durch die Auflösung des Deutschen Reichs und insbesondere durch den Art. 2 der Rheinbundsacte ist, selbst die Rechtmäßigkeit der letztern zugegeben, an dem eben geschilderten Zustande unserer Lehre nichts geändert worden, außer, daß mit dem Kaiser die Möglichkeit einer reichsgesetzlichen Erklärung der Wahlcapitulation und einer Collision der Fürsten mit dem Kaiser auf Grund derselben wegfiel. Da aber jedenfalls die Rheinbundsacte fast zwei Drittheile Deutschlands nicht verbinden konnte, indem dieselben dem Rheinbunde nie angehörten, so erscheint es als überflüssig, auf die innern Gründe einzugehen, aus welchen durch diese in allen möglichen Farben schillernde Acte an den zeitherigen Grundsätzen über Ebenbürtigkeit und Misheirath eine Änderung nicht eintrat.

Die wichtigste und für die Ebenbürtigkeitsanschauungen jedenfalls innerlich nicht bedeutungslose Wirkung der Auflösung des Reichs besteht aber darin, daß die Klasse der bisherigen Reichsstände, unter gänzlicher Aufhebung der praktischen Bedeutung der Reichsstandschaft, in zwei wesentlich verschiedene Klassen zerfiel — in die der souverän gewordenen ehemaligen Reichsstände und in die der sogenannten Mediatisirten. Von einer neuen Rechtsbildung gemeinrechtlicher Art konnte seit der Auflösung des Reichs keine Rede sein; der Ebenbürtigkeitsbegriff war also der gemeinrechtlichen Bestimmung und Fortbildung von nun an gänzlich entzogen. Wir haben zwar noch eine einzige für ganz Deutschland berechnete quasi gesetzliche Äußerung über diesen Begriff in Art. 14 der deutschen Bundesacte. Zu den sogenannten „Besondern Bestimmungen" gehörig, sagt dieser Artikel im Eingang: „Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der bisherigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtsstand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin: a) Daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff, verbleibt" u. s. w. Aus dieser Bestimmung der Bundesacte erhellt: 1) der frühere Unterschied der reichsständischen Familien zwischen alt- und neufürstlichen, resp. gräflichen Häusern hat für diesen Artikel überhaupt keine Bedeutung mehr; 2) an dem frühern gemeinrechtlichen Begriff der Ebenbürtigkeit ist nichts geändert; 3) die Ebenbürtigkeit wird jedenfalls als ein Verhältniß bezeichnet, welches auf niederere Klassen als den hohen Adel keine Anwendung hatte. Hieraus ergibt sich für die Klasse der Mediatisirten folgende Reihe von Sätzen:

1) Nur die Mediatisation (im Jahre 1806), nicht das Alter oder die wirkliche Ausübung der dinglichen Reichsstandschaft bedingt die Stellung einer Familie unter den Art. 14 der Bundesacte. Jedenfalls sind daher diejenigen Familien, welche vor 1806 durch einseitige Occupationsacte ihre Länder verloren, ohne auf eine rechtmäßige Weise ihres Rechts (nicht der bloßen Ausübung) der Reichsstandschaft verloren zu gehen, den Mediatisirten im Sinne der Bundesacte beizuzählen.

2) Da aber das Reich weggefallen ist, in demselben Art. 14 jedoch bestimmt wurde: „werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen (allen Mediatisirten) die Befugnisse zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle dagegen bisher erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein", so folgt:

a) Die früher bei neugräflichen reichsständischen Häusern zur Begründung eines besondern Misheirathsbegriffs für dieselben nöthige ausdrückliche kaiserliche Bestätigung eines Familienstatuts fällt hinweg; b) die etwa noch bestehenden Bestimmungen altfürstlicher Familienstatute, daß Ehen mit nicht altfürstlichen Personen für die Glieder ihres Hauses Misheirathen sein sollen, sind durch den Art. 14 der Bundesacte als ausdrücklich bestätigt zu erachten; c) im übrigen bleiben alle diejenigen Häuser, welche erst 1806 mediatisirt wurden, in dem Besitz des vor 1806 bestanden habenden Ebenbürtigkeitsrechts oder sie bleiben ebenbürtig mit allen Häusern, mit welchen sie es vor 1806 gewesen. Dies kann sich aber nur aus den einschlägigen hausgesetzlichen Bestimmungen, nicht aus dem gemeinen Rechte mehr ergeben, da eine streng gemein-

rechtliche Misheirath nach gänzlicher Beseitigung einer Geburtsunfreiheit gar nicht mehr möglich ist; d) an dem Begriff und Umfang der Ebenbürtigkeit, wie er sich aus Vorstehendem als der wahre, wenn auch in seiner ganzen Schärfe den Verfassern und Unterzeichnern der Bundesacte nicht deutlich vorschwebende Sinn des Art. 14 ergibt, kann nach der als Bundespflicht erscheinenden Publication der Bundesacte jedenfalls insofern nichts geändert werden, als von nun an keinem ehemals reichsständischen Hause mehr das Recht zusteht, sei es durch neue Landes-, resp. Verfassungs- oder Hausgesetze (seitens der souverän gewordenen Familien) oder nur durch letztere (seitens der Mediatisirten) die Ebenbürtigkeit irgendeiner der unter den fraglichen Artikel fallenden Familien auszuschließen.

3) Der Art. 14 der Bundesacte gibt nicht erst das Recht der Ebenburt, sondern wahrt es nur denen, die, und so wie sie es besessen. Ob den Mitgliedern jener ehemals reichsständischen Häuser, welche schon vor 1806 mediatisirt worden waren, gleiche Ebenbürtigkeit mit den erst 1806 und seitdem Mediatisirten zustehe, darüber kann gestritten werden.[7]) Jedenfalls aber sind den letztern diejenigen Familien als gleichgestellt zu erachten, welchen nicht blos in einem bestimmten Lande seitens der Landesregierung[8]), sondern seitens der Bundesversammlung kraft verfassungsmäßiger Bundesbeschlüsse, also für ganz Deutschland, die gleiche persönliche Rechtsstellung wie den bisherigen standesherrlichen Familien gewährt worden ist (Zöpfl, a. a. O., I, 632).

4) Derselbe Grund, welcher dafür spricht, auch den vor 1806 Mediatisirten, selbst wenn sie nicht streng genommen in die sub 1 bezeichnete Kategorie (wie z. B. die Grafen und Herren von Giech, s. Pözl, „Bairisches Verfassungsrecht", 199 fg.) fallen sollten, die Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 zuzuerkennen, der nämlich, daß die Ebenbürtigkeit ein rein persönliches Standesrecht sei[9]) und im Art. 14 eigentlich nur der Ausspruch liege, daß ein solches durch die Mediatisation überhaupt nicht als aufgehoben zu betrachten ist, spricht auch dafür, daß für die Erhaltung dieses Rechts der Ebenbürtigkeit die Erhaltung des reichsständisch gewesenen Familienbesitzes nicht nothwendig erscheine.

Betrachtet man nun die gegenwärtige Lage der Sache, so muß man, wie bereits oben angedeutet worden, die souveränen und die mediatisirten Häuser auseinander halten.

Bei den souveränen Häusern, welche bisher ohne Ausnahme in Beziehung auf die Ebenbürtigkeit den Standpunkt des frühern Reichsrechts behaupteten, bei welchen also das nicht selten auch in die Verfassungsgesetze übergegangene Princip der Ebenbürtigkeit in seiner besondern Gestaltung auf Familienusanz oder Hausgesetzen beruht, finden wir manche, welche die Ebenbürtigkeit ganz oder doch ziemlich unbestimmt lassen, und andere, welche sie genau zu bestimmen suchen (Zöpfl, a. a. O., II, S. 631 in den Noten 1—3). Ohne Zweifel gelten in ihnen als ebenbürtig alle Mitglieder auch nichtdeutscher souveräner Häuser, selbst dann, wenn sie, früher legitim regierend, später durch Revolution Krone und Land verloren haben; ferner alle Mediatisirten nach den oben angegebenen nähern Bestimmungen, endlich, nach der Ansicht vieler, gleich-

---

7) Vgl. jedoch oben sub 1.

8) Wie z. B. früher die Leuchtenberg, jetzt noch die Grafen v. Pappenheim in Baiern.

9) Dies ist auch in Baiern neuestens (1862) bezüglich der Grafen Pückler-Limpurg anerkannt worden, indem der König nach Vernehmung des Staatsraths beschloß: „1) Der Anspruch der Grafen v. Pückler-Limpurg auf die standesherrlichen Vorrechte der Ebenbürtigkeit, des hohen Adels und der damit verbundenen Titulatur, der Autonomie, der freien Wahl des Aufenthaltsorts, der Befreiung von der Militärpflicht und des Rechts in fremde Dienste zu treten, sei ebenso wie die bairische Staatsangehörigkeit der Grafen von Pückler-Limpurg anzuerkennen; 2) dagegen sei der Anspruch auf den Eintritt in die Kammer der Reichsräthe in standesherrlicher Eigenschaft wegen ermangelnden Nachweises des Besitzes einer vormals reichsständischen Herrschaft gemäß Tit. VI, §. 2, Ziffer 4, der Verfassungsurkunde nicht anzuerkennen." Über die besondern Verhältnisse der Familie Schönburg s. Michaelis, Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg u. s. w. (Gießen 1861), und Kaltenborn, Die deutschen Einheitsbestrebungen, S. 417 fg.; der Familien Bentinck, Hohenlohe, Schwarzburg und Bömmelberg s. Kaltenborn, a. a. O., S. 416, 419 fg., 474 fg.; der Familie Stolberg-Wernigerode s. Zachariä, Rechtsgutachten, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses und der Grafschaft Stolberg-Wernigerode zur preußischen Krone (Göttingen 1862), und Kaltenborn, S. 419 in der Note. Über Standesherren im allgemeinen vgl. Hausgesetze. Held, System, II, 625 fg. Grundsätze der Realpolitik, S. 47 fg. Stahl, Rechtsphilosophie, II, 2, 89. Vollgraff, Die deutschen Standesherren (2 Thle., Mainz 1851). Standesherren, die deutschen. Ein Überblick über ihre Lage und Verhältnisse (Jena 1844). Arnoldi, Aufklärungen in der Geschichte des deutschen Reichsgrafenstandes (Marburg 1802). Deutsche Vierteljahrschrift, Heft 85, S. 118 fg. Ficker, Vom deutschen Reichsfürstenstande. Die Schriften von Gerber und Pernice in der Giech'schen Sache.

viel ob nach dem geltenden Hausgesetze eine unzweifelhafte Misheirath oder nur ein zweifelhafter Fall vorhanden wäre, alle diejenigen, welche von den Agnaten des betreffenden Hauses ausdrücklich oder stillschweigend als ebenbürtig anerkannt worden sind. Fehlt aber jede oder doch eine deutlich erkennbare Bestimmung über Ebenbürtigkeit und deren Grenze, so muß das frühere gemeine Reichsrecht entscheiden, nach welchem jedoch, bei dem gänzlichen Wegfall des frühern Gegensatzes zwischen Freiheit und Unfreiheit, eine Misheirath auch für Glieder souveräner Familien als eine Unmöglichkeit erscheint.

Allein offenbar hat diese Ansicht, gleichwie die von der Ebenbürtigmachung durch agnatischen Consens, einige nicht geringe Bedenken gegen sich. Denn durch die Souveränwerdung der fraglichen deutschen Fürstenhäuser, durch ihre Eigenschaft als organische und verfassungsmäßige Träger einer wirklichen Staatsgewalt, ist ihre Stellung eine von ihrer frühern und von der gegenwärtigen Stellung der Mediatisirten wesentlich verschiedene. Ist namentlich das Requisit der Ebenbürtigkeit, gleichviel ob genau oder schwankend bestimmt, in das Verfassungsgesetz übergegangen, so kann von einer Ebenbürtigmachung von Personen, welche nach einem solchen Gesetze unzweifelhaft unebenbürtig sind, oder deren Ebenbürtigkeit nach dem Gesetze zweifelhaft erscheint, lediglich durch agnatischen Consens, nicht gesprochen werden. Hier ist ein neues Gesetz, weil eine Abänderung oder eine authentische Interpretation des bestehenden Gesetzes in Frage, und beides kann nicht blos durch die Agnaten bewirkt werden. Man hat zwar gesagt: „Der Ausschluß der in einer Misheirath erzeugten Kinder sei überhaupt nur zu Gunsten der Agnaten eingeführt", allein dem müssen wir im allgemeinen wie in der besondern Anwendung auf die gegenwärtigen Verhältnisse der deutschen regierenden Familien entschieden entgegentreten. Die Regierung im Sinne der obersten, wenngleich nicht vom Volke förmlich übertragenen Innehabung und Ausübung der gesammten Staatsgewalt ist eine Pflicht im Interesse des Staats. Dieses Princip bestimmt nothwendig das ganze Thronfolgerecht nach allen seinen Seiten, wenn auch dabei den Interessen der Agnaten, sofern sie privatrechtlichen Inhalts sind, eine billige, ja generose Rücksicht getragen werden muß. So weit kann auch der Consens der Agnaten wirken, resp. nothwendig sein, nicht weiter. Die Beobachtung wirklich bestehender gesetzlicher Vorschriften über die Ebenbürtigkeit ist eine Pflicht jedes Mitglieds der regierenden Familie als solchen, wenn es nicht die Folgen der Unebenbürtigkeit für den andern Ehetheil und die Kinder herbeiführen will, also eine Pflicht gegen den Staat, weil ein Recht, eine Bestimmung des Rechts des Staats. Aus dem politischen Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit hervorgegangen, in allen besondern spätern Entwickelungen von dem politischen Standpunkte getragen, ist die Ebenbürtigkeit, wo sie kraft besonderer Gesetze auch noch als ein besonderer Begriff erscheint, ein wesentlich politisches Verhältniß, ihre Beobachtung eine besondere politische Pflicht, welche ausgezeichnete politische Rechte bedingt. Es ist Gewissenssache, den Zug des Herzens für heiliger und wichtiger zu erachten als die politische Pflicht, nur eine ebenbürtige Ehe einzugehen; aber das Gesetz, daß nur eine ebenbürtige Ehe thronfolgefähige Kinder erzeuge, ist, wie es ist, Recht des ganzen Staats und könnte daher den Agnaten in den regierenden Häusern die obenerwähnte Macht nur dann zustehen, wenn ihnen dieselbe durch das bestehende Recht unzweifelhaft eingeräumt wäre, also namentlich auch dann, wenn sie ihnen nach bestimmtem Familienbrauch oder ausdrücklichem Hausgesetz zustände, oder wenn der fragliche Consens nach dem einschlägigen Familienrechte die in Rede stehende Bestimmung zu einer hausgesetzlichen erhöbe und durch die Verfassung darin nichts geändert worden ist. Bei genauerer auch auf das praktische Bedürfniß der hier zum Theil so nothwendigen Sympathie der Völker Rücksicht nehmender Betrachtung wird man unschwer erkennen, daß unsere Ansicht sowol im Interesse des ganzen Staats als auch ganz besonders im Interesse des fraglichen Thronfolgers selbst die bessere ist. Man könnte nun der Ansicht sein, daß diese Erwägungen einestheils nicht auf streng geschichtlichem oder legitimem Boden ruhten, anderntheils jedenfalls nicht für die mediatisirten Häuser passend seien. Allein was den ersten möglichen Einwurf betrifft, so ist gerade hinreichend bekannt, daß der höhere Aufschwung unsers politischen Lebens in dem Aufgeben des mit der von uns bestrittenen Auffassung im Zusammenhang stehenden sogenannten patrimonialen und patriarchalischen Staats seinen Grund hat, daß die Verfassungsmäßigkeit des Staats, eins der wichtigsten modernen Staatsprincipien, das gerade Gegentheil des feudalen und absolutistischen Staats ist und die Consequenz dieses Princips nothwendig zu der durch und durch gesetzlichen Bestimmung des Thronfolgerechts nicht minder im Interesse des Staats als der Dynastie selbst führen muß. Den zweiten Einwurf anlangend, so könnte derselbe freilich eben aus den zuletzt angegebenen Gründen als stichhaltig erscheinen. Aber in der That scheint er es nur. Allerdings sind nämlich die

Mediatisirten vollständig Unterthanen ihrer frühern Mitstände geworden und hat man sowol bei Redaction des Art. 14 der Bundesacte wie der sie betreffenden besondern Gesetze in den einzelnen deutschen Ländern nur daran gedacht, ihnen die mit der vollen Souveränetät der deutschen Staaten verträglichen Rechte zu belassen. Abgesehen von ihren Privatvermögensrechten, zu welchen damals auch noch eine Reihe von mit ihrem ausgedehnten Grundbesitz verbundenen quasi öffentlichen Grund-, Vogtei- und gerichtsherrlichen Rechten gehörte, erscheinen die besondern Rechte der Mediatisirten vorzüglich als Ehrenrechte, welche man ihnen mit Rücksicht auf die frühern Verhältnisse zusprechen zu müssen glaubte. Allein jede besondere Ehre und Würde erhält ihr belebendes und erhaltendes Princip einzig und allein durch die Pflicht und die Bürde, und wie wenig wir geneigt sein können, den Mediatisirten die mit der organischen Fortbildung des deutschen Staatslebens verträglichen auszeichnenden Ehrenrechte nur im mindesten zu verkümmern, so wenig vermögen wir in deren bisheriger gesetzlicher Begründung allein eine Garantie für die Behauptung dieser oder überhaupt einer ausgezeichneten Stellung der fraglichen Familien zu erkennen, falls diese nicht selbst durch die Festhaltung und Bethätigung des dem auszeichnenden Rechte entsprechenden Gedankens einer ausgezeichneten Pflicht für ersteres die eigentliche innere Garantie beschaffen. Das Recht der Mediatisirten auf Ebenbürtigkeit nach Art. 14 der Bundesacte ist demnach dadurch bedingt, daß sie selbst nur nach ihren Hausgesetzen und Gewohnheit ebenbürtige Ehen eingehen. Nur wenn sie diese Pflicht erfüllen, haben sie das Recht, daß die von ihren Gliedern mit Gliedern souveräner Familien eingegangenen Ehen als ebenbürtige betrachtet werden müssen. Beobachten sie diese Pflicht nicht, so kann der Mangel der Ebenbürtigkeit durch agnatischen Consens für die fragliche Familie, namentlich für die Successsion in das Familienvermögen gehoben werden, den eigentlichen politischen Kern der Ebenbürtigkeit aber kann ein derartiger Consens für sich allein nicht heben, da er weder dem Bundes- noch dem Staatsrechte zu derogiren vermag. Was aber von dem Consense der Agnaten bemerkt wurde, gilt ebenso von dem Falle, wo die Frage über Standesmäßigkeit der Ehe auf irgendeine besondere Weise innerhalb des fraglichen Hauses in zweifelhaften Fällen erst zur Entscheidung gebracht wird. [10])

Aber auch die Ansicht von der Unmöglichkeit einer Misheirath von Gliedern regierender Häuser dann, wenn in einem solchen Hause jede oder doch jede deutlich erkennbare Bestimmung über Ebenbürtigkeit und deren Grenzen fehlt, unterliegt nicht unbedeutenden Bedenken. Der alte Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit ist allerdings gänzlich dahin; aber statt dessen ist in der deutschen Geblütsmonarchie zwar nicht ein Gegensatz, wol aber eine Verschiedenheit entstanden, welche frühern Zeiten wenigstens in Deutschland ganz abging. Wir meinen die die ganze Lebensstellung durchdringende Verschiedenheit zwischen allen der regierenden Dynastie angehörigen Personen einer- und allen übrigen Gliedern des Staats andererseits. Die Mitgliedschaft in der regierenden Dynastie bringt einen nur ihr eigenthümlichen, besondern Lebensberuf und eine demselben entsprechende besondere Stellung mit sich, was sich zwar in dem Souverän und nach ihm in dem unmittelbaren Thronfolger am entschiedensten ausprägt, allein zugleich alle übrigen Gliedern des Hauses in eine nur bei ihnen denkbare Situation versetzt. Schweigen auch viele Hausgesetze dieser Familien über die Ebenbürtigkeit, so beweisen doch die von ihren Gliedern eingegangenen Ehen, daß dieselben stets von politischer Erwägung getragen oder doch nicht gegen eine solche eingegangen sind, wenn auf die Successionsfähigkeit der Kinder Rücksicht genommen wurde. Selbst ohne besondere hausgesetzliche Schranken sucht man sich unzweifelhaft ebenbürtig, d. h. vor allem mit souveränen Häusern zu verbinden, und es zeigt die Erfahrung, daß selbst die bundesactemäßige Ebenbürtigkeit der Mediatisirten in Ehen mit Glie-

10) „Der Begriff der «Standesmäßigkeit» der Ehe unterliegt dermalen so vielen Schwankungen, daß es gerathen erscheint, die Festsetzung hierüber in einem Hause noch zu umgehen, in welchem nach Zahl und Alter seiner Glieder keine dringende Veranlassung zu einer solchen gegeben ist. Die desfallsige Anordnung durch das Hausgesetz bleibt der Zukunft vorbehalten; solange aber eine solche allgemeine Bestimmung nicht erfolgt, soll die Frage in jedem einzelnen Falle zur Entscheidung gebracht werden. Dieselbe geht von drei-volljährigen Häuptern standesherrlicher Familien aus, die durch das Familienhaupt oder sonstige männliche Familienglied, das sich zu vermählen beabsichtigt, gewählt werden. Der Ausspruch der Mehrheit entscheidet darüber, ob die aus der beabsichtigten Ehe entspringenden männlichen Nachkommen zur Erbfolge befähigt sind." Hausgesetz im Geschlechte der Grafen und Herren v. Giech (Tübingen 1858), §. 85. In den Motiven ist dazu gesagt: „Auch die Rechtsgewohnheiten eines Standes sind nichts in sich Abgeschlossenes, sondern es sind dieselben der Ausdruck der Sitte und Anschauung einer bestimmten Zeit, und es gibt Verhältnisse, die sich erst im Verlauf von Jahren ausbilden und feststellen" (ebend., S. 156).

dern souveräner Häuser nur sehr selten praktisch wird. Wenn ferner auch in andern Ländern der Begriff der Ebenbürtigkeit überhaupt [11]) oder gar der specifisch deutsche Begriff derselben die Glieder der regierenden Häuser nicht bindet, so zeigt doch die Erfahrung, daß man sich in der Regel thatsächlich an gewisse allgemeine Ebenbürtigkeitsrücksichten hält, solange man nur immer kann (die Brautwerbungen Napoleon's III.). In unsern Tagen hinter diesen Erscheinungen lediglich dynastische Zwecke suchen zu wollen, hieße die ganze Macht der öffentlichen Meinung, die ganze Natur unsers gegenwärtigen politischen Lebens, zugleich aber auch die unleugbare Thatsache miskennen, daß die Idee der Ebenbürtigkeit, obgleich sie aus dem Unterthanenrechte gänzlich verschwunden ist, selbst in den Kreisen des Volks, ja der höchsten wie niedersten Volksklassen, noch immer eine gewisse Macht hat. Dies kommt her von dem eingangs bemerkten wahren und daher ewigen und allgemeingültigen Kern der Ebenbürtigkeitsidee, und wenn daher ein Fürst auch nicht durch sein Haus- oder Verfassungsrecht gebunden ist, so wird er doch immer vom Standpunkte seiner fürstlichen Pflichten aus wohl erwägen müssen, ob die Eingehung der Ehe mit dieser oder jener Person den letztern entspricht oder nicht. Aus diesem Grunde besteht denn auch, neben oder ohne Bestimmungen über die Ebenbürtigkeit [12]), in allen Monarchien der Grundsatz, daß die Ehen von Gliedern der regierenden Dynastie nicht nur, wie jede Ehe, des älterlichen Consenses, sondern auch der nur von Staatsrücksichten getragenen Einwilligung des gerade regierenden Herrn bedürfen [13]), um die entsprechenden politischen Wirkungen nach sich zu ziehen. [14])

Für das gegenwärtige Recht ergeben sich demnach bezüglich der Misheirath folgende Hauptsätze:

1) Der Begriff und die Folgen der Misheirath beruhen, abgesehen von Art. 14 der deutschen Bundesacte, einzig und allein auf einer besondern Haus- oder verfassungsgesetzlichen Bestimmung. In Ermangelung einer solchen oder bei der Lückenhaftigkeit und Unbestimmtheit derselben kann, falls man doch den Ebenbürtigkeitsgedanken festhalten zu müssen glaubt, nur durch Erlassung eines neuen oder durch Ergänzung und authentische Interpretation des bisherigen Haus- oder Verfassungsgesetzes geholfen werden. Die formelle Gültigkeit solcher Bestimmungen über die Ebenbürtigkeit hängt von denselben Voraussetzungen wie die formelle Gültigkeit von Haus- und Verfassungsgesetzen überhaupt ab, und während demnach selbst die gültigste hausgesetzliche Norm deshalb noch nicht zugleich eine verfassungsgesetzliche ist, kann wegen einzelner Punkte auch bei dem gültigsten Verfassungsgesetze agnatischer Consens und selbst im Nothfalle wenigstens eine gewisse Entschädigung der Agnaten (nach dem allgemeinsten Sinne von Expropriation im Interesse des Staats) absolut nothwendig sein.

2) Wo jede gewohnheitsrechtliche oder gesetzliche auf eine besondere Ebenbürtigkeit gehende Norm in einer Familie fehlt, da ist dem politischen Chef des Hauses dadurch, daß auch von seinem Consense die politischen Wirkungen der Ehen seiner Familienglieder abhängen, die Möglichkeit gegeben, solche Ehen zu verhindern, resp. die Nachfolge der Kinder aus Ehen, welche mit der politischen Stellung, resp. Pflicht der Familie nicht harmoniren, auszuschließen.

3) Über die Nothwendigkeit, bei Ehen in den regierenden Familien auf eine gewisse Eben-

---

11) Über England vgl. Montalembert, De l'avenie etc., S. 75.

12) Letzteres z. B. in England. May, Englische Verfassungsgeschichte, I, 180 fg. Nach der Verfassung von 1812, Art. 183, sollte die Königin von Spanien nicht ohne Consens der Cortes heirathen dürfen.

13) Etwas Ähnliches findet sich schon in der Charta divis. Ludov. Pii ann. 817. Vgl. auch Lacombe, Histoire de la monarchie, I, 150, 211.

14) Die wichtigste Monographie über Ebenbürtigkeit ist: Göbrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit (2 Thle., Tübingen 1846). Außer der schon im Vorstehenden allegirten sowie der bei Zöpfl, a. a. O., II. 607, Note 1, angegebenen Literatur vgl. noch: (Batz) Entwickelung des Begriffs unstandesmäßiger Ehen, hauptsächlich der deutschen Reichsstände aus deutschen Gewohnheiten (1781). Vollgraff, Politische Systeme, IV, 112. Vollgraff, Erster Versuch, III, 815. Ludolf, De jure foeminar. illustr. (Jena 1734). Pütter, Über Misheirathen deutscher Fürsten und Grafen (Göttingen 1796). Müller, Die Ebenbürtigkeitsforderung für die Erbfolge in Stammgüter (Stuttgart 1831). Eichhorn, Prüfung der Gründe von Klüber und Zachariä betreffend die Rechtsgültigkeit der Ehe des Herzogs v. Sussex (Berlin 1835). Die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Misheirath mit Berücksichtigung des Bentinck'schen Rechtsstreits (Halle 1838). Dieck und Eckenberg, Duplikschrift für den Reichsgrafen v. Bentinck (Leipzig 1839). Collmann, Über die standesmäßigen Ehen des hohen Adels (Berlin 1845). Der neueste Fall ist die Ebenbürtigkeitsfrage des Prinzen Friedrich von Augustenburg, welche, mit Ausnahme Pernice's, von allen deutschen Publicisten, und zwar mit vollem Recht, bejaht wurde.

bürtigkeit zu ſehen und über die Colliſion dieſer Nothwendigkeit mit einer andern, nämlich daß die Ehe immer auf freier ſittlich mitbeſtimmter Wahl ruhen ſoll, kann durch kein Geſetz hinweggekommen werden. Die Berückſichtigung aller Pflichten und die harmoniſche Ineinklangſetzung etwaiger Colliſionen iſt Sache der handelnden Perſonen in jedem einzelnen Fall. Immer aber zeugt es von einer oberflächlichen, einſeitigen und leidenſchaftlichen Auffaſſung der Sache, wenn die Freunde des Ebenbürtigkeitsprincips zu deſſen Rechtfertigung nur auf die bei nicht ebenbürtigen Ehen drohenden Gefahren des Nepotismus, die Feinde des Ebenbürtigkeitsprincips aber auf nichts anderes als auf die Gefahren der ſogenannten dynaſtiſchen Politik hinweiſen zu müſſen glauben.[15])

Es wurde bisher abſichtlich die morganatiſche Ehe, Ehe zur linken Hand, oder die vertragsmäßige Misheirath gänzlich außer Betracht gelaſſen. Wir gehen nun zu einer beſondern Ausführung derſelben über.

Die morganatiſche Ehe iſt diejenige Ehe, welche zwar dieſelben beſondern weſentlich politiſchen Wirkungen hat wie die Mishelrath, aber nicht kraft Geſetzes, ſondern, unmittelbar wenigſtens, kraft des zwiſchen den beiden Eheleuten geſchloſſenen beſondern Ehevertrags. Der Ausdruck „morganatiſch" ſtammt von dem Worte „Morgengabe", worunter man eine, regelmäßig am Morgen nach der Brautnacht, alſo gleichſam zum Zeichen vollzogener Ehe (in pretium virginitatis[16]], ex titulo oneroso) der Frau vom Manne gegebene Gabe verſteht, die, meiſt kleiner denn das pretium oder die dos[17]), in vielen Volksrechten ausdrücklich erwähnt, aber ohne Zweifel bei allen germaniſchen Völkern und in allen Klaſſen derſelben im Gebrauche war und woran die Beſchenkte ſofort und für immer volles Eigenthum erwarb. In der Hingabe der Morgengabe an eine unfreigeborene Frau erkannte man bald einen Freilaſſungsact und ſchon der Longobardenkönig Luitprand ſah ſich veranlaßt, für die Größe der Morgengabe ein Maximum feſtzuſetzen, da bei deren Verleihung zu oft den Rechten der nächſten Erben beträchtlich Eintrag geſchah. Die Morgengabe diente vorzüglich zur Verſorgung der überlebenden Witwe, und da bei der hier in Frage ſtehenden Ehe der Frau kein ſtandesmäßiges Witthum oder Leibgeding gebührt, ſie auch kein Inteſtaterbrecht gegen ihren vorverſtorbenen Mann haben kann, die Morgengabe alſo eigentlich alles iſt, was ſie an Vermögen aus der Ehe davontragen darf, ſo hat man derlei Ehen morganatiſche genannt (Zöpfl, „Rechtsgeſchichte", II, 370, 589, 598, 605). Solche Ehen ſcheinen zuerſt bei den Franken beſonders häufig vorgekommen zu ſein, weshalb man ſie auch matrimonia ad legem Salicam nannte, obgleich derſelben in keinem M. S. der lex Salica Erwähnung geſchieht. Die früheſte urkundliche Erwähnung dieſer Art von Ehen findet man in II, Feud. 29: „Quidam habens filium ex nobili conjuge, post mortem ejus non valens continere, aliam minus nobilem duxit, qui nolens existere in peccato, eam desponsavit ea lege, ut nec ipsa nec filii ejus amplius habeant de bonis patris, quam dixerit tempore sponsaliorum ..... quod Mediolanenses dicunt accipere uxorem ad morganaticam: alibi lege Salica, his filiis ex ea susceptis decessit. Isti in proprietatem non succedunt aliis existantibus: sed nec in feudo, etiam aliis non existentibus; qui licet legitimi sunt, tamen in beneficio minime succedunt. In proprietate vero succedunt patri, prioribus non existentibus. Succedunt etiam fratribus sine legitima prole decedentibus, secundum usum Mediolanensium."[18]) Ehe zur linken Hand nannte man derlei Ehen, weil gewöhnlich (nicht weſentlich) die Frau nicht an die rechte, ſondern an die linke Hand getraut wurde und noch wird. Durch die morganatiſche Ehe, bezüglich welcher ein bei der Wahl Leopold's II. (1790) gemachter Zuſatz zu Art. 22, §. 4, der Wahlcapitulation das Standeserhöhungsrecht des Kaiſers ebenſo beſchränkte, wie es ſeit 1742 rückſichtlich der unſtreitig notoriſchen Misheirath beſchränkt war, ſollte verhütet werden entweder: 1) die Schmälerung der Erbrechte bereits aus frühern Ehen vorhandener ſucceſſionsfähiger Kinder durch aus weitern Ehen

15) Vgl. auch noch über unebenbürtige Ehen des Königs von Siam: Ausland, Jahrg. 1846, S. 897; über Miſchen in Rußland, ebend., Jahrg. 1850, S. 83.

16) Eine ähnliche Gabe bei ſich wieder verheirathenden Witwen wurde „Abendgabe" genannt.

17) Der Ausdruck dos wurde jedoch ſpäter entſchieden, und zwar nicht ſelten, zur Bezeichnung der Morgengabe gebraucht. Vgl. z. B. Franklin, Beiträge zur Geſchichte der Reception des Römiſchen Rechts in Deutſchland (Hannover 1863), S. 72 fg.

18) Offenbar bezieht ſich hierher gewiſſermaßen auch die Stelle in II, F. 26, §. 15: „Filii nati ex ea uxore, cum qua matrimonium tali conditione contractum est, ne filii ex ea nati, patri ab intestato succedant, in feudum succedunt: nam quamvis ratione improbetur talis conditio, ex usu tamen admittitur."

nachgeborene Kinder — secundae nuptiae wurden deshalb morganatiſch eingegangen; 2) die zu große Belaſtung des Landes mit Apanagen oder Paragien infolge einer zu zahlreichen ebenbürtigen Nachkommenſchaft der fürſtlichen Häuſer; deshalb wird unter gewiſſen Vorausſetzungen den nachgeborenen Söhnen nicht ſelten durch Hausgeſetze oder fürſtliche Teſtamente die ausdrückliche Auflage gemacht, ſich nur morganatiſch ehelich zu verbinden (Zöpfl, „Staatsrecht", II, 637).

Morganatiſche Ehen pflegen hier zum Theil nur noch bei regierenden Familien (ſelten beim deutſchen hohen Adel) vorzukommen und zwar regelmäßig zwiſchen einem fürſtlichen Manne und einer ihm nicht ebenbürtigen Frau. Das Ehepactum kann alſo entweder zur Beſtärkung der ohnehin ſchon vorhandenen unzweifelhaften Unebenbürtigkeit oder zur Außerzweifelſetzung derſelben für den concreten Fall dienen, wenn die Unebenbürtigkeit nach dem einſchlägigen Hausgeſetze zweifelhaft ſein könnte. Da übrigens die ſämmtlichen beſondern Folgen der morganatiſchen Ehe unmittelbar auf dem Ehevertrage beruhen, ſo ſteht nichts entgegen, daß derlei Ehen nicht nur zwiſchen ebenbürtigen Perſonen, ſondern auch zwiſchen einer fürſtlichen Dame und einem Manne von niederer Abkunft geſchloſſen und dadurch namentlich die Kinder von dem Nachlaſſe der Mutter ausgeſchloſſen werden. Dies iſt beſonders bei Ehen regierender Fürſtinnen denkbar — nur wird natürlich hier der eigentliche Begriff der Morgengabe nicht platzgreifen können. Der betreffende Ehevertrag ſoll aber immer vor Eingehung der Ehe und kann jedenfalls bei einer an ſich nicht unzweifelhaften Misheirath erſt ſpäter zum Nachtheil bereits vorhandener ehelicher Kinder nicht abgeſchloſſen werden. Unter letzterer Vorausſetzung aber kann die fragliche Ehe auch nur ſuspenſiv oder reſolutiv bedingt als morganatiſch feſtgeſtellt, d. h. es kann mit rechtlicher Wirkung beſtimmt werden, wann ſie anfangen oder aufhören ſoll, morganatiſch zu ſein. Auch konnten vor 1790 unbedingt als morganatiſch abgeſchloſſene Ehen, wenn ſie nicht hausgeſetzlich unſtreitig notoriſche Misheirathen waren, durch einſeitigen Willensact des Eheherrn wirkſam zu vollgleichen Ehen gemacht werden (Held, „Syſtem", II, 244; Zöpfl, a. a. O., I, 638 fg.). Kinder aus morganatiſchen Ehen können übrigens auch jetzt noch durch Geſetz, welches aber beim Vorhandenſein ebenbürtiger, alſo ſucceſſionsfähiger Agnaten in der Regel nicht ohne deren Conſens beziehungsweiſe Entſchädigung wird errichtet werden können, für ſucceſſionsfähig erklärt werden. In jenen conſtitutionellen Staaten aber, in welchen die Abſtammung aus einer ebenbürtigen und hausgeſetzlichen Ehe verfaſſungsmäßige Vorbedingung des Thronfolgerechts iſt, gehört zu einem ſolchen Geſetz um ſo mehr der Conſens der Landesrepräſentation, als durch den morganatiſchen Ehepact gar kein Zweifel über die Unebenbürtigkeit der fraglichen Ehe übrig bleibt.[19])

J. Held.

Miſſion. Das Wort Miſſion bedeutet ſoviel als Sendung, wird gewöhnlich von Ausſendung von Menſchen zu Menſchen zur Erſtrebung irgendeines Zwecks gebraucht und kommt hier nur in Beziehung auf die beabſichtigte Ausbreitung und Förderung von Religionslehren und Religionsgemeinſchaften in Betracht.

Jede Überzeugung und Erkenntniß, welche man zum Wohl der Menſchen überhaupt für nothwendig hält, kann man nicht für ſich behalten, ohne ſich an ſeinen Mitmenſchen zu verſündigen. Beſonders wird jede religiöſe Überzeugung vermöge der höchſten Wichtigkeit ihres Gegenſtandes zu möglichſt weiter Mittheilung verpflichten.

Dem ſind freilich folgende Anſichten ungünſtig. Die höchſten Wahrheiten müßten immer auf beſtimmte Perſonen oder Kreiſe oder Völker beſchränkt bleiben. Die Religionen der verſchiedenen Völker ſeien mit Nothwendigkeit verſchieden voneinander und gleichberechtigt untereinander. Die Art der religiöſen Überzeugung ſei gleichgültig. Kein Menſch habe das Recht, hinſichtlich dieſer ebenſo wichtigen wie geheimnißvollen Dinge beſtimmend auf den andern einzuwirken, weil dadurch die Freiheit des Individuums und ſeine höchſte Verantwortlichkeit, oder aber die freie unmittelbare Wirkſamkeit der Gottheit auf den Menſchen beeinträchtigt werde. Jeder habe ohne Aufhören noch ſo viel an ſich oder doch in ſeiner nächſten Umgebung zu thun, um ſeine religiöſen Überzeugungen wirkſam zu machen, daß niemals für ihn die Zeit komme, ſie über dieſe Schranken hinaus oder wol gar bei fremden Völkern zu verbreiten.

---

19) In der bei Zöpfl, Staatsrecht, I, 635, Note 1, angegebenen Literatur über die morganatiſche Ehe vgl. noch Riebeſchütz, De matrimonio ad morganaticam (Halle 1853); Hertay, Diss. jur. von der Mes-Alliance, oder Mißheyrath (1750). Etwas der Morgengabe Ähnliches war das ſogenannte Theoretrum bei den Griechen. Laboulaye, S. 46. Vgl. noch Heineccius, Antiquit., Bd. II, Abth. 2, S. 222; Graf und Diethere, S. 161.

Aber dieſe Anſichten verrathen nur Mangelhaftigkeit der eigenen Religioſität oder der eigenen religiöſen Überzeugung. Und nur bei ſolcher Mangelhaftigkeit kann die Verpflichtung zur Verbreitung und Förderung von Religionslehren und Religionsgemeinſchaften unerkannt bleiben. Die Religion, welche ſich für alle Menſchen beſtimmt weiß, den Weg zum höchſten Heil lehrt und die Liebe zum Nächſten gebietet, muß zur Miſſion verpflichten, ſolange es noch Menſchen gibt, welche die Religion nicht angenommen oder ſich doch ihrer Wirkſamkeit verſchloſſen haben.

Das Individuum als ſolches kann nun zwar nicht gehalten ſein, außerhalb ſeines nächſten Berufskreiſes und losgeriſſen von Heimat und Familie, Miſſion zu treiben. Das würde die menſchliche Geſellſchaft zerſtören und zunächſt die Religionsgemeinſchaft ſelbſt auflöſen heißen und würde ſchon dem Worte Miſſion (Ausſendung) nicht entſprechen. Aber jeder iſt verpflichtet, mitzuwirken, daß es der Gemeinſchaft nicht an Organen und an Mitteln fehle, die Univerſalreligion zu verbreiten. Von den Individuen angeregt und unterſtützt, ſendet die Gemeinſchaft die Religionsverbreiter (Miſſionare) aus, und das iſt Miſſion.

Dem Chriſtenthum iſt die Miſſion weſentlich und nothwendig, nach ſeiner Idee und nach dem Befehl ſeines Stifters. Das Verhältniß der gebrachten Opfer zu der Zahl der Getauften, das Verhältniß der erreichten Stufe zu dem erſtrebten Ziel kann daran gar nichts ändern. Die von Chriſtus gegründete Kirche hat die ihr weſensnothwendige Beſtimmung erhalten, die ganze Menſchheit in ſich aufzunehmen, und jede einzelne Chriſtengemeinde muß dieſe Verpflichtung auf ſich anwenden und nach Kräften in möglichſtem Zuſammenhange mit der ganzen Kirche zu erfüllen ſuchen. Auch die Sammlung, Vorbildung, Leitung und Verſorgung von Miſſionaren, wie die Einrichtung und Erhaltung der dazu nöthigen Anſtalten und die Einſetzung und Beaufſichtigung der Vorſteher derſelben iſt Sache der Kirche und zunächſt der einzelnen Gemeinden, welche die kirchliche Miſſionspflicht erfüllen. Das wird nur bei beſonderer Energie der religiöſen Überzeugung geſchehen und immer ein Zeichen kräftigen kirchlichen Lebens ſein, aber auch eine weitere Kräftigung der miſſionirenden Gemeinde zur ſichern Folge haben. Als Muſter kann die Brüderunität dienen.

Es iſt kein Wunder, daß die Miſſion in kleinen geiſtlich erregten Kreiſen Freunde findet und daß ſich beſonders Sekten und zum Rigorismus und Separatismus neigende Chriſten der Miſſion annehmen. Das wird um ſo mehr geſchehen, als die Kirche ihre Pflichten vergißt und von ſich ſelbſt abfällt. Da kommt es freilich oft auch zu einer verſchrobenen Geſtalt der Miſſion, und es bemächtigen ſich des ſchönen Werks wol gar recht tadelnswerthe Richtungen. Weiter wird der Name Miſſion verhaßt und gegen alle Wirkungskreiſe der Miſſion, z. B. gegen Verbreitung von Bibeln und Tractaten, wendet ſich Mistrauen, Verachtung, Feindſchaft. Hat ſo die gute Sache in den Händen der Parteien gelitten, ſo iſt es die höchſte Zeit, daß ſie wieder in den Händen der Kirche zu Ehren gebracht werde. Es iſt das ſchon um der Kirche willen nöthig, welche nur zu ihrem eigenen Schaden die Miſſion entbehren kann. Freie und aus einzelnen Gliedern verſchiedener Gemeinden nur zu dieſem Zweck zuſammengetretene Genoſſenſchaften können das Recht der Gemeinden auf Miſſion, Miſſionsvorbereitung und Miſſionsleitung nicht beanſpruchen. Sie müßten dann ſich mit Abſetzung von den Gemeinden und von der ganzen bisherigen Kirchengeſtalt als Theile und Organe eines neuen ſich erſt bildenden kirchlichen Gemeinweſens betrachten. Auch in der Unterſtützung einzelner, welche ſich ſelbſt innerlich berufen und von Gott ausgeſandt fühlen, durch einzelne oder durch freie Vereine iſt nicht die wahre Ausübung der Miſſionspflicht zu ſehen, ſondern eben auch nur ein durch den Nothzuſtand berechtigter Verſuch, die Pflichtverſäumung der Gemeinden und der Kirche nicht allzu ſchädlich werden zu laſſen. Jedenfalls ſoll der einzelne Miſſionar und die einzelne Miſſionsgeſellſchaft ſich den einzelnen Ortsgemeinden und der Landesgemeinde und der ganzen Kirche zur Verfügung ſtellen, um erſt von da die Miſſion (den Auftrag, die Sendung) zu erhalten, und ſoll, hier abgewieſen, nur im Sinne der Kirche und mit dem ſteten Streben nach einer nachfolgenden Autoriſirung durch die Kirche das Werk treiben. Das ſind Anforderungen, welchen ſich die evangeliſche Chriſtenheit infolge ihres Gemeindeprincips nicht entziehen darf, wenn auch die bisherige Geſchichte der Miſſion nicht für dieſelben (ſondern für das freie Schalten und Walten von beliebigen Vereinen und Geſellſchaften) ſprechen und die Unmöglichkeit dargethan ſein ſollte, die Evangeliſchen jemals kirchlich zu einigen. Es ſind aber dieſelben Grundſätze, welche in der römiſch-katholiſchen Kirche, weil ſie in ihrem Monarchen auch ihre höchſte Selbſtdarſtellung ſieht, ſolgendermaßen zur Ausführung kommen. Die Miſſion iſt in den Händen großer amtlicher Corporationen verſchiedener Art, welche, ſonſt ohne Zuſammenhang mit der geordneten Hierarchie und mit den

Gemeinden, nur von der päpſtlichen Curie ihre Berechtigung empfangen und beaufſichtigt und geleitet werden und ſich, ſoweit ſie das bedürfen, unmittelbar an die einzelnen Kirchenglieder oder an dazu gegründete freie Vereine mit der Bitte um Unterſtützung wenden.

Über die Propaganda handelt das „Staats-Lexikon" in einem beſondern Artikel. Außerdem iſt nachzuleſen: Mejer, „Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht" (2 Thle., Göttingen 1852—53), und Klippel in Herzog, „Proteſtantiſche Real-Encyklopädie", Bd. XII.

Man unterſcheidet Äußere und Innere (der Name iſt durch Wichern aufgebracht worden) Miſſion, d. h. außerhalb und innerhalb der Menge der getauften Chriſten getriebene Miſſion. Die äußere geht entweder darauf aus, ganze Völker und Staaten dem Chriſtenthum zu unterwerfen, damit dieſes gerade in ihnen ſeine Selbſtentfaltung vollziehe, oder darauf, die den chriſtianiſirten Völkern und Staaten zugehörigen Gebiete völlig unter die Herrſchaft des Chriſtenthums zu bringen, oder darauf, die Völker, mit denen die Chriſten im Verkehr ſind, an dem chriſtlichen Heil theilnehmen zu laſſen, oder endlich darauf, Nichtchriſten (Juden und Heiden) aufzuſuchen, um auch ihnen zu predigen und keinen Menſchen ohne die Kunde von Chriſtus zu laſſen. Das ſind auch die vier aufeinander folgenden Stufen der Entwickelung der chriſtlichen Miſſion. Gewöhnlich denkt man bei dieſem Worte nur an die vierte und letzte Stufe.

Aus der Miſſionsgeſchichte, die noch keinen dem Gegenſtande ganz gewachſenen Bearbeiter gefunden hat und von der ſich ſehr ſchwer ein kurzer Abriß geben läßt, ſollen hier nur ein paar neuere Daten angeführt werden. Die Reformation veranlaßte die katholiſche Kirche zu einer Miſſionsthätigkeit, die ihr mehrere Jahrhunderte lang gefehlt hatte. Das hauptſächlich von den Jeſuiten Begonnene erhielt im 17. Jahrhundert (1622 und 1627) eine noch heute beſtehende Ordnung und Einrichtung. In der evangeliſchen Kirche gelangte man lange Zeit nicht über ganz vereinzelte Wünſche hinaus. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts begann man in England die Miſſionspflicht lebhaft zu fühlen, und die Geſellſchaft zur Fortpflanzung des Evangeliums in fremden Welttheilen im Jahre 1701 iſt das erſte, was zur Erfüllung dieſer Pflicht gethan worden iſt. Kirchenſache war es nicht. Auch das nicht, was der König von Dänemark 1711 in dieſer Angelegenheit that. Die Miſſion der Brüdergemeinde hat 1732 begonnen. Sechzig Jahre vergingen dann, ehe der Anſtoß dazu gegeben wurde, welcher bisjetzt fortwirkt. Im Jahre 1792 wurde die Baptiſtengeſellſchaft zur Verbreitung des Evangeliums unter den Heiden gegründet. Seit dieſer Zeit ſind unter den Evangeliſchen aller Länder ſolche Geſellſchaften entſtanden. Für Deutſchland ſind die baſeler 1816, die berliner 1823, die rheiniſche in Barmen 1828 und die lutheriſche in Leipzig 1836 die wichtigſten. Viel größer iſt der Eifer in England und Nordamerika. Es haben ſich einige Theilkirchen der Miſſion als einer Kirchenſache angenommen, z. B. in Schottland und in Irland. Bemerkenswerth iſt, daß Paſtor Harms im Jahre 1852 ſeine Gemeinde Hermannsburg in der Lüneburger Heide zu einer Miſſionsgemeinde gebildet und in weiten Kreiſen Theilnahme an ihrem Miſſionswerk erweckt hat. Einen Überblick des jetzigen Standes der evangeliſchen Miſſionsarbeit findet man in Nr. 1 der „Narrative of the work of the christian church" (London 1863).

Die Gewinnung für das Reich Gottes wird das Ziel ſein. Die Aufnahme in eine beſondere chriſtliche Gemeinſchaft liegt ſehr nahe, fällt aber bei den Evangeliſchen nicht nothwendig damit zuſammen. Vielmehr iſt es echt evangeliſcher Miſſionsgrundſatz, „zunächſt nur die Bibel den Völkern zu bringen, auf die gründliche Bekehrung der einzelnen zu Chriſto zu dringen, durch Schulbildung den Geiſt der Nation zu wecken und bei den Gemeindeeinrichtungen nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen diejenigen Formen einzuführen, die der nationalen Eigenthümlichkeit jedesmal am entſprechendſten ſind, und aus denen heraus dann mit der Zeit eine vom Geiſte Gottes geordnete Volkskirche ſich zu entwickeln vermag". (Oſtertag.) Aber die Katholiken können Chriſtenthum von der Zugehörigkeit zu ihrer Kirchengemeinſchaft nicht trennen und müſſen jeden Bekehrten in die katholiſche Kirche aufnehmen.

Die Innere Miſſion ſcheint nur eine Folge der Äußern zu ſein und vor der weitern Fortſetzung derſelben erfüllt werden zu müſſen. Sie hat es mit ſolchen zu thun, welche durch die That verleugnen, daß ſie getauft ſind, und will Namenchriſten zu wahren Chriſten machen. Sie kommt aber durch dieſes ihr Ziel und ſchon durch den Namen Miſſion in Gefahr, wichtigen Glaubenslehren zu nahe zu treten. Sie darf nicht leugnen, daß durch die Aufnahme in die chriſtliche Kirche für einen jeden die Theilnahme an dem Heile begründet ſei. Sie darf auch nicht den Gnadenführungen vorgreifen, welche Chriſtus in ſeiner Kirche und vermittels derſelben allen einzelnen zu Theil werden läßt, und muß den kirchlichen Ordnungen und Thätigkeiten zugeſtehen, daß ſie den Pflichten der Kirche gegen die einzelnen Gemeindeglieder entſpreche.

Aber ſie glaubt ſelbſt eintreten zu müſſen, wo die kirchlichen Ordnungen und Thätigkeiten nicht zur Wirkſamkeit gelangen. Es werden beſondere Arbeiter beſtellt und beſondere Anſtalten getroffen zur Förderung der ſchon Getauften im Chriſtenthum, und zwar in beſonders leidenden Kreiſen, auf welche die ordentliche kirchliche Erziehung und Fürſorge nicht hinreichend wirkt. Dieſe Miſſion ſollte auch nur von Gemeinden ausgehen und ſich nur auf Chriſten beziehen, denen es an gemeindlicher Pflege fehlt. Was aber innerhalb einer Gemeinde und mit Verwendung der Gemeindeorgane oder doch mit Anſchluß an dieſelben, wenn auch auf neuen Wegen und mit neuen Mitteln, gethan wird, ſollte nicht Miſſion genannt werden. Und die frei dargebotene Mitwirkſamkeit von einzelnen Gemeindegliedern oder von freien Vereinen zur Erreichung der Zwecke des religiöſen Gemeindelebens iſt gerade inſofern zu beanſtanden, als ſie ſich dem geordneten Amte nicht anſchließt und von der Gemeinde ſich nicht bevollmächtigen läßt, ſondern die Gemeinde wie ein Miſſionsfeld anſieht.

So betrieben wird die Innere Miſſion ſicherlich zu keiner Propaganda, am wenigſten hierarchiſcher oder politiſcher Art. Und wir brauchen auch nicht, um dieſen Vorwurf abzuwenden, mit Wichern, dem hochachtbaren Kämpfer für Innere Miſſion in der evangeliſchen Kirche, zu der unpraktiſchen, lähmenden und falſchen Begriffsbeſtimmung von Innerer Miſſion unſere Zuflucht zu nehmen, daß ſie nämlich ſei „die Entfaltung und Bethätigung der Glaubens- und Lebenskräfte der ganzen wahrhaftigen Chriſtenheit in Kirche, Staat und allen Geſtalten des ſocialen Lebens zur Überwindung alles Unchriſtlichen und Antichriſtlichen, was in Haus und Gemeinde, in Sitte und Geſetzgebung, in Wiſſenſchaft und Kunſt, in allen Zweigen des materiellen oder geiſtigen Lebens des Volks und der Völker *innerhalb der Chriſtenheit* Raum ſucht und Raum gefunden hat". Dieſe Definition iſt falſch. Das zeigt ſich ſchon darin, daß ſie mit Ausnahme der geſperrten Worte auch für die Äußere Miſſion müßte angewendet werden können, was doch nicht möglich iſt.

Mit der Bildung von Gemeinden hat die Thätigkeit der Äußern Miſſion ein Ende, und wo die Gemeinde ſich der ihr Zugehörigen pflichtmäßig annimmt, gibt es keinen Raum für die Thätigkeit der Innern Miſſion. Die Sendung beſonderer Geiſtlicher als Prediger und Beichtväter von Gemeinde zu Gemeinde zu außerordentlicher Stärkung der Frömmigkeit und des kirchlichen Bewußtſeins, wie die Autoriſirung beſonderer Orden zur Ausübung beſonderer Pflichten der Kirche in beliebigen Theilen der Kirche, iſt eine (nur äußerlich durch biſchöfliche Berufung vermittelte) Action der römiſch-päpſtlichen Centralgemeinde, durch welche zeitweiſe und beziehungsweiſe die einzelnen Gemeinden, ihre Ordnungen und ihre Organe als gar nicht exiſtirend angeſehen werden. Ebenſo weit als dieſes letztere berechtigt iſt, hat hier auch der Name Miſſion ein Recht. Übrigens ſiehe Steitz, „Katholiſche Miſſionen in der katholiſchen Kirche" (Herzog's „Proteſtantiſche Real-Encyklopädie", Bd. IX).

Wohin gehört nun die Miſſion von Gliedern einer chriſtlichen Glaubensgemeinſchaft unter den Gliedern einer andern chriſtlichen Glaubensgemeinſchaft? Nach evangeliſchen Grundſätzen iſt das nur eine Innere Miſſion. Sie geht von der Anerkennung der allen Chriſten gemeinſamen Taufgnade und von der Wirkung des Heiligen Geiſtes durch Wort und Sakrament unter allen Getauften aus, will das Evangelium den Gliedern anderer chriſtlicher Glaubensgemeinſchaften nur reiner, beſſer, vollſtändiger und (für die Förderung der einzelnen und der Gemeinſchaft) wirkſamer predigen, als es bei ihnen gepredigt wird, und kann den Überblick in die miſſionirende Glaubensgemeinſchaft nur inſofern wünſchen, als der ihr eigenen Predigt des Evangeliums Raum und Wirkſamkeit in der andern Religionsgemeinſchaft verſagt wird. Nach katholiſchen Grundſätzen iſt's Äußere Miſſion und kann nur auf Herüberziehung in die alleinſeligmachende katholiſche Kirche abzielen. Die ſchroffe Conſequenz in der katholiſchen Praxis iſt die (freilich nicht gebilligte, aber doch nicht ſelten eintretende) Taufe des akatholiſchen Chriſten, der vom Nichtchriſten nicht unterſchieden wird.

Wir haben noch von dem Verhältniß, welches zwiſchen dem Staat und der Miſſion ſtattfinden ſoll, zu handeln. Da kommen folgende Grundſätze in Betracht. Der Staat darf ſich weder mit Religionsgemeinſchaft überhaupt noch mit irgendeiner beſondern Religionsgeſellſchaft verwechſeln. Der Staat darf ſich keiner Religionsgemeinſchaft und keiner ihrer Anſtalten zu ſeinen Zwecken bedienen. Der Staat iſt allen Veranſtaltungen zur Pflege von Religion und Sittlichkeit zur Unterſtützung verbunden und ſoll den Grad ſeiner Unterſtützung von dem Grade der Religioſität und Sittlichkeit unabhängig machen, der nach der Meinung der Volksvertreter durch die einzelnen Veranſtaltungen erſtrebt und erzielt wird. Daraus wird folgen, daß ſich der Staat

zu hüten hat, ſelbſt Miſſion zu treiben, wie es im jüdiſchen, byzantiniſchen und mohammedaniſchen Staate geſchehen iſt, und ſeine Mittel einer Miſſion mit Ausſchluß aller andern zur Verfügung zu ſtellen, wie wir es im chriſtlichen Abendlande bis in die neueſte Zeit und bei den Ruſſen noch jetzt finden. Es iſt ferner nichts als ein Misbrauch der Religion, wenn der Staat Miſſionare als Vorläufer ſeiner Soldaten in Gebiete ſendet, oder doch in Gebieten unterſtützt, die er ſich aneignen will, und wenn er Miſſionare als Agenten in Sachen des Handels und der Politik unter fremden oder ſchon unterworfenen Völkern verwendet. Deſſen haben ſich im Mittelalter abendländiſche Könige und Kaiſer, in neuerer Zeit Spanier, Portugieſen, Holländer, Engländer, Franzoſen und Ruſſen ſchuldig gemacht. Später iſt freilich bei Holländern und Engländern auch die entgegengeſetzte Handlungsweiſe beliebt worden. Die Miſſion wird in eroberten Heidenländern durch Staatsgewalt verhindert und das Heidenthum ſogar von der chriſtlichen Obrigkeit gepflegt, um den Widerwillen der Heiden gegen ihre Obrigkeit, der erſt aus falſcher Vermiſchung von Staat und Religionsgemeinſchaft entſtanden war, zu beſeitigen und die Heiden zu gern gehorchenden Unterthanen zu machen. Dieſe Verhinderung der Miſſion zum Nutzen des Staats iſt ebenſo tadelnswerth als jene Förderung derſelben zur Erreichung von politiſchen Abſichten. Aber die höchſten Staatszwecke können nicht von Religion und Sittlichkeit getrennt werden, und die höchſten Humanitätsaufgaben werden nimmer außerhalb der Religionsgemeinſchaften und mit Abſehen von ihnen und werden nur in Verbindung mit der höchſten Religionsgemeinſchaft vollſtändig gelöſt werden. Man hat der Miſſion den Vorwurf gemacht, daß ſie den Völkern den Untergang brächte. Aber ſolcher Völkeruntergang iſt die Folge der Berührung mit europäiſcher Civiliſation und des Andranges europäiſcher Macht geweſen. Beides war vielleicht vermittelt, aber auch in ſeinen ſchädlichen Folgen möglichſt gehindert, gemildert, abgelenkt durch die Miſſion. Die Miſſion hat mit der europäiſchen Civiliſation als ſolcher nichts zu ſchaffen und ſich mit ihr nur in ihrer Beziehung auf das Chriſtenthum zu befaſſen. Die geſellſchaftlichen Zuſtände der zu bekehrenden Völker ſollen im allgemeinen unberührt bleiben. Ausgenommen ſind die, welche den Grundſätzen des Chriſtenthums widerſprechen. Das iſt aber mit der Sklaverei, mit der Kaſte und mit der Vielweiberei der Fall. Unrecht thut der chriſtliche Staat, der den heidniſchen Unterthanen zu Gefallen dieſe Zuſtände vor der Miſſion in Schutz nimmt. Er handelt bei vollem Bewußtſein gegen ſeine eigenen höchſten Zwecke. Dieſe verpflichten den Staat zu einer entgegengeſetzten Behandlung, nämlich zur höchſten Forderung der beſten Beſtrebungen von Religionsgemeinſchaften für Religion und Sittlichkeit und für deren Wirkung in der menſchlichen Geſellſchaft. Anerkennung und Schutz iſt er freilich jeder Religionsgemeinſchaft ſchuldig, inſoweit ſie nicht der Sittlichkeit, der ſtaatlichen Ordnung und der geſetzlichen Freiheit des einzelnen Menſchen und der andern Religionsgemeinſchaften zu nahe tritt. Selbſt wird er keine Veranſtaltungen treffen, einer Religionsgemeinſchaft zu Gunſten einer andern ihre Theilnehmer zu entziehen. Aber ſolche Veranſtaltungen werden an ſich nicht ſchon ſtaatlich ſtrafbar ſein. Nur die Störung, Verhöhnung und Vergewaltigung von Religionsgemeinſchaften und ihren Gliedern durch die Miſſionare anderer, welche der Staat anerkannt und berechtigt hat, wird er nimmermehr dulden dürfen, und in Zeiten großer allgemeiner Erbitterung gegen Religionsanſtalten, welche in falſchem Verdacht ſtehen, Irreligioſität und Immoralität zu befördern oder ſich ſchlechter Mittel zu ihrer Ausbreitung zu bedienen, wird er auch die ſonſt unbeanſtandete Wirkſamkeit derſelben ſuspendiren müſſen.

Dieſen Pflichten des Staats entſprechen nun noch folgende Pflichten der Miſſion. Sie ſoll ſich den Geſetzen des Staats unterwerfen und die Obrigkeit ehren. Sie ſoll nach Kräften die Herrſchaft des Friedens und des Rechts befördern. Sie ſoll ſich hüten, dem Staate Verlegenheiten zu bereiten und ſoll auch den hinderlichen Maßregeln deſſelben in Zeiten der Gefahr Gehorſam leiſten. Sie ſoll ſo ſchnell als möglich geordnete Zuſtände unter ihren Bekehrten herzuſtellen ſuchen und ſie bereitwilligſt der Oberaufſicht des Staats unterordnen. Sie ſoll ſich jeder Gewalt, jeder Störung, jedes verletzenden Angriffs, jeder feindlichen Aufregung der Gemüther in Bezug auf andere Religionsgemeinſchaften und ihre Mitglieder enthalten. Die Miſſionare ſollen ſich nur auf dem Wege der Lehre und des Beiſpiels finden laſſen und nur auf dieſem Wege für ihre Religionsgemeinſchaft Anerkennung und Schutz und Förderung zu erlangen ſuchen. Niemals ſollen ſie den Staat zur Unterdrückung anderer Religionsgemeinſchaften aufrufen und den Anſpruch auf ausſchließliche Begünſtigung an ihn erheben. Die Miſſion wird, wenn ſie recht beſchaffen iſt, die ernſte Religioſität in jeder Geſtalt anerkennen und ſich jedes ernſten Strebens für Frömmigkeit und Sittlichkeit freuen. Sie wird nur an die Ver-

besserung und Verklärung der andern Religionsgestalten aus Liebe zu den Andersgläubigen, nicht an ihre Ausrottung, denken und bei ihrem Auftreten denken lassen.

Hinsichtlich der Innern Mission werden die obigen Bemerkungen, welche zunächst der Äußern Mission gelten, auch maßgebend sein. Der Staat kann sich der Regsamkeit der Religionsgemeinschaften zur Erreichung ihrer Zwecke an ihren eigenen Gliedern nur freuen und wird sie innerhalb der Schranken, welche Recht und Sittlichkeit ziehen, gewähren lassen. Er wird ihre Unterstützung zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt und zum Wohl verwahrloster Kreise der bürgerlichen Gesellschaft gern annehmen und belohnen. Aber er wird sich keine Dienstleistung von Menschen und Instituten gefallen lassen, welche unter einer ausländischen Leitung stehen und welche sich seiner freien Verfügung und seiner obersten Aufsicht entziehen. Die religiösen Orden, die ihre Obern außer Landes haben, können von dem Staate überhaupt nicht ohne Schaden ertragen werden, und die der Innern Mission dienenden, welche sich der Sorge für Schulen, Waisenhäuser, Heilanstalten und Gefängnisse annehmen wollen, darf der Staat nur mit großer Vorsicht zu solchem Zwecke verwenden. Gewiß taugen sie nur für Anstalten, welche ausschließlich ihren eigenen Glaubensgenossen gewidmet sind. Solche Ausschließlichkeit soll aber der Staat in seinen Anstalten nicht walten lassen. Und selbst in solchen nur Mitgliedern Einer Religionsgesellschaft gewidmeten Häusern dürfen die darin Gepflegten die Besorgung durch Angestellte der Innern Mission sich verbitten, solange die Innere Mission nicht von der Religionsgemeinschaft, der sie angehören, als solcher selbst ausgeht, sondern von unberufenen Einzelnen und freien Genossenschaften, welche möglicherweise einer absonderlichen und falschen religiösen Richtung folgen. Infolge dessen wird der Staat auf die Hülfe, welche ihm von der Innern Mission in der evangelischen Kirche dargeboten wird, so lange verzichten müssen, als sie nicht zu einer Innern Mission der evangelischen Kirche geworden ist.

Literatur. J. Wiggers, „Geschichte der evangelischen Mission" (2 Bde., 1845—46); Steger, „Die protestantischen Missionen und deren gesegnetes Wirken" (4 Hefte, 1838—50); „Handbüchlein der Missionsgeschichte und Missionsgeographie; herausgegeben vom calwer Verlagsverein" (1844). Monographien und Zeitschriften können hier, schon wegen ihrer Menge, nicht angeführt werden. Ausnahmsweise finde das in Basel herauskommende „Evangelische Missionsmagazin" wegen seiner Vollständigkeit, Nüchternheit und Unparteilichkeit noch Erwähnung. Vortrefflich sind die Artikel von Ostertag und von Hausmeister über protestantische Missionen unter den Heiden und über protestantische Missionen unter den Juden in der „Real-Encyklopädie" von Herzog, Bd. IX; Wichern, „Die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. Denkschrift an die deutsche Nation" (zweite Auflage, 1850); derselbe, in Herzog's „Encyklopädie", Bd. IX.

A. Vogel.

Mittelalter (das weltgeschichtliche und das deutsche, und das Verhältniß derselben zu unsern heutigen geschichtlichen und staatsrechtlichen Zuständen und Aufgaben). I. Verschiedenartig und oft verworren, wie die Erscheinungen und Zustände des Mittelalters selbst, sind auch die Ansichten von demselben. Diese Ansichten aber sind wichtig. Sie betreffen nicht blos einen der größten und reichsten Theile der Geschichte; sie machen sich auch, durch die Vorliebe oder die Abneigung, durch die Gewohnheit oder die überlegten Grundsätze der Menschen, in der Theorie wie in der Behandlung unserer heutigen Gesellschaftsverhältnisse praktisch geltend. Die Ansichten über das, was recht und politisch heilsam ist, hängen bei sehr vielen noch vielmehr, als es gut ist, ab von dem, was war, von ihren richtigen oder einseitigen Auffassungen unserer geschichtlichen Vergangenheit. Wie viele einseitige Mittelalterfreunde und Mittelalterfeinde aber gibt es nicht! Aus Vorliebe für Haupterscheinungen des Mittelalters, für aristokratischen Feudalismus etwa oder für hierarchisch-religiöse Einrichtungen, oder auch überhaupt für das Alte und Hergebrachte vertheidigen und erstreben die einen alles gerade so, wie es früher war oder wenigstens jetzt noch in Ruinen besteht. Aus Abneigung gegen jene Haupterscheinungen, aus Neuerungslust oder aus Verstimmung über diese blinde Anhänglichkeit und über ihre Widersprüche gegen die Vernunft und die Bedürfnisse der Gegenwart hassen andere alles, was historisch ist, alles, was auch selbst nur in den Formen an das verhaßte Mittelalter erinnert. Blinde Enthusiasten für das Mittelalter, wie die Maistre, die Bonald, die Haller, die Kreuzzeitung — wir nennen sie in Zukunft stets die Mittelalterfreunde — legen für seine veraltetsten, verkehrtesten Einrichtungen ihre ritterlichen Lanzen ein und möchten, wie Josua die Sonne, so unsere stets fortschreitende Cultur still stehen, ja zurückgehen lassen. Sie sehen, ähnlich wie bei mancher Aussicht in die Ferne, alles in einem magischen Zauberlicht und vergessen alles Verkehrte; die Gegner, vor allen die französischen Philoso-

phen seit der Revolution, die Socialisten und Communisten und die einseitigen Anhänger dürrer Abstractionstheorien — wir nennen sie in Zukunft Mittelalterfeinde — machen es umgekehrt. Sie möchten selbst die Fäden ihres eigenen Daseins zerreißen und ihre Mutter ins Gesicht schlagen. Sie suchen alles Vergangene ins Schwarze zu malen und ähnlich, wie es auch die Gegner der heutigen englischen Verfassung machen, gehen sie an allem Guten und Schönen vorbei, um die Kloaken aufzusuchen und aufzuwühlen. So aber kommt man zu schlechter Geschichte und zu noch schlechterer Politik.

Bis zu einem gewissen Grade ist die Abhängigkeit unserer heutigen Einrichtungen von denen der Vorzeit theils unvermeidlich, theils empfehlenswerth. Die Verhältnisse der Gegenwart wurzeln in der Vergangenheit, wie sie der Zukunft zuwachsen. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft bilden das Wesen der irdischen Dinge. In dem stetigen Flusse alles Lebens in der Zeit bestehen sie, es bestehen auch unsere gesellschaftlichen Einrichtungen nicht blos in ihrer augenblicklichen gegenwärtigen Erscheinung. In ihr Leben und Wesen und in unsere vollständige Begriffe derselben ist ebenso ihre Entstehung und bisherige Entwickelung wie ihre zukünftige Bestimmung verwoben. Schon das Wesen des vor uns stehenden einzelnen Menschen, dieses Jünglings etwa, verstehen wir nur, wenn wir uns zu seiner augenblicklichen äußern Erscheinung hinzudenken, daß er Kind war und Kind von menschlichen Ältern, von Ältern dieser Menschengattung, dieses Vaterlandes und entwickelt unter diesen, und dann daß er demgemäß Mann und Greis werden wird und die oder die Bestimmung zu erfüllen hat. Noch weit mehr aber gilt Ähnliches von den einzelnen gesellschaftlichen Einrichtungen, welche noch viel abhängigere Bestandtheile und Glieder eines größern und längern zusammenhängenden Lebens eines Volks und Staats sind. Alles richtige Verstehen und Behandeln derselben hängt ab von der richtigen Auffassung ihres Zusammenhangs mit der Vergangenheit, mit der gegenwärtigen Lage und mit der Bestimmung des Staats.

Das richtige oder unrichtige Verstehen der Einrichtungen in unserm heutigen deutschen Vaterlande hängt also unvermeidlich ab von der richtigen Auffassung ihres Verhältnisses zum Mittelalter. Und ebenso hängt selbst das Recht und die politisch heilsame Behandlung unserer Einrichtungen, auch bei aller Heilighaltung der praktischen Vernunftideen, nach denen sich die Zukunft gestalten soll, doch theilweise davon ab, wie diese Einrichtungen entstanden, wie und was sie geschichtlich geworden sind. Auch unsere heutigen kirchlichen und politischen Verhältnisse und Vorstellungen, Neigungen, Sitten, Gewohnheiten und Rechte, die unserer Regierungen und Stände, unserer Städte und Bauern — sie alle sind zum Theil im Mittelalter entstanden und haben in ihm bestimmte Gestaltungen und Richtungen erhalten, die durchaus richtig verstanden und gar sehr beachtet werden müssen, welche zu zerstören, vollends rücksichtslos und gewaltsam zu zerstören, oft weder möglich noch recht und heilsam ist, ebenso wenig als es andererseits die Auferweckung des Veralteten und Todten und die Duldung des Verwerflichen sind.

So wichtig nun auch hiernach eine richtige Auffassung des Mittelalters und seiner Hauptverhältnisse wird, so kann doch unsere Darstellung zum Theil auf frühere Artikel des „Staats-Lexikon" zurückweisen, und zwar rücksichtlich der allgemeinen Schilderung des deutschen Mittelalters auf die Art. **Deutsche Geschichte** und **Deutsches Landesstaatsrecht**, rücksichtlich der wichtigsten und schwierigsten Verhältnisse in dem deutschen Mittelalter, wie der religiösen oder der Standesverhältnisse, des Feudalismus, auf die Art: **Adel, Alodium und Feudum, Christenthum, Compositionen-System, Faustrecht, Gallikanische Kirche, Herrenlose Sachen.**

Besonders wichtig für eine richtige Auffassung, Würdigung und Behandlung des Mittelalters und seiner reichen verschiedenartigen Erscheinungen dürften vor allem folgende Punkte sein: 1) eine scharfe Begriffs- und Grenzbestimmung dieser Geschichtsperiode; 2) eine richtige Auffassung ihres Grundcharakters und ihrer vorherrschenden Idee; 3) eine vollständige Darlegung der verschiedengestalteten, sowol der guten wie der bösen Seiten und die Vergleichung beider mit dem Guten und dem Bösen der frühern und unserer heutigen Zeit; 4) endlich eine Feststellung des Mittelalters als einer nothwendigen, aber vorübergegangenen Übergangs- und Entwickelungszeit.

II. Viele beginnen das Mittelalter mit Christi Geburt, andere mit der Völkerwanderung, noch andere mit Karl dem Großen oder auch später. Die einen geben also bis zur Reformation funfzehn, die andern nur sieben, noch andere nur vier Jahrhunderte. Kein Wunder also, wenn die Urtheile über den Werth des Mittelalters schon um deswillen so verschieden ausfallen. Dieses aber ist vollends auch deshalb der Fall, weil viele nur einzelne Seiten dieses reichbewegten Le-

bens ins Auge faſſen oder eine kürzere Dauer derſelben auf den ganzen Raum dieſer Jahrhunderte ausdehnen. Vielen fürwahr erſcheint die Zeit des Mittelalters nur darum gänzlich ſchwarz oder verworren, weil ihre geſchichtliche Kenntniß von demſelben dunkel oder verworren iſt. Als ein Chaos der verſchiedenartigſten, ja widerſprechendſten Erſcheinungen erſcheint das Mittelalter allerdings auch auf den erſten Blick. Durch die Auffindung der richtigen Stand- und Richtpunkte für den Blick aber lichtet und ſondert ſich dieſes Chaos. Für die Entſcheidung nun über Anfang und Umfang des Mittelalters muß man vor allem die allgemeine Weltgeſchichte und die beſondere Geſchichte von Deutſchland oder auch von den heutigen germaniſchen Völkern, man muß das weltgeſchichtliche und das deutſche Mittelalter unterſcheiden.

Vor allem aber darf man die Geſchichte nicht nach Zufälligkeiten und ſogenannten Merkwürdigkeiten und je nach den hundertfach verſchiedenen ſubjectiven Anſichten von denſelben in Perioden abtheilen. Es iſt die Hauptaufgabe für alle Geſchichte fürs erſte, daß man ihre Geſetzmäßigkeit aufſuche, ohne dabei ihr Fremdartiges unterzuſchieben. Sie iſt mehr als ein zuſammenhangloſes, zufälliges Aggregat der verſchiedenartigſten Ereigniſſe. Zugleich aber muß man fürs zweite die individuelle Wahrheit und Freiheit guter und böſer Geſtaltung der Dinge durch die Menſchen und den nöthigen Spielraum für ſie anerkennen und achten. Beides aber beachtet nur die Eintheilung des menſchlichen Lebens der einzelnen wie des größern menſchlichen Lebens der Völker und der Menſchheit nach ihren allgemeinen und gemeinſchaftlichen naturgeſetzlichen Entwickelungsperioden.

Allgemein naturgeſetzlich ſind für die Entwickelung jedes Lebens und jedes lebendigen Ganzen, alſo auch für die Entwickelung der Menſchheit, ihre Cultur und Geſchichte, ſoweit wir ein zuſammenhängendes Leben, alſo eine wirkliche Geſchichte in derſelben zu erkennen vermögen, die Perioden des Entſtehens, Blühens, Reifens und, ſofern es geſchichtlich eintritt, auch des Abſterbens. Bei dem Leben des einzelnen Menſchen, deſſen allgemeinſte grundgeſetzliche Erſcheinungen ſich auch allen menſchlichen Verhältniſſen und Verbindungen einprägen und bei der grundgeſetzlichen Harmonie der größern und kleinern Lebenskreiſe wiederholen, nennen wir die Perioden: Kindes-, Jünglings-, Mannes- und Greiſenalter. Und von ihnen begründet ein jedes, ebenſo wie das phyſiſche, ſo auch für das intellectuelle Leben, oder für die Cultur, welche beide allein den Gegenſtand der Geſchichte bilden, gewiſſe allgemeine Charaktere. Ganz allgemein laſſen ſich dieſe Charaktere des intellectuellen Lebens bezeichnen: als Überwiegen der Sinnlichkeit und Selbſtſucht für die Kindheit, als Übergewicht des Gefühls und der Phantaſie und des durch ſie beſtimmten blinden oder ſchwärmeriſchen Glaubens für das Jünglingsalter, als Vorherrſchaft der prüfenden Vernunft für das Mannesalter, als Zurückſinken endlich zu den Schwächen der Kindheit für ein abſterbendes Greiſenalter. In den kleinern Lebenskreiſen des einzelnen oder auch noch des beſondern Volks laſſen ſich freilich dieſe Charaktere leichter erkennen, überſchauen und nachweiſen als in den weit größern Lebenskreiſen eines ganzen zuſammenhängenden Völkerſyſtems, wie das des germaniſchen Europa, oder gar in der Entwickelung der ganzen geſitteten Menſchheit. Die Schwierigkeit wird hier um ſo größer, weil ſtets jedes von dem größern Lebenskreiſe umſchloſſene beſondere Leben, z. B. das der einzelnen im Volke, das des Volks in der Menſchheit, für ſeinen kleinern Lebenskreis in viel kürzerer Zeit ebenfalls alle jene Perioden durchläuft.[1]) In der allgemeinen Kindesperiode eines Volks durchlaufen die einzelnen ihre beſondern Bildungsſtufen des Kindes-, Jünglings- und Mannesalters, welche letztern nur im Verhältniß zu dem allgemeinen Lebensalter des Volks im ganzen den allgemeinen Charakter der Kindheit noch an ſich tragen, durch beſondere Individualität zuweilen wol auch ſchon wie Wunderkinder faſt über denſelben hinauszuragen ſcheinen.

III. Faßt man nun die Geſchichte unſerer geſitteten Menſchheit im ganzen auf, ſo erſcheint die vorchriſtliche Zeit im Verhältniß zu der chriſtlichen im allgemeinen als Zeit der Kindheit und des Übergewichts von Sinnlichkeit, Äußerlichkeit und Selbſtſucht. Trotz aller einzelnen Erſcheinungen des höhern Lebens beſonderer Völker auf der höhern Entwickelungsſtufe ihres kleinern Lebens, zeigt ſich dieſes Übergewicht überall. Es zeigt ſich in den Grundlagen des Lebens, in dem vorzugsweiſe zu äußerm ſinnlichen Cultus und zu ſinnlichem Genuß des irdiſchen Lebens führenden Heldenthum, in deſpotiſcher Stammes- und Kaſtenherrſchaft und Sklaverei, in der Unterdrückung des ſchwächern Geſchlechts und in dem ſinnlichern, ſelbſtſüchtigern Zuſtande der Familienverhältniſſe und der Familienherrſchaft, vorzüglich auch im Verhältniß der Völker zu-

1) Die Begründung und Beweisführung dieſer Periodiſirung ſ. IV, 393, vorzüglich aber in Welcker's Syſtem, I, 322—435.

einander, in ihrer Isolirung, in ihren völkerrechtslosen Zuständen, in ihren Vernichtungskriegen und ihren despotischen Eroberungsreichen. Durch diese selbst löst sich zuletzt die ganze Alte Welt auf in immer sinnlichere und despotischere Zustände, in die stets wachsende Verderbniß und Sklaverei der römischen Weltherrschaft. Nur die erfreuliche Seite bietet die letztere dar, daß sie, dienstbar dem fortschreitenden Entwickelungsgange der Menschheit, die Früchte der bisher isolirten Culturbestrebungen der Völker vereinigt und sie für den Fortschritt der Menschheit durch neue Menschengeschlechter als das Erbe der Vorzeit aufbewahrt, und so sich das Jünglingsalter anschließt.

Dieses oder das weltgeschichtliche Mittelalter aber beginnt mit der Entstehung des Christenthums und geht bis zur Reformation im 16. Jahrhundert. In dieser mittlern Zeit, zunächst in der christlichen, jedoch auch in der arabischen und mohammedanischen Theokratie, überwiegt höheres Gefühl und Phantasie und blinder schwärmerischer Glaube und durch sie geleitete Unterordnung des Irdischen unter das Überirdische. Eine tiefere Innerlichkeit und Gemüthlichkeit, eine höhere, selbständigere, individuellere Freiheit, ein stärkerer Gegensatz zwischen Natur und Geist, kurz, ein höheres, größeres und reicheres Leben, wie es vorzüglich das Christenthum und die germanische Natur begründen, ist deutlich erkennbar, aber diese neuen Kräfte werden noch nicht mit reflectirender prüfender Vernunft, sondern von jugendlicher theokratischer Schwärmerei geleitet und in den ritterlichen Glaubenskampf mit dem sinnlichern Heidenthum und der Verderbniß der Alten Welt geführt. Zugleich aber strebt die Geschichte sichtbar dahin, daß die bessern Culturelemente, welche die Völker in ihrem bisher isolirten Bestreben entwickelten, vereinigt, mit allen Lebensrichtungen von den höhern religiös-sittlichen durchdrungen und denselben dienstbar untergeordnet werden, und daß zu deren Weiterbildung immermehr die Völker der Welt zusammenwirken. In dem jugendlich begeisterten Aufschwunge der Kräfte sollten so die Grundlagen zu einer viel höhern und weitern menschlichen Cultur und zu ihrer spätern reifern männlichen Entwickelung erkämpft und vertheidigt werden.

Erst seit der Reformation und allen übrigen fast gleichzeitigen großen Erscheinungen beginnt — um hoffentlich noch lange fortzudauern und immer höher sich zu entwickeln — die männliche Reife der neuern Zeit, das Übergewicht der reflectirenden prüfenden Vernunft und der durch sie geleiteten religiösen und sittlichen Überzeugung und sittlichen Freiheits- und Culturbestrebung. Es entsteht das Streben nach Vernunftherrschaft und freier Rechtsverfassung, nach rechtlicher Freiheit und Gleichheit der Völker und der Bürger, und nach immer größerer und freierer Vereinigung und Vervollkommnung aller Völker der Menschheit in dieser wahren christlich-europäischen Cultur.

IV. Die Cultur unsers besondern deutschen Lebens und die der germanischen Völkerverbindung durchläuft zum Theil innerhalb der einen Periode des weltgeschichtlichen Mittelalters ihre besondern Perioden. Zuerst gibt es (nach „Staats-Lexikon", IV, 396) für diese Cultur, da ihr Wesen in der Verbindung der alterthümlichen und der christlichen Culturelemente mit dem germanischen Leben besteht, eine Ur- oder Vorgeschichte von jeder dieser drei Grundlagen. Für das rein germanische Leben geht diese von den ersten geschichtlichen Nachrichten über die Germanen bis zu der Völkerwanderung und der Gründung der germanischen Reiche in denselben, für uns Deutsche insbesondere bis zu Chlodowig's Gründung des Frankenreichs im 5. Jahrhundert.

Die Geschichte der Verbindung jener drei Culturelemente selbst oder die Geschichte unserer heutigen Cultur hat alsdann ebenfalls drei besondere naturgesetzliche Perioden, nämlich: 1) die der noch mehr sinnlichen und selbstsüchtigen Kindheit, oder die faustrechtliche Zeit, von Chlodowig bis zu Gregor VII. oder bis zur päpstlichen Theokratie und den Kreuzzügen im 11. Jahrhundert; 2) die des überwiegend theokratischen Jünglingsalters von Gregor VII. bis zur Reformation im 16. Jahrhundert; 3) die des Mannesalters, welche wenigstens bisjetzt noch zusammenfällt mit der zuvor bezeichneten weltgeschichtlichen Periode des Mannesalters, weil in diesem die germanischen Völker die Leitung der Entwickelung der Weltgeschichte übernommen haben.

Wenn dagegen von einem Mittelalter der besondern germanischen und deutschen Geschichte gesprochen werden soll, so ist es offenbar unmöglich, dieses germanische und deutsche Mittelalter mit jenen ganzen 15 Jahrhunderten des weltgeschichtlichen Mittelalters zusammenfallen zu lassen, neben welchem alsdann keine erste oder so gut wie gar keine frühere Periode der deutschen Geschichte vorhanden wäre und mithin außer der funfzehnhundertjährigen ersten Abtheilung nur die dreihundertjährige neuere Geschichte als die andere Abtheilung stünde. Wie könnte wol für den kleinern Kreis der Geschichte der Deutschen schon die Entstehung des Christenthums ihr Mittelalter beginnen, da ja ihr geschichtliches Leben, unserer Kenntniß nach, fast nur erst seit

jener Zeit anfängt, ja ihre Staaten erst später sich bilden, sie selbst aber erst Jahrhunderte nach der Entstehung des Christenthums dasselbe annehmen, früher aber von demselben nicht berührt wurden? Auch werden für den kleinern Kreis der Entwickelung des deutschen Volks alle diese 15 Jahrhunderte nicht durch einen gemeinschaftlichen Hauptcharakter zu einer einzigen Periode vereinigt. Vielmehr ergeben sich für die Culturentwickelung dieses besondern Lebens eben jene vorhin bezeichnete Vorgeschichte, sodann jene kindheitliche sinnlich-faustrechtliche, und dann jene jugendliche theokratische Periode mit ihren in allen Hauptbeziehungen so wesentlich verschiedenen Zuständen, wie dieses früher (a. a. O., IV, 396) geschildert wurde. Läßt es sich nun wol gründlich und gerecht nennen, in Beziehung auf das deutsche Volk und seine Geschichte jene drei verschiedenen Perioden in einem einzigen lobenden oder verwerfenden Urtheil zusammenzufassen, sie etwa mit einem verwerfenden Schlagwort: dunkles, rohes Mittelalter, Faustrecht, Feudalismus oder Hierarchie zu verurtheilen? Jene altgermanische, naturgemäße, einfache, volksfreie Allodialverfassung in der Vorgeschichte und sodann ihre Zerstörung durch jenen ganz rohen faustrechtlichen, zugleich anarchischen und despotischen Feudalismus der ersten Periode, und endlich jene wiederum so wesentlich höher stehende Zeit des, wenn auch theokratischen, doch fromm aufopfernden religiösen Glaubens und der veredelten und geordneten ritterlichen Feudalverhältnisse, diese Zeit der überall herrlich aufblühenden Städte und Universitäten, ihrer Freiheit, Cultur und Kunst — sie bilden doch wahrlich für das besondere deutsche Leben drei wichtige verschiedene Entwickelungsstufen. Als eigentlich deutsches Mittelalter läßt sich hier nur die zuletzt erwähnte zweite Periode der deutschen Geschichte, dieser letzte Abschnitt des weltgeschichtlichen Mittelalters bezeichnen. Nur allmählich vorbereitet wurde dasselbe seit der zweiten Hälfte der ersten Periode, seit den Karolingern nämlich. Das deutsche Mittelalter nimmt endlich auch darum eine andere lobende oder tadelnde Beurtheilung in Anspruch als das weltgeschichtliche, weil das letztere nicht blos eine lange Zeit, sondern auch ganze Massen von Völkern mit umfaßt, die den Deutschen fremd sind. Obwol das deutsche Mittelalter zwischen einer alten und neuen Zeit zuletzt im ganzen in dieser Hauptrichtung mit dem weltgeschichtlichen übereinstimmt, so nimmt doch das letztere auch noch mehr als tausendjährige Zustände der ganzen auch außerdeutschen Welt von vielen und von weniger edeln Völkern in sich auf, die von dem deutschen Leben sehr abweichen und nicht in Beziehung auf die besondere Entwickelung des deutschen Culturlebens, sondern nur in Beziehung auf den viel längern und weitern Kreis der allgemeinen weltgeschichtlichen Entwickelung im ganzen unter dem gemeinschaftlichen Gesichtspunkt des Mittelalters zusammengefaßt werden können.

V. Für diesen größern Kreis der ganzen weltgeschichtlichen Entwickelung dagegen läßt sich nun in der That jene große Zeit der ersten 15 christlichen Jahrhunderte als ihr Mittelalter und unter der zuvor angegebenen Charakterisirung zusammenfassen. Trotz der Verschiedenheit einzelner Zustände in diesem weiten Gebiete werden dieselben dennoch in Beziehung auf den ganzen großen Gang der weltgeschichtlichen Entwickelung der Menschheit durch eine gemeinschaftliche Hauptrichtung oder Hauptidee verbunden, welche diesen ganzen Zeitraum als eine gemeinschaftliche Hauptperiode des Mittelalters von der alten und der neuen weltgeschichtlichen Entwickelungsperiode charakteristisch unterscheidet.

Wahr ist es, die größten, die vielfachsten Verschiedenheiten, ja wahre Gegensätze erblicken wir in den Zuständen, welche diese Periode umfaßt. Hier Verderbniß und Zerstörung, dort herrliche Entwickelung und Blüte! Und doch im ganzen überall jene Hauptrichtung und jener Hauptcharakter, daß im zerstörenden Kampfe des neuen jugendlichen Lebensalters die Unvollkommenheit der Kindheit und ihre jetzt veralteten fehlerhaften kleinlichern Zustände und ihr verbrauchtes Geräthe abgethan, der beste Gewinn ihres bisherigen Lebens aber gerettet und in höherer, reicherer, kräftigerer Entwickelung nutzbar gemacht werde, dieses alles aber noch ohne die Reife und Vollkommenheit des männlichen Alters, vielmehr in schwärmerischer, zum Theil leidenschaftlicher und stürmischer, in jugendlicher Weise.[2])

So und nur so vereinigen und lösen sich alle Hauptverschiedenheiten, Gegensätze und scheinbar unlöslichen Widersprüche dieser weiten und reichen weltgeschichtlichen Entwickelung. Die wichtigsten von diesen Gegensätzen, welche das weltgeschichtliche Mittelalter erfüllen und charakterisiren, sollen hier hervorgehoben werden. Die vorzugsweise Rücksicht auf das germanische Europa wird dabei, schon weil es an der Spitze der neuern Weltgeschichte steht, gerechtfertigt sein.

2) Das Wesen dieser theokratischen Cultur s. IV, 403.

Diese Gegensätze sind: 1) der Untergang des Römischen Reichs — und das neue Christenthum. Hier sehen wir einerseits den bejammernswerthen Zerfall jenes einst so blühenden und kräftigen heidnischen Alterthums, die immer größere Verderbniß, das immer tiefere Sinken und den endlichen Sturz des Römerreichs, seit es in seiner Weltherrschaft alle Schätze wie alle Mängel und Gifte der Alten Welt vereinte, seit der Ausbildung seiner scheußlichen despotischen Imperatorenherrschaft. Es war aber dieses eine Verderbniß und ein Zerfall nicht blos des höhern Lebens, der Religion, der Sittlichkeit und der bürgerlichen Freiheit, der Wissenschaft und der Kunst: nein — bis zu oft wiederholten Hungersnöthen und zur Entvölkerung der Provinzen — eine Verderbniß sogar auch des physischen Lebens. Der Glaube an die Heiligthümer des Alterthums, der Glaube an die heidnischen vaterländischen Götter und an die vaterländische Freiheit waren gefallen. Die Gebildeten verspotteten die vaterländische Religion und huldigten dem Epikuräismus. Die Masse griff nach jedem fremden, z. B. nach ägyptischem Aberglauben. Und kein Volk hatte jemals mehr Ursache, an des Vaterlandes Freiheit zu verzweifeln und sich dem Despotismus in die Arme zu werfen. Heidenthum aber, Sklaverei und eine durch Üppigkeit, Unglauben, Epikuräismus, durch Despotismus, endlich durch den Pöbel der Freigelassenen so gänzlich verdorbene Nation waren keine Grundlagen für ein neues, fortschreitendes höheres Culturleben. So sanken denn die Römer unrettbar zuerst dem rohesten Materialismus, dann der Fäulniß und dem Untergang in die Arme. Ihre furchtbare Weltherrschaft erlag endlich im Abendlande den Germanen.

Dort dagegen zeigt sich uns andererseits, aus Ruinen hervorblühend, ein immer helleres Licht in der dunkelsten Zeit, das neue Christenthum mit seinem hohen, sittlichen Aufschwung, mit seiner Innerlichkeit und auf innere Güte und Würde gegründeten allgemeinen Freiheit und gleichen Bruderliebe, mit seinem Streben nach göttlicher Vollkommenheit und einem göttlichen Reiche. Und die lange gering geschätzte, todverachtende Sekte der Christen erkämpft den moralischen Sieg über das römische Weltreich. In diesem jugendlichen Alter der Entwickelung aber sehen wir das Christenthum bald mit schwärmerisch begeisterten und blutigen Kämpfen seiner Märtyrer, seiner Büßer, seiner Missionare, seiner Kreuzzüge und Glaubenskriege. Aber wir sehen es zugleich alsbald griechische und römische Culturelemente benutzen, welche mit dem Christenthum die siegenden Germanen willig von den Besiegten annehmen. Griechische und römische Literatur, Wissenschaft, Kunst, Rechts- und Staatsideen werden gerettet. Sie werden Schule und Gesetze der Neuen Welt, wie der Geist des Christenthums ihr höchstes Ziel und Lebensprincip, und die germanische Freiheit und Kraft ihr Regierer und Schützer wird.

Freilich war bei den Menschen stets auch das Heiligste, und dieses am meisten, also auch das Christenthum dem Irrthum, den Misbräuchen, der Entweihung ausgesetzt. Diese nun fassen manche, wie Machiavelli, Gibbon, Voltaire, einseitig in das Auge, malen dieselbe für sich und andere mit Vorliebe und Übertreibung aus, um des Christenthums erhabene Lehre und seine unermeßlich veredelnde Wirkung für die Menschheit zu leugnen. So unwidersprechlich aber waren die wohlthätigen Wirkungen dieser auf die einfache ewige Idee einer väterlichen Weltregierung und auf die reinste Humanität und Menschenwürde gegründeten und auf die höchste sittliche Veredlung gerichteten Religion, daß sogar ihr größter Gegner und der größte Verehrer des Heidenthums, der Kaiser Julian, bei seinem Versuch, den Götterhimmel der Alten Welt wiederherzustellen, ihm huldigen mußte. Den heidnischen Priestern befiehlt er dringend der christlichen Geistlichen sittliches Leben an, fordert auch von ihnen, nach dem Muster von jenen, regelmäßig religiös-sittliche Predigten in den heidnischen Tempeln und sorgt für die dem Heidenthum ebenso fremden Werke der Liebe und Menschlichkeit gegen die Leidenden, für Milderung der Sklaverei und für Almosenspenden an die Armen. Das Christenthum wurde der Retter aus der schauderhaften Verderbniß des sinkenden römischen Weltreichs und aus der Barbarei seiner noch rohen Zerstörer, der Lichtpunkt für unsere höhere Cultur und Freiheit.

Ähnlich wurde auch die classisch-alterthümliche Cultur oft misverstanden und misbraucht, besonders verderblich vor allem auch das großartige Römische Recht. Namentlich dieses letztere wurde schädlich, als man, jedoch eigentlich nicht mehr im Mittelalter, sondern erst in der Periode der neuern Zeit, nicht blos Rechtsbildung und Rechtsansichten, soweit man sie für gut hielt, aus ihm entlehnte, sondern als man die fremden Rechtsbücher in ihrer fremden Sprache nach Maximilian's Vorschrift als geltende Gesetzbücher aufnahm und somit die Volksgerichte und Rechtsmündigkeit des Volks zerstörte, also die deutsche Freiheit und Nationalität verletzte. Die gesunden römischen Rechts- und Staatsideen und ihre meisterliche Durchführung dagegen sind ein wohlthätiges Element unserer neuern Staats- und Rechtsverhältnisse, eine Befreierin

von dem Feudalismus und deshalb gerade auch der Gegenstand des Hasses unserer Mittelalterfreunde geworden.

Nicht gleich rein und erhaben wie das Christenthum, aber dennoch im Vergleich gegen das Heidenthum und die orientalischen Zustände als eine Verbesserung erscheint neben demselben und neben der christlich-germanischen Welt, vorzüglich im Orient, des Christenthums illegitimer Bruder, der Mohammedanismus. Mit ähnlichen, nur noch stürmischern schwärmerischen Kämpfen breiten die mohammedanischen Araber ihr theokratisches Reich des Propheten aus. Auch sie vermengen christliche, hebräische, alterthümliche, jedoch noch allzu sehr heidnische Culturelemente.

2) Die Verwüstung der Völkerwanderung — und die neu aufblühende Cultur der germanischen und arabischen Reiche, des germanischen unter Karl dem Großen, des arabischen unter Harun Al-Raschid. Nicht lange nach der Gründung der neuen Religion ergießt sich von dem östlichen Ende Asiens bis zu den westlichen Grenzmarken Europas die wilde zerstörende Fiut der Völkerwanderung. In Bewegung gesetzt durch vorher unbekannte Völker der großen Völkerwiege des mittlern Asien, ergießt sich schonungslos dieser gewaltige Strom neuer Völker mit blutiger Kriegs- und Zerstörungsgewalt über die cultivirten und uncultivirten Länder der Erde. Während die östlichen Länder China und Indien, jenes von den Mandschuren, dieses von den Mongolen in Besitz genommen werden, drängen und bekämpfen sich abwechselnd gegen den Westen, zum Theil später auch wieder zurück nach Osten, Mongolen, Tataren, Hunnen, Alanen, Avaren, Ungarn, Mamluken, Türken, Slawen, Germanen, Araber. Welcher Blick umfaßt alle mannichfaltigen Strömungen der großen Flut, alle grausenvollen Zerstörungen der Städte und der Länder, der Menschen und der Sachen! Im Morgen- wie im Abendlande scheint alle Cultur der Welt, scheint die Cultur der einst so blühenden Länder, welche die persische, die griechische, zuletzt die römische Weltmonarchie umfaßt hatte, dem unvermeidlichen Untergang in allgemeiner Verwüstung und Barbarei zu erliegen. Dennoch wurde ihr wesentlichster Theil nicht blos gerettet, sondern in einer wohlthätig verjüngten Welt mit neuen kräftigen Lebenselementen vereinigt und einer höhern Entwickelung entgegengeführt. Sobald nach der wildesten Bewegung jener Völkerflut wiederum festere Gestaltungen unserm Auge sichtbar werden, sehen wir zwei große Gewalten in die Herrschaft der Neuen Welt sich theilen und lange um dieselbe kämpfen, bis endlich in unsern Zeiten immer vollständiger der einen von beiden der Sieg zufällt. Es sind dieses im Westen das Christenthum und die Germanen, die nach halbtausendjährigem Kampfe mit der römischen Weltherrschaft endlich als Sieger deren sämmtliche abendländische Reiche für sich in Besitz nehmen und an deren Spitze im 8. Jahrhundert der germanische Christenstaat, das Papstthum und das Heilige Römische Reich deutscher Nation und Karl der Große stehen. Im Osten sind es der Koran und als dessen erste Zöglinge und Vorkämpfer die Araber, welche in ihrem großen Propheten-reich, in ihrem großen Khalifat vom Ganges bis Narbonne, bald einen großen Theil von Asien und Afrika vereinigen und selbst in Europa, in Spanien, Südfrankreich und Süditalien mit den Germanen um die Herrschaft kämpfen, und an deren Spitze im 8. Jahrhundert, geistliche und weltliche Macht unmittelbar in Einer Person vereinigend, der große Harun Al-Raschid, ein ebenbürtiger Nebenbuhler Karl's des Großen, steht. Auf das eifrigste sind beide großen ritterlich frommen Fürsten bemüht, in ihren von gesunden edeln Völkern gegründeten großen Reichen alle Culturelemente der bisherigen Welt, unter Leitung ihrer Religionen, mit ihren Nationalitäten zu einem neuen Fortschritt der Cultur zu verbinden. In religiösem und ritterlichem Kampfe für dieselbe sich gegenseitig achtend und bewundernd, leuchten beide auf Jahrhunderte ihren Völkern vor und werden der Gegenstand ihrer frommen begeisterten Gesänge und Sagen. Und feuriger und schneller eilten in ihren südlichen Ländern die Araber und ihr Fürst der Tausendundeinen Nacht in der Cultur voran. Nie waren Spaniens Städte glänzender, zahlreicher, blühender; in einem Theile blos Arabiens zählte man ihrer tausend. Und in edelm Wettelfer lernten und entlehnten die Germanen vieles von ihnen, von ihren Studien, selbst der griechischen Literatur, der Mathematik, Naturkunde, Baukunst, wie von ihren ritterlichen Sitten.

Die Verwüstungen der Völkerwanderung freilich, welche der Gründung dieser neuen Reiche vorausgingen, waren unermeßlich, Ströme von Blut flossen selbst für ihre Gründung und Behauptung. Und auch unter so großen Fürsten, wie Karl der Große und Harun Al-Raschid, vollends unter schwächern Vorgängern und Nachfolgern, ließen diese neuen Reiche und ihre neue Cultur vieles zu wünschen übrig. Aber schon bei dem Blick auf die Zustände vor ihnen,

auf die im Morgen- und Abendlande gleich verdorbenen Zustände der römischen Universaldespotie wie auf die rohen Zustände der Länder, wo sie noch nicht herrschte, zeigt sich sonnenklar der Gewinn und der Fortschritt, den die höhere Menschheit und Cultur gemacht hatten. Noch furchtbarer selbst als das Schwert der wandernden Barbaren hatte jahrhundertelang vor ihnen der Despotismus der Weltherrscher, ihrer Satrapen und Prätorianer, ihrer Eunuchen und Weiber die Länder verwüstet, die Bürger entsittlicht, geschändet und gemordet, sodaß man schon vor der Völkerwanderung sogar Barbaren selbst in die verödeten Länder zur Bevölkerung, zum Ackerbau und zum Kriegsdienst herbeirufen mußte. Jede Steuereinsammlung in den römischen Provinzen machte periodisch jede Provinzstadt zu einer Scene von schauderhaften Greueln. Überall ertönten ihre öffentlichen Plätze von den grausamen Martern, die sogar nach den Gesetzen den achtbarsten Bürgern, den Männern und Weibern zugefügt wurden, um mehr Steuern, um die letzten verborgenen Nothpfennige der Unglücklichen herauszupressen. Ja jeder Vornehme und jeder reisende Römer in den Provinzen, vollends jeder römische Kriegsmann erpreßte zu jeder Zeit und beliebig von den unglückseligen Provinzbewohnern, soviel er nur beliebte und vermochte, sodaß bekanntlich die unglücklichen Gallier aus ihren Wohnungen großentheils in die Wälder geflohen waren und hier ihr elendes Leben als sogenannte Bagauden, als Hirten, Jäger und Räuber und in halb thierischen Zuständen fristeten. Die höchsten Ehrenstellen in würdigen Zeiten, die der Senatoren der Städte, die Decurionenstellen, waren zu furchtbar qualvollen Henkerstellen gegen die Mitbürger geworden, sodaß die römischen Gesetze durch die größten Vortheile und Privilegien auch die schlechtesten Menschen für dieselben zu gewinnen suchen mußten, damit es an Werkzeugen der Erpressung und der Tyrannei den großen und kleinen Tyrannen nicht fehle. Die römischen Schriftsteller, vorzüglich die christlichen, preisen daher Gott, daß die Barbaren sie befreit und vor allem auch von der heillosen römischen Sittenverderbniß durch die reinern Sitten, durch die Keuschheit und Treue der Germanen befreit hätten. Und selbst als auch sie, im Genuß ihrer Siege und durch den Verfall ihrer eigenthümlichen Religions- und Rechtsideen, sich anstecken ließen von der römischen Genußsucht und Verderbniß, pries man noch immer vergleichungsweise die Verbesserung durch die Herrschaft der Germanen. So sagt Salvianus von Marseille: „Die Räubereien der Alanen, die Wuth berauschter Alemannen, die fühllosen Grausamkeiten der Gepiden, die abscheulichen Wollüste der Hunnen, die Treulosigkeiten der Franken — alle diese Greuel sind nichts gegen das, was wir von den rechtgläubigen Römern zu dulden haben. Wenn unsere ungerechten Richter die Unschuld nicht offenbar unterdrücken, so haben sie die Kunst, die einfachsten Dinge so zu verwickeln, so hinauszuziehen, daß an Rechtshülfe gar nicht zu denken ist. Die Kaiser, wenn sie irgendeinen Günstling belohnen wollen, überlassen ihm einen Zweig der Einkünfte. Dann wird er die Pest des Landes bis herab zum elendesten Dorfe. Es ist zu solchen greuelvollen Zuständen gekommen, daß, wer nicht selbst Bösewicht wird, nicht bestehen kann. (In hoc scelus res devoluta est, ut nisi quis malus fuerit esse non possit).“ Ja ungleich verderblicher, allgemeiner niederdrückend und vergiftend als die Gewalt der Roheit und als das Schwert der Eroberer war stets die Pest des Despotismus für die Völker. Und schon ein Blick auf die jahrtausendlange Schande und Schmach und den elenden Untergang des griechisch-römischen Kaiserthums, auf die verderbte Gestalt auch der christlichen Kirche und Geistlichkeit in demselben, im Vergleich zumal mit den würdigern und freiern und wirksamern Kirchenverhältnissen bei den Germanen, beweist es klar, daß diese Staaten der Alten Welt innerlich zu faule Grundlagen hatten, um auch selbst durch das Christenthum vom Verderben gerettet werden, um demselben zum Träger seiner neuen Cultur dienen zu können. Andere Orientalen hatten, bei gleicher Unfähigkeit, es sogar mit dem Mohammedanismus vertauscht. Die ganze von den frühern Weltdespotien beherrschte Alte Welt bedurfte also durchaus, damit das Reich einer neuen, hohen Cultur beginnen könne, einer Verjüngung durch frischere, gesündere, kräftigere und sittlichere Bürger, durch Bürger, welche fähig und empfänglich waren, die neuen Religionsideen in ihr Inneres aufzunehmen und zugleich das auf die Römer vererbte Gut der Civilisation, die Frucht der bisherigen Bestrebungen der Menschheit, zu retten und durch ihre allmähliche Aneignung und eine selbständige höhere Cultur weiter zu fördern. Würdiger und fähiger hierzu zeigte sich in der ganzen Welt kein anderer Volksstamm wie der der Germanen. Schon im Beginn der Gründung seiner neuen Reiche zeigte er diese Empfänglichkeit und Würdigkeit für seine neue Bestimmung, indem er nicht, wie meist selbst die Griechen und die Römer, die Überwundenen ausrottete und zu Sklaven machte und sie, sowie z. B. die Gallier und Karthager, selbst bis zum Untergang ihrer Sprachen, ihrer Cultur beraubte. Die Germanen begnügten sich vielmehr gewöhnlich mit einer Theilung des Landes unter die siegen-

den und besiegten Bewohner, ließen den letztern die Freiheit, ihr eigenes Recht und ihre eigene Cultur und Religion und nahmen dieselben sogar willig von ihnen an.

So darf versöhnt und freudig der Blick des Menschenfreundes weilen auf diesem großen Schauspiele der Verjüngung der ganzen Welt, obgleich einer Verjüngung fast mit der Zerstörung der Alten. Überall in der Welt neue Völker, neue Religionen, neue Verfassungen, denen die Zerstörung der Alten hatte Platz machen müssen. Und dennoch Rettung des Besten aus dem bisherigen Leben!

3) Das Faustrecht und seine Auflösung der neuen germanischen und arabischen Reiche Karl's des Großen und Harun Al-Raschid's — andererseits die Vorbereitung unserer neuern Cultur und Staatenfreiheit durch die innere Verschmelzung ihrer Grundelemente. Durch die Aufnahme neuer Religions- und Rechtsgrundsätze waren die frühern, also die bisherigen Träger und Bande alles höhern Lebens, wodurch allein dasselbe über Sinnlichkeit und Selbstsucht emporgehalten wurde, zerstört worden, ehe noch die neuen, das Christenthum und die alterthümliche Cultur, das ganze Leben durchdringen und beherrschen konnten. Hierdurch und zugleich durch das ansteckende Beispiel der verdorbenen Römer mußte sehr natürlich überall eine Vorherrschaft der Sinnlichkeit und Selbstsucht, der sinnlichen Genußsucht und Verderbniß entstehen. Dieses zeigt sich bei den früher so tapfern und freien Germanen, vorzüglich früher in ihrer elenden Schwäche gegen die Feinde, der Ostgothen z. B. gegen Justinian, der Westgothen gegen die Mauren, der Burgunder, Alemannen, Longobarden gegen die Franken, später aber immermehr in ihrem Faustrecht und dem rohern despotischen und anarchischen Feudalismus. Bei den früher ebenfalls edeln und ritterlichen Arabern dagegen vorzüglich in orientalischer Schwelgerei und Despotie, und in anarchisch despotischer Eigenmacht der Statthalter, der Khalifen. Diese wie die fränkischen Beamten und Feudalherren machten sich selbständig, und das große Frankenreich und das Khalifat und ihre Verfassungen wurden zersprengt. Der faustrechtliche Kampf aber wurde im Innern und nach außen genährt durch die fortdauernden Kriege, welche zur Sicherung der neuen Reiche nöthig waren, sowie bei den Franken und Deutschen die Kriege gegen Mauren und Slawen, gegen Avaren und Ungarn, gegen die noch heidnischen Sachsen und Normannen.

Doch auch hier darf sich der Blick des Menschenfreundes wieder erheitern. Überall sieht er bei den Germanen unter schweren Mühen und Kämpfen des Lebens die neuen Elemente des Christenthums und der classisch alterthümlichen Cultur zwar langsamer als schon früher bei den südlichern feurigern Arabern, aber auch tiefer ihre Wurzeln schlagen. Auch die frühere heidnisch-germanische Religion mußte dem reinern und tiefern Christenthum, das einfache edle germanische Naturleben zum Theil einer reichern höhern Entwickelung Platz machen. Auch hier konnte das neue Leben nur mit Schmerzen geboren werden, nur auf den Trümmern des Alten erwachsen. Auch die alte rein germanische Verfassung mußte sich auflösen, um einer neuen höhern Entwickelung Raum zu machen und um in ihren edelsten Grundelementen mit dem neuen höhern Leben zusammenzuwachsen. Die neue europäische Cultur, die christliche, freie Monarchie und Repräsentativverfassung, solche früher unerreichbare großartige Meisterwerke menschlicher Freiheit und Cultur, wie die einer britischen Constitution — sie waren auch der größten Kämpfe und Opfer werth. Die Übergangspunkte waren schwer und schmerzlich, aber, abgesehen freilich von vielem unnöthigen Frevel der Menschen, nothwendig und wohlthätig. Wohl uns, daß die Germanen nicht, wie in ähnlicher Lage die amerikanischen und viele indische und australische Völkerstämme, durch die Aufnahme fremder Religions- und Culturideen und mit dem Untergange der frühern physisch und moralisch zu Grunde gingen! Ihre tiefere, tüchtigere Natur und ursprüngliche Freiheit und Cultur bestand die schwere Probe, der zuletzt auch die Araber unterlagen. So gründeten sie die Cultur der Neuen Welt.

4) Die Hierarchie mit ihrem theokratischen Aberglauben und Glaubenszwange — andererseits aber auch mit ihrer Bändigung und Vereinigung der faustrechtlichen germanischen Völker. Fremd dem reinen Christenthum, auf einen blinden, zum Theil sehr irrigen Glauben gegründet ist allerdings die Hierarchie, ja sie wurde zum großen Theil auf verwerfliche Betrügereien, wie die der Fälschung der Isidorischen Decretalen, gegründet und öfter durch Unterdrückung der Geistesfreiheit und Ketzerverfolgungen geschützt. Aber ihre natürliche unvermeidliche Entstehung aus dem jugendlichen Zeitalter und ihre vielfach wohlthätige Wirkung und der edelsten, größten Männer redlicher Glaube an sie und ihre redliche Förderung derselben wurden oben nachgewiesen. Tadle und verwerfe man absichtlichen, vollends eigennützigen priesterlichen Betrug, ebenso den Glaubenszwang und die Unterdrückung

erwachter Geiſtesfreiheit, welche den Zweck hat, nach dem Verſchwinden des freiwilligen Glaubens und dem Entſtehen des Bedürfniſſes theokratiſcher Herrſchaft, eine ſchon ſeit dem ſpätern Mittelalter, und vollends heutzutage verderbliche hierarchiſch-theokratiſche Gewalt zu behaupten oder herzuſtellen! Man kann dieſes und jede Lobpreiſung von Gregor und Innocenz in dieſem Sinne und jede abſichtliche Lüge und Rechtsverletzung mit aufrichtigem Herzen verabſcheuen und doch jene von dem Entwickelungsgange der Zeit herbeigeführte und einen Gregor ſelbſt beherrſchende Theokratie im ganzen zeitgemäß und wohlthätig finden. Man darf nie die Entſtehung der Gregoriſchen Hierarchie überſehen. Die wirklich ſittlichen Reformideen von Clugny, mit Begeiſterung ergriffen und gefördert von dem großen Kaiſer Heinrich III., waren ihre Grundlage. Sie wurden freilich bald genug und ſchon von Gregor ſelbſt verunſtaltet durch die weltlichen Mittel der Durchführung und die weltliche Herrſchſucht. Die jugendliche, ſchwärmeriſche, überwiegend durch Gefühl und Phantaſie, durch das Gemüth geleitete Auffaſſung des höhern Lebens mit ihrem ſinnlichen Cultus und Opferdienſt, mit ihrem blinden Glauben an eine ſtets fortdauernde äußere göttliche Offenbarung und an ihre Organe, die Geiſtlichkeit, mit ihren Kreuzzügen endlich, vereinte im Orient die Völker im freiem Gehorſam gegen die zugleich prieſterlichen und weltlich regierenden Nachfolger der Propheten im Abendlande unter Chriſtus und ſeinen Statthaltern, unter dem Papſtthum und dem Heiligen Römiſchen Reich. Und dieſe Vereinigung der noch rohen, der von innerm und äußerm Fauſtrecht bedrohten germaniſchen Völker zu einem großen gemeinſchaftlichen Chriſtenſtaate bewirkte die für die Cultur und die Freiheit, die Sicherung und die Macht der europäiſchen Staaten ſo unendlich wohlthätige, regelmäßig friedliche, brüderliche Verbindung und Wechſelwirkung dieſer Staaten und ihrer Fürſten, wie ſie früher die Weltgeſchichte nicht kannte. Die Theokratie und ihre Gottesfrieden bändigten nach außen und nach innen wenigſtens nothdürftig die rohe fauſtrechtliche Zerſtörungsgewalt; ſie bewirkten in der Gärung aller alten und neuen Culturelemente im allgemeinen die Richtung auf das Höhere; ſie veredelten in ihren ſchwärmeriſchen religiöſen Richtungen und Unternehmungen, vorzüglich auch durch die Kreuzzüge, den rohen fauſtrechtlichen Feudalismus zum Ritterthum; ſie riefen überall die herrlichſten Blüten der Poeſie und Kunſt hervor. In ſolchem höhern Aufſchwunge des Lebens erblühte die Tüchtigkeit, die Freiheit und Ritterlichkeit auch der zahlloſen Städte, deren kühner Unternehmungsgeiſt, deren Gewerbs- und Handelsthätigkeit und deren Erfindungen Cultur und Wohlſtand verbreiteten, und deren Freiheit, freie Verfaſſungen und freie Unionen unter ſich, mit den Kaiſern und Fürſten, den Rittern und Prälaten, die Hauptgrundlage zu den neu ſich ordnenden freien reichs- und landſtändiſchen Verfaſſungen wurden. Und jene religiöſe Geſinnung des Zeitalters, welche Tauſende und abermal Tauſende, welche die Fürſten wie die Bürger zu willigen Opfern, auch von Blut und Gut und von allen gewohnten Freuden und Auszeichnungen des Lebens, welche zu muthigen Thaten, wie zu Stiftungen und Einrichtungen, die noch ſpäten Jahrhunderten und auch noch uns wohlthätig wurden, begeiſterte — ſolche Geſinnungen und ihre Erſcheinungen und Wirkungen, auch wenn ſie mit menſchlichen Irrthümern ſich verbanden — ſind ſie wol verwerflicher als ein heutiger roher ſelbſtſüchtiger Materialismus und ein Haß aller Religion bei ſo vielen Zeitgenoſſen, ein Unglaube und Materialismus, der auch mit menſchlichem Irrthum verbunden iſt und welcher nicht ſelten mit einer größern Intoleranz gegen alle irgend religiös Geſinnte verfährt, als dieſe ſich gegen die Nichtgläubigen zu Schulden kommen laſſen? Oder waren ſie vollends verwerflicher als heutiger Abſolutismus und ſeine Polizei mit ihrer Unterdrückung zugleich der Geiſtes- und der bürgerlichen Freiheit?

5) *Die Klöſter mit ihren Verkehrtheiten — aber auch andererſeits mit ihrer Förderung der Religioſität und der höhern Cultur.* Ähnliches wie von der Hierarchie gilt auch von den Klöſtern. Dieſe häufig ſo unbedingt geſchmähten Klöſter waren für die Hierarchie unentbehrlich und verfielen größtentheils erſt ſpäter, nachdem ſie und die Hierarchie ſich überlebten, in Faulheit, Üppigkeit und Verderbniß. Im frühern Mittelalter aber gingen ſie, zum Theil wenigſtens, natürlich hervor aus einem Streben nach möglichſtem Gegenſatz gegen die Äußerlichkeit und die ſinnliche, ſelbſtſüchtige Genußſucht heidniſcher verdorbener oder roher Zuſtände, aus einem jugendlich ſchwärmeriſchen Aufopfern des Irdiſchen für das Überirdiſche. So wurden ſie auch von ſelbſt Pflanzſchulen für die Verbreitung des Glaubens und religiöſer Geſinnungen. Dabei wurden ſie die einzigen Schulen für Wiſſenſchaft und Kunſt, die Zufluchtsſtätten der Literatur, die geiſtigen Lichtpunkte und Bildungsanſtalten, die Bewahrer und Verbreiter von Büchern und Kenntniſſen in ihren Gegenden. Sie wurden oft auch der ökonomiſchen Cultur äußerſt förderlich. Wirken wol viele Kaſernen oder Fabriken oder Wirthſchaften, wozu heute ihre Mauern dienen müſſen, beſſer, als ſie zu ihrer Zeit wirkten?

In unsere Zeit freilich passen sie nicht, auch nicht in rein katholischen Ländern. Sie sind völlig entbehrlich für Cultur und Wissenschaft und hassenswerth, wo sie zur Unterdrückung geistiger und bürgerlicher Freiheit, zu mönchischer Abrichtung von Volk und Jugend, als Werkzeuge der Scheinheiligkeit, des Obscurantismus und völlig unzeitgemäßer hierarchischer und despotischer Gewalt gehegt und erneuert werden.

6) *Die Glaubenskriege und Kreuzzüge mit ihren Vernunftwidrigkeiten — aber auch andererseits ihre theilweise Unvermeidlichkeit und ihre wohlthätige Wirkung für Schützung und Ausbreitung der europäischen Freiheit und Cultur.* Als besonders verkehrt müssen uns nach ihren Gründen und nach vielen ihrer Erscheinungen und Wirkungen insbesondere die Religionskriege erscheinen, welche das Mittelalter durchziehen, jene Religionskriege, zum Theil der Germanen gegeneinander, der christlichen gegen die heidnischen, z. B. Karl's gegen die Sachsen, der katholischen gegen die arianischen und gegen andere Ketzer, gegen die unglücklichen Waldenser und Albigenser und die braven friesischen Stedinger, gegen Slawen, Mauren und Türken, und seit Arnold von Brescia und dem Waldenserkrieg immermehr auch die Ketzerinquisitionen gegen einzelne. Wie vieles muß auch hier stets für verwerflich und verderblich erklärt werden: An sich empörend, wird blutiger Glaubenszwang vollends da scheußlich, wo, wie bei der spanischen Inquisition in der Periode der neuern Zeit, weltliche Leidenschaft, Despotie und Herrschsucht ihn in Anwendung bringen, um mit seiner Hülfe die Völker ihrer heiligsten Güter zu berauben.

Doch auch hier haben wir, die wir uns der heutigen europäischen Freiheit, Cultur und Macht, der immermehr über alle Länder und Meere sich ausbreitenden Herrschaft dieser Cultur der europäischen Staaten erfreuen, dankbar gegen die Vorsehung einzugestehen, daß jene Kriege nicht blos für Begründung und Schützung der in dem Mittelalter wohlthätigen Theokratie, nein, daß sie überhaupt für Vertheidigung wie für Vermehrung und Ausbreitung unserer Freiheit, Cultur und Macht zum Theil unentbehrlich, zum Theil wenigstens heilsam waren. Wie, zumal bei den ineinanderlaufenden Grenzen, die christlichen Franken gegen die wilden und kräftigen Sachsen, die mit den ebenfalls noch heidnischen Normannen verbunden waren, wie die Franken und überhaupt die Deutschen gegen die unruhigen, stets überall vordringenden heidnischen Slawen wahre Sicherheit erringen und behaupten konnten, ohne ihre Feinde entweder zu vernichten oder sie zum Christenthum zu bekehren — dieses möge man uns nachweisen! Die Kämpfe vollends mit den tief in Asien, in Afrika und bereits in Spanien, Südfrankreich und Süditalien herrschenden Mauren, die Kämpfe von Karl Martell und Karl dem Großen und später von den christlichen Spaniern, diese (mit Ausnahme der Barbarei von Ferdinand dem Katholischen) waren ebenso wie die gegen die Hunnen, Avaren, Ungarn und Tataren Kämpfe unmittelbar um die Existenz, um die Rettung christlicher und germanischer oder europäischer Freiheit und Cultur. Und die Einheit des Glaubens und die Bande der Hierarchie waren wohlthätig, um Europa einig und stark zu erhalten. Der Araber schnell aufblühende mächtige Reiche, von denen freilich die Germanen so vieles erlernten und mit welchen die ritterlichen Kämpfe der Franken und der Spanier diesen zum wohlthätigen Sporn und Wetteifer edler Kräfte dienten — diese Reiche wären dennoch schlechte Hüter der Freiheit und der Cultur geworden, wenn sie über Europa gesiegt hätten. Sie sanken bald in wollüstige Erschlaffung und Erniedrigung. Ihnen fehlten die Grundlagen germanischer und christlicher Freiheit, diese stärksten Träger der Cultur und Menschlichkeit und Tüchtigkeit der Völker. Sklaverei, Sklavenzustand der Frauen und Vielweiberei, absolutes Fürstenthum und die Vermischung geistlicher und weltlicher Gewalt weihten sie, trotz aller herrlichen Anlagen und aller schnellen bewundernswerthen Fortschritte des Volks, dennoch dem allgemeinen orientalischen Verderben und dem Untergange, während ihre germanischen Sieger auf bessern Grundlagen, auf langsamern Wegen, in stets unermüdlichen Kämpfen sich zu dauernder höherer Cultur und Macht emporschwangen und in immer neuen echt germanischen Verbrüderungen die für die Freiheit wesentlichsten Grundbedingungen bewahrten. Und lang und schwer und unermüdlich waren diese Kämpfe unserer germanischen Vorfahren, bis sie die heutige europäische Freiheit, Cultur und Macht errangen und sicherten. Schon mit dem Beginn ihrer Geschichte sehen wir sie aus dem Kampfe mit dem zweiten europäischen Hauptstamm, aus dem Kampfe mit den Celten, die früher so wie die meisten andern Länder Europas, so auch Deutschland großentheils besetzt hatten, siegreich hervorgehen und später immer noch überall, auch in Gallien, in den Niederlanden, in Spanien, Britannien, in der Schweiz, Italien und Illyrien, über die celtischen Bewohner die Oberherrschaft gewinnen. Alsdann beginnt ihr halbtausendjähriger Kampf gegen die römische Weltherrschaft und bald

nachher ebenfalls siegreich der Kampf gegen den dritten der drei europäischen Hauptstämme, die Slawen. Schon von dem Einfall der Hunnen an und vollends gegen die gebildetern Araber kämpfen sie gleichzeitig mit dem Orient um die für Rom verlorene Herrschaft der Welt. Siegreich auch hier, rettet ihre germanische Freiheitskraft, auch gegen das Faustrecht, gegen den Feudalismus und die Hierarchie, die germanische und christliche Freiheit, die sie mit Aufhebung aller Sklaverei und Leibeigenschaft endlich als allgemeines Menschenrecht anerkennen und heiligen. So gründen sie nach langen und schweren Entwickelungskämpfen endlich die neueuropäische, die christlich-germanische Cultur, die freien germanischen Verfassungen und die freie europäische Völkerrechtsordnung, um dann durch diese ihre Cultur und ihre Colonien auf eine der Freiheit und Gestaltung ungleich günstigere Weise als einst die frühern Weltreiche, aber auch auf eine ungleich ausgedehntere Weise immer vollständiger ihre Oberherrschaft über die Welt, über die von ihnen entdeckten neuen Welttheile sowie über die drei alten zu begründen. Auch diejenigen slawischen Länder, welche noch politische Selbständigkeit behaupten und auch nicht, wie Kurland und Livland, großentheils in der Bevölkerung, selbst der Sprache nach, germanisirt wurden, nahmen doch fast alle ihre höhere Cultur von den Germanen, die noch jetzt von deutschem Fürstenhaus beherrschten Russen schon seit Rurik's germanischem Reiche in Rußland. Nur das Höchste — wahre allgemeine Freiheit ohne Leibeigenschaft mit der Civilisation in freien Verfassungen zu vereinen — dieses konnten sie bisjetzt noch nicht erlernen. Selbst der Türken einst so mächtige Herrschaft, gegen welche die Deutschen noch am spätesten die europäische Freiheit zu vertheidigen hatten, ist bereits der europäischen Oberherrschaft anheimgefallen, deren Zwiespalt um die schöne Erbschaft den morschen Thron bisjetzt vor dem Einsturz bewahrt. Und mit Riesenschritten geht seit der Nordamerikanischen und Französischen Revolution die Ausbreitung der europäischen Cultur und Macht vorwärts. Nur die Völkerwanderung lieferte ein ähnliches Beispiel der Umwandelung der Welt wie das gegenwärtige Zeitalter. Nur ist dieses letztere weniger schwärmerisch und weniger stürmisch und mehr der männlichen Weisheit und Reife entsprechend.

Am allerwenigsten aber werden jedenfalls die auch noch unserer Periode der neuern Zeit angehörigen religiösen Verfolgungen und Religionskriege, welche vor und nach dem Dreißigjährigen Kriege England, Frankreich, Spanien, Deutschland schändeten — die scheußlichen Hexenprocesse und vor allem der furchtbar verwüstende Dreißigjährige Krieg selbst der neuern Zeit eine zu wegwerfende Überhebung über das Mittelalter erlauben.

Der Cultur und Freiheit förderlich wurden später selbst ursprüngliche Hauptmittel der Theokratie. So die Kreuzzüge, unternommen zur Befreiung des Heiligen Grabes und des Gelobten Landes und zur Gründung eines christlichen Reichs in demselben. Sie sind allerdings die auffallendsten und wunderlichsten und erscheinen zuweilen in einer fast krankhaften schwärmerischen Weise, wie jener Kreuzzug und natürlich auch die Hinopferung einer Armee von 90000 Kindern mit ihren Lehrern zu Ludwig's des Heiligen Zeit. Sie wurden überhaupt großentheils auf wahrhaft jugendlich schwärmerische und unbesonnene Weise ausgeführt und hatten alsdann Tod und Elend der heiligen Scharen und so vieler Bewohner der Länder, wohin sie gelangten, zur Folge. Dennoch aber ist es ungerecht, wenn die kalte Weisheit unsers heutigen männlichen Alters mit stolzem Übermuth das ganze Unternehmen als das höchste Beispiel der Absurdität und Verkehrtheit schmähen will. War denn dasselbe in jeder Hinsicht verwerflicher als andere Kriege, welche durch alle Jahrhunderte unserer neuern Zeit geführt wurden, als jene Kriege, bald durch Hof- und Parteiintriguen, bald aus Ehrgeiz und Eroberungssucht und um des Vortheils, um eines materiellen Raubes und Besitzthums willen entbrannt, als jene Kriege z. B., welche unter Ludwig's XIV. halbhundertjähriger Regierung unsere gebildeten europäischen Länder mit Blut und Elend erfüllten? Das wenigstens, daß jene Anstrengungen, Opfer und Kämpfe der Kreuzzüge für höhere sittliche Ideen und Gefühle, nicht, wie so viele spätere Kriege, für eigennützige und materielle Interessen, und daß sie von Freiwilligen geleistet wurden, nicht, wie fast alle spätern fürstlichen Kriege, durch erkaufte Söldlinge oder noch häufiger durch gezwungene Schlachtopfer, durch zwangvoll gepreßte Landeskinder, dieses wenigstens gereicht nicht zum Nachtheil der Kreuzzüge. Für den allgemeinen europäischen Christenstaat, für die hierarchische Theokratie waren sie von der entschiedensten Wichtigkeit. Erst sie begründeten dieselben allgemeiner in den Gemüthern aller europäischen Völker, verbreiteten den höhern Aufschwung der Gefühle und der Phantasie. Und für die Theilnehmer mußten sie in jener Zeit natürlicher erscheinen als gar manche spätere Kriege. Die allgemeine gläubige Liebe, Verehrung und Hingebung für die christliche Religion und Kirche waren lebhaft erwacht, und das Innere

wurde mit der Wärme des Gefühls und der Phantasie großentheils mehr in Verbindung mit Äußerm aufgefaßt als in Zeiten kalter Reflexion und reiferer Vernunft. Viele Gläubige aus allen europäischen Ländern strömten daher schon lange vorher nicht blos in ihre gewöhnlichen Tempel, sondern suchten als Pilger nach dem Heiligen Grabe ihre religiösen Gefühle dort zu beleben und zu bethätigen, wo der heilige Stifter der christlichen Religion lebte, litt und starb, wo die lebendigen Erinnerungen an ihn und seine Lehre alle Gefühle der Gläubigen höher hoben. Nun auf einmal rauben rohe barbarische Eroberer mit dem Lande auch diese heiligen Orte, suchen sie und mit ihnen die Gefühle und die Religion aller Christen absichtlich durch jede Schmach und Schändlichkeit zu entweihen und zu beleidigen. Sie lassen das Heilige Grab durch Hunde verunreinigen und berauben, schänden und morden die christlichen Bewohner der Heiligen Stadt und die christlichen Pilger, sodaß, wenn Ähnliches auch nur die Grabstätte und die Verehrer eines Vaters oder eines gewöhnlichen Wohlthäters und Freundes getroffen hätte, der Arm sich wol rüsten durfte zur Zurücktreibung der Schänder. Da ergreift die gerechte Empörung und das fromme Verlangen, das länger als ein halbes Jahrtausend hindurch christliche Land mit den theuersten Heiligthümern der ganzen Christenheit den rohen ungläubigen Räubern wieder zu entreißen, sie der Christenheit und ihrer frommen Verehrung wiederzugeben, die dort wohnenden und dorthin pilgernden christlichen Brüder zu schützen und endlich für die Befestigung und Ausbreitung ihrer Cultur in dem Orient, in einem christlichen Reiche einen festen Stützpunkt zu gewinnen. Wahrlich, die Geschichte sah viel verkehrtere Kriegsursachen als diese! Wir in unserm hochaufgeklärten 19. Jahrhundert erlebten es, daß die Politik der neuern christlichen Allianz Leben und Vermögen ihrer christlichen Bürger opferte und uns den Gefahren allgemeiner Kriege preisgab, um die Freiheit der Italiener und Spanier zu unterdrücken oder um den todten Leichnam desselben rohen türkischen Staats jetzt als dessen Verbündete künstlich einige Jahre aufzubewahren. Wir haben es erlebt, daß Tausende in Schleswig-Holstein hingeopfert sind, um der Reaction nach dem Jahre 1848 Boden zu verschaffen, daß Ehrgeiz und Eroberungssucht auf den Schlachtfeldern in der Krim und der Lombardei Blut hat in Strömen vergießen lassen, wir sehen noch gegenwärtig die Staaten der nordamerikanischen Union wegen Beibehaltung der fluchwürdigen Sklaverei einander in wildem Vernichtungskampfe gegenüberstehen.

Jene wohlthätigen Wirkungen der Kreuzzüge für die Cultur und die Freiheit, für Poesie, Kunst und Wissenschaft, für Handel und Gewerbe, für das Emporblühen der Städte, für Minderung und Milderung der Leibeigenschaft und für Veredlung der rohen Feudalverhältnisse, sie alle sind zu allgemein anerkannt, als daß sie hier besonders geschildert werden müßten. Die Kreuzzüge gaben allen Lebenskräften der europäischen Nationen einen erhöhten veredelnden Aufschwung, ihren Culturbestrebungen neue Richtungen und einen erweiterten Kreis. Sie legten so durch Beförderung eines kräftigern Fortschritts der höhern Entwickelung selbst den Grund zur Zerstörung eben derselben Hierarchie und Feudalaristokratie, die sie zuerst, als sie noch zeitgemäß waren, wohlthätig förderten. Gesinnung und Geist und die höhere Idee geben Kraft und Macht und führen selbst durch Irrthum zum Rechten.

7) Der Feudalismus, die Auflösung der altgermanischen freien Verfassung durch ihn — andererseits die Rettung der wesentlichsten germanischen Freiheitsrechte, der Gesetz- und Leistungsbewilligung und des Genossengerichts oder des nur vertragsmäßigen freien Gehorsams und der freien individuellen persönlichen Würde und Ehre, in den ritterlich veredelten und geordneten Feudalverbindungen und feudalständischen Verfassungen. Das Wesen und die doppelte Seite des Feudalismus und den großen Unterschied zwischen dem rohen Faustrecht der ersten Periode und den veredelten und geordneten Feudalverfassungen des eigentlichen deutschen Mittelalters führt der Art. **Alodium und Feudum** aus, worauf hier verwiesen werden muß. Der Feudalismus erscheint allerdings zum Theil als Auflösung der eigentlichen Staatsverfassung und hat mit dem Despotismus das gemeinschaftlich, daß beide kein höheres staatliches Gemeinwesen bilden, den Unterschied zwischen öffentlichem und Privatrecht aufheben, alle Rechte des Regenten für Privatrechte erklären, ihm viele Rechte (die sogenannten nutzbaren Regalien) geben, die er nicht hat, und andere (viel höhere Regalien), die er haben muß, rauben, wie dieses alles unsere Mittelalterfreunde wiederum einführen möchten. Besonders auch seine Unfreiheit des Eigenthums und die lehnsherrlichen Obereigenthumsrechte mit ihren Consequenzen werden wir nimmer loben, noch weniger seine Schutzlosigkeit, die für die untersten Glieder der großen Feudalkette nicht rechtlich, aber meist factisch eintrat. Allein die altgermanischen Gemeinden, die

demokratiſchen Gauverfaſſungen zerfielen unvermeidlich ſchon durch die Untergrabung der altgermaniſchen Religions- und Rechtsideen und Sitten, ehe noch das Chriſtenthum und die neue höhere Cultur das Leben hatten beherrſchen können und ehe in ihnen auch die Weſenheit germaniſcher Freiheit in neuer Geſtalt wieder aufleben konnte. Sie zerfielen in dem Fauſtrecht, das während der allgemeinen Auflöſung nach der Völkerwanderung nothwendig entſtehen mußte und ſich mit Hartnäckigkeit behauptete. Die Feudalverträge retteten wenigſtens das Weſentliche der altgermaniſchen Freiheitsgrundſätze, jene alten genoſſenſchaftlich ausgeübten Vertrags- und Zuſtimmungsrechte, die ſie auch gegenüber dem alten Schutz- und Dienſtherrn anerkannten und in ihren Mannen- und Hof-, in ihren Meier- und Bauerntagen und Sprachen und Gerichten achteten. Sie veredelten ſich durch Religion und Ritterthum und ſie fanden in den nach der Entſtehung der Städte ausgebildeten feudalſtändiſchen Reichs- und Landesverfaſſungen wiederum den Übergang zu wahren freien Staatsverfaſſungen, die ſich theils allmählich, wie in England und Würtemberg, theils, wie in vielen neuern Staaten, durch einen einzelnen Act zu unſern conſtitutionellen oder wahlſtändiſchen Verfaſſungen ausbildeten. Tadle man nun die Einſeitigkeiten dieſer Feudalformen, die oft factiſche Verletzung und Schutzloſigkeit der unterſten Klaſſen der bäuerlichen feudalen Schützlinge in einer zum Theil ungeordneten gewaltigen Zeit.

Aber man überſehe nur nicht alle jene oben urkundlich nachgewieſenen beſſern Seiten, und vor allem nicht die große Achtung und Gewalt deutſcher Freiheits- und Rechtsidee, welche — was gerade unſere neuern ſeichtern Mittelalterfeinde vergeſſen — ſelbſt den bäuerlichen Schützlingen und dem Leibeigenen die genoſſenſchaftliche vertragsmäßige Feſtſtellung ſeiner Pflichten in öffentlichen gemeinſchaftlichen Verſammlungen und ſein Genoſſengericht ließ, die gar keine Rechtspflicht kannte als die freie vertragsmäßig anerkannte. Selbſt ausdrücklich ſicherten die engliſchen Reichsgeſetze allgemein für die unterſten Feudalvereine inneres weſentlich gleiches Recht mit den höchſten. Man überſehe nicht die blos vorübergehende Übergangsnatur des Feudalismus, und wie er, nachdem er ſeine Beſtimmung erfüllt, in den feudalſtändiſchen Repräſentativverfaſſungen durch ihren Übergang zu der Staatsidee ſelbſt ſeine Auflöſung begründet hatte. Was würde tool während der Zeit des Fauſtrechts in Deutſchland ohne ihn und ſeine freien Vertragsformen für jeden Gehorſam, und ohne ſeine Aſſociationen gegen Fauſtrechts- und despotiſche Gewalt, aus jenen alten germaniſchen Rechts- und Freiheitsideen, aus der perſönlichen Ehre und der individuellen Freiheit, aus dem nur freien vertragsmäßigen Gehorſam und den durch Vertrag beſtimmten Leiſtungen geworden ſein, ohne die ſchützenden Feudalformen! Seht nach den Slawenländern, nach Rußland und ſelbſt Polen! Sie blieben frei von dem verabſcheuten Feudalismus, aber ſie wurden auch ledig der Freiheit bei ihrer im Mittelalter durch Einen Regierungsbefehl allgemein gemachten völligen Sklaverei des Bauernſtandes, bei ihrem Mangel alles Bürgerſtandes und aller Repräſentativverfaſſung! Und wie mangelhaft die feudaliſtiſchen und die theokratiſchen Grundſätze und Zuſtände des Mittelalters auch ſein mochten, ſo roh und verderblich, ſo allgemein unterdrückend, die Freiheit und edlern Kräfte lähmend, als der erſt in der folgenden Periode entſtehende Abſolutismus, der höchſtens ebenfalls nur als Übergangsmittel Entſchuldigung oder Billigung finden könnte, waren ſie nimmer. Sie waren auch weitaus nicht ſo roh und verderblich wie die neuern despotiſchen Theorien unſerer Mittelalterfreunde, namentlich unſerer jetzigen Junker, oder wie auf der andern Seite die jakobiniſchen und communiſtiſchen Theorien. Sie gaben nie wie die erſtern alle Ideen von Staat und Gemeinweſen und die legitimen Freiheitsaſſociationen auch der Schützlinge untereinander gänzlich auf, noch weniger die Heiligkeit des Rechts und die natürlichen Grundlagen aller geſunden Volkswirthſchaft, wie die letztern. Jene Ideen und die Vertragsmäßigkeit aller Rechtspflichten ſtehen überall im Mittelalter neben dem „von Gottes Gnaden" und in dem Lehnsverband als heilig und gültig da. Sie ſind in allen ſtädtiſchen, Landes- und Reichsgrundverträgen, in allen Krönungs- und Huldigungseiden, in den Urkunden und Rechtsbüchern des Mittelalters anerkannt. Die Nation, alle bäuerlichen, alle ſtädtiſchen, alle land- und reichsſtändiſchen Verſammlungen hätten jeden Abſolutismus wie jeden machtloſen Radicalismus mit Abſcheu verworfen.

8) *Die ſchweren und blutigen Kämpfe zwiſchen der geiſtlichen und der weltlichen Macht, zwiſchen dem Papſtthum und dem Kaiſerthum — und andererſeits das Gleichgewicht und ſeine Grundlagen für die europäiſche Freiheit.* Gewiß die Grundfeſten Europas erſchütternd, vielfach verderblich und zerſtörend waren dieſe Jahrhunderte hindurch geführten gewaltigen Kämpfe, welche ſeit den ſaliſchen und

ſchwäbiſchen Kaiſern die Welt und vor allem Deutſchland und Italien mit Blut und Verwirrung erfüllten, während im Khalifat die Vereinigung beider Gewalten in den Händen der Nachfolger des Propheten und im ſlawiſchen Rußland die despotiſche Übermacht der Fürſten dieſe harten Kämpfe ausſchloſſen.

Und dennoch wie höchſt wohlthätig war auch hier die Grundlage und die Hauptwirkung, die im Chriſtenthum gewollte Abſonderung und Selbſtändigkeit von Kirche und Staat, von geiſtlicher und weltlicher Macht nämlich. In der Zeit der ſinnlichen, äußerlichen, weltlichen, theokratiſchen Gewalt der geiſtlichen Macht freilich ſind die Colliſionen unvermeidlich. Sie können hier nie ganz ausbleiben, ſolange nicht etwa jenem großen Grundprincip zuwider die geiſtliche Gewalt der weltlichen und dieſe jener ſich preisgibt und entweder der weltliche Herrſcher alle geiſtliche Gewalt oder der Kirchenvorſtand alle weltliche Gewalt an ſich reißt. Alsdann aber — in ſolcher unerträglichen Despotie — alsdann wäre, wie Johannes Müller ſagt, Freiheit nur da, wo Cato ſie ſuchte. Dank alſo den Päpſten und den Kaiſern, daß ſie jeder gegen ſeine Unterdrückung ſo kräftig kämpften, wenn auch oft mit verwerflicher Herrſchſucht jeder von beiden ſeine alleinige Gewalt und eine despotiſche Weltherrſchaft beabſichtigen mochte. Die zwei Schwerter, von denen noch nach dem Sachſenſpiegel der göttliche Herr des Chriſtenſtaats zur Regierung „des Erdreichs“ das eine dem Papſte, das andere dem Kaiſer lieh, übertrug ſchon der mehr theokratiſche Schwabenſpiegel beide dem Papſte, der dann erſt das eine dem Kaiſer als ſeinem Vaſallen lieh. Kniend empfing Lothar vom Papſt die Kaiſerkrone. Die Hohenſtaufen dagegen kämpften für römiſche Imperatorenherrſchaft. Doch das Rechte ging nie gänzlich unter. Schon Karl der Große wollte ja das Richtige und ebenſo viele andere großen deutſchen Kaiſer. Dieſer Kampf, am heftigſten unter Heinrich IV. und Gregor VII., welche beide deſſen Märtyrer wurden, endigte faſt immer und ſchon in dem Calixtiniſchen Concordat unter Heinrich's Sohn mehr oder minder wenigſtens dem Weſen nach mit der Rettung jenes rechtlichen Grundprincips der Selbſtändigkeit von Kirche und Staat und mit einem Gleichgewicht zwiſchen päpſtlicher und kaiſerlicher Macht. Beides aber wurde Schutz und Vorbild auch für die übrigen chriſtlichen Mächte untereinander wie für die Gewalten im Innern des Staats. So erſt verſchwand für immer die Hoffnung auf Herſtellung einer despotiſchen Weltherrſchaft über das neuere Europa, welche ſtets im Alterthum und im Orient Freiheit und Cultur untergrub. Es entwickelte ſich der größte, der fruchtbarſte, der ſchützendſte Gedanke der ganzen europäiſchen Politik und Cultur, der Gedanke eines Gleichgewichts der Kräfte zum Schutz und zur friedlichen Erhaltung moraliſch gleichgeltender ſelbſtändiger Rechte im Innern und im Äußern der Staaten, dieſer Grundſtein europäiſcher Freiheit und Geſittung. Schon Hugo Grotius trug in ſeinem berühmten Werke die Grundſätze rechtlicher, geordneter Freiheit und Gleichheit oder gleicher Selbſtändigkeit der Völker, als wenn es ſich von ſelbſt verſtehe, auch auf die ſelbſtändigen rechtlichen Perſönlichkeiten auch im Innern der Staaten über. Und er hatte recht: es gibt, bei aller Verſchiedenheit der Formen, doch nur Ein Recht, nur Eine Grundlage für daſſelbe, die, daß es nicht recht- und willen- und kraftlos, ſondern daß es gleichheilig und gleichgewichtig und ſelbſtändig gegenüberſtehe dem fremden Recht, daß es mit ihm ſich vertrage, nicht ſich abſoluter Gewalt unterwerfe oder ſich dieſelbe anmaße.

VI. Die beſondere Darſtellung und Würdigung des deutſchen Mittelalters wurde bereits oben gegeben. Zum Theil iſt ſie auch enthalten in jenen ſoeben geſchilderten fünf letzten Gegenſätzen des weltgeſchichtlichen Mittelalters; denn nur die drei erſten fallen in die frühern Perioden der germaniſchen Geſchichte.

VII. Schon durch unſere Darſtellung des Mittelalters ſuchten wir für eine vielſeitigere Auffaſſung des Mittelalters und ſeiner Erſcheinungen zu wirken (oben I). Das Mittelalter, das weltgeſchichtliche wie das deutſche, iſt die vielſeitigſte, reichſte geſchichtliche Zeit, es iſt zugleich eine nur bloße Übergangsſtufe. Seine Verhältniſſe haben mehr noch als die jeder andern Periode eine doppelte Seite, eine gute und eine nicht gute, und die gute iſt zugleich meiſt nur von relativer, nur dieſer vorübergehenden Entwickelungsperiode angehöriger Bedeutung. Letzteres aber rührt offenbar daher, daß das Mittelalter des Volks und der Menſchheit gerade wie das Jünglingsalter des einzelnen eine mittlere, eine bloße Übergangszeit von der niedern zur höhern Stufe iſt. Beſonders in dieſer Periode des jugendlich feurigen Aufgebens der Kindheit und der Vorbereitung der männlichen Zeit durch die emancipirten jugendlichen Kräfte kann das neue Leben nur im Ankämpfen gegen veraltete und feindliche Verhältniſſe, nur aus den Trümmern des alten, aus Tod und Umwandelung des alten hervorblühen. Und gewiß, den ſtürmiſchen Kämpfen, den Zerſtörungen und Umgeſtaltungen und der davon unzertrennlichen Unordnung,

Verwirrung und Willkür, dem oft übermüthigen und rohen Walten auch der an sich nicht unedeln und verwerflichen Kräfte und Richtungen begegnet man überall in diesem jugendlichen Mittelalter. Aber dieselben Ereignisse gerade, die wir zuerst beklagen mußten, wie der Untergang der ruhmvollen und hochgebildeten alten Völker, die Völkerwanderung, der Feudalismus, die Hierarchie, die Kreuzzüge, sind in dieser Periode die Werkzeuge der Vorsehung zum Guten.

Wahrlich eine allgemeine vollkommene Tugend, Freiheit und Glückseligkeit, diese finden wir in keiner Zeit, nicht in Griechenland und Rom und auch nicht im heutigen Europa, nicht in den heutigen Zuständen von Portugal, Spanien, Frankreich, Deutschland, Polen und Rußland, im heutigen Österreich, Preußen, Hannover und Baiern, gewißlich also auch nicht in unserm deutschen Mittelalter. Und dennoch mag unser Blick mit Stolz und mit freudiger Bewunderung, freilich auch oft zu unserer Beschämung und Anregung auf dieser ganzen Reihe heldenmüthiger, charakterfester, frommer und großer deutscher Fürsten ruhen, welche die Nation sich zu ihren Kaisern erwählte, auf der Mehrzahl der Karolinger, der Sachsen, der Salier, der Hohenstaufen, auf Rudolf von Habsburg, Ludwig dem Baiern und Maximilian, auf einem großen Theil des freien und männlichen deutschen Ritterthums, und gewiß nicht am wenigsten auf der bürgerlichen und kriegerischen Tüchtigkeit, auf der selbsterkämpften Freiheit, Macht und Blüte dieser außerordentlichen Zahl unserer deutschen Städte und ihrer Städtebündnisse, dieser Städte, deren Tugend und Weisheit, deren Freiheit und Herrlichkeit und mehr als fürstliche Macht unsere aufgeklärte Zeit nicht mehr kennt, die aber noch am Ende des Mittelalters der Republikaner Machiavelli als Augenzeuge mit Bewunderung und Hochachtung preist.[3]) Seemacht war Deutschland nur durch die mächtige Hansa und ihre Städte, welche die Kreuzfahrer im Orient unterstützten, den Deutschen Orden gründen halfen, blühende Colonien stifteten, die Meere und ihre Küsten von Seeräubern und dem Strandrecht befreiten und das Seerecht erschufen, welche im fernen Nowgorod und Bergen wie in London und in der Nord- und Ostsee den Handel beherrschten, die Könige Skandinaviens und Englands in blutigen Seeschlachten besiegten und ihren Ländern Gesetze vorschrieben. Noch größer als durch Macht und Reichthum waren die deutschen Städte durch ihre bürgerlichen Tugenden. Treu ihren Kaisern, beschützen sie dieselben gegen den Übermuth der Feudalherren, und treu deutscher Freiheit entwickeln sie zuerst wieder zeitgemäß die altgermanischen freien Verfassungsgrundsätze und bewirken die Ausbildung freier Reichs- und landständischer Verfassungen. Auch dieses bewirken sie durch das urdeutsche Freiheits- und Genossenschaftsprincip, mit welchem ihre Einigungen oder Innungen sich von dem feudalherrlichen Vogt und der aristokratischen Oberherrschaft der Geschlechter befreiten und das gleiche genossenschaftliche Bürgerrecht, Gesetz und Gericht verschafften, durch welche sie Recht, Ehre und Zucht in den Gewerben erhielten. Mit diesem Unionsgeist unterstützten sie sich wechselseitig nicht blos in jenen großen hanseatischen, rheinischen, schwäbischen Städtebündnissen, sondern in Erhaltung des Rechts durch gemeinschaftliche Oberhöfe, in Förderung der Gewerbe durch die Zunftverbindungen, wie denn vor allem die Verbindung und wechselseitige Unterstützung jener Erbauer unserer deutschen Dome von der Art war, daß sie eine völlige gemeinschaftliche Oberregierung mit ihren vier Hauptsitzen, ihren vier großen Hütten in Strasburg und Köln, in Wien und Zürich hatten. Mit diesem Freiheits- und Unionsprincip verbanden sich im Reiche die Reichsstädte, in den Ländern die Landstädte zuerst unter sich, dann mit den Prälaten und Rittern, und, wo sie noch frei existirten, mit den Landgemeinden zum Wiederaufbau des freien deutschen Verfassungsrechts. Bei ihrer kriegerischen und bürgerlichen Tüchtigkeit schufen und förderten die Städte zugleich die Künste, sodaß wir ihnen den Stolz unserer Nation, unsere schönen Denkmale altdeutscher Malerei und bildender Kunst und vor allem unsere herrlichen Dome verdanken, diese Dome, für deren Erbauung mit ihrem tüchtigen, frommen Sinn die Bürger freiwillig ihre großen Opfer brachten, obgleich sie es wohl wußten, daß sie nicht für sich, sondern für ihre Enkel, daß sie zur Ehre Gottes und des Vaterlandes bauten. Es muß Sinn und Achtung für Freiheit und Recht, es muß Tüchtigkeit und Männertugend in einer Nation und in einem Zeitalter verbreitet sein, in welchen — so gänzlich abweichend von den nachbarlichen Slawen, die bis heute noch zu keinem Bürgerstande gelangt sind — innerhalb weniger Jahrhunderte sich so viele Hunderte solcher freien blühenden Städte und städtischen Republiken erheben, ihre mächtigen Städtebündnisse gründen und, ohne Losreißung vom gemeinschaftlichen

3) Discorsi, I, 17, 55. Der Fürst, Kap. 9.

Vaterlande, auf Reichs- und Landtagen neben Fürſten, Baronen und Prälaten ihre Sitze einnehmen; in welchen in allen Landen Landſtände ſich bilden mit Freiheiten, wie wir ſie heute nicht einmal zu fordern wagen; in welchen nach allen Reichs- und Landesverträgen und Rechtsbüchern jedem Bürger bis auf den unterſten unfreien Bauer herab das Recht zuſteht, nur nach der Zuſtimmung ſeiner Genoſſen in vertragsmäßiger Weiſe ſeine Geſetze, ſeine Verpflichtungen und ſeine Rechtsſprüche zu empfangen; in welchen endlich nach denſelben Verfaſſungsurkunden und Rechtsbüchern auch kein Fürſt über dem Geſetz, ſondern alle, ſelbſt des Kaiſers erhabene Majeſtät nicht ausgenommen, zu Recht ſtehen ſollen wegen jeder Verletzung, ſodaß noch auf dem Reichstag zu Worms der große Kaiſer Rudolf von Habsburg, überall bedacht, Frieden, Ordnung und Fürſtenmacht nur auf das Recht zu gründen, feierlich das Gericht und die Formen ordnet, in und von welchen bei Verfaſſungsbruch und Verbrechen dieſer höchſte Herr auf Erden zu Recht zu ſtehen habe. Und trotz aller vielen Kämpfe und Störungen durch Hierarchie und Feudalismus freuen ſich Millionen freier Männer einer ausgedehnten Freiheit; trotzdem iſt die verſchrieene barbariſche dunkle Nacht und Freudenloſigkeit nicht zu erblicken, wenn bei aufblühenden Ländern und Städten überall die Künſte aus dem Leben hervorblühen, Baukunſt, bildende Kunſt, Malerei, Muſik und Poeſie; wenn ſie alle unter ſich und mit der Glocken und Orgel erhabenen Tönen in wunderbarer Harmonie im Dienſt der erhebendſten, der ernſteſten wie der heiterſten religiöſen Feſte zuſammenwirken; wenn in einem kaum überſehbaren Reichthum eine ganze Welt der tiefſten, der gemüthlichſten und heiterſten Poeſie, des Helden-, Ritter-, Minne- und Meiſterliedes, bis herunter zu dem Volksliede, dem Volks-, dem Schalksnarren- und Faſtnachtswitz und den Volksbüchern, und wieder hinauf zu der höhern Poeſie, den heiligen Sagen und Legenden, überall den weitverbreiteten lebendigen Sinn für das Gemüthliche, Schöne und Hohe verkündet; wenn überall heitere, ritterliche, ſtädtiſche und bäuerliche Kampfſpiele und Volksfeſte das Leben verſchönern und alle Volks- und Gerichtsverſammlungen und ſo viele kirchliche Zuſammenkünfte ſich zu heitern Volksfeſten geſtalten. Auch in wiſſenſchaftlicher Hinſicht barbariſch endlich kann eine ſolche Zeit nicht genannt werden, die eine ganze Reihe von Chroniſten aufweiſt, welche unſer erſter Geſchichtſchreiber Johannes Müller griechiſchen und römiſchen Geſchichtswerken zur Seite ſtellt, und in welcher die anerkannt herrlichſten Bildungsanſtalten der Welt, die Univerſitäten, entſtanden und überall wetteifernd in das Leben gerufen werden.

Auch wird man über die ſchlimmſten Erſcheinungen im deutſchen Mittelalter, über Unterdrückung, Schutzloſigkeit und Unfreiheit vieler Landbewohner, über die — freilich dieſer Zeit und der germaniſchen Ariſtokratie und Geiſtlichkeit zum ſchlimmſten Flecken gereichenden — Leibeigenſchaft und über viele grauſame Härten gegen die Leibeigenen ſowie auch über Aberglauben und Intoleranz wenigſtens viel milder urtheilen, wenn man gründlich ins Auge faßt, wie vieler Druck der Unfreiheit urſprünglich aus der römiſchen Herrſchaft, aus der erſten durch Eroberung herbeigeführten Gründung der Staaten und aus dem rohen Fauſtrecht ſtammte und noch den frühern Perioden angehörte, wie manche Milderungen im Mittelalter durch die Kreuzzüge, die Städte und durch beſſere Ordnung der Verhältniſſe entſtanden. Man wird vollends über das Mittelalter billiger urtheilen, wenn man es betrachtet, wie unendlich die Unfreiheit und ihr Druck ausgedehnt wurden erſt in der Periode der neuern Zeit und zumal in dem unglückſeligen Dreißigjährigen Kriege und nach demſelben, nachdem die Einführung der fremden Rechte und die Verſchwörung ihrer Doctoren mit despotiſchen oder habſüchtigen Landes- oder Gutsherren den Bauern meiſt ihre Volksgerichte und Rechtsmündigkeit zerſtört hatten. Der fürſtliche Abſolutismus hat auch hier ungleich zerſtörendere, verderblichere Wirkungen im Dunkel ſeiner Geſetzgebungen und ſeiner Gerichte bewirkt, ungleich mehr Eigenthum und vor allem Freiheit und Freiheits- und Rechtskraft geraubt und zerſtört und mehr Menſchenglück vernichtet als alle Fauſtrechtsritter und ihre Schwerter. Erſt unter ihm entſtand auch in der neuern Zeit die Negerſklaverei und ſchändet nun bis heute noch einen Theil der größten neuern Republik. Die grauſamen Hexenproceſſe vollends wütheten ebenfalls, und die criminalrechtlichen Barbareien, Torturen und Inquiſitionsgreuel wütheten vorzugsweiſe erſt in der Periode unſerer neueſten aufgeklärten Zeit, zum Theil bis zu unſerm Jahrhundert. Die gewaltſame Soldatenaushebung und den landesherrlichen Verkauf der Landeskinder erfand ebenfalls erſt die Periode der neuern Zeit. Alles dieſes und unſere viertelhundertjährige Schmach ſeit der Franzöſiſchen Revolution, wie ſie ebenfalls Deutſchland im Mittelalter niemals erlebte, müſſen ſie und der Hinblick aufs Mittelalter uns nicht jetzt nach der unwiederbringlichen Zerſtörung gerade der beſten Erſcheinungen und Schutzmittel jener jugendlichen Zeit zur ſtärkſten Mahnung werden, die Aufgaben unſerer neuen männlichen ebenſo muthig und tüchtig zu erfüllen, wie die Män-

ner des Jünglingsalters unſers Volks die ihrigen? Sie müſſen uns mahnen, die unſerer Zeit entſprechenden Verfaſſungen des Vaterlandes endlich vollſtändig in das Leben zu rufen!

VIII. Das Mittelalter iſt eine nothwendige, aber eine bereits vorübergegangene Entwickelungsperiode unſers Lebens, des geſchichtlichen Lebens der deutſchen und europäiſchen Menſchheit (oben I, 4). Hält man dieſes ſtets feſt, ſo beſeitigt ſich vor allem auch das verkehrte Beſtreben, die erſtorbenen Verhältniſſe des Mittelalters als Ideale für unſere heutige männliche Zeit im Leben zu erhalten und herzuſtellen. Gewiß bot unſere Kindes- und Jünglingszeit neben unverkennbaren Mängeln und Verkehrtheiten vieles Schöne und Herrliche dar, um das wir es heute beneiden möchten. Aber ein tüchtiger gereifter Mann wird ſein Mannesalter darum nicht geringer ſchätzen. Nur ein kindiſcher Thor iſt vollends der Mann, der ſich wie ein Kind oder wie ein Jüngling benehmen, geberden oder einrichten will. Ein Thor oder mehr als dieſes iſt, wer, wie unſere Mittelalterfreunde, uns mit unſerer gereifſten geiſtigen Aufklärung und Prüfung, und ohne den freiwilligen kindlichen Glauben, zurück in die prieſterliche Theokratie führen, wer unſere zu wahren Königen und Staatsregenten gereiften Fürſten wieder in bloße Feudalherren und ihre zu Staatsbürgern gereiften Unterthanen zu bloßen Privatſchützlingen und Hörigen umwandeln und aufs neue in den fauſtrechtlichen Feudalismus einführen will. Nimmermehr das wirklich Schöne und Gute des jugendlichen Alters, ſondern nur fratzenhafte Nachahmungen ſeiner veralteten hohlen Formen, und nur ſeine Mängel, und dieſe nur mit Aufopferung unſerer männlichen Vorzüge und nur auf eine unnatürliche, unverträgliche, deſpotiſche Weiſe, könnten ſo wiederhergeſtellt werden, und auch dieſes nimmer auf eine dauernde Weiſe.

Freilich wird der verſtändige Mann die etwa noch aus Kindheit und Jünglingsalter herüberreichenden Verhältniſſe mit der nöthigen Vorſicht behandeln. Aber nicht die nur dem verſchwundenen Lebensalter eigenthümlichen Formen und Einrichtungen und vollends die Fehler und Schwächen, ſondern nur die weſentlichen und bleibenden guten Grundelemente und Richtungen für das ganze Leben und das ihnen entſprechende wirklich Gute wird er bewahren und es ſeinem männlichen Leben gemäß geſtalten. Jene bleibenden Grundelemente unſerer höhern Cultur aber, deren innere Verbindung und Verſchmelzung das Mittelalter bewirkte, wenn es auch noch nicht ihre reife, männliche Geſtaltung finden konnte, waren der wahre, tiefe, göttliche Geiſt des Chriſtenthums verbunden mit der claſſiſchen Bildung des Alterthums, mit ſeinen vollendeten Formen für die irdiſche Geſtaltung, und endlich unſer ſelbſtändiges nationales Leben mit ſeiner vollen perſönlichen, individuellen und Verfaſſungsfreiheit, Würde und Ehre, mit ſeinem treuen Sinn für freie Genoſſenſchaft und Ordnung, für freien Gehorſam.

Nur von dem dritten dieſer Grundelemente, dem germaniſchen Lebenselement, hier zum Schluß noch ein Wort! Es gehört auch dieſes recht eigentlich in eine Würdigung des Mittelalters. Durch das Mittelalter wurden die Germanen die Sieger über die römiſche Weltmonarchie und erhielten zunächſt die Leitung der Geſchichte der Menſchheit und eine täglich ausgedehntere Weltherrſchaft. Noch immer aber gefallen ſich die blinden Haſſer des Mittelalters darin, mit Robertſon auch die ausgezeichnete Tüchtigkeit des germaniſchen Volksſtamms zu leugnen und die alten Germanen den Karaiben und andern amerikaniſchen Wilden gleichzuſtellen, mithin auch von jedem Gedanken der Bewahrung ihrer nationalen Grundideen und guten Eigenthümlichkeiten abzumahnen. Die ſelbſt von den tödlichſten Feinden der Germanen, die von Tacitus, von Cäſar, Velleius, Plutarch mit nicht zu unterdrückender Bewunderung niedergeſchriebenen Schilderungen ihrer Tugenden, ihrer Thaten, ihrer Einrichtungen, vor allem aber ihrer großartigen männlichen Freiheit dichtet man ſich zu Dichtungen. Was helfen nun jener alten Schriftſteller durch Wort und That gegebenen Gegenerklärungen? Was hilft es, daß alle neuern gründlichen Erforſchungen der altdeutſchen und altſkandinaviſchen Quellen und Verhältniſſe, daß die Forſchungen Möſer's, der Grimm und Eichhorn's über deutſche Rechtsverhältniſſe immer vollſtändiger die bewundernswürdige Treue von Tacitus beſtätigen? Was hilft's endlich, daß ein unbefangener Blick auf die ganze Geſchichte und eine Vergleichung der Germanen mit den andern Völkern die bewundernswerthe Thätigkeit dieſes Volksſtammes beſtätigen! Man haßt das ganze Mittelalter und möchte aus bloßen dürren Abſtractionen der neuern Philoſophie die Staaten conſtruiren. Die Germanen alſo müſſen ebenfalls gehaßt werden, müſſen rohe Barbaren und Karaiben ſein. Sonderbar doch, daß jene Karaiben und alle amerikaniſchen Wilden, obwol eine an ſich nicht verächtliche Menſchenraſſe, dennoch, ſeitdem es um ihre Freiheit und um ihre Exiſtenz galt, gegen die über das Weltmeer gezogenen, oft ſehr ſchwachen Coloniſten

und ihre wenig zahlreichen Vertheidiger nie und nimmer ihre Freiheit so vertheidigten, wie in tausend Kämpfen die germanischen Völker sie gegen die großen kriegsgeübten Scharen des römischen Weltreichs an ihren Grenzen vertheidigten, daß sie ebenso wenig jenen Conföderationsgeist wie den Sinn für Staatenbildung und die Empfänglichkeit für Aneignung fremder Cultur zeigten, wodurch stets die Völker, wodurch die Germanen kräftig, frei und groß wurden! Sonderbar endlich, daß alle diese amerikanischen Wilden noch nicht die geringste Hoffnung zu einer britischen Verfassung gaben, daß sie seit dreihundertjähriger täglicher Berührung mit den gebildeten Völkern immer auf derselben Stelle blieben oder vielmehr nur zurück- und ihrem Untergange entgegenschritten, während bei den Germanen beständig geschichtliche Entwickelung, Veränderung und Fortschritte sich zeigten! Und was zeigt eine Vergleichung der Germanen, ihrer Freiheit und Cultur mit den übrigen Völkern des Mittelalters und der neuen Zeit, mit den Mandschuren, Hunnen, Mongolen und Türken, die seit ihren Einwanderungen in gebildete Länder und ihren Reichebegründungen ebenfalls bisher nur zurückschritten und ihre früher meist so hochgebildeten Länder und Städte, so z. B. die von Kleinasien, nur immer elender machten? Ja, was zeigt selbst eine Vergleichung der Germanen mit den Arabern, die, ein edler Volksstamm, in ihren Khalifenreichen so herrlich aufblühten, aber so bald in Elend versanken und in Süditalien, Frankreich und Spanien von den Germanen gänzlich besiegt wurden? Sie versanken und wurden besiegt, weil ihnen vor allem das Eine, weil ihnen germanische Freiheit fehlte, jene germanische freie Verfassung, von welcher, wie Montesquieu mit Recht sagt, die Engländer die Grundlagen zu dem ewig bewundernswerthen Tempel ihrer Freiheit entlehnten oder vielmehr sich erhielten. Ja selbst die andern europäischen edeln Stämme, die Celten, die Finnen, Litauer und Slawen, wußten sich eigene Selbständigkeit, Freiheit und Cultur nicht zu erringen oder zu behaupten, nahmen, auch wo sie äußerlich selbständig blieben, zwar sonst ihre Cultur von den Germanen, zeigten aber weder den Trieb noch die Kraft für das Höchste in dem germanischen Leben, für Freiheit und ihre freien Verfassungen. Ihnen fehlte das Höchste im germanischen Leben. Es ist dieses in Verbindung mit ihrem tiefen empfänglichen Sinn für die Natur wie für das Hohe in Religion, Kunst und Wissenschaft, das tiefe Gefühl für individuelle persönliche Ehre und Freiheit und der genossenschaftliche Einigungsgeist mit seiner Richtung auf Freiheit und Ordnung, auf Gerechtigkeit. Allen jenen andern Völkern waren alle Bildungselemente wie den Germanen gegeben. Wer aber möchte der Germanen Geschichte, Bildung und Verfassung mit denen dieser andern Völker vertauschen? Und zeigen sich endlich auch von den römisch-germanischen Völkern diejenigen, in welchen, wie in Neapel oder in einigen Theilen Frankreichs, das germanische Element in der Bevölkerung das schwächere war, in Freiheit, Sittlichkeit, Bildung und Kraft stärker, oder nicht vielmehr schwächer als da, wo es mehr vorherrschte?

Lassen wir daher endlich einmal ab von jener Seichtigkeit der Beurtheilung unsers germanischen Volkselements und würdigen und beachten wir vielmehr überall in der geschichtlichen und praktischen Beurtheilung mit gerechtem Stolz auf unsern wahrhaft edeln Ursprung dieses vaterländische Lebenselement, so wie es ein Montesquieu, ein Justus Möser und Blackstone mit so glücklichem theoretischen und praktischen Erfolg stets thaten. Nur thun wir es um Gottes willen nicht zu eitler Selbstberühmung und zur Verhüllung gegenwärtiger Feigheit und Servilität. Suchen wir vielmehr, so wie jene Ehrenmänner, unsere christliche europäische Cultur in den ihr entsprechenden echt germanischen Instituten des Schwurgerichts und freier Verfassung zeitgemäß zu gestalten! Die altgermanische Form der unmittelbaren demokratischen Theilnahme aller Freien im Volksgericht, an der Gesetz- und an jeder Leistungsbewilligung, sie paßt in unserer heutigen Cultur nicht, noch weniger die zerstörte feudalistische Form für die gleichen Rechte. Sie selbst aber, die auch in der vorübergehenden Form des Feudalismus ihr Dasein zu retten strebten, sind die wesentlichsten Grundlagen germanischer und europäischer Freiheit und Cultur. Die schon im altgermanischen Schöffengericht wie in den altsächsischen Verfassungen gegebene Wahlrepräsentation in der zeitgemäßen Ausbildung unserer constitutionellen Monarchie, wie, trotz mancher Mängel, am vollendetsten England sie darstellt, dieses und höhere Cultur auf so solider Grundlage, das ist unsere heutige Aufgabe. Vernachlässigen wir sie, feinden wir sie mit unsern heutigen Junkern an, so gehen wir unfehlbar eben so zu Grunde, wie alle übrigen Völker, die wir nur durch unsere germanische Freiheit besiegten und überlebten, zu Grunde gingen. Die richtige Auffassung der verschiedenen Entwickelungen des Einen vaterländischen Volkslebens wird uns schützen gegen die Vermischung mittelalterlicher und moderner Staatsideen und Verhältnisse, wie gegen das gänzliche Zerreißen des Einen Volkslebens und seiner Geschichte.

Welcker.

Mittelamerika dient im engern Sinne als gemeinschaftliche Bezeichnung für die fünf Republiken, welche sich aus dem ehemaligen spanischen Vicekönigreich Guatemala gebildet haben; im weitern Sinne rechnet man zu Mittelamerika, als der den nord- und südamerikanischen Continent verbindenden Landenge, auch die zu Mexico gehörenden Staaten Tehuantepec, Chiapas, Tabasco und Yucatan, sowie das zu den Vereinigten Staaten von Columbia gehörende Panama.

Von zwei Weltmeeren bespült, mit guten Häfen versehen, wohl bewässert, die Producte der gemäßigten wie die der tropischen Zone in reichster Fülle hervorbringend, mit einem auf den terrassenförmigen Hochebenen im ganzen sehr gesunden Klima scheinen bei erster Betrachtung die mittelamerikanischen Republiken dazu berufen, einen hohen Rang unter den amerikanischen Staatswesen einzunehmen. Besonders nachdem die Entdeckung der californischen Goldfelder im Zeitraum weniger Jahre an der Ostküste des Stillen Meeres die Grundlagen einer großartigen Culturentwickelung gelegt hatte, richteten sich die Augen Westeuropas wie Nordamerikas voller Verlangen nach jener Landenge, in welcher man die Brücke zwischen den beiden Weltmeeren sah. Was Suez als Brücke nach Asien, das, meinte man, werde Mittelamerika als Brücke zu den vom Stillen Meere bespülten Culturstaaten sein. Man trug sich mit Planen zur Durchstechung der Landenge; mit großem Aufwande an Zeit, Geld und selbst an Menschenleben wurden topographische Explorationen im Hinblick auf Durchstechung des Isthmus von Tehuantepec, oder der Landenge von Panama, auf eine Verbindung des Nicaraguasees, oder des in den Meerbusen von Darien mündenden Atrato mit dem Stillen Meere, ins Werk gesetzt. Die mühsamsten und eingänglichsten Erforschungen stellten die völlige Unausführbarkeit dieser Unternehmungen heraus. Man suchte sodann nach Routen für Eisenbahnen. An der schmalsten Stelle des Isthmus, von Chagres (Asplnwall) nach Panama ward unter größern Opfern an Menschenleben, als manche ansehnliche Feldschlacht gefordert hat, in den ersten Jahren des vorigen Jahrzehnds durch Nordamerikaner eine Eisenbahn gebaut, die seitdem zur Vermittelung des Passagierverkehrs mit Californien gedient, aber weder auf die Richtung des Waarenhandels, noch auf die Culturverhältnisse Mittelamerikas irgendeinen merklichen Einfluß geübt hat. Der Plan zu einer die fruchtbarste und mineralreichste Gegend von Honduras durchschneidenden Eisenbahn von Puerto Caballos nach dem Meerbusen von Fonseca ist, obschon Squier's sorgfältige Forschungen seine Ausführbarkeit zur Genüge dargethan haben, ebenso Project geblieben wie der zu einer Eisenbahn über Tehuantepec, mit welchem sich jetzt wieder die Franzosen beschäftigen.

Ehe die verschiedenen Kanal- und Eisenbahnprojecte scheiterten, hatte die gegenseitige Eifersucht, womit England und die Vereinigten Staaten auf die davon erwarteten Vortheile blickten, vielfache Reibungen und Übergriffe herbeigeführt, welche zuweilen ein sehr drohendes Aussehen annahmen. England hatte durch Errichtung eines fingirten Mosquitoreichs, vielleicht die schnödeste und kindischste Komödie, die jemals von der Diplomatie aufgeführt worden ist, den Schlüssel zu der damals für praktikabel gehaltenen Kanalroute durch Nicaragua in seinen Besitz zu bringen gesucht. Als einige Jahre später das Squier'sche Project einer Eisenbahn durch Honduras eine feste Gestalt zu gewinnen schien, raubte England mit gewaffneter Hand, ohne auch nur den Schein eines haltbaren Rechtsgrundes, die zur Republik Honduras gehörenden Inseln Ruatan, Bonacca und Utilla, deren Besitz ihm die Controle über die zu errichtende Weltverkehrsstraße gegeben haben würde. Auf der andern Seite machte, wenn nicht die Regierung der Vereinigten Staaten, doch die damals in den Vereinigten Staaten herrschende Partei wiederholte Versuche, durch abenteuerliche Freibeuterzüge den wichtigsten Theil Mittelamerikas in ihre Gewalt zu bringen und den englischen Einfluß zu verdrängen. In der funfzehnmonatlichen Herrschaft des rohen und grausamen Abenteuerers Walker über Nicaragua brachte sie es wenigstens zu einem etwas solidern Erfolge, als England durch seine Mosquitokomödie erlangt hatte. Aber schließlich ward es doch beiden Theilen klar, daß sie sich sehr unnützerweise Mühe und Verdruß bereitet hatten und daß Mittelamerika nicht im entferntesten den Werth habe, welchen man ihm theils in Miskennung seiner eigenen geographischen und Culturverhältnisse, theils in phantastischer Überschätzung der Geschwindigkeit, mit welcher sich an den Gestaden des Stillen Meeres ein großartiges Culturleben entfalten werde, beigelegt hatte. England fand sich darein, seine erfundenen Protectoratsansprüche auf die Küste von Nicaragua fallen zu lassen, die der Republik Honduras geraubten Inseln herauszugeben und die Grenzen des ihm ursprünglich nur zur Ausholzung der Mahagoniwaldungen überlassenen Landstrichs von Guatemala (Balize) in Übereinstimmung mit den Forderungen dieser Republik zu verengen. Die Nordamerikaner ihrerseits haben, nachdem Walker bei einer dritten Wiederholung seines Abenteuererzugs den wohl-

verdienten Tod gefunden, keine weitern Versuche gemacht, in Mittelamerika Fuß zu fassen, und die fünf Republiken sind seit dem Beginn dieses Jahrzehnds in ihr früheres Pflanzenleben zurückgekehrt, welches sich der politischen Betrachtung fast ganz entzieht.

Der wesentliche Grund für den Verzicht der auf eine höhere politische und commerzielle Bedeutung Mittelamerikas abzielenden Plane ist ein sehr einfacher. Er liegt in der Beschaffenheit des Landes. Von den in eine Anzahl vulkanischer Gruppen sich ausweitenden Cordilleren durchzogen, haben die mittelamerikanischen Staaten nur auf den Hochebenen im Innern und zum Theil auf der westlichen terrassenförmigen Abdachung die Bedingungen eines kräftigen Erwerbs- und Gesellschaftslebens. Dort könnten und werden vielleicht in späterer Zeit, nachdem eine geistige Hebung der jetzigen Bevölkerung, oder ihre Verdrängung durch ein thatkräftigeres Volk stattgefunden haben wird, blühende und reiche Culturstaaten ins Leben treten. Aber der nach dem Atlantischen Ocean abfallenden Abdachung, die sich in Honduras und Nicaragua zu breiten, sumpfigen Küstenniederungen ausweiten, gehen jene Bedingungen fast völlig ab. Hier herrscht ein für europäische Menschenrassen mörderisches Klima und die üppige tropische Vegetation macht alle Versuche, sie sich unterzuordnen und zum Zwecke einer geordneten Cultur zu verwenden, zu Schanden. Schon lange vor der Zeit der Eroberung durch die Spanier hatte die Civilisation der Tolteken, von welcher sich noch heute in den Ruinen der Tempel- und Festungsbauten zu Copan und Palenque großartige Überbleibsel finden, ihren Sitz am Stillen Meere; die Atlantische Küste war damals, wie sie es seitdem gewesen ist, fast gänzlich den rohesten und verthlertesten Indianerstämmen überlassen. Diese Beschaffenheit der östlichen Hälfte Mittelamerikas widerstrebt jedem Versuche, es in eine innige, politische und commerzielle Beziehung zu dem sich um das Atlantische Meer gruppirenden Culturleben zu bringen. Es kehrt eben dem Atlantischen Meere den Rücken zu. Die Zukunft Mittelamerikas, wenn es eine solche haben wird, ist mit der Entwickelung einer neuen, großen Culturperiode am Stillen Meere verknüpft, welche sich zu derjenigen, für die das Atlantische Meer das große Verkehrsbassin bildet, vielleicht so verhalten wird, wie diese zu der sich um das Mittelländische Meer gruppirenden Cultur des Alterthums. Selbst die Wichtigkeit, welche Mittelamerika noch als Zwischenstation für den Verkehr zwischen den atlantischen und den pacifischen Staaten der nordamerikanischen Union hat, wird nach der noch im Laufe dieses Jahrzehnds in Aussicht stehenden Vollendung der Eisenbahn von St.-Louis nach San-Francisco zum größten Theil verschwinden.

I. Mittelamerika im engern Sinne erstreckt sich über 10 Breitegrade, vom 8. bis zum 18.° nördl. Br., liegt also völlig innerhalb der tropischen Zone. Ein tropisches Klima hat es jedoch nur auf den östlichen Küstenflächen. Auf den Plateaux im Innern erreicht die Sommerhitze niemals einen so hohen Grad wie z. B. in Neuyork. In Costarica ist die Temperatur von 15—19° R., am Nicaraguasee gilt 26° schon für die höchste Hitze, im Innern von Honduras 20°. Die Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Temperaturgrade ist hier überall gering, 6—7, höchstens 10° R. In Guatemala ist die Durchschnittstemperatur um einige Grade niedriger als in Nicaragua oder Honduras. Dort fällt in den höchsten Gebirgsgegenden sogar zuweilen, obschon selten, Schnee. Der Regenniederschlag ist bedeutend. Ganz Mittelamerika liegt in der Zone der Passatwinde, die, gesättigt von Feuchtigkeit, über das Atlantische Meer herkommen. Wo sie gegen die hohen Wände der Cordilleren stoßen, lagern sie einen großen Theil ihrer Feuchtigkeit ab und speisen damit die zahlreichen dem Atlantischen Meere zufließenden Rinnsale. Da, wo sie durch Querthäler bis an die Westküste gelangen, haben sie fast alle ihre Feuchtigkeit vorher abgegeben und sich gekühlt, woraus sich die größere Trockenheit und Heilsamkeit des Klimas auf der westlichen Abdachung erklärt. An dem atlantischen Litorale gibt es kaum eine trockene Jahreszeit. Nur während vier Monaten, Juni bis September, setzen die Passatwinde zuweilen aus und der Niederschlag ist dann geringer. Um diese Zeit tritt an der Westküste eine Art von Regenzeit ein, doch in geringerer Heftigkeit als sonst in tropischen Gegenden. Auf den Hochebenen im Innern währt die Regenzeit sechs Monate, vom April bis November, während sie an der Atlantischen Küste vom November bis Februar geht. Der jährliche Niederschlag wird auf 95—100 Zoll angegeben, was etwas geringer ist als der Durchschnitt (113 Zoll) für den gesammten unter den Tropen gelegenen Theil Amerikas. In Brasilien beträgt der jährliche Niederschlag 276, auf Guadeloupe und einigen der kleinern Antillen gar 292 Zoll.

In Betreff seines landschaftlichen Charakters hat man Mittelamerika als ein Epitome aller Länder und Klimate bezeichnet. Hohe, wildzerklüftete Gebirge, isolirte vulkanische Gipfel, Hoch-

plateaux, tiefe Thalsenkungen, weite, fruchtbare Ebenen und Flächen von Alluvialboden finden sich beieinander, dazu große und schöne Seen und schiffbare Ströme, das ganze Land strotzend von animalischem und vegetablischem Leben. Es lassen sich drei Gruppen der Bodenerhebung unterscheiden, die in gewissem Grade auch der politischen Eintheilung zu Grunde gelegen haben. Die erste ist das 4000 Fuß über dem Meeresspiegel liegende, vielfach von Gebirgszügen unterbrochene Hochplateau von Guatemala. Hier entspringen die nordwärts durch Chiapas und Tabasco fließenden Ströme Usumasinta und Tabasco, der ostwärts nach dem Meerbusen von Honduras fließende Montagua und mehrere kleinere, dem Stillen Meere zuströmende Flüsse. Die zweite Höhengruppe ist die von Honduras, die nach Westen fast wie eine steile Mauer nach dem Stillen Meere abfällt, aber nach Norden und Osten viele Gebirgszüge fächerartig entsendet. Zwischen diesen Zügen, oft auf allen Seiten von Bergen eingeschlossen, befinden sich zahlreiche Thäler und Hochplateaux, in denen sich die Wasser Tausender von kleinen Gebirgsbächen zu ansehnlichen Flüssen vereinigen. Die bedeutendsten davon sind der Chamelicon, Ulua, Lean, Roman oder Tinto, Patuca, Coco (auch Wanks oder Segovia) auf der östlichen, der Choluteca, Nacaome, Goascoran, San-Miguel und Lempa auf der westlichen Abdachung. Das große Bassin der Binnenseen von Nicaragua, an deren Ufern im Osten und Westen die Cordilleren sich zu sanft aufsteigenden Hügeln und wellenförmigen Ebenen herabsenken, scheidet die honduranische Höhengruppe von der dritten, dem Hochlande von Costarica. Hier nehmen die Cordilleren wieder ihren ursprünglichen Charakter eines mächtigen, zusammenhängenden Gebirgssystems an, dessen Mittelpunkt der große Vulkan von Cartago bildet, um weiter südlich zu den niedrigen Hügelreihen der Landenge von Panama abzufallen. Große Mineralschätze enthalten die Gebirge, soweit sie erforscht sind, nicht, wenigstens nicht an edeln Metallen. Die früher von den Spaniern betriebenen Goldbergwerke sind größtentheils aufgegeben, von den Silberbergwerken nur noch wenige in Betrieb, obschon sie sich keineswegs erschöpft zeigen. Die aus der honduranischen Gebirgsgruppe strömenden Flüsse führen vielfach Goldsand mit sich. Von Kupfer und Eisenerz finden sich unerschöpfliche Lager, für deren Ausbeutung jedoch so wenig geschieht, daß wenige Meilen von den Eisenlagern in Tragucigalpa eine Tonne Eisen mit 200 Dollars bezahlt wird. Zinkerz ist in großer Güte auf den Baiinseln (Ruatan und Bonacca) vorhanden. Steinkohle hat man nicht gefunden, wol aber sehr ausgedehnte Lager von Braunkohle, namentlich am Lempa in San-Salvador. Welcher Entwickelung immer die Bergwerksindustrie in Mittelamerika fähig sei, durch die gegenwärtige indolente Bevölkerung wird sie nicht herbeigeführt werden.

Häfen hat Mittelamerika eine Menge, aber der wirklich guten nicht viele. Die am Atlantischen Meere sind größtentheils lagunenartige Rheden, die nur geringen Schutz bieten, doch auch wenn sie besser wären, würde damit bei der Beschaffenheit der Küstengegenden und dem fast gänzlichen Mangel an Verkehrsstraßen nach der Küste wenig geholfen sein. Die besten Häfen an der Ostküste sind Santo-Tomas, Omoa, Puerto Caballos, Turillo und San-Juan del Norte (dieser ist seit einigen Jahren sehr versandet), an der Westküste Punta Arenas, Realejo, Amapala und La Union.

Die vegetablischen Producte des Landes sind von der größten Mannichfaltigkeit. Die Waldungen sind voll der kostbarsten Nutzhölzer, Mahagoni, Guayak, Campeche-, Jacarandaholz u. s. w. Kaffee von vorzüglicher Güte wird besonders in Costarica gebaut. Bananen dienen einem großen Theile der Bevölkerung statt des Brotes oder der Kartoffeln. Zuckerrohr, Taback und Indigo werden gezogen, letzterer besonders in San-Salvador. Orangen wachsen ohne Pflege. Die Kokospalme und der Baum, dessen knollenartige Wurzel das bekannte Surrogat für Elfenbein liefert, gewähren für die bloße Mühe des Einsammelns reichen Gewinn. An der Küste von San-Salvador wird der fälschlich als peruanischer bezeichnete Balsam gewonnen. Cacao und Sarsaparille werden für die Ausfuhr in beträchtlicher Menge gezogen. In Guatemala ist die Cochenillezucht bedeutend. Der Mais hat, wie man glaubt, in Mittelamerika sein Vaterland und ist erst von dort aus über Nordamerika verbreitet worden. Weizen von großer Güte wächst im nördlichen Theil von Guatemala. Es wäre leichter, diejenigen für den Menschen werthvollen Producte des Pflanzenreichs zu bezeichnen, die nicht in Mittelamerika gedeihen, als die es in reichster Fülle hervorbringt.

Der Gesammtflächenraum der fünf Republiken beträgt ungefähr 7400 geographische Quadratmeilen, wovon auf Guatemala 2050, auf Honduras 1870, auf San-Salvador 450, auf Nicaragua 2350, auf Costarica 680 kommen. Da durch die Regierungen so gut wie nichts

für die wissenschaftliche Erforschung des Landes geschieht, so fehlt es in dieser Beziehung an genauen statistischen Angaben und Schätzungen müssen die Stelle constatirter Thatsachen vertreten. Dasselbe gilt auch von der Bevölkerung. Einer mit Benutzung aller zugänglichen Daten angestellten Berechnung zufolge belief sich 1855 die Einwohnerzahl von Mittelamerika auf nahe an 2,000000 Seelen, wovon auf Guatemala 850000, auf San-Salvador 394000, auf Honduras 350000, auf Nicaragua 300000 und auf Costarica 125000 kamen. Die an der atlantischen Küste hausenden Indianerstämme, die sich von jeher allen Einflüssen der Civilisation entzogen haben, sind dabei nicht mitgerechnet. Die Dichtigkeit der Bevölkerung ist eine sehr verschiedene. Wenn die durchschnittliche Bewohnerzahl für den gesammten Flächenraum nicht bedeutend erscheint, so ist in Betracht zu ziehen, daß derjenige Theil des Landes, der überhaupt eine seßhafte Bevölkerung hat, weit weniger als die Hälfte des Gesammtareals bildet. Der dichtest bevölkerte Theil des Landes ist San-Salvador, das auf 450 Quadratmeilen durchschnittlich 860 Einwohner hat. In Guatemala beträgt die Durchschnittszahl für die Quadratmeile 420, in Costarica 210, in Honduras 190, in Nicaragua 125; doch gerade in diesen drei Staaten erklärt sich der große Unterschied aus der angegebenen Thatsache. San-Salvador liegt ganz auf der westlichen Abdachung, während von Honduras und Nicaragua fast zwei Drittel, von Costarica die Hälfte der culturlosen, den Indianern überlassenen östlichen Abdachung angehören. In den überhaupt als cultivirt zu betrachtenden Theilen Mittelamerikas ist die Distribution der Bevölkerung eine ziemlich gleichmäßige. Auch wenn man die culturlosen, zum Theil noch unerforschten Gegenden bei der Bestimmung der Volksdichtigkeit einrechnet, erscheint diese (270 auf der geographischen Quadratmeile) weit größer als in andern spanisch-amerikanischen Ländern, denn selbst in Mexico kommen nur 210 Seelen auf die Quadratmeile, in Columbia 75, in Venezuela 45, in Ecuador 36, in Peru 72, in Chile 170. Das Zahlenverhältniß des weiblichen zum männlichen Geschlecht ist überwiegend zu Gunsten des erstern und es erklärt die schnelle natürliche Zunahme der Bevölkerung durch den Überschuß der Geburten über die Todesfälle. Nach den vergleichenden Tabellen Squier's ergibt sich ein Verhältniß der erstern zu den letztern wie 244 zu 126, oder beinahe wie 20 zu 10, während für Mexico, nach Humboldt's Berechnung, das Verhältniß wie 17 zu 10 ist.

Die Proportion der verschiedenen Rassenbestandtheile der Bevölkerung, nicht ohne Wichtigkeit für die Beurtheilung der Lage, Fähigkeiten und Zukunft derselben, läßt sich auch nur in sehr vager Weise bestimmen. Die bedeutsamste Thatsache ist, daß die reine weiße Rasse sich in Mittelamerika nicht nur absolut, sondern auch relativ fortwährend an Zahl vermindert, die Indianerrasse zunimmt und, als Folge davon, bei der zwischen beiden stehenden Mischlingsrasse, den Ladinos (Lateiner, d. h. Römisch-Katholische, was ungefähr gleichbedeutend mit „anständige Leute" gebraucht wird) mehr und mehr das indianische Mischungselement vorwiegend wird. Auf Grund der (sehr unvollkommenen) Volkszählung von 1837 schätzte der Bischof von Guatemala, Garcia Pelaez, die Zahl der Weißen auf circa 90000, der Mischlinge auf 620000 und der Indianer auf 680000, oder ungefähr 1 Weißen auf 14 Mischlinge und Indianer (für Mexico ward 1842 das Verhältniß wie 1 : 7 geschätzt, für Peru von Humboldt auf 1 : 9). Selbst diese Proportion hat sich seitdem zusehends zu Ungunsten der Weißen verändert, sodaß sie 1855 von Squier auf 1 : 20 angesetzt ward, nämlich in runden Zahlen: 100000 Weiße, 800000 Mischlinge, 10000 Neger und 1,100000 Indianer. Zu dieser Schätzung ist indessen zu bemerken, daß ihr eine feste statistische Basis fehlt, und daß sie zu gut zu den politisch-ethnologischen Theorien stimmt, welche Squier bereits hegte, ehe er die Schätzung unternahm, um nicht die Vermuthung zu erwecken, daß er zu bereitwillig aus vereinzelten Thatsachen generelle Schlüsse gezogen habe.

Als bewiesen annehmend, daß in Mittelamerika wie in andern spanisch-amerikanischen Ländern eine allmähliche Absorption der weißen Rasse durch die indianische stattfinde, und daneben die Thatsache der langsamen staatlichen und gesellschaftlichen Entwickelung dieser Länder, oder auch ihres Verfalls stellend, behaupten Squier und viele andere nordamerikanische Schriftsteller ohne Bedenken, daß die erstere Thatsache die Ursache der zweiten sei; daß die Mischlingsrassen in den ehemals spanischen Colonien Amerikas eben ihrer Rasseneigenschaften wegen unfähig seien, Culturstaaten zu gründen; daß daher — dies ist der Schluß, auf welchen die nordamerikanische Sklavenhalterpartei mit solchen Lehren losteuert — eine Eroberung jener Länder und eine Verdrängung ihrer Bevölkerung durch die angloamerikanische Rasse, oder eine Zurückführung der Eingeborenen in den Zustand der Sklaverei stattfinden müsse. Die Flibustierzüge Kinney's und Walker's, die offen auf eine Versklavung der eingeborenen Bevölkerung Mittelamerikas ab-

zielten, bildeten den schroffsten und brutalsten Ausdruck dieser Lehren, die, in glatte und wohlklingende Phrasen eingekleidet, auch von manchen europäischen Schriftstellern mit allzu großer Bereitwilligkeit angenommen worden sind.

Daß von zwei nebeneinander bestehenden Thatsachen eine als Ursache der andern betrachtet werden müsse, könnte man höchstens dann gelten lassen, wenn andere Erklärungsgründe nicht vorhanden wären, oder wenn die Thatsache, für welche die andere den Grund bilden soll, nicht auch anderswo vorkäme, ohne daß ihr die andere zur Seite steht. Im vorliegenden Falle ist noch nicht einmal der Beweis für die zu erklärende Thatsache geführt, daß die Vermischung der Rassen unter allen Umständen zum staatlichen und gesellschaftlichen Verfall führte. Die Republiken Chile und Costarica mögen sich langsamer entwickeln als die Vereinigten Staaten von Nordamerika, aber als einen Verfall kann man ihre Entwickelung nicht bezeichnen. Die indianische Rasse überhaupt cuiturunfähig zu nennen, ist selbst dann nicht zulässig, wenn man die zahlreich vorhandenen Beweise für die hohe Cultur der westlichen Abdachung von Amerika vor der Entdeckung außer Acht lassen will. Die im Indianergebiet der Union colonisirten Indianerstämme, namentlich die Tschirokis und Crieks, stehen an Bildung, Gesittung, Gewerbfleiß und staatlicher Disciplin ihren halbwilden weißen Nachbarn in Arkansas und dem westlichen Missouri nicht allein um nichts nach, sondern übertreffen sie entschieden. Und will man dies als eine Ausnahme durch günstigere klimatische Verhältnisse erklären, so gesteht man doch damit zu, daß noch andere Elemente als das rein ethnische den Grad der Culturfähigkeit einer Rasse bestimmen. Daß dem so ist, dafür liefert unter vielen andern Beispielen auch der große Unterschied zwischen der Bildungs- und Gesittungsstufe der Neger auf Haïti und in den mittlern Sklavenstaaten der Union einen schlagenden Beweis. Und hat man solcher Beweise nicht auch in Europa die Hülle und Fülle? Die Montenegriner, die Bewohner der Donaufürstenthümer, die niedrigen Klassen der Bevölkerung von Neapel gehören alle der weißen Rasse an; doch läßt sich durchaus nicht behaupten, daß sie an menschlicher Bildung und Gesittung den bessern der spanisch-amerikanischen Mischlingsvölker voraus wären. Auch der Abschaum der weißen nordamerikanischen Bevölkerung, womit Walker Nicaragua zu „civilisiren" suchte, stand tief genug unter der Bildungs- und Gesittungsstufe der Costaricaner, durch die er überwältigt ward.

Insoweit der Verfall der spanisch-amerikanischen Länder wirklich stattfindet und nicht blos eine langsame Entwickelung ist, die bei der Vergleichung mit viel rascher fortschreitenden Ländern als ein Zurückgehen erscheint, braucht er nicht nothwendig aus dem Rassenverhältnisse ihrer Bevölkerung erklärt zu werden. Es ziemt sich, gehörigen Nachdruck auf die Thatsache zu legen, daß es die spanisch-katholische Uncultur in ihrer crassesten Gestalt war, welche von Europa nach jenen Ländern verpflanzt ward, und daß deren Entwickelung es ist, welche man im spanisch redenden Amerika vor sich hat. Von diesem Dornbusche hätte wol auch eine unvermischte Bevölkerung keine Feigen lesen können! Indem man die Entwickelung der nordamerikanischen Freistaaten als Maßstab für die Bemessung des Fortschritts der mittel- und südamerikanischen annahm, begab man sich von vornherein der Möglichkeit eines gerechten Urtheils. Um zu einem solchen zu gelangen, mußte man sich diejenigen Staats- und Volkszustände, welche die spanische Colonialherrschaft in jenen Ländern hinterlassen hat, zur klaren Vorstellung bringen. Wenn man dabei fände, daß dort wie in Spanien selbst, wie in Neapel und Rom, die Priesterherrschaft drei Jahrhunderte lang das Volk in der tiefsten geistigen Knechtschaft erhalten und alle Keime eines freien Geisteslebens zerstört hat; daß eine asiatische Satrapenwirthschaft, welche nur die roheste Form der Ausbeutung zum Zweck hatte, die Entwickelung jeder selbständigen industriellen Thätigkeit verhindert und durch rücksichtslose Plünderung den Erwerbstrieb, der sich nie entwickeln kann, wo die Gewähr für den sichern Besitz des Erworbenen fehlt, erstickt hat: so würde man sich sagen müssen, daß in diesen Ländern auch ein Volk von reinster, weißer Abstammung nicht die realen Bedingungen einer raschen Culturentwickelung hätte bewahren können, und daß es Thorheit wäre, die Erzeugung dieser Bedingungen schon von der bloßen Einführung einer andern Regierungsform zu erwarten. Die Dauer des Verfalls vieler europäischer Völker ist nach Jahrhunderten zu berechnen, und noch sind daraus keine Schlüsse gegen die Culturfähigkeit der Weißen überhaupt gezogen worden. Es ist sehr möglich, daß die mittelamerikanischen Staaten sich nicht durch eigene Kraft auf die Durchschnittshöhe der Cultur, wie sie sich in Europa und Nordamerika darstellt, emporschwingen und daß sie, wie das schon vielen unvermischten Völkern geschehen ist, unter die Herrschaft stärkerer Staaten gelangen werden. Aber selbst wenn man diese Möglichkeit für eine Gewißheit hält, sollte man sich hüten, daraus

eine wissenschaftlich klingende Bewahrheitung für die lediglich zu Nutz und Frommen der nordamerikanischen Sklavenhalter aufgestellten Afterlehren von der absoluten Rasseninferiorität und der daraus resultirenden Nothwendigkeit der Sklaverei als Grundlage der modernen Gesellschaft zu ziehen.

Die kurze Geschichte der mittelamerikanischen Bundesrepublik ist eine fortgesetzte Reihe angestrengter Versuche der gebildetern Mittelklasse, d. h. der zwischen den reichen aristokratischen Grundbesitzern (Creolen) und den helotenartigen Feldarbeitern (Indianern) stehenden Handwerker, Kaufleute, Advocaten, Ärzte u. s. w. (zum größten Theile Mestizen), die Adels- und Priesterherrschaft zu brechen, welche die ohne Kampf ins Leben getretene Republik aus den Colonialzuständen überkommen hatte. Es ist unrecht, die Kämpfe, welche in den spanisch-amerikanischen Ländern stattfanden, als wüste, jeder principiellen Bedeutung entbehrende Klopffechtereien hinzustellen, weil man es unbequem findet, die Motive und Ziele derselben zu erforschen. Auch ist es unrecht, die verhältnißmäßig kurze Dauer des nordamerikanischen Unabhängigkeitskriegs und die nach diesem Kriege eingetretene rasche und kraftvolle Entwickelung mit den nun schon seit vierzig Jahren mit geringer Unterbrechung währenden Fehden im spanischen Amerika zu contrastiren. Die nordamerikanischen Freistaaten hatten, als sie sich von England lossagten, bereits das Wesen einer kräftigen Republik, d. h. eine mannhafte, an Arbeit gewöhnte, strebsame Bevölkerung, welche die Selbstregierung schon lange thatsächlich geübt hatte. Sie brauchten sich nur eine staatliche Form zu erkämpfen. Ganz anders im spanischen Amerika. Drei Jahrhunderte lang hatte ein verworfener, habgieriger, bigoter und grausamer Adel und eine corrupte herrschsüchtige Priesterschaft die Masse der Bevölkerung daniedergedrückt, alle Spuren menschlichen Selbstbewußtseins in ihr ertödtet, die Dummheit und den Aberglauben systematisch genährt. Speciell in Mittelamerika waren es der Adel und Klerus selbst, die eine Losreißung vom Mutterlande begünstigten, nicht aus Freiheitsdrang, sondern umgekehrt, weil sie fürchtete, daß das beginnende constitutionelle Leben in Spanien auch auf die Colonien zurückwirken und hier die bis dahin schrankenlos gewesene Macht der bevorzugten Klassen brechen könne. Im Besitze alles Reichthums, aller Stellen, aller traditionellen Autorität sahen sie in der Losreißung von Spanien eine Möglichkeit, die orientalisch despotische Wirthschaft, welche sie unter den Vicekönigen geübt hatten, zu verewigen, träumten selbst von der Errichtung selbständiger Königreiche, wie ein solches in Mexico durch Iturbide versucht ward. Unter solchen Auspicien fand die Abtrennung vom Mutterlande statt. Da hat man sich nicht darüber zu wundern, daß auch unter der republikanischen Form noch viel Intoleranz, Kastenherrschaft und Strebloſigkeit bestehen blieben, sondern man muß umgekehrt anerkennen, daß kraftvollere und ausdauerndere Versuche gemacht worden sind, der republikanischen Staatsform auch einen freiheitlichen Inhalt zu geben, als man unter solchen Umständen hätte erwarten dürfen. Die „Liberalen" Mittelamerikas, die, wie schon bemerkt, zum größten Theile aus jenen „Mischlingen" bestehen, welche als cuiturunfähig zu verachten Mode ist, haben mindestens ebenso viel Verständniß ihrer Aufgaben und eine größere Energie in Verfolgung derselben bewährt wie die Demokraten in Spanien selbst. Durch wie viele Trübsale und reactionäre Rückfälle hat nicht Spanien seit seinen constitutionellen Experimenten vor funfzig Jahren gehen müssen, ehe sich nur die Anfänge einer realen Wiedergeburt der Nation zeigen wollen! Wenn man erwägt, daß die Mitgift, welche die mittelamerikanische Republik von Spanien erhielt, solche Gesellschaftszustände waren, wie der bourbonische Absolutismus in seiner rohesten Form sie erzeugt hatte, wird man keinen Grund finden, den Neuspaniern eine geringere staatliche Entwickelungsfähigkeit zuzuschreiben als den Altspaniern.

Die Unabhängigkeit Mittelamerikas (Generalcapitanat Guatemala) wurde am 15. Sept. 1821 proclamirt. Adel und Klerus (die Servilen) begehrten den Anschluß an das Iturbide'sche Kaiserreich Mexico und begannen, da sie bei den Republikanern (Liberalen) auf Widerstand stießen, ihre Laufbahn sogleich mit Verrath und Meuchelmord. Das kleine San-Salvador, welches bei seiner dichtern, gewerbfleißigen Bevölkerung stets am meisten republikanische Elemente in sich hatte, erhob sich in Massen gegen die Servilen, die ihren Hauptsitz in Guatemala hatten, schlug sie, ward aber seinerseits durch ein mexicanisches Hülfscorps unterworfen. Am 5. Jan. 1822 ward die Herrschaft Mexicos über Mittelamerika proclamirt, das in die drei Departements Chiapas, Sacatapequez und Nicaragua getheilt ward. Thatsächlich erstreckte sich jedoch die mexicanische Herrschaft nicht über Guatemala hinaus. Am 2. Dec. 1822 beschloß San-Salvador den Anschluß an die Vereinigten Staaten von Nordamerika, doch blieb der Beschluß ohne Folgen. Iturbide's Sturz löste das Verhältniß Mittelamerikas zu Mexico,

welchem nur die Provinz Chiapas blieb. Die Liberalen gewannen jetzt die Oberhand. Unter ihren Auspicien trat eine constituirende Versammlung zusammen und nahm eine Bundesverfassung an, die als ein Muster von Freisinnigkeit betrachtet werden muß und für die politische Bildung ihrer Urheber ein rühmliches Zeugniß ablegt. Am 27. Dec. 1823 vollendet, ward sie erst am 22. Nov. 1824 in Kraft gesetzt. Mittlerweile hatte die constituirende Versammlung eine Menge praktischer Reformen ins Leben geführt. Am 17. April 1824 ward die Sklaverei für immer abgeschafft: Mittelamerika ist der erste amerikanische Staat, der diesen Schritt gethan hat. Die Einzelstaaten gaben sich republikanische Verfassungen, San-Salvador am 12. Juni 1824, Costarica am 2. Jan., Guatemala am 11. Oct. und Honduras am 11. Dec. 1825, Nicaragua am 8. April 1826. Am 6 Febr. 1825 trat der erste Bundescongreß in Guatemala zusammen und erwählte am 29. April den General Arce zum Präsidenten.

Die junge Republik schien jetzt auf dem besten Wege zu sein. Die Liberalen erkannten, daß die Grundwurzel der Unfreiheit die Roheit und Unbildung des Volks und die darauf beruhende Macht des Klerus sei. Sie ließen sich's daher angelegen sein, überall gute Schulen einzuführen, und es wurde dabei eine beispiellose Begeisterung an den Tag gelegt. Es wurde zu einer Ehrensache für alle Gebildeten gemacht, als Lehrer in den Schulen zu fungiren, und selbst die höchsten Beamten der Republik thaten es. Das Volk drängte sich in Massen herbei, und die Wirkungen des Unterrichts übertrafen alle Erwartung. Dem Wüthen und Toben des Klerus begegneten San-Salvador und Costarica dadurch, daß sie ihre Bischöfe verjagten und sich neue einsetzten, ohne nach päpstlicher Bestätigung zu fragen. In Leon (Nicaragua) zettelte der dortige Bischof einen Aufstand an, der einen entsetzlich hartnäckigen und mörderischen Kampf herbeiführte und während dessen fast die ganze Stadt zerstört ward; doch unterlag er.

Die großen Reichthümer, über welche der Adel und der Klerus, besonders in Guatemala, verfügten, setzten sie in den Stand, durch Bestechung zu erreichen, was der Gewalt mislungen war. Sie gewannen den Präsidenten Arce für sich, der am 6. Sept. 1826 den liberalen Staatsgouverneur von Guatemala, Barrundia, ermorden ließ und eine Schreckensherrschaft gegen die Liberalen einführte. San-Salvador zeigte sich wieder als Hort des Liberalismus, behauptete sich in Waffen gegen Arce, gewann endlich die Hülfe von Honduras und Nicaragua und nach einem wechselvollen Kampfe eroberten die Liberalen unter Führung des edeln Morazan, des Bolivar von Mittelamerika, im März 1829 Guatemala.

Es begann nun ein neues gedeihliches Verfassungsleben. Die exilirten Liberalen wurden zurückberufen, die despotischen Acte der Servilen, die Censur, Inquisition u. s. w. annullirt, vollkommene Preßfreiheit und Toleranz aller Culte eingeführt, welcher 1832 die unbedingte Religionsfreiheit folgte. Dem Erziehungswesen ward die größte Sorgfalt gewidmet, der Bau von Verkehrsstraßen in Angriff genommen. Als der Klerus von neuem diesen Reformen entgegenwirkte, wurden eines Nachts der Erzbischof und die Äbte der Klöster ergriffen und aus dem Lande fpedirt, die Klöster aufgehoben, ihre Güter zu Schulzwecken confiscirt, die Zehnten abgeschafft und die Veröffentlichung päpstlicher Bullen verboten. Zwei Universitäten wurden errichtet (in San-Salvador und Leon). In Guatemala ward die Cochenillezucht, in Costarica der Kaffeebaum eingeführt, der Indigobau in San-Salvador so gehoben, daß sein Product von 3000 auf 7000 Ballen stieg.

Mehrere Umstände vereinigten sich, um diese glückliche Entwickelung zu stören. Die Nothwendigkeit, Steuern zu erheben, ward von den Servilen als wirksame Waffe zur Aufwiegelung der rohesten Klassen gegen die neue Ordnung der Dinge benutzt. England suchte das ihm von Spanien verliehene Privilegium, an der Küste von Guatemala Mahagoniholz zu schlagen, zur Basis insolenter Territorialansprüche zu machen, fand damit bei Morazan sehr energischen Widerstand und lieh von da ab allen seinen Einfluß den Servilen. Gewisse Reformen, wie die Einführung besserer Gefängnisse statt der Kerker der Inquisition, und die der Schwurgerichte, wurden von dem rohen Volke als eine Last betrachtet und die Misstimmung darüber von den Priestern geschürt. Gegen die Bemühungen der Liberalen, eine Einwanderung aus Europa herbeizuziehen, wurden die nativistischen Vorurtheile und Besorgnisse der niedern Klassen vom Klerus mit Erfolg geweckt und die 1836 erscheinende Cholera als eine Strafe des Himmels für die ruchlosen Ketzereien der Liberalen hingestellt. Kurz, die Reaction setzte dieselben Hebel an, mit welchen sie in Altspanien so erfolgreich gewirkt hatte, und auch hier blieb die Wirkung nicht aus. Zum Unglück war auch in der liberalen Partei selbst, nachdem sie ihre Herrschaft fest begründet glaubte, eine Spaltung eingetreten. Die einen, die Centralisten, begehrten eine starke einheitliche Republik nach französischem, die andern eine Bundesrepublik oder einen Staaten-

bund nach nordamerikaniſchem Muſter. Die Serviſen wußten, indem ſie bald die eine, bald die andere Seite verſtärkten, den Zwieſpalt ſo weit zu treiben, daß ein Zuſammenwirken der Liberalen vereitelt ward.

Im Jahre 1837 kam es zum offenen Ausbruch dieſer Elemente der Reaction. In Guatemala ſcharte ein roher, verſchmitzter und bigoter Indianer, Rafael Carrera (urſprünglich Schweinehirt), van den Prieſtern als „Erzengel Rafael" und als Sendbote der Heiligen Jungfrau verherrlicht, die raheſten Indianer um ſich und eröffnete einen Raub- und Mordkrieg gegen die Liberalen, in welchem die namenlaſeſten Greuel verübt wurden. Während Marazan mit wechſelndem Glück die Indianer bekämpfte, erhielt in den andern Staaten die Decentraliſationspartei die Oberhand. Der 1838 zuſammentretende Bundescongreß verzichtete faſt auf alle dem Bunde übertragene Gewalten. Nicaragua erklärte ſich zu einer unabhängigen Republik; Honduras folgte ſeinem Beiſpiel; in Caſtarica riß Carillo die Gewalt an ſich und übte ſie ohne Rückſicht auf die Verfaſſung. Während nun Morazan die Bundesneutralität in Honduras und Nicaragua wiederherzuſtellen ſuchte, riß Carrera in Guatemala die Dictatur an ſich und befeſtigte ſeine Herrſchaft durch Maſſakrirung aller hervarragenden Liberalen. Nach einen letzten Verſuch machte Morazan. Mit 1200 Mann aus dem unerſchütterlich treu gebliebenen San-Salvadar drang er am 18. März 1840 in Guatemala ein; aber in den Straßen der Stadt von 5000 Indianern umringt, ward mehr als die Hälfte der kleinen Schar niedergemetzelt. Dreiundzwanzig Offizlere, die beim engliſchen Conſul Schutz ſuchten, wurden van dieſem an die Schlächter ausgeliefert und vor ſeinen Augen erwürgt. Sa rächte ſich England dafür, daß Marazan ſeinen räuberiſchen Anſprüchen auf fremdes Gebiet entgegengetreten war! Morazan floh nach Chile. Carrera, nachdem er zur Befriedigung ſeines Rachedurſtes San-Salvadar verwüſtet, kehrte nach Guatemala zurück und errichtete dort eine Herrſchaft, welche ſich von der neapalitaniſchen unter Ferdinand in nichts als dem Namen unterſchied, und die, ein Hohn auf den Namen einer Republik, noch heute beſteht. Nach einmal ward auf den 17. März 1842 der Cangreß nach Chinandega berufen, doch kam nichts zu Stande. Im April deſſelben Jahres kam Morazan mit ſeinen Exilgenoſſen aus Chile zurück und ſuchte in Coſtarica eine Armee zur Wiederherſtellung des Bundes zu organiſiren, ward aber durch den vom Klerus aufgewiegelten Pöbel gefangen und am 18. Sept. 1842 in San-José erſchoſſen. Damit endete die Geſchichte des mittelamerikaniſchen Bundes.

Seitdem haben die fünf Staaten ſich unter vielfachen Reibungen, welchen meiſtens die frühern politiſchen Gruppirungen zu Grunde lagen, auf eigene Rechnung welter entwickelt. Hier in Detalls einzugehen, wäre unerquicklich. Im allgemeinen iſt zu ſagen, daß Guatemala den Charakter elnes abſolutiſtiſch regierten Staats, San-Salvador den einer liberalen Republik beibehielt, während in Nicaragua und Honduras die Parteien in langen Fehden miteinander lagen. Caſtarica nahm, wie ſchon zur Zeit des Bundes, eine ziemlich iſalirte Stellung ein, zeigte ſich kalt, faſt feindlich gegen das benachbarte Nicaragua, entwickelte ſich aber auch unter nichtliberalen Herrſchern in recht gedeihlicher Weiſe. Verſuche zur Wiederherſtellung des Bundes wurden von den drei mittlern Staaten mehreremal gemacht; ſo 1847, wa ſie den Pact zu Nacaome ſchloſſen, und wieder 1849, wa am 9. Jan. eine Delegatenverſammlung der drei Staaten zu Chinandega zuſammentrat. Während der Parteikämpfe in Nicaragua begingen 1855 dle Liberalen den Misgriff, den amerikaniſchen Abenteuerer Walker ins Land zu rufen, der, nachdem er die Seeräuber beſiegt hatte, durch den heimtückiſchſten Verrath und Meuchelmord ſich der Liberalen entledigte und ein ephemeres Flibuſtierreich gründete, das den nordamerikaniſchen Sklavenhaltern als Anfang zu einem großen Galfreiche, einem Braſilien des Nordens, dienen ſallte. Die Greuel, welche Walker mit ſeiner aus den ruchloſeſten Abenteuerern beſtehenden „Armee" in Nicaragua anrichtete, ſtellen ſich denen Carrera's zur Seite. Die gemeinſchaftliche Gefahr veranlaßte die verſchiedenen Staaten zu gemeinſamem Handeln. Caſtarica beſonders, ſonſt ſehr lau in Bezug auf alle gemeinſamen Intereſſen, zeigte ſich hier ſehr energiſch, und ihm gebührt faſt ausſchließlich das Verdienſt, Walker bewältigt zu haben, denn die Hülfstruppen von San-Salvador und Honduras trafen erſt ein, nachdem die entſcheidenden Schläge bereits geführt waren, und die van Guatemala erreichten den Kriegsſchauplatz gar nicht. Im Jahre 1860 machte Walker einen Einfall in Honduras, ward aber gefangen und ſtandrechtlich erſchoſſen. Nach elner faſt fünfjährigen Ruhe, nur unterbrochen durch einige unbedeutende Parteikämpfe in Honduras und Nicaragua, erklärte 1863 Carrera van Guatemala Krieg an San-Salvador, ward aber, wie nach jedesmal, wenn er den kleinen Nachbarſtaat angegriffen, in ſchimpfliche Flucht geſchlagen.

II. Die Mosquito-Protectoratsfrage und die Angelegenheit der Baiinseln sind die einzigen Punkte gewesen, an welchen eine directe politische Beziehung zwischen Mittelamerika und der Außenwelt stattgefunden hat. Da beide durch Englands Verzicht auf seine frivolen, gänzlich aus der Luft gegriffenen Ansprüche entledigt sind, so hat ein Rückblick darauf nur den Werth eines Beitrags zur Charakteristik der englischen Diplomatie.

Unter dem Namen Mosquitoküste wird die Küste von Nicaragua, vom Cap Gracias bis zu Blewfields-Lagune (40 Meilen), verstanden. Zur Zeit seiner Protectoratsansprüche darauf suchte England das Gebiet bis zum Cap Honduras im Norden und bis zum Boca del Toro in der Chirique-Lagune auszudehnen, sodaß es mit Ausnahme des Meerbusens von Honduras die ganze Ostküste von Mittelamerika umfaßt haben würde. Als Columbus auf seiner vierten Reise diese Küste entdeckte (1502), schilderte er sie als eine sumpfige, ungesunde, von den rohesten Wilden bewohnte Gegend. Die Schilderung paßt heute noch. Von den Spaniern ward die Ostküste ganz vernachlässigt. Im 16. Jahrhundert strandete ein Sklavenschiff an der Küste, und die geretteten Neger sowie die aus den spanischen Colonien entlaufenen Sklaven vermischten sich mit den an der Küste hausenden Indianern. Daraus entsprang die Mischlingsrasse, welche von den Spaniern Sambos-Mosquitos genannt ward. Die Bukanier benutzten die zahlreichen Lagunen als Schlupfwinkel. Im Jahre 1740 suchten sich die Engländer der Küste zu bemächtigen, schlossen auch Cessionsverträge mit einigen Häuptlingen der Sambos, mußten aber im Frieden von 1763 alle ihre Ansprüche aufgeben und die Mosquitoküste als spanisches Gebiet anerkennen. Während der Napoleonischen Kriege ließ sich eine Anzahl englischer Abenteuerer auf der Küste nieder, setzte sich mit den Häuptlingen der Wilden in Verbindung und machte 1825 einen derselben zum König. Der arme Teufel ward indessen bald auf die Seite geschafft, nachdem er noch zuvor ein Kreuz unter ein Papier gemalt hatte, in welchem der Engländer Mac Gregor zum „Regenten des Königreichs" ernannt ward. Diese Regentschaft ward von der englischen Regierung anerkannt, und das ist der Ursprung der Farce des Mosquito-Protectorats. Im Jahre 1847 machte England einen Versuch, das „Reich" so weit auszudehnen, daß es fast die Hälfte der Staaten Honduras, Nicaragua und Costarica umfaßt hätte, und nahm im December den Hafen von San-Juan in Besitz. Es war das um die Zeit, wo hauptsächlich infolge der Entdeckung der californischen Goldfelder der Plan eines Schiffskanals durch Nicaragua sehr ernstlich gehegt ward, und da San-Juan für den einzig nützlichen Ausgangspunkt eines solchen Kanals galt, so war der Sinn jener Gewaltthat verständlich genug. Eine Abtheilung nicaraguanischer Truppen verjagte im Januar 1848 die kleine englische Besatzung, ward aber ihrerseits wieder durch zwei englische Kriegsschiffe vertrieben, die bis nach dem Nicaraguasee hinaufsuhren und die Regierung der Republik zur Anerkennung des Statusquo zwangen. Die Vereinigten Staaten schritten auf diplomatischem Wege ein und schlossen am 4. Juli 1850 einen Vertrag mit England (Clayton-Bulwer'scher Vertrag), wonach sich beide Theile verpflichteten, „weder die Mosquitoküste noch irgendeinen andern Theil Centralamerikas zu occupiren (to occupy), zu befestigen, zu colonisiren oder Herrschaft (dominion) darüber auszuüben". Die Vereinigten Staaten glaubten durch diesen Vertrag den haltlosen Prätensionen Englands ein Ende gemacht zu haben, sahen sich aber getäuscht, denn mit der spitzfindigsten Haarspalterei verkehrte die englische Diplomatie den Sinn der angeführten Bestimmung dahin, daß es sich dadurch nur verpflichtet habe, nicht noch mehr Gebiet „in Besitz zu nehmen", als es schon habe, während die Vereinigten Staaten behaupteten, daß „to occupy" den Sinn habe, „in Besitz zu halten". Daß in diesem Sinne der Vertrag seitens der Vereinigten Staaten geschlossen worden war, leidet keinen Zweifel, und die Frage konnte nur sein, ob die englische Diplomatie gleich beim Abschluß einen Betrug im Sinne gehabt oder erst nachträglich auf ihre Auslegung verfallen sei. Der Streit zwischen beiden Ländern wurde mit so großer Erbitterung geführt, daß er mehreremal zu einem Kriege zu führen drohte. Ein volles Jahrzehnd verging und die Ausführung des projectirten Seekanals mußte erst vollständig festgestellt sein, ehe England sich entschloß, durch Verträge mit Honduras und Nicaragua auf seine erdichteten Ansprüche zu verzichten. Es anerkannte die Souveränetät der Republiken über die Mosquitoküste und deckte den Rückzug aus seiner falschen Stellung nur durch die Stipulation, daß San-Juan ein Freihafen unter Souveränetät von Nicaragua bleiben solle. Für die Wilden, deren Name den Herrschaftsgelüsten Englands als Vorwand hatte dienen müssen, wurden einige tausend Thaler Jahrgeld ausbedungen.

Die Baiinseln (unter spanischer Herrschaft Las Guanjas) sind die im Meerbusen von Honduras gelegenen Inseln Ruatan, Barbaretta, Bonacca, Helena, Morat und Utila. Sie bildeten unter den Spaniern einen Theil des Regierungsbezirks Truxillo der Provinz Honduras, wur-

den 1639 von den Bukaniern verwüſtet und ihre Bewohner infolge deſſen 1642 nach dem Feſtlande übergeſiedelt. Nun nahm eine aus Engländern beſtehende Abtheilung der Bukanier ſie in Beſitz. Zwar wurden dieſe 1650 durch die Spanier vertrieben, doch erſt, nachdem ſie die Eilande gänzlich verwüſtet hatten. Im Jahre 1742 bemächtigten ſich die Engländer der Inſel Ruatan, verzichteten wieder darauf durch den Frieden von 1763, brachen aber ihre feierliche Zuſage, die Inſel räumen zu wollen, und benutzten ſie als Schmuggeldepot. Nachdem infolge dieſer und anderer Treubrüche Spanien 1780 von neuem Krieg erklärt hatte, eroberte es die Inſel zurück, und im Frieden von 1783 erkannte England wiederum die Herrſchaft Spaniens darüber unbedingt an, doch nur um abermals die Verpflichtung zu brechen. Endlich nachdem Spanien 1786 zum dritten mal die vertragsmäßige Zuſage einer Rückgabe der Inſeln erlangt hatte, fand England kein Mittel mehr, ſeiner Verpflichtung zu entgehen, und Spanien blieb im unbeſtrittenen Beſitz. Vierundzwanzig Jahre ſpäter, als die Inſeln längſt in den Beſitz des zu einer Republik gewordenen Honduras übergegangen waren, bemächtigte ſich der Directer des engliſchen Etabliſſements an der Balize der Inſel Ruatan. Die engliſche Regierung desavouirte ihn für diesmal; als er aber 1838 auf Grund eines angeblichen Schutzgeſuchs einer Anzahl nach Ruatan emigrirter Freigelaſſener mit Waffengewalt die honduraniſche Beſatzung der Inſel verjagte und dieſe ſammt den übrigen Bailnſeln für die engliſche Krone in Beſitz nahm, billigte und anerkannte ſeine Regierung dieſe Gewaltthat, nachdem ſich inzwiſchen der mittelamerikaniſche Bund aufgelöſt hatte und Honduras zu einem hülfloſen Kleinſtaat geworden war. Auf das Geſuch von 14 Bewohnern der Inſeln (deren Einwohnerzahl inzwiſchen auf 1800 geſtiegen war) ward 1850 durch den Gouverneur von Britiſch-Honduras eine Regierung eingeſetzt und am 20. März 1852 die „Colonie der Bailnſeln" conſtituirt. Die Vereinigten Staaten proteſtirten energiſch gegen eine ſo flagrante Verletzung des Clayton-Bulwer'ſchen Vertrags, und die Controverſe erhitzte ſich ſo, daß der Ausbruch eines Kriegs nahe bevorzuſtehen ſchien, als die Republik Honduras in den Streit eintrat, die Angelegenheit als die ihrige bezeichnete und von England ihr gutes Recht forderte. England benutzte dieſen Ausweg, um einem Kriege mit den Vereinigten Staaten zu entgehen, und gab die Inſeln an Honduras zurück.

III. Das Project eines *Seekanals durch Nicaragua*, das ſchon im Jahre 1551 Gegenſtand der Erörterung in Spanien war, aber bis zum 19. Jahrhundert nie aus dem Reiche der Chimären getreten war, wurde ſeit der Begründung der mittelamerikaniſchen Bundesrepublik vielemal von den verſchiedenſten Seiten aufgegriffen, und es ſind ſeitdem nicht weniger als 11 Conceſſionen dazu ertheilt worden: die erſte an Barclay u. Comp. in London, 1824; die zweite an den Nordamerikaner Palmer, 1826; die dritte an den König von Holland, 1830; die vierte an den Franzoſen Rouchaud, 1838; die fünfte an G. Holdſhip in Neworleans, 1839; die ſechste an den König von Belgien, 1844; die ſiebente an den damals in Ham gefangen ſitzenden Ludwig Napoleon, 1846; die achte und neunte an den Engländer Wheelwright und an den Neuyorker Brown; die zehnte an die nordamerikaniſche Atlantic and Pacific Ship Canal Company, 1849, und die letzte endlich an den franzöſiſchen Abenteuerer Felix Belly. Nur in einem einzigen Falle hat eine gründliche Vermeſſung und Veranſchlagung der Koſten ſtattgefunden, und das Reſultat derſelben iſt ein ſolches, daß dadurch das Project wol für immer in das Reich der Hirngeſpinſte zurückgewieſen iſt. Die Vermeſſung geſchah im Auftrag der genannten Compagnie durch den nordamerikaniſchen Ingenieur Oberſt Childs.

Die Route, die dieſer einſchlug, beginnt am Stillen Meer an der Rhede von Brito, überſchreitet den zwiſchen dem Meere und dem Nicaraguaſee befindlichen Iſthmus bis zu der Einmündung des Flüßchens Lajas in den See (vier geographiſche Meilen) und geht dann über den See nach dem San-Juan hinüber, der von ſeinem Ausfluß aus den See bis zur Einmündung des Serapiqui in einen Kanal verwandelt werden ſollte. Die Tiefe war auf 17, die Breite an den Stellen, wo der Kanal durch bloße Erde ginge, am Boden auf 50, auf der Oberfläche auf 118, an den Stellen, wo Geſtein zu durchbrechen wäre, auf 50, reſp. 78⅓ Fuß angeſetzt worden. Es ergab ſich, daß auf eine Strecke von 1¼ Meile, da, wo der Kanal den Grat der Cordilleren überſchreiten würde, drei Viertel der Ausgrabungen in Trappgeſtein geſchehen, d. h. 10,134000 Kubikfuß Fels und 5,400000 Kubikfuß Erde entfernt werden müßten. Die Koſten dieſer Strecke allein waren auf 6½ Mill. Dollars veranſchlagt. Die Höhendifferenz zwiſchen dem See und dem Meere (102′ 10″ bei Flut, 111′ 5″ bei Ebbe) ſollte durch 14 Schleuſen ausgeglichen, an der ganz unbeſchützten Rhede von Brito durch Ausſtechungen und Molen ein künſtlicher Hafen von 34 Acres Areal gebaut werden, deſſen Koſten, wenn die Ausſtechung im Fels erfolgen ſollte, ſich jeder Schätzung entziehen. Der Nicaraguaſee hat die geforderte Waſſer-

tiefe von 17 Fuß bis auf 1¼ Meile vor dem Ausfluß des San-Juan; auf dieser letztern Strecke ist die Tiefe nur 9 Fuß bei niedrigem, 14 Fuß bei hohem Wasserstande, sodaß eine Austiefung des Seebettes um 8, resp. 3 Fuß erforderlich gewesen wäre. Diese Austiefung sollte durch ein Pfahlwerk zu beiden Seiten gegen Versandung geschützt werden. Von dem Ausfluß des San-Juan aus dem See bis 2500 Fuß unterhalb der Einmündung des Serapiqui (20 Meilen) sollte der Fluß durch Austiefung und durch Errichtung von Dämmen, die vermittelst Schleusen und kurzer Seitenkanäle zu passiren wären, schiffbar gemacht werden. Auf der dann noch übrigen Strecke von sechs Meilen bis zum Atlantischen Meere sollte der Kanal, unabhängig von dem durch Untiefen und Stromschnellen unfahrbaren Flusse, durch den Alluvialboden des Küstenlandes gegraben werden und in den Hafen von San-Juan münden, der durch Molen gegen die (seitdem eingetretene) Versandung zu schützen wäre. Die Gesammtkosten setzte Childs auf 33 Mill. Dollars an, was wahrscheinlich zu niedrig war. Dabei ist zu beachten, daß ein Kanal von den angegebenen Dimensionen dem Zweck, große Seeschiffe von einem Meer ins andere zu führen, nicht genügen, dazu vielmehr ein Kanal von 30 Fuß Tiefe erforderlich sein würde. Ein solcher würde allermindestens 100 Mill. Dollars kosten. Ein Kanal, der so flach und schmal ist, daß die Seeschiffe ihre Fracht auf kleinere Fahrzeuge umladen müßten, würde offenbar weniger vortheilhaft als eine Eisenbahn sein. Die einzige Route, welche außer der von Childs proponirten oberflächlich untersucht worden ist (vom See durch den Sapoafluß nach der Salinasbai) würde eine Einschneidung in Felsen von 119 Fuß Tiefe, eine Schleusenhebung von 350 und eine Senkung von 432 Fuß erfordern und außerdem würde nicht genug Wasser zur Speisung des Kanals vorhanden sein.

IV. Geographisch-statistische Notizen über die Einzelstaaten. Costarica liegt zwischen 8° und 11° 16′ nördl. Br. und 64°—68° westl. L. Die Nordgrenze, durch den Friedensvertrag mit Nicaragua, 15. April 1858, bestimmt, geht von der Mündung des San-Juan del Norte am rechten Ufer des Stromes entlang bis an einen drei englische Meilen unterhalb der Castilloſtromschnellen gelegenen Punkte, von da in einer Entfernung von ungefähr zwei englischen Meilen vom Strome und dem südlichen Ufer des Nicaraguasees bis nach dem Sapoafluſſe, schneidet diesen und endet an der Salinasbai am Stillen Meer. Die Südgrenze ist nicht fest bestimmt. Die benachbarte Bundesrepublik Columbia beansprucht die Buchten Boca del Toro und Chiriqui; Costarica bezeichnet als seine Grenze eine gerade Linie von Cap Burica am Stillen Meer bis nach der kleinen Insel Escudo de Varagua am Atlantischen Meer. Von dem etwa 680 Quadratmeilen umfassenden Areal der Republik ist nur ein kleiner Theil der Cultur unterworfen, der bei weitem größte besteht aus unerforschten Gebirgswildnissen, undurchdringlichen Urwäldern und Sümpfen. Die vulkanische Formation bestimmt den Charakter des Landes. Zu den noch thätigen Vulkanen des Landes gehören der Irasu, Turialva, Chirripo, Miravalles und Orosi. Die Küstenlandstriche zu beiden Seiten der Cordilleren sind sumpfig und ungesund, um so gesunder, auch für Europäer, die 4000 Fuß über der Meeresfläche gelegenen Hochthäler von San-José und Cartago. Die Regenzeit beginnt im April, steigert sich an Heftigkeit bis August oder September und endet erst in der zweiten Hälfte des November. Während dieser Zeit ist das Innere des Landes durch das gänzliche Aufweichen der Wege fast von allem Verkehr mit den Küsten abgeschnitten. Costarica ist, soweit erforscht, ärmer an Mineralien als seine Nachbarstaaten. Einige unbedeutende Goldadern werden in den Aguacatebergen zwischen San-José und der Westküste abgebaut. Von Kupfer-, Eisen-, Blei- und Kohlenlagern zeigen sich wol manche Spuren, doch geschieht nichts, um sie auszubeuten. Auch die Perlenfischerei am Stillen Meer liefert nur geringen Ertrag. Auf dem fruchtbaren Boden der Hochebene gedeiht der Kaffeebaum in vorzüglichster Güte; der dort gezogene Kaffee steht dem arabischen gleich. Er bildet das wichtigste Stapelproduct des Staats. Die Wälder sind voll von den kostbarsten Luxus- und Farbehölzern; auch die Korkeiche findet sich häufig. Tropische Früchte wachsen fast ohne Pflege; dagegen ist ein Versuch mit dem Anbau von Weizen fehl geschlagen. In den niedriger gelegenen Gegenden überwiegt die Viehzucht den Ackerbau. Die Bevölkerung von Costarica ist stetiger, gewerbfleißiger und nüchterner als die der andern mittelamerikanischen Staaten, gilt aber dieser auch für selbstsüchtig und engherzig in Bezug auf gemeinsame Interessen. Die ersten spanischen Ansiedler waren Galicier, und viele der hervorragenden Charakterzüge dieser lassen sich noch heute an den Costaricanern erkennen, obschon die Zahl derjenigen, die sich noch unvermischter weißer Rasse rühmen können, sehr gering ist. Industrie besteht außer den gewöhnlichen, größtentheils durch Deutsche betriebenen Handwerken und der Branntweinbrennerei, die Regierungsmonopol ist, nicht. Der Werth der Waareneins-

fuhr wird auf $1\frac{1}{4}$ Mill. Dollars geschätzt und wird durch die Ausfuhr gedeckt. Die Kaffeeausfuhr beträgt von 80 — 12000 Ctr., die Ausfuhr von Zucker etwa 5000. Sonst werden noch Häute, Sarsaparille und Schildpatt ausgeführt, doch nicht in großer Menge. Der Cacao, der von vorzüglicher Güte ist, wird im Inlande consumirt; an einzelnen Orten gilt die Cacaobohne als Scheidemünze. Seit 1858 besteht in San-José eine Zettel- und Discontobank. Die Staatseinkünfte, durch Einfuhrzölle (auf das Bruttogewicht), Branntwein- und Tabacksmonopol und Verkauf von Staatsländereien aufgebracht, betragen ungefähr 250000 Dollars und decken die Ausgaben. Die Regierung besteht aus einem auf sechs Jahre gewählten Präsidenten und einem sich alle drei Jahre zur Hälfte erneuernden Congreß von 12 Mitgliedern. Die Gerichtsverfassung ist die frühere spanische, modificirt durch manche Bestimmungen der französischen. San-José hat seit acht Jahren eine Universität.

Nicaragua, zwischen 10° 45′ und 15° nördl. Br. gelegen, hat, einschließlich der Mosquitoküste, ein Areal von 2350 Quadratmeilen und in runder Zahl 300000 Einwohner, die meistens in Städten und Dörfern zusammenwohnen, was bei den großen Entfernungen zwischen diesen dem Lande ein ödes und verlassenes Aussehen gibt. Die Cordilleren theilen sich in Nicaragua in zwei Arme, wovon der eine, mit einer Menge Vulkane, sich zwischen dem Nicaraguasee und dem Stillen Meer nach Costarica hinaberstreckt, der andere, von Honduras herüberkommend, sich in südöstlicher Richtung bis nach dem San-Juanfluß fortsetzt und viele Höhenzüge nach Osten entsendet. Der Nicaraguasee, von den beiden Gebirgsketten umgeben und durch zahlreiche von ihnen herabströmende Rinnsale gespeist, ist das größte Binnengewässer in Mittelamerika, 25 Meilen lang und 6—10 Meilen breit. Im Süden ergießt sich in ihn der auf dem Vulkan zu Cartago entspringende Rio-Frio, der durch eine von den wilden und blutdürstigen Guatusosindianern bewohnte, fast völlig unerforschte Gegend strömt. Auf dem nördlichen Ufer des Sees erstrecken sich weite wellenförmige Ebenen, vortrefflich zur Viehzucht geeignet, nach Osten. Der mit seinen Krümmungen 24 Meilen lange San-Juan, welcher den Abfluß des Sees nach dem Atlantischen Meere bildet, ist von sehr ungleicher Tiefe (2—20 Fuß), hat an fünf Punkten bedeutende Stromschnellen und würde auch mit den ungeheuersten Kosten nicht für Seeschiffe fahrbar gemacht werden können. Der Hafen an seiner Mündung, auf dessen Besitz die rivalisirenden Seemächte vor 10 Jahren so großen Werth legten, ist durch Versandung des Eingangs so gut wie zerstört. An der Westküste ist Realejo ein guter Hafen, aber der Eingang dazu schwierig. Das Klima in dem Becken des Nicaraguasees, welches den Hauptsitz der Bevölkerung bildet, ist gesund. Die Regenzeit währt vom Mai bis November; während derselben hält sich die Temperatur ziemlich gleichmäßig zwischen 20 und 24° R. Während der trockenen Jahreszeit ist die Temperatur niedriger, bisweilen geradezu kalt. Von der Natur mit den reichsten Hülfsquellen ausgestattet, hat Nicaragua diese noch wenig ausgebeutet. Stapelproducte sind: Cacao, Zucker (einheimisch), Baumwolle, Kaffee, Indigo, Tabak, Reis und Mais. Die Baumwolle ist von trefflicher Qualität und hat Nicaragua davon früher bereits 15 Mill. Pfd. im Jahre ausgeführt; seit 10 Jahren hat die Ausfuhr aufgehört. Von Indigo wurden früher 700000 Pfd. ausgeführt, jetzt wol kaum ein Drittel dieser Quantität. Der in Nicaragua gezogene Cacao steht drei- bis viermal so hoch im Preise wie der südamerikanische, wird aber nicht exportirt. Auf den Hochebenen von Segovia und Chonteles gedeihen alle Cerealien und Früchte der gemäßigten Zone. Die Viehzucht wird auf den mit üppigem Graswuchs bedeckten Savannen mit großem Erfolg betrieben; einzelne Gutsbesitzer haben Heerden von 10—15000 Stück. Von werthvollen Handelsgewächsen erzeugt Nicaragua Sarsaparille, Aloe, Ipecacuanha, Ingwer, Vanille, Copal, Gummi-arabicum, Copaiva, Kautschuk, Drachenblut und Sesam. Mahagoni, Campecheholz, Eisenholz, Rosenholz, Knopfholz und Brasilienholz liefern die Waldungen in unerschöpflicher Fülle. Im nördlichen Theile des Staats finden sich viele Gold-, Silber-, Kupfer-, Eisen- und Bleiadern; doch ist der Bergbau den Einwohnern wegen der grausamen Tyrannei, welche dabei von den Spaniern ausgeübt ward, bitter verhaßt und in Verfall gerathen. Die jährliche Ausbeute an Mineralien wird $\frac{1}{4}$ Mill. Dollars nicht übersteigen. Der Handel von Nicaragua, der in den ersten Jahren nach der Goldentdeckung in Californien rasch aufblühte, ist seit dem Walker'schen Flibustierkriege fast ganz zerstört. Die Volksbildung steht auf einer sehr niedrigen Stufe, obschon die Nachwirkungen aus der Zeit der Bundesrepublik sich noch in der weiten Verbreitung rationalistischer Ansichten zeigen. Granada und Leon besitzen zwar jedes eine Universität, aber diese sind nicht viel besser als Dorfschulen. Der Staat hat eine schwere Schuldenlast und auch sein Antheil an der alten Bundesschuld ist noch nicht gelöscht. Die Verfassung ist wesentlich der der Vereinigten Staaten nachgebildet.

Honduras liegt zwiſchen 13° 10′ und 16° nördl. Br. Es hat eine Küſtenerſtreckung von etwa 90 Meilen am Atlantiſchen Meere mit den Häfen Omoa, Caballos und Trurillo, aber nur 12 Meilen am Stillen Meere. Hier in der Bai von Fonſeca oder Conchagua beſitzt es den vortrefflichen Hafen Amapala. Eine große Anzahl zum Theil bedeutender Flüſſe (Chamellcon, Ulua, Roman, Segovia) ſtrömen dem Atlantiſchen Meere zu, aber größtentheils durch uncultivirte Gegenden, ſodaß ſie für den Handesverkehr ohne Werth ſind. Von der Hauptkette der Cordilleren erſtrecken ſich mehrere hohe Gebirgszüge gleich den Fingern einer ausgebreiteten Hand nach der Nordküſte hinauf, ſo das Meredongebirge zwiſchen dem Motagua und Chamelicon, 7—8000 Fuß hoch; davon durch die ſechs Meilen lange und vier Meilen breite Ebene Senſenti getrennt das 8—10000 Fuß hohe Selaquegebirge; dann die Pucaberge, die Berge Opalaca und Intibucat mit weiten Hochplateaux, und die Montecilloberggruppe. Die große Ebene von Comayagua unterbricht die Cordillerenkette und bildet, durch das Humuyathal nach dem Atlantiſchen, durch das Thal des Rio-Goscoran nach dem Stillen Meer reichend, ein von Nord nach Süd gehendes Querthal, durch welches eine Eiſenbahn mit verhältnißmäßig geringem Koſtenaufwand gebaut werden könnte. Öſtlich davon erheben ſich die Cordilleren wieder zu mächtigen Gebirgsmaſſen. Öſtlich vom Fluſſe Roman bis nach den die Grenze gegen Nicaragua bildenden Wanks flacht ſich das Land zu wellenförmigen Hochebenen und Küſtenniederungen ab. Aus dieſer topographiſchen Beſchaffenheit ergibt ſich eine außerordentliche Mannichfaltigkeit des Klimas, Bodens und der Producte. Das Alluvium an der Küſte bringt alle Producte der tropiſchen, das Hochland alle der gemäßigten Zone hervor. Vanille, Cacao, Piment, Zuckerrohr, Taback, Indigo, Cochenille ſind alle einheimiſch. An Mineralien iſt Honduras der reichſte aller fünf Staaten. Von Silber und Kupfer gibt es ausgedehnte Lager, und werden einige derſelben mit Erfolg bearbeitet. Magneteiſen kommt häufig vor, wird aber nur ſehr wenig ausgebeutet. Braunkohle gibt es im Departement Gracias in Menge; auch reiche Opalminen. Die Viehzucht bildet den wichtigſten Erwerbszweig des Landes. Die Induſtrie ſteht auf ſehr niedriger Stufe. Exportirt werden edle Metalle, Mahagoni, Häute, Sarſaparille, Taback und etwas Indigo, zuſammen vielleicht im Werth von 1½ Mill. Dollars. Die erbärmlichen Verkehrswege, meiſt nur Saumpfade, machen einen ausgiebigen Handelsverkehr unmöglich. In der Bevölkerung befindet ſich nur noch eine ſehr geringe Proportion Weißer. Der öſtliche Theil des Staats, das Departement Olancho, iſt faſt ganz von ackerbautreibenden Indianer ſtämmen bewohnt, die ſo gut wie unabhängig ſind, ſich aber ſehr gut mit ihren Nachbarn vertragen. Die meiſten bekennen ſich zur katholiſchen Religion. Honduras rühmt ſich wie Nicaragua zweier „Univerſitäten" und hat gegen 400 Schulen, die von ungefähr 10000 Schülern beſucht werden. Die Staatsverfaſſung, in ihren allgemeinen Beſtimmungen denen der Nordamerikaniſchen Freiſtaaten nachgebildet, enthält unter andern die Beſtimmung, daß nach 1870 niemand das Wahlrecht haben ſoll, der nicht leſen und ſchreiben kann. Die Staatseinnahme beträgt gegen 300000 Dollars.

San-Salvador liegt zwiſchen 13° und 14° 10′ nördl. Br. und bildet einen nur 12—15 geographiſche Meilen breiten Streifen an der Küſte des Stillen Meers, an welchem es die Häfen La Union, La Libertad und Acajutla hat. Die beiden letztern ſind faſt ganz ſchutzloſe Rheden und als Häfen nur wegen ihrer Nähe an den Städten San-Salvador und Sonſonate benutzt. Der Küſte entlang zieht ſich ein 2—4 Meilen breiter Streifen fruchtbaren Alluviums, hinter dieſem, ſchroff aufſteigend eine 2000 Fuß hohe Gebirgskette, welche die Vorſtufe zu dem Hauptzuge der Cordilleras bildet. Ein 4—6 Meilen breites und über 20 Meilen langes, vom Rio-Lempa bewäſſertes Thal erſtreckt ſich zwiſchen der Vorſtufe und den Cordilleren. Es bildet den beſtcultivirten Theil des Staats. Noch bilden die im weſtlichen Winkel des Staats am Vulkan Santa-Anna entſpringenden Flüſſe ein fruchtbares Thalbecken, und ein größeres im Oſten der San-Miguelfluß. Zwei große Binnenſeen, der 19 Meilen im Umfang meſſende Ilopango, in welchem ſich auf einer Inſel die Ruinen einer alten Toltekenſtadt befinden, und der Coyntepeque, ſind wegen ihres Fiſchreichthums für die Anwohner von Wichtigkeit. Nicht weniger als 16 Vulkane, von 4200—7500 Fuß hoch, erheben ſich auf dem Hochplateau und der mit der Küſte parallel laufenden Gebirgskette. Erdbeben, wenn nicht ſo häufig wie in Guatemala, haben doch auch in San-Salvador arge Verheerungen angerichtet. So ward am 16. April 1854 die Hauptſtadt, vielleicht die ſchönſte Stadt in ganz Mittelamerika, durch ein Erdbeben zerſtört. Mineralſchätze beſitzt San-Salvador nur in ſeinem nordöſtlichen Winkel, wo in dem Bergwerk von Tabanco Silbererz gewonnen wird, das von 47—2537 Unzen Silber per Tonne gibt.

Bei dem Dorfe Pelapa wird Eisen von vorzüglicher Güte, das sich besonders zur Bereitung von Stahl eignet, gewonnen. Braunkohlenlager befinden sich in dem Thale des Rio-Lempa in großer Ausdehnung. Der Ackerbau steht in San-Salvador auf einer höhern Stufe als in den Nachbarstaaten. Indigo, Zucker und Mais sind die Stapelproducte; der Zucker, aus einem einheimischen Rohr gewonnen, ist besser als der beste westindische, doch geht wenig davon ins Ausland (1859: 3,700000 Pfd.). Versuche mit dem Anbau der Baumwolle haben sehr günstige Resultate ergeben. Der Anbau von Cacao ist in Verfall gerathen. Auf der Hochebene gedeihen die Cerealien der gemäßigten Zone vortrefflich. Der Theil der Küste von Acajutla bis Libertad trägt den Namen Balsamküste, weil dort der berühmte peruanische Balsam gewonnen wird. Das Klima, obschon die Durchschnittstemperatur etwas höher als in den Nachbarstaaten ist, ist gesund; besonders scheiden sich die Jahreszeiten schärfer voneinander ab. Von der Bevölkerung des Staats besteht etwa ein Drittel aus Weißen oder solchen Mischlingen, bei welchen das „weiße Blut" überwiegt, ein Drittel aus Vollblutindianern, welche meist noch die Nahuatisprache sprechen und, obschon friedlich und civilisirt, viele ihrer alten Gebräuche bewahrt haben; der Rest aus Ladinos. Der Handel von San-Salvador ist verhältnißmäßig bedeutender als der der übrigen Staaten. Für 1859 repräsentirte die Einfuhr einen Werth von 1,306000 Dollars, die Ausfuhr 2 Mill. Der Binnenhandel wird durch Jahrmärkte und Messen gefördert. Die Messe von San-Miguel ist nächst der von Esquipulas die wichtigste in ganz Mittelamerika und zieht selbst aus Europa Käufer an. Die Staatsverfassung verleiht allen volljährigen Männern, die eine regelmäßige Beschäftigung haben, nicht in persönlichen Dienstverhältnissen stehen oder notorisch schlechten Charakters oder betrügerische Schuldenmacher sind, das Wahlrecht. Kein Geistlicher und kein in activem Dienst stehender Militär darf ein bürgerliches Amt bekleiden: — eine Bestimmung, der San-Salvador es verdankt, daß es von innern Revolutionen weniger zu leiden gehabt und sich ein größeres Maß von bürgerlicher Freiheit und Ordnung bewahrt hat als seine Nachbarstaaten. Der auf sechs Jahre gewählte Präsident darf nicht unter 32 und nicht über 60 Jahre alt sein und muß einen Besitz von mindestens 8000 Dollars haben. Ein Senator muß 30 Jahre, ein Mitglied des Repräsentantenhauses 23 Jahre alt sein und der erstere 4000, der letztere 500 Dollars besitzen. Jedes der acht Departements wählt sich einen Gouverneur auf zwei Jahre. Das stehende Heer darf nicht über 2000 Mann betragen. Die katholische Religion ist vom Staate anerkannt, aber allen Bekenntnissen die freie Ausübung gewährt. Für die Volkserziehung wird besser Sorge getragen als in den andern Staaten. Jedes Dorf von mindestens 50 Einwohnern muß eine Schule erhalten. Die Hochschule in der Hauptstadt ist die beste in Mittelamerika. Die aus Einfuhrzöllen, Stempelsteuern, dem Taback- und Branntweinmonopol erfließende Staatseinnahme betrug 1859 745959 Dollars, die Ausgabe nur 649374 Dollars. Die Staatsschuld besteht nur aus dem von der alten Bundesschuld auf San-Salvador repartirten Antheil von 220000 Dollars. San-Salvador war schon vor dem Eindringen der Spanier der bestcultivirte Theil von Mittelamerika, und es ward 1524 die zahlreiche Bevölkerung erst nach schweren Kämpfen durch Alvarado unterjocht. Nach der Abwerfung der spanischen Herrschaft hat San-Salvador am beharrlichsten für das Zustandekommen einer wohlgeordneten Bundesrepublik gewirkt. Erst 1856, also 17 Jahre nach der factischen Auflösung des Bundes, hat es die Bezeichnung einer souveränen Republik angenommen.

Guatemala, zwischen 14° und 18° nördl. Br. gelegen, wird im Osten durch den Meerbusen von Honduras, im Norden von Mexico, im Westen vom Stillen Meer, im Süden von Honduras und San-Salvador begrenzt. Sein einziger Hafen an der Ostküste ist Santo-Tomas, der aber bei der Schwierigkeit der Verbindungen mit dem Hinterlande sehr wenig Werth hat. Am Stillen Meer erstreckt sich, wie in San-Salvador, ein vier bis sechs Meilen breiter Streifen fruchtbaren Landes zwischen der Küste und der Vorstufe des Hochplateau: an manchen Stellen tritt jedoch das Gebirge hart an die Küste, an welcher sich lange Reihen gefährlicher Riffe erstrecken. Den größten Theil des Areals des Staats bildet ein 5000 Fuß hohes Hochplatean, über welchem sich an dem steilen Abfall desselben nach dem Stillen Meere zu eine Anzahl isolirter Vulkane bis zu 14500 Fuß Höhe, sonst aber nur niedrige Hügelketten erheben. Nach der nordöstlichen Küste hin senkt sich das Plateau allmählich und wird durch mehrere tiefe Flußthäler zerschnitten. Der größte der in den Meerbusen von Honduras strömenden Flüsse ist der 75 Meilen lange Motagua, der aber, zu beiden Seiten von hohen Abhängen eingeengt und nur sehr geringe Nebenflüsse aufnehmend, an seiner Mündung durch Sandbarren versperrt, niemals Wichtigkeit für den Verkehr erlangen kann. Er wird mit Bonjos 30, mit Canots 50 Meilen

weit von seiner Mündung befahren. Der in den Golfo Dulce fließende Potochie, 32 Meilen lang und zur Hälfte seines Weges für Canots schiffbar, durchströmt eine der fruchtbarsten Gegenden, und an seinen Ufern versuchte 1839 eine englische Gesellschaft eine Colonie anzulegen, doch ohne Erfolg. Der in die Campeachybai mündende Usumasiuta entspringt in Guatemala und bewässert mit seinen Nebenflüssen eine ganze Hälfte des Staats; aber es ist die noch fast völlig unerforschte Wildniß, welche von den Manches, Lacandones und andern nie unterworfenen Indianerstämmen bewohnt wird. Die in das Stille Meer mündenden Flüsse sind meistens unbedeutend und für den Verkehr werthlos. Der größte davon, Michatoyat, fast auf seinem ganzen, 15 Meilen langen Laufe durch Urwald strömend, ist durch einen 200 Fuß hohen Katarakt, einen der malerischsten Wasserfälle der Erde berühmt. Der Mangel an Häfen und schiffbaren Flüssen macht Guatemala isolirter als selbst Costarica. Das Klima auf der Hochebene kommt der gewäßigten Zone sehr nahe. Nach 1857 in der Stadt Guatemala angestellten Beobachtungen betrug die durchschnittlich höchste Temperatur 25°, die durchschnittlich niedrigste 3°, die mittlere Durchschnittstemperatur 15° R., der mittlere Barometerstand 25,23 Zoll, und der Niederschlag nur 54½ Zoll. An den Küsten ist die Temperatur weit höher. In den höchstgelegenen nordwestlichen Districten sind Schnee und Frost nicht ungewöhnlich, wenn sie auch nur ganz vorübergehend eintreten. Die Producte des Landes sind bei solchem Klima sehr mannichfaltig: in den niedrigern Gegenden Reis, Baumwolle, Zuckerrohr, Taback, Indigo; auf den Hochebenen Kaffee und Cochenille, welche letztere das Hauptstapelproduct dieses Landestheils bildet (1854: 1¾ Mill. Pfd.); auf der höchsten Erhebungsstufe Getreide und Obst. Hier ist auch die Schafzucht bedeutend; 1857 betrug der Ertrag der Wolle 1½ Mill. Pfd. An Mineralien ist der Staat nicht reich. Was an Gold, Silber, Kupfer und Blei gewonnen wird, findet sich nur in den zur honduranischen Höhengruppe gehörenden Bergen. Der Handel von Guatemala geht fast ausschließlich über den elenden und schwer zugänglichen Hafen Isabal am Golfo Dulce, der von dem Populationscentrum 65 Meilen entfernt ist. Die Güterzüge von Guatemala gebrauchen, um nach diesem Hafen zu gelangen, drei bis vier Wochen. An der Westküste befindet sich gar kein Hafen, der diesen Namen verdiente. Der einzige, der dafür gilt, San-José, ist eine schutzlose Rhede. Die Einfuhr betrug von 1855—58 durchschnittlich 1¼ Mill. Dollars jährlich, die Ausfuhr stieg in derselben Zeit von 1,282000 auf 1,924000 Dollars. Die Einfuhrzölle werden nach dem Gewicht erhoben und kommen ungefähr einem Werthzoll von 30 Proc. gleich. Auf Cochenille besteht ein starker Ausfuhrzoll. Die Zolleinnahmen betrugen 1856 284169 Dollars, die sonstigen Staatseinnahmen 755965, die Ausgaben 1,024358 Dollars. Die Staatsschuld an das Ausland ist 500000, und sind für Verzinsung und Tilgung die Zolleinnahmen in Isabal verpfändet; die innere Staatsschuld ist 700000 Dollars. Die große Messe zu Esquipulas am 15. Jan. ist die umfangreichste in Mittelamerika. Von der Bevölkerung sind zwei Drittel Indianer, kaum ein Zwanzigstel Weiße, die übrigen Ladinos. Die Staatsverfassung von Guatemala ist nominell republikanisch, in der That despotisch. Der mächtige Carrera, der seit länger als 20 Jahren mit unumschränkter Gewalt herrscht, ist 1854 zum Präsidenten auf Lebenszeit mit der Berechtigung, seinen Nachfolger zu ernennen, erklärt worden. Er hat die aus allen andern mittelamerikanischen Staaten vertriebenen Jesuiten berufen und ihnen die Volkserziehung übergeben, die unter der Bundesrepublik abgeschafften Klöster wiederhergestellt, die Censur eingeführt, dem Erzbischof das Recht gegeben, alle im Auslande erschienenen Bücher zu verbieten u. s. w. Keine andere Religion als die katholische ist geduldet. Eine aus 44 Abgeordneten bestehende sogenannte Gesetzgebende Versammlung hat nicht die geringste Macht gegenüber dem Willen des Dictators. Die künstlich erhaltene Unbildung und Roheit des Volks ist beispiellos; nur ein kleiner Theil desselben kann lesen und schreiben. Die öffentliche Sittlichkeit steht auf der niedrigsten Stufe; selbst in den halbwegs cultivirten Gegenden beträgt die Zahl der illegitimen Geburten ein volles Drittel der Gesammtzahl.

Seit 1859 hat Guatemala den unter dem Namen Balize bekannten, 550 geographische Quadratmeilen umfassenden Theil seiner Küste, auf dessen Besitz England ungefähr soviel Recht hatte wie auf die Mosquitoküste oder die Baiinseln, definitiv an England abgetreten. An dieser Küste ließen sich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nach Unterdrückung des Bukanierunwesens englische Abenteuerer, meistens ehemalige Seeräuber, nieder und schlugen in den Waldungen Mahagoni- und Campecheholz. Nach mehreren erfolglosen Versuchen, sie zu vertreiben, verstand sich Spanien 1763 dazu, den Ansiedlern die Benutzung der Wälder zu gestat-

ten, behielt sich aber ausdrücklich sein Hoheitsrecht vor. Als England in gewohnter Weise die Concession zum Holzschlagen dennoch in ein territoriales Besitzrecht zu verwandeln suchte, zerstörten die Spanier 1779 die ganze Niederlassung. Im Jahre 1783 ward unter noch ausdrücklicherm Vorbehalt der spanischen Souveränetät die Concession von 1763 erneuert und 1786 das Gebiet, auf welches sie Anwendung fand, derart ausgedehnt, daß es vom Rio-Siboon (17° 20′ nördl. Br.) und dem Rio-Hondo (18° 30′, ungefähr 20 geographische Meilen) begrenzt ward. Diese Ausdehnung wurde jedoch an verschiedene Bedingungen geknüpft, als: daß die Engländer auf dem bezeichneten Gebiet absolut zu nichts weiter als zum Schlagen von Holz und Einsammeln wildwachsender Früchte berechtigt sein, vor allen Dingen keine Ansiedelung, Plantage oder Factorei, geschweige denn Befestigungen anlegen sollten u. s. w. Nach Ausbruch des Kriegs von 1796 versuchte der spanische General O'Neil mit einer Expedition von 13 Schiffen und 2000 Mann die Niederlassung der Engländer, die sich, allen Verträgen zum Trotz, doch wieder als Besitzer der Küste gerirt hatten, zu vertreiben, war aber außer Stande, die von ihnen befestigte Insel St.-George im Hafen von Balize zu nehmen (1789). Daraus haben englische Publicisten ein Eroberungsrecht auf die Balize für England abgeleitet, aber vergessen, daß der Frieden von 1814 den von 1786 von neuem in Kraft setzte und daß noch 1819 die Balize in den Parlamentsacten als „eine außerhalb des Territoriums und der Souveränetät Sr. britischen Majestät gelegene Niederlassung zu gewissen Zwecken" figurirt. Nachdem Mittelamerika unabhängig geworden war, suchte England in allen Verträgen mit den neuen Republiken die Stipulationen von 1786 wörtlich aufzunehmen, weil es noch nicht gewiß war, zum Gebiet welcher Republik die Balize gehören würde. Beim Verfall der Bundesrepublik aber griff England ohne Umstände zu und nahm die Balize als „Britisch-Honduras" in Besitz. Es zeigte sich seiner Sache so sicher und betonte seine Prätensionen mit so großem Nachdruck, daß selbst der Bevollmächtigte der Vereinigten Staaten, Clayton, beim Abschluß des Vertrags von 1850 die vermeintliche britische „Colonie" von der Wirkung der Stipulation, daß keine von beiden Mächten in Mittelamerika Landbesitz erwerben solle, ausnahm. Endlich hat England in seiner gewohnten Weise, d. h. indem es die Lücken in seinen rechtlichen Ansprüchen durch dreiste Behauptungen und brutale Drohungen ausgefüllt hat, von Guatemala eine Art Anerkennung dieser Ansprüche erlangt.

Die Balize ist für ihre Lage ein ziemlich gesunder Küstenstrich; doch ist das Klima Europäern nicht zuträglich. Der größte Theil der Bevölkerung besteht aus Negern und Sambomestizen. Ihre Gesammtzahl beträgt gegen 30000, wovon auf die Stadt Balize 5000 kommen. Diese Stadt ist das Hauptentrepot des Handels zwischen England und den benachbarten Republiken. Haupterportartikel ist Mahagoni, wovon im Jahre 8—10 Mill. Kubikfuß verschifft werden. H. Raster.

Mobilien. (Bewegliches Eigenthum.) Im Art. Grundeigenthum, auf den dieserhalb verwiesen wird, ist bereits angegeben, unter welchen Verhältnissen bewegliche Vermögensstücke als Pertinenzien, beziehungsweise Inventarium einer unbeweglichen Sache, eines Grundstücks, betrachtet werden und die Rechte und Verbindlichkeiten der unbeweglichen Sache, zu der sie gehören, theilen. Von den ältesten Zeiten her hat das Immobiliarvermögen einerseits und das bewegliche Vermögen andererseits einer verschiedenen rechtlichen Auffassung und Behandlung unterlegen. Dieser Unterschied trat in Rechten und Gerichten um so schärfer hervor, je gebundener das Immobiliarvermögen durch Stammgutseigenschaft, Lehnsnexus, Fideicommißeigenschaft, Geschlossenheit und Realbelastung der Bauergüter war, je weniger das Grundeigenthum daher der freien Verfügung unter Lebendigen und von Todes wegen unterlag, je mehr verschiedene, insbesondere ältere Landesverfassungen den Erwerb und Besitz gewisser Arten von Grundstücken von den persönlichen Eigenschaften der Erwerber abhängig machten. Denn so konnten früher nur Leute adelichen Standes Fideicommisse aus adelichen oder Rittergütern errichten, Bürgerliche dergleichen Güter selbst nicht einmal ohne landesherrliche Concession erwerben, am wenigsten ohne ausdrückliche Begnadigung des Landesherrn die mit diesen Gütern verbundenen Ehrenrechte, die Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit, Kreisstandschaft oder Jagd ausüben (s. Agrarverfassung und Agrargesetzgebung). Während das französische Gesetzbuch (Code civil, Art. 7) die Ausübung der Civilrechte, mithin auch den Erwerb von Immobilien, von der Eigenschaft eines Staatsbürgers unabhängig erklärt, können in dem freien England Immobilien von Ausländern nicht erworben werden (Fischel, „Verfassung Englands", S. 34), wogegen bewegliche Sachen schon in ältester Zeit, ohne Rücksicht auf Stand, auf Freiheit oder Unfreiheit der Person, nach Volksrecht in der Regel von jedem frei erworben und veräußert werden konn

ten, auch ohne daß die Eigenthumsübertragung an eine förmliche Handlung, an die Auflassung in der Volksgemeinde oder im Gericht gebunden war.

Manche Rechte, welche durch die spätere Gesetzgebung ausdrücklich zu den beweglichen Sachen gerechnet wurden, wie z. B. nach dem Code civil ablösbare Grundrenten, galten und gelten zum Theil auch nach andern Gesetzgebungen gleich den Grundgerechtigkeiten, für subjectiv dingliche, d. h. für solche Rechte, welche einem Grundstück als Zubehörungen zustehen, über welche daher nur in Verbindung mit diesem Grundstück verfügt werden kann. Je mehr die Alodialeigenschaft der Grundstücke an die Stelle des vinculirten Grundbesitzes getreten ist, und je mehr die sogenannte Mobilisirung des Grundeigenthums unter anderm auch dadurch platzgegriffen hat, daß der die Ablösung der Feudal- und gutsherrlichen Grundlasten vermittelnde Staat durch Rentenbanken den Renteberechtigten, gegen Übernahme und allmähliche Amortisation der Renten seitens der Pflichtigen, Rentenbriefe ausgefertigt hat, oder daß **Hypothekenbanken** und ähnliche dem ländlichen Credit dienende Actiengesellschaften oder **Creditvereine** (s. diese Art.), die den Grundbesitzern zur Abtragung von Schulden oder sonst nöthigen Darlehne in Pfandbriefen und andern lettres au porteur gewähren, desto mehr tritt allerdings auch der rechtliche Unterschied zwischen Mobiliar- und Immobiliarvermögen in Betreff der Erwerbung, Veräußerung, Verpfändung oder Vererbung zurück. Nur da, wo noch eigenthümliche provinzielle oder in speciellen Verträgen oder letztwilligen Verordnungen begründete Rechtsverhältnisse in Betreff abweichender Besitzformen, wie z. B. Lehne und Fideicommisse, vorkommen, finden zum Theil auch wol noch jetzt für verschiedene Gattungen und Kategorien von Mobilien verschiedene rechtliche Bestimmungen statt, welche sich vorzugsweise in Erbschaftsfällen geltend machen, abgesehen davon, daß auch gegenwärtig bei dem alodialen Grundvermögen dessen Erwerbung, weitere Übertragung, Verschuldung, Verpfändung und sonstige Belastung an eigenthümliche Bedingungen und Vorschriften gebunden ist, welche theils in dem Art. **Grundeigenthum**, theils in den Art. **Hypothek**, **Hypothekenbanken**, **Hypothekenversicherungsanstalten**, **Creditvereine** u. s. w. erörtert worden sind. Während ferner z. B. bei der Verjährung nach Sachsenrecht für bewegliche Güter und Rechte die Verjährung von Jahr und Tag, d. h. 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage galt, betrug für unbewegliche Güter die Verjährungsfrist 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage, nämlich mit Hinzufügung der gewöhnlichen (ohne Titel) römisch-rechtlichen Frist von 30 Jahren.

Hinsichtlich der im vorkommenden Falle anzuwendenden Gesetze gilt für den Unterschied zwischen beweglichem oder Mobiliar- und unbeweglichem Vermögen die Regel, daß, während letzteres ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers, nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit, unter welcher sich dasselbe befindet (Forum rei sitae), ersteres — ohne Rücksicht auf den vorübergehenden Aufenthalt der Person — nach den Gesetzen der ordentlichen (persönlichen) Gerichtsbarkeit des eigentlichen Wohnsitzes (Domicils), eventuell der Herkunft und Geburt des Eigenthümers und nur bei doppeltem Domicil und Forum nach den Rechten des Orts, wo es sich befindet, zu beurtheilen ist.

Zwar sind im allgemeinen hinsichtlich des beweglichen Vermögens die rechtlichen Eigenschaften desselben, dessen Erwerbung und Verlust, gleich und die nämlichen, wie nach dem Römischen Recht. Jedoch finden, vermöge einiger deutsch-rechtlichen Institutionen besonders, wie nach der Natur der Sachen, auch hiervon verschiedene Abweichungen statt, welche bei den darüber in Verträgen oder letztwilligen Verordnungen zu treffenden Verfügungen zu berücksichtigen sind. Unterschieden von andern Bestandtheilen des beweglichen Vermögens wohnen demgemäß einigen Arten von Mobilien in gewissen Beziehungen besondere Eigenschaften theils rechtlicher, theils mehr thatsächlicher Natur bei. Darauf beziehen sich unter anderm die Ausdrücke und Bezeichnungen (s. dieselben in Eichhorn, „Einleitung in das deutsche Privatrecht", vierte Auflage, §. 153) Heergeräthe, Gerade, Nistel; ferner Hausrath, Kistenpfand, Kaufschatz, Effecten, Kapitalvermögen, Geräthschaften u. s. w. In Bezug auf die ältern Volksrechte ist dieserhalb Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte", Thl. I, §. 65 einzusehen. Von neuern Gesetzgebungen enthält und bestimmt dergleichen provinzialgesetzliche Bezeichnungen und Rechtsbegriffe unter anderm noch genauer das Preußische Allgemeine Landrecht (Tit. I, Thl. II, §§. 495 fg.). Danach wird z. B. unter Heergeräthe, welches nur eine Person männlichen Geschlechts dem nächsten Anverwandten von männlicher Seite und männlichem Geschlechte hinterläßt, das beste Pferd, ferner der Degen begriffen, dessen sich der Verstorbene zum gewöhnlichen Gebrauch bedient hat, sodann ein vollständiger Anzug von dessen täglichen Kleidern, ein Gebett Betten nächst dem besten, bestehend aus einem Ober- und Unterbette, einem Pfühl, zwei

Kopfkiſſen nebſt dazugehörigen Überzügen und Bettlaken, ein Tiſchtuch nebſt drei Servietten, zwei Schüſſeln von Zinn oder anderm gemeinen Metall.

Zur Niſtelgerade, welche die überlebende Frau aus dem Nachlaſſe des Mannes nimmt, gehören die zum weiblichen Gebrauch allein gewidmeten Geräthe, Kleidungsſtücke, Wäſche und Koſtbarkeiten nebſt den dazugehörigen Behältniſſen, auch was zur Leibwäſche oder Kleidungsſtücken zugeſchnitten, in Arbeit gegeben oder genommen iſt. Hingegen werden zur vollen Gerade außerdem auch noch die zum täglichen Gebrauch in der Hauswirthſchaft beſtimmten Mobilien, ferner alle Arten von Leinwand, verarbeiteter und unverarbeiteter, wie auch Flachs und Garn, ſoweit alle dieſe Sachen zum Gebrauch in der Wirthſchaft beſtimmt ſind, ingleichen die zum Hausgebrauch gewidmeten Vorräthe an Eßwaaren gerechnet, nicht aber Stall- und Kellergeräthſchaften, ingleichen nicht die blos zur Pracht dienenden Mobilien, wol aber bei Adelichen Kutſche und Pferde, deren ſich die Eheleute zu ihrem perſönlichen Gebrauch gewöhnlich bedient haben. Die Witwe hat unter mehreren die Wahl. Das Heergeräthe, die Gerade und Niſtel, welche allerdings nur da gegeben werden, wo ſie provinzialrechtlich oder ſtatutariſch hergebracht ſind, dürfen aber durch letztwillige Verfügungen dem dazu Berechtigten nicht entzogen werden.

Die allerdings nur noch für wenige Güter geltende Inſtruction für die Ritterſchaft der Neumark, in Sternberg und die incorporirten Kreiſe, betreffend die Succeſſion der Agnaten in Lehn, vom 14. Aug. 1724 (Raabe, Bd. I, Abth. I, S. 677) rechnet zur Gerade auch alles weibliche Schafvieh, jung und alt, Gänſe, Bettſtellen, Pfühle, weibliche Kleider und Schmuck, zum Gottesdienſt gehörige Bücher, Schränke, Kiſten, Laden, Koffer für weibliches Geräth und Putz, allen Flachs, Spiegel in der Frauenſtube, Milchgefäße und einen Kutſchwagen; zur Morgengabe alle Kühe und die Kälber weiblichen Geſchlechts, Ziegen, Schweine und unbefüllte Mutterpferde; ferner zum ſogenannten Mußtheil, welcher der Witwe gebührt, die Hälfte aller Hofſpeiſen, des vorhandenen Specks und Getränkes, es ſei Wein oder Bier, des vorhandenen Korns und Weizens in der Scheune und auf dem Boden, des Malzes, der Käſe u. ſ. w., ſoweit dies bei des Mannes Abſterben vorhanden geweſen iſt und nach dem dreißigſten Tage übrig bleibt.

Infolge deſſen ſind Mobilien dieſer Art vom Lehn zu trennen und gehören nicht zu den Zubehörungen von Grundſtücken, obwol ſie zu deſſen Bewirthſchaftung gedient haben und fernerhin dienen können. Nach jener Verordnung von 1724 ſoll ferner behufs Abfindung von Töchtern bei einer Succeſſion der Agnaten zu dem Gute nichts gehören, als was unbeweglich bei denſelben iſt; Inventarium an Vieh und Fahrniß, oder was ſonſt an beweglichen Dingen vorhanden, wird hiernach niemals zum Lehn gerechnet; es kommen ſelbſt alle vom Grundſtück bereits getrennten natürlichen und induſtriellen Früchte zur gemeinen Erbſchaft. Sodann können auch Mobilien die alodiale freiveräußerliche Natur verlieren. Sie können Gegenſtand von Familienſtiftungen ſein, wie beſondere Koſtbarkeiten oder Hebungen, beim hohen Adel und landesherrlichen Geſchlechtern ſogar zum Familien- oder Kronfideicommiß gehören. Auch bewegliche Sachen und Rechte können die Eigenſchaft eines Lehns erlangen, inſofern deren Subſtanz oder Werth auf dauerhafte Art ſichergeſtellt wird. (Allgemeines Landrecht, Thl. I, Tit. 18, §. 26).

Für die Verpfändung der Mobilien gelten je nach ihrer verſchiedenen Natur verſchiedene Vorſchriften. Bei beweglichen Sachen iſt zur Einräumung des Pfandrechts in der Regel die bloße Übergabe ohne weitere beſondere Form hinreichend. Der Empfangſchein des Gläubigers vertritt die Stelle des fehlenden ſchriftlichen Hauptvertrags. Soweit hingegen die Natur des Gegenſtandes keine eigentliche körperliche Übergabe zuläßt oder die Geſetze ausdrücklich davon dispenſiren, findet eine Verpfändung nur durch ſymboliſche Übergabe ſtatt, z. B. bei Waaren in Verbindung mit der Aushändigung der Schlüſſel zum Aufbewahrungsort, überhaupt mit ſolchen Veranſtaltungen, welche den Beſitz und die Ausſchließung der Dispoſition des Verpfänders ſicherſtellen, bei eingehenden noch auf dem Waſſer- oder Landtransport begriffenen Waaren durch Aushändigung des Connoſſaments und der Factur, ingleichen bei ausgehenden Waaren insbeſondere durch Übergabe der Ladungsſcheine und anderer über die geſchehene Verſendung ſprechender Urkunden u. ſ. w.

In Betreff der Mobilien und der Verfügung über dieſelben, ſei es durch Verträge oder in letztwilligen Verordnungen, ſind ferner die in den verſchiedenen Geſetzgebungen vorkommenden Ausdrücke zur Bezeichnung der einen oder andern Gattung und Art derſelben von Wichtigkeit.

So begreift der Ausdruck „Mobiliar- oder bewegliches Vermögen" alle beweglichen Sachen, inſofern ſie nicht Pertinenz einer unbeweglichen Sache ſind; der Ausdruck „baares Vermögen" geprägtes Geld außer ſeltenen Münzen und Medaillen, ingleichen gemünztes Papier, wogegen

lettres au porteur, gleich andern Schuldinſtrumenten, zum Kapitalvermögen gerechnet werden. Unter Effecten verſteht das Preußiſche Allgemeine Landrecht alle beweglichen Sachen außer dem baaren Gelde und dem Kapitalvermögen, unter Möbeln diejenigen beweglichen Sachen, welche zum bequemen Gebrauch oder zur Verzierung einer Wohnung oder eines andern Aufenthalts beſtimmt ſind; unter Hausrath ſolche beweglichen Sachen, welche in dergleichen Orten zum gemeinen Dienſte der Einwohner beſtimmt ſind; unter Geräthſchaften bewegliche Sachen zum Betrieb eines gewiſſen Geſchäfts oder Gewerbes; unter Movention nutzbare lebende Geſchöpfe; unter dem allgemeinen Ausdruck Mobilien Möbeln, Hausrath und Geräthſchaften; unter edeln Metallen nur unverarbeitetes Gold und Silber; unter Gold und Silber verarbeitetes und unverarbeitetes, nicht aber geprägtes Gold und Silber; unter Juwelen auch zur Pracht getragene Perlen und andere koſtbare Steine; unter Schmuck und Geſchmeide echte und unechte Juwelen, auch die aus Gold und Silber verfertigten oder damit überzogenen Zierathen; unter Putz, was außer Schmuck und Geſchmeide zur Zierde der Perſonen getragen wird und nicht ein Theil eines Kleidungsſtücks iſt; unter Garderobe alle zur Bekleidung gehörigen Arten von Kleidungsſtücken, mit Inbegriff der zu perſönlichem Gebrauch beſtimmten Leibwäſche, bereits zugeſchnittenen Zeuge und Leinwand; unter Weißzeug oder Wäſche alles leinene Geräth, beſonders aber Leib-, Bett- und Tiſchwäſche, wozu jedoch Spitzen und Kanten nicht gehören; unter Equipage gewöhnlich nur Wagen und Pferde ſammt dem dazugehörigen Geſchirr, die zur Bequemlichkeit des Eigenthümers beſtimmt ſind. Dazu iſt noch zwiſchen einem Inbegriff von Sachen und Rechten, einer universitas rerum oder juris, und einzelnen beſondern Sachen, ingleichen zwiſchen theilbaren und untheilbaren beweglichen Sachen zu unterſcheiden.

Bei Bergwerken iſt zwiſchen der geſchloſſenen und nicht geſchloſſenen Ausbeute zu unterſcheiden. Letztere gehört noch zum Bergwerkseigenthum, reſp. dem Immobiliarvermögen, während erſtere zum beſondern beweglichen Gut gehört.

Endlich gehören zu den Mobilien im allgemeinen aber auch Forderungsrechte. Es betrachtet ſonach das Geſetz auch Rechte als bewegliche Sachen.

Ihrer Natur nach beweglich (ſagt der Code civil, Art. 528) ſind diejenigen Körper, welche ſich von einem Orte zum andern bringen laſſen, ſei es, daß ſie ſich durch eigene Kraft bewegen, wie die Thiere, oder daß ſie ihre Stelle nur durch die Wirkung einer äußern Kraft verändern können, wie lebloſe Dinge. Außerdem ſind nach franzöſiſchem Recht — zufolge geſetzlicher Vorſchrift — beweglich: Obligationen und Klagen, deren Gegenſtand in Summen, die man einfordern kann, oder in Mobiliareffecten beſteht, Actien oder Antheile an Finanz-, Handels- und Induſtriegeſellſchaften, obſchon ſich unter dem Vermögen der Geſellſchaft ſelbſt auch unbewegliche Güter befinden, die zum Unternehmen gehören. Es werden indeß nur in Rückſicht eines jeden Aſſociirten, ſolange die Geſellſchaft dauert, dergleichen Actien oder Antheile unter die Mobilien gerechnet. Gleichfalls gehören „zufolge der Beſtimmung des Geſetzes" unter die beweglichen Güter: Erb- oder Leibrenten, ſei es, daß der Staat oder daß Privatperſonen ſie zu zahlen haben.

Nachen, Kähne oder Schiffe, Mühlen und Bäder auf Schiffen, überhaupt alle Hammer- und andern Werke, die nicht durch Pfeiler befeſtigt ſind und keinen Theil eines Hauſes ausmachen, werden ebenfalls als bewegliche Güter betrachtet. Materialien, welche von abgetragenen Gebäuden herrühren, ſowie diejenigen, welche herbeigeſchafft ſind, um ein neues Gebäude zu errichten, ſind bis dahin, daß ſie von einem Arbeiter an einem Bau wirklich gebraucht werden, gleichfalls bewegliche Sachen. Das Wort „Meuble" (Mobilien) — ſagt Art. 533 des Code civil ferner — wenn es allein ohne weitern Zuſatz oder andere Beſtimmung in geſetzlichen Verfügungen oder in Verordnungen der Menſchen vorkommt, erſtreckt ſich aber nicht auf Baarſchaften, Edelſteine, Actienforderungen, Bücher, Medaillen, wiſſenſchaftliche oder Kunſtgeräthe, Leinwand, die zum Leib gehört, Pferde, Equipagen, Waffen, Wein, Getreide, Futterkräuter oder andere Nahrungsmittel. Ebenſo iſt dasjenige, was einen Handelsgegenſtand ausmacht, unter Meubles nicht begriffen. Die Worte „meubles meublants" deuten nur diejenigen Mobilien an, die zum Gebrauch in Wohnzimmern oder zur Zierde beſtimmt ſind, als Tapezereien, Bettzeug, Stühle, Spiegel, Porzellan und andere Gegenſtände dieſer Art, auch Gemälde und Statuen, welche einen Theil der Verzierung des Wohnzimmers ausmachen, wogegen aber unter jenem Ausdruck Sammlungen von Gemälden, die ſich in Gallerien oder beſondern Zimmern vorfinden, nicht begriffen ſind. Die Ausdrücke „biens meubles, mobiliers oder effets mobiliers" begreifen hingegen alles, was nach den betreffenden Artikeln des Code civil für bewegliches Gut angeſehen wird.

Zur Eigenthumserwerbung beweglicher Vermögensstücke genügt in der Regel selbst da, wo für unbewegliche Sachen die schriftliche oder gerichtliche Form vorgeschrieben ist, eine mündliche Erklärung, wenn der Vertrag von beiden Seiten sogleich erfüllt wird. In Betreff der Meß- und Marktwaaren hat außerdem die Eintragung des Geschäfts in kaufmännisch geführte Bücher mit dem schriftlichen Vertrage gleiche Wirkung.

Die obigen Bemerkungen werden genügen, um in Verbindung mit dem Art. **Grundeigenthum** einestheils den Unterschied von Mobiliar- und Immobiliarvermögen, anderntheils die verschiedenen thatsächlichen und rechtlichen Beziehungen und Verhältnisse klar zu stellen, welche je nach der Art und dem Gegenstande bei dem Mobiliarvermögen in Betracht kommen.

W. A. Lette.

Mohammedanismus. Unter diesem Worte versteht man die von dem Araber Mohammed, dem Sohne Abd-Allah's, gestiftete Religion, welche noch heute über drei Welttheile verbreitet ist und zu der sich über hundert Millionen Araber, Perser und Türken bekennen. Ehe wir aber vom Islam — so nennen die Bekenner des Mohammedanismus ihre Religion — reden, müssen wir einen kurzen Abriß vom Leben des Stifters desselben vorausschicken.

Mohammed wurde in Mekka im April 571 geboren. Mekka war zur Zeit seiner Geburt eine nicht unbedeutende Handelsstadt, in welcher die Karavanen aus dem südlichen Arabien, aus Abyssinien, aus Persien und Indien sich mit denen aus Ägypten, Syrien und Mesopotamien kreuzten, um ihre Natur- und Kunsterzeugnisse gegeneinander auszutauschen. Mekka war auch längst vor Mohammed schon eine heilige Stadt, nach welcher alljährlich zahlreiche Pilger aus allen Theilen der Arabischen Halbinsel wallfahrteten. Der Tempel zu Mekka, als dessen Gründer die Sage Abraham und Ismael nennt, beherbergte die verschiedenartigsten Götzen, denn fast jeder Stamm hatte, wie sein eigenes Oberhaupt so auch seine eigene Gottheit, doch erkannten viele Araber auch vor Mohammed schon ein höchstes Wesen, dem alle Götzen untergeordnet waren, denn es fand zu allen Zeiten ein lebendiger Verkehr zwischen heidnischen Arabern und Christen und Juden statt. Die an Syrien grenzenden Theile Arabiens waren dem Byzantinischen Kaiserreiche, und die südwestliche Küste den christlichen Fürsten von Abyssinien unterthan. Viele Juden hatten sich in und um Medina angesiedelt, und mehrere arabische Stämme waren theils zum Judenthum, theils zum Christenthum übergetreten. Im allgemeinen nahm übrigens die Religion im Leben der Beduinen einen sehr untergeordneten Platz ein, wie auch heute noch der Islam unter den Arabern der Wüste wenig eifrige Anhänger zählt. Die Götzen wurden zertrümmert oder hintergangen, und die Priester beschimpft und mishandelt, wenn sie den Wünschen und Erwartungen derer, die sie zu Rathe zogen, nicht entsprachen. Mohammed hatte daher auch bei den heidnischen Arabern mehr gegen religiösen Indifferentismus, gegen Skepticismus und Eigennutz, als gegen Anhänglichkeit an den alten Glauben zu kämpfen. Eigennützig im Kampfe gegen Mohammed waren besonders die Häupter der Stadt Mekka, welche im Besitze der geistlichen Würden wie der amtlichen Herrschaft waren, und dadurch einen gewissen Einfluß auf die Gesammtbevölkerung Arabiens übten, weil sie die Zeit der Pilgerschaft zu bestimmen hatten, von welcher die Sicherheit des Handels wie die Kriegführung abhing, indem in diesen heiligen Monaten ein allgemeiner Waffenstillstand vorgeschrieben war. Mohammed gehörte zwar dem Stamme an, welcher die Aristokratie Mekkas bildete, seine Familie war aber verarmt und er selbst war genöthigt, in fremden Dienst zu treten, um sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben. Erst durch seine Vermählung mit einer reichen Witwe, die viel älter war als er, erlangte er ein unabhängiges Leben, und von dieser Zeit an nahmen religiöse Betrachtungen, zu denen er auch noch von einem Vetter seiner Gattin angeregt wurde, der Judenthum und Christenthum kannte, ihn ganz in Anspruch.

Mohammed, ein Mann von nervöser Constitution, frommem Gemüthe, lebhafter Einbildungskraft und träumerischem Wesen, von unternehmendem Geiste und wankelmüthigem Charakter, bildete einen mächtigen Gegensatz gegen seine robusten, nüchternen und energischen Araber, welche in Wein, Liebe, Spiel und Krieg den Kern des Daseins fanden, wenn ihnen auch die Begriffe von Gott und Unsterblichkeit der Seele nicht ganz fremd geblieben waren. Ihn trieb es mächtig, obgleich auch er für irdische Genüsse, namentlich für die der Liebe, nicht unempfänglich war, über Gott, Jenseits und Offenbarung nachzuforschen, und die ihm bekannten Religionssysteme — freilich nur aus mündlicher, mangelhafter Überlieferung, denn ausländische Sprachen waren ihm unbekannt und arabische Übersetzungen fremder Religionsbücher gab es zu seiner Zeit noch nicht — der Reihe nach durchzumustern und aus denselben eine für Arabien passende neue Religion zu schaffen. Das Dasein eines einzigen Gottes ohne Tri-

nität, die Offenbarung Gottes, aber nur durch Propheten, die, mit Ausnahme der Prophetengabe, allen andern Menschen gleich waren, und ein Jenseits, in welchem die Tugend belohnt und das Laster bestraft wird, waren die Grundelemente dieser neuen Religion, welche nach seiner Ansicht schon Abraham gelehrt hatte, der weder Jude noch Christ war. Moses und Christus waren wahre Propheten, aber ihre Offenbarung wurde von Juden und Christen verfälscht und getrübt, darum sollten aus dem Alten Testament die für Arabien nicht passenden Gesetze und Verordnungen, und aus dem Neuen Testament manche Dogmen entfernt werden, die an Vielgötterei grenzten. War einmal Mohammed auf dem Wege der Tradition und Reflexion zu diesem Resultat gelangt, so mochte er, in seiner einem beschaulichen Leben gewidmeten Einsamkeit, bei seiner physischen Beschaffenheit und bei manchen Vorurtheilen seiner Zeit, in denen auch er noch befangen war, sich auch endlich für einen von Gott inspirirten Propheten halten.

Mohammed war nämlich, wie aus morgen- und abendländischen Quellen erhellt, Epileptiker und wurde, dem Aberglauben seiner Zeit gemäß, für einen von bösen Geistern Besessenen angesehen. Er selbst hielt sich anfänglich für einen solchen, bis er zur Überzeugung gelangte, daß Dämonen keine Gewalt über einen reinen, gottgegebenen Mann wie er haben könnten. Die Dämonen wurden jetzt in Engel verwandelt, die er bei seiner Neigung zu Hallucinationen des Gesichts und Gehörs und bei seinem krankhaft erregten Körper- und Gemüthszustand, im Traume sah oder auch wachend zu sehen glaubte. Er schrieb nun die nach gewaltiger Aufregung eintretende Bewußtlosigkeit überirdischem Zusammenleben mit Engeln zu, und sah das, was nach der Rückkehr des Bewußtseins klar vor seiner Seele lag, für eine göttliche Offenbarung an. Mohammed glaubte, wenigstens in der ersten Zeit seines Prophetenthums, ganz fest an seinen Beruf, eine neue Religion zu predigen, und dieser feste Glaube allein gab ihm die Kraft und Ausdauer, alle Schmähungen und Kränkungen zu ertragen, die ihm viele Jahre hindurch von seinen Gegnern zugefügt wurden, die ihn als einen Lügner brandmarkten und verfolgten, oder als einen Wahrsager oder Besessenen verspotteten und verhöhnten. Nur ganz klein war das Häuflein Gläubiger, welche dem neuen Propheten anhingen und ihm nicht untreu wurden, selbst als ihnen mit Verbannung aus der Heimat gedroht wurde. Erst im zwölften Jahre nach dem ersten Auftreten Mohammed's als Prophet trat eine günstigere Wendung für den Islam durch die Bekehrung einer Anzahl Bewohner der Stadt Medina ein, welche ihm nicht nur als Propheten huldigten, sondern ihm auch Schutz gegen seine Feinde boten und ihn aufforderten, sich in ihre Mitte zu begeben. Mohammed, dessen Leben in Mekka gefährdet war, folgte dieser Einladung, und diese Auswanderung, im Arabischen Hidjrah genannt, welche am 16. Juli 622 stattfand, wurde, weil mit ihr das Gedeihen des neuen Glaubens begann, der Ausgangspunkt mohammedanischer Zeitrechnung.

Sobald Mohammed in Medina einen sichern Zufluchtsort und eine Anzahl ergebener Kampfgenossen gefunden hatte, trat auch eine Änderung in seinen Verhältnissen zu den Mekkanern ein. Sie sollten nicht mehr mit Worten bekehrt, sondern im Namen Gottes mit dem Schwerte zum Glauben gezwungen oder ausgerottet werden. Nicht nur offene Raub- und Kriegszüge, sondern sogar Meuchelmord wurde gegen die Feinde des Islams angewendet, sowol gegen Heiden als gegen Juden, welche in der ersten Zeit, solange Aussicht auf ihre Bekehrung war, geschont worden waren. Mohammed, mochte er auch ursprünglich ein Selbstgetäuschter und religiöser Schwärmer gewesen sein, und es für gerechtfertigt gehalten haben, zur Ehre Gottes jede Schandthat zu begehen, war doch später von weltlichen Gelüsten beherrscht und fast ausschließlich auf seine Freuden und seine Genüsse bedacht. Er fuhr fort als Gesandter Gottes aufzutreten und als solcher Gesetze und Verordnungen zu proclamiren, die nur Befriedigung seiner Leidenschaften zum Zwecke hatten, und er mußte sich, mit vollem Bewußtsein, mancher Gaukeleien bedienen, um seine Rolle ausspielen zu können.

Der Krieg mit den Mekkanern und ihren Bundesgenossen wurde mit wechselndem Glück fortgesetzt, bis endlich Mekka erobert, nach und nach ganz Arabien unterworfen und, wenigstens scheinbar, zum neuen Glauben übergetreten war. Auswärtige Mächte wurden mit mohammedanischen Missionen heimgesucht, und die Mishandlung einer solchen, welche an einen dem Byzantinischen Reich untergebenen arabischen Fürsten gerichtet war, führte zu den ersten Kämpfen zwischen dem Islam und dem Christenthum, in welchen letzteres die Oberhand behielt. Als ein neuer Feldzug gegen die Byzantiner vorbereitet wurde, starb Mohammed, nach vierzehntägigem Fieberleiden, am 8. Juni des Jahres 632, in einem Alter von 63 Mond- oder 61 Sonnenjahren.

Wir übergehen Mohammed's Familien- und Privatleben und bemerken nur, daß ersteres,

namentlich in geschlechtlicher Beziehung, zu vielen Skandalen Veranlassung gab, indem er für sich eine Sonderstellung ansprach und sich manches erlaubte, was er andern Gläubigen verboten hatte, letzteres aber so ziemlich tadellos war, und daß er durch seine Einfachheit in Nahrung, Wohnung und Kleidung, durch seine Leutseligkeit, Mildthätigkeit und Freigebigkeit sich viele Herzen gewann.

Wichtiger als sein öffentliches und Privatleben, von dem wir deshalb auch nur die Hauptzüge mitgetheilt haben, ist für uns sein geoffenbartes Gesetz- und Religionsbuch oder der Koran.

Der Koran, ein dem Hebräischen nachgebildetes Wort, welches Vorlesung bedeutet, ist der arabische Name für die mohammedanische Bibel oder die Sammlung der von Mohammed im Namen Allah's, in seiner Eigenschaft als inspirirter Prophet, gehaltenen Vorträge, die ihm, nach seiner eigenen Angabe, bald durch den Engel Gabriel mitgetheilt, bald durch Träume oder Visionen unmittelbar von Gott geoffenbart worden sind. Der Koran ist aber kein nach chronologischer Ordnung, oder nach der Verschiedenheit des Inhalts redigirtes Buch, wie die Bibel, sondern eine bunte Mischung von Hymnen, Gebeten, Dogmen, Predigten, Gelegenheitsreden, Erzählungen, Legenden, Gesetzen und Tagesbefehlen, mit vielen Wiederholungen und Widersprüchen. Dies rührt daher, daß Mohammed selbst keine Sammlung seiner in einem Zeitraum von 23 Jahren einzeln verkündeten Offenbarungen veranstaltet hat. Er wünschte wahrscheinlich gar nicht, daß sie alle aufbewahrt werden sollten, denn eine große Anzahl derselben hatte nur eine vorübergehende Bedeutung. Auch hatte er so viele Abänderungen seiner Gesetze und Verordnungen vorgenommen, daß er sich wol scheuen mochte, sie alle der Nachwelt zu überliefern. Endlich wollte er gewiß bis zu seinem Tode freien Spielraum für weitere etwa nöthige Modificationen und Zusätze behalten. Nach seinem Tode aber war man zu gewissenhaft, um irgendeinen Koranvers auszulassen, selbst wenn er durch einen andern aufgehoben oder in anderer Form schon vorhanden war. Man sammelte alle in vielen Händen zerstreuten Fragmente, welche auf Pergament, Palmblättern, Steinen, Knochen und andern rohen Schreibmaterialien aufgezeichnet oder auch nur dem Gedächtniß seiner Gefährten und Jünger gegenwärtig waren, ohne alle weitere kritische Untersuchung und theilte sie meistens, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt oder auf die Zeit, in welcher sie geoffenbart worden waren, in größere und kleinere Kapitel, setzte letztere an das Ende und erstere an die Spitze, und so entstand der jetzige Koran mit allen seinen Mängeln. Erst durch eine genaue Kenntniß des Lebens Mohammed's und der Sprache des Korans kann man wieder eine chronologische Ordnung seiner einzelnen Theile herstellen. Mit Hülfe der arabischen Biographen Mohammed's, von denen einige bis in das 2. Jahrhundert mohammedanischer Zeitrechnung hinaufreichen, läßt sich bei denjenigen Abschnitten die Zeit ihrer Mittheilung genauer bestimmen, welche Beziehungen zu historischen Ereignissen haben. Wo dies nicht der Fall ist, wird der Charakter und die Form der Offenbarung maßgebend. Mohammed tritt in der ersten Zeit mehr als Reformator auf, später als Stifter einer neuen Religion, und zuletzt als Fürst und Gesetzgeber. Er war in der ersten Periode von innerer Begeisterung hingerissen, seine Sprache ist rhythmisch bewegt, mit wahrer poetischer Färbung. In der zweiten Periode tritt schon mehr ruhige Betrachtung an die Stelle erregter Phantasie, er ist mehr Rhetoriker als Poet, seine Reden sind Erzeugniß des nüchternen Verstandes und sprudeln nicht mehr so wie früher aus einem warmen Herzen empor. In der dritten Periode sinkt die Sprache meistens zur matten Prosa herab, nicht nur wenn Gesetze dictirt oder Tagesbefehle erlassen oder Kriegszüge erzählt werden, sondern auch wenn er, wie früher, Gottes Allmacht, die Wunder der Schöpfung, die Schrecken des Jüngsten Gerichts oder die Herrlichkeiten des Paradieses schildert. Während manche seiner frühern Reden denen eines Jesaja zur Seite gestellt werden können, erinnern spätere an einzelne Kapuzinerpredigten des Mittelalters.

Gesammelt wurde der Koran zuerst durch den Khalifen Abu-Bekr. Veranlassung zu dieser Sammlung soll der Tod vieler Schriftkundigen in dem Kriege gegen den falschen Propheten Museilama gewesen sein, und die Furcht, es möchten bald keine Männer sich mehr finden, welche den Koran auswendig gelernt haben und ihn verstehen. Ein gewisser Zeid-Ibn-Thabit, der schon dem Propheten als Schreiber gedient hatte, wurde beauftragt, die Offenbarungen zu sammeln, und als er seine Arbeit vollbracht hatte, übergab er sie dem Khalifen, aus dessen Hand sie nach seinem Tode in die seines Nachfolgers Omar gelangte, und dieser hinterließ sie seiner Tochter Hafßa, der Witwe Mohammed's. Bei dieser Arbeit Zeid's handelte es sich lediglich darum, eine Abschrift aller zerstreuten Fragmente des Korans zu verfertigen, an eine Ordnung derselben und Eintheilung in Kapitel scheint man damals noch nicht gedacht zu haben. Diese Sammlung hatte auch noch keine öffentliche Autorität, und es circulirten nebenher andere Frag-

mente, welche mehr oder weniger von ihr abwichen, sodaß es oft zu Disputationen über die wahre Lesart einzelner Koranstellen kam. Um diesem, der Einheit des Glaubens und Gesetzes drohenden Zustand ein Ende zu machen, ließ der Khalif Othman eine neue Redaction des Korans verfertigen, bei welcher die unter Abu-Bekr veranstaltete Sammlung zu Grunde gelegt wurde, sandte Abschriften seiner Redaction in die verschiedenen Provinzen und ließ alle übrigen Exemplare vernichten. Von Othman rührt auch die Eintheilung in 114 Suren oder Kapitel her, bei welcher aber, wie schon erwähnt, weder auf den Inhalt noch auf chronologische Reihenfolge Rücksicht genommen, sondern hauptsächlich das Maß der Sure für ihren Platz entscheidend wurde.

Othman's Koran, von welchem ein Exemplar in Medina blieb, andere nach Kufa, Baßra und Damascus geschickt wurden, galt nun als der Grundtext der göttlichen Offenbarung, wenn auch bald wieder durch weitere Abschriften voneinander abweichende Lesarten entstanden, die jedoch meistens nur orthographische Kleinigkeiten oder Dialektsverschiedenheiten betrafen oder von der Unvollkommenheit der kufischen Schrift herrührten, die bis in das 4. Jahrhundert der Hidjrah gebraucht wurde und in welcher, in der ältesten Zeit, sowol die diakritischen Punkte zur Unterscheidung mancher einander ähnlichen Buchstaben als die Vocalzeichen fehlten.

Was den Inhalt des Korans betrifft, so ist er, wie schon früher angedeutet worden, ein sehr gemischter und umfaßt nicht nur die ganze Lehre und Gesetzgebung Mohammed's, sondern auch einen großen Theil seines Lebens, seiner geistigen und materiellen Kämpfe sowie die Geschichte und die Sagen der ihm vorangegangenen Propheten. Den Anfang des Korans, nicht wie er uns jetzt vorliegt, sondern der Zeitfolge der Offenbarung nach, bildet Mohammed's Sendung, die Schilderung seiner innern Kämpfe, bis er zur Überzeugung gelangte, daß er wirklich von Gott berufen sei, den Aberglauben seines Volks zu bekämpfen und an die Stelle der Götzen einen einzigen allmächtigen Gott zu setzen, der die Schlechten und Ungläubigen häufig schon in diesem Leben, immer aber nach dem Tode bestraft, die Guten und Gläubigen aber belohnt. Daran reihten sich zunächst seine Angriffe gegen seine Widersacher, welche ihn verhöhnten oder gar für einen Lügner hielten, und manche Worte des Trostes, die Gott an ihn richtet, um ihn zur Beharrlichkeit und Ausdauer auf dem betretenen Wege zu ermuntern. Viele Suren dieser Periode malen die Freuden des Paradieses und die Qualen der Hölle aus und schildern die furchtbaren Naturereignisse, welche mit dem Einbrechen des Jüngsten Gerichts verknüpft sind; andere enthalten Gebete, Lobgesänge, Beschwörungsformeln u. dgl. Auf diese, meistens ganz kurze, das Gepräge leidenschaftlicher Bewegung tragenden Suren folgen längere, welche weitere Auseinandersetzung einzelner Dogmen oder rhetorische Ausschmückung mancher Legenden von ältern Völkern und Propheten enthalten, die zum Schrecken seiner Gegner und zum Troste der Freunde dienen sollen. Mohammed identificirt sich mit frühern Propheten, legt ihnen die Worte in den Mund, die er an die Mekkaner richtet, und läßt auch sie von ihren verstockten Zeitgenossen verkannt werden, bis zuletzt doch die Wahrheit siegt und die Sünder zu Schanden werden. In diese Zeit fällt auch seine Polemik gegen Ungläubige, welche Wunder von ihm fordern als Beweis seiner Sendung, und die er auf die innere Wahrheit seiner Offenbarung als das größte sicherste Zeichen ihres göttlichen Ursprungs verweist. Dieser Periode gehören auch mehrere Visionen von Genien an, sowie die von einer nächtlichen Reise nach Jerusalem und einer Himmelfahrt; ferner manche in das Gebiet der Sittenlehre gehörende Vorschriften, sowie auch einige das Christenthum betreffende Dogmen, wozu noch manche Wiederholungen der schon früher vorgetragenen Reden über Gott, Unsterblichkeit, Jenseits und Prophetenthum kommen. In der dritten Periode, welche mit der Auswanderung Mohammed's nach Medina beginnt, werden in großen Kapiteln und gedehnten Versen, in welchen nur der Reim noch von aller Poesie übrig geblieben ist, längere Reden an die Juden und Heuchler Medinas gerichtet, die ihn nicht weniger als früher die Mekkaner verspotteten oder heimlich anfeindeten, die Kriegsgesetze werden proclamirt und die verschiedenen Feldzüge geschildert, die gegen Juden und Heiden geführt wurden. Die siegreichen werden als ein Zeichen göttlichen Beistandes hervorgehoben, die mißglückten dem Mangel an Vertrauen auf Gottes Hülfe oder andern Sünden zugeschrieben. Dazwischen fallen manche Ritual-, peinliche und Civilgesetze, die meistens zufällig durch irgendeine äußere Veranlassung entstanden sind.

Wir gehen nun nach dieser allgemeinen Übersicht des Inhalts des Korans zu dessen Lehre und Gesetzen über, und folgen dabei der von den Mohammedanern selbst adoptirten Eintheilung, indem wir zuerst den dogmatischen und dann den praktischen Theil mit seinen verschiedenen Unterabtheilungen erörtern. Wir müssen nur noch die Bemerkung vorausschicken, daß natür-

lich bei der Darstellung der mohammedanischen Dogmatik und Gesetzgebung nicht auf den Koran allein Rücksicht genommen werden konnte. Die Mohammedaner selbst haben, bald nach dem Tode ihres Propheten, gefühlt, daß ein Buch wie der Koran, ohne System und Ordnung, mit allen seinen Wiederholungen und Widersprüchen, und bei seinem Schweigen über manche wichtige Dogmen und Gesetze nicht ausreichen könnte, um in allen theologischen, d. h. nach mohammedanischen Begriffen in allen dogmatischen, rituellen und rechtswissenschaftlichen Fragen, als Richtschnur zu dienen. Man nahm zuerst seine Zuflucht zur mündlichen Überlieferung von Aussprüchen des Propheten und Beispielen aus seinem öffentlichen und Privatleben (Hadith und Sunneh), und als auch diese Quelle, so leicht es auch war sie immer sprudelnd zu erhalten, nicht mehr ausreichte, erhob man die Beschlüsse der Imame, d. h. der auch als geistliche Oberhäupter geltenden Khalifen, zu göttlichen Gesetzen und Lehren. So entwickelte sich nach und nach schon unter den ersten Khalifen ein mit Hülfe der Analogie und Induction noch weiter ausgedehntes, auf Koran, Tradition und Beschlüsse der Imame gestütztes Religionsgebäude, das immermehr politische, privatrechtliche, rituelle und dogmatische Lehren umfaßte und das, in seinen Hauptumrissen, schon unter den ersten Abbasiden in systematischer Ordnung vollendet dastand. Vier Schulen namentlich bildeten sich im Islam, nach den Namen der Männer benannt, welche die größte Autorität erlangten und deren jeder ein Lehrbuch verfaßte, das noch jetzt als Compendium der Theologie und Jurisprudenz angesehen wird: die Hanefitische, nach Abu-Hanife-Nu'man-Ibn-Thabit (geb. im Jahre 80 der Hidjrah, gest. im Jahre 150); die Malikitische, nach Malik-Ibn-Anes (geb. im Jahre 90 oder 95, gest. im Jahre 177—178); die Schafiitische, nach Mohammed-Ibn-Idris-Asschafi (geb. 150, gest. 204); die Hanbalitische, nach Ahmed-Ibn-Hanbal (geb. 164, gest. 241). Diese vier Schulen, obschon in einzelnen Fragen voneinander abweichend, gelten doch sämmtlich als orthodox, weil sie die gleichen obengenannten Grundlagen des Religionssystems anerkennen, und sie werden Sunniten genannt, weil sie die Tradition und die Entscheidungen der ersten Imame als Ergänzung und Erläuterung des Korans betrachten und heilig halten, im Gegensatz zu den Schiiten oder Anhängern Ali's und seines Geschlechts (s. **Khalifat**), welche manche von Ali's Gegnern herrührende Traditionen verwerfen und natürlich den Entscheidungen der nicht von Ali abstammenden Khalifen, welche in ihren Augen nur Usurpatoren waren, gar keine Rechtskraft zugestehen. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, auf die einzelnen Differenzen der vier orthodoxen Schulen einzugehen oder jedesmal anzugeben, wo sie von der Lehre der Schiiten abweichen, nur bei ganz wesentlichen Punkten soll dies geschehen, da ja hier überhaupt nur die Grundzüge der islamitischen Lehre und Gesetzgebung mitgetheilt werden können.

I. Die Dogmen des Islams. Es ist schon früher erwähnt worden, daß die mohammedanische Dogmatik sich auf drei Hauptlehren zurückführen lasse: die Lehre von Gott, vom Prophetenthum oder von der Offenbarung und von der Unsterblichkeit der Seele, mit der sich daran knüpfenden Lehre von Paradies und Hölle als Lohn oder Strafe für die Gläubigen und Tugendhaften, oder die Schlechten und Ungläubigen. Die Lehre von Gott gab schon im 1. Jahrhundert des Islams zu lebhafter Polemik Veranlassung. Von einem Naturmenschen wie Mohammed, bei welchem von Schulbildung und speculativem Wissen keine Spur zu finden ist, konnte natürlich nicht die Aufstellung einer systematischen Dogmatik erwartet werden, darum wurden später, als bei den Arabern, infolge ihrer Bekanntschaft mit persischen Religionsschriften und griechischer Philosophie, ein speculativer Geist und ein mächtiger Drang nach Wissen erwachte, auch die einfachsten Dogmen Gegenstand heftiger Discussionen und Spaltung. Mohammed forderte von seinen Anhängern den Glauben an einen einzigen, ewigen, allgegenwärtigen, unsichtbaren, allmächtigen, allwissenden, allweisen, gerechten und gnädigen Gott, Schöpfer und Erhalter des Weltalls; ferner an Mohammed und die ihm vorangegangenen Propheten, als Träger der göttlichen Offenbarungen, welche die Menschheit vor Sünde bewahren und zum ewigen Heil führen sollen, an Engel, als die Werkzeuge seines Willens, und endlich an die Auferstehung der Todten und ein jenseitiges Leben, in welchem die Frommen belohnt und die Sünder bestraft werden. So einfach aber auch diese Lehren sind, welche so oft im Koran wiederkehren, öffneten sie doch allen möglichen Sekten ein weites Schlachtfeld, das noch in dem Maß an Umfang gewann, als die philosophischen Studien sich erweiterten und alles auf diesem Gebiete Errungene in die Theologie hinein und aus der Heiligen Schrift heraus interpretirt werden sollte. Schon in frühester Zeit erschienen selbst manchen Gläubigen unter den Mohammedanern einige von den Orthodoxen über das Wesen der Gottheit und ihr Verhältniß zum Menschen, sowie über den Koran aufgestellte vernunftwidrige Dogmen als Gotteslästerung und Vielgötterei. Diese denkenden Gläubigen, welche ursprünglich nur gegen einzelne Lehren pro-

ſeſtirten und weil ſie von den Orthodoxen verſtoßen wurden, den Namen Mutazeliten führten, verwarfen zuerſt die Anſicht der Orthodoxen, welche die Attribute Gottes gleichſam als neben der Gottheit beſtehend betrachteten, indem ſie die Gottheit ſelbſt als Inbegriff der Weisheit, Güte, Macht und anderer Eigenſchaften betrachteten. Die Lehre von der Gerechtigkeit Gottes führte ſie ferner zur Annahme der Freiheit des menſchlichen Willens, weil ſonſt der Tugendhafte keinen Lohn und der Sünder keine Strafe verdienen würde, während die Orthodoxen mehr oder weniger der Auguſtin'ſchen Prädeſtinations- und Gnadenlehre huldigten. Als eine nothwendige Folge des Dogmas von der Gerechtigkeit Gottes nahmen ſie auch verſchiedene Stufen der Sünden und ihrer Strafe an, während nach der Anſicht der Orthodoxen der Moslim, der auch nur eine ſchwere Sünde begeht und ohne Buße aus der Welt ſcheidet, wie der größte Sünder zu ewiger Höllenpein verdammt wird. Als eine Conſequenz der abſoluten Einheit und Ewigkeit Gottes erſchien den Mutazeliten auch das Geſchaffenſein des Korans, weil ja ſonſt das Beſtehen zweier ewiger Weſen angenommen werden müßte, während die Orthodoxen die Ewigkeit des Korans als ein nothwendiges Dogma aufſtellten, da er ja ſonſt, bei der Unveränderlichkeit der Gottheit, als nicht mehr zu ihrem Weſen gehörend angeſehen werden könnte und ſo zuletzt die ganze Lehre von der göttlichen Offenbarung untergraben werden müßte, wie auch in der That ſpätere Mutazeliten den göttlichen Urſprung und die unbedingte Inſpiration deſſelben leugneten. Man darf indeß die Lehre vom göttlichen Rathſchluß in der, alle menſchliche Willensfreiheit vernichtenden Schroffheit und Conſequenz, wie ſie von manchen orthodoxen Muſelmanen aufgefaßt worden iſt, nicht als eine im Koran klar ausgeſprochene anſehen. Im Koran erſcheint dieſes Dogma mehr zur Bekämpfung der Feigheit, zur Befeſtigung des Vertrauens und der Ergebung in den Willen Allah's, zum Troſte im Unglück und zur Warnung vor Übermuth und Stolz im Glück, als zur Lähmung der menſchlichen Thätigkeit oder gar zur Beraubung der ſittlichen Freiheit. Einzelne Stellen des Korans, in welchen eine gewiſſe Sorgloſigkeit zur Tugend erhoben wird, können dahin gedeutet werden, daß der Menſch ſich nicht allzu ſehr von der Sorge für ſeine Erhaltung einnehmen laſſe und ihr nicht ſeine höhern Pflichten, das Ringen nach dem Wohlgefallen Gottes durch Übung der Tugend, nachſetze. So ſpricht auch Mohammed's ganzes, auf Furcht und Erwartung gebautes Religionsſyſtem, bei welchem das jenſeitige Schickſal des Menſchen von ſeinem Willen abhängig gemacht wird, gegen das Dogma von der abſoluten Vorherbeſtimmung des Menſchen zur Seligkeit oder zur Pein. „Wer dieſe Welt will", heißt es im Koran, „dem geben wir ſogleich nach unſerm Willen, er wird aber in ſeinem Leben verſpottet, verſtoßen und in der Hölle verbrannt. Wer aber jene Welt will und danach handelt und glaubt, der wird für ſein Streben belohnt." An einer andern Stelle heißt es: „Folget dem Schönſten was euch herabgeſandt worden von euerm Herrn, ehe euch die Strafe trifft und ihr keinen Beiſtand mehr findet. Ehe die Seele ausruft: «Wehe mir, ich habe geſündigt und gehörte zu den Spöttern!» oder: «Wenn Gott mich geleitet hätte, ſo würde ich ihn gefürchtet haben!» oder: «Könnte ich zur Welt zurückkehren, ich wollte Gutes üben!» Nicht ſo! Meine Zeichen (die Koransverſe) ſind dir zugekommen, du haſt ſie für Lügen erklärt, du warſt hochmüthig und ungläubig." Freilich finden ſich im Koran auch wieder andere Stellen, welche glauben laſſen könnten, der Menſch ſei, in Bezug auf Glauben und Tugend, nur ein blindes Inſtrument göttlicher Willkür. So heißt es: „Die Ungläubigen ſagen: «Warum ſendet ihm (Mohammed) Gott keine Wunder herab? ſprich!» Der Herr läßt im Irrthum, wen er will, und leitet diejenigen, die ſich zu ihm wenden, die da glauben und deren Herz bei dem Gedanken an Gott Ruhe findet." Sehr oft kehren auch die Worte wieder: „Gott leitet wen er will, und läßt im Irrthum wen er will." Dieſe und ähnliche Verſe ſind aber ſo zu verſtehen, daß es dem Rathſchluſſe der himmliſchen Weisheit anheimgeſtellt bleibt, zu welcher Zeit und welches Volk er durch ſeine Leitung begnadigen will, und daß er denjenigen Menſchen, welcher den Willen zum Guten hat, im Glauben ſtärkt, während er denjenigen, in welchem der Hang zum Böſen vorherrſchend iſt, ſeiner immer zunehmenden Corruption überläßt, alſo gewiſſermaßen verhärtet. Mohammed konnte unmöglich einer ſtarren Prädeſtinationslehre huldigen, wie ſie im Chriſtenthum von einem Lucidus und Gottſchalk, oder im Islam von den Djabariten und einigen andern Sekten aufgefaßt worden iſt, denn der Koran weiß nichts von einer Erbſünde, d. h. von einer ſich fortpflanzenden innern Verderbniß infolge der Sünde Adam's, und verwahrt ſich häufig gegen die Idee einer Zurechnung fremder Sünde; ohne die Lehre von der Erbſünde läßt ſich aber eine unbedingte Prädeſtination nicht mit Gottes Gerechtigkeit und Heiligkeit in Einklang bringen. Nach der Lehre des Korans wurde das Menſchenpaar zwar auch wegen ſeines Ungehorſams aus dem Paradieſe verſtoßen und dem Menſchengeſchlecht wird, infolge des Sie-

ges der Selbstsucht über die göttlichen Befehle, Haß und Unfriede prophezeit, als aber Adam seine Sünde bereute, begnadigte es Gott wieder, indem er sagte: „Verlasset das Paradies, aber meine Leitung wird euch zukommen, wer ihr folgt hat nichts zu fürchten und wird nie betrübt, die Ungläubigen aber, die unsere Zeichen als Lügen erklären, werden ewige Gefährten der Hölle." Die Gnade Gottes äußert sich durch seine Offenbarung. Jeder Prophet von Adam bis Mohammed ist ein von Gott gesandter Erlöser; um aber erlöst zu werden, d. h. zur wahren Einsicht und höhern Erkenntniß und infolge derselben wieder zur Seligkeit des Paradieses zu gelangen, ist der Glaube an die Offenbarung und das Handeln nach derselben nöthig. Die Geschichte der frühern Propheten nimmt im Koran einen großen Platz ein, die des Alten Testaments sind mit vielen jüdischen Sagen späterer Zeit ausgeschmückt, dann aber auch wieder so zugeschnitten, daß sie ganz besonders zu Mohammed's Zwecken dienlich waren. Es würde hier zu weit führen, wenn wir auf die mohammedanische Prophetengeschichte näher eingehen wollten, nur was der Koran von Christus lehrt, darf hier nicht unerwähnt bleiben. Christus ist das lebendige Wort und der Geist Gottes, im Gegensatz zu dem todten Buchstaben und dem kalten Formenwesen, zu welchem das Judenthum herabgesunken war. Die wunderbare Geburt Christi hat für Mohammed nichts Anstößiges, denn Adam ist ja auch durch das Wort Gottes geschaffen. Alle in den Evangelien erzählten Wunder glaubt er gern, denn frühere Propheten haben ja ähnliche ausgeübt; selbst die Himmelfahrt ist ihm nicht neu, denn dieselbe wird ja von Henoch und Elias erzählt. Daß aber ein Prophet sich und seine Mutter dem höchsten Gotte an die Seite stelle, das kann Mohammed nimmermehr glauben, das hält er für gottlose Erdichtung der Priester. Ebenso wenig kann er die Kreuzigung Christi annehmen, weil sie in geradem Widerspruch mit der Gerechtigkeit Gottes steht, der keinen Menschen für die Sünden eines andern büßen läßt, sowie auch mit der Geschichte der andern Propheten, welche Gott stets aus jeder Gefahr errettet hat. Darum wurde, nach der Erzählung des Korans, nicht Christus, sondern statt seiner ein ungläubiger Jude gekreuzigt, welchem Gott die Gestalt Christi verlieh. So wie aber für Mohammed die Legende von Abraham, sowol wegen seiner reinen einfachen Lehre, als wegen der Heiligthümer Mekkas und der angeblichen Abstammung der Araber von Ismael, von besonderer Wichtigkeit ist, so kommt ihm die von Christus vorzugsweise wegen des von ihm verkündigten Paraklet, für den er sich halten oder wenigstens ausgeben konnte, ganz zu statten. Außer den Propheten des Alten und Neuen Testaments ist im Koran noch von einigen andern die Rede, welche in ältern arabischen Sagen vorkommen, und ihre Zahl wird von Spätern bis auf 124000 gebracht, von denen jedoch nur einige hundert übernatürliche himmlische Eingebung erhalten haben sollen.

Die Schiiten weichen auch in dogmatischer Beziehung von den Sunniten ab, sie binden sich weniger an die Tradition, schließen sich in Bezug auf die Prädestinationslehre mehr den Mutazeliten an und suchen die Freiheit des Willens mit der göttlichen Präscienz zu versöhnen. Sie halten ferner die Propheten für vollkommen reine, sündenfreie Menschen, während die Sunniten selbst von Mohammed annehmen, daß er gesündigt habe, aber von Gott begnadigt worden sei. Endlich gilt bei ihnen die Lehre vom Imamat, oder von der Erbfolge der Nachkommen des Propheten durch Ali, für ein wichtiges Dogma, während die Sunniten es nicht anerkennen und viele derselben überhaupt im Khalifat nur eine rein politische Institution sehen, welche das Wohl der Völker zur ersten Grundlage haben sollte. (S. Khalifat.)

II. Praktische Theologie des Islams. Nach der Eintheilung moslemischer Theologen und Rechtsgelehrten zerfällt die praktische Theologie, welche im allgemeinen Fikh genannt wird, in zwei Haupttheile: in religiöses Ceremonialgesetz, das jedoch wieder einzelne Theile umfaßt, welche nach unsern Begriffen in das Gebiet des Staatsrechts gehören, und in bürgerliche Rechtslehre, welche auch Polizei- und Strafgesetze in sich schließt.

Das Ceremonialgesetz enthält: 1) die verschiedenen Vorschriften über die Reinigung, welche namentlich dem Gebete oder der Erfüllung anderer religiösen Pflichten oder der Berührung heiliger Gegenstände vorausgehen soll. Es wird hier gelehrt, was als unrein zu betrachten ist und eine Reinigung nach der Berührung erfordert, welches Wasser zur Waschung gebraucht werden darf, oder bei Ermangelung des Wassers, wie man sich mit Sand oder Erde reinigen kann, welche Theile des Körpers gewaschen werden müssen, welche körperliche Zustände eine nochmalige Reinigung erfordern, wie die Frauen während der Menstruation sich zu verhalten haben u. dgl.

2) Die Vorschriften, welche die Verrichtung des Gebets betreffen: von der Zeit, zu welcher das tägliche fünfmalige Gebet verrichtet werden soll, von dem Gebete am Freitag, an Festtagen, bei Sonnen- und Mondfinsterniß und bei Regenmangel. Von der Haltung des Körpers und der Andacht beim Gebete, vom Gebete der Frauen, von den Dingen, welche das Gebet ungültig

machen, von der Abkürzung des Gebets auf Reisen oder bei Lebensgefahr, von der Richtung beim Gebet und den Orten, an welchen nicht gebetet werden darf. In diese Abtheilung setzen die Schafiiten noch das Verbot für Männer seidene Kleider zu tragen, oder sich mit Gold und Silber zu schmücken, und die verschiedenen Ceremonien, welche bei Leichenbestattungen zu beobachten sind; wie die Leiche gewaschen und gekleidet, wie sie ins Grab gelegt, wie für sie gebetet werden soll, wie das Grabmal beschaffen sein darf, wie man die Todten beweinen und die Familie des Verstorbenen trösten soll.

3) Die Vorschriften über die dem Staat zu entrichtenden Abgaben vom Eigenthum, und die Art der Verwendung derselben. Die Hauptbestimmungen darüber sind: Folgende Gegenstände sind der Steuer unterworfen: Kameele, Hornvieh, Schafe, Früchte, Gold, Silber und Handelsgegenstände. Wer 5 Kameele besitzt, muß sie mit einem Schafe versteuern, 10 mit 2 Schafen bis zu 25, welche mit einem jährigen weiblichen Kameel besteuert werden u. s. w. Wer 30 Stück Ochsen besitzt, muß ein zweijähriges Kalb als Abgabe entrichten, von 40 muß eine dreijährige Kuh entrichtet werden, von 60 2 Kälber u. s. w. Vierzig Stück Kleinvieh werden mit einer jährigen Ziege oder einem jährigen Schafe besteuert, 120 mit 2, 200 mit 3 u. s. w. Von Gold und Silber wird der vierzigste Theil erhoben, wenn ersteres 20 Mithkal und letzteres 200 Dirhem beträgt. Von Getreide und Früchten, im Gewichte von 1600 Pfd., wird ein Zehntel erhoben, wenn der Boden von selbst durch Regen, Bäche oder Thau bewässert wird, und ein Zwanzigstel, wenn das Wasser dazu getragen oder durch hydraulische Maschinen hingeleitet werden muß. Von Handelsgegenständen, die der Besitzer ein Jahr liegen hat, muß er ein Vierzigstel bezahlen. Das Gleiche wird vom Ertrag von Bergwerken erhoben, von einem gefundenen Schatze aber ein Fünftel. Verwendet wird diese Steuer für Arme, für die, welche sie einsammeln, für Ungläubige, welche für den Islam gewonnen worden sind, zum Loskauf von Sklaven, zur Zahlung von Schulden Unbemittelter, zur Unterstützung solcher, die auf der Reise ohne Subsistenzmittel sind, und zu andern gottgefälligen Zwecken, wie zur Erbauung von Moscheen, Schulen u. dgl.

4) Die Vorschriften über die Fasten, besonders im Monat Ramadhan. Hier wird angegeben, was dem Fastenden geboten und untersagt ist, wie die Fasten unterbrochen werden, wer vom Fasten dispensirt ist und was als Sühne für das Nichtfasten gegeben werden soll. An diesen Abschnitt reihen sich auch verschiedene Verhaltungsmaßregeln für den, welcher sich von der Welt zurückziehen und sein Leben, der Andacht gewidmet, in einer Moschee zubringen will.

5) Die Vorschriften, welche die jedem Moslim einmal in seinem Leben obliegende Pilgerfahrt betreffen. Verschiedene Vorbereitungen sind hier nöthig, gewisse heilige Stätten sind zu besuchen, manche Gebete und andere Ceremonien zu verrichten und Opfer zu schlachten, deren Fleisch zum größern Theil unter den Armen vertheilt wird. Zehn Dinge sind während der Pilgerfahrt verboten: genähte Kleider zu tragen, Männern das Haupt und Frauen das Gesicht zu bedecken, die Nägel zu schneiden, die Haare zu kämmen oder abzuscheren, sich mit Wohigerüchen einzusalben, zu jagen, eine Ehe zu schließen oder geschlechtliche Leidenschaft zu befriedigen. Endlich wird die Sühne bestimmt für das Übertreten des einen oder des andern Verbots.

6) Verschiedene Bestimmungen, welche sich auf den Genuß von Speisen und Getränken beziehen. Folgende sind die wesentlichsten: Vierfüßige Thiere und Vögel müssen mit dem Messer oder einem andern schneidenden Instrument geschlachtet werden, doch darf ein vom Jäger erlegtes Wild auch genossen werden. Von Fischen sind die ungeschuppten und schlangenartigen verboten, von vierfüßigen Thieren und Vögeln die fleischfressenden Raubthiere, außerdem Schweine, Hunde, Katzen, Mäuse u. s. w. Auch von geschlachteten darf das Blut nicht genossen werden. Von Thieren, welche Juden oder Christen geschlachtet haben, darf das Fleisch genossen werden, nicht aber von Thieren, die ein Heide geschlachtet hat.

Das bürgerliche Recht umfaßt folgende Hauptstücke: a) Von dem Handel, von den verschiedenen Verträgen, vom Pfandrecht, von Bürgschaft, von Vollmacht, von Schuldverbindlichkeiten und andern, mit Ausschluß des Erbrechts, in das Gebiet des Eigenthumsrechts gehörenden Gesetzen. Das mohammedanische Handelsrecht enthält manche Beschränkungen des Handels, die für unsere jetzigen Verhältnisse sehr lästig sind. So können Vermögensobjecte, welche nicht ungetheiltes Eigenthum einzelner Personen ausmachen, wie Antheil an einer Weide u. dgl., nicht Gegenstand des Handels sein, so ist auch der Weiterverkauf von Gegenständen, die noch nicht in den Besitz des Käufers übergegangen sind, ungültig. Ferner ist der Handel mit Gegenständen, deren Genuß dem Moslim verboten ist, wie mit Spirituosen, mit unreinen Thieren u. dgl., nicht erlaubt, ebenso wenig der Handel mit

Vermögensobjecten zu unerlaubtem Gebrauch, wie der Verkauf eines Korans an Ungläubige; untersagt ist auch der Verkauf in Bausch und Bogen, wie der einer mit Getreide gefüllten Tenne, ohne das Gebäude vorher zu messen. Es ist ferner nicht erlaubt, beim Verkauf einen Unterschied im Preise zu machen, ob der Werth sogleich oder erst in spätern Terminen bezahlt wird. Jeder Handel, welcher zur öffentlichen Gebetszeit am Freitag geschlossen wird, ist ungültig. Der Aufkauf von Waaren, namentlich von Lebensmitteln, um ein Steigen des Preises zu erzielen, ist ungesetzlich. Beim Ausleihen von Geld oder andern Sachen ist es den Gläubigen verboten, sich irgendeinen Vortheil auszubedingen. Es ist jedoch erlaubt, einem andern ein Kapital zu übergeben, damit er mit solchem Handel treibe und den Gewinn, den festgesetzten Bedingungen gemäß, mit dem Darleiher theile. Es bleibt ganz dem freien Willen des Schuldners anheimgestellt, ob er dem Gläubiger für den zeitweiligen Besitz seines Eigenthums einen Ersatz geben will oder nicht. Weigert der Schuldner zu zahlen, oder wird er zahlungsunfähig, so hat der Gläubiger das Recht, die persönliche Haft des Schuldners zu verlangen. Wer ein Stück Land einem andern zum beackern auf eine bestimmte Frist überläßt, darf sich einen bestimmten Antheil an der Ernte ausbedingen, aber nicht einen positiven Betrag in Geld oder Korn. Das Pfandrecht kennt das moslemische Recht nur unter der Form des einfachen Faustpfandes, auf welches, durch die zur Verpflichtung gemachte Tradition der Sache an den Gläubiger, diesem ein reales Recht erwächst; die Hypothek besteht nur als Nebenform des Faustpfandes. Auch ist das Pfand nicht, wie nach occidentalischem Rechte, ein Sicherheitsmittel für die Bezahlung der Schuld, sondern einfach ein Beweis für die Existenz derselben. „Wenn ihr auf der Reise seid", heißt es im Koran, „und keinen Schreiber habt, so nehmet, statt der Handschrift, Unterpfänder an!" Erst nach dem Tode des Schuldners oder bei constatirter Insolvenz hat der Gläubiger das Recht, sich aus dem Pfand bezahlt zu machen.

b) Das Erbrecht der Mohammedaner und das Testament. Es gibt zehn Erben männlichen Geschlechts, die auf bestimmte Erbtheile Anspruch haben: 1) der Sohn, 2) der Sohn des Sohnes und seine weitere Descendenz, 3) der Vater, 4) der Vater des Vaters und seine weitere Ascendenz, 5) der Bruder, 6) der Sohn des Bruders und seine Descendenz, 7) der Bruder des Vaters, 8) der Bruderssohn des Vaters und seine Descendenz, 9) der Gatte, 10) der Herr eines von ihm freigelassenen Sklaven, der keine andern Erben hat. Die Zahl der Erbinnen ist sieben: 1) die Tochter, 2) die Tochter des Sohnes, 3) die Mutter, 4) die Großmutter, 5) die Schwester, 6) die Gattin, 7) die Herrin eines von ihr freigelassenen Sklaven. Fünf der genannten erbfähigen Verwandten bleiben nie ohne Erbtheil: 1) der Gatte, 2) die Gattin, 3) der Vater, 4) die Mutter und 5) das leibliche Kind. Ausgeschlossen von jedem Erbtheil sind folgende sieben: 1) der wirkliche Sklave, 2) der Sklave, der durch den Tod seines Herrn frei geworden, 3) die Sklavin, welche ihrem Herrn ein Kind geboren und durch des Herrn Tod frei geworden, 4) der Sklave, welcher vertragsmäßig seine Freiheit erkauft hat, 5) der Mörder des Verstorbenen, 6) der vom Islam abtrünnig Gewordene und 7) der, welcher nie Moslim war. Die Verwandtschaftsgrade in Betreff der Erbrechte folgen in nachstehender Ordnung: der Sohn, der Sohn des Sohnes, der Vater, der Vater des Vaters, der Doppelbruder, der Bruder von väterlicher Seite, der Sohn des Doppelbruders, der Sohn des Bruders von väterlicher Seite, der Bruder des Vaters nach derselben Ordnung und des Vaters Bruderssohn. Folgende fünf Erben erhalten in gewissen Fällen die Hälfte der Verlassenschaft: 1) die Tochter und 2) die Tochter des Sohnes, wenn kein Sohn miterbt, 3) die Doppelschwester und 4) die Schwester von väterlicher Seite, wenn kein Bruder miterbt, und 5) der Gatte, wenn weder ein Kind noch eines Sohnes Kind vorhanden ist. Ein Viertel der Verlassenschaft erhält 1) ein Gatte, dessen Gattin ein Kind oder eines Sohnes Kind hinterläßt, 2) eine Gattin, deren Gatte weder einen Sohn noch eines Sohnes Kind hinterläßt, im andern Falle erhält sie nur ein Achtel. Zwei Drittheile erhalten (in gewissen Fällen) 1) zwei oder mehr Töchter, 2) zwei oder mehr Sohnes Töchter, 3) zwei oder mehr Doppelschwestern, 4) zwei oder mehr Schwestern von väterlicher Seite. Ein Drittheil erben: 1) die Mutter, wenn der Verstorbene weder einen Sohn, noch ein Sohneskind, noch zwei oder mehr Geschwister hinterläßt. 2) Geschwister von mütterlicher Seite. Folgende sieben Verwandten erben ein Sechstel: 1) die Mutter, wenn ein Kind, eines Sohnes Kind, oder zwei Geschwister und darüber miterben; 2) die Großmutter, wenn die Mutter nicht mehr lebt; 3) die Tochter des Sohnes, neben einer leiblichen Tochter; 4) die Schwester von väterlicher Seite, neben einer Doppelschwester; 5) der Vater, neben einem Kinde oder eines Sohnes Kinde; 6) der Großvater, wenn kein Vater mehr lebt; 7) der Bruder oder die Schwester von mütterlicher Seite. Großmütter und Großväter erben nichts, wenn Mütter oder Väter noch am Leben sind.

Geſchwiſter von mütterlicher Seite erben nichts, wenn der Verſtorbene ein Kind, ein Sohneskind, einen Vater, einen Großvater oder weitere Aſcendenten hinterläßt. Doppelgeſchwiſter verlieren ihre Anſprüche, wenn ein Vater, ein Sohn oder eines Sohnes Sohn da iſt. Neben den drei Genannten muß auch ein Bruder von väterlicher Seite zurückſtehen, außer dieſen aber auch neben einem Doppelbruder. Folgende vier erhalten noch einmal ſo viel als ihre Schweſtern: 1) der Sohn, 2) der Sohn des Sohnes, 3) der Doppelbruder, 4) der Bruder von väterlicher Seite. Neben folgenden vier Erben ſind die Schweſtern ganz ausgeſchloſſen: 1) neben des Vaters Brüdern, 2) neben den Söhnen der letztern, 3) neben des Bruders Söhnen, 4) neben den männlichen Verwandten eines von ſeinem Herrn freigelaſſenen Sklaven.

Ein Teſtament muß vor allem in jeder Beziehung klar und deutlich ſein, wenn es geſetzliche Gültigkeit haben ſoll, auch dürfen die teſtirten Gegenſtände nicht geſetzlich verboten ſein, wie Schweine, Blut u. dgl. Ein Legat zu Gunſten eines Fremden darf ſich, beim Vorhandenſein erbfähiger Blutsverwandten, nur über ein Drittheil des Vermögens erſtrecken, unter den Verwandten ſelbſt kann aber der Teſtirende jede beliebige Theilung verfügen. Ein Teſtament, ſei es ſchriftlich oder mündlich, muß vor zwei Zeugen männlichen Geſchlechts gemacht werden.

c) Das Eherecht. Der Mann darf von dem Mädchen oder der Frau, welche er zu heirathen beabſichtigt, die Hände und das Geſicht ſehen, dann folgt die Werbung perſönlich oder durch Bevollmächtigte, es wird ein Ehecontract geſchloſſen, in welchem die Morgengabe beſtimmt ſein muß, und der Geiſtliche ſegnet die Ehe ein. Ein freier Mann kann vier freie Frauen heirathen, eine Sklavin darf er aber nur dann heirathen, wenn er nicht die Mittel hat mit einer Freien eine Ehe einzugehen. Minderjährige Mädchen können von dem Vater oder Großvater zur Ehe gezwungen werden, ſolange ſie Jungfrauen ſind, ſind ſie Witwen, ſo bleibt ihnen freie Wahl. Folgende Ehen ſind wegen Verwandtſchaft ungültig: Die Ehe mit der Mutter und ihren Aſcendenten, mit der Tochter und ihren Deſcendenten, mit der Schweſter, mit der Tante, mit der Nichte, mit der Amme, mit der Milchſchweſter, mit der Schweſter der Frau und ihrer Tante (ſolange die Frau noch ſeine Gattin iſt), mit der Mutter der Frau, mit der Tochter der Frau, mit der Frau des Vaters und der Frau des Sohnes. Die Ehe wird aufgehoben durch Wahnſinn, Abtrünnigkeit vom Islam, Ausſatz und Impotenz beim Manne, oder körperliche Unfähigkeit des Beiſchlafs bei der Frau. Hat der Mann mehrere Frauen, ſo muß er ſie gleichmäßig beſuchen, nur die Widerſpenſtige verliert ihre Anſprüche auf Gleichheit, auch hat eine neugeehelichte Frau, wenn ſie Jungfrau iſt, ſieben, und wenn ſie Witwe war, drei Nächte nach der Hochzeit anzuſprechen. Verboten iſt der Beiſchlaf während der Reinigung und nach der Niederkunft. Bei den Schiiten gibt es auch eine zeitweilige Ehe, welche, nach Ablauf der im Ehevertrage feſtgeſetzten Zeit, ſich von ſelbſt auflöſt, wenn ſie nicht durch einen neuen Vertrag wieder verlängert wird. Der freie Mann kann ſich zweimal von ſeiner Frau ſcheiden und ſie, ohne ihre Zuſtimmung, wiedernehmen, ſolange nicht eine beſtimmte Zeit vorüber iſt, nach der dritten Scheidung aber darf er ſie nicht wieder heirathen, wenn ſie nicht inzwiſchen eine andere Ehe geſchloſſen hat, welche durch Tod oder Scheidung aufgelöſt worden iſt. Die Scheidung findet ſchriftlich oder mündlich ſtatt, ſobald der Mann vor zwei Zeugen ſeiner Frau gegenüber irgendein Wort in dieſem Sinne ausſpricht, wie: ich verſtoße dich, ich ſcheide mich von dir, ich entlaſſe dich u. dgl. Sagt ein Mann: ich betrachte dich wie den Rücken meiner Mutter, oder ähnliches, wodurch er, ohne gerade eine Scheidung auszuſprechen, doch eine weitere Annäherung an ſeine Frau als unerlaubt erklärt, ſo muß er, wenn er die Frau behalten will, eine Sühne für dieſe Äußerung bringen, nämlich eine Sklavin frei machen, oder zwei Monate hintereinander faſten oder ſechzig Arme ſpeiſen. Die Friſt, während welcher ein Mann ſeine Frau nach der Scheidung wieder zurücknehmen kann und ſie folglich noch ganz in ſeiner Abhängigkeit bleibt, iſt, bei Schwangern bis nach der Geburt und bei Nichtſchwangern bis nach Ablauf von drei Monaten oder von drei Menſtruationen. Witwen, die nicht ſchwanger ſind, dürfen ſich nicht wieder verheirathen, bis vier Monate und zehn Tage verfloſſen ſind, bei Sklavinnen dauert die obengenannte Friſt nur zwei Menſtruationen oder zwei Monate und fünf Tage. Klagt ein Mann ſeine Frau des Ehebruchs an, ſo muß er entweder Zeugen beibringen, die ſeine Ausſage beſtätigen, oder er muß öffentlich in der Moſchee, vor einer Anzahl Männer, viermal bei Gott ſchwören, daß er die Wahrheit ſage, indem er ſeine Frau als Ehebrecherin anklage, und zuletzt noch hinzuſetzen: „Gottes Fluch treffe mich, wenn ich unwahr rede!“ Die Frau wird dann als Ehebrecherin betrachtet, die Ehe iſt aufgelöſt und darf nie mehr erneuert werden. Schwört aber hierauf die Frau viermal, daß ihr Mann, indem er ſie des Ehebruchs anklagt, ein Lügner ſei, und erklärt ſie dann noch, daß Gottes Zorn ſie

treffe, wenn der Mann wahr gesprochen, so wird die Ehe zwar aufgehoben, die Frau aber nicht als Ehebrecherin angesehen, der Mann jedoch auch nicht als Verleumder bestraft. Der Mann muß seiner Frau Wohnung, Kleidung, Nahrung und sonstigen Unterhalt, nach dem Stande seines Vermögens, gewähren. Wenn ein Mann seine Frau nicht ernähren kann, ist sie berechtigt, eine Scheidung zu fordern, desgleichen wenn er vor dem Beischlafe die bestimmte Morgengabe nicht beibringen kann. Kinder müssen ihre Ältern und Ältern ihre Kinder ernähren, wenn sie krank, arm oder geisteskrank sind. Kinder geschiedener Frauen müssen bis zum siebenten Jahre von der Mutter versorgt werden, später kann das Kind wählen, ob es bei dem Vater oder bei der Mutter bleiben will.

d) Das Strafrecht und der Proceß. Ein absichtlicher Mord wird mit dem Tode bestraft, doch können die Verwandten des Ermordeten, welchen das Recht der Blutrache zusteht, statt dessen ein Lösegeld annehmen. Eine nicht absichtliche Tödtung wird nur durch Lösegeld gesühnt, und zwar durch ein schweres, wenn der Mörder die Absicht zu verletzen hatte, und durch ein leichtes, wenn der Tod nur durch Zufall erfolgt ist. Das leichte Lösegeld besteht in hundert Kameelen, im Werthe von 1000 Dinaren, und das schwere in gleicher Zahl im Werthe von $1333^1/_3$ Dinaren. Für die Ermordung einer Frau wird nur die Hälfte bezahlt, für einen Juden oder Christen nur ein Drittheil, für einen Heiden ein Funfzehntel. Bei Verstümmelung tritt auch entweder Blutrache oder Sühnegeld ein. Es wird ganz bezahlt für zwei Hände, zwei Füße, Nase, beide Ohren, beide Augen, Zunge, beide Lippen, für Beraubung der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, des Geruchs, des Verstandes und der Geschlechtstheile. Für einen Zahn werden fünf Kameele bezahlt, für die Verletzung eines nutzlosen Gliedes bestimmt der Richter das Sühnegeld, für einen Sklaven wird dessen Werth als Sühnegeld entrichtet. Ehebruch wird mit dem Tode bestraft, wenn die Ehe zwischen der Ehebrecherin und dem Ehebrecher ohnehin wegen Verwandtschaft untersagt ist, oder wenn er später mit diesem Weibe in die Ehe tritt, ohne vorher sein Vergehen nach den gesetzlichen Bestimmungen gesühnt zu haben, oder wenn ein Nichtmuselman einen Ehebruch begeht. Andere Fälle des Ehebruchs werden mit 100 Peitschenhieben und einjähriger Verbannung bestraft. Sklaven oder Sklavinnen haben nur die Hälfte der Strafe zu erstehen. Wer einen andern des Ehebruchs bezichtigt, ohne seine Beschuldigung beweisen zu können, wird mit 80 Hieben bestraft. Wer Wein trinkt, wird, wenn er ein Freier ist, mit 40, und wenn er ein Sklave ist, mit 20 Hieben bestraft. Päderastie und Sodomie werden wie Ehebruch mit dem Tode bestraft. Wer zum ersten mal etwas im Werthe von einem Vierteldinar stiehlt, dem wird die rechte Hand abgehauen, zum zweiten mal der linke Fuß, beim dritten Diebstahl die linke Hand, und beim vierten der rechte Fuß. Weitere Diebstähle werden mit Gefängniß oder Hieben bestraft. Räuber werden gekreuzigt, wenn sie neben dem Raube einen Mord begangen haben, rauben sie unter Drohungen, ohne zu morden, werden sie körperlich gezüchtigt und eingekerkert. Ein Moslim, der von seinem Glauben abfällt, wird dreimal gefragt, ob er seinen Abfall bereue, und wenn er im Unglauben verharrt, wird er mit dem Tode bestraft. Wer die Verpflichtung zu beten leugnet, wird als Abtrünniger angesehen, wer die Verpflichtung anerkennt, und doch nicht betet, wird auch mit dem Tode bestraft, doch wird er als Moslim bestattet. Der Richter, der sowol über peinliche als privatrechtliche Gegenstände entscheidet, muß folgende 15 Eigenschaften haben: er muß Moslim sein, großjährig, verständig, frei, gerecht, männlichen Geschlechts und angesehen; er muß die Gesetze des Korans und der Tradition kennen, sowie die Entscheidungen der Gefährten des Propheten und die auf Analogie gegründeten; er muß arabisch verstehen und den Koran zu erklären wissen; er muß gutes Gehör und Gesicht haben, schreiben können und aufgeweckt sein. Es ist zu wünschen, daß der Richter mitten im Orte, in einem geräumigen und hervorragenden Hause, aber nicht in einer Moschee seine Audienzen ertheile, auch soll er nicht von Polizeidienern umgeben sein. Er soll den beiden Parteien einen gleichen Platz einräumen, ihnen gleiche Redefreiheit gewähren und selbst seine Blicke zwischen ihnen theilen. Von keiner von beiden darf er irgendein Geschenk annehmen. In zehn Fällen soll der Richter keine Entscheidung aussprechen: wenn er zornig ist, hungerig, durstig, leidenschaftlich aufgeregt, von einer erhaltenen Nachricht betrübt oder erfreut, krank, von einem dringenden Bedürfnisse geplagt, schläfrig, erhitzt und frierend. Der Richter hört zuerst den Kläger an und erst wenn dieser ausgeredet hat, gibt er dem Beklagten das Wort und beeidigt ihn nur auf Verlangen des Klägers. Nur rechtschaffene Männer werden als Zeugen zugelassen, das Zeugniß eines Feindes gegen seinen Feind wird nicht zugelassen, ebenso wenig das von Ältern gegen ihre Kinder, oder von Kindern gegen ihre Ältern. Kann der Kläger für seine Forderung keine Zeugen beibringen,

ſo muß der Beklagte ſchwören, verweigert dieſer den Eid, ſo wird er dem Kläger zugeſchoben, zu deſſen Gunſten dann der Proceß entſchieden wird. Wird um einen Gegenſtand geſtritten, der bei einer Partei aufbewahrt iſt, ſo wird demjenigen, der im Beſitze deſſelben iſt, der Eid auferlegt. Um als Zeuge zugelaſſen zu werden, muß man folgende fünf Eigenſchaften haben: man muß Moslim ſein, großjährig, im vollſtändigen Beſitze der Verſtandeskräfte, frei und rechtſchaffen. Als rechtſchaffen gilt derjenige, der keine ſchwere Sünde und nur wenig leichte Sünden begeht, der im Glauben feſt iſt und ſelbſt in der Leidenſchaft nie wankt und der jedermann mit der ihm gebührenden Achtung begegnet. Was die Zahl der in den einzelnen Fällen erforderlichen Zeugen betrifft, ſo tritt hierbei eine Unterſcheidung ein zwiſchen ſolchen, die ſich auf göttliche Geſetze beziehen, und ſolchen, die bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten betreffen. Bei letztern iſt das Zeugniß von zwei Männern, oder von einem Manne und zwei Frauen, oder von einem Manne in Verbindung mit dem Eide des Klägers, erforderlich. In Sachen, welche Verwandtſchaft angehen, wie Eheſcheidung, Teſtament, Vormundſchaft u. dgl., wird nur das Zeugniß von zwei Männern angenommen. In Sachen, die nur Frauen angehen, wie über Geburt, weibliche Gebrechen, Ammen, wird nur das Zeugniß von vier Frauen angenommen. Bei den Verbrechen des Ehebruchs, der Sodomie und Päderaſtie ſind vier männliche Zeugen erforderlich, bei allen andern Verbrechen, wie Diebſtahl, Genuß verbotener Speiſen und Getränke, Abtrünnigkeit vom Glauben, genügen zwei männliche Zeugen. Das Zeugniß eines Blinden wird in Dingen zugelaſſen, die vor ſeiner Blindheit ſich zugetragen haben. Wer durch ſein Zeugniß ſelbſt irgendeinen Vortheil zieht, oder ſich vor Schaden bewahrt, wird nicht als Zeuge zugelaſſen.

e) Das Kriegsrecht. Aus den vielen Widerſprüchen, welche der Koran über das Recht oder die Verpflichtung, Andersgläubige zu bekriegen, enthält, da Mohammed ſtets, je nach der Beſchaffenheit ſeiner Macht, Beſtimmungen der Toleranz traf oder Geſetze der Gewalt und des Zwangs erließ, haben ſeine Nachfolger folgende Rechtsſätze aufgeſtellt. Der Krieg gegen die Ungläubigen iſt eine für jeden Moslim verbindliche Pflicht, wenn er volljährig, geſund, im Beſitz ſeiner Verſtandeskräfte und zum Kriege geeignet iſt. Der Heilige Krieg wird unternommen 1) gegen Ungläubige, welche ſich der Herrſchaft der Moslimen nicht unterwerfen wollen; 2) gegen diejenigen, welche ſich unter moslemiſcher Herrſchaft befinden, aber entweder dem Fürſten den Gehorſam verweigern und keine Steuern zahlen oder glaubenswidrigen Dogmen anhängen. Im Kriege gegen Häretiker oder rebelliſche Moslimen iſt es nicht erlaubt, die Kriegsgefangenen zu tödten, noch ihr Eigenthum zu rauben, noch ihre Verwundeten anzugreifen. Bei Kriegsgefangenen der Ungläubigen werden Frauen und Kinder zu Sklaven, Männer können, je nach dem Gutdünken des Fürſten, der bei ſeiner Entſcheidung das Wohl des Staats zu Rathe ziehen ſoll, entweder auch zu Sklaven gemacht oder ganz freigelaſſen, oder gegen gefangene Muſelmanen ausgetauſcht, oder gegen Geld ausgelöſt, oder endlich hingerichtet werden. Ein Ungläubiger, der, ehe er gefangen wird, den Islam annimmt, behält ſein Gut, ſeine Kinder und ſein Leben. In folgenden drei Fällen werden Kinder von Ungläubigen als Moslime erzogen: wenn Vater oder Mutter ſich zum Islam bekehren, wenn ſie ohne ihre Ältern gefangen, oder wenn ſie auf moslemiſchem Boden gefunden werden. Wer einen feindlichen Soldaten tödtet, erhält deſſen Waffen, die übrige Beute wird in fünf Theile getheilt, vier Fünftel davon gehören den am Kriege Betheiligten, und zwar ſo, daß der berittene Krieger das Dreifache des auf den Fußſoldaten fallenden Antheils erhält, das übrige Fünftel wird wieder in fünf Theile getheilt. Ein Fünftel gehört dem Propheten und nach ſeinem Tode dem Fürſten oder Staatsſchatze, ein Fünftel ſeinem Geſchlechte, ein Fünftel den Waiſen, ein Fünftel den Armen und ein Fünftel den Reiſenden. Vom eroberten Lande erhält das Heer nur ein Fünftel und vier Fünftel fallen dem Staate zu. Juden und Chriſten, welche ſich der Herrſchaft der Moslimen unterwerfen, müſſen Kopfſteuer bezahlen, die geringſte iſt von einem Dinar jährlich, die höchſte von vier Dinaren, außerdem kann ihnen die Verpflichtung auferlegt werden, reiſende Moslimen zu bewirthen, auch dürfen ſie weder durch Worte noch durch die That den mohammedaniſchen Glauben angreifen, oder den Gläubigen irgendeinen Nachtheil zufügen, endlich ſollen ſie ſich durch ihre Kleidung von den Moslimen auszeichnen. Der Koran ſelbſt ſchreibt in dieſer Beziehung nur vor, daß Juden und Chriſten geduldet werden ſollen, wenn ſie ſich demüthigen und Kopfſteuer bezahlen. Schon der Khalif Omar knüpfte aber an das Gebot, Andersgläubige zu demüthigen, verſchiedene drückende Beſchränkungen für die von ihm beſiegten Völker, und ſeine Nachfolger milderten oder verſchärften ſie je nach dem Grade ihrer Humanität oder ihres Fanatismus. Eine Verordnung, welche unter dem Sultan Naſſir in Ägypten, im 14. Jahrhundert chriſtlicher Zeitrechnung, er-

lassen wurde, zeigt am klarsten, wie weit die auf den Koran sich stützende Intoleranz der Muselmanen ging. Sie lautet: Die Christen sollen fortan, um beim ersten Anblick von den Gläubigen unterschieden werden zu können, blaue Turbane tragen, und die Juden, aus gleichem Grunde, gelbe. Jüdinnen und Christinnen sollen ein besonderes Kennzeichen an der Brust tragen. Es ist den Ungläubigen verboten, Waffen zu tragen und auf Pferden zu reiten. Selbst auf Eseln müssen sie seitwärts sitzen und sich eines schmucklosen Sattels bedienen. Sie sollen den Moslimen ausweichen und ihnen die Mitte der Straße überlassen. Bei größern Versammlungen sollen sie vor den Moslimen aufstehen und ihre Stimme nicht über die der Gläubigen erheben. Ihre Häuser dürfen nicht höher sein als die der Gläubigen. Sie dürfen keinen öffentlichen Umzug halten, keine Glocken läuten lassen und keine Proselyten machen. Auch ist ihnen verboten, moslemische Sklaven zu halten, Gefangene zu erwerben oder was sonst Moslimen als Kriegsbeute zugefallen ist. Besuchen Juden oder Christen ein öffentliches Bad, so sollen sie sich durch eine Schelle am Halse kenntlich machen. Auf ihrem Siegel dürfen sie keine arabische Inschrift haben und ihre Kinder nicht im Koran unterrichten lassen. Sie sollen keinen Moslim zu schweren Arbeiten anhalten und keinen vertrauten Umgang mit Mohammedanerinnen pflegen. Hinzugefügt wurde noch, daß kein Jude oder Christ in Staatskanzleien angestellt werden solle, doch wurde dieses Verbot, obgleich schon von Omar herrührend, fortwährend umgangen, weil ihre Dienste den Moslimen, bei ihrer eigenen Trägheit und Unwissenheit, stets unentbehrlich waren. Wie dieses Gebot, wurden auch andere, je nach Umständen, zu verschiedenen Zeiten umgangen, und Mohammed selbst stand ja auch nicht zu jeder Zeit mit gezogenem Schwerte im Felde, um Andersgläubige zu bekriegen, wenn auch dem Buchstaben des Korans, sowie den Lehren der spätern Imame gemäß, der Krieg gegen Nichtmohammedaner bis zu ihrer Ausrottung oder Unterwerfung für permanent erklärt wurde, daher auch in früherer Zeit nie ein förmlicher Friede, sondern nur eine Art Waffenstillstand zwischen mohammedanischen und christlichen Mächten geschlossen wurde. Hier wie in manchen andern Beziehungen müssen die Mohammedaner, so gut wie die Bekenner des mosaischen Glaubens, einsehen, daß ihre heilige Schrift Gesetze und Verordnungen enthält, welche weder für alle Länder und Menschen, noch für alle Zeiten und Umstände nützlich und anwendbar sind. Es wird auch den orthodoxesten Ulema nicht einfallen, den Sultan zu nöthigen, ohne europäischen Beistand Rußland oder Österreich den Krieg zu erklären, und sie müssen täglich sehen, wie Europäer in der Hauptstadt auf den schönsten Pferden stolz umherreiten und Paläste bewohnen, die hoch über die Häuser der Gläubigen hervorragen. und so würden sie in noch manchen andern Beziehungen sich der Nothwendigkeit fügen, und auch den christlichen Unterthanen gegenüber ein humaneres System adoptiren müssen, wenn die christlichen Mächte einiger wären und die Durchführung der verheißenen Reformen ihnen am Herzen läge.

Übrigens wurden, trotz dem Koran und der Sunnah, die Götzendiener und Feueranbeter ebenso wenig ausgerottet als die Christen überall gedemüthigt und zur Entrichtung der Kopfsteuer genöthigt. Die in Persien sehr zahlreichen Feueranbeter retteten nicht nur ihr Leben, sondern behielten sogar an vielen Orten ihre Pyreen bei, denn bei ihrer Anhänglichkeit an ihren Glauben hätte man sie alle niedermetzeln müssen, was selbst blutdürstigen Arabern zu grausam und zugleich unpolitisch schien. Es sind sogar Fälle vorgekommen, daß die Regierung moslemische Geistliche zur Strafe zog, weil sie Tempel der Gebern in Moscheen verwandeln wollten. Viel strenger als gegen diejenigen, welche ihrem alten Glauben treu geblieben waren, war die Regierung gegen Proselyten, die mit dem Munde sich zum Islam bekannten, im Herzen aber ihn verabscheuten und im stillen gegen den Islam wie gegen die Regierung conspirirten, jenen durch altpersische Lehren und philosophische Speculation und diese durch das Wiederbeleben der persischen Nationalität zu untergraben suchten.

f) Das Sklavenrecht. Den Grundprincipien des Islams zufolge treten nur Kriegsgefangene, welche während des Kriegs im Lande eines ungläubigen Feindes in Gefangenschaft gerathen, in das Sklavenverhältniß, indessen werden in allen moslemischen Ländern auch Neger- und Abyssinier-Sklaven gehalten, die durch List oder Gewalt ihrer Freiheit beraubt worden sind. Das Eigenthum an Sklaven kann außer der directen Erwerbung im Kriege, durch Kauf, Geschenk oder Erbrecht erlangt werden. Wenn Sklaven eines Ungläubigen sich zum Islam bekehren, wird der Eigenthümer genöthigt, sie, gegen Empfang des landesüblichen Preises, einem Moslim zu verkaufen. Die Freilassung eines Sklaven ist eine gottgefällige Handlung und gilt als Sühne für manche Vergehen. Ihre Gleichheit mit den Freien vor Gott wird im Koran bestimmt ausgesprochen, und eine anerkannte Überlieferung lehrt, daß, wer einen rechtgläubigen

Sklaven freiläßt, von den Strafen der Hölle befreit wird. Sklavinnen, mit welchen ihr Herr Kinder erzeugt hat, erlangen nach dessen Tode die Freiheit, wenn eines jener Kinder noch am Leben ist, die Kinder sind auch schon beim Leben des Herrn, der ihr Vater ist, frei und auch über die Mutter hat er nur noch ein beschränktes Recht, indem er sie weder verkaufen, noch an einen andern verheirathen darf. Sklavinnen, die mit Einwilligung ihres Herrn einen andern freien Mann heirathen, erwerben auch dadurch die Freiheit, ihre aus dieser Ehe entsprossenen Kinder sind auch frei, wenn nicht beim Eingehen der Ehe ihr Herr ausbedungen hat, daß sie Sklaven sein sollen. Wenn ein Sklave zwei Eigenthümer hat und einer derselben ihm die Freiheit schenkt, so kann der andere sich dem nicht widersetzen; doch hat er das Recht, von dem Miteigenthümer eine Entschädigung für den Verlust seines Antheils zu fordern. Ein Sklave, der durch einen besondern Zufall zeitweilig frei wird, bleibt es für immer. Wenn also ein moslemischer Sklave von Christen gefangen und entführt wird, später aber entläuft, so hat sein erster Herr kein Recht mehr an ihn, weil er zur Zeit der Gefangennahme gesetzlich frei ist, indem ein Ungläubiger nicht berechtigt ist, moslemische Sklaven zu besitzen. Wird ein Sklave durch den letzten Willen seines Herrn in Freiheit gesetzt, so tritt die Freilassung nach dem Tode des Testators ein, sie kann aber von ihm, solange er am Leben ist, zu jeder Zeit widerrufen werden. Ein Sklave kann auch durch Vertrag zwischen ihm und dem Herrn, gegen Entschädigung, freigelassen werden. Während der zum Loskauf bestimmten Frist verliert der Herr das Eigenthumsrecht auf den Sklaven, darf ihn also nicht mehr verkaufen, noch verschenken, sondern nur zu seinem Dienste gebrauchen.

g) Die Sittenlehre. Die Sittenlehre des Korans kann als der vollkommenste Theil dieses merkwürdigen Buches angesehen werden. Sie findet sich zwar ebenso wenig als die andern Materien, die dessen Inhalt bilden, im Zusammenhang dargestellt, aber die schönsten moralischen Principien und Vorschriften durchziehen wie Goldfäden das ganze Gewebe von religiöser Schwärmerei, Aberglauben und Täuschung. Auch im Koran finden sich Zehngebote, welche lauten: „Sprich!" (so redet Gott Mohammed an), „nähert euch! ich will euch vorlesen, was euch Gott verboten hat: Ihr sollt ihm kein anderes Wesen beigesellen. Ihr sollt Vater und Mutter ehren, ihr sollt euere Kinder nicht aus Furcht vor Armuth tödten [1]), denn wir nähren euch und sie; ihr sollt nicht Unkeuschheit treiben, weder heimlich noch öffentlich; ihr sollt nicht ein Wesen tödten, dessen Leben Allah heilig zu halten befohlen hat, außer wenn ihr dazu berechtigt seid. Diese Gebote hat euch Allah gegeben, damit ihr zur Vernunft kommen sollt. Ferner sollt ihr euere Hand nicht nach der Habe der Waisen ausstrecken, es sei denn, daß es zu ihrem Besten geschehe, bis sie mündig sind; ihr sollt gutes Maß und Gewicht geben, ihr sollt niemand mehr auferlegen [2]), als er zu leisten im Stande ist; wenn ihr euch aussprecht, beobachtet Gerechtigkeit, selbst wenn der Betreffende ein Verwandter ist, und haltet fest am Bündnisse Gottes. Diese Gebote hat euch Allah gegeben, auf daß ihr zu euch selbst kommen sollt."

Durch das Verbot des Spiels, des Weines und anderer berauschenden Getränke sollte manchen Lastern und Ausschweifungen, besonders aber manchem Streit und Hader vorgebeugt werden. In andern Koransversen werden Rachsucht, Einbildung, Hochmuth, Lüge, Gleisnerei, böse Nachreden, Schmähungen, Spott, Geiz, Wucher, Verschwendung, Mistrauen und Argwohn als gottlose Untugenden erklärt, Mildthätigkeit, Menschenfreundlichkeit, Bescheidenheit, Nachsicht, Geduld, Genügsamkeit, Aufrichtigkeit, Friedens- und Wahrheitsliebe und vor allem Vertrauen und Ergebung, als die gottgefälligsten Tugenden empfohlen. „O ihr Gläubigen", heißt es in der 49. Sura, „es verspotte keiner von euch den andern, denn leicht könnten diejenigen, auf die ihr mit Geringschätzung herabseht, besser sein als ihr. Euere Frauen sollen auch andere Frauen nicht verspotten, denn leicht könnten diese besser sein als sie selbst. Beschimpft einander nicht und gebt einander keine schmähenden Beinamen, in dem Munde der Gläubigen sind derartige böse Worte abscheulich, wer sich hierin nicht bessert, gehört zu den Übelthätern. O ihr Gläubigen! hütet euch vor allzu großem Argwohn, denn mancher Argwohn ist sündhaft. Lauscht einander nicht aus, und redet einander nichts Böses nach; möchtet ihr wol das Fleisch euers Bruders essen, wenn er todt ist? Da ihr dies verabscheut (so befleckt auch seine Ehre nicht

---

1) Bekanntlich wurden bei manchen heidnischen Arabern die neugeborenen Mädchen lebendig begraben, weil man es für ein Unglück hielt, wenn, namentlich einer armen Familie, ein Mädchen geboren ward.

2) Ich lese hier mit H. Sprenger tukallifu statt nukallifu. Nach letzterer Lesart bedeutet dieser Satz: „Wir (Gott) legen niemand mehr auf als er tragen kann", paßt aber gar nicht zu dem Vorhergehenden, da das Gebot, gutes Gewicht und Maß zu führen, keine übermäßige Kraft erfordert.

hinter seinem Rücken!), fürchtet Gott, den Gnädigen, der die sich Bessernden in Gnade aufnimmt. O ihr Leute! wir haben euch von einem Manne und einem Weibe geschaffen und in verschiedene Völkerschaften und Stämme getheilt (bedenkt dies), damit ihr erkennt[3]), daß nur der Gottesfürchtigste unter euch der angesehenste vor Gott ist." An einer andere Stelle heißt es: „Schreite nicht eingebildet auf der Erde einher, du kannst ja doch die Erde nicht durchbohren, noch die Höhe der Berge erreichen" (d. h. die leblose Erde geht weiter in die Tiefe und in die Höhe als du). Ferner: „Die Frömmigkeit besteht nicht darin, daß ihr euer Gesicht (beim Beten) nach Osten oder Westen richtet, sondern fromm ist derjenige, der an Gott glaubt, an den Tag des Gerichts, an die Engel, an die Schrift und die Propheten, der, bei aller Liebe zu seinem Gute, es doch den Verwandten spendet, den Waisen, Armen, Reisenden und sonstigen Bedürftigen, oder zur Befreiung von Sklaven und Gefangenen verwendet, wer zu Gott betet und die Armensteuer entrichtet, der an jedem eingegangenen Vertrage festhält und mit Geduld Noth, Drangsal und allerlei Kriegsleiden erträgt. Diese sind die wahrhaft Frommen, diese sind die Gottesfürchtigen."

Obgleich Mohammed, wie wir oben gesehen, die Sklaverei nicht vollständig aufgehoben hat, so hat er sie doch beschränkt und die allmähliche Emancipation der Sklaven vorbereitet, denn Gleichheit und Brüderlichkeit aller Gläubigen wird als religiöses Princip proclamirt. Außer dem schon angeführten Verse, welcher, nach der Auslegung der Mohammedaner, gegen den Adelsstolz mancher Araber gerichtet war, wird noch folgender Ausspruch von Mohammed berichtet: „Weg mit dem heidnischen Stolz! weg mit dem auf Ahnen gestützten Hochmuth! alle Menschen sind Söhne Adam's und Adam ist aus Staub geschaffen worden, in den Augen Gottes ist derjenige der Angesehenste, der ihn am meisten fürchtet." Ferner: „Die Menschen sind sich gleich, wie die Zähne eines Kammes, nur durch die Verschiedenheit ihrer Constitution zeichnet sich der eine vor dem andern aus." Mohammed gehörte nicht zu der herrschenden Partei Mekkas, und seine ersten Anhänger waren größtentheils aus der niedern Volksklasse, sodaß man in Mekka oft sagte: „Wenn Gott einen Propheten hätte schicken wollen, so würde er ihn aus einem höher stehenden Geschlechte gewählt haben", auch oft Mohammed tadelte, daß er von allerlei Gesindel umgeben sei; es ist daher sehr natürlich, daß er gegen Adelsvorurtheile ankämpfte und den Adel abzuschaffen suchte. Wenn also andererseits Mohammed gesagt haben soll: „Wer im Heidenthum geadelt war, bleibt es auch im Islam, wenn er vor der wahren Weisheit sich beugt" (d. h. Moslim wird), so ist dieser Ausspruch vielleicht in die erste Zeit des Islams zu setzen, in welcher Mohammed, in der Hoffnung auch unter den höhern Ständen Proselyten zu machen, noch zu allerlei Concessionen geneigt war, wie er ja einmal sogar die bisher verpönten und als ohnmächtig erklärten Götzen als Vermittler zwischen dem höchsten Gott und den Menschen gelten lassen wollte, wobei natürlich die Götzen als Repräsentanten von Geistern oder Engeln gedacht werden müssen, die ja auch in der jüdischen wie in der christlichen Theologie als Fürsprecher vorkommen. Sowie er aber später, als er sah, daß ihm die Aufopferung seiner Überzeugung nur Verachtung seiner Gegner und Abfall seiner Anhänger zuzog, dieses Zugeständniß wieder zurücknahm und es eine Eingebung Satans nannte, so mochte er auch, als der mekkanische Adel in seinem Widerstande gegen die neue Lehre verharrte, sich gegen alle auf Ahnen gestützte Bevorzugung ausgesprochen haben. Daß Mohammed überhaupt weder in seinen Dogmen noch in seinen Gesetzen ein bestimmtes System verfolgte, und daß er häufig heute widerrief, was er gestern gelehrt hatte, geht aus den vielen Widersprüchen hervor, die wir im Koran finden, und welche die mohammedanischen Commentatoren auch nicht anders zu lösen wissen, als daß sie annehmen, die Offenbarungen seien zu verschiedenen Zeiten und unter veränderten Verhältnissen erschienen, die eine, nach Gottes Willen, auf eine bestimmte Zeit und die andere für alle Ewigkeit. Eine Offenbarung, welche zu Gunsten des Götzendienstes sprach, durfte Mohammed jedoch auch nicht einmal als eine auf kurze Zeit geltende anerkennen, und darum mußte er sie dem Satan und nicht Gott zuschreiben.

Auch die Emancipation der Frauen hat Mohammed bei seinen Arabern noch weniger als die der Sklaven durchführen können, doch hat er Gesetze erlassen, die ihr Los in mancher Beziehung verbesserten. Er schützte die Frauen gegen die Verwandten ihrer verstorbenen Gatten,

3) Ich lese hier litaarafu (ohne Elif nach dem Ain) anna und beziehe es auf die Erschaffung von einem Menschenpaare. „Gott hat euch von einem Manne und einem Weibe geschaffen und die Menschen erst später in Stämme getheilt, damit ihr nie vergesset, daß vor Gott alle Menschen gleich sind, ohne Rücksicht auf ihre Abstammung." Vor Gott findet keine andere Unterscheidung statt als die nach dem persönlichen Verdienste.

die sie wie eine Sache erbten, und überhaupt gegen schlechte Behandlung ihrer Männer. Er beschränkte die Polygamie, indem er den Gläubigen nur vier Gattinnen gestattete, während es vor seiner Zeit, besonders in Medina, Sitte war, acht bis zehn Frauen zu heirathen, und selbst vier Frauen dürfen nur solche Männer heirathen, welche die Mittel haben, sie anständig zu verpflegen. Dem Gatten wird nicht nur eheliche Treue außerhalb des Harems zur Pflicht gemacht, sondern auch die Bevorzugung einer seiner Frauen, auf Kosten der andern, verbietet das Gesetz. Concubinen zu halten ist, nach dem Buchstaben des Korans, nur unverheiratheten, unbemittelten Männern erlaubt. Schade, daß Mohammed selbst in seinen Beziehungen zum weiblichen Geschlecht nicht nur seinem Volke nicht mit schönem Beispiel vorangegangen ist, sondern daß er sogar Offenbarungen proclamirte, in welchen Gott ihn von der Beobachtung der für andere Gläubige geltenden Gesetze dispensirt. Er hatte das Recht, von jedem Gläubigen zu verlangen, daß dieser sich von seiner Gattin scheide, wenn er selbst sie zu heirathen Lust hatte. Er durfte für sich und sogar für andere jede beliebige Ehe schließen, auch ohne Einwilligung des Mädchens oder ihrer Verwandten und Procuratoren. Er durfte so viele Frauen heirathen, als er nur wollte, auch ohne Morgengabe und ohne gehalten zu sein, sie gleichmäßig zu behandeln. Seine Frauen durften selbst nach seinem Tode keine andere Ehe mehr eingehen und mußten bei seinem Leben von allem Umgang mit fremden Männern abgeschlossen bleiben. Später wurde auch allen andern gläubigen Frauen vorgeschrieben, beim Ausgehen einen dichten Schleier zu tragen, der nur die Augen freiläßt, und auch im Hause sich nur ihren allernächsten Verwandten unverschleiert zu zeigen. So wurden die Frauen, welche bei den heidnischen Arabern die Würze des öffentlichen und geselligen Lebens waren, durch Mohammed's Eifersucht ganz auf das Haus und den Umgang mit den nächsten Verwandten verwiesen. Das schöne Geschlecht, das bei den Beduinen wie bei den abendländischen Rittern des Mittelalters ein Gegenstand der Verehrung und Anbetung war, verwandelte sich im Islam in einen Gegenstand des Mitleids und des Mistrauens. Es wurde zwar Harem, d. h. Heiligthum genannt, aber man verstand darunter ein solches, das zuerst Schleier und Vorhang, und zuletzt Schloß und Riegel und Eunuchen, vor Entweihung schützen mußten. Daß dieses Absperrungssystem auch für das männliche Geschlecht traurige Folgen haben mußte, ist leicht einzusehen. Der Mann fand nur noch sinnliche, aber keine Herzens- und Geistesgenüsse in seinem Harem und verfiel immermehr in Rohheit und unnatürliche Laster. Durch sein eigenes Leben wie durch seine Verordnungen, in Bezug auf das Verhältniß des Mannes zum Weibe, hat Mohammed sich und seiner Offenbarung, mehr als durch alles andere, den Stempel der Vergänglichkeit und menschlicher Schwäche aufgedrückt und seinem Volke ein Vermächtniß hinterlassen, welches es hindert, einen erheblichen Fortschritt in der Civilisation zu machen. Haben indessen die Juden, denen ja das mosaische Gesetz auch die Vielweiberei gestattet, selbst im Orient, wo kein Staatsgesetz ihnen verbieten würde, mehrere Frauen zu heirathen, einen Rabbiner gefunden, von dem sie sich die Monogamie als Gesetz vorschreiben ließen, so dürften auch früh oder spät Ulema auftreten, welche dem Staatsoberhaupt anrathen werden, zum Heil des Volks die Vielweiberei zu untersagen. Es könnte eine Zeit kommen, in welcher auch die Moslimen, so gut als die Juden, zwischen ewigen Wahrheiten und Gesetzen und Vorschriften, die nur vorübergehende äußere Umstände hervorgerufen haben, einen Unterschied machen. Der Moslim hängt überhaupt nicht so fest an seiner Religion wie der Jude, das sehen wir an denjenigen Arabern und Türken, welche längere Zeit in Europa gelebt haben und der europäischen Civilisation theilhaftig geworden sind. Hört gar die politische Selbständigkeit der Moslimen auf, die ja ihr Bestehen nur noch der gegenseitigen Eifersucht der europäischen Mächte verdankt, so wird auch ihre auf Täuschung gegründete, durch das Schwert verbreitete und an weltliche Macht sich anlehnende Religion sie nicht lange überdauern. Die Bekenner des Islams werden zum Theil in ihren frühern religiösen Indifferentismus zurückfallen, zum Theil, wenn ihnen die Dogmen des Christenthums in einer den Monotheismus nicht verletzenden Form dargestellt werden, sich zum Glauben ihrer Besieger bekennen.

Zu einer Wiedergeburt des Khalifats, d. h. eines von einem geistlichen und weltlichen Oberhaupte regierten mohammedanischen Reichs, fehlen die wesentlichsten Grundlagen, Einheit des Glaubens und der Nationalität. Schiiten und Sunniten befeinden sich heute noch wie vor tausend Jahren, und zur alten Unverträglichkeit zwischen dem persischen und arabischen Element ist noch ein drittes, halb mongolisches, das osmanische nämlich, hinzugekommen, das die Spaltung nur noch vermehrt hat. Ein nochmaliges Auflodern des religiösen Fanatismus ist daher, selbst wenn er gegen gezogene Kanonen und Panzerfregatten etwas vermöchte, nicht mehr zu befürchten, und man irrt überhaupt, wenn man die ersten

Eroberungen und die rasche Verbreitung des Islams ganz auf Rechnung des religiösen Fanatismus der Araber setzt. Man muß einerseits nicht vergessen, daß Kriegsruhm und Beute für die Beduinen der Wüste, aus welchen der bei weitem größte Theil der arabischen Heere bis zur Abbasidenzeit bestand, noch weit mehr Verlockendes haben, als die ihnen im Koran verheißenen Wonnegärten mit ewigfrischen Jungfrauen. Andererseits muß man bedenken, daß die Zustände der unterjochten Länder und Völker im 7. Jahrhundert so morsch und angefressen waren, daß sie bei der ersten unsanften Berührung zusammenstürzen mußten. In Persien und Syrien sowol als in Ägypten, in der Berberei, in Sicilien, Kreta und Spanien, waren die Siege der Araber zum großen Theil das Werk des Verraths und Folge der Unzufriedenheit eines großen Theils der Bevölkerung mit ihrer Regierung und ihres Einverständnisses mit dem Feinde, der als Erlöser begrüßt wurde. Persien war durch lange Kriege mit den Byzantinern geschwächt, durch Fehden unter dem Adel, welcher den Hof beherrschte, in mehrere feindliche Lager gespalten. Im westlichen Persien, dem Sitze des Sassanidenreichs, war übrigens ein Theil der Einwohner arabischen Ursprungs, welche die stammverwandten Truppen mit offenen Armen aufnahmen. Ähnliche Verhältnisse walteten in Syrien, wo die semitische Bevölkerung vorherrschend war, welche die Römer und Griechen nur als ihre Bedrücker ansah, und es unterliegt kaum einem Zweifel, daß in der entscheidenden Schlacht am Flusse Jarmuk (Hieromax), welche für den Kaiser den Verlust von Syrien zur Folge hatte, Verrath eines byzantinischen Generals den Arabern den Sieg erleichtert hat. Auch in Ägypten wurden die Griechen stets als Fremdlinge betrachtet, welche das Land in jeder Weise auszusaugen suchten. Noch größer war hier die Unzufriedenheit mit der Regierung wegen des kirchlichen Drucks, den sie auf die Bevölkerung übte, denn die Kopten, die Nachkommen der alten Besitzer des Nilthals, welche bei weitem die Mehrzahl der Einwohner bildeten, waren Monophysiten, während der Hof von Byzanz dem Dogma von einer doppelten Natur Christi huldigte und dasselbe dem ganzen Reiche zu octroyiren suchte, und so konnte dieses Land, mit einer Bevölkerung von mehreren Millionen, von etwa 10000 Arabern erobert werden. Kreta wurde von den Arabern besetzt, als Thomas die Hauptstadt belagerte und die Byzantiner sich selbst bekriegten. An der Unterjochung Siciliens hatte der Verräther Euphemius, welcher ein Verbündeter des Aglabiten Ziadet Allah war, den größten Antheil. Die Unterwerfung von Karthago wurde den Truppen Othman's durch die Empörung des Patriciers Gregorius gegen den Kaiser erleichtert. Ceuta wurde den Arabern vom Grafen Julian überliefert, dessen Tochter Roderich, der König von Spanien, entehrt hatte. Von Julian angespornt und auf den Schiffen des Grafen, setzte Tarik nach Spanien über, wo ihm die Anhänger des gestürzten Königs Witiza und die schwergedrückten Juden eine hülfreiche Hand reichten, während das vom Adel und der Geistlichkeit mishandelte Volk dem Kampfe gleichgültig zusah und das zum großen Theil aus Leibeigenen bestehende Heer vom Koran mehr Heil als von dem auf den Concilien zu Toledo interpretirten Evangelium erwartend, sich auflöste. So begreift man, wie der Islam in einem Jahrhundert siegreich seine Fahne von den Ufern des Guadalquivir bis an den Indus schwingen konnte. So zerfiel er aber auch wieder, als die Khalifen verweichlichten und von fremden Söldlingen beherrscht wurden, als rohe Waffengewalt keine wissenschaftliche Bestrebung unterstützte und keinen Fortschritt förderte, als Despotismus und Intoleranz die unterjochten Völker zu Empörungen trieb, und als innere Kämpfe, welche die herrschsüchtigen Schiiten fortwährend zu unterhalten bemüht waren, seine besten Kräfte aufzehrten. Mit republikanischen Institutionen ist der Mohammedanismus unverträglich, und selbst die Ultrademokraten im Islam gingen nicht weiter als bis zu einem freigewählten Monarchen. Zur Monarchie fehlt es aber an einer unbestrittenen legitimen Basis, bei den Osmanen noch mehr als bei den frühern das Recht auf das Khalifat ansprechenden Dynastien[4]), und wir haben es ja selbst erlebt, daß zweimal christliche Bajonnete den Sultan gegen ein arabisches, von einem herrschsüchtigen Türken befehligtes Heer beschützen mußten. Mag daher die europäische Diplomatie das kranke Reich noch so sehr pflegen, sie wird ihm keinen gesunden Körper mehr zurückgeben können, denn es fehlt der zur Genesung unentbehrliche lebendige frische Geist.

Literatur. Über das Leben Mohammed's, außer den ältern Arbeiten von Maraccius, Gagnier u. a., die von Caussin de Perceval, Muir, Sprenger und Weil. Über den Koran besonders noch Nöldecke. Über mohammedanisches Recht Muradgea d'Ohsson, Kejzer, v. Tornaw und Perron. G. Weil.

4) Vgl. Khalifat.

Moldau und Walachei. „Vereinigte Fürstenthümer" ist kurzweg die durch die Pariser Convention von 1858 eingeführte Benennung der zwei Schwesterländer, welche bisher unter dem Namen Moldau und Walachei bekannt waren. Vor Jahrhunderten war dieser Unterschied noch nicht genau festgestellt. Viele Schriftsteller, besonders die polnischen, nannten auch die Moldau Walachei, gleichwie die Bewohner beider Länder als zu einem und demselben Stamme gehörend sich nicht anders als Romänen oder Rumänen und das von ihnen bewohnte Gebiet tierra romänesca, romanisches Land, nennen. Benennungen wie Wlach oder Walach und Walachei sind im Lande gänzlich unbekannt, obwol sie eigentlich blos Übersetzungen der angeführten landesüblichen Namen sind. Da aber die Länder in staatlicher Hinsicht doch voneinander getrennt waren, so gab es zu allen Zeiten und gibt es heute noch im Volke selbst verschiedene Benennungen, wie Moldaviani für die Bewohner der Moldau, Muntiani für jene der Walachei und Oltiani für jene der sogenannten Kleinen Walachei; wobei aber immer der gemeinsame Name Romäni hinzugedacht wird. Seit der mit dem Beginn des Jahres 1862 vollzogenen vollständigen Union der Fürstenthümer verschwindet die conventionale Benennung von Vereinigten Fürstenthümer immermehr und es wird dafür im Lande durchgängig der einfache Name Romania gebraucht.

Das Gebiet des jungen Staats machte einst einen wesentlichen Bestandtheil, beinahe die Hälfte, des alten Dacien aus, es hat aber von seinem frühern Umfange nicht unansehnliche Theile eingebüßt. So verlor namentlich die Moldau im Jahre 1775 (der bezügliche Vertrag ist von diesem Jahre) die Bucovina, welche an Österreich abgetreten, und im Jahre 1812 ganz Bessarabien, welches Rußland einverleibt wurde. Auch die Walachei verlor gegen das Temescher Banat hin ein nicht unbedeutendes Terrain. Bei allen diesen Gebietsabtretungen verletzte die Pforte die mit den Fürstenthümern eingegangenen Verträge, welche denselben ihre territoriale Integrität gewährleisten. Durch den Pariser Frieden wurde indeß ein kleiner Theil von Bessarabien, womit letzteres an die Donau und das Schwarze Meer grenzte, bekanntlich an die Moldau zurückgegeben. Der gegenwärtige Territorialbestand Romaniens mißt nach den jüngsten Berechnungen des statistischen Bureau 4304,214 Quadratleguen oder 2584 Quadratmeilen. Davon kommen auf die Walachei 2216,725 Quadratleguen oder 1330 Quadratmeilen, auf die Moldau 2087,489 Quadratleguen oder 1254 Quadratmeilen. Die Angabe in Betreff der Walachei kann als um so genauer betrachtet werden, da sie sich auch auf die während des Krimfeldzugs von den Offizieren des österreichischen Generalstabs vollzogene Triangulation des Landes stützt; die moldauische beruht auf den Vermessungen des moldauischen statistischen Bureau. Der Vorstand dieses Amts ist geneigt, eine höhere Anzahl von Quadratleguen für die Moldau anzunehmen, während wir auch die angegebene für zu hoch halten möchten; wir behalten sie aber, weil sie amtlich ist. Beide Länder lehnen sich mit ihrer nordwestlichen Seite an die Gebirgskette der Karpaten, welche die Grenzscheide zwischen ihnen und Österreich bildet. Namentlich grenzen sie hier an das Temescher Banat, an Siebenbürgen und an die Bucovina. Die südliche Grenze gegen die Türkei bilden die Donau und das Schwarze Meer, wodurch sie von Serbien und Bulgarien getrennt sind. Östlich und nördlich grenzen sie an Rußland. Die Grenzscheide bilden hier der Pruth und die von der europäischen Commission in Bessarabien gezogene Linie. Beide Länder gehören somit zu dem Thal- und Flachlande, das sich von den Karpaten aus in südöstlicher Richtung bis in die großen Ebenen am linken Ufer der untern Donau und des Schwarzen Meers abdacht. Rings um die Karpaten gebirgig, verflacht sich nämlich das Terrain immermehr und läuft in ausgedehnte Ebenen aus, welche, von mäßigen, aus den Abhängen der Karpaten tief ins Land hinein sich hinziehenden Hügelreihen durchstrichen und von zahlreichen, größtentheils aus den Karpaten entspringenden, oder dieselben durchschneidenden Flüssen reichlich bewässert sind, sodaß das Land im allgemeinen eine wellenförmige Oberfläche hat. Unter den Flüssen, welche das ganze Land, und zwar die Walachei ihrer Breite, die Moldau der Länge nach durchströmen und sich sämmtlich in die Donau ergießen, sind folgende zu nennen: der Jiul, welcher oberhalb Craiova den Motru und andere Flüsse in sich aufnimmt, die Aluta, der Argis, in welchen die durch Bucuresti fließende Dembovizza ausmündet, der früher Galbinu, jetzt Jalomizza genannte Fluß, in welchen sich Praova ergießt, der Sereth, welcher den Buzeu aus der Walachei und eine Menge anderer Flüsse in der Moldau, wie Putna, Trotusiu, Bistrizza, Moldava u. s. w. in sich aufnimmt, endlich der Pruth. Mehrere dieser Flüsse führen Gold mit sich; allein die alten gewinnreichen Goldwäschereien sind in neuerer Zeit vernachlässigt worden. Außer den genannten gibt es eine Menge anderer Flüsse und Bäche, welche das Land nach allen Richtungen hin bewässern, ja man kann behaupten, es gebe in diesem

Lande faſt kein Thal, das nicht ſeinen Bach hätte, und kein Gebirge, aus welchem nicht ein oder mehrere Flüßchen entſprängen. Auch mehr oder weniger ausgedehnte Seen gibt es in beiden Ländern; insbeſondere ſind hervorzuheben die zahlreichen hart am linken Donauufer befindlichen Landſeen, welche einen unermeßlichen Reichthum an Fiſchen haben, mit denen ein ausgedehnter, gewinnreicher Handel getrieben wird. Von den Mineralquellen, die als Curorte für verſchiedene Krankheiten beſucht werden, nennen wir in der Moldau den Salanlcu oder Slanicu, die Borca, Strunga, Vailuzza und Pungeni, in der Walachei die Olaneſti, Calimaneſti, die Schwefelquellen bei Tergoveſti und den merkwürdigen Balta alba genannten See, nicht weit von Buzeu, deſſen Ruf wegen der überraſchenden Erfolge in der Heilung von Hautkrankheiten von Jahr zu Jahr zunimmt. Das Klima, obwol ziemlich unbeſtändig, iſt dennoch im allgemeinen geſund. Es gibt in beiden Ländern, namentlich in der Moldau, ſtrenge Winter, wo die Kälte nicht ſelten 21—22° R. erreicht; die Sommer ſind, beſonders in der Walachei, ſehr heiß, man notirte 1863 in Bucureſti, in den letzten Tagen des Juni neuen Stils, 35—36° R. im Schatten. Die Herbſte ſind noch am beſtändigſten und gewöhnlich ſehr ſchön. Da die Moldau gegen den Norden durch nichts geſchützt wird, ſo iſt dieſelbe häufiger als die Walachei ſtürmiſchen Winden von dorther ausgeſetzt; dabei iſt es aber merkwürdig, daß in der Moldau die Stürme im Sommer nie nach Mitternacht oder am Vormittage, ſondern immer nachmittags entſtehen. Der Boden iſt durchgängig äußerſt fruchtbar und macht, daß dieſe Länder zu den von der Natur geſegnetſten in Europa gehören. Obwol der Anbau noch ziemlich primitiv iſt, erzeugt der Boden dennoch reiche Maſſen von Weizen, Mais, Gerſte und Hirſe, Obſt, Gemüſe und vortrefflichen Wein. Die berühmteſten Landesweine ſind die von Dragaſiani in der Kleinen Walachei und die von Odobeſti und Cotnari in der Moldau. Die zahlreichen Wälder enthalten das ſchönſte und beſte Schiffsbauholz und Wild in Menge. Die Bienenzucht iſt in neuerer Zeit, insbeſondere in der Walachei, vernachläſſigt worden; dagegen iſt die Viehzucht, namentlich die Zucht von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen ſehr ausgedehnt und gewinnreich. Die in frühern Jahrhunderten ſo ſehr berühmte moldau-walachiſche Pferderaſſe iſt, als unter der Herrſchaft der Phanarioten die ſtehenden Heere der Fürſtenthümer und die alten Landesmilizen zu Grunde gingen, entartet. Die beſte Pferdezucht findet man noch hierzulande bei den ſiebenbürgiſchen Schafökonomen, welche mit ihren zahlreichen Heerden beide Länder jahraus jahrein durchziehen. Auch wird hier das Pferd zum Pflug gar nicht verwendet, ſondern blos der Stier. Die Rindviehraſſe der Walachei iſt im allgemeinen klein, die moldauiſche dagegen größer und ſtärker. Überhaupt wird in der Moldau der Grund und Boden beſſer bewirthſchaftet als in der Walachei. Unter den Schätzen Romaniens verdienen die unermeßlichen Lager von Steinſalz hervorgehoben zu werden. Die in der Walachei unter dem Fürſten Stirbey eingeführte rationeliere Ausbeutungsmethode wird nun auch auf die moldauiſchen Salzgruben angewendet. Es findet ſich viel Salpeter und unerſchöpfliche Erdpechquellen. Auch an ediern Bergſchätzen ſind die Karpaten Romaniens reich, und die Spuren ihrer Ausbeutung aus der Zeit der alten Römer einladend genug; doch wollten oder vermochten ihre Abkömmlinge dieſelben bisher nicht zu benutzen. Wir finden im Anfang des 15. Jahrhunderts unter Alexander dem Guten (1401—33) die Bergwerke bei der ſogenannten Baia in der Moldau im Gange, allein die Ausbeutung ſcheint nicht lange gedauert zu haben. Die in der Walachei in den Jahren 1835—37 begonnene Ausbeutung des noch zur Zeit der Römer bearbeiteten Kupferbergwerks bei der Baia de Arama iſt durch das Falliment des Unternehmers eingeſtellt worden. Ein im Jahre 1845 von einer ruſſiſchen Bergbaugeſellſchaft gemachter Verſuch, die ganze Karpatenkette behufs der Ausbeutung ihrer Bergſchätze in Pacht zu nehmen, ſcheiterte an dem allgemeinen Murren, das dies Unternehmen im ganzen Lande erregte, weil man befürchtete, daß mit der Zeit die Karpaten Eigenthum der Ruſſen werden könnten. In den vortrefflichen, unter der verſtändigen Leitung des unermüdlichen Vorſtandes des nun vereinigten ſtatiſtiſchen Bureau für das Jahr 1862 jüngſt herausgegebenen ſtatiſtiſchen und ökonomiſchen Jahrbüchern finden wir das gegenwärtige Jahreseinkommen vom Grundeigenthum des Staats, der Klöſter, der öffentlichen Anſtalten und der privaten Grundherren mit 4,719952 öſterreichiſchen Golddukaten, das der noch immer robotpflichtigen Bauern von den ihnen zur Nutznießung überlaſſenen Gründen mit 2,883053 öſterreichen Golddukaten, im ganzen alſo mit 7,603005 Golddukaten für die Walachei angegeben. Allein wir müſſen gleich hinzufügen, daß beinahe zwei Drittheile des Bodens unbebaut ſind, denn von den 10,653300 Jochen, die auf die Walachei kommen, ſind blos 3,916602 der Cultur übergeben, 6,736698 Joche ſind noch unbebaut. Ungefähr ebenſo iſt das Verhältniß in der Moldau. Die Bevölkerung beider Länder beläuft ſich

auf 4½ Millionen, wovon ungefähr 2½ Millionen auf die Walachei, der Reſt auf die Moldau kommt. Wir ſtützen uns hierbei, obwol nicht unbedingt, mehr auf die Berechnungen des ſtatiſtiſchen Bureau der Walachei als auf diejenigen des moldauiſchen Amts, welche ſehr mangelhaft befunden wurden. Eigene Forſchungen und anderweitige beachtenswerthe Thatſachen beſtärken uns in der Überzeugung, daß die angegebenen Zahlen ziemlich genau und eher zu niedrig als zu hoch angenommen ſind. Gewöhnlich wird hier die Bevölkerung beider Länder in runder Zahl auf 5 Millionen berechnet. Dem ſei nun wie ihm wolle, die Bevölkerung befindet ſich im raſchen Zunehmen, und bei der bekannten Zeugungsfähigkeit des oſtromaniſchen Stammes kann dieſelbe, wenn nicht außergewöhnliche Ereigniſſe ſtörend einwirken, in nicht ferner Zeit ververdoppelt ſein. Dieſe Bevölkerung vertheilt ſich auf 5456 Dörfer, wovon 3154 in der Walachei, 2302 in der Moldau gelegen ſind, und auf 129 Städte und Marktflecken, wovon 90 mit einer Bevölkerungszahl von 342969, der Moldau und 39, mit einer Bevölkerung von 321032 Individuen, der Walachei angehören. Allein wir müſſen dabei bemerken, daß es unter den 90 moldauiſchen Städten und Marktflecken nicht weniger als 48 gibt, deren Bevölkerungszahl unter 1000 iſt, und unter dieſen wiederum 32, die weniger als 500 Einwohner haben. Unter den volkreichſten Städten ſteht obenan Bucureſti (Bukareſt), Hauptſtadt des jungen Staats und Sitz der Centralregierung mit 124000 Einwohnern, dann folgen in der Moldau Jaſſy mit 65745, worunter nicht weniger als 30460 Juden, Botoſſani mit 27147, Galazzi mit 26050, Ismail mit 25130; in der Walachei Ploieſti mit 26468, Brailla mit 25767, Craiova mit 21521 Einwohnern u. ſ. w. Dieſe Zahlen beruhen auf der Recenſion von 1860; ſeitdem muß aber eine bedeutende Veränderung der Bevölkerungsverhältniſſe der Städte, vor allem der Hauptſtadt eingetreten ſein. Was die Stammesverhältniſſe anbelangt, ſo bemerken wir im allgemeinen, daß es in dieſem Lande keine den uraiten Einwohnern, den Romanen, fremde Nationalität gibt, welche vermöge ihrer Anzahl oder ihres territorialen Zuſammenhangs im Stande wäre, für ſich allein ein ſtaatliches Gemeinweſen zu bilden. Am zahlreichſten ſind die fremden Elemente in der Moldau vertreten. Voran ſtehen die Juden, nahe an 125000; ihnen zunächſt die Slawen, größtentheils Bulgaren, mit 89662 Seelen, wovon 81000 auf den zurückgegebenen Theil Beſſarabiens kommen; dann nahe an 38000 ſzekleriſche Magyaren, von welchen aber nur diejenigen, die näher an Siebenbürgen grenzen, das Magyariſche noch neben dem Romaniſchen ſprechen; die tiefer im Lande wohnenden haben ihre Mutterſprache ſchon längſt vergeſſen. An dieſe reihen ſich Deutſche (9270), Griechen, Armenier u. ſ. w. In der Walachei ſind die fremden Elemente in weit geringerm Maße vorhanden. Die Juden dürften kaum den achten Theil ihrer moldauiſchen Brüder ausmachen, magyariſche Anſiedelungen auf dem Lande gibt es keine, und der ſlawiſche Stamm, der noch am zahlreichſten iſt, geht überraſchend ſchnell und ohne den mindeſten Druck im Romanenthum auf. Beweis hierfür liefern die zahlreichen bulgariſchen Anſiedelungen, welche infolge des ruſſiſch-türkiſchen Kriegs von 1828—29 ſich in der Walachei niederließen. Die jüngere Generation, vom zwanzigſten Jahre abwärts, kennt durchgängig nicht mehr die Sprache ihrer Väter und ſpricht blos das Romaniſche. Ebenſo verhält es ſich mit dem größten Theil derjenigen Griechen, welche zur Zeit der Einführung des organiſchen Regulaments (1831—32) im Lande anſäſſig waren oder ſich ſeitdem eingebürgert haben. Sonſt dürfte das griechiſche Element in einigen hart am linken Donauufer liegenden Städten, wie z. B. Brailla, dann in Bucureſti, ſtärker vertreten ſein als in den moldauiſchen Städten. Die Deutſchen in den Städten der Walachei ſind nicht zahlreicher als in den moldauiſchen. Sie ſind größtentheils Handwerker. Nimmt man alle dieſe heterogenen Elemente zuſammen und erwägt man, wie gering an Zahl ſie im Verhältniß zu der Hauptbevölkerung des Landes ſind, ſo kann man mit Recht behaupten, daß der Boden der vereinigten romaniſchen Fürſtenthümer ein ausſchließliches Eigenthum des oſtromaniſchen Stammes iſt.

Was den Urſprung dieſes Stammes betrifft, ſo iſt es ein Irrthum, denſelben erſt in der Coloniſirung Daciens durch die Römer zu ſuchen. Schon Thunmann erkannte den über Epirus, Theſſalien, Macedonien, Rumelien und Griechenland verbreiteten Wlachen einen viel ältern Urſprung zu. In der That iſt das alte Dacien das letzte im Nordoſten von Europa mit römiſchen Colonien bepflanzte Land. Am Ende des letzten Jahrhunderts vor der chriſtlichen Zeitrechnung waren alle Länder des illyriſch-thraziſchen Dreiecks bis an die Donau römiſche Provinzen, mit römiſchen Colonien und ſonſtigen römiſchen Bürgern überſäet und größtentheils romaniſirt, wie das Zeugniß des Vellejus Paterculus in Hinſicht Pannoniens beweiſt. Blos das eigentliche Thrazien erlag dieſem Schickſal erſt im Jahre 47 n. Chr., alſo doch um mehr als ein halbes Jahrhundert früher als Dacien. Heute ſtellt ſich der oſtromaniſche Stamm in drei, blos dialek-

tisch voneinander verschiedenen Gruppen oder Zweigen dar. Der erste und älteste dieser Zweige ist derjenige, den wir Unterschieds halber den illyrisch-romanischen nennen möchten. Sein Ursprung fällt in das Jahr 221 v. Chr., wo die Römer zuerst nach Istrien eindrangen und dieses Land bald eroberten. Schon der verstorbene Kopitar hatte den Ursprung der Ostromanen in das Jahr 219 v. Chr. gesetzt. Einst über Istrien, Liburnien, Dalmatien, Illyricum und Pannonien verbreitet, dann während der Völkerwanderung den Verheerungen der Barbaren auf dem Wege der letztern nach Italien ausgesetzt und wol stark decimirt, unterlagen diese Romanen im 9. und 10. Jahrhundert gänzlich den heutigen Südslawen und gingen nach und nach bis auf wenige Überreste im Südslawenthum auf, allein nicht ohne unverwischbare Spuren ihres ehemaligen Daseins zurückzulassen, und zwar nicht nur in Benennungen, wie Morlaken und Wlachen, sondern auch in den zahlreichen Namen von Ortschaften, in der ganzen häuslichen Einrichtung der Bauern, in der Tracht und den Sitten derselben, besonders der Frauen auf dem Lande, in vielen ins Südslawische aufgenommenen Worten und endlich im vorherrschenden romanischen Typus, welcher von dem echt slawischen ganz verschieden ist. Sie erhielten sich länger am Adriatischen Meer gegen Italien hin. Noch am Ende des 17. Jahrhunderts waren sie in zahlreichen Ortschaften des alten Liburnien, und zwar von Optschina oberhalb Triests an, vorhanden, wie aus Ireneo della Croce erhellt, der auch Proben der Sprache dieser Romanen anführt. Heute befindet sich in dieser Gegend das einzige Dorf Jeiune [1]), dessen Bewohner noch romanisch sprechen. Im eigentlichen Istrien, zwischen der Mündung des nun trockenen Kanals Arsa und dem Monte-Maggiore befinden sich andere acht Ortschaften, deren Bevölkerung freilich kaum 6000 Seelen stark ist, aber neben der slawischen noch ihre romanische Muttersprache redet. Im karnerischen Winkel Istriens, im Dorfe Schitazza [2]), spricht die Bevölkerung vom vierzigsten Jahre aufwärts noch romanisch, die jüngere Generation aber von diesem Jahre abwärts versteht nicht mehr das Romanische, sondern spricht nur slawisch. Auf der nahen Insel Veglia, welche im 16. Jahrhundert noch größtentheils romanisch war, ist die romanische Sprache vor etwa 60 Jahren gänzlich ausgestorben, wie wir im Jahre 1857 an Ort und Stelle in Erfahrung gebracht haben. Während nun die illyro-romanische Sprache einige Eigenthümlichkeiten hat, die blos ihr und dem in den ehemals thrazischen Ländern gesprochenen Romanischen angehören, nähert sie sich im ganzen mehr dem dakoromanischen Dialekt; dabei aber unterscheidet sie sich von beiden durch so viele Merkmale, daß man nicht umhin kann sie als einen besondern Dialekt zu betrachten, und die denselben sprechenden Romanen als den ältesten Zweig des oströmanischen Stammes anzunehmen.

Der zweite Zweig der Ostromanen ist derjenige, den schon Thunmann den thrazisch-wlachischen oder thrakoromanischen genannt. Er beginnt bei Durazzo und verbreitet sich über Epirus, Albanien, Macedonien, Thessalien, Rumelien und Griechenland. Rumili, wovon Rumelien, ist nichts anderes als die von den Türken verunstaltete Form des thrakoromanischen Rumänli, d. h. Romanen. Die Thrakoromanen sind die Abkömmlinge jener zahlreichen römischen Colonisten, Veteranen und anderer römischer Bürger, welche seit dem Jahre 167 v. Chr., wo Macedonien, und seit dem Jahre 146 v. Chr., wo mit dem Falle Korinths Griechenland römische Provinz wurde, sich nach und nach über alle obengenannten Länder verbreiteten und sich darin festsetzten. Sie sind, genau betrachtet, die eigentlichen Romäer des byzantinischen Reichs, und es läßt sich nachweisen, daß die thrakoromanische Sprache noch bis in das 7. Jahrhundert herab die allgemeine Verständigungssprache in den byzantinischen Heeren war. Erst die Slawen, und insbesondere die Bulgaren, führten im 8. und 9. Jahrhundert den Unterschied zwischen den wahren Romäern, d. h. Romanen, und den Griechen ein, indem sie die erstern Vlachi, was nichts anderes bedeutet als Romanen, Italiener oder Lateiner, und die letztern Griechen nannten. Später nahmen die Byzantiner die slawische Benennung für alle Ostromanen um so mehr an, als sich die Abkömmlinge der Römer, nachdem das byzantinische Griechenthum die Oberhand über das lateinische Element nach langwierigem Kampfe gewonnen, vielfach zurückgesetzt und gedrückt, mehrmals gegen das Reich auflehnten und gemeinsame Sache mit den Feinden desselben machten. Während nun der gegenseitige Haß beständig neue Nahrung erhielt und die Byzantiner das romanische Element als ein ihnen feindliches behandelten, fuhren sie andererseits fort, den ihnen nicht zukommenden Namen von Romäern zu beanspruchen. Allein trotz der auch nach dem Falle des oströmischen Reichs fortgesetzten Unterdrückung von seiten

1) Auf den österreichischen Karten irrthümlich Sejane.
2) Auf den Karten St.-Lucia.

des byzantiniſchen Kirchenreglements, welches auch heute jede ſelbſtändige nationale Regung der Thrakoromanen ſyſtematiſch niederhält, haben ſich dennoch die letztern ſehr zahlreich erhalten. In Griechenland ſelbſt zählen ſie bei 250000 Seelen und ſind ſomit ebenſo zahlreich als die Griechen ſelbſt, denn die andere Hälfte der Einwohner dieſes Königreichs gehört dem albaneſiſchen Stamme an. In Theſſalien ſind mehr als zwei Drittel der Bevölkerung Romanen, und in allen Ländern des thraziſchen Dreiecks befinden ſie ſich dem griechiſchen Element gegenüber in der Mehrzahl — eine Thatſache, welche die Griechen ſorgfältig verſchweigen, die aber, wenn das bei dieſen Romanen in jüngſter Zeit wiedererwachte nationale Selbſtbewußtſein von den Fürſtenthümern aus gehörig unterſtützt wird, für die Zukunft von einer nicht zu unterſchätzenden Wichtigkeit ſein dürfte.

Der dritte Zweig der Oſtromanen iſt der Dakoromaniſche, unter welchem wir aber nicht blos die Romanen des alten, ſondern auch jene des Aurelianiſchen Dacien zuſammenfaſſen. Dieſes war bekanntlich ein anfangs ziemlich ſchmaler, augenſcheinlich aus ſtrategiſchen Rückſichten gewählter Landſtrich zwiſchen Ober- und Untermöſien, der heutigen Kleinen Walachei gerade gegenüber. Den Kern ſeiner Bevölkerung bildeten diejenigen Römer, welche den dahin verſetzten Legionen und Proviuzialen, d. h. Verwaltungsbeamten, aus den mehr ausgeſetzten Theilen Altdaciens gefolgt waren. Um dieſe gruppirten ſich nun auch die während der Verheerungen der Gothen aus ihren Sitzen verdrängten römiſchen Bürger beider Möſien, ermuntert vielleicht durch den zwiſchen den Gothen und Aurelian abgeſchloſſenen Vertrag, mehr aber durch den Schutz, den ihnen die neuen Legionen gewährten. Obgleich die Romanen des Aurelianiſchen Dacien mehrmals für ſich allein handelnd auftraten (zuerſt während der Regierung der Kaiſer Anaſtaſius und Juſtinus), wo ſie unter ihrem nationalen Anführer Vitalian (513—517) anſcheinend die Orthodoxie, in Wirklichkeit aber das lateiniſche Element gegen das immer kecker auftretende byzantiniſche Griechenthum ſiegreich vertheidigten, dann während des erſten bulgariſchen, richtiger bulgariſch-wlachiſchen Reichs, wo ſie mit den Bulgaren gemeinſchaftliche Sache gegen die Byzantiner machten und zuletzt die Königswürde unter Samuel, Roman (auch Gabriel genannt) und Johannes (976—1017) an ſich brachten, endlich aber durch die ſelbſtändige Gründung des romaniſch- (wlachiſch-) bulgariſchen Reichs (1186—1389) vollkommen unabhängig wurden: ſo blieben ſie dennoch während dieſes langen Zeitraums, ſo oft es die Umſtände geſtatteten, im beſtändigen Verkehr mit ihren Brüdern in Altdacien, und auch heute, wo ſie ſo ſtark zuſammengeſchmolzen ſind, daß ſie in dem ganzen ehemaligen Gebiete des Aurelianiſchen Dacien und beider Möſien (Serbien, Bulgarien und Dobrudſcha) kaum 300000 Individuen zählen dürften, unterſcheiden ſie ſich von ihren Stammesgenoſſen am linken Donauufer durch nichts, weder in Sprache noch in Sitten und Gebräuchen; ſie gehören alſo mit ihnen zu einem und demſelben Zweige des weitverbreiteten romaniſchen Volksſtammes. Bevor wir uns nun mit den Dakoromanen, unſerm eigentlichen Gegenſtand, des nähern befaſſen, erachten wir es für nothwendig, einige wichtige Merkmale hervorzuheben, wodurch die Oſtromanen von den Weſtromanen ſich unterſcheiden. Das erſte iſt, daß, während die Weſtromanen in verſchiedenen Sprachen und Nationen auseinander fielen, die Oſtromanen ſich zu einer einzigen Nation mit einer und derſelben Sprache entwickelten; denn bei aller Verſchiedenheit der von jedem der drei Zweige der Oſtromanen aufgenommenen fremden Beſtandtheile, haben ſie alle drei dieſelbe Formenlehre, ſowie eine und dieſelbe Grammatik, und da einerſeits auch der allen gemeinſame Kern der Sprache lateiniſch iſt, andererſeits aber die fremden Beſtandtheile lediglich den Stoff und durchaus nicht die Form der Sprache berühren, ſo verſtehen ſie ſich untereinander ſehr leicht. Dieſe Thatſache iſt für den Sprach- und Geſchichtsforſcher von der höchſten Wichtigkeit, wenn man bedenkt, daß die Oſtromanen auf der ungeheuern Länderſtrecke, über welche ſie verbreitet ſind, mit vielen alten und neuen Stämmen in Verbindung traten, während die Völker, welche die Länder der Weſtromanen überfluteten und umwandelten, alle zum deutſchen Stamme gehörten. Das zweite Unterſcheidungsmerkmal iſt der Gebrauch des Artikels. Während nämlich alle weſtromaniſchen Sprachen den Abgang der Caſus durch den vorgeſetzten Artikel erſetzen, fügen die Oſtromanen den Artikel den Wörtern nach, und da der auf dieſe Art nachgeſetzte Artikel mit dem Worte verbunden wird, ſo erhält dadurch die oſtromaniſche Sprache wahre Caſus, nähert ſich ſomit dem altitalieniſchen Typus und enthält zugleich, in Verbindung mit andern altitaliſchen Sprachdenkmälern, namentlich den in den Iguvinſchen Tafeln aufbewahrten, die Erklärung des Urſprungs der lateiniſchen Caſusformen. Zu dieſen charakteriſtiſchen Kennzeichen können wir hinzufügen, daß die oſtromaniſche Sprache eine be-

deutende Anzahl echt classischer Ausdrücke bewahrt hat, welche ihren abendländischen Schwestern gänzlich abgehen.

Wir kommen nun zu dem jüngsten Zweige der Oströmanen, zu den sogenannten Dakoromanen, welche sich am zahlreichsten erhalten haben und die meiste Lebensfähigkeit besitzen. Auf dem ganzen Gebiete Altdaciens, innerhalb der von Ptolemäus festgesetzten Grenzen, etwa $8\frac{1}{2}$ Millionen zählend, machen sie auch heute drei Viertel der Bevölkerung dieses Ländercomplexes aus. Sowol die Dacier als auch jene barbarischen Völker, welche vom 3. bis zum 10. Jahrhundert herab die Länder Daciens überfluteten und verheerten, darin einige Zeit herrschten und dann hinwegzogen, oder sich daselbst friedlich niederließen, alle sind im Laufe der Zeiten so gänzlich verschwunden, daß heute nur noch Benennungen von Ortschaften an ihr ehemaliges temporäres Dasein erinnern. Von den ältern fremden Nationen haben sich auf dem Boden Daciens blos die im 10. Jahrhundert eingewanderten Magyaren und die drei Jahrhunderte später nach Siebenbürgen herbeigerufenen Sachsen vorzüglich deswegen erhalten, weil sie im letztern Lande den Ureinwohnern gegenüber zu einer ausschließlich privilegirten Stellung gelangten. Die Bruchtheile slawischer Nation an den äußersten Grenzen Daciens in Bessarabien, in der Bucovina und im Banat sind daselbst sehr jungen Ursprungs. Alles Übrige, was von heterogenen Elementen bei der Eroberung des Landes durch die Römer sich vorfand, oder seitdem sich daselbst niederließ, ist in dem romanischen Element oder demselben gegenüber untergegangen, indem es von diesem theils in sich aufgenommen, theils vertilgt wurde. Dies ist ein unwiderleglicher Beweis für die numerische Stärke des ursprünglichen lateinischen Elements, das Trajan und seine Nachfolger nach Dacien verpflanzten. Allein es wird auch in der That von keiner römischen Provinz behauptet, was Eutropius, VIII, 6, von Dacien sagt, daß nämlich der Kaiser Trajan aus dem ganzen römischen Reiche unermeßliche Menschenmassen (infinitas copias hominum) dahin versetzte, um die verödeten Städte und das Land zu bevölkern und zu bebauen, als Dacien durch die langen Kriege Decebal's an Männern erschöpft war. Leider haben uns die lückenhaften geschichtlichen Denkmäler die Namen von nur sechs römischen Colonien und einigen Municipien aufbewahrt; allein nach dem obigen Zeugniß des Eutropius und den über das ganze Land zerstreuten Städteruinen und anderweitigen Spuren großartiger Bauten muß ihre Anzahl bedeutend größer gewesen sein. Man hat bisher die wunderbare Organisation einer römischen Colonie nicht genug ins Auge gefaßt, um zu begreifen, daß, wo eine solche Colonie hinwanderte, Rom selbst in Miniatur sich reproducirte; daß in dem Lande, wo sie sich festsetzte, die römische Colonie sogleich feste Wurzeln faßte und sich im eigentlichen Sinne des Worts naturalisirte, und daß sie endlich, vermöge ihrer weisen und soliden Organisation, sowie ihrer ausgebildeten Institutionen, auf alles Fremdartige in kürzester Zeit eine unwiderstehliche Anziehungs- und Absorbirungskraft ausüben mußte. Ein Grieche, sei es Strabo selbst, dem das Vorbild einer griechischen Colonie, welche wesentlich mercantiler Natur war, vorschwebte, konnte sich wundern, daß zu seiner Zeit, also ungefähr 200 Jahre nachdem die ersten Römer sich in Spanien niederließen, daselbst die ursprünglichen Einwohner die Sprache ihrer Vorfahren gänzlich vergessen hatten; dagegen fand es ein Römer, wie Vellejus Paterculus, sehr natürlich, daß sich über ganz Pannonien, bevor noch eine Generation vorübergegangen, seit es römische Provinz geworden war, römische Sprache, Literatur und Sitten verbreitet hatten. Von der Colonisirung Daciens durch die Römer bis zum Kaiser Aurelian, welcher das Land den Gothen vertragsmäßig überließ, vergingen fast volle sechs Generationen (105 — 274 n. Chr.). Innerhalb dieses Zeitraums wurde Dacien so von Grund aus umgewandelt, daß von jenen 44 vorzüglichern Städten, wie von den daeischen Tribus, die vor der Eroberung des Landes bestanden und von Ptolemäus namhaft gemacht werden, keine Spur mehr sich vorfindet. Nach dem Abzuge oder der theilweisen Vertilgung jener Barbaren, welche einige Zeit in Dacien hausten, wie Gothen, Hunnen, Avaren, Gepiden u. s. w., begann der frühere Absorbirungsproceß von seiten des nun wieder freier aufathmenden lateinischen Elements von neuem und er dauert, wie wir oben angedeutet haben, bis auf die Gegenwart fort. Damit ist die Frage über den Ursprung der heutigen Romanen entschieden, denn es wäre ungereimt, den Ursprung eines Volks von dem durch Aufsaugung oder Ausrottung untergegangenen, und nicht von dem aus diesem Kampfe siegreich hervorgegangenen Elemente abzuleiten. Nicht nur hat dieses Volk seinen ursprünglichen Namen beständig beibehalten, sondern es hat sich zu allen Zeiten als directen Abkömmling der Römer betrachtet. Es hat das Bewußtsein seines Ursprungs zu keiner Zeit verloren; im Gegentheil, es gibt noch geschichtliche Zeugnisse sowie gerichtliche Urkunden, aus welchen man ersieht, daß, wo es von andern in seinem Rechte auf Grund und Boden beeinträchtigt wurde, es

seinen Besitztitel bis auf die Zeiten der Völkerwanderung und darüber hinaus zurückführte, und noch heute betrachtet es die obenerwähnten, mit ihm seit vielen Jahrhunderten zusammenlebenden Nationen als Fremdlinge. Es sind dies Thatsachen, die nicht weggeleugnet werden können, weil sie im Bewußtsein des Volks fort und fort leben. Inmitten der viele Jahrhunderte andauernden und über sein Haupt hinwegziehenden Stürme ist im romanischen Volke der Same der Cultur und Civilisation nie erstorben, sondern er ist von ihnen selbst seinen zeitweiligen Bezwingern mitgetheilt, wie dies auch Gibbon in seiner „Geschichte des Verfalls des römischen Reichs", Bd. I, Kap. XI, anerkennt. Hätten wir von mehreren jener Völker, welche sich in Dacien aufhielten, geschichtliche Urkunden, wie wir sie von den Gothen besitzen, so könnten wir das Obige für jedermann einleuchtend machen; im Gothischen des Ulfilas aber ist der Einfluß des heutigen Romanischen unverkennbar. Wir heben im Vorbeigehen einige Ausdrücke hervor: aljar ist mit allen seinen Derivaten nichts anderes als das ostromanische aliure und aiure, französisch ailleurs, lateinisch aliorsum; mais anstatt des lateinischen magis, ist eben das was wir heute mai sagen; hausjan ist nichts anderes als unser auzire vom lateinischen audire, mit dem von den Gothen vorgesetzten Hauchlaute; Rumoneis, Rumonim für Römer, ist ebenfalls aus dem romanischen rumân dadurch entstanden, daß die Deutschen unsern Nasallaut nicht aussprechen können, sondern ihn durch o oder u ersetzen, wie die Sachsen in Siebenbürgen es noch heute thun. Diese Umschreibung unsers rumân ist um so wichtiger, als sie noch einmal, und zwar wieder bei einem Gothen, dessen Vorfahren in Dacien gewesen, bei Jornandes vorkommt. Diesmal aber gilt die Benennung nicht den alten Römern, sondern ihren Abkömmlingen in Dacien. Es ist dies jene bekannte Stelle bei Jornandes (De reb. get. C. 5), wo er, die Sitze der Slawen angebend, sagt: „Sclavini a Civitate Nova, sclavino-rumunense" u. s. w. Augenscheinlich gibt hier Jornandes eine Grenzstadt an, wo die Slawen und die Rumunen oder Romanen im Norden Daciens sich berührten. Allein es ist hier nicht der Ort, eingehender diesen Gegenstand zu behandeln. Nicht blos den Schatz nützlicher Kenntnisse und Künste, und die Gewohnheiten einer feinern Lebensart, sondern auch den Kern freiheitlicher Institutionen der römischen Colonien und eines auf denselben gegründeten Staatswesens bewahrten die Abkömmlinge der Römer zu allen Zeiten, soweit es die Umstände gestatteten; ja gerade hierin fanden sie für ihre Selbsterhaltung den stärksten Schutz gegen die Stürme jener Zeiten. Jenes so sehr gepriesene Selfgovernment der Stühle und Comitate in Siebenbürgen, Ungarn und Kroatien hat hierin seinen Ursprung. Wir finden dieselbe Verfassung in der Moldau kurz vor der Umwandelung des republikanischen Staats in eine Monarchie, mit ausdrücklicher Berufung auf die alten Institutionen der Vorfahren. Diese erhielten sich in den Fürstenthümern, wenigstens theilweise bis in die jüngste Zeit herab, denn noch unmittelbar vor der Pariser Convention wurden die untern Verwaltungsbehörden von allen freien Grundbesitzern periodisch erwählt. Es ist aber leicht begreiflich, daß in einem Gebiete, dessen größter Theil viele Jahrhunderte hindurch zur Straße und zum Tummelplatze für so viele wilde Völker diente, ein größeres zusammenhängendes Staatswesen schwer gebildet werden konnte. Daher finden wir die Romanen, bei der Einwanderung der Magyaren im Anfange des 10. Jahrhunderts, im obern und mittlern Theile Daciens in mehrere kleinere Staatsgruppen getheilt. Diese Zersplitterung war die Ursache, daß die Magyaren, theils durch Verträge, theils durch Kriegsrecht sich in den genannten Theilen Daciens festsetzten, und nach und nach die Oberhand über die ursprüngliche Bevölkerung auch da gewannen, wo sie vertragsmäßig aufgenommen wurden, wie z. B. in Siebenbürgen.

Dagegen bewahrten die Romanen im östlichen und südlichen Theile Daciens unter allen Stürmen der Zeit beständig ihr eigenes Staatswesen. Aus vielen, mehr oder weniger ausgedehnten, zum Theil republikanisch organisirten Staatsgruppen, in welche auch sie zersplittert waren, entwickelten sich gegen Ende des 12. und im Laufe des 13. Jahrhunderts die zwei monarchischen, unter den Namen Moldau und Walachei bekannten Staaten. Das Jahr ihrer Begründung ist noch immer nicht mit Gewißheit festgestellt worden. Nur so viel geht aus den bisher bekannten Urkunden hervor, daß der aus Siebenbürgen hereingekommene Herzog von Fagaras, Radu (eigentlich Bucur) Negru, im Jahre 1215 über einen Theil der Walachei herrschte, und daß im Laufe dieses Jahrhunderts auch die übrigen Theile des Landes, namentlich das Land zwischen den Karpaten, der Donau und der Aluta, welches schon lange vorher seine eigenen Herzoge oder Bane hatte, sich unter dem von Radu Negru begründeten Staate vereinigten. Ebenso stellt es sich heraus, daß gegen Ende dieses Jahrhunderts der aus Marmaros in Ungarn mit seinen Kriegsleuten hereingewanderte Dragos, nachdem er zweimal als Consul das Militärcommando über den dritten Theil der Moldau geführt hatte, in allgemeiner

Landesversammlung zum erblichen Domnu oder regierenden Fürsten, und zum Wojwoden oder obersten Kriegsführer über das ganze Land von den Karpaten bis zum Dniestr erwählt wurde (Jahr 1293 oder 1294).[3]) In dieser Versammlung wurde auch beschlossen, daß die frühern Landesconstitutionen aufrecht erhalten würden, und daß der regierende Fürst zur Schlichtung der wichtigern Landesangelegenheiten sich mit einem aus 12 Mitgliedern bestehenden hohen Senat umgeben solle. Dieselbe Institution findet sich auch in der Walachei. Die Geschichte der Nachfolger der genannten zwei Domni ist sehr lückenhaft, und die ganze Chronologie der Fürstenthümer während des 13. und 14. Jahrhunderts höchst verworren. Nur so viel sei aus diesem Zeitraum erwähnt, daß beide Länder frühzeitig in mannichfache Conflicte mit den Königen von Polen und Ungarn geriethen, welche, insbesondere die letztern, gestützt auf die ihnen von den Päpsten für eventuelle Eroberungen ertheilten Vollmachten, sich Oberhoheitsrechte über die Fürstenthümer anmaßten. In Hinsicht dieser Anmaßungen bemerken wir ein für allemal, daß Verbindungen der Fürstenthümer mit den genannten Nachbarstaaten zwar mehrmals im Drange der Noth eingegangen, aber niemals aufrichtig gemeint waren, sodaß sie sich ebenso rasch wieder lösten, wie sie angeknüpft waren, und daß es den Domni immer gelang, ihre volle Unabhängigkeit gegenüber den genannten Staaten zu erhalten oder wiederzuerringen. Mit Ende des 14. und dem Beginn des 15. Jahrhunderts klärt sich die Geschichte dieser Länder immermehr auf. Zu dieser Zeit regierten in der Moldau Alexander I. (1401—33), in der Walachei Mircia I. (1383—1419). Beide erwarben sich große Verdienste um die Organisation ihrer Staaten. Um die Staatsverwaltung besser handhaben zu können, führten beide eine neue politische Eintheilung ein, indem sie ihre resp. Länder in zwei größere Gebiete, das Ober- und das Unterland, diese dann in Kreise und die letztern in Bezirke theilten. Wir bemerken dies ausdrücklich deswegen, weil diese politische Eintheilung in beiden Ländern bis auf den heutigen Tag wesentlich unverändert beibehalten wurde. Da Alexander sein Land infolge innerer Unruhen in einem zerrütteten Zustande fand, so schloß er sogleich mit Jagello, König von Polen, einen Allianzvertrag, um, von dieser Seite gesichert, sich um so vollständiger der Innern Ordnung seines Staats widmen zu können. Hand in Hand mit der politischen ging auch die kirchliche Organisation vor sich, infolge deren unter dem Metropolitanstuhle von Suciava auch zwei neue Bisthümer gegründet wurden. Durch die Ausbeutung der Bergwerke von Baja und anderweitige weise Maßregeln hatte er die Landesfinanzen so geordnet, daß er stets Überfluß an Geld hatte und große Summen dem König von Polen borgen konnte. Auch gründete er eine Rechtsakademie zu Suciava. Durch seine gute Verwaltung erwarb er sich in der Geschichte seines Vaterlandes den Beinamen des „Guten". Minder friedlich gesinnt war sein gleichzeitiger Nachbar, der Beherrscher der Walachei, Mircia, der sich durch glänzende Kriegsthaten auszeichnete und in dieser Hinsicht einer der hervorragendsten Regenten der Fürstenthümer ist. Diesem, der den türkisch-bulgarischen Krieg von seinem Bruder geerbt hatte, gelang es endlich, nicht nur den Feind aus dem Lande zu verjagen, sondern auch über die Donau zu setzen, die Festungen Vidin, Sistow und Silistria zu nehmen, ganz Dobrudscha zu erobern und bis vor Adrianopel zu dringen. Durch diese Thaten erwarb er sich einen weitverbreiteten Namen, und erhob sich zum Schiedsrichter zwischen den Königen von Polen und Ungarn, wie dies aus dem bei Dogiel aufbewahrten Allianzvertrage vom 15. Nov. 1390 ersichtlich ist. Allein die Schlacht bei Cossova (1389) machte ihn besorgt, er versuchte deshalb durch verschiedene mit Polen in den Jahren 1389, 1390 und 1391 abgeschlossenen Verträge eine Stütze an diesem Staate zu gewinnen. Während aber diese Verträge fruchtlos blieben, gingen die Festungen am rechten Donauufer verloren, und der stolze Mircia sah sich genöthigt, im Jahre 1391 die erste Capitulation mit Bajazet einzugehen. Sie ist sehr ehrenvoll für das Land, dem alle seine Souveränetätsrechte belassen und gewährleistet werden. Schon Art. 1 bestimmt, daß das Land fortfahren wird sich nach eigenen Gesetzen zu regieren, daß der Fürst der Walachei volle Freiheit behalten soll, seinen Nachbarn Krieg zu erklären und mit ihnen wann und wie er will Frieden zu schließen, daß er die Macht über Leben und Tod seiner Unterthanen besitzt u. s. w. Dagegen verpflichtet sich das Land nicht einmal zu einer bewaffneten Hülfeleistung, sondern lediglich zu einem sehr mäßigen jährlichen Tribut. Diese Capitulation ist die Grundlage der andern drei, zwischen den Fürstenthümern und der Pforte noch bestehenden Verträge. Das hinderte indeß Mircia nicht, sich im Jahre

3) Wir bemerken hier sogleich, daß der uralte Nationalname für die regierenden Fürsten der zwei Schwesterländer Domnu, in der vielfachen Zahl Domni (von Dominus), und daß Hospodar lediglich eine slawische Übersetzung davon und im Lande gänzlich unbekannt ist.

1395 mit König Sigmund von Ungarn gegen die Türken zu verbinden und an der unglücklichen Schlacht vom 28. Sept. 1396 bei Nikopol theilzunehmen. Dadurch verwickelte er sich zwei Jahre nachher in einen gefährlichen Krieg mit Bajazet, aus welchem er dennoch zuletzt siegreich hervorging. Er mischte sich auch in die zwischen den Söhnen Bajazet's entstandenen Zwistigkeiten und lud dadurch mannichfache Gefahr auf sein Haupt; zuletzt versöhnte er sich dennoch mit den Türken und es blieb bei dem mit Bajazet abgeschlossenen Vertrage. Im Jahre 1460 wurde die zweite Capitulation der Walachei zwischen Vlad V. und Mohammed II. abgeschlossen. Sie ist etwas ausführlicher als die erste und enthält die ausdrückliche Verpflichtung für die Sultane, sich von jeder Einmischung in die innern Angelegenheiten des Landes fern zu halten und dasselbe gegen jeden Feind zu vertheidigen. Der Tribut wurde aber diesmal auf 10000 Dukaten erhöht. Die Moldau verblieb nicht nur viel länger in ihrer der Pforte gegenüber völlig unabhängigen Stellung, sondern sie gelangte unter der langen Regierung Stephan's des Großen (1458—1504) zu einer von allen christlichen Staaten Europas, selbst von dem Eroberer Konstantinopels geachteten Macht. Diesem Fürsten, dem größten Feldherrn, den die Moldau hervorgebracht, gelang es, nachdem er die Festungen Kilia und Akkerman den Türken entrissen, die Polen mehrmals und einmal auch den berühmten Matthias Corvinus, König von Ungarn, bei Baja (December 1467) besiegt, eine aus 120000 Mann bestehende Armee Mohammed's II. in der blutigen Schlacht bei Rakova am 4. Jan. 1475 gänzlich zu vernichten und im folgenden Jahre den Eroberer Konstantinopels selbst in Person, nach der unglücklichen Schlacht bei Resboleni (auch Valiea alba genannt), durch einen geschickten Partelgängerkrieg so in die Enge zu treiben, daß der stolze Sultan, nach einem nächtlichen Überfall der Moldauer, sein Zelt in den Händen der letztern zurücklassen und sein Heil in einer eiligen Flucht über die Donau suchen mußte. Der Name des tapfern Fürsten wurde bei allen Höfen des christlichen Europa berühmt, und seine Siege über die Türken wurden in den Kirchen Roms durch öffentliche Dankgebete gefeiert. Stephan hatte auch nachher mehrere zum Theil gefährliche Kriege mit Bajazet II., mit Polen u. s. w. auszufechten; er hinterließ aber dennoch seinem Sohne und Nachfolger Bogdan ein im Innern beruhigtes und nach außen hin geachtetes Land. Dessenungeachtet hielt es Bogdan (1504—17), nachdem er sich von der Unsicherheit der Allianzen mit Polen und andern christlichen Staaten hinlänglich überzeugt hatte, für vortheilhafter, freiwillig mit der Pforte ähnliche Schutzverhältnisse einzugehen, wie die Walachei es bereits gethan; daher schloß er im Jahre 1511 mit dem Sultan Selim die erste Capitulation der Moldau. Schon im Eingange dieses Vertrags wird ausdrücklich anerkannt, daß die Moldau von niemand gezwungen, sondern freiwillig diesen Schritt gethan, und daß dieses Land fortfährt, den Titel „unabhängig" zu führen. Auch seine territoriale Integrität wird ausdrücklich gewährleistet und der jährliche Tribut lediglich als ein Geschenk (Peschkesch) dargestellt. Im übrigen enthält der Vertrag alle wesentlichen Bestimmungen der Capitulationen der Walachei. Die Moldau hat noch manche tüchtige Regenten gehabt, die sich im Kriege wie im Frieden ausgezeichnet haben, und die sich auch große Verdienste um die Verbreitung der Bildung in ihrem Lande durch Herbeirufung von Gelehrten aus andern europäischen Staaten und durch Errichtung von höhern Bildungsanstalten (Jakob Despot und Basilius Lupu) erworben haben, allein die Glanzperiode Stephan's des Großen hat sie nie wieder erreicht.

Dagegen erhob sich die Walachei unter der kurzen, aber ereignißreichen Regierung Michael's des Tapfern (1593—1601) zu einer seit der Herrschaft der alten Römer nicht wieder dagewesenen Macht in Dacien. Nach unsäglichen Mühen und langwierigen Kriegen, in welchen er die glänzendsten Proben seines seltenen staatsmännischen und Feldherrntalents ablegte, gelang es ihm, die Fürstenthümer Moldau, Walachei und Siebenbürgen unter seinem Scepter zu vereinigen. Allein er strebte nach etwas Höherm. Aus den in den wiener Archiven bewahrten Verhandlungen, wie auch aus den Aufzeichnungen des Zeitgenossen Bisselius ist ersichtlich, daß er vom Kaiser Rudolf auch andere ausgedehnte Gebiete zwischen den Karpaten und der Theiß forderte. Mit Einem Worte, er hatte die Absicht, ein Königreich Dacien aufzurichten. Auch hat er Europa mit dem Rufe seines Namens und seiner Thaten erfüllt; er wurde als einer der größten Helden und als die festeste Stütze des Christenthums gegen den Halbmond anerkannt. Seine glänzenden Thaten wurden von einheimischen und vielleicht noch mehr von auswärtigen Schriftstellern, wie vom genannten Bisselius, von Balthazar Walter, der den Helden persönlich kannte, u. s. w. in schwunghafter Rede gefeiert. Allein sein tragischer, in der Blüte seines Lebens erfolgter Tod, für den die einheimischen Schriftsteller mit merkwürdiger Übereinstimmung

den wiener Hof allein verantwortlich machen, machte seinen großartigen Plauen ein Ende. Doch blieb er, wegen seines Strebens, alle Romanen zu Einem Staate zu vereinigen, für immer der Lieblingsheld der Nation. Auch für die Walachei schließt mit dem Tode Michael's des Tapfern die Reihe hervorragender, in die Welterereignisse thätiger eingreifenden Regenten ab. Von seinen Nachfolgern im 17. Jahrhundert verdienen mit einigem Rechte hervorgehoben zu werden: Matthias Bassarab (1633—54), Servian Cantacusenu (1679—88) und sein unglücklicher Nachfolger Konstantin Brancovanu. Die beiden erstern haben sich große Verdienste um die Verbreitung der Bildung in ihrem Lande erworben, insbesondere Matthias Bassarab durch die Wiedereinführung der Nationalsprache in die Kirche. Wir erwähnen noch des verdienstvollen, oben nur im Vorbeigehen genannten Basilius Lupu, Fürsten der Moldau, weil er im Jahre 1649 mit Mohammed IV. die zweite Capitulation der Moldau abschloß, in welcher nur ein paar den Tribut betreffenden Bestimmungen des ersten Vertrags abgeändert wurden. Auf diese Stipulationen bezieht sich ausdrücklich der Vertrag von Kutschuk-Kainardschi. Es bestehen somit im ganzen vier Capitulationen mit der Pforte, für jedes Fürstenthum zwei. Drei derselben finden sich, von uns mitgetheilt, auch in Neigebaur's „Donaufürstenthümer", Heft 3, S. 19—23, abgedruckt.[4]) Vergleicht man diese Verträge mit andern von der Pforte viel mächtigern Staaten bewilligten Capitulationen, so erstaunt man über die große Achtung, mit welcher die Sultane die zwei Schwesterländer behandeln, im Vergleich mit dem hochmüthigen und wegwerfenden Tone, den dieselben in ähnlichen Acten andern Mächten gegenüber anschlagen. Allein die Türken hatten in ihren, während des 15. und 16. Jahrhunderts fast ununterbrochenen Kriegen mit den Fürstenthümern hinreichende Gelegenheit gehabt, die unverwüstliche Lebenskraft eines in der Schule langer Kämpfe und langer Leiden gestählten Volks zu ihrem eigenen Nachtheil zu erproben; denn alle ihre Versuche, die zwei Länder in türkische Paschaliks zu verwandeln und so in den Besitz der größern Hälfte der Karpaten zu gelangen, scheiterten an der zähen Vertheidigungskraft derselben. Hierin, und wahrlich nicht in dem Umstande, daß die Türken nicht herrschsüchtig gewesen wären, liegt die Ursache, daß dieselben, fortwährend einen gewissen Respect vor der Macht der Fürstenthümer bewahrend, die eigentliche innere Gesetzgebung und Verwaltung der letztern nie angetastet haben. Blos in zwei Punkten haben die Türken die Capitulationen verletzt, hinsichtlich der Wahl der Regenten und hinsichtlich des Tributs. Allein man muß so gerecht sein anzuerkennen, daß die Veranlassung dazu größtentheils von den Fürstenthümern gegeben wurde. Zuerst reizte die Hinneigung der Domni zu Allianzen mit den christlichen Mächten gegen die Türken selbst die letztern fortwährend. Dazu kamen die innern Zwistigkeiten und die nicht seltenen Bürgerkriege, welche, nachdem der Thron aufgehört hatte erblich zu sein, bei mehreren Wahlen der Regenten entstanden, und in welche sich oft die benachbarten Staaten einmischten, um eine ihnen geneigte Persönlichkeit auf den Thron zu bringen. Kein Wunder also, daß auch die Türken hierbei nicht zurückbleiben wollten. Und so geschah es, daß auch vor der Phanariotenherrschaft die Sultane öfters mit bewaffneter Hand Personen auf den Thron setzten, welche ihnen verpflichtet waren, welche ihnen dann aber auch einen höhern Tribut bewilligen mußten. Im normalen Zustande der Dinge wurden die Wahlen jedoch unbehelligt im Lande vollzogen und die alten Capitulationen beiderseits als die alleinige Grundlage des Staatsrechts der Fürstenthümer und ihrer Verhältnisse zu der Pforte anerkannt. Die Fürstenthümer betrachteten außerdem diese Verträge als das sicherste Mittel zur Erhaltung ihrer Nationalität; deshalb zogen sie dieselben allen andern, von den christlichen Mächten ihnen angebotenen Verträgen vor, den Fall ausgenommen, wo die Türken gänzlich aus Europa würden verjagt werden können. Dies erhellt am deutlichsten aus dem Art. 12 des im Jahre 1711 zwischen Cantemir und Peter I. abgeschlossenen Vertrags[5]), in welchem ausdrücklich bestimmt ist, daß, falls es zwischen Türken und Russen zum Frieden kommt, die Moldau in ihrem frühern Verhältniß zu der Pforte verbleiben soll. In diesem Zustande befanden sich die Fürstenthümer der Türkei gegenüber bei dem ersten Auftreten der Russen an der Donau im Jahre 1711.

Dieses Ereigniß wurde für die Fürstenthümer verhängnißvoll. Schon früher erregte die

---

4) Als wir diese Verträge Hrn. Neigebaur mittheilten, waren unsere Studien über dieselben noch nicht vollendet. Wir bemerken dies, weil die Daten der Capitulationen sowol an der angezogenen Stelle in Neigebaur's Zeitschrift als auch im Art. 2 der Pariser Convention von 1858 irrthümlich angegeben sind. Die wahren Daten sind diejenigen, die wir in diesem Aufsatze anführen.

5) Vgl. diesen zuerst von uns vollständig mitgetheilten Vertrag in der Zeitschrift Donaufürstenthümer, Heft 3, S. 37—39.

Hinneigung der Cantacuſenen und Brancovanen zu Öſterreich in hohem Grade den Argwohn der Türken; allein das Erſcheinen des Zaren Peter I. in der Moldau und der Abfall des Fürſten dieſes Landes Demeter Cantemir, der früher bei den Türken ſehr beliebt war, erfüllten die Pforte vollends mit Mistrauen gegen die Landesbojaren; ſie beſchloß daher, die Regenten der Fürſtenthümer fortan aus der Reihe der im Phanar von Konſtantinopel wohnenden griechiſchen oder gräciſirten Familien unmittelbar zu ernennen. So nahm die Herrſchaft der Phanarioten ihren Anfang, und mit ihr eine jammervolle Geſchichte dieſer Länder, welche länger als ein Jahrhundert (1716—1821) dauerte, und während welcher das Volk ſo tief geſunken war, daß in ihm alles nationale Selbſtbewußtſein wie erloſchen ſchien. In dieſem beklagenswerthen Zeitraum warf ſich Rußland zum Protector der Donaufürſtenthümer auf und zwar zuerſt im Vertrage von Kutſchuk-Kainardſchi (1774). Es iſt jedoch merkwürdig, daß die zu Gunſten der Fürſtenthümer ſowol in dieſem als auch in den folgenden Verträgen aufgenommenen Beſtimmungen nicht die mindeſte Beſſerung hervorgebracht haben. Hätte Rußland das Wohl der Fürſtenthümer im Auge gehabt, ſo hätte es nichts weiter bedurft, als die Pforte zur treuen Beachtung der alten Capitulationen zu zwingen. Das that es aber nicht; es ſah vielmehr nicht nur zu, wie die Türken ſich in den Feſtungen auf dem linken Donauufer feſtſetzten, ſondern es beraubte ſelbſt die Fürſtenthümer, indem es im Jahre 1812 ganz Beſſarabien von der Moldau trennte und an ſich riß. Was aber alle ruſſiſchen Verträge nicht leiſteten, das bewirkte, wenigſtens theilweiſe, die Inſurrection des Theodor Vladimirescu. Schon einige Jahre früher war, durch einige tüchtige aus Siebenbürgen nach Bucureſti und Jaſſy hereingekommene Romanen, der Kampf gegen das phanariotiſche Griechenthum zuerſt in der Schule eröffnet worden, wodurch das nationale Selbſtbewußtſein wieder erwachte und ein neuer Geiſt ſich zu regen begann. Von dieſem Geiſte beſeelt begann auch Vladimirescu ſein Werk. Er war nur ſo weit mit der griechiſchen Hetärie einverſtanden, als es derſelben freiſtehen ſollte, Freiwillige im Lande zu werben; dann aber ſollten die Griechen über die Donau ſetzen, um nicht die Fürſtenthümer zu ihrem Kriegsſchauplatze zu machen. Da indeß Ypſilanti immermehr Miene machte, ſich in der Regierung beider Länder feſtzuſetzen, ſo trennte ſich Vladimirescu von der Hetärie und erklärte wiederholt ſchriftlich der Pforte gegenüber, daß es nicht ſeine Abſicht ſei, das Land von der Türkei loszureißen, ſondern nur, es von den Phanarioten zu befreien und eine nationale Regierung auf Grund der alten Capitulationen wiederherzuſtellen. Vladimirescu fand keine hinreichende Unterſtützung bei den vornehmern Landesfamilien; auch von den Türken wurde er argwöhniſch betrachtet, und ſo ſtarb er infolge ſeines Zerwürfniſſes mit Ypſilanti eines gewaltſamen Todes. Allein ſein Werk blieb nicht ganz erfolglos, denn Sultan Mahmud beeilte ſich, den Ländern im Jahre 1822 Fürſten aus den eingeborenen Familien des Landes zu geben, was immerhin eine Wendung zum Beſſern war. Bevor aber die in der Convention von Akierman (1826) vorgeſehene Reconſtitulrung der Länder ins Werk geſetzt werden konnte, machte der den ruſſiſch-türkiſchen Krieg von 1828—29 beendende Vertrag von Adrianopel (September 1829) dem noch immer höchſt unſichern Zuſtande der Dinge ein Ende. Dieſer Vertrag ſtellte endlich die Fürſtenthümer, der Pforte gegenüber, größtentheils wieder in das durch die alten Capitulationen normirte Verhältniß her. Die auf Grund des Art. 5 dieſes Vertrags von Specialcommiſſionen im Lande ſelbſt, aber unter dem Vorſitz des ruſſiſchen Conſuls Mieczaki ausgearbeiteten, von den Generalverſammlungen der Fürſtenthümer im Jahre 1831 endgültig beſchloſſenen und ſogleich unter der Präſidentſchaft des verdienſtvollen Grafen Kiſſelew ins Werk geſetzten organiſchen Reglamente enthalten neben den alle Zweige der Staatsverwaltung betreffenden organiſchen Geſetzen auch eine Art von Repräſentativverfaſſung, wenn auch nach einem ſehr beſchränkten Maßſtabe.[6]) Ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen dem durch die alten Capitulationen feſtgeſtellten ſtaatsrechtlichen Verhältniß vor den Phanarioten und dem durch den Vertrag von Adrianopel geſchaffenen beſtand darin, daß die Fürſtenthümer nun anſtatt Einer Schutzmacht zwei bekamen, oder richtiger geſagt, das Recht dieſelben zu beſchützen von der Pforte auf Rußland überging, da der Einfluß der erſtern ſeitdem auf Null herabſank.

Nachdem die proviſoriſche, während der ruſſiſchen Occupation vom einſichtsvollen Grafen Kiſſelew zum Vortheil der Länder geführte Regierung im Jahre 1834 ihr Ende erreicht, wurden

6) Über den Zuſtand der Fürſtenthümer ſeit dem Beginn der Phanariotenherrſchaft bis zur Einführung der organiſchen Regulamente verweiſen wir auf unſere eigenen Aufſätze in Reigebaur's Zeitſchrift Heft 3, S. 19 fg., und ſpeciell auf die Aufſätze Nr. 6 und 7, S. 40—64.

die neuen Regenten, Alexander Ghica für die Walachei, Michael Sturdza für die Moldau, nicht, wie der Vertrag von Adrianopel und die organischen Statute vorschreiben, erwählt, sondern unmittelbar von den Schutzmächten ernannt. Innerhalb eines Zeitraums von nur 16 Jahren, von 1832—48, ist nun eine so großartige Veränderung in den Fürstenthümern vor sich gegangen, daß sie am Ausgange dieses Zeitraums wie neugeboren dastanden. Diesen Eindruck machten dieselben auf jeden, der sie vor 20 Jahren gesehen hatte. Und in der That, mit der Wiederkehr einer geordneten Staatsverwaltung nahmen Ackerbau, Gewerbe und Handel einen seit Jahrhunderten nicht mehr dagewesenen Aufschwung; der Werth des Grundeigenthums stieg, und der allgemeine wie der Privatwohlstand nahm immermehr zu. In Hinsicht der öffentlichen Sicherheit konnten die Länder mit den bestorganisirten Staaten Europas wetteifern; nur die Communicationsmittel wurden von Alexander Ghica gänzlich vernachlässigt, während Michael Sturdza in der Moldau emsig bemüht war, die entferntern Punkte des Landes durch gute Chausseen mit der Hauptstadt und mit dem wichtigen Handelsplatze Galazzi zu verbinden. Auch die geistige Bildung und mit ihr eine feinere Lebensart verbreitete sich unter den verschiedenen Klassen der Bevölkerung; die Literatur machte erfreuliche Fortschritte und der öffentliche Unterricht entwickelte sich von Jahr zu Jahr in der Weise, daß in der Walachei von 1838—48 fast alle Dörfer Schulen hatten. Liegt die Ursache dieser gründlichen Umwandelung in der Vorzüglichkeit der neuen Institutionen? oder in der Weisheit, Energie und der staatsmännischen Begabung der Regenten dieser Periode? oder endlich in der vortheilhaften geographischen Lage? Nein, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß an dem bewirkten Guten alle diese drei Factoren ihren verdienten Antheil haben. Die wahre Ursache liegt in den guten Anlagen des Volks und in seiner unverwüstlichen, nur eingeschlummerten, nicht erstorbenen Lebenskraft, welche nun Gelegenheit hatte, sich zu entfalten. Allein mit der Zunahme des Wohlstandes und der geistigen Bildung sowie mit der Entwickelung des nun völlig wiedererwachten nationalen Selbstbewußtseins wünschte man auch Antheil zu haben an der Leitung der öffentlichen Landesangelegenheiten; die Länder hatten ja eine Repräsentativverfassung. Hier aber zeigt sich uns ein weit weniger erfreuliches Bild. Das Räderwerk, welches die Staatsmaschine in Bewegung setzte, blieb ein Geheimniß, in welches kein profanes Auge, oft nicht einmal das der Regenten blicken durfte; die Verhandlungen der Landtage wurden geheim gehalten und eine freie Discussion der gefaßten Beschlüsse nicht gestattet. Die Presse wurde geknebelt und jede laute Äußerung des gekränkten nationalen Selbstbewußtseins verpönt. Es sollte sich kein öffentliches politisches Leben entwickeln, und den gebildeten Männern der Nation war jeder Anlaß benommen, sich selbst durch Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten auf praktischem Wege politisch auszubilden und politische Bildung zu verbreiten, ein Mangel, der jetzt schmerzlich empfunden wird. Dies erzeugte allgemeines Misbehagen. Die stürmischen Verhandlungen des Landtags der Walachei in den Jahren 1837—38, wo Rußland eine die Landesautonomie vernichtende Clausel in das gedruckte organische Statut aufgenommen wissen wollte, und wogegen sich der ganze Landtag erhob, die Verfolgung der Wortführer der Opposition und die Einkerkerung eines der muthigsten und beredtesten derselben, des Obersten Campinianu, ließen keinen Zweifel mehr über die Absichten des russischen Protectorats. Ja, die russischen Consuln mischten sich sogar in den Streit, ob die lateinischen Buchstaben eingeführt, oder die griechisch-byzantinischen, fälschlich kyrillisch genannten beibehalten werden sollten, und sie entschieden sich aus Gründen der Orthodoxie für die letztern. Die Absetzung des Fürsten A. Ghica im Jahre 1842, welcher von beiden Schutzmächten für unfähig erklärt wurde, die Regierung eines so rasch fortschreitenden Landes zu führen, und die Erwählung des Fürsten G. Bibescu, belebten von neuem die Hoffnungen der Nationalpartei und überhaupt aller Patrioten. Seit 154 Jahren, seitdem Brancovanu im Jahre 1688 im Lande gewählt worden war, war es das erste mal, daß ein Regent dieser Länder von der Nation selbst auf den Thron berufen wurde. Auch schien anfangs Fürst Bibescu, besonders durch die muthige Inangriffnahme der leidigen, nie enden wollenden Angelegenheit der sogenannten geweihten Klöster, die in ihn gesetzten Hoffnungen zu rechtfertigen. Bald aber wurde ihm in dieser Angelegenheit von Petersburg aus halt geboten, er verzagte und fügte sich. Infolge seiner zu sehr zur Schau getragenen Vorliebe für die Ausdehnung der Vorrechte des Bojarenthums sowie anderweitiger Misgriffe verlor er, ein sonst sehr aufgeklärter und wohlwollender Regent, immermehr das Zutrauen der Gebildeten seiner Nation. Vollends sank er in der öffentlichen Meinung durch die Verdrängung der Nationalsprache aus den Gymnasien und höhern Lehranstalten und die Ersetzung derselben durch die französische. Es ist bekannt, daß dies von Anfang an eine eingewurzelte Meinung des Fürsten war, die er später auch öffent-

lich vertheidigte; da aber diese unsinnige Maßregel zu derselben Zeit (1847) auch in der Moldau durchgeführt wurde, so zweifelte niemand mehr, daß dieselbe von Petersburg aus dictirt sei, und daß die beiden Regenten mit ihren gefügigen Landtagen sich zu willigen Vollstreckern der russischen Machtgebote hergegeben hätten. Seit dieser Zeit wurde die Furcht vor Rußlands Absichten und der Haß gegen dasselbe allgemein, und man wünschte nichts so sehr, als vom russischen Protectorat befreit zu werden.

In dieser Stimmung befanden sich die Fürstenthümer, als im Juni 1848 in der Walachei die Revolution ausbrach, welche den schwankenden Bibescu zur Abdankung nöthigte und später auch den Fürsten Sturdza in der Moldau stürzte, der die dasselbst früher vor sich gegangene friedliche Reformbewegung Rußland zu Gefallen gewaltsam unterdrückte und die Russen ins Land kommen ließ, sich sonst aber in der Führung der Regierung energisch und gewandt erwies. Noch nie hat eine Revolution so leicht gesiegt und noch nie wurde eine solche so rasch volksthümlich als die Revolution in der Walachei; allein selten werden sich andererseits an der Spitze einer Volksbewegung so praktisch unfähige Männer befunden haben, wie die Mitglieder der provisorischen Regierung der Walachei es waren. Wir wollen über manches ungerechtfertigte Benehmen jener, sonst von den besten Absichten erfüllten Männer hinwegsehen, wie z. B. der Flucht nach den Karpaten, den hohlen, schwülstigen Proclamationen aus dem sogenannten Trajansfelde u. s. w., — Dinge, durch welche man sich anderswo um alles Ansehen gebracht und lächerlich gemacht haben würde, und bemerken blos, daß dessenungeachtet das Volk mit Vertrauen an ihnen hing und bereit war, ihre Personen um jeden Preis zu beschützen. So sehr hatte sich das Bojarenthum als politische Institution überlebt, daß man von dieser Seite her nichts mehr erwartete. Auch bleibt es eine festgestellte Thatsache, daß noch nie im Lande eine bessere Ordnung geherrscht hat und verhältnißmäßig weniger Vergehen begangen wurden als während dieses revolutionären Interregnums, was hauptsächlich wieder den guten Anlagen dieses, so selten gut regierten Volks zugeschrieben werden muß. Was wir an den damaligen Regierungsmännern am meisten tadeln, ist, daß sie nicht einmal die Generalversammlung beriefen, um wenigstens einen constitutiven, oder überhaupt einen gesetzmäßigen, in das Leben der Nation tiefer eingreifenden Act zurückzulassen. Deshalb ist auch ihr Werk ebenso rasch und leicht zerstört worden wie es begonnen hatte. Nun erfolgte eine russisch-türkische Occupation, während welcher der Senet von Balta-Liman (1849) abgeschlossen ward, kraft dessen der den Landtag betreffende Abschnitt des organischen Regulaments auf sieben Jahre suspendirt, für eben diesen Zeitraum neue Regenten — für die Walachei B. Stirbey, für die Moldau Gr. Ghica — unmittelbar ernannt und ihnen zur Seite Notabelnversammlungen unter dem Namen von Divans ad hoc eingesetzt wurden. Man würde sich indeß irren, wollte man annehmen, die neuen Regenten hätten ihre Aufgabe im reactionären Sinne aufgefaßt. Im Gegentheil, trotz ihrer ephemeren, vielfach gestörten[7]) und größtentheils unter dem Druck fremder Occupation während des Krimfeldzugs geführten Regierung, wurden unter ihnen namhafte Fortschritte im Wege der Reform gemacht. Vor allem hatte Fürst Stirbey Gelegenheit gehabt, sein großes organisatorisches und administratives Talent zu entfalten. In alle Zweige der öffentlichen Verwaltung wurden Verbesserungen und strenge Ordnung eingeführt. Insbesondere wurden die Landesfinanzen geordnet, zu einem blühenden Zustand gebracht, und zum ersten mal ein geregelter Staatshaushalt hergestellt. Es ist merkwürdig, daß Fürst Stirbey am 1. Jan. 1850 in den verschiedenen öffentlichen Landeskassen ein Deficit von beinahe 3 Millionen fand, und bis zum 1. Jan. 1855 einen Überschuß von mehr als 28 Mill. Piastern realisirte. Das heißt in der That eine gute Finanzverwaltung! Die Beamten wurden angehalten ihren Pflichten pünktlich nachzukommen, und der Fürst, der überall thätig selbst eingriff, ging ihnen mit seinem Beispiele und seiner rastlosen Thätigkeit voran. Er vermehrte bedeutend die bewaffnete Landesmacht; indem er die Grenzmiliz errichtete und aus den Dorobanzen der Distriete eine regelmäßige, gut disciplinirte Cavalerie von beinahe 5000 Mann schuf, so eingeübt, daß sie zu Pferd und zu Fuß ficht — und dies alles führte er aus, ohne dem Lande neue Lasten aufzubürden. Eine neue Militärschule wurde gegründet, eine medicinische Schule ins Leben gerufen, eine Ackerbau- und eine Gewerbeschule errichtet. Der mittlere und höhere Unterricht wurden reformirt, und dem Studium der lateinischen Sprache an den Gymnasien größere Ausdehnung gegeben. Die Zigeuner, die bisher Sklaven waren, wurden unter den Regierungen von Balta-Liman frei er-

7) Unter anderm wurden sie beim Einmarsch der Russen in die Fürstenthümer 1853 genöthigt, das Land zu verlassen, sich nach Wien zurückzuziehen und daselbst ein ganzes Jahr zuzubringen.

klärt und so diesem Schandfleck unsers Jahrhunderts in diesen Ländern ein Ende gemacht. Fürst Stirbey hinterließ der Hauptstadt seines Landes einen wirklich schönen, in ihrer Mitte angelegten öffentlichen Garten, der jeder Hauptstadt zur Zierde gereichen würde[8]), und auch ein schönes Theater. Als er im Jahre 1856 die Regierung niederlegte, hinterließ er in allen öffentlichen Kassen höchst bedeutende Reserven. Man wirft diesem Regenten vor, daß er zu sehr in sich verschlossen gewesen und nicht freisinnig genug regiert habe, indem er der Presse keine freiere Bewegung gestattete und die Kundgebungen der öffentlichen Meinung während der Wiener Conferenzen von 1855 und des Pariser Congresses von 1856 verhinderte. Es ist wahr, daß Fürst Stirbey in der Verfolgung seiner Politik höchst schweigsam und vorsichtig war, und was den zweiten Einwand anbelangt, so bemerken wir, insoweit sich derselbe auf die Kundgebungen für die Union bezieht, daß in der Walachei nie eine Partei gegen die Union der Fürstenthümer existirt hat, daß er selbst sich aber bemüht hat, durch drei in den Jahren 1854, 1855 und 1856 an die Cabinete von Wien, Konstantinopel und Paris gerichtete Denkschriften die Großmächte von der Nothwendigkeit der Union zu überzeugen.

Nicht minder wohlthätig wirkte sein wohlwollender und für alles Gute empfänglicher Nachbarfürst in der Moldau, Fürst Gr. Ghica. Auch er führte in der Staatsverwaltung wichtige Reformen durch, wirkte dem unter seinem Vorgänger eingerissenen Corruptionssystem nach Möglichkeit entgegen und stellte an die Spitze der Verwaltungsdepartements größtentheils erleuchtete und freisinnige Männer. Das Unterrichtswesen wurde unter ihm gänzlich reformirt und tüchtige Männer mit der Leitung desselben betraut. Große Verdienste erwarb sich insbesondere dieser uneigennützige Fürst um die Wohlthätigkeitsanstalten seines Landes, für welche er fast sein ganzes Vermögen hingab. Sein tragisches Ende in Paris wurde in beiden Ländern tief empfunden und betrauert.

Nach Ablauf der durch den Senet von Baita-Biman festgesetzten Frist legten beide Fürsten im Sommer 1856 die Regierung nieder, worauf die Pforte, eine zweifelhafte Bestimmung des Protokolls XXII des Pariser Congresses willkürlich deutend, provisorische Statthalter ernannte, für die Walachei den von ihr selbst im Jahre 1842 für unfähig erklärten und nun auch altersschwachen Alexander Ghica, für die Moldau zuerst den Th. Baisch, und nach dessen frühzeitigem Tode den Sohn des Exfürsten von Samos, den Conache-Vogorides, einen im Grunde nicht schlechten, aber höchst beschränkten und leichtsinnigen Menschen, der sich nur bloßstellte. Es begann nun in den Fürstenthümern das wüthendste Parteitreiben und es entstand bald eine heillose Verwirrung in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung. Die schamlosesten Verschleuderungen von Staatsgeldern zu Parteizwecken fanden trotz der Anwesenheit der europäischen Commissare statt, und an die Stelle der Gesetze trat die unbeschränkteste Willkür, sodaß am Ende dieses traurigen Interregnums der Staatsorganismus aus allen seinen Fugen zu gehen drohte. Aus der Regierung des Alexander Ghica während dieses Zeitraums vermögen wir blos zwei gute Thaten aufzuzeichnen: die Grundsteinlegung des schon unter Bibescu beschlossenen neuen Akademiegebäudes und die theilweise Wiedereröffnung der auf Befehl der Russen im Jahre 1848 geschlossenen Dorfschulen. Im Spätherbst von 1858 machten auch diese Statthalter, nachdem sie noch die Pariser Convention vom 19. Aug., welche die neue, unter die Gesammtgarantie der Großmächte gestellte Constitution der in thesi vereinigten Fürstenthümer enthält, verkündigt hatten, einer neuen für jedes Fürstenthum aus drei Mitgliedern bestehenden Regierung Platz. Dies entsprach wenigstens den Vorschriften des organischen Reguiaments. Die Mission dieser neuen Eintagsregierungen bestand darin, die Wahllisten nach dem von Paris aus octroyirten Wahlgesetze vorzubereiten und zu veröffentlichen, die Wahlen zu leiten und die ersten Generalversammlungen, deren vorzügliche Aufgabe die Erwählung der neuen Regenten war, einzuberufen. Allein der Eindruck, den die Bekanntmachung der Pariser Convention machte, war nichts weniger als befriedigend. Die Union, für welche man sich so sehr abgemüht hatte, war nicht bewilligt, sondern nur in ferne Aussicht gestellt worden, und das octroyirte Wahlgesetz wurde von allen liberalen Fractionen für höchst beschränkt erklärt, und dies mit vollem Rechte, wenn man bedenkt, daß, während die Convention sonst alle wahrhaft constitutionellen Grundprincipien enthält, das Wahlgesetz dennoch von einer Bevölkerung von wenigsten $4\frac{1}{2}$ Millionen kaum 5000 als Wähler zuläßt. Unter diesem Eindrucke gingen die beiden Triumvirate an die Lösung ihrer Aufgabe, das der Moldau

8) Einen andern schönen Garten hat die Hauptstadt an der Barrière Mogoschoe. Er ist von seinem Bruder und Vorgänger Bibescu angelegt worden.

im liberalen, jenes der Walachei im reactionären Sinne. Wie sie sich dieser Aufgabe entledigten, ist bekannt. Während nämlich der Art. 49 der Pariser Convention für die Wahloperationen nicht nur ein gleichmäßiges, sondern auch ein gleichzeitiges Verfahren in beiden Ländern vorschreibt, verschob die Regierung der Walachei unbegreiflicherweise den Beginn dieser Operationen um mehrere Tage, wodurch natürlich alle Fristen verrückt wurden. So geschah es, daß der moldauische Landtag früher eröffnet und daß, nachdem daselbst infolge eines nothgedrungenen Compromisses zwischen den verschiedenen Fractionen der liberalen Partei der Oberst Cusa als Throncandidat aufgestellt und auch erwählt wurde, man in der Walachei Zeit hatte, sich zu orientiren und am dritten Tage nach der Eröffnung des diesseitigen Landtags, mitten in einer großen Volksgärung in der Hauptstadt, die Stimmen auf den Erwählten der Moldau zu lenken. So wurde Oberst Cusa, mit Umgehung der Pariser Convention, regierender Fürst in den beiden Fürstenthümern (24. Jan. 1859). Der Jubel ob dieses Sieges über das mühsame Werk der Diplomatie war allgemein, und man überließ sich im ersten Augenblick den lautesten und geräuschvollsten Kundgebungen der Freude in Beleuchtungen, Tedeums und Festessen. Bald aber verflüchtigte sich der Rausch des Augenblicks; man begann nüchterner nachzudenken, nicht sowol ob die Mächte die vollzogene Doppelwahl anerkennen würden, sondern vielmehr ob es nicht besser gewesen wäre, mit der Erwählung eines einzigen Regenten zugleich die vollständige Union zu beschließen, da es den Mächten im Grunde gleichgültig sein mußte, ob eine ganz oder nur halb vollendete Thatsache nachträglich zu bestätigen sei; ob es ferner nun nicht schwieriger sein würde, mit zwei voneinander weit entfernten Ministerien und Landtagen, und dazu noch mit der zu Focsiani tagenden, die Einheit der Gesetzgebung vermittelnden Centralcommission, zu regieren? Bald rechtfertigte die Erfahrung alle diese Bedenken, denn es entstand sogleich in dieser Zwitterstellung hinsichtlich aller wichtigern Fragen ein sehr complicirter und schleppender Gang der Geschäfte. Dazu kamen, in der Presse sowol als in den Landtagen, die politischen Leidenschaften, welche bisher keine Gelegenheit gehabt hatten auszutoben, und welche nun um so leichter in Persönlichkeiten und in unfruchtbare Parteikämpfe ausarten mußten, je niedriger die Stufe politischer Bildung im allgemeinen und je größer der Mangel an staatsmännisch ausgebildeten Individuen in der That ist. Die Ministerien begannen rasch eines nach dem andern zu stürzen, und mit jedem Ministerwechsel wechselten auch die untergeordneten Beamten, sodaß auch in den laufenden Regierungsgeschäften vielfache Störungen stattfanden. Unbehaglichkeit und Unzufriedenheit wurden immer allgemeiner, und man glaubte zu erkennen, daß das Heil aller Übel lediglich in der vollständigen Union zu suchen sei. Endlich nach drei trostlosen Jahren ist auch dieser Wunsch in Erfüllung gegangen, und der Anfang des Jahres 1862 sah die Vertreter von ganz Romanien in einem einzigen Saale auf dem Hügel der Metropolie in Bucuresti versammelt und den Fürsten Cusa von einem einzigen Ministerium umgeben. Allein erst jetzt sah man sich von thurmhoch aufgehäuften Schwierigkeiten umgeben. Denn während man bisher auf das einzige Ziel — auf die Errichtung der Union — aus allen Kräften hinstrebte, hatte man das Allernothwendigste versäumt, nämlich die wirkliche Union durch die im Art 35 der Convention vorgeschriebene und als die erste und wichtigste Aufgabe der Centralcommission hingestellte Unification der in den bisher getrennten Ländern in Wirksamkeit gewesenen Gesetze und Verwaltungsnormen vorzubereiten und überhaupt die Staatsorganisation in Einklang zu bringen mit den Grundsätzen der neuen Constitution. Außerdem entdeckte man eine unentwirrbare Unordnung in den Finanzen, ein Deficit und eine Staatsschuld, welche man sich nicht zu erklären vermochte. Diese Schwierigkeiten sind um so schwerer zu überwältigen, da dem Landtage, der Executive gegenüber, keine Initiative zusteht, weil diese der Centralcommission übertragen worden war, und nach dem Aufhören dieser Staatskörperschaft man weder eine andere an ihre Stelle einsetzte, noch dem Landtage dieses Recht gab, noch auch, was wenigstens nothwendig gewesen wäre, einen Staatsrath schuf, der die Gesetzvorschläge vorbereiten sollte, damit den Ministern hinreichende Zeit bleibe ihre bezüglichen Departements gehörig zu verwalten. Bei diesem Zustande der Dinge ist es kein Wunder, daß die Unzufriedenheit im Lande größer und allgemeiner ist als vor der Union, und daß aus dem Chaos der Parteikämpfe der gegenwärtige Conflict zwischen dem Fürsten Cusa und seiner Regierung einerseits und der Gesetzgebenden Versammlung andererseits entstanden ist. Wenden wir uns indeß von diesem beklagenswerthen Conflicte, der hoffentlich bald mit dem Siege der constitutionellen Regierungsform enden wird, ab und sehen wir, wie das Leben der Nation bei den übrigen Functionen der Staatsmaschine sich entfaltet.

Die ganze Staatsverwaltung ist heute in acht Departements vertheilt: in das des Innern,

der Justiz, des Cultus und Unterrichts, des Kriegs, des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Bauten, der Finanzen, des Äußern und endlich der Controle. An der Spitze eines jeden Departements steht ein verantwortlicher Minister, Staatssecretär genannt, unter ihm ein Director, den man nun Generalsecretär zu nennen beginnt, dann Vorstände der Sectionen u. s. w. Wir werden nun alle diese Ministerien der Reihe nach, aber in umgekehrter Ordnung behandeln, um die öffentlichen Zustände an jedem derselben einzeln zu beleuchten, indem wir dadurch ein möglichst anschauliches Bild von allen Lebensfactoren des jungen Staats zu geben hoffen. Mit dem Ministerium der Controle und mit jenem des Äußern haben wir uns nicht zu befassen, weil das erstere, ohnehin blos eine Nebenbehörde, bald dem projectirten Rechnungshofe Platz machen wird, und das zweite hier noch eine sehr geringe Bedeutung hat. Beide Ministerien zusammen kosten dem Lande nach dem Voranschlage für das Jahr 1863 1,652866 Piaster.[9]) Um so bedeutender ist das Ministerium der Finanzen. Dieses, bei welchem nun alle öffentlichen Kassen in einer einzigen Generalkasse vereinigt sind, erfuhr in der jüngsten Zeit eine gänzlich neue Organisation. Während es früher für die Eintreibung und Abführung der Steuern sowie für die an Ort und Stelle zu leistenden Zahlungen sich fast nur der Beamten der Präfecturen und Unterpräfecturen bediente, hat es nun in jedem District einen Generalkassirer und in jedem Bezirk einen Kassirer mit dem entsprechenden Dienstpersonal, dann in jeder Gemeinde, nach der Größe derselben, einen oder mehrere Steuereinnehmer. Für die Verwaltung der Douanen und des Postwesens bestehen bei der Centralverwaltung dieses Ministeriums besondere Abtheilungen. Das Postwesen begann erst jüngst sich nach dem Muster anderer Staaten zu gestalten, und es äußert schon seine wohlthätigen Folgen. Die Verwaltung der öffentlichen Gelder von seiten der verschiedenen von diesem Ministerum abhängigen Beamten wird von einem Generalinspector und mehreren Revisoren, die ununterbrochen die Districte bereisen, überwacht. Für das Verfahren in allen den Staatssäckel berührenden Sachen besteht ein neues Finanzreglement, fast die einzige sichtbare Frucht der Thätigkeit der zwei seit drei Jahren eigens aus Frankreich herbeigerufenen Fachmänner. Es ist eine Übersetzung aus dem Französischen, über deren Auslegung sich manche Beamte noch den Kopf zerbrechen. Das hierdurch eingeführte Verfahren wird allgemein als zu complicirt angesehen. Dem sei wie ihm wolle, die in diesem Verwaltungszweige eingeführten und angestrebten Reformen werden erst von jetzt an ihre Früchte tragen; heute bilden die Finanzen den wundesten Fleck in der Staatsverwaltung. Wir haben oben bemerkt, daß man sich nicht erklären konnte, wie angesichts der Thatsache, daß die Staatseinnahmen seit dem Jahre 1856, wo die Budgets beider Länder kaum die Summe von 40 Mill. Piastern erreichten, sich um mehr als das Dreifache vermehrt haben, man dennoch zu Staatsschulden gelangen konnte. Allein die Ursachen dieser auffallenden und unerwarteten Thatsache sind sehr einfach. Wir werden nicht auf das traurige Interregnum von 1856—58 zurückgehen, wo durch die beispiellose Vergeudung der öffentlichen Gelder ohne alle Controle der Grund zu der immermehr zunehmenden Unordnung gelegt wurde: wir bemerken blos, daß seit dem Jahre 1855 die Staatsrechnungen nicht mehr landtagsmäßig behandelt wurden, daß seit der Einführung der Convention, also seit fünf Jahren, überhaupt kein Rechnungsabschluß stattgefunden, daß seit eben dieser Zeit ordentliche Budgets nur einmal, in der Walachei im Jahre 1860, in der Moldau im Jahre 1861 votirt wurden, und auch damals in höchster Eile gegen Ende der Sessionen, sodaß man keine Zeit hatte eine klare Einsicht in die wirkliche Sachlage zu gewinnen; daß der häufige Wechsel der Finanzminister denselben keine hinreichende Zeit ließ, die wahre Finanzlage zu studiren; daß in der Eintreibung der Steuern einerseits die größten Willkürlichkeiten, andererseits unerklärliche Saumseligkeiten stattgefunden haben, sodaß mit jedem Jahre enorme Rückstände blieben; daß, wo man infolge der administrativen Fusion der Fürstenthümer, durch das Aufhören der doppelten Central- und anderer Stellen, eine einfachere und verhältnißmäßig viel weniger kostspielige Verwaltuug mit Recht hoffte, man im Gegentheil den unverzeihlichen Fehler beging, eine Menge überflüssig gewordener Stellen beizubehalten und sogar neue zu schaffen, um nur nicht — das hat der Ministerpräsident offen vor dem Landtage erklärt! — so viele Beamte brotlos zu lassen, in einem Lande, wo doch seit drei bis vier Jahren die Entlassung der Beamten in Masse und ohne alle Motive eine alltägliche Erscheinung ist, u. s. w. Diese Ursachen genügen, um die obige Thatsache und zugleich die Unordnung in den Finanzen, oder richtiger in den Staatsrechnungen begreiflich zu machen. Ob aber

9) Ein österreichischer Zwanziger gilt 2¼ Piaster; folglich machen ungefähr 9 Kr. C.-M. einen Piaster. Ein österreichischer Golddukaten, weil er hier 14 Zwanziger gilt, enthält 31½ Piaster.

dabei nicht auch andere verborgene Urſachen mitgewirkt haben werden, das wird man erſt dann erfahren, wenn die Rechnungsabſchlüſſe für die abgelaufenen vier Jahre [10]) dem Landtage vorgelegt und von dieſem geprüft ſein werden, was wir mit der nächſten Seſſion hoffen, da man an denſelben unausgeſetzt arbeitet. Alsdann aber wird man ſicherlich auch die Mittel finden, die geſtörte Ordnung wiederherzuſtellen und ihrer Störung für die Zukunft vorzubeugen, denn die erſt in der Entwickelung begriffenen finanziellen Kräfte des Landes ſind unermeßlich. Die Verwaltungsmaſchine dieſes Miniſteriums koſtet dem Staate in dieſem Jahre 32,954210 Piaſter, worunter aber 10,701531 zur Tilgung der Staatsſchuld an Kapital und Zinſen mitbegriffen ſind, ſodaß für die eigentliche Verwaltungsmaſchine des Finanzminiſteriums 22,252679 Piaſter bleiben. Die ganze Staatsſchuld wird im Finanzminiſterium auf 30 Mill. Piaſter angegeben.

Das Miniſterium für Ackerbau, Handel und öffentliche Bauten iſt unter dieſem Titel eine neue Schöpfung. In der Moldau beſtand ſchon früher ein eigenes Miniſterium für öffentliche Bauten, in der Walachei blos eine Abtheilung dafür beim Miniſterium des Innern; nach der Union hat man das erſtere beibehalten und ihm jüngſt auch die Pflege der Intereſſen des Ackerbaues und des Handels zugewieſen. Somit können wir von ſeinen Verdienſten um die wichtigſten Factoren der ökonomiſchen Entwickelung des Landes noch nichts aufzeichnen, ausgenommen vielleicht, daß es die Verwaltung der Ackerbauſchule von Vanteleimon bei Bucureſti, die bisher in das Bereich des Unterrichtsminiſteriums gehörte, übernahm. Unter den öffentlichen Bauten nimmt natürlich der Straßenbau vor allem unſere Aufmerkſamkeit in Anſpruch. Leider können wir auch in dieſer Hinſicht wenig Erfreuliches melden. Wir haben ſchon oben bemerkt, daß, was den Straßenbau anbelangt, die Walachei weit hinter der Moldau zurückſteht. Die erſtere hat eine einzige, das ganze Land ſeiner Breite nach durchſchneidende Chauſſee, die von der Grenze Siebenbürgens bei Predial über Ploieſti und Bucureſti nach Giurgiu (Giurgewo) führt; allein zwei bedeutende Strecken dieſer Chauſſee ſind, obwol fertig, dem Verkehr noch nicht übergeben. Ebenſo verhält es ſich mit der Chauſſee über Ploieſti nach Focſiani. Man arbeitet unaufhaltſam auch an verſchiedenen andern Linien in beiden Ländern; allgemein wird aber geklagt, daß die bisher dafür verwendeten Gelder in keinem Verhältniß zu den erzielten Reſultaten ſtehen. Wir ſind nicht in der Lage, ein Urtheil darüber zu fällen, und beſchränken uns auf die Bemerkung, daß es in Hinſicht einer der wichtigſten Bedingungen der Entwickelung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels in beiden Ländern, und beſonders in der Walachei, ziemlich ſchlecht beſtellt iſt. An Eiſenbahnen fehlt es bisher gänzlich; erſt unlängſt hat die Regierung vorläufige Conceſſionen an zwei Compagnien, die eine für die Moldau, die andere für die Walachei ertheilt. Was aber die Indolenz oder der Unverſtand der Menſchen verſäumt hat, das bewirken andere glückliche Umſtände. Seiner ganzen Länge nach von der größten ſchiffbaren Handelsſtraße Europas, von der Donau, beſpült und nun auch in unmittelbarer Verbindung mit dem Schwarzen Meere, befindet ſich der junge Staat in einer der Entwickelung des Ackerbaues und des Handels höchſt vortheilhaften Lage, um ſo mehr, als die Landesgeſetze keine beengenden Feſſeln weder für die Gewerbe noch für den Handel kennen. Es herrſcht vielmehr in dieſer Hinſicht die unbeſchränkteſte Freiheit, ob zum Vortheil oder Nachtheil des Landes, insbeſondere was die Gewerbe betrifft, die in den größern Städten größtentheils in den Händen der Fremden ſind, laſſen wir dahingeſtellt ſein. Auch die mäßigen Ausfuhrzölle ſind durch den Beſchluß des Landtags von 1862 abgeſchafft. Dazu kommt die vorzügliche Fruchtbarkeit des Landes im allgemeinen, welche, trotz der ziemlich primitiven Art und Weiſe das Feld zu bebauen, die Mühe des Ackerbauers reichlich lohnt und ihn zu einer merklich zunehmenden Arbeitſamkeit aufmuntert. Hierin liegt vorzüglich die Urſache der fortſchreitenden Entwickelung, in welcher Ackerbau und Handel ſich befinden. Der Werth des Ausfuhrhandels beider Länder im Jahre 1861 betrug 273,603608 Piaſter, wovon mehr als die Hälfte, nämlich 195,612873, auf Brotfrüchte (Cerealien) kommen. Gegen das Jahr 1860, wo der Werth der Ausfuhr 313 Millionen, worunter für die Brotfrüchte mehr als 221 Millionen, erreicht hatte, erweiſt das Jahr 1861 einen Rückſchritt von 40 Millionen; allein im Vergleich mit den frühern Jahren bekundet es dennoch einen bemerkenswerthen Fortſchritt. Dagegen betrug die Einfuhr im Jahre 1860 = 169,339298, im Jahre 1861 = 179,290715 Piaſter. Der Tranſithandel für das Jahr 1861 erweiſt blos einen Werth von 5,503457 Piaſtern, wovon 4,300505 auf Rußland kommen. Der Boden der Fürſtenthümer eignet ſich im hohen Grade für die Cultur der Seidenwürmer, und die Fort-

10) Wir bemerken hier zum beſſern Verſtändniß der auf die Jahre ſich beziehenden Ausdrücke, daß wir dieſen Aufſatz im Auguſt 1863 geſchrieben.

schritte, die in diesem Industriezweige innerhalb fünf Jahren gemacht wurden, sind in der That überraschend. Von 2592 Piastern im Jahre 1858 erreichte der Werth der ausgeführten Seidencocons und Seidenwürmer im Jahre 1862 für die Walachei allein die Summe von 6,500000 Piastern oder etwas über 206000 österreichische Golddukaten. Die noch immer aufgeschobene endgültige Regelung der Verhältnisse zwischen den Grundherren und den Bauern, wodurch die letztern volles Eigenthum über die ihnen zur Nutznießung überlassenen Gründe erhalten werden, wird auf die Bewirthschaftung des Bodens und überhaupt auf die ökonomische Entwickelung des Landes von unermeßlichem Einfluß sein. Das Budget für 1863 weist diesem Ministerium eine Summe von 15,823496 Piastern zu.

Kriegsministerium. Die bewaffnete Landesmacht besteht aus der ständigen Armee und den Milizen. Erstere ist eingetheilt: a) in die Infanterie, welche 7 Linienregimenter, 1 Genie-, 1 Jäger-, 1 Pompiersbataillon und 1 Disciplinarcompagnie enthält, mit einem Effectivstande von 13111 Mann, worunter 444 Offiziere; b) die Cavalerie, bestehend aus 2 Lanciersregimentern, aus einer Cavallerieschule mit 1 Escadron für die Instruction und aus 1 Gensdarmerieregiment, mit einem Personalbestande von 3488 Mann, worunter 125 Offiziere; c) die Artillerie mit der Artilleriedirection, 1 Regiment mit 4 Batterien und 1 Arbeitercompagnie. Sie hat einen Effectivstand von 1351 Mann, wovon 52 Offiziere. Dazu kommen der Equipagentrain mit 276, die Flotille mit 384 und die Sanitätscompagnie mit 179 Mann. Die Milizen bestehen: a) aus dem berittenen Corps der Dorobanzen, mit einem Effectivstande von 4745 Mann, worunter 59 Offiziere. Von der Disciplinirung und Einübung dieses ausgezeichneten Corps haben wir oben gesprochen. Die berittenen Dorobanzen sind verpflichtet, in jedem Monat 10 Tage alternirend zu dienen und sich selbst zu verpflegen; werden sie aber über diese Zeit hinaus im Dienste behalten, so werden sie wie die ständige Cavalerie besoldet und verpflegt. b) Aus der Grenzinfanterie, mit einem Effectivstande von 7985 Individuen, worunter 107 Offiziere. Der Generalstab der Armee zählt 57 Offiziere. Die ganze bewaffnete Macht des Landes hat einen Effectivstand von ungefähr 32000 Mann; ihr Pferdebestand zählt etwa 8500 Stück. Die Wehrpflicht ist allgemein; der Dienst in der ständigen Armee dauert sechs Jahre. Für die äußere Ausstattung und gute Haltung der Truppen ist in jüngster Zeit sehr viel geschehen; ob aber auch ihre Schlagfertigkeit und Kriegstüchtigkeit der äußern Ausstattung entspricht, das kann nur die Erfahrung lehren. Die Romanen sind jedoch durchgängig gute Soldaten. Die Armee hat auch eine Waffenfabrik, die erst in der Entwickelung begriffen ist. Mit ihr ist unlängst auch die Gewerbschule vereinigt. Letztere hat 70 Zöglinge, welche auf Staatskosten unterhalten werden. Für die Bildung von Offizieren besteht die früher erwähnte Militärschule, in fünf Klassen eingetheilt, mit 27 Lehrern und 120 Zöglingen, welche auch ihrerseits einen Pensionsbetrag von 36 Dukaten jährlich entrichten. An der Spitze des Sanitätswesens der Armee steht ein Generalinspector mit dem Range eines Brigadegenerals; unter ihm 1 Principalarzt erster und 2 Principalärzte zweiter Klasse; jener mit dem Range eines Obersten, diese mit dem von Oberstlieutenants. Dann folgen 24 Regiments-, 46 Bataillons- und 50 Unterärzte, 1 Chefapotheker und 22 Unterapotheker, 1 Chefveterinär, 2 Regiments-, 8 Escadrons- und 12 Unterthierärzte. Alle diese, in Klassen eingetheilt, haben entsprechenden Militärrang vom Major bis zum Sergeantmajor herab. Es bestehen 13 Militärspitäler mit einer Gesammtzahl von 1020 Betten, von denen das von Bucuresti allein für 500 Kranke. Bucuresti und Jassy haben je eine größere Militärapotheke. Die Armee besitzt außerdem die nothwendigen Ausrüstungsgegenstände für ein mobiles Feldspital. In der Hauptstadt befindet sich auch ein Pferdespital. Zur Bestreitung aller Ausgaben sind dem Kriegsminister für das Jahr 1863 29,412302 Piaster angewiesen.

Cultus- und Unterrichtsministerium. Es bestehen in beiden Ländern fünf Bisthümer, wovon drei in der Walachei, zwei in der Moldau; jedes Land hat einen Metropolitanstuhl. Seitdem die Güter des Klerus säculariſirt worden sind, haben sich Metropoliten und Bischöfe allein mit der kirchlichen Verwaltung ihrer bezüglichen Sprengel zu befassen. Allein die Bischöfe sind auch kraft der neuen Constitution, ebenso wie ehedem, von Rechts wegen Mitglieder, und die beiden Metropoliten Präsidenten der respectiven Landtage. Da nun aber blos Eine gesetzgebende Versammlung existirt, so bedingt schon die Beantwortung der Frage, welcher von den zwei Metropoliten das Präsidium führen soll, nothwendig eine Veränderung in der kirchlichen Hierarchie. Augenblicklich bietet die Sache keine Schwierigkeiten dar, weil der Metropolitanstuhl von Jassy vacant ist; allein die Frage wird sich bald von selbst aufdrängen und aller Wahrscheinlichkeit nach eine neue kirchliche Organisation veranlassen. Für die Bildung des regulären Klerus ist,

einen Anfang im Kloſter Neamtzu abgerechnet, noch nichts geſchehen und die zahlreichen Mönche der dichtbevölkerten Klöſter ſind heute ebenſo unwiſſend wie ehedem. Für die Bildung der Weltprieſter beſtehen in beiden Ländern acht Seminarien mit einer Geſammtzahl von 800 Zöglingen und 90 Externen. Die Seminarien der Walachei haben bisher wenig Früchte getragen; die Moldau dagegen, eingedenk ihres alten Rufes, den Samen der Bildung nach Rußland verpflanzt und unter anderm dieſem Lande die erſten Theologen gegeben zu haben, hat für den eigenen Klerus etwas mehr gethan, vorzüglich durch die Anſtalt von Socola, welche aber in jüngſter Zeit wieder geſunken iſt. Für den öffentlichen Unterricht wurde in den Jahren 1860 und 1861 Namhaftes geleiſtet. In der Moldau hat man die Akademie in eine Univerſität verwandelt, der aber noch die mediciniſche Facultät abgeht, und dem Unterricht im allgemeinen eine größere Ausdehnung gegeben. In der Walachei wurde ein neuer vollſtändiger Unterrichtsplan entworfen, der jedoch für das Schuljahr 1860—61 nur theilweiſe und unvollkommen durchgeführt werden konnte, weil der Landtag von 1860, bei der vorgerückten Seſſion und der Eile, womit er das betreffende Budget behandelte, viele von den neuprojectirten Anſtalten, wie Gymnaſien, Normalſchulen zur Bildung von Lehrern, Real- und Handelsſchulen, eine höhere techniſche Schule, eine vollſtändige, in zwei Sectionen getheilte philoſophiſche Facultät u. ſ. w., auf die folgende Seſſion verſchob. Allein wir haben bereits erwähnt, daß ſeitdem keine Budgets mehr von dem Landtage erledigt wurden, und ſo blieb die Sache bis heute in demſelben Zuſtande. Für den Primärunterricht in den Dorfgemeinden beſtehen gegenwärtig in beiden Ländern 1984 Schulen mit 51926 Schülern und Schülerinnen. Davon kommen ungefähr 60 Schulen auf die Moldau.[11]) Für den höhern Primärunterricht in den Städten haben wir heute 76, größtentheils in vier Klaſſen eingetheilte Elementarſchulen mit einer Geſammtzahl von 10291 Schülern, und 64 größtentheils in drei Klaſſen eingetheilte Mädchenſchulen mit ungefähr 4000 Schülerinnen. Der mittlere Unterricht iſt vertreten durch ſieben Gymnaſien, worunter vier Untergymnaſien, mit einer Geſammtzahl von 2550 Schülern. An der Seite der Gymnaſien befinden ſich zu Craiova, Jaſſy und Bucureſti vier Internate, in welchen 340 Gymnaſialſchüler auf Staatskoſten unterhalten werden. Es werden in den genannten Städten auch 185 Mädchen, vorzüglich Töchter mittelloſer Beamten, in drei Internaten auf Staatskoſten erzogen. Zu den mittlern Lehranſtalten müſſen wir auch die Silviculturſchule von Bucureſti zählen. Für den höhern Unterricht beſtehen an der Univerſität zu Jaſſy die theologiſche, die juridiſche, die philoſophiſche und eine beſondere Facultät für exacte Wiſſenſchaften; an der Akademie zu Bucureſti eine juridiſche und eine philoſophiſche Facultät, und eine Specialſchule für Civilingenieure. Beide philoſophiſche Facultäten ſind höchſt mangelhaft vertreten. An dem Muſeum zu Bucureſti werden außerdem öffentliche Vorleſungen über vergleichende Anatomie und andere Zweige der Naturwiſſenſchaften gehalten. In Jaſſy befindet ſich eine Malereiſchule, und ſowol da als auch in Bucureſti Specialſchulen für die Vocal- und Inſtrumentalmuſik. Gymnaſtik und Vocalmuſik ſind bei allen Internaten und bei den Gymnaſien, die Vocalmuſik auch bei mehreren Elementarſchulen für Knaben und Mädchen eingeführt. Wir müſſen hier noch die früher erwähnte, im Jahre 1855 ins Leben gerufene mediciniſche Schule (Scola nationale de medicina, pharmacia si veterinaria) nachtragen, weil ſie im Budget dieſes Miniſteriums figurirt, obwol ſie eine beſondere Verwaltung hat. Da ſie vorzüglich für den ärztlichen Dienſt in der Armee beſtimmt war, hat ſie eine militäriſche Organiſation erhalten; ſie bildet aber Ärzte, Apotheker und Thierärzte auch für den Civildienſt. In derſelben werden 161 Zöglinge auf Staatskoſten unterhalten. Das Programm umfaßt beinahe alle Gegenſtände des mediciniſchen Wiſſens und iſt reicher als das der öſterreichiſch-chirurgiſchen Lehranſtalten und der franzöſiſchen écoles préparatoires de médecine et pharmacie. Sie ertheilt Licentiatgrade, analog den franzöſiſchen Sanitätsoffizieren und den öſterreichiſchen Magiſtern der Chirurgie und Geburtshülfe. Die beſten Zöglinge werden auf Staatskoſten nach Paris geſchickt, um daſelbſt das Doctordiplom zu erlangen. Kraft eines kaiſerlich franzöſiſchen Decrets vom November 1857 können die Zöglinge, welche in dieſer mediciniſchen Schule vier Jahre mit gutem Erfolge ſtudirt haben, an allen mediciniſchen Facultäten Frankreichs die vier letzten Inſcriptionen nehmen, worauf ſie zum Doc-

11) Im Jahre 1860 erreichten dieſe Schulen in der Walachei allein die Zahl von 2129 mit 53580 Schülern und im Jahre 1861 von 2157 mit einer Geſammtzahl von 56440 Schülern. Die Urſache des traurigen Rückganges liegt in dem häufigen Wechſel und in der Unfähigkeit der leitenden Perſonen, wodurch eine merkliche Verwirrung in der Verwaltung des öffentlichen Unterrichts entſtanden iſt. Die Unordnung in den Finanzen trug natürlich das Ihrige bei.

torat der Medicin zugelassen werden. Dasselbe Recht genießen sie an den medicinischen Facultäten Italiens infolge eines Decrets des Königs Victor Emanuel vom August 1858. Die meisten Bataillonsärzte der Armee, sowie die meisten Bezirksärzte sind aus dieser Schule hervorgegangen. An den Gebäranstalten zu Bucuresti und Jassy befinden sich auch Hebammenschulen. Das sind die öffentlichen Unterrichtsanstalten des jungen Staats, in welchen der Unterricht durchaus unentgeltlich ertheilt wird. Privatanstalten, größtentheils für den Primärunterricht, gibt es bei 86 mit einer Gesammtzahl von ungefähr 4000 Schülern und Schülerinnen. Im Auslande studiren gegenwärtig auf Staatskosten 98 Jünglinge. Die Jugend ist im allgemeinen sehr begabt und lernbegierig; allein sie unterzieht sich nur schwer dem sogenannten Schulzwange und der Schuldisciplin. Sie ist mehr geneigt sich durch Privat- und Selbstunterricht auszubilden und überhaupt mehr aus dem Leben als in der Schule zu lernen. Daher so viel oberflächliche Bildung und Eigendünkel; daher auch so viel leere Bänke in den höhern Gymnasialklassen und an den Facultäten, selbst diejenigen Gegenstände nicht ausgenommen, die Brotstudien sind. Allein für die letztere Thatsache dürfen wir auch eine andere, und zwar die Hauptursache nicht verschweigen, die nämlich, daß hier für die Aufnahme in den Staatsdienst noch keine gesetzmäßigen Bedingungen vorgeschrieben sind, sodaß noch heute Hunderte von Jünglingen zum Staatsdienst berufen werden, welche kaum den Elementarunterricht genossen oder höchstens die untersten Gymnasialklassen absolvirt haben. Dennoch werden aus ihnen nach kurzer Übung brauchbare und oft sehr tüchtige Beamte. Für das Ministerium des Cultus und des Unterrichts sind im Budget für 1863 18 Mill. Piaster eingetragen.

Das Justizministerium. Es bestehen in allen Hauptstädten der Districte Tribunale, d. h. Gerichtshöfe erster Instanz, zusammengesetzt aus je einem Präsidenten, zwei Richtern, einem Supplenten und einem Staatsprocurator, mit dem entsprechenden Bureaupersonal. In volkreichern Städten sind die Tribunate in zwei und mehrere, aus ebenso viel Mitgliedern zusammengesetzte Sectionen eingetheilt. Appellhöfe existiren blos zu Craiova, Jassy und Bucuresti; es ist aber im Werke sie zu vermehren. Sie sind ebenso organisirt und in Sectionen getheilt wie die Gerichtshöfe erster Instanz, nur daß sie mehr Richter zählen. Das Institut der Staatsprocuratoren bei den Gerichten ist auf die Moldau erst jüngst ausgedehnt worden. Anstatt der frühern obersten Gerichtshöfe der zwei Länder ist seit anderthalb Jahren der Cassationshof in der Hauptstadt installirt worden. Das Verfahren ist in alien Instanzen mündlich und öffentlich. Die Einführung der Jury ist im Princip entschieden, das bezügliche Gesetz aber dem Landtage noch nicht vorgelegt. Das Handels- und das Strafgesetzbuch der Walachei, jenes unter Alexander Ghica, dieses unter Stirbey abgefaßt, oder richtiger den französischen nachgebildet, sollen erst jetzt auch in der Moldau eingeführt worden; ebenso sind die bürgerlichen Gesetzbücher in beiden Ländern noch verschieden. Die schon durch das organische Regulament angebahnte und durch die neue Verfassung (Art. 7) wiederholt vorgeschriebene allmähliche Anwendung des Princips der Unabsetzbarkeit der Richter ist noch immer weit davon sich zu verwirklichen; die Richter werden ebenso häufig wie die Administrativbeamten ohne weiteres, und leider nicht selten aus politischen Rücksichten, abgesetzt. Zur Verfügung des Justizministers für die Centralleitung und für die Gerichte stehen im Budget gegenwärtig 9,859069 Piaster.

Das Ministerium des Innern. Das ganze Land ist heute, in Hinsicht der politischen Administration, in 32 Districte eingetheilt, wovon 17 auf die Walachei, 15 auf die Moldau kommen, und die Districte, nach der Größe derselben, in mehr oder weniger Bezirke. An der Spitze der Districte stehen Präfecten, an jener der Bezirke Unterpräfecten; erstere sind unmittelbar dem Minister des Innern, letztere den Präfecten untergeordnet. In jeder Districtshauptstadt befindet sich ein dem Districtspräfecten untergeordneter Polizeidirector, unter dem dann wieder Polizeicommissare stehen. Ihre Befugnisse beschränken sich auf den Hauptort des Districts. Die Polizeidirectoren von Jassy und Bucuresti führen den Titel von Präfecten; letzterer ist dem Minister des Inneru unmittelbar untergeordnet. Es ist im Werke, die politische Administration durch Bildung von größern Verwaltungsgebieten zu decentralisiren. In das Bereich dieses Ministeriums gehört auch das Sanitätswesen, obwol für dasselbe eine abgesonderte, ziemlich selbständige Abtheilung außer dem Lokale des Ministeriums und unter dem Namen einer General-Sanitätsdirection besteht. Dieselbe leitet den ganzen Civilsanitätsdienst in beiden Fürstenthümern; einige Spitäler ausgenommen, die eine besondere, durch den Willen der Stifter bestimmte Verwaltung haben. Unter diesen müssen wir das großartige Brancovanische Spital in der Hauptstadt besonders nennen, da dessen Stiftungsurkunde die Regierung ausdrücklich von jedweder Einmischung ausschließt. An der Spitze der Generaldirection steht ein Generalinspec-

tor mit dem entsprechenden Verwaltungs- und Bureaupersonal. Seit einem Jahre existirt bei dieser Behörde eine eigene Abtheilung für die Medicinalstatistik. Als berathende Behörde für wissenschaftliche und technische Fragen steht dem Generaldirector ein aus sechs Ärzten und einem Apotheker zusammengesetzter Obermedicinalrath (Consiliu medicinale superiore) unter dem Vorsitz des Generalinspectors zur Seite. Außer der Hauptstadt ist die Generaldirection durch die Primärärzte der Districte vertreten, denen alle Stadt- und Bezirksärzte, Apotheker, Thierärzte u. s. w. untergeordnet sind. Allein aus Mangel an geeigneten Individuen konnten bisher nur in einigen Bezirken Ärzte angestellt werden, und die Primärärzte bedienen sich für die übrigen der ihnen zur Disposition gestellten Unterchirurgen u. s. w. Ebenso verhält es sich mit den Thierärzten. Indeß wird die medicinische Schule diesem Mangel nach und nach abhelfen. Sonst ist auch die Veterinärpolizei ziemlich gut organisirt. Die Primärärzte der Districte, die auch als Gerichtsärzte bei den Tribunalen fungiren, bilden eine, den Districtspräfecten gegenüber ganz selbständige und unmittelbar der Generaldirection des Sanitätswesens untergeordnete Behörde. Dadurch hofft man eine größere Zuverlässigkeit der Sanitätspolizei zu erlangen. Sowol die Primär- als auch die Stadt- und Bezirksärzte verfügen über namhafte Fonds, um jenen armen Kranken, die nicht in die Spitäler aufgenommen werden können, Medicamente unentgeltlich zu verabreichen. Bei der Aufnahme in die Spitäler wird weder auf den Stand noch auf die Religion oder Nationalität irgend Rücksicht genommen; die einzige Bedingung ist, daß man hülfsbedürftig sei. An öffentlichen Krankenanstalten, in welchen Behandlung, Beköstigung, Bekleidung u. s. w. durchgängig unentgeltlich sind, hat das Land 50 Civilspitäler mit einer Gesammtzahl von 2124 Betten, wovon 5 Spitäler mit 204 Betten von den Israelitengemeinden unterhalten werden; ferner 2 Gebäranstalten (Bucuresti und Jassy) mit 55, 1 Kinderspital (Bucuresti) mit 60, 5 Irrenanstalten mit 230, 4 Siechhäuser mit ebenfalls 230 und 4 Spitäler für Sträflinge mit 86 Betten; endlich 2 Findelanstalten (Bucuresti und Jassy) für 551 Kinder. Aus den öffentlichen Fonds bezahlte Hebammen hat die Walachei blos in den Städten; dagegen bezahlen in der Moldau die zu einem Bezirke gehörenden Dorfgemeinden je eine Hebamme, eine Maßregel, welche auch auf die Walachei ausgedehnt werden soll. An Apotheken ist kein Mangel; sie sind gut beaufsichtigt. Als Apothekercodex dient seit Neujahr 1863 die 1862 im Druck erschienene romänische Pharmakopöe. Fremde Ärzte, Veterinäre, Apotheker und Hebammen, die ihre Kunst im Lande ausüben wollen, haben ihre Studienausweise dem Obermedicinalrath vorzulegen, worauf sie zur Staatsprüfung zugelassen werden. Das statistische Bureau, eine der besten neuen Schöpfungen, von dessen vorzüglichen Leistungen wir schon gesprochen haben, steht ebenfalls unter dem Ministerium des Innern. Ebenso das Telegraphenwesen, das unter den Regierungen von Vaita-Liman (1849 — 56) ins Leben gerufen wurde und dessen Linien, alle bedeutendern Punkte des Landes in ihrem Netze umfassend, schon jetzt dem Staate einen namhaften Vortheil abwerfen. Dem Minister des Innern sind im Budget 19,330241 Piaster zur Verfügung gestellt.

Addiren wir nun die bei jedem Ministerium einzeln angegebenen Summen, so kostet die ganze Verwaltungsmaschine des jungen Staats 127,032186 Piaster. Die Einnahmen sind im Budget für das laufende Jahr (1863) mit 129,080872 Piastern präliminirt, die sich folgendermaßen vertheilen: directe Steuern 59,865343; Staatsdomänen, Kirchen-, Klöster-, Schulen- und Spitälergüter 28,098313; Taxen und Gebühren 4,815535; Salz 9,650000; Zölle 9,500000; Postwesen 1,500000; verschiedene Einnahmen 9,651681; außerordentliche Einnahmen 6,000000 Piaster. Allein dies ist nicht das in den Sectionen des Landtags vorbereitete, sondern das von der Regierung eigenmächtig festgestellte Budget. Bekanntlich hat der Landtag dem gegenwärtigen Ministerium ein Mistrauensvotum ertheilt und ihm weder das Budget noch die Befugniß, die Steuern für das laufende Jahr einzutreiben, bewilligt, worauf derselbe geschlossen wurde.

Man ersieht aus der vorhergehenden Darstellung, daß trotz der sehr langsam fortschreitenden neuen Organisation, auf welche insbesondere die Verwirrung in den Finanzen und nun auch der leidige Conflict zwischen Regierung und Parlament störend und hemmend einwirken, und trotz der überhaupt von jeder Übergangsperiode unzertrennlichen Schwierigkeiten, dennoch in mancher Hinsicht namhafte Fortschritte erzielt worden sind. Vor allem verbreitet sich die Bildung immermehr, und die Literatur nimmt seit kurzem, in Mitte der politischen Kämpfe, wieder einen raschen Aufschwung. Die Presse bewegt sich frei, und auch politische Bildung verbreitet sich zusehends. Bei der Adreßdebatte dieses Jahres haben wir Gelegenheit gehabt einen überraschenden Reichthum von gesunden Ideen wahrzunehmen, und viele Redner, die keine systema-

tischen Studien gemacht, haben sich zu einer solchen parlamentarischen Beredsamkeit emporgeschwungen, daß wir nicht anstehen zu behaupten, unser junges Parlament dürfe den Vergleich mit den Parlamenten der übrigen constitutionellen Staaten Europas nicht scheuen. Es ist somit gegründete Hoffnung vorhanden, daß, sobald der gegenwärtige Conflict ausgeglichen ist und einem ruhigen, regelmäßigen Gange der Dinge Platz gemacht haben wird, der junge Staat mit raschen Schritten der Erfüllung seiner Mission um so eher entgegengehen wird, da der Kern des Volks vollkommen gesund ist. Den Ruhm dafür wird aber nicht das gegenwärtige, sondern das heranreifende Geschlecht ernten; denn der größte Theil des jetzt sich auf der Oberfläche befindenden und das große Wort im Namen der Nation führenden Geschlechts hat noch zu viel von der schlechten Schule der Phanarioten übrig behalten und sich von derselben zu sehr beeinflussen lassen, als daß er geeignet wäre, etwas Neues und zugleich Solides aus sich selbst aufzubauen. J. Maiorescu.

Monarchie; monarchisches System; monarchisches Princip; Monarchismus. Unter Monarchie im staatsrechtlichen Sinne des Worts (communistisch ist der Begriff des „Unarque", d. h. Vorstandes eines Phalanstère) versteht man zunächst eine Staats- oder Verfassungsform, d. h. eine der verschiedenen äußerlichen Formen, in welchen das Postulat der Einheit des Staats und der Personification der Staatsgewalt, verwirklicht erscheint. Aus diesem Begriff der Staatsform folgt aber, daß (was bisher noch gänzlich übersehen worden ist) die Form eines jeden Staats entweder durch den Grad seiner innern Einigung oder durch die Ansichten über die geeignete äußere Darstellung derselben und durch das Verhältniß zwischen diesen beiden Momenten bestimmt werden müsse. So kann es z. B. kommen, daß man die Monarchie, d. h. die äußere Darstellung der Personification der Staatseinheit und Staatsgewalt, durch eine einzige physische Person, bei einem Volke noch nicht oder nicht mehr findet, weil es ihm an dem entsprechenden Grade innerer staatlicher Einigung gebricht, während man sie hier und da gerade unter der angegebenen Voraussetzung im Kampfe mit den centrifugalen Mächten vorfindet, denen sie, wenn sie selbe nicht besiegt, dienstbar wird. Es kann aber auch vorkommen, daß ein Volk einen hohen Grad innerer staatlicher Einigung erreicht zu haben scheint, nichtsdestoweniger im Interesse der Freiheit die äußere Darstellung seiner Einheit durch eine monarchische Form meiden zu müssen glaubt, woher es denn kommt, daß die nichtmonarchischen Formen nicht selten gerade mit den centripetalen Elementen in Collision gerathen müssen, denen sie, falls sie unterliegen, dann dienstbar werden. So erklärt es sich weiter, warum unter monarchischen Formen leicht thatsächlich eine Art von Staatenverbindung (das Deutsche Reich), unter nichtmonarchischen Formen leicht thatsächlich eine Monarchie (Dictatur, Perikles, der Übergang Roms aus der Republik ins Kaiserreich, von kürzern Wandelungen zwischen Republik und Monarchie zu geschweigen) vorhanden sein kann. Die centrifugalen, republikanischen oder Freiheitselemente haben ebenso oft der Monarchie wie diese ihm gedient, und die monarchische Form deckte ebenso oft einen gewissen Föderalismus, wie die republikanische einen gewissen Monarchismus. Besteht nun auch ohne Zweifel zwischen der Form und dem Princip, Zweck wie Rechtsgrund des Staats manche Wechselbeziehung, so hat doch auch jeder dieser Begriffe seine eigene Bedeutung, und es entscheidet die Form des Staats hauptsächlich nur darüber, wo, nicht wie der Staat ist, wobei stets auf die Übergangsstadien zwischen Einheitsstaat und Staatenmehrheit Rücksicht genommen werden muß (Held, „Staat und Gesellschaft", I, 46, 163, 137; II, 619, 665, 670).

Wie hoch sich die geschichtliche Forschung ins Alterthum versteigt, wie weit sie sich über alle Völker der Erde verbreitet, von den ältesten Zeiten an und allenthalben finden wir die Monarchie als die herrschende Einheitsform staatlicher Gemeinwesen, bei kleinen wie großen, reinen wie gemischten, wilden wie hoch cultivirten Völkern — oder mit andern Worten, wir finden den Staat in festgeschlossener Einheit, und vermögen ihn nur da dauernd festzuhalten, wo und insoweit Monarchie oder etwas ihr Ähnliches ist. Diese geschichtlich unwiderlegbare und unbestrittene Erscheinung hat aber auch ihre absoluten innern Gründe, indem die Monarchie nicht nur die natürlichste, sondern auch die vollkommenste Einheitsform ist. Es gibt keine natürlichere Form für die einheitliche Darstellung einer geordneten Menschenmehrheit als Einen Menschen, und jede andere Darstellung derselben ist, nur vom Standpunkt der Form aus betrachtet, eine minder vollkommene. Daraus erklärt es sich aber auch, daß die Monarchie als Einheitsform ewig sein müsse, da sie wegen ihrer Natürlichkeit ebenso den ersten Anfängen staatlichen Lebens wie wegen ihrer Vollkommenheit den ausgebildetsten Staaten entsprechen kann. Geht man namentlich davon aus, daß der Staat die höchste harmonische Einheit der Menschen nach den drei großen Lebensrichtungen (Sittlichkeit, Intelligenz und materielles Dasein) in geordneter Freiheit sei, so

ist leicht zu erkennen, daß, soweit eine Form diesen Anordnungen zu entsprechen und zu dienen hat, dies am vollständigsten durch die Monarchie geschehen könne, wie auch der Bestand der Monarchie selbst wieder durch die Vereinigung aller nach diesen drei Richtungen strebenden Kräfte und deren fortwährende Befriedigung bedingt ist. Selbst die innerlich mangelhaftern Monarchien haben die höhere Staatsgemäßheit der monarchischen Form durch ihre vergleichungsweise längere Dauer hinreichend bewiesen.

Aus dem Angegebenen folgt aber zunächst: 1) Der erste Grund der Entstehung der Monarchie liegt nicht in diesem oder jenem historischen Ereigniß, mit welchem wir ein Volk sich zuerst monarchisch constituiren sehen, oder mit welchem ein Volk monarchisch constituirt wird — also nicht in der väterlichen Gewalt und deren angeblicher späterer Ausdehnung, nicht in der Kriegsanführerschaft oder im Landbesitz, nicht in dem Oberpriesterthum der herrschenden Religion oder in der Eigenschaft eines obersten Gesetzgebers — sondern in dem Natur- und Vernunftpostulat der Einheit und der äußern einheitlichen Darstellung einer selbständigen und geordneten Menschenmasse. Dieses Natur- und Vernunftpostulat hat seine letzte Autorität in der durch das Wesen des Menschen selbst zur Erkenntniß gekommenen göttlichen Schöpfungsidee, und dies ist der gesunde Kern der so häufig misverstandenen, so alten und allgemeinen Formel „von Gottes Gnade". [1]) Diese Formel besagt nämlich über die Natur und den Umfang einer Gewalt gar nichts, als daß sie ihrem natur- und vernunftnothwendigen Wesen entsprechen müsse, daß daran niemand, auch ihre Träger nicht, etwas ändern könne, daß sie, weil und insoweit sie natur- und vernunftnothwendig, auch sittlich, der göttlichen Schöpfungsidee entsprechend sein, erhalten und geübt werden müsse. Daraus folgt aber wieder, daß der Besitzer einer solchen Gewalt, eben der menschlichen Unvollkommenheit wegen, stets der menschlichen und göttlichen Unterstützung bedürfe. Die obenangeführten verschiedenen historischen Thatsachen, in denen die Monarchie zuerst zur Erscheinung kommt, legitimiren also nicht die Monarchie, sondern finden gerade erst in ihr ihre Legitimation wie ihre Verpflichtung, den einseitigen Standpunkt, der sie zur Erscheinung brachte, zu verlassen und den der wahren Staatseinheitsidee in die geschichtlich gewordene Form allmählich hineinzutragen.

2) Die Monarchie als Staatsform betrachtet muß unter allen Umständen gewisse gleiche wesentliche Eigenschaften besitzen. Und wie sehr in bestimmten Volkszuständen die sittliche, intellectuelle und materielle Macht ungeschieden zusammenlaufen und in einer Hand vereinigt liegen oder voneinander geschieden und nur die eine oder die andere von ihnen herrschend erscheinen mag, immer bedarf die Monarchie, als eine staatliche also stetige Einrichtung oder Ordnung, also als Institution, auch einer rechtlichen Begründung. Die concrete Ausführung der ewigen monarchischen Idee geschieht also durch Sitte oder Gesetz; die Idee der monarchischen Darstellung der Staatseinheit muß durch Menschen hindurchgehen, zu einer, wenn auch von der Idee beherrschten menschlichen Satzung werden. Deshalb muß unter den Monarchien, welche die Geschichte aufweist, abgesehen von den Einflüssen des vorhandenen Grades staatlicher Einigung, eine Menge von Unterschieden bestehen, welche sich theils durch die Verschiedenheit der Art und des Grades der ganzen Bildung der Völker, theils durch die Verschiedenheit der wenn auch auf gleicher Bildungsart und Bildungsstufe stehenden Völkerindividualitäten ergeben. Hieraus folgt aber auch noch der wichtige Satz, daß für den Inhalt der monarchischen Gewalt nur Ein unabänderliches Princip besteht — nämlich die Vollständigkeit, Einheit und Untheilbarkeit der Staatsgewalt, welche innezuhaben und zu üben als des Monarchen staatliche Pflicht, jedem andern als dem Staate selbst gegenüber aber als sein Recht erscheint. Die monarchische Gewalt ist also a) weder eine privatrechtliche noch eine unbegrenzte, sondern eine staatliche, gesellschaftliche und ebendeshalb durch die Natur und den Zweck des Staats bestimmte. Ihr Princip ist also das der politischen Pflicht, besonders bestimmt durch die eigene Art der Stellung des Monarchen im Staatsorganismus. Sie setzt demnach b) die Mithülfe einer Menge Menschen durch Rath und That voraus, oder mit andern Worten, ihre Ausübung einzig und allein durch den Monarchen ist unmöglich. Der Staat ist in demselben Grade organisch, in welchem bei der Ausübung, d. h. Thätigwerdung der Staatsgewalt, Glieder aus dem Volke staatsmäßig, d. h. frei und geordnet mitwirken. [2]) Insofern folglich c) der Staat als ein sittlich-sinnliches Gesammt-

1) Vgl. Held, Staat und Gesellschaft, II, 635 fg.

2) Es ist damit einmal die Nothwendigkeit des Daseins und der Wirksamkeit von Staatsämtern und Volksrepräsentationen ausgesprochen, dann aber auch der Grundsatz, daß überhaupt in jedem Augenblick sich jeder möglichst als Glied des Staats fühle und demgemäß handle, und endlich, daß der Mensch

weſen lebendig iſt, unterliegt er auch dem Geſetze der Veränderung, der Bewegung, des Fortſchritts und Rückſchritts. Dies wird und muß ſich auch in der Auffaſſung der Monarchie, des Verhältniſſes ihres Weſens zu deren zufälligem hiſtoriſchen Beiwerke, äußern und kann darum rückſichtlich ihrer auch ebenſo wenig eine abſolute Unveränderlichkeit wie eine abſolute Uniformität angeſtrebt werden.

Es gibt verſchiedene Eintheilungen der Monarchie, von denen die wichtigſten die in Wahl- und Geblütsmonarchien, in abſolute und beſchränkte Monarchien ſind. Rein auf die Form bezieht ſich ſtreng genommen keine der beiden Eintheilungen, indem die erſtere nur auf den poſitiven Rechtsgrund der monarchiſchen Succeſſion, die letztere auf das poſitive ſtaatsrechtliche Regierungsprincip der Monarchien geht, weshalb denn auch beide Eintheilungen bei andern Staatsformen gleichfalls vorkommen und ſich wol auch kreuzen können. So gibt es Wahl- und Geblüts-, abſolute und conſtitutionelle Ariſtokratien, und kann eine Wahl- oder Geblütsariſtokratie ebenſo gut ſowol conſtitutionell oder abſolut gedacht werden, wie die Wahl- oder Geblütsmonarchie das eine oder das andere ſein könnte.

Bei dem großen Einfluß aber, welchen die angegebenen Unterſcheidungen auf die Verſchiedenheit der monarchiſchen Staaten üben, muß von denſelben hier eingehend gehandelt werden.

Wahlmonarchien ſind jene Monarchien, in welchen ſtaatsgrundgeſetzlich der erledigte Thron nie anders als kraft einer Wahl der dazu Berechtigten, reſp. Verpflichteten wieder beſetzt wird. Nicht unter den Begriff der Wahlmonarchie iſt der Fall zu rechnen, in welchem die ſogenannten geſetzgebenden Factoren einer Geblütsmonarchie, in Ermangelung eines jeden nach der beſtehenden Verfaſſung ſucceſſionsberechtigten Individuums, zur Wahl eines Thronfolgers ſchreiten, da in dieſem ohnehin nur höchſt ſelten vorkommenden Falle das verfaſſungsmäßige Princip der Geblütsmonarchie an und für ſich nicht alterirt wird. Das Element der Wahl beruht in der Wahlmonarchie auf der Anſchauung, daß zwar mehrere vorhanden wären, welche zum Thron berufen werden könnten, unter dieſen aber der dazu befähigtſte auserleſen werden ſoll. Dieſe Idee iſt es denn auch, welche der Wahlmonarchie bei einer rein idealen und theoretiſchen Auffaſſung viele Freunde gewonnen hat. Betrachtet man aber die Sache etwas näher und nimmt man dabei auf die Wirklichkeit und auf die praktiſchen Erfahrungen gebührende Rückſicht, ſo wird ſich die Vorliebe für das Wahlreich als unbegründet erweiſen. Wollte man nämlich auch dafür halten, daß der dem Wahlreiche unvermeidliche Mangel an ununterbrochener Continuität und Stetigkeit der Staatsoberhauptſchaft dadurch ausgeglichen werde, daß auf dieſe Weiſe die Schwächen der Geblütsfolge, namentlich die Zufälligkeit genügender oder gar ausgezeichneter Regenteneigenſchaften, vermieden und die Möglichkeit gegeben werde, immer den Beſten zu wählen, ſo würde dieſe Meinung durch das Leben ſelbſt ſchlagend widerlegt. Denn nicht nur pflegen die Wähler die öffentliche Wahlpflicht in individuelle Berechtigungen zu verwandeln und ihr Wahlamt unter dem Vorwande der Bewahrung der beſtehenden Zuſtände als ein Mittel in ihrem ausſchließlichen Intereſſe und als einen Hemmſchuh ſelbſt gegen die nothwendigſten Fortſchritte zu misbrauchen, ſondern es geſtaltet ſich auch die Wahl ſelbſt in der Regel als der abſolute Gegenſatz einer freien, auf Ergründung des Tüchtigſten gerichteten Handlung. Die Tauglichkeit des Wahlreichs (praktiſch immer bedingt durch die Tüchtigkeit der Wähler und deren Willen wie Fähigkeit), den für den Staat Tüchtigſten zu wählen, verſchwindet vor der praktiſchen Unmöglichkeit, dieſe beiden Vorausſetzungen verfaſſungsmäßig ſicherzuſtellen, und ſo erklärt es ſich, warum die Wahlen in den betreffenden Reichen entweder ein ſtaatsgefährlicher Kampf mächtiger Ambitionen oder nur Scheinacte waren, um der Unvermeidlichkeit beſtimmter Perſönlichkeiten gegenüber den Schein zu retten, und warum jedenfalls dabei nichts weniger entſcheidend wirkte als die perſönliche Regierungstüchtigkeit des Candidaten. Zwar hatte ſchon im Mittelalter der heilige Thomas von Aquino eine Art von ariſtokratiſch-demokratiſcher Wahlmonarchie für die beſte Staatsform erklärt, und mancher war ihm in dieſer Anſicht gefolgt. Doch iſt es ihm nicht entgangen, daß in der Wahl und in dem Mangel der Erblichkeit ſelbſt republikaniſche, alſo unmonarchiſche Momente enthalten ſeien. (Vgl. Waiter, „Naturrecht und Politik", Bonn 1863,

---

auch dem Staate gegenüber nie ein bloßes Werkzeug ſein, reſp. als ſolches betrachtet werden ſollte. Die wahre Größe eines Fürſten beſtimmt ſich nicht nur nach ſeinen perſönlichen Regenteneigenſchaften, ſondern auch nach der politiſchen Tüchtigkeit des Volks. Aber wie es den größten Fürſten nicht kleiner macht, wenn er den Ruhm ſeiner Thaten mit ſeinem Volke theilt, ſo muß es jeden Fürſten groß machen, wenn ein tüchtiges Volk ihn zum Träger ſeiner Thaten macht. (Vgl. Tac. Germ., c. 14.) Die Entwickelung und Feſthaltung der politiſchen Pflichtidee und nur ſie iſt im Stande, die ebenbezeichnete Erſcheinung hervorzubringen.

§. 269, Note 1; §. 361, Note 5; §. 520 fg.) Es erſcheint ganz begreiflich, daß im Mittelalter das Kaiſerthum für die höhern politiſchen Anſchauungen maßgebend wurde, und daß man, nachdem ſein Charakter als Wahlreich entſchieden war, dem Wahlreiche als Staatsform um ſo mehr huldigte, als es gewiſſen mächtigen Strömungen der Zeit günſtig und zudem mit dem Princip der Beſetzung des päpſtlichen Stuhls im Einklang war. Allein gerade die Geſchichte des Deutſchen Reichs hat es bewieſen, daß die Wahlform zunächſt die Wirkung, gleichzeitig aber und bis zum Ende des Reichs eine Haupturſache der ſtaatlichen Unfertigkeit und des ſchließlichen Untergangs des Reichs geweſen iſt, weil ſie nur die ſchwächſten Seiten der republikaniſchen Staatsform in ſich vereint, ohne auch nur eine der ſtärkern Seiten der Monarchie zu beſitzen. Natürlich muß es einen großen Unterſchied unter den Wahlreichen machen, je nachdem die Wahl ſelbſt mehr von dem Princip der freien Berechtigung oder von dem der politiſchen Pflicht der Wähler beſtimmt wird. Selbſt das Verbleiben bei einer und derſelben Dynaſtie, ja bei einer beſtimmten Ordnung innerhalb derſelben, unter Feſthaltung des Wahlprincips, kann als eine Steigerung des Gefühls der Einheit einer Nation und der nothwendigen Stetigkeit ihres Regiments betrachtet werden. Allein gerade der Umſtand, daß bei einem Volke unter der angegebenen Vorausſetzung das Wahlkönigthum verſchwinden und entweder die Wähler ſelbſt Könige oder das ſogenannte erbliche Wahlreich zu einer Geblütsmonarchie werden müßte (Held, a. a. O., II, 672, Note 512), beweiſt, daß das Wahlreich keine einem dauernden und fortſchrittsfähigen Einzelſtaate [3]) entſprechende Form ſei.

Die Erbmonarchie, oder richtiger, die Geblütsmonarchie iſt diejenige monarchiſche Staatsform, bei welcher die Thronfolge einzig und allein nach einer geſetzlich oder gewohnheitsrechtlich beſonders geordneten Geblütsfolge eintritt. Ohne Zweifel hat auch dieſe Staatsform ihre eigenen Nachtheile. Aber gerade vom Geſichtspunkt der bloßen Form aus werden derlei Nachtheile viel weniger ſein wie bei irgendeiner andern Staatsform, und wenn man erwägt, daß keine Form irdiſchen Daſeins unfehlbar und vollkommen ſein kann, daß ferner die Geblütsmonarchie eine große Bildungsfähigkeit hat, vermöge welcher das privatrechtliche Succeſſionselement allmählich aus derſelben mit dem Fortſchritt des ſtaatlichen Lebens unfehlbar entfernt wird, daß ſie durch eine entſprechende geſetzliche Ordnung den abſoluten Anforderungen der Staatsform, nämlich der Einheit, Continuität, Stabilität und Biegſamkeit nach den Bedürfniſſen des innern Lebens und endlich dem Bedürfniß des Gemüths am meiſten entſpricht, ſo dürfte es nicht wunder nehmen, daß die Geblütsmonarchie bisher die allgemeinſte aller Staatsformen geweſen iſt, und daß die Völker nach kurzen Unterbrechungen faſt immer wieder zu derſelben zurückgekehrt ſind. Die beiden Hauptvorausſetzungen aber, daß die Geblütsmonarchie die angegebenen Vortheile auch wirklich biete, ſind einmal eine möglichſt genaue Beſtimmung des Geblütsfolgerechts und der Geblütsfolgeordnung, d. h. es muß ganz genau, und zwar mit entſcheidender Rückſicht auf die politiſche Natur des Staats feſtſtehen, was Gegenſtand der Staatsſucceſſion ſei und welche Eigenſchaften überhaupt jemand haben müſſe, um in den Thron ſuccediren zu können — dann muß mit derſelben Beſtimmtheit in jedem Falle der Erledigung des Throns über jedem Streit oder Zweifel erhaben feſtſtehen, wer unter den mehreren überhaupt Thronfolgefähigen der zunächſt gerufene ſei. Die zweite Hauptvorausſetzung für die Geblütsmonarchie beſteht aber darin, daß die politiſche Natur des Gegenſtandes und der ganzen Anordnung der Succeſſion ſo vollſtändig erkannt werde, daß jede Verwechſelung derſelben mit der Privatſucceſſion unmöglich wird, und daß alſo der Gedanke der in der Thronfolge liegenden höchſten und wichtigſten politiſchen Pflicht, folglich die Idee der ſchon durch die Natur des Staats gegebenen Beſchränktheit der Gewalt und der bei ihrer Ausübung ſelbſt wieder zu beobachtenden Schranken, lebendig erhalten und auf dies alles ſchon bei der Eingehung der Ehen in den regierenden Dynaſtien (ſ. **Misheirath**), namentlich aber bei Erziehung der fürſtlichen Kinder eine von richtiger politiſcher Erkenntniß ausgehende und auf die Entwickelung wahrer politiſcher Charaktertüchtigkeit abzielende Rückſicht genommen werde.

Dieſer letztere Punkt führt uns von ſelbſt auf die Eintheilung der Monarchie in abſolute und beſchränkte. Die Ausbeutung der Monarchie zu Zwecken, welche nach den herrſchenden Anſichten der Natur des Staats widerſprechen, iſt ebenſo wie deren Anwendung zu nach der allgemeinen

3) Vgl. **Kurfürſten**. Über das Wahlreich in ſeiner Verbindung mit der Idee des Kaiſerthums ſ. **Kaiſer und König**. Einer der größten Übelſtände des Wahlreichs iſt noch, daß dieſes ein Volk unvermeidlich fremden Einflüſſen preisgibt.

Meinung rein persönlichen und willkürlichen Zwecken nie und nirgends für rechtmäßig erachtet worden. Da aber die Ansichten über die Natur und den Zweck des Staats und das Verhältniß des Monarchen zum Staate in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern sehr verschieden waren und noch sind, so erklärt es sich, warum hier etwas für rechtmäßig gelten konnte, was man dort für unrechtmäßig erachtete, und warum eine und dieselbe Erscheinung je nach dem vom Beurtheiler eingenommenen Standpunkte sehr verschieden angesehen werden kann. Die Eintheilung der Monarchien in absolute und beschränkte wird nun gewöhnlich so aufgefaßt, daß es Monarchien gebe, in welchen der persönliche Wille des Monarchen als solcher und allein Gesetz sei, welchen dann diejenigen Monarchien entgegengesetzt werden, in denen dies nicht der Fall. Allein so gefaßt ist der Unterschied in der Wirklichkeit nie vorhanden gewesen. Dieser gemäß gestaltet sich die Sache vielmehr wie folgt.

Es gibt keine Monarchie, in welcher der Souverän nicht auch in seinem eigenen Interesse gehalten wäre, gewisse in den Anschauungen, Verhältnissen und Bedürfnissen der Nation und ihrer herrschenden Klassen liegende Mächte und Kräfte zu berücksichtigen und zu schonen. Dies ist schon deshalb unvermeidlich, weil jeder Monarch eine Menge von Dienern zur Ausführung seines Willens bedarf, tritt jedoch ganz besonders in jeder Geblütsmonarchie hervor, weil diese nothwendig darauf gerichtet ist, den Thron bei der Dynastie zu erhalten. Deshalb aber, weil in allen noch wenig entwickelten Staaten und selbst in hochgebildeten Culturstaaten häufig Religion und Recht, Staat und Dynastie, Persönlichkeit und Herrscherqualität begrifflich nicht geschieden und eine scharfe Abgrenzung zwischen der Sphäre des politischen Lebens und der individuellen Freiheit nicht stattgefunden hat, erfolgte in solchen Staaten auch kein Versuch, die sittlich und factisch bestehenden Schranken der rein persönlichen Willkür des Monarchen in eine rechtliche Form zu bringen. In derlei Staaten ist daher nur folgende Alternative denkbar: Entweder ist der Monarch so weise, trotz des Scheins der Unbeschränktheit doch stets jenen Schranken die gebührende Rechnung freiwillig zu tragen, oder er thut es nicht, und dann wird er durch die unwiderstehliche Macht der realen Verhältnisse in irgendeiner bald schonendern, bald auffälligern und gewaltthätigern Form dazu gezwungen, oder, im Fall des Widerstandes, beseitigt.[4]) Die absolute Monarchie mag unter gewissen Umständen unvermeidlich sein — aber sie bezeichnet stets eine große Unvollkommenheit, die entweder geheilt werden oder den Staat und die Dynastie zu Grunde richten muß. Denn nur unter Voraussetzung eminenter Kraft und Weisheit des Monarchen zulässig, ist eine wahre politische Weisheit doch nur als eine weise Berücksichtigung der gesammten concreten Verhältnisse denkbar. Während aber die Geblütsmonarchie gerade dafür keine Sicherheit gibt, daß der Thronfolger immer diese Weisheit und Kraft in einem eminenten Grade besitze, bietet der Mangel rechtlich bestimmter Schranken der persönlichen Willkür besonders für ungewöhnlich begabte Fürsten die größte Gefahr, sich allmählich über die wirklichen Verhältnisse und ihre Macht zu täuschen, dafür blind zu werden. Die Geschichte beweist, daß aller Absolutismus allmählich zum Despotismus ausartete, und hierin liegt unwiderleglich die Verurtheilung des Absolutismus als Princip der Monarchie.[5])

Dagegen gibt es aber auch solche Monarchien, in denen nicht nur das eigenthümliche Gebiet des Staats von dem des religiösen Lebens, soweit dies thunlich und nützlich, geschieden, sondern auch für die sittlichen und natürlichen Schranken der Staatsgewalt und des persönlichen Herrscherwillens des Monarchen ein bestimmter rechtlicher Ausdruck gesucht worden ist. Einzelne Versuche hierzu finden sich bei allen Völkern — selbst die republikanische Verfassung und die Wahlmonarchie sind in gewisser Beziehung auf diese Idee begründet. Zu einem förmlichen

4) Held, Legitimität, S. 17 fg., 19, 23. Brasseur de Bourbourg, Histoire des nations civilisées du Mexique (Paris 1858), II, 297 fg., 301.

5) Man kann unbedingt sagen, daß je weniger der persönliche Träger rechtlich beschränkt ist, desto größer dessen thatsächliche Schranken, desto schwankender, weil rechtlich ungeschützter sein Thron sei. Vgl. Held, a. a. O., S. 44, Note 3. Daher macht man den Despoten selbst für Naturereignisse verantwortlich und beschränkt ihn unter dem Schein göttlicher Verehrung so unnatürlich, daß er seine Entsetzung selbst als Befreiung begrüßt. Um nur ein Beispiel zu erwähnen, so darf der Kaiser von China, abgesehen von sehr wenigen und streng bestimmten Ausnahmen, den Palast nie verlassen, weil er im Innern desselben als die Seele des Ganzen betrachtet wird und unerschütterlich im Mittelpunkte bleiben muß, um seinen Einfluß auf eine gleichförmige Weise über das ganze Himmlische Reich zu verbreiten. Übrigens haben manche Völker von den bald gleichfalls zum Despotismus gedrängten Führern ihrer Revolutionen für das durch diese selbst oder während derselben aus andern Gründen eingetretene Unglück dieselbe Verantwortung gefordert. Der Despotismus ist überall derselbe, in welcher Form und unter welcher Fahne er auch auftrete.

ſtaatsrechtlichen Princip aber wurde ſie erſt durch die germaniſchen Völker, welche, unterſtützt durch die chriſtliche Humanitätsidee, das Princip der individuellen Berechtigung jedes Menſchen auch dem Staate gegenüber ins Staatsrecht einführten, in allen Bildungsperioden, trotz mancher entgegenſtehenden Verſuche, feſthielten und den Grundſatz der rechtlichen Unabhängigkeit des Staats von der Kirche und letzterer als ſolcher vom Staate in verſchiedenem Maße zur Ausführung brachten.

Beſchränkt iſt alſo jede Staatsgewalt, auch in den abſoluten Monarchien. Der Unterſchied beſteht nur darin, ob die Beſchränkung grundſätzlich rechtlich feſtgeſtellt iſt oder nicht. Sofern nun über das Maß, die Bedeutung oder Ausübung der fraglichen Schranken Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen der Regierung und den Regierten beſtehen, iſt immer einige Gefahr für beide vorhanden, wenn der Gegenſatz nicht ausgeglichen wird. Politiſche Weisheit und wahrer Patriotismus vermögen aber derlei Gefahren zu vermeiden und zu heben, gleichwie ja eine ſolche beſchränkte Monarchie ſelbſt nur als Urſache und Wirkung höherer politiſcher Erkenntniß und Charaktertüchtigkeit einer ganzen Nation, der Einheit von Regierenden und Regierten, erſcheint. Sofern aber über jene Punkte Regierende und Regierte einig ſind, beſteht kein Gegenſatz zwiſchen Volk und Regierung, ſondern eine organiſche Einheit, und während in dem abſoluten Staat die freie Löſung des Gegenſatzes zwiſchen Herrſcher und Beherrſchten viel ſchwieriger ſein muß als in dem rechtlich und verfaſſungsmäßig beſchränkten, iſt eine wahrhaft organiſche Einheit in jenem zwiſchen beiden wenigſtens für die Dauer geradezu unmöglich.

Dieſe rechtlich oder verfaſſungsmäßig beſchränkte Monarchie iſt es nun, welche man heutzutage durchweg conſtitutionelle Monarchie[6]) nennt, und es iſt wol richtig, zu ſagen, daß gerade die conſtitutionelle Monarchie das Mittel war, durch welches die monarchiſche Staatsform ſich bei allen modernen Culturvölkern mit wenigen Ausnahmen erhalten hat. Dabei iſt es aber freilich eben jener Conſtitutionalismus geweſen, welcher eine Menge von theoretiſchen und praktiſchen Colliſionen mit der Monarchie veranlaßte oder zum Ausbruch brachte, und dieſer Umſtand muß uns auf die Unterſuchung der Bedeutung von „monarchiſches Syſtem, monarchiſches Princip, Monarchismus" hinführen.

Unter einem monarchiſchen Syſtem kann man ſehr Verſchiedenes begreifen, z. B. die ſyſtematiſche oder wiſſenſchaftliche Entwickelung der aus der monarchiſchen Staatsform für den Inhalt der monarchiſchen Gewalt, oder aus dem innern Weſen der Staatsgewalt für die monarchiſche Staatsform ſich ergebenden Conſequenzen. In dieſem Sinne würde ein monarchiſches Syſtem zuſammenfallen mit dem monarchiſchen Princip oder mit dem Rechtsgrund der Monarchie. Man kann ferner unter monarchiſchem Syſtem verſtehen die ſyſtematiſche oder wiſſenſchaftliche Darſtellung der Conſequenzen der Einheit und der einheitlichen Repräſentation des Staats für die Erhaltung und Fortbildung der monarchiſchen Form. Eine Bedeutung für die Weltpolitik aber hat der fragliche Ausdruck nur dadurch erhalten, daß man darunter den von den großen europäiſchen Mächten aufgeſtellten und durch deren Allianz verbürgten Grundſatz verſtand, daß der monarchiſchen Verfaſſung die Alleinherrſchaft in Europa gebühre. Mit dieſem Grundſatze, der aber an ſich nur ein leitender Grundſatz der Politik ſein kann, alſo kein Geſetz iſt, und die alliirten Souveräne demnach auch nur kraft völkerrechtlichen Vertrags bindet, kann ſehr Verſchiedenes gemeint ſein, namentlich das Zuſammenſtehen gegen Revolutionen im republikaniſchen Sinne und gegen Uſurpationen, welche gegen die alten regierenden Dynaſtien verſucht werden möchten. Daß allgemeine europäiſche, der Rechtsordnung überhaupt und den rechtmäßig beſtehenden Dynaſtien insbeſondere gefahrdrohende Bewegungen zu einer Verbindung der letztern im Intereſſe ihrer Erhaltung Veranlaſſung gaben, wird niemand wunder nehmen, niemand ungerechtfertigt erſcheinen.[7]) Denn die monarchiſche Staatsform iſt an ſich ja nichts Staatswidriges, den ſtaatlichen Fortſchritt Hinderndes; Dynaſtien und Völker befinden ſich nicht nothwendig in einem feindſeligen Gegenſatz, und die Macht des monarchiſchen Gedankens iſt

6) Der Conſtitutionalismus iſt aber darum weder ausſchließlich in der Monarchie möglich, noch iſt er ein unfehlbares Mittel zur Vermeidung des Abſolutismus und einer unnatürlichen Centraliſation (für beides ſind conſtitutionelle Verſammlungen ſelbſt ſchon oft mit oder ohne Wiſſen und Willen thätige Organe geweſen), noch iſt endlich der Conſtitutionalismus das einzige und allein mögliche Mittel zur Verwirklichung derjenigen Idee, welcher er dient, nämlich der organiſchen Staatsidee.

7) Sehr belehrend ſind in dieſer Beziehung die Kammerreden Guizot's in den dreißiger Jahren. Man vgl. deſſen Histoire parlementaire (Paris 1863), I, 239 fg., 252, 263, 278 fg., 287, 290, 297, 303 fg., 386, 398, 406, 419; II, 98 fg.

ohne Zweifel in Europa noch immer eine ſehr große; die Oppoſition gegen weitverzweigte revolutionäre und uſurpatoriſche Tendenzen aber liegt nicht nur naturgemäß in jeder Regierung, deren feſteſter Grund immer die Aufrechthaltung und nur verfaſſungsmäßige Veränderung des beſtehenden Rechts ſein muß, ſondern ſie iſt auch eine weſentliche Bedingung eines jeden einigermaßen haltbaren Staatenſyſtems. [8]) Der in dem Ausdruck „monarchiſches Syſtem" enthaltene Grundſatz würde daher nur inſofern ein falſcher ſein, als er entweder a) die rechtliche Exiſtenz der in Europa anerkanntermaßen beſtehenden, alſo gleichfalls legitimen Republiken durch gemeinſame Gewalt bedrohte. Denn welche Wechſelwirkung immer zwiſchen Form und Inhalt der Staatsgewalt beſtehe und wie ſehr deshalb auch die Gleichheit der Staatsformen für die Staaten eines Staatenſyſtems wünſchenswerth ſei — das Staatenſyſtem ruht doch im weſentlichen auf viel tiefern Grundlagen als auf der Gemeinſchaft der Staatsform, nämlich auf einer weſentlichen Verwandtſchaft der leitenden Grundſätze des ſtaatlichen und völkerrechtlichen Lebens, und die republikaniſche Verfaſſung einzelner Staaten iſt durchaus kein weſentliches Hinderniß ihrer Mitgliedſchaft in einem nach der überwiegenden Mehrzahl ſeiner Glieder aus monarchiſchen Staaten beſtehenden Staatenſyſtem. Wie jede Form eines politiſch ſelbſtändigen Gemeinweſens, ſo muß auch die monarchiſche ſich organiſch von innen heraus entwickeln, und es würde gegen das ganze herrſchende Princip unſerer Zeit gehen, namentlich auch für die Europa immer unentbehrlicher werdende Ausdehnung des Staatenſyſtems auf nichteuropäiſche Länder geradezu vernichtend und vielleicht erſt erfolglos ſein, das monarchiſche Syſtem in dieſem Sinne verfolgen zu wollen, was ohnehin nur auf dem Wege von nicht zu rechtfertigenden Interventionen (ſ. Intervention) möglich ſein würde. Falſch wäre dieſer Grundſatz aber auch dann, wenn b) mit dem monarchiſchen Syſtem die abſolute Unzuläſſigkeit der ſonſt rechtmäßigen Entſtehung neuer Republiken in dem europäiſchen Staatenſyſtem und in den demſelben beigezogenen Ländern behauptet werden wollte. Wie fern auch die Möglichkeit einer ſolchen Veränderung zu liegen ſcheint, wie ſchwierig ihr Eintritt wegen der rechtlichen Vorausſetzungen ſein mag, der Fall muß gedacht und einem falſchen Princip auch hier entgegengetreten werden. Die Gründe aber, weshalb eine ſolche Deutung des monarchiſchen Syſtems falſch wäre, ergeben ſich theils aus dem unter a Bemerkten, theils aus dem Grundſatze, daß die innere Entwickelung und die Ausbildung der eigenen Staatsform nothwendig Sache eines jeden ſelbſtändigen Gemeinweſens iſt und nicht von der gewaltthätigen Intervention anderer Staaten rechtlich abhängig gemacht werden kann. Etwas anderes wäre die Verweigerung der Anerkennung eines ſolchen Staats oder deſſen Bekriegung aus Gründen der Selbſterhaltung oder des unzweifelhaften Völkerrechts ſeitens anderer Staaten. Falſch wäre endlich c) die Auffaſſung des monarchiſchen Syſtems, wenn damit eine Coalition aller Monarchen, reſp. Regierungen gegen eine auf verfaſſungs- und zeitgemäße Fortbildung der innern Landesregierung gerichtete Bewegung, oder mit Einem Wort, für den monarchiſchen Abſolutismus gemeint würde.

Dieſer Punkt bringt uns von ſelbſt auf den zweiten der näher zu erörternden Ausdrücke, auf das ſogenannte monarchiſche Princip. [9])

Unter dem monarchiſchen Princip läßt ſich wiederum ſehr Verſchiedenes verſtehen. Ein ausdrücklich ausgeſprochener und ſeinem Inhalt nach genau beſtimmter ſtaatsrechtlicher Begriff iſt das monarchiſche Princip nirgends. Der Sinn deſſelben läßt ſich alſo auch nur durch Abſtraction gewinnen. Danach kann das monarchiſche Princip enthalten: 1) die Behauptung, daß die Monarchie Anfangs- und Zielpunkt des Staats ſei. Dieſe Behauptung iſt richtig, ſofern in der Monarchie als Staatsform nicht die letzte innere Begründung und einzige höchſte Aufgabe des Staats, ſondern die älteſte und neueſte, allgemeinſte Form des äußern Auftretens der Menſchen im Staate verſtanden wird, oder inſofern man davon ausgeht, daß die Monarchie die einfachſte und doch auch bildungsfähigſte, vollkommenſte reine Einheitsſtaatsform ſei. Offenbar aber hat dieſe Auffaſſung des Ausdrucks mit dem Rechte concreter Dynaſtien, namentlich mit dem Patriarchal- und Patrimonialſyſtem nichts gemein. 2) Die Behauptung, die Monarchie ſei eins von den Principien, d. h. Anfangs- und Zielpunkten, des Staats. In dieſer Auf-

---

8) Wenn wir namentlich in unſern Tagen gewiſſe Regierungen mit der Revolution kokettiren ſehen, ſo iſt dies entweder ein Zeichen innerer oder äußerer Nothſtände, in welche ſich dieſelben wegen ihres nahen revolutionären Urſprungs verſetzt ſehen, oder ein Reſt revolutionärer Traditionen, mit dem man ohne große Opfer ſich anderswo politiſches Kapital zu ſchaffen glaubt. Die Dauer, der beſte Probirſtein einer wahren Politik, dürfte nie zu Gunſten derartiger Verſuche ſprechen.

9) Vgl. Held, Staat und Geſellſchaft, II, 621; Zöpfl, Deutſches Staatsrecht, II, 244 fg.

faſſung des monarchiſchen Princips iſt richtig, daß die Einheit des Staats einheitliche Darſtellung deſſelben erfordern, und daß in jedem Staate, auch in dem republikaniſchen, dieſem Erforderniß durch künſtliche oder juriſtiſche Einheiten, bei denen aber doch immer auch gewiſſe monarchiſche Erſcheinungen nicht gänzlich fehlen, entſprochen werden müſſe. 3) Die Behauptung, daß nach dem Rechte eines beſtimmten Staats der ganze Staat, ſein ganzes Leben, die geſammte und Grundbedingung ſeines Daſeins und Wirkens lediglich die Monarchie oder vielmehr der Monarch ſelber ſei (l'état c'est moi).

Dieſe letztere Auffaſſung des monarchiſchen Princips im allgemeinen und deren beſondere Anwendung auf die Verhältniſſe der deutſchen monarchiſchen Staaten iſt nun einer eingehendern Betrachtung zu unterſtellen.

Der während des Mittelalters Europa beherrſchende Feudalismus [10]) hatte im Fortſchritt der Zeiten, mit welchem auch die Ideen über die Anforderungen an den Staat und des Staats ſich ſteigern mußten, ebenſo die Oppoſition der Freiheitsideen wie die der Idee der ſtaatlichen Ordnung und Macht wach gerufen. Die Fürſten bemächtigten ſich dieſer Oppoſition zur Unterdrückung des Feudalismus, theils indem ſie die feudalen Bande der niedern Klaſſen löſten oder doch lüſteten und dieſelben dadurch ſich näher verbanden, theils indem ſie direct die gegen ſie ſelbſt gerichtete Macht der Lehnsherren auf verſchiedene Weiſe brachen. So ſchloß ſich ganz natürlich das Bewußtſein einer größern, glänzendern und mächtigern ſtaatlichen Geſammtexiſtenz an die betreffenden ſiegreichen Dynaſtien an; der Patriotismus identificirte ſich mit der Anhänglichkeit an das regierende Haus, und da auch deſſen materielle Macht in der Regel die größte war, ſeine Hausgüter am meiſten zur Deckung der öffentlichen Bedürfniſſe dienten, ſo erſcheint es natürlich, daß ſogar mit einer gewiſſen Freiheit die große Maſſe der Nationen in der Dynaſtie und in dem Hofe [11]) den Schwerpunkt des Staats, ja den Staat ſelbſt erkannten. Der in der Feſthaltung des feudaliſtiſchen Standpunkts liegende Verfall der Land- und Reichsſtände, die ewigen Kriege und die Aufeinanderfolge tüchtiger oder doch glücklicher Regenten, die Verbindung der Eroberungen mit ihren Thaten, die politiſche Unfähigkeit der Maſſen und die durch epochemachende neue Erfindungen in die ganze europäiſche Welt gebrachte ungeheuere Bewegung — dies alles trug begreiflich ſehr zu jenem Reſultat bei, welches zugleich in der Autorität des Römiſchen Rechts und in der Hülfe der Legiſten wichtige Stützpunkte fand. So erklärt ſich der Eintritt des Fürſtenabſolutismus in die Geſchichte Europas, eine politiſche Exiſtenzform, welche durch den romaniſchen Geiſt der weſtfränkiſchen Nation unterſtützt, namentlich in Ludwig XIV. ſeinen vollendetſten Ausdruck fand. Die Freiheit aber, durch welche und mit welcher der Abſolutismus zur Herrſchaft gelangt war, lebte trotz derſelben fort, und als dieſer allmählich ſeiner eigenen Weſenheit nach auszuarten anfing, indem er einerſeits mit der monarchiſchen Gewalt Dinge als weſentlich vereinte, welche weder monarchiſch noch überhaupt des Staats waren, andererſeits den politiſchen Geiſt der Völker durch eine unnatürliche Centraliſation ſolcher Dinge zu knechten begann, welche ihrer Natur nach der eigenen Ausführung in den natürlichen Organiſationen der Völker anheimfallen mußten, da begann auch die Oppoſition gegen den Abſolutismus. Dieſelbe ſprach ſich theils, und zwar unter Anlehnung an die claſſiſchen Muſter, in der Neigung zur reinen Republik aus, theils ſtützte ſie ſich, gleichfalls unter Bezugnahme auf die alten Claſſiker, auf die Idee der ſogenannten gemiſchten Verfaſſungen, theils auf die Theorie vom Staatsvertrag und der Volksſouveränetät, theils endlich auf das rein doctrinäre Princip der Gewaltentheilung. Alle dieſe Richtungen ſtehen mitelnander in einer innern Verbindung. Gegen die Allgewalt des Staats und ihre unnatürliche Centraliſation, deren höchſte Vollendung das rein perſönliche Regiment eines einzigen iſt, gerichtet und inſofern ebenſo viele Formen für die Vindication und Sicherſtellung der perſönlichen Freiheit, wurden mit ihnen auch praktiſche Verſuche gemacht, welche aber alle gleich entſchieden zum Nachtheil der Freiheit wie der Ordnung und Macht des Staats ausfielen.

Die Republik hatte ſowol in England wie in Frankreich nur vorübergehenden Beſtand. In England exiſtirte ſie in Anbetracht der innern Natur des Cromwell'ſchen Regiments thatſächlich gar nicht; in Frankreich war ſie, abgeſehen von den paar neueſten nur als Übergangsmomente erſcheinenden kurzen Verſuchen, die fürchterlichſte aller jemals beſtanden habenden und die Cen-

---

10) Vgl. **Lehnweſen und Lehnrecht.**

11) Vgl. **Hof.** „Le pouvoir royal, profitant de l'alliance démocratique, a pu quelque temps être à la fois populaire et absolu." Guizot, Histoire parlementaire de France (Paris 1863), Bd. I, S. XII.

tralisation erst auf die höchste Spitze treibenden Gewaltherrschaften. Die sogenannte gemischte Staatsform ist ohnehin nur eine Abstraction für den an sich richtigen Gedanken, daß auch in der Monarchie nicht nur den ausgezeichneten Volkselementen, sondern auch der großen Masse eine entsprechende Berücksichtigung in der Leitung und Ausführung der öffentlichen Angelegenheiten zu Theil werden müsse. Die Volkssouveränetätstheorie, zunächst von den Engländern erfunden, ist nur eine Entgegensetzung der staatlichen Gesammtwesenheit gegen den rein persönlichen Willen eines oder einzelner Gewalthaber, und wird deren praktische Wirksamkeit von dem politisch sehr verständigen Engländer klüglich nur auf alleräußerste Fälle von Verfassungsverletzungen beschränkt, während man sich außerdem mit der Anerkennung der Macht der öffentlichen Meinung begnügt. Wenn man aber die Anwendung betrachtet, welche in neuester Zeit sogar verfassungsmäßig von diesem Begriff in Frankreich und anderswo nach französischem Muster gemacht worden sind (suffrage universel, Verantwortlichkeit des Kaisers gegen die Nation ohne constitutionelle Verantwortlichkeit der Minister), so wird man leicht einsehen, daß kein Princip je mehr gegen seinen Zweck ausgebeutet worden ist als dieses, ganz abgesehen davon, daß ein monarchisches Volk nur in und durch die Monarchie als ein organisirtes Ganzes erscheint, demnach ohne oder gegen diese auch nicht zu einer staatlichen Willensäußerung anders als durch eine Desorganisation, also einen staatswidrigen Zustand befähigt sein kann. Das neueste der angegebenen und erst durch die moderne französische Schule der Doctrinärs ausgebildete und ins Leben gesetzte System ist das der Gewaltentheilung, in welchem man den eigentlichen Kern des Constitutionalismus finden zu müssen glaubte.[12]) Hat auch dieses System, gleich den vorher geschilderten, noch manchen Anhänger, so ist dasselbe doch namentlich in neuester Zeit von den bedeutendsten Autoritäten der Staatswissenschaften fast allenthalben aufgegeben worden, weil man mit der Einheit des Staats selbst das Postulat der Einheit der Staatsgewalt unter jeder Staatsform nicht länger verkennen konnte. Waren doch die verschiedenen praktischen Versuche, welche man mit der Theilung der Staatsgewalt als solcher angestellt, übel genug ausgefallen. Der gesunde Gedanke, welcher in allen diesen Systemen steckt, enthält aber drei wichtige Sätze, nämlich: a) das staatliche Regiment soll nie ein Regiment persönlicher Willkür sein, also auch nicht ein Regiment der persönlichen Willkür eines Monarchen; b) die Staatsgewalt soll auf das beschränkt sein, was der Staat nach seiner ihm eigenthümlichen Natur ist; dies kann daher nie so weit gehen, daß es die menschliche Freiheit seiner Glieder aufhebt oder principiell negirt; c) jedes Glied des Staats soll demselben organisch verbunden und die Centralisation keine politische Lahmlegung der einzelnen organischen Theile, sondern eine organische Belebung derselben und eine ebenso organische Zusammenfassung ihrer organischen politischen Thätigkeiten sein. Mit diesen Sätzen ist der wahre Sinn der sogenannten Rechtsstaatstheorien oder der Theorie von der Gesetzessouveränetät, des freien Staats, des föderativen Staats (welchen Ausdruck namentlich C. Frantz zur Bezeichnung des wirklich organischen Staats, dem falschen Constitutionalismus entgegen, neuestens wählte) und des selfgovernmentalen Staats so ziemlich genau bestimmt. Es ist aber klar, daß alle diese Gedanken mit der Staatsform überhaupt und namentlich auch mit der Monarchie als Staatsform nichts zu thun haben. Es sind Regierungsprincipien, welche, wie ihr Gegentheil, unter jeder Staatsform verfolgt werden können, und bei denen nur die Frage sein kann, ob und wie sie mit der Monarchie in Verbindung zu setzen sind.

Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts begann man in Deutschland die Nothwendigkeit einzusehen, das absolute Fürstenherrlichkeitssystem aufzugeben, und eine nicht unbedeutende Anzahl von Fürsten der Mittel- und Kleinstaaten neigte sich freiwillig dem Constitutionalismus zu, nachdem theilweise schon vordem auf dem Wiener Congreß die Frage verhandelt worden war, welche verfassungsmäßigen Rechte in allen deutschen Staaten die Völker nach ihrem in den Freiheitskriegen erprobten Patriotismus beanspruchen könnten. Das Resultat letzterer Verhandlungen war der, wenn auch lakonische und mannichfacher Deutung ausgesetzte, aber doch insofern hinlänglich klare Art. 13 der Bundesacte, als nach ihm in allen deutschen Staaten eine landständische, also jedenfalls eine nicht absolutistische Verfassung stattfinden werde. Der dem Absolutismus von jeher conträre Geist der deutschen Nation, die wesentlichen Veränderungen in den

12) Sofern zum Zweck der Ausführung des feststehenden souveränen Willens nach den verschiedenen Ressorts des Staatsregiments verschiedene Verwaltungszweige oder Ministerien mit ihren Unterbehörden gegeben sind, kann von keiner Theilung der Staatsgewalt an sich, sondern nur von einer Arbeitstheilung zum Zweck der Staatsverwaltung gesprochen werden, welche die Einheit der Staatsgewalt voraussetzt, von der sie selbst ausgeht und in welche sie wieder mündet.

territorialen Beſtänden und die Erinnerung an die formelle Ungerechtigkeit gegen die frühern Landſtände wirkten zuſammen, um die verfaſſungsmäßige Beſchränkung der neuen ſouveränen Regierungen zu dem Hauptgrundzug der neuen Staatsordnungen werden zu laſſen, wobei ſich die gleichfalls neue von engliſchen Formen inſpirirte franzöſiſche Charte als nächſtliegendes Muſter darzubieten ſchien. Es kann aber nur natürlich erſcheinen, daß, abgeſehen von entſchieden übeln, revolutionären, antimonarchiſchen Tendenzen, ſowol auf ſeiten des Volks und ſeiner neueingerichteten Vertretung, wie auf ſeiten der Regierungen, über den Sinn der gewährten Verfaſſungen, die Tragweite ihrer Grundzüge, das durch ſie entſtandene Verhältniß zwiſchen Volk und Regierung und namentlich zwiſchen der monarchiſchen Form und dem conſtitutionellen Regiment um ſo mehr eine Menge von Meinungsverſchiedenheiten entſtand, als noch viele frühere Verhältniſſe, Gewohnheiten und Rechte fortwirkten, während eine im Kriege groß gewordene Bevölkerung und eine ſtürmiſche Jugend die neuen Ideen mannichfach in extremer Richtung aufnahm. Dazu die fremden, ungewohnten Formen, die erregte Zeit und alles, was damit beſtimmend für den erſten Gebrauch der neuen Verfaſſungen zuſammenhing! So entſtand die Furcht, es könnten die herrſchenden Dynaſtien gefährdet werden, und wenn auch Preußen und Öſterreich dazumal noch nicht daran dachten, eine Conſtitution einzuführen, fürchteten ſie doch auch für ſich aus dem Umſichgreifen der in den kleinern Staaten hervortretenden Freiheitsbeſtrebungen. So kam denn auch zuerſt der Miniſtercongreß zu Karlsbad (1819) und bald darauf der Wiener Miniſterialcongreß zu Stande, die ſich zur Hauptaufgabe ſetzten, im Intereſſe der Erhaltung der deutſchen Monarchien verſchiedene Beſtimmungen zu treffen und namentlich den Art. 13 der Bundesacte näher zu interpretiren. Wurde nun auch auf dem Karlsbader Congreß ein einziges mal von „der Aufrechthaltung des monarchiſchen Princips", dagegen auf dem Wiener Congreß gar nicht von dem „monarchiſchen Princip" geſprochen, ſo begann doch ſeitdem dieſer Ausdruck als ein ſtehender den wirklichen oder eingebildeten Übergriffen conſtitutioneller Verſammlungen entgegengeſtellt zu werden, zunächſt nur in Deutſchland, ſpäter, namentlich ſeit der pariſer Julirevolution, auch in andern Staaten. Was aber dieſes „monarchiſche Princip" ſei, iſt auch ſeither noch nirgends genauer beſtimmt worden, ſowie weder in Karlsbad noch in Wien eine nähere Beſtimmung der in Art. 13 der Bundesacte gemeinten landſtändiſchen Verfaſſung getroffen worden iſt. Von den offenbar auf Grund der Karlsbader Beſchlüſſe entſtandenen, die Interpretation des Art. 13 der Bundesacte betreffenden Art. 54—59, incluſive der Wiener Schlußacte iſt es beſonders der Art. 57, welcher als der Hauptträger der damals beſtimmenden Idee über das Weſen des monarchiſchen Princips angeſehen wird. Derſelbe lautet: „Da der Deutſche Bund mit Ausnahme der Freien Städte aus ſouveränen Fürſten beſteht, ſo muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriff zufolge, die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch die landſtändiſche Verfaſſung nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden."

Wenn man nun erwägt, daß a) heute auch Öſterreich und Preußen entſchieden, wenngleich noch ohne vollſtändigen Abſchluß, in den Kreis der conſtitutionellen Staaten eingetreten ſind, und daß namentlich der momentan in Preußen beſtehende Verfaſſungsſtreit hieran nichts ändert; b) alle Autoritäten des öffentlichen Rechts darin übereinſtimmen, wie die deutſchen Fürſten nicht für ihre Perſonen, ſondern für ihre Staaten Glieder des Bundes ſind [13]); c) nach Art. 54 der Wiener Schlußacte die Einführung einer landſtändiſchen Verfaſſung da, wo eine ſolche noch nicht beſteht, in allen Bundesſtaaten, alſo für jedes Staatenganze (Held, a. a. O., II, 435 fg., 446 fg.), eine Bundespflicht der deutſchen Fürſten iſt, über deren Erfüllung zu wachen der Bundesverſammlung zuſteht (über die Interpretation des Art. 55 ſ. Held, „Syſtem", II, 415 fg.), eine in anerkannter Wirkſamkeit beſtehende landſtändiſche Verfaſſung aber nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden kann (Held, a. a. O., Bd. II, §. 238 u. S. 419); d) von allen Fürſten der deutſchen Staaten die Nothwendigkeit einer Bundesreform in unſern Tagen auf das feierlichſte anerkannt und trotz mancher Meinungsverſchiedenheiten jedenfalls darüber Einſtimmigkeit vorhanden iſt, daß am Bunde eine Art von Nationalrepräſentation ſtattfinden und dieſe nach der gegenwärtigen Majoritätsanſicht gerade aus Delegirten der beſtehenden Kammern gebildet werden ſoll — ſo iſt unter allen Umſtänden ſo viel gewiß, daß der Beſtand einer, und zwar einer mit einem votum decisivum ausgerüſteten Volksver-

13) Art. 15 der deutſchen Bundesacte: „So vereinigen die Bundesſtaaten ſich dahin" u. ſ. w.

tretung[14]) an ſich durchaus nicht als mit der monarchiſchen Staatsform, reſp. dem deutſchen Bundesverhältniſſe unverträglich angeſehen würde, reſp. wird. Der Abſolutismus als Princip kann demnach in keiner Weiſe als mit dem ſogenannten monarchiſchen Princip identiſch erachtet werden.

Es fragt ſich daher nur noch um den beſondern Sinn des oben angezogenen Art. 57 der Wiener Schlußacte. (Vgl. Held, a. a. O., II, 420)? Dieſer Sinn kann aber kein anderer ſein, als wie er in folgenden Sätzen ausgedrückt iſt, nämlich:

1) Die geſammte Staatsgewalt ruht einig und ungetheilt, wie untheilbar, kraft eigener aus dem Begriff der Monarchie folgender, alſo bei verfaſſungsmäßiger Monarchie auch kraft der Verfaſſung beſtehender Berechtigung, in der Hand des Monarchen. Damit iſt einerſeits jedes perſönlich-willkürliche Regiment, wie das Princip der Parlamentsſouveränetät, der ſouveränen Geltendmachung beſonderer Standesrechte oder der Gewaltentheilung ſowie jede perſönliche gerichtliche Verantwortlichkeit des Souveräns ausgeſchloſſen. (Vgl. Held, a. a. O., II, 433, Note 1, S. 449 fg.)

2) Schranken des Souveräns von juriſtiſchem Charakter können demnach nur unter Feſthaltung des eben angegebenen erſten Satzes, namentlich auch ſeiner (nicht der Miniſter)[15]) perſönlichen Unverantwortlichkeit bei der Ausübung der Staatsgewalt gedacht werden. Die beſtehenden Geſetze, auf denen weſentlich mit ſein Thron ruht, binden ihn von ſelbſt, eben weil ſie Geſetze ſind. Abänderungen des geſetzlichen Zuſtandes, beſtehen ſie in neuen Geſetzen, Veränderung der beſtehenden Geſetze, deren Aufhebung oder authentiſcher Interpretation, können demnach nur mit Beirath und Zuſtimmung der Stände ſtattfinden. Was Gegenſtand der eigentlichen Geſetzgebung ſei, läßt ſich wol aus innern Gründen der Hauptſache nach angeben — allein im Detail iſt darüber manche Meinungsverſchiedenheit möglich, welche auch in der Verſchiedenheit der Verfaſſungsurkunden über dieſen Punkt ihren Ausdruck gefunden hat. Man hat ſich deshalb in concreto an das einſchlägige Verfaſſungsgeſetz zu halten. Wie dem aber ſei, ſo viel iſt gewiß, daß nicht alles, was das ſtaatliche Leben zu normiren gebietet, durch eigentliche Geſetze geordnet werden kann, und daß, abgeſehen hiervon, jedenfalls der Vollzug der Geſetzgebung nicht ſelbſt Sache der Geſetzgebung ſein könne. So kann denn in der That der Souverän nicht bei jeder Ausübung der Staatsgewalt an die Mitwirkung der Stände gebunden ſein und es ſoll im Intereſſe des Staats ſelbſt eine möglichſt genaue Beſtimmung der Fälle ſtattfinden, in welchen dieſe Mitwirkung einzutreten hat. Da nun endlich durch die ſelbſtverſtändliche Pflicht des Thronfolgers, den Staat in ſeinem ganzen rechtmäßigen verfaſſungsmäßigen Beſtande anzutreten und zu erhalten, durch deſſen Beeidigung auf die Verfaſſung ſowie dadurch, daß die Berufung, Eröffnung, Beendigung der Kammern und ihrer Thätigkeit, ferner die Sanction und Publication der Kammerbeſchlüſſe, reſp. die eigentliche formelle Geſetzgebung in der Hand des Souveräns liegt, die Einheit der Gewalt gewahrt wird, während der Monarch ſelbſt auf dieſe Weiſe das eigentliche Centrum der mit ihm identificirten Verfaſſung iſt, ſo erſcheint der Art. 57 der Wiener Schlußacte ebenſo wenig anticonſtitutionell oder abſolutiſtiſch, wie in einem ſo aufgefaßten Conſtitutionalismus etwas Antimonarchiſches gefunden werden könnte.

Demnach ſtellt ſich das ſogenannte monarchiſche Princip, richtig aufgefaßt, dar als eine Vindication der Einheit der Staatsgewalt gegenüber ihrer Theilung, des organiſchen Staats gegenüber dem Abſolutismus und der unnatürlichen Centraliſation, der juriſtiſchen Verantwortlichkeit des Souveräns gegenüber der Verantwortlichkeit vor einem menſchlichen Richter, der Selbſtberechtigung oder perſönlichen vollſtändigen Souveränetät gegenüber der Volksſou-

14) Held, a. a. O., II, 420, Note 3, 439 fg. Dieſer Meinung, welchee vor kurzem wieder nur Reichlen entgegentrat, iſt neueſtens auch Waltee in ſeinem Natureecht und Politik entſchieden beigetreten. Die Richtigkeit dieſer Anſicht ergibt ſich aber ganz beſtimmt aus Art. 57 dee deutſchen Bundesacte, da bei einem bloßen votum consultativum das „Gebundenſein an die Mitwiekung der Stände" gar keinen Sinn hätte. Weder in Kaelsbad noch in Wien hielt man es füe möglich, die Stände nur auf ein beeathendes Votum zu beſchränken. Wee aber das votum decisivum der Landſtände füe unverträglich mit dee Monaechie hält, der kann auch die ganze Selbſtändigkeit des Richterſtandes nicht füe verträglich mit derſelben halten. Und dennoch ſind ſie es beide, denn das votum decisivum der Stände und die Unabhängigkeit des Richterſtandes beruhen nicht auf einem Gegenſatze zwiſchen der Berechtigung des Monaechen mit der dee Stände und dee Richter, ſondern auf dee verfaſſungsmäßig geordneten Gemeinſchaft der verſchiedenen politiſchen Pflichten zwiſchen dem Souverän und allen Theilnehmern an der Ausübung der Staatsgewalt („Un prince de Liège ne donne sentence que par ses justice et ne fait ordonnance que par consentement de ses états").

15) Vgl. Miniſter.

verânetät, der alle Sonderintereſſen beherrſchenden Staatseinheit gegenüber jeder den Staat zu überwuchern drohenden Sonderteudenz, der lebendigen, ſchnell und energiſch wirkenden Staatsleitung gegenüber dem kalten, erſtarrenden, reinen ſogenannten Rechtsſtaatsgedanken, der einheitlichen, ſichtbaren, würdigen, perſönlichen Staatsrepräſentation gegenüber einer unbeſtimmtern, mehr fictiven, minder einheitlichen Vertretung deſſelben.[16]) Mögliche Colliſionen der Monarchie mit den Ständen über den Umfang der beiderſeitigen Competenz oder über die Grenze zwiſchen Herrſchergewalt und Freiheit vermögen an dieſer alleln richtlgen Auffaſſung des ſogenannten monarchiſchen Princips ebenſo wenig etwas zu ändern, wie der Conſtitutionalismus im Stande wäre, die abſolute Nothwendigkeit einer letzten perſönlichen Entſcheidung in öffentlichen Angelegenheiten zu beſeitigen. Das einzige beſondere durch den Conſtitutionalismus Bedingte iſt, daß in conſtitutionellen Staaten ein rechtlicher Kampf der verſchiedenen Anſichten der Regierung und der Volksvertretung und eine Art von juriſtiſchen Streitigkeiten über Verfaſſungsverletzungen möglich iſt, was in nlcht conſtitutionellen Staaten undenkbar erſcheint. Daraus ergibt ſich aber auch ferner, daß die Unterſchiede, welche in der Form zwiſchen Monarchie und Republik beſtehen, durch den Conſtitutionalismus nicht gehoben werden, obwol der Conſtitutionalismus ſelbſt manche Form von der Republik wie dieſe manche Form von der Monarchie entlehnen kann. Gleichwie aber gezeigt worden iſt, daß Monarchie an ſich nicht identiſch mit Abſolutismus, Republik nicht identiſch mit wahrer organiſcher Freiheit ſeln muß, ſo läßt die mannichfache falſche Auffaſſung und Anwendung der conſtitutlonellen Formen ſogar von ſeiten der Volksvertretungen und ihrer Glieder leicht erkennen, daß ſie, wie die Monarchie für die Einheit, wol eine Form für dle Freiheit ſind, die Realiſation dieſes Zwecks aber weniger von der formellen Ausbildung der conſtitutionellen Einrlchtungen als von dem geſammten ſie tragenden und erfüllenden polltiſchen Geiſte und Charakter der Nation bedingt ſel. Denn während der Conſtitutionalismus die Theilung der Gewalten als ſeine letzte Baſis erkennen zu müſſen glaubte, decentraliſirte und desorganiſirte er die ſtaatliche Einheit, zerſtörte aber auch um der nöthigen Macht oder Machtäußerung willen durch unnatürliche Centraliſation, namentlich durch alles gleichmachende oder gleichbehandelnde Majoritätsbeſchlüſſe eine Reihe von organiſchen Beſtänden. Zum Schluß nur noch eine Bemerkung. Keine Staatsform und keine verfaſſungsmäßige Garantie der Freiheit oder Schranke der Staatsgewalt gibt an ſich eine Bürgſchaft gegen den Abſolutismus. Dieſe llegt nur in dem politiſch-organiſchen Zuſammenwirken der ganzen Natlon, und da ein ſolches in allen Fällen, durch alle Glleder und ohne lrgendelne Unterbrechung eine Unmöglichkeit, weil ideale Vollkommenheit ſein würde, ſo iſt eln Staatszuſtand, in welchem der Staat, reſp. das Geſetz oder die Verwaltung auf niemand mechaniſch oder, was daſſelbe iſt, abſolutiſtiſch wirkte, gleichfalls unmöglich. Weder dle Republik noch der Conſtitutionalismus ſind im Stande, dies zu beſeitigen. Es wäre demnach ungerecht, der Monarchie deshalb einen beſondern Vorwurf zu machen, weil auch ſie es nicht kann. Ein Hauptbeſſerungsmittel dieſes allgemeinen Übelſtandes iſt nur die Hebung der politiſchen Erkenntniß und Charaktertüchtigkeit der Völker, und das beſte Mittel hierzu wieder ehrliche Selbſterkenntniß und Selbſtbildung jedes elnzelnen.

Monarchismus bezeichnet entweder die Geſammtheit der monarchiſchen Staatseinrichtungen in Beſtand und Thätigkeit oder ein theoretiſches Syſtem von Sätzen über die Monarchie, oder endlich die perſönliche Neigung von Individuen und Völkern zu ihr. Da nun in der Sympathie der Völker für ihre Einheitsform eine große Macht liegt, da die Geſetze, auf welchen mit der Einheitsform der ganze Rechtsgrund der perſönlichen Herrſchaft des Staats ruht, lhre ſtärkſte Garantie in der Übereinſtimmung des Volks haben, ſo iſt der Monarchismus im letztern oder ſubjectiven Sinne nicht nur ein wichtiger Begriff, ſondern eine wlchtige politiſche Macht. Innerhalb elner verfaſſungsmäßigen Republik wird er dieſelbe Bedeutung haben wie der Republikanismus innerhalb einer Monarchie — dort iſt der Monarchismus ein Drängen nach vollendeterer Einheit und Einheitsform, vielleicht eine Hülle der Uſurpation; hier iſt der Republikanismus

16) Man kann dies auch noch kürzer ſo ausdrücken: das monarchiſche Princip iſt nichts anderes als der Grundſatz der einheitlichen perſönlichen Darſtellung des Staats und ſeiner Gewalt. Richtig aufgefaßt muß daſſelbe aber ebendeshalb von dem wahren Weſen des Staats und der Form beſtimmt ſein. Wenn es aber ohne Zweifel einzelne Monarchen und ganze Dynaſtien gegeben hat und noch gibt, welche gleichſam ſelbſt beſtimmte Staatsprincipien, d. h. Grundanſchauungen und Endziele des ſtaatlichen Lebens ſind, oder vielmehr vertreten, ſo können derlei Erſcheinungen durch die monarchiſche Staatsform beſonders begünſtigt ſein, wol aber auch außerhalb derſelben vorkommen.

ein Drängen nach irgendeiner Art von Decentralisation, vielleicht eine Hülle der Revolution. Gesetzmäßig zur äußern Bethätigung berechtigt erscheint der Monarchismus in der Monarchie selbst. Zum Wohl des Staats, der Monarchie und des Monarchen selbst aber wird sich die monarchische Gesinnung nur dann bethätigen, wenn sie von der richtigen Auffassung der Monarchie oder des sogenannten monarchischen Systems beseelt ist. Man hat zwischen einem vernünftigen und einem blos gewohnheitsmäßigen Monarchismus unterscheiden wollen, und rühmen sich namentlich die Engländer des erstern, während sie den Deutschen den letztern zum Vorwurf machen. Allein Vernunft und Gewohnheit sind beide mächtige Factoren; auch widersprechen sie sich nicht nothwendig, und ist gewiß in dem englischen Monarchismus nicht weniger Gewohnheit und Empfindung als in dem deutschen, in diesem nicht weniger Vernünftigkeit als in dem englischen enthalten. Die Verschiedenheit zwischen beiden beruht auf der Verschiedenheit der beiden Nationalitäten und ihrer gesammten Entwickelung. Indem wir bezüglich der guten Eigenschaften der Monarchie noch besonders auf unsere Ausführungen in „System", I, 349 fg., II, 365, 372, 378 fg., und „Staat und Gesellschaft", II, 683 fg., sowie auf die im Vorstehenden gegebenen Sätze über das wahre Wesen der Monarchie, also über einen gesunden Monarchismus, verweisen, wollen wir nur noch auf eine besonders auffallende Erscheinung unserer Tage aufmerksam machen.

In dem Kampfe zwischen Freiheit und Ordnung, Altem und Neuem, Gesellschaft und Staat sind nicht nur manche monarchische Dynastien unterlegen, sondern auch viele in ihren Grundlagen erschüttert worden, und während nichtsdestoweniger viele gerade jetzt wieder die Monarchie als die einzige Regierungsform proclamiren, rufen sie doch mit demselben Athem aus, die Zeit der Monarchie sei vorüber. Soll damit nicht eine Unmöglichkeit, nämlich das Ende alles staatlichen Regierens ausgesprochen sein, so kann es nichts anderes bedeuten, als daß die Zeit der principiell absolutistischen, rein vom persönlichen Willen des Monarchen geleiteten, jedem gerechten Fortschritt der Zeit abholden Monarchie vorüber und keine, auch nicht die älteste und mächtigste, Dynastie im Stande sei, auf Grund dieser Principien fortzubestehen. Dies würde aber auch von jeder Republik gelten. Wenn jedoch im Vorstehenden zugleich angegeben wurde, daß die Monarchie als Form der staatlichen Einheit überhaupt unvergänglich, und welches die feste Grundlage des dauernden Bestandes einer monarchischen Dynastie, oder welches die gesunde, wahrhaft staatliche Monarchie sei, so muß doch schließlich noch darauf hingewiesen werden, daß es nicht genügen würde, wenn nur der Monarch und seine Regierung von den richtigen Grundsätzen ausgehen, sondern daß zur Dauer und segensvollen Wirksamkeit der Monarchie auch die Erkenntniß und sorgsame Pflege eines gesunden Monarchismus im Volke wesentlich nothwendig ist. Glaube und Gemüth, Intelligenz und Verstand sowie das materielle Wohlbefinden des ganzen Volks muß mit der Monarchie innig verbunden und diese, indem sie die höchste Harmonie dieser drei großen Richtungen des menschlichen Lebens in ihrer nationalen Eigenthümlichkeit vollendet und herrlich darstellt, zugleich der Träger der richtigen Ausgleichung zwischen Freiheit und Ordnung sein.

Die vollständigste uns bekannte Zusammenstellung der Literatur, namentlich der neuern, findet sich in unserm Werke „Staat und Gesellschaft" (Leipzig 1863), II, 650 fg. Später erschienene Werke, welche die Monarchie gleichfalls näher berücksichtigen, sind: Kaltenborn, „Einleitung in das constitutionelle Verfassungsrecht" (Leipzig 1863); Walter, „Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart" (Bonn 1863). J. Held.

Mönchsorden und Mönchswesen, s. Klöster.

Mongolen und Tataren. An den Rändern der Hochebene Mittelasiens zieht sich eine Anzahl Tief- und Flachländer, hier und da von niedern Gebirgszügen und unbedeutenden Höhen unterbrochen, einerseits durch das uralische Völkerthor über das Nordgestade des Kaspischen und Schwarzen Meeres bis zu den äußersten Enden des alten Continents, andererseits längs der großen sibirischen Flüsse zum Eismeer und dem Stillen Ocean. Die natürliche Beschaffenheit dieser weitgestreckten Ebenen wird bereits durch die Namen bezeichnet, welche sie im Laufe der Jahrhunderte von den verschiedenen Völkern erhielten, die hier herumgezogen oder sich niederließen. Man nannte sie in den mannichfachen Sprachen der Eingewanderten oder Eingeborenen Flächen und Sandmeere, Meere und Niederungen. Alle diese großen Ländergebiete waren aber in den frühern Jahrhunderten der Erde vom Wasser des Meeres bedeckt, wovon die vielen Salzseen des mittlern und nördlichen Asien und des östlichen Europa die schwachen Reste sind. Selbst die Richtung des ehemaligen Zusammenhangs der jetzt vereinzelten Gewässer ist heutigen Tags noch erkennbar.

Mitten durch dieſe zum Theil ſehr fruchtbaren Ebenen ziehen ſich, von der Lüneburger Heide in ſüdöſtlicher Richtung bis zur Chineſiſchen Mauer, nicht wenige Wüſten und Steppengegenden, auf welchen zu allen Zeiten der Weltgeſchichte Nomaden und Jägervölker ihr wildes Weſen trieben und in mehreren Gegenden heutigen Tags noch treiben. Es ſind dies traurige einförmige Länder, fünf Monate des Jahres von einer tiefen, mannichfach zerriſſenen und geſpaltenen Schneedecke belegt, über welche abwechſelnd bald gräßliche Winde, bald furchtbare Schneegeſtöber ſauſen und der Himmel in ſelten verändertem grauen Trauergewande herabhängt. Überdies haben dieſe ſalzhaltigen, von keiner Seite beſchützten, von keinem Gewäſſer gemäßigten Strecken raſche Übergänge der Temperatur; die ſtarke Kälte des Winters und die große Hitze des Sommers iſt Menſchen, Thieren und Gewächſen in gleichem Grade verderblich. Die ſchöne Blumenfülle und die freudigen Hoffnungen des Frühlings ſind nicht ſelten von dem wilden, ſeit dem grauen Alterthum berüchtigten Nordwinde in wenigen Stunden vernichtet, oder auch in noch kürzerer Zeit von zahlreichem Heuſchreckengewimmel verſchlungen. Ja, noch im Beginn des Sommers, der ſchönſten Jahreszeit der Steppe, bewahrt ſie ihre nüchterne unerquickliche Einförmigkeit. Die Erdplatte wird, ſo weit das Auge reicht, mit hohem Graswuchſe überzogen, aus welchem nur hier und da blutfarbige Tulpenfelder — die Krim iſt das Vaterland der Tulpen — Hyacinthen und Reſedas, Dorngebüſch, Brombeerſträuche und wilde verkrüppelte Obſtbäume hervorragen. Nirgendwo Schatten auf den gleichförmigen Ebenen, und auch bei Nacht keine abwechſelnde Kühlung gewährend, ſteigt Hitze und Trockenheit zu einem ſo hohen Grade, daß Quellen ſtocken und Brunnen verſiegen, daß die von hohem mit Schlangen angefüllten Schilfe umſäumten Teiche und Flüſſe vertrocknen, und endlich alle Pflanzen und Geſträucher verdorren. Der Boden wird dann von gähnenden Riſſen und Spalten durchzogen; das ganze Erdenrund ſcheint in Staubwolken eingehüllt, und Menſchen und Thiere werden zuſehends mager. Im Anfang des Herbſtes wehen nochmals milde Lüfte; die Steppe ergrünt von neuem mit nachſprießendem Graſe, und ein blauer freundlicher Himmel glänzt über dem Lande, gleichwie im Mai. Dieſes freudige Schauſpiel geht aber ſchon im October zu Ende. Von allen Seiten ſteigen trübe aſchgraue Wolken am Firmament herauf; die ganze Landſchaft wird ſchnell mit Nebel und Regen umzogen, und der Menſch gräbt heutigen Tags noch, wie zu den Zeiten Herodot's, Höhlen in die Erde, um ſich gegen die furchtbaren Winterſtürme zu ſchützen.

Dieſe feindlichen Naturverhältniſſe der nördlichen Länder tragen die Schuld, daß hier kein Geſetzgeber oder Religionsſtifter erſtand, welcher den herumwandernden Maſſen feſte Wohnſitze angewieſen und ihnen ein ſelbſtändiges Leben eingehaucht hätte, daß ſie zu keinem großen cultivirten Reiche vereinigt, zu keinem würdigen Gliede in der Bildungskette der Menſchheit erhoben wurden. Die in der Steppe zerſtreuten Oaſen eignen ſich wol zu beſondern Fürſtenthümern; der große Erdeinſchnitt des europäiſchen und aſiatiſchen Nordens entbehrt aber, im ganzen genommen, aller Bedingungen und Vortheile eines Culturlebens. Vergebens ſuchten die Eroberer und Geiſeln der Menſchheit, die Attila, Tſchinggis und Timur die Natur der Dinge zu brechen und die widerſtrebenden Länder zu einem Ganzen zu vereinigen; nach ihrem Tode zerfielen ſie alsbald wieder in ihre natürliche Getrenntheit und Verwirrung zurück. Vergebens ſuchten die verſchiedenſten Culturvölker und Religionsgenoſſen der Erde, Chineſen, Griechen und Hindu, Moslim und Chriſten in dieſen unwirthbaren Gegenden den Samen einer höhern Menſchlichkeit auszuſtreuen und den Baum der Erkenntniß anzupflanzen; er war nach wenigen Jahrzehnden zum unſcheinbaren Geſtrüppe verkrüppelt. In ſo innigem Verbande ſteht die Bildungsgeſchichte der Menſchheit mit der Lage, der Geſtaltung und Beſchaffenheit ihrer Heimatlande.

Herumziehende Horden werden leicht von Mangel heimgeſucht; ſie ſtreben dann nach andern Gegenden zu wandern, um hier vom Schweiße des ſeßhaften Mannes zu zehren. Überdies mochte eine dunkle Kunde von Schätzen und Geheimniſſen der ſüdlichen Länder die Raub- und Genußſucht des nördlichen Barbaren erregen. Und ſo ſehen wir, ſeit dem Beginn geſchichtlicher Überlieferung, ein endloſes Stoßen und Drängen der mittelaſiatiſchen, der nordöſtlichen und nordweſtlichen Völkerſchaften gegen den Hoangho, den Indus und Euphrat, gegen den Orus, die Wolga und die Donau. Berichte über ihr wildes Getreibe finden ſich in den Schriften aller Culturvölker des Alterthums und der mittlern Zeiten; ſelbſt zu den fernen Nationen ſemitiſchen Zweiges, zu den abgeſonderten Iſraeliten ſind, wie Gog und Magog zeigen, Sagen von dem grauſigen Weſen der Nordbewohner gedrungen. Ihre Namen ſind jedoch ſo unbeſtimmt und wandelbar wie die Horden ſelbſt, die ſie bezeichnen. Je nachdem ſie ſich theilen, freiwillig oder gezwungen ſich wieder vereinigen; je nachdem ſie dem einen Reiche nahen und von dem andern ſich entfernen, umfaſſen die wankenden und ſchwankenden Laute bald größere, bald kleinere Ab-

theilungen eines und deſſelben Volks, bald dieſe und jene Haufen verſchiedenen Stammes. So Sakan und Hiong-nu oder Hunnen, Maſſageten und Scythen, Sarmaten und Tſchuden, Türken, Tataren und Mongolen. Es ſind fruchtloſe Unterſuchungen, mit Sicherheit beſtimmen zu wollen, welche Völker und Völklein Griechen und Römer, Chineſen und Hindu, Armenier und Ruſſen immer und zu allen Zeiten der Weltgeſchichte mit dieſen und jenen Namen bezeichneten oder bezeichnen wollten. In einzelnen Fällen laſſen ſich jedoch mit ziemlicher Gewißheit die beſondern Stämme und Horden angeben, welche unter den ihrer Bedeutung nach großentheils dunkeln und aus zufälligen Umſtänden hervorgegangenen Namen begriffen werden. [1])

In jenen weitausgedehnten öſtlichen Länderſtrecken, welche vom uraliſchen Völkerthor bis zu dem Ochotskiſchen Meere und Kamtſchatka reichen, von den Eisfeldern Sibiriens bis herab zur Gobi und der Chineſiſchen Mauer, ziehen ſeit dem Beginn der Zeiten, gleichwie in den Ländern von dem uraliſchen Völkerthor bis zum Deutſchen Meere, zahlreiche Völker und Stämme umher, welche, von einem gewaltigen Manne zu großen Maſſen vereinigt, ſich mehrmals, wie die vom Winde aufgewühlten Sandlavinen der Wüſte, die ſie bewohnten, über die cultivirten Länder des Südens und Weſtens ergoſſen und ſie furchtbar verwüſteten. Nach wenigen Jahren oder Jahrzehnden verſchwinden ſie wieder aus den von civiliſirten Völkern bewohnten Gegenden; blos aus den Ruinen der Städte und den brach liegenden Feldern erſieht man, daß die Barbaren des Nordens hier gehauſt haben. Eine dauernde Herrſchaft konnten ſie nur unter der Bedingung erringen, daß ſie ſich mit den Unterworfenen zu einem Volke vereinten. Dieſe furchtbaren Barbaren erregten natürlich ſeit den früheſten Zeiten die Aufmerkſamkeit des Volks und der Beherrſcher des Mittelreichs; ihnen, gleichwie den Königen und Völkern des Weſtens, drohte von Norden her Verderben und Untergang. Man ſuchte deshalb durch öffentliche Geſandtſchaften und geheime Sendboten die Wohnplätze und Anzahl, die Geſetze und Sitten dieſer Nordmänner zu erkunden, um ſich leichter und ſicherer gegen ihre Angriffe ſchützen zu können. Alles was man über dieſe gefährlichſten Feinde des Reichs erfahren hatte und erfährt, wird in den amtlichen Jahrbüchern des Reichs der Nachwelt überliefert. Den Annaliſten — zu einer Geſchichtſchreibung im wahren Sinne haben ſich die Chineſen niemals erhoben — ſind aber alle dieſe Barbaren eines und deſſelben Stammes; ſie werden blos nach ihren Wohnſitzen in dieſer oder jener Himmelsgegend unterſchieden, auf welche ſich die Namen gewöhnlich beziehen. „Es iſt ein und daſſelbe Volk", ſagen die Chineſen, „welches unter den verſchiedenen Dynaſtien des Reichs nur mit verſchiedenen Namen bezeichnet wird: Hiong-nu, Tu-kiuei, Mong-ku, Ta-ta." Dieſe völkerkundliche Anſicht des äußerſten Oſtens ward in der neueſten Zeit durch die europäiſche Forſchung vollkommen beſtätigt. So ſehr auch jetzt Türken, Mongolen und Tunguſen in Betracht ihrer körperlichen Geſtalt und Geſittung unterſchieden ſein mögen — eine Verſchiedenheit, die auch den Chineſen auffiel und ausdrücklich bemerkt wird — die Sprachen dieſer Völker legen ein unwiderſprechliches Zeugniß ab von ihrer urſprünglichen Einheit.

Gleichwie Mohammedaner, Chriſten und Juden die Anfänge aller Völker mit dem Beginn des menſchlichen Geſchlechts, in der Weiſe, wie Moſes berichtet, in Verbindung bringen; gleichwie alle buddhaiſtiſchen Herrſcher der verſchiedenſten Länder und Zungen Aſiens ihre Dynaſtien bis zur heiligen Familie Buddha's Schakiamuni zurückführen, ebenſo knüpfen die Chineſen die Geſchichte der öſtlichen und weſtlichen Barbaren, der Koreaner und Japanen, der Tunguſen und Hunnen an die Herrſcherfamilien und Großen der älteſten Zeiten ihres Reichs. Man liebt es, ſich und die Seinigen als den Mittelpunkt zu betrachten, wovon alles auf Erden ausgegangen iſt. Nach den Berichten des Sſe-ma-tſien, eines chineſiſchen Annaliſten, der im letzten Jahrhundert vor unſerer Zeitrechnung blühte, nannte man während der Regierung des Jao und Schun (2357 — 2205 v. u. Z.), die an der Nordweſtgrenze des damaligen Reichs, um den obern Lauf des Gelben Fluſſes, innerhalb der Ausgänge der Gebirgskette Kuenlun und in den weſtlichen Diſtricten des jetzigen Kreiſes Kanſu nomadiſirenden Barbaren, Schan-jang, oder die Bewaffneten der Gebirge. Erſt zu den Zeiten des älteſten chineſiſchen Herrſcherhauſes, der Hia (2205 — 1766), ſcheint man den einheimiſchen Namen des Volks, Hun-jo, erfahren zu haben, welcher wahrſcheinlich Menſchen bedeutet, denn die Völker und Stämme der Erde geben ſich ſelten Eigennamen, ſie nennen ſich gewöhnlich blos Volk, Männer, Menſchen, Leute.

Dieſe Nordmenſchen oder Nordmänner des Oſtens kamen in den folgenden Zeiten, wo die

1) Was hierüber ermittelt werden konnte und wol auch jetzt blos ermittelt werden kann, iſt zuſammengefaßt in Neumann, Die Völker des ſüdlichen Rußland, in ihrer geſchichtlichen Entwickelung. Eine von dem königlichen Inſtitut in Frankreich gekrönte Preisſchrift (zweite Auflage, Leipzig 1855).

Herrschaft Chinas nach allen Seiten sehr erweitert wurde, in vielfache feindliche Berührungen mit den Bewohnern des Mittelreichs. Man hatte von diesen Barbaren viel zu leiden, haßte und fürchtete sie nicht minder, wie Deutsche, Franzosen und Briten die westlichen Normänner während der frühern Jahrhunderte des Mittelalters. Man belegte sie nun mit allerlei Schimpfnamen, hieß ihr Land, wie auch die westlichen Völker aus demselben Grunde gethan, das Land der bösen Geister, und sie selbst Hunde oder lärmende Sklaven! Dies bedeuten die Zeichen, mit welchen Hiong-nu geschrieben wird. Diese Schimpfworte, blos dem Klange nach dem einheimischen Namen Hun-jo verwandt, haben diesen verdrängt und sich an dessen Stelle behauptet. Zu ihnen soll sich nun, nach dem Untergange der Hia (1766 v. u. Z.), ein Nachkomme dieses Hauses, Schun-wei genannt, geflüchtet und dort zu dem Herrscherstamme den Grund gelegt haben, aus welchem in der Folgezeit die Tschenju oder Fürsten der Hun-jo hervorgingen. „Von Schun-wei bis auf Téu-man, den ersten historischen Tschenju dieses Volks", sagt Sse-ma-tsien, „sind tausend Jahre verflossen, deren Ereignisse wir nicht kennen." Demnach müßte Schun-wei erst im 13. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung nach Norden entflohen sein.

Diese Hun-jo des Ostens, welche ohne Zweifel die Hunnen des Westens sind, und die spätern Mongolen, sowie die Peti oder nördlichen Barbaren[2]), beschäftigen sich mit der Jagd wilder Thiere und der Viehzucht. Sie weiden ihre Pferde, Esel, Kameele, Rinder und Lämmer auf den längs der Flüsse sich hinziehenden fruchtreichen Auen, wandern hin und her, ohne sich bleibend anzusiedeln, und errichten weder Städte noch Festungswerke. Lassen sie sich irgendwo auf eine kurze Zeit nieder, so vertheilen sie das Land unter sich, jeder erhält eine bestimmte Strecke und macht sie urbar. Ihre vorzüglichste Nahrung erzielen sie aber immer aus wildwachsenden Gräsern, aus dem Ertrage der Jagden und ihrer Viehheerden. Sie fressen allerlei Thiere und widerliches Ungeziefer. Das Fleisch kochen und braten sie nicht, sondern machen es durch wiederholte Reibungen zwischen den Schenkeln ihrer Beine, oder indem sie sich, wenn sie zu Pferde sind, daraufsetzen, mürbe und verschlucken es halb roh. Ihre Bekleidung besteht aus den Häuten und Haaren wilder und zahmer Thiere und wird, da niemand mehr als Einen Anzug hat, so lange getragen, bis sie ihnen vom Leibe herabfault. Ein wunderlich schmuziger Aberglaube, den Göttern sei das Waschen und Trocknen besudelter Gegenstände unbehaglich und wenn dies geschähe, sendeten sie dem Menschengeschlecht zur Strafe Donner und Blitz, hat wol die Hunnen, wie später die Mongolen, von dem Waschen ihrer Kleider abgehalten.[3])

Die Kleidung wird von den Frauen, die in Karren sitzen, verfertigt, auf welchen die Kinder sowie ihre geringe Habe von einem Ort zum andern gebracht werden. Als die Chinesen sie kennen lernten, hatten die Hunnen oder Mongolen keinen Begriff von Schreibkunst, noch wußten sie etwas von Religion, Gerechtigkeit und einer geordneten Staatseinrichtung. Ihre Verträge bestanden blos in mündlichen Verabredungen. In der Folgezeit haben sie jedoch vieles dieser Art von den Chinesen angenommen, das sie nach barbarischer Weise, sobald sie auf längere Zeit mit dem südlichen Culturlande außer Verbindung kamen, vergaßen oder als lästige Fessel abwarfen. Ebenso roh und wild, wie wir sie in den frühern Jahrhunderten im Osten kennen lernen, mit denselben bis ins einzelnste ähnlichen Sitten und Gebräuchen erscheinen sie später auf römischem Boden. Es beklagen sich die östlichen und westlichen Völker in gleichem Maße über die Treulosigkeit dieser Barbaren, über ihre Unbeständigkeit und unersättliche Raubsucht.

Neben der Jagd, der Viehzucht und dem Spiele, welchem die alten Hunnen gleichwie die heutigen Mongolen sehr ergeben waren, ist Kriegführen, Rauben, Plündern und Morden ihre Lieblingsbeschäftigung. Dazu allein ward die Jugend herangebildet. Die Jagd galt ihnen für die trefflichste Vorschule des Kriegs —, so nannte sie auch Tschinggis-Khan in seinem großen Gesetzbuche. „Wenn die Mongolen die Menschen in Ruhe lassen, so sollen sie doch wenigstens die Thiere bekriegen." Von früh an lehren sie die Knaben auf Hammeln reiten und mit Pfeilen auf Vögel und Ratten schießen; sind sie etwas herangewachsen, so schießen sie auf Hasen und Füchse, deren Fleisch ihnen zur Nahrung gereicht wird. Das Getränk war Meth und eine Art

---

2) Peti, dies ist bei den ältern Chinesen die Benennung für Hunnen, Türken und Mongolen; daher heißt es in den aus chinesischen Quellen geflossenen mongolischen Geschichten, das Volk der Mongolen hieße ursprünglich Bede, was man unrichtig für einen Eigennamen genommen hat.

3) Tschinggis hat in seinem Jassa oder Gesetzbuche das Waschen der Kleider verboten, und dieses Gesetz befolgen heutigen Tags noch die Kalmücken. Das beim Abulgasi angeführte Gesetz des Tschinggis, das Hausgeschirr nie mit Wasser zu waschen, wird ebenfalls von den Kalmücken noch beobachtet. Pallas, Sammlungen über die mongolischen Völkerschaften (Petersburg 1776), I, 131. d'Ohsson, Histoire des Mongols (Haag 1834), I, 409.

Gerſtenbier; doch mochten ſie ſich auch, wie Mongolen und Kalmücken heutigen Tags, der Kuh- und Stutenmilch bedienen. Die unförmliche, an den Körper nicht anſchließende Kleidung hindert ſie zu Fuße zu gehen oder zu ſtreiten; ſie werden deshalb von der früheſten Jugendzeit gewöhnt, ſowol bei Tag wie bei Nacht auf ihren häßlichen, aber ausdauernden Pferden zu bleiben, auf welchen ſie, ſeitwärts nach Frauenweiſe reitend, alle Geſchäfte des Lebens verrichten können. Sie ſchienen gleichſam mit ihren Pferden zuſammengewachſen, weshalb ſie auch mit den Centauren verglichen wurden.

Widerlich und abſchreckend waren die alten Hunnen wie heutigen Tags die Mongolen ſchon ihrer körperlichen Geſtalt wegen, nach der einſtimmigen Ausſage der gleichzeitigen weſtlichen Quellen, den Völkern Europas. Die zu derſelben Raſſe gehörigen Chineſen konnten natürlich an der äußerlichen Bildung der Mongolen nichts Auffallendes finden, und haben ihrer deshalb nirgendwo Erwähnung gethan. Aber nach den Erzählungen der europäiſchen Annaliſten aus der Zeit der Völkerwanderung iſt die Häßlichkeit dieſer Hunnen allein hinreichend geweſen — ein Gleiches erzählen von ihren Nachkommen, den Mongolen, die Schriftſteller des 13. Jahrhunderts — ihre Gegner mit Schrecken zu erfüllen. Der Kopf, ſo lauten die übertreibenden Berichte, beſteht aus einer runden misgeſtalteten, gelbbraunen oder ſchwärzlichen Fleiſchmaſſe; aus den ſchiefen Augenhöhlen ſchielen unſichern Blicks zwei funkelnde Augäpfel hervor, die man ihrer Kleinheit wegen füglich für leuchtende Feuerfunken hätte halten können.

Zwiſchen den aus den Wangen hervorſtechenden Backenknochen liegt die Naſe, von Natur ſo klein und biegſam, daß man im römiſchen Reiche glaubte, die Mütter zerdrücken den Kleinen das Naſenbein, wenn es noch weich iſt, damit der Helm ſich genauer an das Geſicht anſchließen möge. Die breiten aufgeworfenen Lippen und das kurze Kinn der mongoliſchen Raſſe war den weſtlichen Völkern weniger auffallend, denn dies findet ſich auch bei einzelnen in Europa. Sie bemerken aber ſämmtlich den geringen Haarwuchs und die heutigen Tags noch übliche Sitte des Vertilgens der Barthaare von Jugend auf. Das Kinn wird an verſchiedenen Seiten ſtark verwundet, damit die nach der Heilung entſtehenden Narben das Wachſen der Haare verhindern.

Das Haupt wird ringsherum abgeſchoren; nur am hintern Theile bleibt ein Haarbüſchel oder Zopf ſtehen, wie heutigen Tags noch bei den Mongolen, Kalmücken, Tunguſen und Chineſen. Sie ſind, wie ihre Nachkommen, die jetzigen Kalmücken, mittlerer Größe, haben eine breite hochgewölbte Bruſt, ſtarke hohe Schultern, einen kräftigen Hals und einen dünnen Leib. Ihre gekrümmte Geſtalt in einigen Berichten mag ſich auf die krummen Schenkel und Beine beziehen —, eine Folge des immerwährenden Reitens, wie auch bei den Kalmücken. Welcher umſichtige Geſchichtsforſcher möchte wol jetzt, nach dieſer bis ins einzelnſte übereinſtimmenden Schilderung der Hun-ſo, Hunnen und Mongolen in den öſtlichen Quellen der Jahrhunderte vor Chriſtus, und in den weſtlichen des 4., 5. und 13. Jahrhunderts noch daran zweifeln, daß alle dieſe Völker zur mongoliſchen Raſſe gehören? Auch hat Edwards heutigen Tags noch einen Theil der Ungarn, welcher ſich nach der Auflöſung des Reichs des Attila mit den Finnen verbunden haben mag, bei dem erſten Anblick als echte Nachkommen der Hunno-Mongolen der Völkerwanderung erkannt, und in der Weiſe die glückliche Entdeckung Wisdelous oder Deguignes durch phyſiologiſche Gründe bekräftigt.[4])

So ſpärlich die Quellen zur Geſchichte der Mongolen fließen, als ſie unter dem Namen Hunnen zuerſt in die Weltgeſchichte eintraten, ſo reichlich ſind ſie zur Zeit, wo ſie bei ihrem heutigen Namen erſcheinen. Das Mongolenreich unter Tſchinggis und ſeinen Nachfolgern umfaßte und beherrſchte die verſchiedenſten civiliſirten Reiche Aſiens und Europas, welche ſämmtlich ausführliche Berichte ihrer Leiden hinterlaſſen haben. So die Chineſen und Japanen — unter Chubilai iſt von China eine Expedition nach Japan abgegangen — die zahlreichen Völker der Muſelmanen und Chriſten, Syrer und Armenier, Griechen und Slawen, die lateiniſchen und germaniſchen Nationen. Selbſt die einheimiſchen Quellen der Mongolen ſind uns in den letzten Jahrzehnden durch die kundigen Orientaliſten Europas aufgeſchloſſen worden. So die Geſchichte der Oſtmongolen und ihres Fürſtenhauſes, verfaßt von Sſanang Sſetſen Chungtaidſchi, aus dem Mongoliſchen überſetzt und mit dem Originaltext herausgegeben von Schmidt (Petersburg 1829), worüber Abel Rémuſat eine höchſt lehrreiche Abhandlnng unter dem Titel „Observations sur l'histoire des Mongols Orientaux" (Paris 1832) erſcheinen ließ. Von der herrſchenden Nation haben auch viele ihrer Unterthanen den Namen Mongolen bekommen und angenommen, gleichwie alle Deutſche von den herrſchenden Franken den Namen Franken erhiel-

4) Edwards, Des caractères physiotogiques des races humaines (Paris 1829)

ten und bis auf den heutigen Tag im Orient behalten haben. Baber, der Eroberer Hindoſtans, (ſ. Oſtindien) und ſeine Nachfolger auf dem Throne zu Delhi heißen Mongolen oder Großmongolen, obgleich ſie Türken waren und zur kaukaſiſchen Raſſe gehören.

Die Chineſen kennen den Namen Mongol bereits im 7. und 8. Jahrhundert (u. Z.), wo ſie ihn nach dem mangelhaften Lautſyſtem ihrer Sprache Moho ſchreiben. Eine Abtheilung dieſes Volks war ihnen ebenfalls bereits im 8. Jahrhundert unter der Benennung Tata oder Tatan bekannt geworden. Beide Namen werden im 13. Jahrhundert für gleichbedeutend genommen; das Weltreich des Tſchinggis und ſeiner Nachfolger wird bald das Reich der Mongolen genannt, bald auch das Reich der Tataren. Tatar, fälſchlich Tartar geſchrieben, wird ſpäter im ausgedehntern Sinne gebraucht, wo es auch Türken und Tunguſen umfaßt.

Temudſchin iſt der Sohn des Jeſſugei Baghatur, ein Nachkomme des fabelhaften Burtedſchin oder Blauen Wolfes, in der zweiundzwanzigſten Generation. Jeſſugei ſtarb (1163), nachem aer über 13 Horden mit 30—40000 Familien geherrſcht hatte. Bei des Vaters Tode, wo Temudſchin erſt 13 Jahre alt[5]) war, wurde er von dem größten Theile des Volks verlaſſen und im Kampfe mit den Rebellen geſchlagen. Der Sohn Jeſſugei's mußte flüchten und ſich unter vielen Abenteuern umhertreiben, bis es ihm gelang, allmählich Anhänger zu ſammeln. Temudſchin verband ſich mit dem Khan der Karaiten (dem vermeintlichen Prieſter Johann) und hob mit deſſen Beiſtand ſeine Macht. Darauf auch mit dieſem zerfallen, gelang es ihm nach ſchwierigem Kampfe, die Karaiten zu unterwerfen. Er beſiegte die Naimanen, die Merkiten ſowie andere tatariſche Stämme, und machte endlich erfolgreiche Beutezüge ins chineſiſche Gebiet. Im Jahre 1206 berief er einen großen Reichsrath oder Kurultai der Fürſten, Edeln und Feldherren, ſowol der Horden ſeines Stammes als der tatariſchen Stämme, ſoweit er ſolche unterworfen hatte, an die Quellen des Orkhon. Der als Heiliger verehrte Schamane Gökdſchu But Tengri erklärte ihn hier zum Sſutu Bogda Tſchinggis Chakan; er ward vor dem Volke auf einem Fell erhoben, zum großen Khan der Mongolen und Tataren erklärt und von nun an als Tſchinggis-Khan der Schrecken der Welt. Ungewiß iſt es, ob ſchon damals die Jaſſa, d. h. das allgemeine Geſetzbuch, welches die Vererbung und Übertragung der oberſten Gewalt, die Jagdzüge, die Einrichtung des Heeres, das Strafweſen, die Religion — für alle Religionen, die den Glauben an ein höchſtes Weſen enthielten, iſt gleicher Schutz gewährt — umfaßte, publicirt worden iſt. Der urſprüngliche Glaube der Mongolen iſt ein rohes, von liſtigen Schamanen durch gemeinen Betrug geleitetes Heidenthum geweſen, wie wir es noch heute bei einzelnen tiefſtehenden Horden des nördlichen Aſien finden. Tſchinggis-Khan aber, der Begriffe von chineſiſcher Bildung erlangt hatte, obwol er weder leſen noch ſchreiben konnte, verbreitete ein geordnetes Religionsſyſtem in ſeinem Volke. Im Beſitze ſeiner neuen Würde und den Aufſchwung benutzend, den er ſeinem Volke gegeben, unterwarf er nach und nach die benachbarten Stämme, ſoweit ſie ſich ihm nicht durch Flucht in die entlegenen Steppen entziehen konnten, bezwang die Kirgiſen, Oiraten und Uiguren, und legte dem chineſiſch-tibetaniſchen Königreich Hia einen Tribut auf. Dem Kaiſer vom nördlichen China oder dem Herrſcher der Kin, welcher ihm bei ſeiner Thronbeſteigung den gewöhnlichen Tribut abfordern ließ (1210), ſchlug er ihn höhniſch ab, verband ſich mit deſſen Gegnern, erſtürmte (1211) die Chineſiſche Mauer, zog bis Jenking und mit reicher Beute zurück. In mehrmaligen Feldzügen wurden viele chineſiſche Städte und ein großer Theil des Landes erobert und Mukoli als Statthalter darin eingeſetzt (1218). Darauf ſchickte Tſchinggis-Khan ſeinen Feldherrn Tſchépé gegen Karachatai, wo ſich der Sohn des letzten Khan der Naimanen, an den ſich auch die Reſte der Merkiten anſchloſſen, durch Uſurpation auf den Thron geſchwungen hatte. Karachatai ward erobert. Dieſem Feldzuge folgte der längere gegen den Chuaresm-Schah (1219—24), in deſſen Verlauf Khoraſſan, Khokand und ganz Chuaresm erobert wurden. Bei der Verfolgung der fliehenden Feinde drangen die Mongolen bis in das ſüdliche Rußland. Nach neuen Eroberungen in China, die, wie alle dieſe Züge, von den grauenvollſten Verwüſtungen und Grauſamkeiten begleitet waren, ſtarb Tſchinggis am 17. Aug. 1227.

Er hatte jedem ſeiner nähern Verwandten ein beſonderes Gebiet (Jurde) verliehen, doch ihnen allen den Chakan, d. h. den Fürſt der Fürſten, als das Centrum der Einheit vorgeſetzt. Dieſe Würde erhielt ſein dritter Sohn Ogotai, nach dem Willen des Vaters, in einem feierlichen Kurultai oder Volksverſammlung (1228). Nach allen Richtungen hin ſetzte man die

5) Das Geburtsjahr des Temudſchin wird verſchieden angegeben; nach muſelmaniſchen Schriftſtellern wäre er 1155, nach chineſiſchen erſt 1162 geboren worden.

Eroberungszüge fort. Der Chakan reſidirte im Frühling in ſeinem prächtigen Palaſte zu Karakorum, im Sommer unter den Zelten der Goldenen Horde, im Herbſt am See Keuſche, im Winter zu Ongki und ſtarb, nach einem ſchwelgeriſchen Leben, am 10. Nov. 1241. Inzwiſchen hatten ſeine Brüder und Feldherren ihre Kriegszüge fortgeſetzt, und namentlich ſein Neffe Batu-Khan Kaptſchak, Circaſſien, die Abkas und Baſchkiren beſiegt. Er brach dann in Rußland ein, verbrannte Moskau, erſchlug den Großfürſten und entſandte ſeine Horden nach Ungarn, wo ſie Peſth belagerten, nach Polen, wo ſie Krakau einäſcherten, bis gen Schleſien, wo ſie bei Wahlſtadt (am 9. April 1241) wenigſtens den mannhafteſten Widerſtand fanden, den ſie je erfahren. Durch Ogotai's Tod wurden die Mongolen abberufen. Rußland aber blieb vor der Hand von Batu-Khan abhängig, der ſein Hoflager in Kaptſchak zu Sſarai an der Wolga aufſchlug. Die Würde des Chakan hatte Ogotai's Sohn, Gajuk, erhalten. Er ſtarb aber ſchon 1247, worauf ein Erbfolgeſtreit ausbrach, indem Batu-Khan für ſeinen Neffen Mangu, den Sohn Tulu's arbeitete, während Gajuk's Söhne dieſer Wahl widerſprachen. Doch ward Mangu (30. Juni 1251) Chakan, ſtarb aber bald hernach auf einem Kriegszuge nach China (1259). Nun haben ſich die verſchiedenen Stämme, deren Zuſammenhalten mit jeder Eroberung ſchwieriger wurde, in verſchiedene Reiche aufgelöſt.

Das Großkhanat bewahrte allerdings Kublai oder Chubilai, ein Bruder Mangu's, und behauptete es gegen ſeine Mitbewerber. Doch hatte er in Wirklichkeit nur die Gewalt in den Stammländern und in China, in welchem Kublai die ſüdliche Dynaſtie der Song ſtürzte, ihr Gebiet eroberte und die Dynaſtie Juen begründete. Seine Verſuche, auch Japan, Cochinchina, Touking und die indiſchen Inſeln zu unterwerfen, waren fruchtlos. Er ſtarb 1294. Die Geſchichte ſeines Hauſes gehört in die Annalen von China, in die Geſchichte der ſogenannten Juen oder Mongolen. Die Dynaſtie, welche 11 Herrſcher zählte, verfiel durch Schwelgerei in große Schwäche; nach öftern Aufſtänden wurde ſie durch Tſchu, den Stifter der Dynaſtie Ming, geſtürzt (1366) und vertrieben. Einer ihres Stammes entfloh nach Karakorum, wo das Reich der öſtlichen Mongolen gegründet wurde. Früher bereits waren dieſe Mongolen zum Buddhaismus bekehrt worden.

Ein anderer Enkel des Tſchinggis Khan, Hulagu, der Bruder von Mangu und Kublai, zog, nachdem er das Reich der Aſſaſſinen geſtürzt, gegen Bagdad, erſtürmte die Stadt (am 2. Febr. 1258), brach in Syrien ein, eroberte Haleb und Damascus, ward endlich von den Mamluken am Goliathsbrunnen (am 3. Sept. 1260) geſchlagen, behauptete ſich aber in Khoraſſan, Irak, Aſerbeitſchan, Chuſiſtan, Fars und Rum. Seine Nachfolger gingen zum Islam über; ſie ſind unter dem Namen der Ilkhane oder Landesfürſten bekannt. Auch dieſe Dynaſtie verzehrte ſich in Schwelgerei, planloſen Unternehmungen und Erbfolgeſtreitigkeiten. Sie iſt endlich nach kurzem Beſtande (1353) untergegangen.

In Kaptſchak hatte Batu-Khan den Sitz ſeines Reichs errichtet; ihm folgte ſein Bruder Barkai, der von Georgien bis Sibirien gebot und zum Islam übertrat. Dieſer Stamm blieb gleichwol den alten Sitten am treueſten, löſte ſich aber frühzeitig in verſchiedene, miteinander in verwirrten Streitigkeiten begriffene Horden auf, von denen noch mehrere ſtark genug waren, um lange Zeit die Ruſſen unter dem Joche zu halten, bis endlich ein anderes Mongolenhaupt, Timurlenk oder Timur, ihre Stärke brach (1395) und darauf auch nach und nach die Ruſſen ſich ermannten, zu europäiſcher Macht emporreiſten und allmählich einen Theil dieſes mongoliſchen Reichs nach dem andern unterwarfen. Zuletzt iſt dies mit der Krim der Fall geweſen (1772).

Der zweite Sohn Tſchinggis-Khan's, Tſchagatai, gebot über Mavaralnahr, Chuarezm, Turkeſtan und die angrenzenden Länder; ſeine Nachkommen, welche zum Islam übertraten, führten ein wildes, verworrenes Regiment, bis auch dieſer Stamm in innern Schwächen und Parteiungen zerfiel. Da begann ein mit dem Herrſcherſtamm verwandter Fürſt, der ſoeben genannte Timurlenk oder Timur, ſich in den ſein Vaterland zerrüttenden Kriegen auszuzeichnen, und brachte es, nach einer abenteuerlichen und von manchem Misgeſchick begleiteten Jugend, die an das gleiche Schickſal Tſchinggis-Khan's erinnert, dahin, daß ihm in einem feierlichen Kurultai von dem Imam Bereke Fahne und Trommel überreicht, er als Welieroberer und Großer Wolf begrüßt wurde (1370). Doch blieb neben ihm ein directer Erbe des Herrſcherſtammes als nomineller Khan. Timurlenk begnügte ſich anfangs, die Bande der Herrſchaft in dem unmittelbaren Gebiete des Stammes zu befeſtigen und ſeine Städte Reſch und Samarkand zu ſchmücken. Darauf ward er von außen veranlaßt, ſich in die Händel der kaptſchakiſchen Mongolen zu miſchen und die Kraft dieſes Stammes zu brechen. Er zog gegen Perſien und bezwang

(1383) die Herrscher von Herat und Schiras. Er rottete die Reste der Assassinen aus, überfiel Bagdad (1393), eroberte Großarmenien und durchzog Rußland. Nach fünfjähriger Abwesenheit auf kurze Zeit in die Heimat zurückgekehrt, brach er bald nachher in Indien ein (1398), eroberte und plünderte Delhi. Westliche Händel riefen ihn zurück (1399). Von neuem ward Georgien verheert, gegen die Osmanen, deren Sultan Bajasid den von Timurlenk Verfolgten Schutz gegeben, gekämpft, Natolien verwüstet, Haleb und Damascus ausgeplündert, Bajasid in der großen Schlacht bei Ankyra (am 19. Juli 1407) geschlagen und gefangen, und Smyrna eingenommen. Von da kaum zurückgekehrt, trieb es den Eroberer gegen China, an dessen Grenzen er starb (am 18. Febr. 1408). Für eine Behauptung der entferntern Eroberungen hatte er nichts gethan; wenn er sich zurückzog, so überließ er sie ihrem Schicksal und der Furcht vor seiner Rückkehr. Aber auch in Mittelasien ward die Geschichte des von ihm begründeten Reichs von unendlichen Verwandtenzwisten bezeichnet, in deren Verlauf das Meiste in fremde Hände fiel. Doch gelang es einem spätern Sultan aus diesem Herrscherhause, dem aus Samarkand vertriebenen Baber, den Plan des Timur wieder aufzunehmen, sich erst in Kabul, dann in Delhi festzusetzen und zu Anfang des 16. Jahrhunderts dort das Reich der Großmongolen zu stiften, dessen Geschichte, Verfall und Untergang in dem Art. Ostindien dargestellt wird.

Gedankenlose Willkür und feiler Knechtssinn, blutige Gewalt und verrätherische Hinterlist, entnervende Sinnenlust und stumpfe Gläubigkeit steht allenthalben in China, wie in Mittel- und Westasien, an der Stirn der mongolischen Geschichte geschrieben. Von 14 Vezieren, welche während der Herrschaft der Ilkhane in Persien (1257—1553) die Regierung führten, ist nur ein einziger eines natürlichen Todes gestorben. Von Kunst und Wissenschaft, von wahrhaft geistigen Erzeugnissen und menschlicher Bildung überhaupt kann unter solchem Henkerthum kaum die Rede sein. Und doch nennt der verstorbene Orientalist Hammer-Purgstall das Jahrhundert der Ilkhane — er hat eine ausführliche Geschichte dieser Dynastie geschrieben — das des höchsten Flors persischer Bildung, des glänzenden Triumphs des Wortes in gebundener und ungebundener Rede. So befangen urtheilen Fachgelehrte, selbst die geistreichsten, zu denen sicherlich Hammer-Purgstall zählte.

Eingedenk der Worte des edelsten unserer Dichter:

> Wo Sklaven knien, Despoten walten,
> Wo sich eitle Aftergröße bläht,
> Da kann die Kunst das Edle nicht gestalten,

wendet sich dagegen der Geschichtschreiber mit sittlicher Entrüstung weg von solchem Getriebe. Derlei geistige Erzeugnisse, so ungefähr wird er sagen, verdienen von unserm Standpunkte kaum diesen Namen. Es fehlt ihnen, was eine nothwendige Folge der staatlichen, religiösen und bürgerlichen Knechtschaft, jeder Sinn für Menschenwürde und Menschenwohl; selbst die natürlichen Regungen eines gutgearteten Gemüths werden hier nur ausnahmsweise gefunden. Die schreibenden schmeichlerischen Knechte ahnten niemals, daß nur Wahrheit einen haltbaren Grundpfeiler bildet für alle Thaten des äußerlichen Lebens, wie des innern Geistes, daß nur sie allein, gleichviel sei es eine historische oder poetische, unserm Thun und Treiben einigen Werth verleiht. Im Widerspiele zu diesem Fundamentalsatze der Menschheit nennen Türken und Perser, Mongolen und Chinesen die schlaue Verdrehung der Thatsachen Geschichte; gedankenlose Reimereien, elende Wort- und Witzspiele heißen ihnen Gedichte.

Die Reiche und Herrschaften der Mongolen sind zu Grunde gegangen, das Volk der Mongolen ist natürlich geblieben und wie in den Zeiten vor Tschinggis in viele Stämme und Clanschaften zerspalten. Ein Theil erkennt die Oberhoheit des chinesischen, ein anderer die des russischen Reichs.

Nach ihrer Vertreibung aus China kehrten die Mongolen zur ehemaligen Barbarei zurück. Selbst die buddhistische Religion ist bis auf wenige schwache Reste verblichen; sie mußte später erneuert werden. Stamm kämpfte gegen Stamm, und fünf aufeinanderfolgende Fürsten des Hauses Tschinggis, welche in der Mongolei den Titel Chakan, Fürst der Fürsten, fortführten, wurden von den eigenen Unterthanen erschlagen. Die Herrscher der Mingdynastie sahen mit Freuden auf diese Wirrnisse und suchten sie zu Unterwerfung der Horden auszubeuten. Ihre friedlichen Anträge wurden zurückgewiesen, und mit Waffengewalt konnten sich die Chinesen jenseit der großen Mauer nicht behaupten. Man mußte sich damit begnügen, den Zwiespalt zu erhalten. Hätte doch die Vereinigung der verschiedenen Stämme unter einem Führer dem Mittelreiche nochmals die größte Gefahr bereiten können.

Die Mandschu haben diese Zustände mit großem Geschick benutzt. Seit dem Jahre 1621 begannen die östlichen Mongolenstämme, einer nach dem andern, sich in ihren Schutz zu begeben. Diesen folgten die südlichen Eiane, welche den besondern Namen Chalka führen. Vermittelst ihrer Hülfe haben die Mandschu auch die andern Abtheilungen zur Botmäßigkeit gezwungen und China erobert. Kaum saßen sie jedoch auf dem Throne zu Peking, so drohte ihnen Untergang von seiten der mongolischen Songaren. Fürst Kaidan hatte bereits eine große Macht erlangt. Er zielte dahin, wie ehemals Tschinggis gethan, sich alle Tataren zu unterwerfen, um das Weltreich der Mongolen von neuem aufzurichten. Wiederholte Kriegszüge der Kaiser Kanghi und Kieniong beseitigten die Gefahr. Das Songarenreich fiel unter den Streichen der Mandschu; mit Ausnahme einiger Stämme in Sibirien mußten alle Mongolen die Oberhoheit der Himmelssöhne anerkennen. Um jeder künftigen Einigung vorzubeugen, trafen die Mandschu sehr kluge Einrichtungen. Die einzelnen Stämme erhielten erbliche Lehnshäuptlinge, Dschassak oder Befehlshaber genannt, mit streng umgrenzten Landesstrecken. Sie durften keine Verbindung miteinander anknüpfen, mußten von Zeit zu Zeit am Hofe erscheinen und sich zahlreichen andern Beschränkungen unterwerfen.

Die unter China stehenden Mongolen zerfallen in vier große Abtheilungen: Mongolen der innern Verwaltung, südlich der Wüste Gobi; Mongolen der äußern Verwaltung oder Chalka, nördlich der Gobi; Mongolen am Kokonor oder Blauen See; Mongolen, welche zerstreut in verschiedenen Gemarkungen wohnen. Das Reich der Chalka zieht sich von den russischen Gouvernements Irkutsk, Jeniseisk, Tomsk und Tobolsk bis hinab zur Gobi oder Schamo, durch eine Strecke von 15 Graden der Breite; dann östlich der Kleinen Bucharei bis zu den Grenzen der Mandschurei, auf 25 Graden der Länge. Es zerfällt in vier Lehnsherrschaften: Tusjätu-Khan, Ssain-Nojan, Ssetsen-Khan und Dsassaktu-Khan, welche zusammen, nach chinesischen Angaben, eine waffenfähige Mannschaft von 77000 Mann stellen können. Der Heerbann aller Mongolenciane soll sich auf 274000 belaufen, sämmtlich beritten, gleichwie ihre hunnischen Vorfahren.

Die mongolische Bevölkerung Rußlands wird sich auf kaum 230—250000 Seelen belaufen; sie heißen Kalmücken, Dsongaren (Oirat oder Oelet) und Buräten. Sie bekennen sich entweder zum Buddhaismus oder noch zur alten Naturreligion ihrer Ahnen, dem sogenannten Schamanismus, wie namentlich die Kalmücken am Altai, innerhalb des Gouvernements Tomsk. Überdies gibt es noch sogenannte doppeltzinspflichtige Stämme, d. h. solche Mongolen, welche auf der Grenze der beiden Weltreiche wohnen, den Chinesen und den Russen Zins entrichten.

K. F. Neumann.

Monroe (James), der fünfte Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika, war am 2. April 1759 in Westmoreland County in Virginien, nicht weit von der Mündung des Potomac in die Chesapeakbai, geboren. Seine erste Jugend fiel in die aufgeregte, der Revolution vorausgehende Zeit. Sein Vater, der einer alten angesehenen Pflanzerfamilie der dortigen Aristokratie angehörte, erzog ihn im Haß gegen England — oder, was damals in jener Colonie gleichbedeutend war, gegen die Tyrannei. Diese Jugendeindrücke spiegelten sich im spätern Leben des Mannes wider. M. blieb bis an sein Ende ein begeisterter Verehrer der Französischen Revolution, deren Ziele er, wie so viele seiner Zeitgenossen, irrthümlich für identisch mit denen ihrer amerikanischen Schwester, hielt, und der erbittertste Feind Englands. Wie andere seiner berühmten engern Landsleute, Jefferson, Madison und Marshall, auf das William und Mary College in Williamsburg in Virginien zu seiner Ausbildung geschickt, verließ er dasselbe im Sommer 1776, um theil am Revolutionskriege zu nehmen. Kurz nach der Schlacht auf Long-Island trat er in die Armee Washington's ein, machte die Gefechte bei der Haarlembrücke und Whiteplains mit, führte bei Trenton seine Compagnie in der Avantgarde ins Feuer und ward, hier verwundet, zum Hauptmann befördert. Darauf dem Lord Sterling als Adjutant zugetheilt, zeichnete er sich bei Brandywine, Germantown und Monmouth aus, ging aber im Jahre 1779 von der Armee ab und widmete sich in seinem Heimatsstaate Virginien dem Rechtsstudium unter der Leitung des damals gerade zum Gouverneur erwählten Thomas Jefferson, der ihn zugleich zu verschiedenen geschäftlichen Aufträgen im öffentlichen Interesse verwandte. Im Jahre 1782 ward M. Mitglied der Legislatur von Virginien und im Juni 1783 in den Vereinigte-Staaten-Congreß gewählt, dem er bis 1786 angehörte. Als Mitglied desselben arbeitete M., durch die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit darüber belehrt, wie hülflos und schwach die von den Einzelstaaten abhängige Regierung unter der alten Verfassung gewesen war, vor allem auf die Stärkung der Bundesgewalt hin und nahm in diesem Geiste an allen

Vorarbeiten theil, die zur Convention von Annapolis und endlich zur Annahme der gegenwärtigen Bundesverfassung führten. M. zog sich 1786 nach Fredericksburg zurück, um dort als Advocat zu prakticiren, ward aber bald darauf zum Mitglied der Staatsgesetzgebung und 1788 in die Staatsconvention gewählt, um sich über die Annahme der neuen Bundesverfassung zu entscheiden. M. sprach sich dagegen aus, weil sie ihm nicht genug demokratische Garantien zu geben schien. Er fügte sich jedoch der Majorität für die Annahme und trat 1790 als Senator von Virginien in den Vereinigte-Staaten-Congreß, in welchem er, wie die Mehrzahl seiner Landsleute, mit der antiföderalistischen Partei gegen die Administration Washington's stimmte. Nachdem im Jahre 1794 die französische Republik die Zurückberufung des bisherigen amerikanischen Gesandten G. Morris verlangt hatte, ernannte Washington im Einklange mit ihrem Wunsche und der republikanischen Partei im Congreß M. im Mai 1794 zu seinem Nachfolger. M. kam am 2. Aug., also unmittelbar nach dem Sturze Robespierre's, in Paris an und wurde mit großer Auszeichnung von Regierung und Volk empfangen. Den in ihn gesetzten Erwartungen aber, daß er die durch Frankreichs ungestüme Forderungen und Gewaltthätigkeiten entstandene Spannung beilegen und die Neutralität der Vereinigten Staaten in dem damals zwischen Frankreich und England ausgebrochenen Kriege würdig vertreten würde, entsprach er nicht. Der Regierung daheim erschienen die Sympathien des offenbar von französischer Rhetorik und theatralischen Rührscenen geblendeten M. zu sehr auf seiten der Franzosen; sie rief ihn deshalb schon 1796 auf einstimmigen Beschluß des Cabinets zurück und ernannte Cotesworth Pinckney an seiner Stelle. M. betrachtete diese ihm zu Theil gewordene Behandlung als eine persönliche Beleidigung und veröffentlichte nach seiner Rückkehr eine Erklärung seiner Ansichten und Verhandlungen mit der französischen Regierung, worin er sein Verhalten hauptsächlich und mit ziemlichem Rechte durch die Unbestimmtheit seiner Instructionen vertheidigte und die Politik der Regierung gegen die französische Republik tadelte.

M. verlor übrigens durch diesen Streit mit dem Cabinet nichts in der Achtung seines Staats, denn dieser erwählte ihn 1799 zum Gouverneur, welche Stellung er bis zum Jahre 1803 innehielt. Präsident Jefferson ernannte ihn 1803 in Gemeinschaft mit Livingston und Charles Pinckney zum außerordentlichen Gesandten in Frankreich, um den Ankauf von Neuorleans abzuschließen. Bei seiner Ankunft in Paris fand er die Conjuncturen für die Vereinigten Staaten so günstig, daß er in Gemeinschaft mit seinen Collegen ganz Louisiana für 15 Mill. Dollars von dem geldbedürftigen Ersten Consul kaufte und den desfallsigen Vertrag bereits am 30. April 1803 abschließen konnte. Dieser Vertrag war der Stolz und Ruhm der Jefferson'schen Verwaltung und bewährte sich auch in der Folge als eins der bedeutendsten Ereignisse in der amerikanischen Geschichte; beruht doch die Größe und innere Kraft der Union auf dem Besitz des Mississippiflußgebiets! M. begab sich noch im Mai 1803 nach London, wo er mit einzelnen Unterbrechungen, wie Verhandlungen in Madrid über die Grenze von Louisiana 1804—5, bis zum November 1809 als Gesandter der Vereinigten Staaten blieb. Es gelang ihm aber nicht, von der englischen Regierung Zugeständnisse in den damals schon einer Krise zutreibenden Verwickelungen wegen der Rechte der Neutralen zur See, geschweige denn einen Verzicht auf das Durchsuchungsrecht und das Pressen der englischen Matrosen zu erhalten.

Nach Hause zurückgekehrt und im Jahre 1810 zum zweiten mal zum Gouverneur von Virginien gewählt, trat M. noch vor Ablauf seiner Dienstzeit Ende 1811 auf Madison's Wunsch als Staatssecretär (Minister des Auswärtigen und Ministerpräsident) in dessen Cabinet und blieb während der ganzen noch übrigen Verwaltung Madison's (bis 1817) in dieser durch den inzwischen ausgebrochenen Krieg mit England doppelt schwierig gewordenen Stellung. Die Energie und Umsicht, welche er bei der Führung des Kriegs bewährte, die Uneigennützigkeit, mit der er bei den damals zerrütteten Bundesfinanzen sein eigenes Vermögen geopfert, und die energische Verwaltung des Kriegsministeriums, das er zugleich interimistisch mit übernommen hatte, machten ihn sehr populär. Wenn M. schon seit seiner Rückkehr von England vielfach als der würdigste Nachfolger Madison's bezeichnet wurde, so ward er eigentlich doch erst durch seine äußerst verdienstvolle und glückliche Thätigkeit als Staatssecretär der Candidat der Massen und von der demokratischen (oder damals noch republikanischen) Partei auf den Präsidentenstuhl erhoben. M. ward im Jahre 1820 fast einstimmig wiedergewählt, blieb also acht Jahre bis zum 4. März 1825 im Amte. Seine Verwaltung wird die Ära des guten Einverständnisses genannt, weil die alten Parteien abgestorben waren, und die neuen, in ihren Gegensätzen noch nicht abgegrenzt, sich noch in einem Chaos, in einem Übergangszustand befanden. Die Consti-

lution, über deren Annahme und Auslegung Föderaliſten und Antiföderaliſten früher erbittert geſtritten halten, bewährte ſich beſſer, als ſelbſt ihre begeiſterſten Verehrer zu hoffen gewagt hatten; es gab keine franzöſiſche und engliſche Partei mehr, die das Land in zwei feindliche Lager hätte ſpalten können. In den Fragen der innern Verbeſſerungen, dem Schutze und der Begünſtigung des Handels und der Induſtrie aber waren die alten Parteiunterſchiede ganz verwiſcht, und die neuen Intereſſen noch nicht erſtarkt genug, um neue Principien und Parteien zu erzeugen. M.'s innere Politik näherte ſich darum, ihm ſelbſt vielleicht unbewußt, ganz dem früher von ihm angefeindeten, föderalen Syſtem Waſhington's und Hamilton's. Dagegen drängte ſich andererſeits diejenige Frage, welche die Politik der nächſten Generationen beſtimmen ſollte, die Sklaverei, nur ſchüchtern an die Oberfläche und ward deshalb nur von wenigen klarer Blicken den in ihrer verderblichen Tragweite erkannt. Die Hauptereigniſſe in M.'s erſtem Amtstermin (1817—21) waren die Zulaſſung von Miſſiſſippi, Illinois und Alabama als neuer Staaten und die käufliche Erwerbung Floridas von Spanien. In ſeinen zweiten Termin (1821—25) fällt in der innern Politik die Zulaſſung von Miſſouri als Staat und das dadurch bedingte Miſſouri-Compromiß, jene verhängnißvolle halbe Maßregel, welche alles ſüdlich vom 36. bis 30. Breitengrade gelegene Gebiet der Vereinigten Staaten der Sklaverei überantwortete und noch heute die Stellungen der politiſchen Parteien bedingt. In der äußern Politik dagegen traten unter M. die Vereinigten Staaten zum erſten mal als Großmacht der europäiſchen Diplomatie gegenüber und definiren ihre Stellung in der ſogenannten Monroe-Doctrin (ſ. d.).

Nach ſeinem Rücktritt von der Präſidentſchaft zog ſich M. zunächſt eine Zeit lang nach London County in Virginien zurück, wo er getreu ſeinem Grundſatze, ſich in jedem Verhältniß nützlich zu machen, ſogar eine Zeit lang Friedensrichter war. Im Jahre 1829 wurde er Präſident der Convention, welche die Verfaſſung von Virginien revidiren ſollte, legte aber, noch ehe dieſer Körper ſich vertagte, aus Geſundheitsrückſichten ſein Amt nieder. Er zog im Jahre 1830 nach der Stadt Neuyork zu ſeinem Schwiegerſohn und ſtarb hier, vom ganzen Lande hochgeachtet und betrauert, am 4. Juli 1831, dem fünfundfunfzigſten Jahrestage der Unabhängigkeitserklärung. Im Jahre 1858 ward auf Anſuchen des Staats Virginia ſeine Leiche nach Richmond gebracht und dort beigeſetzt.

An den auswärtigen politiſchen Erfolgen M.'s hat übrigens ſein Staatsſecretär und ſpäterer Amtsnachfolger, John Quincy Adams (ſ. d.), den hauptſächlichſten Antheil. M. vereinigte mit einer gewiſſen nüchternen Verſtändigkeit und liberalen Auffaſſung der politiſchen Dinge eine große politiſche Erfahrung, eiſernen Fleiß und ein geſundes Urtheil. Sein Charakter hat nichts Blendendes, aber eine unter allen Umſtänden bewährte Solidität und Rechtſchaffenheit. Der Aufklärungsperiode des vorigen Jahrhunderts angehörend, ſchließt er als Präſident den Reigen der Patrioten des Revolutionszeitalters, der Väter der Republik, und bildet das Bindeglied zwiſchen der alten und neuen Zeit im amerikaniſchen Staatsleben, zwiſchen dem unerfahrenen Patriotismus der jungen republikaniſchen Regierung und der rückſichtsloſen Selbſtſucht der ſpätern Parteien, zwiſchen der Abgeſchloſſenheit der Union von der übrigen civiliſirten Welt und der Mannichfaltigkeit der politiſchen Wechſelbeziehungen zu den tonangebenden Mächten der Erde.

F. Kapp.

Monroe-Doctrin heißt die vom Präſidenten Monroe in ſeiner Jahresbotſchaft vom 2. Dec. 1823 erlaſſene Erklärung, wonach die amerikaniſchen Continente fortan nicht mehr als Gegenſtand künftiger Coloniſation durch irgendeine europäiſche Macht betrachtet werden dürfen, und wonach jeder Verſuch einer ſolchen Macht, ihr Syſtem auf die weſtliche Hemiſphäre auszudehnen, als dem Frieden und der Sicherheit der Vereinigten Staaten gefährlich erachtet wird. Es lagen zwei dringende Urſachen zu dieſer Erklärung vor, einmal die Streitigkeiten, welche die Vereinigten Staaten während des zweiten Amtstermins Monroe's mit Rußland wegen ſeiner ſich auf angebliche Entdeckungen ſtützenden Anſprüche auf die nordweſtliche Küſte Amerikas hatten, und dann die Drohungen der ſogenannten Heiligen Allianz, die von Spanien abgefallenen ſüd- und mittelamerikaniſchen Republiken wieder in das ehemalige Colonialverhältniß zum Mutterland zurückzuzwingen.

In erſterer Beziehung ſagt Monroe a. a. O. wörtlich: „Auf Vorſchlag der kaiſerlich ruſſiſchen Regierung ſind dem Vereinigte-Staaten-Miniſter in Petersburg Inſtructionen und Vollmacht geſandt, damit die Rechte und Intereſſen beider Nationen auf der nordweſtlichen Küſte dieſes Continents durch freundſchaftliche Verhandlung geſichert werden. Die Regierung der Vereinigten Staaten wünſchte durch dieſes zuvorkommende Verfahren dem Kaiſer den hohen Werth zu beweiſen, den ſie auf ſeine Freundſchaft und ein gutes Verhältniß zu ihm legt. Bei

der Discussion, zu welcher dieses Interesse Veranlassung gegeben hat, und bei dem Abkommen, welches es endgültig feststellen wird, ist die Gelegenheit für geeignet erachtet worden, es als ein die Rechte und Interessen der Vereinigten Staaten involvirendes Princip aufzustellen, daß die amerikanischen Continente, nachdem sie ihre Freiheit errungen und ihre Unabhängigkeit behauptet haben, fortan nicht mehr als Gegenstand künftiger Colonisation durch irgendeine europäische Macht angesehen werden dürfen."

Als Monroe diesen Satz aufstellte, war der ganze amerikanische Continent mit Ausnahme der bestehenden europäischen Colonien, deren Berechtigung er natürlich nicht im entferntesten bestritt, unter lauter unabhängige Nationen vertheilt. Er sprach also Rußland selbstredend nicht das Recht auf seine amerikanischen Colonien ab, sondern nur das Recht ihrer Ausdehnung auf das Gebiet der Vereinigten Staaten. Diese wollten lediglich den Statusquo aufrecht erhalten wissen und sich in ihren wohlerworbenen Rechten, namentlich ihrem Handel, nicht beeinträchtigen lassen. Die Gründung neuer Colonien mit besondern Privilegien für das colonisirende Mutterland wäre aber, ganz abgesehen von sonstigen Gründen zum Widerspruch, an sich schon ein Eingriff in die Handels- und Schiffahrtsrechte der Vereinigten Staaten gewesen. Rußland fand die obige Definirung ihrer Stellung so natürlich, daß es nicht die mindeste Einwendung gegen die rechtliche Seite der Frage machte und sich auch in den thatsächlichen Ansprüchen bald friedlich mit der Union verständigte.

Den Planen der Heiligen Allianz gegenüber erklärte Monroe sich dahin: „Die Bürger der Vereinigten Staaten hegen die freundschaftlichsten Gefühle für die Freiheit und das Glück ihrer Mitmenschen auf jener (der europäischen) Seite des Atlantischen Oceans. An den Kriegen der europäischen Mächte und an den sie betreffenden Angelegenheiten haben wir nie theilgenommen. Auch verträgt es sich mit unserer Politik nicht, es zu thun, es sei denn, daß unsere Rechte angegriffen oder ernstlich bedroht werden, sodaß wir Beleidigungen zu rächen oder Anstalten zu unserer Vertheidigung zu treffen haben. Aus Gründen, welche jedem aufgeklärten und unparteiischen Manne einleuchten müssen, stehen wir zu den Bewegungen auf unserer Hemisphäre in mehr unmittelbarer Beziehung. Das politische System der verbündeten Mächte unterscheidet sich in seinem Wesen sehr bedeutend von dem amerikanischen; der Unterschied beruht auf den beiderseitigen Regierungsformen. Unser ganzes Volk ist zur Vertheidigung seiner Verfassung bereit, die mit so großem Blut- und Geldverlust errungen wurde, die unter dem heilsamen Einfluß unserer weisesten Bürger herangewachsen ist und die uns ein bisher beispielloses Glück gesichert hat. Wir sind deshalb der Offenheit und den freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und jenen Mächten die Erklärung schuldig, daß wir irgendeinen Versuch ihrerseits, ihr System auf einen Theil dieser Hemisphäre auszudehnen, als unserm Frieden und unserer Freiheit gefährlich betrachten. Mit den bestehenden Colonien oder Dependenzien irgendeiner europäischen Macht haben wir weder interferirt, noch werden wir damit interferiren. Aber Regierungen gegenüber, welche ihre Unabhängigkeit erklärt und behauptet und deren Unabhängigkeit wir nach reiflicher Überlegung und auf gerechte Grundsätze gestützt anerkannt haben, können wir die von irgendeiner europäischen Macht zum Zweck der Unterdrückung oder der Controlirung ihres Geschicks unternommene Einmischung in keinem andern Lichte als in dem einer unfreundlichen Gesinnung gegen die Vereinigten Staaten betrachten. In den Kriegen jener Regierungen mit Spanien haben wir zur Zeit ihrer Anerkennung unsere Neutralität erklärt. Diesem Grundsatz sind wir treu geblieben und werden ihm treu bleiben, vorausgesetzt, daß kein Wechsel eintritt, der nach dem Urtheil unserer zuständigen Behörden auch einen entsprechenden Wechsel in der Politik der Vereinigten Staaten für ihre eigene Sicherheit unerläßlich macht."

Diese durchaus berechtigte Theorie stellt also zwei einfache und billige Grundsätze für die auswärtige Politik der Vereinigten Staaten auf. Einmal protestirt sie dagegen, daß irgendeine europäische Macht in Amerika neue Colonien anlege; dann aber verlangt sie, daß der in der Heiligen Allianz repräsentirte europäische Absolutismus sich jedes Eingriffs in die Rechte des amerikanischen Republikanismus enthalte. „Es sollte unser erster Grundsatz sein", hatte Jefferson am 23. Oct. 1823 dem ihn um Rath fragenden Monroe geantwortet, „daß wir uns nie in die europäischen politischen Verwickelungen einmischen; unser zweiter aber, daß wir Europa nie erlauben, daß es sich in unsere cisatlantischen Angelegenheiten einmischt." In diesen wenigen Worten Jefferson's ist der Inhalt und die Absicht der ihrer zufälligen Entstehung entkleideten und als politische Maxime aufgestellten Monroe'schen Erklärung am klarsten ausgesprochen. Nicht als abstractes Dogma, sondern als ein ernster Protest, als ein unter Umständen mit Gewalt durchzusetzender politischer Grundsatz kündigt sie sich an. Monroe verpflichtete sich für den

Fall, daß von den europäiſchen Mächten dagegen verſtoßen wurde, durchaus nicht zum unbedingten bewaffneten Einſchreiten, weil er recht gut wußte, wie ſehr dieſes durch die thatſächlichen Verhältniſſe bedingt iſt; aber er ließ den ernſten Willen, ſich keine Beeinträchtigung ſeiner Intereſſen gefallen zu laſſen, entſchieden durchblicken. In der Geſchichte der amerikaniſchen Diplomatie bildet die Monroe-Doctrin einen bedeutenden Abſchnitt, indem ſie den Übergang von der Kindheit zum Jünglingsalter der auswärtigen amerikaniſchen Politik vermittelte. Hatten die Vereinigten Staaten unter Waſhington und John Adams ſich den europäiſchen Verwickelungen gegenüber nur mit Mühe neutral erhalten können, und war es ihnen erſt unter Jefferſon und Madiſon gelungen, ihre politiſche und commerzielle Unabhängigkeit von den europäiſchen Seemächten zu erzwingen, ſo erklärte ſich Monroe bereit, unter Umſtänden von der bisher ängſtlich eingehaltenen Neutralität abzugehen und den der Union gebührenden Platz in der großen Völkerfamilie einzunehmen. Dieſe veränderte äußere Stellung entſprach zugleich der innern Entwickelung und dem Fortſchritt des Landes auf allen Gebieten des gewerblichen und induſtriellen Lebens.

Monroe's Erklärung kam gerade in dem Augenblick in Europa an, als Canning dem verbündeten Abſolutismus der Continentalmächte das Recht zur Intervention für Spanien gegen die ſüdamerikaniſchen Republiken beſtritt, und als er ſich weigerte, einen zur Verabredung der nähern Interventionsbeſtimmungen zu berufenden Congreß zu beſchicken. Jetzt verhinderte Englands und Amerikas vereinigter Widerſpruch das weitere Vorgehen der Heiligen Allianz. Das war der erſte und größte directe Erfolg der Monroe'ſchen Erklärung; indirect bewirkte ſie aber, daß die Vereinigten Staaten von jener Zeit an bis zum Ausbruch der Rebellion im Jahre 1861 von Europa als Großmacht reſpectirt wurden. Man muß in den engliſchen Parlamentsreden jener Zeit die herzliche Freude und Genugthuung Englands ob dieſer ihm ganz unerwartet gekommenen Bundesgenoſſenſchaft nachieſen. Canning erkannte natürlich dem amerikaniſchen Geſandten Rush gegenüber, durch den er zuerſt bei Monroe dieſen Gedanken angeregt hatte, das geſunde Princip an, auf welches ſich dieſe Erklärung als feſter und leitender Grundſatz der auswärtigen amerikaniſchen Politik ſtützte. „Die Vereinigten Staaten", ſagte er, „ſind die erſte und offenbar leitende Macht auf dem amerikaniſchen Continent. Sie ſind mit dem ſpaniſchen Amerika durch ihre Lage, wie mit Europa durch ihre ſonſtigen Beziehungen verbunden, und jetzt treten ſie zu jenen neuen Republiken auch in ein politiſches Verhältniß. Es iſt unmöglich für ſie, gleichgültig zuzuſehen, daß deren Geſchick ausſchließlich von Europa entſchieden wird. Kann dieſes überhaupt eine ſolche Gleichgültigkeit erwarten? Iſt nicht in der Stellung der Vereinigten Staaten zu Europa ein neues Verhältniß eingetreten, welches Europa anerkennen muß? Sollten die großen politiſchen und commerziellen Intereſſen des neuen Continents in Europa beurtheilt und entſchieden werden, ohne daß die Vereinigten Staaten mit dabei betheiligt ſind oder ſelbſt Kenntniß davon haben?"

Die Erklärung Monroe's wurde von allen ſeinen Amtsnachfolgern als leitender Grundſatz anerkannt, namentlich aber von John Quiney Adams in ſeiner Botſchaft über den Panama-Congreß ausführlicher begründet. Im Laufe der Zeit freilich wurde ihr ein anderer Sinn untergeſchoben, und dieſe Corruption der ganz geſunden Monroe'ſchen Politik iſt es vorzugsweiſe, welche Europa kennt und eine Zeit lang gefürchtet hat. Amerikaniſche Sklavenhalter, Demagogen und Flibuſtier haben in ihrem Intereſſe die Monroe-Doctrin zu einer Kriegsdrohung gegen jede europäiſche Macht verdreht, die noch eine Colonie auf der weſtlichen Hemiſphäre beſitzt (Spanien und Cuba), ja daraus eine Art Vorkaufs- oder vielmehr Vorwegnahmerecht auf irgendein Stück amerikaniſchen Gebiets hergeleitet (Präſident Polk's Abſichten auf Yucatan und W. Walker in Centralamerika!) und ſich Europa gegenüber gewiſſermaßen die erſte Hypothek auf den ganzen amerikaniſchen Continent angemaßt. (Oſtender Manifeſt!)

Mag man es vom nüchternen kritiſchen Standpunkt aus immerhin Überſchätzung der eigenen Kraft nennen, wenn ein über ein koloſſales Gebiet zerſtreutes junges Volk von damals kaum 10 Millionen Seelen mit verhältnißmäßig unentwickelten Hülfsquellen, einer geringen Seemacht und einem noch geringern Landheer ganz Europa unter den oben bezeichneten Eventualitäten Fehde anſagte, mag man ſelbſt die Monroe'ſche Erklärung als einen Ausfluß der damaligen amerikaniſchen Flegeljährigkeit bezeichnen, die Ziele, welche die Vereinigten Staaten damals in ihrer auswärtigen Politik anſtrebten, waren hohe und wohlberechtigte, denn ſie drängten ſich als Forderungen auf, welche ſowol das Gebot der Selbſterhaltung als die Solidarität der republikaniſchen Intereſſen, alſo politiſche Nothwehr und Sittlichkeit bedingten. Mit vollem Rechte ſtellte Monroe den Attentaten der Heiligen Allianz auf die ſüdamerikaniſchen Re-

publiken ein zuerſt von Henry Clay glänzend motivirtes amerikaniſches Syſtem gegenüber, welches einen Staatenbund ſämmtlicher amerikaniſchen Republiken ins Auge faßte, und mit demſelben Rechte wollte ſpäter John Quincy Adams den Congreſſen des europäiſchen Despotismus von Aachen, Laibach und Verona mit dem Congreß ſämmtlicher amerikaniſchen Freiſtaaten in Panama antworten. Die Sklavenhalter, deren ausſchließliche Herrſchaft über die Union um dieſelbe Zeit beginnt, wußten zwar dieſe Plane zu vereiteln, gleichwol aber wird, ſo gewiß als der Mann erfüllt, was der Jüngling verſpricht, die erſt von der Sklaverei geneſene amerikaniſche Politik dereinſt auf die Monroe'ſche Erklärung zurückkommen und ihr unbedingte Anerkennung und Geltung zu verſchaffen wiſſen. Im Augenblick hat es freilich nicht den Anſchein, als ob dieſe Zeit bald kommen würde. So wenig man auch die Lincoln'ſche Adminiſtration dafür tadeln kann, daß ſie, von der Bewältigung eines furchtbaren Aufſtandes vollauf in Anſpruch genommen, die ſpaniſche Eroberung eines Theils von Haïti und die franzöſiſche Beſetzung von Mexico nicht mit einer Kriegserklärung beantwortet hat, um ſo unverantwortlicher hat der Staatsſecretär Seward darin gehandelt, daß er, um die Freundſchaft Napoleon's buhlend, den franzöſiſchen Planen auf Mexico aufdringlich Vorſchub geleiſtet und ſich zu einem der Henker der Schweſterrepublik erniedrigt hat. Seward's kurzſichtige Politik gegen Mexico wird noch ihre bittern Früchte tragen. F. Kapp.

Montenegro, die italieniſche, Zrnagora, Tſchernagora, die einheimiſche, und Karadagh, die türkiſche Bezeichnung, heißt der Staat, deſſen politiſche Grenzen zuletzt durch die Commiſſion, welche auf Grund des Protokolls vom 8. Nov. 1858 aus Commiſſaren der Hohen Pforte und der fünf Großmächte zuſammengeſetzt wurde, regulirt worden ſind. Die neueſte und genaueſte Karte deſſelben iſt die von Kiepert im Jahre 1862 herausgegebene. Der Umfang des Landes beträgt gegenwärtig nahe an 100 Quadratmeilen mit etwa 180000 Einwohnern. Eine genauere Vermeſſung und Volkszählung unter Leitung des ruſſiſchen Ingenieurs Pikow iſt im Werke. Geographiſch zerfällt das Land in zwei Gruppen, deren nördliche, die ſogenannten vier Brdas (Bergdiſtricte), von der ſüdlichen, welche die eigentliche Zrnagora mit dem Fürſtenthum Grahovo umfaßt, durch einen ſchmälern Gürtel getrennt iſt, der beſonders in ſtrategiſcher Beziehung wichtig iſt, weil es von den beiden türkiſchen Feſtungen Nikſchitſch auf herzegoviniſcher, Spuſh auf albaneſiſcher Seite bedroht wird. Die vier Landſchaften (Nahlen) der eigentlichen Zrnagora ſind die Katnuſka, Zernitſchka, Rjetſchka und Leſchjanſka. Die vier Bergdiſtricte heißen Bjelopavlitſchka, Piperſka, Moratſchka und Kutſchka. Alle dieſe Namensformen ſind eigentlich nur Adjectiva; die namengebenden Stämme, die ſie bewohnen, heißen Bielopavliſchi, Piperi, Kutſchi u. ſ. w., andere ſind von den Namen der Flüſſe, die ſie durchfließen, abgeleitet, wie die Moratſchka von der Moratſcha, Rjetſchka von der Rjeka.

Die Bevölkerung Montenegros gehört zu demſelben ſerbiſchen (illyriſchen) Zweige der ſüdſlawiſchen Völkerfamilie, wie die der angrenzenden Länder der Herzegovina im Weſten und Nordweſten, der dalmatiſchen Präfecturen Bocche-di-Cattaro und Primorie im Süden, und nur gegen Oſten und Südoſten iſt eine ſcharfe nationale und ſprachliche Grenze durch das albaniſche Element gebildet. An dieſer Oſtgrenze iſt die ſlawiſche Bevölkerung im Lauf der Zeiten allmählich von der albaneſiſchen zurückgedrängt worden, denn diejenige Landſchaft, aus welcher der Staat von Zrnagora ſich zuerſt herausbildet, war das Flußgebiet um Podgorizza, welches damals unter dem Namen der untern Zeta oder Cebda (die gewöhnliche Schreibung Zenta iſt nur eine neugriechiſche lautliche Modification) eine Provinz des ſerbiſchen Reichs war. Der Name Zeta iſt noch heute ſowol für den Fluß in Gebrauch, welcher Montenegro quer durchſchneidet, als auch für das Ufergebiet an deſſen obern Laufe. Nächſt der Zeta iſt der Hauptfluß des Landes die Moratſcha, welche aber in ihrem mittlern Laufe auf türkiſches Gebiet übertritt. Die obern Thäler der Moratſcha und ihrer Nebenflüſſe ſind der verhältnißmäßig am reichlichſten geſegnete Theil des Landes. Dort iſt die Vegetation der Wälder und Triften üppig und fruchtbar; der übrige Theil des Landes beſteht größtentheils aus waldloſen Felsgebirgen, zwiſchen denen nur hier und da ein ſchmales Thal etwas mehr Baumwuchs zeigt, ein Umſtand, der dem Ackerbau ebenſo wenig als der Viehzucht eine große Entwickelung geſtattet. Die Sorgfalt, mit der das Bergvolk auch die kleinſte Scholle Erde zwiſchen den Felſen benutzt, um die für den Hausbedarf nöthige Quantität von Mehlfrüchten zu bauen, iſt bewundernswerth, reicht aber ſelbſt in gewöhnlichen Jahren kaum aus, die dringendſten Bedürfniſſe zu decken. Das kärgliche Futter, welches die Schaf- und Ziegenheerden während eines Theils des Jahres zwiſchen den Felſen finden, genügt eben, um die Thiere ſo weit aufzuzüchten, daß ſie auf den benachbarten Märkten der Türkei und Öſterreichs leidlich bezahlt werden. Von Induſtrie und gewerblichen Leiſtungen,

vom Großhandel und Nationalreichthum ist so wenig die Rede wie von Straßen und Verkehrsmitteln. Mit der Ärmlichkeit geht die Bedürfnißlosigkeit, mit der patriarchalischen Einfachheit eine urzuständliche Wildheit des Volks Hand in Hand, wie wol in keinem zweiten Lande Europas. Von der See ausgeschlossen, haben sie einen directen Verkehr mit dem übrigen Europa so gut wie gar nicht; die umgebenden türkischen Provinzen sind ihnen Feindesland, kaum daß sie in der türkischen Hauptstadt, wohin sie Arbeit suchend vielfach wandern, ihren Horizont etwas zu erweitern Gelegenheit haben; ihre eigene Hauptstadt, Cetinje, die Residenz des Fürsten, ist nicht viel mehr als ein kleines Dorf nach unsern Begriffen. Dem Glaubensbekenntniß nach gehören fast alle Montenegriner zum serbischen Ritus. Nur in der Kutschka Nahia gibt es einige Tausende Römisch-Katholische.

Die politische Gestaltung und wachsende Bedeutung Montenegros in der Gegenwart ruht auf einer fünfhundertjährigen Vergangenheit, deren Geschichte an interessanten Wechselfällen reich und mit der Entwickelung der benachbarten Reiche und Provinzen aufs mannichfachste verwoben ist. Als Grundzug des diesen ganzen Zeitraum durchziehenden politischen Getriebes erkennen wir in Montenegro mehr als in irgendeinem der andern südslawischen Länder das Streben, mit nationaler Reinheit und kirchlicher Einheit die staatliche Selbständigkeit zu vereinigen. Sein mit unvergleichlicher Zähigkeit fortgesetzter Kampf gegen die osmanische Macht ist eine so glänzende Erscheinung in der europäischen Geschichte, daß sie dem Geschichtsforscher und Staatsmann ebenso viel Aufmerksamkeit als Achtung gebietet.

Jene 500 Jahre lassen sich nach dem Gesichtspunkte der Entwickelung der Regierungsform Montenegros in vier Epochen theilen. Die erste, bis zu Ende des 15. Jahrhunderts, zeigt den Staat als einen Verein locker verbundener Landschaften, unter einem gemeinsamen Häuptling als oberstem Anführer im Kriege und Gerichtsherrn; die zweite umfaßt die theokratische Regierung, das Vladikat im 16. und 17. Jahrhundert, unter Wahlbischöfen aus verschiedenen Häusern; die dritte das Kirchenfürstenthum der Familie Petrović seit dem 18. Jahrhundert; die vierte endlich, in deren Anbeginn wir noch stehen, das Zeitalter der Wiedergeburt Montenegros als weltliches Fürstenthum seit der Mitte unsers Jahrhunderts.

In der Zeit des Zerfalls des serbischen Reichs, welcher mit dem Aussterben der Nemanier (1367) begann und mit der Schlacht von Kossovo (1389) vollendet war, erwachte der Drang nach Unabhängigkeit und eigener Staatenbildung, wie in andern slawischen Provinzen, so auch in den Herrschaften der obern und untern Zeta. Balsa, der serbische Statthalter des letztgenannten Districts (gestorben um 1360), wird als der erste genannt, der sich der Herrschaft des letzten Uroš zu entziehen versuchte. Mit glücklichem Erfolg gelang es seinen Söhnen, sich in der Oberherrlichkeit beider Gebiete festzusetzen, so mannichfach ihnen auch, namentlich nach albanesischer Seite zu, ihre Grenze durch die benachbarten Venetianer streitig gemacht wurde, infolge dessen wiederholte Kämpfe die erste Bluttaufe des jungen Fürstenthums wurden. Um nicht aufs neue mit Serbien, dessen Despoten schon Vasallen des Großherrn waren, vereinigt zu werden, als im Jahre 1427 der Zetafürst Georg Brankovic zum Erben des serbischen Fürstenthrons berufen wurde, wählte das Land sich ein eigenes Oberhaupt mit dem Titel Wojwód in der Person eines Seitenverwandten von Balsa III., des Stepan Cernoević, welcher als eigentlicher Schöpfer der Herrschaft Cernagora, wahrscheinlich auch als Eponymus des Landes [1]) zu gelten hat. Die Gebiete, welche ihn als Wojwoden anerkannten, waren die vier Landschaften und vier Bergkreise des eigentlichen Montenegro, der District Zeta mit den Orten Podgorizza, Spuž und Zabljak, die Inseln des Skadarsees, Vranina, Kom, Lessendria, die Umgegend von Antivari, mit den Gebieten von Paštrović, Braici, Maïna, Pobori und Grbalj, also fast alle die Districte, welche Montenegro in seiner größten Ausdehnung zu den seinigen gerechnet hat. Verstärkt durch Zuzüge ausgewanderter Serben, die im Hochgebirge eine letzte Zuflucht vor den Türken fanden, noch unberührt von den türkischen Eroberungszügen, aber gestählt im Kampfe gegen den gemeinsamen Feind als Verbündeter des großen Skanderbeg und erprobt in fortwährenden Streitigkeiten mit den Venetianern, legte Montenegro unter Stepan I. den Grund zu dem, was es später werden sollte, ein Hort der Freiheit slawischer Christen gegenüber dem türkischen Despotismus einer- und dem italienischen Romanismus andererseits. Ausgeprägter in dieser Richtung erscheint schon die Regierung von Stepan's Sohne, dem gefeierten Ivan. In seine Zeit fallen die ersten Angriffe der Türken auf montenegrinisches Gebiet. Zabljak, die bisherige Re-

1) Milcovic, Istoria del Montenero, ist als langjähriger Secretär des Vladikas Peter II. eine gute Autorität für die Deutung des Namens Cernagora als „Gebiet der Familie des Cernoi".

ſidenz des Wojwoden, ging zuerſt 1478 und zum zweiten mal 1482 verloren, und Ivan baute höher oben im Gebirge ſein Schloß Cetinje, die heutige Hauptſtadt des Landes, und gründete daſelbſt die Kirche und das Kloſter, welche ſeitdem der Sitz der Metropoliten geblieben ſind. Ebenda legte er auch eine Buchdruckerei an, welche hauptſächlich liturgiſche Bücher zu verbreiten den Zweck hatte und von deren Thätigkeit wir die älteſten Denkmäler in Druckſchriften ſeit dem Jahre 1493 beſitzen. Nach Ivan's Tode (1490) folgte ſein älteſter Sohn Georg in der Wojwodſchaft, während deſſen Bruder Staniſa von der Geſchichte als ein Vaterlandsverräther und Renegat gebrandmarkt iſt, welcher durch türkiſche Gunſt und mit türkiſchen Truppen die Herrſchaft an ſich zu reißen verſuchte. Parteiungen im Innern brachten das Land an den Rand des Verderbens und vermochten den ſchwachen Georg ſchließlich das Land zu verlaſſen, ſich nach Venedig, von wo ſeine Gemahlin ſtammte und wo er kinderlos ſtarb, zurückzuziehen und die Regierung Montenegros in die Hände des geiſtlichen Oberhaupts, des Metropolitanbiſchofs von Cetinje, als ſeines Stellvertreters zu legen. Das geſchah im Jahre 1499.

Aus dieſer Stellvertretung leiten ſeit 1516 die Vladika ihre weltliche Macht ab. Die theokratiſche Regierung, welche von nun an dem Staate eigenthümlich blieb, trug in ſich die Gewähr dafür, daß dem Volk ſein Glauben und ſeine Nationalität weniger verkümmert wurde als den benachbarten Slawenländern, wo der Islam immer weitere Fortſchritte machte. Wachſamkeit nach außen und Einigkeit nach innen paarten ſich während eines Jahrhunderts, um dem kirchenfürſtlichen Regiment von Cetinje ſo viel Stärke und Sicherheit zu geben, als nöthig war, um den Türken den Vorwand zu feindlichen Einfällen zu nehmen. Bis ins 17. Jahrhundert hinein kennen wir die Reihe der Metropolitanbiſchöfe von Cetinje faſt nur dem Namen nach, wiſſen, daß ſie die Inveſtitur vom ſerbiſchen Patriarchen zu Ipek erhielten, und dürfen annehmen, daß ihre Wahl zum Vladika, die jedesmal auf Lebenszeit in Verſammlungen der waffenfähigen Männer des Landes erfolgte, keine andere Vorbedingung erheiſchte, als daß der Gewählte zu einer der vornehmern Familien gehörte. Die uns erhaltenen Namen derſelben ſind: Vavila (um 1520), German oder Herman (um 1551), Pachomius (1568), Benjamin (1582), Hilarion (1604), Rufin Njegus (1631), Mardar Kornetjanni (1659), Rufin Boljević (1675), Beſſarion Vajca (1680), Sava Očinić (1695). Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts wiederholen ſich im Zuſammenhang mit den Fortſchritten der türkiſchen Macht in Europa und mit dem Erſchlaffen der alten patriarchaliſchen Zucht in Montenegro auch die Verſuche, Montenegro unter das Scepter des Islam zu zwingen. Die Einfälle der Türken unter Ali-Bei (1604), Ahmed I. (1612) und Aslan-Paſcha (1613) wurden zwar mit wechſelndem Glücke abgeſchlagen, aber den fortgeſetzten Intriguen der Paſchas von Skutari gelang es dennoch, allmählich in Montenegro ſelbſt eine gefährliche türkenfreundliche Partei und ſogar nicht wenige Anhänger der mohammedaniſchen Lehre zu gewinnen; und wenn auch nach der vergeblichen Belagerung von Wien (1683) die Montenegriner im Bunde mit den Venetianern es wagen konnten, von der bisherigen Defenſive zu Angriffen auf osmaniſche Gebietstheile überzugehen (1688 Schlacht bei Grahovo), ſo rächte doch bald darauf Suleiman-Paſcha von Skutari dieſe Niederlage durch den glänzenden Sieg von Vrtielka, infolge deſſen er bis nach Cetinje vordrang, dort das Kloſter, die Metropolitankirche und das alte Schloß der Černoević zerſtörte und die einflußreichſten Ämter des Landes mit montenegriſchen Renegaten beſetzte. Die chriſtliche Bevölkerung und Geiſtlichkeit unterwarfen ſich der Kopfſteuer. Aus dieſer Unterwerfung leiten die türkiſchen Sultane noch bis heute den Anſpruch auf Oberhoheit über das Land als eine eroberte Provinz her.

Doch nur kurze Zeit ertrug das freiheitsliebende kriegsluſtige Bergvolk die ungewohnte Laſt. Durch die im Jahre 1697 in der Volksverſammlung zu Cetinje erfolgte Wahl des jungen Danilo Petrović zum Vladika wurde eine Familie an die Spitze der Regierung berufen, welche ſeitdem dem Lande eine Reihe von Fürſten gegeben hat, die, durch ſtaatsmänniſche Begabung ausgezeichnet und durch perſönliche Aufopferung um das Land hochverdient, es insbeſondere verſtanden haben, Montenegro aus der Iſolirtheit ſeiner Stellung zu reißen und die Theilnahme der chriſtlichen Mächte Europas für daſſelbe zu wecken und wach zu halten. Die Petrović von Njegus ſind eine Reihe heldenmüthiger Prieſter, vergleichbar etwa jenen makkabäiſchen Fürſten, die im Kampfe gegen den Erbfeind um die theuerſten Güter der Nation, den Glauben und die Freiheit, das Schwert häufiger als den Prieſterſtab eigenhändig führten und ſo der montenegriniſchen Theokratie jenen eigenthümlichen Stempel aufdrückten, den ſie bis auf unſere Tage bewahrt hat.

Der Beredſamkeit und dem eigenen Jugendmuth des erſten Petrović Danilo gelang es, bald nachdem er im Jahre 1700 die Weihe empfangen hatte, eine Erhebung gegen die Renegaten-

wirthſchaft im Lande vorzubereiten. Das Signal zum Aufſtand gab die ihm angethane Schmach, bei Ausübung ſeines biſchöflichen Amts in der Zeta von den Türken in treuloſer Weiſe verhaftet und nur gegen ſchweres Löſegeld freigegeben worden zu ſein. In der Chriſtnacht 1702 ſollten dafür alle Türken und Renegaten auf montenegriniſcher Erde überfallen und niedergemacht werden, ſofern ſie ſich nicht dazu verſtändrn, den chriſtlichen Glauben anzunehmen. Die Verſchwörung gelang zum Theil, aber nicht gleichmäßig glücklich in allen Gauen des Landes; namentlich behielten die Türken in den Grenzdiſtrieten nach Albanien und der Herzegovina zu die Oberhand. Je weniger ſich daher Danilo und der kleine Landſtrich, welcher ſich die völlige Freiheit wiedererrungen hatte, noch ſtark genug fühlten, um allein einen längern Kampf gegen die Türkei zu unternehmen, um ſo zündender ſchlug in die Gemüther der Aufruf ein, mit welchem Peter der Große im Frühjahr 1711 die Sache der bedrückten chriſtlichen Völker der europäiſchen Türkei zur ſeinigen machte und die Montenegriner zur Ergreifung der Waffen gegen die Osmanen auffordern ließ. Zwei moskowitiſche Offiziere, Michael Miloradović, ein geborener Herzegoviner, und Jovan Likaceoić aus Podgorizza erſchienen als Abgeordnete Peter's in Cetinje und wurden mit Enthuſiasmus aufgenommen. Es war der erſte Bund, den Rußland mit dem religions- und ſprachverwandten Bergvolke ſchloß, und der älteſte Grund zu dem ſpätern mächtigen Einfluß, den Rußland auf Montenegro geübt hat. Danilo ſchlug ſich tapfer und erfolgreich gegen die Türken der Nachbarprovinzen, und die montenegriniſchen Annalen führen namentlich unterm 29. Juli 1712, alſo ſchon nach dem erfolgten Friedensſchluß zwiſchen Rußland und der Pforte, noch einen glänzenden Sieg über die Türken auf; allein im Jahre 1714 wendete ſich das Glück in empfindlicher Weiſe gegen ihn, als Numan-Paſcha, der letzte der Köprili-Veziere, an der Spitze einer großen Armee in Montenegro einfiel, es mit Feuer und Schwert verwüſtete und 37 der vornehmſten Häuptlinge als Geiſeln davonführte. Auf ein wie kleines Häuflein nun auch Danilo's Getreue zuſammengeſchwunden waren, ſo war doch ſein Muth und ſein Unternehmungsgeiſt nicht gebrochen. Eine Reiſe zum Zaren gewährte ihm die Mittel zu neuen Rüſtungen und zum Neubau ſeiner verwüſteten Kirchen und Dörfer, auch an der Expedition der Venetianer unter Mocenigo gegen Antivari und unter Graf Schulenburg gegen Dulcigno nahm er wieder thätigen perſönlichen Antheil. Die letzten Jahre ſeiner Regierung widmete er der Ordnung der innern Verwaltung ſeines Ländchens und konnte es bei ſeinem Tode im Jahre 1735 ſeinem Nachfolger und Neffen Sava Petrović in geordneterer und beſſerer Lage übermachen, als er es übernommen hatte.

Sava Petrović behielt ſich perſönlich vorzugsweiſe die Verwaltung ſeines geiſtlichen Amts vor und übertrug die weltliche Macht einem Coadjutor und Verwandten Vaſili. Beider mehrmaliger Aufenthalt in Petersburg trug dazu bei, die Verbindungen mit Rußland enger zu knüpfen; unter anderm wurden damals eine Anzahl junger Montenegriner nach Petersburg geſchickt, um dort erzogen zu werden. Auch ließ die Kaiſerin Eliſabeth es nicht an Subſidien fehlen und das Glück krönte unter Vaſili's Führung die montenegriniſchen Waffen wiederholt mit Sieg, wiewol es an Intriguen und landesverrätheriſchen Comploten einer türkenfreundlichen Partei nicht fehlte. Vaſili, deſſen bleibendſte Schöpfung die Einrichtung eines höchſten Gerichtshofs und Rathscollegiums war, das er aus den vornehmſten Häuptlingen bildete, ſtarb in Petersburg im Jahre 1766, nachdem er ſchon zum Nachfolger der Vladika deſignirt war.

Wie populär zu dieſer Zeit der Name Rußlands in Montenegro geworden war, gab ſich insbeſondere zu erkennen, als im folgenden Jahre ein Abenteuerer, bekannt unter dem Namen des kleinen Stepan, auftauchte, der ſich für den Zaren Peter III. ausgab und bald einen ſo großen Anhang unter dem Bergvolke fand, daß die Kaiſerin Katharina nicht weniger als die Signorie von Venedig von ihm einen ernſtlichen Einfluß auf die Nachbarprovinzen zu erwarten begannen. Der Geſchicklichkeit, mit der er ſeine Maske trug, glückte es, daß er trotz der Einſprache des Vladika nicht nur zum Oberhaupt gewählt wurde, ſondern auch die Anerkennung des Patriarchen von Ipek erlangte, ſodaß er, von der blinden Ergebenheit der Maſſen getragen, während ſieben Jahren das Land regierte, ohne daß es ſelbſt dem eigends abgeſandten Vertrauten der Kaiſerin, Fürſt Dolgoruki, gelungen wäre, das Volk zu überzeugen, daß es ſeine Geſchicke in die Hand eines Betrügers gelegt habe. Die erwartungsvolle Bewegung, welche auf Rußlands Anregung damals durch ganz Griechenland, Rumelien, Theſſalien, Albanien und den Archipel ging, hatte ſich allen Montenegrinern mitgetheilt und es war vielleicht zum Heil des Landes, daß in dieſer Zeit, wo der ſchwache Sava immer greiſer wurde, ein kühner und hochſtrebender Geiſt, dem es weder an Energie noch an Talenten fehlte, den Faden der traditionellen Politik fortzuſpinnen verſtand. Nur von ſeiner militäriſchen Befähigung hat der falſche

Peter III. nicht eben glänzende Zeugnisse hinterlassen. Bei Sprengung einer Mine büßte er ein Auge ein. Nach den vergeblichsten Versuchen, ihn anderweit unschädlich zu machen, griffen zuletzt seine Feinde, wahrscheinlich die Türken, zu dem Mittel, einen seiner Diener zu bestechen, der ihn 1774 ermordete.

Der in demselben Jahre abgeschlossene Frieden von Kutschuk-Kalnardschi führte auch für Montenegro einige Jahre der Waffenruhe herbei. Sava starb 1782, nachdem bereits 1777 sein Neffe Peter Petrović Njegoš als Nachfolger im Vladikat die Weihe erhalten hatte. Man könnte, wie die montenegrinischen Geschichtschreiber es mit erklärlicher Vorliebe für diesen Fürsten thun, mit Peter I. eine neue Epoche der Geschichte Montenegros beginnen, wenn nicht ein großer Theil der Momente, die seine Regierung ereignißreich und denkwürdig machten, mehr äußern Anlässen und der gleichzeitigen großen Wendung der Geschichte Europas überhaupt, als seiner persönlichen Initiative ihren Ursprung dankten. Er gehörte zu den merkwürdigsten Erscheinungen auf dem Bischofsitz von Cetinje, auf welchen er nach kaum zurückgelegtem dreißigsten Lebensjahre erhoben ward. Zeitgenossen schildern ihn als einen Mann von seltener Schönheit und imposanter Gestalt, majestätischer Haltung und feinem Benehmen. Mit einem heldenmüthigen Charakter und durchdringendem Geiste verband er eine vielseitige Bildung, die er auf Reisen in mehreren Hauptstädten Europas vervollständigt hatte und die ihm besonders im Verkehr mit Fremden sehr zu statten kam: er sprach mit gleicher Leichtigkeit deutsch, italienisch und russisch, und verstand etwas französisch. Die unbegrenzte Gewalt, welche er über seine Montenegriner ausübte, verdankte er hauptsächlich seinen persönlichen Eigenschaften. Überdies war er ebenso glücklich im Felde wie in seinen friedlichen Beziehungen zu den Nachbarländern und den Staaten Europas. Geschworener Feind der Franzosen, war er in damaligen Zeitläufen ein willkommener Bundesgenosse für Österreich, für England und besonders für Rußland; und er glaubte zum Wohle seines Landes nicht besser handeln zu können, als wenn er sich nicht umsonst zum Werkzeug fremder Politik machte, sondern aus der Freundschaft der christlichen Fürsten und aus der jeweiligen Lage der Dinge an seinen Grenzen den möglichsten materiellen Nutzen zog. Gegen die Türken, die im Jahre 1785 das Land mit Feuer und Schwert verwüstet hatten, schlug er zwei glückliche Schlachten, 1788 und 1796, in denen er das Schwert in der einen, das Kreuz in der andern Hand, sich persönlich in den Kampf stürzte. Österreichische Offiziere und reiche Schenkungen österreichischer Munition halfen nicht wenig zu dem glorreichen Siege über Mahmud-Pascha im letztgenannten Jahre. Besonders bezeichnend für Peter's Politik ist sein Verhältniß zu Rußland. Während seines ersten Aufenthalts in Petersburg, wohin ihn die Absicht geführt hatte, die Weihe als Metropolit von dort aus zu empfangen, entging er zwar nicht dem Argwohn, in zu engen Verbindungen mit dem wiener Hofe zu stehen, und mußte deshalb mit seiner Umgebung, in welcher als sein Secretär sich auch der schlaue und unter dem Namen Dolci in jener Zeit nicht unberühmte ragusaer Abbé Francesco Dubrostevitch befand, Rußland verlassen; allein bei seiner zweiten Anwesenheit wurde er zum Mitglied der großen Synode ernannt und von der Kaiserin Katharina mit mehreren Decorationen ausgezeichnet. Sobald nun aber Rußland seine Anziehungskraft auf den kleinen Trabanten in solcher Stärke auszuüben begann, daß eine Fraction des Volks, die Trebieschauer, darauf hinarbeitete, eine förmliche Auswanderung nach Rußland in großem Umfange zu betreiben, da war wiederum der Vladika der Mittelpunkt derer, die diesem Vorhaben sich widersetzten und es so weit vereitelten, daß nur einige 20 Familien wirklich nach dem neuen Vaterlande übersiedelten. Ja er wußte, gleichsam als Gegenleistung, in derselben Zeit von dem russischen Hofe die Zusicherung einer jährlichen Subvention von 1000 Zechinen zu erlangen, die vom 1. Jan. 1799 gezahlt werden sollte, und wenn auch die Zerwürfnisse zwischen ihm und der Synode, welche bald darauf ausbrachen, eine mehrjährige Spannung zur Folge hatten, die auch auf die regelmäßige Zahlung jener Subvention einwirkte, so führten doch die Ereignisse, seitdem das französische Kaiserreich die Venetianer in ihren ehemaligen Besitzungen zu beerben trachtete, die russische Politik und den montenegrinischen Freiheitssinn wieder zu einem engern Bunde zusammen, der im Jahre 1804 durch die Sendung des Generals Sankowski nach Cetinje mit 3000 Zechinen angebahnt und in den folgenden Jahren durch die vereinigten Expeditionen gegen die Franzosen in den Bocche-di-Cattaro und in Ragusa blutig besiegelt wurde. Auf den Besitz von Cattaro, welches um seines trefflichen Hafens willen seit dem Untergang der venetianischen Macht jahrelang den Zankapfel zwischen Österreich, Frankreich und Rußland bildete, im Frieden von Campo-Formio den Österreichern, in dem von Tilsit den Franzosen zugesprochen wurde, und von beiden erst mit bewaffneter Hand erobert werden mußte, scheint

Peter's I. weitblickende Politik es hauptsächlich abgesehen zu haben. Er beanspruchte es als ehemaligen Theil des serbischen Reichs für Montenegro in der richtigen Erkenntniß der hohen Wichtigkeit eines Hafens, der seinem Volke eine Verbindung mit der See gewährt hätte. Nach wiederholten Versuchen, sich daselbst festzusetzen, mußte er endlich im Jahre 1814 auf den ausdrücklichen Wunsch des Kaisers Alexander die Österreicher wieder dort einziehen lassen; aber das Streben Montenegros ist seitdem unverwandt nach der Adria gerichtet geblieben und der Besitz eines Hafens immermehr zu einer Lebensfrage geworden. Derselbe Grundzug in Peter's Politik, der ihn überall in erster Linie das Wachsthum und Gedeihen der eigenen Herrschaft im Auge behalten ließ, scheint auch der Grund gewesen zu sein, weshalb er sich an dem serbischen Befreiungskampfe (1804—15) nie ernstlich mit der erwarteten und von Karageorg beanspruchten Hülfsleistung betheiligte. Der Panslawismus war nie auf seine Fahne geschrieben, und für einen andern als den eigenen Herd sich zu schlagen ist überhaupt des Montenegriners Sache nicht. Je mehr überdies das Volk sich abschloß und seiner Kraft sich bewußt wurde, desto mehr trat wieder jener leidige Hang zu Zwistigkeiten unter den einzelnen Familien hervor, der die Montenegriner allemal befallen hat, sobald es an einer Vereinigung nach außen gegen einen gemeinsamen Feind fehlt. Diese erblichen Familienfehden machten Peter in den letzten Jahren seiner Regierung viel zu schaffen; kaum daß er noch einmal im Jahre 1820 durch den glänzenden Sieg an der Morača den Türken zu beweisen vermochte, daß ihnen gegenüber der Montenegriner seine häuslichen Streitigkeiten zu vergessen weiß, kaum, daß er durch die strengsten Maßregeln den von ihm erlassenen Verordnungen Geltung zu schaffen wußte: er bedurfte seines ganzen persönlichen Einflusses und der Macht des russischen Goldes, welches seit 1825 wieder regelmäßig nach Cetinje floß, um die Zügel der Ordnung in den innern Verhältnissen zu halten und für die dringendsten Bedürfnisse des Volkswohls zu sorgen. Von der allgemeinen Liebe des Volks getragen und eines gesegneten Andenkens sicher, entschlief er am 18. Oct. 1830, nachdem er ein halbes Jahrhundert lang die Geschicke seines Landes ruhmvoll geleitet hatte. Im Sterben noch empfahl er den Seinigen Eintracht und Frieden unter den einzelnen Landschaften, Dörfern und Familien als Grundlage einer bessern Zukunft. An seiner Leiche schwuren die Häuptlinge, eine sechsmonatliche Waffenruhe zu halten; und noch heute wird sein Grab als Wallfahrtsstätte und sein Name als der eines Heiligen verehrt. Zum Nachfolger hatte Peter selbst seinen Neffen Rado Tomov vorgeschlagen, und trotz seiner Jugend (er war am 1. Nov. 1813 geboren und also kaum 17 Jahre alt) ward derselbe einstimmig zum Vladika proclamirt. Nachdem er zuerst als Diakon, dann als Archimandrit die Weihe vom Bischof von Prisren empfangen hatte, ließ er sich nachträglich im Jahre 1838 in Petersburg zum Bischof weihen und nahm als solcher den Namen Peter II. Petrović an. War sein Vorgänger an Heldenmuth und Energie ein unerreichbares Vorbild, so übertraf Peter II. seinen Oheim an politischem Blick, feiner Bildung und edler Gesinnung. Sein vornehmstes Streben war darauf gerichtet, den wilden und kriegerischen Söhnen der Schwarzen Berge die Wohlthaten der Civilisation, der gesetzlichen Ordnung und der Künste des Friedens näher zu bringen. Sein politisches Programm faßte er selbst gleichsam in den Worten zusammen, die der englische Reisende Sir Gardner Wilkinson aus seinem Munde hörte: „Unsere Nachbarn pflegen von den Montenegrinern nur wie von Räubern und Mördern zu sprechen; ich werde ihnen beweisen, daß sie fähig sind, ebenso gut, wenn nicht besser, civilisirt zu werden wie andere Völker." Dieses Ziel schwebte ihm bei allen den reformatorischen Maßregeln vor, die seine Regierung ausgezeichnet haben und deren Ausführung der schwerste Theil der Erbschaft war, die er von seinem Vorgänger überkommen hatte. Die gesetzliche Abschaffung der Blutrache, die strenge Ahndung von Raub und Diebstahl und die Beseitigung vieler abergläubischer Misbräuche, die ihren Ursprung theils heidnischen Traditionen, theils dem Einfluß des nachbarlichen Islam verdankten, waren sein Werk. Gleich nach seinem Regierungsantritt ging er mit der Organisation der höhern Staatsbehörden, des Senats, der Gerichte, der Polizei vor, Einrichtungen, welche im wesentlichen noch in ihrer heutigen Gestalt auf ihn zurückzuführen sind. Durch weise Milde, wo seine Maßnahmen auf den natürlichen Widerstand alter Vorurtheile stießen, durch unerbittliche Strenge, wo er mit dem eifersüchtigen Trotz unbeugsamer Häupter anderer Familien zu kämpfen hatte, gelang es ihm, in wenigen Jahren sich zum unumschränkten Herrn der von ihm geschaffenen Situation zu machen. Die renitentesten seiner Gegner, welche die alten Parteikämpfe wieder anzufachen suchten, wurden durch Verbannung oder Tod aus dem Wege geschafft, wie das Geschlecht der Radović, welche ihre Stütze gegen den Vladika hauptsächlich in Österreich fanden, dessen Planen eine größere Kräftigung des montenegrinischen Einflusses in seinen Grenzprovinzen nicht zusagte, und die

Vukotić, deren mächtige Verbindungen in Rußland der Herd einer gegen die Perſon Peter's gerichteten Verſchwörung wurden. Er verſtand es, dieſen Umtrieben den Charakter des Gemeingefährlichen zu benehmen, ebenſo wie es ihm Grundſatz zu ſein ſchien, die Streitigkeiten mit den Türken an der Grenze als Privatangelegenheiten der einzelnen Gemeinden zu behandeln, damit nicht aus jedem ſolchen Streit ein Grund zur Erhebung des ganzen Landes abgeleitet werde. Erſt nachdem er durch dieſe weiſe Politik die Montenegriner an ein blindes Vertrauen zu ſeiner Führung gewöhnt hatte, nachdem er ferner ſich gegen Öſterreichs Feindſchaft nach einem harten Kampfe im Jahre 1838 ſo weit ſichergeſtellt hatte, daß im Jahre 1840 ein förmlicher Grenzvertrag zwiſchen beiden Staaten zu Stande kam, gab er der Überzeugung Raum, daß den Türken gegenüber nur Gewalt mit Gewalt zu vergelten ſei, und griff dieſelben an der Spitze ſeiner Krieger zu gleicher Zeit auf herzegoviniſcher wie auf albaneſiſcher Seite an. Er entwand ihnen das Fürſtenthum Grahovo und behauptete es während fünf Jahren, 1841—45; von den Inſeln des Scadarſees kamen Vranina und Leſſendria wieder in ſeine Gewalt, gingen aber, die eine 1846, die andere 1843, ebenfalls wieder verloren. Rußland benutzte inzwiſchen den Einfluß, den es durch ſeine pecuniären Unterſtützungen des Vladika, durch ſeine Vermittlerrolle in dem Frieden mit Öſterreich und durch die Unterordnung des Vladika unter die große Synode gewonnen hatte, um allmählich eine Änderung der Regierungsform in Montenegro herbeizuführen. Sei es nun, daß Rußlands weitſichtige Politik in der orientaliſchen Frage ſich durch Schöpfung eines ſouveränen Fürſtenthums unter den ſüdſlawiſchen Völkern einen geeignetern Mittelpunkt für die Agitation gegen die Türkei zu ſchaffen hoffte, ſei es, daß die Stellung des Vladika zur großen Synode mit ſeiner weltlichen Macht nicht recht in Einklang zu bringen war, kurz es war Rußlands Werk, daß beim Tode Peter's II., der am 19. Oct. 1851 nach einer einundzwanzigjährigen Regierung erfolgte, ſein deſignirter Nachfolger Danilo die weltliche Macht von der geiſtlichen zu trennen unternahm.

Danilo war in Rußland erzogen worden und unter ruſſiſchem Beiſtand nahm er Beſitz von dem Stuhle ſeines Oheims, nachdem vorher eine ruſſiſche Miſſion unter Kowalewſky das Terrain in Montenegro hinreichend für dieſe Neuerung vorbereitet hatte. Der junge Petrović proclamirte ſich als Fürſt von Montenegro und wurde als Souverän von Rußland anerkannt; andere Mächte ſind dieſem Beiſpiel noch nicht gefolgt. Die Pforte proteſtirte dagegen und nahm von dieſer Wendung der Dinge und den hinzugetretenen neuen Verwickelungen an der Grenze Anlaß, im folgenden Jahre einen Feldzug gegen Montenegro zu eröffnen, der unter Omer-Paſcha mit ebenſo viel Nachdruck als Glück geführt wurde und vielleicht mit dem ſchnellen Ruin des jungen Fürſtenthums geendigt hätte, wenn nicht Öſterreich und Rußland durch energiſche Vorſtellungen in Konſtantinopel dem weitern Vordringen Einhalt gethan hätten. Danilo's Aufgabe war eine doppelt ſchwierige gegenüber den äußern und innern Feinden zugleich. Aber wenn man zu Anfang ſeiner Regierung wol zweifeln konnte, ob ſeine Perſönlichkeit der Aufgabe gewachſen ſein würde, ſo hat er während der kurzen Dauer derſelben den glänzenden Beweis geliefert, daß Montenegro an ihm den rechten Mann gefunden hatte. Er beſaß nur eine mittelmäßige Bildung, aber er erſetzte dieſen Mangel durch die Gabe, ſich fremden Rath leicht anzueignen, und hatte einen offenen Sinn für die Anforderungen der Neuzeit an einen Fürſten, der ſich ſeine Stellung gleichſam erſt zu ſchaffen hat. Er erfaßte mit ganzer Hingabe den Gedanken, ſich zum Mittelpunkt einer gemeinſamen ſlawiſchen Erhebung gegen die Türken zu machen und trotz der faſt an Grauſamkeit grenzenden Strenge, mit der er ſeinen Montenegrinern Zucht und Achtung vor dem Geſetz fühlbar zu machen ſich gezwungen ſah, gewann er von Jahr zu Jahr an Popularität, nicht nur in ſeinen heimatlichen Bergen, ſondern auch unter den benachbarten Völkern ſlawiſcher Zunge. Wäre es ihm vergönnt geweſen, ſeine Ideen reifen zu ſehen, ſo wäre, wenn irgendeiner ſeiner Zeit- und Stammesgenoſſen, er berufen geweſen, die Idee des alten ſerbiſchen Reichs wieder zu verkörpern. Wenigſtens hat er den Zweck erreicht, daß die montenegriniſche Frage von jetzt ab in die Reihe der Probleme der europäiſchen Politik eintrat. Nicht Rußland allein war es, das in dieſer Richtung die montenegriniſche Politik ſchürte und ſie, vielleicht nicht frei von eigennützigen Abſichten, begünſtigte, ſondern es trat auch ſehr bald Frankreich, wenn auch von einer andern Seite her, mit einer ſehr beſtimmten Einmiſchung in die Angelegenheiten Danilo's hervor. Der Südſlawe iſt von Natur eigennützig und mistrauiſch, und wenn es bei ſolcher Neigung noch eines äußern Anlaſſes bedurft hat, ſo iſt Frankreich diejenige Macht geweſen, welche der ruſſiſchen Suprematie in den Ländern der europäiſchen Türkei dadurch die Spitze geboten hat, daß es ſie lehrte, das Entgegenkommen Rußlands zwar willkommen zu heißen, aber den ruſſiſchen Zwecken nur im Intereſſe der eigenen Zukunft zu dienen.

Dieſes Programm beherrſcht zur Zeit in allen jenen Ländern die maßgebende Stimmung. In Montenegro war es namentlich der franzöſiſche Conſul für Albanien, Hecquard, welcher durch ſeine Gewandtheit und reiche ihm von Paris aus zu Gebote geſtellte Mittel einen Einfluß auf den jungen Fürſten zu gewinnen wußte, der für die ganze Entwickelung der Dinge in dieſem Zeitraum bedeutſam geworden iſt. Danilo räumte ihm dieſen Einfluß um ſo leichter ein, als ſeine Natur einer fremden Führung faſt bedürftig war. Der Krimkrieg hatte die ſlawiſchen Provinzen der Türkei zu einer gemeinſamen politiſchen Action noch viel zu wenig vorbereitet gefunden, Montenegro insbeſondere war durch den Feldzug von 1852 noch zu erſchöpft, und Danilo vielleicht noch ſeiner ſelbſt zu wenig ſicher, als daß dieſe Gelegenheit hätte ausgenutzt werden können. Gerade als der Friede von Paris geſchloſſen wurde, ſtand Montenegro eben gerüſtet, um ſeine Rolle als Vorkämpfer des Panſlawismus zu beginnen, und es war noch glücklich genug, in demſelben Jahre ſeinen Beſitzſtand durch die Schlacht von Grahovo noch um ſo viel und in ſo ſiegreicher Weiſe zu erweitern, daß derſelbe von der Pforte als Grundlage des Delimitationswerks angenommen werden mußte, welches auf Betrieb Rußlands und Frankreichs durch eine aus türkiſchen, öſterreichiſchen, franzöſiſchen, engliſchen, preußiſchen und ruſſiſchen Ingenieuren zuſammengeſetzten Commiſſion im Jahre 1858 begonnen und, nach einer kurzen Unterbrechung während des italieniſchen Kriegs, im Jahre 1860 durch Regulirung der heutigen Grenzen Montenegros vollendet wurde. Damit war der große Zweck der letzten drei Petrović, Montenegro von den europäiſchen Mächten als einen ſelbſtändigen und unabhängigen Staat betrachtet zu ſehen, thatſächlich erreicht und die Anſprüche der Hohen Pforte auf die Oberherrſchaft über das Land de facto beſeitigt. Danilo verlor aber über dieſe Aufgabe, ſeine Souveränetät zu befeſtigen, nicht das ebenſo große Ziel aus den Augen, die Geſetzgebung und Verwaltung ſeines Landes, die Volksbildung und das Volkswohl zu fördern und zu heben. Das montenegriniſche Geſetzbuch vom Jahre 1852 war eins ſeiner umfaſſendſten Werke; die von ſeinem Vorgänger ins Leben gerufenen Volksſchulen erfuhren mannichfache Erweiterungen und Verbeſſerungen; um den Anbau und Handel des Landes machte er ſich namentlich durch Einführung der Seidenzucht verdient. Doch es war ihm nicht vergönnt, die Früchte ſeiner eingreifenden Thätigkeit zu ſehen. Ein jäher Tod durch die Kugel eines verbannten Montenegriners machte ſeinem Leben am 12. Aug. 1860 auf öſterreichiſchem Gebiet ein Ende. Die Tſchernagorzen laſſen es ſich nicht ausreden, daß öſterreichiſche Eiferſucht auf den hochſtrebenden jungen Fürſten dabei im Spiel geweſen ſei. Danilo hatte mit ſeiner Annahme des Fürſtentitels die Erbfolge ſeiner männlichen Deſcendenz nach dem Erſtgeburtsrechte als Staatsgrundgeſetz proclamirt. Da er nur eine Tochter hinterließ, ſo entſtanden bei ſeinem plötzlichen Tode neue Streitigkeiten über die Nachfolge. Franzöſiſchem Einfluß verdankte trotz der Oppoſition mehrerer anderer Prätendenten ein Neffe Danilo's, Nikolas, der Sohn des Großwojwoden Mirko Petrović, den Sieg. Er ward als Nikolas I. in einer Volksverſammlung zu Cetinje am 14. Aug. 1860 zum Fürſten proclamirt. In Frankreich erzogen, beſitzt er einen oberflächlichen Schliff von europäiſcher Bildung. Zu jung, um ſchon zum Herrſcher gereift zu ſein, hat er noch nicht lange genug regiert, um in ſeiner ganzen Weſenheit beurtheilt werden zu können. An Gelegenheit, Seelengröße und Staatsweisheit zu zeigen, hat es ihm bisher nicht gefehlt. Die Urtheile lauten aber ſehr verſchieden über den Eindruck, den ſein Auftreten bei ſolchen Gelegenheiten gemacht hat. Bald nach ſeinem Regierungsantritt brach der Aufſtand der Chriſten in der Herzegovina aus. Montenegro hatte daran ſeinen indirecten Antheil; die Aufſtändiſchen lehnten ſich überall an die montenegriniſchen Grenzgebiete an und wurden von da aus mit Rath und That unterſtützt. Die europäiſche Commiſſion, welche zur Pacification dieſes Aufſtandes im Jahre 1861 mit Omer-Paſcha nach der Herzegovina entſandt wurde, mußte bald erkannt haben, daß ohne eine Verſtändigung mit Montenegro dem Übel nicht auf den Grund zu kommen ſei; denn wenige Wochen nach ihrem Zuſammentritt ſchon ſah ſie ſich veranlaßt, eine Zuſammenkunft zwiſchen dem Fürſten Nikolas und dem türkiſchen Oberfeldherrn zu vermitteln. Am 22. Juli 1861 fand eine vorbereitende Beſprechung zu dieſem Zweck zwiſchen den Commiſſaren und dem Fürſten ſtatt. Als Grundlage der Verhandlung ſollten einerſeits die Forderung der Türkei, daß Montenegro ſich jeder Einmiſchung in den Aufſtand der herzegoviniſchen Chriſten enthalte, genommen werden und andererſeits als Gegenforderung des Fürſten die förmliche Anerkennung Montenegros als ſouveränen Fürſtenthums, die Abtretung eines türkiſchen Gebietstheils an der Moratſcha und die Gewährung eines Seehafens bei Spizza aufgeſtellt werden; allein trotz des für Montenegro ſo ungemein günſtigen Verhältniſſes zwiſchen Forderung und Gegenforderung, und trotz des vielleicht ſelten wiederkehrenden Umſtandes, daß Vertreter der

fünf Großmächte die Vermittelung dabei übernahmen, scheiterte die ganze Zusammenkunft mit Omer-Pascha an dem Stolz des Fürsten, der sich etwas zu vergeben fürchtete, wenn er mit dem türkischen Oberfeldherrn auf türkischem Gebiet eine Begegnung haben würde. Eine empfindliche Demüthigung muß dieser Stolz erlitten haben, als nun infolge der bewaffneten Unterdrückung des Aufstandes die Pforte im vorigen Jahre Montenegro mit einem Krieg überzog, der für die tschernagorischen Waffen nichts weniger als glücklich war und mit der Annahme des Ultimatums vom 31. Aug. endigte, mit welcher Fürst Nikolas sich sogar dazu verstand, den Türken das noch nie besessene Recht einzuräumen, eine befestigte Militärstraße quer durch sein Land zu legen. Glücklicherweise für die Zukunft Montenegros haben die Schutzmächte mit vereinten Kräften die Pforte von der Ausführung dieser Maßregel abgehalten. Sonst würde voraussichtlich ein Fortschreiten Montenegros auf dem von Danilo betretenen Wege zur völligen Unmöglichkeit geworden sein.

Wird es ein Segen, wird es ein Verderb für Montenegro sein, wenn es auf der Bahn der Reformen und der Civilisation fortschreitet, das sind Fragen, deren Beantwortung das Volk selbst ebenso wenig in der Hand hat als die Träger jener Fortschrittspolitik. Der Antagonismus zwischen Frankreich und Rußland in der slawischen Frage, die Zähigkeit, mit welcher die Pforte hier jeden Schritt Terrains vertheidigt, werden fürs erste den Montenegrinern noch Zeit genug lassen, zu bleiben was sie waren und was sie sind. Wenn sie einmal anfangen von ihren rauhen Gewohnheiten abzustehen, sich vor der mildern Anschauungsweise unserer Zeit zu beugen, und das zu erstreben, wohin sie im Geist der Humanität und Moral ebenso gedrängt werden wie die Türkei, so wird Montenegro nicht mehr dasselbe Montenegro sein, wie es im fünfhundertjährigen Kampfe um sein Dasein und seinen Glauben groß geworden ist, sein Schicksal wird sich an das des osmanischen Reichs knüpfen: je schwächer der Druck, desto schwächer wird der Gegendruck werden!

Abriß einer Verfassungsgeschichte. Da Montenegro eine Geschichte hat, so hat es natürlich auch eine Verfassungsgeschichte. Wenn aber eine Verfassungsgeschichte die fortgehende Entwickelung und Gestaltung staatlicher Einrichtungen zum Gegenstand haben soll, so setzt dies voraus, daß die wesentlichen Stücke im Staatswesen in Wirklichkeit eine greifbare und darstellbare Gestalt und Form gewonnen haben. Nun rollt aber bis in die jüngste Zeit Montenegros Geschichte noch dermaßen im Fahrgleise jenes Zeitalters voll Heroen und Mythen, wo kein Volk eine förmliche Staatsverfassung kennt, daß der kühle Forscher nach organischen Gebilden kaum mehr als ein körperloses Phantom im Gewande der Dichtung vor sich sieht, das mit Mühe erst in neuester Zeit in den Rahmen eines concreten Daseins gespannt werden soll. Fürst Danilo drückt in einem denkwürdigen Manifest vom Jahre 1855 eben diese Wahrheit in den wenigen Worten aus: „Jusqu'ici les Monténegeins étaient libres; le prince s'est trouvé conduit à leur donner la liberté légale." Das ist die ganze Verfassungsgeschichte: die Freiheit das alte Ideal! Das Gesetz erst die neueste Erfindung der montenegrinischen Staatskunst.

Liebe zur Freiheit, Haß gegen das Türkenthum, Anhänglichkeit an den Glauben der Väter, hatte die Trümmer eines unterjochten und zersprengten Volks in diese Berge zusammengeworfen. Gleichartiges gesellte sich zueinander; gleiche Sprache, gleicher Glaube, gleiches Unglück, gleicher Feind für Hohe und Geringe. Eine ebene und feste Grundlage für Gleichberechtigung der einzelnen war da schon gewonnen. Gab es einen Unterschied, so begründete innerhalb der Familie das Alter, innerhalb der Gemeinde der größere Wohlstand und unter Gleichen der adelichere Sinn, der kriegerische Ruhm einen solchen. In der That spielen schon die ältesten Volkslieder, wie z. B. „Die Brautfahrt Ivan's des Großen", auf den Bestand solcher Unterschiede, auf das höhere Ansehen, dessen im Hause der Älteste, im Gemeindeverband der Vornehmste genoß, an, und so locker auch das Band gewesen sein mag, das die einzelnen Häuptlinge untereinander und mit dem Großwojwoden verband, so ist doch so viel erkennbar, daß die Pflicht des Heerbannes schon früh bestand und dem Aufgebot zum gemeinsamen Kriegszug jeder Häuptling mit seinen Mannen Gehorsam zu leisten verbunden war. Solche Heerhaufen bestanden aus 500 oder aus 1000 Mann; Wojwod ist der Titel der einzelnen Häuptlinge. „O, Brüder ihr und ihr, der Häuser Häupter!" ist die Anrede, mit der einer die versammelten Führer begrüßt; und als ein Streit entsteht, ruft Fürst Ivan zur Schlichtung desselben die Wojwoden auf: „So ihr Gott fürchtet, Brüder, höret mich! Ein Streit erhob sich über die Geschenke, sagt an, ob Miloſch sie mit Fug gehören?" Der Eid, beim Glauben der Väter geschworen, schlichtete alle Zweifel. Je mehr die Macht der Fürsten aus dem Hause Černoević sich befestigte, desto enger schloß das Volk sich ihrer Führung an; und die Geschichte berichtet, daß das erste Gesetz, welches die Monte-

negriner ſich gaben, der freiwillige Schwur war: „das Vaterland zu vertheidigen bis zum letzten Blutstropfen, ſolange ein Cernoeoić ſie zum Kampfe führe", und „daß jeder, der im Kriege gegen die Türken fahnenflüchtig werde oder ſeinen Poſten ohne Befehl des Häuptlings verlaſſe, auf immer der Ehre und Achtung unter ſeinen Brüdern verluſtig ſei und darum, mit Schande bedeckt, von den Weibern mit Spinnrockenhieben aus dem Lande getrieben und öffentlich als Verräther erklärt werden ſolle". So berichtet Milakooic unter dem Jahre 1483. Was die kirchliche Verfaſſung betrifft, aus der ſich bald darauf das Vladikat herausbildete, ſo wiſſen wir, daß um 1333 König Stephan von Serbien, nachdem er die Provinz Oſtdalmatien mit ſeinem Reiche vereinigt hatte, ſeinen Hof nach dem Muſter des byzantiniſchen zu bilden und ſein Reich auch in klerikaler Hinſicht von dem griechiſchen Patriarchat zu Konſtantinopel zu emancipiren bemüht war. Um der griechiſchen Hierarchie allen Einfluß zu benehmen, legte er dem Metropoliten von Serbien den Titel: Patriarch, bei und erklärte ihn zum unabhängigen Oberhirten aller Kirchen ſeines Reichs. Von da an datirt die Inveſtitur der Biſchöfe von Cetinje durch den ſerbiſchen Patriarchen, der zuerſt zu Ipek reſidirte, aber auch nachdem der Sitz des Patriarchats ſeit Arſen III. nach Ungarn verlegt worden war und zuletzt von Carlovicz aus die Weihe perſönlich zu ertheilen pflegte, bis an ſeine Stelle die große Synode von Petersburg trat. Eine weltliche Macht war, wie wir oben ſahen, mit der biſchöflichen Würde erſt verbunden, ſeit der letzte Cernoević den Metropoliten von Cetinje mit der Stellvertretung in Regierungsangelegenheiten betraut hatte. Die Vereinigung der geiſtlichen mit der weltlichen Würde ſcheint in der Stellung der Häuptlinge und freien Männer des Landes keine Beſchränkung herbeigeführt zu haben. Wie ſie ſich ihre Geſetze ſelbſt gegeben hatten, ſo übten ſie nun auch das Recht, ihren Biſchof ſelbſt zu wählen, und es muß die Befugniß zur Theilnahme an dieſer Wahl weit über die Grenzen der geiſtlichen Standesgenoſſenſchaft hinausgegangen ſein, da die Wahl eines neuen Biſchofs in allgemeinen Verſammlungan, an denen die Stammes- und Familienhäupter des ganzen Landes theilnahmen, erfolgte. Der Vladika ſelbſt war erſter Kriegsherr und oberſter Richter; die Kriegspflicht lag jedem waffenfähigen Mann ob; die Häuptlinge der einzelnen Diſtricte hatten die Führung ihrer Mannen im Kampfe und die Gerichtsbarkeit über dieſelben. Ein geſchriebenes Geſetz gab es nicht: „das Recht lag im Munde der Herren." Erſt als das Haus Petrović ſeinen Einfluß und ſeine Macht ſo weit erſtarkt ſah, daß es die Würde des Wahlbiſchofs beinahe erblich an ſich gebracht hatte, obgleich auch dieſe Erblichkeit nirgends über die Form hinausgeht, daß der Vladika bei Lebzeiten oder im Sterben einen Verwandten, meiſt einen Neffen, zum Nachfolger empfiehlt und ihm die Wahlſtimmen ſichert, macht ſich das Bedürfniß geltend, neben dem äußern Bande, das bisher das freie Volk zuſammengehalten hatte, dem Lande der Einigkeit im chriſtlichen Kampfe gegen den Islam, auch die Bande innerer Verwaltung anders und enger zu ſchürzen. Schon Sava vermochte nicht die Regierung des Landes in ſeinem geiſtlichen Amte aufgehen zu laſſen: er übertrug die Centralgewalt in weltlichen Dingen einem Coadjutor aus der Zahl ſeiner Neffen; und dieſer, Vaſili Njeguš, umgab ſich, um ſeines Erfolgs ſicher zu ſein, mit einem Rath und Gerichtshof, der aus den Optimaten der einzelnen Familien zuſammengeſetzt war. Noch weniger kam unter der Herrſchaft des kleinen Stepan die hierarchiſche Regierung zum Ausdruck, und es iſt für die Art und Weiſe, wie damals noch das Land jedem ſtarren Formenweſen widerſtrebte und jede ihm zuſagende Regierungsform ſich ſelbſt zu ſchaffen liebte, nichts bezeichnender, als daß dieſer Abenteuerer neben dem gewählten Vladika ſich ſo lange im Beſitz der Gewalt und der Popularität zu halten vermochte. Peter I. erkannte die Aufgabe, daß ſein Land, um mit der Zeit fortzuſchreiten und die Achtung Europas zu erwerben, einer geſetzlichen Ordnung, einer ſtaatlichen Conſolidirung bedürfe, in ihrer ganzen Größe. Aber aller Anfang iſt ſchwer, und ſo war es auch nur ein ſchwacher Anfang, wenn er es im Jahre 1803 wagte, zum erſten mal einen Complex von geſetzlichen Vorſchriften zu erlaſſen, nach denen künftig jeder Montenegriner zu leben habe, und — was noch mehr Überraſchung und Unzufriedenheit unter dem Bergvolk hervorrief — ſeine Meinung, daß zur Unterhaltung des Staats jeder Bürger eine gewiſſe Laſt auf ſich zu nehmen habe, in ein Decret überſetzte, nach welchem von jedem Hauſe eine jährliche Abgabe von 30 Kreuzern zur Deckung der Bedürfniſſe der Regierung zu erheben ſei. Nichts konnte dem Volke mehr misbehagen als eine regelmäßige Beſteuerung; der Widerſtand war heftig und allgemein. Gewohnt, jede Taxe nur als die Folge einer Niederlage zu betrachten, begriff der ſchlichte Verſtand der Bergbewohner nicht, wie eine Regierung, die ſie ſich ſelbſt zum Schutz gegeben, etwas von ihnen verlangen könne, was ſie ſelbſt nur von ihren Kindern zu fordern gewohnt waren. Geldleiſtungen für die Bedürfniſſe des Staats waren nie gemacht worden, die Kapitäne und die Prieſter unterhielten ſich ſelbſt

oder lebten vom Raube, und im Kampfe gegen die Türken war ein nicht geringer Factor der Rechnung stets der gewesen, daß jeder danach strebte, sich der Zahlung des Kopfgeldes zu entziehen.

Was wunder also, wenn der Widerstand gegen diese Verordnung nicht blos während der ganzen Dauer seiner Regierung, sondern weit über Peter's I. Tod hinaus der Sammelpunkt aller Unzufriedenen wurde? Noch im Jahre 1840 ließ sein Nachfolger zwei Häuptlinge wegen der fortgesetzten Verweigerung der Abgaben erschießen, und ohne die unnachsichtige Strenge der letzten 20 Jahre würde Montenegro wahrscheinlich noch heute eine regelmäßige Besteuerung nicht kennen. Hatte durch diesen und andere Versuche Peter I. allmählich das Terrain vorbereitet, um mit einer durchgreifenden staatlichen Ordnung vorzugehen, so tritt doch die eigentliche Schöpfung derselben als Grundlage dessen, was heute die Verfassung Montenegros genannt werden kann, erst unter Peter II. zu Tage.

Er begann im Jahre 1831 damit, einen Senat einzurichten, in dessen Händen die gesetzgebende und richterliche Gewalt liegen sollte. Diesen setzte er aus 60 der angesehensten Notabeln des Volks zusammen; den Vorsitz behielt er sich selbst vor. Jeder Senator bezog einen Gehalt von 100 Fl. und einige Emolumente in natura. Daneben schuf er ein Collegium von Beamten zweiten Ranges, die als „Wächter der Gesetze" über das ganze Land zerstreut die Administration und Justiz handhaben sollten, ihre Zahl war 135, ihr Gehalt je 75 Fl. Endlich dankt ihm das Corps der Perianiken seine Entstehung, eine Art berittener Gensdarmerie, die im Dienste der Regierung mit einem Jahrgehalt von je 20 Fl. die Polizei versehen. Die Verwaltung der einzelnen Districte übertrug er nach dem Muster der dalmatinischen Prätoren sogenannten Capitans, 40 an der Zahl. Es scheint, daß diese verhältnißmäßig große Zahl von Beamten, die plötzlich für das kleine Land geschaffen wurden, sich bald als zu lästig erwies; die Zahl der Senatoren wurde in neuerer Zeit auf 12 reducirt, und in gleichem Verhältniß ist auch eine Verminderung der übrigen Beamtenstellen eingetreten. Um die zur Besoldung dieser Bureaukratie nöthigen Gelder zu beschaffen, erhöhte Peter die jährliche Steuer von 30 Kr. C.-M. auf 2½ Fl. und führte als Strafe für Gesetzwidrigkeiten bestimmte Geldbußen ein, von deren Ertrag die Hälfte den Senatoren und Staatsbeamten zufiel. War es bisher ein Leichtes gewesen, der öffentlichen Macht Trotz zu bieten, indem das Herkommen verbot, das Hausrecht selbst dann zu verletzen, wenn ein Verbrecher sich innerhalb der Mauern hielt, so fand Peter das Mittel, diesen Trotz zu brechen, indem er anordnete, daß künftig in einem solchen Falle jedes Haus über dem Kopfe des darin Asyl suchenden angezündet werden dürfe. Auch führte er das Régime der Confiscation von beweglichem und unbeweglichem Gut ein, um dadurch ebensowol die Übelthäter einzuschüchtern als den Staatsschatz zu bereichern.

Alle diese Maßnahmen waren ebenso viel Angriffe auf die gewohnten Vorstellungen von Freiheit und Ungebundenheit im montenegrinischen Leben. Es konnte nicht fehlen, daß eine zahlreiche Partei im Lande, der die Selbstregierung und Schrankenlosigkeit als ein wohlerworbenes und unantastbares Gut der Nation erschien, Anhang genug fand, um die Durchführung aller jener Neuerungen zu hemmen und zu hintertreiben. Ihre Stütze fand diese Partei vorzüglich in den alten Familien der Radović und Vukotić, welche, im geheimen wol auf eine frühere oder spätere Ausscheidung der weltlichen von der geistlichen Macht zu eigenen Gunsten rechnend, sich verbanden, um die Reformen der Petrović zu verdächtigen und als gemeingefährlich anzugreifen. Die Radović von Njeguš, Seitenverwandte der Petrović, waren seit geraumer Zeit im Besitz der höchsten Civilämter gewesen. Der zeitige Chef des Hauses, Peter's I. langjähriger Coadjutor, genoß eines großen Einflusses im Lande und der besondern Freundschaft Österreichs. Der Gedanke, sich mit österreichischer Unterstützung der Gewalt zu bemächtigen und die Petrović aus der Alleinherrschaft zu verdrängen, fand in der Unzufriedenheit des Landes mit der neuen Verfassung reichliche Nahrung, und es bedurfte der ganzen Wachsamkeit des jungen Vladika, um den alten Nebenbuhler in einen Hochverrathsproceß zu verwickeln, dessen Ende allerdings die Verbannung der Radović, die Niederbrennung ihrer Schlösser und Confiscation ihrer Besitzungen war, der aber den ganzen Anhang der verbannten Familie zu einem nur um so grimmigern Haß und um so zähern Widerstand anfachte, der sich nicht blos passiv verhielt, sondern während einer Reihe von Jahren dem Vladika überall in den Weg trat. Diese Parteikämpfe in den dreißiger und vierziger Jahren müssen als Vorläufer und Symptome der Trennung der temporellen und spirituellen Gewalt betrachtet werden. Es wirbt keine der Parteien um die Wiederherstellung der alten Hierarchie, sondern beide treiben um die Wette dem

Ziele zu, das Danilo erſt erreichte, als er mit Rußlands Hülfe das Vladikat zu einem weltlichen Fürſtenthum umformte. Rußland mag ſchon damals eine ſolche Umgeſtaltung im Auge gehabt haben; wenigſtens galt Vukotić dafür, von Rußland unterſtützt zu ſein, indem er den Reformen Peter's entgegenarbeitete. Vukotić war nach Rußland gekommen, um dort eine Erbſchaft zu erheben. Im Beſitz eines bedeutenden Vermögens kehrte er nach Cetinje zurück und gab zu verſtehen, er habe von ruſſiſcher Seite Auftrag, die vom Vladika emanirte Verfaſſung zu reformiren. Der Vladika war damals auf einer Reiſe in Europa abweſend; der Senat neigte leicht dazu, dem reichen Ankömmling Glauben zu ſchenken, ernannte ihn zu ſeinem Präſidenten und ſeinen Neffen zum Vicepräſidenten. Peter's kaum fertiges Gebäude drohte mit Einem Schlage geſprengt zu werden; er kam noch rechtzeitig zurück, um die Verbannung der Vukotić durchzuſetzen, wie er wenige Jahre zuvor die Radović des Landes verwieſen hatte. So behauptete das Haus Petrović noch einmal das Feld, auf dem es ſo lange geſäet hatte und eben zu ernten beginnen wollte. Die nächſte Frucht war, daß Danilo unter günſtigern Auſpicien als ſeine Vorgänger die völlige Trennung der weltlichen von der geiſtlichen Würde vollbringen konnte und dem montenegriniſchen Staatsweſen diejenigen Formen zu geben wagen durfte, in denen es ſich heutzutage bewegt.

Gegenwärtige Verfaſſung. Die Würde des Fürſten iſt ſeit Danilo (1851) erblich in der männlichen Deſcendenz nach dem Rechte der Erſtgeburt. In Ermangelung männlicher Leibeserben wählen die Häuptlinge einen unter den Verwandten des Fürſten und der Familie Petrović. Der Titel des Fürſten iſt Gospodar, „Herr", vollſtändig „Herr und Fürſt der Dibra, Tſchernagora und Brda"; in franzöſiſch redigirten diplomatiſchen Actenſtücken zeichnet der gegenwärtige Fürſt ſich als „Prince du Monténégro". Seine Perſon gilt als unverletzlich, ſeine Macht als Herr des Landes unumſchränkt; ihm ſteht das Recht der Begnadigung zu, ſowie der Verleihung von Auszeichnungen (es gibt in Montenegro eine Art Orden, ein weißes Ehrenkreuz an weißem und rothem Bande, ſowie auch aus Anlaß beſonders glücklicher Ereigniſſe, wie z. B. der Schlacht von Grahovo von 1858, Medaillen geprägt werden, die der Fürſt vertheilt). Er ernennt die Senatoren und höhern Staatsbeamten. Er verfügt frei über alle Einkünfte des Landes und hat die Entſcheidung über Krieg und Frieden.

Von einer Ariſtokratie des Landes kann inſofern die Rede ſein, als eine Anzahl alter und begüterter Familien das traditionelle Vorrecht auf die höhern Verwaltungsſtellen und die Obercommandos in der Militärverfaſſung genießen. Die Titel Knäz und Wojwod ſind erblich in jedem Diſtrict; doch iſt nur mit letztern eine amtliche Würde, etwa der Rang eines Diſtricthauptmanns, verknüpft. Im übrigen bedingen Geburt und Titel keine geſetzlichen Vorrechte. Vor dem Geſetz ſind alle Montenegriner gleich; man müßte denn eine Ausnahme darin finden wollen, daß die Frauen von der Ehre ausgeſchloſſen ſind, in Fällen der Verurtheilung zum Tode erſchoſſen zu werden. Das Recht Waffen zu tragen iſt allgemein und wird von allen Ständen geübt. Der individuellen Freiheit und dem perſönlichen Verdienſt iſt überhaupt keine Schranke geſetzt.

Geſonderte Stände gibt es nicht. Die Geiſtlichkeit, donatiſtiſchen Bekenntniſſes, hat an ihrer Spitze einen Archimandriten, den Biſchof von Cetinje, welcher zwar von der großen Synode zu Petersburg in geiſtlichen Dingen abhängt, im übrigen aber unter dem Geſetz des Landes ſteht. Die Prieſterſchaft iſt verhältnißmäßig zahlreich, unterſcheidet ſich aber durch ihre ſociale Stellung und ihre Lebensweiſe wenig von andern Führern. In der gewöhnlichen Volkstracht zieht ſie bewaffnet in den Krieg und kämpft an der Spitze ihrer Heerde; in Friedenszeiten geht ſie neben ihrem Amte der Beſchäftigung des Ackerbaues und der Viehzucht nach.

Die Heeresverfaſſung geht von dem Grundſatz allgemeiner Wehrpflicht aus. Ein ſtehendes Heer gibt es, abgeſehen von einer circa 1000 Mann ſtarken Polizeigarde des Fürſten, nicht. Den Oberbefehl über die bewaffnete Macht führt entweder der Fürſt ſelbſt oder ein von ihm ernannter Feldherr. In jeder Nahie ſteht an der Spitze des Militärweſens ein von dem Fürſten ernannter Oberſt, Serdar, von welchem die Diſtrictshauptleute, Wojwoden, abhängen. Im Falle gemeinſamer Gefahr bietet der Fürſt die waffenfähige Mannſchaft auf. Jeder, der dann fähig iſt die Waffen zu führen, hat dem Aufgebot zu folgen; ſollte er ſelbſt im Auslande weilen, ſo hat er ſofort zurückzukehren. Die Wojwoden haben für die Aushebung und hinlängliche Bewaffnung ihrer Kreiseingeſeſſenen zu ſorgen. Waffen, eine Flinte, ein paar Piſtolen und einen Handſchar, bringt jeder mit; die Munition kann in Bedürfnißfällen vom Staat geliefert werden. Auf Gleichheit der Uniformirung wird ſo gut wie gar nicht gehalten; jeder trägt, was er gerade anhat. Löhnung wird den Gemeinen nicht gezahlt; dagegen iſt in Feindesland Raub,

Diebſtahl und Plünderung geſetzlich erlaubt. Die Geſammtzahl der waffenfähigen Männer in Montenegro wird annähernd auf 25000 Mann angegeben, wovon 15000 außer den Grenzen verwendet werden könnten; Zahlen, die uns zu hoch gegriffen ſcheinen. Jedenfalls tendenziöſe Übertreibungen ſind die Angaben in einer 1861 erſchienenen anonymen Schrift[2]), wonach unter 35000 waffenfähigen Männern eine ſogenannte Garde von 8000 Mann die Elite bilde. Die Truppe iſt in Compagnien zu je 100 Mann getheilt, deren jede ein Fähnlein führt. Die Vereinigung mehrerer ſolcher Compagnien zu gemeinſamer Action unter einem Führer wird dem Bedürfniß überlaſſen.

Das Beamtenthum iſt bei der Einfachheit aller Verhältniſſe noch auf einer Stufe patriarchaliſcher Harmloſigkeit. Der oberſte Verwaltungsrath und Gerichtshof iſt der Senat, welcher jetzt aus nur 12 Mitgliedern, einem Präſidenten und Vicepräſidenten beſteht. Er hält ſeine Sitzungen in unregelmäßigen Zwiſchenräumen in Cetinje, wo zwar ein eigenes Gebäude zu dieſem Zweck beſtimmt iſt, aber in der Regel die Verhandlungen ohne jedwede Förmlichkeit und ohne ſchriftliches Verfahren im Freien vor ſich gehen. Zu ſeiner Competenz gehören außer den allgemeinen Landesangelegenheiten insbeſondere auch die Rechtsfälle in zweiter Inſtanz.

Die Juſtiz-, Finanz- und Polizeiverwaltung iſt auch in den niedern Verwaltungskreiſen nicht getrennt. Jede Nahie hat einen Capitan, welcher die Verwaltung, die Rechtspflege erſter Inſtanz, die Eintreibung der Steuern und die Polizei zu handhaben berufen iſt. Die Executive liegt dem Corps der Perianiken ob, einer Art Gensdarmerie, die über das ganze Land vertheilt, die Aufſicht über die öffentliche Sicherheit und die Ausführung der behördlichen Anordnungen wahrzunehmen hat. Die Gefangenen können zu öffentlichen Bauten, Straßenarbeiten u. dgl. angehalten werden. Für ihre Verpflegung im Gefängniß ſorgt nicht der Staat, ſondern die Angehörigen.

Über die Procedur bei den Untergerichten, wie ſie ſein ſoll, belehren uns einige Abſchnitte des weiter unten zu erwähnenden montenegriniſchen Geſetzbuchs. Es heißt darin: „Um gerecht und gewiſſenhaft zu richten, ſoll der Richter des Eides gedenken und ihn halten, den er geſchworen hat, groß und klein unparteiiſch und gerecht zu richten. Die Richter ſollen die Parteien geduldig anhören und nicht geſtatten, daß dieſelben handgemein werden. Die Parteien ſollen eine nach der andern reden. Die Fragen ſoll nur ein Richter ſtellen, und nicht das ganze Collegium auf einmal reden. Nach Abhörung der Parteien und Zeugen ſollen dieſelben abtreten, damit die Richter in Ruhe und Freiheit das Urtheil fällen können (§. 6). Wenn ein Richter ſich erlaubt, eine Partei zu vertheidigen, und den Gründen ſeiner Collegen kein Gehör gibt ohne ſtichhaltige Gegengründe, ſo ſoll er ſeines Amts verluſtig ſein. Ebenſo wer das Amtsgeheimniß verletzt[3]) (§. 7). Wer Geſchenke nimmt, um einen Unſchuldigen zu verurtheilen oder einen Schuldigen freizuſprechen, wird ſeines Amts entlaſſen und mit 12 Thlrn. Strafe belegt (§. 8). Bei Meinungsverſchiedenheit entſcheidet die Stimmenmehrheit (§. 11). Wenn ein Richter Zwieſpalt und Hader zwiſchen ſeinen Collegen anrichtet, ſo ſoll er nicht geduldet werden, ſondern er wird entlaſſen und an ſeine Stelle ein anderer von redlicherm und verſöhnlicherm Charakter ernannt.“ Die Wirklichkeit iſt aber von dieſem idealen Bilde eines montenegriniſchen Richters noch weit entfernt.

Von den finanziellen Einrichtungen Montenegros iſt nicht viel zu ſagen. Eine eigene Münze hat das Land nicht; die gebräuchlichſte Geldſorte im Lande und in Rechnungen iſt der öſterreichiſche Dukaten, Thaler und Gulden. Die jährlichen Einnahmen beſtehen, in dieſer Münzſorte ausgedrückt, in folgenden Poſten:

8000 Dukaten Subvention von Rußland	circa	40000	Fl. C.-M.
50000 Fr. Subvention von Frankreich	„	25000	„
Directe Steuern, durchſchnittlich $2^1/_2$ Fl. per Haus . .	„	30000	„
Einnahme aus Confiscationen, Geldbußen u. ſ. w. . . .	„	10000	„
	im ganzen	105000	Fl. C.-M.

2) Südſlawiſche Pläne. Denkſchrift über die gegenwärtige Bewegung in der Herzegovina, Bosnien, Montenegro, nebſt Schilderung der hiſtoriſchen, politiſchen, ſocialen, religiöſen und mititäriſchen Zuſtände dieſer Länder (Wien 1861).

3) Charakteriſtiſch iſt die montenegriniſche Umſchreibung dieſes Begriffs: „Wer aus Freundſchaft oder gegen Geſchenke oder aus Dummheit öffentlich eine geheime Maßregel verräth, welche die Regierung zum allgemeinen Beſten getroffen hat, wird aus dem Dienſte gejagt und aller öffentlichen Ämter und Ehren verluſtig, zahlt überdies 150 Thlr. Strafe.“

Dieſe Revenuen genügen nothdürftig zur Deckung der Ausgaben für den Hofhalt des Fürſten, die Beſchaffung von Kriegsbedarf, Gehalte der Angeſtellten, Ausſtattung der Schulen (deren 10 im Lande aus Staatskoſten unterhalten werden) und öffentliche Zwecke. Der Fürſt hat die Verfügung über dieſe Summen, doch muß er eine Controle des Senats über Verausgabung derſelben zulaſſen, wenn es verlangt wird.

Die geſetzgebende Gewalt liegt thatſächlich faſt ausſchließlich in der Hand des Fürſten. Danilo hatte die Abſicht, ein neues Staatsgrundgeſetz zu geben, in welchem eine größere Theilnahme der Vertreter des Volks an der Geſetzgebung ſtipulirt werden ſollte; ſein Tod hinderte die Vollendung und, ſoviel bekannt, iſt das Werk nicht wieder aufgenommen worden. In Wahrheit iſt daher der Zuſtand noch ebenſo, wie ihn Neigebaur, „Die Südſlawen und ihre Länder" (1851), ſchildert: „Der Fürſt iſt durch den Senat wenig behindert; wenn er der Unterſtützung der Senatoren ſicher iſt, ſo beruft er ſie zur Berathung; ſieht er Widerſtand voraus, ſo umgeht er die Berufung; und ſelbſt wenn die zur Berathung geſtellten Vorlagen nicht die Mehrheit der Stimmen für ſich gewinnen, ſo zieht das nicht ſchlechthin die Verwerfung derſelben nach ſich. Von größerm Gewicht ſind die Volksverſammlungen, welche jährlich einmal zu Cetinje und einmal im Kloſter Oſtrog gehalten zu werden pflegen, und in welchen Gegenſtände von allgemeiner Bedeutung beſprochen, berathen und beſchloſſen werden. Der Fürſt hat keine Macht und Mittel, ſich dem Volkswillen zu widerſetzen, wenn er in ſolchen Verſammlungen zum Ausdruck gelangt, und beſonders ſind es die Entſcheidungen über Krieg und Frieden, über Staatsverträge und andere Gegenſtände der auswärtigen Politik, gegen welche ein Veto ſolcher Verſammlungen zuweilen ſtärker iſt als das Wort des Fürſten."

Im übrigen iſt es kaum mehr als eine bloße Form, wenn die Publication der Geſetze im Namen des Volks und des Senats erfolgt. Die feierlichſten begleitenden Formeln, wie ſie z. B. bei dem allgemeinen Geſetzbuch des Fürſten Danilo gebraucht worden ſind, lauten: „Danilo I., Fürſt und Herr der Dibras, Tſchernagora und Brdas, erläßt mit Zuſtimmung der Häupter und Älteſten der Tſchernagora und Brda das folgende Geſetz." „Jedem lieben Bruder in der Tſchernagora ſei das Geſetz ein theueres Unterpfand und werther Schatz; denn er findet darin eine Bürgſchaft für ſeine Ruhe, einen Schild für ſeine Ehre und Würde, und Schutz für ſein Hab und ſein Gut." „Der Herr der Tſchernagora und Brda ſchwört ſelbſteigen den Eid, das gegenwärtige Geſetz unter ſeine Obhut zu nehmen, und an ihrem Theile leiſten alle Häuptlinge und Älteſten den Schwur, das Geſetz zu halten u. ſ. w." Und zum Schluß: „Alſo iſt beſchloſſen worden im Verein mit den Häuptern des Volks in der Verſammlung zu Cetinje, unſerer Hauptſtadt, am Tage des großen Märtyrer St.-Georg. Demgemäß betheuern und ſchwören wir auf das heilige Kreuz und auf das Evangelium, daß dies Geſetzbuch in allen ſeinen Vorſchriften treu gehalten und danach verfahren werden ſoll. Wer aber, von heute ab, ſich dieſem nicht unterwirft, der ſei dem ewigen Fluche geweiht als ein Feind des Vaterlandes!"

Einen ziemlich vollſtändigen Einblick in die beſtehende Geſetzgebung gewährt eine Analyſe des ebenerwähnten Geſetzbuchs, wol des einzigen, welches durch den Druck allgemeiner zugänglich geworden iſt, nach der franzöſiſchen Überſetzung in Chopin's und Ubicini's „Provinces danubiennes", S. 469—477.

Analyſe des montenegriniſchen Geſetzbuchs vom 23. April 1855. Dieſer Codex enthält in 93 Artikeln die weſentlichſten Beſtimmungen, welche ein Staatsgrundgeſetz, ein Strafgeſetzbuch, ein Landrecht und eine Polizeiordnung für Montenegro erſetzen. Ohne Ordnung und ohne Syſtem nach unſern Begriffen, trägt er das Gepräge, dem Bedürfniß der Culturzuſtände des Landes entſprungen und angepaßt zu ſein, und iſt daher ebenſo von einem Hauche patriarchaliſchen Regiments durchweht, als er auf einen Horizont überaus naiver Begriffe bei den Regierten berechnet iſt, denen mit einer drakoniſchen Strenge gleichſam erſt der Keim zum Baume der Erkenntniß des Guten und des Böſen eingepflanzt werden muß. Verſuchen wir einen Überblick des Inhalts unter auszugsweiſer Zuſammenſtellung des Zuſammengehörigen zu gewinnen.

Staatsrechtliche Beſtimmungen ſind: Alle Montenegriner und Brdianer ſind gleich vor dem Geſetz (§. 1). Ehre, Eigenthum, Leben und Freiheit ſind jedem Montenegriner und Brdianer gewährleiſtet und dürfen nur auf Grund eines Richterſpruchs beeinträchtigt und entzogen werden (§. 2). Die Perſon des Fürſten iſt heilig und unverletzlich (§. 3). Alle Todesſtrafen bedürfen der Sanction des Fürſten. Ihm ſteht das Recht der Begnadigung zu (§. 5). Die für den allgemeinen Staatshaushalt, die Juſtizpflege, das Militärweſen und Straßenbauten nothwendigen Steuerauflagen werden durch ein Geſetz geregelt (§. 59). Alle waffenfähige

Mannschaft des Landes ist kriegspflichtig (§. 18). Die richterlichen und Verwaltungsbeamten werden vom Volke gewählt (§. 13); können aber wegen bewiesener Unfügsamkeit, Feigheit oder bescholtenen Wandels abgesetzt und durch Ernennungen von Amts wegen ersetzt werden (§. 12). Jeder Überläufer und Flüchtling ist auf dem Boden dieses freien Staats in Sicherheit und genießt gleicher Rechte und steht unter gleichem Gesetze wie die Landeskinder (§. 89). Obgleich die orthodoxe orientalische Religion die einzig anerkannte Staatskirche ist, so kann doch jeder[4]) unbelästigt in den Grenzen des Staats leben und sich gleicher Privilegien erfreuen wie die (orthodoxen) Montenegriner und Brdianer (§. 91).

Die strafrechtlichen Bestimmungen sind von einer barbarischen Strenge. Die Todesstrafe steht nicht blos auf Mord (§. 27), Landesverrath (§. 17), Desertion (§. 19), sondern auch auf Beleidigung des Fürsten (§. 4), Steuerverweigerung (§. 62), Blutrache (§§. 27, 39), Brandstiftung (§. 41), Aussetzen von Kindern (§. 74), Diebstahl im dritten Rückfall (§. 76), Entwendung von Munition aus den Staatsdepots (§. 80). Für andere Verbrechen sowie für Vergehen und Übertretungen sind meist Geldbußen zu Gunsten des Fiscus der Strafsatz. Der höchste von 150 Thlrn. nebst Verlust der Ehre trifft einen Richter, der der Parteilichkeit überführt ist (§. 7); eine Buße von fast gleicher Höhe, von 50 Zechinen, tritt ein, wenn ein Montenegriner einem andern einen Fußtritt gibt oder mit der Pfeife schlägt (§. 34). Vermögensconfiscation wird verhängt, wenn ein Verbrecher flüchtig ist (§. 28), und nach erfolgter Landesverweisung (§. 69); Kerkerstrafe (sechs Monate bei Wasser und Brot) ist vorgesehen für einen Ehemann, der eine Frauensperson außerehelich schwängert (§. 71); desgleichen achttägige für versuchte Bestechung (§. 71); Gefängniß und körperliche Züchtigung für einen Sohn, der seine Ältern nicht ehrt (§. 58). Mit Verlust der bürgerlichen Ehren und des Rechts Waffen zu führen wird jeder bedroht, der beim Ausbruch eines Kriegs säumig oder gleichgültig bleibt (§. 18), und zu besonderm Abzeichen dieser Ehrloserklärung wird ein solcher verdammt, eine Weiberschürze zu tragen, „auf daß man wisse, daß er nicht das Herz eines Mannes habe". Im einzelnen handeln §§. 6—13 von den Pflichten der Richter und der Straffälligkeit derselben; §§. 16—19 vom Hochverrath; §§. 20—23 von dem Widerstand gegen die öffentliche Gewalt; §§. 24—26 vom Landfriedensbruch; §§. 27—38 von Mord, Todtschlag und Verwundungen; §. 39 von der Blutrache; §. 40 vom Duell (ist gesetzlich erlaubt); §§. 42—44 und 78—82 von Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum; §. 63 von Unterschlagungen; §. 69 vom Mädchenraub; §. 83, 84 und 92 von öffentlichem Unfug; §. 85 von Verleumdungen; §§. 14 und 15 von Beleidigungen. Für Denunciationen sind besondere Prämien ausgesetzt (§. 10); Vaterlandsverräther, in flagranti ertappte Mörder und Ehebrecher sind vogelfrei (§§. 17, 30, 72); Trunkenheit gilt als mildernder Umstand bei Vergehen (§. 91).

Zwischen diese Bestimmungen hinein schieben sich allerhand civilrechtliche Verordnungen, die in ihrer Gesammtheit zur Veranschaulichung der Zustände des Landes einen großen Dienst leisten und darum hier erwähnt zu werden verdienen. Vom Grundbesitzrecht handeln §§. 45—49. Die Doctrin, welche darin zur Anschauung gelangt, ist in kurzem folgende: der Grundbesitz ist verkäuflich. Das Vorkaufsrecht haben die Verwandten des Käufers, wenn sie einen gleich hohen Kaufschilling zahlen wollen als ferner Stehende. Nächst diesen muß das zu veräußernde Grundstück den Nachbarn des Verkäufers angeboten werden. In jedem weitern Verkaufscontract muß daher ausdrücklich versichert sein, daß die Verwandten und Nachbarn den Kauf abgelehnt haben. Zum gültigen Abschluß jedes Contracts müssen drei Zeugen zugezogen werden. Eine Theilung des Grundbesitzes bei Lebzeiten des Vaters ist nur dann zulässig, wenn alle Söhne zugegen sind und zustimmen. Zuerworbene, nicht geerbte Güter kann der Vater an seine Kinder cediren, und einem mehr, einem andern weniger abtreten, nach seinem Belieben. Über bewegliche Habe hat jeder freies Eigenthumsrecht und darf sie auch an Nichtmontenegriner veräußern. Das Erbrecht ist in §§. 50—57 behandelt: Stirbt der Erblasser ohne Testament, so wird sein Nachlaß in gleiche Theile unter seine Kinder und die Witwe getheilt. Den Witwentheil genießt dieselbe lebenslänglich, wenn sie Witwe bleibt; verheirathet sie sich anderweit, so fällt derselbe ebenfalls an die Kinder gegen eine jährliche Rente von 10 Thlrn. Im Fall keine Söhne, sondern nur Töchter da sind, so beerben letztere den Vater, nur die Waffen fallen an den nächsten männlichen Verwandten. Hat der Verstorbene außer solchen Töchtern auch noch Schwe-

4) Der Ausdruck ist nicht sehr präcis; man hat wol das Zugeständniß der Religionsfreiheit für Christen anderer Bekenntnisse machen wollen, aber wahrscheinlich gefürchtet, durch eine zu weite Fassung auch dem Islam eine Pforte zu öffnen.

stern, so haben diese ein Drittel, erstere zwei Drittel der Erbschaft zu beanspruchen. Eingebrachtes Heirathsgut der Mutter fällt, wenn sie ohne Kinder stirbt, an ihre Brüder, Schwestern oder nächste Anverwandte zurück. In Ermangelung directer Leibeserben überhaupt erben die nächsten Verwandten. Wenn auch solche nicht zu ermitteln sind, fällt das Erbgut an den Fiscus. Ferner betreffen §§. 67—75 einzelne Kapitel aus dem Eherechte: Der Ehebund muß vor dem Priester geschlossen und von ihm eingesegnet werden; Ehescheidungen sind verboten, soweit sie nicht nach Kanonischem Recht der orthodoxen Kirche zulässig sind. Wenn zwischen Eheleuten so große Abneigung oder Haß besteht, daß sie nicht miteinander leben wollen, so können sie getrennt leben, aber die Ehe wird nicht als gelöst betrachtet (wie dies nach montenegrinischem Herkommen bis auf Danilo sehr häufig gesah), der Ehegatte muß für den Unterhalt der Frau fortdauernd sorgen, und weder er noch sie dürfen sich anderweit verheirathen. Wer eine Frau heirathet, deren Mann noch am Leben ist, wird wie der, welcher ein Mädchen gewaltsam entführt, Landes verwiesen und seine Güter confiscirt. Uneheliche Kinder müssen vom Vater bis zur Großjährigkeit ernährt werden und erben gleich den ehelichen. Die gesetzlichen Alimente während der Minderjährigkeit werden auf 130 Thlr. fixirt. Ehebrecherinnen werden, wenn sie nicht in flagranti betroffen und getödtet sind, Landes verwiesen; Kindermord wird mit dem Tode bestraft. Endlich gehören noch hierher ein paar Artikel, wie §. 88, wo bestimmt ist, daß jeder Schuldschein über geliehenes Geld vor zwei Zeugen ausgestellt sein muß, und daß der gesetzliche Zinsfuß nicht höher als jährlich 20 Kr. vom Thaler (d. h. 10 Proc.) sein darf; sowie schließlich ein paar polizeiliche Verbote von eingerissenen Misbräuchen in der Feier von Festen (§. 86), bei Beerdigungen (§. 87), vor Gericht (§. 65). Das ist der Inbegriff der ganzen montenegrinischen Gesetzgebung.

Das Volk, für welches eine solche Gesetzgebung in unsern Tagen zeitgemäß ist, ein Volk inmitten Europas, das sich unter diesen Umständen den gereiftesten Staaten Europas an die Seite zu stellen bestrebt ist, gehört sicher zu den Abnormitäten unsers Erdballs. Mit welchem kritischen Maßstabe sollen diese Zustände gemessen werden? Die moderne Staatswissenschaft hat keinen dafür; will sie ihn finden, so möge sie ihn in jener ersten althellenischen Legislation suchen, wie sie vor mehr als 2500 Jahren Zaleukos seinen Lokrern gab. Oder war es nicht Zaleukos, der dort den Magistraten einschärfte, ihre Ämter ohne Hochmuth und Arroganz zu verwalten und niemand zu Liebe noch zu Leide zu reden? Der den Richtern fast mit denselben Worten Normen für ihre Entscheidungen vorschrieb und die Strafsätze bestimmte, die Rechte über das Eigenthum und über Verträge normirte? War es nicht Zaleukos, der es verbot, die Erbgüter zu veräußern, um den Grundbesitz zu consolidiren? War er es nicht, der die Todesstrafe auf Verbrechen aller Art setzte? War nicht der Staat der Lokrer, als sie vom Norden des korinthischen Meerbusens über die Adria hinübergezogen waren, mit einem ebensolchen großen Rath und Gerichtshof, einem ebensolchen Institut von „Wächtern des Gesetzes", und Aufsehern über Sitte und Polizei, einem ebensolchen Halbadel beglückt, wie Montenegro heute mit seinem Senat, seinen Perjaniken, seinen Wojwoden und Knäsen? Der Vergleich ist ernstlich gemeint. Montenegro bietet in seiner classischen Simplicität mehr als irgendein Land Europas, mehr selbst als irgendeine der andern südslawischen Provinzen das Bild einer in den kräftigsten Entwickelungsstadien begriffenen, für Großes in der Zukunft bestimmten Nationalität. Seine Heroenzeit liegt kaum ein paar Jahrhunderte hinter ihm. Wie lange brauchte Griechenland von Troja bis Marathon und Salamis? Der Entscheidungskampf, in dem der große asiatische Koloß zum letzten mal zertrümmert werden soll, ist vielleicht nahe. Möge es dann nicht an Helden und Männern wie damals fehlen, und möge einstweilen sich das Wort bewahrheiten, das von den Gesetzen des alten Zaleukos galt: Εὐνομεῖσθαι οὐ τοὺς ἐν τοῖς νόμοις ἅπαντα φολατομένους τὰ τῶν συκοφαντῶν, ἀλλὰ τοὺς ἐμμένοντας τοῖς ἁπλῶς κειμένοις!

D. Blau.

Montesquieu (Charles de Sécondat, Baron de la Brède et de) wurde auf seinem väterlichen Schlosse unweit Bordeaux am 18. Jan. 1689 geboren, also in dem Jahre, in welchem die Politik Ludwig's XIV. durch die Vertreibung der Stuarts und durch die Erhebung Wilhelm's von Oranien auf den englischen Thron eine vollständige Niederlage erfuhr. Seine Jugend fiel in die Zeit der nur auf wenige Jahre unterbrochenen Kämpfe seines Vaterlandes gegen das halbe Europa, in denen der stolze, im Unglück achtbar würdige französische König bis in den Staub gedemüthigt wurde. Doch verhinderten die gehäuften Unglücksfälle, welche in rascher Aufeinanderfolge Frankreich trafen, den talentvollen Jüngling nicht, sich eine ausgebreitete Kenntniß der Gesetze zu erwerben und tief über das Wesen derselben nachzudenken.

Als der Friede von Utrecht den langen Streit der rivalisirenden Völker zu beiden Seiten des Kanals beendet hatte, wurde der junge Edelmann im Jahre 1714 Rath und zwei Jahre darauf Präsident des Raths von Bordeaux, 1728 ward er Mitglied der Akademien und bereiste darauf einen großen Theil von Europa. Am längsten, nämlich zwei Jahre lang, verweilte er in England, wo er mit den ausgezeichneten Männern, namentlich mit Chesterfield in Verbindung trat und von wo er jene Vorliebe für die Institutionen dieses Landes mitbrachte, die beständig aus seinem letzten großen Werke hervorleuchtet. Er starb den 10. Febr. 1755.

Im Jahre 1719 trat er mit seiner „Histoire physique de la terre ancienne et moderne" als Schriftsteller auf; 1721 gab er seine „Lettres persanes" heraus, jene geistreichen satirischen Briefe, die in ganz Europa mit Bewunderung gelesen wurden; 1725 erschien der „Temple de Guide", eine ziemlich oberflächliche und durch seine Frivolität für den Verfasser nicht sehr ehrenvolle Arbeit; um so vortheilhafter contrastirt hiergegen ein bei der Eröffnung der Rathsversammlung von Bordeaux in demselben Jahre gehaltener Vortrag über die Pflichten der Richter, Advocaten und aller, welche sich dem Dienste der Rechtspflege widmen; 1734 veröffentlichte er die kleine, aber meisterhaft ausgeführte Schrift „Considérations sur les causes de la grandeur et de la décadence des Romains"; 1748 erschien der erste Band seines letzten und größten Werks: „De l'esprit des lois", das er selbst mit einem sehr verzeihlichen Stolze als eine Schöpfung ohne Vorbild, prolem sine matre creatam, bezeichnete, und dessen Wirkung auf Mit- und Nachwelt eine außerordentliche gewesen ist. Selbst Voltaire, so wenig er geneigt war, talentvollern Schriftstellern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, äußerte über dies Werk, daß, nachdem das Menschengeschlecht die Urkunden seiner Rechte und Besitzthümer verloren, M. sie wiedergefunden und ihm zurückgegeben habe.

Es ist wahr, daß die Theorien M.'s nicht immer der wissenschaftlichen Prüfung einer fortgeschrittenen Generation standhalten, aber es bleibt sein unsterbliches Verdienst, mitten aus dem Schoße einer unumschränkten Monarchie, in der sich die ältesten Leute keiner ernsthaften Opposition gegen den königlichen Willen erinnerten, mit Ruhe und Umsicht die Verfassungen aller Zeitalter und der entferntesten Nationen einer Prüfung unterworfen, die Ursache ihres Verfalls bezeichnet und sein Urtheil mit Freimuth und Klarheit und mit einer Einsicht in die Geschichte, wie sie sehr wenige seiner Zeitgenossen besaßen, ausgesprochen zu haben. Ein nicht minder hohes Verdienst ist es, wenn er in einer Zeit der rohen und grausamen Gesetze, des heimlichen Verfahrens, der bestechlichen und verhärteten Richter, der schonungslosen Anwendung der Tortur, seine beredte Stimme für die Einführung humaner Gesetze und für die Abschaffung der Barbarei im strafrechtlichen Verfahren erhebt. Es kann hier selbstverständlich nicht der Zweck sein, ihm in der fast zahllosen Menge von Gegenständen zu folgen, von denen der „Geist der Gesetze" handelt, unsere Aufgabe wird es sein, das Wesen seines Systems und seiner Ansicht über die beste Staatsform darzulegen und einer Prüfung zu unterziehen.

Aristoteles theilt bekanntlich die Staaten ein in Monarchien, Aristokratien und Demokratien. M. adoptirt diese Eintheilung nicht. Nach ihm gibt es die drei Arten der Regierung: republikanische, monarchische und despotische. Man sieht, daß er den Begriff der Monarchie in einem beschränktern Sinne auffaßt, als die Etymologie des Wortes es eigentlich gestattet. Er versteht natürlich unter einer republikanischen Regierungsform eine solche, in der das ganze Volk oder wenigstens ein Theil desselben die oberste Gewalt ausübt, und unter einer despotischen eine solche, in der ein einzelner nach Willkür und Launen befiehlt, aber die Monarchie ist ihm nur eine solche Verfassung, in der zwar ein einzelner regiert, doch nach bestimmten und feststehenden Gesetzen, und diese ist ihm für die gegebenen Zustände das einzig Erreichbare. In einer republikanischen Verfassung sei Tugend ein unbedingtes Erforderniß, unter einer Despotie müsse Furcht den Gehorsam erzwingen, in der Monarchie sei die Ehre das bewegende Element, und selbst der in Republiken so verderbliche Ehrgeiz rufe hier keine Gefahren hervor. Man finde diese Zustände zwar keineswegs immer in einem bestimmten Staate, aber überall, wo sie nicht vorhanden seien, zeige sich auch die Schwäche der Regierung.

M. sucht nun an dem Beispiel der englischen Verfassung auszuführen, wie das Streben nach politischer Freiheit ausführbar sei. Es gibt nach ihm („L'esprit des lois"; IX, 6) Ein Volk in der Welt, welches die Form gefunden hat, das englische, und wenn sich bei diesem die Erreichbarkeit des Zieles klar wie in einem Spiegel darstellt, warum denn noch weiter suchen? Volltische Freiheit ist ihm die Sicherheit eines jeden Bürgers gegen Unterdrückung, und zu dem Ende bedarf es einer Regierung, die so beschaffen ist, daß kein Bürger den andern zu fürchten hat, und einer Einrichtung, welche jeden Misbrauch der Staatsgewalt unmöglich machte. Diesen

Zweck aber erreicht man, indem man die drei Gewalten, die sich in jedem Staate finden, sorgfältig auseinander hält, nämlich die gesetzgebende, die richterliche und die vollziehende. In den meisten europäischen Königreichen begnügt sich der Herrscher mit zweien derselben, der ersten und dritten, und überläßt seinen Unterthanen die richterliche Gewalt; wo alle drei auf dem Haupte Eines Mannes vereinigt sind, wie in der Türkei, herrscht der abscheulichste Despotismus. Ebenso sind die Republiken Italiens, wo diese drei Gewalten zwar nicht bei einem Fürsten, aber doch bei einer Corporation vereinigt sind, weit weniger frei als die unter einem erblichen Oberhaupte stehenden europäischen Staaten.

Demnach beruht das Wesen des politischen Systems M.'s auf der Unterscheidung dieser drei Gewalten, die vollständige Vereinigung derselben ist der Despotismus, die vollständige Trennung, sodaß sie miteinander in völligem Gleichgewicht stehen, die Freiheit.

M. ist allerdings nicht der Erfinder dieser Eintheilung der Staatsgewalt. Schon Locke hatte ebenso unterschieden, und lange vor dem Erscheinen des Geistes der Gesetze spottet Swift über das Gleichgewicht, es dürfe sich ja kein Sperling auf eine der Gewalten setzen, sonst sei das Gleichgewicht gestört und die Verfassung schlage um. Aber wenigstens für das Festland muß M. als der Begründer dieser Theorie angesehen werden, und die Anwendung derselben bis in die kleinsten Details gehört jedenfalls ihm allein an.

Die Frage, wie denn eine vollständige Trennung der drei Gewalten ausführbar sei, beantwortet M. folgendermaßen. In einem freien Staat sollte jeder freie Mann durch sich selbst regiert werden, daher auch die höchste Gewalt dem gesammten Volke zustehen. Da dies indeß in großen Staaten eine Unmöglichkeit ist und selbst in kleinen zu bedeutenden Unzuträglichkeiten führt, so ist es nothwendig, daß gewählte Vertreter des Volks das übernehmen, was es nicht selbst ausführen kann. Diese Einrichtung gewährt den großen Vortheil, daß die Volksvertreter im Stande sind, alle Geschäfte vollständig und in geeigneter Weise zu erörtern, während die selbstsüchtigen Interessen der Masse die große Schattenseite der reinen Demokratie sind. Aber in jedem Staate gibt es eine Anzahl von Männern, welche durch Geburt, Reichthum oder durch die Ehrenstellen, die sie bekleiden, unter ihren Mitbürgern hervorragen. Eine Gleichberechtigung aller würde die Dienstbarkeit dieser Männer zur Folge haben, weil die Eifersucht der minder begünstigten Klassen stets Beschlüsse zu ihrem Nachtheil hervorrufen würde. Sie müssen demnach einen Antheil an der Gesetzgebung haben, der zu ihrer bevorzugten Stellung im Verhältniß steht, und dies geschieht dadurch, daß sie eine besondere Körperschaft bilden und ihre besondern Versammlungen haben; dann werden sie im Stande sein, übereilte und im einseitigen Interesse gefaßte Beschlüsse der Volksrepräsentation zu verhindern, wie dieser gleichfalls das Recht zusteht, die Beschlüsse der Ersten Kammer zu verwerfen, wenn sie gegen das Volk gerichtet zu sein scheinen. Erblich muß der Adel, wie er es seiner Natur nach ist, auch darum sein, damit er ein bedeutendes Interesse an der Aufrechthaltung seiner Vorrechte hat, die in einem freien Staate stets in Gefahr sein werden. Aber da ein erblicher Stand leicht der Verführung unterliegt, seine besondern Interessen zu verfolgen und die des Volks zu vergessen, so darf er in Angelegenheiten, die wesentlich das Bürgerwohl betreffen, wie namentlich bei der Auflage und Erhebung von Steuern, keine gesetzgebende Gewalt, sondern nur die Macht haben, Beschlüsse des untern Hauses zu verwerfen.

Indem also bei dieser Organisation die gesetzgebende Gewalt alle Vortheile der Kenntniß der Bedürfnisse der einzelnen Theile des Landes und der einzelnen Schichten der Bevölkerung darbietet, gibt sie zugleich Gelegenheit zur vollständigen Berathung der zu erlassenden Gesetze und verhindert durch das Zweikammersystem jede Übereilung und Überstürzung. Allein die vollziehende Gewalt bedarf fast immer eines augenblicklichen energischen Entschlusses, eines raschen Handelns, sie wird daher durch Einen besser geleitet als durch mehrere Personen und muß in die Hände des Monarchen gelegt werden. Wäre sie einer kleinen Anzahl aus dem Gesetzgebenden Körper gewählter Personen anvertraut, so würde die Freiheit aufhören, denn beide Gewalten würden nur eine sein, und sie müssen in vollständigem Gleichgewicht stehen, daher auch die vollziehende Gewalt, d. i. der Fürst, die Macht haben muß, durch sein Veto die Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers aufzuheben; außerdem wäre dieser letztere der Despot, ja er könnte Bestimmungen treffen, welche alle andern Gewalten im Staate vernichtete. Umgekehrt darf die legislative Gewalt nicht die Macht haben, die executive in ihren Handlungen zu hemmen. Diese letztere hat ihre Schranken durch ihre Natur, und ihre Thätigkeit beruht fast immer auf den Bedürfnissen des Augenblicks; das Intercessionsrecht der römischen Tribunen, welche nicht nur den Erlaß eines Gesetzes, sondern auch dessen Ausübung zu verhindern im

Stande waren, war die Quelle großer Übel. Der Inhaber der vollziehenden Gewalt, der Fürst, muß ferner unverantwortlich, seine Person muß unverletzlich sein; könnte ihn der gesetzgebende Körper anklagen oder verurtheilen, so wäre dieser wieder der Tyrann, der Monarch würde in beständiger Furcht vor seinem Parlament leben, und die Freiheit hätte ein Ende. Aber jeder Monarch bedarf der Rathgeber und der Gehülfen, und diese müssen von dem gesetzgebenden Körper für etwaige Verletzungen der Gesetze und Volksrechte zur Verantwortung und zur Strafe gezogen werden können, daher auch jeder Befehl des Fürsten zu seiner Gültigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers bedarf, sonst könnte der unverantwortliche Monarch regieren, ohne sich um sein Parlament und die Gesetze zu kümmern. Bei dieser Organisation ist überall vollkommene Harmonie, das Gleichgewicht nirgends gestört, ein Unrecht kaum möglich. Der Monarch beschränkt die Kammern vermöge seiner Unverletzlichkeit und seines Veto, die Kammern der Fürsten durch die Ministeranklage, beide Kammern beschränken sich gegenseitig.

Was die dritte Gewalt im Staate, die richterliche anbelangt, so ist diese für die eigentlichen Staatsangelegenheiten gleich Null, sie dient dazu, Privatrechte zu schützen und Gesetzübertretungen, die von Privaten begangen sind, zu bestrafen. Für das Bürgerwohl ist sie also unerlaßlich. Ausgeübt muß sie werden durch Gerichtshöfe, welche aus Personen bestehen, die nach bestimmten Gesetzen und nur für eine bestimmte Zeit aus dem Volke gewählt werden. Auf diese Weise fürchtet das Volk das Richteramt, aber nicht die Personen, welche dasselbe ausüben. Von dieser Regel gibt es allerdings Ausnahmen. Die Großen sind stets dem Neide ausgesetzt, sie würden sich in großer Gefahr befinden, wenn sie vor einem Tribunal ständen, das aus Mitgliedern der untern Volksklasse zusammengesetzt wäre, und müssen daher von ihren Standesgenossen gerichtet werden. Es kann ferner der Fall sein, daß ein gegebenes Gesetz in der Ausführung als viel zu hart erscheint. In diesem Falle muß der gesetzgebende Körper ein Tribunal bilden können, welches durch seinen Richterspruch, der hier eine authentische Interpretation ist, die Härte des Gesetzes mildert. Es kann endlich der Fall vorkommen, daß ein Bürger von hervorragender Stellung die Rechte des Volks verletzt und Verbrechen begeht, welche die ordentlichen Gerichtshöfe entweder nicht bestrafen können oder nicht bestrafen wollen. Hier muß die Volksvertretung eintreten. Da sie aber selbst Partei ist, darf sie nicht das Richteramt ausüben, sondern muß den Verletzer der Rechte des Volks bei der Adelskammer anklagen, welche weder ihre Interessen noch ihre Leidenschaften theilt und so einen unparteiischen Gerichtshof bildet.

Das sind im wesentlichen die Grundzüge des Systems M.'s. Der Nerv desselben ist die Trennung der gesetzgebenden von der vollziehenden Gewalt, in dieser Trennung findet er alles Heil, in ihr besteht das Wesen der politischen Freiheit, sie ist es, die England groß und blühend gemacht hat. Prüfen wir diese Theorie etwas näher.

Zunächst ist es klar, daß M.'s Lehre nicht eigentlich die Grundlagen des Staats, die Principien, auf welchen derselbe beruht, sondern nur die äußere mechanische Einrichtung desselben bespricht. Er untersucht nicht, wie die Naturrechtslehrer von Hugo Grotius bis auf Kant und von Rousseau bis auf die Communisten der Neuzeit es gethan haben, wem nach ewigen Gesetzen die oberste Gewalt im Staate gebühre, er hat kein Wort von unveräußerlichen Menschenrechten, von dem Gesetze der Coexistenz, von Unumschränktheit der Volksgewalt, er wünscht politische Freiheit und gibt äußere Einrichtungen an, durch welche dieselbe nach seiner Meinung zu erreichen steht. Seine Lehre ist nicht eine Lehre über die politischen Principien, sondern über die politischen Mittel.

Das Gleichgewicht, das M. als das Arcanum der politischen Freiheit empfiehlt, ist nun aber in der Wirklichkeit nicht herzustellen. Der Schwerpunkt der Macht muß in jedem Staate in Einem Punkte, sei es in dem Monarchen, oder einer Corporation von Privilegirten, oder in den Volksvertretern ruhen. Eine Trennung der Gewalten, von denen keine mächtiger ist als die andere, liegt darum außer dem Bereich der Möglichkeit, weil der sich mit Nothwendigkeit entspinnende Kampf auch nothwendig zum Siege des einen oder des andern Elements führen würde. Auch hat es eine solche niemals gegeben. Die aristokratische Verfassung hat oft zur demokratischen und diese wieder zur monarchischen geführt, allein stets ist die höchste Gewalt von einem Centrum ausgegangen. Wol können und sollen verschiedene Organe der Gewalt vorhanden sein, von denen das eine zur Controle und Beschränkung dient; immer aber wird, vorübergehende kurze Perioden des Kampfes ausgenommen, eine oberste Macht im Staate sein, der sie sich alle unterordnen.

Die Analogie der englischen Verfassung, auf die sich M. immer wieder mit Vorliebe beruft und die von den Engländern seiner Zeit mit Jubel begrüßt wurde, erträgt kaum die Prüfung eines Augenblicks. Es ist unrichtig, wenn er glaubt, daß in England der König blos die executive Gewalt und das Parlament allein die legislative hätte; es ist unrichtig, daß die Thätigkeit des Königs bei der Gesetzgebung sich auf ein bloßes Veto beschränkt; es ist endlich unrichtig, daß der König den Kammern und die Kammern einander gegenseitig so gegenüberstehen, daß ihre Macht sich untereinander die Wage hält. Im Mittelalter war die Verfassung Englands wie die aller andern Staaten Europas mit Ausnahme des damals noch völlig asiatischen Rußland eine wesentlich aristokratische, wenn sich auch durch die insularische Lage und durch die besondere Gunst der Umstände ein freierer Bürgerstand entwickelt hatte wie in den meisten Ländern des Continents. Der Versuch der Stuarts, die unumschränkte Gewalt in dem Königthum zu concentriren, scheiterte an dem Mangel des stehenden Heeres, mit Hülfe dessen die Fürsten des Festlandes über ihre Völker triumphirt hatten. Nach dem Untergange der Stuarts ging die höchste Macht im Staate auf das Haus der Gemeinen über — und ist bis heute bei demselben geblieben. Aber der König hat noch immer die Rechte der Souveränetät. Er beruft das Parlament, und dies tagt nur kraft seiner Ermächtigung, er sanctionirt die Gesetze, er ernennt die Richter, sie sprechen ihr Urtheil im Namen des Königs und kraft seiner Ermächtigung. Das Parlament kann keine Gesetze machen, sondern nur Gesetzanträge (bills), erst durch die königliche Sanction werden es Gesetze (statutes). Factisch steht freilich die Sache so, daß der König nicht leicht einem Gesetze seine Zustimmung verweigern kann, das von beiden Häusern angenommen ist, allein dies ändert in den rechtlichen Verhältnissen nichts. Die Stellung des Königs von England zu der Gesetzgebung ist eine wesentlich andere, als die des römischen Volkstribuns. Intercedirte dieser nicht, so war der Beschluß des Senats von selbst ein Gesetz und trat ohne weiteres in Kraft. Ein Gesetzvorschlag des englischen Parlaments wird aber ohne königliche Sanction überhaupt nicht Gesetz. Die Beschränkungen, denen der König unterliegt, betreffen gerade so sehr die executive wie die legislative Gewalt.

Ebenso irrig ist die Vergleichung des englischen Parlaments mit dem Zweikammersystem M.'s. Nach ihm soll der Zweck desselben nur darin gesucht werden, daß sie sich gegenseitig vor Übereilung und Misbrauch schützen. Danach wären blos zwei Kammern, aber keineswegs eine Adelskammer gerechtfertigt. In England jedoch ist die Pairskammer nicht ein Erzeugniß der Zweckmäßigkeit, sie ist ein Product der geschichtlichen Entwickelung. Sie besteht, weil der Adel (die nobility) und die Kirche ein wesentliches Element des gesammten Volks, ein bedeutender Factor im öffentlichen Leben ist und daher eine vollständige Vertretung des Volks nicht vorhanden wäre, wenn Adel und Kirche nicht vertreten wären. Ebendeshalb ist aber auch die Berufung auf das Beispiel Englands bei der Verpflanzung des Zweikammersystems auf die continentalen Staaten gar nicht gerechtfertigt.

Den Begriff des Königthums beschränkt M. nicht blos, sondern er hebt ihn vollständig auf. Ein König, der nichts weiter hat als die executive Gewalt, hat aufgehört, König zu sein. Man kann das Königthum abschaffen, aber nimmermehr auf die bloße Executive beschränken. Das Wesen des Königthums, auch in der eingeschränktesten Monarchie, ist, daß er Souverän ist, d. h. daß sich in ihm alle höchste Gewalt, die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche vereinigt, daß die Ausübung derselben in seinem Namen und kraft seiner Ermächtigung geschieht, wäre er auch mit den stärksten Schranken umgeben, die ihn verhindern, irgendeinen Schritt ohne Mitwirkung der Landesvertretung oder seiner Räthe zu thun. Rousseau bemerkt ganz richtig, die Theilung der Gewalten sei so, als wenn man einem Menschen den Verstand, einem andern den Willen, einem dritten das Gedächtniß geben wollte.

Die praktische Anwendung der Theorien M.'s führt zu einem ganz andern Resultat als zu einer beschränkten Monarchie. Dies bezeugt auch die Erfahrung. Die Experimente, welche im Beginn der ersten Französischen Revolution angestellt wurden, beruhten im wesentlichen auf der Durchführung der M.'schen Theorie von der vollständigen Trennung der gesetzgebenden von der vollziehenden Gewalt. Die Männer freilich, welche das System ihres Meisters in seiner ganzen Ausdehnung und Ausführung zur Anwendung zu bringen strebten, welche in Frankreich eine möglichst treue Copie der englischen Verfassung herzustellen suchten, wie Necker, Mounier, Lally-Tollendal, erlagen alsbald der Partei, deren Ziel die Herrschaft des Volks und nicht ein künstlich geschaffenes Gleichgewicht der Gewalten war. Aber die Verfassung von 1791 führte doch den Gedanken einer Trennung der legislativen und executiven Gewalt durch, und sofort hatte das Königthum, dem nur die letztere zustehen sollte, aufgehört, überhaupt irgend-

welche Macht zu beſitzen. Nachdem der König gefallen und die Schreckensherrſchaft vorüber war, verſuchte man abermals die Trennung und gab die vollziehende Gewalt dem Directorium, die geſetzgebende der Volksvertretung, die man wiederum nach dem Rathe M.'s vor Übereilung zu ſchützen, in zwei Kammern ſchied, in den Rath der Alten und den der Fünfhundert. Wiederum zeigte ſich die vollſtändige Unausführbarkeit jenes Syſtems. Das Directorium, das eine kurze Zeit lang alle Macht an ſich reißen zu wollen ſchien, brach zuſammen, ſobald es ſich auf die Executive beſchränkt ſah.

Der große Irrthum M.'s liegt darin, daß er die ewigen Geſetze des Staats nicht erkannt, daß er die organiſchen und ſittlichen Bande, welche Obrigkeit und Volk zuſammenhalten, nicht durchſchaut, daß er, wiewol er zahlloſe Beiſpiele aus der Geſchichte bei der Hand hat, dennoch die hiſtoriſchen Verhältniſſe, aus denen ſich ein vorhandener Staat entwickelt hat, viel zu wenig in Anſchlag bringt, daß er alles auf die äußere Mechanik ſtatt in den innern Organismus ſetzt. Welche Irrthümer man ihm aber auch nachweiſen mag, er bleibt immer ein großer und edler Mann, ſein Einfluß iſt im weſentlichen ein höchſt ſegensreicher geweſen, und wenn ſeine Theorie von der richtigen Staatsform eine Prüfung nicht erträgt, ſo irrte er darin nicht, wenn er zuerſt mit Genauigkeit die Gewalt, Geſetze zu erlaſſen, von der Gewalt, richterliche Entſcheidungen zu fällen, unterſchied, wenn er ſich gegen das alte Verfahren in Civilſtreitigkeiten und gegen die Barbarei der alten Criminaljuſtiz erhob, wenn er eine unabhängige Rechtspflege und Milderung der Strafen empfahl. Er war der Lehrer von Beccaria, Filangieri, Servan und Jeremias Bentham, ſeiner Schule gehörten die Fürſten und Staatsmänner an, welche die Tortur abſchafften, humanere Geſetzbücher ſchufen und Öffentlichkeit und Mündlichkeit einführten. Bei mancherlei Schwächen wird der „Geiſt der Geſetze" ein unvergängliches Denkmal des Ruhmes M.'s bleiben. G.

Moral, ſ. Politik und Moral.

Mord, ſ. Tödtung.

Morganatiſche Ehe, ſ. Misheirath.

Mormonen, auch „Heilige des Jüngſten Tages von der Kirche Jeſu Chriſti", eine theokratiſch conſtituirte Sekte in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Der Name iſt von einem fabelhaften Propheten Mormon hergeleitet, welcher viele Jahrhunderte nach der Erſcheinung Chriſti ſeinem Sohn Moroni die Heiligen Schriften der Sekte hinterlaſſen haben ſoll. Moroni, nach dem Tode unter die Engel verſetzt, überlieferte die Goldenen Tafeln, worauf dieſe Goldene Bibel der Mormonen verzeichnet ſtand, dem Stifter der Sekte, Joſeph Smith, am 22. Sept. 1827, auf einem Hügel bei Manchester im weſtlichen Theile des Staats Neuyork, wo dieſelben ſeit dem Jahre 420 unſerer Zeitrechnung vergraben geweſen waren. Die Offenbarung war im reformirten Ägyptiſch verfaßt, welches Smith mit Hülfe zweier durchſichtigen Steine, ebenfalls himmliſchen Urſprungs, entzifferte und wonach er ſeinem Amanuenſis, Oliver Cowdery — Smith ſelbſt konnte kaum ſchreiben — in die Feder dictirte. Der Prophet ſaß dabei hinter einer quer durch das Zimmer gehängten Flanelldecke, um den heiligen Anblick der Tafeln dem profanen Auge zu entziehen. Das Ergebniß war ein dicker Band, aus 16 Büchern beſtehend, welcher im Jahre 1830 im Druck erſchien. Ein gewiſſer Martin Harris, der damit eine Speculation zu machen hoffte, hatte das Geld dazu vorgeſchoſſen. Harris, Cowdery und noch ein dritter Jünger beſtätigten auch, als angebliche Augenzeugen, die Erſcheinung des Engels mit den Tafeln. Später jedoch, wo ſie mit dem Propheten zerfallen waren, nahmen ſie ihr Zeugniß zurück; ja, ein alter Kamerad deſſelben beſchwor vor Gericht, Smith habe ihm vertraut: „das Ganze ſei auf eine Myſtification abgeſehen; da er jedoch einmal die Vögel am Leime habe, ſo wolle er den Spaß nun jetzt auch durchführen."

Dem hiſtoriſchen Theil ihres Inhalts nach iſt die mormoniſche Bibel das frühere Machwerk eines verdorbenen Theologen, Namens Salomon Spalding, welcher ſich zwiſchen 1810 und 1812 in einem Roman verſuchte, worin die Abkunft der amerikaniſchen Indianer von den verloreuen zehn Stämmen Iſraels dargeſtellt wurde — eine Idee, welche in den Vereinigten Staaten noch vielfach in den Köpfen ſpukt. Der Titel dieſer altteſtamentlichen Äneide war „Mormon oder das wiedergefundene Manuſcript"; der Stil eine ſchwülſtige Nachahmung des hebräiſchen, ſodaß z. B. jeder Satz anfing: „Und es begab ſich" u. ſ. w.; die Namen der Helden waren den hebräiſchen nachgebildet, und ihre Thaten und Erlebniſſe Umſchreibungen aus der Geſchichte der jüdiſchen Niederlaſſung in Kanaan. Der Roman fand jedoch keinen Verleger und blieb lange Jahre in einer Druckerei in Pittsburg liegen, wo das Manuſcript in die Hände eines Druckers,

Sidney Rigdon, fiel und von ihm copirt wurde. Dieſer Rigdon war Smith's rechte Hand bei der Stiftung ſeiner Kirche.

Joſeph Smith war am 23. Dec. 1805 zu Sharon im Staate Vermont geboren, alſo zur Zeit der angeblichen Offenbarung erſt 23 Jahre alt. Im weſtlichen Neuyork, wo die Familie nachher hinzog, kam ſie bald als faul, liederlich und diebiſch bei der Nachbarſchaft in Verruf, und Joſeph war der faulſte, liederlichſte und gefährlichſte Dieb von der Sippſchaft. In der Hoffnung reich zu werden ohne Arbeit wurde Schatzgräberei getrieben und andere dergleichen Künſte, welche in das Gebiet der religiöſen Myſtik hinüberſtreifen. Dabei war zu jener Zeit das Sekten- und Freimaurerweſen in jenem Theile des Staats Neuyork hoch im Schwange; die Controverspunkte zwiſchen dem Calvinismus, Methodismus, Univerſalismus, Katholicismus, Millenarianismus und wie ſie alle heißen mögen, wurden in allen Wirthshäuſern debattirt. Der dogmatiſche Theil der Mormonenoffenbarungen, wo er nicht direct aus der Bibel abgeſchrieben iſt, beſteht daher aus einer Wiederholung jener populären Debatten. An einer Stelle kommt ſogar auch ein Plagiat aus dem Shakſpeare vor, nämlich eine ſchlecht verhüllte Umſchreibung der Stelle: „Das unbekannte Land, von deſſen Grenzen kein Wanderer wiederkehrt." Kurz, die Goldene Bibel ſchlägt überall bekannte Töne an, was ihren Erfolg beim Volke hinlänglich erklärt.

Erſte Periode. Joſeph Smith (1830—44). Was ſie eigentlich wollten, wußten Smith und Rigdon zuerſt ſelbſt noch nicht. Sie fingen damit an, das Tauſendjährige Reich zu predigen, und wären damit nicht weiter gekommen als andere Sektirer, hätten ſie nicht in dem Roman Spalding's die hiſtoriſche Grundlage für eine beſondere Kirche gehabt. Sie erklärten, die Bekehrung ſämmtlicher Judäer ſtehe nahe bevor, und natürlich war Amerika die auserwählte Stätte, wo die Heiligen der ganzen Welt zuſammenſtrömen ſollten, um das neue Zion zu gründen. Um den Anfang zu machen, wurde am 6. April 1830 die neue Kirche der Heiligen vom Jüngſten Tage zu Manchester förmlich organiſirt; im Juni deſſelben Jahres die erſte Conferenz zu Fayette, gleichfalls im weſtlichen Neuyork, gehalten. Die Kirche beſtand damals aus 30 Heiligen. Im folgenden Januar führte Smith auf göttlichen Befehl die ganze Schar ſeiner Anhänger nach Kirtland im Staate Ohio, welches zuerſt zum Sitze des neuen Zion auserwählt war. Allein bei dem ſchnellen Zuwachs der Gemeinde wurde es für rathſam erkannt, ſich bei zeiten nach einem weiter weſtlich gelegenen Orte für die Gründung der heiligen Stadt umzuſehen, der auch bald in Miſſouri gefunden wurde und Independence hieß. Unterdeſſen wollten die Heiligen auf fünf Jahre noch in Kirtland bleiben „und Geld machen". Zu dieſem Zwecke errichteten Smith und Rigdon eine Mühle, einen Kramladen und eine Bank ohne Charter, d. h. ſie gaben Papiergeld aus auf eigene Fauſt. Andere Schwindeleien kamen hinzu, bis zuletzt die betrogene Nachbarſchaft aufſtand und eines Nachts, am 22. März 1832, die beiden Propheten aus dem Bette holte, um an ihnen die beliebte Proceedur amerikaniſcher Volksjuſtiz zu vollziehen, welche darin beſteht, den Verfallenen, mit Theer und Federn überzogen, auf einem Zaunpfahl durchs Dorf reiten zu laſſen. Dem Weiterbeſtehen der Bank wie der geiſtlichen Autorität der beiden Kirchenſtifter ſcheint jedoch die Schmach einer ſolchen Behandlung keinen Eintrag gethan zu haben. Bald darauf gewann vielmehr die Kirche einen Convertiten, der ihr Paulus, ihr Omar werden ſollte, nämlich Brigham Young, ebenfalls aus Vermont gebürtig, aus einem Orte mit Namen Whitingham, wo ſein Vater, ein alter Soldat aus der Revolution, Farmer war. Brigham Young wurde am 1. Juni 1801 geboren, ſeine Ankunft in Kirtland fällt gegen Ende des Jahres 1832, ſeine Aufnahme unter die Älteſten kurz auf ſeine Ankunft. Er predigte gewaltig und gewann ſich durch Thätigkeit und politiſchen Takt in kurzer Zeit eine hervorragende Stellung in der Gemeinde, wurde im Februar 1835 bei der neuen Organiſation zu einem der zwölf Apoſtel ordinirt und hatte als Miſſionar in den öſtlichen Staaten den größten Erfolg. Auf die ebenerwähnte neue Organiſation der Hierarchie mit drei Präſidenten, zwölf Apoſteln u. ſ. w. folgte im nächſten Jahre 1836 die Einweihung eines großen, prachtvollen Tempels, an welchem drei Jahre gebaut worden war, zu Kirtland; auch wurden 1837 zwei Miſſionare nach England geſchickt. Zuletzt brach jedoch der Bankrott der Bank aus. Im Januar 1838 mußten Smith und Rigdon bei Nacht und Nebel fliehen, um nicht betrügeriſchen Bankrotts wegen verhaftet zu werden. Sie kamen glücklich in Miſſouri an, wo unterdeſſen ihre Anhänger ſich ſtark vermehrt, aber auch zu gleicher Zeit im Verhältniß ihrer Vermehrung ſich in übeln Ruf gebracht hatten. Man ſchrieb ihnen Räuberei, Brandſtiftung und Meuchelmord als gewöhnliche Praktiken zu. Es war wiederholentlich zu Angriffen von empörten Volkshaufen gekommen, und als die flüchtigen Häupter der Kirche aus Ohio ankamen, hatten die Heiligen

ſchon zweimal infolge ſolcher Angriffe ihren Aufenthaltsort wechſeln müſſen. Auch jetzt, an dem dritten Lagerplatz, zu Far Weſt, in der Grafſchaft Caldwell, hörten die Kämpfe noch nicht auf. Was auch an jenen Anſchuldigungen Wahres oder Erdichtetes ſein mochte, gewiß iſt, daß die Mormonen von einem herausfordernden Fanatismus beſeelt waren und daß ihnen zu einer zweiten Auflage der Kriegsgeſchichte des Islams nichts fehlte als der Boden und die Zeit. Der Geiſt des Propheten und ſeiner Jünger kam bei Gelegenheit eines Schismas in den Anſchuldigungen ſeiner Abtrünnigen vor die Öffentlichkeit. Am 24. Oct. 1838 legten Thomas B. March und Orſon Hyde, beides frühere Apoſtel, vor Gericht eidlich nieder: „Sie haben unter ſich eine Geſellſchaft, beſtehend aus allen, die als wahre Mormonen angeſehen werden, mit Namen Daniten, die ſich eidlich verpflichtet haben, die Häupter der Kirche in allem zu unterſtützen, was ſie auch ſagen oder thun mögen, ob recht oder unrecht. Der Plan beſagten Smith's, des Propheten, iſt, ſich dieſes Staats zu bemächtigen; und er behauptet ſeinen Leuten gegenüber, er wolle die Vereinigten Staaten und zuletzt die ganze Welt nehmen. Das iſt der Glaube der Kirche und meine eigene Meinung mit Bezug auf die Plane und Abſichten des Propheten. Der Prophet lehrt und jeder wahre Mormone glaubt, Smith's Prophezeiungen gelten höher als die Geſetze des Landes. Ich habe den Propheten erklären hören, er werde noch einmal ſeine Feinde unter die Füße treten und über ihren Leichnamen hinſchreiten. Wenn man ihn nicht allein laſſe, ſo werde er dem lebenden Geſchlecht ein zweiter Mohammed werden und wolle alles in eine Blutlache verwandeln, vom Felsgebirge bis ans Atlantiſche Meer.“ Am 4. Juli 1838 predigte Rigdon zu Far Weſt: „Wir nehmen Gott und alle heiligen Engel zum Zeugen, hier zur Stund, daß wir jed' und jeglichen warnen, im Namen Jeſu Chriſti, ſich nicht an uns zu vergreifen, nun und nimmermehr. Denn wir wollen den Krieg ihnen ins eigene Haus, in die eigene Familie verlegen, bis zu äußerſter Vernichtung, wir oder ſie.“ Gegen Ende 1838 artete der Kampf zwiſchen Mormonen und Miſſouriern in vollſtändigen Bürgerkrieg aus. Die Mormonen bewaffneten ſich, befeſtigten ihre Ortſchaften und widerſetzten ſich den Beamten. Der Gouverneur des Staats mußte die Miliz aufbieten, und Smith und Rigdon wurden auf Anklage von Verrath, Mord und Felonie verhaftet. Die Mormonen capitulirten und erhielten freien Abzug nach Illinois, wo Rigdon, auf Habeas-Corpus-Acte losgekommen, und Smith, aus dem Gefängniſſe entſprungen, zu ihnen ſtießen. Die Aufnahme in Illinois war zuerſt freundlich. Ein Dr. Galland ſchenkte Smith eine bedeutende Beſitzung, aus einer in Amerika ſehr gewöhnlichen Speculation, um nämlich durch Anſiedelung des weggegebenen Theils das Übrige in Nachfrage zu bringen. Eine Offenbarung ließ auch demgemäß nicht auf ſich warten. Die Heiligen ſollten ſich zu Commerce in der Grafſchaft Carthago niederlaſſen und eine Stadt auf dem dem Propheten überlaſſenen Grundſtück gründen. Durch Verkauf der Bauſtellen an die Gläubigen ſoll Smith über eine Million realiſirt haben. Dazu rief eine zweite Offenbarung die Heiligen aus allen Theilen der Welt zuſammen und — ſie kamen, um noch immer mehr und mehr Bauſtellen zu kaufen. Die neue Stadt, die ſie Nauvoo nannten, blühte dabei allerdings raſch empor. Auch die Staatslegislatur arbeitete dem Unweſen gefügig in die Hände. Der Freibrief, den die Stadt erhielt, bekleidete Smith, Rigdon und andere Häupter mit unumſchränkter Gewalt und genehmigte überdies die Bildung einer Militärmacht, der Nauvooer Legion, wovon Smith Generallieutenant wurde. Daneben war er Mayor der Stadt und Präſident der Kirche, Seher, Überſetzer, Prophet, Apoſtel Jeſu Chriſti und Älteſter der Kirche, auf Grund der Offenbarung vom 1. April 1830, wo es heißt: „Die Kirche ſoll hören auf alle ſeine Worte und Gebote, die er euch anbefehlen wird; denn ſein Wort ſollt ihr empfangen, als käme es aus meinem eigenen Munde, in aller Geduld und Gläubigkeit.“ Kurz er vereinigte die höchſte Civil-, Militär- und Kirchengewalt in ſeiner Perſon und zwar als unmittelbarer Stellvertreter Gottes. Das Feſt der Grundlegung des Tempels am 6. April 1841 wurde im Stile von Lala Rhook gefeiert. Der Prophet erſchien in voller Uniform als Generallieutenant, umgeben von einem glänzenden Stabe. Der Tempel ſtieg raſch empor, da jeder Heilige, auf offenbarten Befehl, nicht nur Beiträge liefern, ſondern auch perſönlich mit Hand anlegen mußte.

Unterdeſſen hatte Smith ſeit 1838 ſich mit verſchiedenen Frauen aus der Gemeinde, denen er den Charakter als geiſtliche Gemahlinnen beilegte, eingelaſſen. Um die Eiferſucht ſeiner eigenen Frau zu beruhigen, mußte eine Offenbarung vom 12. Juli 1843 die Polygamie heiligen. Doch erregte die Sache zuerſt ſo viel Aufſehen und fand ſelbſt in der Gemeinde noch ſo viel Widerſtand, daß ſie damals noch officiell von den Häuptern als Verleumdung erklärt und zurückgewieſen wurde. Erſt neun Jahre ſpäter, 1852, wurde die Praxis öffentlich eingeſtanden und auf Grund der Offenbarung von 1843 als religiöſe Doctrin vertheidigt, nachdem ſchon im

Jahre 1844 der Prophet selbst diese seine Lehre mit seinem Blute besiegelt hatte. Ein Dr. Foster nämlich, dessen Frau sich nicht hatte wollen zur geistlichen Gemahlin bekehren lassen, war aus der Gemeinde geschieden, um in einer Zeitung, „Der Expositor", Smith und Rigdon bloßzustellen. Foster's Zeitungsexpedition wurde darauf von den Mormonen dem Boden gleichgemacht; er selbst kam nur mit genauer Noth mit dem Leben davon; die Miliz mußte wieder aufgeboten werden, und es wiederholten sich die alten Scenen aus Missouri, bis Smith und sein Bruder Hyrum Smith sich zuletzt überreden ließen, sich freiwillig zur Untersuchungshaft nach Carthago zu stellen. Hier wurde das Gefängniß am 27. Juni von einem Pöbelhaufen gestürmt, wobei beide Brüder den Tod fanden. Hyrum fiel beim ersten Schuß in die Thür hinein; Joseph, der Prophet, nachdem er sämmtliche Ladungen aus seinem Revolver verschossen hatte, wurde beim Herausspringen aus dem Fenster getroffen und kam todt auf die Erde.

Zweite Periode. Brigham Young seit 1844. Der Tod des Stifters schließt die erste Periode in der Geschichte der Mormonen. Die theokratische Gemeinde, auf Wunder und Offenbarung gegründet, war eine Thatsache geworden inmitten der heutigen Civilisation. Beide hatten sich unverträglich miteinander erwiesen, und für jetzt mußte die erstere der letztern weichen. Es wurde also beschlossen, aus der Civilisation auszuziehen, um fern von ihren Grenzen unter dem Schutze der Wildniß sich Kräfte zu sammeln zum einstigen großen Kampfe gegen sie. Die nächsten drei Jahre, von 1844—47, gingen wesentlich nur in Vorbereitungen zum Auszug hin. Den erledigten Stuhl des Propheten nahm Brigham Young ein, der Löwe des Herrn, wie seine Gläubigen ihn nannten, ein Mann, der, wenn er wirklich an seine göttliche Mission glaubte, zu jenen Schwärmern gehört, welche alle praktisch nüchternsten Wege des verständigen Zeitgeistes in der Verfolgung einer fixen Idee auszubeuten verstehen. Sein Mitbewerber um die Präsidentur, Sidney Rigdon, erntete den Dank aller Erfinder; der Künstler, welcher die Offenbarung Mormon's selbst gefertigt hatte, wurde wegen Widerstandes gegen die Wahl, nach seinen eigenen Regeln excommunicirt, verflucht und feierlichst dem Teufel überantwortet, umherzutreiben im Fleische tausend Jahre.

Infolge der erwähnten Ereignisse wurde jetzt der Stadt Nauvoo ihr Freibrief entzogen, worauf die Gläubigen in Abtheilungen ihre Wanderungen nach dem Gelobten Lande im Westen tastend und suchend antraten. Die in Nauvoo noch Zurückgebliebenen wurden am letzten Ende nach dreitägiger Kanonade mit dem Bajonnet aus der Stadt herausgetrieben. Über ein Jahr irrte nun das neue Volk Gottes zwischen den Grenzen der Staaten Missouri und Iowa umher, von beiden abwechselnd ausgestoßen. Dann ging es weiter durch die Wildnisse der Indianer am Platteflusse entlang, unter den grausamsten Entbehrungen und Gefahren. Die Vorhut, bestehend aus 143 Mann, nebst Zugvieh und Geräthen erreichte endlich am 21. Juli 1847 ihr Kanaan am Großen Salzsee in dem Hochbassin der Utahindianer, an einem Ausläufer des Felsgebirges. Hier wurde sogleich ein günstig gelegenes Stück Land zur Gründung einer Niederlassung ausgesucht, durch religiöse Ceremonien eingeweiht, vermessen, in Straßen und Plätze ausgelegt und durch ein befestigtes Lager — ein weitläufiges Viereck aus Blockhäusern mit Thoren verschließbar — gegen die Angriffe der Indianer gesichert. Zugleich wurde auch gepflügt und gepflanzt, Mahl- und Sägemühlen erbaut, entwässert und berieselt. Der erste große Zug von 4000 kam im October nach; doch reichten weder die mitgebrachten Vorräthe noch die erzielte Ernte für den Winter hin. Wurzeln aus der Erde gegraben und Häute von den Dächern wieder heruntergerissen, mußten aushelfen. Jedoch wurden 6000 Acres für die nächstjährige Ernte nicht nur bestellt, sondern auch ringsum eingezäunt, ausschließlich des Wiesen- und Weidelandes. Im Herbst 1848 kam dann auch der Präsident mit einem weitern Zuzug, während die Colonie, deren Existenz jetzt auch durch reichliche Ernten gesichert war, schon anfing nach verschiedenen Richtungen hin Absenker auszuwerfen.

Nicht als Verfolgte oder blos als brotsuchende Emigranten nahmen die Heiligen von dem Centrallande zwischen dem Mississippi und dem Stillen Meere Besitz, sondern bewußt als Staatengründer. Am 5. März 1849 wurde zu Großsalzsee-Stadt eine Convention „aller Bürger desjenigen Theils von Obercalifornien, welcher östlich von der Sierra-Nevada liegt", abgehalten, zu dem Zwecke, um eine Staatsconstitution zu entwerfen und eine Staatsregierung, vorbehaltlich der Genehmigung des Congresses, zu organisiren. Diese Constitution, welche am 10. angenommen wurde, schloß sich streng an die Formen gewöhnlicher amerikanischer Staatsconstitutionen an, wie auch sämmtliche Staatsbeamten auf die Constitution der Vereinigten Staaten vereidigt wurden. Der Name des neuen Staats sollte Deseret sein, d. h. in mormonischer Deutung das Land der Honigbiene. Es ist nicht schwer, das Motiv jenes formellen Anschlusses an

die Constitution der Vereinigten Staaten zu erkennen; es beugte dem Widerspruch aller etwaigen Nichtmormonen, gegenwärtiger wie zukünftiger, gegen die Theokratie der Heiligen vor, welche auf diese Weise Zeit gewinnen sollte, sich ohne irgendwelche störende Einmischung über das ganze Binnenland auszubreiten. Es versteht sich von selbst, daß das Haupt der Kirche, Brigham Young, auch als Gouverneur des neuen Staats fungirte; daß der Vicegouverneur und der Premierminister seine beiden geistlichen Räthe waren, daß das Friedensrichteramt in jedem Kreise regelmäßig auf den Bischof fiel und so fort bis zum letzten Staatsbeamten herunter.

Die Regierung der Union erkannte jedoch den Staat Deseret nicht an, sondern organisirte in der gewöhnlichen Weise das Mormonenland als Territorium Utah (ausgesprochen Yutah), als dessen Gouverneur allerdings Brigham Young vom Präsidenten Fillmore anerkannt wurde. Der schwierige Punkt dabei war die Gerichtsverwaltung. Die Mormonen wollten sich den Richtern der Bundesgewalt nicht fügen; diese traten auch vielleicht mit gesuchter Rücksichtslosigkeit auf; kurz es kam zu offenen Gewaltthätigkeiten, welche in der Vertreibung der Richter endeten. Dies hatte die Absetzung Brigham Young's als Gouverneur zur Folge; der neue vom Präsidenten Pierce geschickte Gouverneur jedoch, Colonel Stepton, vereinigte sich bald nach seiner im August 1854 erfolgten Ankunft mit den Führern der Mormonen zu einer Bittschrift um die Wiedereinsetzung des vorigen Gouverneurs, resignirte darauf ohne die Antwort abzuwarten, und zog stracks sammt seinen Truppen nach Californien ab. Wie nun einige Monate später die dem beabsichtigten Gouverneur beigestellten Commissare und Beamten anlangten, so fanden sie sich ohne allen Schutz dem feindseligen Fanatismus der Bevölkerung gegenüber. Der Districtsrichter Drummond wurde gezwungen den Gerichtssaal zu schließen, und die Beamten, mit einziger Ausnahme des Indianeragenten, mußten zum zweiten mal die Flucht ergreifen. Es ist schwer, unter den gegenseitigen Beschuldigungen den wirklichen Thatbestand bei diesen Streitigkeiten zu ermitteln.

Buchanan setzte darauf im Juni 1857 einen neuen Gouverneur ein, Alfred Cumming, schickte aber diesmal 2500 Mann zum Schutz bei der Ausübung seiner Functionen mit. Diese Truppen kamen jedoch so spät zum Abmarsch und hielten sich so lange in und um Kansas auf, daß man der Regierung nachsagte, der eigentliche Zweck der Expedition sei die Unterdrückung der Freistaatspartei in Kansas und die Bereicherung der Lieferanten. Der Kapitän van Vliet, welcher vorausgeschickt worden war, um Quartier zu machen, berichtete bei seiner Zurückkunft im September, Brigham Young habe erklärt: „Die Truppen, die jetzt auf dem Marsch nach Utah sind, werden das Großsalzseethal nicht betreten", und auf die Vorstellung, daß dann andere folgen würden: „Das wissen wir wohl; aber wenn sie kommen, so finden sie Utah als Wüste; jedes Haus in Grund und Boden verbrannt, jeden Baum umgehauen, jedes Feld verwüstet." Als Entschuldigung führten sie an, Brigham Young habe nie eine officielle Anzeige von seiner Absetzung erhalten, und die Regierung wolle ihn und die Mormonen jetzt verurtheilen und bestrafen ohne Untersuchung, auf bloße Gerüchte hin. Seit 25 Jahren hätten die Regierungsbeamten das Vertrauen der Mormonen gemißbraucht und sich mit dem Pöbel verbündet, um sie zu verhöhnen, ihre Häuser zu plündern, ihre Führer zu ermorden und sie in die Wildniß zu treiben. Sie müßten sich deshalb selbst vertheidigen. Gegen die Truppen der Vereinigten Staaten an sich hätten sie nichts und würden ihnen als solchen den Eintritt ins Territorium nicht verweigern; aber dieser würde dem Pöbel aus den Nachbargebieten Thür und Thor öffnen, um die alten Scenen zu wiederholen.

Gegen Wintersanfang langte die Invasionsarmee zu Fort Bridger, ungefähr noch 100 englische Meilen von Großsalzsee-Stadt an und bezog Winterquartiere. Die Mormonen hatten unterdeß zwei Trains zerstört und wurden dafür als Verräther vor eine große Jury geladen, die zu Camp Scott ihre Sitzungen hielt. Der Krieg nahm jedoch eine unerwartete Wendung. Im Frühjahr langte ein Colonel Thomas Kane aus Philadelphia über Californien bei den Mormonen, die er von früher her kannte, an, wie es heißt mit Briefen vom Präsidenten Buchanan. Seiner freundschaftlichen Unterredung gelang es, die Häupter der Kirche zur Annahme eines vollen Pardons zu bewegen, worauf den Truppen der Zutritt in die Stadt gestattet wurde. Sie blieben bis zum Mai 1860 zu Camp Floyd, etwa 40 Meilen von der Stadt, worauf sie zurückgezogen wurden.

Die Ereignisse, welche darauf die Union erschütterten, wandten die Aufmerksamkeit gänzlich von den entfernten Heiligen in ihrer abgeschlossenen Wildniß ab, bis sie im Juni 1862 von neuem an die Thür des Congresses klopften, um Zutritt für ihren Staat Deseret zu begehren. Brigham Young und die Häupter der Kirche erschienen wie früher als Würdenträger im Staate,

deſſen geſetzgebende Verſammlung in der üblichen Weiſe zwei Senatoren und ein Mitglied für das Repräſentantenhaus beim Congreß der Vereinigten Staaten erwählt hatte. Der Congreß jedoch antwortete auf die Eingabe durch ein Geſetz gegen die Polygamie und gegen die Anſammlung von Grundbeſitz von über 50000 Dollars an Werth in der Hand von Corporationen, wodurch die bezügliche Geſetzgebung und Praxis bei den Mormonen annullirt wurden. Daneben wurde auch noch ein Streifen Landes dem Territorium Utah entzogen und an Nebraska verliehen. Die erwählten Beamten des beabſichtigten Staats proteſtirten natürlich auf das energiſchſte gegen einen ſolchen Eingriff in die Gewiſſensfreiheit. Verſuche zur Seceſſion ſind jedoch ſeitdem nicht gemacht worden, ſondern die Mormonen haben nicht verfehlt, wiederholentlich die Regierung ihrer Loyalität zu verſichern, obgleich ſie ihr keine Truppen geſtellt haben.

Bevölkerungsſtatiſtik. Die Mormonen ſchätzen die Zahl der Gemeinde im Territorium Utah ſelbſt auf 80—100000; von den daſelbſt anſäſſigen Heiden dagegen wird behauptet, dieſe Angabe ſei abſichtlich übertrieben und es ſeien nicht mehr als etwa 50000 Heilige vorhanden. In Neuyork und der Nachbarſchaft mögen außerdem noch 200 ſein; dazu zählt die Kirche Tochtergemeinden in allen Welttheilen, deren Stärke ſich ſchwer beſtimmen läßt. Die Majorität in der Hauptanſiedelung beſteht aus geborenen Europäern und unter dieſen ſind wieder die Engländer am zahlreichſten vertreten.

Organiſation der Hierarchie. Die Hierarchie hat an der Spitze eine erſte Präſidentur, beſtehend aus drei Mitgliedern, Brigham Young, Heber C. Kimball und Daniel C. Wells. Dann folgen die zwölf Apoſtel (Miſſionare), der hohe Rath (für jede Anſiedelung), die Siebziger, die hohen Prieſter, Älteſten, Prieſter, Lehrer und Diakonen — eine weitläufige Gliederung, welche der ungebildeten Neigung zur Formelkrämerei und dem Titelehrgeiz zu gleicher Zeit Rechnung trägt. Die ganze Hierarchie iſt wieder in zwei Klaſſen getheilt, nämlich die Melchiſedek'ſche und Aaron'ſche Prieſterſchaft. Jene umfaßt die höchſten Ämter bis zum Älteſten incluſive, dieſe die übrigen, kann aber nur von buchſtäblichen Nachkommen Aaron's bekleidet werden, deren Genealogie durch Offenbarung enthüllt wird. Ein einigermaßen anomales Amt iſt das der Patriarchen, von John Smith, Sohn Hyrum's und Neffen des Stifters Joſeph, in Verbindung mit einigen andern bekleidet.

Theologie. Die Theologie der Mormonen iſt ein willkürlich aus allen möglichen Reminiſcenzen conſtruirter Polytheismus. Es gibt Götter ohne Ende. Die Heiligen werden alle nach dem Tode zu Göttern, aber nach der Rangordnung ihrer Würdigkeit und mit unendlicher Ausſicht auf Weiterbeförderung. Der Gott, welcher über die gegenwärtige Generation präſidirt, iſt Joſeph Smith; unmittelbar über ihm ſteht Jeſus, über Jeſus Adam, über Adam Jehovah und über Jehovah Elohim, welches der höchſte iſt. Alle dieſe Götter leben in der Polygamie und regieren jeglicher über ſeine eigenen Nachkommen, welche mit Hülfe des Syſtems der Vielweiberei ſich reißend vermehren und mit der Vermehrung an Macht und Herrſchaft gewinnen. Es iſt wol keinem Zweifel unterworfen, daß, unabhängig von Joſeph Smith's Leidenſchaft für das ſchöne Geſchlecht, dies der große Geſichtspunkt iſt, welcher Brigham Young und ſeine Mithäupter zur Annahme der Polygamie als eines Grundpfeilers der Kirche beſtimmt hat. Die Heiligen ſollen nach dem Vorgang des jüdiſchen Patriarchen wachſen wie der Sand am Meere, um nach der ſtatiſtiſchen Erfahrung der Gegenwart durch die bloße Gewalt der Überwucherung ihre Herrſchaft über die Welt auszubreiten. Die Glorie des Heiligen als Gott hängt demnach in gewiſſem Grade von der Anzahl ſeiner Frauen und Kinder ab, und die religiöſe Abſicht, aus welcher der Heilige ſich eine Frau nach der andern „anſiegeln" läßt, iſt die, ſeine Macht und Glorie im Himmel zu vergrößern. Die Götter haben menſchliche Geſtalt und ſind die Väter der menſchlichen Seelen hier auf Erden.

Der Moralcodex beſteht aus den Zehn Geboten und einer Offenbarung vom 27. Febr. 1833 an Joſeph Smith, welche unter andern die damaligen Temperanzanſichten über ſtarke Getränke und Taback, in bibliſche Sprache überſetzt, ſtark betont. Die Kindertaufe iſt verpönt vor dem achten Jahre. Verſtorbene können ſich durch Stellvertreter als Täuflinge aufnehmen laſſen, auf welche Weiſe Waſhington, Franklin und andere derartige unerläßliche Mitglieder jeder einigermaßen anſtändigen amerikaniſchen Götter- oder Geiſtergeſellſchaft in die Gemeinſchaft der Heiligen aufgenommen ſind. Unter den verſchiedenen Dispenſationen religiöſer Wahrheit, welche periodiſch dem Menſchengeſchlecht geworden ſind, iſt die letzte an Joſeph Smith die größte von allen. Erſt ſeitdem exiſtirt die wahre Kirche, welche in der Erbauung des Tempels in der Grafſchaft Jackſon im Staate Miſſouri und der Verſammlung aller Heiligen der Erde auf dem amerikaniſchen Continent ihre höchſte Verherrlichung feiern wird.

Polygamie. Das Institut der Polygamie in seiner gegenwärtigen Geltung bei den Mormonen erscheint, aller sinnlichen Motive entkleidet, nur dem politischen Zwecke der möglichst schnellen Ausbreitung der Kirche dienen zu sollen. In der Vertheidigung des Systems wirft die Kirche den Heiden die Bibel zum Handschuh hin. Man solle daraus etwas gegen die Vielweiberei beweisen. Die Zahl der geistlichen Frauen ist unbeschränkt. Wer zu der ersten eine zweite, dritte u. s. w. heirathen will, wendet sich zunächst an die Erwählte selbst, dann an die Ältern oder Vormünder, wie auch sonst überall; endlich aber muß er die Zustimmung des Propheten haben, ohne welche die Sache nicht weiter vorschreiten kann. Auf diese folgt die feierliche Ansiegelung unter kirchlichem Segen, worauf dann die neue Frau in alle Rechte und Ehren ihrer Vorgängerin oder Vorgängerinnen eintritt, ebenso als sei sie die erste und einzige Gemahlin. Zum Tort gegen den Einspruch der übrigen Welt erkennen die Mormonen die „heidnischen" Ehen nicht als voll an, da sie nicht unter Einsegnung der einzig wahren Kirche begangen seien. Die Frau kann ohne einen Ehegatten nicht zur himmlischen Freude eingehen, ebenso wenig wie der Mann ohne wenigstens Eine Frau zu wirklicher Seligkeit kommen kann. Ehebruch oder Mädchenverführung ist das größte Verbrechen und soll, sobald die Mormonen die volle Gewalt über ihre Gesetzgebung durch Anerkennung als Staat haben, mit dem Tode bestraft werden. Gegenwärtig stehen 3—20 Jahre Zuchthaus darauf. Es ist leicht zu sehen, welch ungeheuerer Zuwachs zu der theokratischen Macht des Präsidenten in dieser seiner Gewalt über die Ehen liegt. Über den praktischen Erfolg des Systems der Vielweiberei unter diesen besondern Verhältnissen sind die Stimmen getheilt. Auf der einen Seite will ein californischer Doctor in einem Aufsatz in dem dortigen „Medicinischen Journal" („Medical Journal") nichts als Verdummung und Stumpfsinnigkeit in den Zügen der Mormonen — infolge der durch die Polygamie herbeigeführten Ausartung des Blutes — entdeckt haben, ohne zu bedenken, daß derartige Wirkungen sich nur durch die Beobachtung von wenigstens einer vollständigen Generation constatiren ließen, und daß der Ausdruck des Stumpfsinns in den Zügen der Erwachsenen, wenn die Angabe nicht ebenfalls auf vorgefaßtem Urtheil beruht, sich sehr leicht daraus erklären läßt, daß es eben nicht die aufgeweckteften Geister sind, welche sich von den Mormonenaposteln in England und auf dem europäischen Continent als Emigranten anwerben lassen. Auf der andern Seite macht sich der Widerspruch gegen den bornirten Civilisationshochmuth unsers bürgerlichen Zeitalters und seine Ketzerrichterei in paradoxen Lobeserhebungen Luft, wie in den des neuesten Berichterstatters, des englischen Kapitäns Burton, welcher überhaupt für die Polygamie eine Lanze bricht. „In Bezug auf bloße Moralität", sagt der enthusiastische Reisende, „ist die Mormonengemeinde vielleicht reiner als irgendeine andere von gleicher Zahl"; auch schreibt er ihnen Toleranz, Herzensgüte, Nüchternheit, Fleiß und viele andere guten Eigenschaften zu. Ein ebenso idyllisches Bild entwirft der amerikanische Ingenieurkapitän Howard Stansbury in einem officiellen Bericht vom Jahre 1852: „Friede, Harmonie und Zufriedenheit schienen zu herrschen, wo meine vorgefaßten Ideen mich nichts als kleinliche Eifersüchteleien, Neid, Zank und Streit hatten erwarten lassen. Zutrauen und schwesterliche Liebe unter den verschiedenen Mitgliedern der Familie schienen besonders hervorstechend und freundlicher Umgang unter den Nachbarn, mit Bällen, Gesellschaften und Vergnügungen von Haus zu Haus bildeten einen hervortretenden und sehr angenehmen Zug der Gesellschaft." Der Präsident ließ sich häufig mit seinen zahlreichen Frauen dabei sehen und schloß nicht selten die Heiterkeit eines glücklichen Abends mit Andachtsübungen.

Materieller Wohlstand. Mit Bezug auf Einen Punkt aber stimmen alle Berichterstatter überein, nämlich daß die Gesellschaft sich materiell im blühendsten Zustande befinde und daß die Energie der Mormonen in der ökonomischen Begründung eines Gemeinwesens in so wenigen Jahren und in solcher Entfernung von den Mitteln der Civilisation im höchsten Grade bewundernswürdig sei. In der Finanzverwaltung sind natürlich Kirche und Staat ebenso wenig getheilt wie in allen andern Beziehungen. Nach alttestamentlichem Muster gibt zunächst jeder Bekehrte bei seinem Eintritt in die Kirche den zehnten Theil seines ganzen Vermögens ab in den Schatz des Herrn, dann jährlich den Zehnten seines Vermögenszuwachses; ferner den Zehnten seiner Zeit, um bei öffentlichen Arbeiten mitzuhelfen, Brücken, Straßen, Kanälen, Tempeln u. s. w., endlich noch die gewöhnlichen Staatstaxen wie in jedem Staate der Union. Die Zehnten gehen in die Kasse der Kirche und werden natürlich nur von den Gläubigen erhoben; zu den eigentlichen Staatslasten dagegen werden sowol Heilige wie Heiden zugezogen. Alle eingeführten Waaren bezahlen ein Procent ad valorem, mit Ausnahme von hitzigen Getränken, worauf 50 Proc. lasten, zum Frommen nüchterner Gewohnheiten. Trotz dieser allem gewöhnlichen Er-

messen nach unerschwinglichen Steuerlast blüht der Wohlstand in solchem Grade, daß der Versuch zu einem Armenhause aus dem fast absoluten Mangel an tauglichen Subjecten — es konnten mit aller angestrengten Nachforschung nur zwei halbwegs annehmbare Candidaten entdeckt werden — aufgegeben werden mußte. Dieses glückliche Resultat ist zum Theil der Fruchtbarkeit des Bodens in den unmittelbar angesiedelten Landstrichen am Großen See und in der Nachbarschaft zuzuschreiben, wo die Ernte zuweilen von 60—100 Bushel auf den Acre liefert und alle Früchte der gemäßigten Zone gedeihen. Diese zum Ackerbau geeigneten Striche nehmen jedoch nur ungefähr den funfzigsten Theil des Gebiets Utah ein; an den Flüssen entlang und in den Thälern gedeiht reiche Weide den ganzen Winter hindurch, und wenn der Schnee schmilzt, geben die Hügel am Fuße des Gebirges eine besondere Art Gras, das Bündelgras, welches dem Vieh zuträglich ist. Das übrige Land ist eine Wüste, theils durch den vorherrschend alkalinischen, theils durch den porösen Charakter des Bodens bei gänzlicher Abwesenheit des Regens vom Mai bis October. Bei der Entfernung von der bewohnten Welt und der Schwierigkeit der Communication nicht weniger als aus politischem Grundsatz bestrebt sich die Ansiedelung, alle ihre industriellen Bedürfnisse womöglich selbst zu erzeugen und zwar mit dem günstigsten Erfolge. Alle zum Landbau erforderlichen Werkzeuge und Maschinen, Dampfmaschinen, Woll- und Baumwollwebereien, Färbereien, Möbel-, Leder-, Stahl- und Eisenwaaren, Bürsten, ja Schmucksachen werden zum vollen Bedarf fabrizirt. Dagegen ist alles, was sich weder vom Boden noch durch die Industrie erzielen läßt, übermäßig theuer, wie Zucker, Kaffee, Thee, Taback u. s. w. Die Heiligen sehen in diesem ihrem blühenden Zustande natürlich die begünstigende Hand der Vorsehung, den Lohn und die Frucht des einzig reinen Glaubens. Für das profane Auge ist das Wunder solchen Erfolgs bei einem so eigenthümlichen Experiment kaum weniger eindringlich. Man kann darin nur die durchgreifende Wirkung der patriarchalischen Disciplinargewalt bei kluger Ausübung über ein zu besonderm Zwecke auserlesenes und dennoch in der Zahl beschränktes Völkchen von frischem Glauben.

Erziehung und Unterricht. Presse. Auch in Bezug auf Schulerziehung bietet der Mormonenstaat das Bild eines wohlgeordneten Gemeinwesens. Der Elementarunterricht ist frei und allen zugänglich nach dem gewöhnlichen amerikanischen System. Ein Versuch zu selbständiger Verbesserung aber liegt in der im April 1860 gestifteten Akademie vor, woselbst Künste und Wissenschaften unentgeltlich an solche ertheilt werden, die sich zur Gründlichkeit im Lernen und zur Verwendung des Gelernten zum Besten des Territoriums verpflichten. Es erscheinen zwei Zeitungen im Territorium, die „Deseret News" als Organ der Kirche seit 1850, und der „Mountaineer".

Als bedeutender Zug in der Politik des Mormonenthums verdient noch das Immigrations- und Colonisationssystem Erwähnung, welche mit der Polygamie zusammen nach demselben Ziele hinarbeiten, nämlich der Ausbreitung und Herrschaft durch Vermehrung. Ein großer und fortwährend wachsender Emigrationsfonds beschafft die Transportmittel für die Emigranten und ist sicherlich keins von den unwirksamsten Bekehrungsmitteln für die von ihren europäischen Fesseln losstrebende Armuth. Häuserbau, Felderbestellung und Industrie werden von Jahr zu Jahr auf den kommenden Zuwachs eingerichtet, eine Reihe von Stationen sind nach der Richtung von San-Diego hin angelegt, um die Hauptstadt der Mormonen mit dem Stillen Meere zu verbinden. Das Verfahren bei der Anlegung von Töchtergemeinden erinnert in seinem streng systematischen Charakter — ohne weitere Vergleichungspunkte — an das der alten Römer. Zunächst wird eine Expedition ausgeschickt, um einen passenden Ort auszusuchen. Ist der Bericht günstig, so wird ein Ältester der Kirche bestellt, die Colonie auszuführen. Diese besteht theils aus Freiwilligen, theils aus solchen, die von der Präsidentur bestellt werden, wobei auf die nöthigen Handwerkskräfte Rücksicht genommen wird. Auf diese Weise soll nicht nur das Land colonisirt und alle seine Zugänge der europäischen Immigration geöffnet, sondern auch Land und Zugänge von den Heiligen beherrscht werden.

Die Zukunft des Mormonismus. Die Mormonen haben es schon selbst ausgefunden, daß sie sich nur in weiter Entfernung von der Macht der Civilisation entwickeln konnten; wo sie sich mit dieser Macht berühren, ist ihnen überall die Entwickelung kurz abgeschnitten. Nach dem Vorbilde früherer Religionen, Sekten und Orden haben sie sich allerdings dadurch die Existenz zu sichern gesucht, daß sie sich der Mittel eines Weltlebens, welches ihnen ein religiöser Greuel ist, zur Verwirklichung ihrer religiösen Zwecke bedienten. Allein bei einem solchen Vertrag kann nur ein tiefgefühltes, geistiges Bedürfniß oder gewaltiges Parteiinteresse die Wechselwirkung auf die Dauer aufrecht erhalten. Ein solches Bedürfniß liegt in diesem Falle

nicht vor. Die Schüler Joseph Smith's sind vielmehr nur als Verführte vom Pfade des Zeitgeistes zu betrachten, und die einer solchen Verführung überhaupt noch zugängliche Klasse wird täglich kleiner. Von den drei Factoren des Mormonismus, seiner Theologie, seiner Polygamie und seiner öffentlichen Disciplin, ist der erste ein willkürlicher Unsinn, die zweite eine Maßregel zu besondern politischen Zwecken ohne selbständigen Gehalt, und die dritte allein könnte überhaupt ernsthaft zur Besprechung kommen, aber auch sie nur als abstracte Frage. Denn vor der Gewalt der gegenwärtigen Zeitrichtung zerbröckeln alle patriarchalischen Versuche als bloße Carlyle'sche Grillen. Sobald die Eisenbahn nach dem Stillen Meere fertig ist, hat der Mormonismus ausgespielt, es sei denn, er hätte dann noch den Muth zur Auswanderung zu noch entfernterer Abgeschiedenheit oder zur Fanatisirung von unserer Bildung bisjetzt noch nicht botmäßigen Völkern. Als bloße Sekte dagegen können die Heiligen vom Jüngsten Tage möglicherweise noch bis zum Jüngsten Tage fortvegetiren.

Literatur. Mackay, „The Mormons" (London 1851); Gunnison, „The Mormons or latter day saints in the vallez of the great salt lake" (Philadelphia 1852); Ferris, „Utah and the Mormons" (Neuyork 1856); Smith, „The book of doctrines and covenants selected from the revelations of god" (Liverpool 1854); „A compendium of the faith and doctrines of the church of Jesus Christ of latter day saints", by Franklin D. Richards, one of the twelve apostles (Liverpool 1857); „Mormonium, its leaders and designs", by John Hyde, jun., formules a Mormon Elder (Neuyork 1857); Stansbury, „An expedition to the valles of the great salt lake of Utah" (Philadelphia 1855); Burton, „City of the saints and a cross the Rocky Mountains to California" (Neuyork 1812); Bertrand, „Mémoires d'un Mormon" (Paris 1862). F. Kapp.

Mosaische Religion; Mosaisches Recht, s. Hebräer.

Mose (als allgemeiner Gesetzgeber durch die zwei ältesten Gesetztafeln oder die Zehn Gebote). Der mosaische Dekalogus oder die zehn Hauptgebote des beginnenden althebräischen Staats, welcher nach dem Sinne des höchsten, zum Volkskönig gewählten Gottes durch einen für alle öffentliche Bedürfnisse und Geschäfte sich bildenden Priesterstamm regiert werden sollte, verdient hier um so eher einen kurzen Bericht, weil besonders für Nichttheologen mehrere darüber umlaufende Misbegriffe zu berichtigen sind.

Die antike Welt faßte überall ihren Gottesdienst nur als einen örtlichen, einem bestimmten Volke angehörigen auf. Nationale Gottheiten, denen die verschiedenartigsten Kräfte und Attribute beigelegt werden, immer aber gewissen Beschränkungen unterworfen, werden verehrt, gefürchtet und bezweifelt, und selbst ein Volk wie das hebräische, welches den Glauben an den einigen Gott trotz mancher Abfälle durch alle Zeitalter festhielt und eben dadurch seine Bedeutung im Staatsleben der alten Völker behauptete, vermochte sich nicht von der Vorstellung eines vorzugsweise nationalen Gottes loszureißen. Indem M. das merkwürdige uralte Beispiel gab, daß sein Nationalgott nicht anders als durch die Wahl des Volks, nach Exodus 19, und durch einen Bund, also vertragsweise, sich auch zum König des Volks machen ließ, wollte er, als Gesetzgeber, auch keinen Menschen zum unbeschränkten König seiner 12 Nomadenpartien aufstehen lassen. Deswegen, da er den längst patriarchalisch verehrten Gott auch zum Nationalkönig (s. **Bund Gottes**) frei wählen ließ, war für alle Folgezeit der Grundgedanke dieser: Die im Namen des Unsichtbaren Regierenden sollen immer nur das nach der Zeiteinsicht Gerechteste und Verständigste zum Gesetz machen dürfen, weil alle ihrem Gott zum voraus nicht Willkürlichkeit, sondern Gerechtigkeit mit Güte verbunden (1 Mos. 18, 26—32) und zugleich das unfehlbare Wissen des Möglichstbesten (ebend. 3, 5, 6, 23) zutrauten.

Diese theokratische Constitution zerstörte das bis dahin durch die Erstgeborenen, als Familienpriester, im ganzen Volke zerstreute rohere Priesterthum, schuf erst eine nur durch die öffentlich nöthigsten Rechts- und Polizeikenntnisse sich geltend machende einzige Priesterschaft, und kann deswegen nicht von dieser erst hervorgebracht sein, sowie sie, die mosaische Gesetzgrundlage, auch in der That nie zu einem Priesterdespotismus geführt hat, weil aus allem Volk immer die Begeisterten als gesetzlich beschützte Freiredner = Propheten (5 Mos. 18, 15—22) das, was ihnen Gottes als des Königs unwürdig schien, öffentlich der Beurtheilung aller vorhalten durften und bis in Alexander's Zeit in dieser Befugniß blieben, welche gewiß weder die Priesterschaft noch die Königsgewalt erst unter die mosaischen Gesetze eingerückt haben kann.

In dieser Theokratie nun führte ihr Stifter die ersten nothwendigsten Gesetze, „zehn Worte" genannt, nur auf zwei Tafeln zurück; noch einfacher also als die römischen X oder XII Tafeln.

Sie waren die zehn Geſetzesworte des Bundes, d. i. der Vertragsverfaſſung zwiſchen dem unſichtbaren Wahlkönig und der neugeſchaffenen Nation (ſ. 2 Moſ. 34, 28). Und wenn man die doppelte Urkunde hierüber, wie ſie in 2 Moſ. 20, 2—14 und 5 Moſ. 5, 6—18 zu vergleichen iſt, genauer betrachtet, als Theologen und Juriſten ſie bisher zu betrachten pflegten, iſt der eigentlich geſetzliche Inhalt dieſer zwei Moſestafeln noch viel einfacher als die altrömiſchen Geſetztafeln.

Statt daß zwiſchen der reformirten und lutheriſchen Kirche ein müßiger Zank fortdauerte, wie die Zehn Gebote abzutheilen und zu zählen ſeien, hätten vielmehr orientaliſch gelehrte Theologen längſt den Rechtsforſchern, denen die hiſtoriſch richtigſte Anſicht von der älteſten Geſetzüberlieferung nicht gleichgültig ſein kann, nachweiſen ſollen, daß die alten Kirchengelehrten ihnen erſtlich als Zehn Gebote viel zu viel tradirten, daher zweitens ſie auch unrichtig zählten, und deswegen drittens zum Theil nicht richtig auslegten. Wir können dieſes, ohne zu viel fremdartige Gelehrſamkeit einzumiſchen, unſern denkenden Leſern darthun.

Hätte man nicht längſt bemerken ſollen, daß den meiſten der Zehn Gebote Auslegungen (Exegeſen) angehängt, zum Theil auch in ſie eingerückt ſind, welche 1) auf zwei ſteinernen tragbaren Tafeln (2 Moſ. 31, 18; 32, 19; 33, 4) gewiß nicht Raum gehabt hätten, und welche 2) gewiß nicht zum Urtext gehörten, da die beiden Urkunden bei dem Sabbatsgebot in Angebung ſeines Motivs miteinander ſo differiren, wie dieſes, wenn die Auslegungen auf dem ſteinernen Original mit den Geſetzesworten zugleich geſtanden hätten, als Variation unmöglich geweſen wäre.

Die erſte Urkunde nämlich in 2 Moſ. 20, 11 [1]) gibt ein allen Erdgeſchaffenen allgemeingültiges Motiv für die Sabbatsruhe: Der Schöpfer oder der Ordner des vorausgeſetzten Chaos ſelbſt habe nur ſechs Tage lang arbeitend gewirkt, den ſiebenten zum Raſttag ausgeſondert und darauf einen Segen gelegt (glücklichen Erfolg aus ſolcher klugen Arbeitsunterbrechung zugeſichert). Die ſpätere, wahrſcheinlich erſt unter König Joſia (nach 2 Kön. 22, 8—23, 3) aus dem Tempel hervorgebrachte Urkunde in dem Deuteronomium, dem von den vier vorhergehenden Büchern der den M. betreffenden Sammlung ſehr verſchiedenen Nachtrag, hat dagegen (5 Moſ. 5, 15) nur ein auf das Hebräervolk beſchränktes Motiv für die gegen arme Menſchen und das Vieh ſo wohlthätige Arbeitsunterbrechung angegeben: Gedenke, daß du dienſtbar wareſt in Ägyptenlande, und Jehovah, dein Hochverehrter, dich von dort ausgeführt hat mit kräftiger Hand und ausgeſtrecktem Arm. Deswegen befahl dir Jehovah, dein Hochverehrter, zu machen den Tag des Sabbats (d. i. des Stillſtehens von Arbeit).

Offenbar ſtanden alſo die motivirenden Auslegungen nicht auf dem ohnehin zu engen Steindenkmal. Denn auf dieſem konnte ja doch keine Variante ſtattfinden! Überhaupt gibt es 3) der natürliche Sinn, daß der Geſetzgeber ſeine Gebote als ſolche und ohne Beifügung von Motiven gibt.

Denken wir uns demnach die ſämmtlichen Auslegungen in beiderlei Urkunden nur als etwas in der Buchſchrift wohlmeinend Beigefügtes, ſo muß der Rechtslehrer und der Geſchichtsforſcher ſie von den wahren Zehn Geboten, als Geſetzesworten, abſondern. Und ſo zeigt es ſich, wenn wir in den althebräiſchen Text ſtreng nach dem Wort überſetzen, daß die ſogenannten Zehn Gebote auf den zwei portativen Steintafeln in folgenden geſetzlichen Ausſprüchen (Edicten) beſtanden:

1) Ich bin Jehovah, dein Hochverehrter. Nicht dürfen dir ſein hochverehrte andere, meinem Geſicht gegenüber.

2) Nicht machen darfſt du dir Bildwerk, (und) irgendeine Geſtaltung. Nicht niederbeugen darfſt du dich ihnen und nicht ihnen dienen.

3) Nicht als hoch ausſprechen darfſt du den Namen Jehovah's, deines Hochverehrten, zu einem Übel.

4) Gedenke (5 Moſ. 5, 12: bewahre) den Tag des Vonderarbeitſtillſtehens, um ausgeſondert ihn zu behandeln.

5) Behandle als werth und wichtig deinen Vater und deine Mutter.

6) Nicht darfſt du morden.

7) Nicht ſtille die Geſchlechtsluſt an einer Perſon, die einer andern angehört.

8) Nicht darfſt du ſtehlen.

---

1) Das zweite Buch, Exodus, macht mit dem erſten, Geneſis, ein fortlaufendes zuſammenhängendes Ganzes aus, wenngleich das dritte, Leviticus, als Prieſterbuch, das vierte, Numeri, als Bürgerbuch, abgeſondert entſtanden ſein mögen. Das allgemein anwendbare Sabbatsmotiv im Exodus ſtimmt daher mit Geneſ. 1, 1—2, 3 überein, weil beide Bücher als ein Ganzes gebildet waren.

9) Nicht antworte gegen den Nächsten als Lügenzeuge (5 Mos. 5, 17 setzt: „als Zeuge zum Übel").

10) Nicht sei gierig nach dem Hause deines Nächsten.

Dieses ist der Wortsinn dessen, was als kurzer gesetzlicher Ausspruch auf den beiden Tafeln stand, so wortgetreu, als es die deutsche Sprache erlaubt. Für weitere philologische Ausführungen kann das „Staats-Lexikon" nicht bestimmt sein. Aber einige allgemeinere Bemerkungen für den Forscher und Freund der Rechtsbegriffe und ihrer Geschichte werden nicht überflüssig sein. Sind doch „die Zehn Gebote" das verbreitetste Gesetz einer alterthümlichen Nation, die nur deswegen vereinsamt dasteht, weil sie, während andere cultivirte Völker das Bessere und Wesentliche von ihr herübernahmen, beharrlich ihre, jedem Fortschritt entgegenstrebende, für sie und uns unheilbringende Absonderung festhalten zu müssen meint.

Die drei ersten Sätze knüpfen diese ganze Gesetzgebung an die Religiosität oder Gottandächtigkeit. Nach dem ersten soll in dem Hebräerstaat nur Einer als „hochverehrt" anerkannt bleiben. Wir sagen: als „Gott". Aber der hebräische Sprachgebrauch denkt bei dem bekannten Worte Elohim an höchste Verehrungswürdigkeit. Wenn unser Wort Gott uns an gut = vollkommen zu denken veranlaßt, so deutet jenes „Elohim" auf alles, was verehrungswürdig macht, auf die aus Vollkommenheiten entstehende Majestät, welche mit innerer Ehrfurcht zu denken und zu empfinden ist. Man ist meist zu wenig aufmerksam auf die aus der Wortableitung ersichtlichen (etymologischen) Unterschiede, ob gewisse Hauptbegriffe aus dieser oder jener Beziehung und Ansicht im Bewußtsein gebildet wurden. Es hat auf den ganzen Gedankenzusammenhang einer religiösen Nation einen verschiedenen Einfluß, ob ihre Sprache sie veranlaßt, bei dem höchsten Seienden mehr als ein solches Gutsein, wie es kein Mensch hat (Matth. 19, 17), zu denken, oder aber, mehr auf Verehrungswürdigkeit, also auf das sie bewirkende Übermächtigsein im Wollen, Wissen und Wirken das Auge des Geistes zu richten.

Das Gesetz, den Elohim nur als Einen, als ein und dasselbe alle Kräfte in sich vereinigende Kraftwesen, zu verehren, war eine äußerst wohlthätige Entfernung der vielen Übel, welche entstehen müssen, wenn die menschliche Phantasie für die übermenschlichen Kräfte vielerlei Träger (Götter oder heilige Halbgötter) annimmt, die nach ihren Charakterverschiedenheiten ihre Verehrer in Parteien theilen und sogar widereinander begünstigen. Das Schlimmste solcher Theilung des Göttlichen unter viele war, daß daraus auch verschiedene phantastische Priesterschaften entstehen mußten, welche alle allein wissen wollten, durch welche verschiedene Tempeldienste und Aufopferungen ihre verschiedenen Principale gewonnen werden müßten. In Zeitaltern, wo der Gottheitsglaube ohnehin allgemein und keiner Skepsis ausgesetzt war, konnte nichts wohlthätiger sein, als daß der wahrscheinlich kleinere Theil der Abrahamidischgläubigen, an deren Spitze der kraftvolle Mann stand, der sie aus Ägypten, wie es der Name Mose bedeutsam ausspricht, „herauszog", keinen Anstand nahm, der übrigen auch aus vielen fremd aufgenommenen Hirten und Sklaven (von jeher, s. 1 Mos. 14, 14; 15, 2; 2 Mos. 12, 38) bestehenden Menge die Gotteseinheit zum Gesetz machte. Ihre Geschichte, bis das Volk unter die monotheistischen Perser kam, beweist, wie viel geneigter die Menge zur unheilbringenden Vielgötterei gewesen wäre.

Jehovah wurde dieser Eine schon als Gott über alles, und nicht erst seit er zum Nationalkönig erwählt ward (nach 2 Mos. 6, 2, 3; 3, 14, 15), deswegen genannt, weil er, der den Altvätern sich durch unmittelbare Erfahrungen als mächtig und Überfluß gebend (Schaddai) erwiesen habe, nunmehr an der Nachkommenschaft zeigen wolle, daß er immer sei „der, welcher machen wird", d. i. der immerfort nicht nur Seiende, sondern auch für sie Wirksame.[2])

Übrigens befiehlt der erste Gesetzessatz nicht Religionsglauben, sondern nur daß kein vielgöttischer Cult im Lande sein sollte. Er, als des Landes König, will (d. i. seine gesetzgebenden Verehrer erkennen als das wohlthätigste Wollen Gottes), daß vor seinem Gesicht kein anderer als hochverehrt aufgestellt und also sein Volk in Priesterparteien getheilt werde. (Das Gesetz läßt sich nicht einmal auf die Theorie ein: ob andere Götter sein könnten!)

Der zweite Satz setzt, tiefgedacht, daß der Verehrungswürdigste, also alle Kräfte der Vollkommenheit wesentlich Vereinigende, nicht durch künstliche Bilder, oder nicht, nach der Weise des vor kurzem verlassenen Ägyptenlandes, durch Gestaltungen, nämlich lebender oder nachgeformter

---

2) Für sprachkundige Beurtheiler erlaube ich mir nur beizusetzen: das als Eigenname Gottes gebildete Wort Jehovah ist nur aus — der dritten Person des Futurum Pihel als Verbum Ain Wau und Lamed he zu erklären.

Thiere und anderer Naturproducte, versinnlicht werden sollte. (Ließ sich doch sogar M.'s Bruder, sobald der aufgeklärtere, unbeugsame „Herauszieher" [2 Mos. 32, 1, 23] verloren schien, von der sinnlichen Menge bestimmen, durch das für den Nomaden und den Ackerbauer kräftigste Symbol, durch den Stier, ihnen ihren Schutzgott zu vergegenwärtigen und dadurch ihr Oberpriester zu bleiben!) Tiefgedachte Wahrheit eines Menschenkenners aber enthält das Verbot von Gottesbildern. Jede Gestaltung näulich kann nur einförmig einen gewissen einzelnen Charakter, eine Einseitigkeit von Kräften, darstellen. Der Zeus von Phidias erinnert an eine ganz andere Summe von Kräften als der von Winckelmann einst so göttlich beschriebene Apollon. Der hebräische Gotteinheitsgläubige (der Monotheist) dagegen soll alle wahrhaft verehrungswürdige Vollkommenheiten in Gedanken zu vereinigen sich gewöhnen. Nur so weit jeder dies erreicht, so weit hat er den wahren Gott, d. i. die Gottesidee in seinem Bewußtsein. Wie praktisch-hell erscheint M. als Gottheitsbilder [3]) verbietend! Das Wichtigste ist, daß alle moralische Vollkommenheiten nicht in Bildern, auch nicht in Sinnbildern, energisch dargestellt werden können. Und in M.'s Religion war schon das Trefflichste dieses, daß, so sehr in seinem Glauben an Gott der rohere Mensch nur an Macht und Gewalt Gottes denkt, sie doch schon überall von dessen Heiligkeit ausgehen lehrte. „Heilig sollt ihr sein; denn ich bin ein Heiliger!" An geistige Heiligkeit aber, d. i. an die innigste Gesinnung, das Recht zu wollen und freiwollend zu schaffen, deswegen weil es das Rechte ist, kann kein Gottesbild denken lehren. Malt man die Religion selbst mit der Wahrheitssonne und dem Hoffnungsanker, man kann ihr die Andächtigkeit ansehen, aber nicht die Heiligkeit, die Gott treuergebene Rechtschaffenheit. Bilder von Gott waren also zu verbieten, nicht blos weil sie vermenschlichen, sondern weil sie nur einseitig einige Eigenschaften, gerade die wesentlichen aber, die des geistigen Wollens, nicht vergegenwärtigen können.

Das dritte Gebot ebenfalls verneinend. Da Jehovah gleichsam der Eigenname des von den Althebräern anerkannten Gottes war, so konnte er, als das Höchste, zu Betheuerungen, noch mehr aber zu zauberischen Beschwörungen angewendet werden. Dieses geschah mit erhobener Stimme. Daher das Verbot, daß er — nicht zur Herbringung eines Übels auszusprechen sei. Abermals war es Misdeutung, wie wenn das Aussprechen des Lautes Jehovah mosaisch verboten wäre und M. den Aberglauben gehegt hätte, als ob mit dem Laut eine magische oder sakramentliche Kraft verbunden sein könnte.

Das vierte Gebot setzt mit Ernst fest, was dem Habsüchtigen unwillkommen ist, daß je in sieben Tagen Ein arbeitloser sein soll, zur Erholung für die angestrengt arbeitenden Menschen und Thiere, auch zur Muße und Freude und zum Selbstbewußtwerden für den Menschen. Weil die Wohlhabenden diese Schonung der mit Arbeit Belasteten nicht wünschen mochten, wurde es desto öfter, vor und nach der finaltischen Promulgation wiederholt. (2 Mos. 16, 17; 34, 21; 35, 2.)

Sabbat bedeutet ein Stillstehenmachen. Das Wort bestimmt nicht, ob der erste oder der letzte von sieben Tagen ein Ruhetag sein soll. Die Juden würden also — und dies könnte staatsrechtlich wichtig werden — nur gegen ihre Sitte, nicht gegen das Gebot der zwei Tafeln handeln, wenn sie, während sie unter andern Völkern als die Minderzahl wohnen, den dort gewöhnlichen Ruhetag mitfeierten. Lassen sie sich von den Rabbinen die Last auflegen, durchaus nur den Tag nach den sechs Arbeitstagen zu rasten, und sind sie dann doch durch die äußern Verhältnisse genöthigt, auch noch den folgenden Tag, als den Ruhetag der Mehrzahl im Lande, großentheils als arbeitslos zuzubringen, so ziehen sie sich nicht nur durch die doppelte Arbeitlosigkeit Verlust und durch die Sittenabsonderung Widerwillen zu, indem sie in jeder Woche zwei Tage festhalten, an denen sie nicht mit der übrigen Mehrzahl von Handwerkern, Feldarbeitern und Beamten weder in der Feier und Arbeitsruhe noch in den Arbeiten in eine wahre Gleichstellung eintreten, sondern sie handeln auch — und dieses ist das Beachtungswertheste — in Wahrheit mehr gegen den Geist des mosaischen Gesetzes, als wenn sie, unter andern Völkern Gottes Fügung wohnend, ebenfalls ihren Ruhetag auf den ersten in der Woche verlegten. Denn daß ihr Grundgesetz nicht zwei arbeitlose Tage innerhalb jeder Woche wollte, ist gewiß. Hingegen ist im Gesetzeswort selbst nicht ebenso sehr bestimmt, welcher von den sieben der arbeitlose sein soll.

---

3) Die Ausdeutung, daß dem Juden Bilder zu machen überhaupt verboten worden sei, ist eine Übertreibung, an welcher sogar die bessern Rabbinen keinen Theil haben. Nur Übergläubige (Hyperorthodoxe), Halbgelehrte unter Juden und Christen erfannen und schoben dergleichen Willkürlichkeitsgesetze in den Geist M.'s hinein.

Die Auslegung des Gebots — und es zeigt sich hier, daß es wichtig ist, das Gesetz der zwei Tafeln von der Auslegung wohl zu unterscheiden! — verweist zwar auf das (mythische) Beispiel, daß der Schöpfer n a c h sechs Arbeitstagen geruht habe (vgl. auch 2 Mos. 31, 17); vergleicht man aber diese Stelle genau, so ist nur daran gelegen, daß ein Sabbat oder voller Ruhetag (Sabbaton) sei je unter sieben Tagen. Das (doch offenbar vom ausruhenden Schöpfer nur sehr menschlich redende, also mythische) Beispiel vom ersten Ruhetag ist nur Beispiel für die Hauptsache, daß sechs zusammenhängende Arbeitstage immer mit der Feier eines Ruhetags verbunden sein sollen, nicht aber für den Nebenumstand der Wahl, ob der Tag der Ruhe der erste in der Reihe oder der letzte sein müßte. Und will man es noch so streng und buchstäblich nehmen, so hat sogar schon der Scharfsinn von talmudischen Rabbinen bemerkt, daß eben der Tag, welcher nach sechs Schöpfungstagen der Ruhetag des Schöpfers war, für den am sechsten Schöpfungstage geschaffenen Menschen der erste seiner Wochentage gewesen ist und seinen Arbeitstagen (Genes. 2, 5) gerade voranging, daß also Menschen, wenn sie den ersten Wochentag zum Sabbat oder zum Stillstehen vom Arbeiten nehmen, gerade das thun, was, wenn wir alles buchstäblich fassen, der erste Mensch zu thun hatte.

Dazu kommt, daß die (nichtgesetzliche) Gesetzauslegung in dem Punkt der Beziehung auf den Ruhetag des Schöpfers nur im Exodus (20, 11), nicht aber im Deuteronomium (5, 15) vorkommt, in der letztern Stelle vielmehr ein nicht auf Bestimmung des Tages sich beziehendes Motiv angegeben ist. Wenigstens dieser Theil der „Auslegung" muß also gewiß nicht als gesetzlich gelten, da er, wenn er die Wahl des Tags gesetzlich hätte bestimmen wollen, nicht an der einen Stelle weggelassen und mit einem andern Beweggrund hätte vertauscht werden können.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß auch die nicht im (heiligen) Lande des Gesetzes wohnenden Juden zu der staatswirthschaftlich wünschenswerthen, zeitgemäßen Abänderung ihres Herkommens nur durch Gründe der Überzeugung für das Bessere und durch die Einsicht, daß im Gesetz nur der Ruhetag in jeder Woche, nicht die Zahl des Tages vorgeschrieben ist, bewogen, keineswegs, solange ihr Gewissen irrt, gezwungen werden sollen. Und gerade dieses Überzeugenwollen ist die Ursache, warum es höchst wünschenswerth ist, die Scheidung des Gesetzes von der theilweisen Auslegung klar zu machen und die Gründe darzulegen parteilosen Lesern und Beurtheilern. Überhaupthin aber erkennt auch die zerstreute Judenschaft, daß es der Sinn der Propheten sei: Auch sie sollen nach dem Gesetz des Landes leben, wohin sie die göttliche Weltordnung gebracht habe. Gesetze, welche außer Palästina nicht ohne Anstoß und allgemeinen Nachtheil ausgeübt werden können, sind, solange der Allwaltende diesen Zustand dauern läßt, auch für den Gottandächtigsten als suspendirt zu achten.

Der fünfte Satz ist im Deutschen viel zu eingeschränkt übersetzt durch: „Ehre" Vater und Mutter! Der hebräische Ausdruck „Kabbed" bedeutet im sinnlichen Verstande: Etwas als schwergewichtig behandeln. Dieses bezieht sich dann im rechtlichen und moralischen Sinn nicht blos auf Achtung, sondern auch auf die Schuldigkeit ehrender Unterstützung. Es ist ein großes Misverhältniß und ein Unheil für bedürfende Ältern, welches gesetzlich gehoben werden sollte, daß die falsche[4]) Übersetzung: „Ehre, honora", die Meinung nährt, wie wenn alles, was die Ältern von ihren Kräften oft kümmerlich, oft mit großem Verlust für die übrigen Kinder aufgewendet haben, durch dankbare Achtung vergolten und ohne reellen lebenswierigen Ehrendank abgethan sei. Wenn durch jene Aufopferungen der Ältern und Geschwister die Kinder in festerer Einnahme stehen, wer erträgt es ohne Abscheu, daß oft sie dann schon sehr viel zu thun meinen, wenn sie sich nur der dürftigen Ältern und Geschwister nicht sichtbarlich schämen!

Mit Recht setzt die althebräische Auslegung hinzu, daß für Kinder, welche die Ältern als werth und wichtig (in jedem Sinn) behandeln, auch in ihrem eigenen Leben dauerndes Wohlergehen zu erwarten sei. Aus Undank unfolgsame Kinder werden schwerlich gewissenhafte Gatten, rechtschaffene Staatsbürger, für sich glückerwerbende Menschen sein.

Bei dem Gebot, welches gewöhnlich als das sechste, richtiger als das siebente zu zählen ist, fällt dem Nachdenkenden immer auf, daß — nur der Ehebruch grundgesetzlich verboten worden sein soll, während doch (nach 5 Mos. 22, 20, 21, 23, 24), auch wenn eine Verlobte sich hatte beschlafen lassen und sogar wenn sie als Jungfrau verheirathet und doch nicht mit den (unsichern) Jungfrauschaftszeichen erfunden wurde, darauf, sofern sie angeklagt und rechtlich überwiesen wurde, Todesstrafe mosaisch gesetzt war. Eben diese höchste Strafe traf (nach 3 Mos. 20, 10)

4) In der Sprache des Neuen Testaments wird ein Ausdruck (τιμᾶν) gebraucht, der auch reelle Ehrengaben einschließt. Vgl. 1 Timoth. 5, 17, 17; Luk. 10, 7.

die Ehefrau, die sich von einem andern beschlafen ließ, und den Thäter. Abermals ist nur die dem orientalischen Worte des Gesetzes gar nicht entsprechende Übersetzung schuld, daß das Gesetz nur von der äußersten Verletzung des Ehevertrags gesprochen zu haben scheint.

Alle diese soeben angedeuteten möglichen Fälle sind in dem althebräischen Wort des Textes (Naaph) [5]) zusammengefaßt. Aber ebendeswegen enthält das Verbot nicht blos den Begriff: Ehebruch, sondern einen bedeutend ausgedehntern. Der Zeitbegriff der althebräischen Gesetzgebung hatte seinen eigenen Umfang. Der Mann war Hausherr, die Frau und schon die Braut wurde als sein ausschließliches Eigenthum betrachtet. Gab diese oder jene sich einem andern hin, so wurde nicht blos an Verletzung der Treue gedacht. Man sah darauf, daß sie eine Betrügerin und Diebin an des Mannes Eigenthum sei. Daher war noch lange, wie ein Recht des Besitzes, angenommen, daß der Eigenthümer ja wohl, wenn ein Eigenthum ihm misfällt, ohne alle richterliche Einsprache es aufgeben, folglich auch die Frau wegschicken dürfe; und nur Jesu menschenwürdigere Gesetzgebung, welche die Frauen, als gleich vor Gott, auch in Menschenrechten gleichstellte, hat jenes willkürliche Wegschicken verboten, von richterlichen Ehescheidungen aber, welche nicht da waren, gar nichts ausgesprochen. Michaelis' „Mosaisches Recht" (das einzige Buch, welches Montesquieu's pragmatischen Geist auf die althebräische Gesetzgebung anzuwenden viele richtige Versuche gemacht hat) erläutert (in den §§. 259—264) diese alterthümlichen Rechtsunterlagen, welche auch bei den aus dem Neuen Testament in das jüdische herübergenommenen Stellen vom sogenannten Ehebruch (Matth. 5, 32; 19, 9) richtiger in Mitbetrachtung gezogen werden sollten und auch damals noch (nach Matth. 1, 19) bei Verlobten Anwendung hatten. Nicht hauptsächlich die Ehe, als Vertrag, ward (weil es kein Vertrag unter Gleichen war) berücksichtigt, sondern dieses, daß mit dem Leibe, welcher einem Mann als Eigenthum angehörte, kein Betrug und auch keine Ehrenverletzung gegen ihn, ohne die höchste Strafe, gespielt werden sollte.

Schlimm ist's, daß die nichtpassende Übersetzung: Du darfst nicht „ehebrechen"! häufig die Frage erweckt: ist denn also sonstiger außerehelicher Geschlechtsumgang nicht verboten? Der Rechtsforscher wenigstens sollte dieses Warum wissen. Gegen Hurerei, als Unzucht mit Familientöchtern, wirkte nach der Volkssitte die äußerst strenge Aufsicht der Väter und Brüder über das nachwachsende Harem. Verlust an Ehre und an dem Kaufgeld für die zu verehelichenden Töchter ließ diese Strenge nicht erschlaffen. Die Sitte that also viel, ohne Gesetz. Von der eigentlichen Hurerei als Venus vaga aber war der Jüngling abzuhalten, weil der Vater oder sein Geld ihn früh mit einer Sklavin in Geschlechtsverbindung setzen konnte.

Der religiöse Volkslehrer wird das Gebot nach der einmal gangbaren Übersetzung vom Ehebruch auslegungsweise unsern Sitten gemäß auf alles, was von Unzucht abhalten kann, klug und gewissenhaft anzuwenden haben. In der That zeigt sich bei diesem Gebot am meisten, daß der Dekalogus nur dem Geiste, nicht den Worten nach, d. i. nur nach dem Zwecke, nicht nach dem Lokalsinn und Zeitbegriff, für unsere Bildungsstufe anwendbar ist.

Bei dem neunten Gebot ist die Urkunde im Exodus offenbar dem Sinn nach richtiger als die im Deuteronomium. Jene verbietet: Du darfst nicht antworten (also auch nicht einmal auf Befragen, weder eines andern noch des Richters, reden) in Beziehung auf deinen Nächsten als Zeuge für eine Lüge. Dieses ist dem gesetzgebenden Zweck gemäß und bürgerlich (wie moralisch nöthig. Die spätere Urkunde im sogenannten fünften Buch oder dem Nachtrag dehnt den Satz allzu weit aus. „Man soll nicht antworten als Zeuge zum Übel." Dieses wäre zu viel. Was wahr ist, soll (wenn man antwortet und also zum Antworten sich für verbunden zu halten Grund hat) wahrhaft geantwortet werden, auch — wenn es zum Übel für den andern (zur Warnung vor ihm oder zur Strafe) führen kann.

Wir sehen aus diesem merkwürdigen Beispiel, daß man sogar über den Urtext der Zehn Gebote selbst (nicht blos, wie bei dem Sabbat, über die Auslegung des Motivs) nicht wortgetreu war und Varianten zuließ. Als „Zeugniß" (hebräisch Edut), das ist als Urkunde für beide Theile, war zwar das Gesetz in den vergoldeten Archivschrank (die Bundeslade) gelegt worden (2 Mos. 25, 21; 40, 20); das Original dieser „Edut" aber muß (vielleicht unter Eli, 1 Sam. 5, 2 bei

---

5) Die althebräische Sprache hat kein Wort für den Rechtsbegriff: Ehebruch als Verletzung eines Vertrags, die nicht durch Ersatz oder Wiederherstellung ausgeglichen werden kann. Das hebräische Wort bedeutet: heftig den Durst stillen, auch mit Wasser, das ihm nicht angehört. Die sinnliche Übertragung auch auf die Fälle außer der Ehe ist leicht zu denken.

den Philiſtäern) verloren gegangen ſein. Wie wären ſonſt um die Zeit des Königs Joſia oder des fünften Buchs, ſelbſt in den zehn Worten, Variationen möglich geweſen?

Eine ebenfalls bedeutende Textverſchiedenheit zeigt ſich bei dem zehnten Geſetzesſatze. Dem Sinn nach hat unſtreitig auch hier die Urkunde des Exodus (20, 14) das Richtige. Der Hebräer begreift unter dem kurzen Wörtchen Haus (Bait) alles, was unter dem Hausvater zum Hauseigenthum gehört. Daher iſt die Auslegung des zehnten Gebots dort richtig, indem ſie dann „Weib, Knecht, Magd, Ochs und Eſel und alles, was deines Nächſten iſt", als die Beſtandtheile des „Hauſes" nennt, wonach der andere nicht gierig ſein ſoll.

Dieſen Sinn hat die ſpätere Urkunde nicht und verkehrt gefaßt. Als zehntes Gebot, wie es auf der Steintafel geſtanden haben ſoll, gibt 5 Moſ. 5, 18 blos ein das Weib betreffendes Verbot: „Nicht ſei gierig gegen das Weib deines Nächſten." Wäre dieſes der richtige Urtext, ſo wäre alsdann das folgende: „Und nicht betrage dich lüſtern gegen das Haus deines Nächſten, gegen ſein Baufeld und ſeinen Knecht und ſeine Magd, ſeinen Ochſen und ſeinen Eſel und alles, was deines Nächſten iſt" — in Wahrheit ein neues, ein elftes Gebot. Denn es wäre nicht Auslegung des zehnten, wenn dieſes ſich beſtimmt nur auf das Weib bezogen hätte. Nur wenn, nach der Urkunde des Exodus, ſich das zehnte Gebot der Tafel auf das Haus überhaupt bezog, fand alsdann die Auslegung ſtatt, daß dadurch Gier und Lüſternheit gegen das Eheweib und gegen den ganzen Haushalt des Nächſten (d. i. eines jeden, mit dem man in nichtfeindlichem Verkehr wäre) verboten ſei. Das Haus, als der Inbegriff von allem, ſtand im Text. Das Weib und alles ſonſtige dem Haus Angehörige mußte in der Auslegung, in der Gloſſe, ſtehen.

Vergeblich war der Streit zwiſchen Lutheriſchen und Calviniſten, ob jener Text als das neunte und die Gloſſe als das zehnte Gebot zu zählen und daher im vorhergehenden das Bilderverbot mit dem erſten Gebot zu vereinen ſei, damit denn doch die Zahl der zehn Worte nicht überſchritten würde? Um die Zahl ſtritt man, und die Hauptſache wurde überſehen, nämlich was denn die wirklichen Worte des Urtextes geweſen ſeien. Man nahm Gebot und Auslegung immer zuſammen und bedachte nicht, daß nur, was Einen Satz ausmachte, Ein Wort des Geſetzgebers heißen konnte, und daß zwei tragbare Steintafeln nur ſo viel als Text faſſen konnte.

Die weitere Künſtlichkeit, daß nach der ſpätern Urkunde die Gier und dann die Lüſternheit durch zweierlei Gebote unterſagt ſei, iſt vollends ganz gegen die Einfachheit des Alterthums. Subtiliſiren iſt der Tod der hiſtoriſch wahren Schrifterklärung, wie überhaupt aller das Urſprüngliche treffenden Alterthumskunde. Die ältere Urkunde gebraucht zweimal einerlei Ausdruck = Chamad. Gewöhnlich aber verſteht man auch dieſen nicht hinreichend. Das Ch iſt im Althebräiſchen auf zweierlei Art auszuſprechen. Gutturaler ausgeſprochen bedeutet es glühen ohne Flamme, gekoſten; daher heftig, aber heimlich etwas begehren. Dieſes iſt im Verbot gemeint! Mit dem weichern Ch ausgeſprochen bedeutet es werthſchätzen, als ſchätzbar begehren. Dieſes iſt natürlich nicht verboten, nicht einmal moraliſch-religiös, noch weniger in bürgergeſellſchaftlicher Geſetzgebung, wie es die moſaiſche ſein wollte. H. E. G. Paulus.

Moſer, Vater (Johann Jakob) und Sohn (Karl Friedrich v.)[1] Zu denjenigen Männern, welche den Bau der ſtaatsrechtlichen Entwickelung unſers deutſchen Vaterlandes im 18. Jahrhundert auf wiſſenſchaftlichem Felde vornehmlich gefördert haben, gehören zwei Männer, Vater und Sohn, Johann Jakob M. und Karl Friedrich v. M. War es mehr das Staatsrecht auf dem Gebiet der Wiſſenſchaft, deſſen hauptſächlicher Pflege der unermüd-

---

1) Vgl. Lebensgeſchichte J. J. M.'s von ihm ſelbſt beſchrieben (4 Thle., Frankfurt und Leipzig 1777). Pütter, Literatur des deutſchen Staatsrechts (Göttingen 1781), Thl. I, §§. 227—240 (J. J. M.), und Thl. II, §. 437 (K. F. v. M.). Strieder, Grundlage zu einer heſſiſchen Gelehrtengeſchichte (Kaſſel 1794), IX, 207—217 (J. J. M.), und 218—233 (K. F. v. M.). Ledderhoſe, Züge aus dem Leben J. J. M.'s (Heidelberg 1843). Hermann v. Buſche (Baumſtark), K. F. v. M., der Herr und Diener (Prutz, Literar-hiſtoriſches Taſchenbuch, Jahrg. 1846, S. 25 fg.). Jul. Schmidt, Bilder aus der Geſchichte des Pietismus, J. J. M. (Grenzboten, Jahrg. 1860, III, 161). Im. Roſenſtein, J. J. M., ein deutſches Lebensbild aus dem vorigen Jahrhundert (Deutſche Jahrbücher, Bd. VIII). Mit beſonderer Wärme und geiſtiger Verwandtſchaft aber hat R. v. Mohl, ein „directer Nachkomme" des alten M., das Leben und die wiſſenſchaftliche Bedeutung der beiden Dulder geſchildert in: Die beiden M. in ihrem Verhältniß zu deutſchem Leben und Wiſſen. Mit Benutzung ungedruckter Quellen (Ergänzungsblätter zur augsburger Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1846) und in ſeiner Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften, II, 401—424.

liche Eifer des erſtern galt, ſo griff des zweiten Wirkſamkeit auch über die Theorie hinaus mit ſcharfem Stachel in das praktiſche Leben ein. Und ſo groß iſt die Bedeutung dieſer beiden Männer, ſo vielfach iſt mit ihren Werken und ihrem Wirken die Geſchichte jener Zeiten verflochten, daß die Betrachtung ihres Lebens zugleich ein Spiegelbild des vergangenen Säculums wiedergibt. Während der Vater durch ſeine ſtaatsrechtlichen Abhandlungen und Gutachten für Kaiſer und Reich ein Mitbildner an dem politiſchen Leben Deutſchlands zu jener Zeit wurde, bekämpfte der Sohn mit den Waffen der Staatsmoral alle die Gebrechen, die nur zu bald zum Umſturz des Beſtehenden führten, und ſchon hallt gewitterſchwanger durch den Sarkasmus ſeiner Schriften der Mahnruf der nicht mehr allzu fernen Revolution. Als „der alte Moſer" in den erſten Decennien des 18. Jahrhunderts mit bis zu ſeinem Tode gleichbleibendem Fleiß und Eifer ſeine Arbeiten aus dem Gebiete des Staatsrechts begann, wandte er zuerſt demſelben jene hiſtoriſch-dogmatiſche Behandlung zu, die bald ſiegreich gegen das bisherige rein philoſophiſche Syſtem jener Wiſſenſchaft durchſchlagen und von weſentlichſtem Einfluß auf die fernere Entfaltung der Staatspolitik in Theorie und Praxis werden ſollte. Und als faſt zugleich mit dem Schluß des Jahrhunderts ſein Sohn die müden Augen ſchloß, vollzog ſich aus den Trümmern einer allgemeinen Umwälzung der Aufbau der neuen ſtaatlichen Ordnung doch nur auf den durch die Schriften des Vaters zuerſt aufgerichteten und von ſeinem Sohn und Schüler feſter geſtützten Pfeilern. Wol ward es bald danach Mode, den Schriften der beiden M. geringern Werth beizulegen und in ſelbſtbefangener pedantiſcher Überſchätzung ſie dem Plunder eines überwundenen Jahrhunderts zuzurechnen; doch es dauerte wieder auch nicht allzu lange, bis in unſern Tagen eine gerechtere Anerkennung ihrer Verdienſte ſich geltend machte und dem Andenken jener Ehrenmänner den ſpäten, aber wohlverdienten Lorber reichte.

In den äußern Contouren zeigt das Leben beider eine merkwürdige Ähnlichkeit. Gleich in der Ehrenhaftigkeit des Charakters, gleich in ſtaatsrechtlicher Bildung und geiſtiger Auffaſſung der Zeit und der Zeitforderungen ähnelten ſich Vater und Sohn auch in dem gleich ſchweren Geſchick, das ſie in der Vollkraft ihrer Jahre betraf und ihrem praktiſch ſchaffenden Genius hemmende Schranken ſetzte, ähnelten ſich weiter in dem Leiden unter der Laſt ſchweren Undanks von ſeiten derjenigen, denen ſie in Treue und Ergebenheit gedient hatten, und ähnelten ſich endlich auch in dem ruhigen Lebensabſchluß, der ihnen nach ſo vielen Stürmen am Abend ihres langen Wandergangs in behaglicher Zurückgezogenheit vergönnt ward.

Wie ein offenes Buch liegt das Leben J. J. M.'s vor uns. Mit einer nur dem deutſchen Charakter eigenthümlichen Offenheit, Naivetät und Geradheit hat er es ſelbſt beſchrieben, theils, wie er angibt, um verbreiteten irrigen Angaben entgegenzutreten, theils zum Nutz und Frommen einer jüngern Generation. Sohn des würtembergiſchen Expeditionsraths J. J. M., wurde er am 18. Jan. 1701, unter der Regierung Herzogs Eberhard Ludwig (1693—1733) zu Stuttgart geboren, woſelbſt er auch ſpäter das Gymnaſium beſuchte. Hier zeichnete er ſich durch ſeinen Fleiß und ſeine Wißbegierde ſo ſehr aus, daß ſein hierdurch beläſtigter Lehrer ihn „moleste sedulus" nannte. Früh ſchon, 1717, verlor er den Vater, noch ehe er die Hochſchule bezogen hatte. Doch wurde ihm mit Rückſicht auf ſeine beſchränkte Lage, die ein möglichſt raſches Studium wünſchenswerth erachten ließ, und „quum jam in Academiam properet" die Erlaubniß zu Theil, die Univerſität Tübingen in jüngerm Alter, wie ſonſt üblich, zu beziehen. Dort warf er ſich mit Eifer auf das Studiren, aber ſeine Art zu lernen war, nach ſeinem eigenen Bekenntniſſe, eine ungeordnete und unſyſtematiſche. Zu ſeinen Lehrern gehörte auch der Profeſſor des Staatsrechts, J. J. Helfferich, aber ſtatt deſſen Vorträgen mit Aufmerkſamkeit zu folgen, zog er es vor, in den von dem Docenten vor ſich auf den Tiſch gelegten Büchern und Diſputationsbänden zu leſen und ließ „den Profeſſor reden, was er wollte, zumal, wann er ſich in denen alten Zeiten ſo ſehr lang aufhielte".[2]) So lernte er mehr durch eigene Studien als in den Hörſälen, und ſein unermüdlicher Fleiß brachte ihm einen großen, wenn auch damals noch ungeordneten Schatz von Kenntniſſen ein, dem erſt jahrelange Erfahrungen und fortgeſetzte Studien die rechte Faſſung gaben. In jene Zeit fällt auch ſchon die Herausgabe ſeiner erſten Schrift: „Decas I theologorum Tubingiensium." Mit dem Jahre 1720 abſolvirte er ſeine Studien, erlangte die juriſtiſche Licentiatenwürde und bald darauf durch Herzog Eberhard Ludwig, dem er eine „heraldiſche und politiſche Erklärung des würtembergiſchen Wappens" überreichte, eine außerordentliche Profeſſur der Rechte zu Tübingen. Aber: „hac tenus bene,

2) „Hr. Dr. Helfferich laſe anderthalb Jahre über die Reichshiſtorie und darunter ein halb Jahr von dem Anfang der Teutſchen Geſchichte biß auf Karl den Großen." Biographie J. J. M.'s, I, 27.

nun fing es an, aus anderm Tone zu gehen!" [3]) Er fand keine Zuhörer für ſeine Vorleſungen und keine Unterſtützung bei ſeinen Collegen, allein der Chicanen viele. So entſchloß er ſich, nachdem er ſich inzwiſchen mit Roſine Viſcher, der Tochter des würtembergiſchen Oberraths und Titularrathspräſidenten Viſcher, verlobt hatte, nach Wien zu gehen und da Verdienſt und Fortkommen zu ſuchen, „weil er in Tübingen weder eine Beſoldung, noch ſonſt Brot, auch in Ermangelung aller Zuhörer nichts zu verſäumen hatte".

Um beſſer auftreten zu können, kam er in Stuttgart um den Regierungsrathscharakter ein, der ihm auch ertheilt wurde, und nun reiſte er im Spätjahr 1721 „mit ſehr wenig Geld und ſchlechter Figur auf der Donau von Ulm aus nach Wien, ohne einige Adreſſe und ohne daß er jemand gefragt oder ihm jemand gerathen hätte, was er zu thun oder wie er ſich an einem ſo großen Hof aufführen ſollte". Durch ein in der toscaniſchen Succeſſionsſache geſchriebenes „Specimen prodromum juris imperialis in magnum Ducatum Hetruriae" gelang es ihm, erſt die Aufmerkſamkeit des damaligen Reichsvicekanzlers, Grafen v. Schönborn, auf ſich zu ziehen und bald auch deſſen Gunſt zu erlangen. Auch Kaiſer Karl VI. ward auf ihn aufmerkſam, ertheilte ihm mehrere Audienzen und beſchenkte ihn mit einer goldenen Gnadenkette. Verſchiedene Verſuche, bei welchen namentlich der Abt von Göttwich, Gottfried v. Buſſel, Verfaſſer des „Chronicon Gottwicense", thätig war, den jungen talentvollen Mann zum katholiſchen Glauben zu bekehren, ſchlugen fehl, obwol man ſogar ſo weit ging, für den Fall des Übertritts eine „Bedienung in der böhmiſchen Kanzlei" als Belohnung zu verſprechen. Nach ſechsmonatlichem Aufenthalt verließ M. Wien, um nochmals in ſeinem Vaterlande ſein Glück zu verſuchen, da er ſich nach den ihm in Wien zu Theil gewordenen Auszeichnungen eine ehrenvolle und bereitwillige Aufnahme dort verſprach. Allein es kam anders. Man empfing ihn in Stuttgart mit Mistrauen, indem man ſich einbildete, er hätte nur deswegen ſolche Ehren genoſſen, weil er über würtembergiſche Verhältniſſe allzu vertraute Mittheilungen gemacht habe. Trotz der wenig günſtigen Ausſichten für die Zukunft, aber im feſten Vertrauen auf Gottes Hülfe und ſeinen aushaltenden Fleiß vollzog er im Juni 1722 ſeine Heirath. Einzelne Gutachten, die er für Private ausfertigte, gaben ihm die nothwendigen, wenn auch nur geringen Subſiſtenzmittel an die Hand, ſodaß er mit allen Kräften auf Verbeſſerung und Veränderung ſeiner Lage bedacht ſein mußte. Er ging deshalb 1724 mit Vorſchlägen für einen beſtändigen Fonds, aus welchem die Unterhaltung des Reichskammergerichts ohne Hülfe der Kammerzieler beſtritten werden könnte, zu dem damaligen Kammerrichter Grafen v. Hohenlohe nach Bartenſtein und von da auf deſſen Veranlaſſung nach Wetzlar. Von der Annahme ſeiner Vorſchläge verſprach er ſich bedeutende Vortheile, allein er ſollte ſich täuſchen. In Wetzlar fertigte man ihn kurz ab: das Kammergericht könne nichts für die Sache thun, ſondern es käme auf Kaiſer und Reich an. Er ging deshalb direct nach Wien. Allein auch hier fanden ſeine Vorſchläge keine Theilnahme, der Reichshofrathspräſident Graf v. Windiſchgrätz ſagte ihm ſogar rund heraus: „Wenn er ſonſt in Wien nichts zu verrichten hätte, könne er nur wieder nach Hauſe reiſen." Deſto wohlwollendere Aufnahme dagegen ward dem jungen Gelehrten bei ſeinem frühern Gönner, dem Grafen v. Schönborn, der ihm verſchiedene Arbeiten gegen gute Bezahlung übertrug und ihm auch endlich eine dauernde Verwendung bei ſeinem Schwager, dem Reichshofrath v. Noſtitz, mit 600 Fl. ſowie freier Station und Verköſtigung verſchaffte. Nun beſchloß M., ſich in Wien dauernd niederzulaſſen, jedoch nicht ohne vorher noch einmal verſucht zu haben, ſeine Dienſte ſeinem Vaterlande widmen zu können. Er ging deshalb 1725 zurück nach Stuttgart und bat um eine Regierungsrathsſtelle. Aber alles, was er erlangte, war ein ziemlich ungnädig gehaltenes Decret, das ihm zwar erlaubte, ſich noch einige Zeit in Wien aufhalten zu dürfen, jedoch ihm zugleich einſchärfte, „ſich in keinen wider das herzogliche Intereſſe directe oder indirecte vorkommenden Affairen gebrauchen zu laſſen, ſondern in der bisherigen Pflicht zu beharren, fortan bei nöthig befindender Placir- und Revocirung ſeiner zu fürſtlichen Dienſten ſich ſofort unweigerlich zu ſtellen und revertiren". M. fühlte ſich gekränkt, ſchwieg aber, um neuen Beläſtigungen zu entgehen, verkaufte ſeine Sachen und zog mit Frau und Kind nach Wien, von wo aus er auf ſeinen würtembergiſchen Regierungsrathscharakter und ſeine Profeſſur in Tübingen reſignirte. Indeß war ſein Aufenthalt dort nur von kurzer Dauer. Die „würtembergiſche Hofpartei" bereute es nur zu bald, daß ſie ihn hatte ziehen laſſen; ſie fürchtete ſeinen wachſenden Einfluß in Wien und trug ihm deshalb eine wirkliche Regierungsrathsſtelle mit vollem Gehalt in Stuttgart an. Seine Gönner widerriethen ihm die Annahme,

3) Biographie, I, 23.

namentlich unter Hindeutungen auf die traurigen Verhältnisse seines Vaterlandes, das gerade damals unter den drückenden Launen einer Grävenitz'schen Herrschaft verkümmerte.[4]) Aber er entschloß sich dennoch dazu, da die vielseitigen und anstrengenden Arbeiten in Wien seine Gesundheit angegriffen und er bei einer festen Anstellung eine ruhigere und gesundere Lebensart zu finden hoffte. Der Arbeiten gab es jedoch in seiner neuen Stelle, in die er am 25. Juni 1726 eingeführt wurde, nicht weniger, im Gegentheil seine Vielseitigkeit und sein Fleiß veranlaßten, daß man bald fast die sämmtliche Arbeitslast des ganzen Collegiums auf ihn wälzte. Als ein Jahr später die Regierungskanzlei von Stuttgart nach Ludwigsburg verlegt wurde, war er, weil ihm ein Überzug in jene Stadt aus Gesundheitsrücksichten nicht behagte, bereit, eine inzwischen von Wien neuerdings ihm angebotene Reichshofrathsagentie zu übernehmen; allein da ihm Herzog Eberhard Ludwig zu erkennen gab, daß „er gerne sähe, wenn er in seinen Diensten bliebe", so schlug M. jenes Anerbieten aus und übernahm die ihm unter Beibehaltung seiner Regierungsrathsbesoldung angetragene Professur der Rechte am Collegium illustre zu Tübingen, wobei ihm anfangs noch besonders verstattet wurde, in Stuttgart zu wohnen, bis man ihn 1729 durch verschiedene Intriguen zur Übersiedelung nach Tübingen zu zwingen wußte. Auch hier fand seine rastlose Thätigkeit ein weites Feld. Er ergab sich ganz seinem „Favoritstudium, dem deutschen Staatsrecht". Außerdem lehrte er noch „pragmatisches europäisches Völkerrecht" und eine „ganz neue Wissenschaft, nämlich die Kanzleipraxis", d. h. „Anleitung, wie ein Präsident, Rath, Secretarius, Registrator u. s. w. in Kanzleicollegien, darin die Sachen außergerichtlich tractiret werden, Mund und Feder gebrauchen müsse und zwar in allerlei Gattungen von Colleglis, im Geheimen Rath, in einer Regierung, Consistorio, Cammer" u. s. w.[5]) Und neben diesen Collegien fand er noch Zeit, für einzelne Private besondere Gutachten auszuarbeiten, die ihm zwar mancherlei Ehren, aber wenig klingende Münze eintrugen. Unter anderm hatte M. auch den damaligen Dompropst von Hildesheim, Frhrn. v. Twickel, in einer am Reichshofrath gegen die Neustadt Hildesheim anhängigen Streitsache bedient, der ihm zum Dank dafür von dem Kurfürsten von Köln als damaligem Bischof von Hildesheim die Präsentation zu einer Kammergerichtsassessorstelle in Wetzlar erwirkte. Ohne besondere Erlaubniß, denn man zögerte, auf sein Urlaubsgesuch ihm eine Resolution zu ertheilen, reiste M. nach Wetzlar, aber nur um dort seine Hoffnungen völlig scheitern zu sehen. Das Präsentationsrecht des Kurfürsten wurde in Frage gestellt, und ebenso wenig Erfolg hatte eine bischöflich lübeckische Präsentation zu derselben Würde. Der kurkölnische Geheimrathscharakter, der ihm vom Kurfürsten von Köln gleichsam als Trost verliehen wurde, war alles, was er erreichte, und mismuthig kehrte er in die frühere Stellung nach Tübingen zurück, wo neidische Collegen und übel gesinnte mistrauische Vorgesetzte ihm von neuem Verdrießlichkeiten auf Verdrießlichkeiten bereiteten, da sie ihn nicht ganz entfernen konnten. Namentlich viel hatte er von der Censur zu leiden, und was ihn besonders kränkte, war die „von Hof aus" verfügte Beschlagnahme seines „Compendii juris publici", soweit dasselbe gedruckt war oder auch sich im Manuscript vorfand. Erst nach anderthalb Jahren erhielt er sein geistiges Eigenthum zurück. „Da er aber lieber weniger Brot haben und selbiges in Ruhe essen, oder gar wieder zum Vaterlande hinaus wollte, als so elend leben"[6]), legte er 1732 seine würtembergischen Dienste von neuem nieder und privatisirte, bis er 1734, nach dem Tode Herzog Eberhard Ludwig's, von dem Herzog Karl Alexander (1733—39)[7]) in seine vormalige Regierungsrathsstelle zu Stuttgart, wohin auch das Collegium zurückverlegt worden war, wieder eingesetzt wurde. Von neuem ruhte fast die ganze Last der Geschäfte auf ihm allein, und es ist kaum glaublich, wie ein einzelner Mann in so kurzer Zeit so viele Arbeiten mit gleicher Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit erledigen konnte. Elfhundert Actenfascikel wurden ihm einmal an Einem Tage in das Haus gebracht! Um so angenehmer war es daher für ihn, daß ihn im folgenden Jahr (1735) sein ehemaliger Gönner, der Graf v. Schönborn, der inzwischen Fürstbischof von Bamberg und Würzburg geworden, an seinen Hof zu einem längern Aufenthalt einlud. M. erhielt den erbetenen Urlaub und folgte dem gastlichen Rufe.

---

4) Über die damaligen würtembergischen Zustände vgl. Spittler, Geschichte Würtembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge (Göttingen 1783), S. 287 fg. Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtemberg (Ulm 1785), XIII, 88 fg. Pfaff, Geschichte Würtembergs (Reutlingen 1820), II, 302 fg.

5) Biographie, I, 86, 87. 6) Biographie, I, 105.

7) Das Urbild des Prinzen in Schiller's Geisterseher, bekannt durch die Regierung seines berüchtigten Ministers „des Juden Süß".

Daran reihten ſich weitere Einladungen an die Höfe der Brüder ſeines hohen Gaſtfreundes, des Kurfürſten Franz Georg von Trier zu Ellwangen und des Cardinalbiſchofs von Speier zu Wieſentheid. Leider nöthigte ihn ein heftiger Krankheitsanfall, ſeinen Urlaub abzukürzen und nach Stuttgart zurückzukehren. Das folgende Jahr 1736 brachte ihm einen Ruf als preußiſcher Geheimrath, Director der Univerſität, Ordinarius und erſter Profeſſor der Juriſtenfacultät nach Frankfurt a. O. „So bedenklich es auch in Würtemberg ausſah" und daher ein Bleiben hier nicht beſonders räthlich, ſo warnte man doch den Berufenen vor dem preußiſchen Dienſt. Lange ſchwankte er, endlich entſchied er ſich für die Annahme. Aber erſt nach mehrmaligem Betreiben ward ihm die erbetene Entlaſſung aus dem würtembergiſchen Dienſte in wenig gnädigen Ausdrücken ertheilt. „Er würde ſchon noch erfahren", ließ ihm der Herzog dabei ſagen, „was es für Dienſte ſeien, in die er ſich begeben wolle." [8]) Und er erfuhr es auch nur zu bald. Die preußiſchen Zuſtände im allgemeinen, namentlich aber die in ſeinem Wirkungsort, ſagten ihm wenig zu und es dauerte nicht lange, ſo hatte er, der mit ſcharfer Schere die vielfachen Misbräuche zu zerſchneiden ſuchte, ſich durch ſeine angeſtrebte Reform den Haß aller ſeiner Collegen und auch ſeines nächſten Vorgeſetzten, des erſten Curators der Univerſität, v. Coceeju s, zugezogen. Der Verdrießlichkeiten und Kränkungen wurden ihm auf dieſe Weiſe nicht wenige bereitet, ſodaß ihm ſeine Stellung nach und nach ganz verleidet wurde. Dennoch ſuchte er ſolange wie möglich auszuhalten und ſchlug einen ehrenvollen Ruf nach Göttingen aus. Als aber einmal der König ſelbſt nach Frankfurt kam und die Facultät noch dadurch beſchimpfte, daß er derſelben befahl, mit ſeinem luſtigen Rath Morgenſtein über das Thema „Vernünftige Gedanken von der Narrheit" zu diſputiren, da ward es M. zu arg und er widerſetzte ſich dieſem königlichen Befehl. Hierdurch und durch eine bald danach publicirte „Dissertatio de jure et modo succedendi in regna Europae, speciatim in regnum Bohemiae", worin er zum größten Ärger des preußiſchen Hofs die Pragmatiſche Sanction Kaiſer Karl's VI. vertheidigte, ward ſeine Stellung eine immer haltloſere. So bat er um ſeine Entlaſſung, die ihm auch, ſogar in ſehr gnädigen Ausdrücken, am 14. Febr. 1739 zukam. [9]) Dieſe letzten drei Jahre voll Arbeit und Anſtrengungen, voll Ärger und Kränkungen hatten ſeine Geſundheit ſehr erſchüttert, und er ſehnte ſich nach einem ruhigen und beſchaulichen Leben. Ein ſolches fand er in Ebersdorf im Voigtlande, einer gräflich reußiſchen Reſidenz, woſelbſt die mit Zinzendorf verwandte Fürſtin Reuß eine fromme Gemeinde um ſich verſammelt hatte. Die acht Jahre, die er hier, meiſt mit Privatarbeiten beſchäftigt, und in einer Geſellſchaft voll regen kirchlichen Lebens in behaglicher Zurückgezogenheit verbrachte, ſchildert er ſelbſt als die glücklichſten ſeines Daſeins. Dort gab er ſich auch ganz jener ernſten religiöſen Richtung hin, zu der er ſich ſchon in den letzten Jahren ſeines ſtuttgarter Aufenthalts bekehrt hatte und der er bis zu ſeinem ſpäten Lebensende treu blieb. Daneben arbeitete er mit einem faſt nur ihm eigenen Fleiße vornehmlich an ſeinem großen Werke über das deutſche Staatsrecht. „Ich legte aber", erzählt uns der Selbſtbiograph, „mit dieſer Arbeit an vielen Orten keine Ehre ein, ſondern fand vielmehr Widerſpruch und wurde gar mit Drohungen begegnet. Der König Friedrich Wilhelm in Preußen ſchrieb den 2. April 1740 an mich nach Ebersdorf: «Weil Er, um verſchiedener Urſachen willen, keineswegs geſtatten könne, daß dergleichen Dinge durch den Druck bekannt gemacht werden, ſo habe ich mich dieſes Werks, bei Vermeidung ſeiner ſchweren Ungnade und ohnausbieiblichen ſcharfen Ahndung, gänzlich zu enthalten.»" [10]) Allein der Dienſt der Wiſſenſchaft ging unſerm M. über Fürſtendienſt: er ſchrieb weiter und führte während jenes Aufenthalts ſein Werk von Thl. IV — XXXII fort. So ward er immermehr ſchon für ſeine Zeitgenoſſen eine Autorität in ſtaatswiſſenſchaftlichen Fragen und von allen Seiten her kamen nicht blos Aufträge auf ſchriftliche Gutachten, ſondern man bediente ſich ſeiner zu wiederholten malen bei diplomatiſchen Miſſionen, wodurch er neben dem nothwendigen pecuniären Erwerb ſtets neue Schätze an Einſicht und Wiſſen erlangte. Bei zwei Kaiſerwahlen war er thätig. Das erſte mal, bei der Kaiſerwahl Karl's VII., gehörte er zu der kurtrieriſchen Geſandtſchaft, die ihn vom September 1741 bis März 1742 in Frankfurt a. M. beſchäftigte. In dieſer kurzen Zeit von ſechs Monaten ſchrieb er über 100 beſondere Gutachten und daneben noch eine Anzahl anderer Aufſätze! Das zweite mal, bei der Kaiſerwahl Franz' I., war er hauptſächlich dem kurbraunſchweigiſchen Wahlbotſchafter, v. Münchhauſen, beigegeben, außerdem aber auch

8) Biographie, I, 152.
9) Näheres über ſeine Entlaſſung bei Hugo, Lehrbuch der civ. Literärgeſchichte (Berlin 1812), S. 301, 302. 10) Biographie, III, 91.

für andere Reichs- und Landstände thätig. Noch verschiedene weitere politische Reisen fallen in jene Zeit, so unter andern auch eine Reise nach Berlin, welche er im Auftrag der würtembergischen Landschaft ausführte, um die von Herzog Karl Alexander ausgestellten Landesreservalien vermittelst preußischer Fürsprache von dem Kaiser bestätigt zu erhalten, was ihm auch gelang.

Im Jahre 1748 folgte er endlich einem von Landgraf Friedrich Karl von Hessen-Homburg gemachten Antrag, verließ Ebersdorf und trat als Geheimrath und Kanzleidirector in homburgische Dienste. Eine gleichzeitige Berufung durch den Herzog Friedrich von Mecklenburg-Schwerin kam ihm erst zu, als er sich bereits Homburg gegenüber verpflichtet hatte. Nur ein Jahr dauerte sein neuer Wirkungskreis, denn er fand hier kein rechtes Eingehen auf die Grundsätze, die er auszuführen wünschte. Seine Absicht, sich in Frankfurt a. M. niederzulassen, wurde vom Magistrat dieser Stadt nicht genehmigt, und ebenso zerschlugen sich seine Plane, in Ulfingen und Friedberg eine Wirksamkeit zu begründen. Endlich ging er 1749 nach Hanau, wo ihm Censurfreiheit zugestanden wurde und er mit Beihülfe seines ältesten Sohnes eine sogenannte Staats- und Kanzleiakademie „zum Dienste junger, von Universitäten und Reisen kommenden Standes- und anderer Personen" errichtete. Das Unternehmen fand bald großen Beifall, und M. durfte mit Stolz auf die Auswahl berühmter Namen blicken, die seine Schüler trugen: Dalberg, Graf Henin, v. Savigny u. a. finden wir dabei. Auch der Landgraf von Hessen-Kassel interessirte sich bald für die neue Anstalt und steuerte außer einer freien Wohnung noch weiter den Gehalt eines zweiten Hülfslehrers bei. Doch harrte M. nur zwei Jahre aus. Ihn drängten die Stände seines Vaterlandes, die Stellung eines Landschaftsconsulenten zu übernehmen, und die immer rege Sehnsucht nach der Heimat bewog ihn zur Annahme dieses Anerbietens. „Um zu zeigen, daß ich dabei nicht auf mein Privatinteresse sehe, gab ich auf Befragen, wie viel Besoldung ich verlangte, zur Antwort: was der Landschaft guter Wille sei!" Die herzogliche Confirmation erfolgte bald und im October 1751 zog M. wieder nach Stuttgart. Die ihm nun zufallenden Berufspflichten schildert er selbst in einer seiner Schriften folgenderweise: „Die Amtspflichten eines Consulenten gehen hauptsächlich dahin, daß er aus den landschaftlichen Acten und Privilegien bei jeder Vorfallenheit nothwendigen Bericht und bei den landschaftlichen Deliberationen, wenn er dazu erfordert wird, oder auch von Haus aus gute Rathschläge und sein rechtliches Gutachten gebe, die Concluſa mit beständigem Grund abfasse und so es ihm aufgetragen wird, in einen Aufsatz bringe, insbesondere aber fleißige Aufsicht dahin trage, damit nichts geschehe, was der Landschaften kundbaren Freiheiten und Abschieden zuwider sein möchte, sodann zu allen Tagsatzungen, rechtlichen und gütlichen Handlungen bei fürstlicher Kanzlei und andern Orten, auch allen Deputationen und Conferenzen in Landschaftssachen sich gebrauchen lasse und dergleichen Nothdurft und Befugnisse mündlich und schriftlich vortrage und dazu behülflich sei, daß das zwischen Herrschaft und Landschaft Verabschiedete zum Vollzug gebracht werde."[11]) Die treue und redliche Erfüllung dieser Pflichten bereitete ihm aber einen dornigen Pfad. Anfangs bemühte er sich hauptsächlich um die Verbesserung der Landesökonomie, allein seine wohlgemeinten Reformvorschläge wurden vielfach als unausführbare Projecte eines Neuerungssüchtigen angegriffen. Als bald nach seinem Dienstantritt auch der Herzog Karl Eugen (1739—93), der auf ihn besonders aufmerksam gemacht worden war, sich seiner zu mehreren Gutachten bediente, erwuchs ihm von seiten der Landschaft großes Mistrauen, obwol M. des Herzogs Vertrauen nur zum Vortheil des Landes zu lenken und zu leiten wußte. „Wollte Gott", schrieb dieser im Jahre 1756 eigenhändig an M., „es dächte ein Jeder so patriotisch wie der Herr Consulent und Ich; es ginge gewiß Herrn und Lande wohl." Aber das herzogliche Vertrauen dauerte nicht allzu lange und schwand bald gänzlich, als der Minister Graf Montmorin unbeschränkt an die Spitze der Geschäfte gestellt ward, ein Mann, der den Rechten des Fürsten gegenüber keine Rechte der Stände anerkannte und in allen Punkten eine unbegrenzte und unbedingte Unterwerfung unter den herzoglichen Willen verlangte. M. suchte sich bei solcher Regierung soviel wie möglich seinen freien und unparteiischen Standpunkt zu wahren, indem er auf der einen Seite das allzu ungestüme Drängen der Landschaft maßvoll zurückzuhalten bemüht war, ohne auf der andern Seite irgendwie die ständischen Rechte auch nur im geringsten beeinträchtigen zu lassen. Aber man wußte sein kluges Auftreten nicht zu verstehen, sondern beschuldigte ihn sogar noch: er habe keine landschaftlichen principia,

11) Haberlin, Staatsarchiv (Helmstedt und Leipzig 1802), VIII, 322—380: Von den Landständen des Herzogthums Würtemberg, nach dem darüber zum Gebrauch der Landstände von J. J. M., als dem Landschaftsconsulenten, im Jahre 1752 verfaßten Aufsatz. S. 336, §. 29.

bediente ſich während einer geraumen Zeit ſeiner Dienſte nicht, ſprach von ſeiner Ausſchließung von der landſchaftlichen Tafel und forderte ihn ſelbſt auf, zu quittiren. Doch M. hielt aus, und ſein feſtes unerſchütterliches Auftreten nach allen Seiten hin führte ihm bald wieder das Vertrauen der Landſchaft zu, namentlich als neue Übergriffe der herzoglichen Regierung entſchiedenere Erklärungen provocirten. Am Hofe hielt man den Conſulenten für die alleinige Urſache des Widerſtandes, und der ganze Haß der Hofpartei und des allmächtigen Miniſters fiel auf ihn. Schon ſprachen die herzoglichen Reſolutionen von einem begangenen crimen laesae Majestatis divinae ac humanae, und M. erkannte, „daß er entweder gehen und das Land im Stich laſſen müßte oder ein Opfer für daſſelbe werden würde". Der Patriot war zu dem letztern bereit und ließ ſich in ſeiner Pflicht nicht irre machen. Aber nun begannen auch die Kränkungen und Verfolgungen gegen ihn. Zunächſt nahm man Veranlaſſung, ſeinen zweiten Sohn, der als Kirchenexpeditionsrath in herzoglichen Dienſten ſtand, wegen eines unbedeutenden „mit aller Behutſamkeit abgelegten Votums" zu caſſiren und ihm ſogar die Annahme eines andern Dienſtes anfangs nicht zu erlauben. Am 12. Juli 1759 wurde M. zu dem Herzog beſchieden, der ihm ankündigte, daß er ihn, „da alle bisher erlaſſenen Reſolutionen nichts gefruchtet, ſondern die Landſchaft mit ihren reſpectswidrigen und ehrenrührigen Schriften noch immer fortfahre", nach Hohentwiel ſchicken und die „allerſchärfſte Inquiſition" anordnen werde. Und dieſe Verhaftung wurde auf der Stelle ausgeführt. Aus dem herzoglichen Vorzimmer heraus wurde M. „unter ſcharfer Bewachung" — die Escorten hatten Befehl, auf dem 30 Stunden langen Weg bei der unerträglichſten Hitze kein Glas an dem Wagen herabzulaſſen, auch niemand mit dem Arreſtaten ſprechen, noch dieſen unterwegs vorübergehend ausſteigen zu laſſen [12]) — nach der Feſte Hohentwiel in ſichern Gewahrſam gebracht. Dort blieb er mehr als vier lange Jahre, ein Opfer ſouveränſter Willkür des vorigen Jahrhunderts! Keine friſche Luft, keine Bücher, keinen Thee und keinen Kaffee, kaum das nothwendigſte Feuer während des Winters erlaubte man ihm. Eine Bibel und ein Predigtbuch bildete ſeine ganze Lectüre. Und doch überſtand der ſechzigjährige Mann, wenn auch zum öftern von Krankheitsfällen geplagt, alle Qualen ſeiner grauſamen Gefangenſchaft. Gehoben durch ein felſenfeſtes Vertrauen auf Gott, wußte er ſich, wie wol kein anderer, ſein hartes Los in ſeinen vier Wänden noch möglichſt erträglich zu machen, indem auch hier ſein raſtloſer Geiſt trotz aller Verbote und der ſtrengſten Aufſicht unter Anſtrengungen aller Art Mittel und Wege erfand, die gewohnte Thätigkeit fortzuſetzen. Ihm, dem alles Schreibmaterial vorenthalten wurde, ward eine Stecknadel, die Spitze ſeiner Schuhſchnallen oder der Lichtſchere, der Stiel eines ſilbernen Löffels zum Griffel, womit er die Schöpfungen ſeines nie raſtenden Geiſtes, ſei es an die Wand ſeines Kerkers, ſei es an den Rand ſeiner Bibel, oder auf die unbenutzten Stellen in Briefen ſeiner Familie, oder ſei es in die Umſchläge, worin die ihm verſchriebene Medicin eingehüllt war, niederſchrieb. So dichtete er zwei Sammlungen geiſtlicher Lieder, die zwei Octavbände von 114 Bogen anfüllten, und ſchrieb 44 theils theologiſche, theils juriſtiſche Abhandlungen! [13]) Endlich mit dem fünften Jahre der Haft nahte die Befreiung! Durch die Bitten des älteſten Sohns, des damaligen Reichshofraths K. F. v. M., nahm ſich König Friedrich II. von Preußen, unterſtützt von dem däniſchen Miniſterium, das dem Gefangenen noch kurz vor ſeiner Verhaftung den Charakter eines däniſchen Etatsraths überſandt hatte, deſſelben in warmer Weiſe an. Der preußiſche Geſandte in Wien erhielt den Auftrag, „durch die nachdrücklichſten Vorſtellungen bei dem kaiſerlichen Hofe darauf zu dringen, daß des Herzogs von Würtemberg Durchlaucht von des Kaiſers Majeſtät ernſtliche Anmahnung geſchehe, dieſen alten würdigen und hartbedrückten Mann aus ſeinem Gefängniß loszulaſſen". Auch die Landſchaft, die bisher ſich mit einigen Vorſtellungen beim Herzog begnügt hatte, that endlich beim Reichshofrath energiſchere Schritte, indem ſie die Bitte motivirte, „dem Herzog durch ein geſchärftes Mandatum sine clausula aufzugeben, den ſchon in das fünfte Jahr in hartem Feſtungsgewahrſam und Arreſt unverhört und unverſchuldeter Dinge enthaltenen landſchaftlichen Conſulenten M. alſogleich zu entlaſſen". [14]) Nun lenkte der Herzog ein und bot unterm 18. Aug. 1764 dem Gefangenen Entlaſſung an, wenn er „ſothane Entlaſſung als eine unverdiente Gnade erkennen und ſolche nochmalen ſchriftlich, unter

12) Biographie, II, 120.

13) Darunter: Eines alten Mannes muntere Stunden während eines engen Feſtungsarreſtes. Biographie, II, 150.

14) Pfiſter, Geſchichte der Verfaſſung des würtembergiſchen Hauſes und Landes, bearbeitet von Jäger (Heilbronn 1838), Buch 4, Abſchn. 12, S. 492.

Verzeihung ſeiner großen Fehler und Vergehungen bitten, auch einen Revers ausſtellen wolle". M., trotz der langen Kerkerhaft ungebeugten Geiſtes, lehnte ſolche Gnade ab; er wollte, wie er erwiderte, „ſeine Freiheit nicht mit dem Verluſt ſeiner wohl und ſauer erworbenen Ehre erkaufen". Drei Wochen ſpäter traf ein Reichshofrathsbeſchluß vom 6. Sept. ein, kraft deſſen dem Herzog befohlen wurde, den Arreſtaten gegen hinlängliche cautio de judicio sisti unverzüglich zu entlaſſen. M. leiſtete die Caution und ward darauf nach einem blos der Formalität wegen abgehaltenen Verhör, der einzigen Vernehmung, die er trotz der angekündigten, ſchärfſten Inquiſition während ſeiner Gefangenſchaft zu beſtehen hatte, ſeiner Haft am 25. Sept. 1764 entlaſſen. Bald nachher ſandte ihm der Herzog ſeinen Cautionsſchein wieder zurück und ernannte ihn auch von neuem zum Landſchaftsconſulenten.[15]) Allein M., der auch ſeine Gattin und treue Genoſſin auf allen ſeinen Wanderzügen während des letzten Jahres ſeiner Gefangenſchaft verloren hatte, ſehnte ſich nach Ruhe. Nur noch wenig im öffentlichen Leben thätig, zog er ſich, nachdem der ſogenannte „Erbvergleich" zwiſchen Herzog und Ständen im Jahre 1772 Frieden gegeben, mit einer Penſion von 1500 Fl. in den Ruheſtand zurück. Von da an lebte er, auch wieder beſchienen von der herzoglichen Gnade, mit wiſſenſchaftlichen und ſchriftſtelleriſchen Arbeiten beſchäftigt, in ſtiller Abgeſchiedenheit, nur manchmal noch durch einzelne Cenſurſchwierigkeiten beläſtigt. Ein ganz ruhiger Lebensabend aber war ihm dennoch nicht beſchieden: noch in den letzten Jahren ſeiner langen Laufbahn ward er von dem Geſchick niedergebeugt, das ſein älteſter Sohn durch Undank und Verfolgung erfahren hatte. Er ſtarb, 84 Jahre alt, am 30. Sept. 1785 zu Stuttgart. Ein Patriot, ein Gelehrter und ein Chriſt in der vollen Bedeutung der Worte, leuchtet der „ehrliche M." wie ein ſeltenes Charakterbild durch den Nebel jener trüben Zeit hervor. Seine Leiden und ſeine Hingebung um des Vaterlandes willen ſind die äußern Beweiſe ſeines patriotiſchen Sinnes; die Einfachheit, die Demuth und der ſtarke religiöſe Glaube, welche alle ſeine Thaten und ſein ganzes Leben begleiten, geben Zeugniß ſeines innern Chriſtenthums, während die Anerkennung der Wiſſenſchaft und die Früchte ſeines unermüdlichen Fleißes ſein Andenken mit dem Ruhm tiefer und lebensfriſcher Gelehrſamkeit ſchmücken. Dazu hat namentlich ſein bedeutendſtes Werk, ſein bändereiches Compendium über das deutſche Staatsrecht mit beigetragen, welcher Lehre er durch hiſtoriſche Begründung eine neue formelle und materielle Beleuchtung zuführte. Auch das „poſitive Völkerrecht" gelangte eigentlich erſt durch ihn zur wiſſenſchaftlichen Behandlung und praktiſchen Ausbildung. Was er ſonſt noch geſchrieben, das aufzuzählen füllt allein 57 Seiten ſeiner Selbſtbiographie: es ſind meiſt Arbeiten juriſtiſchen und religiöſen Inhalts, ſtaatspolitiſche Gutachten und geiſtliche Lieder. Mögen unter dieſer für die Thätigkeit eines einzigen Mannes faſt unbegreiflichen Menge auch manche Erzeugniſſe von geringerm oder unbedeutendem Werthe ſein, mögen auch Blätter darunter gefunden werden, die eine elegantere Wendung des Ausdrucks vermiſſen laſſen, — im ganzen und großen bleibt doch dem Verfaſſer aller dieſer Schriften das Epithet, das ihn den „Vater der Publiciſten" nennt, unbeſtritten. Schon ein jüngerer, gewiß zu dieſem Zeugniß berufener Zeitgenoſſe ſagt von dem Geiſt und der Auffaſſung der M.'ſchen Schriften: „Sie enthalten meiſt nichts als brauchbare und zuverläſſige Winke und führen mit Zurücklaſſung aller weit hergeholten Schulfragen voriger Zeiten immer nur auf das Heutige und Praktiſche, laſſen auch nicht leicht einen möglichen Fall, der nur jemals in Frage gekommen iſt, unberührt, übertreffen ebendeshalb aber in Vollſtändigkeit und Brauchbarkeit faſt alle bisherigen Schriften. Dabei ſchreibt M. mit ſolcher Aufrichtigkeit und Freimüthigkeit, daß überall ſeine gerade durchgehende Geſinnung nur das, was nach ſeiner Überzeugung gerecht iſt, zu ſchreiben, durchleuchtet."[16]) Auch die ſpätere Zeit iſt dem „chriſtlichen Philoſophen" gerecht geworden, ſie wird ihm gerecht bleiben und mit feſter Hand das Siegel beidrücken zu der im Verhältniß zu ſeinem Geſammtwirken gewiß beſcheidenen Selbſtſchilderung, wenn er in ſeiner ſchlichten und geraden Weiſe von ſich rühmt: „Ich bin, wie man zu reden pflegt, ein Original, weil weder andere mein Gemüth, noch Studien, noch auch ich ſelbſt mich nach andern gebildet, ſondern mich ſelbſt formiret habe; je nachdem Verſtand und Erfahrung gewachſen ſind" — oder wenn der Greis am Schluß ſeines Rückblicks auf ein wechſelvolles und thatenreiches Leben ſein Wirken mit wenigen Strichen zeichnet: „Ich bin dreimal Profeſſor, zweimal Regierungsrath und einmal Beiſitzer einer Juriſtenfacultät geweſen, habe den kaiſerlichen Hof- und Reichshofrath, wie auch das Kammergericht in der Nähe kennen lernen, bin

15) Ein warmes Beglückwünſchungsſchreiben aus dieſem Anlaß ſeitens des däniſchen Miniſters v. Bernſtorff vgl. Biographie, II, 157.

16) Pütter, Thl. I, §. 233.

auf zweien Kaiſerwahltagen in denen geheimſten Sachen, auch ſonſt in Verſchickungen gebraucht worden, habe regierenden Herren, abgetheilten Herren und Landſtänden gedient, viele Aufſätze in gerichtlichen und außergerichtlichen Staats- und andern Sachen gemacht u. ſ. w. Wenn ich daher ſage, daß ich manches erfahren habe, werden vernünftige Leute es ebenſo wenig für eine Prahlerei oder etwas Übertriebenes halten, als wenn einer, der funfzig Feldzüge gethan hat, glaubt, er wiſſe doch auch etwas von dem, wie es im Krieg zugehe." [17]) Und ebenſo berechtigt war endlich auch der Sohn, ſeinen Vater einen „ehrwürdigen Patrioten" zu nennen und ihm nachzurühmen, daß „er länger denn ein gewöhnliches Menſchenalter mit Lehre und Schriften, mit Thaten und Handlungen für die Rechte, Geſetze und Freiheit unſers allgemeinen und ſeines beſondern Vaterlandes gearbeitet, gewirkt, geſtritten und gelitten, in mehr als einem Kampfe den Bekennerlohn der Wahrheit, den patriotiſchen Märtyrerkranz errungen, und ſelbſt am Ziele ſeiner ehrenvollen Laufbahn, da ſein ſilbergraues Haar nur noch Ruhe fordern zu dürfen ſchien, ſeinen Prophetenmund noch aufthat, um in ſeinen Werken, den Früchten funfzigjähriger Erfahrung, unſern Nachkommen Zeugniß und Weiſſagung zu hinterlaſſen, was wir waren, was wir ſind und was Deutſchland nach uns zu werden beginnt". [18])

Karl Friedrich v. Moſer, des berühmten Vaters berühmter Sohn, wurde am 18. Dec. 1723 zu Stuttgart geboren. Von Ebersdorf aus beſuchte er das Kloſter Bergen und ſpäter die Univerſität Jena. Am meiſten beeinflußte aber ſein Vater ſein wiſſenſchaftliches Studium und ſeine praktiſche Ausbildung, indem er ihn unterrichtete und ihn auch, ſo oft die meiſtens ſehr beſchränkten Mittel es zuließen, auf ſeinen politiſchen Reiſen mitnahm; ſo 1743 nach Berlin und 1745 nach Frankfurt a. M. Nach einem vorübergehenden Aufenthalt bei dem kurſächſiſchen Oberamthauptmann v. Gersdorf in der Niederlauſitz, trat M. 1747 zugleich mit ſeinem Vater in die Dienſte des Landgrafen Friedrich Karl von Heſſen-Homburg (1746—51), der ihn zuerſt zum Kanzleiſecretär und 1749 zum Hofrath ernannte. Allein als in dieſem Jahre ſich das Verhältniß ſeines Vaters mit dem Landgrafen löſte, legte er gleichfalls ſeine Stelle nieder und zog mit nach Hanau, um ſeinem Vater bei Gründung und Führung der Staatskanzleiakademie hülfreiche Hand zu leiſten. Hier in Hanau vollzog er auch ſeine Heirath mit einer „ſehr rechtſchaffenen adeliſchen Witwe". [19]) Die Ernennung J. J. M.'s zum landſchaftlichen Conſulenten in Stuttgart führte aber ſchon nach drei Jahren zugleich das Ende der Akademie herbei und ſo zog der Sohn, der bei den damaligen Zuſtänden Würtembergs wenig Luſt und Neigung bezeigte, ſeinen Vater zu begleiten, nach Frankfurt a. M., wo er ſich mit wiſſenſchaftlichen Arbeiten beſchäftigte, zugleich aber auch wieder in nähere Verbindung mit dem heſſen-homburgiſchen Hofe trat. Landgraf Friedrich Karl war mit Hinterlaſſung eines unmündigen Sohns, des nachmaligen Landgrafen Friedrich, geſtorben und ſeine Witwe, eine geborene Prinzeſſin von Solms-Braunfels, führte die Regentſchaft und Vormundſchaft. Da aber der Landgraf Ludwig VIII. (1739—68) von Heſſen-Darmſtadt als nächſter Agnat ein Recht der Mitvormundſchaft in Anſpruch nahm, ſo entſtanden ernſtliche Differenzen zwiſchen beiden Höfen, bis endlich unter Mitwirkung M.'s als homburgiſchen Vertreters ein Hauptvergleich am 2. Oct. 1752 zu Stande kam. Die darin gepflogenen Verhandlungen hatten den heſſen-darmſtädtiſchen Hof und namentlich den Landgrafen Ludwig VIII. auf M. aufmerkſam gemacht, ſodaß der Wunſch rege ward, ſeine Dienſte zu gewinnen. M. fand ſich bereit dazu und wurde darauf hin 1756 zum heſſen-darmſtädtiſchen Legationsrath und Vertreter in Frankfurt ernannt, in welcher Eigenſchaft er bei den um dieſe Zeit zwiſchen den beiden heſſiſchen Linien Darmſtadt und Kaſſel ausgebrochenen Zwiſtigkeiten beſonders viel verwandt wurde. Ludwig VIII. war nämlich mit der einzigen Tochter des ohne männliche Erben 1736 geſtorbenen Grafen Johann Reinhard von Hanau vermählt und erhob hieraus Anſprüche auf den Alodialnachlaß des letztern und auf einen Theil der Grafſchaft Hanau, während Heſſen-Kaſſel auf Grund eines alten, von Sachſen an daſſelbe cedirten Anwarterechts gleiche Anſprüche erhob. Wenn auch die darüber von beiden Seiten ſehr lebhaft geführten Verhandlungen nicht zum Abſchluß gelangten, ſondern erſt ſpäter beigelegt werden konnten, ſo wurden doch M.'s eifrige und erſprießliche Bemühungen anerkannt und ihm 1759 die Würde eines Geheimen Legationsraths verliehen. Zugleich wurde er zum Geſandten bei dem oberrheiniſchen Kreiſe ernannt und ihm die beſondere Auf-

17) Biographie, III, 77.
18) Patriotiſches Archiv für Deutſchland, herausgegeben von K. F. v. M., IV, 549—554.
19) Biographie, III, 219.

gabe geſtellt, während des damals entbrannten Siebenjährigen Kriegs die Intereſſen der darmſtädtiſchen Lande zu vertreten. Es war dies um dieſelbe Zeit, als er ſein bedeutendſtes Werk: „Der Herr und Diener", ſchrieb, und als auch die Gemahlin des damaligen Erbprinzen von Darmſtadt, die nachmalige „große Landgräfin" Henriette Karoline [20]), auf ihn aufmerkſam wurde und ihn ſchon damals für die künftige Regierungszeit ihres Gemahls zu feſſeln ſuchte. Ihr, der bekannten Freundin Friedrich's des Großen, welcher ſeiner Bewunderung ihrer Vorzüge durch die kurze, aber prägnante Grabſchrift: „Femina sexu, ingenio vir", einen dauernden Ausdruck verliehen, ſchien M. als der rechte Mann, der den ſehr zerrütteten Zuſtänden ihres Landes die heilende Hand auflegen konnte, und es ward gewiß von niemand außer ihr mehr bedauert, als ſich M. 1763 bewegen ließ, als Geheimrath und Geſandter bei den Generalſtaaten und am kaiſerlichen Hofe in heſſen-kaſſelſche Dienſte zu treten. „Ich ſchätze Sie zu ſehr", ſchrieb ſie ihm bei dieſer Gelegenheit, „als daß ich mich nicht dem Vergnügen hingeben ſollte, Sie als uns noch in jeder Beziehung angehörend zu betrachten. Abſehend von den Hoffnungen, die ich daraus für meine Kinder und für das Land ſchöpfe, habe ich auch den Grund: Es werden ſich zehn andere finden, die weniger tüchtig, weniger gewiſſenhaft und redlich als Sie, ihre Künſte ſpielen laſſen werden. Ich bitte Sie, mich und die Meinigen nicht zu verlaſſen und auf die Lauterkeit meiner Hochachtung gegen Sie zu rechnen." [21]) Schon nach drei Jahren, 1766, trat er aus dem neuen Verhältniß wieder heraus und in die Dienſte des Kaiſers Franz I. über, der kurz vorher ihm und ſeinen Brüdern den Adel erneuert hatte. Im folgenden Jahre ernannte ihn Kaiſer Joſeph zum Reichshofrath und erhob ihn, als er 1769 auch dieſe Stelle quittirte und Adminiſtrator der kaiſerlichen auf dem linken Rheinufer gelegenen Grafſchaft Falkenſtein ward, in den Freiherrenſtand. Das neue Amt knüpfte wieder alte Beziehungen an, da es ihn ganz in die Nähe des heſſen-darmſtädtiſchen Hofes rief. Landgraf Ludwig VIII. war geſtorben und ſein Sohn Ludwig IX. (1768—90) ihm gefolgt. Dieſer, mit Leib und Seele Soldat, hatte ſchon als Erbprinz in dem von der Hauptſtadt ſeines Landes 32 Stunden entfernten Pirmaſens eine ihm lieb gewordene Reſidenz gefunden, wo er ſich ungeſtört ſeinen militäriſchen Liebhabereien hingeben konnte, und auch als Fürſt mochte er ſich nicht von dort trennen, zumal er bei ſeinem Regierungsantritt die Zuſtände ſeines Landes in nichts weniger wie geordneten Verhältniſſen vorfand. Verſchwendung und ſchlechte Verwaltung hatten unter dem Vorgänger, der — wie der Sohn nur Soldat — weiter nichts wie Jäger war, die Finanzen zerrüttet; auswärtige Gläubiger forderten mit Ungeſtüm bei den Reichsgerichten die Bezahlung von mehr als einer halben Million Gulden Kapital und Intereſſen, und zudem drohte in nächſter Nähe eine kaiſerliche Execution. [22]) Aber wenn auch dieſe Verhältniſſe dem neuen Landgrafen die Luſt am Regieren nicht vermehrten, ſo fand er in ſeiner geiſtig ſo hochbegabten Gemahlin eine Stütze, die feſt entſchloſſen war, der Widerwärtigkeiten Herr zu werden. Während Ludwig IX. im fernen Pirmaſens ſeine Compagnie ſechsfüßiger Soldaten drillte und commandirte, ſuchte ſie von Darmſtadt aus ihn und das Land zu leiten und zu regieren. Ihr ſcharfer Blick erkannte, daß eine energiſche und feſte Hand in die Staatsmaſchine eingreifen mußte, und ſie glaubte, den rechten Mann gefunden zu haben: ſie wandte ſich an M. und erreichte es endlich, daß derſelbe im Jahre 1772 als erſter Staatsminiſter, Präſident ſämmtlicher Landescollegien und Kanzler des Landes an die Spitze der Staatsverwaltung geſtellt wurde. [23]) Nun wehte ein anderer Geiſt durch das heſſiſche Land. Mit ſcharfen Streichen griff M. die Übel an der Wurzel an, um in möglichſt kurzer Friſt, wenn auch mit einſchneidender Härte die ſo dringend nöthige Regeneration des Staats durchzuführen. Er ſuchte durch umfaſſende Sparſamkeit die Finanzen zu ordnen und den öffentlichen Credit herzuſtellen, überhaupt aber Misbräuche aller Art, die ſich eingeſchlichen, ſchonungslos zu entfernen. Er durfte ſich auch bald rühmen, daß er dem vorgeſteckten Ziel immer näher rücke. Schon wurden die Landeskaſſenſcheine, die unter der vorigen Regierung niemand annehmen wollte, wieder geſucht und „galten wie Obligationen". [24]) Eine

20) Bopp, Die große Landgräfin, in Raumer, Hiſtoriſches Taſchenbuch, Jahrg. 1853, S. 535—573.

21) Bopp, a. a. O., und ebenſo, S. 14, in der Schrift von Reuß, Über die Rechtsſache des Frhrn. v. M. mit des Hrn. Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt Durchl. (Darmſtadt 1788), S. 14.

22) Dieffenbach, Geſchichte von Heſſen. Mit beſonderer Berückſichtigung des Großherzogthums (Darmſtadt 1831), S. 184 u. 185.

23) Es heißt S. 29 der Zeitſchrift: Die neueſten Religionsbegebenheiten von 1792: „Frhr. v. M. iſt im Jahre 1772 auf beſonderes Verlangen des Landgrafen und höchſtdero Frau Gemahlin wieder in die Dienſte dieſes Hauſes als Geheimrathspräſident getreten."

24) Dieffenbach, S. 187.

ſeiner wichtigſten Neuerungen war die Einführung der ſogenannten „Landcommiſſion“[25]), in welche er auch den „Wandsbecker Boten“, Claudius, berief, der freilich ſich in den fremden Verhältniſſen nicht behaglich fühlte und bald wieder zurücktrat. Aber M. theilte auch das Los aller gar zu rückſichtsloſen Reformatoren, die voll Eifer und ſtrenger Rechtsanſchauung keine Schranke anerkennen und dem gebietenden Recht nicht die äußere Form der Milde zu geben vermögen. Von allen Seiten erwuchſen ihm Feinde, die ihm hämiſch Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten entgegenthürmten. Nur an der Landgräfin hatte er eine aufrichtige, wohlwollende Gönnerin und hülfreiche Freundin. Aber als dieſe, kurz nach der Rückkehr von einer Reiſe nach Petersburg, auf welcher auch M. ſie begleitet hatte, dem Lande viel zu früh entriſſen wurde, da wußte M. niemand, der ihm Stütze und Hülfe ſein konnte, wenn auch anfangs der Landgraf ſich noch gnädig gegen ihn bezeigte und den Einflüſterungen ſeiner zahlreichen Feinde kein Gehör geben wollte. Doch viele Tropfen höhlen den Stein! Als der Miniſter ſeinen Herrn auf das nachdrücklichſte zur Aufhebung des „Lottofpiels“ zu bereden ſuchte, fanden die ſchwer beleidigten Höflinge und Neider paſſende Gelegenheit, dem Fürſten vorzuſpiegeln, daß durch die Aufhebung des Lottos nur bezweckt würde, ihm weitere Mittel zur Verſtärkung ſeines Militärs zu entziehen, und der Landgraf weigerte ſich nun nicht blos, das Lotto aufzuheben, ſondern lähmte auch durch verſchiedene, ganz gegen den Geiſt der beabſichtigten Reformen gerichtete Edicte, deren ungeſäumte Ausführung er befahl, M.'s ohnehin ſchon bedeutend erſchwerte Thätigkeit. Wozu noch vergebens den bittern Kampf weiter führen, der ihn ſtatt näher immer weiter vom Ziel wegführte? M. bat um ſeine Entlaſſung, und dieſe wurde ihm nach einigem Zögern im Juni 1780 gewährt. Aber damit waren ſeine Feinde noch nicht zufrieden. Sie erwirkten vom Fürſten ein Reſcript, wonach der Zuſtand der Finanzen unterſucht werden ſollte. Zu etwas Weiterm war der Fürſt vorerſt nicht zu bewegen. Im Gegentheil, als jenes Reſcript von vornherein als eine wider M. verhängte Inquiſition benutzt werden ſollte, ſchrieb er ſeinen Räthen: „Da wir blos die Abſicht haben, daß unſere Geheimen Räthe den Zuſtand unſerer Finanzverwaltung, wovon ſie bisher keine Nachricht gehabt, erfahren, keineswegs aber wollen, daß die Unterſuchung den Namen einer Inquiſition wider unſern Präſidenten v. M. haben ſolle, indem wir ein für allemal nicht zugeben werden, daß derſelbe bei ſeinen uns wirklich geleiſteten Dienſten übel und nachtheilig behandelt, am wenigſten aber zu Klagen und Beſchwerden vermüßigt werde, ſo befehlen wir unſern Geheimen Räthen, die Sache auf das glimpflichſte und ohne üble Nachrede vorzunehmen und bei ſich findenden Bedenklichkeiten und Anſtänden den Präſidenten zur freundſchaftlichen Erläuterung und unter dem Vorwande ihrer perſonellen Inſtruction um ſo mehr zu erſuchen, als uns eigentlich bekannt iſt, wie präciſe der gedachte Präſident nicht ſowol mit den Zahlungen der Debitkaſſe, als beſonders mit unſern eigenen Handgeldern, Penſionen, Beiträgen zur hieſigen Kriegskaſſe und Dienerbeſoldungen verfahren, und alſo nicht geſchehen laſſen mögen, daß derſelbe noch am Ende ſeiner Dienſtzeit geſchoren oder bei dem Publikum zur Proſtitution und übeln Nachrede ausgeſetzt werde, indem ich mit ſeinen Dienſten zufrieden bin und geſtehen, ja zu ſeinem unſterblichen Ruhme ſagen muß, daß er mich aus meinem Labyrinth gezogen, woraus die übrigen Herren mich nicht ziehen können.“[26]) Aber von allen Seiten drängte man den Fürſten und reizte ihn gegen ſeinen frühern Miniſter auf, der ſich von Darmſtadt weg und auf ſein kleines Gut nach Zwingenberg an der Bergſtraße zurückgezogen hatte. So gab der Landgraf endlich dem unaufhörlichen Zureden nach. Durch Erlaß vom 16. Dec. 1780 erlangte man die Verſetzung des ſo Verhaßten in Anklagezuſtand. In dieſem wird derſelbe beſchuldigt, „daß er während der Zeit ſeiner durch den eiſernen Tritt der Bosheit und Ungerechtigkeit bezeichneten Miniſterſchaft einestheils durch Willkür, Despotismus, Misbrauch der ihm vom Fürſten anvertrauten Gewalt und durch Mishandlung der fürſtlichen Diener und Unterthanen, anderntheils durch die ſeinem Fürſten in der von ihm bereicherten

25) Schlözer, Briefwechſel (Frankfurt a. M. 1786), V, 323—342.

26) Reuß, a. a. O. Ebendaſelbſt wird noch ein weiterer naiver Schmerzensſchrei mitgetheilt, womit der Landgraf zugleich dem entlaſſenen Miniſter eine dankbare Anerkennung ausſprlcht. „Ich kann nicht bergen“, ſchreibt nämlich um dieſe Zeit der Fürſt ſeinen Räthen, die ihm gemeldet, daß es bei der fürſtlichen Generalkaſſe in allen Ecken fehle, „daß zu Zeiten des geweſenen Präſidenten v. M. niemalen in dergleichen Fällen ſo heißhungerig geſchrien worden; er hat immer Mittel und Wege zur Aufrechthattung des Kammeretats zu finden gewußt, und ich muß ihm Gerechtigkeit widerfahren laſſen, daß er mich nicht nur aus dem Kothe gezogen, ſondern auch während ſeiner ganzen Dienſtzeit mit ängſtlichen Klagen über die Unzulänglichkeit des Kammeretats nicht beunruhigt hat.“

Sprache eines Heuchlers angebrachten Unwahrheiten und Verleumdungen das Land in rathloſe Verwirrung verſetzt habe", und endlich vier Anklagepunkte gegen ihn aufgeſtellt: nämlich Amtserwerb durch Verunglimpfung der damaligen Miniſter mit ſtarker Hinneigung zum falso und crimini ambitus, Majeſtätsverletzung, falſche Referate und Amtsmisbrauch. Ungehört — ohne Recht und Gnade — wurde dem ſchwergekränkten Manne nach fünf Monaten endlich, am 6. Mai 1781, durch das nach Zwingenberg gekommene Geheimrathscollegium die fürſtliche Ungnade und das concilium abeundi angekündigt.[27]) M. wandte ſich hiergegen mit ſeiner gerechten Beſchwerde an den Reichshofrath und erlangte auch daſelbſt zwei Reſcripte (1782 und 1783), die den Landgrafen anwieſen: „dem Frhrn. v. M. wegen deſſen verletzter Ehre die gebührende Genugthuung ſammt Erſetzung alles daraus entſprungenen Schadens angedeihen zu laſſen", und „fernerhin nur im Wege Rechtens vorgehen zu wollen". Aber man legte dieſe Worte eigenthümlich aus; ſtatt ihn vor das ordentliche zuſtändige Gericht zu weiſen, wurde eine eigene Unterſuchungscommiſſion in Gießen angeordnet, bei deren Zuſammenſtellung ſchon man darauf bedacht war, im äußerlichen „Weg Rechtens" ein vernichtendes Erkenntniß gegen M. erwarten zu dürfen. Dieſe Commiſſion erkannte denn auch ſofort auf Beſtrickung des M.'ſchen Vermögens mit Arreſt. Von neuem wandte ſich M., der inzwiſchen 1785 nach Manheim übergeſiedelt war, an den Reichshofrath, und dieſer verfügte alsbald die Aufhebung des Arreſtes. Nun ſuchte man durch weitere Verhandlungen dieſen Beſchluß des Reichshofraths zu umgehen und dem ſo arg Beſchuldigten mit dilatoriſchen Verfügungen alle Kränkungen eines jahrelangen Unterſuchungsverfahrens angedeihen zu laſſen. Da ſtarb endlich 1790 Landgraf Ludwig IX. Sein Nachfolger Ludwig X., der nachmalige Großherzog Ludwig I. (1790—1830), „eine große, feſte, treue Natur mit einer geradezu tüchtigen Exiſtenz"[28]), huldigte gerechtern und billigern Anſprüchen. Er hob die gießener Unterſuchungscommiſſion ſofort auf, verbot auch, weiter gegen den Angeſchuldigten vorzugehen. Und wenn M. noch unterm 3. Nov. 1790 von Manheim aus durch die bitterſte Noth gezwungen ward, die ſchon zum öftern bezeigte Hülfe eines treu bewährten Freundes in Stuttgart von neuem anzurufen, und dabei ſchrieb: „daß der Landgraf für jetzt das ihm geraubte Eigenthum nicht anders als auf ſolche Bedingungen zurückgeben wollte, die nur ein überwieſener Schelm, nicht aber ein Mann von Ehre eingehen könnte" — ſo war er ſchon wenige Tage danach in der glücklichen Lage, dem Freunde melden zu können: daß der, der Wind und Wetter gebiete, auch dem letzten Sturm geboten habe, der ſein Schifflein vollends zu verſchlingen drohte. „Mit einem Herzen voll Dank und Anbetung gegen Gott", ſchrieb er, „kann ich Ihnen, mein geliebter und theuerſter Freund, melden: ich bin errettet, ich bin im Hafen der Ruhe. Geſtern Abend iſt unter des Landgrafen eigener Hand der Friede unterzeichnet. Ich bekomme ungeſäumt das Meinige zurück und eine jährliche Penſion von 3000 Fl."[29]) Des Geräuſches der Welt müde, zog ſich M. nach Ludwigsburg zurück, wo er, wenn auch theilnehmenden Blicks die großartigen Umwälzungen des Staatslebens verfolgend, doch ſelbſtwirkend nicht mehr eingreifen wollte, ſondern mit wiſſenſchaftlichen Beſchäftigungen ſeiner nie ermattenden Luſt nach Thätigkeit Genüge leiſtete. „Politiſche Moral iſt nun eigentlich mein Steckenpferd", ſchreibt er um jene Zeit, „und noch eigentlicher der Zeitvertreib eines alten ausgedienten Mannes." Ein ſteter und lebhafter perſönlicher wie brieflicher Gedankenaustauſch mit Freunden und nahe ſtehenden Verwandten füllte noch vollends ſeine Tage aus, bis er in hohem Alter nach langen und wiederholten Leiden in Ludwigsburg am 10. Sept. 1798 ein ſanftes Ende fand.

Wenn auch die Zahl ſeiner Schriften der Menge der Werke ſeines Vaters nicht gleichkommt, ſo hat er doch der Schriften genug für Eines Mannes Thätigkeit herausgegeben. Wir führen als die wichtigern davon an: „Charakter eines Chriſten und ehrlichen Mannes am Hofe" (1751); „Patriotiſche Gedanken von Staatsfreigeiſterei" (1755); „Vom deutſchen Nationalgeiſt" (1765); „Patriotiſche Briefe" (1767); „Dr. Luther's Fürſtenſpiegel von Regenten, Räthen und Obrigkeiten, auch der Welt Art, Lohn und Dank" (1783, neue Ausgabe von Meyen, 1834); „Geſchichte der päpſtlichen Nunien in Deutſchland" (2 Bde., 1788); „Patriotiſches Archiv", (2 Bde., 1784—90); „Neues patriotiſches Archiv" (2 Bde., 1792—94) u. ſ. w. Von der

27) Reuß, S. 25.

28) Goethe's Worte bei Wagner, Briefe an J. H. Merck von Goethe, Herder, Wieland u. a. (Darmſtadt 1835), S. 97.

29) R. v. Mohl in den Ergänzungsblättern zur augsburger Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1846, S. 361.

größten Bedeutung aber war ſeine 1759 erſchienene Schrift: „Herr und Diener, geſchildert mit natürlicher Freiheit", durch das Aufſehen, das dieſelbe bei ihrem Erſcheinen in allen Kreiſen machte und durch den bis dahin ungehörten Freimuth, mit welchen Anſichten und Misbräuche damaliger Staatsorganiſationen ihre vernichtende Beurtheilung fanden. M. hatte nicht weit zu greifen brauchen, um den Stoff zuſammenzutragen: er lag ihm allzu nahe. Möglich daß er, wenn er in der Vorrede ſeines Buchs ſagt: „Die erſten Züge dieſer Schrift ſind aus Veranlaſſung einer Herrſchaft entworfen worden, welche den rühmlichen Vorſatz einer guten Regierung gefaßt hatte" — damit auf ſeine Gönnerin, die Landgräfin von Heſſen, hinweiſen wollte; aber ſicher iſt es, daß ſein empörtes Gefühl, das damals durch die Recht und Geſetz verletzende Gefangenſchaft ſeines Vaters ganz beſonders in Aufregung verſetzt war, ihm hauptſächlich die Feder führte. Nach Verlauf einiger Jahrzehnde verlor freilich das Buch ſeine urſprüngliche Bedeutung, aber noch heute bleibt es ein beredtes Gemälde, das die Leiden eines frühern Jahrhunderts mit lebendigen und dauernden Farben geſchildert hat. [30])

K. F. v. M.'s Charakter war ebenſo offen, ebenſo ehrlich und gerade wie der ſeines Vaters, allein ihm fehlte dabei die Milde und die Einfachheit des letztern. Nicht daß er den Genüſſen ergeben geweſen wäre oder ſchroffe und ſtarre Anſichten gehegt hätte, aber ſeine ſtolze, moraliſche Haltung, das Bewußtſein ſeiner Reinheit und ſeines Verdienſtes trat nach außen hin zuweilen in vielleicht greller Schärfe hervor, ſtieß andere ab und ließ ſein ganzes Auftreten allzu ariſtokratiſch abgemeſſen erſcheinen. Darin lag wol auch mit der Grund, warum die von ihm mit ſo wohlwollender Geſinnung angeſtrebten Reformen überall nur auf Hinderniſſe ſtießen und ihm Feinde und Gegner in übergroßer Zahl wach riefen. Sein thatendurſtiger Geiſt drängte rückſichtslos vorwärts, ohne zu bedenken, daß auch das Gute, wenn es noch neu iſt, nicht mit einem mal die allgemeine Überzeugung für ſich erringt. Nicht zu langſamem Biegen, zum raſchen Brechen war ſein Geiſt angelegt. Dies allzu ſtürmiſche Vorgehen lähmte aber ſein Wirken, lohnte ihm ſelbſt mit einem überreich gemeſſenen Becher voll Kränkungen und erzeugte hinter ihm eine, wenn auch nur vorübergehende, aber um ſo größere Reaction. Dabei lag ſein ſchon zufolge der väterlichen Erziehung dem Glauben zugeführter Sinn in ſtetem Kampf mit ſeiner freiern vorgeſchrittenern Anſchauung und rief Zweifel ſeines Innern ſowie Ungleichheit ſeines Ausdrucks hervor. Das gab auch gar manchem Veranlaſſung, ihm den ungegründeten Vorwurf eines Heuchlers nachzureden. Und doch iſt ſein Bild, vielfach angegriffen von ſeinen Zeitgenoſſen [31]), herübergetragen auf unſere Tage, als ein reines und edles, dem nimmermehr Talent und Reinheit der Geſinnung, ſcharfes Denken und patriotiſches, deutſches Gefühl abgeſprochen werden mag. Wie er in ſeinen Schriften, um Gervinus' Worte zu gebrauchen [32]), „den Ruf nach Achtung der Menſchenwürde erhob, Selbſtgefühl zu wecken und aus dem dumpfen Leben der Schule, des Hauſes, des kleinen Staats in eine weitere Atmoſphäre herauszulocken ſuchte", ſo war auch ſeine ganze praktiſche Thätigkeit nur einem edeln Wollen untergeordnet. Ihm galt die Freiheit der Perſon, der Schutz der angeborenen Rechte und eine organiſche, jedem das Seine zugeſtehende Ordnung aller ſtaatlichen Factoren als das hohe Ziel, dem die ganze Kraft eines Mannes gewidmet werden müſſe. Und in dieſem Streben reiht er ſich würdig neben die achtunggebietende Geſtalt ſeines Vaters, — ein Bund der Edeln, der aus einer Zeit des Despotismus und der Erniedrigung mit um ſo reinerm und wohlthuendern Lichte zu uns herüberſtrahlt. E. L.

Möſer (Juſtus), der echt deutſche Mann und die echten deutſchen Grundlagen des Rechts und auch unſerer heutigen Freiheit und Politik. I. Als M. einſt um ſeine Biographie gebeten wurde, erwiderte der treffliche Mann: „Sie wollen, ich ſoll

30) Schon 1766 erſchien in Petersburg von dem Artilleriekapitän Jakob Kozelsky eine ruſſiſche Überſetzung des Buchs unter dem Titel: Gosudar e Ministri, und 1781 wurde es auch von de Champigny ins Franzöſiſche übertragen: Le maitre et le serviteur ou les devoirs réciproques d'un souverain et de son ministre (Hamburg 1781).

31) Zu bedauern bleibt, daß ſelbſt ein ſo geiſtvoller Fürſt wie Karl Auguſt von Weimar ſich ſchroff von M. abgeſtoßen fühlen konnte. (Wagner, Briefe, S. 257.) Freilich vergalt ihm dieſer mit gleicher Abneigung. (Ergänzungsblätter zur augsburger Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1846, S. 346.) Gegenüber dem verdammenden Urtheil, das Goethe's Freund J. H. Merck über M. fällt und welches in jeder Zeile eine unleugbare Befangenheit verräth, ſtellt ſich um ſo unparteiiſcher Goethe's beſondere und wiederholt ausgeſprochene Anerkennung von M.'s Charakter und Talenten! Merck gehörte eben zu den hervorragenden Geiſtern jener darmſtädter Kreiſe, in denen M. das Amt eines Regenerators auszuüben berufen war und auch mit unnachſichtiger Strenge ausübte.

32) Gervinus, Neuere Geſchichte der Nationalliteratur der Deutſchen (Leipzig 1840), I, 188.

mein Leben beſchreiben, und zwar auf eine Art, die mir Ehre mache. Allein Sie haben nicht bedacht, daß ein Mann, von dem man ſagt: «er ſitzt und ſchreibt», weniger lebt, und wenn er ſich eidlich verpflichtete, alles, was ihm anvertraut wurde, mit ſich ins Grab zu nehmen, noch weniger zu erzählen hat."

Und es iſt wahr, M. erlebte keine merkwürdigen Schickſale. Er fand auch in den Staatsdienſten des kleinen Landes ſeiner Heimat, welchen er ſeit ſeiner Jugend lebenslang ſeine Kräfte widmete, zumal in der ruhigen dreißigjährigen Friedenszeit nach dem Siebenjährigen Kriege, keine Gelegenheit, große Thaten zu verrichten oder auch nur äußerlich ſehr in die Augen fallende Veränderungen hervorzubringen. Auch für ſeine ſchriftſtelleriſche Thätigkeit, die er nur als ein Nebengeſchäft ausüben konnte, ließen ihm die doppelten, ja die dreifachen Amtsgeſchäfte ſo wenig freie Zeit, daß ihm ein größeres Werk und ſelbſt die Vollendung einer in mäßigem Umfange begonnenen Geſchichte ſeines Heimatlandes unmöglich wurde.

Und dennoch, wie ſchön und liebenswürdig nicht blos, nein, auf wie außerordentliche Weiſe ſegensreich und fruchtbringend iſt nicht das Leben dieſes Mannes für ſein kleineres und ſein größeres Vaterland, für unſere ganze vaterländiſche Bildung geworden! So groß iſt die Macht wahrer tüchtiger deutſcher Geſinnung, wenn ſie mit Geiſt und Verſtand im Bunde ſteht. M. war im beſten Sinne des Worts ein echt deutſcher Mann. Und bei den Deutſchen vor allem geht das rechte Licht und die wahre Kraft von der Geſinnung aus.

II. Von den einfachen Lebensumſtänden M.'s hier nur das Nachfolgende. Über ſeine Herkunft und Jugend möge der Anfang einer Selbſtbiographie, welchen er einem ſeiner Freunde in den Mund legt, berichten: „Wenn ich meinen M. zu bitten pflegte, daß er mir einige Umſtände ſeines Lebens, um ſie zu ſeinem Andenken aufzuſchreiben, mittheilen möchte, ſo verwies er auf ſeines Vaters, des um ſein Vaterland wohlverdienten osnabrückiſchen Kanzleidirectors und Conſiſtorialpräſidenten Johann Zacharias M., große Bibel, worin derſelbe eigenhändig beurkundet hätte, daß ihm am 14. Dec. 1729 ein Söhnlein geboren worden, welches in der Taufe den Namen Juſtus empfangen habe; und wenn ich ihn um die Art ſeiner Erziehung befragte, antwortete er insgemein, daß er ſie ſo gut und nicht beſſer als andere ſeinesgleichen empfangen hätte. Sein Fleiß verdiene keinen beſondern Ruhm; er hätte vieles geſchwinder als andere gelernt und das Wenige, was er gewußt, glücklicher gebraucht als andere. Er wäre der Liebling ſeiner Mutter und ihr guter Junge in der Haushaltung geweſen, der in der Obſtlieſe lieber auf einem Baum als hinter einem Buche geſeſſen. Das Merkwürdigſte, was ihm in ſeinen jüngern Jahren begegnet wäre, beſtände darin, daß er, als er kaum das funfzehnte Jahr erreicht gehabt, aus ſeines Vaters Geldſchrank eine Kleinigkeit entwandt und, als ſein Informator ſolches gemerkt und ſeinem Vater hinterbracht, die Flucht genommen hätte, da er ſich dann zum Thor hinaus gemacht und in Geſellſchaft einiger preußiſcher Ausreißer, worauf er von ungefähr geſtoßen wäre, die Stadt Münſter erreicht hätte. Hier wäre er, weil er kein Geld bei ſich gehabt, einen ganzen Tag die Gaſſen auf- und niedergegangen. Hundertmal hätte er ſich gegen eine Thür gewandt und ein Almoſen erbitten wollen. Allein wenn er den Mund aufgethan, wäre ihm die Stimme vergangen, bis ihn endlich der Hunger überwältigt und bezwungen hätte, eine Bitte zu wagen, worauf ihm ein Mann ſechs Pfennige gegeben hätte. Damit wäre er in voller Freude zum Bäcker und mit dem Brote zu dem Thore, durch welches er hereingekommen, hinausgelaufen, wo er ſich, ohne zu wiſſen was er thun wollen, auf einen Stein niedergeſetzt und ſein Brot verzehrt hätte."

M., der glücklicherweiſe vor der Ausführung ſeines Plans, über Amſterdam nach Amerika zu gehen, von ſeinen Ältern entdeckt und von ihnen gütig wieder aufgenommen wurde, fährt weiter fort: „So weit ging ſeine Erzählung von ſeinen Schuljahren, dem ich jedoch nach dem Bericht von andern hinzuſetzen muß, daß er zwar flüchtig, ſchalkhaft und wild, jedoch alles mit guter Art und bei einem jeden beliebt geweſen, auch nach der Schule und von ſeinen Lehrern als ein feuriger Kopf und beſonders als ein trefflicher Redner bewundert worden, der Stoff genug zu finden gewußt, um eine Declamation von zwei Stunden zu halten. Hierin hätte er alle von ſeinem Alter übertroffen. In ſeinem zwölften Jahre hätte er und ſeine beiden Freunde (der nachmalige helmſtedter Profeſſor Lodtmann und der nachherige Superintendent Bertling) mit andern eine gelehrte Geſellſchaft errichtet, worin ſie ſich einer eigenen von ihnen erfundenen Sprache bedient. Sie hätten zu dieſer Sprache ihre beſondere Grammatik gemacht, Bertling hätte das Wörterbuch geſchrieben, er aber die gelehrte Zeitung in dieſer Sprache und die Kalender verfertigt und das Siegel der Geſellſchaft geſtochen. Sie hätten ſich zuſammen dieſer Thorheit ſo ſehr überlaſſen, daß die Lehrer ſie mit allen Schlägen nicht davon zurückbringen können."

So weit M.'s Nachrichten von ſeiner Jugend. Er wuchs zu einem ſtattlichen wohlgebauten Manne von ungewöhnlicher Größe heran (von 6 Fuß 9 Zoll rheiniſch, nach ſeiner eigenen Angabe), ſodaß ſein Vater ängſtlich war, ihn vor dem 1740 erfolgten Tode des Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen, des allzu leidenſchaftlichen Freundes großer ſchöner Männer, ins Ausland auf die Univerſität zu ſchicken.[1]) M. ſtudirte daher erſt 1740—42 zu Jena und Göttingen die Rechtswiſſenſchaft. Es war eine Zeit, in welcher die deutſche Bildung und Literatur ſehr arm war, und in welcher auf den deutſchen Univerſitäten die Jünglinge noch wenig, weder für das Leben noch für lebendige Wiſſenſchaftlichkeit, ſondern in einer ſteifen pedantiſchen Form für ein todtes Schulwiſſen gebildet wurden. M. wurde aber bei ſeiner geſunden Natur und bei einer frühzeitigen geſchmackvollen Bildung, die er vorzüglich ſeiner Mutter und einer ihr theuern Lectüre beſſerer franzöſiſcher Schriftſteller ſowie dem Leſen engliſcher und italieniſcher Claſſiker verdankte, um ſo mehr lebenslang der Feind dieſes todten Pedantismus, des abſprechenden dogmatiſchen Lehrtons und der unnatürlichen Mishandlung der vaterländiſchen Rechtsverhältniſſe durch den damaligen romaniſtiſchen Buchſtabenkram. Nach ſeiner Rückkehr von der Univerſität wurde er 1742 Secretär der Ritterſchaft, dann 1744 Advocat und ehelichte 1746 eine ſeiner würdige geiſtvolle Gattin. Er erwarb ſich bald durch muthvolle energiſche Vertheidigung der Unſchuld und des Rechts gegen Unterdrückung und Willkür, insbeſondere gegen den Landesſtatthalter, einen herrſchſüchtigen, intoleranten und gewaltſamen Geiſtlichen, gegen welchen kein anderer Anwalt den Kampf hatte wagen wollen, das Vertrauen und die Achtung ſeiner Mitbürger. Im Jahre 1747 wurde er zum advocatus patriae und, nachdem er 1753 die ehrenvolle Berufung als Oberappellationsrath nach Celle ausgeſchlagen, im Jahre 1755 zum Syndikus der Ritterſchaft ernannt, 1762 auch zum Juſtitiarius beim Criminalgericht in ſeiner Vaterſtadt Osnabrück. Er wurde eine Stütze gegen die damals in der Regierung übermächtige katholiſche Partei. In den Drangſalen des Siebenjährigen Kriegs bewährte ſich aufs neue ſein edler Charakter und ſeine Tüchtigkeit, wodurch er dem hartbedrängten kleinen Vaterlande Hunderttauſende von Kriegskoſten erſparte. In dieſen Geſchäften, zum Theil im Hauptquartier des Herzogs von Braunſchweig, zum Theil in einem achtmonatlichen Aufenthalt in England, erwarb er ſich reiche Welt- und Menſchenkenntniß und vor allem das Verſtändniß der engliſchen Sprache und echt deutſcher Rechts- und Staatsgrundſätze. Zugleich hatte er das Vertrauen des Königs Georg III. und ſeiner Staatsmänner in ſolchem Grade gewonnen, daß er unter deren jetzt beginnender Regierung ſeines Vaterlandes Osnabrück ihr vertrauteſter Rathgeber wurde, und zwar von 1768 an, bis wohin er noch advocirt hatte, unter dem Titel eines Geheimen Referendars. Osnabrück hatte nämlich nach dem Weſtfäliſchen Frieden und ſeinem Normaljahr 1624 die ſonderbare Verfaſſung, daß ſein Domkapitel theils aus katholiſchen, theils aus proteſtantiſchen Domherren beſtand, und daß abwechſelnd ein vom Domkapitel erwählter katholiſcher und dann ein aus dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg zu nehmender proteſtantiſcher Biſchof die Regierung erhielt. Nach dem Siebenjährigen Kriege nun wurde des Königs von England ſieben Monate alter Sohn, der Herzog von York, zum Biſchof ernannt, und der Vater führte für ihn die vormundſchaftliche Regierung. M. aber war nach dem Obigen in das ſonderbare Verhältniß gekommen, daß er zugleich als Vertreter und Rathgeber der aus dem Domkapitel, der Ritterſchaft und den Städten beſtehenden Landſtände, zunächſt der Ritterſchaft, deren Intereſſen und entſcheidenden Stimm- und Bewilligungsrechte, gegenüber der Regierung, zu berathen und zu wahren hatte, zugleich aber auch als der vertraute Rath der Regierung die Reſolutionen auf dieſelben Vorſtellungen und Gegenvorſtellungen bewirkte, ja abfaßte, die er in jener erſten Eigenſchaft ſelbſt gemacht hatte. Ein ſolches faſt patriarchaliſches Amtsverhältniß, in welchem er zugleich zwei Parteien berieth, bediente und repräſentirte, die oft verſchiedene Intereſſen hatten, konnte natürlich nur bei dem höchſten allgemeinen Vertrauen, der Regierung wie des Landes, in ſeine ſeltenſte Rechtlichkeit, Billigkeit und Tüchtigkeit beide Theile ein Menſchenalter hindurch befriedigen. M. ſelbſt ſcherzte wiederholt über daſſelbe. Er ſchreibt darüber 1765 an Nicolai („Werke", IX, 132): „Wenn Hechtel (ein Nachdrucker) hier jemals etwas unternehmen ſollte, ſo mag er ſich an den Miniſter in London wenden, oder an die hieſige Regierung, oder an die Landſchaft, er fällt allemal in meine Hände, indem ich einmal vom König unſerm kleinen Biſchof zugeordnet und ſchlechterdings inſtruirt bin, in allen Sachen mein Gutachten vorher abzugeben." Im Jahre 1792 ſchreibt er (S. 198): „Mein Amtsjubiläum iſt, wie Sie in der «Berliner Monatsſchrift» geleſen haben, ſehr feierlich begangen worden, und ich kann

1) Vgl. Geſammelte Werke, IX, 151; VIII, 102.

mit Wahrheit ſagen, daß mich in den 50 Jahren vieles erfreut, wenig betrübt, nichts gekränkt hat, ungeachtet ich in ſehr beſondern Verhältniſſen ſtehe, indem ich Herren und Ständen zugleich diene, für dieſe die Beſchwerden und für jenen die darauf zu ertheilenden Reſolutionen angebe et sic vice versa. Aber was kann man nicht, wenn man ein langjähriges Vertrauen für ſich hat."

Neben ſeinen vielen Amtsgeſchäften beſchäftigte ſich M. ſchon ſeit ſeinen Univerſitätsjahren in ſeinen Mußeſtunden mit litariſchen Arbeiten. Sie gehörten, außer der „Osnabrückiſchen Geſchichte", zum Theil der allgemeinen und ſchönen Literatur an, theils waren es in glücklicher Einkleidung dargeſtellte patriotiſche oder moraliſche und politiſche Lehren und Vorſchläge über häusliche und bürgerliche Tugenden, Sitten, Gebräuche und vorzüglich über Volksrechte und Verfaſſungseinrichtungen. M. gab dieſelben bald mit, bald ohne ſeinen Namen in Flugſchriften und verſchiedenen Zeitſchriften heraus. Die der zweiten Klaſſe, welche ſeine Tochter unter dem Namen „Patriotiſche Phantaſien" ſammelte, während die übrigen den Titel „Vermiſchte Schriften" erhielten, erſchienen vorzüglich in dem von M. von 1766 — 82 redigirten „Osnabrückiſchen Intelligenzblatt". Dieſe ſo unſchätzbaren, wohlthätigen, der Nation zur höchſten Ehre gereichenden Schriften M.'s waren alſo ſolche Schriften, welche manche ſchwachſinnige oder ſervile deutſche Pedanten ſo ſehr geringſchätzen wollen — Flugſchriften und Zeitungsartikel nämlich, und zum Theil ſehr freimüthige. Freilich hatte auch M. niederſchlagende Erfahrungen über die Cenſur gemacht; denn ſeine Tochter erzählt in der Vorrede zu Thl. IV der „Patriotiſchen Phantaſien", daß er früher das „Hannoveriſche Wochenblatt" herausgab, aber aus Verdruß über die willkürlichen Mishandlungen und Verſtümmelungen der Cenſur das wohlthätige Unternehmen aufgeben mußte.[2]) Seine „Osnabrückiſche Geſchichte" gab M. deshalb zuerſt in einzelnen Bogen heraus, „um", wie der vielbeſchäftigte Mann ſagt, „ſich dieſelbe abzuſtehlen". Den dritten Band derſelben beſorgte nach M.'s handſchriftlichem Nachlaſſe 1824 Stüve. Seine „Sämmtlichen Werke" ſind in neun mäßigen Octavbänden (Berlin) erſchienen.

M. erfreute ſich größtentheils einer kräftigen Geſundheit, war heiter, gemüthlich und wohlwollend, Vertrauen und Zuneigung gewinnend, allgemein verehrt und geliebt. Der einzige hoffnungsvolle Sohn ſtarb ihm 1773 auf der Univerſität, ſein Name erloſch mit ihm. Seine Gattin ſtarb 1787. Auf einem ihrer Briefe fand man nach ſeinem Tode die Worte:

Sie ſtarb und mit ihr ſtarb auch meines Lebens Freude,
Jedoch ein froher Tag vereinigt einſt uns beide.

Seine einzige Tochter Jenny, vermählte v. Voigt, war die Vertraute ſeines Geiſtes und ſuchte ihm, beſonders auch nach dem Tode ihrer Mutter, auf die liebevollſte Weiſe das Leben zu erheitern. Alle ſeine übrigen Tugenden krönte ſeine ſeltene Uneigennützigkeit. Eine ihm von der Regierung zugedachte Zulage erklärte er bei der Anfrage, ob er ſie wünſche, als unnöthig, da auf ſeiner Tafel, die er übrigens höchſt gaſtfrei mit Freunden theilte, doch nur Ein Pudding Platz finde. Auch den Titel als Geheimer Juſtizrath erhielt er erſt ſpäter, nachdem er denſelben früher mit den Worten, er wolle ſich durch keine Titel und keine Hörner das Recht nehmen laſſen, durch den Zaun zu ſchlüpfen, zu umgehen geſucht hatte („Werke", VIII, 42). Seine Erholungen fand M. in ſpätern Jahren in Pyrmont in dem Genuſſe geſunder Luft, des Umgangs mit Freunden und des geiſtig heitern Geſprächs, ohne ſelbſt den Brunnen zu gebrauchen. Er endigte ſein verdienſtvolles glückliches Leben am 8. Jan. 1794 in ſeinem vierundſiebzigſten Jahre. Auch bei ſeinem letzten Übelbefinden hatte er nach einer ihm eigenthümlichen mediciniſchen Anſicht ärztliche Hülfsmittel abgelehnt, indem er glaubte, bei Krankheiten in ganz ruhiger horizontaler Lage auf dem Rücken der Natur die Möglichkeit laſſen zu müſſen, die Krankheit ſelbſt niederzukämpfen und auszuſtoßen. Als er dennoch die Nähe des Todes fühlte, ſagte er mit heiterer Ruhe: „Ich habe den Proceß verloren", machte einige Anordnungen, dankte der Tochter für alle ihre Liebe, ſprach: „Herr, in deine Hände befehle ich meinen Geiſt!" legte ſich mit den Worten: „Nun bin ich müde und wünſche zu ſchlafen", auf die Seite und endete, ſo ſanft entſchlummernd, ſein ſegensreiches Leben, von dem der edle Greis kurz zuvor mit gerührtem Danke gerühmt hatte, daß er es durch Liebe beglückt durchlebt habe. Seine Lebensumſtände beſchrieb zuerſt Schlichtegroll's „Nekrolog" von 1794, und hierauf ausführlicher ſein vieljähriger Freund Nicolai. Dieſe Biographie iſt M.'s „Sämmtlichen Schriften" beigefügt. Einen ſchätzbaren Nachtrag lieferte Abeken unter dem Titel „Reliquien von Juſtus M. und in Bezug auf ihn,

2) Ein Aufſatz, der damals M. mit dem Miniſterialbefehl: „ſich künftig dergleichen gefährlicher Schilderungen zu enthalten", zurückgegeben wurde, ziert jetzt als Nr. 49 Thl. IV der Phantaſien.

nebſt einer Abbildung ſeines Denkmals und einem Facſimile ſeiner Handſchrift" (Berlin 1837); Kreyßig, „Gutſchreiben über M." (Berlin 1857), und Wegele im „Staats-Wörterbuch". Sein Vaterland ehrte M. durch ehrenvolle Feier ſeines funfzigjährigen Dienſtjubiläums und eine damals veranſtaltete Denkmünze, neuerlich aber durch ein würdiges Denkmal, ein koloſſales Standbild in ſeiner Vaterſtadt Osnabrück. Bei jenem Feſte hatte ihm die Ritterſchaft in einer Inſchrift gehuldigt: „als einem Mann, der, in allen Geſchäften gleich thätig, das Wohl des Vaterlandes in jedem ſeiner Zweige ruhmvoll beförderte, der durch Eifer, Klugheit und tiefe Einſicht alle Erwartungen weit übertraf, der in bedenklichen Lagen deſſen Schritte leitete, ohne Geräuſch, doch dauerhaft das Glück deſſelben begründete, der durch ſeinen Geiſt und ſeine Werke es ſelbſt im Auslande berühmt gemacht, der ſtets das Nützliche mit dem Angenehmen zu verbinden wußte."

III. Das unſterbliche Verdienſt nun, welches ſich M. in dieſem ſchlichten Lebenslaufe um ſein beſonderes und um das geſammte deutſche Vaterland erwarb, iſt vorzüglich ein vierfaches. Sein ganzes Leben und Wirken gibt ein ſegensreiches Vorbild eines echt deutſchen Charakters und Patrioten; er wirkte weſentlich für unſere höhere Nationalbildung; er wurde Reformator unſerer vaterländiſchen Geſchichte und unſerer Wiſſenſchaft des deutſchen Rechts; er leuchtet uns endlich vor als tiefer Kenner und warmer Freund echt deutſcher Freiheit. Seiner Zeit weit vorauseilend, iſt er in allen Hauptpunkten der beſte politiſche praktiſche Rathgeber auch für unſere heutige Zeit. Der Mittelpunkt ſeiner Gedanken und Beſtrebungen war das, was noch heute das Hauptziel unſerer Beſtrebungen iſt: der freie deutſche Staat, ein freies, mächtiges deutſches Reich auf altdeutſchen, vom Feudalismus gereinigten Grundlagen und in zeitgemäßer Entwickelung, ſo wie ſie in der engliſchen Verfaſſung ſich darſtellen. Die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe begründete er mittelbar und zuletzt auf religiöſe Sittlichkeit mit voller Glaubensfreiheit und freier Geiſtesbildung, mittelbar und zunächſt auf die hiſtoriſch-philoſophiſche Auffaſſung echt deutſcher Freiheitsideen und des ihr entſprechenden Volksconſenſes oder Vertrags objectiv gewordener Rechtsgrundlagen. Er forderte ihre Beſeelung durch das lebendigſte, nöthigenfalls bis zur Leidenſchaft ſich ſteigernde Gefühl der Volks- und Bürgerehre, und ſuchte ihre unentbehrlichſte Stütze in geſunder körperlicher reaier, und geiſtiger Jugend- und Volkserziehung, in allgemeiner Volkswehr und in freier, die bureaukratiſche Willkür ausſchließender Selbſtverwaltung. Möchten doch unſere Hiſtoriſchen und Legitimiſten, welche mit Recht M. zum Schutz gegen Radicalismus und Revolution anrufen, nur einigermaßen ſeinen freien Grundſätzen, nicht geradezu den entgegengeſetzten folgen!

IV. M., makellos und rein wie wenige Menſchen es ſind, von der ſtrengſten Redlichkeit und Treue, wie von der heiterſten Gemüthlichkeit, von hellem Verſtand und erfahrungsreicher Klugheit, wie von warmer großherziger Geſinnung und rüſtiger Thatkraft zu helfen und zu beſſern, zu wirken für Bürgerwohl und Bürgerfreiheit, galt ſchon in ſeinem Leben in weitem Umkreiſe, bei Hohen und Niedern — der Kaiſer erbat ſich ſeinen Rath, Herzberg ſchrieb ihm mit Verehrung — als allgemein verehrtes und geliebtes Muſter eines deutſchen Familienvaters und Freundes, eines Bürgers, Staatsdieners und Patrioten. Und ſeine würdigen patriotiſchen Geſinnungen wirken fort. Sie wirken zunächſt fort in ſeinem engern Vaterlande, welches neuerlich, ein Menſchenalter nach ſeinem Tode, durch das würdige Denkmal ſeine ungeſchwächte Verehrung und Dankbarkeit gegen ſeinen großen Mitbürger dem ganzen deutſchen Vaterlande und der Nachwelt bezeugte. Es that mehr, es bewährte ſich M.'s würdig durch Geſinnung und That in dem großen hannoveriſchen Rechtskampfe.

V. In dem edeln Aufſchwunge ſeiner Geſinnung und Bildung, mit ſeinem tiefen, empfänglichen deutſchen Gemüth und freien hellen Geiſte nahm M. ſeit dem Ende des Siebenjährigen Kriegs an der Begründung der neuern, der herrlichſten Epoche unſerer deutſchen Literatur den wirkſamſten Antheil. Er ſelbſt, einer der wärmſten Freunde deutſcher Poeſie, mit der er ſich viel beſchäftigte, und einer der erſten guten proſaiſchen Schriftſteller, wies durch Muſter und Mahnung eifrig hin auf den Kern und die Naturgemäßheit unſerer Bildung, auf das tiefe geſunde Leben unſers Volks, unſerer volksthümlichen Überlieferungen, Dichtungen, Anſchauungen, Gefühle, Geſinnungen, Sitten und Rechte. So verehrte und pries ihn Goethe dankbar als Vorbild.[3])

3) Vgl. z. B. Goethe, Dichtung und Wahrheit (Werke. Taſchenausgabe, XXVI, 239). Goethe preiſt hier „des unvergleichlichen Mannes kleine Aufſätze ſtaatsbürgerlichen Inhalts, die er mit ſich herumgetragen und deren Fortſetzung er und Herder kaum hätten erwarten können". In Kunſt und

So kämpfte er kräftigſt mit für den Sieg unſerer neuen deutſchen Literatur gegen die frühere undeutſche, gegen die Gottſched'ſche und die ſelbſt von Friedrich dem Großen durch Wort und That ſo eifrig geſchätzte neufranzöſiſche Richtung. Gegen Friedrich unmittelbar, gegen deſſen bekannten Brief an den Miniſter Herzberg über die deutſche Literatur und Sprache, vertheidigte M. in ſeiner Schrift dieſe deutſche Literatur und Sprache und ihren neuen Bildner, Goethe, mit dem edelſten Freimuth. Er wußte in dieſer in Inhalt und Darſtellung ſo vortrefflichen Abhandlung den ernſten höhern Stil ebenſo muſterhaft durchzuführen, wie er gewöhnlich in geiſtreichen, witzigen und humoriſtiſchen Einkleidungen auf die glücklichſte Weiſe die Liebe für das Volksthümliche in Poeſie, Sitte und Recht zu erwecken, wie er z. B. in ſeinem trefflichen „Harlekin" gegen Gottſched für den geſunden Volkshumor und Volkswitz zu gewinnen wußte.

Es war endlich die Zeit gekommen — und niemand ſchien dieſes tiefer zu fühlen als M. — daß die deutſche Nation, nachdem ſie ſeit der Aufnahme chriſtlicher, orientaliſcher und alterthümlicher Culturelemente ihren Bildungskreis beiſpiellos ausgedehnt hatte, in die Tiefe ihres eigenthümlichen nationalen Lebens zurückkehrte und von dort aus frei alle fremden Culturelemente mit ſich ſelbſt harmoniſch geſtaltete und ausbildete.

Dieſes war in der That jetzt die Grundbedingung unſerer höhern Cultur und nationalen Exiſtenz. Es war nothwendig, wenn nicht für immer auch in unſerer deutſchen Sprache und Literatur, in Geſinnung und Beſtrebung der deutſchen Nation, ebenſo wie in ihrem unglücklichen Reiche, Anarchie, Fremdherrſchaft, vornehme Üppigkeit, Willkür und Unterdrückung volksmäßiger Freiheit und Tüchtigkeit, wenn nicht buntſcheckige Verwirrung und Kleinlichkeit die Herrſchaft gewinnen und die Nation wie ihr Reich dem Untergang entgegenführen ſollten. In dieſem großen heilbringenden Kampf erwarb auch Goethe ſein unſterbliches patriotiſches Verdienſt. In ihm nun kämpfte in der auserwählten kleinen Schar hehrer deutſcher Genien unter den Vorderſten M., er, nach Geſinnung und Richtung einer der volksthümlichſten deutſchen Schriftſteller, im edelſten Sinne deutſch, ebenſo in der ſchönen Literatur, wie er ſtets auch im Leben und in Beziehung auf die vaterländiſche Freiheit war und wie er für die deutſche Volks- und Nationalgeſchichte und für das deutſche Recht neue Bahnen brach. Gerade durch dieſe Verbindung förderte und ſicherte er vorzugsweiſe jene größte vaterländiſche Beſtrebung und ihre Erfolge. Es war aber ebenfalls nur eine Vertheidigung unſerer geſunden nationalen Richtung auf das Höhere, wenn M. im Kampfe gegen die flache neufranzöſiſche und berliner Irreligioſität durch das Sendſchreiben an Voltaire unſern Luther und ſeine Reformation, und durch das Schreiben an den Vicar von Savoyen, abzugeben bei Hrn. J. J. Rouſſeau, welches letztere Schloſſer ein „goldenes Büchlein" nennt, unſern Nationalglauben und die Nothwendigkeit einer poſitiven oder geoffenbarten Religion ſiegreich vertheidigte.

VI. Für die deutſche National- und Landesgeſchichte und für die Geſchichte und Ausbildung des deutſchen Rechts, wie für Verſtändniß und Ausbildung deutſcher Freiheit zündete M. wahrhaft neues Licht an und zeigte die richtigen, neuen oder vergeſſenen Geſichtspunkte und Richtungen für dieſelben. Nicht ein Mann iſt zu nennen, der je für die deutſche Geſchichte oder für das deutſche Recht ſo durchgreifend heilſam wirkte als M., deſſen Grundideen in der Geſchichtsbehandlung überhaupt, ſo namentlich auch in Niebuhr's „Römiſche Geſchichte" höchſt einflußreich wurden. M. irrte oft, aber er iſt in ſeinem Irrthum noch belehrender als andere, wenn ſie das Richtige ſagen. Er fand die richtigen Grundideen und Wege, und regte überall neue Entdeckungen an.

Die vaterländiſche Geſchichte beſchäftigte ſich früher faſt nur mit dem Gerüſte der erſtarrten deutſchen Reichsverfaſſung, mit den Fürſtenhäuſern, mit den Kriegshändeln und Ländererwer-

---

Alterthum, in dem Aufſatze: Juſtus Möſer, ſagt er, daß M., den er nie perſönlich ſah, „durch ſeine Schriften und ſeine Correſpondenz ſehr großen Einfluß auf ſeine Bildung gehabt"; und fordert zur Aufbewahrung von M.'s nachgelaſſenen Fragmenten auf, indem die Äußerungen „eines Geiſtes und Charakters wie M. gleich Goldkörnern denſelben Werth haben wie Goldbarren und noch einen höhern als das ausgemünzte ſelbſt". „M.", ſo ſagt Goethe von ſeiner Darſtellungsweiſe, „erfand die mannichfaltigſten Formen, die man poetiſch nennen könnte und die gewiß im beſten Sinne für rhetoriſch getten können." In einem Briefe an M.'s Tochter vom 21. Juni 1781 (ſ. Abeken, S. 9) ſchreibt Goethe, veranlaßt durch M.'s Schrift Über die deutſche Literatur und Sprache, die derſelbe zur Vertheidigung der neuen Richtung und insbeſondere auch des von Friedrich II. verworfenen Götz von Berlichingen gegen den König geſchrieben hatte: „Es iſt gar löblich von dem alten Patriarchen, daß er ſein Volk vor der Welt und ihren Großen bekennt, denn er hat uns doch eigentlich in dieſes Land gelockt und weitere Gegenden mit dem Finger gezeigt, als zu durchſtreifen erlaubt werden wollte. Wie oft habe ich bei meinen Verſuchen gedacht, was möchte wol dabei Möſer denken oder ſagen!"

bungen und mit der Streitverhandlung zwiſchen den Kaiſern und Fürſten. Selbſt der Begriff deutſcher Freiheit war ja damals gänzlich und bis zur anarchiſchen Unabhängigkeit der deutſchen Reichsſtände von Kaiſer und Reich eingeſchrumpft. M. nun führte die vaterländiſche Geſchichte und mit ihr den Blick der Politiker und Patrioten zum Volk, zur wahren Volksfreiheit, als zu ihrem Kern und Mittelpunkt, zurück. Freiheit und Recht der Bürger, der Nation oder des Volksſtammes, die Veränderungen, Kämpfe und Schickſale dieſer Freiheit, ſie ſollten, wie er durch Beiſpiel und öfter wiederholt durch die ausdrückliche Lehre fordert, den Mittelpunkt der wahren politiſchen oder Staatsgeſchichte (verſchieden von einer allgemeinen Cultur- und Menſchheitsgeſchichte) bilden. Regierungen, Fürſtenhäuſer, die allgemeine Cultur und Kriegsereigniſſe ſollten nur in Beziehung auf dieſe nationale und Volksfreiheit, ihre Entwickelung, Veränderung, Unterdrückung dargeſtellt werden. Und als den Hauptnutzen ſolcher vaterländiſchen Geſchichte bezeichnet es M., daß ſie „insbeſondere auch den Bürger und Landmann lehren müſſe, wie er in den mancherlei Regierungsformen und deren ſich immer verändernden Spannungen Freiheit und Eigenthum am ſicherſten erhalten könne, und ob und wo ihm die politiſchen Einrichtungen unrecht thun".

Schon in den kurzen Umriſſen der Entwickelung der deutſchen Geſchichte in der Vorrede tritt zugleich M.'s Hauptgedanke über die deutſche Verfaſſung hervor, der in ſeinen ſämmtlichen hiſtoriſchen und politiſchen Schriften ſich wiederholt. Ihr Weſen, ihre Aufgabe beſtehen ihm nämlich nach ihren hiſtoriſchen Rechtsgrundlagen in der möglichſten Erhaltung oder Herſtellung volksmäßiger und nationaler Freiheit. Sie beſtehen ihm in möglichſter Erhaltung und Herſtellung freier Bürger mit einem auf freies Land-, Geld- oder Gewerbsvermögen gegründeten, freien, unmittelbar oder durch wahre Repräſentanten ausgeübten Stimm- und Bewilligungsrechte bei Geſetzgebung und Beſteuerung, mit freien Genoſſenſchaftsvereinen und Genoſſenſchafts- oder Schwurgerichten. Für das Reich oder die ganze Nation hatte ihm ebenfalls eine Verfaſſungsentwickelung wie die britiſche die angemeſſenſte und heilſamſte geſchienen, eine ſolche, „in welcher ein neues Reichsunterhaus den Kronbedienten (dem hohen Adel) die Wage hielte, und das ganze Reichskriegs- und Steuerweſen unter ſeiner Bewilligung habe". Sofern aber durch die von M. jedesmal ſchmerzlich beklagten Hinderniſſe für dieſe Entwickelung „unſere Schultern nicht ſtark genug geweſen", ſchien ihm die Durchführung jener altgermaniſchen Freiheitsrechte in den repräſentativen landſtändiſchen Territorialverfaſſungen, verbunden mit dem kaiſerlichen und Reichsſchutze gegen Misbrauch der Landeshoheit, das Beſte und jedenfalls beſſer als der (damalige) franzöſiſche Abſolutismus, oder, wie M. ſagt, Deſpotismus.[4])

Bei dieſer richtigen Grundidee für die Geſchichte freier, für die Geſchichte germaniſcher Völker, und bei dem richtigen Gedanken, durch ſie der ganzen Geſchichte wiſſenſchaftliche und künſtleriſche „Einheit" zu geben (ſ. auch „Phantaſien", IV, 157), ſchlug nun auch M. für die richtige Auffaſſung des Stoffs ſeiner National- und Volksgeſchichte abermals in zwiefacher Hinſicht den richtigen Weg ein. In Verbindung nämlich mit treuem Studium der urkundlichen Quellen, die er auch großentheils ſeiner Geſchichte zur Seite abdrucken ließ, erforſchte er fürs erſte, als eine fruchtbare lebendige Quelle, die Lebensverhältniſſe, Einrichtungen, Rechte, Sitten und Anſichten des Volks in der Gegenwart, beſonders auch die ſeines von fremden Einmiſchungen am meiſten frei gebliebenen altſächſiſchen Vaterlandes, ſowie der Briten, deren Verfaſſung M., wie jeden Mann von geſundem Geiſt und Herzen, in dem Lande ſelbſt mit Bewunderung erfüllt hatte und auf welche er deshalb ſo oft hinweiſt, weil ſie ſtets die altdeutſchen Verhältniſſe ebenſo glücklich bewahrten als zeitgemäß ausbildeten. Er ſuchte durch die lebendige, anſchauliche Vorſtellung von der Gegenwart ſich die Verhältniſſe und den Sinn früherer Zeiten zu erklären, wie er durch dieſe hinwiederum die Verhältniſſe der Gegenwart auf ihren Urſprung und ihre wahre Bedeutung zurückführte. Es iſt kaum zu ſagen, wie viel Licht für die Geſchichte und das Volks-

4) Vgl. die Vorreden zu Thl. I und II der Osnabrückiſchen Geſchichte, und Thl. I, §§. 9—18; Phantaſien, III, 62, 66; IV, 51. Vgl. Noten 5 u. 7. Als „das goldene Zeitalter deutſcher Nationalfreiheit und Geſchichte" betrachtet dann M. die altgermaniſche Zeit vor Einmiſchung der Feudalverhältniſſe, „wo jeder deutſche Ackerhof mit einem Wehren beſetzt war, wo alle privilegienweiſe Befreiung von der gemeinen Vertheidigung verhaßt war, nur gemeine und hohe Ehre in der Nation bekannt, niemand außer dem Leut oder Knechte einem Herrn zu folgen verbunden und der gemeine Vorſteher ein erwählter Richter war, welcher blos die Urtheile beſtätigte, ſo ihm von den Rechtsgenoſſen gewieſen wurden. Dieſes goldene Zeitalter dauerte noch guten Theils unter Karl dem Großen, wiewol mit einer auf den Hauptzweck ſchärfer anziehenden Einrichtung".

leben er auf dieſem Wege gewann und wie viel bei glücklichen Nachfolgern in ſeiner Methode von dieſen täglich gewonnen wird.

Sodann faßte M. hierbei ſehr glücklich den natürlichen organiſchen Gang der Veränderungen und hierzu das naturgeſetzlich Nothwendige in den Grundlagen und in den Entwickelungen der volksgeſellſchaftlichen Einrichtungen, das allgemein Geſetzmäßige in der Geſchichte auf. Aber es verkannte ſein geſunder, ſittlicher und praktiſcher Sinn dabei niemals nach der Weiſe unſerer neuern naturphiloſophiſchen und geſchichtlichen Schule die praktiſche, bald löblich, bald ſchlecht verwendete Freiheit und die Sphäre für ſie. Auch dieſes oder ſeine „Naturgeſchichte der Freiheit" wurde für M., es wird für jeden glücklichen Nachfolger eine reiche Quelle zum Verſtändniß, zur Verknüpfung und Ergänzung der ſo mangelhaften und vieldeutigen hiſtoriſchen Nachrichten. Jene richtige hiſtoriſche Grundidee M.'s, die nicht willkürlich, ſondern hiſtoriſch treue Einheit ſeiner Geſchichte und ſein tiefer Sinn für das Leben, für ſeinen geſchichtlichen Zuſammenhang und für ſeine Naturgeſetze, verbunden mit ſeiner gereiften Lebenserfahrung ſowie mit ſeiner lebendigen männlichen Rechts- und Freiheitsliebe — dieſe ſcheiden ſeine hiſtoriſchen und politiſchen Forſchungen ſo ſehr von den frühern deutſchen Geſchichtswerken und von dem todten Buchſtabenwiſſen wie von den philoſophiſchen Dichtungen oder Abſtractionen auch ſo vieler ſpätern Gelehrten. Sie ſchufen eine neue Geſchichte.

VII. Als das vierte Hauptmoment endlich in M.'s unſterblich verdienſtvollem Leben preiſen wir ſeine praktiſche, patriotiſche Rechts- uno Freiheitsliebe, ſeine tiefe nationale Staatsweisheit. Wol gelten von ihm des edeln Schloſſer Worte („Geſchichte des 18. Jahrhunderts", S. 228), daß er: „als praktiſcher Staatsmann, als Kenner des Volks und des menſchlichen Herzens, die wahren Grundſätze der Freiheit, die Rechte der Staatsbürger, die mit Füßen getretenen Anſprüche des Volks gegen die Lehre der Schmeichler und Elenden mit Muth, Ernſt und Adel vertheidigte." Er liebte mit Wärme und benutzte auch für die praktiſche Politik der deutſchen Nation jene Grundlagen ihres Lebens, die echt deutſchen Grundſätze der Verfaſſung und der Volksfreiheit, dieſelben, auf denen England ſeine Verfaſſung und glorreiche Macht erbaute, die aber bei uns, zum Unglück und zur fortdauernden Gefahr, ſo lange vergeſſen, geſchmälert und unterdrückt wurden.

Zwar viele möchten vielleicht nach einzelnen Äußerungen M.'s auf den erſten Blick dieſe ſeine warme patriotiſche Freiheitsliebe verkennen. Solche Äußerungen M.'s wurden aber bei ihm beſtimmt durch eine dreifache Hauptrichtung.

Fürs erſte erkannte M. ſehr richtig die verderbliche Einſeitigkeit der von allem geſchichtlichen Volksleben, alſo auch von der geſchichtlichen Volksfreiheit und dem genoſſenſchaftlichen Conſens ſich losſagenden abſtracten, mechaniſchen, naturrechtlichen Zwangstheorien und vieler von ihnen hergeleiteten neuen allgemeinen Geſetzgebungen und Verordnungen. Er erkannte es, wie beide ſo oft von den gerade factiſch Mächtigen — ſeien dieſes nun, wie in der Franzöſiſchen Revolution, demokratiſche Fractionen, oder ſeien es, wie in Deutſchland, abſolute Regierungen und Regierungs- und Polizeibeamte — zur willkürlichen Zerſtörung der wahren Rechte und Freiheiten der niedern wie der höhern Stände gebraucht wurden. Seine allgemeinen Freiheitsgrundſätze ſuchte M. auf anderm Wege als in der individuellen und rein philoſophiſchen Speculation und Meinung. Er hielt auch die auf den Grundlagen freien genoſſenſchaftlichen Conſenſes bewirkten Reformen für beſſer als revolutionäre Willkür von oben und von unten. Daher konnte natürlich auch M. nach dem Ausbruch der Franzöſiſchen Revolution mit dem Jakobinismus ſich nicht befreunden. Aber freilich blieb er frei von jenen leidigen einſeitigen Verdammungsurtheilen des ganzen Reformverſuchs der heillos gewordenen franzöſiſchen Monarchie, oder vollends von der Verwerfung der Freiheit ſelbſt und auch der rechten Reform. Er erkennt vielmehr, ganz ſeinem Syſtem gemäß, ausdrücklich die Rechtsforderung der Reform, nach den germaniſchen hiſtoriſchen Grundlagen, auch für die franzöſiſche Nation an, nur nicht ein Recht zum Umſturz aller beſtehenden Rechte und zur Vernichtung des Adels nach rein philoſophiſchem Menſchenrecht. Er ſagt in der Abhandlung: „Wann und wie mag eine Nation ihre Conſtitution verändern?" („Werke", VIII, 348): „Sobald der zweiten Klaſſe (der ehemals Hinterſäſſigen und Leibeigenen) etwas über ihren Contract (namentlich, wie in Frankreich, Kriegsdienſte oder andere Leiſtungen für den Staat) aufgebürdet werden will, tritt ſie als ein freier Stand auf, der ſo gut das Recht zu bewilligen und zu verweigern hat als die erſte Klaſſe (die früher alleinigen activen Staatsbürger). Sobald ſie mitthaten ſoll, ſagten die Alten, muß ſie auch mitrathen, und dieſes iſt der natürliche Urſprung des Tiers-Etat. Er iſt nach dem Verhältniß geſtiegen, als das Geld- (und Gewerbs-)Vermögen ſich dem Landeigenthum genähert hat, die Geld-

ſteuern den Landdienſt verdrängt haben, und die Kriege durch Söldner (oder alle Bürger) geführt werden."

Überhaupt war M. weit entfernt von einer Verachtung oder Geringſchätzung aller philoſophiſchen und allgemeinen natürlichen Grundſätze für die praktiſche Politik und Reform. Ebenſo wenig verwarf er die nothwendigen und heilſamen allgemeinen Geſetze. Vielmehr ſagt er z. B. in ſeiner Vorrede zur „Osnabrückiſchen Geſchichte", S. XXVIII, ausdrücklich: „Die neue Wendung, welche ein Struben der deutſchen Denkungsart dadurch gibt, daß er, wie Grotius, Geſchichtskunde, Rechtsgelehrſamkeit und Philoſophie mächtig verknüpft, iſt auch an verſchiedenen Staatshandlungen merklich. Das öffentliche Vertrauen der Höfe beruht auf ſolchen Grundſätzen und ſolchen Männern." Und ſeine eigenen ſtets wiederkehrenden Grundſätze, daß die vernünftige Wahrheit zwar das Leben regieren, aber für die gemeinſchaftlichen Geſellſchaftsangelegenheiten mit Sicherheit und Rechtsgültigkeit nur aus der freien Anerkennung und Übereinſtimmung der Geſellſchaft nach freier Discuſſion und Prüfung derſelben geſchöpft und erkannt werden könne, ſeine Grundſätze, daß Beſteuerung, Geſetzgebung und Gericht, wenigſtens peinliches Gericht, ohne freie Zuſtimmung der Bürger und ihrer Repräſentanten „gegen die Vernunft" und verwerflicher Despotismus ſeien, jene altgermaniſchen und britiſchen Grundſätze, welche alles Recht und auch alles praktiſche Naturrecht, die nationalen Urrechte (birth-rights), nur auf den freien nationalen Grundvertrag und ſeine Handhabung durch den freien Conſens der Nation, ihrer repräſentativen Stände, ihrer Schwurgerichte und freien Genoſſenſchaften gründen — dieſe ſtets wiederholten Grundſätze M.'s, dieſe Grundſätze aller großen britiſchen Staatsmänner, ja aller freien Völker und auch der freien Griechen und Römer — was ſind ſie denn anderes als allgemeine natürliche Rechts- und Staatsgrundſätze? Nur ſind ſie nicht auf dem Wege reiner individueller Speculation, ſie ſind auf hiſtoriſch-philoſophiſchem Wege entwickelt. Sie ſind aus der Vernunft der Nation oder aus der Freiheit, aus ihrer Natur und Sprache geſchöpft. Daß aber M. an ihnen gegen die rein philoſophiſchen politiſchen und naturrechtlichen Grundſätze des ſogenannten Staatswohls und Vernunftrechts ſo feſthielt, dieſes war gerade eine Folge ſeiner echten und warmen Freiheits- und Rechtsliebe. Der praktiſche Mann ſah es täglich vor Augen, wie der Abſolutismus ſo mancher deutſchen Regierungen und ſo vieler Beamten und ſo mancher neuern allgemeinen Geſetze, namentlich auch in dem damaligen Preußen, eben jene heiligſten alten deutſchen Rechte, Rechtsgrundſätze und Verfaſſungen, als angeblich ſeiner Vernunft und ſeinem Staatswohl widerſprechend, despotiſch vernichtete. Mit Schmerz und Unwillen ſah er es, wie er die Bewilligungsrechte der Bürger, ihre Vereine und Autonomie, ihre Volksſitten und unſchädlichen Gewohnheiten, ihre Volksfeſte, überhaupt ihre freie Volksthümlichkeit, ſoweit ſie das ähnliche ſeichte und volkverachtende Verfahren der Romaniſten nicht ſchon zerſtört hatte, noch vollends vernichtete. Deshalb kämpft er ſeinerſeits nicht blos gegen ſolche despotiſche Verwüſtung und Knechtung, ſondern für eine möglichſt reformirende und auch allgemein geſetzliche Wiederherſtellung jener echt nationalen Freiheitsgrundſätze, z. B. jener „Bewilligungs- und Verweigerungsrechte bei öffentlichen Leiſtungen, des Schwurgerichts und freier autonomiſcher Vereine der Städte, der Handwerker, der Advocaten" u. ſ. w. Auch die Freiheit wollte M. nicht auf dem Wege des Abſolutismus oder des Jakobinismus fördern. Die Grundlage ſeiner Freiheit war das Recht, die wahre rechtliche Freiheit der Bürger und ihre freie Vereinigung für das Recht und innerhalb des Vereins die verfaſſungsmäßige Mehrheit.[5])

---

5) Vgl. z. B. Note 4. M.'s Werke, VIII, 274, 285. So ſchlichtet er hier namentlich für den Staat auch den Streit über Einmiſchungen religiöſer Grundſätze. (Vgl. VIII, 308, 336.) An einem andern Orte (Phantaſien, I, 145) ſagt er: „Die Frage: was iſt Wahrheit? iſt ſehr alt, und nachdem man einige tauſend Jahre ſich darüber gezankt, ſo iſt man endlich auf den alten Grundſatz zurückgekommen: der ſicherſte Probirſtein ſei die Mehrheit der Stimmen in der größten Verſammlung verſtändiger Männer. Dieſen Grundſatz hatte die erſte Kirche, ihn wählte Grotius — ihn haben die größten Männer." Er beruft ſich auf das freie England und Holland und ſagt: „Wiſſen Sie auch wol, in welchen Staaten man zuerſt einen Haß auf die alte Methode geworfen? Es waren diejenigen, welche ſich dem Despotismus näherten. Haben Sie auch bemerkt, welches diejenigen ſind, die ſich lieber nach der geſunden Vernunft richten wollen? Es ſind die fürſtlichen Kammerräthe." S. auch Phantaſien, IV, 80, wo M. das Unglück ſchildert, wenn Fürſten und Obrigkeiten nach ihren Privatüberzeugungen regieren könnten. „Wo Weisheit und Macht in Einer Hand ſtehen, da iſt", wie M. ſagt, „natürlich des Herrn Wille immer die Weisheit und Vernunft ſelbſt. Vernunft und Weisheit ſind die ewigen Kupplerinnen der menſchlichen Leidenſchaften." (Phantaſien, I, 51.) Auf die Vernunft (im Gegenſatze gegen das grundvertragsmäßige

Nach diesem allen bedarf es wol keiner Ausführung, wie weit dieser gesunde patriotische und praktische Mann entfernt blieb von der jenem rein philosophischen Naturrechte entgegengesetzten kranken Einseitigkeit vieler historischen und naturphilosophischen Gelehrten, die in unsern seit M.'s Tode noch unfreier gewordenen Zuständen oder in ihrer Stubengelehrsamkeit so sehr alle praktische Tüchtigkeit oder alle edelherzige Rechts- und Vaterlandsliebe verloren, daß sie nicht blos alle jene philosophischen, sondern überhaupt alle praktischen naturrechtlichen allgemeinen Grundsätze, alle Reform- und Freiheitsforderungen vornehm und höhnisch zurückwiesen und statt derselben ein angebliches bequemes „Sichvonselbstmachen" des Rechts priesen, „eine Vernünftigkeit alles Wirklichen, die der Gelehrte nur zu begreifen die Pflicht habe", daß sie neuerlich endlich selbst die blos factische undeutsche Schrankenlosigkeit der Fürstenmacht, die Rechtlosigkeit des Volks und die Nichtigkeit des Fürstenworts öffentlich zu rechtfertigen wagten.

Eine zweite Quelle von Äußerungen, die manchen vielleicht nicht freiheitlich genug scheinen, bestand darin, daß M. die Tugend und Tüchtigkeit der Bürger und, auch bei der höchsten Toleranz (s. die Abhandlung „Über die allgemeine Toleranz", „Werke", VIII, 266, und Abeken, S. 43), doch die Religiosität des Volks als eine unentbehrliche Grundlage für die Freiheit und ihre Behauptung erkannte. Freilich Mysticismus, Obscuratismus und Servilismus konnte niemand feuriger hassen als M. Er dringt überall und in der verschiedensten Weise auf die echten Volks- und bürgerlichen Tugenden der Familientreue, der Mäßigkeit und Nüchternheit und Arbeitsamkeit, auf Befreiung von Modesklaverei, auf Anhänglichkeit an vaterländische Sitten, Rechte, Volksfeste und Volksgebräuche, auf Verbannung von Luxus, Weichlichkeit, Ausländerei. Er, der übrigens nichts unterließ, um die Schulen seines Landes zu verbessern und ihnen auch die Einkünfte eines Klosters zuzuwenden wußte („Werke", VIII, 66), forderte doch vor allem eine gesunde praktische Bildung der Landleute und Bürger, mehr durch das Leben und die Anschauung, namentlich auch durch öffentliche und genossenschaftliche Gerichte, als durch abstracte und philosophische Schulweisheit. Ihm, der im freien England das Volk beobachtete und es in seinem frühern tüchtigen und würdigen Gebrauche großer Freiheiten aus der vaterländischen Geschichte sich vergegenwärtigte, fiel es niemals ein, blos das Lesen und Schreiben und unser jetziges deutsches Schulwissen zum Maßstabe der Nationalcultur zu machen, und es über Verständniß der Würde und der Rechte und Pflichten der bürgerlichen Freiheit zu setzen. Todte, unpraktische Gelehrsamkeit, die damalige krankhafte Schulbildung und chinesische Examinirwuth hielt er ebenso wie den Bureaukraten- und Beamtenstaat für grundverderblich.[6])

Recht und die lebendige verfassungsmäßige Volkserklärung) beruft sich nach M. nur allzu oft „der Despotismus, der unter dem Namen guter Polizei nicht selten wahre Gewaltthaten ausübt".

6) Vgl. insbesondere auch Phantasien, IV, 4 u. 5. Die letzte Abhandlung führt die Überschrift: Also soll der handelnde Theil der Menschen nicht wie der speculirende erzogen werden. M. schreibt unter anderm an R. Z. Becker (Werke, IX, 240): „Diejenigen, welche wie ein General Ziethen oder ein Kapitän Cook durch lauter Erfahrungen und Handlungen unterrichtet werden, greifen geschickter an und wirken mächtiger als andere, die durch schriftlichen Unterricht erzogen sind. . . . Bei der Anatomie der Totaleindrücke geht Vieles von dem Eindruck des Ganzen verloren, und der Mann, der, von dem Eindruck der wohlthätigen Schöpfung überwältigt, auf sein Antlitz niederfällt und verstummt, drückt mehr Dank aus als ein anderer, der sein Glück dem Urheber der Natur in unvollkommenen endlichen Zahlen vorrechnen kann." Dieselben Grundansichten führt ein von Abeken (S. 451) mitgetheilter Aufsatz noch insbesondere über die Volkserziehung aus. M. führt hier abermals aus, wie nach seiner Erfahrung „diejenigen am erfolgreichsten gebildet werden, die durch Totaleindrücke gebildet, die am wenigsten beim Buchstabiren aufgehalten werden. Kinder machen in ihren ersten zwei Jahren, da sie blos durch Totaleindrücke gebildet werden, erstaunende Fortschritte. Männer, die auf diese Art erzogen werden und sich einzig und allein durch dasjenige, was ihnen in der Welt aufstößt, gebildet haben, sind mir unendlich mächtiger und größer vorgekommen als alle, welche in der Schule aufgehalten werden, sobald sie nur mit einer genugsamen Summe von Begebenheiten genährt wurden."

Vortrefflich verspottet dabei M. stets diejenigen, welche die Zahmheit des Volks, die Unterdrückung der Volksleidenschaften und der kräftigen, vielleicht auch dem Geschmacke der Vornehmen roh erscheinenden Volksfreuden als ein Unheil ansehen. Mit Spott und gerechter Empörung bekämpft er überhaupt oftmals die kleinliche despotische Vielregiererei und Polizeiwillkür, die bei jedem unbequemen Vorfall mit neuen Verboten und Verordnungen ganze Gebiete der natürlichen und bürgerlichen Freiheit vernichten. Er mit seinem männlichen edeln Herzen haßt gründlich die grausamen stumpfsinnigen Mörder der Volks- und Jugendfreuden und Freiheiten, die zugleich zum Servilismus und zur Gesetzverachtung, zur wahren Gemüthsroheit erziehen. Auf jede Weise enthüllt er die Verkehrtheit und Unwürdigkeit dieses Regierungsdespotismus, welcher der Jugend und dem Volk aus unverständiger Bevormundung oder aus ungenügenden kleinlichen Rücksichten die geistig und körperlich ihnen wohlthuenden Erholungen und Vereinigungen gewaltsam unterdrückt. Hierher gehören außer vielen andern Stellen in den Patriotischen

Eine dritte Veranlaſſung zu möglichen Misverſtändniſſen endlich beſteht in Folgendem. M. glaubte auch als Schriftſteller, zumal da er meiſt in fliegenden Blättern zunächſt nur für die Bewohner ſeines kleinen Landes ſchrieb, ſeinen officiellen und miniſteriellen Standpunkt nicht ganz außer Augen laſſen zu dürfen. Er war der vertraute Rathgeber und Beamte zugleich der Landesregierung und der Ritterſchaft. Er glaubte nun nicht etwa, in der Landeszeitung durch öffentliche, gegen ſie und ihre Intereſſen und Rechte gerichtete feindſelige Angriffe ihr Vertrauen zerſtören zu dürfen, das er in ſeiner amtlichen Stellung gerade zur Durchführung freier und guter Maßregeln, zur Durchführung der ſeinen Committenten zuerſt vertraulich vorgeſchlagenen Reformen ſo vortrefflich benutzte. Er erklärte ſich darüber ſelbſt, und zwar zunächſt in Beziehung auf die in ſeinem Lande in großer Ausdehnung beſtehende Leibeigenſchaft. Er ſorgte auf die verſchiedenſte Weiſe für Verbeſſerung der Lage der Leibeigenen, für Sicherung und richterliche Vertheidigung ihrer Rechte, für genaue Feſtſetzung und Milderung und für „angemeſſene Verfaſſung und Autonomie", für möglichſte Entſcheidung über ihre Verhältniſſe und Genoſſen. In einer Reihe von Erörterungen brachte er dann auch das ganze Inſtitut und deſſen Aufhebung zu einer unbefangenen Prüfung der Gründe für und wider, ohne dabei vorläufig ſelbſt eine directe erklärte Partei zu nehmen, bis die Sache in der Meinung und insbeſondere auch zu einer die Lage der Leibeigenen nicht verſchlimmernden, ſondern verbeſſernden und ſicherſtellenden Freilaſſung ſo gereift ſchien, daß er ſich nun auch öffentlich und direct für die Aufhebung erklären und die förmlichen Vorſchläge zu einer ſolchen billigen Auflöſung des Verhältniſſes mittheilen konnte, die vorzüglich auch die nöthigen feſten dinglichen und erblichen Rechte der Leibeigenen auf die Güter und Höfe und deren ganze Lage befriedigend ſicherſtellten. Selbſt der liberale Kaiſer Joſeph erbat ſeinen Rath in dieſer Angelegenheit („Werke", IX, 178). Einzelne öffentliche Äußerungen M.'s im Anfang jenes vorſichtigen Verfahrens hatten indeß manche misverſtanden. Er ſchrieb daher an ſeinen Freund Nicolai 1778 („Werke", IX, 166): „Ich möchte nicht gern in dem Verdachte ſein, daß ich das pro und contra bei manchen Gegenſtänden mit bloßem Muthwillen behauptet hätte. Sehr wichtige Lokalgründe haben mich zu ſolchem Ver-

---

Phantaſien die Abhandlung: Etwas zur Polizei der Freuden für die Landleute (IV, 7); und dann der vortreffliche Aufſatz: Über den Tanz als Volksbeluſtigung, bei Abeken. Gegen erfahrungsloſe oder frömmelnde Geiſtliche weiſt M. den Schaden nach, wenn dieſelben zu viele Erbauungsſtunden, zu engherzige unterdrückende Sonntagsfeier an die Stelle volksmäßiger Erholungen ſetzen wollen, und fährt dann fort: „Die gute ſtarke Natur, die du böſe nennſt, bricht durch und ſpielt durch die Larve, welche du ihr auf das Geſicht gezwungen haſt. Sie iſt dann gefährlicher als wenn du ſie ihre Triebe im Tanze ausdampfen läßt. Das Tanzen iſt dem Menſchen eine luſtige Arbeit, wobei die leere Ruhe wegfällt und wodurch ihm zugleich ein Feld der Ehre eröffnet wird. Hier ſchwingt der Bauerburſch ſein braunes Mädchen öffentlich, und die Alten gehen ab und zu und freuen ſich ihrer Kinder. Die junge Frau reißt ihren Mann vom Spieltiſch, wo er nur ſein Geld verliert, und ruft dem Spielmann auf der Tonne zu, den rechten Tanz zu ſpielen. Ihre Kinder bewegen ſich draußen unter dem Fenſter, um den Schall der Violine nicht umſonſt verfliegen zu laſſen. Alles freut ſich, weil es hungerig auf Freude iſt, und freut ſich einmal ſatt, da es der Luſt nur ſelten genießt, um ſich von der langen ſchweren Arbeit zu erholen. . . . Die Nation iſt die glücklichſte, die viel Freuden auf dieſe Art auszudrücken hat, oder, wo ſie gedrückt iſt, viel Leid vertanzen kann." Über eine zweckmäßige Benutzung und Leitung der Leidenſchaften handelt vortrefflich ſeine Abhandlung Über den Werth wohlgewogener Neigungen und Leidenſchaften (Werke, VIII, 1). Über Volksleidenſchaften — die jedenfalls, wo ſie verwerfliche Ziele verfolgen, auf edlere abzuleiten, ſtatt vergeblich oder verderblich durch Zwangsverbote zu bekämpfen ſeien (Phantaſien, I, 172) — handelt insbeſondere der Aufſatz: Aber die Pferde wollen auch leben (Abeken, S. 50). M. ſagt hier: „Gegen unſere philoſophiſchen Hausväter, welche nur immer an den Kutſcher, nicht aber an die Pferde denken: Unter den Pferden, womit der Menſch auf dieſem Erdball herumfährt und wobei einige den Hals brechen, mehrere aber doch zum Ziele gelangen, denke ich mir ſeine Leidenſchaften, und unter dem Kutſcher die Vernunft, welche zwar immer den Zügel in der Hand hält, aber den Pferden, wenn ſie keinen Haſer bekommen, mit der Peitſche keine Kraft geben kann. Ich denke, die Leidenſchaften müſſen gut gefüttert werden, und der Kutſcher, der ihnen den Haſer zu genau zumißt, handelt ebenſo zweckwidrig als der andere, der ſie überfüttert, daß ſie ihm den Zügel aus der Hand reißen."

Ganz beſonders preiſt M. oftmals, unter anderm auch in dem Aufſatze: Über Vereine zu ſittlichen und bürgerlichen Zwecken (Abeken, S. 79), den Schutz, die Kraft, den Gemeingeiſt, die Bildung, welche freie Vereine und Innungen des Volks begründen. Er bedauert, „daß man es immer weniger der Mühe werth halte, die geheimen Triebfedern der Menſchen zum allgemeinen Beſten zu nützen. Es bleibe doch eine ſichere Wahrheit: daß der Menſch ſich an ſelbſtgewählte Pflichten lange Zeit eifriger und aufrichtiger halte als an alles, was ihm durch die Geſetze befohlen wird. Die Alten rechneten weit mehr auf jene freiwilligen Gelübde und begünſtigten die Brüderſchaften, welche ſich der Ausübung gewiſſer Pflichten widmeten, und nirgends finden ſich noch jetzt mehr Geſellſchaften dieſer Art als in England.

fahren genöthigt, und ich würde gewiß der Leibeigenſchaft einen offenbaren Krieg angkündigt haben, wenn nicht das hieſige Miniſterium und die ganze Landſchaft aus lauter Gutsherren beſtünde, deren Liebe und Vertrauen ich nicht verſcherzen kann, ohne allen guten Anſtalten zu ſchaden. Und, Gott ſei Dank, ich habe mir mit meinem Vortrage nie einen Feind gemacht und manches durchgeſetzt, was andern unmöglich ſchien. Sehr viele Stücke in den «Phantaſien» könnte ich mit den darauf erlaſſenen Landesordnungen belegen oder durch die danach gemachten Einrichtungen erläutern. Eine ſehr kitzliche Sache war es immer für mich, wenn ich entweder den Präſidenten meines Collegiums, oder den Herrn Landmarſchall, deren Rollen der Lokalleſer kannte, öffentlich zur Schau ſtellte und über Sachen, worüber ich in den Collegien vortrug, meine Meinung ins Publikum ſchrieb. Hierzu gehört eine eigene Behutſamkeit. Zur Stelle wußte man meine wahre Meinung recht gut; und diejenigen, die ich zum beſten hatte, lachten mit mir, ohne böſe zu werden, weil ſie wußten, daß ich es gut meinte." Auch an einer andern Stelle („Werke", VIII, 57) äußert er ſich ähnlich und bemerkt: „Das Sonderbarſte aber iſt, daß man mich daheim als den größten Feind der Leibeigenſchaft und auswärts als den eifrigſten Vertheidiger derſelben angeſehen hat." Allgemeiner ſagt er zugleich: „Mir war mit der Ehre, die Wahrheit frei geſagt zu haben, wenig gedient, wenn ich nicht damit nützen konnte." ... „Um die Liebe und das Vertrauen meiner Mitbürger nicht zu verlieren — und um dem Recht und der Wahrheit nichts zu vergeben" — welches letztere jetzt unſere klugen Schriftſteller oft weniger anſchlagen — „habe ich manche Wendungen nehmen müſſen, die mir, wenn ich für ein großes Publikum geſchrieben hätte, klein geſchienen haben würden; der wahre Kenner wird ſich durch dieſe Blendungen nicht irre machen laſſen." Nicolai beklagt das Schickſal deutſcher Patrioten, die nicht frei und kräftig, wie ein Voltaire und Wilberforce, für das Rechte reden könnten. Dieſes mag man thun, muß aber dabei geſtehen, daß M. ſelbſt in ſeiner delicaten Lage nachdrücklicher für die Freiheit und die Volksrechte ſchrieb als weitaus die Mehrzahl auch der durch ſolche Verhältniſſe nicht beſchränkten deutſchen Schriftſteller ſeiner und einer noch viel ſpätern Zeit. Und wahrlich, ein Freund der Leibeigenſchaft war der Mann nie, deſſen Seele das Ideal einer möglichſt großen Zahl freier Landbeſitzer, als Wehrmänner und ſtimmberechtigte Staatsbürger, erfüllte, der ſtets mit Luſt nach der frühern großen Zahl der Landwehrmänner auch bei kleinen deutſchen Volksſtämmen die frühere große Ausdehnung von Freiheit und Eigenthum berechnete, der ſo oft mit Schmerz von der ſpätern Unterdrückung der Landbauern ſpricht, der endlich auch in Beziehung auf die frühzeitige Aufhebung aller Hörigkeit und Leibeigenſchaft und des Feudalismus ſo gern auf das Vorbild von England hinwies. M. bewies ſich ſtets als der wärmſte Freund der Bauern. Er pries ihren einfachen frommen Sinn und wirkte eifrig für Verbeſſerung ihrer Lage und ihres Rechtszuſtandes, ſoweit es ihm irgend mit dem Recht und den Verhältniſſen vereinbarlich ſchien. Mit Freude ſchreibt er deshalb an ſeinen Freund Nicolai, wie er ſchon damals, auch hier unſern heutigen Beſtrebungen vorauseilend, für eine außerordentliche Minderung der Zehntlaſt, eine vortheilhafte Ablöſung und gegen den Novalzehnten wirkte.[7])

VIII. So bleibt denn ſelbſt in den misverſtandenen, eigenthümlichen Richtungen M.'s ſein hiſtoriſcher, rechtlicher und politiſcher Grundgedanke, der Gegenſtand der Liebe ſeines warmen

---

7) Vgl. Werke, III, 24; IX, 173. Phantaſien, IX, 77. M. entſchuldigt hier ſein, natürlich höhern Orts nicht überall angenehmes Gutachten mit den Worten: „Wenn mein Gutachten nicht ſo ausfällt, wie Sie es vielleicht wünſchen, ſo mögen Sie dreiſt glauben, daß mich wichtige, ſehr wichtige Urſachen abhalten, mir Ihren gütigen Beifall zu erwerben." Stets erneuerte Vorſchläge und Aufforderungen M.'s zur Verbeſſerung und Sicherung der Lage der Leibeigenen enthalten übrigens die Phantaſien oftmals; vgl. z. B. die Abhandlung: Alſo ſollte jeder Gutsherr ſeine Leibeigenen vor Gericht vertreten und den Zwangsdienſt mildern (IV, 66), ferner II, 21; III, 60, 63, 64, 65, 71, 309, 375; IV, 349. Vorzüglich ſchützte M. die osnabrückiſchen und weſtfäliſchen, überhaupt die urſprünglich deutſchen Leibeigenen durch ſeine rechtlichen Begründungen ihrer feſten vertragemäßigen Rechte und ihrer von einer ſlawiſchen Leibeigenſchaft ſo verſchiedenen Entſtehungsgründe und Rechtsverhältniſſe. Seine Vorſchläge der Aufhebung der Leibeigenſchaft und die Art der Auseinanderſetzung enthalten folgende Abhandlungen: früher noch in indirecter Weiſe das Schreiben einer Gutsfrau über die Freilaſſung ihrer Eigenhörigen (Phantaſien, III, 54); ſpäter direct die Artikel: Was iſt bei Verwandlung der bisherigen Erbesbeſetzung mit Leibeigenen in freie Erbpacht zu beachten? (IV, 63) und Formular eines neuen Colonatcontracts, nach welchem einem vormaligen Kammereigenbehörigen nach vorgängiger Freilaſſung der Hof übergeben worden (IV, 64). Andere Artikel zur Erörterung des Verhältniſſes, vorzüglich auch der hiſtoriſchen Entſtehung und rechtlichen Natur deſſelben, enthalten die Phantaſien, I, 56; III, 50, 60, 68; IV, 61 u. 62, und die Vermiſchten Schriften (Werke, IX, 107 fg.).

patriotiſchen Herzens, das Hauptziel ſeiner Beſtrebungen: deutſche Freiheit; nicht aber etwa jene belobte deutſche Freiheit blos der Fürſten, ihre Unabhängigkeit von der kaiſerlichen und Reichsgewalt — und auch nicht jene bodenloſe negative und leere, abſtracte naturrechtliche Privatfreiheit, die er als Freiheit der Vieſter- oder Schlechtfreien verſpottete („Werke", VIII, 351), ſondern die echt volksthümliche deutſche Freiheit, oder die wahre poſitive ſtaatsbürgerliche Freiheit, mit ihrer realen Grundlage einer Land- oder Vermögens- oder Gewerbsactie, und mit der Ehre, oder der activen, wehrpflichtigen und bei Beſteuerung, Geſetz und Gericht ſtimmberechtigten, unmittelbar oder durch repräſentative Stände ausgeübten Theilnahme an der grundvertragsmäßigen ſtaatsbürgerlichen Genoſſenſchaft. Dieſes in Verbindung mit dem gemeinſchaftlichen nationalen Rechtszuſtande bleibt ſeine ſtets wiederkehrende hiſtoriſche und politiſche Grundidee von einem echt hiſtoriſchen, von einem geſunden und heilſamen, von dem allein gerechten deutſchen Geſellſchaftszuſtande. In dieſer Grundidee fand er das Licht, die Löſung für die Dunkelheiten und Schwierigkeiten der vaterländiſchen Geſchichte und der deutſchen Rechte, den Hauptgrund ihrer erfreulichen und großen Erſcheinungen, wie in der Vernachläſſigung dieſer Lebensgrundlage den Grund der Verderbtheit, Zwietracht und Ohnmacht der Nation. Am reinſten ſah er dieſe germaniſche Grundidee im freien, blühenden und mächtigen England bewahrt, deſſen Muſter uns ebendeshalb überall ſeine Mahnungen und ſehnſuchtsvollen Wünſche empfehlen. Er empfiehlt es namentlich auch rückſichtlich der Adelseinrichtung und ſtatt der franzöſiſchen Vernichtung des Adels, welche letztere er aber ohne die engliſche Einrichtung demſelben als ganz unvermeidlich verkündigt („Phantaſien", IV, 65; „Werke", VIII, 350).

Nie hat ein anderer Schriftſteller dieſe wahren Grundlagen der Würde und Beſtimmung der Ehre und Freiheit der Männer und der Völker, und ebenſo die Windbeutelei und Hohlheit der Hofeitelkeiten und der jene Grundlagen aufgebenden Humanitäts- und Staatswohls-, der Volksbeglückungs- und Väterlichkeitsphraſen gründlicher als M. erkannt. Nie hat ein anderer den Abſolutismus, ein göttliches ſchrankenloſes Recht der Fürſten, ihre Cabinets-, Beamten- und Polizeiwillkür und Bevormundung und ihre Verleugnung und Geringſchätzung wahrer Rechte wie ihre bodenloſen Schöpfungen tiefer und gründlicher gefaßt als der klardenkende, der freie und ehrliche, als der echt deutſche M.

Wie von jeher und zu allen Zeiten alle Deutſchen, wo ſie frei waren oder auch nur frei reden konnten, ſo wollte auch M. eine volle, ſelbſtändige, eine unbevormundete Männerfreiheit, und ebendeshalb nur ein ſelbſtändiges und objectives, ein von der freien Männer eigener vernünftiger Überzeugung (nicht Willkür) ausgehendes und gehandhabtes, ein auf den freien Friedens und Geſammtbürgſchaftsverein gegründetes, ein grundvertragsmäßiges Recht, frei von Vermiſchung mit individuellen, ſubjectiven, moraliſchen und Glaubensmeinungen und ihrem deſpotiſchen Aufzwingen. So haßte und bekämpfte er, ebenſo wie alle britiſchen Rechts- und Staatsmänner, wie namentlich auch Burke (ſ. d.), auf gleiche Weiſe den Jakobinismus wie den fürſtlichen Abſolutismus, die Vermiſchung des bloßen Bürgers und Chriſten, der blos moraliſchen und Glaubensanſprüche, Gefühle und Meinungen mit dem grundvertragsmäßigen Staatsbürgerthume. „Man iſt", ſo ſagte er, „darum noch nicht Mitglied der Oſtindiſchen Compagnie, weil man ein Menſch und ein Chriſt iſt." Und nur die freie Überzeugung und Vereinbarung der mündigen, nicht bevormundeten Geſellſchaft — achtend die Grundverträge, bei deren Eingehung alle Genoſſen bei Gott ſchwören, in ihnen ihre Vernunftüberzeugung oder ihre ſittliche Idee zu achten — nur dieſe kann verfaſſungsmäßig und rechtsgültig über die gemeinſchaftlichen Geſellſchaftsrechte und Pflichten beſchließen. Wenn man dieſen ſich überall wiederholenden M.'ſchen Standpunkt feſthält und ſeine gründlich bewieſene feſte Überzeugung, daß er allein der echt vernünftige und natürliche nicht blos, ſondern auch der echt hiſtoriſch deutſche iſt [8]), ſo wird alles in ſeinen Schriften männliche Conſequenz, ja ein wahres Syſtem, wenn er auch ſeine Gedanken nie zum Schulſyſtem ausbildete.

Hiervon iſt alles übrige nothwendige Folge; ſo z. B. auch jener ſtete Unwille und Spott gegen die Thorheit, durch Regierungsverbote regieren und wegen einzelner Misſtände die allgemeine Freiheit aller Bürger beſchränken zu wollen (ſ. auch „Phantaſien", II, 30 u. 35), oder durch unnöthige allgemeine Geſetze die beſondere Autonomie und Gewohnheit der Bürger und ihrer Vereine zu verletzen („Phantaſien", II, 26), und vorzüglich ſein Haß gegen die Beamten-

8) Dieſe Grundideen beſtätigen alle bisher angeführten Abhandlungen. Vgl. insbeſondere Note 4, 5 u. 7.

und Polizeiwillkür. Hiernach war ihm besonders auch die höchste persönliche Freiheit und Sicherung der Grundstein wahrer deutscher Freiheit. Vor allem aber mußte ihm hiernach jede Abhängigkeit der Gerichte von der Regierung „als eine Aufhebung alles Rechtszustandes" erscheinen. Jeder Gedanke, daß der Bürger, sein Vermögen und vollends seine Freiheit, seine Ehre, sein Leben von einem beliebigen Ermessen besoldeter Beamten und dadurch von einem mittelbaren Einfluß der Regierung abhingen, war ihm ein Greuel. Wo er immer nur kann, fordert der praktische Rechts- und Staatsmann, der das neue deutsche Verfahren aus jahrelanger eigener Praxis, und das altdeutsche und englische aus gründlichen Geschichtsstudien und aus eigener Anschauung kannte, nicht blos für die Criminalgerichte, sondern auch in gewissen Civilfällen, und zwar nicht nur, wie heute, blos für die Thatfrage, sondern auch für die Rechtsfrage, das Schwurgericht oder die Entscheidung von Rechtsgenossen.[9])

M., welcher der Freiheit und Politik das Recht zur heiligen Grundlage gab, erklärte wiederholt mit allen deutschen bessern Publicisten und mit der deutschen Reichsverfassung selbst die vollste Unabhängigkeit der Justiz „als eine Hauptaufgabe, als den Ehrenpunkt der deutschen Nation". In der Schrift gegen Friedrich II., wo er die aus Mangel an Freiheit entstandene Kleinlichkeit und Stumpfheit der deutschen Nation für höhere Empfindungen selbst bei „großen, das Vaterland, ja das menschliche Geschlecht interessirenden Erelguissen" beklagt, führt er als das schlagendste Beispiel an die subjectiv wohlgemeinte Cabinetsjustiz des Königs in der Geschichte des Müllers Arnold. Er sagt: „Diese Geschichte würde in Frankreich alle Parlamente und in England alle Parteien, die für und wider den König sind, in Bewegung gesetzt haben. Aber in Deutschland hat man sie sich als eine Neuigkeit erzählt; keiner hat die Gefahr laut gerügt, welche dem Staate bevorsteht, worin die Rechtssachen im Cabinet untersucht und entschieden werden, und nicht einmal ein Schmeichler hat es gewagt zu sagen, daß es ein dem König zum ersten und einzigen mal entschlüpfter Donnerkeil sei, der aber, indem er eine große Veränderung in der Justizverwaltung nach sich gezogen, einen Fels gespalten und eine Goldmine bloßgelegt habe!" („Werke", VIII, 187.) „Die Weisheit eines Salomon", so sagt er an einem andern Orte („Phantasien", IV, 115), „würde ein solches Unternehmen eines Fürsten (oder seines Ministers), seine subjective Überzeugung von der Wahrheit wie eine verfassungsmäßige, formelle oder objective zur Anwendung bringen zu lassen, nicht entschuldigen, denn er wirft das große Grundgesetz, ohne welches es gar keine Sicherheit mehr gibt, über den Haufen."

Auch fordert er in seiner Abhandlung „Keine Beförderung nach Verdiensten" („Phantasien", II, 40) zur möglichsten Entfernung jeder Willkür der Regierung gegen die Beamten selbst, und durch sie gegen die Bürger, die Erhaltung des Grundsatzes der Beförderung nach dem Dienstalter für die Richter und für alle Beamten und zeigt die Verderblichkeit der entgegenstehenden

---

9) Die wichtigsten hierher gehörigen Abhandlungen sind: die Artikel 1) Über die Art und Weise, wie unsere Vorfahren die Processe abkürzten (Phantasien, I, 51; vgl. auch IV, 41), sodann: Beantwortung der Frage: Ist es billig, daß Gelehrte Criminalurtheile sprechen? (Phantasien, I, 59; vgl. auch III, 61 u. 63). Die Vorschläge für Wiederherstellung der alten Schwurgerichte sogar für Leibeigene in den wichtigsten Civilsachen. Die starken zwölf Hauptgründe für das Schwurgericht s. **Schwurgericht.** In der ersten Abhandlung sagt er: „Unsere Vorfahren glaubten niemals, der Weisheit der Katze komme ein gültiger Spruch über die Maus zu, sondern Mäuse müßten von Mäusen, Katzen von Katzen gerichtet werden." Wie es M. vollends als den Triumph der Willkür und als die Zerstörung aller Rechtssicherheit ansieht, wenn juristische Beamtengerichte nicht streng an objective juristische Regeln gebunden würden. (S. **Schwurgericht.**) In der Abhandlung, III, 61, heißt es, nach der Äußerung des Unwillens über die Romanisten, die das Volk rechtsunmündig machten und so seine Rechtsverhältnisse zerstörten und verwirrten, unter anderm: „Wir wollen jetzt alles durch Verordnungen zwingen und diese besser machen als Gott sein Wort, über dessen Sinn die Parteien nun schon 18 Jahrhunderte streiten. Die Weisheit unserer Vorfahren ging auf den großen Grundsatz, daß man das Recht nicht mit der Schnur ausmessen könne, sondern vieles dem Ermessen ehrlicher Männer überlassen müsse. Nach diesem Grundsatze ging ihre Vorsorge auf die Ausfindung ehrlicher Leute, welchen das Ermessen anvertraut werden könnte, anstatt daß wir immer an den Gesetzen flicken und solche zu einer Vollkommenheit bringen wollen, wozu uns in der Sprache der Ausdruck und im Kopfe diejenige Weisheit mangelt, welche alle möglichen Fälle übersehen kann." Besonders die wichtigsten polizeilichen Landesangelegenheiten wünscht M. zur Sicherung der Freiheit durch passende Schwurgerichte geschlichtet zu sehen. (Vgl. z. B. Phantasien, II, 16.) Ganz allgemein aber sagt er wiederholt: „Ein Knecht ist derjenige, welcher so wenig an der gesetzgebenden Macht als an der Steuerbewilligung Antheil hat und nicht fordern kann, daß man ihn durch seinesgleichen verurtheilen lasse." (Phantasien, II, 17; I, 51.) Sein innerstes, echt deutsches tiefes Ehr- und Freiheitsgefühl theilte, vollständiger als es jetzt viele nur begreifen, die Empörung unserer Vorfahren selbst gegen jeden Schein der Unterwerfung unter willkürliche, unter auch wohlmeinende subjective Entscheidung höherer Gewalt.

Einrichtungen. Was würde erſt M. geſagt haben, hätte er es erlebt, daß man ſpäter durch die Erfindung angeblich ſchützender Dienereidiete und durch die der Disciplinarmaßregeln die härteſte willkürliche Strafgewalt übte und durch täglich gebrauchte Mittel für Corruption und Cabinetswillkür heuchleriſch die Rechtsgrundſätze und die frühern Geſetze verletzte, daß man ſogar die Richter willkürlich penſioniren und verſetzen und die entfernten beliebig durch Creaturen erſetzen und ſie gegen freie Bürger mit Zerſtörung faſt aller frühern Schutzrechte, ja mit Unterdrückung der Veröffentlichung der Verhaftungen, der Vertheidigungen, der Urtheile und Entſcheidungsgründe, jahrelang in geheimen Kerkern inquiriren und martern, und dann ihre Opfer durch Verurtheilung lebenslänglich in dieſelben begraben laſſen durfte! Solche gänzliche Zerſtörung jeglicher Rechtsſicherheit aber hielt M., hielt jeder deutſche Juriſt vor der Rheinbundsepoche und vor dem Despotismus des neudeutſchen göttlichen Monarchenrechts noch für unmöglich. Dennoch aber fordert er mit gleicher Energie wie das Schwurgericht ſo auch die Aufhebung alles Inquiſitionsproceſſes. Ja er will, ſoweit nur immer möglich, den engliſchen Privatanklageproceß. Der erfahrene Criminalrichter ſah es klar vor ſich und zeigt es, welche tauſendfachen Verletzungen der Ehre, Freiheit und Sicherheit der Bürger der Inquiſitionsproceß ſtets unvermeidlich begründet, und wie er dem unrecht Beſchuldigten und Verleumdeten die ihm gebührende rechtliche Genugthuung raubt, und er ſchildert es auf überzeugende Weiſe. Er erkannte und rügt die Scheußlichkeiten ſeiner höchſt gefährlichen, unbegründeten Verſetzungen in den peinlichen Proceß und den Unterſuchungskerker, ſeiner unſichern Beweiſe, ſeiner Losſprechungen von der Inſtanz und ſeiner Einmiſchungen da, wo zum Schutz der bürgerlichen Freiheit nach dem Grundſatze: „Wo kein Kläger iſt, da iſt auch kein Richter", z. B. bei einer gewöhnlichen Prügelei, die obrigkeitliche Einmiſchung verwerflich iſt.[10])

M., der trotz der Widerſprüche der Richter und Räthe in ſeinem Lande 1788 die Aufhebung der Tortur durchgeſetzt hatte (Abeken, S. 103), wollte vor allem auch die noch ſchlimmern mit dem Inquiſitionsproceß unvermeidlich verbundenen geheimen willkürlichen Peinigungen der Beſchuldigten verbannen. Alle Abhandlungen über dieſen Gegenſtand beſeelt die vollſte Wärme innerſter Überzeugung. M.'s Achtung und Liebe für die bürgerliche Freiheit aber erzeugte bei ihm nicht blos die Forderung einer Sicherung gegen den Richter und gegen unnöthige, willkürliche und lange Verhaftungen, wie ſie die engliſchen Geſetze, Proceßeinrichtungen und Cautionsbeſtimmungen, ja, wie er bemerkt, auch vergeſſene deutſche Geſetze begründen. Nein, es iſt ein oft wiederkehrender Lieblingsgedanke bei ihm, daß nach altgermaniſchen wie nach altrömiſchen Freiheitsgrundſätzen der wahre Staatsbürger nicht mit ſeiner Haut, mit ſeinem Leib und Leben und mit ſeiner perſönlichen Freiheit, ſondern mit ſeinem Staatsbürgerrecht und Gut haſte, und daß er für den äußerſten Fall mit Verbannung und Verluſt des Bürgerrechts genügend büße.[11])

Seine männlichen deutſchen Freiheitsgefühle und Freiheitsgrundſätze führt M. überall durch. Kaum braucht es alſo erwähnt zu werden, wie er die Freiheit männlicher Nothwehr gegen rechtswidrigen Angriff, auch von ſeiten der Obrigkeit, im vollſten Umfange (z. B. „Phantaſien", I, 321 und IV, 125) und ſo, daß ängſtliche Gemüther noch heute davor zurückſchrecken, vertheidigt, namentlich auch, wo es den Schutz der Ehre galt. M. haßte eben nichts mehr als unſere moderne Verſtümmelung und Unterdrückung der männlichen Gefühle durch die Regierungs- und Beamtengewalt. So billigt er es z. B. mit echt deutſchem Gefühl, daß die Franzoſen es ſtraflos laſſen, wenn bei der gerichtlichen Publication einer Sentenz der Unterliegende im erſten Augenblick ſeinem Unmuth durch Injurien gegen das Gericht Luft macht („Phantaſien", IV, 138). Ehre, das echt deutſche Gefühl für die perſönliche Ehre, und männlicher Rechtstrotz waren Hauptpunkte in M.'s deutſch-nationaler Anſchauungsweiſe. „Es iſt", ſagt er („Phantaſien", IV, 117), „eine edle Leidenſchaft des Menſchen, daß er für das, was ihm ſeiner Meinung nach zukommt, Gut und Blut einſetzt und ſich gegen alles, was ihn ſeiner Einſicht nach unterdrücken will, aus allen Kräften wehrt. Dieſe Leidenſchaft muß nicht unterdrückt, ſondern aufgemuntert werden, beſonders bei den Geringern, deren Menge den Staat unterhält und die gar bald zu Grunde gehen würden, wenn ſie ſich heute ein Stück und morgen ein anderes, ohne

10) Phantaſien, IV, 33, und der Artikel: Alſo verdient der Accuſationsproceß den Vorzug vor dem Inquiſitionsproceß. (Phantaſien, III, 22.)

11) Vorrede zur Osnabrückiſchen Geſchichte, Bd. I, S. XIX, §§. 13—18. Phantaſien, I, 258; II, 1; VIII, 311, 320, 321, 371. Dies ſcheint M. die beſte allgemeine deutſche Habeas-Corpus-Acte.

darüber zu klagen, nehmen ließen. Der Fürſt iſt von dieſer Leidenſchaft beſeelt; er läßt ſich nichts nehmen und fordert, was ihm zukommt. Das iſt er dem Staat, jeder Bauer dem ihm anvertrauten gemeinen Gute ſchuldig." So erklärt es ſich dann auch, daß er die tiefe Bedeutung der ſelbſtändigen Ehrengrundſätze und des Duells erkannte und geradezu das letztere vertheidigte in der Abhandlung „Alſo ſollte man den Zweikämpfen nur eine beſſere Form geben" („Phantaſien", IV, 35). Auch durchſchaute er vollkommen die Gedanken des Abſolutismus gegen die Freiheit. Er kämpfte deshalb z. B. bei jeder Gelegenheit nicht blos überhaupt für die Freiheit und Autonomie erlaubter Vereine, ſondern insbeſondere gegen die deſpotiſche Herabwürdigung und Abhängigkeit des Advocatenſtandes, und fordert insbeſondere für ihn ein autonomiſches Advocatencollegium und Ausſicht auf höhere Staatsſtellen wie in England und Frankreich. („Phantaſien", I, 50, und III, 51). Höhere Ideen, nicht Gewinn und Furcht, ſollen auch dieſen Stand leiten.[12]) „Alle", ſo ſagt er dabei, „kamen herunter, die ſich nicht durch Vereine erhielten."

Der echt praktiſche Freiheitsfreund täuſcht ſich übrigens nicht über die möglichen Misbräuche der Freiheit, namentlich auch nicht über die einer engliſchen Freiheit. Er läßt einen Philoſophen klagen: „daß der Pöbel Hörner habe wie ein Ochs, Intoleranz und Aberglauben." Aber er läßt ihn ſelbſt hinzufügen: „Nimmt man ſie ihm, ſo kann man ihn weder faſſen noch anſpannen, und läßt man ſie ihm, ſo richtet er Unglück an. Indeß glaube ich doch, daß es beſſer ſei, ſie ihm zu laſſen; nur muß man dafür ſorgen, daß die Ochſentreiber ihre Hörner ablegen" („Phantaſien", II, 47). Bei dieſem ſtarken Gefühl für Männlichkeit und Kraft und bei ſeinem Unmuth über die täglich kleinlichere, ſchlaffere, ſervilere Geſinnung vieler Zeitgenoſſen in ihren immer unfreiern Zuſtänden erklärt es ſich auch, daß M. die kräftigere freiere Zeit des Fauſtrechts mit ihrem hohen Aufſchwunge des Ehrgefühls und perſönlicher Tüchtigkeit und Freiheit, mit ihren wundervollen Erſcheinungen der blühenden Städte ſo begeiſtert pries, daß ihm der deutſche Geſchichtſchreiber Schmidt ſchrieb: „Daß die gute Zeit Deutſchlands jene war, wo das Fauſtrecht

---

12) In dem durch alle ſeine Schriften wehenden Geiſt einer friſchen und warmen, kräftigen und volksmäßigen Freiheitsliebe äußerte er natürlich auch beſonders oft den Unmuth über die Romaniſten, die durch Einmiſchung fremder Sprache und Rechte ihre Unkenntniß des Geiſtes deutſcher Verfaſſung verdeckten, den Schatz der Volksfreiheit vernachläſſigten, ja, dem Volke Freiheit und Rechtsmündigkeit raubten (z. B. Phantaſien. I, 173; Vorrede zur Osnabrückiſchen Geſchichte, S. XXV), ebenſo wie über die kalten, abſtracten Philoſophen und Stubenſitzer, die gleichgültig darüber hinwegſehen (Phantaſien, I, 74; II, 2), über die höfiſch Geſunten, die, um kaiſerlicher oder fürſtlicher Gunſt willen, des Volkes Freiheit und Rechte vergeſſen. Überall ſucht er die zerriſſene, die zertretene, die geſunkene Nation wieder aufzurichten und aufzuregen für die Freiheit. So ſagt er z. B. auch in der Allgemeinen Deutſchen Bibliothek, die damals in Berlin erſchien (Werke, VIII, 223): „Es iſt ſchon lange der Fehler unſerer deutſchen Geſchichtſchreiber und Publiciſten geweſen, daß ſie in Deutſchland nichts als Herren und Diener erblicken. Ein Theil eignet alles dem höchſten Oberhaupte zu, der andere ſtreitet für den Diener, und über dieſem Zanke denkt kein Menſch daran, daß beide, der Herr und der Diener, eigentlich nur Thürwärter der Nation, keineswegs aber die wahren Beſtandtheile derſelben ſind." Er klagt hier auch ſelbſt über F. K. v. Moſer: „Er ſieht in dieſer Schrift nichts als Höfe und wirft höchſtens noch einen Blick auf die Gelehrten, welche dem Staate ſeine Diener zuſtutzen. Allein am Hofe lebt nicht der Patriot, nicht der Mann, der zur Nation gehört, ſondern der gedungene Gelehrte, der ſich ſchmiegende Bediente und das Chamäleon, das allezeit die Farben annimmt, welche ihm untergelegt werden." Freilich klagt er gleichzeitig über die eingeſchlafenen Stadtbürger und über die Unterdrückung der Bauern auf dem Lande. Er fordert eine tüchtige Erziehung und Zucht der Jugend, „um ein neues Geſchlecht zu bilden, das man nicht durch Tractate zu Sklaven machen kann". (Phantaſien, III, 77.) Er fordert: „daß nicht die Bürgerliebe von der allgemeinen Menſchenliebe verſchlungen werde, daß mit wahrem Bürgerſinn und Gemeingeiſt der Bürger an dem Bürger Antheil nehme", worauf er auch durch ſeine Abhandlung: Über die Nationalerziehung der alten Deutſchen, hinweiſt. Dazu vorzüglich will er, daß alle Volksklaſſen durch freie Vereine, freie Verfaſſungen und ſelbſtändige Ehre gehoben werden (z. B. Phantaſien, III, 20). Dem Verderblichen ſucht er hierbei überall, vorzüglich durch Ableitung der Neigungen auf beſſere Ziele angelegentlichſt entgegenzuwirken. Zu dem abſolut Verderblichen rechnete er vorzüglich auch das Branntweintrinken, dieſes ärgſte Gift für die Geſundheit der Ältern und Kinder, für die Tugend, den Wohlſtand, das Familienleben. Er bekämpft es auf alle Weiſe, insbeſondere auch durch die Anforderungen an die Regierungen zur Vereinbarung, um es durch gemeinſchaftliche und hohe Acciesbeſtimmungen zu beſchränken. (Vgl. Phantaſien, I, 64; II, 30.) Wir umgekehrt haben bei der Zunahme des Übels und, während andere Länder durch Mäßigkeitsvereine dieſer Peſt wirkſam zu ſteuern wiſſen, ſeit dem Zollverein die geringen Abgaben für die Branntweinbrennereien und für den Verkauf weſentlichſt gemindert und vorzüglich das allerverderblichſte Gift, den Kartoffelbranntwein, in alle Hände, ſelbſt die der Kinder geliefert, können aber auch ſchon jetzt überall das Wachſen des allerſchenßlichſten Übels bemerken.

im Gange war, davon bin ich ebenfalls überzeugt, werde es auch mit Datis belegen, die nicht leicht einen Zweifel übrig lassen werden."[13]) Mag dieses einseitig sein. Aber ist es nicht ein trauriger Zustand einer Nation, welcher einem M. Sehnsucht nach dem Faustrecht einflößt?

Die gewählte humoristische Form der M.'schen Darstellungen gibt ihnen meistens den Ton der

---

13) Vgl. das Schreiben in M.'s Werken, IX, 228. M. selbst (Phantasien, I, 43 u. 45) sagt unter anderm: „Die Zeiten des Faustrechts im 12. und 13. Jahrhundert scheinen mir diejenigen gewesen zu sein, worin unsere Nation das größte Gefühl für Ehre, die mehrste Tapferkeit und eine eigene Nationalgröße gezeigt hat. Die feigen Geschichtschreiber hinter den Klostermauern und die bequemen Gelehrten in Schlafmützen mögen sie noch so sehr verachten und verschreien — die gewöhnliche Beschuldigung, daß in diesen Zeiten alle Rechte verletzt und verdunkelt worden, ist sicher falsch — und es werden jetzt in Einem Feldzuge mehr Menschen unglücklich gemacht. Die Menge der Übel macht, daß der heutige Geschichtschreiber ihrer nicht einmal gedenkt." Von den damaligen Städten und Städtebündnissen sagt er unter anderm: „Noch sind es keine vierhundert Jahre, daß der hanseatische Bund den Sund und den Handel mit Dänemark, Schweden, Polen und Rußland mit Ausschluß aller übrigen Nationen behauptete, Philipp IV. von Frankreich nöthigte, den Briten alle Handlung auf den französischen Küsten zu verbieten, und endlich mit einer Flotte von 100 Schiffen Lissabon eroberte, um auch diesen großen Stapel für alle entdeckten und zu entdeckenden Welttheile zu seinem Winke zu haben, eine Unternehmung, welche mehr Genie zeigt als die Erfindung des Pulvers. Kaum sind dreihundert Jahre verflossen, daß eben dieser Bund England nöthigte, den Frieden mit ihm um 10000 Pf. St. zu erkaufen, Dänemark feil bot, Livland erobern half und den Ausschlag in allen Kriegen mit eben dem Übergewicht gab, womit es England seit einigen Jahren gethan hat. Keine Krone weigerte sich, Ambassadores dieser deutschen Kaufleute zu empfangen und dergleichen an sie zu schicken. Noch im 16. Jahrhundert behauptete er die alleinige Handlung in der Ostsee mit einer Flotte von 24 Kriegsschiffen gegen die Holländer. Fünfundachtzig verbundene Städte in der untern Hälfte von Deutschland waren es, welche diese Wunder verrichteten und in der Handlung die Mittel fanden, so große Kosten zu bestreiten; während der Zeit die Städte in der obern Hälfte von Deutschland als eine Südseecompagnie mit ihrer Handlung die Levante beherrschten. Beide Compagnien, sowol die nördliche und westliche als die südliche, verstanden ihr gemeinschaftliches Interesse; und man kann es nicht ohne Erstaunen betrachten, daß Englands Handlung damals durch deutschen Fleiß nach der Levante getrieben wurde. Die Größe der Venetianer und die Flotten, welche die Kreuzzüge unterstützten und die wichtigen Unternehmungen auf Afrika und Asien ausgeführt, sind aus dem Handel erwachsen, welchen die verbundenen deutschen Städte aus den italienischen Häfen trieben." Mit diesem blühenden Handel und Einigungsgeiste der Städte aber stand, nach M., in unmittelbarster Verbindung die seltene Höhe der Kunst und der Handwerke in Deutschland. Er sagt: „Die Deutschen haben die Handlung und die Kunst zugleich aufs höchste gebracht. Man würde jetzt Mühe haben, einen einzigen solchen Meister in Ebenholz, Elfenbein, Silber — in der Baukunst — wieder aufzubringen, dergleichen damals in allen Städten angetroffen wurden. Und dieser große Geist der Nation ist es, welchen Ihre kaiserliche Majestät allergnädigst ganz abzuthun geschworen haben!"

Dieser bittere Tadel in den letzten Worten bezieht sich auf den Artikel der neuesten Wahlcapitulation, worin der Kaiser wirklich hatte schwören müssen, „die großen Gesellschaften, Kaufgewerbsleute und andere, so bisher mit ihrem Gelde regiert, gar abzuthun". M. führt die frühern gehässigen, unterdrückenden und hemmenden Beschlüsse und Maßregeln der Reichsstände gegen die Freien Städte und Städtebündnisse an und fügt hinzu: „Und so hat zu allen Zeiten, von dem ersten Augenblick an, da der deutsche Nationalgeist sich einigermaßen erheben wollen, ein feindseliger Genius gegen uns gestritten." „Die Territorialhoheit stritt gegen die Handlung." Wäre die letztere nicht untergegangen, alsdann, meint M., hätten wir eine brittische Nationalverfassung. „In Regensburg", so fährt er fort, „würden wir ein Oberhaus und ein Unterhaus der Städte und Gemeinen haben, und nicht ein englischer Lord, sondern ein Rathsherr von Hamburg würde am Ganges Gesetze geben. Jetzt haben fast alle Reiche sich auf sichere Weise gegen uns geschlossen, seitdem die Flotten «der Gewerbsleute, welche mit ihrem Gelde regierten», wie die Capitulation es zur Ehre der Nation noch ausdrückt, allerunterthänigst abgeschafft werden müssen. Den Lübeckern, Bremern und Hamburgern, welche einzeln zu schwach waren, den Unterhandlungen der Seemächte sich mit Nachdruck entgegenzusetzen, ist nichts weiter übrig geblieben, als dasjenige aus der Fremde abzuholen, was man daselbst gern los sein will, und etwas wieder dahin zu bringen, was man von den Seemächten nicht erhalten kann." Ebenso wie der edle patriotische M. es nicht lassen kann, immer wieder aufs neue seinen Schmerz über die Zerstückelung der Einheit des großen deutschen Vaterlandes, vorzüglich aber über die Unterdrückung, Verkümmerung und Kleinlichkeit seiner Freiheit und seines Nationalgeistes, gegenüber der Parlamentsverfassung, der Freiheit, des Gemeingeistes und des großartigen Aufschwungs der Briten zu äußern und immer nur alle noch möglichen Besserungsmittel anzuregen — ebenso tief beklagt er das Sinken des Nationalwohlstandes und der äußern politischen Größe des Vaterlandes, tadelt die verkehrten Maßregeln, z. B. die Preisgebung des deutschen Handels, Verkehrs und Wohlstandes an Hollands Handelsdespotismus (Phantasien, I, 2), oder die Kränkung der Ehre und Freiheit, also auch der Blüte der deutschen Handwerke durch eine Reihe von Reichsgesetzen, insbesondere auch durch den neuesten Reichsschluß von 1731, welcher sie zur Aufnahme anrüchiger Personen in ihre Zünfte zwinge, zu derselben Zeit, wo doch eben dieser Adel mehr als irgendein anderer europäischer Adel die Ehre seines eigenen Standes durch Abschließung auch von nicht anrüchigen ehrbaren Bürgern zu wahren suche. (Phantasien, I, 47; II, 32—34.) Er weist auf die Ehre der Handwerker und Zünfte in England hin, wo der König in eine Zunft tritt, und sagt nach seinen

Ruhe und Milde. Und er rühmt sich (bei Abeken, S. 34) des Glückes: so viel Phlegma und Ruhe zu besitzen, als nothwendig wäre, um die Äußerung seiner lebhaften Empfindungen und bittern Ausbrüche seines Herzens für seine einsamen Stunden zurückzuhalten. Die volle Wärme der Gesinnung aber blickt unwillkürlich überall durch. Er verräth auch in einem vertrauten Briefe („Werke", IX, 183), mit welcher Wärme er sie niederschrieb. Er schreibe, so bemerkte er, anderes zur Seite lassend, nur für solche Gegenstände, „wofür ihm das Blut walle".

M.'s politische Ansichten, Gefühle und Wünsche concentriren sich in zwei Darstellungen über seine eigene politische Schriftstellerei in den „Patriotischen Phantasien". Sie führen die Überschriften: „Ein neues Ziel für deutsche Wochenschriften, von einem Frauenzimmer", und „Antwort darauf" („Phantasien", III, 22 u. 23). M. äußert hier, trotz seiner humoristischen Einkleidung, klar genug seine wahren Überzeugungen und Wünsche rücksichtlich der deutschen Verfassung und Nationalbildung, rücksichtlich der Aufgaben einer würdigen politischen Presse und der politischen Zeitschriften. Die kleinlichen deutschen Verhältnisse müssen ihm zur Entschuldigung dienen, daß seine Zeitschrift nicht diesen hohen Anforderungen entspricht, und die humoristische Form, welche die Äußerung seiner wahren Ansichten mildert, wird ebenfalls durch diese Verhältnisse und seine schwierige Stellung erklärt.

Jenes Frauenzimmer von gesundem Sinn und Herzen beginnt: „Ich weiß nicht, woran es liegt, allein mit der ewigen Sittenlehre, sie mag nun aus einem harten oder weichen Tone gesungen werden, wird doch in der That so vieles nicht ausgerichtet werden, als sich die Herren Verleger und ihre gelehrten Tagelöhner vorstellen. Wenn es recht hoch kommt, so liest und lobt man sie und duldet den neuen Roman auf der Toilette, bis ihn ein neuer verdrängt. Die Menschen scheinen mir mächtigere Reizungen zum Guten zu erfordern, Reizungen, die sie in Bewegung setzen, sie heben, sie erhitzen und zu großen Unternehmungen begeistern. Sie bedürfen einer Reizung, die einer großen Gefahr, einem wichtigen Vortheile oder einer Entscheidung gleicht, wovon Ehre und Gut abhängt, die alle ihre Kräfte aufbietet und sie in sich selbst Entdeckungen von Eigenschaften machen läßt, wovon sie in ihrer vorigen Stille kaum eine Vermuthung hatten. Dadurch werden sie nicht blos tüchtiger, sondern auch glücklicher." ... Dieses wird nun recht anschaulich weiter ausgeführt und durch Beispiele bekräftigt, und sodann gefolgert, daß man, „um ein Volk groß zu machen, dasselbe in einer großen Thätigkeit und in einer solchen beständigen Bewegung unterhalten muß, worin es immerfort seine Kräfte anspannen und durch den Gebrauch derselben die Summe des Guten in der Welt vermehren könnte. Nicht ein Zehntel der Kräfte wird in unserm jetzigen Leierzustande genutzt" ... „Die Masse des Staats muß in einer beständigen Gärung, und die Kräfte, welche seine Erhaltung wirken, müssen in einer anhaltenden Arbeit sein, wofern seine Einwohner groß und glücklich werden sollen." „Es sei nur eine Folge des Despotismus, der als eine ungeheuere Masse alle untern Federkräfte niederdrückt, daß wir so gar ruhig und ordentlich leben." Je freier und kräftiger alle Federkräfte in der Staatsmaschine wirkten, desto größer sei auch „der Reichthum der Mannichfaltigkeit und der Privatglückseligkeit". Erfordert es gleich „mehr Klugheit und Macht, die Ordnung unter tausend Löwen und Löwinnen zu erhalten, so ist es doch eines muthigen Mannes würdiger, diese zu regieren, ja ihr Fütterknecht, als der oberste Schäfer zu sein und eine Heerde frommes Vieh spielend vor sich herzutreiben".

Ein dem ersten Bilde entsprechender, wenn auch schwerer zu regierender Staat scheint der Schreiberin unendlich größer als der dem zweiten ähnliche.[14]) Sie schließt: „Ich dächte jeden-

---

echt deutschen und englischen Rechtsgrundsätzen (I, 295): „Diese Klasse hätte nach deutschem Recht durch eine Deputation aus ihrer Mitte zum Gesetz über ihre Rechtsverhältnisse mitwirken müssen; so aber verloren sie auf einmal Freiheit und Eigenthum, sobald man ohne ihre Einwilligung willkürliche Gesetze über sie geben konnte. Der russische Kaiser verfährt mit seinen Unterthanen nicht so arg als das Römische Reich mit bestätigten privilegirten Zünften." So freimüthig aber ist oftmals sein Tadel von Kaiser und Reich, daß heute ähnliche Freiheit der Beurtheilung von gemeinsamen deutschen Maßregeln gleich anderer Freiheit unterdrückt werden würde. Der patriotische M. aber verbindet auch hier mit seinen schmerzlichen Klagen überall die Vorschläge kleinerer oder größerer Maßregeln zur Abhülfe der Übel, zur Herstellung von Wohlstand und Ehre des Vaterlandes; so z. B. Vorschläge zu gemeinschaftlichen Schutzzöllen deutscher Industrie und deutschen Handels gegen das Ausland (Phantasien, II, 72), Vorschläge zur Hebung der deutschen Handwerke (I, 4, 32), zur neuen Vereinigung deutscher Städte, der größern für den Welthandel, der kleinern, um ihre Interessen in den großen Handelsplätzen zu vertreten (I, 2, 43).

14) Auch anderwärts äußert sich M. oft in gleichem Sinne; z. B. „daß eine Verfassung, die den Leidenschaften keinen Spielraum gibt, nur für Schafmenschen tauge" (Werke, VIII, 318). „Ein Staat

falls, es müſſe noch ein bequemeres Mittel als die ewige Sittenlehre und Ökonomie geben, um den Menſchen zu unterrichten und zu beſſern; beſonders aber um demſelben Feuer in den Buſen und eine mächtigere Seele zu geben. Ich kann mich hierüber nicht deutlicher ausdrücken, als wenn ich Sie auf das Exempel von England verweiſe, wo immer eine außerordentliche Menge von Seelenkraft in Bewegung iſt, und Redner, Dichter und Schriftſteller nicht blos mit flüchtiger Hand für den Unterricht und das Vergnügen arbeiten, ſondern mit ihrer Begeiſterung dem Staat zu Hülfe kommen und, durch große Bewegungsgründe erhitzt, jede nützliche Bewegung in ihr höchſtes Licht ſetzen. Der geringſte Mann macht hier das allgemeine Wohl zu ſeiner Privatangelegenheit. Alle Satiren, Komödien und Sittenlehren, ja oftmals auch die Predigten ſtehen mit Staatsgeſchäften in der genaueſten Beziehung. Und dieſes hohe Intereſſe iſt es, was dort die menſchlichen Kräfte ſpannt und ſie ein höheres Ziel erreichen läßt als andere, die mit kaltem Blute ſchreiben."

M. erwidert nach humoriſtiſcher Einleitung: „Sie haben ganz recht, daß wir Verfaſſer der Wochenblätter, anſtatt bloße Schaugerichte zu liefern, uns wie die Engländer in die öffentlichen Staatsangelegenheiten einlaſſen und die tägliche Geſchichte der Zeit, worin wir leben und woran wir ſelbſt theilnehmen, vorzüglich behandeln und die guten Lehren, die wir vorzutragen haben, damit nützlich und eifrig verknüpfen ſollten. Ich habe ſelbſt dieſes ſchon mehrmals überlegt, mehrmals verſucht und meine Meinung unparteiiſch über manches geſagt. Allein die Sache hat mehr Schwierigkeiten, als Sie ſich vorzuſtellen ſcheinen. Gleich anfangs, wie ich die Feder einigemal in dieſen Beiträgen anſetzte, ging meine Abſicht dahin, durch den Kanal derſelben die Landtagshandlungen und andere öffentliche Staatsſachen dem Publikum mitzutheilen und meinen Landsleuten aus dem Tone, womit der Herr zu ſeinen Ständen ſpricht und dieſe ihm antworten; aus den Gründen, warum jenes bewilligt und dieſes verworfen wird; aus der Sorgfalt, womit auch die kleinſten Sachen im Staate behandelt werden; aus der Art und Weiſe, wie man mit den gemeinen Auflagen verfährt, und überhaupt aus jeder Wendung der Landesregierung und Verfaſſung die vollſtändigſte Kenntniß und aus dieſer eine wahre Liebe für ihren Herrn und diejenigen, ſo ihm rathen und dienen; ein ſicheres Vertrauen auf ihre Geſchicklichkeit und Redlichkeit und einen edeln Muth beizubringen. Jeder Landmann ſollte ſich hierin fühlen, ſich heben und mit dem Gefühl ſeiner eigenen Würde auch einen hohen Grad von Patriotismus bekommen; jeder Hofgeſeſſene ſollte glauben, die öffentlichen Anſtalten würden auch ſeinem Urtheil vorgelegt, der Staat gäbe auch ihm Rechenſchaft von ſeinen Unternehmungen; und zu den Aufopferungen, die er von ihm fordere, würde auch ſeine Überzeugung erfordert; die Geſetze und ihr Geiſt ſollten lebhaft in ſeine Seele dringen; er ſollte die Grenzlinie, wo ſich ſein Eigenthum von dem Obereigenthum des Staats ſcheidet, mit dem Finger nachweiſen können; er ſollte ſeine Augen auch bis zum Throne erheben und mit einem fertigen Blicke die Blendungen durchſchauen können, welche ein deſpotiſcher Rathgeber zum Nachtheil ſeiner und der deutſchen Freiheit oft nur mit mäßigen Kräften wagt; ihre Kinder ſollten mit den Zehn Geboten auch die Gebote ihres Landes lernen und in allen Fällen, wo ſie einſt als Männer geſtraft werden könnten, auch ein Urtheil weiſen können. Es ſchien mir nicht genug, daß ein Land mit Macht und Ordnung beherrſcht wird, ſondern es ſollte dieſer große Zweck auch mit der möglichſten Zufriedenheit aller derjenigen, um derentwillen Macht und Ordnung eingeführt ſind, erreicht werden; der mächtigſte und furchtbarſte Staat, der ſich auf Koſten der allgemeinen Zufriedenheit erhalten müßte, war mir dasjenige nicht, was er nach der göttlichen und natürlichen Ordnung ſein ſollte..."

„Allein ſo glücklich auch der Erfolg hiervon in einem Lande geweſen ſein möchte, deſſen Einwohner die eifrigſten Verfechter ihrer Rechte ſind, und die ſich allemal beſſer belehren als zwingen laſſen: ſo ſchien mir doch der Schauplatz zu klein und die Sache zu ſpitzig, um meinen Plan zu verfolgen. Nichts dünkte mir leichter zu ſein, als die Punkte, worüber ein Landesherr und ſeine Landſchaft unterſchiedener Meinung ſind, mit den beiderſeitigen Gründen richtig und anſtändig vorzutragen; aber auch nichts ſchwerer, als die beſondern Abſichten, welche oft unter Gründen ſpielen und die Hauptſchwierigkeit ausmachen, zu berühren; und jene vorzutragen, dieſe aber zu verhehlen, däucht mir ein Luſtſpiel zu ſein, wovon keiner den Knoten kennt." In jene Verhältniſſe aber, in die zuweilen ſchlechten Abſichten der Machthaber oder auch ihrer Gegner einzugehen, „ihnen die falſchen Masken abzuziehen und die eigentliche Wahrheit der Sachen

---

iſt um ſo beſſer, glücklicher, prächtiger, je mehr er die vollkommenſte Freiheit mit dem allgemeinen Beſten zu vereinigen weiß" (Phantaſien, II, 29).

darzustellen" — das, meint M., gehe bei uns nicht. Er fährt fort: „In England, worauf Sie mich verweisen, lebt man wie in einem großen Walde, wo man den Löwen brüllen, den Hengst wiehern, die Krähe krächzen, den Heger schreien und den Frosch quaken läßt und sich an dieser mannichfaltigen Stimme der Natur ergötzt.... Allein in dem kleinen Gartenzimmer, worin wir Nachbarskinder uns versammeln, ist auch das Gezische einer Heime empfindlich." Daß aber gerade diese kleinliche, spießbürgerliche und muthlose Empfindlichkeit bei der Nation die großen und gesunden Empfindungen, die Quellen aller Größe und Stärke der Nationen untergrabe und die Deutschen für das wahrhaft Bedeutende im vaterländischen Leben, z. B. für jene königliche Cabinetsjustiz, fühllos macht, das eben beklagt M. in der schon angeführten Schrift gegen Friedrich II. Ohne ein frei und kräftig bewegtes Leben, ohne Schwierigkeiten und Kämpfe — so führt er aus — würden keine großen Empfindungen und ohne diese keine großen Gedanken und Unternehmungen in einer Nation gezeugt werden: „Der Geist hebt sich nicht aus seinem gewöhnlichen Standorte; die Seele umfaßt keine große Sphäre, und der Mensch bleibt das ordinäre Geschöpf, was wir täglich sehen und nach unsern gemeinen Regeln zu sehen wünschen.... Dergleichen große Gelegenheiten, wo Schwierigkeiten zu bekämpfen sind, finden sich bei uns Deutschen nicht. Der Staat geht unter der Wache stehender Heere maschinenmäßig seinen Gang. Wir suchen die Ehre fast blos im Dienste oder in der Gelehrsamkeit und nicht in der Erreichung des höchsten Zwecks von beiden." „Wir haben höchstens nur Vaterstädte und ein gelehrtes Vaterland." „Es ist so weit gekommen", so klagt M.; „daß uns die Franzosen arbeitsame Pedanten, die Engländer mitleidswerthe Sklaven, die Italiener grobe Schlucker nennen."

Daß aber ferner auch diese kleinliche, furchtsame und despotische Unterdrückung eines freien kräftigen Nationalgeistes, insbesondere durch die Censur, obgleich die damalige der spätern seit 1819 noch lange nicht gleichkam (s. **Censur der Druckschriften**), nicht blos die Nation schwach und arm, sondern auch zum siegreichen Widerstand gegen die Fremden immermehr nutüchtig machen werde, dieses hatte M. ebenso wie später Johannes Müller schon mitten im langen Frieden oft genug angedeutet. „Dieses Reichssystem", so sagt er selbst dem großen König a. a. O., „wird nicht zu kräftiger Vertheidigung desselben begeistern." „Kein Curtius wird sich zu seiner Rettung in den Schlund stürzen!" Aber auch M.'s Mahnungen und Warnungen verschmähte die Verstocktheit der fürstlichen Rathgeber, bis endlich das furchtbare Unheil hereinbrach. Welcker.

Mündigkeit, s. **Majorennität**.

Münzverbrechen.[1]) Unter Münzverbrechen versteht man die Übertretung aller derjenigen Strafgesetze, die sich auf das Münzwesen beziehen. Es fallen hiernach unter diesen Begriff ebensowol peinliche wie polizeilich strafbare Handlungen, bei welchen verschiedene Gesichtspunkte zusammentreffen, indem sie theils eine besondere Art von Fälschung, theils als Anmaßung und Misbrauch des dem Staate zustehenden Münzregals, theils als Störung des geregelten Geldumlaufs erscheinen.

Die Geschichte des Münzwesens ist auch die Geschichte der Münzverbrechen. Schon Diodor von Sicilien berichtet uns in dem ersten Buch seiner historischen Bibliothek, Kap. 78, von Ägypten: „Den Falschmünzern — sollten beide Hände abgehauen werden. Es sollte jeder an dem Theile des Körpers bestraft werden, mit dem er gesündigt hätte, und während er sein ganzes Leben lang ein unheilbares Gebrechen behielt, sollte dieses zugleich andern zur Warnung dienen, daß sie nichts Ähnliches versuchten." Bei den Römern wurde die Fälschung von Münzen früher als ein besonderes Betrugsverbrechen nach der lex Cornelia de falsis bestraft, welche eben darum

---

1) Vgl. Stryk, De temeratoribus juris monetandi, in dessen Diss. jur. (Halle 1697), VII, 294 fg. Marperger, De moneta cujus falsa imitatio ordinaria poena vindicatur (Leipzig 1734). Frerichs, De crimine circa monetas, ac speciatim de circumcisione earum (Gröningen 1736). Engau, De delictis monetariis (Jena 1750). Engau, Diss. de falso nummario et solo et cum usurpatione juris monetandi conjuncto (Jena 1750). Thomasius, De delictis et poenis circa monetas hodiernas (Leipzig 1772). Droneberger, De re monetali et delict. monetal. (Utrecht 1838). Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, herausgegeben von Mittermaier (vierzehnte Auflage, Gießen 1847), §. 176. Wächter, Lehrbuch des Strafrechts (Stuttgart 1825—26). II, 241. Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft (Neustadt a. d. O. 1836), S. 754. Marezoll, Criminalrecht (zweite Auflage, Leipzig 1847), S. 290. Heffter, Lehrbuch des Strafrechts (sechste Auflage, Braunschweig 1857), §§. 386 fg. Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts (Leipzig 1857), S. 435. Jagemann, Criminallexikon (Erlangen 1854), S. 493. Bopp in Weiske's Rechtslexikon (Leipzig 1843 fg.), VII, 265.

auch nummaria hieß.[2]) In der spätern Kaiserzeit, namentlich seit Konstantin, machte sich eine andere Auffassung geltend, indem mehr Gewicht auf die durch die Münzfälschung begangene Verletzung des kaiserlichen Hoheitsrechts gelegt und daher ein solches Verbrechen oft als crimen laesae majestatis bestraft wurde, neben welchem noch ein besonderes crimen falsae monetae bestand.[3]) Bei den germanischen Völkern des Mittelalters finden wir besonders die eigentlichen Münzfälschungen verpönt. Die Gesetze der Westgothen verfolgten das Verfälschen der Münzen mit dem Verlust der Ingenuität.[4]) Mit der Reception des Römischen Rechts änderte sich aber die bisherige Auffassung. Die Strafen für die mit Münzen verübten Betrugsfälle wurden nach und nach härter, weil man vorzugsweise auf den damit involvirten Eingriff in das Münzrecht sah und gleich dem Römischen Recht die Strafe des Majestätsverbrechens anwandte. Der Sachsenspiegel (Buch 2, Art. 26) drohte mit der Strafe an den Hals, während der Schwabenspiegel (390, 2) etwas milder, die Todesstrafe nur für die schwersten Fälle, im übrigen aber den Verlust der Hand ausspricht.[5]) Das Strafgesetzbuch Kaiser Karl's V. bewegte sich in dieser Anschauung fort und bedrohte in dem Art. 111 verschiedene Arten von Münzverbrechen je nach der verschiedenen Art ihrer Schwere.[6]) Der Feuerstrafe[7]) sollen nämlich die verfallen sein, welche Münzen von unechtem Schrot und Korn fertigen oder verbreiten, während die, welche ihre Häuser wissentlich zum Falschmünzen einräumen, mit der Confiscation dieses Besitzthums bedroht werden. Strafe an Leib und Gut soll die treffen, welche Münzen verschlechtern, oder ohne Münzfreiheit prägen, oder fremde Münze umprägen, oder umschmelzen und geringere Münze daraus fertigen. Der Münzberechtigte, mit dessen Wissen und Willen falsche Münze geprägt wird, soll sein Münzrecht verlieren u. s. w. Erläutert und zum Theil ergänzt werden diese Bestimmungen durch eine Reihe von nachfolgenden Reichsgesetzen, die sich namentlich durch die damaligen Ansichten vom Reichsmünzrecht, den vielen Klagen über schlechte Münzen sowie durch Anmaßungen der Städte einzelner Reichsstände und Reichsunmittelbaren im Prägen von Münzen veranlaßt wurden und daher zum Theil auch einen mehr polizeilichen Charakter an sich trugen.[8]) „Die deutschen Reichsgesetze", sagt Klüber[9]), „eiferten wider alle Arten von Münzverbrechen, wider unbefugte Münzer, Münzmeister, die pflichtwidrig münzen, Münzfälscher, Granalirer, Seigerer, Ringerer, Beschneider, Schwächer, Wascher, Schmelzer, Abgießer, Auswieger, Auszieher, Aufwechsler, Ausführer". So verordnet z. B. die Münzordnung vom Jahre 1559[10]) in §. 161,

---

2) L. 8, I. 9. Dig. ad leg. Corn. de falsis.

3) L. 1, Cod. Theod. de falsa moneta. Cod. IX, 24, de falsa moneta. Rein, Criminalrecht der Römer (Leipzig 1844), S. 786. Vgl. Wilda, Das Strafrecht der Germanen (Halle 1842), S. 938.

4) Beachtenswerth sind auch die Bestimmungen der Statutarrechte. Das Stadtrecht von Lübeck erkannte auf Geldstrafen, während andere Statutarrechte grausame Todesstrafen, z. B. das Stadtrecht von Strasburg die Strafe des Siedens in einem Kessel androhten.

5) Homeyer, Der Sachsenspiegel oder das sächsische Landrecht (Berlin 1827), S. 86. Häberlin, Speculorum saxonici et suevici jus criminale (Leipzig 1738), S. 66. Heineccius, Elementa jur. germ. (Halle 1746), II, 284 u. 285.

6) Art. 111 der Carolina trägt den Titel: „Straff der Münzfelscher und auch derer so on habend Freiheyt müntzen", und lautet: „Item inn dreierley weiß würd die Müntz gefelscht, Erstlich wenn eyner betrieglicher weiß eyns andern zeychen darauf schlecht, Zum andern wann eyner unrecht metall darzu setzt, Zum dritten, so eyner der müntz jre rechte schwere geuerlich benimbt, solche müntzfelscher sollen nachuolgender massen gestrafft werden, Nemlich welche falsch müntz machen, zeichen, oder die selbigen falsch müntz auffwechßelt oder sunst zu sich bringt, und widerumb geuerlich vnd boßhafftiglich dem nechsten zum nachtheyl wissentlich außgibt, die sollen nach gewonheyt auch satzung der recht mit dem fewer vom leben zum todt gestrafft werden, die jre heuser darzu wissentlich leihen, dieselben heuser sollen sie da mit verwürkt haben. Welcher aber der müntz jre rechte schwere, geuerlicher weiß benimbt, oder auch on habende freiheyt müntzte, der soll gefengklich eingelegt vnd nach radt an leib oder gut, nach gestalt der sachen gestrafft werden; Wo aber jrgend eyner eyns andern müntz vmbreget, oder widerumb inn tiegel brecht vnd geringe müntz daraus mecht, der soll am leib oder gut nach gestalt der sachen gestrafft werden; So aber mit der herrschaft willen vnd wissen solchs geschehe, so soll dieselbig herrschaft sein müntz freyheyt verwürckt vnd verloren haben."

7) „Das Gesetz", sagt Rathlof, Vom Geist der Criminalgesetze (Bremen 1790), S. 74, „ist in eine solche Wuth gerathen, daß es die falschen Münzer zum Feuer verdammt hat."

8) Reichsabschied von 1566, §§. 147—176; Reichsabschied von 1570, §. 120 fg.; Reichsabschied vom 9. Sept. 1667; Reichsmünzedict von 1759; vgl. namentlich Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsgesetze, IX, 1475.

9) Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten (dritte Auflage, Frankfurt a. M. 1831), S. 597, Note d.

10) Senkenberg, Sammlung der Reichsabschiede (Frankfurt a. M. 1760—65), III, 186—201.

„daß ſolche Ringerer u. ſ. w. an Leib, Leben oder Gut nach Geſtalt der Sachen geſtraft und niemand hierin durchaus verſchont werde", und beſtimmt noch weiter: „Damit derſelbigen Untugend deſto baß und förderlicher an Tag und zur gebührlichen Straf komme, daß einem Jeden die und andere verbotene Misbräuche, Betrug und Fälſche der Münze den Obrigkeiten — anzubringen nicht allein erlaubt, ſondern bei Pön zweier Mark löthigen Goldes anzuzeigen aufgefordert ſein ſoll." [11])

Auf dieſer dreifachen Grundlage, des Römiſchen Rechts, der Carolina und der Reichsgeſetzgebung, entwickelte ſich im Laufe der folgenden Jahrhunderte die heutige gemeinrechtliche Lehre der Münzverbrechen und der in Bezug derſelben geltenden Rechtspflege. Es hielt ſich dabei namentlich, innerhalb wie außerhalb Deutſchlands, die unrichtige Anſicht, daß dieſe Verbrechen als Majeſtätsverbrechen anzuſehen und zu beſtrafen ſeien, und damit die Androhung der Todesſtrafe hierfür noch ſehr lange aufrecht. Erſt langſam und allmählich verbreitete ſich eine mildere Auffaſſung. Dem weiſen Beherrſcher von Toscana, Großherzog Peter Leopold, Zeitgenoſſe des Reformators Beccaria, blieb es vorbehalten, auch hier als Geſetzgeber voranzuleuchten. In ſeinem denkwürdigen Geſetzbuch vom 30. Nov. 1785 [12]), das von dem Grundſatz ausgeht, die ſeitherige Strafgeſetzgebung ſei eine viel zu harte und vertrete Anſchauungen, die mit den eigentlichen Zwecken des ſtaatlichen Strafprincips in Widerſpruch ſtänden, wurde ausdrücklich verordnet, daß das Falſchmünzen nicht mehr als Majeſtätsverbrechen angeſehen und beſtraft werden, vielmehr nur die Strafe, womit der qualificirte Diebſtahl bedroht ſei, und erſt in ſchwerern Fällen die Strafe lebenswieriger Freiheitsberaubung eintreten ſolle. Die neuern deutſchen Strafgeſetzgebungen enthalten ſämmtlich Beſtimmungen über die Beſtrafung der Münzverbrechen. Doch iſt der Geſichtspunkt, unter welche allgemeinere Verbrechen dieſelben zu ſubſumiren ſeien, noch kein ganz übereinſtimmender. Als Anmaßung oder Beeinträchtigung vorbehaltener Rechte, wie namentlich das alte Preußiſche Landrecht §. 252, oder ganz allgemein als Betrug und Fälſchung, wie das alte ſächſiſche Strafgeſetzbuch, 268, dieſe Verbrechen anſieht, werden ſie nirgends mehr behandelt. Die meiſten Strafgeſetzbücher handeln von dem Münzverbrechen als einem ſelbſtändigen Verbrechen unter eigenem Titel, ſo das öſterreichiſche Art. 118—121, das preußiſche Art. 121—124, das ſächſiſche Art. 320—329, das badiſche Art. 509—532, das großherzoglich heſſiſche Art. 204—217, das thüringiſche Art. 260—268 und das naſſauiſche Art. 198—211; andere, wie das hanoveriſche Art. 200—207, das würtembergiſche Art. 206—225, das oldenburgiſche Art. 342—352 und das braunſchweigiſche Art. 126—131, ſtellen es unter die Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben. Von den verſchiedenen einzelnen Arten, welche früher unter dem Münzverbrechen zuſammengefaßt wurden, ſind zwei als heutzutage nicht mehr vorhanden anzuſehen, die ſogenannte Anmaßung des Münzrechts und die Störung des Geldcurſes, erſteres nur um deswillen, weil der Staat nicht mehr zu fürchten hat, daß ihm durch eine ſolche Anmaßung ſein Münzregal ſtreitig gemacht wird und jede Anfertigung von Münzen durch unbefugte Private ſchon unter die beſtehenden Strafbeſtimmungen als Falſchmünzerei fällt, letzteres aber, weil ein Abzug der Münze in das Ausland oder eine Vernichtung derſelben im Inland bei dem erleichterten Verkehr und dem vorhandenen Münzvorrath keine Stockung mehr herbeiführen kann, was das Motiv der frühern Strafandrohung einzig und allein bildete. So beſtehen heute nur noch drei Hauptarten der Münzverbrechen: das Falſchmünzen, die Münzverfälſchung und der Münzbetrug im allgemeinen, wohin namentlich die Verausgabung falſcher Münzen gehört.

Falſchmünzen iſt das unbefugte Nachmachen von echtem oder die Verfertigung von falſchem (Metall- oder Papier-) Geld, um es als ſolches zu gebrauchen, während unter „Münzfälſchung" im engern Sinne die Veränderung echten Geldes entweder durch Verminderung des Gehalts oder durch Erhöhung der Gehalts- oder Werthangabe verſtanden wird. Der allgemeine That-

---

11) Dieſer Strafgeſetzgebung gegenüber zeigt die Geſchichte freilich zahlreiche Beiſpiele ihrer ungeſtraften Verletzung; vgl. z. B. Schlözer, Staatsanzeiger (Göttingen 1780), XII, 121 u. 122, wo berichtet wird, daß der Fürſt und Abt von Korvei im November 1787 für 2000 Thlr. Kupfermünze in 2 und 4 Pfennigen habe ſchlagen laſſen, während ſämmtliche Ausgaben an Kupfer, Stempeln u. ſ. w. nur 400 Thlr. betragen hatten; das Ganze ſei von Juden geleitet worden. Ein Hinweis auf Karl XII. von Schweden erinnert zugleich daran, daß dieſer eine Kupfermünze von 1 Pfennig an Werth habe ſchlagen laſſen, um ſie in einem Werth von 9 Pfennigen auszugeben. Über die berüchtigten ſogenannten Ephraimiten u. ſ. w. vgl. Haberlin, Handbuch des deutſchen Staatsrechts (Berlin 1797), III, 50 u. 51.

12) Abgedruckt (in Überſetzung) im Schlözer'ſchen Staatsanzeiger (Göttingen 1787), X, 348—377, 293 - 420.

beſtand erfordert hiernach vor allem die betrügeriſche Abſicht, das falſche Fabrikat als „Geld zu gebrauchen". Weniger prägnant ſind die Ausdrücke einzelner Strafgeſetzbücher, welche blos von „Ausgeben" oder „in Umlauf ſetzen" ſprechen, ſo das ſächſiſche Art. 320, das badiſche Art. 509, das heſſiſche Art. 204, das thüringiſche Art. 261, oder wenn das braunſchweigiſche ganz allgemein eine gewinnſüchtige Abſicht verlangt (Art. 126 u. 127) oder das preußiſche Art. 121 ſich begnügt, zu ſagen, „wer Geld nachmacht". Der Thatbeſtand erfordert ferner als Gegenſtand nicht blos Metallgeld, ſondern die neuern Strafgeſetzbücher dehnen das Münzverbrechen auch noch auf Papier- und Creditgeld überhaupt aus.[13]) Zu letzterm rechnet man nicht blos die vom Staate ereirten, ſondern überhaupt alle auf den Inhaber lautende Schuldverſchreibungen, ſobald ſolche mit öffentlicher Genehmigung ausgegeben ſind. Dabei iſt es auch nach den meiſten Geſetzbüchern einerlei, ob es inländiſches oder ausländiſches Geld iſt; verlangt wird nur, daß es Curs hat. (Hannover, Art. 200, Würtemberg, Art. 206 u. 207, Heſſen, Art. 204, Naſſau, Art. 198). Daß das gefälſchte Geld einen niedrigern als den Nennwerth habe, iſt nicht weſentlich erforderlich; das öſterreichiſche Strafgeſetzbuch (Art. 118a) bedroht ſogar ausdrücklich auch die Verfertigung falſcher voll- oder überhaltiger Münzen, worin gewiſſermaßen noch der letzte Überreſt der frühern Begründung der Strafbarkeit als eines Eingriffs in das Münzrecht des Staats zu erblicken iſt. Ob die Anfertigung durch Gießen oder Prägen erfolgt, iſt nach den meiſten Strafbeſtimmungen ebenfalls gleichgültig; nur Hannover (Art. 201) und Oldenburg (Art. 347 u. 348) beſtrafen letzteres ſtärker.

Vollendet iſt das Verbrechen bei der Münzfälſchung ſchon mit der Fertigung, nur wird dieſelbe an und für ſich nicht gleich ſtreng geſtraft mit der Verausgabung, welcher letztere Moment in einzelnen Ländern ſchon im Angebot ſelbſt, auch bei Zurückweiſung deſſelben, erkannt wird. (Sachſen, Art. 320, Hannover, Art. 202.) Das würtembergiſche Strafgeſetzbuch allein läßt das Verbrechen erſt mit der Verausgabung conſummirt ſein und ſtraft die der Verausgabung vorhergehenden Verbrechen nur als Verſuch. (Art. 206, Poſ. 2.) Auch bei der Münzfälſchung iſt das Verbrechen ſchon mit dem Act des Verfälſchens eigentlich vollendet, doch verlangen eine Reihe von Strafgeſetzbüchern auch noch die Ausgabe in dem betrügeriſchen Werth zur Conſummation des Verbrechens (Hannover, Art. 202, Würtemberg, Art. 107, Baden, Art. 512, Heſſen, Art. 209 und Naſſau, Art. 203). Die Confiscation aller zur Ausführung des Verbrechens benutzten Werkzeuge und Materialien zum Nachtheil des Angeſchuldigten wird von einigen Geſetzbüchern, wie Würtemberg (Art. 214), Hannover (Art. 204), Heſſen (Art. 216), Baden (Art. 530) noch ausdrücklich angeordnet, obwol es ſich eigentlich ſchon aus den allgemeinen Grundſätzen des Strafrechts von ſelbſt ergibt. Endlich gehören die Münzverbrechen auch zu denjenigen Delicten, welche eine Denunciation derſelben zur allgemeinen Pflicht machen.[14]) Für die Strafausmeſſung kommt noch beſonders die Menge und der Betrag der gefertigten oder ausgegebenen Münzen, der Unterſchied zwiſchen dem wahren und gefälſchten Werthe, die größere oder geringere Geſchicklichkeit der Ausführung, der größere oder geringere Schaden und endlich die Eigenſchaft, ob inländiſches oder ausländiſches Geld nachgemacht wurde, in Betracht.[15]) Die für Fälſchungen wie für Münzverfälſchungen feſtgeſetzten Strafen ſind im allgemeinen Zuchthausſtrafen, welche bis zu 15 und 20 Jahren erkannt werden ſollen, nur daß die Strafe der letztern geringer iſt und in leichtern Fällen zu Arbeitshaus, ja ſogar Gefängniß heruntergehen kann. Öſterreich (Art. 119) bedroht das Falſchmünzen mit Kerker von 5, 10—20 Jahren, Preußen (Art. 121) mit Zuchthaus von 5—15 Jahren ſowie Stellung unter polizeiliche Aufſicht, Sachſen (Art. 320) mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, Hannover (Art. 201) mit Zuchthaus und Kettenſtrafe bis zu 15 Jahren, Würtemberg (Art. 206) mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, Baden (Art. 511) mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren, Heſſen (Art. 205) und Naſſau (Art. 201) mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren und das thüringiſche Geſetzbuch (Art. 261) mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren.

Die dritte Art, unter welcher nach der heutigen Criminalgeſetzgebung die Münzverbrechen auftreten können, wird von dem hannoveriſchen Codex mit dem allgemeinen Namen Münz-

---

13) So das ſächſiſche Strafgeſetz, Art. 329; das preußiſche, Art. 124; das hannoveriſche, Art. 210; das badiſche, Art. 522, 526; das thüringiſche, Art. 267.

14) Das war ſchon im Römiſchen Recht durch L. 1, §. 1, Dig. de lege Cornelia de fals., und durch die Reichsmünzordnung von 1559, §. 162 fg., angeordnet.

15) So Öſterreich, Art. 119; Hannover, Art. 201 u. 208; Sachſen, Art. 321; Baden, Art 320; Heſſen, Art. 208, und das thüringiſche Geſetzbuch, Art. 266.

betrug zusammengefaßt, welcher darunter alle in Bezug auf Münzen verübte Betrügereien versteht, sofern diese nicht unter den Begriff der vorgenannten speciellen Münzverbrechen fallen. Dahin gehört 1) das wissentliche, im Einverständniß mit dem Fälschenden oder Münzverfälscher verübte Anschbringen und Verausgaben falscher Münzen. Das preußische Strafgesetzbuch (Art. 122), das sächsische (Art. 324), das badische (Art. 511) und das thüringische Strafgesetzbuch (Art. 263) bedrohen dieses mit gleicher Strafe wie die Münzfälschung, während das österreichische darin eine Theilnahme an dem letztgenannten Verbrechen erblickt. Da übrigens das Verbrechen als Fälschung schon vor der Verausgabung nach allen Strafgesetzbüchern, mit Ausnahme des hannoverischen, vollendet ist, so dürfte es richtiger sein, hier ein besonderes Münzverbrechen und keine bloße Theilnahme anzunehmen. 2) Das wissentliche, nicht mit dem Falschmünzen oder Münzverfälschen betriebene Einwechseln und Verausgaben falscher Münzen, welches von den meisten Gesetzgebungen mit der Strafe des einfachen Betrugs belegt ist. (Hannover, Art. 203, Pos. 1, Sachsen, Art. 324, Pos. 2, Baden, Art. 512.) Das hessische Strafgesetzbuch (Art. 213) macht dazu noch die besondere Unterscheidung, ob es gewerbsmäßig betrieben wird oder nicht, in welch ersterm Falle eine Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren darauf steht. 3) Die wissentliche Verausgabung von falschem, jedoch in gutem Glauben als echt empfangenem Gelde, — ein leichteres Delict, das in den meisten Fällen nur polizeilich oder mit Geldbuße bestraft wird. Endlich bedrohen viele Criminalgesetzgebungen auch schon die bloßen Vorbereitungshandlungen zu Münzverbrechen, namentlich die Anfertigung oder Anschaffung der Werkzeuge zum Falschmünzen (so Hannover, Art. 203, Pos. 2, Sachsen, Art. 323, Würtemberg, Art. 211, Baden, Art. 528 u. 529, Hessen, Art. 212, Oldenburg, Art. 451, 458 u. 459).

Die Vergleichung der Statistik der Strafrechtspflege der einzelnen Staaten in Bezug auf die Münzverbrechen weist im allgemeinen, schon erklärbar durch die größere Ausdehnung des Objects, eine Vermehrung dieses Verbrechens nach, wenn auch dasselbe infolge der hochgegriffenen Strafen, der sorgsamsten Überwachung und der genauen Controle der Finanzbehörden sowie der feinern; ganz besondere Geschicklichkeit erfordernden Prägung der Münzen zu den seltenern gehört. Denkwürdige Erscheinungen der Strafrechtspflege haben uns Zeitungen und Sammlungen von Criminalrechtsfällen, z. B. die beiden Zeitschriften von Hitzig, dessen „Annalen der deutschen und ausländischen Staaten", die Sammlungen von Bischoff, Schirach, Pfister, Bauer u. s. w. vorgeführt. Vergleiche noch in Bezug auf das Strafverfahren: v. Jagemann, „Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde" (Frankfurt 1828), §. 95 (Haussuchung beim Verdacht der Falschmünzerei). Müller, „Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminalproceſſes" (Braunschweig 1837), §. 157. Mittermaier, „Die deutsche Strafverordnung durch Gerichtsgebrauch" u. s. w. (Heidelberg 1840), II, 74. C. L.

Münzwesen. I. Sobald die Menschheit in ihrer Culturentwickelung nur einigermaßen vorangeschritten war, mußte sich das Bedürfniß eines bei den verschiedenartigsten Sachen und Diensten anwendbaren allgemeinen Werthmessers fühlbar machen. Als die von einem solchen Werthmesser zu fordernden wesentlichsten Eigenschaften ergaben sich: eine möglichst unveränderliche, an sich genau bekannte und dabei leicht theilbare Größe. Um aber einen solchen Werthmesser zur allgemeinen Anerkennung und Geltung zu bringen, mußte er einen gewissen Eigenwerth in sich selbst besitzen, zur möglichsten Beseitigung der nahe liegenden Besorgniß vor Täuschung und Betrug.

Anfangs dienten allerdings die gewöhnlichsten Thiere der Heerden (Rinder, Schafe), dann deren Felle, wol auch Sklaven und andere vielgebrauchte Gegenstände des Verkehrs als Werthmesser. Da sie aber sämmtlich den erwähnten Bedingungen nur sehr unvollkommen entsprachen, so konnten sie bei etwas weiter vorangeschrittener Cultur nicht mehr genügen. Metalle traten an ihre Stelle, und zwar allmählich vorzugsweise die beiden sogenannten Edelmetalle, Silber und Gold. Damit begründete sich die Herstellung des Geldes. Das Messen aller Sachen und Dienste mit diesem auf sie alle anwendbaren Maßstabe verwandelte das Tauschen in ein Kaufen. Hierdurch war die Entwickelung eines eigentlichen Handels ermöglicht, — dieses Handels, der seinerseits wieder einen so mächtigen Factor in der ganzen Culturgeschichte bildet.

Der Grund, warum gerade die Edelmetalle zu Werthmessern und Repräsentanten der Werthe erhoben wurden, ist einfach der, daß kein anderer Gegenstand in gleicher Allgemeinheit den desfallsigen Anforderungen entspricht. Sie sind an sich brauchbar zu mannichfachen Geräthen, besitzen also einen Eigenwerth; ihr Zutagefördern und die Herstellung in gereinigtem Zustande kostet in der Regel so viel, als der ihnen im Verkehr beigelegte Werth beträgt, was an

sich schon ausschließt, daß sie (wie etwa das Papiergeld) mit leichter Mühe im Verkehr gleichsam ins Unendliche vermehrt werden können; sie sind einem eigentlichen Verderben gar nicht unterworfen und besitzen überhaupt, auch bei stattfindendem Gebrauch, einen hohen Grad von Dauerhaftigkeit; es ist nicht der geringste Unterschied in ihren Eigenschaften vorhanden, mögen sie herstammen aus welchem Lande sie wollen (das aus der Alten Welt herstammende Gold läßt sich von dem in Californien oder Australien gefundenen mit allen wissenschaftlichen Mitteln nicht unterscheiden, und das Gleiche gilt vom Silber); sie nehmen keinen zu großen Umfang ein, können mit vollster Genauigkeit in ganz kleine Theile zerlegt werden und sind dann der vollständigsten Wiedervereinigung fähig, während andere Dinge (z. B. Edelsteine), wenn einmal zerlegt, sich nie mehr vollkommen vereinigen lassen.

Indem die Edelmetalle als Repräsentanten und zugleich als Maßstab aller materiellen Werthe anerkannt wurden, mußte ihr Besitz auch das allgemeinste Kennzeichen der Macht zu kaufen (der Kauffähigkeit) sein.

Anfangs wurden die als Geld dienenden Metalle zugewogen, später in Barren hergestellt mit einer ihr Gewicht angebenden Bezeichnung. Da man sie aber in jenen primitiven Zeiten nie in absoluter Reinheit, sondern stets nur unter größerer oder geringerer Beimischung anderer Metalle liefern konnte, so genügte die Kenntniß des Gewichts für sich allein nicht, sondern es kam auch noch auf den Grad der Reinheit an. Dies führte frühzeitig dazu, daß die Staatsgewalt die als Geld dienenden Stücke Edelmetalls in bestimmten Gestalten herstellen ließ und sowol das Gewicht wie die Reinheit durch darauf angebrachte Zeichen verbürgte. Wie sehr vor allem das Gewicht beachtet wurde, beweisen die bis zur Jetztzeit erhaltenen Benennungen livre, pound, lira, Mark u. s. w.

Die Form, welche man den Münzen gegeben hat, ist nicht willkürlich gewählt, sondern entspricht dem doppelten Zweck, einmal dieselben dem Gebrauche thunlichst anzupassen und zweitens die Abnutzung möglichst zu verhüten. Man stellt die Münzen nicht aus reinem Gold oder Silber her, sondern mit einer Legirung, einem Beisatze, der bei Goldmünzen entweder aus Silber oder Kupfer, bei Silbermünzen dagegen aus letzterm besteht. Als Grund für dieses Legiren führt man gewöhnlich an, daß Münzen ohne solchen Beisatz sich stärker abnutzten. Dies ist jedoch unrichtig. Die wahre Ursache lag in der bei der frühern geringen Entwickelung der Chemie bestandenen Schwierigkeit oder Kostspieligkeit der Ausscheidung und somit der Herstellung des Reinmetalls. Wenn man auch bald zur Anerkennung des Satzes gelangte, daß nur die Quantität des in einer Münze enthaltenen Hauptmetalls bei der Werthbestimmung maßgebend sein könne, und daß beim Golde selbst ein Silberzusatz, beim Silbergelde ein Kupferzusatz durchaus nicht als Werth mit in Berechnung gezogen werden dürfe, so blieb dennoch ein wirklicher Werthunterschied nach Maßgabe der größern oder geringern Beimischung; denn das nur mit $^1/_{10}$ oder $^1/_{12}$ Legirung versehene Pfund Edelmetalls war mehr geschätzt als das mit $^1/_4$ solchen Ballastes ausgestattete.

Im ganzen Münzwesen unterschied man bald nach „Schrot und Korn"; das erste bezeichnet das Gewicht einer Münze, das letzte die Feinheit des zu derselben verwendeten Metalls. Bis zur Neuzeit erfolgte in Deutschland die Angabe des Gewichts nach der Kölnischen Mark; bei den jüngsten Münzverträgen hat man das französische metrische Gewicht oder vielmehr das von demselben abgeleitete Zollpfund zur Basis genommen. Da der frühere Maßstab noch sehr stark in die jetzigen Verhältnisse herübergreift, so ist hier zu bemerken, daß die Kölnische Mark = 233,85 Grammen, also genau die Hälfte des alten preußischen Pfundes, dagegen merklich weniger als die Hälfte des Zollpfundes beträgt. Die Mark Goldes theilte man in 24 Karat, jedes zu 12 Grän, die Mark Silbers hingegen in 16 Loth zu 18 Grän. Bei dem französischen Decimalsystem bildet natürlich die Gramme die Grundlage der ganzen Berechnung.

Im allgemeinen werden Goldmünzen in größerm Feingehalt ausgeprägt als Silbermünzen. Es lohnt sich besser die genauere Ausscheidung. Die Dukaten haben $23^1/_2$ karatiges Gold, sonach nur ein $^1/_{47}$ Legirung. Die englischen Sovereigns 22karatiges Gold oder $^1/_{12}$ Zusatz. In Frankreich und den deutschen Münzvereinsstaaten hat man, des Decimalsystems wegen, bei Gold- und groben Silbermünzen gleichmäßig $^1/_{10}$ Legirung angenommen. Die englischen Silbermünzen enthalten übrigens auch nur $^3/_{40}$ Legirung; die bis zur letzten Münzconvention geprägten preußischen Thaler dagegen nicht weniger als ein volles Viertel; sie sind aus 12löthigem Silber angefertigt, die Sechstelthaler sogar nur aus solchem von 8 Loth 6 Grän, sodaß in jeder Mark 7 Loth 12 Gran Kupferzusatz enthalten sind. Durch eine Legirung in solchem Grade

wird nicht nur jedes Geldstück unnöthig schwerer, sondern das Silber ist auch derart verschlechtert, daß sich Grünspan an den Münzen bildet.

Die Bestimmung des Gehaltmaßstabs, in welchem ein Staat seine Hauptmünze ausprägt, heißt Münzfuß.

Für den Verkehr ist es nicht gleichgültig, welche Größe die Hauptmünze eines Landes erhält. Sie soll groß genug sein, um nicht leicht verloren zu werden, und zugleich groß genug, um bei gewöhnlichen Zahlungen nicht allzu vieler einzelner Stücke zu bedürfen; dagegen darf sie nicht so groß sein, daß das Umwechseln zu oft erforderlich und zugleich unnöthig erschwert wird. Goldmünzen von mehr als 2 Pf. St. oder 40 Fr. auf der einen und von weniger als 20 Fr. oder 1 Dukaten auf der andern Seite konnten nie eine bedeutende Verbreitung erlangen. Namentlich sind die französischen Zehn-, ganz besonders aber die winzigen Fünffrancsstücke in Gold nicht beliebt. Ähnliches gilt von Silbermünzen, welche größer als die alten Sechslivres- oder die brabanter Thaler, und kleiner als etwa die Guldenstücke sind. So erlangten die Zweithalerstücke im Gebiet des deutschen Münzvereins nie eine starke Verbreitung wegen ihrer zu bedeutenden Größe, während hinwieder die Francs als zu klein erscheinen, wie denn auch vor der Vermehrung des Goldes nicht der Franc, sondern der Fünffrancsthaler in Frankreich thatsächlich die Hauptmünze bildete.

Will man nun die eigentlichen Silbermünzen nicht in zu unbedeutender Größe herstellen, so erfordert der Kleinverkehr noch irgend weitere Geldstücke überwiegend aus geringerm Metall. Aus diesem Grunde entstanden die reinen Kupfer- und neben ihnen die Billonmünzen, letztere gleichfalls aus Kupfer oder auch aus Nickel, jedoch mit einem Zusatz von Silber, und zwar ist dieser Zusatz in der Regel nicht ganz so unbedeutend, wie oft angenommen wird. So bestimmte z. B. schon die Münzconvention der südwestdeutschen Staaten vom Jahre 1837, welche die Ausprägung der feinen Mark Silbers zu 24½ Fl. für die Hauptmünze festsetzte, daß die gleiche Mark in Sechs- und Dreikreuzerstücken nicht höher als zu 27 Fl. ausgeprägt werden dürfe, während freilich in den bekannten koburger E-Sechsern die Mark zu nicht weniger als 45 Fl. hatte ausreichen müssen. Der Gewinn, welcher sich bei derartigen Ausprägungen ergibt, war schon oft so lockend für die Regierungen, daß sie Scheidemünzen im Übermaß ausprägten. Der Schaden für das Gemeinwesen konnte nicht ausbleiben. Wenn Scheidemünze über deren unentbehrlichen Bedarf ausgegeben wird, so dient der Überschuß derselben gemeinsam mit dem vollhaltigen Gelde zu Zahlungen, welche nur im letztern geleistet werden sollten. Es wird also damit der Durchschnittsmetallwerth der umlaufenden Zahlungsmittel vermindert und deren Kauffähigkeit relativ herabgedrückt. Das grobe, vollhaltige Geld wandert vorzugsweise nach dem Auslande, wo man sich mit der schlechten fremden Scheidemünze nicht bezahlen läßt; die Heimat wird von dieser gleichsam überschwemmt, d. h. sie allein bleibt vollständig hier zurück. Damit sind schließlich die empfindlichsten Münzwirren herbeigeführt. Gewöhnlich half man sich mit dem wahrhaft schmählichen Mittel einer Werthherabsetzung der eigenen Münze. Es war dies freilich nichts anderes als ein Bankrott, den zu erklären, und zwar eines vergleichsweise doch immerhin sehr kleinen Vortheils wegen, die Regierungen sich nicht schämten. Eine verständige Münzpolitik muß zu der Erkenntniß führen, daß die Scheidemünze in keiner größern Menge ausgeprägt werden darf, als nothwendig ist, um im täglichen Verkehr des Inlandes diejenigen Zahlungen zu vermitteln, welche zu klein sind, als daß sie in Geldstücken mit dem vollen Edelmetalle entrichtet werden könnten.

Die Erhaltung eines angenommenen Münzfußes ist durch einen andern Umstand sehr wesentlich erschwert, nämlich die Abnutzung der Geldstücke im Verkehr. Mögen die jetzt in den Münzvereinsstaaten geprägt werdenden Thaler auch noch so genau und vollständig dem „30-Thalerfuß" entsprechen, so werden diese Geldstücke, selbst ohne irgendeine absichtliche Beschädigung, schon durch den gewöhnlichen Gebrauch, wenn auch noch so unmerklich, fortwährend an Gewicht verlieren, sodaß nach 25 Jahren in 100 dieser Thaler durchschnittlich wol kaum noch so viel Silber vorhanden sein wird, als dessen schon 99 liefern sollten.[1]) Fortwährende Nachprägungen helfen hier nicht. Die Regierungen müssen vielmehr erkennen, daß das Münzrecht keineswegs, wie man vordem sehr allgemein annahm, ein Mittel zur Erlangung finanziellen Gewinns sein dürfe, sondern daß dasselbe im Gegentheil — im Interesse des Gemein-

1) Bei Einziehung der ältern Ein- und Zweifrankenstücke in der Schweiz ergab sich, daß diese — allerdings kleinen und infolge dessen der Abnutzung stärker ausgesetzten Münzen — in 10 Jahren durchschnittlich 1⅛ Proc. eingebüßt hatten.

weſens — zu Opfern verpflichtet. Sie müſſen ſich daher entſchließen, die von ihnen ausgegebenen Münzen im vollen Nominalbetrag einzuziehen und unter Deckung des unvermeidlichen Verluſtes umzuprägen.

Man hat lange geglaubt und meint zum Theil wol jetzt noch, es komme nur darauf an, welchen Namen und Titel der Staat einem Geldſtück gebe, ohne Rückſicht auf den innern Gehalt deſſelben. Dieſe Unterſtellung iſt zwar richtig bei einer in ſehr beſchränkter Anzahl ausgegebenen Münze, wenn dieſelbe gleichſam nur ausnahmsweiſe als Repräſentant der geſicherten Hauptmünze erſcheint (wie z. B. die preußiſchen Friedrichsdor und die würtembergiſchen Dukaten, welche in den betreffenden Landeskaſſen zu einem ihren wirklichen Metallwerth überſteigenden Curs angenommen werden), allein die Annahme erweiſt ſich als völlig unhaltbar, wenn es ſich um die maßgebende Hauptlandesmünze handelt. Sobald deren Gehalt an Edelmetall verringert wird, vermindert ſich auch ſofort die Kauffähigkeit des betreffenden Geldſtücks. Unzweideutig und ſchnell genug gibt ſich das Verhältniß am Wechſelcurs nach dem Auslande kund.

Daß es nicht die amtliche Benennung und Werthung einer Münze iſt, ſondern deren innerer Gehalt, was ihre Kauffähigkeit, ſomit ihren wahren Werth beſtimmt, zeigt ſich auch an der Doppelwährung, wenn nämlich ein Staat Gold- oder Silbermünzen zugleich in Menge ausprägt und das relative Werthverhältniß zwiſchen beiden beſtimmen will. Thatſächlich wird ſich immer nur eine von beiden Währungen als maßgebend erweiſen; die aus dem andern Edelmetall geprägten Geldſtücke ſind factiſch nur Waaren mit wechſelndem Werthe. Dabei erlangt ſtets die weniger werthvolle Münze allgemeine Geltung. Der Grund liegt nahe: jeder Schuldner zahlt nur in derjenigen der beiden Geldſorten, welche er am wohlfeilſten ſich verſchaffen kann. Das aus dem andern, relativ zu gering gewertheten Metall gemünzte Geld wandert, bei nur einigermaßen erheblicher Differenz, in das Ausland, wo man die fremdländiſchen Münzen einzig und allein nach ihrem innern Gehalt und dem durch denſelben beſtimmten Werth im freien Verkehr ſchätzt. Als man vor etwas mehr als einem halben Jahrhundert in Frankreich das Werthverhältniß zwiſchen Gold und Silber wie $15\frac{1}{2} : 1$ annahm und dabei beſtimmte, daß ein ſogenannter Napoleondor genau ebenſo viel wie vier Fünffrancsthaler gelten ſollte, zeigte es ſich bald, daß der Goldwerth etwas zu gering berechnet war. Obwol der Unterſchied nur ſehr wenig betrug, erlangten dennoch die Goldmünzen bald ein kleines Aufgeld (Agio), und die Zahlungen im gewöhnlichen Verkehr erfolgten in der Regel nur in Silber. Ein Umſchlag ergab ſich, ſobald infolge der californiſchen und auſtraliſchen Goldfunde das letztbezeichnete Metall maſſenhaft nach Europa ſtrömte. Als man nun ein Pfund Gold mit leichterer Mühe als $15\frac{1}{2}$ Pfd. Silber erwerben konnte, ward, im Gegenſatz zu früher, mit Gold bezahlt. In den 11 Jahren von 1850—61 wurden in Frankreich an Gold für 3297 Mill. Fr. mehr ein- als ausgeführt, während hingegen gleichzeitig beim Silber eine Verminderung von 1318 Millionen eintrat. Nun bildete Gold die Hauptlandesmünze; das Silber ſtrömte fort oder wurde vielmehr durch das Gold recht eigentlich verdrängt oder vertrieben. Die Umgeſtaltung würde bereits noch größer ſein, wenn nicht die Wirren in Amerika eine Störung im Verkehr und infolge deſſen im Goldzufluß zur Folge gehabt hätten, ſelbſt ganz abgeſehen davon, daß die franzöſiſchen Silbermünzen durch theilweiſe ſchon ziemlich langen Gebrauch bedeutend abgenutzt und dadurch geringhaltiger geworden ſind, und abgeſehen von den durch die Kriege veranlaßten entgegengeſetzten Geldſtrömungen. Die ganze Erfahrung läßt keinen Zweifel, daß es ein Fehler iſt, Doppelwährung in einem Lande erhalten zu wollen. Iſt das relative Werthverhältniß zwiſchen beiden Metallen für den Anfang auch noch ſo richtig beſtimmt, ſo ſind doch Schwankungen früh oder ſpät unvermeidlich.

Verdient die Gold- oder die Silberwährung den Vorzug? Über dieſe Frage ſind die Anſichten ſtark getheilt. Für die Silberwährung ſprechen jedenfalls zwei ſehr wichtige Umſtände: Die Gewinnung des Silbers bedingt eine dem Preiſe deſſelben im allgemeinen entſprechende Arbeit; ſie hängt nicht, wie die des Goldes, von glücklichen Funden ab; der Preis des Silbers iſt alſo aus innern Gründen ein mehr feſter als der des Goldes, und ſomit beſitzt das minder werthvolle der beiden Edelmetalle den für einen Werthmeſſer faſt allein ſchon entſcheidenden Vorzug größerer Preisſtabilität. Hierzu kommt, daß die Preisverhältniſſe des Silbers daſſelbe am meiſten geeignet machen, Geldſtücke in einem ſolchen Werthe herzuſtellen, wie er den Bedürfniſſen des gewöhnlichſten Verkehrs am beſten entſpricht. Dieſe beiden Umſtände haben auch ohne Zweifel weſentlich dazu beigetragen, daß weitaus die Mehrzahl aller Culturvölker in der ganzen hiſtoriſchen Zeit ihre Hauptmünzen hauptſächlich aus Silber verfertigten. Daneben hat

es nur untergeordnete Bedeutung, daß die Prägkosten beim Golde, seines höhern Werthes wegen, geringer sind als beim Silber. Ein anderer oft angeführter Vorzug des Goldes, nämlich seine geringere Abnutzung, besteht ohnehin nur scheinbar, indem der geringere quantitative Verlust durch den höhern Preis dieses Metalls ausgeglichen wird.

Auch in der Neuzeit hatte, bis zu den kolossalen Goldfunden, nur ein einziger größerer Staat die Goldwährung angenommen, nämlich England, und auch dieser wesentlich um den Folgen der Abnutzung seines Silbergeldes sich zu entziehen. Wenn in andern Ländern gesetzlich die Doppelwährung eingeführt war, so blieb doch in denselben thatsächlich das Silber maßgebend. Das wissenschaftlich und factisch gleich unhaltbare Doppelwährungssystem führte in den bezeichneten Gebieten mit Nothwendigkeit überall zur Herrschaft des wohlfeiler gewordenen Goldes, wie überhaupt unter allen Umständen die im Verhältniß zum Nennwerth geringhaltigere Geldsorte die bessere verdrängt. Es ist dies namentlich in Nordamerika und Frankreich geschehen. Nun erhebt sich die Frage, ob nicht die Rücksicht auf den Verkehr mit den großen Handelsnationen und überhaupt die Vermehrung des Handels auch die andern Völker zu einem Aufgeben der Silberwährung bestimmen sollte? Die desfallsigen Rücksichten scheinen uns keineswegs entscheidend. Gerade der große Handelsverkehr, zumal zwischen entfernten Staaten, findet seine Ausgleichung nicht durch baare Metallgeldzahlungen, sondern vermittelst Wechsel. Es ist darum weit weniger wesentlich, die gleiche Währung mit dem Auslande, als vielmehr eine gute Währung für den innern Verkehr zu besitzen. Dazu erweist sich aber, wie schon erwähnt, Silber am geeignetsten. Es läßt sich zwar keineswegs verkennen, daß die Erhaltung der Silberwährung — die Erhaltung des dem Nominalbetrage nach werthvollern Geldes gegenüber dem geringhaltigern — unter den obwaltenden Umständen nicht gerade ganz leicht ist — daß sie vielmehr um so schwieriger werden wird, je mehr der Goldwerth nach Wiederherstellung der frühern Zustände in Amerika herabgehen muß, — dabei kann aber kaum ernstlich bezweifelt werden, daß eine Fortdauer oder gar eine Vermehrung der bereits ungeheuer gewordenen Goldausbeute die Stabilität des Werthes dieses Edelmetalls gewaltig erschüttern muß, sodaß der Fall nicht undenkbar ist, man werde in den jetzigen Goldwährungsländern selbst schließlich zur Silberwährung zurückkehren, nur um endlich einen wenigstens relativ festern Werthmesser wiederzuerlangen.

In einem einzigen größern Staate, in Rußland, hat man außer den beiden oftgenannten Edelmetallen auch aus dem erst in der neuern Zeit entdeckten Platina Münzen geprägt. Sie sind jedoch weder beliebt noch weitverbreitet.

II. Die Geschichte des Münzwesens während des Mittelalters und der Neuzeit zeigt im allgemeinen eine immer weiter gehende Verminderung des Gehalts der unter einem bestimmten Namen ausgegebenen Münzen. In Frankreich z. B. hatte man um das Jahr 1285 in 3 Livres 1 Mark feinen Silbers; um 1375 fand sich dieser Edelmetallgehalt noch in 5, 1422 in 8, 1485 in 11 Livres. Allein dabei blieb man nicht stehen. Von 1559—75 ward dasjenige Silberquantum, welches wir Kölnische Mark nennen, zu 17 Livres ausgemünzt, 1559 zu 20, 1635 zu 25, 1675 zu 30, 1724 zu 40 und 1774 sogar zu 54 Livres. Es sind dies Verhältnisse, welche bei Vergleichung der Preise in verschiedenen Zeiten nicht immer gehörig beachtet werden, und welche auf das Steigen der Preise ebenso sehr einwirken mußten wie das Sinken des Geldwerthes infolge der aus Amerika nach Europa herübergebrachten Menge von Edelmetallen.

Wenn aber auch nach größern Zeiträumen jedesmal eine Verminderung des Silbergehalts der Livres stattfand, so fehlte es doch nicht an einzelnen Schwankungen. Ja es gab namentlich in Frankreich Könige, welche systematisch und zu öfters wiederholten malen jenen Silbergehalt bald vermehrten, bald verminderten, je nachdem sie bedeutendere Summen zu empfangen oder zu bezahlen hatten! Wie ein solches Treiben auf die Sicherheit des Besitzes und auf den Verkehr einwirken mußte, läßt sich denken.

In Deutschland, wo jeder Reichsstand das Münzrecht für sich in Anspruch nahm, und wo diese Stände sämmtlich nur den daraus zu ziehenden Ertrag schätzten, häuften sich die Münzwirren ins Unbeschreibliche. Häufig wurden die Münzstätten um hohe Preise verpachtet; daß die Pächter nicht auf Erhaltung des angenommenen Münzfußes, sondern auf den größtmöglichen Gewinn ausgingen, versteht sich von selbst. Soviel bekannt, war es Kaiser Karl V., der durch die Münzordnung von Eßlingen 1524 den ersten Versuch zur Abstellung der Münzwirren vermittelst eines Reichsgesetzes unternahm. Durch diese Münzordnung ward die Kölnische Mark zur Grundlage des Münzgewichts im ganzen Reiche erklärt; der Goldgulden sollte aus 22karatigem Golde bestehen, 89 Stück auf die rauhe Kölnische Mark; die Silbermünze, der Guldiner oder rheinische Gulden, sollte $^1/_8$ rauhe Mark 15löthigen Silbers enthalten. Es beträgt dies

auf die feine Mark 8 Fl. 10 Schill. 8 Heller, und es war damit zugleich ein festes Werthverhältniß des Goldes zum Silber, und zwar wie 11,359: 1 angenommen. Indeß erhoben verschiedene der bedeutendern Reichsstände Einsprache. Die Eßlinger Münzordnung gelangte nicht zum Vollzug; ebenso wenig eine andere Ordnung, welche Karl im Jahre 1551 auf dem Reichstage zu Augsburg durchfetzte und nach welcher die feine Mark Silbers zu 10 Fl. 12½ Kr. Rh. hätte ausgeprägt werden müssen.

Mittlerweile ward im Norden Deutschlands der Thaler das allgemeine Zahlungsmittel und verdrängte dort den Gulden. So gelangte man denn auf dem Reichstage zu Augsburg 1566 zu dem Beschlusse, Thaler zu prägen, und zwar 8 Stück aus der 14⅓ löthigen rauhen, sonach 9 Stück aus der feinen Mark; der Thaler sollte 68 Kr. gelten. Indeß gelangte auch diese Norm nicht zur allgemeinen Geltung und noch weniger ward sie festgehalten.

Die Zeit des Dreißigjährigen Kriegs war die Blüteperiode des Kipper- und Wipperthums, des Beschneidens der Münzen und der Verringerung ihres innern Gehalts. In Sachsen soll es sogar dahin gekommen sein, daß erst in 15 Thalern so viel Silber enthalten war, als sich in einem einzigen befinden sollte.

Nach dem Westfälischen Frieden mußte man wenigstens einige Ordnung wiederherstellen. Vollständig zum ursprünglichen Verhältniß zurückzukehren war unmöglich; indeß verlieh man dem Thaler nun einen Werth von 90 Kr. Rh., nahm das Verhältniß des Goldes zum Silber nahezu wie 12 : 1 an und setzte den Verruf der schlechten Münze mit anerkennenswerther Consequenz durch, was natürlich nicht ohne bedeutende Verluste der einzelnen möglich war. Man hatte thatsächlich einen 13½-Guldenfuß, der jedoch schon auf dem Reichstage zu Regensburg vom Jahre 1665 in einen 14⅔-Guldenfuß umgewandelt wurde. Nach dieser Veränderung stand das Gold zum Silber wie 14½: 1.

Im nämlichen Jahre (1665) schlossen Sachsen und Brandenburg zu Zinna einen Münzvertrag, dem später auch Braunschweig beitrat, und durch welchen — unter Berücksichtigung des zuletzt zugestandenen übermäßigen „Remediums", thatsächlich ein 10⅔-Thaler- oder 16-Guldenfuß geschaffen ward (der Zinna'sche Münzfuß). In diesen Ländern stand nun Gold zu Silber wie 13⅝ : 1.

Allein schon im Jahre 1690 beschlossen die drei genannten norddeutschen Staaten durch eine zu Leipzig gefaßte Übereinkunft eine Verschlechterung ihrer Münze; es war die Einführung des 18-Guldenfußes (der Leipziger Münzfuß). Die meisten Gebiete Südwestdeutschlands traten 1693 dieser Convention bei, und so besaß man denn im größten Theile des Reichs endlich einen gleichen Münzfuß. Der Thaler ward zwar in seinem reichsgesetzmäßigen Gehalte belassen, ihm jedoch ein äußerer Werth von 120 Kr. beigelegt. Die wirklichen Ausprägungen geschahen in Stücken von nominell Zweidrittel- und Drittel-, in Wirklichkeit von halben und Viertelthalern. Diese Bezeichnung vermied man indeß, um geringhaltigeres Silber zu verwenden, als nach den Reichsgesetzen zulässig gewesen wäre.

Nebenbei erfolgten massenhafte Ausprägungen in Scheidemünzen. Dadurch war schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts eine grenzenlose Verwirrung entstanden. Selbst die nach Schrot und Korn verschlechterten Thalerstücke konnten sich daneben nicht erhalten, sondern wanderten, kaum geprägt, wieder in den Schmelztiegel. Mancherlei dagegen ergriffene Maßregeln erreichten kaum vorübergehend ihren Zweck. In den Zwölftelthalern fand sich die feine Mark bis zu 13 Thlrn. ausgemünzt. Das Verhältniß stieg damit auf 15²¹/₃₇ : 1. Die aus solchen Münzverschlechterungen entstandenen Verlegenheiten veranlaßten endlich den Handelsstand, in Girobanken Hülfe zu suchen, von denen die bedeutendste, nämlich die hamburger, heute noch besteht. Der Handelsstand legte nämlich sein gutes Silber unter obrigkeitlichen Gewahrsam. Die Zahlungen erfolgten nämlich durch einfaches Ab- und Zuschreiben. Baarzahlungen fanden nur ausnahmsweise statt, wenn nämlich eine zum Kaufmannsstande der Stadt nicht gehörende Person einen Betrag zu erheben hatte.

Im Jahre 1738 erhob ein Reichsgesetz den obenerwähnten Leipziger zum allgemeinen Reichsmünzfuße. Allein dieser Beschluß kam zu spät. Schon waren vielfach neue Münzverschlechterungen eingerissen. Es gab österreichische grobe Münzen, welche thatsächlich einem 18⅞₀-bis 22⅕-Guldenfuße entsprachen; in Baiern hatte man Scheidemünze von beinahe einem 25-Guldenfuße, anderwärts solche sogar nahezu in einem 50-Guldenfuße. Nur wenige Reichsgebiete, darunter Sachsen und Hannover, beharrten noch bei dem Leipziger oder 18-Guldenfuße. Und doch kam es von nun an zu keinem Reichsschlusse mehr.

Die schlesischen Kriege vermehrten die Wirren. Nach den beiden ersten suchte zunächst Österreich sein Münzwesen zu ordnen, indem es 1748 den 20-Guldenfuß annahm. Sachsen seinerseits schuf 1750 einen $13^3/_8$- und Preußen im nämlichen Jahre den 14-Thaler- oder, nach seinem Urheber benannt, den Graumann'schen Münzfuß.

Der Siebenjährige Krieg zog namentlich in Preußen eine Münzverschlechterung nach sich. Friedrich II. verpachtete insbesondere die Münze des von ihm eroberten Kursachsen an Ephraim Itzig und ließ hier wie in Preußen, im ganzen unter sehr verschiedenen Stempeln, verschlechterte Geldstücke unter den alten Namen und zum bisherigen Nominalwerthe ausgeben. Allerdings halfen diese Trugmittel sehr wenig, indem die Hamburger immer rasch die Verschiechterungen berechneten, wonach die Kauffähigkeit des neuen Geldes sofort stets weiter herabsank.

Nach dem Frieden stellte man in Preußen den Graumann'schen Münzfuß wieder her, prägte dafür aber viel zu viel Scheidemünze. Sachsen und Baiern nahmen den Conventionsfuß an, letzteres gab aber den Geldstücken einen um ein Fünftel erhöhten Nominalwerth, sodaß statt des 20- vielmehr ein 24-Guldenfuß entstand. Hannover, Oldenburg, Mecklenburg und Schwedisch-Pommern blieben bei dem Leipziger Fuße, während Hamburg und Lübeck die dänische (mit Unrecht Lübische genannt) Währung annahmen, in Wirklichkeit einen 17-Guldenfuß.

Schon vor dem Beginn der Französischen Revolution erlangte der Sechslibresthaler in Südwestdeutschland starke Verbreitung zu $2^3/_4$ Fl. Als 1793 ein österreichisches Heer am Rhein stand, setzte es die kaiserliche Regierung durch, daß der brabanter Thaler, obwol im 24-Guldenfuße nur 2 Fl. $38^2/_5$ Kr. werth, zu 2 Fl. 42 Kr. (also $2^7/_{10}$ Fl.) im Verkehr zugelassen wurde. Dies gab Veranlassung, daß von der Rheinbundszeit an die südwestdeutschen Regierungen eine Menge solcher Stücken unter dem Namen von „Kronenthalern" prägten, womit man thatsächlich einen 24,54-Guldenfuß bekam. Daneben ging denn die Ausprägung von Scheidemünzen in starker Ausdehnung vor sich. In Preußen suchte man sich durch eine Entwerthung der eigenen Scheidemünze zu helfen, indem man dieselbe auf vier Siebentel ihres Nennwerthes herabsetzte.

Die allgemeinen Misstände blieben und vergrößerten sich sogar in den meisten Ländern nach Wiederherstellung des Friedens. Man devalvirte Münzen, unterließ es aber, eine gute Münzordnung für ganz Deutschland herzustellen. Die groben Geldstücke, besonders die Viertel- und halben Kronen in Südwestdeutschland, wurden immermehr abgenutzt. In den 1830er Jahren kamen besonders dazu: eine massenhafte Ausprägung geringhaltiger Goldstücke (Pistolen und Doppelpistolen) von seiten vieler norddeutscher Staaten, und eine massenhafte Ausgabe von Scheidemünzen in Mitteldeutschland, vor allem die Herstellung von ganz geringhaltigen Sechskreuzerstücken in Koburg, womit der Südwesten Deutschlands gleichsam überschwemmt wurde (die verrufenen E-Sechser).

III. Die neuen Münzverträge. Einige Abhülfe war unentbehrlich. So kam denn unterm 25. Aug. 1837 in München eine Münzconvention unter den südwestdeutschen Staaten zu Stande. Diese Staaten, nämlich Baiern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt, nahmen danach einen $24^1/_2$-Guldenfuß an, was, nachdem der 24-Guldenfuß längst verdrängt war, obwol derselbe auf dem Papier bis dahin noch fortbestand, eine kleine Besserung gegenüber dem Kronenthalerfuß bildete. Sie verpflichteten sich, Gulden- und halbe Gulden aus $14^2/_5$löthigem Silber zu prägen, also mit einer der französischen gleichen Legirung von $^1/_{10}$. Es sollte auf möglichst genaue Einhaltung des bestimmten Münzfußes gesehen und die Fehlergrenze (das Remedium) sowol im Feingehalt wie im Gewicht je $^3/_{1000}$ nicht überschritten werden. Die nach der neuen Convention geprägten Münzen dürfen nicht devalvirt werden; dagegen hat jeder Staat die Verbindlichkeit, dieselben einzulösen und umzuprägen, sobald sie durch Abnutzung eine noch festzustellende Grenze der Gewichtsabnahme erreicht haben. Überhaupt darf von keinem der Vereinsstaaten die Herabsetzung oder Verrufung einer anerkannt Curs genießenden Münze erfolgen, ohne daß die übrigen contrahirenden Staaten vier Wochen zuvor davon in Kenntniß gesetzt würden. Eine Controle der Münzvollhaltigkeit wird durch die Münzstätte eines andern Vereinsstaats vorgenommen, je nach einem bestimmten Turnus. Als Scheidemünze werden Sechs- und Dreikreuzerstücke aus $5^1/_3$löthigem Silber zu 27 Fl. die feine Mark ausgeprägt, mit einer Fehlergrenze, jedoch nur auf die Mark (also nicht das einzelne Stück) von $^7/_{1000}$ im Feingehalt und $^{15}/_{1000}$ im Gewicht. Die Prägung von Kreuzer- und kleinern Stücken bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen. Die gedachte Scheidemünze wird bei den Kassen derjenigen Staaten, welche sie ausgegeben haben, stets

gegen grobe Münze umgesetzt, doch nur in Beträgen von wenigstens 100 Fl. Die bisherige Scheidemünze wird vom 1. Jan. 1838 außer Curs gesetzt oder devalvirt.

Die gedachte Übereinkunft war wol die unmittelbare Veranlassung zum Zustandebringen zweier weiterer Münzconventionen, welche beide am 30. Juli 1838 zu Dresden ihren Abschluß erlangten. Durch die erste nahmen Sachsen, Kurhessen, Weimar, Gotha (doch ohne Koburg), Altenburg, beide Schwarzburg (Rudolstadt nur bezüglich der Unterherrschaft) und beide Reuß den 14-Thalerfuß und überhaupt das preußische Münzsystem definitiv an. Durch die zweite Übereinkunft einigten sich sämmtliche Zollvereinsstaaten dahin, in Norddeutschland den 14-Thaler-, in Süddeutschland den 24½-Guldenfuß einzuführen, und zwar auf folgenden Grundlagen: 1) Ein Remedium wird überhaupt nur so weit geduldet, als die Erzielung einer absoluten Genauigkeit unerreichbar ist. 2) Es sollen als Vereinsmünze Zweithaler- oder 3½-Guldenstücke, $^{9}/_{10}$ fein, geprägt werden und gegenseitige unbedingte Geltung haben. 3) Diese Münzen unterliegen gegenseitiger Prüfung, und es ist jede Regierung verpflichtet, wenn eine Vereinsmünze unrichtig befunden worden, die betreffende Münze vom ganzen Jahrgange, aus welchem die unrichtige aufgefunden wurde, wieder einzuziehen. 4) Keine Regierung darf ihre groben Silbermünzen im Werthe herabsetzen; auch darf sie ihre Außercurssetzung erst dann vornehmen, wenn dieselbe wenigstens drei Monate zuvor bekannt gemacht und mindestens eine vierwöchentliche Einlösungsfrist gewährt worden ist. 5) Scheidemünze soll möglichst auf den Bedarf beschränkt und niemand genöthigt werden, sie in solchen Beträgen anzunehmen, welche mit der kleinsten groben Münze ausgeglichen werden können. 6) Für die Scheidemünzen gelten die unter Nr. 4 erwähnten Bestimmungen gleichfalls; auch diese Münzen sind, wenn abgenutzt, in der angegebenen Weise einzuziehen; endlich ist jede Regierung verpflichtet, ihre Scheidemünzen gegen grobe Münze einzutauschen, wenn die ersten in Beträgen von wenigstens 100 Thlrn., resp. 100 Fl. bei näher zu bestimmenden Kassen zu diesem Behufe zur Vorlage gebracht werden.

An die zuletzt erwähnten Verträge reihte sich am 24. Jan. 1857 eine neue Convention, welche zu Wien zwischen den Staaten des Zollvereins einer- und Österreich sammt Liechtenstein andererseits zum Abschluß kam. Dieselbe schuf ein neues Münzgewicht: das Zollpfund von 500 Grammen, und brachte weiter die Bestimmung, daß das Edelmetall (wie in Frankreich und Südwestdeutschland) mit $^{1}/_{10}$ Kupfer legirt werde. Sie führte im übrigen neue Münzfuße ein: für Norddeutschland den 30-Thaler-, für Österreich den 45- und für Südwestdeutschland den 52½-Guldenfuß, statt der bis dahin gesetzlichen 14-Thaler-, 20- und 24½-Guldenfuße; — d. h. es sollte nun in den bezeichneten Gebieten je die angegebene Anzahl grober Geldstücke aus dem Pfunde feinen Silbers geprägt werden (statt der andern angegebenen Anzahl aus der feinen Mark). Es schloß dies für Preußen und Südwestdeutschland eine kleine Verschlechterung des bisherigen Münzfußes in sich; die gleiche Menge feinen Silbers, welche bisher zu 1000 Thlrn. oder 1000 Fl. Rh. ausgemünzt worden war, findet sich fortan erst in 1002 Thlrn. 7 Gr. 0,713 Pf., resp. in 1002 Fl. 14,1426 Kr. Während aber die Verringerung hier nur etwas über $^{1}/_{5}$ Proc. ausmachte, ergab sich für Österreich eine große Umgestaltung, indem dieselbe über 5⅕ Proc. betrug. Es war dieser starke Sprung wol wesentlich durch das im Kaiserstaat gleichsam allein noch cursirende Papiergeld veranlaßt. Gleichwol konnte man wenigstens hier nicht umhin, den Besitzern älterer Rechtstitel eine Vergütung von 5 Proc. bei Annahme des neuen statt des schwerern alten Geldes zuzugestehen. Die weitere Silberverminderung von etwas über $^{1}/_{5}$ Proc. ließ man nicht nur in Österreich, sondern ebenso in den sämmtlichen Zollvereinsstaaten ohne alle Vergütung. Freilich war der gedachte Werthunterschied nur wenig bedeutend, allein immerhin handelt es sich um einen Vorgang, den wir für sehr bedenklich halten müßten, wenn nicht die fortschreitende Verbreitung gesunder volks- und namentlich münzwirthschaftlicher Kenntnisse wenigstens einige Bürgschaft gegen Misbrauch gewährte.

In der weitern Ausführung beruht der gedachte Vertrag der Hauptsache nach auf den in den Münzconventionen von 1837—38 angenommenen Grundsätzen, begleitet von verschiedenen neuen Bestimmungen. Jeder Staat soll seine Ausmünzungen nur in dem neuen Fuße herstellen; ausnahmsweise darf Österreich „Levantiner Thaler" mit der Jahrzahl 1780 prägen. Als kleinste Theilstücke gelten der Sechstelthaler und der Viertelgulden (letzterer sowol im 45- als im 52½-Guldenfuße). Ein Remedium wird nur insoweit geduldet, als absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann und eine absichtliche Verkürzung unter dem Vorwande des Remediums nicht beabsichtigt ist. Als Hauptvereinsmünzen sollen Ein- und Zweithalerstücke in Silber geprägt werden, im Werthe von 1 Thlr., 1½ Fl. österreichisch oder 1¾ Fl. süd-

(west-)deutsch, resp. dem Doppelten dieses Betrags. Diese Münzen erhalten in allen Vereinsgebieten die vollste Geltung. Die in Gemäßheit der Übereinkunft von 1838 geprägten Zweithalerstücke werden ihnen gleichgestellt. Da das zu den neuen Münzen verwendete Silber $^1/_{10}$ Kupferlegirung bekommt, so wiegen 27 Thlr. 1 Pfd. (während erst 30 Stück 1 Pfd. reines Silber enthalten). Die Größe der Ausmünzung in Doppelthalern bleibt dem Ermessen der einzelnen Regierungen überlassen; dagegen verpflichten sich die Contrahenten, an Einthalerstücken auszuprägen: in der Zeit von 1857 bis Ende 1862 mindestens 24 Stück auf je 100 Seelen der Bevölkerung; später aber in je vier Jahren wenigstens 16 Stück auf die gleiche Einwohnerzahl. Die Regierungen lassen die neuen Vereinbarungen von Zeit zu Zeit gegenseitig prüfen; jede Regierung verpflichtet sich, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem aufgefundene fehlerhafte Ausmünzungen angehören, wieder einzuziehen; nöthigenfalls wird schiedsrichterlich über das Vorhandensein der Fehlerhaftigkeit entschieden. Kein Staat darf seine grobe Münze im Werthe herabsetzen; ein Außercurssetzen darf nur nach mindestens dreimonatlicher Ankündigung und vierwöchentlicher Einlösungsfrist erfolgen; jede Regierung hat ihre abgenutzten Münzen zum ursprünglichen Werth einzulösen.

Scheidemünze ist in größern Stücken als von der Hälfte des kleinsten Courantthellstücks in Silber, oder 6, resp. 5 Pf., oder 4, resp. 2 Kr. in Kupfer nicht zulässig. Die Silberscheidemünze darf dabei in keinem leichtern Münzfuß ausgegeben werden als $34^1/_2$ Thlr., resp. $51^3/_4$ österr. oder $60^3/_8$ südd. Fl. Ebenso sind vom Zollcentner Kupfer keinenfalls mehr zu prägen als 112 Thlr., 168 österr. oder 196 südd. Fl. Im übrigen finden sich die Bestimmungen der frühern Verträge im wesentlichen wiederholt wegen Beschränkung der Menge von Scheidemünzen, deren Wiedereinführung, Nichtdevalvirung und Umtausch bei gewissen Kassen, sobald wenigstens 20 Thlr., resp. 40 Fl. in Silber oder 5 Thlr., resp. 10 Fl. in Kupfer auf einmal zur Vorlage kommen. Absichtlich beschädigte Geldstücke werden nicht eingelöst.

„Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande" prägen die Vereinsstaaten auch Goldmünzen, die „Krone" und „Halbe Krone", $^1/_{50}$, resp. $^1/_{100}$ des Pfundes feinen Goldes. Die Prägung anderer Goldmünzen hört auf, nur münzt Österreich noch bis 1865 Dukaten aus. „Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt; es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels nicht beigelegt und zur Annahme in dieser Eigenschaft niemand gesetzlich verpflichtet werden". Das Gold muß $^9/_{10}$ fein, $^1/_{10}$ Kupfer sein. Die Abweichung darf nicht über $^2/_{1000}$ im Feingehalt und $^{25}/_{10000}$ im Gewicht betragen. Für Sicherung der Vollhaltigkeit der Goldmünzen gelten im wesentlichen die nämlichen Bestimmungen wie beim Silber. „Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landesmünzfuße festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde." Die Vereinsgoldmünzen dürfen zwar bei den öffentlichen Kassen angenommen werden, aber nur nach einem wechselnden, höchstens auf sechs Monate vorausbestimmten Curse; auch ist dieser Curs nicht höher festzusetzen, als ihn der durchschnittliche Börsencurs während der letzten sechs Monate bestimmt, und überdies bleibt eine Herabsetzung jederzeit, also selbst im Laufe dieser sechs Monate, vorbehalten. Den Staatskassen sowie den unter Autorität des Staats bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditinstituten und Banken, ist es ferner nicht zu gestatten, „einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird".

Auch dem Überfluten des Landes mit Papiergeld sollte entgegengetreten werden. „Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit durch vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne." Die bestehenden Ausnahmen sollten längstens bis 1. Jan. 1859 beseitigt sein.

Der ganze Vertrag ist für die Zeit bis zu Ende des Jahres 1878 abgeschlossen und wird dann als von fünf zu fünf Jahren stillschweigend erneuert angesehen, wenn er nicht zwei Jahre vor der Ablaufperiode gekündigt worden.

Gleichzeitig mit dem Vertrag selbst kamen noch „Separatartikel" zum Abschluß, von deren Inhalt wir einiges besonders zu erwähnen haben.

Nächst den Vereinsmünzen sollen die Courantausprägungen bestehen in: Sechstel-, im Königreich Sachsen auch Dritteltha lerstücken; dann für Österreich in Zwei-, Ein- und Viertel- und für

Süddeutschland in Zwei-, Ein- und halben Guldenstücken. Die Ausprägung darf niemals an Private oder Corporationen (wol aber an Vereinsregierungen) übertragen werden. Als fehlerhaft gilt eine Ausmünzung, und muß Umprägung der Münzen vom betreffenden Jahrgang erfolgen, wenn sich ergibt, daß unter 50 neuen Vereinsmünzstücken desselben Jahres mindestens der fünfte Theil hinter der nachgelassenen Grenze des Feingehalts oder des Gewichts zurücksteht. Die Wiedereinziehung kann indeß nur insoweit gehindert werden, daß die betreffende Regierung die in ihre Kassen gelangten Stücke einschmelzen läßt, ohne daß eine öffentliche Bekanntmachung in Betreff der fehlerhaften Ausmünzung zu erfolgen hätte. Die Verbindlichkeit zum Einzug abgenutzter Münzen tritt ein, wenn die Abnutzung bei den Thalerstücken mehr als 2, bei den Doppelthalern mehr als $1\frac{1}{2}$ Proc. des Normalgewichts beträgt. Die Scheidemünzen sind in Norddeutschland auf $\frac{5}{6}$ Thlr., in Österreich auf $1\frac{1}{4}$ Fl. per Kopf der Bevölkerung zu beschränken; die süddeutschen Staaten behalten sich besondere Übereinkunft vor, um ihre Scheidemünze auf das gleiche Verhältniß zurückzuführen. „Es ist selbstverstanden, daß die Verpflichtung zur Umwechselung durch das Verbot oder die Erschwerung des Wiedereinbringens der eigenen Scheidemünze eines Landes aus dem Gebiet der mitvertragenden Staaten kein Hinderniß irgendeiner Art in den Weg gelegt werden darf." Die Regierungen, welche gewissen Goldmünzen einen festen Cassacurs gegeben haben, sind nicht zu einer sofortigen Änderung verpflichtet, doch sollen jene Goldmünzen allmählich eingezogen werden.

Der eben in seinen Einzelheiten geschilderte Vertrag hat den Anforderungen, welche Deutschland erheben muß, nur sehr unvollkommen entsprochen. Eine Gleichheit der Münze ist nur bedingt hergestellt; es bestehen die frühern Münzfuße fort, sogar etwas verschlechtert, und insbesondere bleibt die Unterabtheilung in den einzelnen Gebieten des Vereins eine durchaus verschiedene. Allerdings findet sich im Vereinsthaler eine allgemein gültige Münze geschaffen. Allein zu diesem Resultat hätte man gelangen können ohne die Verringerung des Silbergehalts. Die Veränderung erscheint um so weniger gerechtfertigt, als man, wenn endlich eine wirkliche Einheit im deutschen Münzwesen hergestellt wird, wieder eine neue Umprägung vornehmen muß zu der beschlossenen und mittlerweile ausgeführten. Factisch findet sich übrigens der Thaler nunmehr zur vorwaltenden Münze erhoben. Eine besondere Bedeutung besitzen die Bestimmungen der Übereinkunft bezüglich der Goldwährung und des Papiergeldes. Man wollte der Goldwährung entgegenwirken, und dies gelang wirklich. Die Klagen über die unzweckmäßige Festsetzung des Gehalts der Goldkronen erweisen sich jedenfalls insofern als ganz unbegründet, da eigens beabsichtigt war, die neue Goldmünze so zu gestalten, daß sie einen festen Silbercurs nicht erlangen könne. Zweckmäßig sind die auf Beschränkung des Papiergeldes gerichteten Stipulationen; allein gerade in Österreich, um das es sich dabei am allermeisten handelt, konnten sie infolge des Krieges von 1859 und der damit verbundenen erhöhten Anforderungen an die Staatsfinanzen bis zur Stunde noch nicht zur Verwirklichung gelangen. Mag sich die Regierung des genannten Staats dabei auf eine factische Unmöglichkeit berufen (welche Unmöglichkeit indeß keineswegs unbedingt zugegeben ist), so fällt selbst diese Einrede hinweg bei dem Vorwurfe, daß die nämliche Regierung das Einbringen ihrer eigenen Scheidemünze erschwert.

So liegen denn die deutschen Münzverhältnisse immer noch im argen, und das durch die Convention von 1857 erzielte Resultat erscheint schon darum zu theuer erkauft, weil man eine Umänderung der sämmtlichen bis dahin bestandenen Münzsysteme und eine Verschlechterung der Münzen vornahm, ohne dafür die Herstellung der Einheit im deutschen Münzwesen zu erlangen, vielmehr mit der bestimmten Aussicht, eine solche mit dem Preise einer weitern nochmaligen Umgestaltung wenigstens in zwei Drittheilen der Vereinsgebiete erkaufen zu müssen.

IV. Es ist zum Schluß noch einiges über die factische Wirkung der Goldfunde und die damit zusammenhängende Ausbreitung der Goldwährung zu bemerken. Wir haben oben unsere Meinung über die Frage an sich ausgesprochen. Hier handelt es sich um die hervorgetretenen thatsächlichen Ergebnisse.

Als jene ungeheuern Goldfunde in Californien und später in Australien begannen, wurde von einem Theile der Volkswirthschaftslehrer ein Sinken des Goldwerths vorausgesagt, unter Hinweis auf die bekannte geschichtliche Thatsache des Sinkens der Kauffähigkeit beider Edelmetalle nach der Zeit der Entdeckung von Amerika. Dieses Sinken trat weder so rasch noch überhaupt in derjenigen Weise ein, wie man erwartet hatte. Allerdings stiegen die Preise einzelner Gegenstände; allein man fand den Grund der Erscheinung in gesteigerter Nachfrage und folgerte nun, daß die ungeheuere Goldvermehrung nach Jahren noch keine Verminderung des

Goldwerths zur Folge gehabt habe, sondern daß jene Preissteigerungen ganz andern Umständen beizumessen seien, und daß selbst die geringe Veränderung in der Verhältnißziffer des relativen Werths von Gold und Silber weit eher von einem Theurerwerden des letztern als einem Wohlfeilerwerden des erstern Edelmetalls herrühre; zudem ward eine ungeheuere Vermehrung des Bedarfs an Circulationsmitteln geltend gemacht. Diese Ansicht ward in Deutschland ganz besonders von Soetbeer, in England, wenn auch ungleich weniger scharf, von Newmark vertreten, während in Frankreich Michel Chevalier die Theorie eines unvermeidlichen Sinkens des Goldwerths entwickelte.

Seit Entdeckung der Goldlager in Californien und Südaustralien — 1848 und 1851 — und einschließlich der Ausbeute im Ural ist nun schon eine solche Menge jenes Edelmetalls zu Tage gefördert worden, daß man dieselbe schon bis zum Beginn des Jahres 1860 auf wenigstens 4 Mill. Zollpfd., im Geldwerth von etwa 1800 Mill. Vereinsthlrn. veranschlagen kann. Die somit bewirkte kolossale Vermehrung der Kaufmittel führte zu einer ungemeinen Vergrößerung der Nachfrage nach Waaren und andern Besitzthümern. Dadurch steigerten sich die Preise, soweit dieselben durch Verbesserungen im Maschinenwesen, Erleichterung im Bezug und sonstige derartige Verhältnisse mehr oder minder auf dem frühern Stande erhalten wurden. Trotz furchtbarer Handelskrisen, Kriege und anderer Störungen der friedlichen Entwickelung läßt sich doch aus den französischen Zollisten ein Steigen der Waarenpreise — vielmehr ein Sinken des Geldwerths oder der Kauffähigkeit des Goldes — von etwa 30 Proc. nachweisen. (Vgl. Kolb, „Handbuch der vergleichenden Statistik", dritte Auflage, S. 96 u. 422.) Selbst die Arbeit, welche Newmark, der frühere Vertheidiger der Goldwährung, im Jahre 1860 dem Statistischen Congreß zu London vorlegte („Statistics of prices and of wages in the principal trades"), bestätigt ganz entschieden diese Thatsache. Es zeigt sich, daß das Sinken des Goldwerths eben gerade in dieser Weise und nur in ihr hervortreten kann. Im Zusammenhang damit erzeugte die außerordentliche Geldvermehrung mittelbar einen gewaltigen Reiz zu neuen großartigen Unternehmungen, der häufig äußerst wohlthätig wirkte, sehr oft aber auch zu schwindelnden Procenten verleitete, welche dann schlimme Krisen nicht nur für die Nächstbetheiligten, sondern in weiten Kreisen zur Folge hatte. Die furchtbaren Erschütterungen der ganzen Handelswelt im Jahre 1857 sind wol wesentlich dieser Umgestaltung beizumessen, wie hinwieder aber auch die zur Herstellung einer solchen Menge von Eisenbahnen nöthigen Mittel gewiß nicht aufzubringen gewesen wären ohne die bezeichnete zwar nur still und in gewisser Beziehung unbemerkt wirkende, gleichwol ungeheuere Änderung in den Geldverhältnissen und dem dadurch hervorgerufenen gewaltigen Anreiz zu großartigen und kostspieligen Unternehmungen.

Ein Sinken des Goldwerths im Verhältniß zum Silber ist in weit geringerm Grade eingetreten, als man erwartete. Viele Ursachen haben hierbei zusammengewirkt. Die Silberproduction nahm um etwas, wenn auch wenig zu; der Silberbedarf aber sank bedeutend, indem dieser Bedarf in allen Ländern, welche von der Silber- zur Goldwährung übergingen, für neue Ausprägung der Hauptmünzen ganz aufhörte. Dazu kam das Entbehrlichwerden des großen Vorraths an Silbergeld in den bezeichneten Ländern. Und endlich mußte das Sinken des Geldwerths überhaupt, wennschon blos durch das Gold veranlaßt, sich gleichwol auch beim Silber zeigen.

Ziemlich seltsam sind die Klagen über das Hinwegfluten des Silbers aus Europa nach Asien. Da man dem Golde im Verhältniß zum Silber bei Zahlungen einen Werth einräumte, der ihm naturgemäß nicht mehr gebührt, so ward das relativ bessere Geld aus denjenigen Ländern, in denen jenes geschah, recht eigentlich hinweggetrieben, und es mußte nach solchen Gegenden abfließen, in welchen seine volle Kauffähigkeit ohne Minderung durch künstliches Einwirken anerkannt wird.

In den Ländern mit gesetzlicher oder auch nur factisch geduldeter Doppelwährung freute man sich anfangs, das Gold ohne Aufgeld (Agio) zu erhalten. Etwas später ward es als Thorheit angesehen, Beseitigung der Goldwährung oder nur Herabsetzung des Nennwerths der betreffenden Goldstücke zu verlangen; die Voraussage eines irgend beachtenswerthen Sinkens der Kauffähigkeit eines Metalls galt als vorgefaßte Meinung. Da aber schließlich gerade dasjenige eben doch eintrat, was leicht vorherzusehen gewesen, nämlich das Abfließen des Silbers, — vernahm man nun von allen Seiten: es fehle vollständig an diesem Metall, dasselbe ströme mit unwiderstehbarer Gewalt nach Asien, man könne daher gar nicht mehr anders als die Goldwährung fortbestehen lassen oder, wo dieselbe nur stillschweigend geduldet war, sie auch gesetzlich einführen.

Die Hauptveränderungen bezüglich Gold- oder Silberwährung waren nun in der neuesten Zeit — seit dem Auffinden der reichen Goldlager in der Neuen Welt — folgende.

In Holland, wo früher Doppelwährung bestand, war schon zu Ende des Jahres 1847, also vor der Zeit jener gewaltigen Goldfunde, die Einlösung der eigenen Goldmünzen, somit die Herstellung der unbedingten Silberwährung, gesetzlich beschlossen worden. Der Vollzug dieses Beschlusses erfolgte in der ersten Hälfte von 1850; es kamen nahezu 50 Mill. holländische Goldstücke zur Einlösung.

Entgegengesetzt verfuhr man in dem finanziell zerrütteten Brasilien. Dieser Staat war der erste, der in der Neuzeit zur Goldwährung überging. Seit 1849 wird Silber nur als Scheidemünze angesehen. Während das Verhältniß zwischen beiden Metallen bis dahin wie 1 : 15,625 (also jedenfalls zu hoch) normirt war, setzte man die letztere Ziffer auf 14,22 herab und verschlechterte somit den Münzfuß um $10\frac{1}{3}$ Proc. Freilich kann jedermann in größern Zahlungen Gold fordern; damit erlangte aber die Änderung der Währung eben ihre Durchführung.

In Belgien ward die unabwendbare Entwerthung des Goldes vorhergesehen, deshalb zu Ende December 1850 die Abschaffung der gesetzlich bestandenen Doppelwährung beschlossen und zu diesem Behufe die Gesammtsumme des vom genannten Staate selbst geprägten Goldes — $14\frac{1}{2}$ Mill. Fr. betragend — eingelöst. Bei der geographischen Lage des Landes, den vielfachen commerziellen Beziehungen desselben zu dem angrenzenden Frankreich, der Gewöhnung des Volks an das französische Geld und der durch die gleiche Benennung herbeigeführten Täuschung der Masse der Einwohner, daß 20 Fr. in Gold ja so viel seien wie 4 Fünffrancsthaler, ergaben sich allerdings nicht wenig Unbequemlichkeiten. Die Beibehaltung des französischen Münzsystems bezüglich des Silbers hatte nur einen weitern Nachtheil im Gefolge. Nachdem die belgische Bank den Werth der Napoleondor auf 19 Fr. 80 (später 50) Cent. herabgesetzt hatte, bezahlten die Franzosen in Belgien allerdings möglichst mit Silber. Da aber ihr Silbergeld zuvor schon wie eine Waare angesehen und als solche, gerade was die vollhaltigen Stücke betrifft, ausgeführt worden war, so bestand der Silbervorrath meistens aus abgeschliffenen, überhaupt weitaus nicht mehr vollwichtigen Münzen. Demgemäß fehlten denn dem aus Frankreich nach Belgien strömenden Silbergelde durchschnittlich mehrere Procente am gesetzlichen Gehalt (der Franc soll 5 Grammen Silber, $^9/_{10}$ fein, enthalten). Um so geringer stellte sich der Unterschied im wirklichen Werthe zwischen den Gold- und Silbermünzen, um so allgemeiner wurden die Klagen, um so nachdrücklicher drangen die Vertheidiger der Doppelwährung auf deren Wiederannahme. Und wirklich ward (März 1861) dieselbe im Repräsentantenhause beschlossen, worauf der überzeugungstreue Finanzminister Frère-Orban seine Stelle niederlegte, da er eine Maßregel nicht ausführen wollte, die er als in hohem Grade schädlich anerkannte.

Eine bemerkenswerthe Erscheinung war es, daß man in Ostindien — ungeachtet der Verbindung dieses großen Landes mit dem die Goldwährung führenden Großbritannien — zu dieser Zeit das System der Silberwährung durchführte.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika besaßen früher Doppelwährung, mit Vorherrschen des Silbers. Das Verhältniß des letztern zum Golde war wie 15,98: 1 bestimmt. Als nun die Goldmenge sich vermehrte und dieses hier wie später überall die bekannte Wirkung hervorbrachte, erfolgte im Februar 1853 eine factische Änderung des Münzfußes: man hob zwar das oben bezeichnete relative Werthverhältniß nicht auf, prägte indeß keine Silberdollars mehr, wol aber halbe Dollars, und zwar diese im Verhältniß wie 1 : 14,88, was einer Verschlechterung der Münze um 6 Proc. und einer Abschaffung der Silberwährung gleichkam.

Die Portugiesen nahmen zu Anfang des Jahres 1855 förmlich die Goldwährung an. Silber dient nur als Scheidemünze und wird im Verhältniß von 14,188: 1 ausgeprägt.

In Spanien — dem Heimatlande der Duros, die eine Geltung in allen Erdtheilen erlangt hatten wie keine andere Münze — besteht das alte Münzsystem zwar auf dem Papier fort, die Regierung läßt aber thatsächlich nur noch Goldstücke prägen, und zwar im Nominalwerthe von 1 : 15,77. Das Verdrängen des Silbers zeigte sich als nächste Wirkung.

Auch in Rußland erfolgen Ausmünzungen vorzugsweise in Gold, wozu die reichen Funde an solchem Metall im Ural nicht unwesentlich beitragen.

In Frankreich vermochte es selbst Michel Chevalier's beredte, wissenschaftlich unwiderlegbare Vertheidigung der Silberwährung nicht, eine Beseitigung der im Grunde gesetzlich blos tolerirten Doppelwährung zu bewirken. Im Zusammenhange mit dem ganzen metrischen Maß-, Gewichts- und Münzsystem bildet nämlich der Franc die Münzeinheit, bestehend aus „5 Grammen Silber, $^9/_{10}$ fein". (Gesetz vom 7. Germanial des Jahres XI = 28. März 1803.) Unter

Entfernung von der Grundlage des ganzen Systems erging damals freilich die weitere Bestimmung, daß auch Goldstücke von 20 Fr. geprägt werden sollten, unter Festsetzung des Goldwerths wie 1 : 15,5. Unter dem restaurirten Kaiserreiche hat man nun, als die Silbermünzen mehr und mehr einen vortheilhaften Handelsartikel bildeten und zum Export dienten, auch bloße Zehn- und selbst Fünffrancsstücke in Gold geschaffen — Münzen, die viel zu klein sind, um als zweckmäßig gelten zu können. Während in früherer Zeit vorzugsweise Silber und verhältnißmäßig nur wenig Gold zur Ausmünzung gelangte, hat sich dies in der Neuzeit vollständig geändert. Vom Beginn der Regierung Napoleon's III. bis Mitte 1859 wurden bereits geprägt: Goldmünzen für 2770,864775 Fr., Silbermünzen nur für 176,809251 Fr.

Die Schweiz hatte durch Bundesgesetz vom 7. Mai 1850 das französische Münzsystem angenommen, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung auf Silberwährung. Man dachte bereits an die Möglichkeit einer allmählichen Entwerthung des Goldes und suchte sich dagegen zu sichern. Allein nun ließ man gleichwol das Silber durch Gold unbedingt verdrängen; die neugegründeten Geldinstitute (Creditbanken u. s. f.) fanden dies bequem, und ebenso der größte Theil des Publikums. Es wiederholte sich die so häufig vorkommende Erscheinung, daß die Leute ganz unbedenklich den Proceß des Vernichtens einer guten Währung durch eine schlechte selbst beförderten, um so mehr, als nur wenige sich bewußt wurden, daß ein Franc in Silber und einer in Gold thatsächlich ganz verschiedene Werthe sind, obwol man beiden den gleichen Namen gegeben hat. So kam es denn, daß auch in der Schweiz die Silbermünze größtentheils verschwand und der Verkehr fast nur durch Gold seine Vermittelung erlangte. Nun, nachdem man sich gesträubt hatte, irgendeine Maßregel gegen diese Umgestaltung zu versuchen, nun sprach man von der Unmöglichkeit einer Wiederherstellung des frühern Verhältnisses. So entstand denn ein neues Bundesgesetz, nach welchem auch den französischen Gold- gleich den Silbermünzen voller Curs zum Nominalwerth eingeräumt und damit die Doppelwährung förmlich eingeführt wurde. Man ging indeß noch einen Schritt weiter. Da es an kleinem Silbergeld fehlte und dieses sich unmöglich durch Goldstückchen von beinahe verschwindender Kleinheit ersetzen ließ, so ward das Ausmünzen neuer Ein- und Zweifrancsstücke mit einem verschlechterten Feingehalte von $^1/_{10}$ (also nur $^8/_{10}$ fein, statt $^9/_{10}$) beschlossen. Diese neue Münze fand indeß nicht den erwarteten Beifall; sie ward in den angrenzenden Gebieten nach ihrem wirklichen Werthe devalvirt, und die Bundesversammlung erachtete es schließlich geeignet, in Übereinstimmung mit dem Bundesrath eine bereits in Aussicht genommene größere Ausmünzung an solchen Stücken einzustellen.

Die skandinavischen Staaten besitzen Silberwährung und scheinen nicht geneigt, dieselbe zu vertauschen.

In Deutschland, wo der Streit: ob Silber- oder Goldwährung? lange ziemlich heftig entbrannt war, hat die oben des nähern geschilderte Münzconvention vom 24. Jan. 1857 vorerst zu Gunsten des Silbers entschieden. Ohne Zweifel ist die Frage damit noch keineswegs für alle Zeiten abgethan. Sie wird vielmehr sicherlich wieder auftauchen, sobald in Amerika — den Vereinigten Staaten und Mexico — der Friede wiederhergestellt und dann das Herüberströmen des Goldes nach Europa in der frühern Ausdehnung eine Zeit lang regelmäßig wieder erfolgt sein wird.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen nun, daß die ungeheuern Goldfunde eine zwar ganz im stillen vor sich gehende, allein gleichwol ungeheure Revolution in den wirthschaftlichen und mittelbar selbst in den eigentlich socialen Verhältnissen nach sich ziehen; eine Revolution, welche als solche nicht ohne tiefgreifende Erschütterungen, zahllose Einzelverluste, Schwindeleien und Krisen vorübergeht, deren Wirkung im großen und ganzen aber trotz alledem — durch gewaltigen Anreiz zu neuen kolossalen Unternehmungen, durch Ermöglichung des Aufbringens der Mittel dazu und durch eine sich daran knüpfende bessere Stellung der ärmern Klassen infolge gesteigerter Nachfrage nach Arbeitskräften, — in noch höherm Maße als wohlthätig und nützlich denn als schädlich sich erweist. Die Länder mit Silberwährung werden nur mit Schwierigkeit diese Währung erhalten können, weil die Masse der Bevölkerung überall die eigentliche Bedeutung der Frage verkennt und einer klaren Einsicht in dieser Sache ermangelt. Diejenigen Gebiete, denen die Erhaltung der Silberwährung wirklich gelingt, werden zwar damit keineswegs alle Nachtheile jener Umwälzung im Geldwesen und was damit zusammenhängt, von sich abwenden, wol aber werden sie die Erschütterungen und Verluste sehr wesentlich vermindern, ohne darum der oben berührten großen Vortheile irgendwie verlustig zu sein.

Über eine andere, zur vorliegenden in einiger Beziehung stehende Frage, über die wegen des Papiergeldes, verweisen wir auf den betreffenden besondern Artikel.

Die Literatur über den vorliegenden Gegenstand hat sich besonders bezüglich der Währung seit Ende der 1840er Jahre stark vermehrt. Wir nennen von früher blos die schätzbare Broschüre J. G. Hoffmann's, Vorstand des preußischen Statistischen Bureau, „Die Lehre vom Gelde" (Berlin 1838), und von neuern Schriften die Veröffentlichungen Chevaliers über die wahrscheinliche Entwerthung des Goldes (im „Journal des Économistes" und in besondern Abhandlungen); von Levasseur: „La question de l'or" (Paris 1857); von Took und Newmark: „History of prices" und „Statistics of prices and wages" (London 1860).

G. F. Kolb.

N.

Nachdruck, s. Verlagsrecht.

Nachfolge, s. Succession und Thronfolge.

Näherrecht, Retract, Losung, Abtrieb, Einstandsrecht, Beschüddrecht[1]), sind verschiedene Benennungen für ein und dasselbe Rechtsverhältniß. Man versteht darunter das Recht einer bestimmten Person zum Erwerb einer Sache in der Art, daß wenn der bisherige Eigenthümer dieselbe veräußern will, der Bevorzugte nicht nur ein Vorkaufsrecht, sondern auch die Befugniß hat, die ohne seine Einwilligung verkaufte Sache von dem Käufer gegen Erstattung des Kaufpreises an sich zu ziehen. Dieses eigenthümliche Recht hat seine historischen Wurzeln in der frühesten Anschauung des germanischen Rechtslebens. Zu jener Zeit, als die Volksgemeinden und die Markgenossenschaften den Nerv eines kräftigen, freien Bürgerthums bildeten, trat die Person des einzelnen zurück und zählte nur als Glied in dem einen, untrennbaren Rechtssubject, das die Gesammtheit der Familie repräsentirte. Darauf basirte zugleich die Idee der Erhaltung eines, der Familie gehörigen, untheilbaren, in die Hand des einzelnen gegebenen Grundbesitzes, ein Princip, das durch uralte Gewohnheiten gekräftigt und immer neu belebt sich namentlich zur Zeit des Sachsenspiegels[2]) in seiner höchsten Blüte befand und nothwendig dahin führte, daß der nächste Erbe das Recht erwarb, alle Veräußerungen des Erblassers innerhalb Jahr und Tag nach dessen Tode an sich zu ziehen. Doch langsam, erst schrittweise, dann aber mächtiger erwuchs jenem schroffen System eine Reaction, die sich insbesondere gegen den Grundsatz der Universalität des Grundbesitzes richtete. Bald cessirte auch dieser im Fall der „echten Noth", in welchem dem Eigenthümer erlaubt war, seine Grundstücke frei und gültig zu verkaufen, wofern er sie nur seinem nächsten Erben gehörig zum Vorkauf angeboten. Die Unterlassung dieses Anbietens berechtigte den Erben, das verkaufte Gut dem dritten Besitzer zu entwähren. Daran reihte sich später eine weitere Bresche, indem das Recht des nächsten Erben nur auf „ererbte Güter" im Gegensatz zu den „wohlerworbenen" bezogen wurde. Aber auch in dieser Beschränkung blieb das alte Herkommen nicht bestehen, sondern schwand allmählich, fast zugleich und erklärlich mit der Einschränkung der politischen Bedeutung des Grundeigenthums, auf jene vielschillernde Gestaltung zusammen, die mit dem allgemeinen Namen Retract oder Näherrecht bezeichnet wird. Die Reception des Römischen Rechts änderte eigentlich — obwol solches zu erwarten gewesen wäre — an diesem Rechtsverhältniß nichts, im Gegentheil reizte die Einführung des fremden Rechts nur noch mehr an, den vorhandenen Rest guter, alter Sitte festzuhalten und ihn unter den vielgestaltigsten Formen im öffentlichen Leben zur Anwen-

1) Außer den bekannten Lehrbüchern des deutschen Privatrechts von Gerber, Beseler, Walter, Gengler, Phillips behandeln diesen Gegenstand besonders: Schwarz, Die Lehre von den Losungen (1786). Walch, Das Näherrecht (dritte Auflage, 1795). Renaud, in der Zeitschrift für deutsches Recht, VIII, 240—283. Von Privatrechten vgl. Österreichisches Gesetzbuch, §. 1072 fg.; Preußisches Landrecht, Tit. 20, §. 568 fg.; Bairisches Landrecht, IV, 5; Grese, Hannoversches Recht, II, 420 fg.; Haubold, Sächsisches Recht, §§. 217 u. 218; Heimbach, Sächsisches Recht, §§. 217 u. 218; Wächter, Würtembergisches Recht, I, 368 fg.; Grinsinger, Gründliche Abhandlung von Losung im Commentar über das Würtembergische Landrecht, III, 684; Kamptz, Mecklenburgisches Civilrecht, S. 372 fg.; Steinacker, Braunschweigisches Recht, §. 117. Über Hessen vgl. v. Zangen, Beiträge zum deutschen Recht (1788), I, 2 fg.; II, 1 fg., und dessen praktische Bemerkungen zur Lehre vom Abtriebsrecht (1800).

2) Sachsenspiegel, I, 52, §. 1: „Gibt her iz weder Rechte, sunder Erben Gelof, die Erbe underwindet sich mit Ordelen, alse ob her dot sie, jene der iz dem gab, so her iz nicht geben ne mochte."

geben wir nachſtehend zunächſt eine von einem verſtorbenen Freunde des Verfaſſers dieſer Zeilen herrührende Notiz. [1])

„Die ſucceſſiven Veränderungen in den deutſchen Perſonennamen würden Stoff zu einer eigenen Geſchichte liefern, die ein Theil der Culturgeſchichte des Volks wäre. Die alten Deutſchen kannten keine Familiennamen, wie wir ſie heute führen oder wie die Römer ſie hatten. Taufnamen, im heutigen Sinne, wo dem Kinde der Name eines Heiligen beigelegt wird, waren gleichfalls nicht gebräuchlich. Ebenſo wenig befolgte man hierin den Gebrauch der Juden und der heutigen Ruſſen, bei welchen der Name des Vaters mit jenem des Kindes verbunden wird. Vielmehr erhielt, wie bei den alten Griechen, jedes Kind bei ſeiner Geburt einen einzigen Namen, der bei jedem Falle [2]) erfunden worden ſein muß, ihm ganz eigenthümlich angehörte und der ein nomen proprium im eigentlichen Sinne war. Die deutſche Sprache erwies ſich zu einer ſolchen Vervielfältigung der Namen beſonders geeignet. Man durfte nur einer oder zwei willkürlich gewählten oder gebildeten [3]) Silben ein ar, or, ald, old, olf, ulf, bald, bert, dold, fried, ger, gis, gol, gang, gung, goz, hard, helm, her, hoch, ling, mann, mar, mund, rich, wig, ung u. ſ. w., bei den Weibernamen ein a, brath, rad, held, hild, gard, lind, lieb, ſuint, trud, war u. ſ. w. beſetzen, um Millionen Namen neu zu bilden.

„Man wußte alſo nur von Einem Namen. Er unterſchied hinreichend das Individuum, weil er nur ſelten und zufällig mehreren Perſonen angehörte. Doch war es, und zwar ebenfalls wie bei den Griechen, Sitte, einem der Enkel den Namen des Großvaters, ſeltener des Vaters, beizulegen. Die Familie Heerſtall oder der ſogenannten Karolinger mag als Beiſpiel gelten. — Die Stabilität dieſer Namen in mancher Familie erleichterte manchmal die Nachforſchung ihrer Abſtammung. Noch einige wenige römiſche Namen kommen in den Rheingegenden unter Karl dem Großen vor. Einige bibliſche Namen erſcheinen. Denen der jüdiſchen Apoſtel geſellen ſich ſpäter die der ſogenannten deutſchen Apoſtel bei. Sie bahnten den Namen der Heiligen den Weg, deren Reliquien die fromme Andacht unſerer Altvordern zur Verherrlichung und Bereicherung der Klöſter über die Berge ſchaffte. Es dauerte aber noch lange, ehe die alten deutſchen Namen verſchwanden. Man nahm ihrer viele in die Kalender auf; noch mehr haben ſich als Familiennamen erhalten.

„Nachdem der Gebrauch, den Kindern Heiligennamen zu geben, allgemein geworden war, mußten Irrungen über die Identität der Perſonen entſtehen, da es natürlich mehr lebende Menſchen als Heilige im Brevier oder Kalender gibt und man immer doch nur Einen Namen führte. Nebenbezeichnungen wurden unerlaßlich. Die älteſte iſt die der Ämter, welche die Miniſterialen von den Königen, Fürſten, Biſchöfen und Äbten zu Lehn trugen. Jetzt wußte man nun zwar, vom 11. Jahrhundert an, daß Petrus Schenk und Paulus Kämmerer war; da aber die Urkunden ſelten ſagten, weſſen Schenk, Kämmerer u. ſ. w., ſo iſt die Familienfolge nicht viel klarer geſtellt. Erſt im 12. Jahrhundert werden die adelichen Familien nach den Orten ihrer Wohnung oder Herſtammung benannt. (Es ſind z. B. in Rheinbaiern wenig alte Orte, welche nicht einer ſolchen Familie den Namen geliehen hätten.) Daher ſtammt auch das Wörtchen von, und man hätte es vor alters ſeltſam gefunden, es einem andern als einem Ortsnamen vorzuſetzen. In den Städten, in welchen viele Adeliche beiſammenwohnten, bezeichnete man den Stadttheil, wo das Wohnhaus lag, oder den Schild des Hauſes. (So z. B. in Speier die «Vor dem Münſter», «An dem Thor», «Salzhof», «Retſcheln», die «Zur Traube», «Krone» u. ſ. w.) In den Dörfern ſelbſt, wo die Familien ſich in mehrere Äſte theilten, nahmen die einzelnen Zweige Beinamen an, die man als den Urſprung der Familiennamen anſehen kann. Viele derſelben erinnern an den franzöſiſchen Kalender von 1793. Da erſcheinen Hunde und Haſen, Hühner und Gänſe, Ochſen und Eſel, Lerchen und Böcke, Knoblauch und Schnittlauch in buntem Gemiſch. Etwas ſeltſamen Geſchmack oder großen Übermuth verrathen Namen wie «Habenichts von Landau», «Übelhirn von Böhl», «Landſchaden von Steinach», «Schelm von Bergen» u. ſ. w.

„Gegen Ende des 12. Jahrhunderts kamen die Ritterſchlöſſer in Mode und erhielten ſich darin, zur Klage des Volks, drei ganze Jahrhunderte lang. Da entſtanden die Namen von

---

1) Von dem verſtorbenen Regierungsrathe Löw von Speier.

2) Dieſe Angabe unterliegt inſofern einer Beſchränkung, als man Kindern wol auch den Namen des Großvaters beilegte, wie der Verfaſſer ſogleich ſelbſt ſagt.

3) Willkürlich gebildet wurden die Namen wol ſelten, dagegen allerdings die Bezeichnung frei gewählt, aber ohne Zweifel in der Regel aus Veranlaſſung beſtimmter Eigenſchaften, Verhältniſſe oder dgl.

Berg und Burg, von Stein und Fels, denen man gern Drachen und Greife, Geier und Falken, Bären und Wölfe beigeſellte. Die eiſerne Hand des Fauſtrechts laſtete auf dem Zeitalter; die Roheit der Sitten fand ſchon in der Barbarei der Namen ihre Beurkundung.

„Und dennoch immer keine Stetigkeit in den Familiennamen. Man wechſelte ſie mit dem Beſitzthum. Mehrere Eigenthümer derſelben Burg benannten ſich danach. Aber ſelbſt die bloßen Hüter, die Caſtellane und Burgmänner führten davon den Namen. Erſt im 15. Jahrhundert gelangten die Familien zu feſten Namen. Die bisherigen waren mehr Bezeichnungen.

„Von Bürgern und Bauern findet man Namen, die wie Familiennamen lauten, im 13. Jahrhundert. Doch wird es wenig bürgerliche und briefadeliche Familien geben, die ihre Namen über das 16. Jahrhundert hinaus verfolgen können.“

So weit die Löw'ſchen Bemerkungen. Die Alemannen ſcheinen als Bezeichnung der Tapferkeit, der Vorzüglichkeit u. ſ. w. den Namen ihrer Häuptlinge noch eine beſondere Silbe „mar“ angefügt zu haben. Vielleicht beurkundete dieſe angehängte Silbe auch, wie J. P. Richter vermuthet, den Rang ſelbſt.

In ſpäterer Zeit, als es gewöhnlich ward, ſich nach ſeinem Beſitzthume oder Wohnorte zu nennen, bildeten Gelehrte oft eine Ausnahme, indem ſie ſich nach ihrem Geburtsorte nannten, ſelbſt wenn ſie nicht mehr daſelbſt wohnten, noch dort ein Beſitzthum hatten (z. B. Johann von Mutterſtadt). Ebenſo pflegten es, wie aus dem franzöſiſchen Geſchichtſchreiber Mézerai zu erſehen, ſchon in früher Zeit getaufte Juden häufig zu halten.

Wer ſeinen Namen von einem Lehn führte, verlor denſelben wol auch mit jenem Beſitzthum; der nachfolgende Eigenthümer nahm ihn an, wenn er auch gar nicht mit der Familie des frühern Eigenthümers verwandt war.

Selbſt nachdem feſte Familiennamen entſtanden waren und man ſich auf den Beſitz dieſes oder jenes Namens etwas zugute that, kamen Fälle in Menge vor, die beurkunden, daß der Beſitz eines ſolchen Namens noch keineswegs die directe Abſtammung von demjenigen beweiſt, der denſelben zuerſt zu Ehren brachte. Abgeſehen davon, daß der Mann häufig den Familiennamen ſeiner Frau annahm (ſelbſt franzöſiſche Königsſöhne thaten dies); — abgeſehen ferner, daß die Nachgeborenen ſich oft nach einem Nebengute ihres Vaters benannten, kam ſelbſt in dieſen Zeiten noch der Fall vor, daß Adeliche ihre urſprünglichen Namen und Wappenſchilde aufgaben, um jene eines zufällig ihnen anerfallenen Beſitzthums anzunehmen. Ebenſo kennen wir Fälle, in welchen Adeliche die Namen und Wappen der erſten Ehegattin ihres Vaters annahmen, obwol ſie von einer andern Mutter abſtammten, ſie ſonach mit der betreffenden Familie in gar keiner directen Verwandtſchaft ſtanden (ſ. Wilhelmus Camdenus, Britannia, sub titulo Brigantes, rubrica Cumberland). Andere legten ſich, wie es ſcheint ganz willkürlich, die berühmteſten Namen bei. So nahm W. Juvenal, franzöſiſcher Kanzler, um die Mitte des 15. Jahrhunderts, den Namen Urſini an, ohne mit dieſer Familie irgend verwandt zu ſein. Zieht man dabei gar noch die Ausſchweifungen mit in Betracht, die bei den in Üppigkeit lebenden adelichen Geſchlechtern offenbar häufig genug vorkamen, ſo mag man ſich einen Maßſtab bilden von dem innern Werth des Ahnenweſens; einen Maßſtab, der uns zeigt, inwiefern wir dieſem oder jenem — nicht ſeiner eigenen Verdienſte wegen, ſondern einzig und allein deshalb — beſondere Achtung, Vorzüge, ja Vorrechte zugeſtehen müſſen, weil er von einem unſere Bewunderung vielleicht in Anſpruch nehmenden Manne der Vorzeit abzuſtammen — behauptet, beſonders wenn jener Ahne noch vor der (nicht gar fernen) Zeit lebte, in welcher man Familiennamen zu führen ſich gewöhnte.

Es läßt ſich leicht einſehen, daß der bürgerlichen Ordnung wegen bei einem cultivirten Volke das willkürliche Wechſeln der Namen nicht geduldet werden kann. Sonſt iſt es nicht zu vermeiden, daß ſich viele ihren Verpflichtungen ſowol gegen den Staat als noch mehr gegen Private entziehen. Darum hat man in allen civiliſirten Ländern das Wechſeln der Namen an verſchiedene, vor ſolchen Benachtheiligungen ſichernde Bedingungen geknüpft (eine eigenthümliche Beanſtandung kam jedoch zu Anfang der 1860er Jahre in England vor, wo der Betheiligte ſich darauf berief, daß kein Geſetz in dieſer Angelegenheit beſtehe). Die ſonſt als Muſter in der Rechtswiſſenſchaft angeſehenen Römer hatten ſolches Wechſeln der Namen zugelaſſen, ſofern es nicht erweislich in betrügeriſcher Abſicht geſchehen war; und im Mittelalter war es ſogar etwas beinahe Gewöhnliches, daß ſich jemand bald ſo, bald ſo nannte. (Wir wiſſen von einem Biſchof von Angers, der ſich bald Euſebius, bald Bruno unterzeichnete; ebenſo von einem Grafen von Toulouſe, der ſich bald Raymond, bald Pons ſchrieb u. ſ. w.) Das erſte Verbot des willkürlichen Wechſelns der Namen in Frankreich erging im Jahre 1535. Aus den vorhin ange-

führten und andern ähnlichen Gründen hat der Staat auf Führung von Familien- und eigentlichen Personal- (Vor- und Zu-) Namen zu bestehen, und man kann sich nur wundern, daß die Juden in manchen Ländern so spät gezwungen wurden, in andern wol heute noch nicht nachdrücklich genug dazu angehalten werden, eigentliche Familiennamen anzunehmen. Es leuchtet von selbst ein, daß der Staat ein besonderes Interesse hat, für genaue Führung von Civilstandsregistern zu sorgen und daß diese Führung nur sehr ungeeigneterweise den verschiedenen Confessionen überlassen wird, während namentlich die französische Gesetzgebung damit anfing, solche Registerführung den weltlichen Behörden zu übertragen — den Maires oder Bürgermeistern, unter specieller Controle der Friedensrichter und Staatsprocuratoren.

Es fragt sich nun, inwiefern die Wahl der Vor- oder sogenannten Taufnamen zu beschränken ist. In manchen Ländern müssen diese aus der Zahl der Kalenderheiligen genommen werden. In Frankreich hatte die Revolution darin unbedingte Freiheit hergestellt; unter Napoleon erfolgte jedoch die Beschränkung auf die in den Kalendern und die in der alten Geschichte (deren Grenze nicht bestimmt ward) vorkommenden Namen. Der nächste Grund zu dieser Beschränkung war wol, daß manche Ältern ihren Kindern solche Namen von Parteihäuptlingen (z. B. Robespierre) beigelegt hatten, die später ein Ärgerniß erregten oder deren Trägern sogar lästig waren. Gleichwol wagte niemand eine Einrede, wenn ein Kind „Napoleon" genannt wurde, obwol diese Bezeichnung den so Benannten in der Folgezeit oft unangenehm genug wurde. Unter der Herrschaft der Puritaner in England hatte man ganze Bibelsprüche zu Vornamen gemacht, z. B. „Wenn Jesus Christus nicht für mich gestorben wäre, so wäre ich verdammt". In Deutschland entstanden 1813 Vornamen wie: „Blücherine Gneisenauette", oder: „Landsturmine Kasematte Achtzehnhundertdreizehn" u. s. w. Wie ungeschickt aber auch manche Namen gewählt werden mögen, so sehen wir doch nicht, daß das Gemeinwesen (der Staat) hierbei benachtheiligt werden könnte, um beschränkende Gesetze zu erlassen.

In der neuern Zeit sind Ursprung und Bedeutung der Namen Gegenstand mancher nicht uninteressanten Forschungen geworden. Die Hauptergebnisse dürften folgende sein:

Die ältesten Namen sind ohne Zweifel die je blos einem Individuum beigelegten (s. o.); eine Anzahl derselben, und zwar fremde und einheimische (freilich der großen Mehrzahl nach Namen von Heiligen, deren jemalige Existenz sogar zweifelhaft erscheint), dient heute als sogenannte Vornamen. Zur Unterscheidung ward es bei vielen Völkern und Stämmen Sitte, dem Namen des Sohnes den des Vaters anzufügen, oder durch einen Beisatz zum letzten den Sohn zu bezeichnen. Auch bei christlichen Völkern hat sich diese Gewohnheit forterhalten. Das „Mac" der Schotten und das „O" der Irländer fällt in diese Kategorie; ebenso das „Ap" der Waliser, dann das „—witsch" der Russen und „—ski" der Polen, während die nach England gewanderten Sachsen ein „—ing" anhängten; bedingungsweise gehört hierher auch das normannische „Fitz", jedoch mit der Nebenbedeutung, daß es die uneheliche Abstammung aus der englischen Königsfamilie andeutet, — also beiläufig dasselbe wie in andern Fällen ein Querbalken im Wappenschilde. In deutschen Adelsfamilien sollen Thiernamen mit dem Beisatze von Körpertheilen des gedachten Thieres — z. B. Bärenklau, Hühnerbein u. dgl. — ursprünglich ebenfalls die vornehme, aber unechte Abstammung bezeichnen.

Die relativ größte Anzahl von Namen hat in Beschäftigungen und Gewerbsverhältnissen ihren Ursprung. Ziemlich bei allen cultivirten Nationen trifft man Schmidt und Wagner, Schäfer und Metzger, Müller und Bäcker, Schneider und Schuster, Weber und Kürschner, Bauer und Gärtner, Schütz und Jäger, Mayer und Förster, Schäfer und Fischer, Schreiner und Glaser, Stricker und Krämer, Koch und Brater, Schröpfer und Bader, Reiter und Sattler, dann Geiger u. dgl. m. — fast alle auch noch mit speciellen Beifügungen. Es haben sich auf diese Weise Namen von Gewerben und Beschäftigungen erhalten, welche man heute entweder gar nicht mehr oder doch unter der gleichen Bezeichnung nicht mehr kennt, wie Bogner, Böger, ein Bogenmacher; Bucher, Buchner, ein Buchabschreiber; Lersner, der Verfertiger solcher lederner Hosen, welche zugleich als Schuhe und Strümpfe dienten. Ebenso war „Wittmer" ein Bauer, der den Widum oder das Klostergut baute; Zehnter, Zehner u. dgl. der Zehnterheber; Geßner oder Gaßner ein Geisenhüter. Es fehlen dabei nicht manche Bezeichnungen nach öffentlichen Stellungen: Schütz, Vogt, Fauth, Rath, Küster; auch Pfaff, Mönch, Prior, Bischof. Die Menge der Zusammensetzungen dieser Grundnamen mit weitern Bezeichnungen ist ungeheuer groß. Am häufigsten dürften sie mit dem Namen Mayer oder Mayr in Altbaiern und Tirol vorkommen, während anderwärts, z. B. in Franken und Hessen, die Bäcker, wieder anderwärts die Müller oder Weber u. s. w. in solchen Zusammensetzungen vorwalten. Dort gibt es z. B. Neumayr

und Altmayr, Nie- und Doppel-, zugleich auch Mitter- (d. h. Mittel-) Mayr, Ober-, Nieder-, Obernieder- und Untermayr, Beſen- und Kap-, Rede- und Schreib-, ja auch Ablaß- und zahlloſe ähnliche Mayer, Meyer, Mayr, Majr, Meyr u. ſ. w. Am tiroler Bundesſchießen von 1863 nahmen 102 Mayr activen Antheil, ungerechnet die Mayr mit zuſammengeſetzten Namen. Die Verſchiedenheit der Schreibweiſe bezeichnet bei deutſchen Namen oft die Landſchaft, aus welcher der Namenträger herſtammt.

Älter, doch ungleich zahlreicher erſcheinen die vom Wohnort herrührenden Benennungen; als Geſchlechtsnamen ſind ſie wol überhaupt am älteſten, doch gehören ſie inſofern mitunter zu den jüngſten, als viele Juden, beſonders da dieſe in der neuern Zeit gezwungen wurden, feſte Namen zu führen, ſolche von Städten oder Dörfern wählten. Derartige Benennungen kommen immerhin ſo häufig vor, daß ein Satiriker bei der frankfurter Fürſtenverſammlung wegen des Reformprojects beinahe jedem dieſer Fürſten mehrere Quartiere bei frankfurter Einwohnern bezeichnen konnte, welche gleichſam als Repräſentanten der unter jenen Gebieten ſtehenden Städte erſchienen. Iſt übrigens ſchon oben bemerkt worden, daß man es in früherer Zeit ſehr ſpaßhaft gehalten hätte, wenn das „von" vor einem Ortsnamen für ein Zeichen adelicher Herkunft gelten ſollte, ſo iſt noch beizufügen, daß dies für ganz beſonders komiſch angeſehen worden wäre in ſolchen Fällen, in denen es ſich um Bezeichnungen von Wohnſtätten mit einer oder der andern Präpoſition handelt, wie z. B. von der Heid, von der Pfordten, vom Schloß, vom Berg. Darin iſt gerade ebenſo wenig eine Adelsdocumentirung enthalten als in den Namen „im Hof", „vor dem Baum" (Imhof, Vormbaum) u. ſ. w. Den zu Eigennamen benutzten Wohnungs- und Städtenamen ſind übrigens die von den Volksſtämmen hergenommenen Bezeichnungen beizufügen, wie: Bayer, Schwab, Franke, Sachſe, Heß, Preuß, Böhme, Schweizer, Unger, Pol, Wend, Windiſch (Weude); ferner Deutſch, Spanier u. ſ. w., dann Weſtermann, Nordmann, Oſtermann. Die derartigen Namen ſollen in der Regel wenigſtens 400 Jahre alt ſein.

Häufig ſind die von Eigenſchaften hergeleiteten Namen, wie Lang und Kurz, Dick und Schmahl, Weiß und Schwarz, dann auch Roth und Grün, Blau und Braun, Jung und Alt, Wild und Zahm, Stolz und Fein, Wildermuth und Demuth, Unruh und Streit, Spät, Narr und Schlemmer, welche letzten Bezeichnungen allerdings praktiſch darthun, daß man bei Namenertheilung nicht immer Complimente zu machen pflegte. In die gegenwärtige Klaſſe gehören auch Sauer und Süß, dann Schön u. dgl.; ferner Worte, die ein materielles Beſitzthum bedeuten, wie Reich. Es haben ſich in manchen Namen Adjectiva erhalten, welche ſonſt nur noch als Provinzialismen im Volksmunde leben; ſo etwa Bieſter (dunkel, das nämliche wie Dunker), Freis (kühn), Drat (ſchnell), Malß (weich). Manche zuſammengeſetzte Spottnamen fallen übrigens gleichfalls in die gegenwärtige Kategorie, wie: Wanſchaff (verrückt), Thunichtgut (woraus der bekannte öſterreichiſche Miniſter „Thugut" machte). Sodann reihen ſich an manche wenigſtens ſeltſame Zuſammenſetzungen anderer Art, wie Groß- und Kleinmann, Jungermann und Altvater, Liebeskind und Gutgeſell, Gottesleben und Senft- (eigentlich Sanft-) leben, Kurzbein und Langbein. Die Zahl der „Männer" iſt bekanntlich ſehr groß; erinnert man ſich doch namentlich aus der Zeit des deutſchen Parlaments der Waſſer-, Bieder-, Eiſen-, Hof- und ſo vieler anderer Männer. Ebenſo ſpielen manche Zahlen (aber nicht alle) dabei eine Rolle: Dreiſchock, Vierthaler, Siebenpfeiffer. Auch zu Eigennamen verwandelte Adverbialſätze ſind zu vernehmen, wie Butenſchön (draußen iſt es ſchön), Haberecht, Fornbran, Hindennach, Leibundgut, Fleiſchundblut u. ſ. w.

Geräthſchaften und Werkzeuge, und zwar dem Frieden und dem Kriege dienende, haben viele Namen abgegeben. Die Waffen beſaßen früher auch in dieſer Beziehung eine beſondere Wichtigkeit. Da gibt es, einfach und mit mannichfachen Zuſammenſetzungen, Pfeil und Bogen, Armbruſt und Bolz, Lanz und Speer, Klinge, Schwert und Schild, Axt und Helm, Spor und Sattel. Die gewöhnlichſten Hausgeräthe, wie Bett, Tiſch, Stuhl, kommen zwar vor, doch meiſtens nur in Zuſammenſetzungen (Tiſchbein u. ſ. w.); weit häufiger Tafel-, ebenſo Küchengegenſtände: Dreifuß (in der Neuzeit wieder beſonders von Iſraeliten hervorgeſucht), Hake, Keſſel, Keſſelring, Haſen, Ölhaſen, Löffel, Glas und Krug. Die Nähgeräthſchaften ſpielen eine nicht ganz unbedeutende Rolle, beſonders bei Zuſammenſetzungen; noch mehr Keil, Beil, Block, Span; dann Werkzeuge zum Betriebe des Ackerbaues. Von Gegenſtänden, welche den Verkehr vermitteln, ſind es namentlich Geldſtücke: Thaler, Gulden, Groſchen, Mark, Schilling, Kreuzer, Pfennig, Heller, auch Dukat. Nagel, Eiſen, Hammer und Sack haben zu unzählbaren Zuſammenſetzungen geführt (z. B. Kratzeiſen, Spannagel, Rundnagel, Hufnagel, Radnagel, Rothnagel, Wackernagel; Doppelhammer, Kapfhammer u. ſ. w.).

Die Zahl der alten Thiernamen iſt in der Neuzeit ebenfalls beſonders durch Juden vermehrt worden. Von alters her gibt es aber Ochs, Ochſe, Oſſius, Ochſenbein, Kuh, Kalb (Sonnenkalb, Kalbfuß), Stier, Schaf, Geiß, Wölfe der verſchiedenſten Art, auch Glieder dieſes Thieres: Wolfskehl, Wolfskinn; ebenſo Füchſe (ſelbſt Voß kommt daher); auch Haſen (Kohlhaas, Schelhaas, Haſenohr, Haſenbein, Haſenfratz); Schwein, Katz, Hund, Spitz, Löwe, Bär, Maus, Ratt; ſogar Eſel und Affe wurden nicht vergeſſen: Riedeſel (Ritesel = Reiteſel), Ape, Schlurraffe, Meerkatz, Seekatz; ja es wurde einer zu Frankfurt noch exiſtirenden Familie die zweifelhafte Auszeichnung zu Theil, den Namen Lausberg verliehen zu bekommen, einer andern den: Vaterlaus. Man hat weiter: Roß, Hengſt, Schimmel, Rapp, Hirſch und Reh, Gambs (Gemſe), Zobel, Wieſel; Vögel aller Art, Hahn und Huhn, Hinkel und viele Verbindungen mit Gans (Gänſefleiſch = Gutteuberg). Adler und Falke, Eis- und Brachvogel, Grasmück, Finke und Vinke, Falk und Geier, Schwan, Elſter, Fiſche in mancherlei Formen (Hering, Salm und Bärſch), Krebs und Mügge, dann Wurm.

Das Pflanzenreich lieferte den Baum, Kirſch-, Mandel-, Birnbaum, Nußbaum, Haſelbaum, Maibaum (Buſenbaum ſoll Stammbaum bedeuten). Zuſammenſetzungen lieferten Baumſtark u. dgl.; dann Holz, Reis, Buſch, Fichte, Birke, Linde, Hagenbuch, von der Tann, Rebſtock, Laub (Lindenlaub u. ſ. w.); Korn, Dinkel; ferner, beinahe blos in Zuſammenſetzungen, Gerſte und Haſer (Grieshaber, Haberkorn); Apfel (Holzapfel); Bium, Roſe (Ros); Klee, Kohl.

Von Speiſen aus älterer Zeit ſind Namen erhalten, welche ſonſt nicht mehr vorkommen, wie Moras, eine im 15. Jahrhundert beliebte Art angeſetzten Weines; Goßenbrot, mit warmem Fett begoſſenes Brot. Äußerſt zahlreich findet man überhaupt Zuſammenſetzungen mit Brot, Fleiſch, Bier und Wein; ferner mit Sauer und Süß; ſo: Süß- und Sauermilch, Fett- und Buttermilch; Sauerzapf, Sauerwein, Sauerbrei; Bier erhielt ähnliche Verbindungen; Weißbrot, Weck, Butterweck; Soppe, Saupe (beides Suppe), manche Zuſammenſetzungen mit Pfeffer: Pfefferkorn, Pfefferſack (urſprünglich wol ein Gewürzkrämer). Bei denjenigen Stämmen, bei welchen die Wurſtcultur ſchon ſeit alten Zeiten gepflegt ward, kommen Blut- und Leberwurſt vor u. ſ. w.; doch nicht blos bei den Deutſchen, ſondern z. B. ebenſo bei den Franzoſen (boudin). Dann gibt es auch Anſpielungen auf fette oder magere Küche, wie Hungerbühler (in der Schweiz).

Glieder des menſchlichen Leibes: Haut und Knoch, Kopf und Haupt, Bart, Lippe, Finger und Zeh. Dabei auffallende Verbindungen: Dickhaut, Mollenkopf (Grillenkopf), Hart-, Breit- und Steinkopf, Groß- und Mannskopf; Groß-, Starr- und Dürrſchädel; weiter Schön- und Weißhaupt, Weißhaar und Krauskopf; Zopf und Zöpfl, Geelhaar und Wackerbart. Zuſammenſetzungen mit Mund und Maul (Roſen- und Lachmund, Kußmaul und Rotzmaul), Zahn und Hals (Mahlzahl, reſp. Maltzan, Schönhals), mit Bruſt und Bauch, Auge und Ohr, Hand und Fauſt, Fuß und Bein (Lang-, Kurz-, Streck-, Klapperbein; Streck-, Reh- und Dollfuß u. ſ. w.).

Kleidungsſtücke, einfach und in Zuſammenſetzungen: Hut (Schön- und Eiſenhut), Kapp, Hoſe, Stiefel, Schuh, Rock, Mantel. Hierher gehört Knieriem (Cnyrim, bei den Hoſen der Landsknechte). Auch die Wohnungen ſind nicht zu vergeſſen. Haus und Hof, Zimmer, Stube und Wand haben noch viele Verbindungen.

Elementarverhältniſſe. Von den früher angenommenen „vier Elementen" treten zwei — Waſſer und Luft — nicht ſelten unmittelbar, die beiden andern wenigſtens mittelbar hervor, als Feuerbach, Erdmann u. ſ. w. Auch an Donner und Sturm fehlt es nicht, und Wind und Wetter kommen in Verbindung vor als Schneidewind, Brauſewetter, Ungewitter u. dgl. Der Mond findet ſich in der alten Form als Mann; der Sterne gibt es viele, beſonders in Zuſammenſetzungen, Morgenſtern u. ſ. w.; ebenſo erſcheinen nicht ſelten die Sonne und ſelbſt die Welt. Es gibt ſodann Morgen- und Abendroth, Nebel, Nebelthau, Schnee in mancherlei Verbindungen (Schneeli = kleiner Schnee); ebenſo Brand und Rauch (Stubenrauch); Bach und Born, Berg und Fels, Stein und Staub, Sand und Kieſel, Stahl und Eiſen; dann Winter und die andern Jahreszeiten; auch mehrere Monate (März, April) und Tage (Sonntag, Montag, Freitag, Oſtertag); Morgen, Mittag, Abend und Mitternacht, theilweiſe in ältern Formen oder Zuſammenſetzungen.

Eigenthümlich ſind gewiſſe, von beſehlenden Sätzen abgeleitete Familiennamen. Es gehören in dieſe ſehr zahlreiche Klaſſe unter andern folgende: Bleibtreu, Bleibimhaus, Bindauf, Delskamp (tilg oder verwüſte das Feld), Driſchaus, Findekeller, Filegauf, Fleugimtanz, Greifenſtil, Gripenkerl (greif den Kerl), Habenſchaden, Hablützel (hab wenig), Habedank,

Haltaus, Haßenwein (haß den Wein), Haßendeubel, Haueisen, Hebenstreit, Hebetanz (heb an den Tanz), Hütwol, Jagemann, Kehrein, Kenngott, Klopstock, Küßwieder, Leuchtweiß, Liebetreu, Lobwasser, Machwirth, Raffauf, Ringseis (schwinge das Eisen), Rollenputz, Schaffrath, Schlagintweit, Sprengseisen, Streckfuß (angeblich ein Gehängter), Thudichum, Zeerleder. Hierher gehören bei den Engländern noch einige imperative biblische Phrasen aus der Puritanerzeit, welche als Vornamen dienen müssen. So kommt dort, allerdings ganz ausnahmsweise, noch der Vorname Maserschalal-chaschbos vor, der (Jes. 8, 1) bedeutet: „Raube-bald-Eilebeute." Freilich wird sich in der ganzen Liste der Namen schwerlich irgendeine so geistlose Bezeichnung auffinden lassen, wie die Frömmigkeit sie zu schaffen vermochte. (In letzter Beziehung wollen wir gleich beifügen, daß in England zur Puritanerzeit unter andern auch der Bibeltext als Vorname dienen mußte: And-Samuel-hewed-Agag-in-pieces-in-Gilal = Und Samuel hieb den Agag in Stücke zu Gilal!)

Eine Anzahl auch heute noch in Deutschland vorkommender Namen war ursprünglich deutsch und wurde im Beginn der Neuzeit von ihren Trägern ins Lateinische oder Griechische übersetzt, wie Pistor, Molitor, Avenarius, Sartorius, Melanchthon, Ökolampadius. Manche dieser Namen sind von den Nachkommen ihrer Erfinder wieder in gutes Deutsch zurückübersetzt worden. Sodann besitzen wir viele aus andern Sprachen, besonders den slawischen Dialekten, herrührende Benennungen. So deuten die Endsilben itz, itsch, etsch auf derartigen Ursprung. In den andern Sprachen haben übrigens die Eigennamen meistens ähnliche Bedeutungen wie im Deutschen. Wir weisen nur auf Buonaparte = Gut-Theil, hin, fast gleichbedeutend mit dem griechischen Familiennamen der Kalomeri; auf Cortes = höflich; die Medici = Ärzte. Aus dem Slawischen kommt unter andern auch Lessing = Waldmann, Leibniz = Lindemann. (Vgl. die Schriften von Pott, Fromann, Vilmar — dessen „Deutsches Namenbüchlein" dem obigen Nachtrage großentheils zu Grunde gelegt ist, — dann, was Vornamen betrifft, „History of Christian names", von Miß Yonge.) G. F. Kolb.

Napoleon I., s. **Buonaparte (Napoleon) und sein Haus.**

Napoleon III. Karl Ludwig Napoleon III., „von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation Kaiser der Franzosen", ist unbedingt, wie sein gewaltiger Oheim seine Epoche beherrschte, so die bedingendste Herrscherpersönlichkeit unserer Gegenwart. Die Persönlichkeit — an diesen Begriff in seiner weitest wirkenden, wie auch wieder in seiner relativ engsten Bedeutung wird sich bei ihm jeder Versuch einer Charakteristik und Beurtheilung zu halten haben, welche unter dem unmittelbaren Eindrucke seiner Wirkungen deren Entstehung und Absicht objectiv zu betrachten unternimmt. Denn dies erscheint, unsers Erachtens, in der Vielgestaltigkeit der Erscheinungen, welche N. hervorgerufen, das einzige gemeinsame Moment, daß sie in dessen Persönlichkeit ihren Ausgangspunkt haben und so specifisch sich auf diese zurückbeziehen, daß, wenn man einen Augenblick diesen rein persönlichen Centralpunkt hinwegdenkt, der gesammte Apparat des heutigen französischen Kaiserreichs keinen festen Angelpunkt, das Erreichte keine sichere Verwendung, das Angebahnte keine zuverlässige Weiterführung hat. Das positiv Gegebene liegt dann freilich als nothwendig zu irgendwelcher Neugestaltung Gärendes da, die Combination aber blickt vollkommen anhaltslos in eine ganz unberechenbare Zukunft. Dieser gedachte Augenblick kann jedoch in jeder Stunde eintreten; denn N. steht nach einer stark verbrauchten Jugend im sechsundfunfzigsten Lebensjahre (Geburtstag 20. April 1808) und, außer dem ehemaligen Könige von Westfalen, hat kein männlicher Napoleonide ein hohes Greisenalter erreicht. Der Kronprinz wurde erst am 16. März 1856 geboren, und der für seine Minderjährigkeit bestellte Regentschaftsrath bietet, selbst davon abgesehen, daß er durch Absterben seiner Mitglieder bereits lückenhaft geworden, in seinen Persönlichkeiten nicht die entfernteste Garantie dafür, daß er das Kaiserreich nach innen oder nach außen auch nur eine kurze Zeitspanne als unversehrtes Erbe des Kaisers in dessen Bahnen zu erhalten vermöchte. So mag es scheinen, daß noch niemals auf Frankreichs wechselvollem Throne ein bedeutender Regent gesessen, welcher gleichermaßen wie N., unter der Devise: Après moi le déluge, die Herrschaft führte.

Es kann auf den ersten Anblick und angesichts der tausendfach unvollendeten Anfänge der N.'schen Regierung so scheinen; dennoch vermag die genauere Betrachtung seiner Regierungskunst nach ihren verschiedenen Richtungen und tausendgestaltigen Aeußerungen einem derartig absprechenden Urtheile nicht beizustimmen. Gerade je objectiver man die verschiedenen Phasen der Erscheinungsfülle auffaßt, desto weniger kann man sich von der Ueberzeugung trennen, daß nicht die Zerfahrenheit und Widersprüche, nicht die rein subjective Berechnung und eine

lammenhafte Ausführung der einzelnen Staatshandlungen das Charakteristische und Wesentliche der N.'schen Regierung ist, daß dieselbe nicht von der Hand in den Mund lebt, wenn sie auch mit besonderm Geschick die Gunst des Augenblicks zu fassen weiß, sondern daß der vielgenannte, doch niemals klar ausgesprochene „innerste Gedanke des Kaisers" wirklich existirt und überherrschend über dem scheinbaren Chaos schwebt. Damit sind wir allerdings wieder auf N.'s Persönlichkeit, und nur auf diese zurückgeführt, um selbst mit dieser Erkenntniß nur noch die Wahrheit des Ausdrucks zu bezeugen, der ihn „die Sphinx auf dem Throne" nennt.

Ist jener „innerste Gedanke des Kaisers wirklich ein absolutes Geheimniß, welches unnahbar, wie ein Fatum über Ludwig N.'s Auffassungen, Entschließungen und Handlungen schwebt? In seinen letzten Consequenzen gewiß, weil N. alle Mittel zu dessen Verwirklichung langsamen und beschwerlichen Weges erschaffen muß, fast in jedem einzelnen Falle von neuem, auch selbst noch heute im Vollbesitze der kaiserlichen Macht Frankreichs und eines so großen europäischen Einflusses, daß dieser schon durch seine Existenz eine Beschämung der altüberkommenen Anschauungen und Mittel der europäischen Politik erscheint. Sowie N. seinen letzten „innersten Gedanken" offen darlegen würde, müßte er an Chancen für dessen Verwirklichung verlieren; nicht allein durch die active Reaction Gesammteuropas, sondern auch durch Frankreichs eigenes Widerstreben. Dies eben darum, weil, soweit dessen bisherige Offenbarungen reichen, dieselben weder ein großes culturliches Interesse erfüllen, noch ein mächtiges Socialprincip, sondern immer wieder auf den grenzenlosesten Machterwerb der Person, des mit Frankreich identificirten Individuums N. zurückführen. Nehmt diesen persönlichen Mittelpunkt weg — und das ganze System bricht als solches in einen Haufen Staub zusammen. Doch der Zusammenbruch selbst erfolgt nicht, ohne Stücken Europas mit sich zu reißen, in dessen Bau es sich lockernd und zerklüftend mit tausend Klammern und Haken eingenestelt hat. So wird die Betrachtung des N.'schen Systems sich immer wieder ganz unmittelbar an die Person N.'s zu wenden haben. L'état c'est moi!

Diese Persönlichkeit psychologisch und biographisch überzeugend zu charakterisiren, würde Bände erfordern; andere Bände würden wieder anschwellen, indem man aus der persönlichen Charakteristik im Zusammenhalt mit den Weltereignissen das System, seine Kundgebungen, seine Consequenzen construiren möchte. Uns sind hier nur wenige Blätter gestattet, welche sonach, wenn sie eine politische Charakteristik N.'s versuchen, das Thatsächliche als bekannt voraussetzen müssen, um die Folgerungen mehr anzudeuten als auszuführen.

Weder die Physiologen, noch die Psychologen vermögen uns mit Bestimmtheit zu sagen, wie früh bei jedem Menschen der Moment eintritt, in welchem derselbe aufhört, eine blos vegetative Existenz zu haben, in welchem er dagegen anfängt, auch hinsichtlich der Charakter- und Geistesentwickelung durch die äußern Umgebungen und Eindrücke bedingt zu werden. Das mütterliche Element ist jedoch erfahrungsmäßig bei den meisten Männern das vorwiegende; und körperliches wie geistiges Wesen der Königin Hortensia war in jeder Beziehung bedeutend genug, um auf N.'s Entwickelung bestimmend einzuwirken, besonders da er bis an sein dreißigstes Lebensjahr (Hortensia starb 1837) fortwährend in engster Wechselbeziehung mit der Mutter blieb. Hortensia war schön, in jeder körperlichen Beziehung fein organisirt, gewöhnlich wandelbar in ihren Ansichten, doch oft auch nach bestimmten Richtungen von einer bis zur Halsstarrigkeit gesteigerten Willensfestigkeit; allein dies niemals in gleichgültigen Dingen. Dann aber war sie auch von unbesiegbarem, ebenso tapfern als schlauen Muthe, nicht eben wählerisch in ihren Mitteln, immer aber den Freunden unverbrüchlich treu und namentlich von löwenkühner Entschlossenheit für das Interesse ihrer Kinder.

Denken wir uns nun die fortwährende Einwirkung einer solchen Mutter auf N.'s wechselvolle Geschicke und die absolute Zuverlässigkeit dieser Bundesgenossin bei allen Unternehmungen der ersten Hälfte seiner abenteuernden Laufbahn! Denken wir daran, wie diese Mutter, ganz abgesehen von ihrem persönlichen Stolz und dem Bewußtsein, einmal, wie der persönliche Liebling des gewaltigen Stifters der Napoleonischen Dynastie, so der französischen Nation die natürliche Kaiserin-Mutter ihrer Zukunft, die natürliche Erbin aller Verehrung und Huldigung der greisen Niobe Lätitia gewesen zu sein — und man kann keinen Augenblick daran zweifeln, daß Hortensia den Sohn zum Fanatismus der Prätendentschaft erzog, mit dem Scharfsinn des weiblichen Geistes jeden Schatten einer Möglichkeit zur Verwirklichung der kaiserlichen Ansprüche aufspürte, in jeglicher Combination der französischen und europäischen Verhältnisse immer nur diesen einen Gesichtspunkt festhielt, immer nur auf diese herrenlos in der Luft schwebende Kaiser-

krone alle Gedanken ihres Sohnes concentrirte und auch in die hoffnungslosesten Versuche und Unternehmungen Berechtigung und Hoffnung hineintrug. Solch eine Mutter, glühend geliebt und fast abgöttisch verehrt, war der leitende Geist der napoleonischen Jugend, das belebende Element der napoleonischen Umgebungen. Und dazu die theils dadurch veranlaßten, theils äußerlich herantretenden Geschicke und Erlebnisse Ludwig N.'s selbst! Geboren wurde N. im Königspalaste, die ersten Eindrücke seiner erwachenden Kindheit knüpften sich an das Bewußtsein, zum Erben und Nachfolger des mächtigsten Herrschers der damaligen Welt bestimmt zu sein, die unmittelbar folgenden Erlebnisse wurden durch das Herabstürzen aus dieser Höhe bedingt, dem das ruhelose Leben eines Flüchtlings und Verbannten folgte, der nicht durch eigene Schuld flüchtig, nicht um seiner selbst willen geächtet war, sondern darum, weil er der natürliche Erbe Napoleon's I., vor dem sich die Welt gebeugt, der prädestinirte Träger einer Umgestaltung Europas, deren materielle Thatsachen die Machthaber vertilgten, ohne die geistigen Consequenzen der davon bedingten Welt auswischen zu können. Heute genoß N. alle Ehren und Auszeichnungen seines historischen Geburtsranges und seiner fingirten Zukunft auch in der Verbannung als Genosse von Cardinälen, Päpsten und Fürsten, morgen mußte er, Gleicher unter Gleichen, mit den Geschäftsleuten der Straße und des Marktes leben, um sich zu verbergen und auf Steinhaufen unter freiem Himmel nächtigen, um seinen Verfolgern zu entkommen. Mit Verschwörern und Rebellen verbunden, focht er als einfacher Soldat, sah den Bruder sterben, ohne ihm auch nur den Tod erleichtern zu können, wanderte krank, obdachlos, fast hungernd umher. Und dann sucht er Insurrectionen zu organisiren, wird gefangen, deportirt, kehrt zurück, lebt zwecklos, ohne persönliche Achtung unter Englands stolzer Gentry, ohne sie für sich interessiren zu können, und scheint ein abgethaner Mann, da selbst der Fluch der Lächerlichkeit auf ihm lastet, sodaß er nicht einmal ein erschütterndes Ende, sondern nur die prosaische Verkümmerung im Gefängniß findet, wo er über den Pauperismus und die Zuckerfrage unbeachtete Abhandlungen schreibt und endlich ebenso unbeachtet entwischt. Da hebt ihn die Schaumwelle der Revolution heraus und in das Parlament der französischen Republik; nur seine scheinbare Bedeutungslosigkeit läßt ihn auf der Folie seines Geschlechtsnamens zum Präsidentensessel emporsteigen. Und der zweite Abschnitt seines Lebens beginnt — Ludwig N. macht ihn mit dem Namen des Oheims als Schild und Krone, aber er macht ihn auch mit den Überkommenschaften im Schlechten und Guten aus seiner ersten Lebenshälfte. In der Anwendung dieser moralischen Überkommenschaften liegt ein sehr wesentlicher Theil der Erklärung der N.'schen Regierungskunst und Herrschaftsweise, doch keineswegs die ganze Erklärung.

Denn diese Überkommenschaften waren ja keineswegs blos moralischer, sondern auch materieller Natur; sie mußten zu politischen Consequenzen werden, soweit sie auf praktischen Voraussetzungen ruhten. Die gewichtigste praktische Voraussetzung war aber die, daß N. in seiner ersten Lebenshälfte sich fortwährend niedergehalten, verfolgt, angefeindet, verspottet, verlassen sah, weil er sein ganzes Dasein einem Gedanken hingab, den er aus seinem persönlichen Standpunkte nicht nur als vollkommen berechtigt, sondern gewissermaßen, um diesen Ausdruck zu brauchen, als den einzig legitimen gegenüber der durch die Übermacht hergestellten europäischen Gestaltung anerkannte. Diese legitime Weltordnung von 1815 ist ihm die Revolution. Das Leben der Verbannung, der Verkehr mit den verschiedensten Feinden der bestehenden Ordnung, der Anblick der sich selbst zerrüttenden französischen Republik und der durch Frankreichs Anstoß in allen Fugen und Nieten weichenden europäischen Bestände, sowie der unbehülflichen und unmoralischen Mittel zu ihrer Wiederbefestigung — alles mußte beinahe selbstverständlich in einem Menschen mit N.'s Vergangenheit alle Rücksichten, welche sonst überall die geborenen Fürsten und Staatslenker beherrschen, zu Gunsten des einen Zweckes, sich auf der obersten Spitze eines imperialistischen Frankreich unerschütterlich festzustellen, bis auf die letzte Spur vernichtet haben. Für diesen Zweck war jedes Mittel recht, selbst das Heiligste ward über Bord geworfen, sowie es einer Hinderung des Weges zu diesem Ziele ähnlich sah. Und die Gewohnheit, alle Schritte nach diesem Ziele, selbst im Besitze der Macht, nicht entschieden und offen, sondern heimlich und conspiratorisch zu thun, die Gewohnheit absichtlicher Täuschung nicht blos der Gegner, sondern selbst der Mithelfer nnd Verbündeten — sie darf man sicherlich ebenfalls als eine Consequenz der ersten Lebenshälfte N.'s betrachten, wie diese durch die Ereignisse und durch ihn selbst gestaltet worden war.

Liegen aber auch in jener Zeit die Wurzeln und Voraussetzungen dessen, was N. als Persönlichkeit und für die Welt geworden ist, so haben wir bei unserer Betrachtung doch vorzugs-

weise die Resultate ins Auge zu fassen und danach zu fragen, in welcher Weise N. die ihm verliehene Machtstellung in Bezug auf Frankreich selbst, wie auf Europa handhabte. Wir werden also zunächst uns Ludwig N.'s Charakterbild aus jener — allerdings noch seiner ersten Lebenshälfte angehörigen — Epoche zu vergegenwärtigen haben, da er, wenn auch noch nicht unmittelbarer „Erwählter der Nation", bereits durch Strasburg und Boulogne als politische Persönlichkeit in Frankreichs Leben hereinragte. Wir möchten sagen, es gilt, das Bild des Prinzen Ludwig N. zusammenzufassen, um N. den Kaiser zu verstehen; denn schließlich bleibt ja doch der Kaiser, trotz aller neu hinzutretenden Momente, nur der zur Macht gelangte Bonapartist, welcher die Grundsätze und Mittel des Prätendenten in der großen Politik zur Anwendung bringt.

Eigenthümlich war das Geschick N.'s, während der ganzen Zeit seiner Prätendentschaft von niemand für geistig bedeutsam und consequent genug gehalten zu werden, um ihm zuzutrauen, daß er seine Absichten auf Frankreichs Thron jemals verwirklichen werde. Vielleicht, weil er gegen jedermann davon ganz offen sprach, während er im übrigen einsilbig und verschlossen, glaubte man um so weniger daran. Aus der Schweiz und England hatte sich diese Ansicht nach Frankreich um so mehr verbreitet, als dort N.'s Genossen bei seinen strasburger und boulogner Versuchen, welche auch später fortwährend seine nähere Umgebung bildeten, als Abenteuerer der gewöhnlichsten Art betrachtet wurden. Die Staatsschriften, welche N. während seiner Gefangenschaft und Verbannung veröffentlichte, waren im ganzen dem Publikum unbekannt und ihren Lesern meistens gleichgültig. Jedenfalls erschienen sie in ihrer anatomisirenden Darstellungsweise des damaligen Frankreich mehr die Arbeit eines theoretisch grübelnden Gelehrten als eines Politikers, welcher vermögend sein könnte, die thatsächlichen Verhältnisse für seine Prätendentenzwecke praktisch und erfolgreich auszubeuten. Die denkbare Möglichkeit dazu lag auch gar zu fern. Man beachtete es kaum, oder fand es einfach abgeschmackt, daß all diese Erörterungen sich beinahe mit der krankhaften Consequenz einer Monomanie in dem Gedanken concentrirten, daß Frankreich und Bonapartismus providentiell aufeinander gewiesene Existenzen und prädestinirte Synonyme seien. Man bemerkte kaum, wie sehr Ludwig N. die Gewohnheit Napoleon's I., die französische Nation als eine von einem fremden Kopfe zu studirende und zu controlirende Masse zu behandeln, zu seiner eigenen machte. Noch weniger folgte man den philosophisch-politischen Schlangenwindungen seiner Politik, welche sich abmühten, die Doctrin einer kriegsgewaltigen und selbstischen Herrschaftsübung unter den freundlichsten Formen auf das constitutionelle Leben des Friedens und die regelmäßigen Verhältnisse des Staats anzuwenden. Schon die N.'schen Schriften verflüchtigten das Staatsrecht zu einem System von Kriegslisten, und da Ludwig N. lange Jahre Zeit gehabt, sich mit dieser Theorie einzuleben, war es schließlich ziemlich natürlich, daß er, nachdem Frankreich ihn aus Verkennung seiner Eigenschaften zum Präsidenten gemacht, auch schon die republikanische Verfassung derart zu gestalten suchte, daß sie in Wirklichkeit etwas ganz anderes wurde, als was sie schien. Denn darauf kam es eben an, das rauhe bonapartische Joch freundlich und schmeichelnd dem Nacken Frankreichs überzuwerfen.

Bei so feststehender Tendenz eines ganzen Lebens von einem Prätendenten eine gewisse Loyalität gegen sein Vaterland zu erwarten, wäre komisch; davon ganz abgesehen, daß gerade diese Eigenschaft des höhern Patriotismus den bonapartischen Traditionen überhaupt vollkommen fehlt. Bei Ludwig N. kommt überdies eine persönliche Eigenschaft hinzu, welche das Verschwinden des moralischen Factors bei seinen Combinationen, Entschließungen und Handlungen außerordentlich begünstigt. Ludwig N. faßt keinen Entschluß rasch; er that es niemals. Diese scheinbare Unentschlossenheit wuchs mit den Jahren. Scheinbar ist sie jedoch nur insofern, als es sich bei derselben blos um Mittel und Wege handelt; denn das Ziel steht von vornherein in dem Grundprincip des Bonapartismus, in der „providentiellen Mission" fest, welche sich Ludwig N. in seiner Richtung ebensowol zuschreibt, wie sie sich Nikolaus von Rußland seinerzeit in der seinigen beimaß. Das Gewissen ist bei diesen geistigen Conflicten auf einen vollkommen neutralen Standpunkt gestellt, gewissermaßen auf einen Isolirschemel gewiesen, wo es von den elektrischen Strömungen der Verstandeserwägungen gar nicht berührt wird. Die Ruhepausen in diesen sich selbst kritisirenden und antithetisch einander begegnenden Erwägungen, die Haltpunkte dieser eigenthümlichen Unentschlossenheit sind es nun, welche mit ihren zweideutigen Redensarten und ihren ebenso zweideutigen Actionen der Welt immer von neuem N.'s Räthselhaftigkeit als ungelöste Aufgabe vorlegen. Man hat darum vielleicht unrecht gehabt, wenn man, wie es sehr gewöhnlich, die Verstellung als ein principielles Mittel N.'s bezeichnete; seine lange dauernde Unentschlossenheit bei jeder einzelnen Frage gab ihm mehr den Anschein davon, als

daß er sich absichtlich verstellt hätte. Dabei unterstützte ihn stets und unterstützt ihn noch heute die aus den frühern Beziehungen mit dem Carbonarismus herstammende Angewöhnung der Verschlossenheit — eine Angewöhnung, welche um so bewußter wurde, als N. durch dieselbe in die Legislative der französischen Republik und somit seinem Ziele näher gerückt war; um so nothwendiger, nachdem er sich damit auf den Kaiserthron gehoben hatte. Denn auch N.'s Kühnheit stellt sich nicht als angeborenes Temperament dar, sie ist ihm sozusagen keine physische Unabweisbarkeit, sondern in jedem einzelnen Fall das Resultat eines langen Hineindenkens in die Nothwendigkeit derselben als Mittel zur Erreichung eines Zweckes. Gewiß waren die Unternehmungen von Strasburg und Boulogne persönlich tollkühn; aber als sich im Moment der Ausführung zeigte, daß überhaupt die Combinationen falsch, auf welche die Erwartung ihres Gelingens gegründet war, ließ N. jede Unternehmung mit wunderbarer Kaltblütigkeit fallen, welche sich genau wie vollständig verzweifelnder Kleinmuth ausnahm, und überdies, als wolle er auch sich selbst den Anforderungen seiner Anhänger entziehen, ohne kühne Gegenwehr sich greifen. Kühn waren auch N.'s Staatsstreiche; aber persönlich exponirte er sich dabei keiner Gefahr. Diese Verwegenheit in den Actionsplanen mußte natürlich, verbunden mit N.'s großer Geschicklichkeit zu complotähnlichen Vorbereitungen für die Ausführung dieser Plane, um so bedrohlicher für Frankreich und Europa werden, je umfassender sie sich auf der Grundlage des Napoleonismus ausbreiteten, je größere Machtmittel durch das Kaiserthum in N.'s Hand gelegt waren, je stärker das zu seiner Verfügung gestellte Frankreich, und je weniger an N. die Anforderung herantreten konnte, durch ein persönliches Wagniß sich physisch für die Erreichung seines Zieles einzusetzen.

Bei seinen vorschreitenden Jahren, mit denen nach den Naturgesetzen die Energie entscheidenden Handelns bei jedem Menschen im Verhältniß zur wachsenden Stärke der Bedenklichkeit zurückschreitet, sehen wir denn auch bei ihm, daß er, nachdem er bestimmte Piane lange Strecken weit verfolgt hat, im Augenblick der entscheidenden Prüfung plötzlich zurückweicht. Die ganze innere französische und äußere europäische Situation, soweit sie N. geschaffen, besteht aus solchen mit ungeheuerm Anlaufe begonnenen und fortgeführten, dann plötzlich abgebrochenen Entscheidungen. Man braucht nur die unvollendete „Krönung des Werkes" in Frankreich selbst, den Pariser Frieden, den Abbruch des italienischen Kriegs oder Rom oder Polen zu nennen, um jeden Leser noch auf hundert ähnliche Sachlagen hinzuweisen. Sie haben alle Grundlagen des europäischen Systems zum augenblicklichen Zerbröckeln reif gemacht, und dennoch den factischen Zusammenbruch der darauf basirten Ordnungen genau in demselben Augenblick wieder aufgehalten, da man ihn erwarten mußte. Man darf sagen, wenn früher die solidarische Verbindung der völker- und staatsrechtlichen Grundlagen die Garantie des europäischen Systems war, so erhält sich dasselbe heute, soweit es sich erhält, beinahe blos dadurch, daß die auf den unterwühlten Fundamenten stehenden Ordnungen aneinander lehnen mit dem Bewußtsein, der Zusammenbruch der einen bedinge das Zusammenstürzen aller andern nothwendig. Geblieben ist also die Idee der europäischen Solidarität — aber wie? In N.'s Hand vereinigen sich nun fast alle die Hebel, welche an den Grund- und Eckſteinen liegen; er kann sie, je nach Bedürfniß, nur mahnend oder drohend, schwächer oder stärker in Bewegung setzen, wie die Register eines Orgelwerks. Das was ihm hemmend den Arm lähmt, ist der Umstand, daß seine eigenen Schöpfungen, soweit sie vorhanden sind, ebenfalls unvollendet auf noch luftigern Grundlagen balanciren.

Es versteht sich von selbst, daß mit diesen Anführungen keineswegs eine tiefere, aus N.'s Standpunkt berechtigte Idee in Abrede gestellt werden soll. Für den Augenblick wollen wir diese gar nicht berühren, sondern nur auf die Thatsachen hinweisen, soweit das rein persönliche Wesen N.'s sie bedingt. Die Individualität, wie sie sich in einem immerhin mehr privaten Leben von 43 Jahren beim Eingreifen in die Öffentlichkeit ausgeprägt hatte, muß klar dastehen, um die Politik der elfjährigen zweiten kaiserlichen Lebenshälfte enträthseln zu helfen. Man kommt dabei auf Momente, welche bei andern Herrschern irgendwelchen bedingenden Einfluß nicht zu äußern vermögen, und N.'s Erscheinung auf dem französischen Kaiserthrone jedenfalls ein vollkommen erotisches Gepräge verleihen. War es nun die geistige Vereinsamung seiner Jugend oder die monomanisch erstarkende Idealisirung seines großen Oheims bei der Verfolgung seiner Prätendentschaftsplane — verkennen läßt es sich nicht, daß er alle entscheidende Thaten seines Lebens mit einem dramatischen Arrangement in Scene zu setzen liebte, dessen kleinlicher Apparat im Zusammenhalt mit der kolossalen Kühnheit ihres Zieles die Lächerlichkeit ihres Mislingens in den Augen der Welt nothwendig nur vermehren konnte, solange N. eben allen ein bloßer Abenteurer erschien. Wichtiger wurde diese melodramatische Neigung, da N. thatsächlich in der Lage

war, Frankreichs Machtmittel in seiner Hand zusammenzufassen. Bedeutsam gestaltete sie sich, nachdem sich die Nation daran gewöhnt hatte, im Kaiser nicht mehr blos den „kleinen" Neffen des „großen" Oheims zu erblicken. Denn indem er große Staatsactionen, sei es mit der Verkündung des Entschlusses dazu, oder der Verwirklichung selbst, namentlich an die Jahrestage bestimmter Großthaten Napoleon's I. band, während äußere Einrichtungen, Ceremoniell u. dgl., wenn auch mit modernem Zuschnitte, doch fortwährend dem Volke die Erinnerung an das erste Kaiserreich vorführten, gewöhnte er die Nation daran, seine Persönlichkeit mit ihren größten historischen Glanzmomenten, und sich selbst, wie den Staat gewissermaßen mit ihm und seinen Actionen zu identificiren. Was nicht auf dem Wege der innern Interessengemeinschaft zwischen Herrscher und Beherrschten zu erreichen, ward solchermaßen mindestens äußerlich oftmals zu einem Ehrenpunkte des Staats, dessen Vertretung selbst die erbittertste Opposition, auch wenn sie dazu die Macht gehabt hätte oder jemals erlangen sollte, dem französischen Charakter gemäß niemals zu hemmen oder zu hintertreiben versuchen würde. Dazu kommt noch mehreres; einerseits die Neigung der französischen Nation für theatralische Effecte und dramatische Überraschungen, andererseits die kolossale Unbildung der Volksmassen, namentlich der ländlichen Bevölkerung in den Provinzen, je weiter dieselben vom pariser Centrum entfernt liegen. Versichern doch sehr genaue Kenner Frankreichs, daß von N.'s boulogner Landung, wobei er den bekannten abgerichteten Adler aufsteigen ließ, noch heute weite Dorfgemeinden behaupten, es sei eine zweite Rückkehr Napoleon's I. von Elba oder St.-Helena gewesen. Soll doch selbst noch heute sehr allgemein die bäuerliche Bevölkerung glauben, N. III. sei der „von Österreich geraubte" Herzog von Reichstadt, welcher nach Fug und Recht den Thron Frankreichs einnehme.

Menschen von starken dramatischen Neigungen — dieser Erfahrungssatz ist bekannt — vermögen es vortrefflich, unter gegebenen äußern Bedingungen sich so vollkommen in die Gedanken- und Gefühlswelt bestimmter, ihrer eigenen Gedanken- und Gefühlsweise widersprechender Naturen zu versetzen, daß sie dieselben nicht blos mit täuschender Wahrheit darstellen, sondern in der vorhandenen Situation wirklich wie jene denken und empfinden. Drängt sich allmählich die Wirklichkeit ihres eigenen Naturells wieder stärker hervor, so geschieht es häufig, daß sie Art und Wesen der angenommenen Natur nur um so stärker nach außen kundgeben, während ihre wahren Gefühle und Gedanken bereits wieder ganz entgegengesetzte Wege gehen. Das ist zum Theil bewußte, zum größern Theile jedoch oftmals auch ziemlich unbewußte Falschheit, halb Selbsttäuschung, halb Selbstbetäubung. Möchte man ähnliche Perioden und Processe in N.'s innerm Leben fast bei allen Phasen seiner Erscheinung nicht annehmen, so hätte man es mit einer ganz unbegrenzten Heuchelei und Falschheit zu thun, deren Räthselhaftigkeit allerdings der Betrachtung kaum werth zu erachten wäre. Aber stellen wir seine starken dramatischen Neigungen neben die früher erwähnte Fähigkeit zu doppelter Buchführung miteinander widerstreitenden Überzeugungen und neben sein im Entschlusse zauderndes Wesen, so erklären sich damit wol viele schroffe Widersprüche seines Lebens als Prätendent, als Präsident und als Kaiser, welche man andernfalls geradezu als prämeditirten und verächtlichen Betrug bezeichnen müßte. Dazu darf man nicht vergessen, daß Ludwig N. seit Strasburg, also länger als 12 Jahre, bis zu den Staatsstreichen fortwährend von einigen verwegenen Abenteurern umgeben war, welche ihn auf der Bahn des Prätendenten vorwärts drängten, wirklich viele Opfer für ihn brachten, seine Erwählung in den Congreß und zum Präsidenten durchsetzten, aber dann den Präsidenten, wenn derselbe auch wirklich in dieser Stellung Befriedigung gefunden hätte, mit ihrer Berufung auf seine Verpflichtungen gegen sie anspruchsvoll mahnten und selbst dem Kaiser unersättlich zur Seite blieben. Dazu kamen die Enttäuschungen, welche sich seinem napoleonischen Fanatismus in der Praxis des politischen Lebens entgegenstellten, der Geldmangel, die Geringfügigkeit seiner persönlichen Autorität. Hatte er nach kurzer Amtsführung als Präsident den Plan gefaßt, die vollkommen unhaltbare Regierungsform der Republik mit Zustimmung einiger der leitenden Staatsmänner und Generale zu ändern, so wurde die Zurückweisung, welche er hier allerwärts erfuhr, zur nächsten Veranlassung, daß die Persigny, Morny, Fleury u. s. w. ihm allmählich ganz andere Plane unter die Hand schoben. Er complotirte mit ihnen, und die abenteuernde Energie dieser Genossen trieb ihn dazu, denjenigen Planen Erfolg und Stärke zu verleihen, welche ohne jene treibenden Einflüsse sehr wahrscheinlich noch lange Zeit thatlose Träume und zaudernde Plane geblieben wären.

Es war, unsers Erachtens, eben auch nur die Lust am dramatischen Effect gewesen, als die französische Republik, zu ihrer eigenen Überraschung entstanden, unfertig und unreif, nichts Nothwendigeres zu thun gehabt hatte, als die Verbannung der Familie Bonaparte aufzuheben.

Von Übung einer Gerechtigkeit konnte keine Rede sein, weil sonst die Consequenz den fortdauernden Ostracismus gegen Bourbonen und Orleans noch viel weniger gestattet hätte. Die bonapartistische Partei war auch keineswegs so zahl- oder einflußreich, daß man zu einer so überaus bedenklichen Concession gegen sie genöthigt gewesen wäre. Die staatsmännisch erprobten und reinen Charaktere der Republik legten sogar umsonst Protest gegen die Maßregel ein, und versuchten es umsonst, wenigstens deren Vertagung auf so lange herbeizuführen, bis das gärende republikanische Staatswesen einigermaßen bestimmte Formen und eine erträgliche Sicherheit erlangt haben würde. Es war, als könne die französische Nation selbst es nicht erwarten, bis sie wieder Thronprätendenten in die allgemeine Verwirrung und Noth hereingestellt haben würde, damit dieselben dem ganzen Wirrwarr zur gelegenen Zeit ein plötzliches Ende bereiten möchten. Dann wählten die politisch unmündigen Bauern von vier Departements Ludwig N. zum Repräsentanten, weil sie eben einen N. wollten, einerlei ob Mann oder Strohmann. Von diesem Moment an war wirklich der Untergang der Republik blos noch eine Frage der Zeit, da man zugleich, um der jugendlichen Republik nicht zu große Ähnlichkeit mit der Schweiz oder Amerika zu geben, um sie „rein demokratisch" zu gestalten, kein Ober- und Unterhaus, sondern eine neunhundertköpfige gesetzgebende Körperschaft schuf, welche nothwendig in allen Principfragen mächtige Minoritäten haben mußte, große Brutherde für allerlei Partei- und Abenteuereragitationen, denen auch die Gewalt der ohnmächtigen provisorischen Regierung nicht zu gebieten vermochte.

Daß N. damals den Fanatismus der „reinen Demokratie", der seinen Planen so nützlich werden mußte, nach Kräften steigerte und vermehrte, war für einen Prätendenten selbstverständlich. Die Republik verlangte einen Präsidenten. Die unehrlichen Republikaner, durchmischt mit den wirklichen und abenteuernden Parteigängern des Napoleonismus, glaubten zunächst dem Staatswesen eine Art von legitimem Anschein zu geben, wenn sie sich persönlich mit der Sache des „Prinzen" verbänden. Während diesen Franzosen auf der einen Seite nichts republikanisch genug schien, war ihnen auf der andern Seite nichts kaiserlich genug, um ihren rein egoistischen Wünschen genügende Hoffnungen zu bieten. Die ehrlichen Republikaner glaubten Ludwig N., durch sein früheres politisches Auftreten und seine nichtssagende Persönlichkeit getäuscht, auf dem Präsidentensessel mindestens unschädlich; die Socialdemokratie war nicht stark genug, um die Wahl Ledru-Rollin's durchzusetzen, und haßte Cavaignac wegen der Junischlacht, während ihr der „Gefangene von Ham" als socialer Messias verkündet wurde. Ein großer Theil des französischen Volks endlich, dies ließ sich nicht verkennen, war der Monarchie zugethan, selbst auf die Gefahr hin, sie als den glänzenden Despotismus des Kaiserreichs wiederkehren zu sehen — und namentlich die Armee jubelte dieser Hoffnung entgegen. Wenn man dies alles zusammenfaßt, so hat man nicht nöthig, N.'s Wahl zum Präsidenten aus einem geordneten Bestechungssystem herzuleiten. Diese Erklärung reicht auch keineswegs aus, obgleich damit noch gar nicht in Abrede gestellt sein soll, daß auch Bestechungen im großartigsten Maßstabe nicht blos damals, sondern namentlich fortan, nachdem N. einmal Präsident war, eins der wirksamsten Mittel zur Erreichung der verschiedensten Zwecke geworden sind.

Daß N. als Präsident, gegenüber Frankreichs republikanischen Institutionen, fortwährend mit bewußter Verstellung und Hinterlist verfahren, scheint so feststehend, daß man die Möglichkeit einer andern Erklärungsweise meistens kaum in Betracht zieht. Dennoch dürften Kinglake's Bemerkungen über jene Periode seiner Präsidentschaft, in welcher er jede Gelegenheit ergriff, um aber- und abermals zu versichern, daß er keine Plane zum Sturze der Verfassung hege, wol eine ernste Beachtung fordern. „Nähme man an", sagt Kinglake, „daß er zur Zeit, da er solche Erklärungen freiwillig abgab, entschlossen war zu thun, was er später that, so würde er sich eines mehr als gewöhnlich schwarzen Betrugs schuldig gemacht haben. Allein vielleicht dürfte eine Würdigung des Raumes, welchen er in seinem Gemüth für doppelte und einander widerstreitende Ansichten hatte, sowie einige Kenntniß seiner zaudernden Natur und der drängenden Bedürfnisse seiner Genossen, die Ansicht derer rechtfertigen, welche meinen, daß er, als er alle jene feierlichen Erklärungen abgab, wirklich vor Verrath zurückscheute. Sicherlich hat er mit diesen seinen Worten gerade die wahren Gedanken eines zum Handeln angesporuten Mannes in Zeiten geschildert, in denen er beschlossen hatte, den hungerigen und waghalsigen Anhängern, die ihn vorwärts trieben, Widerstand zu leisten."

N. war unter dem unmittelbaren Eindrucke des Blutbades vom Juni Präsident geworden. Der furchtbare Aderlaß hatte die Symptome der socialen Krankheit für den Augenblick gedämpft, doch ihre Ursachen nicht einmal gemildert; schroffer als jemals waren Bourgeoisie und vierter

Stand, Kapital und Arbeit, Beſitz und Erwerb gegeneinander geſtellt. Der franzöſiſchen Verfaſſung, idealiſtiſch entworfen für eine Geſellſchaft, in welcher Ehrgeiz und Selbſtſucht ausgeſtorben ſind, hatte kein ungünſtigeres Prognoſtikon geſtellt werden können als dadurch, daß die Franzoſen bekannte Monarchiſten in großer Anzahl zur Nationalverſammlung wählten. Nach neun Monaten waren die wichtigſten republikaniſchen Artikel ausgemerzt, die Demokraten dadurch in die ſchroffſte Oppoſition getrieben, der bonapartiſtiſchen Agitation für Reviſion Thor und Thür weit aufgethan. Bereits dieſe Zeit hatte N. beſtens für die Befeſtigung ſeiner Macht durch die Armee und ſeiner Popularität in den Provinzen benutzt, doch klugerweiſe nur zur Handhabung der „Ordnung" verwendet. Damit gewann er auch die Bourgeoiſie. Die von den Oppoſitionen organiſirten Wahlen zur Geſetzgebenden Verſammlung gaben den Monarchiſten das Übergewicht, ſtellten ihnen eine ſtarke ſocial-demokratiſche Minorität gegenüber und ließen die gemäßigte Republik faſt unvertreten. Dieſe Conflicte mit den unpopulären Extremen ſpielten unvermerkt die Macht des (namentlich auf die „Geſellſchaft des 10. December" geſtützten) Regiments immermehr in N.'s Hand. Die Beſchränkung des Wahlrechts und die Verwerfung der Verfaſſungsreviſion durch den Congreß ward die wichtigſte Staffel für N. auf dem Wege zu ſeinem Ziele. Die Ausbeutung und Signaliſirung beider Beſchlüſſe als reactionär durch die napoleoniſchen Organe verhinderte nicht, mit der Vorſpiegelung des „rothen Geſpenſtes", dem durch allgemeines Stimmrecht auf breiteſter Baſis zu begegnen ſei, auch die eingeſchüchterte und nach Ruhe verlangende Bourgeoiſie auf N.'s Seite zu ſtellen, als dieſer in offenen Conflict mit der Nationalverſammlung dadurch gerieth, daß ſie ſeinen wahlreformatoriſchen Antrag verwarf und über die Bildung eines parlamentariſchen Heeres gegen den Präſidenten berieth.

Jetzt erfolgte der Staatsſtreich, welcher mit dem allgemeinen Wahlrecht der „Volksſouveränetät auf breiteſter Grundlage" die Hand reichte und gleichzeitig dieſe Handreichung durch die despotiſche Dictatur des Präſidenten factiſch vernichtete. Aber die ſchlaffe und erſchreckte Bourgeoiſie war es zufrieden; der „wahre Träger des Volksgeiſtes", die Armee, ſtimmte freudig bei, daß „der Herrſchaft des Pöbels", dem ſie 1789, 1830 und 1848 habe weichen müſſen, „ein Ende gemacht und die Soldatenehre wiederhergeſtellt" werde. Die unter der fortwährenden Staatszerrüttung hungernde „Elite des Volks", die Arbeiter von Paris, endlich beſtätigte — im Angeſicht blutigſter Niederſchmetterung einiger republikaniſcher Revolten, der Verhaftung und Deportation von 10—15000 Menſchen und eines blutlüſternen Belagerungszuſtandes — in „allgemeinem, freiem" Plebiſcit, daß N. noch 10 Jahre Präſident ſei, und zwar mit einer (der Conſulatsverfaſſung vom Jahre VIII nachgebildeten) Conſtitution, welche, „dem parlamentariſchen Intriguenſpiel entrückt", kein verantwortliches Miniſterium kenne, ſondern nur einen dem „Volke" verantwortlichen Präſidenten. Frankreich billigte das Gaukelſpiel einer ſolchen N.'ſchen Republik mit 7,481231 Stimmen, und Frankreichs imperialiſtiſches Geſchick war beſiegelt. Die Ratificirung deſſelben durch das Plebiſcit der 8 Millionen für N.'s erbliche Kaiſerwürde war nur ein formelles Nachſpiel, welches durch den Einzug des Kaiſers in das freudeſtrahlende Paris, Amneſtie, Gratificationen für das Heer, Marſchallsſtäben für die Staatsſtreichgenerale u. ſ. w. am Jahrestage des Staatsſtreichs deſſen „ſegensreiches Werk krönte".

Nicht ohne Abſicht ſind wir bis hierher ſeit N.'s Rückkehr nach Frankreich auch hinſichtlich des Chronologiſchen etwas ausführlicher geweſen. Denn hier ruht der Schwerpunkt des N.'ſchen Lebens, hier machte er gewiſſermaßen die Proben auf die Richtigkeit ſeiner Beurtheilung Frankreichs und ſeiner Erfaſſung der ſocialen und politiſchen Natur des Landes. Die Probe traf überall, ſie behielt auch da recht, wo die Zwiſchenperiode der Reſtauration, der Julimonarchie und der ephemeren Republik die tiefſten Gründe des franzöſiſchen Geiſtes verhüllt hatte. Sich zum Kaiſer zu machen, war natürlich N.'s perſönlicher Zweck geweſen; aber was wäre der Kaiſer eines in ſich zerrütteten, nach außen relativ einflußloſen Frankreich anders denn eine Caricatur geworden, wenn dem Träger dieſer Krone, nach ſeinen Anſchauungen der modernen politiſchen Weltlage, dieſes Frankreich nicht eine weit wichtigere Stellung einzunehmen berechtigt und beſtimmt erſchiene, als ihm ſeit Napoleon's I. Untergang beſchieden war? Und darin liegt unſers Erachtens der Geſichtspunkt, unter welchem der heutige Napoleonismus — ſo feindlich er ſich auch gerade uns gegenüberſtellt — eine gleichſam erhabene Idee vertritt. Ob N. nicht die Mittel viel zu egoiſtiſch und perſönlich faßt, um ſie zu vertreten, kommt hier zunächſt nicht in Frage. Aber daß ſein Syſtem auf dem Bewußtſein dieſer Idee ebenſo ſehr ruht wie auf ſeinem perſönlichen Intereſſe, möchte doch, nachdem man zwölf Jahre ſeine Politik als franzöſiſcher Imperator beobachtet, kaum einem Zweifel unterliegen. Je klarer wir uns dieſe Idee ſelbſt —

ganz abſehend von unweſentlichen Nebenerſcheinungen — zu machen ſuchen, deſto mehr fallen wol auch die Schleier von dem „gekrönten Räthſel" auf dem Throne Frankreichs.

Man muß etwas weit ausholen, um ſchließlich mit kurzen Anführungen deutlich ſein zu können. Durch Amerikas Eintritt in das politiſche Weltſyſtem wurde eine nicht blos äußerliche, ſondern auch innerliche Verſchiebung ſeiner Schwerpunkte bedingt. Der ſymboliſche Univerſalſtaat der abendländiſchen Chriſtenheit, das Deutſche Reich, war ſchon vorher zerfallen, und nachdem Amerika ſich an das politiſche Weltſyſtem gefügt hatte, kamen die Reſte des Deutſchen Reichs außer der Mitte, mehr gegen Oſten zu liegen. Auch Englands Weltſtellung änderte ſich; denn war es vorher das äußerſte weſtliche Glied Europas, ſo ward es jetzt zu einem geographiſchen Mittelgliede zwiſchen Frankreich und Amerika, wie Deutſchland zu einem Mittelgliede zwiſchen Frankreich und Rußland. Frankreich ward alſo zum (geographiſchen) Centralſtaat. Die Reformation hatte in Deutſchland deſſen bisherige culturhiſtoriſche Rolle beendet und zugleich den Anſtoß zu der großen praktiſch-realiſtiſchen Bewegung der Welt gegeben, welche in die Entſtehung der Vereinigten Staaten ausließ und dieſe zum Träger eines neuen Culturprincips machte, das nicht centraler, ſondern excentriſcher Natur. Der ehemalige Centralpunkt Deutſchland war nicht mehr der Ausgangspunkt ſiegreicher Principien, ſondern der Kampfplatz ſtreitiger Gegenſätze; dadurch war er ſecundärer Natur geworden. Die ſtreitigen Gegenſätze wurden der indifferenten Macht des erſten franzöſiſchen Kaiſerthums untergeordnet, welches aus dieſem Standpunkt als eine hiſtoriſche Nothwendigkeit der Weltgeſchichte erſcheint: nämlich als die Indifferenz und Feſſelung von ſocial-politiſchen Gegenſätzen, welche im gleichen Gemeinweſen nicht nebeneinander beſtehen können, von denen jedoch keiner die Berechtigung zur abſoluten Herrſchaft in ſich trägt. Es ward, nachdem durch Erlöſchen des Deutſchen Reichs Europa ſeine centrale Macht verloren, die einzige politiſche Geſtaltung, welche möglicherweiſe an deſſen Stelle treten konnte; es bot einen feſten Punkt zur Reorganiſation des europäiſchen Abendlandes — und zwar im modernen realiſtiſchen Geiſte. So iſt es, aus ſolchem Geſichtspunkte, weit entfernt vom Leben eines einzelnen Menſchen abzuhängen, vielmehr ein im Zuſammenhange der modernen Weltverhältniſſe tief begründetes politiſches Gebilde. Wie es einmal umgeſtürzt ward, kann es wol abermals umgeſtürzt werden, allein es wird auch abermals neu entſtehen. Eine franzöſiſche Republik von dauerndem Beſtande wird dagegen eben wegen dieſer modernen Weltſtellung Frankreichs zu den größten Unwahrſcheinlichkeiten gehören.

Halten wir dieſen Gedankengang feſt — und nach den Erſcheinungen des letzten Jahrzehnds möchten wir ihn für den maßgebenden N.'s erklären — ſo kann allerdings die Kritik des franzöſiſchen Imperialismus nicht die Exiſtenz des Kaiſerthums überhaupt, ſondern nur den Geiſt treffen, in welchem daſſelbe durch ſeine jetzigen Träger aufgefaßt und entwickelt wird. Allein in Abrede läßt ſich gewiß nicht ſtellen, daß N., in deſſen Kopfe ſich bisjetzt das franzöſiſche Kaiſerthum concentrirt, damit ein tiefes Verſtändniß der Zeitbedürfniſſe und Erforderniſſe der politiſchen Weltordnung bekundet. Der franzöſiſche Imperialismus hat keinen andern Charakter als den der Dictatur; dies vornehmlich dadurch, daß er ſich durch Bedürfniß und Zweck, durch Zeit und Umſtände rechtfertigt. Er hat kein ethiſches Princip, keine moraliſchen Rückſichten, ſondern blos reale Ziele.

Die nächſte Gefahr, welche an N.'s junge Kaiſerdictatur herantrat, war die ſociale. Die conſequenteſte Demokratie, die Socialdemokratie, machte jedoch kein Hehl daraus, daß ſie ſelbſt die Dictatur für eine — mindeſtens temporäre — Nothwendigkeit halte. Denn ſie blickte dem Nothſtande der Geſellſchaft am unmittelbarſten ins Auge. Im Sinne dieſer ſocialiſtiſchen Demokratie kann nun das franzöſiſche (politiſch-dictatoriſche) Kaiſerthum demokratiſcher ſein, als es einer franzöſiſchen Republik möglich ſein würde; denn in dieſer würde ſich der Socialismus mit dem Individualismus — verkörpert in den Elementen der Arbeiter und Bourgeoiſie — auf Tod und Leben bekämpfen. Im Kaiſerthum ſind die Extreme dieſes Kampfes umgangen, ja vielleicht dereinſt die Verſtändigungen der ſocialiſtiſchen mit den individualiſtiſchen Intereſſen ermöglicht. Aus dieſem Standpunkte bekommt nun N.'s zärtliche Fürſorge für die momentanen Bedürfniſſe des vierten Standes, ſelbſt auf Koſten der Bourgeoiſie, und die initiatoriſche Förderung ſeiner ſocialen Conſolidirung, welcher N. in keinem Moment ſeiner Regierung untreu geworden iſt, ein ganz anderes Ausſehen, als ihr die landläufige Meinung zuzuſchreiben pflegt. Ob ſie ehrlich gemeint iſt, ob ſie namentlich in den erſten Jahren des Kaiſerreichs nicht blos von der Erkenntniß dictirt war, daß die erwerbloſen Arbeiter jedenfalls gefährlicher ſeien als die furchtſame Bourgeoiſie — dies ſoll hier nicht in Frage kommen. Gewiß iſt die Thatſache, daß die gegenſeitigen Unterſtützungsgeſellſchaften, welche, unter ſpeciellem kaiſerlichen Protectorat

ſtehend, heute bereits ganz Frankreich überziehen und alle Gruppen des vierten Standes, namentlich auch die Armee umfaſſen, ſomit eine Grundlage der ökonomiſchen Sicherheit für die Arbeiter zu bilden beſtimmt ſind, nach einer vermittelnden Organiſirung der ökonomiſchen Exiſtenz der Geſellſchaft auf Grundlage der Aſſecuranz hinzielen. Sieht ſich aber der ſociale Nothſtand ſo energiſch und conſequent von der Staatsleitung ins Auge gefaßt, dann allerdings kann dieſe mit den bürgerlichen und politiſchen Freiheiten ziemlich beliebig umſpringen, ohne ſich der Gefahr eines revolutionären Ausbruchs von unwiderſtehlicher Gewalt ausgeſetzt zu ſehen. Lag früher im bürgerlichen Mittelbeſitz eine Hauptgarantie des Beſtandes der herrſchenden Ordnung, ſo iſt deren Schwerpunkt jetzt in die Arbeitermaſſen verlegt, denen das politiſche Princip der Regierung ganz gleichgültig bleibt. Daß ſich daraus allmählich eine Verflüchtigung des bürgerlichen Elements entwickeln muß, verſteht ſich beinahe von ſelbſt. Und N.'s Regierung hat — namentlich nach dem Krimkriege — durch tauſendfache directe und indirecte Manipulationen zur Beſchleunigung dieſes Proceſſes nach Kräften beigetragen. Der ſogenannte pauvre rentier, welcher ſeit der Reſtauration der Kernpunkt der franzöſiſchen Staatsgeſellſchaft und der Regulator aller Politik war, iſt durch N.'s Syſtem aus ſeinem Erbe geſetzt; die aſſecurirten Arbeitermaſſen ſind an ſeine Stelle getreten — und zwar durch das Kaiſerthum. Wird alſo nicht auch das Kaiſerthum nach ihrer Auffaſſung der entſprechende Ausdruck der Weltſtellung, der Bedürfniſſe und des Geiſtes des gegenwärtigen Frankreich ſein? Der Proceß jener ſocialen Aſſociation zur Vermittelung einer neuen ökonomiſchen Grundlage der Geſellſchaft hat jedoch ſoeben erſt ſeine Anfangsſtadien betreten; ſeine Weiterentwickelungen ſind noch unabſehbar. So ſind in dieſem Sinne Frankreich und das Kaiſerthum nach ihrem Weſen einerlei, und nur die Vernichtung der Unabhängigkeit Frankreichs würde das Kaiſerthum gänzlich und definitiv beſeitigen können. Daß jedoch ganz außerordentliche Dinge vor ſich gehen müßten, ehe die Geſchichte ein ſolches Ergebniß herbeizuführen vermöchte, iſt ſelbſtverſtändlich. So glauben wir einen derjenigen Punkte hervorgehoben zu haben, welcher beweiſt, daß N.'s Regierungsprincip keineswegs ſo ausſchließlich, wie man es häufig annimmt, von dem Après moi le déluge geleitet wird.

Wenn wir dieſes ſociale Moment des N.'ſchen Imperialismus ſo entſchieden betonen und gewiſſermaßen zu rechtfertigen ſcheinen, ſo gewiß nur aus jenem rein perſönlichen Standpunkte N.'s, welcher die Grundlage dieſer Betrachtungen bildet. Aus dem europäiſchen und ſpeciell aus dem deutſchen Geſichtspunkte ſind die Mittel und Wege der Politik N.'s unbedingt verwerflich, weil ſie mit dem Blendſcheine gewiſſer Freiheiten dem unbedingteſten Abſolutismus des Kaiſers und zwar einem heuchleriſchen Abſolutismus dienen, welcher beinahe naturnothwendig ausſchließlich mit den ſchlechten Eigenſchaften, Leidenſchaften und Laſtern der Einzelnen wie der Völker zu operiren vermag. Die Anwendung dieſer Mittel, die vorläufig durch ſie herbeigeführte Corruption und Proſtitution der franzöſiſchen Geſellſchaft, die Entgeiſtigung der Cultur, die Erſäufung aller höhern Strebungen im craſſeſten Materialismus und die Rückwirkung von dem allen auf die europäiſchen Culturſtaaten iſt hier nicht weiter zu verfolgen: der räthſelhafte, „innerſte Gedanke" N.'s bleibt unſer Zielpunkt.

Frankreich war ſehr ohnmächtig nach außen, als N. den Staatsſtreich durch den Kaiſertitel krönte. Die raſche Anerkennung, welche ihm von allen Seiten entgegenkam, hatte für den ruhigen Beobachter etwas äußerſt Drückendes. Denn die Beeiferung war entweder Heuchelei, oder der hochgehende Strom der Reaction hoffte nach N.'s bisherigem Verhalten durch ihn einen mächtigen Zufluß zu gewinnen. Es ſchien beinahe, als erwarte man in ihm zum Danke dafür, daß man die Ächtung der Napoleoniden vom franzöſiſchen Throne mit Stillſchweigen übergehe, einen gefügigern europäiſchen Oberpolizeimeiſter zu gewinnen, als Nikolaus von Rußland war, deſſen hegemoniſtiſche Anſprüche täglich unbequemer wurden. Vielleicht auch, daß Nikolaus eben darum N.'s Anerkennung beleidigend verweigerte, wennſchon die Gründe der tiefer ſchauenden ruſſiſchen Politik jedenfalls größere und beſſer motivirte waren. Dagegen beruhte Palmerſton's Anerkennung, welche bekanntlich die allererſte war, gewiß nicht auf den kleinen Motiven der Continentalmächte.

Denn für England war durch 1848 die Möglichkeit jener continentalen Allianz mit einer ſtarken Macht, welche es nothwendig bedarf, geradezu verloren gegangen. Es hatte in dieſem unabweislichen Bedürfniſſe gewiſſermaßen ſelbſt mit der Revolution ſympathiſirt, ſolange dieſe eigentlich die einzige Continentalmacht erſchien. Weil England am unmittelbarſten durch ſeine Weltbeziehungen nach der einen Seite mit dem ſlawiſch-orientaliſchen, auf der andern mit dem amerikaniſchen Element zuſammenſtößt, iſt in ihm das Gefühl des Bedürfniſſes nach einem

Zusammenfassen des europäisch-abendländischen Gesammtinteresses am stärksten. In Frankreich hatte nun die Revolution ihren Abschluß im Kaiserthum gefunden, und so war es zunächst ganz folgerecht, daß England diesen Abschluß seinerseits bestätigte. Außerdem war selbst in der französischen Republik, bereits vor N., durch die Eroberung und Besetzung Roms zu Gunsten des Papstes ein Verständniß jenes modernen politischen Weltgebäudes hervorgetreten, in welchem Europa zwischen Amerika und Rußland gestellt, Frankreich in den Mittelpunkt des ganzen Systems gerückt wird und den einzelnen westeuropäischen Staaten und Nationen nur die Bedeutung von Mitgliedern eines großen politischen Gesammtorganismus zukommt. Denn indem Frankreich mit der Wiedereinsetzung des Papstes sein eigenes politisches Princip, die souveräne Entscheidung durch die Revolution verleugnete, bemächtigte es sich durch die Protection des Oberhauptes der katholischen Christenheit eines der stärksten moralischen Factoren der abendländischen Culturwelt. N. übernahm also als Erbschaft der Republik und seiner eigenen dynastischen Traditionen nicht blos die Verneinung der europäischen Pentarchie und der Verträge von 1815, sondern gewissermaßen auch schon den Ansatz zu einem neuen politischen Weltsystem, welches der westeuropäischen Staatengruppe die Aufgabe zuweist, Rußland und Amerika gegenüber ein zusammengehöriges Drittes zu sein. Unter dieser Voraussetzung konnte England nicht blos, sondern mußte es sich sofort in ein engeres Verhältniß zu dem neuen französischen Kaiserthum setzen.

N. knüpfte damit unmittelbar an Napoleon I. an, welcher mit den Staaten umging wie ein Knabe mit nürnberger Spielzeug, und dessen historischer Beruf es schien, das Nichtige als nichtig zu zeigen. Es mag freilich Leute geben, welche einwerfen, N. stehe ebenfalls blos auf dem rohen Soldatenstandpunkte seines Oheims, welcher Frankreich die ganze Welt unterwerfen, und Paris zur Centralsonne seines neuen, nur so genannten Systems machen wollte. Letzteres kann zugegeben werden, ohne daß ersteres in dem Sinne der gewaltsamen Unterwerfung Napoleon's I. die nothwendige Voraussetzung bilden müßte. Im Gegentheil möchten wir aus den bisherigen Erscheinungen der Politik N.'s den Schluß ziehen, daß seine Absicht hinsichtlich der materiellen Erweiterung der französischen Reichsgrenzen nicht weiter gehe als dahin, daß das Kaiserreich durch seine geographische Formation der centralen Position zwischen der neuen Welt des Westens und der slawisch-levantinischen des Ostens dominirend genüge. In diesen Machtkreis sind freilich Belgien mit einem großen Theile Hollands, das ganze linke Rheinufer, die Westschweiz, Savoyen und die ligurische Küste eingeschlossen; die Einverleibung weiterer Strecken des europäischen Continents landeinwärts würden die freie Bewegung des nachher politisch über ganz Europa verfügenden Frankenkaisers nur hemmen. Dagegen kann auch unter dieser Voraussetzung darüber kein Zweifel entstehen, daß Österreich, Preußen und Deutschland sowie die andern Staaten des Continents dann erst den finalen Zwecken N.'s genügen könnten, wenn ihre substantielle Macht so tief herabgedrückt sein würde, daß sie in der großen Politik der drei Weltgruppen Rußland-Levante, Europa, Amerika keinen selbständigen und unabhängigen Weg einschlagen könnten.

Den Lesern dieser Aufzeichnungen gegenüber würde es in der That nur komisch sein, wenn wir die einzelnen Vorgänge der äußern Politik des Kaiserreichs seit N.'s Thronbesteigung aufzählen wollten, um jenen leitenden Gedanken und jenes letzte Ziel daran zu erweisen. Die Vorgänge selbst, wie ihre Wirkungen in der äußern Politik und im innern Leben der betroffenen Staaten liegen in großen Thatsachen vor unsern Augen. Die oft getrübte, doch niemals aufgelöste Allianz N.'s mit England ist, wenn wir die angedeuteten Gesichtspunkte festhalten, keineswegs blos das Ergebniß einer Scheu beider Staaten vor der Herausforderung der ebenbürtigen Macht des andern, oder gar, wie manche kleine Politiker es der Welt einreden möchten, das Resultat der persönlichen Freundschaft zwischen N. und Palmerston, oder endlich, wie noch andere meinen, eine feige Selbsterniedrigung Großbritanniens. England hat geographisch nicht blos, sondern auch bezüglich der überkommenen Ordnung des europäischen Systems eine Nebenstellung, welche ihm gestattet, ja gebietet, mit einem Frankreich, welches die Revision der Landkarte von Europa und die Annullirung der Verträge von 1815 anstrebt, so weit zu gehen, als die „Krönung des Werks" in einer europäischen Föderation gegen das russisch-levantinische und amerikanische Element ihren Ausgangspunkt sucht. Jedenfalls muß aber, wenn dereinst auch dieser Moment gekommen sein sollte, zwischen Frankreich und England eine Auseinandersetzung auf Leben und Tod erfolgen. Doch wir überschreiten hiermit schon den Kreis nüchterner Betrachtung der gegebenen Thatsachen.

Die Allianz der Westmächte im orientalischen Kriege ist das erste Auftreten jener Tendenz.

Freilich darf man wol auch nicht in Abrede ſtellen, daß jener Krieg, was N. anbelangt, weniger noch aus dem Programm ſpäterer Zeit hervorging, als vielmehr vor allem dahin ſtrebte, Frankreichs Ebenbürtigkeit mit Rußland darzuthun. Ja der Gedanke liegt nicht weit abſeits, daß N., nachdem derſelbe die zähe nordiſche Tripleallianz zerriſſen und die gegenſeitige Iſolirung der centraleuropäiſchen Gruppe erſchreckend bloßgelegt hatte, eine Zeit lang das Project Napoleon's I. zu einer Theilung Europas zwiſchen dem franzöſiſchen und ruſſiſchen Machtbereiche ventilirte. Rußlands materielle Schwäche, Öſterreichs unbeſiegliche Widerſtandskraft, Englands entſchiedener Widerſpruch waren die Hauptmomente, welche eine weitere Verfolgung dieſer altnapoleoniſchen Idee unmöglich machte, wogegen ſich freilich die Begünſtigung der Entſtehung des italieniſchen Vaſallenſtaats und Öſterreichs materielle Beeinträchtigung ganz folgerecht anſchloß. Preußen aber — dies war der reale Erfolg — ward ſchon durch den Pariſer Frieden aus ſeiner fictiven Großmachtſtellung in der Pentarchie herausgedrängt und wurde es noch vollſtändiger durch die Conſequenzen des italieniſchen Kriegs. Die vorher ſchon aufgelöſte Pentarchie hörte jetzt auch numeriſch zu exiſtiren auf; Spaniens, durch N. nahe gerückte Anerkennung als Großmacht, Sardo-Italiens von ihm betriebene und Schwedens von ihm angeregte Aufnahme in den Rath der entſcheidenden Staaten kann natürlich zunächſt nur als das Streben nach moraliſcher und materieller Verſtärkung des franzöſiſchen Schwergewichts erkannt werden, widerſpricht dagegen weiterhin keineswegs der Entwickelung irgendwelcher föderativen Form zur Wahrung der ſolidariſchen Intereſſen Europas gegenüber der ſlawiſch-tatariſch-levantiſchen Oſtgruppe ſowie der amerikaniſchen Weſtgruppe des politiſchen Weltſyſtems.

Wie wenig N. gleichzeitig die außereuropäiſchen Aufgaben Frankreichs als Centralſtaat einer derartigen europäiſchen Conſtellation aus den Augen ließ, dafür fehlen ebenfalls die Andeutungen nicht. Über die Zweckmäßigkeit der praktiſchen Vorſchritte in dieſen verſchiedenen Richtungen laſſen wir abermals jede Kritik beiſeite; uns gilt nur der leitende Gedanke. Ohne einen derartigen umfaſſenden Grundgedanken wäre aber N.'s Zuſammengehen mit England und Rußland in China und Japan, wären die Expeditionen in Siam, Anam, Syrien und Mexico, wäre die unverkennbare Parteinahme für die ſüdamerikaniſche Conföderation, die Einmiſchung in Mittelamerika u. ſ. w. thatſächlich nur als verſchwenderiſche Geld- und Menſchenopfer des Machtübermuths eines kaiſerlichen Abenteuerers oder als ablenkende Gaukeleien eines vor ſeiner Armee und ſeinem Volke furchtſamen Emporkömmlings zu betrachten, welcher thatſächlich und ausſchließlich unter der Deviſe lebt: Après moi le déluge. Mit jenen gewaltigen Vorausſetzungen dagegen gewinnen ſie, auch wo ſie zunächſt verfehlt ſind, eine unabſehbare Tragweite. —

Indem wir dieſe Worte ſchrieben und uns zu ihrer weitern Ausführung anſchickten, ertönte N.'s Thronrede (vom 5. Nov. 1863). Sie nimmt uns thatſächlich die Feder aus der Hand, indem ſie ſich mit einer an N. ungewöhnlichen Offenheit über die Weltlage und Frankreichs Stellung im Mittelpunkte des europäiſchen Staatenſyſtems ausſpricht. Nicht in Bewunderung N.'s, aber auch nicht mit der kleinlichen Nergelei eines Parteiſtandpunktes dieſe Kundgebung auffaſſend, muß eine objective Betrachtung darin das wichtigſte und entſcheidendſte europäiſche Document ſeit Jahrzehnden unſerer Zeitgeſchichte anerkennen. Praktiſch gefaßt, läuft N.'s weſentlicher Gedanke auf die Nothwendigkeit eines europäiſchen Congreſſes im ausgedehnteſten Wortſinne hinaus, wobei ſelbſt die polniſche Frage nur die Nebenſtellung als ein Theil der europäiſchen Übel in Anſpruch nehmen kann. Dieſer Congreß ſoll anerkennen, daß die Gültigkeit der Verträge von 1815 erloſchen ſei. Den Augenblick erachtet dagegen N. ebenfalls für gekommen, „das von der Revolution Stück für Stück zerſtörte Gebäude (der europäiſchen Ordnung) auf neuer Grundlage wieder aufzurichten". Die Frage iſt müßig: was berechtigt N., zu Europa, zur Welt eine ſolche Sprache zu führen? Darauf kommt es nicht an, ſondern darauf, daß er eine Thatſache, von welcher jedermann überzeugt iſt und deren fictive Nichteriſtenz dennoch immer wieder zur Grundlage politiſcher Feſtſtellungen verwendet wird, in marmorner Beſtimmtheit hinſtellt. Wer hat es nicht dem Kaiſer von Öſterreich gedankt, als er vor kurzem mit gleicher Offenheit die Unhaltbarkeit der deutſchen Bundeszuſtände bezeichnete? Wenn ſich thatſächliche Verhältniſſe nicht mehr verhehlen laſſen, dann iſt zunächſt deren offenes Bekenntniß die einzig richtige und große Politik. In Bezug auf Europa hat nun aber kein anderer als N. dies Bekenntniß abgelegt, und die ſelbſtgeſchaffene Machtfülle auf dem Throne Frankreichs, mit Übergehung der Verträge geſchaffen, gibt ihm dazu das individuelle Recht. Berechtigt iſt er auch, die europäiſchen Mächte zu einer Berathung zuſammenzuberufen, wobei es allerdings fraglich bleibt, ob ſie dem Rufe folgen. Je nachdem Europa dieſe Botſchaft auffaßt, iſt ſie ein Manifeſt

des Friedens oder des Krieges. Wie aber die Dinge praktiſch ſtehen, mögen allerdings jene nicht unrecht haben, welche ſagen, die Herſtellung der europäiſchen „neuen Ära" liege nur im Kriege. N. und Frankreich ſind heute identiſch, und mit den Worten „Les traités de 1815 ont cessé d'exister" fällt eine Welt auseinander. Frankreich aber, wenn es der engliſchen Allianz ſicher iſt, bedingt gegenwärtig die europäiſche Welt. Dieſe hat beim Beginn der polniſchen Verhandlungen die auch früher oft ſchon hervorgetretene Idee N.'s zu einem europäiſchen Congreß verworfen; denn nicht von England, ſondern von Rußland ward ſie getragen. Jetzt ſtellt N. ſein Project nicht blos als etwas Annehmbares auf, ſondern als unabweislich; den Abweichenden bleibt nur noch eine Möglichkeit — der Krieg. Dieſer entzieht ſich ſelbſt, alſo auch N.'s wie Europas Zukunft, jeglicher Berechnung. Doch ſelbſt bei dieſem großartigen Hervortreten des imperialiſtiſchen Machtbewußtſeins zur Umgeſtaltung einer Welt, welches auf den erſten Blick eine wahrhaft bewundernswerthe Initiative des vom Kaiſerreich verheißenen Friedens erſcheint, beleuchtet das pſychologiſche Moment N.'s Perſönlichkeit mit ſchielenden Lichtern. In demſelben Document, worin er erklärt, daß die von Europa abgeſchloſſenen und garantirten Verträge zu exiſtiren aufgehört, weil ſie durch Europa theilweiſe als obſolet und abgeändert erklärt ſind — in demſelben Document, worin er ſein Schwert herriſch in die gegen eine Abſchwörung neigende Wagſchale wirft, erinnert N. „von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation Kaiſer der Franzoſen" dreimal dieſe franzöſiſche Nation an den ihm geſchworenen Eid! Streicht die Ächtung der napoleoniſchen Dynaſtie aus den Verträgen, und er iſt zufriedengeſtellt — ſagen jene, die ihn auch heute noch „Napoleon den Kleinen" nennen.

A. Buddeus.

Naſſau. I. Statiſtiſcher Überblick. Nicht leicht ſind über die Verhältniſſe eines an einer großen Völkerſtraße gelegenen Landes ſo irrige Anſichten verbreitet wie über Naſſau. Wer das wohlarrondirte Gebiet, zum Theil zwiſchen natürlichen Grenzen, auf der Landkarte ausgebreitet ſieht, der ſollte das Herzogthum für einen gleichartigen Staat halten, und der Fremde, der in Wiesbaden oder dem Rheingau verweilt, glaubt gar leicht, ſo fruchtbar wie dort ſei überall der Boden, ſo mild überhaupt das Klima des Landes. Zu den durch ihre „Blume" (ihr „Bouquet") einzigen Weinen des Rheingaues (beſonders von Hochheim, Johannisberg, Rüdesheim, dann Asmannshauſen u. ſ. w.) kommt noch der Reichthum an Mineralquellen (Wiesbaden, Ems, Selters, Fachingen, Geilnau, Schwalbach, Schlangenbad, Weilbach); ferner an Erzen und Wäldern, um bei dem unkundigen Fremden hohe Begriffe vom Reichthum des Landes zu erwecken. Aber jener ſchmale Gebietsſtreif am Rhein und Main bildet nur einen Theil des Landes einer rauhen Hochebene, welche das Hauptgebiet einnimmt und im Weſterwalde geradezu unwirthlich wird. Die reichen Domänen, zu denen factiſch auch die Heilquellen gerechnet werden, ſind dabei thatſächlich blos das Beſitzthum des Fürſten, nicht des Landes. Selbſt der Ackerbau zeigt ſich großentheils nicht ſehr lohnend. Die geographiſchen Verhältniſſe der Hochebene, mit wenigen, tiefeingeſchnittenen Thälern, auf welche ſich Altnaſſau im weſentlichen beſchränkt, waren ein Grund mehr, daß dieſes Gebiet bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts ein Bauernland blieb, von einem einfachen, dem großen Verkehr fern ſtehenden Stamme bewohnt. Nur Wiesbaden bildet einigermaßen eine Ausnahme. Die andern Luxusbäder, Ems, Schwalbach, dann die Stadt Limburg, gehörten noch nicht zu Naſſau. Die von der Natur ſchon geſchaffene Zerklüftung des Landes wurde durch Theilungen der Dynaſtenlinien noch vermehrt. Wo ein Fels recht ſchroff hervorragte, da wurde eine Reſidenzburg angelegt und dem Dorfe am Fuße derſelben der Stadttitel verliehen. Aber für Entwickelung dieſer Reſidenzchen zu bedeutenden Orten fehlten die Bedingungen der Lage, fehlte Gelegenheit zu Handel und Verkehr.

Das jetzige Herzogthum Naſſau umfaßt Beſtandtheile von 23 frühern Gebieten. Das Areal beträgt 85,6 Quadratmeilen oder 1,854572 naſſauiſche Morgen (zu 100 Quadratruthen, die Ruthe zu 100 Quadratfuß, der Fuß = 50 Centimeter). Von jener Morgenzahl kommen (nach dem, freilich nur ältere Angaben wiederholenden Staatshandbuche für 1863) 8345 Morgen auf Häuſer und Höfe, 15285 auf Weinberge, 7067 auf Garten-, 714177 auf Ackerland, 201162 auf Wieſen und 757309 auf Waldungen; 61904 Morgen werden als ſteriles Land oder Wege aufgeführt. Im Vergleich zum Jahre 1839 ergab ſich eine Zunahme des Ackerlandes um 12175 und der Wieſen um 5044, dagegen eine Abnahme der Wälder um 38750 Morgen. Gleichwol iſt Naſſau noch immer neben Steiermark das waldreichſte Land Weſteuropas.

Die Zahl der Bergwerke belief ſich im Jahre 1860 auf 994, worunter 525 Eiſenſtein-, 210 Dachſchiefer- und 37 Blei-, Silber- und Kupfererzgruben. Im Jahre 1862 waren es

gegen dann noch 917, nämlich 31 Blei-, Silber- und Kupfer-, 2 Nickelerzgruben, 417 Eisenstein-, 50 Braunstein-, 184 Dachschiefer-, 3 Schwerspath, 29 Braunkohlen-, 14 Walkererde- und 133 Thongruben.

Die Bevölkerung betrug bei der letzten Zollvereinszählung (December 1861) 456567 Individuen (einschließlich 7233, die dem Militärstand angehörten) in 111038 Familien und 68382 Wohnhäusern. Nach einer (jedoch nicht auf Specialaufnahme beruhenden) Berechnung hatte sich die Zahl am Schlusse des Jahres 1862 auf 111742 Familien und 457571 Individuen in 69482 Wohnhäusern vermehrt. In der Bundesmatrikel erscheint Nassau nur mit 302769 Menschen; so hoch soll sich nämlich etwa im Jahre 1815 die Volkszahl belaufen haben. Eine Zählung von 1834 ergab 370374, die (viel genauere) Zollvereinszählung von 1843 aber 412221 Menschen; 1849 waren es 425686; dann zeigte sich nur eine sehr schwache Zunahme, nämlich 1852 auf 429060, 1855 auf 431549 und 1858 auf 439454 Menschen. (In den meisten Nachbarländern hatte sich während der Reactionszeit sogar eine unmittelbare Verminderung ergeben; erst seit diese klägliche Periode dort überwunden ist, stellte sich das naturgemäße Verhältniß wieder her.) Seitdem ist auch der Volkswohlstand wieder im Wachsen. Dies beweist am besten die sich vermindernde Auswanderung. Während nach den officiellen Berichten in den vier Jahren 1852 bis inclusive 1855 10577 Personen ihr nassauisches Vaterland verlassen und ein Vermögen von 2,886806 Fl. mitgenommen haben, betrug die Zahl der Ausgewanderten in den letzten vier Jahren 1859 — 62 nur 2119 Personen mit einem ausgeführten Vermögen von 1,434663 Fl. Die Auswanderung hatte 1854 ihren Höhepunkt erreicht, die Zahl der Auswanderer stieg damals auf 3555 Personen. Die Zahl der in das Herzogthum als Bürger recipirten und eingewanderten Nichtnassauer betrug in dem letzten Jahrzehnd 1913 Personen mit einem Vermögen von 7,831904 Fl. Im Durchschnitt kamen 1861 auf die Quadratmeile 5371 Menschen, auf die Familie 4,11, auf jedes Wohnhaus 6,67 Individuen.

Die altnassauischen Lande hatten eine fast ausschließlich protestantische Bevölkerung. Die Erwerbung neuer Gebietstheile, besonders von den Erzstiften Mainz und Trier, brachte sehr viele Katholiken zum Herzogthum, sodaß bei der letzten Aufnahme die Protestanten nur ein Übergewicht von 27000 Individuen besaßen. Man zählte nämlich 237953 Protestanten (oder „Evangelisch-Christliche", wie die officielle Benennung lautet, Lutheraner und Reformirte sind unirt), 211083 Katholiken, 112 Mennoniten, 307 Deutschkatholiken und 7112 Juden. Die Mischung in den einzelnen Landestheilen ist aber noch sehr gering. So umfaßten von den einzelnen Ämtern Wallmerod, Herborn, Dillenburg und Wehen beinahe nur eine protestantische, hingegen Hadamar, Montabaur und Ettville fast nur eine katholische Bevölkerung.

Administrativ ist das Herzogthum in 28 Ämter getheilt, von sehr ungleichem Umfange (von 4898 bis 126671 Morgen) und sehr verschiedener Volkszahl (von 1470 bis 35255 Menschen). Infolge des oben angedeuteten Verhältnisses ist die Zahl der sogenannten Städte eine sehr große, nicht weniger als 31 betragend. Sie umfassen aber zusammen doch nur 84055 Menschen (demnach weniger als eine einzige Stadt zweiten oder selbst nur dritten Ranges), während auf die Landgemeinden deren 372532 kommen. Von jener Zahl treffen auf die als Luxusbad in der Neuzeit bedeutend aufblühende Hauptstadt 20167, ungerechnet das Militär. Der Bischofssitz Limburg, vormals ein Handelsplatz, nun gleichsam die Hauptstadt des katholischen Nassau, mit seinem gewaltigen Dom und den Trümmern alter Herrlichkeit, ist nicht einmal mehr der zweitbevölkertste Ort, sondern sieht sich mit seinen 3842 Einwohnern überholt durch den handelseifrigen bloßen „Flecken" Biebrich, welcher nämlich mit Mosbach eine Bevölkerung von 4760 Menschen umfaßt. Auch die vierte Stelle nimmt ein „Flecken" ein, Ems, der Badeort, mit 3348 Bewohnern; dann kommt Oberursel mit 3322 und Diez mit 3062 Einwohnern. Unter den 27 übrigen „Städten" ist nicht eine einzige auch nur mit 3000 Menschen. Die Zahl der Flecken beträgt 36, die der Dörfer 817. (Die — ungenauere, wenn auch gleichfalls officielle — Angabe von Ende 1862 ergibt für Wiesbaden 20797, Biebrich-Mosbach 4942, Limburg 4028 Einwohner.)

Dem Erwerbe nach werden in den letzten amtlichen Listen von 1862 unter anderm aufgeführt: 50211 Acker- und 2017 Weingutsbesitzer, 2618 Kaufleute, 1917 Krämer, 1647 Leinen- und Damast-, und 362 Strumpfweber, 19114 Tagelöhner und 3610 Wirthe. Man zählte ferner 16 Kupferhütten, 194 Fabriken und Manufacturen.

Der Viehstand betrug Ende 1862 12947 Pferde, 504 Esel, 208172 Stück Rindvieh, 157159 Schafe, 56959 Schweine und 33590 Ziegen.

Über die verschiedenen Behörden und damit über den bureaukratischen Theil des ganzen

Staatsorganismus gibt das „Staats- und Adreßhandbuch" (das neueſte „für das Jahr 1863") ſehr ausführlich Auskunft. Ein Blick in dieſes Buch zeigt einen wahren Luxus an Hof- und Staats-, Civil- und Militärbeamtungen; man glaubt ſich jedenfalls in einen viel größern Staat verſetzt, erkennt aber auch, wenigſtens zum Theil, den Grund des Unmuths ſo vieler Naſſauer über ihre koſtſpielige Kleinſtaaterei (wozu freilich die Domänenfrage am allermeiſten beitragen mußte, über welche wir unten berichten werden).

Es finden ſich darin naſſauiſche Orden in 25 Kategorien und Abſtufungen aufgeführt. Dann erſcheint ein Hofſtaat, und zwar geſondert für den Herzog, die Herzogin, den (erſt elfjährigen) Erbprinzen und den Prinzen Nikolas). Beim Militäretat iſt der Herzog als Obercommandant aufgeführt. Obwol nun aber die naſſauiſchen Truppen nicht einmal eine Brigade bilden können (ſchon des Mangels an Reiterei wegen), kommen doch zwei Generallieutenants (alſo eigentlich Diviſionsgenerale!) als bloße Generaladjutanten des Herzogs vor, ungerechnet die Flügeladjutanten.

Die „Centralverwaltung" des Landes ſteht unter einem Staatsminiſter; dann hat man einen Staatsrath; ferner Geſandtſchaften: beim Bundestage, in Frankreich, dem Großherzogthum Heſſen, in den Niederlanden, bei Öſterreich, Preußen und Schweden.

Die höchſte Juſtizſtelle iſt das Oberappellationsgericht zu Wiesbaden, zugleich Caſſationshof. Hof- und Appellations-, zugleich Criminalgerichte beſtehen zu Dillenburg und Wiesbaden.

Die „Landesregierung" hat zu Wiesbaden ihren Sitz; ihr untergeordnet ſind die 28 Ämter.

Eigenthümliche Vorſchriften beſtehen für die Medicinalverwaltung. Im Grunde ſind ſämmtliche praktiſche Ärzte nichts anderes als Angeſtellte des Staats, mit geringer Beſoldung und kärglichem Nebenverdienſt von der Praxis mit einer kläglichen Taxe.

In kirchlicher Beziehung hat man einen katholiſchen und einen „evangeliſch-chriſtlichen (d. h. proteſtantiſchen) Landesbiſchof", dann 15 katholiſche und 19 proteſtantiſche Dekanate. Elementarſchulen beſtehen an 712 Orten mit 1047 Lehrern und Lehrerinnen, Realſchulen 12, Schullehrerſeminarien 2; ferner ein Pädagogium und 4 Gymnaſien, worunter ein Realgymnaſium. Außerdem ein Taubſtummen- und ein landwirthſchaftliches Inſtitut.

Die Finanzverwaltung führt jährliche Budgets. Die Landes- und die Domänenkaſſe ward durch die Regierung bald nach dem Beginn der conſtitutionellen Periode getrennt; die Domänen wurden als fürſtliches Hausvermögen qualificirt, ſelbſt die erſt durch Gebietserwerbung gewonnenen Staatsgüter denſelben zugetheilt; ja man vereinigte mit ihnen ſogar die Mineralquellen und den Mainzoll. Im Jahre 1848 anerkannte der Herzog zwar die Eigenſchaft der Domänen als Staatseigenthum, nichtsdeſtoweniger erfolgte 1853 durch Octroyirung die Wiederherſtellung des frühern Verhältniſſes. Endlich kam unterm 23. Jan. 1861, nach langen Verhandlungen, ein Übereinkommen mit den Ständen zum Abſchluß, folgenden weſentlichen Inhalts: Die Domänen behalten die in dem Erbvereinsvertrage vom Jahre 1783 beſtimmte rechtliche Natur (welche?); ſie ſind unveräußerlich, in der Regel unverpfändbar und bleiben einer unter der Oberleitung des Staatsminiſters ſtehenden Finanzbehörde untergeordnet. Mit den Ständen wird ein Normaletat je auf zehn Jahre vereinbart, welcher Etat ohne deren Zuſtimmung bei den Ausgaben nicht überſchritten werden darf. Zwar wird den Ständen ein Etat alljährlich vorgelegt, allein die Entſcheidung über Anträge des Landtags ſteht ausſchließlich dem Herzog zu, ſofern der Normaletat nicht überſchritten wird. Von dem Reinertrag der Domänen, nach Abzug der Apanagen, Witthume und Ausſtattungen, dann des Bedarfs zur Schuldendeckung, fließen 10 Proc. der Landesſteuerkaſſe zu; erreicht der Reinertrag aber die Summe von 700000 Fl., ſo wird jene Zahlung auf 15 Proc. erhöht. Der Herzog verzichtet übrigens auf den noch weiter erhobenen Entſchädigungsanſpruch von 1,316617 Fl. wegen früherer Zehntberechtigungen der Domänenkaſſe.

Es iſt dieſe Vorausbemerkung nothwendig zum Verſtändniß des naſſauiſchen Budgets. Der von der Regierung aufgeſtellte Entwurf des Voranſchlags für das Jahr 1863 enthält nun folgende Hauptpoſitionen der Landeskaſſe: A. Ausgaben (Bedarf). 1) Staatsminiſterium 135009 Fl., wovon 30000 für den Landtag und 45792 für Bundeskoſten und Geſandtſchaften, dann 10025 Fl. für die Landesbibliothek. 2) Obere Gerichtsbehörden 147474 Fl. 3) Kriegsdepartement 883011 Fl. 4) Landesregierung 1,432130 Fl. (davon Regierungscollegium 100997, Ämter 228234, Landoberſchultheißereien 94050, Lehranſtalten 94097, Medicinalpflege 83889, Forſtverwaltung 67618, Landſtraßenbau 218688, Waſſerſtraßenbau 183600, Gebäudeunterhaltung 125436, Berg- und Hüttenverwaltung 34424, milde Fonds 23356, Beförderung der Induſtrie 40034, Landesvermeſſung und Grenzregulirung 5100, Landjäger-

corps 64864, Strafanstalten 67760). 5) Finanzcollegium 1,811691 Fl. (davon Centralverwaltung 25250, Lokalverwaltung 50156, Zollverwaltung 60465, Hälfte der Staatskassenverwaltung 4200, die andere Hälfte kommt auf die Domänenkasse, Entschädigungsrente für aufgehobene Abgaben 41566, Leibrenten, Pensionen, Quiescenten- und Gnadengehalte 217106, zur Schuldenverzinsung und -Tilgung 1,412948, nämlich Eisenbahnschuld 1,273907, sonstige Staatsschuld 89923, aus der Zehntablösung 43604, sonstige Passiven 5514). 6) Rechnungskammer 60740 Fl. 7) Verzinsung der Vorschüsse aus der Landesbank für den laufenden Dienst 7000 Fl. Gesammtbedarf 4,477056 Fl.

B. Einnahmen. 1) Steuergefälle netto 1,070774 Fl., davon ein bereits erhobenes Steuersimplum 299100, Stempelgelder 359600, Regalien 185307 (dabei Rheinzoll 137000, Postregal, an Thurn und Taxis überlassen um 12000, Wasserlaufzinsen 26030), Monopolien 231183 (dabei Salz 220750), Confirmationstaxen 154000, Strafen 20300, von verwalteten Landoberschultheißereien 80300. 2) Zollgefälle, sammt Bier- und Branntweinsteuer, 853025 Fl. 3) Staatseisenbahn 526618 Fl. 4) Zuschuß aus der herzoglichen Domänenkasse 54334 Fl. Zusammen 2,504751 Fl. Der fehlende Betrag sollte durch directe Steuern gedeckt werden.

Die Stände setzten den Bedarf auf 4,451183 Fl. herab (namentlich den Militäretat auf 858141), erhöhten dagegen die Einnahmepositionen (einschließlich 232547 Fl. Rechnungsüberschuß vom Vorjahre und 28281 Fl., deren Rückersatz sie verlangten) auf 2,768079 Fl. Danach blieben noch 1,683104 Fl. zu decken. Da die Regierung mittlerweile eine bedeutend geringere als die vorgesehene Eisenbahneinnahme zur Anzeige brachte (171910 Fl. im ersten Halbjahr), so genehmigten die Stände, außer den bereits zum Einzug gebrachten zwei Simpeln der Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer (à 299100 Fl.), vier weitere Simpeln im Gesammtbetrage von 1,794600 Fl.

Die Staatseisenbahn erforderte also schon nach dem allzu günstigen ersten Anschlage der Regierung einen Zuschuß von mehr als 747000 Fl. — ein so übles Resultat, wie es vielleicht in keinem andern Staate vorkommt, großentheils herbeigeführt durch den Mangel geeigneter Anschlüsse an andere Bahnen.

Bezüglich der Domänenkasse hatte die Regierung folgenden Voranschlag (gleichfalls für 1863) aufgestellt: A. Einnahmen. Forsten 580000 Fl., Güter 231000, Weinberge 115000, Grundrenten 123252, Badeanstalten 145000, Berg-, Hütten- und Hammerwerke 165000, Jagd und Fischerei 30000, Mühlen- und Baurechte 5000, Gebäude 12000, Mainzoll 37787, Mineralwasserdebit 393053, Zinsen von Activkapitalien 51000, Außerordentliches 3000, verkaufte Früchte 200000; zusammen 2,091092 Fl.

B. Ausgaben. Centralverwaltung 41065 Fl., Lokalverwaltung 53686, Hälfte der Staatskassenverwaltung 4200, Lasten und Servituten 73101, Verwaltungskosten auf die Domanialeinnahmen 981449 (davon auf Forsten 288026, Güter 94691, Weinberge und Keller 60306, Badeanstalten 86915, Berg- und Hüttenwesen 141790, Mineralwasserdebit 262641), Leibrenten, Pensionen, Quiescenten- und Gnadengehalte 98793, Schuldenverzinsung und -Tilgung 326748, Zuschuß zur Landessteuerkasse 54334; Gesammtausgaben 1,633376 Fl. Bleibt Überschuß für die herzogliche Familie 457716 Fl. (im Vorjahre 485098), wobei übrigens nicht zu übersehen, daß es sich nicht um einen Rechnungsabschluß, sondern um einen bloßen Voranschlag handelt, dessen Positionen bei den Einnahmen fast durchgehends zu niedrig gegriffen sein dürften.

Schuld. a) Die Landes- (im Gegensatz zur Domänen-) Schuld stellte sich für Ende des Jahres 1863 folgendermaßen: 1) Sechs Anlehen für den Eisenbahnbau, aus den Jahren 1859—62, im Gesammtbetrage von 29,200000 Fl., wovon jedoch, ungerechnet die Einbuße beim letzten Anlehen von 7 Mill. Fl., ein Cursverlust von 1,128000 sich ergab (von der Gesammtsumme sind 11,200000 zu 4 Proc. verzinslich, 16 Mill. zu $4\frac{1}{2}$ Proc. und 2 Mill. Fl. zu 5 Proc.); dabei wurde jedoch bemerkt, die Eisenbahnen würden bis zu ihrer Vollendung sammt Betriebsmaterial 31,40000 Fl. erfordern; 2) vier sonstige Anlehen, im Gesammtbetrage von 2,340078 Fl. (davon 89198 zu $4\frac{1}{2}$ Proc., die Hauptsumme aber zu 4 Proc.). b) Domänenschuld, zwei Anlehen aus dem Jahre 1837 (darunter ein Lotterieanlehen) und eins aus dem Jahre 1853, zu $3\frac{1}{2}$ und 4 Proc., zusammen ungefähr 3,800000 Fl. Dazu nichtconsolidirte Domänenschuld 681486 Fl., wovon 541785 „Kapitalien der herzoglichen Familie", der Rest Cautionen, Depositen u. s. w. Die Schulden des Herzogs sollen großentheils

entſtanden ſein durch Unterſtützung des Don Carlos und durch Theilnahme an der verunglückten Speculation wegen Begründung einer Adelscolonie in Texas. Anfang des Jahres 1862 hat der Herzog durch Rothſchild ein neues 4½procentiges Privatanlehen von 1,600000 Fl. aufgenommen, zu deſſen Verzinſung und Tilgung in 19 Jahren er jährlich 126169 Fl. aus ſeinen Domäneneinkünften anwies. Staatspapiergeld gibt es nicht, dagegen hat der Staat Garantie für die Landesbank übernommen, welche ihrerſeits für 2½ Mill. Fl. Banknoten emittirt hat. In den Bädern werden theilweiſe Hazardſpiele geduldet.

Die Staatseiſenbahnen haben eine Länge von 28 Meilen (wovon jedoch 2,1 auf preußiſchem Gebiet). Außerdem beſitzt Naſſau 7,1 Meilen Privatbahnen, im ganzen alſo 35,1, oder vielmehr auf eigenem Gebiete 32,8 Meilen.

Zu erwähnen haben wir noch den Stand des Militärweſens. Es iſt Conſcription mit Stellvertretung und ſechsjähriger Dienſtpflichtigkeit eingeführt. Der Truppenbeſtand beträgt ungefähr 7400 Mann, in 2 Regimentern Linieninfanterie und 1 Jägerbataillon, dann 2 Compagnien Artillerie mit 16 Kanonen. Seit 1855 ſteht Naſſau in einem „Brigadeverbande" mit Limburg, wonach erſteres das Geſammtcontingent an Infanterie und Artillerie, zuſammen 5498 Mann, letzteres das Geſammtcontingent an Reiterei, 870 Mann, ſtellt. Der Oberbefehl wechſelt; Naſſau führt denſelben zuerſt.

II. Territorial- und Verfaſſungsgeſchichte. Nach der im Mittelalter beliebten Art der Dynaſten haben auch die Grafen von Naſſau das von ihnen beherrſchte Gebiet vielfach getheilt. Man unterſchied zwei Hauptlinien des Grafenhauſes: 1) die Walram'ſche, der einſt Kaiſer Adolf angehörte; ſie theilte ſich in die Zweiglinien von Idſtein, Weilburg, Saarbrück, Ottweiler und Uſingen; und 2) die Ottoniſche, welche in noch mehr Unterabtheilungen zerfiel, namentlich in die Zweiglinien von Dillenburg, Hadamar, Beilſtein, Breda, Oranien (welche mit Wilhelm III. von England erloſch), Siegen (wieder in mehrere Unterabtheilungen) und Diez.

Der letzten Linie (dem Dieziſchen Zweige) gehört das holländiſche Königshaus an; ſonſt iſt die Ottoniſche Linie ausgeſtorben. Von der Walram'ſchen waren zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts noch zwei Zweige übrig: der Uſingiſche, welcher aber mit Herzog Friedrich Auguſt am 24. März 1816 gleichfalls erloſch, und der Weilburgiſche, dem die jetztregierende Herzogsfamilie angehört.

Die alte naſſauiſche Grafendynaſtie war lange vor der Zeit der Franzöſiſchen Revolution in den Fürſtenſtand erhoben worden, und zwar die Linie Uſingen 1688 und Weilburg 1737, oder es wurde vielmehr die von Kaiſer Karl IV. ertheilte fürſtliche Würde in dieſen Jahren erneuert.

Im Jahre 1789 beſaß das Oraniſche Haus die naſſau-diez-, dillenburg- und ſiegenſchen Lande nebſt der Grafſchaft Spiegelberg; man ſchätzte deren Umfang auf 48 Quadratmeilen, ihre Volkszahl auf 130000 Menſchen. Die naſſau-ſaarbrück-uſingiſchen Lande umfaßten namentlich Saarbrück auf dem linken Rheinufer (jetzt bei Rheinpreußen), Wiesbaden und Idſtein, und endlich Lahr (jetzt bei Baden). Dem Fürſten von Weilburg gehörte außer der Gegend bei dem genannten Orte noch ein Gebiet auf dem linken Rheinufer (im jetzigen Rheinbaiern) mit Kirchheimbolanden, Stauf und Göllheim.

Durch den Luneviller Frieden verlor nun Uſingen die Grafſchaften Saarbrück und Saarwerden, die Herrſchaft Ottweiler, vier Neuntel des Amts Homburg, das Amt Ingelheim und die an Baden abgetretene Herrſchaft Lahr, zuſammen 20½ Quadratmeilen, 53300 Menſchen und eine halbe Million jährlicher Einkünfte. Als Entſchädigung dafür wurden an Uſingen überlaſſen: die kurmainziſchen Ämter Königſtein, Höchſt, Kronenburg, Rüdesheim, Oberlahnſtein, Eltville und Caſtel bei Mainz mit den Beſitzungen des mainzer Domkapitels auf dem rechten Mainufer ſammt dem Dorfe Schwanheim; ferner das kurpfälziſche Amt Kaub, die kölniſchen Reſte Linz und Königswinter; die darmſtädtiſchen Ämter Katzenelnbogen, Braubach, Grafſchaft Sayn-Altenkirchen; verſchiedene weitere Dörfer, worunter Soden; die Abteien Limburg, Romersdorf, Sayn, Bleidenſtadt, endlich alle im Umfange der uſingiſchen Entſchädigungsländer gelegene Kapitel, Abteien und Klöſter, zuſammen ein Gebiet von 37 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 94000 Menſchen.

Durch den nämlichen Luneviller Friedensvertrag verlor der Fürſt von Weilburg ſeine linksrheiniſchen Beſitzungen Kirchheimbolanden, Stauf und Göllheim, 8 Quadratmeilen mit 18600 Einwohnern; er erhielt dafür den auf der rechten Rheinſeite gelegenen Reſt des Kurfürſtenthums Trier, namentlich einen Theil der Ämter Ehrenbreitſtein und Bergpflege, den größten Theil der Grafſchaft Niederiſenburg, einen Theil des Amts Boppard und die Ämter

Hammerſtein, Welmich, Montabaur und Limburg, die Abteien Arnſtein und Marienſtadt, das Kloſter Schönau und noch einige kleinere trierſche Parcellen, im ganzen 16 Quadratmeilen mit 37000 Menſchen.

Allerdings mußten durch Vertrag vom 12. März 1806 die Gemeinde Caſtel bei Mainz an Frankreich, und die Ämter Deutz, Königswinter und Villich an das Großherzogthum Berg abgetreten werden, etwa 2 Quadratmeilen mit 4000 Bewohnern, allein gegen bald erlangten reichen Erſatz.

Nach Auflöſung des Deutſchen Reichs vereinigten nämlich die Fürſten von Weilburg und Uſingen, welche letztere Linie bereits im Erlöſchen war, ihre Lande unter dem Titel eines Herzogthums und traten in den Rheinbund. Der Fürſt von Uſingen als Senior nahm die Herzogswürde an und erklärte den Fürſten von Weilburg zum Mitregenten, ſodaß von nun an bis zum Ausſterben der erſtgenannten Linie alle Verfügungen mit den Unterſchriften beider Fürſten erſchienen. Napoleon belohnte jenen Beitritt zum Rheinbunde, abgeſehen von dem Herzogstitel, durch Verleihung der Grafſchaft Neuwied, eines Theils der Herrſchaft Runkel, dann der Herrſchaften Holzapfel und Schaumburg, der Grafſchaft Diez, mehrerer ſolmsſchen Ämter und verſchiedener Rittergüter, zuſammen 31 Quadratmeilen mit 84500 Menſchen.

Hatte früher an den naſſauiſchen Höfchen die Einfachheit wohlhabender Privatleute beſtanden, ſo ward jetzt ein großartiger Hofſtaat hergerichtet und ein Beamtenmechanismus geſchaffen, der für ein Land von ebenſo viel Millionen, als hier Hunderttauſende zu beherrſchen waren, hingereicht hätte; dadurch ſollten nun die widerſtreitenden Elemente zu einem Ganzen umgeſtaltet werden. Doch herrſchte im übrigen die Tendenz des wohlwollenden Abſolutismus. Im Jahre 1803 ward die freie Übung jedes Gottesdienſtes proclamirt, 1808 die Leibeigenſchaft aufgehoben, 1809 die körperliche Züchtigung als Strafmittel abgeſchafft, und 1811 die Gleichheit der Beſteuerung und Aufhebung aller Steuerbefreiungen eingeführt; ferner die Gleichheit vor dem Geſetze verkündet, der Fiscus vor die ordentlichen Gerichte verwieſen, das Jagdrecht beſchränkt und die freie Benutzung des Grundeigenthums geſetzlich feſtgeſtellt.

Napoleon's Niederlage bei Leipzig hatte natürlich auch den Austritt Naſſaus aus dem Rheinbunde zur Folge. Es knüpften ſich in der nächſten Zeit verſchiedene weitere Gebietsänderungen daran, indem durch Vertrag vom 31. Mai 1815 und einige ſpätere Grenzregulirungen Naſſau an Preußen abtrat: die Ämter Linz, Altenwied, Schöneberg, Altenkirchen, Schönſtein, Freusberg, Friedewald, Neuenburg, Hammerſtein mit Engers, die Stadt Neuwied, mehrere ſolmsſche Ämter und verſchiedene ſonſtige Parcellen, im ganzen 31 Quadratmeilen mit 90000 Menſchen. Dagegen erhielt Naſſau als Entſchädigung: die Fürſtenthümer Diez (eigentlich ſchon zuvor unter naſſauiſcher Souveränetät), Hadamar und Dillenburg mit Beilſtein, die Herrſchaften Weſterburg und Schadeck und Niederkatzenelnbogen, zuſammen 34 Quadratmeilen mit 103000 Einwohnern.

Die Rheinbundsacte hatte dem Oberhaupt der Oraniſchen (Ottoniſchen) Linie die Unmittelbarkeit ſeiner Beſitzungen entzogen und ſein Gebiet theils dem Großherzog von Berg, theils den Herzogen von Naſſau, theils auch andern Staaten unterworfen. Nach dem Sturze Napoleon's erhielt jedoch der Vertriebene, ſtatt einer Wiedereinſetzung, die Herrſchaft über Luxemburg und Lüttich ſowie die niederländiſche Königskrone.

Naſſau ſelbſt trat im Jahre 1815 zum Deutſchen Bunde. Auf dem Wiener Congreß ward unter anderm beſtimmt, daß der zwiſchen der Ottoniſchen und Walram'ſchen Linie im Jahre 1783 errichtete Hausvertrag fortbeſtehen und bezüglich der Ottoniſchen Linie auf das Großherzogthum Luxemburg radicirt werden ſollte.

In dieſer Zeit waltete in der Regierung durchgehends noch ein liberaler Geiſt. Zeugniß davon gab namentlich das Geſetz vom 5. Mai 1814, das ſeiner Überſchrift nach „die illimitirte Preßfreiheit" herzuſtellen beſtimmt war, und das in ſeinem Eingange beſagt: „Wir ſetzen Entfeſſelung der öffentlichen Meinung ſammt der wiedererlangten Freiheit, dieſelbe zu verbreiten, unter die größten, folgenreichſten und vortheilhafteſten Gerechtſame, in deren Ausübung die verſchiedenen Stämme des deutſchen Volks wieder eingeſetzt worden ſind."

Aber nicht blos durch willkürlich widerrufbare Geſetze, ſondern durch Feſtſtellung einer Verfaſſung ſollte der neue Zuſtand geordnet werden. Dieſe Verfaſſung trägt das Datum des 2. Sept. 1814, ſtammt alſo aus einer Zeit, in welcher der neuere Conſtitutionalismus in Deutſchland noch nirgends entwickelt war, was ſich freilich, ungeachtet des freiſinnigen Geiſtes, dem die Acte entſtammt, in der Folge vielfach empfindlich zeigte.

Im Eingange der Verfaſſungsurkunde wird geſagt: „Wir ſind ſtets und immer bedacht ge-

weſen, die uns anvertraute unbeſchränkte Regierungswirkſamkeit ſammt dem Rechte der Geſetzgebung dahin zu verwalten, daß, ſoweit es die Umſtände erlaubten, nicht allein die bürgerliche Freiheit unſerer Unterthanen möglichſt geſichert und die politiſche Gleichheit derſelben vor dem Geſetze aufrecht gehalten, ſondern auch der Grund zu einer künftigen auf dieſen beiden Stützen ruhenden Verfaſſung gelegt werde." Sodann werden die zu dieſem Zwecke bereits früher gegebenen, oben angeführten Geſetze aufgezählt und geſchloſſen: „Es iſt alſo nur übrig, allem, was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfniſſen unſerer Zeit und unſers Staats entſprechenden Verfaſſung in unſerm Herzogthum entweder ſchon geſchehen iſt, oder noch erforderlich ſein wird, auch eine gleichkräftige Gewährleiſtung im Innern zu geben, welche wir in der unverweilten Einrichtung von Landſtänden gefunden zu haben glauben dürfen. Indem wir unſern Landſtänden die Bewahrung jener angeführten Grundlagen ſowol wie die weitere Ausbildung einer ſolchen eigenthümlichen Landesverfaſſung übertragen, überlaſſen wir uns der Hoffnung u. ſ. w."

Nach der Verfaſſung beſtehen zwei Kammern: Herrenbank und Deputirtenverſammlung. Die Herrenbank hatte nur geborene Mitglieder, nämlich die Prinzen des herzoglichen Hauſes und die Beſitzer der zehn Standesherrſchaften. Außerdem behielt ſich die Regierung vor, noch weitere Mitglieder der Herrenbank auf Lebenszeit oder mit dem Rechte der Vererbung zu ernennen: ſie müßten mindeſtens dem Freiherrenſtande angehören und wenigſtens 200 Fl. Grundſteuer als Simplum entrichten.

Die Abgeordnetenkammer ſollte aus 22 Mitgliedern beſtehen, wovon die Inſpectoren der proteſtantiſchen und katholiſchen Geiſtlichkeit je 1, die Vorſteher der höhern Lehranſtalten ebenfalls 1, die höher beſteuerten Gewerbeklaſſen 3 und die Grundeigenthümer mit mindeſtens 7 Fl. Grundſteuerſimplum die übrigen 15 zu erwählen hätten, und wobei die paſſive Wahlfähigkeit an eine Steuerzahlung von mindeſtens 21 Fl. im Simplum gebunden war (jener Betrag ſetzt 8000, dieſer 24000 Fl. Grundwerth voraus). In den Ämtern von weniger als 40 Wählern oder 5 Wählbaren werden dieſe Zahlen aus den relativ Höchſtbeſteuerten ergänzt. Bloße Gebäude- und Kapitalienbeſitzer, Staatsdiener außer Geiſtlichen und Lehrern, dann Ärzte und Advocaten ſollten als ſolche nicht wählbar ſein.

Die dem Landtag eingeräumten Befugniſſe beſchränkten ſich auf das Wenige, was man in den octroyirten Verfaſſungen jener Zeit zu gewähren pflegte. Doch ſollte die Verſammlung alljährlich abgehalten werden und die herzoglichen Commiſſarien zwar den Verhandlungen, indeß nicht den Abſtimmungen beiwohnen dürfen; dagegen wurden die Verſammlungen für nicht öffentlich erklärt und die Wahl der Deputirten auf den langen Zeitraum von ſieben Jahren ausgedehnt.

Die Stände ſollten im Jahre 1815 zum erſten mal zuſammentreten. In Wirklichkeit ward aber bis 1818 nicht einmal eine Wahl vorgenommen. Gerade in dieſer Zeit erfolgte ein ſchädlicher Umſchlag in der politiſchen Richtung der Regierung; ſie reorganiſirte das ganze Land und erließ ungemein viele, mitunter tiefeingreifende Verfügungen. Im Jahre 1815 erfolgte ſogar die Abtretung von einem Fünftel des ganzen Staatsgebiets an Preußen, und die Erwerbung anderer Landestheile, ohne jede Vernehmung des Landtags. Daran reihten ſich zwei neue Verfaſſungsoctroyirungen — der Erlaß von Edicten über eine andere als die urſprünglich beſtimmte Art der Bildung ſowol der Deputirten- als der Herrenbank. Durch das Organiſationsedict von 1815 und eine ſpätere nicht einmal verkündete Ordonnanz erhielt die Regierung eine bureaukratiſche Einrichtung, und behielt gleichwol dabei richterliche Functionen. Alle von 1830—38 vorgekommenen politiſchen Verurtheilungen entfloſſen, mit einer einzigen Ausnahme, der bezeichneten Quelle.

In dieſer Zeit trat der Gedanke, die Domänen, und zwar in einem ganz unerhörten Umfang der Bedeutung des Worts, für Privateigenthum des herzoglichen Hauſes zu erklären, zum erſten mal hervor. Bis 1815 floſſen alle Einkünfte des Staats in eine und dieſelbe Kaſſe. Nun wurden zwei coordinirte Centralfinanzbehörden geſchaffen: die Generalſteuer- und die Generaldomänendirection. Der letztern wurden zugetheilt: die Lehngefälle, Domänengüter, Mühlen, Gebäude, Berg- und Hüttenwerke, Mineralquellen, Bäder, Wälder, Jagden, Fiſchereien, Schäfereien, Weidegerechtigkeiten, Bannrechte, Zehnten, Grundzinſen, Activkapitalien, der Mainzoll zu Höchſt, der erbacher Weinkeller und die Entſchädigung für aufgehobene Leibeigenſchaftsgefälle.

In einem Vortrage des bei den Naſſauern noch allzu ſehr (nur in nicht gutem) Andenken ſtehenden Miniſters v. Marſchall in der Staatsrathsſitzung vom 13. Febr. 1817 wurden die

Domänen — im eben bezeichneten Umfang! — kurzweg als fürſtliches Patrimonialgut behandelt und erklärt, daß die zu etwa 1,700000 Fl. veranſchlagten „Staatsausgaben" (nämlich ohne den Bezug der herzoglichen Familie) von nun an aus den der Generalſteuerdirection überlaſſenen Einnahmequellen befriedigt werden müßten!

Zu Anfang des Jahres 1818 erfolgte denn endlich die erſte Berufung der Ständeverſammlung. Die Beſtimmung wegen Heimlichkeit der Sitzungen ward, unter Genehmigung der Regierung, in der Geſchäftsordnung dahin abgeändert, daß der Kammerpräſident Eintrittskarten austheilen dürfe. Dann kam die Ständeverſammlung an die Kaſſentrennung, oder, wie man ſie ſeitdem nannte, die Domänenfrage.

Man würde es etwa noch verſtehen, wenn darüber geſtritten worden wäre, ob die eigentlichen Domänengüter in den altnaſſauiſchen Ländern Patrimonialeigenthum der regierenden Dynaſtie ſeien; man würde einen ſolchen Anſpruch zwar nicht gerechtfertigt, doch einigermaßen noch begreiflich finden. Wie aber alle Domänen in der weiteſten Bedeutung ſammt den Forſten u. ſ. w. in den neuerworbenen, namentlich den vormals erzbiſchöflichen Gebieten — wie dann die Mineralquellen und Bäder des Landes, die Fiſchereien, ja ſogar der Mainzoll — Privateigenthum der fürſtlichen Familie geworden ſein ſollten, aus deren Ertrag noch nicht einmal das Geringſte zur Deckung der Landesbedürfniſſe geliefert zu werden brauchte, dies war doch eine ſo unerhörte Anforderung, daß man ſie ſelbſt nach der vom alten Napoleon beliebten Methode der heilloſeſten Domänenverſchleuderung, an welche das damalige Geſchlecht in ſeiner Unterdrückung ſich nur zu ſehr gewöhnt hatte, gleichwol kaum für möglich und keinesfalls für gerechtfertigt halten konnte.

Dennoch begnügte ſich die Regierung nicht einmal damit, ſondern ſie auferlegte der Steuerkaſſe zu Gunſten der Domänenkaſſe auch noch die Zahlung von 140000 Fl. jährlich unter dem Namen einer Entſchädigung für aufgehobene Leibeigenſchaftsgefälle.

Damit hatte es folgendes Bewandtniß. Am erſten Tage des Jahres 1808 hatten die ſouveränen Herrſcher Friedrich Auguſt und Friedrich Wilhelm ein Edict erlaſſen, wodurch ſie die Leibeigenſchaft aufhoben. Den Privatperſonen wurde für verlorene Gefälle Entſchädigung aus Staatsmitteln zugeſichert. Da über die Frage, welche Abgaben aus der Leibeigenſchaft entſtanden, Zweifel erhoben wurden, ſo führte das Steueredict des Jahres 1812 die einzelnen Gefälle auf, über 700, und benannte als zu entſchädigende Perſonen: „die Standes- und Grundherren, auch ſonſtige Gutsbeſitzer und Vaſallen." Deren Entſchädigung wurde als jährliche Rente auf die Staatskaſſe angewieſen. Einer Entſchädigung des herzoglichen Hauſes wurde nirgends gedacht — hier ſo wenig wie in andern Ländern, in denen man die Leibeigenſchaft abſchaffte. Erſt nach dem Tode der Fürſten, welche jene ſchmähliche Einrichtung aufgehoben hatten; erſt als im Jahre 1816 die Kaſſentrennung angeordnet wurde, trat die Domänenkaſſe als Verwaltungsbehörde des herzoglichen Patrimonialvermögens mit der Erklärung auf, daß auch ihr ſolche Entſchädigung gebühre, und berechnete deren jährlichen Betrag auf 140000 Fl. Da die Stände noch nicht in Wirkſamkeit berufen waren und die Kaſſentrennung von einem und demſelben Manne, dem Miniſter, ausging, ſo wurde dieſe Zahlung ohne weiteres auf die Steuerkaſſe angewieſen und geleiſtet. War doch vorerſt niemand vorhanden, der Widerſpruch einlegen konnte.

Als endlich die Stände verſammelt wurden, wagten ſie es ebenfalls nicht, die Rechte des Landes auf die Domänen rückhaltslos geltend zu machen; ſie beſchränkten ſich vielmehr darauf, die Verpflichtung zur Zahlung einer Entſchädigungsrente in Abrede zu ſtellen. Da aber die Regierung erklärte, der Domänenertrag allein genüge nicht zur Suſtentation der herzoglichen Familie, bewilligte der Landtag ſogar noch jene Rentenzahlung, freilich unter Vorbehalt ſeiner Rechte.

Doch ſelbſt dies genügte nicht. Die Commiſſare der Regierung erklärten auf dem Landtag von 1821, der Herzog habe ſeine Anſprüche auf die Domänen niemals einer ſtändiſchen Anerkennung unterſtellt, und er werde von der getroffenen Einrichtung nicht abweichen.

Anfangs war es die Herrenbank geweſen, welche den Streit mit der Regierung energiſch geführt hatte; allein ſchon im Jahre 1822 änderte dieſelbe ihren Standpunkt vollſtändig und erklärte ſich nun unbedingt für die fürſtlichen Anſprüche.

Die Volkskammer leiſtete in der nächſten Zeit überhaupt ſehr wenig. Erſt das Jahr 1830 brachte Leben in dieſen bis dahin ſchwachen Körper. Die Domänenfrage wurde wieder aufgegriffen und nun war es vor allen der Präſident der Kammer, der Geheimrath Herber, welcher die Frage mit Gründlichkeit und Freimuth behandelte. Die Verfaſſung ſelbſt ließ keinen Zweifel, daß der Ertrag der Domänen zur Beſtreitung der allgemeinen Staatsbedürfniſſe dienen ſollte.

Sie übertrug den Ständen die Aufrechterhaltung des Steuergesetzes vom Jahre 1809. Schon §. 1 dieses letztern Gesetzes besagt wörtlich: „Die Staatsbedürfnisse, insoweit sie nicht durch Einkünfte aus den Staatsgütern und Regalien gedeckt sind, sollen durch Besteuerung ... aufgebracht werden." Und §. 5 des nämlichen Gesetzes lautet: „Die directen Steuern sind bestimmt, denjenigen Staatsausgabenbetrag zu decken, der durch die übrigen Staatseinkünfte, namentlich von Domänen, Regalien und indirecten Auflagen, nicht gedeckt ist."

Die Abgeordneten zeigten sich bereit, nicht nur eine für das kleine und arme Land äußerst reichlich bemessene Civilliste zuzugestehen, sondern sie erboten sich auch zur Ausscheidung eines gewissen Gütercompleres zur Bestreitung der Bedürfnisse des Hofs. Doch die Regierung ging auf nichts ein, sondern bestand auf dem Besitz der Domänen und außerdem noch auf jener Zahlung von 140000 Fl. Die Abgeordneten verweigerten nun diese Zahlung, und zwar mit 17 gegen 4 Stimmen, worauf der Landtag am 2. Mai 1831 auf unbestimmte Zeit vertagt wurde. Flugschriften, verfaßt von dem Landtagscommissar Geheimrath Magdeburg, voll der ärgsten Angriffe auf die Volksvertreter, wurden diesen nachgeschleudert. Da keine Preßfreiheit bestand, fehlte selbst die Möglichkeit öffentlicher Vertheidigung. Das Volk freilich verbrannte die officiösen Broschüren.

Nach dem Falle von Warschau erfolgte die Wiedereinberufung der Stände. Zugleich sorgte die Regierung für Vermehrung der Herrenbank; sie ernannte zwei neue erbliche Mitglieder und zwei auf Lebenszeit, und ließ außerdem die Prinzen von Holland als „Prinzen des nassauischen Hauses" eintreten. Der Grund lag nahe; bei Abstimmungen über die Steuern werden die Stimmen der Angehörigen beider Kammern zusammengezählt, und man konnte sich also von vornherein eine Mehrzahl sichern.

Vergebens verwahrten sich die Abgeordneten gegen die Berufung der holländischen Prinzen; denn die Angehörigen einer schon im Jahre 1254 von dem regierenden Hause getrennten Linie könnten nicht als deren Prinzen angesehen werden, wie denn die Regierung selbst sie nie zuvor berufen, noch in dem Staatshandbuch sie als Mitglieder der Ersten Kammer aufgeführt habe. Da alle andern Bemühungen sich als vergeblich erwiesen, so versuchte es die Abgeordnetenkammer endlich mit einer Anklage des Ministers v. Marschall.

Die Regierung betraute den Oberappellationsgerichtspräsidenten Dr. Musset mit ihrer Vertheidigung in der Kammer. Und dieser Vertheidiger — der Vorstand des höchsten Gerichtshofs! — entwickelte nun Theorien, welche ein sprechendes Denkzeichen bilden, auf welcher Stufe der Constitutionalismus in Deutschland sich damals noch befand.

Die Verfassung sei eine octroyirte — machte jener Gerichtspräsident geltend — darum stehe dem Fürsten die Interpretation zu. Nur zur Erlassung „wichtiger" Gesetze hätten die Stände mitzuwirken; welche Gesetze aber wichtige seien, müsse die Regierung bestimmen; „wörtlich genommen müsse ein Gesetz, um vor die Stände zu gehören, Eigenthum, persönliche Freiheit und Verfassung zugleich betreffen, indem diese Gegenstände nicht durch «oder» geschieden, sondern durch «und» verbunden seien". Aber auch abgesehen davon werde nur eine Verfassungsverletzung behauptet, während das Gesetz die Anklage blos zulasse wegen „Verletzungen" von „Verfassungsbestimmungen", beides in der Mehrzahl.

Daß solche Argumente die Kammer nicht überzeugten, läßt sich denken. Die Anklage ging mit 17 Stimmen gegen 5 durch, blieb aber, da ihr die Herrenbank nicht beitrat, ohne Wirkung. Sechzehn der Deputirten erklärten nun in einer an den Herzog gerichteten Adresse, neben der verfassungswidrig vermehrten Herrenbank ihre Functionen nicht mehr ausüben zu können. Zugleich verweigerten sie die Steuern. Die Regierung ihrerseits erklärte solche jedoch für bewilligt, weil von den Deputirten vier und die ganze, durch die Vermehrung auf 17 Stimmen gesteigerte Herrenbank sie bewilligt hatten. Die Volkskammer erhielt den Beifall des ganzen Landes. So endigte das Jahr 1831, und mit ihm die siebenjährige Wahlperiode.

Im März 1832 fanden die neuen Wahlen statt. Die frühern liberalen Deputirten und einige, die man für ebenso entschieden hielt, wurden gewählt. Die Thronrede ließ keine Concessionen erwarten. Des Verfahrens der frühern Stände wurde darin misbilligend erwähnt und in Anspielung auf die Anklage des Ministers gesagt: „Meinen Dienern, die ihrer Pflicht eingedenk sind, wird die strengste Controle erwünscht sein. Aber muthen Sie ihnen nichts zu, was mit ihrer ersten Pflicht, der des Gehorsams gegen den Regenten, in Widerspruch gerathen könnte. Eine Verantwortlichkeit im Sinne der neuern Theorien, welche die Wirksamkeit des Regenten von dem Willen seiner Diener abhängig macht, kennt unsere Verfassung nicht."

Da somit selbst die formelle Verantwortlichkeit des Ministers bestritten wurde, war an

eine Ausgleichung kaum mehr zu denken. Sechzehn der Volksdeputirten erklärten deshalb nach einigen vergeblichen Verhandlungen in einem an die Regierungscommissare gerichteten Schreiben, daß sie, solange die vermehrte Herrenbank bestehe, ihre ständischen Functionen suspendiren müßten. Sie theilten dieses Schreiben in lithographirten Abdrücken den Wahlmännern mit und besuchten die Deputirtenversammlung nicht mehr.

Nun entstand eine Fünfmännerkammer. Die gebliebenen fünf Deputirten, bestehend aus den drei Geistlichen, dem Vertreter des Lehrerstandes und einem Landeigenthümer, Namens Schott, erklärten sich für die gültige Volksvertretung, discutirten das Budget, bewilligten die Steuern und faßten sogar zuletzt noch einen Beschluß, wodurch sie die 16 Deputirten von der Kammer ausschlossen und für unfähig erklärten, wiedergewählt zu werden. Minoritäts-Wahlen waren bisjetzt die äußerste Grenze, eine Minoritäts-Kammer war bis dahin noch nirgends in der Welt vorgekommen!

Doch selbst darauf beschränkte man sich nicht. Es begannen politische Processe in Masse, unter andern gegen die 16 ausgetretenen Deputirten, und zwar wegen Verbreitung ihrer bei dem Kammeraustritt dem Regierungscommissar übergebenen Erklärung. Einer dieser Männer ward zu einjährigem Correctionshause, womit Arbeit am Spinnrade verbunden war, verurtheilt, was um so mehr Erbitterung erregte, da nach der bestandenen Praxis die Strafe gegen Gebildete bei politischen Vergehen in Festungshaft zu bestehen pflegte; zudem war sogar nicht sehr lange zuvor die Correctionshausstrafe, welche ein Adelicher wegen Verfertigung falscher Tresorscheine sich zugezogen hatte, ebenfalls in Festungshaft verwandelt worden. Die Verurtheilung der 16 Abgeordneten ward übrigens (wie oben schon angedeutet) von der in einen correctionellen Senat verwandelten Regierung ausgesprochen.

Das tiefste Bedauern und die allgemeinste Misbilligung erweckte indeß die Verfolgung des Kammerpräsidenten Herber, der, neben dem angeblichen Vergehen der Sechzehn, zugleich wegen eines in der „Hanauer Zeitung" veröffentlichten Artikels angeklagt wurde, in welchem Aufsatz eine Majestätsbeleidigung enthalten sein sollte. Das Urtheil des Hofgerichts lautete auf drei Jahre Festung. In diesem Falle gab es nur Eine Instanz; ein Recurs an das Oberappellationsgericht erfuhr dann Abweisung. Das traurige Rechtsmittel weiterer Vertheidigung vor dem nämlichen Gericht, welches bereits das erste Erkenntniß gefällt hatte, blieb natürlich gleichfalls erfolglos. Und so starb denn der ohnehin in Untersuchungshaft gehaltene greise Mann am Tage der Urtheilsverkündigung im Kerker.

Eine im Februar 1833 veröffentlichte Verordnung genehmigte eigens die Ausschließung jener 16 Abgeordneten durch die Fünf, und ordnete für die erstern neue Wahlen an. Noch gelang zwar die Ernennung verschiedener liberaler Männer. Allein die Kraft der Versammlung war gebrochen; es fehlte an allseitiger Intelligenz, und die Macht der Einschüchterung blieb doch nicht ohne Erfolg. Unter dem sogar mit einem Beschluß der vorigen Kammer im Widerspruch stehenden Vorwande, daß die Geschäftsordnung erloschen sei, hob man selbst die theilweise Öffentlichkeit der Sitzungen auf. Die Vermehrung der Herrenbankmitglieder dauerte widerspruchslos fort, und die von der Regierung begehrten Steuern wurden mit ungewöhnlicher Schnelligkeit bewilligt.

Auf dem Landtage von 1835 nahm die Regierung selbst die heikle Domänenfrage — die Ursache der ärgsten Vorkommnisse — wieder auf. Sie fühlte das Bedenkliche der Fortdauer des blos factischen Zustandes, und erachtete es im eigenen Interesse nothwendig, denselben soviel möglich formell legalisiren zu lassen. Sie machte geltend: die frühern Regenten hätten allerdings bei der Verfassungsverleihung über die Domänen nichts bestimmt; sie hätten aber eben danach die Fortdauer des frühern Verhältnisses vorausgesetzt. Eine Liquidation sei nun nothwendig. Außer dem Ertrag der vorhandenen Domänen (sammt Hoheitsrechten und Regalien) habe die Kammer-, d. h. die jetzige Domänenkasse, in den Jahren 1802 — 6 im Durchschnitt 407706 Fl. 27 Kr. (später ward diese Summe von den Regierungscommissaren selbst auf 398164 Fl. 17 Kr. reducirt) mehr eingenommen als jetzt; dennoch wolle man sich mit der bisher geforderten Summe von 140000 Fl. (zu den Domänenerträgnissen!) begnügen, und diese Summe auf eine für die Landessteuerkasse möglichst vortheilhafte Weise ablösen lassen. Die Rente betrage, nach Abzug der Kosten, 126000 Fl. rein, stelle also einen Kapitalwerth vor von 3,150000 Fl. im fünfundzwanzigfachen, oder von 2,520000 Fl. im zwanzigfachen Betrage. Nun solle jene Rente gegen Übernahme von 2,400000 Fl. Domanialschulden auf die Landessteuerkasse hinwegfallen. Diese Domanialschuld sei durch ein 3procentiges Anlehen zu tilgen, wobei die Domänenkasse die Emissionskosten trage; das Land werde also statt 140000, jährlich

nur 72000 Fl. (die Zinſen jenes Kapitals zu 3 Proc.) aufzubringen haben. Was die Erhaltung der Subſtanz des Domanialvermögens betreffe, ſo ſolle nichts geändert werden, und es übernehme der Herzog dafür alle Garantien.

Die dagegen ankämpfende Oppoſition war auf ſieben Stimmen herabgebracht. Durch Gründlichkeit zeichnete ſich die Arbeit des Archivars Habel aus. Die Majorität erklärte, daß durch die Liquidation in der Kammerkaſſe ein jährlicher Verluſt von wenigſtens 200000 Fl. nachgewieſen ſei. So beſchloß denn dieſe Volksvertretnng mit 13 gegen jene 7 Stimmen die Annahme des Regierungsvorſchlags; ja ſie votirte noch eigens dem Herzog ihren beſondern Dank für die bewirkte leichte Tilgnng der Rente! Offenbar hätte derſelbe von dieſer Kammer noch bedeutend mehr bewilligt bekommen! Statt deſſen erklärte er, daß die Zahiung erſt mit dem Jahre 1837 beginnen, für 1836 aber erlaſſen ſein ſolle.

An die erwähnte Übereinkunft anknüpfend, beſtimmte ſodann ein 1837 abgefaßtes Geſetz, daß die Domänen unveräußerlich ſeien. Beſonders wichtig für das Land war außerdem der am 10. Dec. 1835 erfolgte Beitritt deſſelben zum Zollverein.

Es ward nun eine Bank geſchaffen, für welche der Staat Bürgſchaft leiſtet — eine Einrichtung, die zu ſehr bedenklichen Folgen führen kann, wie ſich denn auch bereits ergeben hat, daß das Inſtitut ſich in Geſchäfte mit der Regierung eingelaſſen hat, welche die Landſtände in den letzten Jahren zu beanſtanden Veranlaſſung fanden. Unterm 27. Juni 1839 kam im Haag ein Vertrag des Herzogs wegen des agnatiſchen Verzichts auf Luxemburg mit dem König der Niederlande zu Stande, vermöge deſſen vom letztern eine Summe von 750000 Fl. entrichtet wurde.

Ein öffentliches Leben begann endlich wieder um die Mitte der 1840er Jahre ſich, jedoch nur äußerſt leiſe, zu regen. Die Zerwürfniſſe des Hofs mit dem Biſchof von Limburg (der eine Todtenfeier für die verſtorbene, dem griechiſchen Cultus angehörende Herzogin in der angeſonnenen Weiſe verweigerte), dann die Theilnahme einer Anzahl naſſauiſcher Staatsangehöriger an der deutſchkatholiſchen Bewegung förderten die Sache; ebenſo der perſönliche Verkehr naſſauiſcher Landtagsabgeordneter mit liberalen Mitgliedern anderer deutſcher Kammern.

Der Landtag von 1846 (und zwar ſchließiich beide Kammern) beſchloß die Veröffentlichung ſeiner Verhandlungen; die Abgeordneten erneuerten das Verlangen wegen Reviſion der Geſetzgebung und Vermehrung der Vertreter aus dem Gewerbsſtande, forderten Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens und Emancipation der Juden, und erklärten ſich gegen die beantragte Ausſchließung eines Deutſchkatholiken aus ihrer Verſammlung.

Im nächſten Jahre fanden die freiſinnigen Forderungen kräftigere Vertretung. Man verlangte Öffentlichkeit der Landtagsſitzungen, ein die bureaukratiſche Bevormundung mehr beſchränkendes Gemeindegeſetz, Preßfreiheit, Vermehrung der Abgeordneten und Beſeitigung des übermäßigen Wildſtandes.

Doch die Regierung machte nicht ein einziges nennenswerthes Zugeſtändniß. Sie fuhr vielmehr, wenn auch natürlich mit etwas weniger Eifer als in den 1830er Jahren, dem Weſen nach in der frühern Weiſe fort. Es war ein nur wenig verhüllter Abſolutismus. In den dreißig Jahren von 1818—48 hatte die Regierung den Ständen kaum 80 Geſetzentwürfe vorgelegt, und unter dieſen finden ſich kaum ſechs von höherer Bedeutung; mehr als doppelt ſo groß war die Menge ihrer mitunter tief eingreifenden einſeitig erlaſſenen ſogenannten Verordnungen, welche, dem Inhalt nach, auf geſetzlichem Wege hätten erledigt werden ſollen.

Da kam das Jahr 1848, und nun konnte der Herzog ſich überzeugen, wie bedeutungslos jene Übereinkunft mit unfreien Ständen über die Domänen ſich erwies. Die politiſche Bildung des Volks ſtand theilweiſe allerdings noch auf einer tiefen Stufe. Aber daß die Domänen dem Lande und nicht dem Herzog privatim gehörten, dies begriffen auch die unwiſſenden Bauern. Ebenſo empfanden ſie längſt ſehr läſtig das Hegen des Wildes, wodurch der Anbau mancher Bodenerzeugniſſe geradezu unmöglich gemacht worden war; und in gleicher Weiſe drückte ſie die Beſchränkung im Benutzen des Waldes, an den namentlich die Landleute in Altnaſſau ſeit Jahrhunderten ein ausgedehntes „hiſtoriſches Recht" befaßen. Endlich war man mit allem Grund unzufrieden über die bureaukratiſche Bevormundung der Gemeinden.

Kein Wunder, daß unter ſolchen Zuſtänden die Märzbewegung, welche durch Deutſchland ging, auch in Naſſau raſch ſich einſtellte. Am 2. März fand zu Wiesbaden eine große Volksverſammlung ſtatt, welche folgende Forderungen aufſtellte: Volksbewaffnung und ſofortige Abgabe von 2000 Gewehren an die Stadtbehörde, Preßfreiheit, deutſches Parlament, Vereidigung der Truppen auf die Verfaſſung, Vereinsrecht, Schwurgerichte, Erklärung der Do-

männen als Staatseigenthum, Berufung des Landtags bios zur Erlaſſung eines neuen freiſinnigen Wahlgeſetzes, endlich volle Religionsfreiheit.

Der Herzog war abweſend. Der Miniſter v. Dungern ſagte auf eigene Verantwortung die beiden erſten Forderungen zu und vertröſtete hinſichtlich der andern auf die nahe bevorſtehende Rückkunft des Fürſten. Da ſich aber dieſe Rückkehr verzögerte, muthmaßte man Abſicht im Wegbleiben. Eine Menge von Landleuten, angeblich gegen 30000, ſammelte ſich in der Stadt Wiesbaden. Anwendung von Gewaltmitteln erwies ſich als unmöglich. Da geſtand am 4. März der Miniſter alle Forderungen zu; die Herzogin-Mutter und Prinz Nikolas, der Bruder des Fürſten, verbürgten ſich für die Genehmigung des Herzogs. Dies beſchwichtigte, doch nicht vollſtändig. Erſt als der Regent ſelbſt am 5. März in einem feierlichen Erlaß alle Verheißungen beſtätigte, herrſchte allgemeine Freude.

Der eilends auf den 11. März berufene Landtag beſchloß ein neues Wahlgeſetz, zwar mit indirecten Wahlen, doch ohne Cenſus; auch wegen Auflöſung der Erſten Kammer gelangten Regierung und Ständeverſammlung zur Verſtändigung, es ſollte inskünftige nur Eine Kammer beſtehen. Preßfreiheit ward verkündet, überdies der an die Spitze der Bewegung gelangte Advocat Hergenhahn zum Miniſter erhoben.

Die Beſchränkung der Forſtnutzungen, das Hegen des Wildes und die bureaukratiſche Gemeindebevormundung erregten hier und da kleine Exceſſe. Sofort bildeten ſich Sicherheitsausſchüſſe, welche, dem Ausſchuß in Wiesbaden ſich unterordnend, in bemerkenswerther Weiſe alle Unordnungen niederdrückten.

Am 22. Mai erfolgte die Eröffnung des neugebildeten Landtags. Die Gewählten verweigerten den Eid auf die alte Verfaſſung, deren Abänderung von allen Seiten als nothwendig erkannt ward. Nun erhob aber die Regierung, zumal bei der Berathung von Verfaſſungsfragen, ſo mannichfache und tiefeingreifende Widerſprüche, daß die Unterſtellung eines Mangels an gutem Willen ſich ſehr weit verbreitete. Sonach entſtanden Aufläufe, und dieſe mußten den Vorwand abgeben, um am 18. Juli 2000 Mann öſterreichiſcher und preußiſcher Soldaten von Mainz in Wiesbaden einrücken zu laſſen und die Bürgerwehr daſelbſt zu entwaffnen.

Nach einer Vertagung vom 14. Oct. bis 2. Dec. wieder zuſammengetreten, genehmigte der Landtag ein Anlehen von 1,200000 Fl. zur Deckung des vorhandenen Ausfalls in den Staatsfinanzen.

Erſt am 3. April 1849 legte die Regierung den von ihr ausgearbeiteten Entwurf einer neuen Verfaſſung vor. Die Reaction war bereits mächtig geworden. Vergebens wollte die Kammer die bewaffnete Macht des Landes der Reichsgewalt behufs Durchführung der Reichsverfaſſung zur Verfügung ſtellen; vergebens erklärte ſie ſich gegen die Verwendung naſſauiſcher Truppen zur Niederwerfung der Bewegung in Baden. Erfolglos blieb auch die Bildung eines „Landesverfaſſungsausſchuſſes". Selbſt der Miniſter Hergenhahn ward am 11. Juni entlaſſen und durch den frühern Bundestagsgeſandten v. Winzingerode erſetzt — eine Drohung der preußiſchen Regierung ſoll dabei den Ausſchlag gegeben haben. Die Forderungen einer am 10. Juni zu Idſtein abgehaltenen Landesverſammlung, auf Beſeitigung des neuen Miniſteriums und Anerkennung der Reichsregentſchaft gerichtet, erfuhren höhnende Zurückweiſung. Der neugebildete Landesausſchüß forderte unterm 13. Juni zur Steuerverweigerung auf, was eine Criminalunterſuchung, ſchließlich aber (15. Febr. 1850) die Freiſprechung der Angeklagten durch die Geſchworenen zur Folge hatte. Doch dieſes Urtheil vermochte freilich nicht Amtsentſetzungen und anderweite Verfolgungen von den misliebigen Beamten abzuwenden, gleichviel ob ſie zu den hierbei in Anklageſtand Verſetzten gehört hatten oder nicht.

Der Herzog hatte unterm 29. Juni ſeinen Beitritt zum (preußiſchen) Dreikönigsbündniß erklärt. Die Kammer ertheilte ihre Zuſtimmung. Überhaupt herrſchte nun durchgehends bei der Regierung eine ſtarke Hinneigung zu Preußen.

Da die Volksvertretung, der herrſchenden Stimmung „Rechnung tragend", ihre Anforderungen ſehr bedeutend herabgeſtimmt hatte, ſo erfolgte auch eine Verſtändigung über die neue Verfaſſung. Unterm 28. Dec. 1849 fand die Promulgirung dieſes „anerkannt geſetzlichen Staatsrechts des Herzogthums" ſtatt.

Doch Ein Punkt war nicht zur definitiven Erklärung gebracht: der wegen der Größe der Civilliſte. Die Regierung forderte 300000 Fl., ungerechnet die Witthum- und Apanagenausgaben; die Kammer ſetzte am 20. März 1850 250000 Fl. feſt. Darauf Proteſtation von ſeiten der Regierung. Vergebens wollte ſich der Landtag in der Folge zur Gewährung der geforderten

Summe verſtehen. Es wurden nun 50000 Fl. mehr verlangt. Und auch damit endeten die Anſprüche noch nicht, wie wir unten ſehen werden.

Die Octroyirungen begannen mit der unterm 27. Sept. 1851 erfolgten Publicirung des Bundestagsbeſchluſſes wegen Aufhebung der Grundrechte des deutſchen Volks. Allein damit begnügte man ſich nicht. Am 25. Nov. ward durch neue Octroyirung das am 5. April 1848 erlaſſene Wahlgeſetz aufgehoben, das Zweikammerſyſtem wiederhergeſtellt und ein neues (das jetzt noch in Kraft beſtändliche) Wahlgeſetz erlaſſen, beruhend auf dem nach dem preußiſchen Muſter gebildeten Dreiklaſſenſyſtem, indirecter Wahl und mündlicher Abſtimmung. Mitglieder der Erſten Kammer ſind die Prinzen, ſieben Standesherren, der katholiſche und proteſtantiſche Landesbiſchof, endlich ſechs von den höchſtbeſteuerten Grundbeſitzern und drei von den höchſtbeſteuerten Gewerbtreibenden gewählte Vertreter. Urwähler iſt jeder unbeſcholtene Bürger mit 25 Jahren, wählbar jeder mit 30, wenn er ſeit mindeſtens fünf Jahren das naſſauiſche Staatsbürgerrecht beſitzt. Die Wahlen gelten auf ſechs Jahre. Gleichzeitig wurde die unterm 28. Dec. 1849 verkündigte Zuſammenſtellung des nach den beſtehenden Geſetzgebungen im Herzogthum geltenden Staatsrechts außer Kraft erklärt und durch zum Theil ganz neue, höchſt unklare und ungenügende Beſtimmungen erſetzt; die den Ständen in der Verfaſſungsurkunde von 1814 eingeräumten Rechte ſollten nach Kräften ungeſchmälert bleiben(!) und hinſichtlich der Domänen die Controle ihrer Verwaltung durch die Landſtände fortdauern.

Noch vor dieſer Zeit war eine entſchiedene Wendung von der preußiſchen zur öſterreichiſchen Politik erfolgt, was denn unter anderm auch den Rücktritt des Miniſterpräſidenten v. Winzingerode und ſpäter deſſen Erſetzung durch den Prinzen v. Sayn-Wittgenſtein-Berleburg nach ſich zog. Thatſächlich ſchloß ſich die Regierung ſtets an die Politik desjenigen Großſtaats an, welche die reactionärſte Färbung hatte; ſo früher an die preußiſche, jetzt an die öſterreichiſche, als dieſe hierin jene noch übertraf. Die Volksvertretung, welche man vermittelſt der Octroyirung erlangte, zeigte ſich gewaltig gefügig; ſie anerkannte namentlich ein Bedürfniß der Reviſion und Verbeſſerung der Geſetzgebung aus einer „ſturmbewegten Zeit". Die Truppen ſahen ſich ihres Eides auf die Verfaſſung entbunden; Verordnungen verwiſchten die „Errungenſchaften" von 1848 und 1849; es kam eine Zeit bitterer Verfolgungen für alle Freiſinnigen; die Reaction feierte auch in dieſem Ländchen ihre Saturnalien. Dies trug mittelbar bei zur Vergrößerung der herrſchenden Noth. Es gab maſſenhafte Auswanderungen, wie denn unter anderm die Einwohnerſchaft einer ganzen Gemeinde (Niederfiſchbach) fortzog, um jenſeit des Oceans, in Amerika, glücklichere Verhältniſſe zu ſuchen. Als im Jahre 1833 die vorläufige Übereinkunft wegen der Civilliſte (300000 Fl., ungerechnet die Apanagen u. ſ. w.) abgelaufen war, erklärte die Regierung eigenmächtig die Wiederherſtellung des frühern Zuſtandes — vor 1848 — in Betreff der Domänen! Der ganze Ertrag der letztern ſollte alſo aufs neue dem Herzog gehören.

Der Landtag ſelbſt bewilligte unter anderm die Gelder für Wiederherſtellung von abgeſchafften Geſandtſchaften in Wien, Berlin und Haag. Im Juli 1853 ergingen weitere Verfügungen zur Beſchränkung der Competenz des Schwurgerichts ſowie wegen des Vereins- und Verſammlungsrechts. Überall ſtrebte man nach Ausrottung der „revolutionären" Einrichtungen.

In die monotonen und traurigen Vorgänge von damals kam nun eine Abwechſelung. Die Bureaukratie zerfiel zeitweiſe mit der ihre Anſprüche allerdings maßlos ſteigernden katholiſchen Geiſtlichkeit. Die Regierung erklärte, daß ſie eine Vertretung des katholiſchen Landesbiſchofs durch den frankfurter (alſo ausländiſchen) Stadtpfarrer Beda Weber in der Erſten Kammer nicht dulden würde. Dieſer Anſtand ward zwar durch den Biſchof, der ſeine Vollmacht für Weber zurückzog, beſeitigt. Allein bald entwickelte ſich der geiſtliche Streit, welcher damals durch die ganze oberrheiniſche Kirchenprovinz zog, auch in Naſſau. Der Biſchof verbot einem Kirchenvorſtand (von Neudorf) bei Strafe der Excommunication, den Regierungsbefehlen Folge zu leiſten. Dafür ward der Oberhirt vor das Criminalgericht geladen. Er erſchien nur, um gegen das Verfahren zu proteſtiren. Bald darauf beſetzte er eigenmächtig acht Pfarreien. Die Regierung verſagte den Ernannten die Anerkennung, ließ ſie aber doch als „Pfarrvicare" zu; dann nahm ſie das Placet in Anſpruch und verfügte die Auslieferung der Pfarrfonds (Anfang 1854). Doch der Biſchof, richtig erkennend, daß eine abſolutiſtiſche Regierung ſich in der Regel ſchließlich doch vor der Geiſtlichkeit beuge, ward dadurch nicht beirrt. Er erließ einen heftigen Hirtenbrief, worin er den Gemeinden unter Androhung des Großen Bannes befahl, die Abgaben an Geiſtliche nur an die von ihm Ernannten zu entrichten, Kirchengüter nur von dieſen zu pachten u. ſ. w. Und in Wirklichkeit erfolgte die Excommunication gegen den Ver-

walter des Pfarrguts in Neudorf, und die Drohung mit gleicher Strafe an deſſen Arbeiter, wenn ſie beim Anbau des Pfarrguts behülflich wären.

In dieſer Zeit erging denn auch das Urtheil des Criminalſenats des Hofgerichts in der obenerwähnten Anklage. Der Biſchof und ſeine Genoſſen wurden von der Hauptanſchuldigung wegen Erpreſſung freigeſprochen, dagegen wegen abſichtlicher Benachtheiligung von Pflegebefohlenen in eine kleine Geldſtrafe verurtheilt. Sofort erfolgte Appellation gegen dieſe Entſcheidung.

Die Regierung begann bereits zu wanken. Die Temporaliensperre gegen die vom Biſchof ernannten Pfarrer ward aufgehoben, wobei der Vorbehalt ſehr gleichgültig war, daß dies ohne Conſequenz bezüglich der Rechte des Staats gegenüber der Kirche ſein ſolle. Der Biſchof verſtand ſich blos dazu, mit weitern Maßnahmen ſeinerſeits einzuhalten bis zum Ergebniß der von der Regierung mit dem Papſt eingeleiteten Unterhandlung. Hierauf ruhte der Streit, bis der Biſchof unterm 9. Nov. 1855 einen Ordinationsbefehl erließ, worin er die Dekane als ſeine ausſchließlichen Organe bezeichnete, welche von ihm allein Dienſtanweiſungen anzunehmen hätten und hinſichtlich ihrer Dienſtverhältniſſe keiner landesgeſetzlichen Beſtimmung unterlägen. Es erfolgte wieder nichts weiter als eine erneuerte Erinnerung an das Placet. Nachdem aber ſpäter Würtemberg und Baden die bekannten Concordate mit Rom abgeſchloſſen hatten (welche Concordate übrigens in beiden Ländern durch die Abgeordnetenkammern annullirt wurden), machte man auch in Naſſau dem Klerus immer weitere Zugeſtändniſſe, um ſo mehr, als in der Folge eine freiſinnige Regung aufs neue im Lande begann, gegen welche man in geiſtlicher Genoſſenſchaft Hülfe ſuchte.

Im Jahre 1854 hatte der Herzog den Ständen erklären laſſen, daß, obſchon ihnen das Recht der Controle über die Domänenverwaltung nicht abgeſprochen werde, doch ihre Finanzcontrole ſich fernerhin nicht auf die Hofhaltung, die Witthume und Apanagen erſtrecken dürfe, und daß er, zu deren Beſtreitung, ebenſo wie ſeine Vorfahren gethan, Zahlungsanweiſungen ertheilen werde. Dadurch war denn endlich die Ständeverſammlung zu der Erklärung gezwungen, daß ſie in Gemäßheit des beſtehenden Staatsrechts eine neuerdings eingeführte Trennung der Etats von Landesſteuer- und Domänenkaſſe nicht anerkenne, ſondern dagegen proteſtire. Später (1. Juli 1854) folgte eine neue Rechtsverwahrung gegen jede die Summe von 345000 Fl. überſteigende Ausgabe für den Hof (den Herzog, die Witthume und Apanagen). Am nämlichen Tage fand aber auch der Schluß des Landtags ſtatt.

Der Proteſt des Landtags gegen die einſeitige Beſitznahme der Domänen wiederholte ſich alljährlich und wurde der Regierung allmählich doch ſo unbequem, daß ſie auf deſſen Beſeitigung Bedacht nahm. Nach mehrjährigen geheimen Verhandlungen und vielerlei Einwirkungen kam endlich im Jahre 1860 ein Abkommen zu Stande (ſ. oben), wonach die Domänenfrage im Widerſpruch mit der Proclamation vom 5. März 1848 und der Verfaſſung von 1849, auf den ſtreitigen Standpunkt vor 1848 zurückgeführt und bezüglich der im Durchſchnitt damals 600000 Fl. betragenden Revenuen beſtimmt ward, daß davon das herzogliche Haus 90 und die Landesſteuerkaſſe 10 Proc. erhalten ſollte. Es würde uns nicht wunder nehmen, wenn dieſe Vereinbarung, gegen welche jetzt ſchon fortwährend die Oppoſition im Lande gerichtet iſt, beim erſten größern politiſchen Sturm das nämliche Schickſal erführe wie die frühere Feſtſtellung im Jahre 1848.

Nachdem man hinreichend octroyirt zu haben glaubte, fing man an, die noch übrigen weſentlichen Errungenſchaften aus dem Jahre 1848 mit dem gefügigen, nach dem octroyirten Wahlgeſetz gebildeten Landtage zu „revidiren", d. h. zu beſeitigen. Auf dieſem Wege erſetzte man die conſtitutionelle Centralorganiſation von 1849 durch die abſolutiſtiſche, mit dem Haus- und Staatsminiſter von 1816 an der Spitze; man vereinigte wieder die Juſtiz mit der Verwaltung auch in der untern Inſtanz, und brach die Selbſtändigkeit der Gemeinden. Noch im Jahre 1855 zeigte ſich der Landtag äußerſt gefügig. Nur die angeſonnene Steuerfreiheit der Offiziere ward abgelehnt; ſogar die Erſte Kammer ſtimmte der Zweiten Kammer darin bei. Im Laufe der Seſſion entwickelte ſich etwas mehr oppoſitioneller Geiſt. Die Abgeordneten nahmen Anſtand an der Unterſtützung einer Eiſenbahngeſellſchaft im Rheingau durch einen Staatsvorſchuß von $1^1/_4$ Millionen; ſie baten um Reviſion der die Gewerbefreiheit doch allzu ſehr beſchränkenden Verordnung, lehnten den Geſetzentwurf wegen Vermehrung der höhern Verwaltungsſtellen ab und verwarfen gleichfalls den weitern Geſetzentwurf wegen Wiedereinſetzung der frühern Jagdberechtigten in ihre vormaligen Befugniſſe.

Bald nach dem letzterwähnten Beſchluß erfolgte der Schluß der Ständeverſammlung (1. Aug.), und ein paar Monate ſpäter (3. Oct.) erſchien der von dem Landtag wiederholt ab-

gelehnte Vorschlag wegen Wiederherstellung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden — als octroyirtes Gesetz! Vergebens protestirte die Zweite Kammer im nächsten Jahre (1856) dagegen. Besaß sie doch keine Macht, ihrem Beschlusse Geltung zu verschaffen!

In den Jahren 1858—60 versuchte der fortwährend äußerst friedfertige Landtag wiederholt in Güte und durch Entgegenkommen von der Regierung die Gewährung der dringendsten liberalen Bedürfnisse zu erlangen, als Preßfreiheit, Trennung der Justiz von der Verwaltung, Erleichterung der Grundablösungen und Abschluß des Strafproceßverfahrens. Er votirte daher außer dem schon erwähnten Domänengesetz eine Branntwein- und Biersteuer, Erhöhung der Stempeltaxen, bedeutende Erhöhung der Civil- und Militärbesoldungen, den nach Mißglücken des Privatbaues von der Regierung gewünschten Bau der durch verkehrte Politik und mangelhafte Verwaltung bisjetzt sehr schlecht rentirenden Staatseisenbahn, ja sogar nachträglich das Jagdgesetz und anderes der Art. Die Regierung aber hat von den hiergegen erhofften und von ihr theilweise geradezu versprochenen Zugeständnissen keins gewährt. Der Vollzug der bestehenden Gesetze und selbst der octroyirten Verfassung war und blieb mangelhaft und schwankend; in Budgetsachen vollends herrschte eine Eigenmächtigkeit und eine Nichtachtung der Kammerbeschlüsse und der festgesetzten Etats, sodaß in dieser Beziehung selbst die rechte Seite des Landtags sich alljährlich in den heftigsten Klagen erging.

So hatte die Reaction einen Zustand angebahnt, der im hohen Maße unbehaglich war. Eine freie Presse ward nicht geduldet. Noch im Jahre 1861 wurde ein inländisches Oppositionsblatt unterdrückt, der Drucker eines zweiten verwarnt, eine im benachbarten deutschen Ausland erscheinende Zeitung verboten. Die Regierung begehrte von der Ständeversammlung eine Summe zur Unterstützung der Regierungspresse; sie ward genehmigt im Vertrauen darauf, daß nun wenigstens auch oppositionelle Blätter geduldet werden würden. Es war ein Irrthum. Die Regierung subventionirt ein Blatt, das durch seine über alle Begriffe pöbelhafte Haltung ihr wahrlich nur Unehre bringen kann; den wegen gemeiner Schmähungen gerichtlich verurtheilten Redacteur hat sie stets begnadigt, während das im Inlande verbotene, unter anderm Titel zu Frankfurt wieder erstandene Oppositionsblatt keine Verbreitung im Herzogthum finden durfte, sondern schließlich ebenso verboten ward, wie eine andere größere frankfurter Zeitung.

Was die nassauische Regierung überhaupt seither geleistet hat in Maßregelungen und Verboten in- und ausländischer Blätter, ist fast unerhört und hat in ganz Deutschland ein für sie wenig schmeichelhaftes Aufsehen erregt.

Die seit dem österreichisch-französischen Kriege in Deutschland begonnene Zeitströmung machte sich vielfach auch in Nassau geltend. Die nur zu sehr begründete Unzufriedenheit mit manchen der bestehenden Zustände verschaffte dem Nationalverein eine vergleichsweise große Ausbreitung. Die Verbindung der Klerikalen mit den Conservativen bewirkte in der Folge auch ziemlich zahlreiche Beitritte zum Reformverein, jedoch fast ausschließlich aus klerikalen, aristokratischen und reactionären Kreisen. Auf den Landtagen der letzten Jahre standen sich in der Zweiten Kammer beide Parteien ziemlich, doch nicht vollständig gleich. Im December 1863 fand eine Neuwahl statt, wegen der gegenseitig viel Anstrengungen gemacht wurden. Die Fortschrittspartei errang einen entschiedenen Sieg, obwol sich ihre Gegner der rücksichtslosesten Regierungsunterstützung zu erfreuen hatten. Schon dieses Wahlergebniß hat aber die Regierung in eine gesteigerte Reaction getrieben und sie zu weitern Maßregeln gegen Presse und Versammlungsrecht, dann zu Schritten gegen Mißliebige veranlaßt, wodurch die unverkennbar vorhandene Mißstimmung ungemein vergrößert ward. Absetzungen und Versetzungen haben eine Anzahl von Staatsdienern betroffen, nicht allein solche, welche liberal oder auch nur neutral gewählt hatten, sondern auch solche, welche nicht genug gethan haben sollten zur Verhinderung der liberalen Wahlen. Geistliche und niedere Angestellte sahen sich zur Rechtfertigung aufgefordert, warum sie regierungsfeindlich gewählt hätten, und zwar nicht blos bezüglich der Abgeordneten-, sondern sogar schon wegen der Urwahlen. Die Bürgermeister hat man geradezu mit Dienstentlassung (welche allerdings in der Hand der Regierung steht) für den Fall bedroht, daß sie bei künftigen Wahlen nochmals für Candidaten der Fortschrittspartei stimmten. Liberalen Bürgern entzog man die öffentlichen Arbeiten. Andere ähnliche Klagen reihten sich an.

Der bevorstehende Landtag von 1864, auf dem man voraussichtlich beiderseits mit Entschiedenheit und scharfen Waffen auftreten wird, dessen baldige Auflösung sich aber auch schon vor seinem Zusammentritt in dem officiösen Blatt angekündigt findet, muß die weitere Entwickelung bringen, die beiden Parteien vorerst keine günstige werden zu wollen scheint.

G. F. Kolb.

Nation, Nationalität. Was verſteht man unter Nation und Nationalität? Wie unterſcheidet ſich Nation von Volk, Nationalität von Volksthum? Zunächſt weiſt die Etymologie des Wortes (ſeine Ableitung von Natus, die Geburt) und der gewöhnliche Sprachgebrauch auf die gemeinſame Abſtammung als die natürliche Grundlage einer Zuſammengehörigkeit hin, die ſich ſodann in der daraus entſpringenden Gemeinſamkeit der geſellſchaftlichen und politiſchen Intereſſen, der Sitten und Eigenthümlichkeiten ausprägt. Unwillkürlich verknüpft ſich daher mit dem Begriff der Nationalität, des Nationellen die Vorſtellung eines Gegenſatzes gegen Fremdes, Ausländiſches, während die Begriffe Volk, Volksthum, Volksmäßig mehr das innere Leben und Weben der auf dem gleichen Staatsgebiete Zuſammenwohnenden bezeichnen und der Gegenſatz hier mehr theils in die höhern Klaſſen, welche mit ihrer Bildung und Geſittung ſich von dieſer Gemeinſamkeit des Volksthümlichen abzulöſen pflegen, theils in die Regierung fällt, ſoweit dieſe durch eigenwilliges oder einſeitiges Gebaren dem Volke Einrichtungen oder Anordnungen aufdrängt, welche der Denk- und Empfindungsweiſe deſſelben zuwider ſind.

Allerdings treten die Sphären des Nationellen und des Volksthümlichen gerade hier einander oft ſo nahe, daß ſie ſich berühren oder ſelbſt theilweiſe durchdringen. Das ureigene Leben eines Volks zeigt ſich am erſten und ſtärkſten in der gemeinſamen Sprache und Sitte — gerade dieſe aber ſind auch die beiden Hauptwurzeln der Nationalität. Wenn wir das eigentliche „Volk" gegenüber den ſogenannten vornehmen Klaſſen betrachten, ſo beruht der Unterſchied zwiſchen beiden meiſt darin, daß die letztern eine mehr univerſelle, kosmopolitiſche Bildung haben oder affectiren, daß ſie ausländiſche Sitte, wol auch ausländiſches Idiom den heimiſchen vorziehen, während das „Volk" an der Sitte der Väter, an der angeſtammten Sprache unwandelbar feſthält. Selbſt den politiſchen Gegenſätzen zwiſchen Volk und Regierung liegt vielfach ein nationales Moment zu Grunde. So iſt in Deutſchland durch die, namentlich ſeit dem Dreißigjährigen Kriege, faſt allerwärts eingeriſſe Nachahmung der politiſchen Einrichtungen, insbeſondere der Verwaltungsformen eines fremden Landes, Frankreichs, das ganze Staatsweſen dem Volke und dadurch dieſes gleichſam ſich ſelbſt fern gerückt, entfremdet worden, und die Beſtrebungen nach Zurückführung „volksthümlicher" Einrichtungen (der Schwurgerichte, der Selbſtverwaltung der Gemeinden, der Antheilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten durch Volksvertretung u. ſ. w.) haben daher zugleich einen nationalen Charakter, indem ſie auf die dem germaniſchen Stamme von früh an ureigenen Formen des Staats- und Geſellſchaftslebens zurückgehen.

Auch gebraucht man häufig die Worte Volk und Nation in dem gleichen, faſt unterſchiedsloſen Sinne. Man ſpricht von dem deutſchen Volke im Gegenſatz zu den andern Völkern der europäiſchen Völkerfamilie; man ſpricht von einem Volkskriege und von einer Völkerſchlacht bei Leipzig — allerdings mit dem Nebengedanken, daß hier die Völker ſelbſt, nicht blos die Fürſten oder Cabinete handelnd auf den Schauplatz getreten, aber doch zugleich mit weſentlicher Beziehung auf einen nationalen Gegenſatz, die Abſchüttelung einer Fremdherrſchaft.

Auf der andern Seite zeigt eine nur oberflächliche geſchichtliche Betrachtung, daß das Moment der gleichen Abſtammung für die Verwirklichung des Begriffs Nation keineswegs zureicht. Bei keinem Volke iſt wol das ſogenannte Nationalitätsgefühl, d. h. das Bewußtſein der Zuſammengehörigkeit und der dadurch bedingte ausſchließende Gegenſatz gegen alles Fremde ſo ſtark und übermächtig wie bei dem franzöſiſchen, und doch iſt kaum ein Volk aus ſo verſchiedenartigen Elementen zuſammengewachſen wie dieſes, in welchem ſich germaniſche, celtiſche, iberiſche, altrömiſche u. a. Beſtandtheile gemiſcht finden. Wenn indeß dort wenigſtens die Sprache, die ſich als eine einheitliche aus allen Verſchiedenheiten der Stämme herausgebildet hat, ein feſtes Band der Gemeinſamkeit abgibt, ſo finden wir auch Nationen, die ſogar dieſes Bandes entbehren und dennoch eine nationale Einheit im vollſten Sinne des Worts darſtellen. Wer möchte den Nordamerikanern, wer den Schweizern abſprechen, daß ſie eine Nation ſind, daß ſie einen kräftigen Nationalgeiſt, ein lebendiges Nationalgefühl haben und bethätigen? Und doch iſt in den Vereinigten Staaten das Angloamerikaniſche zwar die politiſch und geſellſchaftlich herrſchende, aber keineswegs die allgemeine, allen angeborene oder anerzogene Sprache, und in der Schweiz gibt es nicht einmal ein wirklich herrſchendes Idiom, vielmehr behauptet der weſtliche Schweizer ſein Franzöſiſch, wie der öſtliche ſein Deutſch und der ſüdliche ſein Italieniſch oder Romaniſch. In Belgien ſind zwei Nationalitäten, die walloniſche und die vlämiſche, zu Einer Nation im politiſchen Sinne untrennbar verſchmolzen: die bisweilen ſehr heftigen Sprachenkämpfe, welche ſie untereinander geführt, haben ihr politiſches Gemeingefühl nicht geſchwächt, und, ſo wenig die den Holländern ſtammverwandten nördlichen vlämiſchen Provinzen 1830 ſich bedachten, ſich von

Holland zu trennen und ihren belgiſchen Volksgenoſſen im Süden anzuſchließen, obgleich dieſe nach Abſtammung und Sprache eine andere Nationalität repräſentirten als ſie, ebenſo wenig wollen die walloniſchen Belgier, obſchon durch Sprache und Literatur, ja ſelbſt durch manche materielle Intereſſen auf den Zuſammenhang mit Frankreich hingewieſen, Franzoſen werden und Belgier zu ſein aufhören.

Dieſes alles beweiſt, daß der Begriff der Nation, des Nationellen noch lange nicht erſchöpft wird durch die bloße Verweiſung auf gemeinſame Abſtammung, Sprache, Familien- oder geſellſchaftliche Sitte. Es iſt vielmehr mit der Nation faſt wie mit dem einzelnen Menſchen. Die Merkmale des Menſchlichen im Unterſchied vom Thiere treten auch ſchon bei dem Kinde hervor — in Körperbildung, aufrechtem Gange, Sprache und andern Anſätzen geiſtigen Lebens, aber ein ganzer vollendeter Menſch iſt das Kind ebenſo wenig, als ein roher Indianerſtamm im Weſten Amerikas eine Nation im vollen Sinne des Worts heißen mag. Zu dem einen wie zu dem andern gehört die Herausbildung des noch im Keime Verſchloſſenen, die Entwickelung und Vervollkommnung des Unentwickelten, Unreifen, das Erleben mannichfacher Schickſale und die Geſtaltung eines eigenen Lebensgehalts durch ſelbſtthätiges Ringen — mit andern Worten eine Geſchichte. Man kann daher mit Fug und Recht ſagen: in den Anfängen der Geſchichte iſt nur der Stamm vorhanden, die Nation dagegen tritt erſt am Ende eines mehr oder weniger langen und inhaltvollen geſchichtlichen Proceſſes als ſolche hervor. Der Stamm iſt ein Product der Natur, die Nation ein Product der Cultur. Die Stammeseigenthümlichkeit — die Mitgift der Natur — iſt es, was ſammt den Einflüſſen der Örtlichkeit, der Landesart, den erſten Entwickelungsphaſen des noch mehr individuellen oder familienhaften, höchſtens zu communaler oder provinzialer Gemeinſchaft erweiterten Lebens einer ſolchen Stammesgenoſſenſchaft den ſogenannten „Volksgeiſt" im engern Sinne oder das „Volksthum" erzeugt, dem daher immer etwas Lokales, Provinzielles, auch wol Individuelles, mit Einem Worte etwas Beſchränktes und Abgeſchloſſenes anhängt. Aber der Geiſt eines Volks, wenn er kräftig iſt, ſtrebt über dieſe Schranken des blos Lokalen und Provinzialen hinaus; ſeine höchſte Bethätigung und Befriedigung findet er erſt in der Ausfüllung und Beherrſchung jenes ganzen Umkreiſes von Intereſſen und Verhältniſſen, deren Erreichung überhaupt einem Volke möglich iſt, vor allem in der bewußten, ſelbſtthätigen Feſtſtellung oder Behauptung beſtimmter Grenzen ſeines Gebiets, ſodann in einem lebhaften Wetteifer mit andern Völkern in jeder Art von Thätigkeit, geiſtiger wie materieller, friedlicher oder kriegeriſcher. Wie der einzelne Menſch erſt dann ſich ganz fühlt, ganz zum Vollbewußtſein ſeiner Kraft und ſeiner Beſtimmung erwacht, wenn er in vielſeitige Beziehungen mit andern Menſchen tritt, ſein Können mit dem ihrigen mißt — in Handel und Verkehr, Kunſt und Wiſſenſchaft, oder im öffentlichen Leben — ſo auch eine Nation. Je mehr eine politiſche Genoſſenſchaft, ein Volk, gemeinſam erlebt, gelitten, erſtrebt und erreicht hat, um ſo feſter wächſt ſie nicht nur in ſich zuſammen, ſondern um ſo mehr ſtählt und erweitert ſich auch ihr Gemeinbewußtſein, das Gefühl ihrer Kraft zu großen gemeinſamen Unternehmungen, mit Einem Worte, ihr Nationalgeiſt, um ſo mehr fühlt und bethätigt ſie ſich als eine Nation. Vor einer ſolchen Gemeinſamkeit äußerer Schickſale und Erlebniſſe, zumal großer, ruhm- und erfolgreicher Thaten, treten ſelbſt die natürlichen Unterſchiede der Abſtammung, der Sprache u. ſ. w. zurück, wie wir oben an beſtimmten Beiſpielen gezeigt, während die bloße Gemeinſamkeit der letztern, ja ſelbſt die einſeitige Ausbildung dieſer Seite des Volksgeiſtes, die Cultur der gemeinſamen Sprache und Literatur nicht ausreicht, eine Nation in ganzer Vollkraft und einen allſeits tüchtigen Nationalcharakter zu ſchaffen — Zeuge deſſen das deutſche Volk, welches zwar lange eine „Nationalliteratur" beſaß, dennoch aber keine Nation im vollen Sinne des Worts war.

Die Gemeinſamkeit der Abſtammung und Sprache bildet aber allerdings die natürlichſte und daher auch die weitaus häufigſte Grundlage der ſtaatlichen Exiſtenz und der ſelbſtändigen, eigengearteten Culturentwickelung eines Volks. Wo daher nicht von Haus aus — wie in den großen nordamerikaniſchen Anſiedelungen — oder durch ganz beſondere Schickſale — wie in der Schweiz — ein ſtärkeres nationales Band verſchiedene Stämme aneinander knüpfte und miteinander verſchmolz, da ſind es zumeiſt die Glieder der gleichen Stammesgenoſſenſchaft, die ihre vereinten Beſtrebungen darauf richten, die ihnen innewohnenden Eigenſchaften und Kräfte wetteifernd zu entwickeln und ſo nach allen Richtungen der Cultur, insbeſondere aber der ſtaatlichen hin, ſich zu einer vollbürtigen Geſammtheit, zu einer Nation auszubilden und auszuleben.

Dieſem natürlichen Streben eines Volks, einer Stammesgenoſſenſchaft, kann ein doppeltes Hinderniß im Wege ſtehen. Sie kann durch dynaſtiſche, territoriale Zerſplitterung an einer ein-

heitlichen und kraftvollen Gesammtwirksamkeit gehemmt, daneben wol auch durch ein verkehrtes, bureaukratisch beschränkendes und bevormundendes Regierungssystem im Innern an der vollen Entfaltung ihrer Kräfte verhindert sein. Dies ist z. B. in Deutschland der Fall, war es bis vor kürzem in Italien. Das Volk wird dann, um die volle Kraft und Gemeinsamkeit seines Culturstrebens nicht blos im Idealen, in Sprache, Literatur, Wissenschaft, Kunst, sondern auf allen Gebieten des Lebens bethätigen zu können, um eine Nation im vollen Sinne des Worts zu sein, diesen Widerstand zu überwinden suchen und nach einer Verfassung ringen, welche ihm die freie, ungehemmte, zugleich einheitliche und wirksame Benutzung seiner Kräfte gestatte. Dieses Bedürfniß ist es, welches der sogenannten nationalen Bewegung oder den nationalen Bestrebungen zu Grunde liegt; dieses Ziel verfolgt die nationale Partei. Für die Erreichung desselben lassen sich verschiedene Wege denken, doch wird immerhin der eine davon sicherer und gerader auf das Ziel los führen als ein anderer, und insofern ist es daher ganz gerechtfertigt, wenn die nationale Partei nicht blos im allgemeinen den Vorstellungen von nationaler Einheit und Macht nachhängt, sondern nach einer ganz bestimmten Form der Verfassung strebt, mit deren Hülfe sie diese Einheit und Macht am besten und zuverlässigsten zu erreichen glaubt. Als eine solche Form betrachtet z. B. der „Nationalverein" den Bundesstaat (s. d.) mit monarchisch-constitutionellen Einrichtungen. Was diesem Ziele näher zu führen scheint, gilt als „national" (nationale Gesinnung, nationale Erziehung, Nationalgeist); auch der Begriff Nationalliteratur ist in diesem allgemeinen Sinne als der Ausdruck des Gesammtlebens eines Volks in seiner vollen Ausprägung zu verstehen; nationale Fragen sind solche, bei denen es sich um Gewinst oder Verlust einer nationalen Existenz für ein Volk handelt u. dgl. m.

Das Hinderniß der vollen Entwickelung einer Nationalität kann aber auch darin liegen, daß die durch Abstammung zusammengehörigen Elemente mit andern gemischt und mittels eines politischen Bandes zu einer natürlichen Einheit verbunden sind. Dies ist der Fall mit den Magyaren und den mancherlei slawischen Stämmen, die im österreichischen Kaiserstaate unter sich und mit deutschen, italienischen und andern Stämmen gewaltsam zusammengekettet sind; desgleichen mit den Polen, die unter russischer, preußischer und österreichischer Herrschaft auseinander gerissen und zur Theilnahme an einem ihnen fremden Nationalleben gezwungen sind: dies war der Fall mit den Griechen, als sie noch unter türkischer Herrschaft lebten, und ist es noch mit den mancherlei christlichen, slawischen und andern Stämmen, die noch heute dem osmanischen Reiche einverleibt sind. Ist ein solcher, einem fremden Nationalkörper einverleibter Stamm vereinzelt, wie z. B. die Magyaren, so wird sein Hauptstreben nur darauf gerichtet sein, zunächst für sein sprachliches, literarisches, überhaupt geistiges Leben volle Freiheit und Gleichberechtigung mit den andern Stämmen, sodann politisch, schon zum Schutz jener Rechte, eine gewisse Selbständigkeit, Selbstregierung für sich, eine möglichste Freiheit von der Unterordnung unter eine ihm dem Stamme nach fremde Regierung zu erringen. Ist dagegen ein solcher Stamm der Bruchtheil einer größern, durch Abstammung, Sprache, vielleicht auch durch frühere politische Zusammengehörigkeit und gemeinsame Geschichte aufeinander angewiesenen Völkerfamilie, dann geht mit dem Streben nach Herauslösung aus dem künstlichen Verbande das Streben nach Wiedervereinigung mit andern Stammesgenossen, nach Herstellung einer großen, mächtigen politischen Einheit des ganzen Stammes, soweit dies möglich erscheint, Hand in Hand. So bei den Slawen, die von einem Panslawismus, bei den Polen, die von Wiederaufrichtung des polnischen Reichs in seinen alten Grenzen träumen, bei den Italienern, welche nicht ruhen werden, bis sie das durch dynastisch-territoriale Absonderung der nationalen Gemeinsamkeit und Einheit noch entzogene römische Gebiet und das unter fremder Herrschaft stehende Venetianische dem italienischen Gesammtstaat noch einverleibt haben.

Unstreitig haben diese nationalen Bestrebungen der Völker eine innere Berechtigung. Sie sind der natürliche Ausfluß eines auf die Länge nicht zurückzudämmenden Culturstrebens; sie sind die unabweisbare Folge des erreichten Selbstbewußtseins der Völker, welche nicht mehr wie früher blos passive Objecte einer Länder und Völker rücksichtslos theilenden, verschmelzenden, zerschneidenden oder absperrenden diplomatisch-politischen oder dynastisch-persönlichen Convenienz, vielmehr selbstberechtigte Persönlichkeiten, Subjecte sein und selbst über ihr eigenes Schicksal verfügen wollen. Das „Nationalitätenprincip", die Anerkennung und Geltendmachung dieses Rechts der Selbstbestimmung der Völker, ist ein Factor, den die Politik der Gegenwart nicht wieder wird aus ihren Berechnungen streichen können und dem die Zukunft wesentlich mit angehören dürfte. Es war daher einer der schlauesten Züge des zweiten napoleonischen Kaiserreichs, dieses „Nationalitätenprincip" als einen Ziel- und Bestimmungsgrund der französischen

Politik, und diese als dessen Beschützerin und Vertreterin zu proclamiren, wie wenig es auch immerhin dem Kaiser Napoleon III. damit wirklich Ernst sein mag.

Die allseitige Durchführung dieses Princips dürfte freilich großen Schwierigkeiten unterliegen und jedenfalls nur nach heftigen und langwierigen Kämpfen vielleicht möglich sein, denn jahrhundertelang sind die Völker — theils durch die Gewalt jener rücksichtslosen Politik, von der wir schon sprachen, theils infolge des Mangels an lebendigem Stammes- und Nationalgefühl bei den meisten derselben — auf die bunteste Weise durcheinander geschoben und aneinander gekettet worden, sodaß eine Auseinandersetzung und Trennung bisweilen kaum thunlich erscheint. Wie sollten z. B. die Czechen, die gleich einer Insel mitten unter deutschen Bevölkerungen sitzen, von diesen getrennt ein selbständiges staatliches, nationales Dasein führen können? Oder wie sollten die in der Lausitz, in Schlesien, in Westpreußen u. s. w. verstreuten slawischen Districte aus dieser Verbindung herausgelöst und einem Nationalkörper zugetheilt werden können, mit dem sie örtlich durchaus keine Berührung haben und auch nicht erhalten können?

Für die Lösung dieses Problems gibt es nur Ein vernünftiges und erfolgversprechendes Mittel: möglichste Schonung der Eigenthümlichkeiten solcher Stammestheile in Bezug auf alles, was das eigentliche Stammesleben oder die Nationalität im geistigen Sinne angeht, also der Sprache im Familien- und Gemeindeleben, in Schule und Kirche, der Literatur, der Volkssitte u. s. w.; daneben aber möglichste Freiheit geistiger und politischer Entwickelung, wodurch ein solcher Stamm von dem bloßen Haften an seiner begrenzten Stammeseigenthümlichkeit und deren Pflege ab- und auf ein Allgemeineres und Höheres, auf den Wetteifer mit den andern Elementen des Staats in materieller, politischer und überhaupt jeder Art von Culturentwickelung hingelenkt wird, wie sich dies in den aus verschiedenen Nationalitäten zusammengesetzten freien Gemeinwesen, der Schweiz und Nordamerika, am schlagendsten zeigt. Dann bedarf es weder eines künstlichen noch eines gewaltsamen Aufsaugens einer Nationalität durch eine andere, eines gewaltsamen Germanisirens, Romanisirens, Russificirens u. dgl.; Stammesbesonderheiten, die nicht kräftig genug sind, um neben andern, kräftigern sich zu erhalten, werden von selbst in diesen aufgehen, indem sie deren geistige Grundlagen — ihre Literatur und Sprache — sich aneignen und zu Elementen ihres eigenen Culturfortschritts machen; lebensfähige dagegen werden sich nebeneinander erhalten, die eine unbeschadet der andern, und werden durch gegenseitige Reibung oder auch durch mannichfachen Austausch ihrer verschiedenartigen Eigenthümlichkeiten sich gegenseitig in ihrem Culturstreben fördern. Die Freiheit ist das alles bewältigende Fluidum, in welchem sich auch dieser wie so viele andere Zwiespalte auflöst. Gewalt erbittert, Hinterlist reizt nur zu gleicher Überlistung; die Freiheit allein, voll und rückhaltslos gewährt, gewinnt auch das von Haus aus Widerstrebende und zieht es unwiderstehlich hinein in eine Bewegung, worin jeder Theil seinen eigenen natürlichen Gesetzen und gerade darum zuletzt doch einem allgemeinen, alles bezwingenden Gesetze der Einheit folgt.

Von den äußerst zahlreichen Schriften, auf deren Titeln das Wort „national" in irgendwelcher Verbindung und Bedeutung, passend oder unpassend, vorkommt (es gab eine Zeit, wo dieses Epitheton so wenig fehlen durfte wie im vorigen Jahrhundert das Wort „philosophisch" und im 17. das Wort „politisch") — seien hier nur zwei erwähnt, eine älteste und eine neueste — das Buch von J. J. Moser, „Vom deutschen Nationalgeist" (Frankfurt a. M. 1765), und Wachsmuth, „Geschichte deutscher Nationalität" (3 Thle., Braunschweig 1860 fg.).

K. Biedermann.

Nationalgarde, s. Volksbewaffnung.

Nationalökonomie (politische Ökonomie, Volkswirthschaft; Nationalökonomik, Volkswirthschaftslehre; National- [Volks-] Vermögen).

Der einzelne Mensch und die Gesellschaft — Familie, Gemeinde, Volk — haben Bedürfnisse, welche befriedigt werden durch den Verbrauch äußerer Güter. Die Natur bringt sie hervor, die Arbeit sammelt, bereitet, veredelt sie, macht sie tauglich zum Gebrauche; der Verkehr, der Handel vertheilt sie durch unmittelbaren Tausch oder durch Vermittelung des Geldes, Kauf und Verkauf und bringt die Güter zum Verbrauche für menschliche Zwecke.

So steht der Mensch in einem Verhältnisse zu allem, was er braucht, zu den Sachen. Ist dieses Verhältniß ein zufälliges, planloses, unabhängig von unserm Willen, oder unterliegt die Versorgung mit Sachen, die wir brauchen können, lediglich unserm Willen? Keines von beidem ist der Fall. Die Volkswirthschaft ist ein aus vielen Theilen bestehendes Ganzes, ein Organismus ineinander greifender Thätigkeiten, welche sich nach bestimmten Gesetzen und Regeln

bewegen, die der Mensch nicht machen kann, wie er will, die er aber beobachten und kennen lernen soll, damit er sie nicht störe, sondern ihnen gemäß verfahre und sie immer besser benutzen lerne.

Welche sind nun die Gesetze und Regeln, wonach die mannichfaltigen auf Behandlung der Sachen gerichteten Kräfte zusammenwirken, um das Leben der Menschen zu erhalten und seine Zwecke zu verfolgen? Das ist die Frage, welche die Volkswirthschaftslehre zu beantworten hat.

Es würde hier zu weit führen, wollten wir nicht nur das Wesen der Volkswirthschaft, sondern auch die Stufen ihrer Entwickelung anschaulich machen; ihre nähere Betrachtung aber zeigt uns, daß im Alterthum nur die Landwirthschaft geachtet, Gewerbe und Handel nicht angesehen waren, daß namentlich Genossenschaften freier, gleichberechtigter Gewerbsleute nicht bestanden; daß der Bürger nur als Mitglied des Gemeinwesens, insofern er im Frieden und im Kriege demselben diente, etwas galt. Sie lehrt ferner, daß im Mittelalter neben dem Grundbesitz, der immer noch allein Ansehen und Macht im Staate bedingte, Gewerbe und Handel sich emporarbeiteten, durch ihre Wechselwirkung den Wohlstand förderten und ihre Nützlichkeit auch den Staatsgewalten bemerklich machten. Wir sehen endlich, wie in der Übergangsperiode zur Neuzeit die steigenden Geldbedürfnisse des Staatshaushalts, die Finanzen, die Aufmerksamkeit der Politiker und der Forscher auf die Quellen des Wohlstandes lenkten, deren Pflege eine Hauptsorge der Verwaltung wurde. Und weil es sich um ein Geldbedürfniß handelte, bildete sich auch die Geldmacht, welche schon seit geraumer Zeit dem Grundbesitz den Rang abgelaufen hat. In dieser Beziehung sind die wirthschaftlichen Verhältnisse der neuern Zeit jenen des Alterthums gerade entgegengesetzt. Wenn nun auch das Geld überschätzt und, wie an einer andern Stelle ausgeführt ist (s. **Capital**), mit dem Kapital, d. h. mit den Gütern, welche man dafür haben kann, verwechselt wurde, so hat doch die große Bedeutung, welche das Geld, eigentlich aber das bewegliche Kapital gewonnen, die gute Folge, daß die Kriege, welche bei der antiken Staatsidee und der mittelalterlichen Grundmacht ohne Umstände begonnen wurden, schon darum seltener werden, weil sie ungeheuere Kräfte und Werthe zerstören, deren nützlichere Anwendung man kennen und schätzen gelernt hat. Und wenn die stehenden Heere die Staatsfinanzen und diese wieder die Sorge für Erwerb und Ansammlung von Kapital auf dem europäischen Festlande vorwärts gebracht haben, so wird die Neigung zum Frieden, gestärkt durch die Erkenntniß, daß die wahre Macht des Staats auf dem Wohlstand des Volks und dieser wieder auf der naturgemäßen, ungestörten Entwickelung seiner Hülfsquellen beruht — die dadurch erzeugte Neigung zum Frieden wird, so hoffen wir, die Verwendung der stehenden Heere seltener machen.

In der stufenweisen Entwickelung der wirthschaftlichen Zustände sehen wir ferner, von dem Ackerbau und der Viehzucht ausgehend, bald die Arbeit sich theilen und Gewerbe entstehen. Der unmittelbare Austausch wird zum Handel, das allgemeine Tauschmittel, zugleich Waare und Preismaß, ist das Geld. Mit der dichtern Bevölkerung und der zunehmenden Bildung wird der Boden mit größerm Aufwande an Kapital und Arbeit gebaut, die Gewerbe, deren Erzeugnisse weithin verbracht werden können, werden mit allen Hülfsmitteln der Kunst großartiger betrieben, der Handel geht von Volk zu Volk und drängt ans Meer und über das Meer; keine Nation war noch jemals von Bedeutung in der Geschichte, wenn sie das Meer nicht erreichte.

Fragen wir die Volkswirthschaftslehre, so sagt sie uns, daß die Sachen, deren der Mensch bedarf, aus dem Boden, den Naturkräften, den Stoffen (Kapitalen) und der auf dieselben angewendeten Arbeit entstehen; daß sich das Vermögen vertheilt durch Tausch, Arbeitslohn und Miethpreise für dargeliehene Grundstücke und Kapitale, Einkommen aus Gewerbsgewinn und Dienstleistungen.

Sie lehrt uns die Gesetze des Umlaufs der Güter kennen und wie derselbe getragen wird durch Geld und Credit. Sie zeigt uns endlich die Arten des Verbrauchs der Sachen, theils unmittelbar zur Befriedigung von Bedürfnissen oder Erreichung menschlicher Zwecke, theils zur Erzeugung neuer Güter. Die Gesetze und die Regeln, welche die Volkswirthschaftslehre aufgefunden, wendet sie an zur Angabe der Mittel und Wege, wie die Hervorbringung der Güter und ihre Vertheilung zu befördern, der Verbrauch durch die Einzelnen und die Gesammtheit anzusehen und zu regeln ist.

Und hier mag die Bemerkung am Platze sein, daß, während im Mittelalter und noch etwas später der nachtheiligen übermäßigen Consumtion durch Aufwandsgesetze gesteuert werden sollte, die neuere Zeit mehr auf Vermehrung der Production ihr Streben richtet, und daß der Verbrauch der Waaren zu einer Höhe gestiegen ist, wovon keine frühere Periode ein Beispiel zeigt.

Und nun erinnern wir uns wieder, daß diese Volkswirthschaftslehre nichts willkürlich Gemachtes ist, sondern das Ergebniß der Beobachtung von allgemeinen Gesetzen, auf welche der Mensch hindernd oder fördernd einwirken, die er aber nicht ändern kann. Man kann einen Baum umhauen, aber nicht machen, daß er wächst. Wie die Naturlehre ihre Gesetze nicht selbst erläßt, sondern durch Beobachtungen und Versuche der Natur gleichsam ablauscht, so auch die Lehre von der Volkswirthschaft. Und damit beantwortet sich auch die Frage: was sie denn eigentlich nütze.

Es ist doch wol nützlich, daß, seit man Einsicht gewonnen in die Natur der Grundrente und des Bodenertrags, die Lasten, welche unter hundert Namen auf der Person und dem Acker des Bauern ruhten, allmählich umgewandelt und beseitigt, die übergroßen Güter theilbar geworden, der Handel mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen freigegeben und die Ausfuhr nicht mehr — oder doch nur vorübergehend — beschränkt wird.

Auch ist es nützlich, daß, infolge genauerer Kenntniß von den Entwickelungsgesetzen des Handels und der Gewerbsthätigkeit, Staatsmonopole abgeschafft, Stapelrechte aufgehoben, Land- und Wasserwege verbessert und (in Deutschland fast zuletzt) die Zollschranken größtentheils weggeschafft sind, die zu den Zeiten des Heiligen Römischen Reichs und noch später den Handel auf jedem Schritte hemmten. Nicht gering anzuschlagen sind endlich die in Anwendung volkswirthschaftlicher Grundsätze entstandenen Genossenschaften unter Lohnarbeitern, Handwerkern und Dienstleistenden zu gegenseitiger Unterstützung und Förderung, zur Benutzung des Credits und Ansammlung von Kapital.

Um aber in diesen und ähnlichen Richtungen weiterhin mit Erfolg für Besserung zu wirken, ist es nothwendig, daß die Volkswirthschaftslehre in ihren Grundzügen Gemeingut des Volks werde. Es genügt nicht — um mit einem berühmten Schriftsteller zu reden —, daß diejenigen unterrichtet seien, welche regieren; ja sie können es nicht sein, wenn die Einzelnen nicht unterrichtet sind.

Darum ist es nothwendig, daß die Kenntnisse in die Masse dringen und die öffentliche Meinung bilden. Der Bürger erweitert seinen Gesichtskreis über die Verhältnisse seines Wohnorts hinaus, er erkennt die allgemeinen Interessen und deren Rückwirkung auf sein eigenes Wohl und Wehe. Ein gebildetes Volk unterliegt im Rechtsstaate den Plackereien, den vielfachen, auch ökonomisch schädlichen Beschränkungen nicht, die im Polizeistaate vorkommen. Wenn das Volk aufgeklärt ist über eine volkswirthschaftliche Frage, dann ist sie gelöst. Wir haben dies bei uns erlebt in Bezug auf die Ablösung der Fronen und Zehnten, wir sehen den Anfang gemacht in dem Zollverein, der, ob auch mit Widerstreben misverstandener Sonderinteressen, unwiderstehlich in die Bahn einer nationalen Gewerbs- und Handelspolitik hineingetrieben wird; wir sehen es endlich in dem Durchbruche der Gewerbefreiheit, in dem Wegfall der Paßplackereien, dem unaufhaltsamen Fortschreiten zur Freizügigkeit.

Wir laden den Leser ein, uns zu begleiten auf einem raschen Gang durch das in seiner Wichtigkeit von Tag zu Tag deutlicher erkannte Gebiet der Volkswirthschaftslehre, wobei wir auf diejenigen Theile, welche in diesem Werke einzeln bearbeitet herumliegen, einfach verweisend, für das Ganze den großen Vortheil der Kürze gewinnen, ohne dem Zwecke zu schaden, dafür zu wirken, daß die so tief in das Leben greifende Lehre Gemeingut des Volks werde.

I. Die Volkswirthschaft ist ein großes Gewerbe, gerichtet auf brauchbare Sachen, welche hervorgebracht, in Verkehr gesetzt und zuletzt verzehrt werden, sei es, um neue Güter zu erzeugen oder um Bedürfnisse zu befriedigen, überhaupt um menschliche Zwecke zu erreichen. Alle die verschiedenen Verrichtungen in dem großen Volksgewerbe, die Erzeugung, der Umsatz und der Verbrauch der Güter, unterliegen bestimmten Gesetzen und Regeln, wie die Verrichtungen der Organe des Körpers; jene Gesetze muß man kennen, um Störungen zu vermeiden oder, wenn sie eingetreten sind, zu beseitigen; um ihnen nachzuleben, damit der einzelne wie die Gesellschaft sich möglichst wohl befinde. Es lebt ja ein jeder von den Früchten der volkswirthschaftlichen Thätigkeit, er mag unmittelbar mitwirken oder nicht; er lebt davon, als Unternehmer eines Gewerbes oder als Arbeiter, als Renten- oder Almosenverzehrer, besoldet für Friedens-, Kriegs- oder gar keine Dienste, ja selbst als Bettler, Dieb oder Strafgefangener. Mit Recht verlangt man von der Volkswirthschaftslehre, daß sie angebe, wie ein Zustand herbeizuführen ist, welcher jedem eine zureichende Theilnahme an dem Mitgenuß der Güterwelt sichert, und die Lehre kann diese Aufgabe lösen, wenn sie selbst vorerst Schülerin des Lebens wird und nicht wähnt, die Entwickelung desselben meistern zu können; wenn sie nicht wie ein Schulpedant verfährt, der da

meint, er könne dem Volke eine Sprache zurechtmachen durch eine Grammatik, oder wie ein Doctrinär, der Gesetze aus dem Ärmel schüttelt.

Betrachten wir nun zunächst das Volksvermögen, nach dessen Größe und Beschaffenheit man den Wohlstand zu bemessen pflegt, wie man ja auch gewohnt ist, den einzelnen nach der Menge brauchbarer Sachen, die er besitzt, zu schätzen: so finden wir zwei Hauptbestandtheile, Grundstücke und eine Menge verschiedenartiger anderer Dinge, welche zu diesem oder jenem Zwecke zu benutzen sind und die wir einstweilen unter der allgemeinen Benennung Kapitale zusammenfassen wollen.

Den ersten Abschnitt in einer Darstellung des Volksvermögens würde also ein Verzeichniß der Grundstücke bilden, geordnet nach der Benutzungsart, als Bergwerke, Waldungen, Ackerfeld, Wiesen, Weinberge, Weiden, Gärten, Straßen, überbaute Flächen u. s. w. mit Angabe des Maßgehalts und der Ertragsfähigkeit. Man gewinnt hierdurch eine Flächenstatistik, worin, damit sie nicht veralte, von Zeit zu Zeit die Culturveränderungen nachzutragen wären. Auch die Vertheilung unter die Menschen ist dabei nicht zu übersehen, sondern anzugeben, wie sich das Grundeigenthum unter den Staat, die Gemeinden, Körperschaften, freien Eigenthümer, Erb- und Zeitpächter vertheilt. Über diesen Theil des Volksvermögens, welcher immer dessen Hauptbestandtheil war, ist und bleiben wird, vergleiche man den Art. **Ackerbau** und die Artikel, auf welche dort Bezug genommen ist (z. B. **Allodium** und **Feudum**, **Agrargesetze**, **Bauerngut**, **Domänen** u. s. w.).

Der zweite Theil, die ganze Menge von Sachen, welche in einem Lande vorhanden, täglicher Umgestaltung, der Erneuerung, dem Ab- und Zugang, dem Wechsel unterworfen sind, zerfällt wieder in zwei leicht zu unterscheidende Abtheilungen, nämlich in Sachen, welche zur Erzeugung neuer Güter dienen, und in solche, die zu andern Zwecken benutzt werden; man pflegt jene Kapitale und diese Genußmittel zu nennen. Dabei müssen wir auf den Umstand aufmerksam machen, daß manche Sachen wol für den Eigenthümer, aber nicht für die Gesammtheit Kapitale sind. Dem Einzelnen ist alles, was ihm ein Einkommen, eine Rente abwirft, Kapital; der Gesammtheit nur das, durch dessen Benutzung oder Verwendung neue, vorher nicht dagewesene brauchbare Sachen hervorgebracht werden. So sind z. B. Wohnungen, Hausgeräthe, Geldsummen, welche der Eigenthümer vermiethet, für ihn Kapitale, aber nicht volkswirthschaftliche, denn der Miethzins vermehrt nicht die gesammte Gütermenge, er wird blos von dem einen auf den andern übertragen. Dagegen sind Fabrikgebäude, Werkstätten, Maschinen, Arbeitsgeräthe, Stoffe zur Verarbeitung volkswirthschaftliche Kapitale, denn sie dienen dazu, Sachen hervorzubringen oder zum Gebrauche tauglich zu machen, die vorher nicht vorhanden oder nicht brauchbar waren.

Für die Schätzung des Volksvermögens also kommen hauptsächlich die volkswirthschaftlichen Kapitale in Anschlag, besonders wenn man vom Wohlstande spricht. Niemand wird das Land ein wohlhabendes nennen, welches aus einer frühern bessern Zeit viele prächtige Bauwerke, Dome und Paläste, Kunstschätze u. dgl. besitzt, aber die Sachen, welche der Mensch täglich braucht, nur in unzureichender Menge hervorbringt, vielleicht den jährlichen Abgang nicht vollständig ersetzt. Die Steinkohlengruben, Dampfmaschinen, Waarenlager und Schiffe von Großbritannien wird wol jedermann für wesentlichere Bestandtheile des Volksvermögens ansehen als die Gemäldesammlungen, Dogenpaläste, Scalatheater und Vaticane Italiens.

Die volkswirthschaftlichen Kapitale sind entweder Stoffe oder Vorrichtungen und Geräthe oder Unterhaltsmittel für die Arbeiter. Die Stoffe werden entweder verwandelt und erscheinen in veränderter Gestalt in dem fertigen Erzeugnisse, oder sie werden bei der Bereitung desselben aufgezehrt. Nehmen wir z. B. den Hanf, gebrochen und gehechelt, wie ihn der Bauer zu Markt bringt; er ist sein fertiges Product, welches die Natur, unterstützt durch Zubereitung und Düngung des Bodens, hervorgebracht, die Arbeit hergerichtet hat. Die Spinnerin, der Seiler, der Maschinenspinner nehmen das Erzeugniß in Empfang; ihnen ist es nicht fertiges Product, sondern Verwandlungsstoff, der als Garn, Schnur oder Seil von ihnen weiter gegeben wird. Das Garn ist wieder Verwandlungsstoff für den Weber, dem das thierische Fett als Hülfsstoff dient, welcher in dem fertigen Erzeugnisse sich nicht wieder darstellt, sondern bei der Bereitung desselben aufgebraucht wurde, gerade wie der Brennstoff, mit dem die Arbeitsräume gewärmt, das Öl, womit sie beleuchtet wurden. Das Tuch ist dann wieder Verwandlungsstoff für den Schneider, der es als Kleid dem Gebrauche für ein menschliches Bedürfniß zurichtet. Doch — wir haben den Hanf als Beispiel gewählt, um die verschiedenen Umwandlungen anschaulich zu machen, welche ein Stoff erleidet, bis er endlich ausgebraucht ist; und da müssen wir hinzufügen, daß ihm noch eine letzte Umwandlung in der Papiermühle aufbehalten bleibt.

Diese Stoffe, welche theilweise schon bei dem Bergmann und dem Landwirth, hauptsächlich aber in den Gewerben umgewandelt oder bei der Zubereitung und Veredlung aufgezehrt werden, dazu noch die Unterhaltungsmittel für die Arbeiter, nennt man auch das umlaufende Kapital. Sobald das Erzeugniß, in welchem sie enthalten oder zu welchem sie verbraucht worden sind, dem Verkehr übergeben wird, hat sie der Producent nicht mehr. In dem Erlöse daraus muß er die Mittel wiederfinden, neue Stoffe anzuschaffen, zu bearbeiten und seinem Geschäfte einen stetigen Fortgang zu sichern.

Wesentlich hiervon verschieden sind diejenigen Bestandtheile des volkswirthschaftlichen Kapitals, welche als Hülfsmittel zur Hervorbringung brauchbarer Sachen dienen, aber nicht in den Producten enthalten sind, sondern im Besitze des Producenten bleiben, der sie immer von neuem benutzen kann, bis sie endlich, dem allgemeinen Gesetze der Vergänglichkeit gemäß, nach längerm oder kürzerm Gebrauche abgenutzt sind. Diese Theile nennt man stehende Kapitale, stehende Vorrichtungen; es sind Baulichkeiten, Maschinen, auch Arbeitsthiere und Arbeitsgeräthe. Der Aufwand für das stehende Kapital wird allmählich im Verhältnisse seiner Dauer und Abnutzung durch den Erlös aus den mit dessen Hülfe gefertigten Erzeugnissen zu ersetzen sein, wenn die Production ihren stetigen Fortgang nehmen soll. Eine wenn auch ansehnliche Vermehrung des stehenden Kapitals wird daher auf den Preis der Erzeugnisse nicht im Verhältnisse erhöhend einwirken; wol aber wirkt die Vervollkommnung der Arbeitsgeräthe, indem sie in einer gegebenen Zeit eine größere Menge von Sachen in besserer Beschaffenheit und mit Ersparung kostspieliger Kräfte möglich macht, auf die Verminderung der Preise und dadurch auf leichtere Versorgung einer größern Anzahl von Menschen mit den betreffenden Genußmitteln. Wenn wir heutzutage noch das Getreide auf den Handmühlen, wie im Alterthum durch die Sklaven geschah, müßten in Mehl verwandeln lassen, welchen Preis müßte man wol für das Brot entrichten? Und wie manche Bequemlichkeit häuslicher Einrichtung und persönlichen Genusses ist jetzt, wie z. B. der Gebrauch der Uhren, der Seidenzeuge u. s. w., fast allgemein in Stadt und Land zugänglich, welche vordem nur bei den Reichsten als Luxus anzutreffen war!

Wenn schon bei den Völkern, die noch nicht weit in der Bildung vorgerückt sind, Kapitale vorkommen in den Geräthschaften des Jägers und des Fischers, den Heerden des Nomaden, den Tauschgegenständen in den Anfängen des Verkehrs, so gewinnt das Kapital eine größere Bedeutung mit der fortschreitenden Cultur. Wir sehen es anwachsen bei der Landwirthschaft und den Gewerben, die sich mit der bloßen Menschenkraft bei Hervorbringung ihrer Erzeugnisse nicht mehr behelfen können, wir finden es auch bei dem Handel, obgleich dieser keine neuen Güter hervorbringt, keinerlei Umwandlungen an Stoffen vornimmt. Und nur im Handel treffen wir, außer den stehenden Vorrichtungen an Magazinen, Kaufläden, Geschäftsräumen und Einrichtungen, außer den Waarenvorräthen, welche dem Handel das sind, was die Verwandlungsstoffe den Gewerben, auch das Geld als eigentliches Kapital, d. h. als eine Sache, die, wenn auch nicht zur Hervorbringung, doch zur Herbeischaffung von andern Sachen verwendet wird.

Der Handel befördert die Production, indem er den Erzeugnissen weithin und in größerer Menge Absatz verschafft; er ist selbst productiv, insofern er an den Erzeugnissen eine Veränderung des Orts vornimmt, welche ihren Werth erhöht. Die Zucker- und Baumwollplantagen in Westindien, die Uhrenfabrikation im Jura und im Schwarzwalde würden ohne die vermittelnde Thätigkeit des Handels ihre jetzige Ausdehnung nicht haben erlangen können, und der Verbrauch würde eine weit geringere Auswahl in den verschiedenen zur Befriedigung eines und desselben Bedürfnisses dienenden Genußmitteln haben, wenn nicht der Handel die Producte aller Länder überall hin, wo sie Absatz zu erwarten haben, zusammenführen würde. Wenn wir nun behaupten, daß das Geld nur im Handel als wirkliches Kapital erscheine, so müssen wir uns darüber erklären, um nicht misverstanden zu werden.

Der einzelne Geldbesitzer hat in den Summen, die er vermiethet, ein Kapital, denn er bezieht daraus ein Einkommen an Zinsen. Dem Landwirthe oder Gewerbtreibenden, welcher die Summen miethet, sind sie nicht selbst Kapital, sondern nur Mittel, um die eigentlichen Kapitale dafür zu erhalten. Er kann das Geld nicht auf den Acker führen, er kann es nicht als Stoff oder Werkzeug gebrauchen; aber er kann damit die Arbeit sich verschaffen, welche öde Strecken urbar macht, durch Verbesserungen des Bodens den Ertrag erhöht, er kann dafür Stoffe und Werkzeuge anschaffen. Also nur so weit auch der Gewerbsmann Handel treibt, kauft und verkauft, bedarf er des Geldes, nicht zum Betriebe seiner eigentlichen Arbeit. Der Kauf und Verkauf als Hauptgeschäft ist aber eben der Handel, und da Kauf und Verkauf durch Geld ver-

mittelt werden, so ist es für ihn Kapital, und zwar umlaufendes Kapital, indem sein Nutzen dadurch bedingt ist, daß es nicht behalten, sondern weggegeben wird; in der gesammten Volkswirthschaft dagegen ist die in einem Lande vorhandene Geldmasse ein Theil des stehenden Kapitals, eine bleibende Geräthschaft zur Vermittelung des Umsatzes der brauchbaren Sachen. Die Größe der Geldmenge ist nur insofern ein Zeichen von Reichthum, als sie anzeigt, daß viele eigentliche Kapitale vorhanden sind und auch hier oft nur ein trügerisches Zeichen. Denn ein Volk von vorgerückter Betriebsamkeit sucht möglichst viele Umsätze mit möglichst wenig Geld zu bewirken und bedient sich zur Ersparung des theuern und schwerfälligen Umlaufsmittels aller Hülfsquellen des Credits: der Abrechnungen, Creditpapiere, Banken u. dgl. (S. **Capital.**)

Haben wir nun das Volksvermögen in seinen beiden Hauptbestandtheilen kennen gelernt, Grundstücke und Kapitale, und haben wir die verschiedenen Arten der letztern als Stoffe zum Verarbeiten oder zum Tausche, Baulichkeiten, Einrichtungen und Geräthschaften, Unterhaltsmittel der Arbeiter betrachtet, so fragt es sich nur: wie schätzen wir das Volksvermögen?

Angenommen, wir hätten uns, mit Hülfe der Statistik, so genau als möglich unterrichtet über die Grundstücke und deren durchschnittlichen Ertrag, über die Masse der volkswirthschaftlichen Kapitale und ihren durchschnittlichen Zuwachs, wie sollen wir dieses Material benutzen, um daraus über die volkswirthschaftlichen Zustände ein Urtheil zu bilden und mit den Zuständen in andern Zeiten und bei andern Völkern Vergleiche anzustellen?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns zunächst über den Maßstab der Schätzung verständigen. Der Werth einer Sache an sich, ohne Rücksicht auf Verkehr oder Tausch, bestimmt sich im allgemeinen durch unsere Meinung von ihrer Brauchbarkeit, und diese Meinung hängt wieder ab von der Nothwendigkeit oder der Nützlichkeit ihrer Verwendung. Die nothwendigsten Dinge sind uns vom höchsten Werthe. Zum Glück hat die Natur gesorgt, daß einige für das Leben organischer Wesen ganz unentbehrliche Güter ohne besondere Arbeit zu haben sind, wie Luft, Licht, Wasser. Viele gelangen daher auch nicht eher zur Erkenntniß ihres Werths, bis sie einmal in die Lage kommen, ihren Mangel zu empfinden; vom höchsten Werthe sind uns sodann die Nahrungsmittel, und wer Mühe hat, seinen Bedarf an solchen zu befriedigen, der legt wenig Werth auf höhere Genüsse. An die Nahrungsmittel reihen sich Wohnung und Kleidung. Die Sachen, welche zur Befriedigung dieser Bedürfnisse dienen, sind die nothwendigsten und darum auch die werthvollsten und zwar in desto höherm Grade, je vollkommener sie ihrem Zwecke entsprechen und je weniger andere Sachen für den nämlichen Zweck in Menge vorhanden sind.

In zweiter Linie bestimmt sich der Werth einer Sache durch den Nutzen, welchen sie für ihren Besitzer zum eigenen Gebrauche oder zum Tausche hat. Der Landwirth z. B. erkennt in seinen Erzeugnissen einen vorwiegenden Gebrauchswerth, weil sie unmittelbar ihm und den Seinigen dienen können; und je spärlicher die Ernte ausfällt, desto ängstlicher hält er zurück mit dem Verkaufe, bis der starke Begehr durch einen hohen Tauschwerth lockt. Der Juwelier dagegen erkennt den Nutzen seiner Erzeugnisse vorzugsweise in dem Tauschwerth und kann denselben nicht höher steigern, als die Verhältnisse, welche im allgemeinen die Preise regeln, es gestatten; denn es wäre ihm nicht damit gedient, seine Person, sein Weib und Kind mit seinen Kostbarkeiten zu behängen.

Aus diesen wenigen Andeutungen geht zur Genüge hervor, daß der Werth einer Sache von ihrem Preise himmelweit verschieden und in dem letztern keineswegs ausgedrückt ist. Der Werth setzt nicht nothwendig einen Tausch voraus; er ist durch die allgemeine Brauchbarkeit einer Sache und die Natur des Bedürfnisses, welches sie befriedigt, gegeben. Der Preis einer Sache stellt sich bei dem Tausche heraus und besteht in der Menge anderer Sachen, welche man dafür erhält. Der Preis muß, wenn die Production nachhaltig fortdauern soll, mindestens den Aufwand für die Herstellung ersetzen; wenn sie zunehmen soll, noch etwas darüber abwerfen; er wird durch das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt, welchem die Production durch Ausdehnung oder Beschränkung folgt. Die werthvollsten Sachen erzeugt die Natur mit verhältnißmäßig geringerm Aufwande an Kapital und Arbeit in Menge und Mannichfaltigkeit; sie haben also auch verhältnißmäßig geringere Preise.

Kommen wir nun auf die Frage zurück: nach welchem Maßstabe das Volksvermögen zu schätzen ist, so wird man wol darin einverstanden sein, daß dies nach dem Werthe und nicht nach dem Preise der darin befindlichen und daraus weiter hervorgehenden Sachen zu geschehen hat. Im Verkehr kommt in Anschlag, wie viele andere Güter man für eine Sache erhält; wird dies durch eine Geldsumme ausgedrückt, so ist diese doch nur ein Mittelglied in der Schlußfolge, denn

es wird nun wieder gefragt: wie viel Brot, Fleisch, Kleidungsstücke u. s. w. bekomme ich für das Geld? Vom Standpunkte der Volkswirthschaft aber kommt es darauf an, in welchem Maße die vorhandenen und neu entstehenden Sachen die Bedürfnisse der Menschen befriedigen und zwar die nothwendigsten zuerst und dann weiter bis zu den feinern Genüssen. Hier handelt es sich also um die Werthe und nicht um die Preise. Das Volksvermögen im großen und ganzen ist nicht Gegenstand des Tausches gegen das Vermögen anderer Völker, sondern Gegenstand der Vertheilung unter die Glieder der Staatsgesellschaft. Für das Volk aber ist es wichtiger, im Besitze ausreichender Mengen von Sachen zu sein, welche wahre Bedürfnisse befriedigen, als indische und mexicanische Schätze aufzuhäufen, bei denen Tausende verhungern, wenn die Reisernte mißräth. Wäre der Volkswohlstand nach der Menge künstlich verarbeiteter edler Metalle zu bemessen, so wären vor allem die Gold- und Silberbergwerke auszubeuten und es wären die Länder die reichsten, welche die ergiebigsten Gold- und Silbergruben haben. Allein mehr wahren Reichthum entlockt Europa seinem Boden, seinen Kohlen- und Eisenbergwerken, seinen auf die Bereitung wohlfeiler Kleidungsstoffe und guter Werkzeuge gerichteten Gewerbsanstalten, seinen trefflichen Verkehrsmitteln zu Land und zu Wasser.

Fällt die Schätzung des Volksvermögens, gleichbedeutend mit der Antwort auf die Frage: Wie befinden sich die Menschen bezüglich auf die Versorgung mit brauchbaren Sachen? — günstig aus, so ist damit erst für weitere Entwickelung, geistige und körperliche, die Grundlage gegeben.

II. Grundstücke und Kapitale, die Bestandtheile des Volksvermögens, werden zur Hervorbringung nützlicher Sachen in Stand gesetzt und verwendet durch die schaffenden Kräfte der Natur und des Menschen. Der Menschengeist erforscht und benutzt die schöpferische Kraft der Natur und die ewigen Gesetze ihres Waltens. Er belauscht sie in ihrem Wirken auf Pflanzen und Thiere, auf Metalle und Steine. Er unterscheidet die chemischen Zersetzungen und Verbindungen der Stoffe, die mechanischen Kräfte des Wassers im Mühlenbache wie im Dampfkessel. Die Kenntnisse in der Benutzung der Naturkräfte, die Fortschritte darin bedingen wesentlich den Wohlstand der Völker. Dies hat unsere Zeit erkannt und darum wird für die Erweiterung und Verbreitung der Naturwissenschaften besser als früher gesorgt.

Boden und Naturkräfte sind die ältesten Güterquellen.

Das Kapital kommt später, bei einem schon mehr vorgerückten Bildungsgrade hinzu; und wie der Boden durch die Naturkraft auch ohne Zuthun des Menschen, so wird das Kapital erst durch den Menschengeist befruchtet, welcher es der Arbeit zuführt.

Sie beginnt mit dem einfachen Sammeln der Früchte, eine Arbeit, deren sich auch das erste Älternpaar im Paradiese nicht entschlagen konnte, sie schreitet vor durch die verschiedenen Entwickelungsstufen der wirthschaftlichen Thätigkeit bis zu der rastlosen Überanstrengung des pariser und londoner Gewerbsmannes, dem eine bessere Lage in Aussicht gestellt ist als Preis erhöhter Thätigkeit. Sie erhebt sich endlich zu jenen bildenden und veredelnden Arbeiten der Künste und Wissenschaften, welche das Alterthum hochschätzte, während es die wirthschaftliche Thätigkeit den Sklaven überließ, welche die Neuzeit als die durch wirthschaftliche Thätigkeit freier Menschen zu sichernde und zu erringende Krone des Daseins nicht minder hochschätzt.

Die wirthschaftliche Arbeit wendet sich zunächst an den Boden und gewinnt als Bergbau, Forst- und Landwirthschaft ihm die Urstoffe ab. Als Gewerbsarbeit ändert sie diese Stoffe und veredelt sie, macht sie zum Gebrauche tauglich. Als Handel sorgt sie, daß Sachen auch da, wo sie nicht an Ort und Stelle entstehen, zu haben sind, und tauscht sie gegen solche Güter ein, die hier über den eigenen Bedarf erzielt werden.

Die Theilung der Arbeit, welche erst die Volkswirthschaft zu einem organischen Ganzen macht, dessen einzelne Theile zusammenwirken zu dem Zwecke der Versorgung mit brauchbaren Sachen, setzt eine dichte Bevölkerung und vorgerückte Kenntnisse sowie das Vorhandensein von Kapital voraus. Diese Theilung in die einfachen Verrichtungen erleichtert und vervollkommnet die Production ungemein und erzeugt den hohen Grad von Geschicklichkeit und Kunstfleiß, der so lange nicht vorhanden sein kann, als jeder seine Kleider, Geräthe, Werkzeuge und Zierathen selbst verfertigt. Schon die Verschiedenheit der Naturanlagen und Neigungen weist auf die Arbeitstheilung hin, und es ist fast unglaublich, welche Fertigkeit und Gewandtheit der Werkmann erlangt, der nicht jeden Augenblick ein anderes Geschäft mit andern Werkzeugen vornehmen muß. Die Nachtheile derselben liegen in erkünstelter Übertreibung: aber gerade hier tritt dann die Maschine ein, welche dem Menschen Geschäfte abnimmt, die den Geist abstumpfen und der Gesundheit nachtheilig sind, welche Arbeit verrichten hilft und erspart und Arbeit möglich macht, die ohne ihre Hülfe nicht geleistet werden könnte.

Eine hinreichende Anzahl fleißiger und geschickter Arbeiter ist wenigstens ebenso sehr eine Bedingung befriedigender volkswirthschaftlicher Zustände als das Vorhandensein zureichender Kapitale, welche die Arbeit unterstützen und vervollkommnen. Wie aber das Ansammeln und nützliche Verwenden von Kapital nur dann unternommen und fortgesetzt wird, wenn derjenige, welcher sich damit beschäftigt, die Aussicht hat, daß ihm Vortheile daraus erwachsen werden, so wird auch die Arbeit nur dann mit Fleiß und Ausdauer betrieben und vervollkommnet werden, wenn der Mensch dadurch seine Lage verbessern kann. Es kann daher weder das Kapital noch die Arbeit auf einen Löwenantheil an den Früchten der wirthschaftlichen Thätigkeit auf die Dauer Anspruch machen; jedes Misverhältniß erzeugt eine soeiale Krankheit, gegen welche die Natur sich zu helfen sucht. Und je nothwendiger es wird, daß die arbeitende Klasse unterrichtet und mit nützlichen Kenntnissen ausgerüstet werde, weil auf der erhöhten Einsicht die erhöhte Nützlichkeit beruht, um so weniger werden sich ihre Ansprüche auf einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Nationaleinkommen auf die Dauer abweisen lassen. Die Noth kann nicht lange der einzige Hebel sein, welcher eine dichte Bevölkerung zur Arbeit um jeden Preis treibt; es muß zu dem Drange der Selbsterhaltung auch die Gewißheit kommen, daß Fleiß und Thätigkeit ihren gebührenden Lohn erhalten.

Wie war und wie ist die Lage der Feldarbeiter unter der herrschenden Grundmacht? Da sehen wir Leibeigene oder zu persönlichen Leistungen und einer Menge von Abgaben angehaltene Bauern und die Landwirthschaft nicht in gutem Zustande. Die Arbeit des Leibeigenen, des Fröners, ist nicht viel werth, weil sie erzwungen wird. Man mußte zuletzt den Bauern und den Boden entfesseln. Die Freiheit ist die Quelle des Fleißes und der Vervollkommnung. Theils bessere Einsicht, theils zwingende Ereignisse führten und führen noch zur Befreiung der Landwirthe und zur Vertheilung des Bodens in kleinere Güter. Und gleichzeitig mit dieser Umwandlung geht eine andere in den Klassen der Gesellschaft vor, welche nicht unmittelbar an der wirthschaftlichen Thätigkeit theilnehmen. Da, wo dem großen Grundbesitz die Leibeigenschaft oder Hörigkeit gegenübersteht, finden wir zahlreiche Scharen bewaffneter und unbewaffneter Lakaien in den Diensten der Höfe und der Herren, Schwärme von Mönchen und andern Müßiggängern. Beispielsweise erwähnen wir nur, daß zu Anfang unsers Jahrhunderts in Spanien die Zahl der arbeitenden Familienhäupter zu 270000, der Adelichen zu 150000, die Zahl der Geistlichen, Mönche und Nonnen zu 220000 angegeben wurde. In dem Maße, wie die Arbeit frei wird und zu Ehren kommt, ändert sich auch jenes Verhältniß; die Zahl der Müßiggänger in Privatdiensten wird geringer, dagegen vermehren sich diejenigen, welche nützliche Dienste leisten, wie Ärzte und Lehrer. Man lernt auch den Werth der Zeit besser schätzen. Es erinnert sich mancher noch daran, daß in deutschen Amtsstädten jeden Morgen eine Anzahl Bürger auf das Amthaus entboten wurde, um die erforderlichen Botengänge fronweise zu verrichten. Dies hat aufgehört und es wird mit der fortschreitenden Entwickelung der gewerblichen Thätigkeit noch mancher Zeitverderb aufhören, der durch zu vieles und zu schwerfälliges Verwalten veranlaßt wird.

Es fragt sich nun, ob in unserer Zeit zwischen Kapital und Arbeit nicht ein ähnliches Misverhältniß sich herausgebildet hat oder sich zu gestalten droht wie jenes, das zwischen dem großen Grundbesitz und der Feldarbeit bestanden hat und theilweise noch besteht?

Wenn es richtig ist, daß das Kapital wie der Grund und Boden unter der betriebsamen Volksklasse möglichst gleich und angemessen vertheilt sein soll, um, genährt durch die Arbeit und diese wieder nährend, gemeinnützig zu werden; wenn wir eine Anhäufung des Kapitals in wenigen Händen ebenso wenig für volkswirthschaftlich nützlich halten können als bei dem Grundbesitz, so scheint uns ein solches Misverhältniß allerdings vorhanden. Und es wird auch bereits empfunden. Wie einst die Protestation gegen die ungleiche Vertheilung des Bodens und die Bedrückung der Feldarbeit sich fast in allen europäischen Staaten als Jacquerie, Wat Tyler's Aufstand oder Bauernkrieg Luft machte, so sind die zunehmenden Auswanderungen und die steigende Zahl der Vergehen gegen das Eigenthum ebenso viele Zeichen der Unzufriedenheit über ein Misverhältniß zwischen Kapital und Arbeit.

Sehen wir, wie dies gekommen ist.

Schon vor der Französischen Revolution hatten sich in der Wissenschaft die politischen und wirthschaftlichen Grundsätze ausgebildet, welche durch dieselbe und durch ihren Einfluß in die Gesetze und Einrichtungen kamen.

Bürgerliche Freiheit und gleiches Recht für alle — damit sollten die Übel der Vergangenheit geheilt werden. Befreiung des Bodens von drückenden Abgaben, der Person von erzwungenen

Leiſtungen, Freiheit des Eigenthums und des Erwerbs von willkürlicher Erpreſſung und Zunftzwang wurden mehr oder weniger vollſtändig erreicht. Allein mit der Auflöſung der Feſſeln des Feudalweſens auf dem Lande und des corporativen Elements in den Städten war auch die Pflicht des Herrn, den Leibeigenen zu ernähren, und der Zweck der Zünfte, den Nahrungsſtand ihrer Angehörigen zu ſichern, hinweggefallen. Der Beſitzloſe ſtand allein. Er hat das Recht zu arbeiten, zu erwerben, reich zu werden; das Recht auf Stellen und Ämter. Aber was hilft dieſes Recht, zu ſtreben und zu kämpfen, wenn es an den nothwendigſten Mitteln dazu fehlt; wenn man darf, aber nicht kann? Das Recht auf Arbeit, die Freiheit des Erwerbs wird dann im günſtigen Fall zum Anſpruch auf kümmerliches Almoſen, im ungünſtigen Falle zur Freiheit — zu ſterben.

Die Auflöſung der erhaltenden Einrichtungen früherer Zeit gleichzeitig mit Auflöſung der hemmenden, mußte um ſo bedenklicher werden, als es in Europa überall bei halben Maßregeln blieb, alſo die volle Freiheit nicht die Spannkraft üben konnte, welche ihr eigen iſt; halbe Freiheit — mit polizeiſtaatlichen Hemmſchuhen und drückenden Laſten auf dem kleinen Beſitz und Erwerb; halbe Gewerbefreiheit — mit Beibehaltung von Zunfteinrichtungen, die ihr Gutes verloren, ihr Läſtiges behalten hatten. Und dabei im Frieden ein ſtarkes Anwachſen der Bevölkerung und davon die große Mehrzahl auf die Klaſſe der Beſitzloſen und nur durch einfache Handarbeit Erwerbfähigen!

Man fürchtet den Krieg der Armen gegen die Reichen; aber man hätte auch den lange geführten Krieg der Reichen gegen die Armen ſcheuen ſollen. Der Wucher, der Betrug, welcher mit der Noth ſpeculirt und den Armen, was er bedarf, am theuerſten bezahlen läßt, das Druckſyſtem gegen die Fabrikarbeiter, die Unſicherheit des täglichen Erwerbs und deſſen Kärglichkeit, das ſind doch Erſcheinungen, welche Arbeiteraufſtände, Coalitionen zur Erpreſſung höhern Lohns und Pläne zur Umgeſtaltung der ſocialen Zuſtände natürlich genug erklären.

Mit der zunehmenden Noth und Ungleichheit muß die Achtung vor dem Eigenthum ſinken. Der Adreſſe der lyoner Fabrikherren, welche nach dem Aufſtand von 1831 vom Staate Entſchädigung begehrten und dabei anführten: die empfindlichſten Verluſte lieber Verwandten und Freunde könne der Menſch verſchmerzen, aber nie den Verluſt an Vermögen, dieſer Erklärung antwortet der Ruf: Brot oder Tod!

Es wird gegen die Gefahren, welche das Misverhältniß zwiſchen Kapital und Arbeit in ſeinem Schos trägt, kein anderes Mittel helfen als ein ſolches, das jedem gegen mäßige Arbeit das Nothwendige ſichert und Arbeitsunfähige vor Mangel ſchützt. Dann erſt, wenn die Geſellſchaft den einzelnen nicht mehr dem Hunger und Mangel preisgibt, kann er ſeine Kräfte üben im friedlichen Streben nach einer beſſern Lage oder ſich genügen laſſen mit einem beſcheidenern, aber immerhin geſicherten Daſein. Das Mittel zu dieſem Zwecke kann nur von der Art ſein, daß es die Geſetze der Entwickelung der volkswirthſchaftlichen Zuſtände nicht ſtört. Es kann daher weder gefunden werden in der Abſchaffung des Eigenthums, eine Maßregel, welche dem Anſammeln von Kapital ein Ende machen und daher auch die Arbeit rückwärts ſtatt vorwärts bringen würde; es kann nicht gefunden werden in einer Gemeinſchaft der Güter und des Genuſſes, welche mit allen Verhältniſſen des Menſchen zu den Sachen, wie die Natur ſie ſchafft und bildet, im Widerſpruch ſteht.

Es wird aber die Einrichtung, welche unter freien, gleichberechtigten Mitgliedern des Gemeinweſens an die Stelle der gutsherrlichen und zunftverbändlichen Ernährungspflicht zu treten hat, in dem ausgebildeten Grundſatz der Vereinigung — dem Aſſociationsprincip — beſtehen. Und wir ſehen ſolche Einrichtungen vor unſern Augen ſich geſtalten, theils mit Hülfe des Staats, wie in Belgien und Frankreich, theils durch freie Vereine, wie in England und Deutſchland.

Alle dieſe Erſcheinungen deuten in letzter Folge auf das Gefühl von der Nothwendigkeit einer Ausgleichung zwiſchen Kapital und Arbeit.

Die Geſchichte aller Zeiten und Völker lehrt uns Einrichtungen kennen, um das Übergewicht des Reichthums über die Armuth, oder, um uns volkswirthſchaftlich auszudrücken — das Misverhältniß zwiſchen Grund- und Kapitalbeſitz einerſeits und der Arbeit andererſeits — auszugleichen. Dahin gehört das ſiebente und funfzigſte Erſatzjahr des Moſaismus, die Eintheilung der Bodenfläche in Prieſtergut, Gemeingut aller und verloſtes Privatgut im griechiſchen und römiſchen Alterthum, die Armen-, Luxus- und Schuldengeſetze, auch Steuergeſetze, die Domänenveräußerungen, Aſſecuranz- und Creditanſtalten vieler Theilhaber, ſelbſt die Zwangsanleihen und Staatsſchulden der Neuzeit. Fehlt ihnen auch theilweiſe die Abſicht, ſo haben ſie doch die Wirkung einer Ausgleichung. Dagegen haben die Beſtrebungen, das Eigen-

muth aufzuheben, Gemeinschaft der Güter und Genüsse einzuführen, keine Dauer und keinen ersprießlichen Erfolg gehabt.

Der ascetische Communismus der Klöster diente ihren Zwecken, allein er verbreitete sich nicht unter die Gesellschaft und er wich am Ende dem gesammelten Vermögen und bestand nicht außerhalb der Klostermauern. (S. **Communismus und Socialismus.**)

Die aufgestandenen Bauern verlangten gerechte Vertheilung von Grundstücken, Arbeit, Erwerb und Genuß — wie es sich in Galizien wiederholte —, aber sie bekehrten sich nicht zu Thomas Münzer's Lehre von der Gemeinschaft aller Dinge, wovon jedem nach Nothdurft gereicht würde. Ebenso wenig konnte Babeuf's allwaltender und alles registrirender Communistenstaat Eingang in die strebenden Geister finden. Diese Gemeinschaftlichkeit widerstrebt geradezu der freien Association, und sie verlangt auch Staatserziehung mit Ausschluß aller freien Richtung und Censur zur Vertilgung jeder freien Äußerung. Ebenso widerstrebt die Aufhebung des Eigenthums schon dem Gefühle des Wilden, der seine Hütte, seinen Vorrath, sein Jagdrevier vertheidigt.

Voltaire machte bei einer herrlichen Schilderung, womit Rousseau den einfachen Naturzustand pries, die Bemerkung: dies sei so schön gesagt, daß man Lust verspüre, auf allen Vieren in die Wälder zu entspringen. Ähnliches läßt sich von manchen gutgemeinten und schön gedachten Schilderungen idealer Gesellschaften sagen; von des englischen Kanzlers Thomas Morus Utopia, welches vor mehr als 300 Jahren die Leser ebenso angenehm unterhielt wie Cabet's idyllische „Reise nach Ikarien". Einen Führer auf dem richtigen Wege zur Verbesserung seiner Lage verehrt der deutsche Arbeiter gegenwärtig in Schulze-Delitzsch; zu beklagen sind diejenigen, zum Glück sind es nur wenige, welche dem Epigonen Babeuf's, Lassalle, auf falsche Bahnen folgen.

III. Die meisten brauchbaren Sachen werden durch das Zusammenwirken aller Güterquellen — Grundstücke, Naturkräfte, Kapital und Arbeit — hervorgebracht. Sind diese ausreichend vorhanden, werden sie von dem menschlichen Geiste in Verbindung gebracht und zweckmäßig benutzt, so sind die Bedingungen zu materiellem Wohlstande vorhanden, ohne welchen die geistige Entwickelung nicht vorschreiten kann. Die *Production* liefert die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse wie zu den Genüssen des Lebens; sie vermehrt das Volksvermögen, wenn die erzeugten Güter höher anzuschlagen sind als die verbrauchten. An die Production schließt sich die Vertheilung der hervorgebrachten Güter oder des Erlöses aus denselben, unter die mitwirkenden Personen. Diese erhalten daraus ihr Einkommen, der Arbeiter bezieht seinen Lohn, der Grundbesitzer die Rente als Vergütung für die Benutzung seines Bodens zur Production, der Kapitalist den Zins oder Miethpreis für hergeliehenes Kapital, der Unternehmer endlich, neben dem Ersatz seiner Auslagen (des umlaufenden Kapitals) und der Vergütung für die Abnutzung des stehenden Kapitals, den Unternehmungs- oder Gewerbsgewinn. Unternehmer ist, wer Kräfte und Werthe zum Zwecke der Hervorbringung in Verbindung setzt; der Handwerker ist es so gut wie der Fabrikant, der Großhändler, der Chef eines Bankhauses oder wie Gesellschaften (Actien-), welche durch Angestellte die Geschäfte leiten lassen. Der Unternehmer, welcher zugleich Grundbesitzer, Kapitalist und Arbeiter ist, findet die verschiedenen Bestandtheile des Einkommens in dem seinigen vereinigt. (S. **Einkommen, Arbeit.**)

Neben der ursprünglichen Vertheilung des Einkommens an die zur Production mitwirkenden Personen geht eine zweite, abgeleitete Vertheilung vor sich. Dem Staate werden Abgaben entrichtet, welche so umgelegt sein sollen, daß sie der Production nicht schaden. Sie werden, wenn der Ertrag des Staatsvermögens nicht ausreicht, verwendet, um den Aufwand für Rechtspflege und Verwaltung, für Kirche und Schule, soweit er dem Staate obliegt, für das Heerwesen, für Anstalten verschiedener Art und Unternehmungen zu öffentlichen Zwecken zu bestreiten. Dazu kommen Abgaben für Bedürfnisse der Provinzen und Gemeinden. Ein anderer Theil des Einkommens geht als Vergütung für persönliche Dienste, welche Kunst und Wissenschaft den Menschen leisten, an Lehrer, Ärzte, Anwälte, Künstler u. a. Ein letzter Theil des Einkommens soll endlich für Ersparnisse übrig bleiben, zur Vermehrung des Nationalkapitals. Wenn diese zweite Vertheilung des Volkseinkommens nicht unmittelbar für Zwecke der Hervorbringung brauchbarer Sachen geschieht, also nicht unmittelbar productiv zu nennen ist, so ist sie es theilweise doch mittelbar. Der Aufwand des Staats soll verwendet werden, um Person, Eigenthum und Thätigkeit seiner Angehörigen zu schützen, Verletzungen abzuwenden, gemeinnützige Unternehmungen, welche die Kräfte der einzelnen übersteigen, zu fördern; Wissenschaft und Kunst lehren die Kräfte der Natur, die Eigenschaften der Körper kennen und anwenden,

die Werkzeuge vervollkommnen, den Verkehr der Menschen und den Umlauf der Güter erleichtern und beschleunigen; sie bilden und erhalten, wenn nicht äußere Güter, doch Gesundheit, geistige und körperliche Anlagen, welche zur Production nöthig sind. Freilich kommen auch schädliche Verwendungen vor, sowol zu verderblichen Ausschweifungen einzelner als zur Bedrückung der Rechte und Freiheiten ganzer Völker.

Das Einkommen in allen seinen Zweigen vertheilt sich nach dem Preise, den der einzelne für seine Erzeugnisse oder persönlichen Leistungen erhält. Die Vertheilung des ganzen Volkseinkommens hängt also von den Regeln ab, welche die Preise bestimmen. Die Lehre vom Preise ist einer der wichtigsten Theile der Volkswirthschaftslehre; sie ist an keiner andern Stelle dieses Werks behandelt und kann demnach hier nicht übergangen werden. Es ist oben, wo von der Schätzung des Volksvermögens die Rede war, schon angedeutet, daß Werth und Preis zwei ganz verschiedene Begriffe sind. Der Werth (Gebrauchswerth) wird bestimmt durch die Meinung von der Unentbehrlichkeit, Nützlichkeit oder Annehmlichkeit einer Sache zu einem Bedürfnisse oder Genusse des Lebens. In der Verschiedenheit der Werthschätzung, einer Folge der Arbeitstheilung, liegt es, daß ein Tausch für beide Theile vortheilhaft sein kann. Wäre dies nicht der Fall, so würden die Menschen nicht zur Arbeitstheilung geschritten sein, wir würden noch auf der niedern Stufe der Entwickelung stehen; wo jeder selbst sammelt und verfertigt, was er bedarf. Der Werth bildet den höchsten Satz des Preises, die Grenze, welche sich der Käufer setzt; niemand wird beim Tausche mehr für eine Sache geben, als sie ihm werth ist. Daraus folgt jedoch nicht, daß die Preise immer oder in der Regel den Werthsatz erreichen. Wir haben schon bemerkt, daß die werthvollsten, weil unentbehrlichsten Güter, wie Tageslicht, Luft, Wasser, nicht Gegenstände der menschlichen Production und (selten) des Tausches sind; daß auch die Nahrungsmittel in solcher Menge und Mannichfaltigkeit mit oder ohne Beihülfe der Menschen hervorgebracht werden, daß unter regelmäßigen Verhältnissen ihre Preise in keinem Vergleich zu ihrem hohen Werthe stehen. Es ist schlimm, wenn solche Güter nicht in ausreichender Menge hervorgebracht werden oder nicht im freien Verkehr zu erlangen sind. Gewöhnlich tritt dieser Fall nur bei entbehrlichern Sachen ein, wie Edelsteine, feine Weine, seltene Kunstsachen. Die Zahl der Liebhaber ist klein, aber ihre Gebote steigen hoch, zu sogenannten Liebhaber- oder Monopolpreisen. Den niedersten Satz des Preises, die Grenze für den Verkäufer, bilden die Kosten der Hervorbringung. Sie enthalten den Ersatz der darauf verwendeten Auslagen und so viel Gewinn, daß der Fortbetrieb der Production noch immer lohnt; man nennt diesen Satz den natürlichen Preis. Zwischen diesen beiden Grenzen liegt der Spielraum, innerhalb dessen das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage den Marktpreis feststellt; die Änderungen in diesem Verhältnisse (der Concurrenz) veranlassen den Wechsel der Preise. Die Nachfrage (Begehr) richtet sich nach dem Bedarf und dem Geschmack; sie wirkt auf Erhöhung des Preises; das Angebot ist bedingt durch die Menge der zu vertauschenden Güter — seine Größe wirkt auf Ermäßigung der Preise. Überwiegt die Stärke der Nachfrage die Größe des Angebots, so ist der Verkäufer in der Lage, die Preise zu erhöhen; im umgekehrten Falle, wenn mehr Güter angeboten als begehrt werden, wird der Käufer sein Gebot ermäßigen. Bei brauchbaren Sachen, welche in beliebiger Menge hervorgebracht werden und dem freien Verkehr anheimfallen, wird der Marktpreis mit dem natürlichen, dem Kostensatze, zusammentreffen. Diese Erscheinung hat eine leicht wahrnehmbare Ursache. Solange eine überwiegende Nachfrage die Marktpreise bedeutend über dem Kostensatze hält, also die Production einen hohen Gewinn abwirft, werden Kapital und Arbeit von minder einträglichen Verwendungen ab- und zu dieser hingezogen; es wird mehr producirt, das Angebot nimmt zu, die Concurrenz ermäßigt die Preise. Ist dagegen der Marktpreis unter den natürlichen gesunken, so kann dieser Productionszweig nicht mehr ohne Verlust betrieben werden; Kapital und Arbeit entziehen sich demselben, bis sich die Preise wieder auf den natürlichen Stand gehoben haben. Bei solchen in beliebiger Menge zu erzeugenden Sachen ist sonach der Werth gar nicht mehr maßgebend für den Preis, sondern in letzter Folge nur der Kostensatz, und dieser ist der Mittelpunkt, um welchen sich die Schwankungen drehen, welche in dem Verhältnisse der Conrurrenz eintreten. Abnahme des Angebots oder Zunahme der Nachfrage bewirken eine Erhöhung, Zunahme des Angebots oder Abnahme der Nachfrage eine Ermäßigung des Preises. Aber auch die Kosten der Hervorbringung selbst können sich ändern, sie können größer oder kleiner werden. Eine Erhöhung der Productionskosten (besonders durch Vertheuerung der Rohstoffe und steigende Arbeitslöhne) hat nicht immer Einfluß auf die Preise der Erzeugnisse, und seiten steigen diese um den vollen Betrag der Kostenvermehrung. Zunächst müssen sich die Grundbesitzer und Kapitalisten eine Min-

derung ihrer Rente, die Unternehmer eine Schmälerung ihrer Gewinste gefallen lassen. Nur dann wird der volle Betrag der Kostenvermehrung auf die Preise gewälzt werden können, wenn sie entweder nicht bedeutend, oder wenn das Product von hohem Werthe und die Nachfrage stark ist. In diesem Falle, bei nothwendigen Sachen, wird das Steigen der Preise eine Abnahme der Nachfrage nach andern, leichter zu entbehrenden Gütern zur Folge haben; dies empfinden bei Theuerung der Lebensmittel die Gewerbsleute, welche entbehrlichere Genußmittel erzeugen. Wenn nun auf der einen Seite die Vermehrung der Productionskosten nicht nothwendig eine Erhöhung der Preise zur Folge hat, so bewirkt dagegen auf der andern Seite eine Verminderung der Hervorbringungs- (und Verfeudungs-) Kosten — hauptsächlich bei Fabrikaten — unaufhaltsam eine Ermäßigung der Preise um den vollen Betrag der Ersparniß. Wer solche zuerst einführt, durch neue Maschinen, billigern Rohstoff u. dgl., der hat eine kurze Zeit den Vortheil eines größern Gewinns; aber bald folgen die übrigen nach und die Preise weichen — zum Nutzen der Verzehrer, denen die Anschaffung ihres Bedarfs erleichtert wird. Bei Preisveränderungen einzelner Erzeugnisse ist daher zuerst zu untersuchen, ob sie von einer Veränderung in den Concurrenzverhältnissen oder in dem Kostensatze herrühren. Erstere sind vorübergehend, denn Angebot und Nachfrage passen sich den Verhältnissen wieder an; letztere sind bleibend, und es geht auch aus dieser Betrachtung wieder hervor, daß es zuletzt doch nur die Productionskosten sind, welche vorzugsweise die Preise bestimmen.

Die allgemeinen Gesetze, welche die Preise regeln, gelten ebenso gut für die Stoffe und Leistungen, welche zum Zwecke der Production zusammengebracht werden, wie für die fertigen Waaren, welche zum Verbrauche auf den Markt kommen. Eine Grundrente wird überhaupt nur existiren, wo Eigenthümer vorhanden sind, welche ihren Boden andern zur Benutzung überlassen, und Landwirthe, die ihn bauen wollen; ihr Maß wird zuletzt durch den durchschnittlichen Überschuß geregelt werden, welchen der Ertrag des Bodens über die Kosten des Anbaues, den Unterhalt und Gewerbsgewinn des Pachters inbegriffen, abwirft. Der Kapitalzins wird an Orten und in Zeiten, wo sich viele Kapitale anhäufen und Anlage suchen, niedriger stehen als da, wo das Angebot hinter der Gelegenheit zu nutzbringender Verwendung zurückbleibt; der Gewinn der Unternehmer wird gleichfalls durch die Concurrenz bestimmt, und falls er unter den Kostensatz, hier also unter den Bedarf für die Lebensweise eines mit Kenntnissen und Geschick ausgerüsteten Familienhauptes und eine Vergütung für das übernommene Risico hinabsinkt, wird sich die Zahl der Bewerber so lange mindern, bis der natürliche Gewinnsatz wieder erreicht ist. Der Anwendung der Gesetze des Preises auf die Arbeitslöhne endlich wollen wir, wegen der zunehmenden Wichtigkeit dieses Zweiges des Volkseinkommens, eine nähere Betrachtung, zur Vervollständigung dessen zugleich, was darüber bereits (s. Arbeit) gesagt ist, widmen.

Unter der Arbeit verstehen wir die geistige und die vom Geiste geleitete körperliche Thätigkeit des Menschen, gerichtet auf das Hervorbringen, Veredeln, Tauglichmachen von Sachen oder Kräften zu nützlichen Zwecken. Arbeit ist das leitende Princip der Neuzeit, statt des barbarischen Kriegsgedankens, dem die Arbeit verhaßt ist, der sie den Sklaven, den Leibeigenen, den Weibern überläßt. Arbeiter ist uns nicht nur, wer auf dem Felde, in der Werkstätte oder in seiner Wohnung, kunstlos oder nach erlernter Weise fertigt, was ein Unternehmer ihm aufträgt, sondern auch, wer geistig, durch Wissenschaft und Kunst, gute Kräfte weckt, erhält, fördert und die Hülfsmittel der wirthschaftlichen Thätigkeit vervollkommnet. Dem Sklaven, dem Fröner, dem Barbaren ist Arbeit eine Last, aber nicht dem freien, verständigen Manne, wenn er mit mäßiger Anstrengung seinen Unterhalt, mit stärkerer eine bessere Lage gewinnt. Der Unternehmer ist Käufer der für seinen Productionszweig tauglichen Arbeit; der Werth, den sie für ihn hat, bildet die äußerste Grenze des Preises, den er dafür gibt. Verkäufer ist der Arbeiter; sein geringster Satz sind die Kosten seines Unterhalts. Innerhalb dieser Grenzen bestimmt das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage den Marktpreis der Arbeit. Aus diesem einfachen Gesetze erklären sich alle Erscheinungen bezüglich auf den Arbeitslohn in verschiedenen Zeiten und Ländern wie in den verschiedenen Zweigen der Arbeit und der persönlichen Leistungen überhaupt, vorausgesetzt, daß nicht Gewalt in die Verhältnisse eingriff. Den höchsten Preis, dem Werthe gleich, erreichen nur solche Leistungen, die nicht beliebig von vielen zu erhalten sind, die besondere Naturanlagen, höhere Ausbildung und Geschicklichkeit fordern. Es sind dies Monopolpreise für ganz ausgezeichnete Künstler, Ärzte u. a. Der Unterhalt einer Arbeiterfamilie, dessen Kosten den niedersten Lohnsatz für kunstlose Arbeit bedingen, umfaßt alles, was nöthig ist, um nach der Lebensweise in einem gegebenen Lande eine Familie zu erhalten. Klima und

Gewohnheiten machen hier einen großen Unterschied. So rechnet man z. B. jährlich auf den Kopf in Preußen, Sachsen und Hessen 35 Pfd. Fleisch, in Baiern und Würtemberg 45 Pfd., in Baden und Nassau 50 Pfd. Überhaupt in den nördlichen und östlichen Gegenden des Zollvereins 40 Pfd., in den südlichen und westlichen 50 Pfd. In Frankreich vor dem Jahre 1820 48 Pfd. Fleisch, in neuerer Zeit 58 Pfd. In England 80—100 Pfd. Für die Stadt Schneeberg ist der Fleischverbrauch auf 19 Pfd., für Leipzig auf 106 Pfd., in Frankfurt auf 152 Pfd. berechnet. In Paris ist der Fleischgenuß durch das Octroi von 165 Pfd. im Jahre 1811 auf kaum 100 Pfd. in der neuern Zeit gesunken. Da die nothwendigen Lebensmittel den Hauptbestandtheil des Unterhalts der arbeitenden Klasse bilden, was schon der Ausdruck „sein Brot verdienen" anzeigt, so müssen die Preise der Lebensmittel den größten Einfluß auf den Arbeitslohn haben. Allein die Erfahrung lehrt, daß dieser den Veränderungen der Lebensmittelpreise, wenn sie vorübergehend sind, gar nicht, wenn dauernd, nicht plötzlich folgt. Es ist daher, um diesen Einfluß zu erklären und zu bemessen, zwischen den Ursachen der Änderungen in den Lebensmittelpreisen zu unterscheiden.

Wenn infolge unergiebiger Ernten die Lebensmittel rasch im Preise steigen, so bemerkt man zuweilen ein Sinken der Arbeitslöhne, nie ein verhältnißmäßiges Steigen. Es tritt nämlich zugleich eine Abnahme der Nachfrage ein, welche viele Arbeiter außer Thätigkeit setzt. Könnte der Arbeitslohn verhältnißmäßig erhöht werden, so würde keine Beschränkung im Verbrauche der Lebensmittel, daher bald noch größere Theuerung, die Folge sein. Die Staatsgewalt kann keinen höhern Lohn erzwingen, weil sie die Unternehmer nicht zwingen kann, ihr Geschäft mit Verlust zu betreiben, indem diese vorziehen, den Betrieb einzustellen. Hier ist nur durch Unterstützung der Nothleidenden und zweckmäßige Maßregeln zur Verhütung des Mangels zu helfen. Das allmähliche Steigen der Nahrungspreise, welches im Laufe der Jahrhunderte wahrzunehmen ist, zeigt sich ebenso bei den Arbeitslöhnen. Es ist zum Theil nur scheinbar, nämlich eine Folge des sinkenden Geldpreises, indem die Ausbeute an Edelmetallen, die Menge der papierenen Umlaufsmittel, die ausgedehntere Anwendung des Credits und der leichtere und schnellere Umsatz der Waaren den Preis der Münzen bedeutend vermindert haben. Für die gleiche Münzmenge erhält man jetzt weniger Nahrungsmittel und weniger Arbeit als vor 300 Jahren. Anderntheils ist aber auch ein wirkliches Steigen der Nahrungspreise im allgemeinen bemerkbar, infolge der zunehmenden Bevölkerung, deren Begehr nach Nahrungsmitteln nur durch erhöhten Aufwand von Kapital und Arbeit im Feldbau entsprochen werden kann. Der natürliche Preis der Lebensmittel steigt durch den erhöhten Kostensatz. Allein dann war schon vorher die Arbeit begehrt und angemessen belohnt; diese ihre günstige Lage vermehrte eben die Bevölkerung und damit den Begehr nach Nahrungsmitteln, welcher eine Erhöhung der Preise bewirkt. Das Steigen der Arbeitslöhne ging voraus und die Lebensmittel folgten nach, sodaß dem Arbeiter die Vortheile einer günstigen Lage bald wieder, wenigstens theilweise, verloren gehen. Sehr schädlich für die Lage der Arbeiter wirken auch die Steuern auf Lebensmittel, welche die Löhne empfindlich treffen, durch Entbehren besserer Nahrung die Gesundheit angreifen, während der Luxus und der große Besitz davon kaum berührt werden. (S. Octroi.) Endlich können die Arbeitslöhne dem Wechsel der Nahrungspreise schon darum nicht auf dem Fuße folgen, weil sich die Zahl der Arbeiter nicht so schnell vermehrt oder vermindert, als die Mittel zu ihrer Beschäftigung, die Kapitale, sich neue Anlage suchen können. Die Nachfrage nach Arbeitern hängt im ganzen von der Größe desjenigen Theils des Nationalkapitals ab, welches auf Arbeit zu verwenden ist; das Angebot liegt in der Zahl der Menschen, die um Lohn arbeiten wollen. Das Ansammeln von Kapital vermehrt die Mittel zu Bezahlung der Arbeit. Dieser wird ein angemessener Lohn also nur da zu Theil werden, wo das Kapital in einem guten Verhältnisse zur arbeitenden Bevölkerung steht; wo jenes abnimmt, wird diese leiden.

Hier entsteht die Frage, was dem allgemeinen Interesse mehr fromme: ein hoher oder ein niederer Stand des Arbeitslohns. Zu Gunsten des letztern wird angeführt, daß ein geringer Lohn wohlfeilere Preise der Erzeugnisse herbeiführe, daß also auch dem Arbeiter billiger geliefert werde, was er bedarf; daß die Unternehmung productiver Arbeiten dadurch erleichtert werde. Dies wird auf der andern Seite bezweifelt und dagegen die Behauptung aufgestellt, daß niedere Arbeitslöhne nur den Gewinn der Unternehmer vergrößern und nicht nothwendig den Verzehrern durch billige Preise Vortheil bringen. Ein Lohn, welcher der Arbeiterfamilie mehr als einen kärglichen Unterhalt sichere, verschaffe der zahlreichern Klasse eine gesündere Lebensweise, erhöhe das Familienglück und liefere eine kräftigere, besser unterrichtete Nachkommenschaft. Die

arbeitende Klasse werde dann auch in den Stand gesetzt, etwas zurückzulegen und sich in harten Zeiten einzuschränken, während bei kärglichem Lohn jeder ungünstige Wechsel der Nahrungsverhältnisse sogleich das tiefste Elend zur Folge habe. Wir schließen uns der Ansicht an, daß ein hoher Stand des Arbeitslohns dem allgemeinen Interesse zuträglicher sei, und halten auch den Einwand nicht für stichhaltig, daß die meisten Arbeiter von gutem Lohne einen schlechten Gebrauch machen. Dies ist leider wahrzunehmen bei einem plötzlichen Steigen des Lohns durch eine außerordentliche Nachfrage nach Arbeit und bei sittlich verwahrlosten Menschen. Es ist nicht der Fall, wo der Lohn regelmäßig hoch oder allmählich gestiegen, wo Hülfs- und Sparvereine bestehen, und wo für Unterricht auch der ärmern Jugend und für Bildung des Volks gehörig Sorge getragen wird.

Wenn es eine allgemeine Erfahrung ist, daß im Laufe der Zeiten die Lebensmittel wegen zunehmender Productionskosten steigen, die Preise der Fabrikate, weil die Kosten der Hervorbringung abnehmen, die Neigung zum Sinken zeigen, so läßt sich vom Arbeitslohn der scheinbar paradoxe Satz aufstellen, daß er im Laufe der Zeit zugleich steige und falle. Der natürliche Preis der Arbeit hängt mit der Bewegung der Nahrungspreise eng zusammen, er folgt also ihrer Neigung zum Steigen. Da aber regelmäßig das Angebot der Arbeit stärker zunimmt als das Kapital, welches die Nachfrage bedingt, so hat ihr Marktpreis Neigung zum Sinken. Das Ergebniß dieser in entgegengesetzter Richtung wirkenden Ursachen läßt sich auch so ausdrücken: der Geldlohn steigt, aber selten in dem Verhältnisse zu dem Steigen der Nahrungsmittel. Aber nicht nach dem Geldsatze läßt sich die Zulänglichkeit des Lohns bemessen, sondern nach dem Verhältnisse, in welchem sich damit die Bedürfnisse der Arbeiterfamilien befriedigen lassen. Die einfache Handarbeit, welche den Lohn nicht über das Nothwendige steigern kann, ist daher oft bei höherm Geldlohne in schlimmerer Lage als früher bei geringerm. Ein gesichertes Auskommen ist dem Arbeiter so wenig wie dem Unternehmer gewährt. Damit aber die Arbeit zu ihrem Rechte, zu gleich ausreichendem Schutze wie der Grund- und Kapitalbesitz gelange, ist es nöthig, daß die Gesetzgebung, die Schule, die Sitte und die Association zur Förderung ihrer Interessen zusammenwirken.

IV. Die Vertheilung der jährlich erzeugten Güter unter die einzelnen nach den Gesetzen des Preises für Producte und persönliche Leistungen macht eine Bewegung nothwendig. Die brauchbaren Sachen werden nicht alle von denen verbraucht, welche an ihrer Hervorbringung theilgenommen haben; auch nicht von den ersten Abnehmern. Sie gehen oft durch mehrere Hände. Diese Bewegung der Sachen, zum Übergang von einem Besitzer an den andern, von dem Unternehmer bis zu dem Verzehrer, heißt Güterumlauf, Circulation. Das Ineinandergreifen und der Fortgang der einzelnen wirthschaftlichen Thätigkeiten sowie die Befriedigung der Bedürfnisse und der Lebensgenüsse des Volks hängen wesentlich von einem ungestörten und leichten Umlaufe ab. Je weiter die Arbeitstheilung fortschreitet, ein je geringerer Theil der Gesammtproduction von den Erzeugern selbst verzehrt wird, ein desto größerer kommt in den Umlauf. Daher ist dieser schwächer in spärlich bevölkerten Ackerbaustaaten und wird größer mit der Entwickelung der Gewerbsthätigkeit und des Handels. Der Umlauf ist nicht an und für sich volkswirthschaftlich nützlich, sonst würde es vortheilhaft sein, wenn die Güter durch möglichst viele Hände gingen, bevor sie zum Verbrauche gelangen; er nutzt vielmehr nur dadurch, daß er dem Hervorbringer möglichst schnell und vollständig die Mittel zu neuer Production gibt, dem Verzehrer die Anschaffung seines Bedarfs erleichtert. Es gibt auch einen unnützen Umlauf, welcher Kräfte und Mittel in Anspruch nimmt, die besser auf nützliche Productionszweige verwendet würden; solcher findet sich jedoch weniger bei Waaren im freien Verkehre, weil hier die unnöthigen Kosten zu scheuen sind, welche den Absatz erschweren, als bei Speculationen auf Preisveränderungen ohne die Grundlage wirklicher Vorräthe, namentlich in Landesproducten, hauptsächlich aber in Schuldpapieren (Staatspapieren, Actien).

Weder die ursprüngliche Vertheilung (unter diejenigen, welche an der Production unmittelbar theilnehmen), noch weniger die abgeleitete (an den Staat, Gemeinden, für persönliche Dienste) findet in der Weise statt, daß jeder sein Einkommen in verhältnißmäßigen Mengen derjenigen Güter erhielte, an deren Hervorbringung er mittelbar oder unmittelbar theilgenommen hat; ebenso wenig geschieht der Umlauf durch unmittelbaren Eintausch der Güter, deren man bedarf, gegen jene, die man erzeugt, oder gegen Dienste, die man leistet. Diese Unmittelbarkeit der Vertheilung und des Umlaufs beschränkt sich auf die Anfänge der volkswirthschaftlichen Entwickelung, wo die Bewegung der Güter noch schwach ist. Reste derselben haben sich auch bis auf die neueste Zeit erhalten. So die Fronen, Zehnten und andere Naturalabgaben

an den Staat, an Grundherren, an Corporationen; die Competenzen der Pfarr- und Schuldienste, die Verabreichung von Wohnung, Kleidung und Nahrung an Gesinde und Hülfsarbeiter; hier und da auch die Entrichtung der Honorare an Ärzte, Anwälte u. a. theilweise in Gegenständen des Gebrauchs für Küche und Keller. So passend diese Art der Vertheilung in den Zeiten, in welchen sie stattfand, sein mochte, und so vieles auch für ihre Beibehaltung in einzelnen Fällen (z. B. bei dem Gesinde) heute noch für sie spricht, so schwerfällig und ungenügend würde die Vertheilung und der Umlauf der Güter im allgemeinen geblieben sein, wenn er auf diese Unmittelbarkeit des Austausches beschränkt, wenn nicht ein Mittel (und zwar schon sehr früh) gefunden worden wäre, welches alle übrigen Güter im Verkehr vertritt, ein allgemeines Umlaufs- und Tauschmittel, für welches man sich alle übrigen in den Umlauf gebrachten Güter in beliebiger Menge verschaffen kann. Dieses Mittel ist das Geld, bestehe es, aus welchem Stoffe es will, aus Vieh, Cacaobohnen, Tuchstückchen, Federkielen mit Goldstaub gefüllt, Steinsalzstücken u. dgl. Nur arme und rohe Völker können mit andern geistigen und leiblichen Gütern auch dieses Mittels entbehren, welches die Unbequemlichkeiten des unmittelbaren Tausches beseitigt, einen regen Verkehr ermöglicht und zu Fleiß und Sparsamkeit ermuntert. Was in neuerer Zeit gegen das Geld und die Geldherrschaft vorgebracht wird, trifft eigentlich nicht dieses Mittel zur Erleichterung der Vertheilung und des Umlaufs der Güter, sondern die Ungleichheit in der Vertheilung der Bedürfnisse und Genüsse des Lebens selbst.

Die Lehre vom Gelde ist in diesem Werke zur Genüge vorgetragen (s. **Geld** und **Münzwesen**); wir haben uns daher auf dasjenige zu beschränken, was der Zusammenhang verlangt, nämlich auf die Erinnerung an die Dienste, welche das Geld dem Güterumlauf leistet, und die Wirkungen, welche es auf denselben übt. Das Geld bleibt stets im Umlauf und kommt nicht zum Verbrauche wie die Waaren; sein Stoff kann Waare werden, alsdann hört er auf als Geld zu dienen. Dieses hat außerhalb des Umlaufs keinen Nutzen; je schneller es umläuft, desto größer sind die Dienste, die es leistet, und mit desto geringerer Menge kann der Güterumlauf unterhalten werden. Der Preis des Metallgeldes wird durch die Productionskosten, sodann durch das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage wie die Preise anderer Gegenstände bestimmt. Er kann nicht lange bedeutend abweichen von dem Preise der Stoffe, woraus die Münze gefertigt wird, weil die leichte Versendbarkeit und der allgemeine Begehr bald wieder eine Ausgleichung herbeiführt. Treibt eine stärkere Nachfrage oder ein schwächeres Angebot die Geldpreise in die Höhe, so werden vom Auslande Baarmittel zuströmen, um Waaren dagegen einzutauschen. Sinkt der Münzpreis, weil die Menge zugenommen oder der Begehr schwächer geworden, so wenden sich die Besitzer nach auswärtigen Plätzen, wo die Summen vortheilhafter anzubringen sind. So wird durch den Zufluß in dem einen und den Abfluß in dem andern Falle bewirkt, daß sich die Münzpreise mit den Metallpreisen wieder in das Gleichgewicht setzen; ein großer Unterschied kann auf die Dauer nicht bestehen. Die Schwankungen im Geldpreise rühren jedoch nicht immer von der Ab- und Zunahme der Geldmenge her; sie lassen sich in vielen Fällen, bei unveränderter Geldmenge, nur durch die Änderungen in der Masse und Bewegung der Güter erklären, deren Umlauf das Geld zu vermitteln bestimmt ist. Wenn die Gütermasse im Umlaufe rasch anwächst, so reicht das ihr gegenüberstehende allgemeine Tauschmittel für die häufigern und bedeutendern Umsätze nicht mehr zu, die Nachfrage nach Geld steigt und damit auch der Preis, bis hinreichende Zuflüsse das richtige Verhältniß wiederherstellen. Umgekehrt können auch neue Mittel zur Erleichterung und Beschleunigung des Umlaufs und zur Ausgleichung gegenseitiger Forderungen und Schuldigkeiten ohne — oder mit geringerer — Hülfe von Metallgeld den Begehr nach diesem schwächen; ein Theil der vorhandenen Menge wird dann entbehrlich und der Münzpreis sinkt, bis ein entsprechender Theil im Auslande seine Verwendung gesucht und gefunden hat. Die Wirkungen der Ab- und Zunahme der Geldvorräthe auf die Production und die Vertheilung des Volkseinkommens sind folgende: Die Vermehrung der Geldmenge wirkt im Anfange günstig für die Unternehmer der verschiedenen Productionszweige. Die Waarenpreise heben sich schneller als die Kosten der Hervorbringung, der Gewerbsgewinn erreicht einen höhern Satz; dagegen reichen die in theuererm Gelde bedungenen Löhne, Renten und Besoldungen nicht mehr so weit als früher, sie vertreten eine geringere Gütermenge. Aber die Aussicht auf höhern Gewinn führt der Production mehr Kräfte und Mittel zu, mit der Gütermasse steigert sich der Geldbedarf für den Umlauf und hemmt das weitere Sinken der Geldpreise, welches sich in dem allgemeinen Steigen der Waarenpreise kundgegeben. Die Abnahme der Geldmenge äußert die entgegengesetzte Wirkung. Man erhält für die nämliche, seltener gewordene Münze mehr Waaren, oder für die nämliche Waare weniger Münze. Die

Waarenpreiſe fallen gegen Geld, die Producenten leiden; die Bezieher von Löhnen, Renten oder feſtem Geldeinkommen haben mit den gleichen Summen größere Kaufkraft, ſie können dafür mehr Waaren eintauſchen. Allein das Sinken von Waarenpreiſen lockt Münzen von außen zum Ankauf herbei; die geſchwächte Production mindert das Angebot, der hohe Münzpreis veranlaßt den Verkauf von Gold und Silber in Geräthen und Barren zum Prägen an die Münzſtätten, bis das Gleichgewicht wiederhergeſtellt iſt. In der Zwiſchenzeit jedoch verurſachen die Schwankungen im Geldpreiſe nicht minder als jene in den Productions- und Handelsverhältniſſen empfindliche Störungen und Stockungen im Verkehr. Wir haben hiernach in dem Gelde ein Element, welches auf die Geſetze des Preiſes der Güter und perſönlichen Leiſtungen einwirkt, und bei Preisveränderungen iſt daher jedesmal zu unterſuchen, ob und wie weit dieſe Einwirkung vorhanden iſt. Ändern ſich die Preiſe vieler Sachen, in gleicher Richtung, ſteigend oder fallend, ohne daß eine entſprechende Änderung in den Koſten der Hervorbringung oder in dem Verhältniſſe zwiſchen Angebot und Nachfrage wahrzunehmen iſt, ſo wird ſich bei näherm Nachſuchen eine Änderung in dem Geldpreiſe als die Urſache herausſtellen. Der Geldbedarf eines Volks läßt ſich im allgemeinen nicht beſtimmen, ſo wenig als die umlaufende Geldmenge den Maßſtab für den Wohlſtand deſſelben abgeben kann. Die Erfahrung lehrt, daß betriebſame Völker den möglichſt leichten und ſchnellen Güterumlauf durch möglichſt kleine Mengen von Metallmünze zu erhalten ſuchen, um die Koſten, welche das Umlaufsmittel verurſacht, ſo niedrig als möglich zu ſtellen; dazu gehört denn auch, daß das Geld ſeinem eigentlichen Zwecke, dem Umlauf, gewidmet und nicht müßig aufbewahrt werde.

Das mächtigere Mittel, welches da, wo Rechtsſicherheit beſteht, eine weit größere Menge von Umſätzen bewirkt, als mit alleiniger Hülfe des Metallgeldes möglich wäre, liefert der Credit, der auf dem Vertrauen beruht, daß der Geſchäftsmann, mit welchem man verkehrt, die Fähigkeit und den Willen habe, eingegangene Verbindlichkeiten zu erfüllen. Alsdann iſt es nicht mehr nöthig, jede Forderung in dem Augenblick des Abſchluſſes durch eine Geldſumme auszugleichen; nicht jedes Darlehn wird mehr durch ein unbewegliches oder bewegliches Unterpfand geſichert; an die Stelle der Geldſumme oder des Unterpfandes tritt eine geſchriebene Urkunde, in welcher der Betrag der Forderung, Zeit und Art der Bezahlung angegeben iſt, ein Creditpapier (Anweiſung, Wechſel, Schuldſchein, ausgeſtellt von Privaten, Handelsgeſellſchaften, Banken, Körperſchaften, Regierungen). Solche Papiere haben nicht wie das Metallgeld einen Werth in dem Stoffe, woraus ſie gemacht ſind. Sie gelten nur kraft der Vorausſetzung, daß die daraufgeſchriebene Forderung richtig iſt, und daß die dafür übernommene Verbindlichkeit erfüllt werde. Dieſe Creditpapiere gehen nun von Hand zu Hand und leiſten vielemal die Dienſte der daraufgeſchriebenen Geldſummen, bis ſie endlich gegen dieſe eingelöſt werden. Wie das Geld im Umlaufe alle übrigen Güter vertritt, ſo vertreten die Creditpapiere das Geld. So wenig dieſes die brauchbaren Sachen überflüſſig macht, vielmehr nur dadurch nützt, daß es taugt, ſich dieſelben zu verſchaffen, ebenſo wenig machen die Creditpapiere das Geld überflüſſig, ſondern haben eben nur dadurch Werth, daß und ſo weit man ſich Geld dafür verſchaffen kann. Es iſt eine richtige Bemerkung, daß man nicht darum arm iſt, weil man kein Geld hat, ſondern daß man kein Geld hat, weil man arm iſt. Ebenſo wird der Credit nicht dadurch geſchaffen, daß man ſeine Zeichen macht, ſondern das Vertrauen muß ſchon vorhanden ſein, wenn die Creditzeichen Anwendung finden ſollen. Der Gebrauch derſelben hat im Verkehr die Vortheile: Forderungen, auch an verſchiedenen, weit voneinander entfernten Orten gegeneinander abzurechnen und auszugleichen; Summen, die man erſt ſpäter zu beziehen hat, vor der Verfallzeit zu erhalten und zu benutzen; Summen, die man ſchuldig wird, nicht gleich bei Entſtehung der Schuld, ſondern zu gelegener Zeit abzutragen. Der volkswirthſchaftliche Nutzen der Creditpapiere aber beſteht darin, daß mit ihrer Hülfe im Gebiete des Handels und der Induſtrie weit ausgedehntere und zahlreichere Umſätze möglich werden, als mit dem vorhandenen Metallgelde bewirkt werden könnten; daß an den Koſten für Herbeiſchaffung, Bereithalten und Verſenden der Münzen viel erſpart wird.

Mit der weitern Ausbildung des Creditweſens entſteht dann auch der Gedanke, das theuere Umlaufsmittel, das Metallgeld ſelbſt, deſſen Anfertigung und Unterhaltung großen Aufwand fordert, durch ein wohlfeileres, welches dieſelben Dienſte leiſtet, wenigſtens theilweiſe zu erſetzen. Dann tritt das Papiergeld neben dem Metallgelde als Umlaufsmittel ein. Daſſelbe unterſcheidet ſich von den Creditpapieren dadurch, daß es nicht wie dieſe eine Forderung und eine gegenüberſtehende Zahlungsverbindlichkeit vorausſetzt, und daß es ohne alle Förmlichkeit von einer Hand in die andere geht.

Häufig ſind die Beiſpiele vom Misbrauch des Papiergeldes, als einem Mittel, welches von Regierungen angewendet wurde, um ſich in Zeiten, wo Geld und Credit verſchwunden waren, aus der Verlegenheit zu helfen; oder wo Geſellſchaften, ohne im Beſitz wahren Vermögens zu ſein, das Papier zu Grundlage windiger Speculationen machten. Allein gerade dieſe Erfahrungen lehren uns auch den guten Gebrauch des Papiergeldes und die Garantie kennen, daſſelbe im Gleichwerth mit der Metallmünze zu erhalten. Der gute Gebrauch deſſelben ſetzt voraus, daß Geld und Credit vorhanden ſind und daß Gewerbe und Handel eine Stufe der Entwickelung erreicht haben, auf welcher der Verkehr das Papiergeld als ein billigeres und bequemeres Umlaufsmittel neben der Münze verlangt. Daran knüpfen ſich dann die Bedingungen: daß kein Zwang zur Annahme ſtattfinde und die Einlösbarkeit gegen Metallmünze jederzeit geſichert werde. Näheres über dieſe Materie geben die Art. **Aſſignaten, Banken und Bankweſen, Curs, Credit (Staats-), Papiergeld und Wechſel.**

V. Die Volkswirthſchaftslehre hat nicht nur die Entſtehung und die Vertheilung, ſondern auch die *Verzehrung* der Güter zu betrachten, welche zuletzt das Ziel der Hervorbringung iſt, welche ihre Fortſetzung, wie die Lage der Menſchen bezüglich auf die Befriedigung der Bedürfniſſe und Genüſſe des Lebens bedingt. Die Güter nutzen nur durch ihren Gebrauch für menſchliche Zwecke; dabei werden die Stoffe entweder allmählich abgenutzt (Wohnung, Kleidung, Werkzeuge), oder ſie verlieren alsbald ihre bisherige Brauchbarkeit, ſie werden verbraucht (Lebensmittel, Hülfsſtoffe); es gibt auch eine Verzehrung (Conſumtion) ohne Gebrauch und ohne Erſatz, Zerſtörung. Die Verzehrung ſteht mit der Hervorbringung in enger Verbindung; denn was verzehrt werden ſoll, muß zuerſt hervorgebracht ſein, und wenn das Erzeugte nicht verbraucht wird, wenn ſich kein Verlangen danach kund gibt, ſo hört die weitere Production auf. Dies geſchieht zuweilen ſchon durch die Änderung der Meinung über Tauglichkeit oder Wünſchbarkeit einer Sache, z. B. bei Modewaaren, Puder, Haarzöpfen, doch nur bei Dingen, die keinen hohen Werth haben. Die Verzehrung von Gütern ohne Gebrauch, die Zerſtörung iſt immer ein Verluſt für das Volksvermögen ohne Erſatz, und man iſt daher auf Mittel bedacht, ſolche Verluſte zu verhüten. Gegen Naturereigniſſe dienen z. B. Blitzableiter, Dämme, Rectification von Flüſſen; gegen Gewaltthat die Wehrverfaſſung, die Sicherheitspolizei; gegen Seuchen die Geſundheitspolizei mit ihren Anſtalten. Zur ganzen oder theilweiſen Entſchädigung für erlittene Verluſte dienen Verſicherungsanſtalten gegen Feuer- und Waſſerſchaden, gegen Hagelſchlag, gegen Schaden bei dem Transport der Waaren zu Waſſer und zu Lande u. ſ. w. Der Verbrauch iſt volkswirthſchaftlich nützlich, wenn die Zwecke, für welche er ſtattfindet, der Geſellſchaft von wenigſtens ebenſo großem Werthe ſind als die dabei verzehrten Gütermengen. Er iſt entweder productiv, wenn die verzehrten Güter zur Entſtehung neuer brauchbarer Sachen dienen; oder unproductiv, wenn die verbrauchten Güter unmittelbare Bedürfniſſe oder Genüſſe des Lebens befriedigen, perſönliche Vortheile erzielen. Die zur productiven Verzehrung beſtimmten Güter ſind die Kapitale, die andern nennt man Gebrauchsvorräthe. Die Natur von beiden iſt vereinigt in dem Arbeitslohn und dem Gewerbsgewinn; dieſe Zweige des Volkseinkommens gelangen zu productiver Verzehrung, indem ſie einen Theil des zur Hervorbringung brauchbarer Sachen nöthigen Aufwandes bilden; ſie gewähren aber zugleich den Empfängern die Mittel zu ihrem Lebensunterhalt. Um die Nützlichkeit der unproductiven Conſumtion, der Verzehrung von Gebrauchsvorräthen zu beurtheilen, iſt zunächſt der Werth der verbrauchten Güter gegen die Größe der damit erreichten perſönlichen Vortheile abzuwägen. Der einzelne urtheilt darüber nach ſeinem Vermögen und ſeiner Neigung. Manchem ſcheint eine Ausgabe von einem oder zwei Goldſtücken für einen Ball oder eine feine Mahlzeit nicht zu viel, während ihm die nämliche Summe als Beitrag zur Gründung einer Schule oder Gewerbshalle übermäßig groß vorkommen würde. Vom volkswirthſchaftlichen Standpunkte aus wird die unproductive Verzehrung nur dann richtig bemeſſen erſcheinen, wenn die ſtärkern Bedürfniſſe und die wichtigern perſönlichen Güter (Geſundheit, Bildung) vollſtändig befriedigt und dann erſt für entbehrlichere Genüſſe Verwendungen gemacht werden. Man wird den Mann nicht loben, der ſeine Familie darben läßt, um im Wirthshauſe ſeine Abende zu verbringen, oder ſein Bett in das Pfandhaus trägt, um eine Nacht auf dem Balle zu durchſchwärmen. Ebenſo wird eine Staatsgeſellſchaft nicht das Lob eines angemeſſenen Güterverbrauchs verdienen, welche eine große Zahl ihrer Angehörigen an Wohnung, Kleidung und Nahrung Mangel leiden läßt, während eine Minderzahl für Equipagen, Luxusausgaben, Feſtlichkeiten große Summen verpraßt. Solche Erſcheinungen deuten auf eine ungünſtige Vertheilung des Volkseinkommens und auf das Bedürfniß, dem Geiſt und der Sittlichkeit des Volks eine beſſere Ausbildung zu verſchaffen. Faßt

man endlich das Verhältniß des Mittels zum Zweck ins Auge, so wird diejenige Verzehrung als die nützlichere gelten, welche den nämlichen Vortheil bei gleichem Güterverbrauche für die größte Anzahl von Menschen und für die längste Dauer gewährt. Diese Sätze gelten für die productive Verzehrung ebenso gut wie für die unproductive. Nur wird der verständige Consument das Verhältniß des Mittels zum Zweck nach dem Werthe bemessen; er wird seine Ausgabe so einrichten, daß zunächst für seine wichtigsten Bedürfnisse gesorgt ist, bevor er an entbehrlichere Genüsse denkt; ebenso verfährt die Volkswirthschaftslehre; sie wird eine Verzehrung für um so nützlicher erklären, je mehr der Gebrauchswerth der hervorgebrachten Güter jenen der dabei verzehrten übertrifft. Der Unternehmer dagegen, welcher einen Productionszweig um des Gewinnes willen betreibt, wird auf die Preise sehen. Je mehr der Erlös aus seinen Producten den Aufwand übersteigt, desto zufriedener wird er sein. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß im allgemeinen das Interesse der Unternehmer mit dem der Gesellschaft zusammentrifft, daß sonach die Production überhaupt nicht von den werthvollsten Sachen sich abwendet, weil andere Dinge höhern Gewinn versprächen. Die Production richtet sich nämlich nach dem Begehr; allgemein aber werden die werthvollsten Güter am stärksten begehrt, folgeweise auch am stärksten hervorgebracht. Eine günstige Vertheilung des Volkseinkommens wirkt von selbst auf eine volkswirthschaftlich nützliche Bewegung der Production. Wo z. B. Getreide und Kartoffeln noch zur Anfertigung von Stärkemehl und Branntwein verbraucht werden, während Tausende mit kärglichem Lohne die nöthigen Lebensmittel nicht mehr bezahlen können, da besteht ein Misverhältniß zwischen Kapital und Arbeit, eine fehlerhafte Vertheilung des Volkseinkommens.

Verzehrer, Consument ist jeder Mensch, solange er lebt; es gibt keine besondere Klasse, welche im Gegensatz zu andern ausschließlich die verzehrende genannt werden könnte. In Bezug auf einen besondern Productionszweig — z. B. Kleidungsstoffe, Hausgeräthe, Musikinstrumente, sind die damit beschäftigten Unternehmer und Arbeiter die Producenten (Erzeuger), und diejenigen, welche diese Sachen brauchen, die Consumenten (Verzehrer). In Bezug auf die gesammte volkswirthschaftliche Thätigkeit gehören zur Klasse der Producenten alle Unternehmer und Arbeiter der Stoffarbeiten und productiven Handelszweige; zur Klasse der Consumenten die meisten Dienstleistenden, Grund- und Kapitalbesitzer, welche nicht selbst wirthschaften, sondern nur ihre Renten verzehren, die Arbeitsunfähigen (Greise, Kinder, Kranke) und endlich die schädlichen Mitglieder der Gesellschaft, welche theils durch ihr eigenes, theils durch Verschulden der Gesammtheit ihr zur Last geworden, Sträflinge, Bettler, Diebe, Betrüger, die kein anderes Gewerbe treiben. Die Zahl der Armen und Arbeitsunfähigen richtet sich nicht nach der Größe des Volkseinkommens, aber ihr Unterhalt wird daraus bestritten und nimmt zuweilen einen ansehnlichen Theil desselben in Anspruch, welcher theils durch Privatwohlthätigkeit, theils durch die Gemeinden und den Staat aufgebracht wird (Armensteuern). Die Dienstleistenden erhalten denjenigen Theil des reinen Volkseinkommens, welchen die Producenten zur Bezahlung solcher Dienste erübrigen können; dieser Theil ist, wie das ganze reine Einkommen, in den Anfängen der volkswirthschaftlichen Entwickelung nur gering; dort treffen wir daher auch nur wenige oder keine der Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst ausschließlich gewidmete Personen; erst wo die Grund- und Kapitalrenten, die Haupttheile des reinen Volkseinkommens, in einer gewissen Ausdehnung vorhanden sind, bleiben größere Mittel für solche, zum Theil höchst werthvolle und den Bildungsgrad der Nation fördernde Leistungen übrig. Aus dem reinen Volkseinkommen wird auch die Vergütung für Gebrauchsvorräthe bestritten, sei es, daß diese von den Besitzern unmittelbar hergeliehen werden, z. B. Hausgeräthe, Wagen, Pferde, — sei es, daß Geld darleihen zur Anschaffung von Sachen, die nicht zur Production, sondern lediglich zum eigenen Gebrauche dienen, gemacht werden. Unter den Inhabern dieser Gebrauchsvorräthe und der zur Anschaffung von solchen gemachten Geld darleihen findet sich auch die Abart, welche unter dem Namen Wucherer bekannt ist und dem Leichtsinn oder der Noth unmäßigen Gewinn erpreßt. Verschieden davon ist die Rente der eigentlichen Kapitalisten, welche das Geld zur Anschaffung von Stoffen oder Hülfsmitteln zur Production an Unternehmer geliehen haben; ihre Rente ist ein Bestandtheil der Productionskosten, wird also aus dem reinen Volkseinkommen bestritten. Ähnlich verhält es sich mit der Grundrente. Die Unternehmer und Arbeiter haben aus ihrem Gewinn und Lohn zunächst ihren Unterhalt zu bestreiten; nur ein Theil desselben, häufig auch gar nichts, bleibt ihnen als reines Einkommen zur Verfügung. Der Kapitalist und der Grundbesitzer beziehen lediglich reines Einkommen; ihr Unterhalt wird nicht als ein Theil der Productionskosten anzusehen sein, da sie ihre Thätigkeit der Production nicht widmen; es steht ihnen

frei, durch Arbeit ihren Unterhalt zu verdienen, wenn sie wollen oder können, und dann bleibt ihnen die ganze Rente zur beliebigen Verwendung für andere Zwecke. Der Staat, welcher seine Einnahmen aus Beiträgen der Angehörigen erzwingen kann, steigert sie leicht über das richtige Verhältniß zu den Diensten, welche die Regierung der Gesammtheit dafür leistet; dem zu begegnen, ist die Theilnahme des Volks an der Bestimmung des Staatsbedarfs und der Deckungsmittel durchaus nothwendig. Von der Größe und der Vertheilung des Volkseinkommens unter diese verschiedenen Zweige ist die Consumtion abhängig. Ihr Verhältniß zur Production wird dann das günstigste sein, wenn beide im Gleichgewicht stehen, wie dies auch für die Einnahmen und Ausgaben des Staats, der Gemeinden und der Einzelnen wünschenswerth ist. Bleibt die Production hinter dem Verbrauch zurück, so greift dieser auf Vermögenstheile, Vermögen und Einkommen nehmen ab, bis der Verbrauch selbst geringer wird. Wenn dagegen die Production größer wird als die Consumtion, so gerathen die Gewerbe, welche für ihr Erzeugniß keinen vollständigen Absatz finden, ins Stocken, Kapital und Arbeit bleiben theilweise unbeschäftigt, bis durch Minderung der Production das Gleichgewicht wiederhergestellt ist. Ein allmähliches Anwachsen der Production ist nützlich zum Zwecke der Vermehrung der stehenden Kapitale und der Gebrauchsvorräthe, denen der zunehmende Begehr folgt, sowol von seiten der arbeitenden Klasse, wenn diese in der Lage ist, sich besser zu nähren und zu kleiden, als von seiten eines aufblühenden Verkehrs, welcher die Anlagen von Kanälen und Kunststraßen, Brücken und Magazinen, die Vermehrung der Schiffszahl u. s. w. anspricht.

Von den jährlich hervorgebrachten Sachen wird ein Theil von den Erzeugern selbst verbraucht, ein zweiter unmittelbar an andere (Gesinde u. s. w.) abgegeben, der größere Theil kommt in den Umlauf, er wird zum Verkauf ausgeboten. Wird dieser Theil wirklich abgesetzt, so kann der Erlös zu neuer Production verwendet werden; bleibt ein Theil der hervorgebrachten Gütermenge unverkauft, so mindert sich die Fähigkeit der betreffenden Producenten, andere Güter zu kaufen; es fehlt daher alsdann auch einem andern Vorrath an Käufern. Dasselbe Verhältniß tritt ein, wenn zu unzulänglichen Preisen verkauft wird, welche die Kosten der Hervorbringung nicht decken. Der ganze Begehr nach Gütern drückt sich in einer Preismenge aus, und es tritt daher der Fall ein, wenn etwa werthvolle Güter (Lebensmittel) hoch im Preise stehen, daß die Kaufkraft für andere nicht mehr ausreicht. Die bloße Möglichkeit, daß alles Verkäufliche zu entsprechenden Preisen abgesetzt werde, ist daher noch keine Wirklichkeit. Letztere hängt davon ab, daß nicht mehr Güter in den Umlauf kommen, als derselbe ertragen kann. Daß von allen brauchbaren Sachen gleichzeitig mehr hervorgebracht werde, als abgesetzt werden kann, ist undenkbar. Eine solche Erscheinung würde voraussetzen, daß alle Zweige der Production lockenden Gewinn bieten, Kapital und Arbeit in beliebiger Menge zur Verfügung haben, ein Zustand, wovon die Geschichte kein Beispiel zeigt. Eine Überproduction einzelner Güter dagegen findet statt: infolge gewagter Speculation, besonders im auswärtigen Handel oder infolge sehr reicher Ernten (an Feldfrüchten); ähnlich wirkt eine unerwartete Abnahme des Verbrauchs, wenn Gegenstände mit höhern Abgaben belegt oder die zum Kaufe derselben bestimmten Einkommenstheile durch höhere Preise anderer, minder entbehrlicher Güter in Anspruch genommen werden. Übelstände, welche durch das ungleiche Walten der Naturkräfte entstehen, muß man zu ertragen und zu mildern wissen; die Nachtheile einer zu großen Belastung der Steuerkräfte, die sich in allen Zweigen der Volkswirthschaft fühlen lassen, fordern zu einer Untersuchung des Staatsaufwandes und Zurückführung auf das Nothwendige und Nützliche auf. Die Irrthümer der Speculation treffen die Unternehmer und Handelsleute durch Stocken des Absatzes oder Sinken der Preise unter den Kostensatz. Misverhältnisse der productiven Verzehrung gleichen sich am schnellsten aus, da hier das Interesse allein maßgebend ist, welches auf die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Production und Absatz geht. Die unproductive Verzehrung dagegen richtet sich weniger nach den Verhältnissen der Production als nach dem Vermögen und den Neigungen der Menschen und nach der Vertheilung des Einkommens. Die Schwelgereien großer Grundbesitzer, der Luxus der Könige des Geldmarkts und der Magnaten des Handels und der Fabrikation steht im grellen Gegensatz zu dem hülflosen Elend robotpflichtiger Feldarbeiter und kleiner Zeitpächter, oder zu dem Lohne von Fabrikarbeitern, der gerade hinreicht, um langsam zu verschmachten. Je größer der Theil des jährlichen Volkseinkommens ist, der als Rente den Gutsbesitzern und Kapitalisten zufällt, desto größer wird die unproductive Verzehrung sein. Denn dies ist reines Einkommen, aus welchem Verwendungen für höhere Lebensgenüsse gemacht werden, welche für die edlern Seiten des menschlichen Lebens von hohem Werthe sein

können und wirthschaftlich auch nicht schädlich sind, wenn sie nicht das ganze Einkommen aufzehren, sondern noch so viel zur Aufsammlung übrig lassen, als nöthig ist, um die Kapitale im Verhältniß mit der Bevölkerung, den bei fortschreitender Bildung zunehmenden persönlichen Bedürfnissen und der Ausbildung der Industrie zu vermehren. Ein weiteres Moment, welches das Verhältniß zwischen der unproductiven und der productiven Verzehrung bestimmt, liegt in den Bedürfnissen und Gewohnheiten des Volks. Sparsamkeit der Bürger ist eine unerlaßliche Bedingung zur Erhaltung des Nationalvermögens und der Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes. Wenn man Länder und Städte, deren Bewohner Neigung zum Sparen haben, mit andern vergleicht, wo die Neigung zum Genießen vorherrscht, so werden sich die verschiedenen Wirkungen auf die ökonomischen Zustände von selbst geben. Doch scheint uns Faulheit und Genußsucht nicht sowol Charaktereigenschaft ganzer Völker als das Ergebniß schlimmer Zustände zu sein.

Italiener und Irländer sind z. B. nicht von Natur träge, sondern nur dann, wenn ihnen keine Frucht der Arbeit blüht, wenn sie keine Aussicht haben, durch Anstrengung ihre Lage zu verbessern. Der Mensch scheut die Mühe, wenn sie nicht belohnt wird, wo nur andere sich ihrer Früchte erfreuen. Ein größerer oder geringerer Grad von Anstrengung wird durch klimatische und körperliche Verhältnisse bedingt. Endlich ist auch die Größe und Beschaffenheit des Staatsaufwandes von Einfluß auf das Verhältniß der unproductiven zu der productiven Consumtion. Derselbe begünstigt die Production, soweit er für Sicherheit des Rechts und der Person, für den Schutz der Freiheit und des Eigenthums, für die Pflege der Volkswirthschaft und die Förderung gemeinnütziger Unternehmungen verwendet wird; er schadet, wenn er in Mitteln und Maßregeln zur Bedrückung des Volks und zur Herrschaft bevorrechteter Kasten aufgeht, wenn nicht der Grundsatz der Sparsamkeit sorgfältig festgehalten wird. Einen namhaften Theil des Staatsaufwandes beziehen in den meisten europäischen Staaten der Gegenwart die Staatsgläubiger. Sie haben meistens ihre Kapitalien nicht zur productiven Verwendung hergeliehen, sondern zur Verzehrung ohne Ersatz durch brauchbare Sachen oder persönliche Güter. Aus den Kriegen oder aus Nothjahren stammen die meisten ältern Staatsschulden; erst in neuerer Zeit werden für nützliche Unternehmungen, z. B. für Eisenbahnen, größere Anleihen gemacht. Die Renten der Staatsgläubiger, welche letztere zur Production nicht mitwirken, sind daher kein Bestandtheil der Productionskosten, sondern werden durch die Steuern aufgebracht.

Wie schon bemerkt, kann die unproductive Verzehrung, falls sie im Verhältniß zum reinen Volkseinkommen nicht übermäßig ist, nützlich wirken, wenn für die verbrauchten Sachen ein Ersatz an persönlichen Gütern gewonnen wird; schädlich, wenn die Verwendung Geist und Körper erschlafft und zerrüttet: nützlich also, wenn sie begabte Menschen in die Lage setzt, sich der Pflege der Wissenschaften und Künste zu widmen, die edelsten Gaben und Anlagen der Menschen auszubilden, schädlich, wenn sie Schwärme nutzloser hoher und niederer Dienstleistenden unterhält; nützlich, wenn Reiche Zeit und Mittel, statt auf weitern Erwerb, auf gemeinnützige Zwecke richten, schädlich, wenn sie Kraft und Einkommen in Schwelgerei und Prunksucht vergeuden. Hiermit sind die Grundlagen für das Urtheil über den Luxus vom volkswirthschaftlichen Standpunkt gegeben, über den Luxus, den Montesquieu als eins der unzähligen Güter bezeichnet, welche aus der Eitelkeit entspringen. Jeder weitern Betrachtung über den Luxus und die zur Beschränkung desselben erlassenen Aufwandsgesetze sowie über die Luxussteuern überhebt uns der treffliche Aufsatz, welchen v. Rotteck in dem „Staats-Lexikon" niedergelegt hat. Die Verdammungsurtheile vieler Schriftsteller gegen den Luxus beziehen sich bei näherer Betrachtung meist auf die niedern Stufen desselben, die Sucht nach Befriedigung grobsinnlicher Genüsse oder nach äußerm Glanz. Anders erscheint dagegen jener edlere Luxus, der, nach Befriedigung der dringendern Bedürfnisse der Menschen, unter möglichst viele solche Genüsse vertheilt, die Gefühle und Gesinnungen erheben und bilden und als Antrieb zu Fleiß und Erwerb wirken. Dahin gehören z. B. Sammlungen von Kunstwerken, die jedermann zugänglich sind, Volksbibliotheken, welche in die Hände des Ärmsten nützliche Bücher bringen, wohlfeile Vervielfältigung von Gegenständen, die den Schönheitssinn wecken und die Behaglichkeit des Lebens erhöhen, wie Gipsabgüsse, plattirte Waaren u. dgl.

Wenn daher Adam Smith bezüglich auf den Luxus sagt: „Jeder Verschwender ist ein Feind des Staats, jeder sparsame Mann ist als Wohlthäter der Gesellschaft zu betrachten", — so wird damit der Verschwendung der Stab gebrochen, nicht dem Luxus im bessern Sinne; es wird die Sparsamkeit gelobt, nicht die freiwillige Entbehrung alles dessen, was das Leben schmückt und veredelt. Ebenso werden wir Say beistimmen, wenn er ausführt, daß die Verwendung des

reinen Einkommens zur Kapitalanlage nützlicher sei als zum Luxus, und dies näher also bezeichnet: Die Kapitalanlage nähre Arbeiter, der Luxus nur Lakaien und Verfertiger von unnützen Dingen; die productive Verzehrung werde ersetzt durch brauchbare Sachen, aber was die Antichambre-Industrie, diese Höhle des Müßiggangs, verzehrt, sei auf immer verloren.

VI. Wir haben bisher die Gesetze der Entstehung, Vertheilung und Verzehrung der brauchbaren Sachen überhaupt angedeutet und dabei die Güterquellen, die Begriffe und Verhältnisse von Werth und Preis, die verschiedenen Arten des Volkseinkommens, der Verzehrung, ihren Zusammenhang mit der Production im allgemeinen kennen gelernt. Wir sind dabei nicht eingegangen auf die einzelnen Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit. Die Kenntniß dieser Gesetze, die weitaus noch nicht vollständig ermittelt und zweifelios festgestellt sind, verdankt die Wissenschaft den Beobachtungen des wirklichen Lebens und Schaffens der Völker; diese Forschungen sind fortzusetzen, um die Wissenschaft vorwärts zu bringen. Die Volkswirthschaftslehre aber hat nun zunächst die einzelnen Zweige der productiven Thätigkeit ins Auge zu fassen und nach den ermittelten allgemeinen Gesetzen die Stellung und Bedeutung eines jeden in dem gesammten Organismus herauszustellen und zu beurtheilen. Es wären demnach zuerst die Verhältnisse der Production zu untersuchen und die Fragen zu beantworten: wie verhält sich der Bergbau, die Jagd und Fischerei, die Land- und Forstwirthschaft, die Gewerbe (Handwerker), die Fabrikation, der Handel, — zu der Gesammtproduction des Volks? Wie groß oder klein ist ihre Wichtigkeit für das Nahrungswesen der Gesellschaft? Welche Güterquellen werden dabei benutzt und wie wirken sie zusammen? Wie werden die productiven Unternehmungen betrieben, und welches sind die zweckmäßigsten Arten des Betriebs? Alsdann wird sich die Untersuchung der Vertheilung zuwenden und bei jedem Zweige erforschen: wie verhalten sich die Preise seiner Erzeugnisse in den verschiedenen Zuständen der Gesellschaft? Welchen Antheil haben die Unternehmer, welchen die Arbeiter; wie ist die Lage dieser Klassen; welche sind die Bedingungen des Absatzes ihrer Producte? Endlich wird die Verzehrung zu betrachten sein, die Größe und Ausdehnung der Bedürfnisse, welche mit den Erzeugnissen eines jeden Productionszweiges befriedigt werden, und die Rückwirkung des Verbrauchs auf die Production.

Aus den Ergebnissen dieser Untersuchung wird dann wieder abzuleiten sein, was der Staat zu thun hat, um die Zweige der Production zu pflegen, die Hindernisse ihrer Entwickelung zu entfernen, ein günstiges Verhältniß zwischen den verschiedenen Zweigen der Production und zwischen dieser und der Consumtion herzustellen, Störungen zu verhüten oder zu beseitigen, dem Gedeihen förderud nachzuhelfen. Damit gelangen wir in das wichtige und umfassende Gebiet der Volkswirthschaftspflege, das wir hier nur in seinen allgemeinen Umrissen zu überblicken und den Zusammenhang der Haupttheile festzuhalten haben, da die einzelnen Theile in diesem Werke unter den betreffenden Materien abgehandelt sind. (S. **Ackerbau**, **Bergbau**, **Fabrikwesen**, **Forstwesen und Forstpolizei**, **Gewerbe**, **Handel** und die damit zusammenhängenden und darin aufgeführten weitern Aufsätze.) Was das Eingreifen der Staatsgewalt in das Getriebe der Volkswirthschaft betrifft, so lassen sich dafür an der Hand der Erfahrung einige Sätze aufstellen, deren Richtigkeit man überall bestätigt finden wird, sowol durch die guten Folgen, wo sie beobachtet werden, als durch die schlimmen, wo ihnen zuwidergehandelt wird. Der Staat wird seine Hauptaufgabe für die Pflege der Volkswirthschaft alsdann am besten lösen, wenn er der nützlichen Thätigkeit seiner Bürger möglichst freien Spielraum und Sicherheit innerhalb desselben verschafft und diejenige Gelegenheit zur Ausbildung und Entwickelung bietet, welche außerhalb der Macht und Befugnisse der einzelnen liegt. Es liegt dagegen nicht in der Aufgabe des Staats, einzelne Zweige der Production mit großem Aufwand künstlich im Treibhause zu ziehen und dem Handel durch Opfer aus den Mitteln der Gesammtheit eine unnatürliche Richtung zu geben. Ebenso wird er die Begünstigung einzelner Personen auf Kosten der Mehrzahl vermeiden; er wird den Klagen derer, die bei unhaltbaren Zuständen betheiligt sind, keinen Einfluß gegen den von der Zeit gebotenen Fortschritt gestatten, wenn es sich z. B. um Aufhebung von Klöstern und ungerechten Lasten (Zehnten, Fronen und Feudalleistungen), oder um ein verbessertes Transportsystem (Eisenbahnen, Kanäle) handelt. Er wird den Übergang von Betriebsarten und Gewerben, die in Verfall gerathen, zu andern, aufblühenden, erleichtern. Oft ist schon die Veröffentlichung wichtiger Mittheilungen über die Bewegung der Production und des Handels und statistischer Thatsachen von großem Werth; hauptsächlich aber wird die Bildung und Wirkung freier Vereine auch zu volkswirthschaftlichen Zwecken nicht zu hindern, sondern zu unterstützen sein.

Von großem Einfluß auf die Entwickelung des Volkswohlstandes ist das Verhalten der Staatsverwaltung bezüglich auf die Bevölkerung (s. d.). Die Frage hängt mit den Verhältnissen der Arbeit zusammen, da die Zahl der Arbeiter in den productiven Geschäften von der Zahl der Bevölkerung bedingt ist. Aus Zeiten, in denen die Volkszahl durch Kriege, Seuchen und ähnliche Ursachen stark vermindert worden, stammt die Ansicht, daß der Staat hauptsächlich auf die Vermehrung der Bevölkerung hinwirken solle, weil dadurch seine Macht erhöht werde. Deutschland war nach dem Dreißigjährigen Kriege furchtbar entvölkert, es zählte nur noch 4 Mill. Einwohner. Spätere Kriege verheerten einzelne Gegenden, die Völker wurden für die Interessen einiger Familien zur Schlachtbank geführt, die Kriege forderten waffenfähige Männer, die Anzahl der Soldaten war der Maßstab für die Macht des Staats. Daher die aus den Schriften jener Zeit überlieferte Meinung, daß die Vermehrung der Volkszahl vorzugsweise anzustreben sei. Jetzt weiß man, daß die Bevölkerung nicht zurückbleibt, wo Menschen sich ernähren können, wo Kapital und Arbeit nützliche Anwendung finden. Nur äußere Hindernisse setzen ihrer Vermehrung Schranken, Raum und Nahrung sind die Grenzen, welche die Neigung zum Familienleben nicht überwinden kann. Die Ausführlichkeit, womit die Bevölkerungsfrage im „Staats-Lexikon" behandelt ist, verbietet jede Wiederholung und erlaubt höchstens noch die Hinweisung auf einige Hauptresultate. Es ergibt sich nämlich daraus, daß eine schwache wie eine starke Bevölkerung auf einem gewissen Raume gut oder schlecht leben kann, daß also die Dichtigkeit des Zusammenlebens kein Maßstab für die Lage der Menschen ist. Eine starke Bevölkerung setzt in der Regel ein günstiges Verhältniß des Volksvermögens und Einkommens oder eine sehr große Genügsamkeit und Entbehrungsfähigkeit voraus. Im ersten Falle ist sie ein Zeichen befriedigender volkswirthschaftlicher Zustände und wirkt auch günstig auf die Production zurück, indem sie die Arbeitstheilung befördert, zu Fleiß, Erwerbung von Kenntnissen und Geschicklichkeit und zur Verbesserung der Lage antreibt, auch den Umlauf beschleunigt und die Versendungskosten mindert. Durchschnittlich ist auch in dicht bevölkerten Ländern das Einkommen auf den Kopf größer als in spärlich bewohnten, deren Hülfsquellen noch im Schoße der Erde schlummern. Aber nur dann wird die Zunahme der Bevölkerung eine wünschenswerthe Erscheinung sein, wenn die Ansammlung von Kapital und die Verwendung desselben auf productive Arbeit gleichen Schritt mit dem Zuwachs an Menschen halten, wenn namentlich auch die Production von Lebensmitteln vermehrt wird. Im andern Falle muß sich die Lage der arbeitenden Klassen bedeutend verschlimmern. Von seiten des Staats wird demnach eine directe Einwirkung auf die Veränderung der Volkszahl nur in höchst seltenen Fällen angemessen sein; es kommt nur darauf an, die Ursachen zu erkennen, als deren Wirkung sich dann das Verhältniß der Bevölkerung von selbst ergibt. Es ist unzweckmäßig, durch Prämien für eine große Kinderzahl oder durch besondere Belastung der Hagestolzen auf die Vermehrung hinzuwirken; wenn sich die Unterhaltsmittel mehren, folgen die Menschen schon nach. Die größere Zahl von Geburten verbürgt keinen Anwachs der Bevölkerung, wo die Kinder nicht gehörig genährt und gepflegt werden. Ebenso wenig ist als Mittel gegen Übervölkerung eine Erschwerung der Ehebündnisse durch lästige Förmlichkeiten, hohe Gebühren und ähnliche Bedingungen zu billigen. Die Einwanderung bedarf, wo sie Vortheile bietet, keiner besondern Anreizung von seiten des Staats, wie das Beispiel Amerikas zeigt; die Auswanderung zu verbieten oder zu erschweren, wo sich ein natürlicher Trieb dazu zeigt, ist weder gerecht noch staatsklug. Wo aber Fehler in den gesellschaftlichen Einrichtungen zur Auswanderung treiben, da ist es am Platze, die Ursachen hinwegzuräumen. Nicht selten sind die Beispiele, daß die religiöse und politische Unduldsamkeit, Druck durch Beamtenwillkür, Überbürdung mit Lasten nützliche Bürger aus dem Vaterlande getrieben und in fremde Länder als willkommenen Zuwachs an geistigen und materiellen Kräften geführt haben. Nicht nur für die Volkszahl, sondern auch für die Förderung der productiven Arbeit ist es unerläßlich, daß solche Ursachen entfernt werden; desgleichen sollen die Abzüge an dem Vermögen der Auswanderer (Abzugsteuer, Nachsteuer) durch Freizügigkeitsverträge aufgehoben werden. Auf der andern Seite aber wird der Staat auch nicht dulden, daß Angehörige durch trügerische Vorspiegelungen zum Auswandern verlockt und in das Elend gestürzt werden; er wird solche Werbungen nicht erlauben und ihnen nicht nur durch Verbote, sondern auch durch Belehrung entgegenarbeiten. (S. **Abzugsgeld** und **Ein- und Auswanderung**.) Alles, was dem Arbeiter die Früchte seiner Anstrengungen verkümmert; hindert das Gedeihen der Volkswirthschaft.

Unter den einzelnen Zweigen der Volkswirthschaft stellt sich zuerst die Beschäftigung der Menschen mit dem Boden dar, welche als Bergbau Minerale und Metalle zu Tage fördert, als

Forſtwirthſchaft für Erzielung des Holzbedarfs ſorgt, als Landwirthſchaft Nahrungs- und Kleidungsſtoffe aus dem Feldbau und der Viehzucht gewinnt. Sie ſteht da als Ein großes Gewerbe, das eine Menge Menſchen beſchäftigt und ernährt und deſſen ausreichender Betrieb für die Geſammtheit von der größten Bedeutung iſt, weil es die nothwendigſten Lebensbedürfniſſe liefert. Was darüber vom volkswirthſchaftlichen Standpunkt aus zu ſagen iſt, über die Zuſtände und Entwickelung der Erdarbeit ſowie über die Sorge des Staats für dieſelbe iſt in den angeführten Aufſätzen (**Ackerbau, Bergbau, Forſtweſen und Forſtpolizei**) nachzuſehen. An die Erdarbeit, welche zugleich die erſte Bedingung für Volksbildung iſt, indem ſie feſte Wohnſitze vorausſetzt, ſchließen ſich die Gewerbe im engern Sinne, die in eine Menge verſchiedener ſelbſtändiger, mehr oder weniger ineinander übergreifender Zweige verfallen. Sie entſtehen und bilden ſich aus in dem Maße, wie ſich Kapitale und Abſatzgelegenheit zeigen. Mit der Erdarbeit ſtehen ſie in Verbindung als Abnehmer ihrer Rohſtoffe zur Verarbeitung und zum Verbrauch, wie ſie auf der andern Seite wieder ihre Erzeugniſſe an die Erdarbeiter abſetzen. Die Gewerbe — einzelne wenigſtens — können auch außer Zuſammenhang mit der Landwirthſchaft im eigenen Gebiete gedacht werden, ſtützen ſich aber alsdann vorzugsweiſe auf den Handel, der ihnen Rohſtoffe zur Verarbeitung von außen zuführt und ihre Erzeugniſſe im Auslande abſetzt. Eine ſolche Geſtaltung der Verhältniſſe kann zu raſcherer Entwickelung der Gewerbe führen, allein dieſelben haben eine mehr ſchwankende Grundlage als bei ihrer Wechſelbeziehung mit der Erdarbeit, und ſind häufigern Störungen ausgeſetzt. Die Verhältniſſe der Bevölkerung rauher Gebirgsſtriche, deren Boden die Bewohner nicht nährt, liefern die meiſten Beiſpiele einer durch die Ausbildung angeborener Gewerbsgeſchicklichkeit entſtandenen Induſtrie, welche auf den Abſatz ihrer Erzeugniſſe in fernen Ländern angewieſen iſt. So im Jura die Verfertigung von Taſchenuhren und die Kattundruckereien, auf dem Schwarzwald die Uhren und Strohgeflechte, die Holzſchnitzereien der Alpenbewohner, das Spitzenklöppeln in Appenzell u. ſ. w. Die Gewerbe werden anfänglich in Verbindung mit der Landwirthſchaft als Nebengeſchäfte betrieben; bald erſcheinen ſie im Vordergrunde, und der Feldbau bleibt Nebengeſchäft des Gewerbarbeiters, wodurch derſelbe für die unentbehrlichſten Bedürfniſſe geſichert und in den Stand geſetzt wird, Stockungen im Abſatz der Gewerbserzeugniſſe leichter zu überdauern. In dieſem Stande erhalten ſich manche Gewerbe, welche an Producten des Bodens die erſten Zurichtungen zum Gebrauche vornehmen und vielen ſonſt müßigen Händen, auch von Greiſen, Frauen und Kindern, Verdienſt verſchaffen, z. B. Spinnen, Flechten und Weben. Bei dem handwerksmäßigen Betrieb iſt der Unternehmer zugleich Mitarbeiter, der noch einen oder mehrere Gehülfen beſchäftigen kann. Hierdurch entſteht eine große Zahl von kleinern Unternehmern, deren wirthſchaftliche Lage und bürgerliche Stellung günſtiger iſt als jene des Lohnarbeiters, und eine angemeſſenere Vertheilung des Volkseinkommens bewirkt, als wo wenige große Unternehmer mit vielen Tagarbeitern die Gewerbe betreiben. Der Fabrikbetrieb verſchafft der Production einen größern Erfolg, indem er die möglichſt große Maſſe von Erzeugniſſen mit dem möglichſt geringen Aufwand herſtellt, indem die Theilung der Arbeit, der Gebrauch von vervollkommneten Kunſtmitteln und die techniſche Ausbildung der Unternehmer geſteigert wird. Die ausgedehntere Anwendung von Maſchinen, welche die Grundlage des Fabrikbetriebs bildet, hat viele Gegner, die darin für die Geſammtheit mehr Nachtheile als Vortheile erblicken. Montesquieu bedauert ſogar die Einführung von Getreidemühlen, wodurch den Arbeitern, die das Korn zwiſchen Steinen zu Mehl gerieben, der Verdienſt entzogen worden ſei. Allein wie hoch würden wol heutzutage die Brotpreiſe ſtehen, wenn nicht, ſtatt der geplagten Sklaven, die wir nicht mehr haben, die Mehlbereitung der freien Arbeit gegen angemeſſenen Lohn überlaſſen wäre? Die Stockungen einer weitverbreiteten Handarbeit durch die Mitbewerbung der Maſchinen (Spinnerei und Weberei) hat Leiden im Gefolge, deren Milderung und Beſeitigung durch den Übergang zu andern Beſchäftigungen ſorgfältig ins Auge zu faſſen iſt; allein verhindern laſſen ſich ſolche Änderungen nicht, ſobald ſie irgendwo platzgegriffen haben. Eine Nation, welche die Anwendung der Maſchinen ausſchließen wollte, würde die mit Hülfe derſelben betriebenen Gewerbe dem Auslande überlaſſen, ein vorübergehendes Übel in ein dauerndes verwandeln und an Macht und Wohlſtand hinter den Nachbarn zurückbleiben. Die Verarmung der Arbeiter kommt nicht von der Verbeſſerung der Werkzeuge, ſondern vom Mangel an Betriebſamkeit und Kapital, von fehlerhaften Einrichtungen und verkehrter Handelspolitik. In China verhungern Tauſende von Handarbeitern, in Rußland und Irland waren die Feldarbeiter lange in kümmerlichſter Lage, während der durch Maſchinen vermehrte Kapitalreichthum den Volkswohlſtand vermehrt. Die Ausdehnung der Maſchinen iſt eine nothwendige Folge des Fortſchreitens der Technik und

der Ansammlung von Kapital. Die Production wächst ohne verhältnißmäßige Erhöhung der Kosten; es vermehrt sich also das reine Einkommen. Davon ziehen nicht nur die Unternehmer Nutzen, besonders im auswärtigen Handel, solange die durch Ausdehnung der Gewerbe steigende Mitbewerbung die Preise noch nicht wieder auf den Kostensatz ermäßigt hat, sondern auch die Käufer, welche ihren Bedarf mit einer geringern Summe anschaffen, also mehr für andere Verwendungen übrig behalten, die entweder im Verbrauch anderer Güter oder in Bezahlung von Dienstleistungen oder in Ersparnissen von Kapital bestehen, also wieder andern Producenten oder Dienstleistenden zugute kommen. Wenn man die Verhältnisse, wie sich dieselben durch die Einführung von Maschinen gestaltet haben, näher betrachtet, so zeigt sich, daß die wenigsten eine große Anzahl von Arbeitern außer Thätigkeit gesetzt, die meisten und wichtigsten gar keine Menschenarbeit entbehrlich gemacht, sondern eher noch weitere in Anspruch genommen haben. Die Dampfmaschine und ihre Anwendung auf Wasser- und Landtransport, die wichtigste Erfindung der neuern Zeit, liefert den Beweis dafür; von der Steinkohlengrube bis zur Werkstätte, in der die Maschine selbst verfertigt wird, beschäftigt sie eine Menge von Arbeitskräften. Die Großgewerbe vertheilen sich über die Länder, wie die Natur und die Verhältnisse sich günstig gestalten, die man nicht erkünsteln, denen man aber nachhelfen kann. Wo das Klima zu kalt oder zu heiß ist, da kann die Anwendung der Maschinen nicht in großem Maßstabe stattfinden. Die große Industrie lagert sich um die großen Steinkohlenbecken (England, Belgien, die Ruhrgegend, Böhmen), in die Nähe der Erzeugungsorte der Rohstoffe (Metalle, Mineralien, Holz) oder ihrer großen Märkte (Birmingham, Manchester). In den großen Städten, wo kunstreiche Arbeit und Kapitale, Geschmack und Genußsucht sich zusammenfinden, werden die feinern Luxusgegenstände erzeugt (pariser, berliner, wiener Industrie). Der Fabrikbetrieb zieht zwar manche Gewerbe an sich, doch wird er nie den handwerksmäßigen Betrieb ganz absorbiren. Der Handwerker wird manche Fabrikate kaufen, die er früher selbst verfertigte, und sie als Theile seiner Erzeugnisse verwenden oder nach dem Bedarf und Geschmack des einzelnen, worauf der Fabrikant keine Rücksicht nehmen kann, herrichten; er wird sie auch ausbessern, wenn sie durch den Gebrauch gelitten haben (Uhren, Schlösser, Möbel, Waffen). Im allgemeinen nöthigt der Fabrikbetrieb die Handwerker, sich mehr Kenntnisse und Geschicklichkeit zu erwerben, um neben jenem bestehen zu können, und dafür werden Gewerbschulen, Musterwerkstätten, Zeichen- und Modellirsäle errichtet. Andere Gewerbe werden von dem Fabrikbetrieb wenig oder doch nicht empfindlich berührt, wie manche Bauhandwerke (Maurer, Zimmerleute) und solche, die Nahrungsstoffe bereiten (Bäcker, Metzger); noch andere werden durch die Entwickelung der Industrie unmittelbar begünstigt, indem sie manche Hülfs- und Verwandlungsstoffe billiger von derselben erhalten (Färberei und andere chemische Gewerbe) oder bei der steigenden Bevölkerung vermehrten Absatz finden. Die wichtige Frage von der Verfassung der Gewerbe (Zunftwesen, Patentwesen, Gewerbefreiheit) ist in dem Art. **Fabrikwesen** näher erörtert.

Was nun den Handel betrifft, welcher die Erzeugung der Güter mit der Verzehrung verbindet, indem er das Verkaufsgeschäft besorgt, so haben wir ebenfalls auf die Aufsätze zu verweisen, welche sich mit den hier einschlagenden Fragen näher beschäftigen. (S. **Handel, Zölle** u. s. w.) Dort ist ausgeführt, wie das eigentliche Wesen des Handels nicht in dem Tausche besteht, sondern in der Veränderung des Orts, der für den Abnehmer die Bedingung des Gebrauchs der Sachen ist; wie hierin ebenso wie in der Umwandlung der Stoffe eine Erhöhung des Werthes liegt, und zwar eine größere als die Preiserhöhung durch die Kosten und Gewinste des Handels ausmacht; wie sich deswegen der Handel ebenfalls als ein productives Geschäft darstellt. Aus der Betrachtung der Stelle des Handels in der Volkswirthschaft haben wir den Binnenhandel als denjenigen Zweig kennen lernen, welcher eine ausgedehnte und mannichfaltige Production bedingt und dem ganzen wirthschaftlichen Organismus Zusammenhang und Festigkeit gibt. Eigenthümlich ist ihm der Umstand, daß sein stehendes Kapital nicht ausschließlich im Besitz der Kaufleute ist, sondern theils im Interesse des allgemeinen Verkehrs vom Staate, Gemeinden oder Gesellschaften hergestellt wird (Straßen, Kanäle, Eisenbahnen, Brücken, Hafen und Lageranstalten), theils den Hülfsgeschäften des Handels gehört (Schiffe, Frachtwagen). Wir haben die Wirkung des Zwischenhandels auf die volkswirthschaftlichen Zustände der dazu geeigneten Länder und Städte kennen lernen und aus Beispielen großer, durch auswärtigen Handel erworbener Reichthümer die Meinung entstehen sehen, daß er die wahre Quelle des Reichthums sei, eine Meinung, welche, zum System ausgebildet (Mercantilsystem), den Unterschied des Werthes der jährlichen Ausfuhr und der Einfuhr (Handelsbilanz) zum Maßstab der Bewegung des Nationalreichthums machte. Die Hauptsätze jenes Systems

ſind: Geld iſt das werthvollſte Gut, weil es die Fähigkeit gibt, im Auslande zu kaufen; die Menge des in den Gewerben umlaufenden Geldes iſt der Maßſtab der productiven Thätigkeit. Der Staat ſoll daher diejenige Thätigkeit am meiſten begünſtigen, welche das meiſte Geld in das Land bringt, und ſolche hemmen, welche Geld ausführen. Die Maßregeln, zu denen das Syſtem führte, haben einzelne Zweige der Induſtrie gegründet und gehoben; allein ſie haben ſich für die geſammte wirthſchaftliche Thätigkeit nicht fördernd erwieſen; ſie konnten die Geſetze, welche die Preiſe der Waaren wie des Geldes, die Vertheilung der Güter und des Nationaleinkommens regeln, nicht ändern; ſie haben weder vor der Erfahrung noch vor den Forſchungen der Wiſſenſchaft Probe gehalten. Aus den angeführten Aufſätzen haben wir denn auch geſehen, was der Staat ſowol für die Pflege des innern als für die Leitung des auswärtigen Handels zu thun hat (Handelspolitik und Zölle). Wenn wir dabei die Handelsfreiheit als den naturgemäßen Zuſtand, als das Ideal der Wiſſenſchaft und das Endziel praktiſcher Strebung erkennen, ſo muß doch zugegeben werden, daß ſie nur durch Zuſammenwirken der Handelsſtaaten und durch ein tranſitoriſches Schutzſyſtem allmählich zu erreichen iſt. Aber auch ein Schutzſyſtem kann nur ein nationales ſein; es gibt keine Erſchwerung der Mitbewerbung im Innern zu als die gemeinnützige Beſchränkung durch Erfindungspatente; es verleiht aber den wichtigſten Zweigen der Induſtrie in den Schutzzöllen ein Erfindungspatent gegen außen. Kleine Städtchen und Stadtgebiete eignen ſich nicht zur Anwendung eines Schutzzolls, denn es fehlt ihnen die Bedingung zur Entwickelung einer Nationalinduſtrie, ein großer eigener Markt. Die Induſtriezweige, welche dort gedeihen können, leben von dem Abſatz nach außen. Darum iſt in Deutſchland erſt durch den Zollverein, welcher einen freien, großen Markt für eine nationale Induſtrie geſchaffen hat, ein Schutzſyſtem möglich geworden, zugleich als Mittel zu günſtigen Handelsverträgen, die zur entſprechenden Theilnahme an dem Weltverkehr und zur Annäherung an die Handelsfreiheit führen können. Allein das Heil der Induſtrie liegt nicht in Schutzzöllen. Außer einem großen, freien Marktgebiete, einem guten Transportſyſtem, Waſſerſtraßen bis *ins* Meer und Schiffahrt *auf* dem Meere, Einheit in der Geſetzgebung über Poſtweſen, Handel, Gewerbe und Beſteuerung, gehört dazu noch ein kräftig entwickeltes Nationalgefühl, geweckt und geſtählt durch freie Staatseinrichtungen. Da fühlt ſich jeder einzelne als Theil eines großen Ganzen, verpflichtet, zum Wohl deſſelben mitzuwirken und nicht nur durch ſeine Arbeit, ſondern auch durch die Auswahl der Gegenſtände ſeines Verbrauchs die Nationalarbeit zu unterſtützen. Hier liegt das Geheimniß der Macht und Größe der Nationen, nicht in den Schutzzöllen. England, Frankreich, Belgien und Italien ſuchen durch Verträge aus der Periode der Ausſchließung heraus in einen lebhaften internationalen Verkehr einzutreten; Holland und die Schweiz ſind mit gutem Beiſpiel vorausgegangen. Der Widerſtand einiger Glieder des Zollvereins gegen die Verträge, welche Preußen für den Zollverein im Jahre 1862 mit Frankreich abgeſchloſſen hat, erſcheint als ein betrübendes Merkmal veralteter und hinter der Gegenwart zurückgebliebener Anſchauungen.

VII. Aus eigenem Antrieb und Intereſſe, ohne daß eine beſondere Leitung oder ein Zwang nöthig wäre, beſchäftigen ſich die Menſchen mit ihrer Ernährung, arbeiten ſie, um ſich mit brauchbaren Sachen zu verſorgen, um ihre Bedürfniſſe zu befriedigen und das Leben zu genießen. Eine wirthſchaftliche Thätigkeit beſteht ſonach ſchon *vor* dem Staate, ſie beſteht *ohne* den Staat, ſie wird durch die Staatsgewalt nicht geſchaffen, ſie braucht von dieſer nicht befohlen zu werden. Dagegen zeigt ſich in jeder Geſellſchaft das Bedürfniß von Einrichtungen, um ſich vor Übeln zu ſchützen und gemeinnützige Anſtalten zu treffen, welche die Kräfte des Einzelnen oder Weniger überſteigen. Dieſe geſellſchaftlichen Bedürfniſſe erfordern zu ihrer Befriedigung eine Verwendung von Perſonen und Sachen, ohne daß anfänglich eine beſondere Ausſcheidung derſelben aus den übrigen Berufszweigen nöthig wäre. Aber die *Arbeitstheilung* macht ſich auch hier geltend. Wie ſich von dem Feldbau die Gewerbe, von dieſen der Handel losttrennt und ſelbſtändige Geſchäfte werden, ſo bleibt auch mit der Ausbildung der Staaten das Regieren und Verwalten nicht mehr ausſchließlich Nebengeſchäft der Bürger, ſondern es wird ein ſelbſtändiger Beruf, der eine beſondere Vorbildung erfordert, und dem ſich eine eigene Klaſſe von Perſonen widmet. Ähnlich der Verzehrung von Gütern für die Bedürfniſſe und Genüſſe der einzelnen entſteht nun auch eine Staatsconſumtion, welcher ein beſonderes Staatsvermögen und Staatseinkommen gewidmet wird. So bildet ſich neben der Volkswirthſchaft eine Staats- oder Regierungswirthſchaft, das Finanzweſen, deren Gegenſtand die Verſorgung der Regierung mit den zu ihren Zwecken nöthigen Mitteln iſt.

Die Quellen, woraus dieſe Mittel fließen, ſind zum Theil der nämlichen wie jene des Volks-

einkommens. Ertrag aus Vermögen, welches entweder der Staat selbst benutzt, wie Bergbau, Wald- und Feldwirthschaft, aus Gewerben, die er auf eigene Rechnung betreibt, wie Hammerwerke, Salinen, Post (zum Theil Staatsmonopole), Dienstleistungen, wofür er eine Vergütung erhält, wie Taxen und Sporteln für Rechts- und Verwaltungsgeschäfte. Zum andern Theile aber bezieht der Staat seine Einkünfte aus Beiträgen der Bürger, welche aus dem Volkseinkommen genommen, also ihrer ursprünglichen Bestimmung, entweder als Kapitale zur Production oder zum Verbrauch für persönliche Zwecke der Besitzer dienen, entzogen werden.

Die Widmung eines bedeutenden Theils von dem Nationalvermögen und Einkommen für Staatszwecke kann nicht ohne Einfluß auf die Volkswirthschaft bleiben, und in dieser Beziehung haben wir hier einige Betrachtungen einzuschalten, während über das Finanzwesen (s. d.) an einer andern Stelle dieses Werks ausführlicher gesprochen wird.

Von der Staatsconsumtion gilt, was von der Verzehrung überhaupt, daß sie nur dann nützlich ist, wenn sie Vortheile hat, die mindestens ebenso viel werth sind als die dafür verbrauchte Gütermenge. Insbesondere ist bei dem Theile des Staatseinkommens, welcher dem Volkseinkommen entzogen wird, darauf zu achten, daß nur wahre Bedürfnisse der Gesellschaft daraus bestritten werden; eine nutzlose oder gar schädliche Verwendung der Steuern stempelt die Erhebung derselben zur Plünderung. Ein Theil des rohen Staatseinkommens wird für die Kosten der Hervorbringung desselben gebraucht. Dahin gehören: der Wirthschafts- und Betriebsaufwand der Staatsgüter, Berechtigungen und Gewerbe; die Erhebungskosten der Abgaben und Gebühren. Das reine Einkommen dient zur Bestreitung des Staatsaufwandes. Dieser ist, wie der Verbrauch von Gütern überhaupt, entweder unmittelbar productiv, indem er brauchbare Sachen hervorbringt, z. B. Brücken, Landstraßen, Hafenanstalten u. s. w., oder mittelbar productiv, indem er persönliche Vortheile für den Staatsbürger erzielt, welche mindestens ebenso viel werth sein sollen als die dafür verbrauchte Gütermenge, z. B. Sicherheit gegen außen und im Innern, Rechtsschutz, Unterrichtsanstalten u. s. w. Ein unproductiver oder gar den Interessen der Gesammtheit schädlicher Staatsaufwand wäre schlechthin verwerflich.

Die mittels der Staatsausgaben zu erreichenden Zwecke hat Adam Smith einfach und leichtfaßlich dahin bezeichnet, daß sie bestimmt sind: 1) die Staatsgesellschaft gegen die Angriffe und Gewaltthätigkeiten anderer Völker zu sichern; 2) jedes Mitglied gegen die Wirkungen der Ungerechtigkeit und Bösartigkeit anderer Mitglieder zu schützen; gewisse gemeinnützige Anstalten zu gründen und zu erhalten, welche einzelne auf ihre Rechnung nicht unternehmen werden, weil der Aufwand größer ist als der Ertrag (d. h. größer als die Rente für den Unternehmer, nicht für die Gesammtheit).

Mehr als bei der Privatwirthschaft ist für den Staatsaufwand Sparsamkeit geboten. Der Grundsatz der Sparsamkeit, angewendet auf den Staatshaushalt, verlangt jedoch nicht, daß Ausgaben unterbleiben, wodurch wesentlich nöthige und nützliche Zwecke erreicht werden sollen; im Gegentheil, es kann die Unterlassung einer solchen Ausgabe ebenso verderblich wirken wie die Verschwendung. Aber es folgt aus dem Gebot der Sparsamkeit: 1) daß keine Ausgabe ohne einen gemeinnützigen, in der Bestimmung des Staats liegenden Zweck geschehe; 2) daß nicht dringendere Bedürfnisse unbefriedigt bleiben, um die Mittel für minder wesentliche Zwecke zu verwenden; 3) daß nicht mehr für einen Zweck aufgewendet werde als zur Erreichung desselben nothwendig ist.

Legt man diese Sätze als Maßstab an die Ausgaben der Staaten, die wir kennen, so werden wir nicht alle damit in Übereinstimmung finden. Allein dies liegt in der Natur der Sache und der Menschen, und führt zu der Nothwendigkeit, Einrichtungen zu treffen, welche dem Grundsatz der Sparsamkeit in dem Haushalt des Staats möglichste Beachtung sichern. Darum ist es hauptsächlich nothwendig, die Controle der Volksvertretung neben die Regierung zu stellen. Es ist dies keine blos von demokratischen Gelüsten ersonnene Einrichtung, sondern sie ist schon durch die wirthschaftlichen Verhältnisse geboten, abgesehen von dem Rechtspunkte, wonach die Erhebung und Verwendung der Steuern nur mit der freien Zustimmung der Gebenden geschehen darf. Wo eine Repräsentation des Volks nicht besteht oder wo sie, durch verderbliche Einwirkungen und politische Schlaffheit gefälscht, ihre Schuldigkeit nicht thut, wo nicht eine aufgeklärte öffentliche Meinung sich gebildet und die Gesetze der Volkswirthschaft in sich aufgenommen hat, da gehören Verschleuderungen von Staatsmitteln nicht zu den Seltenheiten. Man sieht in despotisch regierten und politisch verkommenen Staaten die Ämter und Stellen häufig nicht mit den Tauglichsten und Fähigsten, sondern mit Wohldienern, Schmeichlern und Günstlingen besetzt, weil mächtige Empfehlungen mehr gelten als das allgemeine Interesse. Solche Dienste

werden denn auch häufig über ihre Leiſtungen bezahlt. Anhäufungen von Stellen und Beſoldungen auf eine Perſon (Cumulationen), Titel mit Beſoldungen, aber ohne Arbeit (Sineeuren) entſtehen, um willfährige Creaturen zufrieden zu ſtellen, die zu allem zu gebrauchen ſind und ihrerſeits nicht müde werden, ihre Anſprüche zu ſteigern. Da wird gekrochen und mit den ſchlechteſten Waffen gekämpft um Ämter, Titel und Mittel, da werden diejenigen, welche der Corruption entgegentreten und die Fehler der Verwaltung aufdecken, verdächtigt als Neider der glücklichen Stellenjäger. Da ſteht man Prachtgebäude und Kunſtwerke entſtehen, während die nöthigſten Landſtraßen, Uferbauten, ja die Unterrichtsanſtalten vernachläſſigt im argen liegen. Da prangen glänzende Uniformen neben den Lumpen der allgemeinen Verarmung. Solchem Unweſen vorzubeugen oder abzuhelfen iſt eine der wichtigſten Aufgaben der Volksvertretung; ſie hat zu ſorgen, daß der Staatshaushalt durchſichtig vor der Öffentlichkeit liege; dies iſt das beſte Mittel gegen Verſchleuderungen.

Wie überhaupt die Selbſtverwaltung der Bürger große Vorzüge vor dem Vielregieren durch Beamte hat, ſo bietet ſie auch den Vortheil, daß ſie mancherlei Ausgaben ſparſamer beſtreitet. Es iſt daher auch wirthſchaftlich zweckmäßig, den Bezirken und Gemeinden manche Verwendungen zu überlaſſen, welche zunächſt für ſie Intereſſe haben, die ſie am beſten kennen und einzurichten wiſſen. Die Gemeinden, namentlich die Städte, haben nicht blos eigenes Vermögen zu verwalten und Bedürfniſſe, die ausſchließlich die Bürger berühren, zu beſtreiten — ſie haben auch mancherlei Anſtalten, die für weiter gehende Zwecke benutzt werden. Iſt der Staat dabei betheiligt, ſo kann er doch die Einrichtung und Ausführung den Gemeinden überlaſſen und ſie durch Zuſchüſſe aus Staatsmitteln unterſtützen. Die Oberaufſicht bleibt ihm natürlich vorbehalten. Wie nachtheilig das Bevormunden der Bürger in ihren eigenen Angelegenheiten wirkt, zeigt das Beiſpiel der franzöſiſchen Verwaltung, wo in den Gemeinden Kirchthürme und Brücken zuſammenfallen, bevor die erforderliche Genehmigung des Miniſters zur Ausbeſſerung der Schäden erwirkt werden kann. Wo ſolche Geſchäfte durch die Hände vieler Beamten gehen, von denen jeder etwas Neues und Beſonderes angeben und ſich wichtig machen will, da leidet auch der Grundſatz der Sparſamkeit Noth; miſcht ſich dann noch der enge Geſichtskreis des Serviliſmus hinein, der ſich durch Bedrückung ſelbſtändiger, durch Begünſtigung knechtiſcher Gemeinden und Bezirke das hohe miniſterielle Wohlgefallen zu erringen ſtrebt, ſo wird das öffentliche Intereſſe oft in hohem Grade gefährdet. Ebenſo wie den Gemeinden können auch den Bezirken (Kreiſe, Provinzen, Departements) Verwendungen, die ſie zunächſt betreffen, zugewieſen werden. Dies ſetzt aber neben den Bezirksbehörden eine beſondere Vertretung des Bezirks (Landräthe, Provinzialſtände, Departementsräthe) voraus. Zwiſchen der Gemeinde- und der Regierungswirthſchaft entſteht dann eine eigene Wirthſchaft der Bezirke, welche manche Vortheile hat. Der Neid eines Landestheils bei Verwendungen für den andern verſchwindet; die nähere Kenntniß der beſondern Intereſſen und Bedürfniſſe wie der Mittel führt zu einer richtigern Bemeſſung der Größe der Ausgabe, zur willigern Übernahme derſelben, zu ſparſamern Einrichtungen, als dies von einer fern ſtehenden Centralregierung zu erwarten iſt. Dahin eignen ſich z. B. manche Waſſer-, Straßen- und Hochbauten, Geſundheitsanſtalten, Armen- und Schulweſen. Unſere Zeit, welche an den Beamtenſtaat Anforderungen ſtellt, die er nicht mehr erfüllen kann, drängt zur Umkehr nach der früher beſtandenen Selbſtverwaltung der Gemeinden und Bezirke, und zwar nicht allein in den größern Staaten.

Der größere Theil des Aufwandes bei allen Verwaltungszweigen, mit Ausnahme der Staatsſchuldenverwaltung und der öffentlichen Arbeiten, beſteht in der Bezahlung perſönlicher Dienſte, in Beſoldungen und Gehalten. Der Grundſatz der Sparſamkeit gebietet in dieſer Beziehung, daß für Dienſte, welche der Staatszweck wirklich erfordert, nach Zahl und Belohnung hinreichend geſorgt werde, daß deren aber nicht mehr geſchaffen werden als nöthig iſt, und daß ſie nicht höher bezahlt ſeien als ihre Leiſtungen werth ſind. Wird darauf geachtet, daß die Zahl der Beamten nicht zu groß und daß der Geſchäftsgang von unnöthigen ſchleppenden Förmlichkeiten befreit wird, dann iſt nicht nur der Pflicht der Sparſamkeit genügt, ſondern die Sucht des Vielſchreibens und Vielregierens, das Streben der Beamten, ſich durch überflüſſige Bemühungen bemerklich zu machen, erhält auch weniger Nahrung, und die Bürger ſind mancher Plackereien und Unbequemlichkeiten enthoben.

Angebot und Nachfrage wirken, wie beim Satze des Arbeitslohns, ſo auch bei der Bemeſſung der Beſoldungen und Gehalte. Doch wäre es gefehlt, ſelbſt bei einer großen Anzahl von Bewerbern den Preis der Dienſte auf den niedrigſten Satz, der etwa zu erreichen wäre, herabzudrücken. Es iſt nicht ſtaatswirthſchaftlich gehandelt, die Beſoldungen ſo niedrig anzuſetzen, daß ſie

kein anständiges Auskommen mehr gewähren. Die Folgen zeigen sich bald in schlechterer Vorbereitung, nachlässiger Dienstführung, Bestechlichkeit, Erpressungen und Gewissenlosigkeit. Der öffentliche Dienst und die Bürger, welche mit demselben in Berührung kommen, empfinden die Nachtheile einer so übel angebrachten Sparsamkeit. Ebenso ist es nicht zweckmäßig, wenn man die Beamten, um an den festen Besoldungen zu sparen, auf allerlei Nebenzüge anweist, was sowol dem Publikum lästig als eine Versuchung zu Übervortheilungen für die Bezieher ist.

Bezüglich auf die Belohnungen für früher geleistete Dienste, Pensionen, Ruhegehalte, besteht in Deutschland der Rechtsgrundsatz: daß das Diensteinkommen nur durch eigenes Verschulden nach Richterspruch als Strafe verloren werden kann. Daraus folgt, daß Versetzung in Ruhestand wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit oder aus höherm Belieben Anspruch auf Versorgung gibt. Dafür spricht auch die Erwägung, daß ohne diese Einrichtung die Besoldungen höher gegriffen werden müßten, um dem Diener möglich zu machen, etwas für den Unterhalt in alten Tagen zurückzulegen; andernfalls wäre derselbe darauf hingewiesen, sein Amt zur Erwerbsquelle zu machen, um neben der Besoldung einen Nothpfennig zu erübrigen. Endlich müßte es auch als eine Härte erscheinen, den redlichen Diener nach aufgebrauchter Kraft hülflos dem Mangel zu überlassen. Verschiedene Ursachen haben zusammengewirkt, um in den gegenwärtig bestehenden deutschen Staaten die Pensionslast sehr hoch zu steigern.

Für die Minderung der Pensionslast ist die Beschränkung der Beamtenzahl auf das Nothwendige eine wesentliche Vorbedingung, wozu auch die Besetzung unterer Stellen mit Angestellten, die nicht pensionsfähig sind, empfohlen wird. Hieran schließen sich gesetzliche Normen für die Pensionirung, die, wenn auch nicht für alle Fälle ausreichend, doch zur Verminderung misbräuchlicher Zuruhesetzungen beitragen.

Gewöhnlich wird ein Theil der Besoldung als Dienst- oder Functionsgehalt angesehen und bei Ausmittelung der Pension nicht in Berechnung gezogen (ein Fünftel oder ein Viertel). Ferner wird ein höchster Satz bestimmt, welchen keine Pension überschreiten darf.

Die Witwen- und Waisengehalte für hülflose Hinterbliebene der Staatsdiener werden nicht oder doch nicht vollständig aus Staatsmitteln, sondern aus Beiträgen während der Dienstzeit geleistet. Es sind entweder Privatanstalten, die sich auch auf nicht pensionsfähige Diener erstrecken können, wo die Beiträge nach dem Lebensalter und der Kinderzahl bemessen werden. Oder es sind Witwenkassen, die zum Theil aus Beiträgen der Beamten, zum Theil aus Staatszuschüssen ihre Mittel erhalten. Häufig fallen die Einnahmen aus Geldstrafen der Angestellten diesen Kassen zu.

Die Pensionen betragen in Großbritannien 4 Proc., in Frankreich 5, in Hessen und Würtemberg 8, in Baden beinahe 9 Proc. des eigentlichen Staatsaufwandes.

In den meisten europäischen Staaten nimmt die Verzinsung und Tilgung der Schulden einen großen Theil der öffentlichen Einnahmen in Anspruch, worüber wir jedoch hier weggehen, weil das Nähere unter „Staatsschulden" und „Amortisation" nachzusehen ist. Ist der Staat Schuldner seiner eigenen Bürger, so wirkt die Geldübertragung aus den Staatskassen an die inländischen Gläubiger bei den Zinszahlungen und Tilgungen minder nachtheilig auf die wirthschaftliche Thätigkeit, als wenn die Zahlungen für Anleihen, die keine productive Verwendung gefunden haben, an das Ausland geschehen. — Ein anderer Hauptposten in den Budgets der Monarchien unserer Zeit, der Militäraufwand, kann von dem wirthschaftlichen Standpunkte aus ebenfalls nicht mit Wohlgefallen betrachtet werden, da die Kräfte und Mittel zu diesem Zwecke der Production entzogen werden; aber auch von dem höhern Gesichtspunkt der Sicherheit und des Ansehens, der Vertheidigung des Vaterlandes erheben sich gegen die kostspielige Einrichtung der stehenden Heere immer lautere Stimmen von Sachverständigen, welche die Leistungen der stehenden Heere mit dem Aufwand für dieselben außer Verhältniß finden. Wir haben jedoch diese Frage hier nicht zu erörtern (s. Heerwesen) und beschränken uns auf die Bemerkung, daß der Militäraufwand von der Gesammtausgabe des Staats in Preußen 42 Proc., in Frankreich 32 Proc. (die Marine 7 Proc.), in England 22 Proc. (die Marine 12 Proc.), in Würtemberg und Baden etwas über 20 Proc., im Großherzogthum Hessen 29 Proc., im Canton Bern 10 Proc. (bei verhältnißmäßig weit größerer Wehrkraft) erheischt.

Für die Verwaltung, mit Inbegriff der Ausgaben für Volksbildung und Volkswirthschaftspflege, bezahlt Frankreich auf den Kopf der Bevölkerung 12 Kr., Baiern 14 Kr., Preußen 15 Kr., Baden 18 Kr. Manche hierher gehörige Ausgaben bestreiten die Gemeinden und in einigen Staaten die Bezirke. (S. Polizei.)

Wohlfeiler ist überall die Rechtspflege. Der Aufwand dafür wechselt zwischen 2 und

6 Proc. des ganzen Staatsaufwandes. Die Justiz hat, wie die Verwaltung, eigene Einnahmen an Gebühren, Ertrag der Arbeiten in den Gefängnissen und Armenanstalten, die aber in der Regel weitaus nicht hinreichen, den Aufwand zu decken.

Der Aufwand für auswärtige Angelegenheiten, wovon die Gesandtschaftskosten den größten Theil betragen, steht im Verhältniß zu der politischen Bedeutung und der Theilnahme des Staats an völkerrechtlichen Beziehungen und Interessen. In kleinern Staaten sollen demnach die Kosten der auswärtigen Angelegenheiten nicht bedeutend sein und mehr für die nützliche Diplomatie des Handels und der Industrie, die Consulate, als für den Prunk und das Ceremoniel der Hofdiplomatie gesorgt werden.

Wie in andern Zweigen des Wissens und Könnens, so macht sich auch in der Finanzwissenschaft und ihrer Anwendung die einfache Wahrheit Platz und verdrängt die Geheimnißkrämerei, in welche sich die wenigen „Eingeweihten" hüllten und hinter welcher doch so wenig Ersprießliches verborgen war. Die Grundsätze eines guten Staatshaushalts werden Gemeingut der Völker. Das öffentliche Urtheil unterscheidet richtig zwischen wahren und falschen Staatsbedürfnissen. Es billigt die Ausgaben, wodurch wahre Bedürfnisse der Gesammtheit vollständig befriedigt, es misbilligt solche, deren Verwendung dem allgemeinen Interesse fremd oder schädlich ist. Ein freies und gebildetes Volk bringt willig die Mittel auf zur Vertheidigung, aber nicht zur Unterdrückung; zur Bildung, aber nicht zur Verdummung; zur Sicherheit für Person, Erwerb und Eigenthum, aber nicht zur Plackerei; zum Schutz der Freiheit, aber nicht zur Bevormundung. Es besoldet tüchtige Beamte, welche die Gesetze handhaben und die Verwaltung leiten, aber es bezahlt weder Spione, noch Paschas, noch Müßiggänger.

VIII. Je mehr eine Wissenschaft sich ausbildet und vervollkommnet, aus dem Tappen und Schwanken der Anfänge heraus auf den festen Boden ermittelter Gesetze und Wahrheiten gelangt, desto kürzer, dürftiger und weniger anziehend wird ihre Geschichte. Nur wenige fühlen Lust und Neigung, die ganze Mühe der Forschungsarbeiten durchzumachen, alle verfehlten Versuche und Irrthümer der Vergangenheit kennen zu lernen — während sie mit gleichem Aufwand an Zeit und Fleiß die reife Frucht, das Erzeugniß unermüdlicher Beobachtungen und Forschungen pflücken können. Was andere vor uns gedacht, geglaubt, gewußt, danach fragen wir nur dann begierig, wenn wir selbst nicht wissen, woran wir uns halten sollen. In den Naturwissenschaften, der Erdbeschreibung, der Heilkunde, ist die Geschichte derjenigen Partien, welche in der Wissenschaft unzweifelhaft festgestellt sind, am meisten vernachlässigt. Die Geschichte der Volkswirthschaftslehre aber ist für uns noch anziehend; es ist in ihr noch so weniges unbezweifelt und gelöst, so vieles noch schwankend, sie ist noch verhältnißmäßig neu.

Im Alterthum erkannten geistreiche Männer, tiefe Denker wol die Wichtigkeit der Production, des Zusammenwirkens der Menschen in den verschiedenen Zweigen der wirthschaftlichen Thätigkeit, den Werth der Arbeit, die Natur des Geldes. Aber die Erforschung der Gesetze, wonach die Güterquellen ausgebeutet, das Einkommen vertheilt, der Umlauf geregelt wird, erschien denselben nicht als würdiges Ziel geistiger Bestrebungen. Einmal darum, weil sich aus den Zuständen der Roheit die Ansicht erhielt, daß die Waffe die einzige Zierde, der schönste Schmuck — Kampf die edelste Beschäftigung des Mannes, die Arbeit für den Bedarf und Genuß des Lebens den Weibern und Sklaven zu überlassen sei. Diese Ansicht übertrug sich auf den Begriff des Staats, dem der Bürger ganz angehörte, für den er dachte, sprach und kämpfte. Sodann war auch die Kenntniß der Erdoberfläche und der Naturgesetze noch nicht so weit gediehen, um der Production und dem Handel die riesenmäßige, Völker verbindende und veredelnde Entwickelung zu geben, worin die Neuzeit ihre Bedeutung erkannt hat. Endlich fehlten die Mittel, dem Umlauf und Verkehr die leichte und schnelle Bewegung zu verleihen, welche Menschen und Güter in kurzer Zeit und auf weite Entfernungen einander zuführt. Nur zum Luxus, weniger zur Production, wurden Kapitale gesammelt und gesucht. Grundbesitzer, Kapitalist, Arbeitsherr über Sklavenkräfte war einer und derselbe. Die Arbeitstheilung lag in ihren ersten Entwickelungsstufen. Für die Finanzen des Staats zu nehmen, was und wo man bekommen konnte, verstanden zwar die Alten so gut wie die Zeitgenossen. Aber man nahm dabei wenig Rücksicht auf die Volkswirthschaft, mehr auf Kriegsbeute und Tribut der Unterjochten. Ein Gegenstand der Wirthschaftspolitik aber beschäftigte die Römer zu allen Zeiten: die Ernährung des Volks — der Hauptstadt; die Sorge für Lebensmittel und billige Preise war die große Angelegenheit des Coriolan, der Grachen, des Cäsar Augustus (annonae caritas). Wären die Handelsvölker der Alten Welt, Phönizier und Karthager, Sieger geblieben

in ihren Kämpfen gegen die eroberuden Ackerbauvölker, so würde Europa wol eher zu einer Wissenschaft der Nationalökonomie gelangt sein, als es bei der Wendung der Geschichte, welche uns Griechen und Römer zu Vorbildern gab, geschehen konnte. Eine andere Frage freilich ist die, ob die allgemein menschliche Bildung für das Schöne und Gute, ob Sitte, Vaterlandsliebe und Staatslehre bei dem Tausche gewonnen hätten.

Das Ergebniß der Geschichte der Volkswirthschaftslehre im Alterthum und im Mittelalter läßt sich in wenige Sätze zusammenfassen. Staatsmänner und Denker sammelten Erfahrungen und Beobachtungen und versuchten die Erscheinungen in dem Getriebe der Production und des Tausches auf allgemeine Gesetze zurückzuführen, ihre Forschungen fanden Eingang in die Verwaltung der Staaten und dienten als Grundlage für Lehrgebäude, die sich allmählich ausbildeten, sowie sich die Kenntnisse in dem Gebiete der Volkswirthschaft erweiterten. Von frühern italienischen Werken nicht zu reden, die weniger in die Zeit eingriffen, als sie verdient hätten, und auch heute mehr in Bibliographien nachgeführt als gelesen werden, waren es hauptsächlich die Maßregeln, wodurch Sully und Colbert in Frankreich den Finanzen und ihren Quellen, dem Volkswohlstand aufzuhelfen suchten, welche die Aufmerksamkeit von Staatsmännern und Gelehrten auf sich zogen und zum Aufbau von Lehrgebäuden verwendet wurden. Maximilien de Bethune, Marquis de Rosny, Duc de Sully (1560—1641), stand von 1589—1610 an der Spitze der Finanzen Heinrich's IV. und lebte noch lange genug, um seine Grundsätze und die Beschreibung seines thätigen Lebens aufzuzeichnen und der Nachwelt zu hinterlassen. Es war ihm in hohem Grade gelungen, das zerrüttete Finanzwesen zu ordnen, die zersplitterten und veruntreuten Einkünfte zusammenzuhalten und zu erhöhen, den blutsaugenden Finanzpächtern aufzusehen und das Staatsrechnungswesen zu verbessern. Seine Sorgfalt widmete er hauptsächlich der Landwirthschaft, welche er aus dem Verfall, in den sie durch Überbürdung mit Feudallasten und durch Bürgerkriege gerathen war, emporzuheben strebte; in ihr erkannte er die Grundlage und Hauptquelle des Volkswohlstandes. Er befreite die Landwirthschaft von den drückendsten Lasten, gab die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse frei (seit 1601 die zollfreie Ausfuhr) und würde auf diesem Wege die wirthschaftliche Thätigkeit noch weiter gefördert haben, wenn ihn nicht geistliche und weltliche Große aus Furcht vor Verlusten an Einkünften und Gewalt an der Ausführung seiner Plane gehindert und Mörderhände den König, der ihm volles Zutrauen schenkte, weggeräumt hätten. Nach Heinrich's Tode trat Sully von dem Schauplatz ab und seine Grundsätze kehrten erst später als nationalökonomische Lehre wieder, nachdem eine andere ebenfalls einseitige, aber glänzendere und lockendere Richtung durchgemacht war. Die Italiener hatten seit den Kreuzzügen und nachher die Portugiesen seit Entdeckung des Seewegs nach Ostindien, die Spanier durch die Eroberung von Mexico, Peru und Chili der Welt gezeigt, wie große Reichthümer durch blutigen oder unblutigen Raub, durch auswärtigen Handel und Colonien erbeutet oder gewonnen werden können. Gold und Silber strömte nach den Ländern, welche weit über die Meere hin handelten und Entdeckungen machten; die Gewerbe entstanden, blühten auf und brachten reichlichen Gewinn; die Niederlande machten sich frei von dem spanischen Joche, vermehrten durch Schiffahrt und Handel ihren Reichthum und ihre Macht so sehr, daß sie die Eifersucht der Franzosen und Engländer weckten, und daß Kämpfe entstanden, welche nicht nur mit den Waffen, sondern auch mit Schiffahrts- und Handelsbeschränkungen (Navigationsacten und Zolltarifen) geführt wurden. Diese Erscheinungen lenkten die Aufmerksamkeit der Regierungen und der Schriftsteller auf den auswärtigen Handel, als die eigentliche Quelle des Geldreichthums, den man für den wahren Reichthum hielt. Es wurden Regeln aufgestellt für die Beförderung des auswärtigen Handels, die zu einem System, dem Handels- und Mercantilsystem ausgebildet wurden. Seine Hauptsätze sind: die Güter haben nur dadurch Werth, daß man Geld dafür lösen kann. Die Geldmenge läßt sich nicht beliebig vermehren, das Land muß daher von der vorhandenen Masse möglichst viel andern Ländern abringen und sich aneignen, dahin zielt die Politik und die innere Verwaltung. Obgleich die Italiener zuerst das Handelssystem aufstellten, so wird doch Colbert, welcher das größte Muster der Anwendung desselben lieferte, als dessen Begründer angesehen, und der Name Colbertism wurde selbst in Italien dem System gegeben. Jean Baptiste Colbert (1619—83), von 1661 an Controleur général des Finances, fand in den Finanzen die nämliche Unordnung vor, welche Sully seinerzeit zu verbessern bemüht gewesen war. Kriege und die Anforderungen des verschwenderischen Hofs nöthigten ihn, neue Hülfsquellen aufzusuchen, und er wählte die Mittel, welche zur Vermehrung der Geldmenge im Lande damals in Schriften vorgeschlagen und in Maßregeln anderer Staaten angewendet wurden. Dahin gehörten: 1) Ein Zolltarif (1661

und 1664), welcher die Einfuhr von Fabrikaten und die Ausfuhr von Rohstoffen verbot oder mit Zöllen belegte, deren Höhe einem Verbote in der Wirkung gleichkam. Das Ausland soll fertige Waaren kaufen und mit Geld bezahlen, die heimische Gewerbsthätigkeit soll ihre Rohstoffe billig kaufen können. 2) Die Ausfuhr von Fabrikaten und die Einfuhr von Rohstoffen sind zollfrei und werden, wo eine Vermehrung des Absatzes besonders wünschenswerth ist, durch Prämien begünstigt. 3) Die Ausfuhr von Gold und Silber ist verboten. 4) Der Staat befördert die Gründung neuer und die Hebung bestehender Gewerbszweige. Dazu dient die Berufung geschickter Techniker unter vortheilhaften Anerbietungen, die Unterstützung von Unternehmern durch Vorschüsse, Ausmittelung des zweckmäßigsten Verfahrens im Gewerbsbetriebe, worüber dann Vorschriften erlassen wurden, die bis ins einzelne gingen. Hierdurch wurden in Frankreich manche Industriezweige eingeführt, die sich auch später erhielten und zum Theil eine große Ausdehnung gewannen (Seiden-, Tuch-, Strumpfwaaren-, Tapeten-, Spiegelfabriken u. s. w.). 5) Handelsgesellschaften werden privilegirt für den Verkehr mit weit entfernten Ländern, wobei der Aussicht auf großen Gewinn die Gefahr gewagter Unternehmungen entgegensteht. 6) Handelsverträge zu dem Zweck der Beförderung des Absatzes inländischer Fabrikate. 7) Colonien, welche ihren Bedarf an Waaren ausschließlich vom Mutterlande gegen ihre Erzeugnisse eintauschen. 8) Eine Kriegsflotte zum Schutze des Seehandels und zur Vermehrung der Theilnahme am Welthandel. — Die Lehren des Handelssystems wurden nicht in einem zusammenhängenden Lehrgebäude dargestellt, aber sie sind in vielen Schriften des 16., 17. und 18. Jahrhunderts erörtert. Seine Anhänger äußern fast über alle Punkte abweichende Ansichten, nur über die Wichtigkeit der Handelsbilanz, als Maßstab für die Bewegung des Nationalreichthums, sind sie einverstanden. Das Verhältniß der jährlichen Einfuhr zu der Ausfuhr soll zeigen, ob mehr Geld von außen hereingekommen oder hinausgegangen ist, daraus soll zu entnehmen sein, ob der Reichthum ab- oder zugenommen habe. Abgesehen von der Unzuverlässigkeit der ausgemittelten Zahlen, ist die Bedeutung der Handelsbilanz darum irrig aufgefaßt, weil die Vermehrung des Metallgeldes nicht ein Volk ebenso bereichert wie den einzelnen, weil ferner die Vermehrung der Geldmenge ein Sinken des Preises zur Folge hat und das wohlfeilere Geld durch kein Verbot abgehalten werden kann, eine vortheilhaftere Anlage da zu suchen, wo es höher im Preise steht, also mehr damit auszurichten ist. Es gibt wol kein einseitiges System, das nicht auch Wahrheit enthielte und dessen Anwendung nicht in irgendeiner Richtung Vortheil brächte. So hat auch das Mercantilsystem manche Zweige der Gewerbsthätigkeit aufgemuntert, die Seemacht und den auswärtigen Handel entwickelt. Diesen Vortheilen aber steht der Verfall der Landwirthschaft entgegen, welche zu Gunsten der Industrie vielfach bedrückt wurde; dazu kommen die Schwankungen, welche bei einer durch künstliche Reizmittel getriebenen und durch beengende Vorschriften geleiteten Industrie und bei einem ebenso einseitig entwickelten und darum von vielen Wechselfällen abhängigen auswärtigen Handel nicht ausbleiben können. Colbert endlich traf, wie Sully, bei der Ausführung gerade der vortheilhaftern Seiten seines Systems auf den Widerstand mächtiger Interessen, die ihn z. B. hinderten, seine Verbesserungsplane im Steuerwesen und die Verlegung der Binnenzölle an die Grenze vollständig durchzuführen.

So tief das Handelssystem in den Ideen der Staatsmänner und Schriftsteller und in den Einrichtungen der größern Staaten wurzelte, so zeigte doch die Erfahrung, daß es die erwarteten Dienste nicht leiste, daß es den gehofften Wohlstand nicht erzeugte, noch weniger die bodenlosen Anforderungen verschwenderischer Höfe befriedigte, daß es endlich Krisen ausgesetzt ist, welche das künstliche Gebäude und die darin gepflegten Interessen in ihren Grundfesten erschütterten. (Die Katastrophe durch Law in Frankreich s. unter **Banken und Bankwesen** und **Papiergeld**.) Die von Colbert in das Leben gerufene Westindische Handelsgesellschaft ging nach fünfjährigem Bestehen wieder ein (1667). Der Tarif wurde von den großen Grundbesitzern angefochten, welche sich durch die verbotene Ausfuhr und die freie Einfuhr der Erzeugnisse ihres Bodens benachtheiligt sahen. Der Grundpfeiler der ganzen Theorie aber, der Satz, daß man Geld einführen und Waaren ausführen müsse, erlitt einen harten Stoß durch die Erfahrung, welche die Englisch-Ostindische Gesellschaft machte, die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Bedeutung erlangte, die Erfahrung nämlich: daß die Waare, deren Ausfuhr nach Ostindien am meisten Gewinn bringe, keine andere sei als eben — das Geld. Dies ging geradezu gegen das System, die herrschenden Vorurtheile erhoben sich mit Macht zum Schutz der bedrohten Handelsbilanz und die in die Enge getriebene Gesellschaft suchte Schriftsteller, um darzuthun, wie das nach Ostindien geführte Geld nur eine Aussaat sei, die eine reiche Ernte bringe. Es wurde ihr end-

lich gestattet, jährlich 30000 Pf. St. auszuführen, unter der Bedingung, daß sie eine gleiche Summe einführe. Vom Jahre 1663 an, also gerade zu der Zeit, wo in Frankreich das Handelssystem zur Blüte kam, wurde in England die Geldausfuhr ohne Beschränkung freigegeben. Solche Wahrnehmungen und mächtig wirkende Interessen, verbunden mit den traurigen Zuständen der Volkswirthschaft und der Finanzen unter Ludwig XV., richteten die Blicke der Staatsmänner und Gelehrten wieder auf den Ackerbau. Man kehrte zu Sully's Grundsätzen zurück, und aus diesen, verbunden mit den philosophischen Bestrebungen des 18. Jahrhunderts, ging ein zweites volkswirthschaftliches Lehrgebäude hervor, welches überhaupt das Ideal einer Staatseinrichtung darstellte und — im Gegensatz gegen die herrschende Verderbtheit — Recht, Wahrheit und Tugend zur Herrschaft bringen, Willkür und Armuth verbannen wollte. Die edelsten Geister jener Zeit fühlten sich zu diesem System hingezogen und beschäftigten sich damit. Der Gründer desselben, François Quesnay (1694—1774), Sohn eines Landwirths in der Normandie, war Arzt der Madame de Pompadour, dann des Königs. An dem Sitze der Verderbniß schöpfte er den Gedanken der Verbesserung, wie Luther in Rom, wie so häufig unter dem Druck des Despotismus die erhabensten Freiheitsgedanken keimen. Die Grundlagen dieses Systems lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

Alle Stoffe bringt die Natur hervor, sie werden dem Boden abgewonnen. Die Erdarbeiten sind sonach die einzigen, welche die Gütermenge vermehren. Gewerbe und Handel erhöhen den Werth der bearbeiteten und in Umlauf gesetzten Erzeugnisse nur um so viel, als zum Behufe ihrer Verrichtungen andere Bodenerzeugnisse verzehrt werden. Nur die Erdarbeit liefert einen Überschuß der Erzeugnisse über die aufgewendeten Kosten als Geschenk der Naturkräfte, — einen reinen Ertrag, produit net. Aus dem rohen Ertrage erhalten die Erdarbeiter, die Landwirthe ihr Einkommen. Sie bilden die hervorbringende Klasse, classe productive. Der reine Ertrag wird an die Grundeigenthümer (classe des propriétaires) abgegeben; außer diesen erhalten auch der König (d. i. der Staat) und die Zehntberechtigten einen Antheil. Diese Eigenthümer sind der Kern der Bürger, sie allein sollen das Volk vertreten, sie sind die Beschützer aller übrigen Klassen. Der hervorbringenden und der besitzenden steht die unfruchtbare Klasse (classe stérile) gegenüber, welche aus nützlichen Diensten, die sie jenen leistet, ihr Einkommen bezieht, zur Vermehrung des Volksvermögens aber nichts beiträgt und wirthschaftlich nur durch ihre Ersparungen nützt. Aus diesen Sätzen wird sodann gefolgert:

1) Die Landwirthschaft ist von dem Staate vorzugsweise zu begünstigen. Die productiven Auslagen sind zu vermehren, denn sie erzeugen einen Überschuß und werden theils in Jahresfrist vollständig, theils allmählich durch höhere Renten ersetzt. Hienach wird unterschieden zwischen avances annuelles — umlaufendem Kapital, avances primitives — stehendem Kapital, und avances foncières, Aufwand für Urbarmachung öder Strecken oder dauernde Bodenverbesserungen.

2) Die Hindernisse der freien Benutzung des Bodens müssen entfernt, der Absatz seiner Erzeugnisse im In- und Auslande muß befördert werden, um das Einkommen der Landwirthe und folgeweise den reinen Ertrag zu vergrößern. Hohe Preise der Lebensmittel erscheinen hiernach als wünschenswerth.

3) Gewerbe und Handel sind ebenfalls freizugeben, weil hierdurch die Preise möglichst wohlfeil, also die unproductiven Leistungen für die Gesellschaft mit dem möglichst geringen Aufwande erzielt werden. Daher das Wort: Laissez faire, laissez passer.

4) An die Stelle aller Abgaben soll eine einzige, impôt unique, und zwar eine Grundsteuer treten. Dadurch schöpft der Staat am einfachsten und wohlfeilsten seine Einnahmen an der unmittelbaren Quelle — aus dem reinen Volkseinkommen. Alle übrigen Abgaben lassen sich die Steuerpflichtigen in dem Preise ihrer Dienste von den Grundeigenthümern ersetzen. Es sind also nur kostspielige Umwege und man trifft am Ende doch nur die Grundbesitzer.

Obgleich das physiokratische oder ökonomistische System darin fehlt, daß es von einem zu engen Begriff der Production ausgeht, den es auf die Bodenerzeugnisse beschränkt, so hat es doch große Verdienste um die Wissenschaft und das Leben sich erworben. Es hielt der ausgearteten Gesellschaft einen unbestechlichen Spiegel vor und verfocht mit Verstand, Sittlichkeitsgefühl und Menschenliebe eine Reihe heilsamer Wahrheiten. Gerade der Eifer für Recht, Sitte und Menschenglück führte dann auch zu weit. Nicht sowol die Meister als die fanatischen Jünger stellten die Forderung unbedingter Gläubigkeit an ihre Lehre des Heils. Ihre Stichwörter waren Naturherrschaft, natürliche Ordnung — ordre naturel. Im Orakelton verlangten sie Glauben an die Evidenz, die augenfällige Wahrheit. Sie meinten, die Evidenz

müſſe ſiegen, ſobald ſie einmal bekannt und aufgefaßt werde, und zwar werde ſie den Fürſten eher einleuchten als den Völkern. Daher ihr despotisme éclairé, ihr Auftreten an den Höfen und für die Großen. Ein Mercier de la Rivière, ein Abbé Bandeau ſaßen damals auf dem nämlichen hohen Pferde, wie heutzutage mancher unwiſſende, aber um ſo anmaßendere Nachbeter von F. Liſt, mit ihrem pſeudonationalen Serviliſmus. Jene aber fanden mehr Eingang bei den für die Zeitideen eingenommenen Höfen und Miniſtern, eine Katharina von Rußland mit eingeſchloſſen. Die wahre Wiſſenſchaft geräth nicht auf ſolche Abwege. Sie ſchmeichelt nicht, ſie beſtiehlt nicht, ſie verbietet nicht, ſie forſcht und ſagt: die Erſcheinungen beruhen auf dieſen und jenen Geſetzen: aus dieſen und jenen Urſachen entſtehen dieſe und jene Wirkungen und Folgen.

Wie ſchon bemerkt, ſind einzelne Lehrſätze der Phyſiokraten, vor und nach ihrer franzöſiſchen Blütezeit, bei Italienern zu finden. Der Neapolitaner Serra gab ſchon ſechs Jahre vor Colbert's Geburt (1613) ſein Werk heraus über die Mittel und Wege, die Staaten reich zu machen an Gold und Silber. Bekannter ſind Bandini von Siena, Beccaria und Filangieri. Unter den Franzoſen verdient neben Mirabeau (Vater) der Finanzminiſter Turgot beſonders erwähnt zu werden, welcher in ſeinem trefflichen Werke über die Entſtehung und Vertheilung der Reichthümer eine richtige Theorie des Geldes als Umlaufsmittel (nicht ſelbſt Reichthum) entwickelte. (Man vergleiche hierüber auch Dahlmann's „Geſchichte der Franzöſiſchen Revolution".) Daß die Lehre der Phyſiokraten bei den Deutſchen großen Anklang fand, erklärt ſich nicht nur aus ihrer Vorliebe für das Ideale und Schwärmeriſche, was ſie mit ſich führte, ſondern auch aus dem germaniſchen Charakterzuge, der den Grundbeſitz über alles ſchätzt. Karl Friedrich von Baden trat ſelbſt als Schriftſteller auf („Abrégé des principes de l'économie politique"), Iſelin, Krug und Schmalz bearbeiteten das Syſtem und ſchleppten es zum Theil noch bis in das dritte Jahrzehnd unſers Jahrhunderts herüber. Den Phyſiokraten verdanken wir die Wegräumung des Vorurtheils, daß Gold und Silber der wahre Reichthum ſei, als ob die Menſchen davon und nicht vielmehr von brauchbaren Sachen lebten; ſie erklärten, wie der Reichthum nicht in dem Preis der Sachen, ſondern in den Sachen beſtehe, die einen Preis haben; wie die Güter nicht darum Werth haben, weil man bei dem Verkauf Geld daraus löſen kann, ſondern wie das Geld nur darum einen Werth hat, weil man nützliche oder angenehme Sachen oder Dienſte dafür haben kann. Die Phyſiokraten zeigten, wie das wohlverſtandene Intereſſe der Nationen Frieden und Pflege der Künſte des Friedens verlangt; daß das Mittel, zu Wohlſtand zu gelangen, im Fleiß und der Sparſamkeit, nicht in der Plünderung anderer zu ſuchen ſei. Sie anerkannten wieder die Bedeutung der Landwirthſchaft als des wichtigſten Zweiges der volkswirthſchaftlichen Thätigkeit und bahnten den Weg zur Befreiung des Bauern und des Bodens von ungerechten und drückenden Feudallaſten und perſönlicher Dienſtbarkeit. Sie ſtellten der alles leitenden Regiererei, die ſich in die Betriebsarten der Gewerbe miſchte, und dem Zunftzwange den Grundſatz der freien Gewerbsthätigkeit entgegen. Sie verbreiteten richtige Anſichten über die Handelsbilanz und zerſtörten die Täuſchungen des Mercantilſyſtems über die Bedeutung derſelben. Ihnen verdankt endlich — wenn dies auch als Verdienſt angeſehen werden will — die Wiſſenſchaft den Namen politiſche Ökonomie. Das phyſiokratiſche oder ökonomiſtiſche Syſtem führte zu gründlichern wiſſenſchaftlichen Forſchungen über die Volkswirthſchaft, als je zuvor gepflogen worden; es brachte die Wichtigkeit derſelben zu allgemeiner Anerkennung und wurde, nachdem es geleiſtet hatte, was immer von ihm zu erwarten war, nur dann und darum verlaſſen, um einem Fortſchritt zum Beſſern Platz zu machen.

Das dritte Syſtem der Nationalökonomie iſt das Induſtrie- oder Smith'ſche Syſtem. Sein Schöpfer iſt Adam Smith (1723—90) aus Kirkaldy in Schottland, wo ſein Vater Zollbeamter war, aber ſchon einige Monate vor der Geburt dieſes Sohnes ſtarb. Als dieſer drei Jahre alt war, wurde er von Zigeunern geſtohlen, aber von ſeinem Oheim wieder befreit. Er ſtudirte zu Orford Philoſophie und Theologie und wurde dann als Profeſſor der Moralphiloſophie in Glasgow angeſtellt. Als junger Mann begleitete er den Herzog v. Buccleugh auf ſeinen Reiſen nach Frankreich und der Schweiz und lernte in Paris in den Salons des Herzogs v. Larochefoucauld den Gründer des phyſiokratiſchen Syſtems, Quesnay, und ſeine ausgezeichnetſten Anhänger, Turgot, Helvetius u. a. kennen. Dort wurde ſein Geiſt von der Lehre angezogen, welche damals die Frage des Tages war, ihr widmete er ſein Nachdenken und die Frucht war ſein Buch über die Natur und die Urſachen des Nationalwohlſtandes („An Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations", 1776), ein Buch, welches die Wiſſenſchaft umgeſtaltet und den Namen des Verfaſſers unſterblich gemacht hat. Sein Lohn war — die

Stelle eines Zollcommissars für Schottland; später, wenige Jahre vor seinem Tode, wurde er zum Rector der Universität in Glasgow ernannt. Die Hauptsätze, auf denen sein System beruht, sind folgende:

1) Die Arbeit, angewendet auf den Boden oder Stoffe (Kapital), ist die Quelle des Vermögens. Nicht die Erdarbeit allein, sondern auch Gewerbe und Handel sind sonach productiv. Der Tauschwerth der Güter wird durch die Menge der auf ihre Hervorbringung verwendeten Arbeit bestimmt.

2) Die productive Wirkung der Arbeit wird hauptsächlich verstärkt durch zweckmäßige Vertheilung der Beschäftigung (Arbeitstheilung) und durch Anwendung von Kapital.

3) Die Regierung soll in die Bewegung der Betriebsamkeit und in das Verhältniß der Production zur Verzehrung nicht zu viel eingreifen. Die freie Mitbewerbung stellt von selbst die angemessensten Preise der brauchbaren Sachen her und setzt die Hervorbringung mit dem Bedarf ins Gleichgewicht.

4) Erdarbeiten, Gewerbe und Handel verdienen gleichmäßig vom Staat unterstützt zu werden. Aber die Unterstützung soll hauptsächlich in der Entfernung der Hindernisse freier Entwickelung der volkswirthschaftlichen Thätigkeit bestehen.

5) Die Regierung soll am Betriebe von Gewerben nicht theilnehmen, sondern ihren Bedarf an Mitteln von dem reinen Einkommen der Bürger auf die wenigst lästige und störende Weise erheben.

Nach den Systemen des Geldzuflusses durch Waarenausfuhr (Mercantilsystem) und des Reinertrags aus Erdarbeit (physiokratisches System) folgte hiernach das System der Gütererzeugung durch Arbeit in Landbau, Gewerben und Handel. Die Volkswirthschaftslehre wurde durch Adam Smith über die Einseitigkeit der beiden frühern Systeme erhoben, einem jeden, was es Richtiges enthielt, entnommen, in Zusammenhang gebracht, eine Reihe von Wahrheiten durch scharfe Beobachtung außer Zweifel gestellt, und die Nationalökonomie gelangte auf den Standpunkt einer positiven Wissenschaft. Zugleich wurden Moral und Politik, welche die Physiokraten eingemischt hatten, als nicht dahin gehörig ausgeschieden. Es war auch nicht mehr nöthig, den Gegenstand durch fremdartige Zuthaten dem Geschmack der Zeit mundgerecht zu machen. Er fand an und für sich die seiner Wichtigkeit angemessene Würdigung.

Seit dem Erscheinen von Adam Smith's Werke sind bald 90 Jahre verflossen. Der Verfasser hat nicht alle Theile des umfassenden Gebiets seiner Wissenschaft mit gleicher Gründlichkeit und Ausführlichkeit behandelt. Große Ereignisse, wie die Befreiung Amerikas, wichtige Erfindungen, wie die Anwendung der Dampfkraft in der Industrie, auf den Transport zu Wasser und zu Lande, die Ausdehnung des Creditwesens haben seitdem den Gesichtskreis im allgemeinen sehr erweitert und manche Begriffe im einzelnen berichtigt. Die Lehre von der Productivität des Handels gehört dem Italiener Verri, die Lehre vom Umlauf der Güter, vom Geld- und Creditwesen, von der Grundrente ist von Ricardo, andere Zweige sind von Say, Mac Culloch und andern weiter geführt worden. Die Deutschen haben sich besonders im Sammeln und Eintheilen, in übersichtlicher Darstellung des massenhaften Stoffes hervorgethan. Das System ist fortgebildet worden und bildet sich täglich weiter, aber es ist nicht umgestoßen, es ist kein neues an seine Stelle getreten. Was unsere Zeit an Vorschlägen für die Umgestaltung der gesellschaftlichen Zustände behufs der allgemeinen Menschenbeglückung zur Welt gebracht — das sind keine Systeme der Volkswirthschaftslehre. Es sind darin keine neuen, besser begründeten Gesetze ausgemittelt über die Entstehung, Vertheilung und Verzehrung der Güter, über das Verhältniß der Menschen zur Sachenwelt. St.-Simon, Fourier, Owen haben Einrichtungen vorgeschlagen, die ohne Zweifel auch Gutes enthalten. Allein die Verhältnisse und die Menschen fügen sich auch den bestgemeinten Neuerungen nicht, wenn dieselben aus den Köpfen einzelner, wenn noch so geistreicher Männer entspringen; durchgreifende Änderungen erwachsen nachhaltig nur aus einer innern Gesetzmäßigkeit und aus einer Zeitlage, in welcher ein Ideenkreis ausgelebt hat, ein neuer für die meisten unvermerkt zum Eintritt in das Leben reif geworden ist. Friedrich List hat das Verdienst, einen einzelnen Abschnitt aus dem Gebiet der Volkswirthschaftslehre — Pflege der Industrie und Handelspolitik — herausgegriffen und in lebhafter, eindringlicher Darstellung der Nation vorgetragen zu haben in einem Augenblick, wo diese Fragen in Deutschland von hoher praktischer Bedeutung waren und eine lebhafte Theilnahme der öffentlichen Meinung auf ihre zweckmäßige Lösung von dem größten Einfluß sein mußte. Aber ein System der politischen Ökonomie, wie List sein Buch betitelt, ist es nicht; ebenso wenig enthält es neue Lehren — d. h. für diejenigen, welche die alten Lehren kennen.

Man darf überhaupt von der ſtrengen Durchführung von Theorien und Syſtemen in der Anwendung auf wirkliche Verhältniſſe nicht zu viel erwarten. Will man Misgriffe vermeiden, ſo wird man nie auf eigenes Nachdenken zu Gunſten der Schule, aus der man ſeine Weisheit geholt, verzichten, man wird ihre Lehren nie als ausſchließlich gelten laſſen, ſondern in jedem gegebenen Falle der Anwendung alle begleitenden Umſtände in Rechnung bringen. Wie vieles iſt noch zweifelhaft und beſtritten in der Lehre der Volkswirthſchaft; wie ſetzen neue Erſcheinungen des Lebens die Theoretiker in Verlegenheit! Doch nein, die Männer der Syſteme ſind in der Regel ausſchließend und anmaßend. Sie geben (wie Say bemerkt) Zeugniß von ihrer Lehre, wie die Höflinge von dem Charakter des Monarchen, dem ſie dienen; da iſt alles vortrefflich, alles aufs beſte beſtellt, und ſie müſſen es ja am beſten wiſſen, denn ſie ſtehen der Perſon des Monarchen am nächſten. Katharina II., aufmerkſam gemacht auf das phyſiokratiſche Syſtem, ließ den vorhin ſchon erwähnten Mercier de la Rivière kommen, um von ihm näheres über Quesnay's Lehre zu erfahren. Er glaubte nicht anders als berufen zu ſein, Rußland phyſiokratiſch einzurichten, und brachte den ganzen Plan, die Anſchlagzettel für ſämmtliche Bureaux, fertig mit. Katharina ſchrieb hierauf an Voltaire: Monſieur de la Rivière habe ſie vieles gelehrt; „aber er glaubte, wir liefen noch auf allen Vieren und er müſſe ſich alle Mühe geben, um uns auf den Hinterfüßen gehen zu lehren". — Bei dem Studium eines Syſtems wird man auch darauf zu achten haben, daß ſeine Behauptungen nicht aus dem Syſtem heraus, ſondern von außen her, aus Beobachtungen und richtigen Schlüſſen bewieſen ſein müſſen. Man wird Thatſachen und Zahlen zu Hülfe nehmen, aber nur als Mittel, die Urſachen der Erſcheinungen, die ſie angeben, zu erforſchen und die allgemeinen Geſetze zu erkennen. So kann z. B. ein niederer Zinsfuß von ganz entgegengeſetzten Urſachen herrühren. Er kann ein Zeichen von Wohlſtand, von Überfluß an Kapital, er kann aber auch ein Zeichen vom Verfall der Production, vom Mangel an Gelegenheit ſein, Kapital nutzbringend anzulegen. Welcher von beiden Fällen vorliegt, muß aus andern Umſtänden entnommen werden. Wenn Syſteme glücklich machen könnten, ſo wäre der Segen groß in unſerer Zeit. Allein vergebens hat man eins nach dem andern verſucht, und zwar nicht allein in der Volkswirthſchaftslehre. Wir ſind jedoch weit entfernt, den Arbeiten und Ergebniſſen der wiſſenſchaftlichen Forſchung ihren hohen Werth abzuſprechen. Der Menſch kann leben ohne Kenntniß der Geſundheitslehre, ohne Erziehung und Bildung, ſo auch das Volk ohne Erkenntniß der Volkswirthſchaftslehre. Aber wie unter rohen Völkern Noth und Gewaltthat, Raub und Zerſtörung gewöhnliche Erſcheinungen ſind, ſo befreit die fortſchreitende Bildung die Menſchen mehr und mehr von troſtloſen Zuſtänden, und die Kenntniß von den wahren Quellen des Wohlſtandes lehrt ſie, daß ihre ökonomiſchen Intereſſen nicht durch den Sieg der rohen Gewalt, ſondern durch das Gedeihen der Erwerbsquellen befriedigt werden. Je mehr die Geſetze der Volkswirthſchaft bekannt und begriffen werden, deſto weniger laſſen ſich die Nationen von Marktſchreiern aller Art zum beſten halten oder von einzelnen Familien und Kaſten ausbeuten.

Die Literatur der Geſchichte und Lehre der Volkswirthſchaft iſt in Rau, „Grundſätze der Volkswirthſchaftslehre", I, 28 fg. nachzuſehen; ferner in Blanqui, „Histoire de l'économie politique en Europe", deutſch von Buß, II, 307 fg. Über volkswirthſchaftliche Zuſtände und Anſichten im Alterthum ſind hauptſächlich zu erwähnen: die Schriften von Xenophon („Oeconomicus"), Ariſtoteles („Politik"), Plato („Zehn Dialogen"); Böckh, „Staatshaushalt der Athener"; Heeren, „Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmſten Völker der Alten Welt"; Reynier's Schriften über die Volkswirthſchaft der Perſer und Phönizier, der Araber und Juden, der Ägyptier und Karthager. Cicero an mehreren Stellen ſeiner „Officien" und „De republica"; eine Diſſertation von Hermann, worin die auf Nationalökonomie bezüglichen Stellen der römiſchen Schriftſteller geſammelt ſind; Dureau de la Malle, „Économie politique des Romains" (Paris 1840). Über die Lehre und Pflege der Volkswirthſchaft im Mittelalter: L. Cibrario, „Della economia politica del medio evo" (Turin 1839). Über Sully's Grundſätze außer ſeinen Memoiren und dem Auszuge daraus: „Esprit de Sully" (Dresden 1768); Parrot, „Verſuch einer allgemeinen Entwickelung der ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätze und Verordnungen Sully's" (Stuttgart 1779). Über Colbert und das Mercantilſyſtem u. a.: Clemens, „Histoire de la vie et de l'administration de Colbert" (Paris 1846); „Bodinus de republica" (Paris 1586, Vorläufer des Mercantilſyſtems). Die Italiener in Coſtodi, „Scrittori classici Italiani di economia politica" (50 Bde., 1803—16); J. Law, „Considérations sur le commerce et sur l'argent" (Haag 1720); Th. Mun,

„Treasure by foreign trade" (London 1664); J. F. Melon, „Essai politique sur le commerce" (Amſterdam 1735); J. J. Becher, „Politiſche Discurs von den eigentlichen Urſachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken" (Frankfurt 1672); dann die Schriften von Juſti, Sonnenfels u. a. Über das phyſiokratiſche Syſtem: F. Quesnay, „Tableau économique" (Verſailles 1758); Turgot, „Recherches sur la nature et l'origine des richesses (Paris 1774); Karl Friedrich von Baden, „Abrégé des principes de l'économie politique" (Karlsruhe 1772); Iſelin, „Verſuch über die geſellſchaftliche Ordnung" und andere Schriften; C. W. Dohm, „Kurze Darſtellung des phyſiokratiſchen Syſtems" (Kaſſel 1778). Ferner die Schriften von V. de Riquetti, Marquis de Mirabeau, Baudeau, Mercier de la Rivière, Schmalz, Krug, Beccaria („Elementi di economia pubblica"), Filangieri u. a. Über das Smith'ſche Syſtem und deſſen weitere Ausbildung: Adam Smith, „An Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations" (erſte Auflage, London 1776; neueſte von Mac Culloch, London 1839). Gleichzeitig V. Conte Verri, „Meditazioni sulla economia politica" (Mailand 1771); R. Malthus, „Principles of political economy" (1820); D. Ricardo, „Principles of political economy and taxation"; W. N. Senior, „Outline of the science of political economy" (1836); J. B. Say, „Traité d'économie politique" (1802), und „Cours complet d'économie politique pratique" (1828); Ch. Gauilh, „Des systèmes d'économie politique" (1809); Simonde de Sismondi, „Nouveaux principes d'économie politique" (1818) und „Études sur l'économie politique" (1837); ferner die Schriften von A. Blanqui, J. Garnier, M. Chevalier und andern. Bekannt ſind die Werke der Deutſchen, wie Kraus, Jakob, v. Schlözer, Graf v. Soden, Harl, Lotz, Pölitz, Krauſe, Steinlein, Rau, Hermann, Max Wirth u. a.; auch Storch, der als Deutſcher in Rußland ſein franzöſiſches Werk ſchrieb: „Cours d'économie politique", deutſch mit Zuſätzen von Rau. Unter den neuern Lehrern der Volkswirthſchaft tritt Wilhelm Roſcher in Leipzig in erſter Linie hervor. Er iſt Hiſtoriker und bringt aus ſeinen Studien, abgeſehen von ihren Vortheilen für die geſchichtliche Entwickelung, den kritiſchen und praktiſchen Blick, die Überſichtlichkeit der Anordnung und die Klarheit der Darſtellung mit, welche den Leſer anziehen und anregen. Sein Hauptwerk: „Syſtem der Volkswirthſchaft", iſt auf vier Bände angelegt, von denen die beiden erſten: I. Die Grundlage der Nationalökonomie (1854) und II. Nationalökonomik des Ackerbaues und der übrigen Urproductionszweige (zweiter Abdruck, 1860) erſchienen ſind. Der dritte Band ſoll die Nationalökonomik des Gewerbfleißes und Handels, der vierte die Lehre von dem Staats- und Gemeindehaushalt enthalten. Es wäre überflüſſig, unſern Leſern die Schriften Roſcher's beſonders zu empfehlen; ſie ſind bekannt und tragen die beſte Empfehlung in ſich ſelbſt.

K. Mathy.

National-politiſche Bewegung in Deutſchland ſeit 1848. Politiſche Freiheit und nationale Selbſtändigkeit ſind die großen Ziele, auf welche im 19. Jahrhundert das Streben der abendländiſchen Völker mit Macht gerichtet iſt. Beide Ziele ſind aufs engſte miteinander verbunden. Das Streben nach nationaler Selbſtändigkeit geht zwar aus dem Drange, als Nation im Kreiſe der Völker ſich geltend zu machen, hervor, iſt aber zugleich zu einem großen Theil nur Mittel für das Streben nach politiſcher Freiheit. Denn als das hauptſächlichſte Hinderniß, welches die mit innerer Nothwendigkeit vorwärts drängende größere politiſche Freiheit des Volks auf ihrer Bahn findet, erſcheint die Vereinzelung der dafür auftretenden Kämpfer und die Kleinheit der Arena. Die Erkenntniß, daß vorerſt eine mächtige Grundlage des Ringens zu ſchaffen ſei, hat daher die Nationalitätsbeſtrebungen ſo mächtig in den Vordergrund gedrängt.

Ganz beſonders iſt dies in Deutſchland der Fall. Hier hat das Reſultat der geſchichtlichen Entwickelung den Kampfplatz vielfach und in die kleinſten Theile geſpalten, und auf dieſe Weiſe die Kräfte der Regierenden geſchwächt.

Je mehr man überall in Deutſchland darüber erbittert war, daß die nach Abſchüttelung der Fremdherrſchaft dringend verlangte Erweiterung der Freiheitsrechte nicht eingetreten war, um ſo mehr mußte ſich alles politiſche Streben an erſter Stelle auf die Anbahnung einer nationalen Selbſtändigkeit concentriren, war man doch durch die Befreiungskriege inne geworden, daß man bei inniger Vereinigung ſtark ſein werde, die innern Feinde des Volks zu beſiegen wie damals die äußern.

Die erſten, noch nicht einmal zu einem ernſtlichen Verſuche ſich erhebenden Äußerungen dieſer Richtung wurden von den Regierungen alsbald als willkommener Vorwand benutzt, derſelben kräftig entgegenzutreten. Die Einheitsidee war, nachdem 1817 ein ſchwacher Verſuch der bairiſchen Regierung, die nationale Fahne aufzurichten, mislungen war, in die Literatur

und auf die Universitäten geflüchtet; die nationale Presse in Weimar, die Äußerungen der Burschenschaft, das Wartburgsfest, der jenaer Burschentag von 1818, sämmtlich blos ideale Manifestationen, wurden zum Anlaß genommen, der nationalen Regung entgegenzuwirken. Die Ermordung Kotzebue's wurde dabei geschickt benutzt. Auf dem Aachener Congreß von 1818 verabredeten die Fürsten Schritte gegen jene Richtung, Verfolgungen gegen einzelne, Demagogen genannt, wurden vorgenommen, auf dem Congreß zu Karlsbad 1819 freiheitsfeindliche Beschlüsse gefaßt und zu Mainz eine Centralcommission zur Untersuchung revolutionärer Umtriebe niedergesetzt. Was die Regierungen, aus richtiger Erkenntniß der vollen Bedeutung einer nationalen Richtung, also verfolgten, ohne daß es bestand, wurde nunmehr, nachdem alle Hoffnung, die Regierungen mitthätig zur einheitlichen Gestaltung Deutschlands zu finden, entschwunden schien, wirklich hervorgerufen. Innerhalb der Burschenschaft entstand 1821 ein engerer Geheimbund mit dem Zwecke, durch Umsturz der bestehenden Regierungen die Einheit Deutschlands möglich zu machen; es nahm diese Bestrebung, auf ungeraden Weg gerathen, jedoch ein trauriges Ende. So schien das nationale Streben völlig unterdrückt, und das ausschließlich monarchische Princip wurde in den Einzelstaaten zur staatsrechtlichen Geltung erhoben, besonders nachdem seit 1823 die kurze Opposition der süddeutschen Regierungen gegen jene Politik gebrochen war.

Nach der großen Mahnung, welche die deutschen Fürsten durch den Nachhall erhielten, welchen die französische Revolution von 1830 in Deutschland fand, traten die Einheitsbestrebungen wieder offen auf, doch waren es nur wenige Männer, welche den Muth dazu hatten; die Ertheilung von Verfassungen in manchen deutschen Staaten hatte manche Kräfte vom Streben nach jenem Ziele zunächst abgezogen. W. Schulz und Pfizer traten in Schriften für die Einheit Deutschlands auf, und Welcker stellte im October 1832 in der badischen Zweiten Kammer einen Antrag zu Gunsten der Einführung wirklicher Repräsentativverfassungen in den Einzelstaaten und einer Nationalvertretung beim Bundestage. Der Antrag blieb vereinzelt und erfolglos, die Kammer selbst suchte ihn durch Verschleppung zu tödten, man traute sich nicht sicher genug, um für die nationale Sache Partei zu ergreifen. Andere vereinzelte und muthige Streiter dafür waren Wirth, Eisenmann, Siebenpfeiffer und Behr. Nur auf dem Hambacher Feste fand der nationale Gedanke offen Beifall bei einer größern Menge. Bald nach diesem Feste begannen wieder die Verfolgungen der Patrioten, und der Bundestag faßte die berüchtigten Ausnahmsbeschlüsse, welche namentlich die Wirksamkeit der Ständeversammlungen zu Gunsten des monarchischen Princips beschränkten und welche dem Bundestag das Recht beilegten, die Thätigkeit der Kammern und die Gesetzgebung in den Einzelstaaten zu überwachen und nöthigenfalls einzuschreiten. Unglücklicherweise fiel wiederum ein Ereigniß vor, welches sehr geeignet war, gegen die Bestrebungen der Patrioten ausgebeutet zu werden: es war der unter dem Namen des Frankfurter Attentats bekannte Angriff, welcher 1833 auf die Constablerwache zu Frankfurt gemacht wurde, aber gänzlich scheiterte. Man entnahm seitens der Regierungen aus diesem Gewaltacte den Grund, die Thätigkeit der liberalen Opposition in den Ständekammern mit den Revolutionären in Verbindung zu bringen und über einzelne Männer, wie Weidig und S. Jordan, namenloses Elend zu bringen.

Alle die erwähnten Versuche zur Änderung der deutschen Verhältnisse, wofern sie überhaupt ernstlich diese Bezeichnung verdienen, mußten mislingen, weil sie ganz vereinzelt waren, weil sie meistens in höchst unzweckmäßiger Weise erfolgten, indem einestheils der Boden noch nicht genug vorbereitet war, anderntheils von der Anwendung der Gewalt seitens eines ohnmächtigen Häufleins nicht das Geringste erwartet werden konnte, vor allem aber, weil man sich selbst noch völlig unsicher fühlte und auf allgemeine Unterstützung in Deutschland nicht rechnen konnte, endlich weil selbst die wenigen, welche sich der Sache annahmen, kaum miteinander in Verbindung standen und vorerst nur negative Ziele im Auge haben konnten. Immerhin aber sind jene Versuche als die ersten Funken zu betrachten, aus denen nach und nach das gewaltige Nationalitätsstreben sich zu heller Flamme entwickelte. Auf der andern Seite, bei den Regierungen, dämmerte dagegen noch nicht die geringste Spur eines Verständnisses jener Regungen, sondern man hegte die höchst rohe Auffassung, als könne durch Unschädlichmachung oder Verfolgung der augenblicklichen Koryphäen in den Ständekammern die Sache überhaupt erstickt werden. In letzterm Sinne äußerte sich noch 1838 die in Frankfurt wiederbelebte Centraluntersuchungscommission.

Ein wirklicher und wesentlicher Schritt zur Vorbereitung der ernstlichen Einheitsbestrebun-

gen Deutschlands erfolgte indeß am Ende der 1830er und Anfang der 1840er Jahre auf einem Gebiete, welches dem politischen fern lag, auf dem des Handels und Verkehrs. Der Zollverein, dessen erste Anreger schon den politischen Hintergedanken dabei hatten, trug durch Hinwegräumung von Schranken unter den deutschen Staaten gar erheblich zur Erleichterung eines gemeinsamen Strebens der deutschen Volksstämme nach dem großen Ziele der Einigung des Vaterlandes bei, und die Regierungen selbst waren es, welche, wol noch nicht mit dem vollen Verständniß der Tragweite dieses Schrittes vertraut, denselben unternahmen.

Die Träger der nationalen Idee in Deutschland, welche wol einsahen, daß man nicht gegen, sondern nur mit den Regierungen dem großen Ziele sich nähern könne, suchten vergeblich nach einer Anlehnung, denn Österreich galt als der Hort des Absolutismus, und Preußen, ebenfalls noch kein verfassungsmäßiger Staat, hielt sich aus Rücksicht auf Österreich und Rußland scheu zurück, sodaß man fast nur noch auf einen Anstoß von Frankreich aus hoffte. Da mit einem mal erhielt der nationale Gedanke einen ungewohnten Impuls durch eine von Frankreich drohende Gefahr. Die Absicht, der Parteigärung daselbst 1840 einen Ausweg durch Aussicht auf Eroberung der Rheingrenze zu geben, trieb überall in Deutschland das nationale Streben mächtig an. Der König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen ließ selbst sich alsbald nach seiner Thronbesteigung von der nationalen Idee leiten; er wollte nicht nur gemeinsame Schutzmittel gegen außen, sondern die Anbahnung einer umfassenden Reform des Deutschen Bundes. Aber Österreichs Widerstreben war ein Hemmniß, und der König von Preußen, obwol er noch 1845 kräftig die deutsche Reform befürwortete, nahm doch nicht selbständig die Sache in die Hand. Auf diese Weise trieb die innerlich stark gewachsene nationale Idee, dem deutschen Volke selbst überlassen, unstet nach einem Punkt der Inangriffnahme suchend, umher. Der Gesang vaterländischer Lieder bei Gesangfesten, Erinnerungsfeste an große Männer des Volks, Errichtung von Denkmälern für dieselben, das Fest zur Erinnerung an die Erfindung der Buchdruckerkunst, die Behandlung des Ausbaues des Kölner Doms und der Errichtung des Hermannsdenkmals als nationale Aufgaben, auch die tausendjährige Feier des Vertrags von Verdun, die sich kundgebende Vorliebe für die deutsche Sprach- und Alterthumswissenschaft und der Sammlung deutscher Geschichtsquellen, endlich die fast ganz einen national-politischen Charakter annehmenden Versammlungen der Germanisten (1846 und 1847), welche besonders der Sympathie für den durch den offenen Brief des Königs von Dänemark 1846 verletzten deutschen Bruderstamm im Norden Ausdruck verliehen, dies alles waren Zeichen des Wachsthums der nationalen Idee und zugleich die einzigen und ziemlich unschuldigen Mittel ihrer Geltendmachung.

So intensiv auch mit dem Jahre 1847 die deutsche Nationalbewegung in den Gemüthern bereits geworden war, so unbestimmt war sie doch im einzelnen in ihren positiven Zielen. Es war dies nicht blos eine Folge der noch mangelnden Organisation der Vorkämpfer, sondern auch ein Ausfluß hoher Vaterlandsliebe, denn bei den vielgestaltigen Verhältnissen Deutschlands, welche bei einer Fundamentaländerung große Vorsicht erheischten, hätte ein einseitiges und unzeitiges Vorschreiten nach einer bestimmten Richtung hin die ganze Reform unausführbar machen können. Ohne ein bestimmtes Programm über die Formen der zu erringenden Einigung Deutschlands und ohne die einzelstaatliche Selbständigkeit aufgeben zu wollen, hatte dieses ganze nationale Streben sich vorerst lediglich in dem Wunsche nach einer national-deutschen Volksvertretung geäußert. Als ein Ereigniß dieser deutschen Bewegung ist die dieselbe gleichsam resumirende „Deutsche Zeitung" zu betrachten, welche seit 1847, von Gervinus gegründet, fortan als äußerer Mittelpunkt und Leiter dieser Bewegung erschien, indem sie, zur Zufriedenheit aller patriotischen Kreise, die positiven Verlangen in großer Allgemeinheit aufstellte.

Es war gewiß ein glücklicher Gedanke, daß die preußische Regierung in diesem Augenblick, November 1847, wo die Zeichen einer nahenden Krisis bereits sehr deutlich zu erkennen waren, wo das nationale und freiheitliche Streben in der Schweiz durch die Besiegung des Sonderbundes und in Italien durch die Reformen Pius' IX. zum Durchbruch gekommen war, wo in Frankreich ein für Deutschland folgenreicher Ausbruch erwartet wurde und wo durch die Anregung der im neugeschaffenen Vereinigten Landtage Preußens hervortretenden parlamentarischen Größen der Gedanke an ein deutsches Parlament fast unwiderstehlich wurde, zur Initiative in der deutschen Frage sich entschloß. Wäre Preußen bei den in seiner Denkschrift über die deutsche Frage vom 20. Nov. 1847 niedergelegten Ansichten und Absichten geblieben, es hätte einer die Gegensätze hervorkehrenden Eruption nicht bedurft, sondern einfacher, glatter, zwar vielleicht weniger hochstrebend, aber doch vielleicht nicht ganz resultatlos wäre die Reformbewegung geblieben. Aber es fehlte die Energie der selbständigen Ausführung, zarte Rücksicht auf Österreich, welches mit

dem nationalen Streben ſeiner italieniſchen Provinzen zu kämpfen hatte, bewog Preußen, von der Abſicht wieder abzuſtehen.

Somit war die herandrängende Bewegung ſich ſelbſt überlaſſen, ſie mußte die Art ihres Durchbruchs, ihre Geltendmachung und ihre Ziele ſelbſt ſuchen. In dieſem Moment ward ein Antrag, welchen Baſſermann am 12. Febr. 1848 in der badiſchen Zweiten Kammer einbrachte, die allgemeine Loſung. Der Antrag ging auf Erlaß einer Adreſſe an den Großherzog mit der Bitte: „Auf geeignete Weiſe dahin wirken zu wollen, daß durch Vertretung der deutſchen Ständekammern am Bundestage ein ſicheres Mittel zur Erzielung gemeinſam deutſcher Geſetzgebung und einheitlicher Nationaleinrichtungen geſchaffen werde."

Kaum hatte die Nachricht von dieſem Antrage im ganzen zuſtimmenden Deutſchland die Runde gemacht, als auf die Nachricht vom Ausbruch der Revolution in Frankreich (24. Febr. 1848) die deutſch-nationale Beſtrebung zum offenen Durchbruch kam. Wie in Betreff der innern Angelegenheiten, ſo war auch hinſichtlich der deutſchen Frage die deutſche Märzbewegung in der That inſofern eine revolutionäre, als das Volk ſelbſt die Initiative ergriff und die Regierungen nicht erſt gefragt wiſſen wollte; im übrigen war dieſer Bewegung jedoch alles Gewaltſame von Haus aus fremd, ſie wollte, ſoweit es irgend zur Erreichung des Zieles möglich war, auf dem geſetzlichen Boden bleiben, wollte nur die ſchreiendſten Misſtände, aber dieſe ſicher und entſchieden beſeitigt ſehen, an eine Änderung der einzelſtaatlichen Verhältniſſe war kein Gedanke. Das Bewußtſein des Sieges und der errungenen Macht dehnte indeß das Verlangen aus; während man bei Baſſermann's Antrag nur an ein Volkshaus neben einem Staatenhauſe gedacht hatte, forderte man jetzt überall eine einzige Verſammlung von Vertretern des deutſchen Volks. Den weiter gehenden Forderungen gab am 27. Febr. 1848 ein in Darmſtadt von H. v. Gagern in der Zweiten Kammer geſtellter Antrag Ausdruck. Derſelbe ging dahin, den Großherzog zu bitten, in und außer der Bundesverſammlung dahin zu wirken, „daß die Sorge für den Schutz der Sicherheit Deutſchlands, beſonders die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, des Heerweſens und der Volksbewaffnung in die Hand eines Cabinets gelegt werde, deſſen Miniſter dem interimiſtiſchen Haupte Deutſchlands und der Nation verantwortlich ſeien, und daß das letztere die Geſetzgebung und Beſteuerung in Gemeinſchaft mit dem Rathe der Fürſten und einem des Volks ausübe". Als ein Grundzug der Bewegung in ihren erſten Stadien iſt die Sorge gegen eine auswärtige Gefahr, welche man namentlich von Frankreich her fürchtete, charakteriſtiſch. Nach dem erſten Schrecken wurde ſeitens der Regierungen ein Verſuch gemacht, Meiſter der Bewegung zu bleiben. Leider war es aber der verrufene und verkommene Bundestag, welcher das Wort ergriff und zum Vertrauen zu den Regierungen aufforderte. Durch dieſen Eifer, welcher mit der gewohnten Theilnahmloſigkeit, Unthätigkeit und Unzuſtändigkeitserklärung der oberſten Bundesbehörde in den größten Contraſt trat, wurde dieſelbe nur noch lächerlicher und der hierdurch entſtandene Abſcheu, die Hand dieſes faulen Organs in die heiligſten Beſtrebungen zu miſchen, mag der Grund ſein, warum man nachher ſo ſehr gegen dieſes Inſtitut, ſelbſt nach ſeiner Regeneration, eiferte. Nachdem nämlich der Bundestag am 29. Febr. einen Ausſchuß zur Berichterſtattung über die Lage Deutſchlands niedergeſetzt hatte, erließ er infolge eines ſolchen Berichts am 1. März eine Anſprache, in der er ſich „vertrauensvoll an die deutſchen Regierungen und das deutſche Volk" wandte. Er ermahnte darin zum „einmüthigſten Zuſammenwirken der Regierungen und Völker in allen deutſchen Ländern", und zur Erhaltung der „innigſten Eintracht unter allen deutſchen Stämmen mit gewiſſenhafter Treue"; er erinnerte an die von der Geſchichte gegebenen „bittern Lehren und traurigen Folgen der Zwietracht"; daher fordere er „alle Deutſchen, denen das Wohl Deutſchlands am Herzen liegt", auf, es möge ein jeder in ſeinem Kreiſe nach Kräften dahin wirken, daß dieſe Eintracht erhalten und die geſetzliche Ordnung nirgends verletzt werde"; er ſchloß mit der Verſicherung, mit Eifer ſorgen zu wollen für die Sicherheit Deutſchlands nach außen und die Förderung der nationalen Intereſſen und des nationalen Lebens im Innern. „Deutſchland wird und muß auf die Stufe gehoben werden, die ihm unter den Nationen Europas gebührt." Der Zorn der aufgeregten Maſſen, daß dieſer verſpottete, lächerliche Bundestag ſich in die Bewegung miſchen wollte, trug nicht wenig bei, zur Schroffheit des Gegenſatzes gegen eine Mitwirkung der Regierungen an der Neugeſtaltung den Grund zu legen.

Mit um ſo größerer Sympathie wurde es aufgenommen, als einige Privatleute, ohne jeglichen Auftrag, die Sache in die Hand nahmen. Schon ſeit 1839 hatten Verſammlungen liberaler Mitglieder deutſcher Kammern zu Hattersheim bei Frankfurt ſtattgefunden und waren, ſeit die innere Bewegung ſtieg, öfter, und zwar auf Itzſtein's Gut Hallgarten im Naſſauiſchen,

1847 zu Heppenheim gehalten. Auf die Nachricht vom Ausbruch der franzöſiſchen Revolution forderte Römer in Suttgart Itzſtein auf, eine Verſammlung von Abgeordneten aus Süd- und Mitteldeutſchland zur Beſprechung der durch die Ereigniſſe nöthig gewordenen Maßnahmen zu berufen. Dies geſchah, und am 5. März 1848 kam zu Heidelberg eine Verſammlung von Abgeordneten ſüddeutſcher Landtage zuſammen, welche Anſtoß zum Verſuche des erſten Schritts einer nationalen Einigung gab. Sie erklärte, eine Verſammlung einer in allen deutſchen Ländern nach Kopfzahl gewählten Nationalvertretung ſei unaufſchiebbar, und es ſei nothwendig, ſobald und ſo vollſtändig als möglich das Vaterland und die Throne mit dieſem Walle zu umgeben. Zur Berathung und Bethätigung dieſes Beſchluſſes ſei alsbald eine größere Verſammlung von Vertrauensmännern zu berufen, denn die Zahl der in Heidelberg Verſammelten betrug blos 51. Die Einladung zu der größern Verſammlung ſolle von einem aus ſieben Perſonen beſtehenden Ausſchuß geſchehen. Auch ſolle derſelbe Vorſchläge zur Wahl der Abgeordneten vorbereiten. Dabei vergaß man keineswegs, daß die Regierungen ein Wort mitzureden hatten, ſondern man veranlaßte die Regierungen von Baden, Darmſtadt und Naſſau, deren Miniſterien infolge der großen Bewegung bereits in liberaler Weiſe zuſammengeſetzt waren, eine Geſandtſchaft an die übrigen deutſchen Höfe zu ſchicken, um im Sinne der Vorſchläge zu wirken, welche der Ausſchuß der Sieben aufſtellen wollte. Dieſes Einvernehmen von Regierungen mit der Initiative von Privatperſonen war nur dadurch möglich, daß Mitglieder des erwähnten Ausſchuſſes inzwiſchen leitende Miniſter (Gagern in Darmſtadt und Römer in Stuttgart) geworden waren.

Der Bundestag ſah ſich zwar vom Volke mit Hohn zurückgewieſen, er fühlte jedoch, daß er, wenn auch ſein Ende nahe bevorſtehen ſollte, in der neu eingeſchlagenen Richtung fortfahren und ſuchen müſſe, ſo gut es gehe, mit der Bewegung zu ſchwimmen. Der badiſche Geſandte v. Blittersdorf ſtellte im Schoſe des Bundestags ein langes Sündenregiſter deſſelben auf, worauf am 9. März auf ſeinen Antrag beſchloſſen wurde, daß eine Reviſion der Bundesverfaſſung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage nothwendig ſei. Am 10. März wurde vom politiſchen Ausſchuß über die Art, jene Reviſion zur Ausführung zu bringen, Bericht erſtattet. Der Ausſchuß ging davon aus, daß „jeder Vorſchlag ein verfehlter ſei, der ſich nicht unmittelbar an die beſtehende Verfaſſung des Bundes anreiht", und daß jene Aufgabe vom Bunde „durch eigene Wirkſamkeit auf befriedigende Weiſe zu löſen" ſei; als ebenſo feſtſtehend betrachte er aber auch, daß der Bundestag hierzu einer Verſtärkung ſeiner Kräfte „ſowol hinſichtlich der Zahl der Mitwirkenden als der Stellung der letztern zur deutſchen Nation" bedürfe. Dem Bunde müſſe die Berathung und die Beſchlußfaſſung zuſtehen, denn wenn der Entwurf zur Reviſion von einem Beirath von Vertrauensmännern, die Beſchlußnahme aber vom Bundestage ausgehen ſollte, ſo müßten verzögernde Competenzconflicte entſtehen. Den Entwurf durch ein Bundesglied vorlegen zu laſſen, bringe auch Verzögerung hervor. Daher möge das Plenum, abweichend von der üblichen Art, durch Berufung von Geſandten convocirt werden, welche mit den bisherigen 69 ausmachen würden. Die Acceſſionen müßten dann aus Männern des Vertrauens, „geſinnungstüchtigen Mitgliedern der Ständeverſammlungen", genommen werden. Zur Ausführung dieſes Vorſchlags ſei aber nothwendig, die Bundesbeſtimmung außer Kraft zu ſetzen, wonach die vors Plenum zu bringenden Gegenſtände vom Engern Rath bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht, im Plenum ſelbſt aber ohne Berathung abgeſtimmt werde. Dieſer Vorſchlag beruhte auf dem richtigen Gefühle, daß die Bundesverſammlung als das einzig legale Organ Deutſchlands vor ihrem Ende zu mancher Thätigkeit berufen und daß dieſe Thätigkeit nur dadurch möglich ſein werde, daß man das gehäſſige Inſtitut durch beliebte Namen ſchütze, aber irrig war die Vorausſetzung, daß man der aufgeregten Stimmung gegenüber es wagen könne, den Bundestag in einer Weiſe in Thätigkeit zu ſetzen, als ob es ſich nicht alsbald um ſeine Abſchaffung handele. Der Antrag ward daher verworfen, der Bund beſchloß vielmehr, alle Bundesregierungen einzuladen, Männer des allgemeinen Vertrauens, und zwar für jede der 17 Stimmen des Engern Raths einen, ihm beizugeben; dieſe ſollten ihm dann bei jener Reviſion „mit gutachtlichem Beirath an die Hand gehen".

Der Ausführung dieſes Beſchluſſes trat anfänglich ein Hinderniß entgegen. Fürſt Metternich, der Träger des freiheitsfeindlichen und antinationalen Syſtems, hatte geglaubt, den hereinbrechenden Sturm mit den Mitteln ſeiner abgenutzten Staatskunſt beſchwören zu können. Er hatte der deutſchen Bewegung noch nicht ſolche Macht zugetraut wie der Bundestag. Am 7. März hatte er, in Übereinſtimmung mit Preußen, eine Circularnote an alle deutſchen Regierungen gerichtet, in welche er jede der 17 Stimmen des Engern Raths zu einem Congreß nach Dresden

einlud, um die Maßregeln zu berathen, welche infolge der „verhängnißvollen Begebenheiten, welche ſich ſoeben in Frankreich zugetragen haben", und den daraus für Deutſchland entſpringenden Gefahren gegenüber zu nehmen ſeien. Die Note gerirte ſich ſo, als ſei durch jene Ereigniſſe eine Kriegsgefahr entſtanden, und nur nebenbei ward als Berathungsgegenſtand auch angegeben „die Befriedigung gerechter Wünſche der Nation, inſofern dieſelben mit Erhaltung der Rechte der Kronen und des wahren Volkswohls vereinbarlich iſt". Indeß ſchon folgenden Tags, am 8. März, mußte Öſterreich die Macht der Bewegung ſchon mehr anerkennen; es erließ nämlich eine andere Circularnote, in welcher „bei der wachſenden Dringlichkeit der politiſchen Umſtände" der Congreß auf den 25. März berufen und die Berathungsgegenſtände näher dahin angegeben wurden: die zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und innern Ruhe in den Bundesſtaaten erforderlichen Maßregeln, die auf die jetzige auswärtige Lage des Bundes bezüglichen Fragen und die auf die Entwickelung der Bundesinſtitutionen, die Wünſche der einzelnen Staaten und die auf die nationalen Bedürfniſſe bezüglichen Vereinbarungen. Hinzugefügt war, daß „nur in dem feſteſten Zuſammenhalten und der unbeſchränkten Hingabe aller Regierungen an den Einen Zweck die Mittel gefunden werden, Gefahren entgegenzutreten, deren Größe vor Augen liegt". Dieſe Note zeigte bereits hinlänglich, daß die Regierungen in der That nicht äußere Gefahren beſorgten, ſondern die Gewaltigkeit der nationalen Bewegung. Der Bundestag war hiernach genöthigt, am 13. März ſeinen Beſchluß vom 10. einſtweilen zu ſuspendiren. Noch ehe jedoch die deutſchen Regierungen im Stande waren, die Einladung Öſterreichs zu beantworten, war die ganze Kraft der entfeſſelten Volksbewegung auf das Metternich'ſche Syſtem gefallen. Die wiener Revolution vom 13. März hatte indeß die preußiſche Regierung von dem Plane, durch einen Congreß dem Sturme vorzubeugen, noch nicht abgebracht. Die Bewegung, welche ſich am 3. März in den Rheinlanden und am 9. in Berlin bemerklich machte, blieb auch bei der preußiſchen Regierung nicht ohne Eindruck. Der König ſuchte in ſeinem am 14. März erlaſſenen Patent die Misdeutungen zu entfernen, welchen die Idee eines Fürſten- und Miniſtercongreſſes ausgeſetzt ſei; er berief den Vereinigten Landtag auf den 27. April ein und verhieß, „mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die Berathungen zu einer wirklichen Regeneration des Deutſchen Bundes führen, damit das deutſche Volk in ihm wahrhaft vereinigt, durch freie Inſtitutionen gekräftigt, nicht minder aber auch gegen die Gefahren des Umſturzes und der Anarchie geſchützt, die alte Größe wiedergewinne und Deutſchland den ihm gebührenden Rang in Europa einnehme". Die Preſſion der Ereigniſſe wirkte bereits auf die preußiſche Regierung ſehr ſtark ein, als dieſelbe noch immer an der Idee feſthielt, die deutſche Bewegung ganz in die Hand der Regierungen zu legen. Preußen richtete am 16. März eine Note an die letztern und forderte dieſelben, mit Bezug auf das Patent vom 14. März, auf, rückhaltslos auf dem Congreß alle Fragen vorzubringen. „Keine derſelben ſei ausgeſchloſſen! namentlich nicht die wichtige Frage wegen Vertretung der deutſchen Nation am Bundestage durch ein ſogenanntes Parlament." Als vor Abſendung dieſer Note die Nachricht von der wiener Revolution nach Berlin kam, wurde der Note die Aufforderung zugefügt, ſtatt nach Dresden nach Berlin zum Congreß zu kommen, „weil ſich der König jetzt nicht von dort entfernen" dürfe. Auch ward vorgeſchlagen, ſämmtliche Bundestagsgeſandten an dem Congreß theilnehmen zu laſſen.

Der Congreß, alſo die Initiative der Regierungen in der deutſchen Sache, wurde aber aus zwei Gründen unmöglich. Erſtlich ſtieß dieſe Idee auf große Abneigung bei den ſüddeutſchen Regierungen; dieſe, von jeher dem Volke weit näher ſtehend als anderswo, waren die unmittelbaren Zeugen, wie hoch und mächtig die Wogen der nationalen Bewegung gingen, unter deren ſtarkem Einfluß ſie ſich gegen jenen Plan erklärten. Vor allen war es Baiern, welches ſchon am 12. März den deutſchen Regierungen erklärte, daß in dem Bundesbereich langjährige Säumniß gut zu machen und endlich den großen Erwartungen und Intereſſen großartige Rechnung zu tragen" ſei. Ebendeswegen ſei der Gedanke eines Congreſſes zu verwerfen, denn das Misbehagen Deutſchlands und die Idee eines deutſchen Nationalparlaments ſei großgezogen und in allen Gauen des weiten Vaterlandes eingebürgert durch „die Nullität des Bundestags, ſein ausſchließendes Sichbeſchäftigen mit Aufſchwung unterdrückenden Maßnahmen", zu welchen er „durch ſeine Heimlichkeit, durch das hermetiſche Verſchließen ſeines Sitzungsſaals gegen jede Controle der öffentlichen Meinung" gebracht ſei. „Der heimliche Bundestag", ſagte die bairiſche Regierung, „iſt den Deutſchen ein Gegenſtand erſt der Scheu, dann kalter Anwiderung geworden. Und nun, in dem Moment verjüngten Nationalgefühls, ſollte etwas noch viel Schlimmeres als der heimliche Bundestag, es ſollte ein Diplomatencongreß, Seitenſtück der Congreſſe von Aachen, Karls-

bad, Verona und Wien auftreten? Gibt es ein Mittel, die furchtbar aufgeregte Nationalſtimmung bis auf die Höhe der Exploſion zu ſteigern, den Bundestag vollends zu nulliſiciren und den Fürſten allen Einfluß auf die neuen Entwickelungen der Bundesverfaſſung zu entziehen, ſo iſt dieſes Mittel in einer derartigen Demonſtration, in einem Congreß zu finden." Weit handgreiflicher als aus dieſer von einer richtigen Schätzung und Einſicht der Bewegung des Volks eingegebenen Erklärung, ging für Preußen die Unmöglichkeit einer Initiative der Regierungen aus dem Sturze des alten Régime in Berlin durch die blutigen Ereigniſſe vom 18. bis 21. März hervor. Ja, wäre noch einige Ausſicht dazu dageweſen, ſo ging dieſelbe gerade durch das Verhalten des Königs von Preußen in dieſen Tagen hervor. Er richtete am 21. März eine Anſprache an ſein Volk und die deutſche Nation, worin er mit folgenden Worten erklärte, ſich an die Spitze der Bewegung ſtellen zu wollen: „Es iſt keine Uſurpation von mir, wenn ich mich zur Rettung der deutſchen Freiheit und Einheit berufen fühle; ich ſchwöre zu Gott, daß ich keinen Fürſten vom Throne ſtoßen will, aber Deutſchlands Einheit und Freiheit will ich ſchützen, ſie muß geſchirmt werden durch deutſche Treue auf den Grundlagen einer aufrichtigen conſtitutionellen Verfaſſung." Dieſer Erklärung ward im deutſchen Volke, obwol Preußen ſich allerdings ſchon vor dem Ausbruch der Bewegung, wenn auch kraftlos, um die Löſung der deutſchen Frage bemüht hatte, nicht geglaubt, weil ſie erſt nach dem Ausbruch des Sturmes erfolgte und mit der blutigen Bekämpfung des Volks in den Straßen von Berlin im Widerſpruch zu ſtehen ſchien. Inzwiſchen hatte ſich bei der öſterreichiſchen Regierung mitten in der Bedrängniß der Märztage, infolge der Proclamation des Königs von Preußen, der Antagonismus gegen Preußen geregt. Die öſterreichiſche Regierung erklärte durch Circularnote vom 24. März, daß ihre frühere Zuſtimmung zum preußiſchen Vorſchlage einer Verlegung der Bundesreviſionsverhandlungen nach Berlin auf der Vorausſetzung beruht habe, daß die Grundlagen der Bundesverfaſſung aufrecht erhalten würden und man bei den Verbeſſerungen vom Beſtehenden ausgehen werde, es ſtehe aber nach jener Anſprache des Königs von Preußen „ſo viel feſt, daß nicht Reviſion, ſondern völlige Umkehr des Beſtehenden beabſichtigt" ſei; „entſchiedener als je" wolle der Kaiſer am Vertrage vom 8. Juni 1815 feſthalten, „kein Fürſt wird in Deutſchland gefunden werden, der in dieſen ernſten Tagen mit frevler Hand an dieſem heiligen Bande wird rütteln wollen"; nur in Frankfurt und „nur in der nach den beſtehenden Bundesgeſetzen ſich bewegenden Bundesverſammlung" werde Öſterreich an dem Reviſionswerke theilnehmen. So war der verſpätete Anlauf von Energie, zu welcher die preußiſche Regierung in der deutſchen Frage während der Märztage ſich erheben zu wollen ſchien, der deutſchen Volksbewegung nicht mehr genügend und es mußte ſich Preußen dem Vorſchlag derjenigen Regierungen beigeſellen, welche ſich der Bewegung am nächſten geſtellt hatten; Öſterreich dagegen trat aus ganz andern Gründen demſelben Vorſchlag bei.

Dieſer Vorſchlag war ein Product der Bemühungen des, wie oben erwähnt, von ſüddeutſchen Regierungen im Einverſtändniß mit den ſieben Männern des Volks an verſchiedene deutſche Höfe geſandten M. v. Gagern. Dieſer hatte zu München eine Vereinigung der ſüddeutſchen Regierungen über die Baſis zu Stande gebracht, auf welcher die Reorganiſation des Bundes, insbeſondere die Schöpfung des Parlaments auszuführen ſei. Man hatte ſich über folgende Fragen geeinigt: Ob die Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung des geſammten Bundesvereins unter Einem Oberhaupte; ob die eines Oberhauſes als zweiten Gliedes des Parlaments, welches aus Bundesgliedern oder ihren Diplomaten gebildet werde; ob ferner dieſem Oberhauſe ein von Abgeordneten der Nation, welche durch die ſtändiſchen Kammern der Einzelſtaaten gewählt würden, gebildetes Unterhaus zur Seite ſtehen; ob die Competenz des Bundesoberhaupts und des Parlaments ſich auf das Bundesheerweſen, die Volksbewaffnung, möglichſte Gemeinſchaftlichkeit der Geſetzgebung, Herſtellung eines ſtändigen Bundesgerichts, Herbeiführung eines gemeinſchaftlichen Syſtems für Zoll, Handel, Münze, Maß u. ſ. w. ſich erſtrecken; ob die definitive Beſchlußnahme über dieſe Punkte auf dem Bundestage, vorbehaltlich der Genehmigung der verfaſſungsmäßigen Gewalten in den Einzelſtaaten erfolgen; endlich ob der Bundestag bei dieſen Berathungen durch Vertrauensmänner im Sinne des Bundesbeſchluſſes vom 10. März verſtärkt werden ſolle. Dieſer Berathungsgrundlage beizutreten und für jede Stimme des Engern Raths einen Vertrauensmann in die Bundesverſammlung zu ſenden, damit dieſelbe dann über jene Punkte Beſchluß faſſe, lud Preußen die deutſchen Regierungen am 25. März ein. Die Erzielung von Maßregeln, „welche zur Einigung Deutſchlands und zu einer Vertretung des Volks beim Deutſchen Bunde auf verfaſſungsmäßigem Wege hinleiten", war unter den Grundſätzen, welche zufolge der königlichen Verordnung vom 22. März zur Beruhigung des Bundes gehofft

werden dürften. Durch die Volksbewegung weiter getrieben, erblickten die Regierungen in der Sendung der Vertrauensmänner noch das einzige Mittel, die Bewegung in die Hand zu bekommen. Daher forderte die hannoverische Regierung ihren Gesandten am Bunde auf, vor allem, solange der factische Bestand der Bundesversammlung irgend Erfolg der Berathungen verspreche, bemüht zu sein, den Fortgang des Revisionsverfahrens auf lediglich verfassungsmäßigem Wege aufrecht zu erhalten, dabei auf eine Kräftigung der Bundesverfassung durch monarchisches Element und auf baldige Veröffentlichung der Berathungen hinzuwirken. Und Baden drang mit Rücksicht auf die in Frankfurt bevorstehende Versammlung von Privaten auf eine Beschleunigung der Berathungen. Der Bundestag hob seinen Beschluß auf, wodurch er den die Sendung der Vertrauensmänner betreffenden Beschluß suspendirt hatte, dann setzte er, am 29. März, noch vor dem Eintreffen aller Vertrauensmänner, einen Ausschuß für die Revision der Bundesverfassung und über die Art der Geschäftsbehandlung nieder, und trat in Gemeinschaft mit den Vertrauensmännern am 30. März der obigen Verhandlungsbasis über die Revision mit der Ausnahme bei, die constituirende Versammlung nicht selbst einzuberufen, sondern die Regierungen zur Anordnung einer landesverfassungsmäßigen Wahl und Absendung von Vertretern aufzufordern. Als Weg zur Neugestaltung wurde die Vereinbarung zwischen Regierungen und Volk angegeben; es hieß in den Motiven wörtlich: „Eine neue Verfassung kann entweder einfach aus der Vereinbarung der Regierungen hervorgehen und von diesen durch Bundesbeschluß octroyirt werden, oder sie kann im Wege des Vertrags und freier Zustimmung der Regierungen auf der einen und des Volks auf der andern Seite zur Gültigkeit gebracht werden. Nur dieser letztere Weg gibt eine Gewähr für den Bestand einer Verfassung; eine octroyirte würde unter keinen Umständen rathsam sein, sie ist unter den jetzigen Verhältnissen eine Unmöglichkeit, denn die freisinnigste, den ausgesprochenen Wünschen entsprechendste und selbst mit den größten Opfern der einzelnen Bundesstaaten verbundene würde, octroyirt, nie auf Beifall und Dank rechnen können." In Betreff der Art, die Zustimmung des Volks einzuholen, glaubte die Versammlung, daß der nach den bestehenden Verhältnissen gegebene Weg, nämlich der, daß die Einzelregierungen sich der Zustimmung ihrer Landstände, wo solche bestehen, zu versichern hätten, unthunlich sei, weil eine, wenn auch sehr geringe Minorität der Bundesregierungen und ihrer Ständeversammlungen durch ihren Widerspruch das Zustandekommen einer neuen Verfassung für Deutschland hindern oder verzögern könne, während doch die baldige Einigung der Nation so dringend nöthig sei. Und auf der andern Seite sei zu bedenken, daß eine blos durch moralischen Zwang, durch das allgemeine Gefühl der Nothwendigkeit einer neuen Bundesverfassung hervorgebrachte Einhelligkeit aller Bundesregierungen und aller Kammern werthlos sei. Demnach scheine „der einzig rathsame, vielleicht allein zulässige Weg der zu sein, daß der von der Bundesversammlung und ihrem Beirath ausgehende Entwurf einer neuen Bundesverfassung einer aus allen Bundesstaaten gewählten constituirenden Volksversammlung zur Annahme vorgelegt werde".

Als äußerer, sichtbarer Repräsentant der nationalen Bewegung trat am 31. März die unter dem Namen des Vorparlaments bekannte, von den erwähnten sieben Männern berufene Versammlung in Frankfurt zusammen. Privatleute, ohne allen Auftrag, selbst ohne durchweg Abgeordnete zu den Kammern zu sein, nahmen, unbekümmert um die Entschließungen der Regierungen, die große Frage in Berathung. Ihrer Natur und Zusammensetzung nach konnte diese Versammlung nichts anderes wollen und bedeuten, als dafür zu sorgen, daß möglichst bald die Stimme der Nation in rechtmäßiger Weise über die künftige Gestaltung Deutschlands entscheide. Leider wurden aber Fragen aufgeworfen und berathen, welche mit diesem Zwecke der Versammlung gar nicht zusammenhingen. Hauptsächlich veranlaßt durch die Anwendung der Gewalt gegen das Volk von seiten der Regierungen zu Wien und Berlin war eine radicale Richtung aufgenommen, welche den größten Zwiespalt im Volke hervorrief und den Erfolgen der ganzen Bewegung Abbruch that. Diese radicale Partei wollte dem dem Parlament zugedachten Werke vorgegriffen wissen, und zwar in der tiefgehendsten Weise. Es war dies zum Theil dadurch veranlaßt, daß die Siebener-Commission ein Programm aufgestellt hatte. Dasselbe war folgenden Inhalts: Ein Bundesoberhaupt mit verantwortlichen Ministern, ein Senat der Einzelstaaten, ein Volkshaus aus Urwahlen hervorgehend, Bestimmung der Competenz des Bundes durch Verzicht der Einzelstaaten auf das Heerwesen und die Vertretung nach außen, ein Handels-, Schiffahrts- und Zollsystem, Einheit der Münzen, Maße, Gewichte, Posten, Wasserstraßen, Eisenbahnen, des Civil- und Criminalverfahrens, ein Bundesgericht, Verbürgung der nationalen Freiheitsrechte. Struve aus Baden beantragte dagegen, daß sich die Versammlung

für „die Aufhebung der erblichen Monarchie und Ersetzung derselben durch freigewählte Parlamente, an deren Spitze freigewählte Präsidenten stehen, alle vereint in der föderativen Bundesverfassung nach dem Muster der nordamerikanischen Freistaaten", erklären möge, und Schaffrath begründete dies damit, daß infolge des Bürgerbluts in Berlin die Situation geändert sei. Im Sinne der überwiegenden Mehrheit erklärte sich H. v. Gagern für die Monarchie. „Wir bilden zwar eine Versammlung, welche die Freiheit will, welche aber dem Princip der Monarchie treu bleibt." Ein Antrag von Hecker aus Baden auf Permanenz der Versammlung ward in ähnlichem Sinne wie der Struve's gestellt. Die Versammlung aber erklärte, blos über die Art der Berufung des Parlaments verhandeln zu wollen. Indem die Versammlung den gesetzlichen Boden festhielt, charakterisirte sie diesen die ganze Bewegung durchdringenden Grundzug. Hinsichtlich der Art der Bildung des Parlaments beschloß die Versammlung, daß auf je 50000, und nicht, wie das Programm der Sieben gewollt hatte, auf je 70000 Seelen ein Abgeordneter kommen, daß ein solcher auch von Staaten einer geringern Volkszahl gewählt werden, daß ferner ein Census stattfinden und bei der Wahl weder Glaubensbekenntniß noch Standesunterschied einen Unterschied machen solle, daß die directe Wahl Princip sein, im einzelnen jedoch das Nähere den Einzelregierungen überlassen bleiben, sodann daß auch Abgeordnete von Schleswig, welches nach Überzeugung der Versammlung als staatsrechtlich mit Holstein verbunden, in den Deutschen Bund aufzunehmen sei, in das Parlament aufgenommen werden und daß das Parlament in vier Wochen in Frankfurt beisammen sein solle. Daran reihte sich der Beschluß, einen Ausschuß von 50 Mitgliedern zu ernennen und diesen zu „beauftragen, den Bundestag bei der Wahrung der Interessen der Nation und bei Verwaltung der Bundesangelegenheiten bis zum nahen Zusammentritt der constituirenden Versammlung selbständig zu berathen und die für nothwendig zu erachtenden Anträge an ihn zu bringen, dabei den Bundestag einzuladen, über die Wahrung der Interessen der Nation mit dem Ausschuß, als aus Männern des Vertrauens des Volks bestehend, in Vernehmen zu treten und im Fall einer Gefahr des Vaterlandes die gegenwärtige Versammlung wieder zu berufen". Wenn also auch die öffentliche Meinung und das Vorparlament nicht duldeten, daß der Bundestag die Angelegenheit in die Hand nehme, so waren sie, um den gesetzlichen Weg nicht verlassen zu sehen, doch genöthigt, ganz besonders von ihm Notiz zu nehmen. Es geschah dies von seiten des Vorparlaments noch bei einem andern Anlaß. Die republikanische Partei wollte, daß der Bundestag nicht eher dem Ausschuß des Vorparlaments gleichgestellt werde, ehe der erstere nicht erklärt habe, daß er das ganze seitherige System als ein verderbliches für die Nation erkenne und zurücknehme. Daher wurde von jener Seite die Erklärung beantragt, daß die Bundesversammlung, bevor sie die Angelegenheit der Begründung einer constituirenden Versammlung in die Hand nehme, sich von den verfassungswidrigen Ausnahmsbeschlüssen lossage und die Männer aus ihrem Schoße entferne, die zur Hervorrufung und Ausführung derselben mitgewirkt hatten. Der Antrag ward zwar angenommen, jedoch in einer die von der republikanischen Seite beabsichtigte Deutung aufhebenden Fassung. Man setzte nämlich statt des Wortes „bevor" das Wort „indem". Der Umstand, daß das Organ der Bewegung nicht umhin gekonnt hatte, vom Bundestage als von einer Institution, deren man noch bedürfe, Notiz zu nehmen, bestärkte denselben in seinen Versuchen, mit der Bewegung Schritt zu halten. Sofort faßte er (2. April) hinsichtlich der Bundesausnahmsbeschlüsse den entsprechenden Beschluß und, obwol hinsichtlich des Personals des Bundestags schon erhebliche Epurationen stattgefunden hatten, baten die Gesandten, welche das Mistrauen des Vorparlaments glaubten auf sich beziehen zu müssen, um Entlassung. Das Vertrauen zum Bundestage stieg damit nicht im geringsten, vielmehr wurden alle nachgiebigen Beschlüsse desselben lediglich dem Einfluß der ihm beigegebenen 17 Vertrauensmänner zugeschrieben. Diese ebenfalls mit seinem Vertrauen zu beschenken, übertrug der Bundestag denselben, indem er sie sich besonders constituiren ließ, die Ausarbeitung eines von den Regierungen dem Parlament vorzulegenden Entwurfs einer Verfassung Deutschlands. Gerade hierdurch aber wurde den Regierungen der Schein aufgeladen, als seien sie unthätig in Betreff der Neugestaltung der Verhältnisse, wodurch die Animosität gegen die Regierungen erheblich gesteigert wurde. Es ward hierdurch die Kluft noch erweitert, welche zwischen den Regierungen und der Volksbewegung thatsächlich eingetreten war, seit das Vorparlament auf Soiron's Antrag von der Berathung des Programms der Sieben Umgang nahm und erklärte, daß die Beschlußnahme über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein der vom Volke zu wählenden Nationalversammlung zu überlassen sei.

Je discreditirter die Regierungen in der öffentlichen Meinung erschienen, um so größer ward

die Macht des vom Vorparlament hinterlassenen Funfziger-Ausschusses. Dieser entwickelte eine Thätigkeit, welche eigentlich vom Bundestage hätte entwickelt werden müssen, während dieser überall als ein Echo nur nachhinkte. Geschwächt ward das Ansehen des Ausschusses blos durch den Aufstand, welchen die Führer der republikanischen Partei in Baden erhoben, was man durch ihre Aufnahme in den Ausschuß hätte vermeiden können. Die Macht der Funfzig zeigte sich in Folgendem. Als der Bundestag am 7. April Miene machte, die Modalitäten der Einberufung des Parlaments abweichend von den Beschlüssen des Vorparlaments anzuordnen, nöthigten ihn die Funfzig am 11. April, auf dem vorgeschriebenen Wege zu bleiben. Die letztern forderten am 8. April in einer Ansprache an das deutsche Volk zur zahlreichen Betheiligung an den Parlamentswahlen auf, nahmen sechs Vertreter Deutsch-Österreichs in ihrer Mitte auf, erließen mit Erfolg eine Aufforderung an die preußische Regierung, den Versuch aufzugeben, die Wahlen abweichend von der Vorschrift des Vorparlaments durch Deputirte des Vereinigten Landtags vornehmen zu lassen, und sie sandten am 11. April aus Anlaß eines in Kassel vom Militär auf das Volk gemachten Angriffs eine Deputation dorthin, waren jedoch froh, als diese, den revolutionären Schritt noch gut wendend, blos mit einer beruhigenden Erklärung zurückkehrte. Seitdem machte das Bewußtsein der mangelnden Legitimität die Funfzig ängstlich besorgt um ihr Ansehen. Ihr eiliges Betreiben der Parlamentswahlen und ihr Beschluß (22. April), daß die um Frankfurt liegenden kurhessischen Truppen zurückgezogen werden sollten, waren Zeichen von Unsicherheit; ihr Ersuchen an den Bundestag wegen Nichttagens der Landtage während der Parlamentsdauer blieb erfolglos, ebenso im Herzogthum Limburg alle Beschlüsse der Funfzig. Dagegen entwickelten dieselben eine rastlose Thätigkeit auf allen Gebieten. Am 12. April forderten sie Preußen zur Aufbietung von Streitkräften zum Schutze Schleswig-Holsteins auf, und zwar mit Erfolg; am 14. April wurde Hannover aufgefordert, Freischaren und Reiterei dorthin zu senden; sie schickten am 10. und 28. April Deputationen, von Aufrufen begleitet, ab, um Hecker zu ermahnen, vom Aufstand in Baden abzustehen, da Deutschland keine Verfassung octroyirt haben wolle; sie sandten am 13. und 22. April drei Mitglieder ab zur Herstellung der freien Schiffahrt auf dem Rhein, welche durch Gewaltthaten gestört war; sie riethen am 29. April der hannoverischen Regierung dringend an, die Thätigkeit der Stände auf die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Budgetberathung zu beschränken, das Übrige aber bis nach dem Schluß des Parlaments aufzuschieben; sie forderten den Bundestag auf, Maßregeln zur Einführung der Volksbewaffnung und zum Schutz der Nord- und Ostseeküsten zu ergreifen, und sie gaben durch Veranlassung eines Congresses der seegrenzenden deutschen Staaten den ersten Anstoß zur Bildung einer deutschen Flotte. Auf starken Widerstand stießen sie, als sie (28. April) durch Entsendung einer Deputation nach Prag das Widerstreben der Czechen gegen die Wahlen zum deutschen Parlament zu brechen suchten. Ihre rein ideelle Macht hörte auf, als die österreichische Regierung selbst in dieser Sache ihnen entgegentrat; letztere wies sogar den Beistand Deutschlands zurück, welchen die Funfziger gegen die italienischen Angriffe auf Südtirol anboten.

Es traten nun besondere Umstände ein, welche die Macht der Volksbewegung gegenüber den Regierungen grell documentirten, infolge dessen die letztern von vornherein mit bösem Blut der Verfassungsentwickelung entgegensahen. Der Ausbruch der Feindseligkeiten in Schleswig-Holstein und der Aufstand im badischen Oberlande hatten das Bedürfniß nach einer größern Concentrirung der vollziehenden Gewalt des Bundestags immer fühlbarer gemacht. Nachdem Hannovers Vorschlag der Ernennung eines Bundesoberfeldherrn bei Preußen und Österreich keinen Anklang gefunden hatte, kam man allseitig auf den Gedanken der Errichtung einer provisorischen Centralgewalt. Das Misbehagen über die unwürdige Stellung, welche der Bundestag neben dem Funfziger-Ausschuß spielte, hatte die weimarische Regierung andern Regierungen gegenüber zu der Erklärung veranlaßt, daß, wenn den deutschen Regierungen „wieder eine würdige und einflußreiche Stellung gegenüber dem frankfurter Ausschuß und der künftigen Volksvertretung gewonnen werden" sollte, die Auflösung des Bundestags „in kürzester Frist" und Bildung einer provisorischen Vertretung der Regierungen „bis zur definitiven Feststellung der Verfassung des neuen Bundesstaats durchaus nothwendig" sei. Hierzu zu wählende Vertrauensmänner sollten, mit einer Stimmführung wie im Plenum, ohne Instructionen, mit öffentlichen Sitzungen als Organ der Regierungen handeln. Der Vorschlag fand bei den übrigen Regierungen keinen Beifall, insbesondere erklärte Hannover: „die Wahrung des verfassungsmäßigen Wegs hat eine überaus hohe Bedeutung, und der verbliebene Besitz der Formen, welche die bisherige Verfassung des Bundes darbietet, wird ein unschätzbarer, weil in

dieſen Formen allein die Möglichkeit liegt, einer regelloſen Auflöſung alles Beſtehenden zu begegnen." Eine proviſoriſche Centralgewalt ſtatt des Bundestags ſei aber eine Zerſtörung jener Formen. Gleichzeitig übergab Gervinus namens der dem Bundestag beigegebenen 17 Vertrauensmänner dieſem eine Denkſchrift, in welcher vorgeſchlagen war, den von den Siebzehn auszuarbeitenden Verfaſſungsentwurf dem Parlament gegenüber durch eine von den neun größten Staaten aus letzterm zu wählenden Perſonen vertreten zu laſſen. Die Funfzig und der Bundestag geriethen über dieſen Gegenſtand in Eiferſucht und Zwieſpalt. Welcker als Geſandter Badens am Bunde beantragte am 18. April eine Aufforderung an die Regierungen, „die bei der Neugeſtaltung des Bundes zu begründende executive Bundesgewalt bis zur Beendigung des Verfaſſungswerks und der conſtituirenden Verſammlung ſchon jetzt und alsbald ins Leben zu rufen". Dieſelbe ſollte aus drei Mitgliedern beſtehen, von denen Öſterreich eins, Preußen eins, und eins aus drei von Baiern Vorgeſchlagenen von der Mehrheit der übrigen Regierungen zu ernennen ſei. Dieſe Centralgewalt ſolle in wichtigen Dingen nach dem Rath der Bundesverſammlung, in unbedeutenden auf eigene Verantwortung handeln, ſie ſolle einen Bundesoberfeldherrn ernennen und die Leitung der Volksbewaffnung übernehmen. Der Bundestag, erfreut, daß nicht die Funfziger die Initiative in dieſer Sache ergriffen hatten, wies den Antrag an ſeinen Reviſionsausſchuß. Um ſo ungehaltener war der Funfziger-Ausſchuß über dieſe erſte ſelbſtändige Regung des Bundestags. Der Ausſchuß beſchloß am 19. April die Aufforderung an den letztern, ſofort einen Oberfeldherrn zu ernennen und ſchleunigſt mitzutheilen, was zur Abwehr äußerer Gefahr gethan ſei. Bei dem großen Gewicht der öffentlichen Meinung, welche für die Funfziger war, fanden es die Mitglieder des Bundesreviſionsausſchuſſes gerathener, ſich vertraulich mit den 17 Vertrauensmännern und einer eigentlich zu einem andern Geſchäft beſtimmten Commiſſion der Funfziger zu verſtändigen. Es zeigte ſich aber bald, daß die letztern glaubten, von ihnen allein könne der Anſtoß zur Bildung der proviſoriſchen Centralgewalt ausgehen. Sie gingen in der Sache ſelbſtändig vor durch ihren Beſchluß vom 27. April, wonach der Bundestag durch drei Mitglieder verſtärkt werden ſolle, denen die Wahl des Bundesoberfeldherrn, die diplomatiſche Vertretung und die vollziehende Gewalt in eilenden Fällen unter eigener Verantwortlichkeit, in allen andern Fällen aber nach dem Rath der Bundesverſammlung übertragen werde. Die Triumvirn ſollten von der letztern, nach Rückſprache mit den Siebzehn und den Funfzig, den Regierungen vorgeſchlagen werden und für ihre Handlungen der Nation verantwortlich ſein, und ihre Wirkſamkeit ſolle ſo lange dauern, als nicht das Parlament etwas anderes beſchließen werde. Mit dieſem Beſchluſſe hatten die Funfzig ſich die ſelbſtändige Inangriffnahme gewahrt, ohne jedoch den verfaſſungsmäßigen Weg verlegt und ohne den Bundestag lahmgelegt zu haben. Der Bundestag bewahrte ſeinen Schein der Selbſtändigkeit, indem er den betreffenden Ausſchuß zur Berichterſtattung über Badens Antrag vom 18. April drängte. In dieſem Ausſchuß konnte man ſich nicht gleich einigen; Hannover wollte ſich ſelbſt in der zu ſchaffenden Behörde mehr berückſichtigt wiſſen; von anderer Seite ward eine „Reichsregiment" zu nennende Vollziehungsgewalt von ſieben Mitgliedern vorgeſchlagen, dies ſtieß aber auf Widerſtand, indem geltend gemacht wurde, daß eine Überſchreitung der Zahl Drei die Beſchlußfaſſung zu ſchwerfällig machen und der Energie hinderlich ſein würde; als ſodann von einer Seite ſogar eine „entſchiedene Abneigung" hervortrat, „überhaupt auf die Sache jetzt noch einzugehen", ſo einigte ſich der Ausſchuß und ſchlug, „um wenigſtens die Hauptſache zu retten", hinſichtlich der Vollziehungsgewalt daſſelbe vor, was die Funfziger beſchloſſen hatten. Im übrigen und in den Motiven wich dieſer Beſchluß aber von dem der Funfzig weſentlich ab. Als Motiv hatte der Bundestag angegeben, es geſchehe, um einem allgemein gefühlten, auch von den Siebzehn und den Funfzig anerkannten Bedürfniß abzuhelfen, ſodann war in dem Beſchluß nichts geſagt von der von den Funfzig vorgeſchriebenen Beſchränkung der Befugniſſe der Triumvirn, auch ſollten dieſe bis nach der Beendigung des Verfaſſungswerks durch das Parlament im Amte bleiben, endlich ſollten dieſelben die Anſichten und Wünſche der Regierungen untereinander und mit der Nationalverſammlung vermitteln; letzteres verſtieß direct gegen den Beſchluß des Vorparlaments. Der Funfzigerausſchuß ſprach über dieſen Beſchluß ſein Befremden aus und legte Verwahrung dagegen ein, der Bundestag benahm ſich aber mit einem gewiſſen Gefühl von Würde, indem er erklärte, er habe ſeinen Beſchluß ſelbſtändig gefaßt und ſei an den der Funfzig nicht gebunden. Durch dieſen Zwieſpalt und durch die Niederwerfung des Hecker'ſchen Aufſtandes in Baden erklärt es ſich, wie der hierdurch genährte Argwohn von verborgenen Reactionsgelüſten der Regierungen dahin führen konnte, daß die Funfzig (4. Mai) bei Berathung einer Entgegnung auf letztere Äußerung des Bundestags die Entdeckung eines Prome-

Digitized by Google

moria des darmstädtischen Bundestagsgesandten v. Lepel für höchst gefährlich hielten. Dieses Promemoria sprach blos den Wunsch aus, es möchten sich unter den Abgeordneten zum Parlament Vertrauensmänner der Regierungen befinden, welche auf allseitige Verständigung hinwirkten. Hierin erblickte die Mehrzahl der Funfzig die Absicht, die Bestimmung des Parlaments als eines constituirenden zu entstellen, und sie erklärten zu Protokoll, daß sie „die Rechte der constituirenden Versammlung hiermit vollständig gegen jeden Eingriff wahren und das Promemoria der Beurtheilung der öffentlichen Meinung Deutschlands übergeben". In der Befolgung des Bundesbeschlusses wegen des Triumvirats waren die meisten Regierungen, während einige wenige sehr zur Eile drängten, so lässig, daß die Nationalversammlung zusammenkam bevor in dieser Beziehung etwas geschehen war, und nunmehr die Ausführung als unthunlich ohne Mitwirkung der rechtmäßigen Volksvertreter in Wegfall kam.

Noch ein anderes Werk war, als das Parlament am 18. Mai zusammentrat, unvollendet: der von den Regierungen dem Parlament vorzulegende Verfassungsentwurf. Die 17 Vertrauensmänner hatten den ihnen aufgetragenen Entwurf am 27. April dem Bundestag überreicht. Der Grundgedanke des Entwurfs war der, daß die Selbständigkeit der Einzelstaaten durch die neue Verfassung nicht aufgehoben, sondern nur so weit, als die Einheit Deutschlands es erfordere, beschränkt werde. Ein Erbkaiser, zu Frankfurt, mit einer Civilliste sollte haben: die Vertretung nach außen, Recht über Krieg und Frieden, Heerwesen (stehendes Heer und Landwehr, allgemeine Wehrpflicht ohne Stellvertretung), Festungswesen, Kriegsflotte und Häfen, Zoll- und Postwesen, Gesetzgebung und Oberaufsicht über Wasserstraßen, Eisenbahnen, Telegraphen, Ertheilung von Erfindungspatenten, Gesetzgebung im öffentlichen und Privatrecht, Verfügung über alle Zoll- und Posteinkünfte, Belegung der Einzelstaaten mit Reichssteuern. Der Kaiser soll die vollziehende Gewalt in allen Reichsangelegenheiten haben, die Reichsbeamten und Offiziere des Heeres ernennen, den Reichstag berufen und auflösen. Die Minister sollten verantwortlich sein. Der Reichstag sollte aus Ober- und Unterhaus bestehen, im erstern die regierenden Fürsten und die Freien Städte sowie Reichsräthe, von den einzelnen Staaten nach Maßgabe der Bevölkerung auf 12 Jahre gewählt, sitzen, im Unterhause die Abgeordneten des Volks, auf je 100000 Einer; der Wahlmodus sollte jedem Staat überlassen sein. Zur Gültigkeit eines Reichstagsbeschlusses sollte gehören die Zustimmung beider Häuser. Das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, Adresse und Ministeranklage sollte jedem Hause zustehen. Der Voranschlag des Reichshaushalts sollte stets zuerst dem Unterhause zur Beschlußnahme vorzulegen sein, das Ergebniß sollte vom Oberhause nur im ganzen verworfen werden dürfen. Alljährlich versammelt sich der Reichstag zu Frankfurt. Eine Vertagung sollte nicht über sechs Wochen dauern, nach einer Auflösung Neuwahlen binnen 14 Tagen erfolgen. Ein besonderer Abschnitt setzte die deutschen Volksrechte fest. Über diesen Verfassungsentwurf begannen zwar Unterhandlungen zwischen einzelnen Regierungen, und es zeigte sich dabei eine große Abneigung, bei andern eine Kälte, weil sie nicht mitthätig daran gewesen waren. Hannover verständigte sich zwar mit einigen kleinern Regierungen über Änderungen des Entwurfs, und diese Änderungsvorschläge wurden am 16. Mai dem Bundestag übergeben, aber dieser sah sich, da namentlich Österreich und Preußen ganz dazu schwiegen, nicht veranlaßt, sich des Entwurfs anzunehmen, zumal auch die öffentliche Meinung sich gegen denselben aussprach. Im allgemeinen schienen sich die Regierungen vor dem wahrscheinlichen Falle bewahren zu wollen, daß das Parlament sich gar nicht um denselben kümmere, wenigstens war dies auch der Grund, warum der Bundestag keine Vorschläge einer Geschäftsordnung des Parlaments machte. Ein Bundestagsgesandter berichtete, seine Collegen seien der Meinung, daß man diese Dinge „sich selbst überlassen" müsse, worauf die betreffende Regierung erwiderte, das sei ja „traurig".

In einem Moment, wo die Regierungen noch nicht im mindesten zu einer Selbstthätigkeit wiedererwacht waren, trat die Nationalversammlung zusammen. Sie war der langersehnte, legale Repräsentant der Wünsche des deutschen Volks und der berufene Träger der großen Bewegung. Sie war, was staatsmännische und parlamentarische Kräfte betrifft, ganz geeignet ein Verfassungswerk zu begründen. Die ganze der Volksbewegung innewohnende Macht ging auf sie über. Sie war indeß im Anfang nicht in der Lage, von der ihr zustehenden Macht hinreichenden Gebrauch zu machen. Es lag dies an der Menge und Vielartigkeit der Wünsche, welche man an die Versammlung und in derselben erhob, und in der Besorgniß vor einem wachsenden Einfluß der demokratischen Richtung. Dazu herrschte über die eigenthümliche Lösung der Aufgabe eine große Unklarheit, zumal ein fertiger Entwurf von keiner Seite vorgelegt wurde. Die Folge war, daß eine lange und kostbare Zeit auf parlamentarische Übungen und Nebendinge

verwandt wurde, damit man ſich erſt kennen lerne und gruppire. Wenn Hr. v. Gagern bei Übernahme des Vorſitzes ausſprach, daß das zur Schaffung einer Verfaſſung für ganz Deutſchland auserſehene Parlament Beruf und Vollmacht dazu in der Souveränetät der Nation finde, ſo ſprach er damit eine Thatſache aus; nachher wurde aber durch lange Erörterungen der extremen Partei, wonach jene Souveränetät eine Ignorirung der Regierungen bedeute, ſo viel Zeit verloren, daß die Macht der Verſammlung unter den Händen entſchlüpft war. Eine bedeutende Anerkennung ſeiner ſouveränen Stellung erhielt das Parlament dadurch, daß eine Geſandtſchaft der ungariſchen Regierung, an deren Spitze der Erzherzog Stephan von Öſterreich als Palatin ſtand, „behufs Erhaltung und Kräftigung der zwiſchen den ungariſchen und deutſchen Staaten obwaltenden freundſchaftlichen Verhältniſſe" direct an daſſelbe geſchickt wurde. Die erſte Präciſirung ſeiner Stellung nahm das Parlament durch die Vorgänge zu Mainz an, wo die Bürgerwehr mit den Bundestruppen feindlich zuſammengeſtoßen war. Der Abgeordnete Zitz von Mainz machte den Verſuch, das Parlament zu bewegen, ſich zugleich als Executivbehörde, als eine Art Convent zu geriren, indem er demſelben zumuthete, unmittelbar in die Vollziehungsgewalt eines Einzelſtaats einzugreifen. Die Verſammlung lehnte dies ab und zeigte damit, daß ſie nicht unbeſonnen die Auswüchſe billige, welche die aufgeregte Zeit an den Tag brachte. Mit gleicher Beſonnenheit, aber auch in dem Vollgefühl der ihr überkommenen Macht handelte die Nationalverſammlung in Betreff eines Antrags von Raveaux. Dieſer beantragte die Erklärung, daß die in die preußiſche Nationalverſammlung gewählten Mitglieder des Parlaments das Recht haben ſollten, beiden Verſammlungen anzugehören. Die eigentliche Bedeutung dieſer Frage ging dahin, daß die Ständeverſammlungen ſich nicht mit Verfaſſungsfragen ſollten beſchäftigen dürfen, damit nicht im voraus ein Widerſpruch mit der zu ſchaffenden Reichsverfaſſung begründet werde. Der Antrag von Schaffrath und Kolb, zu erklären, es ſeien Geſetze, Verfaſſungen und Verträge nur inſoweit gültig, als ſie mit der einzig und allein von der Nationalverſammlung zu errichtenden Verfaſſung übereinſtimmten, wurde am 27. Mai abgelehnt; dagegen der Antrag von Wernher angenommen: „Die deutſche Nationalverſammlung, als das aus dem Willen und den Wahlen der deutſchen Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit und politiſchen Freiheit Deutſchlands, erklärt, daß alle Beſtimmungen einzelner Verfaſſungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfaſſungswerke nicht übereinſtimmen, nur nach Maßgabe des letztern als gültig zu betrachten ſind, ihrer bis dahin beſtandenen Wirkſamkeit unbeſchadet." Hiermit hatte ſich die Verſammlung ſelbſt als die ſouveräne Schöpferin der Verfaſſung hingeſtellt und den nicht rechtmäßigen Standpunkt verworfen, wonach der ganze Organismus der Einzelſtaaten hätte geſtört werden ſollen. In dem Beſtreben, jeden Schein zu vermeiden, als ſei die Verſammlung nicht rein conſtituirend, hatte ſie die ſehr geeigneten Anträge von Vincke und Beckerath verworfen, von denen der erſtere beantragte, es möge, im Vertrauen, daß alle Staaten die Punkte der Verfaſſung abändern würden, welche mit der Reichsverfaſſung in Widerſpruch ſtehen würden, Übergang zur Tagesordnung, und der letztere die Erklärung jener Änderung für eine Pflicht gewollt hatte. Die Behandlung und Entſcheidung jener höchſt principiellen Frage hatte den Anlaß zur Bildung verſchiedener Parteien im Parlament gegeben, und dieſe Zerklüftung ward ein neues Hinderniß für eine baldige Erledigung der Verfaſſungsfrage. Die äußerſte Rechte war für eine Vereinbarung der Verfaſſung mit den Regierungen und gegen alle Eingriffe des Parlaments in die Vollziehungsgewalt. Die Rechte des Parlaments war für die alleinige Schöpfung der Verfaſſung durch dieſes, wollte jedoch keine Ignorirung der einzelſtaatlichen Selbſtändigkeit. Das linke Centrum wollte neben der Souveränetät des Parlaments eine Berückſichtigung der „Anſichten" der Regierungen über das Verfaſſungswerk. Die Linke wollte außer der Volksſouveränetät das allgemeine Wahlrecht, die ausſchließliche Überlaſſung der geſetzgebenden Gewalt an die Volksvertretung, ferner eine verantwortliche und auf die Zeit gewählte Vollziehungsbehörde. Die äußerſte Linke ging in der Aufſtellung ſolcher Theorie noch weiter. Ein beſonderer Haß entſtand unter dieſen Parteien ſeit dem Moment, wo die Äußerung R. Blum's, Preußen habe die übrigen Regierungen aufgefordert, als Gegengewicht gegen die Nationalverſammlung möglichſt viele conſtituirende Ständeverſammlungen einzuberufen, als unwahr nachgewieſen wurde. Es war dies thatſächlich der Streit über das Vorhandenſein einer reactionären Strömung, welche dann die extremere Richtung der Linken rechtfertigen ſollte. Während der vielfachen Beſchäftigungen des Parlaments mit Dingen, welche vom eigentlichen Zwecke abſeits lagen, fehlte es nicht an Mahnungen, die Zeit nicht unnütz zu vergeuden: J. Grimm war es, welcher bei Berathung der Geſchäftsordnung am 29. Mai darauf aufmerkſam machte, daß man die Geſchäfte nicht auf die alte diploma-

tiſche Weiſe in die Länge ziehen dürfe; und ſpäter am 14. Juni, als man beſchloß, 6 Mill. Thlr. für die Anſchaffung einer deutſchen Flotte zu bewilligen, jedoch unter dem Vorbehalt der Verwendung durch die künftige Centralgewalt, war es Grubert, welcher daran erinnerte, daß man erſt die Freiheit des Volks feſtſtellen und ſichern ſollte.

Die Verhandlungen des Verfaſſungsausſchuſſes waren ſehr weitausſehend und gründlich, der Zeitpunkt der Vollendung des Verfaſſungswerks ſchien noch weit abzuliegen; es lag daher die Nothwendigkeit zu Tage, die einheitliche Centralgewalt, welche man ſchaffen wollte, bis dahin prooiſoriſch ins Leben zu rufen, zumal das Gefühl, daß das Parlament doch nicht eine phyſiſche Macht zur Vollſtreckung habe, ſich immermehr geltend machte. Am 19. Juni begann eine äußerſt lebhafte viertägige Debatte über die Bildung einer provlſoriſchen Centralgewalt. Über die Fragen, wer dieſelbe ſchaffen, aus wie viel Perſonen ſie beſtehen, welche Befugniſſe ſie haben und ob ſie verantwortlich ſein ſolle, wurden eine Menge Anträge eingebracht. Der Ausſchuß ſchlug ein bis zum Schluß der Verfaſſungsberathung beizubehaltendes, aus drei Perſonen beſtehendes, von den Regierungen zu ernennendes Bundesdirectorium vor. Für dieſen Antrag ſprachen Baſſermann, Bothmer, Duncker, Würth, Lette, Beisler, Auerswald, Saucken, Edel und Dahlmann. Welcker und Wippermann wollten, daß ſich das Directorium in Betreff der Vollziehungsmaßregeln ſoweit thunlich mit den Bevollmächtigten der Regierungen in Einvernehmen ſetze. Schoder wollte einen von den Regierungen zu bezeichnenden, von dem Parlament zu genehmigenden Präſidenten, der die Parlamentsbeſchlüſſe zu vollziehen habe und die Gewalt durch verantwortliche Miniſter ausübe. Dafür waren Clauſſen, Widenmann, Raveaux. Stedmann wollte, es ſolle die Centralgewalt die Geſetze, nicht die Beſchlüſſe des Parlaments vollziehen. Möring und Kosmann ſchlugen vor, es ſolle das Parlament und die Regierungen zuſammen drei Fürſten bezeichnen, denen ein verantwortlicher, von beiden Theilen zu ernennender Reichsrath beigeſellt werde. Lindenau war für ſieben Mitglieder, von denen drei die Regierungen und vier die Nationalverſammlung wähle. R. Blum wünſchte, daß die letzte den Vorſitzenden eines Vollziehungsausſchuſſes wähle, welcher ſich dann vier Beiſitzer nehme; dieſe ſollten die Parlamentsbeſchlüſſe ausführen und vor einer Parlamentsmehrheit zurücktreten müſſen. M. Mohl und A. Ruge waren für einen frei vom Parlament gewählten Präſidenten. v. Mayern, Waitz und Mathy waren für einen durch die Regierungen zu bezeichnenden Reichsverweſer. Flottwell wollte, daß dem Directorium allein, ohne das Parlament, das Recht des Kriegs und Friedens vorbehalten bleibe. Heckſcher wünſchte, daß die Regierungen vorſchlügen und das Parlament ernenne. Degenkolb dagegen war umgekehrt für die Wahl eines Bundespräſidenten durch und aus dem Parlament und für eine Beſtätigung durch die Regierungen. Die verſchiedenen in Betracht kommenden Geſichtspunkte wurden von noch einer Reihe anderer Redner hervorgehoben. Von ihnen iſt nur Behr zu erwähnen, welcher darauf aufmerkſam machte, daß die wirkliche Macht am Ende doch bei den Regierungen ſei, die man nicht hören wolle. Nach langen weitern und höchſt tumultuöſen Verhandlungen über die Reihenfolge der Abſtimmung, über die verſchiedenen Anträge und über die Zuläſſigkeit neuer Anträge nach einem beſtimmten Zeitpunkte wurden folgende Punkte beſchloſſen: „Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutſchland ſoll eine prooiſoriſche Centralgewalt für alle gemeinſamen Angelegenheiten der deutſchen Nation beſtellt werden. Dieſelbe hat die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutſchen Bundesſtaats betreffen, die Oberleitung der geſammten bewaffneten Macht zu übernehmen und namentlich die Oberbefehlshaber derſelben zu ernennen und die völkerrechtliche und handelspolitiſche Vertretung Deutſchlands auszuüben und zu dieſem Ende Geſandte und Conſuln zu ernennen. Die Errichtung des Verfaſſungswerks bleibt von der Wirkſamkeit der Centralgewalt ausgenommen. Über Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beſchließt die Centralgewalt im Einverſtändniß mit der Nationalverſammlung. Die proviſoriſche Centralgewalt wird einem Reichsverweſer übertragen, welcher von der Nationalverſammlung frei gewählt wird. Der Reichsverweſer übt ſeine Macht durch von ihm ernannte, der Nationalverſammlung verantwortliche Miniſter aus. Alle Anordnungen deſſelben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigſtens eines der verantwortlichen Miniſter. Der Reichsverweſer iſt unverantwortlich. Die Miniſter haben das Recht, den Berathungen der Nationalverſammlung beizuwohnen und von derſelben gehört zu werden. Sie haben die Verpflichtung, auf Verlangen der Nationalverſammlung zu erſcheinen und Auskunft zu ertheilen. Sie haben darin Stimmrecht nur als Abgeordnete. Ein Abgeordneter kann nicht Reichsverweſer ſein. Mit dem Eintritt der Wirkſamkeit der proviſoriſchen Centralgewalt hört

der Bundestag auf. Die Centralgewalt hat sich in Bezug auf Vollziehungsmaßregeln mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen in Einvernehmen zu setzen. Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf."

Am 29. Juni 1848 wählte die Nationalversammlung mit großer Mehrheit den Erzherzog Johann von Österreich zum Reichsverweser, wie Gagern sich ausdrückte, „nicht weil, sondern obgleich" er ein Fürst sei, und sandte eine Deputation nach Wien, um ihn einzuladen. Es war auf diese Weise endlich eine Centralgewalt geschaffen, an der das Parlament nicht blos eine Vollstreckerin seiner Beschlüsse, sondern bei der natürlich sinkenden Volksbegeisterung auch eine Stütze zu haben gedachte. Zwar hatten die deutschen Regierungen der Wahl des Erzherzogs zugestimmt, denn der Bundestag hatte schon am 29. Juni dem Erzherzog erklärt, daß er schon während der Berathungen des Parlaments über die Centralgewalt von den Regierungen beauftragt gewesen sei, sich für seine Wahl zu erklären, die Centralgewalt war jedoch selbst ohne alle selbständige Macht. Der Träger derselben war kein regierender Fürst mit einer Hausmacht, und im übrigen konnte sie die von der Volksbewegung ausgehende Macht nur vom Parlament entlehnen. Dieser Misstand trat bald zu Tage. Als der Erzherzog Johann am 12. Juli in der Nationalversammlung die Würde annahm und der Bundestag die Ausübung seiner verfassungsmäßigen Befugnisse in die Hände des Erzherzogs legte, wurden die Grundlagen der Macht der Centralgewalt und des Parlaments schon bedeutend erschüttert, indem sowol die Keime der Reaction gegen die große Volksbewegung gelegt wurden als auch der Particularismus der Einzelstaaten sich sehr störend bemerklich machte.

Die Reaction wurde zunächst und am gründlichsten vorbereitet durch die Begebenheiten in Österreich. Während in allen deutschen Staaten, wenn auch die Regierungen zum Entschluß einer Reform durch die Volksbewegung veranlaßt waren, die Entwickelung der Reform friedlich abzugehen schien, wurde in Österreich durch verschiedene Umstände der Fortbestand des Staats in Frage gestellt. Hier war nicht nur durch die wiener Märzrevolution das Metternich'sche System gestürzt, sondern es war zugleich ein Aufstand der Lombardei und Venedigs ausgebrochen, es ging die Nationalbewegung in Ungarn so hoch, daß vom Ansehen des Kaisers keine Rede mehr war und die Czechen Österreichs, in ihrer Nationalbewegung anfangs von der Regierung unterstützt, weil diese die Nichtbeschickung des deutschen Parlaments befürwortete, strebten nach der Errichtung eines panslawistischen Reichs. Dazu kam, daß Piemont Österreichs italienische Besitzungen mit Krieg bedrohte und daß, nachdem die am 25. April verliehene Verfassung schon am 15. Mai wieder gestürzt, der Hof nach Innsbruck geflüchtet war und ein neuer Aufstand in Wien das Ministerium Pillersdorf gestürzt hatte. Aber durch die Besiegung des czechischen Aufstandes zu Prag am 12. Juni gewann der kaiserliche Hof zuerst wieder einen Boden und gründete später auf diesem, nachdem er durch fernere glückliche Ereignisse erweitert war, die Reaction. Der Particularismus der Einzelstaaten sodann zeigte sich in dem Benehmen der hannoverischen Regierung, welche Miene machte, die Centralgewalt nicht anzuerkennen und dadurch eine stürmische Parlamentssitzung, in welcher von Einziehung Hannovers zu Gunsten des Reichs wegen Rebellion die Rede war, hervorrief. „Der Zustand Deutschlands läßt", hatte die hannoverische Regierung gesagt, „die Herstellung einer solchen Centralgewalt nicht zu, welche auch die innern Angelegenheiten des Landes ordnen und die Fürsten lediglich als Untergebene eines andern Monarchen erscheinen lassen" würde. Das Parlament, noch immer im vollen Bewußtsein seiner Souveränetät, beschloß dagegen: „Die Centralgewalt möge die unumwundene Anerkennung der Centralgewalt und des Gesetzes darüber von dem Könige von Hannover fordern." Am 21. Aug. leistete Hannover in der That Folge.

Die Centralgewalt sah es von vornherein auf ein gutes Einvernehmen mit den Regierungen ab und es wurden sogar bei der Wahl der Reichsminister die Hauptstaaten berücksichtigt. Den Regierungen hatte der Erzherzog erklärt, er rechne auf die vertrauensvolle Mitwirkung der Regierungen, und dem Parlament hatten die Minister versichert, die Centralgewalt werde für die Freiheit des Bürgers und die Unabhängigkeit Deutschlands einstehen. Aus dem dürftigen Erfolge, welchen die ganz unnöthigerweise von der Centralgewalt auf den 6. Aug. angeordnete Huldigung hatte, war ersichtlich, daß der Entschluß der Regierungen, im geeigneten Moment zu reagiren, von hier an datirte. Die Huldigung der Truppen wurde in den kleinern Staaten vorgenommen, in Preußen und Hannover jedoch nicht, in Baiern nothdürftig. Die Regierungen ließen sich äußerlich, um einiger Vortheile des Augenblicks wegen, die Oberhoheit der Centralgewalt noch gefallen. Preußen suchte um diese Zeit durch den Vorschlag, daß die Bevollmächtigten bei der Centralgewalt zusammen einen Rath bilden sollten, thatsächlich den

Bundestag herzustellen, der Reichsverweser aber erklärte in seinem Erlaß vom 30. Aug., die Bevollmächtigten der Regierungen hätten „nicht die Befugniß, auf die Beschlußnahmen der Centralgewalt entscheidend einzuwirken oder irgendeine collective Geschäftsführung auszuüben". Indem sich der Reichsverweser also ebenso frei hinstellte wie das Parlament, stieß er Preußen vor den Kopf, das durch jenen Versuch einen entscheidenden Einfluß auf die Wendung der deutschen Sache zu erlangen gehofft hatte. Entscheidend für das Schicksal der Nationalbewegung und ihrer Träger war auch das Parlament selbst. Es ging nicht blos diejenige Partei desselben, welche Preußen an die Spitze Deutschlands stellen wollte, auf ein Abwarten aus, bis die großen Wogen der Bewegung sich würden gebrochen haben und jener Plan nicht mehr auf allzu großen Widerstand der Demokraten stoßen würde, sondern auch den österreichischen Parlamentsmitgliedern kam das Verschieben des Hauptwerks um deswillen gelegener, weil, zumal nach den Siegen Österreichs in Italien, zu erwarten war, daß es sein Interesse in der deutschen Sache stets mehr zu wahren wieder im Stande sein werde. So verbrachte das Parlament denn in der That auch die Zeit vom 3. Juli bis zum 12. Sept. 1848 zur Berathung der „Grundrechte des deutschen Volks". Die ausführlichsten Discussionen und viele namentliche Abstimmungen raubten viel Zeit und nur einigemal wurde, von Jordan und Vischer, auf die in dieser Verzögerung liegende Gefahr hingewiesen. Die Ausführlichkeit der Debatten empfand die große Masse des Volks mit Unwillen und namentlich wurde dieser Umstand von der demokratischen Partei zur Erregung lauter Unzufriedenheit mit dem Parlament ausgebeutet. Eine zu Frankfurt stattgehabte Versammlung demokratischer Vereine hatte sich in diesem Sinne ausgesprochen. Neues Vertrauen zu dem Parlament sagten die Demokraten für den Fall voraus, daß dasselbe die in Baden auf Hecker gefallene Wahl zum Parlamentsmitgliede für gültig erklären und für die Theilnehmer an dem badischen Aufstande Amnestie ertheilen werde. Es gaben diese Fragen im Parlament Anlaß zu den stürmischsten Verhandlungen, deren Resultat, die Verneinung dieser Fragen, namentlich die Abweisung jenes wiederholten Versuchs, dem Parlament eine Regierungsgewalt beizulegen, den Gegensatz der demokratischen Partei zu den übrigen des Parlaments bedeutend erhöhte. Viel trug hierzu auch der Beschluß vom 15. Juli bei, die Centralgewalt zu ermächtigen, daß sie eine Vermehrung des Heeres auf zwei vom Hundert der jetzigen Bevölkerung in Ausführung bringe. Es war hiergegen von der linken Seite des Hauses besonders das Bedenken geltend gemacht, daß man hierdurch die aufkeimende Reaction nur stärke. Die ersten Besorgnisse vor letzterer kamen der Mehrheit des Parlaments erst am 14. Aug., als der König von Preußen beim sechshundertjährigen Feste der Grundsteinlegung des Domes zu Köln der von dieser Stadt eingeladenen Deputation des Parlaments gegenüber bemerkte: „Vergessen Sie nicht, daß es noch Fürsten in Deutschland gibt und daß ich zu ihnen gehöre." Doch, die Mehrheit legte diesem Anzeichen von Reaction und andern kein großes Gewicht bei, zum Theil weil sie den Planen der fortwährend vor Reaction warnenden Linken abgeneigt war. Die fortdauernde Opposition Österreichs gegen das Parlament achtete dieses nicht hoch, weil dieser Staat infolge der großen Bewegung in eine ganz absonderliche Lage gerathen sei. Österreich kehrte sich nicht im mindesten an den Beschluß, die Centralgewalt aufzufordern, daß die österreichische Regierung das am 2. April 1848 erlassene Verbot der Ausfuhr edler Metalle und gemünzten Geldes aufhebe.

Durch die Beschlüsse des Parlaments in wichtigen auswärtigen Fragen wurde sein Ansehen nicht gehoben, während zugleich wieder unverhältnißmäßig viel Zeit dadurch consumirt ward. Behufs Prüfung der Legitimation der Abgeordneten aus dem Herzogthum Limburg hatte das Parlament darüber zu entscheiden, ob die Vereinigung dieses Herzogthums in Einer Verfassung und Verwaltung mit Holland statthaft sei, wie sie in der That 1840, im Widerspruch mit den Staatsverträgen von 1839, eingetreten war. Man erklärte am 19. Juli jene Vereinigung für unstatthaft. Als sich schon bald darauf zeigte, daß Holland sich gar nicht um diesen Beschluß kümmerte, wurde zwar ein beantragtes Mistrauensvotum gegen das Reichsministerium abgelehnt, die Thatsache aber, daß ein Parlamentsbeschluß sich als ganz ohnmächtig erwiesen habe, war nicht mehr zu verwischen. Ebenso blieb es, als jener Beschluß wiederholt wurde. In der Polenfrage sodann war am 27. Juli beschlossen, die Aufnahme der deutschen Theile Posens wiederholt anzuerkennen und deren Abgeordnete zuzulassen und unter einstweiliger Genehmigung der vom preußischen General v. Pfuel am 4. Juni angeordneten vorläufigen Begrenzungslinie die Entscheidung über die endliche Abgrenzung der Nationalversammlung vorzubehalten, auch der preußischen Regierung die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß sie den im

polnischen Theile des Großherzogthums Posen wohnenden Deutschen den Schutz ihrer Nationalität unter allen Umständen zusichern werde. Hiernach war das Parlament genöthigt, den von der Linken gestellten Antrag zu verwerfen, die Theilungen Polens für ein schmachvolles Unrecht zu erklären und die heilige Pflicht des deutschen Volks zu erkennen, zur Wiederherstellung eines selbständigen Polen mitzuwirken. Diese Ablehnung geschah im Widerspruch mit einem Beschlusse des Vorparlaments und wurde von der radicalen Seite benutzt, die Versammlung unpopulär zu machen.

In noch höherm Grade machte sich die Mehrheit des Parlaments unpopulär durch die Behandlung der schleswig-holsteinischen Sache. Diese war gleichzeitig mit dem Ausbruch der deutschen Bewegung in Fluß gekommen. Preußen hatte schon im April, nachdem wegen der Einverleibung Schleswigs in Dänemark am 28. März die Herzogthümer sich erhoben hatten, auf Aufforderung des Bundestags die dänischen Truppen aus Schleswig verjagt und war in Jütland eingedrungen. Preußen ward im Mai von Rußland bedrängt, von dem Kriege abzustehen, wagte es aber aus Besorgniß, sich in Deutschland unpopulär zu machen, noch nicht. Ein schwacher Versuch dazu war indeß schon der am 5. Mai mit des Bundestags Zustimmung abgeschlossene Waffenstillstand, der aber am 9. Juni vom Parlament, wiederum mit Beistimmung des Bundestags, gemisbilligt wurde. Auf die Nachricht, daß diplomatische Verhandlungen gepflogen würden, in denen Preußen bereit sei, Nordschleswig preiszugeben, erklärte das Parlament zugleich, daß die schleswigsche Sache zu seiner Wirksamkeit gehöre und daß zur Beendigung des Kriegs energische Maßregeln zu ergreifen seien. Am 10. Juni ward ein Ausschuß niedergesetzt, um genaue Erkundigungen über einen, wie verlautete, von Preußen abgeschlossenen ungünstigen Waffenstillstand einzuziehen. Es stellte sich heraus, daß ein ungünstiger Entwurf aufgestellt, aber noch nicht ausgeführt war. Derselbe ging auf Bestellung einer Regierung von fünf Personen für die Herzogthümer an Stelle der bisherigen provisorischen Regierung; zwei dieser Personen sollte Preußen, zwei Dänemark und diese vier einen fünften wählen; die dänischen und deutschen Truppen sollten die Herzogthümer räumen, auch sollte Dänemark entschädigt werden für die Lieferungen an die deutschen Truppen in Jütland. Am 6. Aug. gab der Reichsverweser Preußen die Vollmacht zum Abschluß, nicht jenes, sondern eines andern, am 19. Juli aufgestellten Entwurfs eines Waffenstillstandes; hiernach sollten in Holstein alle Truppen der Herzogthümer, in Schleswig 3000 Mann deutscher Truppen und alle Anordnungen der provisorischen Regierung in Kraft bleiben. Preußen schloß aber, mit Täuschung des zur Überwachung jener Vollmacht vom Reichsverweser abgesandten M. v. Gagern, am 26. Aug. einen Waffenstillstand zu Malmö auf sieben Monate, welcher der Vorschrift der Centralgewalt in vielen Punkten zuwiderlief. Es entstand im Parlament am 5. Sept. eine lange Verhandlung hierüber. Die Centralgewalt fühlte, daß sie gegen Preußen nichts ausrichten könne, die Minister erklärten daher, es möge „aus unabweislichen Gründen der Waffenstillstand nicht verworfen" werden, dafür solle Preußen und den übrigen Regierungen eine bestimmte und ausdrückliche Anerkennung des Gesetzes über die Centralgewalt abverlangt werden. Es überhob dies jedoch nicht der Rüge, daß die an Preußen ertheilte Vollmacht keinen Vorbehalt des Reichsverwesers und Parlaments enthalte. Das letztere nahm den Antrag auf Einstellung der Maßregeln zur Ausführung des Waffenstillstandes an. Das Reichsministerium (Leiningen, Schmerling, Heckscher) nahm, da es hierin eine Verwerfung des Waffenstillstandes erblickte, seine Entlassung, und da Dahlmann nicht im Stande war, ein Ministerium zu Stande zu bringen, weil er es nicht aus der Linken des Hauses nehmen wollte, so konnte der Parlamentsbeschluß trotz seiner Eile nicht alsbald vollzogen werden. Am 16. Sept. endigte eine dreitägige heftige Debatte mit der Annahme des Francke'schen Antrags, die Vollziehung des Waffenstillstandes, soweit sie noch ausführbar, nicht länger zu hindern und die Centralgewalt aufzufordern, Schritte zu thun, damit über die nothwendigen Änderungen des malmöer Vertrags baldigst eine Verständigung eintrete. Es hatte diese Angelegenheit die Nation und das Parlament deshalb so lebhaft aufgeregt, weil es sich dabei nicht blos um die Ehre Deutschlands gegenüber dem Auslande, sondern zugleich um die Macht und Autorität der Organe der Nationalbewegung und hierbei auch um einen letzten Versuch der demokratischen Partei des Parlaments, an die Gewalt zu kommen, handelte. Republikanische Führer hatten eine bedeutende Menschenmasse aus der Umgegend in Frankfurt versammelt und aufs äußerste erregt. Sie wollten einen Aufstand herbeiführen, wie auch der Beschluß des Parlaments über die Waffenstillstandsfrage ausfallen werde. Sie hofften dann Aussicht auf die Begründung der Republik zu haben. Der frankfurter Aufstand vom 18. Sept. wurde, wenn ihm auch die Parlamentsmitglieder Lichnowsky

und Auerswald in grauenhafter Weise zum Opfer fielen, von der Centralgewalt kräftig niedergeschlagen. Mit diesem Siege über einen Theil der Volksbewegung begannen aber auch die Vorbereitungen zur völligen Reaction.

Die das Einigungswerk hindernden Parteizerklüftungen wurden seitdem im Parlament noch größer. Beschloß man auch am 19. Sept., den Truppen für die Unterdrückung des Aufstandes zu danken, so vermerkte es doch die Linke sehr übel, als man am 25. Sept. die Aufhebung des über Frankfurt verhängten Belagerungszustandes zu beantragen ablehnte. Auch die Ablehnung eines Antrags, welcher, aus Besorgniß vor Reaction, dahin ging, den Beschluß über den Waffenstillstand wieder aufzuheben und sich mit den inzwischen eingetroffenen Nachrichten für befriedigt zu erklären, reizte die Linke stark. Es war aber diese Ablehnung nicht ohne Rücksicht auf Preußen erfolgt, das man nicht beleidigen wollte, weil man es zur Führung in Deutschland ausersehen hatte. Auch die Verhandlungen über die Zustimmung zum Verfahren des frankfurter Gerichts gegen die Abgeordneten Blum und Günther wegen Aufreizung zum Aufstande vom 18. Sept. durch die Presse (5. Oct.) und die über das Gesetz zum Schutz des Parlaments und der Beamten der Centralgewalt trugen nur zur Erhöhung des gespannten Verhältnisses bei. Wie aber diese Spaltungen unter den Trägern der Nationalbewegung die Erfolge der letztern gefährdeten, so förderten sie auch die entsprechende Spaltung der Massen. Ganz besonders trug das zügellose Ausschreiten der Massen gerade da, wo der Centralgewalt fast gar keine Unterstützung geworden war, zu einem Hauptschlage gegen die deutsche Volksbewegung bei. Gegenüber dem am 6. Oct. in Wien ausgebrochenen Aufstande, welcher die Flucht des Ministeriums und die Ermordung des Kriegsministers Latour zur Folge hatte, gerieth die deutsche Centralgewalt in große Verlegenheit. Sie hatte nicht die Macht, in dem deutschen Bundeslande Österreich die Ordnung herzustellen, und fühlte doch, daß sie, um ihre Ohnmacht nicht zu bekennen, etwas thun müsse. Solchem Gefühle entsprang die Sendung Welcker's und Mosle's nach Wien. Dieselben wurden von Windischgrätz schnöde abgewiesen, und am 30. Oct. fiel Wien. Zwar beschloß das Parlament am 3. Nov., es sollten jene Commissare das Ansehen und die Anerkennung der Centralgewalt zur vollen Geltung bringen und die Freiheiten der Völker Deutsch-Österreichs beschützen, aber das siegreiche Österreich achtete das deutsche Parlament noch mehr als bisher für nichts; am 9. Nov. wurde der Abgeordnete zum letztern, Blum, in Wien kriegsrechtlich erschossen und die darauf infolge Parlamentsbeschlusses vom 16. Nov. ergangene Aufforderung der Centralgewalt, die Mörder Blum's zu bestrafen, wurde von der österreichischen Regierung mit dem Bemerken abgelehnt, daß das Gesetz zum Schutz des Parlaments in Österreich nicht publicirt sei, man auch das Gesetzgebungsrecht des Parlaments nicht anerkenne. Und bald darauf wurde im Schoße des letztern selbst, von einem österreichischen Abgeordneten, erklärt, daß Österreich von den frankfurter Beschlüssen nur die ihm zweckmäßig erscheinenden annehmen könne, und darauf hingewiesen, daß die Centralgewalt keine wirkliche Macht besitze.

Das Ansehen der Centralgewalt hatte durch Österreichs entschiedene Lossagung sehr gelitten, um so mehr suchte sie auf die Erhaltung des guten Einvernehmens mit Preußen hinzuwirken, zu welchem Zweck Bassermann nach Berlin geschickt ward. Doch auch hier zogen sich dunkle Wolken für die Aussichten der deutschen Bewegung zusammen. Die preußische Regierung hatte sich den Bestrebungen in Frankfurt von vornherein nicht überaus zuvorkommend erwiesen. Schon am 4. Juli hatte das Ministerium Camphausen der am 22. Mai eröffneten preußischen Nationalversammlung hinsichtlich der Wahl des Reichsverwesers erklärt: daß das deutsche Parlament „diesmal" ohne Mitwirkung der deutschen Fürsten gehandelt habe, sei wol in Betracht der bedrohten Lage Deutschlands geschehen, indeß möge „das diesmalige Verhalten" nicht zu weitern Consequenzen verleiten. In ähnlichem Sinne war die obenerwähnte Äußerung des Königs beim kölner Dombaufeste. Ein innerliches Widerstreben des letztern gegen die Bewegung, an deren Spitze er sich hatte stellen wollen, mag dem König durch die Excesse der Ultras zuerst gekommen sein. Excesse der letztern waren es, welche den Streit zwischen Regierung und Nationalversammlung in Berlin herbeiführten. Zu großen Tumulten hatten daselbst die zum Zwecke einer Centralisation versammelten demokratischen Vereine geführt; am 21. Aug. hatten bedeutende Excesse in Berlin stattgefunden. Ein Excess von der andern Seite, vom Militär in Schweidnitz, hatte die Nationalversammlung am 9. Aug. zu dem Beschlusse bewogen, der Kriegsminister möge in Erlassen an die Armee sich dahin aussprechen, daß die Officiere allen reactionären Bestrebungen fern bleiben sollten und durch Annäherung an die Bürger

ihre aufrichtige Hingebung an den constitutionellen Rechtszustand zeigen möchten. Die Antwort des Kriegsministers vom 4. Sept., daß man diesen „verderblichen" Beschluß nicht vollziehen werde, hatte die Erklärung der Nationalversammlung: daß die Ausführung Pflicht des Ministeriums sei, und diese des letztern Entlassung zur Folge. Der Streit spann sich weiter, indem die Nationalversammlung sich als constituirend für unauflösbar erklärte, die Regierung aber am 16. Sept. aussprach, es sei durch jene Beschlüsse „ein Princip verletzt, ohne dessen Aufrechthaltung die constitutionelle Monarchie nicht bestehen" könne. Das am 19. Sept. ernannte Ministerium Pfuel-Eichmann erwies sich der reactionären Partei nicht willig genug; diese hatte die Ernennung Wrangel's zum Befehlshaber in den Marken durchgesetzt, welcher dann einen besorgnißerregenden Armeebefehl erließ, ja Graf Brandenburg hatte in Schlesien in einem Armeebefehl verkündigt, daß er äußerstenfalls selbst unter alleiniger Verantwortung Ruhe und Ordnung überall herstellen wolle; als dann aber das Ministerium am 25. Sept., wol unter dem Eindrucke des am 21. Sept. in Baden ausgebrochenen Aufstandes, durch Erlaß einer im Schoße der Nationalversammlung verfaßten Ansprache des Kriegsministers an die Offiziere einen Vermittelungsweg betrat, hielt es die in Preußen immer mächtiger gewordene Reactionspartei an der Zeit, einen Hauptschlag in ihrem Sinne auszuführen. Sie suchte daher möglichst radicale, den König reizende Beschlüsse der berliner Nationalversammlung herbeizuführen. Jener Zweck ward erreicht durch deren Beschlüsse vom 7. Oct. über Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Boden, vom 12. Oct. über Umwandlung der Cadettenhäuser in Realgymnasien, Abschaffung des Titels des Königs „von Gottes Gnaden", und vom 30. Oct. über Abschaffung des Adels. Blutige Excesse von Soldaten, ein heftiger Kampf zwischen der Bürgerwehr und den demokratischen Arbeitern in Berlin, die Stellung der Bürgerwehr unter die Polizei und die Antwort, welche der König auf den Glückwunsch der Abgeordneten zu seinem Geburtstag ertheilte, bereiteten den Staatsstreich vor. Zwei Tage nach dem Fall Wiens, am 1. Nov., wurde ein Haupt der reactionären Partei, Graf Brandenburg, an die Spitze der Regierung gestellt; eine Aufforderung der Nationalversammlung an letztere, die Centralgewalt zu schleunigen und energischen Schritten anzuhalten, damit die in den deutschen Ländern Österreichs gefährdete Volksfreiheit geschützt werde, verhallte ungehört, der König ließ am 2. Nov. die Deputation der Abgeordneten, nach Vortragung der die größten Besorgnisse und unabsehbares Unglück in der Ernennung Brandenburg's erblickenden Adresse, ohne Antwort, und am 10. Nov. wurde, angeblich zum Schutz der Berathungen gegen anarchische Auftritte, die Nationalversammlung von Berlin nach Brandenburg verlegt; nachdem dann letztere der Krone das Recht hierzu abgesprochen und die Minister für unfähig erklärt hatte, der Regierung vorzustehen, erfolgte die gewaltsame Vertreibung derselben, nachdem sie noch die Steuern verweigert hatte. Letzterer Umstand erschien vielfach als ein Excess und kräftigte die Regierung, welche darauf, unbekümmert um den Aufruf des Reichsverwesers vom 21. Nov., wonach er die Ausführung der Steuerverweigerung nicht dulden, aber auch die Bürgschaft der Rechte und Freiheiten des preußischen Volks zur Geltung bringen wolle, die nach Brandenburg gegangene Minderheit der Vertreter auflöste und eine Verfassung octroyirte. Obwol Preußen eine freiheitsfeindliche Richtung eingeschlagen hatte, so war es ihm doch um die Erlangung der ersten Stelle im zu errichtenden deutschen Bundesstaate zu thun. Die Vorbedingung für das Parlament, hierauf hinzuwirken, war die Auseinandersetzung des Verhältnisses zu Österreich. Gagern wollte Österreich mit dem deutschen Bundesstaate „in einem beständigen und unauflöslichen Bunde". Es schien damit die Ansicht der österreichischen Regierung übereinzustimmen, denn Fürst Schwarzenberg entwickelte am 27. Nov. dem nach Kremsier verlegten Reichstage, es sei die Absicht, daß alle Länder der Monarchie zu Einem großen Staatskörper vereinigt werden sollten, und daß die staatliche Ordnung der gegenseitigen Beziehungen Deutschlands und Österreichs erst dann geordnet würden, wenn beide durch neue, feste Formen verjüngt sein würden. Hatte Österreich hiermit erklärt, daß es sich in seiner Entwickelung durch Deutschland nicht wolle beirren lassen, so lag darin doch auch die Gestattung, daß Deutschland sich besonders constituire. Der Reichsminister Schmerling, als Österreicher nicht damit einverstanden, nahm seine Entlassung und wirkte nun in speciell österreichischem Interesse. Er veranlaßte Hrn. v. Gagern, ins Reichsministerium zu treten und sich zu Unterhandlungen mit Österreich zu entschließen. Diese wollte Schmerling blos, um Österreich behufs selbständigern Auftretens in der deutschen Sache erst mehr erstarken zu lassen, und veranlaßte, daß Österreich am 28. Dec. erklärte, die Meinung, daß es aus dem deutschen Bundesstaate bleiben wolle, sei irrig. Die Erkenntniß von Österreichs Unwillfährigkeit, auf irgendeine Gestalt des Bundesstaats ernstlich einzugehen, bewog die Mehrheit des Par-

laments zu der Ansicht von Österreichs einstweiliger Ausscheidung. Das Parlament beauftragte, nachdem es die Berathung der Grundrechte am 27. Dec. 1848 beendet hatte, am 13. Jan. 1849 Gagern, mit Österreich zu unterhandeln. Der preußischen Partei kam es vor allem darauf an, Preußen möglichst bald an die Spitze zu bekommen, denn schon mehrten sich die Zeichen von Renitenz der Regierungen gegen das Parlament. So hatte Baiern erklärt, daß es keine Verfassung ohne Deutsch-Österreich anerkennen werde, Hannover und Sachsen hatten die Übereinstimmung Preußens und Österreichs über die Verfassung für nothwendig erklärt (26. Febr. 1849). Preußen kam dem Parlament gewissermaßen entgegen durch Note vom 23. Jan. 1849, worin es hieß, es achte die Rechte der Regierungen und der deutschen Nationalversammlung gewissenhaft, es sei Preußens Beruf, „auf dem Wege des Rechts und Friedens auf die von der Nation geforderte Einheit, Freiheit und Macht Deutschlands hinzuwirken"; die preußische Regierung sei der Meinung, daß „die Verfassung Deutschlands nur auf dem Wege der Verständigung zwischen den Regierungen und der Nationalversammlung festgestellt werden" müsse, und sie sprach die Überzeugung aus, daß nach der ersten Lesung der von jener Versammlung beschlossenen Verfassung „der Entwurf im wesentlichen die Grundlage eines kräftigen und den Anforderungen der Zeit gemäß gestalteten Bundesstaats enthalte"; einige Änderungen seien aber nothwendig, so sei z. B. die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde zu der Erlangung einer wirklichen und umfassenden Einheit nicht nothwendig. Einen Beschluß zu Gunsten Preußens suchte aber Österreich zu verhindern durch die Erklärung vom 4. Febr., daß es auf eine Einigung, nicht auf eine Umschmelzung ankomme, und daß der neue Bund außer allen deutschen Staaten auch deren außerdeutsche Gebiete zu umfassen habe. Zugleich ersah man aber auch, daß Österreich nichts von dem wollte, was das Parlament schon beschlossen hatte. Österreichische Mitglieder des Parlaments versuchten den Beweis zu liefern, daß Österreich im neuen Bundesstaate Platz habe; ihr Entwurf ging auf Bildung einer Reichsregierung von sieben Gliedern mit einem Reichsstatthalter an der Spitze. Im Wettkampf der deutschen Großmächte suchte Preußen die übrigen Regierungen am 16. Febr. zu beruhigen, indem es seine Meinung dahin aussprach, „daß die Existenz der Einzelstaaten als selbständiger Organismen nicht weiter beschränkt würde, als zur Erreichung der wesentlichen Bedingungen des Bundesstaats nothwendig" sei. Dem gleichzeitig von Preußen an Österreich gemachten Vorschlage eines Vereins zwischen der österreichischen Gesammtmonarchie und dem zu bildenden deutschen Bundesstaate wurde Anfang März 1859 von Österreich mit einem Directorialvorschlage erwidert. Die durch die Auflösung des Reichstags zu Kremsier am 7. März 1849 und die Octroyirung der Verfassung vom 4. März sehr bestärkte Ansicht, daß es Österreich auf ein Zurückgehen auf den alten Bundeszustand abgesehen habe, consolidirte die preußische Partei des Parlaments und bewog am 12. März Welcker, die En-bloc-Annahme der berathenen Verfassung und die Anbietung der deutschen Krone an den König von Preußen zu beantragen. Zugleich hatte eine Note Österreichs vom 9. März 1849 die Augen geöffnet durch das Verlangen, daß im neuen Bundesstaate gar keine Volksvertretung stattfinden, in einem Staatenhause aber 38 österreichische und blos 32 deutsche Glieder sitzen sollten. Nachdem am 19. März die Linke des Parlaments versprochen hatte, dem Antrage Welcker's unter der Bedingung zum Siege zu verhelfen, daß in der Verfassung ein suspensives Veto und im Wahlgesetze die geheime Abstimmung eingeführt werde, dies aber abgewiesen war, wurde am 21. März Welcker's Antrag abgelehnt. Infolge dessen trat am 22. März das Reichsministerium Gagern zurück. Es war dies das offenste Bekenntniß, daß nur noch von einer preußischen Spitze die Rede sein konnte. Nach Beendigung der zweiten Lesung der Verfassung in vier Tagen wählte das Parlament am 28. März den König von Preußen zum deutschen Kaiser. Hätte man nicht gerade die Kaiserwürde angeboten und statt dessen die Erklärung des Reichsverwesers, das Amt niederlegen zu wollen, rückgängig gemacht, vielleicht hätte sich Preußen doch an die Spitze gestellt.

Die am 28. März 1849 verkündete Reichsverfassung ist folgenden Inhalts: Das deutsche Reich wird aus dem ganzen bisherigen Gebiete des Deutschen Bundes gebildet. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen dasselbe Staatsoberhaupt, so müssen sie besondere Verfassungen, Regierungen und Verwaltungen haben. Der Reichsgewalt liegt es ob, die allen Deutschen verbürgten Rechte zu wahren, für die Erhaltung des Reichsfriedens zu sorgen und überall selbständig einzuschreiten, wo die Regierungen die Störungen der innern Sicherheit nicht allein bekämpfen können oder wo diese Störung durch die Regierungen geschieht. Ein unabhängiges höchstes Reichsgericht wird errichtet, vor dem das Recht des einzelnen, der Volksvertretungen, der Regierungen, des Reichs Schutz finden kann. Das deutsche Reich bildet Ein

Zoll- und Handelsgebiet und hat ein und daſſelbe Münzſyſtem. Die Geſetzgebung über das Zoll- und Münzweſen ſteht blos der Reichsgewalt zu. Sie hat das Recht der Geſetzgebung und Oberaufſicht in allen das Poſt-, Telegraphen-, Eiſenbahn-, Gewerbe- und Bankweſen betreffenden Angelegenheiten, ebenſo in Betreff der Grundſätze über Erwerb und Verluſt des Heimats-, des Staats- und des Reichsbürgerrechts, in Bezug auf Handel, Schiffahrt, öffentliche Straßen. Sie hat ferner für allgemeine Geſetze über bürgerliches, Handels- und Wechſelrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren zu ſorgen. Sie hat die ausſchließliche völkerrechtliche Vertretung Deutſchlands nach außen, hat Bündniſſe und Verträge abzuſchließen und es ſteht ihr das Recht des Kriegs und des Friedens zu. Es ſteht ihr die geſammte bewaffnete Macht Deutſchlands zur Verfügung, ihr ſteht die Geſetzgebung über das Heerweſen und deſſen Einrichtung zu; in den Fahneneid iſt die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfaſſung an erſter Stelle aufzunehmen; die Reichsgewalt ernennt die commandirenden Generale der ſelbſtändigen Corps. Die Seemacht iſt alleinige Sache des Reichs. Soviel als das ordentliche Reichsbudget beträgt, wird zur Beſtreitung der Reichsausgaben zunächſt von den Zolleinnahmen vorweggenommen. Erforderlichenfalls kann die Reichsgewalt Matrikularbeiträge von den einzelnen Staaten erheben, auch bei außerordentlichen Fällen Reichsſteuern ausſchreiben und Anleihen machen. Ein aus den deutſchen Fürſten gewählter erblicher Kaiſer ſteht an der Spitze des Reichs. Neben ihm beſteht der aus dem Volks- und dem Staatenhauſe zuſammengeſetzte Reichstag. Erſteres wird auf liberaler Grundlage vom ganzen Volke, das letztere wird zur Hälfte von den Regierungen, zur Hälfte von den Ständen und aus jedem Staate wird eine der Größe deſſelben entſprechende Anzahl Mitglieder gewählt. Dem Reichstage ſind die Miniſter des Kaiſers verantwortlich. Nur mit Zuſtimmung des Reichstags können Geſetze erlaſſen und geändert, Handels-, Schiffahrts- und ſonſtige völkerrechtliche Verträge geſchloſſen werden. Auch zur Feſtſtellung des Reichshaushalts, der Contrahirung von Anlehen, Erhebung von Matrikularbeiträgen und Reichsſteuern ſind Reichstagsbeſchlüſſe nöthig. Die Finanzvorlagen gehen ſämmtlich zunächſt ans Volkshaus. Nur dieſes hat das Recht, das feſtgeſetzte, ordentliche Budget jährlich zu prüfen und zu bewilligen. Ohne Zuſtimmung des Reichstags iſt keine Ausgabe möglich. Das Recht des Geſetzvorſchlags, der Beſchwerde, der Adreſſe, der Miniſteranklage ſteht jedem der beiden Häuſer zu.

Wiewol vermuthet werden konnte, daß der König von Preußen aus Rückſicht auf ſeine Bundesgenoſſen die Kaiſerwürde ablehnen würde, indem ſchon am 10. Febr. von den meiſten Regierungen an Preußen erklärt war, „daß die Bundes- oder Reichsgewalt nicht in einheitlicher Geſtalt, ſondern in collegialer aufzurichten" ſei, ſo kam, zumal Graf Brandenburg den Kammern in Berlin erklärt hatte, daß die Regierung alles aufbieten werde, um eine Einigung unter den deutſchen Fürſten herbeizuführen, die Ablehnung des Königs von Preußen am 3. April doch überraſchend; ſeine Erklärung ging dahin, daß er „ohne das freie Einverſtändniß der Fürſten und Freien Städte Deutſchlands eine Entſchließung nicht faſſen" könne. Von einer Pflicht, die Reichsverfaſſung durchzuführen, war bei Preußen keine Rede, vielmehr erklärte am 4. April Brandenburg den Kammern, der jetzt intendirte Bundesſtaat habe ſich „aus denjenigen Staaten zu bilden, welche ſich ihm freiwillig anſchließen". Zugleich forderte Preußen alle deutſchen Regierungen auf, „ſich umfaſſend über ihre Abſichten und Wünſche auszuſprechen" und „beſtimmte Erklärungen ſowol über die dem Könige zugedachte Stellung als über die ganze, aus Berathungen der Nationalverſammlung hervorgegangene Verfaſſung abzugeben". In ihrer Antwort riethen einige Regierungen zur Annahme der Krone, andere erblickten darin „die größte Gefahr für Deutſchland", noch andere ſprachen ihre Abneigung oder den feſten Entſchluß aus, ſich nicht unterzuordnen; der Centralgewalt gegenüber ſprachen aber 28 Regierungen die Anerkennung der Reichsverfaſſung aus, nachdem das Parlament alle Regierungen am 26. April dazu aufgefordert hatte.

Dem Parlament war, ſeitdem Preußens Ablehnung am 21. April 1849 auch noch ganz formell erfolgt war, nichts übrig geblieben als, ſo ausſichtslos es auch war, für die Durchführung der Reichsverfaſſung aufzutreten. Vielleicht wäre es dem Parlament beim Abwarten der von Preußen mit den übrigen Regierungen begonnenen diplomatiſchen Verhandlungen möglich geweſen, für das Zuſtandekommen eines Verfaſſungswerks beitragen zu können, allein es konnte dieſe Verſammlung ihren Urſprung und ihre Vergangenheit unmöglich verleugnen. Bei dem ſchroffen Beharren auf ihrem Wege mußte ſie mit den längſt wieder mächtig gewordenen Regierungen in Zwieſpalt gerathen. Nachdem ihre Aufforderung an dieſelben, die Kammern jetzt nicht aufzulöſen, von Hannover und Preußen (22. April) misachtet war, ſprach ſie ihre

Misbilligung darüber aus, ſowie die Erwartung, es würden die übrigen geſetzlichen Organe des preußiſchen Volks offen für die Reichsverfaſſung auftreten. Die Nationalverſammlung hatte zur Durchführung der letztern ſtark auf die Unterſtützung durch das deutſche Volk gerechnet. Dieſes wollte ſich allerdings die einzige, ſchwer errungene Frucht der Nationalbewegung nicht entreißen laſſen, es miſchte ſich aber unter dieſe Beſtrebungen die ihrem Ziele nur ſchadende republikaniſche Bewegung. Am 1. Mai 1849 erklärten alle Vaterlands- und Märzvereine in Sachſen jede Beſtrebung gegen die Reichsverfaſſung für revolutionär und hochverrätheriſch, am 3. Mai brach der Aufſtand für die Reichsverfaſſung in Dresden, am 7. Mai in Breslau, am 11. Mai in Raſtadt und Elberfeld, am 13. in Karlsruhe aus, von wo er ſich über ganz Baden und die Rheinpfalz erſtreckte. Wenn dieſer Aufſtand überall niedergeſchlagen wurde, ſo am 6. Mai durch die Preußen in Dresden, ſpäter ebenfalls durch Preußen in Baden, ſo war nicht blos die ſinkende Begeiſterung des Volks, ſondern auch die Zurückziehung des Mittelſtandes von den untermiſchten extremen Richtungen die Urſache. Das Parlament hatte ſich mit Preußen, von dem allein eine Durchführung der Reichsverfaſſung hätte erwartet werden können, immermehr verfeindet, es hatte am 10. Mai beſchloſſen, dem „ſchweren Bruche des Reichsfriedens, den Preußen durch unbefugtes Einſchreiten in Sachſen ſich habe zu Schulden kommen laſſen, mit allen Mitteln entgegenzutreten und die Beſtrebungen zur Durchführung der Reichsverfaſſung in Schutz zu nehmen".

Nachdem ein neues Programm Gagern's, wonach die Centralgewalt thätiger für die Reichsverfaſſung auftreten ſollte, am 9. Mai vom Reichsverweſer zurückgewieſen war, trat das Miniſterium Gagern ab, und der immermehr öſterreichiſchen Einflüſſen hingewandte Reichsverweſer nahm Detmold, Grävell, Merck, Wittgenſtein und Jochmus zu Miniſtern. Das Programm derſelben: Nichtdurchführung der Reichsverfaſſung, aber Vermittelung mit den Regierungen und baldige Zurückgabe der Macht des Reichsverweſers an die Fürſten, ward vom Parlament alsbald misbilligt. Die Miniſter aber blieben, dem conſtitutionellen Grundſatze zuwider, im Amte. Das Parlament beſchloß am 19. Mai die Ernennung eines Reichsſtatthalters zur Einberufung des erſten Reichstags. Eine große Zahl Abgeordnete traten, weil ſie die Nichtdurchführung der Reichsverfaſſung dem Bürgerkriege vorzogen, am 20. Mai aus dem Parlament, was am 24. Mai die Herabſetzung der Beſchlußfähigkeit auf 100 Mitglieder zur Folge hatte. Nachdem noch viele Abgeordnete ausgetreten waren, entſchied ſich der kleine Reſt zwiſchen Gewalt und Unterwerfung für erſtere, ſiedelte am 30. Mai 1849 nach Stuttgart über, ſetzte dort eine Reichsregentſchaft ein, beſchloß die Bildung eines Volksheers und ſchrieb eine Umlage von 5 Mill. Fl. aus. Der Miniſter Römer in Stuttgart trat der Fortſetzung ſolcher Beſchlüſſe, welche Würtemberg in Unruhe verſetzten, entgegen und machte dem erſten deutſchen Parlament am 18. Juni 1849 gewaltſam ein Ende.

Nach dem Mislingen des Werks des Parlaments war Preußen keineswegs gewillt, die deutſche Reform fallen zu laſſen. Es hatte am 28. April 1849 den deutſchen Regierungen die Überzeugung ausgeſprochen, „daß das Bedürfniß der Nation nach größerer Einigung und Kräftigung befriedigt werden" müſſe, „auch nachdem die in Frankfurt angeſtrebte Form ſich als unmöglich erwieſen hat". Dies werde „jedem Beſonnenen als unabweisbare Nothwendigkeit erſcheinen". Zugleich waren die Regierungen, welche, falls die dem Parlament zur Verſtändigung nochmals gebotene Hand ausgeſchlagen werde, zu Verhandlungen bereit ſeien, aufgefordert, ſich mit Preußen zu benehmen, indem es der Regierungen „Pflicht und Aufgabe" ſei, „dem Bedürfniſſe der deutſchen Nation bald eine volle und umfaſſende Befriedigung zu gewähren". Vor dem Beginn dieſer Verhandlungen begann Preußen ſolche am 9. Mai mit Öſterreich, um durch eine Einigung mit dieſem die erſtern unnöthig zu machen. Preußen erklärte, davon auszugehen, „daß den Fortſchritten der Revolution nur dadurch auf wirkſame Weiſe ein Ziel geſetzt werden könne, daß das wirklich vorhandene Bedürfniß des deutſchen Volks nach größerer Einigung befriedigt werde". Es ſei die Aufgabe, die Verbindung der unitariſchen mit der demokratiſchen Partei durch Befriedigung der Beſtrebungen der erſtern zu löſen. Diejenigen Forderungen, welche der Nation tief im Herzen ſäßen und ohne deren Erfüllung keine Ruhe dauernd werde eintreten können, ſeien: gemeinſame Vertretung nach außen, wahrhaft freiſinnige Inſtitutionen im Innern, einheitliche Executivgewalt, Volks- und Staatenhaus. Der deutſche Bundesſtaat ſolle in völkerrechtlicher Union mit Öſterreich ſtehen. Der Plan der Union war näher auseinandergeſetzt. Öſterreich erkannte am 16. Mai 1849 zwar das Bedürfniß Deutſchlands an, bemerkte jedoch, ſeine Hoffnungen auf Verſtändigung mit Preußen ſeien durch deſſen Erklärung „vernichtet". Die Union lehnte es ab, weil es nicht eine Übereinkunft

mit Preußen abſchließen könne, „in die als eigentlicher Paciſcent ein Bundesſtaat einzutreten hätte, der noch nicht einmal gebildet iſt". Infolge obiger Einladung traten in Berlin am 17. Mai Bevollmächtigte von Öſterreich, Preußen, Baiern, Sachſen und Hannover zuſammen. Preußen legte die Reichsverfaſſung zur Änderung vor und bemerkte, es möge nur ſo weit davon abgewichen werden, „als die Aufrechthaltung und Durchführung der Principien eines wahren Bundesſtaats erfordern". Nachdem Öſterreich gleich nach der erſten Sitzung aus der Conferenz geſchieden war, ſchloſſen Preußen, Sachſen und Hannover, nach Vollendung eines neuen Verfaſſungsentwurfs, am 26. Mai 1849 „in Gemäßheit des Art. 11 der Bundesacte" einen Vertrag, „da die Umſtände zu Herſtellung einer einheitlichen Leitung der deutſchen Angelegenheiten eine engere Vereinigung derjenigen Regierungen, welche entſchloſſen ſind, nach gleichen Grundſätzen zu verfahren, nothwendig machen". Baiern erklärte ſich „außer Stande", beizutreten. Dieſes Dreikönigsbündniß war von vornherein dadurch gelockert, daß Sachſen und Hannover Erklärungen abgaben, welche, wären ſie vorher abgegeben, ein Hinderniß für die Eingehung des Vertrags geweſen wären. Sachſen erklärte nämlich, „die Verleihung der oberſten Reichsgewalt an einen der regierenden Fürſten" bereite „einen für die Geſchicke Deutſchlands" verderblichen Nachtheil"; es werde dies dahin führen, „den Bundesſtaat in den Einheitsſtaat allmählich umzubilden und ſomit alles und jedes ſelbſtändige Leben der verſchiedenen deutſchen Stämme zu vernichten". Zwar wolle ſich Sachſen der allgemeinen Wohlfahrt wegen eine Verfaſſung gefallen laſſen, „welche die Executivgewalt des Reichs der Krone Preußen verleiht", jedoch nur in der Erwartung, daß dieſe Verfaſſung „Gemeingut der ganzen Nation", daß Öſterreich nicht ausgeſchloſſen werde. Ähnlich äußerte ſich Hannover; das Ziel, eine den feſt zuſammengewachſenen Staatsverbänden Deutſchlands die nöthige Gewähr leiſtende Reichsgewalt, könne nur erreicht werden, wenn „Öſterreich in voller Bedeutung bei Deutſchland bleibe". Blos aus Einſicht der „unabweislichen Einigung der Regierungen" ſei die Zuſtimmung zu dem Entwurfe Preußens erfolgt. Da wegen dieſer Erklärungen das Bündniß von Anfang an keinen Halt hatte, ſo war auch einer von den Paciſcenten an die übrigen Regierungen gerichteten Collectivnote keine Bedeutung beizulegen. In dieſer war geſagt, das Werk des Parlaments habe „über die heilſamen Anforderungen eines kräftigen Bundesſtaats hinausgegriffen", es ſei aber ihre Pflicht, „auf den Abſchluß eines Verfaſſungswerks hinzuwirken", und dieſes müſſe gewähren: „dem Auslande gegenüber Einheit und Macht, im Innern bei geſichertem Fortbeſtande aller einzelnen Glieder die einheitliche Entwickelung der gemeinſamen Intereſſen und nationalen Bedürfniſſe". Wenn übrigens die Paciſcenten die Initiative ergriffen hätten, ſo ſeien ſie dabei „von der beſtimmten und ausdrücklichen Vorausſetzung ausgegangen, daß der rechtsgültige Abſchluß derſelben auf der freien Zuſtimmung der Nationalvertretung beruhe". Nach der der ſinkenden Volksbewegung entgegengeſetzten Richtung konnte hierunter indeß nur eine auf Grund des Entwurfs berufene Volksvertretung gemeint ſein. Außer dieſer Note vom 28. Mai ſprachen ſich jene Regierungen durch Note vom 30. Mai 1849 für die Errichtung eines Schiedsgerichts aus, weil „das Bedürfniß eines ſolchen Richteramts durch die ganze Geſchichte des Volks tief begründet" ſei. Zur authentiſchen Auslegung des Entwurfs diente dann noch eine Denkſchrift vom 12. Juni 1849.

Am 18. Juni ſetzten die drei Könige einen Verwaltungsrath ein „zur Führung der auf die Erreichung des Zwecks des Bündniſſes bezüglichen Geſchäfte". Die Unterhandlungen, welche Preußen namens der drei Könige mit Baiern pflog, hatten keinen das Bündniß ſtärkenden Ausgang. Erſt am 22. Juni hatte Baiern erklärt, „ein Bedürfniß", in dies Bündniß zu treten, liege nicht vor, da es, Baiern, keines Schutzes bedürftig ſei. Preußen hielt zwar am 27. Juni am Princip der einheitlichen Executive feſt, verabredete jedoch am 30. Juni mit Baiern, eine vermittelnde Faſſung zu verſuchen. Baiern verſuchte am 1. Juli 1849, die Stellvertretung in der Oberhauptsſtellung, welche nach dem Entwurfe zwiſchen Öſterreich und Preußen abwechſeln ſollte, zu erlangen; nach dem Fehlſchlagen des Verſuchs erklärte es, ſeine Bedenken ſeien nicht beſeitigt, da die Fortdauer der Verbindung Öſterreichs mit dem übrigen Deutſchland in Frage ſtehe. Preußen ſprach die Hoffnung aus, Baiern werde auf ſeinen Bedenken nicht unabänderlich beharren, Baiern aber erwiderte nichts, theilte dagegen den Kammern mit, es ſei zum Anſchluß an das Bündniß nicht bereit. Trotz Baierns Verhalten nahm die Sache einen Anlauf, als ſollte wirklich eine Einigung zu Stande kommen. Es traten dem Bündniſſe bei: Baden, Darmſtadt, Kurheſſen, Weimar, Gotha, Altenburg, Sondershauſen, Rudolſtadt, beide Reuß, beide Mecklenburg, Oldenburg, Naſſau, Braunſchweig, Bernburg, Bremen, Hamburg, Lübeck; Öſterreich aber nebſt Baiern, Würtemberg, Luxemburg und Limburg lehnten ab, während

Frankfurt, Holſtein und Lauenburg ſich gar nicht äußerten. Es war Preußen in dieſem Augenblick, wo die Regierungen ſich zum erſten mal ungenirt und nicht mehr im Schlepptau der Volksbewegung wußten, völliger Ernſt mit der Befriedigung der Bedürfniſſe Deutſchlands, es wollte die große Frage nicht auf ſich beruhen laſſen, ſondern dem Zeitverlangen Rechnung tragen. Bei Eröffnung der Kammern erklärte die preußiſche Regierung, daß die Gründung eines Bundesſtaats der Schlußſtein zur Herſtellung einer ſtaatlichen Ordnung ſei, und Radowitz ſprach ſich am 25. Aug. 1849 in der Zweiten Kammer dahin aus, in Deutſchland nehme die nationale Kraft „die Richtung, die Einzelſtaaten zu einer mehr oder minder concentrirten Einheit zuſammenzudrängen"; von vielem Unlautern abgeſehen, bleibe ein Kern in der nationalen Strömung, der derſelben „ihre Macht verlieh, der das Verlangen nach einer nationalen Wiedergeburt zu einem der gewaltigſten Hebel der vorjährigen Bewegung gemacht hat". Preußen blieb alſo, trotz Zurückweiſung der Reichsverfaſſung, auf dem Niveau des Volksverlangens, indem es die Idee des Bundesſtaats feſthielt und die einer bloßen Verbeſſerung des Bundeszuſtandes abwies. „Auch die beſſern Keime der Bundesacte" ſeien „erſtickt", erklärte der Vertreter der preußiſchen Regierung in der Zweiten Kammer; „die dermalige Aufgabe" ſei „die Befeſtigung des Rechtszuſtandes in Deutſchland. Von der Nationalverſammlung ſei der Bundesſtaat in einer Weiſe aufgefaßt, die mit den factiſchen Verhältniſſen nicht vereinbar geweſen ſei; die Geſtalt, welche die Verfaſſung jener Verſammlung annahm, ſei durch Zugeſtändniſſe an die Demokratie entſtanden. Indem das Parlament die Verfaſſung für endgültig erklärt, habe es Unterwerfung verlangt, hätte ſich Preußen aber unterworfen, ſo würde es ſich ſelbſt aufgegeben und den andern Regierungen Zwang angethan haben. Der Weg bloßer Reform des Bundes ſei ungerecht und unweiſe; „er iſt ungerecht, weil er die Zuſagen und Verheißungen bräche, die der deutſchen Nation wiederholt und feierlich gegeben worden ſind; er iſt unweiſe, weil er die Revolution nicht ſchließen, ſondern verewigen würde". Die Reichsverfaſſung unterſcheide ſich vom Verfaſſungsentwurf der Union durch den Mangel eines centraliſirenden Einheitsſtaats, eines Zwangs zur Annahme und demokratiſcher Conceſſionen. Die preußiſche Regierung war der Anſicht, daß die Verbindung zwiſchen dem Bundesſtaate und dem weitern Bunde oder den ſich an den Bundesſtaat nicht anſchließenden Regierungen durch Herſtellung des Bundestags zu vermitteln ſei; bis zur definitiven Geſtaltung beider Bunde ſeien proviſoriſche Einrichtungen nöthig, und eine ſolche ſei für den engern Bund das Bündniß vom 26. Mai. Außerdem ſei auch eine proviſoriſche Centralgewalt für das Ganze an Stelle des Reichsverweſers nöthig, deſſen Gewalt ſeit dem Ende des Parlaments nicht mehr beſtehe. Dieſe proviſoriſche Centralgewalt hatte ſowol Öſterreich als Preußen ſchon längſt in alleinigen Beſitz nehmen wollen; da aber kein Theil ſie dem andern allein gönnen wollte, ſo einigten ſich beide wegen gemeinſamer Übernahme derſelben am 20. Sept. 1849 für die Zeit bis zum 1. Mai 1850. Die wirkliche Übernahme geſchah am 20. Dec. 1849. Im Verwaltungsrath der Union erklärte Preußen am 8. Oct. 1849, daß es in der Interimscommiſſion ſich als Repräſentanten der Unionsregierungen betrachte. Den im Verwaltungsrath von beiden Heſſen hervorgehobenen Widerſpruch zwiſchen dem Interim und der Union vermochte Preußen nicht ganz zu beſeitigen; erſteres ging auf Erhaltung, letztere aber auf Zerſtörung des alten Bundes aus. Trotz vieler, von Unionsregierungen gegen das Interim erhobener Bedenken verneinten dieſelben doch die Frage, ob es die Union gefährde. Die Frage über die Einberufung des nach der Unionsverfaſſung zu berufenden Reichstags brachte die innere Abneigung zweier wichtigen Unionsſtaaten gegen die Union an den Tag. In der Vermuthung, daß ſchon der Abſchluß der letztern von einigen Seiten nicht ernſtlich gemeint ſei, hatte Baden ſchon am 20. Juli 1849 zu dem Antrage auf Publication der dem Abſchluß vorangegangenen Verhandlungen bewogen, „damit an die Stelle des Argwohns die Überzeugung trete, daß nicht eine ſcheinbare, ſondern eine wirkliche Neuconſtituirung das Ziel ſei", und Sachſen hatte blos erwidert, es ſei hierzu der rechte Zeitpunkt noch nicht. Aber erſt am 9. Oct. 1849 rückten Sachſen und Hannover mit der Erklärung hervor, der Reichstag könne nicht eher berufen werden, als bis auch die der Union nicht beigetretenen Regierungen mit den beabſichtigten Änderungen der Bundesverfaſſung einverſtanden ſeien. Preußen wies ſofort darauf hin, daß ſie bei dieſer Anſicht der Union nicht hätten beitreten dürfen. Trotzdem es wichtige Staaten waren, welche abfallen wollten, blieb Preußen unbeirrt auf dem eingeſchlagenen Wege. Es hatte, nachdem die Kammern am 27. Aug. und 7. Sept. 1849 ihre Zuſtimmung zur Union gegeben hatten, ſchon am 5. Oct. der Zweiten Kammer „die beſtimmte Erklärung" abgegeben, daß es „feſt entſchloſſen" ſei, „auf dem bisher betretenen Wege zur Verwirklichung des Bundesſtaats auf der Grundlage des Bündniſſes vom 26. Mai

unbeirrt und mit voller Entschiedenheit voranzuschreiten". So trat Preußen auch den Abtrünnigen am 17. Oct. 1849 entgegen, widerlegte ihre Vorwände und wies darauf hin, daß das „Heiligachten von Rechten" nicht so weit führen dürfe, wirkliche Rechte zu verletzen, und zu diesen Rechten zähle Preußen auch „den der deutschen Nation schon bei Berufung des Parlaments zugestandenen Anspruch auf Consolidirung Deutschlands im Wege der Vereinbarung mit ihren Vertretern". Am 21. Oct. 1849 traten Sachsen und Hannover aus der Union.

Gegenüber den Gründen, welche so wichtige Staaten bewogen, trotz ihrer feierlichen Verpflichtung vom Streben nach dem großen Ziele abzutreten, sah die preußische Regierung sich zu einer Erklärung über die Gründe ihres Verharrens auf der bisherigen Bahn veranlaßt. Am 24. Oct. erklärte Radowitz in der preußischen Zweiten Kammer, die preußische Regierung halte an ihrer Ansicht fest, daß Deutschland einer Gesammtverfassung bedürfe, „welche die rechtliche und geschichtliche Vielheit seiner Glieder mit der nothwendigen Einheit eines nationalen Gemeinwesens in Einklang bringt"; Preußen habe „nicht blos um politischer Erwägungen, sondern auch um der politischen Ehre willen" die Absicht, in seinen Bestrebungen des Bundesstaats „bis an die Grenze des Möglichen zu gehen". Wegen des Verhaltens so vieler Regierungen könne Preußen die Idee einer dauernden Union des deutschen Bundesstaats mit Österreich nicht aufrecht erhalten, daher es jetzt blos erstrebe, „innerhalb des Territorialumfangs des völkerrechtlichen Bundes von 1815 einen staatsrechtlichen Verband für diejenigen Staaten zu bilden, welche hierzu das Bedürfniß fühlen". Es war hiermit auch eine deutliche Hinweisung verbunden, wer eigentlich es verschulde, daß ein Einigungswerk nicht zu Stande komme. Das Interim habe für Preußen zugleich die Bedeutung gehabt, daß es ein Mittel habe werden sollen, eine Verständigung mit Österreich anzubahnen; die Regierung habe aber darüber zu wachen gehabt, daß diese „neue Behörde nicht eine Hemmung werde für das Zustandekommen eines engern Verbandes". Es lag endlich eine bittere Klage in den Worten: „Wir haben in dem Kampfe gegen particularistische Selbstsucht den zweischneidigen Beistand der Revolution zurückgewiesen." Die übrigen Unionsregierungen erklärten sich für die Politik Preußens, indem der Verwaltungsrath der Union am 26. Oct. die Unstichhaltigkeit der von Sachsen und Hannover für ihren Austritt angeführten Gründe nachwies. Über die Frage der formellen Berechtigung zu diesem Austritt wurden am 25. und 30. Oct. noch Schriften gewechselt.

Preußen ging unverdrossen auf der einmal eingeschlagenen Bahn weiter und rief dadurch eine ebenfalls entschiedene und gemeinsame Thätigkeit seiner Gegner hervor. Der Verwaltungsrath der Union berief am 30. Febr. 1850 den Reichstag auf Grund der Unionsverfassung, nachdem die Union durch eine Ende Juni 1849 zu Gotha erfolgte Erklärung von 130 dem Centrum des Parlaments angehörenden Personen eine Unterstützung erhalten hatte. Diese Männer hatten aus Patriotismus sich überwunden, zu erklären, „daß die Zwecke, welche durch die Reichsverfassung vom 28. März 1849 erreicht werden sollten, ihnen höher ständen als das starre Festhalten an der Form, unter der man dieses Ziel erstrebte". Sie waren der Meinung, daß der nunmehr eingeschlagene Weg in dem Falle zu dem vorgesteckten Ziele führen könne, wenn alle zur Berufung des Reichstags mitwirkende Regierungen demselben in bindender Form gegenüberträten. Die bundesstaatliche Partei wurde seitdem eine Zeit lang die Gothaer genannt und von den Anhängern der starren Form vielfach geschmäht. Der Verwaltungsrath der Union erklärte am 8. März 1850 die Lossagung Hannovers für rechtlich unzulässig, und es wurde gegen die Regierungen von Sachsen und Hannover Klage erhoben bei dem durch das Bündniß vom 26. Mai gebildeten Schiedsgericht. Am 9. Mai trat der Mann, dem die Idee der bundesstaatlichen Einheit größtentheils angehörte, Radowitz, als Vertreter Preußens in den Verwaltungsrath.

Das unverdrossene Streben Preußens nach Erlangung einer bundesstaatlichen Einigung mislang jedoch, weil der für ein Vorgehen in dieser Richtung günstige Moment, wo Österreich nach allen Seiten engagirt war, durch Verschulden der kleinen, aber einflußreichen Partei versäumt war, welche schon in der Aneignung der nationalen Idee eine Hinneigung zur Revolution erblickte.

Die Gegenbestrebungen Österreichs und seiner Genossen gegen die preußische Initiative hatten begonnen, seit es durch die Capitulation Görgei's bei Világos am 13. Aug. und Kossuth's Flucht am 21. Aug. 1849 Ungarn wieder unterworfen hatte. Baiern und Würtemberg hatten sich sofort an Österreich angelehnt, und die ebenfalls aus particularistischen Gründen erfolgte Lossagung Hannovers und Sachsens geschah in gleichem Vertrauen auf Österreich. Einen positiven Gegenschritt gegen die Haltung Preußens unternahmen die Regierungen von

Baiern, Sachsen und Würtemberg, indem sie am 27. Febr. 1850 zu München eine Übereinkunft in Betreff der neuen Ordnung der deutschen Bundesverhältnisse trafen. Hiernach sollte die Bundesregierung aus sieben von Österreich, den fünf Königreichen und den beiden Hessen ernannten Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder der Bundesregierung sollten an Instructionen gebunden sein. Bei Verfassungsänderungen sollte Stimmeneinhelligkeit nöthig sein. Der Centralregierung solle die Vertretung nach außen, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die obere Leitung der bewaffneten Macht, die Erhaltung der innern Ruhe, die Erhebung der Matrikularbeiträge und die Oberleitung über die Zoll- und Handelsangelegenheiten zustehen. Zu einer zur Bundesgesetzgebung mitberufenen Nationalvertretung solle Österreich 100, Preußen 100 und die übrigen Staaten 100 Mitglieder senden; deren Wahl solle durch die Landesvertretungen geschehen. Österreich erklärte sich am 13. März 1850 mit diesem Plane einverstanden und empfahl ihn am 14. März den Unionsregierungen.

Dem am 15. März 1850 zu Erfurt eröffneten Parlament der der Union beigetretenen Staaten legte der Vertreter des Verwaltungsraths der Union, Radowitz, am 26. März 1850 den Stand der deutschen Frage folgendermaßen auseinander. Aus einerseits dem Streben Deutschlands nach staatlicher Einigung und andererseits der Idee der Einheit Österreichs sei der Plan des engern und des weitern Bundes hervorgegangen; daher wolle man „Revision der Bundesacte von 1815 nach diesem doppelten Gesichtspunkte". Es habe die Mehrzahl der deutschen Regierungen durch die That gezeigt, daß sie „die große Mahnung, die an sie ergangen war", verstanden habe, „nicht so die Höfe, die seit dem Falle des deutschen Kaiserreichs den Königstitel erworben haben. Dort wurde die Nothwendigkeit, der eigenen Politik im Auslande zu entsagen, damit eine deutsche Politik an deren Stelle trete, nicht zugegeben. Auf ihren eigentlichen Kern zurückgeführt, bestimmten sich die Entschlüsse dieser Höfe durch die entschiedene Abneigung, die unerläßliche Einheit der Executivgewalt anzuerkennen und sie den Händen Preußens, selbst unter den streng abgemessenen Beschränkungen des Verfassungsentwurfs, anzuvertrauen". Der natürlichste Weg, nämlich erst den engern und dann den weitern Bund zu bilden, habe daher nicht betreten werden können. Wenn nun die Regierungen nicht einen „schmählichen Wortbruch im Angesicht der Nation" begehen wollten, so sei nichts als der von Preußen gethane Schritt übrig geblieben. Der Einschüchterung, wodurch es von Reformversuchen abgehalten werden solle, werde Preußen ebenso widerstehen wie der Verlockung, durch Benutzung der Ohnmacht deutscher Regierungen gegenüber der Revolution die Einheit Deutschlands herbeizuführen. Nicht durch die Reformversuche, sondern durch deren Hinderung werde die Revolution gefördert.

Trotz dieser entschiedenen Erklärungen wußte die preußische Regierung nicht, wie sie den engern Bund ins Leben rufen könnte, ohne mit den dissentirenden Regierungen in heftige Collision zu kommen. Es trat dies zuerst zu Tage, als Preußen den Plan der Mehrheit des erfurter Volkshauses zu verhindern suchte, den Verfassungsentwurf in Baufch und Bogen anzunehmen, um dadurch die Unionsregierungen um so fester an ihre bisherige Richtung zu attachiren. Jener Hinderungsversuch bestand in der Erklärung, der vorgelegte Entwurf sei nachträglich doch für ungenügend erkannt, und man müsse ihn zu Gunsten der dissentirenden Regierungen ändern. Das Parlament nahm aber den Entwurf im ganzen an und erklärte sich, um seinerseits keine Schuld des Mislingens auf sich zu laden, zu einer weitgehenden Revision bereit. Um die Zeit des Schlusses des erfurter Parlaments (29. April 1850) hatte Österreich einen weitern Schritt zur Durchkreuzung des Planes Preußens unternommen; es wollte zum alten Bundestage zurückkehren und hatte zu dem Zweck am 26. April eine Bundesplenarversammlung auf den 10. Mai nach Frankfurt eingeladen. An diesem Tage zeigte es sich, daß der Verfassungsentwurf, wie er aus dem erfurter Parlament hervorgegangen war, die Zustimmung von nur 16 Unionsregierungen gefunden hatte, worauf Preußen constatirte, daß die Verfassung der Union zur Zeit noch nicht zur Promulgation und Ausführung gebracht werden könne. Das Vorgehen Österreichs veranlaßte Preußen zu einem letzten Versuche, die Union zusammenzuhalten; allein der am 1. Mai 1850 von Preußen veranlaßte Congreß der Unionsfürsten zu Berlin am 10. bis 14. Mai trug sogar zur Auflösung der Union bei; denn der König von Preußen beging den Misgriff, die Fürsten, anstatt sie am einmal gegebenen Worte festzuhalten, auf die freie Vereinigung hinzuweisen, und Kurhessen, seiner Lage nach einer der für die Union wichtigsten Staaten, suchte durch die Ungewißheit seines Verbleibens in der Union dieselbe zu lockern; es geschah letzteres von seiten des Ministers Hassenpflug, um den beabsichtigten Umsturz der kurhessischen Verfassung von 1831 zu erleichtern, welche letztere man in den Bewegungsjahren gegen fernere

Verkümmerungen zu wappnen gesucht hatte. Die Erklärung Preußens in der Fürstenconferenz, daß für die Beschickung der von Österreich berufenen Versammlung nur der Wunsch spreche, „kein Mittel unversucht zu lassen, das als solches von deutschen Genossen zur Vereinigung des ganzen Vaterlandes geboten" werde, und daß eine Pflicht zur Beschickung jener Versammlung nicht anerkannt werden könne, wurde von Kurhessen dahin erwidert, daß nach Art. 4 der Bundesacte stets „eine" Bundesversammlung da sein müsse, der alte Bundestag also wieder zu berufen, und daß die Union unstatthaft sei, weil sie, dem Art. 11 der Wiener Schlußacte zuwider, gegen die Sicherheit des Deutschen Bundes gehe.

Schritt für Schritt wurde Preußen von Österreich weiter von seinem Streben, die Bedürfnisse der deutschen Nation zu erfüllen, abgedrängt. Am 16. Mai 1850 beschickte Preußen die von Österreich nach Frankfurt berufene sogenannte Bundesplenarversammlung, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß es diese Conferenz als „freie Berathung der souveränen Staaten" betrachte. Dieser Erklärung traten alle Unionsregierungen, mit Ausnahme der kurhessischen, bei. Die Bevollmächtigten Preußens hatten blos den Auftrag, einer Verlängerung des Interims zuzustimmen und den revidirten Entwurf der Verfassung vom 26. Mai vorzulegen. Allein Preußen sah, wie der Minister Schleinitz am 4. Juli 1850 dem Fürstencollegium, einer neuen provisorischen Oberbehörde der Unionsstaaten, erklärte, seine Bemühungen als vergeblich an; insbesondere war der Wunsch einer Verlängerung des Interims nicht zu erreichen gewesen, indem Österreich nur unter der Bedingung der Suspension aller die Union betreffenden Bestimmungen darauf eingehen wollte. Auf Preußens Verlangen, „Unterhandlungen über das Definitivum des weitern Bundes unverzüglich zu beginnen", wurde von Österreich am 21. Juli ablehnend geantwortet, und es theilte am 19. Juli 1850 allen deutschen Regierungen, außer der preußischen, die Absicht mit, den engern Rath der Bundesversammlung wieder zu berufen, „als das einzige Mittel, dem unheilvollen Zustande der jetzt in Deutschland herrschenden Verwirrung ein Ziel zu setzen". Zwar erwiderte Preußen, es werde dem Versuche „der einseitigen und unbedingten Reconstituirung des vormaligen Bundestags auf das entschiedenste alle und jede Anerkennung versagen und dessen Beschlüsse für diejenigen Bundesglieder, welche keinen Antheil an denselben genommen haben, im voraus als durchaus wirkungslos und unverbindlich erklären", ja am 4. Aug. erklärte Preußen auf Österreichs Verbot des Durchzugs der badischen Truppen nach Preußen durch Mainz, es werde „der unrechtmäßigen Gewalt gerechte Gegenwehr entgegensetzen", allein es konnte doch in Betreff der Reformversuche nichts Positives mehr aufweisen, nachdem am 22. Juli 1850 Kurhessen förmlich aus der Union geschieden war und Preußen am 27. Juli dem Fürstencollegium erklärt hatte, es gebe jetzt die Hoffnung auf, mit der Versammlung in Frankfurt „zu einer solchen Berathung über die Umgestaltung des Deutschen Bundes zusammenzutreten, wie Preußen dieselbe als allein rechtsbeständig zuzugeben vermöge". Dagegen versicherte Österreich, daß „mit der Einberufung der Bundesversammlung nicht die Rückkehr zu frühern Zuständen, sondern nur die Entwickelung der zu schaffenden neuen" beabsichtigt sei, insbesondere wies es auf die Nothwendigkeit einer unverzüglichen Revision der Bundeskriegsverfassung hin. Der kaiserliche Hof „verpfändet sein Wort" für „eine den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Neugestaltung des Bundes". Die dem Rufe Österreichs folgenden Regierungen gaben ähnliche Erklärungen ab: Sachsen begrüßte „Österreichs wiederholte feierliche Zusage mit aufrichtigem Vertrauen, daß es nicht Absicht sei, zu den frühern Zuständen und Formen zurückzukehren". Baiern sagte: „Wenn dem Bestreben Österreichs die Bundesglieder sich anschließen und das deutsche Volk es unterstützt, so werden die Stürme der Gegenwart überwunden und Deutschlands Zukunft gesichert werden können." Hannover „acceptirte" Österreichs Versprechen. Würtemberg sagte, in der feierlichen, ihren eigenen Ansichten „vollkommen entsprechenden Zusage, aber auch nur in solcher" finde die Regierung „bei der zeitigen Rückkehr zu den frühern Einrichtungen die genügende Beruhigung, und sie nimmt daher das diesfällige vor ganz Deutschland von Österreich gegebene Versprechen vertrauensvoll an". Kurhessen wollte „nicht nur die Wortverpfändung acceptiren", sondern auch seine eigene damit verbinden, daß bei allen Bundesgliedern „dieselbe Ansicht vorwaltend" sei. Nachdem die Versammlung zu Frankfurt, welcher außer den genannten noch Darmstadt, Holstein und Luxemburg angehörten, durch den Beitritt einiger kleinern Staaten auf 12 Stimmen gewachsen war, trat der Ausschuß derselben am 7. Aug. 1850 jenen Versicherungen bei. Derselbe stellte auch zur Rechtfertigung der Revivisicirung des Bundestags die Lehre auf, daß durch die Auflösung des Bundestags im Jahre 1848 der Bund keineswegs „des beständigen und verfassungsmäßigen Organs seines Willens und Handelns beraubt" sei, der Bundestag vielmehr jetzt seine zeitweilig eingestellte

Thätigkeit wieder aufnehme. Den letzten Versuch, die selbständige Richtung Preußens zu erhalten, machte Radowitz durch eine Denkschrift vom 18. Aug. 1850. Darin war das Verlangen des Volks nach einem wahrhaft nationalen Gemeinwesen ein gerechtes genannt, dessen Erfüllung alle Parteien als Pflicht der Regierungen anerkennen müßten. Die Revolution werde „nicht durch Bajonnete und Kanonen geendet, sondern nur durch gerechte und heilsame Institutionen"; für einen aus monarchischen Gliedern bestehenden Bundesstaat sei eine parlamentarische Regierung nothwendig, denn nur alsdann könne „den particularistischen Widerstrebungen das Gegengewicht gesichert werden". Wenn Preußen sein Ziel nicht erreicht habe, so sei dies „nicht seine Schuld", es könne „das Unmögliche nicht möglich machen". Das jetzt Unausführbare müsse, da Preußens Pflicht über den Moment hinausrage und ein Aufgeben der Unionsverfassung einen Übertritt ins feindliche Lager enthalte, für einen günstigern Zeitpunkt aufbewahrt werden. Jenes Aufgeben werde eine „Demüthigung" sein und eine „tiefe Entmuthigung" der wahren und weitblickenden Patrioten zur Folge haben; am höchsten sei aber die moralische Pflicht anzuschlagen; „was in so feierlicher und bindender Weise zugesagt worden ist, das kann aus materiellen Gründen in einem gewissen Zeitraume unerfüllt bleiben müssen, wenn die Unmöglichkeit vorliegt; aber die moralische Verpflichtung kann nie erlöschen, daher nie das eigene Werk mit eigenen Händen zerstört werden; was Preußen in der Gegenwart nicht vermag, das bewahre es unversehrt und ungemindert einer bessern Zukunft, die nicht ausbleiben wird, wenn wir uns ihrer würdig erhalten". Das Bekenntniß von der Unausführbarkeit der Unionsverfassung widersprach der Erklärung, an ihr festhalten zu wollen. Unter diesen Umständen wurde das Widerstreben Preußens gegen den Bundestag noch unhaltbarer, besonders nachdem Österreich am 14. Aug. 1850 darauf hingewiesen hatte, daß eine Rückkehr zum Bundestage gerade wegen der beabsichtigten Revision der Bundesverfassung nöthig sei, da nur die Gesammtheit der Regierungen erfolgreich berathen könnten, ein einseitiges Vorgehen aber, insbesondere mittels der Union, die Regeneration Deutschlands hindere; auch mache die Meinungsverschiedenheit über den Umfang dessen, was von der Bundesverfassung noch bestehe, eine Rückkehr zu derselben vorerst nöthig. Dabei fehlt es nicht an Schmeicheleien für Preußen, welches sich „unvergänglichen Ruhm" erwerben werde, wenn es durch Fallenlassen der Union die Neugestaltung Deutschlands ermögliche; durch freie Vereinbarungen verlängere man das Provisorium, und die Berufung des Engern Raths sei nöthig, damit man bis zur Einsetzung einer neuen Centralgewalt ein provisorisches Organ habe. In einer ausführlichen Antwort vom 25. Aug. 1850 legte Preußen dar, daß der Bundestag nicht blos thatsächlich, sondern auch rechtlich zu bestehen aufgehört habe, daß man über dessen Herstellung zwar unterhandeln, ihn jedoch nicht ausschreiben könne, daß die Anwendung von Zwangsvorschriften ein Bruch des Bundesrechts und die Bundesgewalt an die Gesammtheit der Regierungen zurückgefallen sei. In die Aufrichtigkeit der Bestrebungen Österreichs setzte die Denkschrift Zweifel durch die Worte: „Dürfen wir uns verhehlen, daß in manchen Kreisen die Neigung auf die Wiederherstellung der frühern Zustände und Formen gerichtet ist?" Die Folge würde dann sein, daß Deutschland „unter dem Schein hergestellter politischer Ordnung, die den wahren politischen Bedürfnissen doch noch weniger als früher entspräche, in einer fortwährenden, stillen, nur schwach verdeckten innern Zerrüttung und Lähmung bliebe".

Österreich und Baiern benutzten nunmehr die kurhessische und die schleswig-holsteinische Angelegenheit, um Preußen zur Anerkennung des Bundestags zu zwingen. In Kurhessen hatte der nach dem Sturze des Märzministeriums ans Ruder gelangte Hassenpflug nach mancherlei Machinationen es dahin gebracht, daß die Stände am 31. Aug. 1850 einen Beschluß faßten, der sich Unkundigen gegenüber als Steuerverweigerung darstellen ließ. Es war eben nur die Ablehnung einer Bewilligung von Steuern auf einem von der Verfassung untersagten Wege, während man bereit war, sie in ordnungsmäßiger Weise zu bewilligen. Schon am 2. Sept. constituirte sich der Bundestag. Da sich die am 4. und 7. Sept. von der kurhessischen Regierung erlassenen unrechtmäßigen Verordnungen gegenüber dem gesetzlichen Verhalten des Volks nicht durchführen ließen, so rief Hassenpflug, nachdem er den Sitz der Regierung am 13. Sept. nach Wilhelmsbad, in die Nähe des Bundestags, verlegt hatte, die Hülfe des letztern an. Ohne alle Untersuchung der betreffenden Vorkommnisse erklärte der sogenannte Bundestag am 21. Sept., daß eine Steuerverweigerung vorliege und daß die kurhessische Regierung zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel „zur Herstellung der ernstlich bedrohten landesherrlichen Autorität aufzufordern" sei. In der Begründung war sich auf den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 berufen, welcher als Ausnahmsbeschluß am 2. April 1848 vom Bundestag aufgehoben war.

Die ersten Schritte der Unionsregierungen gegenüber dem entschiedenen Auftreten Österreichs verriethen keine Einschüchterung. Schon am 7. Sept. 1850 hatte Radowitz Preußens Politik dahin präcisirt: es müsse „felsenfest" an der Union halten, dann werde Österreich entweder einlenken oder aber zur Gewalt schreiten müssen. Diese letztere sei aber nicht zu fürchten, weil ein solcher Versuch doch zu einem europäischen Congreß führen müsse, außerdem aber sei der Krieg jedenfalls vorzuziehen dem „Hingeben an den Willen unserer Gegner in Wien und an den mittlern Höfen". Für Preußens Zukunft sei jener Weg sehr günstig; es gebe keine Mittelwege, keine Transactionen; „jede Halbheit, jedes Schwanken wird uns von Position zu Position zurückdrängen und dem Gegner den endlichen Sieg bereiten". Bei Verhandlungen müsse Preußen das Princip der „freien Unirung auf bundesstaatlicher Grundlage" vollständig anerkannt wissen; dann komme es darauf an, welche deutsche Regierungen darüber hinaus eine engere bundesstaatliche Verbindung bedürften. Dies sei der Moment, die Union definitiv zu constituiren. In der That erklärte Preußen am 15. Sept. der Versammlung zu Frankfurt, daß es sie als Organ der Gesammtheit des Bundes nicht anerkennen könne, und am 18. Sept. gaben die übrigen Unionsregierungen dieselbe Erklärung ab; ferner eröffnete Preußen der kurhessischen Regierung am 26. Sept., daß es den Bundesbeschluß vom 21. Sept. nicht anerkenne, und erklärte am 27. Sept., nachdem Radowitz, der Träger der Unionspolitik, zum Minister des Äußern ernannt war, im Fürstencollegium, daß es in der Herstellung der kurhessischen Angelegenheit „den nächsten Gegenstand der deutschen Verfassungsfrage" erblicken und innerhalb des Unionskreises eine Anwendung der Bundesbeschlüsse nicht dulden sowie ein den Interessen Preußens zuwiderlaufendes Vorgehen „energisch zurückweisen" werde. In einem gleichzeitig an ihre Gesandten gerichteten Circular hatte die preußische Regierung gesagt, daß sie „jedem Schritte von der andern Seite einen Schritt gegenüberstellen" werde. Dabei schien für die Sache des kurhessischen Volks Partei genommen zu sein in den Worten: „Es kann niemand mehr als uns am Herzen liegen, daß die kurhessische Sache, in welcher den bisherigen Maßregeln der Regierung nicht blos revolutionäre Parteien, sondern die conservativsten Männer des Landes, die bewährtesten Diener des Kurfürsten in der Überzeugung, hierdurch ihrer Pflicht nachzukommen, gegenüberstehen, nicht zu dauernder Erschütterung der obrigkeitlichen Autorität und Rechtssicherheit in Deutschland gereiche." Der Zwiespalt zwischen den deutschen Großmächten gipfelte sich immermehr, indem Österreich in einer Note vom 27. Sept. sagte, niemand könne Kurhessen die Anrufung der Bundeshülfe verwehren, und den Bundesbeschlüssen entgegentreten zu wollen sei „eine Gewaltthat, welcher gegenüber die bundestreuen Regierungen es nicht mehr bei Verwahrungen bewenden lassen" könnten, worauf Preußen am 30. Sept. erwiderte, daß es „an die als Acte der deutschen Bundesautorität rechtlich wirkungslosen Beschlüsse" lediglich den Maßstab seines Rechts und der aus seinen Verhältnissen hervorgehenden Pflichten lege, und das Fürstencollegium sprach am 8. Oct. 1850 seinen Dank für Preußens Schritte in der kurhessischen Sache aus.

So war in kurzer Zeit die deutsche Frage aus einer lediglich zwischen Volk und Regierungen schwebenden Sache eine reine Machtfrage zwischen den deutschen Großmächten geworden. Österreich und Genossen wagten das Äußerste. Vom 10. bis 14. Oct. 1850 fand in Bregenz die Zusammenkunft der Herrscher von Oesterreich, Baiern und Würtemberg statt, welche daselbst verabredeten, zur Stütze des wiederaufgerichteten Bundestags nöthigenfalls mit Waffengewalt gegen Preußen vorzugehen. Auf der Conferenz, welche Fürst Schwarzenberg und Graf Brandenburg vom 26. bis 28. Oct. 1850 in Warschau mit dem Kaiser Nikolaus von Rußland, als gleichsam dem Schiedsrichter, hatten, wurde die Unterwerfung Preußens unter den Willen Österreichs thatsächlich entschieden, indem der Vorschlag Preußens, nämlich Anerkennung des Princips der freien Unirung, Übertragung der Execution an Österreich und Preußen, Theilung beider in das Präsidialrecht, trotz des Angebots der Aufnahme Gesammtösterreichs in den Bund, des Verzichts auf Volksvertretung neben dem Bundesrath verworfen und durchgesetzt wurde, daß Preußen die Einmischung des Bundestags in Kurhessen gestatte und die Statthalterschaft der den Krieg gegen Dänemark allein fortführenden Herzogthümer Schleswig-Holstein gegenüber einem Inhibitorium des Bundestags im Stich lasse. Der Leiter der preußischen Politik, Radowitz, sträubte sich zwar anfänglich noch gewaltig gegen solche Zumuthungen; er erklärte in einer Denkschrift vom 31. Oct. 1850: „Jetzt der österreichischen Forderung zu genügen, hieße uns die tiefsten Wunden schlagen", das Verlangen wegen Hessens und Holsteins sei unzulässig, „gestatten wir dies ganz oder theilweise, so ist die Autorität der Bundesversammlung anerkannt, und sie regiert rechtlich und factisch in Deutschland", ein königliches Manifest müsse „die ganze Sach-

lage vor der Nation aussprechen"; daran schloß sich aber auch das resignirende Bekenntniß: „Wir sind leider schon bis an die äußerste Grenze gegangen." Als am 4. Nov. 1850 österreichische und bairische Truppen Namens des Bundestags in Kurhessen einrückten, um die angeblich daselbst gestörte Ruhe wiederherzustellen, machte zwar Preußen am 6. Nov. seine Heere mobil, rückte ebenfalls in Kurhessen ein, wandte jedoch nach dem Rencontre mit den Bundestruppen bei Bronnzell am 8. Nov. der freiheitlichen wie der nationalen Sache auf langehin den Rücken. Nachdem Radowitz am 3. Nov. aus dem Ministerium getreten war, Graf Brandenburg die Schmach Preußens nicht überleben (6. Nov.) konnte, die Union am 15. Nov. wieder aufgelöst war, die kurhessische Frage in der Thronrede vom 22. Nov. als eine bloße Etappenfrage behandelt und Preußens Erklärung vom 25. Nov., daß es eine Überschreitung dieser Straße durch die Bundestruppen nicht dulden werde, von Österreich mit einer Kriegsdrohung beantwortet war, einigten sich Manteuffel und Schwarzenberg am 29. Nov. zu Olmütz über die Preisgebung Hessens und Holsteins. Preußen wollte „der Action der vom Kurfürsten herbeigerufenen Bundestruppen kein Hinderniß entgegenstellen". Da Preußen nun aber den Bundestag noch nicht formell anerkannte, so handelte der in Kurhessen der Regierung Befehle vorschreibende und auf diese Weise den ganzen Verfassungszustand umstürzende Commissar des Bundes ohne die Mitwirkung und gegen den Willen des preußischen Commissars. Noch vollständiger wurde die Demüthigung Preußens für sein Vorangehen in der deutschen Sache durch die Behandlung der schleswig-holsteinischen Angelegenheit. Obwol die Herzogthümer noch am 23. Oct. 1850 von Preußen die Versicherung erhalten hatten, daß das Recht derselben „vollen Schutz und Wahrung" finden werde, verlangten die Commissare Österreichs und Preußens, welche infolge der Olmützer Punktation dorthin gesandt waren, die Einstellung der Feindseligkeiten, die Zurückziehung der Truppen nach Holstein und die Verringerung der Armee auf ein Drittel ihrer Stärke im Vertrauen auf die damit verbundene Zusicherung, daß Holsteins Recht auf das altherkömmlich berechtigte Verhältniß zu Schleswig gewahrt werden solle, fügten sich die Herzogthümer. Dennoch rückten österreichische Truppen zur Execution ein, und unter ihrem Schutze suchten die Commissare auch den Standpunkt, wie er vor dem Kriege gewesen war, zurückzubringen. Die Pointe bei diesem Verfahren Österreichs war die, Preußen auch in dieser Angelegenheit von der Stelle eines Vorkämpfers der deutschen Nationalität zurückzudrängen. Dies ist durch die gänzliche Preisgebung dieser deutschen Länder an Dänemark für lange so vollständig gelungen, daß es den deutschen Mächten in den 1860er Jahren höchst schwer, ja fast unmöglich schien, den Kernpunkt der ganzen Angelegenheit, das Recht auf Schleswig, als Gegenstand der Verhandlungen zur Geltung zu bringen.

Mit dem Ende des Jahres 1850 war die 1848 begonnene nationale und freiheitliche Bewegung Deutschlands wieder vollständig zum Stillstand gebracht. Die Regierungen ließen es jedoch nicht hierbei; sie begannen eine geradezu rückläufige Bewegung, sie schienen einer Sühne dafür zu bedürfen, daß sie unfreiwillig der Bewegung hatten folgen und deren Macht hatten anerkennen müssen. In diesem Bestreben wurden sie aber über das Ziel hinaus in Bahnen getrieben, auf welche wiederum eine Reaction folgen mußte. Der hergestellte Bundestag ward das Mittel, wie sie die den Volkswünschen entgegengesetzten Zustände in das Leben zu führen suchten.

Preußen hatte die in Olmütz verabredeten freien Conferenzen zu Dresden noch einmal zur Vermeidung einer Anerkennung des Bundestags zu benutzen gesucht; Österreich dagegen war nur deshalb auf diese Conferenzen eingegangen, weil es auch diesen Weg, die Bundesverfassung in einer ihm günstigen Weise umzugestalten, nicht verschmähte. Österreichs Vorschläge auf den Ende December 1850 beginnenden Dresdener Conferenzen gingen dahin, Preußen in die Stellung der kleinern Königreiche zurückzudrängen, indem Österreich sogar mit seinen außerdeutschen Besitzungen in den Bund eintreten wollte. Preußen war unter der Bedingung, daß auch seine außerdeutschen Besitzungen aufgenommen würden, damit einverstanden; doch scheiterten die Conferenzen an dem Widerspruch der kleinern Staaten. Diese sahen nämlich nicht ein, warum der bisherige, aus 17 Stimmen bestehende Engere Rath abgeschafft werden solle, wenn Österreich doch eine aus vielen, aus sieben Staaten bestehende Executivgewalt errichtet wissen wollte. Der darauf entstandene Plan einer Curie von 11 Stimmen wurde von Mecklenburg und dem wegen seiner frühern Parteinahme für die Volksinteressen benachtheiligten Baden bekämpft. Dazu war dann noch, veranlaßt durch einen Brief des Königs von Würtemberg vom 10. Jan. 1851, der Streit um ein Nationalparlament gekommen. Über eine Einigung in Betreff materieller Interessen zogen sich die Dresdener Conferenzen bis in den Mai 1851 hinein.

Am 11. Juni 1851 trat Preußen dem Bundestage bei, und an demselben Tage wurde Commissaren Österreichs und Preußens der Auftrag zur Leitung und Fortführung der kurhessischen Angelegenheit zu ihrer definitiven Erledigung ertheilt. Während der alte Bundestag nur in Ausnahmefällen sich, dem Bundesrecht zuwider, Eingriffe in die innern Angelegenheiten der Einzelstaaten erlaubt hatte, wurde hiermit die Einmischungsbefugniß als Princip aufgestellt, und in der That wurde in Kurhessen auf Veranlassung jener Commissare, welche, wie die kurhessische Regierung angab, dazu bevollmächtigt seien, durch provisorische Gesetze, unter dem Vorwande, das monarchische Princip sicherstellen zu müssen, der gesammte Rechtszustand des Landes umgebildet. Gestützt auf höchst unzuverlässige, die Vorkommnisse in Kurhessen arg entstellende Denkschriften der Bundescommissare Leiningen und Uhden, gab die Bundesversammlung, ohne Vertreter der Sache des Landes gehört zu haben, am 27. März 1852 einem von der kurhessischen Regierung vorgelegten Entwurfe einer revidirten Verfassung „zur Zeit im allgemeinen ihre Zustimmung, ohne über die Billigung aller in demselben enthaltenen einzelnen Bestimmungen sich auszusprechen". Die Competenz zu diesem Beschlusse war auf die Art. 27 und 61 der Wiener Schlußacte gegründet, es war also von der Voraussetzung, daß in Kurhessen die innere Ruhe gestört sei, fälschlich ausgegangen. Am 13. April 1852 wurde diese Verfassung mittels Verordnung als Gesetz publicirt.

Wie der schleswig-holsteinischen Sache blos deshalb ein schmähliches Ende bereitet war, weil sie mit der nationalen Erhebung zusammenhing, so suchten die Regierungen die deutsche Flotte blos deshalb, weil sie eine nationale Schöpfung war, wieder zu beseitigen. Zur Abwehr der Angriffe Dänemarks hatte deutscher Patriotismus die Gaben zur Gründung einer deutschen Flotte zusammengebracht; der hinzukommende Beitrag der deutschen Staaten hatte einen schönen Beginn der Flotte ermöglicht, welche aus 4 Dampffregatten, 5 Corvetten, 2 Segelschiffen und 26 Kanonenbooten bestand. Nach langen Verhandlungen, wie man die Flotte auf den Bund übernehmen könne, kam man, besonders auf Andringen Österreichs, das nichts zu derselben beigesteuert hatte, dahin überein, dieselbe zu versteigern. Am 2. April 1852 faßte der Bundestag diesen Beschluß.

Um allmählich alle Spuren der nationalen Erhebung zu verwischen, setzte der Bundestag zur Erleichterung der Redressirung der in den Bewegungsjahren entstandenen gesetzlichen Neuerungen einen eigenen Ausschuß nieder, auf dessen Antrag am 23. Aug. 1851 der eine Kriegserklärung gegen jene Neuerungen enthaltende Beschluß gefaßt wurde, die Regierungen aufzufordern, die in ihren Staaten, namentlich seit 1848 getroffenen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und, wenn dieselben mit den Grundgesetzen des Bundes nicht in Einklang ständen, diese nothwendige Übereinstimmung ohne Verzug zu bewirken.

In fast allen deutschen Staaten entstanden neue Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen über die Ausführung jenes Beschlusses. Dieser Streit drehte sich meistens um die Fragen, welche Normen dem Bundesrechte und ob überhaupt deren dem Bundesrechte zuwider seien, sowie welcher Weg zu deren Beseitigung einzuschlagen sei. In einigen Fällen griff der Bundestag durch Commissare ein, um, aus Haß gegen die liberalen Bestimmungen, dem revolutionären Wege zum Durchbruch zu verhelfen. In Bremen bezeichnete der Senat einseitig zwei Punkte der Verfassung als bundeswidrig und wünschte, da deren sofortige Änderung nöthig sei, die Einschlagung des unrechtmäßigen Wegs. Da die Bürgerschaft auf dem ordnungsmäßigen Wege verbleiben wollte, so rief der Senat den Bund an; dessen Commissar erklärte am 29. März 1852, die Streitigkeiten hätten den Charakter einer Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit angenommen, und dies wurde zum Vorwand der Einführung anderweiter Bestimmungen auf unrechtmäßigem Wege benutzt.

Auch gegen die übrigen Freien Städte verfuhr der Bundestag sehr eigenmächtig. In den Streit zwischen der Bürgerschaft und dem Senat von Frankfurt suchte sich der Bund einzumischen, indem er aus einer falschen Auslegung des Art. 46 der Wiener-Congreß-Acte seine Befugniß dazu herleitete, und man fügte sich, als er am 21. Aug. 1852 eine wichtige Verfassungsbestimmung aufhob und die Aufhebung der Gleichstellung der Juden mit den Christen verlangte.

Hinsichtlich der Verfassung von Hamburg erklärte der Bund, obwol kein äußerer Anlaß zu einer Einmischung vorlag, sie sei wegen erheblicher Bedenken zu revidiren. Darauf wurde revidirt, und als dies dem Bunde noch nicht genügte, ließ er durch Österreich und Preußen auf noch eingehendere Revision dringen. Anlaß zur Einmischung in Hannover boten dem Bunde die Beschwerden der Provinzialstände über ihre Reorganisation durch das Gesetz vom 1. Aug.

1850. Der Bundestag mahnte die Regierung, den Provinzialständen gerecht zu werden, ohne daß er damit scheute, seinem Ausspruche von 1837 entgegenzuhandeln, wonach nur die allgemeinen Stände zur Anrufung des Bundes befugt seien. Die ersten Aufforderungen des Bundestags zur Suspendirung jenes Gesetzes wurden zurückgewiesen, aber der Sturz des Ministeriums Schele am 21. Nov. 1853 eröffnete die Reaction. Der Bundestag erklärte am 12. April 1855, daß der die Provinzialstände beschränkende Theil der Verfassung als auf verfassungsmäßigem Wege entstanden nicht zu betrachten sei; das war wol das Äußerste an Kühnheit, was der Bund in dieser Periode unternahm; es schloß sich daran am 19. April 1855 die Aufforderung, die Verfassung mit dem Bundesrecht in Einklang zu bringen. Die Hinwegsetzung selbst über die obersten allgemeinen Rechtsgrundsätze reizte die Regierung zur Nachelferung; sie überbot den Bundestag an Erklärungen, warum es 1848 zu den Reformen nicht habe kommen dürfen, deren formell richtiges Zustandekommen dabei nicht in Abrede gestellt wurde. Unter falscher Anwendung jener Bundesbeschlüsse wurden am 16. Mai 1855 Verfassungsbestimmungen aufgehoben, ja es wurde am 6. Sept. 1856 das Finanzgesetz in einer dem Bundesverlangen widersprechenden Weise octroyirt, während die Stände demselben hatten entsprochen wissen wollen. An Würtemberg erging am 22. Oct. 1855 eine Aufforderung zu einseitigen Änderungen in reactionärem Sinne, jedoch ohne unmittelbaren Erfolg. In Lippe-Detmold bot schon der Bundesreactionsbeschluß vom 23. Aug. 1851 der Regierung Gelegenheit, erst die Herstellung der Verfassung von 1836 in ihrer alten, 1848 zeitgemäß geänderten Weise von den Ständen zu verlangen und dann am 15. März 1855 die Verfassung aufzuheben. Blos um sich einzumischen, erklärte sich der Bund auf Anrufen der Stände für die letztern, mußte sich aber gefallen lassen, von der Regierung, an deren Spitze Hannibal Fischer stand, schnöde zurückgewiesen zu werden; dabei verlockte auch hier des Bundestags Benehmen zu noch abenteuerlichern Auslegungen des Art. 56 der Wiener Schlußacte, als welche der Bund aufgestellt hatte. In Sachsen, Darmstadt, Nassau, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Homburg wurden, gestützt auf die allgemeinen Vorschriften des Bundestags, einseitige Änderungen vorgenommen. In Sachsen-Koburg suchte die Regierung durch zeitige Revision der Verfassung alle Einmischungsgelüste des Bundes abzuschneiden. Baiern erwies sich selbständig dem Bunde gegenüber, In Preußen wurden 1852 wichtige Octroyirungen vorgenommen.

Wie in allen wichtigen innern und äußern Fragen Deutschlands, so trat auch auf dem Gebiet der Handelsinteressen während der Zeit dieser gewaltigen Reaction das Widerstreben der Mittelstaaten gegen jede nationale Einigung, insbesondere gegen das als Träger derselben qualificirte Preußen zu Tage. Bei der Frage über die Erneuerung des auch in politischer Beziehung höchst bedeutungsvollen Zollvereins kamen die mittelstaatlichen Regierungen mit ihren Neigungen in Collision; während sie aus Preußenhaß sich zu Österreich neigten, wurden sie doch von den Vortheilen, welche der Zollverein ihnen bot, zu Preußen wieder hingezogen. Die von Österreich am 2. Jan. 1852 berufene Zollconferenz führte daher nur zu leeren Demonstrationen, und mehrfache Besprechungen mittelstaatlicher Regierungen führten zu keinem Ziel. Erst nachdem Preußen am 19. Febr. 1853 mit Österreich einen den gegenseitigen Handelsverkehr wesentlich erleichternden Vertrag abgeschlossen hatte, dem am 4. April die übrigen deutschen Regierungen beitraten, erfolgte die Erneuerung des Zollvereins.

Die Tendenzpolitik, welche Preußen zum Unheil Deutschlands in den innern deutschen Angelegenheiten befolgte, und das alle Entwickelung Deutschlands hemmende unselige Misverhältniß zwischen Österreich und Preußen zeigte sich auch im orientalischen Kriege. Preußen begab sich in dieser Sache fast vollständig der Initiative, zu der es als Großmacht berufen war, und Österreich trug aus egoistischen Gründen zu dieser Lähmung Deutschlands wesentlich bei. Preußens und Deutschlands Aufgabe war unstreitig die, der Übermacht Rußlands entgegenzutreten; die Unterlassung hatte darin ihren Grund, daß Rußland als der Hort des Conservatismus, als eine Stütze gegen die nationalen und freiheitlichen Bestrebungen des deutschen Volks betrachtet wurde. Wenn die deutschen Großmächte ihre europäische Aufgabe erkannt hätten, so würde Rußland seine Plane gegen die Türkei schwerlich unternommen haben. Selbst die Einsicht, daß Rußland die deutschen Mächte fast ganz ignorirte, und daß es bei seinen Vorwänden zum Angriff der Türkei durchaus revolutionär verfuhr, änderte das passive Verhalten der deutschen Mächte nicht. Da diese eine zeitige Truppenaufstellung an ihren östlichen Grenzen unterließen, auch das provocirende Verfahren des Fürsten Menschikow in Konstantinopel im Mai 1855 unbeachtet ließen, so wagte Rußland die Überschreitung des Pruth und die Besetzung der Donaufürsten-

thümer als Pfand seiner Forderungen. Auch die Aufstellung der westmächtlichen Flotten in den griechischen Gewässern nahmen die deutschen Mächte nicht zum Anlaß, sich gegen Rußland zu wenden. Preußen hätte, nach den vorliegenden Umständen, auf den Wiener Conferenzen vom Juli 1853 als Vermittler auftreten können; es konnte sich aber nicht einmal entschließen, Rußlands Misdeutungen früherer Vorschläge zurückzuweisen, und wurde noch dazu von Rußland als zum Mitreden gar nicht berechtigt behandelt. Von einer Benutzung des Buhlens der Westmächte um Preußens Parteinahme zur Bessergestaltung der Lage Schleswig-Holsteins war vollends gar keine Rede. Da Österreich nicht Kraft genug fühlte, selbständig für seine Interessen an der Donau aufzutreten, so suchte es durch einen im November 1853 an Preußen gemachten Vorschlag dieses und den ganzen Deutschen Bund zu seiner eigenen Neutralität heranzuziehen. Allein dieser und ein nochmaliger Versuch Österreichs vom 3. Jan. 1854 wurden von Preußen abgelehnt, weil es eher zu Rußland neigte. Im Gegensatz gegen die von allen, auch den beiden deutschen Großmächten im December 1854 zu Wien aufgestellte Friedensbasis suchte Rußland die deutschen Mächte zu sich herüberzuziehen; es muthete ihnen zu, nicht blos ihre Interessen, sondern auch ihr Mitgehen mit den Westmächten fallen zu lassen; doch lehnte Preußen am 31. Jan. 1854 den russischen Neutralitätsvorschlag ab, indem es nicht wagte, offen als Begünstiger des Strebens nach Übermacht in Europa sich zu zeigen; auch Österreich, da es endlich Partei nehmen mußte, lehnte den russischen Vorschlag ab und schlug statt dessen Ende Februar 1854 eine Convention der vier Großmächte vor, wonach sie für die Integrität der Türkei sich verpflichten sollten. Preußen aber, in der Absicht, immer noch Versuche zur Vermittelung anzustellen, obwol Rußland längst gezeigt hatte, daß es überhaupt nichts davon wissen wollte, lehnte am 4. März 1854 ab. Österreich, das sich mit größerer Entschiedenheit gegen Rußland gewandt hatte, fürchtete, daß, während es sein Augenmerk auf den Osten habe, Deutschland sich indessen einheitlicher gestalten könne; es ging daher darauf aus, den Deutschen Bund ganz in seine Politik mitzuverflechten, und es erklärte am 14. März 1854 am Bunde, es handele sich an der Donau um deutsche Interessen. Nach mehrfachen Verhandlungen kam, nachdem Preußen am 9. April 1854 doch noch der Convention beigetreten war, am 20. April ein auf Eventualitäten berechnetes Schutz- und Trutzbündniß zu Stande. Die Westmächte erklärten sich am 23. Mai 1854 damit einverstanden, um die deutschen Mächte nur einigermaßen an sich zu fesseln. Als dieselben dem Bundestage am 24. Mai 1854 erklärten, sie seien überzeugt, daß Rußlands Übergewicht an der untern Donau die deutschen Interessen gefährde, und den Bund zum Beitritt zu dem Bündnisse aufforderten, griffen die Mittelstaaten begierig nach dieser Gelegenheit, große Politik zu treiben; sie stellten auf der Conferenz zu Bamberg die Bedingungen ihres Beitritts fest, welche indeß am 16. Juni 1854 von den deutschen Großmächten abgelehnt wurden. Österreich zeigte bald darauf sehr deutlich, daß die schwer zu Stande gekommene Einigung mit Preußen nicht der deutschen Interessen wegen geschehen sei; es verpflichtete sich, ohne seinen Verbündeten etwas davon zu sagen, der Türkei gegenüber, die Donaufürstenthümer zu besetzen, wodurch für Preußen infolge jenes Bündnisses die Gefahr stieg, für blos österreichische Interessen aufzutreten. Preußen nahm dies übrigens zum Anlaß, das Bündniß aufzugeben, und verbrachte die übrige Zeit während des orientalischen Kriegs in fortwährender Unentschiedenheit, sodaß es bei den Friedensunterhandlungen 1856 nur ganz nachträglich und durch die Gnade Frankreichs zugelassen wurde.

Mehr noch als die erwähnten innern und äußern Fragen Deutschlands zeigte der Verlauf der schleswig-holsteinischen Sache, wie tief unter das Niveau alle Bestrebungen des deutschen Volks gesunken waren, das in namenloser Apathie die Trostlosigkeit der Zustände zu beklagen kaum noch das Interesse hatte. Statt die feierlichen Verheißungen von 1851 zu erfüllen, hatte Dänemark 1854, ohne die Stände der Herzogthümer zu befragen, eine Gesammtverfassung und Specialverfassungen erlassen, auch 1855 eine neue Gesammtstaatsverfassung octroyirt. Der Oppositionsgeist in den Herzogthümern wurde durch Gewaltthaten und polizeiliche Zwangsmaßregeln zu brechen gesucht, und erst als Dänemarks Verhöhnung Deutschlands aufs äußerste gestiegen war, brachte Preußen im März 1857 die Sache an den Bundestag. Dänemark legte eine nachträgliche Vorlage der Specialverfassungen an die Stände vor, diese aber lehnten unter Hinweisung, daß erst das allgemeine Verhältniß der Herzogthümer zu Dänemark zu regeln sei, ab. Der Bundestag that endlich das Geringste, was er thun konnte: er erklärte am 11. Febr. 1858, die holsteinische Specialverfassung sei theilweise nicht als in verfassungsmäßiger Weise entstanden zu betrachten, und es stehe die Gesammtverfassung mit dem Bundesrecht und den Zusagen von 1851 und 1852 in Widerspruch. Dazu sprach der Bund am 25. Febr. 1858 die Erwartung aus, daß Dänemark sich allen Vorgehens auf Grund der einseitigen Erlasse enthalte.

Dieses suchte zwar durch Kriegsrüstungen und Versuche, die Sache zu einer europäischen zu machen, einzuschüchtern; am 20. Mai 1858 forderte aber der Bund auf, anzugeben, wie seiner Weisung nachgekommen sei. In der Antwort vom 15. Juli war die Hauptforderung abgelehnt und die zeitweilige Suspendirung der Gesammtverfassung blos bedingt zugesagt. Da diese Mittheilung nicht genügte, so stellte der Bund am 12. Aug. 1858 Execution in Aussicht. Es zeigte sich aber bald, daß es den Großmächten nicht völliger Ernst war; sie waren unter sich nicht einig über die Sache und fanden den Streit lästig. Als dann Dänemark blos einen Theil der Specialverfassung Holsteins suspendirte, für die Herstellung des Rechtszustandes aber nichts that, erklärte der Bundestag am 8. Nov. 1860, daß er von der Execution vorläufig absehen wolle.

In höchst betrübender Weise trat dann die ganze Elendigkeit der deutschen Zustände durch den italienischen Krieg im Jahre 1859 an den Tag. Die Motive zu diesem Kriege und das ganze Verhalten Österreichs während desselben hängen aufs innigste mit der ganzen deutschen Frage zusammen. Gegen nationale und freiheitliche Entwickelung war Österreich sowol in Italien als in Deutschland gerüstet; um die Entwickelung Italiens niederzuhalten, hatte es die ihm eine Einmischung gestattenden Verträge mit den kleinen italienischen Fürsten geschlossen. In dem diplomatischen Streite hierüber, welcher 1859 begann, suchte Österreich diese Verträge vom Standpunkt der Heiligen Allianz zu vertheidigen, als sei überall die Unterdrückung der Volksbewegung nöthig zur Erhaltung der Throne. Ging Österreich in dem von Frankreich und Savoyen begonnenen Streite siegreich hervor, so war der Absolutismus und die Fortdauer der nationalen Ohnmacht auch für Deutschland aufs neue begründet. Die alleinige Vertretung Deutschlands fiel Preußen zu; es benahm sich taktvoll, indem es das deutsche Interesse zu wahren suchte, ohne doch Österreich feindlich entgegenzutreten. Es hatte am 9. März 1859 erklärt, daß es wegen seines deutschen Berufs nur für jedes wahrhaft deutsche Interesse das Gewicht seiner Kraft in die Wagschale legen werde. In dem Streite der Großmächte über die Frage der Lösung des Streits auf einem Congresse suchte daher Preußen auf Abstellung der durch seine Specialverträge möglich erhaltenen Misstände, zugleich aber auf Erhaltung des österreichischen Besitzstandes hinzuwirken. Den Versuch, den Krieg zu vermeiden, stützte Preußen durch Anbieten einer Garantie für Sardinien gegen Österreichs Angriffe, im Falle ersteres die Waffen niederlege; auch lehnte Preußen den Vorschlag der Abhaltung eines Congresses ohne Österreich ab. Dieses aber wollte von jenen bloßen Freundschaftsleistungen und von dem Interesse Deutschlands nichts wissen, sondern betrachtete sich als Haupt Deutschlands, und verlangte als solches des letztern Beistand. Die Mittelstaaten schienen dazu geneigt, weil sie Preußen wegen seiner deutschen Aufgabe haßten und eine Stütze suchten gegenüber der nach Ablauf einer langen Zeit der Gleichgültigkeit, aus Anlaß der äußern Gefahr entstandenen nationalen Bewegung in Deutschland, mit welcher denn auch die freiheitliche wieder erwachte. Mehrere Regierungen schienen zwar ebenfalls von der nationalen Begeisterung befallen zu sein, doch war dies in der That blos die Sympathie für Österreich. Dieses suchte mittels des Bundestags Preußen zur unbedingten Hülfsleistung zu nöthigen; es verlangte am 5. Febr. 1859 die Vorbereitung des Kriegsbeschlusses des Bundes, während noch gar nicht feststand, ob der Bund das deutsche Interesse für gefährdet ansehe. Preußen erklärte am 12. Febr., daß es sich nicht ohne weiteres über die Bundespflichten hinaus blind engagiren lassen wolle; Österreich dagegen verlangte, daß Preußen blos nach den Bundespflichten handele. Als die Schroffheit nichts half, versuchte Österreich die Güte; es sandte im April 1859 den Erzherzog Albrecht nach Berlin und erklärte, daß der Hauptkriegsschauplatz an den Rhein verlegt werden müsse, suchte also die Hauptlast von sich ab auf Deutschland zu wälzen. Preußen lehnte dies ab, warnte vor einem muthwilligen Anfange des Kriegs und zeigte durch seine Marschbereitschaft wie durch den Antrag auf Kriegsbereitschaft der Bundescontingente den Ernst, für deutsche Interessen einzustehen. Österreich aber begann durch Stellung des Ultimatums an Sardinien am 21. April dennoch den Krieg und suchte glauben zu machen, Preußen sei damit einverstanden. Dieses aber erklärte am 22. April, daß es sich nicht in den Krieg werde drängen und durch eine Bundesmajorität nicht werde binden lassen. Nun versuchte Österreich, die Pflicht des Bundes zum Beistand aus dem Bundesrechte herzuleiten. Diese lag nicht vor, da Österreich durch Überschreitung des Ticino den Krieg begonnen hatte, ein Krieg aber, den ein Bundesstaat als europäische Großmacht beginnt, nach Art. 76 der Wiener Schlußacte den Bund nichts angeht. Die Argumentation Österreichs, daß Sardinien thatsächlich den Krieg begonnen habe, konnte hieran nichts ändern. Auch den

Art. 47 der Schlußacte suchte Österreich auszubeuten. Die Frage, ob im Fall eines Angriffs auf nichtdeutsche Besitzungen eines deutschen Staats der Bund bedroht sei, konnte am Bunde durch Mehrheit, also gegen Preußens Ansicht, entschieden werden. Dieses aber gab seine Absicht kund, sich auch durch diese Mangelhaftigkeit der Bundesverfassung die Stellung als europäische Großmacht nicht nehmen zu lassen. Als solche aber über die Interessen Deutschlands wachen zu wollen, erklärte Preußen am 5. Mai 1859 dem Abgeordnetenhause sowie in der Thronrede vom 14. Mai. Hannover stellte in Österreichs Interesse am 13. Mai den Antrag am Bunde, ein Heer am Oberrhein aufzustellen und einen Oberbefehlshaber zu ernennen; Preußen aber protestirte hiergegen und bemerkte, daß es die Initiative behalten müsse und bereit sei, nöthigenfalls weit über seine Bundespflichten Hülfe zu leisten. Gegen die wiederholt kundgegebenen Zwecke Österreichs, Einsetzung der Bourbonen auf den französischen Thron u. dgl., verhielt sich Preußen wiederholt ablehnend, gab aber am 14. Juni 1859 zu verstehen, daß es im Fall einer Gefährdung des in den Verträgen von 1815 beruhenden Besitzstandes Österreichs eine bewaffnete Mediation, wie Deutschlands Interesse sie verlange, versuchen wolle. Auch den Versuch der Mittelstaaten, welche die Initiative Preußen endlich überließen, dasselbe an die von der Bundesmehrheit aufgestellten Sätze zu binden, lehnte es ab. Eine russische Note vom 27. Mai 1859 an den Bundestag gab mittelstaatlichen Regierungen Anlaß, sich in patriotischer Weise gegen Rußland zu wenden. Österreich stimmte der Initiative Preußens auch bei, suchte aber dafür am 22. Juni 1859 eine Garantie der Lombardei einzutauschen. Es kam jedoch zu keiner Einigung zwischen beiden Mächten; Österreich lehnte den Plan einer bewaffneten Mediation Preußens ab und wollte die Specialverträge nicht fallen lassen. Je näher der Krieg dem Mincio kam, dessen Überschreitung durch den Feind Preußen als eine Gefährdung Deutschlands ansah, um so kriegsbereiter machte es sich. Nach Österreichs Niederlage bei Magenta hatte es sechs Armeecorps mobil gemacht und am 29. Mai den Großmächten erklärt, es geschehe das, um Deutschland den gebührenden Einfluß zu sichern; Preußens und Deutschlands Interesse sei es, daß der Friede die Bedingungen der Dauer trage, und dieses sei nur dann der Fall, wenn Österreich die Reactionsbestrebungen aufgebe. Es war eben Preußen, soweit es nur irgend die deutschen Interessen gestatteten, bereit, Österreich beizustehen. Es erklärte am 24. Juni an England, es könne nicht gleichgültig der Schwächung Österreichs zusehen, und beantragte am 25. Juni am Bunde die Ermächtigung, sein marschbereites Heer auch auf außerpreußischem Bundesgebiet aufzustellen; es bedauerte zugleich, daß Österreichs gänzliches Verschließen gegen die nothwendigen Reformen die Vermittelungsidee in weite Ferne rücke. Nach der Schlacht von Solferino vom 24. Juni trat Preußens Absicht, beizustehen, immer sicherer hervor, daher es auch am 4. Juli die dazu nöthige Änderung der Bundeskriegsverfassung beantragte; am 11. Juli aber schloß Österreich mit Napoleon zu Villafranca den Frieden, in welchem es die Lombardei opferte; es that dies aus Besorgniß, daß Preußens actives Auftreten dieser Macht zur Führerschaft in Deutschland verhelfen könne, gleichwol aber gab der Kaiser in einer Ansprache an das Heer Preußens Nichtbereitwilligkeit zur Hülfe als den einzigen Grund des Friedensschlusses an. Napoleon schloß denselben aus Besorgniß vor einem Kriege am Rhein.

Die Nothwendigkeit einer Einheit der Kriegsmittel Deutschlands hatte sich in der Bedrohung durch Frankreich recht deutlich gezeigt; man sah aber auch ein, daß zu dieser militärischen Einheit auch die politische nöthig sei, und so ward die zunächst blos aus der äußern Gefahr entstandene nationale Bewegung wieder auf die Neugestaltung des Bundesverhältnisses und eine Reaction des Volks gegen die illiberalen und unrechtmäßigen Schöpfungen der Zwischenzeit in den Einzelstaaten gelenkt. Aus dem edeln Feuer der neuen nationalen Begeisterung suchten Volksfreunde die Grundlage zu dauernden, nachhaltigen Bestrebungen zu gewinnen. So entstand der Deutsche Nationalverein im Herbst 1859 und ward seitdem der Mittelpunkt der nationalen und freiheitlichen Bestrebungen in Deutschland. Es beruht dieses Streben auf großen Erfahrungen; man sucht dabei alle Fehler, welche 1848 begangen wurden, zu vermeiden; man geht nicht stürmisch, sondern behutsam und bedächtig vor, nimmt lieber eine Abschlagszahlung, als daß man sogleich das ganze Ziel prätendirt; man ist praktisch und vermeidet, oft mit großer Selbstverleugnung, alle Vorwände, welche der Feind sich nutzbar machen könnte. Bei dieser neuen Bewegung waren aller Blicke auf Preußen gerichtet. Es schien fast, als wolle dieses wenigstens mit der illiberalen Richtung des letzten Jahrzehnds brechen. In der Thronrede vom 12. Jan. 1860 war gesagt, der Wunsch nach der Reform der deutschen Bundesverfassung habe sich neuerdings wieder vielfach kundgegeben. Preußen werde sich stets als Vertreter des Strebens ansehen, durch zweckentsprechende Institutionen die Kräfte der Nation zu heben und zusam-

menzufassen und durch Maßregeln von wahrhaft praktischer Bedeutung die Gesammtheit der deutschen Interessen zu fördern. Es fehlte jedoch der preußischen Regierung die dazu nöthige Entschiedenheit, sonst hätten die Mittelstaaten nicht gewagt, Preußen durch den die Hassenpflug'schen Neuerungen in Kurhessen legalisirenden Bundesbeschluß vom 24. Mai 1860 zu majorisiren. Der Grund, warum die Mehrheit der Bundesregierungen in der kurhessischen Sache jenes Verfahren einschlug, war hauptsächlich der, weil durch diese Angelegenheit überall in Deutschland der Reaction die Thore geöffnet worden waren, und daß eine Remedur zu Gunsten des Rechts in dieser Sache als der erste Schritt zur Zerstörung der Werke der Reactionszeit gefürchtet wurde.

Ein Eingehen auf die Bestrebungen zur Umgestaltung der deutschen Bundesverhältnisse war seitens der Regierungen nur möglich, wenn sie sich zu großen Opfern entschlossen. Aber die Bewahrung der Souveränetät in ihrem vollen Maße war ja gerade das Motiv zu allen freiheitsfeindlichen Handlungen der Regierungen seit 1850 gewesen. Es zeigte sich daher auch jetzt nicht die geringste Opferwilligkeit, sodaß der Ausschuß des Nationalvereins am 15. März 1860 erklärte, fast sehne man den Moment äußern Angriffs herbei, weil alsdann wol aller innere Hader aufhören werde. Dem nationalen Bestreben gegenüber schlossen die Mittelstaaten sich enger aneinander. Die Zusammenkünfte, welche Abgesandte der Regierungen von Baiern, Sachsen, Würtemberg, Hannover, Baden, Kurhessen, Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin und Nassau seit dem 23. Nov. 1859 zu Würzburg hielten, hatten den Zweck von Verabredungen gemeinsamen Verhaltens am Bundestage, wo sie alsdann, in Festhaltung der Bestimmungen des Bundesrechts, wonach alle Bundesglieder, ohne Rücksicht auf Machtstellung, sich der Mehrheit unterordnen mußten, die Entscheidung aller Bundesangelegenheiten, namentlich aber die Frage einer Änderung der Bundesverfassung, in der Hand zu haben glaubten. Praktisch diente dieses Verhalten der Mittelstaaten nur dazu, die Unmöglichkeit einer Aufrechthaltung der bisherigen Bundesverfassung noch mehr darzuthun. Je mehr fast allerorten in Deutschland die Aussprüche für die Umgestaltung des Bundes erfolgten, um so kleinlicher zeigten sich manche Mittelstaaten dagegen. Der von einem einzelnen Falle hergenommene Ausdruck Schleusenpolitik bezeichnete die Kleinlichkeit der aus Preußenhaß oder aus Abneigung gegen volksthümliche Änderungen hervorgegangenen Maßregeln. Nur zwei deutsche Fürsten bekannten sich offen zu den Bestrebungen der deutsch-nationalen Partei: der Herzog von Koburg, welcher offen seine Freude über die neue Volksbewegung aussprach, und der Großherzog Friedrich von Baden, welcher, seitdem die badische Zweite Kammer am 29. März 1860 die Zustimmung zum Concordat mit Rom ablehnte, mittels Proclamation vom 7. April einen völligen Umschwung herbeiführte, indem er, um mit seinem Volke nicht zu brechen, das bisherige unvolksthümliche System fallen ließ und in der Thronrede vom 30. April erklärte, daß er keinen Gegensatz zwischen Fürstenrecht und Volksrecht finde.

Das aus dem Streben nach Erhaltung der ungeschmälerten Souveränetät hervorgehende Widerstreben der Mittelstaaten gegen eine Änderung der Bundesverhältnisse offenbarte sich am eclatantesten in der Frage wegen Änderung der Bundeskriegsverfassung. Das Mißliche derselben bestand darin, daß ihre Bestimmungen eine freie Entfaltung der Truppen hindert, da sie absichtlich, um jeden Gedanken einer Beschränkung der Souveränetät zu vermeiden, auf die Fernhaltung der durch die Zusammengehörigkeit der Truppen zu Einem Ganzen bedingten Vortheile ausging. Preußens Vorschläge zur deshalbigen Änderung fanden von seiten Sachsens lebhaften Widerspruch, welches die Vermittelung des Zwiespalts der Großmächte als die Hauptaufgabe der Mittelstaaten betrachtete, während Preußens Vorschläge eine Gefahr für die Existenz der letztern enthielten. Im preußischen Abgeordnetenhause fielen am 21. April 1860 hierüber scharfe Äußerungen. Eine unvorsichtige Äußerung des Ministers v. Borries am 1. Mai 1860 in der hannoverischen Zweiten Kammer erweckte sogar den Glauben, als würden die Mittelstaaten nöthigenfalls eine Anlehnung an Frankreich nicht scheuen zur Rettung ihrer vollen Souveränetät. Einer von Patrioten zu Heidelberg am 6. Mai ergangenen Erklärung, daß kein Fuß breit deutschen Bodens abgetreten werden solle, schlossen sich in ganz Deutschland zahlreiche Erklärungen an. Die Besorgnisse der Mittelstaaten aus Anlaß der Reformbewegung suchte der Prinz-Regent von Preußen am 23. Mai durch die Versicherung zu beschwichtigen, daß er in der Wahrung anerkannter Rechte auch fernerhin die Wahrung der eigenen Rechte erblicken werde; daran schloß sich die Erklärung, alles sei in Deutschland einig in der Anhänglichkeit an das Vaterland. Endlich gab Preußen am 6. Juni 1860 eine Darlegung seiner deutschen Politik, indem es sagte, die Bundesverfassung sei der Verbesserung fähig, dieselbe könne aber nur unter

gewissenhafter Achtung der Rechte aller vorgenommen werden. Die Abneigung der Mittelstaaten gegen die Bundesreform sah Preußen als ein unübersteigliches Hinderniß derselben an; es bleibe nichts übrig, als sich darauf zu beschränken, die Bundesverfassung künftig so zu handhaben, daß sie wenigstens dem wahren Geiste und der Aufgabe des Bundes entspreche; das Eingreifen des Bundes in innere Angelegenheiten müsse aufhören. Preußen ging zugleich darauf aus, dem Bunde den Rückzug in der kurhessischen Angelegenheit zu erleichtern, da sich die Undurchführbarkeit der neuen Verfassung daselbst bald erkennen ließ. Die Lauheit und das widerspruchsvolle Verhalten Preußens in der Bundesreformsache verstimmte die Nation aufs neue. Die Mittelstaaten waren durch Preußen zwar äußerlich beruhigt, nicht aber bekehrt. So zeigte der Fürstentag zu Baden-Baden am 16. bis 18. Juni 1860 die Fürsten zwar äußerlich einig, und der Prinz-Regent von Preußen versicherte daselbst aufs neue, daß er trotz der Meinungsverschiedenheiten über den Gang und die Ziele der deutschen Politik die Integrität Deutschlands wahren werde, und daß seine Bestrebungen zur Reform der Bundeskriegsverfassung nicht die Erschütterung des völkerrechtlichen Bandes bezweckt hätten. Mehr aus Besorgniß vor einem endlichen Siege der Reformbestrebungen des Volks als aus Liebe dazu suchten indeß die Mittelstaaten in gewisser Beziehung die Initiative zu Verbesserungen in die Hand zu nehmen. Daher beantragten sie schon am 20. Oct. 1859 eine bestimmte Änderung der Bundeskriegsverfassung, beantragte Baden die Errichtung eines Bundesgerichts und wurden ferner Anträge auf eine gemeinsame deutsche Heimatsgesetzgebung, Civil- und Criminal- und Patentgesetzgebung, Veröffentlichung der Bundesprotokolle, Schutz der deutschen Küsten und Einführung gleichen Maßes und Gewichts gestellt. Im Grunde waren dies jedoch nur Erinnerungen an längst angeregte Gegenstände. Preußen nahm noch einen Anlauf, um wenigstens die dringendste Sache, die Bundeskriegsverfassung, in seinem Sinne geändert zu sehen; es suchte sich daher am 12. April 1860 mit Österreich zunächst zu verständigen; doch zerschlugen sich die Verhandlungen, da Österreich am 2. Juni 1860 wieder die Garantirung Venetiens als Gegenleistung, und am 9. Juni die Gründung eines Provisoriums neben der Bundeskriegsverfassung verlangte. Die Besorgniß vor Gefahren von Frankreich her bewog die deutschen Mächte zu einer Annäherung; die Zusammenkunft der Herrscher von Österreich und Preußen hatte zwar keine besondern, der Bundesreform günstigen Resultate, sondern hatte ihren Werth eigentlich nur darin, daß sie fernere Verhandlungen darüber erleichterte, denn Österreich schien willfähriger, da Preußen Hülfe für den Fall versprach, daß eine nichtitalienische Macht Venetien angreife. Einer Einigung der Großmächte über die Bundeskriegsverfassung suchten die Mittelstaaten durch einen Vorschlag am 5. Oct. 1860 zuvorzukommen; hiernach sollte Preußen die Oberleitung im Kriege selbst dann nicht haben, wenn Österreich am Bundeskriege theilzunehmen verhindert sei. Dieser Vorschlag sowie der einer militärischen Trias des Bundesheeres ging aus politischen Sonderinteressen hervor. Das Verlangen, daß irgendeine Einigung über die Bundeskriegsverfassung stattfinden möge, trat bei Begegnungen deutscher Fürsten und in Sachsens am 20. Dec. 1860 am Bundestage vorgebrachter Erinnerung zu Tage. Verstimmt, suchte Preußen zunächst sein eigenes Heerwesen zu vervollkommnen.

Die Hoffnungen Deutschlands auf Preußen wurden bei der neuen Nationalbewegung zuerst tief herabgestimmt, als dem neuen Königreich Italien gegenüber die preußische Regierung sich als Anhänger des Legitimitätsprincips erwies. Obwol eine Restauration der entflohenen Fürsten Italiens unmöglich und die von Preußen bisher begünstigte Reform der Zustände Italiens nur von Sardinien zu erlangen war, sträubte sich Preußen hartnäckig gegen eine Anerkennung Italiens. Es hatte in einer auch sein Verhalten in Deutschland charakterisirenden Weise am 13. Oct. 1860 der italienischen Regierung erklärt, daß auch für Preußen die nationalen Ideen eine Triebfeder seines Verlangens nach einer Concentrirung der Kräfte Deutschlands sei, die Rechte anderer wolle es aber geachtet wissen. Das ganze bisherige Verhalten Preußens gegenüber den neuen Nationalbestrebungen Deutschlands hatte einen gewissen Argwohn gegen seine Ernstlichkeit oder Fähigkeit, etwas für Deutschland zu schaffen, hervorgebracht. Der Nationalverein hatte daher am 3. Sept. 1860 erklärt, an der Führerschaft Preußens sei nicht seiner Verdienste, sondern seines Machtgebiets wegen festzuhalten. Zugleich wurde als Rechtsbasis des nationalen Weiterstrebens die Reichsverfassung von 1849 aufgestellt. Das darauf in mehreren deutschen Staaten erfolgende Verbot des Nationalvereins legte eben nur Zeugniß ab, daß die Regierungen der Bedeutung des Vereins sich bewußt waren. Als der bisherige Prinz-Regent von Preußen beim Beginn des Jahres 1861 den Thron bestieg, hoffte man wieder etwas auf seine Förderung der nationalen Bewegung, zumal er in der Proclamation vom 7. Jan. Preußen

als den Träger des deutschen Geistes darstellte. Daß der die Kraft der Nationalbewegung repräsentirende Nationalverein eine Macht geworden sei, der ein Mittelstaat sich beugen mußte, trat in Hessen-Darmstadt zu Tage. Hier konnte die Regierung wegen massenhaften Beitritts zu dem Verein das Verbot desselben nicht durchführen, sondern trat den Rückzug an mittels eines am 5. Jan. 1861 am Bunde gestellten Antrags auf Interpretation von übrigens schon klaren Bestimmungen des Bundesbeschlusses von 1854 über das Vereinswesen. Die nationale Bewegung kam auch den Bestrebungen des kurhessischen Volks nach Wiedererlangung der Verfassung von 1831 zu Hülfe; zwar sträubte sich die preußische Regierung trotz der Niederlage von Olmütz, durch ein Auftreten für die Sache Kurhessens das Rechtsprincip für Deutschland geltend zu machen, und erklärte die Angelegenheit für eine blos innere; das preußische Abgeordnetenhaus aber verlangte am 29. Jan. 1861 eine energische Anwendung aller Mittel zur Herstellung jener Verfassung. Als dann endlich Preußen dafür zu wirken sich entschloß, ließ es gerade das Rechtsprincip, also die Hauptsache, außer Acht, indem es das Wahlgesetz von 1849 aufgegeben wissen wollte.

Von bedeutendem Moment in der Geschichte der neuen Nationalbewegung ist Baden. Nach Roggenbach's Eintritt in das Ministerium schied Baden nun auch formell aus der Reihe der würzburger Regierungen aus und leuchtete gleichsam Preußen in seiner deutschen Aufgabe voran. Baden wollte offen und rückhaltslos eintreten für alle Forderungen einer neuen Zeit. Am 2. Mai 1861 hatte Preußen am Bunde beantragt, es solle im Bundeskriege, wenn beide deutsche Großmächte oder die eine theilnähmen, unter Suspendirung der betreffenden Theile der Bundeskriegsverfassung die Oberleitung den Großmächten übertragen werden. Österreich erklärte sich am 16. März 1861 dagegen, obwol aus seinen vorgängig mit Preußen gepflogenen Verhandlungen das Gegentheil hatte erwartet werden müssen. Da Preußens Idee nicht durchdrang, so gingen die hierdurch ermuthigten Mittelstaaten wieder an die Förderung ihres Planes einer militärischen Trias. Baden durchkreuzte diesen Plan durch einen am 31. Mai 1861 am Bunde eingebrachten Antrag, wonach diejenige deutsche Großmacht den Oberbefehl haben solle, welche mit ihrem gesammten Heer für das deutsche Bundesgebiet auftrete. Allein es kam in dieser wie in der deutschen Küstenbefestigungssache nichts zu Stande. In dieser trostlosen Lage suchte das preußische Abgeordnetenhaus der Stimmung der Nation Ausdruck zu verleihen, indem es in einer Adresse erklärte, dem Drange der deutschen Nation nach Institutionen im Sinne größerer Einigung sei zu entsprechen, die Reform der Bundeskriegsverfassung genüge nicht. Die preußische Regierung wollte sich jedoch nicht antreiben lassen, sondern sich erst mit dem Wegräumen der aller Reform entgegenstehenden Hindernisse begnügen. Inzwischen suchten sich die Mittelstaaten in der schleswig-holsteinischen Sache populär zu machen, und am 7. Febr. 1861 beschloß der Bundestag die Androhung des Executionsverfahrens für den Fall, daß in sechs Wochen Dänemark die deutschen Forderungen nicht endlich erfülle. Die Antwort Dänemarks war wieder höhnisch und einer Ablehnung der Bundespflichten gleichbedeutend; Preußen trat aber wenigstens zur Wahrung der Rechte der deutschen Nationalität in Schleswig auf. Am 5. Juni 1861 sagte der König von Preußen in der Thronrede, Preußen stehe jetzt gerüstet da zum Schutze des gesammten deutschen Vaterlandes. Der Abschluß von Militärconventionen mit kleinern deutschen Staaten und der Versuch, in Gemeinschaft mit den Hansestädten den Anfang zum Bau von Kanonenbooten zu machen, erweckte ein gewisses Vertrauen zu Preußen, und unbedenklich wurden ihm bedeutende, überall in Deutschland gesammelte Beiträge zum Bau einer deutschen Flotte durch die Hand des Nationalvereins anvertraut. Der Vorschlag Hannovers, eine besondere deutsche Flotte für die Nordsee zu gründen, wurde am 5. Nov. 1861 von Preußen abgelehnt. Das Vertrauen zu Preußen wurde aber bald sehr abgekühlt durch die bei der Krönung des Königs zu Königsberg wieder stark hervortretende Neigung zum Gottesgnadenthum.

Ein Vorschlag Sachsens vom 15. Oct. 1862 über die Bundesreform gab zu längern Verhandlungen der deutschen Regierungen über diese Sache Anlaß. Dieser Vorschlag ging dahin, neben dem Bundestage eine Abgeordnetenversammlung und ein Bundesgericht zu errichten. Die Bundesversammlung solle aus 47 Stimmen bestehen, jährlich zweimal an bestimmten Tagen auf längstens vier Wochen, abwechselnd in Regensburg und in Hamburg, zusammentreten, das eine mal unter Österreichs, das andere mal unter Preußens Vorsitz. Die Abgeordnetenversammlung solle aus Repräsentanten der Landesvertretungen bestehen, Österreich dazu 30, Preußen 30, das übrige Deutschland 68 Mitglieder senden. Über deren Berufung, Vertagung, Auflösung solle die Bundesversammlung entscheiden. Die Abgeordnetenversammlung

solle sich nur mit den ihr von der Bundesversammlung vorgelegten Sachen beschäftigen. In der Zwischenzeit von einer Bundestagssitzung bis zur andern solle eine Bundesexecutivgewalt in Wirksamkeit treten, bestehend aus den Herrschern von Österreich und Preußen und einem dritten Bundesfürsten, über dessen Bestellungsart sich noch zu verständigen sei. Ausgehend von der Nothwendigkeit einer Bundesreform, war Sachsen der Meinung, die Thätigkeit der Bundesversammlung sei jedenfalls so zu bemessen, daß ihren Berathungen und Beschlüssen künftig Achtung und Interesse verschafft werde; der Bundesstaat aber, fügte Sachsen durch Nachtragsnote vom 30. Nov. 1861 hinzu, sei gleichbedeutend mit der Auflösung des Deutschen Bundes. Österreich sprach sich am 5. Nov. 1861 gegen diesen Vorschlag aus; in ein Alternat im Vorsitz könne es nur dann einwilligen, wenn der Bund als Gesammtmacht sein Vertheidigungssystem auch auf die außerdeutschen Besitzungen Österreichs und Preußens ausdehne; da aber zu dieser Stufe der „Entwickelung" für den Bund der Moment noch nicht gekommen zu sein scheine, so sei es auch noch nicht an der Zeit, zu Gunsten des dualistischen Princips der Stellung als erste deutsche Macht zu entsagen. Die Einwilligung in das Alternat sei das äußerste Opfer Österreichs. Preußen beantwortete den sächsischen Vorschlag in ganz anderer Weise: das Hauptgebrechen der Bundesverfassung sei die darin enthaltene Vermischung des völkerrechtlichen Charakters des Bundes mit Fragen des innern Staatsrechts. Die Reform des Bundes sei daher in einer dem sächsischen Vorschlag entgegengesetzten Richtung vorzunehmen; bei Bildung der verfassungsmäßigen Organe des Bundes und bei Begründung der organischen Einrichtungen desselben seien die realen Machtverhältnisse zu Grunde zu legen. Der ganze Bund könne allerdings nicht in bundesstaatliche Form gebracht werden, wol aber sei ein Bundesstaat im Staatenbunde möglich, Sachsens Vorschlag aber laufe thatsächlich auf bundesstaatliche Einigung des ganzen Bundes hinaus. Sachsen sprach darauf am 11. Jan. 1862 die Hoffnung aus, daß weitere Besprechungen der Sache einen Anknüpfungspunkt für eine Verständigung bieten würden. Dieses war jedoch nicht der Fall, die Ansichten gingen vielmehr immer weiter auseinander. Baden sprach sich am 28. Jan. 1862 in Beantwortung des sächsischen Vorschlags für den Bundesstaat, einheitliche Centralgewalt und ein Parlament aus. Am 2. Febr. protestirte Preußen gegen die „seltsamen" Ausdehnungen, welche Österreich in der Note vom 5. Nov. 1861 seinem Präsidialrecht gegeben habe. An demselben Tage protestirten Österreich und die Mittelstaaten in identischen Noten gegen die in Preußens Note vom 20. Dec. 1861 angeregte Idee eines engern Bundesstaats innerhalb des weitern Staatenbundes. Der erstere könne möglicherweise bis zur Form eines weitern Bundesstaats ausgedehnt werden, dieser aber gefährde Deutschlands Sicherheit und bedrohe die Hoffnung auf eine gedeihliche Entwickelung. Auch sei jene engere Unirung gegen das Bundesrecht, denn der dieselbe gestattende Art. 11 der Bundesacte setzte selbständige Bundesglieder voraus, mittels jener Unirung aber würden die Paciscenten sich ihrer Selbständigkeit begeben, ja der Anschlußvertrag würde thatsächlich ein Subjectionsvertrag sein. Der engere Bund hebe die Rechtsgleichheit seiner Glieder, also das Grundprincip des Bundes auf. Nur Berathungen auf der Grundlage dieses Princips über die Reform seien angemessen. Bei so großer Verschiedenheit in der Grundanschauung über die Bundesreform lehnte Preußen am 14. Febr. 1862 ein Eingehen auf die gegnerischen Ansichten überhaupt ab und machte nur bemerklich, daß dem Verhalten derjenigen Regierungen, an deren Widerspruch frühere Reformbestrebungen scheiterten, die unheilvolle Herstellung der alten Bundesverfassung zu verdanken sei. Die Idee einer Heranziehung der außerdeutschen Gebiete der Bundesstaaten enthalte eine große Gefährdung des Bundes. In einer Denkschrift vom 21. Febr. fügte Preußen hinzu, die identischen Noten enthielten thatsächlich eine Erklärung gegen jedes Vorgehen Preußens in der Reformsache. Die Trostlosigkeit dieser Aussichten der letztern wurde vom weimarischen Landtag tief beklagt, der am 15. Febr. sein Bedauern über den Mangel an Opferfreudigkeit der meisten Regierungen aussprach. Daran schloß sich am 16. Febr. der Ausspruch des koburgischen Landtags für ein Parlament. Auch das preußische Abgeordnetenhaus wollte sich über die deutsche Sache aussprechen; der Ausschuß hatte die Erklärung beantragt, es müsse ein unauflösliches Bundesverhältniß zwischen Deutschland und Österreich bei der Reform ins Auge gefaßt werden, Preußen müsse in einem engern Bunde die einheitliche Bundesregierung führen, zumal es dem Bunde bei der Ohnmacht des nicht mehr zu Recht bestehenden Bundestags an jedem wirksamen Organ fehle; diese Organisation müsse die Regierung offen als ihr Ziel hinstellen. Der Regierung war diese deutliche Sprache unangenehm, und die Annahme jenes Antrags wurde vereitelt durch die Auflösung des Abgeordnetenhauses am 11. März 1862.

Die Bedeutung und gewichtige Stimme Preußens trat den Mittelstaaten gegenüber in der kurhessischen Sache zu Tage. Nachdem hier am 8. Jan. 1862 die zum dritten mal nach dem octroyirten Wahlgesetz gewählte Zweite Kammer sich für incompetent erklärt und das Verlangen nach Herstellung der Verfassung von 1831 wiederholt hatte, nachdem am 13. Jan. eine badische Denkschrift dieses Verlangen aufs kräftigste unterstützt, auch das preußische Abgeordnetenhaus am 15. Febr. es für dringend geboten erklärt hatte, daß die Regierung mit allen Mitteln auf Herstellung des Rechts in Kurhessen hinwirke, beantragten Österreich und Preußen am 8. März die Herstellung der kurhessischen Verfassung. Als aber die kurfürstliche Regierung am 26. April 1862 die Wahlen nach dem octroyirten Wahlgesetz abermals, und zwar in einer jede Freiheit der Wahl ausschließenden Weise trotz Preußens Abmahnung ausgeschrieben hatte, suchte Preußen durch die Sendung des Generals v. Willisen nach Kassel eine Pression auszuüben. Der Bundestag beeilte sich, da Preußen Ernst machte, am 13. Mai die Wahlen in Kurhessen zu suspendiren und, nachdem Preußen am 15. Mai mobil gemacht hatte, am 24. Mai den Antrag auf Herstellung jener Verfassung anzunehmen.

Auch in der Sache Schleswig-Holsteins gingen die deutschen Großmächte zusammen. Sie richteten, nachdem Dänemark am 26. Dec. 1861 die Nichtübereinstimmung der Stellung Holsteins mit der 1851 und 1852 verabredeten Basis zugegeben hatte, die bestimmte Anfrage, ob es den bindenden Charakter der damaligen Verpflichtungen anerkenne, und der Bundestag trat am 27. März 1862 den Verwahrungen der beiden Großmächte in Betreff des Zustandes Schleswigs bei. Im übrigen aber wurde die Kluft zwischen den deutschen Regierungen immer größer durch Abschluß eines Handelsvertrags zwischen Preußen und Frankreich am 29. März, indem Österreich am 7. Mai Einsprache dagegen erhob, am 10. Juli den Eintritt seines Gesammtstaats in den Zollverein verlangte, am 26. Juli, nachdem dies von Preußen abgelehnt war, auf Grund des Vertrags vom 19. Febr. 1853 auf der Eröffnung von Unterhandlungen mit den Zollvereinsstaaten über jene Frage bestand, Preußen aber am 6. Aug. 1862 dabei blieb, daß dies nur nach Ausführung des Handelsvertrags möglich sei. Baiern und Würtemberg lehnten am 8. und 11. Aug. den Beitritt zum Handelsvertrag ab, während Sachsen sich am 22. Mai dafür erklärte. Gegenüber dieser ebenfalls meistens aus particularistischem, die Auflösung des Zollvereins nicht scheuendem Sonderstreben hervorgehenden Abneigung Österreichs und der Mittelstaaten blieb Preußen standhaft und kam am 5. Aug. 1862 den süddeutschen Regierungen nur dadurch entgegen, daß es im Fall des Beitritts derselben zum Handelsvertrag auf die Übergangsabgabe für Wein verzichten zu wollen erklärte. Hinsichtlich der eigentlichen Bundesverfassungsfrage hatten gerade einige Erfolge des Verhaltens der Würzburger die Nothwendigkeit fortgesetzter Berathungen immermehr dargelegt. Als eine Art Abschlagszahlung auf das Verlangen der Nation hatten jene Regierungen die Bundesbeschlüsse vom 6. Febr., 8. März, 17. und 22. Juli 1862 durchgesetzt, in welchen die Niedersetzung von Commissionen zur Ausarbeitung einer gemeinsamen Civil- und Criminalgesetzgebung, der Vorkehrungen zur Verbesserung von Vertheidigungsanstalten der Nord- und Ostsee und einer Patentgesetzgebung gegen den Protest des also majorisirten Preußen beschlossen wurde. Der Antrag Badens vom 10. Juli auf Aufhebung der die Presse und das Vereinsrecht beschränkenden Bundesbeschlüsse von 1854 sowie Badens Hinweisung vom 17. Juli, daß die Einführung jener Entwürfe in die Gesetzgebung nicht durch Stimmenmehrheitsbeschlüsse am Bundestage, sondern, solange kein Parlament bestehe, nur durch freie Vereinbarung der Regierungen, also auf verfassungsmäßigem Wege stattfinden könnten, blieben unbeachtet. Im Gegensatz zu der großen Uneinigkeit der Regierungen über die Reform des Bundes war es erfreulich, den Nationalverein, den Träger der Volksbewegung, am 3. März 1862 in einer Ansprache an die Vereinsgenossen constatiren zu sehen, daß infolge seines Wirkens der Gegensatz zwischen Nord und Süd sich gemildert habe, ein planmäßiges Ringen an die Stelle des vereinzelten getreten und daß zu hoffen sei, es werde Preußen, nachdem es sich wieder für den Bundesstaat und ein Parlament ausgesprochen, sich nicht länger der Verbindung mit dem Volke zu gemeinsamem Streben entziehen.

Ohne daß irgend sich die Grundlagen der tiefen Meinungsverschiedenheit der Regierungen geändert hätten, begann Österreich einen neuen, voraussichtlich ebenfalls erfolglosen Versuch hinsichtlich der deutschen Reform. Die am 7. Juli 1862 in Wien hierüber beginnenden Conferenzen Österreichs und der Mittelstaaten, an denen theilzunehmen Preußen am 10. Juli abgelehnt hatte, führten blos zu dem Plan der Einführung eines repräsentativen Elements in die Bundesversammlung, zunächst zur Ausarbeitung von Gesetzbüchern und der Errichtung eines

Bundesgerichts. Mehr werde, wie Öſterreich am 7. Aug. 1862 an Preußen eröffnete, vorerſt nicht geboten, weil man erſt Preußens Betheiligung abwarten wolle. Preußen ſah aber das Vorgehen jener Regierungen nicht als einen Verſuch zur wirklichen Bundesreform, ſondern als einen der vielen Verſuche zur Erweiterung der Competenz des Bundes an, wie es in einer am 13. Aug. an die preußiſchen Geſandten gerichteten Depeſche hieß. Die Gegner Preußens, nämlich Öſterreich, Baiern, Sachſen, Würtemberg, Hannover, Kurheſſen, Darmſtadt und Naſſau, beantragten am 14. Aug. 1862 am Bunde, es ſolle ein Ausſchuß Vorſchläge über die Art der Zuſammenſetzung und Einberufung einer aus den einzelnen Kammern durch Delegation hervorgehenden Verſammlung machen, welcher die Geſetzentwürfe über Civilproceß und Obligationenrecht vorzulegen ſeien. Preußen verwahrte ſich gegen jeden durch bloße Stimmenmehrheit in dieſer Frage zu faſſenden Beſchluß. Es lag ſehr im Intereſſe der Sache des Volks, das völlig Ungenügende dieſes Angebots darzulegen. Dieſes geſchah durch die am 8. Juni 1862 auf einer Verſammlung zu Frankfurt vorbereitete Verſammlung von Abgeordneten deutſcher Landtage zu Weimar am 28. Sept. 1862. Dieſelbe erklärte, die in der Reichsverfaſſung von 1849 rechtlich zum Ausdruck gelangte bundesſtaatliche Einheit Deutſchlands ſei eine politiſche Nothwendigkeit und könne nur durch ein Parlament herbeigeführt werden, das aus freien Volkswahlen hervorgegangen ſei; das Delegirtenproject ſei nicht einmal als Abſchlagszahlung anzuzuſehen, und das Bundesgericht erſcheine, ſo wie es vorgeſchlagen, höchſt bedenklich. Wenn für den Anfang ſich dem Anſchluß Deutſch-Öſterreichs an die bundesſtaatliche Einheit Deutſchlands unüberſteigliche Hinderniſſe in den Weg ſtellten, ſo dürfe dies für den Reſt kein Abhaltungsgrund ſein, das nationale Werk zu beginnen. Im Anſchluß hieran erklärte ſich am 6. Oct. 1862 die Generalverſammlung des Nationalvereins zu Koburg für die Reichsverfaſſung von 1849. Auch in der Zollvereinskriſis war wiederholt die Grundverſchiedenheit in den Anſichten der deutſchen Regierung hervorgetreten. Öſterreich hatte am 21. Aug. 1862 den Antrag auf Eintritt in den Zollverein wiederholt; Baden nahm eine vermittelnde Stellung ein, indem es zur Vermeidung der Sprengung des Zollvereins ein Zollvereinsparlament nach Art der projectirten Delegirtenverſammlung vorſchlug; Preußen lehnte am 19. Sept. die Aufforderung Öſterreichs, den Handelsvertrag wegen Ablehnung Baierns und Würtembergs als geſcheitert zu betrachten und Berathungen über eine Zolleinigung mit Öſterreich zu beginnen, ab; Baiern und Würtemberg endlich wiederholten am 20. und 23. Sept. 1862 ihre Ablehnung des Handelsvertrags.

Angeſichts der von der Vergangenheit überlieferten Zuſtände Deutſchlands iſt eine befriedigende Löſung der deutſchen Frage, eine Umbildung des Bundes und die Ausſöhnung des Particularismus mit den von der Nation zur Erlangung der Einheit des Geſammtvaterlandes als nothwendig aufgeſtellten Forderungen nur durch aufrichtiges Zuſammenwirken der Regierungen mit dem Volke zu erwarten. Der 1848 begonnene Einigungsverſuch ſcheiterte, nachdem das Volk allein die Neugeſtaltung hatte vornehmen wollen; die ſeit 1859 begonnenen Verſuche erwieſen ſich als erfolglos, weil ſie von den Regierungen allein ausgingen. Der immer gewaltiger ſich regende, ſeit 1859 verſtändig gepflegte Nationalgeiſt, deſſen Verlangen im Auguſt 1863 von den in Frankfurt zur Berathung eines neuen Reformprojects Öſterreichs verſammelten und den ſonſtigen deutſchen Fürſten auf großartige Weiſe als vollkommen berechtigt anerkannt ſind, wird jedoch ſicherlich alle Hinderniſſe der Nationalbeſtrebungen überwinden und die langerſehnte Einheit des Vaterlandes erringen. K. Wippermann.

Naturaliſation, ſ. **Staatsbürger, Staatsbürgerrecht.**

Natürliche Grundlagen der Staatsverhältniſſe und aller gründlichen geſunden Staatswiſſenſchaft: Natur, Freiheit, Geſchichte oder der anthropologiſche, philoſophiſche und hiſtoriſche Beſtandtheil des Staatslebens und ſeiner Wiſſenſchaft; ihre richtige Auffaſſung, Behandlung und Vereinigung.

Einleitung. Nach unſerer encyklopädiſchen Einleitung zum „Staats-Lexikon" beſteht der erſte Hauptgrund der Einſeitigkeiten, der Unanwendbarkeit und des Widerſtreits in den Staatslehren darin, daß man nicht das ganze Menſchen- und Volksleben, alle ſeine Grundlagen und Beſtandtheile und ſie ſämmtlich in ihrer rechten Verbindung, ſondern daß man nur einzelne Seiten und Erſcheinungen deſſelben ins Auge faßt.

Dieſer erſte Grundfehler hängt mit dem zweiten zuſammen, damit, daß man die a. a. O. ebenfalls für das juriſtiſch-politiſche Wiſſen als nothwendig nachgewieſene Methode der Entwickelung verfehlt, nämlich die analytiſch- und die hiſtoriſch-philoſophiſche (oder vollſtändiger die anthropologiſch-hiſtoriſch-philoſophiſche). Sucht man nun auf dieſem richtigen Wege das Staatsleben, ſeine Beſtandtheile und Grundſätze zu entwickeln, ſo gelangt man zunächſt zu ſeinen drei

Hauptbeſtandtheilen und ihren Geſetzen: 1) zur Natur, zu der Naturſeite oder zu dem Natur- oder anthropologiſchen Geſetz; 2) zur Freiheit, zum freien oder philoſophiſchen und ſittlichen Geſetz; 3) zur Geſchichte, zu der in der Zeit, in dem wirklichen geſchichtlichen Leben ſich allmählich entwickelnden und fortbildenden Vereinigung der beiden erſtern oder zum geſchichtlichen und zum vollſtändigen, zum anwendbaren oder praktiſchen Geſetz des Staatslebens.

Da dieſe drei Hauptbeſtandtheile und ihre beſondern Geſetze wie ihre rechte harmoniſche Einigung zum Staatsgeſetz ſo vielfach vernachläſſigt oder falſch aufgefaßt werden, ſo iſt eine gründliche Betrachtung derſelben ſicher die weſentlichſte Grundlage für eine gründliche und praktiſche Staatslehre.[1])

I. Die Natur, das Leben oder die naturgeſetzliche Seite alles Daſeins, alſo auch des Staats: anthropologiſcher Beſtandtheil der Staatswiſſenſchaft. Alles, was in das wirkliche Daſein tritt, alſo auch alles Menſchen- und Volks- oder Staatsleben, nimmt wenigſtens in ſeiner Erſcheinung und für dieſelbe einen Naturkörper an, gehört in ihr dem allgemeinen Naturleben und dem vom freien Willen des lebendigen Weſens unabhängigen, dem unfreien, dem Naturgeſetze an. Die allgemeinſten Grundbeſtandtheile und Geſetze dieſes unſers Naturlebens oder das allgemeinſte naturgeſetzliche Weſen des Lebens ſind nun ebenfalls analytiſch zu entwickeln.

Es werden aber auf dieſem Wege nicht etwa blos die Naturgeſetze für das Körperleben des Menſchen ſich ergeben, ſondern weil ja auch die Freiheit und weil die menſchliche Seele, die Geſchichte und ihre Erſcheinungen, alſo auch der Staat, in der Wirklichkeit wenigſtens nur in naturgeſetzlichen Formen und körperlichen Trägern zur Erſcheinung kommen und ſich fortbilden können, ſo werden wir auch auf dieſem Wege wichtige naturgeſetzliche Grundbedingungen für die Erſcheinung und Entwickelung alles freien, ſittlichen und geſchichtlichen Lebens in dieſer Welt finden.

Es iſt nach dem Bisherigen die richtige Auffaſſung der erſtern, oder des allgemeinſten naturgeſetzlichen Weſens alles Lebens, alles wahren lebendigen Seins nicht blos der Anfangs- und Mittelpunkt aller gründlichen Naturwiſſenſchaft; ihre richtige, von unwiſſenſchaftlicher Empirie wie von naturphiloſophiſcher und religiöſer Einſeitigkeit freie Auffaſſung, iſt auch für das hiſtoriſche und politiſche Wiſſen und für die richtige Würdigung ſeiner verſchiedenen Theorien eine wahre Grundlage.[2])

Die weſentlichſten Einſeitigkeiten in dieſer wie in andern Lehren des Erfahrungswiſſens ſind die Folgen von zwei Hauptabwegen. Der erſte iſt der der unwiſſenſchaftlichen Empirie, des bloßen Zuſammentragens, oder des bloßen Berückſichtigens einzelner Erſcheinungen, entweder ohne Verſuch, alle Einzelheiten des wiſſenſchaftlichen Gebiets in klar erkanntem Zuſammenhange mit den allgemeinſten Grundſätzen deſſelben aufzufaſſen, oder mit dem nothwendig verfehlten Bemühen, alles von bloßen Einzelheiten abzuleiten. Oft freilich iſt die Einſeitigkeit der Anhänger dieſer Hauptpartei eine Folge der an ſich löblichen Scheu vor dem zweiten Abwege, nämlich der ſeichten Einmiſchung vorgefaßter Syſtemsanſicht und erfahrungsmäßig unerweisbarer Sätze in das empiriſche Wiſſen. Dennoch aber iſt jene Einſeitigkeit nicht minder verwerflich, da jeder einzelne Theil nur gründlich begriffen werden kann durch ſein klar aufgefaßtes Verhältniß zum Ganzen, zu ſeiner allgemeinſten Natur und höchſten Geſetzgebung. Und ſehr richtig bemerkt ein alter Naturforſcher, daß man durch die Furcht vor dem Syſtem ſeinen Gefahren nicht entgeht; denn, ſchon kein Syſtem haben zu wollen, iſt auch ein Syſtem.

Der zweite Abweg, der der einſeitig philoſophiſchen und myſtiſchen Theorie, iſt der der Einmiſchung ſpeculativer oder metaphyſiſcher und myſtiſcher Principien. Es iſt ein Abweg, auf welchem man in neuerer Zeit vorzugsweiſe die naturphiloſophiſchen Bearbeiter treffen konnte. Sie wollten die Löſung einer doppelten Aufgabe, eine metaphyſiſche Erklärung des außerſinn-

---

1) Ich folge hierbei im weſentlichen den Entwickelungen, welche in meinem Syſtem der Rechts- und Staatslehre, Bd. I, Buch 1, vollſtändiger ausgeführt ſind. Oft wiederholte ſtrenge Prüfung bewährte mir dieſelben als richtig.

2) Dieſes, was ich ſchon in den Heidelberger Jahrbüchern, Jahrg. 1815, S. 456 fg., und in den Kieler Blättern, redigirt von Falk, Dahlmann, Twesten und Welcker, Jahrg. 1816, I, 11, auszuführen ſuchte, beſtätigten auf erfreuliche Weiſe ſpäter immermehr die vollgültigſten, ebenfalls nicht naturphiloſophiſchen und nicht myſtiſchen Stimmen. Vgl. z. B. Wilh. v. Humboldt's treffliche Bemerkungen in den Abhandlungen der berliner Akademie von 1820 und 1821, hiſtoriſch-philoſophiſche Klaſſe, S. 316—319 fg. Vgl. auch Zachariä, Vierzig Bücher vom Staat, Buch 1 u. 9. Wie allgemein die Griechen und Römer ſtets von dieſen Grundlagen ausgingen, zeigt ausführlich Welcker, Syſtem, S. 50 fg.

lichen letzten Grundes und Zuſammenhangs aller Dinge und das empiriſche Wiſſen der Erfahrungserſcheinungen mitelnander verbinden. Sie wollten, über die Grenzen einer Naturphiloſophie im engern Sinne (nämlich blos logiſcher und mathematiſcher Auffaſſung der allgemeinſten erfahrungsmäßigen Grundverhältniſſe der Natur) ſowie ſogar über die Metaphyſik der Naturſeite der Dinge hinausgehend, zugleich Geiſtesphiloſophie, überhaupt die ganze Philoſophie und Wiſſenſchaft mit der Naturwiſſenſchaft von einem und demſelben Standpunkt aus geben. So mußten ſie einerſeits die Geiſterwelt und Freiheit aufheben durch Übertragung der Naturnothwendigkeit in ſie, ſowie ſie andererſeits die Gültigkeit des bloßen Erfahrungsgeſetzes in der Naturwiſſenſchaft und dadurch alle Sicherheit derſelben zerſtörten, da ſie individuelle metaphyſiſche Auffaſſung des Überſinnlichen ihr zum höchſten Geſetz aufdringen wollten. Wenn dabei auch diesmal, wie bei jeder philoſophiſchen Revolution, und weit mehr als die Empiriker zugeſtehen möchten, die neue Philoſophie belebend und vergeiſtigend in dem Gebiet des Erfahrungswiſſens und für wiſſenſchaftlichere, lebendigere Auffaſſung gewirkt hat, ſo kann doch über den Misbrauch derſelben unter allen gründlichen Bearbeitern der Wiſſenſchaft nur Eine Stimme ſein. Klar iſt, daß das erſte Geſetz alles Erfahrungswiſſens die nachweisbare Erfahrung ſein muß, ſowie auch, daß das Einmiſchen metaphyſiſcher Sätze dadurch nicht verbeſſert wird, wenn, wie in der neuern dialektiſchen Naturphiloſophie, wirklicher Metaphyſik der Name unſerer alten Logik gegeben wird. Nur der letztern formelle Denkgeſetze ſind für alle vernünftig Denkenden, ſo gewiß ſie dieſes ſind, abſolut gewiß und beweisbar, und ohne ſie iſt freilich überall keine verſtändige Auffaſſung möglich.

Sogleich in der Auffaſſung des Begriffs unſers Gegenſtandes, nämlich in dem des Lebens, zeigt ſich jener Gegenſatz der verſchiedenen Syſteme.

Strenge, aber einſeitige Empirie beſchränkt nicht ſelten allen Begriff von Leben auf organiſches oder conſequenter alsdann auf animaliſches Leben. Dieſes iſt aber, wie der griechiſchen und römiſchen Wortbedeutung, ſo auch dem Sprachgebrauch zuwider, nach welchem wir unbedenklich vom Leben Gottes und der Geiſter, vom Leben in der Wiſſenſchaft und Kunſt wie in der ganzen Natur, vom lebendigen Quell u. ſ. w. reden. Es iſt vorzüglich auch darum ſchädlich, weil, wie ſich nachher zeigen wird, dadurch gerade die allgemeinſte erfahrungsmäßige Natur alles und auch des thieriſchen Lebens überſehen wird, diejenige, welche es mit dem allgemeinen Leben, deſſen Glied es iſt, gemein hat, und durch deren richtige Gegenüberſtellung auch die beſondere erſt ſcharf erkannt wird. Nie wird ungeſtraft den allgemeinern Begriff vernachläſſigen, wer einen darin enthaltenen engern richtig auffaſſen will.

Dagegen aber miſchte einſeitige Philoſophie oder Myſtik nicht ſelten alle Lebensgattungen durcheinander. Theils unmittelbar durch ihre metaphyſiſchen Geſichtspunkte, theils durch die unverkennbare Übereinſtimmung gewiſſer allgemeiner Grundgeſetze ließen ſich Naturphiloſophen und Materialiſten verleiten zu einer identificirenden Aufhebung aller Gegenſätze und wirklich generiſchen Unterſchiede der verſchiedenen Lebensgattungen. Dieſes iſt aber nicht beſſer, als wollte man wegen der Gemeinſchaftlichkeit mathematiſcher, phyſikaliſcher und logiſcher Geſetze für alle Dinge im Raume und ihre Auffaſſung deren gänzliche chemiſche und ſonſtige Verſchiedenheiten überſehen. Es gibt aber allgemeine mehr formelle Geſetze für das Sein, ebenſo wie für das Denken, für das letztere nur, weil für das erſtere. So mußte es denn eine gleich verderbliche Quelle von Einſeitigkeiten werden, wenn die eigenthümlichen Unterſchiede und Charaktere der Lebensgattungen, z. B. des freien und nichtfreien, des organiſchen und unorganiſchen, nicht ſcharf aufgefaßt, als wenn das Leben und die Lebensgeſetze als eine Art des lebendigen Seins überſehen werden.

Worin beſteht nun das Weſen und die Grundbeſtandtheile jedes naturgeſetzlichen Daſeins, oder jedes beſondern Lebens? Nicht lebendig nennen wir etwas, was und inſofern es aufgefaßt wird als gar nicht wirklich ſeiend und wirkſam [3]), wie das Luftgebild, oder als nur durch äußere ihm nicht eingezeugte und fremde Kraft nur äußerlich und für fremden Zweck verbunden und wirkſam, wie das bloße Aggregat und Artefact als ſolche. Lebendig im weitern Sinne dagegen iſt ein Ding, welches und inſofern es: a) aus dem und in dem lebendigen All der Dinge [4]), b) als ein beſonderes hervortritt, welches c) durch ſelbſtändiges harmoniſches Vereinigen und Vermitteln der ihm eingezeugten (allgemeinen und beſondern) Kräfte individuelles Daſein be-

3) Auf wirkſame bewegende Kraft gehen faſt alle Bezeichnungen des Lebens hinaus, z. B. βιος von βια, die Kraft, vita von vis; ähnlich: ζωή, ψυχή, anima, spiritus u. ſ. w.

4) Aus der allgemeinen Zeugungskraft der Dinge: φύσις von φύω; natura von nasci.

hauptet. Oder auch: lebendig iſt ein Sein, in welchem a) allgemeine innere Urkraft, b) beſondere äußere Erſcheinungskräfte c) durch ſelbſtändige Harmoniekraft zu einem für ſeine Erhaltung und Beſtimmung harmoniſch wirkenden individuellen Ganzen verbunden ſind. Das Leben ſelbſt iſt die Eigenſchaft oder Kraft, vermöge deren die Dinge in ſolcher Art aus dem All hervortreten und in demſelben ſich behaupten.

In jedem lebendigen Daſein in der Natur alſo laſſen ſich drei grundgeſetzliche integrirende Hauptbeſtandtheile, oder auch, inſofern jede Erſcheinung eine urſachliche Kraft ihrer Hervorbringung vorausſetzt, drei Grundkräfte unterſcheiden, die wir in Beziehung auf ihre Wirkſamkeit in der individuellen Lebensthätigkeit: Grundtriebe, ſowie in Beziehung auf ihr Erſcheinen in derſelben: Hauptſeiten nennen. Sie laſſen ſich unterſcheiden, zwar nicht als materiell der Zeit und dem Raume nach auseinander liegend, wol aber als ſchon in logiſcher Auffaſſung erfahrungsmäßiger Wahrnehmung jenes Lebens, in logiſcher Analyſe ſeines Begriffs gegeben und als in einzelnen Lebenserſcheinungen vorzugsweiſe hervortretend.

Feſt aber bleibe zur Ausſchließung verderblicher Verwirrung zunächſt der Gegenſtand unſerer Entwickelung. Wir ſuchen nicht, wie z. B. Kant, blos von dem phyſikaliſchen Körper, nicht, wie die Phyſiologen, blos von dem animaliſchen, ſondern abſolut von allem erkennbaren Leben die gemeinſchaftlichen allgemeinſten Grundgeſetze und Beſtandtheile. Wir ſetzen ferner nicht, wie häufig in philoſophiſchen Darſtellungen, die Idee oder auch den allgemeinen Gattungsbegriff der Dinge (etwa als den erſten Beſtandtheil) dem wirklichen und individuellen Sein (etwa als dem zweiten) gegenüber, wobei freilich ein dritter völlig überflüſſig wäre. Vielmehr müſſen jedesmal die drei Beſtandtheile ſich ebenſo wol im reellen Sein wie in der Idee und der Vorſtellung, als richtigem Vor- und Abbild von demſelben, ſie müſſen im ganzen Weſen der Lebensgattung und in ihrem Begriff wie im Individuum ſich nachweiſen laſſen.

Feſt bleibe ferner das bisher wol genügend beſtätigte Grundgeſetz unſerer wie jeder rein empiriſchen oder naturwiſſenſchaftlichen Unterſuchung, das nämlich: ſtets zwar bis zu dem allgemeinſten Begriff und Geſetz unſers Gegenſtandes vorzudringen, zugleich aber nur von blos logiſchen und mathematiſchen Auffaſſungen und Geſtaltungen ſinnlicher Wahrnehmungen auszugehen und ſtreng abzuweiſen alle darüber hinausgehende metaphyſiſche, alle naturphiloſophiſche, alle religiöſe und myſtiſche Deutung, mithin auch alle Zurückführung auf göttliche Ideen, Zwecke u. ſ. w.

Jene dreifachen Beſtandtheile (die Ur-, die Erſcheinungs- und die individuelle Harmoniekraft) ſind nun aber genauer beſtimmt: a) Der allgemeinere, höhere, innerlichere (der einfache, erregende, ausdehnende), als nächſte Urſache oder Kraft des Seins und Ausgehens jedes mehr beſondern Lebens aus allgemeinerm, höherm, innerm Leben des Alls, des dauernden Zuſammenhangs mit ihm und ſeinem höhern Geſetz ſowie des Triebes nach ihm, nach Übereinſtimmung mit ihm.

Er iſt bewieſen nach dem Satze des Widerſpruchs: ſo gewiß ſchon in jedem allgemeinern Begriff jedes Lebens die allgemeinere höhere Kraft der Lebensgattung als innerlich wirkſam gedacht und bezeichnet wird, ohne welches ſein Entſtehen und Sein im Allgemeinern, als deſſen Glied es genannt und begriffen wird, ſeine fortdauernde Beſtimmung durch deſſen höchſtes Geſetz, nicht begriffen werden könnte. S. z. B. erkennt und denkt man bei dem höhern Leben des Menſchen im Gegenſatz des blos thieriſchen Lebens, deſſen höchſtes Geſetz er z. B. in ſittlich freier Selbſtaufopferung für die höhere Idee beſiegt, ein Element höhern allgemeinern Lebens und eine fortdauernde Verbindung mit ihm, gleichviel nun wie wir es bezeichnen, göttlicher Geiſt, höhere Menſchheitskraft u. ſ. w. So liegt im Begriff jeder und aller Pflanzen die allgemeine, blos unorganiſche Kräfte beſiegende, ſie ſelbſt nach ihrem höchſten Geſetz beſtimmende vegetabiliſche Kraft, in dem des blos Raum ausfüllenden Naturkörpers die allgemeine Raum ausfüllende oder ausdehnende Kraft.

Er iſt auch bewieſen nach dem Geſetz der zureichenden Urſache oder Kraft für jede erſcheinende Wirkung, ſo gewiß, als in einzelnen Lebenserſcheinungen vorzugsweiſe dieſe allgemeine Kraft wahrnehmbar wirkt, ſo z. B. im beharrlichen Kampf und Sieg des Pflanzentriebs gegen feindliche und ſtörende Kräfte, welche ſie gegen das höhere Geſetz ihrer Gattung zu beſtimmen, in der Übereinſtimmung mit ihm zu ſtören ſuchen. So im Siege der Ausdehnungskraft des Steins auch gegen die ſtärkſte Kraft, die ihn aus dem Raume heraus oder auf nichts zuſammenziehen wollte.

b) Der beſondere, niedere, äußere (der zuſammengeſetzte, beſchränkende und beſchränkt offenbarende), als nächſte Urſache der beſondern beſchränkten äußerlichen Erſcheinung des Allgemeinen und des Lebenstriebs nach ihm, nach dieſem Beſondern, Äußerlichen, Beſchränkenden.

Er iſt ganz ebenſo wie der erſtere bewieſen, ſo gewiß das Allgemeine nur als in beſonderer Beſchränkung und beſchränkter Maſſe äußerer Beſtandtheile erſcheinend gedacht und wahrgenommen, und ſo gewiß in vielen Erſcheinungen dieſe Beſonderheit und Beſchränkung als zunächſt wirkſam wahrgenommen wird. So wird jener höchſte Menſchheits- oder der göttliche Geiſt nur in der beſondern beſchränkten und beſchränkenden leiblichen Maſſe des menſchlichen Körpers offenbar. Auch die allgemeine, ohne Beſchränkung ſich ins Unendliche verlierende Ausdehnungskraft des Steins erſcheint nur in einer beſchränkenden Maſſe äußerer Beſtandtheile, nur in ihrer Cohäſion.

c) Der zum individuellen harmoniſchen Leben vereinigende Beſtandtheil, als nächſte Urſache der individuellen harmoniſchen Lebensbildung und Erhaltung und der dazu nöthigen harmoniſchen Lebensthätigkeit (oder auch des ſelbſtthätigen, innern und äußern harmoniſchen Wechſelwirkens der beiden erſten Beſtandtheile für ſein individuelles, im weitern Sinne ſelbſtändiges Leben und ſeine Beſtimmung), als Urſache des Lebenstriebs nach individueller ſelbſtändiger Harmonie und jener harmoniſchen Wechſelthätigkeit.

Auch dieſer Beſtandtheil iſt ganz ebenſo erwieſen als die beiden andern. Er iſt ſo gewiß, als nicht Trennung und feindliche Zerſtörung, ſondern vielmehr jene harmoniſche Vereinigung und Wechſelwirkung der beiden erſten Grundkräfte in jedem individuellen Leben und für daſſelbe, für ſeine Ausbildung, ſeine regelmäßige Erhaltung und ſeine Beſtimmung im Kampfe äußerer und innerer widerſtreitender Kräfte nothwendig gedacht wird und wahrnehmbar wirkt. Es erſcheint z. B. dieſer Beſtandtheil für das höhere oder intellectuelle menſchliche Leben als ſolches in der individuellen, ſelbſtändigen, ſinnlich vernünftigen Seelenkraft und harmoniſch vermittelnden Seelenthätigkeit. Er erſcheint im Steine, ſeinem Beſtehen und ſeinem Widerſtehen gegen Auflöſung ſeiner Beſtandtheile. Er erſcheint bei der Pflanze ſelbſt in jedem neuen Zweige, welcher in ihr aus der höhern vegetabiliſchen Kraft, dem beſſern oder ſchlechtern Stoff des beſondern Pflanzenkörpers, ihnen beiden wie den Einwirkungen der Außenwelt möglichſt entſprechend, in ſteter harmoniſirender Wechſelwirkung derſelben für das individuelle Leben und ſeine Beſtimmung, hervorwächſt. Ohne jene Kraft der bleibenden harmoniſchen Bindung und Wechſelwirkung zum individuellen und harmoniſchen Sein wäre keine Entſtehung individuellen Lebens und vollends kein irgend ausgebildetes, regelmäßiges, dauerndes Leben und Wirken denkbar. Ohne die ſelbſtändige Harmonie und harmoniſche Wechſelwirkung der Beſtandtheile unter ſich müßte ſich das Leben in ſeine verſchiedenen entgegengeſetzten Beſtandtheile auflöſen, oder ſelbſt zerſtören; denn, wie Ariſtoteles vom Staate ſagt, dieſelben Kräfte ſind es, welche das Leben gründen und (ohne jene Centralkraft der individuellen Harmonie) auch zerſtören. Ohne die mit der Außenwelt müßte es ſich von dieſer losreißen, oder in ihrem ſtets lebendigen Fluß und durch ihre ſtets wechſelnden zerſtörenden Einflüſſe untergehen. Wol iſt alſo, wie W. v. Humboldt zunächſt in Beziehung auf die Höhe des griechiſchen Lebens ſagt [5]), Individualität in dieſem Sinne, individuelle Harmonie, das Gehelmniß alles Lebens.

Beſonders aber in Beziehung auf dieſen dritten Beſtandtheil zeigen ſich die bisherigen Theorien am meiſten widerſprechend und ungenügend.

Es kann ja doch namentlich nicht, wie viele wollen (z. B. auch Zachariä, „Vierzig Bücher vom Staat"), durch den bloßen Streit entgegengeſetzter Kräfte das wahre poſitive, harmoniſche Weſen des individuellen Lebens begriffen werden, ebenſo wenig als die ſelbſtändige, dauernde, geſetzmäßige, harmoniſche Wirkſamkeit durch eine bloße vorübergehende zufällige Berührung könnte begriffen werden.

Es wird ferner überhaupt nie begriffen blos durch zwei Principien, poſitiven und negativen Pol, Ideales und Reales u. ſ. w.

Ebenſo wenig aber wie dieſe dritte, die individuelles Leben zeugende, bildende und erhaltende Kraft weder in dem erſten noch in dem zweiten Lebensbeſtandtheil gefunden und durch ſie genügend erklärt werden kann, ebenſo wenig kann man dieſen dritten Lebensbeſtandtheil, den man faſt überall und ſelbſt oft unbewußt mehr oder minder als nothwendig anzuerkennen gezwungen war, mit dem Kant'ſchen Syſtem in dem Gleichgewicht ausdehnender und zuſammenziehender Kraft finden. Dieſes Kant'ſche Gleichgewicht iſt ja ſelbſt nur erſcheinende Wirkung, und wir fragen ja nach der Gleichgewichtskraft, d. h. nach der Urſache des beſtimmten harmoniſchen Zuſammentretens, Zuſammenbleibens und Wirkens dieſer entgegengeſetzten Kräfte zum individuellen harmoniſchen Leben. Dieſe Urſache, doch ſicher ebenſo gut eine Kraft als die

5) S. 319, a. a. O.

ausdehnende und zuſammenziehende ſeines dynamiſchen Syſtems, überſieht Kant, ſie zum Theil ſchon in die zweite hineintragend, und nur unwillkürlich erkennt merkwürdigerweiſe auch er, durch die Gewalt der Wahrheit genöthigt, einigemal eine dritte Kraft an.[6]) Zugleich aber iſt auch ſeine unerklärte Wirkung ſtatt der urſachlichen Kraft, nämlich das mathematiſche oder phyſikaliſche Gleichgewicht als blos negativ und todt, als bloße gegenſeitige Aufhebung der Wirkung der beiden erſten Kräfte, wodurch ja aus beiden nichts hervorgeht, offenbar untauglich zur Bezeichnung und Erklärung des poſitiven Weſens und Beſtehens individuellen Lebens oder des harmoniſchen Zuſammentretens, Zuſammenbleibens und Wirkens der beiden erſten Beſtandtheile.

Ganz daſſelbe nun aber, was von dem Kant'ſchen Gleichgewicht, gilt auch von der abſoluten Indifferenz, Identität und Totalität der Identitäts- und Totalitäts- oder Naturphiloſophie, ſofern ſie ebenfalls nur als negativ, als Neutraliſirung des Gegenſatzes und eigenthümlichen Wirkens vom Idealen und Realen, als Vermiſchung oder auch als Rückkehr des Realen zum Idealen gedacht werden. Freilich bezeichnen dieſe Worte, bald ſo, bald ſo, ja zuweilen faſt mit Taſchenſpielerkunſt beliebig anders und widerſprechend gedeutet und gebraucht, öfter auch eine poſitive dritte Kraft, ſowie auch endlich zuweilen nur ein bloßes Gedankending. Sie ſind aber nun negativ gefaßt oder als bloßes Gedankending für wahres individuelles freies Sein, vollends für das ſelbſtändige freie Ich von Gott und Menſch unerklärend und vernichtend, weshalb dieſes und die auf dem dritten Lebensbeſtandtheil wurzelnde, durch ihn allein begreifliche und begründbare Freiheit ebenſo wie die göttliche Perſönlichkeit und ſomit die Grundlagen wahrer Religion und Moral auch bisher ſtets in der Naturphiloſophie untergingen, wo ſie nicht durch erklärten Bankbruch des ganzen Syſtems, z. B. durch Übergang der Philoſophie vom Wiſſen zum Nichtwiſſen, ſcheinbar gerettet wurden.

Wo dagegen in der Naturphiloſophie der dritte Lebensbeſtandtheil poſitiv gefaßt wird als das Abſolute, als Gott, oder als Allheit, da liegt zwar wenigſtens ſtillſchweigend ebenfalls die Anerkennung zu Grunde, daß es mit der bloßen Negation und Miſchung nicht gethan ſei. Aber es geht die Annahme ebenſo wie bei dem abſolut Idealen und Realen und ihrer Identificirung mit Licht, Geiſt, Materie, Schwere u. ſ. w. zu den letzten und überſinnlichen Urſachen und ihrem im logiſchen Erfahrungswiſſen unerkennbaren realen Weſen über und miſcht überall individuelle metaphyſiſche Speculation in das empiriſche Wiſſen. Sowie aber Gleichgewicht, Identität, Indifferenz zu wenig ſagen, ſo ſagt die Allheit, wenn ſie nicht damit verwechſelt wird, und vollends die Gottheit zu viel aus. Man kann die Totalität des Lebens allen einzelnen Lebensbeſtandtheilen gegenüberſtellen und dieſe letztern als in jener enthalten denken. Aber wenn man dann die in der Totalität enthaltenen einzelnen Beſtandtheile des ganzen Lebens analytiſch aufzählt, dann kann doch die Ganzheit nicht auch wieder als beſonderes Glied auftreten, und wenn wir außer den beiden erſten Kräften durchaus noch eine dritte, ſie erſt zum individuellen, harmoniſchen Zuſammenwirken beſtimmende annehmen müſſen, ſo ſind alle drei in der Totalität enthalten; die dritte ſelbſt aber iſt noch weniger die Totalität, als der Bindfaden, der einzelne Sachen zum Pack verbindet, der ganze Pack iſt.

Jenes dritte, das poſitive Princip des ſelbſtändigen individuellen Lebens und ſeiner harmoniſchen Bildung, dieſe allgemein in der Natur verbreitete Keimkraft tritt freilich, ſowie die Vermählung entgegengeſetzter Geſchlechter zu ſeiner Entwickelung, Zeugung und Empfängniß, immer vollſtändiger und ſichtbarer hervor nur erſt auf den höhern Lebensſtufen; höher als im Pflanzenleben im Thiere, noch höher im Menſchen. Aber ſowie es ſchon im chemiſchen Proceß im weitern Sinne Zeugungsacte ſind, die nach der Auflöſung alter Bande neue Bande und neues Leben gründen, ſo läßt ſich überhaupt, ohne eine jener Zeugungs- und Keimkraft wenigſtens in ihrer Wirkung analoge dritte Urſache oder Kraft, ſelbſt das individuelle Sein und Beſtehen des Steins nicht begreifen. Und nicht aus ſonderbarer Laune und nach beſondern Ausnahmsprincipien, ſondern nach allgemein nothwendigem, in der höhern Entwickelungsſtufe nur mehr hervortretendem Geſetze, ſcheint alſo alles höhere Leben hervorzugehen aus der Vermählung zweier Geſchlechter und dem in ihrer Verbindung entwickelten individuellen Lebenskeime, der nun innere und äußere Kräfte bindet und für ſeine harmoniſche Entwickelung dienſtbar macht. Wo dieſe Kraft der harmoniſchen Bindung erlahmt oder erliſcht, wo die Thätigkeit im Leben nicht mehr durch ſie und für das individuelle Leben beſtimmt und regiert wird, wo ſo die allgemeine Triebkraft, oder wo die beſondere Maſſe überwuchert oder zurücktritt, wo überhaupt beide oder die Außenwelt nicht mehr harmoniſch und dem individuellen Leben gemäß wirken, da

6) Kant, Metaphyſiſche Anfangsgründe der Naturwiſſenſchaft (dritte Auflage), S. 27.

entſteht, ſofern nicht gerade die individuelle Lebenskraft als Heilkraft die Disharmonie aufzuheben vermag, gänzliches oder theilweiſes Abſterben des Lebens, Krankheit und Tod. So müſſen wir denn auch dieſe Kraft ebenſo gut wie die beiden erſten als urſachliches dem lebendigen Weltall eingezeugtes Grundprincip des Lebens betrachten.

Aber freilich darf man ebenſo wenig oberflächlich bei der äußerſten Lebenserſcheinung, der bildenden Lebensthätigkeit oder dem Blumenbach'ſchen Bildungstriebe, ſtehen bleiben und über unſer drittes Princip die, nachweisbar in und mit ihm ſelbſt, im ganzen Leben wie in jeder bildenden Lebensthätigkeit, analytiſch darlegbar enthaltenen und wirkſamen beiden erſten Lebenskräfte überſehen. Und noch weniger kann man mit manchen die bloße Form, die wie das Gleichgewicht nur die äußere Wirkung der lebendigen Kraft iſt, als die Kraft ſelbſt und als unſer drittes Princip auffaſſen. Dieſes letztere muß ſich auch in der verſchiedenſten beſondern Geſtaltung doch ſeinem Weſen nach ſtets darſtellen: als durch höhere allgemeinere Kraft erregte, in äußerm Stoff wirkende, beide in ſeinem Weſen einigende, aber ſelbſtändige und ſo die beiden erſtern wahrhaft und ſelbſtändig vermittelnde, individuelle Lebenskraft. Am wenigſten darf man (wie auch neulich gegen den unwiſſenſchaftlichen Materialismus, welcher bei der bloßen Erſcheinung des Stoffs ſtehen bleibt, Liebig ausführt) wegen der an ſich richtigen Verwerfung jeder unbewieſenen materiellen Deutung dieſer logiſch nothwendigen dritten Urſachlichkeit oder Kraft jedes Naturdaſeins ſie ſelbſt verwerfen. Keins iſt ohne ſie oder ohne jene drei Beſtandtheile logiſch begreiflich.

Im höchſten, im menſchlichen Leben, treten ſie natürlich am deutlichſten hervor. Hier unterſcheiden ſchon die Griechen, ſchon Homer (Odyſſee, XI, 602), das Alte und Neue Teſtament, (ſ. z. B. 1 Moſ. 2, 7; 1 Theſſ. 5, 23; Hebr. 4, 12; 1 Korinth. 15, 45), wie die Indier: a) den allgemeinen göttlichen Geiſt oder höhern Lebensodem, b) den Leib, die Elementartheile, und c) die individuelle, ſinnlich vernünftige Seele, die nach Homer in der Unterwelt fortlebt, während der rein göttliche Geiſt, bei dem Tode und dem Zerfall des Lebens, in den Olymp zurückkehrt. So unwiderſtehlich dringt die Natur ſelbſt ihr allgemeinſtes Grundgeſetz der Anſchauung und Betrachtung auf, daß ſich eine wahrhaft welthiſtoriſche Anerkennung deſſelben nachweiſen läßt und zwar bald in richtigen, bald in einſeitigen Auffaſſungen, auch religiöſer, philoſophiſcher und anderer Verhältniſſe.

Zunächſt in unſerm Gebiet, nämlich dem des erfahrungsmäßigen Lebens, laſſen ſich jene drei grundgeſetzlichen Beſtandtheile nachweiſen in jeder Gattung erkennbaren Lebens; im Einzelleben wie in dem des zuſammengeſetzten Lebensganzen, ſo auch im lebendigen Staate. Ja ähnlich, wie uns an jedem Punkte der Kugel ein Centrum mit Peripherie und Radien entgegentritt, ſo auch an jedem ſelbſt wiederum lebendigen Gliede eines abgeſonderten Lebensganzen, welches letztere ja doch ſelbſt nur wieder Glied höhern Lebens, zuletzt des lebendigen Weltalls iſt; ſo endlich auch in jeder einzelnen Lebensthätigkeit des lebendigen Seins. Denn was bei jedem wahren Meiſterwerke, z. B. bei jenen ewigen Domen reiner deutſcher Kunſt, unſere Bewunderung erregt, jene großartige Einfachheit der Grundprincipien und Grundtypen und die lebendige Harmonie des ebenſo unerſchöpflich reichen als erhaben einfachen Ganzen und die meiſterhafte Bewirkung des Außerordentlichſten mit den einfachſten Linien, Kräften und Mitteln, dies feſſelt bei dem größten aller Kunſtwerke, dem lebendigen Weltall, bei jeder genauern Betrachtung immermehr unſere Bewunderung.

Die weſentlichen Grundbeſtandtheile des Lebens, da ſie durch ihre Exiſtenz das Leben ſelbſt bilden, müſſen auch durch ihre generiſche und gradweiſe Verſchiedenheit und Stärke und ihre dadurch beſtimmten verſchiedenen Grundverhältniſſe die Gattungs- wie die blos gradweiſen Unterſchiede, die Stufen der Höhe und der Entwickelung des Lebens beſtimmen.

Die generiſche Verſchiedenheit der Lebensgattungen wird ſich hiernach ausſprechen: in einem regelmäßigen relativen Siegen und Herrſchen der in den Lebensbeſtandtheilen einer Klaſſe von Dingen enthaltenen Kräfte über diejenigen Kräfte, welche die Beſtandtheile einer andern Klaſſe von Dingen bilden. Sie muß zwar zuletzt begründet ſein in dem höchſten oder erſten Lebensbeſtandtheil und ſeinem Siege, ſchon dadurch aber auch in dem dritten. Denn dieſer dritte nimmt in ſeiner harmoniſchen Vermittelung die beiden erſten in ſich auf, tritt zunächſt in der Lebensthätigkeit hervor, bildet zunächſt das individuelle Leben, muß aber natürlich (ſowie auch der zweite als Träger und Werkzeug höherer Kräfte) auch ſeinerſeits, zur harmoniſchen Einigung ſtärkerer entgegengeſetzter Kräfte, ebenfalls ſtärker ſein.

So ergeben ſich denn für alles Leben auf der Erde (alſo abgeſehen vom ſideriſchen, kosmi-

schen, göttlichen und seinen Anziehungs-, Gravitationskräften u. s. w.) folgende drei Hauptgattungen und sechs Unterarten des Lebens:

I. Das unorganische, welches durch blos physikalische und chemische Kräfte wirkt und verbunden ist. Es enthält 1) das blos Physikalische (Quantitative) des Naturkörpers, soweit er nur als raumausfüllend in Betracht kommt, und wird im Kampfe der Anziehung und Abstoßung zunächst durch die äußere physikalische Cohäsion zum individuellen Ganzen verbunden. 2) Das Chemische (Qualitative), welches in innerer Durchdringung durch Wahlanziehung vermittelt wird, durch die höhere Kraft der Wahlanziehung die Cohäsionskraft überwindet und die bisherigen Raumerfüllungsverhältnisse auflöst und neu bestimmt.

II. Das organische, welches durch die höhere organische Kraft wirkt und vermittelt wird und durch sie die unorganischen Kräfte, statt sich von ihnen, wie nach ihrem Verschwinden der Leichnam, zerstören zu lassen, vielmehr überwindet und dieselben seiner Erhaltung und Bestimmung dienstbar macht, und zwar um so vollkommener, je höher das Leben steht. Weil nun jene höhere Kraft oder zunächst ihr Erlöschen besonders sichtbar wird in der mit dem Tode eintretenden Fäulniß, so bezeichnen manche, zwar in richtiger Ahnung des wahren Unterschieds zwischen organischem und unorganischem Leben, aber doch einseitig, eine bloße Folge der allgemein höhern und stärkern organischen Lebenskraft, nämlich den Widerstand gegen Fäulniß, als das ursprüngliche, höchste und einzige Unterscheidungsmerkmal des organischen Lebens. Außerdem aber, daß es nicht das ursprüngliche und nicht das allgemeine und höchste Princip der Unterscheidung ist, ist es auch nicht einmal seine einzige Folge. Es folgt vielmehr aus der allgemeinern größern Höhe der organischen Lebenskraft, daß sie regelmäßig auch andere Kräfte der unorganischen Materien, z. B. Cohäsions- und Schwerkraft, besiegt und sich für ihr organisches Leben dienstbar unterordnet, z. B. in der freien Auseinanderentfaltung zarter Theile aus hartem Samenkorn, oder wenn der weiche Pflanzenkeim die harte Erdscholle durchbricht und in die Höhe hebt. Auch der Sieg über die chemischen Kräfte aber ist nicht vollständig durch den Widerstand gegen Fäulniß bezeichnet, selbst des Vertrocknens nicht zu gedenken. Auf gleiche Weise aber wird wieder 1) die blos vegetabilische Lebenskraft besiegt 2) von der animalischen und dem durch Empfindung, Vorstellung und Trieb eigener sinnlicher Lust und Unlust bestimmten Willkür- und willkürlichen Bewegungsvermögen, wodurch das Thier, wegen größerer Lust oder Unlust, z. B. aus Anhänglichkeit an seinen Herrn, aus Furcht vor Strafe, auch die stärksten Reize und Bedürfnisse der Ernährung, Ruhe u. s. w. besiegt; sowie überhaupt das höhere animalische System in seinem Organismus das niedere vegetabilische System überwindet und sich unterordnet.

III. Nicht minder aber siegt über das thierische wieder das menschliche Leben, in welchem die höhere Kraft des Göttlichen, Übersinnlichen und der Vorstellungen oder Ideen von ihm wirken, und welches vermittelt wird durch eine freie Seelen-, freie Geistes- und Willenskraft, und dadurch allein sicher generisch von dem verständigen Thiere unterschieden wird. Der Mensch besiegt z. B. im freiwilligen Tode für die höhere Idee selbst den stärksten animalischen Lust- und Lebenstrieb. Es ordnet sich aber: 1) der einzelne Mensch, dessen einzelne Kräfte und unpersönliche unfreie Glieder durch physische willenlose Verbindung miteinander vereint sind, selbst wieder unter 2) dem höhern Gemeingeist und Gesammtwillen des höhern lebendigen Menschen- oder Gesellschaftsvereins, namentlich dem des Staats, dessen selbst schon persönliche freie Glieder frei miteinander vereint sind, und in welchen, verschieden von allem thierischen Zusammensein, durch gesellschaftliche Verfassung, Religion und Cultur, ihre Erzeugnisse und Institute ein neues höheres Leben in neuer, individueller, nationaler Gestaltung sich entwickelt.

Auch im Staate erwächst das Leben im richtigen, naturgemäßen Zusammen- und Wechselwirken der drei Grundbestandtheile des Lebens. Diese sind aber im lebendigen Staate, wie im wesentlichen stets die Alten es auffaßten, näher betrachtet folgende: a) Das höchste Grund- oder Verfassungsprincip und Gesetz. Das Grundgesetz eines lebendigen Staats ist als die allgemeinste, höchste Grundkraft, zwar allerdings durch die allgemeinsten Kräfte des Menschenlebens und die Verbindung des Volks mit der Menschheit und ihrer Cultur, durch natürliche, religiöse oder vernünftig sittliche Antriebe, göttlichen Willen oder höhere Idee bestimmt. Stets jedoch ist es gemeinschaftliches und um so mehr, je vollkommener der Staat ist, durch gemeinschaftliche nationale Bildung und Übereinstimmung bestimmtes, allgemeines inneres Willensgesetz, bei freien Völkern aber freianerkanntes Willensgesetz, freier Gemeingeist, Gesammtwille und Gesammtzweck der Bürger. b) Der äußere, zusammengesetzte, frei vereinigte Volkskörper mit

ſeinen Gliedern, den Gemeinden, Familien, Einzelnen. c) Die wahrhaft ſelbſtändige, aber dem Grundgeſetz wie der Freiheit der Nation und ihrer Glieder entſprechende Regierung zur fortdauernden harmoniſchen Vermittelung des Grundgeſetzes und der Volksfreiheit in gemeinſchaftlicher, lebendiger Einheit. Sie iſt zwar ſchon ihrem Begriffe und der Natur der Dinge nach ſelbſtändig und ſouverän, da in einem äußerlich ſouveränen einheitlichen Volke nothwendig eine innere Gewalt einer einzelnen oder zuſammengeſetzten Perſon die höchſte und letzte in Beziehung auf die Regierungsthätigkeit ſein muß, dieſe aber gerade die wahre Regierung begründet, wenn es auch belieben ſollte, ſie Ephorat u. ſ. w. und eine ihr untergeordnete Behörde etwa die Regierung zu nennen.

Stets aber iſt auf der andern Seite zugleich die Regierung untergeordnet dem Grundgeſetz und durch dieſes und die von demſelben mitbeſtimmte Natur des Volks- oder Staatskörpers und ſeiner Glieder, im freien Staate alſo durch ihre Freiheit und Perſönlichkeit, wieder nicht eigentlich geſchaffen, wol aber in Exiſtenz und aller Wirkſamkeit bedingt und begrenzt; gerade wie meine ſelbſtändige individuelle Seele untergeordnet iſt dem göttlichen Princip und Geſetz und gebunden an ihre Organe. So wird ſie innerhalb ihrer verfaſſungsmäßigen Exiſtenz und Wirkungsſphäre, bei der rechten organiſchen Entwickelung und Geſtaltung, der das Grundgeſetz und den lebendigen Volkswillen in ſich vereinigende, wahre, innere, allgemeine Wille des ganzen Staats, oder vielmehr deſſen ſelbſtändiges, lebendiges Organ, kein weder vom Verfaſſungsgeſetz noch von dem Willen der Nation weſentlich verſchiedener, äußerlich hinzukommender und aufgezwungener Particularwille. Sie wird der lebendig perſonificirte, ſittliche Verfaſſungswille in der Form der Freiheit des Volks, und Verfaſſungsgeſetz, Volk und Regierung vereinigen ſich zum ganzen, feſten, ſittlichen, freien, organiſchen Staat, wie göttlicher Geiſt, Leib und Seele zum ganzen Menſchen.

Zu den naturgeſetzlichen Beſtandtheilen alles Lebens, ihrem grundgeſetzlichen Charakter und Verhältniſſe und den weſentlichen Gattungsmerkmalen läßt ſich, außer dem Geſetze der periodiſchen Entwickelung [7]), nun zur Vervollſtändigung des ganzen Naturgeſetzes des Lebens, als unmittelbare Folgerung und als letzte Beweisführung unſerer ganzen Grundanſicht, der allgemeine Maßſtab ſeiner Höhe und mit ihm das Grundgeſetz politiſcher wie medicinischer Geſundheitslehre, der möglichſten Förderung und Erhaltung ſeiner Vollkommenheit hinzufügen: Ein Leben (alſo auch ein Staat) ſteht natürlich um ſo höher und iſt um ſo geſunder, je ſtärker und wirkſamer in ihrer angegebenen charakteriſtiſchen Eigenſchaft, alſo auch je mehr in ihrem Gegenſatz und ihrer relativen Selbſtändigkeit die drei Lebensbeſtandtheile ſich darſtellen, und je vollkommener insbeſondere auch durch den dritten ihre ſelbſtändige Harmonie unter ſich und mit der Außenwelt erhalten und ihre ganze Thätigkeit für des Lebens Erhaltung und Aufgabe vereint und beſtimmt wird.

Während unſere drei Grundbeſtandtheile im unorganiſchen Leben und auf der unterſten Stufe bei bios phyſikaliſcher, mehr äußerlicher Cohäſion, z. B. im Steine mit ſeinen einförmigen Beſtandtheilen, ſeiner Unbeweglichkeit und ſtets gleichförmigen Geſtalt, nur für den ſorgfältiger reflectirenden Blick erkennbar ſind, treten ſie ſchon ſichtbar hervor in elektriſcher, magnetiſcher und chemiſcher Thätigkeit, ihrer Anziehung und Abſtoßung, ihrer innerlichern, erregendern und ausgedehntern Wirkſamkeit und lebendigern Vermittelung entgegengeſetzter Kräfte und Pole. Noch ſichtbarer fallen im organiſchen Leben und im höhern immermehr ins Auge: a) Eine allgemeinere, erregendere, innerlichere Kraft im Gegenſatze b) gegen beſondere, zuſammengeſetztere, feſtbegrenzte, äußere, leibliche Beſtandtheile, ſowie c) beider mehr ſelbſtändige, thätigere, innere und äußere harmoniſche Wechſelwirkung für des Lebens Harmonie und Beſtimmung.

Mit ſolcher größern Höhe verbindet ſich denn auch ſtärkeres Hervortreten derjenigen Merkmale, die man für ſich allein als die ſelbſtändigen, abſoluten, generiſchen Unterſchiede des organiſchen Lebens aufſtellen wollte, z. B. größere Innerlichkeit, Selbſtändigkeit der Thätigkeit, reicherer Stoffwechſel, ausgebildetere und zugleich zweckmäßiger conſpirirende Theile u. ſ. w., jedoch nur inſoweit, als dadurch nicht die innere und äußere harmoniſche Wirkſamkeit für des Lebens beſondere Beſtimmung geſtört, und ſoweit nicht, nach des trefflichen Kielmeyer [8]) Geſetz, eine niedere organiſche Lebenskraft durch eine höhere und ihr reicheres Maß erſetzt wird, Reproduction durch Irritabilität, beide durch Senſibilität u. ſ. w.

---

7) Darüber unten III.

8) Über das Verhältniß der organiſchen Kräfte (Tübingen 1814), S. 13.

Von Stufe zu Stufe, vom einförmigen Kieſel bis zum Menſchen, der, die Krone irdiſcher Schöpfung, ihr Geſetz und Maß in ſich trägt, ſchließt ſo das höhere Leben das niedere und ſeine Kräfte in ſich, unterwirft ſie ſämmtlich als ſeine Träger und Diener ſeiner Herrſchaft, die Pflanze auch die blos-phyſikaliſchen und chemiſchen, das Thier auch die vegetabiliſchen, der Menſch auch die animaliſchen, und hat jedesmal noch eigenthümliche generiſch verſchiedene dazu. Stets zugleich ſtellt ſich von Stufe zu Stufe ſichtlicher und ſtärker dar: des Lebens und ſeiner Grundbeſtandtheile allgemeinſtes Weſen und Grundgeſetz. Und ſchon im Leben des einzelnen Menſchen, oder vielmehr im ſtufenweiſen Fortſchritt des Lebens zu ſeiner höchſten Vollendung, als zu ſeinem Ideale, ſeht ihr ſo von der Naturſeite her das Muſterbild des vollkommenſten lebendigen Staats wie der lebendigen Kunſt- und Wiſſenſchaftsbildung, und mehr als Bild: ihr allgemeinſtes Naturgeſetz, ſofern ihr nur das wirklich Allgemeine von der beſondern Geſtaltung zu ſondern wißt!

In dem Menſchen nämlich treten endlich, und zwar ſtets um ſo vollſtändiger, je höher ſein Leben ſteht, ſelbſt im eigenen klaren Bewußtſein hervor und auseinander:

a) Die allgemeinſte, höchſte und innerlichſte, die einheitlichſte, erregendſte und ausgedehnteſte Kraft des göttlichen Geiſtes, der göttlichen Idee.

b) Ein irdiſcher Leib, mit der reichſten Zuſammenſetzung faſt aus allen bekannten beſondern Stoffen, mit einer zuletzt, z. B. bei den Millionen Blutkügelchen im einzigen Tropfen Bluts, in das Unwahrnehmbare und Wunderbare ſich verlierenden Vielheit ſeiner äußern, beſondern Beſtandtheile, die, während noch in den unterſten thieriſchen Organiſationen alles immermehr zur einförmigen Maſſe ſich miſcht, hier vielmehr zu einer ganzen Stufenreihe beſonderer, ſelbſtthätiger Vereine oder Syſteme mit eigenen Centralorganen ſich innig verbinden und neben ihrem Antheil am Gemeinſchaftlichen ihr beſonderes Leben behaupten; ein Leib, der zugleich die ſchärfſte Abgrenzung, ſelbſtändige, individuelle Ausbildung und relative Freiheit, die dauerndſte Behauptung der beſondern Bildungen und Formen ſeiner Glieder uns darſtellt.

c) Endlich eine das Göttliche und Sinnliche aufs innigſte und ſelbſtändigſte harmoniſch verbindende, völlig ichheitliche Seelenkraft, eine Seele mit der höchſten, mit freier Individualität und Selbſtändigkeit und mit der größten, durch die ſtärkſte centrale Vereinigung und Unterordnung aller Theile wirkenden Kraft ſelbſtändig harmoniſcher Lebensthätigkeit, zur ſteten Vermittelung der ſchwerern, innern und äußern Harmonie ſeiner ſtärkſten und verſchiedenartigſten Kräfte, zur Unterordnung aller eigenen und fremden Beſtandtheile unter ſein freies Ich und deſſen hohe Beſtimmung. So erſt erſcheint der Menſch auch bei dem freieſten Spiele entgegengeſetzter Kräfte und Einwirkungen mit einem Ich, das in phyſiſchen und geiſtigen Zeugungen ſeines Ebenbildes und durch Mittheilung ſeines Lebens und Namens an daſſelbe wie an die Geſchichte, das in Nachruhm und Nachkommenſchaft, als Bürger dieſer und einer höhern Welt, ſelbſt über Raum und Zeit hinaus, bis in die Geiſterwelt und Ewigkeit ſich und ſeine hohe Beſtimmung behauptet, das gerade in dieſen phyſiſchen und geiſtigen Zeugungen, als den Hochzeiten ſeines Lebens, auch am vollkommenſten Allgemeines und Beſonderes in innigſter und ſelbſtändigſter Harmonie vermittelt. So verbindet er mit der allgemeinſten Erregbarkeit und Ausdehnbarkeit ſeines Lebens wie mit der größten Beſonderheit ſeiner mannichfachen Glieder die ſtärkſte individuelle Energie und die Kraft, im verwickeltſten und doch zugleich im leichteſten und ſchnellſten harmoniſchen Lebensproceß alle Theile in Wechſelreizbarkeit und Mitleidenſchaft zu ſetzen und mit Freiheit ſie ſelbſt wie die Außenwelt für ſich und ſeine hohe Aufgabe zu beſtimmen. Er beſitzt die Kraft, für ſeine Aufgabe und für ſein möglichſt reiches und dauerndes harmoniſches Leben, gleich entfernt von übergroßer Reizbarkeit wie von ſtumpfer Fühlloſigkeit, mit Beachtung der Beſonderheit und Freiheit wie mit kräftiger Vereinigung aller ſeiner Glieder, frei ſich ſelbſt aus- und umzubilden, ſich zu verändern und zu vervollkommnen; bald durch freiwillige Erhöhung, bald durch Verminderung und Ableitung der Reize und der Reizbarkeit, der Hülfskräfte und Hinderniſſe, bald durch Aſſociation, mäßige Übung und Gewöhnung, bald durch Iſolirung, Überreizung und Abſtumpfung. So erſt wird er das immer neue Wunder der Schöpfung, der Gegenſtand unſterblicher Geſchichte, und offenbart alle drei Lebensbeſtandtheile, ſein ganzes Leben, in höchſter Kraft und Vollkommenheit; ſodaß er allein von allen Geſchöpfen der Erde, er das erregbarſte und fühlendſte und doch das ſelbſtändigſte, am Senegal in einer Hitze, die den Weingeiſt zum Kochen bringt, wie in Kamtſchatka in einer Kälte, die dieſen wie das Queckſilber gefrieren macht, harmoniſch beſteht. So erſt ſetzt er, vorbereitet und vorgebildet auf alles, ſchneller als der bewußte Gedanke ſie denken und durch Willen und Nerv zum

Muskel führen könnte, mit Freiheit Hunderte von Vorſtellungen und Hunderte von Muskeln, z. B. im künſtleriſchen Saitenſpiel, in leichte harmoniſche Bewegung, unterwirft die Geſchlechter der Erde wie den Blitz des Himmels ſeinem Geſetz, gründet als Meiſter jeder Kunſt und Wiſſenſchaft, und vollends durch ſeine freien Vereine, Werke für den Lauf der Jahrtauſende, Wirkungen für entlegene Welttheile.

So, bei ſolcher außerordentlichen, freien, harmoniſchen Wechſelthätigkeit ſo ſtark, eigenthümlich und frei gegenübertretender und doch, für die Erhaltung und hohe Beſtimmung des Lebens, ſo harmoniſch und ſelbſtändig vermittelter Kräfte, hat ſchon, noch ehe aus dem abgebrannten Geſchütz die feindliche Kugel ihr Ziel erreicht, noch ehe der Blitz aus der Wolke zur Erde zuckt, ſchnell erregt, das wachſame Auge ſie in ſeinen Spiegel gefaßt, durch eine Reihe von Nerven ihr Bild in die Seele geworfen, dieſe vorſorgliche und zwanglos gehorchte Herrſcherin, dieſer ſelbſtändige, grundgeſetzliche Gemeingeiſt des Ganzen, ſchnell alle Verhältniſſe und Folgen erwogen, Urtheil und Schluß gebildet, dem Willen übergeben, dieſen vermittelſt vieler Nerven harmoniſcher Thätigkeit raſch zu einer großen Reihe von Muskeln geſendet und durch ſie den ganzen Körper zur Leben erhaltenden Bewegung regiert. So bildet, ſo erhaltet den Menſchen und den Staat!

II. Die Freiheit, das freie und ſittliche Geſetz, der philoſophiſche Beſtandtheil der Staatswiſſenſchaft. Über Begriff, Bedingungen und Beſchränkungen, über die verſchiedenen Arten aller, insbeſondere auch der rechtlichen und politiſchen Freiheit und Perſönlichkeit.

1) Über die Grundlage der Freiheit. Der allgemeinſte, höchſte, der göttliche Beſtandtheil des Lebens, welcher für ſie unbewußt, und ſie mit Nothwendigkeit beherrſchend, in der ſinnlichen Natur lebt, iſt in dem harmoniſch vermittelnden Ich des unſterblichen Menſchen, des Kindes und Ebenbildes Gottes, zu deſſen ſelbſtändigem, eigenem, zu ſeinem bewußten und freien Leben geworden. So begründet der Menſch, wenn er ſein freies Ich, und Gott und Natur in Gegenſatz und Einheit mit Bewußtſeln erfaßt und ſchöpferiſch aus ſich ſelbſt im erkennenden Geiſte das harmoniſche Univerſum in urſprünglicher Einheit ab- und vorbildet, die Philoſophie, und übt und bewährt, indem er zunächſt Wollen und Thun ſeiner ſtrebenden Seele beſtimmt, ſeine praktiſche, ſeine ſittliche Freiheit. Von gleicher Grundlage ausgehend, ſtreben in geſunder Richtung ſein freies Erkennen und ſein freies Wollen zum gleichen Ziel, zu immer größerer Reinigung und Befreiung von ſinnlichen Schranken und Schlacken, und dadurch zu immer vollſtändigerer Harmonie unter ſich wie mit dem göttlichen Urquell, zur Verwirklichung der hohen ſittlichen Menſchenbeſtimmung.

Doch wohl uns, deren Zweck auf unſerm hiſtoriſch-philoſophiſchen Standpunkt es nicht heiſcht, philoſophiſch jene Wahrheiten und insbeſondere die Freiheit zu entwickeln, das Gewiſſeſte, das Gewiſſen, vielleicht weniger gewiß zu machen durch ungewiſſere Beweiſe, und Wege und Geſetze vorzuzeichnen den philoſophiſchen Meiſtern, ihnen vor- oder nachzufliegen den nur zu oft Ikariſchen Flug!

Mag denn auch in Beziehung auf die Freiheit die Speculation ferner, wie bisher, ſowie die der alt- und neuphiloſophiſchen Schulen, der Kirchenväter und Scholaſtiker, der Lutheraner und Calviniſten, der Rechtgläubigen wie der Pelagianiſchen, Moliniſtiſchen und Janſeniſtiſchen Sekten, den höchſten Scharfſinn aufbieten und ausbilden! Mag ſie für dieſelbe tiefere Beweiſe ſuchen als das ſittliche Sollen oder den Mittelpunkt alles höhern Lebensbewußtſeins, das Gewiſſen! Mag ſie dieſelbe von höherm Standpunkte aus erklären als von dem der Offenbarung und Mittheilung göttlichen Lebens aus göttlicher Liebe und des allgemeinſten göttlichen Lebensgeſetzes auch in dieſer Offenbarung göttlichen Lebens und göttlicher Liebe, welche, wie alle Liebe und Offenbarung, frei und ohne Verluſt ſich ſelbſt beſchränkt, welche Kinder wollte mit freiem und eigenem, und deshalb in äußerer und individueller Grundform geoffenbartem göttlichen Leben; Kinder nach ihrem Bilde, denen ſie, eben damit ſie in freier eigener, unendlicher Vervollkommnung das Göttliche und Gute als ihr freies eigenes Leben ergreifen und behaupten könnten, in dem ihnen fortdauernd geſtatteten Freiheitskreiſe auch die Möglichkeit des Gegentheils oder des Böſen zuließ, deren freie Entſchlüſſe endlich ſie, in ihrer durch keine Zeit beſchränkten Unendlichkeit und als deren freie Entſchlüſſe, vorherſah und in ihre Weltordnung aufnahm! Mag ſie tiefer dieſe Freiheit vereinigen mit göttlicher Allmacht, Allwiſſenheit und Güte, mit göttlicher Gnade und Vorherbeſtimmung, mit allgemeinem Welt- und Naturgeſetz.

Stets doch bleibt praktiſch feſtſtehend in jedem geſitteten Volke, in jedem nicht thieriſchen Menſchen die Anerkennung, wie der höhern ſittlichen Beſtimmung, ſo die der Freiheit, dieſes

Prometheiſchen Götterfunkens, dieſer Grundlage jeder ſittlichen und gerechten Ordnung und des Glaubens an ſie, an wahre Gottheit, wie an die höhere Menſchenwürde und Beſtimmung. Sie lebt bewußter oder unbewußter und ſelbſt bei wörtlicher Ableugnung thatſächlich von dem erſten Strahle höhern menſchlichen Lebens an, in jedem Momente dieſes Lebens, in jeder ſittlichen Achtung des Guten und Verabſcheuung des Böſen, in jedem Schlage des Gewiſſens wie in jeder Aufforderung und Entſchließung zum Beſſer-Thun und -Werden, in jedem Achten und Glauben gerechter Belohnung und Beſtrafung, ſittlicher und gerechter Welt- und Menſchenordnung, und wie in dem Gewiſſen des einzelnen, ſo in dem öffentlichen Gewiſſen der Völker, ihrer religiöſen und bürgerlichen Geſetzgebung und Verfaſſung, in Recht, Religion und Ehre. Oder wo gab es je ein Volk ohne Glauben an Tugend und Laſter, ohne praktiſche Anerkennung der Freiheit! Alle Verſuche der Freiheitsleugner, die von ihnen ſelbſt unwillkürlich zugeſtandenen Thatſachen mit einer Nichtigkeitserklärung aller höhern Gefühle und beſſern Momente des Lebens, aller ſittlichen Kämpfe und Beſtrebungen, aller innern und äußern Offenbarungen über Freiheit, ſittliche Weltordnung und Menſchenbeſtimmung zu vereinigen, und namentlich auch die Verſuche, ſittliche Achtung und Verabſcheuung mit dem Wohl- und Misfallen am Natur- und Zweckgemäßen, am ſinnlich Angenehmen und Nützlichen zu identificiren, fielen bisjetzt noch weit unbefriedigender aus als die allerſchwächſten Freiheitsbegründungen.

Begreiflich iſt es, daß Naturforſcher, Ärzte u. ſ. w., wenn ſie ſich von ihrem Handwerke und ſeinem Hauptgeſichtspunkte beherrſchen laſſen, überall nur daſſelbe Naturgeſetz ſehen, welches der Gegenſtand ihrer täglichen Beſchäftigungen iſt. Noch mehr müſſen die im Sinnengenuß verlorenen Menſchen, die das Gewiſſen im Schlafe zu halten ſuchen, in der Theorie dem Materialismus huldigen, der ja überall für die Oberflächlichen ſinnlich näher liegt. Auch die Schulphiloſophen kommen, weil ſie die ganze Welt aus einem einzigen abſolut gewiſſen Prineip und Geſetz erklären wollen und bisjetzt kein ſolches finden konnten, welches das doppelte Geſetz in uns, das Geſetz Gottes in unſerm Gewiſſen und das in unſern Gliedern, die ſinnliche und überſinnliche Welt, wirklich befriedigend einigt, leicht dahin, daß ſie die eine Seite unſers Lebens todt ſchlagen, hier, wie Fichte, die Natur, dort, wie die Naturphiloſophen, die Freiheit (das Gewiſſen, das Sollen), blos um die andere Seite zum Ganzen, zum umfaſſenden Prineip und einheitlichen Syſtem zu erheben. Wie aber mag ein verſtändiger, gründlich prüfender, praktiſch vernünftiger Mann durch ſolche offenbare Einſeitigkeiten ſich fangen und beherrſchen laſſen? Findet und erkennt er ein von dem ſinnlichen verſchiedenes ſittliches Geſetz in ſich, das Gewiſſen, nun ſo kann er ſich dieſes und ſeine logiſch nothwendigen Folgeſätze nicht von dem weſentlich verſchiedenen ſinnlichen Standpunkte aus, nicht von dem Kryſtallgeſetz erklären und beherrſchen oder vernichten laſſen. Er muß vielmehr hier von den einfachſten und höchſten Thatſachen dieſes Bewußtſeins und Geſetzes aus logiſch folgern. Er muß nicht naturgeſetzliche, ſondern ſittliche Grundverhältniſſe zu Grundlagen der logiſchen Entwickelung der praktiſchen oder Gewiſſensgeſetze machen. Dann aber gelangt er unvermeidlich zu den logiſch verbundenen ſittlichen Wahrheiten aller ſittlichen Völker, zu einer ſittlichen Weltregierung und zur Freiheit und zur freien Tugend.

2) Begriff der Freiheit. Freiheit eines Weſens fordert mehr als bloße Fähigkeit einer, möglicherweiſe unfreien, Entſcheidung der Wahl für oder gegen die Sinnlichkeit und für ein Gutes. Sie fordert auch mehr als die blos negative Seite, die Abweſenheit fremder Nöthigung, mehr als bloße Abhängigkeit nur vom Geſetze, gleichviel ob gutem oder ſchlechtem, wobei die Neuern namentlich auch bei Beſtimmung der politiſchen Freiheit ſehr einſeitig oft ſtehen bleiben. Sie fordert die Fähigkeit und Möglichkeit einer regelmäßigen, von dem Ich des freien Weſens ſelbſtändig und mit der Möglichkeit zum Gegentheil verurſachten Wirkſamkeit in einem beſtimmten, ihm geſetzlich zuſtehenden Freiheits- oder freien Lebenskreiſe.[9]) Ohne Möglichkeit des Wirkens kann von der Unabhängigkeit des Wirkens nicht die Rede ſein; bei bloßer Abhängigkeit von fremdem Geſetz iſt noch keine Freiheit gegeben. Aber ohne eine regelmäßige oder

9) Hiermit ſtimmt zuſammen die ſtoiſche Anſicht (Laert., VII, 121, εἶναι γὰρ τὴν ἐλευθερίαν ἐξουσίαν αὐτοπραγίας) und die von Cicero (Paradoxa, 1 u. 5, wonach nur derjenige frei iſt: cujus consilia resque, quas gerit, ab ipso proficiscuntur, eodemque feruntur, welcher, wie Ariſtoteles und Zeno ſagten; Lenker oder Anführer iſt ſeines eigenen Thuns), indem ſie nämlich für die Freiheit, welche ſie als Gegenſatz von servitus beſtimmen, neben der innern Fähigkeit ſelbſtändiger Verurſachung, zugleich den freien Zuſtand fordern oder zugleich eine äußere und innere Freiheit. Auch im Recht war überall den Römern die Freiheit mehr als bloße Herrenloſigkeit, ein geſetzlich zugeſtandenes Bürgerrecht wenigſtens im Rechtskreiſe, vgl. L. 5, de captiv.

nach einem beſtimmten Geſetz dauernd zuſtehende Möglichkeit, überhaupt alſo ohne Vereinigung eines freien Zuſtandes mit einem freien Vermögen wird einem individuellen Weſen in dieſer Welt Freiheit nicht zugleich als Wirklichkeit und als ſein eigen zugeſchrieben werden können. Dagegen iſt die an ſich unbegründbare Möglichkeit, einen Zuſtand gänzlich, d. h. alſo auch ohne allen Zuſammenhang mit dem eigenen Sein und ohne alle Beweggründe, von vorn anzufangen, ebenſo wenig weſentlich für den Begriff von Freiheit als ein in dem Sinn abſolutes Vermögen, daß die Freiheit nicht ſelbſt von Gott gegeben, gar nicht bedingt und nicht beſchränkt ſein dürfe.

Freiheit aber kann möglicherweiſe blos ſcheinbar in Beziehung auf beſondere Kreiſe und Verhältniſſe einem Weſen beigelegt, an ſich aber und in Beziehung auf andere und höhere Kreiſe abgeſprochen werden müſſen. So iſt namentlich für die einzelnen Glieder eines gemeinſchaftlichen Lebensganzen, auch wenn ſie in Beziehung aufeinander und in Beziehung auf Fremde unabhängig wären, dennoch eine blos ſcheinbare, keine wirkliche, eigene Freiheit gegeben, ſofern die urſachliche Beſtimmung der einzelnen Lebensthätigkeit ausgeht, ſtatt von einem wahren, ſelbſtändigen, individuellen Ich des einzelnen Gliedes, nur von dem größern Ganzen, von ſeinem Ich; gleichviel dann, ob das Glied ohne eigenes ſelbſtändiges Ich für die Bewegung als Werkzeug mitwirkt oder nicht! So iſt z. B. der Fuß des Menſchen, der bei unfreier Bewegung blos von dem allgemeinen Cauſalgeſetz der Natur, bei freier Bewegung aber von dem Willen des einen freien Ich, des freien menſchlichen Individuums, als ſein willenloſes Werkzeug, in Bewegung geſetzt wird, ebenſo wenig frei als die blos von dem allgemeinen Cauſalgeſetz bewegte Pflanze.

Wirklich frei iſt alſo auch das ganze menſchliche Individuum nicht, inſofern ſeine Thätigkeit beſtimmt wird von dem zweiten (realen) Beſtandtheil ſeines Weſens (ſ. oben), d. h. von dem denſelben als bloßes Naturglied beſtimmenden allgemeinen Naturgeſetz; ſelbſt da nicht, wo dieſes Geſetz wirkt vermittelſt thieriſcher Wahl zwiſchen zwei Gegenſtänden. Hier, wo, wie bei dem Eſel in der Fabel, die ſtärkere, äußere, ſinnliche Anreizung des Hafers zur Linken, und vermittelſt ihrer blos das allgemeine Naturgeſetz, ablenkt von dem Heu zur Rechten, iſt ſo wenig Freiheit, als wenn der Sklave im Dienſt des Herrn genau nur nach den von dieſem beſtimmten Merkmalen auswählt.

Ebenſo wenig aber iſt der Menſch wahrhaft und ſittlich frei durch Abhängigkeit ſeiner Thätigkeit von dem erſten oder allgemeinen göttlichen (idealen) Lebensbeſtandtheil. Zöge auf der einen Seite des Wagebalkens die allgemeine göttliche Kraft oder Gnade, auf der andern die allgemeine Naturkraft, und entſchiede lediglich ihre Stärke, ohne daß das Ich dieſe Kräfte in die Wagſchale gelegt, ohne daß es mehr als ein bloßes Zünglein in der Mitte für den Sieg des einen oder des andern wirken, ſondern ihn vielmehr nur anzeigen, nach ihm ſich jedesmal richten müßte: wäre dann nicht abgeſchmackt die Aufforderung an dieſes Zünglein zum freien, fortgeſetzten, angeſtrengten, eigenen, innern Kampf für dieſen Sieg? Wären nicht ſie, ſowie Schuld, Vorwurf und Strafe wegen des Überwiegens zur linken Seite, und der ganze Glaube an Freiheit Täuſchungen der Religion und des Gewiſſens?

Doch eben jenes Gewiſſeſte, das Gewiſſen aller geſitteten Menſchen und Völker, verwirft ſolche falſche Anſichten von der Freiheit und bekennt eine andere, eine auf dem von Gott und der Natur geſonderten, ſelbſtändigen, zur freien Selbſtbeſtimmung für Gut und Bös fähigen, individuellen, ichheitlichen, dritten Lebensbeſtandtheil wurzelnde, eigene Freiheit, Tugend, Verantwortlichkeit und Sünde des individuellen Ich, eine wahre Freiheit, welche jene Menſchen und Völker nur im völligen Widerſpruch mit ſich ſelbſt, ihren weſentlichſten Gefühlen, Grundſätzen und Handlungsweiſen, alſo nur nachweisbar misverſtändlich, in ihren etwaigen Auffaſſungen von materialiſtiſchen Prädeſtinations- oder Gnadentheorien ableugnen könnten.

3) Bedingungen und Begrenzungen ſowie nothwendige Verbindung und Wechſelwirkung des Innern und Äußern bei der menſchlichen Freiheit. Dem Begriff der Freiheit keineswegs widerſprechend aber iſt es, die ihrem Weſen nach allerdings abſolute und göttliche Freiheit, für ihre Erſcheinung im Menſchen, als bedingt und als begrenzt zu denken. Vielmehr entſpricht beides, mehr als das Fichte'ſche, ſich ſelbſt und die Welt ſetzende, abſolute Ich, ſchon dem allgemeinſten Lebensgrundgeſetz und dem Verhältniß des Menſchen zu Gott und göttlicher Weltordnung. Es entſpricht dem Begriff der Freiheit individueller Weltweſen, als nothwendiger Vereinigung des Freiheitsvermögens und des Freiheitszuſtandes.

Bedingt aber iſt nun die Freiheit nicht blos durch die göttliche Verleihung, ſondern für ihre Erſcheinung im irdiſchen Leben auch durch die Nothwendigkeit angemeſſener ſinnlicher Träger und Grundformen.

Begrenzt iſt ſie durch die ihr für ihre freie Wirkſamkeit von der Gottheit, ſchon zur Entfernung weſentlicher Störung göttlicher Ordnung, geſetzte Grenze ihres Freiheitsgebiets; ferner durch die Bindung aller Wirkſamkeit an ſinnliche, beſchränkte Werkzeuge und Mittel; überhaupt durch die Trübung des Göttlichen im menſchlichen Ich, durch ſeine Verbindung mit Sinnlichem, und den jedesmaligen Standpunkt der hiſtoriſchen Entwickelung der Offenbarung des Innern im Äußern; ferner durch entgegenſtehende, nur theilweiſe beſiegbare, fremde Freiheits- und Naturkräfte oder die Mitgliedſchaft des Individuums an den allgemeinen Lebenskreiſen der Natur- und Geiſterwelt, wodurch, ganz ähnlich wie durch die Abhängigkeit vom Staate dem Bürger ſelbſt für die ſelbſtändige Freiheit im eigenen Privatfreiheitskreiſe, zugleich Bedingungen und Grenzen gegeben ſind.

Dieſe Bedingungen und Schranken für die Erſcheinung der an ſich abſoluten Freiheit ſind, ebenſo wie die Freiheit ſelbſt, im unmittelbaren Bewußtſein und in der Anerkennung aller geſitteten Völker, ihrer Geſchichte und ihrer Verfaſſungen enthalten. Oder wo hätten dieſelben jemals gezweifelt, daß es für die Sittlichkeit und Freiheit, für ihre Erſcheinung und größtmögliche Herrſchaft im Menſchen der Ausbildung und Erhaltung eines angemeſſenen Organismus und der entſprechenden Lebensverhältniſſe bedürfe? Alle ihre guten Einrichtungen enthalten die Anerkennung wirklicher aber beſchränkter Freiheit und der nothwendigen Verbindung äußerer Freiheit mit der innern. Sie ruhen auf der Anerkennung, daß man Menſchen und Völker durch äußere Verhältniſſe ſittlich beſſern und verſchlechtern, oder ihnen die Möglichkeit und Veranlaſſung geben könne ſich ſelbſt zu beſſern oder zu verſchlechtern.

Die claſſiſchen römiſchen Juriſten insbeſondere erkennen dieſe Bedingung und Beſchränkung der Freiheit an, wie ſchon im erſten Pandektenfragment, ſo auch in der Annahme des Naturgeſetzes, als Beſtandtheil ihres Rechts [10]); insbeſondere auch dadurch, daß ſie auch für das freie Vernunftrecht die Grundform des freien Conſenſes ebenſo wie die unabänderliche Natur abſolut feſthielten. Sie erkannten ſie ferner an in ihrer gerechten Zurechnung für den Einzelnen, welche durchaus weder auf den thieriſchen noch auf den rein göttlichen, ſondern nur auf den ſelbſtändigen ichheitlichen Lebensbeſtandtheil begründbar iſt und überall die bedingte und beſchränkte und beſchränkbare Freiheit ins Auge faßt. Sie erkannten ſie endlich an in ihrer Zurechnung für den Staat oder dadurch, daß ſie die durch die eigenthümliche, nationale und jedesmalige geſchichtliche Entwickelungsſtufe bedingte beſondere Geſtaltung des Rechts als einen weſentlichen Beſtandtheil deſſelben betrachteten und ebendeshalb anerkannten, daß, trotz der freien, vernünftigen Natur des Rechts und der freien, praktiſchen Prüfung und Reform in demſelben doch kein Volksrecht ganz mit dem allgemeinen Vernunftrecht übereinſtimmen könne, ebenſo wenig als es ganz davon abweichen dürfe.[11]) Ganz ähnlich erklärte Moſes ausdrücklich, wegen der Herzenshärtigkeit der Iſraeliten manche Unvollkommenheit im Rechte beibehalten zu müſſen, namentlich in Beziehung auf Eheſcheidung, Blutrache und Leibeigenſchaft, und Solon, er habe den Athenienſern nicht überhaupt die beſten Geſetze, ſondern die beſten, die ſie tragen könnten, gegeben. Ähnliches that jeder gute Geſetzgeber, namentlich auch Schwarzenberg da, wo jetzt der Unverſtand ihn ſchmäht.

Eben in dieſer undurchſchaulichen, aber allgemeinen und nothwendigen, naturgeſetzlichen Verbindung und Wechſelwirkung des Äußern und Innern in allen menſchlichen Lebensverhältniſſen, in jener nothwendigen Verbindung des Freiheitsvermögens und Freiheitszuſtandes, liegt nun auch dem allgemeinen Bewußtſein und der Anerkennung aller geſitteten Nationen die Unvermeidlichkeit und ſittliche Nothwendigkeit für das innere ſittliche Leben, ſich das äußere angemeſſen zu geſtalten. Es liegt darin der wahre höhere Werth von Recht und Staat, und die Sittlichkeit guter, die Unſittlichkeit und Verwerflichkeit ſchlechter äußerer Verfaſſungen und Einrichtungen. Es liegt darin die ſittliche Nothwendigkeit und Heiligkeit, die wahre hiſtoriſche und praktiſche Grundlage der Verbindung und Wechſelwirkung angemeſſener äußerer Freiheit mit der innern; einer ſo innigen Verbindung und Wechſelwirkung wie zwiſchen Seele und Körper, zwiſchen körperlicher und Seelenthätigkeit. Sodaß, wo innere Freiheit lebendig wird, ſie auch die äußere fordert, für ſich erſtrebt und beſtimmt, die äußere aber die innere trägt und fördert, ſelbſt aber überall, wo die innere in einem Volke erſtarb, in Despotie und Knechtſchaft unterging. Deshalb eben unterſchieden zwar wol die Alten, aber ſie zerriſſen nicht, wie die Neuern, die innere und äußere Freiheit, die nach dem Obigen Cicero mit den Stoikern ſchon in dem Begriff

10) Pr. u. L. 1, §. 8, de J. et J.
11) §. 1 u. L. 6, 7, 8, de J. et J. L. 1, de orig. jur.

verbanden. Ihnen kam nie in den Sinn, weder die ſittliche Freiheit blos auf Geſinnungen und Gedanken zu beſchränken, ſie für das menſchliche Leben zum nichtigen, geſpenſtiſchen Schatten, zur Seele ohne Leib, zu machen, noch die rechtliche als Leib ohne Seele, als todten Rumpf hinzuſtellen, ſie blos in der äußern Handlungsmöglichkeit zu ſuchen, und z. B. etwa eine ſolche, getrennt von innerer Freiheit, zur Grundlage rechtlicher Zurechnung zu machen. Freiheit blos in innerer Geſinnung und Vorſtellung iſt es auch nicht, was jene Anerkennungen und Forderungen des Privat- und öffentlichen Gewiſſens ausſagen, was aller ſittlichen, politiſchen und kirchlichen Ordnung der Völker zur Grundlage dient, was als alleinige Beſtimmung irdiſchen Daſeins und irdiſcher Tugend betrachtet werden könnte. Die geſunde Moral geſitteter Völker, und insbeſondere das Chriſtenthum, welches überall heilſame, weiſe, ſittliche Lebenseinrichtung verlangt, fordern nicht blos gute Gedanken, ſondern auch Verwirklichung, Geſinnungen, die man an ihren Früchten erkennt.[12])

Vorzüglich veranſchaulicht ſich dieſe nothwendige Verbindung und Wechſelwirkung der innern und äußern Freiheit und die praktiſche Wichtigkeit ihrer richtigen Auffaſſung in der Lehre von der Perſönlichkeit und von der unzertrennlichen Verbindung und Wechſelwirkung von ihrer innern und äußerlich anerkannten Würdigkeit oder Ehre und von Ehre und Recht. So bewieſen es die Ausführungen des „Staats-Lexikon" über Ehre und Injurie.

Höchſt lehrreich, aber hier freilich ebenfalls zu weit führend, iſt die Betrachtung, daß die Irrthümer ſo vieler rechtlichen und politiſchen Theorien — der idealiſtiſchen und der realiſtiſchen und materialiſtiſchen, der Kant'ſchen und Hegel'ſchen, der Hugo'ſchen und Savigny'ſchen hiſtoriſchen, der Rouſſeau'ſchen und jakobiniſchen, communiſtiſchen und ſocialiſtiſchen — nur entſtanden durch die Verkennung der Wirklichkeit und der Bedingtheit und Beſchränktheit, und der Verbindung der innern und äußern Freiheit. Ihre Wirklichkeit bezeichnen vortrefflich die Worte W. v. Humboldt's: „Wenn man das menſchliche Wirken entwickelt, ſo bleibt, nach Abzug aller daſſelbe beſtimmenden Urſachen etwas Urſprüngliches in ihm zurück, das, anſtatt von jenen Einflüſſen erſtickt zu werden, vielmehr ſie ſelbſt umgeſtaltet." Ihre richtige Auffaſſung veranſchauliche folgendes Gleichniß: Um in einem Wagen zu fahren, wohin ich will, bedarf ich zwar allerdings als äußere Bedingung eines Wagens, der Pferde, der Leitriemen u. ſ. w., und ich kann nicht fahren, wenn ſie mir entriſſen und zerſtört wurden. Auch hat meine Freiheit, nach innerer Luſt zu fahren, wohin und wie ich will, die Schranken, daß ich weder durch den Strom noch durch die Luft fahren kann, ja auch die, daß vielleicht hier und da die Pferde ſich den Weg beſtimmen ganz gegen meinen Willen, ich alſo inſoweit ihnen folgen muß. Aber iſt denn dadurch meine ganze Freiheit, überhaupt zu fahren, oder auch nicht, oder ſüd- oder nordwärts, ſchnell oder langſam zu fahren, völlig aufgehoben? Etwa ſo, wie wenn mich jemand zum Fahren zwingen und jede Bewegung meiner Hand zur Leitung der Zügel ſelbſt wieder leiten wollte.

Von jenen Verirrungen der rechtlichen und politiſchen Theorien hier nur einige Beiſpiele! So ſchreiben viele Kantianer zwar bei ihrer einſeitigen Losreißung und Entgegenſetzung wie des Äußern und Innern, ſo auch des Theoretiſchen und Praktiſchen, dem Menſchen für die Moral durch ein Poſtulat und der Idee nach als Ding an ſich (Noumenon) Freiheit zu, und zwar, wie auch die Fichte'ſche Philoſophie, eine zu unbedingte und unbeſchränkte, eigentlich die ganze Natur ſelbſt ſetzende und beſtimmende. Theoretiſch aber und der That nach, und als erſcheinendes Weſen (Phänomenon) und (wie beſonders die Feuerbach'ſche Reviſion als Grundlage ihrer ganzen Straf- und Zurechnungstheorie mit dem bewunderswürdigen Scharfſinn ihres Urhebers ausführt) im Recht behandeln ſie ihn als völlig unfrei. So entſteht dann jenes ebenſo unphiloſophiſche als auch unhiſtoriſche und praktiſch verderbliche Losreißen der innern von der äußern Freiheit, des Rechts von der Moral, jenes nirgends, z. B. auch nicht in der Lehre von Dolus und Culpa, von Verſuch der Urheberſchaft, von Thatbeſtand, Zurechnung und Maßſtab, nur irgend conſequent durchführbare Beſchränken des Rechts blos auf äußere Freiheit, äußeres Handeln, äußern Cauſalzuſammenhang, der Moral dagegen blos auf die innere Freiheit und Geſinnung.[13]) So entſtand denn in der Rechtstheorie jenes von den Kantianern, z. B. H. v. Almendingen, völlig nackt ausgeſprochene: Oderint dum metuant! welches mit Recht Cicero[14]): detestabile, imbecillum et caducum nennt. Es entſteht namentlich auch im Strafrecht jener, wie die Alten, namentlich die Stoiker ſagten[15]), nur für eine hündiſche oder ſklaviſche Zucht paſſende, jener unwürdige, dem Despotismus angehörige und Sinnlichkeit und Despotismus

12) Vgl. Chriſtenthum. 13) Kant, Einleitung zur Tugendlehre, S. 18.
14) Phil. I, 14. De Off., I, 28. 15) Arrian., III, 8.

erzielende, nur in ihm, nie für freie Menſchen einigermaßen conſequent durchführbare Furchtmechanismus der Abſchreckungsſtrafe mit ihrer möglichſten Verwerfung unſerer geſetzlichen gerechten Geſichtspunkte, der Rückſicht auf moraliſche Freiheit und die wahre verbrecheriſche Schuld und deren jedesmalige concrete Größe bei Zurechnung und Maßſtab wie auf Beſſerung bei dem Endzweck der Strafe.

Schelling vernichtet bekanntlich in den naturphiloſophiſchen Idealitätsſyſtemen ſchon nach ihren Grundgedanken der Folgerichtigkeit alle Wirklichkeit der Freiheit. Daſſelbe in allen Momenten und Thätigkeiten abſolut reale, ganz Nothwendige und Unfreie iſt für die individuelle Perſönlichkeit des Menſchen nur in einer leeren Betrachtungsweiſe, von idealem Standpunkte der Betrachtung aus, abſolut frei, höchſtens nur frei wie mein Fuß bei meinem Gehen, in der That aber von einem freien individuellen Ich des Menſchen und einer wirkſamen perſönlichen Freiheit deſſelben nirgends beſtimmt. Läßt man die letztere in abſoluter naturgeſetzlicher Nothwendigkeit untergehen, dann kann man auch nicht mit Hegel eine Freiheit des Denkens und Denkenwollens retten, denn auch dieſes iſt ja nur mit den naturgeſetzlichen Organen möglich und wirkt auf ſie.

Deshalb war es doppelt unglücklich, daß auch Savigny in der Begründung ſeiner hiſtoriſchen Schule der naturphiloſophiſchen Freiheitstheorie huldigte, welche das Recht blos als einen Theil der Geſchichte hinſtellt [16]), jedem beſondern Leben aber, dem Individuum, dem beſondern Volk, der beſondern Generation, nur Freiheit zuſchreibt von der (idealen) „Seite der Betrachtung, daß ſie ſelbſt als Glieder des großen geſchichtlichen Menſchheitsganzen erſcheinen, oder daß der für ſie mit innerer Nothwendigkeit durch die Vergangenheit gegebene Stoff des Rechts nicht von irgendeiner fremden beſondern Willkür, wie der Befehl des Herrn an den Sklaven, ausgegangen ſei, ſondern vielmehr hervorgebracht worden von der höhern Natur des Volks, als eines ſtets werdenden und ſich entwickelnden Ganzen" (niemals von der niedern Natur und von Egoismus der Parteien, der Regierenden?), „von welchem höhern Volk ja auch das gegenwärtige Zeitalter ein Glied ſei, welches in jenem und mit jenem Ganzen will und handelt, ſodaß, was von jenem Ganzen gegeben iſt, auch von ſeinem Gliede frei hervorgebracht genannt werden könne. Dagegen aber ſeien (wie Savigny fortfährt in der Darſtellung der «auch ſeinen Mitherausgebern gemeinſchaftlichen» Grundanſichten der hiſtoriſchen Schule) von der andern (oder realen) Seite der Betrachtung die beſondern Individuen, Völker und Zeitalter, und das Recht als Glied im Volksorganismus nicht frei, inſofern ſie als Glieder des Ganzen, inſofern namentlich auch jedes Zeitalter nicht willkürlich für ſich ſeine Welt hervorbringe, ſondern in unauflöslicher Verbindung mit der ganzen Vergangenheit und ein Gegebenes anerkennen müſſe, welches, obwol in dem vorher bezeichneten Sinne frei, doch inſofern nothwendig ſei, daß es nicht von der beſondern Willkür der Gegenwart abhänge, ſodaß nicht etwa, wie die Unhiſtoriſchen meinen, die Rede ſei von einer Wahl zwiſchen Gutem und Schlechtem, und das Anerkennen eines Gegebenen gut, das Verwerfen ſchlecht, aber gleichwol möglich wäre. Vielmehr ſei dies Verwerfen des Gegebenen der Strenge nach ganz unmöglich. Es beherrſcht uns unvermeidlich, und wir können uns nur darüber täuſchen, nicht es ändern. Wer ſich ſo täuſcht und ſeine beſondere Freiheit auszuüben vermeint, wo nur jene höhere gemeinſame Freiheit möglich iſt, gibt ſeine edelſten Anſprüche ſelbſt auf, ein Knecht, der ſich einen König wähnt, da er ein Freier ſein könnte (in Gedanken). Die Geſchichte wird daher auch nicht etwa «Hülfsmittel», ſondern der einzige Weg (die einzige Quelle?) zur wahren Erkenntniß unſers eigenen Zuſtandes und des Rechts, und die beſonnene Thätigkeit jedes Zeitalters in Beziehung auf Recht, Rechtslehre und Geſetzgebung muß nur darauf gerichtet ſein, den mit innerer Nothwendigkeit gegebenen Stoff zu durchſchauen, zu verjüngen und friſch zu halten". [17])

So iſt denn ſtatt der bedingten und beſchränkten, aber innerhalb des bedingten und beſchränkten Kreiſes vollkommen wirklichen und wirkſamen beſondern perſönlichen Freiheit, eine bloße Scheinfreiheit, wie die meines Fußes bei meiner freien Bewegung geſetzt.

Conſequent entſteht ebendaher, wie der Kampf gegen die Reform durch neue vaterländiſche Geſetzbücher, ſo jene obenerwähnte Vernachläſſigung der freien praktiſchen Zwecke und Grundideen, auch im hiſtoriſchen Rechte, der Blick vorzugsweiſe auf den blos äußern hiſtoriſchen oder Cauſalzuſammenhang. Conſequent wird ferner wie überhaupt alles Naturrecht, ſo auch gänzlich abgewieſen die Anſicht (der größten Männer aller Zeiten, z. B. eines Alciat und Donellus, eines Pufendorf und Böhmer wie eines Thibaut, ebenſo wie der römiſchen Juriſten ſelbſt,

16) Vgl. z. B. Schelling, Methode des akademiſchen Studiums. Erhardt, Encyklopädie.
17) Savigny, Zeitſchrift, I, 1, 1—7, 396; III, 4.

vgl. z. B. L. 1, J. et J.), „als ſei der Hauptvorzug des Römiſchen Rechts nicht ein blos formeller, ſondern beſtehe in ſeiner vorzüglichen Übereinſtimmung mit den ewigen Grundſätzen der Gerechtigkeit, mit wahren (praktiſchen) Naturrechtsgrundſätzen, da doch nach Abzug des Getadelten das übrig bleibende Materielle ſo allgemeiner Natur ſei, daß es ſchon durch geſunde Vernunft gefunden werden kann, und um ſo leichten Gewinn (den einer trefflichen Durchführung und Durchbildung der bewährteſten vernünftigen Rechtsgrundſätze durch das Detail einer großen Wiſſenſchaft!) es ſich ja nicht verlohne, Geſetze und Juriſten von 2000 Jahren her zu unſerer Hülfe zu disponiren". Conſequent wird ſogar die im ſpätern Römiſchen Recht offenbar immermehr ſiegende Achtung, Ausbildnng und Herrſchaft allgemeiner Grundſätze als ein Irrthum alternder Völker bedauert.[18]) Ja in der Durchführung dieſer hiſtoriſchen Theorie gegen die praktiſche Freiheit werden von demſelben berühmten Manne die in allen landſtändiſchen Verſammlungen laut gewordenen Klagen über die erſt durch die Regierungsgeſetzgebung Maximilian's und der einzelnen Landesregierungen begründete Reception der unnationalen fremden Rechte, nicht etwa wie früher als ratio scripta, als natürlicher und freier Autorität des Guten in ihnen, und in eigenthümlicher nationaler Geſtaltung, ſondern, was man noch immer damit vermiſcht, als förmlicher allgemeiner Geſetze und Geſetzbücher in der fremden Sprache und Form; dieſe Klagen werden abgewieſen ebenſo wie die Forderung, das fremde Recht durch allgemeine vaterländiſche Geſetzgebung zu erſetzen, als „völlig grundlos und leer".[19])

Die damaligen deutſchen Stände hatten einmal nicht, wie die engliſchen, die vaterländiſche Freiheit gegen dieſe Reception geſchützt und die Doctoren der fremden Rechte aus dem höchſten Nationalgerichtshofe (Parlament) ausgetrieben, Maximilian nicht nach den dringenden Vorſchlägen der Reformation, die ſeines Vaters Namen trägt, eine Nationalgeſetzgebung, wie ſie bald nachher wenigſtens für den ſchwierigſten Rechtstheil, das Criminalrecht, und zwar vortrefflich, mit Benutzung und zugleich mit wahrhafter großer Verbeſſerung des Römiſchen Rechts, gemacht wurde, veranſtaltet, ſondern trotz der lauten Klagen vieler der gebildetſten vaterländiſch geſinnten Männer, wie z. B. der Verfaſſer jener Reformation, wie eines Ulrich v. Hutten, aus politiſchen Motiven ſich ganz dem Rath der Doctoren der fremden Rechte überlaſſen und jene förmliche Reception beſchloſſen. Und nicht ſelten wurde gegen den größten Widerwillen des Volks durch Eidbrüche und blutige Gewalt in den einzelnen Landen die Reception durchgeſetzt. Für die hiſtoriſche Schule aber iſt conſequent, wie für die naturphiloſophiſche, Freiheit nur im Gedanken, und alles Wirkliche auch nothwendig und vernünftig. Und zum Unglück Preußens und Deutſchlands wirkten die vielen Hegelianer und hiſtoriſchen Juriſten in Preußen ein Menſchenalter hindurch zur Unterſtützung der Reaction gegen die vaterländiſche Reform.

So groß ſind unvermeidlich, im Praktiſchen wie im Hiſtoriſchen, ſelbſt bei den größten Meiſtern, die Folgen des Misgriffs in der Auffaſſung der Freiheit![20])

Ganz in derſelben Verwechſelung einer zwar bedingten und beſchränkten, aber wirklichen, perſönlichen, grundvertragsmäßig anerkannten Freiheit mit einer bloßen Gliedſchaft an einem freien Ganzen, läßt übrigens Rouſſeau die Freiheit in der Mitgliedſchaft am ſouveränen Volkskörper untergehen, an deſſen völlig unbeſchränkte Souveränetät und Stimmenmehrheitsgewalt alle (weder natürlich noch ſittlich, noch chriſtlich) ihren eigenen Willen, ihr ganzes Sein völlig veräußern ſollen. Dieſer ſouveräne Volkskörper mit ſeiner einheitlichen, untheilbaren, unveräußerlichen Souveränetät iſt gegen ſich ſelbſt und ſeine Glieder ebenſo wenig verpflichtet und beſchränkt „als der Kopf gegen den Fuß", ja nicht einmal an den Socialcontract ſelbſt gebunden. Dabei tröſtet ſelbſt der freiheitsſchwärmeriſche Rouſſeau jeden, der etwa unzufrieden mit ſolcher abſoluten Abhängigkeit nicht geneigt wäre, „ſeine edelſten Anſprüche ſelbſt aufzugeben", damit, daß er ja bei der Unveräußerlichkeit der Souveränetät ein Glied der freien, ſouveränen Volks-

18) Über den Beruf, S. 7—15, 28—35, 116. Zeitſchrift, I, 396; III, 6.

19) Über den Beruf, S. 35.

20) Mit Freuden bemerke ich, daß ſpäter in der Einleitung zu ſeinem Commentar der Pandekten der berühmte Urheber der hiſtoriſchen Theorie ſich ſelbſt von derſelben losſagte; leider aber blieben in ſeinem trefflichen Werk und wol auch in ſeiner Miniſterpraxis gar manche Folgen der falſchen Theorie. Die Hugo'ſche Theorie iſt vollends jetzt beinahe verſchollen, wie es bald auch die Hegel'ſche in praktiſcher Beziehung ſein wird. Auch konnte die Hugo'ſche Rechtfertigung der Sklaverei durch die irrige Annahme unbeſchränkter Fortdauer der ganzen innern oder moraliſchen Freiheit bei der Vernichtung der äußern oder rechtlichen Freiheit bei uns keine Begründung wirklicher Sklaverei bewirken, ſondern nur, ähnlich wie bei den Amerikanern die Anerkennung eines Rechts der Sklaverei der Neger, eine Abſtumpfung des Rechtsgefühls auch gegen jedes andere Unrecht.

gemeinde sei (solange es der Stimmenmehrheit nicht beliebt, ihn durch einen scheinbar allgemeinen Beschluß zu vernichten), daß der absolute Zwang dieser Stimmenmehrheit „jeden nur zwingt, frei zu sein" und am Joche der allgemeinen Glückseligkeit theilzunehmen[21]), worauf denn Robespierre und seine Genossen so vortrefflich die Freiheit durch Despotismus zu gründen wußten! Und zum Unglück Frankreichs verstummt bis zum heutigen Tag das öffentliche Rechtsgefühl gegenüber jeder herrschenden Volks- oder Regierungsgewalt und ihren Beschlüssen, gegenüber der rechtswidrigen Majorität.

Auf den ebenfalls grundverderblichen Wahn einer schrankenlosen Freiheit gründeten von jeher viele schwärmerische, erfahrungslose, rein philosophische, jakobinische Theoretiker und auch Moraltheologen, welche gefesselt von ihrem Handwerksgesichtspunkte, so wie die Mediciner die innere Freiheit, so ihrerseits über das Innere das Äußere vergessen, entweder ihre Gleichgültigkeit gegen die Verfassung oder ihre unpraktischen Eintagstheorien und Verfassungen, ihre unbegrenzten Reformations- und Revolutionspläne, ihre Staatsordnungen, denen alle festen, irdischen Träger, alle naturgesetzlichen, historischen Grundlagen, alle technischen Formen zu heilsamer, dauernder Verwirklichung fehlten. So entstanden z. B. jene Verfassungsartikel der seligen Jakobinerconstitutionen: „Alle Menschen werden geboren und bleiben gleich an Rechten!" Kinder also mit Ältern, Frauen mit Männern u. s. w.; oder der, daß „alle, die 21 Jahre alt und Franzosen seien, gleiche demokratische Mitregierungsrechte haben sollten". Es entstand das kindische Allesneumachen in Staat und Kirche, von den Wochentagen an bis zum lieben Gott; gegen die Widersprechenden aber „die Begründung der Freiheit durch Despotismus" mit ihren wandernden Guillotinen; zuletzt aber, wegen des schrecklichen Misverstandes und Misbrauchs der Freiheit, die Furcht vor ihr selbst und die Flucht der geängsteten Menge in schrankenlosen Napoleonismus, denn stets arbeiten bei irgend beweglichen Völkern jene feindlichen Brüder: Jakobinismus und Despotismus, Fanatismus und Stabilismus, sich in die Hände. So entstand auch bei uns Deutschen zuerst jener illuminatische, dann der teutonische Staats- und Tempelbau, und beidemal die despotische Reaction. So auch Communismus und Socialismus.

Unser Hugo insbesondere hatte schon früher auf die einseitige Kant'sche Abstraction von der absoluten Allgemeinheit des vernunftrechtlichen Zustandes die Anpreisung einer Vernichtung der verschiedenen individuellen Staaten und Staats- und Lebensformen durch einen gemeinschaftlichen Universalstaat sowie der individuellen Familienverhältnisse und des Privateigenthums angeknüpft, welche ausdrücklich selbst die letzte äußere individuelle Gestaltung und Grundform höherer Menschheit und Freiheit, den menschlichen Körper, das Recht auf ihn und die ganze äußere Freiheit, in ihrer Rechtfertigung der denkbar unbeschränktesten Regierung, ja „der von dieser etwa unter den Bürgern im großen einzuführenden Privatsklaverei" als unnöthig zur wahren Freiheit und Sittlichkeit, zu sittlicher Welt- und Staatsordnung erklärt, „da ja dem Menschen die allein zur Sittlichkeit nöthige innere Freiheit der Gesinnung und die sittliche Würde nicht gekränkt werden könne und die Forderung der äußern Freiheit für die Sittlichkeit also blos auf grober Verwechselung der moralischen und jurlstischen Freiheit beruhe", welche Theorie endlich, solange diese Schwärmerei des peremtorischen Vernunftrechts im Universalstaat nicht verwirklicht wird, nun für unsern blos provisorischen (oder rechtlosen) Zustand ganz ähnlich wie andere Schwärmer bei Nichterfüllung ihrer Ideale, auf alles feste Vernunftrecht ganz verzichtet und überhaupt zum Endresultat der halb schwärmerischen, halb skeptischen und alt sophistische Theorie gelangt, daß alles, alle und jede äußere Rechtseinrichtung im Grunde genommen so ziemlich einerlei, daß nach Pangloß alles gut sei, wenn nur (wozu auch sonst noch die Juristen, eine positive Jurisprudenz, und die Kunst, „alles anzugreifen und alles zu vertheidigen"?) irgendetwas gesetzlich bestimmt ist.[22])

III. Die Geschichte, der historische Bestandtheil der Rechts- und Staatslehre. Aufgabe und Periodisirung, Entwickelungsstufen und gegenwärtiger Standpunkt unserer Cultur.

1) Über die Hauptabwege bei Auffassung und Behandlung der Geschichte. Auf dem Boden der Natur entwickelt sich aus den in sie gepflanzten höhern Lebenskeimen allmählich das freie Leben; auch nach dem Erwachen seiner Freiheit in fortdauernder Verbindung

21) Contrat social, I, 6—9; II, 3, 4, 7.

22) Hugo, Lehrbuch des Naturrechts (Berlin 1809), S. XIV, §§. 72, 80, 115, 118. 181, 188. Vgl. auch dritte Ausgabe, §. 150.

und Wechselwirkung mit seinen natürlichen Trägern und Hüllen. Dieses so sich entwickelnden, so bedingten und beschränkten, aber selbst wieder die Natur beherrschenden freien Menschenlebens treue, lebendige Erneuerung durch die Nachbildung im Wort ist die Geschichte.

Auch in der Geschichtsbehandlung entstehen gerade durch dieselben Einseitigkeiten wie bei den Naturwissenschaften und zugleich durch die falschen Ansichten von der Freiheit die Hauptabwege.

Die erste Hauptpartei, die der unwissenschaftlichen, unkünstlerischen, gesetzlosen, rein empiristischen Buchstabenmänner, die Zusammenträger und Nützlichkeitsdiener, sprechen unbedenklich allein dem Leben und der Entwickelung der Völker und Staaten und ihrer Geschichte alle, doch sonst, namentlich auch dem freien Leben des einzelnen Menschen nicht fehlende Gesetzmäßigkeit ab, verleugnen ebenso alle höhere Bedeutung und innere Verbindung der einzelnen geschichtlichen Erscheinungen vermittelst gemeinschaftlicher Grundideen und Grundsätze und kennen natürlich auch keinen höhern selbständigen Werth der Geschichte. Dem Zufall sich in die Arme werfend häufen diese Chaosmänner, die oft sogar ausdrücklich das Geschichtliche als „das Zufällige" bezeichnen, ein buntes Allerlei, ein Aggregat einzelner äußerer Thatsachen und angeblich treue Copien ihrer Äußerlichkeiten zusammen, oder sammeln aus dem ganzen geschichtlichen Leben einzelne beliebige Fragmente auf; in Auswahl, Auffassung und Darstellung entweder durch gar kein Princip geleitet oder durch blos äußere subjective Zwecke und äußere todte Begriffe, wie z. B. die des Neuen, des Unterhaltenden, des Nützlichen, welches letzte bei der gewöhnlichen Erniedrigung der Geschichte zu allerlei Hülfswissenschaften, z. B. für die Theologie, das Recht u. s. w. an der Spitze steht.

Der ehrwürdige Name treuer und wahrer Geschichte gebührt natürlich solchem Materialhandel nimmermehr, obgleich der Treue diese Zusammenträger sich oft vorzugsweise berühmen. Schon der Stoff ihrer Geschichte, die Auswahl desselben hängt lediglich vom Zufall, von Subjectivität und Willkür ab. So auch vollends Sinn und Gestalt dieses Stoffs. Von den Millionen historischer Erscheinungen, von jedem Wort und jeder Bewegung des Fürsten bis zu denen seines letzten Unterthans herab, kann auch die ausführlichste Geschichte kein Tausendtheil aufnehmen. Niemand kann auch das auszuwählende Tausendtheil auffassen, verstehen und darstellen, ohne den nebeneinander stehenden äußern Erscheinungen, bewußt oder unbewußt, innern Zusammenhang, innere Motive des Handelnden, Sinn und Charakter beizulegen. Wer verstünde das Leben eines Kindes, ohne zu denken an dessen Zeugung von menschlichen Ältern, Ältern eines bestimmten Menschenstammes u. s. w., an das Verhältniß seines natürlichen Wachsthums, des bisherigen wie des zukünftigen zum großen Menschen, ohne welches es ja wie ein Wunderding und wie ein Zwerg erscheinen müßte? Auch das treueste blos äußerliche Copiren der concreten Umrisse wird ohne diese Auffassung des Zusammenhangs statt lebendiger, wahrer Gestalten nur todte Zerrbilder hervorbringen.[23]) Vollends nun freies, aber in seiner Erscheinung und Entwickelung naturgesetzlich bedingtes menschliches Handeln, wie kann man es ohne Deutung seines allgemeinen und besondern grundgesetzlichen Charakters und Zusammenhangs, seiner unmittelbar und äußerlich gar nicht wahrnehmbaren Grundideen und Zwecke, wodurch es erst seine wahre Bedeutung erhält, auswählen und darstellen? Faßt man nun nicht mit Bewußtsein geprüfte, durch das innere Wesen des Gegenstandes und seiner Grundverhältnisse bestimmte allgemeine Begriffe und Principien ins Auge, so schiebt man unbewußt und prüfungslos, ja sich und andern allen sichern Prüfstein und Maßstab des ganzen Verfahrens entziehend, überall Subjectives und Fremdes unter und gibt es ohne weiteres als das Objective und Wahre.

Wol ist unverfälschte, concrete, objective Wahrheit oder Treue, wie Polybius sagt, das Lebenselement und heiligste Grundgesetz aller Geschichte, die nach Lucian jedes ihr Fremdartige ausstoßen soll wie die Luftröhre den fremden Körper. Aber wer aus blinder Furcht vor allen allgemeinen Principien und jedem Erforschen des allgemeinen Charakters und innern Gehalts der äußern Ereignisse, statt nach dem richtigen Weg umzusehen, sich selbst täuschend und wie der verfolgte Strauß seinen Kopf ins Dunkel steckend, nur in der Principlosigkeit Hell sucht, der müßte consequent den Bauer für den classischen Botaniker oder Historiker halten, weil dieser beim Einsammeln von allerlei Wahrnehmungen des Pflanzen- und Menschenlebens am

23) Vortrefflich ist dieses namentlich auch durch Vergleichung altägyptischer, mexicanischer und griechischer Zeichnung und Kunst ausgeführt von W. v. Humboldt in der Abhandlung über die Aufgabe des Geschichtschreibers (Berliner Akademie, 1820—21, S. 310).

wenigsten von allgemeinen botanischen und historischen Principien und dem innern Leben weiß und gelrrt wird.

Die andere Hauptpartei der Historiker, die der einseitig philosophischen, der teleologischen und pragmatischen Systematiker, vergißt bei ihren von außen in die Geschichte hineingetragenen Ideen oder Zwecken, zu deren Beweisführung oder Darstellung jene dienen soll, daß eben jene völlig treue Darstellung des ewig unberechenbaren, ewig neuen, freien und individuellen Menschenlebens der wahre Mittelpunkt, höchstes Gesetz und Ziel der Geschichte ist. Despotischen Eroberern gleich lassen sie dieses individuelle Leben herabsinken zur bloßen Null in der allgemeinen Zahlenreihe für das äußere Endresultat. Sie zerstören so den selbständigen Charakter und Werth der Geschichte, gleichviel dann, ob sie ausgehen von Lessing'scher Idee göttlicher Erziehung des Menschengeschlechts, von Condorcet's und Kant's bürgerlicher Vervollkommnung, von diesem oder jenem Nützlichkeitszweck oder von Fichte'scher und Schelling'scher Philosopie und von ihrer Geschichte außer und vor der Geschichte; gleichviel ob ihre letzte Periode hinführe zur vollendeten Heiligung oder zum Zurückgehen ins Absolute oder, wie einst in des Venerabilis Beda und seiner Genossen theokratisch religiösen Geschichten, zum Jüngsten Gericht; ob sie endlich die Geschichte darstellen als antike Schicksalstragödie, als Schelling'sches „ewiges Gedicht des Weltgeistes" oder als pragmatisches, mechanisches Uhrwerk.

Die pragmatische Geschichte aber gehört allerdings hierher, sofern sie nicht eine schon dem ersten Abweg angehörende bloße Nützlichkeitslehre und, wie namentlich auch die des Polybius (I, 1; II, 56; III, 31), eigentlich etwas ganz anderes als Geschichte, nämlich eine praktische Politik oder eine Moral in Beispielen sein soll, und sofern mehr dadurch bezeichnet wird als die an sich richtige, selbst aber eben noch des höhern, positiven Princips bedürftige Forderung, daß die geschichtlichen Ereignisse nicht lediglich als zufällig und ohne Rücksicht auf ihre Ursachen hinzustellen seien. Sie gehört hierher, wenn sie sogar schon den Begriff der Geschichte bestimmt als: „eine zum Zweck der Belehrung über unsern gegenwärtigen Zustand unternommene Darstellung des Auseinanderentstehens der Dinge".[24]) Viele nehmen dann dieses so streng, daß sie, wie Schiller, geradezu fordern, es sollten nur solche historische Thatsachen aufgenommen werden, „welche mit den heutigen Verhältnissen in erkennbarer ursachlicher Verbindung stünden, ja welche einen wesentlichen, unwidersprechlichen, leicht zu verfolgenden Einfluß auf dieselben hätten". Hierbei bleibt wenigstens einheitliches Princip, das für die weniger strengen Pragmatiker zur Entscheidung, welche unter verschiedenen Reihen des Causalzusammenhangs, und was etwa außer demselben, und wozu sie auswählen sollen, wieder verloren geht.

Diese ganze Methode aber vergißt, je folgerichtiger sie ist, um so mehr die Freiheit Gottes und der Menschen, welche den empirischen Causalzusammenhang unterbrechen und ihn ihren freien Zwecken dienstbar machen kann. Sie kann deshalb und wegen mangelhafter Kenntniß des Causalzusammenhangs, wegen der Unmöglichkeit, alle verborgenen Ursachen, Motive, Wirkungen und Verbindungsglieder aufzuspüren, auch nicht einigermaßen befriedigend ihre Aufgabe lösen. Versuche man es doch einmal mit den Erscheinungen selbst des eigenen Lebens! Und nun vollends die des Lebens ganzer Nationen und entschwundener Jahrtausende! Welche ewige Subjectivitäten und schwankende Vermuthungen müssen über alle jene Lücken der Erkenntniß die trüglichen Brücken bauen! Dabei würdigt diese Geschichte das lebendige freie Leben und Schicksal der Völker und Menschen mit seinen höhern Ideen und lebendigen freien Individualitäten herab zur todten automatischen Gliederpuppe, deren verbindende Drahtfäden sie aufspüren und gewöhnlich im kleinlichsten Getriebe menschlicher Eigensucht und Leidenschaft aufweisen will! Von ihrem Todtengerippe ist Fleisch und Leben abgefallen. Alle freien Ideen, alle herrlichsten, charakteristischen Züge des individuellen Volks- und Menschenlebens, vollends des Lebens ausgestorbener Völker, von welchen aus keine Drahtfäden bis zu unsern heutigen, oft so kleinlichen Verhältnissen, bis zu den Stühlen unserer seligen Reichstags- und unserer heutigen Bundestagsgesandten, sich nachweisen lassen, sicher weit der größte Theil einer Herodot'schen Geschichte finden in diesem Pragmatismus keine Stelle. Daher geben denn auch selbst von welthistorischen Personen oft wenige Blätter einfacher Annalisten eine lebendigere Erkenntniß als die ausführlichsten pragmatischen Darstellungen, als z. B. von Karl dem Großen ein

24) Vgl. z. B. außer Schlözer's Vorbereitung zur Weltgeschichte auch Schiller's Abhandlung über die Universalgeschichte in Thl. I seiner Prosaischen Schriften; ferner Wachler, Propädeutik der Geschichte, S. 3; Wilken, Handbuch der deutschen Geschichte, S. 8; Heinrich, Handbuch der deutschen Reichsgeschichte, §. 1, u. s. w.

ganzer Band Heinrich'ſcher pragmatiſcher Geſchichte. Einſt ſah der große Kaiſer von einer Burg am Geſtade der Nordſee, wohin er in eiliger Verfolgung der Normannen aufgebrochen war, in ernſtes Schweigen verſunken, den Schiffen der vor ihm entflohenen Verwüſter nach. Da entrollte dem Auge des kaiſerlichen Helden eine Thräne, und auf die beſtürzte Frage ſeiner Begleiter ſagte er: „Wenn dieſe ſchon, während ich noch lebe, ſolches wagen, was wird mein Volk von ihnen dulden müſſen, wenn ich dahin bin!" Auch ohne den Contraſt mit dem „après moi le déluge" des mächtigſten Kaiſers unſerer Zeiten, mit welchem ein Kotzebue Karl den Großen völlig gleichſtellen wollte, wiegt ein ſolcher Zug Feldſchlachten auf. Aber wie ſteht er im nachweisbaren Cauſalzuſammenhang mit unſern heutigen Verhältniſſen? Auch ſucht ihr ihn vergeblich in unſern pragmatiſchen Geſchichten.

2) Das wahre Weſen und die rechte Behandlung der Geſchichte. Das ſchon oben im Begriff der Geſchichte ausgeſprochene wahre Weſen derſelben, ihr ſelbſtändiger Zweck und Werth und die richtige Aufgabe ihrer Behandlung iſt wenigſtens von den Alten oft genug angedeutet worden.

„Als Diener der göttlichen Fürſehung", ſo ſagt z. B. Diodor von Sicilien (I, 1), „ſoll der Hiſtoriker die Menſchen, die, obwol durch Zeit, Ort und Verhältniſſe getrennt, doch nur Eines Geſchlechts ſind, zu Einer Geſellſchaft vereinigen. Er ſoll die Seele der Hörer ergreifen und ſie über den Erdkreis hinführen, die Menſchheit unſterblich machen und, indem er die Weltgeſchichte gleichſam wie zur Geſchichte Einer Stadt vereinigt, die reichſte, fruchtbarſte Erfahrung begründen." Der römiſche Juriſt Gajus ſagt (L. 1 de O. J.): die Geſchichte ſei weſentlich, weil nur das vollſtändig und begreiflich ſei, was aus allen ſeinen Theilen beſtehe, ein beſonders wichtiger Theil des Seins der Dinge aber ihre Entſtehung und geſchichtliche Entwickelung ſei.

Mit ſelbſtändigem Zweck und Werth ſoll die Geſchichte unſer ganzes Sein, unſer Fühlen, Erkennen und Wollen, vom Bruchſtück, vom einzelnen beſchränkten Moment und Standpunkt zum Ganzen, zum einheitlichen Leben des Volks und der Menſchheit erweitern. Mit Aufhebung der Schranken von Zeit und Raum, ſoll ſie uns miterleben laſſen in entfernten Zeiten und Räumen. Ihr höherer, freierer Standpunkt der Betrachtung aber, ihre concentrirtere Vereinigung und Hervorhebung des Bedeutendern, indem ſie uns ſichern vor dem Verſinken in die Gleichgültigkeiten, Kleinlichkeiten und Bedürfniſſe, in die Leidenſchaften und Blendungen des Augenblicks und des Alltagslebens, wiegen ſo die unmittelbare Nähe auf und erheben von ſelbſt die Geſchichte zur Würde beſonnener Weisheitslehre und höhern Richteramts.

Dieſe ihre Aufgabe aber erreicht die Geſchichte nur in dem Maße, als ſie wirklich ihrem Begriff gemäß des höhern Menſchenlebens wahrhaft lebendige und treue Nachbildung oder Erneuerung iſt.

Dem Gegenſtande nach muß alſo die Geſchichte vor allem vollſtändig ins Auge faſſen die obigen drei Elemente des höhern Menſchenlebens an ſich und in ihrem rechten Verhältniß, und zwar ſowol in ihrer allgemeinſten grundgeſetzlichen wie in ihrer concreten hiſtoriſchen Geſtalt, nämlich a) das allgemeinſte göttliche Lebenselement, Schickſal, Weltregierung, Vorſehung; b) die ganzen äußern, naturgeſetzlichen, die phyſikaliſchen, mechaniſchen, phyſiologiſchen und pſychologiſchen Cauſalverhältniſſe und äußern Einrichtungen, ſoweit ſie als Träger, Grundbedingungen und Schranken des freien Menſchenlebens erſcheinen; c) des hiſtoriſch darzuſtellenden individuellen Menſchen, Volks, Völkerſyſtems individuelles, freiheitliches Streben.

Dieſes letztere oder die menſchlichen Ideen, die freien Grundſätze und Zwecke, ihre Erſtrebung durch freies, aber mit Gott und Natur in geſetzlichem Verhältniß und Wechſelwirken ſtehendes Menſchenleben, und die Beziehung der Thatſachen auf dieſe Ideen, theils als aus dieſer Quelle hervorgegangen, theils als ihre Werkzeuge oder Bundesgenoſſen, theils als ihre Gegner in ihrem Kampfe für ſiegreiche Verwirklichung, theils als glückliche oder unglückliche Erfolge, theils endlich als bloße Mittel der Darſtellung der Ideen und ihres Kampfes, dieſes muß für die Menſchengeſchichte, wie für das freie Menſchenleben ſelbſt, das unmittelbare Lebensprincip, den höchſten und eigentlichen Einheits- und Mittelpunkt bilden; weder alſo unmittelbar und zunächſt das allgemeine göttliche Leben und die göttlichen Ideen, wie die philoſophiſchen und religiöſen Hiſtoriker, noch das niedere und unfreie und der unfreie Cauſalzuſammenhang, wie die ſtrengen Pragmatiker wollen. Beides wäre keine Geſchichte des freien höhern Menſchenlebens, und das allgemeine göttliche gibt auch weder ſichern noch genügenden hiſtoriſchen Stoff, um Grundprincip und Mittelpunkt wahrer Geſchichte bilden zu können. Alle innerliche, alle beſeelende, alle wahrhaft wiſſenſchaftliche oder künſtleriſche Einheit aber kann durchaus nur von Ideen ausgehen, d. h. von lebendigen Vor- und Abbildern des Überſinnlichen, Unendlichen, kurz des erſten

Lebensbeſtandtheils, nie von todten Begriffen, d. h. bloßen Vorſtellungen und Abſtractionen vom Äußerlichen und Endlichen und ſeinen Formen, wie z. B. den Begriffen des Neuen, des Nützlichen, des Auseinanderentſtehens der Dinge.

Aber der Hiſtoriker ſoll ſelbſt dieſe allgemeine Erkenntniß nicht, wie der Philoſoph, zunächſt von idealem, ſubjectivem Standpunkt und Princip aus vorwärts zum Äußern und Beſondern ſchreitend, aus ſeinem innern Geiſt und der allgemeinen Idee entwickeln und ſo bei dem Leſer hervorrufen. Er ſoll vielmehr zunächſt und vorzugsweiſe vom realen, empiriſchen Standpunkt aus an der Hand des Äußern und Beſondern rückwärts gehend, das Innere und Höhere zu finden, es ſo in ſich und dem Leſer hervorzurufen ſuchen.

Die Geſchichte eröffnet, in der bezeichneten Weiſe aufgefaßt und dargeſtellt, als eine wahre Geſchichte des Rechts und Staats, des lebendigen Mittelpunkts des ganzen praktiſchen Volkslebens, dem Juriſten die höhere Bedeutung und innere Verbindung ſeines ganzen Stoffs wie den Sinn der eigentlichen lebendigen Geſetze, die wahre ratio juris und den wahren Willen der Nation und ihrer Geſetzgebung ſowie den rechten Standpunkt und Weg für ihre Anwendung im jedesmaligen Lebensverhältniß. Sie ſichert ſo zugleich die Heiligkeit der Überlieferung und der beſtehenden Verfaſſung und Geſetzgebung gegen bodenloſe Willkür, wie das Recht der Gegenwart, der Vernunft und Freiheit gegen Buchſtabenſklaverei und deren Geſetz- und Rechtsvernichtung.[25])

3) Eintheilung und Abtheilung der Geſchichte. Bilden menſchliche Ideen und Beſtrebungen für und gegen ſie die Grundprincipien aller Geſchichte, ſo müſſen ſie auch für die wiſſenſchaftliche Ab- und Eintheilung und Periodiſirung derſelben die weſentliche Grundlage werden.

Es gibt alſo neben der ganzen Geſchichte der Menſchheit, der allgemeinen Weltgeſchichte im weitern Sinne, oder eigentlich als Theil von ihr, der Darſtellung und Verwirklichung der ganzen Idee der unſterblichen, nach dem Göttlichen ſtrebenden Menſchheit, ſo viele beſondere Geſchichten, als es in Beziehung auf die Subjecte und auf die Gegenſtände menſchlicher Beſtrebungen verſchiedene Geſtaltungen der Einen höchſten Idee des Göttlichen, als es verſchiedene Ideen gibt. Es gibt mithin Staats- und Staatenſyſtems-, Stadt- und Menſchengeſchichte, wie es römiſche, deutſche und individuell aufgefaßte Ideen des Göttlichen oder der Menſchenbeſtimmung gibt. Es gibt Religions-, Rechts-, Wahrheits- oder Wiſſenſchafts- und Kunſtgeſchichte.

Neben dieſen Eintheilungen der Geſchichte aber fordert wenigſtens für die meiſte Geſchichte die echt wiſſenſchaftliche und künſtleriſche Methode eine doppelte Abtheilung derſelben.

Schon das Geſetz der Ordnung und Klarheit nämlich fordert für die wiſſenſchaftliche wie für die künſtleriſche Behandlung, daß, ſowie im Organismus der Kopf oben ſteht, ſo auch in Kunſt und Wiſſenſchaft der weſentliche Mittelpunkt, die Seele der ganzen Darſtellung, daß die allgemeine Grundidee in ihrer individuellen Geſtaltung, in ihren concentrirten Haupterſcheinungen und Hauptwirkungen auf das Ganze, möglichſt hervortrete und voranſtehe, und daß dieſe Haupterſcheinungen und Hauptwirkungen ſich in der Art, wie ſie zunächſt unmittelbar oder erſt mittelbar von ihr ihre Lebenskraft erhalten, unmittelbar oder mittelbar an ſie anreihen.

Noch ein anderer Grund fordert Ähnliches bei der Geſchichte. Die Geſchichte, wie das Leben ſelbſt, hat ihre organiſchen Unterabtheilungen oder beſondern Glieder mit individuellem, theilweiſe ſelbſtändigem Leben; ſo die ganze Menſchheit, die der einzelnen Völkerſyſteme und Völker; die Geſchichte auch nur Eines Volks die des rechtlichen, kirchlichen und wiſſenſchaftlichen Lebens, jedes von dieſen aber, z. B. die Rechtsgeſchichte, wiederum die der beſondern Inſtitute, der Familie, der Regierungsform u. ſ. w. Alle alſo haben ein gemeinſchaftliches und beſonderes Leben. Und endlich hat alle Geſchichte wie alles Leben verſchiedene Entwickelungsſtufen, verſchiedene Geſtaltungen der Idee in ihnen.

Eine vollſtändige Geſchichte muß alſo darlegen zuerſt in einem allgemeinen Theile die lebendige Verbindung aller Theile zum Ganzen, zunächſt durch eine ſynchroniſtiſche (mehr dramatiſche) Darſtellung der allgemeinen Grundideen, Grundkräfte und Grundverhältniſſe des geſchichtlichen Lebens, des Geſchichtsorganismus, und zwar ſowol in ihrem lebendigen, organiſchen Wechſelwirken wie nach den gemeinſchaftlichen Entwickelungsperioden und Umgeſtaltungen. Für die ganze Geſchichte der Menſchheit oder ganzer Völkerſyſteme bildet die ſynochroniſtiſche Univerſal- oder allgemeine Welt- oder Staatengeſchichte dieſen allgemeinen Theil, und hierdurch allein ſchon ſcheint die Univerſalgeſchichte hinlänglich als nothwendiger Beſtandtheil der Geſchichte

25) L. 1, d. O. J. L. 2, 17, 29, de leg.

gegen erhobene Zweifel gerechtfertigt zu ſein. Sie ſelbſt aber erhält ebenfalls wieder in einer Geſchichte der Menſchheit im engern Sinne, d. h. einer allgemeinen Geſchichte menſchlicher Cultur, nach ihren Hauptideen und nach den großen ethnographiſchen Grundverhältniſſen und Hauptſchickſalen einen paſſenden allgemeinen Theil. Für die Rechtsgeſchichte insbeſondere aber bildet jenen allgemeinen Theil der Geſchichte der Verfaſſung im engern Sinne, d. h. der allgemeinen Staats- und Rechtsgrundideen, von dem geſellſchaftlichen Leben und zunächſt von Recht und Staat, ſowie der ihre Erſcheinung und Herrſchaft bedingenden und geſtaltenden Lebensgrundverhältniſſe und endlich der aus beiden hervorgehenden Grund- und Verfaſſungsgeſetze und Rechte. So würde alſo z. B. der allgemeine Theil der germaniſchen Rechtsgeſchichte darſtellen: in der Periode der altgermaniſchen Freiheit ihre natürlichen, ſittlich freiheitlichen Grundprincipien und ihre allgemeinſte Organiſation in dem ſpeciellen ausdrücklichen Wehrmannvertrag und Gauſyſtem mit ſeinen ſtufenweiſe einander untergeordneten autonomiſchen Vereinen und mit ſeinem durchherrſchenden Grundcharakter in allen Geſellſchaftsverhältniſſen; ſodann in der Periode des Fauſtrechts deſſen ſinnlich-egoiſtiſche, alſo despotiſch-anarchiſche Grundprincipien und Grundlagen und ihre allgemeinſte Organiſation in dem durch Zerſtörung des Gauſyſtems ausgebildeten rohen Feudalismus; dann ferner in der Periode der theokratiſchen Hierarchie ihre Principien und Grundverhältniſſe und ihre allgemeinſte Organiſation in der jetzt geordneten, geiſtlichen und weltlichen Feudalariſtokratie und feudalſtändiſchen Repräſentation. Hiermit würde zugleich die allgemeine Beſeelung, Verbindung und Wechſelwirkung der Hauptinſtitute und ihre gemeinſchaftliche Veränderung in den allgemeinen Entwickelungsperioden des ganzen geſellſchaftlichen Lebensverhältniſſes nachgewieſen. Von ſelbſt und nothwendig verbindet ſich mit dieſen allgemeinſten weſentlichſten Hauptmomenten der geſellſchaftlichen Einrichtung als Grundlage das, was aus der allgemeinen Geſchichte unentbehrlich in die Rechtsgeſchichte gehört, das Hauptſchickſal und der allgemeine Culturzuſtand der Nation.

Ein beſonderer Theil hat ſodann in Beziehung auf die ganze Geſchichte als Specialgeſchichte das individuelle Volksleben, in der Rechts- oder Kirchengeſchichte als beſondere Geſchichte der einzelnen, beſondern Inſtitute und Verhältniſſe der innern und äußern Rechtsgeſchichte deren beſondere Ideen und Schickſale in ihrem eigenthümlichen Leben vollſtändig von ihrem Anfange bis zu ihrem Ende oder chronologiſch (und mehr epiſch) darzulegen. Da aber, wo, wie in unſerer römiſchen oder germaniſchen Rechtsgeſchichte, ein einziges Buch oder Ein Vortrag alle dieſe Theile zu einem gemeinſchaftlichen Ganzen vereinigen ſoll, muß natürlich auch die Anordnung der einzelnen Inſtitute des beſondern Theils wiederum wahrhaft wiſſenſchaftlich ſein, indem natürlich wiederum die unmittelbare oder nähere Verbindung dieſer Inſtitute mit der allgemeinen Rechts- und Staatsidee, oder erſt mittelbar mit den durch ſie zunächſt beſtimmten Verhältniſſen das Grundgeſetz der Anordnung bildet, ſodaß z. B., wo im Leben eines Volks nach ſeiner Grundidee der privatrechtliche Geſichtspunkt Grundlage iſt und vorherrſcht, das Privatrecht voranſteht, und nun wieder im Privatrecht das zuerſt am unmittelbarſten durch das Grundgeſetz beſtimmte Perſonenverhältniß, dann erſt das der freien Perſönlichkeit dienſtbare Eigenthum, an dieſes aber ſein Ausfluß, die Servitut u. ſ. w., angereiht und zum zuſammenhängenden Ganzen gruppirt werden.

Der allgemeine Theil gibt ſo die allgemeine Grundlage und die höhern allgemeinen Geſichtspunkte für Verſtändniß und Verbindung des beſondern. Die Specialgeſchichten erhalten aus der Univerſalgeſchichte, die Geſchichte des Rechts aus der des Volks, das einzelne Inſtitut aus der ganzen Rechts- und Staatsidee ihren eigentlichen richtigen Geſichtspunkt, ihr höheres Verſtändniß. Der beſondere aber oder die nähere vollſtändige Ausführung des reichen individuellen Lebens gibt theils die gründliche Detailkenntniß von dieſem, theils die lebendige Aus- und Beweisführung für den allgemeinen. Die Rechtsgeſchichte insbeſondere paart ſo die Vorzüge der beiden bisher miteinander ſtreitenden Methoden, der ſynchroniſtiſchen und der chronologiſchen.

Auch der Zeit nach oder in Beziehung auf die Periodiſirung kann nach unſerm Princip die Geſchichte nur richtig abgetheilt werden nach den herrſchenden Ideen und nach ihren und der allgemeinen Lebensgrundverhältniſſe weſentlicher Veränderung oder doch verſchiedener Geſtaltung, und ſo, daß, ſowie die Hauptperioden des Lebens des Einzelnen, ſo auch die des gemeinſchaftlichen Lebens wahre Entwickelungsſtufen dieſes Lebens darſtellen. Will man ſie, wie die unwiſſenſchaftliche Methode, nach ſogenannten merkwürdigen Männern und Begebenheiten, Dynaſtienwechſeln, Veränderung der Regierungsform u. ſ. w. machen, ſo vergißt man, daß ohne Beſtimmung durch ein höheres Princip hier alles relativ, ſubjectiv und willkürlich iſt, ſodaß auch hier faſt ſo viele verſchiedene Anſichten herrſchen als Köpfe. Man vergißt, daß, wenn nicht

der ganze Geist und Grundcharakter der geschichtlichen Ereignisse ein anderer ist, eigentlich zu einer Abtheilung und Entgegensetzung gar kein Grund ist; weshalb denn auch die Abtheilungen nach jenen Merkwürdigkeiten meist nur subjectiver Bequemlichkeit dienen und nicht viel besser sind als die nach gleichförmigen, runden Zeitabschnitten, oder wie die jenes Redners, welcher abtheilte: mein erster Theil geht bis halb neun, mein zweiter aber bis neun Uhr.

Wird dagegen wirklich nach der Verschiedenheit oder verschiedenen Gestaltung und Entwickelung der herrschenden Grundideen und Grundgesetze abgetheilt, so muß diese wissenschaftliche Periodisirung auch hier von selbst sich anschließen an wahrhaft merkwürdige Begebenheiten und Männer, wie z. B. einen Gregor VII. und die Kreuzzüge, als an die wesentlichsten Förderer oder Werkzeuge und Wirkungen der Entwickelung und der Vorherrschaft des neuern Geistes der Zeit.

Der sicherste Weg aber zur richtigen Auffindung solcher nicht blos für ein einzelnes, sondern mehr oder minder für alle Völker historisch nachweisbaren Hauptveränderungen der herrschenden Grundideen und Grundverhältnisse möchte der sein: zunächst die erfahrungsmäßig nachweisbaren, allgemeinen, naturgesetzlichen Entwickelungsstufen alles in Raum und Zeit erscheinenden Lebens, also auch des Volks- und Staatslebens, gründlich ins Auge zu fassen. Diese müssen nämlich, wegen der grundgesetzlichen Bedingung und Beschränkung aller Erscheinung der Freiheit durch die Naturgesetze, diese Erscheinung und die der allgemeinsten freien Ideen und Bestrebungen, auch ohne Aufhebung individueller Freiheit und Modification, doch im wesentlichen bedingen und eine gewisse durchgreifende Gestaltung derselben begründen. Es muß zugleich eben wegen jenes Wechselverhältnisses von Freiheit und Nothwendigkeit der concrete Eintritt in einem bestimmten Zeitmoment des individuellen Volkslebens, ebenso wie der Herrschaft der Ideen, theils als Grund, theils als Folge mit den Hauptveränderungen der wesentlichsten Grundverhältnisse des gesellschaftlichen Lebens zusammentreffen; denn nicht blos Grundsätze, wie unsere Abstracten meinen, und nicht blos Grundlagen des Lebens, sondern beide in ihrer Verbindung und Wechselwirkung muß man bei aller Geschichte wie in allem Recht ins Auge fassen.

Nothwendiger und allgemeiner durchgreifend möchten wol keine Entwickelungsstufen sein als, richtig und nach dem naturgesetzlichen, stufenweisen Hervor- und Zurücktreten der drei Lebensbestandtheile bestimmt, die Altersstufen alles Lebens.

Bei allem nämlich, was wir in Raum und Zeit werden, leben und sich entwickeln sehen, bei Pflanze, Thier und Mensch, im Leben des Einzelnen sowie im Leben der Völker und Völkersysteme, finden wir erfahrungsmäßig nachweisbar, außer einer Periode der Ur- oder Vorgeschichte von der Vorbereitung, den Grundlagen und Quellen des neuentstehenden individuellen Lebens (was man wenigstens zum Theil als Einleitung zu geben für nothwendig hielt), die Perioden: 1) des Anfangens, des Aufkeimens, der Kindheit; 2) des Aufschwungs zur höhern Entwickelung oder Blüte des Jünglingsalters; 3) der Reife des Mannesalters; 4) des Zurücksinkens, des Verwelkens, Erstarrens, Absterbens des Greisenalters.[26])

Doch für weitere Ausführung des hochwichtigen Gegenstandes müssen wir hier auf die Art. **Staatsverfassung** und **Deutsche Geschichte**, vorzüglich aber auf das „System", a. a. O., verweisen. **Welcker.**

Natürliche Kinder, s. **Uneheliche Vaterschaft und Kindschaft.**

Naturrecht, Vernunftrecht, Rechtsphilosophie und positives Recht. Nichts ist gewöhnlicher, als daß die streng positiven Juristen, und daß die sich gern als praktische Köpfe geltend machenden Geschäftsleute, und daß insbesondere die sich gar weise dünkenden Staatsmänner auf das „Naturrecht" oder „Vernunftrecht" nichtachtend oder gar spottend herabsehen, daß sie es als eine müßige Speculation fürs praktische Leben unbrauchbarer Phantasten und Stubengelehrten oder als reine Fiction gutmüthiger, für Humanität erwärmter Schwärmer betrachten, überhaupt als ein Studium, von dessen Betreibung oder weiterm Anbau, als von baarem Zeitverderb oder gar zur Verkehrtheit führender Träumerei, abzuhalten, verdienstlich und wohlthätig sei. Solche wegwerfende Urtheile hören wir, zumal in der neuesten Zeit, von gar vielen Seiten und aus dem Munde von Männern, die in der gelehrten und in der politischen Welt als Autoritäten gelten, ertönen; und oberflächliche Köpfe ohne Zahl, die, einer eigenen selbstän-

26) Daß die Alten bei dem Staat, als einheitlichem, lebendigem Ganzen, und auch wegen der Allgemeinheit dieses Entwickelungsgesetzes in der Zeit ähnlich periodisiren, ist bekannt. Cicero de finib., V, 14. Plin. h. n., III, 5. Florus prooem. und Amm. Marcell., XIV, 14; vgl. auch L. 40, de peculio.

digen Ansicht unmächtig, gern nach Autoritäten sich richten, sprechen gedankenlos die bald zu Gemeinplätzen gewordenen Worte von der Nichtigkeit des Naturrechts nach. Auf einer andern Seite erhebt sich eine noch gefährlichere Opposition, nämlich nichts weniger als Geringschätzung, wol aber bittere Feindseligkeit gegen dieses Naturrecht, und zwar von den durchs historische Recht Begünstigten, welche nämlich beim Aufkommen des vernünftigen Rechts für ihre Privilegien oder ihre Anmaßungen zu fürchten haben, und auch von seiten der Gewalthaber, welche in den Principien des Vernunftrechts eine verhaßte Beschränkung ihrer Macht erblicken, wovon sie daher — nach einer natürlichen Neigung zur Ungebundenheit — sich durch Unterdrückung des jede Willkürherrschaft bekämpfenden Gegners zu befreien suchen. Gegen solche gedoppelte Anfeindung hat das Vernunftrecht (denn dieses verstehen wir unter dem Namen Naturrecht) von Anbeginn zu kämpfen gehabt, in keiner Zeit aber schwerer und verhängnißreicher als in der gegenwärtigen, von welcher man eben ahnt, daß sie für den Welttheil — vielleicht für die Welt — und für eine lange — vielleicht die längste — Zeit über die Herrschaft entscheiden wird zwischen dem auf Vernunft und dem auf Willkür gegründeten, zwischen dem auf ewiger Wahrheit und dem auf zeitlicher Thatsache ruhenden Rechte.

Denn eben dieses ist der Charakter unserer großen — von der Französischen Revolution beginnenden, doch schon durch eine Reihe früherer Begebenheiten vorbereitet gewesenen — Zeit, daß in ihr, soweit überall Civilisation und Aufklärung reichen, ein allgemeiner und offener Krieg geführt wird zwischen dem ins klarere Bewußtsein der Menschen gedrungenen Vernunftrecht und dem ihm widerstreitenden historischen Rechte. In allen Perioden der Geschichte zwar hat die Unterdrückung des ersten durch das letzte mehr oder weniger heftige Kämpfe oder Gegenbestrebungen erzeugt; doch waren dieselben meist auf einzelne Länder oder Völker beschränkt und nur von kurzer Dauer. Auch that dabei mehr nur ein instinctartiges Gefühl oder eine Ahnung jenes ewigen Rechts sich kund, als dessen deutliche Erkenntniß, daher gar mancherlei Irrthümer und Unlauterkeiten unterliefen. Heute aber — namentlich seitdem die constituirende Nationalversammlung im Namen der von ihr begeistert verehrten ewigen Menschenrechte den Fehdehandschuh den Unterdrückern derselben hinwarf und dann sofort eine mächtige Coalition von Feinden gegen die freiheitstrunkene Nation erstand — heute wird der Kampf ernster, allgemeiner und mit klarem Bewußtsein des zu erringenden Preises geführt, und er wird fortgeführt werden bis zur verhängnißreichen Entscheidung.

Unter den Mitteln aber, welchen die Freunde des Vernunftrechts die Hoffnung des Sieges anvertrauen, ist das erste und nothwendigste die allseitige Verständigung über Begriff oder Wesen des Vernunftrechts und über seinen Inhalt. Denn wahr ist es allerdings: durch den langen Hader der Schulen und Parteien über jenen Begriff und seine Begründung, durch die einem jeden der nacheinander aufgekommenen Systeme widerfahrene Widerlegung von seiten des nachgefolgten, und durch den vielfachen Meinungsstreit nicht nur über das oberste Princip, sondern auch über die einzelnen Lehren des Naturrechts, ist diese Wissenschaft bei vielen in Miscredit gebracht worden; und es hat sich mehr und mehr die Ansicht geltend gemacht, es gebe gar kein Natur- oder reines Vernunftrecht; das wahre, praktisch-gültige Recht könne nur aus positiven, durch Convention oder Autorität festgesetzten Bestimmungen u. s. w. hervorgehen und setze zumal das Dasein des Staats voraus, der es nicht nur schütze und handhabe, sondern selbst erschaffe.

Aber schon vorläufig, noch ohne in das Wesen des Rechts einzudringen, stellen sich gegen diese Ansicht die nachstehenden Betrachtungen auf:

1) Die Gerechtigkeit, nämlich die Tugend, das Recht als solches zu lieben, zu ehren, gewissenhaft zu beobachten, also des Unrechts sich zu enthalten, sodann, insofern die eigene Stellung es erlaubt oder fordert, das Recht auch weiterhin zu schirmen oder geltend zu machen, diese erhabene Tugend wäre nach jener Ansicht nichts weiter als die Geneigtheit, Menschensatzungen zu beobachten, und sie würde erst im Staate entstehen, während sie doch gerade am verdienstlichsten und am strahlendsten ist, wo die positiven Satzungen mangeln, oder wo keine Staatsanstalt derselben Beobachtung zwangsweise einschärft. Kann aber Gerechtigkeit ausgeübt werden auch in Verhältnissen oder unter Umständen, welche der Herrschaft positiver Rechte entbehren oder beraubt sind, so muß es noch ein anderes Recht geben als das positive, und dieses andere ist eben das natürliche oder das Vernunftrecht.

2) Wären positive Gesetze, Gewohnheiten, ausdrückliche oder stillschweigende Übereinkommnisse u. s. w. die einzigen Quellen des Rechts, wie käme es denn, daß man dieselben alle gleichwol der Prüfung vom Standpunkt eben des Rechts unterwirft, welches angeblich blos von ihnen

seinen Ursprung nimmt? Wir urtheilen über alle solche Gesetze, Gewohnheiten, Institute und Staatseinrichtungen und sagen von ihnen, sie seien gerecht oder ungerecht, d. h. dem Recht angemessen oder nicht angemessen, und sprechen also dadurch aus oder anerkennen, daß es schon vor ihnen und über ihnen ein Recht gebe, welches abermals kein anderes ist und sein kann, als — das natürliche oder Vernunftrecht.

3) Aber auch abgesehen von dem Inhalt jener Gesetze u. s. w., und mögen sie festsetzen was immer, so fragt es sich: was ist es denn, das ihnen die verbindende Kraft beilegt, wenn nicht ein vor ihnen schon bestehendes, mithin Vernunftrecht? Die Staatsgewalt z. B. hat verordnet, was in dem Bereich ihrer Macht als Recht gelten oder als solches beobachtet werden solle. Woher stammt ihr nun solche Gewalt und solche Statuirungsbefugniß? Ist sie rechtsgemäß errichtet worden? Handelt sie innerhalb der Grenzen ihrer Befugniß? Warum ist man ihr Folgeleistung schuldig? Das Rechtsgesetz, welches diese Fragen beantwortet, kann doch offenbar nicht von ihr selbst ausgehen, sondern muß ein vor ihr schon vorhandenes, d. h. das Vernunftrecht sein. Und ebenso, wenn man ein blos conventionelles, d. h. nicht durch Autorität begründetes, sondern auf freiem Übereinkommen ruhendes annimmt. Kann die Rechtskraft des Vertrags abermals auf einem Vertrage beruhen, oder muß nicht vielmehr der Satz: Verträge bewirken Rechte und Schuldigkeiten, aus einer höhern Quelle fließen? Und nehme man auch anstatt der Verträge bloße Anerkenntnisse an, so fragt es sich gleichwol wieder: inwieweit können solche Anerkenntnisse verbindend, also wirkliches Recht erschaffend sein? Bedarf die Wahrheit eines Anerkenntnisses, um wirklich wahr zu sein? und kann etwas Unwahres durch irgendein Anerkenntniß zur Wahrheit werden? Sodann: wie lange dauert die rechtliche Kraft solches Anerkenntnisses? Kann es zurückgenommen werden im Augenblick der geänderten Ansicht oder des Zweifels, und was ist alsdann Rechtens? Und endlich: wie kann das Anerkenntniß von Hunderten oder Tausenden wirksam sein auch für andere, welche nicht anerkannten? Ein wildes Volk z. B. hat anerkannt, man dürfe die Fremden, deren man habhaft werden kann, auffressen; geschieht nun wirklich dem Fremden, den man hiernach tödtet und auffrißt, kein Unrecht? So haben auch ganze Völker geglaubt, sie hätten das Recht, Ungläubige oder Andersgläubige zu verbrennen; wurde es nun wirklich Recht durch ihr Anerkenntniß? Die Schlachtopfer selbst anerkannten es sicherlich nicht.

Hieraus geht nun doch aufs klarste hervor, daß, wenn das Recht nicht blos ein factischer Zustand sein soll, welchem sich zu unterwerfen dann gleichfalls blos factische Nothwendigkeit ist, ihm eine rein vernünftige Grundlage schlechterdings gegeben sein muß. Worin diese bestehe und wie weit sie reiche, und namentlich inwiefern auf ihr gleichfalls aus bloßer Vernunft oder durch einfache, verständige Anwendung der Grundidee auf die vorkommenden Verhältnisse ein ganzes Rechtssystem erbaut oder wenigstens eine Anzahl von bestimmten Rechtssätzen von ihr abgeleitet werden könne, dieses erheischt eine tiefer gehende Untersuchung.

I. Von der Idee, dem Begriff und dem Princip des (Vernunft-) Rechts. Bei dieser Untersuchung werden wir den Weg durch die dunkeln Irrsale der Metaphysik oder durch die hohen Regionen der das Absolute erforschenden Philosophie vermeiden. Diese vom Überschwenglichen trunkene Philosophie ist der Poesie zu nahe verwandt und daher allzu sehr den Charakter der Subjectivität an sich tragend, als daß ihre Lehren, und wären sie die der gefeiertsten Meister, Anspruch machen könnten auf allgemeines Verständniß und allgemeine Anerkennung. Es sind dieselben ausschließlich die Domäne einiger wenigen ausgezeichneten Geister, von welchen jedoch nur selten einer mit dem andern übereinstimmt, ja nur selten einer mit sich selbst in Übereinstimmung bleibt oder mit beharrlicher Überzeugung die Ergebnisse seiner frühern Forschungen festhält. Das Recht aber macht, schon seiner Idee nach, jenen Anspruch und würde zum unwesenhaften oder nichtigen Gedankending, wenn es ihn aufgeben müßte. Es bedarf zwar, um wahr zu sein, jener Anerkennung nicht, wol aber, um den in seiner Idee liegenden Zweck in der That zu verwirklichen. Denn praktische Bedeutung hat es nur für die es Anerkennenden. Wer das Recht nicht anerkennt, der ist außerhalb des Rechts und folglich der Wohlthaten des Rechtszustandes untheilhaft; er wird davon ausgeschlossen als unverständig oder als boshaft, d. h. als entweder unfähig oder unwürdig, in der gleichen Gemeinschaft mit den das Recht Anerkennenden zu stehen. Es muß daher, um solche Ausschließung zu rechtfertigen, das Recht den Charakter nicht nur der Objectivität, sondern auch der Evidenz oder der vernünftigen Unwidersprechbarkeit an sich tragen, was bei den metaphysischen Systemen und allem, was daran sich knüpft oder davon abgeleitet wird, nie und nimmer der Fall ist. Nie-

mand iſt ſchuldig, auch nur Notiz zu nehmen von ſolchen Speculationen der Philoſophen, niemand kann ein Vorwurf gemacht werden, wenn er erklärt, entweder daß er ſie nicht verſtehe, oder daß er nicht daran glaube, und jeder hat das Recht, ſich ein eigenes ſolches Syſtem des Überſinnlichen zu erbauen und alle andern zu verwerfen. Das Recht dagegen — als eine Regel, wonach ich nicht nur ſelbſt handeln, ſondern auch andere behandeln und von ihnen behandelt werden will — muß mit Verſtand ſo wenig geleugnet werden können, als die Mathematik; und es müſſen wenigſtens ſeine oberſten Grundſätze und die allernächſt daraus fließenden Wahrheiten ſo einleuchtend und eines jeden Überzeugung ſich ſo ſehr empfehlend oder aufdringend ſein, als die einfachſten arithmetiſchen Lehrſätze oder auch als die Regeln der Logik. Nur die entferntern Corollarien und die Anwendung auf die oft complicirten concreten Verhältniſſe bleiben den Eingeweihten der Wiſſenſchaft vorbehalten; aber auch dieſe minder zu Tage liegenden Rechtsſätze und Entſcheidungen müſſen einem jeden Denkenden klar gemacht oder als wahr erwieſen werden können, ſowie die Auflöſung der ſchwerern mathematiſchen Probleme auch einem jeden (aufmerkſamen und fähigen) Dilettanten.

Laßt uns verſuchen, an der Hand blos des allgemeinſten Selbſtbewußtſeins und des beſcheidenen geſunden Menſchenverſtandes den Begriff des Rechts und deſſen oberſte Regel aufzufinden:

1) Jeder Menſch trägt in ſich das Verlangen nach möglichſt uneingeſchränkter Herrſchaft ſeines Willens, d. h. nach möglichſt freier Thätigkeit. Es iſt dieſes ein allgemeines pſychologiſches Geſetz, deſſen Wirklichkeit kein Aufrichtiger beſtreiten wird. Mag einer ſonſt mehr oder weniger begehrlich oder genügſam, mehr oder weniger thatluſtig oder träge, leidenſchaftlich oder gelaſſen u. ſ. w. ſein: immer hat er den Wunſch, thun oder laſſen zu können, was ihm gut dünkt.

2) Eine Beſchränkung dieſes Gutdünkens oder Gelüſtes fühlt er zwar (oder gibt ſie vielmehr ſich ſelbſt) in Bezug auf das moraliſche Geſetz. Sein Gewiſſen fordert ihn auf, die von ihm mittels der Vernunft erkannten ſittlichen Gebote und Verbote zu beobachten; doch wenn oder inſofern er dieſes wirklich thut, ſo geſchieht es immer mit ſeinem freien Willen, der da den Lockungen des ſinnlichen Gelüſtes widerſteht und ſeine höhere Richtung ſelbſtändig verfolgt. Andern Menſchen räumt er dabei keine Gewalt über ſich ein, ſowie auch er ſich nicht anmaßt, die andern zur Befolgung jener Gebote zu nöthigen, welche lediglich eines jeden inneres Selbſt, ſeine Veredlung, ſeine moraliſche Würde, ſeine Gewiſſensbefriedigung angehen. Das moraliſche Geſetz alſo hebt das Verlangen nach thunlichſt ungehemmter äußerer Freiheit oder Lebensthätigkeit nicht auf.

3) Unzertrennlich von dem Bewußtſein dieſes Verlangens iſt die Überzeugung, daß auch die andern, die ich nämlich als mit mir gleich beſchaffene Weſen nothwendig anſehen und anerkennen muß, daſſelbe Verlangen haben, d. h. ſo wie ich nach voller äußerer Freiheit ſtreben, oder in Bezug auf ihr Thun und Laſſen keinem andern Willen als ihrem eigenen zu gehorchen geneigt ſind.

Anmerkung. Dieſe äußere Freiheit, wonach wir alle begehren, iſt nicht, ſo wie die innere oder moraliſche (vielmehr metaphyſiſche) Freiheit, eine bloße und überſchwengliche Idee oder Vorausſetzung, oder ein Poſtulat der praktiſchen Vernunft, oder endlich blos Sache des Glaubens (oder auch Nichtglaubens); ſondern ſie iſt eine Thatſache oder ein thatſächlicher Zuſtand, der ſich den Sinnen und dem Verſtande unzweifelhaft kund gibt und woran ein Zweifeln gar nicht möglich iſt. Thun oder laſſen können in der Sinnenwelt, was wir (ob innerlich frei oder nicht frei) wollen, d. h. alſo auf keine (äußern) Hinderniſſe beim Vollziehen unſers Willens ſtoßen, iſt der Zuſtand, den wir äußere Freiheit nennen, und von deſſen Vorhandenſein oder Nichtvorhandenſein jeder bei Sinnen Befindliche jeden Augenblick die Erfahrung oder ganz unzweifelhafte Wahrnehmung macht. Wenn wir von der äußern Freiheit reden, ſo befinden wir uns auf einem feſten Boden und reden von etwas allgemein Verſtändlichem und Anerkanntem.

4) Das Verlangen, frei zu ſein, iſt nicht blos ein ſinnliches, ſondern auch ein vernünftiges, weil die Erſtrebung nicht nur der gemeinen, ſondern auch der höhern Lebenszwecke, die Befriedigung nicht nur der ſinnlichen, ſondern auch der geiſtigen und moraliſchen Bedürfniſſe und Begehren, ſolcher Freiheit theils unbedingt bedarf, theils wenigſtens durch ſie weſentlich gefördert wird. Allein nur das ſinnliche Verlangen kann nach unbeſchränkter Freiheit ſtreben, das vernünftige nicht. Bei dem Zuſammenfaſſen der beiden Vorſtellungen oder Erkenntniſſe: „ich will frei ſein" und „alle andern wollen auch frei ſein", ergibt ſich nämlich ſchon für den einfachſten Verſtand, daß, wenn man die Freiheit ſich als unbeſchränkt denkt, die beiden Sätze untereinander im Widerſpruch ſtehen oder ſich gegenſeitig aufheben. Unbeſchränkt frei — d. h. beſchränkt blos

durch das geringe Maß der eigenen Kraft — mag wol jeder sein in Bezug auf die ganze ihn umgebende (leblose und thierische) Natur, nicht aber in Bezug auf die Mitmenschen. Die Gesetze der Natur behaupten ihre Kraft trotz der tollsten Gegenbestrebungen der Menschen, und jedes zeitlich oder theilweis zerstörte Gleichgewicht stellt sich alsogleich wieder her durch jene unbesiegliche Kraft. Die Harmonie der Natur und aller ihrer Reiche leidet keine Gefahr durch irgendeinen Misbrauch der menschlichen Freiheit. Aber nicht also bei der Wechselwirkung der Menschen unter sich. Die unbeschränkte Freiheit des einen ist hier im entschiedenen Widerstreite mit derselben Freiheit des andern; und durch Statuirung einer unbeschränkten Freiheit aller wird in der That die Freiheit jedes einzelnen getödtet oder mindestens preisgegeben.

5) Denn die Begierlichkeit des Menschen ist schrankenlos; seine Gelüste, seine Leidenschaften, wenn ihnen kein Zaum angelegt ist, führen ihn zum Äußersten. Durch Überlegenheit an Muth, Kraft und List mag Einer Hunderte und Tausende unters Joch bringen, seinen egoistischen Willen ihnen als Gesetz vorschreiben, an ihrer Person wie an ihrer Habe, als wären beides ihm eigenthümliche Sachen, sein rohes oder tyrannisches Gelüste ausüben und mit Hülfe der früher Unterjochten fortwährend sich noch weiterer Schlachtopfer seines Muthwillens oder seiner Grausamkeit bemeistern. Auch dieser Gewaltsräuber mag sodann von der Faust eines noch stärkern Bösewichts niedergeschlagen, überhaupt im großen wie im kleinen ein Vertilgungskrieg aller gegen alle geführt werden. Von Fortbildung, ja vom bloßen Erwachen der Humanität, von echt geselligem Verhältnisse kann dergestalt gar keine Rede sein; die Menschenrasse zerfällt in Räuber und Beraubte, in Würger und dem Gewürgtwerden Anheimfallende; ein gegenseitiges Vertilgen oder ein gegenseitiges Fliehen verwandelt das zum Erfüllen, Verschönern, Verherrlichen der Erde bestimmte Geschlecht in eine kleine, dahinschwindende Zahl elender, isolirter Raubthiere.

6) Vor solcher Vorstellung schaudert das Gefühl und ebenso die Vernunft zurück. Diese — von dem egoistischen Triebe der einzelnen wohl zu unterscheidende, allen gemeinschaftliche und daher alle zusammen im Auge haltende — Vernunft aber erkennt es als ihre durchaus nicht abzulehnende Aufgabe, dem unvernünftigen, die Freiheit tödtenden Misbrauch der Freiheit ein Ziel zu setzen mittels Beschränkung derselben. Sie erkennt sich aufgefordert zur Aufstellung einer Regel für den Gebrauch der von allen verlangten, aber als unbeschränkt für alle verderblichen Freiheit, einer Regel nämlich, welche den Freiheitsgebrauch jedes einzelnen mit dem aller andern in Harmonie erhalte, mithin den sonst ewig wüthenden Kriegsstand in einen Stand des Friedens verwandele. Die Idee einer solchen Regel ist — die Idee des Rechts.

7) Diese Idee aber ist eine ganz eigene, lediglich allein auf das hier in Frage stehende Verhältniß (herzustellende Harmonie des äußern Freiheitsgebrauchs aller, oder Aufhebung des Widerstreits zwischen den Sätzen „ich bin frei" und „alle andern sind auch frei") sich beziehende und daher mit jener der moralischen Pflicht (welche blos die selbsteigene Tugend des einzelnen zum Gegenstand hat) durchaus nicht zu verwechselnde. Die letztere — obwol sie einigem Misbrauch der Freiheit (von seiten der moralisch gesinnten, die Stimme der Pflicht achtenden) steuern mag — reicht ganz und gar nicht hin zur Herstellung der geforderten Harmonie. Denn schärfe man, so sehr man wolle, die Pflichten der Liebe, der Sanftmuth, der Mäßigung, der Geduld u. s. w. ein: die äußere Freiheit erhält dadurch weder feste Bestimmung noch Schirm. Viele Menschen werden immer sein, welche der Pflicht vergessen und der moralischen Gebote spotten. Dieselben werden sodann gegenüber denjenigen, welche Nachgiebigkeit und Sanftmuth zeigen, nur desto trotziger und anmaßender sein. Die empörende Theilung der Menschen in mishandelte Friedfertige und mishandelnde Schurken würde also bleiben. Auch würde das moralische Gebot — dessen Stimme ja blos in dem Gewissen jedes einzelnen erklingt — mir nur sagen, wie viel Liebe oder Geduld Pflicht für mich sei, nicht aber auch, wie viel für den andern, mithin nur bis wie weit der mir erlaubte Freiheitsgebrauch gehe, nicht aber der des andern. Sodann geht jenes Gebot keineswegs so weit, mir die Duldung aller und jeder Ungebühr oder Mishandlung zu befehlen; im Gegentheil fordert gar oft die Pflicht von mir, daß ich — theils zur Erhaltung meiner menschlichen Würde, theils um im Besitze der zur Erfüllung vieler andern Pflichten nöthigen Mittel zu bleiben — mich in einer gewissen Sphäre meines äußern Freiheitsgebiets behaupte und mit nichten dem Schurken es preisgebe. Ich muß daher wissen, wie weit jenes Gebiet sich ausdehne, oder welches seine ihm von der rechtlichen Vernunft gesetzte Grenze sei, d. h. ich fordere von der Vernunft ein Rechtsgesetz neben dem der Moral. Das letzte allein genügt hier nicht.

8) Aus der Idee des Rechts fließt auch dessen Begriff. Es ist nämlich das Recht nichts an-

deres als die jene Idee (Harmonie der äußern Freiheit aller) verwirklichende (oder die zum Zweck solcher Verwirklichung aufgestellte oder aufzustellende) moralbeseelte Regel selbst.

Die Eigenschaften dieser Regel, wenn sie in der That jener Idee entsprechen soll, sind folgende: a) sie muß eine nicht etwa blos erträumte oder erdichtete, oder blos der subjectiven Ansicht einzelner gemäße, sondern eine objectiv gültige, d. h. zur allgemeinen Anerkennung von seiten der Verständigen geeignete und auch äußerliche Geltung ansprechende sein; b) sie muß den Widerstreit der äußern Freiheit aller unter sich wirklich aufheben, an die Stelle des Kriegs aller gegen alle einen ruhigen Friedensstand, eine harmonische Ordnung ihrer Wechselwirkung setzen; c) es muß — was jedoch schon im ersten Erforderniß mit enthalten ist — diese Ordnung eine vernunftmäßige, d. h. den Forderungen der Vernunft entsprechende sein. Es läßt sich nämlich auch eine der Vernunft widerstreitende, doch etwa durch Gewalt in Geltung gesetzte oder gehandhabte Ordnung denken, z. B. die auf einem Sklavenschiffe, worauf die ihrer Heimat entführten Schwarzen mit Stricken und Banden in Ordnung und Ruhe erhalten werden, oder die auf einer Zuckerplantage, wo die Peitsche des Sklavenmeisters jeder Ordnungsstörung vorbeugt u. s. w. Eine solche Ordnung aber verdient den Namen des Rechts nicht, sondern ist blos ein factischer Zustand.

Auch bei einer positiv, d. h. durch Willkür (Autorität oder Verabredung) ins Leben getretenen Ordnung ist demnach, damit sie als wahres Recht könne erkannt werden, die Vernunftmäßigkeit ein unbedingt nothwendiges Erforderniß. Auch das positive Recht unterliegt daher der Prüfung nach einem obersten — unmittelbar der Vernunft entfließenden — Princip. Dieses Princip haben wir aufzusuchen und dann weiter zu erforschen, ob oder inwiefern aus ihm schon allein ein System von Rechtssätzen abgeleitet werden kann. Ein solches System wäre dann das reine Vernunftrecht, im Gegensatz eines zwar seiner Grundidee nach vernunftgemäßen, d. h. dem obersten Princip entsprechenden, doch in seinen einzelnen Sätzen der Willkür (Autorität oder Convention) entflossenen, mithin insofern positiven Rechts.

9) In der Idee des Rechts nun und in seinem daraus abgeleiteten reinen Begriff liegt auch schon das von uns aufzusuchende oberste Princip. Es besteht nämlich in dem die allein mögliche Vereinbarung der Freiheit eines jeden mit der Freiheit aller aussprechenden Satz: Recht ist alles, was der (von uns geforderten und durch das Rechtsgesetz eben zu verwirklichenden) größtmöglichen Freiheit aller (oder bei Voraussetzung solches Zieles sich selbst) nicht widerspricht; Unrecht dagegen ist alles, was solchen Widerspruch in sich trägt. Ein evidenteres Princip als dieses ist nicht möglich; denn eben um der Herstellung der größtmöglichen äußern Freiheit aller willen sucht man nach einem Rechtsgesetze; und was sich widerspricht, ist unvernünftig. Die Anerkennung dieses Princips kann man daher von allen Verständigen fordern oder mit Sicherheit voraussetzen; denn wer etwas Widersprechendes verlangte, der wäre doch offenbar unvernünftig; und wer die größtmögliche (ohne Unvernunft zu behauptende oder zu gewährende) Freiheit ausschlüge oder andern versagte, der wäre gleichfalls ein Unsinniger. Es handelt sich daher nur noch um die zuverlässige und unmittelbare Anwendbarkeit dieses Princips auf die verschiedenen Sphären und Gattungen der Wechselwirkung der Menschen. Können wir dieselbe nachweisen, so ist auch die Realität unsers Vernunftrechts nachgewiesen.

Anmerkung. In Bezug auf Idee und Begriff des Rechts kommen unter den neuern Schriftstellern ziemlich viele — ob auch nicht den Worten, so doch dem Sinne nach — mit uns überein. Anders aber in Bezug auf desselben Princip. Weitaus die meisten geben dem Rechte materielle (ob sub- oder objective), nämlich einen Zweck verfolgende Principien, und fast durchaus alle verpflanzen es auf den Boden der Moral oder bringen es mit derselben in eine so nahe Verbindung oder Verwandtschaft, daß seine eigenthümliche Natur und Wesenheit darüber verschwindet und die objective Gültigkeit oder die Nothwendigkeit der allgemeinen Anerkennung ihm verloren geht. Bei solchen Zwecken nämlich mag immer gefragt werden: woher denn die Schuldigkeit (nicht nur die moralische Pflicht), sie zu erstreben oder ihretwillen seine äußere Freiheit zu beschränken, rühre, oder wie mir die Befugniß zukommen könne, von dem andern solche Erstrebung zu fordern, oder ihn sogar mit Zwang dazu anzuhalten? Sodann: welches sind die nothwendigen oder die geeigneten, oder die aus mehreren solchen den Vorzug verdienenden Mittel der Zweckerreichung? Wie ist bei der unvermeidlichen Meinungsverschiedenheit über solche Dinge der Streit zu schlichten, oder der wahre Rechtsweg zu finden? Was aber die moralische Pflicht betrifft, aus welcher nach den einen das Recht des Berechtigten, nach andern die Schuldigkeit des Verpflichteten, nach wieder andern wenigstens die unerlaßliche Bedingung des Rechts (dessen Sphäre nämlich auf das moralisch Erlaubte beschränkt sei) hervorgehen soll:

wie kann, was bloße moralische Pflicht, mithin Gewissenssache und in Bezug auf die Beobachtung rein Sache der individuellen Freiheit ist, Gegenstand eines allgemeinen und gegenseitig gleichen Rechts und sogar noch Sache des Zwangs werden? Mit solchen Principien ist rein unmöglich, auf den fürs Recht unentbehrlichen festen Boden zu gelangen. Aus ihnen können nur schwankende, dem Streit unterworfene, vielfach sich selbst widersprechende Lehren hervorgehen; und wenn dieses nicht häufiger geschieht, als wirklich der Fall ist, so muß es blos einer glücklichen Inconsequenz der Schriftsteller zugeschrieben werden, die, obschon aus ihren Principien folgerecht die absurdesten Consequenzen gezogen werden müßten, gleichwol, durch einen natürlichen Takt, gewissermaßen durch einen Instinct des Rechts angetrieben, ihre einzelnen Rechtssätze mit den Aussprüchen des gesunden Menschenverstandes in Übereinstimmung zu setzen sich bemühen.

10) Das Rechtsgesetz oder Rechtssystem ist — den voranstehenden Sätzen zufolge — seinem Inhalt und Princip nach nicht eigentlich gebietend und verbietend, sondern blos erlaubend und nichterlaubend. Ja, dieses Erlauben und Nichterlauben drückt im Grunde blos die speculativ erkannte Möglichkeit oder Unmöglichkeit gewisser Handlungsweisen — unter Voraussetzung einer herzustellenden größtmöglichen Freiheit aller — d. h. die Vereinbarkeit oder den Widerspruch derselben mit der Verwirklichung jener Idee — aus. Das Recht also hat für sich keinen andern Zweck als eben diese Verwirklichung. Aber es setzt sich diesen Zweck blos vom speculativen Standpunkt, besteht aus selbsteigener Autorität nichts, sondern enthält eigentlich blos theoretische Wahrheiten, höchstens technisch-praktische Regeln, wie nämlich eine Ordnung der Wechselwirkung der Menschen beschaffen sein müsse, wenn sie die in der Idee liegende vernünftige Harmonie ihres Freiheitsgebrauchs herstellen solle; ähnlich etwa der Auflösung irgendeines mathematischen Problems, welche gleichfalls nur wissenschaftliche Vorschriften enthält, wie zu verfahren sei, wenn man z. B. mittels einer algebraischen Gleichung aus bekannten Größen eine unbekannte finden, oder einen gegebenen Raum in so oder so viele gleiche, in so oder so gestaltete Theile theilen will. Damit das Recht zugleich eine Verpflichtung werde oder eine Nöthigung mit sich führe, muß es vorerst aufgenommen oder sanctionirt werden durch eine andere (namentlich die moralische) Gesetzgebung, oder aber eingeschärft durch eine künstliche Veranstaltung (durch den Staat). Dieses Verhältniß werden wir später entwickeln.

11) Die Aufgabe und die ganze Bedeutung des Rechts besteht nach dem Ausgeführten darin, zu zeigen, wie die größtmögliche Freiheit aller möglich sei. Der Begriff „größtmögliche Freiheit aller" enthält in sich auch jenen der Gleichheit, weil, wenn einige mehr und die andern weniger Freiheit zugetheilt erhielten, die letztern nicht so viel erhalten hätten, als durch die Zutheilung an andere für möglich erklärt worden, und weil gar kein Grund denkbar ist, aus welchem die Vernunft, die da blos den allgemeinen Begriff: „mehrere sinnlich vernünftige Wesen (Personen) in Wechselwirkung" vor sich hat, den einen dieser — dem Begriff nach gleichen — Wesen ein mehreres als den andern zuscheiden sollte. Wol kann die Phantasie sich eine Ordnung der Wechselwirkung vorstellen, wonach solche Ungleichheit bestände und gleichwol Friede wäre (finden wir doch selbst in der Wirklichkeit nur gar zu viele solcher Ordnungen!); man kann sich zumal eine Ordnung vorstellen, wonach einer alles, was ihm beliebte, thun und von den andern fordern dürfte, und diese dagegen sich alles gefallen lassen müßten, was jener begehrte oder beföhie: aber eine vernünftige oder von der Vernunft selbst dictirte Ordnung wäre dieses doch sicherlich nicht. Die Vernunft geriethe mit sich selbst in Widerspruch, hörte also auf, Vernunft zu sein, wenn sie bei Aufstellung eines reinen Rechtssystems irgendeine Ungleichheit statuirte. Es faßt sonach der Begriff des vernünftigen Rechts nicht nur auch jenen der größtmöglichen Freiheit, mit welchem er eigentlich ganz identisch ist, in sich, sondern nicht minder den der Gleichheit, ohne welchen er sich selbst widerspräche, mithin Unsinn wäre. Recht, Freiheit und Gleichheit sind daher nothwendig und in einem und demselben vernünftigen Bewußtsein vereint.

12) Hieraus wird nun klar, wie aus dem obersten Rechtsprincip, vermittels des alleinigen Satzes vom Nichtwiderspruch, ein ganzes Rechtssystem kann abgeleitet werden und für jeden aufzustellenden einzelnen Rechtssatz die Probe der Richtigkeit oder Unrichtigkeit von selbst sich ergibt. Ich besitze überall so viel Recht, nicht mehr und nicht weniger, als ich ohne Widerspruch mit mir selbst auch allen andern gewähren kann. So besitze ich das unbeschränkte Recht auf meine Person und auf jeden beliebigen Gebrauch meiner Kräfte, überhaupt das Recht auf alle Handlungen, insofern durch dieselben nicht einem andern Zwang angethan oder in das Selbstbestimmungsrecht eines andern eingegriffen würde. Nur an dem Recht dieser andern findet mein eigenes Recht seine Schranke, sowie jenes der andern an dem meinigen. Ich kann also

von keinem andern gegen meinen Willen bestimmt oder zu etwas von mir nicht Gewolltem genöthigt werden, sowie auch ich keinen andern gegen seinen Willen bestimmen oder nöthigen kann. Jedes Vorrecht, das ich mir anmaßen wollte, würde, nach dem mit dem Rechtsbegriff verbundenen Gesetze der Gleichheit, auch jedem andern müssen ertheilt, folglich dadurch ein Widerspruch hervorgerufen werden. Daß ich Gewalt über dich und du dann gleichmäßig Gewalt über mich habest, läßt sich, weil widersprechend, in keinem Bewußtsein vereinen; und gleich widersprechend wäre, wenn ich mich als zur Unterwürfigkeit gegen dich verbunden achten würde, weil dann auch du gegen mich es wärest, welche Vorstellungen abermal sich gegenseitig zernichten. Weiter: es widerstreitet keines andern Freiheit, sondern fließt vielmehr aus der allseitigen Gewährung größtmöglicher Freiheit, daß ich herrenlose Sachen in Besitz nehme, in meinem Gebrauche verwende, durch Formgebung, d. h. darauf erkennbar verwandte Mühe, sie bleibend mit meiner Person in Verbindung setze, sodaß jetzt niemand mehr sie gegen meinen Willen antasten kann, ohne zugleich meine Person anzutasten, d. h. also, daß sie jetzt mein eigen sind. Eine Verneinung oder Beschränkung dieses Rechts wäre im Widerspruch mit der Statulrung der größtmöglichen Freiheit; und ein in meinen Besitz oder in mein Eigenthum von einem andern begangener Eingriff, wenn er als Recht erkannt würde, erschiene als ein Recht, mich zu zwingen, für einen andern gearbeitet (den Besitz errungen, die Sache zum Gebrauche tauglich gemacht oder ganz eigens durch meine Mühe hervorgebracht) zu haben, was dasselbe wäre wie ein Recht, mich zu zwingen, eben jetzt für ihn zu arbeiten. Der Widerspruch eines solchen Rechts mit meiner und aller andern persönlichen Freiheit und mit dem darin enthaltenen Recht zu allen für andere unverletzenden Handlungen, demnach die Nichtigkeit eines solchen Rechts (oder einer solchen Anmaßung), springt in die Augen. Ebenso liegt in dem Princip der größtmöglichen Freiheit aller das Recht, seinen Besitz oder sein Eigenthum andern abzutreten oder ein solches von ihnen abgetreten zu erhalten, das Recht, sich andern unbedingt (oder doch blos bedingt auf die Annahme) oder bedingt auf eine Gegenleistung zu verpflichten, d. h. eine Schuldigkeit gegen den andern freiwillig zu übernehmen. Ohne Widerspruch mit dem Princip können daher solche Rechte in dem Rechtssystem nicht unanerkannt bleiben; und die natürliche Folge davon ist dann das Recht, die Erfüllung der freiwillig übernommenen Vertragsschuldigkeit — wie überhaupt jeder Schuldigkeit — nöthigenfalls zu erzwingen. Es wäre ein Widerspruch mit der Rechtsidee, namentlich mit der Gleichheit der Rechte, wenn der Verpflichtete sich weigern dürfte, mir zu leisten, was er schuldig ist, folglich mit Eigenmacht (Zwang) mir, was mir gebührt, vorenthalten oder mich an der Ausübung meines Rechts hindern dürfte, während ich nicht befugt sein sollte, mein Recht mit Gewalt zu behaupten, d. h. den Eindringling in meine Rechtssphäre mit Gewalt zurückzuweisen. Und so überall in allen Gattungen der Wechselwirkung. Selbst die schwierigsten Rechtsfragen, z. B. ob es ein Nothrecht gebe, ob eine Befugniß, den wissentlichen Rechtsverletzer zu strafen (d. h. Rache oder Wiedervergeltung an ihm zu üben), stattfinde, mögen aus dem Satze des Widerspruchs ihre Lösung ziehen. Hiernach wird das Nothrecht als ein mit dem Recht des andern im Widerspruch stehendes, als ein Krieg anstatt Frieden nothwendig erzeugendes Recht müssen verworfen, dagegen das Strafrecht oder Wiedervergeltungsrecht als Wiederherstellung der Gleichheit zwischen Beleidiger und Beleidigtem, mithin als in die Rechtsform passend, müssen anerkannt werden u. s. w.

13) Das Recht hat Bedeutung nur für die sich gegenseitig als Personen, d. h. Rechtssubjecte, Anerkennenden. Wer mein Recht nicht anerkennt, der ist in keinem Rechtsverhältniß zu mir, sondern blos in einem factischen. Mir ist dann alles das gegen ihn erlaubt, was er gegen mich thun zu dürfen glaubt. Es mag nach Umständen die moralische Pflicht, mitunter die Klugheit mich zur Duldung oder Schonung auffordern; aber sein Recht gegen mich hat jeder aufgegeben, welcher oder insofern er dem meinigen die Anerkennung versagt. Der Begriff des Rechts, insofern es eine Beschränkung der Freiheit statuirt, paßt nur auf ein Wechselverhältniß; es verlangt eine Beschränkung der Freiheit des einen gegenüber dem andern nur unter der Bedingung oder Voraussetzung, daß auch der andere gegen jenen sich gleichmäßig beschränke, und die Eigenschaft als Person, d. h. als Rechtssubject, kann nur denjenigen zukommen, welche oder insofern sie solche Eigenschaft auch an den andern anzuerkennen fähig und gewillt sind.

14) Das Rechtsgesetz — bildlich zu reden — zeichnet in dem der freien Thätigkeit der in Wechselwirkung Stehenden zugänglichen Raume ideale Linien oder Kreise und scheidet dadurch jedem ein besonderes Gebiet, zwischen und neben den aller andern, zu seiner alleinigen Herrschaft aus. Innerhalb dieser sein Gebiet umschließenden Linien darf er — d. h. kann er, ohne dadurch die Ordnung zu stören — nach Willkür thun und lassen, was ihm beliebt, und sich auf

ſolchem Boden behaupten gegen jedermann; aber hinausſchreiten über die Linie darf er nicht, weil er damit das Rechtsgebiet eines andern beträte und dieſem andern alldort die Befugniß des freien Schaltens und Waltens und der Selbſtbehauptung zuſteht. Man ſieht, daß dieſes rechtliche „Dürfen" eigentlich nur ein „Können" bezeichnet, ein „Nichtgehindertſein" durch das Recht eines andern. Es heißt nicht mehr als: es kann dieſes oder jenes Handeln oder Unterlaſſen geſchehen unbeſchadet der Rechtsordnung (größte und gleiche Freiheit aller). Aber dabei bleibt unentſchieden, ob es z. B. auch nach phyſiſchen Geſetzen oder nach den Vorſchriften der Klugheit, des Anſtandes, der Mode u. ſ. w. geſchehen kann, ſodann ob es nach dem moraliſchen Geſetze geſchehen darf, oder ſoll oder nicht ſoll, endlich auch nicht, ob es nach dem Rechtsgeſetz ſelbſt (nämlich wegen des Rechts eines andern) geſchehen muß oder nicht muß. Denn auch die Erfüllung meiner Schuldigkeit liegt in meiner Rechtsſphäre, und es darf (oder kann rechtlich) keiner mich an ſolcher Erfüllung hindern. Übrigens iſt das rechtliche Können oder Nichtkönnen theils ein allgemeines, in Bezug auf alle andern gültiges, theils blos ein relatives, in Bezug blos auf einen oder den andern, mit welchem nämlich beſondere Thatſachen ein gleichfalls beſonderes Rechtsverhältniß erzeugt haben.

15) Dieſes hiernach an und für ſich blos theoretiſche oder ſpeculative Rechtsſyſtem, wie gelangt es zur praktiſchen Gültigkeit und Geltung? Wie werden die bloßen Wahrheiten, die es aufſtellt, die bloßen Sätze von Möglichkeit oder Unmöglichkeit gewiſſer Handlungsweiſen (verglichen nämlich mit der Idee einer vernünftigen Geſellſchaftsordnung) zu verbindlichen Geſetzen oder nöthigenden Vorſchriften? — Allernächſt durch die praktiſche oder moraliſche Vernunft. Da ohne Aufhebung des Widerſtreits der äußern Freiheit des einen wie jener aller andern gar keine Entwickelung der Humanität, gar kein Erreichen irgendeines höhern Lebenszwecks denkbar iſt, ja die Menſchheit noch unter die Thierheit herabſinken müßte: ſo iſt es offenbar ein Gebot der Moral, die Verwirklichung des durch die ſpeculative Rechtsidee dargebotenen Heilmittels zu erſtreben, zumal alſo derſelben nie und nimmer entgegenzuhandeln. Sie adoptirt demnach den ihr als Erzeugniß der Speculation vorliegenden vernünftigen Rechtscodex, d. h. ſanctionirt und verkündet ihn aus ihrer eigenen geſetzgebenden Autorität. Dergeſtalt werden die Rechtspflichten (eigentlicher Schuldigkeiten), d. h. die Enthaltung von Eingriffen in fremdes Rechtsgebiet, mittelbar zu moraliſchen Pflichten, und dergeſtalt für alle, welche das Sittengeſetz achten, wahrhaft verbindlich. Viele Rechtsverletzungen ſind ohnehin ſchon (nämlich an und für ſich oder ohne Rückſicht auf das Rechtsgeſetz) zugleich moraliſche Übertretungen, z. B. Tödtung, Peinigung, Schändung u. ſ. w. Wer ſie begeht, macht ſich jetzt alſo einer doppelten Sünde ſchuldig. Es verlieren jedoch die Rechtsſätze, auch bei der Adoption durch die praktiſche Vernunft, ihre urſprüngliche, von der der moraliſchen Gebote weſentlich verſchiedene Natur und Eigenſchaft nicht. Sie bleiben Erzeugniſſe der ſpeculativen Vernunft, was man ſich gegenwärtig halten muß, um nicht die beiden Gebiete zu vermiſchen. Ein Gleichniß mag dieſes Verhältniß verdeutlichen. Es iſt ein Gebot der Moral (nicht eben ein ſo unbedingtes oder ſtrenges wie das auf die Rechtsbeachtung ſich beziehende, doch immerhin ein im allgemeinen gültiges), daß man ſeine Geſundheit bewahren, mithin das ihr Schädliche unterlaſſen, das ihr Frommende beobachten ſolle. Die Lehre von den für ſie ſchädlichen oder heilſamen Handlungen oder Unterlaſſungen aber iſt der Moral fremd; ſie gehört einer eigenen Wiſſenſchaft (Diätetik und Heilkunde) an. Auch dieſe (wiewol nur empiriſche, nicht aber rationelle Wahrheiten enthaltenden) Lehren adoptirt die Moral und ſchärft ihre (wenigſtens in der Regel zu geſchehende) Beobachtung als eigene Gebote ein; und auch hier gibt es Handlungsweiſen, welche ſchon an und für ſich (abgeſehen nämlich von ihrer Schädlichkeit) der Moral entgegenlaufen, z. B. die der Ehrbarkeit widerſtreitenden Ausſchweifungen, auch Völlerei u. dgl., und welche daher aus doppeltem Grunde durch die Moral verdammt werden. Deſſenungeachtet bleibt hier die Diätetik, wie dort die Rechtslehre, ein eigenes, von der Moral fortwährend unterſchiedenes und getrenntes Gebiet.

16) Schon durch das moraliſche Geſetz alſo erhält das Rechtsſyſtem eine koſtbare Sanction und praktiſche Geltung. Die Stimme der Moral, ob auch nicht gleich mächtig bei allen, und ob auch allzu häufig übertönt durch jene der egoiſtiſchen und ſinnlichen Begier, iſt doch mindeſtens in der Regel von einigem Einfluß auf den Menſchen. Ich kann, wenn ein Weſen mir entgegentritt, deſſen Geſtalt — das menſchliche Antlitz zumal — und deſſen menſchliches Handeln mir es als meinesgleichen erkennbar macht, an ihm Vernunftmäßigkeit vorausſetzen und daher auch Achtung vor dem moraliſchen Geſetze bei ihm wenigſtens vermuthen. Ich kann es alſo unbedenklich als ein zum Eingehen eines Rechtsverhältniſſes mit mir geeignetes und geneigtes Weſen betrachten und ſchon zuvorkommend in ſolcher Eigenſchaft behandeln. Wahrſcheinlich wird dieſer

andere, von denſelben Betrachtungen — vielleicht auch vom bloßen Inſtinct — angetrieben — daſſelbe Verfahren auch gegen mich beobachten, wodurch dann das Rechtsgeſetz für uns beide Realität erlangt. Irre ich mich jedoch in meiner Vorausſetzung ganz oder zum Theil: anerkennt er meine Eigenſchaft als Rechtsſubject gar nicht, oder verletzt er abſichtlich mein anerkanntes Recht, ſo erweitert ſich in eben dem Maße mein mir gegen ihn zuſtehendes Recht oder hören gar alle Beſchränkungen meiner Freiheit gegen ihn auf und wird mir erlaubt, auch ihn als rechtlos zu behandeln. Es wird übrigens, auch abgeſehen von der Achtung für das moraliſche Gebot, ein jeder ſchon in ſeinen natürlichen Gefühlen und in der gemeinen Verſtändigkeit wirkſame Beweggründe zur Anerkennung und Beobachtung des Rechts finden. Ein jeder, der da ſich verſucht fühlt, in das Rechtsgebiet des andern einzugreifen, ſieht voraus, daß der Angegriffene ſich mit Gewalt, und zwar mit der durch das Bewußtſein des Rechts geſtärkten Kraft, darin behaupten werde, und daß er dabei den Beiſtand anderer, die eine natürliche Sympathie zur Beſchützung der ungerecht Angegriffenen treibt, ſich verſprechen dürfe, während ihm ſelbſt, dem ungerechten Angreifer, die allgemeine Verachtung und der allgemeine Abſcheu und wol auch Beſtrafung (Rache oder Wiedervergeltung) bevorſtehen. Zudem muß jeder Verſtändige — ſei er auch ein Böſewicht — einſehen, daß, ſo vielen Vortheil er, je nach Umſtänden, von ſeiner eigenen Nichtachtung des Rechts anderer ziehen möge, gleichwol eine allgemeine Nichtachtung deſſelben oder eine allgemeine Rechtloſigkeit; welche ja ihn ſelbſt gleichfalls allen andern preisgeben würde, ihm nimmer zum Frommen gereichen könne. Er wird demnach nicht abgeneigt ſein, zu einer Anſtalt die Hand zu bieten, welche das Recht der Theilnehmenden ſchirmt und Verletzungen von ihnen abwendet, ſei es auch, daß er für ſich ſelbſt den geheimen Vorbehalt macht oder das Vorhaben hegt, trotz ſolcher Anſtalt ſeine eigenen rechtswidrigen Abſichten mit Gewalt oder Liſt durchzuführen. Die Gutdenkenden aber, die moraliſch und rechtlich Geſinnten, werden alle eifrigſt befliſſen ſein, die Anſtalt, welche das Recht beſchützt und handhabt, ins Leben zu rufen, d. h. alſo den Staat zu gründen, der mit ſeiner Geſammtkraft jedem ungerechten Beginnen entgegentritt und durch ſeine Autorität das Recht — nicht eben ſchafft oder gültig macht, denn ſolches iſt es ſchon vor dem Staat — wol aber zur allgemeinern und thatſächlichen Anerkennung, überhaupt zur geſicherten Geltung bringt, auch ſeine etwaigen Unbeſtimmtheiten durch poſitive Feſtſetzungen heilt und ſeine Lücken auf gleichem Wege ergänzt.

Aus dieſen wenigen einfachen und dem gemeinen Menſchenverſtand einleuchtenden Sätzen geht, wie wir glauben, ein klarer Begriff des Naturrechts und wol auch der Beweis ſeiner objectiven Gültigkeit (denn daß das ſich Widerſprechende unvernünftig ſei, iſt doch gewiß nicht blos eine ſubjective Anſicht, ſondern eine objective Wahrheit) überzeugender hervor, als aus allen metaphyſiſchen Grübeleien und poetiſchen Vorſtellungsweiſen des Überſinnlichen und Unbegreiflichen, wovon die philoſophiſchen Lehrſyſteme eine ſo zahlreiche, den Leſer in Verwirrung ſetzende und ſich gegenſeitig zernichtende Sammlung darbieten. Wir wollen hier in keine Kritik dieſer Syſteme eingehen; dazu wäre ein Buch erforderlich; auch mag unſere Theorie im Grunde ſelbſt neben ihnen allen beſtehen; ſowie die mathematiſchen und logiſchen Lehrſätze unangefochten bleiben durch den Streit der metaphyſiſchen Schulen und unter allem Wechſel der von dieſen ausgehenden Luftgebilde in ihrer ewigen Wahrheit beharren.

Unſer Naturrecht, wie wir ſeine Idee entwickelt haben, iſt nichts anderes, als das auf der Geſetzgebung der Vernunft beruhende Rechtsſyſtem, d. h. alſo: es iſt das Vernunftrecht. Der Name Naturrecht wurde ſonſt auch lediglich bezogen auf das in dem ſogenannten Natur-, d. h. außerbürgerlichen oder überhaupt durch künſtliche Einrichtungen noch unmodificirten Zuſtand beſtehende Recht, welche Vorſtellung demnach ſeiner Herrſchaft eine ſehr enge Grenze ſetzte und dieſelbe im Augenblick der Gründung des Staats völlig aufhob. Solche Vorſtellung jedoch iſt unwiſſenſchaftlich und führt zur Geringſchätzung des Naturrechts, als einer blos auf einen nirgends mehr vorhandenen oder mehr nur in der Phantaſie als in der Wirklichkeit vorhandenen Zuſtand anwendbaren, mithin durchaus unpraktiſchen Träumerei. Nach unſerer Vorſtellung dagegen iſt das Natur- oder richtiger ausgedrückt das Vernunftrecht das auf jeder Stufe der Cultur, in allen Umſtänden und Lagen und neben allem hiſtoriſchen und poſitiven Recht immerdar noch ſeine Stimme erhebende und als höchſte Autorität ſich geltend machende Recht, welches nämlich zwar allernächſt verkündet, was unter Menſchen oder juriſtiſchen Perſonen ſchlechthin, d. h. ohne alle weitere Vorausſetzung als jene der Wechſelwirkung überhaupt, Rechtens iſt (abſolutes Naturrecht), ſodann aber auch darſtellt, was, wenn der urſprüngliche Zuſtand durch irgendwelche Thatſachen alterirt oder aufgehoben worden, in Gemäßheit ſolcher Thatſachen das von der Vernunft dictirte Recht ſei (hypothetiſches Naturrecht). Mag nämlich der Zuſtand noch

ſo complicirt und verkünſtelt, mögen die bürgerlichen oder überhaupt ſocialen Einrichtungen wie immer beſchaffen, mag das hiſtoriſche und poſitive Recht noch ſo vielumfaſſend, ausgeſponnen und vervollkommnet ſein, ſo bleiben immer die Fragen übrig: was ſagt das Vernunftrecht zu dieſer factiſch aufgekommenen Ordnung der Dinge? Welche ihrer Beſtimmungen ſind als wahrhaft rechtskräftig beſtehend zu erkennen, und welche als baare Anmaßung oder als rechtlich nichtiges Dictat einer misbrauchten Gewalt, oder als argliſtig eingeſchwärzte, durch baare Täuſchung oder Corruption in Kraft erhaltene Übung? Was iſt überhaupt unter den wirklich beſtehenden — factiſchen oder poſitiv rechtlichen — Verhältniſſen als wahres, d. h. als der Vernunft entſprechendes Recht anzuerkennen u. ſ. w.? Sodann werden auch die — ſelbſt im künſtlichſt geordneten und durch poſitives Geſetz ſorgfältigſt geregelten Zuſtande — immerdar und unabweislich ſich zeigenden Lücken, Unvollſtändigkeiten und Unbeſtimmtheiten durch das Vernunftrecht zu ergänzen oder zu heilen ſein. Und endlich kehrt die volle Herrſchaft des Vernunftrechts überall in dem Augenblick zurück, wo immer ein poſitiv-rechtliches Verhältniß oder irgendein künſtlicher Zuſtand aufgelöſt wird oder von ſelbſt aufhört. Wenn z. B. ein Staat durch einheimiſche Revolution oder durch Feindesgewalt ſeiner Regierung und Verfaſſung beraubt, von Bürgerkrieg zerriſſen, in allgemeine Auflöſung gebracht wird; wenn eine Schar Auswanderer auf fernem Boden eine Colonie ſtiften will; wenn ein Tyrann, ein Eroberer ſeine blutige Geiſel über ein Volk ſchwingt und die dem Druck Entfliehenden weit und breit in bewohnten und unbewohnten Landen eine Freiſtätte ſuchen; wenn an einer verlorenen Meeresinſel Schiffe verſchiedener Nationen landen, oder ein Robinſon mit neuen Ankömmlingen von Oſt und Weſt in Berührung geräth u. ſ. w.; welches Recht iſt es alsdann, das dieſe neuen — des poſitiven Geſetzes entledigten — Verhältniſſe regelt? Rechtlos kann nimmer ein Zuſtand der Wechſelwirkung zwiſchen Verſtändigen ſein; es iſt alſo das Vernunftrecht, deſſen Herrſchaft ſie jetzt anheimgefallen ſind, und welches allein ihnen den Weg eröffnet, worauf ſie ein neues poſitives Rechtsverhältniß auf wahrhaft verbindliche Weiſe unter ſich zu gründen vermögen. Auf dieſe unter allen Umſtänden fortdauernde oder jeweils ſich wieder erneuernde Herrſchaft des Vernunftrechts, woraus dann auch der mannichfaltige und niemals aufhörende praktiſche Gebrauch der Vernunftrechtswiſſenſchaft in den verſchiedenen Verhältniſſen des Privat- und zumal des öffentlichen Rechts hervorgeht, werden wir ſpäter noch zurückkommen. Für jetzt haben wir, zu vollkommener Verdeutlichung des Begriffs und Weſens unſers Vernunftrechts und zur Verhütung oder Aufhebung der ſich ſonſt möglicherweiſe darbietenden — wol auch in unredlicher Abſicht künſtlich hervorgerufenen — Misverſtändniſſe, noch einige Fragen zu beantworten, namentlich die Frage über die zur Gültigkeit des Vernunftrechts angeblich nöthige allgemeine Anerkennung (von ſeiten einer Summe oder einer Geſammtheit untereinander in einfacher Wechſelwirkung oder zugleich in geſellſchaftlicher Verbindung Stehender); und ſodann die hochwichtige Frage über das wahre Verhältniß des Rechts zur Moral.

Gehört wol zum Recht, damit es ein wahrhaft gültiges und geltendes werde, auch die allſeitige Anerkennung? Bei Beantwortung dieſer Frage walten mancherlei Misverſtändniſſe ob, deren Hebung durch ſorgfältige Unterſcheidung noththut. Die Vernunftmäßigkeit einer Rechtsregel, ſo ſagen ſelbſt Freunde des Naturrechts, genügt nicht, um ihr objective Gültigkeit zu geben, ſie muß auch anerkannt ſein von denjenigen, unter welchen ſie als Recht gelten ſoll. Der consensus omnium (die Einwilligung oder Übereinſtimmung [?] aller) iſt ein nicht minder nothwendiges Erforderniß zum wahren Recht, als die Vernunftmäßigkeit ſeines Inhalts. Wir jedoch ſagen: Ein jeder Rechtsſatz iſt eine Wahrheit oder ſoll eine Wahrheit ſein. Die Wahrheit aber iſt vorhanden durch ſich ſelbſt, nicht erſt durch Anerkennung. Freilich gehört Erkenntnißfähigkeit dazu, um als vollbürtiges Rechtsſubject behandelt werden zu können; dieſe jedoch iſt bei allen (Erwachſenen und nicht ſichtbar mit dem Stempel der Unvernunft Bezeichneten) vorauszuſetzen und reicht hin zur Anwendung des Rechtsgeſetzes auf ſie. Sie können und müſſen es wiſſen, daß nur in dem Maße der thätigen Anerkennung meines (von ihnen, als verſtändigen Weſen, nothwendig erkannten) Rechts, die ſie mir leiſten, ſie auch meiner gegenſeitigen Anerkennung ſich erfreuen werden; ſie müſſen wiſſen, daß, eben nach dem mit der Rechtsidee innig verbundenen Grundſatze der Gleichheit, ſie mit jeder — wiſſentlichen und freiwilligen — Verletzung eines meiner Rechte ein entſprechendes Maß des ihrigen verwirken, d. h. daß ſie ſich nicht beklagen dürfen, wenn man ihnen Gleiches mit Gleichem vergilt. Es iſt aber klar, daß dieſes auf ſie angewandte Rechtsgeſetz nicht deswegen wahr oder gültig iſt, weil ſie es als ſolches anerkennen, ſondern ſie erkennen es nothwendig als wahr und gültig an, weil es ſolches iſt. Ja, ſollten ſie auch einzelne Rechtswahrheiten oder deren Anwendung auf einen beſtimmten Fall

nicht als gültig erkennen, mithin eine irrige Anſicht haben, ſo werden ſie gleichwol mit Recht danach behandelt, eben weil die Wahrheit des Satzes von ihrer Anerkennung oder ihrem Erkennen nicht abhängig iſt und die bloße Erkenntnißfähigkeit ſchon hinreicht zur Gründung eines Rechtsverhältniſſes. Iſt doch dieſes beim poſitiven Rechte alſo, warum nicht auch beim natürlichen? Und wenn die Rechtsunwiſſenheit bei jenem mich nicht loszählt von der Verpflichtung, wie ſollte es bei dieſem geſchehen, deſſen Kenntniß oder Anerkennen man von allen zu fordern oder vorauszuſetzen noch weit ſtärkern Grund hat? — Rechtsunkunde und Rechtszweifel ſind — theils wegen beſchränkter Einſicht, theils wegen Befangenheit — ganz unvermeidlich, zumal in concreten Fällen. Dadurch wird aber der Anſpruch des wirklich im Recht Befindlichen nicht aufgehoben. Richter oder Schiedsrichter mögen alsdann den Streit entſcheiden; und wo keine vorhanden ſind, mag jeder nach ſeiner eigenen aufrichtigen Überzeugung handeln. Formell hat dann keiner Unrecht; und wer materiell es habe, das mag zweifelhaft oder unerkannt bleiben, aber iſt gleichwol im Grunde oder an und für ſich entſchieden; ſowie ein mathematiſcher Lehrſatz und auch ſeine Anwendung auf ein gegebenes Beiſpiel wahr bleibt, ob die dabei Betheiligten es erkennen oder nicht.

Das Naturrecht alſo im ganzen und ebenſo auch in ſeinen einzelnen, dem Hauptprincip entfließenden Sätzen iſt wahr, demnach gültig und zur äußerlichen Geltendmachung geeignet, wenn auch nicht alle, ſammt und ſonders, ſolche Wahrheit anerkennen. Doch iſt es der Anerkennung, wenigſtens der allermeiſten, eben wegen ſeiner Begründung in dem allgemeinen Menſchenverſtande gewiß; und hinwieder dient auch ſolche Anerkennung, die ihm — wenigſtens von den meiſten und den Verſtändigſten — zu Theil wird, zu einem ſehr eindringlichen Beweiſe von der Richtigkeit oder Wahrheit des Anerkannten. Deswegen reicht auch die Kraft ſolcher Anerkennung oder die Rechtswirkung derſelben über den Kreis der wirklich Anerkennenden hinaus; man unterwirft, wo ſolche Anerkennung vieler und Verſtändiger, Unbefangener vorliegt, dem dergeſtalt erprobten oder bekräftigten Rechtsſatz unbedenklich auch diejenigen, welche ſich gegen ihn auflehnen oder ihm ihr Anerkenntniß (aufrichtig oder verſtellt) verweigern.

Etwas anderes findet ſtatt beim poſitiven, namentlich beim conventionellen Recht. Zwar auch das poſitive Recht, wenn oder inſofern es nur in ausdrücklichem Anerkennen des ſchon natürlichen gültigen beſteht, oder auch in Verkündung der Grundſätze, welche die irgendwo (in einer bürgerlichen Geſellſchaft) mit Autorität und Macht Bekleideten (etwa auch die Mehrheit der Geſellſchaftsgenoſſen) als die ihrer Rechtsüberzeugung entfloſſenen und demnach zur Entſcheidungsnorm für die vorkommenden Fälle beſtimmten erklären, hat volle Gültigkeit auch gegenüber den Nichtanerkennenden (vorbehaltlich, wie ſich's von ſelbſt verſteht, ihres Rechts zu proteſtiren, wenn jene Rechtsüberzeugung irrig, das Statuirte demnach dem Vernunftrechte widerſprechend und ihr eigenes Recht kränkend wäre). Wie könnten die Urheber ſolcher Rechte anders als nach ihrer ſchon zum vorhinein ausgeſprochenen Rechtsüberzeugung erkennen und handeln. (Nur iſt freilich kein ſolcher Ausſpruch unwiderruflich, vielmehr, wenn die Überzeugung ſich ändert, die jetzt als ungerecht erkannte Regel ſofort aufzugeben und die der beſſern Überzeugung entſprechende zu verkünden.) Wenn aber das poſitive Recht auch dem Inhalt nach poſitiv iſt, d. h. von dem Vernunftrecht Abweichendes (ob auch nicht ihm Widerſprechendes), überhaupt einer willkürlichen Beſtimmung Entfloſſenes, etwa auf Erſtrebung gewiſſer Zwecke, zumal politiſcher, Berechnetes feſtſetzt; alsdann iſt allerdings der consensus omnium, d. h. die Zuſtimmung aller, die dadurch gebunden werden ſollen, erforderlich; doch auch hier noch ſind einige Unterſcheidungen nothwendig. Handelt es ſich nämlich blos von willkürlichen Rechtsgewährungen, z. B. an Fremde, denen man unbeſchadet dem Naturrecht ſie wol auch hätte verweigern können, überhaupt von Feſtſetzung einer der freien Willkür unterſtehenden, weil nach dem Naturrecht erlaubten Behandlungsweiſe derſelben, ſonach von einem blos ausgeſprochenen Vorhaben oder Entſchluß irgendeiner Geſammtheit oder Geſellſchaft, gegenüber von Fremden dieſe oder jene (mit dem Recht jedenfalls vereinbarliche) Maxime zu beobachten; ſo iſt natürlich keine beſondere Zuſtimmung derſelben nothwendig. Es geſchieht ihnen ja kein Unrecht, wenn man ſie dergeſtalt behandelt. Sollen aber durch ein poſitives Recht Verpflichtungen aufgelegt werden, die nach dem Naturrecht nicht beſtehen, oder naturrechtlich beſtehende Rechte beſchränkt oder aufgehoben werden: alsdann iſt freilich die Zuſtimmung, d. h. hier die Einwilligung aller Betheiligten von nöthen, welche jedoch nicht minder mittelbar (namentlich durch Aufſtellung oder Anerkennung einer geſetzgebenden Geſellſchaftsgewalt) als unmittelbar ertheilt werden kann, keinesfalls aber jenſeit des Kreiſes der Zuſtimmenden wirkſam iſt.

Handelt es ſich alſo um ein rein conventionelles Recht, d. h. um ein durch einen Vertrag zu

begründendes, kommen z. B. einige Staaten untereinander überein, sich im Kriege gewisser Waffen oder Zerstörungswerkzeuge zu enthalten, oder im Frieden ihren gegenseitigen Angehörigen diese oder jene Rechte zu gewähren, den Gesandten dieses oder jenes Ranges gewisse Ehrenbezeigungen oder Vorrechte einzuräumen u. s. w.; so haben diese Bestimmungen Gültigkeit blos für die Vertragschließenden und sind also für alle andern durchaus ohne Rechtswirkung. Und ist von einem durch einen Gesammtwillen oder durch ein aufgestelltes Organ desselben zu gründenden, folglich mit Autorität festzusetzenden Rechte die Rede, so beruht seine Verbindlichkeit gleichfalls auf der — hier jedoch blos mittelbaren — Zustimmung der Gesellschaftsglieder. Dieselben haben nämlich durch Errichtung der Gesellschaft sich dem Gesammtwillen — oder dessen natürlichem Organe, nämlich der Majorität — und durch Aufstellung eines künstlichen Organs diesem ernannten Haupte unterworfen, d. h. zum vorhinein genehmigt oder gutgeheißen, was dasselbe (innerhalb der Sphäre seiner Bevollmächtigung) verordnen würde. Auch hier also ist der consensus omnium vorhanden (freilich gar oft in bloßer Rechtsdichtung, weil die künstlichen Organe des Gesammtwillens von demselben nur zu häufig in der Richtung abweichen); und auch hier erstreckt sich die Gültigkeit oder Verbindlichkeit des statuirten Rechts nicht über den Kreis der jener Autorität Unterworfenen. Da nun der Kreis der untereinander im Rechtsverhältniß Stehenden jedenfalls weiter reicht als der Kreis der einen Vertrag Schließenden oder der einer gemeinsamen Autorität Unterworfenen (nämlich soweit als überall die Wechselwirkung); so geht schon hieraus hervor, daß Rechte gültig sein können auch ohne allseitige Anerkennung.

Diese Ausführung zeigt also, daß der consensus omnium zur Gültigkeit der natürlichen Rechte nicht, wol aber (direct oder indirect) zur Statuirung positiver Rechte nöthig ist. Auch ist er jedenfalls (zumal wo man mit einem gedichteten sich begnügt) eine sehr unzuverlässige Probe der Vernunftmäßigkeit des Statuirten. Wir hatten hier jedoch blos sein Verhältniß zum natürlichen Recht zu erörtern.

II. Von dem Verhältniß des Rechts zu der Moral. Was am allermeisten Verwirrung, Schwanken und Selbstwiderspruch in die Vernunftlehre gebracht hat, das ist die ewige Verwechselung, mindestens Vermischung der Rechtsidee und des Rechtsgesetzes mit jenen der Moral. Nur durch völlige Trennung der beiden Gebiete, durch völlige Fernhaltung aller moralischen Zuthat vom Rechtsgesetz gelangen wir auf einen festen Boden und zu klarer, bestimmter, in sich harmonischer Erkenntniß. Diese für viele hart klingenden Sätze wollen wir etwas näher erläutern. Sie finden jedoch ihre Rechtfertigung schon in dem ganz unverkennbaren — auch von den meisten zugestandenen, nur nicht consequent genug verfolgten und auf die Hauptlehre angewandten — Unterschied der Moral vom Recht, nach Gegenstand und Wesenheit.

Das Moralgesetz hat die Würde des Handelnden, seine Tugend oder Heiligkeit zum Gegenstande. Es unterwirft sich ihn durch die Majestät seiner Gebote und Verbote, deren Beobachtung die Stimme des Gewissens ihm einschärft und deren Übertretung der innere Richter unerbittlich durch Selbstvorwürfe bestraft. Es ist also das Gesetz, welches der vernünftige Mensch selbst sich gibt, welches nur durch freiwillige — aus selbsteigener Überzeugung und innerlicher Pflichttreue fließende — Erfüllung befriedigt wird und demnach jede äußere Nöthigung und jeden fremden Richter verschmäht. Es ruft dem Menschen sein kategorisches „Sollen" und „Nichtsollen" (d. h. „Nichtdürfen") zu, besteht demnach wesentlich im Befehlen und Verbieten, mithin in Beschränkung der Willkür auf die Bedingung der Harmonie mit seinen Geboten und dadurch mit sich selbst. Erlaubnisse finden in der Moral entweder gar nicht statt (nach der Lehre der strengern Moralisten, welche gar keine sittlich-gleichgültige, d. h. weder gebotene noch verbotene Handlungen annehmen); oder (wenn man der minder strengen Lehre beipflichtet) nur insofern, daß gewisse Handlungen von dem Gebiet ihrer Gesetzgebung ausgeschieden werden und somit der freien Willkür anheimfallen.

Das Rechtsgesetz dagegen hat nicht die Übereinstimmung des Menschen mit sich selbst (denn man kann ohne Verletzung des Rechts anderer gar wol mit sich selbst in Widerspruch gerathen), sondern die Übereinstimmung oder den Nichtwiderspruch des äußern Handelns aller in Wechselwirkung Stehenden untereinander zum Gegenstand oder vielmehr die unter solcher Bedingung größtmögliche, d. h. mit solchem Nichtwiderspruch irgend vereinbarliche äußere Freiheit aller. Es richtet sich sonach an die Berechtigten, d. h. an die der äußern Freiheit Begehrenden, und zeichnet ihnen das vernünftige Maß solcher Freiheit vor. Seine Wesenheit besteht in Ertheilung oder Anerkennung von Rechten, sonach im Erlauben; ja es ist gar nichts anderes als ein System von Erlaubnissen. Es hat seine Aufgabe vollständig erfüllt, sobald es diese Erlaubnisse, d. h. diese Rechte, aufgestellt hat. Die denselben entsprechenden Schuldigkeiten ergeben sich dann von

ſelbſt. Sowie in der Moral die Form des Erlaubens eine bloße Loszählung von ihrer Herrſchaft, d. h. ein bloßes Nichtgebieten und Nichtverbieten ausdrückt, ſo bezeichnet umgekehrt im Recht die dafür wol auch gebrauchte Formel des Gebietens oder Verbietens blos eine Verneinung des Rechts, d. h. eine Ausſchließung gewiſſer Handlungen und Unterlaſſungen aus dem Gebiet des Rechts. Auch iſt dabei doch immer das Recht des andern die Hauptſache, nämlich die demſelben zukommende Erlaubniß, irgendetwas als dem Kreiſe ſeines Rechts angehörig gegen den eben dadurch Verpflichteten zu behaupten oder von dieſem zu fordern; und die Verpflichtung des letzten (zum Thun oder Unterlaſſen) beſteht blos in Bezug auf das Recht des andern. Alle Rechtspflichten (oder beſſer Schuldigkeiten) ſind daher blos verneinend, nämlich enthalten in oder abgeleitet von dem Satze: „Verletze das Recht des andern nicht.“ Und da nun das Recht dieſes andern vollkommen befriedigt iſt, wenn er an der Ausübung deſſelben nicht gehindert wird, ſo genügt zur Erfüllung der Schuldigkeit die äußere Handlung oder Unterlaſſung, gleichviel aus welchen Motiven ſie geſchehe, während die Moral der äußern Handlung wenig achtet und vor allem die pflichtgemäße Geſinnung des Handelnden fordert. Ebendarum darf auch das Recht erzwungen werden, d. h. das Rechtsgeſetz erlaubt dem Berechtigten den Zwang gegen den ſeiner Schuldigkeit nicht Nachkommenden oder die Rechtsausübung Hindernden, weil dieſer keine Erlaubniß zum Hindern hat, folglich, wenn er es gleichwol thut, jenſeit der Grenze des Rechts ſteht, der Zwingende ſonach ihm nicht unrecht thut, wogegen bei moraliſchen Pflichten vom Erzwingen keine Rede ſein kann, weil einerſeits die Geſinnung, ſonach das Weſen der Pflichterfüllung gar nicht erzwungen werden kann, und weil andererſeits nur das eigene Gewiſſen, niemals aber ein fremder Richter darüber entſcheiden kann, ob wirklich in einem beſtimmten Fall eine wahre (d. h. als ſolche von dem Verpflichteten ſelbſt erkannte) Pflicht vorhanden ſei. Denn andere als erkannte Pflichten gibt es in der Moral, deren Geſetzgeber nur das eigene Gewiſſen iſt, nicht, während Rechtsſchuldigkeiten, deren Bedeutung ja nur in dem Recht des andern ruht, vorhanden ſein können auch ohne die Überzeugung des Schuldners, d. h. des Verpflichteten, und daher einer Entſcheidung durch einen richterlichen oder ſchiedsrichterlichen Spruch naturgemäß unterliegen.

Aus dieſen in der Hauptſache ziemlich allgemein anerkannten, die innerſte Weſenheit der beiden Geſetzgebungen betreffenden Unterſchieden erhellt, daß die gegenſeitige Verbindung oder Wechſelwirkung, in die man ſo gern das Recht mit der Moral ſetzt, auf baarer Begriffsverwirrung beruht, wie die nachſtehende Prüfung der gewöhnlich hier aufgeſtellten Sätze noch deutlicher darthun wird.

1) „Jedem Rechte“, ſagt man gern, „ſteht eine Pflicht zur Seite, welche es beſchränkt oder von deſſen Misbrauch abhält.“ Dieſes iſt durchaus falſch. Die Rechtslehre, wenigſtens als ſolche, weiß nichts davon. Wohl begleitet das moraliſche Geſetz den Menſchen bei allen ſeinen Handlungen, alſo auch bei denjenigen, wodurch er ſeine Rechte ausübt. Es mag ihm daher nach Umſtänden Maß und Ziel ſolcher Ausübung vorſchreiben, wol auch die Nichtausübung gebieten; doch ändern dieſe Gebote an ſeinem Recht nichts. Der andere hat daſſelbe gleichmäßig zu achten, was immer die Moral zu dem Berechtigten ſpreche oder nicht ſpreche. Es geht ihn dieſes gar nichts an, und er kann von ſeiner Schuldigkeit dadurch nicht befreit werden, daß nach ſeiner Meinung (denn ein Urtheil darüber ſteht ihm gar nicht zu) der Berechtigte durch Ausübung oder Behauptung ſeines Rechts die moraliſche Pflicht verletzen würde.

2) „Zu etwas Unmoraliſchem oder Pflichtwidrigem kann ich kein Recht haben.“ Auch dieſer mit dem vorigen ſehr nahe verwandte Satz iſt falſch. Was mein Recht iſt, kann und ſoll der andere wiſſen; meine Pflichten aber gehen ihn nicht an. Alles iſt Recht, was mit der größtmöglichen Freiheit aller andern nicht im Widerſtreit ſteht, und ſolche Eigenſchaft können immoraliſche Handlungen nicht minder haben als moraliſche. Der Krieg aller gegen alle, folglich die Zernichtung alles Rechts, wäre proclamirt, wenn jeder die moraliſche Eigenſchaft des äußern Freiheitsgebrauchs des andern ſeinem ſubjectiven Urtheil unterwerfen und in Gemäßheit deſſelben einen Gebrauch zulaſſen oder nicht zulaſſen dürfte. Gegenüber von ſehr ſtrengen Moraliſten hätte man dann weniger Rechte als gegenüber von nachſichtigen, und nicht mehr der äußere Freiheitsgebrauch, ſondern der innere (denn alles Moraliſche gehört dieſer innern Freiheit an) wäre der Gegenſtand des Rechts. Alle Grenzen zwiſchen Moral und Recht wären auf dieſe Weiſe verwiſcht, d. h. das Recht wäre aufgehoben. Nur jene immoraliſche Handlungen, welche zugleich das Recht eines andern verletzen (worunter jedoch auch die das allgemeine moraliſche Gefühl empörenden oder durch Erregung von Skandal und Ekel wirklich beleidigenden gehören), können nie zu Rechten werden; ſodann auch diejenigen nicht, welche einen ſolchen Grad von Beſtialität oder Unvernunft vorausſetzen oder kundthun, daß damit auch die Rechtsfähigkeit

(überhaupt oder zeitlich) nicht beſtehen, d. h. der Handelnde dabei nicht mehr als vollbürtiges Rechtsſubjekt oder Perſon geachtet werden kann. Daß übrigens der Staat dem Recht zu einem immoraliſchen Freiheitsgebrauch ſeinen Schutz verſagen, ja nach Umſtänden ſolche Handlungen poſitiv verbieten und verpönen könne, verſteht ſich — da er ja ſelbſt ſittlich erlaubte Handlungen unterſagen darf — von ſelbſt.

3) Manche ſind mit der Behauptung, daß nur moraliſch erlaubte Handlungen Rechte ſein können, noch nicht einmal zufrieden, ſondern ſie ſtellen keck den Satz auf: „Nur zu Handlungen, welche durch Pflicht geboten ſind, habe ich ein Recht.“ Das Recht beſteht nach ihnen blos in der Ausübung der Pflicht, und ſie deduciren die Gültigkeit und überhaupt den Begriff des Rechts lediglich aus der Nothwendigkeit — demnach auch unbedingten Zuläſſigkeit — der Pflichterfüllung. Daher ſagen ſie weiter: „Zu allen durch Pflicht gebotenen Handlungen habe ich ein Recht.“ Durch dieſe beiden Sätze wird aber einerſeits dem Recht oder der dem zuläſſigen äußern Freiheitsgebrauch zu gewährende Raum dermaßen beſchränkt und zugleich ſeine Grenzlinie ſo ſchwankend und undeutlich bezeichnet, daß der vernünftige, dem geſunden Menſchenverſtand vorſchwebende Begriff vom Recht, eben als einer Erlaubniß, faſt ganz verſchwindet, und dabei wird andererſeits erſt noch ein Mehreres für Recht erklärt, als man ohne einen Widerſtreit im äußern Freiheitsgebrauch der in Wechſelwirkung Stehenden ſtatuiren kann. Denn es iſt nicht wahr, daß ich zu allem ein Recht habe, wozu ich eine Pflicht zu haben meine (meine Meinung nämlich, d. h. mein Gewiſſen allein, entſcheidet über meine Pflicht). Vielmehr muß ich, um zu erkennen, ob in einem beſtimmten Fall wirklich eine Pflicht zu einer gewiſſen Handlung vorliege, zuvörderſt wiſſen, ob ich auch ein Recht dazu habe. Eine ob auch in der Regel oder im allgemeinen durch die Pflicht gebotene Handlung hört auf, Pflicht zu ſein, ſobald ſie dem Recht eines andern widerſtreitet. Was hat man nicht alles für Rechte aus vermeintlichen oder angeblichen Pflichten abgeleitet! Und wie ſehr haben weltliche und geiſtliche Despoten das aus der, wie ſie ſagten, ihnen obliegenden Pflicht, für die zeitliche und ewige Wohlfahrt ihrer Untergebenen (oder wol auch der ihnen rechtlich nicht einmal Untergebenen) zu ſorgen, abgeleitete Recht ſolcher thatſächlichen Sorge zur Beſchönigung der ſchrecklichſten Tyrannei, zum Vorwand der Unterdrückung der heiligſten Freiheitsrechte misbraucht! Die Verkehrtheit jener — wiewol vielſtimmig behaupteten — Sätze bedarf wol nach dieſer flüchtigen Andeutung keines weitern Beweiſes.

4) Selbſt der Satz: „Dem Recht des einen entſpricht immer eine Pflicht auf ſeiten des andern“, muß ſorgfältig limitirt werden, wenn er wahr ſein ſoll. Zuvörderſt entſpricht dem Recht des einen unmittelbar nur die Schuldigkeit — theils aller, ſich der Ausübung ſolches Rechts nicht zu widerſetzen, theils des beſonders Verpflichteten, demſelben thatſächlich Genüge zu leiſten — nicht aber eine moraliſche Pflicht jener oder dieſes andern. Da jedoch — wie oben ausgeführt ward — das Rechtsgeſetz im allgemeinen durch das moraliſche adoptirt und ſanctionirt wird, ſo geſellt ſich allerdings, wenigſtens in der Regel, zur Schuldigkeit auch die moraliſche Pflicht, dieſelbe zu erfüllen. Aber es findet dieſes nicht ausnahmslos ſtatt (wenigſtens läßt ſich darüber ſtreiten), zumal bei eintretender Colliſion von Pflichten; und jedenfalls entſteht die fragliche Pflicht nicht ſchon unmittelbar aus dem Recht des andern (ſo wie die Schuldigkeit), ſondern erſt aus dem Erkennen deſſelben oder aus dem ſelbſteigenen Überzeugtſein von deſſen Gültigkeit. Auch gibt es manche Rechte (z. B. das Recht, den andern zu beehren oder ihm wohlzuthun), welche in Bezug auf die beſtimmte Perſon erſt durch deren Einwilligung gültig werden, denen daher ſchon zum vorhinein weder eine Schuldigkeit noch eine Pflicht dieſer beſtimmten Perſon entſpricht.

So ſehr verſchieden von dem Moralgeſetz und ſo ganz unabhängig von demſelben iſt das Rechtsgeſetz, daß es Anwendbarkeit ſelbſt auf ſolche Weſen hat, welche jenem gar nicht unterworfen ſind oder von demſelben ſich losſagen. Auch blos myſtiſche Perſönlichkeiten, namentlich Geſammtperſönlichkeiten (z. B. Geſellſchaften) unterſtehen dem Rechtsgeſetz, d. h. können Subjekte von Rechten und Schuldigkeiten ſein, obwol die Moral — die da, nach ihrer Weſenheit, nur einzelne (die nämlich eine Geſinnung und ein Gewiſſen haben) ſich unterwerfen kann — zu ihnen nicht ſpricht. Sodann läßt ſich ein Rechtsverhältniß ſelbſt unter Teufeln denken (verlangt doch Kant von einer guten Rechtsordnung, daß ſie geeignet ſei, ſelbſt Teufel in friedlicher Wechſelwirkung zu erhalten), weil ſchon die Verſtändigkeit hinreicht zum Erkennen der allſeitigen Wohlthätigkeit einer die größtmögliche äußere Freiheit aller verbürgenden Rechtsordnung und daher ſelbſt die Böſen beſtimmen mag zur Errichtung einer dieſelbe bewahrenden Anſtalt.

Auch darin liegt ein Unterſchied zwiſchen beiden Geſetzgebungen, daß die moraliſchen Geſetze,

ob auch allgemein lautend, doch rücksichtlich ihrer Anwendbarkeit auf concrete Fälle der subjectiven Überzeugung des Handelnden oder der Stimme seines Gewissens die Entscheidung überlassen, daß sie mithin eine streng allgemeine oder ausnahmslose Verpflichtung nicht mit sich führen, und daß sie zumal auch untereinander selbst collidiren können, wonach dann die gleichmäßige Beobachtung aller ganz unmöglich wird. Beim Recht dagegen (wofern die Sätze richtig ausgedrückt sind) finden weder Ausnahmen noch Collisionen statt, seine Erlaubnisse und Nichterlaubnisse sind streng allgemein und alle unter sich in vollkommener Übereinstimmung. Zwar auch die moralischen Gesetze, weil von der Vernunft gegeben und — nach der vorherrschenden Lehre — einem obersten Princip (bei dessen Aufstellung freilich die Lehrer voneinander abweichen) dienstbar, können sich eigentlich nicht widersprechen; doch muß gar oft, weil sie dem Menschen die Erstrebung verschiedener Zwecke zur Pflicht machen, in concreten Fällen, wobei mehrere (eine gleichzeitige Erfüllung nicht zulassende) Gebote zusammenkommen, das eine dem andern nachgesetzt, daher jenes übertreten werden, oder richtiger, es muß dasselbe seine Gültigkeit im vorliegenden Falle verlieren. Die Rechtssätze dagegen verfolgen keinen andern Zweck als eben nur die Übereinstimmung oder den Nichtwiderspruch des äußern Freiheitsgebrauchs des einen mit dem aller andern. Sie sind nichts anderes als theoretische Wahrheiten über Vereinbarlichkeit oder Nichtvereinbarlichkeit gewisser Handlungsweisen mit der gleichen und größtmöglichen Freiheit aller, nichts anderes als den logischen Regeln gemäße Entwickelungen oder Anwendungen des obersten Rechtssatzes auf die in der Erfahrung vorkommenden Verhältnisse oder Wechselwirkungen der Menschen. Eine bloße Wahrheit aber kann niemals weder sich selbst noch andern Wahrheiten widersprechen, und darum ist jeder (richtig ausgedrückte) Rechtssatz mit allen andern in vollkommenster Harmonie und zugleich — wie etwa eine mathematische Wahrheit — unbeugsam oder unumstößlich, sollte auch die Welt darüber zu Grunde gehen. Dieses heißt nämlich nicht eben: das Recht muß behauptet oder befriedigt werden, sollten auch die verderblichsten Folgen daraus entstehen (fiat justitia et pereat mundus), sondern nur so viel: der Rechtssatz bleibt wahr, welches immer die Folgen von seiner Durchführung in bestimmten Fällen sein würden. So bleibt es z. B. (wo nicht positives Gesetz etwas anderes verordnet) Unrecht, mir mein Eigenthum gegen meinen Willen wegzunehmen, wenn auch das Leben von Tausenden durch solche Wegnahme gerettet würde. Denn der Satz: die Wegnahme fremden Eigenthums gegen den Willen des Eigenthümers steht mit der gleichen und größtmöglichen Freiheit aller im Widerspruch oder ist unvereinbar mit der Harmonie der Wechselwirkung, ist theoretisch wahr und bleibt wahr, mag geschehen, was wolle. Aber eine andere Frage ist, ob in gewissen Fällen die Rechtsverletzung nicht etwa moralisch erlaubt sein könne? Die Rechtslehre beantwortet diese Frage nicht; denn ihre Sätze gehören an und für sich blos der speculativen Vernunft an, und es muß der praktischen überlassen bleiben, das reine Rechtssystem mehr oder minder streng oder unbedingt zu adoptiren und zu sanctioniren. Die Fälle jedoch, wo jene Frage möchte aufgeworfen werden, sind zum Glück sehr selten, und bei der Heiligkeit des Rechts überhaupt, d. h. bei der unermeßlichen Wichtigkeit seiner Heilighaltung für alle menschliche Würde und Wohlfahrt, nimmt die Moral es auch in denjenigen Fällen in Schutz, wo etwa die Übertretung größern oder geringern Vortheil bereitete oder Übel abzuwenden verhieße. Mit dieser Erwägung mag man sich begnügen und das Eingehen in eine spitzfindige Casuistik ablehnen.

III. Von dem praktischen Gebrauch des reinen Vernunftrechts. Es gibt viele, welche zwar die ideale oder theoretische Wahrheit des natürlichen Rechtssystems anerkennen, einen unmittelbaren praktischen Gebrauch desselben aber nicht. Es sei nämlich blos ein vernünftiges Ideal, dessen Verwirklichung aber nur durch positives Gesetz, also durch den Staat, und zwar nur annähernd, möglich sei, ein den Schöpfern positiver Rechte vorgestecktes Ziel des Strebens oder auch ein Prüfstein der Güte der hier oder dort eingeführten oder einzuführenden Gesellschaftsordnungen. Erst durch die ausdrückliche Verkündung von seiten einer anerkannten Autorität und durch Handhabung von seiten einer bestehenden Gewalt sollen nach dieser Ansicht die Lehren der Vernunftrechtswissenschaft, welche an und für sich blos subjective Meinungen oder Überzeugungen sind, den objectiven, fürs Recht unentbehrlichen Charakter erhalten, aus bloßen Gedankendingen zu praktisch gültigen Wahrheiten werden. Wir antworten darauf: Wäre dem auch wirklich so wie die Vertheidiger dieser Ansicht wollen, so hätte das Vernunftrecht denn doch einen sehr wichtigen — ob auch nur mittelbaren — praktischen Werth. Es wird hiernach gleichwol anerkannt als die nothwendige Grundlage eines die Billigung der Verständigen ansprechenden positiven Rechts, als die den Gesetzgebern zur guten Lösung ihrer Aufgabe unentbehrliche Leuchte, als eine noch über jener der Machthaber schwebende, imposante und inappellable

Autorität. In der That hat es auch solche wohlthätige praktische Wirksamkeit — wenigstens theilweise — ausgeübt in den meisten Rechtsgesetzgebungen aller Zeiten, und die berühmteste, weitestgebietende von allen, die römische, ist ihrem vorherrschenden Charakter nach (und abgesehen von den aus besondern politischen, religiösen und sittlichen Verhältnissen geflossenen Instituten) blos eine positive Verkündung und, wo es noth thut, nähere Bestimmung des Vernunftrechts. Ist aber das Vernunftrecht die Grundlage der positiven Rechtsgesetzgebungen gewesen oder soll es solche sein, so muß es auch als Erklärungsquelle derselben dienen und dadurch abermals eine kostbare praktische Bedeutsamkeit erhalten. Es wird dann auch immer zur Ergänzung oder Vervollständigung der positiven Rechte dienen, in allen jenen Verhältnissen oder Vorkommenheiten des Privat- und des öffentlichen Lebens nämlich, wofür jene Rechte theils gar keine Bestimmung, theils nur eine ungenügende enthalten.

Das positive Recht freilich behauptet seine äußere Geltung vor oder trotz dem natürlichen, welchem es etwa widerstrebt. Nach jenem, nicht nach diesem, werden die wirklichen Verhältnisse der Wechselwirkung geregelt, die entstehenden Rechtsstreitigkeiten entschieden; das Natur- oder Vernunftrecht hat dabei unmittelbar theils gar keinen, theils nur einen subsidiären Gebrauch. Wenn jedoch das positive Recht in anerkanntem oder mit Vernunft nicht zu verkennendem Widerstreit mit dem natürlichen steht (was leider! sehr häufig der Fall ist), so fordern die dadurch Verletzten mit Recht die Abschaffung oder Abänderung des bestehenden Gesetzes, und es entspricht diesem Recht die Schuldigkeit der gesetzgebenden Gewalt, dem Verlangen zu willfahren. Allerdings mag die Reform auch schon verlangt werden aus politischen Gründen, d. h. der öffentlichen Wohlfahrt oder Interessen willen, sobald die Unzweckmäßigkeit bestehender Einrichtungen an und für sich oder in Bezug auf geänderte Umstände erkannt wird; doch weit dringender und unabweislicher ist die Forderung, wenn sie aus Rechtsgründen erhoben wird. Und welches ist dann jenes Recht, um dessen Befriedigung es dabei sich handelt? Kein anderes als das ewige Vernunftrecht, welches zwar eine zeitliche Unterdrückung durch factisch aufgekommenes, als positives Recht sich äußerlich geltend machendes Unrecht dulden muß, doch seine innere Gültigkeit oder Wahrheit darum nimmer verliert, sondern für und für seinen Anspruch auf Herrschaft fortbehauptet und, sobald die Umstände es möglich machen, ihn auch in Ausübung setzt. Um aber die Abschaffung des Unrechts fordern zu können, muß es als solches erkannt, d. h. also, es muß das Recht, welchem jenes widerstreitet, deutlich erkannt sein; und hierin eben — nämlich in solcher Verdeutlichung und Einschärfung — liegt der allerkostbarste Gebrauch des Vernunftrechts als Wissenschaft. Der Hauptcharakter der Neuzeit — besonders klar hervortretend seit dem Anfang der Französischen Revolution — ist die Wiedererhebung des durch das historische und positive Recht allzu lange unterdrückt gewesenen natürlichen oder Vernunftrechts. Es hat sich dabei dieses als eine imposante Macht bewährt und bereits herrliche Triumphe über seine Widersacher errungen. Es ist also in weiter Sphäre auch praktisch wirksam gewesen und hört nicht auf, es zu sein. Sein Kampf gegen das ihm widersprechende historische Recht dauert fort, und trotz des heftigen, von Gewalt und List unterstützten Widerstrebens seiner Gegner schreitet es im ganzen sieghaft voran und beurkundet dadurch Tag für Tag seine den Bösen verhaßte, allen Guten aber theuere Realität.

Wenn das Vernunftrecht in der letztbemerkten Sphäre, nämlich wo es im Widerstreit mit bestehenden positiven oder historischen (Privat- oder öffentlichen) Rechten steht, zwar ewige Gültigkeit, d. h. Wahrheit hat, doch aber, um auch zu der ihm gebührenden Geltung zu gelangen, zuvor die Anerkennung erringen muß, folglich eine entferntere, nicht unmittelbar auf Entscheidung vorkommender concreter Fälle, sondern auf Reform factisch geltender Rechtsgrundsätze gehende praktische Bedeutung hat; so gibt es noch eine andere große und unendlich wichtige Sphäre, worin es fortwährend nicht nur gültig, sondern auch geltend ist, ja niemals außer Geltung gesetzt werden kann, und wo es allein die Entscheidungsnorm für eine große Zahl der jeweils vorkommenden Fälle darbietet. Es ist dieses die Sphäre des öffentlichen oder Staats- — innern und äußern — Rechts, wovon nämlich, mögen noch so viele positive Bestimmungen vorliegen, ein sehr großer und höchst wichtiger Theil sich selbst der unmittelbaren Herrschaft des Vernunftrechts nimmer entziehen kann. Im Privatrecht kann durch ein thunlich vollständiges positives Gesetzbuch die unmittelbare Anwendung des Vernunftrechts aufgehoben oder entbehrlich werden. Was durch Convention oder Autorität positiv festgesetzt worden, tritt — so will es das Vernunftrecht selbst — vollgültig an die Stelle der sonst von diesem unmittelbar zu dictirenden Normen; und insofern jenes von Lücken und Dunkelheiten frei ist, mag dieses unan-

gerufen bleiben. Aber nicht also im öffentlichen Recht. Hier ist nämlich, was zuvörderst das auswärtige, d. h. Staaten- und Völkerrecht betrifft, ein vollständiger und für alle Staaten und Völker verbindlicher Codex durch Autorität gar nicht zu Stande zu bringen (es müßte denn vorerst ein sie alle umfassendes Weltreich geschaffen werden); und daß es durch Convention geschehen könne, ist gleichfalls undenkbar, einmal weil schon bei der Verschiedenheit der Culturstufen und Interessen der Nationen eine allgemeine Übereinstimmung derselben in verbindlichen Rechtsanerkenntnissen gar nie zu hoffen ist oder zu erzielen möglich wäre, eine Convention, blos unter einigen Staaten geschlossen, aber jenseit des Kreises derselben ohne Rechtswirkung, ja selbst von seiten der wirklichen Theilnehmer (wofern nämlich die Convention blos als Anerkennung, nicht aber als contractmäßige Festsetzung sich geltend machte) jeden Augenblick widerruflich wäre; sodann weil das Völkerrecht auch die Wechselwirkungen mit solchen fremden Persönlichkeiten, welche nicht eben Staaten, sondern bloße Individuen oder Summen von Individuen sind, zu regeln hat; und endlich weil zur Handhabung solches conventionellen Rechts gleichwol keine Autorität vorhanden, sonach jedenfalls wenigstens diese Handhabung (also namentlich das Kriegsrecht) der Herrschaft des bloßen Vernunftrechts überlassen wäre. Übrigens ist ohnehin ein conventionelles, allgemeines und vollständiges Völkerrecht zur Zeit noch eine bloße Idee, deren auch nur annähernde Verwirklichung noch für die längste Zukunft nicht zu erwarten ist. Es bleibt daher für die Regelung der so unendlich wichtigen, für die Schicksale der gesammten Menschheit unermeßlich folgenreichen Wechselwirkung der Völker und Staaten weitaus dem größten Theile nach nur die Autorität des Vernunftrechts übrig. Nur in seiner theoretischen Verdeutlichung und praktischen Anerkennung ruht überhaupt die Hoffnung eines zwischen den Völkern der Erde zu gründenden oder zu bewahrenden öffentlichen Rechtszustandes.

Etwas Ähnliches findet statt in Bezug auf die Verhältnisse des innern Staatsrechts. Auch hier ist es rein unmöglich, auf blos positive Festsetzungen einen wahren Rechtszustand zu gründen. So künstlich man den Staat constituire oder organisire, so sorgfältig man Grundsätze und Normen für alle Zweige der Verwaltung aufstelle: dieses alles bleibt ein Gebäude in leere Luft gebaut, sofern ihm nicht das Vernunftrecht zur Grundlage dient und es fortdauernd zusammenhält. Wenn für die Menschen außerhalb des Staats (im sogenannten Naturzustand) und ebenso für die Völker in ihrem gegenseitigen Verhältniß (welches gleichfalls ein außerbürgerliches ist) nur das Natur- und Vernunftrecht die ihre Wechselwirkung regelnden Grundsätze enthält (weil ja auch eine etwaige Convention in Ansehung ihrer Gültigkeit überhaupt und jener ihrer einzelnen Bestimmungen sowie in Ansehung ihrer concreten Anwendung und Handhabung beim Mangel einer öffentlichen Gewalt blos auf dem Boden des Vernunftrechts ruht und nur von seiner Autorität eine wirksame Kraft erlangt), so findet eben dasselbe statt in Beziehung auf die Wechselwirkung zwischen der obersten Staatsgewalt und den Staatsgenossen. Ein staatsbürgerlicher, d. h. ein dem sogenannten natürlichen entgegengesetzter und wahrhaft positiver Rechtszustand besteht blos zwischen denjenigen, welche einer gemeinschaftlichen Autorität oder Obergewalt unterworfen sind, also unter den Mitgliedern (Genossen, Untergebenen und Schützlingen) des Staatsvereins in ihrem gegenseitigen Verhältniß. Er besteht aber nicht zwischen jener obersten Staatsgewalt selbst und den ihr Unterworfenen. Zwischen diesen Persönlichkeiten, mag die Organisation der Staatsgewalt sein, welche sie wolle, waltet ewig nur der Naturstand und somit die alleinige Herrschaft des Naturrechts ob. Sei es der König allein, sei es König und Parlament zusammen, sei es die Landesgemeinde oder Volksgesammtheit, welche die oberste Gewalt besitzen: diese oberste Gewalt selbst oder die Gesammtheit ihrer Inhaber steht den ihr Unterworfenen lediglich als freie, blos durch die naturrechtlich, d. h. vernunftrechtlich gültige Verpflichtung gebundene Contrahentin oder überhaupt als freie Persönlichkeit gegenüber. Über die Grenzen ihrer Befugnisse, über das Maß ihrer — auf das Recht der Staatsangehörigen als solcher sich beziehenden — Schuldigkeiten entscheidet blos das Vernunftrecht. Denn die hier gültigen höchsten Principien sind nothwendige und allgemeine, nicht aber positiv oder willkürlich aufzustellende; und hier gibt es auch — weil über der Staatsgewalt keine andere mehr steht — keinen mit höherer Autorität versehenen, von beiden Theilen als gemeinsamer Oberer anerkannten oder aufgestellten Richter und Rechtsvollstrecker. Selbst in Justizsachen, wo die Staatsgewalt doch nicht eigentlich als solche, sondern lediglich als juristische Person — sei es beklagt oder klagend oder anklagend — auftritt und darum vor positiv aufgestellten und selbständigen Tribunalen und nach bestehenden positiven Gesetzen das Recht nimmt, sind gleichwol diese Gesetze selbst sowie die Form der Rechtsverwaltung den Principien des Vernunftrechts unterthan und abermals jeder positiven Gerichtsbarkeit entrückt. Überhaupt aber ruht der Staat

als ſolcher lediglich auf dem Boden des Vernunftrechts, und die für die Wechſelwirkung deſſelben mit ſeinen Gliedern allerletzt maßgebenden Principien ſind rein vernunftrechtlicher Natur. Schon der Inhalt des Staatsvertrags, welcher nirgends geſchrieben vorliegt, auch poſitiv mit wahrer Gültigkeit gar nicht anders beſtimmt werden könnte als nach dem Dictat des Vernunftrechts, wird uns blos durch dieſes Vernunftrecht gegeben, und aus ſolchem Inhalt fließen dann von ſelbſt die — hiernach gleichfalls blos vernunftrechtlich zu beſtimmenden — Grenzen der idealen (d. h. ohne Unterſchied der Perſonification in jedem Staate rechtlich beſtehenden) Staatsgewalt. Das poſitive Recht mag wol die Perſonification derſelben nach wechſelnden politiſchen Anſichten ſo oder anders beſtimmen und den verſchiedenen conſtituirten Gewalten beliebig gezeichnete poſitive Grenzen ſetzen; aber mögen dergleichen geſetzt ſein oder nicht oder beſchaffen ſein wie immer, ſo iſt dieſes auf die vernunftrechtlich beſtimmten Grenzen der allgemeinen Staatsgewalt als ſolcher ohne allen Einfluß. Eine Conſtitution, welche den aufgeſtellten Häuptern eine über ſolche Grenzen hinausgehende Gewalt verleiht, kann nur einen factiſchen, nicht aber einen wahrhaft rechtlichen oder zu Recht beſtehenden Zuſtand gründen; und da iſt es denn abermals das Vernunftrecht allein, welches einen darüber ſich erhebenden Streit entſcheiden, auch über die Zuläſſigkeit der Mittel, womit ein unterjochtes, ſonach gegen den Inhalt des Staatsvertrags behandeltes Volk einen wahren Rechtszuſtand erringen möge, das Urtheil fällen kann. Und ſo immer und überall in Anſehung aller factiſchen oder auch poſitiv-rechtlichen Verhältniſſe der Staatsgewalt zu den Staatsangehörigen und auch in Anſehung aller einzelnen Acte der (zumal geſetzgebenden) höchſten Staatsgewalt, worüber kein poſitiv aufgeſtelltes Gericht zu entſcheiden hat, und wodurch gleichwol die Rechte der Staatsglieder berührt werden. Überall und immer alſo hat im öffentlichen Recht der Staaten das allgemeine oder natürliche Staatsrecht eine praktiſche nicht minder als eine theoretiſche Gültigkeit; es wird nämlich mit Recht angerufen überall, wo, um zu einer letzten Entſcheidung zu gelangen, man auf den Inhalt des Staatsvertrags zurückgehen muß, oder wo nach eben dieſem die Rechtseigenſchaft der von den conſtituirten Gewalten ausgehenden, der Autorität der Staatsgerichte nicht unterworfenen Acte zu beurtheilen iſt. Wer dieſes nicht anerkennt, wer nicht das poſitive Staatsrecht dem natürlichen unterordnet oder in ſeiner vernunftmäßigen Gültigkeit von der Übereinſtimmung mit dem letzten für abhängig hält, der hebt zwiſchen der Staatsgewalt und den Staatsgliedern allen Rechtszuſtand auf und verwandelt ihr Wechſelverhältniß, welches doch wol ein rechtliches ſein ſollte, in ein rein factiſches.

Kann nun dieſem nach im öffentlichen Recht die fortdauernde und großentheils ſelbſt unmittelbare Herrſchaft des Vernunftrechts durchaus nicht abgelehnt oder geleugnet werden, und beruht, wie gleichfalls unbeſtreitbar iſt, das öffentliche Recht — weil aus dem Staatsvertrage, mithin aus dem Vertragsrecht hervorgehend — allerletzt auf dem Privatrecht (von welchem es im Grunde nur eine Fortbildung oder eine zum beſondern Fache ausgeſchiedene Abtheilung iſt); ſo erhellt daraus auch die fortwährende praktiſche Anwendbarkeit wie theoretiſche Wichtigkeit des natürlichen Privatrechts, deſſen Ausbildung ohnehin auch die unentbehrliche Vorbedingung eines zu ſchaffenden guten poſitiven Civilrechts iſt.

Dieſe Betrachtungen über den nie und nimmer aufhörenden praktiſchen wie theoretiſchen Gebrauch des Vernunftrechts ſtellen zugleich ſein wahres Verhältniß zum poſitiven und hiſtoriſchen Recht ins Licht. Doch möchten zur allſeitigen Verſtändigung noch einige Erläuterungen nöthig ſein.

Alle Naturrechtsſätze, wie ſchon oben bemerkt worden, ſind enthalten in, oder abgeleitet von dem oberſten Satze: „Ich habe das Recht zu jedem Freiheitsgebrauche, d. h. zu allen, aber auch nur zu jenen Handlungen, welche vereinbar ſind mit dem gleichen Freiheitsgebrauche aller andern, oder mit welchen die gleiche und größtmögliche äußere Freiheit aller zuſammen beſtehen kann.“ Es iſt hiernach unmöglich, daß irgendein durch die Vernunft mir gewährtes Recht mit dem irgendeines andern in Widerſtreit gerathe, weil im Augenblick ſolches Widerſtreits eins oder das andere aufhört, ein Recht zu ſein. Die natürliche Rechtslehre iſt alſo nichts anderes als eine conſequente und durchaus harmoniſche Anwendung jenes oberſten Rechtsſatzes auf die der Speculation ſich darbietenden oder durch Erfahrung gegebenen Arten der Wechſelwirkung der Menſchen. Ihre Aufgabe beſteht darin, ſolche Arten nach ihrem Begriffe möglichſt ſcharf aufzufaſſen und für jede nach dieſem Begriffe von den übrigen ſich unterſcheidende Art die der Idee entſprechende Rechtsregel aufzuſtellen. Die Aufgabe des mit Anweiſung an den Codex des Vernunftrechts zum Urtheile bei vorkommenden concreten Streit- oder Zweifelsfällen be-

rufenen Richters wäre sodann, den fraglichen Fall nach dem Begriffe des darin zur Sprache gebrachten Freiheitsgebrauchs oder Anspruchs unter die betreffende Rechtsregel zu subsumiren und hiernach die rechtliche Erlaubniß oder Nichterlaubniß auszusprechen. Es wird sich dabei jedoch oftmals zeigen, daß die Handlung, ob auch in dem der angerufenen Rechtsregel zum Grunde liegenden Begriffe mit enthalten, dennoch durch dieselbe nicht richtig, d. h. nicht in Übereinstimmung mit dem obersten Rechtssatze entschieden sei, weil nämlich wegen irgendeines in der aufgestellten Regel unbeachtet gebliebenen Umstandes, welcher hier hinzukam, die Regel, deren Grund jetzt ermangelt, unanwendbar wird, und daher die Entscheidung aus höhern oder allgemeinern Regeln oder wol auch unmittelbar aus dem obersten Rechtssatze geschöpft werden muß. Noch öfter wird sich zeigen, daß die Thatsache, worauf die Regel angewendet werden soll, nach ihrer wahren Beschaffenheit unermittelt oder unerwiesen, oder daß die Kraft der Beweise zweifelhaft oder schwankend ist, der Richter daher nur durch sein subjectives Fürwahrhalten oder Nichtfürwahrhalten zur Entscheidung bestimmt werden kann. So sind z. B. die Rechtssätze: „Welche herrenlose Sache ich in Besitz genommen und durch Formgebung mit meiner Person oder mit einer mir früher schon angehörigen Sache in Verbindung gebracht habe (oder welche Formel man der hier stehenden vorziehe, worüber jetzt zu streiten unnöthig ist), dieselbe gehört mir", oder: „ein Vertrag muß gehalten, d. h. ein von mir in der erscheinenden Intention, mich zu verpflichten, gegebenes und von dem andern angenommenes Versprechen muß erfüllt werden", oder: „ein verbindliches Versprechen kann nur jener geben, der die zur verständigen Willenserklärung nöthige Altersreife hat" u. s. w., klar und unumstößlich. Gleichwol entstehen bei ihrer Anwendung auf concrete Fälle leicht unauflösliche, d. h. durch das Vernunftrecht allein nicht aufzulösende Zweifel. War z. B. die Besitzergreifung vollständig? die Formgebung ihrem Begriffe vollkommen entsprechend? Hat das gegebene Versprechen oder die erklärte Annahme die zur Bewirkung einer Verpflichtung erforderlichen Eigenschaften gehabt? War bei dem z. B. 18, oder 20, oder 25 Jahre alten Promittenten die dem Sinne der Rechtsregel genügende Altersreife vorhanden oder nicht vorhanden? u. s. w. Fragen dieser Art, und deren müssen unzählige vorkommen, finden in dem Vernunftrechte keine Antwort. Über concrete Thatfragen kann bei ihm, nach Maßgabe der vorliegenden Umstände und Beweise, nur das Urtheil Verständiger — nicht eben Rechtsverständiger — entscheiden; und da muß eben vor Einführung positiver Rechte die subjective Überzeugung oder die moralische Gewißheit die Stelle der juristischen vertreten. Hier nun zumal zeigt sich die Unvollkommenheit oder praktische Unzulänglichkeit des blos natürlichen Rechts. Der an den Codex desselben allein gewiesene Richter kann zwar so gut als der nach dem positiven sprechende in allen Fällen sagen: da mihi factum et dabo tibi jus. Aber für die Anerkennung der Wahrheit dieses Factums hat er keine andere Regel als die: „Was der Überzeugung Verständiger, Unbetheiligter und als rechtlich Erscheinender sich als wahr darstellt, ist wahr oder mag unbedenklich als wahr angenommen werden"; wogegen das positive Recht bestimmte Merkmale oder Umstände als vollgültige Beweise aufstellt oder aufstellen kann, bei deren Vorhandensein das Factum als wahr gilt, sollte es auch zehnmal falsch sein.

Die Vortheile des positiven Rechts, ja zum Theil dessen Unentbehrlichkeit für eine befriedigende Rechtsordnung, gehen schon aus diesen Andeutungen hervor. Es kann und soll zuvörderst durch seine nach den vorherrschenden oder in der Regel erscheinenden Charakteren gewisser Handlungsweisen oder Rechtsfälle zu bestimmenden Sätze die in solchem Kreise allgemein gültige Entscheidungsnorm für die dadurch in einen Begriff zusammengefaßten Fälle geben, wonach dann, wenn auch in einem concreten Falle der Grund der Entscheidung wenig oder gar nicht paßt, derselbe gleichwol ihr unterworfen und dadurch eine reiche Quelle von Zweifeln und Ungewißheiten verstopft wird. Das positive Recht z. B. sagt: „Zur Verbindlichkeit eines Versprechens dieser oder jener Art wird erfordert oder genügt, daß es in der so oder so bestimmten Form (mündlich oder schriftlich, mit diesen oder jenen Ausdrücken oder Feierlichkeiten u. s. w.) ertheilt sei"; und alsdann ist jedes, aber auch nur jenes Versprechen juristisch gültig, welches in der festgesetzten Weise gegeben ward, obschon mitunter auch beim Vorhandensein jener Form die Willenserklärung des Promittenten weniger ernsthaft und wohl bedacht gewesen sein mag, als in andern Fällen, worin an der vorgeschriebenen Form etwas unterlassen ward. Die positiven Rechtssätze gelten also (die vom Gesetze selbst statuirten Ausnahmen abgerechnet) in allen durch ihren Wortlaut umfaßten Fällen, weil die Autorität, welcher sie entfließen, überall das ersetzt, was ihnen etwa an innerer Begründung mangelt; und es muß auch der vernünftige Gesammtwille solches (bis zu einem gewissen Punkte hin) billigen, weil der Vortheil einer in allen Fällen dem Zweifel oder Streit entrückten Entscheidung den Nachtheil der in einigen weni-

gen etwa minder paſſenden weit überwiegt. So auch bei der Feſtſetzung des zur Großjährigkeit erforderlichen Alters, der zur Verjährung je nach Umſtänden erforderlichen Zeit u. ſ. w., wo überall dem Vernunftrechte nicht möglich iſt, eine für alle Fälle paſſende Beſtimmung nach Zahlen zu geben, weswegen in den vorkommenden Fällen ſich meiſt ſchwer zu löſende Zweifel zeigen und die Entſcheidung dem ſchwankenden ſubjectiven Ermeſſen anheimgeſtellt bleiben muß.

Doch nicht nur zur Heilung von Unbeſtimmtheiten des natürlichen Rechts — ſowol was den Inhalt der Rechtsſätze als was die juriſtiſche Evidenz oder den Beweis der Thatſachen betrifft — dient das poſitive Recht; ſondern es modificirt (mildert oder ſchärft, beſchränkt oder erweitert) auch daſſelbe im Sinne des vernünftigen Geſammtwillens, namentlich im Intereſſe des öffentlichen Wohles oder der Billigkeit, der Humanität oder irgendeines guten politiſchen Zweckes. Es erſchafft eigene Rechtsinſtitute, die das Vernunftrecht nicht kennt, wiewol es deren Gründung auch nicht widerſtreitet, und vermehrt dadurch die Wohlthaten der geſelligen Verhältniſſe und Wechſelwirkungen. Solche neue Rechtsinſtitute, wie das Erbrecht, das Hypothekenrecht u. ſ. w., haben theils die Natur eines conventionellen Rechts, inſofern nämlich alle Genoſſen deſſelben ſchon in der Eigenſchaft als Rechtsgenoſſen ihre Zuſtimmung dazu vernünftigerweiſe ertheilen müſſen, daher als wirklich zuſtimmend ohne Bedenken zu betrachten ſind, oder aber eines durch die Autorität der Staatsgewalt ſtatuirten, inſofern der vernünftige Geſammtwille der zum Staat Vereinigten als ſolcher ſie zu billigen geneigt ſein muß.

Neben ſo vielen und koſtbaren Vortheilen führt jedoch das poſitive Recht auch mancherlei Nachtheile und Gefahren mit ſich. Es ſetzt, theils durch ſeine allgemeinen Beſtimmungen, was in einer ganzen Klaſſe von Fällen, die es durch einen etwas weiten Begriff zuſammenfaßt, Rechtens ſein ſoll, theils durch ſeine künſtlichen Beweisregeln, gar zu oft das ſogenannte formale, gewiſſermaßen gedichtete Recht an die Stelle des materiellen, d. h. der wahren Beſchaffenheit der Thatſachen entſprechenden, und unterdrückt dergeſtalt das natürliche Recht, anſtatt ihm zur geſicherten Herrſchaft zu verhelfen. Sodann iſt es, eben darum, weil es allgemeine Regeln aufſtellen muß, indem eine alle einzelnen Fälle insbeſondere regelnde Entſcheidung eine endloſe, ja zu erfüllen ganz unmögliche Aufgabe wäre, der Gefahr des Selbſtwiderſpruchs unausweichlich preisgegeben; und es bleibt dann — weil beim poſitiven Recht der Buchſtabe entſcheidet — gar kein Mittel, die ſich zeigenden Widerſprüche zu heben oder zu heilen, als für zukünftige Fälle ein neues Geſetz oder eine verbeſſernde Auslegung des alten, welche dann aber derſelben Gefahr des Widerſpruchs mit andern ſchon gegebenen Beſtimmungen fortwährend unterliegt.

Bei der Erwägung der gegenſeitigen Vorzüge und Nachtheile des poſitiven und des natürlichen Rechts wird man zu bezweifeln geneigt, ob wol die Einführung der poſitiven Rechte wirklich zum Frommen des wahren Rechts gedient habe, oder ob wirklich das natürliche Recht nothwendig mit dem poſitiven habe müſſen vertauſcht werden, um einen befriedigenden Rechtszuſtand zu gründen. So viel wenigſtens dürfte man behaupten, daß, wenn die Menſchen alle verſtändig und rechtliebend wären, oder wenn man wenigſtens überall Richter hätte, die ſolche Eigenſchaften beſäßen, das Vernunftrecht genügend, ja geeigneter zur Verbürgung wahrhaft rechtgemäßer Entſcheidungen wäre als das poſitive. Nur die Thatfrage würde mitunter ſchwierig zu beantworten ſein, die Rechtsfrage aber, nach hergeſtellter Evidenz des Sachverhalts, nie. Aber auch die Thatſache würde — in der Vorausſetzung der Aufrichtigkeit und Redlichkeit der über den Rechtspunkt Streitenden — meiſt in klarer Erſcheinung hervortreten, und die Beurtheilung ihrer rechtlichen Eigenſchaft durch verſtändige, unbefangene und rechtliebende Compromißrichter ſodann mit Zuverläſſigkeit ſtattfinden. Beim poſitiven Rechte dagegen, deſſen Kenntniß ein langes und mühſeliges Studium vorausſetzt, daher ſtets nur bei vergleichungsweis wenigen zu finden iſt, und welches, eben wegen ſeiner häufigen Abweichung vom natürlichen, den Betheiligten gar zu oft nicht einleuchten will, ſind Rechtszweifel und Streitigkeiten ſelbſt unter den Rechtliebendſten unvermeidlich, und die Entſcheidung derſelben wird durch die überall vorkommenden Antinomien großentheils um alle Zuverläſſigkeit gebracht. Es gibt unter der Herrſchaft der poſitiven Rechte weit mehr Controverſen in der Schule und weit mehr widerſprechende Erkenntniſſe der Gerichtshöfe, als unter der Herrſchaft des alleinigen Vernunftrechts jemals denkbar wären, was ſchon daraus ſich erklärt, daß zwiſchen willkürlichen (d. h. poſitiven) Feſtſetzungen, wenn es ihrer eine große Menge gibt, Widerſprüche kaum vermeidlich, zwiſchen Vernunft- (alſo Vernunftrechts-) Sätzen aber unmöglich ſind. (S. Antinomie.)

Allein die Schlechtigkeit der gewöhnlichen oder wenigſtens vieler Menſchen, d. h. die Unlauterkeit ihrer Geſinnung, die ſie geneigt macht, in Sachen des eigenen Intereſſes ſelbſt dem erkannten Rechte zu widerſtreben, ja ſchon ihre Befangenheit in ſolchen Sachen, die ihr Urtheil

darüber besticht, und sodann die aus der nämlichen Schwäche oder Verderbtheit fließende Unzuverlässigkeit der Richter begründen die Nothwendigkeit positiver Rechte. Das Vernunftrecht, so wahr und selbst evident für den unbefangenen Denker seine Sätze sind, kann gleichwol, weil seine Wahrheit keine so handgreifliche und die Ableugnung ausschließende ist wie die des geschriebenen, den Sinn durch bestimmte Worte festhaltenden und allen zu Tage liegenden Rechts, von der Arglist oder Verstellung bestritten, ja auch von der Befangenheit bezweifelt werden. Die — aufrichtige oder verstellte — subjective Meinung des einzelnen kann hier allzu leicht sich geltend machen gegen die objective Wahrheit, wenn auch nicht der höchsten, so doch der von ihnen abgeleiteten particulären Rechtssätze; und wo dieses auch nicht geschieht, so bietet doch die Ableugnung oder Verdrehung des Factums ein gar bequemes Mittel dar zur Vereitelung der in Wahrheit festbegründeten Ansprüche des andern. Unter der Herrschaft des bloßen Vernunftrechts entstehen daher aus diesem Grunde leichter Streitigkeiten, als unter jener eines (guten, deutlich bestimmten und thunlichst vollständigen) positiven Rechts. Aber auch die Entscheidung der Streitigkeiten nach dem bloßen Vernunftrecht ist aus eben dem Grunde bedenklicher und unzuverlässiger als nach dem positiven. Wer sieht so leicht dem Richter ins Herz und erkennt, ob er aus wahrer, aufrichtiger Überzeugung sein Urtheil gesprochen, oder ob aus Parteilichkeit oder Bestechung, überhaupt aus Unlauterkeit oder auch aus Bethörung? Beim positiven Rechte setzt seinem Ermessen der Buchstabe des Gesetzes eine Schranke, die er unbemerkt nicht überschreiten kann, und deren Überschreitung die Nichtigkeit des Urtheils, wol auch die Bestrafung des Richters nach sich zieht. Beim Vernunftrechte dagegen kann er sich stets in die Feste seiner wahren oder angeblichen subjectiven Überzeugung zurückziehen und ist alldort unangreifbar. Also nicht aus der Unvollkommenheit des Naturrechts, sondern aus der Schwäche oder Verkehrtheit oder Schlechtigkeit der Menschen fließt die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit positiver Rechte. Gebt uns verständige und rechtliebende Menschen und in Streitfällen eben solche Richter, und wir brauchen — einige wenige, der nähern Bestimmung gleichwol bedürftige Gegenstände etwa ausgenommen — kein positives Recht.

Von dem Verhältnisse des Vernunft- oder natürlichen Rechts zum historischen ist bereits in dem Art. **Historisches Recht** gehandelt worden. Noch aber haben wir von jenem zur Rechtsphilosophie zu sprechen.

Viele sind, welche die Worte Rechtsphilosophie und Vernunftrecht für gleichbedeutend erklären, oder wenigstens die erste gern an die Stelle des letztern setzen, d. h. diesem letztern alle wesenhafte Bedeutung, insofern es ein mehreres oder anderes sein will als die Rechtsphilosophie, absprechen möchten. Es thut hierüber eine genaue Verständigung noth.

Dagegen, daß man dem Vernunftrecht auch den Namen Rechtsphilosophie gebe, würde nicht viel zu erinnern sein, insofern man nämlich einen und denselben Begriff mit der letzten wie mit dem ersten verbände, folglich unter „Rechtsphilosophie" nichts anderes verstände als „philosophisches Recht". Diese beiden Begriffe jedoch sind durchaus nicht identisch. Denn durch den Ausdruck „Vernunftrecht" (oder auch „philosophisches Recht", wenn man will, auch „allgemeines Recht" oder „Normalrecht" u. s. w.) wird der Kreis der dahin gehörigen Lehren auf die von der Vernunft unmittelbar aufzustellenden Rechtssätze beschränkt, wogegen das Wort „Rechtsphilosophie" ein viel ausgedehnteres wissenschaftliches Gebiet bezeichnete. Es muß nämlich die Rechtsphilosophie, wofern es ein Vernunftrecht gibt oder man ein solches anerkennt, allerdings auch die Darstellung desselben, d. h. seiner Idee, seines Princips und seines Inhalts, als den ersten und Haupttheil ihrer Aufgabe betrachten. Aber sie hat noch eine zweite Aufgabe und dadurch selbst für diejenigen, welche das Vernunftrecht nicht anerkennen, eine lehrreiche Bedeutung, nämlich als Philosophie der positiven Rechte, in welch letzterer Bedeutung sie daher als eine neben dem Vernunftrechte bestehende, und zwar nach der Meinung einiger als eine dasselbe ersetzende oder dessen Stelle vertretende, nach der Ansicht anderer aber als eine dieses Vernunftrecht mit in sich fassende, wenigstens voraussetzende und benutzende Disciplin erscheint. Die Philosophie der positiven Rechte nämlich hat zu untersuchen den Ursprung und die Richtungen oder Zwecke, und hieraus den Geist der positiven Gesetze und Rechte, und sodann beurtheilt sie dieselben nach ihrer Güte oder Verwerflichkeit, d. h. nach ihrem Charakter und ihren nothwendigen oder natürlichen Wirkungen. Diese Beurtheilung aber kann nun wieder von verschiedenen Standpunkten aus geschehen. Der erste und nach unserer Ansicht der wichtigste ist abermals der des Vernunftrechts, wonach nämlich die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung eines positiven Rechts mit den Dictaten des rein vernünftigen untersucht und infolge davon entweder Billigung oder Misbilligung ausgesprochen wird. Ein anderer Standpunkt ist

dann der politiſche, von welchem aus man nämlich, abgeſehen von der ſtreng rechtlichen Seite (oder vielmehr den Nichtwiderſtreit mit dem Vernunftrechte vorausgeſetzt), die Zweckmäßigkeit der Geſetze, d. h. ihre Angemeſſenheit zu den von der Politik vorgeſchriebenen oder angerathenen (oder mindeſtens erlaubten) Zwecken, oder aber ihre auf verwerfliche Zwecke gehende Tendenz, oder endlich ihre den Zwecken, die ſie wirklich haben, zuwiderlaufende oder doch nur unvollkommen entſprechende Wirkung erſchaut und darſtellt.

Dieſe Philoſophie der poſitiven Rechte daher können wir uns durchaus nicht als Surrogat des Natur- oder Vernunftrechts aufdringen laſſen. Im Gegentheil verliert ſolche Philoſophie gerade den edelſten und koſtbarſten Theil ihres Inhalts, wenn man das Vernunftrecht leugnet und dergeſtalt ihr nichts übrig läßt als die — dann meiſt principloſe — Beurtheilung willkürlicher Menſchenſatzungen, theils nach den Gründen und Motiven, woraus ſie floſſen, theils nach den Wirkungen, die ſie hervorbrachten oder hervorbringen können.

In der neueſten Zeit zwar hat man noch einen andern Begriff der Rechtsphiloſophie geltend zu machen geſucht, nämlich als einer „Naturlehre des Rechts", die, aus den Unterſuchungen über die Urſachen des bei allen Völkern beſtandenen und beſtehenden irgendwelchen (!) Rechtszuſtandes, erklären ſoll: was überhaupt Rechtens ſein kann; ſodann, was durchaus Rechtens ſein muß, und endlich, was (als höchſte Stufe oder als Vollendung des Rechts) Rechtens ſein ſoll? Es iſt jedoch dieſes abermals nichts anderes als eine Philoſophie des poſitiven Rechts, nur daß ſie ſich nicht beſchränkt auf das Philoſophiren über einzelne oder beſtimmte poſitive Rechte, ſondern etwas Allgemeines in den poſitiven Rechten überhaupt aufſucht und darin die Natur des Rechts ſowie ſeinen wahren Begriff, ſeine Weſenheit und ſeine letzten Gründe zu entdecken glaubt. Vergebliche Hoffnung! In den bloßen Thatſachen, wovon dieſe Philoſophie alles Recht ableitet, weil ſie kein anderes kennt als das wirklich exiſtirende, d. h. alſo das poſitive oder auf menſchlicher Statuirung oder Anerkennung beruhende, liegt gar kein allgemeiner Charakter als eben nur der des Poſitiven, mithin Willkürlichen der Einſetzung. Die Urſachen, welche das in der Erfahrung vorkommende, oder in der Geſchichte als ein von den Menſchen geſchaffenes auftretende Recht erzeugt haben und erzeugen, ſind unendlich verſchieden nach Natur und Charakter, und ebenſo verſchieden iſt darum auch die Beſchaffenheit der ihnen entfloſſenen Rechte ſelbſt. Es iſt nicht wahr, daß überall der Geiſt oder die Vernunft (namentlich die allgemeine oder die angeblich in jeder Geſammtheit von Rechtsgenoſſen lebende) des Menſchen dieſen Rechten den Urſprung gegeben. Gar viele ſind aus den ſchlechteſten Motiven, aus ſchnöder Selbſtliebe, Herrſchſucht, Arroganz, tyranniſcher Geſinnung von Machthabern oder übermüthigen Kaſten gefloſſen und ſind der Maſſe von Schwachen oder Furchtſamen und geiſtig Unmündigen entweder durch Gewaltsdictat aufgedrungen oder mit Schlauheit eingeſchwatzt, überhaupt ohne wahre Einwilligung derſelben auf allerlei Wegen — nicht ſelten des Schreckens oder des Betrugs — eingeführt, und ſodann durch ähnliche Mittel wie gegründet ſo auch in Geltung erhalten worden. Der Inhalt dieſer Rechte trägt dann natürlich auch den Stempel ſolchen Urſprungs an ſich und muß dem unbefangenen Beurtheiler nothwendig wie der Gegenſatz des wahren Rechts mehr als wie ſolches Recht erſcheinen. Daneben ſind nun freilich auch theils manche einzelne Beſtimmungen und Rechtsinſtitute, theils ganze Rechtsgeſetzgebungen zu finden, welche in der That den Charakter der Vernünftigkeit offenbaren und ſonach wirklich als Ausfluß des reinen oder höhern Menſchengeiſtes zu betrachten ſind. Dieſen ſo weſentlich verſchiedenen Gattungen von Rechten wohnt ſonach nicht eine und dieſelbe Natur bei, und vergebens wird man überhaupt für das Recht als ſolches den Charakter der Vernünftigkeit anders in Anſpruch nehmen können, als wenn man bis zur Vernunftidee deſſelben aufſteigt und daraus ein Syſtem rein vernünftiger Rechtsſätze, d. h. ein Vernunftrecht ableitet. Inſofern dann die poſitiven Rechte dieſem Ideal entſprechen oder mit ihm in Übereinſtimmung ſtehen, inſofern ſind dann freilich auch ſie der Vernunft entfloſſen; aber die Thatſache allein, daß ſie beſtehen, und ebenſo wenig die Annahme, daß ſie in der Natur des Menſchen begründet ſind, kann uns nimmer darüber belehren, was wahres Recht iſt. In der Natur des Menſchen, ſo wie die Erfahrung ſie uns zeigt, liegt gleichmäßig Unverſtand und Bosheit wie Weisheit und Güte. Will man alſo aus der Natur des Menſchen das Recht ableiten, ſo darf man nur ſeine höhere oder rein vernünftige Natur darunter verſtehen, und derſelben entquillt dann eben das Vernunftrecht, während die poſitiven Rechte gar mancherlei und großentheils ſehr unlautere Quellen haben.

Von der Hegel'ſchen Philoſophie des Rechts können wir füglich hier wegblicken, da dieſelbe ſowie die geſammte Philoſophie Hegel's ihre Würdigung bereits in dem eigens dieſem vielgefeierten Lehrer gewidmeten Artikel erhalten hat.

Aber noch fordert uns die gleichfalls einen ganz eigenen Gang verfolgende „Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht" von Fr. Jul. Stahl zu einigen Bemerkungen auf. Der durch Scharfsinn und philosophischen Geist ausgezeichnete, wirklich geniale Verfasser dieses Buchs hat darin der rationalistischen Behandlung des Naturrechts den unversöhnlichsten Krieg erklärt und seine Zuflucht zum religiösen Glauben genommen, um darauf ein haltbares Gebäude des Rechts zu gründen. Nach seiner — übrigens der Schelling'schen verwandten, nur mehr dem Mysticismus sich hinneigenden — Lehre, welche sich einer ansehnlichen Zahl von Proselyten freut, ist das Recht eine rein göttliche Einsetzung, bestehend nämlich aus den nach dem Willen Gottes geschichtlich ins Dasein getretenen und dauernden sittlichen Verhältnissen, welchen der menschliche, von Gott gelenkte oder durch eine höhere Macht getriebene Geist gleich bei ihrem Entstehen oder mit demselben fast unabsichtlich, wie gedrängt durch ein Gefühl der Nothwendigkeit, eine gewisse Norm oder Ordnung gegeben, welche eben das Recht ist. Jene Verhältnisse aber bestehen zumal aus drei unter sich zu einem Ganzen unauflöslich verbundenen Gliederungen: 1) Freiheit und Vermögen, 2) Familie, 3) Staat und Kirche, welche die Abbilder sind 1) der Freiheit Gottes und seiner Macht über den Stoff, 2) der schöpferischen Liebe Gottes, 3) des Geistes, welcher alles Geschaffene und ihm selbst Nachgebildete beherrscht als sein Reich, oder auch des Reichs im engern Sinne, d. i. seiner Beherrschung selbst. Dieses zeitliche Reich, oder die von Gott beherrschte Menschheit, d. i. die Geschichte, bedarf nämlich eines Leibes als Werkzeugs der Beherrschung und Führung, und diesen Leib, diese Glieder und Organe für das Herrschen und Beherrschtwerden zu bilden, ist das Wesen und die Bestimmung jener Verhältnisse, deren Gliederung, die sie untereinander und die Menschen in ihnen zu gemeinsamer Verrichtung, zu gegenseitiger Erhaltung, überhaupt zu einem schönen, in sich zusammenhängenden Ganzen bindet, sodann das Recht ist. Das Recht also kann nicht abgetrennt werden von den Verhältnissen, welche es ordnet; denn nur um diese zum rechten Bestande zu bringen, wie das Wesen eines jeden es fordert, ist es vorhanden. Auch unter diesen Verhältnissen selbst hat keine Trennung statt, wenn sie richtig erkannt werden sollen. Als Ganzes hat Gott sie gebildet und eingesetzt; nur als Ganzes haben sie ihre Bedeutung. „Diese ganze große Anstalt, die sämmtlichen Rechtsverhältnisse in ihrem gegenseitigen Zusammenhang, wie sie durch die inwohnende sittliche Kraft des Rechts geordnet und erhalten werden, sind der eine unauflösliche Leib für das Reich Gottes auf Erden." Die Bedeutung des Rechts bezieht sich daher nur auf das Ganze der Menschheit, und erst hieraus sind die Rechte der einzelnen abzuleiten. Das Rechtsgesetz aber, welches keineswegs das Recht schafft oder feststellt, sondern dasselbe nur als etwas schon Gegebenes und Vorhandenes aufnimmt, besteht blos in dem sittlichen Gebote, dieses Recht zu beobachten, d. h. den bereits bestehenden Einrichtungen zu gehorchen. Diese Einrichtungen oder geordneten Rechtsverhältnisse erfüllen in Beziehung auf den Menschen eine zweifache Bestimmung, woraus der Unterschied des Privat- und des öffentlichen Rechts hervorgeht. Die Bestimmung der einen nämlich ist es, daß der Mensch Gott ähnlich sei, die der andern, daß Gottes Reich und Herrlichkeit über den Menschen bestehe. Jenes Verhältniß nun, in welchem der Mensch steht, weil er das Ebenbild Gottes ist, gehört dem Privatrechte an; jenes aber, in welchem er steht, weil er das Geschöpf Gottes, ihm zu dienen, von ihm erfüllt zu sein-bestimmt ist, dem öffentlichen. Da nun das Wesen des Rechts ist, wirklich zu bestehen in äußerer Verkörperung, indem es von selbst, zugleich mit den Zuständen, welche es ordnet, entstanden ist und durch seine inwohnende Kraft, durch öffentlichen Glauben und stillschweigende Beobachtung sich in Geltung gesetzt hat, so kann es kein anderes Recht geben als ein positives, nämlich bereits bestehendes, durch den in den Menschen waltenden höhern Geist oder durch Gott gesetztes. Recht und positives Recht sind gleichbedeutende Begriffe; und ob auch dem bestimmten Inhalte eines solchen Rechts je nach Umständen ein gerechterer, vernünftigerer, angemessenerer gegenübergestellt werden mag: so ist doch dieser letzte, solange er nicht zur positiven Festsetzung geworden, noch keine Rechtsnorm, sondern lediglich eine Idee, welche etwa die gesetzgebende Macht oder die Volksgesammtheit zur Verwirklichung einladet oder auffordert. Das Princip aber, von welchem jede Verbesserung, überhaupt jedes Forschen und Wirken in der Sphäre des Rechts und des Staats auszugehen hat, ist der christliche Glaube; nur eine christliche Rechts- und Staatslehre kann eine wahre und befriedigende sein. „Es ist dieses nämlich eine solche, welche eine höchste Probe und Autorität über sich erkennt an dem christlichen Glauben, und zwar in dem Sinne und Verständnisse, in welchem seine Verkünder ihn lehrten und die christliche Kirche seit Jahrhunderten ihn versteht und bekennt." .... „Nur eine Rechts- und Staatslehre von diesem Bekenntniß ist es, welche den Anforderungen der Wissenschaft zu genügen vermag."

Diese hier im gedrängtesten, doch zugleich getreuesten Auszuge dargestellte Lehre trägt unleugbar den ehrwürdigen Stempel eines von erhabenen religiösen Ideen innigst durchdrungenen Gemüths sowie jenen eines kühnen Gedankenfluges; aber sie scheint uns völlig unfruchtbar für die Erkenntniß der Natur und Wesenheit des Rechts. Unter ihren Bausteinen erkennt man viele, die den Vorstellungen früherer Denker, insbesondere Savigny's, Schelling's und Hegel's entnommen sind, obschon der Verfasser, vom Standpunkte der begeistertsten Verehrung für die christliche Religion, sie schöpferisch zu einem eigenen, den Charakter der Originalität tragenden Ganzen verbunden hat, dessen vorherrschende Eigenschaft jedoch mehr religiös-poetischer Schwung als — was beim Rechte doch ganz vorzüglich noth thut — zum Verstande sprechende, klare, prosaische Darstellung ist. Was gewinnen wir zur Verdeutlichung des Rechtsbegriffs und zur sichern Unterscheidung des wahren Rechts von dem unter seinem misbrauchten Namen vermessen in Herrschaft gesetzten Unrechte, was gewinnen wir zumal an Kenntniß von dem Inhalte des vernünftigen Rechts, wenn wir sagen: „Das Recht ist die Gliederung der Rechtsverhältnisse (oder, wie es an andern Stellen heißt, der dauernden sittlichen Verhältnisse, oder auch schlechtweg der Lebensverhältnisse), und diese sind der Leib des zeitlichen Reichs Gottes oder der Geschichte?" Und zwar — wie in Bd. II, Abth. 1, S. 106 ausdrücklich steht — „es ist dies zwar ein sittlicher, kein physischer Leib, aber dennoch wirklich und im eigentlichsten Sinne, nicht blos bildlich, ein Leib." Freilich brauchen wir auch, nach des Verfassers Lehre, keine solche Kenntniß, weil es gar kein rein vernünftiges Recht gibt, sondern nur ein geschichtlich aufgekommenes, mit den Rechtsverhältnissen zugleich entstandenes und durch gemeinsame Anerkennung eben zum geltenden Rechte gestempeltes. Aber nach dieser Ansicht ist eben Recht nichts anderes als eine faetisch bestehende, durch Glauben oder Autorität in Kraft erhaltene Ordnung der menschlichen Verhältnisse, ohne Unterschied, wie sie entstand und welchen Inhalt sie hat. Nach dieser — im Grunde Hegel'schen — Ansicht ist eben alles Recht, mithin vernünftig, was eingeführt ist oder irgendwo für Recht gilt, mithin die Menschenfresserei nicht minder als die humanste Gesellschaftsordnung; und überall ist Rechtlosigkeit, wo — wie z. B. zwischen den Völkern in ihrer allseitigen Wechselwirkung — solche positive Rechtsinstitute nicht bestehen. Sodann, wenn wirklich der christliche Glaube das unentbehrliche Fundament einer wahren Rechts- und Staatslehre ist: wie steht es denn um die vielen Völker, die solchen Glauben nicht bekennen und bei denen gleichwol jene Lebensverhältnisse, deren Gliederung oder Band das Recht sein soll, vorhanden sind wie bei uns? oder die wir wenigstens darum, weil etwa einige Unvollkommenheit jener Gliederung bei ihnen stattfindet, noch nicht aus der allgemeinen Rechtsgemeinschaft der Menschen auszuschließen befugt sein können? Überhaupt, wenn es nur ein christliches Recht gibt, welches ist unser Verhältniß zu den Ungläubigen oder Andersgläubigen unter uns selbst und auswärts? Und wie sind Rechtswidersprüche, mithin Aufhebung des Rechts, zu vermeiden auch nur zwischen den verschiedenen Confessionsgenossenschaften derselben christlichen Kirche? Wol erkennen wir die unendliche Heilsamkeit des christlichen Glaubens für den Menschen und den Staat; aber das Fundament wie der Inhalt des Rechts muß ein allgemeines, von allen verständigen Menschen nothwendig anzuerkennendes sein. Der positive Christusglaube ersetzt uns nimmer das rein vernünftige Recht. Weiter bleibt bei Stahl's Lehre unerklärt und unerklärbar, von wannen die Befugniß zur Erzwingung der Rechtspflichten, d. h. zur zwangsweisen Handhabung der wie immer aufgenommenen — vielleicht blos auf religiösem Glauben beruhenden — Gesellschaftsordnungen, oder auch bloßer Übungen stamme. Der Verfasser sagt selbst (ebendas. S. 129): „Es gibt keine natürlichen Zwangsrechte; die Rechte sind nur dadurch Zwangsrechte, daß der bestehende Rechtsorganismus sie in sich aufgenommen." Gleichwol aber statuirt er (S. 126) den Krieg zwischen den Völkern, unter welchen doch offenbar kein positiver Rechtsorganismus (denn die ideale Einheit des Menschengeschlechts bildet noch keinen solchen) besteht, und wo daher das Recht zum Kriege, wie alle andern Rechte, lediglich aus dem natürlichen oder rein vernünftigen Rechtsprincip fließen kann. Ein auffallendes Beispiel von Selbstwiderspruch, der freilich, wo eine Rechtslehre blos auf dichterischer Grundlage ruht, nicht zu vermeiden und durch alle dialektische Kunst nicht zu heilen ist.

Dasselbe gilt daher auch, und in ganz vorzüglichem Maße, von allen Rechtssystemen, welche auf der naturphilosophischen Grundlage erbaut sind. Auch die Stahl'sche Lehre zwar ist der Naturphilosophie verwandt; doch trägt sie dabei einen so eigenthümlichen Charakter an sich, daß sie mit den rein naturphilosophischen Systemen nicht in Eine Klasse zu werfen ist. Von den letzten aber gibt es eine so große Zahl, daß von jedem im einzelnen auch nur mit wenigen Worten zu reden ein ganzes Buch erfordern würde. Es ist jedoch, bei aller Verschiedenheit, welche aus der

ſubjectiven Vorſtellungs- und Darſtellungsart der einzelnen Lehrer in ihre Gebilde kam, an denſelben insgeſammt ein gemeinſamer Charakter erkennbar, der poetiſche oder ſchwärmeriſche nämlich, welcher, ſchon die Geſetze der willenloſen Natur oder der Körperwelt großentheils mehr mit dem Auge der Phantaſie als jenem des kalt forſchenden Verſtandes anſchauend, durch die Übertragung ſolcher Geſetze auch auf die intelligible Welt, auf das Reich des Geiſtes und Willens, auf jenes der äußern und innern Freiheit, ein völlig bodenloſer wird.

So genial er ſein mag, ſo ungenießbar für den geſunden Menſchenverſtand iſt der Gedanke, daß die Geſetze für die Körperwelt oder für die phyſiſche Natur lediglich dieſelben ſein ſollen wie die für den vernünftigen Willen oder für das überſinnliche Reich des Geiſtes. Es mag zwar ſein und mit Verſtand behauptet werden, daß beide Naturen, die phyſiſche und die geiſtige, in einem höhern Princip ſich vereinbaren, d. h., daß ein oberſtes Geſetz oder eine Urquelle der Geſetze für beide vorhanden ſei, nenne man ſie Gott, oder Allheit, oder Ichheit, oder wie man immer wolle: aber in Bezug auf die nähern, die beiden Reiche unmittelbar beherrſchenden Geſetze ſind ſie unter ſich unendlich verſchieden und können, ohne daß die unſeligſte Begriffsverwirrung entſteht, durchaus nicht als identiſch betrachtet werden. In dem Reiche der Natur herrſcht das Geſetz der Nothwendigkeit, in jenem des Geiſtes (oder des menſchlichen Willens) das der Freiheit. In der Natur gehorcht alles willenlos und widerſtandlos den über ſie herrſchenden ewigen und unbeugſamen Geſetzen. Was immer in dieſem Reiche geſchieht, wird durch die Naturkräfte ſelbſt und mit Nothwendigkeit hervorgebracht; und eine Empörung gegen dieſe Geſetze und Kräfte oder gegen die daraus erkennbaren Zwecke iſt niemals und nirgends vorhanden. Die Harmonie in der Natur iſt ewig und unzerſtörbar. Aber ganz anders verhält es ſich mit dem Reiche des Geiſtes, worin der freie Wille des Menſchen herrſcht. Der Menſch kann durch ſeine willkürlichen Handlungen ſich in Widerſtreit ſetzen mit jedem Geſetze; er kann die Harmonie des Ganzen ſtören durch freche Auflehnung gegen Natur und Vernunft; er gehorcht nicht einer Nothwendigkeit, ſondern blos dem eigenen freien Willen. Er kann alſo in der von der Weltregierung gewollten Harmonie mit ihren hohen Zwecken blos erhalten werden durch ſelbſterkannte oder ſich ſelbſt geſetzte, d. h. alſo von der Vernunft, der ihm zur Leiterin ſeines Willens verliehenen Leuchte, gegebene Geſetze. Dieſe Geſetze nun, die mit jenen der Natur gar nichts gemein haben, ſind das moraliſche, welches die Harmonie des Handelnden mit ſich ſelbſt und dadurch ſeine Würde als vernünftiges Weſen zum Ziele hat, und das Rechtsgeſetz, welches die Harmonie der äußerlichen Wechſelwirkung der Menſchen unter ſich, d. h. den Friedensſtand unter denſelben herſtellen und erhalten will. Dieſe nach ihrer Weſenheit unter ſich ſo unendlich verſchiedenen Geſetze, jenes der Natur nämlich, welches allenthalben ohne Widerſtand herrſcht oder ſeine Macht durch Nothwendigkeit geltend macht, und jenes der Vernunft, welches zwar einen impoſanten Einfluß auf ſeine Untergebenen ausübt, doch auch überſchritten, hintangeſetzt, ja frech verhöhnt werden kann, können doch unmöglich eins und daſſelbe ſein! Damit das Naturgeſetz in Herrſchaft bleibe, iſt gar nicht nöthig, daß zugleich eine Verpflichtung der einzelnen Handelnden, die ſie demſelben unterwerfe, beſtehe. Es macht ſich geltend von ſelbſt und ohne ſolche Nachhülfe. Ja, das moraliſche und das Rechtsgeſetz dienen den Zwecken der Natur oder dem großen Organismus des Univerſums, ohne daß ihre unmittelbare Richtung eigens dahin gehe, oder ohne daß die Handelnden ſolches eigens wollen.

Die Naturgeſetze ſind großentheils uns noch unbekannt, und zu jenen, welche die Wiſſenſchaft bereits enthüllte, d. h. zu ihrer klaren Erkenntniß, iſt der Zugang ſchwer und nur wenigen möglich. Auch iſt gar keine Verbindlichkeit denkbar, ſie auch nur zu kennen oder von den darüber von den Naturphiloſophen aufgeſtellten Lehren Notiz zu nehmen oder an ihre Wahrheit zu glauben, alſo auch ſich danach im Handeln zu richten. Ein jeder hat vielmehr das Recht, wieder andere und eigene Anſichten aufzuſtellen und, ſo gut er kann, dafür Beifall zu erſtreben; keiner aber jenes, ſeine Theorien andern aufzudringen oder den dawider Handelnden gar für einen Sünder oder Verbrecher zu halten. In dem Felde der Naturwiſſenſchaft gilt nur freies Forſchen; und dabei ſind Meinungsverſchiedenheiten unter den Gelehrten, Unwiſſenheit oder Nichtglauben unter den Ungelehrten ganz unvermeidlich. Ganz anders im Felde der Moral und des Rechts. Ohne irgendeinen Vorwurf, ohne irgendeine Verminderung an Achtbarkeit, Ehre und Recht dadurch ſich zuzuziehen, kann man in der Naturwiſſenſchaft Ignorant ſein, oder auch für ſich allein einen ganz eigenen und bizarren Weg verfolgen. Dagegen ſprechen die Geſetze der Moral und des vernünftigen Rechts zu allen Menſchen, welche den Charakter der Vernunftmäßigkeit an ſich tragen, d. h. welche nicht geiſtig unmündig oder moraliſch ſchlecht ſind. Alle verſtändigen Menſchen kommen hier auch — wenigſtens in den Hauptprincipien — untereinander überein,

und es gibt in der Moral und im Naturrechte keinen zuverläſſigern Führer und Richter als das gemeine moraliſche Gefühl und den gemeinen Menſchenverſtand. Eben darum aber iſt auch die Verachtung und ſelbſt der Zwang gegen die Übertreter des Moral- und Rechtsgeſetzes, ja ſchon gegen die, die daſſelbe nicht anerkennen, gerechtfertigt; Verachtung nämlich, weil ſie der höhern menſchlichen Würde entbehren, und Zwang, inſofern ſie durch ihr Thun oder Laſſen dem Rechte der andern Eintrag thun.

Etwas anderes jedoch als die Naturgeſetze ſind die deutlich und allgemein erkennbaren Naturzwecke, zu deren Erfüllung mitzuwirken allerdings die moraliſche Pflicht gebeut. Die Geſetze, z. B. der Schwere, der Anziehung, der Polarität, des Magnetismus, oder aller Kräfte, welche den Erdball zuſammenhalten und auf ihm das tauſendgeſtaltige Leben hervorrufen, braucht der Menſch gar nicht mit Wiſſen und Willen zu befördern; er dient ihnen willenlos, ſowie alle übrigen Weſen auf Erden. Auch den Zwecken der Natur dient er großentheils alſo; doch kann hier ſchon eine abſichtliche Mitwirkung verdienſtlich oder Pflicht ſein. So treibt der Hunger den Menſchen zu tauſendfachen, die Erde verſchönernden und die Menſchen beglückenden Arbeiten und geiſtigen wie körperlichen Mühen. So treibt ihn der Geſchlechtstrieb zur Fortpflanzung der Gattung; ſo die inſtinctartige Älternliebe zur Erziehung der hülfloſen Kinder. Aber eben dieſe und überhaupt alle Humanitätszwecke zu erſtreben iſt für ihn, nach Maßgabe ſeiner Einſicht und Stellung, zugleich moraliſche Pflicht, ja mag — im poſitiven Zuſtande — zugleich auch Rechtsſchuldigkeit werden. Und alle Richtungen, wozu Pflichtgefühl und Rechtsachtung, ſowie jene, zu welchen die ſinnlichen Triebe führen, dienen nach dem großen Plane des Schöpfers oder nach dem oberſten (von unſern ſchwachen Augen jedoch noch unerkannten) Geſetze der Weltordnung zu Erhaltung des ganzen oder zu Erreichung des letzten Ziels.

Alſo nicht identiſch iſt das Moral- und das Rechtsgeſetz mit jenem der Natur; es verliert vielmehr alle vernünftige Bedeutung und Anwendbarkeit, wenn man es mit dem letzten identificiren will. Der naturphiloſophiſchen Gebilde (oder auch Träumereien) gibt es eine ungezählte Menge, und die aus jedem zu ziehenden Folgerungen auf die Rechtsverhältniſſe und Pflichten mögen durch jeden poetiſchen Kopf wieder anders geſtaltet werden. Der Boden des wahren Rechts wird gänzlich verlaſſen, ſobald man ſich dem Fluge ſolcher Phantaſien überläßt. Um nur durch ein Beiſpiel dieſe Behauptung zu rechtfertigen, ſo fragen wir: wie in aller Welt es möglich iſt, aus der ſo beliebten Idee vom Organismus des Univerſums, welchem zumal Nibler den Staat nachgebildet haben will, oder aus jener eines Organismus überhaupt, ſei es jener der Menſchheit oder der Erde als eines Ganzen, ſei es jener des einzelnen Menſchen oder was irgend ſonſt für einer, ein Rechtsſyſtem abzuleiten, welches allgemein verſtändlich und annehmbar ſei? Warum nämlich muß oder ſoll der Staat, als die große Rechtsanſtalt, dem Organismus des Univerſums oder dem eines einzelnen Menſchen nachgebildet ſein? Welche Rechte und Schuldigkeiten fließen aus dem Verhältniß eines Organs zum andern oder zum ganzen Organismus? Und welche Organe ſind es vorzüglich oder ausſchließungsweiſe, welche in der Nachbildung ſollen dargeſtellt oder perſonificirt werden? Bei jedem Schriftſteller geſtalten ſich ſolche Dinge anders. Bei dem einen z. B. ſtellen die verſchiedenen Stände oder Volksklaſſen die in jedem Organismus anzutreffenden Elemente dar; aber es ſeien dabei noch die Richtungen und die Stufen der organiſchen Lebensthätigkeit zu unterſcheiden; die centripetale Richtung ſei gleich dem Erkennen, die centrifugale gleich dem Handeln und die indifferente gleich dem Bilden. Leiblich ausgedrückt ſeien dieſe Richtungen die Senſibilität oder Nerventhätigkeit, die Irritabilität oder Muskelthätigkeit und das Aſſimilationsvermögen oder Gefäßthätigkeit; welchen dann natürlich, als ebenſo viele Stufen des Lebens im Staate, der Adelſtand als der oberſte, ſodann der Bürgerſtand als der mittlere und endlich der Bauernſtand als der unterſte entſprechen. Die Seele dieſes Leibes aber und ſein allgemeines Lebensprincip iſt der König! Andere vergleichen den Lehrſtand, Wehrſtand und Nährſtand den Hauptgliedmaßen oder Theilen des menſchlichen Körpers, nämlich Kopf, Bruſt und Bauch, und leiten daraus abermals die von Rechts wegen niedere Stellung des Bauers und erhabene des Adels ab!! Wieder andere wollen durch die verſchiedenen Stände und Autoritäten im Staate die verſchiedenen geiſtigen Eigenſchaften und Kräfte des einzelnen Menſchen natürlich repräſentirt und daher auch mit den jenen Eigenſchaften oder Kräften entſprechenden Rechten verſehen wiſſen. Wieder andere erkennen nur das Ganze der Menſchheit als Subject der Rechte. Nationen und Völker kommen ihnen nur als organiſche Theile jenes Ganzen, und Individuen nur als organiſche Theile der Völkerſchaften in Betrachtung; alle individuelle Perſönlichkeit — von welcher doch jedes verſtändige Rechtsſyſtem ausgehen muß — verliert ſich bei ihnen in der unendlichen Perſönlichkeit der Menſchheit.

Bei keinem System dieser Art, mögen ihre Urheber — wie Fries, Wagner, v. Wangenheim, Troxler u. a. — noch so genial und edel sein, finden wir Aufklärung und Trost in der so heiligen Sphäre des Rechts. Alles und alles ohne Ausnahme, das Absurdeste, Tyrannischste, Menschenfeindlichste und Freiheitmörderischste mag daraus abgeleitet und durch darauf sich beziehende wohltönende Phrasen beschönigt werden; es gibt gar kein Recht mehr, d. h. gar keine feste Stellung mehr, von welcher aus es gegen Gewalt, Arglist oder Verkehrtheit könnte behauptet oder vertheidigt werden. Daß sich im Staate, ja in jeder Corporation oder in sonst geordneten Verhältnissen der Menschen und ebenso in der gesammten Menschheit einige Ähnlichkeiten mit einem eigentlichen Organismus erkennen lassen, ist nicht zu leugnen. Doch können — da auf einer Seite von einem körperlichen und reellen, auf der andern aber von einem geistigen, d. h. durch geistige Kräfte belebten, oder auch einem blos ideellen Organismus die Rede ist — solche Ähnlichkeiten nur cum grano salis verstanden werden, und es sind die von ihnen etwa zu entnehmenden Benennungen stets nur figürliche oder bildliche Bezeichnungen der in Sprache stehenden Verhältnisse, nicht aber Erklärungen oder Darstellungen ihres Wesens. Mit einiger Phantasie mag man etwa (nicht eben den Adelstand, wol aber) den Stand oder den Inbegriff der Höhergebildeten im Staate mit dem Nervensysteme im menschlichen Körper vergleichen, und die Masse der an der Scholle Klebenden mit dem Gefäßsysteme, oder auch nach der indischen Mythe, welche dem Übermuthe der geistlichen und weltlichen Aristokratie so wohl zusagt, die verschiedenen Stände, als Braminen, Kschetrier und Waischi, mit Kopf, Brust und Bauch u. s. w. Aber was folgt aus solcher Vergleichung? Sind sie jetzt wirklich und in Wahrheit Kopf, Brust und Bauch? Und sind dadurch ihre gegenseitigen Rechte und Schuldigkeiten bezeichnet oder bestimmt? Die Menschen im Staate stehen untereinander in theils natürlichen, theils positiven Rechtsverhältnissen, dergleichen zwischen den Gliedern eines wirklichen Leibes oder den verschiedenen Organen oder organischen Systemen in demselben gar keins gedacht werden kann. Wol thront das Haupt auf der erhabensten Stelle des Körpers, und der Bauch nimmt die unterste Stelle des Rumpfes ein: aber beide thun es lediglich nach ihrer physischen Bestimmung und keineswegs wegen eines Rechts. Es ist daher abgeschmackt, ja ganz abenteuerlich, zu sagen: „weil in dem menschlichen Körper Kopf, Brust und Bauch (nebst andern Theilen), sodann ein Nervensystem, ein Muskel- und ein Gefäßsystem (abermal neben noch andern Systemen) vorhanden sind und miteinander in organischer Verbindung und Wechselwirkung stehen: so muß auch in dem Staate (welcher jedoch kein Körper ist) eine Personification von Kopf, Brust und Bauch (warum nicht auch von Armen und Beinen?) und ebenso von den Nerven-, Muskel- und Gefäßsystemen (warum nicht auch vom Knochensystem und von den Sinneswerkzeugen?) stattfinden, und es muß dasselbe Verhältniß wie im menschlichen Körper so im Staate zwischen den hier und dort gleichnamigen Organen bestehen." Wol hätte man allenfalls sagen können: „Gleichwie wir im menschlichen Körper diese und jene Organe und diese oder jene Verrichtung derselben wahrnehmen, so können wir auch in dem figürlich sogenannten Staatskörper gewisse Stände oder Autoritäten, überhaupt Lebenselemente und Kräfte beobachten, welche mit jenen im menschlichen Körper einige Ähnlichkeit haben oder bildlich mit ihnen können verglichen werden." Durch solche Darstellung würde übrigens über die Rechtsverhältnisse durchaus nichts bestimmt, sondern nur eine factisch oder nach Naturgesetzen vorhandene Erscheinung charakterisirt, d. h. blos bemerkt, was nach solchen Gesetzen wirklich ist, nicht aber was nach dem moralischen und dem Rechtsgesetze sein soll oder muß oder kann. Nun kommt aber der naturphilosophische Rechtslehrer, verwandelt willkürlich und phantastisch das „gleichwie" in „weil" und das „ist" oder „erscheint" in „soll" oder „muß", nimmt die figürliche Bezeichnung für eine ganz eigentliche und reelle und gelangt auf solchem phantastischen Wege zu Resultaten und Sätzen, welche den rechtlichen Verstand empören und vom Rechte gar nichts mehr übrig lassen als den verhöhnten Namen.

Bei allen naturphilosophischen Rechtssystemen fällt dieselbe Verkehrtheit dem unbefangenen Beurtheiler in die Augen. Wir können daher unsere Darstellung, Kürze halber, auf die vorstehenden Beispiele beschränken. Durch Hegel's Lehre, sodann durch die Vermischung theils Hegel'scher, theils rechtsgeschichtlicher naturphilosophischer Ansichten, endlich durch mehr oder minder originelle Träumereien einiger der allerneuesten, eine phantastische Dichtungsgabe dem Aufbaue des nur auf festem Boden zu begründenden Vernunftrechts zuwendenden Schriftsteller hat dann die Verwirrung, ja Ertödtung aller wahren Rechtsbegriffe ihre Vollendung erreicht. Und es erregt fast Mitleiden, wenn einige dieser sich überweise dünkenden Lehrer mit geringschätzigem Blick auf die Kant'sche Philosophie, welche doch allen nachfolgenden Schulen die Bahn

eröffnet und das von ihnen zu erreichende — aber freilich durch beklagenswerthe Verirrung weit verfehlte — Ziel wenigstens von fern gezeigt hat, herabzuschauen sich anmaßen, ja wol keck die Behauptung aufstellen: „die Kant'sche Philosophie habe sich ausgelebt, ihre Periode sei vorüber, den neuesten Systemen gebühre jetzt die Herrschaft in der Schule und die Fortführung in der Wissenschaft." Wir glauben, daß die Kant'sche Lehre an ewigen Wahrheiten unendlich reicher sei als diese jüngsten Gebilde einer jetzt mehr als je in sich zerrissenen und anstatt des Charakters der nüchternen und Überzeugung gewinnenden Wahrheit einen vorherrschend poetischen oder auch phantastischen und zum Theil mystischen Charakter an sich tragenden Philosophie.

Indessen sind wir weit davon entfernt, Kant's Rechtslehre als Gipfel der Vollendung für das Vernunftrecht zu betrachten. Nur hat er durch die Einführung formaler Principien in die Rechtslehre wie in die Moral sich ein unsterbliches Verdienst erworben und dabei auch zu der für die klare Erkenntniß des Rechts unentbehrlichen deutlichen Unterscheidung beider wenigstens den Weg angebahnt. Aber erreicht hat er das sich gesteckte Ziel nicht. Auch er — wie alle vor ihm — gab dem Rechtsgesetze wie jenem der Moral Pflichten zum Hauptinhalt, während er, seinen obersten Begriff vom Rechte mit Strenge verfolgend, zur Erkenntniß hätte gelangen müssen, daß Pflichten nur in die Moral, in das Rechtssystem dagegen nur Rechte, d. h. Erlaubnisse, gehören, welchen gegenüber zwar, d. h. auf seiten der den Berechtigten gegenüberstehenden andern, allerdings Pflichten, oder eigentlicher Schuldigkeiten, zu erkennen sind, deren ganze Bedeutung jedoch blos in den Rechten gelegen ist, auf deren Beachtung oder Nichtverletzung sie sich beziehen. Daher ist auch das oberste Rechtsgesetz, wie Kant es formulirt, durchaus nicht befriedigend. Es lautet nämlich also: „Handele äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammenstimmen könne." In dieser Fassung aber, als ein positives Gebot, gehört es eher der Moral als dem Rechte an; denn auch die Moral verlangt desselben Beobachtung, wiewol sie damit allein noch nicht befriedigt ist, sondern dazu noch ein mehreres, namentlich die Gesinnung (welche jedoch durch jene Formel nicht ausgeschlossen wird) fordert. Zudem paßt jenes Gebot nicht blos auf das strenge Recht, sondern auch auf Billigkeit und Güte, weil offenbar die Übung dieser beiden Tugenden mit der Freiheit aller gar wohl vereinbar ist. Ferner nimmt Kant — was wirklich Erstaunen erregt — auch das Ulpian'sche „honeste vivere" in die Classification der Rechtspflichten auf, obschon doch offenbar dieses Gebot ein blos moralisches ist und die Übertretung desselben noch keineswegs mit der Freiheit aller andern im Widerstreite steht. Demnach hätte das Gesetz wenigstens negativ ausgedrückt sein sollen: „Handele äußerlich niemals so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze unvereinbar sei." Am besten und eigentlichsten aber wird das oberste Rechtsgesetz (als das Princip aller rechtlichen Erlaubnisse) in der Form einer allgemeinen, d. h. alle besondern Erlaubnisse in sich schließenden Erlaubniß ausgedrückt: „Du darfst nach deinem Belieben handeln, d. h. thun und lassen, was du willst, insofern solches Handeln nicht unvereinbar ist mit der gleichen äußern Freiheit aller." Hierdurch wird natürlich keine absolute oder in jeder Beziehung gültige Erlaubniß ausgesprochen, sondern blos eine nach dem Rechtsgesetze. Es kann aber gleichwol die dergestalt erlaubte Handlung durch eine andere Gesetzgebung, namentlich die moralische, verboten, auch durch die Klugheit misrathen werden, und man kann durch hypothetisches und positives Recht — namentlich durch Verträge oder durch einen rechtlich verbindenden Gesammtwillen — gar mancherlei Beschränkung jenes ursprünglichen oder absoluten Freiheitsrechts erfahren. Die gebietende Formel des Kant'schen „Rechtsgesetzes" befremdet um so mehr, da er doch durch die Aufstellung seines Rechtsprincips: „Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann", eher zeigte, daß er an den jedem einzelnen zu gestattenden Freiheitsraum, an die Rechte und Befugnisse dachte. Aus diesem Princip muß folgerichtig unsere Formel für das oberste Rechtsgesetz abgeleitet werden. Es scheint aber, Kant habe sich der fast allgemein herrschenden Vorstellung, wonach Gesetz ein eine Verbindlichkeit ausdrückender Satz sein soll, nicht zu erwehren vermocht, weswegen er dann, obschon sein Rechtsbegriff und sein Rechtsprincip die Idee der Erlaubniß (oder der Möglichkeit) mit sich führen, seinem Rechtsgesetz jenen gebietenden Ausdruck gab.

Was Kant im Dunkeln ließ oder worüber er nur schwankende Lehren aufstellte, das hat fast gleichzeitig Fichte mit gleich viel Scharfsinn als Consequenz ans Licht gezogen und unumwunden ausgesprochen: „In die Rechtslehre gehören nur Rechte (Erlaubnisse), in die Moral

nur Pflichten (Gebote und Verbote)". Schade, daß er dieſe einfache, dem gemeinen Menſchenverſtande bei einigem Nachdenken faſt von ſelbſt ſich darbietende Wahrheit auf dem dunkeln Weg ſeiner bodenloſen Ich-Philoſophie aufzuſuchen und auf eine nur ſehr wenigen genießbare oder auch nur zugängliche Metaphyſik begründen zu müſſen glaubte. Wol fühlt der Geiſt der höher Gebildeten, auch nach ſo vielen fehl geſchlagenen Verſuchen, zur Erkenntniß der höchſten überſinnlichen Dinge zu gelangen, ſich noch immer hingezogen zu jenen überſchwenglichen Speculationen über das Abſolute und das Weſen der Dinge ſowie über Gott, Unſterblichkeit und Freiheit. Dem gemeinen Mann oder der unendlichen Mehrzahl der Menſchen ſind dieſelben ewig unverſtändlich, und er hält ſich dafür an den Glauben. Ebenſo wird die Erforſchung der tiefer liegenden Naturgeheimniſſe ſtets nur die Aufgabe der Gelehrten ſein, welche ſodann die den verſchiedenen Lebenszwecken, Erwerbsarten u. ſ. w. dienenden Ergebniſſe ihrer Studien zum praktiſchen Gebrauche für alle veröffentlichen, d. h. auch denjenigen, welche jenen Studien zu folgen nicht im Stande ſind, als gegebene, durch die Erfahrung bewährte Erkenntniſſe mittheilen mögen. Anders aber in der Sphäre des natürlichen, die Anerkennung aller anſprechenden und nöthigenfalls ſelbſt mit Zwang geltend zu machenden Rechts. Dieſes natürliche Recht — auf welchem auch die wahre Gültigkeit alles poſitiven beruht — muß verſtanden werden können ohne alle Metaphyſik, von den Ungelehrten nicht minder als von den Gelehrten, denn man fordert ja ſeine Beobachtung von allen, oder man behandelt wenigſtens alle nach den Regeln, die es für die Wechſelwirkung der Menſchen aufſtellt. Jede Lehre über Weſen und Inhalt des Rechtsgeſetzes, welche nicht allgemein verſtändlich gemacht werden und ſodann des Beifalls der unbefangenen Verſtändigen ſicher ſein kann, iſt ſchon darum eine falſche. Jede Rechtslehre, welche in ihrer Wahrheit wirklich abhängig iſt von der Wahrheit irgendeines metaphyſiſchen Syſtems, ſtellt eben dadurch ſich als nichtig dar. Denn alle bisjetzt aufgekommenen metaphyſiſchen Syſteme mögen mit voller Verſtändigkeit nicht nur bezweifelt, ſondern ſelbſt verworfen werden; während das Recht von jedem anerkannt werden muß, wofern er nur verſtändig iſt.

Dieſem — wir möchten ſagen — Rechtsinſtinct, welchen wir alle in uns tragen, iſt es wol auch zuzuſchreiben, daß trotz der zahlloſen Abweichungen und Verkehrtheiten der Schulen in Bezug auf die Metaphyſik des Rechts, gleichwol in Bezug auf die darauf abgeleiteten wichtigern Folgerungen oder unmittelbar praktiſchen Regeln die meiſten ſo ziemlich in Übereinſtimmung untereinander geblieben ſind. Man getraute ſich nicht, einen, ob auch mit ſtrenger Conſequenz, aus einem metaphyſiſchen Syſtem abgeleiteten Rechtsſatz wirklich aufzuſtellen, wenn er dem natürlichen Takt oder dem Urtheil des geſunden Menſchenverſtandes offen widerſprach, und man unterwarf ſich nothgedrungen dem letzten, ob auch unter mancherlei Windungen und mit Aufopferung der Conſequenz. Und ſo iſt auch außerhalb der gelehrten Welt, unter gemeinverſtändigen Menſchen, aber trotz mancherlei in Curs geſetzter abgeſchmackter Vorſtellungen und trotz der unzähligen Rechtsverletzungen und Verhöhnungen im wirklichen Leben, gleichwol der wahre Begriff von Recht und Unrecht — nicht eben in eine ſchulgerechte Definition gekleidet, wol aber in klarer Anſchauung erkannt, fortwährend herrſchend geblieben, und er wird auch fernerhin, ſolange die Unterdrückung auch des Geiſtes den ihr Recht nach ihrer Macht Meſſenden noch nicht völlig gelungen iſt, eine wirkſame und ehrwürdige Beſchränkung des Gewaltmisbrauchs ſein.

Die mehrere Verdeutlichung und zugleich wiſſenſchaftliche Begründung dieſes dem gemeinen Menſchenverſtande einwohnenden Begriffs vom Rechte war die Hauptaufgabe, die wir bei dieſer Abhandlung uns geſetzt. Von der Anwendung deſſelben auf die verſchiedenen Privat- und öffentlichen Lebensverhältniſſe blicken wir alſo hier weg. Es würde ſonſt der Artikel zu einem Buche erwachſen. Aber wir machen ſolche Anwendung in den wichtigern jener Verhältniſſe gewidmeten (theils ſchon früher vorgekommenen, theils nachfolgenden) beſondern Artikeln, als **Eigenthum, Familie, Freiheit, Geſellſchaft, Gleichheit, Perſönlichkeit, Staat** und **Verfaſſungen** u. ſ. w. und überhaupt in den meiſten der auf eine Reform beſtehender Einrichtungen und Geſetze abzweckenden Artikel, weil in denſelben überall als erſter und Hauptgrund der Forderung das natürliche oder Vernunftrecht geltend gemacht wird.

Aus demſelben Grunde (der Kürze) konnten wir uns nicht in die Aufzählung oder gar Kritik der ſo zahlreichen naturrechtlichen Lehrbücher und Syſteme einlaſſen. In Stahl's „Philoſophie des Rechts nach geſchichtlicher Anſicht" finden wir eine ſcharfe — wol auch vielfach ungerechte, doch im ganzen ſehr lehrreiche — Kritik, allernächſt der aus der rationaliſtiſchen Schule hervorgegangenen Syſteme. Und Warnkönig's — in vielen Punkten den Anſichten Stahl's folgende — „Rechtsphiloſophie als Naturlehre des Rechts" enthält zugleich ein annähernd vollſtändiges

und darum schätzenswerthes Verzeichniß der bedeutendern (auch mehrerer unbedeutenden) naturrechtlichen Schriftsteller nicht nur der deutschen, sondern zumal auch der französischen Zunge. Übrigens sind bei fast keiner Wissenschaft (die Mathematik etwa ausgenommen) die Autoritäten von so weniger Beweiskraft als im Vernunftrecht. Keineswegs die Meinungen oder subjectiven Ansichten einzelner Gelehrten (wiewol sie interessanten Stoff des Nachdenkens, auch die Aufforderung zu näherer Würdigung darbieten mögen) sind in höchster Instanz entscheidend im Vernunftrechte, sondern blos das Anerkenntniß des gesunden (folglich auch unbefangenen, von Bethörung, Einschläferung und Parteiinteressen freien) allgemeinen Menschenverstandes. Dasselbe, wie wir schon früher bemerkten, schafft zwar das natürliche Recht nicht, sondern es ist die Folge von der Wahrheit eines dahin gehörigen Satzes und kann daher auch wol als Probe oder weiterer Überzeugungsgrund von solcher Wahrheit dienen. Rotteck.

Nachtrag. Seit dem Erscheinen des vorstehenden Artikels sind über 16 Jahre verflossen, eine Zeit, welche bei der außerordentlichen Thätigkeit in den philosophischen wie politischen Wissenschaften und bei der Schnelligkeit, mit welcher sich im Vergleich mit andern Perioden große politische Umgestaltungen gegenwärtig vollziehen, sowol für die Auffassung wie Darstellung des Naturrechts nicht anders als sehr einflußreich sein mußte.

Wie viel Treffliches und den Zeitenwechsel Überdauerndes dieser Rotteck'sche Aufsatz auch in sich schließt, so ist er doch einerseits entschieden der damaligen so kritischen Zeit ganz besonders auf den Leib gepaßt, während sich andererseits unterdessen eine Menge von Begriffen besser abgeklärt, andere wesentlich berichtigt haben, manche damals heftig bestrittene und nur mit Mühe aufrecht erhaltene Wahrheiten heute fast unbestritten sind, und auch in der Form der Darstellung wie in der Ausdrucksweise eine wesentliche Geschmacksveränderung eingetreten ist. So ging der Rotteck'sche Aufsatz, der herrschenden politischen Strömung jener Tage entgegen, vorzüglich auf das im Rechte liegende Freiheitselement, welches ebenso möglichst hoch zu treiben, wie von allen Beschränkungen thunlichst zu befreien gesucht wurde; den freiheitsgefährlichen mächtigen Tendenzen und den entsprechenden positiven Gesetzen wurde lediglich zur Rettung der Freiheit ein Naturrecht mit einer weit über die Möglichkeit gehenden Wirksamkeit gegenübergestellt und zu diesem Zweck die Theorie vom Naturstande und von dem Staatsvertrage angewendet; der Pflichtbegriff als dem Rechte völlig fremd und eine absolute Scheidung zwischen Recht und Moral behauptet; vielleicht aus Angst vor jeder Einmischung einer Art göttlichen Rechts die menschliche Vernunft als solche allein, also nicht in Verbindung mit dem göttlichen Schöpfungsideal, als die Grundlage des Naturrechts resp. Vernunftrechts behauptet; letzteres mit dem positiven Recht in einem zu schroffen Gegensatz gedacht und das wahre Recht genannt, während das positive Recht seinen Grund nur in der Schlechtigkeit der gewöhnlichen oder wenigstens vieler Menschen finden soll u. s. w. Rechnet man hinzu, daß seit 1847 eine große Reihe sehr bedeutender Werke über diesen Gegenstand in Deutschland und anderwärts erschienen ist, der Rotteck'sche Aufsatz aber blos bis zu Stahl geht und namentlich die in neuerer und neuester Zeit durch Ahrens, Röder u. a. m. in glänzendster Weise ans Licht gezogene Krause'sche Lehre ganz übersieht, also auch nicht von dem ganzen Menschen nach allen seinen Seiten zugleich, von dem Postulat seiner harmonisch-organischen Entwickelung an sich und in der Gesellschaft, nicht von der organischen Staatsidee ausgeht, so möchte sich auf den ersten Blick eine gänzliche Umarbeitung oder Neubearbeitung dieses Artikels mehr als blos ein Nachtrag zu demselben empfohlen haben.

Wenn nichtsdestoweniger zur Ergänzung dieses Artikels nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft die Form eines Nachtrags gewählt wurde, so hat dies seinen Grund in dem Umstande, daß in den vorausgehenden Bänden dieses „Staats-Lexikon" sehr viele Bezugnahmen auf den Rotteck'schen Artikel stattfanden, welche ohne wörtliche Reproduction desselben gegenstandslos geworden wären.

Für die Einrichtung dieses Nachtrags aber wurde es als zweckmäßig befunden, jede directe Polemik gegen den Artikel zu vermeiden, da die hierdurch nöthigen Wiederholungen und Ausführungen den Umfang dieses Zusatzes unvermeidlich über alles richtige Verhältniß hätten ausdehnen müssen. Statt dessen werden wir daher: 1) die nach unserer Meinung allein richtige Begründung des Naturrechts, seinen Begriff und sein Verhältniß zu verwandten Wissenschaften, 2) den wahren Werth des Naturrechts, und endlich 3) die Literaturgeschichte desselben, namentlich seit Stahl, in möglichst kurzen und deutlichen Sätzen zusammenzudrängen suchen, wodurch dann der vergleichende Leser in den Stand gesetzt wird, selbst den Rotteck'schen Aufsatz zu modificiren und die nöthigen Ergänzungen an den betreffenden Stellen einzuschalten.

Ad 1. Die Ausdrücke: „Naturrecht, Vernunftrecht, natürliches oder philosophisches Recht, Philosophie des Rechts und Philosophie des positiven Rechts, Moralrecht, Ethik des Rechts, Politik" u. s. w., gleichviel ob man mehrere derselben oder sie alle promiscue gebraucht oder mit jedem etwas Besonderes bezeichnet, sind doch sämmtlich insofern untereinander eins, als jeder von ihnen etwas anderes als das positive Recht qua tale, nämlich etwas seinem letzten Wesen nach außer, neben, ja über, vor und nach dem positiven Recht Bestehendes bezeichnen soll, wenn es auch nicht ohne das positive Recht gedacht werden kann.

Ohne Zweifel ist man erst und nur durch den Gegensatz zum positiven Recht zu einer begrifflichen Auffassung der angegebenen Ausdrücke gekommen; ohne Zweifel ist nur durch den Gegensatz zu ihnen der Begriff des positiven Rechts selbst erst möglich gewesen. Allein da wir den Menschen von Anfang an und allenthalben denselben sehen und ihn ohne Gesellschaft oder Staat nicht denken können, so kann auch kein menschlicher Zustand gedacht werden, in welchem nicht thatsächlich positives Recht und Naturrecht u. s. w. zugleich vorhanden und dieses Vorhandensein wenigstens gefühlt, dieses Gefühl in irgendeiner Art und Weise bethätigt worden wäre.

Der Ausdruck „Recht" mag nun wie immer gebraucht werden, sicher ist keine Anwendung desselben möglich, die nicht ihren Grund in dem wahren Wesen des Menschen hätte. Das wahre Wesen des Menschen ist aber eine freie und doch gesellige, eine physisch-psychische in jeder dieser Richtungen vorwärts strebende Natur. Demnach erscheint der Mensch als eine seiner Bestimmung nach organisch-harmonische Einheit verschiedener Naturen. Diese Bestimmung liegt in der göttlichen Schöpfungsidee des Menschen und ist zugleich das höchste Ziel aller menschlichen Bestrebungen im einzelnen wie in der Gesellschaft, die sich ja selbst gegenseitig in so unendlich vielen offenen und geheimen Berührungen bedingen, daß keins ohne das andere gedacht werden könnte.

Der Begriff des Rechts setzt nun wesentlich eine Persönlichkeit, d. h. ein an sich freies, aber doch gleichzeitig an die Gesellschaft gebundenes Wesen voraus, welches trotz seiner Freiheit unter den Gesetzen seines physisch-psychischen Daseins, d. h. unter dem Gesetze steht, welches die göttliche Schöpfungsidee ist.

Glaube, Religion, Sittlichkeit, Unsterblichkeit, geistige Freiheit gehören deshalb ebenso wesentlich zum Menschen und zum Recht, wie Vernunft, Erkenntniß, Nothwendigkeit, Vergänglichkeit, Zwang — vorzüglich aber auch Unvollkommenheit und ewige Perfectibilität nebst einem unzerstörbaren Drang nach Fortschritt oder Verbesserung.

Der Ausdruck Recht wird nun bald in dem Sinne eines Anspruchs, einer Macht oder Gewalt über seinesgleichen (Recht im subjectiven Sinn oder Berechtigung), bald im Sinne einer Norm für den Umgang der Menschen unter sich (Recht im objectiven Sinne, Gesetz oder Gewohnheit, Sitte) gebraucht. Offenbar ist auch von diesen beiden Begriffen jeder durch den andern bedingt.

Mit des Menschen Freiheit und Geselligkeit ist auch absolut nothwendig das Gesetz oder objective Recht gegeben; ein gewisses Rechtsgefühl, eine gewisse Empfindung und Erkenntniß vom Rechte ist daher wesentlich und allgemein menschlich — ebenso der Drang zu ihrer Bethätigung.

Man kann und muß demnach aber auch den Rechtsbegriff noch in einer andern Weise doppelt nehmen. Man versteht nämlich unter Recht entweder a) was als Norm für die äußern Lebensbeziehungen dem ganzen, einigen Menschen, nach seiner wahren Schöpfungsidee, entspricht oder doch von jemand als ihm entsprechend erachtet wird, obgleich es nicht anerkannt ist; b) was wirklich als Recht gilt, oder die Feststellung der unter a gehörigen Anschauungen für das äußere Leben, für die äußern Lebensbeziehungen der Menschen unter sich, in nöthigenfalls juristisch erzwingbaren Normen.

In jedem Menschen ist nämlich eine Stimme, die ihm sagt, ob etwas seinem allgemeinen menschlichen Wesen, seiner höhern oder Schöpfungsidee, seinem Ideal oder Grund- und Endgedanken entspricht oder nicht, und wenn nicht, ob dieses nur die Folge der absoluten Unvollkommenheit der irdischen Dinge sei, oder ob nicht vielmehr eine relative, den gegebenen Umständen nach nicht zu rechtfertigende, weil zu hebende Unvollkommenheit stattfinde.

Die Summe der Erkenntnisse (und zwar in organischem Zusammenhang) über das dem wahren menschlichen Wesen, dem Schöpfungsideal entsprechende, also auch für alle Zeiten und Völker gleiche Recht ist die Wissenschaft des Naturrechts oder, was völlig gleichbedeutend ist, der Rechtsphilosophie, der Philosophie des Rechts, die ja als Wissenschaft der allgemeinen, ewigen, höchsten und tiefsten wie reinsten Rechtserkenntnisse mit dem angegebenen Begriff des Naturrechts zusammenfallen muß (vgl. auch Held, „Staat und Gesellschaft", I, 258 fg., 314 fg.).

Da aber im Begriff des Ideals das Postulat der Vollkommenheit liegt, so folgt, daß, indem diese Wissenschaft nicht möglich ist, ohne daß das Ideal durch den Menschen hindurchgegangen, sie auch selbst keine absolut vollkommenen Wahrheiten, sondern nur immer vollkommenere Aspirationen zum Ideal darzustellen vermöge.

Eine andere Form, wie dieses Ideal durch den Menschen hindurchgeht, ist das positive Recht. Die Wirkungen des Ideals können und müssen sich nämlich auch darin zeigen, daß gewisse Ansichten über das Recht sich gleichsam krystallisiren, indem dies oder jenes auf geschichtlichem Wege wirklich als Recht Geltung erhält. Überzeugt von der Nothwendigkeit der Ordnung unter sich, von einem unwiderstehlichen Drange getrieben, geben die Menschen dem sie erfüllenden gemeinsamen Rechtsgedanken, den ihrer concreten Auffassung desselben und den gegebenen Zeit- und Volkszuständen nach ihrer Meinung entsprechendsten Ausdruck, sei es durch ein öfter wiederholtes übereinstimmendes Handeln mit der Überzeugung, daß es so sein müsse, oder durch eine ausdrückliche Bestimmung (Gesetz oder Satzung).

Das Naturrecht enthält natürlich die absoluten und ewigen Grundsätze, von denen jedes positive Recht aus-, und nach deren Verwirklichung es als letztes Ziel hinstreben muß. Es enthält demnach das Ideal jedes positiven Rechts. Dies vorausgesetzt, hat aber jede concrete Rechtssatzung doch gleichsam noch ein eigenes Ideal, nämlich daß es, in Harmonie mit dem Naturrecht, doch vor allem der Zeit, dem Volke, den Umständen entspreche. Denn die fortwährend höhere Verwirklichung der Naturrechtswahrheiten, welche nur in dem positiven Rechte möglich ist, wäre nothwendig demjenigen positiven Rechte abgeschnitten, welches nicht der getreue Abdruck seiner Zeit und seines Volks wäre.

Übrigens darf man nicht glauben, daß man die Wissenschaft des positiven Rechts oder des in concreto geltenden Rechts haarscharf von der des Naturrechts scheiden könne. Ebenso wenig kann man die geschichtliche Rechtswissenschaft, oder die Darstellung, wie etwas zum positiven Recht geworden und wie es sich in den verschiedenen Perioden mit dem Volke entwickelt habe, von dem Natur- und positiven Rechte, diese von der Rechtsgeschichte trennen. Wie der Mensch, so ist auch die Wissenschaft eins! Es muß einen Moment geben, wo alle diese Erkenntnißrichtungen in einem Punkte zusammentreffen. Man kann wol, je nachdem eine Wissenschaft vorherrschend nur das Recht, wie es sein sollte, oder wie es wirklich ist, oder wie es allmählich so geworden, darstellt, von Naturrecht, positivem Recht und Rechtsgeschichte sprechen. Allein die wahre und volle Wissenschaft vom Recht besteht in der Detaildurchdringung und einheitlichen Zusammenfassung von allen dreien, wie sich dies auch aus der Wirksamkeit, resp. dem Werthe dieser Wissenschaften ergibt. Einseitig für sich behandelt hat jede der drei Richtungen, Philosophie, Dogma und Geschichte, die übrigen beiden und sich selbst verdorben und nicht selten den Menschen gezwungen, sich, wenn nicht gegen, doch wol ohne eine solche Wissenschaft zu helfen. Jener Punkt aber ist nicht blos hier und da, sondern immer und allenthalben vorhanden, wo Leben in einem Volke ist — und besteht einfach in der Nothwendigkeit, fortwährend das Bestehende auf die natürlichste oder organische Weise den nie rastenden Fortschrittsbestrebungen gemäß mit dem Ausgangs- und Zielpunkte in entsprechendem Einklang zu halten (Staatskunst, Politik, Wissenschaft der Regierung, wol auch Philosophie des bestehenden Rechts unter Berücksichtigung der Gesetze seines Werdens).

Auch Naturrecht und Moral[1]) sind an sich ohne Zweifel sehr verschiedene, wenngleich auf derselben Idee ruhende und daher stets nebeneinander vorkommende und zu beachtende Begriffe. Wir werden uns über das Verhältniß der Moral zum Recht wie zur Politik in dem Art. **Politik** des nähern erklären. Hier genügt es, darauf aufmerksam zu machen, wie beide dadurch verwandt sind, daß sie nicht positives Recht sein, wol aber zusammen mit diesem in Widerspruch stehen können, dies aber im Interesse des erstern nie der Fall sein sollte. Denn das positive Recht soll selbst sittlich durchdrungen und frei bethätigt, innerlich wahr, nicht blos äußere Form sein, wenn es auch unter allen Umständen sammt dem Naturrecht nur auf die irdische Gesellschaft, auf deren äußere Ordnung gerichtet erscheint.

Ad 2. Der Werth der naturrechtswissenschaftlichen oder rechtsphilosophischen Bestrebungen kann nicht leicht zu hoch und dennoch falsch gegriffen werden.

---

1) Sulzer, Recherches sur un principe fixe qui serve à distinguer les devoirs de la morale de ceux du droit naturel, in der neuen Ausgabe von Vattel's Droit des gens von Pradier-Fodéré (Paris 1863), III, 333 fg.

Jedes wahrhaft wissenschaftliche Streben hat als solches seinen, von den Resultaten ganz unabhängigen absoluten Werth für seinen Träger; es hebt und erfrischt den Geist, dem es das höchste Gefühl seiner Freiheit gibt. Ohne Zweifel ist aber auch ohne Rechtsphilosophie kein ideales Recht und keine wahrhaft reale, d. h. dem richtigen Ideal entsprechende Politik überhaupt und namentlich keine rechte Gesetzgebungspolitik oder Rechtsfortbildung zum Ideale möglich. Aber „zur völligen Klarheit über die Idee des Rechts in ihrem Verhältniß zum Leben" (Röder, „Grundzüge des Naturrechts", Leipzig und Heidelberg 1860—63, I, 13) kann auch die wissenschaftlich höchst getriebene Rechtsphilosophie nicht führen, so entschieden man zugestehen muß, daß nur ihr das Verdienst der fortschreitenden Aufklärung über diesen Punkt gebührt.

Gänzlich falsch wäre es aber und würde natürlich mit dem Unterschied zwischen Naturrecht und positivem Recht auch alle gemeinsame Ordnung, der individuellen Ansicht jedes einzelnen gegenüber, aufheben, wenn man den verschiedenen von dem Naturrecht oder der Rechtsphilosophie als Wahrheiten aufgestellten Sätzen die Wirksamkeit positiver Rechtssätze, sei es über oder nur neben den bestehenden Gesetzen und Gewohnheiten beilegen wollte. Die praktische Bedeutung des Naturrechts kann nicht die sein, unmittelbar das positive Recht zu corrigiren oder zu ergänzen, sondern die, die gesellschaftlichen Kreise, namentlich den Staat, fortwährend mit lauterern Rechtsanschauungen zu erfüllen und dadurch von innen heraus ebenso sicher wie unwiderstehlich auf ununterbrochenen Fortschritt in der Legislation oder Gewohnheit einzuwirken. Denn nur in der verfassungsmäßigen Legislatur oder in einer wahren Rechtsgewohnheit kann eine Rechtsansicht denjenigen Ausdruck erhalten, durch welchen sie als alle dem fraglichen Rechtskreise Angehörigen verbindlich, weil ihnen bekannt und von ihnen auch erkannt, angenommen und nöthigenfalls um des gesammten Rechtsbestandes willen auch erzwungen werden kann.

Das Erforderniß einer, wenngleich ordnungsgemäß selbst wieder fortbildsamen, festen, äußern Lebensordnung oder positiven Satzung kann man sich nicht leichter vergegenwärtigen, als wenn man sich die Folgen vorstellt, die es haben müßte, wenn die nach den Individualitäten unendlich verschiedenen Applicationen selbst allgemein anerkannter, geschweige denn bestrittener Naturrechtsgrundsätze den Anspruch auf praktische Geltung, eventuell Erzwingbarkeit machen und jeder, dem es gelüstete, demnach in beliebigem Maße als Gesetzgeber auftreten könnte.

Ad 3. Man hält das Naturrecht oder die Rechtsphilosophie für eine Wissenschaft von neuerm Datum, und viele vindiciren dieselbe geradezu und ausschließlich der Reformation und dem Protestantismus. [2])

Allein das Naturrecht war zu allen Zeiten und bei allen Völkern da, und wenn sich auch nicht allenthalben und in jeder Periode förmliche Systeme und Handbücher für jene Wissenszweige oder Erkenntnisse als besondere philosophische oder juristische Disciplinen finden, ihr praktischer Einfluß auf das positive Recht war stets vorhanden, und die heiligen Bücher des Orients wie die streng weltlichen Gesetze der Griechen und Römer [3]) gestehen zu, daß es noch ein anderes, ein höheres Recht als das positive gebe, daß dieses Recht etwas allgemein Menschliches, nicht etwas rein Nationales sei, und daß jedes positive Recht desselben absolut bedürfe.

Die dem ganzen Alterthum gemeinsame göttliche Abkunft oder doch Inspiration der großen Gesetzgeber, die dem größern Theile der alten Völker eigenthümliche Theokratisirung ihrer

---

2) Protestantismus und Rechtgläubigkeit sind allgemeine Erscheinungsformen, die sich selbst wieder innerhalb eines jeden religiösen Bekenntnisses finden und mit den relativen historischen Erscheinungen nicht verwechselt werden dürfen. Auch die Katholicität gehört zum Wesen einer jeden absoluten Wahrheit, wenn auch katholische und nichtkatholische Bekenntnisse in der Geschichte einander entgegenstehen. Daß aber unser confessioneller Protestantismus nicht absolut mit Freiheit und höherer Erkenntniß identisch sei, beweist wol kein Werk vollständiger als Döllinger's berühmtes Buch Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat [München 1861].

3) Außer den bei Röder, Grundzüge des Naturrechts, I, 4, Note **, allegirten Stellen, dürften besonders folgende Sätze aus Cicero de repub., III, bezeichnend sein: „Est quidem vera lex, recta ratio, naturae congruens, diffusa in omnes, constans, sempiterna, quae vocet ad officium jubendo, vetando a fraude deterreat, quae tamen neque probos frustra jubet aut vetat, nec improbos jubendo aut vetando movet. Huic legi nec obrogari fas est, neque derogari ex hac aliquid licet, neque tota abrogari potest. Neque vero per senatum aut per populum solvi hac lege possumus. Neque est quaerendus explanator aut interpres ejus alius. Nec erit alia lex Romae, alia Athenis, alia nunc, alia postbac, sed et omnes gentes et omni tempore una lex et sempiterna et immutabilis continebit; unusque erit communis quasi magister et imperator omnium Deus etc." Wer die Übersetzungen der heiligen Bücher des Orients von Pauthier kennt, weiß, welche Rolle in denselben die „raison suprême" und die „philosophes" spielen.

Staaten, die Stellung eines vergötterten Menschen über alles Gesetz — alle diese Erscheinungen bewähren die aufgestellte Behauptung.

Daß aber die rechtsphilosophische Anlage eines Volks sich in einer förmlichen Literatur manifestire, dies setzt einmal einen höhern Bildungsgrad und dann eine durch neue politische Ideen und Gestaltungen bewegtere Zeit voraus. Die großen griechischen wie die ihnen nachgebildeten bedeutendern römischen rechtsphilosophischen Werke sind auf den Höhepunkten classischer Bildung und in den Wendepunkten der politischen Existenz der classischen Staaten entstanden. Und wenn man etwa von des heiligen Augustinus „civitas Dei" an, an den gelehrten Vertretern des Kampfes zwischen den beiden Gestirnen des Mittelalters, Papst und Kaiser, vorbei [4]), die lange Reihe eines Machiavelli, Joh. Bodinus, Morus, Hobbes, Filmer, Locke, Grotius, Pufendorf, Montesquieu, Voltaire und Rousseau, Mackintosh [5]), Kant, Fichte, Hegel, Haller, Stahl u. s. w. durchschreitet, so wird sich zeigen, daß die rechtsphilosophische Literatur mit der übrigen literarischen Thätigkeit und namentlich mit den politischen Bewegungen innig zusammenhängt. Da aber das politische Leben bald mehr in der Richtung zur Freiheit, bald vorherrschend in der Richtung zur Ordnung sich bewegt, so ist klar, daß die wahre Philosophie die Aufgabe haben muß, jedes Übermaß in der einen oder andern Richtung zu verhindern, während die falsche oder Tendenzphilosophie sich damit abgeben wird, das Übermaß zu rechtfertigen oder die ganze bis zum Übermaß getriebene Richtung zu verwerfen. Je nachdem man dann vorherrschend entweder von der übersinnlichen Welt oder von der menschlichen Vernunft, oder von der materialistischen Seite des menschlichen Wesens und Daseins ausging, wurde von einer transscendentalen, hyperspiritualistischen, oder von einer rationalistischen, oder endlich von einer materialistischen Philosophie gesprochen, während die Aufgabe jeder wahren Philosophie, wie die rechte Ausgleichung zwischen Ordnung und Freiheit, so auch die Herstellung der Harmonie zwischen jenen drei Richtungen sein muß.

Daher die große Verschiedenheit der rechtsphilosophischen Arbeiten! Deshalb wäre es aber auch ein großer Irrthum, der Rechtsphilosophie den Liberalismus oder Despotismus, die Revolution oder Conservation, den Rationalismus, Materialismus oder Spiritualismus zum Verdienst oder zum Vorwurfe machen zu wollen. Naturrecht oder wahrhaft philosophisches Recht ist keins von alledem. Aber indem der Mensch den höchsten erkennbaren Rechtswahrheiten nachforscht, geht er entweder schon mit einer vorgefaßten Meinung oder bestimmten Tendenz an die Arbeit, oder er verliert den objectiven Standpunkt, ohne es zu wissen oder zu wollen, erst während der Arbeit. Daraus ergibt sich aber endlich der einzige richtige Werthmesser für rechtsphilosophische Arbeiten; ihr Verdienst richtet sich nämlich einzig und allein nach dem Grade, in welchem sie, unter Festhaltung der richtigen Erkenntniß des ganzen menschlichen Wesens, die absoluten Consequenzen der wahren Humanität für die ganze äußere Lebensordnung ohne irgendeine andere Rücksicht als die auf objective Wahrheit zu ziehen und in klaren, durchsichtigen Sätzen darzustellen im Stande waren. Dies ist zugleich der große Unterschied zwischen Naturrecht und Politik, daß ersteres weder um die besondere Nationalität, noch um irgendeine Eigenthümlichkeit der Situation eines bestimmten Volks sich kümmert, während die Politik die Kunst ist, die allgemeinen höchsten und doch einfachsten Rechtswahrheiten, wie sie die Rechtsphilosophie hingestellt hat, nach den gegebenen Gesammtverhältnissen eines bestimmten Volks in fortwährend sich steigerndem Grade durch das positive Recht zu verwirklichen, resp. in dasselbe überzutragen.

Jeder wissenschaftliche Versuch auf dem Boden des Naturrechts ist natürlich durch und durch bedingt von der Auffassung des menschlichen Wesens. Letztere soll aber nach der Ansicht aller im Alterthum eine wesentlich andere gewesen sein als in der christlichen Ära. Im Alterthum sei nämlich die Persönlichkeit ein streng positiver Rechtsbegriff und also von der Angehörigkeit an einen bestimmten Staatsverband, resp. an die herrschende Klasse dieses Staats abhängig gewesen; auf der Grundlage des christlichen Humanitätsprincips aber sei die menschliche Eigenschaft die allgemeine und gleiche Vorbedingung der Persönlichkeit. Ohne Zweifel ist etwas Wahres an dieser Auffassung; allein sowie das Alterthum nicht vollständig der wahren Erkenntniß des Menschen, wie sie das christliche Humanitätsgesetz für die christliche Ära mit der

4) Vgl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen (Braunschweig 1860), Abth. 1, S. 453 fg.

5) Eine neue Übersetzung seines Discours sur l'étude du droit de la nature et des gens, von Pradier-Fodéré, findet sich in der oben citirten Ausgabe des Vattel'schen Droit des gens, III, 345 fg.

höchſten Sanction bekleidet aufſtellt, verſchloſſen geweſen ſein kann, ſo vermochte ſich auch die chriſtliche Welt nicht gänzlich von jenen Verirrungen frei zu halten, welche den angegebenen weſentlichen Charakter des antiken Naturrechts ausmachen ſollen. Die Staatsphiloſophen der Alten Welt ſind mit ihren poſitiven Rechten mitunter ebenſo im Widerſpruch, wie das chriſtliche Humanitätsprincip mit den modernen Rechtsinſtitutionen. Der Grund für alle dieſe Erſcheinungen dürfte aber einfach in dem Nichtauffinden und daher in der poſitiv falſchen Beſtimmung des rechten Verhältniſſes zwiſchen individueller Freiheit und ſtaatlicher Ordnung liegen. Die Alte Welt glaubte das Problem nur durch eine Scheidung zwiſchen gehorchenden und befehlenden Menſchen löſen zu können, und ging an ihrer Sklaverei zu Grunde. Die chriſtliche Welt verſuchte dies auch, aber in andern Formen, in denen jedoch bei den fortgeſetzten Übergängen von einer politiſchen Bildung in die andere der günſtige Umſtand obwaltete, daß man wenigſtens immer in einer Richtung ebenſo frei erſchien, wie man in einer andern Beziehung vollſtändig abhängig war.[6]) Die Folge hiervon war, daß, unter Beihülfe der Univerſalität der chriſtlichen Kirche, kein Menſch ſo tief ſinken konnte, daß ernſtlich, dauerhaft und mit aller Conſequenz der Sachbegriff auf ihn angewendet worden und alſo das Naturrecht nur von einer beſtimmten, privilegirten, d. h. ſich ſelbſt privilegirt habenden, nach ihrem eigenen poſitiven Rechte allein die volle Menſchenwürde beanſpruchenden Nation oder Volksklaſſe ausgegangen wäre.

Dagegen brauchte man das Naturrecht, um hier ein gewiſſes Maß von Herrſchaft, dort ein beſtimmtes Maß der Freiheit, eins dem andern gegenüber zu vindiciren und kam bald zu einem überhaupt oder doch in gewiſſen Fällen abſoluten, jede Freiheit negirenden Gewaltsrechte des Staats, bald zu einer menſchlichen Freiheit, welche gar keine Schranken kennt. Infolge deſſen erſchien dem einen nur der Staat, dem andern nur die individuelle Freiheit als die Quelle alles Rechts, und konnten auf ſolche Einſeitigkeit gebaute Naturrechtsſyſteme um ſo weniger vortheilhaft auf das poſitive Recht wirken, je abſtracter, verkünſtelter und geſchmackloſer in der Regel ihre Ausdrucksweiſe und je leidenſchaftlicher erregt die politiſchen Gegenſätze im Moment ihres Erſcheinens waren.

Nichtsdeſtoweniger findet in der ganzen Kette der Erſcheinungen allmählich eine gewiſſe Ausgleichung ſtatt und namentlich kann der ſogenannte Conſtitutionalismus als ein Verſuch bezeichnet werden, die höchſten Wahrheiten des Naturrechts in einer zeitgemäßen Form durch das poſitive Recht zu verwirklichen, oder eine wahrhaft organiſche, jedem Menſchen auch im Rechtsverkehr gerecht werdende Ordnung herzuſtellen.[7]) Der Conſtitutionalismus, ſo aufgefaßt, ſchließt ſich den frühern feudaliſtiſchen und abſolutiſtiſchen Formen als eine höhere und vollendetere und natürlich nur mühſam errungene und noch mühſamer zu erhaltende Form organiſch an, und ſowie er überhaupt einen höhern Grad von politiſchem Bewußtſein in einer Nation bekundet, ſo iſt auch er es geweſen, welcher eine ſehr geſteigerte und allgemeine Thätigkeit auf dem Gebiete des Naturrechts hervorgerufen hat. Die Erfahrung lehrt, daß die Rechtsphiloſophie ſich des Conſtitutionalismus ſowol für die Freiheit wie für die Herrſchaft angenommen, und ihn auch bald zu Gunſten der einen (die Republikaner), bald zu Gunſten der andern (v. Haller) verworfen hat.

In dem lauten Lärmen des ſofort auf die Parteikampfplätze übertragenen Streits über die Grundrechtswahrheiten iſt vom Anfang an wol manche Stimme weniger gehört worden, als ſie verdient hätte. Zu dieſen gehört außer K. Chr. Fr. Krauſe vornehmlich auch Fr. v. Baader, deſſen originelle und geniale rechtsphiloſophiſche Grundgedanken in einem kleinen Werke unter dem Titel „Grundzüge der Societätsphiloſophie von Franz Baader" (Würzburg 1837) von dem verdienſtvollen Herausgeber ſeiner ſämmtlichen Werke, Franz Hofmann, zuſammengeſtellt ſind. Krauſe hatte ſchon bald in Ahrens und Röder geiſtreiche Anhänger gefunden, und wenngleich erſterer lange nur im Auslande, letzterer gleichfalls geraume Zeit nur innerhalb eines engern Kreiſes bekannt und wirkſam geweſen zu ſein ſcheint, ſo hatte doch die Krauſe'ſche Philoſophie durch dieſe beiden Männer ſo viel gewonnen, daß ſie auf tauſend und abermals

---

6) Selbſt den Unfreien ſchützte ſein Hof- oder Dienſtrecht; in der Kirche aber waren alle gleich!

7) In England hat ſich das conſtitutionelle Syſtem zuerſt rein praktiſch entwickelt. Die Rechtsphiloſophie trat anfangs nur feindlich gegen daſſelbe auf (Filmer) und eigentlich iſt es erſt Locke geweſen, der es auf natürliche Grundlagen zurückzuführen verſuchte. (S. Hobbes und Locke.) Auf dem Continent waren die hiſtoriſchen Grundlagen jenes Syſtems (états-généraux, provinciaux — Landſtände) verſchwunden oder doch unwirkſam geworden und gebührt das Verdienſt, daſſelbe zuerſt wiſſenſchaftlich wieder belebt zu haben, dem epochemachenden rechtsphiloſophiſchen Esprit des lois von Montesquieu.

tausend unsichtbaren Wegen, oft ohne Kenntniß der Quelle, oft mit absichtlicher Verheimlichung derselben, für die philosophische Anschauung des Rechts bestimmend wurde.

Abgesehen von unserm eigenen Werke: „Staat und Gesellschaft" (Thl. 1 und 2, Leipzig 1861—63), dessen erster Theil vorzüglich rechtsphilosophisch ist[8]), ist die Zahl neuerer Arbeiten auf diesem Gebiete eine sehr bedeutende. Bis zum Jahre 1858 findet sich die einschlägige Literatur am vollständigsten in v. Mohl's bekannter „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften". Seitdem aber sind selbst wieder mehrere wichtige Arbeiten über Naturrecht oder Rechtsphilosophie erschienen, die theils das ganze Gebiet derselben, theils nur einen Theil dieses Gebiets, z. B. den Staat (z. B. Roller, „Grundsätze der Staatswissenschaft, nach einem Vorlesungsplane v. Krehl's", Stuttgart 1864; Rößler, „System der Staatslehre", Leipzig 1857, Abthl. 1), theils endlich nur einzelne Fragen, z. B. das Verhältniß der Arbeiter, zum Gegenstande haben. Daß sich bei der Verwandtschaft und folgeweise häufigen Verwechselung zwischen Naturrecht und Politik auch in den Werken über letztere manches hierher Einschlägige finden werde, versteht sich von selbst, und verweisen wir deshalb auf unsern weitern Artikel über Politik.

Auswärtige Namen, welche in neuerer Zeit durch ihre Werke für das Naturrecht mehr oder minder Bedeutung erhielten, sind Bernal, Bosch-Kemper, Brotonne, Denis, Ferrari, Hare, Laurent, Leruminier, Mill, Monard, Payne, Pinheiro-Ferreira, Pradier-Fodéré, Proudhon, Rémusat, Rondelet, Stern, Vacherot u. s. w.

Das neueste deutsche Werk über Naturrecht ist Geyer, „Geschichte und System der Rechtsphilosophie in Grundzügen, als Unterlage für Vorlesungen" (Innsbruck 1863).[9]) Wir glauben, demselben in keiner Weise zu nahe zu treten, wenn wir die bestimmte Ansicht aussprechen, daß es in der Literatur des Naturrechts eine selbständige Stelle nicht einnehme. Anders verhält es sich mit drei deutschen, nicht viel ältern Werken, nämlich: Röder, „Grundzüge des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie" (zweite Auflage, 2 Thle., Leipzig und Heidelberg 1860—63); Trendelenburg, „Naturrecht auf dem Grunde der Ethik" (Leipzig 1860); Walter, „Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart" (Bonn 1863).[10])

Es kann begreiflich nicht daran gedacht werden, hier eine Recension oder auch nur ausführlichere Besprechung dieser Werke zu geben; auch sind dieselben so verschieden in wichtigen Dingen, daß jedes derselben für sich genauer betrachtet werden muß, wenn es gebührend gewürdigt werden soll. Bei Walter herrscht der religiöse Sinn, bei Trendelenburg mehr die streng philosophische Abstraction vor; Materialist ist von allen dreien keiner; aber Röder geht nicht nur am entschiedensten vom ganzen wahren Menschen aus, sondern bleibt auch immer bei ihm, sucht ihn in allen Situationen des Lebens zu erfassen und sich selbst zum reinsten Bewußtsein zu bringen. Indem er den Zusammenhang aller wissenschaftlichen Erkenntniß zugesteht und nachweist, behauptet er doch auch die eigene Berechtigung jeder Wissenschaft und namentlich auch die des Naturrechts. Klar und höchst einfach im Ausdruck, tief und gründlich wie umsichtig in Gedanken und Darstellung, fast plastisch für die schwierigsten Abstractionen und deshalb stets praktisch, dabei frei von jedem, auch dem leisesten Hauche einer andern Tendenz als der nach objectiver Wahrheit, dürfte aber Röder's Buch den beiden andern, trotz ihrer gleichfalls bedeutenden Verdienste, doch vorzuziehen sein.

Indem wir auf jede weitere Kritik hier verzichten, glauben wir nur, diese drei Werke auch als Zeichen unserer Zeit noch etwas näher betrachten zu müssen.

Alle drei zeichnen sich nämlich im Vergleich zu den meisten ähnlichen wissenschaftlichen Arbeiten aus früherer Zeit aus: 1) bezüglich der Form und des Ausdrucks, indem sie ebenso die

---

8) Bei seiner Abfassung waren uns, wir müssen es zu unserm Leidwesen gestehen, sowol Baader's Societätsphilosophie als auch Krause's philosophische Schriften gänzlich unbekannt. Mittelbar, nämlich durch die Werke von Ahrens und vielleicht auch Bluntschli, mochte manche Ansicht des letztern uns bekannt geworden sein.

9) Ein großartig angelegtes hierher gehöriges Werk ist auch Hildenbrand, Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie (Leipzig 1860), Bd. I. Der bisher erschienene erste Theil beschäftigt sich zwar nur mit dem classischen Alterthum, dies aber in einer so vortrefflichen Weise, daß wir uns nicht enthalten können, den Wunsch auszusprechen, der Verfasser wolle recht bald die literarische Welt mit der Fortsetzung erfreuen.

10) Bei Trendelenburg findet sich keine besondere Literaturgeschichte. Derselbe würdigt die Hauptvertreter des Naturrechts namentlich im ersten Theil seines Werks bei Ausführung seiner eigenen Ansichten. Dagegen findet sich bei Röder, I, 236 fg., und Walter, S. 496, eine Geschichte des Naturrechts.

faſt ganz unverſtändliche philoſophiſche Kunſtſprache möglichſt zu vermeiden, wie die deutſche Sprache zu ihrem Rechte kommen zu laſſen ſuchen. In der Entwickelung aller dieſer drei Werke herrſcht auch äußerlich das organiſche Geſetz und infolge deſſen das dem Leſer höchſt wohlthuende Streben, zwiſchen Unterſcheidungen und Gegenſätzen einerſeits und der Einheit und Ausgleichung der Verſchiedenheiten andererſeits ſtets das rechte Maß zu halten. 2) Bezüglich des Inhalts tritt in jedem dieſer Werke ganz beſonders auszeichnend hervor: einmal die Objectivität der wiſſenſchaftlichen Forſchung, welche übrigens bei Walter vielleicht im geringſten Grade vorhanden ſein dürfte; dann die Vermeidung aller Einſeitigkeiten und Extreme einer rein abſtracten Theorie und die beſtändige Wechſelwirkung zwiſchen Leben und Lehrſätzen, welche offenbar nicht nur der Abfaſſung dieſer Werke vorausging, ſondern auch als praktiſches Ziel derſelben zweifelsohne in der Abſicht der Verfaſſer lag. Wenn auch Walter's Buch mit ſeinem katholiſch-dogmatiſirenden Vortrage nicht nur überhaupt dem ſittlich-religiöſen, ſondern auch dem confeſſionellen Elemente einen zu großen Einfluß geſtattet, ſo hat doch auch dieſes Werk das unzweifelhafte Verdienſt, ebenſo den magern, unproductiven, kalten und am Ende auch unwahren Kant'ſchen Rechtsſtaat, wie den patriarchaliſch-gemüthlichen, rein theologiſchen Willkürſtaat vermieden zu haben. Die Beziehungen aus dem Leben und auf das Leben, von denen jedes dieſer drei Werke nach dem eigenthümlichen Standpunkt des Verfaſſers beſondere bietet, ſind von der lehr- und folgenreichſten Art. So iſt, z. B. was Röder in Bezug auf Organiſation der Arbeit und auf die Strafrechtspflege, Trendelenburg über die drei (ethiſche, phyſiſche und logiſche) Seiten des Rechts vorbringt und die Entwickelung der Rechtsverhältniſſe ſelbſt aus dem Princip, dann auch Walter's ſtreng religiös-kirchliche Richtung bei der überwiegend materialiſtiſchen und formalen Richtung der Gegenwart, für viele der ſogenannten brennenden Fragen unſerer Zeit von einem unmittelbaren praktiſchen Werthe.

Aus dieſen Gründen ſind die genannten Werke mehr als die meiſten ihrer Vorgänger geeignet, eine tiefere, edlere und zugleich klarere Anſchauung von Recht und Staat, deren letzten Grundlagen und Zielen, und zwar nicht blos für eigentliche Fachgelehrte, ſondern für jeden wiſſenſchaftlich Gebildeten zu ermöglichen und dadurch die, unſern Zeiten und ſtaatlichen Exiſtenzformen (Conſtitutionalismus) ſo unentbehrliche Verbreitung wahrer politiſcher Erkenntniß mächtig zu fördern. In mancher Beziehung ſich gegenſeitig ergänzend, werden durch ihre Nebeneinanderſtellung einige Einſeitigkeiten, welche namentlich bei Walter und Trendelenburg nicht überſehen werden können, ausgeglichen und in einer objectiv wiſſenſchaftlichen Forſchungen ſich zu entfremden drohenden Zeit die Geiſter auf die angenehmſte und lohnendſte Weiſe eingeladen, ſich nicht ſowol von den großen Fragen des Tages ab-, als vielmehr erfüllt mit den wahren Principien des ewigen Naturrechts denſelben zuzuwenden und nicht in momentaner Utilität, ſondern in dem abſolut Gerechten deren Löſung anzuſtreben. Bei der unzweifelhaften Kriſe, in welcher gegenwärtig alle europäiſchen Staats- und Rechtszuſtände mehr oder minder, die deutſchen aber am meiſten ſich befinden, muß der Werth ſolcher Werke nur um ſo größer erſcheinen. Deutſch im Geiſte und im Herzen geſchrieben, enthalten ſie unmittelbar und mittelbar eine Reihe unſchätzbarer Wahrheiten für die Träger der Geſetzgebung wie für diejenigen, reſp. für jeden, die reſp. ſoweit ſie den Geſetzen unterworfen ſind, und wer danach ſucht, der wird auch die Grundſätze finden, von deren Anerkennung und Durchführung Deutſchlands ſelbſtändige politiſche Zukunft bedingt iſt. [11])

J. Held.

Navigationsacte, ſ. Schiffahrtsgeſetze.

Neapel und Sicilien. Oberitalien erhält ſeinen Charakter hauptſächlich durch die zwiſchen den Alpen und dem obern, von Weſt nach Oſt ſtreichenden Apennin eingerahmte Poebene. Mittelitalien wird durch den Grat des Apennin in zwei ungleiche Längentheile getrennt; der nordöſtliche iſt auf einer weiten Strecke zwiſchen Gebirge und Meer eingeklemmt; der breitere ſüdweſtliche Theil, von Ausläufern des Apennin und von vulkaniſchen Kräften modellirt, wird von zwei Flüſſen, dem Arno und der Tiber, und ihren zahlreichen Zuflüſſen durchfurcht, deren Thäler das Binnenland erſchließen. Neapel iſt wol auch durch den Apennin und ſeine Ausläufer gebildet und getheilt; aber nur in ſeinem nördlichen Theile wird es von einigen tiefer eingreifenden Flußthälern nothdürftig mit dem Meere verbunden. Die trennenden, abſondernden Elemente überwiegen im Süden.

Der in Umbrien waldige Apennin wird gegen die neapolitaniſche Grenze hin in den Sibyl-

11) Vgl. über dieſe drei Werke auch die Beſprechung (Schäffle's) in der augsburger Allgemeinen Zeitung, Jahrg 1863, Beil. Nrn. 295 u. 296.

lenbergen ſchroff und kahl. Der Kalkſtein ſteigt in einer Mächtigkeit empor, welche er ſelbſt in Südmodena nicht hatte. Der große Horn, der Gran-Saſſo-d'Italia, erhebt ſich bis zu 9000 Fuß Höhe, von deren Schneefeld aus die beiden Meere, ſelbſt die dalmatiniſchen Gebirge ſichtbar ſein ſollen. Er iſt ſeit Jahrhunderten der unerſchütterliche Markſtein des „Königreichs". Nach Oſten entfließen ihm mehrere Flüßchen, beſonders der Vomano, in kurzem Laufe, manchmal unter Geſtein verſchwindend, zu Zeiten von argen Wildwaſſern überſtrömend, mit einem 1—2000 Fuß breiten Bett voll Gebirgsgeſchiebe, ohne eine Brücke zu tragen, mehr ein Fluch als ein Segen des Küſtenlandes.

Der Gran-Saſſo bildet nicht die Waſſerſcheide, ſondern auf ſeiner Südweſtſeite entſpringt der Aterno, welcher in ſüdöſtlichem Laufe die Waſſer von Gebirgstrichtern und Waſſerfällen ſammelt, aber plötzlich, wie von den Gewäſſern Sulmonas verführt, in der tiefen Spalte zwiſchen dem Gran-Saſſo und dem 8200 Fuß hohen Majella ſich nach Nordoſten wendet. Von hier an erhält er den Namen Pescara, bis er bei der gleichnamigen Feſtung ſich ins Meer ergießt. An ſeiner Mündung ſtanden ſich zu Anfang des Jahres 1424 die zwei größten Feldherren Italiens entgegen, Braccio und für die Königin Johanna Jakob Sforza; als dieſer durch zweimaliges Durchreiten ſeinem Heere Muth zum Übergang über den durch die Sturmwelien des Meeres geſtauten Fluß machen wollte, verſank er bei dem Verſuch, ſeinen Lieblingspagen zu retten, und ſelbſt ſeine Leiche wurde nicht mehr gefunden. Er hatte die von den Anjous in einer militäriſch hochwichtigen Lage angelegte und ihnen ſtets unerſchütterlich ergebene Stadt Aquila entſetzen ſollen. Sie liegt am obern Aterno zwiſchen dem Gran-Saſſo und ſeinem ſüdlichen Parallelgebirge, dem 7400 Fuß hohen Monte-Velino. Nach Aquila führt eine Straße von Teramo, welches in den nördlichſten Abruzzen gelegen iſt, über die Schulter des Gran-Saſſo und eine bequemere von Terni im Kirchenſtaate über Rieti und die Päſſe von Antrodocco. Hier löſte ſich im Frühjahr 1821 der unter Wilhelm Pepe ſtehende Theil des neapolitaniſchen Heeres, welches die Verfaſſung vertheidigen ſollte, durch Mangel und durch Verrath der Offiziere auf. Am ſüdlichen Fuße des Monte-Velino liegt 2000 Fuß über dem Meere der große, aber ſeichte See von Celano oder Lago-Fucino, welcher, von Gebirgsbächen geſpeiſt, nur einen unterirdiſchen Ablauf hat und wiederholt auf gleiche Weiſe vermindert wurde. Schon Kaiſer Claudius ließ 30000 Mann 11 Jahre lang an einer Durchbohrung des Gebirges arbeiten. Die Vollendung wurde mit blutigen Schlachten gefeiert, welche ſich Gladiatoren auf Flotten und auf Brücken lieferten. Aber als ſich die Abzüge verſtopften, wurden große Ortſchaften wieder vom Waſſer eingenommen; bei der Trockenheit des Jahres 1752 wurden in ihren Trümmern ſehr ſchöne bis in die Zeiten Hadrian's herabweiſende Bildſäulen aufgefunden. Die Waſſer ſtauten ſich aber immermehr, und trotz aller Lobespoſaunen der reactionären Preſſe hat auch König Ferdinand II. hier keine große friedliche Eroberung gebracht. Weſtlich von dem See, an einem Zufluß der Tiber, liegt Tagliacozzo, wo Konradin am 23. Aug. 1268 Sieger und Beſiegter war.

Nur durch den nordweſtlichen Ausläufer des Monte-Meta ſind vom Fucinoſee die Quellen des Liriſluſſes getrennt. In Eichenwaldungen läuft dieſer bis zu dem gewerbreichen Städtchen Sora, ſtürzt bei dem maleriſchen Iſola getheilt donnernd in die Tiefe und eilt durch Schluchten in den Kirchenſtaat, aus welchem er gemildert als Horaz' taciturnus amnis ſich ins Königreich zurückwendet. Hier in dem breiten fruchtbaren Thale läuft eine Strecke weit den Fluß entlang ſeit uralten Zeiten die von Rom durch die Mulde von Froſinone führende Binnenſtraße nach Capua. Ihr zur Seite geht jetzt die Eiſenbahn. Nachdem der Garigliano in Stürzen vulkaniſche Gebilde durchbrochen hat, ſchleicht er an den Ruinen von Minturnä vorüber, in deſſen Nähe ſich Marius in ſeinem Schilfe verbarg, mit Fieberdünſten die Menſchen verſcheuchend, ins tyrrheniſche Meer.

Der Monte del Fato, welcher bei Terracina ans Meer vorſpringt, und die Höhen von Gaeta ſind Ausläufer der volskiſchen Kalkgebirge, welche der durch die Pontiniſchen Sümpfe nach Süden Reiſende zu linker Hand hat. Die Halbinſel Gaeta iſt durch Natur und Kunſt der andere Markſtein des Königreichs. Nach der Sage hat es ſeinen Namen von der hier begrabenen Amme des Äneas erhalten. (Aeneia nutrix — aeternam moriens famam Cajeta dedisti. Aeneis.) Die Araber belagerten Gaeta im Jahre 864 umſonſt, dann die Genueſen und Piſaner, die Sicilier, die Spanier, die Franzoſen, die Öſterreicher, namentlich 1815, wo es, bis zum 5. Aug. ſich haltend, der einzige Punkt in Europa war, über welchem noch die Napoleoniſche Fahne wehte. Wiederholt war ſie in den neapolitaniſchen Bürgerkriegen die letzte Zuflucht eines beſiegten Kronprätendenten. Sie iſt mehr den Angriffen von der Seeſeite ausgeſetzt. Die auch in der Heiligenlegende, z. B. in der von Philipp Neri, berühmten anſtoßenden Hügel des Feſtlandes

verhindern durch ihre Felsen den Belagerer, Parallelen zu graben. Gaeta, obgleich nicht unmittelbar an der von Rom über Terracina nach Neapel führenden Völkerstraße liegend, ist doch für ein hinter dem Garigliano sich aufstellendes neapolitanisches Heer als Station der Kriegsflotte wichtig; durch gepanzerte Schiffe läßt sich jene Straße wiederholt bestreichen. Diese starken natürlichen Grenzwälle geben dem neapolitanischen Volke eine sich bei allen äußern und innern Umwälzungen geltend machende Abgeschlossenheit und Eigenheit; noch hat das alte Sprichwort einige Geltung, Italien höre am Garigliano auf.

Die zweite Wasserlinie zur Vertheidigung Neapels bildet der vielgeschlängelte Volturno. Er hat seine Quellen am Südwestabfall des hohen Apennin, des Monte-Biserno, in der Provinz Molise unweit Isernia, durch welches die vereinigten Straßen von Aquila und von Pescara über Capua nach der Hauptstadt führen. Von dem oberhalb Cajazzo einmündenden Calore nimmt der Volturno den westlichen Lauf an, welchen er durch die Glückliche Campagna zum Meer verfolgt. Mehr als im Halbkreis gegen Norden vom Volturno eingeschlossen liegt Capua auf dem linken Ufer desselben, und ein Stündchen davon südöstlich auf dem Boden von Alteapua das Dorf Sta.-Maria, auf welches Garibaldi sich im Herbst 1860 gegen die Ausfälle der Bourboniſten stützte. Das zur Umgehung seines rechten Flügels bestimmte bourbonische Corps zog Anfang October an den Caudinischen Pässen vorüber seinem Untergang bei Caserta entgegen. Die Bedeutung Capuas liegt darin, daß alle von Norden und Westen her in das Herz des Landes führende Straßen über seine von Kaiser Friedrich II. hergestellte Brücke führen, während es dem in dem nahen Caserta residirenden Hofe eine sichere Zuflucht öffnete und vermittelst der über Caserta führenden Eisenbahnlinie und der alten nähern Straße über Aversa die Hauptstadt bedrohte, wenn sie in die Hände der Revolution fiel.

Die gerade Linie von Capua bis Salerno beträgt acht deutsche Meilen; zwischen ihr und dem Meere leben über 600000 Seelen, namentlich viele tüchtige Seeleute. Mit Recht wird diese fruchtbare vulkanische Ebene, durch großen Fleiß der Menschen und der Dünger tragenden Esel zum Theil gartenartig angebaut, Terra di lavoro genannt. Südlich von Salerno bei Päſtum gleicht das Land oft einer Steppe; der Landmann trägt die Flinte und Beinschienen gegen giftige Nattern. Die Südseite des Golfs von Salerno, das linke Seeufer, beherrscht der Mons Alburnus oder die ebenso fruchtbare als malerische Montagna di Postiglione; sie ist inselartig gestellt, da sie im Osten durch die üppige Mulde der Valle di Diano, einer Hauptverkehrsstraße, von dem Gebirgszug des Apennin getrennt ist.

Unter dem 40. Breitengrad erhebt sich der Monte-Pollino wieder zu 6800 Fuß; der Kalk weicht bald immermehr dem dunkeln, zerrissenen, plutonischen Gestein, welches sich stellenweise so erniedrigt, daß schon der Plan einer Verbindung des Golfs von Sta.-Eufemia mit dem von Squillace gemacht wurde. Der südlich davon aufsteigende vulkanische Aspromonte erreicht im Montalto die Höhe von 4200 Fuß. Die drei Calabrien gehören zu den waldreichern Gegenden; ihr Sila ist der an trefflichem Schiffsbauholz, an Kieferlärchen reiche Schwarzwald Italiens.

Die am wenigsten bevölkerte Provinz des Königreichs ist die im Hintergrund des Golfs von Tarent gelegene Basilicata. Die Wohnungen der Menschen drängen sich auf den Spitzen der Hügel zusammen, da in den tiefern Flächen zwischen ihnen die Fieberluft brütet. Dies ist namentlich in Lagen der Fall, wo einst die berühmtesten griechischen Colonialstädte blühten. Überdies haben die Flüßchen alle Unarten, die Ungleichheit des Wasserstandes waldloser Berge.

Während besonders die kurzen östlichen Ausläufer des obern Apennin in der Nähe des Gran-Sasso mit dem Hauptzuge des Gebirges rechte Winkel bilden, wird weiter südlich die Richtung ihrer Abzweigung eine immer launischere. Mehrere Gebirgsknoten, z. B. der Matese am linken Ufer des obern Volturno, der Chilone östlich davon, bilden Mittelpunkte, von welchen Höhenzüge ausstrahlen. Mehrere hervorragende Spitzen tragen den bezeichnenden Namen Monte-Calvo oder Acuto (Kahlen- oder Spitzberg). Beinahe ohne Zusammenhang mit dem Apennin steigt aus der Adria 3000 Fuß hoch das auf seiner Süd- und Ostseite schroffe Kalkgebirge des Gargano empor, Seen und Sümpfe zwischen seinen Kuppen tragend. Westlich davon durchlaufen der Sangro-, der Biferno- und der Fortorefluß zuerst tiefe Schluchten und erreichen nach einem nordöstlichen Laufe von je 15 deutschen Meilen die Adria. Südlich davon läuft der Ofanto, der letzte Fluß des Ostabhanges des Apennin. Der Fortore ist die westliche, der Ofanto die südliche Grenze der Apulischen Ebenen, der jetzigen Provinz Capitanata. In der Mitte der Provinz liegt Foggia mit 26000 Einwohnern, reich an Erinnerungen an unsern Kaiser Friedrich II.; desgleichen Lucera, westlich davon, wohin Friedrich sicilische Sarazenen versetzte, welche wegen ihrer Treue gegen sein Geschlecht von Karl Anjou ausgerottet wurden.

Vom Monte-Irpino, in welchem der Ofanto seine Quellen hat, läuft östlich ein Höhenzug nach dem bergigen Apulien, welches weiter mehr ein sandiges, wasserloses wird. Die „Murgie", niedrige Bänke von Grobsand, ziehen sich bis in den äußersten Absatz des italienischen Stiefels; dessen Spitze, Sta.-Maria di Leuca, erscheint dem Schiffer wie die tafelförmigen Kreidefer von Dover. Otranto, das alte Hydruntum, in welchem Pythagoras lehrte, hat sich von den Greueln der Türken im Jahre 1480 nicht mehr erholt, sondern seine Bedeutung zum Theil an die Binnenstadt Lecce verloren. Die große römische Hafenstadt Brundusium, von wo die Legionen nach der Hämushalbinsel übersetzten, wurde von Sarazenen, 1062 von Normännern erstürmt, bald darauf der Einschiffungsplatz von 100000 Kreuzfahrern. Seit 1352 war es der Brückenkopf für die Rachezüge der Ungarn. Wol ist die Bevölkerung Brindisis von 80000 auf 6000 herabgesunken; allein sein äußerer Hafen ist selbst für Linienschiffe zugänglich. Wenn erst die italienische Eisenbahn diesen erreicht, so ist ihm eine große Zukunft gewiß. Rechts von der Ofantomündung, von Barletta bis Bari mit 26000 Einwohnern, bis Monopoli lebt eine dichte friedliche Bevölkerung von Schiffahrt und Öibau. Byzantiner, Longobarden, Araber, Normannen, Spanier und Türken haben sich hier jeden Fuß breit Landes jahrhundertelang streitig gemacht. Die Castelle dieser Städtereihe sind von unserm Friedrich II. erbaut.

Auch auf diese Gegenden hat sich, ihre Bodenbenutzung bestimmend und beschränkend, das sogenannte Tavoliere ausgedehnt, welches eigentlich auf dem linken Ufer des Ofanto zu Hause ist. Diese im Sommer ausgebrannten Ebenen, welche im Winter grünen, waren schon von den Römern für diese Zeit als Staatseigenthum an Hirten des Gebirges verpachtet worden; ebenso unter den deutschen Eroberern. Die Anjous suchten auch dieses Regal rücksichtslos auszunutzen, indem weit und breit, nördlich und südlich davon aller größere Grundbesitz dafür dienstbar gemacht wurde. Die Regierung gab den zur Befahrung bios königlicher Weiden verpflichteten Hirten Salz um billigen Preis, bezog aber ein für jede Gattung von Vieh besonders bestimmtes Kopfgeld. Als die Spanier Herren des Landes wurden, wurde die Schafzucht besonders begünstigt und ihr, wie in Spanien, Privilegien gegeben, wodurch der Ackerbau und die Zucht des größern Viehes zurückgedrängt wurde. Die Hirten stellten vier Abgeordnete zur Mitverwaltung dieses wichtigen Finanzzweigs, in welchem mancherlei unablösbare Servituten und Misbräuche herrschten. Zu Anfang unsers Jahrhunderts wurde die alte Besteuerung durch die französische Regierung aufgehoben, indem diese den Boden gegen Pachtzins als erbliche Lehen vertheilte. Die Unzufriedenheit der ärmern Hirten über ihre Zurücksetzung dabei soll zum Ausbruch der Carbonarirevolution von 1820 beigetragen haben. Gewisser ist, daß das erkünstelte Nomadenthum die Räuberei beförderte. So entfernt auch die Grenze des Erbtheils St.-Petri liegt, so wüthet besonders hier seit 1861 das scheußliche, räuberische Proletarierthum unter bourbonischer Maske.

Dem Streben des „Königreichs", die Pässe in seinen Naturgrenzwällen als Ausfallthore benutzend, sich auf dem Festlande, also nördlich auszudehnen, stand am Ufer der Adria kein so mächtiges Hinderniß im Wege wie Rom am Tyrrhenischen Meere. So reichte denn die nördliche neapolitanische Grenze am Tronto bis zum 43. Grad, noch etwas weiter als gegenwärtig die nördlichste Spitze des Kirchenstaats bei Acquapendente und als Elba. Die Hauptstadt Neapel mit nicht völlig 41 Breitegraden liegt ein wenig nördlicher, aber viel wärmer als Madrid auf seinem hohen Plateau, ein wenig südlicher als Konstantinopel. Die Südspitze des neapolitanischen Festlandes ist ungefähr unter dem 38. Grad; dieser läuft näher der Nordküste von Afrika als der Südspitze der Insel Sardinien. Die spanischen Städte Murcia und Cordova haben genau dieselbe Breite wie das Cap Spartivento, desgleichen im Osten Athen; Smyrna liegt ein wenig nördlicher.

Sicilien liegt mit seiner Hauptmasse zwischen dem 38. und 37. Grad, sodaß nördlich von jenem Grade Messina, Palermo und Trapani liegen; südlich vom 37. Grad ragt nur ein Theil der Provinz Syrakus heraus. Ihr Südcap, das von Passaro, liegt unter derselben Breite mit Malaga, etwas südlicher als Tunis und als Sparta, unter gleicher Breite mit der Südküste von Kleinasien und mit Aleppo. Der östlich von der Stadt Neapel vorübergehende 32. Längengrad halbirt Sicilien. Derselbe geht nördlich durch Abruzzo citeriore an Fiume, an Linz, Prag, Stettin vorüber. Solange das Leben der Menschheit sich hauptsächlich in den Ländern rings um das Mittelmeer bewegte, war die Lage Siciliens eine äußerst bedeutende; denn es liegt gerade zwischen den beiden Meerverengungen, welche das kleinere westliche und das östliche Becken des Mittelmeers verbinden. Deshalb haben die Engländer, welche nicht im Stande wären, Sicilien zu behaupten, sich in Malta festgesetzt. Die dreieckige Gestalt Siciliens hat ihm den Namen

Trinacria gegeben. Könige von Neapel wollten nur unter diesem, nicht unter dem Namen Siciliens, die ertrotzte Unabhängigkeit der Insel halb anerkennen. Daher hängen die Sicilier nicht besonders an jenem sonst antiken Namen, desto mehr an dem denselben Sinn ausdrückenden phantastischen Sinnbild ihres Vaterlandes, einem Menschenangesicht (Medusenhaupt?) als Achse, von welcher als Speichen drei zum Rennlauf gebogene Menschenfüße ausgehen.

Neapel hat 2033, Sicilien 498 Quadratmeilen; im Jahre 1845 zählte jenes 6,382700, dieses 2,040600 Einwohner; die neuesten Zählungen sind unzuverlässiger, weil die Geistlichkeit Conscriptionspflichtige verheimlicht. Ob es gleich höchst wahrscheinlich ist, daß der Hauptgebirgszug Siciliens eine Fortsetzung des Apennin, des Kalkrückens der Halbinsel, und die Meerenge von Messina nur ein Querthal darin ist, so ist doch das Gestein der Nordostspitze der Insel dem vulkanischen des Aspromonte unähnlich. Die längs der Nordküste der Insel hin bis Trapani ziehende Hauptkette fällt nördlich gegen das Meer meist schroff, sie dacht sich gegen das Innere der Insel sanfter ab. Ein südlicher Hauptausläufer dieser Gebirgskette zieht sich gerade unter dem 32. Längengrad bis an die Südküste bei Terranova. In den Monti-Nebrodi (le Madonie), der Hauptkette, in welcher dieser Ausläufer wurzelt, tritt der Apenninkalk wieder in seiner ganzen Mächtigkeit auf und erreicht im Pizzo dell' Antenna die Höhe von 6180 Fuß. Ein von der westlichern Hauptkette nach Süden gehender Ausläufer erreicht nördlich von Girgenti die Höhe von 4800 Fuß. Überhaupt ist beinahe das ganze Innere der Insel von vielverzweigten, scheinbar regellos hin- und herlaufenden Bergästen erfüllt. Die einzige größere, aber etwas sumpfige Ebene ist die von Catania, welche wie eine ausgezackte Bucht auf der Südseite des Ätna ihren Thonboden ausbreitet. Berühmt ist die „Goldene Muschel" um Palermo, eine der wenigen größern Vorländer des Hauptbergzugs an der Nordküste der Insel. Der vielgepriesene, 1833 Fuß hohe Monte-Pellegrino mit dem Cap Gallo ist ein isolirter Berg, da sich von Palermo westlich eine angeschwemmte Niederung über Monreale bis an den Golf von Castellamare zieht. In dem aus den Punischen Kriegen berühmten Eryx, jetzt Monte-San-Giuliano, erhebt sich der Kalkfels nochmals zu 2000 Fuß, auf den zu Gefängnissen dienenden, westlich vorliegenden Inseln zur Hälfte dieser Höhe. Auch die Inselgruppe von Malta ist Kalkstein, welcher als Pflasterungsmaterial nach Ägypten, nach Konstantinopel und bis in die Hafenstädte des Schwarzen Meeres versandt wird. Von den am Fuße der sicilischen Kalkberge entspringenden Bächen ist nur der Simetto bedeutend, dessen Lauf durch die spätere Erhebung des Ätna wol weiter in die Ebene von Catania hineingedrängt wurde. Die andern Wasseradern vertrocknen größtentheils im Sommer und hemmen in der Regenzeit den Verkehr. Sie haben sich oft durch das Blut der Abendländer, der Karthager und der Sarazenen gefärbt; von diesen wurden sie durch Wasserleitungen möglichst ausgenutzt. Auf dem Südufer der Insel wohnt ein mit punischem und arabischem Blut gekreuzter, aber verkommener Menschenschlag. Vor der Eroberung durch die Karthager und die Römer blühte hier die griechische Colonie Akragas oder Agrigent, welches seine Einwohner, wie Syrakus, nach Hunderttausenden zählte; Girgenti hat noch die größten Tempelruinen. Die Blüte der Insel wurde wol von der der Gütertheilung getragen und durch die römischen Latifundien und ihre Sklavenheerden zerstört, wenn dies nicht schon durch die Karthager geschah. Die Araber verpflanzten besonders in den Südwesten den Anbau der Oliven, der Orangen, der Melonen und der Baumwolle.

Der Ätna ist das noch thätige Südende eines einst von Westtoscana an sich ausdehnenden Feuerherdes. Parallel mit dem vulkanischen Gebirge in Süducalabrien liegen die Liparischen oder Äolischen Inseln mit ihren Feueressen, welche von Friedrich Hoffmann im Jahre 1831 und 1860 von Elpis Melena bereist und beschrieben wurden. Einer der jüngsten, aber der Riese unter den Bergen Siciliens, erhebt sich der von den Phöniziern Ätna, der Schmelzofen, von den Arabern der Berg der Berge genannte Vulkan mit mehr als 9000 Fuß Höhe über den bis 3500 hohen Halbkreis der Heräischen Berge. Der seine Laven, welche selbst das Meer zurückdrängten, umschließende Kreis beträgt 16 geographische Meilen. Man berechnet die auf seinem Erhebungsgebiet in sieben Städten und in vielen Dörfern, welche aus Lavasteinen erbaut sind, wohnende kräftige Bevölkerung auf 180000 Seelen. Denn sein Fuß, „das Piedimonte", ist bis über 3000 Fuß Höhe äußerst fruchtbar und fleißig angebaut; „eine Menge Mandel-, Feigen- und Ölbäume, Citronen, Orangen und Reben verschleiern mit ihrem mannichfachen Grün die düstere Farbe des Bodens; allen Ritzen der schwarzen Lavaströme entsteigen die tropischen Formen der Agaven und indischen Feigen, letztere die äußersten Vorposten auf den Lavafeldern". Diese kleine Feige ist eine Hauptnahrung der Sicilier. Die Waldregion hegt von 3—6000 Fuß gelichtete Lärchenwälder und Welden; der weiterhin in den Spalten bis in den Spät-

sommer sich haltende Schnee ist bis Neapel ein selbst dem niedern Volke unentbehrliches Kühlungsmittel. Einer der ersten geschichtlichen Ausbrüche, der vom Jahre 426 v. Chr., zerstörte das später noch öfters heimgesuchte Catania. Seitdem wurden 72 Ausbrüche gezählt, wovon 15 in unserm Jahrhundert. An verschiedenen Stellen der Insel wird Schwefel gegraben. Um den kriegerischen Anfang dieses Jahrhunderts schätzte man die Schwefelausfuhr zu 350000 Fl. Allein der Frieden, die chemische Fabrikation bedurfte um das Jahr 1832 den zwölffachen Betrag, und dies stieg immermehr, sodaß der Versuch der Regierung, die Production behufs der Besteuerung zu reguliren, 1838 eine insolente Einmischung Englands herbeiführte.

Der Einfluß dieser Feueressen auf die Phantasie und auf den Charakter der Einwohner Neapels und Siciliens ist in Verbindung mit den Erdbeben jedenfalls ein tiefer, starker. Ist auch der Sicilier trotziger als der Neapolitaner, so ist doch auch er dem panischen Schrecken unterworfen; die Extreme der tollkühnen Lebenslust und der Todesangst reichen sich die Hand. Aberglauben, Mistrauen wurzeln in diesem Untergrund der stets lauernden Gefahr und Angst; daher auch die Angst vor dem „bösen Blick", besonders böser Weiber und der Bettelmönche. Der Glaube an das Fegfeuer kann angesichts dieser Schlote, welche die Eingeweide der Erde ausspeien, nicht erkalten. Nicht ausdauernder Fleiß, sondern die Laune des Glücks, des Augenblicks scheint des Menschen Geschick zu beherrschen. Daher auch die mit dem Madonnenglauben verschlungene Lotteriespielwuth. Der Moment, das Einzelne tritt mit scheinbar unwiderstehlicher Gewalt dem Individuum gegenüber. So wird der Mensch von den einzelnen äußern Erscheinungen bestimmt, der Wille gelähmt, der Blick auf das Ganze abgestumpft, die Logik des Gedankens nicht entwickelt. Der Gott im Himmel, die Vorsehung ist dem Volke zu geistig und zu fern. Seine Phantasie personificirt die zerstörenden und die rettenden Naturgewalten auf jene naturwüchsige Weise, wodurch das antike Heldenthum erzeugt wurde. Wenig veränderte Statuen der Ceres, der Juno werden als Madonnenbilder, restaurirte Heroentorsi als Bilder der Heiligen in den Kirchen verehrt; die Wurzeln von christlichen Legenden sind in antiken Dichtern nachgewiesen. Der Islam hat durch gewaltsame Niederschlagung dieser Herrschaft der Naturerscheinungen über den Südländer vermittelst seines Fatalismus seinen Gläubigen eine großartige, aber an Stumpfheit grenzende Resignation eingebrannt; vielleicht ist der Trotz des Siciliers noch eine Nachwirkung des einst auch auf seiner Insel verbreiteten Islam. Nicht minder als die vulkanischen Gewalten mit ihren Schrecken, als der lachende Himmel und das Meer und die üppige Pflanzenwelt neben versengten Steppen hat das vielverästete Kalkgebirge des Apennin auf die Zustände, auf die Schicksale und den Charakter der Bewohner gewirkt. Der hohe Gebirgsrücken, die vielen schroffen Ausläufer, wilde Gebirgswasser haben Hunderte von kleinen Lebenskreisen gebildet, in welchen hier der eine, dort hart daneben ein ganz verschiedener Menschenniederschlag schroff voneinander geschieden, von der Welt und ihren Wechseln nur momentan und oberflächlich berührt wurden. Mit dem Eroberer wie mit einem Naturereigniß suchte jeder solcher Lebenskreis sich möglichst äußerlich, womöglich durch Bestechung, abzufinden. Lokalheiligenbilder, rohe Personificationen solcher Winkelclane überdauerten die Herrschaft der lokalen Aristokratie. Der Staat mußte daher viel Ähnlichkeit mit dem türkischen haben. Alle jene Lokalheimaten verhielten sich zum Staate, zur eben herrschenden Dynastie und zur Hauptstadt wie die Rajah zur Türkenherrschaft. Der moderne Staat, zuerst in Gestalt des Josephinismus und dann der Republik von 1798 auftretend, rüttelte wie ein Erdbeben alle diese Elemente auf, welche sich unter Cardinal Ruffo 1799 wie Laven über die gesegnetern, civilisirtern Gefilde zerstörend ergossen. Eine etwas erkünstelte Nachwirkung davon ist das gegenwärtige bourbonische Räuberthum. Sicilien als Insel setzte eine autochthonische Kraft dem Staat des modernen Absolutismus entgegen. Dieser fand es gerathen, der Insel den Zehnten, welcher am tiefsten in jene Lokalkreise eingriff, den Blutzehnten der Conscription, nachzulassen. Der neapolitanische Soldat aber bezeigte sich auf den Schlachtfeldern Spaniens, Deutschlands, Rußlands tapferer als in Vertheidigung seiner Grenzen, da ihm hier die Möglichkeit geboten war, in seine Heimat oder als Bandit in die ihr nahen Gebirge zu flüchten. Ähnlich ist es jetzt mit den nach Oberitalien verlegten neapolitanischen Soldaten, welchen durch die österreichische Grenze die Desertion und die Rückkehr in die heimischen Winkel erleichtert wird.

Nachhaltiger, tiefer als die durch die Halbinsel herab, hauptsächlich im Binnenland sich fortwälzende gothische und longobardische Völkerwanderung machten sich überseeische Gewalten auf den weitgedehnten Gestaden geltend. Dies waren gleichsam jüngere, auf Schicksal und Charakter des Volks bestimmend einwirkende neptunische Gewalten. Seit dem Fall des weströmischen Kaiserthums im Jahre 476 standen Neapel und Sicilien, wenn auch nicht unter der

unangefochtenen Herrschaft der oströmischen Kaiser, besonders seit das Reich der Vandalen, welche von Afrika aus die Küsten gebrandschatzt hatten, 534 von Belisar zerstört war. Mit Tejas fiel in der Schlacht am Vesuv 553 das ostgothische Reich, nachdem es versucht hatte, selbst auf Sicilien sich auszudehnen. Wie dieses, hatte auch das longobardische seinen Sitz in Oberitalien. Doch bildete sich um 577 ein ziemlich unabhängiges longobardisches Herzogthum Benevent; die Päpste vermittelten behufs seiner Lostrennung vom Longobardenkönig ein Bündniß der Herzoge mit den Franken, während sich die Griechen nur noch nominell in der Stadt Neapel und Umgegend und in den Calabrien hielten, welche zu dem oströmischen Patriciat Sicilien gezählt wurden. Diese Herrschaft der Griechen machte sich durch ihre schamlose Habgier verhaßt; die Reise des Kaisers Konstans II. nach Neapel glich einem Raubzuge nach Kostbarkeiten; die Statthalter befolgten dieses Beispiel getreulich. Die Stadt Benevent glänzte nicht blos durch ihre Volkszahl, sondern auch als ein Asyl der Bildung und der Wissenschaft. Aber Karl den Großen mußte 787 der Herzog als seinen Oberherrn anerkennen, was ihn jedoch nur veranlaßte, sich an den oströmischen Kaiser anzulehnen. Die Römische Curie behauptet, daß Karl ihr schon damals Städte, wie Capua, — in partibus — geschenkt habe.

Sicilien hatte das Unglück, zugleich die alte und die neue Hauptstadt des römischen Reichs versorgen zu müssen. Denn auf ihre Einkünfte aus ungeheuerm, von Sklaven bebautem Grundbesitz auf Sicilien gestützt, bauten die Päpste ihre Macht in Rom auf, während die übrige Insel der Hofhaltung in Konstantinopel als Domäne angewiesen war. Viele Sicilier verließen in der Verzweiflung Weib und Kind und flüchteten über das Meer zu den Arabern. Im Jahre 668 wurde jener Kaiser Konstans II. auf Sicilien erschlagen, und in der Absicht der Unabhängigkeit der Insel wurden die Araber berufen. Obgleich sie nur die Insel verwüsteten, wurde 718 der Versuch der Unabhängigkeit wiederholt, während Konstantinopel von den Sarazenen bedroht war. Als das Verbot der Bilderverehrung durch Kaiser Leo III. 726 dem Papste und Mittelitalien das Zeichen gab, sich vom oströmischen Kaiserthum loszureißen, wurden die bisher päpstlichen Güter auf Sicilien für diesen Staat eingezogen. Während dies dem Statthalter („Patricier") von Sicilien eine den Insulanern erwünschte halbe Selbständigkeit ermöglichte, sagte sich die sicilische Kirche vom römischen Patriarchat los, um sich dem von Konstantinopel zu unterstellen. Wer mit der griechischen Herrschaft unzufrieden oder als solcher bei ihr denuncirt war, und Verbrecher flüchteten sich zu den Arabern, welche 820 vorübergehend Palermo, 825 für länger Girgenti eroberten. Der beliebteste griechische Militärcommandant von Sicilien, Euphemius, entführte ein schönes vornehmes Mädchen, welches die Ältern dem Klosterleben gelobt hatten, und wurde dafür vom Kaiser bestraft. Zur Rache dafür holte er 827 die Sarazenen aus Tunis herüber, welchen bald nur noch die Hauptstadt Syrakus und Taormina widerstanden. Als auch jenes 878 fiel und die „Ausharrenden" nur einige Punkte im Nordosten der Insel behaupteten, zogen sich die griechischen Behörden auf die Trümmer ihrer Besitzungen in Süditalien zurück und nannten diese: Sicilien diesseit der Meerenge, um damit die Rubrik und ihr Recht zu behaupten. Daraus schöpfte der spätere Despotismus Veranlassung zu dem Titel „Königreich beider Sicilien". Ein Emir war der sicilische Statthalter der afrikanischen Herrscher; jedem Distrikt stand ein Alcade als kleiner Despot vor; die geduldeten Christen retteten sich nur eigene Criminalrichter. Die sarazenische Eintheilung der Insel in Valle (nicht Thäler) blieb bis in unser Jahrhundert populär. Im ganzen wirkte die arabische Herrschaft durch ihren Despotismus auf Wohlstand und Bevölkerung ungünstig; die Insel wurde wieder ein Nebenland. Den stärksten, besten Anstoß erhielt von ihr die Baukunst. Ein großer Aufstand der Griechen gegen die Sarazenen führte 898 die Zerstörung auch Taorminas und ein grausames Strafgericht herbei. Nach blutigen Bürgerkriegen unter den Sarazenen selbst kam ganz Sicilien 940 unter die in Kairvan (Tunis) zur Herrschaft gekommenen Fatimiden.

Die Sarazenen machten von Sicilien aus Raubzüge bis unter die Mauern Roms, und sie bemächtigten sich Gaetas. Karl der Große rüstete Flotten gegen sie aus. Unsicherheit der Erbfolge veranlaßte 840 die Zerreißung des longobardischen Fürstenthums Benevent; es bildeten sich daraus die Fürstenthümer Capua und Salerno. Diese kleinen Tyrannen hielten sarazenische Söldner, riefen aber gleichzeitig die Franken gegen die Sarazenen zu Hülfe, welche sich auch in Bari festgesetzt hatten; aber die Eifersucht der Lokaldynasten gegen die Franken und eines jeden gegen seine Nachbarn verhinderte jede gemeinsame That. Daher wurde Bari erst nach schweren Verlusten 871 von den Franken wiedererobert. Um so mehr vereinigten sich die Südlongobarden, die halb freien Städte mit den Griechen, um die Macht Kaiser Ludwig's II. nicht bei sich aufkommen zu lassen; er wurde von den Fürsten von Benevent hinterlistig gefangen genommen

und mußte thatsächlich auf seine Rechte südwestlich von Spoleto, scheinbar zu Gunsten des griechischen Kaisers, verzichten, während die Sarazenen sich durch Verwüstung des ganzen Südwestens bis auf wenige feste Städte rächten. So mußte sich denn jede Lokalität selbst vertheidigen und erhielt damit auch thatsächliche Selbständigkeit. Süditalien wurde durch die Kämpfe einheimischer und fremder Herren um die italienische Königskrone wenig berührt; südlich von Rom drangen sie nicht leicht. Longobarden, Griechen, Sarazenen hatten Stücke von Süditalien inne; aber einzelne Lokaltyrannen verbanden sich oft gegen ihre Glaubens- und Stammesgenossen mit den andern. Eben damit wurde indeß dem Handel Vorschub geleistet. Während die griechischen Unterthanen an der Ostküste, besonders durch ihr Handelsinteresse in diesem Unterthanenverhältniß erhalten, den Verkehr mit Konstantinopel unterhielten, verkehrten die Amalfitaner mit den Mohammedanern in Syrien und in Kairo, was die Kaiser und die Päpste den Handelsstädten des übrigen Italien verwehrten. Die Handelsgesetze und -Gerichte Amalfis waren schon im 10. Jahrhundert so berühmt, daß sie selbst von Kaufleuten in Konstantinopel angerufen wurden.

Im Jahre 981 schickte sich Kaiser Otto II. an, die Rechte des Reichs auch in Süditalien geltend zu machen; allein die Griechen und die in Tarent befestigten Sarazenen vereinigten sich gegen ihn und schlugen ihn bei Squillace. Gegen die Bedrängnisse seiner Besitzungen durch dieselben rief der Papst persönlich die Hülfe des Kaisers an; Heinrich II. drang 1021 bis nach Apulien vor; aber Seuchen rafften während der Belagerung seine Mannschaft weg, und er mußte ohne irgendeinen bleibenden Erfolg sich zurückziehen. Die fränkische oder deutsche Partei unter dem Adel hatte so wenig als die griechische eine Anhänglichkeit an die Fremden; es waren dieses bloße Namen, unter denen sich für den Augenblick Verbündete zusammenfanden. Die kirchlichen Würden machten ihre Inhaber nicht einmal zu Vorkämpfern einer christlichen Partei; der klerikale Charakter hatte sich ganz in den politischen verloren. War doch im 8. Jahrhundert einer der bald vom Volke, bald vom griechischen Patricius auf Sicilien ernannten Duces von Neapel auch zum Erzbischof gemacht worden! Erzbischof Athanasius von Neapel rief die Sarazenen herbei, um sich Capuas zu bemächtigen; mit ihrer Hülfe nahm er seinen Bruder, den Herzog, gefangen, blendete ihn und warf sich selbst zum Herzog von Neapel auf. Schon andere Gewaltherren Neapels hatten dieses zur Zuflucht der sarazenischen Seeräuber gemacht unter der Bedingung, daß diese einen Theil ihres im Kirchenstaate gemachten Raubes mit ihnen theilten. Die von den Bürgern gewählten Herzoge von Gaeta siedelten eine sarazenische Colonie am Garigliano an, zahlten an den griechischen Kaiser Tribut und brandschatzten den Kirchenstaat. Die bis 983 unter den longobardischen Fürsten von Salerno stehende Handelsrepublik Amalfi schloß als ebenbürtig mit den Sarazenen Handelsverträge ab; sie stellte aber auch, wie Venedig, dem griechischen Kaiser gegen theueres Geld Kriegsflotten gegen die Sarazenen. Durch diesen herzlosen Lokalegoismus mußte nicht blos der kirchliche Parteisinn, sondern auch der sittliche Charakter zertreten werden.

Die nachgeborenen Söhne des normannischen Adels in Nordfrankreich gingen zahlreich in die Kriegsdienste des griechischen Kaisers und der Fürsten von Capua, von welchem sie um 1027 die Grafschaft Aversa (zwischen Capua und Neapel) erhielten. Während sie bereit waren, jedem für guten Lohn zu dienen, eigneten sie sich leicht die herrschende Politik an, keinen zu mächtig werden zu lassen. Die vom Papst gebannten Fürsten von Capua wurden von den Normannen von Aversa und von den im bergigen Apullen sitzenden (in Melfi, im Flußgebiet des Ofanto) unterstützt. Da die Normannen auf das Wort des Papstes Leo IX. hin nicht aus Italien weichen wollten, zog er gegen sie, wurde 1053 von ihnen geschlagen, gefangen und wie ein Gott verehrt, worauf er ihnen ihre Sünden verzieh und sie in ihren bisherigen und künftigen Eroberungen bestätigte. Der Papst belehnte den Grafen Richard von Aversa mit dem Fürstenthum Capua, welches keinem von ihnen beiden gehörte, aber der legitime longobardische Fürst mußte es vor Richard's Waffen räumen. Die ihm verschwägerten apulischen Normannen, die Brüder von Hauteville eroberten, Robert Guiscard die Apenninstädte und Tarent und 1071 die letzte Griechenstadt Bari, Roger Calabrien, von wo aus er in Sicilien festen Fuß faßte, um die vielen kleinen sarazenischen Herrschaften zu stürzen, welche sich seit der Losreißung der Insel von den afrikanischen Fatimiden gebildet hatten. Nur 300 Normannen erstürmten Messina. Die besten sarazenischen Familien, angesichts der Thatsache, daß durch ihre Bürgerkriege die Insel verwildert und auf ein Fünftel ihrer Bevölkerung heruntergesunken war, und im Gefühl ihrer durch den Widerstreit der Araber und Berbern motivirten moralischen Schwäche, wanderten nach Afrika zurück. Palermo, lange der Mittelpunkt der Sarazenenherrschaft, wurde 1072 genommen, den

Mohammedanern wurde Religionsfreiheit und Eigenthum zugestanden; aber sie wurden von den Gewerben ausgeschlossen. Diese Siege der kleinen Normannenscharen über große Massen sind uns durch die Erfolge Garibaldi's bestätigt worden. Im Jahre 1088 fiel Syrakus, 1089 Girgenti, der Brückenkopf Afrikas, 1091 Cuna im Innersten der Insel. Robert, Herzog von Apulien und Sicilien, belehnte seinen Bruder Roger mit der Grafschaft Sicilien. Schon 1059 hatte Robert von Papst Nikolaus II. sich mit seinen Eroberungen in Süditalien und mit den künftigen in Sicilien belehnen lassen; sein Lehnseid verpflichtete ihn zu einem Lehnszins und zur Waffenhülfe für den römischen Stuhl; auf sie waren die weltumfassenden Plane Hildebrand's gebaut. Nur wollte er Robert nicht zu selbständig werden lassen. Die über die Eroberungen der Hauteville neidischen Normannengrafen von Capua-Acerra schlossen sich um so fester an Hildebrand, welcher 1074 den Robert Guiscard bannte, weil er sich nicht als päpstlicher Lehnsmann benehmen wollte, während die Curie auf beide Sicilien Ansprüche erhob, und weil er über Bisthümer nach Willkür verfügte. Eine Verständigung gelang nur theilweise und auf kurze Zeit, und als Robert Amalfi nahm und 1077 den letzten Longobardenfürsten aus Salerno vertrieb, gewährte Gregor VII. diesem Schutz, um so mehr, als Robert auch Benevent und andere päpstliche Städte besetzte. Doch Gregor bedurfte in seinem Kampfe gegen Kaiser Heinrich IV. der Hülfe Robert's zu sehr; er versöhnte sich mit ihm, indem er sich blos die Stadt Benevent vorbehielt. Im Jahre 1082 hatte Robert in der Absicht, das byzantinische Reich zu erobern, Dyrrhachium (Durazzo) an der Ostküste der Adria durch Besiegung eines großen Heeres erobert, als Gregor VII., in der Engelsburg von Kaiser Heinrich IV. belagert, ihn zu Hülfe rief. Robert, zugleich vom Grafen von Capua in seinem Besitz bedroht, kehrte mit seinem Heere über das Meer zurück; der Kaiser wurde genöthigt, die Belagerung aufzuheben, aber Robert's Heer, zum Theil aus sicilischen Sarazenen bestehend, verwüstete Rom, wie es kaum je in der Völkerwanderung geschehen war. Gregor VII., welcher mit Robert nach Salerno sich zurückgezogen hatte, starb hier am 25. Mai 1085; im Juli starb Robert auf Cephalonia, nachdem durch die Venetianer seine Plane auf Byzanz gescheitert waren. Von Gregor VII. aufgefordert, sich zum König von Italien ausrufen zu lassen, zog Robert vor, sich im Süden eine sichere Hausmacht zu gründen. Die Heirath Konrad's, welcher sich gegen seinen Vater Kaiser Heinrich IV. als Gegenkönig hatte aufstellen lassen, mit Mathildis, der reichen Tochter des Grafen Roger von Sicilien, blieb ohne politische Folgen.

Die Nachfolger Robert's zahlten jährlich auf Peter- und Paulstag 6000 Ducati und einen weißen Zelter (Schimmel) an den römischen Hof, welches Zeichen der Lehnsabhängigkeit erst 1759 der moderne souveränetätsstolze Absolutismus verweigerte. Aber es blieb bis auf die jetzige Stunde beinahe ein Glaubenssatz des Papstthums, daß eine von andern Staaten (früher besonders von Deutschland) unabhängige Dynastie in Neapel ebenso sehr als der erst später zusammengebrachte Kirchenstaat eine Grundbedingung der Unabhängigkeit des Papstthums sei; ein solches Neapel gilt bei den kirchlichen Politikern als ein sonderliches Werk der Vorsehung. Nachdem Robert's Geschlecht in den Kreuzzügen ausgestorben war, vereinigte Roger II. die Festlandsprovinzen mit Sicilien und ließ sich 1130 von einem Gegenpapste die Königskrone „von Sicilien" aufsetzen. Capua war schon den Herzogen von Apulien unterlegen, aber es mußte wie alle Baronien Apuliens (des Festlandes) von Roger von neuem und wiederholt erobert werden, da die Barone von Kaiser Lothar Hülfe erhielten. In diesen Kämpfen wurde das von den kaiserlichen Pisanern eroberte Amalfi auf immer tief geschwächt. Sicilien blieb der Sitz der Normannenherrschaft.

Unter den ersten normannischen Herrschern hatte sich nach französischem Muster das Lehnswesen immer vollkommener ausgebildet. Der Adel, unter seinen eigenen Behörden unabhängig mit eigenem Gericht, diente der Krone gegen Sold auf bestimmte Bedingungen. So erhielten die einzelnen lokalen Lebenskreise solche Bürgschaften ihrer Eigenheit, daß die Krone, um den Staat nicht auseinanderfallen zu lassen, den nach dem lokalen Herkommen zu richtenden Nichtadelichen eigene Richter und andere Beamte vorsetzte, bei deren Auswahl nur auf Befähigung, nicht auf adeliche Geburt, noch auf Geblüt oder Religion gesehen wurde. Einen Stolz auf Blutreinheit, wie die Spanier, konnten die Neapolitaner und Sicilier nie besitzen; jene bekamen erst später einen Stolz auf die Größe ihres Königreichs als des größten Staats in Italien. Die mehr glänzenden Hofämter fielen zumeist dem Adel zu. Seine Sitten wurden durch Verkehr mit den Morgenländern und durch die Hofdichtung verfeinert, welche durch Adelheid, die Mutter und Vormünderin Roger's II., eine geborene Markgräfin von Montferrat, in provenzalischem Stile nach Sicilien verpflanzt wurde. Zuerst wurde in sicilischem Dialekt italienisch gedichtet. Von

Korfu und von den Küſten Moreas brachte Roger II. als beſte Beute Seidenarbeiter und Juden als gewandte Kaufleute nach Sicilien zurück. Palermo, Meſſina, Syrakus und Trapani waren die Mittelpunkte des im Mittelmeer ſich concentrirenden Weithandels und der Fabrikation von Kleidungsſtoffen.

Die Schattenſeiten der orientaliſchen Einflüſſe traten ſchlagend hervor in der Serailregierung Wilhelm's I., deſſen Vezier, der Großkanzler und Admiral Majo, und deſſen Mufti, der Erzbiſchof von Palermo, ſich durch Aufruhrſtiftung und durch Gift um den ausſchließlichen Einfluß auf den Sultan Wilhelm ſtritten. Dieſer ſchnellte ſich mit orientaliſcher Wucht wiederholt auf; das Volk von Palermo ergriff noch lieber für ihn als für jene und als für die Barone die Waffen. So hielt ſich Wilhelm von 1154—66 immer wieder oben. Aber nach ſeinem Tode, während ſeine Witwe Margarethe von Navarra die Vormundſchaft für ihren Sohn Wilhelm II. führte, traten die durch die perſönliche Kraft im Mittelpunkte nicht mehr niedergehaltenen Elemente bei Hofe und in allen Winkeln des Reichs zu beiden Seiten der Meerenge trotzig hervor: die ehrgeizigen Biſchöfe, die fremden Ritter und Beamten, die Hierarchie der einheimiſchen Beamten aller Farben, die Miethſoldaten unter ihren Führern, die ſarazeniſchen Unterthanen unter ihren Alcalden, die noch in byzantiniſcher Weiſe eingerichteten Städte mit ihrer Ariſtokratie und ihrem Pöbel, die longobardiſchen und die normanniſchen Barone in ihren Lokal-, Biuts-, Standes- und Privatintereſſen. Erſt als Wilhelm II. ſelbſt ſeine gleich liebenswürdige und ſtarke Perſönlichkeit geltend machen konnte, wurden Ordnung und Recht wiederhergeſtellt. Das Volk nannte ihn den guten, ſeinen Vater den böſen Wilhelm. Aber er war kinderlos. So erwarb Heinrich von Hohenſtaufen, der unähnliche Sohn Barbaroſſa's, trotz der von den Päpſten ihm bereiteten Hinderniſſe, mit der Hand der alternden Konſtanze, der Tochter von Roger II., die Anwartſchaft auf die Krone Siciliens. Das Beilager wurde 1184 in dem verſöhnten Mailand gefeiert. Binnen Jahresfriſt ſtarben 1189 Wilhelm II., deſſen Regierung ſeinem Volke ein Ideal blieb, und 1190 Friedrich I. Barbaroſſa; ſo war Heinrich als der VI. Kaiſer.

Aber Tancred von Lecce, natürlicher Enkel von Roger II., wußte ſich das ganze Königreich Sicilien zu unterwerfen. Schrecken ging Heinrich voran und folgte ihm, als er gegen Tancred heranzog; in Deutſchland keiner der Schlimmſten, zeigte er im heißen Süden eine ſeltene Ruchloſigkeit. Aber Seuchen verheerten ſeine Scharen während der Belagerung Neapels; er mußte nach Deutſchland zurück; ſeine Gemahlin wurde die Gefangene Tancred's; ſeine Hauptleute konnten nur einige feſte Plätze behaupten. Tancred entließ Konſtanze frei in großen Ehren. Er ſtarb zu Anfang des Jahres 1194, nachdem er ſein unmündiges Söhnlein Wilhelm III. hatte krönen laſſen. Dieſer legte die Normannenkrone zu den Füßen des mit Übermacht heranziehenden Kaiſers und erhielt von ihm die Zuſage einer Grafſchaft. Aber ſchon zu Weihnachten 1194 ſtellte ſich Heinrich in Palermo, als hätte er eine große Verſchwörung entdeckt. Die edelſten, im Krieg und Frieden um das Land verdienteſten Männer wurden gefoltert, auf glühende Stühle geſetzt, geblendet; Wilhelm wurde geblendet und entmannt, das Grab ſeines königlichen Vaters wurde geöffnet, ihm die Krone vom Haupte geriſſen. An demſelben Tage gebar Konſtanze in der Mark Ancona den nachmaligen Kaiſer Friedrich II. Scham und Entrüſtung erfüllt den Deutſchen bei dieſen Greueln ſeiner Landsleute, welche ihren Raub und Scharen von Geiſeln über die Alpen ſchleppten, um ſie auch hier zu foltern. Die Sicilier nannten Heinrich den Cyklopen.

Er ſtarb im September 1197, 32 Jahre alt, auf Sicilien. Die Kleider, worin nach Jahrhunderten ſeine Leiche gefunden wurde, ſind Belege für die hohe Stufe des Geſchmacks der ſiciliſchen Seidenfabrikation. Seine und ſeiner deutſchen Söldner und Glücksritter unflätige Rohheit hatte die Humanität der Sicilier nicht zerſtören, ſondern nur zu Entrüſtung und Verachtung ſtacheln können, welchen der große gleichzeitige ſiciliſche Geſchichtſchreiber Hugo Falcandus würdige, glühende Worte leiht. Schon 1198 ſtarb Konſtanze, nachdem ſie die Inſel von den Fremden gereinigt hatte, wie H. Leo ſagt. Der gewaltige Papſt Innocenz III., durch ihr Teſtament und als Oberlehnsherr Vormund des dreijährigen Königs Friedrich I. (unſers Kaiſers Friedrich II.), ſorgte getreulich und weislich für ihn und für das Reich. Aber die Deutſchen, welche von Heinrich VI. in große Lehen des Feſtlandes eingeſetzt worden waren, widerſetzten ſich ihm mit Gewalt und mit ruchloſer Treuloſigkeit. Kriege der großen Barone, denen die Namen Welfen und Ghibellinen nur zum Vorwand dienten, erfüllten die Kindheit Friedrich's.

Kaiſer Otto IV., Sohn Heinrich's des Löwen, welcher ſich an die Spitze dieſer beiden Parteien ſtellen wollte, wurde von deutſchen Herren, die ſich mit ſeiner Hülfe in dem angemaßten Beſitze von Salerno und anderer Städte zu halten hofften, in ſeinem Vorhaben, die Krone Sicilien als

Reichslehn an ſich zu reißen, unterſtützt. Die Stadt Neapel ergab ſich im Herbſt 1210 an ihn. Innocenz III. bannte ihn und begünſtigte es, daß Friedrich von vielen Fürſten in Deutſchland als Kaiſer ausgerufen wurde. Friedrich eilte 1212 mit Hinterlaſſung ſeines neugeborenen Sohnes Heinrich nach Deutſchland, wo er die Oberhand erlangte und 1215 gekrönt wurde. Friedrich hatte 1212, um hierzu die Hülfe Innocenz' zu gewinnen, ſich gegen dieſen eidlich verpflichtet, nach Erlangung der Kaiſerkrone ſeinem Sohne die ſiciliſche frei zu übergeben, und bei der Krönung ſich zu einem Kreuzzuge verpflichtet. Aber Friedrich behielt beide Reiche. Papſt Honorius III. mahnte ihn wiederholt an dieſe Verpflichtung und rügte es, daß Friedrich ſogar ſeinen Sohn zu ſeinem Nachfolger im deutſchen Reiche hatte ernennen laſſen. Denn dadurch war die ganze politiſche Stellung des Papſtthums wie durch eine Univerſalmonarchie erſchüttert. Dennoch krönte ihn Honorius im November 1220 in Rom mit der Kaiſerkrone. Von hier zog Friedrich nach Sicilien, unterwarf alle, welche der Krone ſich zu widerſetzen wagten; die widerſpenſtigen Sarazenen verſetzte er von Sicilien nach Lucera in der Capitanata und nach Nocera bei Salerno. Auch dem Papſtthum gegenüber erneuerte er die Freiheit Siciliens, welche der Papſt 1098 dieſer Krone in der Vorausſetzung und in der Abſicht gegeben hatte, daß ſie als abgeſchloſſenes Reich dem Papſtthum als Schild gegen die Kaiſer diene. Kraft dieſer Freiheiten war der König von Sicilien geborener Legat der Römiſchen Curie und konnte manche kirchliche Dispenſen, z. B. von Kloſtergelübden, ertheilen. Die Sicilier hielten große Stücke auf dieſes Unterpfand der Selbſtändigkeit ihrer Inſel; der König oder ſein Stellvertreter erſchien auch zur bourboniſchen Zeit jedes Jahr im Dom von Palermo feierlich als Legat. (Garibaldi that daſſelbe im Sommer 1860.)

Alle dieſe Reibungspunkte entzündeten ſich raſch, als 1227 ein ſchroffer, ſchlauer Cardinal als Gregor IX. Papſt wurde. Er bannte ſchon im Herbſt deſſelben Jahres Friedrich, weil dieſer krank von dem angetretenen Kreuzzuge zurückkehrte. Dennoch zog Friedrich ins Heilige Land und ſetzte ſich auch die Krone von Jeruſalem in dieſer heiligen Stadt auf. Indeſſen hatte ſein deutſcher Reichsverweſer auf Sicilien einige Aufſtandsverſuche unterdrückt und rückte, den Papſt der Anſtiftung beſchuldigend, unter greulichen Verheerungen in den Kirchenſtaat ein, welcher erſt unter Innocenz III. eine Wirklichkeit geworden war. Die päpſtlichen Truppen warfen die kaiſerlichen in die Abruzzen zurück und drangen ſüdlich bis Cajazzo bei Capua vor. Aber die Nachricht von der Landung Friedrich's in Brindiſi jagte die Schlüſſelſoldaten aus den Grenzen des Königreichs. Friedrich verfolgte ſie nicht darüber hinaus, ſondern führte durch ſeine Nachgiebigkeit den Frieden mit der Kirche herbei, indem er ſelbſt dem aufſtändiſchen Gaeta verzieh und den 1. Sept. 1230 in Anagni eine Zuſammenkunft mit dem Papſte hielt.

Indem Friedrich den Frieden dazu benutzte, im ſiciliſchen Reiche die Staatsidee ſtraffer auszubilden und anzuziehen, ſetzte er ſich ſowol mit der Kirche als mit den Lokal- und Standesanmaßungen in entſchiedenen Widerſpruch. Er forderte, daß der Staat das ganze Leben ſeines Angehörigen erfülle. Daſſelbe that die Kirche auch in Beziehung auf äußerliches Thun und Laſſen. Der Franke (Normanne) wie der Longobarde und Araber mußten ſich aufgeklärten Geſetzen unterwerfen, durch welche rohe Sitten ihrer Vorältern verboten wurden. Der Corruption und der Frivolität der Sitte, ja der Geſinnung, dem Luxus trat das Geſetz ſcharf entgegen. Gehandhabt wurde es durch geprüfte Beamte, an deren Spitze der Kanzler Peter delle Vigne, ausgezeichnet als Geſetzgeber und als Dichter, ſtand. Der Widerſtand jener nicht blos materiellen Gewalten, in welchen ſich ein großer Theil des Geiſtes der Zeit perſonificirte, gegen die Staatsgeſetze erbitterte Friedrich und machte den Streit immermehr zu einem perſönlichen, in welchem er ſeine Willkür zum Geſetz erhob. Zuerſt waren es Meſſina, Syrakus und andere Handelsſtädte der Inſel, welche, obgleich ihnen Friedrich Vertretung in den Reichsſtänden gewährte, den Unzufriedenen das Zeichen zum Aufſtande gaben. Auch nach ihrer Unterwerfung ſchonte und unterſtützte Friedrich den Papſt; er gewann dieſen, bis ſein Sohn Heinrich die Fahne des Aufſtandes gegen ihn in Deutſchland erhob und ſich mit den Lombarden verbündete. Doch unterſtützte der Papſt dieſe nur heimlich mit Geld und ſpann ſeine Unterhandlungen mit Friedrich fort, um die Abſchaffung der ſiciliſchen Geſetze zu erwirken, welche den Geiſtlichen wegen bürgerlicher Vergehen vor das bürgerliche Gericht ſtellten und ihn beſteuerten; allein Friedrich blieb in der Hauptſache feſt. So allgemein auch der Unglaube in Italien herrſchte, ſo war der Papſt doch der Mittelpunkt aller der ſtarken Intereſſen, welche ſich dadurch tief verletzt fühlten, daß Friedrich das von ſeinem Großvater phantaſtiſch aufgeſtellte Recht der römiſchen Imperatoren in allen politiſchen Verhältniſſen als aufgeklärten Abſolutismus zur Geltung bringen wollte. So wagte es denn Papſt Gregor IX., als Friedrich ſeinen natürlichen Sohn Enzius zum König

der Insel Sardinien machte, in der Charwoche 1239 wieder den Bann über Friedrich auszusprechen. Dieser hielt während der blutigsten Kämpfe im übrigen Italien sein sicilisches Königreich durch Verbannungen und strengste Bestrafung aller Handlanger des Papstes in Unterwürfigkeit. Der Papst berief auf Ostern 1241 eine Kirchenversammlung nach Rom, um über Friedrich zu richten. Die Genuesen waren welfisch und gegen Friedrich doppelt gehässig, weil er ihnen die von ihnen übermüthig ausgenutzten Handelsprivilegien in Syrakus entzogen hatte. Eine große Anzahl englischer und französischer Bischöfe schiffte sich in Genua nach Rom ein; aber die genuesische Flotte wurde von der sicilisch-pisanischen geschlagen und jene heilige Schar nach Apulien gebracht. Gregor IX., von Friedrich in Rom selbst bedroht, starb 21. Aug. 1241.

Während der Abschluß des Friedens nahe schien, entwich der kecke, ränkevolle Genuese Innocenz IV. im Herbst 1244 in seine Vaterstadt und in das reichsfreie Lyon. Hierher berief er eine Kirchenversammlung, um über Friedrich den Stab zu brechen. Der Erzbischof von Palermo und der sicilische Oberrichter Taddeo von Suessa rangen mit der Gewaltthätigkeit des Papstes, um ihrem König Gehör und Recht zu verschaffen; allein Innocenz wollte ihn bannen und bannte ihn. Darauf zettelte der Papst eine Verschwörung der apulischen Großen an; sie wurde entdeckt und Rache an ihnen geübt; Friedrich ließ sie blenden, verstümmeln und dann rädern. Trotz der beständigen Aufreizungen der Franciscaner unter dem Volke konnte Friedrich ein Heer aus Apulien nach Mittel- und Norditalien führen, welche durch den Kampf der beiden Gewalten viel mehr gelitten hatten. Als Opfer seines aufgestachelten Mistrauens ließ Friedrich auch seinen hochverdienten, wahrscheinlich immer getreuen Kanzler, Peter delle Vigne, blenden, und dieser tödtete sich verzweifelnd im Gefängniß. Aber ihn überlebte sein Werk, die Gesetze, die Staatsmaschine: Nur auf ein Jahr waren die von der Krone Sicilien besoldeten Criminalrichter mit ihren zwei Beisitzern ernannt; der Richter durfte in der Provinz weder angesessen sein noch Verwandte haben; dies war also das Gegentheil vom Lehnswesen und von anderm lokalen Selbstrichten. Das sicilische Königreich war in drei Kreise getheilt, deren Mittelpunkte Palermo, Neapel und Messina, letzterer mit der Ostküste der Insel und den drei Calabrien, waren. Die zweimal jährlich versammelten Abgeordneten, selbst der unter geistlicher oder adelicher Hoheit stehenden Städte, waren berechtigt, die königlichen Beamten zu verklagen, welche sich Gesetzesverletzungen zu Schulden kommen ließen. Aber stets im Kampfe mit den unabhängigen demokratischen Städten Oberitaliens, hütete sich Friedrich, den Städten der Krone Sicilien weitere politische Freiheit zu geben.

Friedrich starb im December 1250. Kein Fürst hat in Italien zur Verdrängung des germanischen durch das romanische Element so viel beigetragen. Wenn er dies im obern Italien durch feindliche Herausforderung des städtischen Geistes that, so geschah es in seinem sicilischen Reiche durch seine aufgeklärte monarchische Gesetzgebung. Der Charakterunterschied zwischen Nord- und Süditalien war jetzt ausgebildet. Der mit allen, auch mit geistigen Waffen, durch gegenseitige Verketzerung geführte Kampf zwischen Kaiserthum und Papstthum erschütterte nicht blos diese beiden, sondern auch den Cultus der Monarchie in den Unterthanen der sicilischen Krone. Der Papst als Oberlehnsherr derselben sprach aus den bekannten Motiven über keinen Monarchen so oft den Bann mit Entbindung vom Unterthaneneide aus, wie über eine Reihe sicilisch-neapolitanischer Könige. Treue und Glauben überhaupt mußten dadurch tief angegriffen und vergiftet und die Fürsten zur wildesten, treulosesten Gewaltherrschaft herausgefordert werden.

Friedrich hatte in seinem Testament seinen achtzehnjährigen Sohn Manfred, Fürsten von Tarent, aus der nicht ganz ebenbürtigen Ehe mit einer Gräfin Lancia aus dem ältesten sicilischen Adel, als Vicekönig im sicilischen Reiche für seinen Sohn Kaiser Konrad verordnet. Friedrich war aber von hier aus so oft in den Kirchenstaat eingefallen, daß Innocenz alles daransetzte, die Hohenstaufen aus dem Normannenreiche auszustoßen und es entweder mit dem Kirchenstaate zu vereinigen oder an einen andern Fürsten theuer zu verkaufen. Er erklärte alle sicilischen Gesetze, welche gegen das Kanonische Recht verstießen, für nichtig. Die Städte Neapel und Capua erhoben sich auf seinen Wink, da er ihnen die Städteunabhängigkeit nach lombardischem Muster verhieß. Nachdem Manfred bei Bezwingung mehrerer unzuverlässiger Städte der Ostküste seine Tapferkeit und Geschicklichkeit erprobt hatte, wandte er sich gegen jene dadurch vereinzelte Herde des Aufstandes. Da erschien Kaiser Konrad und vollendete ihre Unterwerfung, kränkte und beraubte aber den uneigennützigen Manfred auf die raffinirteste Weise. Als Konrad, 26 Jahre alt, im Mai 1254 starb, willigte Manfred ein, daß Berthold von Hohenburg, Führer der deutschen Söldner,

für den zweijährigen in Deutschland lebenden Konradin Regent des sicilischen Reichs wurde. Berthold bat aber in den von allen Seiten aufsteigenden Gefahren Manfred, in seine Stelle zu treten, behielt indeß die königlichen Schätze. Durch das Testament Konrad's war Papst Innocenz IV. zum Vormund Konradin's eingesetzt. Dieser habgierige Genuese zog in Neapel ein und ließ sich selbst den Eid der Treue schwören. Während er in Teano bei Capua Hof hielt, verrieth er auf Veranlassung eines zufälligen Zusammenstoßes seinen bösen Willen gegen Manfred. Dieser flüchtete mit wenigen Leuten nach Lucera, wo die sarazenische Bevölkerung ihm das Thor sprengte und die Besatzung zum Anschluß zwang. Mit den hier gefundenen Schätzen erkaufte der freigebige Manfred die Treue deutscher Söldnerhaufen. Die Städte zwischen dem untern Apennin und der Adria, welche sich ihm nicht öffneten, wurden erstürmt und geplündert. Auf diese Botschaften war Innocenz am 13. Dec. 1254 in Neapel gestorben; Manfred verlangte umsonst von seinem daselbst gewählten Nachfolger Alexander IV. die Anerkennung der Rechte Konradin's. Der Papst vergab das Königreich an Edmund, den Sohn des Königs von England, unter der Bedingung, daß dieser eine schwere jährliche Lehnsabgabe zahle, daß alle kirchlichen Angelegenheiten dem Papst unmittelbar vorbehalten blieben, und daß er nie nach der Kaiserkrone lange. Obgleich die päpstlichen Legaten durch Bruch des Waffenstillstandes, durch die Hinterlist des Hohenburger, durch die Wühlereien der Franciscaner, durch englisches Geld und Waffen dem Manfred überall Hindernisse und Feinde erweckten, ergaben sich 1256 Neapel und Capua an ihn, das ganze Festland huldigte ihm. Die Messinesen hatten selbst Calabrien ihrer Republik zu unterwerfen gesucht, aber ihnen fehlte kriegerischer Muth; die Palermitaner erhoben sich für die Hohenstaufen, und Lancia unterwarf ihnen die Insel. Auf das Gerücht vom Tode Konradin's drangen alle Stände dem excommunicirten Manfred die Krone auf; den 11. Aug. 1258 wurde er in Palermo gekrönt. Konradin, wurde beigefügt, sollte sein Nachfolger werden, wenn er in der Mitte des sicilischen Volks aufwüchse.

Auch der neue Papst Urban IV. lehnte die Verständigung mit Manfred ab, weil ihm dieser die getreuen Sarazenen nicht opfern wollte; von Konradin's Rechten wollte der Papst noch weniger etwas wissen. Nachdem Urban IV. von England schweres Geld gezogen hatte, bot er die sicilische Krone unter noch schwerern Bedingungen dem Bruder des Königs von Frankreich, dem Grafen Karl von Anjou, an, welcher die Grafschaft Provence erheirathet hatte, deren Gebietstheile bis in die Gegend von Alessandria sich ausdehnten.

Die Kreuzzüge nach dem gelobten Lande des Orients, nach dem Paradies der christlichen Phantasie, neigten sich zu Ende; die Zeiten waren materieller geworden, und so kamen dafür die Züge aller möglichen Völker nach dem Paradies der sinnlichen Lüsternheit, nach Neapel und Sicilien, erst recht in Schwung. Auf den alten Landkarten, welche Europa als Jungfrau darstellen, erscheint Neapel als ihre Hand, Sicilien als die davon gehaltene Krone. Die Prinzen aller Dynastien warben darum mit List und Gewalt. Wie so manches Weib, so wurden auch diese lockenden Länder durch ihre Schönheit ins sittliche Verderben und ins Unglück gestürzt.

Im Februar 1265 wurde ein dem Karl mehr als ergebener Provenzale zum Papst gewählt; Karl erschien im Mai in Rom. Die Ghibellinen ganz Italiens betrachteten Manfred als ihr Haupt. Die Gegensätze lagen klar und schroff. Karl gelobte dem Papste, er werde das sicilische Reich nicht erweitern, sich nicht in die Angelegenheiten des übrigen Italien mischen; im Fall des Aussterbens seiner männlichen Linie sollte die Erbtochter nur einen vom Papste gebilligten Gemahl nehmen; würde Karl den Lehnszins länger als ein Halbjahr schuldig bleiben, so sollte er des Reichs verlustig sein. Sobald ein französisches Heer in Rom eingerückt war, wurde Karl im Januar 1266 von Cardinälen gekrönt. Durch Versprechungen erkaufter Verrath öffnete ihm die Pässe über den Garigliano. Den 26. Febr. siegte bei Benevent das Feuer der Franzosen über die Schwerfälligkeit der deutschen Miethstruppen; Schrecken hatte die Eingeborenen gelähmt. Manfred fuchte und fand den Tod im Schlachtgetümmel; seinen von Karl und dem Legaten verhöhnten Leichnam wagte nur Einer der Gefangenen, ein Lancia, als seinen „Herrn und König" zu begrüßen.

Glieder dieser edeln Familie waren es hauptsächlich, welche dem sechzehnjährigen armen Enkel Kaiser Friedrich's II., Konradin, die Greuel der Tyrannei des Anjou mit glühenden Farben schilderten und ihn im Namen der Ghibellinen aufriefen, sein angestammtes Reich zu erobern. Mit wenigen getreuen Freunden, mit deutschen und spanischen Abenteurern und Söldnern zog Konradin, vom Papste gebannt, im Herbst 1367 durch Italien herab; Pisa bot ihm eine feste Stütze, der Sieg der pisanischen Flotte gab dem Aufstand Siciliens Nachdruck. Der Anjou belagerte die Sarazenen in Lucera, dem Herde des Widerstandes gegen seine Ge-

waltherrschaft. Er mußte diese Belagerung rasch aufheben, um Konradin entgegenzuziehen, welcher von Rom aus am Teverone (Anio) hinaufziehend ins Königreich eingerückt war. Nordwestlich vom See von Celano, zwischen Tagliocozzo und Alba, in der palatinischen Ebene, stießen die Heere am 22. Aug. 1368 zur Entscheidung aufeinander. Die schon der Siegesfreude sich überlassenden Scharen Konradin's wurden von der Kriegskunst Valery's zersprengt, Konradin nördlich von Rom von einem Frangipani verrathen, trotz des milden Spruchs des neapolitanischen Gerichtshofs am 29. Oct. 1268 vor den Augen Karl's in Neapel mit seinen treuesten Freunden hingerichtet. Die Sarazenen wurden größtentheils ausgerottet, die Bürger einiger Konradin geneigter Städte decimirt. Vom Blutgerüst aus übertrug dieser die Rache und sein Recht an Manfred's Schwiegersohn, an Peter, König von Aragon. Der Anjou wüthete so abscheulich wie einst Kaiser Heinrich VI. Durch Confiscationen der Güter des den Hohenstaufen treuen Adels wurden die französischen Ritter bereichert. Karl sorgte kraft seines Rechts, Ehegelöbnisse zu bestätigen, dafür, daß die reichen Lehnserbinnen französische Herren heiratheten. Die Bureaukraten empfahlen sich dem neuen Herrn, indem sie ihm alte und neue Mittel verriethen, das Volk auszusaugen. Ganz besonders wüthete Karl I. gegen die Sicilier, welche den Hohenstaufen um so anhänglicher waren, da Karl die Residenz von Palermo nach Neapel verlegte, weil dieses Frankreich näher ist und seine Plane auf die Oberherrschaft in Italien beförderte. Das „Neue Castell" am Hafen von Neapel ist von ihm gebaut; er suchte der Stadt durch niedere Zwangstaxirung der Brot- und ähnlicher Früchte wohlfeile Nahrung zu schaffen, um Neapel zu einem zweiten Paris zu machen. So wuchs auf Kosten des ganzen Landes die Hauptstadt und ihr Pöbel ganz unverhältnißmäßig.

Der Papst mußte jahrelang mahnen, um von Karl auch nur die vorgestreckten Summen zurückzuerhalten; um durch Karl's politische Übergriffe in Mittelitalien nicht beraubt zu werden, mußte er sich an Kaiser Rudolf wenden. Einen Plan des Papstes, seine Familie durch Heirath mit den Anjou zu verbinden, wies Karl mit Hohn zurück. Auch nach dem Königreich Jerusalem, nach Konstantinopel, strebte Karl unverhohlen. Um nicht dabei Sicilien durch eine Expedition von Tunis her gefährdet zu sehen, veranlaßte er seinen Bruder, den frommen König von Frankreich Ludwig IX., zu einem Kreuzzuge gegen Tunis. Nachdem dieser bei der Belagerung der Stadt gestorben war, schloß Karl einen seinen Planen entsprechenden Frieden. Allein der kühne schlaue Arzt Johann, welchem Karl seine Insel Procida genommen hatte, verschaffte sich vom Papst und vom Kaiser von Konstantinopel Geldmittel, ja Karl selbst, über ihr Ziel getäuscht, gab einiges, um Peter von Aragon die Ausrüstung einer Flotte zu ermöglichen. Ehe diese gegen Sicilien auslief, starb zwar der Papst, und Karl sorgte dafür, daß ein Franzose gewählt wurde; aber die Erbitterung der Sicilier, gereift durch die Frechheit der Franzosen gegen eine Jungfrau, brach am Ostermontag 1282 in Palermo aus; Tausende von Franzosen wurden getödtet, die andern durch Schrecken gelähmt. Die That der Leidenschaft wurde jetzt von den zuvor Verschworenen in kluge Hände genommen und das hohenstaufische Reichsbanner entfaltet. Peter mit seiner Flotte und einem Heere von spanischen Grenzertruppen, Almugavaren, nöthigte Karl, die Belagerung von Messina aufzuheben und Sicilien zu räumen. Der große Admiral Roger v. Loria besiegte die Neapolitaner und die Provenzalen wiederholt und nahm Karl's I. Sohn und Reichsverweser, Karl, im Angesicht von Neapel gefangen. Aber umsonst rief er die Neapolitaner zum Aufstande gegen die Anjou auf; sie wollten Residenz bleiben. Karl I. starb, nachdem er in Neapel gegen alle der Untreue Verdächtige gewüthet hatte, Rache dürstend gegen die Sicilier im Januar 1284. Auch Peter starb im November 1285; seine Länder wurden unter seine Söhne getheilt, der zweite, Jakob, noch sehr jung, erhielt Sicilien. Ihn verfluchte der Papst und erkannte den Frieden nicht an, welchen Jakob's älterer Bruder, der König von Aragon und der König von England vermittelten. Die Sicilier, welchen sich auch Calabrien angeschlossen hatte, wurden durch diesen Friedensversuch nur in der Belagerung von Gaeta gestört. Jakob, sogar von Aragon, welches von Frankreich angegriffen war, bedroht, mußte den Anjou Karl II. freilassen. Der Papst verhinderte den Frieden um so entschiedener, da Karl II. ihm versprochen hatte, das wiedereroberte Sicilien solle durch einen päpstlichen Legaten regiert werden. Die Sicilier antworteten darauf eben durch einen wüthenden Einfall in Neapel, als Jakob durch den Tod seines ältern Bruders selbst König von Aragon wurde. Um sich hier zu befestigen, gab jetzt auch er Sicilien in einem geheimen Vertrage an den Papst und an Karl II. preis. Aber der für ihre Unabhängigkeit wache Argwohn der Sicilier war auf seiner Hut; den Bann des Papstes verachtend traten sie 1296 in Catania zu einem Reichstage

zusammen, wozu auch jede Stadt Abgeordnete stellte; diese wählten den jüngern Bruder Jakob's, Friedrich, bisher dessen Statthalter, zum König. Die Sicilier, begeistert durch den Besitz eines eigenen Königs, siegten in Calabrien. Diese schweren Zeiten unter ihrem Friedrich II., auf welchen sie noch heute stolz sind, waren entscheidend nicht blos für die bereits vollzogene Trennung der Insel von Neapel, sondern auch für die Feststellung des schroff insularen Charakters der Sicilier, welcher sich in dem Haß und in der wilden Verachtung gegen die Neapolitaner zusammenfaßt. Die Trümmer der Ghibellinen und der Sarazenen sammelten sich um ihre Fahnen, während das Papst- und das Welfenthum seine Blitze und seine Schätze den Anjou zur Verfügung stellten. Selbst Friedrich's II. Mutter und Schwester gingen nach Rom; diese heirathete den Prinzen Robert von Anjou; der herrschsüchtige Großadmiral von Sicilien Roger ging auch zu diesem über, führte eine aragonische Flotte gegen Friedrich, bot seine Vasallen auf der Insel zum Aufstand gegen ihn auf. Die Genannten, König Jakob selbst, und der zum Regenten der Insel ernannte päpstliche Legat landeten 1298 mit großen Streitkräften bei Milazzo. Da Friedrich nur die festen Orte vertheidigte und ihnen die Lebensmittel abschnitt, richteten sie nichts aus, rotteten aber die Baumwelt soviel wie möglich aus; dieses für die Quellen, für die Bodendecke der Berge und für die Fruchtbarkeit folgenschwere Zerstörungswerk war unheilbar, weil die romanischen Völker für die Bedeutung der Wälder kein Verständniß haben. Der Köhler rottet den Nachwuchs schonungslos aus, da die Wegelosigkeit es leichter erscheinen läßt, zu Wasser aus fremden Ländern als aus dem nahen Gebirge Bauholz herbeizuschaffen. Im folgenden Jahre kehrten die Verbündeten zurück, Friedrich erlitt im offenen Felde eine Niederlage, Roger wüthete gegen die Gefangenen; aber schließlich entzweiten sich die Fremden, und Friedrich, von den Genuesen unterstützt, behauptete den größern Theil der Insel. Das Kriegen und Zerstören drohte 1302 mit der Unterwerfung Siciliens zu endigen, da ein Valois auch ein französisches Heer auf die Insel führte. Aber Krankheiten lichteten es inmitten der befestigten Plätze. Der Valois, welchem es nur um Eroberung Konstantinopels zu thun war, vermittelte daher den Frieden, kraft dessen Friedrich auf Lebenszeit König von „Trinacrien" blieb — der Titel König von Sicilien war Karl von Anjou vorbehalten —, Karl's Tochter heirathete und seine Burgen in Calabrien an Neapel abtrat. Sobald Sardinien für ihn erobert wäre, sollte Sicilien an Neapel fallen. Der Papst mußte schließlich den Frieden, Friedrich ihn als seinen Oberlehnsherrn anerkennen.

Es wäre vielleicht den Aragonesen bald nach der Sicilischen Vesper gelungen, sich auch des Festlandes zu bemächtigen, wenn nicht Karl II. als Reichsverweser vor seiner Gefangennehmung Constitutionen, Grundrechte gegeben hätte, wodurch nicht blos der Geistlichkeit ihr freier Gerichtsstand und das Asylrecht, sowie dem Adel neben jenem Rechte mehr persönliche Freiheit, sondern auch dem Volke der Krone gegenüber Bürgschaften gegen Übersteuerung geboten, und die drückendsten Misstände abgeschafft wurden. Während dadurch diese Lebenskreise in ihrer Eigenheit fortbestanden, lockte der Hof in Neapel den Adel durch seinen Glanz, und es wurden nicht weniger Neapolitaner in den südfranzösischen Besitzungen der Anjou als Franzosen in Neapel mit reichem Einkommen angestellt. So befestigten sich die Beziehungen Neapels zu den Anjou und zu Frankreich, während die zu Sicilien stets gespannt blieben.

Die leidenschaftliche Feindseligkeit der Päpste gegen die Hohenstaufen rächte sich 1303, indem Karl II. von Neapel den Franzosen zur Gefangennahme des Papstes Bonifacius VIII. half und der Sitz der Päpste nach Avignon unter die Gewalt Frankreichs kam. Als Oberlehnsherr entschied der Papst 1309 in dem Erbfolgestreit der Anjou für Robert als König von Neapel. Dagegen schloß Friedrich von Sicilien 1313 in Pisa ein enges Bündniß mit Kaiser Heinrich VIII., indem er sich zu dessen Reichsadmiral machen und vom Kaiser und von den Ständen die Nachfolge seines Sohnes Peter in Sicilien aussprechen ließ. Darüber entbrannte wieder ein grausamer Krieg zwischen Neapel und Sicilien, deren Interessen sich auch in Griechenland und in Genua rieben. Die reichen Küsten Siciliens wurden wiederholt fürchterlich verwüstet, die Weinreben ausgerottet; daher zog sich die Bevölkerung immermehr in die Städte. Weniger machte man sich aus dem päpstlichen Interdict, die Priester wurden nicht mehr zum Messelesen gezwungen. Obgleich durch die Ausbreitung der Anjou im übrigen Italien die Rechte des Deutschen Reichs stark beschädigt wurden, hatte Sicilien an den Kaisern wenig Hülfe. Vielmehr unterstützte Kaiser Ludwig der Baier den rebellischen Schwiegersohn Friedrich's II., den Grafen Chiaramonti. Aber gerade durch seine feste Haltung in diesem Streite, durch seine strenge Gerechtigkeit und durch die Achtung der Rechte der Stände und des Volks erwarb sich und befestigte Friedrich II. die aufopfernde Liebe der Sicilier. Er starb 1337.

Dadurch faßte König Robert von Neapel neue Hoffnung, Sicilien zu erobern; der Papst erklärte Friedrich's Sohn Peter II. der Krone für verlustig. Dieser gab sich so sehr in die Gewalt der Familie Palizzi und ihrer Adelspartei, daß die andere sich nur durch Anschluß an Neapel schützen zu können glaubte. Wieder landeten die Neapolitaner mit Übermacht zwischen Palermo und Messina; sie setzten sich wiederholt in Milazzo, ohne sich ausdehnen zu können. Nach dem Tode Peter's, 1342, führte sein Bruder Johann für dessen vierjährigen Sohn Ludwig die Regierung so tüchtig, daß der Versuch der gestürzten Palizzi, Messina den Neapolitanern zu überantworten, nur ein blutiges Strafgericht über sie brachte.

Im Januar 1343 starb auch der achtzigjährige König Robert II. Seine Verflechtung in die oberitalienischen Verwickelungen, seine Abwesenheiten in Frankreich, hatten auf Neapel noch schlimmer gewirkt als die italienischen Züge der Kaiser auf Deutschland. Während die Gesetze und die Staatsbehörden des Normannenstaats formell fortbestanden, riß der sich befehdende Adel alle thatsächliche Gewalt an sich; alle Bösewichter fanden in seinen Kriegsbanden Unterkommen. Niemand wagte gegen solche Herren als Zeuge aufzutreten. Bereits galt in Neapel Willkür mehr als der todte Buchstabe guter Gesetze. Auch die zum Theil mächtigen Städte zerfleischten sich durch heftige Parteikämpfe. Wollüstige Prachtliebe und blutige Gewaltthat deckten sich. Diese zerstörenden Gewalten wirkten im großen infolge der einbrechenden Entzweiung der Dynastie.

Die Päpste hatten in ihrer Vorliebe für ihre Creaturen, die Anjou, einem von ihnen die Krone von Ungarn verschafft. Herzog Andreas, ein Prinz von diesem ungarischen Nebenzweig, die Personification magyarischer Roheit, war Gemahl der Tochter Robert's, der schönen, verschwenderischen Johanna I., welche sechzehnjährig Königin von Neapel wurde. Da die meisten übrigen, nur zu unabhängig gewordenen Glieder der Dynastie sich seinem Wunsche widersetzten, vollwichtiger König zu werden, so suchte er dieses an der Spitze einer großen Adelspartei und mit Hülfe des Papstes zu erzwingen. Die Prinzen von der königlichen Linie Durazzo, aus Haß gegen die von Tarent, schlossen sich Andreas an. Dieser verrieth durch das Sinnbild des Blocks und des Beils auf seiner Fahne, was seine Gegenpartei nach seiner vom Papst eingeleiteten Krönung zu gewärtigen hatte. So wurde er im August 1345 bei einem Feste erdrosselt. Katharina, die Mutter des Prinzen Ludwig von Tarent, beabsichtigte diesen mit Johanna zu verehelichen und ihre Ansprüche auf den Kaiserthron von Byzanz durch ihn geltend zu machen. Auf sie fiel gerechter, auch auf die leichtfertige Johanna einiger Verdacht der Mitwissenschaft. Die Durazzo drohten Rache. König Ludwig von Ungarn erhob sich, um mit Heeresmacht durch Italien herabziehend, Johanna zu entthronen, welche er offen der Ermordung seines Bruders Andreas beschuldigte. Die von Karl I. von Anjou wegen ihrer Lage an den wichtigsten Pässen mit den reichsten Privilegien ausgestattete, seiner Dynastie stets getreue Stadt Aquila hatte sich schon für den Ungarnkönig Ludwig erklärt, welcher durch die Verheirathung Johanna's mit dem Prinzen Ludwig von Tarent nur noch erbitterter war. In dieser Noth schloß Johanna endlich 1347 Frieden mit Sicilien unter der Bedingung, daß diese unabhängige Krone die von Neapel im Kriege mit 15 Galeren unterstütze und den Papst als Lehnsherrn anerkenne. Aus Furcht vor dem siegreich vorrückenden Ungarnkönig entfloh Johanna im Januar 1348 in ihre angeerbte Provence.

Der Ungarnkönig beschied nun die Großen, namentlich die Durazzo, zu sich nach Aversa und ließ sie hier verhaften und nach Ungarn führen, das Haupt der Durazzo wegen gezeigten Wankelmuths hinrichten. Seine wilde Racheluſt erweckte in den Neapolitanern das Verlangen nach ihrer angestammten Königin Johanna; sie und die Provenzalen gaben ihr, nachdem der Papst sie vom Gattenmord freigesprochen hatte, die Mittel, Neapel durch theuere deutsche Söldnerbanden zu besetzen. Diese verständigten sich aber mit den unter dem Fürsten von Siebenbürgen fechtenden Deutschen und gingen endlich zu ihnen über, sodaß die Verwüstungen sich in die Länge zogen. Dieselben deutschen Söldner verkauften sich dann wieder gegen päpstliches Geld an Johanna, welche aber infolge des persönlichen Wiedererscheinens des Ungarnkönigs mit ihrem Gemahl nach Gaeta flüchten mußte. Der Papst vermittelte einen Waffenstillstand, um die Betheiligung Johanna's an der Ermordung ihres Gemahls Andreas nochmals zu untersuchen. Sie betheuerte, alles was man ihr zur Last lege, sei Folge von Verzauberung gewesen. Der Ungarnkönig gab sich damit für befriedigt, da seine Leute beinahe nichts mehr zu plündern fanden, und räumte 1352 das Land. Aber die Barone, durch diese meisterlosen Zeiten in ihrer gesetzlosen Willkür befestigt, fuhren fort mit ihren Banden sich zu befehden und zu rauben.

Nicht viel besser ging es in Sicilien selbst über die Unmündigkeit des Königs Ludwig hinaus. Die Partei der Palizzi, mit ihrem Rückhalt im Adel und in den Städten, bekämpfte mit offenen

Waffen und Aufruhr die aragoniſche Partei des königlichen Vormunds und des Großjuſtitiars. Die von den verhaßten Palizzi ſich losſagenden Chiaramonti riefen 1354 neapolitaniſche Haufen zu Hülfe gegen den in Meſſina ſo ſehr bedrängten König, daß er den Sicilliern drohte, Lehnsmann Neapels zu werden. Gleichzeitig wurden Johanna I. und ihr zweiter Gemahl, „der König von Jeruſalem", vom Papſt gebannt, das Land mit dem Interdict belegt, bis ihm der rückſtändige Lehnszins bezahlt war, während das Geld für Neapel hoch nöthig geweſen wäre, um durch Söldner den Fehden und Empörungen zu ſteuern. Das Interdict wiederholte ſich aus demſelben Grunde bald darauf. Indeß zog Johanna um Weihnachten 1356 in Meſſina ein. Der nach dem Tode des Königs Ludwig von Sicilien (außer ihm hießen der König von Ungarn und Johanna's zweiter Gemahl Ludwig) ihm auch unmündig gefolgte Friedrich III. breitete ſich von Catania über die Inſel aus, und den Neapolitanern blieb wieder nur ihre Nordküſte. Um eine aragoniſche Prinzeſſin zu heirathen, mußte er der neapolitaniſchen Partei an ſeinem Hofe entfliehen. In dem endlich auch vom Papſte anerkannten Frieden bekannte er ſich als König des unabhängigen Trinacrien zum Vaſallen des Papſtes und der „Königin von Sicilien", wie ſich die von Neapel nannte. Die Lehnsleiſtungen, die Erbfolge, die Privilegien des Klerus wurden dabei feſtgeſtellt. Dem jung geſtorbenen Friedrich folgte 1377 wieder unmündig ſeine Tochter Maria. Dieſe, nach Aragon entführt, heirathete den aragoniſchen Prinzen Martin. Die Städte der Inſel aber riefen gegen die Aragoneſen und gegen die Sarazenen die Hülfe des Papſtes Urban VI. an, welcher unmittelbar Herr Siciliens zu werden hoffte, wozu der Seeheld Manfred von Chiaramonti ihm Hülfe leiſtete. Allein Maria hielt ſich; ſie hinterließ 1402 ihrem Gatten Martin die Krone Sicilien, von welchem ſie 1409 auf ſeinen Vater Martin von Aragonien überging, welcher durch die Waffen ſeines Sohnes im Beſitze Sardiniens, Sicilien in feſter Hand behielt. Aber der fremde Fürſt vermochte nur langſam die Wunden der langen Rechtloſigkeit zu heilen. Dieſes erhellt daraus, daß Sicilien, welches im Alterthum über vier Millionen Einwohner gezählt haben ſoll und jetzt zwei Millionen hat, bei der Zählung vom Jahre 1505 nur 700000 aufwies, wovon ein ſtarkes Drittheil auf Palermo und Meſſina kam.

Alle Kinder Johanna's I. waren geſtorben; ſie bezeichnete ihre Nichte Margaretha zu ihrer Nachfolgerin und vermählte ſie dem in Ungarn erzogenen, kriegeriſchen Prinzen Karl von Durazzo. So unbedeutend und einflußlos der dritte Gemahl Johanna's war, ſo war doch infolge des Todes, oder der Ermordung der Hauptunruheſtifter einige Ruhe in Neapel eingetreten. In das Erbe der Linie Tarent wurde Johanna's vierter Gatte, der tapfere Abenteurer Otto von Braunſchweig, geſetzt. Indeß hatte die italieniſche Partei der Cardinäle es dahin gebracht, daß 1377 der Papſt ſeinen Sitz wieder nach Rom verlegte, und dieſelbe hatte 1378 den Erzbiſchof von Bari als Urban VI. zum Papſt gewählt. Dieſem harten Mann ſetzten die franzöſiſchen Cardinäle Clemens VII. entgegen. Johanna nahm dieſen kurze Zeit in Neapel auf, bis er ſeinen Sitz nach Avignon verlegte. Und jetzt brach infolge des Kirchenſchisma der ganze Fluch der päpſtlichen Lehnsabhängigkeit über das unglückliche Neapel los. Beinahe unaufhörlich war jede Partei in Neapel durch den einen der beiden Päpſte verflucht, das Land von einem Papſte gegen einen der Könige oder Kronprätendenten aufgehetzt. Urban ſprach den Bann gegen Johanna aus, berief Karl von Durazzo aus Ungarn und belehnte ihn in Rom mit Neapel, während Johanna, um ſich der franzöſiſchen Hülfe zu verſichern, den Herzog Ludwig von Anjou adoptirte und für ihren Erben erklärte. Als Karl mit päpſtlichen Mitteln im Königreich erſchien, fiel ihm alles zu, am 16. Juli 1381 zog er in der Hauptſtadt ein, welche ſich für ihn als geborenen Neapolitaner erhoben hatte. Der Braunſchweiger wurde infolge ſeiner tollkühnen Tapferkeit gefangen, Johanna mußte ſich in die Hände Karl's übergeben. Karl III. erweckte durch ſeine Rückſichtsloſigkeit die Feindſchaft vieler Großen, welche von Papſt Urban benutzt werden konnte, deſſen Familie er jetzt die verſprochenen reichen Lehen verweigerte, weil das Staatswohl es nicht erlaube. Damit die Ränke ſpinnende Johanna I. nicht die Fahne des Aufſtands erhöbe, ließ Karl ſie durch ſeine ungariſchen Mordgeſellen am 22. Mai 1382 erdroſſeln und ihren Leichnam öffentlich ausſtellen. Sie, die letzte direete Nachkommin Karl's I. von Anjou, war durch dieſelben Mittel geſtürzt wie Manfred, der letzte Hohenſtaufe, durch Vergiftung der Unterthanentreue durch einen Papſt. Doch auch ſie hatte bereits einen perſönlichen Rächer beſtellt. Schon war Ludwig von Anjou mit überlegenen Haufen im Anzuge; aber Karl hielt ihn durch einen „Huſarenkrieg" hin, bis Ludwig dem Klima erlag. Papſt Urban war perſönlich ſo rückſichtslos für die Anſprüche ſeiner Verwandten aufgetreten, daß Karl ihn in Nocera belagern mußte, von wo der Papſt, ſeine Cardinäle gefangen mit ſich ſchleppend, nach Genua entfloh. Aber nicht ſobald ſaß Karl III. auf dem neapolitaniſchen Thron feſt, als er nach Ungarn eilte, auf

deſſen Krone er Anſprüche erhob. Hier wurde er 1386 auf Anſtiften der Witwe des Ungarnkönigs ermordet.

Karl's Witwe, Margaretha, trat ſofort für ihren unmündigen Sohn Ladislaus die Regentſchaft über das Königreich Neapel an. Die Witwe Ludwig's von Anjou ſandte aber ſchon 1387 den aus dem Gefängniß befreiten Braunſchweiger aus der Provence nach Neapel, um für ihr Söhnchen Ludwig II. die Krone zu erobern. In dieſem Kampfe der jüngern Linie der Anjou gegen die Ungarn-Durazzo nahm die Stadt Neapel aus Haß gegen die Habgier Margaretha's Partei für die Angiovinen, desgleichen natürlich der franzöſiſche Papſt in Avignon. Deſto heftiger unterſtützte Urban VI. von Rom aus die Ungarn gegen die Franzoſen, zumal ſeit Margaretha, beinahe nur auf Gaeta beſchränkt, Ladislaus der Tochter des reichen Großadmirals von Sicilien, jenes Manfred von Chiaramonti, vermählte. Als aber deren Schätze erſchöpft waren, trennte Urban's Nachfolger in Rom, Gregor IX., dieſe Ehe. Der in Neapel reſidirende Anjou, Ludwig II., ließ in ſeiner erbärmlichen Unthätigkeit die ſtarke Angiovinenſtadt Aquila in die Hände des Ladislaus fallen; ſelbſt Ludwig's Schwiegervater, der Herzog von Sueſſa, und ein großer Theil der Angiovinen wandten ſich von Ludwig ab und erkannten unter päpſtlicher Vermittelung Ladislaus an. Nachdem auch die Hauptſtadt ſich an dieſen hatte übergeben müſſen, kehrte Ludwig im Jahre 1400 nach der Provence zurück. Der Verſuch des Ladislaus, vom Papſte unterſtützt ſich Ungarns zu bemächtigen, veranlaßte neue Aufſtandsverſuche im Neapolitaniſchen, welche ihm aber nur Gelegenheit zu großen Confiscationen gaben und ihn veranlaßten, ſeine Thätigkeit auf Italien zu concentriren, nach deſſen Herrſchaft er trachtete. Im Jahre 1408 warf er ſich zum König von Rom auf. Allein die Angiovinen unter Ludwig's II. Namen erhielten von dem welfiſchen Florenz ſo viel Geld, daß ſie dem Söldnerheere Ladislaus', worauf ſeine Plane gegründet waren, mehr bieten und einen Theil deſſelben für ſich gewinnen konnten.

Auf Ladislaus folgte 1414 ſeine vierundvierzigjährige Schweſter Johanna II., eine ſehr luſtige Witwe. Der Streit um ihren Beſitz bewegte beſonders die Hauptſtadt und fällte die Häupter einiger Hochgeſtellten. Ihr Leibliebling Alopo begünſtigte ihre Verehelichung mit dem Grafen Jakob von Bourbon (de la Marche). Sobald dieſer ſeine Anerkennung als König ertrotzt und Johanna eingeſchüchtert hatte, ließ er Alopo hinrichten. Aber dieſer erſte Bourbon begünſtigte ſeine franzöſiſchen Landsleute ſo ſehr in allen vortheilhaften Stellen, daß Johann Caraccioli an der Spitze des eingeborenen Adels Jakob gefangen nahm und als Befreier Johanna's regierte. Er wollte die Herrſchaft nicht mit dem großen Condottiere Sforza theilen, und hauptſächlich infolge perſönlicher Verhältniſſe geſchah es, daß die im October 1419 von dem päpſtlichen Legaten gekrönte Johanna II. im folgenden Jahre von dem nunmehr einzigen Papſte Martin V. angefeindet und durch die Waffen Sforza's, angeblich im Intereſſe Ludwig's III., Jakob's von Bourbon Sohn, beſiegt wurde. In dieſer Noth adoptirte Johanna ſtatt Ludwig's III., wie der Papſt verlangte, den König Alfons von Aragon-Sicilien. Da aber dieſer ſehr eigenmächtig auftrat, entzog ſie Alfons alle Anſprüche und adoptirte jetzt Ludwig III., welcher nach vielen Kriegsläufen 1424 entſchieden die Oberhand erhielt. Eben darum trat Caraccioli, welcher ſich bei allen Wechſeln als Günſtling Johanna's oben gehalten hatte, mit Alfons in Verbindung, wurde aber, wegen ſeines Übermuths auch dem einheimiſchen Adel verhaßt, ermordet. So endete dieſer Verſuch des einheimiſchen Adels, vermittelſt einer fremden Dynaſtie Neapel zu regieren. Dennoch faßte Alfons wieder Fuß. Ludwig und Johanna ſtarben 1435; indem letztere den daheim in Gefangenſchaft ſitzenden Bruder ihres Adoptivſohnes, den Herzog Renatus von Bar und Lothringen, zu ihrem Nachfolger einſetzte, ſorgte ſie für Fortſetzung des Bürgerkriegs, welcher der Zügelloſigkeit des Adels immer neue Nahrung gab.

Schon hatten die Sicilier und Aragoneſen für Alfons I. (in Spanien Alfons V.) Vortheile und Anhang gegen die Angiovinen errungen, als die Genueſen dem belagerten Gaeta eine Flotte zu Hülfe ſchickten, welche durch die Wucht ihres Haſſes die übermächtigen Gegner, Alfons und einen großen Theil des neapolitaniſchen Adels ſchlug und gefangen nahm. Aber der Oberherr von Genua, Herzog Filipp Maria Visconti von Mailand, befreundete ſich ſo ſehr mit dem gefangenen Alfons, daß er mit ihm ein Bündniß ſchloß und ihn freiließ. Die Gattin des Renatus, Iſabella, hatte ſich indeß mit päpſtlicher Hülfe und mit ihrem Sohne Ludwig in den Beſitz der Stadt Neapel geſetzt. Obgleich endlich auch Renatus mit den Schätzen ſeiner Heimat und mit den Genueſen, welche indeß die Oberherrſchaft Mailands abgeworfen hatten, kam, obgleich die Calabreſen treu an den Anjou hielten, ſo vermochten ſie doch die Spanier nicht aus Gaeta zu verdrängen. Nachdem Alfons 1442 Neapel durch Überfall genommen hatte, verließ Renatus das Königreich. Damit nahm nach 176 Jahren die Herrſchaft der Anjou in der

Perſon eines ihrer beſten Fürſten ein Ende. Es war für Neapel ein Unglück, daß ſo mancher wackere Fürſt vertrieben wurde, während Tyrannen ſich meiſt behaupteten; wol eine Folge davon, daß der Bürgerſtand nicht zur Gewalt gekommen war. Auch Johanna war trotz ihrer argen Schwachheiten beliebt geweſen, da ſie dem Neapolitaner ſein liebſtes Recht gewährte, ſeinem Herrſcher perſönlich ſeine Anliegen vorzutragen. Der Papſt hatte gegen Alfons Söldnerhaufen unter dem Legaten Vitelleschi, Patriarchen von Antiochien, geſchickt, welcher die Städte dem Papſte huldigen ließ und für jeden im Gebiet der Gegner gefällten Ölbaum hundert Tage Ablaß gab. Allein auch der Papſt erkannte endlich den thatſächlichen König, welcher ihm mit der Appellation an das Baſeler Concil drohte, und Alfons den Papſt als ſeinen Lehnsherrn für Neapel und Sicilien an und war ihm mit Waffen und Geld zu Erweiterung des Kirchenſtaats behülflich. So ſaß denn die Dynaſtie Aragon feſt in Neapel.

Die Neapolitaner hatten ſich den Anjou beſonders aus Angſt, wieder von Sicilien oder von Spanien aus regiert zu werden, ſo treu bezeigt. Alfons I. aber liebte Neapel vor allen ſeinen Königreichen und nahm hier ſeinen Sitz, indem er im Bunde mit den verſchwägerten Visconti Italien einigermaßen beruhigte. Seine Ausſchweifungen gaben in Neapel keinen Anſtoß mehr; ſie waren überdies durch die Pflege und durch Begünſtigung der Kunſt und der Wiſſenſchaft verhüllt. Die Hauptſtadt wurde fortwährend auf Koſten der Provinzen verwöhnt. Unter ihm bildete ſich die gelehrte „Akademie des Pontanus". Er ſchenkte den Neapolitanern die parlamentariſche Verfaſſung ſeiner ſpaniſchen Länder und mußte dem darin hauptſächlich vertretenen Adel viel Gewalt laſſen, damit dieſer die Nachfolge ſeines natürlichen Sohnes Ferdinand anerkenne; Spanien, Sicilien, Sardinien hinterließ Alfons, 1458 im Caſtell dell' Uovo ſterbend, ſeinem Bruder Juan. Eine große Anzahl Spanier verließ Neapel.

Die Neapolitaner hatten alſo wieder einen eigenen König. Aber Papſt Calixt III. ſprach ihm die Krone ab, wodurch Orſini, Herzog von Tarent, und die Abruzzen ermuthigt wurden, für den Angiovinen Johann, Sohn des Renatus Bourbon, welcher von den Medici und von den Genueſen unterſtützt mit Söldnerbanden heranrückte, Partei zu nehmen. Die Erkenntniß der Italien von ſeiten der erſtarkten Krone Frankreich und der Türken drohenden Gefahr war aber ſchon ſo durchgedrungen, daß der neue Papſt Pius II. Ferdinand I. krönen ließ und ihn gegen die gemeinſamen Feinde unterſtützte. Noch nachdrücklicher that das der Herzog von Mailand. In den anfangs für die Angiovinen günſtigen Schlachten zeigte ſich, mit welcher Wuth und Standhaftigkeit Italiener, beſonders gegeneinander, zu fechten wiſſen. Johann mußte die ihm getreuen Orte der Abruzzen plündern laſſen, um ſeine Söldner zu bezahlen, und 1464 Neapel völlig räumen. Ferdinand baute den Feinden durch Zugeſtändniſſe goldene Brücken, um die im Lande bleibenden hernach heimlich ermorden zu laſſen. Namentlich diente ihm die parlamentariſche Verfaſſung dazu, Barone zu verpflichten nach Neapel zu kommen, wo er jeden, den er fürchtete, in einen Sack genäht ins Meer werfen ließ. Beinahe wäre durch eine ſolche Schandthat die Heirath der Ippolita, Tochter des Herzogs F. Sforza von Mailand, mit Alfons, Ferdinand's Sohn, Herzog von Calabrien (Kronprinzen), verhindert worden. Die hierbei verſöhnende echt italieniſche Politik Sixtus' IV. verleugnete ſich völlig in ſeiner Betheiligung an der Verſchwörung der Pazzi gegen das Leben der Medici. Sixtus riß Neapel in den Krieg gegen Florenz hinein. Aber Lorenzo Medici wagte es am 18. Dec. 1479 perſönlich in Neapel zu erſcheinen und theilte Ferdinand mit, daß König Ludwig XI. von Frankreich ſich ihm erboten habe, dem Enkel des Herzogs Renatus als Renatus II. Bourbon die Krone Neapels zu erobern. Da ſchloß Ferdinand Frieden. Kaum war das Heer auf dem Rückwege, als der türkiſche Großvezir Otranto im Auguſt 1480 erſtürmte und die Einwohner niedermetzelte oder in die Sklaverei ſchleppte. Es gelang ein Jahr ſpäter daſſelbe wiederzunehmen. Ein Verſuch Innocenz' VIII., 1489 den greiſen Ferdinand vom Throne zu ſtürzen, mislang, da er den Krieg nur durch Bannbullen zu führen vermochte, Frankreich nichts für ſeinen Angiovinen that. Der Papſt erkannte im Frieden von 1492 als Oberlehnsherr die Erbfolgeordnung in Neapel nach Ferdinand's Sinn an. Aber Ferdinand I. und der neue Papſt Alexander VI. (Borgia!) ſuchten ſich fortwährend heimlich zu Grunde zu richten.

Trotz aller Greuelthaten gegen jeden ihm Verdächtigen war es Ferdinand I. nicht gelungen, den die Lokaleigenheiten darſtellenden Adel unter die Staatseinheit zu beugen und ein geordnetes Finanzweſen aufzurichten, wovon die Bedeutung des Staats bereits hauptſächlich abhing. Der gewiſſenloſeſte, raffinirteſte Egoismus, welcher von oben bis zu unterſt alle Klaſſen beherrſchte, bot auch keinen feſten Grund. Indeß war Neapel ſeit Alfons I. mit dem in ſtrengſter Einheit zuſammengefaßten Herzogthum Mailand eng verbunden. Ferdinand hatte ſeine charak-

tervolle Enkelin Isabella dem Knaben Herzog Gian Galeazzo Sforza vermählt. Eben darum sah dessen Oheim und Vormund, Ludwig Moro, welcher selbst nach dessen Herzogthum trachtete, in Neapel seinen Feind, besonders seit Ferdinand von dem Moro die Übergabe der Regierung an Gian verlangte und sich mit dessen Nachbarn, den Medici, verband. Deshalb forderte Moro den jungen König von Frankreich, Karl VIII., auf, Neapel zu erobern, wozu er als Herr von Genua eine Flotte und Geld anbot. Als Ferdinand dieses Ungewitter aufsteigen sah, verheirathete er eine reichausgestattete natürliche Enkelin mit einem Sohne des Papstes und starb im Januar 1494. Ihm folgte sein noch grausamerer Sohn Alfons II.; der Papst belehnte ihn im April mit Neapel gegen Ertheilung reicher Staats- und Kirchengüter an zwei weitere päpstliche Söhne. Bis Bologna hinauf schien ganz Italien gegen den Moro und gegen die Fremden verbündet. Aber Alfons fehlte Entschlossenheit. So wankte bei dem Heranrücken des französisch-schweizerischen Heeres der Boden unter den Medici, und unter Alexander VI. zog Karl in Florenz ein und schloß am 26. Nov. 1494 einen Vertrag mit der Republik, welcher ihm deren feste Plätze öffnete und 120000 Ducati Hülfsgelder zusicherte. Alfons' schwache Truppen, zum Theil deutsche Landsknechte, und die Flotte zogen sich gegen die Grenzen Neapels zurück. Alle kleine Dynasten Mittelitaliens vertrugen sich mit Karl; der von Furcht überwältigte Papst war froh, daß Karl nur gesicherten Durchzug durch den Kirchenstaat verlangte. Am letzten Tage des Jahres zogen die Neapolitaner durch das Thor von St.-Sebastian aus Rom ab, während die Franzosen durch Porta del Popolo einzogen. Die linke französische Heeressäule wurde von den angiovinischen Abruzzen gut aufgenommen. Alfons II., welchem das böse Gewissen Gespenster vorgaukelte, legte am 23. Jan. 1495 die Krone zu Gunsten seines Sohnes Ferdinand II. nieder, welchen das Volk von Neapel mit mitleidigem, kraftlosem Beifall begrüßte. Allein die Provinzen empfingen die Franzosen schlau als Befreier. Dem über den Garigliano eingerückten Karl trat der spanische Gesandte mit einem energischen Protest entgegen und zerriß den Friedensvertrag seines Monarchen mit Frankreich. Allein die Franzosen ließen sich dadurch nicht aufhalten. Die meisten Truppen Ferdinand's zerstoben vor dem Namen der Schweizer; Verrath öffnete die Thore von Capua, welches fürchterlich verheert wurde. In Neapel erhob sich das Volk und plünderte; Karl hielt am 22. Febr. seinen Einzug, nachdem der tapfere Ferdinand II. einen Theil der Flotte seines Bruders Friedrich verbrannt und sich auf die noch bemannten Galeren geworfen hatte. In Ischia mußte er den ungetreuen Commandanten mit gezücktem Dolche zwingen, ihm seine Feste zu öffnen. Auch die Calabrien fielen rasch in die Hände der 20000 Franzosen und 6000 Schweizer. Nur einige äußerste Küstenpunkte blieben dem Hause Aragon.

Karl VIII. und die Franzosen stürzten sich in Feste, ließen ihren Gelüsten und Anmaßungen, ihrer Verachtung gegen die so leicht zu ihrer Beute gewordenen Neapolitaner die Zügel schießen. Diese wünschten sich jetzt ihren eigenen König zurück. Indeß schlossen Spanien, welches die Erneuerung der angiovinischen Ansprüche auf Sicilien durch Karl fürchtete, der Papst, Venedig, der Moro, welcher sich durch die ungescheuter hervortretenden Ansprüche der Orleans auf Mailand gefährdet sah, und der Kaiser ein Bündniß gegen die Franzosenherrschaft in Italien und zur Wiedereinsetzung Ferdinand's II. in Neapel. Karl, welchem der Papst die Belehnung verweigerte, hielt am 12. Mai den Königszug nach der Kirche des Heiligen Januarius und trat dann mit den meisten Truppen den Rückzug an. Obgleich mit Beute und durch das Mal de Naples beschwert, schlugen sich die Franzosen tapfer durch die Verbündeten in ihr Vaterland durch.

Indeß breitete sich König Ferdinand II. von Sicilien her in seinem Königreich wieder aus. Ob er gleich mit einer schwachen Flotte erschien, erhoben sich die Neapolitaner für ihn und verschlossen den gegen ihn ausgerückten Franzosen die Thore ihrer Stadt. Nach einem halben Jahre räumten die Franzosen auch die Castelle derselben. Die meisten Städte folgten diesem Beispiele. Beide Theile hatten aber nur die Mittel zu einem Verheerungskriege und einander den Zoll der mit dem Frühjahr 1496 aus der apulischen Weideebene (der Capitanata) nach den Abruzzen abziehenden Heerden streitig zu machen. Ferdinand mußte den Venetianern für ihre Hülfe fünf adriatische Hafenstädte als Pfand geben. Das spanische Fußvolk unter Gonzalvo leistete Ferdinand solche Hülfe, daß die Franzosen durch Capitulation das flache Land räumen mußten. Sie hielten sich nur noch in Tarent und in Gaeta, dessen aufständische Bürger sie niedergemacht hatten. Am 7. Oct. 1496 starb Ferdinand II., 29 Jahre alt, an Schwäche, nachdem er kurz zuvor die heftig geliebte Schwester seines Vaters, Johanna, geheirathet hatte.

Nach der vom Papst als Oberlehnsherrn anerkannten Erbfolgeordnung folgte ihm sein mannhafter Bruder Friedrich III.; aber auch der neue König von Frankreich Ludwig XII. nahm den Titel eines Königs von Neapel an und eroberte Mailand und Genua. Die Franzosen gal-

ten als die Führer der Welfen, die Aragoneſen als die der ſchwächern Ghibellinen. Papſt Alexander VI. war mit Ludwig verbunden, um mit deſſen Hülfe ſeinem Sohne Cäſar Borgia ein mittelitalieniſches Königreich zu gründen. Ludwig ſchloß mit Ferdinand dem Katholiſchen von Spanien heimlich ein Bündniß, kraft deſſen das Königreich getheilt werden, Frankreich die Stadt und das Land um Neapel nebſt den Abruzzen, Spanien aber Apulien und Calabrien erhalten ſollte. Der Papſt beſtätigte es. Friedrich III., ohne Geld und Heer, erbot ſich Ludwig's tributpflichtiger Unterthan zu werden, aber alles war umſonſt. Ohne Ahnung jenes Bündniſſes öffnete er, im Vertrauen auf ſeine Verwandtſchaft mit Ferdinand, den Spaniern als Bundesgenoſſen ſeine Feſtungen. Als der Verrath ſeine Maske abgeworfen hatte, um den in ſeiner Gewalt befindlichen Städten das greuliche Schickſal Capuas zu erſparen, welches während Unterhandlungen mit Hülfe geängſteter Bürger von den Franzoſen und Borgia genommen worden war, und aus Entrüſtung über Ferdinand, übergab Friedrich Neapel und Iſchia an die Franzoſen. Er lebte als Herzog von Anjou bis 1505 in Frankreich. Nach heldenmüthiger Vertheidigung öffneten der Prinz von Calabrien, Friedrich's älteſter Sohn, Ferdinand, und ſein Erzieher Tarent, erſt als Gonzalvo ihm auf die Hoſtie ſchwur, er dürfe abziehen wohin er wolle. Dennoch ließ er ihn nach Spanien bringen, wo dieſe weibliche Abzweigung der Hohenſtaufen mit ihm 1550 ausſtarb.

Jetzt ſtanden ſich die Franzoſen und die Spanier in Neapel gegenüber. Da in ihrem Theilungsvertrage über den Beſitz der Capitanata nichts entſchieden war, ſo brach der Streit zuerſt über den Zoll der Heerden aus. Die verbündeten Landräuber griffen einander an. Die Franzoſen benutzten ihre anfängliche Übermacht nur nachläſſig. Gonzalvo hielt ſich in Barletta an der Adria; Sicilien und die ſpaniſche Flotte waren eine treffliche Operationsbaſis für die Spanier. Da die alte angloviniſche Partei ſich den Franzoſen anſchloß, ihnen Schweizer zuzogen, ſo wurden die Spanier durch die aragoniſche Partei und durch deutſche Landsknechte verſtärkt. Ferdinand hielt durch Unterhandlungen Ludwig von Unterſtützung der Seinigen ab. Gonzalvo erntete am 28. April 1503 die Früchte ſeiner Feldherrnkunſt in der ſiegreichen Vertheidigung ſeiner Schanzen bei Cerignola auf dem linken Ufer des Ofanto in der apuliſchen Weideebene. Die Städte verſchloſſen auf dieſe Nachricht den nach Gaeta flüchtenden Franzoſen ihre Thore, auch die Caſtelle von Neapel fielen. Ferdinand der Katholiſche erklärte jetzt, ſein Unterhändler habe ſeine Vollmachten überſchritten, und brach die Unterhandlungen ab. Gonzalvo wußte ein neues kleines franzöſiſches Heer durch die Ausdauer ſeiner Truppen mürbe zu machen und zu ſchlagen; am 1. Juli 1504 übergab ſich ihm auch Gaeta. Da die beiden Könige indeß einen dreijährigen Waffenſtillſtand abgeſchloſſen hatten, ſo vertheilte Gonzalvo ſeine Truppen über Neapel, damit ſie den rückſtändigen mehr als jährigen Sold erpreßten. Sie ſollen durch ihre Camaraderien den Neapolitanern das Muſter der zunächſt auf gegenſeitigen Schutz berechneten Camorra gegeben haben. Ferdinand befeſtigte ſich im Beſitz Neapels durch die Heirath mit einer Verwandten von König Ludwig, welcher ihn gegen Bezahlung von 700000 Fl. Kriegskoſten als König von Neapel anerkannte. Am 1. Nov. 1506 hielt Ferdinand in Neapel ſeinen Einzug und nahm Gonzalvo, dem er wegen ſeiner hohen Stellung in dem von ihm eroberten Königreich mistraute, an den ſichern Hof von Madrid zurück. Alle Klaſſen in Neapel hatten Gelegenheit gehabt, ſich zu überzeugen, daß ſie von Ferdinand nichts zu hoffen hatten. Die Differenzen mit dem Papſt über Belehnung und Lehnszins blieben unerledigt.

Von jetzt an hat Neapel hauptſächlich nur eine innere Geſchichte; ſeine Rolle war überhaupt nur eine leidende, und der Einfluß Spaniens darauf entſprach den Mitteln, wodurch Neapel von Ferdinand dem Katholiſchen gewonnen worden war. Daſſelbe iſt bei Sicilien der Fall. Der 1296 von den Sicilianern gewählte König Friedrich II., wie wir ſahen, zeitweiſe ſelbſt von ſeinen aragoniſchen Blutsverwandten angegriffen, mußte dem Adel der Inſel ſich gütig bezeigen, um ihn für die Verſprechungen der Anjou unzugänglich zu machen. Nicht minder bedurfte er der Städte, und erſt er berief ſie nach catalaniſchem Beiſpiel als vollberechtigte Mitglieder ins Parlament. Da die Scheidung der Juſtiz und der Verwaltung, die Controle der Beamten unter ſich nicht genügte, um ihnen Eigennutz und Ungerechtigkeit zu erſchweren, machte er viele königliche Beamtungen zu ſtädtiſchen und begünſtigte die Selbſtverwaltung der Gemeinden. Aber nach dem Tode dieſes mannhaften Königs Friedrich II. (1337) folgten meiſt ſchwache oder unmündige Fürſten, unter welchen in den beſtändigen Parteikriegen der Adel ſelbſt an die Spitze der königlichen Städte kam. Wie die Häupter der vier Valle (Provinzen) Siciliens infolge päpſtlicher Einmiſchung ſich zu unabhängigen Souveränen mit dem Rechte des Kriegs und Friedens machten, ſo die Barone in ihren engern Kreiſen. Der Adel ſchloß gegen die Krone 1391

in Caſtronovo eine Eidgenoſſenſchaft, wodurch er ſich dieſen Beſitzſtand gegenſeitig verbürgte. Gerade dieſes Übermaß der Unordnung begünſtigte die Bemühungen des Aragoneſen Martin, die Rechte der Krone wiederherzuſtellen, wenn es auch nicht gelang, ſie auf den Fuß wie unter Friedrich II. zurückzuführen. Auf dem Reichstage zu Syrakus, 1398, beſtimmten ſechs vom König und ſechs von den Städten aufgeſtellte Räthe die Staatseinkünfte, um den Hof und die Heeresmacht zu erhalten. Die Ausführung dieſer Beſtimmungen wurde zwar gehemmt durch den Widerſtand der Inſulaner gegen die am Hofe mächtigen Aragoneſen und durch die Anmaßungen Meſſinas, welches mit päpſtlicher Hülfe die Herrſchaft über die übrigen Städte erſtrebte. Die Clientenſchaften des Adels unter den Städtebürgern befeſtigten ſich während der ſich wiederholenden Unruhen.

War auch der Einfluß des Königs Ferdinand von Aragon zunächſt ſeit 1412 ein der Ordnung günſtiger, ſo wurde doch Sicilien immermehr ein Nebenland, und zwar ſeit dem Tode ſeines Sohnes Alfons in Neapel (1458) blos ein Nebenland von Spanien. Umſonſt baten die Sicilier um einen eigenen König, wie Neapel einen aus dem Hauſe Aragon erhalten hatte, umſonſt darum, daß der Kronprinz von Spanien als Vicekönig ſeinen Sitz auf der Inſel nehme. Palermo wurde der Sitz der Regierung, ſeit Karl V. für ganz Sicilien einen Statthalter ſetzte. Seine Gewalt war der Inſel gegenüber durch den von ihm ernannten Rath von Adelichen und Geiſtlichen nur wenig beſchränkt; da die Städte in Spanien im Kampfe für ihre Freiheit unterlegen waren, kam jetzt von dort die Unterdrückung der ſiciliſchen. Dem König gegenüber war der Statthalter, in der Regel ein Spanier, recht- und willenlos mit ſehr beſchränkten Vollmachten. Die Parlamente beſtanden formell fort, ihre Vorſchläge zu Abſtellung von Misbräuchen wurden zwar öfters angenommen, aber alle wichtige Entſcheidungen kamen vom madrider Hofe. Die Würden der Großbeamten Siciliens wurden zu bloßen Titulaturen auch Fremder; es regnete Fürſten- und Herzogstitel. Das Grundprincip der miſtrauiſchen Politik des ſpaniſchen Hofs war, die Eiferſucht der Stände und beſonders der Städte Siciliens untereinander, namentlich die Palermos und Meſſinas zu ſchüren. Überhaupt diente der weitere Spielraum, welcher dem leidenſchaftlichen Sicilier gelaſſen wurde, nur dazu, ſeinen Eigennutz mit allen Mitteln der Liſt und der Beſtechung auch bei den Gerichten und beim Vicekönig zu verfolgen. Der König von Spanien gab, ſobald letzterer bereichert und abgenutzt war, dem Unwillen der Sicilier die Genugthuung, ihn nach Spanien zurückzurufen und ihnen eine ganz gleiche ſtolz ausſtaffirte ſpaniſche Drahtpuppe zu ſchicken. Jeder Theil ſuchte den andern zu ſeinem Werkzeuge zu machen, aber die Spanier hatten die Oberhand. Dies reizte die Sicilier zu immer bitterm, aber, weil ſie unter ſich uneinig waren, zu erfolgloſem Grimme. Die Proceßſucht nahm in erſchreckendem Maße überhand, Tauſende von Advocaten verzehrten das Mark des Landes. Da jeder Rechtstitel vor den beſtechlichen Richtern angreifbar war, wollte niemand Kapital in ſeine auf kurze Friſt verpachteten Landgüter ſtecken. Als deren Ertrag nachließ, verbot die Regierung die Ausfuhr der Lebensmittel; dadurch verfiel der Landbau noch mehr. Bei einem Miswachs verhungerten in der Kornkammer Altroms 200000 Menſchen; das Vieh verminderte ſich, weil ſeine Ställe verfielen. Um doch den Glanz des Hauſes aufrecht erhalten zu können, ſteckten die Adelichen ihre nachgeborenen Kinder in ausſchließlich adeliche Klöſter. Den bürgerlichen Gläubigern wurde der Rechtsweg gegen ihre adelichen Schuldner geſperrt. Die reichen Familien wurden an den madrider Hof gelockt, um hier ihren Charakter und ihren Wohlſtand zu untergraben, während die einträglichen Ämter auf der Inſel Spaniern gegeben wurden. Die Abgeordneten des geiſtlichen und des adelichen „Arms“ (Standes) wurden von der Krone ernannt. Das alle drei Jahre einberufene Parlament bewilligte manchmal in einer Nacht alle Steuerforderungen der Regierung, denn jene beiden Stände bezahlten die meiſten Steuern nicht, und wurde dann vertagt.

Es ſcheint, daß der Despotismus es nicht für gut fand in Sicilien Milizen zu bilden, was doch in Neapel geſchah. Und doch genügten die ſpaniſche Flotte und die der ſeit 1530 auf dem ſiciliſchen Lehn Malta angeſiedelten Johanniterritter nicht, um die Küſten beider Kronländer gegen die türkiſchen Flotten und gegen die großen Seeräuber von Algier zu ſichern. So nahm Chaireddin Barbaroſſa nicht blos 1533 die Handelsſchiffe von Meſſina, ſondern eroberte 1534 Caſtelle bei Reggio und verbrannte 18 Galeren. Die berühmte Schönheit Julia von Gonzaga, Gattin eines Colonna, entfloh ſeinem Überfall nur im Hemde mit einem Ritter, welchen ſie ſofort ermorden ließ. Bei jedem Raubzuge fielen Tauſende in Sklaverei.

Kaum ſollte man es glauben, daß die Sicilier der Einführung der Inquiſition weniger Widerſtand entgegenſetzten als die Neapolitaner, welche auf eine bewaffnete erfolgreiche Volks-

demonſtration dagegen ſich ſtets etwas zugute thaten. Aber die politiſche Spionage war dieſelbe. Die neapolitaniſchen Vicekönige zeigten abſichtlich gegen die Lazzaroni der Hauptſtadt mehr Nachgiebigkeit als ſelbſt gegen den Adel, in deſſen Schoſe man die gehaltloſen Parteien der Angiovinen und der Navarreſen hegte. Damit ging die despotiſche Nivellirung Hand in Hand. Der Adel, von welchem man keine Lehnsdienſte verlangte, wurde dem niedern Volke gleichgemacht, zumal in Neapel; nicht wie in einem freien Lande, ſondern wie in der Türkei, konnte jeder in Staatsämtern ſich über die Höchſtgeborenen erheben. So wurde auch hier das divide et impera geſpielt. Spanien, im Kampfe gegen die Reformation, die ſelbſt in Neapel Hunderte von Blutzeugen fand, die Hauptſtütze der Curie, machte auch in dieſen ſeinen Königreichen die ihm von der Curie ertheilten Privilegien gegen den Klerus geltend. Bis in den unterdrückten Klerus drang ein bis in unſer Jahrhundert nachhaltendes ſtolzes Bewußtſein der Rechte der beiden Kronen der Curie gegenüber. Wenn nur der Despotismus ungeſtört ſeinen Willen hatte, ließ er alle Laſter wie andere Eigenheiten, beſonders die Erbfeindſchaften der Bevölkerungen fortwuchern. Denn der weltliche Despotismus ging Hand in Hand mit der kirchlichen Reaction, wie ſie ſich im Jeſuitenorden ausbildete. Dieſer hatte die Erziehung der Söhne der reichern, beſonders der adelichen Familien, und vermittelſt des Beichtſtuhls die Frauen und Töchter in ſeiner Hand. Deshalb diente die Niederhaltung der Pfarrgeiſtlichkeit nicht zur Befreiung, ſondern nur zu ſubtilerer, intenſiverer Knebelung der Geiſter und jeder perſönlichen Willenskraft. Dieſes wird von allen Patrioten als der Wurm im Herzen der italieniſchen Culturblüte bezeichnet.

Mit dieſem ſpaniſchen Syſtem und ſeiner gegenſeitig hinterliſtigen Bundesgenoſſenſchaft mit der kirchlichen Reaction, welche ſich der Curie bemächtigte, hing es zuſammen, daß die beiden Kronländer für die Zwecke der beabſichtigten Univerſalmonarchie als bloße Geldgruben ausgebeutet wurden. Dieſe Nebenländer Spaniens wurden als ganz unſelbſtändige Provinzen deſſelben nicht viel anders behandelt als die Colonien. Die ſchon im Jahre 1588 auf 1,770000 Thlr. geſteigerten Einnahmen des Staats aus Neapel betrugen im Jahre 1620 bereits 5 Millionen. Man hatte als Erſatz für alles edlere Leben einigen Antheil an dem ſpaniſchen Waffenruhm, namentlich trug die neapolitaniſche Reiterei in der Schlacht bei Mühlberg 1547 zur raſchen Entſcheidung bei.

Beide Königreiche hatten ſeit Jahrhunderten Dynaſtien aus der Fremde gehabt; das echt ſiciliſche Geſetz aus den Zeiten Friedrich's II., daß der König die Inſel nicht ohne Erlaubniß der Stände verlaſſen dürfe, war längſt wirkungslos. Die alten Formen wurden geſchont, die Namen beibehalten. Die formal rechtliche Veränderung war daher zumal für Sicilien nicht ſo groß, aber die thatſächliche ungeheuer. Mit den kräftigen Unordnungen war auch alle Selbſtbeſtimmung im ſtillen erwürgt. Die Wurzeln des Lebens und des Wohlſtandes eines ſelbſtbewußten Bürgerthums waren nicht abgehauen, ſondern vertrocknet. Die tiefe Entſittlichung der Süditaliener iſt bereits durch ihre Geſchichte vor den meineidigen Bourbonen mehr als genug motivirt.

Es war zunächſt die bittere Noth, welche Aufſtände veranlaßte. Vicekönige von Neapel ſollen ſich bei ihrem Abgang nach Spanien gerühmt haben, ſie hinterließen kaum ein paar Dutzend Familien, welche noch eine ordentliche Mahlzeit aufzuwenden hätten; einer ſoll beigefügt haben, es wären ja aber noch die Weiber und Töchter zu verkaufen. Obgleich Sicilien etwas weniger ausgeſogen wurde, ſo brach doch hier im Frühjahr 1647 am hellen Tage gegen den wohlwollenden Vicekönig der Aufſtand aus; in der folgenden Nacht wurde in Neapel ein Steuergebäude verbrannt. Doch war es nur das niedere Volk von Palermo, welches ſich gegen die Beſteuerung der ihm nothwendigſten Lebensmittel, namentlich der indiſchen Feigen, erhob. Auf Sicilien waren immer wenige Truppen; als das mistrauiſche Volk durch das Verſprechen der Zurücknahme jener Beſteuerung nur kecker gemacht wurde, als es der das Sanctiſſimum vortragenden Jeſuiten nicht ſchonte, das Zeughaus ſtürmte, den Palaſt beſchoß, halfen Klerus und Adel der Regierung mit Waffen. So wurden ihre Privilegien durch Hinrichtungen geſichert.

In Neapel ertönte der drohende Ruf: Es lebe der König, Tod der ſchlechten Regierung! Man verlangte die von Karl V. gewährten Privilegien zurück. Daſſelbe unbegrenzte Mistrauen beſeelte das niedere Volk und den ſich ihm anſchließenden Bürgerſtand; an ihre Spitze trat der Fiſcher Thomas Aniello von Amalfi, deſſen Frau in ihrem Mehlhandel von den Steuerpächtern mishandelt worden war. Die Gefangenen wurden befreit, nur Waffen ſollen geraubt worden ſein. An der Spitze von angeblich hunderttauſend mehr oder weniger Bewaffneten nebſt Geſchütz ſchloß dieſer Generalkapitän des Volks mit dem in das Caſtell novo geflüchteten Vicekönig einen Vertrag ab, welcher jene Forderungen, beſonders Abſchaffung der neuen Speiſeſteuern ver-

bürgte. Daſſelbe Volk, welches durch einen Mordanfall von ſeiten einiger Hofadelichen gegen Aniello zur äußerſten Wuth geſtachelt worden war, ließ es, als dieſer ſich toll ſeiner ſelbſt überhob, nach ein paar Wochen geſchehen, daß er auf Befehl des Vicekönigs erſchoſſen wurde, und beerdigte ihn nun feierlich. Er fiel ähnlich wie Caraccioli. Die Forderungen der Bettler, der Aufſtand der Laienſchweſtern von Santa-Clara ſind echt neapolitaniſch; in den Provinzen erhob man ſich gegen den Adel. Obgleich jene Forderungen von Spanien, welches ſich in ſeinem Kriege mit Frankreich immer ſchwächer fühlte, beſtätigt waren, verweigerte das Volk das auf dieſen Fall verſprochene Niederlegen der Waffen, da zugleich eine ſpaniſche Flotte erſchien. Es enthauptete, als die Spanier Ausfälle aus den Caſtellen machten, ſeinen mit Zuſtimmung des Vicekönigs ernannten Generalkapitän, den Fürſten Toralto. Da die verſchiedenen Elemente des Aufſtandes wieder nur durch einen Fremden zuſammengehalten werden konnten, wurde der am 13. Nov. nach großen Gefahren mitten durch die ſpaniſche Flotte geſegelte Heinrich von Lothringen, Herzog von Guiſe, mit ungeheuerm Jubel begrüßt. Allein franzöſiſche Agenten ſtachelten den Neid der bisherigen Volksführer gegen den Weibermann Guiſe auf, welcher für ſich ſelbſt die Krone Neapel erſtrebte. Da ſie indeß keinen Muth hatten, warteten ſie ab, bis Guiſe, um der Hungersnoth der blokirten Hauptſtadt abzuhelfen, mit ſeiner zuverläſſigſten Mannſchaft ausgerückt war; jetzt übergaben ſie die wichtigſten Punkte der Stadt den Spaniern, die auch eine Partei hatten. Sie ſchafften die Speiſeſteuern ab, erhöhten die directen Steuern, confiscirten die Güter des Adels, ſoweit ſeine Treue irgend zweifelhaft war, und richteten auch die Volksführer der franzöſiſchen Partei hin, von welchen ihnen die Hauptſtadt überliefert worden war. In beiden Königreichen herrſchten wieder die Ordnung und die Jeſuiten.

Die Bevölkerung Neapels ſoll ſich im Jahre 1483 blos auf 1,540600 Seelen belaufen, infolge des Friedens ſich im Jahre 1595 auf 3,628500 gehoben, im Jahre 1669 aber nur 2,718000 Seelen betragen haben.

Während der Kämpfe der Fronde konnte es der franzöſiſchen Krone nicht in den Sinn kommen, einen ihrer großen Vaſallen, einen Guiſen, zum König von Neapel zu erheben. Anders war die Stellung Ludwig's XIV. Meſſina war ſehr unzufrieden, beſonders ſeit die alte Verhältniſſe der Production und des Handels tyranniſirende Regierung dieſer Stadt das Monopol der Seideausfuhr entzogen hatte. Umſonſt nahm Spanien die Partei des niedern Volks gegen die Adelspartei, welche die alten Freiheiten der Stadt zäh verfocht. Im Auguſt 1674 brach der Aufſtand aus, Meſſina bot Ludwig XIV. ihre Unterwerfung an. Dieſer ſchickte eine ſtarke Flotte und Landtruppen den Meſſineſen zu Hülfe, womit auch andere wichtige Punkte der Oſtküſte genommen wurden. Die Spanier mußten die holländiſche Flotte zu Hülfe rufen, aber ſelbſt Ruyter, welcher nach zwei unentſchiedenen Seeſchlachten 1676 in Syrakus ſtarb, konnte nichts ausrichten. Auch deutſche Reichstruppen wurden der Vertheidigung des Rhein entzogen und für das Haus Habsburg nach Sicilien geworfen. Allein um in Nimwegen einen vortheilhaften Frieden zu erreichen, gab Ludwig Meſſina preis; 7000 Meſſineſen verließen mit der franzöſiſchen Flotte ihr Vaterland. Trotz des Amneſtieverſprechens vollzog Spanien eine weitverbreitete Vermögensconfiscation. Als Ludwig die Flüchtlinge aus ſeinem Reiche wies, wurden ihrer viele in der Verzweiflung Straßenräuber; 1500 derſelben traten in der Türkei zum Mohammedanismus über, 500, welche ſich nach Sicilien wagten, wurden bis auf vier zum Galgen und zu den Galeren verurtheilt. So herrſchten auch in Meſſina wieder die Ordnung und die Jeſuiten. Im Jahre 1714 ſoll die ganze Bevölkerung Siciliens ſich auf 1,113000 Seelen belaufen haben.

Das Ausſterben der ſpaniſchen Linie der Habsburger im Jahre 1701 gab Neapel den Intriguen Öſterreichs preis, während der franzöſiſche bourboniſche Prätendent Philipp, welcher ſich ſogleich in Beſitz Neapels geſetzt hatte, das Volk durch Steuererleichterung zu gewinnen ſuchte, ſich aber dadurch entſchieden die Steuerpächter mit ihrem großen Anhang verfeindete. Zu einer nationalen Erhebung fehlten alle Vorbedingungen. Man harrte der Entſcheidung, wem man zufallen würde; ſie mußte hauptſächlich von den oberitalieniſchen Schlachtfeldern kommen. Daran gewöhnte ſich der Neapolitaner je länger, je mehr. Nach der franzöſiſchen Niederlage vor Turin beſetzte der tapfere Daun (mit 9000 Mann) nach ſchwachen Widerſtandsverſuchen ganz Neapel, welches dem öſterreichiſchen Prätendenten Karl huldigte; Gaeta wurde von den Öſterreichern erſtürmt und geplündert, Sicilien von den Francoſpaniern noch gehalten.

Auf dem 1712 in Utrecht verſammelten Friedenscongreß wurde dem Herzog von Savoyen für ſeine Anſprüche an das ſpaniſche Erbe und für ſeine energiſche Betheiligung am Kriege gegen Frankreich, beſonders durch den Einfluß von England und Holland, dieſe Inſel und der

Königstitel von Sicilien zugesprochen. Er kam auf einer englischen Flotte nach Palermo; beide Kronen schlossen einen Handelsvertrag ab. Victor Amadeus und seine Gattin wurden gekrönt, nachdem er die alte Verfassung Siciliens beschworen hatte. Seine Regierung war voller Streitigkeiten mit der Curie, welche die alten Privilegien der Krone Sicilien in kirchlichen Dingen, worauf das Inselvolk so viel hielt, ihm schmälern wollte. Der König konnte trotz seiner Verfassungstreue das Vertrauen der Sicilier nicht gewinnen, da er seinen Sitz in Turin beibehielt.

Österreich, trotz seiner Niederlagen nicht zufrieden, vom spanischen Erbe Neapel, Mailand, die Insel Sardinien und damit die Oberherrschaft in Italien erlangt zu haben, setzte dem Hause Savoyen zu, das für Österreich werthlose Sardinien gegen Sicilien auszutauschen. Der Versuch Spaniens, Sicilien sich anzueignen, half Österreich zu der Erfüllung dieses Wunsches. Das adeliche Palermo fiel den Spaniern jubelnd zu, sie eroberten Messina, wurden aber auf Sicilien von österreichischen und andern deutschen Truppen und von der englischen Flotte geschlagen. So von allen Mächten bedrängt oder im Stich gelassen, mußte das Haus Savoyen 1720 in jenen Tausch einwilligen. Österreich vereinigte Sicilien wieder mit seinem Neapel. Neapel und Sicilien sind mit dem übrigen Italien seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts so sehr in den Strudel der europäischen Eroberungspolitik hineingerissen, daß wir für die Übersicht des Folgenden auf den Art. Italien in diesem Werke verweisen müssen. In dem mit dem Jahre 1733 entzündeten Kriege sah sich Österreich wieder Spanien und Frankreich gegenübergestellt. Ohne Widerstand zu finden, zog der Infant Carlos von einer Flotte unterstützt bis Neapel, in welches er am 10. Mai 1734 seinen Einzug hielt. Da die schwachen Österreicher keinen Anhang im Volke hatten, zogen sie sich nach ihrer Verbindungslinie, den Küsten der Adria zurück. Unweit dieser wurden sie bei Bitonto geschlagen, bald capitulirten Gaeta, im October Capua, im Februar 1735 die Citadelle von Messina, endlich Trapani im Juni. Schon im Mai 1734 war der Infant Carlos von seinem Vater, dem König von Spanien, als dem angeblich rechtmäßigen Besitzer, zum König beider Sicilien ernannt worden. Der Friede, der „Wiener Präliminarvergleich", erkannte ihn als solchen an.

Somit waren Neapel und Sicilien in den Kreis der in Frankreich und Spanien herrschenden Bourbonen hineingezogen, was man als eine Erneuerung der Angiovinenherrschaft ansehen mag. Demgemäß fochten die Neapolitaner in dem 1740 eröffneten österreichischen Erbfolgekrieg gegen Maria Theresia. Allein am 19. Aug. 1742 legte sich die englische Flotte vor Neapel und drohte mit einem Bombardement; nach zweistündiger Bedenkzeit mußte König Karl seine Neutralität erklären. Als aber im Jahre 1744 die Spanier, von den Österreichern unter Lobkowitz verfolgt, sich über die Grenzen Neapels zurückzogen, setzte sich König Karl gegen die Verfolger zur Wehr und rückte selbst ins albaner Hügelland vor. Die Neapolitaner rechneten es sich und ihrem König hoch an, daß sie hier den Österreichern einige Wochen entgegenstanden, daß ein nächtlicher Überfall, welchen die Österreicher auf Velletri machten, schließlich nicht ungünstig für die Neapolitaner ausfiel, und daß sie denselben auf das entscheidende Kriegsfeld Oberitaliens folgten. Dieser ungewohnte, im Zusammenhang mit andern Umständen erfolgreiche Widerstand Neapels gegen eine Invasion trug nicht wenig zur Befestigung der neuen Dynastie bei. Karl wußte überhaupt der Eitelkeit und der Prachtliebe der Neapolitaner zu schmeicheln, seine Jägerdespotie und sein Bildungsmangel konnten dem Volke keinen Anstoß geben. Das Ausland blendete er durch die Ausgrabungen in Herculanum und Pompeji. Durch den Tod des Königs Ferdinand von Spanien im August 1759 wurde Karl, da Neapel eine spanische Secundogenitur war, König von Spanien. Noch bei seinem Abschiede kokettirte er mit seiner Unelgennützigkeit und mit der Unabhängigkeit Neapels, indem er einen aus der Lava der verschütteten Städte eigenhändig herausgebrochenen Ring als Eigenthum Neapels zurückließ. Er schloß mit Österreich einen Vertrag ab, wonach Neapel und Sicilien nur dann, wenn blos noch ein männlicher Nachkomme dieses Bourbonenstamms lebte, und auch dann nur vorübergehend, mit Spanien vereinigt werden sollten, nämlich bis einem nachwachsenden zweiten bourbonischen Prinzen diese süditalienischen Nebenlande Spaniens zugetheilt werden könnten.

Der ältere Sohn Karl's war nun spanischer Thronerbe, der jüngere neunjährige Ferdinand blieb unter Vormundschaft König von Neapel und Sicilien. Während dieser regierte wie unter Karl der frühere Staatsrechtslehrer von Pisa Tanucci im Sinne des aufgeklärten Absolutismus fort. Ihn und den spanischen Einfluß verdrängte die Tochter Maria Theresia's, Karolina, als Gattin Ferdinand's, welcher stets zum Regieren zu faul war; sie regierte in Tanucci's Sinne, bis sie durch die Französische Revolution und durch das tragische Schicksal ihrer Schwester Marie

Antoinette ſich mit ganzer Leidenſchaft ins Lager der Reaction warf. Die mit den großen Welt-ereigniſſen verflochtenen blutigen Ereigniſſe Neapels und die innern Schickſale Siciliens, welches während der Parthenopeiſchen Republik in der Stadt und Provinz Neapel vom Januar 1798 bis in den Sommer 1799, und von 1806 — 15 die Zuflucht der bourboniſchen Dynaſtie war, ſind im Art. Italien erzählt. Immer feſter ſtellte ſich die Erfahrung, daß der Beſitz Italiens auf den Schlachtfeldern Oberitaliens entſchieden werde, daß die Reactionen in Neapel ungleich blutiger ſeien als die Revolutionen des liberalen Bürgerſtandes. Wurden bei der ſprichwörtlich gebliebenen Wütherei der Reſtauration vom Juni 1799, welche durch Nelſon, die Ruſſen und die Türken unterſtützt wurde, auch nur 700 Liberale hingerichtet, ſo wurden viele Tauſende von den durch Fanatismus und Raubluſt aus ihrer autochthoniſchen Exiſtenz herausgeriſſenen Horden Süditaliens abgewürgt. Auch nachdem Karolina, ins Netz ihrer gegen Napoleon geſponnenen Ränke gefallen, zu Anfang des Jahres 1806 das Feſtland wieder verlaſſen mußte, unterhielt ſie mit den entmenſchten Anführern des urſprünglichſten ländlichen Proletariats und entlaufener Galerenſklaven die intimſten Verhältniſſe. (Über dieſe ganz eigenthümlich neapolitaniſchen Verhältniſſe vgl. Colletta's „Neapolitaniſche Geſchichte von 1734 an" und Reuchlin's „Lebensbilder zur neuern Geſchichte Italiens", Heft 3: Geſchichte Italiens während der letzten 70 Jahre, dargeſtellt am Leben der Generale Floreſtan und Wilhelm Pepe.)

Das bürgerliche Element hatte zwar ſeit den Zeiten des untergehenden Römerreichs in einzelnen Municipalitäten ſich hervorgearbeitet, allein dieſe blieben ſtets jede auf ſich beſchränkt, ſodaß wir keine Spuren eines Städtebündniſſes finden. Nebſt der Willkür der Despoten und des Adels, der Rechtloſigkeit, welche jede Exiſtenz von der Gunſt des Hofs abhängig machte, waren es der zugleich von geiſtiger und körperlicher Arbeit abziehende, zum Genuß lockende Zauber der Erde, des Himmels, des Meeres, der Gefahr der Erdbeben, welche den Feldbau weniger bedroht, die Bedürfnißloſigkeit des häuslichen Lebens, das alles war es, was dem bürgerlichen Gewerbe die Gedanken und die Hände entzog. Die Regierung Murat's (von 1808 — 15), obgleich ſie ihren kriegeriſchen Charakter nicht verleugnete, weckte das nach Freiheit und Aufklärung ringende bürgerliche Element, leitete es aber durch Verkauf der geiſtlichen Güter auch auf die Kapitalanlage in Grund und Boden. Der Sturz Murat's im Frühjahr 1815 zeigte, daß das bürgerliche Element, durch Geheimbünde in entgegengeſetzter Richtung bearbeitet, nicht ſobald einen Halt bieten konnte.

Zu der Reſtauration der Bourbonen vom Mai 1815 wirkten Öſterreich und die engliſche Flotte zuſammen; aber Öſterreich allein hatte ſich insgeheim der Frucht derſelben verſichert, indem es ſich von König Ferdinand, welcher ſoeben die mit Hülfe der Engländer reformirte ſiciliſche Verfaſſung beſchworen hatte, verbürgen ließ, er werde verfaſſungslos regieren. Dies hielt er auch getreulich. Während er durch ſeine Roheit der Mann des Pöbels war und die Räuber, ſeine alten Verbündeten, als Gensdarmerie der Steppen in ſeine Dienſte nahm, um ſie hinterliſtig zu vernichten, galt ſein ihn an Verſtellungsgabe übertreffender Kronprinz Franz für das geheime Haupt der „Keßler", des angeblich reactionären, thatſächlich plünderungsluſternen Pöbels. Zum Schutz gegen dieſe Fürſten, wenn auch oſtenſibel nur gegen die Räuber der Provinzen organiſirte General Wilhelm Pepe die beſitzende Klaſſe der öſtlich und nordöſtlich von der Hauptſtadt liegenden Provinzen militäriſch; er glaubte ſie durch die Carbonarie auch geiſtig zu heben. Angeſichts des Aufſtandes derſelben und des vernachläſſigten Heeres proclamirte Ferdinand am 6. Juli 1820 „freiwillig" die ultraliberale ſpaniſche Cortesverfaſſung. Nachdem er ſie zweimal feierlich beſchworen hatte, gab er ſie mit Luſt in Laibach den unter Metternich's Leitung ſtehenden Congreßfürſten preis. Da dieſe auf alle Fälle eine Occupation Neapels beſchloſſen hatten, war das Schickſal deſſelben entſchieden. Sicilien, erbittert über ſeine Verſchmelzung mit Neapel, welche Ferdinand 1816 zur Vollendung des nivellirenden Abſolutismus willkürlich gegen Recht und Eid decretirt hatte, hatte ſich auf die Nachricht der Revolution in Neapel, beſonders in Palermo, gegen dieſe Verſchmelzung auch in Geſtalt der parlamentariſchen Regierung erhoben; da das neapolitaniſche Parlament Palermo mit Gewalt ſich unterwarf, ſo war ein Theil des überdies durch die eingedrungene Carbonarie vollends zerſetzten Heeres gebunden. Der hinter der öſterreichiſchen Bagage nahende König Ferdinand I. ſprach ſeine Truppen von ihrem Verfaſſungseide los und befahl ihnen, die Öſterreicher als Freunde zu empfangen; die Offiziere erklärten ſich dazu bereit, weshalb die Soldaten auf ſie feuerten und heimliefen. Die Öſterreicher waren daher verwundert, am 7. März 1821 bei Rieti noch einige Stunden lang unter Wilhelm Pepe Widerſtand zu finden. Der Kronprinz-Reichsverweſer, welcher den Widerſtand gelähmt und verwirrt hatte, fand Gnade bei Öſterreich. Das liberale Europa aber,

welches die Neapolitaner mit einer Heldenrolle an seiner Statt beauftragt hatte, höhnte jetzt ihre Feigheit.

Nun begann unter dem Schutz der österreichischen Bajonnete ein Henker- und Folterregiment, welches unter König Franz I. seit 1825 oder vielmehr unter seinen alle Stellen verkaufenden Kammerdienern nur noch verächtlicher wurde. Beamte fingirten Verschwörungen, folterten, trieben es bis zu Hinrichtungen, nur um für diesen ihren Eifer durch Beförderung belohnt zu werden. Dies ist durch die Gerichte constatirt; den überführten Beamten aber war Strafloſigkeit gewiß. Die Auslagen für fremde Truppen, für die mehrjährige österreichische Occupation und für die Schweizer soll sich auf 300 Mill. Fl. belaufen haben. Rußland rückte es Österreich wiederholt auf, daß dieses für die ihm zugestandene neapolitanische Gelderholung so gar undankbar sei.

Der Neapolitaner fühlte sich etwas gehoben, besonders zu Anfang der Regierung Ferdinand's II., welcher in Jugendkraft zu Ende des Jahres 1830 den Thron bestieg. Denn er zeigte nicht blos gegen die Ansprüche der Aufklärung und der Freisinnigkeit, sondern auch gegen äußere Mächte trotzigen Eigensinn, und er suchte manche übermäßige Misbräuche abzustellen. Ließ er sich auch von den Armeelieferanten mit einem Antheil an ihrem Gewinn persönlich bestechen, so war doch nicht alles feil, sondern hing von seinem Gutdünken ab. Wurden die Gesetze auch nicht beobachtet, so waren sie doch zum Theil auf dem Papier gut und schön, und damit täuschte man einen großen Theil des Auslandes. Daher konnte Ferdinand II. zur Zeit der Gesetzesreformen im übrigen Italien, in den Flittermonaten der Regierung Pius' IX. sich mit einigem Recht darauf berufen, Neapel bedürfe deren nicht. Es bedurfte nur wirklicher Gerechtigkeit und Wahrheit.

Sicilien war tief erbittert, zumal es, infolge der gleichzeitig mit der Choleraverheerung, als gegen die vermeintliche Vergiftung Siciliens durch die Regierung ausgebrochenen Unruhen, das Recht verlor, nur geborene Insulaner als Beamte zu haben. Daher nahm es auch wirkliche Verbesserungen, z. B. die Mobilisirung des adelichen Grundeigenthums, nur mit Mistrauen an, da es die Absicht des Bourbon fühlte, den insularen Trotz zu brechen. So waren es denn auch die Palermitaner, welche am Geburtstage Ferdinand's II., am 12. Jan. 1848, den Todtentanz der mitteleuropäischen Revolution eröffneten. Die ganze Insel erhob sich gegen die Fremdherrschaft, gegen die Bourbonen. Auch die Stadt Neapel nahm eine drohende Haltung an. In der, die völlige Unkenntniß über die sicilischen Leidenschaften verrathenden Hoffnung, dadurch das schon verlorene Sicilien wiederzugewinnen, gab Ferdinand eine Verfassung, er nahm gemäßigt freisinnige Minister an, er entsandte dazu gedrängt ein kleines Heer und eine Flotte zur Bekämpfung der österreichischen Fremdherrschaft in Oberitalien.

Aber der am 15. Mai durch die Radicalen in den Straßen von Neapel hervorgerufene Kampf gab dem Sieger Ferdinand den erwünschten Vorwand, seine Streitkräfte zurückzurufen und, nach Verdächtigung, Bedrohung und Vertagung des gemäßigten Parlaments, die Mittel, im September 1848 das brennende Messina zu erstürmen. Fielen auch die Admirale der Seemächte dem Bombenkönig in die Zügel und nöthigten sie ihn zu einem Waffenstillstand, so war Sicilien doch unrettbar verloren. Der Bourbone erntete jetzt die Früchte der schlauen Vergünstigung an die Sicilier, daß sie keine Conscription hatten. Sie waren undisciplinirbar. Umsonst hatten sie nationale Hülfe gesucht, indem sie den zweiten tapfern Sohn Karl Albert's zum König wählten. Die Niederlage der Piemontesen im August 1848 erlaubte dem Hause Savoyen die Annahme der Krone noch nicht. So zerstreuten die Neapolitaner und die Schweizersöldner im April 1849 die sicilischen Haufen an der Ostküste der Insel, welche sich jetzt ganz unterwerfen mußte. Die Westmächte hatten die Zugeständnisse Ferdinand's an die Sicilier vermittelt, aber ihre Einhaltung nicht verbürgt; daher sah Ferdinand von deren Erfüllung ab. Selbst der Eroberer und Statthalter Siciliens, Fliangieri, wurde entlassen, als er darauf drang, daß die von den Provinzen zum höchst nöthigen Straßenbau aufgebrachten Summen wirklich darauf verwendet würden. Glaubte doch Ferdinand fest, er habe die Insel durch sein Niederknien vor einem Madonnenbilde erobert.

Überhaupt fiel er immermehr in die Gewalt der pfäffisch-militärischen Partei. Er hatte daher die Schuld des 15. Mai 1848 ungerechterweise auf die Kammer geworfen, das Volk hatte ihm dieselben Abgeordneten wieder geschickt. Nachdem sie der unwürdigsten Behandlung von seiten des Ministeriums und der Soldateska, dem Geifer der allein noch geduldeten Preßorgane derselben und des übrigen Pöbels preisgegeben waren, wurden sie am 13. März 1849 aufgelöst und 11 Jahre nicht wieder einberufen — bis Garibaldi kam. Ferdinand fühlte sich sehr als den

Fürſten, welcher zuerſt in Mitteleuropa mit den Waffen der Revolution ganz Meiſter geworden, beſonders ſeit der Papſt am 25. Nov. 1848 ſich unter ſeinen Schutz nach Gaeta geflüchtet hatte. Aber Mitte Mai 1849 wurde ſein Verſuch, Pius durch neapolitaniſche Waffen nach Rom zurückzuführen, von den Römern auf beiden Straßen für ihn ſchmählich zurückgewieſen.

Jene Partei machte Ferdinand zu ihrem Gefangenen, indem ſie ihn durch erneute Gerüchte von Verſchwörungen gegen ſein Leben zwang, Jahr und Tag in ſeinem Schloß ſich eingeſchloſſen zu halten. Daher ſchien es gegeben, daß auch die hervorragendſten freiſinnigen Abgeordneten, gute Conſtitutionelle, beſonders diejenigen, welche einen nationalen Zug hatten, wie der edle Poerio, unter nichtigen Vorwänden und Scheinformen 9—10 Jahre gefangen gehalten wurden. Man rechnete bald, daß von den 114 Abgeordneten wol zwei Drittel zum Tode oder zum Gefängniß verurtheilt, verbannt oder landesflüchtig waren, darunter 11 Miniſter vom Frühjahr 1848. Während des Krimkriegs zeigte Ferdinand den Weſtmächten gegenüber ſeinen alten Trotz der Selbſtändigkeit in ſeiner traditionellen Verbindung mit Rußland. Da eine feindliche Demonſtration ihrer Flotten gegen Neapel im Herbſt 1856 unterblieb, brach auch die von den verbannten Miniſtern der Unabhängigkeit Siciliens von 1848 in dieſem Sinne vorbereitete Revolution auf der Inſel nicht aus. Aber die Mazziniſten umgaben den König mit den drohendſten Attentaten, welche ſeine Stimmung verdüſtern mußten. Daher kehrte er nach kurzem Aufenthalt in Neapel wieder nach ſeinem Schloß Caſerta zurück und entfremdete ſich ganz ſeiner Hauptſtadt.

Unmittelbar nach ſeiner Thronbeſteigung hatte Victor Emanuel im Mai 1849 durch den Grafen Cäſar Balbo Ferdinand ſeine Freundſchaft angeboten, um ihn für conſtitutionelle Wege und für gemeinſame Wahrung der Selbſtändigkeit der italieniſchen Regierungen dem Auslande gegenüber zu gewinnen. Dies führte aber nur zur Wiederanknüpfung diplomatiſcher Verhältniſſe. Die Bourbons erklärten, ſie verſtänden ſich wol auf die Unabhängigkeit Neapels, die von Italien begriffen ſie nicht. Wenn Cavour nicht gerade die Würde der piemonteſiſchen Flagge gegen die Vergewaltigung durch den neapolitaniſchen Despotismus zu ſchützen hatte, zeigte er ſich ſtets in demſelben Sinne zu einer Annäherung bereit. Er bekämpfte den Muratismus als eine Gefahr für die Unabhängigkeit Italiens. Aber Ferdinand wies jede nähere Beziehung mit einer Regierung zurück, welche die Kirche mit unreinen Händen verletze. Nach langen jammervollen Leiden ſtarb Ferdinand kurz vor der Schlacht von Magenta, welche auf die Geiſter durch ganz Italien einen ungeheuern Eindruck machte. Cavour ſchickte ſogleich an Franz II. einen Geſandten, welcher die Anträge zu einem Bündniß in jenem Sinne, um ſich gemeinſam auch gegen Napoleon eine Stütze zu bieten, erneuerte. Der junge, aber in Mistrauen und in Bigoterie erzogene Monarch lehnte nicht blos ab, ſondern wurde auch in den Plan verwickelt, welchen ſeine Stiefmutter, eine Erzherzogin, mit der Erzherzogin Sophie und mit Antonelli angelegt haben ſoll, um mit Hülfe der klerikalen Partei zu Anfang des Jahres 1860 die Piemonteſen wieder aus Toscana, aus der Romagna und den Herzogthümern hinauszuwerfen. Zu Unterſtützung des beabſichtigten reactionären Aufſtandes ſtanden in den Abruzzen neapolitaniſche Truppenkörper ſchlagfertig.

Dies reizte Garibaldi zu dem Handſtreich auf Sicilien. Cavour, welcher zu Ende Januar 1860 wieder ins Miniſterium trat, verwandte noch zwei Monate, bis er ſich überzeugte, daß Franz unwiederbringlich an jene Partei gekettet ſei. Dann warf er die Rückſichten auf Rußland, Neapels Schutzengel, beiſeite, bot Garibaldi Waffen und das nöthigſte Geld, deckte mit ſeinem diplomatiſchen Genie deſſen tollkühnes Unternehmen gegen Einſchreiten einer fremden Macht zu Gunſten des Bourbon. Er beſchleunigte zu dem Ende die Landung Garibaldi's auf dem Feſtlande und vollendete deſſen Heldenwerk durch die Einnahme Gaetas. Beſtechung hat nicht zur Entſcheidung beigetragen. Dieſes alles iſt unter unſern Augen geſchehen und darf nur in den flüchtigſten Umriſſen angedeutet werden, wenn es nicht mit diplomatiſcher Genauigkeit beſchrieben werden kann.

Unſere ganze bisherige Arbeit, die Charakteriſtik des Landes, die Geſchichte des Volks, iſt eine ununterbrochene Motivirung des gegenwärtigen Zuſtandes von Neapel und Sicilien. Hier bildete ſich ſeit Robert von Anjou der inſulariſch trotzige Charakter, bei der großen Maſſe Abneigung gegen civiliſatoriſche Disciplin aus, während dieſelbe nirgends nöthiger iſt. Die Cultur des Bodens leidet unter der Unſicherheit und oft unter der Ungeſundheit vereinzelter Wohnſitze, unter der Armuth und Unwiſſenheit der dreijährigen Kleinpächter, unter der Wegloſigkeit. Angeſichts dieſer Misſtände fühlt ſich die im Frühjahr 1849 zwangsweiſe ausgewanderte Aus-

wahl der beſten ſicilliſchen Elemente mit ihrer fortgeſchrittenen Civiliſation in dem wiedereröffneten Vaterlande fremd und kehrt zum Theil nach Oberitalien zurück. Die große Mehrzahl der Vermöglichen aber liebt ihr Vaterland und ſeine halbrohen Genüſſe zu ſehr, als daß ſie ſich dem Abſentismus ergäbe. Durch ſie wird daher der Fortſchritt der Civiliſation, aber ein langſamer, geſichert. Derſelbe wird von den Städten der Küſte aus ſich mit dem Fortſchritt der Sicherheit und freiſinniger Geſetze verbreiten. Palermo iſt mit Genua und Livorno in regelmäßigen freien Verkehr getreten. Meſſina und Catania ſind nicht minder wichtige Culturpunkte. Die Verbreitung des Baumwollbaues eröffnet dem Fleiße des Inſulaners wie des Neapolitaners den ſchönſten Lohn. Aber welche Zeit bedarf es, um wieder Wald und Quellen zu ſchaffen?

König Ferdinand II. ſoll im Jahre 1849 zu einem Fürſten geſagt haben: „Sollten die Bourbonen aus Neapel verdrängt werden, ſo hinterlaſſen ſie ihren Nachfolgern das Vermächtniß einer hundertjährigen Anarchie.“ Es hat ſich etwas von dieſem königlichen Prophetenwort erfüllt. Die Anarchie der Geiſter, die innere Charakterloſigkeit, welche die Bourbonen vom Throne ſtürzen ließ, verhindert die Aufführung eines neuen nationalen Gebäudes auf feſtem Grunde. Der Staat mit ſeinen Ämtern und Lieferantenſtellen iſt von lange her allgemein nur als melkende Kuh betrachtet, von welcher jeder den andern wegzudrängen trachtet. Wer das Glück hat, im Brot des Staats zu ſtehen und das Anerbieten von Beſtechungen entgegenzunehmen, iſt ein beneidenter Menſch, welchen man verleumdet, um ſich an ſeine Stelle zu ſetzen; jeder ſinnt und ringt danach, einen Gewinſt in der großen Lotterie, Staat genannt, einzuſtreichen. Die Bourbonen haben dieſe Entſittlichung des öffentlichen Geiſtes, des Volkscharakters nicht erſt geſchaffen; ſchon frühere einheimiſche und fremde Könige und Königinnen, die ſpaniſche Herrſchaft hatten dieſelbe gehegt, wie die Bourbonen, welche ihre Früchte geerntet haben und jetzt neue Saaten derſelben über die Grenze werfen. Dieſes ruhe- und kraftloſe Misvergnügen des Neapolitaners wird neueſtens auch unter dem Namen „Mazzinismus“ wichtig und gefährlich gemacht. Das Schlimmſte iſt, daß auch die aus liberaler Geſinnung der italieniſchen Regierung Gewogenen nicht den Muth haben Farbe zu bekennen, „denn die Reactionen ſind in Neapel ſtets grauſamer geweſen als die Revolutionen“.

Die neapolitaniſche Frage wird aber dadurch eine mehr als europäiſche und eine äußerſt verwickelte und kritiſche, daß das heutige Papſtthum ſo gut als Gregor VII. Neapel für ein wichtiges Vorwerk der Unabhängigkeit, zunächſt der weltlichen Herrſchaft des Papſtthums anſieht. Dies iſt für die Politiker des päpſtlichen Hofs ein Axiom, beinahe ein Glaubensartikel geworden, ein ſelbſtändiges Königreich Neapel iſt ihnen eine von der Vorſehung wunderbar angelegte Thatſache. Alle Päpſte ſeit Innocenz III. haben, wie wir ſahen, aus allen Kräften zu verhindern geſucht, daß nicht das obere und das ſüdlich von Rom gelegene Italien Ein Staat würden. Die Italiener aber ſind nach tauſendjähriger Niedertretung durch die Fremden von der Überzeugung durchdrungen, daß nur dieſe Einheit ſie vor Fremdherrſchaft ſchützen kann, und daß Neapel nur durch Rom als Hauptſtadt Italiens behauptet werden kann. So ſtehen nicht blos Berſaglieri und Banditen, ſondern auch die Heerſcharen des Kirchenthums und der Nationalität zur Geiſterſchlacht ſich entgegen, deren Entſcheidung geahnt, aber nicht vorausbeſtimmt werden kann. Die Hauptwaffe der Nationalität, die Civiliſation, wenn auch durch die Eiſenbahnen getragen, macht langſame, aber die allein ſichern Eroberungen. H. Reuchlin.

Necker (Jacques), bedeutender Finanzmann und Schriftſteller zur Zeit der Franzöſiſchen Revolution, entſtammte einer proteſtantiſchen Familie, die urſprünglich aus Irland nach Preußen gezogen war, von wo ſein Vater ſich als Profeſſor des Staatsrechts nach Genf begab. Dort wurde er am 30. Sept. 1732 geboren und zum Geſchäftsmann erzogen, weshalb man ihn 1750 nach Paris ſchickte, um dort bei dem Bankier Vernet in die Lehre zu treten. Nach vollendeten Lehrjahren hatte er ſo ſehr deſſen Gunſt gewonnen, daß jener ihn in ſein Geſchäft aufnahm, welches Verhältniß ſich mit dem Jahre 1763 auflöſte. N. war damals ſchon zu einem Vermögen von 6 Mill. Fr. gelangt und errichtete nun mit Theluſſon ein Handelshaus, welches bald als das erſte von Frankreich hochgeſchätzt wurde, ſodaß man ſogar bei den Staatsbehörden den Blick auf den Chef deſſelben zu werfen nicht umhin konnte; er erwarb ſich die Gunſt der damaligen Miniſter, vollends da man ſeiner in den immer wachſenden Finanzverlegenheiten des Königreichs bedürfen zu können annahm, und wurde bald (1768) zum Miniſterreſidenten von Genf in Paris ernannt. Seine Bemühungen, die damals beſtehende Oſtindiſche Geſellſchaft vom Untergange zu retten, waren vergeblich, aber mehr als einmal war er es, welcher durch Privatvermögen und Credit dem Staate aus der Noth half, obſchon alle dieſe Bemühungen ihm eigentlich nur Nachtheil brachten, ohne jenen Verlegenheiten gründliche Abhülfe gewähren zu

können. In diese Zeit fällt seine erste größere Schrift über das Mercantilsystem und das Princip der Handelsfreiheit, und diese Art der Beschäftigung gefiel ihm so wohl, daß er im Jahre 1772 sein Geschäft aufgab und nur wissenschaftlicher Thätigkeit zu leben beschloß. Er hatte sich 1764 mit einer in Paris lebenden, aus Nyon gebürtigen Erzieherin, der Tochter des Predigers Curchod de la Nosse, einer durch Ehrenhaftigkeit der Gesinnung wie Umfang der Kenntnisse ausgezeichneten Frau, vermählt, und mit dieser war er im Stande, einen Salon zu halten, in welchem sich die bedeutendsten Geister jener Zeit, meistentheils auch die Encyklopädisten, zusammenfanden. [1]) Auch Gibbon, der große Historiker, fehlte daselbst nicht; er bewunderte ebenso sehr die Gemahlin Necker's, Susanne, als die 1766 geborene, später hochberühmte Tochter, Anna Luise Germaine, welche unter solchen Umgebungen aufgezogen wurde, bis sie sich mit dem schwedischen Gesandten am französischen Hofe, Freiherrn Erich Magnus v. Staël-Holstein, vermählte, welchen Namen sie lange Zeit verherrlicht hat.

Er hat diese Zeit als die glücklichste seines Lebens betrachtet, da er im Besitze großen Vermögens und in der schönsten Umgebung Werke schuf, welche damals ungemeines Aufsehen erregten, und erinnert in mancher Hinsicht an Guizot. Nationalökonomische Fragen waren es, die er in verschiedenen Formen der Darstellung behandelte, sowol in dem von der Französischen Akademie gekrönten „Éloge de Colbert" als in dem „Essai sur la législation et le commerce des grains". In diesen Schriften zeigte er sich als ein Gegner des besonders von Mirabeau dem Vater verfochtenen physiokratischen Systems und lenkte die Aufmerksamkeit immermehr auf sich.

In der großen Noth der Finanzen Frankreichs war ein Mann, welcher theoretisches und praktisches Wissen mit bedeutendem Privatvermögen verband, höchst willkommen. Er wurde im Juni 1777 mit dem Titel eines Generaldirectors des königlichen Schatzes an die Spitze des Departements der Finanzen gestellt, doch ohne eigentliche Stellung als Finanzminister und ohne Gehalt, indem er als Protestant keinen Ministerialposten bekleiden durfte. Er fand eine Staatsschuld von 4100 Mill. Fr. vor und suchte nun durch eine Menge zweckmäßiger Maßnahmen und durchgreifender Ersparnisse die Bedürfnisse der Regierung zu befriedigen. Dabei durfte er weder an neue Steuern denken, noch die Besteuerung des Adels und des Klerus vornehmen. Er schaffte die Finanzintendanturen ab, welche die verworrenen Geschäfte zu ordnen nicht mehr im Stande waren, und setzte ein besonderes Finanzcomité ein, errichtete eine Discontobank in Paris, hob viele Sineeuren, Pensionen, Gratificationen, Steuerbefreiungen, viele allmählich in Verfall gekommene Posten auf, und durch eine bessere Verpachtung von Krongut brachte er dem Staate eine erhebliche Summe ein. In den fünf Jahren seiner Verwaltung gelang es ihm, sehr günstige Anleihen abzuschließen, wobei freilich schließlich die Staatsschuld um 537 Mill. sich vermehren mußte, allein es war doch gelungen, viele Misbräuche zu beseitigen und neue Hülfsquellen aufzufinden. Die Ansprüche, die an einen Finanzminister bei so gewaltigen Verwickelungen der innern Verhältnisse gemacht wurden, ließen sich am Ende trotz aller Vorsicht N.'s nicht gut anders decken, als indem man einen der Krebsschäden ausrottete und sowol Adel als Geistlichkeit besteuerte, was bisher nicht stattgefunden hatte. Leicht begreiflich, daß diese beiden Stände die bittersten Gegner des Protestanten wurden und seinen Anhang am Hofe erschütterten, indeß er, ohne eigentlich den Ideen der Neuzeit anzuhängen, bei dem Volke beliebt wurde. Die Reformen waren unvermeidlich, und sein im Jahre 1781 erschienener „Compte rendu au roi" eröffnete, da dieser durch den Druck verbreitet worden war, dem ganzen Lande einen Einblick in die Lage der Staatsfinanzen, die Misbräuche, welche der Besserung in den Weg traten, die Mittel der Abhülfe. So verletzte er den König, welcher in solcher Veröffentlichung ein eigenmächtiges Verfahren seines Beamten, den Adel und Klerus, die in ihm den Gegner ihrer Privilegien, und sogar die Königin, die in ihm einen allzu großen Freund der Sparsamkeit am Hofe erblickte; alle einigten sich, den allerdings verdienstvollen, allein unbequemen Protestanten zu vertreiben. Von dem Abgrunde, der sich vor ihren Füßen öffnen sollte, hatten sie noch immer keine Ahnung. Am 12. Mai erhielt N. seine Entlassung und verließ im Jahre 1784 Frankreich, um sich bei Genf auf Coppet anzukaufen, welches Gut später durch Frau v. Staël einen europäischen Ruf erwarb.

In dieser unfreiwilligen Muße war er nach zwei Seiten hin wissenschaftlich thätig: er verfaßte sein auf evangelischer Basis ruhendes Werk „Sur l'importance des opinions reli-

1) Sie starb schon 1794 auf Coppet und hinterließ mehrere Schriften auf dem Gebiete von Wohlthätigkeitszwecken. Später veröffentlichte ihr Mann eine Anzahl von „Melanges" aus ihrem Nachlasse.

gieuses" (das auch ins Deutſche überſetzt worden) und faßte Frankreichs Finanzen ſcharf ins Auge, was ihm Gelegenheit bot, zwei Schriften herauszugeben, die eine „L'administration des finances", die andere „Nouveaux éclaircissements sur le compte rendu"; erſtere, in Frankreich verboten, fand einen reißenden Abſatz, letztere zog ihm die Ausweiſung aus Paris zu, wo er ſich eben bei ſeiner Tochter zum Beſuche aufgehalten hatte. Der doctrinäre N. war allmählich populär geworden, vollends nachdem ſeine Amtsnachfolger, Joly de Fleury, d'Ormeſſon, Calonne und Brienne, die Finanzen immermehr zerrüttet hatten, indeß gleichzeitig die revolutionären Zuſtände ſich in erſchrecklichem Maße erweiterten. Die Verſammlung der Notabeln 1787, die Oppoſition der Parlamente hatten ſtattgefunden, und man ſtand in der größten Verlegenheit, wie man einerſeits die Deficits decken ſolle, andererſeits die états généraux vermieden werden könnten, denen die öffentliche Meinung auf einmal das alleinige Recht einräumte, Steuern auszuſchreiben. Bei der Gärung der Gemüther war es unberechenbar, wie weit die Lehren, welche Voltaire und die Encyklopädiſten weithin verbreitet hatten, eine ſo zahlreiche Verſammlung beherrſchen würden, in welcher die beiden erſten Stände, Adel und Klerus, ihre Vorrechte wahren mochten, allein der dritte Stand (le tiers état) eine unbekannte Größe war. Der Umſchwung der Geſinnungen, gepaart mit der Finanznoth des Landes, hatte, wie man anzunehmen befugt war, jenen Stand ergriffen, nur daß man nicht wiſſen konnte, welche oppoſitionelle Stellung einzunehmen er ſich veranlaßt ſehen würde. Der Bruch begann im Auguſt 1788, der Finanzminiſter Brienne mußte mit dem Großſiegelbewahrer Lamoignon abdanken.

N. wurde zurückberufen, ordnete, da ihm das Vertrauen der Kapitaliſten nicht fehlte, raſch die verworrenen Verhältniſſe und ließ, um die Zuſammenſetzung der verheißenen Reichsſtände zu regeln, im November 1788 die Notabeln zum zweiten mal einberufen, eine fehlerhafte Maßregel, weil die reactionäre Partei des Grafen Artois bei denſelben vorherrſchte und dieſe jeglichem Einfluſſe des dritten Standes ſich widerſetzen mußte. Allgemeine Unkunde deſſen, was bevorſtehe, verwirrte die Plane der Staatsmänner, der König war ſchwach und gleichgültig, die Königin in trüben Beſorgniſſen, und N. ein braver, gewandter Finanzmann, voll guten Willens und doch nur zu ſchwach — bereit, dem dritten Stande Gehör zu geben, und doch unklar, wie weit man in den Conceſſionen gehen müſſe. Es herrſchte nur eine Ahnung; daß eine Revolution, qui ferait le tour du monde, bevorſtehe, konnte ihnen noch nicht klar vor Augen treten.

Am 27. Dec. 1788 war Miniſterconſeil. Königin Marie Antoinette wohnte demſelben zum erſten mal bei, eine außerordentliche Zeit wurde durch ſolchen außerordentlichen Schritt bezeichnet. Die Einberufung der Reichsſtände wurde auf den 4. Mai zu Verſailles beſchloſſen. Am 1. Jan. 1789 erſchien die königliche Verordnung, welche die états généraux aus wenigſtens 1000 Mitgliedern beſtehen ließ, dem Tiers-Etat gleich viele Abgeordnete, als beiden andern Ständen zuſammen, gewährte, und, da über die Abſtimmung nichts bemerkt war, offenbar die neue Form, daß nicht nach Ständen wie bisher, ſondern nach Köpfen abgeſtimmt werde, annehmen mußte. Auch N. blickte nach engliſchen Vorbildern, und eine Majorität wurde eingeführt. Am 24. Jan. wurde endlich das Wahlreglement veröffentlicht, nach welchem Adel und Klerus nur Mitglieder ihrer eigenen Stände, der dritte Stand jedoch Abgeordnete aus allen Lebensſphären wählen konnte: man mußte 25 Jahre alt ſein und ſich im Genuſſe der bürgerlichen Rechte befinden. Das Reglement ſtellte überdies genauer feſt, daß 300 Adeliche, 300 Geiſtliche und 600 Abgeordnete vom dritten Stande gewählt werden ſollten. Damals ſchrieb Abbé Sieyès ſeine hiſtoriſch unvergeßliche Flugſchrift über die Bedeutung des dritten Standes. Die Wahlen fanden nicht ohne manche blutige Streitigkeiten und in verſchiedenen Monaten ſtatt, die Lavine war am Rollen.

Inmitten dieſer Kriſis ſtand N. als einflußreichſter Miniſter, neben dem durchaus unſichern und ſchwankenden Könige, den verſchiedenſten Parteien gegenüber. Denn wenn Adel und Klerus in ſich nicht eins waren und nur theilweiſe den nothwendigen Bedürfniſſen des Volks, namentlich in Betreff der Vertretung, nachzugeben ſich bereit zeigten, befand ſich der dritte Stand gänzlich unter dem Einfluſſe der neuern, die alten Zuſtände durchaus untergrabenden Lehren und wählte meiſtentheils aus den unruhigen Berufsklaſſen der Advocaten und Gerichtsperſonen. Über 2500 Flugſchriften wurden während der Wahlzeit über das ganze Land verbreitet. Solcher Macht konnte der gelehrte Finanzmann nichts entgegenſetzen, nur daß man nicht ungerecht ſein und ihn tadeln ſollte, weil er kein ausreichender Damm gegen eine Sündflut war.

Am 4. Mai 1789 fand der feierliche Zug nach der Kirche St.-Louis in Verſailles ſtatt, um, unter der ſchönſten Witterung, einer Meſſe vor Eröffnung der Generalſtaaten beizuwohnen. An der Spitze zogen die 600 Männer des dritten Standes in ſchwarzer Kleidung, einen Mantel

von ſchwarzem Wollzeuge darüber, einfach und doch ſich bewußt, daß ſie die Zukunft des Landes in der Hand hielten. Ein Waghals aus ihrer Mitte mit einer kecken Rede — und alles war dem Umſturz geweiht. Auch kam es ſo durch einen Mann von altem Adel inmitten des dritten Standes, durch Mirabeau. Dem dritten Stande folgte der Adel, dann die Geiſtlichkeit, hinter dem Erzbiſchof von Paris König und Königin. Tauſende und aber Tauſende wohnten der Feſtlichkeit bei, und ſelbſt N.'s Tochter, Frau v. Staël, konnte ihre große Theilnahme nicht verbergen. Er ſelbſt als Proteſtant ſtand fern.

Anders am 5. Mai. Vier Säle waren für die Generalſtaaten eingerichtet: der größte, la salle des menus, für die Eröffnungsfeierlichkeit, die drei andern als Sitzungsſäle für die drei Stände. Auf einer Erhöhung im großen Saale ſtand der Thron für den König, ein Lehnſtuhl für die Königin, am Fuße derſelben die Miniſterbank. Alles erſchien in Uniformen, nur N. in bürgerlicher Kleidung, und er ſpielte die Hauptrolle, nur daß es ihm nicht gelingen konnte, die geſpannte Aufmerkſamkeit zu befriedigen, indem er den Staatsſchatz zu ordnen beauftragt war, allein Principienfragen, welche ſpäter die ganze Welt erſchütterten, zum Austrage kommen ſollten. Für ihn waren die états zugegen, um die Steuern zu bewilligen und Beſchlüſſe unter Sanction des Königs zu faſſen, der dritte Stand aber hatte ſich verſammelt, um vor allem die Standesunterſchiede zu tilgen. Dazu kam, daß er als Miniſter der Krone ſeinen Vortrag zu halten hatte, allein nicht gewählt war, ſodaß er in keinem Stande ſaß. Dieſer Vortrag dauerte drei Stunden und beſprach die ganze finanzielle Lage des Reichs in gründlichſter Weiſe, mit Angabe eines Deficits von 56 Mill. Fr. und der Mittel zu deſſen Deckung. Die beiden erſten Stände ſollten auf ihre Steuerfreiheit verzichten, die Abgaben gleichmäßiger vertheilt werden, endlich empfahl er gemeinſame Sitzungen für die bedeutendſten Fragen, ſonſt jedoch die getrennte Berathung wie früher. Eigentliche Politik fand ſich nicht in dem Vortrage, wie ſie wol auch da hinein nicht gepaßt hätte, von einer franzöſiſchen Conſtitution war vollends keine Rede, und ſonach machte N. nicht den Eindruck, den man erwartet hatte. Schon am 6. Mai mußte er zu der Erkenntniß kommen, daß er vor Generalſtaaten ſtehe, welche unverzüglich aufhören würden, es zu ſein.

War der 4. Mai ein Kirchen- und Hoffeſt, der 5. ein ernſter Geſchäftstag ohne Effect, ſo erſchien der 6. Mai als Riß durch die alte Form. Die Abgeordneten des dritten Standes verſchmähten ihren Sitzungsſaal, begaben ſich in die salle des menus und wollten gemeinſchaftlich mit Adel und Klerus die Wahlprüfungen vornehmen, nannten ſich ſelbſt les communes, die Gemeinden, conſtituirten ſich gar nicht als untergeordneten und abgeſonderten Stand. N. ſchlug vor, eine Commiſſion der drei Stände zu ernennen, welche die ſtreitigen Wahlen gemeinſam prüfen ſollte; allein die Miniſter hatten keinen Sitz in den Kammern und ihr Rath galt als Einmiſchung in innere Angelegenheiten. Dieſes Zerwürfniß ließ ſich nicht ſchlichten, am Hofe fanden die verſchiedenſten Anſichten ſtatt, der alte Adel unter dem Herzog von Artois war jedem Fortſchritte feind, und mehr als jemals ſchwankte der König, bis endlich die communes einen Strich durch N.'s Rechnung machten. Sie erklärten am 10. Juni, wenn keine Ausgleichung ſtattfinde, ſich als alleinige Vertreter der Nation zu betrachten und ſich als Nationalverſammlung conſtituiren zu wollen. Eine assemblée nationale war ſonach in Ausſicht, allein auch dieſe noch viel gemäßigter, als man hätte erwarten ſollen, denn die 600 Abgeordneten aus den verſchiedenen Provinzen waren ebenfalls in vielen wichtigen Fragen unter ſich uneinig. Dieſen verworrenen und ebenſo unreinen als unklaren Umtrieben war N. nicht gewachſen: er wollte von ſeinen Moralprincipien in einer Zeit der Fäulniß nicht abweichen. Als ſich in Verſailles der Club Breton gebildet hatte, deſſen Plan damals allerdings noch für Aufrechterhaltung der königlichen Gewalt wirkte, und dieſer ſich geneigt zeigte, dem Hofe beizuſtehen, freilich gegen den Adel und die Parlamente, machte man ihm in den erſten Junitagen eine Mittheilung; er aber erwiderte, ſeiner Moral und ſeinen Principien ſei dergleichen zuwider. Dagegen bemühte er ſich, einen Entwurf auszuarbeiten, welcher gewiſſermaßen als Grundlage einer Verfaſſung nach engliſchem Schnitte hätte gelten können; da der Klerus ſich größtentheils dem dritten Stande angeſchloſſen hatte, ſo war es um ſo nothwendiger, die Sache zu betreiben. N. verlangte die königliche Initiative für die Geſetzesvorlage, Gleichſtellung der Confeſſionen, gleiche allgemeine Beſteuerung, gemeinſame Berathung der drei Stände, der König war dazu geneigt, allein plötzlich änderte ſich der Wind, N.'s Plan wurde abgelehnt und ſollte erſt dem Staatsrath vorgelegt werden, ehe man ſich weiter entſcheide.

Die Nationalverſammlung (der dritte Stand, die Majorität des Klerus und ein Theil des Adels) war aber da und ſaß im Saale des menus, der pariſer Abgeordnete, der Aſtronom

Bailly, wurde ihr Präſident; als am 20. Juni dieſer Saal geſchloſſen wurde, zog ſie in ein nahe gelegenes Ballſpielhaus; man ſchwor (mit Ausnahme einer Stimme), ſich nicht eher zu trennen, als bis die Verfaſſung vollendet wäre. Die Kunſt hat den serment du jeu de paume verherrlicht.

N.'s Entwurf war unterdeſſen berathen worden und hatte ſo weſentliche Modificationen erhalten, daß er bei der Sitzung am 23. Juni (séance royale) nicht erſcheinen wollte. Die gemeinſame Berathung über die Verfaſſung ſollte nicht ſtattfinden, es ſollten drei Kammern bleiben, die Aufhebung der Standesunterſchiede bei den Anſtellungen nicht eintreten, und ſonach geringe Ausſicht auf Einigung. Die ſcharfe Anrede des Königs machte den ſchlimmſten Eindruck, und die drohende Haltung der Nationalverſammlung flößte dem ſchwachen Herrſcher ſolche Beſorgniſſe für die Seinigen ein, daß er nachzugeben beſchloß. N. wurde gerufen und beſchloß, ſich einſtweilen noch an den Berathungen wegen der einzuſchlagenden Politik zu betheiligen Die Gewalt der Umſtände riß ſeinen Entwurf raſch genug um, und am 29. Juni waren ſchon auf Geheiß des Königs alle drei Stände in einen verſchmolzen, welcher den nunmehr unbeſtrittenen Titel der assemblée nationale führte.

N. gerieth dabei in die allerſchlimmſte Lage. Die Männer des Volks konnten ihn nicht leiden, weil er ſich in doctrinäre Verfaſſungspläne einſtudirt hatte, welche nicht weit genug gingen, und doch mußte man ihn als einen Liberalen betrachten, weil er die Standesunterſchiede beſeitigt haben wollte. Am Hofe zürnte ihm die Partei des Hofadels und hielt ihn für nicht conſervativ genug. Ein Miniſterium der äußerſten Rechten ſollte jener Nationalverſammlung und dem böſen Geiſte von Paris entgegengeſtellt werden. Der König ſelbſt, der ihn ſeiner kalten Manieren halber nicht beſonders liebte, war in gewohnter Weiſe bald für, bald wider ihn. Er genehmigte endlich Gewaltmaßregeln gegen die Reſidenz, entließ den Miniſter und befahl ihm, unverzüglich insgeheim Frankreich zu verlaſſen. Am 11. Juli erhielt N. das Schreiben, reiſte unter fremdem Namen mit ſeiner Frau (ohne die Frau v. Staël zu benachrichtigen) alsbald nach Brüſſel, um von dort nach Genf zurückzukehren.

Am 11. Juli war N. entlaſſen und verwieſen, am 14. fiel die Baſtille, am 16. ſchrieb der König an N., er möge auf ſeinen Poſten zurückkehren. Der Brief traf dieſen in Baſel, und gleich reiſte er nach Paris zurück, unklar, wie er ſich opfern ſolle und was er noch zu leiſten vermöge. Bailly war Maire von Paris, Lafayette Chef einer Nationalgarde geworden, Graf Artois ins Ausland geflohen, der König am 17. nach Paris gezogen, wo er die neuerfundene Tricolore anlegte! Mit großem Jubel empfing man ihn in Paris. „Nous allons voir ce charlatan de N., ce roi de la canaille!" ſchrie Mirabeau, der entſchiedenſte Gegenſatz des ernſten puritaniſchen Mannes, und ſuchte nach allen Seiten hin N.'s Plane zu durchkreuzen. Er verhinderte namentlich den Abſchluß einer Anleihe und ſetzte am 19. Dec. die Creirung von Aſſignaten durch, obſchon N. wirklich alles Mögliche gethan hatte, um die Finanzen zu ordnen und namentlich bei der Getreideuoth der Bedrängniß der untern Klaſſen abzuhelfen. Allein indeß Mirabeau, obſchon perſönlich mit N. geſpannt, die erſte Anleihe von 30 Mill. Fr. zu 5 Proc. durchgeſetzt hatte, zeigte ſich doch bald, daß dieſe nicht genüge, und man fing an, an N.'s Fähigkeiten zu zweifeln, dem Staatsbankrott abzuhelfen, denn ſeine Mäßigung und Uneigennützigkeit galten in jener aufgeregten und leidenſchaftlichen Zeit gar nichts. Die Schöpfung einer Nationalbank war N.'s Plan, die Nationalverſammlung verwarf ihn und nahm durch die Decrete vom 19. Dec. gewiſſermaßen die Leitung der Finanzen in ihre Hände. Hatten ſich ihm die Mitglieder jener Verſammlung entgegengeſtellt, ſah er unter Zunahme der revolutionären Zuſtände jede Sicherung der Finanzen ſchwinden, ſo fiel er nun auf das entgegengeſetzte Mittel und verſuchte gerade durch die Verſammlung die Schwierigkeiten heben zu laſſen, indem er ſich ſelbſt der Verantwortlichkeit entzog. Darauf war ſein Vorſchlag vom 6. März 1790 gegründet, daß Mitglieder der assemblée nationale ein Bureau, la trésorerie, bilden ſollten, um die Finanzen zu verwalten, Einnahmen und Ausgaben zu ordnen; allein mit Palliativen konnte man nicht auskommen, und 1789 ſchloß mit einem Deficit von 177 Mill. Fr. Indem N. außerhalb der Parteien ſtand, oft rathlos, wie es beſſer zu machen ſei, verlor er alle Stützen und reichte demnach zuletzt am 4. Sept. 1790 ſeine Entlaſſung ein. Die Nationalverſammlung hörte ſein Schreiben gleichgültig, faſt mit Hohn an, am 8. Sept. verließ er auf immer Paris, mußte, in Arcis-ſur-Aube verhaftet, weil man ihn der Flucht mit Staatsgeldern beſchuldigte, durch einen Befehl jener Verſammlung befreit werden, war in Beſone der Gefahr des Galgens nahe und gelangte mit Lebensgefahr nach der Schweiz. Er hätte früher abtreten müſſen von einem Schauplatze, wo ehrliche Geſchäftsführung einem aufrühreriſchen Volke gegenüber nichts gelten

konnte, und in einer Lage, in welcher mit dem Umsturz aller öffentlichen Verhältnisse auch der Staatsbankrott unvermeidlich war. Zu schwach, die Freigeister zu leiten und zu beherrschen, war er auch zu kurzsichtig, um nicht früher in sein friedliches Asyl zurückzukehren.

In Coppet, wo er im Jahre 1794 seine treffliche Gattin verlor, war er nicht unthätig. Er schrieb zuerst „Sur l'administration de Mr. Necker, par lui-même", besprach die Verfassung in dem Werke „Du pouvoir exécutif dans les grands états", nahm den König in der Schrift „Réflexions présentées à la nation française" in Schutz, ließ das Werk „De la révolution française" folgen und schloß 1802 mit der Schrift „Dernières vues de politique et de finances", welche gegen Napoleon gerichtet war.

Dieser hatte ihn auf der Rückkehr von Ägypten besucht und ihn als einen „régent de collége bien lourd" bezeichnet. Allerdings war N. dem rücksichtslosen Weltstürmer gegenüber ein steifer Schulmeister. Er hatte viel von Guizot an sich, welchem auch als schweizer Protestanten zu hohen Staatsämtern zu gelangen, sein Herrscherhaus fallen zu sehen, einen andern Napoleon zu erblicken und sich in politischen Schriften auszusprechen beschieden sein sollte.

Er starb in Abwesenheit seiner Tochter am 9. April 1804 im zweiundsiebzigsten Jahre eines vielbewegten Lebens, berühmt durch seine Verwickelung in die Französische Revolution und wegen seiner theilweise damals epochemachenden Schriften viel gelesen. Ihm sollte es nicht gegeben sein, Stürme zu beschwichtigen, welche der erste Napoleon mit eiserner Hand brach, die jedoch immer wieder zu toben anfangen. Hochgeschätzt, innig geliebt und tief geschmäht wie N. gewesen war, konnte er sein Auge schließen mit dem Bewußtsein, mit schwachen Kräften das Beste seines Herrscherhauses und seines Adoptivvaterlandes gewollt zu haben. Als Nachlaß besitzt man seine gesammelten Werke in 15 Bänden, deutsche Übersetzungen sind von allen erschienen. M. Runkel.

Neger und Negerstaaten. A. Begrenzung und Charakter des Negerthums. Das eigentliche Negerland umfaßt den schmalen Mittelgürtel von Afrika, welcher sich, etwa 6 — 8 Grad nördlich vom Äquator, von der Westküste bis in die Gegenden des Weißen Nil hinein, quer durch den Continent zieht. Der nordwestliche Anfangspunkt dieses Gürtels ist an der Mündung des Senegal, der südwestliche an der Pfefferküste zu suchen. Im Norden der so in allgemeinen Umrissen gezeichneten Negergrenze breitet sich das weite Gebiet der Berbern oder Mazighstämme durch die große Wüste bis ans Mittelländische Meer aus. Berbern und Neger finden sich auf diesen ausgedehnten Strecken häufig untermischt, stehen aber in keinerlei ursprünglicher Verwandtschaft zueinander. Südlich von 6° nördl. Br. wohnen ebenso wenig reine Neger, sondern Congovölker und Kaffern, von denen sich in Bezug auf vielfache Untermischung bei ursprünglicher Verschiedenheit der Abstammung dasselbe sagen läßt wie von den Berbern. Noch reiner für sich, sowol dem Blute als der Mischung nach, stehen die Hottentotten, auf der südwestlichen Spitze von Afrika. Endlich zieht sich ein breiter Saum unterschiedlicher Völkerschaften vom Äquator nördlich an den Strömen des Nil entlang bis an das Delta hinab: Araber, Galla, Abyssinier, Bedscha, Nubier, Tibbus und Kopten, die alle, wie die erstgenannten zwei Völkerfamilien nichts mit der Rasse des Negers gemein haben, es sei denn durch Mischheirath.

I. Zugänglichkeit und uralte Verkehrsbeziehungen des Negergebiets. Auch in dem so abgesteckten Negergürtel jedoch läßt sich das Einsickern fremder Bestandtheile fast überall, wo nicht thatsächlich nachweisen, doch noch deutlich verfolgen. Es ist eben in Afrika wie überall auf dem Erdball: die Menschen wandern. Und da die Zeit, seitdem diese Erde der Wanderlust des Menschengeschlechts offen gestanden hat, aller Berechnung spottet, so kann es der Natur der Sache nach nur ganz vereinzelte Ausnahmen geben, wenn irgendwo noch irgendwelcher entlegene Winkel übrig bleibt, der nicht schon von mehr als einem Strom wandernder Eindringlinge heimgesucht worden wäre. Die Frage nach der Abstammung eines Volks oder Völkercomplexes kann daher der Regel nach nur eine Frage nach dem vorwiegenden Bevölkerungselemente sein. Der Negergürtel aber ist durchaus nicht so gelegen, um zu besonderer Ausnahme einzuladen. Die beliebte Redensart von der Unzugänglichkeit des ungegliederten Binnenlandes erweist sich vielmehr bei näherm Einblick als eine jener bereitwilligen Theorien, womit ein Vorurtheil dem andern aushelfen muß. Afrika erscheint allerdings auf der Karte als ein plumpes Stück Continent, allein derjenige Theil davon, welcher den Negerstämmen verblieben ist, gibt nur einen schmalen Streifen ab, und dieser Streifen zeigt sich auf den ersten Blick von drei Richtungen her dem Verkehr günstig. Auf der ganzen West- und dem größern Theil der Südseite entlang, steht er dem Seefahrer offen. Im Osten stößt er unmittelbar an

den ältesten Verkehrs- und Culturvermittler der Welt, den Nil, der ihm die Verbindung mit dem regsamen Völkertreiben des Indischen Oceans und der arabischen Halbinsel öffnet. Nur im Norden könnte die große Wüste etwa die herrschende Meinung zu begünstigen scheinen, allein auch hier bietet die Thatsache des ungehinderten Vordringens der Berberstämme und deren Herrschaft bis tief ins Innere des Negergebiets der Binnenlandstheorie Trotz. Die Thatsache ist eben, daß gerade von den beiden Landseiten her, wo die Theorie den Zugang so schwer verpönt, seit Menschengedenken fremde Raubluft, fremde Eroberungssucht, fremder Handelsgeist, fremde Religion und was dasselbe besagt, fremde Cultur, ihr freies Spiel mit dem Negerleben getrieben haben. Die Vorstellung von der Abgeschlossenheit des in Rede stehenden Gürtels schreibt sich in Wirklichkeit nur davon her, daß derselbe uns Abendländern allerdings bis auf die neueste Zeit ein Buch mit sieben Siegeln gewesen ist, indem ägyptische, kanaanitische, maurische, mohammedanische Mächte der Reihe nach uns den Zutritt dazu versperrt hatten. Für diese Nachbarmächte selbst aber existirte jene binnenländische Abgeschlossenheit keineswegs, womit der europäische Gelehrte sich im Orient kaum weniger als in Afrika so lange über die Abgeschlossenheit seines eigenen Gesichtskreises hinwegzusetzen gewußt hat. Wo auf der Landkarte ein weißer Fleck stand, oder wo die Geschichte auf ein tausendjähriges Blatt nichts zu schreiben hatte als zwei bis drei Königsnamen, da bemächtigte sich des Geistes ganz natürlich die Vorstellung des Ungegliederten, des wüsten, starren Einerleis.

Die Sache stellt sich also so, daß, während in den übrigen Theilen von Afrika andere Rassen vorherrschen, obgleich großentheils mit Negerblut durchzogen, so herrscht in dem angedeuteten Mittelstriche das Negerblut vor, obgleich nur ausnahmsweise frei von dem mehr oder weniger ausgeprägten Stempel fremder Einmischung.

II. Das reine Negerthum nur in Fragmenten übrig. Die Gegenden, wo sich der unterscheidende Negertypus in seiner plastischen Häßlichkeit am unverhohlensten offenbart, sind nun theils die Sumpfländer in der Nachbarschaft der Küsten, Binnenseen und Flüsse, theils aber auch unzugängliche Bergthäler. Es ist aus dem Vorkommen jener ersten Localitäten im Sinne jenes Systems die Folgerung gezogen worden, daß solche Gegenden die Entwickelung der bekannten abschreckenden Formen besonders begünstigen. Dem steht jedoch entgegen, daß sich weder diese Formen auf Moräste und Niederungen ausschließlich beschränken, noch auch in andern Weltgegenden sich eine entsprechende klimatische Einwirkung nachweisen ließe. In der ganzen übrigen Welt sieht man sich bei Fieberluft vielmehr nach bleichen Gesichtern und abgemergelten Gestalten um, in Afrika dagegen sollen sie davon schwarz, feist und üppig geworden sein. Der Schluß liegt näher, daß diese Gegenden den Ureinwohnern beim Vordringen fremder Besitznehmer des Landes als unzugänglichste Zufluchtsstätten und als wenigst beneidenswerthes Erbtheil zuletzt verblieben. Wenigstens wäre dies der durchgehenden Erfahrung in andern Ländern gemäß, wo sich bekanntlich die Ureinwohner oft noch an die tausend Jahre in Wäldern, Sümpfen und Bergen halten, nachdem ihr einstiges Hauptland schon durch jede Phase einer fremden Civilisation durchgegangen ist. In diesem Falle ist die Analogie um so zutreffender, als die übereinstimmende Ansicht der Forscher dahin geht, daß die Negerrasse einst weit höher nach Norden hinauf gewohnt habe und erst von den Berbern aus der Wüste zurück-, von den Semiten an die westlichen Ufer vorwärts gedrängt worden sei; ferner, daß diejenigen Negerstämme, an welchen die charakteristischen Züge am schärfsten hervortreten, wie die Papels, Balantes und überhaupt die an der Westküste wohnenden kleinen Völkerschaften, nach dem Ausdruck Barth's, Gruppen angehören, die „als Bruchtheile und nahem Untergang entgegengehende Reste, einer ältern unvollkommenern Schicht anzugehören scheinen". Wenn man unter einer „ältern unvollkommenern Schicht" sich nicht eine ältere Schöpfung vorstellen will — was übrigens in Bezug auf die vorliegende Frage auf dasselbe hinaus käme —, so kann darunter nur die unvermischte Rasse der Ureinwohner verstanden werden. Die Parallele mit den Celten in Europa liegt nahe, die auch, als solche, nur noch im Verschwinden begriffene Bruchtheile darstellen, während dennoch niemand ansteht, das im vollen Glanze der heutigen Geschichte strahlende Frankreich im wesentlichen als Celtenland gelten zu lassen trotz Aquitanen, Griechen, Römern, Deutschen, Normannen, Arabern und Juden, die der Reihe nach darin gehaust und jeden Fuß breit seines Bodens mit dem Einfluß ihres Blutes geschwängert haben.

III. Typus des Negers. Die bekannten Merkmale des unverfälschten Negerthums sind vor allem die schwarze Haut und das wollige Haar. Dann fallen zunächst auf: die schwarzbraunen Augen bei gelblicher Conjunctiva, die breite dicke Nase mit weiten Nasenlöchern, der schnauzenartig hervorstehende Mund mit breiten, wulstigen Lippen, wohinter die herrlichsten

weißen Zähne, nur daß die schief nach vorn geneigten Schneidezähne wieder die thierische Signatur tragen. Das Kinn weicht zurück und zeigt nur spärlichen Bartwuchs; die Backenknochen stehen vor, die Ohren ab. Der Schädel ist an den Seiten zusammengedrückt und nach hinten ausgezogen, die gekugelte Stirn in entsprechender Weise zurückweichend, die Hauptentwickelung in der Scheitelgegend. Wie das ganze Knochengerüst, so zeichnet sich auch der Schädel durch Dicke und Härte aus, sodaß der Neger gern die Wucht seiner Lasten auf dem Kopfe trägt. Auch die nach hinten gerückte Öffnung des Hinterkopfes ist eine Annäherung an das Thierische. Was der Schädel an Dicke gewinnt, verliert das Gehirn an Raum. Der Hals ist kurz und dick, die Wirbelsäule ohne Biegsamkeit, das Becken eng, keilförmig nach rückwärts geneigt, die Darmbeine stehen vertical, die Arme erscheinen länger, was jedoch von einigen nicht auf die Arme selbst, sondern auf die längern Hände geschoben wird. Schenkel und Waden sind ohne Fülle, der Fuß flach, ohne Spann, die Ferse breit und lang. Kurz, in demselben Maße wie der Neger sich von der Normalbildung des Weißen entfernt, nähert er sich fast Zug für Zug dem Affen. Man gibt sich indessen sehr vergebliche Mühe, wenn man mit großem Aufwand von Scharfsinn den Beweis führt, daß das Haar des Negers keine wirkliche Wolle und daß er selbst kein wirklicher Affe sei. Dieses, besonders das letztere, bedarf keines Beweises. Nur folgt aus dem Menschenthum des Negers durchaus nicht, was gewöhnlich daraus gefolgert werden soll, nämlich, daß, wenn nicht Affe, er als Mensch dem höchsten Typus der Menschengattung durchaus ebenbürtig sei. Es gibt eben Grade des Menschenthums, und die Mühe, die man sich geben muß, um die Scheidelinie zwischen dem Affen und Neger zu verdeutlichen, wie die zwischen dem Weißen und Neger zu verwischen, wäre unerklärlich, wenn nicht die allerdings nur verhältnißmäßige Annäherung an jenen zugleich mit dem entsprechenden Abstand von diesem ins Auge fiele. Was nun das Eindringen fremder Rassen in die Negerländer, und die davon unzertrennliche Umbildung des Urtypus betrifft, so fällt eine Hauptrolle bei diesem Proceß den Berbern zu. Der 10. Grad nördl. Br. läuft durch den Negergürtel in dessen ganzer Länge und theilt denselben in eine größere nördliche und kleinere südliche Hälfte. In der nördlichen Hälfte, gerade auf halbem Wege zwischen der Ost- und Westküste des Continents, liegt der Tschadsee. Im allgemeinen Umrisse läßt sich sagen: alles, was westlich vom Tschadsee und nördlich vom 10. Grade liegt, ist, bis in die Dämmerung afrikanischer Geschichte zurück, mit zeitweisen Unterbrechungen der Herrschaft der Berbern verfallen gewesen und zum Theil noch heute verfallen. Es sind dies die Länder am Senegal und am ganzen Laufe des im weiten Bogen geschwungenen Niger, mit Ausnahme (es ist hier nur von dem Nachweislichen die Rede) der kurzen Strecke nächst den Mündungen. Nur der Küstenstrich südlich vom Senegal bleibt innerhalb der genannten Grenzen bisjetzt den Beweis für die Berbernherrschaft schuldig.

B. Die Negerstaaten von Westsudan (westlich vom 20. Grad). I. Die Sarrakolets. Das Reich Ghanata (das erste heidnische bis 1061 und das zweite mohammedanische 1061—1203). Auf beiden Seiten des obern Niger bis zu seiner großen Krümmung bei Timbuktu war das bisher älteste bekannte Volk das der Soninkie oder Sarrakolets. Sie dehnten sich, soweit ihre Spur noch zu verfolgen ist, westlich bis an den Senegal und Ocean, östlich bis wieder in die Nähe des zurückfließenden Niger aus. Diese Sarrakolets waren, übereinstimmenden Zeugnissen zufolge, von Osten her eingewandert; ihr Name bedeutet „Weiße"; unter den gegenwärtigen Überbleibseln derselben befindet sich ein Stamm, Kagorat mit Namen, in Bambara, welcher sich auch jetzt noch durch hellere Farbe und eine besondere Sprache unterscheiden soll. Auch in einem Theile von Massina bestehen die Sarrakolets aus einer doppelten, einer hellern und einer dunkiern Schicht. Selbst wo die Masse der gegenwärtig als Sarrakolets bezeichneten Einwohner dunkelschwarz ist, bleibt das lange, bis auf die Schultern herabfallende Haar zum Zeugniß gegen reine Negerabkunft. Welcher Rasse dieses von Osten hereindringende Eroberervolk angehörte, ist bisjetzt noch unergründet. Die Conjectur schwankt hauptsächlich zwischen Berbern und Fulahs. Deutlich aber scheint, daß das erste geschichtlich bekannte Reich in diesen Strichen von Berbern begründet worden ist. Es ist das Reich von Gana oder Ghanata. Der Anfang desselben mag um die Zeit der Völkerwanderung zu setzen sein, da nach arabischen Chroniken schon 22 Sultane vor Mohammed regiert hatten, und zwar, wie ausdrücklich bemerkt wird, Sultane, die „Weiße" waren. Möglich, daß Sarrakolet, d. h. Hellfarbige, nur ein anderer Name für die verhältnißmäßig weißen Berbern war; ebenso möglich dagegen, daß beide zu verschiedenen hellfarbigen Rassen zählen, sodaß die Sarrakolets als die ersten weißen Einwanderer dem dortigen Negerthum ein Gepräge aufdrückten, welches die tausendjährigen Einflüsse der darauf folgenden Berbern nachher noch vertiefen mußten.

Der Mittelpunkt des Reiches Ghanata war nach Barth Manata (Biru), am Rand der Wüste nordwestlich von Timbuktu. Mit größerer Wahrscheinlichkeit wird es von Cooley in die Gegend von Djenni versetzt. An beiden Punkten und auf allen dazwischenliegenden Stationen herrschte jedenfalls die Berbernsprache noch in spätern Jahrhunderten nach dem Zeugnisse des Leo Africanus.

Mit der Verbreitung des Islam über die Nordküste von Afrika stammte der innewohnende Eroberungstrieb der Berberstämme wie ein geschürtes Feuer zu neuen Thaten auf. Zu derselben Zeit, wo die Mauren im Norden ihre Kämpfe gegen die Gothen um den Besitz Spaniens führten, ergossen sich die Mazigh auf der andern Seite auch über den südlichen Wüstenrand, um ihren vorausgegangenen Stammesgenossen den Besitz des Negerlandes streitig zu machen. Diesen folgten Jahrhundert auf Jahrhundert andere und wieder andere aus dem Norden, ein Berberstamm den andern verdrängend, bis zuletzt das alte Reich von Ghanata, von allen Seiten umzingelt, eingeschränkt, untergraben, in den Jahren 1061—87 zusammenbrach. Auf den Trümmern errichtete der Berberstamm der Lemta ein neues, jetzt mohammedanisches Berberreich, welches sich unter Abubekr sowol an Glanz wie an Ausdehnung selbst noch über das vorausgegangene Ghanata erhob. Es reichte jetzt südlich bis über den 10. Grad hinaus, indem es, das Volk der Wangara umschließend, bis an das Conggebirge vorrückte. Von Westen nach Osten erstreckte es sich über 20 Grad von der Mündung des Senegal bis auf die östliche Seite des untern Niger, wo es noch Segseg einschloß. Ein und ein halbes Jahrhundert lang erhielten sich die Berbern in dieser ausgedehnten Herrschaft, die sie sich fortwährend untereinander streitig machten, bis zuletzt im Jahre 1203—4 sich die Geschichte des alten Reichs Ghanata wiederholte. Ein neuer Volksstamm tritt hiermit auf die Bühne, die Mandingo. Sie hatten gleich den Berbern vor ihnen das nun wieder gealterte Reich umzingelt, ehe sie es stürzten. Schon im Jahre 1150 finden wir sie in Sonrhay an der großen Krümmung des Niger, wo sie den Namen Wangara oder Wakore trugen; südlich erscheinen sie in Melli, vor den Thoren der Hauptstadt Djenni, und zwar waren sie zu jener Zeit schon nicht mehr neu dort, indem sie schon den mohammedanischen Glauben angenommen hatten. Im Osten endlich klopften sie als Susu an das Thor. Es war dieser Mandingostamm der Susu, welcher zu der angeführten Zeit dem zweiten Reich von Ghanata ein Ende machte.

II. Die Mandingo. (Die Susu 1203—35. Das Reich Melli 1235—1464.) Die Herrschaft des Susustammes war nur von kurzer Dauer. Schon etwa 30 Jahre nach seinem ersten Auftreten machte er dem Mandingostamme von Melli Platz, welcher sich darauf über zwei Jahrhunderte in der Erbschaft der Negerländer behauptete. Die Blüte des Reiches Melli war unter Mansa Mussa 1311—31, wo es im ganzen mit der Ausdehnung des frühern ghanatischen Reichs zusammenfiel. Gegenwärtig liegen die Hauptländer der Mandingo zwischen dem obern Niger und dem schmalen Küstenstrich am Atlantischen Meere, welcher von andern Stämmen bewohnt wird, also in den Gegenden, wo nicht nur der Niger, sondern auch Senegal, Gambia, Rio-Grande und all die kleinen Flüsse, die sich ins Westmeer ergießen, ihren Ursprung nehmen, hier und da bis an deren Mündung, ja bis auf die nahen Inseln sich erstreckend.

Welcher Rasse die ursprünglichen Mandingos angehören, weiß man nicht. Ein gewisser Theil von ihnen ist heutzutage schwarz, zeigt aber edlere Formen als die des ausgesprochenen Negertypus. Ein anderer Theil jedoch zeigt die harten Negerzüge in entschiedenster Weise, besonders die am Flusse Faleme und am Gamba. Dann finden sich wieder bei dem Mandingostamm der Bambarras am Dschollba, in der Nähe von Djeni, alle möglichen verschiedenen Typen, sowol in Schädelformen als Gesichtszügen und Hautfarbe; Adlernasen kommen häufig vor. Ferner bei den Kaarta, östlich vom mittlern Senegal, nähert sich die höchste Kaste dem chinesischen Typus, während auch die obenerwähnten Susu von gelblicher Farbe sind. Es kann schon hiernach bei den Mandingos von reinem Negerblut nicht die Rede sein. Dazu kommen nun noch die bekannten Thatsachen der Geschichte. Jahrhunderte und wieder Jahrhunderte vor den Mandingos haben in diesen Ländern hier zuerst die weißen Sarrakolets, dann die Berbern gehaust, am Schlusse sind die Fulahs, von denen später die Rede sein wird, noch hinzugekommen. Mit den Sarrakolets sind die Mandingos so durcheinander gewürfelt und gemischt, daß es überhaupt schwierig wird, diese beiden Stämme zu trennen, und selbst Barth sie miteinander verwechselt. Überall, wo die gegenwärtigen Mandingos hinkommen, vermischen sie sich leicht, wie am obern Senegal mit den Bambuk, an der Küste und der Mündung des Gambia, bis auf die Capverdischen Inseln hin mit Yolofs, Portugiesen, Krus u. s. w. Von Mansa Mussa, dem obenerwähnten Fürsten von Melli, ist es bekannt, daß er sein Reich nicht nur territorial in

Provinzen, sondern auch nach Nationalitäten zur Verwaltung abtheilte, was die Incongruenz der beiden, d. h. die Durcheinanderwürfelung der nationalen Wohnsitze beweist. Dazu kommt endlich noch, daß bei den Mandingos wie bei den Sarrakolets die Sklaven bei weitem die Überzahl der Bevölkerung bilden. Diese Sklaven sind aus aller Herren Ländern zusammengeraubt und gekauft. Es kann somit bei einem Stamm, der jahrhundertelang in diesen Gegenden Geschichte gespielt hat, von Reinheit des Bluts gar nicht die Rede sein. Im Gegentheil zeigt sich nirgendwo auf der ganzen Welt ein solches Chaos der Völkermengung als in den Negerländern von einem Ende zum andern. Zu den großen Hauptstaaten der Eroberungsvölker, die in den meisten Fällen selbst schon gemischt ankamen, findet sich nach allen Richtungen durchgesprengt ein Geäder von Arabern, Kopten, Tibbus, Kaffern und Malaien. Es ist unnöthig, zu bemerken, daß das Vorherrschen eines gewissen Negerdialekts unter gewissen Völkern, welche von dem einstigen Herrscherstamm der Mandingos den Namen führt, solche Thatsachen in ihrer Thatsächlichkeit nicht beeinträchtigen kann. Überhaupt wird mit der Philologie, die in solchen Fragen nur als Fingerzeig, nie als absolutes Kriterium dienen sollte, in unsern ethnologischen Systemen ein verderblicher Aberglaube getrieben. Um von den nächstliegenden europäischen und amerikanischen Beispielen abzusehen, so ist es z. B. von den Gallas bekannt, daß sie sich zum besten unterworfener Rassen ihrer eigenen Sprache oft völlig entäußern. Von den Fulahs sagt Barth: „In Haussa scheinen die Fulahs ihre Landessprache so gut als die eigene zu reden." Nach demselben Autor haben sie in Gogo ihre eigene Sprache völlig vergessen und reden nur noch das Sonrhay ihrer dortigen Vorankömmlinge. Auf anderer Seite hat das Volk der Sssssilbe seine Mandigosprache mit der der Fulahs vertauscht. Daß die Sarrakolets zum großen Theil in den Mandingos aufgegangen sind, ist schon erwähnt worden. In der Sprache des Küstenvolks der Krus wiederum zeigt sich, wie das Mandingo eingedrungen ist, ohne das Kru wirklich zu überwältigen. Kurz, es zeigen sich in den afrikanischen Sprachen alle Übergangsstufen des Sprachenkampfes, von der Aufnahme einzelner Wörter und Züge bis zur gänzlichen Absorbirung. An einigen Orten, wo der Sklavenzudrang oder der Handel es begünstigen, zählt man an die dreißig verschiedene Sprachen. Wo es zu consistenten politischen Zuständen kommt, behält natürlich Eine Sprache aus irgendwelcher Gunst des Schicksals, das dabei nicht immer auf seiten der politischen Übermacht steht, zuletzt die Oberhand, oder es bildet sich eine lingua franca. Es ist eben weiter nichts als die Ungeduld, welche der Kindheit jeder Wissenschaft eigen ist, wenn versucht wird, die ethnologische Classification so ohne weiteres von derjenigen der Sprachen zu usurpiren.

Für die ethnologische Einreihung der Mandigos bleibt hiernach nur die sehr allgemeine Thatsache übrig, daß allerdings bei diesem Mischvolk das Negerblut ins Gewicht fällt. Auf die Grundlage seiner politischen und culturhistorischen Stellung weist der bedeutsame Fingerzeig hin, daß die Gründer des Staats Melli Mohammedaner waren. Wenn man die vorliegenden Daten nach der Analogie anderer Staatengründungen, sei es in Europa, Asien oder Afrika beurtheilen will, ja, wenn man nur die frühere und spätere Geschichte von Nigritien selbst im Auge behält, so hatten die Mandingos von Melli schon lange einen Theil des mohammedanischen Ghanata gebildet und waren schon lange bei demselben in die Schule gegangen, ehe sie sich erhoben, um es sich selbst zu unterwerfen. Sie wurden Machthaber, wo sie früher Abhängige waren, sonst blieb alles beim Alten. Weder der Einfluß der mohammedanischen Cultur, noch des Berberbluts, noch überhaupt das Verhältniß der ethnischen Mischungen wurde dadurch wesentlich beeinträchtigt. Wie direct dieses Staatenwesen aus dem Urquell des Mohammedanismus Leben und Nahrung zog, zeigt die große Pilgerfahrt, die Mansa Mussa mit Roß und Mann im gläuzenden Hofprunk nach Mekka unternahm, wie auch die zum Theil noch erhaltene große Moschee von Timbuktu, die er baute. Wo er hinziehen konnte, da hatten andere herziehen können. Ebenso nahe, wie auf der einen Seite Melli an Mekka durch die Religion, erscheint auf der andern Melli an Marokko durch die Politik gereiht, wenn man liest, daß der Herrscher des letztern, Abul-Hassan, mit Mansa Mussa im Schutz- und Trutzbündniß stand. Im Innern wurde das Reich nach den Traditionen mohammedanischer Regierungskunst, und zwar, wenigstens unter diesem Herrscher, musterhaft verwaltet. Auch der Handel blühte durch die Ausfuhr von Gold, Salz und Sklaven nach beiden Richtungen hin. Wo bleibt da die gäng und gebe Vorstellung einer von dem Strom der Geschichte weit abgelegenen Völkereinsamkeit. Man gewinnt vielmehr bei wirklicher Bekanntschaft mit dem Negerlande das Bild eines im engsten Wechselverkehr stehenden Gliedes der großen mohammedanischen Staaten- und Civilisationsgruppe. Kann man zweifeln, daß zu den Urzeiten der großen asiatisch-ägyptischen Culturperiode das

Verhältniß dasselbe war, wenn man um dieselbe Zeit die Spuren der Negersklaverei bis nach Ägypten und Jemen hinein, wie andererseits die Spuren ägyptischer und semitischer Einflüsse bis an die atlantischen Küsten von Afrika noch deutlich verfolgt? Auf dem Kameele die Wüste zu durchschiffen, war sicherlich nicht erst eine mohammedanische Erfindung, noch waren die mohammedanischen Araber und ihre Genossen die ersten, welche über ihre angeborenen Grenzen hinausstrebten, soweit als die Nachgiebigkeit der Natur oder die Schwäche weniger energischer Rassen ihnen vorzudringen erlaubte. An Innervationen hat es daher den Negern nicht gefehlt, allein die passive Bildsamkeit des Grundstocks hat eine nachhaltige Wirkung niemals zugelassen.

Daß die Berbern an der nördlichen Grenze ebenfalls in derselben Stellung zu dem Mandingoreiche blieben, in der sie zum ghanatischen gestanden hatten, versteht sich von selbst, d. h. sie setzten ihre Raubzüge sowol als die Versuche, ihren frühern Stammgenossen nachzudringen, weiter fort. Schon im Jahre 1437, wo die Macht von Melli erst eben noch auf dem Gipfel gestanden hatte, ging das überaus wichtige Timbuktu wieder an die Berbern verloren. Bald darauf häuften sich die Zeichen der Schwäche und des Verfalls, bis eins der Vasallenvölker des Reichs, die Sonrhay, an der großen Krümmung des Niger zunächst Timbuktu, die Fahne der Empörung aufpflanzte, unter seinem Führer Sfonni Ali (1464—92) das Reich Melli niederwarf und sich nun selbst in Besitz aller jener weiten Lande setzte, welche nach der Reihe den Sarrakolets, den Berbern und den Mandingos zur Beute hatten fallen müssen.

III. Die Sonrhay (1464—1600). Auch die Sonrhay waren schon sehr alt in Westsudan und hatten schon seit dem 7. Jahrhundert eine Rolle gespielt. Es ist bezeichnend für die Uniformität der Grundlagen, auf welche diese aufeinanderfolgenden Völkerdynastien ihre Herrschaft errichteten, daß die Gouverneure der Provinzen unter den Sonrhay den alten Titel Fereng oder Farma fortführten, den sie unter den Mandingos, wenn nicht schon vor den Mandingos getragen hatten. Was aber die Sonrhay, wie von Epoche zu Epoche ihre Vorgänger, in die nigritischen Länder brachten, war ein neues, wenn auch rasch erlöschendes Emporflammen politischen Unternehmungsgeistes. Allerdings folgte schon dem Gründer, Sfonni Ali, des erneuten Reichs ein Emporkömmling, Mohammed Askia, der sich 1492 durch Empörung auf den Thron schwang; allein er hielt seinem Ehrgeiz glänzend Wort, indem er sich das sämmtliche Berberland bis an die Oase von Tuat im fernen Norden unterwarf, sodaß sein Reich gegen 250 deutsche Meilen in der Länge und 300 in der Breite (von Haussa bis ans Atlantische Meer) umfaßte. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger, der mit den Portugiesen die europäische Civilisation ins Land eingeladen und ihnen zu Wadan, 80 deutsche Meilen von der Küste, eine Factorei eröffnet hatte, repräsentirte Mohammed Askia die Reaction des strengen Mohammedanismus und setzte seinen Ehrgeiz darin, als Stellvertreter des Khalifen im Negerlande dazustehen. Seine Mekkafahrt ist berühmt, ebenso der Glanz seines Hofes und der gelehrten Schulen in seiner Hauptstadt Gogho am Niger und in Timbuktu. Zu gleicher Zeit verpflanzte er an die für den Handel wichtigsten Plätze Colonien von Sonrhay, von Agadez im Nordosten, zur Vermittelung des Verkehrs mit Fezzan, bis nach Djenni im Südwesten. Indessen auch an diesem Beispiele konnte sich nur die alte Erfahrung wiederholen, daß individuelle Kraftanstrengungen die innere Tüchtigkeit zu durchgreifender Bewältigung einer fremden Cultur nicht einpflanzen können, wo sie nicht in dem Volke schon liegt. Mit dem Sturze Mohammed Askia's durch den eigenen Sohn eröffnete sich bereits die Periode der innern Erschütterungen. Die Statthalter der Provinzen führten Krieg untereinander und gegen den Oberherrn, bis nach einer Dauer von etwa 140 Jahren die Überbleibsel des Reichs dem Sultan von Marokko zur leichten Beute fielen.

Auch über den Ursprung der Sonrhay lassen sich nur Vermuthungen aufstellen. Auf einen Zusammenhang mit Abyssinien scheint die völlige Übereinstimmung des ältesten Herrschertitels, Za, bei beiden Völkern zu deuten. Das alte Sonrhay stand nachweislich schon seit dem 9. Jahrhundert in directem Verkehr mit Algerien und Ägypten, wie das seine Lage an dem Ausgangspunkte der großen Wüstenstraßen mit sich brachte; die Mischung von Berbernblut in der Sfonnischen Dynastie wird von Barth hervorgehoben. Wenn er aber Mohammed Askia zum reinen Neger macht, so kann das natürlich nur so weit gelten, als die Sonrhay, zum Unterschied von den reinen Berbern, als ein Negervolk angesehen werden. Wie wenig sie aber als reine Neger zu betrachten sind, ließe sich schon hinlänglich aus der Analogie ihrer Vorgänger in der Herrschaft, wie aus ihrer Lage an der Berbernpforte schließen. In ihrer ganzen Geschichte erweisen sich fremdes Blut und fremder Verkehr als das Bestimmende, Belebende. Die Abwechselung in Farbe, Zügen und Bildung, welche unter den Sonrhays nicht weniger auffallend ist als bei

den früher erwähnten Herrschervölkern, predigt deutlich, daß sie keine Ausnahme unter diesen bilden. Die gewöhnliche Farbe ist hellschwarz, bei den Igdhalen dagegen, einem Sonrhaystamm im Südwesten von Agades, ist sie olivenfarbig und nur wenig dunkler als die der italienischen Bauern. Das Haar ist bei einigen kurz und kraus, bei andern lang und schlicht; die Gestalt der Regel nach über Mittelgröße; bei den Igdhalen, welche überhaupt schön gewachsen und breitschulterig sind, noch darüber — die Stirn hoch, Lippen nur mäßig dick, zuweilen sogar fein; Augen groß, überhaupt schöne Züge, mit Ausnahme der weitgeöffneten Nasenlöcher, doch kommen auch gebogene Nasen häufig vor. Auf der andern Seite laufen wieder breite grobe Züge mit unter. Ob es erst die Colonisationspolitik Mohammed Askia's, oder der uransängliche Unternehmungsgeist des Stammes war, welcher die Sonrhaysprache so weit über alle Hauptplätze am Niger und weiter fort in die Wüste der Tibbos getragen hat, muß bei der Jugend unserer afrikanischen Forschungen dahinstehen.

IV. Neubildungen aus den Bruchtheilen des Sonrhayreichs (Timbuktu, Bambara, die kleinen Mandingostaaten, Sonrhay, die Landschaften Tombo, Mosi und Gurma und die Fulstaaten). Nach dem Verlust von Sonrhay gegen Ende des 16. Jahrhunderts sind die Länder von Westsudan bis auf den heutigen Tag nicht wieder zu einem einzigen Reiche vereinigt worden, dagegen haben sich aus den Bruchtheilen verhältnißmäßig kleinere Reiche erhoben, welche man nach den verschiedenen darin herrschenden Rassen eintheilen kann wie folgt:

1) Timbuktu. Der nördliche Theil an der Krümmung des Niger, das nach der Hauptstadt genannte Königreich Timbuktu blieb noch über ein Jahrhundert (bis 1727) unter der Botmäßigkeit des Sultans von Marokko, dessen Einfluß sich auch noch bis ans Ende des vorigen Jahrhunderts dort geltend machte.

2) Bambara und die kleinern Mandingostaaten. Zu dieser Zeit erhob sich unter den Mandingos aus dem Sklavenstande ein neues Herrschergeschlecht, die Bamanos, um den alten Stamm in einen Theil seines frühern Erbes wieder einzusetzen. Das neue Reich, welches unter dem Namen Bambara bekannt ist — nach Barth eine Corruption von Bamana —, dehnte sich bald von seinem Mittelpunkte Ssego am obern Dscholiba auf beiden Seiten des Niger, von dessen Quellen bis nach Timbuktu hin aus. Nach Westen reichte es von Timbuktu nach Kaarta am untern Senegal hinüber. Neben Ssego ist Sansanding die wichtigste Stadt als Mittelpunkt des Gold- und Salzhandels, wo die arabischen Kaufleute bis von Marokko, Tuat und Ghadames hinkommen, auch sich oft auf längere Zeit unter dem Schutze einer unparteiischen Gerichtspflege dort niederlassen. Flußkähne von 40—50 Lasten fahren von Timbuktu hier hinauf. Auch einheimische Gewerbe blühen, besonders Seidenwirkerei, Färberei und Stickerei. Die Gewerbe sind kastenartig geschieden, wenigstens weiß man, daß dies in dem obenerwähnten Bambaragebiet von Kaarta der Fall ist. Die Haupteinnahme des Königs besteht in seinem Antheil an der Kriegsbeute und dem damit verknüpften Sklavenhandel. Die Regierungsform ist despotisch, doch durch das Ansehen des obersten Heerführers beschränkt. Die Kriegsmacht beläuft sich auf 20000 Mann Fußvolk und 8000 Reiter. Hauptwaffe ist die Lanze. Mit dem Feuergewehr, das zwar nicht selten ist, wissen die Bambarra doch nur schlecht umzugehen.

Das Merkwürdige bei Bambarra ist, daß es, im Gegensatz zu den andern Mandingostaaten, die Fahne des Heidenthums gegen das weitere Vordringen des Islams aufpflanzt. Allerdings lehnt sich aber dieses Heidenthum an die mohammedanischen Traditionen des früher hier blühenden Reichs, und Allah bleibt das höchste Wesen.

Kleinere Mandingostaaten schließen sich an das Gebiet von Bambarra sowol im Westen als im Osten an. Nach jener Seite zu herrscht das Mandingoelement vor in den Quellenländern sämmtlicher dem Atlantischen Meere zuströmender Flüsse, von dort vorwärts drängend gegen die Küste zu, die es nicht selten zwischen den dort wohnenden größern oder kleinern Völkerschaften hindurch erreicht hat, wie z. B. südlich vom Senegal, zwischen den Yolofs hindurch bis sogar auf die Capverdischen Inseln, wo die Mandingos, mit den Portugiesen vermischt, eine Mulattenbevölkerung bilden. Am Flusse Galinas, zwischen Sierra-Leone und Liberia, sind die Veis ebenfalls Mandingos, gleichwie die dicht hinter ihnen sitzenden Kurankos. Es ist jedoch zu bemerken, daß in der nördlichen Hälfte dieses großen Mandingogebiets, mit Einschluß von Bambarra und darüber hinaus bis in die Wüste hinein, der Grundstock der Bevölkerung, heute noch wie vor alters den einst so mächtigen Sarrakolets angehört, die nun hier von den Mandingos, dort von den Berbern unterthänig gemacht und unterdrückt sind.

Ostwärts vom obern Niger läuft am 10. Grade entlang das Gonggebirge, bis es wieder den

großen Fluß in seinem untern Laufe erreicht. Auf diesem Gebirgsstrich wohnt, in verschiedene kleine Staaten getheilt, der Mandingostamm der Wangara. Der Hauptplatz für den lebhaften Handel dieser Gegend ist Cong. Nächst ihm Sansanne Mangho und Tangara, jenes östlich gelegen, durch Goldhandel bedeutend; dieses westlich, durch den Vertrieb einer Art Kastanie, der Gulo oder Kolanuß, welche als Surrogat für Kaffee, Thee und Zucker zugleich, in großer Nachfrage steht.

Alle Mandingostaaten, mit der angeführten Ausnahme von Bambarra, bekennen sich zum Islam, und der herrschende Stamm zeichnet sich durch Regsamkeit und Handelsgeist aus.

3) Die Landschaften der heidnischen Völker Tombo, Mosi und Gurma erstrecken sich im Norden von dem Berglande der Wangara parallel mit demselben, also vom Niger wieder zum Niger. Die Bewohner dieser drei Landschaften sollen ethnologisch zusammengehören, weshalb Gurma hier in Verbindung mit den beiden andern aufgeführt wird, obgleich es politisch nicht unabhängig ist wie diese, sondern einen Theil des Fulstaats Gando am untern Niger ausmacht. Auch in den Mosi-Tombostaaten wird lebhafter Handel getrieben, wovon Kulfela den Vermittler für die Wangara bildet. Im übrigen sind diese Länder noch unerforscht.

4) Sonrhay und die Fulstaaten. Nördlich von den Mosi-Tombovölkern liegen endlich die Masina, neben den letzten Überbleibseln des einst mächtigen Sonrhayreichs, mit welchen sie sich beziehungsweise in den Besitz des östlichen und westlichen Nigerknies theilen. Von der Sonrhaymacht ist kaum noch etwas übrig, da sie im Norden von den Berbern, von den drei übrigen Seiten aber von dem furchtbaren Ful, von welchem sogleich des weitern die Rede sein soll, bedrängt wird. Die einst glänzende Hauptstadt Gogho liegt verödet, und um Timbuktu reißen sich Ful, Berbern und Araber.

Die neue Macht aber, welche, obgleich erst von dreißigjährigem Datum, das ganze Gebiet der aufeinander folgenden Reiche Westsudans wieder zur politischen Einheit herzustellen verspricht, ist das Volk „Ful", und die Hauptgründung desselben — es ist hier nur noch zunächst von dem alten Reichsgebiet die Rede — ist der Staat Masina. Masina hat jetzt schon Bambarra um den Hauptheil seiner Macht gebracht, d. h. es aus dem ganzen Nigerufer zwischen Dschenni und Timbuktu verdrängt, also gerade die durch Fruchtbarkeit, natürliche Kanäle und die Nähe von Timbuktu wichtigste Strecke. Die Bevölkerung, welche der Masse nach nicht zum Stamme der Eroberer, sondern den Sonrhay angehört, ist hier dicht und betriebsam, die Ufer mit zahlreichen Städten von 10—20000 Einwohnern besetzt; Negerhirse, Reis und Baumwolle bilden die vornehmsten Agriculturproducte, Ölbutter, von der Bassia Butyracea gewonnen, ist der hauptsächlichste Handelsartikel. Der herrschende Stamm dagegen widmet sich mit Vorliebe und großem Erfolg der Viehzucht, sodaß z. B. von der Gemeinde einer einzigen Stadt, Yoaru, eine jährliche Abgabe von 4000 Stück als Zehnt bezahlt werden kann.

Diese günstigen Verhältnisse werden jedoch einigermaßen durch den Fanatismus der herrschenden Rasse beeinträchtigt, welcher die Genüsse, aus welchen der Handel sein Leben schöpft, oft mit puritanischer Strenge verpönt und Fremde und Andersgläubige als natürliche Feinde verfolgt, wie der berühmte Reisende Barth aus eigener Erfahrung berichtet.

Die Verfassung von Massina ist wesentlich republikanisch, im Sinne des mohammedanischen Puritanismus. Sie erinnert an die ersten Zeiten des Islam, oder an die Cromwells in England und schürt erklärlichermaßen die Flamme des Eroberungsgeistes, welche nach allen Seiten hin in die Nachbarstaaten hinüberschlägt und vor welcher Bambarra und Tombo im Süden, wie die Berbern und Sonrhay im Norden zurückweichen.

Zwei kleinere Staaten „Futa Toro" am mittlern Senegal und „Futa Dschalo" in den Alpen, wo Senegal, Gambia und Rio-Negro ihren Ursprung nehmen, verdanken ihre Gründung, mitten unter den Mandingos, demselben Fulstamm und seinem religiösen Aufschwung. Das Vordringen der Franzosen jedoch, bei der geringen Ausdehnung jener Vorpostenstaaten, verhindert hier deren weitere Machtentwickelung.

5) Die Yolofs und die Völkertrümmer an der Westküste. Obgleich die der atlantischen Küste zunächstliegenden Völkchen niemals nachweislich der westsudanischen Reichseinheit mit angehört haben, so läßt sich doch aus ihrer Lage, den bisher angeführten Völkern gegenüber, die Urgeschichte der letztern mit ziemlicher Sicherheit ergänzen und das Bild der westsudanischen Geschichte erst zum Abschluß bringen.

Die Yolofs und Sererer haben die Küste zwischen Senegal und Gambia inne, und zwar so, daß die größern Yolofs das kleinere Völkchen der Sererer von allen drei Landseiten im Rücken einklammern. Daß beide Völker Mandingos und Ful haben durch sich durchsickern lassen, ist

schon erwähnt worden. Schon im Jahre 1446 wurden die Yolofs in denselben Wohnsitzen von den Portugiesen angetroffen; daß sie früher weiter ins Innere reichten, wahrscheinlich es beherrschten, ist aus der Ausbreitung ihrer Sprache ersichtlich, die am ganzen Senegal hinauf bis an die Quellen und am Dscholiba wieder hinunter bis nach Bambarra vorkommt.

Selbst in seiner gegenwärtigen Beschränkung ist der Stamm noch in fünf kleinere Staaten getheilt, die zwar alle noch den in Hikarkor regierenden Fürsten als ihren Oberherrn (Burbi-Yolof) gelten lassen, aber in ihrer thatsächlichen Vereinzelung einer nach dem andern den Franzosen zur Beute fallen.

Die Yolofs sind hoch gewachsen und von verhältnißmäßig regelmäßiger Gesichtsbildung, obgleich an Haar, Lippen und Nase das Negerblut erkenntlich bleibt. Sie sind Mohammedaner. Ihre Sprache wird gewöhnlich als eine vereinzelte angesehen, doch zählt sie Bleek zu den Fulsprachen.

Die Felups, Papels, Balantes und Bagos. Die kleinern Völkerschaften, welche sich an der Küste entlang und auf den benachbarten Inseln vom Gambia bis nach Sierra-Leone ausbreiten, lassen sich der Sprache nach in die in der Überschrift genannten vier Gruppen ordnen, die sich wieder in eine Anzahl kleinerer Stämme spalten. Die Bagos bildeten vor der Ankunft der Susu die herrschende Macht in diesen Gegenden; die Felups, die nördlichste dieser Gruppen, zeigen bedeutende Mischungen, unter andern auch mit Portugiesen; die Papels und Balantes sind wahre typische Neger.

C. Rückblick. Gegenwärtige Völkerstellung. Faßt man nun die so gewonnenen spärlichen Thatsachen über die Negerländer westlich vom 20. Grade zusammen, so stellen sich folgende allgemeine Züge heraus: Die ursprünglichen Bewohner dieses weiten Gebiets waren echte Neger, die sich übrigens in grauer Vorzeit noch weithin nach Norden über die Wüste, wo nicht ans Mittelmeer ausgedehnt haben müssen. Unter diese kamen als Eroberer und Staatengründer von den noch bekannten Namen zuerst die Sarrakolets, ob von Norden oder Osten; nächst ihnen, als zweite Schicht über Sarrakolets und Neger die Mandingos; als dritte die Sonrhay. Sarrakolet, Mandingo und Sonrhay gingen eins nach dem andern im Laufe der Zeit eine so innige Verbindung mit dem zahlreichen, hier schon mehr, dort noch weniger vermischten Urvolk ein, daß das Blut der letztern den verschiedenen Niederschlägen zuletzt immer wieder den allgemeinen Negercharakter verlieh, ohne deshalb die Spur der jedesmaligen Zuthat vollständig zu verwischen. Ebenso deutlich ist es, daß jede dieser neuen Zuthaten mit jeder der vorhergehenden den Verschmelzungsproceß antrat.

Für die Richtigkeit dieser Erklärung bürgt die Thatsache, daß der angegebene Proceß nach allen Richtungen hin noch immer fortdauert unter den Augen der heutigen Beobachtungen. Die Grenzländer zwischen Berbern und Negern weisen z. B. zahlreiche Mulattenvölker auf, die, je nach dem vorherrschenden Charakter, zu den Berbern oder Negern gezählt zu werden pflegen. Im Innern dagegen, wie schon vielfältig erwähnt worden ist, ist es unmöglich, die verschiedenen Namen der Hauptrassen voneinander getrennt zu halten, und welch grenzenloses Durcheinander besonders auch die Sklavenwirthschaft herbeigeführt hat.

Wenn man zu den erwähnten drei Hauptstämmen, deren Herrschaft eine chronologische Aufeinanderfolge erkennen läßt, noch als vierten Hauptstamm die Yolofs hinzufügt, die sich chronologisch schwer einordnen lassen, so kann man im allgemeinen sagen, daß die Papels und Balantes an der Küste sich als reine Neger ansehen lassen, am nördlichen Theil dieser Küste aber die edlern Yolofs vorherrschen. Von da bis an den Niger haben nördlich die Sarrakolets, südlich die Mandingos das Übergewicht; die letztern auch noch als Wangara in einem Gebirgsstrich östlich vom obern Niger, am 10. Grade entlang. Am Knie des Niger und von dort nach Westen in die Wüste hinein sind die Sonrhay das charaktergebende Element. Zwischen den Sonrhay endlich im Norden und den Wangara im Süden sitzen innerhalb der großen Nigerkrümmung die noch heidnischen Mosi-Tombovölker auf verhältnißmäßig beschränktem Raume.

Mit diesen dem Ursprunge nach unbekannten Einströmungen ist jedoch die Liste derjenigen, welche zum Aufbau der gegenwärtigen Negergruppen des westlichen Sudan beigetragen haben, keineswegs erschöpft. Es kommen dazu noch fünf andere Elemente, welche in ihrer unvordenklichen und fortwährenden Einsickerung in die Negermasse noch außerhalb derselben als besondere selbständige Rassen mit besondern, selbständigen Wohnsitzen fortbestehen, nämlich Mauren, Berbern, Kopten, Fulahs und Araber.

Von den Mauren, welche selbst als Mischvolk aus Arabern und Berbern hervorgegangen sind, ist es bekannt, daß sie bis auf den heutigen Tag noch fortfahren, sich im heutigen Senegam-

bien zu Hause zu machen, und daß die furchtbarsten dieser Räuberstämme, die Trarses und Brackuas, durch Vermischung mit gefangenen Negerweibern schon zu entschiedenen Mulatten geworden sind, und zwar zu Mulatten von großer Verschiedenheit der Körperbildung, da zu den gefangenen Müttern die verschiedenartigsten Negerstämme aus jenen Gegenden, Yolofs, Fuiahs u. s. w., ihren Beitrag geliefert haben.

Von den Berbern ist schon wiederholentlich erwähnt worden, wie tief sie eingedrungen sind, wie lange und wiederholt sie sich der Herrschaft bemächtigt hatten, wie hartnäckig sie fortfahren, sich noch darum zu streiten, und wie klar die Neubildung von Mulattenvölkern auf beiden Seiten unter den Augen der Gegenwart noch immer vor sich geht. Man hat hier eine von Jahrtausend zu Jahrtausend stetig fortgehende Kreuzung vor sich.

Was den Einfluß ägyptischer und arabischer Völker betrifft, so ließ sich das Eindringen derselben in die Länder an der östlichen Biegung des Nigerknies unmöglich vermeiden. Von Gogho, der Hauptstadt des hier gelegenen Sonrhaylandes, ging der Verkehr seit undenklichen Zeiten nach und von Ägypten und Arabien. Der Mekkafahrten und des Eindringens der mohammedanischen Cultur ist schon Erwähnung geschehen. Die Mekkafahrten werden noch immer bis auf den heutigen Tag im großen Stile fortgeführt. Die theologischen Landstreicher der mohammedanischen Welt sind denn auch bis heute in den Negerländern ebenso gut zu Haus wie im Innern von Asien. Es kann daher auch nicht verwundern, wenn Ahmed Baba erzählt, daß die ältesten Könige von Sonrhay Araber waren, welche aus Jemen stammten, und wenn Sultan Bello die Bewohner von Air und Gober (östlich von dem hier besprochenen Westsudan) von den Kopten herleitet. Auch die Apriessteine, welche sich im Besitz der westlichen Küstenvölker finden und den altägyptischen durchaus gleich sein sollen, bestätigen diesen uralten Verkehr. Noch deutlicher häufen sich die Spuren, besonders der arabischen Innervation, wenn man von Westsudan über den Niger in das Gebiet der Haussaländer hinübertritt. Doch wird es die Übersicht erleichtern, vor der weitern Verfolgung dieser östlichen Verbindungskette zunächst die analogen Erscheinungen der Südwestküste ins Auge zu fassen.

D. Die Völker an der Südwestküste des Negergürtels. Im Süden von den beschriebenen Völkerschaften Westsudans, also in allgemeinen Umrissen, südlich vom Conggebirge bis an das Meer und östlich vom Cap Mesurado (Liberia) bis an den untern Niger, in einer Ausdehnung von etwa 16 Grad, wohnt eine Reihe von Völkerschaften, deren Sprachen, wenn vielleicht auch nicht alle direct untereinander verwandt, doch jedenfalls durch ein gemeinsames Element innig miteinander verschlungen sind. Von der vorhergehenden fast durchgängig mohammedanischen Gruppe unterscheiden sich diese Völkerschaften an der Pfeffer-, Elfenbein-, Gold- und Sklavenküste zunächst dadurch, daß sie noch Heiden sind. Im übrigen zeigt sich dieselbe Erscheinung übereinander geschichteter Staaten von Einwanderern, aus denen die Reste des Urstocks nur auf vereinsamten Stellen hervorsehen, wie in den Bergen von Aquapim unter den Odschivölkern, wie die Kambrieneger am Niger unterhalb Yauri und wie die Bewohner des Dassagebirges im nördlichen Dahomeh unter 8° 40′ nördl. Br. Die Hauptströmung der Einwanderung, soweit sich ihre Spuren noch nachweisen lassen, kam aus dem jetzt so stark mohammedanisirten Nordosten. Es ist also klar, daß die jetzt an der Küste herrschenden Stämme die vormohammedanischen Besitzer der jenseitigen Negerländer waren. Doch können sie auch dort nicht ursprünglich helmisch gewesen sein, da die Spuren asiatischer und europäischer Körper- und Gesichtsbildung zu deutlich unter ihnen ausgeprägt sind und sich zu häufig wiederholen, um nicht auch ihrerseits das Gesetz der Völkerwanderung zu bestätigen, welches, wie es heute rastlos fortwirkt, so seit undenklicher Vorzeit Welle auf Welle vom fernen Osten her an die äußersten Grenzen des Westmeers gespült hat.

Innerhalb der bezeichneten Grenze herrschen jetzt drei Sprachen vor, das Odschi im Westen, das Yoruba im Osten bis an den Niger und das Ewhe zwischen beiden in der Mitte, alle drei aber demselben Sprachstamm angehörig.

I. Die Odschisprache; das Königreich Aschanti. Das weiteste Gebiet von diesen dreien umfaßt die Odschisprache, welche vom Cap Mesurado bis an den Voltafluß reicht. Zu ihr gehören der Kruh, die Awekwom (wahrscheinlich) und ausdrücklich die Aschanti (Asante), Fantl und einige kleinere Stämme.

Die Kruh wissen es noch, daß sie vor 200—250 Jahren von den Mandingos und Ful aus dem Innern an die Küste gedrängt wurden; auch bestätigen manche Züge in der Kruhsprache die einstige Macht der Mandingos über das Volk. Es sind wohlproportionirte, kräftige Men-

schen, der Gesichtswinkel ist größer und der Kopf nicht so weit nach hinten ausgezogen als sonst bei den Negern.

Von ihren östlichen Nachbarn Awekwom, gewöhnlich Quaqua genannt, ist wenig bekannt. Desto größeres Aufsehen hat das Königreich Aschanti gemacht durch sein kriegerisches Auftreten im ersten Viertel dieses Jahrhunderts. In der Mischung von geistiger Energie und scheußlicher Barbarei, von staatlicher Organisation und rohem Despotismus, spiegelt sich hier wie in dem benachbarten Königreich Dahomeh die Mischung der Rassen wider. Das stehende Heer zählt ungefähr 25000 Mann Fußvolk. In den Bauten der Hauptstadt Kumasse (30000 Einwohner) zeigt sich eine gewisse Kunst. Wenn die regelmäßigen Sklavenjagden für den Bedarf der Händler und der Menschenhekatomben nicht hinreichen, so werden die eigenen Unterthanen abgeschlachtet. Besonders beim Tode des Herrschers entfalten diese Schlächtereien ihren höchsten Pomp.

Die einheimische Sage läßt die Aschantis vom Nordosten kommen, wo sie mit den ihnen verwandten Völkern in zwölf Stämmen lebten, nach Thiernamen benannt (Büffel, wilde Katze, Panther, Hund u. s. w.), und zwar lassen sich in dem kürzesten Zeitraum ungefähr eines Jahrhunderts (seit 1733) schon drei verschiedene Einwanderungen, deren eine immer die andere unterwarf, verfolgen. Auch die dem Jahre 1733 vorhergehende Macht war noch als (zu unbestimmter Zeit) eingewanderte bekannt und von dem Grundstock der Bevölkerung unterschieden. In Übereinstimmung mit diesen Überlieferungen finden sich platte Nasen und wulstige Lippen nach dem Zeugniß älterer und neuerer Beobachter (Des Marchais, baseler Missionar, Mai 1856) nur beim gemeinem Volke. In den höhern Ständen gibt es nicht allein schöne Frauengestalten, sondern es finden sich auch bei vielen regelmäßige schöne Gesichtszüge. Das Volk hat den runden Negerkopf mit entsprechenden Zügen, die Vornehmen langen Kopf mit spitzer Nase und dünnen Lippen von fast europäischer Bildung; die Höhe ist oft 6 Fuß oder selbst noch darüber. Dieselbe Verschiedenheit herrscht in der Farbe (von schwarz zu braun), auch kommen lange bis auf die Schultern herabhängende Haare vor.

Auf der andern Seite herrscht unter der Masse selbst wieder die größte Verschiedenheit, da in früherer Zeit die Goldküste der Hauptstapelplatz für den europäischen Negerhandel war, also Sklaven von allen Enden dort zusammengeschleppt wurden, mit solchem Erfolg, daß sich nach Duncan in Winnebah Exemplare aus zwei Drittein sämmtlicher Länder von Afrika zusammengefunden haben.

II. Die Ewhesprachen; das Königreich Dahomeh. Die Ewhesprache reicht vom Flusse Volta im Osten bis an den Akini im Westen, oder von Aschanti nach Yoruba. Sie zerfällt in vier Hauptdialekte, worunter das Pogo von dem herrschenden Stamme gesprochen wird, welcher den Namen des Königreichs Dahomeh furchtbar gemacht hat. Alles was von Aschanti gesagt ist, gilt auch von Dahomeh. Das Volk ist aus dem Innern an die Küste vorgedrungen. Als Stifter des Reichs und der noch herrschenden Dynastie wird Tacoodonu, König der Fons, im Jahre 1625 genannt. Erst hundert Jahre später, im Jahre 1726 wurde die Küste bei Widah erreicht. Seitdem ist Dahomeh der Nebenbuhler von Aschanti. Die Armee beläuft sich auf etwa 20000 Mann, worunter die weibliche Garde von 6000 der Jungfrauschaft geweihten Amazonen. Die Hauptstadt, Abome, zählt etwa 20000 Einwohner. Außerordentliche Intelligenz, barbarischer Pomp und die Greuel der Sklavenjagden und Menschenopfer wie in Aschanti. Ebenso der Unterschied zwischen den Fons von reinem Blute und dem gemeinen Volke. Forbes schreibt dem Mayo, einem der höchsten Beamten, römische Gesichtszüge zu und spricht dem Könige die Negerzüge ab. Die Verwandten des Königs sind nach Duncan von fast mauriſcher Gesichtsbildung und nicht so schwarz wie echte Neger.

III. Die Yorubasprachen; das frühere Königreich Yarriba. Die verschiedenen Dialekte dieses Sprachgebiets reichen vom Akini östlich bis jenseit des Kuara oder untern Niger, auf dessen linkem Ufer das Nyffi oder Nufi, nördlich am Tschaddasluß bis zur Igara, im Süden das Benue, noch zu den Yorubasprachen gehören. Weiterhin am Delta des Niger herrschen andere noch nicht classificirte Sprachen, unter denen das Ibo und das Omun die bedeutendsten sind; hart an der Mündung aber des mittlern Nilarmes, Nun genannt, kommt noch einmal wieder in dem Dschekiri ein Yorubadialekt zum Vorschein.

Alle diese Völker umfaßte im vorigen Jahrhundert ein mächtiges Reich, Eyo, auch unter dem Namen Yarriba bekannt, welches lange Zeit Dahomeh von sich in Abhängigkeit erhielt. Ein anderes mächtiges Reich war Benin, am rechten Nigerarm, dessen ethnologischer Zusammen-

hang mit den Yorubas jedoch zweifelhaft ist. Gegenwärtig sind letztere durch das Eindringen der Ful in kleine Gemeinschaften zersplittert, haben jedoch noch immer die größten Städte, die sich überhaupt in Afrika finden, und zeichnen sich durch Gewerbthätigkeit und Handel aus. Auch das Christenthum hat unter ihnen eine feste Station begründet, nämlich in Abbeakuta, 18 Meilen von Lagos. Benin ist der Hauptsitz des Palmölhandels dieser Gegenden, welcher in neuester Zeit die bedeutende Summe von 13 Mill. Thlrn. erreicht hat, sodaß sich alle Elemente hier vereinen, um dem Sklavenhandel durch das Übergewicht stärkerer Interessen ein natürliches Ziel zu setzen.

Von der leiblichen Erscheinung der Yorubas gilt das schon von den andern Mitgliedern dieser großen Sprachenfamilie Erwähnte nur noch in stärkerm Grade. Sie entfernen sich beträchtlich von dem eigentlichen Negertypus, haben nur mäßig dicke Lippen, und die Nase nähert sich stärker der gebogenen Form, als sonst in Afrika gewöhnlich ist.

Die vorhin erwähnten Ibos, deren Zusammenhang mit den Yorubas sich nicht nachweisen läßt, nehmen in den Ländern des Nigerdelta und an der Biegung der Bayon Biafra bis an den Kamarunfluß eine bevorzugte Stellung unter einer stammfremden Bevölkerung ein. Dies und die Bedeutung des Namens Ibo, welcher einen weißen Menschen bezeichnet, bestätigt auch hier wieder die durchgehende Regel fremder Einwanderung. Die Bewohner von Benin sollen sowol in physischer wie in sprachlicher Beziehung sich eng an die Ibos schließen.

E. Die Völker von Ostsudan, vom Niger zum Tschadsee und darüber hinaus (von 20—40° östlich von Ferro). Wenn bei den aufeinander folgenden Staatengründungen Westsudans und der Küstenländer die Urheberschaft fremder, höher stehender Völker in jedem einzelnen Falle nachweisbar gewesen ist, obgleich der Ursprung dieser Einwanderer und ihre ethnologischen Beziehungen sich in den wenigsten Fällen noch verfolgen lassen, so häufen sich auf der Ostseite des Niger die Spuren des auswärtigen Zusammenhanges bis zur endlichen Herstellung einer noch heute lebendigen ethnologischen Kette zwischen Neger und Nichtneger.

Die beiden Hauptgruppen zwischen dem Niger und dem Tschadsee sind die Haussa und die Bornuvölker. Ihnen folgen weiter nach Osten die von Wadai. Inmitten der Haussa aber hat sich die neue Herrschermacht der Ful erhoben.

I. Die Haussavölker. Der Ursitz der Haussa war Air, eine große Oase, jetzt tief im Gebiet der Tuariks gelegen, weit nördlich außerhalb der Grenzen des Negergürtels. Schon im 14. Jahrhundert hatten die Berbern hier einmal über die Gober, einen Theil des Haussavolks ihre Herrschaft begründet (nach Ibn Batuta), doch erst ums Jahr 1740 fiel Air dem jetzt herrschenden Stamm der Kelari (Berbern) bleibend zu, allein die Haussasprache ist auch jetzt noch allgemein dort im Gebrauch.

Innerhalb des Negergürtels ist das Haussa die Sprache der Eingeborenen von der Nordgrenze bis an den Tschaddafluß und von Sfai am Niger östlich bis nach Daura, in einer Ausdehnung von etwa sechs Grad. Innerhalb dieser Grenzen liegen sieben echte und sieben unechte Haussastaaten, die letztern so genannt, weil in ihnen das Haussa zwar die vornehme und Handelssprache, aber nicht die Sprache der Eingeborenen ist. Zu diesen unechten Haussastaaten wird aus dem angegebenen Grunde auch Yoruba gerechnet, sodaß also hier über der fremden Yorubaschicht noch wieder eine neuere fremde, die der Haussa, gelagert ist, wozu, wie weiter unten zu sehen, noch neuerdings eine dritte, die der Ful kommt. Ob die Sprache der Einwohner in den andern unechten Haussastaaten ebenfalls mit dem Yoruba verwandt ist, darüber fehlen noch die Berichte. In den echten Haussastaaten aber scheint die nicht negerartige Bevölkerung dieses Namens so stark zu überwiegen, daß nur das Haar und die Farbe noch an das schwarze Blut erinnern. Doch ist auch letztere nicht ganz schwarz. Im übrigen zeichnen sich die Haussa durch regelmäßige, zuweilen sogar zarte Züge und angenehme Formen aus. Sultan Bello erklärt die schon als Haussastamm erwähnten Gober als Nachkommen der Kopten. Jedenfalls ist der Verkehr zwischen diesen Ländern und Ägypten zu allen Zeiten ein höchst reger gewesen, und es scheint daher kein Grund, eine so ausdrückliche Angabe in Zweifel zu ziehen.

Von den Berbern aus seinen nördlichen Sitzen theils zurückgedrängt, theils durchmischt, verdankt der Haussastamm seinen ausgebreiteten Einfluß viel mehr seiner gewerblichen Regsamkeit als seiner politischen Energie. Die Berbern im Norden, die Sonrhay im Westen und die Bornuesen im Osten, haben sich stets um dieses Gebiet mit abwechselndem Glück gestritten. In Kebbi, dem westlichsten seiner Staaten, behauptete sich bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts die siegreiche Dynastie der Kanta, wurde jedoch gegen Ende desselben Jahrhunderts, gleich den meisten andern Haussastaaten, dem Bornureiche tributär.

An seine Stelle traten der Reihe nach Bussa und Katsena. Letztere Stadt war im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts wol die wichtigste des ganzen Sudan und zählte wenigstens 100000 Einwohner. Seit ihrer Zerstörung durch die Ful im Jahre 1807 hat sich Kano zur ersten Handelsstadt emporgeschwungen.

II. Das Reich Bornu. Was im westlichen Sudan das Reich Ghanata, ist in den Ländern östlich vom Niger das Reich Bornu; nur mit dem Unterschiede, daß, wenn die Stifter jener Macht sich nur mit Wahrscheinlichkeit als Berbern bezeichnen ließen, die Herkunft der herrschenden Völker von Bornu mit Gewißheit bekannt ist. Es sind einerseits Tibbos, andererseits Araber.

Die Tibbos oder Teda bewohnen die Sahara zwischen den Tuariks im Westen und den Nubiern am mittlern Nil im Osten. Im Norden treten sie bei der Oase von Siwah dem Mittelländischen Meere ziemlich nahe. Sie sind im Besitz der bedeutenden Salzminen von Bilma und vermitteln den Kleinhandel zwischen Bornu und Fezzan. Daß sie ebenso wie die Mazighstämme, im Westen von ihnen, vielfach mit Negern untermischt sind, zeigt ihre oft dunkle Hautfarbe und ihre platte oder dicke Nase mit aufgeworfenen Löchern; dagegen sind sie im Norden weniger schwarz, von schlankem Gliederbau, kurzem, nicht krausem Haar, lebhaften Augen, kleiner, aber nicht aufgeworfener Nase und etwas starken Lippen. Die Weiber haben oft schöne Zähne und Lippen, Adlernasen, und lassen ihre Haare in Flechten herabhängen.

Nach Norris, welchem Barth beistimmt, nähert sich das Tibbo seinem allgemeinen Charakter nach den turanischen Sprachen, auch will Kölle eine nicht unbedeutende Anzahl indoeuropäischer wie semitischer Wurzeln darin nachweisen.

Es sind nun vier in Sprache und Körperbildung eng mit den Tibbo verschwisterte Stämme, die Kanori, Manga, Nguru und Kanem, welche seit grauer Vorzeit unter den Negern von Bornu das Scepter geführt haben, während sie ihrerseits wieder von Berbern und Arabern, wenigstens periodenweise unterworfen wurden. Beide dieser Rassen haben sowol der Religion und Cultur als auch der Sprache der bornuesischen Tibbos ihre Spur tief eingedrückt.

Makrizi zählt 40 Herrscher des Reichs Bornu vor dem ersten mohammedanischen Sultan Hami, welcher seine Dynastie im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts gründete. Der damalige Name des Reichs war Kanem, nach einem der ebenerwähnten fünf Hauptstämme; die Gohsprache muß arabisch gewesen sein, da in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein aus Kanem gebürtiger berühmter Dichter sich an dem verfeinerten Hofe eines andalusischen Fürsten auszeichnen konnte. Unter so vielen schon angeführten Thatsachen ist wol keine bezeichnender für die wirkliche Stellung der Negerländer zu der außereuropäischen Geschichte als diese. Ihre größte Macht scheint die Dynastie von Kanem um die Mitte des 13. Jahrhunderts erreicht zu haben, wo die Herrschaft des großen Sultans Dunama von den Tadjones innerhalb der großen Nigerkrümmung bis nach Darfur anerkannt wurde und im Norden das ganze Gebiet der Tibbo einschloß. Die Ägypter ergriffen Dunama auf seiner Pilgerfahrt nach Mekka in Kairo und warfen ihn ins Meer, aus Furcht, er möchte auch ihr Land erobern. Dann zersplitterte sich das Reich in die beiden feindlichen Dynastien von Bornu und Belala. Soviel sich aus den unsichern Angaben entnehmen läßt, war jene dem einheimischen Stamme der Kanori entsprungen, diese mohammedanisch.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts aber fiel die Obergewalt unter Edriß an die Kanori von Bornu. Unter einer Reihe ausgezeichneter Herrscher, unter denen Edriß Alooma der ausgezeichnetste war, verbreitete sich jetzt der Name des Reichs Bornu in ungefähr derselben Machtausdehnung wie einst unter der Dynastie von Kanem. Der Einfluß der arabischen Bildung war noch immer so bedeutend, daß der Handelsverkehr, der besonders nach Tripolis hin sehr lebhaft war, in arabischer Sprache geführt wurde. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts fing das Reich an unter den Angriffen der Tuariks zu leiden, namentlich aber seit 1808 wurden die Ful ihm furchtbar, und das Land wäre unfehlbar die Beute dieser Fanatiker geworden, wenn nicht Mohammed-al-Kanemi, ein in Kanem angesessener mohammedanischer Priester, es gerettet und im Jahre 1824 die neue Dynastie der Kanemini gegründet hätte.

So ist unter den Erschütterungen, welche fast alle diese Staaten des Negergürtels in den letzten Jahrhunderten vernichtet haben, Bornu fast der einzige, welcher sich noch erhalten hat, obgleich im Kampf mit dem benachbarten Wadai und den Tuariks jetzt tief unterminirt. Unter den vielen halbunterworfenen, zum Theil verwandten, zum Theil fremd stehenden Völkerschaften gibt es in den östlichen Provinzen auch eine rein arabische, die Schua. Die Gesammtbevölkerung

mag 5—6 Millionen betragen. Die Hauptstärke beruht von alters her in der Reiterei, etwa 20000 Mann bei 30000 Mann Fußvolk. Die Heerführer oder Kaschellos sind meist befreite Sklaven. Sklavenjagden im großen gegen heidnische Völker im Süden bilden auch hier einen Haupttheil der Einkünfte. Jede Stadt hat ihren Schulzen und eine Art Communalverfassung, während die Provinzen meist als Lehen an die Großen vergeben sind. Hauptstadt Kukaua mit etwa 20000 Einwohnern.

Itl. Wadai. In dem ethnologischen Chaos der Stämme von Wadai lassen sich gleichwol im Norden am Wüstenrande die Tibbos, im Centrum die Maba, eine andere dem Negertypus sehr fern stehende Bevölkerung von brauner Hautfarbe, endlich eine rein arabische, welche nomadisirt und Viehzucht treibt, unterscheiden. Die Hauptstadt ist Wara, wo Dr. Vogel seinen Tod fand. Großer Fanatismus des Islam. Heeresmacht über 30000 Mann Fußvolk und 6000 Mann Reiterei. Wenig Industrie.

IV. Die Ful (in Sierra-Leone und dem übrigen Westen Fulah genannt, in Bornu Fellata, in Hauffa Fellani) sind ein Volksstamm räthselhaften Ursprungs, der in seinem reinen ursprünglichen Typus dem Neger ganz fern steht. Sie sind über den ganzen Negergürtel zerstreut, vom fernsten Osten bis zum fernsten Westen; ja, auch noch auf beiden Seiten des Weißen Nil unter 5 und 8° nördl. Br. will man sie entdeckt haben.

Daß die Ful aus der fernen Fremde gekommen und keine ursprünglichen Neger sind, darüber herrscht nur Eine Ansicht, nur über die Richtung woher? sind die Stimmen getheilt. Barth ist nach dem Vorgange Eichthal's geneigt, sie mit den Malaien in Verbindung zu bringen, wonach sie entweder von der Küste von Zanzibar oder von der Guineaküste ihren Weg ins Innere gemacht hätten. Auf der andern Seite weist ihre Anwesenheit in Tanat und ihre neuern Wanderungen vom Senegal nach Osten auf nordwestliche Herkunft hin. Endlich leitet ihre eigene Sage sie aus dem fernen Osten ab, was in Rücksicht der noch am Weißen Nil vorhandenen Überreste nicht unwahrscheinlich ist. Sie möchten gleich den Arabern auf beiden großen Heerstraßen von Ost und Nordwest zugleich ins Negerland gedrungen sein.

Über die Zeit der Einwanderung dieses merkwürdigen Volks gibt es ebenfalls nur unsichere Vermuthungen. Einige bringen es sogar mit der ältesten Gründung des Reichs Ghanata in Verbindung. Gewiß ist nur, daß die Ful bis ins 15. Jahrhundert als die Bewohner des Negerlandes nachgewiesen sind, daß sie aber seit jener Zeit keine politische Macht entwickelt oder selbständige Staaten gegründet haben, bis zu ihrem plötzlichen Aufschwung im Anfang dieses Jahrhunderts. Um so merkwürdiger ist die Fähigkeit, mit der sie, nach Art der Juden, in ihrer Zerstreuung über die ihnen fremde Negerwelt an ihrer Rasseneigenthümlichkeit und Absonderung festgehalten haben. Fälle, wo Fulgemeinden in den umliegenden Negervölkern aufgegangen sind, kommen allerdings vor, aber sie sind verhältnißmäßig selten, während auf der andern Seite die Absorbirung von Negern in den Fulgemeinden trotz der langen politischen Unterordnung der letztern ununterbrochen vor sich geht. Die Sklaverei herrscht nämlich bei den Ful wie überall in diesen Ländern; allein die Sklaven werden nicht nur viel milder behandelt, sondern auch vorzugsweise zum Kriegsdienst verwendet. Beim Tode des Herrn wie bei religiösen Festen werden sie nicht geschlachtet wie bei den Negern, sondern man benutzt im Gegentheil diese Gelegenheit, um ihnen die Freiheit zu schenken, wo sie dann im Lande ansässig bleiben. Entlaufenen Sklaven aus andern Gebieten dienen die Fulgemeinden zur Zufluchtsstätte; ja der ältere von einer Sklavin geborene Sohn geht dem jüngern Sohne des freien Weibes vor. Unter solchen Umständen wird man nach Fuls von reinem Blute nicht suchen wollen. Dennoch bleibt dieses Volk als solches durch die fortwirkende Kraft des ersten Keimes und der ererbten Erziehung in den ursprünglichen Lebensformen von Generation zu Generation in seiner Besonderheit bestehen. Die Verachtung, in welcher es von den beherrschenden Völkern gehalten wird, gibt es reichlich zurück und hält dabei unter sich fest zusammen, sodaß es z. B. alles aufbietet, um keinen aus seiner Zahl zum Sklaven machen zu lassen.

Wenn man demnach denjenigen unter den Ful vorkommenden Typus, welcher sich von den Negerformen am entschiedensten entfernt, als den charakteristischen auffassen darf, so ergeben sich folgende Züge: gelbe Farbe, ovales Gesicht, langes schlichtes Haar, regelmäßige Gesichtsbildung, ziemlich hohe Stirn, großes Auge, etwas gebogene Nase, Mund und Lippen von europäischer Form. In Yoruba sind sie fast weiß.

Ebenso zeigen die Beschäftigung und Sitten der Ful, daß man es hier mit einem höher stehenden Volke zu thun hat. Während der Neger sich nur mit Geflügel und Kleinvieh abgibt, ist der Ful vorzugsweise Rindzüchter, er versteht eine treffliche Butter zu machen. Auch der

Digitized by Google

Ackerbau steht in Ehren, ist das Geschäft des freien Mannes und wird mit Sorgfalt und Kunst betrieben. Mit Bezug auf Handwerk und Industrie zeigt sich nebeneinander dieselbe Entwickelung wie in der europäischen Geschichte. An dem obern Senegal sind die Handwerke noch den Sklaven zugewiesen, aber am untern Senegal und ebenso in Haussa und Bornu zeigen die Ful eine auffallende Geschicklichkeit in den verschiedenen Zweigen desselben, dort als Schmiede, Schlosser und Büchsenmacher, hier als Weber, Gerber, Färber und Lederarbeiter. Auch in ihren Bauten übertreffen sie die Neger bei weitem, dem Handel dagegen sind sie nicht geneigt.

Als friedliche Hirten und Ackerbauer lassen sie sich im Lande nieder, bauen befestigte Städte, beginnen so allmählich die eingeborene Macht zu untergraben und erklären sich endlich frei und zu Herren des Landes. Zur Politik der directen Eroberung sind sie erst in neuerer Zeit fortgeschritten, und zwar auf Antrieb des religiösen Fanatismus als mohammedanische Puritaner. Die drei Hauptsitze der Fulmacht sind jetzt: die Staaten Futatoro und Futadjalo, jenes am untern Senegal, dieses ein Alpenländchen im Quellengebiet des Senegal, Gambia und Rio-Negro. Es ist schon oben bemerkt worden, daß die Nachbarschaft der Franzosen an der Küste und die innere Zersplitterung Futatoro jetzt zur Unbedeutendheit herabdrücken, während Futadjalo zu klein an Umfang ist, um weitgreifenden Einfluß zu üben.

Von dem Fulstaat Masina und dessen Umsichgreifen am Niger gegen Bambara auf der einen, gegen Timbuktu und Sonrhay nach der andern Seite zu, ist schon das Nöthige angeführt.

Die Fulmacht in Haussa und den angrenzenden Ländern datirt von dem Jahre 1802. Ein Häuptling dieses Volks, Othman, der Sohn Fodi's, wurde von dem Gouverneur des Haussastaats Gober vorgefordert, um sich wegen gewisser Übergriffe zu verantworten. Er antwortete mit einer Schilderhebung, in der ihm das Kriegsglück günstig war und infolge deren er das Reich Sokoto mit der Hauptstadt gleichen Namens gründete. Mit gleichem Glück verfolgte sein Nachfolger Sultan Bello, auch als Gelehrter und Beschützer der mohammedanischen Wissenschaften und Künste ausgezeichnet, das Ziel der Ausbreitung der Fulherrschaft über fast ganz Haussa, d. h. im allgemeinen über die Länder zwischen dem Wüstenrande und dem großen Niegerarm Benue, mit Einschluß von Adamaua auf dem Südufer dieses Flusses. Ein zweites Fulreich, Gando, wurde in der unmittelbaren Nachbarschaft Sokotos am Niger gegründet, in einer Längenausdehnung von 200 deutschen Meilen bis an die Mündungen. Wenigstens werden Yoruba und das Iboland, wenn nicht ganz unterworfen, mit verheerenden Zügen heimgesucht. Auf der andern Seite wird auch Bornu von Sokoto beunruhigt, sodaß das ganze Ostsudan theils unter der Herrschaft, theils unter dem fühlbaren Einfluß der Ful steht. Nur ist dies nicht im europäischen Sinne zu verstehen. Unter Völkern und Zuständen, wo so viel von der Kraft des einzelnen Herrschers abhängt, ist es nicht zu verwundern, wenn unter den gegenwärtigen schwachen Regierungen von Gandd und Sokoto (jenes unter Galiiu, dieses unter Aliu) die Reichstheile nur lose zusammenhängen und unter fortwährenden Kriegen und Aufständen der Reisende von Station zu Station auf einen andern Gewalthaber stößt, ohne daß solche Zustände dem Fortbestande der Fulherrschaft im allgemeinen wirkliche Gefahr drohen. Selbst diese Fähigkeit zur religiösen Schwärmerei, welche die Ful zu ihren Eroberungen antreibt, bekundet die höhere Begabung des Volks. Der Formelkram des Islams darf natürlich nicht sehien, allein dieser ist überall nur die andere Seite der religiösen Erhebung. Auch der Gelehrsamkeit des Korans gewinnen die jungen Leute Geschmack ab und widmen sich mit Vorliebe der Theologie. Die Religion wird ernst genommen und dehnt ihren Einfluß bis zur puritanischen Strenge auf alle Lebensbeziehungen aus. Geistige Getränke sind verpönt, Musik, Tanz und rauschende Lustbarkeiten verachtet, im directen Gegensatz zu dem tumultarischen Wesen des der Selbstbeherrschung und Planmäßigkeit des Lebens unfähigen Negers. Im Einklang mit dieser Anlage verwenden die Ful große Sorgfalt auf Erziehung und Unterricht.

Der bessern Stellung der Sklaven bei ihnen ist schon erwähnt. Zwei Tage in der Woche arbeitet der Sklave für seine eigene Rechnung; grausame Behandlung berechtigt ihn, sich einen andern Herrn zu wählen. Das Weib wird allerdings vom Manne in den Formen der Unterwürfigkeit gehalten, übt aber der Sache nach bedeutenden Einfluß auf sein Urtheil und seinen Entschluß. Sie hat in gewissen Fällen das Recht auf Scheidung mit Rückgabe ihrer Mitgift. Ehebruch wird an beiden Theilen bestraft.

In den verschiedenen Fulstaaten herrschen verschiedene Regierungsformen, aber meist alle mit stark theokratischer Färbung. Die Jurisdiction hat drei Stufen; von der Entscheidung des Dorfhäuptlings wird an den höhern Häuptling, von diesem an den Herrscher appellirt.

Digitized by Google

F. Übergangsgebiete. Über Wadai hinaus nach dem Osten zu gibt es zwar Negervölker, und zum Theil die allerreinsten, allein schon in Darfur, dem Wadai zunächst liegenden Lande, herrscht die nubische und arabische Sprache vor. Die Weiber gleichen den Abyssinierinnen, und es gibt unter ihnen bedeutende Schönheiten. In Kordofan, östlich von Darfur, sind die Neger ohne Zweifel die Ureinwohner gewesen und zeigen, wo sie sich daselbst noch vorfinden (besonders am Berge Haris im Norden), den eigentlichen Typus, gepaart mit großer Geistesstumpfheit. Allein auch diese zeigen sich zwischen lauter arabische Stämme eingesprengt. Dann folgen an beiden großen Armen des Nil hinauf nach Süden zu Negervölker von mehr oder weniger ausgeprägtem oder vermischtem Typus, welche sich folgendermaßen gruppiren lassen.

Am Weißen Nil. 1) das Sprachgebiet der Dinku (wozu Schilluk, Nuhr, Kek, Ellias und Bohr) von 12—5° nördl. Br., und 2) das Sprachgebiet der Bari. Bei den Völkern des ersten Sprachgebiets sind die Negerzüge stark ausgebildet, auch sind sie faul und stumpf, sammeln keine Vorräthe und verwenden keine Sorgfalt auf ihre Heerden. Sie verehren nicht den Mond wie die übrigen heidnischen Negervölker, sondern einen Baumstamm, den sie mit ihrem Stammvater identificiren; daneben gibt sich aber in den Gesichtszügen der Vornehmen, der Zierlichkeit und Dauerhaftigkeit der Wohnungen, der Geräthe, Bogen und Köcher, der Form der Kriegshauben von altägyptischem Gepräge, der Sitte, kein Thier zu schlachten, der Einfluß der ägyptischen Civilisation wie einer höhern Völkermischung kund.

Die Völker der Barisprachen südlich von den Dinku sind durchaus wohl proportionirt, machen sich keine Hautnarben und brechen sich keine Vorderzähne aus wie die nördlichen Völker, zeigen breite gewölbte Stirn, starken Hinterkopf, nicht negerartige Schädelbildung, kurz edle Züge, und zwar entschieden den alten Ägyptern ähnlich.

Am Blauen Nil ist das Gebirgsland Fassokl von 12 Grad südlich bis zu den Gallas von Negern bewohnt, die als schönerer Menschenschlag sich von denen am Weißen Nil vortheilhaft unterscheiden sollen. Die wahrscheinlich unter sich verwandten Hauptsprachen dieser Länder sind das Fassokl und Kamamil, die größern hier gebildeten Staaten Schongollo, Kamamil, Obi und Köli.

Noch muß des Landstrichs südlich vom Benue an der linken Nigermündung und am Golf von Biafra Erwähnung geschehen. Wie nämlich nach Norden zu die Übergänge zwischen Negern und Berbern, Tibbos, Mauren und Arabern ganz allmählich sind, wie andererseits im Osten das Negerthum ins Nubische, Ägyptische, Abyssinische, Gallaische hinüberspielt, so gibt es auch im Süden ein Gebiet, wo die Grenze zwischen den Negern und Congovölkern sich nicht mehr ziehen läßt. Die sogenannten Negervölker in dem angedeuteten Landstrich zwischen dem Golf von Biafra und Adamaua gehören vorzugsweise dieser Übergangsform an. Die drei Hauptgruppen sind die Bati, deren auffallend helle Farbe das Hereinragen eines höhern Elements andeutet, die Mitschi auf dem Südufer des Benue und die Stämme der Sprachfamilie der Atam (welche meist am nördlichen Ufer des Benue wohnen bis nach Adamaua, und das Mbafu und Dschuku in Kororofa als hauptsächlichste Glieder umfassen). Sie sind alle Heiden und kupferfarbiger Haut, tragen hohe Mützen und üben die Beschneidung.

Denselben Charakter tragen die Völker zwischen dem obern Benue und Tschadsee, nur mit dem Unterschiede, daß hier die Einmischung eines weißen von Norden oder Osten herzuleitenden Volks viel entschiedener sich geltend macht. Sie sind offenbar eine Mischung von Negern, Congo und weißen Stämmen. Der Sprache nach bilden sie hauptsächlich nur Eine Familie, die Massa, unter welche die Batta, die Marghi, die Tangale (letztere Kannibalen), die Bewohner von Kotoko, Gamerysu, Mandara und Logun, endlich die Mußgu gehören. Als gesondert oder wenigstens noch nicht classificirt sind die Fali südlich von Adamaua zu erwähnen, unter denen es Leute von sehr heller Farbe gibt. Die vorhergenannten Völker sind theils von heller Kupferfarbe, theils glänzend schwarz, machen sich keine Hautschnitte, haben hohe Stirn und zeigen überhaupt, mit Ausnahme der etwas dicken Lippen und des krausen Haares, mehr Verwandtschaft mit der südafrikanischen Gruppe als mit den Negern.

Dies ist ein allgemeiner Abriß der Völker- und Staatenkunde des Negergebiets nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft. Soweit sich nach so spärlichen Materialien ein Urtheil über die Bildungsfähigkeit der Rasse im europäischen Sinne abgeben läßt, so lautet der Spruch nicht günstig. Daß der überseeische Sklavenhandel besonders die entsittlichende Seite des Einflusses der christlichen Völker hervorgekehrt hat, ist gewiß; daß mit der Substituirung legitimer Handelsbeziehungen für dieses schändlichste aller Gewerbe sich die Negerländer bis zu einem gewissen Grade civilisiren ließen, wird nicht geleugnet werden, doch darf man sich

auch nicht zu viel davon versprechen. Das Eindringen edlerer Rassen, zuletzt aber die Verbreitung des Islams, hat den Boden für diese Arbeit theils vorbereitet, theils aber auch erschöpft. Der Islam, als die niedrigere Form, findet erfahrungsmäßig leichtern Eingang bei den asiatischen und afrikanischen Völkern, und während die christliche Missionsarbeit ihre Erfolge nach einzelnen Köpfen zählt, bekehren die Mohammedaner völker- und rassenweise.

Unter den Negern haben sie mit ihrer Arbeit im Großen diesen großen Fortschritt errungen, daß sie die greulichen Menschenopfer und die ebenso verheerenden Justizmorde auf Anklage der Zauberei, unter deren täglicher Wirkung ganze Stämme sich aufreiben, abgeschafft haben; ferner, daß in politischer Beziehung der wahnsinnige Despotismus der heidnischen Neger einer gewissen Regel und Ordnung Platz gemacht hat. Schon die Existenz eines gelehrten theologisch-juristischen Körpers, wie der der Ulema in jedem mohammedanischen Staate, setzt der reinen Willkür eine Schranke. Ein gewisser Grad von politischer Organisation wie von Erziehung und Unterricht ist davon unzertrennlich, so lebendig auch unter der Decke mohammedanischer Formen die alten Gebräuche und Anschauungen bei der Masse forttreiben.

Das Hauptübel dagegen, welches der Islam mit sich bringt, ist, daß durch ihn die Sklaverei zum Princip wird, da der Ungläubige von Rechts wegen dem Bekenner als Sklave zufällt. Zwar werden die Sklaven gut behandelt, aber für den Nachwuchs wird nicht gesorgt. Dieser muß durch jene Sklavenjagden ergänzt werden, unter deren Opfern die wirklich Gefangenen nur den kleinsten Theil ausmachen, da man die erwachsenen Männer, als unfügsam und zur Desertion geneigt, lieber umbringt und überhaupt der Zerstörungswuth den Zügel schießen läßt.

Mit der bevorstehenden Abschaffung der Sklaverei in den Vereinigten Staaten von Amerika verliert auch der Sklavenhandel nach Cuba seinen Rückhalt, und es läßt sich mit freudiger Sicherheit voraussagen, daß in 25 Jahren kein christliches Schiff mehr einen Neger als Handelsartikel den afrikanischen Küsten entführen wird. Mit ebenso großer Bestimmtheit darf man der nahen Eröffnung des Negergürtels für den Handel der civilisirten Nationen entgegensehen. Dann wird sich die Frage über die Befähigung der Negerrasse in die Frage über das bleibende Verhältniß der Negervölker zur europäischen Civilisation verwandeln. In dieser Beziehung tritt erst die ganze Bedeutung der bisherigen Erfahrungen in Amerika und der Abschaffung der Sklaverei in den Vereinigten Staaten zu Tage. Die Erkenntniß der Unverträglichkeit dieses Instituts mit den Grundsätzen, auf welchen die moderne Civilisation beruht, findet bei der weitern Eröffnung des afrikanischen Continents die Völker weißer Rasse vollständig darüber aufgeklärt, daß die vortheilhafte Ausnutzung jenes Welttheils zu ihren Zwecken am wenigsten durch die Sklaverei zu erreichen ist. Die Tendenz des Zeitalters geht vielmehr auf die vollständige Entwickelung der industriellen Hülfsquellen der Länder des Erdbodens, und, welches auch immer die relativen Fähigkeiten des Negers sein mögen, die im Vorliegenden zusammengestellten Thatsachen liefern den hinlänglichen Beweis, daß es den Völkern des Negergürtels nicht an der nöthigen industriellen Energie mangele, um unter dem Antrieb europäischer Handels- und Gewerbsbeziehungen eine viel höhere Bildungsstufe zu erreichen.

Ein vollständiges Verzeichniß der in den Gegenstand einschlagenden Werke findet sich bei Waitz, „Anthropologie der Naturvölker" (Leipzig 1860), Thl. II. Seitdem sind anzuführen John Hanning Speke, „Journal of the discovery of the source of the Nile" (London 1863); „Dispatches from Commodore Wilmot respecting his visit to the king of Dahomey, December 1862 and January 1863" (Presented to the house of Commons). R. Solger.

Negerhandel, s. Sklaverei.

Nepotismus bezeichnet im weitern und jetzt allgemeinern Sinne jeden Misbrauch eines öffentlichen Einflusses zu dem Zwecke, um den eigenen Verwandten unverdiente Vortheile auf Kosten dritter, zumal vom Staate, der Kirche oder dem Gemeindeverbande zuzuwenden, im engern und ursprünglichen Sinne aber dasjenige System, welches die Päpste lange Zeit hindurch fast durchgängig befolgten, um während ihres Kirchenregiments und durch dasselbe ihren Familien Macht, Ansehen und Reichthümer zu verschaffen.

Es könnte auffallend erscheinen, daß man die Benennung einer bei verdorbenen öffentlichen Zuständen nur zu allgemein verbreiteten Maxime erst aus der Zeit des Mittelalters, namentlich aus der Geschichte der römischen Päpste hergenommen hat, und es könnte gefragt werden, ob denn das Alterthum diese Schwäche gar nicht kannte? Vorliebe für Verwandte ist allerdings eine zu natürliche Eigenschaft des menschlichen Herzens, als daß sie nicht in allen Zeiten auch zum Misbrauch des eigenen Einflusses verleitet haben sollte; allein wenn wir auch nicht zugeben wollten, daß besonders in den Blütetagen des griechischen und römischen Alterthums auch die

demokratiſche Bürgertugend allgemeiner verbreitet und wirkſamer geweſen ſei als in den ſpätern Epochen, als namentlich in dem dieſe Bürgertugend ſo wenig begünſtigenden Mittelalter: ſo bleibt doch der weſentliche Unterſchied zwiſchen alter und neuerer ſowie neueſter Zeit, daß dort die öffentlichen Ämter viele Jahrhunderte hindurch nicht als Mittel zur Bereicherung betrachtet werden konnten, daß ſie alſo mehr dem Ehrgeiz als der Habſucht zum Zielpunkt dienten, daß aber der Ehrgeiz nie ſo leicht wie die Habſucht und am wenigſten gewohnheitsmäßig mit der Unredlichkeit und Gewiſſenloſigkeit ein Bündniß ſchließt. Der Ehrgeiz hat immer eine nie ganz zu verleugnende Verwandtſchaft mit den edelſten Richtungen des menſchlichen Geiſtes, die Habſucht nur mit den gemeinſten, materiellſten. Sowie aber die Ämter mit Beſoldungen oder Lehen regelmäßig dotirt wurden, trat unter den Bewerbern um Rang, Macht und Würden auch die Habſucht in die Schranken, und damit war denn der unrechtmäßigen Begünſtigung das Feld eröffnet.

Weil indeß in der Geſchichte der Päpſte aus Gründen, welche ſpäter entwickelt werden ſollen, der Nepotismus zuerſt in grotesker Form wahrgenommen wird, ſo muß hier über deſſen Entſtehung und Ausbildung einiges hinzugefügt werden.[1]) Solange die römiſchen Biſchöfe nur die geiſtigen Intereſſen der Kirche vor Augen hatten und ſich ſelbſt allen geiſtlichen Functionen unterzogen, ſolange namentlich die Kirche ſelbſt mehr eine auf der Gleichheit religiöſer Überzeugung beruhende innere Verbindung der Menſchen als eine auf den Genuß auch anderer Rechte Anſpruch machende Corporation war, alſo hauptſächlich in den erſten Jahrhunderten, konnten auch die Biſchöfe nur in einer treuen hingebenden Erfüllung ihrer Berufspflichten, ſowie demnächſt etwa in dem ſie erwartenden Rufe der Heiligkeit ihren höchſten Ruhm finden, und unter ſolchen Umſtänden war zu einer Begünſtigung der Verwandten nicht einmal Veranlaſſung vorhanden. Alles dieſes änderte ſich jedoch weſentlich, nachdem Urban I. im Jahre 226 der Kirche die Befugniß, Vermögen zu erwerben und zu beſitzen, ſowie aus demſelben die Geiſtlichkeit zu beſolden, eingeräumt hatte. Religiöſe Begeiſterung häufte auf die Kirche bald Schätze über Schätze, ihr Oberhaupt wurde eine weltliche Macht, und die Päpſte begnügten ſich nicht mehr mit dem ihnen freiwillig zugeſtandenen Anſehen der Heiligkeit, ſondern verlangten nach dem der Majeſtät. Die Geiſtlichen umgaben ihre äußere Erſcheinung mit Glanz und Pracht, es begann ein Wettſtreit um Pfründen, und Rom war fortwährend von ehr- und habſüchtigen Bewerbern angefüllt.[2])

Daß unter dieſen Verhältniſſen in der Hierarchie der Kirche Misbräuche ſich einſchlichen, um die weltlichen Vortheile ihres Dienſtes auf Befreundete und Begünſtigte zu lenken, wäre ſchon an und für ſich keineswegs auffallend geweſen, wenn auch nicht zwei beſondere Umſtände noch hinzugekommen wären. Der eine derſelben war der große Kampf der mächtigen Familien, welche im Mittelalter ſich in Italien die Herrſchaft, den Rang und den Einfluß ſtreitig machten und dieſen Kampf nicht nur in ihren eigenen Gebieten ſowie in den republikaniſchen Städten führten, ſondern auch auf die Kirche übertrugen und die Waffen an ſich riſſen und gebrauchten, welche dieſe darreichte. Die römiſchen Päpſte gehörten ſehr häufig dieſen mächtigen Familien an und waren dann nur zu leicht der Meinung, dem Familienintereſſe auch den Schutz und den Einfluß des kirchlichen Primats leihen zu müſſen. Der zweite jener Umſtände lag aber darin, daß eben dieſe kirchliche Obergewalt, welche allmählich auch zu einer weltlichen Macht ſich erweitert hatte, keine erbliche, ſondern eine ſolche war, deren Beſitz von jedesmaliger Wahl abhing, daß ferner die Erwählten regelmäßig erſt im ſpätern Lebensalter den päpſtlichen Stuhl beſtiegen und deswegen die Erwägung um ſo dringender ſich geltend machte, wie nützlich und (was man dann für gleichbedeutend hielt) nothwendig es ſei, die vielleicht nur kurze Zeit der Herrſchaft für das Familienintereſſe ſo vollſtändig als möglich auszunutzen. Hauptſächlich waren es nun die Neffen (nepotes, worunter auch ſchon bei den Claſſikern neben den Enkeln die Neffen verſtanden werden), durch deren Begünſtigung und Erhebung die Päpſte ihren Familien nützlich zu werden ſuchten, und daher kommt auch der Name Nepotismus für eine Maxime, welche ſich übrigens

---

1) Vgl. insbeſondere Leti, Il nepotismo di Roma (2 Thle., Amſterdam 1667), lateiniſch unter dem Titel: Nepotismus Romanus, i. e. historia de ratione status pontificum Romanorum, quemadmodum quilibet familiae suae homines ad summus honores evehere, largis reditibus ditare et primariis officiis status sui praeficere soleat etc. Es iſt mir nicht möglich geweſen, das italieniſche Original zu Geſicht zu bekommen, und ich habe mich daher in der Nothwendigkeit geſehen, da, wo ich auf einzelne Stellen des Buchs Bezug zu nehmen veranlaßt war, die lateiniſche Überſetzung zu citiren. 2) Leti, S. 27.

ſchon damals ihrem Weſen und ihrer Anwendung nach auch auf die Fürſorge für andere Mitglieder der Familie erſtreckte.

Die erſten beſtimmten Nachrichten vom Nepotismus findet man unter Nikolaus III. (1229) aus dem Hauſe Orſini, welcher einen Bruder und zwei Neffen zu Cardinälen machte und mit Pfründen überhäufte (weshalb er auch Dispenſation von dem die Vereinigung mehrerer Pfründen verbietenden Kirchengeſetze ausſprechen mußte), ja ſogar die Abſicht hatte, zwei Neffen zu Königen von der Lombardei und von Etrurien zu machen, was nur nach einigen wegen ſeines frühzeitigen Todes, nach andern [3]) aber deshalb unterblieb, weil er fürchtete, den Kirchenfrieden zu ſtören. Die nachfolgenden Päpſte behielten dieſe Maxime bei, und in etwa zwei Jahrhunderten war dieſelbe ſo vollſtändig ausgebildet und ſo in die allgemeine Anſicht übergegangen, daß unmittelbar nach jeder neuen Papſtwahl die Verwandten des Erwählten nichts Eiligeres zu thun hatten, als aus allen Gegenden, von den entfernteſten Städten ſogleich nach Rom zu eilen, um von der nun beginnenden Ernte ihren übervollen Antheil in Empfang zu nehmen. Vorzüglich war es der prachtliebende ſittenloſe Sixtus IV., welcher ſich um die Ausbildung des Nepotismus große Verdienſte erwarb. Sogleich im Anfang ſeines Regiments erhob er zwei Neffen (von denen jedoch der eine ſein eigener Sohn geweſen ſein ſoll) zu Cardinälen, beſchenkte ſie und andere Verwandte verſchwenderiſch mit Pfründen und Einkünften und geſtattete ihnen einen ſo überwiegenden Einfluß auf die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, daß es ſprichwörtlich wurde, Rom habe ſo viel Päpſte als Sixtus Nepoten. [4]) Die vorhandenen Einkünfte der Kirche reichten aber bei weitem nicht aus, die immer ſteigenden Anſprüche der unerſättlichen Nepoten zu befriedigen; durch die Einrichtung von Bordellen in Rom wurden ſie um 20000 Ducati vermehrt, durch andere Operationen und Machinationen, ſelbſt aus dem Kapital des Kirchenvermögens, Mittel zur Befriedigung herbeigeſchafft [5]); ja man beſchuldigte die päpſtlichen Nepoten ſogar der Theilnahme an der Verſchwörung gegen die Mediceer (1472), wenn nicht gar der Anſtiftung derſelben in der Abſicht, durch den Untergang des mediceiſchen Hauſes den ganzen Freiſtaat von Florenz an ſich zu reißen. [6])

In der ſchamloſeſten Geſtalt erſchien jedoch der Nepotismus unter dem berüchtigten Alexander VI., von dem es ſchwer iſt, zu entſcheiden, ob Grauſamkeit oder Habſucht, ob Herrſchbegierde oder Wolluſt die überwiegenden Eigenſchaften ſeines Charakters waren. Von ſeinen eigenen mit einer römiſchen Buhlerin, Vanozza, erzeugten Kindern hatte er vier Söhne und zwei Töchter als echt anerkannt, unter denen Cäſar Borgia, eins der größten Ungeheuer ſeiner Zeit, und die ebenſo ſittenlos ausſchweifende als geiſtreiche und ſchöne Lucretia Borgia ſchon in der allgemeinen Geſchichte einen Namen haben. Alle dieſe Baſtarde wurden durch kirchliche Ämter oder Verheirathungen mit fürſtlichen Familien in die glänzendſten Verhältniſſe gebracht (Leti nennt deshalb den Nepotismus Alexander's einen Nothismus), ermordeten ſich zum Theil untereinander (wie Cäſar ſeinen Bruder Johann) und verhöhnten durch Verſchwendung und Ausſchweifung, durch Grauſamkeit und Verrätherei den ohnehin ſchon erbleichenden Glanz der päpſtlichen Tiara. Alexander ſelbſt fiel (1503) durch Gift, welches er den reichſten Hofprälaten und Cardinälen reichen wollte, um deren Stellen hinterher zu verkaufen — nach einigen durch ein Verſehen des Schenken, nach andern mit deſſen Abſicht. Auch ſein Nachfolger Pius III. (Piccolomini) ſtarb vier Wochen nach ſeiner Wahl durch Gift. Seine Verwandten, welche zugleich nach Rom gekommen waren, mußten unverrichteter Sache wieder abziehen. Julius II., welcher ihm folgte, beförderte freilich vier Nepoten zu Cardinälen, ohne ihnen jedoch eine ausgezeichnete Stellung zu bewilligen. Mehr benutzten wieder Leo X. (1513—22) und nach Hadrian's VI. kurzer Regierung Clemens VII. (ſtarb 1534) ihre Stellung dazu, um ihre Familie, die Mediceer, zu erheben, und es gelang dem letztern auch, ſeinen Neffen Alexander zum Herzog von Florenz zu machen. Immer zügelloſer wurde von jetzt an der römiſche Nepotismus, beſonders als mit Paul III. (1534) das Haus Farneſe den päpſtlichen Stuhl beſtieg, Beſitzungen den Lehnsträgern der Kirche oder dieſer ſelbſt entriſſen und den Nepoten und Söhnen der Päpſte geſchenkt, ephemere Fürſten-

3) Leti, S. 29. 4) Leti, S. 41.

5) Als ein Pröbchen ſolcher Finanzkunſtſtücke erzählt Leti (S. 45), daß Sixtus unter dem Vorgeben, die Schulden ſeiner Vorgänger bezahlen zu wollen, die von Paul II. angeſchafften koſtbaren Edelſteine der päpſtlichen Mitra verkauft und das Geld ſeinen Nepoten zur Verwendung eingehändigt habe. Wenn aber dann ein Gläubiger, um Bezahlung zu erhalten, ſich gemeldet habe, ſo ſei ihm mit Achſelzucken eröffnet worden, daß das Geld ſchon zur Befriedigung der früher Gekommenen ſämmtlich verbraucht worden und für ihn nichts mehr zu hoffen ſei.

6) Henke's Kirchengeſchichte, II, 531.

thümer und Herrschaften für sie gestiftet wurden und die Schützlinge zu solchem Übermuthe sich erhoben, daß Paul IV. (Caraffa) seine eigenen Nepoten aus Rom zu vertreiben sich gezwungen sah.[7]) So krebsartig und gefährlich saß aber das Nepotengeschmeiß schon in dem Organismus des Kirchenstaats, daß sein Nachfolger Pius IV. (aus dem Hause Medici) unter dem Vorgeben, den Nepoten verzeihen zu wollen, die Caraffas nach Rom lockte, dann aber ihnen den Proceß machen und sie hinrichten ließ.[8]) Auf gleiche Weise wurde auch ferner nacheinander von den Familien Buoncampagni (Gregor XIII.), Peretti (Sixtus V.; sein Vater war übrigens ein armer Fischer, und seine Familie wurde erst durch ihn reich), Sfondrata (Gregor XIV.), Aldobrandini (Clemens VIII.), Borghese (Paul V.), Ludovici (Gregor XV.) und Barbarini (Urban VIII.) die Kirche und Italien ausgebeutet, das Papstthum immermehr in Verruf gebracht und der Abfall von der Kirche befördert. Es war längst Gebrauch geworden, daß unmittelbar nach einer Papstwahl einige Nepoten des Neuerwählten den Cardinalshut erhielten, und es konnte für Mäßigung gelten, wenn der Nepotismus sich innerhalb der Grenzen der kirchlichen Ämter und Würden hielt und nicht sogleich nach Fürstenthümern und Kronen griff; ja die verdorbene Ansicht der Zeit tadelte die Härte des Papstes Alexander VII., weil seine Verwandten (wenigstens im Anfang seiner Regierung) nicht nach Rom kommen durften und er sich darauf beschränkte, ihnen von dort aus Reichthümer zukommen zu lassen.[9]) Der größte Schimpf aber widerfuhr dem Vatican dadurch, daß Innocenz X. (1645) die Frau seines Bruders, Olympia, als Nepotin und Gebieterin zu sich nahm, ihr den wichtigsten Antheil an der Verwaltung der Geschäfte, ja deren ganze obere Leitung übertrug und ihr den offenen Handel mit Cardinalshüten, Bisthümern, Kanonikaten, Abteien und allen möglichen Pfründen gestattete.

Ein so schamloser Skandal freilich konnte sich auch in den damaligen Zeiten gegen das selbst in Rom immer lauter werdende[10]) Verdammungsurtheil der öffentlichen Meinung nicht auf die Dauer halten. Schon Alexander VII. (1655) gelobte bei seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl eidlich an, niemals seine Verwandten nach Rom kommen zu lassen[11]), und wenngleich er selbst die Strenge dieses Gelübdes durch Begünstigungen anderer Art zu mildern suchte und seinen Vorsatz wenigstens nicht dem Sinne nach ausführte, so hielt doch Innocenz XI. (1676—89) sich gänzlich vom Vorwurf des Nepotismus frei, und Innocenz XII. verbot denselben ausdrücklich im Jahre 1692 durch eine eigene Bulle. Auch später (z. B. unter Clemens XII.) findet man wol noch einzelne Beispiele von päpstlichem Nepotismus, allein seine Blütezeit war vorüber.

Schlagen wir nun einige andere Blätter der Geschichte auf, so finden wir auch die weltliche Gewalt keineswegs immer vom Nepotismus frei. Wenigstens beruhte es auf derselben Grundmarime, wenn Rudolf von Habsburg, nachdem er die deutsche Kaiserkrone erhalten hatte, die erledigten Reichslehen seinen eigenen Söhnen übertrug, und wenn der Kaiser Ludwig IV. (der Baier) auf ähnliche Weise für seine Verwandten sorgte und gerade darüber in Streitigkeiten mit den Kurfürsten gerieth. Nepotismus war es ferner, wenn polnische Große nach der Königswahl und besonders nach dem Tode August's II. (1733) die Krone zum Erbtheil ihrer Familien zu machen suchten — und dadurch zum Untergang des Reichs beitrugen; Nepotismus endlich war es, wenn Napoleon, nachdem er selbst den Purpur sich erobert, die Kronen von halb Europa seinen Brüdern und Schwägern (auf den Grad der Verwandtschaft kommt im Princip nichts an) aufzusetzen suchte. Und ähnliche Beispiele sind noch häufiger in der Geschichte, wenngleich zum Theil weniger in die Augen springend; ja man könnte dahin auch die theils unvollendeten, theils ausgeführten Versuche der französischen Julidynastie rechnen, durch Verpflanzung ihres Stammes auch auf auswärtige Throne neue Bürgschaften für ihren eigenen Bestand zu erhalten.

Doch ist es nicht üblich, diese Art der Familienbegünstigung mit dem Namen Nepotismus zu bezeichnen, und umgekehrt dasjenige System, welches man heutzutage regelmäßig darunter versteht, nicht welthistorisch, obgleich darum nicht weniger wichtig. Wenn man nämlich jetzt von Nepotismus redet, so meint man damit vorzugsweise die Begünstigung, welche im Organismus des Staatsverbandes, selbst in der Kirche oder der Gemeinde, von einigen Höherstehenden zu Gunsten ihrer Familien oder einzelner Glieder derselben durch Anwendung ihrer Amtsgewalt, ihres Einflusses oder ihrer Verbindungen ausgeübt oder veranlaßt wird. Man faßt ihn also regelmäßig in derjenigen Bedeutung auf, welche wir oben die weitere genannt haben. Ein eng

7) Leti, S. 65. 8) Leti, S. 65. 9) Leti, S. 122. 10) Leti, S. 12 fg.
11) Leti, S 124

verwandter oder vielmehr ein nur noch ausgedehnterer Begriff ist dann der des Favoritismus, worunter überhaupt die unverdiente Begünstigung solcher Personen verstanden wird, denen man gewogen ist, und welcher bei weitem nicht allein von Fürsten ausgeübt werden kann, sondern auch — besonders in der guten alten Zeit — von Maitressen, den Günstlingen der Fürsten, überhaupt von jedem, der durch seine Stellung im Stande ist, auf den Entschluß eines andern entscheidend einzuwirken oder selbstthätig einen Vorzug wirksam zu machen. Die Wege, welche beim Favoritismus aufgesucht werden müssen, sind die unter dem berüchtigten Namen von Connerionen bekannten, die Motive seiner Thätigkeit die Empfehlungen und Fürsprachen. Gewissermaßen ein Gemisch von Nepotismus und Favoritismus, nur durch das Hinzukommen wechselseitiger Verbindlichkeiten noch wirksamer gemacht, ist dann dasjenige im öffentlichen Leben nicht selten vorkommende Treiben, welches man mit dem erst neuern, aber sehr treffenden Ausdruck Cameraderie bezeichnet, oder die auf Gegenseitigkeit gegründete, wenn auch nur stillschweigende Vereinigung von Verwandten, Bekannten, Freunden und Gleichgesinnten in Cliquen oder Coterien, von denen jeder es übernimmt, die andern als verdienstvolle ausgezeichnete Männer überall anzupreisen und anzuempfehlen, dagegen aber auch wieder von jedem der übrigen den gleichen Freundschaftsdienst zu erwarten hat, eine Art von politischer Wechselreiterei, bei welcher jeder Genosse sich zum Trassaten gebrauchen läßt und durch Trassiren auf die Mitgenossen sich selbst wieder die Deckung verschafft, ein ebenso künstliches System, der Mittelmäßigkeit und Beschränktheit den moralischen und politischen Credit zu erhalten als im wirklichen Geldverkehr den mercantilischen. Wie sehr das Cliquenwesen und die Cameraderie dahin streben müssen, und wie oft und leicht es ihnen, besonders in kleinern Staaten, gelingt, der richtigen unbefangenen Prüfung des wahren Verdienstes alle Wege zu verlegen und ihr eigenes Urtheil zum herrschenden zu machen, wie pilzartig und üppig selbst die Gehaltlosigkeit unter dem Schutze einer solchen politischen Maskopei emporwuchert, das wird wenigstens allen denen nicht unbekannt sein, welche nicht gewohnt sind, das Bestehende ohne weiteres für gut zu halten.

Daß der Nepotismus mit allen seinen Sippschaften und Abarten, dem Favoritismus und dem Connerions- und Cliquenwesen, dem auf Förderung des Gemeinwohls gerichteten Zwecke jedes öffentlichen Organismus unmittelbar entgegengerichtet ist, weil er den Vortheil einzelner auf Kosten des Allgemeinen zu erreichen strebt, wird kaum der Andeutung bedürfen. Wo dem Verdienst nur ein untergeordneter, den Rücksichten auf Verwandtschaft, Freundschaft oder Vergeltung durch Gegengefälligkeiten aber der erste und entscheidende Einfluß eingeräumt wird, da geht alle Tüchtigkeit, alle Tugend und Würde aus der Verwaltung unrettbar verloren, da verbreitet aus der Mitte der privilegirten Familien, welche die besten Stellen selbst innehaben oder zu vergeben im Stande sind, Servilismus, Speichelleckerei und Augendienerei sich allmählich durch das ganze Volk, der Egoismus wird als Staatszweck anerkannt, der reine patriotische Eifer der Edlern und Bessern unterdrückt, geächtet oder getödtet. Dahin freilich, daß das wahre Verdienst überall an seinen rechten Platz komme, wird die Welt mit menschlichen Unvollkommenheiten nie gelangen; allein traurig steht es um den Staat, die Kirche oder Gemeinde, wo es als herrschende Maxime gilt, das Verdienst nicht zu würdigen. Unter den Umständen, welche das Papstthum in allgemeinen Miscredit brachten und die Reformation beförderten, wirkte der Nepotismus gewiß nicht als der geringste mit. Und doch hatte selbst dieser römische Nepotismus, wenn auch nicht für das Maß seiner Ausdehnung, doch für seine Entstehung selbst einen wenigstens scheinbaren Rechtfertigungsgrund. Wenn der aus dem Schos der Kirche gewählte Papst nicht blos mit der geistlichen Suprematie, sondern auch mit der weltlichen Majestät bekleidet war, wenn er als der König der Könige und der Fürst der Fürsten galt (diese Ansichten selbst sollen natürlich hier nicht in Schutz genommen werden), so konnte es für unangemessen gehalten werden, wenn die nächsten Verwandten des höchsten geistlichen und weltlichen Würdenträgers nicht ebenfalls eine höhere Stellung einnähmen, sondern unmittelbar mit dem Volke verbunden blieben. Ferner konnte auch wol mancher Papst Gründe haben (von einigen ist es erwiesen), sich besonders bei Besorgung der seiner frühern Ausbildung und Beschäftigung entfernter liegenden weltlichen Geschäfte des Raths treuer und zuverlässiger Verwandten zu bedienen, wenn er etwa wußte, daß er von lauter ränkesüchtigen Priestern umgeben war. So läßt sich der päpstliche Nepotismus in der That noch einigermaßen entschuldigen oder doch das Verwerfungsurtheil darüber etwas mildern. Eine baare Staats- und Volksbetrügerei ist aber derjenige Nepotismus, welcher, ohne solche mildernde Umstände zur Seite zu haben, lediglich aus Hochmuth, Dünkel und Habsucht das Vaterland dem Familieninteresse zinsbar macht und den öffentlichen Dienst zu seinem eigenen Vortheil ausplündert, welcher neue Stellen schafft, nur um sie mit seinem Nach-

wuchs beſetzen zu können, mit dem Glanze, zu welchem ihn der langjährige Beſitz übermäßiger Einkünfte in den Stand ſetzt, den Thron umlagert hält und den Fürſten ſelbſt in den täuſchenden Glauben hineinlügt, daß auf dieſe Art alles ganz vortrefflich beſtellt ſei. Er beruht auf einer doppelten Ungerechtigkeit, ſowol gegen das wahre Verdienſt, welchem er die Anerkennung raubt, als gegen das Volk, welchem er die tüchtigſten Kräfte entzieht; er enthält aber auch einen Verrath gegen den Fürſten ſelbſt, inſofern er nämlich dieſen in der doch immer ſich entwickelnden öffentlichen Meinung herabſetzt und den, wenn auch langſam, doch gewiß keimenden Samen der Unzufriedenheit ausſtreut.

Der Nepotismus im größern Maßſtabe findet ſich — wie auch die obigen Beiſpiele zeigen — hauptſächlich in Wahlmonarchien oder doch in ſolchen, deren Beſtehen noch nicht auf die Dauer geſichert zu ſein ſcheint. Der gewöhnliche Nepotismus aber hat ſeinen Hauptſitz in ſolchen Staaten und Corporationen, in welchen das ariſtokratiſche Element das vorherrſchende iſt. So ſehen wir in den größern Städten beſonders Deutſchlands, der Schweiz und der Lombardei viele Jahrhunderte hindurch die Familienherrſchaft patriciſcher Geſchlechter, deren Grund- und Staatsmarime der Nepotismus war; aus ihm iſt die Erblichkeit der Lehen hervorgegangen, und noch jetzt iſt der Vorzug des Adels bei der Bewerbung um Staatsämter in manchen deutſchen Ländern theils geſetzlich anerkannt, theils — und zwar namentlich in Anſehung der höhern — herkömmlich feſtſtehend. Dahin gehört die Beſtimmung des Preußiſchen Landrechts (Thl. II, Tit. 9, §. 35), daß der Adel zu den Ehrenſtellen im Staate, wozu er ſich geſchickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt ſein ſoll; ferner der bekannte Vorzug, welchen derſelbe in Hannover genießt, wo er nicht nur factiſch im Beſitz der höchſten und einträglichſten Staats- und Militärämter ſich befindet, ſondern auch das geſetzliche Vorrecht einer „adelichen Bank" im Oberappellationsgericht hat — welcher gegenüber die Bezeichnung der andern Bank als der „gelehrten" dann faſt wie Ironie klingt; dahin gehören aber endlich alle ähnlichen Begünſtigungen, welche die Ariſtokratie des Adels wie des Staatsdienſtes (inſofern die Söhne von Staatsdienern bei öffentlichen Unterſtützungen, Anſtellungen und Beförderungen den andern vorgezogen werden) leider auch außerhalb Hannovers genug in Anſpruch nimmt und zu erlangen weiß.

Wie aber der Nepotismus mit ſeinen Abarten zum ſittlichen Verderben der Regierung und des Volks führt, ſo ſetzt auch ſchon ſein Entſtehen und Gedeihen eine einigermaßen verdorbene oder doch wenigſtens der nöthigen Kraft und Geſundheit ermangelnde öffentliche Meinung voraus. Solange ein Volk noch ſeine moraliſche Friſche, ſeine Achtung vor dem Sittlichen bewahrt hat, wird ſein gerechter Abſcheu jeden Verſuch ſtrafen, die Unfähigkeit aus eigennützigen Abſichten und auf Koſten des wahren Verdienſtes wie der allgemeinen Wohlfahrt zu begünſtigen, und dem entſchiedenen Abſcheu eines freien, kräftigen Volks wird niemand ſo leicht entgegenzuhandeln wagen. Allein wo durch Ausartung der öffentlichen Inſtitutionen der Volkscharakter geſchwächt iſt, da tritt Gleichgültigkeit gegen das Unrecht ein; wo dazu das Geheimniß herrſchend wird und die Gewalt das freie Wort in Feſſeln legt, da bricht der Tag an für den Eigennutz, deſſen Kräfte dann wachſen, je mehr es ihm gelingt, ſich in der Gewalt feſtzuſetzen, und je weniger die Tüchtigkeit auf geradem Wege ſich geltend machen kann. Die an Geiſt und Charakter Schwächern begeben ſich dann ſchon inſtinctmäßig in die Gunſt und das Dienſtgefolge der privilegirten Familien, deren wichtigſtes Intereſſe natürlich darin beruht, nicht nur die beſtehenden Verhältniſſe, ſondern auch die geltenden Anſichten feſtzuhalten, weil Aufklärung, Fortſchritt und Reform ihr Syſtem ſtürzen würden. Wo Stabilismus herrſcht, da kann man auch mit Sicherheit auf Nepotismus rechnen.

Durch Geſetze iſt dagegen nur wenig zu machen, denn er wurzelt in der eigenthümlichen Beſchaffenheit der allgemeinen politiſchen und moraliſchen Bildung. Prüfungen, durch welche die Qualification der Candidaten zum öffentlichen Dienſt ermittelt werden ſoll, ſind unzuverläſſig und verhindern insbeſondere nicht, daß dennoch der Mittelmäßige dem Ausgezeichneten vorgezogen werde. Wenn man jemand zurückſetzen will, ſo iſt ein Vorwand leicht gefunden. In Ländern, deren Regierung ihre Hauptkraft in der Hierarchie der Staatsdiener findet, werden die Söhne der letztern immer im Vorſprung ſein; ja es wird nie an Staatsmännern fehlen, welche dieſes ganz vernünftig und in der Ordnung finden. Ebenſo wenig darf man erwarten, daß man dem Nepotismus ſteuern werde, wenn man dem Geburtsadel — nach einer in neuerer Zeit ſehr beliebt gewordenen Anſicht — durch Majorate eine würdevollere Stellung zu geben ſucht; im Gegentheil möchte dann die Bedrängniß der „jüngern Söhne" auch für uns leicht eine ebenſolche Plage werden, wie ſie es bekanntlich in England ſchon iſt. Nur ein im Volke verbreitetes kräftiges Rechtsgefühl, verbunden mit einer den Gang der Verwaltung beleuchten-

den und controlirenden Öffentlichkeit iſt im Stande, den Nepotismus, wenn auch nicht aufzuheben, doch zu mäßigen und ſeine Tendenzen weniger gefährlich zu machen. Die Entwickelung wahrer, geſetzlich geſicherter und geregelter Freiheit iſt daher hier, wie bei ſo manchen andern Übelſtänden, das einzige Mittel der Abhülfe, wodurch dann das Syſtem des Conſtitutionalismus eine abermalige directe Verbindung mit den praktiſchen Bedürfniſſen der Gegenwart erhält.

K. Steinacker.

Neſſelrode (Karl Robert, Graf), ruſſiſcher Reichskanzler. An dieſen Namen, wie an den von Metternich, knüpft ſich die Erinnerung an eine Praxis der Staatsgewalt nach außen, deren Zielſcheibe Niederhalten und Bekämpfung nationaler oder volksthümlicher Wünſche und Bedürfniſſe zu Gunſten jener dynaſtiſchen Anſprüche war, welche ſich auf ein hergebrachtes Recht von Gottes Gnaden beriefen, eine Praxis, die ſich allerdings überlebt hat, darum aber nicht ohne alle hiſtoriſche Begründung war. Insbeſondere iſt mit dieſem Namen die ruſſiſche Politik beinahe vom Anfange des Jahrhunderts an bis über die Mitte deſſelben hinaus, verwebt; wenn auch nicht in dem Sinne, als ob von dem Manne, der ihn trug, der Gedanke dieſer Politik ausgegangen wäre, doch inſofern, als ſelbiger jenem Gedanken, Europa gegenüber, die Form gab, welche ihm am beſten Eingang verſchaffen konnte. Denn der wahre Träger aller auswärtigen Politik Rußlands iſt, ſeit Katharina's II. Regierung, immer der Regent ſelbſt geweſen. Aus letzterer Urſache könnten wir die Darſtellung gedachter Politik auf die Namen Alexander und Nikolaus verweiſen, wo ſie jedoch von der Ausübung der Staatsgewalt im Innern und von den Äußerungen der Perſönlichkeit mannichfach durchkreuzt würde; an die Perſon des langjährigen Vorſtandes der Staatskanzlei geknüpft aber möchte ſie wol überſichtlicher und zuſammenhängender erſcheinen.

Werfen wir zuvörderſt einen Blick auf die lange ſtreitigen, jetzt wohlbekannten Lebensumſtände des Mannes, von dem hier die Rede ſein ſoll, bis zu ſeiner Erhebung zu einer der höchſten Stellen im Staate.

N. ſtammte aus einem alten, in Rheinpreußen und Weſtfalen begüterten katholiſchen Adelsgeſchlechte Deutſchlands, das zwar nicht reichsunmittelbar war, aber ſchon im Jahre 1710 von Kaiſer Joſeph I. den Grafentitel erhalten hatte. Es theilte ſich in den Zweig von Reichenſtein und Landskron und den von Ehreshofen, welcher der jüngere iſt. Ein Graf v. Neſſelrode-Ehreshofen iſt gegenwärtig Mitglied des preußiſchen Herrenhauſes; demſelben jüngern Zweige iſt der Graf Karl Robert entſproſſen, und es iſt ſich nicht zu verwundern, daß er bei ſolcher Abkunft nie verſucht war, ſeinen Titel mit dem eines ruſſiſchen Fürſten, wie er wol gekonnt hätte, zu vertauſchen. Man hat mit Recht aus dieſer Abkunft ein Hauptmoment ſeiner politiſchen Thätigkeit erklärt, daß nämlich der Einfluß Rußlands in Deutſchland immer ein Hauptaugenmerk derſelben war. Unter der Regierung der Kaiſerin Anna trat einer der Grafen v. Neſſelrode-Ehreshofen in den Dienſt des Zarenreichs und deſſelben Sohn machte ſich in der diplomatiſchen Laufbahn einen Namen. Nacheinander ruſſiſcher Geſandter in Frankfurt, in Liſſabon, beim Niederſächſiſchen Kreiſe und am berliner Hofe, wo er bis 1794 blieb, lebte dieſer nachher zu Petersburg und ſtarb daſelbſt, 1810, in ſehr mittelmäßigen Vermögensumſtänden. Schon etwas bejahrt, hatte er ſich mit einer Franzöſin, dem Fräulein Luiſe Gontard, verehelicht, und dieſe Gemahlin hatte ihm, den 14. Dec. 1780, im Hafen von Liſſabon, vor ihrer Ankunft in dieſer Hauptſtadt, einen Sohn, unſern Karl Robert, geboren, der, noch an Bord des engliſchen Schiffes, das ſie trug, die Nothtaufe erhielt. War nicht darin etwas Bedeutſames, von einem deutſchen Vater und einer franzöſiſchen Mutter in Portugal und an Bord eines engliſchen Schiffes zur Welt zu kommen? Darauf anſpielend, ſoll Papſt Gregor XVI. im Jahre 1845 von N., dem nichts weniger als eifrigen Katholiken, ſcherzend geſagt haben, er ſei der natürliche Repräſentant der Quadrupleallianz. Nach einem etwas abweichenden Bericht hätte der Kirchenfürſt ſich etwas anders über ihn ausgelaſſen. In Erwartung deſſen Beſuchs hätte er ſich ſo geäußert: „Ich muß ihm Ehre erweiſen, denn er vereinigt in Einer Perſon vier oder fünf verſchiedene Nationalitäten.“ Jedenfalls ſchien alſo der Graf von Geburt an das Gepräge des Kosmopolitismus an ſich zu tragen. Was den Vater betrifft, ſo finden wir, in den „Souvenirs“ von Dieudonné Thiébault, ſeine „deutſche“ Offenherzigkeit zugleich mit ſeinem Voltairianismus gerühmt. Von einem ruſſiſchen Element iſt bei dem noch nicht die Rede; ſelbſt der Sohn lernte nie recht die Landesſprache.

Seine Erziehung ſcheint dieſer in Berlin, während der letzten Zeit Friedrich's des Großen, erhalten zu haben; ſodann trat er (1800) dem Gebrauch gemäß, in die kaiſerliche Garde ein, wo aber ſeine winzige Geſtalt auffiel, die mit einem ſehr feinen Körperbau verbunden war.

Sie stand mit dem Kriegshandwerk im Widerspruch: auch soll Kaiser Paul dem jungen Offizier, der übrigens lieber in der Geschichte las, als an Waffenübungen theilnahm, befohlen haben, diese Laufbahn mit der seines Vaters zu vertauschen. Bald darauf kam er (1802) als Attaché zur Gesandtschaft in Berlin, von wo er dann nach Paris versetzt wurde. Als aber infolge der Hinrichtung des Herzogs von Enghien die russische Botschaft aus dieser Hauptstadt sich zurückzog, schickte man den jungen Diplomaten als Legationssecretär erst nach Stuttgart, dann nach dem Haag. An letzterm Orte ward ihm schon die Ehre zu Theil, als Geschäftsträger zu fungiren (1806), doch auch dieser Posten mußte bald aufgegeben werden. Da begab sich N. nach Tilsit, wo wir ihn im Gefolge seines Kaisers finden und wo er bald zum ersten Secretär in Paris ernannt wurde, um durch seine eigene Geschicklichkeit das zu ersetzen, was dem neuen Botschafter, dem Grafen Tolstoi, von dieser Eigenschaft abging. Es dauerte nicht lange, so wurde ihm auch wirklich der Rang eines Botschaftsraths zuerkannt, mit dem er jetzt in den pariser Gesellschaftskreisen auftrat. Wie gut er in denselben angeschrieben war, läßt sich aus einem Briefe ersehen, welchen er unterm 15. Aug. 1810 an die bekannte bildschöne Madame Récamier schrieb. Nicht minder genehm war er dem Kaiser Napoleon selbst, der, von 1808—11 sein takt- und anstandsvolles Benehmen, seinen Geist der Mäßigung und Vermittelung zu würdigen Gelegenheit hatte. Zwar hatte er an Fürst Alexander Kurakin, dem Nachfolger Tolstoi's, viel weniger auszusetzen als an diesem, aber die Erhaltung seines guten Verhältnisses zu Alexander glaubte er doch hauptsächlich vom Botschaftsrath erwarten zu dürfen, den er auch 1811 ungern nach Petersburg abgehen sah und dessen Rückkehr er wiederholt als wünschenswerth bezeichnete. Fürst Kurakin sandte nämlich seinen Begleiter nach Rußland, um den Zaren möglichst genau von den muthmaßlichen Absichten des französischen Kaisers in Kenntniß zu setzen; er brachte damit ein wahres Opfer, denn zu Paris war, wie Bignon sagt, N. allein im Stande, die Unterhandlungen zu führen. Einmal in die russische Hauptstadt zurückgekehrt, verblieb der Graf daselbst in einer Stellung im Auswärtigen Amte, und Alexander hörte schon damals so gern seine Berichte und Ansichten, daß der Minister, Graf Rumanzov, auf seinen talentvollen Untergebenen eifersüchtig wurde. Zwar versprach der russische Kaiser mehrmals dem französischen, den Grafen N. zurückzuschicken, er hielt aber nicht Wort, eben weil er keine Vermittelung mehr wünschte. „Wie der Kaiser Alexander", sagt Schlosser, „durch das Versprechen, N. nach Paris zu senden, die Welt über seine eigentlichen Vorsätze täuschen wollte, so suchte Napoleon, durch einen neuen Friedensantrag an das englische Ministerium, den Glauben zu verbreiten, daß die Engländer allein den allgemeinen Frieden unmöglich machten."

Bekanntermaßen brach 1812 der Krieg auch wirklich aus. N. wurde Staatssecretär mit dem Range eines Geheimraths, und von diesem Augenblick an finden wir ihn beständig im Gefolge seines Monarchen. So schon Ende April zu Wilna. Ob damals bereits Maria Gurjev, die kluge Tochter des Finanzministers, die ihm seitdem rathend und nicht ohne entscheidenden Einfluß zur Seite stand, ihm zur Frau gegeben wurde, oder ob erst etwas später, wissen wir nicht genau anzugeben; wie viel mehr Stetigkeit und Sicherheit aber diese Verbindung mit einer einflußreichen Familie und einem Hoffräulein, das sich der Gnade der Kaiserin-Mutter erfreute, seiner Stellung gab, welche bis dahin eine blos persönliche, precäre gewesen war, wurde bald augenscheinlich. Gurjev und seine Familie hielten große Stücke auf ihn. „Sie leben", schreibt Uwarow an Stein im October 1813, „auf N.'s Ruhm hin, und zehren davon ohne Unterlaß." Der berühmte Reichsfreiherr selbst, der damals diesem Vertrauten Alexander's häufig begegnete, hatte von ihm eine sehr geringe Idee. „Der kleine N.", schrieb er einige Monate früher an seine Frau, „begleitet ihn (den Kaiser), ein armer, kleiner Wisch, fünfhunderttausend Klafter unter seinem Posten." Ein andermal nennt er ihn einen „kleinen, blauen, kriechenden Taschenkrebs", woraus man deutlich ersieht, daß seine Urtheile nicht buchstäblich zu nehmen und von Leidenschaft nicht frei sind. Ein Verdienst, welches Alexander, neben einem ausgezeichneten Talent, in dem Manne erkannt hatte, den er sich als Werkzeug gewählt, war, wie es auch schon anderwärts gesagt worden ist, eine merkwürdige Kunst, die eigene Persönlichkeit vor der des Gebieters verschwinden zu lassen, seine Gedanken zu errathen und ihnen zuvorzukommen, ihm scheinbar die Initiative zu überlassen und sich in seinen Augen nur als den gewandten Vollstrecker eines höhern Willens hinzustellen. Als solcher war N. für den Kaiser unschätzbar; so oft er, wie in Wien, mehr sein und anders verfahren wollte, sah er alsobald seine Stellung gefährdet.

Werfen wir nun einen flüchtigen Blick auf die vielseitige und folgenreiche Thätigkeit N.'s während der hochwichtigen Jahre 1813—15, so finden wir ihn zuvörderst bei dem Allianztractat von Kalisch zwischen Rußland und Preußen (28. Febr. 1813) betheiligt, der schon den Grund zu

einer neuen europäiſchen Coalition legte, hierauf im Gefolge Alexander's, als dieſer (15. März) in Breslau einzog, wo ihn Friedrich Wilhelm III. erwartete, und auf Befehl des Kaiſers mit Lord Cathcart unterhandelnd, um den einen der zwei erſten Reichenbacher Verträge (15. Juni) zu Stande zu bringen; in der Zwiſchenzeit (vom Mai an) mit Caulaincourt Noten wechſelnd, und von ſeinem Monarchen nach Wien geſandt, damit er auf den Kaiſer von Öſterreich einwirkte, deſſen Entſchließungen man beſchleunigt wünſchte, den er aber nicht in Wien traf, wie Thiers meint, ſondern auf dem Schloſſe zu Gitſchin in Böhmen; ſodann einige Tage ſpäter bei der Zuſammenkunft gegenwärtig, welche die zwei nordiſchen Herrſcher auf einem andern böhmiſchen Schloſſe, dem von Ratiborzitz, nicht, wie vorgegeben worden iſt, mit Franz I. ſelber, wol aber mit dem Staatskanzler Grafen Metternich hielten, und zwar im Beiſein des preußiſchen Staatskanzlers Grafen Hardenberg und Wilhelm's v. Humboldt. Infolge dieſer Beredungen finden wir ihn dann mit einem neuen wichtigen Reichenbacher Vertrage (vom 27. Juni) beſchäftigt, durch den der Beitritt Öſterreichs zur Coalition und der bevorſtehende Congreß zu Prag eingeleitet wurden, welcher letztere, nach langem Aufſchube endlich eröffnet, vom 26. Juli bis zum 10. Aug. ſeine Thätigkeit in Anſpruch nahm. Man gab ſich auf dieſem Congreſſe wenigſtens den Anſchein, als wolle man noch verſuchen, ſich mit Napoleon über die Bedingungen eines annehmbaren Friedens zu verſtändigen. Zwar führte hier beſonders der ziemlich barſche Anſtett für Rußland das Wort, allein N. blieb unausgeſetzt der gern und viel befragte Rathgeber des Kaiſers. Dieſer hatte ſchon in Trachenberg, wo der Kronprinz von Schweden (Bernadotte) ihn und den König von Preußen in ihrem Hauptquartier beſuchte, den auszuführenden Feldzugsplan abgeredet und angenommen (12. Juli): kein Wunder alſo, daß der Congreß ſich zerſchlug, wo übrigens der tüchtige und ehrenhafte franzöſiſche Unterhändler Caulaincourt zwiſchen dem Eigenſinn Napoleon's und dem Ungeſtüm der nordiſchen Verbündeten einen ſchweren Stand hatte. Unmittelbar nach dieſem Ausgange des Prager Congreſſes erklärte Öſterreich ſeinen Beitritt zum ruſſiſch-preußiſchen Bündniſſe und machte ſelbigen durch ſein von Gentz ausgearbeitetes Manifeſt bekannt. N. hatte ſich unlängſt mit dieſem berühmten Vertrauten Metternich's befreundet; ſpäter ſollte das Band, das ſie vereinigte, während eines größern und folgenreichern Congreſſes immer inniger werden. Der Teplitzer Vertrag vom 9. Sept., welcher N.'s Unterſchrift neben der der Grafen Metternich und Hardenberg trägt, beſtätigte die Verträge, die den Übertritt der großen mitteleuropäiſchen Macht vorbereitet hatten.

Kurz und nur im Vorbeigehen ſei erwähnt, daß zu gleicher Zeit anderweitige Unterhandlungen die Aufmerkſamkeit unſers Staatsmannes in Anſpruch nahmen, es liegt uns z. B. eine Note Lord Cathcart's an ihn vom 1. Sept. 1813 vor, in welcher die Verhältniſſe Englands mit den Vereinigten Staaten beſprochen ſind, er wechſelte auch Schriften mit Lord Caſtlereagh über die Abſchaffung des Negerſklaverei. Hierauf folgen wir ihm und den verbündeten Monarchen nach Leipzig, wo einige Tage nach der Völkerſchlacht eine Centralverwaltung für Deutſchland vereinbart wurde (23. Oct.); nach Frankfurt, wo nach langer Unterbrechung wieder Unterhandlungen mit Napoleon (8. Nov.) angeknüpft und noch einmal Friedensvorſchläge gemacht wurden, über welche man bei Faln, Bignon (Th. XIII.) und Schloſſer nähere Nachricht findet, und an denen N. von Anfang an einen bedeutenden Antheil hatte. Wir begleiten ihn weiter nach Freiburg im Breisgau, dem letzten Hoflager der Monarchen, bevor ſie den Rhein überſchritten; nach Chaumont, wo er, während Graf Rasumovski auf dem Congreſſe von Chatillon Rußland vertrat, den entſcheidenden europäiſchen Vertrag vom 1. März 1814 unterzeichnete; nach dem Schloſſe Dampierre in der Umgegend von Arcis-ſur-Aube, von wo er Alexander nach Sommepuis begleitete, wo in ſeiner Gegenwart zwiſchen dieſem Kaiſer, dem Könige von Preußen, dem Fürſten v. Schwarzenberg und General Blücher beſchloſſen wurde, geradezu auf die Hauptſtadt loszumarſchiren, während Napoleon im Rücken der Verbündeten und von Lothringen aus zu einem erneuerten Feldzuge ſich anſchickte. Wir langen endlich mit ihm in Paris an, welches ſich den Verbündeten mittels einer Capitulation ergab, die in der Nacht vom 30. auf den 31. März geſchloſſen wurde, und zwar im Hotel Talleyrand der St.-Florentinſtraße, wohin er gleich nach dem Einzuge der europäiſchen Heere geeilt war, während Alexander und Friedrich Wilhelm III. über ihre Mannſchaften Heerſchau hielten. „Talleyrand", ſagt Thiers, „der ſeit langer Zeit den geſchickten Diplomaten kannte und ſchätzte, welcher an ihn abgeſchickt war, empfing ihn höchſt zuvorkommend." Nachmittags fand bei dem Fürſten v. Benevent die Rathsverſammlung ſtatt, mit welcher der ruſſiſche Kaiſer überlegen wollte, was nun mit Napoleon anzufangen ſei. Am folgenden Tage erſchien die von N. redigirte und contraſignirte Erklärung Alexander's, worin Napoleon aufgegeben, die Integrität

Frankreichs innerhalb der Grenzen von 1790 aber verbürgt wurde. Wie Pozzo di Borgo hatte ſich N. längſt für die Reſtauration der Bourbonen gewinnen laſſen, obgleich ſein kaiſerlicher Herr dazu nur wenig Luſt bezeigte. Auch ward er bald berufen, im Namen Rußlands den Tractat vom 11. April mit Napoleon zu unterzeichnen, durch welchen die Verbündeten des letztern Verzichtleiſtung auf die Krone Frankreichs bekräftigten, und kurz darauf hatte er, neben dem Grafen Raſumovski, mit Talleyrand die Unterhandlungen zu führen, deren Reſultat der von ihm mitunterzeichnete Pariſer Frieden vom 30. Mai war. Alexander bediente ſich ſeiner gewandten und gern vermittelnden Feder zu den wichtigſten Actenſtücken, die von ihm ausgingen, während er im Centrum der Weltbewegung nicht ohne Selbſtgefallen und befriedigten Ehrgeiz die Hauptrolle ſpielte. Auch in dem Ausſchuſſe, welcher den Auftrag erhielt, den Entwurf zur neuen franzöſiſchen Verfaſſung niederzuſchreiben, hatte N. Sitz und Stimme. „Ihm", ſagt Schloſſer, „wie auch Metternich, Hardenberg und Lord Caſtlereagh, mußte Frankreich dieſe ſeine Mühwaltung ſehr theuer bezahlen; ſie erhielten jeder eine Renteninſcription von einer Million." (Iſt aber hier Raſumovski nicht vergeſſen?)

Als Anfang Auguſt 1814 der Reichskanzler Graf Rumanzov, da er ſich von allen vergeſſen ſah, von den diplomatiſchen Geſchäften ſich zurückzog, ging, wie der damals in Petersburg als ſardiniſcher Geſandter accreditirte Graf de Maiſtre ſich ausdrückt, „das Portefeuille an den Chevalier v. Neſſelrode über", und derſelbe berühmte Publiciſt ſagt weiterhin in einem gleichzeitigen Briefe: „Das Abtreten des Kanzlers hat einen großen Glücksfall zur Folge gehabt, die Erhebung des Grafen v. N., an welchen Se. Majeſtät ſchon ganz gewöhnt ſcheint .... Er iſt ſeinen Anſichten nach ein Öſterreicher." Und weiter unten: „Graf N. neigt ſich ungemein zu den öſterreichiſchen Ideen hin; allein, obgleich er unſtreitig ein Mann von Geiſt und Verdienſt iſt, ſo hat er doch noch nicht Gewicht genug erlangt, um auf ſeinen Herrn wirklichen Einfluß auszuüben" („der eben ſelbſt alles in Händen hat", heißt es an einer andern Stelle).

Daß unſer Diplomat der Geſinnung nach ein Öſterreicher war, oder, wie es wiederum in obiger gleichzeitiger Correſpondenz heißt, „ein Deutſcher im allgemeinen, aber außerdem ſehr öſterreichiſch, dem wiener Syſtem anhängend und dem italiſchen Geiſte ſehr feindlich", kam beſonders während des europäiſchen Congreſſes an den Tag, in welchem er ſeine Stelle nicht unter den Letzten behauptete. Er war noch im vollen Beſitz des Vertrauens ſeines Monarchen, als er (14. Sept. 1814) in Wien eintraf. „Schon am 18.", ſchreibt Gentz in ſeinen „Tagebüchern", „beſuchte ich N. und ſeine Gemahlin, mit denen ich von Stunde an in die freundſchaftlichſten Verhältniſſe trat." Allein gerade dieſe Verbindung mit Gentz und die vielleicht noch innigere mit Metternich waren es, welche ihm in den Augen Alexander's ſo ſehr ſchadeten, daß er ihn von der Zeit an mit einer gewiſſen Kälte behandelte, die jedoch wol nicht ſo weit ging als Pertz (Th. IV, S. 257) vorausſetzt, wenn er, nachdem er erwähnt, daß die ſächſiſche Angelegenheit dem Grafen Raſumovski, im Verein mit Kapodiſtrias, aufgetragen wurde, ſich alſo ausdrückt: „Alle dieſe Verhandlungen geſchahen ohne Zuziehung N.'s, der es nun tief fühlte, allen Einfluß verloren zu haben. Er hatte ihn verloren wegen ſeiner Unfähigkeit (?) und ſeiner blinden Ergebenheit an Metternich, wodurch er oft im Falle war, gegen die Abſichten des Kaiſers zu handeln oder ſie nur mit Lauigkeit zu unterſtützen. Dieſes geſchah beſonders, als er in den ſchweizer Angelegenheiten ganz in Metternich's Sinn handelte, ſich in Frankreich die Friedensideen Metternich's aneignete, die ſächſiſche Sache misbilligte und zuletzt in der polniſchen Sache geradezu widerſprach .... Alexander entzog ſein Vertrauen gänzlich N. ....; er übertrug die ganze Geſchäftsführung der polniſchen Angelegenheiten dem Fürſten Czartoryiski, der, da Anſtett ſeinen Abſchied genommen hatte (?), ſich an Kapodiſtrias wandte und dieſen zuzog", in welchem der Graf bald einen Nebenbuhler (im beſten Sinne des Wortes) finden ſollte. Da letzterm die conſervativen Grundſätze Öſterreichs vor allem zuſagten, ſetzte er, vielleicht ſich ſelbſt zu viel zutrauend, alle höfiſchen Rückſichten beiſeite und bewies durch ein muthiges Vorgehen, daß er anderswo als in Rußland ſeine Selbſtändigkeit wol hätte zu bewahren wiſſen. Daß übrigens Metternich ihm damals als ein Ideal galt, darauf kommen wir weiter unten zurück.

So wenig als mit den Ideen Alexander's in Betreff Polens, war N. mit deſſen Gefühispolitik einverſtanden, die zur Gründung der ſogenannten Heiligen Allianz führte. Jedoch wußte er ſich mit ihm zu halten, und, ſeines zeitweiligen Ärgers ungeachtet, wandte ſich der Monarch nicht von ihm ab, weil er deſſen Tüchtigkeit und geſchmeidige Gewandtheit wohl zu ſchätzen wußte. Indeſſen, ob wir gleich N.'s Unterſchrift unter dem Tractat vom 25. März 1815 finden, der den Vertrag von Chaumont erneuerte, und ebenſo unter dem Schlußact des Wiener

Congreſſes, hat doch nicht er, ſondern Kapodiſtrias mit Raſumovski den zweiten Pariſer Tractat (20. Nov. 1815) für Rußland unterzeichnet; bei andern Unterhandlungen wurden Pozzo di Borgo und Anſtett gebraucht. N. war aber ebenfalls bei den Verhandlungen beſchäftigt, durch welche der Haupttractat vorbereitet wurde, denn er ſaß mit Kapodiſtrias und Pozzo di Borgo in dem Miniſterrathe der verbündeten Monarchen, durch welchen dieſe vom Anfang des erneuerten Krieges an ihre gemeinſchaftlichen Angelegenheiten leiten ließen, ja in dem engern Rathe, in welchem jede der vier Mächte nur Einen Miniſter hatte, vertrat er Rußland, ſowie Caſtlereagh für England das Wort führte, Hardenberg für Preußen und Metternich für Öſterreich.

Nichtsdeſtoweniger iſt gewiß, daß Alexander gegen N. infolge ſeiner Verbindungen während des Wiener Congreſſes zurückhaltend geworden war, und thatſächlich war die ſogenannte Heilige Allianz oder der Tractat vom 26. Sept. 1815, den er mit Kaiſer Franz I. und mit dem Könige von Preußen ohne Zuziehung von Miniſtern unterzeichnete, nicht geeignet, ihm den Mangel an Sympathie mit dem ſeinigen weniger fühlbar zu machen. Man hat es ſchon vor uns bemerkt, der nüchterne Poſitivismus N.'s blieb den exaltirten Ideen des ruſſiſchen Monarchen völlig unzugänglich, und ob er gleich ſich befliß, dem etwas ſchwärmeriſchen Acte eine reelle Seite abzugewinnen, ſo gab er ſich doch abermals ſeinem Herrn gegenüber, der mitunter gern in der Idealität lebte, Blößen, durch welche ihr gegenſeitiges Verhältniß erkaltete. Ohne ſeine Einſichten und ſein Geſchick bei der Ausführung entbehren zu wollen, neigte ſich Alexander mehr auf die Seite Kapodiſtrias', der unſtreitig als Staatsmann viel weniger begabt war als unſer ſchlauer Diplomat, dafür aber ein wärmeres Herz hatte, und bei einer weniger proſaiſchen Stimmung wohl geeignet war, auch den vom Boden des Realismus abſchweifenden Zwecken des Kaiſers gelegentlich zu dienen. Aus dieſer Urſache wurde der auch ſonſt liebenswürdige Grieche als zweiter Staatsſecretär unſerm erſten im Auswärtigen Amte beigeſellt, und von 1817—21 ſtanden ſie beide letzterm gemeinſchaftlich in der Art vor, daß ſie abwechſelnd, je nach dem Gegenſtande der Verhandlungen, beim Kaiſer Vortrag hatten, der übrigens fortfuhr, die Leitung der Politik ſeines Cabinets ſich ſelber vorzubehalten. Erſt nachdem der griechiſche Aufſtand den Grafen Kapodiſtrias gezwungen hatte, ſich zu entfernen, ſtand N. als alleiniger Miniſter den auswärtigen Angelegenheiten vor; erſt damals nahm er den ihm gebührenden Platz ein, obſchon ſein Einfluß unter dieſer Regierung immer beſchränkt blieb.

Nun wir ihn in höchſt bewegter Zeit, wo die wichtigſten Vorfälle ſich drängten, und eben deswegen mit erſtaunlicher Schnelligkeit, die obern Stufen im Staatsdienſte (in den Rangklaſſen vorerſt nur die zweite) haben erreichen ſehen, können wir uns über die übrigen Jahre ſeiner Laufbahn kürzer faſſen, da uns ohnehin der Art. Nikolaus nöthigt, auf einen großen Theil deſſelben wieder zurückzukommen.

Von einer Geſundheitsreiſe in das Ausland (1816) zurückgekehrt, übernahm er wieder nach kurzer Unterbrechung die Mitführung der Geſchäfte, womit ſein College mittlerweile allein betraut geweſen war; jedoch blieb ſein Einfluß untergeordnet, und namentlich war er dies auf dem Congreſſe von Aachen (October 1818), wo Alexander die Grundlagen der Heiligen Allianz zu erweitern ſich bemühte, und am meiſten dazu beitrug, daß die dem beſiegten Frankreich aufgelegten Laſten ermäßigt wurden. Als aber ſpäter der Monarch mehr und mehr dem Fürſten Metternich Gehör gab, welcher ihn, um ihn der Reaction günſtig zu machen, von nichts anderm als von den Gefahren unterhielt, mit denen ihm zufolge die Revolutionäre alle geſellſchaftliche Ordnung bedrohten, als er ſelbſt ſeinen bisherigen Liberalismus abſchwor, da ſtieg die Wagſchale wieder für N., welcher mit dem öſterreichiſchen Hof- und Staatskanzler im Einverſtändniſſe geblieben war. So nahm er an den Congreſſen von Troppau (October 1820) und von Laibach (Januar 1821) Antheil, auf denen beſonders darüber berathſchlagt wurde, wie man die italieniſche Revolution niederhalten könnte; und ebenſo an dem von Verona (October 1822), wo die Reihe an das ebenfalls mit ſeiner Regierung zerfallene Spanien kam. Da nun dieſelben Grundſätze auch auf Griechenland, nach ſeinem Aufſtande von 1821, angewandt worden waren, hatte es der patriotiſche und menſchenfreundliche Kapodiſtrias nicht über ſich vermocht, länger an der Berathung deſſelben Antheil zu nehmen, und ſein Austritt hatte, wie ſchon geſagt, den eigentlichen Chef des Reichscollegiums unentbehrlicher gemacht. Alexander, dem nun die Politik ganz verleidet war, ließ N. gewähren, obgleich er ſelbſt dem öſterreichiſchen Kanzler mehr als je abgeneigt war. Man leſe darüber einen Bericht des Grafen La Ferronnays an Châteaubriand, damals Miniſter im auswärtigen Departement. Nachdem er ſich über die Umtriebe Öſterreichs und Englands zu Konſtantinopel nicht ohne Bitterkeit ausgelaſſen, beklagt er, daß der ſchlaffe

Charakter des ruſſiſchen Gewalthabers und die Anſichten ſowie die Verbindungen ſeines Miniſters einen kräftigen Widerſtand gegen dieſelben nicht hoffen laſſe, beſonders ſeitdem Kapodiſtrias nicht mehr da ſei. „Die Beurlaubung dieſes letztern", ſetzt er hinzu, „iſt der größte Sieg, den Fürſt Metternich und Lord Caſtlereagh davontragen konnten; der Tag ſeiner Abreiſe iſt für die Vertreter ihrer Politik in Petersburg ein Tag des Triumphes geweſen." Für N. ſeinerſeits war es gleichſam ein Tag der Befreiung, denn für ihn hörte nun eine Art von Nothwendigkeit auf, einen Gegenſatz zu bilden, um nicht einem Nebenbuhler geradezu in die Hände zu arbeiten. Seine eigene Politik wurde wieder nationaler, und das um ſo mehr, als Châteaubriand in Frankreich und Canning in England ihm mit ihrem Beiſpiele vorangingen.

Durch den am Ende des Jahres 1825 erfolgten Regierungswechſel wurde ſie noch mehr in dieſe Bahn geſchoben, denn Kaiſer Nikolaus war nicht der Mann, ſich ſeine Weiſungen von Metternich geben zu laſſen, vielmehr eröffnete bald die orientaliſche Frage einen heißen Kampf zwiſchen ihnen beiden, in welchem N. ſeinem neuen Gebieter folgen mußte, falls er nicht geſonnen war, ſeinen Poſten aufzugeben. Kaiſer Nikolaus wollte nicht länger das ſpecielle Intereſſe Rußlands dem allgemeln europäiſchen untergeordnet wiſſen; das Gegentheil ſchien ihm natürlicher, und außerdem hatte ihm eben die gefährliche Kriſis, welche er bei ſeiner Thronbeſteigung zu überſtehen hatte, wie man anderswo richtig bemerkt hat, die Nothwendigkeit gezeigt, den unruhigen Säften in der Bevölkerung jenen Abfluß zu geben, welchen man am beſten in einem auswärtigen Kriege findet. Indeſſen war für ihn dieſe Anſicht von den Dingen noch keine Urſache, ſich von N. zu trennen, in welchem er den Mann der Traditionen ſah, der, in Betracht ſeiner eigenen Unerfahrenheit, für ihn koſtbar und überdies biegſam war, auch in keiner Weiſe ſich berufen fühlte, ſeinem Syſtem perſönliche Opfer zu bringen. So ſehen wir ihn ſchon 1827 in einem ganz neuen Gleis. Denn als Fürſt Metternich der Londoner Conferenz antragen ließ, die drei ſpätern Schutzmächte Griechenlands möchten vor allem den Statusquo dem Osmaniſchen Reiche verbürgen, gab der ruſſiſche Miniſter dem Grafen Pozzo di Borgo folgende Inſtruction: „Sollte dieſer Vorſchlag noch einmal zu London, gleichviel in welcher Faſſung, gemacht werden, ſo haben Ew. Excellenz dafür Sorge zu tragen, daß keine Bürgſchaft der Art gegeben werde, in keinem Fall, unter keinem Vorwand .... Es iſt ein alter und unwandelbarer Grundſatz unſerer Politik, daß wir keine Einmiſchung fremder Höfe in unſere Streitigkeiten mit den Türken dulden dürfen, wie eine derartige geleiſtete Bürgſchaft ſelbige rechtfertigen könnte." Obgleich auch jetzt noch gern dem Frieden das Wort redend und beſtändig darauf bedacht, der gebietenden Sprache, welcher ſich der Kaiſer bei ſeinem ſchroffen Auftreten bediente, möglichſt die Spitze abzubrechen, legte doch in dieſer Zeit Graf N. den Grund zu jener im Vorſchreiten kühnen Diplomatie, welche durch die Feinheit ihrer Organe, die Kunſtfertigkeit der Leitung und die treffliche Faſſung der Staatsſchriften bald überwiegend wurde, ja innerhalb eines Vierteljahrhunderts Rußlands Einfluß auf eine Höhe brachte, welche das ſonſt nicht Stich haltende Wort: „Das Licht kommt uns vom Norden!" verwirklichen zu wollen ſchien. Die Staatsſchriften, von denen wir reden, ſind großentheils nach dem gelungenen Aufſtande in Warſchau von 1830 veröffentlicht worden; die Tendenzen aber, denen ſie die Sprache liehen, ſind einige Jahre ſpäter durch das bekannte Buch „Die europäiſche Pentarchie" offenkundig geworden. Ihnen gemäß ward in Petersburg das Protokoll vom 4. April 1827 von N. mit Lord Wellington unterzeichnet, und kam bald darauf der Londoner Tractat vom 6. Juli zu Stande, der Griechenlands Unabhängigkeit, freilich dürftig genug, begründete; dann folgten die wichtigen Friedensſchlüſſe von Turkmantſchai (22. Febr. 1828) und von Adrianopel (14. Sept. 1829). Im Jahre vor letzterm ſah ſich Nikolaus bewogen, in Anerkennung der ausgezeichneten Verdienſte ſeines Miniſters, ihm die Würde eines Vicekanzlers zu verleihen, welche ſeit vielen Jahren unbeſetzt geblieben war. Schon bei Gelegenheit der Krönungsfeier hatte ihn der Monarch mit einer reichen Dotation von Ländereien im Gouvernement Tambov bedacht.

Die Vorgänge im Oſten hatten Rußland, Öſterreich gegenüber, nahezu bis zum Bruche gebracht, ein Umſtand, über den es ſich um ſo eher hinausſetzen konnte, als es damals mit Frankreich in dem beſten Vernehmen, ja in den intimſten Verhältniſſen ſtand, von denen man freilich nicht die Haltung hätte erwarten ſollen, welche während der Julirevolution Pozzo di Borgo gegen den König Karl X. einhielt. Jedoch nach dieſer Rußland um ſo mehr verhaßten Begebenheit, als ſie den Verſuch einer Revolution unter den Polen in ihrem Gefolge hatte, nach den Schwierigkeiten aller Art, welche der Krieg gegen dieſe Nation mit ſich brachte, mußte man wieder einlenken, und mit Öſterreich, deſſen Cabinete noch immer Fürſt Metternich vorſtand, ſich zu verſtändigen ſuchen, was der Meiſterſchaft des Vicekanzlers, im Bunde mit Preußen, auch

wirklich unſchwer gelang. Aufs neue von der Revolution bedroht, die noch immer im Weſten gärte und auch in Belgien zum Ausbruch gekommen war, ſchloſſen ſich die Oſtmächte wieder enger als je aneinander, beſonders um Frankreich in Schach zu halten, obgleich dieſem die bis zur Unpopularität vorſichtige Regierung Ludwig Philipp's keine Übergriffe erlaubte, zumal ſie das Bündniß mit England gefährdet hätte, welches ſo zweckmäßig von dem revolutionirten Lande, das alle wiener Abmachungen kündigen zu wollen ſchien, jegliche Gefahr von außen abwandte. Wie barſch und unpolitiſch ſich Nikolaus gegen den ſogenannten Bürgerkönig benahm, iſt weltbekannt; daß hier oft Graf N. abhalten und mäßigen mußte, iſt unbeſtreitbar, daß er es nicht unterließ, aus dem Verlauf der Dinge zu erſehen, und auch nach Privatberichten über gewiſſe Zwieſprachen zwiſchen ihnen beiden unzweifelhaft. Allein Rußland war nun einmal, durch den Charakter ſeines Beherrſchers und durch die Beſorgniſſe, welchen Öſterreich und Preußen Raum gaben, eine Rolle angewieſen, welche zu glänzend und dem hochfahrenden Weſen des Kaiſers Nikolaus zu entſprechend war, als daß er auf dieſelbe hätte verzichten mögen, ſelbſt wenn ſein Miniſter widerſprochen hätte. Dieſe Rolle war die eines Hegemonen der Oſtmächte, im Dienſte einer conſervativen, antirevolutionären, auf Legitimität pochenden Politik, die ſich bereit hielt, Frankreich die Stirn zu bieten. N. weigerte ſich nicht, derſelben ſeine Kräfte zu widmen; die Wiederverſöhnung mit Öſterreich aber, zu der Graf Ficquelmont im Auftrage des Hof- und Staatskanzlers eifrigſt die Hand bot, mußte für ihn eine willkommene Aufgabe ſein.

Sie ward bei der Zuſammenkunft von Münchengrätz (10. Sept. 1833) zwiſchen den Monarchen beſiegelt, deren Miniſter zugleich daſelbſt Conferenzen hielten. Infolge der letztern wurden dem pariſer Cabinet gleichzeitig drei Noten überreicht, welche es warnten, ſich ja nicht bei den Umtrieben der Revolutionäre außerhalb der Grenzen des franzöſiſchen Gebiets zu betheiligen; diejenige, welche der Vicekanzler an Pozzo di Borgo richtete, damit er ſie im Namen Rußlands einreiche, war ſo drohend, daß letzterer Anſtand nahm, ſie zu übermitteln, und dem Herzog v. Broglie nur das Ende derſelben vorzuleſen für gut fand. Frankreich hatte kurz zuvor außer andern Beleidigungen von ſeiten Rußlands den geheimen Tractat von Unkiar-Skeleſſi (8. Juli) einſtecken müſſen, an dem auch Öſterreich keinen Gefallen fand, wenn auch angenommen werden kann, daß dazu ſeine Einwilligung eingeholt worden war. Und nun folgten Jahre, wo N., während des Schmollens zwiſchen Rußland und Frankreich, oft ſchweren Stand hatte, wenn der Anſtand, den die Regierungen einander ſchuldig ſind, nicht auf anſtößige Weiſe öffentlich verletzt werden ſollte. Dabei ging er aber in die Plane ſeines Herrn ein, deſſen Leidenſchaften ſelbſt zu dienen er ſeiner nicht unwürdig hielt; ja er that es mit der bewundernswürdigen Geſchicklichkeit, den der Londoner Vertrag vom 15. Juli 1840 bezeugt, mittels deſſen Frankreich ſich plötzlich aus dem europäiſchen Vernehmen, ſoweit es den Kampf zwiſchen Ägypten und der Türkei betraf, ausgeſchloſſen ſah. Freilich dauerte dieſer Triumph nicht lange, denn was durch dieſen Meiſterzug gewonnen worden war, ging ſchon im folgenden Jahre durch den Tractat vom 13. Juli wieder verloren, und nur das Schmollen dauerte fort.

Wir übergehen allerlei andere Verhandlungen mit Großbritannien wegen Perſien und Afghaniſtan, mit Schweden u. ſ. w., ſowie auch den in London (19. April 1839) geſchloſſenen Vertrag, welcher in den Niederlanden den Friedensſtand wiederherſtellte, und gedenken auch nur im Vorübergehen der nicht lange nach dem denkwürdigen Beſuch des Kaiſers in London (Juni 1844) erfolgten Badereiſe N.'s nach Brighton, von wo aus nachher Paris nur berührt, Rom aber wegen gewiſſer Geſchäfte von beſonders delicater Natur beſucht wurde, bei welcher Gelegenheit dann, wie wir erwähnt haben, Papſt Gregor XVI. in ihm eine Quadruppelallianz ſah. Gedachte Reiſe nach England war augenſcheinlich nicht ohne Beziehung auf das noch im Jahre 1844 an das Londoner Cabinet gerichtete, aus der Feder unſers Staatsmannes gefloſſene, vertrauliche Memorandum über den Zuſtand des Osmaniſchen Reichs und die Art, auf welche man ſich verſtändigen könnte, im Fall ſelbiges aller Fürſorge für ſeine Erhaltung ungeachtet zuſammenbräche. Nikolaus hatte ſeinen Plan, und es lag ihm daran, ihn zu verwirklichen; N. mag oft widerſprochen, viel gezögert haben, er ging am Ende doch auf dieſen Plan ein, und vielleicht war es zum Lohne dafür, daß der Kaiſer im Jahre 1845 ſeinen an Hülfsquellen ſo reichen, in der Thätigkeit ſo unermüdlichen Diener zur Würde eines Reichskanzlers beförderte, welche denſelben in die erſte Klaſſe der Civilhierarchie erhob, wie der Grad eines Feldmarſchalls in der Militärhierarchie die höchſte Stufe bildet.

Als der Zar anfing, unverwandt und lüſtern ſeine Blicke auf Konſtantinopel zu richten,

war er sich schon einer vorwiegenden Macht bewußt; Rußland stand aber noch nicht in seinem Zenith, den es erst bald darauf infolge der Begebenheiten, welche im Jahre 1848 ganz Europa erschütterten und namentlich Deutschland und Österreich in die bedenklichste Krisis stürzten, erreichte. Diesen höchsten Glanzpunkt, dessen es sich bisjetzt zu rühmen hat, erreichte es von 1848—50. (S. Nikolaus.) Diese Epoche ward für Rußland durch das befremdende kaiserliche Manifest vom 26. Mai 1848 eröffnet, welches in den Augen N.'s für baaren Unsinn gelten mußte; auch suchte dieser die Aufregung, welche es veranlaßt, durch seine auf Deutschland sich beziehende Circulardepesche vom 6. Juli zu beschwichtigen. Das Zarenreich bot während dieser Zeit sogar England Trotz, wie aus den Noten erhellt, die der Reichskanzler im Anfange des letztern Jahres an den russischen Gesandten in London, Baron v. Brunnow, wegen der schnöden Behandlung schrieb, welche Griechenland von Großbritannien erfahren hatte, den deutschen Mächten aber stand er geradezu als Schiedsrichter gegenüber. Wir sagen als Schiedsrichter, nicht als Vermittler, ja als ein drohender Richter, der sich, mit Thränen in den Augen, bereit erklärte, selbst gegen Preußen nöthigenfalls das Schwert zu ziehen. Ein zarisches Heer hatte nämlich kaum erst (1849) durch seine Theilnahme an der von Österreich allein vergeblich versuchten Bewältigung Ungarns das Donaureich gerettet, als dieses mit Preußen wegen der Wiedergestaltung Deutschlands in einen Kampf gerieth, der verhängnißvoll hätte werden können, wenn die russische Einmischung ihn nicht abgewandt hätte, freilich auf Kosten des beabsichtigten Neubaues, welcher dem Deutschen Bunde so noth that. Zwar nahm Graf N. an den berühmten zweimaligen Conferenzen in Warschau (1850), auf welche der Tag zu Olmütz folgte, keinen directen Antheil, aber sie gaben ihm insofern vollauf zu thun, als die Rolle, welche sein Gebieter während derselben gespielt, in diesem eine gefährliche Überhebung genährt und zum Ausbruch gebracht hatte, der nun in keinen Schranken mehr zu halten war.

Jedoch erst nach einer Reise, die er (1852) wieder ins Ausland machte und mit welcher ein Aufenthalt von mehreren Wochen in Wien verbunden war, hatte Nikolaus aus der erwähnten Ursache einen neuen Kampf zu bestehen, der für ihn nicht glücklich ausging und Rußland von der erklommenen schwindelnden Höhe jählings wieder herabzustürzen drohte; denn es gelang dem Minister nicht, den verwegenen Eigensinn des Monarchen zu brechen, welchem der günstige Moment, seine Lieblingspläne auszuführen, gekommen schien, als der besonnene und friedfertige Graf Aberdeen seit 1852 wieder im britischen Ministerium saß, sodaß er von keinem längern Aufschub mehr wissen wollte. Mit vieler Geschicklichkeit leitete Graf N. den diplomatischen Feldzug durch die Verhandlungen über die sogenannten Heiligen Orte ein, welche eine Art von Gegenstück zur Besetzung Roms durch die Franzosen bilden sollten. Allein der hochfahrende und seine wirkliche Macht überschätzende Autokrat, den übrigens eine große Ungeduld trieb, seine eigenen letzten Lebensjahre der Lösung von bevorstehenden Wirren zu widmen, die er ungern auf seinen weniger energischen Nachfolger hätte wollen sich vererben lassen, konnte sich nicht dazu verstehen, abzuwarten, was der schleichende Gang der Unterhandlungen, selbst im günstigsten Falle, spärlich ermitteln mochte, und so schlug er den Weg der Gewalt ein, indem er die Donaufürstenthümer besetzen ließ, noch ehe er den Fürsten Menschikoo nach Konstantinopel schickte, mit dem Auftrage, im Tone eines Gebieters und mit proconsularischer Rücksichtslosigkeit das russische Ultimatum abzugeben. Wohin es geführt, weiß die Welt; welche Last, welche Pein es aber für den Reichskanzler herbeiführte, davon ist schwer sich einen Begriff zu machen. Vergebens suchte er allerorten zu beschwichtigen, indem er zugleich dem eigenen Gebieter Mäßigung empfahl; denn ehe noch die Allianz der Westmächte gegen das ehrgeizige Rußland geschlossen war, hatte er schon eingesehen, wie sehr letzteres sich verrechnet hatte. Daß auch Österreich, daß sogar beinahe Preußen sich könnten beigehen lassen, mit England und Frankreich gemeine Sache zu machen, daran hatte Nikolaus keinen Augenblick gedacht, und es schien ihm auch dann noch unmöglich, als er, die Fürstenthümer räumend, durch N. in einer Note erklären ließ, daß er diesen Rückschritt nicht etwa Österreich zu Liebe, sondern nur „aus strategischen Gründen" gethan habe. Während der ganzen Dauer der Wiener Conferenzen war die Aufgabe des Grafen mühevoll und peinlich; der ganze Bau der russischen Größe schien wegen seiner mangelhaften Grundlage — einem Punkte, mit welchem es in allen Stücken in Betreff Rußlands mislich steht — zusammenstürzen zu wollen, und den Sturz abzuwenden, dazu gehörte ein Aufwand von Geisteskräften, welcher nicht vielen zu Gebote steht. N. leistete in dieser Hinsicht beinahe das Unmögliche, und daß der Friedensschluß von Paris (30. März 1856) Rußland keine tiefere Wunde schlug, ist, nächst Napoleon's III. allerdings berechnender Mäßigung, sein Verdienst, denn er gab dem Grafen Orlov die beste Anleitung, und wußte geschickt des siegreichen Cäsaren Meinung

zu benutzen, daß für die Interessen seines Landes genug geschehen sei, er aber nicht die Pflicht habe, den Sonderinteressen Englands Vorschub zu leisten.

Dieser Moment bezeichnet einen Haltpunkt für die bis dahin nicht ohne Übergriffe immer vorschreitende und im Sinne des angeblichen Testaments Peter's des Großen sich gebarende Politik Rußlands; es war augenscheinlich geworden, daß das Zarenreich, selbst für die Anhänger des Conservatismus, aufgehört hatte die Angel zu sein, um welche sich alles drehte. Jetzt fühlte sich Graf N. um so mehr der Ruhe bedürftig, als er seinem achtzigsten Lebensjahre sich näherte. Da er zudem, nach einem solchen Rückschritt, in manchem Betracht seine Bemühungen, und zwar unter einer neuen Regierung, wieder von vorn hätte anfangen müssen, stieg natürlich in ihm der Wunsch auf, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten jüngern und rüstigern Kräften zu überlassen. Er bat daher gleich nach der Ratification des Friedensschlusses Alexander II., den Sohn und Nachfolger Nikolaus', um seine Entlassung als Chef des entsprechenden Ministeriums und erhielt sie in den ehrendsten Ausdrücken. Nicht nur beließ ihm der Kaiser den Titel als Reichskanzler, er verlieh ihm auch das doppelte Ebenbild seines Vaters und seiner selbst, in eine zwiefache Reihe von Diamanten gefaßt und am Bande des Andreasordens zu tragen, dessen Rittern er schon früher beigezählt worden war. Ein höchst schmeichelhaftes Rescript begleitete das an sich so ausgezeichnete und seltene Geschenk.

Im Genuß der langentbehrten Ruhe, welche er erst am späten Lebensabende erlangt hatte und jetzt nicht mehr mit seiner Gemahlin theilen konnte, die ihm schon 1849 durch ihren Tod in Gastein entrissen worden war, brachte der Graf einige Jahre auf Reisen zu, während welcher er einige Zeit Paris und Berlin zu seinem Aufenthalt wählte. Dann im Jahre 1858 nach Petersburg zurückgekehrt, lebte er noch einige Zeit, von allen geehrt, obwol verschiedentlich beurtheilt, und starb erst den 22. März 1862, der letzte aus der Schule großer Staatsmänner, welcher auch Talleyrand und Metternich angehörten, deren Zeit aber vorüber war, und die zu dem neuen System der Nationalitäten nicht mehr paßten. Ruinen bezeichneten sein Ende, wie das Ende Metternich's, den der Sturm persönlich mit sich fortgerissen hatte; das mühsam aufgeführte Gebäude der Macht des Staats, dem jeder von beiden seinerseits diente, war eingestürzt; glücklicher aber als Metternich, hatte Graf N. das Steuerruder, dem er freilich nicht mit Freiheit vorstand, keinen Augenblick aus den Händen verloren, und er wurde erst dann besiegt, als ein allen überlegener Gegner ihm in Frankreich entgegentrat, dessen Sphinxnatur auch für ihn, wie für so viele andere, undurchdringlich war. J. H. Schnitzler.

Neuenburg oder **Neufchâtel**. I. Statistische Verhältnisse. Dieser unter allen Theilen der Schweiz zuletzt zu völliger Vereinigung mit dieser Eidgenossenschaft gelangte Canton liegt im Nordwesten des Neuenburgersees, in einem wenig fruchtbaren Bezirke des Juragebirges. Er umfaßt nicht mehr als 14½ geographische Quadratmeilen (34,78 schweizerische Quadratstunden) oder 222000 schweizerische (284000 neuenburger) Jucharten. Davon kommen nicht weniger als 58800 schweizerische Jucharten auf unfruchtbares Land, Gewässer und Sümpfe, 47000 auf Weiden, 34500 auf Wald, 45300 auf Wiesen, aber nur 26900 auf Äcker und 3600 auf Weinberge. Die Volkszahl, im Jahre 1784 zu 40500 berechnet, ist, trotz des rauhen Klimas, der Sterilität des Bodens und der Kargheit der Vegetation, ziemlich bedeutend gestiegen, und zwar infolge der regen Industrie, die sich hier entwickelt, und der solche Entwickelung begünstigenden, die großen Grundsätze freier Niederlassung und freien Gewerbsbetriebs durchführenden Gesetzgebung. Die Bevölkerungsaufnahme vom Jahre 1837 hatte die Anwesenheit von 58616 Menschen nachgewiesen; hiervon gehörten 14534 andern Schweizercantonen, 3214 dem Auslande an. Die Volkszählung von 1850 ergab 70753, die von 1860 aber nicht weniger als 87369 Einwohner. Es ist dies für das letzte Decennium eine jährliche Zunahme von mehr als 2,36 Proc.; blos in zwei andern Cantonen — Basel (Stadt) und Genf — war die Vermehrung noch größer. Den Heimatsverhältnissen nach gehörten nur 24710 den von ihnen bewohnten Gemeinden, dann 21007 andern Orten des neuenburger Cantons an; dagegen waren 32528 Angehörige der übrigen Schweizercantone und 8634 Ausländer; es reihten sich daran 490 Heimatlose. Den Confessionen nach schied sich die Bevölkerung in 77095 Protestanten, 9234 Katholiken, 475 sonstige Christen und 565 Juden. Unter den vorhandenen 18608 Haushaltungen waren 16234, in denen die französische Sprache vorherrschte, in 2327 die deutsche, in 44 die italienische und in 3 die romanische. Die reiche, allein noch immer viele sich abschließende aristokratische Elemente umfassende Hauptstadt zählte 10382 Einwohner. Sie ist indeß der Menschenzahl nach weit überholt durch das auf äußerst rauher Höhe gelegene industriereiche Chaux-de-Fonds, das „größte Dorf" der Schweiz, das 16778 Ein-

wohner umfaßt, wie denn auch die demselben benachbarte „Stadt" Locle nicht weniger als 9301 zählte.

Das Budget für das Jahr 1863 schließt ab mit einer Einnahme von 1,066053 und einem Bedarf von 1,141629, somit einem präsumirten Deficit von 75526 Fr. Die Einnahmen sind folgendermaßen classificirt: aus dem Staatsvermögen 138000, Regalien 113123, directe Steuern 370000, indirecte Auflagen 150000, eidgenössische Entschädigung (für Ablösung von Post und Zoll) 108676, von Kirchengütern 18254, verschiedene Einnahmen 168000 Fr. Die Ausgaben zerfallen in folgende Hauptrubriken: Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld 194551, Großer Rath 26000, Deputation (zum eidgenössischen Ständerath) 1200, Pensionen 3488, centralisirte Verwaltungsstellen 89600 (davon: Staatsrath 39200, Kanzlei 19800, Präfecturen 29400, Archive 1200 Fr.). Sodann für die einzelnen Departements 826790, nämlich für das der Justiz 103100, der Polizei 9100, der Finanzen 5600, der Waldungen und Domänen 7900, der öffentlichen Arbeiten 144500, des Militärwesens 141521, der Gensdarmerie 88866, des Innern 36850, des öffentlichen Unterrichts 159888, des Cultus 129465 Fr.

Die Staatsschuld beträgt 3 Mill. Fr., herrührend von einem im Jahre 1856 abgeschlossenen $4^3/_4$procentigen Anlehen behufs Übernahme von 6000 Actien der Eisenbahn des Jura industriel. Da die gedachte Eisenbahngesellschaft fallit geworden, indem die Bahn weitaus nicht so viel erträgt, als die Verzinsung der nach Verbrauch des Actienkapitals aufgenommenen Anlehen erfordert, so ist das gedachte Kapital als solches vollständig zu Verlust gegangen.

Außer dem Canton als Staat haben aber auch die beiden großen Berggemeinden Lachaux-de-Fonds und Locle für das Zustandebringen der erwähnten Eisenbahn große — eigentlich übergroße — Anstrengungen gemacht, deren Folgen sich in der Zerrüttung ihrer Finanzen kundgeben. Die Rechnung des Gemeinderaths von Lachaux-de-Fonds weist für den 31. Dec. 1861 eine Schuldsumme von nicht weniger als 4,267027 Fr. nach. Allerdings sind dabei einige nur der Form wegen aufgeführte Posten einbegriffen; immerhin bleibt aber eine wirkliche Schuld von nahezu 4 Millionen, der, da die Eisenbahnactien völlig werthlos geworden, fast gar kein Ertrag lieferndes Kapital gegenübersteht, während die Gemeinde vielmehr noch für einige unter ihrer Bürgschaft aufgenommene Eisenbahnanlehen eintreten muß. Ähnlich, wenn auch nicht gerade in gleicher Ausdehnung schlimm, ist die Finanzlage von Locle. Beide Orte müssen infolge dessen ihre Einwohner mit directen und indirecten Umlagen schwer belasten. Ein in der letztern Stadt gemachter Versuch einer Anzahl patriotischer Einwohner, die ganze Schuld durch freiwillige Kapitalgaben zu decken, ist, ungeachtet der außerordentlichen Anstrengung vieler einzelnen, dennoch nicht geglückt, da die erforderliche Gesamtsumme nicht zusammenzubringen war, diese vollständige Deckung aber die Vorbedingung der wirklichen Zahlung bildete.

Die Hauptproducte des Cantons sind: trefflicher Wein, wol der beste in der Schweiz, in einigen, doch nicht sehr ausgedehnten Gegenden am Neuenburgersee (namentlich Cortaillod), Taschenuhren, besonders aus Lachaux-de-Fonds und Locle. Die Uhrenfabrikation entstand in diesen entlegenen und rauhen Gebirgsorten gleichsam zufällig. Man erzählt, im Jahre 1665 habe ein durch La-Sagne reisender englischer Roßmäkler seine zerbrochene einfache Uhr in Ermangelung eines bessern Sachverständigen einem einfachen Goldschmiedsgesellen Namens Jean Richard zum Ausbessern übergeben. Dieser, obwol der Sache ganz unkundig, habe es gleichwol unternommen, die Uhr zu zerlegen und wieder zusammenzusetzen. Auf diese Weise mit dem Mechanismus vertraut geworden, habe er sich mit Uhrenverfertigung zu ernähren versucht. Er und seine Brüder erweiterten bald ihre Kenntniß und betrieben das Geschäft zu Locle, wo sie sich niederließen. Dieser Industriezweig erlangte seitdem solchen Aufschwung, daß im Jahre 1862 das einzige Controlbureau zu Lachaux-de-Fonds 200335 goldene und silberne Uhrgehäuse zu prüfen hatte, zu denen wenigstens 100000 nichtcontrolirte hinzukommen. In Locle betrug in der gleichen Zeit die Zahl der controlirten Gehäuse 85594, denen wol 50000 weitere beizurechnen sind.

II. Geschichtlicher Überblick. An der Spitze des neuenburger Ländchens standen in früherer Zeit besondere Grafen. Doch hatte sich das Volk ausgedehnte Freiheiten bewahrt. Seit dem Vertrage vom Jahre 1406 stand Neuenburg mit der Schweiz, besonders mit Bern, im Bunde, derart, daß dieses eine Art Oberhoheit ausübte. So hatten der Graf und die Bürgerschaft durch die gedachte Übereinkunft sich verpflichtet, im Falle gegenseitiger Streitigkeiten Recht zu nehmen bei „nos Seigneurs de Berne". Auch mit Solothurn und Luzern bestanden besondere Bundesverträge.

In der Eidgenossenschaft gehörte Neuenburg zwar nicht zu den 13 alten Bundesgliedern, wol aber war es eins der „Mitverbündeten" (coalliés, confoederati), ähnlich wie Graubündten, Wallis und die Stadt Mühlhausen.

Die neuenburgische Dynastenfamilie starb im Jahre 1707 aus mit der Herzogin Marie von Nemours. Es stellten sich 15 Erbprätendenten ein, darunter der Canton Uri, der nicht übel Lust hatte, Fürst von Neuenburg zu werden. Ein Theil der Bevölkerung wünschte schon damals einfachen und vollständigen Anschluß an die schweizerische Eidgenossenschaft. Es besteht kaum mehr ein Zweifel, daß die Entscheidung, welche schließlich erfolgte, wesentlich durch Bestechung herbeigeführt ward. Zwölf Personen — vier Adeliche, ebenso viel Castellane und die gleiche Anzahl Rathsherren aus der Stadt Neuenburg — entschieden nämlich über das Los des Landes, indem sie sich als die „drei Stände" gerirten. Sie unterwarfen das Fürstenthum unter Vorbehalt seiner Verfassung und Freiheiten dem König von Preußen. Verwandtschaftsverhältnisse desselben mit der letzten Fürstin wurden zwar vorgewendet, dienten aber nur zur Decorirung der Wahl. Auch hatte der geschickte preußische Unterhändler, Graf Metternich, in seiner Denkschrift nicht auf „Rechte" seines Herrn, sondern auf die „Vortheile" hingewiesen, welche dem Ländchen aus der Regierung seines Herrn erwachsen würden. Nach jener Art Wahlcapitulation mußte der preußische Herrscher vor allem die Wahrung der Constitutionen, Freiheiten, Rechte und guten alten Gewohnheiten des Landes beschwören, ehe ihm gehuldigt wurde. Unter den gedachten Bedingungen befand sich ausdrücklich die in der Folge bedeutsam gewordene, daß der König-Fürst das Land weder „durch Verkauf oder Tausch veräußern", noch theilen, noch verpfänden dürfe.

Das ganze Verhältniß zwischen Preußen und Neuenburg ward das einer reinen Personalunion. Der berühmte Völkerrechtslehrer Vattel, von Geburt selbst ein Neuenburger, führt diesen Fall als praktisches Beispiel für die Theorie der Personalunion in seinem „Droit des gens" eigens an. Der Siebenjährige Krieg beleuchtete das Verhältniß noch mehr. Neuenburger Staatsangehörige kämpften in den Reihen der französischen Truppen; eine Anzahl derselben fiel besonders bei Roßbach in die Hände des Siegers; sie wurden aber gerade ebenso wie die übrigen Kriegsgefangenen angesehen, keineswegs etwa wie Hoch- oder Landesverräther behandelt.

In Neuenburg entwickelte sich unterdeß immermehr die Herrschaft der Aristokratie, besonders aus den Familien, welche bei der Fürstenwahl thätig gewesen und welche vom König mit reicher Gunst belohnt worden waren. Mit den Vornehmen im Bunde stand die reformirte Geistlichkeit. Sie beuteten ihre Privilegien aus zum Nachtheil des Volks. Dazu kamen finanzielle Bedrückungen. Diese letztern führten in der Mitte des vorigen Jahrhunderts unter der Herrschaft Friedrich's II. einen offenen Aufstand herbei. Ein von Berlin abgesendeter königlicher Commissar, Derschau, verfuhr herrisch. Die Gemeinden traten zusammen und riefen die Vermittelung der mit dem Fürstenthum verbündeten Schweizercantone an. Der königliche Bevollmächtigte that das Gleiche. Die Patricier von Bern zeigten sich der Sache des Fürsten geneigt. Als nun der entflohene Generaladvocat Gaudot wiederkam und bei einem Auflauf unter die versammelte Volksmenge schoß, ward er und sein Neffe getödtet und sein Haus zerstört (25. April 1768). Die vermittelnden Cantone ließen nun Truppen einrücken; der Aufstand ward mit Strenge unterdrückt.

Indeß erkannte König Friedrich gleichwol, daß Neuenburg ein sehr unsicheres Besitzthum sein würde, wenn es mit Waffengewalt behauptet werden müßte. Da erklärte er denn, daß er gern seine Gewalt in diejenigen Grenzen einschließe, welche das Volk selbst in der Verfassung gezogen habe. Nachdem er in einer Streitsache wegen Absetzung eines Pfarrers zu Bern unterlegen war, schrieb er: „Ich habe in Neuenburg beiläufig so viel Ansehen wie der Schwedenkönig auf seinen Reichstagen, und so viel Gewalt wie Stanislaus in seiner sarmatischen Anarchie. Ich muß das demüthigende Geständniß ablegen, daß ich dort unmächtig bin." Der König beseitigte übrigens die lästigsten Anordnungen, welche die nächste Ursache der Unzufriedenheit gewesen waren. Darauf kehrte ein Zustand der Ruhe zurück. Allein dieselbe war mehr scheinbar als wirklich. Dies zeigte sich unzweifelhaft beim Ausbruch der Französischen Revolution. Die Masse der Bevölkerung hatte warme Sympathien für die neuzeitliche Umgestaltung; Adel und Geistlichkeit aber glühten für die Reaction. Die Emigranten fanden bei ihnen freundliche Aufnahme, während das Volk zu Locle und Lachaux-de-Fonds Freiheitslieder sang. Die Regierung (der Staatsrath) fand es nöthig, das Lesen öffentlicher Blätter und die Bildung politischer Vereine zu verbieten. Die Gärung dauerte fort; dennoch erfolgte kein gewaltsamer Umsturz. Der

Baseler Friede sicherte den preußischen König ohnehin vor einem solchen — freilich nur für den Augenblick.

Friedrich Wilhelm III. hatte bei seiner Thronbesteigung im Jahre 1797 die alten Privilegien des Landes feierlich beschworen, worunter die obenerwähnte Verpflichtung, das Land niemals zu vertauschen oder zu verkaufen. Nichtsdestoweniger trat er durch die mit Napoleon abgeschlossene Convention vom 15. Dec. 1805 (unter geringen Modificationen vollzogen am 15. Febr. 1806) das Fürstenthum Neuenburg, dann Kleve und Ansbach an den französischen Kaiser ab, wogegen ihm dieser das unsichere Besitzthum von Hannover überließ. Es geschah dies in einer Zeit, in welcher die vielgerühmte preußische Armee noch durchaus unbesiegt war (erst am 14. Oct. 1806 fand die Jenaer Schlacht, erst am 8. Juli 1807 der Tilsiter Friedensschluß statt), sodaß von einer unwiderstehlichen Gewalt bei der Abtretung keine Rede sein kann. Die Worte der Verkündigung dieser Vereinbarung machten kein Hehl daraus, daß Neuenburg für die Interessen des ihm rechtlich durchaus fremden preußischen Staats aufgeopfert ward (par des considérations de la dernière importance prises de l'intérêt le plus pressant de la monarchie prussienne). Die rechtliche Verpflichtung Neuenburgs dem preußischen Monarchen gegenüber war somit vollständig aufgehoben, ja vernichtet.

Napoleon, gewöhnt mit dem Lose der Völker zu verfahren wie mit bloßem Spielzeug, verschenkte seinerseits das Fürstenthum Neuenburg an seinen Marschall Berthier. Dieser besuchte das Ländchen nicht einmal, sondern ließ ein Bataillon Soldaten für seinen Gebieter ausheben, im übrigen aber die frühern Beamten fortwirthschaften.

Dieser Zustand dauerte acht Jahre. Das Waffenglück führte die verbündeten Heere zu Ende des Jahres 1813 nach der Schweiz. Die neuenburger Aristokraten benutzten Anfang 1814 die ihnen günstige Gelegenheit, das Fürstenthum des Königs von Preußen wiederherzustellen.

Der Wiener Congreß theilte Neuenburg wieder dem König von Preußen zu, — nicht auf Grund irgendeines Rechtstitels, sondern in Anerkennung der Thatsache, daß derselbe durch Waffengewalt wieder in den Besitz dieser wie anderer Landschaften gekommen sei, welche er (bezüglich Neuenburgs ein factischer Irrthum!) infolge des Friedensschlusses von Tilsit verloren habe; er möge das Fürstenthum ebenso wie zuvor besitzen. (Nicht auf den unbedingt aufgehobenen ältern Rechtstitel, sondern nur auf den von 1815 konnte sich in der Folge der König berufen.) In der nämlichen Congreß-Acte erklärten aber dieselben Mächte Neuenburg als einen Bestandtheil der schweizerischen Republik, der es als selbständiger Canton angehöre. Zum Überfluß proclamirte der der Wiener-Congreß-Acte nachgängige zweite Pariser Friedensvertrag (vom 20. Nov. 1815) die Schweiz als „unabhängig von jedem fremden Einfluß".

Damit war denn ein durch und durch unnatürliches und nach der einen oder der andern Seite auf die Dauer unhaltbares Verhältniß geschaffen. Die schweizerischen Staatsmänner von damals, mochten sie immerhin Aristokraten sein, erkannten sofort die Gefahr, welche ihrem ganzen Gemeinwesen aus einem solchen Zwitterzustande zu erwachsen drohte. Sie suchten Vorsorge zu treffen, und die Aufnahme Neuenburgs in die Eidgenossenschaft erfolgte laut Tagsatzungsbeschluß vom 19. Mai 1815 nur in folgender Weise: „Der souveräne Staat Neuenburg wird als Canton in die schweizerische Eidgenossenschaft aufgenommen. Diese Aufnahme findet unter der ausdrücklichen Bedingung statt, daß die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche dem Staat Neuenburg als Glied der Eidgenossenschaft obliegen,... die Ratification und Vollziehung der Beschlüsse der Tagsatzung, ausschließlich die in Neuenburg residirende Regierung betreffen werden, ohne daß dafür eine weitere Sanction oder Genehmigung erforderlich ist." Der preußische König nahm diese Bedingungen an; wußte er doch aus den Erfahrungen vom Jahre 1805, daß er außer Stande sei, diesen von seinem Lande so entfernten Gauen Schutz zu gewähren, wie es immerhin selbst die alte Eidgenossenschaft, wenn auch in beschränktem Umfang, vermochte. Auf Grund der gedachten Bestimmung faßte denn auch sogar die alte Tagsatzung ihre weitern Beschlüsse, wie sie denn z. B. schon im Jahre 1835 eigens den Gebrauch des Titels „Fürstenthum" Neuenburg verbot. Überdies hat sogar die alte Regierung von Neuenburg 1830 förmlich dem Tagsatzungsbeschlusse beigestimmt, welcher das Selbstconstituirungsrecht der Cantone als Princip aussprach.

Für den König von Preußen konnte die neuenburger Fürstenwürde wol nur insoweit einen Werth besitzen, als sie der Eitelkeit schmeichelte. Von einem wirklichen „Besitz" oder einem „Ertrag" konnte für ihn keine Rede sein. Er unterhielt zu Berlin ein neuenburgisches Bataillönchen von 400 Mann bei der Garde und hatte einen „Gouverneur" in dem Lande, der allerdings mit dem aus 21 Personen bestandenen Staatsrath die höchste Gewalt ausübte. Die

Volksvertretung war damals derart verunstaltet, daß etwa 34 Mitglieder aus der Beamtenklasse und 30 von den stimmfähigen „Unterthanen" ernannt wurden und ihre Stellen lebenslänglich behalten sollten. Auch ward gegen den Geist der allgemeinen schweizerischen Gesetzgebung bestimmt, daß kein specielles Landesgesetz Geltung erhalte ohne die ausdrückliche Genehmigung des „Landesherrn".

Für die Bevölkerung Neuenburgs ergab sich aus dem künstlich geschaffenen Zwitterzustande ein sehr unbefriedigendes Verhältniß. Das neuenburgische Volk liebte der großen Mehrheit nach (wie sich Zschokke schon in den 1830er Jahren ausdrückte) nur sein heimatliches Land, nicht sein Preußen, als Vaterland; trug Milizpflicht nicht für die Sache der nordischen Monarchie, sondern für die Sache der schweizerischen Republiken: sog im engen Verkehr mit diesen die freisinnigen Grundsätze derselben ein. Seine Schützen, seine Gelehrten, seine Künstler, seine studirenden Jünglinge besuchten die großen begeisternden Versammlungen der eidgenössischen Freischießen oder der naturforschenden Künstler-, Musik-, Zofinger u. s. w. Gesellschaften. Da wurden sie für die Schweiz, nicht für Preußen entflammt. Im schroffen Gegensatz standen diesem Verhältniß gegenüber die neuenburgische Beamtenwelt, der Adel, und was sich der Aristokratie sonst noch beigesellte, dem König zugeneigt, von welchem Gunstbezeigungen und Ehren und Titel zu erwarten waren. Im demokratischen Element konnten für königliche Diener keine persönlichen Hoheiten und Vorrechte leben. Man machte diesem Element also den Vertilgungskrieg nicht nur im Lande, sondern auch, wenn sich Gelegenheit bot, in den Schweizercantonen. In kleinen Staaten und Städten ist die Aristokratie aber eifersüchtiger, spießbürgerlich-stolzer, daher anstößiger als in großen. Begünstigt durch den Staatsorganismus konnte die Regierung leicht ihre Befugnisse ausdehnen, wol auch statt der Gesetze bloße Verordnungen geltend machen oder den Einfluß der Landstände, den Einspruch der Bezirke kraftloser werden lassen.

Die pariser Julirevolution war bekanntlich für die Schweizer das Signal zur Umgestaltung ihrer Cantonalverfassungen. Die im Jahre 1815 restaurirten aristokratischen Einrichtungen mußten in vielen Landschaften demokratischen Institutionen weichen. Natürlich regte es sich auch in Neuenburg. Die Anforderungen der am 7. Febr. 1831 zu Valengin vereinigten Vertreter der Gemeinden wollten durch königliche Huld einen unmittelbar vom Volke gewählten gesetzgebenden Rath erhalten, dessen Mitglieder nur auf eine Anzahl Jahre, nicht auf Lebensdauer ernannt seien; sodann begehrten sie das Petitionsrecht an den Fürsten und Preßfreiheit.

Da sandte der König den General v. Pfuel als Commissar nach Neuenburg. Es ward Wahl der Volksvertretung gewährt, in welche jedoch der König 10 Mitglieder zu ernennen habe, dann noch einiges Weitere. Dies genügte nicht. Die Schweizerischgesinnten, geführt von Lieutenant Bourquin, besetzten das Schloß der Hauptstadt. Die conservativ gesinnte schweizerische Tagsatzung intervenirte, indem sie eidgenössische Milizen in den Canton einrücken ließ und die aufständische Besatzung von Neuenburg zur Capitulation drängte. Der preußische Commissar schritt nun mit Strenge ein. Darauf neuer Aufruhr, aber auch alsbaldige Sprengung der Insurgenten durch die von der Regierung aufgebotenen Truppen. Es folgte eine traurige Zeit der Reaction; viele patriotische Neuenburger entflohen, andere wurden theils zu mehrjährigem, theils zu lebenslänglichem Kerker verurtheilt.

Nun hatte man Grabesruhe. Eine gefügige Mehrheit im Großen Rath richtete sogar (Februar 1832) das Gesuch an den König, die so nachtheilige Verbindung des Fürstenthums mit der Eidgenossenschaft ganz aufzuheben.

Ward auch dies durch eine energische Protestation von seiten der Eidgenossenschaft vereitelt, so widersetzten sich nun die Gewalthaber von Neuenburg jeder zeitgemäßen politischen Verbesserung in der Schweiz und gingen trotz ihres starren, häufig in Bigotismus ausartenden Calvinismus Hand in Hand mit der Jesuitenpartei. Neuenburg in Übereinstimmung mit Basel (Stadt) und den katholischen Alpencantonen vereitelten jeden Versuch einer Abänderung der 1815er Bundesacte. Ja sie schlossen sogar unter sich (14. Nov. 1832), ohne der Tagsatzung zu achten, eine besondere Übereinkunft, welche unter dem Namen des Sarner Bundes bekannt ist, und trennten sich endlich offen vom Verein der Eidgenossen. Die Tagsatzung aber löste durch ihren Spruch den Sarner Bund auf und nöthigte die Widerspenstigen, ihre Gesandten in die Versammlung der höchsten Behörde der Eidgenossenschaft zu schicken. Auch die Regierung von Neuenburg ward, aus Furcht vor militärischer Besetzung ihres Landes, ebenfalls zum Gehorsam gezwungen. Damit war für den Augenblick Waffenstillstand, aber keineswegs der Friede hergestellt.

Der Sonderbund der sieben dem Jesuitenthum verfallenen Cantone erlangte seine Ausbil-

dung. Die, wie erwähnt, bigot reformirte Royalistenpartei in Neuenburg konnte sich zwar nicht formell mit den Ultramontanen verbinden, um so weniger wegen der drohenden Nachbarschaft der beiden entschieden freisinnigen großen Cantone Bern und Waadt, — allein sie that gleichwol alles, jener Partei jeden Vorschub zu leisten und alle Bemühungen der Eidgenössischgesinnten in dieser die ganze Schweiz tief aufregenden Frage zu vereiteln. Bei der Hauptabstimmung auf der Tagsatzung wegen Brechung des Sonderbundes war Neuenburg der einzige Stand, der geradezu für den Antrag der sieben zu dem Bunde gehörenden Cantone sich erklärte, während Basel (Stadt) sich wenigstens des Votums enthielt. Als sodann der Executionsbeschluß gefaßt war und Neuenburg aufgefordert wurde, sein Contingent zu den eidgenössischen Truppen zu stellen, ertheilte der Staatsrath die Antwort: er werde strenge Neutralität beobachten. Die Truppenstellung unterblieb, obwol das Geldcontingent entrichtet ward. Der den Volkswillen nicht repräsentirende Große Rath erklärte sich mit 73 gegen 12 Stimmen einverstanden mit solcher Politik, und der König von Preußen verkündete, „daß er in seiner Eigenschaft als souveräner Fürst aus eigener Bewegung «jenen Neutralitätsbeschluß» ratificire und bestätige". Doch ehe die „Preußische Staatszeitung" der Welt diese Verkündigung bringen konnte, war Freiburg bereits in die Hände der Eidgenossen gefallen und selbst Luzern der Capitulation nahe gebracht.

Die neuenburger Regierung hatte mittlerweile die Patrioten, welche dem Tagsatzungsbeschluß wegen Verhinderung der Waffenzufuhr nach den Sonderbundscantonen Folge geben wollten, in Untersuchung gezogen und mit Einquartierung belastet, politische Vereine aufgelöst und Theilhaber derselben theils verhaftet, theils aus dem Lande gewiesen, dagegen die ultramontanen Flüchtlinge von Freiburg mit aller Bereitwilligkeit bei sich aufgenommen. Auch hatte der preußische Gesandte bei der Eidgenossenschaft die Stadt Zürich verlassen und sich nach Neuenburg zurückgezogen. Von hier richtete er noch am 26. Nov. (am 24. war Luzern schon gefallen!) eine Zuschrift an die Tagsatzung, in welcher erklärt ward, der König würde jede Verletzung der von Neuenburg erklärten und von ihm sanctionirten Neutralität als Friedensbruch betrachten; dagegen werde Se. Majestät seine hohen Alliirten zu Unterhandlungen in Neuenburg wegen der schweizer Wirren einladen.

So war das an sich unnatürliche Verhältniß zwischen der Schweiz und Neuenburg geradezu in ein auf die Dauer unhaltbares verwandelt. Die Tagsatzung wies das Verlangen des Königs von Preußen in einem vom 2. Dec. datirten Antwortschreiben sehr bestimmt als einen nicht gerechtfertigten Interventionsversuch zurück unter Hinweisung auf die Bedingungen der Aufnahme des Cantons in die Eidgenossenschaft. Dem gedachten Canton gegenüber faßte aber die Tagsatzung unterm 11. des nämlichen Monats den Beschluß: „Der Stand Neuenburg hat zur Sühne wegen Nichterfüllung seiner Bundespflichten bis zum 20. d. M. eine Summe von 300000 Schweizerfranken zu entrichten. Diese Summe ist zur Gründung eines Pensionsfonds zu verwenden, aus dessen Zinsen die im Dienst der Eidgenossenschaft Verwundeten und die Witwen und Waisen der Gefallenen angemessene Unterstützung erhalten."

Obwol nun die Regierung in Neuenburg ihrerseits keinen fernern Widerstand mehr wagte und der Große Rath auf ihren Antrag einstimmig die Bezahlung dieser Buße beschloß, so war damit doch ein gesundes Verhältniß nicht hergestellt. Einerseits suchte der König von Preußen sich mit den andern Großmächten wegen Wiederherstellung des frühern Zustandes der Dinge in der Schweiz zu verständigen, andererseits erstrebten die republikanischen Neuenburger nach dem Siege der Eidgenossenschaft um so entschiedener eine vollständige Verbindung mit der Schweiz, sonach Abschüttelung des preußischen Fürstenthums. Eine Krise konnte nicht lange ausbleiben. Sie trat schneller ein, als man dachte.

Kaum war die Kunde von der pariser Februarrevolution nach Neuenburg gelangt, so erfolgte der Ausbruch. Schon am 28. Febr. 1848 trat das „Patrioteneomité" zu Lachaux-de-Fonds zusammen und berief alle Comités im Lande auf den 1. März, um die Regierung zur Einreichung ihrer Entlassung aufzufordern. Dieses Verfahren schien aber der Masse der Bevölkerung ein viel zu langsames. Am nächsten Tage ward in der genannten Gemeinde wie in Locle die eidgenössische Fahne aufgepflanzt; die alten Ortsbehörden gaben ihre Entlassung und wurden durch Republikaner ersetzt; man schickte sich an, zum Sturz der Regierung nach Neuenburg zu ziehen. Diese Regierung versuchte es zuerst, mit den Insurgenten zu verhandeln, dann nahmen ihre Mitglieder die Entlassung. Der Kanzler Favarger entfloh nach Berlin, um militärische Hülfe nachsuchend. Doch dort hatte man auch keinen Überfluß daran. Das Programm der zu Neuenburg selbst gebildeten provisorischen Regierung lautete in den drei ersten Artikeln: „1) Die

proviſoriſche Regierung ſpricht die Abſetzung der alten fürſtenthümlichen Regierung aus. 2) Das monarchiſche Princip iſt abgeſchafft. 3) Der Canton iſt als Republik proclamirt. Alles für das Volk und durch das Volk."

Es ward eine conſtituirende Verſammlung berufen. Dieſe entwarf eine neue Verfaſſung, welche am 30. Aug. 1848 vom neuenburgiſchen Volke angenommen ward. Dieſelbe beſteht aus 75 Artikeln. Der Canton Neuenburg wird darin als „demokratiſche Republik" erklärt. Die Souveränetät beruht im Volke. Es wird kein Adel anerkannt. Auf je 500 Einwohner wird ein Mitglied des Großen Raths erwählt. Dieſer Große Rath ernennt einen aus ſieben Perſonen zu bildenden Staatsrath, welcher die Regierung zu führen hat. Jeder dieſer Staatsräthe ſteht an der Spitze eines Verwaltungszweigs (Departements).

Bei der bekannten Geſtaltung der Dinge in Preußen mußte der König die Dinge in Neuenburg ihrem natürlichen Verlauf überlaſſen. Er verſuchte aber auch nicht einmal einen diplomatiſchen Schritt. Im September 1848 kam die neue Bundesverfaſſung der Schweiz zu Stande, und ſie ward eigens in der Weiſe abgefaßt, daß eine Wiederherſtellung des Fürſtenthums in Neuenburg ausgeſchloſſen erſchien.

Als nun die preußiſchen Truppen in der zweiten Hälfte des Jahres 1849 bei Niederwerfung des badiſchen Aufſtandes hart an die ſchweizeriſche Grenze gelangten, wagte man gleichwol keine Feindſeligkeit gegen die Eidgenoſſenſchaft; man fürchtete wol ein allgemeines Wiederentflammen der Revolution. Erſt auf einer Diplomatenconferenz, welche 1852 zu London ſtattfand, erlangte Preußen von den vier andern Großmächten die Anerkennung ſeiner Anſprüche auf Neuenburg, wogegen es aber verſprach, ſich jeder Anwendung der Gewalt zu enthalten.

So ruhte der Streit thatſächlich eine Reihe von Jahren hindurch. Die Republik aber conſolidirte ſich immermehr im ehemaligen Fürſtenthum.

Die Royaliſten in Neuenburg und Berlin konnten ſich der Einſicht nicht verſchließen, daß ihre Sache auf legalem Wege nicht mehr zum Siege zu bringen ſei. So entſtand denn der Plan, ſich durch Überrumpelung der Stadt und des Schloſſes von Neuenburg und damit der Regierungsgewalt zu bemächtigen. Würde dann die Eidgenoſſenſchaft Truppen einrücken laſſen, ſo könne man ſich auf eine ſtattfindende Unterdrückung der neuenburgiſchen Bevölkerung durch die Schweizer berufen, und damit ſei dann auch eine preußiſche Intervention gerechtfertigt. Ernſten Widerſpruch von ſeiten der übrigen Großmächte beſorgte man um ſo weniger, nachdem dieſelben ja im Londoner Protokoll von 1852, wie erwähnt, die Anſprüche des Königs von Preußen anerkannt hatten.

Unter den Anhängern Preußens in Neuenburg waren verſchiedene der hervorragendſten, welche den Plan als verfehlt anſahen und davon abriethen. Beſtimmte Befehle aus Berlin erſt ſollen ihrem Widerſtreben ein Ende gemacht haben.

In der Nacht vom 2. zum 3. Sept. 1856 ward der möglichſt ſorgfältig vorbereitete Aufſtand ausgeführt. Einige hundert wohlbewaffnete und vollſtändig organiſirte Royaliſten überfielen das neuenburger Schloß, nahmen mehrere Regierungsmitglieder gefangen und verkündeten die Wiederherſtellung der Herrſchaft des Königs von Preußen. Gleichzeitig erfolgte ein Aufſtand zu Locle; die „Wiederherſtellung der Freiheit" begann hier mit der Verkündigung des „Belagerungsſtandes".

Der Augenblick mochte gut gewählt ſcheinen. Die Eiſenbahnfrage hatte eine Spaltung unter den Schweizeriſchgeſinnten zur Folge gehabt; mehrere Bataillone der Miliz befanden ſich gerade außerhalb des Cantons im eidgenöſſiſchen Übungslager zu Yverdon, und durch die Feſtnahme des Regierungspräſidenten und mehrerer Staatsrathsmitglieder hatte man die Macht der organiſirten Behörden aufgehoben. Dennoch ſcheiterte der Aufſtand in kläglicher Weiſe. Nicht von einer einzigen Gemeinde konnten die Inſurgenten Zuſtimmung erlangen, ſelbſt nicht von der Stadt Neuenburg, deren royaliſtiſche Bevölkerung kein Vertrauen zu dem Unternehmen faßte.

Die Republikaner, wenn auch überraſcht, verloren keinen Augenblick den Muth. Sie organiſirten ſich ſchnell und unterordneten ſich freiwillig, ohne Rückſicht auf die Parteiſchattirung zwiſchen Gouvernementalen (Radicalen) und Independenten. Unter Anführung des zu den Letztgenannten gehörenden Oberſten Denzler erſtürmten ſie in der Frühe des 4. Sept. das neuenburger Schloß; die entmuthigten Royaliſten leiſteten nur geringen Widerſtand. Aus Locle ohnehin waren die Royaliſten vor den heranrückenden Republikanern entflohen.

Der Aufſtand hatte 17 Menſchen das Leben gekoſtet (darunter einer von den Inſurgenten ermordeten Frau). Die Zahl der im neuenburger Schloſſe gefangenen Royaliſten belief ſich auf 530 Individuen; mit Dazurechnung der anderwärts verhafteten ſtieg die Zahl auf etwa 700.

Die Mehrheit derſelben ward alsbald wieder in Freiheit geſetzt, nur gegen 66 die Anklage erhoben.

Der preußiſche Hof erkannte die ihm anſerliegende moraliſche Verpflichtung, zu Gunſten der Gefangenen das Möglichſte zu thun. Er forderte unter Erneuerung ſeiner alten Proteſtation Siſtiren des Proceſſes, dann unbedingtes Freilaſſen der Feſtgenommenen.

Es begannen nun weitläufige diplomatiſche Verhandlungen, an denen auch die übrigen Großmächte, beſonders das Oberhaupt Frankreichs, ſich betheiligten. Napoleon erließ drohende und ſelbſt verletzende Noten an die Schweiz, indeß ſeine wahre Abſicht wol nur die war, nach beiden Seiten hin ſeine Macht fühlen zu machen. Die bei dieſen diplomatiſchen Verhandlungen von beiden Betheiligten hervorgehobenen rechtlichen und factiſchen Gründe ſind in dem Art. **Anerkennung** näher aufgeführt und gewürdigt; wir können dieſelben, um Wiederholungen zu vermeiden, hier übergehen. Der Verlauf des Streits war im weſentlichen folgender:

Da die Schweiz der preußiſchen Forderung unbedingter Freilaſſung der Gefangenen ohne jedes Gegenzugeſtändniß von ſeiten des Königs von Preußen nicht entſprach, ſo ordnete der berliner Hof militäriſche Maßregeln gegen die Eidgenoſſenſchaft an. Die drei ſüdweſtdeutſchen Regierungen, ihre während des Sonderbundskriegs mit beſtem Erfolg eingehaltene Politik verleugnend und zudem unter Verletzung der Art. 36, 46 und 50 der Wiener Schlußacte, verſtanden ſich dazu, ihr Gebiet zur Aufſtellung preußiſcher Truppen für eine Invaſion in die Schweiz einzuräumen. Galt es doch ein Niederwerfen der verhaßten Republik! Auch rechnete man wol auf die Uneinigkeit der Schweizer ſelbſt und mochte ein neues Entbrennen der in jenem Kriege zu Tage getretenen Erbitterung erwarten. Allein man täuſchte ſich. Die Eidgenoſſen ließen ſich nicht einſchüchtern, und ſtatt der erwarteten gegenſeitigen Feindſchaft gab ſich eine Bewunderung verdienende Eintracht kund. Der Bundesrath rüſtete ſich zu energiſchem Widerſtand. Nacheinander wurden etwa 28000 Mann Truppen an die Grenze geſendet und die ganze übrige organiſirte Streitmacht des Landes aufs Piket geſtellt, bereit, auf den erſten Ruf auszumarſchiren. Es herrſchte ein wahrhaft ſeltener Enthuſiasmus durch die ganze Nation. Die im Auslande befindlichen Schweizer eilten maſſenhaft in ihre Heimat, um an der Vertheidigung ihres Vaterlandes theilzunehmen.

Die Haltung der Schweiz trug ihre guten Früchte. Die Diplomatie überzeugte ſich, daß hier die Entzündung eines Brandes drohe, deſſen Ausdehnung ſich nicht berechnen laſſe. Darum mußte der Streit zu friedlichem Austrage gebracht werden. Die Schweiz erhielt, wenn auch nicht in offieieller Weiſe, die Zuſicherung, daß der König von Preußen auf ſeine Anſprüche an Neuenburg verzichten werde, wenn ſie die Gefangenen in Freiheit ſetze. Darauf faßte die Bundesverſammlung am 15. und 16. Jan. 1857 den Beſchluß, den ganzen Proceß niederzuſchlagen. Die Freilaſſung der Gefangenen erfolgte, doch nicht innerhalb des vom König geſetzten Termins; auch war dieſelbe keine „bedingungsloſe", wie gleichfalls verlangt war, ſondern es wurde über jene Betheiligten die Verbannung verhängt.

Nach mannichfachen diplomatiſchen Verhandlungen gelangten die vier nicht unmittelbar betheiligten Großmächte am 26. Mai 1857, in der Abſicht, „die auswärtigen Beziehungen des Fürſtenthums Neuenburg mit den Bedürfniſſen der Ruhe Europas in Einklang zu bringen", zur Abfaſſung eines „Vergleichsprojects", welches denn auch von Preußen und der Schweiz angenommen wurde. Danach entſagte der König von Preußen allen Souveränetätsanſprüchen auf Neuenburg und Valengin. Der Stand Neuenburg, „inskünftige nur ſich angehörend", fährt fort, einen Theil der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft zu bilden, „in gleicher Weiſe wie alle andern Cantone". Die Eidgenoſſenſchaft trägt alle durch die Septembereigniſſe erwachſenen Koſten; auch dürfen die Ausgaben, welche dem Canton Neuenburg zur Laſt fallen, nicht einzelnen Klaſſen oder Familien aufgebürdet werden, vielmehr wird vollſtändige Amneſtie wegen aller politiſchen, militäriſchen und Preßvergehen, welche mit den letzten Ereigniſſen zuſammenhängen, gewährt. Die Erträgniſſe der 1848 mit den Domänen vereinigten Kirchengüter dürfen ihrer Beſtimmung nicht entfremdet werden, ebenſo wenig die Kapitalien und Zinſen der frommen Stiftungen, insbeſondere die von Bury herrührenden. Der König von Preußen hatte eine Entſchädigung von 2 Mill. Fr. gefordert. Die Mächte ſetzten den Betrag auf 1 Million (266000 Thlr.) herab. Nun verzichtete der König vollſtändig darauf. Dagegen beharrte er auf dem Anſpruch, den Titel eines Fürſten von Neuenburg und Valengin zu führen. Die Schweiz nahm dies an, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß hieraus keinerlei Recht weder der Eidgenoſſenſchaft noch dem Canton Neuenburg gegenüber abgeleitet werden dürfe. (Vgl. **Anerkennung**.)

Erst von jetzt an befand sich Neuenburg im Falle, in ganz normaler Weise sich zu entwickeln. Die republikanische Gesinnung der großen Bevölkerungsmehrheit unterlag keinem Zweifel; auch die Royalisten, obwol noch manchmal grollend und stets als Conservative auftretend, konnten nun nicht mehr im fernen Berlin die Entscheidung über des Landes Los erwarten. Leider ging die Spaltung, welche die rein materielle Eisenbahnfrage unter den Republikanern hervorgebracht hatte, zu tief, als daß selbst der Aufstand mehr als ein momentan gemeinsames Handeln bewirken konnte. Die Radicalen, deren Hauptsitze Lachaux-de-Fonds und Locle sind, hatten ihren Gegnern Waffen geliefert durch übermäßiges Anspannen aller Kräfte für Herstellung der Eisenbahn des Jura industriel — einer Bahn, welche weitaus nicht einmal so viel erträgt, als die Verzinsung der Anlehen erfordert, während die Actien ohnehin völlig werthlos sind. Independenten (besonders im Val de Travers) und Conservative (welche in der Hauptstadt und in der Gegend von La Sagne vorwalten) kämpften wiederholt nicht ganz ohne Erfolg gegen jene; allein der Kampf blieb auf dem parlamentarischen Gebiet, wie denn überhaupt gewaltsame Ausbrüche unter der Herrschaft der neuen schweizerischen Bundesverfassung weniger als unter irgendeiner andern Staatsform vorkommen können, weil dafür gesorgt ist, daß der Wille der Majorität des Volks jederzeit in friedlicher Weise zur Geltung zu gelangen vermag. Mit der thatsächlichen Vollendung der Jura industriel-Bahn milderten sich allmählich die Gegensätze zwischen Radicalen und Independenten. Von den letztern schloß sich ein kleiner Theil sogar den bisherigen radicalen Gegnern an, während indeß die Mehrzahl sich mit den Conservativen verband. Die ehemaligen Royalisten sind dermalen mit Ausnahme weniger hocharistokratischer Familien schweizerisch gesinnt; viele fühlen sich wohl, aus dem frühern und unnatürlichen Verhältniß befreit zu sein, und sie geben ihre eidgenössische Gesinnung bei jeder Gelegenheit kund.

So stehen sich nun die beiden noch vorhandenen Parteien in ziemlich gleicher Stärke gegenüber. Sie bekämpfen sich namentlich auf dem finanziellen Gebiet infolge der Verlegenheiten, welche dem Canton aus jenem Eisenbahnbau entstanden. Die Conservativen verlangen die Einführung indirecter Steuern (Wirthshauspatente u. dgl.), wogegen die Radicalen sich sträuben, weil sie stolz darauf sind, daß sie im Canton Neuenburg das „rationelle System des impôt unique" — 1 Prom. vom Vermögen und 1 Proc. vom sonstigen Einkommen als einzige Staatsabgabe — (wenn auch noch nicht vollständig) zur Geltung gebracht haben. Beide Theile maßen ihre gegenseitigen Kräfte zum letzten mal bei den eidgenössischen Nationalrathswahlen (November 1863), und dabei blieben die Radicalen vollständig Sieger; ihre Gegner konnten nicht Einen Vertreter durchsetzen. G. F. Kolb.

Neutralität. Da der Krieg an sich ein schweres Übel ist, so sollte man glauben, daß alle Völker, um seine Leiden nicht unnöthig zu vermehren, von jeher bemüht gewesen wären, alle Handlungen streng zu unterdrücken, welche nicht unumgänglich durch den Zweck des Kriegs, die Bezwingung des Gegners, geboten wären. Aber weit gefehlt! Es scheint, als wenn die Völker wie die Individuen, sobald sie einmal die Bahn des Rechts und Friedens verlassen und die Herrschaft der Gewalt proclamirt haben, keine Grenzen mehr kennen und blos ihrer Neigung und Willkür folgen. Wenn es eine Wahrheit ist, daß die Achtung vor dem Recht im Verhältniß steht zu der Macht, die es schützt, so bedarf die alte Rede keines Beweises, daß die Neutralen immer einen schweren Stand haben. In den meisten europäischen Kriegen waren die mächtigen Staaten Partei, die trotzig auf ihre Macht pochten, während die schwachen Neutralen sich nur berufen konnten auf die Grundsätze des Rechts, ohne ihrer Behauptung den erforderlichen Nachdruck durch Hinweis auf Bajonnete und Kanonen geben zu können.

Die Geschichte der Neutralität bildet die hellsten und die dunkelsten Partien in der Entwickelung des Völkerrechts. Dem Alterthum und dem Mittelalter — das consolato del mare spricht nur von Freunden und Feinden — unbekannt, ist der Begriff der Neutralität eine Schöpfung der neuern Zeit, der sich hauptsächlich seit der Eröffnung der großen Meere für den Handel und Verkehr der Nationen ausgebildet hat. Von großem Einfluß auf seine Entwickelung ist der Eintritt der nordamerikanischen Republik in den Kreis der civilisirten Staaten gewesen, da in ihr die Ansprüche der Neutralen einen Vertreter fanden, der den Willen und die Macht besaß, seine Forderungen durchzusetzen. Seitdem hat sich die völkerrechtliche Stellung der Neutralen besser gestaltet; es sind in den letzten 50 Jahren Fortschritte gemacht, die zumeist den Nordamerikanern verdankt werden, welche die geschicktesten, weil mächtigen Wortführer für die Rechte der Neutralen waren und das wirksam zur Ausführung brachten, was der Sinn für Recht und Humanität, was die Wissenschaft bei den Deutschen und Amerikanern als Forderung aufgestellt hatte.

1. Begriff und Bedingungen der Neutralität. Neutral sein heißt: „nicht Partei nehmen"; ein Staat ist in einem Kriege zwischen andern Staaten neutral, wenn er ein friedliches Verhalten ihnen gegenüber befolgt, an keinen Feindseligkeiten gegen sie theilnimmt. Man spricht wol von einer neutralité conventionelle oder imparfaite, wie sie durch Verträge der Schweiz und Belgien garantirt ist. Sie legt diesen Staaten die Verpflichtung auf, auch in Friedenszeiten nichts zu thun, was für den Fall eines Kriegs in eine Begünstigung eines kriegführenden Staats ausschlagen könnte. Von dieser Neutralität, welche im Verhältniß des Neutralen zu den Kriegführenden nichts Eigenthümliches hat, wird im Gegensatz dazu die sogenannte neutralité naturelle oder parfaite unterschieden, welche jeder souveräne Staat das Recht hat zu beobachten, wenn andere Staaten in einen Krieg verwickelt werden. Sie setzt nur voraus ein völlig friedliches, parteiloses Verhalten gegen die Kriegsmächte.

Es versteht sich von selbst, daß kein Staat auf Neutralität Anspruch machen kann, welcher sich an kriegerischen Operationen als Bundesgenosse eines der kriegführenden Staaten betheiligt. Wie es aber in keinem Gebiete des Rechts mehr als im Völkerrecht gefährlich ist, Regeln aufzustellen und streng durchzuführen, so hat auch gleich der erste Satz in der Geschichte vielfache Verletzungen erfahren. Es mag übergangen werden, daß es noch im vorigen Jahrhundert durchaus nicht für unvereinbar mit der Neutralität eines Staats galt, seine Soldaten in fremden Kriegsdienst zu verkaufen — die Seelenverkäuferei ist wol in unsern Zeiten unmöglich geworden — aber auch das ist vorgekommen, daß ein Staat einem andern im Kriege begriffenen ganz offen mit einem Theil seiner Streitkräfte in eigenem Solde und unter der Landesfahne Beistand leistete und dennoch eine vollkommene Neutralität zu beobachten behauptete. Rußland und Dänemark hatten sich 1773 durch einen Tractat verpflichtet, für den Fall eines Kriegs mit einer dritten Macht sich gegenseitig mit Schiffen und Truppen zu unterstützen. Als 1788 Gustav III. von Schweden, die Vergegenheit Rußlands benutzend in Finnland einfiel, verlangte die Kaiserin Katharina II. die versprochene Hülfe. Sie ward bereitwilligst geleistet. Der dänische Minister Bernstorff behauptete, daß Dänemark durchaus nicht im Kriegszustande mit Schweden sich befinde, da es sich darauf beschränke, an Rußland die tractatmäßige Hülfe zu leisten unter Verweigerung jeder weitern Betheiligung an dem Kriege. Obgleich Schweden diese Behauptung gelten zu lassen geneigt war, falls Dänemark nur nicht dulde, daß seine Hülfsmacht zu Angriffen auf schwedisches Gebiet und in schwedischen Gewässern verwandt werde, so wollten damals doch die Staaten England, Holland und Preußen, welche zwischen beiden vermittelten, unter diesen Umständen von einer Neutralität Dänemarks nichts wissen und verlangten Rückziehung seiner Truppen. Hierzu kam es auch, freilich auf anderm Wege, da Dänemark von Rußland seiner Verpflichtungen entbunden wurde.

Für Deutschland hatte diese Frage ein ganz besonderes Interesse. In den Deutschen Bund sind Staaten nur mit einem Theile ihres Staatsgebiets aufgenommen, deren Schwerpunkt außerhalb des Bundes liegt, Österreich, Dänemark, die Niederlande; Preußen, das auch außerbündische Besitzungen hat, ist durch seine politische Stellung, seine geographische Lage gezwungen, an jedem Bundeskriege mit ganzer Macht theilzunehmen. Nicht so jene Staaten, die zum Theil ein von dem deutschen ganz verschiedenes Interesse haben, die aber doch durch die Bundesgesetze verpflichtet sind, in einem Bundeskriege ihr Contingent zur Bundesarmee stoßen zu lassen. Werden jene Staaten einen Bundeskrieg auch zu einem eigenen machen, und wenn sie es nicht thun, wenn sie sich darauf beschränken, ihre Bundespflicht zu erfüllen, wird der Feind des Deutschen Bundes so verfahren wie Schweden und ihnen Neutralität zugestehen für den Theil ihres Gebiets, der außerhalb des Bundes steht? Wird eine solche Scheidung möglich sein? Diese Fragen erwarten noch ihre Lösung von der Zukunft; wie sie ausfallen wird, Gott weiß es. Es scheint aber, daß, wenn jene Staaten nicht infolge ihrer Zwitternatur auseinanderfallen, sie entweder ganz in den Bund hinein oder ganz aus ihm heraustreten müssen, falls nicht — der Bund vorher sich aufgelöst hat.

Ebenso unverträglich mit der Neutralität, wie die offenbare Theilnahme an der Übung von Feindseligkeiten, scheint die Begünstigung einer Kriegspartei auf andere Weise, wenn sie in der Absicht geschieht, ihr Vorschub zu leisten. Ist indeß die Neutralität einem der Kriegführenden, z. B. wegen der geographischen Lage des Neutralen, nachtheilig, indem sie ihn in seinen kriegerischen Operationen behindert oder seinem Gegner eine günstigere Stellung gibt, oder hat der Kriegführende aus Gründen, die nicht dem Neutralen zur Last fallen, von dessen Politik Nachtheil, wie z. B. wenn in dem Bürkerkriege in Amerika die Conföderirten nicht im Stande sind, aus Europa Kriegsvorräthe zu beziehen, so zwingt doch den Kriegführenden die Achtung

vor dem natürlichen Rechte jedes souveränen Staats, diese Nachtheile zu ertragen. Allein niemals darf der Neutrale einen der Feinde vor dem andern begünstigen, weder durch positive Handlungen noch durch Geschehenlassen. Er darf nicht gestatten, daß von einer Partei sein Gebiet benutzt werde, um von dort aus kriegerische Operationen vorzunehmen, z. B. Kriegsschiffe und Kaper in neutralen Gewässern zu stationiren, um dem Handel ihres Feindes Abbruch zu thun. Er darf nicht den Durchzug durch sein Gebiet, sei es zu Wasser oder zu Lande, erlauben, nicht daselbst Truppen zu werben, Magazine anzulegen, Schiffe auszurüsten. Einer Partei diese Vortheile gestatten wäre an act of manifest belligerent and a palpable breach of neutrality; allen Kriegführenden mag jeder Neutrale, wie es ihm beliebt, entweder sie einräumen oder sie verbieten. Das Völkerrecht erlaubt es, ob auch die Würde eines unabhängigen Staats?

Darf ein Neutraler Kriegsschiffen und Kapern der streitenden Parteien den Zutritt in seine Häfen verstatten? Die Humanität gebietet, allen Schiffen ohne Unterschied das Einlaufen im Fall einer Noth oder Seegefahr zu erlauben. Wie nun, wenn ein Schiff entmastet, ohne Kanonen, ohne Pulver, ohne Kugeln, welches alles in der Seenoth über Bord geworfen ist, bei dem Neutralen Schutz sucht, ist es Verletzung der Neutralität, ein solches Fahrzeug durch Ergänzung des Fehlenden wieder seetüchtig und vertheidigungsfähig zu machen? Ohne Zweifel wäre jeder neutrale Staat in seinem Recht, der es verweigerte, dem hülfsbedürftigen Krieger zu helfen, aber wäre das human, wäre es nicht „hart, einen Wehrlosen seinen Feinden preiszugeben"? Wenn sogar Feinde gegeneinander Edelmuth üben, dann kann dem Neutralen gewiß nicht ein Vorwurf aus der von ihm gezeigten Humanität gemacht werden. Es ist freilich nicht Sache des Neutralen, die Vortheile, welche der Zufall dem Gegner gegeben, wieder auszugleichen, den Kampfrichter zu machen, der Sonne und Staub gleich zu vertheilen, für fair play zu sorgen hat, allein kein neutraler Staat würde eine Pflicht verletzen, wenn er dem Hülfsbedürftigen Zeit und Mittel gewährt sich zu erholen, vorausgesetzt, daß er mit gerechter Unparteilichkeit beiden Parteien Gleiches gestattet. Nur Waffen und Munition darf er ihm nicht zu Gebote stellen, obgleich er nichts Unrechtes begeht, seitens seiner Unterthanen die Lieferung dieser Gegenstände zu dulden.

Wenn einer der streitenden Theile den Neutralen Begünstigungen für ihren Handel einräumt, die er ihnen während des Friedens nicht gestattet, z. B. den Colonial- und Küstenhandel, ist es Verletzung der strengen Neutralität, die günstige Conjunctur zu benutzen? Es ist dagegen eingewandt, der Neutrale unterstütze den Feind, indem er ihm eine Verbindung erhalte, die ihm sonst durch den Krieg abgeschnitten wäre, er sei seinen Interessen dienstbar und hindere unter der Maske der Neutralität die Kriegsoperationen des Gegners. Denn dürfe der Neutrale diesen Handel ungestört fortsetzen, so sei an eine Vernichtung des feindlichen Handels nicht zu denken. Aber wie, leistet der Dienste, der blos seiner Gewinnsucht folgt, der die ihm gebotene Gelegenheit benutzt, welche einem andern verschlossen ist? Kann man mit Grund es dem Neutralen zum Vorwurf machen, daß er die Vortheile ausbeutet, die der Krieg ihm hinwirft, da er doch auf der andern Seite so viel vom Kriege zu leiden hat? Jedoch, was vermögen Gründe gegen Gewalt? Während des Siebenjährigen Kriegs stellte England den Grundsatz auf, in Bezug auf den Colonialhandel müsse im Kriege dasselbe Verhältniß fortdauern, wie es vor Beginn desselben bestand, und ließ alle neutralen Schiffe aufbringen, die von der Erlaubniß Frankreichs Gebrauch machten, den Handel zwischen dem Mutterlande und den westindischen Colonien zu vermitteln. Diese sogenannte rule of war of 1756 stieß jedoch auf großen Widerspruch, die Nordamerikaner wollten sie namentlich nicht anerkennen. Es hat in der That auch etwas Befremdliches, daß ein Staat an der Stelle desjenigen, mit dem er im Kriege befindlich, dessen früheres, aber später aufgegebenes Verbot aufrecht erhält. Im Jahre 1793 bekannte England sich zu der Modification, daß Neutrale Producte der feindlichen Colonien auf neutralen Schiffen nach ihren oder englischen Häfen und von dort frei nach den feindlichen Häfen des Mutterlandes führen könnten. Dabei ist es bisjetzt geblieben; durch die Pariser Declaration wird diese Frage nicht berührt, sie hat aber viel von ihrer Bedeutung verloren, weil sowol in Betreff des Colonial- als des Küstenhandels alle Völker liberalere Grundsätze gegeneinander zu beobachten pflegen.

Nicht blos durch positive Handlungen begünstigt man, die Connivenz eines Neutralen ist unter Umständen für die Kriegführenden ebenso gefährlich. Einen interessanten Beleg, daß das Ciceronianische efficere enim student non prodesse alteri kein Satz blos aus der Pflichtenlehre für die menschlichen Individuen ist, bietet das Verhältniß Englands zu Spanien in den ersten Decennien unsers Jahrhunderts. England hatte in einem Vertrage 1814 sich verpflichtet, den damals im Aufstande gegen das Mutterland begriffenen spanischen Colonien in Südamerika

keinerlei Unterstützung zu gewähren. Als die Colonien das spanische Joch abgeschüttelt hatten und de facto souveräne Staaten geworden waren, konnte England, ohne ein verkappter Bundesgenosse Spaniens zu werden, ihnen nicht länger versagen, was es diesem Lande gewährte, sich aus England mit Waffen und Munition zu versehen. Eine Parlamentsacte dehnte daher das Verbot der Ausfuhr dieser Gegenstände auf Spanien aus. Einige Jahre später übernahm Frankreich als Executor der Beschlüsse des Congresses zu Verona, die liberale Verfassung Spaniens umzustürzen, sodaß es aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem Kriege zwischen diesen beiden Ländern kommen mußte. Das Ausfuhrverbot von Waffen und Munition nach Spanien bestand noch in Kraft. Hätte England es ferner noch aufrecht erhalten, so würde es sich jetzt einer Parteinahme gegen Spanien schuldig gemacht haben. Denn da Frankreich, an Deutschland und Belgien grenzend, aus diesen großen Productionsländern jener Sachen seinen ganzen Bedarf ohne Schwierigkeiten ziehen konnte, während Spanien diese Bezugsquelle so gut wie verschlossen war, so wurde das Verbot der Ausfuhr seitens Englands, welches ein Hauptmarkt für Waffen und Munition ist, diesen Staat seiner Vertheidigungsmittel fast vollständig beraubt haben. Politik und Billigkeit geboten daher jenes Verbot aufzuheben.

Man sieht, wie schwer es ist, eine aufrichtige Neutralität zu beobachten, wie wenig damit gewonnen wird, Regeln zu geben, deren Anwendung unmöglich ist, oder die zu der entschiedensten Härte, sei es gegen die Neutralen, sei es gegen die Kriegführenden nöthigen würde. Es kommt so viel auf die Umstände an, in denen der neutrale Staat sich befindet, daß mit allgemeinen Sätzen nur sehr kurz gereicht wird. Was heute die strenge Neutralität fordert, verbietet sie morgen. Politik und Interesse spielen in diesen Fragen eine große Rolle. Beobachtet ein Staat auch in seinen officiellen Handlungen die stricte Neutralität, so duldet er doch häufig aus Sympathie für eine kriegführende Macht, oder um seine Unterthanen aus dem Kriege Nutzen ziehen zu lassen, daß diese heimlich oder offen einer Partei Dienste leisten. Ehrlich und loyal ist dies freilich nicht, aber oft verzeihlich, um so mehr, da die Kriegführenden auch selten ganz loyal gegen die Neutralen verfahren. Streng genommen müßte jede neutrale Regierung ihren Unterthanen verbieten, in den Dienst einer Partei zu treten, ihr Waffen, Munition zuzuführen, Caper auszurüsten oder an solchen Unternehmungen sich zu betheiligen, und regelmäßig werden bei Ausbruch eines Kriegs solche Verbote erlassen, allein jeder weiß, daß erst die Ausführung eines Verbots dasselbe wirksam macht. So gewiß es ist, daß jede Kriegspartei die im Dienste ihres Gegners betroffenen Neutralen nach Kriegsrecht behandeln dürfe, ebenso unbestreitbar ist es völkerrechtlich anerkannt, daß der neutrale Staat verantwortlich gemacht werden kann für den Schaden, den eine Kriegspartei durch die ihrem Feinde gewährte Unterstützung erlitten hat. Es steht fest, daß der Neutrale zu ersetzen schuldig sei, was an Privateigenthum durch die auf seinem Gebiet ausgerüsteten Kapererexpeditionen beschädigt worden, es steht fest, daß bei ihm Restitution dessen reclamirt werden kann, was auf seinem Gebiet durch feindselige Acte einer Kriegspartei verloren oder zerstört worden; allein es ist auch natürlich, daß die Neutralen aus Schwäche oder aus Gewissenlosigkeit nicht immer ihre Pflichten erfüllt haben. Wird das Recht verweigert, so gibt es im äußersten Fall kein anderes Mittel, als an das Kanonenrecht zu appelliren. Immer ist ein offener Gegner besser als ein heimlicher Feind.

II. Rechte und Pflichten der Neutralen. Neutral zu bleiben ist ein Recht jedes souveränen Staats. Allianzverträge, Bündnisse legen darin oft Beschränkungen auf, die weitesten der deutsche Bundesvertrag, der eine wirkliche Beschränkung der Souveränetät einführt. Nach Art. 11 der Bundesacte müssen an einem Bundeskriege alle Bundesstaaten theilnehmen, es dürfen sich, wie die Wiener Schlußacte Art. 48 ausdrücklich bemerkt, auch die Staaten nicht ausschließen, welche außerhalb des Bundes Besitzungen haben. Dagegen heißt es im Art 46: „Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd." In dem Kriege einer solchen Macht hat, solange das Bundesgebiet nicht angegriffen wird, der Bund keine Verpflichtung, seine Neutralität aufzugeben, und wir haben es gesehen, wie 1859 diese Bestimmung ausgebeutet wurde, was man damals den Krieg lokalisiren nannte. Erst wenn dem Bundesgebiet Gefahr droht, soll der Bund die Frage in Erwägung ziehen, ob er in den Krieg eintreten wolle; aber erst, wenn dieses angegriffen wird, kann er die Neutralität nicht länger beobachten. Die Verletzung des Bundesgebiets soll das Signal zum allgemeinen Kriege sein. Es ist hier nicht der Ort, über diese Vertragsbestimmungen den Stab zu brechen, in welchen kluge Staatsmänner schon früher den Keim der Auflösung des Deutschen Bundes erblickt haben. Hoffen wir,

daß in der Stunde der Gefahr kein Deutscher sich den Pflichten entziehen werde, deren Erfüllung Patriotismus und Ehre von ihm fordern.

Das Recht neutral zu bleiben, wie das Recht Krieg zu führen, beruhen beide auf der Souveränetät des Staats; beide sind gleich stark und haben gleichen Anspruch auf Beachtung. Macht der Kriegführende geltend sein Recht, Krieg zu erklären, alle völkerrechtlich gestatteten Handlungen der Feindseligkeit vorzunehmen, jede Beeinträchtigung und Störung darin zu hindern und selbst zu richten über die Verletzungen seines Rechts und deren Urheber, so fordert auf der andern Seite der neutrale Staat mit Recht, daß man seine friedlichen Beziehungen zu andern Staaten achte und anerkenne, daß man seinen friedlichen Handel nicht störe, daß man ihm zugestehe, jede Beleidigung in seinem Recht zu strafen. Allein sei es, weil, wenn einmal die Leidenschaften rege geworden sind, die Schranken des Rechts im Eifer der That nicht mehr beachtet zu werden pflegen, sei es, daß von einer Seite nicht mit der Achtung vor dem Recht eines andern verfahren wurde, welche im Völkerverkehr beobachtet werden muß, und deshalb Übergriffe von der andern Seite erfolgten, oder weil die strenge Geltendmachung des Rechts auf beiden Seiten unmöglich ist, genug, es ist noch kein Krieg vorübergegangen, in dem nicht von neutraler Seite über Verletzung ihrer Rechte, von seiten der Kriegführenden über Vernachlässigung der Pflichten geklagt worden.

Es leuchtet ein, daß, wenn durch den Krieg die Schiffe der Kriegführenden aus Furcht vor den feindlichen Kreuzern in die Häfen flüchten, der Handel und die Schiffahrt der Neutralen zunehmen wird, der ganze Verkehr jener fällt ihnen zu. Dadurch wird eins der Hauptmittel des Seekriegs, die Störung des feindlichen Handels, vereitelt; die Handelseifersucht, der Neid wird rege, wenn die Neutralen die Ernte halten, wo sie nicht gesäet haben. Dazu kommt, daß, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß die Kriegführenden häufig, um sich für ihre Opfer an den Neutralen zu erholen, deren Handel willkürlich bedrückt haben, auch zugestanden werden muß, daß die Neutralen ihren freien Verkehr misbraucht haben, um den verbotenen Handel einer Kriegspartei zu decken. In der Regel haben diese aus schon früher angegebenen Ursachen den kürzern gezogen und haben alles über sich ergehen lassen müssen, selbst, daß unter dem Vorwande, das Kriegsrecht auszuüben, Handelsverbote ins Werk gesetzt wurden. Bekannt ist den Lesern aus den französischen Kriegen gegen Ende des vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts das gegen Frankreich eine Zeit lang von England und seinen Alliirten durchgeführte Aushungerungssystem, welches den Neutralen allen Handel mit Frankreich untersagte. Noch bekannter ist die Continentalsperre Napoleon's I., der in dem Decret von Berlin jeden Verkehr mit England, jeden Handel mit englischen Waaren verbot und in dem berüchtigten Mailänder Decret sogar die neutralen Fahrzeuge für feindlich und der Confiscation ausgesetzt erklärte, die von englischen Schiffen untersucht worden oder eine Fahrt nach englischen Häfen, wenngleich von englischen Kreuzern gezwungen, gemacht oder der englischen Regierung einen Zoll entrichtet hätten. Hier war freilich von einem Recht nicht mehr die Rede, die crasse, nackte Gewalt war proclamirt, welche damals allein dem Herzogthum Holstein Millionen gekostet hat; sie war darum nicht von Dauer, und die Wiederkehr solcher Zustände ist hoffentlich ausgeschlossen.

Vor allem, was ist Recht? Was in Verträgen, Friedensschlüssen zwischen zwei Staaten vereinbart ist, muß natürlich unter ihnen als Recht beobachtet werden; sonst gilt was seit Jahrhunderten von den Völkern als Brauch beobachtet, was regelmäßig wiederkehrend in den Verträgen ausgesprochen ist. Im äußersten Falle wird Gewalt gegen Gewalt gesetzt, es entscheidet das Recht des Stärkern.

Das erste Recht, was jeder neutrale Staat berücksichtigt verlangen kann, ist die Achtung vor seiner staatlichen Persönlichkeit, daß kein Kriegführender sich herausnehme, Handlungen auf seinem Gebiet auszuführen, die dort nur dem Souverän zustehen, z. B. Truppen auszuheben und zu rüsten, in die innern Verhältnisse eines Neutralen sich einzumischen, daß er die Maßregeln achte, welche der Neutrale ergreift, um seine Neutralität aufrecht zu erhalten und zu sichern (bewaffnete Neutralität), sei es um seine Unterthanen zu schützen gegen Übergriffe der Kriegführenden, sei es um zu verhindern, daß diesen selbst auf seinem Gebiet unrecht geschehe, z. B. durch feindliche Kaper, oder erlittenes Unrecht wieder aufzuheben und zu strafen, kurz alles, was er thue, um seiner Neutralität die gebührende Achtung zu verschaffen. In einem Vertrage zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika (1778) war vereinbart, daß den französischen Kriegsschiffen im Fall der Noth die amerikanischen Häfen offen stehen sollten, um Wasser und Lebensmittel einzunehmen. Als die Franzosen diesen Artikel

dahin auszulegen versuchten, daß sie berechtigt wären, in den amerikanischen Häfen Schiffe aus zurüsten, zu bewaffnen und Mannschaften anzuwerben, wies Jefferson, der damalige Präsident, mit Recht diese Ansprüche zurück, indem er bemerkte, ein solches Recht könne niemals anders als infolge ganz specieller Verträge von neutraler Seite zugestanden werden. Truppen auszuheben und zu bewaffnen sei ein Recht, das durchaus aus der Souveränetät fließe; es andern Staaten einräumen heiße dieselbe aufgeben, und es sei daher jeder Staat berechtigt, selbst mit Gewalt derartige Anmaßungen zu hindern, um seine Würde zu wahren.

Die Achtung, welche einem Staate zukommt, äußert sich vor allem in dem Vertrauen an seine Redlichkeit, in dem Glauben, der seinen Handlungen, Acten, Verfügungen, Protokollen, Beglaubigungen geschenkt wird. Diese Achtung kann indeß nur so lange beansprucht werden, als der neutrale Staat durch sein früheres Benehmen die Absicht zu erkennen gegeben hat, seine Verpflichtungen streng zu erfüllen. Das goldene „Trau, schau wem" beherrscht den Verkehr der Individuen wie der Völker. Wenn die Engländer als Neutrale jederzeit eine strengere Behandlung seitens der Kreuzer der Kriegsmächte gefunden haben, weil sie im Vertrauen auf den mächtigen Schutz ihres Landes nur zu häufig die Rechte der Kriegführenden zu verletzen versuchten, so haben die deutschen Regierungen und Privaten sich des Rufs zu erfreuen, überall das Recht geachtet und gewissenhaft gehandhabt zu haben. Die Noth, die Bedrückung des feindlichen Handels entschuldigt, rechtfertigt aber nicht, daß die Neutralen ihn unter den Schutz ihrer Flagge nehmen durch das sogenannte Neutralisiren, welches besonders während der Kriege zwischen Frankreich und Holland einerseits und England andererseits im Anfange unsers Jahrhunderts im Schwange ging. Es wird erzählt, daß damals namentlich die preußischen Emdener und Papenburger das Neutralisiren in solchem Umfang trieben, daß die Rhederei der Stadtjunker auf 2500 Schiffe stieg und auf den Namen eines emdener Schusters, der nicht so viele Thaler besaß, 150 Schiffe fuhren. Damals ward der Ausdruck „papenburger Schiff" in den englischen Prisengerichten als technischer Name gebräuchlich. Man unterscheidet das Neutralisiren der Personen und der Güter. Jenes besteht darin, daß der Unterthan eines kriegführenden Staats in einem neutralen sich niederläßt mit der Absicht, nach beendigtem Kriege in die Heimat zurückzukehren, dieses, daß durch Scheingeschäfte Schiffe oder Waaren an Neutrale übertragen werden, z. B. durch einen Scheinverkauf gegen Ausstellung eines Reverses, das Schiff nach Friedensschluß dem frühern Eigenthümer zurückzugeben. Beide Verfahrensarten, von denen die letztere die gewöhnlichere, insofern sie darauf gerichtet sind, die völkerrechtlich allgemein anerkannte Regel, daß für die Nationalität feindliche Schiffe und Güter gekapert werden dürfen, zu umgehen, sind ein Betrug gegen die Kriegführenden, der ohne Mitwissen oder ohne Convenienz der Neutralen, Unterthanen oder Behörden, nicht ausgeführt werden kann. Um so mehr sollte das Gefühl der Ehre und der Selbstachtung davon abhalten, sie zu begünstigen und zu fördern, da es nicht einmal klug ist, sondern die eigenen im loyalen Verkehr arbeitenden Unterthanen den größten Bedrückungen aussetzt. Die Engländer brachten in jener Zeit kurzweg jedes emdener oder papenburger Schiff auf, weil jedes verdächtig war, um durch das Prisengericht seine wahre Nationalität feststellen zu lassen.

Kein neutraler Staat sollte dulden, daß seine Flagge benutzt werde, um illegale Unternehmungen dahinter zu verstecken, weder um den feindlichen Handel zu beschützen, noch um kriegerische Operationen auszuführen, wie z. B. daß ein neutrales Schiff unter seiner Flagge verwandt wird von einer Kriegspartei, um sich dem Feinde zu nähern und ihn anzugreifen. Je strenger eine Macht ihre Neutralität bewahrt, desto mehr kann sie Rücksichtnahme auf dieselbe verlangen.

Ebenso heilig und unverletzlich wie die Flagge ist das Territorium eines neutralen Staats, wozu, außer dem Landgebiet und den Flüssen desselben, ihren Mündungen, soweit sie von den Ufern des Staats begrenzt werden, den vom Staat rings umschlossenen Seen, auch das offene Meer gerechnet wird, soweit von der Küste aus eine Kanone trägt, welche Entfernung gemeiniglich auf drei Seemeilen angenommen wird. Das neutrale Staatsgebiet ist jeder Feindseligkeit verschlossen. Feindseligkeiten dürfen nur ausgeübt werden von den Kriegführenden auf ihrem eigenen Gebiet, dem ihrer Feinde und der offenen See. Der Feind darf auf demselben weder seinen Gegner angreifen, noch ihn auf dasselbe verfolgen, noch von demselben aus gegen ihn agiren, z. B. in den Mündungen der Flüsse Kaper und Kriegsschiffe stationiren, um die ausgehenden feindlichen Schiffe sofort verfolgen zu können. Daher ist das neutrale Gebiet ein sicheres Asyl für den Kauffahrer, der vor dem feindlichen Kaper flüchtet, für den Krieger, welcher der Übermacht seines Gegners ausweicht. Die Erbeutung eines Feindes von einem Feinde oder Neutralen

auf neutralem Gebiet ist null und nichtig, kein Eigenthum erwirbt der Captor, der neutrale Staat ist zu Reclamationen berechtigt, er darf das verlorene Gut dem Nehmer mit Waffengewalt wieder abnehmen. Auch der Feind selbst muß die Unverletzlichkeit des neutralen Territoriums anerkennen; kein Prisengericht, welches die Grundsätze des Rechts in seinen Urtheilen befolgt, wird dem Captor die daselbst gemachte Beute zusprechen. „Sobald die Thatsache feststeht", sagte der berühmte englische Prisenrichter Sir William Scott, „daß das Fahrzeug auf neutralem Gebiet genommen, so ist jede weitere Erwägung ausgeschlossen; die Captur ist nichtig, das Eigenthum muß restituirt werden, auch wenn es in Wirklichkeit dem Feinde gehört hat." Freilich der weite Schritt, welcher zwischen Theorie und Praxis liegt, ist nicht immer gemacht worden. Die Kriegsgeschichte bietet genug Beispiele, wo das Recht auf eclatante Weise verletzt wurde (s. z. B. Cussy, „Phases et causes célèbres du droit maritime des nations", Bd. II, Kap. 12), und selten ist solche Achtung dem Recht von den Kriegführenden bewiesen, wie es in dem ersten daselbst erzählten Fall seitens der Franzosen geschah.

Nicht einmal das Betreten seines Gebiets von Bewaffneten einer Kriegspartei selbst zu friedlichen, völlig unverfänglichen Zwecken braucht der Neutrale zu dulden, noch viel weniger ist er verpflichtet, den bei ihm Schutz Suchenden die erbetene Zuflucht zu gewähren; er mag den Vorwurf der Grausamkeit, der Härte auf sich laden und den Spion wie den friedlichen Besucher und den Hülfsbedürftigen abweisen, wie Lübeck 1850 das schleswig-holsteinische Kanonenboot Von der Tann. Das strenge Recht gestattet ihm sein Gebiet gleichsam mit chinesischen Schranken zu umgeben, dessen Zutritt jedem verschlossen ist. Nur die Geschichte sitzt über ein solches Benehmen zu Gericht.

Mit Recht kann von jedem neutralen Staate gefordert werden, daß er sich bei Beginn des Kriegs erkläre, ob er das Asylrecht gelten lassen wolle oder nicht. Hat er sich nicht erklärt, so wird daher vermuthet, daß er sein Gebiet, seine Häfen allen Kriegführenden öffne, die bei ihm eine Zuflucht vor dem Feinde oder vor der Seegefahr suchen, freilich mit den Beschränkungen, die er zu seiner Sicherheit anzuordnen für gut findet. Die während des Krimkriegs von den meisten Neutralen befolgte Regel scheint der allgemeinen Zustimmung sich zu erfreuen: Kriegsschiffen unbedingt den Zutritt zu gestatten, Kapern und Prisen aber nur im Nothfall und dann nicht länger, als nothwendig, um der Gefahr zu entgehen.

Die Territorialhoheit begründet die Territorialjurisdiction. Auf seinem Gebiet ist der Neutrale der einzige Gerichtsherr, der ausschließlich entscheidet in den Conflicten und Streitigkeiten, die dort entstanden sind. Er übt die Prisengerichtsbarkeit aus über die auf seinem Gebiet erbeuteten, auf sein Gebiet gebrachten, seiner Nation angehörenden Prisen, welche auf Grund unrechtmäßiger Aufbringung reclamiren und seinen Schutz anrufen. Zwar ist das früher vorgekommen, wie im Art. **Prisengerichtsbarkeit** weiter ausgeführt werden wird, daß die Kriegführenden auf neutralem Gebiet Prisengerichte installirten; allein dies ist ein Eingriff in das Recht des Neutralen, den er schon mit Rücksicht auf die Achtung vor seiner Staatshoheit nicht dulden sollte, und den sich immer nur die schwächern, energielosen Nationen von den stärkern haben gefallen lassen.

Den Cardinalpunkt in der ganzen Lehre von der Neutralität bildet die Frage von den Rechten des neutralen Seehandels. Dieser, der den Kriegführenden, die unter den Lasten des Kriegs seufzen, ein Dorn im Auge ist, hat von jeher von ihren Übergriffen am meisten zu leiden gehabt, und keineswegs ist immer von neutraler Seite die gehörige Kraft und Energie gezeigt worden, um diesen Übergriffen zu wehren und ihr Recht zur Geltung zu bringen.

Zwei Systeme haben seit dem Mittelalter in Beziehung auf den neutralen Seehandel gegolten, aus deren Vermischung endlich ein drittes hervorgegangen ist, welches durch die Annahme von seiten der meisten Staaten das der Zukunft geworden ist, bis es vielleicht einmal gelingt, für das Privateigenthum auf dem Meer denselben Schutz zu erlangen wie auf dem Lande.

Die ältere Regel ist die des consolato del mare; sie beruht auf der Voraussetzung, daß feindlich Gut überall, wo es gefunden werde, der Erbeutung offen stehe, neutrales Eigenthum dagegen, welches im loyalen Handel gehe, niemals genommen werden dürfe, und daß daher einfach untersucht werden müsse, ob ein Schiff, eine Ladung Feinden oder Neutralen gehöre. Die Regel ergibt sich daraus von selbst: feindlich Schiff und feindlich Gut auch in neutralen Schiffen wird confiscirt, das neutrale Eigenthum immer freigelassen, sowol des neutrale Schiff als die Neutralen gehörende Ladung eines feindlichen Schiffs, frei Schiff — unfrei Gut, unfrei Schiff — frei Gut. Diese Maxime, welche sich auf den obersten Grundsatz der Gerechtigkeit: suum cuique,

zu ſtützen und den neutralen Anſprüchen völlig gerecht zu werden ſcheint, ward von den Mittelmeerſtaaten allgemein acceptirt. Ludwig XI. von Frankreich bezeichnet ſie in einem Schreiben als den usus in hoc occidentali mari indelibiliter observatus — ſie fand den Beifall der meiſten Lehrer des Völkerrechts und ward von England als die natürliche Regel angenommen, welches andern Nationen eine Behandlung nach andern Grundſätzen nur in ſpeciellen Verträgen, wie die engliſchen Publiciſten es ausdrücken, als Privileg gewährte.

Vorübergehend ſagten ſich Frankreich und Spanien von der Regel des Conſolat los und erklärten auch das neutrale Schiff, welches feindliche Ladung führe, für gute Beute, indeß ſahen dieſe Mächte ſich doch genöthigt, eine ſolche exorbitante Maßregel wieder aufzugeben und billigere Regeln zu befolgen. Im Jahre 1744 ward ſie definitiv von Frankreich verlaſſen.

Dem neutralen Handel, namentlich der neutralen Frachtſchiffahrt, waren die Regeln des Conſolat nicht günſtig, und ſie wurden um ſo drückender, auf je weitere Entfernungen ihr Handel ſich ausdehnte. Der neutrale Rheder konnte nur ſelten verhindern, daß Feindes Gut in ſeine Schiffe verladen wurde, da er den Urſprung und die Nationalität der Güter nicht zu prüfen im Stande war. Sah der neutrale Kaufmann ſich genöthigt, feindliche Schiffe zu chartern, ſo mußte er allerdings die Gefahr, der er ſein Eigenthum dadurch ausſetzte, auf ſeine Rechnung ſchreiben; ſollte er aber auch dann ſeine Speculation vereitelt ſehen, wenn auf neutralem Schiff ein Theil des Cargos feindlich war? Es konnte nicht ausbleiben, daß, wenn jedes neutrale Schiff, deſſen Ladung ganz oder theilweiſe Feinden anzugehören im Verdacht ſtand, aufgebracht wurde, viele kaufmänniſche Speculationen vereitelt, viel Zeit und Geld verloren wurde, da die priſengerichtliche Procedur oft lange Zeit dauerte, in fernen Häfen, deren Sprache, deren Recht der Neutrale nicht kannte, wo ihm keine Beweismittel zu Gebote ſtanden, und da ihm ſelbſt im Falle des glücklichen Ausgangs ſeiner Reclamationen ſelten Koſtenerſatz (ſ. **Kaperweſen zur See**) gewährt wurde.

Es war daher ſehr erklärlich, daß die Neutralen und unter ihnen beſonders diejenigen, welche lebhaften Zwiſchenhandel betrieben — dies waren im 17. Jahrhundert die Holländer — ſich bemühten, für ſich eine günſtigere Behandlung zu erlangen. In ihrem Intereſſe lag es, das neutrale Schiff unter allen Umſtänden von der Aufbringung zu befreien, mochte auch die Ladung feindlich ſein; was ſie erſtrebten, war die Maxime: frei Schiff — frei Gut, le pavillon couvre la cargaison, ein Grundſatz, deſſen erſten Urſprung man irrthümlich in einer Convention zwiſchen Frankreich und der Hohen Pforte von 1604 erblickt hat. Vielmehr von den Holländern ging das Beſtreben aus, dieſe Regel als völkerrechtliches Princip für den neutralen Handel zur Geltung zu bringen, und ihnen gelang es zuerſt, in einem Vertrage mit Spanien (1650) ihn durchzuſetzen, ſpäter auch in Tractaten mit Frankreich und England. Ward den Holländern freie Fahrt für ihre Schiffe, wenn ſie neutral waren, zugeſtanden, ſo konnten ſie dagegen gern ſich gefallen laſſen, que robe d'ennemie confisque celle d'ami, daß ein feindliches Schiff mit der geſammten Ladung verfalle, feindlich Schiff — feindlich Gut, an welchem Satze beſonders Frankreich feſthielt, das, wie oben bemerkt wurde, früher ſich viel weiter gehende Befugniſſe angemaßt hatte. Es wurden auf dieſe Weiſe zwei Sätze in eine Verbindung gebracht, die bis auf die neueſte Zeit dauerte, obwol ſie auf keiner natürlichen Baſis beruhte. Da beſonders die Franzoſen auf Grundlage der beiden Maximen „frei Schiff — frei Gut, feindlich Schiff — feindlich Gut" Verträge abſchloſſen und die franzöſiſchen Publiciſten dieſelben beſonders verfochten, ſo iſt die Verbindung beider mit Recht das franzöſiſche Syſtem genannt worden.[1])

Nach dieſen beiden Syſtemen, jedes von einer großen Seemacht verfochten, richtete ſich bis zum nordamerikaniſchen Unabhängigkeitskriege die praktiſche Behandlung des Seehandels der Neutralen. Einzelne Nationen hatten wol Verträge geſchloſſen, in denen zu ihren Gunſten Ausnahmen zugeſtanden waren; im allgemeinen aber herrſchten jene Syſteme. Während jenes Krieges ward in die Mauer derſelben zum erſten mal eine Lücke gebrochen und ein Verſuch gemacht, die unnatürliche Verbindung der beiden Sätze „frei Schiff — frei Gut, und feindlich Schiff — feindlich Gut" zu löſen. Es ward dieſer Verſuch durch die Handlungsweiſe Frankreichs hervorgerufen, welches, plötzlich ſeine eigenen Grundſätze verleugnend, ſich zu den Principien Eng-

1) Es ward auch in früherer Zeit von den Korſaren der afrikaniſchen Barbareskenſtaaten befolgt, hier indeß nicht aus dem Grunde ihrer Rechtmäßigkeit, ſondern ihrer Praktikabilität. Ihnen war es zu umſtändlich, die Ladung noch beſonders zu unterſuchen, wenn der neutrale Charakter des Schiffs feſtſtand, und ſie begnügten ſich daher, ſich über dieſen zu vergewiſſern.

lands bekehrte. Die dadurch bewirkte, durch die Strenge, mit welcher sie gehandhabt wurden, noch verstärkte Gefahr für den Handel der Neutralen rief von ihrer Seite eine Reaction ins Leben, welche indeß, da sie nicht mit dem erforderlichen Nachdruck durchgeführt wurde, ohne Resultate sich in den Sand verlor. Die erste bewaffnete Neutralität der nordischen Seemächte verlangte Wiederherstellung des Grundsatzes „frei Schiff — frei Gut", ohne über die Behandlung neutralen Guts in feindlichen Schiffen Forderungen zu stellen; in Betreff dieser blieb die von jeder Nation früher befolgte Regel unangefochten.

Die Bedrückung des neutralen Handels während der Revolutionskriege, die rücksichtslose Verletzung ihrer Rechte trieb die zweite bewaffnete Neutralität mit denselben Grundsätzen wie früher hervor, freilich auch diesmal nicht mit besserm Erfolge. Durch die Schlacht von Kopenhagen zersprengt, verzichteten alle Theilnehmer auf die von ihnen so feierlich proclamirten Grundsätze der freien Schiffahrt der Neutralen, welche die Hauptmacht Rußland erst 1807 wieder aufnahm.

Glücklicher, weil besonnener, energischer und ausdauernder, waren die Vereinigten Staaten von Nordamerika in ihrem Bestreben, für den neutralen Handel eine gerechtere Behandlung zu erlangen. In einer Reihe von Verträgen, die sie seit Erlangung ihrer Souveränetät abschlossen, mit Frankreich, Preußen, Holland, ward immer die Maxime „frei Schiff — frei Gut" proclamirt, während sie zugleich neutrales Gut auf feindlichen Schiffen nach der natürlichen Regel des Consolat behandelten, also freiließen. Da sie von England das Zugeständniß des „frei Schiff — frei Gut" nicht erlangen konnten, gaben sie vorübergehend auch diesen Satz auf, kehrten indeß bald wieder zu ihm zurück. In den Verträgen mit Preußen (1828) und mit den südamerikanischen Republiken ward wiederum die von ihnen früher befolgte Handlungsweise eingeschlagen. Allein durch die gemachten Erfahrungen gewitzigt, unterließen sie nicht die Restriction den Handelsverträgen hinzuzufügen, daß der Grundsatz „frei Schiff — frei Gut" nur den Nationen gegenüber befolgt werden sollte, welche ebenfalls nach ihm in Beziehung auf den neutralen Handel sich richteten.

So war ein drittes System entstanden, welches von den Vereinigten Staaten, Preußen und den übrigen schwächern Seemächten vertheidigt wurde, und welches in der That vor den ältern den Vorzug verdiente, weil es dem neutralen Handel gerechter wurde. Ein Schritt dazu war, alles Privateigenthum auf dem Meere der Wegnahme zu entziehen. Dieses Ziel zu erreichen muß das Streben gerichtet sein, nicht eher kann der Zustand des Völkerseerechts befriedigend genannt werden, als bis dies erreicht ist. Bis dahin ist alle Sicherheit, alles Recht, welches man den Neutralen für ihren Handel verspricht, nicht viel mehr als eine Phrase. Dahin muß es kommen; kein auch nur erträglicher Grund ist angeführt worden, um die Confiscation des Privateigenthums auf der See, auch des feindlichen, zu rechtfertigen.

Dadurch, daß jene drei Systeme nebeneinander bestanden, waren die Grundsätze über die Behandlung des neutralen Handels in große Unbestimmtheit gerathen. Der Neutrale, auch wenn er in durchaus loyale, unverfängliche Unternehmung sich einließ, konnte kaum der Aufbringung entgehen. Betheiligte sich Frankreich am Kriege, so fuhr das neutrale Schiff frei mit sammt der Ladung, dagegen das neutrale Cargo, das sich auf einem Fahrzeug befand, das einer mit Frankreich im Kriege begriffenen Nation angehörte, ward genommen. Umgekehrt, war England Kriegspartei, so ward das neutrale Schiff aufgebracht, das feindlich Gut geladen hatte, wie die neutrale Ladung an Bord feindlicher Fahrzeuge; freilich mußten beide freigegeben werden, aber für ihre Verluste und Kosten erlangten die Eigenthümer selten Ersatz. Diese Ungewißheit, die sehr vermehrt wurde durch die zwischen verschiedenen Staaten nicht gelösten Streitigkeiten über das, was laut den Tractaten zwischen ihnen gelte, veranlaßte bei Ausbruch des orientalischen Kriegs die Westmächte England und Frankreich, für alle Neutralen gleiche Grundsätze aufzustellen. England entsagte der Confiscation feindlichen Guts an Bord neutraler Schiffe, Frankreich versprach während der Dauer des Kriegs neutrales Gut auf feindlichen Fahrzeugen nicht mehr wegzunehmen. Kriegscontrebande überall ausgenommen. Indem jede dieser beiden Mächte ältere Prätensionen aufgab, war die amerikanische Regel die allgemeine geworden.

Die Leiden, denen die Neutralen bei dem frühern unsichern Zustande des Völkerseerechts, unterworfen gewesen, waren noch zu sehr in Erinnerung, die Wohlthaten einer allgemeinen Übereinstimmung zu frisch, als daß nicht der Wunsch hätte erwachen sollen, die letztere zu perpetuiren. Dies waren die Ursachen, daß die auf dem Pariser Congreß 1856 versammelten Mächte zu einer Reform des Völkerseerechts zu schreiten sich entschlossen, welche diesem Congreß eine ebensolche Bedeutung für die Entwickelung der Menschheit zu geben bestimmt war, wie sie

der Wiener Congreß durch die Aufhebung der Negersklaverei erlangt hat. Es ward unter ihnen vereinbart: 1) Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la contrebande de guerre; und 2) La marchandise neutre, à l'exception de la contrebande de guerre, n'est pas saisissable pour pavillon ennemi.

Ist die beabsichtigte Reform wirklich erreicht? Ein großer Fortschritt ist gemacht; die neutralen Schiffe fahren mit ihren Ladungen überall frei, das neutrale Gut ist auch auf feindlichen Fahrzeugen nicht confiscabel, Kriegscontrebande zur Zeit noch immer ausgenommen. Aber jene gewünschte Übereinstimmung in den Grundsätzen ist nur noch erst angebahnt. Die beiden angegebenen Regeln sind mit zwei andern, über die Abschaffung der Kaperei und eine nähere Bestimmung des Blokadewesens, in eine untheilbare Verbindung gebracht, sodaß die theilweise Annahme eines der vier Sätze unmöglich ist. Die meisten Staaten haben sich der pariser Declaration, ohne Abänderungen zu machen, angeschlossen und ist ihr Inhalt dadurch für sie tractatmäßiges Recht geworden. Die nordamerikanische Republik hat freilich ihre Übereinstimmung mit den drei letzten Sätzen und ihren Entschluß, sie in der Zukunft befolgen zu wollen, erklärt, allein zu einer gänzlichen Abschaffung der Kaperei hat sie sich nicht verstehen wollen, solange noch irgendein Privatgut im Kriege confiscirt werden dürfe. Die erste Handelsmacht der Welt erkennt die Pariser Declaration nicht als sie bindendes Recht an, sodaß also in einem Kriege, an welchem sie theilnimmt, die früher befolgten Regeln gelten.

Abgesehen hiervon werden die Grundsätze der Pariser Declaration erst dann den Neutralen zugute kommen, wenn gerechtere Principien in Betreff der Frage der Nationalität beobachtet werden. Es steht als Princip fest, daß Personen zu dem Staat gerechnet werden, in welchem sie ihr Domicil hatten zur Zeit des Ausbruchs des Kriegs, obgleich sie ihrer Abstammung nach einem andern Volke angehören. Nur schwer kann diese Nationalität nach Eröffnung der Feindseligkeiten aufgegeben werden, da die Prisengerichte sich bisher eine redliche Absicht anzunehmen nur bei ganz strengen Beweisen entschlossen haben. Die Präsumtion begründet, es sei blos auf eine Täuschung der Kriegführenden durch Scheingeschäfte abgesehen, wenn Schiffe kurz vor Beginn des Kriegs in den Besitz von Neutralen übergehen; die Prisengerichte fordern infolge hiervon strictен Beweis der bona-fide-Natur des Geschäfts und sind im allgemeinen viel eher dazu geneigt, die Prise zu condemniren als zu restituiren. Nach Ausbruch des Kriegs erkennt sogar das französische Recht gar keinen Eigenthumswechsel von Schiffen an, während das englische zwar denselben nicht ganz von der Hand weist, aber sehr streng behandelt. Waaren, die ein feindlicher Unterthan beordert hat, gelten als feindlich, wenn auch der Absender, ein Neutraler, noch Eigenthümer ist, sobald sie in einem feindlichen Schiffe verladen sind, während umgekehrt, wenn ein Neutraler Waaren beordert, er dennoch nicht als Eigenthümer behandelt wird, obwol er die Waaren bezahlt und die Connossemente in Händen hat, wenn er nicht beweist, daß die Waaren auf sein Risico gingen. Es sind diese aus prisengerichtlichen Entscheidungen entnommenen Sätze nur angegeben, um zu zeigen, wie weit entfernt auch trotz der Pariser Declaration das Völkerrecht davon ist, den billigen Anforderungen der Neutralen gerecht zu werden. Mag der Krieg zwischen den Kriegführenden jede Verbindung auflösen, daß dasselbe auch der Fall sein soll hinsichtlich der Geschäftsverhältnisse zwischen ihnen und den Neutralen, dazu ist kein Grund vorhanden. Der Neutrale muß seinen Handel, seinen Verkehr so ungestört fortsetzen können, wie wenn kein Krieg wäre, solange er sich nur davon frei erhält, sich durch eine directe Einmischung in die militärischen Operationen der Kriegführenden zu compromittiren.

III. Handel mit Kriegscontrebande. Für illegal galt nach dem völkerrechtlichen Brauch nicht der Verkauf von Kriegscontrebande seitens der Neutralen an die Feinde, sondern die Zufuhr. Das noch aus älterer Zeit herrührende Recht erblickte darin eine Beeinträchtigung in den kriegerischen Operationen, eine active Hülfsleistung an den Feind, die folglich ein Verbrechen gegen die Kriegführenden ist. In dieser Auffassung wurden die Contrebandeartikel weggenommen, von den Franzosen das Schiff und die übrige Ladung dazu, wenn jene mehr als drei Viertel der letztern nach dem Werth berechnet ausmachten, von den Engländern und den Amerikanern alles übrige auf und in dem Schiff befindliche Eigenthum des Eigenthümers der Contrebande und des Rheders, der um ihre Verschiffung wußte. Wie kann es aber ein Delict sein, den Feinden für ihr gutes Geld zu verkaufen und zu liefern, was sie haben wollen? Ist denn der Lieferant verantwortlich für den Gebrauch der von ihm gelieferten Gegenstände? Jeder Staat kann seinen Unterthanen gewisse Arten des Handels verbieten, wie denn regelmäßig bei Ausbruch eines Kriegs die neutralen Regierungen ihren Unterthanen den Handel mit Contrebande zu untersagen pflegen, aber die Übertretung dieser Verbote macht den Zuwiderhandelnden

nur seinem Staate verantwortlich. Den Kriegführenden sind die Neutralen nicht verbunden, einer Handelsunternehmung zu entsagen, die ihnen Gewinn abwirft; jene sind nicht berechtigt, eine Handelsspeculation als eine gegen sie gerichtete feindselige Handlung zu betrachten. Jene mögen sich schützen gegen die Nachtheile, die sie davon haben, sie mögen hindern, daß ihrem Feinde Angriffs- und Vertheidigungsmittel zugeführt werden, ein Recht zur Strafe haben sie nicht. Daher kann ihnen nicht mehr zugestanden werden als die Befugniß, die Contrebande auf offener See oder in feindlichen Gewässern wegzunehmen, jedoch nicht um den neutralen Eigenthümern ihr Gut zu entziehen, sondern entweder um sie bis zum Ende des Kriegs zurückzuhalten und dann zu restituiren oder sie gegen vollen Ersatz ihres Werths zu confisciren. In diesem Fall kann sich der Neutrale nicht beschweren; sein Interesse und das der Kriegsparteien ist gewahrt. Daß es dahin kommen möge, ist freilich in der Hauptsache noch ein pium desiderium, allein der Anfang ist doch schon gemacht, das Völkerrecht in dieser Richtung umzugestalten. Seit dem Krimkriege ist die Doctrin herrschend geworden, daß der Verkauf sowie die Zufuhr von Kriegscontrebande vollkommen legale Handelsunternehmungen sind, die den Neutralen nur der Gefahr der Wegnahme der Contrebande aussetzen. England sowol als Frankreich haben ihren frühern Prätensionen entsagt; nach dem Wortlaut der Pariser Declaration wird die Contrebande confiscirt ohne das Schiff und die übrige Ladung. In dem Vertrage von 1828 zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist ein Schritt mehr zum bezeichneten Ziele hin geschehen. Das Recht zur Wegnahme der Kriegscontrebande ist noch beibehalten, jedoch mit der Beschränkung, daß den neutralen Eigenthümern der Werth von dem confiscirenden Staat vergütet werden soll.

Was Kriegscontrebande sei, ist ein sehr streitiger Punkt. Die Engländer haben immer die Politik befolgt, die Zahl der zu derselben gehörenden Artikel möglichst zu vermehren, und die andern Staaten haben nicht immer die Einsicht und die Kraft besessen, sich den englischen Anmaßungen zu widersetzen. Waffen zum Angriff und zur Vertheidigung, Kanonen, Musketen, Säbel u. s. w., ferner Munition und Ausrüstungsgegenstände für Truppen, z. B. Bandeliere, Helme u. s. w. gehörten und gehören unbestritten zur Kriegscontrebande, alle übrigen Artikel sind streitig. Einzelne Verträge gehen sehr weit und zählen dahin z. B. gemünztes Geld, Pferde, Schiffsmaterial; wo indeß keine Verträge bestehen, darf das in ihnen Enthaltene keineswegs als Regel aufgestellt werden, denn solche Verträge sind vielfach unter dem Druck ganz besonderer Umstände geschlossen worden. Eine allgemein zureichende Definition des Begriffs Kriegscontrebande läßt sich kaum geben; man kann vielleicht sich so ausdrücken: alle Gegenstände, welche unmittelbar zum Kriegsgebrauch dienlich sind, „alles, was dem Feinde im Angriff oder in der Vertheidigung nützlich sein kann“[2]), ist Kriegscontrebande. Es pflegt eine größere Nachsicht in Bezug auf den Handel mit solchen Gegenständen zu walten, wenn sie noch roh und unverarbeitet sind, als wenn sie bereits eine Bearbeitung gefunden haben, welche sie direct zu Kriegszwecken tauglich macht; Roheisen z. B. wird nicht der Contrebande zugezählt, dagegen Anker, Eisenplatten, oder wenn sie einheimisches Product des Landes sind, auf dessen Schiffen sie verführt werden. In der neuern Zeit sind bei dem gegenwärtigen Zustande der Schiffahrt ein sehr wichtiger Artikel Maschinen, Maschinentheile und Steinkohlen geworden; erstere wurden während des orientalischen Kriegs für Contrebande erklärt, Kohlen nicht, die dagegen eine 1859 während des italienischen Kriegs erlassene Note des englischen Foreign office dazu zählt. Eine feste Regel hat sich hinsichtlich dieser Gegenstände noch nicht gebildet, und wird es bei den widerstrebenden Interessen wol sobald noch nicht dahin kommen; England und Amerika behandeln außerdem noch wie Contrebande alle Gegenstände, auch sonst an sich ganz unschuldige Waaren, z. B. Lebensmittel, wenn sie unmittelbar für den Gebrauch und die Ausrüstung eines feindlichen Heeres oder Flotte bestimmt sind. In frühern Kriegen ist sogar von einzelnen Staaten die Confiscation solcher Gegenstände verfügt worden, welche gar nicht zur Contrebande gezählt werden. Es haben Kriegführende als ein Nothrecht geltend gemacht, alles, was ihnen nützlich sei, den Neutralen wegzunehmen, gegen eine dem Eigenthümer geleistete Vergütung (droit de préemtion), die aber keineswegs nach den Grundsätzen vom vollen Ersatz des Interesses berechnet wurde. Eine solche Praxis verdient allen Tadel, da sie den neutralen Handel völlig schutzlos stellt; sie berechtigt die Neutralen, sich mit Gewalt zu widersetzen, um Gewalt zu vertreiben.

Bei der vagen Unbestimmtheit des Begriffs Contrebande darf es als eine billige Forderung der Neutralen angesehen werden, daß jede kriegführende Macht bei Ausbruch eines Kriegs er-

2) Kaltenborn, Völkerrecht, Bd. II, §. 225.

klärе, was sie dahin zählen wolle. Erst unter dieser Voraussetzung können sie das Recht erlangen, den Neutralen den Handel mit Contrebandeartikel zu untersagen und mit der völkerrechtlich zulässigen Strafe zu ahnden. Erst dann kann gewissermaßen behauptet werden, daß der Neutrale, der einen solchen Handel führe, in mala fide sei; nur diese, nicht der Irrthum darf gestraft werden.

Wie Kriegscontrebande werden auch feindliche Gesandte, Offiziere, Soldaten, Depeschen behandelt. Und gewiß mit mehr Recht. Der Neutrale, der Truppen des Feindes oder Depeschen, in denen der Plan einer feindlichen Expedition entworfen und angeordnet wird, nach einem feindlichen Hafen führt, begibt sich unmittelbar in den Dienst des Feindes und muß sich daher die Behandlung nach Kriegsrecht gefallen lassen. Aber wie, wenn einem Neutralen, der von einem neutralen Hafen nach einem neutralen zu segeln im Begriff steht, Briefe zur Beförderung dorthin übergeben werden, oder wenn bei ihm Passagiere zur Mitreise sich melden, soll er die Briefe untersuchen, ob sie feindliche Depeschen sind, die Passagiere, ob sich hinter ihnen feindliche Offiziere verstecken? Und wenn er diese Untersuchung unterläßt, kann er dafür mit Confiscation seines Schiffs bestraft werden? Dürfen die Briefe dazu benutzt werden, ihn seiner Schuld zu überführen? Der Bürgerkrieg in Amerika hat in einer Reihe von Conflicten zwischen der Union und England diese Frage wiederholt angeregt — der Trent-Fall hat sogar eine wissenschaftliche Bearbeitung erhalten. Man muß anerkennen, daß, so schwer es dem Stolze Englands ankommen mag, mit seinem eigenen Maß von den Amerikanern gemessen zu werden, es mit der Geduld, die aus der Achtung vor dem vermeintlichen Recht entspringt, alle Unbilden erträgt. England hat in frühern Kriegen das Schiff, welches feindliche Offiziere an Bord hatte, aufgebracht, aber es hat nicht Wegnahme des Schiffs erkannt, wenn sie blos als gewöhnliche Passagiere sich einschifften und auf eigene Kosten reisten. England hat ebenso, wenn feindliche Depeschen von neutralen Häfen nach solchen verschifft wurden, das Schiff freigelassen, indem in diesem wie im vorigen Fall es nicht „für unpassend gehalten wurde, einem Betruge, der dem Neutralen gespielt wurde, nachzusehen". Aber es hat immer erklärt, daß der Neutrale in beiden Fällen auf eigene Gefahr handele und der Aufbringung nicht entgehen könne. Nach diesen Grundsätzen hat es in den gegenwärtigen Conflicten auch noch verfahren. Wegen der Entführung der Gesandten der Conföderirten aus dem englischen Postdampfer Trent wurde nur deshalb Satisfaction gefordert, weil das Schiff nicht aufgebracht und vor ein Prisengericht gestellt war. Nur darin sind neue Grundsätze aufgestellt, daß die Briefpostsiegel des Staats für den Feind unantastbar sein, unverletzt dem Neutralen zurückgegeben werden müssen. Man kann sich darüber nur freuen, daß es anerkannt worden, der Neutrale brauche die Waffen zu seiner Condemnation nicht selbst herzuleihen.

IV. Handel mit blokirten Plätzen. Daß den Feind von jeder Verbindung mit außen abschneiden, seine Verkehrsadern unterbinden, das wichtigste Element des staatlichen Lebens, den Verkehr, dadurch lähmen, daß in ein Land nichts hineingelassen, daß nicht gestattet wird die Producte desselben auszuführen, daß dies eine der wirksamsten Maßregeln ist, um den Gegner zur Nachgiebigkeit zu nöthigen, die, in je größerm Maßstab sie angewandt wird, sich desto empfindlicher zeigt, dies muß auch dem blödesten Verstande einleuchten. Von jeher sind Blokaden benutzt, und je mächtiger eine Seemacht war, desto weiter machte sie von ihren Mitteln Gebrauch. Aber es gibt auch kaum ein Kriegsmittel, mit welchem ein rücksichtsloserer Misbrauch getrieben ist. Ein englischer Prisenrichter, James Marriot, hatte 1780 den Muth zu erklären, daß England vermöge seiner insulariſchen Lage alle Häfen von Frankreich und Spanien schließe, und daß daher jedes Schiff, welches in einen der Häfen dieser Länder einzulaufen versuche, sich eines Blokadebruchs schuldig mache. In den letzten Kriegen zwischen Frankreich und England noch ward außerordentliche Willkür mit den Papierblokaden, blocus sur papier, geübt, indem durch einen Federstrich ganze Küstenstrecken in Blokadezustand versetzt wurden, die wirksam abzusperren jene Staaten nicht entfernt die Mittel besaßen; Misbräuche so auffallender Art, daß die erste bewaffnete Neutralität auch hiergegen protestirte und erklärte: „Que pour déterminer ce qui caractérise un port bloqué, on n'accorde cette dénomination, qu'à celui, où il y a par la disposition de la puissance qui l'attaque avec des vaisseaux arrêtés et suffisamment proches, un danger evident d'entrer", jedoch wie bei allen ihren Acten ohne ersichtliche Folge. Die Dampfschiffahrt gestattet übrigens gegenwärtig eine viel ausgedehntere und wirksamere Benutzung der Blokade; es ist möglich, mit wenigen Schiffen jeden Verkehr weiter Küstenstrecken zu hindern; ein britisches Prisengericht sprach es aus, daß kein Grund zur Annahme

sel, es sollen nicht drei oder vier Dampfschiffe ausreichen, um eine Küstenstrecke von etwa 100 englischen Meilen zu blokiren.

Der Verkehr mit einem blokirten Platze ist ein Versuch, eine Kriegsmaßregel zu vereiteln, gegen welche der Blokirende nach Kriegsrecht einschreiten kann; aber es ist ein Verbrechen wie bei den Spartanern der Diebstahl, wenn man auf der Ausführung betroffen wird. Ist es vollendet, so erntet der Thäter meist großen Gewinn für seine Verwegenheit, eine Strafe trifft ihn nicht mehr. Ein Blokadebruch wird mit Confiscation des Schiffs und der Ladung bestraft, wenn deren Eigenthümer an dem Blokadebruch theilnahm. Hatte dieser, z. B. ohne von der Blokade Kenntniß zu haben, die Ladung nach dem blokirten Platze consignirt, so geht er frei; hatte er aber einen Supercargo an Bord, so verpflichten ihn dessen Handlungen.

Wann ist ein Blokadebruch anzunehmen? Der englische Prisenrichter Sir William Scott sagte, daß dreierlei dazu gehöre: 1) eine effective Blokade, 2) Bekanntschaft mit derselben auf seiten des zu Verurtheilenden und 3) eine Handlung, aus welcher die Absicht des Blokadebruchs hervorgehe.

Niemals ist die Rechtmäßigkeit der Papierblokaden anerkannt worden; man unterwarf sich den aus ihnen für den Handel hervorgehenden Beschränkungen nur, weil man nicht die Mittel besaß, sich ihnen zu widersetzen. Es war daher keine Neuerung, sondern nur eine Anerkenntniß des bestehenden Rechts, daß in der Pariser Declaration ein Artikel aufgenommen wurde, welcher gegen die Wiederholung früherer Gewaltstreiche schützen soll: „Les blocus pour être obligatoires, doivent être effectifs, c'est à dire, maintenus par une force suffisante pour interdire réellement l'accès du littoral de l'ennemi." Nur wo die Absperrung so vollständig ist, daß die Annäherung an die Küste, der Versuch in den blokirten Hafen einzulaufen, mit einer wirklichen Gefahr für das Schiff, genommen oder zerstört zu werden, verbunden ist, da ist im Fall der Aufbringung die Confiscation gerechtfertigt. Daß es einzelnen Schnellseglern gelingt, unter dem Schutz von Nacht und Nebel oder durch ihre Schnelligkeit den Blokadeschiffen ungefährdet vorüberzusegeln, oder weil diese durch Stürme vorübergehend ihre Station zu verlassen gezwungen sind, bewirkt nicht, daß die Blokade für nicht wirksam gelte. Wol aber wird sie aufgehoben, wenn eine feindliche Macht die Blokadeschiffe verjagt. In der Regel brauchen die Neutralen nur die Blokaden zu respectiren, welche von der Regierung eines kriegführenden Staats verfügt sind; es ist die Anordnung derselben ein wichtiger Souveränetätsact, den die militärischen Befehlshaber auf eigene Hand nicht vornehmen dürfen; eine Ausnahme wird gemacht zu Gunsten der auf entfernten Stationen Commandirenden, welche nicht immer die Instructionen ihrer Regierung einholen können. Es ist einleuchtend, daß diese Ausnahme die Regel ziemlich illusorisch macht, sodaß es immer ein gewagtes Unternehmen bleibt, einen blokirten Hafen anzulaufen. Die Unparteiilichkeit erfordert auch, daß durch eine Blokade die Absperrung jedes Handels mit dem blokirten Platze bewerkstelligt werde, damit dieselbe nicht dazu benutzt werden könne, wie es früher geschehen ist, um Handelsvortheile auf Kosten der Neutralen zu erringen. Gestattet der blokirende Staat eine Art des Verkehrs, so können die Neutralen nicht gebunden sein, die Blokade für verpflichtend zu halten. Freilich, es ist leichter das Unrecht aufzufinden als es zu beseitigen.

Die Prisengerichte sind immer sehr streng, man möchte fast sagen, willkürlich gewesen in der Verurtheilung der Schiffe, welche in dem Verdacht eines Blokadebruchs oder des Versuchs eines solchen standen. Um das Wissen des die Blokade Brechenden von der Existenz derselben zu constatiren, haben die englischen eine Distinction aufgestellt, welche eine rechte Klippe für den neutralen Handel ist. Sie unterscheiden eine notificirte Blokade, die den neutralen Staaten officiell angezeigt ist, und eine Blokade de facto, bei welcher eine Anzeige noch nicht erfolgt ist. Die erstere wird als allen Betheiligten bekannt angesehen, ohne daß den Neutralen die Einrede der Unkenntniß anders als in ganz seltenen Fällen, z. B. wenn sie aus sehr entfernten Ländern kommen, zugelassen wird. Bei der letztern dagegen muß die Bekanntschaft mit der Existenz der Blokade bewiesen werden; in der Annahme des Beweises wird aber nicht immer die Billigkeit gegen den Neutralen beobachtet. Bisweilen wird gegen die Präsumtion der Bekanntschaft ein Gegenbeweis verstattet, bisweilen nicht. Steht das Wissen fest, so ist jedes Einlaufen in den blokirten Hafen, sowie jedes Auslaufen aus demselben strafbar, ja schon jeder Versuch. Die Engländer gehen noch weiter, sogar das bloße Aussegeln aus einem neutralen Platz mit der Bestimmung nach einem blokirten Hafen, selbst wenn diese nach erhaltener Nachricht auf der Reise geändert wird, oder wenn es geschah in der Hoffnung, bei der Ankunft die Blokade aufgehoben zu finden, das Ansegeln an das Blokadegeschwader, um Nachrichten über den Fortbestand der

Blokade einzuziehen, werden bestraft. Hiergegen erscheint es kaum als erwähnenswerthe Concession an die Billigkeit, daß den neutralen Schiffen, welche bereits vor Beginn der Blokade ihre Ladung eingenommen haben, freie Fahrt aus dem blokirten Hafen gestattet, daß es nicht als Blokadebruch bestraft wird, wenn ein Schiff in Seenoth einen blokirten Hafen anzulaufen gezwungen ist. Man wird sich der Bemerkung nicht entziehen können, daß zu große Leichtigkeit in der Annahme eines Blokadebruchs herrscht. Die Strafe sollte nie eintreten, wenn dieser nicht auf eine eclatante Weise constatirt ist, da man doch sonst, wo es sich um große Güter handelt, mit Nachsicht zu Werke gehe. In einzelnen Verträgen ist ausbedungen worden, daß eines Blokadebruchs erst dann ein Schiff schuldig erkannt sein solle, wenn es in den blokirten Platz einzulaufen versuche, nachdem es schon einmal durch das Blokadegeschwader zurückgewiesen worden. Es wäre wünschenswerth, daß diese Maxime zu einer allgemeinen würde, bisher ist sie es indeß noch nicht.

V. Durchsuchung neutraler Schiffe. Solange einiges Privateigenthum auf der See noch der Kaperei ausgesetzt ist, anderes frei geht, muß es ein Mittel geben, um das confiscable von dem andern zu unterscheiden. Die Bauart, Form, Gestalt eines Schiffs, die in vielen Fällen ein genügendes Kennzeichen für die Neutralität eines Schiffs ist, selbst für den Laien, ist doch kein ausreichendes, ebenso wenig die Flagge, es kann eine falsche Flagge geführt werden. Und jedenfalls wird auf diese Weise noch keine Auskunft über die Ladung erhalten, ob sie Kriegscontrebande enthalte. Es bleibt nichts übrig, als daß die feindlichen Kreuzer die neutralen Schiffe anhalten dürfen, um aus den Schiffspapieren, und wenn diese nicht ausreichende Nachricht geben, durch eine Befragung der Mannschaft, Untersuchung des Schiffs und der Ladung die nöthige Gewißheit zu erlangen. Gewiß ist es, daß eine solche Untersuchung für die freie Schiffahrt höchst lästig ist[3]), die Ehre der Neutralen häufig verletzt und nicht selten großen Schaden verursacht. Es ist daher sogar versucht durch eine entgegengesetzte Theorie dies droit de visite zu beseitigen, die Schiffe seien ein Stück neutralen Territoriums und, wie dieses, jeder Betretung durch die Kriegführenden entzogen. Jeder wird lächeln über eine Theorie, die auch nur eine Erfindung der Noth ist. Kriegsschiffe eines Staats sind durch ihren öffentlichen Charakter gegen jede Untersuchung auf der offenen See geschützt, nicht aber Handelsschiffe, die so wenig zum Territorium eines Staats gerechnet werden dürfen als die Wassermasse, die sie auf ihrer Fahrt verdrängen. Unbestritten ist das droit de visite immer ausgeübt, immer ist auch zugleich dahin gestrebt, der Ausübung gewisse Schranken zu setzen, namentlich durch das droit de convoi. Die zweite bewaffnete Neutralität forderte, daß neutrale Handelsschiffe, welche unter Convoi eines Staatsschiffs ihrer Nation gingen, der Durchsuchung überhoben sein müßten; die Begleitung einer officiellen Autorität, die nur nach sorgfältiger Untersuchung der Loyalität der Expeditionen der einzelnen Schiffe gewährt werden sollte, gebe genügende Bürgschaft, die zu respectiren die Achtung vor der neutralen Regierung die Kriegführenden nöthige. Es war eine billige Forderung, die unbedenklich gestattet werden könnte, solange die neutralen Staaten keinen Grund zum Verdacht gegeben haben, nicht ehrlich zu verfahren, deren Gewährung das Vertrauen zu der Glaubwürdigkeit und Ehrenhaftigkeit eines Staats erheischt. England ließ sich damals auf nichts ein, es wollte nichts von dem Durchsuchungsrecht aufgeben, es ließ sich endlich nur bewegen, in Verträgen einige Milderungen zuzugestehen, daß Kaper Convois gar nicht mehr untersuchen dürfen, Kriegsschiffe nur unter Beobachtung gewisser Formen, welche einen Misbrauch des Rechts hindern sollen. Es werden diese Zugeständnisse aber nur als Privilegien der einzelnen Staaten, mit welchen eine Convention besteht, angesehen, wodurch das droit de visite andern Staaten gegenüber in keinem Punkte geschwächt wird. So ist der Standpunkt des heutigen Völkerrechts. Wo nicht specielle Verträge Beschränkungen auferlegen, hat jeder Kreuzer der Kriegführenden, Staatsschiff oder Kaper, das Recht, jedes neutrale Fahrzeug auf offener See anzuhalten und nach dem Nationalcharakter des Schiffs, der Beschaffenheit der Ladung zu untersuchen.

Fassen wir unser Urtheil über die Verhältnisse der Neutralen in Kriegszeiten zusammen, so müssen wir sagen, daß sie noch viel zu wünschen übrig lassen; den Rechten der Neutralen wird durchaus nicht die Achtung bewiesen, die ihnen zukommt, allein der Krieg ist ein Übel, bei dem alle leiden; die Frage ist nur, ob es nicht besser, wenn doch gelitten werden muß, mit zu schlagen. Parteilos zu sein ist bei den Individuen wie bei den Völkern nur zu oft das Zeichen der Schwäche.

R. J. Burckhardt.

3) Man lese die Schilderung einer Durchsuchung in Kapitel 4 der Lebensbeschreibung J. Nettelbeck's.

Niederlande. I. Geſchichte. Das heutige Königreich der Niederlande, Het Koningrijk der Nederlanden, gewöhnlich auch „Holland" genannt, begreift die nördliche Hälfte des niedern Flachlandes, das ſich von dem walloniſchen Berglande (Ardennen) bis zur Nord- und Zuiderſee erſtreckt. Dieſes Gebiet bildet ein geographiſches Ganze; es iſt das große Delta des Rhein, der Maas und der Schelde; es ſind die Niederlande im geographiſchen Sinn. Allein nur zweimal bildeten die Niederlande auch ein politiſches Ganze und immer nur auf kurze Zeit. Denn gerade hier finden wir die größte Mannichfaltigkeit ethnographiſcher Erſcheinungen und individueller Entfaltungen des Völkerlebens. In den Niederlanden, an den Mündungen des Rhein, der Maas und Schelde treffen wir den größten Reichthum hiſtoriſcher Evolutionen. Nirgends im übrigen Europa der frühern Zeit gab es ſolche kühn aufſtrebende Naturen in ſolcher Menge, ſo mannichfaltige politiſche Gemeinweſen in ſo eigenthümlicher Derbheit. Dort wohnte frühzeitig bürgerliche Kraft, freilich begünſtigt durch die geographiſche Lage des Landes. Darum haben die Niederländer einſt eine ſo große Rolle in der europäiſchen und Weltgeſchichte geſpielt, darum ſind die Ebenen des ſüdlichen Landestheils (Belgiens) von jeher die Schlachtfelder Europas geweſen, wo mehr als einmal deſſen Hauptgeſchicke entſchieden wurden.

In dem Landſtrich zwiſchen Rhein und Maas bis zum Meeresbord (Insula Batavorum) wohnten zur Zeit Cäſar's die Bataver, ein celtiſches Volk. Den nördlich vom Rhein liegenden Theil der Niederlande bewohnten die kleinern Stämme der Caninefaten und Brueterer und die Frieſen, welche ein deutſches Volk waren. Südlich und weſtlich des Rhein wohnte der große Stamm der Belgen. Die Bataver waren ein ſo mächtiges Volk, daß Julius Cäſar, ſie als Feinde fürchtend, ſich dieſelben zu Bundesgenoſſen machte. Als aber in der Folge die Statthalter und Heerführer der Kaiſer die Bataver bedrückten, erregte Claudius Civilis, aus einem edeln Geſchlechte der Bataver, einen Aufſtand, den die Römer nach gewaltigen erfolgreichen Anſtrengungen nur mittels eines Friedensſchluſſes dämpften. Die Bataver blieben ſteuerfrei und im bundesgenoſſenſchaftlichen Verhältniß zu den Römern. Bemerkenswerth iſt es, daß ſowol die Bataver in ihrem Unabhängigkeitskampfe mit den Legionen Veſpaſian's als auch Jahrhunderte ſpäter die Holländer mit Philipp's II. Söldnern die feindlichen Wogen des Waſſers zu ihren Bundesgenoſſen gemacht haben. In beiden Kriegen wurden die Deiche durchſtochen und große Strecken Land unter Waſſer geſetzt.

Nach dem rühmlich beſtandenen Kampfe mit den Römern blieben die Bataver noch zwei Jahrhunderte hindurch deren Bundesgenoſſen, bis zur Zeit der Völkerwanderung die Saal-Franken, Sachſen, Chatten und andere Stämme aus Deutſchland hervorquollen und Batavien und Friesland in Beſitz nahmen. Gegen Ende des 5. Jahrhunderts verſchwindet der Name der Bataver auf immer aus der Geſchichte. Die Reſte dieſes Volks löſten ſich in der Maſſe der ins Land gedrungenen germaniſchen Stämme auf. Das Land kam unter fränkiſche Herrſchaft. Nur die Frieſen behaupteten ihre Unabhängigkeit bis in das 7. Jahrhundert unter fortwährenden Kämpfen mit den Frankenkönigen. Karl der Große vertrieb ſie aus den Strichen längs der Waal und Maas und ſetzte im Bataverland und in Zeeland Grafen ein. Endlich ſchloß er mit ihnen 803 den Vertrag zu Salz, demzufolge ſich die Frieſen zwar den Franken lehnpflichtig erklärten und das Chriſtenthum anzunehmen verſprachen, aber ihre Selbſtändigkeit bewahrten, indem ſie einen Bund freier Cantone bildeten, ihre Obrigkeiten und Heerführer ſelbſt wählten und ſich durch Beſchlüſſe in freien Volksverſammlungen reglerten. Nach der Zertrümmerung des Fränkiſchen Reichs kamen die Niederlande durch den Vertrag zu Verdun 843 an den Kaiſer Lothar I. und bildeten einen Beſtandtheil des nach dieſem Kaiſer benannten Reichs Lotharingen (Lothringen), das 959 in zwei Herzogthümer, Ober- und Niederlothringen getheilt ward, welchem letztern anfangs die Niederlande einverleibt waren. Beide Herzogthümer ſtanden unter der Lehnshoheit des Deutſchen Reichs. Aber in der Feudalzeit entſtanden allmählich eine Menge Dynaſtien; dies lag in den damaligen Zeitverhältniſſen: man mußte ſich militäriſch gruppiren, um ſich der fortdauernden Einfälle der Normannen zu erwehren. Die Geſchichte jener Zeit ſollte ſich auf eine geographiſche Karte beſchränken, denn gegen Ende des 11. Jahrhunderts ſind die Niederlande zerbröckelt in die Herzogthümer Niederlothringen oder Brabant, Luxemburg, Limburg und Geldern, in die Grafſchaften Flandern, Holland, Zeeland, Hennegau, Artois, Namur und Zütphen, in das Bisthum Utrecht, welches ſeine weltliche Herrſchaft auch über Overyſſel und Gröningen erſtreckte. Nur Friesland blieb eine freie Häuptlingsſchaft (Heerlijkheid). An der Seite der großen Feudalherren gab es mächtige Städte, beſonders in Flandern, wo ſich der Bürgerſtand infolge ſeines Reichthums, den Induſtrie und Handel brachten, immer breiter und ſtämmiger in die feudale Geſellſchaft hineinſtellte. So kam es denn, daß

neben einem despotischen Herrscher, wie Wilhelm IV. von Holland, ein kräftiger, genialer Demagog, wie Jakob Artevelde, Bierbrauer von Gent, als Contrast erscheint.

Im 14. und 15. Jahrhundert erwarben die Herzoge von Burgund theils durch Heirath und Vertrag, theils durch Kauf eine Provinz nach der andern, und endlich waren sie alle unter dem Scepter Karl's des Kühnen, mit Ausnahme der Enclaven der Bischöfe von Lüttich und Utrecht vereinigt. Dieser Fürst besaß die ganze Länderstrecke von den Ardennen bis zum Meere. Die burgundischen Herzoge, auf den Stufen des französischen Thrones geboren, strebten fortwährend ihre Stellung als mächtige Vasallen mit einer Königskrone zu vertauschen, und besonders Karl der Kühne trug sich mit dem Plane eines Königreichs Burgund-Lothringen und eines Reichsvicariats auf dem linken Rheinufer. Um die Privilegien der niederländischen Stände und Städte kümmerte er sich nicht; mit Mannschaft und Geld mußten sie ihn trotz aller Protestationen unterstützen. Als er 1477 bei Nancy erschlagen worden war, zog der französische König Ludwig XI. sogleich Artois, das eigentliche Burgund und die Franche-Comté als erledigtes Mannslehn ein, und Karl's einziger Tochter Maria blieben nur Brabant, Flandern, Hennegau, Namur, Limburg, Luxemburg, Geldern, Holland und Zeeland. Doch kam 1493 Artois wieder hinzu. Die zwanzigjährige Erbin Karl's des Kühnen hatte einen schwierigen Stand: auf der einen Seite den treulosen König von Frankreich feindlich, auf der andern die Niederländer wegen ihrer beeinträchtigten Privilegien erbittert. In dieser Lage ertheilte Maria, um Geld und Truppen von den Ständen der niederländischen Provinzen zu erhalten, 1477 das sogenannte große Privilegium, den Grundpfeiler, worauf im folgenden Jahrhundert die nördlichen Provinzen ihren Freistaat aufgebaut haben. Die Herzogin begab sich in diesem Privilegium der wichtigsten Souveränetätsrechte. Sie versprach, ohne Einwilligung der Stände sich nicht zu verheirathen, keine Abgaben zu erheben, keinen (nicht einmal einen Vertheidigungs-) Krieg zu führen. Zugleich erlangten die Stände das alleinige Münzrecht, durften, ohne von der Herzogin berufen zu sein, Landtage halten, wo und wann sie wollten; die Magistrate sollten von ihnen ernannt werden und nur Einheimische öffentliche Ämter bekleiden dürfen. Als sich Maria mit dem ritterlichen Erzherzog Maximilian vermählte, mußte dieser die großen Vorrechte seiner republikanischen Unterthanen mit innerm Widerstreben bestätigen. Maximilian hatte nur so lange Einfluß, als seine Gemahlin lebte. Unmittelbar nach deren Tode (März 1482) richteten sich die Stände eine Art republikanischer Verwaltung ein und kümmerten sich gar nicht um Maximilian. Sogar die Vormundschaft über seinen vierjährigen Sohn Philipp und seine Tochter Margaretha ward ihm entzogen. Noch mehr: die Stände schlossen mit Frankreich eigenmächtig den Vertrag von Arras (1482), demzufolge die Prinzessin dem Dauphin zur Ehe gegeben und am französischen Hofe erzogen werden sollte. Nun eroberte Maximilian das mächtige Gent, welches ihn sodann als Vormund seines Sohnes anerkannte, wogegen er die Privilegien Flanderns bestätigte. Als er sich aber zum Kriege gegen Frankreich rüstete und die Stände stark besteuerte, brach der Aufruhr wieder aus. Von jeher neigten sich die Südländer zu Frankreich und wollten von einer Verbindung mit dem Deutschen Reiche nichts wissen. Maximilian wollte gegen das aufrührerische Gent zu Felde ziehen, da verschlossen ihm aber die Bürger von Brügge, bei denen er die Lichtmesse 1488 gefeiert hatte, die Stadtthore, hielten ihn vier Monate in Haft, richteten seine Räthe unter seinen Augen hin und bedrohten ihn selbst mit dem Tode. Trotz der Bitten und Drohungen der übrigen Provinzen ließen sie ihn nur nach einem für ihn und Deutschland schimpflichen Vertrage los. Allein das Geschick der Niederländer war es, unter dem Hause Österreich zu stehen, so sehr sich auch gerade die südlichen Provinzen dagegen sträubten. Kaiser Friedrich III. sandte seinem Sohne ein deutsches Heer, dessen Anführer, Herzog Albrecht von Sachsen, mit dem Schwerte Gent, Brügge und Ypern demüthigte (1489). Nach Abschluß des Frankfurter Friedens mit den niederländischen Ständen setzte Maximilian, da er den deutschen Kaiserthron bestieg, Albrecht zum Statthalter in den Niederlanden ein und gab ihm 1499 auch Friesland zum Erblehn. Albrecht beendigte in Holland den hundertjährigen Parteikrieg der demokratischen „Kabeljaauws" und aristokratischen „Hocks" zu Gunsten der erstern und schlug einen Aufstand von communistischer Tendenz der sogenannten „Kaas- en Brooteters" (Käse- und Brotesser) in Flandern u. s. w. nieder. (Die Aufständischen führten in ihrer Fahne einen Käs und ein Brot zum Zeichen, daß sie für die nothwendigsten Lebensbedürfnisse stritten. Es war dieser Aufstand ein Vorläufer des großen Bauernkriegs.) Maximilian's Sohn, Philipp I., übernahm (1493), 17 Jahre alt, die Regierung der äußerlich beruhigten Niederlande. Er vermählte sich (1494) mit der Tochter und Erbin Ferdinand's des Katholischen von Aragon und Isabella's von Castilien und starb 1506. Seine Schwester Margaretha erhielt

die Regentschaft in den Niederlanden und die Vormundschaft über seinen unmündigen Sohn Karl II. Im Jahre 1512 wurden die Niederlande mit den übrigen anstoßenden Erbbesitzungen des Hauses Habsburg unter dem Namen „Burgundischer Kreis" dem deutschen Reiche einverleibt. Ostfriesland aber blieb unter eigenen Fürsten beim westfälischen Kreise.

Karl II. trat 1515 die Regierung in den Niederlanden an; 1519 ward er als Karl V. Kaiser. Er besiegte die trotzigen Friesen, erkaufte 1528 von dem Bischof von Utrecht dessen weltliche Rechte in jenem Besitzthum und in den Provinzen Overyssel, Drenthe und Gröningen und kam 1543 auch in den Besitz von Geldern durch Verfügung des letzten Herzogs daselbst. Im Jahre 1549 vereinigte er die 17 niederländischen Provinzen (Brabant, Limburg, Luxemburg, Geldern, Flandern, Artois, Hennegau, Mecheln, Holland, Zeeland, Namur, Zütphen, Friesland, Utrecht, Overyssel, Gröningen und Drenthe) durch die Pragmatische Sanction als auf ewig unzertrennlich mit Spanien.

Mit Karl V. gewinnt die Geschichte der Niederlande festen Boden. Die Vereinigung der zersplitterten Provinzen unter Einem Scepter war abermals ein Grundstein der nachmaligen Republik. Unter der einheitlichen Macht wurden der Factionsgeist und die Rivalitäten des Kirchthurms niedergehalten. Die nicht organisch verbundenen Provinzen erhielten nun doch eine gemeinsame Spitze in ihrem Monarchen, wodurch immerhin das Gefühl der Zusammengehörigkeit geweckt und genährt und die Entwickelung der Nationalität gefördert wurde. Denn damals hatte jede Provinz ihre Stände und jede Stadt ihren freigewählten oder von dem Herrn, in dessen Gebiet die Stadt lag, ernannten Magistrat. Den großen Privilegien und fast republikanischen Einrichtungen der Landschaften gegenüber war die Macht und das Ansehen des Landesherrn sehr beschränkt, und dies veranlaßte seit Karl's des Kühnen Zeit eine fortlaufende Kette von innern Unruhen. Auch die Gerichtshöfe hatten gewissermaßen eine republikanische Form: sie fällten ihre Urtheile nicht im Namen des Regenten, sondern im Namen des Gesetzes. Alle Sachen wurden entweder von Provinzialgerichtshöfen oder von Magistraten entschieden. Die Appellation ging von den meisten Gerichtshöfen, mit Ausnahme derer von Gröningen, Friesland und Nordholland, an den Hof von Mecheln. Auch die eigentliche Verwaltung und Regierung der Landschaften war im Grunde ganz republikanisch. Die höchste Staatsbehörde ward von drei Abtheilungen des Staatsraths gebildet, in welchen der Landesherr oder dessen „Statthalter" den Vorsitz hatte. In der ersten, von einer gewissen Anzahl Prälaten und Rechtsgelehrten gebildeten Abtheilung wurden alle großen und allgemeinen Maßregeln: Krieg und Frieden und die neuen allen Provinzen gemeinsamen Gesetze berathen. Die zweite Abtheilung hatte die Streitigkeiten unter den einzelnen Provinzen und die dem Landesherrn selbst vorbehaltenen Rechtserkenntnisse unter dessen Vorsitz zu entscheiden. In der dritten endlich wurden die Finanzangelegenheiten des Fürsten und der Provinzen geordnet und berathen. Allgemeine Versammlungen der Stände — „Staaten" — wurden schon deshalb, weil die Provinzen eigentlich nur ein Conglomerat und kein organisches Ganze, keinen Staat nach modernen Begriffen bildeten, sehr selten gehalten.

Bei einer solchen Verfassung war es für einen Mann wie Karl V. mislich, die auf ihre Freiheiten eifersüchtigen Städte ohne Reibungen zu regieren, um so mehr, als dort die Sonne der Freiheit Handel, Industrie und Schiffahrt früh zur hohen Blüte entfaltete, deren Früchte Reichthum und Macht waren. Dazu kamen noch die Ideen der Reformation, welche in Holland, Zeeland und Friesland einen fruchtbaren, schon durch die Schriften des Erasmus von Rotterdam vorbereiteten Boden fanden. Karl V. überließ daher die Regierung Frauen, welche sich nicht schämen durften, die eigensinnigen Köpfe durch Schmeicheln und Nachgeben zu beugen. Zuerst regierte seine Staaten Margaretha von Österreich als Statthalterin; diese war wegen ihrer Meisterschaft in der Politik berühmt. Nach deren Tode (1530) ernannte Karl seine Schwester Maria, Königin von Ungarn, zur Statthalterin in den Niederlanden, mit Ausnahme von Holland und Friesland, welchen Provinzen er Renatus, Graf von Nassau und Fürst von Oranien, als besondern Statthalter gab. Lebensmüde trat endlich Karl V. Ende October 1555 seinem Sohne Philipp II. die Niederlande ganz ab. Er hatte die Niederländer durch seine Versuche, die Regierungsgewalt stärker zu centralisiren und die verschiedenen Verfassungen der Provinzen einheitlicher zu gestalten, mannichfach erbittert.

Philipp II. von Spanien, ein kalter düsterer Tyrann, ein Feind jeder bürgerlichen und geistigen Freiheit, führte die bereits 1550 unter seinem Vater errichtete, aber bald in die mildere Form eines geistlichen Gerichts gekleidete Inquisition in ihrer ganzen Strenge wieder ein. Die Stände widersetzten sich vergebens. Durch ihre Vorstellungen aber erbittert, verließ Philipp

1559 die Niederlande und ging nach Spanien, nachdem er zuvor Philibert, Herzog von Savoyen, zum Regenten bestellt hatte. Als dieser die Regierung seiner eigenen Staaten antrat, wählte Philipp seines Vaters natürliche Tochter Margaretha, Herzogin von Parma, zur Regentin in den Niederlanden und ordnete ihr einen Regentschaftsrath bei, von dem unter andern Graf Egmond, Statthalter von Flandern und Artois, Prinz Wilhelm von Oranien, geborener Graf von Nassau und (durch Erbschaft seines Vetters Renatus) Statthalter von Holland und Zeeland, Graf von Hoorn, Admiral von Flandern u. s. w. (alle dem König verdächtig) Mitglieder waren. Mit der Herzogin von Parma würden wahrscheinlich die Niederländer ebenso zufrieden gewesen sein als mit den beiden Damen, von denen sie unter Karl V. regiert worden waren. Allein die Einsetzung Margaretha's und des Regentschaftsraths maskirte nur die Herrschaft des Cardinals Granvella. Dieser war in der Eigenschaft als Rathgeber der Regentin das Werkzeug des Königs, terrorisirte den Regentschaftsrath und die Regentin, ließ Ketzer braten und verachtete die niederländischen Gerechtsame. Der Adel stellte sich nun an die Spitze der sich bildenden Nationalpartei, und eine neue bis dahin ungekannte Macht trat gleichfalls den Gewalthabern gegenüber: die Presse. Diese wirkte bereits in großem Maße, und das kluge Weib, die Regentin, erkannte die Wichtigkeit des neuen Hebels wohl, denn ihr „Mäßigungsedict" stellte den oppositionellen Schriftsteller dem protestantischen Prediger gleich und bedrohte beide mit dem Tode, während den einfachen Protestanten nur die Acht treffen sollte.

Die adelichen Herren verhöhnten Granvella durch einen Zierath an der Livree ihres Hausgesindes und erfanden dadurch ein Parteizeichen, um welches sich die Nationalpartei scharte. Sie ließen nämlich auf die herabhängenden Ärmel, welche damals an den Männerröcken neben den eigentlichen Ärmeln getragen wurden, einen Menschenkopf und eine Narrenkappe sticken. Letztere wandelte man später in einen Bettelsack und nachher in den Bündel Pfeile um, die dann das Wappen der sieben vereinigten Provinzen geworden sind.

Philipp gab der allgemeinen Misstimmung insofern nach, daß er im März 1564 Granvella abrief, aber dessen Partei blieb im Staatsrathe. Als eine Gesandtschaft der Niederländer in Madrid erfolglos blieb, bewog der Volksliederdichter Philipp van Marnix, Herr zu St.-Aldegonde, am 25. März 1566 neun Gutsherren, welche keine öffentlichen Ämter hatten, zu Breda zu dem eidlichen Gelöbniß, das Land mit Waffengewalt gegen die Inquisition und Einführung eines neuen Rechts zu schützen. Die darüber aufgesetzte Urkunde, aus Aldegonde's Feder geflossen, nannte man das Compromiß, und dies war der erste Schritt zur Unabhängigkeit der nördlichen Provinzen. Die größern Herren zogen sich noch vor der Unterzeichnung jener Acte zurück; aber Tausende minder Bedenklicher unterschrieben. Noch im April desselben Jahres kamen einige hundert Adeliche der nördlichen Provinzen nach Brüssel und überreichten der Herzogin von Parma auf stürmische Weise eine Bitt- oder besser Schmähschrift, in welcher sie religiöse Duldung, die Aufhebung der gegen die Protestanten erlassenen Edicte und der eigenmächtig von Philipp auf päpstliche Autorisation hin geschaffenen neuen Bisthümer u. s. w. verlangten. Die Regentin, welche weder das Recht noch die Macht besaß, diese Forderungen zu gewähren, antwortete ausweichend. Bei einem Gastmahle oder vielmehr Orgie nahmen die Edelleute den Schimpfnamen Bettelvolk (gueux), mit dem sie ein Höfling der Regentin belegt hatte, als Parteinamen an. Zugleich ließen sie die Narrenkappe auf ihren Livreen als Bettelsack gelten und nahmen statt des Kopfes einen Becher in das neue Geusenwappen auf. Auf die Kunde von diesen Schritten rottete sich der Pöbel zusammen, dessen schreckliche Haufen als sogenannte Bilderstürmer in den Provinzen jede Art von Frevel und Greuelthat verübten. Dies gab Philipp Vorwand genug zu blutigen Maßregeln.

Im Herbst 1567 rückte Herzog Alba mit 10000 Mann spanischer Kerntruppen in den Niederlanden ein. Margaretha ward abgerufen, und Alba folgte ihr als Generalstatthalter mit höchster Machtfülle. Er sollte nach der Absicht des Königs der Henker der Niederländer werden und eignete sich vollständig für sein schreckliches Amt. Die spanische Inquisition wird eingeführt und ein Blutgericht, welches unter dem gleisenden Namen „Rath der Unruhen" (Consejo de las altercaciones, die Niederländer nannten es Bloetraad) Tausende dem Henker überliefert. An allen Orten brennen die Scheiterhaufen mit ihren Menschenopfern. Die Eingekerkerten werden unerhört grausam gequält, und alle, deren Vermögen Alba und seine Helfer einzuziehen wünschen, müssen sterben. Alba ist nie um den Vorwand verlegen. Können sie nicht als Ketzer gebraten werden, so verfallen sie als Unruhestifter dem Henkerbeile, und unter den vielen Köpfen rollen auch die Häupter der Edelsten der Nation, die eines Egmond und Hoorn in den Sand (5. Juni 1568). Jetzt ward die Flucht allgemein. Der Name „Alba"

wirkt als Meduſenhaupt und verſteinert Luſt und Leben. Im bleichen Schrecken fliehen hunderttauſend Menſchen ihre Heimat. Die Wohlhabenden, beſonders die Wollfabrikanten, retteten ſich nach England und in die nördlichen Seeſtädte. Die Wallonen in Belgien flohen ſcharenweiſe nach Frankreich, und die ärmern Flüchtlinge aus den nördlichen Provinzen gingen entweder nach Deutſchland oder auf das Waſſer (Meergeuſen). Aber der wichtigſte Mann war dem Blutrathe entkommen: Prinz Wilhelm von Oranien, genannt der Schweiger, der Vater der niederländiſchen Unabhängigkeit. Er und ſein Bruder Ludwig wurden geächtet. Mit Wilhelm's Flucht endete das Vorſpiel des niederländiſchen Befreiungskriegs.

Nach kurzem Zwiſchenacte beginnt dieſer ſelbſt. Wilhelm von Oranien rüſtet ſich. Seine Lande hat er verſetzt, ſein Silberzeug verkauft und damit Truppen geſchaffen. 20000 Mann ſind alsbald um ihn verſammelt. Unterdeſſen hatte ſein ungeſtümer Bruder Ludwig von Naſſau auf eigene Fauſt in Friesland gegen Alba eine Schlacht bei Jenneigen an der Ems gewagt und eine Niederlage erlitten (Juli 1568). Wilhelm ging nun ſelbſt mit ſeinem Heere über die Maas, aber aus Mangel an Lebensmitteln und Geld mußte er ſich nach Frankreich zurückziehen und dort ſeine Truppen entlaſſen. Die Sache der Niederländer ſchien verloren. Aber die auf das Meer Geflüchteten, worunter viele Edle, führten den erſten empfindlichen Schlag auf die ſpaniſche Weltmacht. Die „Meergeuſen" wurden aus Noth bald die verwegenſten Seeräuber, zu denen natürlich viel Raubgeſindel hinzuſtrömte. Ihr erſter Chef war Adrian van Berges, Herr zu Dolhain, der unter ſeinen Kapitänen die tüchtigſten Seeleute zählte. Die Meergeuſen beunruhigten die ganze Küſte von Holland und Friesland, beherrſchten bald dort das Meer, fingen die ſpaniſchen Handelsſchiffe weg und untergruben die ſpaniſche Seemacht. Da ſie Wilhelm von Oranien förmlich als geſetzlichen Statthalter von Holland anerkannten, erhielten ſie Kaperbriefe von ihm, die in England, wohin ſie ihre Priſen brachten, reſpectirt wurden. Allein die Meergeuſen unterſchieden nicht ſehr gewiſſenhaft die ſpaniſchen Schiffe von denen anderer Nationen, weshalb ihnen die Königin Eliſabeth auf Alba's Andringen die britiſchen Häfen verſchloß. Von der Gefahr zu einem verzweifelten Streiche getrieben, überfielen ſie am 1. April 1572 den befeſtigten Hafen von Briel (Brielle), erſtürmten ihn und beſetzten die Stadt. Ein Angriff der Spanier zur Wiedereroberung ward abgeſchlagen, und die Geuſen gewannen Vliſſingen und faſt ganz Zeeland. Wenige Tage darauf erhob ſich ganz Oſtfriesland, und die Mehrzahl der holländiſchen (mit Ausnahme von Amſterdam) und geldernſchen Städte machten die ſpaniſchen Beſatzungen nieder.

Philipp II. ſchickte nun den Herzog v. Medina-Celi nach den Niederlanden an die Stelle Alba's; allein erſchreckt von dem erbitterten Kampfe, welchen dieſer dort fand, bat er um ſeine Abberufung. Alba wurde wieder Generalſtatthalter. Wilhelm von Oranien, nachdem er von Frankreich aus einen Einfall in Belgien verſucht und Mons erobert, aber das Land nicht zum allgemeinen Aufſtand hatte bewegen können, legte nun den Titel eines königlich ſpaniſchen Statthalters ab und ſchloß mit den zu Dortrecht verſammelten Ständen der Provinz Holland einen Vertrag, kraft deſſen er die Regierung als „Stadhouder" ergriff und die Aufrechthaltung der Freiheiten der genannten Stände beſchwor. Alba ſandte ſeinen Sohn Don Friedrich v. Toledo mit einem Heere in die Provinz Holland. Mehrere Städte ergaben ſich, andere wurden erobert. Zütphen und Naarden capitulirten, dennoch wurden ſie der Erde gleichgemacht und die Einwohner ermordet. Dieſes Verfahren der Spanier erweckte in dem Holländer den Muth der Verzweiflung. Heldenthaten wurden vollbracht, wie ſie Rom und Sparta nicht ſchöner, nicht größer geſehen. Sieben Monate vertheidigte ſich Harlem gegen das ſpaniſche Heer; ſelbſt die Frauen unter Anführung der Witwe Kenau-Haſſelaar fochten mit. Friedrich verlor 10—12000 Krieger vor der einzigen Stadt, bis dieſe aus Hunger ſich ergab, am 17. Juli 1573. Den Einwohnern war das Leben zugeſichert worden; dennoch wurden der Magiſtrat und mehrere tauſend Menſchen geſchlachtet. Aber die Stadt Alkmaar ſchlug den Angriff von 16000 Spaniern ab, und die ſpaniſche Flotte erlitt auf der Zuiderſee zwei Niederlagen durch die Flotte der Meergeuſen, welche ſich allmählich in eine nationale Seemacht der Niederländer umbildete.

Verdrießlich forderte und erhielt nun der Henker Alba ſeine Entlaſſung. Sein Nachfolger Don Luis de Zuñiga y Requeſens (1573) verſuchte es mit der Milde. Aber die Hand der Verſöhnung reichte nicht mehr über die weite Kluft, welche Ströme Blut zwiſchen den Holländern und Spaniern geriſſen hatten. Die nördlichen Provinzen verwarfen ſeine Friedensvorſchläge, und ſeine Amneſtie (1574) blieb wirkungslos. Requeſens ſiegte zwar in der Schlacht auf der Mookerheide bei Nimwegen (14. April 1575), wo Wilhelm's von Oranien beide Brüder,

Ludwig und Heinrich von Naſſau, fielen, dagegen eroberten die Meergeuſen Ramekens, vernichteten die ſpaniſche Flotte und nahmen Middelburg und die ganze Inſel Walcheren ein. Die Spanier hatten im Juni 1574 die Belagerung von Leyden begonnen, welche Stadt die Wunder der Tapferkeit von Harlem mit mehr Glück erneuerte. Nachdem die Deiche durchſtochen und die Umgegend tief unter Waſſer geſetzt waren, ſegelten die Schiffe der Geuſen an die Stadtmauern heran und brachten Hülfe nach 131 Tagen fürchterlichſter Hungersnoth. Nun räumten die Spanier Holland bis auf Harlem und Amſterdam. Es trat ſogar ein Congreß in Breda 1575 zuſammen, um den Frieden zu unterhandeln, der nicht zu Stande kam, weil der König von Spanien die Proteſtanten nicht dulden wollte. Neuerdings brach der Krieg aus. Die Lage der Aufſtändiſchen war ſehr bedenklich, da der Feind durch Beſetzung der Inſeln Schouwen und Duiveland die Verbindung zwiſchen Holland und Zeeland zerriſſen hatte und die Hoffnung auf engliſche Hülfe zerrann. Großer Geldmangel zwang aber die Spanier, die koſtſpielige Vertheidigung der beiden Inſeln aufzugeben und den Krieg matter zu führen. Jetzt verbanden ſich Holland und Zeeland inniger und ernannten den Statthalter Wilhelm von Oranien zu ihrem Feldherrn. Requeſens ſtarb bald darauf (4. Nov. 1576), und noch ehe ſein Nachfolger Don Juan d'Auſtria in den Niederlanden angekommen war, empörten ſich die ſpaniſchen Soldatenhorden, weil ſie ſchon lange keinen Sold erhalten hatten, und plünderten Maſtricht und Antwerpen. In letzterer reichen Stadt kamen nach den verſchiedenen Angaben mehr als 7000 Bürger um und ungeheuere Summen wurden geraubt. Der in der Stadt angerichtete Schaden wird auf 24 Mill. Fl. angegeben. Dieſes Gebaren der Soldateska trieb nun auch die ſüdlichen katholiſchen Provinzen mit den nördlichen zu einem Bunde, welcher die Vertreibung der Spanier aus den geſammten Niederlanden und die Aufrechthaltung der alten Privilegien bezweckte. Die Urkunde der neuen Union, welche die Genter Pacification heißt und am 8. Nov. 1576 zu Gent unterzeichnet ward, hatte die Errichtung eines ephemeren, vielköpfig regierten Freiſtaats zur Folge. Nur Luxemburg war dem Bunde nicht beigetreten, und hier kam endlich Don Juan an, verkleidet, ohne Geld, ohne Truppen. Als ſich die in Brüſſel verſammelten Stände weigerten, ihn als königlichen Generalſtatthalter anzuerkennen, fügte er ſich in die Nothwendigkeit und ertheilte das ſogenannte „Ewige Edict" (12. Febr. 1577), wodurch er alle Privilegien der niederländiſchen Provinzen beſtätigte und die ſpaniſchen und fremden Truppen zu entfernen verſprach. Weil er aber nur die Ausübung des katholiſchen Bekenntniſſes zugeſtand, wieſen die nördlichen Provinzen das Ewige Edict zurück. Bald warf Juan die Maske ab und überrumpelte Namur und Charlemont. Dieſe Wortbrüchigkeit brachte nun auch die katholiſchen Provinzen zum offenen Aufſtande. In Gent und Antwerpen wurden die Citadellen geſchleift, und unter unermeßlichem Jubel zog Wilhelm von Oranien (im December 1577) in Brüſſel ein, wo ihn das Volk als Retter des Vaterlandes begrüßte. Brabant ernannte ihn zum „Roewart" (Ruhewart, Schirmvogt), welche Würde dictatoriſche Macht verlieh. Die ſteigende Macht des ſchweigſamen Oraniers erſchreckte die Stände der Südprovinzen; ſie wollten einen katholiſchen Generalſtatthalter. Dieſe Rolle übernahm der damals zwanzigjährige Erzherzog Matthias, Bruder des Kaiſers Rudolf II., nachdem er aus Wien entwiſcht und gegen ſeines Bruders Willen nach Brüſſel geeilt war. Wilhelm von Oranien förderte ſogar die Aufnahme des Erzherzogs, um der Unabhängigkeitsſache nicht durch Zwietracht zu ſchaden. Juan d'Auſtria behauptete ſich fortwährend in Luxemburg und Namur, bis ein ſpaniſches Heer (18000 Mann) aus Italien unter Aleſſandro Farneſe, Herzog von Parma, und etwa 5000 Mann deutſcher Truppen bei Juan d'Auſtria eintrafen. Dieſer überraſchte nun das ſüdniederländiſche Heer und erfocht einen vollſtändigen Sieg bei Gembloux in der Provinz Namur, worauf eine Reihe von Städten in ſeine Gewalt fiel. In der Noth wandten ſich nun die Katholiken an den ehrgeizigen Herzog Franz Hercules von Anjou, Bruder des franzöſiſchen Königs. Man machte ihm Hoffnung auf die Generalſtatthalterwürde und verlieh ihm einſtweilen den Titel eines Beſchützers und Herrn (souverain). Er erſchien zwar im Juli 1578 zu Mons mit 10000 Mann, ging aber, erſchreckend vor den vorgefundenen Hinderniſſen, unverrichteter Dinge wieder nach Hauſe. Es kam nun der Herzog Johann Kaſimir von Pfalz-Zweibrücken in die Niederlande, ward aber ebenſo enttäuſcht. Die Ereigniſſe drängten jetzt zu einer Entſcheidung. Juan d'Auſtria war in der Blüte ſeiner Jahre Anfang October 1578 geſtorben. Sein Nachfolger Farneſe, ein kluger Staatsmann und trefflicher Heerführer, gewann allmählich die ſüdlichen Provinzen, deren Abneigung gegen die Demokratie und Religion des Nordens er als gewaltige Hebel anlegte. Während nämlich der Norden demokratiſch war, herrſchte im Süden, mit Ausnahme der Fabrikſtädte, ein mächtiger Herrenſtand, dem vor der großen Macht des Oraniers graute.

Dergeſtalt begann die ſpaniſche Herrſchaft im Süden ſich wieder feſter zu ſetzen, dagegen riß ſich der Norden völlig los von derſelben. Dort hatten ſich Utrecht und endlich Amſterdam, das allein eine ganze Provinz aufwog, für Oranien und die Sache der Freiheit erklärt, desgleichen die Provinzen Friesland und Gröningen, nachdem ſie ihren ſpaniſch geſinnten Statthalter vertrieben hatten. Allein nun bemächtigten ſich die Proteſtanten, dem Genter Vertrag entgegen, überall der katholiſchen Kirchen, ſetzten die katholiſchen Magiſtrate ab und benahmen ſich äußerſt unduldſam gegen die Katholiken. Sogar in Gent und andern flandriſchen Städten geſchah dies. Überhaupt machte ſich hier die Pöbelherrſchaft in ihrer widrigſten Geſtalt geltend. Da widerſetzten ſich die katholiſchen Stände des Südens dieſem Treiben mit bewaffneter Macht, übten Vergeltungsrecht an den Calviniſten und führten gegen Gent den erbittertſten Krieg. Sie erhielten den Parteinamen der Malcontenten (ſeit 1579). Auf dieſe Weiſe ging die Genter Union, die nie eine feſte Geſtalt gehabt hatte, aus den Fugen.

Von nun an geht der Norden ſeinen eigenen Weg. Der Süden einigt ſich wieder mit Spanien, und politiſche Unbedeutendheit wird ſein Los. Aber hell ſteigt nun das Geſtirn eines neuen Freiſtaats am Horizont der damaligen Welt auf. Am 23. Jan. 1579 unterzeichneten die auf Antrieb Wilhelm's von Oranien in Utrecht verſammelten Deputirten der fünf nördlichen Provinzen Holland, Zeeland, Utrecht, Geldern und Friesland die Utrechter Union, welcher noch im ſelben Jahre Overyſſel und Gröningen beitraten. Der Zweck dieſes Bundes war vorerſt Erhaltung der alten Freiheiten und Gewinnung der freien Religionsübung. Der Krieg dauerte fort. England unterſtützte die ſieben Provinzen der Utrechter Union mit Geld, wodurch dieſe in den Stand geſetzt wurden, die harten Friedensbedingungen, welche Spanien in den Unterhandlungen zu Köln (Mai 1597) geſtellt hatte, zu verwerfen. Unterdeſſen war Maſtricht von den Spaniern erſtürmt und zerſtört worden; Mecheln ergab ſich denſelben, und die wichtige Feſtung Gröningen kam durch Verrath in deren Gewalt.

Das Jahr 1580 verlief ohne beſondere Ereigniſſe. Aber im Jahre 1581 kündigten die im Haag verſammelten Deputirten der Union dem König Philipp II. „als einem Tyrannen" feierlich den Gehorſam auf und gründeten die Republik der Vereinigten Niederlande. Brabant, Mecheln und Flandern ſchloſſen ſich der Unabhängigkeitserklärung an. Jede Provinz blieb in ihren innern Angelegenheiten eine ſouveräne Republik; nach außen aber bildeten die ſieben Provinzen einen Geſammtſtaat, welcher in der Folge gewöhnlich Holland genannt wird, weil die Provinz Holland durch Umfang, Reichthum und Bevölkerung prädominirte. Doch darf man ſich von den damaligen Regierungsverhältniſſen des jungen Staats keine allzu hohen Begriffe machen; denn dieſer war der Anarchie weit näher als einer conſolidirten ſtaatlichen Ordnung. Den Schwerpunkt bildete das moraliſche Gewicht Wilhelm's von Oranien, der als Statthalter (über dieſe wunderliche Würde und den Verfaſſungsorganismus der Republik wird weiter unten Näheres angegeben) zugleich den Oberbefehl über Heer und Flotte führte. Allein die Eiferſucht der katholiſchen Stände in Flandern, Brabant und Mecheln ließ es nicht zu, daß Wilhelm an die Spitze aller Provinzen geſtellt und ihm die Macht eingeräumt würde, welche er bei den Gliedern der Utrechter Union beſaß. Der Erzherzog Matthias hatte ſeine Würde als Generalſtatthalter gegen einen Jahrgehalt niedergelegt, der ihm niemals ausbezahlt worden iſt. Der Herzog von Anjou trat nun deſſen Erbſchaft an, hielt am 19. Febr. 1582 ſeinen feierlichen Einzug in Antwerpen und ward als Herzog von Brabant und Markgraf des Römiſchen Reichs ausgerufen. Der Guerrillakrieg (ein anderer war es nicht mehr) zwiſchen Spaniern und Niederländern nahm ſeinen wechſelvollen Fortgang. Der Anjou aber gedachte ſich eine Selbſtherrſchaft zu begründen und verſuchte ſich Antwerpens durch einen Handſtreich zu bemächtigen, was ihm bereits bei einigen minder wichtigen Städten gelungen war. Die Bürger aber erſchlugen die eingedrungenen 3000 Franzoſen zur Hälfte (17. Jan. 1583). Um ſich vor dem ganzen Zorn der Niederländer zu retten, vertrug er ſich mit ihnen und ging nach Frankreich zurück, wo er ſtarb.

Unterdeſſen arbeiteten die nördlichen ſieben Provinzen erfolgreich an dem Ausbau ihres Staatsgebäudes. Unabläſſig iſt Wilhelm von Oranien bemüht, der vielköpfigen Regierung ein feſtes Fundament zu geben und dieſelbe zu formen, bis ihn zu Delft in ſeiner Reſidenz der Meuchler Balthaſar Gerard niederſchießt (10. Juli 1584). Schon vorher waren mehrere von ſpaniſcher Seite angeſtiftete Mordverſuche auf ihn gemacht worden. Philipp II. gab der Familie des Mörders, der eine martervolle Hinrichtung zu Delft erlitt, ſogar Adelsbriefe, Herrengüter und Geld.

Wilhelm's Tod erschütterte das unvollendete Werk der Unabhängigkeit. Die niederländische Sache verschlimmerte sich dergestalt, daß Farnese fast ganz Flandern, Mecheln und Brabant unterwarf und das wichtige Antwerpen nach einer denkwürdigen, von Schiller unübertrefflich geschilderten Belagerung durch Capitulation einnahm (17. Aug. 1585). Nun war der ganze Süden wieder den Spaniern unterworfen, und die Unterwerfung der nördlichen Provinzen schien nicht sehr fern mehr. Die klügsten Köpfe im Staatsrath der Republik blickten nach auswärtiger Hülfe. Eine Gesandtschaft der Republik bot Heinrich III. von Frankreich die Souveränetät über die Niederlande an, was dieser ablehnte. Man machte nun England dasselbe Anerbieten. Die Königin Elisabeth nahm es nicht an, doch schickte sie der Republik ein Heer von 6000 Mann unter ihrem Günstling, Graf Leicester, der den geheimen Befehl hatte, als Generalkapitän die Niederlande allmählich zum Verschlingen für England vorzubereiten. Er schloß sich daher in Holland an die Calvinisten an, den Weg durch die Kirche als den nächsten zur weltlichen Macht erkennend. Allein der Rathspensionarius Jan van Oldenbarneveldt hatte sich in London die geheime Instruction des Grafen zu verschaffen gewußt und bewirkte noch vor dessen Ankunft in den Niederlanden die Ernennung des achtzehnjährigen Prinzen Moritz, zweiten Sohnes Wilhelm's von Oranien, zum Statthalter von Holland und Zeeland (1581) und später auch von Utrecht, welche Würde an wirklicher Macht dem Einflusse des Generalkapitäns die Wage hielt (1585). Seitdem aber Leicester an der Spitze des Freistaats stand (seit 1586), verschlechterten sich die Angelegenheiten der Niederländer. Mehr bedacht, seine Herrschaft zu befestigen, als die Spanier zu bekämpfen, gingen durch seine Schuld mehrere Städte und wichtige Festungen und fast ganz Geldern an die Spanier verloren. Er wollte wie ein Monarch gebieten und suchte sich der Städte Amsterdam und Leyden durch Überrumpelung zu bemächtigen, was mislang. Vor dem ausbrechenden Sturm der Entrüstung legte er seine Würde als Generalkapitän nieder (December 1587) und ging nach England zurück.

Philipp's II. Kriege mit England und Frankreich, die Vernichtung seiner „unüberwindlichen Armada", machten den Niederländern Luft und gaben der Republik der sieben vereinigten Provinzen die Möglichkeit, ihr Staatswesen besser zu ordnen und sich zu einer europäischen Hauptmacht zu erheben. Mit außerordentlichen Fähigkeiten ausgerüstet, übertraf der junge Prinz Moritz als Feldherr alle Erwartungen. Nachdem er 1590 Breda überrumpelt hatte, säuberte er in den folgenden Jahren Geldern, Overyssel, Friesland und Gröningen von den Spaniern und erhielt endlich nebst dem Oberbefehl über die Land- und Seemacht der sieben vereinigten Provinzen (die Landschaft Drenthe hatte keine Stimme und wird deshalb als Provinz nicht mitgezählt) zugleich die Statthalterschaft von Geldern und Overyssel (die von Holland, Zeeland und Utrecht besaß er schon vorher), während Friesland und Gröningen seinen Vetter, den Grafen Wilhelm von Nassau, zum Statthalter ernannt hatten. Im Jahre 1596 schlossen die Niederländer ein Schutzbündniß mit Frankreich und vereinigten ihre Flotte mit der englischen, welche nun Cadiz einnahm und zerstörte. Zwar raubte der zu Vervins 1598 zwischen Spanien und Frankreich abgeschlossene Friede der jungen Republik den offenen Beistand Frankreichs, allein Heinrich IV. zahlte ihr eine jährliche Subsidie von 2,900000 Fl. England versprach Beistand für gewisse Fälle.

Der König von Spanien mochte endlich die Unmöglichkeit einsehen, die sieben Provinzen mit den Waffen unter seine Herrschaft zurückzubringen. Eine Wiedervereinigung der Niederlande mit Spanien war wegen des vielen vergossenen Blutes undenkbar. Aber die Lage änderte sich einem neuen Staate gegenüber. Darum beschloß Philipp II. die Trennung der Niederlande von der Krone Spanien und trat sie 1598 seiner Tochter Isabella ab, der Gemahlin des Erzherzogs Albrecht von Österreich, den der Papst Clemens VIII. seiner geistlichen Würde als Cardinal und Erzbischof von Toledo behufs der Verheirathung entkleidet hatte. Während Albrecht mit Jubel in Belgien empfangen wurde, wiesen die sieben Provinzen die Aufforderung, dem gepriesenen Ehepaar unter denselben Bedingungen zu huldigen, unter denen sie Karl V. gehuldigt hatten, standhaft ab. Die Niederländer waren in den Schlachten zur See und zu Lande glücklich. Unter den spanischen Truppen gab es Meuterelen wegen rückständigen Soldes. Philipp II. war im September 1598 an einer scheußlichen Krankheit gestorben. Spanien war ermattet unter den Schlägen, die England, Frankreich und die Niederlande gegen seine Macht geführt hatten. Sein Handel war ruinirt, seine Hülfsquellen aus den Colonien flossen sehr spärlich. Prinz Moritz hatte den Spaniern während seiner Kriegsleitung 40 Städte und mehrere Festungen entrissen und sie in drei Feldschlachten geschlagen, ungerechnet die Seesiege, welche die niederländischen Admirale an den spanischen und flandrischen Küsten erfochten. Allein auch den

Niederlanden koſtete der Krieg ungeheuere Opfer an Geld und Menſchen. Die Häupter der republikaniſchen Partei wünſchten den Frieden, um den Statthalter, deſſen Abſichten ſie längſt beargwöhnten, entbehrlich zu machen, und weil ihnen mehr an der Seemacht und dem Handel als an der Landmacht und an Kriegsruhm gelegen war. Als endlich Oſtende nach einer glorreichen Vertheidigung von 3 Jahren, 2 Monaten und 15 Tagen gegen die ganze ſpaniſche und belgiſche Macht capitulirte (September 1604), äußerte ſich das Verlangen nach Waffenruhe in den niederländiſchen Provinzen bei den Einſichtigen allgemein und ward unterſtützt durch unzählige Flugblätter. Die öffentliche Stimmung geſtaltete ſich bereits als eine Macht in ihrem Organ, der Preſſe. Die Anhänger des Hauſes Naſſau aber wollten Fortſetzung des Kampfes und ſtützten ſich auf den durch calviniſtiſche Prediger aufgehetzten Pöbel. Nach mehrjährigen Verhandlungen, die öfter abgebrochen und wieder angeknüpft wurden, kam endlich am 9. April 1609 zu Antwerpen der Friede unter der Form eines Waffenſtillſtandes auf 12 Jahre zu Stande. Der Vertrag enthielt die Bedingung, daß alles auf dem Fuße bleibe, auf welchem es gegenwärtig ſei, und daß jede Macht das von ihr Beſetzte behalten ſollte.

In dem neuen Staate war die Ordnung der innern Regierungsverhältniſſe die Hauptſache. Dieſelben waren und blieben ſehr verwickelt. Die ſogenannten „Generalſtaaten", welche nachmals im Haag zuſammenkamen, beſtanden aus den Deputirten der Stände aller Provinzen und bildeten die Geſammtregierung. Die Zahl der Deputirten, welche jede Provinz aus ihren Ständen zu den Generalſtaaten abordnete, war unbeſtimmt; denn jede Provinz hatte ohne Rückſicht auf die Anzahl der von ihr geſandten Deputirten nur Eine Stimme. Die Entſcheidung war alſo ſtets durch ſieben Stimmen gegeben. Jede Provinz hatte für ſich allein und für ihre innern Angelegenheiten ihre beſondern „Staaten" (Ständeverſammlungen), ſowie jede Stadt, falls ſie nicht zu einer herrſchaftlichen Domäne gehörte, ihren Magiſtrat frei wählte. Jede Provinz konnte Geſetze geben, die nur für ſie ſelbſt bindend waren. Die Generalſtaaten konnten keine Geſetze machen, welche denen der einzelnen Staaten entgegen waren. Blos über Gleichheit der Münze in allen Provinzen beſtand Übereinkommen. Die Generalſtaaten repräſentirten die ſouveräne Gewalt der Republik und erſchienen bei Unterzeichnung von Verträgen, die Krieg und Frieden, überhaupt das Wohl oder Wehe des Geſammtſtaats betrafen. Die vollziehende Gewalt ward von einem aus 12 Mitgliedern beſtehenden Staatsrath ausgeübt, zu dem Holland drei Mitglieder, Zeeland, Friesland und Gröningen je zwei, die drei übrigen kleinern Provinzen nur je ein Mitglied ſtellten. Die Souveränetät der Generalſtaaten war ſcheinbar; thatſächlich ruhte ſie bei den Provinzialſtaaten, wiewol ſie nur Hochmögende oder Mögende, jene aber Großmögende Herren betitelt wurden. Den Abgeordneten zu den Generalſtaaten wurden allgemeine Weiſungen ertheilt, indeſſen mußten ſie in allen nur einigermaßen wichtigen Fällen bei den Provinzialſtaaten anfragen. Da jedoch letztere aus den Deputirten der ſtimmfähigen Städte, der Ritterſchaft und der Landſchaften beſtanden, trat oft der Fall ein, daß, wenn die fragliche Sache in Provinzialſtaaten zur Verhandlung kam, wiederum einer oder der andere Deputirte irgendeiner unbedeutenden Stadt ſein Votum referirte, um von ſeinen Committenten nähere Inſtruction zu erholen. Auf dieſe Weiſe konnte die Angelegenheit zur Berathung vor einen Magiſtrat kommen, deſſen ſpießbürgerliche Anſichten dann möglicherweiſe den Ausſchlag gaben in Sachen, deren Zuſammenhang über ſeinem Horizonte lag. Die Präſidentſchaft bei den Generalſtaaten wechſelte jede Woche. Dagegen blieb der „Raadpenſionaris" (ſoviel als Kanzler oder Miniſter des Äußern) ſtets auf ſeinem Poſten, den der jeweilige Großpenſionarius der Provinz Holland bekleidete, da dieſe die bedeutendſte unter allen Provinzen war und allein mehr als die Hälfte der für allgemeine Staatszwecke erforderlichen ſchweren Steuern zahlte. Das Statthalteramt beſtand aus einem wunderlichen Gemiſch von Rechten und Beſchränkungen. Eigentlich war der Statthalter nur der erſte Beamte einer Provinz. Mit den um die Niederlande ſo hoch verdienten Fürſten aus dem Hauſe Oranien-Naſſau lagen die Provinzen bald einzeln, bald mehrere zugleich in einem ewigen Streite um die Statthalterwürde und deren Rechte. Die eine Provinz gab ihnen dieſe Würde, die andere nahm ſie ihnen wieder, bis endlich das Statthalteramt in allen ſieben Provinzen in jenem Fürſtenhauſe erblich ward.

Bei ſo ſchwerfälligen und verwickelten Verfaſſungsverhältniſſen war es ein Glück für die Republik, daß es ihr nie in den großen Kriſen, die ſie beſtand, an ſolchen Männern fehlte, welche den Namen Patrioten durch wahren Heldenmuth und durch echte und tiefe Staatsweisheit verdienten: ſo von ihrem Kampfe unter Alba herab bis zu ihrem Untergang unter Napoleon. Als das Prototyp dieſer niederländiſchen Männer ſteht Oldenbarneveldt da, der Großpenſionarius

von Holland. Bedeutungsvoll ergänzte die Summe seines Lebens Wilhelm den Schweiger: wie dieser den Staat, so hat er den Freistaat geschaffen. Oldenbarneveldt war ein Republikaner vom antiken Schlage: ein aristokratischer Republikaner. Des Staats Unabhängigkeit ging ihm über persönliche Freiheit, der Friede über den Ruhm, innerer Wohlstand und ein geordneter Staatshaushalt über den Glanz nach außen. Solange die Unabhängigkeit des Freistaats bedroht war, unterstützte er den Prinzen Moritz und hob ihn zur Macht empor. Die Vereinigung beider Parteihäupter sicherte in äußerlich bewegten Zeiten die innere Ruhe. Gleichzeitig schob der Großpensionarius mit leiser Hand das aristokratische Princip in die Regierung des Freistaats ein, welchen Wilhelm von Oranien, vielleicht nicht ohne monarchische Hintergedanken, durch Aufnahme der kleinen Städte in die Versammlung der Staaten mehr demokratisch hatte organisiren wollen. Es ist sehr bemerkenswerth, daß sich die Statthalterschaft mit ihrer monarchischen Tendenz auf das demokratische Element stützte, während die republikanische Partei zugleich das aristokratische Element vertrat. Die Geistlichkeit stellte sich in diesem Kampfe gewöhnlich auf die Seite des Volks und des Statthalters, namentlich der strenge Calvinismus, den Oldenbarneveldt von vornherein der Staatsgewalt unterzuordnen und durch unbeschränkte Toleranz zu paralysiren suchte. Sein Grundsatz bestand in dem Primat des Staats über die Nationalkirche. Allein diese Ansicht mit ihren Consequenzen stürzte ihn und seine Partei, sobald sich Moritz aus herrschsüchtigen Beweggründen feindlich gegenüberstellte. Die Bahnen der beiden Häupter der Republik liefen am Kreuzwege zwischen Krieg und Frieden auseinander. Moritz wollte Krieg als Mittel seiner Machtsteigerung. Oldenbarneveldt und die Republikaner hatten das Handelsinteresse als Lebensfrage des Staats im Auge und waren für den Frieden. Sie siegten; der Waffenstillstand mit Spanien ward abgeschlossen. Aber nun erregten zwei Professoren der Theologie zu Leyden durch ihren übergroßen Eifer in der Bewachung des himmlischen Zion einen verheerenden Brand im Staate. Gomarus und Arminius hießen sie. Ihre Streitigkeiten drehten sich um Dinge, die doch der menschlichen Forschung niemals erreichbar sind: sie stritten über den Rathschluß Gottes, über die Vorherbestimmung des Menschen u. s. w. Man sollte nicht glauben, daß sich ein so nüchternes Volk von dem Geschrei seiner Prediger über solche Dinge hätte in Wallung bringen lassen. Allein das Volk war sehr fromm, und die Geistlichkeit hatte in seinem Familienleben den größten Einfluß. Es war nicht selten der Fall, daß in ein und derselben Kirche ein Prediger am Morgen den Gläubigen mit der Hölle drohte, wenn sie dasjenige für wahr hielten, was am selben Nachmittag sein College als alleinseligmachende Wahrheit von der Kanzel herabdonnerte. Bei dieser Sachlage lief der gemeine Mann mit dem besten Willen Gefahr, seine Seele dem unrechten Hirten anzuvertrauen. Gomarus verfocht die von Calvin aufgestellte düstere und strenge Lehre über die erwähnten Dinge. Auf seine Seite stellte sich die große Masse und der Statthalter Moritz. Die freiere Ansicht vertheidigte Arminius, den deshalb die Gebildeten und Republikaner unterstützten. Nachdem die Arminianer 1610 den Inbegriff ihrer Lehre in fünf Sätze zusammengefaßt und in einer sogenannten Remonstration den Staaten von Holland überreicht hatten, bezeichnete man sie mit dem Namen Remonstranten. Die Gomaristen reichten dann auch eine Schrift ein, in welcher sie jene fünf Sätze zu widerlegen suchten, und hießen nachher Contraremonstranten.

Der Statthalter war von der Furcht vor der Hölle, welche den Pöbel zu Gomarus trieb, ganz frei. Er erklärte sich für die Gomaristen, um mit dem Arsenal der geistlichen Waffen den großen Haufen zu beherrschen und gegen die verständige republikanische Partei hetzen zu können. Die Trennung der republikanischen und oranischen Partei in allen Provinzen ward durch den in allen Kirchen gepredigten Sektenhaß sehr gefährlich. Die Republik befand sich am Abgrund des Bürgerkriegs. Moritz und die Gomaristen wollten eine Kirchensynode, weil die Arminianer weitaus in der Minderzahl waren und also überstimmt werden mußten; ferner, weil die Beschlüsse der Synode nur mit dem ihm allein ergebenen Heere ausgeführt werden konnten, wodurch er Herr des Landes würde. Moritz machte die Sache zelotischer Prediger zu seiner eigenen, um in den Remonstranten seine politischen Widersacher verfolgen zu können. Immer höher stieg seine Gewalt. Schon beugten sich die Generalstaaten vor ihm. Er entwaffnete die Städte, setzte ihre arminianischen Magistrate ab und ließ am 29. Aug. 1618 Oldenbarneveldt und mehrere Häupter der republikanischen Partei durch seine Leibwache festnehmen. Die 24 Richter, ausgesuchte Creaturen des Statthalters, erklärten sie schuldig, Unruhen angezettelt und Verbindungen mit Fremden unterhalten zu haben. Am 16. Mai 1619 fiel das ehrwürdige greise Haupt des Großpensionarius Oldenbarneveldt im Haag unter dem Henkerbeil. Der Pöbel jubelte über den Justizmord. Zwei andere Häupter der Republikaner: Hugo de Groot (Hugo

Grotius), Penſionarius (ſoviel als Syndikus) von Rotterdam, und Hoogerbeets, Penſionarius von Leyden, wurden zu ewiger Gefangenſchaft auf die Feſtung Loevenſtein gebracht, nach welcher die Partei der Patrioten fortan auch Loevenſteiner genannt wurden. Der gelehrte Grotius entkam daſelbſt nach dreijähriger Haft in einer großen Kiſte, die ihm ſeine Gattin voll Bücher geſandt und mit Luftlöchern verſehen hatte.

Selbſtverſtändlich verdammten die in Dortrecht zu einer Synode verſammelten Gottesgelehrten (vom 13. Nov. 1618 bis 29. Mai 1619) die Arminianer und ſanctionirten deren Verfolgung. Dieſe Verſammlung koſtete der Nation mehr als eine Million Gulden — aber nur Ein arminianiſcher Prediger unterwarf ſich den gefaßten Beſchlüſſen. Die übrigen entſagten lieber ihrem Amte. Moritz hatte geſiegt. Kein Hinderniß ſchien mehr zwiſchen ſeinem Ehrgeize und dem Throne! Gleichwol trachtete er nicht mehr danach, dieſen zu beſteigen; denn die mittlern Stände grollten ihm tief.

Unterdeſſen hatten die Niederlande an dem Jülichſchen Erbfolgeſtreit theilgenommen, und ihre Truppen unter dem Statthalter erſchienen dort gegen die Spanier im Felde, ohne daß Spanien und die Niederlande ſich noch den Krieg erklärt hatten. Als im Jahre 1621 der Waffenſtillſtand mit Spanien abgelaufen war, ward er wieder unter franzöſiſcher Vermittelung auf kurze Zeit verlängert. Der definitive Friede aber ſcheiterte an den überſpannten ſpaniſchen Forderungen. Unterdeſſen war Philipp III. geſtorben (31. März 1621); dann ſtarb Erzherzog Albrecht (13. Juli 1621). Seine Gemahlin war ins Kloſter gegangen. Philipp IV., Sohn und Nachfolger Philipp's III., begann aber den Krieg von neuem in der Hoffnung, die Niederlande jetzt unterwerfen zu können. Es iſt faſt unglaublich, in welcher Täuſchung der Hof von Madrid über die Lage der Republik befangen war. Der Ehrgeiz des Statthalters Moritz, die theologiſchen Stiergefechte, die Hochverrathsproceſſe, das Rachegefühl der republikaniſchen Partei ließen an eine Zerklüftung, ja an den Sturz der niederländiſchen Republik glauben. Dieſe Selbſttäuſchung des ſpaniſchen Hofes erklärt ſich zum größten Theil aus dem damaligen Mangel an Öffentlichkeit und aus der völligen Unkenntniß der wahren innern Zuſtände, ſelbſt benachbarter Staaten. Weder Zeitungen gab es, noch Berichte über die Verhandlungen großer Verſammlungen, wie die niederländiſchen Generalſtaaten oder das engliſche Parlament. Das Auslaufen einer Flotte, der Marſch einer Armee, die Handlungen der Cabinete blieben in tiefes Dunkel gehüllt, in das nur ſelten die Ausſagen der Spione und Überläufer ein zweifelhaftes Licht brachten. Die diplomatiſchen Agenten aber, nur bei befreundeten Mächten beglaubigt, konnten ihren Cabineten nur dem Zufall oder der Beſtechung abgejagte Berichte heimſenden.

Die zwölf Jahre der Ruhe hatten dem jungen Staate einen ungeheuern Aufſchwung gegeben in der Erweiterung ſeiner Seemacht und ſeines Handels. Aus Noth erſt glückliche Korſaren gegen die ſpaniſchen Geſchwader, wurden die Holländer bald treffliche Seehelden und kühne, unermüdet thätige Kaufleute, die alle Meere durchfegelten, denen kein Gewinn zu entfernt, kein Hinderniß zu abſchreckend war. Dieſe Republikaner waren durch unerhörte Einfachheit und Sparſamkeit im Leben und durch unglaublichen Fleiß reich geworden. Um zu beſtehen, mußten die Niederlande reich ſein; dieſe Nothwendigkeit iſt in der phyſiſchen Beſchaffenheit des Landes ſelbſt bedingt. In allen andern Ländern Europas iſt den Bewohnern doch wenigſtens der Boden unter ihren Füßen ſicher. Anders in den nördlichen Niederlanden, deren Provinzen theilweiſe unter dem Meeresſpiegel liegen, und wo die Wellen der Nordſee über den Häuptern der Bewohner hinrollen würden, wenn ihnen nicht Menſchengeiſt und Arbeit eine Schranke geſetzt hätte. Dort ſind ſich die Menſchen ihre eigene Vorſehung. Sie müſſen ihr Land unabläſſig gegen den Ocean nach außen und gegen die Flüſſe im Innern ſchirmen. Aber alle ihre Werke zeigen Größe in der Anlage und Größe in der Ausführung. Woraus aber die ungeheuern Summen für die Waſſerſchutzbauten ſchöpfen? Der Alluvialboden hat weder Metalle noch Kohle. Ihm fehlen alſo die Hauptfactoren der Induſtrie. Das kleine Gebiet gibt nicht genug Getreide, um ſeine Bewohner zu ernähren. Aber die Natur ſelbſt verwies das ſtiefmütterlich bedachte Land auf den Welthandel; es iſt im Beſitz der Mündungen des Rhein, der Schelde und Maas; es iſt durchzogen von einer Menge ſchiffbarer Kanäle und wird beſpült von den Wogen des Meeres. Die Holländer erkannten ihre Beſtimmung. Aus der Fremde holten ſie Holz für ihre Schiffe, mit denen ſie bald das Meer beſäeten. Als kühne Fiſcher fanden ſie ihr Peru im Heringsfange, als unerſchrockene Seefahrer knüpften ſie die Fäden ihres Handels an allen Küſten der Alten und Neuen Welt und fügten dieſer durch ihre Entdeckungen (von 1616—26) noch einen fünften Erdtheil hinzu — Neuholland oder Auſtralien. Der Unabhängigkeitskampf vernichtete den Welthandel der ſüdlichen Niederlande. Mit der Eroberung Antwer-

pens durch die Spanier, welches der Stapelplatz des damaligen Welthandels war, war Amsterdam dessen Erbin und bemächtigte sich des gewinnreichen indischen Zwischenhandels auf dem Markte in Lissabon, wohin damals allein directe Zufuhren aus Ostindien stattfanden. Allein im Jahre 1580 vereinigte sich die Krone Portugals mit der von Spanien, und nun beherrschte Philipp II. die großen reichen Colonien der Portugiesen und deren Seemacht. Spanien war jetzt die Welthandelsmacht. Den Holländern wurden die portugiesischen Häfen geschlossen. Diese Maßregel, welche den Ruin des Freistaats zu enthalten schien, enthielt den Keim seiner Größe. Bisher waren die Rheder von Amsterdam und Rotterdam noch nicht über den Tajo hinausgefahren. Jetzt zwang sie die Noth, in Indien selbst jene Güter aufzusuchen, welche sie nicht mehr in den Häfen Portugals laden konnten. Aber der Weg nach Indien war weit und führte durch die spanischen Kriegsflotten. Um vorerst den Spaniern aus dem Wege zu gehen, suchten sie eine nordöstliche Durchfahrt aus dem Atlantischen Meere in den Stillen Ocean zu finden. Die Nordpolexpeditionen unter Barendz und Heemskerk am Ende des 17. Jahrhunderts hatten zwar nicht das gewünschte Resultat — Auffindung eines Seewegs nach Ostindien —, aber sie sind ewig denkwürdig für die Wissenschaften der Geographie und Schiffahrtskunde und gaben den Anstoß zum Walfischfang, der während eines halben Jahrhunderts eine ergiebige Quelle des niederländischen Handels war. Es blieb nichts anderes übrig, die Holländer mußten den gewöhnlichen Seeweg nach Ostindien machen. Die erste Expedition dahin ging am 2. April 1595 unter Cornelius Houtman ab und bestand aus vier Schiffen, welche die „Gesellschaft entfernter Länder" ausgerüstet hatte. Rasch entstand eine Gesellschaft nach der andern. Oldenbarneveldt verschmolz sie alle in eine einzige, in die berühmte „Holländisch-Ostindische Compagnie", gebildet am 20. März 1602 mit einem Grundkapital von $6\frac{1}{2}$ Mill. Fl. Die Generalstaaten verliehen ihr auf 21 Jahre das ausschließende Recht, nach Ostindien zu handeln, Krieg zu führen, eine See- und Landmacht zu halten, Städte und Festungen anzulegen, Geld zu münzen und Verträge mit eingeborenen Fürsten abzuschließen, aber letzteres nur im Namen der Generalstaaten, welche die Oberaufsicht über die Compagnie ausübten. Die Compagnie erhielt 1611 von dem japanischen Herrscher Handelsfreiheit mit den Japanesen bewilligt und durfte auf der Insel Ferando eine Niederlassung gründen, welche später nach der Insel Dezima verlegt wurde. Über zwei Jahrhunderte blieben die Holländer im ungestörten Besitz jenes Privilegiums und verkehrten, freilich unter schimpflichen Bedingungen, mit einem Lande, das für alle übrigen Nationen bis auf die neueste Zeit verschlossen war. Allein die holländische Seemacht mußte einen Mittelpunkt für ihre Unternehmungen in den ostindischen Gewässern haben, sonst konnte sie jeden Augenblick von der Übermacht der Spanier und Portugiesen erdrückt werden; auch das eifersüchtige England war zu fürchten. Darum sollte sich der holländische Admiral Koen, welcher 1618 als Oberbefehlshaber nach Ostindien abging, der Stadt Jakatra auf Java bemächtigen. Es geschah. Auf den Trümmern Jakatras erhob sich das holländische Batavia (1621), das wegen seiner Büte bald die „Perle des Ostens" genannt ward und noch jetzt ein Hauptort der indischen Welt ist. Die Ostindische Compagnie eroberte fortan Inseln und Königreiche in Ostindien. Das portugiesische Colonialreich verlor dort an sie seine meisten Besitzungen. Die „Westindische Compagnie" ward 1618 mit einem Stammkapital von 7,200000 Fl. auf 1200 Actien (à 6000 Fl.) errichtet und auf 24 Jahre mit dem ausschließenden Recht des Handels auf der afrikanischen Westküste bis zum Cap der guten Hoffnung, auf beiden Küsten Amerikas und über alle Inseln des Stillen Oceans bis zu den Molukken begabt, wo die Thätigkeitssphäre der Ostindischen Compagnie bestand. Somit war der ganze tropische Handel zwischen beiden Gesellschaften getheilt. Die Westindische Compagnie hatte im wesentlichen eine der Ostindischen ähnliche Organisation, aber sie hat im ersten Jahrhundert ihres Bestehens mehr als jene die Industrie und Schiffahrt des Mutterlandes gefördert und war in jenem Zeitraum eine kräftigere Stütze der Republik. Beim Wiederausbruch des spanischen Kriegs unter Philipp IV. verwendete sie den größten Theil ihres ansehnlichen Kapitals auf die Ausrüstung von Kaperschiffen. Vom Jahre 1623—1636 rüstete sie nicht weniger als 800 Kaperschiffe aus, welche 545 spanische Schiffe und darunter im Jahre 1628 die „Silberflotte" wegnahmen. Ferner eroberte sie nach harten Kämpfen das von Spanien vernachlässigte, von Portugiesen colonisirte Brasilien, dessen Statthalter Graf Johann Moritz von Nassau ward. Während Spanien zur See und in den Colonien furchtbare Verluste erlitt, war es im Landkriege anfangs im Vortheil. Spinola hatte Breda und andere Städte in Brabant erobert (1624). Moritz von Oranien starb am 23. April 1625 im Haag. Da er blos natürliche Kinder hatte, so ward am nächsten Tage nach seinem Tode sein Bruder Friedrich Heinrich zum

Generalkapitän aller Streitkräfte zu Waſſer und zu Lande ernannt und im folgenden Jahre von mehreren Provinzen zu ihrem Statthalter erwählt. Dieſer Prinz, ein tapferer Feldherr, führte den Krieg mit Glück mehr als 20 Jahre. Die Niederlande verbündeten ſich mit England und Frankreich, bezogen große Summen Hülfsgelder und wieſen die oft erneuten Verſuche des erſchöpften Spanien, von ihnen einen neuen vierunddreißigjährigen Waffenſtillſtand zu erlangen, ſtolz ab. Friedrich Heinrich ſtarb im März 1647. Ihm folgte erſt 1648 ſein zweiter Sohn Wilhelm II., ein junger Fürſt ohne alle Erfahrung, als Statthalter: denn die Erbfolge des Hauſes Naſſau im Statthalteramt beſtand bereits thatſächlich, wenn auch noch nicht geſetzlich. Die Staaten hielten ihn ab, etwas Ernſtliches im Felde zu unternehmen, weil ſchon ſeit 1644 der Friedenscongreß in Weſtfalen zur Ordnung der europäiſchen Angelegenheiten eröffnet war. Die Bevollmächtigten der ſieben niederländiſchen Provinzen zeichneten ſich in Münſter vortheilhaft aus; ihre Eintracht und einfache Würde ſtand in großem Contraſt mit den Forderungen der Franzoſen, mit der Argliſt der Spanier und mit dem egoiſtiſch-unedeln Benehmen der deutſchen Reichsfürſten untereinander. Das Reſultat der Verhandlungen war deshalb ebenſo vortheilhaft und ehrenvoll für die Niederlande als nachtheilig und ſchmachvoll für Deutſchland. Spanien erkannte am 30. Jan. 1648 im Friedensſchluſſe die Republik der ſieben vereinigten niederländiſchen Provinzen nebſt der Landſchaft Drenthe als unabhängige Macht an. Die Niederlande behielten nicht nur, was ſie außerhalb Europa den Spaniern entriſſen hatten, ſondern auch die von ihnen eroberten beträchtlichen Stücke in Flandern, Limburg und Brabant, welche unter dem Namen Generalitätslande wahre Domänen der Republik wurden, indem ſie in den Generalſtaaten nicht vertreten und ihre Bewohner lediglich Unterthanen der Republik waren. Außerdem mußte Spanien verſprechen, die Schelde (zu Gunſten des Handels von Amſterdam) zu ſchließen.

So empfingen denn nach achtzigjährigem Kampfe die ſieben vereinigten Provinzen von dem einſt ſo mächtigen und nun ſo tief gedemüthigten Spanien die Weihe ihrer Unabhängigkeit. Unter ſteten Kämpfen hatten ſie ſich zu einer europäiſchen Großmacht emporgeſchwungen und ſtanden nun da als der erſte Handelsſtaat und die erſte Seemacht der Erde. Zwei Millionen Menſchen kaum, ſind die Niederländer die Herren über die Meere, Gebieter des Welthandels, Sieger über die erſte Macht der Welt. Wo wäre ein Beiſpiel in der Geſchichte, daß ein Volk, ſo gering an Zahl, ſo hoch und ſo feſt geſtanden, ſo tief eingewirkt, ſo weit um ſich gegriffen hätte? Die Zahl der holländiſchen Seeſchiffe um jene Zeit wird auf 60—70000 angegeben, worin freilich die Heringsbulzen mitbegriffen ſind. Allein die Holländer waren nicht blos die Lieferanten, Mäkler und Zwiſchenhändler, ſondern auch die Fuhrleute der Welt. Ihre Rhederei und Frachtſchiffahrt war neben dem Handel ein ganz beſonderer Erwerbszweig, inſofern als ſie lediglich den Frachtlohn zum Gegenſtand hatte und den Handel fremder Nationen vermittelte. Amſterdam war der Stapel des Welthandels. Die Producte aller Welttheile und das gemünzte Geld aller Nationen ſtrömte dort zuſammen. Die Bank von Amſterdam, gegründet 1609, war als eine reine Depoſitenbank ein Pfeiler des niederländiſchen Geld- und Waarenhandels. Die Börſe von Amſterdam wurde eine Großmacht, vor der ſich alle Kronen und Scepter Europas neigten.

Obwol die Republik in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, was die Seemacht betrifft, auf ihrer höchſten Stufe ſteht, ſo ſtoßen wir doch auf allerlei ruhmloſe Erſcheinungen. Braſilien geht 1654 an das ſeit 1640 wiedergeborene Portugal für immer verloren. Die Landmacht beſteht aus fremden Söldnern, die ſich nur des Geldes wegen der Republik vermiethen, und der Statthalter Wilhelm II. verfolgt dynaſtiſche Zwecke, um derentwillen er gewaltthätige Schritte thut und den Haß der republikaniſchen Partei, welche aus der Geburts- und Geldariſtokratie und der wohlhabenden Bürgerſchaft beſteht, auf ſein Haus wälzt. Zu ſeinem und der Republik Beſten ſtarb er ſchon in ſeinem fünfundzwanzigſten Lebensjahre (1650); denn ſchon hatte er ein Bündniß mit Ludwig XIV. von Frankreich zur Theilung Belgiens und zur Unterdrückung der Freiheit in den ſieben vereinigten Provinzen abgeſchloſſen. Erſt acht Tage nach ſeinem Tode ward ſein Sohn, Wilhelm III., geboren. Die oraniſche Partei, eines Hauptes entbehrend, erlag vollſtändig. Der Haß der republikaniſchen oder ſtaatsgeſinnten Partei, deren Häupter die Gebrüder Johann und Cornelius de Witt waren, wußte es durchzuſetzen, daß der unmündige Sohn Wilhelm's II. trotz der Bemühungen ſeiner Mutter, Maria von England, in der Statthalterwürde nicht beſtätigt wurde. Alle von Wilhelm II. getroffenen Anordnungen wurden aufgehoben und die durch ihn entſetzten Behörden wiederhergeſtellt. Alle Städte erhielten das Recht, ſich ſelbſt ihre Behörden frei zu wählen. Ein neues Geſetz verordnete, daß

weder die Generalstaaten noch die Statthalter sich in die obrigkeitliche Verwaltung mischen dürfen. Endlich wurden die Generalstaaten selbst vermehrt und neu gewählt und traten sodann 1651 zu der sogenannten Großen Versammlung zusammen, in welcher die Utrechter Union von 1579 bestätigt und den Generalstaaten das Recht vorbehalten wurde, Ernennungen zu Civil- (die Ortsbehörden ausgenommen) und Militärstellen zu machen. Die oberste Kriegsleitung ward dem Staatsrath übertragen.

Unterdessen war in England das Haupt des Königs Karl I. gefallen und eine Republik errichtet worden. Dessen Sohn, Karl II., hatte bei dem Statthalter Wilhelm II. Schutz und Unterstützung gefunden. Cromwell wollte die Niederlande zum engen Anschluß an England gewinnen, aber sein Gesandter wurde sehr übel aufgenommen. Nun zog der englische Dictator einen alten, noch ungerächten Frevel hervor, den die Niederländer auf den Gewürzinseln, besonders auf Amboina, im Jahre 1620 begangen hatten. Aus schmuziger Gewinnsucht hatte die Holländisch-Ostindische Compagnie, um sich das Monopol des Gewürzhandels zu sichern, die Anpflanzung des Muskatnußbaumes auf die bandaischen, den Anbau der Nelken auf die amboinischen Inseln beschränkt, während auf den übrigen Molukken jene edeln Gewächse mit Feuer und Beil vertilgt wurden. Den Eingeborenen war bei grausamen Strafen jede neue Anpflanzung verboten. Die genannten Inseln selbst wurden jedem fremden Schiffe gesperrt. Auch wurden große Vorräthe von Muskatnüssen und Nelkenblüten verbrannt, wenn die Ernte sehr reichlich gewesen. Und diesen rohen Krieg gegen die Natur führten die niederländischen Krämer nur deshalb, um eine Preisminderung der Gewürze zu verhindern! Allein die Engländer besaßen auf Banda und Amboina einige Faetoreien, welche 1620 von den Holländern trotz eines im vorhergehenden Jahre geschlossenen Vertrags größtentheils vernichtet wurden. Sodann wurden die auf Amboina zurückgebliebenen Engländer unter der falschen Anklage einer Verschwörung gegen die holländische Herrschaft gefoltert und bis auf vier hingerichtet. Die damals schwache britische Regierung steckte den Schimpf ein, weil sie die Bundesgenossenschaft der Republik nicht entbehren konnte. Aber anders standen die Sachen unter Cromwell. Im englischen Parlament ward offen ausgesprochen, daß die britischen und niederländischen Interessen unversöhnlich seien; entweder müßten beide Nationen freiwillig vereinigt, oder Holland unter englische Herrschaft gebeugt, oder dessen Seemacht vernichtet werden. Die Navigationsacte, in der die Engländer „die Oberherrschaft der Meere" beanspruchten, war ein tödlicher Streich nach dem niederländischen Handel. Denn diese Acte verbot allen fremden seefahrenden Nationen, andere Artikel als die Erzeugnisse ihrer eigenen Länder in britische Häfen zu bringen. Aber die Holländer waren die Handelsmäkler und Frachtführer zweier Welten. Ihre Reclamationen wurden von dem englischen Parlament durch maßlose Forderungen verhöhnt und alle niederländischen Schiffe sofort in englischen Häfen mit Beschlag belegt, gegen das Völkerrecht. Der Seekrieg begann noch vor der Kriegserklärung im Mai 1652. Es war ein Riesenkampf. Die niederländischen Admirale Tromp, Ruyter, Cornelius de Witt, v. Galen lieferten der englischen Flotte unter Blake mörderische Schlachten. Doch die englische Flotte zeigte sich der niederländischen bereits überlegen, welche mehr Niederlagen erlitt als Siege erfocht. Dieser Seekrieg, so kurz er war, schlug dem niederländischen Handel schreckliche Wunden, namentlich durch die ewigen Angriffe der englischen Kaperschiffe, welche auf allen Meeren schwärmten. Da schlossen sich die Niederlande inniger an Frankreich an, und Dänemark machte Miene, feindlich gegen England aufzutreten. Cromwell schloß nun den Frieden zu London am 15. April 1654. Derselbe war ruhmvoll für England, demüthigend für die niederländische Republik. Diese erkennt die Navigationsacte, die Hauptursache des Kriegs, an, muß 25000 Pfd. St. Kriegskostenentschädigung zahlen und alle Glieder des Hauses Stuart aus ihrem Gebiete entfernen. Ihre Schiffe sollten vor englischen Kriegsschiffen im Kanal die Flagge streichen. Und was das Schimpflichste ist, in einem geheimen Artikel ward das Haus Nassau-Oranien von der Statthalterschaft ausgeschlossen. Letztere Forderung Cromwell's hatte Johann de Witt, seit 1653 Großpensionarius von Holland, der persönliche Feind jenes Fürstenhauses, durchgesetzt. Die niederländische Machtstellung beruhte auf dem Handel. Einen so allgemeinen, alle Zweige der kaufmännischen Thätigkeit und der Rhederei umfassenden Handel, wie es der niederländische nach dem Westfälischen Frieden ward, hat die Welt nur einmal gesehen. Allein die Republik mußte von ihrer Höhe stürzen, weil dieselbe nicht auf einer breiten staatlichen Grundlage beruhte. Die Überlegenheit der Holländer war auf der Inferiorität der andern europäischen Staaten aufgebaut. In den Niederlanden hatte die Freiheit frühzeitig alle Kräfte der Menschen entfaltet, während im übrigen Europa der Gedanke und das Wort und die That geknechtet waren. Dort

freie Entwickelung, Pflege der Künste und Wissenschaften, Aufklärung und Unterrichtung des Volks — hier Druck und Bevormundung. Als endlich Europa von seinem tiefen Fall sich aufraffte, als England und Frankreich ihre Weltmachtstellung zu begreifen begannen und danach handelten; als andere Völker inzwischen von den Niederländern gelernt hatten, wie man reich und mächtig werden könne und ein Gleiches versuchten und Früchte ernteten, da war es um die Größe der kleinen Republik geschehen, die als Landmacht, als ein Staat von geringem Flächeninhalt und mit nur zwei Millionen Einwohnern kaum Anspruch auf den zweiten Rang in Europa machen konnte. Gegenüber einer französischen und englischen Nationalkraft war das Fundament der geschraubten Größe der niederländischen Republik viel zu schmal. Diese unnatürliche Stellung verwickelte die Republik in alle europäischen Händel. So nahm Frankreich niederländische Schiffe weg, weil die Niederländer den Spaniern, mit denen Frankreich Krieg führte, Kriegsbedürfnisse zuführten. Deshalb mußte der Admiral Ruyter Toulon 1656 blokiren. Der Vergleich von 1657 endigte diese Zerwürfnisse. Ferner erschien eine niederländische Flotte im Baltischen Meere, um Danzig 1656 gegen die Schweden zu schützen, und schlug 1658 die schwedische Flotte, welche Kopenhagen beängstigte. Nachdem der Haager Congreß zwischen England, Frankreich und den Niederlanden geschlossen worden war zur Vermittelung des Friedens, kam derselbe 1660 zu Stande. Mit Portugal schwebte wegen der brasilischen Besitzungen noch immer der alte Streit, und 1656 bemächtigten sich die Niederländer der letzten portugiesischen Besitzung auf Ceylon. Unter englisch-französischer Vermittelung kam 1661 der Friede mit Portugal zu Stande. Die Niederlande traten Brasilien gegen 8 Mill. Fl. und freien Handel dahin definitiv ab.

Mittlerweile hatte die politische Constellation einen völligen Wechsel erlitten. Der Stuart Karl II. war auf den Thron seiner Ahnen zurückgeführt worden und sann auf Rache an der Republik, die ihm ein Asyl verweigert hatte und seinen Neffen, Wilhelm III. von Oranien, nicht zum Statthalter wählen wollte. Um Karl II. zu versöhnen, beschimpfte sich Johann de Witt, indem er ihm mehrere politische Flüchtlinge gegen alles Herkommen der Republik ausliefern ließ. Doch bald erkannte er, daß Karl II. nicht zu gewinnen sei, warf sich darum Ludwig XIV. von Frankreich in die Arme und ließ sich von diesem betrügen. Ludwig schloß im April 1662 sogar ein Schutz- und Trutzbündniß mit den Niederlanden. Bald aber erfuhren es diese, wie viel ein Bündniß mit einem so treulosen Fürsten werth sei, und daß Ludwig XIV. und Karl II. insgeheim enger miteinander verbunden waren, als sie für gut fanden öffentlich kundzugeben. Ohne Kriegserklärung, die erst 1665 erfolgte, ließ Karl II. über 100 niederländische Schiffe, sowie die niederländischen Colonien in Nordamerika, am Grünen Vorgebirge in Afrika und die Insel St.-Eustache wegnehmen. Die Niederländer sahen sich nun von Ludwig XIV. im Stiche gelassen und auf ihre eigene Kraft angewiesen. Zu ihrer in See befindlichen Flotte rüsteten sie noch eine zweite aus mit einem Aufwand von 14 Mill. Fl., was einen Begriff von der Blüte der Republik geben kann. Die erste Seeschlacht in der Gegend der Maasmündungen (14. Juni 1665) war eine Niederlage der Niederländer. Ihr Admiral Wassenaar verlor 19 Schiffe und sein Leben.

Die neue im folgenden Monat auslaufende Flotte richtete nichts aus und kehrte zuletzt mit dem Verlust einiger Schiffe zurück. Die niedern Volksklassen und die Flottenmannschaften forderten nun, unzufrieden mit der herrschenden Partei, die Einsetzung des jungen Prinzen Wilhelm III. als Statthalter. Unterdessen war der streitlustige Bischof von Münster, Bernhard v. Galen, der einen alten Hader mit den Niederländern hatte, wegen Wegnahme des Grenzfort Bockelse, mit 18000 Mann in Overyssel eingefallen und machte verheerende Fortschritte. De Witt, nur auf das Seewesen bedacht, hatte das Landheer ganz vernachlässigt. Man konnte dem Bischof, der selbst sein Heer möglichst schlecht anführte, kein niederländisches entgegenstellen. So hausten denn die Bischöflichen ungestört in Overyssel und Gröningen, und nur mit genauer Noth konnte die Stadt und Festung Gröningen behauptet werden. Der König von Frankreich schickte zwar später 6000 Mann Hülfstruppen, die sich aber so übel betrugen, daß die Niederländer sich dieselben gern wieder vom Halse geschafft hätten. Zuletzt erkaufte er nach langen Unterhandlungen den Beistand des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der im Februar 1666 gegen den Bischof zu Felde zog und im April 1666 zum Frieden nöthigte. Indessen wuchs das Ansehen der oranischen Partei, welche sich auf Karl II. von England stützte. Aus diesem Grunde schloß sich de Witt in leidenschaftlicher Verblendung noch inniger an den grimmigsten heimlichen Feind der Republik, an Ludwig XIV. an. Um den steigenden Volksunwillen in etwas zu beschwichtigen, bewirkte er, daß die Stände den eilfjährigen Prinzen Wilhelm

von Oranien im April 1666 als Kind des Staats anerkannten und ihm selbst die Oberleitung seiner Erziehung übertrugen.

Der Seekrieg gegen England hatte seinen Fortgang genommen, und im Frühjahr 1666 war eine niederländische Flotte von 83 Dreimastern unter Ruyter, Tromp u. s. w. in See gegangen. Im Kanal lieferte sie einer englischen Flotte die sogenannte viertägige Seeschlacht (vom 11. — 14. Juni 1666). Der Kampf blieb resultatlos, allein die Engländer hatten die größten Verluste. Sie verloren 22 Schiffe, 2 Admirale, 5 — 6000 Mann an Todten und 3000 an Gefangenen. Die Niederländer verloren 4 Schiffe, 2 Admirale, 7 Schiffskapitäne und 2000 Mann. Dagegen verbrannten bald darauf die Engländer nacheinander an 150 niederländische Kauffahrerschiffe. Stände und Volk in den Niederlanden forderten da den Frieden, den auch der englische König bedurfte, weil er das vom Parlament zur Kriegführung verwilligte Geld mit schönen Damen vergeudet hatte. Die englischen Küsten waren wehrlos. So wurden die Friedensverhandlungen im Mai 1667 zu Breda eröffnet. Während derselben segelte die holländische Flotte unter de Ruyter im Juli die Themse hinauf, zerstörte Vorrathshäuser und Werkstätten, verbrannte drei Linienschiffe ersten Ranges und blokirte die Themse. Unter diesen zwingenden Verhältnissen ward der Friede zu Breda schon am 31. Juli 1667 abgeschlossen. Jede Macht blieb im Besitz dessen, was sie der andern abgenommen; folglich behielten die Niederländer die Insel Poleron, Surinam und das Schloß Cormantin; die Briten dagegen die niederländischen Besitzungen in Nordamerika.

Den Krieg mit England hatte die oranische Partei für ihren Mann ausbeuten zu können gehofft; aber wenn auch die Herrschaft de Witt's wankte, sie war noch nicht gestürzt. Er schloß Frieden, vielleicht um den oranischen Prinzen und jedes monarchische Princip fern zu halten; vielleicht weil er den Frieden als die Lebensbedingung eines Handelsstaats ansah, oder aus Nachgiebigkeit gegen den schon überwuchernden Einfluß der großen Kaufherren, deren politisches Gefühl im Geldsack saß, und welche schon damals den Wahlspruch der Krämerfreistaaten: „Virtus post nummos!" in die Flagge der Republik einzuschmuggeln begannen! De Witt hat während der statthalterlosen Zeit, über 20 Jahre, den Staat wol mit conservativ-republikanischen Grundsätzen nicht ungeschickt geleitet, aber der Conservatismus war von der bekannten Art, die schlimmere Zustände und bedenklichere Revolutionen heraufbeschwört als der keckste Fortschritt und die zügellosesten Eroberungslust. Ludwig XIV. war der Stein, über den Johann de Witt's Politik stolperte. Die Furcht vor Karl II. und vor der mächtig sich erhebenden oranischen Partei hatte ihn dem gewaltigen Despoten in die Arme getrieben. Diese Annäherung an einen Fürsten, der damals die Großen und Diplomaten ganz Europas heimlich oder öffentlich für sich gewonnen hatte, mußte auf de Witt einen großen (in der That aber grundlosen) Verdacht gegen seine Charaktereinheit laden. Er war gegen Ludwig XIV. unbegreiflich sorglos. Er hatte als Kaufmann ausgerechnet, daß ein Krieg gegen die Niederlande dem französischen Staatssäckel ganz gewiß mehr kosten würde, als im glücklichsten Falle zu holen sei. Das war ein grober Fehler, das Cabinet von Versailles nach Elle und Pfund zu messen, wie die Handelskammer von Amsterdam! De Witt vergaß, daß in Frankreich der absolute Wille auf dem Throne saß, daß Ludwig nicht rechnete, sondern wollte. Mittels des sogenannten Austerberechts (jus devolutionis), das er nach dem Tode seines Schwiegervaters Philipp IV. (1665) geltend machte, erhob er auf Burgund und die katholischen Niederlande Anspruch und überzog sie im Mai 1667 mit Krieg. Sie waren von Truppen entblößt; die festen Plätze fielen fast ohne Widerstand. Der Luxus des Hofes mischte sich mit den leicht errungenen Triumphen dieses Feldzugs. Vergoldete Carrossen, voll von duftenden Damen, folgten der Armee. Bälle und Bankete wechselten mit militärischen Manövern, Belagerungen und Kämpfen, die übrigens wenig blutig waren. Die Franche-Comté leistete noch weniger Widerstand und war in 17 Tagen erobert. Die Schnelligkeit dieser Eroberungen alarmirte Europa, mehr noch die Niederlande. Obwol die allgemeine Stimme dort den Oberbefehl eines zu schaffenden Landheeres für den Prinzen Wilhelm III. forderte, bewirkte dennoch der Großpensionarius, daß des Prinzen Vetter, Johann Moritz von Nassau-Siegen, früher Statthalter in Brasilien, zum Generalkapitän ernannt wurde und das Statthalteramt noch unbesetzt blieb. Die Provinz Holland erließ sogar (natürlich durch de Witt's Einfluß) im December 1667 das „Ewige Edict", kraft dessen, soweit jene Provinz wirken könne, nie die Würde eines Generalkapitäns und Statthalters in Einer Person vereinigt sein dürfe. Die übrigen Provinzen traten diesem Beschlusse nicht bei und das Volk grollte. Der Großpensionarius suchte die über ihm schwebende Sturmwolke durch eine glänzende politische That zu zertheilen.

Er brachte am 23. Jan. 1668 mit England ein Bündniß zu Stande, dem auch Schweden beitrat, da auf die regierenden Herren daselbst die holländischen Dukaten Einfluß geübt hatten. In einem geheimen Artikel verpflichteten sich die Verbündeten, Frankreich den Krieg zu erklären, wenn es sich nicht zum Frieden mit Spanien bequeme. So kam denn ein Vertrag in St.-Germain-en-Laye am 25. April und der Friede von Aachen am 2. Mai 1668 zu Stande. Ludwig gab Spanien die Franche-Comté zurück, behielt aber ganz Artois und einige für die Sicherheit der Republik sehr wichtige Grenzfestungen nebst zugehörigen Ämtern und Territorien in Flandern, Hennegau, Namur und Luxemburg, welche Gebiete seitdem die französischen Niederlande hießen. Die kleine niederländische Republik hatte Ludwig XIV. seine Beute entrissen: er beschloß nun ihre Eroberung und zwar unter englischem Beistand. Ludwig kannte Karl II. genau. Ein nach Karl's Geschmack ausgesuchtes Fräulein, das er ihm sandte, und etliche Millionen in Gold bewirkten ein englisch-französisches Bündniß gegen die Niederlande. Durch sein Geld wußte Ludwig XIV. die Neutralität des Deutschen Reichs und Spaniens zu erlangen, versicherte sich des activen Beistandes des Bischofs von Münster, des Kurfürsten von Köln und selbst Schwedens (1672). Karl II. und Ludwig XIV. erließen am 7. April 1672 ihre Kriegserklärung und begründeten dieselbe mit ihrer, durch Denkmünzen und Schriften in den Niederlanden beschimpften königlichen Würde. Der Kurfürst von Köln und der Bischof von Münster folgten sofort nach. Ludwig XIV. ließ 120000 Mann in die Niederlande einbrechen, welche kaum 20000 Mann schlechte Truppen, zerfallene Festungen und eine durch Parteien zerklüftete Bevölkerung besaßen. Tüchtige Generale mangelten; die Offiziere wurden unter den Verwandten der Bürgermeister und Rathsherren ausgesucht. Die Reiterei bestand aus Bürgern, die nie ihre Häuser verließen; die Infanterie war nicht besser. Ein panischer Schreck ging vor den Franzosen her. Die stärksten Festungen fielen; die Feigheit der herrschenden Partei, der Geldaristokratie, offenbarte sich schmählich. Noch vor Ende Juni hatten die Franzosen Utrecht, den westlichen Theil von Geldern und drei Städte von Holland besetzt. Selbst Johann de Witt ward von der allgemeinen Feigheit angesteckt. Seine persönliche Feindschaft gegen das Haus Oranien in die Politik einflechtend, wollte er den Staat lieber französisch als oranisch wissen. Darum machten die Generalstaaten, in denen sein Anhang die Majorität hatte, den Versuch, einen schmählichen Frieden um ungeheuere Geldsummen zu erkaufen. Glücklicherweise stellte Ludwig so unerhörte Forderungen, daß die Niederländer zur Verzweiflung getrieben wurden. Das Volk erhob sich für Wilhelm III. Die Prediger schürten den Brand von den Kanzeln herab. Am 3. Juli 1672 hob der Rath von Holland das „Ewige Edict" auf, und am 4. Juli ward Wilhelm III. von Oranien zum Statthalter von Holland, Zeeland, Utrecht und Overyssel erklärt. In Gröningen und Friesland blieb Johann Kasimir von Nassau Statthalter. Aber das empörte Volk mußte seine Opfer haben. Der Großpensionarius Johann de Witt und sein Bruder Cornelius, der alte Seeheld, wurden hochverrätherischer Bestrebungen beschuldigt. Da sich jedoch kein Schatten von Schuld gegen die beiden Brüder erweisen ließ, ward ein Barbier gedungen, welcher den Admiral anklagte, als habe dieser ihn zur Ermordung des Prinzen erkaufen wollen. Selbst die Folter konnte dem Seehelden das gewünschte Geständniß nicht entreißen. Darum ward der Pöbel gehetzt, und dieser stürmte mittags am 20. Aug. im Haag das Gefängniß, als gerade der Großpensionarius dort bei seinem gemarterten Bruder zum Besuch war. Beide wurden gräßlich ermordet, ihre Leichen zerrissen. Die bewaffnete Macht war nicht eingeschritten. Der Statthalter verdammte laut die Blutmänner und zahlte dem elenden Barbier eine jährliche Pension. Keine Untersuchung, keine Strafe fand statt. So charakterisiren denn der Meuchelmord an Wilhelm I., dem Schweiger, der Justizmord an dem Großpensionarius Oldenbarneveldt und der Lynchmord an den Brüdern de Witt drei merkwürdige Phasen der niederländischen Geschichte. Die Verhältnisse nahmen nach dem Sturze der republikanischen Partei eine günstigere Wendung. Oraniens Stern war hell und rettend über den Niederlanden aufgegangen. Wilhelm III., obgleich kaum 22 Jahre alt, war unterrichtet, kalt, bedächtig, von durchdringendem Verstande und besaß die kriegerischen Tugenden, den Ehrgeiz und den Starrsinn seiner Ahnen. Der Nachfolger Wilhelm's des Schweigers, welcher die Unabhängigkeit der vereinigten Provinzen gegen Spanien begründet hatte, mußte sie noch einmal gegen Frankreich behaupten. Denn die Republik war am Rande des Abgrundes. Die schwierige Aufgabe unternahm Wilhelm III. mit dictatorischer Gewalt. Die Natur selbst schien mit ihm im Bunde: eine 12 Stunden anhaltende Ebbe, einem Wunder ähnlich, verhinderte die Landung der Engländer, welche die Republik als Todesstoß erwartete. Schön und groß steht der junge Oberbefehlshaber da, welcher auf die von England und Frankreich dictirten

Friedensbedingungen, obwol sie für ihn die erbliche Monarchie enthielten, mit einer allgemeinen Schilderhebung antwortete. Das Volk folgte, wie es wieder einen energischen Charakter an seiner Spitze fühlte. In den Rathskammern erwachte der alte Geist, die Städte rüsteten sich. Die Republik ward ihrer Ahnen im Freiheitskampfe wieder würdig. Wie damals nahm man seine Zuflucht zu jenen heroischen Mitteln, die nur Patriotismus oder Verzweiflung eingeben. Die Niederländer riefen den Ocean zur Hülfe in der höchsten Noth herbei und setzten ganze Gegenden unter Wasser. Zur See allein blieb der Flagge der Republik das Glück treu. Zugleich gewannen die Niederlande an dem sogenannten Großen Kurfürsten von Brandenburg einen starken Bundesgenossen, dessen Operationen ihnen Luft machten und die Hauptlast des Kriegs auf Deutschland wälzten. Glorreich kämpften die niederländischen Admirale gegen die vereinigte englisch-französische Flotte. Endlich erklärte auch der Kaiser und das Deutsche Reich trotz der erkauften Minister und Rathgeber Ludwig XIV. den Krieg. Und wie eine Ironie des Schicksals klingt es, daß Spanien, welcher Macht einst die Niederländer so heldenmüthig ihre Freiheit abgerungen, dieselben Republikaner gegen den zweiten und furchtbarsten Feind unterstützten, und zwar schon vor der spanischen Kriegserklärung.

Unterdessen hatte Wilhelm III. seine Macht befestigt und das Ansehen seines Hauses vermehrt. Im Jahre 1674, nachdem das Land von den Franzosen gesäubert, ward er von Holland, Zeeland und Utrecht zum Erbstatthalter, Generalkapitän und Generaladmiral erklärt. Geldern bot ihm sogar die Souveränetät an, welche er ablehnte. Dagegen ließ er die Erweiterung seiner Macht und die Vortheile seines Hauses nicht aus den Augen, und der Friede von Nimwegen (1678) ward ganz gegen seinen Willen abgeschlossen, weil er im Kriege seines Hauses Interessen am wirksamsten fördern konnte. Im Friedensvertrage erlitt die Republik keine Gebietsschmälerung, aber sie bekam an Frankreich, das mehrere feste Plätze in den spanischen Niederlanden behielt, einen gefährlichen Nachbar. Aus diesem gewaltigen Kampfe ging der kleine Freistaat mit erstarkter Macht hervor und schloß bald darauf mit Frankreich ein Handelsbündniß. Unverwandt hielt Wilhelm III. den Blick auf die Absichten Ludwig's XIV. geheftet und war die Seele der großen Allianz, als jener nach Errichtung der Réunionskammern Deutschland und Belgien ganze Ländertheile abriß und das linke Rheinufer in eine Wüste verwandelte. Nachdem Wilhelm III. seinen Schwiegervater, König Jakob II., aus England verdrängt und durch Parlamentsbeschluß zum König von England erklärt worden (1689), schlug die vereinigte niederländisch-englische Flotte die französische am Boynefluß an der irischen Küste (August 1690) und beim Cap La Hogue (1692). Es war kein Segen für die Niederlande, daß ihr mit dictatorischer Gewalt ausgerüsteter Statthalter zugleich Englands Krone trug. Die Folge war, daß sie in Kriege verwickelt wurden und Schulden auf Schulden häuften, während ihre Stimme im Rathe Europas mehr und mehr an Gewicht verlor.

Während der Statthalterschaft Wilhelm's III. wurde die innere Ruhe in der Republik nur selten gestört; die republikanische Partei durfte keine Schilderhebung wagen. Im Jahre 1686 war Fürst Heinrich Kasimir gestorben und ihm Johann Wilhelm Friso von Nassau als Statthalter in Gröningen und Friesland gefolgt. Im März 1702 starb Wilhelm III. mitten in seinen Kriegsrüstungen gegen Ludwig, welcher durch seine Ländergier neuerdings ganz Europa in Krieg stürzte. Er war der weiseste und gerechteste unter den damaligen Fürsten und der einzige Hort gesetzlicher Freiheit in einer Zeit, als diese zugleich von Bajonneten und diplomatischen Ränken bedroht war. Den Glanz seines Namens konnte er wegen mangelnder Nachkommenschaft nicht in gerader Linie vererben. Vergebens empfahl er seinen nächsten Anverwandten, den Prinzen Johann Wilhelm Friso, Statthalter in Gröningen und Friesland, auch den Ständen der übrigen fünf Provinzen als Erbstatthalter. Die Partei der Loevensteiner ergriff nun wieder das Steuer des Staats mit festen Händen, und es ward wieder aufgeführt, was schon einmal dagewesen, nämlich Abschaffung der Statthalterwürde in den fünf Provinzen und Wiederherstellung der alten Verfassung. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten hatte der Großpensionarius Heinsius. Mittlerweile hatte der Spanische Erbfolgekrieg auch die Niederlande wieder in die Kriegsstrudel gezogen. Die Generalstaaten standen auf seiten der Verbündeten gegen Ludwig XIV.; ihre Seeflagge behauptete sich ruhmvoll gegen die französischen Geschwader. Das Glück, welches dem französischen Alleinherrscher in dessen jüngern Jahren so verführerisch gelächelt, wandte ihm treulos den Rücken im Alter. So bequemte er sich nothgedrungen zu dem Friedensschlusse von Utrecht (11. April 1713). Die spanischen Niederlande kamen an die österreichische Linie des Hauses Habsburg. Die niederländische Republik aber erlangte eine sogenannte Barrière oder feste Grenze gegen Frankreich, indem ihr das Recht ge-

währt wurde, bestimmte Grenzfestungen der nunmehr österreichischen Niederlande theils ausschließlich, theils gemeinschaftlich mit kaiserlichen Truppen besetzt zu halten. Der bezügliche Vertrag mit dem Kaiser (Barrièretractat) ward am 15. Nov. 1715 zu Antwerpen sanctionirt. Auch ward die Schelde der Schiffahrt geschlossen, was den Ruin Antwerpens zu Gunsten Amsterdams bedeutete.

Mit dem Utrechter Frieden endete die ruhmreichste Zeit der Niederlande. Mit der Utrechter Union ist ihr Stern helleuchtend aufgegangen, mit dem Utrechter Frieden ist er für immer erblichen. Das Zeitalter der Erschlaffung, der Bequemlichkeitsliebe, der Eigensucht war da. Die Politik hatte nicht mehr Ehre und dauerhafte Sicherheit des Staats, sondern nur Krämervortheile zum Hauptzweck. Alle hochherzige Gesinnung war verschwunden, und mit der Besoldung ausländischer Kriegsknechte floh auch der kriegerische Sinn. Ein giftiger Meltthau lagerte sich über die schönen Künste; selbst der Wohlstand des Landes welkte sichtbar. Desto versengender warf die neuaufgehende Sonne Englands ihre Strahlen auf die kränkelnde, im Innern durch Parteien zerklüftete Republik. Der Geldadel wünschte die Form eines aristokratischen Freistaats, das Volk dagegen hielt an den Statthaltern, deren monarchisches Ansehen es vor dem Druck der Reichen schützte. Darum loderte die Flamme der Zwietracht im Staate auch im folgenden Zeitraum fort.

Nach dreißigjährigem Frieden wurden die Niederlande in den Österreichischen Erbfolgekrieg verwickelt. Mit den Kriegswürfeln fielen die Geschicke des oranischen Hauses wieder nach oben. Die Generalstaaten wollten die Neutralität bewahren, aber die oranische Partei setzte es 1743 durch, der Kaiserin Maria Theresia 20000 Mann Hülfstruppen zu stellen, ohne jedoch Frankreich förmlich den Krieg zu erklären. Derselbe wurde auch in den ersten Jahren absichtlich von seiten des niederländischen Befehlshabers infolge geheimer Befehle der Generalstaaten ziemlich lau gegen das französische Heer in Belgien geführt, bis die Franzosen, um den Freistaat vom Bunde mit England abzuziehen, 1747 einen heftigen Angriff auf Niederländisch-Flandern machten. Beim Eindringen der Franzosen erweckten die glorreichen Erinnerungen, welche sich an das Haus und den Namen Oranien knüpften, dieselbe Volksbewegung wie zu den Zeiten der Witts. Hatte ja doch das Volk seit Jahrhunderten gegen äußere Feinde an den Statthaltern Schutz gefunden. Infolge dieser Bewegung ward Wilhelm IV., der Sohn des 1711 bei der Überfahrt über den Moerdijk ertrunkenen Johann Wilhelm Friso, 1747 zum Statthalter aller sieben Provinzen und zum Oberbefehlshaber der gesammten Land- und Seemacht ernannt. Im folgenden Jahre ward ihm die Generalstatthalterwürde erblich übertragen und die Erblichkeit auch auf seine Töchter ausgedehnt, weil er damals noch keinen Sohn besaß. In demselben Jahre (1748) beendigte der Friede zu Aachen den Krieg zwischen Frankreich und den Seemächten. Die Niederlande erhielten alles Verlorene zurück.

Wilhelm IV., dessen Befugnisse noch sehr erweitert wurden, lenkte den Staat mit redlicher Hand und mit monarchischer Gewalt unter republikanischen Formen, starb aber schon 1751, einen dreijährigen Sohn, Wilhelm V., hinterlassend. Die vormundschaftliche Regierung führte seine Witwe, Anna von England, unter Assistenz des Herzogs Ludwig von Braunschweig-Wolfenbüttel, welcher schon seit 1750 den Oberbefehl über das Heer hatte. Allein die vielfältigen Versuche der herrschenden oranischen Partei, die statthalterliche Würde bis zur monarchischen auszudehnen, und die Begünstigung des Adels und unsaubere Einflüsse von außen verwickelten die Parteiinteressen im Innern des Staats zu einem widerlichen Knäuel. Als Wilhelm V. 1766 mündig geworden, überließ er sich auch ferner der Leitung des im Lande sehr verhaßten Herzogs und verfolgte die ihm überlieferten monarchischen Grundsätze, bis ihn der jähe Widerstand der Republikaner aus der Bahn schleuderte. Als die Nordamerikaner über den Trümmern der englischen Macht das Sternenbanner entfalteten, erklärten sich die Republikaner für die Unabhängigkeitskämpfer und gegen England, die oranische Partei aber wollte Frankreich bekriegen, das die Staaten von Nordamerika unterstützte und anerkannte. Die Engländer beschimpften nicht nur die niederländische Flagge, sondern verlangten sogar von der Republik Unterstützung gegen Nordamerika. Die Generalstaaten schlugen dies Begehren ab und traten der nordischen bewaffneten Neutralität Rußlands und seiner Bundesgenossen bei. England antwortete mit Krieg 1780, der dem Handel und der Seemacht der Niederländer unheilbare Wunden schlug. Denn im Frieden von Versailles (1784) mußten sie ihre Hauptcolonie auf der Küste Koromandel an die Briten abtreten und diesen freie Schiffahrt nach den Molukken bewilligen. Das Gefühl der Niederlage im Volke erregte dem Statthalter einen Sturm. Dazu kam noch, daß Kaiser Joseph II., die Schwäche der Republik benutzend, den sogenannten Bar-

rièretractat gebrochen hatte (1782), indem er die Barrièrefeſtungen größtentheils ſchleifen ließ und die holländiſchen Garniſonen nach Hauſe ſchickte. Auch verlangte er die Eröffnung der Scheldeſchiffahrt. Frankreichs Vermittelung verhinderte den Krieg. Die Niederländer zahlten, in Gemäßheit des Vertrags von Paris (20. Sept. 1785), dem Kaiſer 10 Mill. Fl., und die Schelde blieb geſchloſſen. Das war eine zweite Niederlage und ein gewaltiger Aderlaß des Staatsſeckels. Währenddeſſen war die Unzufriedenheit mit dem Statthalter in offenen Widerſtand ausgebrochen. Seine Rechte wurden ſehr beſchränkt, und Holland und Utrecht entſetzten ihn ſogar der Würde als Generalkapitän und Admiral. Der Statthalter und die erbitterten Stände in mehreren Provinzen ſtellten Truppen zum Bürgerkrieg auf. Die Gemahlin des Statthalters, eine Nichte König Friedrich's des Großen und Schweſter des nachmaligen Königs Friedrich Wilhelm II. von Preußen, ward perſönlich beleidigt, indem ſie auf ihrer Reiſe nach dem Haag an dem Truppencordon der Provinz Holland zurückgewieſen wurde. Da erſchienen 25000 Preußen in den Niederlanden (September 1787). Vergeblich war der Patrioten übel geleiteter Widerſtand; auch die gehoffte franzöſiſche Hülfe blieb ihnen aus. Amſterdam capitulirte. Mittels preußiſcher Bajonnete ward nun die Reſtauration Wilhelm's vorgenommen. Der Pöbel plünderte und verbrannte die Häuſer der geflüchteten Patrioten. Manche der nicht Entflohenen wurden ermordet. Und der Statthalter herrſchte mit faſt unumſchränkter Gewalt. Er ſchloß im April 1788 ein Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen und England und ließ im Juli die Rechte des Erbſtatthalters zu einem Grundgeſetz des Freiſtaats erklären. Die Reaction hatte aber die Gegenpartei nur eingeſchüchtert; der heimliche Haß brannte um ſo glühender in den Herzen. Da erklärte der franzöſiſche Nationalconvent England und dem Erbſtatthalter den Krieg (1. Febr. 1793). Das verbündete Heer der Öſterreicher, Engländer und Niederländer erlangte anfangs Vortheile über die Franzoſen, aber im Sommer 1794 drangen dieſe ſiegreich aus Belgien in Niederländiſch-Flandern und Brabant ein. Der folgende ſtrenge Winter überſpannte die holländiſchen Waſſer mit ſtarker Eisdecke, und raſch drang der franzöſiſche General Pichegru in Holland vor. Alle Misvergnügten lauſchten hoffnungsfroh dem Flattern der Trikolore. Die Städte erhoben ſich. Leyden pflanzte den erſten Freiheitsbaum auf (19. Jan. 1795). Amſterdam ergab ſich den Franzoſen. Der Erbſtatthalter floh mit ſeiner Familie nach England. Die Flotte ergab ſich. Die Engländer wurden nun allmählich aus dem Gebiete der Republik vertrieben. Am 16. Mai 1795 ward die Bataviſche Republik proclamirt, welche das ſämmtliche Gebiet der vereinigten ſieben Provinzen mit Ausnahme Maſtrichts und der andern in Belgien gelegenen Enclaven enthielt. Die bisherigen ſelbſtändigen Provinzen wurden in Departements umgewandelt und in einen einzigen Freiſtaat verſchmolzen, der ſich nach franzöſiſchem Muſter organiſirte mit Nationalverſammlung, Directorium und Menſchenrechten als Grundgeſetz u. ſ. w. Der Jubel war kurz. Die neue Republik mußte Frankreich 100 Mill. Fl. (nach andern Francs) zahlen, 30000 Mann Franzoſen unterhalten, eine ſtarke Nationalarmee bilden und ſich mit Frankreich alliiren. Da kühlte ſich die Begeiſterung für die Befreier! Die aufgedrungene Verfaſſung wurde am 18. Oct. 1801 abgeändert und bei der Abſtimmung über dieſelbe eine große Majorität dadurch erzielt, daß alle Nichtſtimmende für bejahend galten. Die alte Eintheilung in ſieben Provinzen ward wiederhergeſtellt, denen die Generalitätslande als achte Provinz beigefügt wurden. Die geſetzgebende Verſammlung ward auf 35 Abgeordnete gemindert und die vollziehende Gewalt einem Staatsbewind von 12 Mitgliedern übertragen; den Vorſitz führte ein alle drei Monate wechſelnder Präſident. Dem Staatsbewind ſtanden vier Miniſter, der Generalſchatzmeiſter, das Finanzcollegium und zwei Staatsräthe für die oſt- und weſtindiſchen Beſitzungen zur Seite. Ein Nationalgerichtshof führte die Oberaufſicht über die Gerichte. Die Zahl der von der Republik zu unterhaltenden franzöſiſchen Truppen ward auf 10000 Mann ermäßigt. Die Bataviſche Republik war eine Magd Frankreichs. Ihre Flotten wurden durch die Engländer von den Meeren gefegt, ihre Colonien verwüſtet und weggenommen, ihr Handel auf bloße Küſtenfahrt und auf den innern Verbrauch beſchränkt, die Bank von Amſterdam bis zur Vernichtung erſchüttert. Zwar erhielt die Bataviſche Republik in dem Frieden von Amiens (1802) ihre Colonien bis auf die reiche Inſel Ceylon von England zurück, allein die kaum erwachte Hoffnung auf eine beſſere Zukunft vernichtete ſchon der im folgenden Jahre (1803) neu ausbrechende Krieg mit England. Surinam und das Cap fielen in die Hände der Engländer, deren Schiffe Hollands Küſten blokirten. Das Continentalſyſtem Napoleon's zerſchnitt den letzten Nerv des niederländiſchen Wohlſtandes. Trotz der Verſiegung aller Geldquellen waren die Ausgaben rieſenhaft. Die Staatsſchulden, die ſchon vor der Revolution 500 Mill. Fl. betragen hatten,

waren indeſſen auf 1000 Mill. geſtiegen. Die Steuern wurden unerhört. Von 1795—1805 wurden zur Deckung des jährlichen Deficits im ganzen 41 Proc. vom Eigenthum und 53 Proc. direct und indirect vom Einkommen der Angeſeſſenen erhoben. Das malt doch die damalige Finanzlage der Bataviſchen Republik!

Zum dritten mal mußte die Verfaſſung geändert werden (29. April 1805). Nun ſollten wieder acht Departements beſtehen, ein geſetzgebendes Corps von 19 Abgeordneten und ein auf fünf Jahre erwählter Präſident unter dem alten Namen Raadpenſionaris, der die vollziehende Gewalt ausübte und mit einer Macht bekleidet war, wie ſie der vertriebene Erbſtatthalter nie beſeſſen hatte. Der erſte Präſident war der treffliche Staatsmann Rutger Johann Schimmelpennink. Ihm ſtand ein Staatsrath von fünf bis neun Mitgliedern zur Seite und fünf Miniſter beſorgten die Staatsgeſchäfte. Dieſe Verfaſſung war dem Volke vorgelegt worden; obwol aber von 352322 Stimmfähigen nur 14229 ſtimmten, ward die Abſtimmung dennoch als bejahend und gültig angenommen! Bald darauf baten auf Napoleon's Befehl dieſen die Abgeſandten der Bataviſchen Republik um einen König, und Napoleon ſchickte ihnen ſeinen Bruder Louis Napoleon, welcher am 5. Juni 1806 als König von Holland proclamirt ward.

Die Staatsverfaſſung des Königreichs Holland war nach franzöſiſchem Muſter geſchnitten: ein geſetzgebender Körper von 30 Mitgliedern und außer den Miniſtern ein Staatsrath von 13 Mitgliedern. Der König hatte die vollziehende Gewalt und unbeſchränkte Regierung der Colonien. Das Land ward in 10 Departements eingetheilt, von denen jedes in mehrere Bezirke und dieſe in Gemeinden zerfielen. Obgleich Napoleon erklärt hatte, daß Holland ein von Frankreich unabhängiger Staat ſei und nie mit dieſem vereinigt werden ſollte, war doch der König Ludwig nur ein gekrönter Präfect ſeines Bruders, der das holländiſche Heer zu ſeinen Kriegen verwendete. Zufolge des Friedens von Tilſit erhielt Holland in dem Vertrag zu Fontainebleau (11. Nov. 1808) Oſtfriesland, Jever und einige kleine Herrſchaften als ſchlechte Entſchädigung des an Frankreich abgetretenen Landſtrichs auf dem linken Ufer der Maas mit wichtigen feſten Plätzen und der zeeländiſchen Hafenſtadt Vlieſſingen. Im Jahre 1808 mußte Holland auf des Kaiſers Befehl Schweden, dem Alliirten Englands, den Krieg erklären, welcher 1809 die Landung der Engländer auf Walcheren mit 40000 Mann nach ſich zog, welche Expedition zwar ſchließlich ſcheiterte, aber Hollands Elend ſehr beförderte. Dazu brachen im Januar 1809 die Dämme des Rhein, und die Gegend von Emmerich bis Dordrecht und Rotterdam, 50 Quadratmeilen, ward unter Waſſer geſetzt; 300 Menſchen, mehrere tauſend Stück Vieh, ganze Dörfer gingen zu Grunde. Allgemeine Verarmung trat ein. Hatte die Bataviſche Republik viel gekoſtet, das Königreich koſtete nicht weniger. Man ſchätzte die Staatsſchuld auf 1200 Mill. Fl., die Zinſen auf 36 Mill. Das Deficit betrug 1806 ſogar 56 Mill., 1807 abermals 40 Mill. und 1808 wieder 30 Mill., welche Summen durch gezwungene neue Anleihen (zu 7 Proc.) gedeckt werden mußten. Der König Ludwig, in ſeinen perſönlichen Beziehungen, in ſeinem Charakter und Privatleben durchaus ehrenwerth und liebenswürdig, machte aufrichtige Anſtrengungen, das furchtbare Elend des Landes zu mildern; er geſtattete deshalb ſogar den Schleichhandel und erregte dadurch den Zorn des Kaiſers, der nun die Küſten Hollands durch franzöſiſche Zollwächter beſetzen ließ. Die Schleichhändler widerſetzten ſich dieſen mit den Waffen, und auch im Innern des Landes zeigte ſich eine drohende Gärung. Da ließ Napoleon ein franzöſiſches Truppencorps in Holland einrücken. Der König Ludwig aber, um nicht einen Krieg mit Frankreich herbeizuführen, dankte am 1. Juli 1810 zu Gunſten ſeines älteſten unmündigen Sohnes ab und zog ſich als Privatmann nach Öſterreich zurück. Napoleon aber decretirte am 9. Juli die Vereinigung Hollands mit Frankreich. Alle Formen der Verwaltung und der Rechtspflege wurden franzöſiſch. Das Land ward nun wieder in ſieben Departements getheilt, welche zuſammen zwei neue franzöſiſche Militärdiviſionen bildeten. Die Conſcription ward eingeführt und die ausgehobene Mannſchaft in gleichen Theilen dem Land- und Seedienſt zugewieſen. Die ungeheuere Staatsſchuld ward auf ein Drittel herabgeſetzt — ein Staatsbankrott!

Bittere Gefühle, Zorn und Haß erzeugten ſich in dem niederländiſchen Volke, das einſt ſo hoch geſtiegen und nun ſo tief erniedrigt war: die einſtige meerbeherrſchende Republik eine franzöſiſche Provinz! Als der Donner bei Leipzig die Völker erweckte, erhoben ſich die Niederländer gegen ihre Unterdrücker, die ſich zum Abzug anſchickten, wie die Preußen unter Bülow und die Ruſſen unter Benkendorff einrückten (November 1813). Es bildete ſich eine proviſoriſche Regierung, welche den Prinzen Wilhelm von Oranien, den Sohn des letzten mittlerweile (1806) geſtorbenen Erbſtatthalters Wilhelm V. in England, zur Rückkehr nach Holland einladen ließ.

Am 29. Nov. 1813 landete der Prinz als Befreier zu Scheveningen, wo er sich 1795 als Flüchtling eingeschifft hatte. Unter großem Jubel zog er im Haag und (am 2. Dec.) in Amsterdam ein. Vom Rathhause zu Amsterdam ward feierlich proclamirt: „Niederland ist frei und Wilhelm I. der souveräne Fürst dieses freien Landes." Hierauf übernahm der Prinz die Regierung und ward von den Alliirten anerkannt. Die Franzosen wurden allmählich aus den noch von ihnen besetzten holländischen Städten und Festungen von den Verbündeten vertrieben.

Noch während des Kriegs begann Wilhelm die Fundamentirung eines neuen Staatswesens. Zuvörderst wurden die französischen Einrichtungen beseitigt. Eine Commission von 14 Mitgliedern arbeitete den Entwurf einer Verfassung aus, welche am 29. März 1814 von einer zu ihrer Prüfung berufenen Notabelnversammlung mit 449 Stimmen bei 479 Votanten (600 waren berufen worden, aber nur 479 erschienen) als Staatsgrundgesetz angenommen wurde. Dasselbe erklärte die Souveränetät im Mannsstamm des Hauses Oranien und nach dessen Erlöschen auch in der weiblichen Linie erblich. Der Fürst sollte die vollziehende, das Volk die gesetzgebende Gewalt ausüben und unter dem alten Namen Generalstaaten in zwei Kammern durch 55 gewählte Abgeordnete vertreten sein. Das Staatsgebiet ward mit Einschluß der ehemaligen Generalitätslande in neun Provinzen getheilt. Die vorläufigen Generalstaaten wurden Anfang Mai 1814 eröffnet. Hauptgegenstand ihrer Berathung war die trostlose Finanzlage. Dennoch votirten sie die Vermehrung des Heeres (Milizen und Landsturm nicht gerechnet) von 25000 auf 60000 Mann. Die Flotte ward auf 20 Linienschiffe mit einer verhältnißmäßigen Anzahl kleinerer Kriegsschiffe erhöht. Nachdem Fürst Wilhelm durch den ersten Pariser Frieden (30. Mai 1814) zum Generalgouverneur der belgischen Provinzen, welche die Alliirten besetzt hielten, einstweilen ernannt worden, ward im Wiener Congreß durch Beschluß vom 31. Mai und Schlußacte vom 9. Juni 1815 ganz Belgien und das Bisthum Lüttich mit den nördlichen Provinzen zu dem Königreich der Vereinigten Niederlande verschmolzen. Alle Mächte erkannten Wilhelm I. als König an. Zugleich erhielt er als Entschädigung für die in Deutschland abgetretenen Besitzungen des Hauses Nassau-Oranien das Herzogthum Luxemburg als Großherzogthum, für welches er dem Deutschen Bunde als Mitglied beitrat. Die Mission des neuen Staats war, dem übergreifenden französischen Element durch eine neue Nationalität Schranken zu setzen. Er zählte in Europa 5,126000 Einwohner und besaß als Colonien in Asien: Batavia (Java), Amboina, Banda, Ternate, Macassar, Malakka und Bima; in Amerika: Surinam, Curaçao, St.-Eustache und St.-Martin; ferner die Directorien von Koromandel und Persien, die Comanderien von Malabar, Bantam, Patang und Japan mit vier Residenzen; endlich 13 feste Plätze auf Guinea; im ganzen etwa 4 Mill. Einwohner. Die Colonialverhältnisse hatte Wilhelm durch einen Staatsvertrag mit Großbritannien (13. Aug. 1814) geordnet, wodurch die Niederlande bis auf das Cap der guten Hoffnung, die südamerikanischen Colonien Demerary, Essequebo und Berbice und die Insel Ceylon in den Besitz ihrer während des letzten Kriegs verlorenen Colonien kamen. In einem spätern Vertrage (17. März 1824) trat Wilhelm I. alle niederländischen Besitzungen auf dem festen Lande von Indien, namentlich die Stadt und Festung Malakka an England ab, wogegen dieses auf das Fort Marlborough und auf alle seine bisherigen Besitzungen auf Sumatra verzichtete.

Bevor der neue Staat aber zu seiner innern Organisation kommen konnte, wurde er noch einmal das Schlachtfeld Europas. Auf den Ebenen Belgiens erlag Napoleon in der Schlacht bei Waterloo (15. Juli 1815) für immer. In dem zweiten Pariser Frieden (20. Nov. 1815) erhielten die Niederlande von Frankreich noch einen ansehnlichen belgischen Landstrich zwischen dem Hennegau und Namur mit den Festungen Marienburg und Philippeville. Äußerlich stand nun das Königreich als ein Ganzes da, das alle Elemente zur kräftigen Entwickelung in sich faßte, allein schon bei dem ersten Schritte zum innern Aufbau eines Gemeinwesens trat der Gegensatz zwischen den nördlichen und südlichen Provinzen wieder recht eckig hervor. Denn der Entwurf der am 24. Aug. 1815 proclamirten Constitution, die der König am 21. Sept. beschwor, hatten nur die holländischen Deputirten einstimmig angenommen, die belgischen dagegen mit großer Mehrheit abgelehnt. Nur infolge eines unerlaubten Manövers konnte die Regierung dem Verfassungsentwurf den Schein einer Majorität erzwingen (s. Belgien). Das neue Grundgesetz war nicht danach geeigenschaftet, den vorhandenen Gegensatz zwischen Nord und Süd auszugleichen, indem es geradezu die Rechte der belgischen Provinzen zu Gunsten der holländischen verkürzte, welche, obwol um ein Drittel schwächer bevölkert, dennoch ebenso viel Deputirte (55) zur Nationalvertretung wählten als die erstern.

Wilhelm I. ging mit Eifer und Ausdauer an die Organisation des Staats auf der gegebenen Grundlage, welche nun einmal das holländische Element zum vorherrschenden hatte. Trotz der ungeheuern Schuldenlast nahm das Königreich eine unverkennbare Entwickelung aller nationalen Kräfte. Für das Unterrichtswesen, besonders für Volksschulen, ward bestens gesorgt. Durch Anlegen von Armencolonien und Austrocknen von Sümpfen suchte man dem Pauperismus zu begegnen. Allein weder die neuangelegten Kanäle und Häfen, noch Handelsverträge, noch die Gründung der Niederländischen Bank (im Jahre 1822 mit 50 Mill. Fl. Grundkapital) und der Nederlandsche Handels-Maatschappij (im Jahre 1824 mit 24 Mill. Fl. Stockkapital) vermochten den Welthandel von England ab- und wieder nach Amsterdam u. s. w. zurückzuleiten. Ihr Hauptaugenmerk richtete die Regierung auf Ordnung der Finanzen. Die Staatsschuld vermehrte sich noch fortwährend (von 1814—29 um 173 Mill. Fl.), da die Ausgaben immer die Einnahmen überstiegen. Dennoch stieg der öffentliche Credit, besonders durch die zweckmäßige neue Einrichtung der Staatsschuldentilgungskasse (1822) und durch Umwandlung eines Theils der Staatsschuld in eine Anleihe von Nationaleffecten von 100 Mill. Fl. a $2^1/_2$ Proc. Zinsen.

Was die auswärtigen Verhältnisse betrifft, so bombardirte die englisch-niederländische Flotte 1816 Algier. Die Seeräuberflotte ward verbrannt und die christlichen Gefangenen befreit. Dann trat der König der Heiligen Allianz bei. Wegen anfänglich verweigerter Ausweisung französischer Exilirten gerieth die niederländische Regierung mit der französischen in Differenzen und mit den deutschen Rheinstaaten wegen der lächerlich krämermäßigen Deutung der Wiener-Congreß-Acte, nach welcher der Rhein frei sein sollte jusqu'à la mer. Die Niederländer erklärten den Rhein schon eine Strecke von der Mündung für See, wo also Zölle aufgelegt werden könnten, und wollten nur den binnenländischen Rhein für frei gelten lassen. Auf die Reclamationen der Rheinstaaten und auf die eindringlichen Ermahnungen Österreichs machte die niederländische Regierung einige Zugeständnisse, die jedoch mehr scheinbare als reelle Vortheile enthielten.

Die innern Verhältnisse des jungen Königreichs wurden mit der Zeit schwieriger; die Abneigung zwischen dem protestantischen Norden und katholischen Süden gestaltete sich immer schroffer. Die innere Verschiedenheit der Abstammung, der Sprache, der Sitten, der Religion und Tradition zwischen dem Norden und Süden waren mächtiger als das äußere staatliche Band. Die Belgier beklagten sich mit Recht über Zurücksetzung, und die Keime der Zwietracht schossen allenthalben üppig auf in der Kirche, in der Armee, in den Generalstaaten. Unsaubere Einflüsse, namentlich von seiten des hohen katholischen Klerus, welcher dem protestantischen König nicht hold war, erweiterten die Kluft. Die Regierung zögerte die liberalen Forderungen der Belgier zu gewähren: Ministerverantwortlichkeit, Freiheit der Presse und des Unterrichts, Gebrauch der französischen Sprache vor Gericht u. s. w., da einem frühern Gesetze zufolge das Niederländische als Amtssprache vor Gericht, in öffentlichen Erlassen, im Militärcommando u. s. w. eingeführt war. Da schleuderte die französische Julirevolution ihre Funken in das mit Zündstoff erfüllte Belgien. Die Ultramontanen und Liberalen machten Allianz, die belgische Revolution brach aus (26. Aug. 1830). Als die holländischen Truppen mit den Waffen den Aufstand zu unterdrücken versuchten und sogar Antwerpen bombardirten, erklärte der belgische Nationalcongreß das Haus Nassau-Oranien von der Regierung ausgeschlossen und Belgien für einen unabhängigen Staat, zu dessen König der Prinz Leopold von Sachsen-Koburg gewählt ward (4. Juni 1831). König Wilhelm suchte mit Waffengewalt die abgefallenen Provinzen zum Gehorsam zu zwingen und verwarf die Hollands Interesse ungünstigen Vorschläge und Beschlüsse. Der Prinz von Oranien, Oberbefehlshaber der niederländischen Armee, kündigte den durch die Londoner Conferenz vermittelten Waffenstillstand auf, schlug die Belgier bei Hasselt (7. Aug. 1831) und würde ohne Zweifel Belgien unterworfen haben, wenn nicht 40000 Mann Franzosen den Belgiern zu Hülfe geeilt wären. Nun ward ein neuer Waffenstillstand abgeschlossen, Belgien völlig von der Londoner Conferenz anerkannt und der niederländische General Chassé von den Franzosen in der Citadelle von Antwerpen belagert und nach einem heftigen Bombardement zur Ergebung gezwungen (24. Dec. 1832). Endlich mußte Wilhelm I. der Gewalt der Verhältnisse: den Coercitivmaßregeln Englands und Frankreichs und einer durch die auf dem Kriegsfuß zu erhaltende Armee ungeheuer gesteigerten Finanzverlegenheit wohl oder übel weichen. Nach dem geringsten Anschlage hatten die Kriegsrüstungen 150 Mill. Fl. verschlungen. Am 19. April 1839 ward zwischen den Niederlanden und Belgien der definitive Friede geschlossen, dem die Großmächte und der Deutsche Bund beitraten. (S. Belgien.)

Der furchtbarste Feind der Regierung blieb die Staatsschuld; die Finanznoth verstimmte die Harmonie zwischen Regierung und Regierten. Bei Eröffnung der Generalstaaten im October 1839 sahen sich die Deputirten statt der erwarteten Verminderung des Ausgabevoranschlags mit einem um 10 Mill. erhöhten Budget und einem Anleiheproject von 56 Mill. überrascht, welches letztere zum ersten mal seit 1831 verworfen wurde. Während des Kriegs mit Belgien waren Generalstaaten und Volk auf seiten der Regierung gestanden, aber jetzt erhob sich eine starke Opposition, welche Revidirung des Grundgesetzes und Einführung aller Reformen verlangte, welche die Entwickelung eines wahrhaft constitutionellen Staatslebens garantiren. Die Revidirung ward denn auch eingeleitet, und nach einer langen und lebhaften Discussion fand am 4. Sept. 1840 die Publication einiger Verfassungsabänderungen statt. Die Civilliste des Königs ward um fast 1 Mill. holl. Fl. ermäßigt und auf $1\frac{1}{2}$ Mill. fixirt, die Dauer des Budgets von zehn Jahren auf zwei herabgesetzt und die Armee vermindert. Allein das Liebesverhältniß des Königs mit der katholischen Gräfin Henriette d'Oultremont raubte ihm seine Popularität, und als endlich gar in Belgien eine Verschwörung entdeckt ward, deren Fäden sich an seinem Hoflager verloren, legte Wilhelm I. am 7. Oct. 1840 die Krone in die Hände seines Sohnes, Wilhelm II., nieder. Darauf zog er sich unter dem Titel eines Grafen von Nassau mit einem bedeutenden Privatvermögen nach Berlin zurück, verehelichte sich (morganatisch) mit der genannten Gräfin und starb schon am 12. Dec. 1843.

Wilhelm II. legte bei seinem Regierungsantritt einen langen Streit zwischen der Regierung und dem Lande bei, indem er die Minister für verantwortlich erklärte. Darum genehmigten denn auch die Generalstaaten das abermals um 5 Mill. Fl. erhöhte Budget. Bald ward es jedoch offenbar, in welcher schlechten Beschaffenheit die Finanzen sich befanden, daß der kleine Staat jährlich über 70 Mill. holl. Fl. aufzubringen habe, daß die Colonien dem Mutterlande nichts in den Schatz lieferten; denn bisher war die wirkliche traurige Finanzlage von der Regierung verheimlicht und der Controle der Generalstaaten entzogen worden. Da regte sich die Opposition. Dagegen wurden Summen für Eisenbahnen, Trockenlegung des Harlemer Meeres u. s. w. von den Generalstaaten gutgeheißen. Im Februar 1842 ward ein Handelsvertrag mit den Zollvereinsstaaten abgeschlossen. Die Armeereductionen wurden noch mehr ausgedehnt. Der Vollzug des 1827 mit dem Papst abgeschlossenen Concordats scheiterte an dem Widerstande des protestantischen Consistoriums und an den hohen Forderungen Roms. Ein neues Strafgesetzbuch ward von den Generalstaaten bestätigt, desgleichen, wenn auch nicht ohne große Opposition, der am 5. Febr. 1842 mit Belgien abgeschlossene Handels-, Schifffahrts- und Territorialvertrag, welcher die Ausgleichung mit Belgien vollendete. Zur Verbesserung der schlechten Finanzlage genehmigten die Kammern Ende 1843 nach heftiger Opposition, die Graf van den Bosch führte, den Entwurf einer freiwilligen Anleihe von 150 Mill. holl. Fl. zu 3 Proc. verzinslich und im März 1844 die Rentenumwandlung der Staatsschuld. Durch letztere Operation ward der jährliche Zinsenbetrag der Staatsschuld um 2,600000 Fl. vermindert. Die Anleihe war in kurzer Zeit gedeckt, die Finanznoth beseitigt. Der Staatscredit begann sich zu heben. Die Ausgabebudgets wurden niedriger. Zweckmäßige Änderungen in der Colonialverwaltung eröffneten dem Staate neue ausgiebige Einnahmequellen. Aber mit der Besserung der Finanzen äußerte sich mächtiger das Verlangen nach durchgreifenden Reformen des Staatsgrundgesetzes. Da der König den am 20. Oct. 1845 eröffneten Generalstaaten erklärte, daß er sich noch nicht von der Nothwendigkeit einer Revidirung der Verfassung habe überzeugen können, stieg von Jahr zu Jahr die allgemeine Unzufriedenheit und gab sich kund in den Wahlen der Hauptstädte, wo nur Gegner des Ministeriums in den Magistrat gewählt wurden, und in bedenklichen Unruhen in Gröningen, Haarlingen, Leeuwarden, Delft und Haag (Juni 1847). Die Opposition gliederte sich in drei Parteien: in die constitutionelle, in die altrepublikanische (ehemalige Partei der Patrioten), welche den König nur als Statthalter gelten lassen und die mit dem modernen Staatswesen unverträgliche alte Verfassung mit ihrer Ständearistokratie wieder eingeführt wissen wollte, und in die schwächere, besonders in Westfriesland bestehende demokratisch-republikanische Partei. Letztere ward am eifrigsten von der Regierung verfolgt. Endlich versprach die Thronrede vom 18. Oct. 1847 eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes und kündigte wichtige Reformgesetze an. Die Wirkung war eine tiefe. Während die französische Februarrevolution den europäischen Continent erschütterte, glich Holland einer friedlichen Insel, unberührt von den revolutionären Stürmen an seinen Grenzen. Die Reform vollzog sich ohne Umwälzungen. Der erste Gesetzentwurf über die beabsichtigte Verfassungsabänderung ward am 9. März den Generalstaaten vorgelegt,

befriedigte aber das Volk keineswegs, weil die vorgeſchlagenen Änderungen nur unbedeutend und das Verlangen nach einer wirklichen Volksvertretung unerfüllt blieb. Denn die Wahl der Zweiten Kammer durch die Provinzialſtände und die Gliederung der letztern nach den drei Ständen der Ritterſchaft, der Städte und der Landſchaft ſollten unverändert fortbeſtehen. Der König entließ nun die Miniſter, berief unter Graf Schimmelpenninck ein proviſoriſches Miniſterium und übertrug einer niedergeſetzten Commiſſion unter dem Vorſitze Thorbecke's, des Führers der liberalen Partei, die Ausarbeitung eines neuen Grundgeſetzentwurfs, der abermals der Nation misfiel, weshalb ein neues Miniſterium eintrat. Um aber dem Radicalismus nicht allzu viel Boden einzuräumen, gaben jetzt die Kammern ihren Widerſtand auf, und die neue gutgeheißene Verfaſſungsvorlage mit 12 Geſetzentwürfen ward einer von der Regierung vorgeſchlagenen ſogenannten conſtituirenden Verſammlung vorgelegt, welche am 18. Sept. 1848 die Berathungen begann. Dieſe Verſammlung beſtand aus der durch Neuwahlen der Provinzialſtände bis auf die doppelte Mitgliederzahl vermehrten Zweiten Kammer, welche nach langer Prüfung den Entwurf annahm. Nachdem dieſer auch bei der gleichfalls verſtärkten Erſten Kammer durchgegangen war (11. Oct.), ward er am 14. Oct. 1848 als neues Grundgeſetz der Niederlande publicirt. Das proviſoriſche Miniſterium ward nun mit unweſentlichen Änderungen ein definitives, dem der Juſtizminiſter Donker-Curtius vorſtand. Infolge des unnatürlichen Verhältniſſes Limburgs, das dem Deutſchen Bunde einverleibt und zugleich eine niederländiſche Provinz bildete, gerieth die niederländiſche Regierung in Verwickelungen mit der deutſchen Centralgewalt, da die deutſche Nationalverſammlung durch Beſchluß vom 23. Nov. 1848 die Centralgewalt aufgefordert hatte, der Vollziehung des niederländiſchen Grundgeſetzes in Limburg in jeder geeigneten Weiſe entgegenzutreten. Freilich löſten ſich dieſe Schwierigkeiten mit dem Fiasco des deutſchen Einigungswerks.

König Wilhelm II. ſtarb am 17. März 1849, während ſein älterer Sohn und Nachfolger in England weilte. Von dort am 21. März zurückgekehrt, trat Wilhelm III. am nämlichen Tage die Regierung an.

Alsbald ſetzte er freiwillig die Civilliſte um 400000 Fl. jährlich herab und kündigte den am 17. Sept. eröffneten Generalſtaaten die Vorlage der organiſchen Geſetze an, welche ſich über dem Grundgeſetz zu einem ſoliden Gebäude bürgerlicher Freiheit auswölben ſollten. Da es dem bisherigen Miniſterium nicht gelang, die leidige Finanzfrage befriedigend zu löſen, trat es am 20. Sept. 1849 ab. Das neue Miniſterium Thorbecke aber konnte in ſeinem Voranſchlage für 1850 einen wahrſcheinlichen Einnahmeüberſchuß von mehr als 1 Million nachweiſen. In der parlamentariſchen Seſſion von 1850 kam das Navigationsgeſetz (nach engliſchem Modell) zu Stande, ferner ein Regentſchaftsgeſetz, ein neues Wahlgeſetz für die Volksvertretung und endlich die Provinzialordnung. Infolge des veränderten Wahlgeſetzes, wodurch das Mandat der Generalſtaaten erloſch, wurden dieſe aufgelöſt (9. Aug.). In den Neuwahlen ſiegte das conſervative Element, während in den aufgelöſten Generalſtaaten meiſtens Männer der frühern Oppoſition geſeſſen hatten. Den am 7. Oct. zuſammengetretenen neuen Generalſtaaten konnte die Regierung einen günſtigen Bericht über die Finanzlage des Staats erſtatten und eine erſparte Million nachweiſen. Beſonders bemerkenswerth aus den Kammerverhandlungen iſt nur die Annahme des Geſetzentwurfs über die Einführung der Zellenhaft. Dagegen ward der Entwurf betreffs des Schuldantheils der Niederlande an den Kriegskoſten (nach Vertrag vom 19. Mai 1815), welche Rußland zur Eroberung Belgiens verurſacht worden (ſogenannte ruſſiſche Schuld), ſehr ungünſtig aufgenommen und nur eine Verpflichtung zur Zahlung der Zinſen und Amortiſation bis zum Abfall Belgiens, nämlich bis 1. Oct. 1831, anerkannt. Die Finanzlage blieb günſtig. Mit dem deutſchen Poſtvertrage traten die Niederlande in Gegenſeitigkeit (1851). Mit dem Zollverein ward ein Handelstractat abgeſchloſſen (31. Dec. 1851). Nach allen Seiten hin manifeſtirte ſich eine geſunde Entwickelung des Staatsorganismus. Aber noch war die Frage über die Stellung der katholiſchen Kirche zur Staatsgewalt ungelöſt. Die liberale Regierung wollte jeder Kirchengenoſſenſchaft das Recht der Selbſtverwaltung in ihren innern Angelegenheiten wahren und hatte ſich mit Rom geeinigt, das Concordat von 1827 ſtillſchweigend als aufgehoben zu betrachten, worauf der Papſt weitere Schritte that zur Reſtaurirung der althergebrachten Rechte der katholiſchen Kirche und beſonders zur Erneuerung der frühern Biſchofsſitze und biſchöflichen Titel. Als dies eine päpſtliche Allocution vom 7. März 1853 verkündigte, gerieth die proteſtantiſche Bevölkerung in große Aufregung. Der König ward beſtürmt, die Ernennung des Erzbiſchofs und der Biſchöfe nicht zu genehmigen. Dieſe Agitation benutzte geſchickt

die aus Stockreformirten, aus Liberalen alter Doctrin und aus der Aristokratie bestehende conservatioe (richtiger reactionäre) Partei, um das liberale Ministerium zu stürzen, welches seine Entlassung nahm, als ihm die Angriffe der Zeloten zu maßlos wurden. Es kam nun das orthodox-reformirte altliberale Ministerium van Hall ans Ruder. Die Generalstaaten wurden am 21. April geschlossen, am 27. aufgelöst. Die im Mai stattgefundenen Neuwahlen fielen überwiegend ministeriell aus, d. h. das conservative und schroff protestantische Element überwog in den Generalstaaten. Die Grundzüge des den Generalstaaten, die am 14. Juni durch den König eröffnet wurden, vorgelegten Gesetzentwurfs über verfassungsmäßige religiöse Freiheit waren: Alle kirchlichen Genossenschaften können sich unter Genehmigung und Überwachung der Regierung organisiren; alle geistlichen Behörden und alle Geistliche müssen der Staatsgewalt den Eid der Treue schwören; alle Seminarien unterliegen der Überwachung und Prüfung der Regierung; Versammlungen, welche kirchliche Genossenschaften vorstellen, bedürfen für den Ort ihrer Zusammenkünfte der Genehmigung der Regierung u. s. w. Obgleich aber die jüngst ernannten katholischen Bischöfe in Tilburg einen Protest an den König erließen mit der Erklärung, daß sie sich einem solchen Religionsgesetz nicht unterwerfen könnten, ohne die Würde ihres kirchlichen Amts zu beeinträchtigen, ward der fragliche Gesetzentwurf dennoch von den Kammern, allerdings mit mehrfachen Abänderungen, angenommen, vom König sanctionirt und am 15. Sept. als Gesetz verkündigt. Da mittlerweile der Papst in eine Modificirung der Eidesformel der kanonischen Bischöfe gewilligt und die Ableistung des Civileides der Treue gegen den König und die Landesgesetze den Bischöfen gestattet hatte, schien die kirchliche Streitfrage ihrer Austragung um vieles näher gerückt, und das staatliche Leben nahm seinen geordneten Fortgang, den die Kriegsunruhen von 1854 nicht zu stören vermochten. Die Niederlande hielten sich in der auswärtigen Politik nach jeder Seite hin frei und wahrten eine strenge Neutralität. Aber eine große Eroberung ward im eigenen Lande gemacht. Am 7. Juni 1840 hatte die Ausschöpfung des sechs Stunden langen, drei Stunden breiten und fast 14 Fuß tiefen, dem Lande sehr gefährlichen Harlemer Meeres mittels dreier riesiger Dampfmaschinen begonnen, und im Jahre 1853 war das große Werk mit einem Aufwand von 9 Mill. Fl. gelöst. Hundertsechsundachtzigtausend Bunder Land (1 Bunder = 10000 Quadratmeter) wurden gewonnen, wovon der Bunder durchschnittlich zu 478 Fl. verkauft wurde.

Im Jahre 1854 lagen den Kammern wichtige Gesetzentwürfe zur Berathung vor; es erfolgte die Annahme eines Zolltarifs und des Colonialgesetzes. Der neue Zolltarif dehnte die bisher fremden Staaten zugestandenen Begünstigungen für die Dauer der bezüglichen Verträge auch auf jene betreffenden Waarengattungen aus, welche von oder nach andern Ländern verschickt werden, ohne Unterschied der Flagge, und ermächtigte zugleich die Regierung, solche Waaren, welche nur durch Verarbeitung im Königreich veredelt werden sollten, zollfrei ein- und ausgehen zu lassen.

Nach dem Colonialgesetz sollte bis 1. Jan. 1860 die Sklaverei in den niederländisch-ostindischen Besitzungen abgeschafft werden. Die Sklavenfrage in den ostindischen Colonien kam noch nicht auf die Tagesordnung. Im folgenden Jahre (1855) wurden die Gesetze über Ministerverantwortlichkeit und über das Vereinsrecht votirt und die Abschaffung der Mahlsteuer (behufs gerechterer Steuervertheilung) und des Tonnengeldes für Seeschiffe genehmigt. Der dadurch für die Staatskasse entstehende Ausfall von jährlich $4\frac{1}{2}$ Mill. Fl. sollte durch Erhöhung der Zucker- und Branntweinsteuer sowie durch eine nur die höhern Klassen treffende Einkommensteuer gedeckt werden. Ferner wurde ein Vertrag mit Frankreich über gegenseitigen Schutz des literarischen Eigenthums und ein anderer mit Belgien vom 17. April 1855 genehmigt, wodurch die belgischen Consuln in den niederländischen Colonien anerkannt wurden. Die Lage der Finanzen blieb fortwährend befriedigend.

Das Jahr 1856 begann mit einer Überschwemmung des Niederrhein, welche große Verheerungen anrichtete. Am 23. Juni 1856 trat das Ministerium van Hall zurück, und da das neue Ministerium reactionäre Tendenzen verrieth, namentlich eine Revidirung der Verfassung von 1848 und Abschaffung des Repräsentativsystems vornahm, so fielen die Abgeordnetenwahlen durchweg dem Ministerium ungünstig aus. Bei der Wiedereröffnung der Kammern am 15. Sept. 1856 kündigte die Thronrede Gesetzentwürfe an über die Emancipation der Sklaven in Westindien und ein Unterrichtsgesetz. Das waren brennende Fragen, von denen die erstere noch Jahre hindurch ungelöst blieb und den Mittelpunkt der politischen Bewegung abgab. Zunächst aber nahm das Unterrichtsgesetz das Interesse aller Parteien in Anspruch. Da es die Errichtung von gemischten Primärschulen für alle Confessionen zugleich bezweckte, liefen Adressen von allen

Seiten her bei dem König gegen dasselbe ein. Dennoch ward es mit vielfachen Abänderungen von beiden Kammern angenommen. Auch wurden in dieser Session noch Gesetzentwürfe über Ablösung des Sundzolls und über die Seefischerei votirt. Letzteres Gesetz sollte besonders der sehr in Verfall gekommenen, für den nationalen Wohlstand äußerst wichtigen Heringsfischerei aufhelfen, da als Ursachen des Verfalls neben dem Einfuhrverbot von seiten Frankreichs und dem hohen Zolltarif in Belgien die Preisbestimmung des Herings in Holland erkannt wurden. Nach einem vorhandenen Gesetz nämlich bestimmte eine Commission, welche zugleich die gesetzliche Controle über die gesammte Fischerei ausübte, den Preis der Heringe und schlug ihn zuweilen sehr hoch an. Das neue Gesetz aber vom 13. Juni 1857 gibt das Prämiensystem völlig auf und huldigt dem Princip vollkommenster Freiheit. Der bereits im vorigen Jahre mit Japan abgeschlossene Vertrag wurde noch durch mehrere den Niederländern günstige Bestimmungen (freier Gottesdienst für die niederländischen Staatsangehörigen, Ausfuhrrecht von edeln Metallen u. s. w.) erweitert. Auch im folgenden Jahre (1858) kam die Frage der Sklavenemancipation noch nicht zur Entscheidung, da die Parteien wegen der zu leistenden Entschädigung zu weit auseinander gingen. Die Verwerfung des im vorigen Jahre mit der Regierung von Belgien abgeschlossenen Handelsvertrags, mit dem das Differentialsystem aufgegeben wurde, zog eine Änderung des Ministeriums nach sich, in das nun Männer aus der liberalen Partei eintraten. Im September war die Legung der unterseeischen Telegraphenleitung zwischen England und Holland vollendet worden.

Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1859 ließen auch der niederländischen Regierung eine vorbereitende Rüstung für geboten erachten. Die Kammern genehmigten zwar schließlich die darauf abzielenden Vorlagen, wiewol nicht ohne vorgängigen starken Widerstand. In der parlamentarischen Session dieses Jahres figurirte wiederum ein neuer Entwurf über das in der vorigen Session nur bedingt angenommene Gesetz der Sklavenemancipation in Westindien auf der Tagesordnung, ohne auch diesmal definitiv erledigt zu werden. Dagegen befriedigte das Budget allgemein. Die Thatsache, daß innerhalb zehn Jahren 122½ Mill. Fl. zur Staatsschuldentilgung verwendet worden, mait am besten die finanzielle Lage. Die Verwerfung des bei der Zweiten Kammer Ende 1859 durchgegangenen Eisenbahngesetzes durch die Erste Kammer (8. Febr. 1860) bewirkte den Rücktritt der Minister. Das neue von dem Baron van Hall gebildete Ministerium, welches man als gemäßigt-liberal bezeichnete, hatte gleichfalls noch längere Zeit an der Eisenbahnfrage einen unbeweglichen Stein des Anstoßes. Es handelte sich nämlich um die Entscheidung des Princips, ob die projectirten Bahnen als Staatsbahnen gebaut werden sollten, wie der Regierungsgesetzentwurf verlangte. Obwol dieser in den letzten Jahren bereits fünfmal bald von der einen, bald von der andern Kammer verworfen worden, so erhielt er doch endlich am 27. Juli und 17. Sept. 1860 in beiden Kammern die Zustimmung, und es war somit eine Principienfrage entschieden. Die Sklavenemancipation soll mit 1. Juli 1863 zur Verwirklichung kommen, und zwar in folgender Weise: Die Sklavenbesitzer erhalten für jeden Sklaven ohne Rücksicht auf das Alter eine Entschädigung von 825 Fr. Die Emancipirten treten in eine Lehrzeit von drei Jahren. Die Hälfte des Arbeitslohns während dieser Lehrperiode bezahlt der Staat.

Die Geschichte des niederländischen Staats steht einzig da. Durch seine geographische Lage, durch seine geringe Ausdehnung schien er bestimmt zu sein, in ewiger Abhängigkeit von seinen zwei großen Nachbarstaaten zu verharren. Es ist anders in der Geschichte verzeichnet. Obwol das Theater aller politischen und Religionskriege und dem Wechsel aller Regierungsformen unterworfen, war die niederländische Republik das Asyl vertriebener Fürsten und politischer Flüchtlinge, die Zuflucht der gehetzten portugiesischen Juden und der französischen Protestanten. Ludwig XIV. meinte die Niederlande schon verschlungen zu haben — eine kurze Spanne Zeit, und sie dictiren ihm den Frieden. Die Elemente selbst verschwören sich gegen das Land: in dessen Herz führt ein strenger Winter den General Pichegru über die gefrorenen Gewässer. Des Landes Unabhängigkeit ist dahin. Der batavische Löwe ohne Krallen läßt sein Pfeilbündel fallen und ist nur noch eitel Zierath im Schild eines unterthänigen fremden Königs. Diese stolzen sieben Provinzen, welche dem Weltreich Philipp's II. widerstanden und die Union von Utrecht aufrichteten, verlieren dann alles, was von der alten Verfassung ihnen geblieben, alles, ihre alten Namen, ihre alten Grenzen, werden die Provinz eines fremden Reichs. Aber bald erheben sie sich wieder vom tiefen Fall. Auf kurze Zeit täuscht den wiedererstandenen Staat eine bedeutende Gebietsvergrößerung, die er nicht behaupten kann, und dann scheint er von einer ungeheuern Schuldenlast erdrückt zu werden. Aber ein geregelter sparsamer Haushalt und die Opferwillig-

keit der Niederländer bessern die Finanzen von Jahr zu Jahr, die staatliche Ordnung befestigt sich, der Staatsorganismus vervollkommnet sich, und ohne Geräusch wird die bürgerliche Freiheit in den Niederlanden mit solchen Gesetzesbollwerken umgeben, welche den Bestand und die Fortentwickelung eines freien Staatslebens sichern und andern europäischen Staaten zum Muster dienen können.

II. Die niederländische Verfassung.[1]) Das neue Grundgesetz der Niederlande (Grondwet voor het koningrijk der Nederlanden) datirt vom 11. Oct. 1848 und wurde publicirt am 14. Oct. 1848. Dasselbe besteht aus 11 Hauptstücken und 199 Artikeln; dazu kommen noch sieben Zusatzartikel (Additionele Artikelen).

Das erste Hauptstück (Art. 1 — 10) handelt: „Von dem Reiche und seinen Einwohnern." Das Königreich der Niederlande besteht in Europa aus den Provinzen: Nordbrabant, Gelderland, Südholland, Nordholland, Zeeland, Utrecht, Friesland, Overyssel, Gröningen, Drenthe und dem Herzogthum Limburg, vorbehaltlich der Beziehungen dieses Herzogthums (die Festungen Mastricht und Venlo ausgenommen) zum Deutschen Bunde. Die Grenzen des Staats, der Provinzen und Gemeinden können nur durch das Gesetz geändert werden. Wer sich auf dem Grundgebiet des Königreichs befindet, er sei Eingesessener oder Fremder, hat gleiches Recht auf Schutz für Person und Eigenthum. Die Zulassung, Ausschließung und Auslieferung von Fremden regelt das Gesetz. Verträge mit fremden Mächten bezüglich der Auslieferung dürfen abgeschlossen werden. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte wird durch das Gesetz bestimmt. Um Bürgerrechte zu besitzen, muß man Niederländer sein. Ein Fremder wird nur durch ein Gesetz naturalisirt. Es existirt zwar vollkommene Preßfreiheit, aber von den inländischen Zeitungen wird pro Exemplar eine Stempelgebühr von 18 Fl. und außerdem noch eine Abgabe für jede Annonce erhoben. Jeder Eingeborene hat das Recht, Gesuche bei den öffentlichen betreffenden Behörden einzureichen. Im Namen mehrerer jedoch können nur gesetzlich organisirte Corporationen oder als solche anerkannte unterzeichnen, und zwar nur in jenen Angelegenheiten, die in ihren bestimmten Wirkungskreis gehören. Die Niederländer haben das Recht, sich zu vereinigen oder zu versammeln, wenn sie die die Ausübung dieses Rechts regelnden Gesetze beobachten.

Das zweite Hauptstück (Art. 11—73) handelt in sieben Abtheilungen: „Von dem König." Die königliche Krone ist im Hause Oranien-Nassau erblich nach dem Recht der Erstgeburt; bei gänzlichem Mangel männlicher Nachkommen geht sie auf die Töchter des Königs durch das Recht der Erstgeburt über. Um aber die Erbfähigkeit zu besitzen, müssen die Mitglieder des königlichen Hauses aus Ehen entsprossen sein, welche mit Zustimmung der Generalstaaten geschlossen sind. Eine Prinzessin, die ohne Zustimmung der Generalstaaten eine Ehe eingeht, verliert ihr Recht auf die Krone; und eine Königin, die sich ohne diese Zustimmung vermählt, legt damit die Krone nieder. Geht die Krone vermöge der Erbfolgebestimmungen auf eine Frau über und wird sie dadurch auf ein anderes Haus übertragen, so tritt dieses in alle Rechte des ursprünglichen Stammhauses. Ist aber beim Absterben des Königs kein rechtmäßiger Thronerbe da und auch kein Thronfolger ernannt, so ernennen diesen die Generalstaaten in vereinigter Sitzung, die zu diesem Zweck in doppelter Zahl berufen werden. Der König kann keine fremde Krone tragen, die von Luxemburg ausgenommen. Der Sitz der Regierung darf nie außer Landes verlegt werden. Das Einkommen der Krone wird bei jeder neuen Thronbesteigung durch ein Gesetz geregelt. Außer dem Einkommen aus den Domänen ist dasselbe für König Wilhelm II.[2]) auf 1 Mill. Fl. aus der Staatskasse (nebst 50000 Fl. für Unterhalt seiner Schlösser) auf 150000 Fl. für die Königin-Witwe und auf 100000 Fl. für den Prinzen von Oranien (Kronprinzen) nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre und auf 200000 Fl. nach erfolgter Verehelichung festgesetzt worden. Der König und der Prinz von Oranien sind frei von allen persönlichen Lasten. Der König ist mit zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre volljährig. Während seiner Minderjährigkeit steht er unter Vormundschaft, die aus Mitgliedern des königlichen Hauses und aus den vornehmsten Niederländern zu-

---

1) Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich der Entstehung und Entwickelung der Verfassung auf „t. Geschichte" verwiesen, wo das Geschichtliche der Verfassung an den geeigneten Stellen gegeben ist.

2) Es war eine der ersten Handlungen Wilhelm's III., bei seinem Regierungsantritt freiwillig die Civilliste um 400000 Fl. jährlich zu ermäßigen. Das Einkommen Wilhelm's III. besteht mithin jährlich aus 600000 Fl. und 50000 Fl. für Unterhalt seiner Paläste. Das königliche Haus besitzt außerdem große Reichthümer. Vor der Trennung Belgiens betrug die Civilliste 1½ Millionen.

sammengesetzt ist. Diese Vormundschaft wird durch ein Gesetz geregelt, das noch bei Lebzeiten des Königs in vereinigter Sitzung der beiden Kammern festgestellt wird. (Dasselbe geschieht, wenn der König sich in der Unmöglichkeit befindet, zu regieren.) Bei Minderjährigkeit des Königs oder wenn derselbe außer Stande ist, die Regierung fortzuführen, treffen die beiden Kammern in vereinigter Sitzung und doppelter Anzahl Vorkehrungen für eine Regentschaft. Diese kann nur Einer Person übertragen werden. Der König empfängt die Huldigung zu Amsterdam in einer öffentlichen und vereinigten Sitzung der beiden Kammern der Generalstaaten, jedoch erst, nachdem er folgenden Eid auf das Grundgesetz abgelegt hat: „Ich schwöre (gelobe) dem niederländischen Volke, daß ich das Grundgesetz des Reichs stets aufrecht erhalten und handhaben werde. Ich schwöre (gelobe), daß ich die Unabhängigkeit und das Grundgebiet des Reichs mit aller Kraft vertheidigen und bewahren werde; daß ich die allgemeine und besondere Freiheit und die Rechte meiner Unterthanen beschirmen und zur Erhaltung und Beförderung der allgemeinen und besondern Wohlfahrt alle Mittel anwenden werde, welche die Gesetze zu meiner Verfügung stellen, so wie ein guter König es schuldig ist zu thun. So wahr mir der allmächtige Gott helfe! (Das gelobe ich.)" Nach Ablegung dieses Eides wird dem König gehuldigt, indem der Präsident der Generalstaaten folgende Erklärung abgibt, die von ihm und jedem Mitglied einzeln beeidigt wird: „Wir empfangen und huldigen im Namen des niederländischen Volks und kraft des Grundgesetzes Euch als König: wir schwören, daß wir Euere Unverletzlichkeit und die Rechte Euerer Krone wahren werden; wir schwören, alles zu thun, was gute und getreue Generalstaaten zu thun schuldig sind. So wahr uns der allmächtige Gott helfe! (Das geloben wir.)" Die Person des Königs ist unverletzlich. Die Minister sind verantwortlich. Der König hat die executive Gewalt und die höchste Leitung der auswärtigen Angelegenheiten; er hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden und andere Verträge abzuschließen, und führt den Oberbefehl über die Land- und Seemacht. Verträge indessen, die irgendeine Bestimmung über das Grundgebiet des Reichs in Europa oder in andern Welttheilen, oder sonst auf Rechte, Finanzen u. s. w. bezügliche Bestimmungen enthalten, bedürfen vor ihrer Bekräftigung durch den König noch der Zustimmung der Generalstaaten. Der König hat die oberste Leitung über die Land- und Seemacht, sowie die oberste Verwaltung der Colonien; doch bestimmen Art. 59 und 60 ausdrücklich: Die Regierungsreglements in den Colonien, das Münzwesen, alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere auch das Budget der Colonien werden durch Gesetz geordnet und festgestellt. Der König hat alljährlich einen umfassenden Bericht über die Verwaltung und den Zustand der auswärtigen Besitzungen an die Generalstaaten ergehen zu lassen. Der König hat das Münzrecht, verleiht den Adel und hat das Recht der Begnadigung; letzteres übt er aber bei den geringern Strafen bis zu drei Jahren Gefängniß nur nach Anhören des Richters, der das Urtheil gefällt hat, bei den höhern Strafen jedoch nur nach Anhören des „hohen Raths" aus. Amnestie und Abolition können nur durch ein Gesetz ertheilt werden. Der König hat das absolute Veto, d. h. „er hat das Recht, die durch die Generalstaaten ihm gemachten Vorschläge gutzuheißen oder nicht". Er besitzt ferner das Recht, die Kammern, jede besonders oder beide zusammen, aufzulösen; doch müssen die neuen Kammern dann binnen zwei Monaten wieder zusammentreten. Der König ist Vorsitzender des Staatsraths und ernennt die Mitglieder desselben. Der Prinz von Oranien ist, sobald er sein achtzehntes Jahr zurückgelegt hat, Mitglied des Staatsraths, hat jedoch nur eine berathende Stimme darin. Der König bringt alle Gesetzvorschläge, welche er den Generalstaaten oder diese ihm machen, sowie sonst alle bedeutendern Maßregeln der Verwaltung im Mutterlande und in den Colonien zur Erwägung des Staatsraths. Die Gesetze und Verordnungen erwähnen beim Eingange, daß der Staatsrath darüber gehört worden ist. Der König ernennt und entläßt die Minister. Die Minister sind verantwortlich. Alle königlichen Beschlüsse und Verordnungen werden durch einen Minister mitunterzeichnet.

Das dritte Hauptstück (Art. 74—122) beschäftigt sich in sechs Abtheilungen mit den „Generalstaaten". Die erste bis vierte Abtheilung enthalten Bestimmungen über die beiden Kammern und deren Zusammensetzung; die fünfte und sechste Abtheilung handeln von der gesetzgebenden Gewalt und vom Budget. Die Generalstaaten sind in eine Erste und Zweite Kammer geschieden und repräsentiren das ganze niederländische Volk. Die Mitglieder der Zweiten Kammer werden gewählt, und zwar auf je 45000 eins. Activ wahlfähig ist jeder großjährige Niederländer, der im vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte ist und eine directe Steuer entrichtet, die jedoch, je nach der Örtlichkeit, nicht unter 20 Fl. und nicht über 160 Fl. im Wahlgesetz bestimmt werden darf. Die Erste Kammer besteht aus 39 Mitgliedern, die zu den Höchstbesteuerten

gehören. Diese werden so bestimmt, daß auf je 3000 Köpfe einer wählbar ist. Aus den Höchstbesteuerten aber werden die Mitglieder der Provinzialstaaten in folgendem Verhältniß auf neun Jahre gewählt: Nordbrabant 5, Gelderland 5, Südholland 7, Nordholland 6, Zeeland 2, Utrecht 2, Friesland 3, Overyssel 3, Gröningen 2, Drenthe 1, Limburg 3. Ein Drittheil der Mitglieder der Ersten Kammer tritt von drei zu drei Jahren ab; die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Den Präsidenten der Ersten Kammer ernennt für jeden Landtag der König aus der Zahl der erwählten Mitglieder. Um in die Zweite Kammer gewählt werden zu können, muß man Niederländer, im vollen Genuß der bürgerlichen Rechte und 30 Jahre alt sein. Die Wahl geschieht auf vier Jahre. Nach zwei Jahren tritt immer die Hälfte ab; die Abtretenden sind wieder wählbar. Bevor der Gewählte zum Eid auf das Grundgesetz als Mitglied der Zweiten oder Ersten Kammer zugelassen wird, hat er den Reinigungseid abzulegen, daß er, um gewählt worden zu sein, niemand, unter was immer für einem Vorwand, Geschenke oder sonstige Vortheile versprochen oder gegeben habe, noch versprechen oder geben werde. Den Präsidenten der Zweiten Kammer ernennt der König aus drei von der Kammer vorgeschlagenen Candidaten. Außer den Reisekosten erhalten die Mitglieder der Zweiten Kammer eine Vergütung von 2000 Fl. des Jahres; die Mitglieder der Ersten Kammer erhalten blos eine Entschädigung für Reise und Wohnung. Die Minister sind verpflichtet, in den Kammersitzungen zu erscheinen und den Kammern die gewünschten Erläuterungen zu geben. Es besteht das Recht der freiesten Meinungsäußerung, das Recht der Enquête, d. h. das Recht, über solche Verhältnisse des Landes, welche einer Regelung durch die Gesetzgebung zu bedürfen scheinen, behufs Gewinnung der nöthigen Unterlagen für letztere genaue und umfassende Erörterung durch eine Commission anzustellen u. s. w. Ein Mitglied der Generalstaaten kann nicht Mitglied oder Generalprocurator des Hohen Raths (des obersten Gerichtshofs), noch königlicher Commissar (Gouverneur) in den Provinzen sein. Geistliche oder Diener des Cultus können nicht in der Kammer sitzen; Militärs treten durch Annahme einer Wahl von Rechts wegen in Nonactivität während ihrer Vertreterschaft. Der Beamte endlich, der die Wahl eines Bezirks dienstlich leitet, ist in diesem Bezirk nicht wählbar. Wenn Mitglieder der Generalstaaten ein besoldetes Staatsamt annehmen oder im Staatsdienst befördert werden, so erlischt ihr Mandat; doch sind sie wieder wählbar. Der gewöhnliche Landtag wird am dritten Montag im September jeden Jahres eröffnet und bleibt wenigstens zwanzig Tage beisammen. Außerordentliche Versammlungen beruft der König. Bei Ableben oder Abdankung des Königs versammeln sich die Kammern am funfzehnten Tage danach oder im Fall ihrer Auflösung nach den neuen Wahlen von selbst. Die Kammern verhandeln in der Regel öffentlich und sind beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Kammermitglieder sind durchaus an keine Rück- oder Gegensprache mit ihren Wählern gebunden. Die gesetzgebende Gewalt wird durch den König und die Generalstaaten ausgeübt. Die Erste Kammer kann den ihr von der Zweiten mitgetheilten Gesetzentwurf nur annehmen oder verwerfen, aber nicht abändern oder umgestalten. Die Generalstaaten haben auch das Recht, Gesetzvorschläge dem König vorzulegen (Recht der Initiative); doch dürfen diese Vorschläge nur von der Zweiten Kammer ausgehen. Andere als Gesetzvorschläge können indessen von jeder Kammer besonders an den König gerichtet werden. Wenn die Generalstaaten der Krone Gesetzvorschläge machen, so hat dabei die Erste Kammer die Vorschläge nur anzunehmen und dann dieselben dem König namens der Generalstaaten zur Bewilligung vorzulegen. Alle Gesetzentwürfe, durch den König und die Generalstaaten angenommen, erhalten Gesetzeskraft und werden durch den König verkündet. Das Budget wird alljährlich vor Beginn des betreffenden Rechnungsjahres gesetzlich geregelt. Jedes Hauptstück wird besonders in einem oder mehreren Gesetzentwürfen beantragt und bewilligt. Ebenso wird der Schluß der Rechnung durch ein Gesetz bewerkstelligt.

Das vierte Hauptstück (Art. 123—144) enthält die Bestimmungen über die Bildung und Befugniß „der Provinzialstaaten und über die Gemeindebehörden". Die Mitglieder der Provinzialstände werden auf sechs Jahre unmittelbar wie die der Zweiten Kammer gewählt und treten alle drei Jahre zur Hälfte ab. Niemand kann zugleich Mitglied der Ersten Kammer und der Staaten einer Provinz sein. Der Eidesleistung dieser Mitglieder auf die Verfassung geht ebenfalls der Reinigungseid vorher. Es findet auch hier Öffentlichkeit der Verhandlungen statt, und die Mitglieder der Provinz sind ebenso unabhängig gegenüber ihren Wählern wie die Mitglieder der Kammern der Generalstaaten. Das Budget der blos provinzielten Einnahmen und Ausgaben, durch die Staaten ebenfalls alljährlich aufgestellt, erheischt die Genehmigung des Königs; Provinzialsteuern zur Deckung der Ausgaben fordern die Bekräftigung durch ein Gesetz.

Außer der Sorge und Pflege für den Provinzialhaushalt haben die Staaten verschiedene Gesetze und königliche Verordnungen betreffs der innern Verwaltung zu vollziehen, Streitigkeiten zwischen Gemeindebehörden friedlich zu schlichten oder die Sache dem König vorzutragen und die Angelegenheiten ihrer Provinzen und Eingesessenen bei der Krone und den Generalstaaten zu vertreten. Dagegen kann der König solche Beschlüsse der Staaten, die dem Gesetz oder Gemeindewohl entgegen sind, nach gesetzlicher Vorschrift aufheben oder vernichten. Die Staaten ernennen aus ihrer Mitte zur fortwährenden Leitung ihrer Geschäfte, mögen sie versammelt sein oder nicht, einen engern Vollziehungsausschuß (Collegie van Gedeputeerde Staten). Der König stellt in jeder Provinz einen Commissar (Gouverneur) an zur Ausführung seiner Befehle und zur Controle der Staaten. Diese königlichen Beamten führen in der Versammlung der Staaten und ihres engern Ausschusses den Vorsitz und haben im letztern auch Stimme. An der Spitze der Gemeinde steht ein Rath, dessen Mitglieder unmittelbar durch die Eingesessenen, und zwar nach einem um die Hälfte verminderten Steuereinfus (vgl. drittes Hauptstück), auf eine bestimmte Anzahl Jahre gewählt werden, und dessen Vorsitzenden der König auch außer dem Rathe ernennt und entläßt. Der Gemeinderath ordnet und verwaltet den Gemeindehaushalt selbständig, jedoch mit der Beschränkung, daß die betreffenden Verordnungen, die er den Provinzialstaaten mittheilen muß, von dem König aufgehoben werden können, wenn sie den Gesetzen oder dem öffentlichen Wohl widersprechen. Der Beschluß eines Gemeinderaths über Einführung, Änderung und Abschaffung einer Lokalabgabe erfordert die Genehmigung des Königs, dem der Bericht darüber durch die Provinzialstaaten vorgelegt wird.

Das fünfte Hauptstück (Art. 145—163) handelt „Von der Justiz, dem Hohen Rath und den richterlichen Collegien". Bevor wir zum Grundgesetz über die Justiz übergehen, wird es sachdienlich sein, einige Bemerkungen vorauszuschicken. Die Gerichts- und die Rechtsverfassung der Niederlande erhielten von Frankreich die Napoleonischen Gesetzbücher als das wichtigste Vermächtniß. Mit geringen Änderungen in das Niederländische übertragen, wurden diese Gesetze als das Recht des Vereinten Königreichs gehandhabt. Wie in allen Dingen, so traten auch in Bezug auf Rechtsentwickelung Belgien und Holland in Gegensatz. Die mehr wallonische Opposition wollte diese Entwickelung, und vorzüglich im französischen Holland, in dem seiner Volkseigenthümlichkeit entsprechenden Geiste. In dieser Hinsicht ward die Trennung beider Länder für den vlämischen Theil Belgiens verderblich; in Holland hingegen erleichterte die Trennung die Einführung volksmäßiger Gesetzbücher. An Stelle der früher in den Niederlanden eingeführten Codification traten mit dem 1. Oct. 1838 neue Gesetzbücher. Das materielle Recht der französischen Gesetze erfuhr mannichfache Änderungen. So wurden die Bestimmungen über Vormundschaft, über Scheidung des Vermögens zwischen Eheleuten u. s. w. ganz abgeändert, weil sie dem Charakter und der Innigkeit des holländischen Familienlebens nicht zusagten. Von dem Formalen der französischen Gesetzgebung, in welchem auch ihr Hauptvorzug und ihre Überlegenheit so lange beruhte, ward dagegen das meiste beibehalten, namentlich die Proreßform. Nur beim peinlichen Proceß wurde das Schwurgericht, weil es nicht volksmäßig war, beseitigt, während man den äußern Apparat, die Öffentlichkeit der Verhandlung, kurz den „Affisenhof" beibehielt. Statt der Geschworenen entscheidet ein Collegium von gelehrten Richtern nicht blos über die That- und Rechtsfrage, sondern auch über die Schuld und spricht das Urtheil. Die Strafen wurden vielfach gemildert, doch blieb das Zellensystem mit Vorliebe angewendet. Früher war es in den Niederlanden nicht ungewöhnlich, Verbrecher an den Pranger zu stellen, öffentlich zu geißeln, zu stäupen, zu brandmarken. Man vergleiche den Code pénal vom Jahre 1810, Art. 7 und 8. Viele Artikel dieses Gesetzes wurden nun durch ein Gesetz in 25 Artikeln vom 29. Juni 1854, houdende eenige veranderingen in de straffen op misdryven gesteld, theils geändert, theils gänzlich aufgehoben. Auch die Todesstrafe erlitt eine Änderung. Art. 12 des angeführten Strafgesetzbuchs sagt: „Jeder zum Tode Verurtheilte soll enthauptet werden." Art. 1 des Gesetzes von 1854 ändert diesen Artikel dahin ab, daß der Verurtheilte auf eine unwillkürliche Weise sich selbst erhängt. Art. 13, der die Strafe des Vatermörders in folgender Weise bestimmt: „Der wegen Vatermord zum Tode Verurtheilte soll im Hemd, barfuß und mit einem schwarzen Schleier über dem Kopfe auf den Richtplatz gebracht werden. Er soll auf dem Schaffot zur Schau stehen, während das Straferkenntniß dem Volke vorgelesen wird; dann soll ihm die rechte Hand abgehauen und an ihm unmittelbar darauf die Todesstrafe vollzogen werden" — ist ebenfalls aufgehoben, sowie auch die Strafe der Zwangsarbeit (Art. 2), des Brandmarkens (Art. 3), des Prangers (Art. 4 und 5) u. dgl. Der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt ward in den neuen Gesetzbüchern jede Gewähr geboten. Man

ließ der königlichen Regierung jedoch nur die Bestellung und Einsetzung, nicht die unmittelbare Ernennung der Richter. Nur zu den höchsten Justizämtern steht dem König die Wahl aus vorgeschlagenen Candidaten zu.

Recht wird gesprochen im Namen des Königs. Es besteht ein Civil- und Handelsgesetzbuch, ferner Gesetzbücher über Civil- und Strafproceß, Strafrecht und die richterliche Gewalt. Nach den weitern Bestimmungen ist verbürgt: das Eigenthum, die persönliche Freiheit, die bürgerlichen Rechte, die Sicherheit des Hauses, das Briefgeheimniß, die Öffentlichkeit der Gerichtssitzungen. Expropriation darf nur zum öffentlichen Nutzen und gegen Entschädigung geschehen. Streitigkeiten über Eigenthum und daraus entspringende Rechte entscheidet ausschließlich die richterliche Macht. Niemand kann gegen seinen Willen dem ihm gesetzlich zustehenden Richter entzogen werden. Jede Verhaftung der Polizei muß dem örtlichen Richter angezeigt und der Verhaftete innerhalb drei Tagen ihm übergeben werden. Güterconfiscation findet nicht statt. Die Civilurtheile müssen die Entscheidungsgründe enthalten. Den Criminalurtheilen ist das Verbrechen und die in Anwendung gekommenen Artikel des Gesetzes beizufügen. Für das ganze Königreich besteht ein oberster Gerichtshof unter dem Namen „de Hooge Raad der Nederlanden", dessen Mitglieder durch den König auf Vorschlag der Zweiten Kammer ernannt werden, die zu diesem Behuf bei jeder ihr vom Rath angezeigten Vacatur eine Liste von fünf Personen aufstellt. Unmittelbar ernennt der König nur den Generalprocurator und aus der Zahl der Mitglieder den Präsidenten. Die Mitglieder der Generalstaaten, des Staatsraths, die Minister, die höchsten Beamten in den Colonien, die königlichen Commissare (Gouverneure) in den Provinzen u. s. w. stehen wegen Amtsvergehen, die Anklage gehe nun vom König oder der Zweiten Kammer aus, vor dem Hohen Rath zu Gericht. Dieser oberste Gerichtshof führt auch die Oberaufsicht über die Justiz und die Gerichtshöfe und kann deren Verordnungen und Erkenntnisse, falls sie wider das Gesetz streiten, auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Weise annulliren. Die Mitglieder und der Generalprocurator des Hohen Raths sowie alle Richter werden lebenslänglich angestellt.

Das sechste Hauptstück (Art. 164—170) enthält die auf den „Cultus" bezüglichen Bestimmungen. Vollkommenste Religionsfreiheit. Für alle Glaubensbekenntnisse sind ganz gleiche Rechte, gleicher Schutz und gleiche Pflichten grundgesetzlich ausgesprochen. Alle Religionsübungen sind erlaubt, insofern sie nicht die öffentliche Ruhe stören. Alle Religionsparteien haben gleiche Ansprüche auf Schule und Stellen. Die Dazwischenkunft der Regierung wird weder beim Briefwechsel mit den Häuptern der verschiedenen Kirchengenossenschaften noch bei Abkündigung kirchlicher Vorschriften gefordert, vorbehaltlich jedoch der Verantwortlichkeit nach dem Gesetz.

Das siebente Hauptstück (Art. 171—176) regelt die „Finanzen". Es gibt keine Steuer zum Nutzen des Staats, die nicht durch das Gesetz aufgelegt wird. In Betreff der öffentlichen Auflagen kann kein Privilegium verliehen werden. Die Staatsschuld ist garantirt und wird jährlich darüber berathen. Das Münzwesen wird durch ein Gesetz geregelt. Bei einer Vacatur in der allgemeinen Rechnungskammer sendet die Zweite Kammer der Generalstaaten eine Liste von drei Personen an den König, der daraus wählt auf lebenslänglich.

Das achte Hauptstück (Art. 177—189) beschäftigt sich mit der „Vertheidigung". Die Landesvertheidigung ist die erste Pflicht aller Bürger. Die nationale Miliz besteht womöglich aus Freiwilligen; reichen diese nicht aus, so wird die Miliz durch Losung aus den Eingesessenen, welche am 1. Jan. ihr zwanzigstes Jahr antreten, vollzählig gemacht. In Friedenszeit dauert dieser Dienst fünf Jahre, kann aber bei außerordentlicher Lage durch ein Gesetz jedesmal um ein Jahr verlängert werden. Die Landmiliz tritt in der Regel einmal des Jahres auf sechs Wochen zusammen, um sich in den Waffen zu üben. Einen, durch das Gesetz jedoch zu bestimmenden Theil der Miliz kann der König auch in Friedenszeiten zusammenhalten (stehendes Heer). Das Einberufen größerer Streitkräfte bedingt das Zusammentreten der Generalstaaten zur Genehmigung des dann nöthigen Bestandes. Die Rekruten bei der Miliz zu Lande dürfen nur mit ihrer Zustimmung nach den Colonien und Besitzungen des Reichs in andern Welttheilen gesendet werden. Ein Theil der Miliz kann für den Seedienst bestimmt werden; dieser hat dann eine kürzere Dienstzeit und bessere Vortheile. Die Einquartierungslasten werden entschädigt. In den Gemeinden werden „Schutterijen" (Landwehr, Bürgerwehr) errichtet zur Landesvertheidigung in Zeiten der Gefahr und zur Aufrechthaltung der innern Ruhe. Die Stärke und Organisation der Miliz und der Schuttereien werden durch ein Gesetz bestimmt.

Das neunte Hauptstück (Art. 190—193) handelt: „Von dem Wasserstaate." Der König hat die Oberaufsicht, die Provinzialstaaten aber haben je in ihren Provinzen die Aufsicht über

alle Gewässer, Brücken, Wege, Wasserwerke und Wasserschaften, über alle Eindeichungen, Trockenlegungen, Ausrottungen, Bergwerke u. s. w. Die Verwaltung des Wasserstaats ordnet ein Gesetz. Die Provinzialstaaten sind befugt, mit Bewilligung des Königs in den bestehenden Einrichtungen der Wasserschaften Veränderungen zu treffen.

Das zehnte Hauptstück (Art. 194—195) regelt den „Unterricht und das Armenwesen". Die Regierung sorgt für genügenden öffentlichen Unterricht. Über die Ausübung des öffentlichen Unterrichts besteht ein Gesetz vom 13. Aug. 1857. Das Unterrichtgeben ist frei, jedoch unter der Aufsicht der Obrigkeit und, was den niedern und mittlern Unterricht betrifft, unter Gewähr der Bildung und Sittlichkeit der Lehrer. Der König läßt über den Stand der hohen, mittlern und niedern Schulen jährlich einen ausführlichen Bericht an die Generalstaaten ergehen. Ein gleicher Bericht erfolgt jährlich über das Armenwesen, das ein Gesetz vom 28. Juni 1854 regelt.

Das elfte Hauptstück (Art. 196—199) enthält Bestimmungen über die „Veränderungen der Verfassung". Werden Verfassungsmodificationen beabsichtigt, so muß zuerst ein Gesetz erklären, daß Grund zu einer Änderung vorhanden sei. Nach Verkündigung dieses Gesetzes werden die Kammern aufgelöst. Stimmen auch die neuen Kammern dem Gesetz mit einer Mehrheit von zwei Dritthelien zu, so geht die Änderung in die Verfassung über. Während einer Regentschaft darf keine Veränderung in der Verfassung oder Erbfolge vorgenommen werden.

III. Politische und sociale Statistik. 1) Bewegung und Vertheilung der Bevölkerung. Das Königreich der Niederlande mit Ausschluß des Großherzogthums Luxemburg (46,6 Quadratmeilen und 200000 Einwohner) umfaßt einen Ländercomplex von 594,55 Quadratmeilen. Dieser Flächenraum, den Zuidersee und andere große Wässer nicht inbegriffen, vertheilt sich ungefähr in folgender Weise: 40 Proc. Weideland, 21 Proc. Ackerland, 21 Proc. Öden und Moräste, 7 Proc. Gehölz, 6 Proc. Gärten, 4 Proc. Wasser und Wege, 1 Proc. Gebäude. Die Anzahl der bewohn- und unbewohnbaren Gebäude beträgt 594440. Nach der jüngsten (vierten) allgemeinen Volkszählung bestand am 1. Jan. 1860 in den Niederlanden eine heimatberechtigte Bevölkerung von 3,293577 Seelen, die 542395 Häuser bewohnten und 6684 Schiffe, die als Wohnung dienen, während die thatsächliche Bevölkerung sich auf 3,308969 belief (per Quadratmeile 5561), wovon 1,628926 dem männlichen und 1,680043 dem weiblichen Geschlecht angehörten. Unverheirathet waren 62,21 Proc., verheirathet 31,58 Proc., im Witwenstand 6,19 Proc., geschieden 0,02 Proc. Gänzlich blind waren 1992, taubstumm 1219. Unter den außer Landes Geborenen befinden sich 36961 Deutsche, 19683 Belgier, 1218 Engländer. Die ganze Bevölkerung ist in 11038 Gemeinden über 11 Provinzen in 165 Städten, 1830 Marktflecken und Dörfern und 3250 Weilern und Einöden vertheilt. Bezüglich ihrer Abstammung besteht die Bevölkerung aus 70 Proc. Holländern (Batavern) in den Provinzen Holland, Zeeland, Utrecht und Geldern; 14 Proc. Friesen in Friesland, Gröningen, Drenthe und Overyssel; 13 Proc. Flamändern in Nordbrabant und Limburg und 2 Proc. Niederdeutschen in Limburg, welche Volksstämme alle durch Sprache und Sitten stammverwandt sind. Nach den Confessionen war der Stand der Bevölkerung 55 Proc. Niederdeutsch-Reformirte, 37 Proc. Katholiken, 2 Proc. Protestanten, 2 Proc. Israeliten, 4 Proc. Andersgläubige.

Angaben für die Bevölkerung in frühern Zeiten gibt es sehr wenige, und diese wenigen sind unzuverlässig. Mit größerer Genauigkeit wird sie vom Jahre 1795 angegeben und dieselbe auf 1,950000 geschätzt. Von 1804—13 soll sie durchschnittlich 2,029807 Seelen betragen haben. Die Volkszählungen beginnen erst mit dem Jahre 1815 und sind bis 1830 ohne Unterschied des Alters fortgeführt worden. Vom Jahre 1830 an beginnen die genauern Volkszählungen, deren jüngste „vierte allgemeine zehnjährige Volkszählung" vom 30. auf 31. Dec. 1859 stattgefunden hat. In dem Zeitraum von 1815—34 war die Bevölkerung durchschnittlich 2,287000 Seelen stark, von 1834—54 durchschnittlich 2,787000.

Am 1. Jan. 1861 bestand die Bevölkerung aus 3,336429 Seelen, wovon 1,643921 männlichen und 1,692508 weiblichen Geschlechts waren; eine Vermehrung gegen das Vorjahr von 27460 Seelen. Am 1. Jan. 1863 war die Bevölkerung 3,372652 Seelen stark und hatte gegen das Vorjahr um 36223 Seelen zugenommen. Auf die Quadratmeile kommen 5672 Seelen, um 111 per Quadratmeile mehr als am 1. Jan. 1860.

Der Hauptfactor der Kindererzeugung und der Fortpflanzung der Bevölkerung eines Staats ist die Ehe, die Familie. Sie bildet das Kapital eines Staats zur Menschenproduction und ist

die Quelle, aus der immer neues Leben entspringt. An der Bewegung und Vertheilung der Bevölkerung eines Staats würde man seine politische und sociale Geschichte und die Wirkungen seiner Gesetzgebung nachweisen können, wenn mit Zuverlässigkeit richtige Daten aus frühern Zeiten bestünden; denn man kann sich keine Lebensbedingung und keine Lebensäußerung denken, die nicht auf die Bevölkerung irgendeinen Einfluß äußerte. Krieg oder Frieden, freier oder gehemmter Verkehr, vorherrschende Beschäftigung mit Landbau, Handel oder Gewerbe u. s. w. üben merklichen Einfluß auf die Veränderung der Bevölkerung eines Landes. Namentlich auffallend erscheint diese in den Niederlanden, wenn man eine Kriegs- und eine Friedensperiode, sowie eine Theuerung miteinander vergleicht. In der Kriegsperiode von 1804—13 wurden in den Niederlanden durchschnittlich jährlich 16205 Trauungen vollzogen, und das Verhältniß der Trauungen zur Bevölkerung war wie 1 : 125,3. In der Friedensperiode von 1815—28 wurden durchschnittlich jährlich 17609 Ehen geschlossen, und das Verhältniß der Ehen zur Bevölkerung war wie 1 : 123,8 oder um 1404 jährlich mehr als in der ersten Periode. In der zweiten Periode sind noch dazu die theuern Jahre 1816 und 1817 begriffen, in welchen die Ehebündnisse im Jahre 1816 um 17 Proc. und 1817 um 33 Proc. gegen das Jahr 1815 abgenommen hatten. Im Jahre 1860 fanden 27108 Trauungen statt, 1 auf 123 Seelen. In demselben Jahre kamen 92 Ehescheidungen vor.

Die Anzahl der Geburten im Jahre 1860 betrug 110200 (worunter 1506 Zwillings- und 18 Drillingsgeburten), die zusammen 111742 Geborene lieferten, und zwar 57803 männlichen und 53939 weiblichen Geschlechts. Die größte Anzahl der Trauungen in den Niederlanden findet statt im Monat Mai. Die meisten Geburten kommen vor im Monat Februar, consequent den Gesetzen der Natur 9 Monate später. Das Verhältniß der Geborenen zur Bevölkerung war 1 : 29,86. Die Zahl der unehelich Geborenen belief sich auf 4531, und sie stehen zu den Geborenen im allgemeinen in einem Verhältniß wie 1 : 24,25. Todt geboren wurden 5895. Die Zahl der Gestorbenen außer den Todtgeborenen betrug 82545, und zwar 41905 männlichen und 40640 weiblichen Geschlechts. Die meisten Todesfälle in Bezug auf das Alter der Gestorbenen kommen vor von der Geburt an bis zu einem Jahre, nämlich 20274, und über 50 Jahre, nämlich 24891. Die größte Sterblichkeit ist im Monat Februar, in demselben Monat, in welchem auch die meisten Geburten vorkommen. Mehr geboren als gestorben sind 23302, während in dem Zeitraum von 1850 bis und mit 1859 die Überzahl der Geborenen über die Gestorbenen durchschnittlich jährlich 26201 betrug. Eine Vorliebe zur Auswanderung scheint in den Niederlanden nicht zu bestehen. Seit 1847, wo die Anzahl der über See Ausgewanderten 5325 war, ist diese Auswanderung in Abnahme begriffen. In der Zeitperiode 1845—57 kommen durchschnittlich 2149 Auswanderer auf das Jahr. Im Jahre 1857 betrug die Auswanderung 1663; 1859 : 677 und 1860 : 862.

2) Unterricht, Künste und Wissenschaften. Die Niederlande besitzen seit dem 13. Aug. 1857 ein „Gesetz über den Elementarunterricht", wodurch alle frühern Schulordnungen aufgehoben wurden. Das Gesetz unterscheidet zwischen öffentlichem und Privatunterricht. Niemand darf Unterricht ertheilen, der nicht durch eine Prüfung seine Befähigung nachgewiesen hat. Das Unterrichtspersonal besteht aus Haupt- und Hülfslehrern und Präparanden sowol männlichen als weiblichen Geschlechts. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, ist für Haus- und Hülfslehrer und Lehrerinnen mindestens ein Alter von 18 Jahren und für die Hauptlehrer ein Alter von 23 Jahren erforderlich. Wer, ohne dazu befugt zu sein, in einzelnen Gegenständen oder überhaupt Unterricht ertheilt, verfällt in eine Strafe von 25—100 Fl. und 8—14 Tagen Gefängniß. In jeder Gemeinde wird Unterricht ertheilt. Der gewöhnliche niedere Unterricht umfaßt den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, die Grundbegriffe der Formenlehre, die der niederländischen Sprache, der Geographie, der Geschichte, der Naturlehre und das Singen; der mehr ausgebreitete erstreckt sich auf die Anfangsgründe der lebenden Sprachen, der Mathematik, der Landwirthschaft, auf die Gymnastik, das Zeichnen und die Handarbeiten der Mädchen.

Das Gesetz hat Sorge getragen, daß der Unterricht bei einer Zunahme der Schülerzahl nicht leidet. Es bestimmt, daß, wenn die Schule mehr als 70 Schüler zählt, dem Lehrer ein Präparand zur Aushülfe gegeben werde, wenn mehr als 100, ein Hülfslehrer, wenn mehr als 150, ein Hülfslehrer und ein Präparand. Die Lehrer werden angestellt von der Gemeinde und dürfen weder ein anderes Amt bekleiden noch Handel treiben oder ein Gewerbe ausüben. Die Lehrer und Hülfslehrer erhalten vom Staate Pension nach zurückgelegtem fünfundsechzigsten Lebensjahre und vierzigjähriger Dienstzeit oder im Falle nachgewiesener Gebrechen nach zehnjähriger Dienstzeit. Den Unterricht leitet eine Ortsschulcommission, ein Districts- und ein Provinzialschulinspector unter

der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern. Die Ausgaben für das niedere Unterrichtswesen betrugen im Jahre 1859: 2,684694 Fl., wozu der Staat 288280 Fl., die Provinzen 40698 Fl., die Gemeinden 1,405772 Fl. beitrugen. Die Schulgelder erreichten die Summe von 878514 Fl. Am 1. Jan. 1860 bestanden 3563 Elementarschulen, die von 405393 Schülern, 226583 Knaben und 178810 Mädchen, besucht wurden. Diese erhielten ihren Unterricht von 6706 Lehrern und 1192 Lehrerinnen. Das Verhältniß des Unterrichtspersonals zu den Schülern war wie 1:51. Vom Betrag des Schulgeldes waren befreit 35 Proc. Nach dem Durchschnitt der Jahre von 1846—58 konnten von je 100 dem Militär zugetheilten Mannschaften lesen und schreiben 73,76 Proc., nur lesen 2,20 Proc., weder lesen noch schreiben 22,47 Proc., unbekannt 1,57 Proc.

In den drei Instituten für Taubstumme (zu Gröningen, Rotterdam und Michielsgestel) befanden sich 1860 an 282 Zöglinge, in dem Blindeninstitut (zu Amsterdam) 67, in dem für Erwachsene 37 und in dem Stift für Idioten (zu 's Gravenhage) 53 Zöglinge.

Zur Beförderung des Kunstsinns der Nation und der wissenschaftlichen Bildung sind in allen Provinzen Einrichtungen getroffen. Unter allen schönen Künsten haben die Niederländer in der Malerei Epoche gemacht. Die niederländische Malerschule, als deren Gründer Lukas von Leyden (geb. 1494, gest. 1533) gilt, ist von einer großen Menge der besten Meister vertreten. In der Bildhauerkunst haben sie keinen so hohen Ruf erlangt. Auch in der Architektur nehmen sie keine bevorzugte Stelle ein; dagegen leisten sie Wunderbares in der Wasserbaukunst. Es bestehen gegen 70 Anstalten und Akademien, in denen Unterricht im Zeichnen, in der Malerei, der Architektur u. s. w. ertheilt wird. Die frequentesten dieser Anstalten sind: die Akademie der bildenden Künste und technischen Wissenschaften zu Rotterdam und 's Gravenhage, die königliche Akademie der bildenden Künste zu Amsterdam, die Zeichenakademie zu Leyden, die Zeichenschulen zu Arnheim und Zütphen, die königliche Schule für nützliche und bildende Künste zu 's Hertogenbusch.

Die schwächste Seite der Holländer war von jeher die Musik; es ist dies dem Charakter von Land und Leuten zuzuschreiben. Indessen wird in der neuesten Zeit diese Kunst fleißig ausgebildet, wozu mehrere Conservatorien, gegen 130 Gesangschulen und viele Gesellschaften „zur Beförderung der Tonkunst" bestehen. Unter letztern ist namentlich jene zu Arnheim, sowie die königliche Musikschule zu 's Gravenhage bemerkenswerth.

Industrie-, Handels- und Landwirthschaftsschulen existiren gegen 60. Dieselben haben aber nicht den Charakter unserer Gewerbe- und Landwirthschaftsschulen, sondern sie sind meist von Gesellschaften gegründet, die sich gebildet haben, um den einen oder andern Industriezweig zu heben. Die Anzahl der Schulen für Schiffahrtskunde beträgt 20, wovon die zu Rotterdam und Amsterdam am meisten besucht waren. In dem königlichen Marineinstitut zu Willemsoord waren 132 Cadetten. Die Anzahl der Lateinschulen betrug 33, die der Gymnasien 30. Beide wurden von 1818 Schülern besucht, denen 251 Professoren Unterricht ertheilten. An der königlichen Akademie zu Delft, welche die Aufgabe hat, Beamte für Ostindien und Ingenieure zu bilden, befanden sich 223 Candidaten. Die Niederlande besitzen drei Universitäten, die zusammen von 1395 Studirenden frequentirt wurden, und zwar Leyden von 671, Utrecht von 510 und Gröningen von 214. Das Athenäum zu Amsterdam zählte 107, das zu Deventer 31 Studirende. An den Athenäen werden dieselben Gegenstände docirt wie an den Universitäten, und sie unterscheiden sich nur dadurch von letztern, daß sie keine Doctoren graduiren können. Jeder an einem Athenäum Studirende, der promoviren will, muß dies an einer der drei Universitäten thun. Die Zahl der Promotionen betrug 137, worunter 66 Doctoren der Rechte. Nach der Wahl des Studiums treffen Studirende für Theologie 35 Proc., Jurisprudenz 40 Proc., Medicin 19 Proc., Mathematik und Naturwissenschaften 2 Proc., Philosophie und Literatur 4 Proc. Diese Lehrfächer bilden zugleich die an den Universitäten bestehenden fünf Facultäten. Eine Facultät für Staatswirthschaft, die gerade für die Niederlande, schon wegen ihrer großen überseeischen Besitzungen von hoher Wichtigkeit sein müßte, vermißt man noch, obwol andererseits hervorgehoben zu werden verdient, daß gerade auf diesem Felde des Wissens die Literatur in den Niederlanden in jüngster Zeit sich besonders bemerkbar macht, und daß auch die Regierung in Bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung mit dieser Wissenschaft gleichen Schritt hält. (Man vergleiche den Schluß dieses Artikels.)

Zur Beförderung der Wissenschaften bestehen zahlreiche Kunstgalerien, Privatsammlungen, Museen und viele Gelehrtengesellschaften zu Amsterdam, Leyden, Harlem u. s. w. Die Gesellschaft „Pro Excolendo Jure Patrio" zu Gröningen, im Jahre 1761 gegründet, zählt 1423 Mit-

glieder, die „Tot nut van 't algemeen" besteht seit 77 Jahren und zählt 13903 Mitglieder. Die wissenschaftliche Gesellschaft „Door vriendschap werksam" feierte 1859 ihr fünfzigjähriges Bestehen. Die Centralcommission (Rijkscommissie) für Statistik, welche 1859 ihre Thätigkeit begann und monatliche Sitzungen hielt, hat sich im December 1861 wieder aufgelöst, weil die Zweite Kammer der Commission die Mittel zu ihrer weitern Existenz nicht genehmigte. Die Mitglieder der Rijkscommissie vereinigten sich hierauf mit dem schon seit 1846 zu Amsterdam unter den Auspicien des Hrn. J. de Bosch Kemper bestehenden Statistischen Verein. Dieser constituirte sich nun als Corporation, und die Statuten dieser neuen Statistischen Gesellschaft erhielten bereits am 4. Juli 1862 die königliche Sanction. Die Direction besteht aus sieben Mitgliedern, und die Anzahl der Mitglieder überhaupt beträgt circa 100.

Die niederländische schöne Literatur hat eine hervorragende Stelle, eine universalgeschichtliche Bedeutung in der Weltliteratur nicht eingenommen. Es ist ihr lediglich ein provinzieller Charakter geblieben, und ihr Einfluß hat sich nur vorübergehend über die angrenzenden deutschen Gebiete geäußert. Erfolgreicher dagegen war die literarische Thätigkeit der Niederländer in den strengen Wissenschaften. Die Erfindung der Buchdruckerkunst, welche die Holländer ihrem Landsmanne „Laurens Janszoon", genannt „Koster", zuschreiben, wurde in den Niederlanden mit Begeisterung aufgenommen und fleißig gepflegt. Die Universität Leyden versah ganz Europa mit dem Apparat classischer Bildung. Eine lange Kette von berühmten Namen haben die Niederlande aufzuweisen in der Rechtswissenschaft, der Philologie, Geschichte, Mathematik, Natur- und Heilkunde, worunter namentlich die Philologie die glänzendste Seite in der niederländischen Literaturgeschichte einnimmt. Theils weil es in früherer Zeit unter den Gelehrten so Usus war, theils auch weil die niederländische Sprache keine große Verbreitung hatte, haben die holländischen Gelehrten ihre Werke in lateinischer Sprache geschrieben, wodurch sie dieselben damals der ganzen gebildeten Welt zugänglich gemacht hatten. Seitdem aber die wissenschaftlichen Werke in den lebenden Sprachen geschrieben werden und die lateinische Sprache in den andern Ländern von den Kathedern und aus den Hörsälen verdrängt worden ist, hat auch der wissenschaftliche Ruhm der Niederländer abgenommen. Es mag sein, daß auch noch andere Hebel mitwirkten, jedenfalls aber datirt sich von jener Zeit her der allmähliche Verfall der Wissenschaften. Haben nun auch die Niederlande seit der „Leydenschen" Zeit jenen Höhepunkt in der Weltliteratur nicht mehr inne, so haben sie gegenwärtig doch zahlreiche und würdige Vertreter aus allen Zweigen des Wissens, und der Stand der in den Niederlanden verlegten Werke gibt uns ein Bild von ihrer wissenschaftlichen Production. Es erschienen in den Jahren 1850, 1852, 1853, 1855 und 1856 an 9175 neue Werke oder durchschnittlich jährlich 1835, eine Anzahl, welche im Verhältniß zur Bevölkerung größer als in andern Ländern ist.

3) Armuths- und Wohlthätigkeitsfrage. Die Niederlande besitzen seit 28. Juni 1854 ein Gesetz über Armenpflege. Nach diesem ist die Armenpflege getheilt in Staats-, Provinzial- oder Gemeindearmenpflege (durch die bürgerliche Obrigkeit verwaltet), in die einer religiösen Gemeinde und von dieser verwaltet, in die, welche durch Vereinigung verschiedener Personen gebildet ist und von diesen verwaltet wird, und in Armenpflege gemischter Art. Während das frühere Gesetz vom Jahre 1818 die Unterstützung eines Armen derjenigen Gemeinde zuschiebt, in der sich dieser vier Jahre hintereinander ununterbrochen aufgehalten hat, stellt das gegenwärtige Gesetz als Grundsatz auf, daß das Domicil des Bedürftigen zu dessen Unterstützung verbunden sein soll. Der Staat oder vielmehr die Gemeinden übernehmen die Ausübung der Wohlthätigkeit nur dann, wenn es die Nothwendigkeit unbedingt erfordert, und wenn die Genossenschaften keine zureichenden Hülfsmittel besitzen. Wandernde Bettler werden nicht geduldet. Die Privatwohlthätigkeitsanstalten erstrecken sich von der Geburt bis zum Grabe. Es gibt Anstalten und Vereine für die Jugend, das Alter, für Kranke und selbst für Gestorbene, insofern sie die Begräbnißkosten der letztern bestreiten.

Es wird wenig Länder geben, wo die Zahl der wohlthätigen Vereine und ihre Ausgabe für Linderung der Noth so groß ist wie in den Niederlanden. Bei einer Bevölkerung von nicht einmal $3\frac{1}{2}$ Mill. Einwohnern zählte es im Jahre 1860 an 5586 Armenpflegeschaften, die zusammen 523381 Arme mit einem Aufwand von 10,751391 Fl. unterstützten, wobei weder die Anzahl der durch Lebensmittel unterstützten noch die dafür ausgegebenen Summen enthalten sind, auch ungerechnet jener in der Maatschappij van Weldadigheit Untergebrachten, deren Anzahl gegen 10000 war, und für welche über 4 Millionen verausgabt wurden. Es entfallen in den Niederlanden auf 638 Einwohner 100 Arme. Nach Abzug der Armen ist noch die überwiegende Mehrzahl der Unterstützungsbedürftigen in Betracht zu ziehen. Die größte Anzahl

derselben fällt auf Nordholland, wo schon auf fünf Einwohner ein Armer kommt, während in der Provinz Drenthe ein Armer auf 27 Einwohner trifft. Die Anzahl der Armen war in den letzten zehn Jahren im Zunehmen.

Das in der Gesellschaft vertheilte Armenheer kann selbstverständlich nur schwache Hülfe erlangen; es erhält der Kopf etwa 20 Fl. jährlich; dessenungeachtet gibt die Gesellschaft im allgemeinen ungeheuere Summen aus, ohne damit den eigentlichen Zweck zu erreichen, denn die Armuth bleibt dabei doch ohne nachhaltige Hülfe. Gerade aber in einem handeltreibenden Staate, wie die Niederlande, wird das Armencontingent eine um so schrecklichere Last, weil es durch jede bedeutende Handelskrisis oder durch irgendein Nothjahr mit Einem Schlage verdoppelt werden kann. Man hatte daher darauf gedacht, die arbeitsfähigen Armen ihr Brot selbst verdienen zu lassen, was man durch Gründung von Armencolonien zu erreichen suchte. Es bildete sich im Jahre 1818 aus mehr als 20000 Mitgliedern eine Wohlthätigkeitsgesellschaft, „Maatschappij van Weldadigheid", welche den Prinzen Friedrich zum Präsidenten erwählte. Der Zweck der Gesellschaft war, durch Urbarmachen uncultivirter Ländereien (circa 680000 Hektaren) einer möglichst großen Anzahl Bedürftiger die Mittel zum Unterhalt zu verschaffen, die durch Müßiggang und Elend Gesunkenen zu bessern, ihre Kinder geeignet zu erziehen und die Gemeinden von der Armenlast zu befreien. Man machte zuerst einen Versuch, und als dieser gelang, wurden die Colonien „Frederiksoord, Wilhelminenoord und Willemsoord" gegründet. Diese Colonien bilden die freien Colonien, in welche ehrbare arme Familien, Waisen und Findelkinder aufgenommen werden. Später wurden die Bettler- und Strafcolonien zu Veenhuizen und Ommerschans errichtet, wohin man Gewohnheitsbettler, Vagabunden, arbeitsscheues Gesindel u. dgl. schickte. Sämmtliche Colonien sind in neun Partien getheilt und enthalten ein Institut für Waisen und ein Erziehungsinstitut für Landwirthschaft. Die Grundidee der Agriculturcolonien ist gewiß eine sehr edle; allein es ist bisjetzt noch nicht gelungen, städtische und Handwerkerfamilien sogleich in ackerbautreibende umzuwandeln. Die Colonie warf keine Rente ab, und der Staat mußte der Gesellschaft zu Hülfe kommen. Im Jahre 1841 schuldete sie demselben bereits über $3\frac{1}{2}$ Mill. Fl. Im Jahre 1843 leistete der Staat einen Zuschuß von 74635 Fl., 1846 einen von 80000 Fl., 1847 von 161000 Fl. und 1848 von 86000 Fl., um der Gesellschaft die enormen Verluste zu decken, welche sie infolge der Kartoffelkrankheit und der Misernte seit 1846 erlitten hatte. Seit 1849 empfing die Gesellschaft durchschnittlich per Jahr 80000 Fl. vom Staate. Im Jahre 1858 hatten die Colonien eine Bevölkerung von 9570 Seelen ohne die Beamten u. s. w., und die Ausgaben der Maatschappij betrugen 4,142401 Fl. In Ommerschans und Veenhuizen betrug am 1. Jan. 1861 die Anzahl der Bevölkerung 6039. Diese letztern zwei Colonien hat die Gesellschaft am 15. Sept. 1859 gegen Bezahlung der Summe von 3,650000 Fl. an den Staat abgetreten. Die Ackerbaucolonie „Niederländisch-Mettray" in der Nähe von Zütphen ist der französischen Ackerbaucolonie zu Mettray nachgebildet. Sie besteht seit 1851 und hat den Zweck, bedürftige, verwahrloste Knaben protestantischer Confession nicht unter neun Jahren aufzunehmen und zu erziehen.

Außer den angeführten Anstalten besteht noch eine große Anzahl von Leihhäusern, Spar- und Vorschußkassen u. dgl.

Wenn man bedenkt, daß dieser ungeheuere Aufwand für die dürftige Klasse der Bevölkerung gerade von jener mit Steuern und Auflagen aller Art ohnedies reichlich belasteten Klasse aufgebracht werden muß — wenn man ferner noch erwägt, daß die außerordentlichen Leistungen für momentane Unterstützung und für besondere Veranlassungen (Brand, Überschwemmung, Misernte u. s. w.) sehr beträchtlich sind, so erhält man einestheils einen Begriff von dem Wohlthätigkeitssinn des Holländers, anderntheils aber auch von seinem Wohlstande. Der Holländer gibt gern, rasch und viel. Bei der jüngsten Überschwemmung im Januar und Februar 1861 konnte die Summe von $1\frac{1}{2}$ Mill. Fl., aus freiwilligen Gaben der Nation zusammengeflossen, für die Bedrängten verwendet werden.

4) Landwirthschaft. Die Landwirthschaft befindet sich auf dem Standpunkt des Fortschritts. Während des Winters werden den Landbewohnern in den verschiedenen Gemeinden belehrende Vorträge gehalten, wodurch ein Übergang zur rationellen Landwirthschaft erzielt wird. Der Preis von Grund und Boden ist im Steigen begriffen. Im Harlemer Meer-Polder kostete die Hektare 250—800 Fl., in Friesland 400—2200 Fl., in Zeeland (Tabacksgrund) 900—1600 Fl., und Gemüseland bei Utrecht 1850 Fl. Der mittlere Ertrag des Bodens ist per Hektare: Weizen 21 Hektoliter, Roggen 23, Wintergerste 38, Hafer 36, Buchweizen 21, Bohnen 25, Erbsen 22, Kartoffeln 131, Kohlsamen 21 Hektoliter und Flachs 485 niederländi-

ſche Pfund (= 2 Zollpfund). Das Verhältniß der mit verſchiedenen Früchten angebauten Flächen war 27 Proc. Roggen, 12 Proc. Weizen, 14 Proc. Kartoffeln, 11 Proc. Hafer, 9 Proc. Buchweizen; hierauf folgen Gerſte, Bohnen, Kohl, Hanf u. ſ. w. Der Anbau von Taback variirt ſehr. Während im Jahre 1859 3087 Hektaren mit einem Ertrage von 5,989665 niederländiſchen Pfunden, wurden 1860 nur 1773 Hektaren bepflanzt, welche 3,367830 niederländiſche Pfund Taback lieferten. Die Zunahme der Cultur iſt von Jahr zu Jahr ſehr beträchtlich. Im Jahre 1858 waren mit Getreide und Handelsgewächſen um 3000 Hektaren mehr angebaut als 1856, nämlich 677523 Hektaren, welche einen Ertrag von 138,977659 Fl. entzifferten. Darunter befindet ſich die Gemeinde Harlemer Meer (im trocken gelegten Harlemer Meer) mit 8698 Hektaren und einem Ertrag von 1,140616 Fl. Die Preiſe für Weizen differirten in den verſchiedenen Provinzen im Jahre 1860 um 8—13 Fl. per Hektoliter, für Roggen 6—10 Fl., Gerſte 5—7 Fl., Hafer 4—5 Fl., Buchweizen 6—9 Fl., Kartoffeln 2—4 Fl. per Hektoliter, Taback 14—20 Fl. per Zollcentner. Die Niederlande führen ſehr viel Gemüſe aus, namentlich nach England; ſo im Jahre 1860 für über 700000 Fl. Dagegen bedürfen ſie mehr Getreide, als ſie bauen. Im Jahre 1853 wurden für 26½ Mill. und 1860 für 34 Mill. Fl. Getreide und Brot eingeführt, während in den betreffenden Jahren nur für 14¼ und 17¾ Mill. Fl. ausgeführt wurden.

Die größte Productivität der Niederländer in landwirthſchaftlicher Beziehung liegt in der Viehzucht und den aus derſelben gewonnenen Producten. Der Werth der Ausfuhr an Pferden, Rindern, Schweinen und Schafen im Jahre 1858 übertraf die Einfuhr um 10¼ Mill. Fl., und 1860 um 8½ Mill. Fl. Im Jahre 1858 zählte man 2,577000, 1860 aber 2,785000 Stück Vieh. An Käſe, Butter und eßbarem Fett wurden 1860 um über 23 Mill. Fl. mehr aus- als eingeführt. Seit vielen Jahren rafft die Lungenſeuche unter dem Rindvieh eine beträchtliche Anzahl Rinder weg. Dieſelbe iſt mehr oder minder über das ganze Land verbreitet und wüthet am ſtärkſten in Nordholland und Friesland, in welcher letztern Provinz allein in den 11 Jahren von 1850—60 an 35300 Rinder an dieſer Seuche zu Grunde gingen.

5) Fiſcherei. Die Fiſcherei verdient die allgemeine Aufmerkſamkeit in einem um ſo höhern Grade, als gerade die Niederlande darauf angewieſen ſind, dieſen Induſtriezweig beſonders zu pflegen. Ihre natürliche Beſchaffenheit und ihre Lage haben es ihnen von jeher dringend empfohlen, dieſe Quelle für theilweiſe Befriedigung ihrer materiellen Bedürfniſſe ſorgſam zu benutzen. Es war daher auch von jeher die beſondere Sorge der Regierung, dieſen Induſtriezweig zu regeln. Die Niederlande haben ſeit 1814 drei Geſetze über Jagd und Fiſcherei beſeſſen. Das Geſetz vom 11. Juli 1814, durch Verordnungen vielfach ergänzt und erläutert, hat ſich bis zum Jahre 1852 erhalten, wo es durch ein anderes Geſetz, das am 6. Juli 1852 in Wirkſamkeit trat, erſetzt wurde. Allein auch dieſes Geſetz erfüllte ſeinen Zweck nicht, und es wurde am 13. Juni 1857 ein neues Geſetz, das zur Zeit noch beſteht, aufgeſtellt. Dieſes Geſetz über Fiſcherei iſt mit dem Jagdgeſetz verbunden und hat Gültigkeit für das ganze Königreich. Die Provinzialſtände beſtimmen die Art und Größe der Fiſchzeuge, die Eröffnung und den Schluß der Fiſcherei für jede Gegend. Zur Ausübung der Fiſcherei iſt eine Karte erforderlich, die für ein Jahr Geltung hat und je nach der Ausübung der Fiſcherei 1½—5 Fl. koſtet. An notoriſche Arme können jedoch Karten auch unentgeltlich abgegeben werden. Nur das Fiſchen mit der Angelruthe in Staatswäſſern iſt ohne Löſung einer Karte erlaubt. Die Ausübung der Fiſcherei gegen das Geſetz wird mit 3—60 Fl. und 1—14 Tagen Gefängniß beſtraft. Die Einnahme des Staats aus den Fiſchkarten ohne Tax- und Stempelgebühren betrug in den neun Jahren von 1852—60 224540 Fl. oder nahezu 25000 Fl. jährlich. Die Einnahme des Staats aus den Jagd- und Fiſchkarten mit Tax- und Stempelgebühren in denſelben Jahren war 1,219560 Fl. Die Anzahl der gegen Bezahlung gelöſten Fiſchkarten im Jahre 1860 belief ſich auf 11017 mit einem Betrag von 27785 Fl. ohne Taxe und Stempel; die Anzahl der unentgeltlich abgegebenen belief ſich auf 9508. Die Einnahme des Staats aus den Jagd- und Fiſchkarten mit Stempelgebühren im Jahre 1860 erreichte die Höhe von 147770 Fl. Sowol die Binnen- als auch die Seefiſcherei ſind im Abnehmen und werden kaum mehr jenen Höhepunkt erreichen, den ſie im 17. Jahrhundert einnahmen. Im Jahre 1620 wurden innerhalb 11 Monaten im Leck gefangen und auf den Markt gebracht 89221 Stück Salmen; 200 Jahre ſpäter im Jahre 1830 zu Brakel nur 1000 Stück und 1858 nur noch 150 Stück. Man hat in den Niederlanden auch Einrichtungen für künſtliche Fiſchzucht. In der Zuiderſee waren die Reſultate der Fiſcherei in den letzten Jahren etwas günſtiger.

Die Anzahl der daselbst gefangenen Heringe zum Räuchern betrug gegen 35 Mill. Stück, wovon 30 Mill. nach Belgien und Deutschland ausgeführt wurden, die Anzahl der Sardellen 3—4 Mill., die der Austern (an der Bank zu Terel) 2—3 Mill. Stück.

Die Blüte der holländischen Heringsfischerei fällt in das 17. Jahrhundert. Im Jahre 1667 waren gegen 2000 Schiffe damit beschäftigt und lieferten Heringe im Werthe von 60 Mill. Fl., während jetzt die See- und Binnenfischerei zusammen kaum für 2 Mill. Fl. jährlich aufbringen. Fast der vierte Theil der Bevölkerung zog aus diesem Industriezweig und seinen Nebengewerben seinen Unterhalt. In der Gegenwart ist die Heringsfischerei fast unbedeutend zu nennen. Im Jahre 1860 waren nur noch 92 Fahrzeuge mit Heringsfang beschäftigt, die zusammen 27430 Tonnen lieferten mit einem Werthe von 561877 Fl. Die Heringe der Holländer waren von jeher die gesuchtesten und auch die besten. Ihre Einsalzungs- und Zubereitungsmethode unterscheidet sich noch heute von jener der übrigen Nationen, daher sich auch die Preise für holländische Heringe höher stellen als für englische, norwegische oder dänische. Dieser Umstand hat denn auch Veranlassung gegeben, daß jährlich eine bedeutende Anzahl Heringe aus andern Ländern in die Niederlande eingeführt werden, die dann daraus umgepackt und mit dem holländischen Zeichen als echt holländische Heringe nach Belgien und Deutschland versendet werden. So wurden 1860 an 19313 Tonnen Heringe aus England, Norwegen und Nordamerika, ja selbst aus dem Zollverein in Holland eingeführt, um als holländische Heringe, nur anders verpackt, wieder in den Zollverein zu wandern. Sicher wird diese Manipulation der Kaufleute auch der holländischen Heringsfischerei noch sehr schaden, wenn Deutschland und Belgien, nach welchen Ländern der größte Absatz stattfindet, einmal darauf kommen, daß sie dieselbe Waare billiger und schneller statt aus Holland gleich direct aus andern Ländern beziehen können. Nur eine öffentliche Bekanntmachung jener Handlungsfirmen, welche diese Heringsfäischerei ausüben, würde bewirken, den holländischen Hering, der sich in der That durch seine Güte auszeichnet, nicht in Miscredit zu bringen.

6) Die Gewerbs- und Fabrikindustrie hat sich gehoben. Am lebhaftesten ist dieselbe in den Provinzen Nordholland, Nordbrabant, Overyssel und Geldern. Unter allen Industriezweigen verdienen besonders der Schiffsbau, sowie die mit demselben in nahem Verband stehenden Gewerbe erwähnt zu werden. Die Niederlande besitzen über 600 Schiffsbauwerften, 400 Sägemühlen und 200 Seilereien. Die Eisenindustrie, die Fabriken zur Anfertigung von Dampfmaschinen und die Metallfabriken sind in Zunahme begriffen. Im Jahre 1854 zählte man 428 Fabriken und Werkstätten, in denen mit Dampf gearbeitet wurde, und die zusammen 464 Dampfmaschinen und 647 Kessel mit 8000 Pferdekraft besaßen. Am 1. Jan. 1861 dagegen waren 708 solche Fabriken mit 794 Dampfmaschinen vorhanden, die 1043 Kessel mit 13345 Pferdekraft hatten. Ferner sind noch hervorzuheben: die Liqueurfabriken und Branntweinbrennereien (in Schiedam allein 211), die Tabacks- und Cigarrenfabriken, gegen 300, die 144 Papierfabriken, 121 Fabriken zur Bereitung von Krapp, die 562 Ledergerbereien, die Cichorienfabriken. Der Hauptsitz der Wollstoffabrikation ist zu Tilburg (319 Fabriken mit 5000 Arbeitern), während die Leinen- und Kattunfabriken über die meisten Provinzen verbreitet sind. Das Diamantschleifen bleibt stets das Monopol der Niederlande. Amsterdam, der Hauptsitz dieser Kunst, besaß 1858 an 145 derartige Schleifereien mit Dampfkräften.

7) Handel. Der Hauptgegenstand der nationalen Thätigkeit ist der Handel, welcher sich aber vornehmlich mit dem Austausch der Producte verschiedener Länder und Völker ohne Rücksicht auf den Ursprung derselben befaßt. Sich in ihm als Vermittler seinen Nachbarvölkern unentbehrlich zu machen, war von jeher Grundsatz der holländischen Handelspolitik. Nur einmal hat die Welt einen so umfassenden Handel gesehen, wie es der holländische im 17. Jahrhundert war. Allein er konnte sich nicht auf jener Höhe behaupten, denn die Überlegenheit der Holländer beruhte auf der Inferiorität der übrigen europäischen Nationen. Wir haben dies bereits in der Geschichte der frühern Handelsverhältnisse besprochen und beschränken uns hier auf die Gegenwart. Zur Prüfung der Handelsbewegung folgen seit dem Jahre 1846 ein Jahr um das andere die Werthe der allgemeinen Einfuhr und Ausfuhr in Millionen Gulden ausgedrückt, wovon aber die Werthe der Einfuhr und Ausfuhr von Gold und Silber abgezogen sind. Nur dadurch läßt sich eine genauere Vergleichung der Handelsbewegung erzielen, weil Ein- und Ausfuhr von Gold und Silber hauptsächlich besondern Operationen der Bankiers zuzuschreiben sind. Im Jahre 1846: Einfuhr 251,3 Mill. Fl., Ausfuhr 205,6; 1848: Einfuhr 230,2, Ausfuhr 184,4; 1850: Einfuhr 274,7, Ausfuhr 226,7; 1852: Einfuhr 314,4, Ausfuhr 296,5; 1854:

Einfuhr 338,5, Ausfuhr 290,4; 1856: Einfuhr 402,4, Ausfuhr 324,7; 1858: Einfuhr 383,1, Ausfuhr 323,4; 1860: Einfuhr 438,4, Ausfuhr 378,3 Mill. Fl.; 1861: allgemeine Einfuhr 469,1 Mill., Ausfuhr 401,2 Mill. Fl. Im Jahre 1860 betrug die allgemeine Einfuhr von Gold und Silber 13,846750 Fl., die Ausfuhr 10,434707 Fl. Der gesammte Handel in diesem Jahre war: allgemeine Einfuhr 452,265639 Fl. (wovon 67,9 Proc. von der Seeseite und 32,1 Proc. von der Landseite); allgemeine Ausfuhr 388,758477 Fl. (55,2 Proc. von der See- und 44,8 Proc. von der Landseite); Einfuhr zum Verbrauch 316,389359 Fl.; Ausfuhr aus dem freien Verkehr 251,915243 Fl.; Durchfuhr 136,843234 Fl. Ein- und Ausfuhr zusammen gaben 841,024116 Fl. oder um 229 Mill. Fl. mehr als der Durchschnitt der Jahre 1851–55. Der Tauschhandel (Ein- und Ausfuhr vereinigt) mit den sieben bedeutendsten Ländern betrug 88,7 Proc. des ganzen Tauschhandels. Davon treffen auf den Zollverein 28 Proc., England 24,7 Proc., Java u. s. w. 14,8 Proc., Belgien 10,8 Proc., Frankreich 4,2 Proc., Rußland und Nordamerika je 3,1 Proc.

Die niederländische Handelsflotte zählte im Jahre 1851 1860 Schiffe und am 1. Jan. 1860 2406 Schiffe. Im Verlauf des Jahres gingen 153 zu Grunde, dagegen kommen 108 neue dazu, sodaß am 1. Jan. 1861 2361 Schiffe mit einem Gehalt von 294386 Lasten vorhanden waren, darunter 42 Dampfer. (Die Zahl der holländischen Seeschiffe incl. der Heringsbuizen soll im 17. Jahrhundert 60—70000 betragen haben.) Während des Jahres 1860 liefen ein: 8714 Schiffe, worunter 497 mit Ballast; aus: 9001 Schiffe, worunter 3985 mit Ballast. Seit 1831 ist die Schiffahrt beständig im Zunehmen begriffen. Von 1831—40 sind durchschnittlich eingelaufen: 5760 Schiffe, und ausgelaufen 5808 Schiffe; 1841—50 eingelaufen: 6722 und ausgelaufen: 6776; 1851—60 eingelaufen: 8012 und ausgelaufen: 8203 Schiffe. Es liefen in dieser Periode 2910 Schiffe mehr aus als ein, welche als im Inlande neu entstanden zu betrachten sind. In den letzten 10 Jahren liefen beinahe noch einmal soviel aus als in den 20 vorhergehenden Jahren. Am 1. Jan. 1861 war der Stand der Handelsflotte 2332 Schiffe mit 540949 Tonnengehalt.

Die Lage des Landes, die vielen Kanäle, die Flüsse und Eisenbahnen begünstigen den Verkehr ungemein. Die Niederlande besitzen nicht allein die meisten, sondern auch die größten Kanäle in Europa, welche nach allen Richtungen hin das Land durchschneiden. Der große Nordkanal kann zwei Fregatten nebeneinander führen. Weitere Kanäle, die Amsterdam und Rotterdam direct mit der Nordsee verbinden sollen, sind projectirt. Die Eisenbahnen hatten am 1. Jan. 1861 eine Länge von 413 holländischen Meilen (1 Meile = 1 Kilometer), und zur weitern Ausdehnung derselben sind bereits Concessionen ertheilt. Die Personen- und Fahrposten sind Privatunternehmungen. Die Briefpost steht unter Aufsicht der Regierung. Im Jahre 1862 wurden $20\frac{1}{2}$ Mill. Briefe durch die Briefpost befördert. Gegen 1848 hat der Briefverkehr im Jahre 1862 um 231 Proc. zugenommen; das Verhältniß ist wie 100: 331. Das niederländische Telegraphennetz umfaßte am 1. Jan. 1861 eine Länge von 1512 Meilen; die Gesammtlänge der Drähte betrug 3526 Meilen. Amsterdam steht dreimal mit London und einmal mit Berlin in directer Verbindung. Im Jahre 1860 wurden 419130 Depeschen befördert, darunter allein 56 Proc. in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten. Die Niederlande sind dem Deutsch-Österreichischen Telegraphenverein beigetreten.

8) Finanzen. Nach dem Budget für 1863 sind die Staatseinnahmen auf 98,787000, die Ausgaben auf 98,020000 Fl. angeschlagen. Zu den Einkünften liefern Grund-, Personal- und Patentsteuern $20\frac{1}{2}$ Mill., Accise $17\frac{1}{2}$ Mill., Tax- und Stempel-, Registratur- und Hypothekengebühren u. s. w. $12\frac{1}{2}$ Mill., Zölle und Schiffahrtsabgaben 5 Mill., Post 2 Mill., Überschuß aus der Colonialverwaltung 24 Mill. Beglaubigte Stempel von Gold- und Silberarbeiten $\frac{1}{4}$ Mill., Domänen $1\frac{1}{4}$ Mill., Telegraphen $\frac{1}{3}$ Mill., Lotterie $\frac{2}{5}$ Mill., Jagd- und Fischereiabgaben $\frac{1}{10}$ Mill., Lootsengelder $\frac{7}{10}$ Mill., verschiedene Einkünfte $1\frac{1}{3}$ Mill., Rente von Belgien $\frac{2}{5}$ Mill., Beitrag der Colonien zur Verzinsung der Staatsschuld $9\frac{4}{5}$ Mill., rückgezahlte Ausgaben für den Colonialdienst $2\frac{7}{10}$ Mill. Fl. Ausgaben: königliches Haus $\frac{9}{10}$ Mill., obere Staatsbehörde und Cabinet des Königs $\frac{3}{5}$ Mill., Departement des Auswärtigen $\frac{1}{2}$ Mill., der Justiz 3 Mill., des Innern 17 Mill., des Cultus excl. der Katholiken $17\frac{7}{10}$ Mill., des katholischen Cultus $\frac{2}{3}$ Mill., der Marine $8\frac{1}{5}$ Mill., der Finanzen (Staatsschuld) $30\frac{7}{10}$ Mill., (Verwaltung) $65\frac{7}{10}$ Mill., des Kriegs $12\frac{4}{5}$ Mill., Colonien (Centralverwaltung) $15\frac{1}{4}$ Mill., unvorhergesehene Ausgaben $\frac{1}{20}$ Mill. Fl. Von den Ausgaben erfordern die Staatsschuld 31,3 Proc., das Kriegswesen 21,4 Proc., zusammen 57,7 Proc. In diesem Budget fällt ferner noch ein Ausgabeposten auf, der im Vergleich mit den frühern Budgets der niederlä

war, und der im Jahre 1851 nur 117000, 1861 nur 140000 Fl. betragen hat, nämlich der Posten für das Ministerium der Colonien mit über 15 Mill. Fl. Dieser Posten rührt von Aufhebung der Sklaverei her. (S. unter Colonien.) Die Einkünfte der Niederlande waren im vorigen Jahrhundert schon sehr gesteigert; 1770: 26 Mill., 1786: 40 Mill. Fl. Im Jahre 1808 betrug der Bedarf 80 Mill. gegenüber einer Einnahme von 50 Mill. Fl. Das Budget der Vereinigten Niederlande im Jahre 1817 führte einen Bedarf von 73½ Mill. auf. Im Jahre 1847 betrugen die Ausgaben 75½ Mill., die Einnahmen 76 Mill., 1857 die Ausgaben 93 Mill., die Einnahmen 116½ Mill. Fl. Von 1847—63 sind die Ausgaben mit Ausnahme der Jahre 1849—52 beständig im Zunehmen. Der Schuldenstand der Niederlande ist bekanntlich ein ungeheuerer. Die Napoleonischen Kriege und die belgische Revolution bildeten den Hauptfactor zur Vermehrung derselben, obwol die Schuld schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts sehr bedeutend war. Im Jahre 1850 betrug die verzinsliche Staatsschuld 1230 Mill. Fl. mit 36 Mill. Fl. jährlicher Zinsen. Vom Jahre 1850 an beginnt aber die Schuldentilgung mit glänzendem Erfolg. Eine seltene Ausnahme bilden hier die Niederlande in der Reihe der europäischen Staaten. Im Jahre 1863 war der Stand der Staatsschuld 1039 Mill. Fl. mit 29½ Mill. Fl. jährlicher Zinsen; eine Verminderung seit 1850 um 191 Mill. Fl. und mit einer Rentenersparniß von 6½ Mill. Fl.

9) Land- und Seemacht. Die Dienstzeit der Conscribirten dauert fünf Jahre. Sie werden aber nach einigen Monaten als Miliz entlassen und alljährlich auf sechs Wochen wieder einberufen. Die Schuttereij (Landwehr) besteht aus allen Staatsbürgern vom fünfundzwanzigsten bis fünfunddreißigsten Lebensjahre, die in Gemeinden mit über 25000 Einwohnern leben, und ist in drei Banne getheilt. Nach fünfjähriger Dienstzeit gehen sie zur Reserve über. Wer vom ersten Bann zum Kriege auszurücken hat, wird durch das Los bestimmt. Die Schuttereij hat nur Infanterie und wenig Artillerie. Im Frieden gibt der Staat den Schutters nur die Ausrüstung. Ein Gesetz vom 19. Aug. 1861 („Staatsblad", Nr. 72) verfügt die eventuelle Verschmelzung der Miliz mit dem stehenden Heere. Am 1. Jan. 1861 bestand die dienstthuende Mannschaft aus 33590 Mann, in 15 Bataillone getheilt; die Reserve (Ruhende) aus 62597 Mann in 54 ganzen und 9 halben Bataillonen. Die Linie bestand 1862 aus 9 Regimentern Infanterie, 5 Regimentern Cavalerie, 5 Regimentern Artillerie (3 Regimenter Festungsartillerie), 1 Genie-, 1 Pontonnier- und 1 Maréchausséecorps mit einer Gesammtstärke von 60753 Mann (1863 60962 Mann), worunter 1824 Offiziere. Die ostindische Armee ist hierunter nicht begriffen. Die active Stärke der Seemacht betrug am 1. Jan. 1862 incl. der Offiziere und Verwaltung 6900 Mann. Die Flotte bestand aus Dampfern: 5 Schraubenfregatten, 11 Schraubencorvetten, 29 Schraubenschooner, 13 Raddampfer; Segelschiffen: 5 schwimmende Batterien, 2 Linienschiffe, 7 Fregatten, 7 Corvetten, 5 Briggs, 3 Schoonerbriggs, 3 Schooner, 35 Kanonenboote, 13 Kanonierschooner, 6 Hafenschulschiffe u. s. w. Zusammen 144 Schiffe mit 1766 Kanonen. Am 1. Juli 1863 145 Schiffe mit 1780 Kanonen.

IV. Colonien. Die außereuropäischen Besitzungen der Niederlande bestehen in Asien: aus dem ganzen Indischen Archipel; in Amerika: aus einem Theil von Guiana und der Insel Curaçao nebst mehrern kleinern Inseln; in Afrika: aus der Küste von Guinea. Die Besitzungen in Asien bilden die ostindischen, die in Amerika die westindischen Colonien. Der Flächeninhalt der gesammten außereuropäischen Besitzungen der Niederlande betrug am 1. Jan. 1861 an 32253 geographische Quadratmeilen mit einer Einwohnerzahl von 18,358137 Seelen. Die sämmtlichen Colonien sind 54 mal größer und haben eine 5½ mal stärkere Bevölkerung als das Königreich der Niederlande selbst. Die Dichtigkeit der Bevölkerung in den Colonien bleibt gegen das Mutterland freilich weit zurück. In den Colonien treffen auf die Quadratmeile 569 Einwohner, in den Niederlanden dagegen 5612. Die Emancipation der Sklaven in Ostindien hat im Jahre 1860 stattgefunden. Für Entschädigung der Sklavenbesitzer war die Summe von etwas mehr als 1 Mill. Fl. festgesetzt; in Wirklichkeit wurden aber nur 700000 Fl. dafür verausgabt, weil eine große Anzahl von Sklavenbesitzern ihre Sklaven unentgeltlich freiließ. In Westindien fand die Aufhebung der Sklaverei am 1. Juli 1863 statt. Die Sklavenbesitzer erhalten für jeden Sklaven ohne Rücksicht auf das Alter eine Entschädigung von 300 Fl. Die Emancipirten haben eine dreijährige Lehrzeit durchzumachen, während welcher der Staat die Hälfte des Arbeitslohns bezahlt. Die Colonialbudgets sind der Controle der Volksvertretung entzogen. An die Generalstaaten kommen von seiten des Ministeriums der Colonien jährlich nur die Berichte über den Zustand und die Verwaltung der Colonien, sowie die Rechnungsab-

ſchiffe. Nach dieſen gewähren die afrikaniſchen und amerikaniſchen Beſitzungen außer den Handelsbeziehungen keine Vortheile. Die jährlichen Rechnungsabſchlüſſe weiſen beſtändig ein bedeutendes Deficit nach, welches durch die Überſchüſſe der oſtindiſchen Colonien gedeckt wird. Der Finanzetat der Küſte Guinea, die 500 geographiſche Quadratmeilen groß iſt und 110118 Einwohner zählt, enthielt im Jahre 1860 ein Deficit von 115000 Fl., nämlich 5450 Fl. Einnahme und 120450 Fl. Ausgabe. Die Handelsbeziehungen der Niederlande zu dieſer Colonie ſind unbeträchtlich, denn 1857 ankerten vor Elmina nur 11 niederländiſche Schiffe mit 1711 Tonnen Gehalt; dagegen 61 fremde mit 14410 Tonnen Gehalt, darunter 18 engliſche und 15 nordamerikaniſche.

Weſtindien, beſtehend aus der Colonie Surinam auf Guiana und den Inſeln Curaçao, Bonaire, St.-Euſtache, Saba und St.-Martin, hat einen Flächeninhalt von 2830 geographiſchen Quadratmeilen und zählte am 1. Jan. 1861 84852 Einwohner, wovon auf Surinam 61 Proc., Curaçao 23 Proc. und die übrigen Inſeln 16 Proc. kommen. Die Sklavenbevölkerung, welche unter der Einwohnerzahl mitbegriffen iſt, betrug damals 48300 Seelen, wovon 37000 auf Surinam und 11300 auf Curaçao und die übrigen Inſeln treffen. Auf Surinam befinden ſich außer der angegebenen Bevölkerung noch circa 1000 Indianer und 8000 Buſchneger, d. h. entlaufene ſchwarze Sklaven und deren Nachkommen. Auch auf dieſen Colonien iſt das jährliche Deficit bedeutend und wird ebenfalls durch die Überſchüſſe Oſtindiens ausgeglichen. Im Jahre 1860 betrug daſſelbe für Weſtindien 1,015707 Fl., nämlich Surinam mit einem Deficit von 524184 Fl. (Einnahme 1,018850, Ausgabe 1,543034 Fl.) und die Inſeln mit einem Deficit von 491523 Fl. (Einnahme 302258, Ausgabe 793781 Fl.); im Jahre 1861 Deficit 878000 Fl. Nur Bonaire allein gibt jährlich einen unbedeutenden Überſchuß von circa 20000 Fl. Die Einfuhr nach Surinam betrug 1860 3,056946 Fl., woran die Niederlande mit 51,9 Proc. theilhatten; die Ausfuhr 4,524000 Fl. mit einem Antheil für dieſelben von 48,2 Proc. In ebendieſem Jahre ſind unter 217 von Surinam ausgelaufenen Schiffen nur 43 für die Niederlande beſtimmt geweſen. Welch auffallender Unterſchied im Vergleich mit der Ausfuhr vor 85 Jahren! Im Jahre 1775 hatten nämlich die nach den Niederlanden allein ausgeführten Producte einen Werth von 9 Mill. Fl., und 70 Schiffe hatten dieſelben nach den Niederlanden gebracht. Die Ausfuhrartikel der Colonie Surinam bilden: Zucker, Melaſſe, Rum, Kaffee, Cacao und Kattun; die Einfuhrartikel: Butter, Käſe, Fleiſch, geſalzene Fiſche, Speck, Reis, Kleider, Geräthſchaften u. ſ. w. Wenn man dieſe Einfuhrartikel betrachtet, ſo fragt man ſich verwundert, woher es komme, daß in einem ſo reich geſegneten Lande wie Niederländiſch-Guiana, — welches das ganze Jahr hindurch eine Menge von Früchten liefert, darunter die Brotfrucht und den Cacao, das neben einer großen Zahl von Gemüſen den Reis, den Mais, den Milchbaum, die Kokosnuß u. ſ. w. beſitzt, das ferner noch in der Viehzucht, Jagd und Fiſcherei eine ergiebige Nahrungsquelle bieten würde — ſelbſt die ärmere Bevölkerung ihre Nahrungsmittel, — denn die getrockneten und geſalzenen Fiſche ſowie Fleiſch und Speck, größtentheils aus Nordamerika eingeführt, ſind doch wol nur für die ärmere Klaſſe beſtimmt — aus fremden Ländern bezieht? Die hauptſächlichſte Urſache hiervon bildet die überwiegende Sklavenbevölkerung, die auf Surinam 71 Proc. beträgt, und deren Arbeitskraft auf Ausfuhrproducte, als: Zucker, Kaffee u. ſ. w., verwendet wird. Die andere Urſache liegt in den übrigen 29 Proc. der Bevölkerung, wovon die Wohlhabendern und die dort lebenden Europäer ihre Bedürfniſſe lieber in ſchlechter Qualität und theuer vom Auslande beziehen als billig und gut vom Inlande. Es gehört eben in den weſtindiſchen Colonien zum guten Tone, auf europäiſche Weiſe zu leben, europäiſche Kleider und Möbel zu beſitzen, ja ſelbſt europäiſche Kartoffeln zu eſſen. Auf dieſe Art wird nun jede induſtrielle und ökonomiſche Entwickelung der Colonie total verhindert, und mitten im Überfluß muß der Bewohner Surinams darben oder iſt auf die ſtinkenden, getrockneten nordamerikaniſchen Fiſche und das geſalzene Fleiſch angewieſen. Surinam, im Jahre 1667 von den Holländern erobert, kam ſchon 1682 in den Beſitz der Weſtindiſchen Handelsgeſellſchaft, wodurch die Colonie kaufmänniſch verwaltet wurde. Man glaubte dadurch, daß man die induſtrielle und ökonomiſche Thätigkeit der Bewohner verhindere, den doppelten Vortheil zu genießen, erſtens die Colonialproducte gegen geringen Aufwand Europa zuzuführen, und zweitens den induſtriellen und landwirthſchaftlichen Producten des Mutterlandes neue Abſatzquellen zu verſchaffen. Solange die Niederlande im Beſitz des colonialen Welthandels waren, konnte dieſes Syſtem ſich auch behaupten, ſpäter aber hätte es geändert werden ſollen. Dieſes Syſtem iſt ein widernatürliches, welches das Verderben der Colonie zur Folge haben muß. Die beſtändige Verminderung und Verwilderung der Plan-

tagen, sowol nach ihrer Zahl als nach ihrer Ausdehnung, das Überhandnehmen der entsetzlichen Krankheiten, der Elephantiasis und der Lepra, welche man dem Genuß der salzigen und verdorbenen Nahrungsmittel zuschreibt, liefern den hinlänglichen Beweis. Im Jahre 1848 befanden sich in der Stadt Paramaribo, welche damals 17000 Einwohner zählte, über 1300 an der Lepra allein Erkrankte. In einem Bericht vom Jahre 1858 sagt der Gouverneur: „Diese schreckliche Krankheit scheint sich nicht zu vermindern, sondern hat sich schon so eingewurzelt, daß ihre Vernichtung fast zu den Unmöglichkeiten gehört." Die Plantagen nehmen in einer staunenerregenden Weise ab. Während im Jahre 1775 noch 340 Plantagen angebaut wurden, bestanden am 1. Jan. 1857 deren 260 und zwei Jahre später (1859) nur 248. Eine Verminderung innerhalb 84 Jahren um 182 und in den letzten zwei Jahren um 12 Plantagen! Das erklärt nun auch die geringen Handelsbeziehungen der Niederlande zu diesen Colonien. — Mit dem 1. Juli 1863 hat die Regierung durch Aufhebung der Sklaverei endlich das alte System verlassen und durch Heranbildung der Sklavenbevölkerung für Industrie und Landwirthschaft den Weg zu einem neuen gebahnt. Die niederländische Regierung war allerdings schon seit einer Reihe von Jahren darauf bedacht, freie Arbeiter nach Surinam zu bringen. In den vierziger Jahren wurden mit einem bedeutenden Kostenaufwande geldernsche Bauern an die Saramakka gebracht und ihnen fertige Häuser, Hausthiere, Grundstücke und die Verpflegung im ersten Jahre von der Regierung verabreicht. Bereits aber 1853 wurde diese Colonie wieder aufgegeben, nachdem den größten Theil der Colonisten das Gelbe Fieber hinweggerafft hatte. Im Juni 1853 wurde eine andere Colonie an dem Flusse Marewijne unter dem Namen „Albina" gegründet, welche aus Deutschen, und zwar Würtembergern, bestand. Von 74 Personen verließen 1857 29 Personen die Colonie. Ende December 1858 waren noch 11 Personen vorhanden, welche insgesammt im Februar 1859 ebenfalls die Colonie verließen. Das sind traurige Versuche, die vorher nicht berechnet waren. Man hätte wissen sollen, daß der Bewohner der höhern Breiten nie in der Weise in der Äquatorialzone acclimatisirt, daß er als Landbauer leben und dabei gesund und glücklich sein kann. In Tropenländern können europäische Colonisten nur dann existiren, wenn sie in einer Gegend sich befinden, die so weit über der Meeresfläche liegt, daß ihre mittlere Wärme nicht über 17—18° R. steigt. Dazu würden sich aber vor allen die ostindischen Besitzungen eignen, und zwar die Abhänge des Merapi und Merbabu und mehrere Hochebenen von Sumatra.

Ostindien. Das Verwaltungssystem der Niederländer in Ostindien steht bekanntlich in keinem hohen Rufe und wurde namentlich von den Engländern vielfach angegriffen. In frühern Zeiten, als de hollandsche handelsmaatschappij sich als souveräne Herrin der Besitzungen betrachtete, die politische Verwaltung besorgte und Beamten- und Militärstellen vergab, kamen freilich Misbräuche vor, welche durch unwissende und eigennützige Beamte, die nur durch Kauf oder Gunst zu ihren Stellen gelangt waren, herbeigeführt wurden. Seitdem aber die Regierung die Verwaltung in die Hände genommen hat (1796), sind auch diese Misbräuche aufgehoben, und ein wohlgeordnetes Verwaltungssystem ist in Ostindien eingeführt. Man hat bisher die Verdienste der Niederländer um die Civilisation der ostindischen Völker nicht genugsam gewürdigt. Ganz erklärlich. Bei der geringen Verbreitung der holländischen Sprache in Europa kommen uns die Berichte über die außereuropäischen Besitzungen der Niederlande nur durch Vermittelung der englischen und französischen Blätter zu, die oft eine Absicht dabei haben, die Nachrichten entstellt wiederzugeben. Die Niederländer reißen die ihrer Herrschaft unterworfenen Völker nicht gewaltsam aus der sich bei ihnen seit Jahrhunderten durch Nationalcharakter, Abstammung und klimatische Verhältnisse gebildeten Culturentwickelung, sondern indem sie auf der vorgefundenen Culturstufe vorwärts schreiten, suchen sie den natürlichen Entwickelungsgang zu beschleunigen. Die Regierung gestattet den Bewohnern des Archipels vollständige Religionsfreiheit, achtet ihre Sitten und ihre Sprache und sucht nur das aus der Nationalreligion und den Sitten zu entfernen, was der Sittlichkeit und der fortschreitenden Cultur widerspricht. Die Zahl der mohammedanischen Geistlichen auf Java beträgt allein 55000, und die Regierung erbaut aus Staatsmitteln Kirchen, Moscheen und Bethäuser. Die Beamten und Behörden erster Instanz bestehen aus Eingeborenen, die ihre Urtheile nach einem auf die mohammedanischen Satzungen und die javanischen Gesetze sich stützenden Gesetzbuche fällen. Die Zahl der nichteuropäischen Vorstände und Häupter der inländischen Bevölkerung Javas betrug im Jahre 1856 116400. Als Pächter und Unterpächter von Regierungseinkünften (Steuerpächter) fungirten 1857 : 3542 Chinesen, die namentlich zu diesem Dienste sehr geschickt sein sollen.

Der Indische Archipel, in dessen ganzen Besitz die Niederlande vertragsmäßig erst seit 1824

nach Abtretung der an der Küste Asiens besetzten Punkte an England gelangt sind, liegt zwischen 95° 40′ bis 135° östl. L. von Greenwich und 7° 10′ nördl. Br. bis 11° südl. Br. Der Flächeninhalt des dazwischenliegenden Landes beträgt 28923 Quadratmeilen, worauf circa 23 Mill. Menschen leben. Bezüglich des politischen Verhältnisses dieser Länder zur niederländischen Regierung kann man sie eintheilen in solche, 1) die unter directer Herrschaft der Niederlande stehen, 2) welche die Oberhoheit der niederländischen Regierung zwar anerkennen, aber von directen Abgaben und Diensten frei sind, 3) die vertragsmäßig neutrales Gebiet bleiben sollen. Die Bevölkerung des unter directer Herrschaft der Niederlande stehenden Theils des Archipels betrug (1. Jan. 1861) 18,163167 Einwohner und erstreckt sich über folgende Länder: Java und Madura 12½ Mill., Sumatra (Padang, Tapanolie, Benkulen, Lampongs, Palembang) 2¼ Mill., Banca, Blitong, Riouw, Borneo und Celebes mit 1¼ Mill., die Molukken (Amboina, Banda, Ternate, Menado) ½ Mill., Timor 1½ Mill. Einwohner. Im Jahre 1860 betrug die Anzahl der in Niederländisch-Ostindien lebenden Europäer 29170 (1861 30800), wovon 24251 in den Colonien geboren waren. In Java und Madura allein lebten von obiger Zahl 22663 Europäer. Nicht mitgerechnet hierbei sind die zu dem ostindischen Heere gehörenden Europäer (13466 Mann) und deren Abkömmlinge (1119). Chinesen zählte man 221438, wovon 15000 auf Java, Araber und nicht in den Colonien geborene Ostindier 44400, die übrigen sind Eingeborene. Auf der Insel Java und Madura wird der Stand der Bevölkerung jährlich aufgenommen und genaue Geburts- und Sterbelisten geführt. Als merkwürdig erscheint hier bei den Geburten sowol als bei der Volkszählung das Überwiegen des weiblichen Geschlechts, während in Europa bei den Geburten die Anzahl des männlichen Geschlechts größer ist. Auffallend erscheint ferner noch die geringe Zahl der Europäer, nur ein Sechshundertstel der ganzen Bevölkerung. Die Sache aber hat ihren tiefen Grund. Es lag bisjetzt nicht im Plane der Regierung, in Indien europäische Colonien anzulegen, denn sie fürchtet dadurch an Ansehen zu verlieren. Die Ostindier haben nämlich eine sehr hohe Meinung von den Europäern und halten diese für viel höhere Wesen. Sehen nun die Ostindier, daß die Europäer dieselben niedern Dienste verrichten wie sie, Felder bebauen und düngen und gemeine Gewerbe ausüben, so geht dadurch das Ansehen der Europäer und das der Regierung verloren. (Hic haeret aqua!) Und diese Conclusio ist allein der wahre Grund, warum die Regierung es nicht gern sieht, daß Europäer in größerer Zahl dort als Colonisten sich niederlassen. Die Europäer in Indien, welche meistens nur aus Beamten, pensionirten Militärs und einzelnen größern Kaufleuten bestehen, leben fast alle auf hohem Fuße und sehen mit Geringschätzung auf die größere Anzahl der Eingeborenen nieder.

Die ostindische Armee wird durch Werbungen completirt, weil die zur Vertheidigung des Mutterlandes bestimmten Regimenter nach der Verfassungsurkunde nicht nach den überseeischen Besitzungen geschickt werden können. Die Anwerbung von Ausländern ist seit dem Jahre 1860 infolge einer von 3—400 angeworbenen Schweizern ausgegangenen Rebellion aufgehoben. Freiwillige können dagegen in die ostindische Armee eintreten. Die ostindischen Truppen bestehen theils aus Europäern, theils aus Amboinesen, Javanen und Afrikanern. Die Stärke der ostindischen Armee betrug am 1. Jan. 1861 incl. der Stäbe (340) und der Offiziere (787) an 30063 Mann, worunter 12344 Europäer, 330 Afrikaner, 1189 Amboinesen und 15073 Eingeborene. Die europäischen Truppen bilden die Minderzahl. Die Infanterie besteht aus 24729 Mann, die Artillerie aus 2677, die Cavalerie aus 550 und die Sappeurs aus 955 Mann. Die Afrikaner und Amboinesen werden nur zur Infanterie verwendet. — Die Zahl der in Niederländisch-Indien anwesenden Kriegsschiffe variirt nach den politischen Zuständen der Colonie. Im Jahre 1856 waren in Ostindien 27 Kriegsschiffe stationirt, worunter 11 große Kriegsdampfer. Außer dieser Flotte gibt es noch eine sogenannte coloniale Flotte, die aus 63 flachen, mit leichten Kanonen bewaffneten Fahrzeugen, einem Dampfschiff und zwei Schoonern besteht und für die Küsten und Flüsse sowie zur Überbringung von Lebensmitteln, Munition u. s. w. bestimmt sind. — Die Rechtspflege ist wohlgeordnet und wird ausgeübt nach einem mit Berücksichtigung der ostindischen Verhältnisse von einem Verein von Rechtsgelehrten im Jahre 1848 verfaßten Gesetzbuche (Wetboek voor Neerlandsch Indië). Es besteht eine Commission, welche auf den verschiedenen Ländern des Archipels den gegenwärtigen Zustand der Rechtspflege untersuchen und Vorschläge zur Verbesserung desselben machen soll. In jedem Dorfe ist eine Behörde, welche in polizeilichen Dingen entscheidet, und in jedem District (Residenz) ist ein „Landrath", zusammengesetzt aus dem Residenten, einem Assistenten, drei bis vier inländischen Mitgliedern, einem Priester (Panghulu) und einem Fiscal (Djaksa), welchem alle bürgerlichen Streitigkeiten

ſowie die Criminaljuſtiz zugewieſen ſind (Gerichtshof erſter Inſtanz). Den zweiten Gerichtshof bildet der „Juſtizrath". Solche Juſtizgerichte befinden ſich fünf in Oſtindien. Die höchſte Inſtanz bildet der „hohe Gerichtshof" (Hel Hoog geregtshof) zu Batavia. An der Spitze der Gerichtshöfe ſteht der Generalgouverneur, welcher das Recht der Begnadigung und Milderung des Urtheils hat. — Für Unterricht iſt hinlänglich geſorgt. Es beſtehen Schulen für Mohammedaner und für Bekenner einer heidniſchen Religion, Prieſterſchulen und Seminarien für inländiſche Schullehrer, Unterrichtsbücher in javaniſcher und malaiiſcher Sprache, ferner Schulen für chriſtliche Inländer und für Europäer, ſehr viele Privatinſtitute und ſelbſt Gymnaſien, in welchen Unterricht in den alten und neuen Sprachen, in der Phyſik, Chemie und in andern Wiſſenſchaften ertheilt wird. Hochſchulen nach europäiſcher Art fehlen. Dagegen wird die Wiſſenſchaft in Niederländiſch-Oſtindien ſehr gepflegt durch viele Gelehrtengeſellſchaften. Die älteſte dieſer Gelehrtengeſellſchaften, die Bataavsche genootschap voor kunsten en wetenschappen, beſteht ſchon ſeit 1780 und hat in zahlreichen Bänden ihre Forſchungen niedergelegt. In neuerer Zeit wurde eine „Commiſſion zur naturhiſtoriſchen Unterſuchung des Indiſchen Archipels" niedergeſetzt, ſowie auch eine „zur Verbeſſerung der Seekarten". Das Geniecorps der oſtindiſchen Armee beſchäftigt ſich mit Anfertigung von genauen Karten einzelner Diſtricte und Inſeln, ſowie auch unter dem Schutze der Regierung ein „Atlas von Niederländiſch-Indien" erſcheint. An der trigonometriſchen Aufnahme des Landes wird beſtändig gearbeitet. Es beſtehen viele meteorologiſche Stationen und eine Centralſtation zu Batavia. — Im Gebiet der Sprachforſchung wird viel gethan, namentlich in der altjavaniſchen oder Kawiſprache, der Sanskrit- und den neuern polyneſiſchen Sprachen. Es wurde in den letzten Jahren ein javaniſch-holländiſches Wörterbuch, ſowie auch eine javaniſche Grammatik verfaßt und an einem malaiiſch-holländiſchen Wörterbuch gearbeitet. Die vielen Zeitſchriften über Länder- und Völkerkunde, Medicin und Naturwiſſenſchaften, Induſtrie (ſeit 1854) u. ſ. w. geben hinlänglich Zeugniß von der wiſſenſchaftlichen Thätigkeit Niederländiſch-Oſtindiens. — Der Finanzetat von Niederländiſch-Oſtindien für das Jahr 1860 war in folgender Weiſe feſtgeſtellt: Einnahme (muthmaßlicher Ertrag 50,385387, Schätzung des Erlöſes aus Colonialwaaren 45,353500) 95,73887 Fl.; Ausgabe (Colonialverwaltung in Indien 71,644097, Ausgaben im Mutterlande 18943006, wahrſcheinlicher Überſchuß über die Einnahmen 5,151754) 95,738887 Fl. für 1861; Einnahme (muthmaßlicher Ertrag 53,572327, Erlös aus Colonialwaaren 49,176708 Fl.) 102,749035 Fl.; Ausgabe (Colonialverwaltung 76,020039, Ausgaben im Mutterlande 18,389371, wahrſcheinlicher Überſchuß 8,339625) 102,749035 Fl. Der Überſchuß der Einnahmen entſteht aus dem Verkauf der oſtindiſchen Producte in den Niederlanden und iſt in der Regel ſehr bedeutend. Im Jahre 1856 betrug die Einnahme der indiſchen Adminiſtration in den Niederlanden für verkaufte Producte 59,587056 Fl. und nach Abgang der Ausgaben (Rente für die oſtindiſche Schuld, Deckung des Deficits in Weſtindien u. ſ. w.) blieb ein reiner Überſchuß von 20,531700 Fl.; 1857 ein ſolcher von 31,858421 Fl.; 1860 ein ſolcher von 22,559171 Fl., 1861 von 20,600009 Fl., und im Budget für 1863 iſt er mit 23,871480 Fl. aufgeführt. Zu den Einnahmequellen der Colonie gehören Steuern auf Opium (9 Mill. Fl.), auf andere Artikel und Gewerbe (3 Mill.), Grundſteuer (11 Mill.), auf Erbſchaften, Ein- und Ausgangszölle (10 Mill.), Salzmonopol (5 Mill. Fl.) und der Erlös aus dem Handel; zur Ausgabe folgende Hauptpoſten: für Landwirthſchaft und Ankauf von Producten (faſt die Hälfte der Ausgabe), Handel, Kriegsdepartement (12 Mill.), Marine, Regierung ($1\frac{1}{2}$ Mill., dazu die Civilliſte des Generalgouverneurs im Jahre 1855 mit 174535 Fl.), Provinzialgerichte (5 Mill.), Religion, Künſte und Wiſſenſchaften, Bauten, Direction der Finanzen, Cultur, Penſionen und Wohlthätigkeitsanſtalten, Hofhaltung der inländiſchen Fürſten und Geſchenke, Bergwerke, Witwen- und Waiſenfonds u. ſ. w. Dieſe Ausgabepoſten geben einigermaßen eine Vorſtellung von der Verzweigung der Verwaltung der oſtindiſchen Colonien. — Unter den Culturproducten nimmt der Reis die erſte Stelle ein. Der größte Theil der javaniſchen Bevölkerung beſchäftigt ſich mit Reisbau. Für die Regierung wird aber verhältnißmäßig nur eine geringe Quantität angebaut. Anders dagegen verhält es ſich mit andern Culturpflanzen, als: Kaffee, Zucker, Thee u. ſ. w., von welchen der Ertrag größtentheils der Regierung zu einem beſtimmten Preiſe eingeliefert werden muß. Weitaus den größten Gewinn für die Regierung liefert die Kaffeecultur. Obwol dieſe erſt 1723 in Java eingeführt wurde, ſo zählte die Colonie 1840 doch ſchon 197 Mill. fruchttragende Bäume, 1857 212 Mill., und 1858: 288 Mill. Der Regierung koſtete 1857 ein Pikol Kaffee 9,53 Fl., ſie verkaufte denſelben zu 45,81 Fl. brutto und zu 38 Fl. netto. Die Zuckercultur, welche der Regierung auch einen hübſchen Gewinn abwirft, ſcheint in

Abnahme zu sein. Während 1840 auf Java 99 und 1842 112 Zuckerfiedereien bestanden, waren 1856 deren 96 vorhanden. Der Regierung kam (1857) der Pikol auf 10 Fl., und sie verkaufte ihn um 22,9 Fl. Indigofabriken bestanden 1840 728 und 1826 nur noch 324. Dieser Culturzweig wurde von seiten der Regierung absichtlich vermindert, obgleich er gegenüber dem Kostenaufwand ziemlich einträglich ist. Der Regierung kostete ein amsterdamer Pfund 1,93 Fl., und sie löste dafür 4,23 Fl. netto. Der Anbau dieser Pflanze erfordert sehr viel Arbeit und entzieht dem Boden zu viel Nahrung. Aus diesem Grunde wird er durch andere Gewächse verdrängt Noch ist der Pfeffer zu erwähnen, durch dessen Cultur, welche in den letzten Jahren leider auch abgenommen hat, die Regierung ebenfalls gewinnt. Der Einkaufspreis für ein Pikol beträgt 6 Fl., der Verkaufspreis 21,25 Fl. netto. Aus allen den eben angeführten Colonialprodueten zieht die Regierung nicht unerhebliche finanzielle Vortheile, während sie durch die Cultur von Thee, Zimmt, Cochenille, Nelken und Muskatnüssen Verluste erleidet. Der Tabacksbau war bisher noch nicht beträchtlich, ist aber sehr im Zunehmen. — Die Bergwerke vermehren sich jährlich. Im Jahre 1857 waren zu Banca und Blitong 256 Zinnminen mit 8146 Arbeitern in Betrieb. Ferner sind noch auf Borneo die Gold- und Kohlenminen von Bedeutung. — Die günstigen finanziellen Zustände Ostindiens sind bisjetzt fast ausschließlich der reichen Production der Insel Java zuzuschreiben. Es wundert daher auch nicht, daß Java der Centralpunkt des ostindischen Handels und der Schiffahrt ist, welche in den jüngsten Jahrzehnden bedeutend zugenommen haben. Der Handel auf Java und Madura war 1846: Einfuhr 36 Mill., Ausfuhr 60 Mill. Fl.; 1856: Einfuhr 57¼ Mill., Ausfuhr 105¾ Mill.; 1860: Einfuhr 69,341412, Ausfuhr 104,456479 Fl. Dies gibt einen Überschuß der drei betreffenden Jahre von 24 Mill., 48 Mill. und 35 Mill. Fl.; 1859 betrug dieser Überschuß 41 Mill. Fl. Die nach ihrem Werthe hervorragendsten Producte bei der Ausfuhr waren: Zucker für 32 Mill. Fl., Kaffee 30 Mill., Zinn 7½ Mill., Reis 6½ Mill., Indigo 3½ Mill., Taback 1½ Mill. Fl. Die Zahl der von Java während des Jahres 1860 abgegangenen Schiffe betrug 2614 mit 208663 Lasten, worunter 2377 unter niederländischer Flagge. Von diesen gingen 310 mit 94216 Lasten, also beinahe der Hälfte der versendeten Güter, nach den Niederlanden. — Der Verkehr im Innern des Landes wird durch viele und schöne Straßen, deren erste bereits im Anfang dieses Jahrhunderts angelegt wurde, sehr erleichtert. Im Jahre 1856 wurde der erste Telegraph in Niederländisch-Ostindien eingeführt, und schon befinden sich an allen wichtigern Punkten Telegraphenstationen. Seit dem Mai 1860 ist nun auch Singapore mit Ragoen telegraphisch verbunden, wodurch Batavia in direeter telegraphischer Verbindung mit Europa steht. Das Postwesen hat sich bedeutend erweitert, und der Briefverkehr ist nicht unbeträchtlich. Im Jahre 1857 wurden in Niederländisch-Ostindien 654061 Briefe empfangen und 678909 versendet. Von Wichtigkeit ist die Verbindung mit Europa durch die Überlandroute über Suez und Marseille. — Was die Handelsbeziehungen von Niederländisch-Ostindien zum Auslande betrifft, so gestattet die Regierung, Consulate in Indien unter der Bedingung zu errichten, daß die Consuln keinen diplomatischen Charakter haben, sondern blos als Handelsagenten fungiren sollen, daß sie den Landesgesetzen sich unterziehen, und daß ihren Wohnungen das jus asyli nicht zuerkannt wird. Bereits haben Nordamerika, England, Frankreich, Österreich, Türkei, Portugal, Belgien, Italien, Norwegen und Schweden, Dänemark, Bremen, Preußen, Hannover, Sachsen, Würtemberg und Baden Consulate in Niederländisch-Ostindien errichtet.

Und so bauen denn die Niederlande ihre Culturentwickelung ohne Terrorismus und Despotie auf der Basis der bereits vorgefundenen Bildungsstufe fort, mit steter Berücksichtigung der Religion und Nationalität ihrer Völker. Wenn man die ruhmvollen Unternehmungen der Niederlande in Ostindien in Bezug auf Entdeckung und Erweiterung der geographischen und naturhistorischen Kenntnisse, auf Verbesserung der politischen und sanitätischen Verhältnisse depravirter Völker, auf Ackerbau, Verkehr, Handel und Industrie, auf Verbreitung der geistigen Cultur u. s. w. überschaut, wird man gewiß die großen Verdienste nicht verkennen, welche die niederländische Regierung um die Culturentwickelung der ostindischen Völker sich erworben hat.

Es gehört sicher zu den Verdiensten unserer Zeit, daß die Wahrheiten der Volks- und Staatswirthschaftslehre nicht nur auf den Kathedern erkannt und docirt werden, sondern auch in die Rathsäle der Regierungen dringen und hier merklichen Einfluß ausüben. Immer mehr und mehr gewinnt die Überzeugung Raum, daß die Anwendung dieser Wahrheiten für die Wohlfahrt der Völker von größtem Gewicht sei. Bei allen civilisirten Nationen findet man auch wirklich ein eifriges Streben, Gesetzgebung und Regierung nach den Forderungen der Volks- und Staatswirthschaftslehre zu reformiren. Die Niederlande geben hierin den meisten euro-

päiſchen Staaten ein nachahmenswerthes Beiſpiel. Seit 1845 ſind ſie beſtrebt, in geregelter Weiſe die Principien einer geſunden Volks- und Staatswirthſchaftslehre ihrer Geſetzgebung und ihrer Staatsverwaltung anzupaſſen und die Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, welche der Entwickelung der Geſellſchaft im Wege ſtehen und durch die Geſellſchaft ſelbſt nicht können beſeitigt werden.

Literatur. Wagenaar, „De vaderlandsche historie vervattende de geschiedenissen der vereenigde Nederlanden inzonderheid die van Holland" (bis 1751; 21 Bde., Amſterdam 1749—60; Supplemente bis 1790, 3 Bde.; ebend. 1789 fg.; Fortſetzung von 1776—1802, 48 Bde.; ebend. 1788—1810). Grattan, „History of the Netherlands" (London 1830; deutſch von Friedenberg, Berlin 1831). Jauffens, „Histoire des Pays-Bas" (3 Bde., Brüſſel 1840; deutſch 3 Bde., Aachen 1840). v. Kampen, „Geſchichte der Niederlande" (2 Bde., Hamburg 1831 fg.). Leo, „Zwölf Bücher niederländiſcher Geſchichte" (2 Bde., Halle 1832—35). Davies, „The history of Holland and the Dutch nation" (3 Bde., London 1851). Koch, „Empörung und Abfall der Niederlande" (Leipzig 1860). Harzing, „La richesse de la Hollande" ('s Gravenhage 1854). Friedemann, „Niederländiſch-Oſt- und Weſtindien mit beſonderer Darſtellung der klimatiſchen und ſanitätiſchen Verhältniſſe" (München 1860). „Verslag van het beheer en den staat der Koloniën, ingediend bei de Tweede Kamer der Staten-General" (1860). „Statistisch Jaarboek voor het Koningrijk der Nederlanden" ('s Gravenhage 1863); „Staatkundig en staathuishoudkundig Jaarboekje" (Amſterdam ſeit 1849). Albert Wild, „Die Niederlande. Ihre Vergangenheit und Gegenwart" (Leipzig 1862). Sloet tot Oldhuis, „Tijdschrift voor Staathuishoudkunde en Statistik, Zwolle". de Bruijn Kops, „De Economist en het Bijblad" (Leyden und Amſterdam); „Almanak voor de Nederlandsch West-Indië bezittingen en de Kust van Guinea voor 1860" ('s Gravenhage). Albert Wild.

Niederlaſſung.[1]) Die Freiheit oder Beſchränkung der Niederlaſſung hängt von den die Freizügigkeit, ſei es im Innern eines Staats oder auch der Ausländer, begünſtigenden oder hemmenden geſetzlichen Beſtimmungen ab. Das Recht der Freizügigkeit und das Recht der Niederlaſſung fallen inſofern zuſammen, als ſie die Befugniß enthalten, Aufenthalt und Wohnſitz zu wechſeln und im Staatsgebiet oder in einem beliebigen Orte deſſelben einen andern Aufenthalt zu nehmen, den Geburts- oder bisherigen Heimatsort mit einem andern Wohnort zu vertauſchen. Doch begreift die Freizügigkeit nicht nothwendig das Recht in ſich, einen dauernden Aufenthalt und Wohnſitz zu nehmen, während die Niederlaſſung und das Niederlaſſungsrecht begriffsmäßig der Erwerbung eines neuen dauernden Wohnorts, als Mittelpunkts neuer geſellſchaftlicher und wirthſchaftlicher Verhältniſſe, entſpricht und darauf gerichtet iſt, daſelbſt eine neue Heimat und damit zuſammenfallendes Heimatsrecht zu begründen, obſchon wol auch von Niederlaſſungen geſprochen werden kann behufs Begründung von Gewerbs- und Handelsunternehmungen, ohne daß damit ſchon das Heimatsrecht in demjenigen Lande und Orte gewonnen wird, in welchem dergleichen Etabliſſements errichtet werden. Von den großartigen Niederlaſſungen durch Ein- und Auswanderung und mittels Coloniſation iſt im Art. **Ein- und Auswanderung** ausführlicher gehandelt. Dagegen gehört zu dieſem Artikel wie auch zu dem Art. **Freizügigkeit** die Erwähnung der in der überwiegenden Mehrzahl der deutſchen Staaten, wie vorzugsweiſe in Mecklenburg, in dieſem muſtergültigen Feudal- und Polizeiſtaat, jedoch auch noch in Baiern, Würtemberg u. ſ. w., hier im ſchreienden Widerſpruche mit der Natur und den Anforderungen des Verfaſſungs- und Rechtsſtaats, fortbeſtehenden Beſchränkungen der Niederlaſſung außerhalb des Geburts- und urſprünglichen Heimatsorts.

Selbſt in England, wo das Recht der Freizügigkeit unbeſchränkte Geltung hat, iſt die Niederlaſſung im Sinne und zum Zweck der Erwerbung neuer Heimatsrechte am veränderten Aufenthaltsorte nicht anerkannt.

Es ſind zunächſt einige allgemeine Bemerkungen über den Gegenſtand vorauszuſchicken.

Gleichwie das Recht auf Freizügigkeit, ſo hat auch das Niederlaſſungsrecht nur dann einen vollen Werth, wenn damit ein unbeſchränktes Recht zur Arbeit und zum Erwerb, zur Anſäſſigmachung mittels Erwerbung von Grundeigenthum, wie zur Gründung einer Familie verbunden iſt. Die Niederlaſſungsbefugniß an einem andern wie dem Geburts- oder urſprünglichen

1) Vgl. **Agrarverfaſſung und Agrargeſetzgebung, Dismembration, Domicil, auch Ein- und Auswanderung, Freizügigkeit und Grundvertheilung.** Insbeſondere iſt es der Art. **Freizügigkeit**, auf welchen bei dieſem Artikel über die Niederlaſſung zurückzuweiſen iſt.

Heimatsorte wäre mehr oder minder werthlos, wenn ſie nicht gleichzeitig die Befugniß in ſich begriffe, durch Anwendung der angeborenen oder erworbenen geiſtigen und phyſiſchen Fähigkeiten und Kräfte ſich ſelbſt und den Familienangehörigen Unterhalt und Nahrung zu ſchaffen, wenn das Recht zur Arbeit nicht durch Gewerbefreiheit gewährleiſtet, vielmehr noch durch Zunftprivilegien und Gewerbsmonopole eingeſchränkt, wenn die Eingehung der Ehe und die Gründung einer ſelbſtändigen Familie durch allerhand chicanöſe polizeiliche Bedingungen und Nachweiſe erſchwert, wenn dem Neueinziehenden die Erwerbung von Haus- und Grundbeſitz, gleichwie die Ausübung einer gewerblichen Thätigkeit etwa durch die Bedingung der vorherigen Erlangung des Bürgerrechts, oder durch Vermögensnachweiſe, oder durch Beibringung von allerhand Zeugniſſen, wie den Beweis eines ſogenannten guten Leumunds erſchwert oder behindert iſt. Möchte man endlich begreifen, daß Hinderniſſe und Beſchränkungen dieſer Art vielmehr die Sittlichkeit des Volks untergraben, die Verarmung — ſtatt ihr entgegenzuwirken — befördern und den Staat für das moraliſche und phyſiſche Wohl, wie für die Exiſtenz der Menſchen verantwortlich machen, ſomit zum Staatscommunismus führen, wie ſie an ſich ſelbſt bereits ſocialiſtiſcher Natur ſind, daß ſie insbeſondere auch Erbitterung bei den beſitz- und vermögensloſen Klaſſen, bei der arbeitenden Bevölkerung, erzeugen müſſen, indem ſie dieſelbe verhindern, durch Fleiß, Sparſamkeit und Ordnung, durch Ausbildung und Benutzung von Kräften und Fähigkeiten voranzukommen, und indem ſie das für die Geſellſchaft ſo heilſame Beſtreben der Menſchen lähmen, durch eigene Kraft und Hülfe Nahrungsſtand und Fortkommen zu begründen. Möchte man ſich dagegen vielmehr der auf allen Blättern der alten und der neuen Geſchichte zu leſenden Wahrheit erinnern, daß alle großen politiſchen Revolutionen ihre Veranlaſſung und ihren Hintergrund ſtets in den ſocialen und wirthſchaftlichen Disharmonien und Nothſtänden gehabt haben, welche durch unterdrückende und vernunftwidrige Geſetze und Einrichtungen die ärmern und arbeitenden Klaſſen, d. h. die weit überwiegende Mehrzahl aller Länder und Zeitalter, von der geſetz- und rechtmäßigen freien Begründung eines Nahrungsſtandes und von der Theilnahme an den allgemeinen Gütern mittels vollſtändiger Entwickelung und Benutzung von Kräften und Fähigkeiten durch ihre Arbeit abgehalten haben. Auch in England hörte die gefährliche Bewegung der Chartiſten mit ihrem Anſpruch auf politiſche Gleichheit, insbeſondere auf das gleiche Wahlrecht, erſt auf, als die volkswirthſchaftliche Bewegung zur Beſeitigung der Kornbill und ſpäter des Schutzzoliſyſtems von einſichtsvollen und praktiſchen Männern in die Hand genommen und mit fortſchreitendem Erfolg zum Ziele geführt wurde, als dabei zugleich, bei einer freiern Geſtaltung des Vereinsrechts und bei theilnehmender Beförderung wohlthätiger Aſſociationen verſchiedener Art, aus der Mitte der arbeitenden Klaſſen ſelbſt Einrichtungen hervorgingen, die das ſogenannte Proletariat bei der Wurzel ergriffen und jene Klaſſen ſittlich und materiell gehoben haben. Haben in England doch ſelbſt bei der neueſten Baumwollnoth die Arbeiter der Fabrikdiſtricte in Geduld und Reſignation Monate hindurch ihre in den Sparkaſſen und Baugeſellſchaften angelegten Arbeitserſparniſſe zum Lebensunterhalt verwendet, ehe die öffentliche Armenunterſtützung der Kirchſpiele und Sammtgemeinden für die unbeſchäftigte Bevölkerung einzutreten genöthigt war.

Die Beſchränkungen der Niederlaſſung gehen auf zwei Geſichtspunkte zurück: Der eine beruht in der Beſorgniß, daß Nahrungsſtand und Arbeitsverdienſt der alten Heimatsgenoſſen durch neue Ankömmlinge gleichen oder ähnlichen Berufs leide, auf einer Beſorgniß, die nur dem engherzigſten und kurzſichtigſten Egoismus entſpringt. Denn wenn eine Kornbill die Einfuhr fremden Getreides erſchwert und den Preis der inländiſchen Ackererzeugniſſe möglichſt hoch hält, ſo müſſen doch andererſeits alle übrigen Geſellſchaftsklaſſen weniger oder theuereres Brot eſſen. Wenn die Geſchloſſenheit der Zünfte den glücklichen Meiſter, welcher durch Verwandtſchaft oder Vermögen in die monopoliſtiſche Zunft als Mitglied eingerückt iſt, in die Lage verſetzt, dem Publikum, das ſein Fabrikat nöthig hat, beliebig hohe Preiſe abzufordern und ſchlechte Waare zu liefern, ſo leidet hierunter doch dies ganze übrige Publikum, welches die überwiegende Mehrzahl der ganzen Bevölkerung bildet, und zu denen auch wiederum die Meiſter anderer Gewerbsthätigkeiten gehören. Wenn gewiſſe einzelne Fabrikationszweige durch hohe Schutzzölle proſperiren und deren Unternehmer reich werden, ſo geſchieht dies, freilich oft unmerklich, auf Koſten aller derjenigen übrigen Einwohner, welche dergleichen Fabrikate bedürfen. Gerade ſo verhält es ſich mit den Beſchränkungen der Niederlaſſung im Intereſſe der bisherigen Heimatsangehörigen.

Der zweite Standpunkt, von welchem die Niederlaſſung mit Gewinnung von Heimatsrecht ſchon ſeit Jahrhunderten, ſelbſt in dem freien England, bekämpft worden iſt und daſelbſt bis-

jetzt noch keine geſetzliche Anerkennung gefunden hat, iſt die Beſorgniß vor einer Vergrößerung der Laſt der Armenpflege durch Neueinziehende. Nur wird in dem freien England die Wirkung dieſer Beſchränkung weniger fühlbar, weil ſie, wenigſtens unmittelbar, nur einen geringern Theil der Bevölkerung, und auch dieſen nur beim Eintritt beſonderer Noth und Verarmung, trifft, wogegen dadurch die in England ſonſt unbeſchränkte Freizügigkeit, Gewerbs- und Erwerbsfreiheit, nebſt unbeſchränkter Vertauſchung der Wohnorte, nicht berührt und ausgeſchloſſen wird.

Bei dem engen Zuſammenhange, in welchem Freizügigkeit und Niederlaſſung mit der Armenpflege ſtehen, ſcheint es an dieſem Orte angemeſſen, auf die gegenſeitigen Beziehungen etwas näher einzugehen, insbeſondere auf die in den verſchiedenen Theilen von Großbritannien beſtehende, in neuerer Zeit vielfach berathene und zum Theil reformirte Geſetzgebung über Heimatsrecht und Armenweſen einen Blick zu werfen.

Es iſt dazu um ſo mehr Veranlaſſung, als erſt in neueſter Zeit, im Jahre 1863, zwei auch für die deutſchen Verhältniſſe im hohen Grade beachtenswerthe Schriften erſchienen ſind, deren eine das deutſche, das andere das großbritanniſche Heimatsrecht in Verbindung mit dem Recht auf Armenunterſtützung behandelt. Erſteres geſchieht in der Schrift von Bitzer, „Das Recht auf Armenunterſtützung und die Freizügigkeit, ein Beitrag zu der Frage des allgemeinen deutſchen Heimatsrechts" (Stuttgart 1863), das andere in der vom Freiherrn v. Richthofen herausgegebenen Schrift des verſtorbenen G. Kries, „Die engliſche Armenpflege" (Berlin 1863). Dabei iſt auch auf den im erſten Hefte des vom Centralverein in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klaſſen herausgegebenen „Arbeiterfreund" enthaltenen Aufſatz: „Die Freizügigkeit, das wichtigſte Grundrecht für die arbeitenden Klaſſen", vom Verfaſſer dieſes Artikels, zu verweiſen.

Die Armengeſetzgebung in Altengland und Wales geht zum großen Theil noch jetzt auf die Acte der Königin Eliſabeth aus dem Jahre 1601 zurück, wonach arbeitsfähige Arme zur Thätigkeit angehalten, arbeitsunfähige dagegen aus öffentlichen Mitteln unterſtützt werden ſollen und die Erfüllung dieſer Vorſchriften eine Aufgabe der einzelnen Kirchſpiele unter Leitung ihrer Kirchenvorſteher und unter Beaufſichtigung der Friedensrichter iſt. Die vor der Reformation den Kirchſpielen obliegende Armenpflege verblieb hiernach denſelben; ſie wurde aber aus einer religiöſen in eine politiſch-bürgerliche Pflicht verwandelt, welcher ſogar ein ausdrückliches, durch die Gerichtshöfe erzwingbares Recht der arbeitsunfähigen Armen auf Unterſtützung aus den Mitteln des Kirchſpiels gegenüberſtand. Dieſe, übrigens großentheils nicht ausgeführte Acte von 1601, erhielt ihre Ergänzung erſt im Jahre 1662 durch eine Acte Karl's II. (settlement act), namentlich durch Feſtſetzung darüber, welche Arme als Angehörige (settlets) eines Kirchſpiels angeſehen werden ſollten, zu deren Unterhaltung das Kirchſpiel in Gemäßheit der Acte Eliſabeth's verpflichtet ſei. Nichtangehörige ſollte das Kirchſpiel in ihren Heimatsort zurückzuſchicken befugt ſein. Durch dieſe Acte wurden zwei Friedensrichter ermächtigt, auf Antrag der Kirchſpielsbeamten Perſonen, welche ſich im Kirchſpiel auf einem Grundſtück von weniger als 10 Pf. St. jährlicher Rente niederlaſſen und dadurch drohten, dem Kirchſpiel zur Laſt zu fallen, binnen 40 Tagen in dasjenige Kirchſpiel zurückzuſchicken, in welchem ſie zuletzt geſetzliche Heimatsrechte erworben haben, möge dies nun geſchehen ſein durch Geburt oder als Inhaber eines Hauſes oder Grundſtücks, oder endlich durch einen Aufenthalt, einen Dienſt oder Lehrlingsverhältniß während eines Zeitraums von mindeſtens 40 Tagen. Wer nicht zurückgeſchickt ſein wollte, mußte genügende Bürgſchaft beſtellen. Nur mit einem Heimatsſchein verſehene Arbeiter ſollten durch einen 40 Tage überſteigenden Aufenthalt in einem andern Kirchſpiel noch keine Heimatsrechte erwerben. Bis zur neueſten Reform des Armenweſens in England blieb dies Niederlaſſungs- oder Heimatsgeſetz in voller Kraft. Daſſelbe hatte, wie auf der Hand liegt, für den Stand der Arbeiter und Dienſtboten die allernachtheiligſten Folgen. Es benahm (wie Kries in der erwähnten Schrift S. 103 fg. ausführt) dem Arbeiter Gelegenheit und Neigung, außerhalb des Kirchſpiels Beſchäftigung zu ſuchen. Die Arbeitgeber waren beſtrebt, die nöthigen Arbeitskräfte unter ſolchen Bedingungen von auswärts zu erhalten, daß für ſie keine Gefahr der Erhöhung der Armenlaſt daraus entſtand, d. h. ſo, daß die gebrauchten Arbeiter keine Heimatsrechte bei ihnen gewannen. Dieſe Niederlaſſungs- und Heimatsgeſetze feſſelten den Arbeiter an die Scholle. Überdies aber waren jene Geſetze vielmehr unter anderm noch dadurch verſchärft worden, daß der vierzigtägige Termin erſt von dem Zeitpunkt an gerechnet werden ſollte, wo der Anziehende den Beamten des Kirchſpiels und, wie ſpäter verordnet iſt, auch noch der Gemeinde ſeine Abſicht, ſich im Kirchſpiel niederzulaſſen, angezeigt haben würde. Unverheirathete Perſonen ſollten nur durch auf ein Jahr abgeſchloſſene Dienſtverträge Heimatsrechte

erlangen. Die Folge hiervon war, daß man dergleichen Dienſtverträge auf kürzere Zeit abſchloß, den Dienſtboten vor Ablauf eines Jahres kündigte, und daß infolge deſſen eine Jahresperiode eintrat, in welcher ſich zahlreiche Menſchen geſchäfts- und heimatslos umhertrieben. Eine Acte des Königs Wilhelm von 1696—97 erweiterte nur das Syſtem der Heimatſcheine dahin, daß auf die von dem Kirchſpielsbeamten ausgeſtellten und durch zwei Friedensrichter beglaubigten Scheine dieſer Art die Arbeiter in andern Kirchſpielen Beſchäftigung ſuchen durften, ohne ihr Heimatsrecht in dem Kirchſpiel zu verlieren, welches den Heimatſchein ausgeſtellt hatte. Dies letztgedachte Kirchſpiel blieb mithin für die Wiederaufnahme und Verpflegung von dergleichen auf Heimatſchein entlaſſenen Arbeitern bis zu deren Tode jederzeit verhaftet. Man erſchwerte hierdurch aber wiederum nur den Arbeitern die Erwerbung einer neuen Heimat. Die verderbliche Wirkung auch dieſes Geſetzes durch länger als ein Jahrhundert beſtand darin, daß Kirchſpiele und Arbeitgeber gleichmäßig die Entſtehung derjenigen Verhältniſſe zu verhüten ſuchten, durch welche die Arbeiter Heimatsrechte erlangten. Kein fremder Arbeiter wurde an einem andern Orte geduldet, wofern er nicht mit einem Heimatſchein verſehen war. Das Geſinde wurde noch häufiger vor Ablauf eines Jahres entlaſſen, und arme Knaben wurden von ſeiten des Kirchſpielbeamten womöglich nur bei ſolchen Handwerksmeiſtern in die Lehre gegeben, welche in andern Kirchſpielen wohnten, weil der Lehrling an dem Orte, wo er ſeine Lehrjahre zubrachte, Heimatsrechte erwarb.

Überdies waren die Kirchſpielbeamten durch die Acte Karl's II. ermächtigt, die Arbeiter, ſchon aus bloßer Beſorgniß einer künftigen Verarmung, auszuweiſen. Die Genehmigung zweier Friedensrichter war leicht zu erlangen, da dieſe als größere Grundbeſitzer gleiche Intereſſen theilten und verfolgten.

Für die Freizügigkeit, nicht aber für Heimats- und Niederlaſſungsrecht, brachte eine Acte von 1795 eine Verbeſſerung durch die Beſtimmung, daß nicht ſchon die bloße Beſorgniß, ſondern erſt das wirkliche Eintreten der Hülfsbedürftigkeit die Kirchſpielbeamten berechtigen ſolle, die Ausweiſung fremder Arbeiter zu verlangen. Gleichzeitig hob man nun aber auch die Beſtimmung der Acte von 1662 auf, nach welcher der Aufenthalt an einem Orte dem Arbeiter ein Heimatsrecht an demſelben begründete, und bei der ſpätern Reform der Armengeſetzgebung im Jahre 1834 wurde ſogar die andere Beſtimmung der Acte von 1662 aufgehoben, wonach jemand durch eine einjährige Dienſtzeit Heimatsrechte erwarb. Danach blieb den Arbeitern thatſächlich kaum noch die Möglichkeit, eine andere Heimat zu gewinnen, als ſie durch Geburt oder Lehrzeit erlangt hatten. Denn nur wenige vermochten ein Grundſtück für einen jährlichen Pachtzins von 10 Pf. St. zu pachten. Infolge deſſen fand dann bei irgendeiner durch vorübergehende Verhältniſſe eintretenden Noth und Armenpflege der Fall der Zurückſendung von Arbeitern an ihren längſtverlaſſenen Geburts- oder frühern Heimatsort, in welchem freundſchaftliche wie Erwerbsbeziehungen vollſtändig aufgehört hatten, nicht ſelten ſtatt. Dieſe Zurückſendung traf am häufigſten die ländlichen Kirchſpiele mit den Fabrikarbeitern aus den Städten und Fabrikorten bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit der Arbeiter oder plötzlicher Stockung der Fabrikgeſchäfte.

Zur Abhülfe dieſes Übelſtandes erging endlich eine Acte Robert Peel's im Jahre 1846, die ſich jedoch lediglich auf die Beſtimmung beſchränkte, „daß Arbeiter, welche ſich fünf Jahre ununterbrochen an einem Orte aufgehalten und während dieſer Zeit von fünf Jahren ohne Hülfe der Armenpflege ſelbſtändig ihren Unterhalt gefunden haben, daſelbſt unausweisbar ſein ſollen, keineswegs aber angeſiedelt oder heimatsberechtigt werden". Nur von der Ausweiſung ſollen die Arbeiter nach fünfjährigem Aufenthalt auch in dem Falle befreit ſein, wenn ſie ſpäter innerhalb des Kirchſpiels dieſes Aufenthaltsortes hülfsbedürftig würden. Sobald ſie aber dieſen Aufenthaltsort, wenn auch nur auf kurze Zeit, verlaſſen, geht ihr Anſpruch an dieſen Ort, wo ſie kein Heimatsrecht erworben haben, verloren. Der Werth auch dieſer Acte wird noch dadurch erheblich verringert, daß die meiſten engliſchen Kirchſpiele von ſehr geringer Ausdehnung ſind, indem ſelbſt die Städte in der Regel aus mehreren einzelnen Kirchſpielen beſtehen, ſodaß durch bloße Verlegung der Wohnung aus einem Stadtbezirk, reſp. ſtädtiſchen Kirchſpiel, in einen andern der Arbeiter ſeinen Anſpruch auf ungeſtörten Aufenthalt verliert. Die größern Grundherren, welche häufig das Grundeigenthum eines ganzen Kirchſpiels beſitzen, wälzten die Verbindlichkeit zur Armenpflege von ſich auf andere ab, indem ſie häufig Arbeiterwohnungen niederlegten und nicht wieder aufbauten, demzufolge Grundherren wie Pächter ihre Arbeiter von andern oft entlegenen Orten heranziehen. Eine weitere nachtheilige Folge iſt daher der in England vielfach beklagte Mangel an guten Arbeiterwohnungen, und es drängen ſich dieſe letztern, mithin die

Anzahl der Armen in einzelnen Kirchſpielen dergeſtalt zuſammen, daß die Laſt der Armenpflege, welche bekanntlich auf der Grundbeſteuerung beruht, in ſolchen Kirchſpielen unerhört geſteigert wurde. Es iſt intereſſant, die zum Theil enorm hohen Beiträge der Armenſteuer und deren Procente vom eingeſchätzten Realeinkommen zu erſehen bei Kries, a. a. O., S. 116, und Gneiſt, „Geſchichte und heutige Geſtalt der engliſchen Communalverfaſſung oder des Selfgovernment", zweite Auflage, Haupttheil II, Bd. I, Abth. 2, S. 481, namentlich Kap. 2, das Communalſteuerſyſtem, und §. 15, die Armenſteuer. Einige Erleichterung brachte noch eine Parlamentsacte von 1847, wonach die Koſten für die Unterhaltung der unausweisbaren, jedoch nicht heimatsberechtigten Armen fortan nicht mehr von den einzelnen Kirchſpielen, ſondern gemeinſam von den Sammtgemeinden (Kreisbezirken, Unions) getragen werden ſollen; letztere wurden bei der Reform des Armenweſens im Jahre 1834 hauptſächlich behufs der Errichtung von Armenhäuſern auf gemeinſame Koſten eingerichtet.

Die Unzuträglichkeiten, die den innern Widerſpruch dieſer engliſchen Geſetzgebung begleiteten, riefen Anträge ſogar auf vollſtändige Aufhebung der Heimatsgeſetze hervor. Doch waren (wie Kries anführt) im Jahre 1847 vom Januar bis zum April nicht weniger als 131402 arme Irländer, ſämmtlich in den traurigſten Zuſtänden, nach Liverpool und ebenſo 1854 30000 Irländer nach zwei einzelnen Kirchſpielen von Glasgow gekommen. Selbſt die Übernahme der Armenkoſten auf die Staatskaſſe wurde beantragt, mit Recht indeß hauptſächlich deshalb verworfen, weil die Selbſtändigkeit der Lokalverwaltung, dieſer Hauptpfeiler der engliſchen Staatsverfaſſung, dadurch umgeſtürzt, ein Staatsbankrott angebahnt und ſchließlich das Fundament der geſellſchaftlichen Ordnung dadurch untergraben werden würde. Dennoch aber mußte anerkannt werden, daß die Heimatsgeſetze der freien Bewegung der Arbeitskräfte erhebliche Hinderniſſe entgegenſtellen, die Energie des Arbeiterſtandes lähmen und dadurch eben die Zuſtände verſchuldeten, denen die Armenpflege abhelfen ſollte. (Kries, a. a. O., S. 129.)

In Schottland behielt dagegen die Armenpflege ſeit dem Mittelalter einen kirchlichen Charakter bei und war inſofern allerdings weniger wirkſam, als ſie dem arbeitsfähigen Armen keinen Rechtsanſpruch auf Unterſtützung einräumt, ſobald er arbeitsfähig iſt. Denn nur die Unterſtützung der wirklich Armen iſt auch dort eine geſetzliche Pflicht der Kirchſpiele. Jeder im Kirchſpiel Geborene oder ſeit ſieben Jahren in demſelben Wohnende ſollte als daſelbſt heimiſch angeſehen, der fremde Arme aber zurückgeſchickt werden. Als wirklich hülfsbedürftige und daher zu unterſtützende Perſonen wurden geſetzlich nur die unter 14 und über 70 Jahre alten Perſonen, ſowie mit dauernden Körpergebrechen Behaftete betrachtet. Dieſe haben auch in Schottland einen rechtlichen Anſpruch auf Unterſtützung, über welchen der höchſte ſchottiſche Gerichtshof förmlich entſcheidet. Die ſchottiſche Armenacte vom 4. Aug. 1845 verpflichtet nur die volkreichern Kirchſpiele zur Erbauung von Armenhäuſern und geſtattet nur die Vereinigung mehrerer Kirchſpiele zu einem Armenverband für die Zwecke der Armenpflege. Demnächſt beſtimmt ſie, daß ein fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt Heimatsrecht begründet, vorausgeſetzt, daß der das Heimatsrecht Erwerbende in dieſer Zeit nicht gebettelt und nicht Armenunterſtützung erhalten oder nachgeſucht hat, wobei kürzere Abweſenheit bei Berechnung des fünfjährigen Aufenthalts für keine Unterbrechung gilt; indeß muß mindeſtens der ununterbrochene Aufenthalt ein Jahr gedauert haben. Hülfsbedürftige, die ſich im Kirchſpiel aufhalten, müſſen, auch wenn ſie nicht heimatsberechtigt ſind, ſo lange unterſtützt werden, bis ihr Heimatsort ermittelt iſt. Erſt ſeit 1845 iſt die Armenſteuer auch in Schottland in der überwiegenden Mehrzahl der Kirchſpiele eingeführt. (S. wegen des Betrages der Armenſteuer in Schottland Kries, a. a. O., S. 206 fg.)

Irland, deſſen unglückſelige Zuſtände und ihre Urſachen Kries, a. a. O., S. 211 fg., darſtellt, erhielt nach vielfachen längern Unterſuchungen durch Parlamentsausſchüſſe, zum Theil an Ort und Stelle, erſt im Jahre 1838 eine geſetzliche Organiſation des Armenweſens und ſeitdem die Einrichtung von Sammtgemeinden, welche mit den Wahlbezirken zuſammenfallen, eine Vervollſtändigung dieſer Geſetzgebung aber erſt im Jahre 1846 mit Armenhäuſern und Strafgeſetzen gegen das geſchäftsloſe Umhertreiben und Betteln, ohne daß daſelbſt den Armen ein Rechtsanſpruch auf Unterſtützung beigelegt iſt. Bemerkenswerth aber iſt, daß in Irland keine Heimatsgeſetze und keinerlei Befugniſſe beſtehen, irgendwelche Arme, die an einem Orte hülfsbedürftig geworden ſind, mit ihren Unterſtützungsgeſuchen an einen andern Ort zu verweiſen oder von dieſem die Erſtattung der für ſie verwandten Koſten zu verlangen, daß mithin jeder Arme, ſofern er wirklich hülfsbedürftig iſt, von derjenigen Sammtgemeinde, an welche er ſich mit ſeinem Geſuche gewendet, die erforderliche Unterſtützung erhalten muß, und zwar ſo-

Digitized by Google

lange es erforderlich iſt auf Koſten der Sammtgemeinde und ohne irgendwelche Regreßanſprüche an andere Sammtgemeinden. Die Armenpflege wird auch in Irland durch eine Steuer vom Grund und Boden beſtritten, welcher, zufolge eines Geſetzes von 1852, zu dieſem Ende beſonders kataſtrirt wurde, und iſt, ebenfalls nur für dieſen Zweck, bei der Verſchiedenheit der Pachtbedingungen und Reinerträge im Norden und im Süden Irlands ein beſonderes Parcellarkataſter in den Jahren 1852—57 mit einem Koſtenaufwande von etwa 200000 Pf. St. (von circa 1,500000 Thlrn.) angelegt. (S. über die Ausgaben für die Armenpflege in Irland Kries, a. a. O., S. 282 fg.) Schließlich iſt denn für Irland die Verpflichtung zur Armenpflege der kleinern Wahl-, reſp. Armenbezirke einer- und der Sammtgemeinden andererſeits dahin feſtgeſtellt, daß jeder Armenbezirk die Koſten für den perſönlichen Unterhalt aller derjenigen Armen zu tragen hat, welche innerhalb der letzten drei Jahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk genommen und daſelbſt während dieſer Zeit mindeſtens 12 Monate ein Grundſtück beſeſſen oder eine Wohnung oder doch eine Schlafſtelle gehabt haben. Dagegen werden die Unterhaltungskoſten aller derjenigen Armen, welche unſtet gelebt oder doch nicht in einem Armen-, reſp. Wahlbezirk der Sammtgemeinde, in welcher ſie hülfsbedürftig geworden, eingewohnt ſind, bezüglich im angedeuteten Sinne des Geſetzes gewohnt haben, von der Sammtgemeinde als ſolcher getragen.

Ungeachtet es in Irland am Begriff des Heimatsrechts als Grundlage der Armenpflege und an deſſen Vorausſetzung, den Bedingungen zur permanenten Niederlaſſung, fehlt, ſoll doch jene erſt der neuern Zeit angehörige Organiſation des Armenweſens weſentlich dazu beigetragen haben, die ſocialen Zuſtände Irlands erheblich zu verbeſſern. Es hat ſich inzwiſchen freilich die früher bei aller Armuth enorm gewachſene iriſche Bevölkerung in den Jahren 1845—51 um faſt zwei Millionen, und von 1851—61 wieder um 758000 Einwohner vermindert, wobei einen nicht unbedeutenden Einfluß auf Verringerung der übergroßen Zahl von Pächtern ganz kleiner, lediglich mit Kartoffeln beſtellter Ackerparcellen, die Beſtimmung des Armengeſetzes gehabt hat, daß für Beſitzungen von einem jährlichen Pachtwerth unter 4 Pf. St. der Grundeigenthümer die Armenſteuer zahlen muß, ſowie, daß Inhaber, alſo auch Pächter von mehr als einem Viertelacker Landes (etwa ein halber preußiſcher Morgen) keine Armenunterſtützung erhalten dürfen.

Für die Frage des Niederlaſſungs-, reſp. Heimatsrechts iſt allerdings dieſe irländiſche Armengeſetzgebung von großem Intereſſe, zumal nirgends reichere Erfahrungen darüber gemacht ſein mögen als in Großbritannien. In Irland hatte die Geſetzgebung, in Ermangelung aller Präcedenzien, vollkommen freies Feld. Mit Recht aber muß die Angemeſſenheit des Princips, daß kein Heimatsrecht gilt, bezweifelt werden, wenngleich ſich bisher nachtheilige Folgen davon nicht gezeigt haben ſollen. Auf alle Fälle darf die Armenpflege nicht zu weit ausgedehnten Verbänden aufgelegt werden, damit die perſönlichen Einflüſſe der wohlhabenden Klaſſen auf die Armen und die wünſchenswerthe Bekanntſchaft mit ihren Verhältniſſen ſich geltend machen können. Bemerkenswerth iſt freilich das Experiment der Armenorganiſation in Irland, welches nach dem weſentlichen Zweck guter Niederlaſſungs- und Heimatsgeſetze ſtrebt, ohne deren Nachtheile mit ſich zu führen. Aus der häufigen Härte der Ausweiſung Armer aus einem Orte, in welchem ſie kein Heimatsrecht gewonnen haben, und aus unzweckmäßigen Beſtimmungen über die Erwerbung von Heimatsrechten folgt aber (wie Kries a. a. O., S. 336, richtig bemerkt) allerdings noch keineswegs, daß es unausführbar ſei, das Heimatsrecht ſo zu geſtalten, daß es dem fleißigen und ſparſamen Arbeiter geſtattet iſt, ſich an dem ihm erwünſchten Orte aufzuhalten und an demſelben einen geſicherten Wohnſitz, eine dauernde Niederlaſſung mit einem wirklichen Heimatsrechte zu erwerben, und zwar an dem Orte, wo er dauernde Beſchäftigung findet und eine angemeſſene Zeit hindurch gefunden hat.

Zu demſelben Ergebniß gelangt auch der Oberregierungsrath Bitzer nach einer gründlichen Kritik der in einer Mehrzahl deutſcher Staaten beſtehenden Geſetze über Niederlaſſung und Erwerbung von Heimatsrecht, über Anſäſſigmachung, Verehelichung u. ſ. w.

Die Heimatsgeſetzgebung Frankreichs kennt keine andere Beſchränkung der freien Wahl des Aufenthalts als eine in Rückſichten der öffentlichen Sicherheit beruhende, durch die Strafgeſetzgebung beſtimmte. Es iſt das Domicil jedes Franzoſen an demjenigen Ort, wo er ſeine Hauptniederlaſſung nimmt, und der Wechſel des Domicils mit der Wirkung einer neuen permanenten Niederlaſſung wird lediglich durch die Thatſache des wirklichen Wohnſitzes an einem Ort in Verbindung mit der Abſicht begründet, daſelbſt ſeine hauptſächliche Niederlaſſung zu nehmen.

Die franzöſiſche Geſetzgebung entſpricht ſonach einem der weſentlichſten Rechte, welches aus

der Idee des modernen Staats mit Nothwendigkeit folgt. Andererſeits aber muß doch auch der geſetzlichen Unterſtützungspflicht der Gemeinden in denjenigen Staaten, wo eine ſolche gilt, Rechnung getragen werden. In Frankreich kennt man dagegen auch keine obligatoriſche Armenpflege.

Jene angemeſſene Vermittelung der freien Niederlaſſung mit dem Intereſſe des in der Gemeinde beruhenden örtlichen Armenverbandes bietet ſich nun von ſelbſt in der Beſtimmung an, daß derjenige, welcher eine Zeit lang im neuen Armenbezirk, reſp. in der neuen Gemeinde gewohnt, gearbeitet und nachbarliche Verhältniſſe angeknüpft hat, ſich dann auch als ein Glied dieſer Gemeinde betrachten dürfe. Die Nachtheile, welche wegen einer ſpäterhin noch eintretenden Armenpflege der Gemeinde in dem einen Falle drohen könnten, werden in dem andern Falle wiederum dadurch aufgewogen, daß viele Neueinziehende durch Tüchtigkeit und Fleiß Vermögen erwerben, Gewerbsanlagen gründen, Grundſtücke verbeſſern u. ſ. w., was dann den alten Heimatsangehörigen zu ſtatten kommt.

Bitzer ſchlägt als denjenigen Zeitraum, in welchem der Neueinziehende ein unbeſtreitbares Niederlaſſungs- und Heimatsrecht durch ſein Domicil im neuen Gemeinde- und Armenbezirk erwerbe, drei Jahre vor; er hat ſeinerſeits aber auch gegen eine längere Dauer von etwa fünf Jahren kein Bedenken. Vorausgeſetzt wird dabei, daß der Neueinziehende innerhalb eines gewiſſen Zeitraums durch Ergreifung des Domicils der neuen Gemeinde Heimatsrecht erwerben will und dieſer inzwiſchen der Armenpflege der neuen Gemeinde nicht zur Laſt gefallen, vielmehr im Stande geblieben iſt, ſich und die Seinigen aus eigener Kraft und Arbeit zu ernähren.

Wir würden der Geſetzgebung Preußens den Vorzug geben. Sie hat ſich bisher bewährt und beruht auf der Grundlage weit älterer Geſetze, ſo namentlich ſchon einer ausführlichen Verordnung aus dem Jahre 1804. In dem preußiſchen Geſetze vom 31. Dec. 1842 (Geſetzſammlung von 1843, Nr. 2317) wird beſtimmt, daß keinem ſelbſtändigen preußiſchen Unterthanen an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen ſich ſelbſt zu verſchaffen im Stande iſt, der Aufenthalt verweigert oder durch läſtige Bedingungen erſchwert werden darf (laut §. 2 allein mit Ausnahme beſtrafter gefährlicher Verbrecher, und reſp. laut §. 3 der Angehörigen Verurtheilter); wonach vielmehr eine ſolche Verweigerung nur hinſichtlich derjenigen zuläſſig iſt, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte beſitzen, ſich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verſchaffen, dieſen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben. Insbeſondere aber ſoll die bloße Beſorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden zu deſſen Ausweiſung nicht genügen, ſondern nur in dem Falle, wenn ſich binnen Jahresfriſt nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterſtützung offenbart hat, die Zurückweiſung an den frühern Aufenthaltsort geſtattet ſein. Die Anmeldung bei einer Ortspolizeiobrigkeit und eine von derſelben zu ertheilende Beſcheinigung hierüber hat auch das preußiſche Geſetz zur Bedingung gemacht. Die Fürſorge für einen Armen hat nach dem preußiſchen Geſetze von gleichem Datum (Nr. 2318) diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derſelbe als Mitglied ausdrücklich aufgenommen iſt oder einen Wohnſitz vorſchriftsmäßig erworben hat oder nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo ſeine Hülfsbedürftigkeit hervortritt, ſeinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Übrigens darf kein fremder Armer hülflos fortgewieſen, ſondern es muß ihm die nöthige Unterſtützung unter Vorbehalt des Anſpruchs an den dazu Verpflichteten einſtweilen gewährt werden. Eine unverzügliche Zurückſendung an den letzten Wohnort iſt nur dann zuläſſig, wenn der Arme im Kreiſe einheimiſch iſt. Wir übergehen die weitern Beſtimmungen der preußiſchen Geſetze, wie die weitern gründlichen Ausführungen in der Schrift des Oberregierungsraths Bitzer, auf welche, wie auf die allegirte Schrift des Dr. Kries, wir hiermit die Leſer dieſes Artikels, insbeſondere aber die Staatsmänner und Abgeordneten der verſchiedenen deutſchen Länder verwieſen haben wollen, denen es Ernſt iſt, die volle bürgerliche Freiheit, daher die Freiheit der Niederlaſſung und des Aufenthalts, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit in ganz Deutſchland als unerläßliche Beſtandtheile des Verfaſſungsſtaats und als engverbundene Grundlagen der nationalen Selbſtändigkeit unſers Volks herzuſtellen.

Aus dem Prineip der Freiheit der Perſon, welche auch die preußiſche Verfaſſungsurkunde von 1850, Art. 5, gewährleiſtet, folgt der Grundſatz von ſelbſt, daß jedem Staatsbürger die Befugniß zuſtehen muß, ſeinen Aufenthaltsort frei zu wählen und den gewählten Aufenthaltsort beliebig zu verändern, insbeſondere alſo auch das Recht des Aufenthalts zum Zweck der Niederlaſſung. (Vgl. v. Rönne, „Das Staatsrecht der preußiſchen Monarchie", I, 307 fg.)

Verſchieden von dem Recht der Freizügigkeit und der Niederlaſſung iſt jedoch das politiſche, wie das Gemeindebürger- und das Wahlrecht, Rechte, welche dem Gebiete der Politik ange-

hören, von deren Erwerbung das Recht der Niederlassung und der Ausübung aller bürgerlichen, wirthschaftlichen und menschlichen Rechte, wie des Rechts zur Ansässigmachung, Verehelichung, Erwerbung von Grundstücken, zum Gewerbebetriebe wie zu jeder an sich erlaubten Arbeitsthätigkeit, nicht abhängig gemacht werden darf, sowie andererseits diese bürgerlichen, wirthschaftlichen und menschlichen Besugnisse aller Glieder des Staatsverbandes ohne Ausnahme noch nicht nothwendig das Staats- und das Gemeindebürgerrecht zur Folge zu haben brauchen.

Wie das Einzugsgeld als eine auf die Niederlassung gelegte Abgabe verwerflich ist, so wenig ist es dagegen das Einkaufsgeld, sofern man darunter ein Äquivalent für die Theilnahme an dem sogenannten Bürger- oder Bürgerklassenvermögen und dessen Nutzungen versteht, in welche letztere Neueinziehende je nach der Ortsverfassung eintreten. Wie weit Neueinziehende nach erworbenem Heimatsrecht an dergleichen Bürger- oder Gemeindeklassenvermögen Antheil zu fordern berechtigt seien oder nicht, hängt übrigens theils von der rechtlichen Natur dieses Bürger- und Bürgerklassenvermögens, als Corporations- oder als Privateigenthum ab, theils bestimmen darüber die verschiedenen örtlichen Verfassungen, Statuten u. s. w. Das Bürgerrechtsgeld, eine Abgabe für die Erwerbung des politischen und Gemeindebürgerrechts, ist ein Correlat dieses letztern und nur mit ihm verbunden. Schließlich darf bei dieser Materie §. 3 des Reichsgesetzes vom 27. Dec. 1848, betreffend die Grundrechte des deutschen Volks, nicht unerwähnt bleiben. Danach sollte jeder Deutsche das Recht haben, an jedem Orte des Reichsgebiets seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, auch jeden Nahrungszweig zu betreiben.

Die Aufhebung dieser Grundrechte durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 23. Aug. 1851 hat die Verwirklichung dieses vorzugsweise für die Arbeiter aller Berufsklassen wichtigsten Grundrechts wiederum vereitelt, und es ist damit vorerst die Aussicht verschwunden, für ganz Deutschland gleichmäßige Bedingungen über den Aufenthalt und Wohnsitz durch ein gemeinsames Heimatsgesetz zu erlangen. Die obige Ausführung in diesem Artikel wie in dem Art. Freizügigkeit muß aber die Überzeugung gewähren, wie sehr gerade der deutsche Arbeiterstand an der wol kaum ohne einen deutschen Bundesstaat ins Leben tretenden Einheit der Gesetzgebung über Niederlassung und Heimatsrecht interessirt ist. W. A. Lette.

Nikolaus I., Kaiser von Rußland (1825—55). Der dreißigjährigen Regierung, die wir hier zu überblicken haben, ist unstreitig ein großartiger Charakter aufgeprägt, obgleich sie im Grunde nur wenig von alledem ausführte, was sie bei ihrem Beginn versprochen hatte. Gefahren aller Art umringen sie in ihrem ersten Anfange, werden aber durch Muth und festen Willen beseitigt. Der ihm auferlegte Kampf, aus welchem er als Sieger hervorgeht, erzeugt in dem noch jugendlichen Erben der Zarengewalt eine Aufregung und Steigerung aller Kräfte, aller Gefühle und besonders des religiösen Glaubens, welche ihn zu der stolzen Überzeugung führen, er, als Gottes Gesalbter, sei vom Herrn der Herren zu großen Dingen bestimmt, vielleicht dazu, das „heilige Rußland", an die Stelle des „verfaulten" und untergehenden Occident, an die Spitze einer Gott wohlgefälligern Weltordnung zu setzen. Nach schweren Prüfungen lächelt das Glück dem mächtigen Gewalthaber; er erhebt sein Reich auf die höchste Stufe der Macht, ja er kann sich zum Schiedsrichter in Europa aufwerfen, und nichtsdestoweniger sieht er am Ende sich und sein Land gedemüthigt; er stirbt gebrochenen Herzens, aber ohne den Glauben zu verlieren, ohne nachzugeben, vielmehr auf seine guten Absichten sich berufend, und außerdem einen wahrhaft edeln Sinn in einem Testament beurkundend, auf welches die Geschichte nicht umhin kann, bei seiner Beurtheilung Rücksicht zu nehmen.

Wir haben die Regierung des Kaisers N., nicht eigentlich sein Leben, als den Gegenstand gegenwärtiger Arbeit bezeichnet; indessen wollen wir doch vor allem an die Hauptmomente seiner Jugendzeit erinnern, um wenigstens nichts von dem zu übergehen, was zur Einleitung in seine Regierungsgeschichte und zur Aufhellung derselben unumgänglich nothwendig sein dürfte. Indem wir jene Momente in einer kurzen Übersicht vereinigen, lassen wir darauf in demselben Abschnitt ausführlicher die denkwürdigen Vorfälle folgen, welche die Thronbesteigung des Nachfolgers Alexander's I. bezeichneten, und wir widmen dann die zwei übrigen Abschnitte den beiden verschiedenartigen Schauplätzen seiner monarchischen Thätigkeit, nämlich im Innern seines Reichs und in dessen auswärtigen Beziehungen.

I. Erste Lebensjahre, Regierungsantritt und Gefahren aller Art, die letztern begleiten. Nikolaus Pawlowitsch, kurz vor dem Tode Katharina's II. (den 6. Juli 1796) auf dem Schlosse Gatschina geboren, war der dritte Sohn Kaiser Paul's und dessen zweiter Gemahlin Maria Feodorowna, einer Prinzessin von Würtemberg-Mömpelgard. Um

17—19 Jahre jünger als die Erstgeborenen dieser zahlreichen Familie, Alexander und Konstantin, ward er in seinen Kinderjahren weniger auf die Gesellschaft dieser Brüder, als auf die Michael's, des jüngsten, angewiesen, in Gemeinschaft mit welchem er auch seine Erziehung erhielt. Viel Erhebliches ist von dieser nicht zu sagen. Beide junge Großfürsten waren noch im Knabenalter, als Napoleon seinen verhängnißvollen Einfall in Rußland machte; auch weiß man nichts Bestimmtes von dem Eindruck, den der Brand von Moskau bei ihnen hervorgebracht haben muß. Schon im folgenden Jahre, aber noch frei von aller Anstellung und blos zum Behuf ihrer weitern Belehrung, reisten sie der russischen Armee nach Deutschland bis Basel nach, wo sie ihren, von ihnen wie einen Vater verehrten kaiserlichen Bruder im Vorüberreisen begrüßen konnten. Unterwegs dahin nahmen sie die Schlachtfelder in Augenschein, wo ihre Landsleute ihr Blut vergossen hatten, das von Leipzig zumal, wo nach vollbrachter Befreiung Rußlands auch die von Deutschland durchgesetzt worden war. Nach erfolgter Einnahme von Paris eilten sie ebenfalls nach dieser Hauptstadt, sodaß damals alle vier Brüder im Talleyrand'schen Hotel der Straße St.-Florentin vereinigt waren. Was Balleydier emphatisch von dem Aufenthalt unsers Großfürsten daselbst erzählt, ist keiner Aufmerksamkeit werth; uns genügt es hier, zu erwähnen, daß er bald darauf wie der Kaiser wieder in Petersburg anlangte, aber nur kurze Zeit in seinem Vaterlande verweilte und 1816 in abermaliger Begleitung seines jüngsten Bruders und von ihrem gemeinschaftlichen Hofmeister, dem Grafen Lambsdorf, geführt, eine zweite Reise in die Westländer antrat, auf welcher er abermals nach Paris kam und auch London besuchte. Am längsten jedoch hielt er sich in Berlin und Potsdam auf, denn es war ihm vorgeschrieben, an den Kriegsübungen der preußischen Königsgarde theilzunehmen, um seine technische Erziehung zu vollenden. Während der Zeit lernte er in der königlichen Familie die damals achtzehnjährige Prinzessin Charlotte, älteste Tochter Friedrich Wilhelm's III., kennen und schätzen. „Sie liebten sich", haben wir irgendwo gelesen, „ehe ihre Familien ihnen etwas anmerkten, und sie hatten sich ihr Wort gegeben, bevor sie wissen konnten, ob die beiderseitigen politischen Convenienzen eine Verbindung zwischen ihnen zulassen würden." Allein nicht lange war N. am kaiserlichen Hofe zurück, als sein Wunsch zur Sprache kam und um so leichter Gewährung erlangte, als er mit den Absichten beider Monarchen übereinstimmte. Nach Petersburg geführt, nahm die Prinzessin mit dem griechischen Glauben die russische Benennung Alexandra Feodorowna an, und den 13. Juli 1817 wurde sie dem noch, wie sie selbst, jugendlichen Großfürsten angetraut. Durch diesen Bund, den Gott mit vielen Kindern segnete, war für das häusliche Glück des dafür in höchstem Grade und auf sehr ehrenhafte Weise empfänglichen N. gesorgt. Ein Muster davon hatte er früher in Neuilly gesehen; auch soll er sich, seines spätern Gegensatzes zum Bürgerkönig Ludwig Philipp ungeachtet, doch manchmal dahin geäußert haben, daß der Anblick des Orleans'schen Familienlebens nicht ohne Einfluß auf ihn geblieben sein.

Bei Gelegenheit seiner Verehelichung ward ihm ein seiner Geburt angemessener Rang und eine gehörige Bestallung im Staatsdienst zugetheilt: obgleich dem Grade nach nur Bataillonschef der Gardesappeurs, wurde er mit dem Titel eines Generalinspectors an die Spitze der Verwaltung des Geniecorps gestellt. Bis dahin, versichert uns der wohlunterrichtete und hochgestellte Baron M. v. Korff, hatte er von den Staatsgeschäften noch wenig kennen gelernt.

Und doch ward ihm schon im Sommer 1819 angedeutet, wie schwer und direct die Wucht derselben vielleicht bald auf ihm lasten dürfte. Denn eines Tages, als der Kaiser bei ihm und der Großfürstin zu Tische war, erfuhr er aus dessen Mund, daß sein muthmaßlicher Nachfolger auf dem Throne nicht der Großfürst Konstantin, sondern er, N., sein werde, — eine Eröffnung, welche bei ihm keineswegs Freude, sondern vielmehr Bestürzung hervorbrachte, ja dem jungen Fürstenpaar Thränen aus den Augen preßte. Alexander mußte es durch den Beifatz trösten, daß vielleicht noch Jahre vergehen könnten, bis es dazu käme. Er dachte dabei nicht sowol an die Stunde seines Todes, als vielmehr an den Augenblick, wo er sein Vorhaben ausführen würde, persönlich dem Berufe zu entsagen, der ihm fast gegen seinen Willen von der Vorsehung auferlegt worden war.

Wenn man Balleydier unbedenklich Glauben schenken könnte, so hätte bald darauf folgende Scene stattgefunden. Alexander sah mit innerm Wohlbehagen das Familienglück seines Bruders. Als er ihn wieder einmal in seinem Anitschkov'schen Palais besuchte, sagte er zu ihm, wie im Scherz: „Was würdest du von mir erbitten, wenn ich, von Gott auf einen Augenblick mit grenzenloser Macht begabt, dir sagen würde: Wünsche dir etwas, mein Bruder; dein Wunsch wird in Erfüllung gehen." Der Großfürst zog seine Gemahlin an sich und nahm seine drei

Kinder auf die Knie: „O laſſen Sie mich bleiben, wie ich bin! Das wäre mein Begehren, Majeſtät.“ Es war für den Kaiſer ein rührender Anblick, das ſchöne Ehepaar mit den reizenden Kindlein ſo gruppirt!

N. war ſeit dem Herbſt 1818 Oberbefehlshaber der 2. Brigade der Kaiſergarde; aber an der Regierung hatte er keinen Antheil. Alexander, ob er gleich in der Folge noch mehr als einmal auf die Eröffnung Anſpielung machte, womit er den Großfürſten überraſcht hatte, that nichts, um ihm nähere Bekanntſchaft mit der Staatspraxis zu verſchaffen, um ihn von der Engherzigkeit des Manöver- und Gamaſchendienſtes abzubringen, auf welche damals der Prinz eine übertriebene Wichtigkeit legte. Seiner Gewohnheit gemäß verſchob er die Ausführung ſeiner Abſichten, rüttelte er an nichts Beſtehendem, ließ er alles beim alten, und man muß geſtehen, es war dies eine Schuld, die er ſeinem von ihm ſelbſt bezeichneten Nachfolger gegenüber auf ſich lud.

Den 1. April 1820 ward die Scheidung Konſtantin's von ſeiner erſten Gemahlin ausgeſprochen, und am 24. Mai nachher vollzog der Ceſarewitſch ſeine Heirath mit einer edeln Polin, Johanna Grudzinska, welche ihn ſeinerſeits häuslich beglückte. Aber zugleich mit der kaiſerlichen Ermächtigung, die erſte Ehe aufzulöſen, wurde ein Manifeſt unterſchrieben und bekannt gemacht, welches verordnete, daß jedwede aus morganatiſcher Ehe erzeugte Kinder irgendeines Mitgliedes der kaiſerlichen Familie auf das Recht der Thronfolge keinen Anſpruch machen könnten. Konſtantin hatte ſich ohne Widerſpruch nicht nur in dieſe Bedingung gefügt, ſondern auch in die perſönlicher Entſagung, indem die ſchwindelnde Höhe des Throns nur einen geringen Reiz für ihn hatte; er gewöhnte ſich leicht an den Gedanken, daß er nicht dazu beſtimmt ſei, die erſte Stelle im Staate einzunehmen, daß er ſich vielmehr darin ſeinem jüngern Bruder N. werde unterordnen müſſen; und von nun an behandelte er dieſen mit einer gewiſſen Förmlichkeit, ſelbſt wenn er ihn mit einem Scherznamen anredete, der ſchon an und für ſich bezeichnend war. Seitdem er ihn nämlich als Thronfolger anſah, pflegte er ihn im traulichen Umgange als Zar von Mirliki zu begrüßen. Mirliki war der Name des Biſchofsſitzes des heiligen Nikolaus, Patrons ſeines Bruders. Auf dieſe Weiſe benahm er ſich gegen ihn (der dadurch nicht ſelten in Verlegenheit kam) unter anderm zu Warſchau, als gegen Ende des Sommers von 1821 N. ihm daſelbſt in Begleitung ſeiner Gemahlin, welche er von Ems zurückführte, einen Beſuch abſtattete, nach deſſen Verlauf er ſich mit Konſtantin und Michael zur Armee begab, welche damals in politiſchen Abſichten gegen die Weſtgrenze des Reichs vorgeſchoben worden war. Im Winter darauf waren ſie alle drei wieder in Petersburg, und damals, wir wiſſen es jetzt ganz genau, wurde urkundlich vollzogen, was bis dahin nur mündlich beſprochen und verſprochen worden war. Den 26. Jan. 1822 ſchrieb Konſtantin ſeinen bekannten Entſagungsbrief an den Kaiſer; einige Tage zuvor, wie er ſelbſt ſeinem Bruder Michael erzählte, war alles zwiſchen ihm, dem Kaiſer und der Kaiſerin-Mutter endgültig abgemacht worden. Doch ſollte, wir wiſſen nicht warum, aber gewiß nicht zum Beſten des Landes, die Sache vor der Hand ein Geheimniß bleiben. Und außerdem nahm ſich der immer bedenkliche und mit allerlei Vorſätzen ſich tragende Alexander alle Zeit, die nöthigen Ausfertigungen zu machen; ſeine Antwort auf des Ceſarewitſchen Brief erfolgte erſt den 14. Febr., und viel mehr als ein Jahr verfloß noch, bevor er (den 28. Aug. 1823) in Zarskoje-Selo ein Manifeſt in Bezug auf das Beſchloſſene unterzeichnete, welches gar erſt nach ſeinem Tode veröffentlicht werden ſollte und unterdeſſen am Altar der Uſpenski-Kathedrale in Moskau niedergelegt wurde. Bei den drei höchſten Regierungsbehörden wurden bald darauf beglaubigte Abſchriften des wichtigen Actenſtücks zur Aufbewahrung abgegeben. Nur Graf Araktſchejev, Fürſt Alexander Galizyn und noch eine dritte Perſon, vielleicht der Geſchichtſchreiber Karamſin, wußten darum in Petersburg; in Moskau nur der Erzbiſchof (jetzige Metropolit) Philareth, der das Actenſtück den 10. Sept. in der Kathedrale niederlegte. War es zuvor dem jungen Prinzen, den es ſo nahe berührte, mitgetheilt worden? Baron v. Korff, ein durchaus glaubwürdiger und ehrenhafter Berichterſtatter, der übrigens bei ſeinen Ausſagen den Kaiſer ſelbſt zum Gewährsmann hatte, leugnet es geradezu. „Der Großfürſt N. und deſſen Gemahlin“, verſichert er, „wußten nichts von dem, was vorgegangen war. Indeſſen entwiſchten manchmal von dieſer Zeit an der Kaiſerin-Mutter Anſpielungen in gleichem Sinne mit dem, was Alexander ſelbſt vormals ſeinem Bruder geſagt hatte. Eines Tages ließ ſie ſogar einige Worte fallen über einen Entſagungsact, der zu ſeinen Gunſten ausgefertigt worden wäre, und fragte den Großfürſten, ob ihm der Kaiſer denſelben gezeigt habe. Alle andern Glieder der kaiſerlichen Familie blieben über die Sache in völliger Unwiſſenheit und man kann annehmen, daß außer der Großfürſtin Marie Pawlowna niemand etwas über

dieſe Angelegenheit wußte." Derſelbe Berichterſtatter, nachdem er erzählt, wie die Abſchriften des Patents an ihren Ort gekommen waren, zwar nicht unbemerkt und ohne Neugierde zu erregen, aber durchaus ohne daß letztere befriedigt würde, ſo viel Gerede auch vorübergehend von der Sache gemacht wurde, fügt noch Folgendes hinzu: „Alſo wurde das Geheimniß vollſtändigſt bewahrt; denn derjenige ſogar, deſſen Schickſal von dem Manifeſt abhängig war, hatte keine Kenntniß vom Inhalt des Packets."

Und ſo blieb es. Da er wahrſcheinlich mehr als ein Bedenken, vielleicht gar Weigerung von ſeiten des jungen Großfürſten befürchtete, redete der Kaiſer nicht mehr mit ihm von der Sache, und als beide Brüder ſich zum letzten mal ſahen, war das verhängnißvolle Stillſchweigen nicht gebrochen. Die Trennung erfolgte den 11. Sept. 1825 im neuen Palaſt Michael, der wenige Stunden zuvor eingeweiht worden war. N. beurlaubte ſich bei dem Monarchen und deſſen Gemahlin, um nach Bobrüisk zu reiſen: er ſollte ſie nicht mehr lebend wiederſehen.

Wir haben in einem ſpeciellen Werke, von dem weiter unten die Rede ſein wird, umſtändlich erzählt, was ſich mit ihnen in den folgenden Tagen und Wochen ereignete; wie Alexander von Petersburg Abſchied nahm, um nach Taganrog zu reiſen, wo er alle Anſtalten zur Ankunft und Aufnahme der kränkelnden Kaiſerin Eliſabeth ſelbſt leiten wollte; mit welcher zärtlichen Fürſorge er ſie daſelbſt inſtallirte; wie er dann, als ſie ſich etwas eingelebt hatte, eine Reiſe ins Koſackenland machte und ſich vom Grafen (nachherigen Fürſten) Woronzov bewegen ließ, die Krim zu beſuchen; wie er daſelbſt, von einem endemiſchen Fieber befallen, nichtsdeſtoweniger ſeinen Reiſeplan ausführte und, in Taganrog wieder angelangt, ſo ernſtlich krank wurde, daß er ſchon nach 14 Tagen, den 1. Dec., den Geiſt aufgab, nachdem er noch Berichte erhalten hatte, welche ſeine letzten Stunden aufs ſchmerzlichſte verbitterten. Eliſabeth's treue und zärtliche Pflege hatte ihn nicht retten können: ſie, die Kranke, zu deren Wiederherſtellung die lange, beſchwerliche Badereiſe unternommen worden war, lauſchte mit frommer Ergebenheit in den Willen Gottes ſeinem letzten Athemzuge und drückte ihm die müden, aber keinen Augenblick von ihr abgewandten Augen zu.

Er hatte nichts über ſeine Anordnungen wegen der Thronfolge verlauten laſſen; die Kaiſerin kannte ſie ſo wenig als die Generale, welche Alexander's Vertrauen beſaßen, Fürſt Wolkonski, Baron Diebitſch und Graf Tſchernyſchev. Daher kam es, daß die erſte Trauerbotſchaft nach Warſchau abging, wo der Cäſarewitſch dieſelbe den 7. Dec. erhielt. Zu gleicher Zeit ſchrieb Diebitſch auch an die Kaiſerin-Mutter, ſeinen Brief mit der Erklärung endigend: „Er erwarte unterthänigſt die Befehle des neuen geſetzmäßigen Oberherrn, des Kaiſers Konſtantin Pawlowitſch."

Konſtantin, von dem Trauerfall in Kenntniß geſetzt, war keinen Augenblick unſchlüſſig: das beweiſt die Ausſage des Großfürſten Michael, der eben bei ihm war und den er unverzüglich mit ſeinen Aufträgen nach Petersburg ſandte. Aufträge, die alle der Abmachung gemäß waren, welche zwiſchen ihm und dem Kaiſer ſtattgefunden hatte. Sowol die officiellen Schreiben als der vertrauliche Brief an N. ſtimmten damit überein, und es war in dieſen Schriftſtücken keine Spur von Unwiſſenheit oder Vorbehalt zu finden. Man leſe ſie bei Korff oder in unſerm Buche und urtheile ſelbſt! Übrigens hatte ſich Konſtantin auch mündlich und laut in demſelben Sinne gegen Nowoſiltzow und andere ruſſiſche Würdenträger in Warſchau ausgeſprochen.

Die Nachricht, welche Konſtantin ſchon den 7. in Warſchau hatte, kam erſt den 9. nach Petersburg, und zwar des Morgens, eben als der Hof nach erhaltenem Briefe der Kaiſerin Eliſabeth, in welchem ſie eine leichte Beſſerung meldete, in der Kirche des Winterpalaſtes zu einem Tedeum verſammelt war. Die Trauerpoſt ward N. überbracht, den ſie dermaßen daniederſchlug, daß ihm die Beine beinahe ihren Dienſt verſagten; und er ſollte ſie der Kaiſerin-Mutter mittheilen! Eine ergreifende Scene! Keiner der Anweſenden wird ſie je vergeſſen. Der Großfürſt ließ, nachdem er ſich ein wenig erholt, mit den Dankſagungen innehalten und ſetzte den Prieſter von dem Vorgefallenen in Kenntniß, worauf dieſer das Kreuz vom Altar nahm, um ſich mit dieſem himmliſchen Troſte derjenigen zu nähern, welche natürlich ſogleich alles errathen hatte und nun beinahe ohnmächtig ihrem Sohne und deſſen Gemahlin in den Armen lag. Auf die nähern Umſtände können wir hier nicht eingehen; Shukowski erzählt ſie als Augenzeuge.

Anderweitige Pflichten nahmen jetzt den Prinzen in Anſpruch. Ohne Verzug ließ er die Wachtpoſten im Palaſt auf den Namen Konſtantin's vereidigen und leiſtete ſelbſt nebſt ſeiner Umgebung dieſem vermeintlichen neuen Oberherrn den Eid der Unterthanentreue in des Prieſters

Hand. Dieser Schritt, obgleich von einem seltenen Zartsinn eingegeben, war jedenfalls voreilig; auch ward die Kaiserin-Mutter von Schrecken ergriffen, als der Prinz, wieder in ihr Gemach eintretend, sie davon unterrichtete. „Was hast du gethan!" schrie sie im Affect; „weißt du nichts von einem Actenstück, durch welches du zum muthmaßlichen Erben eingesetzt bist?" Fürst Alexander Galizyn, der nun auch herbeieilte, richtete dieselbe Sprache an ihn, suchte das Geschehene rückgängig zu machen und verhehlte nicht seine Misbilligung, als N. sich weigerte, seinen Rath zu befolgen. „Zum ersten mal", versichert Korff, „erfuhr er so, daß ein solches Actenstück vorhanden sei." Er mag es allerdings nicht gewußt haben, allein vermuthen konnte er es doch, und so schien es geboten, sich wenigstens davon zu vergewissern, mit dem Vorbehalt, dann zu handeln, wie eine reife Überlegung es anrathen würde. Allein indem wir so unser eigenes Urtheil ablegen, müssen wir hinzusetzen, daß freilich durch ein solches Verfahren in dem Laufe der Begebenheiten nichts Wesentliches verändert worden wäre. Denn N. widerstand dem Zureden des Reichsraths, nachdem dieser das Packet entsiegelt hatte, nicht minder als dem Galizyn's und dem der Kaiserin-Mutter.

Die höchste Regierungsbehörde war nämlich alsobald einberufen worden und hatte sich an demselben Tage (9. Dec.) um 2 Uhr nachmittags versammelt. Wir kennen ihre Berathung. Nach kurzer Gegenrede wurde das Siegel des Packets erbrochen und vom Inhalt der Schriften Kenntniß genommen, und eben sollte ein gleichlautender Beschluß gefaßt werden, als der General Graf Miloradowitsch eintrat und als Mitglied in der Versammlung, die aus 22 Personen bestand, Platz nahm. Durch diesen erfuhr sie, wie N. dem Cesarewitsch den Unterthaneneid selbst schon geleistet und auch andern Personen sowie den Wachtposten abgenommen habe. Man denke sich die Verlegenheit! Um derselben ein Ende zu machen, ward beschlossen, den bezeichneten Thronfolger selbst zu hören; der Reichsrath ließ ihn stehenden Fußes um eine Audienz bitten. Augenblicklich vorgelassen, wollte er dem Großfürsten huldigen; dieser aber verlangte von ihm im Gegentheil den Eid der Treue für Konstantin, indem er zugleich seinen Entschluß aussprach, keinen Gebrauch von alledem zu machen, was zu seinen Gunsten abgemacht und beurkundet worden war. N. ging von dem Grundsatze aus, dem man wol eine gewisse Berechtigung nicht absprechen kann, ein unbekannt gebliebenes Gesetz sei kein Gesetz, ein Grundsatz, womit das Gutachten des Justizministers Fürsten Labanov übereinstimmte, demzufolge „die Todten keinen Willen mehr haben".

Er blieb dabei, Konstantin sei der rechtmäßige Kaiser; die hohen Würdenträger folgten dem Großfürsten in die Hofkirche, um in seiner Gegenwart jenem den Eid der Treue zu leisten. Die Kaiserin-Mutter, auf ihrer Ansicht nicht bestehend, war damit einverstanden.

So fiel denn das Reich in ein Interim, welches 15 Tage dauerte. Konstantin hatte keine Schuld daran, wenn man ihm auch vielleicht zur Last legen kann, daß er einen Schritt unterließ, der vielleicht alle Gefahr entfernt hätte, nämlich eine Reise nach Petersburg, zu welcher sein Bruder in der That ihn aufforderte, den aber wahrscheinlich die Verhältnisse in Polen und auch sonstige Besorgnisse, auf welche in des Cesarewitschen Briefen vom 14. und vom 20. Dec. angespielt ward, unmöglich machten. Was außerdem an ihm lag, geschah. Er vermochte, wie gesagt, den Großfürsten Michael alsobald (schon am 8.), sich, gleichsam als Kurier, nach der Hauptstadt zu begeben, wohin er ihm in verschiedenen Briefen die bestimmteste Bestätigung seiner frühern Entsagung mitgab, die auch nicht dem leisesten Zweifel mehr Raum gestatten konnte. Und in der That beruhigten diese Schriften die Kaiserin-Mutter vollkommen. Denn kaum hatte die kaiserliche Witwe nach der Ankunft Michael's (den 14. früh morgens) mit diesem eine erste Unterredung beendigt, als sie die Thür des Zimmers öffnete, wo der andere Sohn auf den Ausgang wartete. „Wohlan, Nikolaus", rief sie ihm zu, „falle nieder vor deinem Bruder Konstantin; er ist wahrhaftig verehrungswürdig und erhaben in seinem unabänderlichen Vorsatz, dir den Thron zu überlassen." In den Augen des Angeredeten aber war schon damals der Thron nicht, wie in den Ansichten seiner Mutter, das beneidenswertheste Gut. Er drückte dies in seiner Antwort aus: „Ehe ich niederfalle, liebe Mutter, lassen Sie mich doch gütigst zuvor den Grund wissen, warum ich es thun soll. Denn noch ist mir nicht klar, von welcher Seite unter solchen Umständen das größere Opfer gebracht wird, von seiten dessen, der ausschlägt, oder dessen, der annimmt."

Des Großfürsten N. Bedenken waren auch wirklich noch nicht beseitigt. In der Zwischenzeit war ja ein Umstand vorgefallen, der dem Cesarewitsch unbekannt war, als er am 8. seinen Brief schrieb: der Unterthaneneid war ihm in Petersburg sowol von N. als auch von allen andern geleistet worden. War man versichert, daß dadurch Konstantin nicht auf eine andere Ansicht

gekommen war? und andererseits, war nicht eine zweite Vornahme der Eidesleistung mit einer Gefahr verbunden? Letztere Frage beantwortete besonders Michael bejahend, und daß N. nicht anderer Meinung war, sehen wir aus einem seiner Briefe an den Fürsten Wolkonski. Die Lage war peinlich; man berathschlagte lange in den innersten Gemächern des Palastes, und am Ende kam man darin überein, daß noch einmal in Warschau angefragt werden müsse. Konstantin sollte vorerst erfahren, was sich seitdem begeben hatte, dann frei sich entscheiden. N. schrieb seinem Bruder (und die kaiserliche Mutter bestätigte es in ihrem eigenen Schreiben), daß er bereit sei, nach seinem Willen zu handeln, nur wünsche er ihn, diesen Willen, unter den veränderten Umständen nochmals zu vernehmen; auch bitte er ihn inständig, selbst nach Petersburg zu kommen. Der Feldjäger Belousſov wurde den 15. Dec. mit den Depeschen abgeschickt, sodaß es auffallen mußte, daß auch Michael den 17. sich wieder nach Warschau auf den Weg machte. Es hatte dies aber eine besondere Bewandtniß. Der junge Großfürst hatte, da er bei Konstantin war, als diesem in Petersburg der Eid geleistet wurde, diesen Act nicht persönlich vollzogen; er vollzog ihn auch nicht nach seiner Rückkehr. Dies blieb nicht unbemerkt, sondern gab zu allerlei Commentaren Anlaß. Alle Augen waren auf den Prinzen gerichtet; in seiner Umgebung hätte ihn ein jeder gefragt, was das zu bedeuten habe; er mußte ausweichen und vermeiden, mit den Hofleuten zusammenzutreffen. Um dieser Verlegenheit ein Ende zu machen, entfernte er sich: die wiederholte Reise nach Warschau war ein Vorwand. Sie führte ihn nur bis Rennal in Livland, 260 Werst von der Hauptstadt. Da er nämlich den 19. hintereinander auf einen Feldjäger und auf den Adjutanten Lasarev stieß, welche beide von Warschau nach Petersburg eilten, mit Depeschen, von denen es ihm gestattet war, Einsicht zu nehmen, versicherte er sich, daß Konstantin in seinem Entschlusse beharrte, gab den nochmaligen Besuch auf und blieb vorerst an Ort und Stelle, für den Fall, da man ihm aus Petersburg neue Aufträge geschickt hätte. So erklärt es sich, daß er bei dem Aufstand anfangs nicht zugegen war. Die entscheidende Antwort brachte den 24. Dec. nachmittags der von Warschau zurückgekehrte Feldjäger Belousſov, welcher Briefe vom 20. überbrachte. Sie waren in allem dem bis dahin Gemeldeten gleichlautend und enthielten namentlich diese Worte für N.: „Aus dem Grunde meines Herzens, das ganz Dir angehört, übersende ich Dir den Segen eines ältern Bruders und versichere Dich, als treuer Unterthan, der Ergebenheit und grenzenlosen Liebe, womit ich nie unterlassen werde, zu sein Dein ergebenster Bruder und Freund."

Somit hatte der edelmüthige Streit ein Ende: er durfte auch keinen Augenblick länger dauern. Noch an demselben Tage, 24. Dec., unterzeichnete N. Pawlowitsch das Manifest, welches seinen Regierungsantritt den Völkern verkündigte; diesen letztern datirte er nun vom Todestage Alexander's an, vom 1. Dec. 1825.

Das Steuerruder hatte er übrigens, damit das Schiff der russischen Macht nicht in Gefahr geriethe, sogleich den 9. auf Ansuchen der kaiserlichen Mutter ergriffen, denn er wollte sich persönlich keinem zu bringenden Opfer entziehen. Alle Schreiben und Berichte, die an den Kaiser gerichtet waren, eröffnete er, um ihnen die entsprechende Folge zu geben, und desgleichen hatte sich an ihn zu wenden, wer mit mündlichen Aufträgen an den Kaiser in der Hauptstadt anlangte. So ward er, gerade am 24. Dec. morgens früh, also vor Ankunft der entscheidenden warschauer Briefe, aus dem Schlafe geweckt, um den Obersten Baron Friederichs zu empfangen, der aus Taganrog kam mit einem Briefpacket, unter dessen Siegel sich Ungewitter verbargen. Baron Diebitsch bob darin den Schleier, der bis dahin die geheimen Umtriebe einer Verschwörung bedeckt hatte, welche schon seit Jahren in der Armee sowol als im Civildienst in den Reihen des jungen oder alten Adels brütete. So wußte denn N. noch mehrere Stunden bevor er den entscheidenden Schritt that, welchen Empfangs der neue Herrscher gewärtig sein konnte, und was er davon jetzt erfuhr, wurde ihm, nachdem die Würfel schon gefallen, auch noch denselben Tag abends 9 Uhr durch die bekannte Unterredung mit dem Gardelieutenant Rostovzov, dem spätern Hauptwerkzeuge bei der Aufhebung der Leibeigenschaft, vielleicht sogar mit Übertreibung, bestätigt.

Es gebricht uns hier an Raum, um den Hergang der Dinge, die Anschläge der Verschworenen, ihre Verzweigungen im Norden und Süden, den doppelten Ausbruch des Verraths zu erzählen, wie wir es an einem andern Orte mit Ausführlichkeit gethan haben; auch wenn wir uns möglichst kurz fassen wollten, müßte es uns zu weit führen. Wir beschränken uns daher auf die Resultate.

Erst in der Nacht vom Sonntag, den 25., auf Montag, den 26. Dec., fand die Sitzung des Reichsraths statt, in welcher das kaiserliche Manifest vorgelesen und der Beschluß gefaßt wurde, am folgenden Morgen dem Kaiser N. die Huldigung darzubringen. Daß diese Handlung auf

einen Montag fallen ſollte, den Tag böſen Omens in den Augen der meiſten Ruſſen, ſchien vielen von bedenklicher Vorbedeutung.

In der Seele der neuen Majeſtät waren die Bedenklichkeiten anderer Art. Er unterwarf ſich dem Willen der Vorſehung, aber aus bloßer Ergebung, mit Muth und dennoch nicht ohne bange Ahnungen. Er hätte, ſchrieb er an eine ſeiner beiden Schweſtern, den bittern Kelch mögen von der Hand ſtoßen und habe umſonſt die göttliche Weisheit darum gebeten. „Habe Mitleid", ſetzt er hinzu, „mit Deinem unglückſeligen Bruder, der ein Opfer des Willens Gottes und ſeiner zwei Brüder iſt." Noch im Empfangsſaal nach ſeiner erſten Zuſammenkunft als Kaiſer mit der Generalität konnte er ſeine Beſorgniſſe nicht verbergen. Denn nachdem er der Länge nach den Hergang der Dinge den Anweſenden erklärt, fragte er, ob jemand einen Zweifel habe, und da alle einmüthig riefen, ihre Überzeugung ſei vollkommen, der rechtmäßige Herr ſei er, trat N. um einige Schritte zurück, nahm eine feierlichere Haltung an und rief mit feſter, wohltönender Stimme: „Wenn dem alſo iſt, haften Sie mir mit Ihrem Kopfe für die Ruhe in der Hauptſtadt, und was mich betrifft, ſollte ich auch nur Eine Stunde lang Kaiſer ſein, ſo werde ich doch den Beweis abzulegen wiſſen, daß ich der Krone würdig war." Hierauf entließ er die Verſammelten, mit der Anweiſung, ſich nach dem Generalſtabsgebäude zu begeben, um daſelbſt den Eid abzulegen, ſodann zu den Regimentern zu eilen, welche ſie ohne Verzug beeidigen ſollten.

So verging der Morgen des 26. Dec., und zwar noch in Abweſenheit des Großfürſten Michael, der erſt gegen Mittag eintraf. Was dann während und nach der Beeidigung der Garderegimenter vorfiel, wie zuerſt einige Offiziere der berittenen Artilleriebrigade an dieſer Abweſenheit des Großfürſten Anſtoß nahmen, den Eid verweigerten, dann das Moskauiſche Regiment, von Verſchworenen aufgewiegelt, ebenſo that und mehrere Bataillone, nachdem ſie über ihren Oberſten und den General Schenſchin hergefallen, mit fliegenden Fahnen aus der Kaſerne ausrückten; wie um dieſe armen Irregeleiteten noch einige andere Abtheilungen (Leibgrenadiere und Seetruppen von der Garde), zumal aber alle Unzufriedenen und Aufrühreriſchen ſich ſcharten, iſt bekannt. Ebenſo weiß man, wir aber haben es mit eigenen Augen geſehen, wie heldenmüthig und zugleich ſchonungsvoll ſich der junge Herrſcher betrug, als er gegen 2 Uhr das Schloß verließ, zu Pferde ſtieg und die Truppen, über welche er verfügen konnte (von der Preobraſhenskigarde), nach dem nahen Senatsplatz führte, der vom Rufe der Empörer: „Hurrah Konſtantin!" widerhallte; wie einer der Helden der ruſſiſchen Armee, Graf Miloradowitſch, Generalgouverneur von Petersburg, der ſich jedoch bei dieſem Anlaß ſeiner hohen Stellung nicht gewachſen gezeigt hatte, als erſtes Opfer fiel und die Stimme der hohen Geiſtlichkeit miskannt und verhöhnt wurde; wie um 3 Uhr auf die Widerſpenſtigen mit Kartätſchen gefeuert werden mußte, welche ſie auseinander trieben und viele niederſchmetterten; endlich, wie ſogar die Kaſerne der Moskauiſchen Regiments umzingelt werden mußte, weil auch die Zurückgebliebenen den Eid verweigerten, bis Michael perſönlich dahin kam und ihnen befahl, zu gehorchen. Auch daß bald nachher ein Militäraufſtand bei Waſſilkov im kievſchen Gouvernement, den 15. Jan. 1826 ſich ereignete, wobei andere Theilnehmer am Complot gefangen gemacht wurden, brauchen wir nur zu erinnern, und gleichermaßen genügt es hier, des langen und traurigen Proceſſes vorübergehend zu erwähnen, welcher auf dieſe tragiſche Scene folgte und mit der Verurtheilung von 121 Angeklagten, zum Theil hohen Ranges, endigte, ohne die zu rechnen, über welche in Polen ein zweiter außerordentlicher Criminalgerichtshof zu urtheilen hatte. Die meiſten wurden bekanntlich nach Sibirien geſchickt; nur fünf, Peſtel, Rylejev, Sergius Murawiev-Apoſtol, Beſtuſhef-Rümin und Kachovski, wurden wirklich hingerichtet (25. Juli 1826), und zwar mittels Galgens, wobei noch dazu durch Ungeſchick ein ſchrecklicher Zwiſchenfall vorkam, den wir ebenfalls übergehen. Denn bei dem Complot mehr als andere betheiligten Fürſten Trubetzkoi hatte N. im voraus beim erſten von ihm ſelbſt vorgenommenen Verhör ſein Leben geſichert.

Unter ſolchen Auſpicien begann die neue Regierung, und was ihren Anfang noch mehr verdüſterte, das waren die Entdeckungen, welche der Proceß bei der rückſichtsloſen Sprache, welche mehrere der Angeklagten in ihren Verhören führten, mit ſich brachte; das war die erlangte Gewißheit, daß in den verſchiedenen Verwaltungszweigen alles faul ſei, daß überall Misbräuche und Beſtechlichkeit herrſchten und von einer Rechtsverfaſſung in Rußland eigentlich gar nicht die Rede ſein könne. Das ganze Staatsgebäude war der Reform bedürftig; überall ſchien es unerläßlich, ſie in Angriff zu nehmen. Welche ſchwere Aufgabe für einen jungen, unerfahrenen Herrſcher in einem Lande wie Rußland, wo er auf wenige Zuverläſſige ſich ſtützen konnte; wo an den Erpreſſungen der ganze Beamtenſtand von den unterſten Stufen bis zu ſeinem Gipfel betheiligt war! Sagen wir es ohne Vorbehalt, der gegebene Zuſtand war ſchauderhaft! Es

gehörte kein geringer Muth dazu, besonders in Abwesenheit aller ehrgeizigen und eigennützigen Absichten, um vor demselben nicht zurückzubeben.

Nicht nur das Antrittsmanifest, sondern auch die erste Circulardepesche des Cabinets verhieß einen Regenten, der in die Fußstapfen des verstorbenen treten würde. „Möchte", hieß es in ersterm, „unsere Regierung nichts anderes als eine Fortsetzung der seinigen, und möchten wir im Stande sein, alle Wünsche in Erfüllung zu bringen, welche für die Wohlfahrt Rußlands derjenige hegte, dessen geheiligtes Andenken in uns den Willen und die Hoffnung unterhält, den Segen des Himmels und die Liebe unserer Unterthanen zu verdienen." Dieser feierlichen Worte ungeachtet ging N., von den Umständen gezwungen, doch bald seinen eigenen Weg; sowol seine Thätigkeit im Innern als auch die nach außen war eine andere, weniger schlaffe, aber auch in seiner Entschiedenheit weniger europäische, eine Bezeichnung, mit welcher wir nicht eben einen Tadel verbinden wollen, denn ehe Rußland an seine Stellung in Europa denkt, muß es darauf bedacht sein, sich in seinem Innern so zu constituiren, daß es die Kluft ausfülle, durch welche seit Peter dem Großen die Masse des Volks von denjenigen Klassen getrennt ist, welche der Regierung zur Grundlage dienen.

Doch ehe wir dies nun in Kürze auseinandersetzen, müssen wir noch der feierlichen Krönung in Moskau erwähnen, die am 3. Sept. 1826 stattfand und bei der wir gegenwärtig waren. Eine rührendere Ceremonie ist nie gesehen worden. Konstantin war dazu unerwartet eingetroffen und sein Benehmen bei der erhabenen Handlung prägte, wie auch der Marschall Marmont als Augenzeuge berichtet (ob er gleich vieles erzählt, was die Bewunderung dämpfen muß), der Großmuth das Siegel auf, die er von Anfang an gegen seinen jüngern Bruder bewiesen hatte.

Gehen wir nun zu den Regierungsacten über und werfen wir zuvörderst einen Blick auf das, was im Innern geschah.

II. Thätigkeit im Innern des Reichs. Daß über diesen Punkt das bekannte russische Büchlein von Ustrialov uns so wenig Belehrung gibt, erklärt sich natürlich dadurch, daß die damals vorwaltenden Censurverhältnisse dem Verfasser dazu nicht die nöthige Freiheit ließen. Jetzt ist dies anders. Was den Kaiser N. betrifft, so konnte er jedenfalls aus den so beachtenswerthen Denkschriften, welche Speranski in den Jahren 1811 und 1813 an den Kaiser Alexander gerichtet hatte, vollkommen wissen, was zu thun war; es sei uns übrigens erlaubt, an die kurze Schilderung zu erinnern, in welcher wir selbst vor bald zwanzig Jahren uns darüber ausgesprochen haben. In dem Buche, das unsere deutschen Übersetzer eine Geheimgeschichte Rußlands betitelt haben, in dem wir selbst aber, unserm Titel zufolge („Histoire intime"), nur eine Geschichte der innern, wenn man will, innersten Angelegenheiten des Zarenreichs bezweckten, ließen wir uns also aus: „N. hatte die Reden der Verschworenen gehört und hatte durch die Untersuchungscommission von allen gemachten Entdeckungen Mittheilung erhalten; die in den Wohnungen in Beschlag genommenen Papiere, unerwartete Aufklärungen, die von allen Seiten an ihn gelangten, hatten ihn in den Stand gesetzt, den Abgrund zu ermessen, der unter diesem Reiche von über 60 Mill. Menschen klaffte, in welchem die glänzende Außenseite der Civilisation kümmerlich das Unwesen eines unmoralischen, gewinnsüchtigen und bestechlichen Tschinownikthums und die Entsittlichung bedeckte, die zugleich das Product und die Quelle desselben ist. Diese Entsittlichung, welche sich auf alle Klassen der Bevölkerung ausdehnte, aber in jeder einen andern Anstrich nahm und aus andern Ursachen sich erklärte, es war nichts da, um sie zu bekämpfen und aufzuhalten, weder die strenge Würde des Gesetzes noch das wohlthätige Vorbild der Moralität, welches diejenigen zu geben haben, die dessen Organe sind, noch der Einfluß der Religion, welchen in ihrem Namen die Diener des Altars ausüben, wenn sie ihr Ansehen auf einen heiligen Lebenswandel, auf ein unbescholtenes Betragen gründen." Mit diesen Worten war angegeben, was vor allem noth that: Abschaffung der Misbräuche, welche in allen Zweigen der Verwaltung herrschten; Herstellung eines achtenswerthen Beamtenstandes, zumal in der Rechtspflege, wo alles käuflich war; ernstlicher Versuch, die Geistlichkeit, besonders in den Dorfgemeinden, der Erniedrigung zu entreißen, in welche sie durch unzulängliche Bildung und allzu dürftigen Lebensunterhalt gefallen ist. Ob dieses Ziel, gewiß das würdigste, welches ein Monarch ins Auge fassen kann, auf dem Wege zu erreichen war, auf welchem sich in unserer Zeit die Völker des Abendlandes ausschließlich bewegen, ist eine Frage, die wir hier nicht lösen wollen. Der junge Kaiser verneinte sie; eins seiner Hauptbestreben war besonders auf Wiederherstellung der Nationalität gerichtet, und er ging darin ziemlich weit, was den bekannten Marquis de Custine im Jahre 1839 zu folgender Bemerkung veranlaßte: „Nach Regierungen wie die der Katharina

und Paul's das von Alexander hinterlassene Rußland umgestalten wollen, ein echt russisches Reich bilden, russisch reden, russisch denken wollen, gestehen, daß man von Herzen russisch sei, während man einem Hofe vorsteht, dessen hervorragende Köpfe Erben der Günstlinge der Nordischen Semiramis waren, das ist keck!" Daß außerdem N. gleich nach seiner Thronbesteigung wenigstens theilweise sein Augenmerk auf die angeführten Mängel heftete, ist unleugbar. Die Reform der Geistlichkeit zwar nahm er nicht in Angriff, sowie sie auch seitdem lange nicht an die Tagesordnung gekommen ist, aber auf die übrigen Punkte verwandte er große Sorgfalt, und wie strenge er sich namentlich allen denen zeigte, die von Betrug, Erpressungen und Fälschungen zu leben gewohnt waren, ist bekannt. Unerwartet erschien er bald in dieser, bald in jener Anstalt, nahm persönlich von allem einzelnen, selbst in Küchen, Kellern, Apotheken u. dgl. Kenntniß; reiste viel und traf wie der Blitz an Orten ein, wohin der Verdacht gegen eine untreue Behörde ihn rief; kurz, er wollte alles durch sich selbst erfahren und den Unterschleifen, den Beeinträchtigungen, den Lug- und Trugberichten aller Art möglichst ein Ende machen. Er bemühte sich, Ordnung und Gewissenhaftigkeit da einzuführen, wo nichts als ein unfruchtbarer, heilloser Schlendrian herrschte, drang auf Fleiß bei den Beamten und versuchte, um ihn mit Berechtigung fordern zu können, ihnen ein genügendes Unterkommen zu sichern. Mit Hülfe Cancrin's befliß er sich, die Finanzen zu verbessern, ohne deren Beihülfe keine durchgreifende Reform in Rußland möglich ist. Besonders aber — und hierin ließ er sich von Speranski leiten — besonders machte er sich an die Verbesserung der Gesetze, was er dadurch einleitete, daß er die bestehenden sammeln, ordnen und codificiren ließ, eine Arbeit, welche 20 Jahre in Anspruch nahm und einige 20 Quartbände ausfüllt, welche man den Swod nennt, ein Name, der mit Digesten ungefähr gleichbedeutend ist. Auf diesen noch ziemlich unförmlichen Swod, von welchem schon 1832 die ersten 15 Bände im Druck erschienen, erfolgte im Jahre 1845 ein neues Strafgesetzbuch, das durch kaiserlichen Ukas in Kraft gesetzt, die Barbarei der Criminalstrafen milderte, welche bis dahin ihre Anwendung gefunden hatten. Ein ebenfalls neu durchgesehener Criminalcodex wurde zwei Jahre später in Polen eingeführt. Es war für das ganze Reich eine große Wohlthat, in den Besitz einer anwendbaren Gesetzgebung zu gelangen, von deren Bestimmungen sich jedermann in Kenntniß setzen kann; aber freilich hätte zugleich der Gesetzgeber jeder persönlichen Einmischung in den Gang der Rechtspflege, jeder Dazwischenkunft der kaiserlichen Willkür entsagen müssen; denn Gesetzlichkeit und Willkür sind zwei Begriffe, die sich gegenseitig ausschließen.

Eine andere Wohlthat wäre die Aufhebung der Leibeigenschaft gewesen. Auch mit dieser Hauptangelegenheit des russischen Volks beschäftigte sich N. ernstlich, und zwar gleich von den ersten Jahren seiner Regierung an, wie der im August 1827 erlassene Ukas beweist, durch welchen er dem Adel das Recht absprach, seine Leute, wenn er sich deren entledigen wollte, ohne vorläufigen Proceß nach Sibirien deportiren zu lassen. Eingreifender waren nachher die Ukasen vom 14. April 1842 und vom 24. Juni 1844, durch welche bestimmt wurde, mittels welcher Abfindung die Leibeigenen sich ihren Grundherren gegenüber in eine bestimmte gesetzliche Stellung versetzen könnten, die wenigstens eine Einleitung zur persönlichen Freiheit war. Besonders aber verbesserte der Kaiser den Zustand derjenigen Leibeigenen, welche der Krone und den kaiserlichen Apanagen angehörten: er wollte diese als freie Leute angesehen wissen, denen ihr Hof und das daran haftende Gartenland förmlich zugesichert wären.

Daneben suchte N. in alle Ministerien größere Thätigkeit zu bringen und den Geschäftsgang überall zu beschleunigen. In der Armee stellte er wieder vollkommen die Disciplin her; im Seedienst ließ er Verbesserungen aller Art eintreten, und er untersuchte auch die Frage, ob die Militärcolonien beizubehalten oder abzuschaffen wären. Ohne dieselbe noch bis zur Entscheidung zu bringen, legte er doch den Oberbefehl über dieselben in andere Hände und bemühte sich, den Hauptbeschwerden gegen sie Genugthuung zu verschaffen. Auch auf den Handel und das Gewerbswesen richtete er seine Aufmerksamkeit, immer der Nothwendigkeit eingedenk, mittels selbiger in Rußland der noch so wenig zahlreichen Mittelklasse mehr Ausdehnung und Bestand zu geben. Endlich widmete er auch einen Theil seiner angestrengten Thätigkeit dem Volksunterricht, einem Gebiete, auf welchem er vor allem auf eine nationale Richtung drang. Autokratie und Nationalität, das war unter dem Minister Uwarov das Stichwort; ob aber nicht mehr auf die Form als auf das Wesen hingearbeitet wurde, wäre wol der Untersuchung werth. Der „Ordnung" wurde jedenfalls alles in dem Maße geopfert, daß ein lebendiger, kräftiger Organismus keine Wurzeln schlagen konnte.

Besonders von der französischen Julirevolution an, auf welche bald der für ihn noch hassenswerthere Aufstand in Polen folgte, glaubte sich N. vor allen andern berufen, ein Kämpe der

Ordnung zu ſein, und dieſe Aufgabe, die er ſich beilegte, ließ ihn leider, wie es auch bei Alexander I. der Fall war, diejenige aus dem Auge verlieren, welche von der Vorſehung ihm wirklich geſtellt war, nämlich den Culturzuſtand ſeines in der Sittlichkeit noch ziemlich tief ſtehenden Volks zu heben. Seiner Anſicht nach war das Abendland im Verfall und nahe daran, durch Senilität wieder zur Kindheit zurückzukehren; die Revolution erklärte er für antichriſtlich, den ſogenannten Conſtitutionalismus für ein Lügenſyſtem, das die europäiſche Ordnung bedrohe. Dem „heiligen Rußland" komme es zu, dieſe zu retten und ſomit die Zukunft zu wahren, auf welche ſonſt kaum mehr zu rechnen ſei; es, Rußland, allein habe ſich vor dem Geiſte der Unbotmäßigkeit im Staate und vor der allen Glauben ertödtenden Zweifelſucht in der Kirche bewahrt; in ihm allein noch ſei geſunde, friſche Natur zu finden. Rußland müſſe ſich alſo vor allen Dingen dem Einfluß des Zeitgeiſtes, dem Anfluge des abendländiſchen Liberalismus, einer wahren Thorheit, verſchließen und ſich dann das Ziel ſtecken, die Revolutionsmänner in Frankreich durch die verdiente Züchtigung in ihre Schranken zu verweiſen. Solche und ähnliche Ideen bemeiſterten ſich allmählich ſeines ganzen Weſens; er glaubte an ein gottbegnadigtes Ruſſenthum, was in ihm eine Art von Myſticismus hervorbrachte, in welchem ſich Staat und Kirche vermengten und der ſeinem Abſolutismus einen gewiſſen religiöſen Anſtrich gab. Daher der Name des Cäſaropapismus. Mit dieſer doppelten Gewalt ausgerüſtet, bewerkſtelligte N. 1839 die Wiedervereinigung der Griechen ſeines Reichs mit der orientaliſchen Kirche, als deren Patriarch er ſich gebarte, und der Erfolg, deſſen er ſich in dieſem gewagten Unternehmen zu erfreuen hatte, ſteigerte ſein Selbſtvertrauen immermehr ſowie auch ſein Vertrauen auf das Princip, das er als einzige Richtſchnur annahm. Sein Abſolutismus wurde immer folgerichtiger und ſtrenger; er meinte, von ihm allein, von ſeinem perſönlichen Regiment, deſſen faſt ausſchließliche Werkzeuge die General- und Flügeladjutanten waren, müſſe alles ausgehen, wodurch der Kreis der Verwaltungsthätigkeit natürlich immer enger und die Willkür immer unbeſchränkter wurde. Selbſtregierei hat ſelten gute Frucht getragen; ſie führte den Kaiſer, ſo wird mit Recht in einem bemerkenswerthen Artikel in „Unſere Zeit. Jahrbuch zum Converſations-Lexikon", II, 211, geſagt, „zu jener kleinlichen Schroffheit der äußerlichen Ordnungsmacherei, für welche ſchließlich der geiſtige Inhalt der Zeit, Welt und Geſchichte, ganz unzugänglich und darum vollkommen unberechtigt werden mußte". Über alledem aber wurde das Werk der innern Gliederung und Sittlichung vergeſſen; Rußland blieb in dem halb chaotiſchen Zuſtande, der mit einer wahren Civiliſation unverträglich iſt.

So viel genüge über des Zaren Regierung im Innern; nur ſeines perſönlichen Muths in zweien Momenten ſeines Lebens wollen wir noch ehrend gedenken, da die Umſtände wiederum, wie bei ſeinem Regierungsantritt, in hohem Grade kritiſch für ihn wurden, er aber durch Geiſtesgegenwart und Entſchloſſenheit die Gefahr beſeitigte. Der erſte dieſer Momente war der, da N., als die Cholera zu Petersburg wüthete und das Volk durch ungerechten Argwohn bis zur Verzweiflung brachte (Juni 1831), ſich der grimmigen Menge entgegenſtellte und ſie zum Niederfall vor Gott dem Allmächtigen bewog; der zweite der, da eine wilde Empörung in den Militärcolonien bei Novgorod ausbrach (1832), welche nur durch ſeine Gegenwart gedämpft werden zu können ſchien. Zwar hatte ſie, als der Zar hinzueilte, ſchon ausgewüthet, aber man wagte es nicht, die Schuldigen zur verdienten Strafe zu ziehen. Er ſelbſt, der Gefahr nicht achtend, bezeichnete jene und ließ dieſe an ihnen vollziehen.

Nun aber müſſen wir auch die Regierung nach außen ins Auge faſſen, welche, von denſelben Grundſätzen ausgegangen, nicht weniger als die andere an dem Drange der Umſtände und der Unklarheit der Begriffe ſcheiterte.

III. Thätigkeit in den auswärtigen Beziehungen. Auch hier zeigte es ſich bald, daß es nur verba et voces geweſen waren, als N. erklärte, er wolle die Regierung ſeines Vorgängers fortſetzen. Zwar ließ er den Grafen Neſſelrode an der Spitze der Geſchäfte und lebte ſich ſogar immermehr mit ihm ein, aber nicht ohne zuerſt von ſeiner Nachgiebigkeit, ſogar im weſentlichen, ſich überzeugt zu haben. Sein Miniſter mußte ſich entſchließen, von dem Metternich'ſchen Syſtem zu laſſen, dem er, wenigſtens in Bezug auf den Orient, nicht länger dienſtbar bleiben wollte. Um das innige Einverſtändniß mit Öſterreich zu erhalten, hatte Alexander Opfer gebracht, über welche ſeine Glaubensgenoſſen der morgenländiſchen Kirche ſich empfindlich zeigten: N. beſchloß um ſo mehr, der Türkei gegenüber kräftiger aufzutreten, als er mit Karl X., König von Frankreich, der auf den ruſſiſchen Botſchafter Pozzo di Borgo große Stücke hielt, in dem beſten Vernehmen ſtand, und als er ſelbſt nach allem, was ſoeben ſich zugetragen hatte, keinen Grund hatte, ängſtlich einem Kriege auszuweichen, der im Gegentheil ein nicht unwillkommener

Abfluß für die Elemente des Unfriedens im Innern des Reichs geworden wäre. Da zudem der Sultan durch die gewaltsame Abschaffung des Janitscharenthums beinahe ohne Armee war, schien der Augenblick gekommen, sich für die Christen im Osmanischen Reiche energisch zu verwenden. Der Genugthuung ungeachtet, welche der russischen Politik durch den Vertrag von Akerman (1826) gegeben wurde, spannte sie ihre Forderungen immer höher und legte in dem Londoner Tractat vom 6. Juli 1827, dessen Tragweite die Seeschlacht von Navarino offenbarte, den Grund zur Unabhängigkeit wenigstens eines großen Theils des alten Griechenland. Ja, dabei blieb es nicht. Als kaum erst ein übereilter Angriff Persiens zurückgeschlagen und der Schah gezwungen worden war, zu Turkmantschai (22. Febr. 1828) einen Frieden einzugehen, welcher ihn mehrerer Provinzen am Arares beraubte, brach der so lange vermiedene Krieg zwischen Rußland und der Türkei dennoch und aller Gegenvorstellungen Österreichs ungeachtet, wirklich aus. Zwar blieb für jenes der erste Feldzug (im Jahre 1828) beinahe ohne Erfolg und brachte dem Kaiser, dem die Talente eines Feldherrn abgingen, keine sonderliche Ehre, während das Misverständniß mit Österreich einem Bruche nahe kam; aber der nachfolgende, zweite, machte das Verfehlte wieder gut, erlaubte den Russen, nach ihrem Siege bei Kulevschtscha den Balkan zu übersteigen, und hätte sie, ohne die Dazwischenkunft der europäischen Diplomatie, welche abwehrend nach Adrianopel eilte, bis an den Bosporus und in des Reiches Hauptstadt geführt. Dort, in Adrianopel, kam (14. Sept. 1829) ein Friedensschluß zu Stande, der nicht nur Rußland in Europa und Asien auf Kosten seines Nebenbuhlers bedeutend vergrößerte, sondern auch die Ausführung des Londoner Vertrags sicherte und außerdem beinahe den Thron des Sultans von dem guten Willen des Siegers abhängig machte.

Freilich schien nun bei der Art, wie Österreich dies aufnahm, das Fortleben der Heiligen Allianz gefährdet, welche dem überwiegenden Einfluß Rußlands in Europa Bestand gegeben hatte: allein N. war mit Frankreich aufs engste verbündet und, um dieses Bündniß zu befestigen, im Nothfall bereitwillig, der Regierung Karl's X. nachzusehen, daß sie das Land wieder in den Besitz der Rheingrenze zu setzen versuchte. Da trat auf dieser Seite eine plötzliche Veränderung ein, die zwar nicht ganz unerwartet war (denn Pozzo hatte öfter in seinen Berichten darauf hingedeutet), aber deswegen nicht weniger schmerzlich und verwünscht. Indem die französische Julirevolution für N. einerseits ein unangenehmer Strich durch die Berechnung seiner Allianzplane war, fühlte er sich andererseits durch sie in seinen monarchischen Gefühlen und Ansichten tief verletzt, welches beides in ihm einen solchen Widerwillen erzeugte, daß es ihm schwer wurde, auch nur erträgliche Verhältnisse mit Frankreich und seinem neuen Regenten bestehen zu lassen. Ohne Nesselrode's Einwendungen wäre es vielleicht schon nach diesem ersten Riß in die Verträge von 1815, auf welchen alsobald ein zweiter in den Niederlanden folgte, zum förmlichen Bruch gekommen; um wie viel finsterer aber mußte nicht die Verstimmung werden, als die Revolution noch weiter um sich griff und auch das bisher im Zaume gehaltene Polen in Aufstand brachte! Den 29. Nov. 1830 sahen sich die Russen nebst dem Großfürsten Konstantin aus Warschau vertrieben: eine Militärverschwörung hatte das verbreitete Gerücht, als sollte die polnische Armee in einem Kriege gegen das revolutionäre Frankreich die Vorhut der Russen bilden, dazu benutzt, um die Unzufriedenheit zum Ausbruch kommen zu lassen, und man weiß, welch ein blutiger Kampf sich daraus entspann, bis zuletzt (8. Sept. 1831) das moskovitische Heer wieder, jedoch ohne Konstantin, welcher an der Cholera starb, die polnische Hauptstadt besetzte. Das war mehr als der stolze, leidenschaftliche Monarch ertragen konnte: er ließ es nicht nur seinen empörten Unterthanen, er ließ es auch dem Lande entgelten, dessen Beispiel sie gefolgt waren und dem er ohnehin noch darüber gram war, daß es seine Zuflucht zu der englischen Allianz als einer wahren Ägide genommen hatte. Von nun an unterließ er niemals, Ludwig Philipp's Politik zu verhöhnen und, wo er konnte, zu durchkreuzen; mehr als einem vor- und umsichtigen Regenten gebührt, gab er seinem Ärger selbst in Dingen Raum, welche nicht geeignet sind, ins Gebiet der Persönlichkeiten gezogen zu werden. Er sah in Frankreich die Werkstätte der ihm verhaßten Revolution, näherte sich nun wieder Österreich und den Metternich'schen Ansichten, schloß sich noch enger an Preußen an, welches dem aufgeregten Nachbarn gegenüber für seine Rheinlande fürchtete, und setzte so der Allianz der Westmächte einen wenigstens der Absicht nach geschlossenen Bund entgegen, dessen Seele er war und dessen Angelegenheiten ihn bald hierhin, bald dorthin trieben, entweder um Conferenzen mit Fürsten und Ministern zu halten oder um Militärlager zu befehligen, welche nicht ohne Drohung für den Westen waren.

Was aber Polen anbelangt, so behandelte er es, als es ihm wieder zu Füßen gelegt war, wie ein erobertes Land, das kein Recht mehr hätte, auf die Vortheile Anspruch zu machen, welche

ihm durch den Wiener Congreß waren zugesichert worden. Er zog es zu harter Verantwortung über das doppelte Unrecht, das er ihm vorwarf, den revolutionären Geist in sich gehegt und der Zaren Wohlwollen mit schwarzem Undank erwidert zu haben. Gegen Alexander zumal war dieser Undank allerdings schreiend, „welcher", sagte später (1835) N. zu Warschau in seiner donnernden Anrede, „welcher mehr für euch gethan hat, als ein Beherrscher Rußlands hätte thun sollen, der euch mit Wohlthaten überhäufte, der euch vor seinen eigenen Unterthanen bevorzugte und aus euch die blühendste und glücklichste Nation gemacht hat". Außerdem war ja das Blut in Strömen geflossen! Feldmarschall Paskewitsch, als kaiserlicher Statthalter, mußte ein neues System einführen, welches zeitweilig, man kann es nicht leugnen, ein System des Schreckens war. Die Verfassung von 1815 wurde nicht wiederhergestellt, sondern durch „organische Statute" (1832) ersetzt, welche der Nation nichts anderes zugestanden und gewährleisteten, als „Sicherheit der Personen und des Eigenthums, Gewissensfreiheit und diejenigen Gesetze, auf welchen die Freiheit der Städte und anderer Gemeinden beruht". Von einer ständischen Versammlung war nicht mehr die Rede, ebenso wenig von der Nothwendigkeit einer Krönung in Warschau für den jedesmaligen König, welcher kein anderer als der gleichzeitige Kaiser von Rußland sein könnte, dessen Krönung in Moskau in Gegenwart einer Deputation aus dem Königreich Polen jede andere Feierlichkeit der Art unnöthig machte. Zwar erwähnte die Einleitung dieses Acts noch „eine getrennte, den Bedürfnissen des Landes entsprechende Verwaltung", allein die Tendenz, Polen zu einer russischen Provinz zu machen, war augenscheinlich, und eine wirkliche Entnationalisirung war unstreitig der Zweck. Um sie möglich zu machen, ward die Universität in Warschau aufgehoben, wurden Archive, Bibliotheken und andere kostbare Sammlungen nach Petersburg transportirt, ja der Gebrauch der Landessprache streitig gemacht oder wenigstens in den Acten die Zuziehung der russischen geboten u. s. f. Wie mit allen feindlich gesinnten Personen verfahren wurde, welche Verschickungen nach Sibirien, weiche Beschlagnahmen von Gütern und Ländereien stattfanden, brauchen wir nicht in Erinnerung zu bringen. Es war der Natur des stolzen Siegers gemäß, nichts halb zu thun: das angenommene System führte er durch, aller Einsprache ungeachtet, selbst der, welche die Menschlichkeit erhob. Übrigens wurde in der That von den Regierungen, welche die Wiener Verträge verbürgt hatten, keine energische Einsprache gegen die Art gethan, wie sie nun in Polen ausgelegt wurden. von Preußen nicht, sagt Menzel, weil es blind Rußland folgte, von Österreich nicht, weil es keinen Krieg anfangen wollte und weil Metternich durch die Finger sah, von England und Frankreich nicht, weil Kaiser N. ihnen um den Preis Polens gestattete, in Belgien, Spanien, Portugal zu verfahren wie sie wollten. So wurde denn das System durchgeführt, ja noch in seiner Strenge verstärkt, da das bejammernswürdige Volk nicht ohne fürchterliche Zuckungen sich in sein hartes Schicksal ergab. Es kam bis zu Versuchen, das Land zu entleeren, bis zu massenhaften Entführungen armer Kinder und zu einer Religionspropaganda, welche wenigstens den Papst zu lauten Verwarnungen vermochte. Was auf solchem Wege zu gewinnen war, hat die bitterste Erfahrung in diesen letzten Tagen gelehrt. Wie sehr aber Preußen und Österreich mit diesem Gebaren damals einverstanden waren, das beweist ihr Vertrag mit Rußland vom 6. Nov. 1846, welcher der Unabhängigkeit der Freien Stadt Krakau ein Ende machte und selbige Österreich überließ, nachdem sie schon 1836 von den Truppen der drei Theilungsmächte gemeinschaftlich besetzt worden war.

Nächst Polen und der Revolution nahm am meisten der Orient die auswärtige Regierungspolitik des Zaren in Anspruch, ohne jedoch seine Aufmerksamkeit von Deutschland abzulenken, mit dessen Höfen er fortwährend in enger Verbindung blieb und dessen inneres Leben seine Emissare aller Art überwachten. In Betreff des Orients nun wollen wir nicht von dem vieljährigen Kampfe zahlreicher russischer Heere mit den Bergvölkern des Kaukasus sprechen, welche unter Ghasi-Mollah, Hamsad-Beg und Schamyl dem Vordringen der moskovitischen Macht auf Kosten ihrer Unabhängigkeit sich muthig widersetzten. Obgleich dieser ebenfalls mit Beharrlichkeit geführte Kampf N. viel zu schaffen gab und ihm Tausende und aber Tausende von Menschenleben kostete, griff er doch in den Gang der Weltbegebenheiten wenig ein und blieb für ihn selbst nur ein untergeordnetes, wenn auch nicht unbeträchtliches Augenmerk, übrigens auch als Kriegsschule für seine Heere nicht ohne Bedeutung. Der Orient, den wir bezeichnen wollen, ist das Osmanische Reich, welches seit Jahren seiner Auflösung entgegengeht. Während hier N. die künftige Größe seines dann auch mit Sonnenschein begabten Reichs vorzubereiten vermeinte, eine Aufgabe, von der er keinen Augenblick abließ, fand er in den Verwickelungen und Durchkreuzungen der respectiven Nationalinteressen die erwünschte Gelegenheit, an Frankreich seinen Ärger aus-

zulassen und an demselben, welches nie aufhörte, gegen die Unterdrückung Polens Verwahrung einzulegen, auf eine andere Art ein Wiedervergeltungsrecht zu üben. Mit Frankreich sich völlig zu überwerfen, war nicht rathsam, solange es mit England ging; deswegen gab sich N. alle ersinnliche Mühe, um die sogenannte entente cordiale zwischen den beiden großen Westmächten zu brechen, und an den Ufern des Bosporus fand er am Ende Gelegenheit, der erstern mit Beihülfe der zweiten eine Demüthigung zuzuziehen, welche beinahe zu einem Bruch geführt hätte. Übrigens, wenn es galt, das londoner Cabinet betreten zu machen und in gewissen Schranken zu halten, wußte der Zar auch mit den Machthabern in Hochasien, bald liebäugelnd, bald Zank suchend sich in Berührung zu setzen und außerdem auf alle Weise sich den Anschein zu geben, als sei es ihm ernstlich darum zu thun, mit der alten Königsstraße, die von Persien nach Indien führte, seine eigenen Besitzungen in Verbindung zu setzen, um vielleicht einstens die Schwärme seiner Nomaden diese Richtung verfolgen zu lassen.

Wir lassen es, was diesen noch immer im Schose der Zukunft ruhenden Conflikt zwischen dem Zarenreiche und der britischen Macht in Indien betrifft, bei dem soeben Gesagten bewenden; bei der Art aber, wie N. die morgenländische Frage in Bezug auf die Türkei behandelte, müssen wir noch etwas länger verweilen.

Auf Kosten des siechenden Sultanats suchte sich kurz nach der Zeit der französischen Julirevolution der beinahe unabhängig gewordene Pascha von Ägypten zu erheben. Auch in seinen Augen wie in denen des Kaisers von Rußland war der osmanische Staat „der kranke Mann", auf dessen baldiges Ende man warten konnte. Auch er, Mehemed-Ali, glaubte, noch ehe dieses Ende herangekommen wäre, sich Sicherheit schaffen zu müssen, daß ihm der Theil der Erbschaft nicht entginge, welchen er sich im voraus eigenmächtig zugesprochen hatte. In Syrien, das er bereits als Statthalter beherrschte, machte er auf dieselbe Erblichkeit seiner Würde Anspruch, die er schon im Pharaonenlande besaß, und sein Dichten und Trachten ging dahin, daselbst eine arabische Herrschaft zu gründen, welche eintretendenfalls die Stelle des verschollenen Osmanenreichs hätte einnehmen können. Es ward ihm aber ein Strich durch seine Rechnung gemacht. Mahmud II., nachdem er sich der Janitscharen entledigt, versuchte es, auch diesen andern nicht minder verhaßten Gegner niederzuschlagen, und so brach 1833 ein Krieg zwischen ihnen in Kleinasien los. Der Sieg entschied sich zu Konieh für die ägyptische Armee, und da nun dieser der Weg nach Konstantinopel offen lag, nahm der Sultan nothgedrungen zum Zaren seine Zuflucht (Note des Reis-Efendi vom 2. Febr. 1833). Mit ganz unerwarteter Schnelle ließ dieser eine Hülfsmacht von 15000 Mann auf der asiatischen Küste des Bosporus ausschiffen, welche die türkische Hauptstadt deckte, worauf, durch dieses entschlossene Einschreiten geängstigt, England und Frankreich den Frieden von Kutahieh zwischen den Kriegführenden vermittelten. Sodann drangen sie auf schleunigen Abzug der Russen, der auch nicht verweigert wurde; „denn", schrieb N. an seinen Vertrauensmann, den Grafen Orlov, „hat die göttliche Vorsehung einen Mann an die Spitze von 60 Millionen seiner Mitmenschen gesetzt, so ist es darum geschehen, daß von hoch herab das Beispiel des treuen Festhaltens am gegebenen Worte und der gewissenhaften Erfüllung gemachter Versprüche aufgestellt werde". Allein ehe mit ihnen Graf Orlov das Goldene Horn wieder verließ, schloß er mit der Pforte den geheimen Vertrag von Unkiar-Skelessi (8. Juli 1833), durch welchen zwischen beiden Nachbarmächten eine Defensivallianz geschlossen wurde, welche es Rußland noch leichter als je machen sollte, sich in die osmanischen Angelegenheiten einzumischen, gegen das Ausland aber stipulirt wurde, daß die Hohe Pforte keinem fremden Kriegsschiffe, unter welchem Vorwand es auch sei, erlauben solle, in die Meerenge der Dardanellen einzudringen. Natürlich erhoben die Westmächte eine gewaltige Einsprache, und mitten unter den Reformen, welche er mit kräftiger Hand einzuführen fortfuhr, hatte Mahmud sich der Überlästigkeiten zu erwehren, womit die streitenden Diplomaten ihn in die Enge trieben. Unterdessen brach der Krieg zwischen ihm und seinem ehrgeizigen Vasallen noch einmal aus, und noch einmal (24. Juni 1839) blieb das ägyptische Heer, diesmal zu Nesib in der Nähe von Aleppo, Meister der Walstatt. Aber der Sieger mußte es schwer entgelten, daß er unter dem Schutze Frankreichs stand. Da letzteres sich weigerte, ihn fallen zu lassen, befahl Graf Nesselrode im Auftrag seines Herrn dem russischen Minister in London, sich schleunigst mit England ins Einverständniß zu setzen und eine Abmachung zu Stande zu bringen, von welcher Frankreich ausgeschlossen bliebe, während Österreich und Preußen daran theilnähmen. Der Streich gelang. Durch den Londoner Vertrag vom 15. Juli 1840 ward es dem Zaren vergönnt, sich ins Fäustchen zu lachen, denn Frankreich war isolirt, sein Bündniß mit Großbritannien gebrochen; die Stillung des ägyptischen Aufstandes wurde ohne es und auf eine Art bewerkstelligt, die seinen Absichten zuwider

war; so sehr es auch tobte, es mußte das für den Augenblick geschehen lassen. Jedoch durfte N. nicht lange seines Triumphes sich überheben: schon im folgenden Jahre trat Frankreich durch den Tractat vom 13. Juli wieder in den europäischen Verband ein, der zum Behuf der Erhaltung des Osmanischen Reichs maßregelte. Statt des ausschließlich moskovitischen Protectorats ließ man dem Sultan dasjenige der fünf Großmächte angedeihen, welches, wenn es seine Schäden nicht zu heilen vermochte, doch allen Raubgelüsten entgegentrat. Auch ward in dieser Abmachung verfügt, daß künftig die beiden türkischen Meerengen den Kriegsschiffen aller fremden Nationen verschlossen sein sollten.

In die Zwischenzeit von 1841—48 fiel der neue polnische Aufstand, von dem schon die Rede gewesen ist und der den Untergang des Freistaats Krakau zur Folge hatte; auch dauerte der Kampf im Kaukasus mit seinen Wechselfällen, von welchen die Niederlage, die 1842 General Grabbe erlitt, der empfindlichste war, beinahe ununterbrochen fort. Allein im ganzen waren dies doch für Rußland glückliche Jahre, während welcher viel geschah, um des Reiches Wohlfahrt zu fördern und einen bessern gesetzlichen Zustand darin herbeizuführen, Jahre, die nichtsdestoweniger dem Kaiser erlaubten, wieder im Abendlande sich umzusehen, nach London zu gehen, um zu versuchen, für seine Absichten auf die Türkei einen günstigen Boden zu bereiten, und überdies auch in Rom persönlich aufzutreten, in der Hoffnung, den Papst zu beschwichtigen, der zur Gegenunion von 1839 und andern Beeinträchtigungen der katholischen Kirche nicht stillschwieg. Auch in Berlin ließ sich N. nach einem ziemlich langen Zwischenraume, der auf den Regierungswechsel gefolgt war und sich aus Meinungsverschiedenheit mit dem neuen König erklärte, wieder öfter sehen, und sein Einfluß auf die Kleinstaaten Deutschlands war entschiedener als je. Seine Größe schien beneidenswerth, und in der That, als das Jahr 1848 mit seinen bittern Prüfungen für die Machthaber herankam, stand Rußland beinahe allein unerschüttert in Europa da; sein Regent, gleichsam das Princip der Autorität personificirend, stellte sich der heftig anflutenden Revolution wie ein Fels gegenüber, an den auch die wüthendsten Wellen vergeblich anprallen.

Der Revolutionsbewegung von 1848, die ganz Mitteleuropa durchzog, unterließen die Polen im Auslande nicht, sich mit schnellem Ansturz anzuschließen. Dasselbe doppelte Ungethüm, Revolution und Polenthum, mit dem sich 1831 der Zar in blutigem Kampfe gemessen, schien noch einmal auf ihn losgelassen. Da faßte ihn eine eigenthümliche energische Begeisterung, in welcher Religionseifer und fester Glaube an das göttliche Recht der Fürsten sich vermischten, sodaß er sich, wie man mit Recht bemerkt hat, berufen fühlte, die Waffen des „heiligen Rußland" zur Wiederherstellung der „göttlichen Ordnung" zu schwingen. Sein Manifest vom 26. März, in welchem er sein Volk aufrief, sich bereit zu halten, „für den Glauben, den Zar und das Vaterland" zu kämpfen, war zu sehr herausfordernd, um würdig genannt werden zu können; es schien für die Fürsten nicht minder verletzend als für die Völker; N. selbst sah bald darauf, als wieder einige Nüchternheit in ihm zurückgekehrt war, die Nothwendigkeit ein, von der Nesselrode überzeugt war, mittels der Circulardepesche vom 6. Juli einlenkende und mildernde Erklärungen zu geben. „Die soldatischen Umgebungen", heißt es in einem schon angezogenen Aufsatze, „waren wiederum stärker als die staatsmännische Berathung, der persönliche Eigenwille mächtiger als die politische Erwägung gewesen." Das furchtbare im Westen aufgestiegene Gewitter, nachdem es den 24. Febr. in Paris eingeschlagen, entlud sich mit neuen Schrecken in Wien, in Berlin und anderwärts, Orte, wo überall Polenführer erschienen; aber an den Grenzen des Zarenreichs verzog es sich.

N. hatte Macht genug über sich selbst, um diese nicht zu überschreiten und der Revolution entgegenzugehen; seine gewaltigen Rüstungen sollten sich auf bloße Defensive beschränken, wenigstens in Betreff des Abendlandes. Nur in die Moldau und in die Walachei, welche noch in demselben Jahre (1848) ebenfalls in Aufruhr geriethen, ließ er alsobald Truppen einrücken, und zwar ohne zu verhindern, daß die Türken ein Gleiches thaten, sodaß auch diese Besetzung nur zeitweilig war und schon den 1. Mai 1849 nach geschlossenem Vertrag von Balta-Liman aufgehoben wurde. Herr über sich selbst und aller seiner Staatskräfte vollkommen mächtig, spielte er nun, zumal Deutschland gegenüber, eine große Rolle; alle Fürsten blickten hoffend und flehend zu ihm auf. Sie sind durchaus der Wahrheit gemäß, die Worte, die wir in einem merkwürdigen Buche aus den letzten Jahren („Rußland unter Alexander II.") gelesen haben: „Die Unwandelbarkeit der Ordnung im Innern des Reichs, während Europa in Anarchie unterzugehen drohte, ließ seine Herrschaftsführung dem absoluten Monarchismus als Musterbild und Hort erscheinen; die legitime Staatskunst ganz Europas beugte sich vor seinem Rath und Beispiel, die Verehrung vor seiner Persönlichkeit gestand seinem Willen, selbst in

Fragen der europäiſchen Gleichberechtigung und der collidirenden Intereſſen, faſt unbegrenzte Rückſichten zu."

Ganz Mitteleuropa lag damals in einer furchtbaren Kriſis; ihrer blutigen innern Wirren ungeachtet und derjenigen, welche alle Gauen Deutſchlands durchzuckten, geriethen noch Preußen und Öſterreich, indem ſie Schleswig für den Bundesſtaat in Anſpruch nahmen, mit Dänemark und England in Streit. Die Lebensgefahr, in welche Öſterreich zumal durch den Aufſtand Ungarns gerieth, gab dem Zarenreiche Anlaß, einen großen Triumph zu feiern, denn es ward ihm die Ehre zu Theil, die Monarchie der Habsburger zu retten. Da ſich nämlich das Haupt derſelben nicht mehr zu helfen wußte, rief es den Beiſtand des Nachbars an, und N. gewährte ihn um ſo williger, als die ungariſchen Heere zum Theil von polniſchen Generalen geführt wurden. So zog denn Paskewitſch im Juni 1849 mit ſeinen Ruſſen über die Karpaten, und es vergingen nicht viel mehr als zwei Monate, bevor die Ungarn vor Rüdiger zu Világos das Gewehr ſtreckten, bevor der ruhmbekrönte Fürſt von Warſchau an ſeinen Gebieter dieſes ſtolze Wort richtete, welches dumpf in den Herzen aller öſterreichiſchen Patrioten widerhallte: „Ungarn liegt zu Füßen Ew. Majeſtät." N. war in Warſchau, wo er ſchon den Beſuch des jungen Kaiſers von Öſterreich Franz Joſeph erhalten hatte: Worte der Art waren nicht geeignet, ſeinen hochfahrenden Sinn herabzuſtimmen. Aber auch den Mächtigſten läßt es die Vorſehung im Augenblick, wo er ſich überhebt, wiſſen, daß er ein Menſch iſt, den Wechſelfällen aller irdiſchen Laufbahnen unterworfen. Eine ſchmerzliche Warnung der Art war für ihn der Tod des Großfürſten Michael (9. Sept. 1849), ſeines ihm gleichgeſinnten Bruders und Vertrauten, bei deſſen kluger und liebenswürdiger Witwe Helena Pawlowna er jedoch bis an ſein eigenes Ende fortfuhr, Rath und geiſtige Unterhaltung zu ſuchen.

Indeſſen die Trauerklänge verhallten in den lärmenden Bewegungen der im Fieber liegenden europäiſchen Welt. Das Jahr 1850 hob Rußland auf ſeinen Gipfelpunkt. Was führte den Zaren aber und wiederum nach Warſchau, wo auch der Habsburger nochmals ihn beſuchte? Was anders als die erlangte Suprematie im Oſten, vor der ſich Öſterreich ſowol als Preußen beugte? N. wollte zwiſchen beiden als Schiedsrichter auftreten, und entſchloſſen, obwol mit Thränen in den Augen, gab er zu Olmütz ſeinen Spruch zu Gunſten des erſtern ab und behandelte Preußen, ſeinen alten treuen Alliirten, mit einer Strenge, die dem ehrlichen Grafen v. Brandenburg das Herz brach, was ſpäter (December) in Berlin eine Sühnung von ihm zu erfordern ſchien. Es war eine erhabene Stelle, die er damals einnahm, und eine Zeit lang blieb ſie ihm unbeſtritten. Aber nur eine Zeit lang, denn auch im Weſten ging damals ein Stern auf, ein Stern erſter Größe und dazu beſtimmt, den ſeinigen zu verdunkeln. Das Autoritätsprincip ſollte eine andere Vertretung finden; der europäiſche Conſervatismus richtete theilweiſe ſeine Blicke und ſeine Erwartungen auf den Napoleoniden, der mittlerweile den Thron ſeines Oheims wieder aufgerichtet und ſelbſt beſtiegen hat, freilich mit dem vorgefaßten Plane, dem Zuſtande ein Ende zu machen, den die Wiener Beſchlüſſe von 1815 über Frankreich verhängt hatten und welchen die Mehrheit im franzöſiſchen Volke als eine Erniedrigung anſah. Kaum hatte dieſe Erhebung wirklich ſtattgefunden, ſo ließ auch der ruſſiſche Kaiſer nicht lange auf ſeine Anerkennung warten.

Während nun dieſes neue Kaiſerreich unter Gewaltthätigkeiten im Innern ſich geſtaltete und anfangs nicht ohne Mühe behauptete, meinte N., der Augenblick ſei für ihn gekommen, wo er im Oſten freie Hand haben und ſeinen ſeit vielen Jahren genährten, für Konſtantinopel gefährlichen Plan ausführen könnte, zumal als (ſeit December 1852) der ſehr maßvolle Graf Aberdeen, welcher ſich früher ſcheinbar mit ihm ohne großen Widerwillen darauf eingelaſſen, wieder im Rath der Königin von Großbritannien ſaß Daß er auf das Eingehen dieſer Seemacht in ſeine weitreichenden Projecte rechnete, von ſeiten Öſterreichs aber ſich keines Widerſpruchs verſah, beurkunden ſeine merkwürdigen Beſprechungen mit Sir Hamilton Seymour (Januar 1853) über den „kranken Mann". Seine Erwartungen von ſeiten Frankreichs betreffend, mit dem er jetzt ſo wie auch in den letzten Jahren Ludwig Philipp's wieder auf einem guten Fuße ſtand, leſen wir in dem mehrgedachten Aufſatze in „Unſere Zeit" folgende Bemerkung, die wir uns jedoch für jetzt enthalten der nöthigen Prüfung zu unterziehen. „Die Stellung, welche Frankreich in Rom eingenommen und conſequent feſthielt, gab den Fingerzeig. Frankreich wollte mit ſeinem Einfluß als katholiſche Großmacht offenbar Öſterreichs wachſenden Beſtrebungen nach dieſer Richtung die Spitze bieten. In ſeinen Händeln mit der Türkei wegen der Heiligen Orte hatte es nur Rußland als ebenbürtigen Beſchützer der Chriſten anerkannt, während Öſterreich beiſeite geſtellt blieb. Hier alſo war der Punkt gegeben, von wo aus Rußland die gewünſchte Allianz

mit Frankreich anbahnen zu können glaubte." Wie dem auch sei, sein Vorgehen war entschlossen. Ebenso, ja barsch und gebieterisch, war das Auftreten des Fürsten Menschikov in Konstantinopel (Anfang März 1853), und da dieser Gesandte nichtsdestoweniger unverrichteter Sache wieder abziehen mußte, überschritten alsobald die moskovitischen Truppen die Pruthgrenze. Es zeigte sich aber ohne Verzug, daß der ehrgeizige Monarch sich in allen Punkten verrechnet hatte. Der Sultan, so geschwächt auch sein Reich war, ließ es aufs Äußerste ankommen, Englands Eifersucht ward augenblicklich rege, Österreich nahm es schwer auf, mit solcher Geringschätzung behandelt worden zu sein, und Frankreich ließ sich gern auf einen europäischen Krieg ein, in welchem es Großbritannien und vielleicht selbst Österreich zu Verbündeten hätte, und von dem es hoffen könnte, daß er ihm erlauben würde, die Hauptrolle in Europa zu spielen. Daß Frankreich und England unter den gegebenen Umständen, welche letzteres eben bewogen hatten, gegen das erstere Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, sich einigen könnten, das hatte N. nicht erwartet, und so war er in mangelhafter Kriegsbereitschaft, als die Türken im Oktober die Feindseligkeiten mit Unerschrockenheit eröffneten. Da nunmehr eine antirussische Allianz nach der andern zu Stande kam, da sogar Preußen sich weigerte, für Rußland Partei zu nehmen, da es sichtbar ward, in welcher Isolirung er bleiben würde, war es dem Kaiser augenscheinlich geboten, Rückschritte zu machen. Sein Stolz erlaubte es ihm nicht; „was ihm vorher Politik seines autokratischen Willens war, erschien ihm nun als Ehrenpunkt seiner Machtstellung"; er erließ sein Manifest vom 21. Febr. 1854, und so verwandelte sich denn bei der Rückkehr des Frühjahrs ein bloßer Türkenkrieg in den sogenannten Orientalischen oder Krimkrieg. Dieser führte den 20. Sept. die Almaschlacht herbei und machte dann die Seefeste Sebastopol zu einem modernen Troja, das jedoch vor Ablauf eines Jahres, den 8. Sept. 1855, von den verbündeten Franzosen, Briten, Sarden und Türken überwältigt wurde. Während zugleich einerseits an der Donau, wo schon im ersten Beginn die Schlacht von Oltenitza (4. Nov. 1853) zu Gunsten der Türken ausgefallen war, die Österreicher sich aufstellten und die Russen zum Rückzug nöthigten, griffen die eigentlichen Verbündeten im Norden die Ålandsinseln an, wo Bomarsund in den Grund geschossen wurde und fiel (16. Aug. 1854). In allen Meeren hatten sich Rußlands Häfen, Kronstadt, Sweaborg, Odessa, Otschakov, Eupatoria, ja Petropawlovsk im Stillen Ocean, des Angriffs der westmächtlichen Flotten zu erwehren. Die Seemächte stellten in den Wiener Conferenzen ihre Forderung der vier Garantien auf, Österreich trat derselben bei, und Preußen sowie der Deutsche Bund billigten sie wenigstens im allgemeinen, wenn es sich auch das Recht der freien Hand vorbehielt.

Viele dieser herben Schläge, und zumal den Fall von Sebastopol, erlebte zwar N. selbst nicht mehr, denn auch ihm brach jetzt das Herz; nach riesenhaften Anstrengungen unterlag er den 2. März 1855; hatte er aber nicht erleben müssen, was das Ärgste für ihn war, was das Treiben und Jagen seines ganzen Lebens zu Schanden machte, nämlich die Auflösung der Heiligen Allianz oder des Bundes der Ostmächte zu Gunsten der Stabilität (freilich ohne Anwendung dieses Princips auf den türkischen Staat)? Außerdem erlebte er und nahm hoch auf die Schlappe, welche die Russen vor Eupatoria (17. Febr.) von den verachteten Türken hatten hinnehmen müssen, und mehr als alles andere machte diese einen erschütternden Eindruck auf ihn. Wenige Tage zuvor (den 11.) hatte er den folgenschweren Ukas wegen der Reichswehr, welche eine Art von Landsturm unter die Waffen rief, unterzeichnet und, von einem feierlichen Manifest begleitet, an sein treues, aber am Ende doch stutzig werdendes Volk erlassen. Er war sein letzter bedeutender Regierungsact. Denn ungefähr um dieselbe Zeit zog ihm eine Erkältung Husten und Fieber zu, und als nun der Ärger über jene Hiobspost hinzukam, artete die Grippe in Lungenschwäche aus, sodaß er sich, alles Widerstrebens ungeachtet, genöthigt sah, vom 23. an das Zimmer zu hüten. Erst als der 1. März begann, wurde es ihm klar, daß sein Leben in Gefahr sei; schon den 2. dieses Monats machte die erfolgte Lähmung der Lunge seinem schwergeprüften und angestrengten Leben ein Ende. Er war nicht ganz 59 Jahre alt. Der strenggläubige Zar, nach seiner Ansicht Gottes Stellvertreter auf Erden und der prädestinirte Kämpe für Aufrechthaltung der göttlichen Ordnung in der Welt, verließ diese nicht, ohne, seinem eigenen Ausdruck zufolge, die christliche Pflicht erfüllt zu haben. In ihm war alles zwar etwas theatralisch, aber nichtsdestoweniger aufrichtig gewesen; auch starb er mit kindlicher Hingebung in den Willen des Allmächtigen, unter herzlicher Fürsorge für die Zurückbleibenden, zumal für die treue Lebensgefährtin Alexandra Feodorowna, unter zärtlichen Küssen und Händedrücken an die Seinigen, unter Segenswünschen und freundlichen Abschiedsworten an die umstehenden Freunde und herbeigeeilten Diener. Für denjenigen, der (etwa bei Valleydier) sein Testament und seine letzten Worte an den Thronfolger und an seine Gemahlin liest, bleibt kein Zweifel darüber zurück, daß

unter der ſtarren Außenſeite des Zaren ein Menſch, gefühlvoll als Sohn, Bruder, Gatte und Vater ſich barg, der ſein Vaterland liebte, den Willen Gottes ehrte und von der Verbindlichkeit der Pflicht, der Pflicht des Herrſchers zumal, die ſtrengſten Begriffe hatte. Erwähnen wir noch zum Schluß die bedeutſamſten der gedachten Worte. An ſeinem Sterbetage richtete er die folgenden an den Ceſarewitſch: „Alle meine Sorgfalt, alle meine Anſtrengungen waren auf Rußlands Wohl gerichtet. Ich wollte fortfahren, ſo zu arbeiten, daß ich dir das Reich in feſter Ordnung, geſchützt gegen äußere Gefahr, vollkommen glücklich und ruhig hinterließe; aber du ſiehſt, zu welch einer Zeit, unter welchen Umſtänden ich ſterbe. Gott hat es ſo gewollt. Du wirſt es ſchwer haben!" Das allerletzte Wort des Hinſcheidenden ſoll, preußiſchen Berichten zufolge, ſein dankbares Andenken an den Preußenkönig Friedrich Wilhelm IV. beurkundet haben. „Sage Fritzen", ſo ließ er ſich noch leiſe vernehmen, „er ſolle für Rußland immer derſelbe bleiben und der Worte Papas (deſſen Vaters und Vorgängers) eingedenk ſein."

Nach ſeiner Härte gegen die Polen, welche ihn verhaßt gemacht hat, muß man den Kaiſer N. nicht beurtheilen. Von ſeiner Menſchlichkeit und Menſchenliebe hat er tauſend Beweiſe gegeben, und niemand, der von ſeinem Benehmen im Familiencirkel gehört, wird es einfallen, ihn einen Unmenſchen zu nennen. War er auch gleich kein Titus, ſo berechtigt doch nichts, in ihm einen Nero zu ſehen; daß er zudem ein Chriſt, ein chriſtlicher Herrſcher war, geht aus ſeinem ganzen Leben hervor. Freilich wird, wie oben geſagt worden iſt, von ſeiner Regierung nur wenig übrig bleiben; indem er aber in ſeiner ſchroffen Feſtigkeit als wirklicher Charaktermenſch eine Art von Gegenſatz zum weichen und feinfühlenden Alexander I. aufgeſtellt hat, mag er wol ſeinem Nachfolger Alexander II. gezeigt haben, daß die erforderlichen Eigenſchaften in einem ruſſiſchen Machthaber, deſſen Stellung eine nicht gewöhnliche Regentenſtellung iſt, dem Verein oder der Verſchmelzung der reſpectiven Naturen ſeiner beiden Vorgänger zu entlehnen wären. Ordnung iſt ein ſchönes Wort, wenn dabei vor allen Dingen an das Recht gedacht wird. Entſchiedener Wille und Kraft in Bewahrung der Ordnung, ungeirrtes Feſthalten am Poſitiven ſind verdienſtlich, wenn ſie nicht den Fortſchritt ausſchließen und nicht aller Idealität ſich entfremdet haben. Humanität iſt jedenfalls das Höchſte: nur im Dienſte derſelben haben alle Fürſtentalente einen Werth, alles Poſitive eine Bedeutung. J. H. Schnitzler.

Nordamerika (ſeine geographiſch-politiſche Gliederung, mit beſonderer Berückſichtigung der engliſchen und ruſſiſchen Colonien). Nordamerika erſtreckt ſich vom Iſthmus von Tehuantepec im Süden von Mexico einerſeits bis zur Baffinsbai und deren nordweſtlicher Fortſetzung, der Jonesſtraße, andererſeits bis zur Beringsſtraße, und hat einen Geſammtflächeninhalt von ungefähr 375500 Quadratmeilen mit etwa 37 Mill. Einwohnern. Jener ſchmale Iſthmus ſcheidet Nordamerika vollſtändig von dem im Süden anliegenden Mittelamerika, indem der Iſthmus, urſprünglich eine Meerenge, bei einer Breite von nur 25½ Meilen eine nur durch die Anſchwemmungen des Fluſſes Coatzacoalcos entſtandene Niederung iſt, alle eigentliche Landbildung aber auf Erhebung beruht. Von dem Iſthmus aus nach Norden hin nimmt die Breite des Feſtlandes beſtändig zu, ſodaß dieſelbe von Cap Charles an der Oſtecke von Labrador bis Cap Prinz von Wales an der Weſtecke des ruſſiſchen Amerika an 1000 Meilen beträgt.

Dieſe Landmaſſe beſteht aus drei Hauptgliedern, deren Scheidelinien faſt genau mit den politiſchen Grenzen der Vereinigten Staaten, des britiſchen und des ruſſiſchen Nordamerika zuſammenfallen, wie denn die Culturverhältniſſe mit den phyſiſchen oder geographiſchen überall in unmittelbarer Verbindung ſtehen. Das erſte Glied, das (mit Ausſchluß von Yucatan und Chiapas) Mexico, (mit Ausſchluß von Maine und Neuengland) die Vereinigten Staaten, vom britiſchen Nordamerika auch Obercanada bis zur Ottawa begreift, und das wir ſeinem, es in der Mitte von Norden nach Süden durchziehenden Hauptflußſyſteme nach das Miſſiſippibecken nennen, iſt aus einer dieſes Flußſyſtem halbkreisförmig umziehenden Stufenfolge gebildet, deren Hauptſtufe ſofort beim Iſthmus von Tehuantepec anhebt, erſt einen Bogen nach Norden bis zum 49. Parallel (wo die tiefe Juan de Fucaſtraße die Scheidelinie andeutet), dann bis um die großen canadiſchen Seen und bis an die Ottawa einen Bogen nach Oſten, endlich vom Adirondakgebirge bis zum Auslaufe des Alleghanygebirges einen Bogen nach Südweſten zieht, an welche Hauptſtufe ſich mehrere Nebenſtufen (die Prairien) concentriſch anſchließen, in der Mitte aber eine durch Flußanſchwemmung gebildete Niederung belaſſen. Das zweite Glied, welches das britiſche Nordamerika nebſt den Staaten Maine und Neuengland bis zur Linie Champlainſee, Hudſonfluß, Neuyorkbai begreift, iſt in gleicher Weiſe aus einer Folge von Stufen gebildet, die vom 49. Parallel, der britiſchen Grenze, an ſich concentriſch um die Hud-

sonsbai, welche hier ganz der innern Mississippiniederung entspricht, herumlegen, weshalb wir es das Hudsonsbaibecken nennen. Diese beiden, die Hauptglieder Nordamerikas ausmachenden Becken sind in ihrem Bau darin voneinander wesentlich verschieden, daß das Mississippibecken, das eigentlich auf zwei ineinander gestochtenen Hauptstufen ruht, eine durchaus continentale Bildung ohne alle Inseln hat, während das Hudsonsbaibecken durchgehends eine archipelagische Bildung, eine fortwährend durch Lücken unterbrochene Erhebung hat, sodaß es zu einem großen Theil als Archipel auftritt und, wo es festländisch ist, eine überaus große Zahl von Seen enthält, die in gleicher Weise, wie die Meeresarme in den Archipelen, die Zwischenräume zwischen den fast inselartig geschiedenen Landstrecken ausfüllen. Das dritte Glied, die Halbinsel des russischen Amerika, bildet orographisch ein Ganzes mit der Kette der Aleuten und der Halbinsel im Nordosten Asiens bis zur Lena und somit eine große bogenförmige Copula, welche (denn das Beringsmeer und die Beringsstraße sind sehr seichte Meerestheile) das Land der Neuen Welt mit dem der Alten Welt verbindet. Indem wir nun die Vereinigten Staaten (s. d.) und Mexico (s. d.) in besondern Artikeln besprechen, beschäftigen wir uns hier A. mit dem britischen und B. mit dem russischen Nordamerika.

A. Das britische Nordamerika begreift das im Norden der Vereinigten Staaten belegene Festland von Nordamerika nebst den im Westen, Osten und Nordosten anliegenden Inseln, mit Ausschluß der im Nordwesten des Festlandes belegenen russischen Halbinsel. Es erstreckt sich demnach von 42° 50′ (Südgrenze von Canada) bis 79° (Nordküste der Parryinseln) nördl. Br. und von 52° 34′ (Ostküste von Neufundland) bis 133° 45′ (Westküste von Königin-Charlotteninsel) westl. L. von Paris.

Die Bestimmung der Südgrenze bis zu den Rocky Mountains hat früher zu vieljährigen Streitigkeiten mit den Vereinigten Staaten Veranlassung gegeben, weil sie im Friedensvertrage von 1783 nach geographischen Verhältnissen vorgenommen worden war, die sich später als nicht vorhanden erwiesen. Durch den Vertrag vom 9. Aug. 1842 wurde die Grenze schließlich folgendermaßen festgestellt: sie geht von der Mündung des Flusses St.-Croix in der Passamaquaddybai (54° 10′ nördl. Br., 67° 15′ westl. L.) den genannten Fluß aufwärts durch den Grand Lake, den derselbe durchfließt, bis zu seiner Quelle (45° 50′ nördl. Br.) und von hier in einer geraden Linie gegen Norden, bis sie den Fluß St.-John trifft; diesen Fluß aufwärts in der Mitte des Hauptkanals bis zur Einmündung des St.-Francisflusses und in der Mitte des St.-Francis und der davon durchflossenen Seen aufwärts bis zum Ausfluß des Sees Pohenagamook; in gerader Linie südwestlich zu einem Punkte am nordwestlichen Zweige des St.-John, der 10 englische Meilen in gerader Linie entfernt vom Hauptzweige des St.-John, in gerader Linie südlich 10 Grad westlich zum Punkte, wo der Parallel von 26° 25′ nördlich den Südwestzweig des St.-John schneidet; diesem Zweige entlang zu seiner Quelle in der Metjarmette-Portage (Wasserscheide des St.-Lorenz und des Atlantischen Ocean), derselben entlang bis zur Quelle des Hall's Stream (Nebenfluß des Connecticut); diesem Flusse entlang bis zu der Linie, welche als 45. Breitengrad von den Commissarien von 1774 als Grenze niedergelegt ist (die aber etwas nördlich von 45° Breite liegt), nun in gerader Linie gegen Westen bis zum St.-Lorenz; südwestlich durch die Mitte des St.-Lorenz in den Ontariosee, durch die Mitte dieses Sees, den Niagarafluß aufwärts, durch die Mitte des Eriesees, den Detroitfluß, den See und Fluß St.-Clair, durch den Huronensee von dessen südöstlichstem zum nordwestlichsten Ende, durch die Narrows, durch den Obern See, Isle Royale innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten belassend; dann den Pigeonfluß hinauf, durch die nördlichen und südlichen Fowlseen, zum See Saisaginaga, zum Cypreßsee, dem Lac du Bois-Blanc, Lac la Croix, Kleinen Vermillionsee, dem Namecansee, zum Lac la Pluie bei den Chaudierefällen, zum nordwestlichsten Punkte des Lake of the Woods unter 49° 23′ 55″ nördl. Br. und 95° 14′ 38″ westl. L., von da gerade südlich zum 49. Parallel und dann längs desselben in gerader Linie zu den Rocky Mountains. Bezüglich des Landstrichs im Westen der Rocky Mountains, des damaligen Oregon, hatte man sich beim Abschluß des Vertrags von 1842 noch nicht geeinigt, indem Großbritannien Oregon bis zum 42° 50′ nördl. Br. beanspruchte auf Grund der ersten factischen Besitznahme vermittels der Anlage zahlreicher Forts, Handelsposten und sonstiger Ansiedelungen, während die Vereinigten Staaten ihr Besitzrecht aus dem durch den Floridatractat mit Spanien auf sie übergegangenen Rechte Spaniens auf die an der Westküste der Neuen Welt durch die Spanier zuerst entdeckten Länder ableiteten. Durch den Oregonvertrag vom 15. Juni 1846 wurde jedoch auch hier der 49. Breitegrad als

Grenzlinie anerkannt, und zwar so, daß dieselbe nunmehr über die Bergketten hinüber bis an die Westküste des Georgiagolfs, welcher das Festland von Vancouversinsel trennt, von da bis in die Mitte des Hauptfahrwassers dieses Kanals und von da südlich und durch die Mitte der Fuca-straße in den Stillen Ocean läuft.

Rußland besitzt laut der Verträge mit Großbritannien und den Vereinigten Staaten vom 16.(28.) Febr. 1825 und 5.(17.) April 1824 die ganze westlich vom St.-Eliasberg im Nordwesten des Festlandes belegene Halbinsel nebst allen anliegenden Inseln, sowie auch „auf Grund früherer Entdeckung und Ansiedelung" die Küste des Festlandes nördlich des Parallels von 54° 40′ nördl. Br., wonach seine östliche Grenzlinie läuft von der Südspitze der Prince of Wales-insel längs des Portlandsundes bis zu dem Punkt des Festlandes, wo sie den 56.° nördl. Br. berührt, dann weiter längs des Gebirgskamms, der dort als parallel mit dem Meeresufer nach Norden ziehend angenommen wird, vorausgesetzt, daß dieser Gebirgskamm nicht mehr als 10 Seemeilen landeinwärts liegt, sonst längs einer Linie, die sich in 10 Seemeilen Entfernung von der Küste hinzieht, bis an den 141.° westl. L., d. h. bis an den St.-Eliasberg, und von hier endlich längs dieses Meridians bis an das Eismeer.

Bodengestaltung. Der 49. Breitengrad, welcher einen so beträchtlichen Theil der Grenze zwischen den Vereinigten Staaten und dem britischen Nordamerika bildet, fällt auf eine überraschende Weise nahezu mit der natürlichen Grenze zusammen, welche das Hudsonsbaibecken, die nördlichste Bodenbildung von Amerika, von dem südlich anstoßenden Mississippibecken scheidet. Man hat zwar bisher gemeiniglich beide Regionen als einfache Fortsetzungen und dabei das Felsengebirge, das auf den Karten als ein von Mexico bis zur Mackenziemündung ununterbrochen fortziehendes Gebirge so besonders bemerklich hervortritt, als die Basis, gewissermaßen als den Rückgrat des ganzen Continents von Nordamerika angenommen. Es verhält sich dies aber thatsächlich durchaus nicht so. Das Gesammtgebiet des britischen Amerika nebst allen westlich, östlich und nördlich bis zur Baffinsbai und Jonesstraße anliegenden Inseln bildet vielmehr ein durchaus zusammenhängendes Becken, das in mehreren kreisförmig (annulär) und concentrisch um die Hudsonsbai herum gelegten Stufen erhoben worden ist. Es ist sowol von der das russische Nordamerika bildenden Halbinsel im Nordwesten, wie von den zum Mississippibecken im Süden gehörenden Theilen überall scharf geschieden. Es bildet zwar mit dem übrigen Amerika eine zusammenhängende Kette von Landbildungen, aber nur als ein an sich selbständiges, in sich zusammenhängendes Ganzes; wie denn eben das ganze übrige Nord- und Südamerika aus solchen, im ganzen aus acht, Becken besteht. Indem wir nun die Gliederung, in welcher das Hudsonsbaibecken gebildet, d. h. aus dem Meere gehoben ist — es ist bekanntlich alles Land auf der Erde nur durch Hebung aus dem Meere entstanden — wenn auch nur in ihren Hauptzügen und möglichst kurz hier zusammenfassen, hoffen wir damit ein annähernd klares Verständniß nicht nur der allgemeinen Bodengestaltung, sondern auch der Bodenbeschaffenheit und der klimatischen Verhältnisse jener ausgedehnten Region erlangen zu können.

Die Anhubspunkte der Bodenerhebung im Hudsonsbaibecken liegen im Süden der zwischen der Hudsonsbai und dem Pacifischen Ocean belegenen Section derselben, und zwar auf einer vom Cap Henrietta Maria an der Hudsonsbai zum Ocean laufenden geraden Linie. Das Becken besteht hier aus vier Stufen, nämlich vom Ocean an nach Osten zählend, aus der Hauptstufe, der höhern Prairiestufe, der niedern Prairiestufe und der Hudsonsbaiküstenstufe. Die vier Anhubspunkte sind: für die Hauptstufe die beiden hohen Bergsäulen Hooker und Brown (15—16000 Fuß hoch), für die höhere Prairiestufe das Nordknie des Nord-Saskatschawanflusses an dem Zusammenfluß mit dem Süd-Saskatschawan, für die niedere Prairiestufe das Nordknie des untern Saskatschawan vor dessen Mündung in den Winnipegsee, für die Hudsonsbaiküstenstufe das Cap Henrietta Maria im Südwesten der Hudsonsbai, am Anfang der Jamesbai. Man wird auf der Karte ersehen, daß diese vier Punkte miteinander ganz parallel liegen und auch in ihren äußern horizontalen Contouren große Ähnlichkeit miteinander aufweisen. Da nun alle vier Stufen in ihrem großen Kreislauf nach Westen, Norden u. s. w. zuvörderst nach Nordwesten setzen, so liegt die Fußlinie der Stufe, welche ihre Breite bemißt, natürlich immer nach Südwesten vor. Der Anhub der Hauptstufe im Hooker und Brown ist ein geminirter, wie das mehrfach, unter anderm beim Anhub der Hauptstufe im Mississippibecken, der Fall ist; d. h. von beiden Bergen setzen in anfänglich divergirender Richtung Gebirgszüge ab, beide Berge selbst sind aber nicht miteinander verbunden. Es zieht sich daher zwischen beiden der Hauptpaß des Gebirges, der Athabaskapaß (7000 Fuß hoch) hindurch; der in der Mitte des Passes belegene, tiefe, runde See, Committees-Punch-Bowl, ist ein deutliches Zeichen der zwischen beiden Bergen verblie-

benen Nichterhebung. Im Committees-Punch-Bowl entspringt die Athabaska, Südstamm des in das Arktische Meer mündenden Mackenziestußsystems, und dicht daneben liegt die Hauptquelle der Columbia, eine Erscheinung, die sich mehrfach wiederholt, z. B. im Großen Südpaß im Mississippibecken, wo die Platte (Mississippistußsystem) und der Grüne Fluß oder Colorado, welcher in den Golf von Californien fällt, dicht nebeneinander entspringen. In unmittelbarer Nähe des Athabaskapasses entspringen auch der Saskatschawan und der Frazer, die beiden andern Hauptflüsse des Hudsonbaibeckens, sodaß das Becken von den vier Hauptflüssen von diesem Mittelpunkt nach allen vier Himmelsrichtungen hin durchströmt wird. Sowol vom Hooker wie vom Brown entwickeln sich sofort mehrere Parallelketten, die dicht nebeneinander streichen. Die Westketten scheinen die mächtigsten zu sein, wie denn auch Hooker und Brown respective an der Westseite stehen. Die vom Hooker aussetzenden Parallelzüge bilden zuvörderst einen Bogen nach Südosten, Süden, Westen um den Fuß der Hauptstufe herum und machen sodann, sich nach Nordwesten wendend, den westlichen Hauptrand der Hauptstufe aus. In dem Zuge nach Südosten und Süden entwickeln sie eine große Massenhaftigkeit und reiche Gruppirung. Die westlichen Züge bestehen hier aus quarzigem Sandstein; die östlichen, welche besonders steile Wände haben, aus krystallischem, compactem, fossilienhaltigem Kalkstein von der Steinkohlenformation. Zwischen dem Murchison (15769 Fuß) und dem Forbes (13400 Fuß) liegt ein mer de glace von 16 Meilen Umfang, und es gibt außerdem viele Gletscher, welche zahlreiche Wässer entsenden. Der Fuß der Gletscher liegt in 4300 Fuß Höhe. Auf den Gipfeln liegt auch im Sommer Schnee. Am Bug von der südöstlichen nach der südlichen Richtung des Gebirgszugs liegt eine Kammeinsenkung, der Vermillionpaß, welcher von 51° 6′ Breite im Süden des Cascadeberges (8500 Fuß) nach 50° 50′, also in westsüdwestlicher Richtung mit einer Ansteigung von nur 40 Fuß per Meile (= 1:135) hindurchführt und eine bequeme Fahrstraße abgeben könnte. Der Hauptquellfluß des Bow oder Süd-Saskatschawan, welcher am Richardson im Innern des Gebirges entspringt, hat durch diesen Paß seinen Abfluß nach Osten. Zugleich geht vom Austrittspunkte des Bow aus dem Vermillionpaß ein zweiter Paß, der Kananiskipaß, mit einer Kammhöhe von 5985 Fuß in südwestlicher Richtung, nämlich von der Mündung des Kananiskiflusses in den Bow in 51° 10′ nach 50° 19′ am Austritt des Kootanieflusses (Zufluß der Columbia) aus dem Gebirge nach dem Plateau von Howse-Portage. Am Bug von der Südrichtung nach der Westrichtung des Gebirgszugs führt ferner der Kootaniepaß mit einer Kammhöhe von 5960 Fuß durch das Gebirge, von 49° 34′ an der Mündung des Railwayflusses in den Kleinen Bellyfluß, den Nordarm des Bellyzuflusses, südlichen Hauptflusses des Bow oder Süd-Saskatschawan, nach 49° 34′ an der Mündung des Elkflusses in den Kootanie in Tobacco-Plains. Außerdem zieht fast unmittelbar an der Grenze der Vereinigten Staaten noch der Boundarypaß vom Südarm des Bellyflusses aus hindurch. Diese zahlreichen wegsamen, theilweise leicht fahrbaren Pässe sind als Erleichterungsmittel des Verkehrs zwischen den Saskatschawanprairien und Britisch-Columbien von Wichtigkeit. Im Süden des Kootaniepasses setzt der Gebirgszug nach Südwesten und Westen um, in welcher Richtung jetzt die einzelnen Berge ihre Längenachse haben. Am äußersten Südostvorsprunge steht genau unter dem 49. Breitengrade der Chief-Mountain wie eine Grenzwarte vor. Der Westzug des Gebirges geht südlich vom Flatbowsee und vom Arrowsee fort bis zum Baker, südlich von der amerikanischen Grenze in 48° 45′ Breite, 11900 Fuß hoch. Das weite und tiefliegende Columbiathal vom Flatheadsee bis zum Nordknie bei Fort Colville und bis zur Einmündung des Lewis nimmt das Nichterhobene ein, welches hier den im Süden davon nordöstlich sich hinziehenden Rand des Mississippibeckens vom Rande des Hudsonsbaibeckens scheidet. Westlich von der Lewismündung treten zwar die zwei äußern zum Mississippirandsysteme gehörigen Erhebungsglieder über die Columbia, die durch Spalten in denselben abfließt, vor, die Cascades bis zum Rainier, das Küstengebirge bis zum Olymp; hier scheidet die sehr tiefe Fucastraße, der Pugetsund und zwischen demselben und den westlichen Schlingen der Columbia ein niedriger, von mehreren tiefen, theilweise für große Fahrzeuge schiffbaren Flüssen durchzogener Landstrich beide Becken.

Nachdem mithin der beschriebene Gebirgszug in seinem weiten Bogen vom Hooker bis zum Baker den Fuß der Hauptstufe von Nordosten nach Südwesten umzogen hat, hat er nun seinen großen Kreislauf nach Nordwesten u. s. w. mit der Hauptstufe zu machen: hier tritt jedoch alsbald der archipelagische Charakter auf, welcher das ganze Becken durchgehends kennzeichnet; denn die so zahlreichen Seen, welche sich hier überall vorfinden, sind mit den sie verbindenden Niederungen im Grunde nichts anderes als die Meeresarme in den Archipelen, Stücke von Nichterho-

benem, nur daß die Landinseln hier miteinander verknüpft sind, sodaß das Meerwasser ausgeschieden und durch frisches Wasser ersetzt ist. Der Gebirgszug, in normaler Richtung nach Nordosten setzend, erscheint demgemäß zunächst blos in dem dichtgedrängten, den Georgiagolf überbrückenden Archipel, worauf er wieder in größerer Massenhaftigkeit in der nach Nordwesten ausgestreckten großen Vancouversinsel auftritt, die denn auch nur aus einem einzigen massiven Gebirgsstock besteht und überall sehr schroffe und hohe Küsten hat, die am nördlichen Theile des Georgiagolfs 5000 Fuß hoch jäh emporstehen; nur der südlichste, im Süden des Archipels, mithin außerhalb der eigentlichen Streichungslinie belegene Theil der Insel, macht von dieser steilen Beschaffenheit eine Ausnahme. Die Erhebung taucht sodann wieder, stets nach Nordwesten schweifend, in den Königin-Charlotteninseln auf, die ebenfalls der Länge nach von hohen, schön bewaldeten, auf den Gipfeln mit ewigem Schnee bedeckten Bergen durchzogen sind, und endlich erscheint sie wieder im Prince of Wales- und König Georg III.-Archipel, die abermals von hohen und steilen Bergen durchsetzt sind. Am Ende der Nordwestrichtung steigt die Erhebung mit gewaltiger Mächtigkeit wieder zum Festlande am Cap Spencer empor und erhebt sich hier im Cerro de Buen-Tiempo (Mount Fairweather, Schönwetterberg) 13802 Fuß, im St.-Elias 14044 (nach andern 16749 Fuß), endlich in dem (noch nicht gemessenen) hohen Wrangel, mit welchem die Erhebungslinie offenbar ihren äußersten Nordwestpunkt erreicht hat. Der in tiefen Schlünden einherziehende Fluß Atna, der tiefe Miltinbotasee, zieht hier die Grenzmarke zwischen dem Hudsonsbaibecken und der hier nach Südwesten setzenden Erhebung der nordwestlichen Peninsel. Über die nun beginnende Nordostrichtung wissen wir freilich in dem ganzen Striche vom Wrangel bis zum Mackenziedelta und der Peelmündung nichts; den in den Karten so stark angegebenen, nach Nordwest streichenden Rocky Mountains fehlt es an jeglicher Begründung. Höchst wahrscheinlich hört mit dem Beginn der Nordostrichtung der Gebirgsrand, den wir vom Baker bis zum Wrangel im Nordwestbogen erscheinen sehen, als solcher ganz auf. Die Hauptstufe selbst aber, die bis hierher auf dem Festlande dem Zuge ihres Gebirgsrandes gefolgt ist, setzt ihre Nordostrichtung fort. Dies erkennen wir, sobald wir wieder zu Bekanntem kommen. Von der Mackenziemündung zieht die Küste (einschließlich Cap Brown) sich auf das bestimmteste nordöstlich bis Cap Bathurst (70° 36′). Hier, zwischen Cap Bathurst und Cap Krusenstern tritt die Hauptstufe in ihrer vollen Breite vor. Die Südostlage von Cap Bathurst bis Cap Krusenstern ist genau die, welche ein paralleler Streifen, welcher im Nordostbogen schweift, der Breite nach haben muß. Die Küste ist demgemäß, da wir hier die Hauptstufe haben, von der Mackenziemündung bis Cap Bathurst, dann bis Cap Krusenstern und an der Westseite vom Coronationgolf überall steil und hoch, jäh 300—350 Fuß aufsteigend, während sie westlich von der Mackenziemündung niedrig ist. Während der äußere Gebirgsrand auf seinem untern Nordwestbogen sich in Inseln von der Hauptstufe abtrennt, ist dieselbe auf diesem Theile des Zugs an der Westseite von einem andern Gebirgszuge, der gleichfalls vom Hooker ausgeht, unmittelbar berandet. Dieser zweite Zug läuft vom Hooker aus in einem, dem äußern vom Hooker zum Baker laufenden Bogen parallelen innern Bogen in doppelter Reihe um den obern Thompson (Zufluß des Frazer) und den in den Thompson abfließenden Schaufwapsee bis an den Frazer unterhalb der Thompsonmündung, worauf er, dem äußern Zuge parallel nach Nordwesten umbiegend, den unmittelbaren Westrand der Hauptstufe bildet. Über den Parallel des Wrangel am Ende der Nordwestrichtung scheint aber auch dieser Gebirgsrand nicht hinauszukommen. Am Ostufer des Georgiagolfs Vancouver gegenüber ragt er an der Küste als eine 5000 Fuß hohe Steilwand empor. An der Stelle, wo der Gebirgszug von der Südwestrichtung nach der Nordwestrichtung umbiegt, befindet sich, wie an solchen Stellen gewöhnlich, eine tiefe Spaltung, durch die der Frazer seinen Abfluß hat. Der Frazer, der Hauptfluß von Britisch-Columbia, entspringt am Nordfuße des Brown, zieht in weitem Bogen durch das Gebirge, von Westen her seine beträchtlichsten Zuflüsse erhaltend, bis er den Thompson, seinen östlichen Hauptzufluß, aufnimmt, worauf er durch den großen Cañon (Hohlschlucht), die besagte Spalte im Gebirgsumbug, in gewaltigen Stromschnellen und Katarakten zwischen senkrecht emporstarrenden Felsen hindurchtobt. Erst bei Fort Langley tritt der Fluß aus dem Fuße der Hauptstufe und durchzieht nun, auch nach Nordwesten sich wendend und für große Schiffe fahrbar, in beträchtlicher Breite und voll langgestreckter grüner Werder die fruchtbare Küstenniederung. Die gesammte Stromlänge des Frazer beträgt, ohne die Windungen zu rechnen, 180 Meilen. Durch den erwähnten innern Gebirgsbogen ist das Gebiet des Frazer von dem der Columbia geschieden. In dem vom Thompson durchflossenen weiten Plateau, dem Couteauland, welches vortreffliche Alpenweide besitzt, zeigt sich der eigentliche Rücken des Hauptplateau, während das südöstlich

davon belegene obere Columbiagebiet bereits als Abfall zu betrachten ist. An seinem obern Ende umrandet der letzterwähnte Gebirgszug, wie es scheint, das Quellgebiet des Liard, welcher von dort mit überaus reißender Strömung zum Mackenzie hinunterkommt. Den Ostrand der Hauptstufe zieht während der Nordwestrichtung das vom Brown aus streichende sehr hohe Finlaygebirge, an welchem der Finlay- oder Friedensfluß entspringt. Das Finlaygebirge dürfte aber nicht bis über das Südknie des Liard hinausgehen. Von hier aus, wo die Nordostrichtung anfängt, bezeichnet den Ostfuß der Hauptstufen ein Streifen von Nichterhobenem, das, wie gewöhnlich, von einer tiefen Wasserlinie eingenommen ist, nämlich von der Nordküste angefangen: der Coronationgolf (dessen Westküste nach Südwesten läuft), der untere Coppermineefluß (so nach den 6 Meilen von der Mündung belegenen Kupferminen benannt), der nach Nordosten gestreckte Bärensee, der Ausfluß desselben in den Mackenzie, der obere Mackenzie oder Liard bis zu dessen Südknie, welche Gewässer zusammengenommen die innere Bogenlinie nach Nordost beschreiben. Der untere Mackenzie läuft durch einen schmalen Strich von Nichterhobenem, der sich ganz wie der ihm parallele Meeresarm nördlich vom Cap Bathurst und Cap Krusenstern verhält, sodaß das Stück der Hauptstufe im Osten des untern Mackenzie sich ganz wie eine Insel des Archipels verhält. Die Kanten der Stufen zu beiden Seiten des Flußthals zeigen sich von gleicher Höhe. Der Mackenzie ist meistens über eine Meile breit und bis zum Großen Sklavensee für Dampfschiffe fahrbar; er ist gewöhnlich vom Mai bis October eisfrei.

Bevor wir die Hauptstufe weiter verfolgen, wollen wir die Nebenstufen im Westen der Hudsonsbai betrachten. Die höhere Prairiestufe bildet im Osten der Hauptstufe einen damit parallelen Bogen. Ihr Anhubspunkt liegt in dem Knie zwischen dem Zusammenfluß des Nord- und Süd-Saskatschawan, parallel mit dem Hooker und Cap Henrietta Maria. Ihren Südfuß umzieht bogenförmig der Süd-Saskatschawan und der Bellyfluß. Ihre Ostgrenzlinie bezeichnet der Nord-Saskatschawan bis zu dessen Nordknie an der Mündung des Snikeflusses (Nordwestrichtung), dann die Athabaska, der Sklavenfluß, der Große Sklavensee, der Aylmersee, der Chesterfield-Inlet, welche Gewässer die entsprechende Streichungslinie (Nordost dann Ost) aufweisen. Ein Stück ist auch zwischen dem Athabaskasee und dem Großen Sklavensee bis zum Thitinahsee vorgedrungen. Die Stufe bildet eine rollende Prairie, indem sich überall in der Länge der Erhebungsrichtung parallel laufende Hügel erheben. Dieselben haben eine Höhe von unter 2000 Fuß; an der Westseite zwischen dem Nord- und Süd-Saskatschawan, wo die Stufe unmittelbar an die Hauptstufe hinangedrückt, davon nicht durch Nichterhobenes getrennt ist, erhebt sie sich jedoch um das Doppelte ihrer eigenen Höhe bis zu 4000 Fuß. In diesem zwischen den beiden Saskatschawanarmen belegenen Theile besteht die obere Weststrecke am Fuß des Gebirges aus Sandstein, an deren Ostsaum von Edmonton-House an bis zum Red-Deerflusse (Nordzufluß des Süd-Saskatschawan) und wahrscheinlich weiter nach Süden sich ein Steinkohlenbett hinzieht, welches z. B. beim Red-Deerfluß eine große Mächtigkeit mit Kohlenflötzen von 12 Fuß hat. Weiter östlich folgen thonichte Schichten mit Eisensteinnieren. Die Oberfläche der Stufe besteht theilweise aus nacktem Fels, sonst abwechselnd aus Thon oder Sand, ist aber überall sehr dürftig und unfruchtbar mit sehr spärlichem Baum- und Graswuchs. Eine Ausnahme machen die Ufer der Flüsse und Seen, die in nichterhobenen Niederungen belegen, Alluvium angesammelt haben. Der Battlefluß, Zufluß des Nord-Saskatschawan, die verschiedenen Arme des Süd-Saskatschawan, der Red-Deer, der Bow, der Belly fließen alle in solchen Gründen (bottoms) mit schöner, tiefer Dammerde und einer üppigen Vegetation niedriger Gewächse, auch mit viel werthvollem Nutzholz von Tannen, Fichten u. s. w., obwol die Bäume durch die Prairiebrände fortwährend auf weite Strecken hin zerstört werden. Der Belly und nach seiner Mündung der Bow oder Süd-Saskatschawan sind, da am Südfuße der Stufe belegen, sehr tief und wahrscheinlich weit hinauf schiffbar. Der Süd-Saskatschawan ist an Wassermenge dem Missouri gleich und hat selbst am Ende der trockenen Jahreszeit noch 16 Fuß Wassertiefe. In der Strecke vom Elnbogen an, wo er seinen Lauf nach Norden nimmt, bis zur Mündung zieht der Fluß in dem nichterhobenen Grunde zwischen dieser und der nächstfolgenden (der untern Prairie-) Stufe; sein Bett wird hier auf 900 Fuß zusammengedrängt, der Wasserspiegel befindet sich aber noch 230 Fuß unter dem Rande der Ebene am Fuß der Hügel. Der Nord-Saskatschawan ist ein zwar breiter, aber seichter Fluß, und oberhalb Carlton-House nicht schiffbar für Boote über $1\frac{1}{2}$—2 Fuß Tiefgang. Es gibt in der Saskatschawanprairie viel Wild, namentlich viele Büffel in den Gründen an den Seen. Die Seen wimmeln von Fischen, besonders von großen Hechten und von Weißfischen, die an 4 Pfd. schwer sind. Ähnlich wie die Saskatschawanprairie verhalten sich auch die nördlichern Theile der Stufe, nur wird hier

die Vegetation noch spärlicher und kümmerlicher. In den breiten Gründen der Athabaska dagegen, welche das Nichterhobene zwischen dieser und der nächstfolgenden Stufe einnehmen, gibt es herrliche Waldungen von schöngewachsenen Tannen, Fichten, Pappeln, Birken, Buchen, Ahorn, sowie vorzüglichen Graswuchs. Die Büffel überwintern hier. Wie sehr irrt man sich, wenn man, wie mehrere Reisende gethan haben, von der Beschaffenheit dieser Gründe auf die der umliegenden Region schließen wollte! Die Prairie erscheint hier überall nicht culturfähig. Der Nordtheil der Stufe, nördlich vom Großen Sklavensee und vom Chesterfield-Inlet, wird seiner vielen Hügel wegen das Arktische Hochland (Arctic Highlands) genannt; die Hügel haben jedoch nur die normale Höhe von 2000 Fuß. Dieser Theil ist eine durchaus nackte Steinwildniß. Doch gebricht es selbst den wildzerklüfteten Ufern des Großen Fischflusses nicht ganz an Gras und Zwergbaumwuchs.

Die östlich zunächst folgende Stufe ist die der niedern Prairie. Ihr Anhubspunkt liegt am Nordknie des Saskatschawan, östlich vom Winesee, parallel mit dem Hooker, der Nord- und Süd-Saskatschawanconfluenz, dem Cap Henrietta Maria. Ihren Südfuß umschließt im Bogen von Nordosten nach Südwesten eine Wasserlinie von Nichterhobenem, nämlich der Saskatschawan vom Nordknie bis zur Mündung, der weite Winnipegsee mit seinen Nebenseen, dem Winnipegus und Manitoba, der Kleine Saskatschawan, ein tiefer, schiffbarer Strom, der Assuri (auch corrumpirt Souris- oder Mousefluß genannt), welcher aus einem See in so unmittelbarer Nähe des Süd-Saskatschawanelnbogens entspringt, daß man eine Zeit lang beide Flüsse für miteinander verbunden hielt. Die Ostgrenze der Stufe bezeichnet im Bogen nach Nordosten eine Linie vom Winesee nebst dessen nördlichem Zufluß bis hinauf zum Deersee, zum Wollastonsee und den diese Seen miteinander und mit dem Athabaskasee verbindenden Kanälen, welche Gewässer an ihren Contouren die Nordostrichtung des Auslaufs überall leicht erkennbar aufweisen. Im Norden wird die Stufe durch den Athabaskasee begrenzt, worauf sie sich nicht weiter entwickelt. Die Stufe ist ebenfalls sehr wellenförmig, doch niedriger und ebener als die der rollenden Prairie. In den Dauphinhügeln am Südostbug und in der Methye-Portage (oder Portage de la Loche) erhebt sie sich zu 1790 Fuß. Diese Methye-Portage ist bemerkenswerth als die Wasserscheide zwischen den Gewässern des Arktischen Meeres und der Hudsonsbai, und weil eine Hauptroute der Hudsonsbai-Compagnie-Leute über sie hinweggeht. Die Bodenbeschaffenheit auch dieser Prairie ist im ganzen dürr und unfruchtbar; doch lassen die zahlreichen Gewässer, von denen sie, namentlich südlich vom Saskatschawan, durchschnitten wird, das häufige Vorkommen von culturfähigen Gründen vermuthen.

Die vierte Stufe, die Küstenstufe der Hudsonsbai, hat ihren Anhubspunkt im Cap Henrietta Maria, parallel mit den Anhubspunkten der andern drei Stufen. Ihren Südfuß umzieht von Nordosten nach Südwesten die Westküste der Jamesbai bis zum Albany, dann dieser Fluß. Von der Quelle des Albany aus bildet den Westrand der Stufe in einem mit dem der Westküste der Hudsonsbai parallelen Bogen ein 1000 Fuß hoher Hügelzug. Der lange Einschnitt Chesterfield-Inlet bildet das Nordende, indem die Stufe wegen der vorliegenden obern Prairiestufe, hier die Arktischen Hochlande genannt, dann nicht weiter entwickelt wird, und die Stufen sich nur unter besonderm Drucke aneinander anschließen. Den östlichen innern Bogen stellt die Westküste der Hudsonsbai von Cap Henrietta Maria bis Chesterfield-Inlet sehr vollkommen dar. Die kleine Lücke zwischen Cap Churchill und Cap Tatnam ist durch Erosion entstanden, welche die hier durch die Mündung des Nelson sich entladenden Wassermassen des großen Saskatschawan-Winnipeg-Systems bewirkt haben. Die an 80 Meilen breite Stufe ist eine nackte Felsregion granitischer Bildung, bis zum Höhenzuge im Westrande flach mit einem Anstieg von 2 Fuß per Meile. Die Unvollständigkeit der Erhebung zeigt sich auch hier in den fast unzählbaren Seen und Sümpfen. Die Stufe gehört der Braunkohlenformation an, während die obern Stufen paläozoisch (von der Steinkohlenformation) sind.

Während die zwei östlichen Stufen, die untere Prairiestufe und die Hudsonsbaiküstenstufe, durch die vorliegende obere Prairiestufe, gehemmt werden, setzen sich die zwei westlichen, die Hauptstufe und die obere Prairiestufe weiter fort. Die Hauptstufe bildet zunächst den großartigen Archipel, welcher den Norden des Beckens krönend umschließt. Der nordöstliche Bogen, welcher von der Mackenziemündung bis Cap Bathurst hervortritt, läuft ununterbrochen fort in der Insel Banksland, nördlich von Cap Bathurst, dann in der Prinz Patrick-Insel (was man namentlich, wenn man, von der flachen Küste absehend, dem Hochlande dieser Insel folgt, erkennen wird) und dann in mehreren kleinen Inseln bis hinauf zu Irelands-Eye, worauf der Zug östlich, dann von den Grinell- und Victoriainseln an südöstlich geht und sich durch Nord-Devon, Cockburn-

Digitized by Google

land, Cumberland u. ſ. w. bis zur Hudſonsſtraße fortſetzt. Die überaus tiefe und mit Ausnahme der unmittelbaren Küſtenlinien durchaus inſelfreie Baffinsbai bezeichnet, wie es unter ähnlichen Umſtänden immer der Fall iſt, hier die Grenze zwiſchen der diesſeitigen Erhebung und der von Grönland, das übrigens in gar keiner Beziehung zur amerikaniſchen Landbildung, wol aber zu der von Europa gehört. Die Jonesſtraße iſt die eigentliche Fortſetzung der Baffinsbai, indem nördlich Lincoln und Ellesmereland zu dem großen arktiſchen Landſyſteme von Grönland gehören. Dem bezeichneten, die äußere Küſtenlinien des Arktiſchen Archipels umziehenden Bogen halten ſich natürlich die innern Theile deſſelben conform in verkleinertem Bogen; ſo ſtreicht die Melvilleinſel nordöſtlich, die Cornwallisinſel bereits ſüdöſtlich, Wollaſtonland und Prinz-Albertsland nordöſtlich, Victorialand, King-Williamsland, Boothia Felix und Melville Peninſel ſüdöſtlich. Die Inſeln ſind überall hoch und ſchroff, am höchſten je nach der Streichungslinie in den weſtlichen Inſeln im Weſten, in den öſtlichen im Oſten. In der Geſteinsbildung ſtimmt der Archipel ganz mit der Hauptſtufe in deren kontinentalem Theile überein; ſie gehört ebenfalls der Steinkohlenformation an; in den Parryinſeln finden ſich ausgedehnte Steinkohlenlager. Der archipelagiſche Charakter, der das ganze Hudſonsbaibecken, wie bereits vorhin bemerkt, durchgehends kennzeichnet und durch den es ſich ſo ſehr von dem im Süden angrenzenden Miſſiſſippibecken unterſcheidet, das, auf zwei ineinander gefügten Hauptſtufen ruhend, eine entſchieden kontinentale Bildung hat, bekundet ſich in dieſem Archipel in ſeiner ganzen, ſowol in phyſiſcher wie in hiſtoriſcher Beziehung höchſt gewichtigen Bedeutung. Der Archipel iſt ein höchſt wichtiges telluriſches Organ. Zwiſchen dem nordamerikaniſchen Feſtlande und Grönland belegen, wo das einzige Ausſtrömungsthor des arktiſchen Meeres ſich befindet — denn die Öffnung zwiſchen Grönland und Europa und die Beringsſtraße ſind nur Einſtrömungsthore —, wirkt es wie ein Sieb, das die Gewäſſer nach ihrem Durchgang durch das kühlende und auffriſchende Eismeer durchläßt, dabei aber den größten Theil der mächtigen Polareismaſſen, die ſie mitbringen, zurückhält. Der Bau des Archipels als ein ſolches Organ iſt in ſeiner Verbindung der mannichfachſten einzelnen Vorrichtungen ein aufs zarteſte ausgeführter und durchgeführter. Der Vorgang wird dabei durch ein wunderbares Zuſammenſpiel dreier hier zuſammentreffenden Flutwellen, der atlantiſchen, der von der Beringsſtraße herkommenden pacifiſchen und der, urſprünglich auch atlantiſchen, aber durch Grönland abgeleiteten circumpolariſchen unterſtützt. Ohne dieſen Hemmungsproceß würden ſo überwältigende Maſſen des ſchweren Polareiſes den Atlantiſchen Ocean überziehen, daß die Einwirkungen des Golfſtroms aufgehoben und Europa wieder, wie in der Eiszeit, jedenfalls nicht für Europäer, ſondern nur wie Labrador für Eskimos bewohnbar ſein, und ſomit ein Hauptmoment in der Entwickelung des menſchlichen Geſchlechts wegfallen würde.

Nach der Bildung jenes prächtigen Doppelbogens, des Archipels, tritt die Hauptſtufe dann wieder continental auf bei Cap Chudleigh in Labrador, indem ſich zugleich bei Cap Woiſtenholme die Fortſetzung der höhern Prairieſtufe anſchließt, die, nachdem wir ſie als die Arktiſchen Hochlande im Norden von Cheſterfield-Inlet verlaſſen, in der Southampton- und der Mansfieldinſel bereits ihren ſüdöſtlichen Zug angetreten hatte. Labrador beſteht mithin aus zwei Stufen, die durch die Ungawabai und durch den Koksoakfluß und die damit verbundenen Seen voneinander geſchieden ſind. Die von Cap Chudleigh aus laufende Hauptſtufe tritt ſofort in ihrem urſprünglichen Gebirgscharakter auf im Kaumajet (den Leuchtenden), einem großartigen Alpengebirge, 6—10000 Fuß hoch, das von der Küſte aus wie von Gußeiſen, dabei äußerſt ſchroff emporſtarrend, erſcheint. Von Okak aus ſind 140 Gletſcherberge in Sicht. Weiter ſüdlich ſetzt ſich das Gebirge als die Kiglapait (die großen Sägezähne) fort, das etwas niedriger, an 3500 Fuß hoch iſt. Die Gebirge ziehen ſich in einiger Entfernung von der Küſte hin; dieſe iſt überaus ſchroff, 1500—2000 Fuß hoch, beſetzt mit unzählbaren Inſeln und Klippen, ebenfalls ſehr hoch und ſteil, mit tiefem Waſſer am Fuße, ohne eine Spur von Vegetation, aber ſichere Brutſtätten für zahlloſe Eider- und andere Seevögel. Die ganze öſtliche Stufe beſteht im allgemeinen nur aus Gebirge und einer rauhen Hochfläche, wo überall das Geſtein, im Norden und Süden Gneis, in der Mitte dazwiſchen Granit, nackt zu Tage liegt, doch überall mit rieſigem, fußdickem Moos, der einzigen Vegetation, belegt. Doch gibt es auch hier viele Seen (in Labrador wie auch in Neufundland, Nova Scotia u. ſ. w. Ponds, Teiche, genannt), an deren Ufern ſich dünne Kränze von verkrüppelter Waldung finden. Einige Flußniederungen bilden ganz liebliche Landſchaften mit herrlichem Holz und Gras, überhaupt mit einer reichen Flora. In den Niederungen am Koksoak zwiſchen der öſtlichen und weſtlichen Stufe finden ſich vermuthlich noch ausgedehnte culturfähige Gründe. Die weſtliche Stufe von Labrador, mit der ſich das ganze Hudſonsbaibecken an

der innern Seite abschließt, hat eine ganz vollendete Bogengestaltung. Die äußere Linie an der östlichen Seite zieht im vollkommenen Halbrund vom Cap Wolstenholme nach Cap Weggs, nach der südlichen Spitze der Ungawabai, dann um den Koksoak und den Rupertsfluß; die gerade Linie von Cap Wolstenholme nach Cap Portland ist das nördliche Ende der Breite, die von Cap Jones nach der Rupertsmündung das südliche Ende der Breite, während die innere Bogenlinie sich in vollkommener Rundung von Cap Portland nach Cap Jones zieht. Man sieht also, daß die auslaufende Stufe an der östlichen Seite der Bai auf das genaueste der an der westlichen Seite derselben gegenüberliegenden entspricht. Das Stück zwischen dem östlichen und westlichen Ufer der Jamesbai bleibt nichterhoben, indem die Stufen sich nur unter starkem Drucke unmittelbar aneinander anschließen. Die Bodenbeschaffenheit der westlichen Stufe scheint übrigens ebenso rauh und nackt wie die der östlichen Stufe.

Indem im Südosten von Labrador die östliche Stufe der erforderlichen Bogenlinie gemäß sich nach Südwesten wendet, erfolgt zugleich die Gabelung oder Theilung in drei Arme, welche gemeiniglich bei den Hauptstufen in Amerika kurz vor ihrem Auslaufe statthat. Der erste Arm der Stufe bildet den Süden von Labrador und streicht längs der nördlichen Seite des Golfs von St.-Lorenz bis zum Flusse St.-Maurice unterhalb Quebec, die andern beiden Stufenarme verhalten sich wieder archipelagisch, indem der nördliche derselben vom Norden der Belleisleſtraße aus erst durch die Insel Anticosti, dann von Cap Gaspe aus längs der südlichen Seite des Lorenzgolfs, das Plateau von Neubraunschweig, Maine und Neuengland bildend, bis zum Hudsonsfluß, der südliche oder äußere derselben durch Neufundland, Cap Breton, Nova-Scotia, zum Schluß noch durch die Cap Cod-Peninsel und Long-Island bis zur Bai von Neuyork zieht. Alle drei Stufenarme sind ganz übereinstimmend gestaltet. Sie gehören sämmtlich geognostisch zur laurentischen Bildung, haben alle ihre größte Erhebung an der Westseite und bestehen aus Plateaux mit meistens nacktem Gestein, durchsetzt in der Streichungslinie paralleler Richtung von flachrückigen Höhenzügen und von sehr zahlreichen Einsenkungen, welche von Seen und Morästen eingenommen werden, deren Längenrichtung gleichfalls der Streichungslinie parallel ist. Sie haben alle schroffe, finstere, 4—500 Fuß hohe Küsten, an der Westseite (der Seite der höchsten Hebung) ohne Einschnitte, an der Ostseite mit vielen tiefen Einschnitten (Fjorden). Sie haben alle die die Hauptstufe durchgehends bezeichnenden Steinkohlenlager. Die Plateauhöhe ist in allen drei Armen dieselbe. Nur infolge des mildern Klimas gestalten sich die Culturverhältnisse in den im Süden des Lorenzgolfs belegenen Ländern günstiger als in Südlabrador.

Wir ersehen aus dieser Entwickelung der vier Stufen des Hudsonsbaibeckens, daß die große Hauptmasse des Bodens in seinem weiten Bereiche aus gehobenen Gesteinen besteht, die, schon weil die Temperatur meistens die Verwitterung behindert, größtentheils nackt zu Tage liegen, daß mithin nur die verhältnißmäßig beschränkten Striche des Nichtgehobenen, die als Grenzscheiden zwischen den Stufen oder als Lücken innerhalb derselben liegen, sich als culturfähig darstellen. Das ganze Becken erscheint als in fast uranfänglichem Zustande verblieben. Wie auffallend zeigt sich dies schon in dem großen centralen Nichterhobenen, der Hudsonsbai! Während die übrigen Becken in Amerika auch ursprünglich solche Centralbaien hatten, die aber längst durch Flußanschwemmung vollständig ausgefüllt sind, wie z. B. das Mississippibecken, das La-Platabecken, während sogar das ganze innere Thal des gewaltigen Amazonenstroms nur eine Flußanschwemmungsbildung ist, ist hier die Centralbai, so viele und so große Flüsse auch einmünden, doch vollständig in ihrer ursprünglichen Gestalt verblieben!

Dennoch enthält das Becken zwei sehr ausgedehnte Alluvialniederungen, die um so mehr culturfähig erscheinen, als sie gerade am Südrande des Beckens liegen. Der erste District begreift das Land zwischen dem An- und dem Auslaufe der Erhebung im Süden der Jamesbai und dem Nordostrande des Mississippibeckens und erstreckt sich demnach vom Flusse Ottawa (Mississippibeckenrand) bis zum Maurieefluß bei Quebec (wo die Hauptstufe des Hudsonsbaibeckens ausläuft) und vom Rande des Plateau von Akadien bis zur Jamesbai, dem untern Rupert und dem Albany. Dieser ganze Strich, dessen südlichsten Theil der St.-Lorenz von Montreal bis Quebec durchfließt, hat überall einen fruchtbaren ebenen Boden. Selbst bei Moosefort an der Jamesbai gedeiht trotz der ungünstigen kalten Einflüsse von der Hudsonsbai her Gerste vortrefflich, und schon bei Fort Neubrunswick wächst der beste Weizen, sowie Kartoffeln und alle europäischen Gemüse- und Obstarten; zahlreiche Pferde, Schafe, Schweine haben die reichlichste Weide. Die andere sehr ausgedehnte Alluvialniederung begreift das unmittelbare Thal des Winipeg-Winipegus-Manitobasees, das ganze Thal des Red River und das des Wäldersees (Lake of the Woods) in dem zwischen dem Anhub der Hudsonsbaiküstenstufe und

der untern Prairiestufe einerseits und dem Mississippibeckenrande andererseits belegenen Areal, welches sich nach Süden weit in das Vereinigten-Staatengebiet von Minnesota erstreckt. Dieses weite Areal hat durchgehends einen Boden von tiefer Dammerde. Es ist jetzt größtentheils mit dichter Waldung von herrlichen Eichen, Erlen, Buchen, Birken, Ahorn bestanden, enthält aber auch viele offene Stellen. Der Boden gibt überall reichliche Ernten von Weizen und Mais; man hat vorzügliche Kartoffeln, Melonen und sonstiges Obst und Gemüse aller Art. Besonders scheint das Assinibointhal ein schönes Weizenland, eine wahre „goldene Aue" werden zu sollen. Das Gesammtareal des Winipeg, Winipegus und Manitoba übertrifft das des Ontario und Erie zusammengenommen. Am unmittelbaren Ufer des Winipeg lagert viel Magnesia, das dort dem Ackerbau hinderlich werden dürfte. Sonst besteht der Untergrund vorwiegend aus Thonmergel, am Assiniboin aus Kreide mit Eisennieren.

Zum Schlusse dieser Übersicht wollen wir noch die Grenzlinie zwischen dem Hudsonsbai- und dem Mississippibecken, von welchem einzelne Theile auch innerhalb der britischen Grenze liegen, andeuten. Wir haben schon im Obigen ersehen, daß die einzelnen Stufen eines Beckens meistens durch nichtgehobene Niederungen voneinander geschieden sind und nur unter besonderm Drucke sich unmittelbar aneinander anschließen. Die Theile zweier verschiedenen Becken verbinden sich aber nie unter irgendwelchen Umständen und sind immer durch Niederungen, folglich größtentheils durch Wasserlinien voneinander geschieden. Der Auslauf des Hudsonsbaibeckens liegt in einer geraden Linie von Long-Island in der Bai von Neuyork bis zur Rupertsmündung und Cap Jones an der Jamesbai. Der Auslauf des Beckens ist demnach ein vollendeter, nicht durch das Mississippibecken gehemmter, obgleich sich der Hauptrand des letztern an den untern Theil des Auslaufs fast unmittelbar anlehnt. Von der Neuyorkbai aus scheidet die beiden Becken der Hudsonfluß, der, weil hier im Nichterhobenen belegen, obgleich er eigentlich nur geringe Flußwasserspeisung hat, doch fast bis zur Quelle hinauf eine so große Tiefe und Schiffbarkeit und einen so außerordentlich geraden Lauf hat. Auf den Hudson folgt in derselben Richtung der damit beinahe verbundene Champlainsee, welcher durch den Sorel mit dem St.-Lorenz bei Montreal sich verbindet. Diese ganze Linie ist aus demselben Grunde so außerordentlich gerade wie das Ufer der Jamesbai von Cap Jones bis zum Rupert, weil sie längs des Auslaufes der Hudsonbaistufen liegt. Man wird leicht erkennen, daß Neuyork, weil hier am äußersten Zusammenstoß der beiden Becken am atlantischen Gestade belegen, zum Schlüsselpunkt des Culturlebens im gesammten Nordamerika wurde und werden mußte. Von Montreal aus zieht die Scheidungslinie um den Nordrand des Mississippibeckens bis zur Fucastraße und zum Pugetsund, welches überaus tiefe Gewässer die Scheidungslinie an der Seite des großen Ocean bezeichnet, zuvörderst die Ottawa, dann eine Reihe von Seen parallel mit dem Ober- bis zum Wätdersee, dann der Red River, dann der Assiniboin, der Assouri, der Südsaskatschawan, das Columbiathal oberhalb der Lewisconfluenz, welches weite und tiefe Thal von seinem nordwestlichen Punkte aus durch den tiefen, für große Schiffe fahrbaren Skagetfluß, südlich vom Baker und vom Arroarchipel, in den Georglagolf geführt wird. Südlich von der bezeichneten, durchweg im Nichterhobenen liegenden Scheidungslinie tritt überall der Rand des Mississippibeckens auf. Als man damit umging, eine Wasserstraße vom Obernsee zum Wälderfee (Anfang des Winipegseesystems) zu eröffnen, was sich auf der Karte wegen der zwischenliegenden, fast sämmtlich bereits miteinander verbundenen, theilweise auch von der Hudsonsbai-Compagnie benutzten Gewässer so leicht ausnimmt, zeigte es sich, daß diese Gewässer, welche den massiven, aus Gneis und Glimmerschiefer mit häufigen Granitdurchbrüchen gebauten, sich in der Dog-Portage auf 1452 Fuß erhebenden Nordrand des Obernsees hinauf- und hinabklimmen, nur — und nur vielleicht — mittels der kostbarsten Kunstbauten für einen regelmäßigen Schiffsverkehr einrichten lassen würden. So schwer fällt es dem Menschen, dort hinüberzusteigen, wo die Natur ihre Grenze gezogen hat!

Das Klima. Die kalte Temperatur, welche die nördliche Lage schon an sich mit sich bringt, wird im Hudsonsbaibecken noch durch die Einwirkungen der großen arktischen Region im Norden wesentlich erhöht, welchen Einwirkungen das Becken bei seiner größtentheils nördlichen Abdachung durchgehends bloßliegt. Während das Arktische Meer im Norden Amerikas seinen ausströmenden Theil enthält, in welchem die schweren Polareismassen nicht nur zusammengeführt, sondern sogar durch den Arktischen Archipel lange aufgestaut werden, wird einerseits die kalte, mit schweren Eisfeldern und Eisbergen beladene Ausströmung der Baffinsbai, der Ausmündung des Arktischen Meers, längs der Küste von Labrador, dann durch die Straße von Belleisle und den St.-Lorenzgolf um das ganze atlantische Gestade des Beckens herumgeleitet; und andererseits

ſeits dringt tief ins Innere des Beckens die nur nach Norden zu offene Hudſonsbai ein, welche das ganze Jahr hindurch nie ganz frei von Eisfeldern wird. Daraus erklärt ſich denn der ſo erſtaunlich große Temperaturunterſchied zwiſchen den öſtlichen Theilen des Hudſonsbaibeckens und dem Weſten Europas, welcher bis zu ſeinen nördlichſten Theilen, bis Island und zum Nordcap hinauf durch den Golfſtrom erwärmt wird, während auch das Arktiſche Meer an ſeiner Nordküſte, da es nur Einſtrömungsthor iſt, noch ſo warmes Waſſer hat, daß das eigentliche Eismeer erſt zwiſchen den Portalen Spitzbergen und Nowaja-Semlja beginnt. Der größte Theil des Hudſonsbalgebiets wird demnach auch in klimatiſcher Beziehung für die Anſiedelung des Menſchen ſtets von geringer Bedeutung ſein. Vom 54. Grad an beginnt bei der Hudſonsbai der perpetuirliche Bodenfroſt, ſodaß die Erde bis zur Tiefe von 17—20 Fuß fortwährend Eis enthält, und die Grenze der Waldung beginnt ſchon an der Jamesbai. In Labrador iſt wegen der beträchtlichen Bodenhöhe und wegen ſeiner Lage zwiſchen der Hudſonsbai und der Baffinsbaiſtrömung das Klima noch ſtrenger. Hier bleibt während zehn Monate im Jahre der Schnee liegen, ja es ſchneit noch oft im Juli. Während des Winters iſt die geſammte Oberfläche nur ein einziger Gletſcher. Noch im Juni iſt das Meer an der Küſte gefroren. Neufundland hat wegen der Nähe des Golfſtroms ſchon ein viel milderes Klima; dagegen macht ſich noch in den Ländern ſüdlich vom St.-Lorenzgolf die Einwirkung der durch denſelben einziehenden Baffinsbaiſtrömung geltend. St.-John in der Breite von Paris hat die mittlere Temperatur von Petersburg, Halifax in der von Bordeaux die mittlere Temperatur von Königsberg. Wenn man jedoch von der Hudſonsbai her nach Weſten kommt, ſo macht ſich bald die auffallende Erſcheinung bemerkbar, daß, je weiter nach Weſten zu, man auch weiter nach Norden zu ein milderes Klima antrifft. Dies erklärt ſich durch Einflüſſe, die, ähnlich denen des Golfſtroms, vom großen Ocean herrühren. Die Rückſtrömung der Äquatorialſtrömung im großen Ocean, durch Japan etwas nach Nordoſten abgeleitet, ſetzt nach der Weſtküſte von Nordamerika bis zur Halbinſel Allaska hinauf. Indem nun infolge des archipelagiſchen Verhaltens des Beckens der Weſt- und eigentliche Hauptgebirgszug ſich nur als Küſteninſeln darſtellt und erſt jenſeit der Aliaska wieder continental wird, die Oſtzüge auch nur bis zum Liard gehen, und indem im Süden zwiſchen dem Hudſonsbaihauptplateau und dem Miſſiſſippihauptplateau die weite und tiefe Columbianiederung und von hier aus nach Nordoſten überall ein weiter Zwiſchenraum liegt, ſo können jene pacifiſchen Einflüſſe ſowol von Nordweſten wie von Südweſten aus unbehindert ins Innere gelangen. Während im Miſſiſſippibecken jene Einflüſſe durch die Sierra-Nevada, die Cascaden, das Blaue Gebirge, das Windriver-Gebirge aufgehalten werden, die Länder im Oſten jener Gebirgsmaſſen daher Wüſten ſind, zieht ſich im Hudſonsbalbecken dagegen die Linie gleicher Wärme und Fruchtbarkeit gerade nordweſtlich von der Jamesbai nach der Mackenziemündung. An der Mackenziemündung tritt ſogar der Frühling ebenſo früh ein, und die Bäume ſchlagen ebenſo früh aus wie zu St.-Pauls, Minneſota. Bei Fort Norman am Mackenzie, 64° 30′, gedeiht noch Gerſte, bei Fort Liard, 60 Grad, ſowol Weizen wie Gerſte. Es fehlt nirgends an Regenfall. In den Flußniederungen findet ſich reichlicher Baum- und Graswuchs. In den ſchönen Athabaskawaldungen überwintert der Büffel. Am Saskatſchawan iſt die Wintertemperatur nicht niedriger als in Moskau und die Sommertemperatur die von Neuyork und Oberitalien. Der Red River und Winipeg haben ein beſonders günſtiges Klima; dieſe Gegend hat reichlichen Regenfall, wogegen das obere Miſſourithal zwiſchen dem Couteau des Prairies und den Black-Hills, das man wegen der großen Anzahl der Miſſouriquellflüſſe für höchſt fruchtbar halten ſollte, wegen Mangels an Regen eine gänzlich dürre Wüſte iſt. Die Grenze der Waldung geht von 56 Grad an der Hudſonsbai zu 67 Grad am Großen Bärenſee. Die Einwirkung des Großen Oceans kommt jedoch keineswegs der des Golfſtroms gleich. Die Sommer ſind an der Weſtküſte kühler als in derſelben Breite in Weſteuropa. Sitcha hat eine mittlere Sommertemperatur von 13 Grad, Gothenburg von 16 Grad; wogegen Sitcha eine mittlere Wintertemperatur von 2 Grad, Gothenburg von 0 Grad hat. Fort George hat eine mittlere Sommertemperatur von 15 Grad, Rochelle von 19 Grad, erſteres eine mittlere Wintertemperatur von 3° 25′, letzteres von 4 Grad. Die ſämmtliche Fauna nimmt nach Norden zu allmählich ab. Die Pelzthiere halten ſo ziemlich die Zone der Nadelhölzer ein. Am nördlichſten gehen Renthier und Eisbär. Die Vögel halten ſich meiſtens bis an die Baumgrenze; zwiſchen 69—73 Grad finden ſich nur halb ſo viele als ſüdlich von 69 Grad, auf den Parryinſeln findet ſich nur ein Drittel. Die Raubvögel hören in der Polarzone ganz auf. Auch von Sumpfvögeln finden ſich nur wenige Arten in der Polarzone. Alle arktiſchen Vögel wandern. Im Winter bleibt kein Vogel in der Polarzone. Im Frühjahr kehren ſie zurück um zu brüten; jeder Vogel brütet an der Nordgrenze ſeiner Verbrei-

tung. Die größern Arten des Walfiſches halten ſich in den ſubarktiſchen Gewäſſern, im Sommer mehr nördlich, im Winter mehr ſüdlich. Weißfiſch, Narwal und Walroß gehören der eigentlichen Polarzone an; aber auch ſie ziehen im Winter nach Süden. Phoca vitulina iſt ſubarktiſch; weiter nach Norden gehen Ph. groenlandica und Cystophera cristata, noch nördlicher Ph. barbata. Die Eskimos von Boothia Felix leben von Ph. foetida (annellata). Friſchwaſſerfiſche gibt es überall in den Gewäſſern des Feſtlandes in großer Menge, namentlich Lachſe in mehreren Arten; in den Gewäſſern der arktiſchen Inſeln gibt es keine Fiſche. Alle Land- und Friſchwaſſermollusken, wie auch die Seemuskeln der Litoralregion hören in der Polarzone auf. Die außerordentlich großen Mosquito- und Mückenſchwärme ſind in vielen Gegenden des feſtländiſchen Beckens eine arge Plage; auch ſie hören nördlich von 73 Grad auf. Es gibt viele Schmetterlinge, theilweiſe mit glänzenden Farben.

Die einzelnen Colonien und Territorien. Das britiſche Nordamerika zerfällt in die Provinzen Neufundland mit Labrador und Anticoſti, Prince Edwards-Island, Nova-Scotia mit Cap Breton, Neubraunſchweig und Canada, das Rupertterritorium, das Stekeneterritorium, die Colonie Britiſch-Columbien mit Vancouver-Island und den Queen Charlotte-Islands.

1. Neufundland (Newfoundland, Terre neuve) [1690 Quadratmeilen Flächeninhalt, 93 Meilen nordſüdl. L., 71 Meilen weſtöſtl. Br., 220 Meilen Küſtenlänge, 1861 122638 (1858 119336, 1785 10244) Einwohner], liegt vor dem St.-Lorenzgolf und wird von Labrador durch die $2^1/_2$ Meilen breite Belleisleſtraße getrennt. Es beſteht aus dem von Labrador fortgeſetzten, erſt ſüdlich, dann ſüdweſtlich ſtreichenden Plateau, das in ſeinem mittlern breiten Theile vorherrſchend aus Gneis, Glimmerſchiefer und Granit, in dem langgeſtreckten weſtlichen Theile von Cap Bauld nach Cap Ray aus der Steinkohlenformation (mit mächtigen Steinkohlenlagern namentlich in dem Striche von Cap Ray bis zur Bai of Erploits), in ſeinem öſtlichen Theile, der mit der übrigen Inſel nur durch einen ſchmalen Iſthmus zuſammenhängenden Halbinſel Avalon, aus Thonſchiefer, Conglomerat und Sandſtein gebildet iſt. Die Oberfläche iſt außerordentlich rauh und zerriſſen. Das höhere Land, der Plateaurücken, beſteht aus langen, flachrückigen Höhenzügen in der Richtung der Streichungslinie, hier und da aus einer iſolirten Erhebung mit ſcharfem Gipfel und ſchroffen Abſtürzen. Es iſt überall von Einſenkungen durchzogen, deren Längenrichtung gleichfalls in der Streichungslinie liegt, und die theils ſchroffe Schluchten und wilde Ravinen ſind, theils ſanft geneigte Abhänge haben, immer aber Waſſer enthalten und Seen, Moore und Moräſte bilden. Jene Höhenzüge, die Barrens genannt, haben nur ſtellenweiſe eine dürftige Vegetation von beerentragenden, zwerghaften Büſchen, aber meiſtens ganz nackten, nur mit Kies, Gerölle und loſen Felsſtücken bedeckten Steinboden. Die Menge der Seen, „ponds" genannt, iſt erſtaunlich groß. Die größten ſind der Grand Pond, zehn Meilen lang und eine Meile breit, und der Red Indian, ſechs Meilen lang und 1 Meile breit. Die Zahl derer, die mehrere Meilen Länge haben, iſt einige hundert, die kleinen ſind faſt zahllos. Ungefähr ein Drittel der Oberfläche iſt von Seen und Sümpfen eingenommen. Ungeachtet der Menge der Seen erfolgt ihre Ausleerung nur durch kleine Flüſſe, die wegen des coupirten Landes eine Menge Waſſerfälle haben. Es gibt keinen ſchiffbaren Fluß. Nach der Vegetation theilt ſich das Land in drei Bezirke, den der bereits erwähnten Heiden oder Barrens, den der Wälder und den der Marſchen. Die Wälder befinden ſich an den Abhängen der Höhen oder den Thalwänden, wo ſie durch Waſſerläufe nicht behindert ſind. Die Bäume beſtehen aus Tannen, Lärchen und Birken, die aber ſo ſchwächlich und verkrüppelt ſind, daß das Holz nur als Brennſtoff nutzbar iſt. Sie ſtehen gewöhnlich ſo dicht aneinander, daß die Äſte und Zweige ſich bis zum Boden verflechten, ſodaß ſie mit den umgefallenen Stämmen, abgeſtorbenen Strünpfen und Zweigen, mit den jungen Schößlingen und dem verwirrten Unterholz, mit dem das Ganze maſſenweiſe bedeckenden rieſigen Mooſe ein ganz undurchdringliches Dickicht bilden. Die Marſchen ſind große offene Striche, bedeckt von ſchwarzem Moos, mehrere Fuß dick, in das man bei jedem Schritte knietief einſinkt. Dieſe rieſige Schwammdecke hält das Regen- und Schneewaſſer ſehr lange, weshalb die Marſchen ſehr feucht ſind. Darunter liegt der Boden von nacktem Fels oder Geröll ganz trocken. Dieſe Marſchen, Wälder und Heiden ſind aber nie ausgedehnt, ſondern wechſeln beſtändig miteinander ab. Es iſt deshalb äußerſt ſchwierig, in das Innere einzudringen, das daher auch noch ſehr wenig bekannt iſt. Das Klima iſt geſund. Den langen Winter mildert der nahe Golfſtrom. Derſelbe veranlaßt auch die ſtarken Nebel, die im Sommer an der Südküſte herrſchen. Im Winter iſt die arktiſche Strömung ſtärker und drängt den Golfſtrom nach Süden, ſodaß es dann keine Nebel gibt. Im Innern iſt gemeiniglich hei-

terer Himmel und trockene Luft. Das Thermometer sinkt ein oder zweimal im Jahre unter — 14° R. Im Sommer hat man mitunter 28° R. Der Regenfall beträgt jährlich an 9″. Es schneite 1859 an 54 Tagen, regnete an 110 Tagen, gewitterte an fünf Tagen. Kupfer und Blei wird im südöstlichen Theil ausgebeutet. Die ausgedehnten Steinkohlenlager sind aber noch wenig ausgebeutet. An Wild ist kein Mangel; das Caribou (Renthier) findet sich in großen Heerden im Innern; außerdem gibt es Biber, Füchse, Bären. Der Neufundlandhund reiner Rasse ist aber höchst selten. Das Seepferd, ehemals häufig, ist fast ausgerottet, der Seehund ist noch gewöhnlich. Von der höchsten Wichtigkeit für Neufundland sind seine Fischereien, von welchen die Bevölkerung fast ausschließlich abhängt. Die berühmteste Fischerbank ist die Große Bank auf der Ostseite der Insel, welche 120 Meilen lang und bis 40 Meilen breit ist und zwischen 25—95 Faden Wasser über sich hat. Außerdem gibt es noch eine äußere Bank, welche zwischen 44° 11′ und 47° 30′ nördl. Br. und 44° 15′ und 45° 25′ westl. L. liegt, und eine südwärts gegen Nova-Scotia sich ausdehnende Reihe von Bänken. Das beste Fischrevier liegt zwischen den 42. und 46. Parallelen, weshalb auch die Hauptniederlassungen im südöstlichen Theile der Insel concentrirt sind. Über der Großen Bank herrscht im Sommer ein sehr dichter Nebel und ergießen sich sehr häufige und heftige Regen, was durch das Zusammentreffen der warmen Wässer des Golfstroms mit der kalten arktischen Strömung verursacht wird. Das häufige Vorkommen von Eisbergen, welche durch die arktische Strömung hierher geführt werden, macht in diesen Nebeln die Schiffahrt sehr gefährlich. Diese Fischreviere sind wesentlich ein Erzeugniß des Golfstroms. Zwar nehmen wir nicht an, was mehrfach behauptet worden ist, daß die Bänke selbst dadurch entstanden seien, daß die Eisberge, indem sie hier infolge des Golfstroms schmelzen, das von ihnen mitgeführte Erdreich — alle Eisberge sind allerdings nur Stücke von Landeis, von Gletschern und führen Theile von Moränen — abgeben. Jene Moränenlieferung würde hier zur Bildung der Bänke wenig gefruchtet haben und von den nivellirenden Meeresströmungen wieder fortgespült worden sein, wenn sich nicht in diesen Bänken Stücke einer unvollkommen erhobenen Nebenstufe des Hudsonsbaibeckens vorgefunden hätten, welche sich auch anderweitig nachweisen lassen könnte. Wol aber dürften die Fischreviere dadurch Schöpfungen des Golfstroms sein, daß die linden Einwirkungen des hier eben durch die Große Bank abgeleiteten Stromes den Bankfischen, namentlich dem Kabeljau, besonders zusagen. Ähnliche Erscheinungen machen sich bei den Havbroen, bei Stadt in Norwegen, wo ein Arm des Golfstroms abläuft, und bei den Fischereien der Lofoden, welche die ganze Bevölkerung von Finnmarken und Nordland ernährt, bemerkbar. In der subarktischen Region zwischen Grönland und Nordlabrador nimmt die Fischfauna zusehends nach Norden zu ab, bis sie jenseits Lancasterfund fast gänzlich verschwindet. Den bei weitem wichtigsten Theil der Fischerei macht der Kabeljaufang aus, an welchem sich jährlich an 10000 Fahrzeuge betheiligen. In Neufundland versteht man denn unter Fisch nur Kabeljau schlechtweg; er ist der Fisch par excellence. Die jährliche Ausbeute beträgt an 1 Mill. Ctr. Fische und 4000 Tonnen Leberthran. Die jährliche Ausfuhr von Kabeljau beläuft sich auf 700000 Pf. St. und die von Leberthrau auf 150000 Pf. St. Außerdem wird gewonnen an 20000 Faß Heringe, 5000 Tierces Lachs, 500000 Robbenfelle, 6000 Tonnen Robbenöl. Der jährliche Ertrag der Fischerei beläuft sich auf $1\frac{1}{2}$ Mill. Pf. St. Den Ackerbau hat man erst in neuerer Zeit in einigen Flußniederungen zu treiben angefangen. Gerste, Hafer, Kartoffeln gedeihen, theilweise auch Weizen. Im allgemeinen ist das Land besser zur Viehzucht als zum Landbau geeignet. Die Einwohner, meistens Schotten und Iren, wohnen größtentheils auf der Halbinsel Avelon, wo die Hauptstadt St.-John mit 21000 Einwohnern, hölzernen Häusern und unregelmäßigen, schmutzigen Straßen, aber mit ausgezeichnetem Hafen, welcher als stark befestigter Kriegshafen von Wichtigkeit ist. Diese schottische und irische Bevölkerung ist meistens sehr unwissend und dem Trunk ergeben. Die Ansiedler französischer Abkunft wohnen auf der Westseite, wo ihnen durch den Vertrag von 1783 das alleinige Recht der Fischerei eingeräumt wurde. Die Westküste ist jedoch für die Fischerei nur von untergeordneter Bedeutung; dafür ist das Land an den dortigen Niederungen besser zum Ackerbau geeignet als in Avelon. Im Jahre 1861 betrug die Ausfuhr 1,271712 Pf. St. Die Einfuhr betrug 1,254128 Pf. St., Hauptartikel Mehl an 300000 Pf. St., Brot 150000 Pf. St., Schweinefleisch 71000 Pf. St., Butter 52000 Pf. St., Melasse 40000 Pf. St., Zucker 33000 Pf. St., Wollwaaren 89000 Pf. St., Baumwollwaaren 50000 Pf. St., Lederwaaren 50000 Pf. St. Der Tonnengehalt der ein- und auslaufenden Schiffe betrug 404294. Die Provinz Neufundland, einschließlich Labrador und Anticosti, steht unter einem Gouverneur, welcher den Titel Vice-Admiral and Commander in Chief of Newfoundland and the Labrador shore

führt. Zur Seite steht ihm einerseits ein administrativer Rath (Executive Council) und ein gesetzgebender Rath (Legislative Council), deren Mitglieder von der Krone ernannt werden, andererseits ein Repräsentantenhaus (House of Assembly) von 15 Deputirten, welche von der Bevölkerung gewählt werden. Das Repräsentantenhaus hält nur alle vier Jahre Sitzung. Die öffentliche Einnahme der Provinz, fast ausschließlich aus dem Einfuhrzolle gewonnen, betrug 1862 133608 Pf. St. Die Ausgabe betrug 120728 Pf. St. Die Schuld beträgt 150000 Pf. St. Zur römisch-katholischen Kirche gehören an 56000 Einwohner, zur presbyterianischen (schottischen) 40000; Methodisten gibt es 18000. Keine Denomination erhält von der Regierung Unterstützung; nur der anglikanische Bischof erhält aus dem britischen Schatze eine Zulage von 300 Pf. St. p. a. Schulen gibt es an 250 mit etwa 14000 Schülern. Die Schullehrer werden aus dem Provinzialschatze bezahlt mit der Summe von 9000 Pf. St. Für die Armenpflege wird an 18000 Pf. St. angesetzt.

Geschichte. Neufundland wurde von Cabot am Johannistage, den 24. Juni 1497 entdeckt. Er nannte deshalb die ihm gegenüberliegende Küste die Johannisküste, woher der Name der jetzigen Hauptstadt St.-Johns rührt, und die gegenüberliegende Bucht die Bonavistabai. Den ersten von ihm gesehenen Punkt nannte er Primavista. Das Land im ganzen aber wurde schon von den Cabots Bacallao genannt, welcher Name später, als der Name Terre neuve, Newfoundland, aufkam, auf die jetzt sogenannte, Point de Grates gegenüberliegende Insel beschränkt wurde. Ebenso wurde das Land von den Portugiesen, welche unter Gaspar de Cortereal bereits 1500, drei Jahre nach Cabot, das Land besuchten und von 1501—1502 hier eine regelmäßige Fischerei errichteten, Tierra de Bacallaos genannt, und dieser Name blieb auch späterhin üblich. Da nun das Wort Bacallao baskisch und corrumpirt (im französischen Cabillaud, im deutschen Kabeljau) in die meisten europäischen Sprachen übergegangen ist, wir die biscayischen Fischer auch sofort wieder bei der von den Portugiesen errichteten Fischerei hauptsächlich betheiligt finden, so bestätigt sich danach, daß jene kühnen Fischer schon geraume Zeit vor Cabot, schon 1372, wenn nicht lange vorher, den Kabeljaufang bei Neufundland betrieben, wie sie ja auch bereits im 14. Jahrhundert zu Begründern des europäischen Walfischfanges in denselben Gewässern geworden waren. Auch ersieht man, daß dies eine zu Anfang des 16. Jahrhunderts bekannte Sache war, da sonst weder Cabot noch Cortereal veranlaßt worden wären, dem neugefundenen Lande jenen baskischen Namen zu verleihen. Die englische Colonie wurde zuerst 1583 von Sir Humphrey Gilbert begründet, welcher auf Grund der Cabot'schen Entdeckung von der Insel Neufundland im Namen der Königin Besitz nahm, Reglemente für die Fischerei erließ und von allen Fahrzeugen innerhalb 200 englischer Meilen von St.-Johns Contribution erhob. Die erste dauernde Ansiedelung der Engländer fand erst 1621 unter Sir George Calvert auf der Halbinsel Avelon statt. Im Jahre 1626 war die englische Kabeljaufischerei denn auch schon sehr bedeutend geworden, obgleich das Geschäft durch die Piraterei und sonstige Opposition der Franzosen (Biscayer), welche die Fischerei als ihr Besitzthum von uralters her betrachteten, sehr erschwert wurde. Im Jahre 1633 erließ Karl I. von England, hauptsächlich auf der Basis der Fischereigesetze Gilbert's, einen Code of Regulations für Neufundland, und 1635 fand man sich mit den Franzosen dahin ab, daß ihnen Erlaubniß ertheilt wurde, gegen eine Abgabe von 5 Proc. Fische zu fangen und einzusalzen. Als die Franzosen aber 1660 eine feste Ansiedelung an der Plaisancebai anlegten, wurde dieselbe 1662 von den Engländern zerstört. Überhaupt hörte hier, wie im übrigen Nordamerika, der Kampf zwischen den Franzosen und Engländern um den Besitz der Häfen nicht auf. Die englische Regierung war auch gegen die Ansiedelung ihrer eigenen Unterthanen, weil sie besorgte, daß dieselben die Fischerei monopolisiren und deren Bestimmung zu einer Schule für den britischen Seemann hinderlich werden möchten. Der Friede von Utrecht im Jahre 1713 gab England endlich die ausschließliche Souveränetät, während den Franzosen gestattet blieb, an der nördlichen und an verschiedenen Stellen der östlichen und westlichen Küste Fische zu fangen und zuzubereiten. Im Jahre 1762 hatten die Franzosen sich in den Besitz von St.-Johns gesetzt, wurden jedoch bald wieder vertrieben. Im Frieden von Paris 1763 anerkannte Frankreich England im Besitz von Neufundland, wofür es das Recht der Fischerei im Golf von St.-Lorenz 3 Meilen von der Küste und 15 Meilen von Cap Breton und den Besitz der kleinen Felseninseln St.-Pierre und Miquelon unter der Bedingung, sie nicht zu militärischen Zwecken zu benutzen, erhielt. Die Amerikaner erhielten nach dem Frieden von 1783 Erlaubniß zu fischen, doch durften sie nur in den Häfen von Nova-Scotia, auf den Magdaleneninseln und in Labrador zubereiten und trocknen. Im Jahre 1807 erschien die erste Zeitung: „The Royal Gazette and Newfoundland Ad-

vertiser." Im Jahre 1809 wurden Labrador und die Insel Anticosti annectirt. Im Jahre 1832 erhielt die Insel eine Repräsentativverfassung, welche allgemeines Stimmrecht ertheilte; doch wurde letzteres wie auch die Befugnisse des House of Assembly bald wieder wesentlich beschränkt. Im Jahre 1854 ertheilte die Colonialregierung der amerikanischen New-York, Newfoundland and London Telegraph Company ein Privilegium behufs Herstellung eines submarinen Telegraphen zwischen Neufundland und Irland, also zwischen Europa und Amerika. Nachdem die Gesellschaft die Drähte zwischen St.-Johns und Cap Ray gelegt hatte, schritt sie mit Unterstützung der englischen und amerikanischen Regierung zur Legung des Kabels von Irland nach Neufundland. Obgleich den vereinten Anstrengungen die Kabellegung gelang, die Königin von England und der Präsident der Vereinigten Staaten auch schon Glückwünsche durch die subatlantischen Drähte ausgewechselt hatten, so zeigte es sich doch sofort, aus bisher keineswegs aufgeklärten Ursachen, daß das Kabel versagte. Man scheint aus solchem Mislingen keinen Anlaß genommen zu haben, das Unternehmen der subatlantischen Telegraphie ganz aufzugeben, sondern hat dasselbe seitdem verschiedentlich wieder einleiten wollen. Es dürfte jedoch sehr die Frage sein, ob nicht tellurische Verhältnisse obwalten, die die Sache zu einer physischen Unmöglichkeit machen. Solange man die Gesetze des Erdmagnetismus überhaupt, die des elektrischen, resp. magnetischen Verhaltens des Meeres an sich und mit Bezug auf das Land noch nicht vollständiger erkundet hat, muß man diese Frage wol dahingestellt sein lassen. Es ist sehr zu vermuthen, daß Cap Race, an der Südspitze der Halbinsel Avelon, wo die Jacht stationirt ist, die den von Europa kommenden Dampfern die Nachrichten abnimmt, die nach den Vereinigten Staaten zu telegraphiren sind, und die den auswärts gehenden Dampfern die letzten Telegramme aus den Vereinigten Staaten mitgibt, noch lange seine Bedeutung als die äußerste Station des amerikanischen Telegraphensystems behalten werde.

Labrador, 24000 Quadratmeilen mit etwa 5000 Einwohnern, steht unter der Jurisdiction der Provinz Neufundland. Obgleich, soweit bekannt (man kennt es freilich kaum über seine Küsten hinaus), im allgemeinen eine traurige Einöde, hat es doch an einzelnen Flußniederungen, die bekannt geworden sind, Waldung und grüne Matten, die bei dem wahrhaft prachtvollen Gebirgshintergrund sich wirklich lieblich ausnehmen. In den Thälern bei den Missionsstationen Hoffenthal und Nain sind bedeutende Wälder von Fichten, von denen einzelne 60 Fuß, die meisten freilich nur 25 Fuß hoch, knorrig und verwachsen sind, sowie von Lärchen und Birken, welche letztere an 1 Fuß dick werden, außerdem viel Gesträuch von Zwergbirken, Weiden, Erlen und Eschen. Baumwuchs erstreckt sich übrigens durch alle Niederungen in Labrador; noch über 59° 15′ hinaus gibt es Föhren, wenn auch verkrüppelt. Auf den Matten bilden eine reiche Flora Linnaea borealis, Saxifragae, Gentianen, Potentillen, Erigeron alpinum, Primula nevia, Empetrum nigrum, Azalea procumbens, Rubus chamaemorus. Die Flora enthält im ganzen über 168 Arten. An geschützten Stellen ist trefflicher Graswuchs. Getreide reift nicht, wol aber Kartoffeln, Rüben und Kohl. Das Plateau ist überall mit Moos bekleidet, das von seltener Üppigkeit und an 6 Zoll hoch ist. Es gewährt dem Renthier ein reichliches Futter, welches daher im Innern in großer Menge vorhanden ist, und auf welches jährlich längere Jagdpartien angestellt werden. Auch geben schwarze Bären und Stachelschweine eßbares Fleisch. Von Pelzthieren finden sich der Eisbär, Wolf, Vielfraß (Wolverene), der blaue, weiße, rothe Fuchs, der Kreuzfuchs, der werthvolle Silberfuchs (canis argentatus), das Wiesel, der Marder, das Sternmaulwurf, die kleine Wasserratte in den Teichen. Der Labradorhund ist ein großes, starkes und schönes Thier, aber dem Wolfe sehr ähnlich, indem er nicht bellt, sondern heult, sehr böse und gefährlich ist und den Menschen anfällt. Seevögel mit schmackhaftem Fleisch und Eiern sind an der Küste in außerordentlicher Menge, wie der Tord-Alk oder Eidervogel, welcher so zahm ist, daß man ihn vom Schiffe aus füttern kann, der Seetaucher, der langschnabelige Taucher, die Midderluk, eine Seeente mit ausnehmend zartem Fleisch, der Nerdlek (anas canadensis). Von nicht eßbaren Vögeln sind häufig: Falke, Eule, Rabe, Drossel, Fink, Strandläufer, Wassertreter, Berghuhn. Der Seehund findet sich in fünf Arten, von welchen Phoca vitulina, Ph. barbata, aus deren Fellen die Eskimos ihr Sohlenleder machen, und Ph. groenlandica (der Zugseehund), welcher den Haupthandelsartikel nach England abgibt, die wichtigsten sind. An eine Million werden jährlich theils in Netzen, theils durch Schlag auf dem Eise, theils vom Kajak aus mit der Flinte erlegt. Das Robbenfleisch ist das Hauptnahrungsmittel der Eskimos. Im Dominohafen kostet ein Seehundsfell 1 Dollar, die daraus gefertigten Mocassins 3 Dollars. Der Reichthum an Fischen ist überaus groß. Der Lachs ist sehr groß, aber nicht sehr häufig, dagegen ist die Lachsforelle (salmo trutta) außerordentlich häufig, sodaß man oft mit einem

Zuge über 1000 erhält. Die Süßwasserforelle in den Teichen im Innern ist noch wohlschmeckender. Die Sprotte oder der grönländische Hering ist sehr häufig. Der Hauptgegenstand der Fischerei ist aber auch hier der Kabeljau, der Ogak der Eskimos, welcher sich an den südlichern Theilen der Küste in großer Menge findet. Er wird an einer dreizackigen Angel gefangen. Es kommt vor, daß ein einzelner Mann an einem Vormittage 300 Stück zieht. Der hiesige Kabeljaufang beschäftigt jährlich an 300 Schooner aus dem britischen Amerika mit 2000 Mann und an 400 Schooner aus den Vereinigten Staaten mit 6000 Mann, welche pro Mann etwa 100 Ctr. fangen. 200 Ctr. Fische geben 1 Tonne Leberthran. Die Hälfte des Fangs geht nach Amerika, die andere Hälfte größtentheils nach Portugal und dem Mittelmeer. Außerdem gewinnt man Lachs (jährlich an 30000 Tierces). Mit den Robbenfellen und Robbenthran, den sonstigen Fellen, Pelzwerk und Federn stellt sich die Gesammtausfuhr auf $2^1/_2$ Mill. Dollars. Die Einfuhr beläuft sich auf 600000 Dollars. Das Geschäft ist ansehnlich im Steigen. Dominohafen, in 53° 30′, ist der hauptsächliche Versammlungsort der Fischer, welche auf der Isle of Ponds und Spotted-Island ihre Hütten und Trockenhäuser haben. Es ist ein guter sicherer Hafen. Die Fischerei dauert von Anfang Juni bis Mitte September, während welcher Zeit ein englischer Kreuzer an der Küste stationirt ist. Europäische Ansiedelungen befinden sich jetzt zu Forteau, Bradonbai, L'Anse, La Blanc. Die Herren Hunt und Hindley zu London haben Factoreien an der Maggovikbucht und auf der Insel Ukkusiksalik. Kippokak und Fort Trial sind Niederlassungen der Hudsonsbai-Compagnie. Die Herrnhuter haben vier Missionen an der Nordküste, Nain, gegründet 1771, mit 4 Brüdern, 3 Schwestern und 283 Eskimos, Okkak, gegründet 1776, mit 4 Brüdern, 3 Schwestern und 308 Eskimos, Hoffenthal, gegründet 1782, mit 4 Brüdern, 3 Schwestern und 253 Eskimos, und Hebron, gegründet 1830, mit 4 Brüdern, 3 Schwestern und 311 Eskimos. Nain, die Hauptmission, liegt an der Unitybai, einer von der großen Tunnulersoak oder Paulsinsel und einer großen Anzahl großer und kleiner Inseln umschlossenen, schön beschützten Bai mit gutem Ankergrund. Die Missionshäuser und das Eskimodorf liegen in einer ausgedehnten, von Fichtenwaldung bestandenen Ebene mit freundlichen grünen Matten. Die dortigen Inselgruppen bilden ein solches Labyrinth, daß die amerikanische Expedition von 1860 den Weg nach Nain nicht zu finden vermochte. Außer jenen christlichen Eskimos der Missionen wohnen nur noch 4—500 an der Küste. Die Eskimos treiben Fischfang und Jagd und einen Tauschhandel mit Pelzwerk und Thran gegen Kleider, Flinten, Pulver, Eisenwaaren. Sie haben viel Anlage zu Handwerken. Im Innern, in der Mitte des Landes, haust der Indianerstamm der Weniska Sepi (die eigentlichen Leute). Es finden sich hier sehr große Seen (mit 80 Inseln) und wahrscheinlich ausgedehnte culturfähige Niederungen.

Anticosti (von dem indianischen Natiscoti), das ebenfalls zur Provinz Neufundland gehört, ist eine im Golf von St.-Lorenz im Norden von Cap Gaspe belegene Insel. Ihre Nordküste ist hoch und steil, die Südküste flach und mit Klippen besetzt, die die Ursache vieler Schiffbrüche sind. Es sind deshalb auf der sonst ganz unbewohnten, felsigen und unfruchtbaren Insel einige Familien angesiedelt worden, um Schiffbrüchigen Hülfe zu gewähren.

II. Neubraunschweig (New-Brunswick) mit 1303 Quadratmeilen Flächeninhalt und 211473 Bewohnern, grenzt im Westen und Norden an den St.-Lorenzgolf, im Süden an Untercanada und Maine, im Osten an die Fundybai und durch den Isthmus von Chignecto an Nova-Scotia. Es hat eine Küstenlänge von 100 Meilen mit vielen Einschnitten, von welchen die Bathurstbai im Norden, die Miramichibai im Osten, die Passamoquoddybai und der St.-Johnshafen im Süden die beträchtlichsten sind. Das von Cap Gaspe aus in der Entfernung von 4 Meilen von St.-Lorenz nach Maine streichende Appalachiangebirge ist nur von geringer Höhe und meistens noch gut bewaldet; das Land im ganzen ist aber ein, vornehmlich im Süden, rauhes Plateau mit überall felsigen Küsten. Doch ist das Land von sehr zahlreichen Flüssen und Seen durchschnitten, welche auch hier in weiten, flachen und fruchtbaren Alluvialstrichen enthalten sind. Die beträchtlichsten Flüsse sind der St.-John oder Looststook, 90 Meilen lang, welcher bei St.-John in die Fundybai mündet, 8 Meilen für große Fahrzeuge schiffbar, und der Restigouche, 40 Meilen lang. Der Miramichi, welcher im Nordosten im Golf von St.-Lorenz mündet, ist 5 Meilen für große Fahrzeuge schiffbar. Im ganzen ist der Boden im Osten des St.-John am fruchtbarsten und am dichtesten mit Wald bestanden. Das Klima ist gesund. Die Schneebedeckung bleibt vier Monate. Die Temperaturextreme zu Fredericktown sind — 30° und + 28° R. Der Frühling ist kalt und regnerisch, der Sommer trocken. Die Ufer der Fundybai haben im Sommer starke Nebel. Im Herbst ist das Wetter angenehm. Das Lichten der Wälder hat die Strenge und Dauer des Winters sehr beschränkt, weil

der Schnee schneller schmilzt. Mineralien: Steinkohlen, welche in der Mitte des Landes in einer Ausdehnung von 500 Quadratmeilen lagern, Eisen, Kupfer und Graphit. Salzquellen. Wild: Bär, Wolf, Fuchs, Marder, Luchs, Vielfraß (Wolverene), Biber, Bisamratte, Moosdeer (Cervus Alus), Caribou (Renthier). Fische sind sehr reichlich; in Flüssen und Seen Lachs, Forelle, Aal, Barsch, Kaulbarsch, an der Küste Kabeljau, Schellfisch, Makrele, Hering. Das Stapelproduct ist Holz, namentlich Fichten- und Tannenholz, das die herrlichen Wälder in Menge liefern und das in zahlreichen Sägemühlen verarbeitet wird. Auch werden viele Schiffe gebaut, die mit Holz beladen nach England gehen und dort verkauft werden. Dem Ackerbau ist infolge der Einträglichkeit des Holzhandels erst in neuerer Zeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden, namentlich seit 1821, wo in England die Begünstigung des Colonialbauholzes gegen das baltische herabgesetzt wurde. Auch hat zur Belebung des Ackerbaues die englische New-Brunswick and Nova Scotia Land Company viel beigetragen, welche 1834 von der englischen Krone eine Fläche Landes von $^1/_2$ Mill. Acres im Innern erhielt, woselbst sie eine bedeutende Anzahl Einwanderer ansiedelte, welche mit dem besten Erfolg Ackerbau und Viehzucht treiben. Ungefähr die Hälfte der nutzbaren Bodenfläche ist gegenwärtig im Besitz von Ansiedlern, ungefähr 50 Quadratmeilen sind in Cultur. Die Hauptproducte der Landwirthschaft sind Kartoffeln und Hafer; doch gedeiht auch Weizen, und im Süden auch Mais und Flachs vortrefflich. Im fruchtbaren Alluvialboden erzielt man von Weizen, Gerste, Erbsen 40 Scheffel per Acre, von Hafer 60 Scheffel, von Mais oder Buchweizen 65 Scheffel, von Möhren oder Mangelwurzel 30 Tonnen, von Rüben 1000 Scheffel, von Kartoffeln 500 Scheffel. Der Handel ist durch den Reciprocitätsvertrag mit Amerika wesentlich gefördert worden, indem gegenwärtig der größte Theil des Verkehrs mit Amerika stattfindet. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in Tannen- und Fichtenholz, Fischen, Thran und Pelzwerk und belief sich 1861 auf 916372 Pf. St., 1848 auf 632612 Pf. St. Die Einfuhr besteht hauptsächlich in Manufacturwaaren, Lederwaaren, Weizen und Mehl, Zucker und Sirup, Eisen und Eisen- und Stahlwaaren, Thee, Wein und Branntwein und belief sich 1861 auf 1,446740 Pf. St., 1848 auf 977683 Pf. St. Der Tonnengehalt des Schiffsverkehrs belief sich 1861 auf 1,297374. Die Regierung besteht aus dem Lieutenant Governor, dem Executive Council und dem Legislative Council, welche von der Krone ernannt werden, und dem von der Bevölkerung erwählten House of Assembly. Die Civilverwaltung der Provinz ist ganz selbständig; nur in Militärangelegenheiten ist die Provinz dem Generalgouverneur von Canada untergeordnet. Die öffentlichen Einkünfte erwachsen aus den Zöllen und andern indirecten Steuern; directe Steuern werden nur für die Armenpflege und sonstige lokale Zwecke erhoben. Der Ertrag vom Verkauf der Kronländereien fällt der Krone zu, wogegen diese die Ausgaben für das in der Colonie stehende Militär bestreitet. Die Ausgaben sind: für die Civilliste, d. i. die Gehalte der Provinzialbehörden, 13050 Pf. St., für Landstraßenbau 20500 Pf. St., für Elementarschulen 12000 Pf. St., für Secundärschulen 2000 Pf. St., für Einwanderung 12000 Pf. St., für landwirthschaftliche Zwecke 5000 Pf. St., für Leuchtthürme 4000 Pf. St., für die Provinzialschuld 11106 Pf. St.; die letztere beläuft sich auf 137700 Pf. St. Im Jahre 1861 belief sich die Einnahme auf 178664 Pf. St. und die Ausgaben auf 174419 Pf. St.

Geschichte. Neubraunschweig bildete ursprünglich einen Theil der 1639 gebildeten französischen Colonie Akadien, welche 1713 insgesammt im Frieden von Utrecht an England fiel. Im Jahre 1764 kamen die ersten britischen Ansiedler an. Nach Beendigung des amerikanischen Freiheitskriegs 1784 wurden mehrere tausend verabschiedete englische Soldaten, sowie auch viele Loyalisten aus Neuengland nach Frederiktown übergesiedelt und die dort ansässigen Akadier, um den neuen Ankömmlingen Platz zu machen, ins Innere, nach Madawaska, versetzt, wo ihre Nachkommen sich bisjetzt erhalten haben. Durch jene Ansiedelung wurde der Grund zur jetzigen britischen Bevölkerung gelegt. Zugleich wurde damals Neubraunschweig als besondere Provinz von Nova-Scotia getrennt. Wie schon aus dem Namen der Provinz hervorgeht — denn das königliche Haus Braunschweig galt damals als der Repräsentant des protestantischen Princips —, gehören diese alten Familien fast sämmtlich der Anglikanischen Kirche an, deren Bischof zu Frederiktown residirt. Seitdem sind viele Schotten eingewandert, welche zur Presbyterianischen Kirche gehören. Die Katholiken, zu welchen die Irländer, die Akadier und die Indianer gehören, haben gleichfalls ihren Bischof zu Frederiktown. Auch gibt es Wesleyaner und Baptisten.

III. Nova-Scotia (Neuschottland) und Cap Breton, ersteres 734, letzters 184 Quadratmeilen groß, mit 276117 und 27580 Bewohnern, zusammen also 918 Quadratmeilen mit 303497 Bewohnern. Der Flächeninhalt ist demnach ungefähr dem Böhmens gleich. Es

grenzt im Westen an die Fundybai, Neubraunschweig, mit dem es durch den $1^7/_9$ Meilen breiten Isthmus von Chignecto zusammenhängt, die Northumberlandstraße und den St.-Lorenzgolf, im Osten an den Ocean. Der Canfosund scheidet die Insel Cap Breton von der Halbinsel Nova-Scotia, welche 62 Meilen lang, 10—20 Meilen breit ist. Als Fortsetzung der Erhebung von Neufundland besteht die Insel, welche südwestlich, und die Halbinsel, welche westsüdwestlich streicht, aus einem felsigen, gewellten, in der Richtung der Streichungslinie von niedrigen Landrücken, deren höchster Punkt im Adrienhügel 762 Fuß erreicht, durchzogenen Plateau, welches überall steil aus dem Meere emporsteigt. Am höchsten ist die Westküste, namentlich an der schmalen und tiefen Fundybai, wie auch in Neubraunschweig und Südlabrador die entsprechende höchste Erhebung im Westen statthat. Am Atlantischen Meere ist die Küste meistens 500 Fuß hoch, mit zahlreichen tiefen Fjorden, unter welchen das, an welchem Halifax liegt, einen prächtigen Hafen bildet. Zahlreiche kleine Inseln und Klippen in tiefem Wasser fassen die Küste ein, wodurch ein natürlicher Molo entsteht, innerhalb dessen die Schiffe in Sicherheit sind, wenn der Atlantische Ocean auch draußen sehr ungestüm ist. Doch sind diese Klippen auch die Ursache von Schiffbrüchen, was z. B. bei Sable-Island, südlich von Cap Sable, der Südspitze der Halbinsel, häufig der Fall ist, weshalb hier auch Wrackanstalten angelegt sind. Das Plateau enthält auch hier zahlreiche Seen, welche jedoch meistens klein sind; der 6 Meilen lange Rossignolsee ist der größte. Schiffbare Flüsse sind der Annapolis und der Schubenakadie, welche in die Fundybai münden, der East-, der West- und der Middle-River, welche in die Victonbai an der Northumberlandstraße münden. Der Schubenakadiekanal bildet in Verbindung mit einer Kette von Seen eine Wasserstraße von Halifax nach Cobequidbai. Die Flußthäler sind fruchtbar, im Norden sind auch Theile des Plateau ergiebig. Gegen ein Fünftel der Oberfläche wird von Gewässern eingenommen. Das Klima ist insularisch und gesund, gemildert durch die Nähe des Golfstroms. Der Winter ist milder, der Sommer kühler als in Canada. Der Hafen von Halifax ist immer eisfrei. Der Frühling tritt erst spät ein, aber die Vegetation entwickelt sich sehr schnell. Die Temperaturextreme sind -7 und $+21°$ R. Mineralien: die Steinkohlenformation, welche in der Mitte der Halbinsel von Nordosten nach Südwesten streicht, hat eine Mächtigkeit von 14571 Fuß mit 76 Kohlenflötzen. Namentlich bei der Victonbai sind sehr werthvolle Kohlengruben. Daselbst liegen auch bis 120 Fuß mächtige Lager reichen Eisenerzes, welche an mehreren Stellen abgebaut werden. Das Erz enthält 40 Proc. Eisen. Im Jahre 1850 waren an $64^1/_2$ Quadratmeilen in Cultur, darunter drei dem Meere abgewonnene Sümpfe an der Fundybai. Das Hauptcereal ist Hafer, doch hat man auch ergiebige Ernten von Weizen und Gerste. Kartoffeln, Hülsenfrüchte und Rüben geben sehr reichlichen Ertrag; ebenso das Heu, weshalb Butter und Käse in Menge producirt werden. Die Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht ist sehr ausgedehnt. Die Fischerei ist gleichfalls sehr beträchtlich. Sie beschäftigt an 900 Schiffe von 50000 Tonnen Gehalt mit 4000 Mann und an 6000 Boote mit 7000 Mann Besatzung. Man gewinnt an 9000 Tonnen Kabeljau, 1700 Barrel Lachs, 4000 Schad, 100000 Makrelen, 60000 Heringe, 6000 Barrel Sprotten, 200000 Gallonen Thran. Viele Landwirthe sind gleichzeitig Fischer. Die bedeutendsten Industrieanlagen sind die Sägemühlen und die Schiffsbauwerften; man hat außerdem viele Mehlmühlen, Gerbereien, Gießereien, Webereien und Branntweinbrennereien. Die Ausfuhr, hauptsächlich in Holz, Fischen, Pökelfleisch, Bausteinen, Kalk, Gips und Steinkohlen bestehend, betrug 1861 1,377826 Pf. St. Die Einfuhr betrug 1,620191 Pf. St. Der Tonnengehalt der ein- und auslaufenden Schiffe war 1,295134. Die Bewohner sind englischer, schottischer und irischer Abkunft. Die Iren wohnen meistentheils in der Stadt Halifax, die Schotten in den östlichen Grafschaften. In der Grafschaft Lünenburg liegt die 1753 begründete Colonie von protestantischen Deutschen und Schweizern. In der Hauptstadt residirt der von der Regierung besoldete anglikanische Bischof, sowie zwei katholische Bischöfe. Das Land enthält an 580 Kirchen und an 2000 Schulen. Die Hauptstadt Halifax mit 30000 Einwohnern, einem vortrefflichen $3^1/_2$ Meilen inlands gehenden Hafen und großartigen $21^1/_2$ Morgen großen Docks ist das Hauptmarinedepot des britischen Amerika. Auf dem 220 Fuß hohen Hügel, an dessen Fuß die Stadt liegt, befindet sich die sehr starke Citadelle. Jede zweite Woche kommt ein Liverpooldampfer bei Halifax an. Die Regierung steht unter dem Lieutenant-Governor, dem in der Verwaltung ein von der Krone ernanntes Executive Council von sechs, in der Legislatur ein gleichfalls von der Krone ernanntes Legislative Council von 19 und ein vom Volke erwähltes House of Assembly zur Seite steht. Die Einnahme betrug 1861 139788, die Ausgabe 113119 Pf. St.

Geſchichte. Die Colonie wurde 1604 von den Franzoſen gegründet und bildete damals einen Theil von Akadien. Die Franzoſen wurden aber bald darauf von den engliſchen Coloniſten von Virginien von der Halbinſel vertrieben, worauf die Engländer ſich anzuſiedeln anfingen. Die Halbinſel wurde 1621 von König Jakob I., der bekanntlich früher König von Schottland geweſen war, Nova-Scotia benannt. Die engliſche Hauptanſiedelung erfolgte 1749, in welchem Jahre die Hauptſtadt Halifax gegründet wurde; doch erſt im Pariſer Frieden von 1763 wurde die Colonie von Frankreich förmlich abgetreten. Im Jahre 1784 wurde Nova-Scotia als Provinz von Neubraunſchweig getrennt, und 1819 wurde Cap Breton annectirt.

Cap Breton hat ſehr mächtige Steinkohlen- und Eiſenlager. Es werden jährlich an 50000 Tonnen Steinkohlen zu Tage gefördert. An 5 Quadratmeilen ſind in Cultur. Die Fiſcherei iſt auch hier von Bedeutung. Die Inſel ſendet zwei Mitglieder in das Abgeordnetenhaus von Nova-Scotia. Sie wurde, anfangs Isle royale genannt, 1712 von den Franzoſen beſiedelt, 1745 von den britiſchen Coloniſten in Beſitz genommen.

IV. Prinz-Edwardsinſel, im St.-Lorenzgolf belegen und durch die 2—6 Meilen breite Northumberlandſtraße von Nova-Scotia und Neubraunſchweig getrennt, iſt 31 Meilen lang, 1—8 breit und hat 102½ Quadratmeilen Flächeninhalt mit 80857 (1848 62678, 1841 15644) Bewohnern. Die Inſel hat ebenfalls die ſteilen, 20—100 Fuß hohen, rothklippigen Küſten mit tief einſchneidenden Fjorden. Ein Höhenzug geht von der De Sable- nach der Grenvillebai, ſonſt iſt die Inſel niedrig. Das Klima iſt geſund mit wenig Nebeln und milden Wintern, der niedrigſte Thermometerſtand 28 Grad C. Die Wälder ſind faſt niedergeſchlagen. Der Boden iſt durch viele kleine Gewäſſer reichlich bewäſſert und fruchtbar. Der Hauptinduſtriezweig iſt daher der Ackerbau, welcher auch durch eine landwirthſchaftliche Geſellſchaft und durch Regierungsunterſtützung aufgemuntert wird. Klimatiſche Verhältniſſe bewirken jedoch zuweilen einen Ausfall in der Ernte. Von Weizen gedeiht nur Sommerweizen, und auch dieſer iſt unſicher. Gerſte, Hafer und Mais ſind ſehr einträglich. Alle Arten von Früchten und Gemüſen der gemäßigten Zone gedeihen. Die Viehzucht iſt durch die Länge des Winters, welche die Einſammlung großer Vorräthe von Winterfutter nothwendig macht, erſchwert. Die Inſel iſt eine der beſten und beſuchteſten Fiſchereiſtationen im Golf. Auch Seehunde ſind in Menge. Die Einfuhr betrug 1861 230054, die Ausfuhr 201434 Pf. St., der Tonnengehalt der ein- und auslaufenden Schiffe 173796. Die Bewohner ſind größtentheils Nachkommen von franzöſiſchen Akadiern, von Hochſchotten, die ſich 1770 hier anſiedelten, und von amerikaniſchen Loyaliſten, die nach dem Revolutionskriege hier Ländereien erhielten; die ſpätern Einwanderer ſind meiſtens Schottländer und Iren. Es gibt 110 Kirchen. Die Bewohner ſind der Mehrzahl nach Katholiken; zunächſt kommen die Presbyterianer, dann die Anglikaner, Methodiſten und Baptiſten. Die anglikaniſche Geiſtlichkeit bezieht ihr Einkommen faſt gänzlich von der engliſchen Society for the Propagation of the Gospel. Es gibt an 300 Schulen. Die Regierung führt der Lieutenant-Governor, welcher nur in militäriſchen Angelegenheiten dem Generalgouverneur von Canada unterworfen iſt, die Legislatur beſteht aus dem Legislative Council und dem House of Assembly. Die Einkünfte, aus dem Zoll, der Acciſe und einer mäßigen Landtaxe bezogen, beliefen ſich 1861 auf 28742, die Ausgaben auf 41196 Pf. St. Das Mutterland gibt einen jährlichen Zuſchuß zur Beſoldung der Regierungsbehörden von 3070 Pf. St. Die Inſel fiel mit der Eroberung von Canada in die Hände der Engländer und wurde durch den Pariſer Frieden von 1763 von Frankreich förmlich abgetreten. Sie wurde von Sebaſtian Cabot 1497 entdeckt, von ihm St.-Johnsinſel genannt und führte dieſen Namen, bis ſie 1799 von der Provinziallegislatur zu Ehren des Herzogs von Kent, damaligen Gouverneurs des Britiſchen Amerika, mit ihrem gegenwärtigen Namen belegt wurde.

V. Canada (ſ. d.).

VI. Rupertsland und das Stekeneterritorium begreift das bisherige Territorium der Hudſonsbaicompagnie, erſteres das Gebiet weſtlich von Canada und der Hudſonsbai und öſtlich vom erſten Gebirgszuge der Rocky Mountains, letzteres das Gebiet weſtlich vom erſten Gebirgszuge der Rocky Mountains und nördlich vom Simpſonfluß. Die Hudſonsbaigeſellſchaft, welche dieſes weite Territorium bisher thatſächlich im Beſitz gehabt hat, wurde 1670 begründet. Der von derſelben betriebene Pelzhandel wurde jedoch urſprünglich, wie auch die Neufundlandfiſcherei, von den Franzoſen begründet. Bald nachdem die Franzoſen im Jahre 1608 unter Cartier ſich auf der Inſel Montreal in Canada niedergelaſſen hatten, wurde der Handel in Häuten und Pelzen mit den Eingeborenen angeknüpft. Die Coureurs des bois drangen, mit Waaren für den indianiſchen Bedarf beladen, längs der Flüſſe in die Wildniß

ein, und überall wurden die werthvollen Pelze um geringen Preis erlangt. Auch die Hudsonsbalgesellschaft selbst wurde eigentlich von einem Franzosen begründet, von Grosselier, der zuerst die kühne Idee faßte, an den unwirthlichen Gestaden der Hudsonsbai (entdeckt von Hudson 1610) eine Niederlassung anzulegen, und auf die Vortheile der Jagd der dortigen werthvollen Pelzthiere aufmerksam machte. Als er bei seinen Landsleuten keinen Anklang finden konnte, legte er seinen Plan dem Prinzen Rupert von England vor, welcher denselben aufnahm und eine Gesellschaft von Edelleuten, zu der unter andern der Herzog v. Albemarle und Lord Craven gehörten, mit einem Kapital von 10500 Pf. St. bildete, worauf der König Karl II. in einem Freibriefe der Gesellschaft „dem Gouverneur und der Gesellschaft von Abenteurern, welche nach der Hundsonsbai Handel treiben", ein ausschließliches Handelsprivilegium in allen der Hudsonsbai anliegenden Landen verlieh. Die Gesellschaft legte auch sofort Fort Rupert, bald darauf auch Fort Moose und Fort Albany, sämmtlich an der Jamesbai, an. Die Forts wurden 1672 von zwei französischen Kriegsschiffen angegriffen, womit die langwierigen Feindseligkeiten zwischen Frankreich und England um den Besitz des Pelzhandels begannen. Allein so erfolgreich auch oft die Canadier der Gesellschaft entgegentraten und schwere Verluste verursachten, so breiteten sich ihre Factoreien doch rasch weiter ins Innere aus, und ihre Gewinste stiegen dermaßen, daß im Jahre 1720 sich ihr Kapital verdreifacht hatte. Die Hudsonsbaiforts würden sich jedoch keineswegs gegen die Canadier haben halten lassen, wenn nicht inzwischen die maritimen Erfolge Englands die französische Macht in Nordamerika zerstört hätten. Der Friede von Utrecht (1713) brachte für England als Hauptgewinn aus dem Spanischen Erbfolgekriege die Anerkennung seines Übergewichts in Nordamerika. Die Hudsonsbai wurde von Frankreich abgetreten, und die Canadier mußten die Forts, welche sie der Gesellschaft weggenommen hatten, wieder herausgeben. Der Friede von Paris (1763), mit dem England aus dem Siebenjährigen Kriege sich zurückzog, erhob es zum alleinigen Beherrscher von Nordamerika. Die Canadier waren nun selbst zu britischen Unterthanen geworden. Die Pelzhändler von Montreal, denen sich inzwischen viele Schotten zugesellten, bestrebten sich jetzt, um ihrer Concurrentin der Hudsonsbaigesellschaft zuvorzukommen, ihre Operationen immermehr in das ohnehin ergiebigere nordwestliche Innere vorzuschieben, zu welchem Behuf sie sich denn im Jahre 1805 zu Montreal als die Nordwest-Pelzgesellschaft constituirten. Es war auf deren erstem Zuge jenseit des Felsengebirges im Jahre 1806, daß der Schotte Simon Frazer, ein Mitglied der Gesellschaft, das Fort Frazer am Stuart, einem Nebenflusse des gleichfalls nach diesem Hrn. Frazer benannten Frazerflusses, gründete. Die Nordwest-Pelzgesellschaft hatte damals an 2000 Schreiber und Jäger in ihren Diensten, deren Hauptquartier Fort William am Obernsee war. Nach Ordnung der bezüglichen Angelegenheiten in dem Handels- und Schiffahrtsvertrage von 1794 zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten hatte sich auch ein ausgedehnter Pelzhandel zwischen den Amerikanern und Indianern am Mississippi und am Obernsee entwickelt. Bald nachdem das überaus pelzwildreiche Frazergebiet von den Forts der Nordwest-Pelzgesellschaft besetzt worden war, wurde daher auch das südlich davon gelegene Columbiagebiet von der durch Johann Jakob Astor, dem reichsten Manne in Neuyork, einem gewesenen deutschen Schneider, begründeten Pacific-Pelzgesellschaft in Angriff genommen. Die erste Expedition dieser Gesellschaft gelangte 1811 in den Bereich der Columbia und legte 8 Meilen von der Mündung dieses Flusses ein Fort an, das man zu Ehren des Gründers der Gesellschaft Astoria nannte. Die Concurrenz der drei Gesellschaften, der Hudsonsbai-, der Nordwest- und der Pacific-Pelzgesellschaft, führte jedoch fortwährend zu Reibungen, oft zu blutigen Händeln, weshalb denn endlich durch die Vermittelung der britischen Regierung eine Ausgleichung zu Stande gebracht wurde, wonach sich die drei Gesellschaften unter dem gemeinschaftlichen Namen der Hudsonsbaigesellschaft vereinigten. Diese vereinigte Gesellschaft erhielt im Jahre 1821 durch britische Parlamentsacte eine auf 17 Jahre gültige Bestätigung ihres Handelsmonopols. Nach Ablauf dieser Bestätigung wurde die Gesellschaft abermals durch Parlamentsacte 1838 auf eine Frist von 21 Jahren erneuert, dabei jedoch ausdrücklicher, als vorher geschehen, das Monopol blos auf den Handel mit den Indianern bezogen. Als nun 1859 das Monopol der Gesellschaft abermals ablief und damals gerade die Golderdeckung in Britisch-Columbia gemacht wurde, wodurch sich die Erwartungen einer großartigen Hebung des Verkehrs und der Cultur im ganzen Innern des Landes aufs höchste steigerten, so erhob sich, sowol in Canada wie in England, eine sehr heftige Opposition dagegen, daß jene unermeßlichen Gebiete diesen Pelzhändlern als ausschließliches Jagdrevier noch ferner überlassen bleiben sollten. Die Verlängerung der Gerechtsame der Hud-

sonsbaigesellschaft wurde denn auch vom Parlament verweigert und ihr Territorium als der Krone anheimgefallen erklärt.

Die Hudsonsbaigesellschaft hat sich demzufolge im Juni 1863 in ihrer bisherigen Gestalt aufgelöst, sich jedoch als eine neue Gesellschaft wieder hergestellt. Die Hudsonsbaigesellschaft besaß über 160 Forts (befestigte Factoreien), welche an jedem irgend wichtigen oder vortheilhaften Punkte des Territoriums, wie auch in Britisch-Columbia und an der Columbia im Staate Washington angelegt sind. Da die neue Gesellschaft im Besitz dieser ansehnlichen Baulichkeiten, Meiereien und Anlagen verblieben, und der umfassende Geschäftsbetrieb ein vortrefflich organisirter ist, so dürfte ihr damit auch das Monopol des Pelzhandels im Territorium thatsächlich verblieben sein. Das Hauptdepot ist Fort York an der Mündung des Nelson in die Hudsonsbai. Der Centralpunkt des inländischen Betriebs ist Norway-House am Winipegsee. Von Fort York gehen die Bootbrigaden, da der Nelson wegen seiner vielen schwierigen Stellen gegenwärtig nicht mehr benutzt wird, durch den Hayesfluß, den Knee-, den Holysee, den Wepinapanisfluß, den White Watersee, den Seafluß in drei Wochen nach Norway-House, von wo aus sie dann nach der Athabasca, Peace, Mackenzie, Saskatschawan, Red River, Rainysee weiter ziehen. Die nach dem Mackenzie gehende wird im Juni von einer von dort her kommenden Brigade auf der Methye- (La Cloche-) Portage getroffen, wo sie ihre Frachten umtauschen, worauf die letztere mit den Vorräthen nach Fort Simpson, dem Hauptdepot des Mackenziebezirks, die erstere mit den Mackenziepelzen, zeitig genug, um noch selbigen Sommer nach London verschifft zu werden, zurückkehrt. Die höhern Beamten waren bisher meistens Schotten; die eigentlichen Voyageurs (Engagés) sind französische Canadier oder Bois brulés (Halbblut), Abkömmlinge der alten Coureurs des bois, indem die Franzosen, wie sie den Pelzhandel begründet haben, bisher (in diesem Sinne) auch immer die eigentlichen Pelzhändler gewesen sind, woraus sich die so häufigen französischen Benennungen, die überall im Norden Amerikas vorkommen, erklären. Auch ist die ganze technische und Geschäftssprache im Pelzhandel französisch. Die Hudsonsbai ist nur zwei Monate eisfrei; doch versteht man jetzt die Schiffahrt der Bai so wohl, daß seit 25 Jahren kein Schiff eingefroren ist. Außer den Gesellschaftsschiffen verkehrt kein anderes Schiff in der Bai. Der große jährliche Pelzmarkt der Gesellschaft wird im Mai und September in London abgehalten. Auch beschickt die Gesellschaft die leipziger Messe, wie ja Leipzig überhaupt der Hauptstapelplatz des Pelzhandels auf dem Continent ist.

Indianer gibt es im Osten der Gebirge an 35000, im Westen derselben 55000. Sie bilden an 50 verschiedene Stämme, doch der Sprache nach nur vier, nämlich die Koljuschen, die Chippewyan, die Algonkin, die Sioux.

Die Red Rivercolonie bei Fort Garry (der Hudsonsbaigesellschaft) am Red River und Assiniboin ist bisher die einzige Colonie im Territorium und stand bis 1859 unter der Jurisdiction der Hudsonsbaigesellschaft. Sie wurde 1812 durch Lord Selkirk auf einem Grant der Hudsonsbaigesellschaft mit einer Anzahl schottischer Familien begründet, von welchen wegen der Opposition der Nordwest-Pelzgesellschaft jedoch ein Theil nach Canada zog. Sie hat gegenwärtig an 7000 Einwohner. Das Klima ist sehr günstig und der Boden außerordentlich fruchtbar. Weizen gibt 56 Scheffel per Acre, Mais gedeiht besser als in Canada, die Kartoffeln, Rüben (zuweilen 70 Pfd. schwer), Zwiebeln erreichen eine ungeheuere Größe. Der Sommerweizen reift in 100 Tagen. Steinkohlen liegen zu Tage bei La Roche Pereée am Coteau des Prairies und am Assuri. Unter so günstigen Umständen, bei der ausgedehnten Schiffbarkeit der Gewässer (Red River 155, Nebenflüsse 70 Meilen, Winipeg 53 Meilen, Saskatschawan bis zur Confluenz, vielleicht der ganze Süd-Saskatschawan), bei der Nähe des Obernsees und des Mississippi, bei der für den transcontinentalen Verkehr so wichtigen centralen Lage dürfte der ausgedehnten Red Riverniederung wol noch eine bedeutende Zukunft bevorstehen. Dennoch hat die Niederlassung bisher nicht recht gedeihen wollen, weil es an einem Markte fehlte.

VII. Britisch-Columbia, 10700 Quadratmeilen groß, grenzt im Norden an den Simpson und Finlay (Peace oder Friedensfluß), im Süden an den Staat Washington und liegt mithin zwischen 49 und 55° Breite. Das Land besteht aus dem vom Frazer und dem nördlichen obern Columbiaarm durchflossenen Südanhub der Hauptstufe und aus einer schmalen Küstenniederung am Georgiagolf. Diese Küstenniederung hat, namentlich im und am Frazerdelta, wo im Jahre 1859 die Hauptstadt Neuwestminster angelegt worden, sehr fruchtbaren Boden und ein angenehmes Klima. Weizen, Gerste, Kartoffeln, Rüben, Äpfel, Birnen und sonstiges

Obſt gedeihen. Die Ufer des Frazer ſind von einer herrlichen Waldung von (theilweiſe rieſigen) Cedern, Weißtannen, Fichten, Eſchen, Ulmen, Birken, Holunder beſtanden. Der Fluß iſt im Hafen von Neuweſtminſter 25 Fuß tief, und bis Fort Langley für große Schiffe fahrbar. Auch der Thompſonbezirk ſcheint culturfähig; er iſt gewellt, ſchön gewäſſert von Seen und Flüſſen, hat ausgedehntes Weideland, Reichthum an Holz und bituminöſer Steinkohle und einen Boden von ſchwarzer oder brauner Dammerde. Die Strecke von der Thompſonmündung bis Fort Langley iſt eine ganz unwegſame Schlucht oder vielmehr Spalte im Gebirge. Ebenſo liegt das obere Thal des Fluſſes durchaus im Hochgebirge und iſt daher rauh und felſig; es iſt aber überall ſchön beſtanden. Das obere Frazerthal bildet den reichſten Pelzbezirk der Hudſonsbaigeſellſchaft. Die wichtigſten Pelzthiere ſind: der braune und graue Bär, der Luchs, der Marder, der Biber (jährlich 8000 Biberfelle). Das Bergſchaf iſt häufig und hat ein ſehr ſchmackhaftes Fleiſch. Fiſche ſind in Flüſſen und Seen in großer Menge. Der Lachs, in vier Species, die größten 10—12 Pfd. ſchwer, zieht den Frazer in zahlloſen Tauſenden hinauf. Steinkohlen finden ſich im ganzen Lande, aber gewöhnlich nur in Flötzen von 10—18 Zoll. Außerdem findet ſich Steinkryſtall, Kobalt, Talk, Eiſen. Das Gold, deſſen Entdeckung vor einigen Jahren ſo viel Aufſehen erregte, hat nicht die erwartete Ausbeute gegeben; jedenfalls iſt die Goldausfuhr nur unbeträchtlich geblieben. Doch mag dazu beigetragen haben, daß die Schuſwapindianer, ein zahlreicher, kriegeriſcher und intelligenter Stamm, das Thompſongebiet, das für das ergiebigſte gilt, beſetzt halten. Das Gold iſt meiſtens Staub, es gibt wenig Nuggets. Der Gouverneur Douglas auf Vancouversinſel machte durch eine Zuſchrift an die engliſche Regierung vom 16. April 1856 bekannt, daß Gold am Frazer entdeckt worden ſei. Einige Perſonen begaben ſich hin und hatten mehr oder weniger Erfolg. Berichte über den angeblichen Goldreichthum kamen nach Californien und verurſachten dort große Aufregung. Von April bis Juni 1858 zogen an 8000 Goldgräber von Californien nach dem Frazer; vor Ende des Jahres ſcheinen ſich an 20000 hier eingefunden zu haben. Der Gouverneur Douglas auf Vancouversinſel, welcher dort als Beamter der Hudſonsbaigeſellſchaft, der der Territorialbeſitz der Inſel damals von der engliſchen Regierung proviſoriſch abgetreten war, die Regierung verwaltete, trug Sorge, die Rechte der Krone auf Mineralien dadurch aufrecht zu erhalten, daß er eine Licenztaxe für das Goldgraben auflegte, wobei er zwar dem Vorgange der engliſchen Regierung in Auſtralien folgte, jedoch mit dem Unterſchiede, daß der Ertrag der Licenztaxe dort für Polizei- und andere Landeseinrichtungen verwendet wurde, hier aber nur in das Ärar der Hudſonsbaigeſellſchaft fiel. Auch ſuchte er das Monopol der Geſellſchaft aufrecht zu erhalten, indem er die Einfuhr von Waaren außer durch die Agentur der Geſellſchaft, und ſogar fremden Schiffen die Befahrung des Frazer verbot. Die amerikaniſche Regierung beſchwerte ſich über dieſe Übergriffe des Gouverneurs bei der engliſchen, worauf dieſe zwar den Gouverneur vertheidigte, ihn jedoch inſtruirte, künftig gegen die Bürger der Vereinigten Staaten liberaler zu verfahren. Im Auguſt 1858 wurde auf den Antrag des Sir Edward Lytton-Bulwer, damaligen Colonialminiſters, Britiſch-Columbia mit Einſchluß der Vancouvers- und der Königin-Charlotteninſel in durch eine britiſche Parlamentsacte als eine Colonie conſtituirt.

Vancouversinſel (früher auch Quadra genannt) iſt 60 Meilen lang, 14 breit und 760 Quadratmeilen groß. Die Inſel beſteht größtentheils aus rauhem, dichtbeſtandenem Gebirge und hat überaus ſteile und hohe Küſten. Nur der vom Arroarchipel ſüdliche Theil iſt eben und urbar. Das Klima iſt inſulariſch, dem von England ähnlich, doch milder. Von Bedeutung ſind die Steinkohlenlager, welche namentlich bei Mac Neils Harbour, wo ſie in vorzüglicher Güte zu Tage liegen, mit Vortheil abgebaut werden. Die großen Wälder, namentlich die Föhren, auch die Eichen, liefern vorzügliches Balken- und Stabholz. Die Fiſcherei längs der Küſte iſt einträglich und liefert Lachſe, Heringe, Auſtern in Überfluß. Auch der Potfiſch beſucht die Küſte häufig. Es gibt Bären, Wölfe, Panther, Rehe, Eichhörnchen und Minxe, Land- und Seeottern. Die Eingeborenen ſchätzt man auf 17000. Die Hauptſtadt Victoria im Südoſten der Inſel, begründet durch das Fort Victoria der Hudſonsbaigeſellſchaft, iſt von beſonderer Wichtigkeit durch den großartigen Hafen Esquimault, welcher mit alleiniger Ausnahme von San-Francisco der einzige in jeder Beziehung für den großen Verkehr geeignete Hafen an der ganzen pacifiſchen Küſte von Nordamerika iſt. Der Hafen, am Ende der überaus tiefen und inſelfreien Juan de Fucaſtraße belegen, iſt ein herrliches, natürliches Felſenbecken, eine Meile lang und eine breit, 6—8 Faden tief dicht am Lande. Trinkwaſſer iſt reichlich vorhanden, der Ankergrund gut. Die Einfahrt iſt enge, jedoch zu jeder Zeit leicht zugänglich, der Waſſerſpiegel im Innern des Beckens ruhig, wie ein Landſee. Ackerbau wird in der Umgegend von

Victoria mit Erfolg betrieben. Der Ackergrund besteht hier aus einer Lage von 2 Fuß tiefer schwarzer Erde auf einem Unterboden von hartem Thon; Weizen, Gerste, Erbsen, Bohnen, Kartoffeln gedeihen vortrefflich. Die Kartoffel wird schon lange von den Indianern im Süden der Insel in Menge gezogen. Victoria ist entfernt von Honolulu 2370 englische Meilen, von Japan 4400, von Schanghai 5000, von Kanton 6900, von Sidney 7230, von Singapore 8200, von San-Francisco 800 englische Meilen.

Geschichte. Der Grieche Apostolos Valerianos, welcher unter dem Namen Juan de Fuca in spanischen Diensten stand, entdeckte 1592 die nach ihm benannte Meerstraße, indem ihn die spanische Regierung an diese Küsten, wo man damals den Ausgang der vielgesuchten Nordwestdurchfahrt vermuthete, gesandt hatte, um dieselben gegen die Engländer zu schützen. James Cook berührte 1778 auf seiner dritten Entdeckungsreise Cap Flattery am Eingang der Juan de Fucastraße und Nootkasund an der Westseite der Insel. Die Insel wurde 1789 von den Spaniern besetzt; England aber erzwang sich von Spanien die Abtretung gewisser Grundstücke am Nootkasund, und sandte 1792 den Kapitän Vancouver hin, um dieselben in Besitz zu nehmen. Vancouver umschiffte die Insel und nannte sie nach dem damaligen spanischen Commandanten Quadra. Die Insel wurde später von den Spaniern verlassen, und erst in jüngster Zeit von der Hudsonsbaigesellschaft, welche hier Fort Victoria anlegte, in Betrieb genommen. England wurde im Oregonvertrag von 1846 seitens Amerikas im Besitz der Insel anerkannt, worauf die englische Regierung im Jahre 1849 der Hudsonsbaigesellschaft den Territorialbesitz der Insel provisorisch auf zehn Jahre übergab. Da die englische Regierung aber 1859 Britisch-Columbia als Colonie constituirte, die Gesellschaft auch die ihr gestellte Bedingung, die Vancouversinsel zu colonisiren, nicht eingehalten hatte, so wurde der Freibrief der Gesellschaft bezüglich der Vancouversinsel nicht erneuert, sondern dieselbe zu einem integrirenden Theil der Colonie Britisch-Columbia erklärt.

Die Königin-Charlotteninseln werden nur von Eingeborenen bewohnt, die wild und feindselig sind und hauptsächlich von Fischerei, die an der dortigen Küste sehr ergiebig ist, und von Kartoffelbau leben. Im Jahre 1850 wurde daselbst Gold entdeckt, Näheres ist aber darüber nicht bekannt geworden.

B. Das russische Nordamerika begreift innerhalb der oben bereits angegebenen Grenzen den Nordwesttheil des Continents, welcher westlich vom Meridian des St.-Eliasberges (141° westlich von Greenwich) liegt, nebst den aleutischen, den an der Halbinsel Aljaska, im Beringsmeere und an der Nordküste jenes Theils des Continents belegenen Inseln, ferner den im Norden der Dironsstraße und der Simpsonmündung der Westküste des Continents anliegenden Archipel nebst einem von der Simpsonmündung bis zum St.-Eliasberge sich hinziehenden, $7\frac{1}{2}$ Meilen breiten Küstensaume am Festlande. Der Nordwesttheil des nordamerikanischen Festlandes bildet mit der Halbinsel Aljaska und deren Fortsetzung, der aleutischen Inselline, und mit der gegenüberliegenden nordöstlichen Halbinsel Asiens bis zur Lena ein Ganzes, eine bogenförmig erhobene Landstufe, durch welche das amerikanische Landsystem dem der Alten Welt fest angeschlossen ist. Der Anhub dieser bogenförmigen Stufe ist die zwischen der Herschelinsel, nordwestlich der Mackenziemündung, und Point Barrow (Cap Nuwuk der Russen, 71° 23′ 31″ nördl. Br., 156° 21′ 32″ westl. L.) sich in gerader westnordwestlicher Linie erstreckende Nordküste; der äußere Rand des Bogens ist ein Gebirgszug, welcher südlich von der Herschelinsel aus, dann in der Aljaska südwestlich, in der hohen Linie der Aleuten westsüdwestlich und endlich um die nordöstliche Halbinsel Asiens im Stanowoi- und Aldangebirge westlich und dann nördlich setzt und erst in Neusibirien ausläuft. Der innere Rand des Bogens läuft von Point Barrow bis Cap Hope (wo die Küstenlinie durch den tiefen Einschnitt des Kotzebuesunds unterbrochen ist), dann bis Cap Prince of Wales südwestlich, sodaß dieses Cap (Cap Nychta der Russen, 65° 33′ 30″ nördl. Br., 167° 59′ westl. L.) den westlichsten Punkt des Continents von Amerika bildet, dann in den Diomedinseln in der Beringsstraße westlich, dann vom Ostcap bis zum Cap Schelagskoi an der Nordostküste von Asien nordwestlich. Diese bogenförmige Stufe erscheint mithin in der Mitte durch das Beringsmeer und die Beringsstraße unterbrochen, wie denn am Umbug der Erhebungen eine Unterbrechung sehr häufig vorkommt; doch ist die Erhebung hier wenig unter dem Meeresspiegel verblieben, weshalb diese Meerestheile durchgehends sehr seicht sind und nur eine Tiefe von 20 — 27 Faden haben. Diese unterseeische Landerhebung reicht auch westlich von Point Barrow bis zu der damit parallel gelegenen Heraldinsel, bis wohin das Meer überall nur eine Tiefe von höchstens 170 Fuß (auf der großen Heraldbank nur 15—17 Faden)

hat, während an der Nordküste der Heraldinsel sofort 900 Faden Tiefe erscheint. Es bildet mithin dieser Landbogen ein festes, den Großen vom Arktischen Ocean scheidendes Verbindungsglied der beiden Continente und dabei einen um so sicherern Damm gegen das Eindringen der kalten arktischen Gewässer und der mächtigen Polareismassen in den Pacifischen Ocean, als eben infolge jener Seichtigkeit und der Enge der Beringsstraße durch dieselbe eine so heftige, schleusenartige Strömung ununterbrochen aus dem Großen in den Arktischen Ocean fließt, daß jene Gewässer und Eismassen davon abgehalten und dem einzigen Ausströmungsthore des Arktischen Oceans, dem dem Nordosten Amerikas vorliegenden Archipel zugewiesen werden, wobei denn zugleich eine beträchtliche Masse warmen Wassers dem Arktischen Ocean zugeführt wird. Die Flut des Großen Oceans reicht längs der ganzen Nordküste von Amerika bis zur Bellotstraße, wo die atlantische Flut ihr entgegentritt.

Der Wurzelpunkt der ganzen Erhebung ist die nordwestlich der Mackenziemündung (noch innerhalb der britischen Grenze) belegene Herschelinsel. Südlich hiervon und bis Point Manning erhebt sich in einer überraschend regelmäßigen Folge von schmalen hügeligen Terrassen der Hauptanstieg, welche Terrassen, nach Südwesten ablaufend, sich nach Süden zu allmählich ausweiten, nämlich erst eine, bei der Herschelinsel nur einige, bei Point Manning an 20 Meilen breite niedrige Küstenstufe, dann eine 2300 Fuß, dann eine 3200 Fuß, dann eine 4650 Fuß hohe Stufe (die der Romanzowgebirge), worauf sich — etwa halbwegs zwischen der Nordküste und der Aljaska — ein Hochgebirge erhebt, in welchem sämmtliche Flüsse des Landes entspringen. Die bedeutendsten unter diesen Flüssen sind der Colville (Nigalek Kok oder Gänsefluß), welcher nach Norden in die Harrisonbai am Eismeer fließt, der Kok, welcher nordwestlich in den Wainwright Inlet, der Kunatak, welcher südwestlich in den Kotzebuesund, der Kowak, welcher ebenfalls in den Kotzebuesund, der Jukon oder Kwichpak, welcher südwestlich in den Nortonsund, der Kuskokwin, welcher südwestlich nach Cap Newenham fließt, ferner der Peel und der Porcupine, welche östlich nach der Mackenziemündung fließen, endlich der Atna (Kupferfluß), welcher auch östlich, vom Rande des Hudsonsbaibeckens her Zuflüsse erhält und beim Wrangel und St.-Elias vorbei in einer jener außerordentlich tiefen Schluchten, welche gewöhnlich die Grenze zweier Erhebungen bezeichnen, nach Süden fließt und westlich vom St.-Elias mündet. Von diesem Hochlande im Osten senkt sich das Land in der erwähnten Reihe von Terrassen nach Westen; nach Süden zu aber setzt es sich unmittelbar in der über 70 Meilen langen Halbinsel Aljaska fort, welche nur aus einer hohen, schneebedeckten, theilweise vulkanischen Bergkette besteht, aus der sich, am Nordanfang der Halbinsel, zwei kolossale Kegel erheben, von denen der eine, der Vulkan von Cook's Inlet, 11270 Fuß, der andere, der Ilämän; eine nach beiden Seiten der Aljaska weithin sichtbare Landmarke, 12066 Fuß hoch ist. Die Aljaska setzt sich sodann in der bogenförmigen Reihe der Aleuten fort, welche sämmtlich von hohen, steilen, schneebedeckten, theilweise vulkanischen Bergen durchzogen werden. Des Archipels und Küstensaums im Süden des St.-Elias ist als in physischer Hinsicht zum Rande des Hudsonsbaibeckens gehörig bereits unter britisches Amerika hinsichtlich der Bodengestaltung Erwähnung geschehen.

Das Klima ist auch in dem continentalen Theile des Russischen Amerika milder als in denselben Breiten des Ostens des Continents, auch minder kalt als auf den gegenüberliegenden Theilen Asiens, was von der warmen Einströmung in der Beringsstraße und den vorherrschenden westlichen Winden herrührt. Der Boden erzeugt eine Menge von Beeren und eßbaren Wurzeln; an den Ufern des Nortonsundes werden mit Erfolg Kohl, Rettiche und Rüben gebaut; an den Flußufern finden sich überall, selbst bis ans arktische Gestade, Weiden und Erlen, jedoch immer zwerghaft, höchstens 5 Fuß hoch. Auch auf den Aleuten finden sich nur zwerghafte Weiden und Erlen, doch sonst schon eine kräftige Vegetation. Die Aljaska bildet eine auffallende klimatische Grenzscheide. Südlich von derselben, auf der Insel Kadjack, tritt sofort hochstämmiger Baumwuchs auf, und auf den King George III. und Prince of Walesarchipeien finden sich wirklich herrliche Waldungen. Sitcha (Neuarchangel), in gleicher Breite mit Nain auf Labrador, hat eine mittlere Wintertemperatur von 1° 52′, Nain von — 18° 48′; Sitcha hat eine mittlere Sommertemperatur von 13° 50′, Nain von 7° 57′. Dabei ist jedoch Sitcha wesentlich im Nachtheil gegen Gothenburg, das gleichfalls in derselben Breite liegt; denn, obgleich Gothenburg im Winter um fast 2 Grade kälter ist, ist es doch im Sommer um $3^1/_2$ Grade wärmer. Daher gedeiht in Sitcha kein Weizen und nicht einmal Roggen, während in Norwegen Weizen bis 64, Roggen bis 69, Gerste bis 70 Grad gedeiht. Sitcha hat ein außerordentlich feuchtes Klima, ein Drittel des Jahres regnet und schneit es ununterbrochen.

Producte. Im continentalen Theile gewähren das Arktische und das Beringsmeer ver-

ſchiedene Arten Walfiſche, den Narwal, das Walroß, vier Arten von Seehunden, den Eisbär; die Flüſſe den Lachs, den Hering und den Stint. Das Land enthält das Renthier, den Imna (das Argali oder ſibiriſche Schaf), den Haſen, den braunen und ſchwarzen Bär, den Vielfraß den Marder, den Wolf, den Luchs, den blauen und den ſchwarzen Fuchs, den Biber, die Moſchusratte, den Lemming, im Sommer Vögel in großer Menge, beſonders Gänſe im Innern und Enten an der Küſte, im Winter bleibt das Schneehuhn und der Rabe. Im Norden findet ſich Reißblei, im Süden in der Nähe des Atna Kupfer. Die Aleuten ſind reich an Fiſchen, Füchſen, Renthieren, Seehunden und Seeottern. Der King George III. und Prince of Walesarchipel liefert außer dem Ertrag der Jagd und des Fiſchfangs vorzügliches Nutzholz, welches durch Schneidemühlen auf Sitcha verarbeitet wird. Auch findet auf Sitcha Schiffbau ſtatt.

Die eingeborene Bevölkerung der Nord- und Weſtküſte des continentalen Theils beſteht aus ungefähr 2500 Eskimos. Im gebirgigen Innern bis zum Peel und zum Kwichpak ſitzt der Indianerſtamm der Kutſchin (Koljuſchen), welche das am Atna gewonnene Kupfer und das von den Ruſſen eingehandelte Eiſen zu ſchmieden verſtehen und eine vorgeſchrittene Bildung beſitzen ſollen. Die Bewohner der Aleuten gehören zur oſtaſiatiſchen Raſſe und ſchließen ſich zunächſt der kamtſchadaliſchen Familie an; es ſind ihrer 6000.

Die Verwaltung des ruſſiſchen Amerika iſt durch ein kaiſerliches Privilegium vom Jahre 1799 einer Handelsgeſellſchaft, der Ruſſiſch-Amerikaniſchen Compagnie übergeben worden. Auf den Aleuten muß jedes männliche Individuum der Compagnie einen vierjährigen Dienſt leiſten, welcher beſonders im Betrieb der Pelzjagd beſteht, wobei die Compagnie für jedes Fell nach einer feſtgeſetzten Taxe in verlangter Waare zahlt. Auch nach Ablauf ihrer Dienſtzeit können die Aleuten den Ertrag ihrer Jagd und Fiſcherei nur an die Compagnie verkaufen. Die Aläskaer müſſen der Compagnie einen jährlichen Tribut von Fellen entrichten. Die übrigen eingeborenen Stämme ſind unabhängig, und werden die Felle von denſelben nur durch Tauſchhandel erworben. Aus den Hauptniederlagen der Compagnie werden die Producte auf deren Schiffen nach Petropaulowsk in Kamtſchatka, nach Ochotsk in Sibirien und nach Nikolajewsk am Amur gebracht. Die Producte beſtehen hauptſächlich in den Fellen der Seeotter, Flußbiber, Fluß- und Landotter, ſchwarzen Füchſe, ſchwarzbäuchigen Füchſe, rothen Füchſe, Polarfüchſe, Luchſe, Vielfraße, Zobel (Marder), Sumpfottern, Wölfe, Bären, Biſamratten, Seebären (Fur-seal, Phoca ursina), in Fiſchbein, Walroßzähnen, Bibergeil. Die Compagnie beſitzt an 60 Schiffe, welche größtentheils in Sitcha ſelbſt erbaut ſind. Das Hauptcomptoir der Compagnie iſt zu Neuarchangel (Novo-Archanguelsk 57° 2′ 57″ nördl. Br., 135° 29′ 8″ weſtl. L.), welches die Ausbeute aus dem ganzen Gebiet einſammelt und die andern Bezirke mit den erforderlichen Proviſionen, Materialien und Waaren verſieht. Der Platz, belegen auf die Weſtſeite der Inſel Baranow am Sitka- (Sitcha-) Meerbuſen (Norfolkſund), hat einen vortrefflichen Hafen und an 1500 Einwohner, unter welchen an 500 Ruſſen. (Vgl. **Vereinigte Staaten von Amerika**, Unionsverfaſſung und Geſchichte.) W. B.

Normannen. Skandinavien verdankt, nach der Sage, ſeine erſte Bevölkerung Nomadenſtämmen, die, aus der Gegend des Schwarzen Meeres verdrängt, gegen Norden ſo lange fortgezogen waren, bis die See ihren Wanderungen ein Ziel ſetzte. Sie führten den gemeinſchaftlichen Namen Joten, zu denen die Cimmerier gehörten, die der an Deutſchland grenzenden nördlichen Halbinſel ihren Namen gaben. Auf ſie folgten ſpäter andere Stämme, Aſen und Gothen, vom Fluß Tanais und See Möotis kommend, und verdrängten zum Theil die frühern Anſiedler.[1]) Dieſe wanderten hierauf in ſüdlicher Richtung fort, wobei ſie durch Anſchluß mehrerer germaniſcher Stämme immer mächtiger anſchwollen und, von der milden Sonne des Südens gelockt, ihren Zug ſo lange fortſetzten, bis ſie mit den Römern feindlich zuſammentrafen und nach mehreren blutigen Schlachten der Übermacht derſelben unterlagen. Die Gothen ließen ſich in den ſkandinaviſchen Ländern unter ihrem Oberhaupte Odin nieder, dem ſie in der Folge göttliche Verehrung erwieſen. Er, ſammt zwölf andern höhern Weſen (Aſen)[2]), an deren Spitze er ſtand, lenkte die Schickſale des Volks. Odin wurde als Erfinder des Landbaues und der Baukunſt betrachtet, was anzudeuten ſcheint, daß er das Volk in eine ſeßhafte Lebensweiſe eingeführt habe. Auch die Erfindung der Dichtkunſt, Schreibkunſt (Runenſchrift) und der Kunſt, Kriegsheere zu ordnen, ward ihm beigemeſſen. Ferner ſoll er Geſetze gegeben, Reli-

1) Suhm, Geſchichte der Dänen (überſetzt von Gräter), Bd. I, Abth. 1, S. 7 fg.

2) Ihre Namen ſind: Odin, Thor, Frey, Tyr, Niord, Heimdal, Braga, Widar, Hother, Wale, Uller, Häner. Suhm, Bd. I, Abth. 1, S. 50.

gionsgebräuche eingeführt, dabei Menſchenopfer geboten haben; daher ihm die Gefangenen geſchlachtet und ſeine Altäre mit deren Blut beſprengt wurden.[3]) Endlich ſoll er auch zuerſt Tempel erbaut und bei denſelben Feſte geſtiftet haben, zu deren Feier das Volk ſich verſammelte, wodurch dem Lande diejenige Weihe ertheilt ward, welche in den Gemüthern Liebe und Anhänglichkeit an die Heimat erweckt, ſowie die feſtlichen Verſammlungen dazu anregten, ſich inniger aneinander zu ſchließen und Feindſeligkeiten abzuthun, welches alles eine Milderung der Sitten vorbereitete.

Nach den Verheißungen, welche Odin ſeinen Anhängern gab, ſollten ſich die tapfer fechtend im Kampf Gefallenen zu ewiger Freude in Walhalla wiederfinden. Niemand ſollte eher ſterben, als nachdem die Schickſalsgötter ſeinen Tod beſchloſſen haben, dann aber niemand dem Tode entrinnen können.[4]) Indem hierdurch Tapferkeit und Verachtung des Todes zur erhabenſten Tugend, zur Quelle des höchſten Glücks erhoben ward, mußten die wilden Gemüther von heftigſter Begierde nach Kampf entzündet und zu den kühnſten Thaten fortgeriſſen werden. Es wurden daher ſelbſt Weiber von dieſer Kampfluſt ergriffen, und die Sage rühmt manche ſogenannte Schildjungfrau, die bei allen Reizen der Weiblichkeit ſich durch Heldenmuth auszeichnete.[5]) Viele wurden ſo fanatiſch entflammt von den Verheißungen Odin's, daß ſie ohne Schutzwaffen in den Kampf zogen und Raſenden gleich auf den Feind losſtürzten[6]); ſie wurden Berſerker (Serk- oder Panzerloſe) genannt.

Die Hauptnahrung, beſonders der Vornehmern, war Fleiſch, ihre Hauptbeſchäftigung ſonach Jagd und Viehzucht. Dabei bezeichnet es ihre rohen Sitten und ihren wilden, zur Grauſamkeit ſich hinneigenden Charakter, daß, der Sage nach, ſogar bei Königsmahlen den Gäſten aus Muthwillen die ſtärkſten Knochen des verzehrten Fleiſches an die Köpfe geſchleudert wurden, was nicht nur ſchwere Verletzungen, ſondern ſelbſt den Tod zur Folge hatte.[7])

Zur Beſeitigung von Streitigkeiten unter ihnen ſelbſt hatte Odin ein ſeinem Götterrathe nachgebildetes Zwölfmannengericht eingeſetzt, beſtehend aus den zwölf Angeſehenſten des Volks, welches der Keim der engliſchen Geſchworenengerichte ſein ſoll.[8]) Daſſelbe wurde (788 n. Chr.) von Regner Lodbrok, König in Dänemark, wiederhergeſtellt[9]), woraus folgt, daß es, vermöge der vorherrſchenden Sitte des Zweikampfes, lange Zeit außer Übung geblieben ſein muß.

Das Land war rauh und unfruchtbar und erzeugte, zumal bei mangelhafter Bebauung, nicht die für eine bedeutende Volksmenge nothwendigen Unterhaltsmittel. Es entſtand daher, ſolange ſie, des Schiffbaues unkundig, noch nicht zur See auf Raub auszuziehen pflegten, nicht ſelten Hungersnoth, deren ſie ſich dadurch erwehrten, daß entweder die Alten und Schwachen getödtet wurden oder die Jüngern auswanderten. So ward einſt bei eingetretener Hungersnoth im Thing, d. h. in der Verſammlung der freien Männer, beſchloſſen, alle Greiſe und Kinder zu tödten und nur die zum Ackerbau Tauglichen am Leben zu laſſen. Eine Frau, Mutter von Kindern, mahnte von der Vollziehung dieſer grauſamen Maßregel ab und ſchlug vor, durch das Los zu beſtimmen, wer ſterben ſolle: treffe dieſes die Alten, ſo möchten die Jungen das Land verlaſſen. Der Vorſchlag fand Zuſtimmung, und es zog danach der dritte oder neunte Mann aus dem Lande, welche ſich im Lüneburgiſchen und in der Altmark niedergelaſſen und von den Vandalen wegen ihrer langen Bärte den Namen Longobarden erhalten haben ſollen.[10])

Von Odin bis zu Gorm dem Alten, dem Gründer der däniſchen Herrſchaft (um 880), erwähnt die Sage eine Reihe fabelhafter Könige von Lethra (Seeland) und neben dieſen noch viele andere in den übrigen Ländern des Nordens, da jeder Herr über eine kleine Inſel oder einen kleinen Bezirk, ſowie jeder Häuptling einer auf Abenteuer ausziehenden Schar König hieß, daher die Häuptlinge der zur See Ausziehenden Seekönige genannt wurden. Dieſe, von Thatendrang erfüllt und von den heftigſten Leidenſchaften beherrſcht, lagen ſammt ihren Anhängern in faſt beſtändigen Kämpfen gegeneinander[11]) und verübten hierbei nicht minder greuliche Thaten ſelbſt an ihren nächſten Angehörigen wie die, welche aus der griechiſchen Heldenzeit als Beiſpiele ſchrecklichſter Ausartung der menſchlichen Natur dem Andenken erhalten worden ſind. Mit öfterer Hungersnoth im Bunde hätte dieſes zur Aufreibung der Bevölkerung führen müſſen,

3) Suhm, Bd. I, Abth. 1, S. 23 fg., 29; Abth. 2, S. 93, 230 fg.
4) Suhm, Bd. I, Abth. 1, S. 33.
5) Depping, Histoire des expéditions maritimes des Normans (Paris 1826), Thl. I, Kap. 2.
6) Suhm, Bd. I, Abth. 1, S. 48. 7) Suhm, Bd. I, Abth. 2, S. 52 u. 53.
8) Suhm, Bd. I, Abth. 1, S. 50, 357. 9) Suhm, Bd. I, Abth. 2, S. 344 u. 345.
10) Suhm, Bd. I, Abth. 1, S. 42—44. 11) Depping, Thl. I, Kap. 2.

wäre nicht ihr kühner, unternehmender Geiſt mehr und mehr auf Schiffbau und ferne Seefahrten gelenkt worden, wodurch ſie ſich unter dem Namen Normannen, welcher Dänen, Schweden und Norweger, wol auch Angeln und Sachſen begreift, beſonders den Bewohnern der an der Nordſee gelegenen Länder, die ſich unter der Herrſchaft der Römer zu Cultur und Wohlſtand erhoben hatten, während länger als eines Jahrhunderts durch ihre Raubzüge und Verwüſtungen furchtbar gemacht haben. Dabei unterließen ſie nicht, auch die rauhen, unbewohnten Theile der Nordſee, die Orkaden und die Inſel Island aufzuſuchen und ſich ſogar dort anzuſiedeln. Die letztgenannte Inſel entdeckten ſie dadurch, daß einſt (861) der Sturm einige ihrer Schiffe dahin verſchlug. Auf gleiche Weiſe gelangten ſie nach Grönland und, wie man glaubt, ſogar bis zur Küſte von Nordamerika, die ſie daher ebenfalls zuerſt entdeckt haben ſollen.[12]) Da nun aber ein Volk auf ſolcher Culturſtufe wie die Normannen weder die nöthigen Werkzeuge noch einen bedeutenden Grad von Kunſtfertigkeit beſitzt, rohe Stoffe in nur geringer Vollkommenheit für menſchliche Zwecke zu verarbeiten und zuzubereiten, ſo kann ihr Schiffsbau nur äußerſt mangelhaft geweſen ſein, wie denn auch die große Anzahl ihrer Schiffe und der Umſtand, daß ſie mit denſelben auf den Flüſſen bis tief in das Innere der Länder vordrangen, auf ihre Kleinheit und leichte Bauart ſchließen läßt. Um ſo mehr muß man erſtaunen, daß ſie ſich mit ſolchen Fahrzeugen in weite Fernen wagten und viele Tage und Nächte hindurch den Stürmen und Wogen einer furchtbaren See trotzten.

Die Nachbarn der Normannen waren insbeſondere die Jüten, Angeln und Sachſen, übereinſtimmend mit jenen in Lebensweiſe, Sitten und Charakter. Dieſelben wurden im 5. Jahrhundert, als die Römer, durch die von allen Seiten ihre Provinzen anfallenden Barbaren bedrängt, Britannien räumten, von den ſich ſelbſt überlaſſenen, unter der römiſchen Herrſchaft entnervten Briten gegen ihre Feinde, die Picten und Scoten, zu Hülfe gerufen. Dem Rufe folgend, fanden ſie ſich unter ihren Häuptlingen Hengiſt und Horſa in ſtarker Anzahl ein. Als ſie aber die Picten und Scoten beſiegt hatten, bewieſen ſie ſo wenig Luſt, das Land wieder zu räumen, daß vielmehr ihre Landsleute fortwährend in großer Menge aus der Heimat hinüberzogen, an welchen ſich immer mehr häufenden Überzügen auch die Normannen theilnahmen. Es brach deshalb zwiſchen den Eingeborenen und den Fremden über den Beſitz des Landes ein Krieg aus, der länger als ein Jahrhundert hindurch mit abwechſelndem Glück und großer Erbitterung geführt ward, und infolge deſſen die Fremden, ſtets durch neue Streitkräfte aus der Heimat unterſtützt, mehr und mehr die Oberhand gewannen und die Briten zuletzt auf Wallis und Cornwallis eingeſchränkt wurden.

Wie ſonach die Sachſen den Briten verderblich geworden waren, ſo ſcheinen ſie auch der fränkiſchen Macht bedrohlich geweſen zu ſein, welche Gefahr daher Karl der Große durch ihre Unterwerfung abzuwenden ſuchte. Dieſe gelang ihm erſt nach länger als dreißigjährigen blutigen Kriegen, worauf er ſie, um ihre Wildheit zu bändigen und ihre Kraft zu brechen, gewaltſam zum Chriſtenthum bekehren und zum Theil in das Innere ſeines Reichs verpflanzen ließ. In den Kriegen mit den Franken dienten den Sachſen ihre Nachbarn, die Normannen, zu kräftiger Stütze, indem ſie bei denſelben nach ihren Niederlagen nicht nur Zuflucht, ſondern auch die Mittel fanden, den Kampf ſtets mit neuen Kräften fortzuſetzen. Außerdem aber thaten die Normannen den Feinden der Sachſen dadurch Abbruch, daß ſie deren Küſtenländer mit Raub und Verwüſtung heimſuchten, wozu ſie jedoch weit mehr durch Mangel an Lebensmitteln in der Heimat und durch die bei ihnen vorherrſchende Begierde nach Kampf und Beute beſtimmt wurden, als durch die Abſicht, den Sachſen zu helfen. Karl der Große verkannte nicht, daß dem Unheil, womit dieſe Feinde forthin ſeine Länder bedrohten, nur durch daſſelbe Mittel gründlich zu wehren ſei, welches er gegen die Sachſen angewendet hatte. Die Anſtrengungen aber und die lange Zeit, die es koſtete, die letztern zu bändigen, mußten ihn, zumal im höhern Lebensalter, um ſo mehr abſchrecken, daſſelbe gegen die Normannen zu verſuchen, als dieſe gegen ſeine Angriffe durch ihre weite Entfernung von dem Mittelpunkte ſeiner Macht ſowie durch Klippen und Meere geſichert waren. Karl verfuhr deshalb gegen ſie nur vertheidigend, indem er zum Schutz der Küſten Befeſtigungen anlegen und eine Flotte erbauen ließ; und da ihnen überdies ſeine Perſönlichkeit Furcht einflößte, ſo waren, ſolange er lebte, die fränkiſchen Küſtenländer ihren Anfällen nur im geringen Maße unterworfen. Nach ſeinem Tode aber brach das Verderben mit unwiderſtehlicher Gewalt hauptſächlich über Niederland und Frankreich los. Nicht

12) Waſhington Irving, Geſchichte des Lebens und der Reiſen Chriſtoph Columbus'. Aus dem Engliſchen, Buch 1, Einleitung.

nur die Küstenländer waren nunmehr den räuberischen Anfällen der Normannen beständig preisgegeben, dieselben drangen sogar auf ihren flachen Fahrzeugen auf den Flüssen bis tief in das Innere ein, verwüsteten die Felder, plünderten und zerstörten Dörfer und Städte, schleppten eine Menge von Menschen in die Sklaverei oder brachten sie auf die grausamste Weise ums Leben. Vorzüglich wüteten sie gegen die Geistlichen sowie gegen Kirchen und Klöster. Die Nachricht von ihrer Ankunft verbreitete weithin Angst und Schrecken; jedermann suchte Rettung in schleuniger Flucht, die indeß nicht selten durch die außerordentliche Schnelligkeit vereitelt ward, womit sie unversehens die verschiedenen Orte überfielen. [13]) Statt bei muthigen Herzen und kräftigen Fäusten suchte man voll Aberglaubens Hülfe und Rettung bei den Knochen der Heiligen, die man dem Feinde entgegentrug. [14]) Erwägt man, daß diese Greuel sich fast von Jahr zu Jahr wiederholten, so ist es kaum zu begreifen, wie es kam, daß dieses alles geduldig ertragen wurde, daß nicht die Kraft der Nation zu nachdrücklichem Widerstande aufgeboten, nicht durch eine stets gerüstete allgemeine Bewaffnung Freiheit, Leben und Besitzthum gegen die Wuth so grausamer Feinde zu schützen gesucht wurden. Die Ursachen hiervon lassen sich nur erkennen einestheils in dem Zwiespalte und in der Eifersucht der Machthaber sowie in ihrer Unfähigkeit, die Kräfte des Reichs vereinigt nach Einem Ziele zu lenken, anderntheils und hauptsächlich in der Verarmung, Unterdrückung und Verknechtung des Volks (eine Folge der Eroberung durch die Römer und Franken), welche in ihm Gemeingeist, Muth und jedes Interesse an der Vertheidigung des Landes erstickt hatten.

Von den sich einander bekämpfenden Söhnen Ludwig's des Frommen rief der älteste die Normannen sogar gegen seine Brüder zu Hülfe herbei und überließ ihnen zum Lohn die Insel Walcheren nebst einem Theile von Zeeland, von wo sie dann in jedem Jahre in Niederland und Frankreich einfallen konnten. Unter Karl dem Kahlen verschanzten sie sich im Innern von Frankreich zuerst auf einer Insel der Seine, dann aber bemächtigten sie sich der festen Stadt Angers, und von beiden Orten aus verübten sie in allen Richtungen Raub und Verwüstungen, worauf sie ihre Beute und ihre Gefangenen in der Befestigung in Sicherheit brachten. [15]) Nicht minder errichteten sie in Deutschland, unter Karl's des Dicken Herrschaft, eine Verschanzung bei Haslov an der Maas, von wo sie das Land weit umher ausplünderten, eine Menge Menschen mordeten und ihre Zerstörungswuth besonders an den Städten Aachen, Köln, Trier, Bingen, Mainz, Worms ausließen. Es wurde ein Kriegsheer versammelt, um den Feind in seiner Verschanzung einzuschließen und zu vernichten; nach kurzer Belagerung jedoch erkaufte Karl von ihnen für Geld und Landesabtretung Frieden und Abzug. Hierdurch zu neuen Unternehmungen ermuthigt, erlitten sie endlich unter Arnulf eine Niederlage an der Dyle in Brabant (891), wodurch sie bestimmt wurden, Deutschland in Ruhe zu lassen, das ohnehin ihrer Raubsucht weniger Nahrung darbot als diejenigen Länder, welche bereits durch die Römer cultivirt worden waren.

Desto schrecklicher wütheten sie in Frankreich fort, wo im Jahre 911 eine Schar unter dem Häuptling Rollo (Rolf), der sich bereits durch frühere Raubzüge furchtbar gemacht hatte, auf der Seine wiederholt bis Paris vordrang, während gleichzeitig andere unter dem Oberbefehle desselben Häuptlings stehende Scharen auf der Loire und Garonne die westlichen Provinzen anfielen. Die Grausamkeit dieser Barbaren, ihre Greuel und Zerstörungen erweckten einen allgemeinen Schrei des Entsetzens, und der schwache Beherrscher Frankreichs, Karl der Einfältige, mit seinen Rathgebern wußte kein anderes Mittel, das Land von dieser Geisel zu befreien, als den Erzbischof von Rouen an den Häuptling der Normannen zu senden, um ihm die Hand seiner Tochter nebst einer ausgedehnten Provinz zur Niederlassung für ihn und seine Krieger anzubieten, wenn er dem Reiche den Frieden schenken und dem Könige als Oberlehnsherrn huldigen wolle. Rollo, der, mit seinen Genossen aus der Heimat verbannt, keine bleibende Stätte hatte, ging hierauf bereitwillig ein; die Bedingungen des Friedens wurden festgesetzt und von beiden Seiten beschworen, worauf sich die Normannen in der nach ihrem Namen benannten Provinz in der Form der Lehnseinrichtung niederließen. [16]) Rollo theilte nämlich das ihm zunächst verliehene Land in Grafschaften ein, womit er seine Unterbefehlshaber und diese wieder mit kleinern Stücken andere Krieger beliehen. Alle waren ihm als Herzog und Lehnsherrn zur Treue verpflichtet, mußten auf seinen Ruf unter die Waffen treten und seinen Befehlen gehorchen. Die

13) Depping, Thl. I, Kap. 4. 14) Depping, a. a. O.
15) Depping, Thl. I, Kap. 5 u. 6.
16) Simonde Sismondi, Histoire des Français, III, 327 fg.

Verletzung dieser Pflichten zog den Verlust des Lehns nach sich. Indem durch diese Einrichtung die Normannen an Grundbesitz gefesselt und an eine geregelte Lebensordnung gewöhnt wurden, dabei durch die Annahme des Christenthums, wozu sie sich gleichzeitig verstanden, eine Milderung ihrer Sitten und ihres Charakters vorbereitet ward, so hatte dieses die Folge, daß sie demnächst für die Länder, deren furchtbarste Geisel sie sonst waren, eine Schutzwehr gegen feindliche Angriffe wurden.

Die Verschiedenheit des Charakters der Franken und Normannen leuchtet insbesondere aus folgender Thatsache hervor, die sich bei der Belehnung Rollo's zutrug. Es wurde nämlich als angeblich nothwendige Form dieser Handlung verlangt, Rollo solle vor dem Könige niederknien und ihm den Fuß küssen, was er aber mit Stolz als unwürdig verweigerte. Auf wiederholtes Ermahnen, dieser Ceremonie sich zu unterziehen, befahl er einem seiner Krieger, es statt seiner zu thun. Dieser ergriff hierauf den Fuß des Königs und streckte ihn hoch empor, sodaß der König rücklings zu Boden fiel, worüber die Normannen ein Gelächter erhoben, die Franken aber voll Furcht vor neuen Angriffen derselben jede Äußerung des Unwillens sorgfältig unterdrückten. [17])

Norwegen zerfiel in eine Menge kleiner Distriete mit ebenso vielen Häuptlingen, Könige genannt, unter welchen in der letzten Hälfte des 9. Jahrhunderts Harald Haarfager, durch Kraft des Geistes über die andern hervorragend, nach größerer Macht und unbeschränkter Gewalt strebte. Es gelang ihm, zuerst die nächsten Districte zur Unterwerfung zu zwingen, darauf aber, nachdem er seine vereinigten Gegner in der blutigen Seeschlacht bei Hafursfiord (872) besiegt, sich der Herrschaft über Norwegen zu bemächtigen. Zur Befestigung dieser verbannte er seine Gegner, worunter sich auch Rollo befunden haben soll. Während dieser letztere sich nun der Seeräuberei ergab, sodann aber in Frankreich eine Feudalherrschaft gründete, siedelten sich andere Verbannte auf der Insel Island an und faßten den Entschluß, nur unter einer solchen Verfassung zu leben, wodurch ihnen allen die Freiheit, um welcher willen sie die Heimat verlassen mußten, für immer verbürgt werde. Sie gründeten sonach einen Freistaat, und zwar mit solchem Erfolge, daß lange Zeit nirgends in Europa Freiheit und Sicherheit so glücklich wie hier bestanden haben sollen, weshalb viele ihrer Landsleute, um der Unterdrückung in der Heimat zu entgehen, sich ihnen zugesellten und die Auswanderungen aus Norwegen so häufig wurden, daß Harald nöthig fand, sie mit einer Abgabe zu belasten. [18])

Durch die Ansiedelung Rollo's und seiner Genossen wurde Frankreich von den bisherigen Schrecknissen nicht sogleich völlig frei. Andere Haufen, unter Häuptlingen, die von Rollo unabhängig waren, fuhren fort, das Land zu plagen, und konnten zum Theil ebenfalls nur durch Einräumung von Land beruhigt werden. [19]) Erst dann hörten die Normannen auf, eine Geisel Europas zu sein, als sie sich an eine geregelte bürgerliche Lebensordnung gewöhnten und das Christenthum, seinen Einfluß auf sie äußernd, ihnen Milde und Schonung gegen ihre Mitmenschen einflößte.

Länger als Frankreich hatte England von den Normannen zu leiden, da die dänischen Könige aus dem Grunde Ansprüche auf die Herrschaft über diese Insel machten, weil ihre Landsleute sie einst in Verbindung mit den Sachsen und Angeln erobert hatten. Nach des angelsächsischen Königs Egbert Tode (836) setzten sie sich in Northumberland und Mercia fest, und ihre Macht wuchs durch Zufluß aus der Heimat so sehr an, daß sie die Herrschaft über die Sachsen erlangten. Sie verloren solche wieder durch Alfred's Tapferkeit und Klugheit, welcher das Land gegen fernere Anfälle durch eine geregelte Volksbewaffnung und eine Flotte zu sichern suchte, was indeß nicht verhinderte, daß unter seinen Nachfolgern die Normannen von neuem eindrangen. Der dänische König Suend entriß dem angelsächsischen Ethelred (979—1016) den größten Theil des Landes, worauf Suend's Sohn, Knud der Große, und Ethelred's Sohn, Edmund Ironside, sich über eine Theilung vereinigten. Als sodann letzterer starb, blieb Knud, der zugleich König von Dänemark und Norwegen war, alleiniger Beherrscher von England. Nach seinem Tode begrüßte die Nation Eduard den Bekenner, Ethelred's Sohn, als König. Dieser, bei dem Mangel an Leibeserben, bestimmte den ihm befreundeten und verwandten Wilhelm, Herzog von der Normandie, zu seinem Nachfolger, und als nach Eduard's Tode, mit Zustimmung der Nation, Harald, Graf von Westsex, den Thron bestieg, so kam Wilhelm, ein Nachkomme Rollo's, mit 60000 Mann, dem Kern der normannischen Krieger, auf

17) Simonde Sismondi, III, 329. 18) Depping, Thl. II, Kap. 8.
19) Depping, Thl. II, Kap. 10.

3000 Schiffen nach England, beſiegte Harald in der Schlacht bei Haſtings, worin letzterer blieb, und bemächtigte ſich ohne weitern Widerſtand der Herrſchaft über England.[20]) Dieſes geſchah im Jahre 1066 n. Chr., alſo ungefähr 150 Jahre nach Anſiedelung der Normannen in Frankreich, in welcher Zeit ſich dieſelben in die Formen des Lehnsweſens eingelebt, mildere Sitten angenommen hatten und ihr unbändiger Muth und ihre wilde Kampfluſt unter dem Einfluſſe des chriſtlichen Glaubens allmählich in der veredelten Geſtalt des Ritterthums hervorzutreten begannen.

Wilhelm, ſich als unbeſchränkten Herrn des eroberten Landes betrachtend, befeſtigte ſeinen Beſitz dadurch, daß er die Kraft ſeines Heeres mittels der Bande des Intereſſes einerſeits mit dieſem Beſitze verknüpfte und andererſeits an ſeine Herrſchaft feſſelte. Dieſes geſchah, indem er das ganze Land in Lehen theilte, welche er an ſeine verſchiedenen Kampfgenoſſen mit der Verpflichtung vergab, ihm als Oberherrn ſtets unverbrüchliche Treue zu beweiſen und zu ſeiner wie zu ihrer eigenen Sicherheit ſtets gerüſtet und bereit zu ſein, unter ſeinen Befehlen für die Vertheidigung des Beſitzes aller und jedes einzelnen zu kämpfen. Durch dieſe feſt organiſirte Bewaffnung war endlich England geſichert gegen fernere Angriffe auswärtiger Feinde. Während aber ſolchergeſtalt den Normannen der Ehrendienſt der Waffen zur Beherrſchung und Vertheidigung des Landes zufiel, traf die beſiegten Sachſen das Los der Knechtſchaft, der Verpflichtung, das Land für die Eroberer zu bebauen. Jedoch wußten viele von ihnen ihre Freiheit zu behaupten und ſich den angeſehenſten Normannen an die Seite zu ſtellen. Mit der Zeit verſchmolzen beide Völker in ein einziges, was um ſo leichter von ſtatten gehen konnte, als ſie, gleicher Abſtammung und gleichen urſprünglichen Charakters, nur durch Äußerlichkeiten der Cultur geſchieden waren. Aus dieſer Verſchmelzung quoll ein Volksleben hervor voll tiefen Geiſtes und hohen Schwunges, das den kräftig entfalteten Geiſt der Freiheit und der Geſittung in neue Welten verbreitete und der Menſchheit für die Übel, die ihre Vorfahren andern Völkern verurſacht hatten, Erſatz gab.

Nicht ſehr lange vor der Eroberung von England durch die in Frankreich angeſiedelten Normannen hatten andere von dieſen als Abenteurer das Glück in Italien aufgeſucht und durch die Gunſt deſſelben ſowie durch Kraft und Heldenmuth die Herrſchaft über einen bedeutenden Theil dieſes Landes errungen. Zu Anfang des 11. Jahrhunderts nämlich kehrten einſt 40 normanniſche Ritter als Pilger aus dem Gelobten Lande zurück, welche, von der Reiſe ermüdet, bei dem Fürſten von Salerno in Unteritalien gaſtfreundliche Aufnahme fanden. Während ihrer Anweſenheit landete in der Bai von Salerno ein Heer von 20000 Sarazenen, die den Tribut verlangten, womit die Chriſten ſich von ihrer Plünderung loskaufen mußten. Der Fürſt, deſſen Unterthanen vor dieſen Feinden zitterten und ihnen nicht zu widerſtehen wagten, war bereit, ihrem Verlangen zu entſprechen; ſeine Gäſte aber widerriethen es und erbaten ſich Waffen und Pferde, um dieſelben zu bekämpfen. Die Sarazenen, von den feigen Bewohnern des Landes nicht das mindeſte fürchtend, überließen ſich ſorglos allen Ausſchweifungen, als ſie plötzlich von den normanniſchen Rittern, denen ſich eine auserwählte Schar Salernitaner angeſchloſſen hatte, überfallen, zerſprengt und großentheils niedergehauen wurden. Die Sieger zogen mit vieler Beute in Salerno ein, und der Fürſt, voll Bewunderung und Dank für ſo tapfere Vertheidiger, ſuchte dieſelben durch die glänzendſten Anerbietungen zu beſtimmen, für immer bei ihm zu bleiben. Ihre Sehnſucht zog ſie jedoch nach der Heimat; dagegen gaben ſie das Verſprechen, andere Ritter, ebenſo tapfer wie ſie, zur Hülfe zu ſenden. Reichlich beſchenkt ſetzten ſie ihre Heimreiſe fort, und die unter ihren Landsleuten verbreitete Kunde ihrer Begebenheit war der Funke, woran ſich die alte Neigung der Normannen zu abenteuerlichen Unternehmungen in fernen Landen neu entzündete.[21])

Der erſte, der ſich hierauf bewogen fühlte, ſein Glück in Italien zu verſuchen, war Rainolf von Quarrel mit drei Brüdern, und als es ihm durch Tapferkeit gelungen war, eine Grafſchaft (Averſa) zu gewinnen[22]), ſo wurden viele andere auf dieſelbe Bahn gelockt, an deren Spitze die heldenmüthigen Söhne Tancred's von Hauteville, eines armen Edelmanns, ſtanden. Dieſe begaben ſich anfangs zu dem Fürſten von Salerno; hiernächſt aber verbanden ſie ſich auf Einladung der Griechen mit denſelben, den Sarazenen Sicilien zu entreißen. Durch ihre Kraft und ihren Bewunderung erregenden Heldenmuth wurden die Sarazenen überwunden und viele

20) Rotteck, Allgemeine Geſchichte, V, 226—232.
21) Gauttier d'Arc, Histoire des conquêtes des Normans en Italie, en Sicile et en Grece (Paris 1830), Kap. 1. 22) Gauttier d'Arc, Buch 1, Kap. 2 u. 3.

Städte erobert. Da aber die Griechen gegen ihre tapfern Verbündeten tückisch und beleidigend verfuhren und ihnen allen Antheil an den Vortheilen des Sieges zu entziehen suchten, so trennten sich diese, hierüber erbittert, plötzlich von ihnen, gingen nach Italien zurück und rächten sich, indem sie sich mit Gewalt der Waffen des der griechischen Herrschaft unterworfenen Apulien bemächtigten und es als Eroberung unter sich theilten, wobei sie Wilhelm von Hauteville unter dem Titel eines Grafen von Apulien zu ihrem Haupte wählten. Vergebens rückten die Griechen, die nach dem Abzuge der Normannen Sicilien räumen mußten, mit einer Armee von 60000 Mann heran, um Apulien wiederzugewinnen. Sie unterlagen dem Heldenmuthe der kleinen Schar Normänner und waren genöthigt, denselben ihre Eroberung zu lassen.[23]) Wilhelm fiel bald danach unter den Streichen eines Meuchelmörders, worauf sein Bruder Drogo an seine Stelle trat, dem der Kaiser Heinrich III. die herzogliche Würde verlieh. In der Folge gelangte zu dieser Würde ein jüngerer Bruder, Robert Hauteville (Guiscard), welcher die normannischen Besitzungen nicht nur mit Calabrien und einem großen Theile des übrigen Unteritalien vermehrte, sondern auch in Verbindung mit seinem jüngsten Bruder Roger die Sarazenen aus Sicilien vertrieb, wodurch diese Insel ebenfalls der normannischen Herrschaft unterworfen und zugleich der Grund zur königlichen Würde der Familie Hauteville gelegt ward.[24])

G. Rühl.

Norwegen. (Geographische Verhältnisse; politische und Verfassungsgeschichte; Verfassung von 1841 mit den spätern Modificationen; Statistik.) In den letzten Decennien haben wir eine Reihe von Verfassungen in verschiedenen Ländern aufrichten und wieder zusammenstürzen sehen, und sehr gewöhnlich hört man die Feinde jedes politischen Fortschritts über die Thorheit spotten, mit Einem Schlage eine Verfassung bilden zu wollen, die Bestand haben könnte. Daß dies dennoch möglich ist, daß eine Verfassung, welche die Gunst des Schicksals in glücklicher Stunde schenkte, sich als lebensfähig und als segensreich bewähren kann, dafür liefert Norwegen den schlagendsten Beweis. Kein Land in Europa wurde unumschränkter regiert und wurde so vollständig als Nebenland behandelt als Norwegen bis zum Jahre 1814, und kein Land hat gegenwärtig eine freiere Verfassung und hat dieselbe mit größerm Erfolge gegen alle Angriffe vertheidigt.

Es ist wahr, daß die Natur und die Lage des Landes wesentlich zu diesem Gange der Entwickelung beigetragen haben, daß seine Abgelegenheit, die Rauheit seiner Gebirge, die Armuth seiner Bewohner, der geringe Einfluß, den das Land infolge dessen auf die Welthändel üben kann, ihrer jungen Verfassung großen Schutz gewährt hat; aber es ist auch wahr, daß durch die jahrhundertelange Unterstellung unter den dänischen Staat der Muth und die Kraft des Volks nicht gebrochen sein konnte, daß noch Vaterlandsliebe, Stolz auf seinen Namen und seine frühere Heldenzeit, und Tüchtigkeit der Gesinnung in ihm vorhanden sein mußte, um eine Verfassung wie die jetzige norwegische zu schaffen und unter schwierigen Verhältnissen zu behaupten.

I. Natürliche Verhältnisse. Die Natur der nordischen Halbinsel, die Schweden und Norwegen in sich begreift und nach ihren politischen Grenzen 13800 Quadratmeilen umfaßt, wird wesentlich durch das Hochgebirge bestimmt, welches unter dem Namen des Kjölengebirges bekannt ist. Doch ist Kjölen eigentlich nur der Name für den nördlichen Theil des Gebirges, etwa von 64° nördl. Br. an, der südliche Theil führt schlechtweg den Namen Fjelde, d. i. Berge. Diese bestehen aus plateauartigen, durch tiefe Thalflächen getrennten Bergmassen, aus denen sich wieder einzelne Gipfel, Tinde, erheben. Der Hauptstock des ganzen Gebirgsystems, das sich überhaupt seiner Masse nach wesentlich nach Westen hindrängt und größtentheils aus Urgebirgsarten, namentlich Gneis besteht, findet sich im südlichen Norwegen, wo östlich von Bergen die Hardangerfjelde und davon nach Norden die damit in Verbindung stehende Filefjelde, Langefjelde und Dovrefjelde ihre Gewässer nach allen Himmelsrichtungen hin entsenden. Hier erheben sich die mächtigen Gipfel: der Skagaöls-Tind, 7900 Fuß, der höchste Punkt der Halbinsel, östlich von dem Justedalsgletscher, jener wildesten und ödesten aller Bergwüsten, zum Theil noch völlig unbekannt, nördlich davon im Dovrefjeld der früher als höchster Berg Norwegens geltende Snöhättan, 7600 Fuß, und viele andere. Hieran reihen sich nach Norden hin eine Menge weiterer Gebirgsmassen, niedriger zwar, aber noch immer mit Gipfeln bis über 5000 Fuß, und durch ihre Zerrissenheit und Rauheit meist unbewohnt und vielfach unzugänglich, sodaß eine Passage von wenigen Meilen über die schwedisch-norwegische Grenze oft mit großen Beschwerden verknüpft ist. Diese wellenförmigen Bergebenen setzen sich auf norwegischer

23) Gaultier d'Arc, Buch 1, Kap. 4 u. 5. 24) Gaultier d'Arc, Buch 2, Kap. 1—3.

Seite in wilder Zerrissenheit ohne eigentlichen Gebirgskamm bis an das Nordcap fort, während sich nach Südosten hin das lappische Plateau, von mehreren Bergzügen durchzogen, bis in das russische Gebiet und zu dem Bottnischen Meerbusen herabsenkt.

Dieser ganzen Gebirgsanschwellung zufolge senkt sich die Ostabdachung sehr allmählich und sanft, nach Westen hin dagegen stürzt sich das Gebirge an vielen Stellen in fast senkrechten Felsenwänden, zuweilen von einer Höhe von 2000 Fuß, in das Thal oder in das Meer hinab, von wo es wieder in einer zahllosen Menge von Inseln, Klippen und Scheeren auftaucht. An diesen Küsten finden sich eine außerordentliche Menge von Meeresbuchten oder Fjorden, oft eng, vielfach gewunden und von steilen Felswänden eingefaßt, den Schiffen aber sichere Häfen gewährend. Die Flüsse dagegen, meistens von großer Höhe herabstürzend, sind als Wasserstraßen von sehr untergeordneter Bedeutung. Die Gebirge sind in ihren niedrigern Theilen regelmäßig dicht mit Wäldern besetzt. Begreiflich überwiegt das Nadelholz, Tannen und Fichten, von Laubhölzern die Birke, die als Zwergbirke noch im hohen Norden fortkommt; im südlichen Norwegen finden sich jedoch auch Eichen und Buchen, Ahorn und Eschen.

Der Ackerbau konnte der Natur des Landes nach von jeher in keiner großen Ausdehnung betrieben werden, aber in den Gebirgen finden sich herrliche Weiden, und in den Thälern an den Fjorden treibt die Sonne so stark, daß hier in guten Jahren das feinste Obst reift. Denn an der Küste ist das Klima trotz der hohen nördlichen Breite keineswegs ungünstig und ist namentlich durch gelinde Winter ausgezeichnet. Hierzu trägt der Golfstrom, der mit seinem warmen Wasser zugleich eine warme Luftströmung an die Küste Norwegens führt, wesentlich bei. Am Nordcap unter 71° 10′ nördl. Br. ist die Mitteltemperatur des Jahres noch über Null. Aber die für die Ansiedelung begünstigten Punkte liegen oft weit voneinander entfernt und getrennt durch Felsen und Abgründe, es erklärt sich daher leicht, daß in Norwegen nie bedeutende Ortschaften in größerer Zahl entstehen konnten. Noch jetzt liegen die Gehöfte meistens zerstreut, in wenigen Thälern nahe beieinander, noch jetzt hat Norwegen eigentlich nur drei Städte von einiger Bedeutung, Christiania, Bergen und Trondhjem (Drontheim).

II. Politische und Verfassungsgeschichte bis 1814. Diese natürlichen Verhältnisse brachten es ebenfalls mit sich, daß sich bei dem spärlichen Anbau ungemein leicht die Übervölkerung fühlbar machte, und daß das Volk, als es lange nach der Völkerwanderung in der Geschichte erscheint, sich durch seine Beutezüge zur See, namentlich an den fränkischen Küsten während der Regierung der elenden Erben Karl's des Großen furchtbar macht. Die ältere einheimische Geschichte ist völlig sagenhaft. Es mag sein, daß der Sage, die sich unter dem Volke der Lappen erhalten hat, und nach der ihr Stamm einst die ganze Halbinsel innegehabt hat, eine historische Wahrheit zum Grunde liegt, und die Sage der Edda, der zufolge die Vanen (Weisen) und die Asen nach einem langen Kampfe einen Vergleich schlossen, deutet auf die Thatsache hin, daß zwei verschiedene Götterculte und somit zwei verschiedene Volksstämme (Nordgermanen und Gothen?) im skandinavischen Norden einander bekämpft haben und später miteinander verschmolzen sind. Für Norwegen läßt sich historisch nur feststellen, daß die Bewohner Skandinaviens, mit Ausnahme natürlich der noch sehr kenntlichen Lappen, Quänen und Finnen, germanischen Ursprungs sind, und daß die Trennung und Feindschaft der Bewohner, welche im Osten und Westen des rauhen Gebirges wohnten, uralt ist. Aber auch das norwegische Land war in der frühesten Zeit, von der uns Kunde geworden ist, in 20—30 Gebiete getheilt, die gewöhnlich Fylken (Völker), auch Lande, Marken und Reiche genannt wurden und jede unter einem eigenen König standen. Die norwegischen wie die schwedischen Könige nannten sich Ynglinger, weil sie ihren Namen von Yngwe-Frey, einem Enkel Odin's, herleiteten. Doch vereinigten sich schon früh mehrere Fylken zu gegenseitigem Schutze, zu gleichförmigem Landrecht und gemeinsamem Obergericht. Recht sprachen hier die Abgeordneten, welche der König durch seine Vögte ernannte, auch über den König selbst ward Recht gesprochen. Er zahlte den Bauern Buße, wenn er etwas wider das Landrecht gethan; wenn er aber Gewalt hatte statt Recht ergehen lassen, so war jeder Bauer nicht nur zum Widerstande, sondern selbst zur Theilnahme an der Ergreifung und Tödtung des Königs verpflichtet. Diese Selbständigkeit des Bauern auch dem König gegenüber schwand nie aus der Erinnerung des Volks.

Durch das Zusammentreten der einzelnen Fylke aber war der Reichsvereinigung unbewußt mächtig vorgearbeitet. Diese ging vom Südosten aus, wo im Lande Wigen, vor der Osloer Seebucht (dem jetzigen Christiania-Fjord) bis zur Gotha-Elv um die Mitte des 9. Jahrhunderts Halfdan der Schwarze (Svarte) herrschte, ein gepriesener Fürst. Dieser begann, sein blonder Sohn Harald Schönhaar (Haarfager) vollendete das Werk. Er hatte der schönen Gjda

geſchworen, ſein Haar nicht kämmen zu laſſen, bis er ganz Norwegen den Geſetzen, die ſein Vater gegeben, unterworfen habe, und vollführte ſein Vorhaben. In acht Schlachten ſchlug er acht Könige des trondhjemer Landes. Dann ergab ſich auch Naumdal. Mit dem nördlichſten Gebiete, Halogaland, gewann er zugleich die Oberhoheit über das anſtoßende Finnmarken. So ward er (um 880) zu derſelben Zeit Gründer eines ganz Norwegen umfaſſenden Reichs, als Erich von Upſal Schweden und Gorm der Alte Dänemark vereinten, aber keins der beiden letztern Länder erfuhr eine ſolche Umwandlung wie jenes. Nach uraltem Herkommen blieben die Stammgüter faſt ſtets in derſelben Familie. Denn wenn auch ein Verkauf nothwendig war, hatten die Seitenverwandten ein Näherrecht, und ſchlimmſtenfalls der Verkäufer und ſeine Erben durch mehrere Menſchenalter ein Rückkaufsrecht. Der fortgeſetzte Beſitz eines Bauerngutes galt ſo viel, daß ein Bauer, deſſen Stammgut (Odel) von väterlicher oder mütterlicher Seite beſtändig in abſteigender Linie vererbt war, nicht nur in der öffentlichen Meinung, ſondern ſelbſt im Wergelde höher ſtand als ſeine Standesgenoſſen. Einen ſolchen Bauern nannte man Hauld. Dieſe Stammgüter aber erklärte der Eroberer ſämmtlich für königlich und ließ ſie den bisherigen Eigenthümern nur unter der Bedingung, daß ſie ſich einer Schatzung unterwürfen, deren dritter Theil dem Jarl zufiel. Denn einen ſolchen Unterbefehlshaber hatte Harald über jede Landſchaft geſetzt, damit er dort Recht ſpräche und die Gerichtsgelder und den Landſchatz erhöbe. Die erhöhte Schatzung, der beſchwerliche Kriegsdienſt und die ſtrenge Aufrechthaltung des Landfriedens, ſodaß namentlich der bisher offen getriebene Seeraub des einen Fylke gegen den andern aufhören mußte, riefen große Unzufriedenheit hervor, und viele Norweger verließen unmuthig ihre Heimat, um theils die ſchwediſchen, ſchon früher von Norwegen aus bevölkerten Provinzen Jämtaland und Helſingialand, theils die Orkaden und Hebriden aufzuſuchen und von dort aus ihre Verbannung durch Verheerungen an ihren vaterländiſchen Küſten zu rächen. Am berühmteſten unter dieſen Verbannten ward Rolf, der ſo groß und ſtark war, daß kein Pferd ihn zu tragen vermochte, und den man deshalb den Gänger Rolf (Gange Rolf) nannte. Er war der Sohn des treuen Freundes Harald's, Rögnwald's, Jarls von Möre, der die Ehre gehabt hatte, das lange Haar ſeines Königs nach der Erfüllung des Gelübdes abzuſchneiden. Als Rolf aber gewagt hatte, in Wigen Vieh zu rauben, um ſein Schiffsvolk damit zu verſehen, ward er ſchonungslos in die Verbannung getrieben, die freilich der König nicht einſeitig ausſprechen konnte, ſondern auf dem Thinge durch den Spruch freier Männer über ihn verhängen ließ. Doch wußte der Verbannte als Eroberer der nach ihm und ſeinem Namen genannten Normandie, als Schwiegerſohn Karl's des Einfältigen und als Stammvater einer langen Reihe von Helden ſich Ruhm zu erwerben. Zu derſelben Zeit ward Island bevölkert, das zuerſt von Irland aus beſucht war, jetzt aber eine bleibende, durch ſpätere Zuzüge verſtärkte Niederlaſſung unzufriedener Norweger erhielt.

Als Harald 70 Jahre alt war, theilte er ſein Reich unter ſeine Söhne, hoffte aber die Einheit deſſelben durch ein Oberkönigthum zuſammenzuhalten. Sein Liebling Erich ſollte Oberkönig ſein; ein Bruderkrieg war die Folge, in welchem Erich die meiſten ſeiner Brüder umbrachte und davon den Namen Blutart (Blodöre) führte. Der jüngſte Sohn Harald Schönhaar's, Hakon, der ihm im hohen Alter geboren war, war in England erzogen und wurde nach Vertreibung Erich's (um 938) der erſte chriſtliche König Norwegens. Das Volk nannte ihn den Guten, weil er den Bauern ihre Stammgüter zurückgab, allein ſeine Bekehrungsverſuche mislangen gänzlich, und er wurde gezwungen, wenigſtens dem äußern Anſchein nach, ſich den heidniſchen Gebräuchen zu fügen. Die Söhne Erich's, die ihm folgten, und unter denen Harald, mit dem Zunamen Graufell, an Macht wie an Alter voranſtand, hielten es mit dem Chriſtenthum ſo, daß jeder nach ſeinem Gefallen opfern oder zu dem Gott der Chriſten beten konnte. Sie unterlagen dem von ihnen verbannten Jarlen Hakon (um 960), der den däniſchen König Harald Blauzahn als Oberherrn anerkannte und überall den Götzendienſt wiederherſtellte. Unter ſeiner Regierung wurde von Norwegern, die in Island wohnten (986), Grönland aufgefunden, das von dem erſten Anſiedler, Erich dem Rothen, das grüne Land genannt wurde, weil es grün bewachſen war. Von hier aus wurden die Entdeckungsreiſen längs der Küſte des heutigen Nordamerika bis in das 14. Jahrhundert fortgeſetzt, und es iſt keineswegs unwahrſcheinlich, daß dieſe Küſtenfahrten bis nach dem jetzigen Florida ausgedehnt worden ſind.

Jarl Hakon unterlag einem Urenkel Harald Schönhaar's, Olav Tryggveſon, der das Chriſtenthum trotz des Widerſtandes der Bauern durch Geldbußen, Verſtümmelungen, Verbannung dem Lande aufdrang. Als dieſer im Jahre 1000 in einer großen Seeſchlacht gegen die vereinten Könige von Schweden und Dänemark gefallen war, ward nach einer ſiebzehnjährigen Jarl-

herrschaft, während welcher die heidnische Weise wieder die Oberhand gewonnen hatte, abermals ein Abkömmling des Schönhaar König, Olaf der Dicke, später wegen seines unbarmherzigen Bekehrungseifers der Heilige genannt (1017—30). Aber das Christenthum fand allmählich Eingang und mit ihm eine neue Gesetzgebung und ein von Grund aus veränderter Zustand. Die Leichtigkeit, mit welcher dieser König Gesetze vorschrieb, waren die natürliche Folge des über das Heidenthum gewonnenen Siegs. Daher erklärt es sich auch, daß man ihn, dessen Grausamkeit man bei seinem Leben verwünscht hatte, später als den Begründer einer neuen und heilsamen Ordnung verehrte. Seeraub und Friedensbruch wurde schonungslos mit Tod oder Verstümmelung bestraft, die Orkaden und Faröer zur Anerkennung der völligen Abhängigkeit gezwungen, auch an den isländischen Freistaat dasselbe Verlangen gestellt. Doch mußte sich der König am Ende mit einem Zins begnügen, den jeder zwischen Island und Norwegen Handeltreibende entrichtete. Endlich erhoben sich die Norweger, von Knud dem Mächtigen von England und Dänemark unterstützt, Olaf mußte fliehen und fand bei dem Versuch der Rückkehr in der Schlacht bei Stiklestad den Tod. Nach vierjähriger dänischer Herrschaft brachte Magnus, der Sohn Olaf's des Dicken, der bereits überall der Heilige hieß, dem Lande das einheimische Königshaus wieder. Er führte ohne Schwierigkeiten den Kirchenzehnten ein, verbesserte die Einrichtung der großen Landesversammlungen und erwarb sich die Liebe des Volks in dem Grade, daß man ihn den Guten nannte. Unvergessen blieb sein Andenken durch das von ihm herausgegebene Gesetzbuch, die Graugans (Graagaas) genannt, ohne Zweifel, weil es mit einer Feder dieses Vogels geschrieben war. Seit 1042 war er infolge eines mit dem Sohne Knud's des Mächtigen, Horda-Knud, abgeschlossenen Vergleichs auch König von Dänemark, sein einheimisches Reich aber mußte er noch bei seinen Lebzeiten mit seinem Oheim und Nachfolger Harald dem Hartwaltenden (Haardraade) theilen, der lange am Hofe zu Konstantinopel unter der tapfern Normannenschar, welche jahrhundertelang unter dem Namen der Waräger den traurig glänzenden Leichnam des römischen Kaiserreichs bis zu seinem Grabe geleitete, einen ehrenvollen Platz eingenommen hatte, und der für den klügsten König galt, der jemals in Norwegen geherrscht hatte. Unter ihm entstand die Stadt Oslo, später Opslo genannt, aus der die heutige Hauptstadt Christiania erwachsen ist. Seine schwere Hand traf in jährlichen Verheerungszügen zunächst die Küsten von Dänemark, bis er 1066 in England sein weltkundiges Ende in der Schlacht von Stamfordbridge fand. Seine Söhne theilten das Reich, Magnus, der ältere, starb bald, der jüngere, Olaf, dem sein Stilleben den Namen Kyrre, d. i. der Ruhige, Friedliche erwarb, verdoppelte seinen Hofstaat, sorgte aber für das Aufblühen des Ackerbaues und der Handelsstädte Nidaros, Oslo und Sarpsborg, denen er eine vierte, Bergen, hinzufügte, welche die ältern bald sämmtlich an Wichtigkeit weit überragte. Hier begann sich zuerst die städtische Kraft in der Einrichtung des Gildewesens zu zeigen, das sich bald zu hoher Bedeutung erhob, aber freilich viele Jahrhunderte lang zumeist in den Händen von Ausländern, namentlich der Hanseaten war. In seinem Sohne Magnus (1093—1103) lebte der kriegerische Geist seines Großvaters wieder auf, er stellte die Herrschaft Norwegens über die Orkaden und Hebriden wieder her, machte seinen Namen furchtbar in Britannien und Irland und fiel endlich, als er sich nach Eroberung Dublins zu tief in das Innere der Grünen Insel gewagt hatte. Auf seinem letzten Zuge trug er auf seinem rothen Schilde einen goldenen Löwen, und dasselbe Wappen auf seinem rothen Wamse gestickt. Dies ward der Grund des norwegischen Reichswappens. Das Volk nannte ihn Magnus Barfuß (Barfod), weil er auch in Norwegen häufig in hochschottischer Tracht erschien. Wiederum gab es eine Vielherrschaft unter den drei Söhnen des erschlagenen kriegerischen Fürsten, bis der älteste, Sigurd, durch den Tod seiner Brüder Alleinherrscher wurde (1122). Man nannte ihn den Jerusalemfahrer (Jorsalafar), weil er das Land Jerusalem (Jorsaland) besucht hatte. Hier hatte er geschworen, ein Erzbisthum in seinem Reiche aufzurichten und den Kirchenzehnten, der also nicht vollständig in Ausübung gekommen sein kann, wie derherzustellen.

Das Übergewicht der Geistlichkeit ward jedoch erst nach seinem 1130 erfolgten Tode entschieden, als unter wilden und mit Grausamkeit geführten Kämpfen zwischen einer Reihe von Kronprätendenten im Jahre 1152 der Cardinallegat Nikolaus Breakspear, Bischof von Albano, später Papst Hadrian IV., in Nidaros ein Erzbisthum für Norwegen errichtete und so der Begründer einer Hierarchie wurde, die 22 Jahre später Erzbischof Eystein zur höchsten Macht erhob.

Der echte Mannsstamm Harald Schönhaar's starb schon im 12. Jahrhundert aus. Die Gunst der Kirche entschied für Magnus V., der durch seine Mutter ein Enkel Sigurd's des Jeru-

salemfahrers war, freilich gegen große Zugeständnisse. Schon 1162 zum König ausgerufen, stellte er am 24. März 1174 in Nidaros eine Handfeste aus, in welcher er den heiligen Olaf für den Erbherrn Norwegens, sich selbst als dessen Lehnsmann erklärt. Die Besetzung von Bisthümern und Kirchenämtern soll nicht mehr an den Consens des Königs gebunden sein, der volle Zehnt auch von den königlichen Gütern bezahlt werden. Noch mehr! Es soll zwar der älteste Sohn des Königs sein Nachfolger sein, allein es wird an die Erbfolge die Bedingung der Tauglichkeit geknüpft, und über diese soll dem Erzbischof und den vier Bischöfen die Entscheidung zustehen. Die Besetzung des norwegischen Throns hing für einige Zeit von fünf geistlichen Kurfürsten ab.

Aber die Priestergewalt hatte keinen Bestand, und der Widerwille zeigte sich am stärksten unter den niedrigsten Klassen der Bevölkerung. Gegen die ungewohnte Herrschaft der Priester erhoben sich Kronprätendenten in rascher Aufeinanderfolge, immer angeblich aus dem Stamme Harald Schönhaar's. Es war dies um so leichter, als nach altnordischem Herkommen die eheliche Geburt wenig Einfluß hatte und auch seit der Einführung des Christenthums der uneheliche Sohn keineswegs ausgeschlossen war. Die Hauptsache war, daß das norwegische Volk sich schwer den Lasten, die ihm von der Geistlichkeit aufgebürdet wurden, unterwarf. Magnus wurde durch den Sohn eines Kammachers gestürzt, Sverrir mit Namen, der sich zu einem Königssohn log, und von dem sich eine Reihe kraftvoller Könige Norwegens ableitet. Sein Enkel war Hakon der Alte (1217—63), unter dem der Gebrauch der Eisenprobe abgeschafft wurde, und mit dessen Regierungsantritt die 110 Jahre der wüsten Kämpfe zwischen den Birkenbeinen und Baglern (d. i. Krummstäblern), dem freien Bauernstande und der Hierarchie, endigen.

Hakon's Sohn, Magnus, heißt in der Geschichte Norwegens „Lagabäter", d. i. der Gesetzverbesserer. Der König war bisher wesentlich des Kriegs wegen dagewesen, er wurde jetzt Schirmer der innern Freiheit, und damit erwuchs ihm eine neue Stellung. In Norwegen war von alters her die Bauernfreiheit zu Hause, wie in keinem andern Lande sonst. Der Sklave zwar war ursprünglich rechtlos, aber die herbe Trennung zwischen dem Adel und dem Gemeinfreien ist deutsch, nicht nordisch. Die ältesten Gesetze über das Recht und die Pflicht des Widerstandes gegen Könige, die Gewaltthätigkeiten üben, sind so alt wie die Geschichte selbst. „Kein Mann soll gegen den andern widerrechtlichen Angriff (atfor) üben, und wenn der König es thut, so soll man einen Pfeil schneiden und ihn in alle Folken umhersenden, und jeder soll verpflichtet sein, ihn zu tödten, wenn man ihn ergreifen kann. Entkommt er aber, soll er nie wieder zurückkommen dürfen in das Land."

Magnus der Gesetzverbesserer (1263—80) verzichtete 1266 auf das Königreich Man (welche Insel Norwegen seit Magnus Barfuß gehorcht hatte) und auf die Südinseln (Hebriden) gegen eine von Schottland zu entrichtende Summe von 4000 Mark Sterling und eine jährliche Zahlung von 100 Mark Sterling. Um so freier konnte er sich in der eigenen Heimat bewegen. Hier gab es eine große Umwandlung. Die Pflicht des bewaffneten Widerstandes gegen den König verschwand aus den Gesetzbüchern, die Geschlechtsbuße, welche im altnordischen Recht eine so große Rolle spielt und oft bis zur Vernichtung eines Geschlechts fortgeführt wurde, soll aufhören, nur daß dem nächsten Erben des Erschlagenen eine von sechs erwählten Männern zu bestimmende Buße zu entrichten ist. Das gerichtliche Verfahren, namentlich in Beziehung auf die Reinigungs- und die Geschlechtseide, das Erbrecht bei Stammgütern, wo früher die Tochter ausgeschlossen war, wird wesentlich modificirt, die Strenge des alten Strafrechts gemildert. Dem König Magnus verdanken die norwegischen Städte ihren Aufschwung, indem er ihnen geschriebene Stadtrechte ertheilte. Bergen, das sich rasch zur ersten Handelsstadt erhob, erhielt ein solches 1276. Zwei Jahre früher ward das allgemeine Landrecht auf den vier Landesthingen angenommen. Die wilden Kronstreitigkeiten, welche der Zeit des Magnus vorausgingen, mußten ihn zur Festsetzung einer Thronfolgeordnung führen, und diese ist in mehrfacher Beziehung für die Volksmeinung jener Zeit bezeichnend. Zunächst wird des Königs ältester ehelicher Sohn berufen, in Ermangelung von ehelichen Söhnen der älteste eheliche Enkel (also Primogenitur nach Graden, nicht nach Linien), dann der älteste Bruder des Königs von demselben Vater, weiter der älteste Vaterbruder von demselben Vater, des Königs Bruderssohn, des Königs Vaterbruderssohn. Nach diesem tritt aber der uneheliche Sohn des Königs ein, nur daß er nicht im Ehebruche oder in verbotenem Grade erzeugt sei. In Ermangelung dieser agnatischen Verwandten tritt die weibliche Linie in folgender Reihenfolge ein: des Königs ehelicher Tochtersohn, des Königs ehelicher Schwestersohn, derjenige älteste unter den ehelich Geborenen, welcher nach gemeinem Erbrecht der nächste nach des Königs

Bruderſöhnen iſt, der älteſte eheliche Sohn der Vatersſchweſter des Königs, der älteſte eheliche Sohn der Mutterſchweſter des Königs. Wenn endlich keiner von allen dieſen vorhanden iſt, ſo ſoll der nächſte Erbe nach gemeinem Landrecht folgen, wenn es ein Mann iſt und kein Weib und er von dem rechten königlichen Geſchlechte ſtammt. In Ermangelung auch eines ſolchen ſollen Herzog und Jarl, „wenn es deren gibt", die Biſchöfe und Äbte, Lehnsmänner und Hofleute in Nidaros mit dem Erzbiſchof und den verſtändigſten Männern aus jedem Amte den geeignetſten Mann zum König wählen. Bei Mangel an Einſtimmigkeit gilt die Mehrheit, ſofern der Erzbiſchof und die Biſchöfe ihr angehören. Hierdurch erhielt die hohe Geiſtlichkeit bei einer ſolchen Wahl zwar ein Veto, aber die bisherige Lehnsbarkeit der Krone von der Kirche erloſch durch die Beharrlichkeit des Königs Magnus. Die Geiſtlichkeit behielt noch große Vorrechte hinſichtlich des Kriegsdienſtes, der Gerichtsbarkeit, der freien Beſetzung der Kirchenämter ohne Einmiſchung der weltlichen Macht; aber die Oberherrſchaft der Päpſte war gebrochen, und, was das Wichtigſte war, die noch übrig bleibenden Vorrechte der Prieſter kamen einem lebendigen Gliede des Volkskörpers, keiner Kaſte zugute, denn kein ſittenverderbendes Cölibat war in Norwegen durchgedrungen. Die gleiche Sorge für die Durchbildung eines geordneten friedlichen Zuſtandes zeigt ſich in dem, an charakteriſtiſchen Zügen reichen Hofrecht dieſes Königs, Hirdſkraa genannt. Herzoge und Jarle können ernannt werden, doch müſſen die erſtern vom königlichen Geblüt ſein, und die letztern ſollen regelmäßig nicht in Norwegen, ſondern nur auf den Orkaden oder anderm Schatzland ihren Platz finden. Die Geſchäfte und Rechte der übrigen Hofbeamten, von den Lehnsmännern, den Rittern und Baronen an bis zu den Hauskerlen hinab, wurden genau beſtimmt; nirgends finden ſich erbliche Lehen, kein jährlicher allgemeiner Reichstag vereinigte die Großen, um gemeinſame Maßregeln wider den König und wider das Volk zu berathen; die Gemeinfreiheit war nicht angetaſtet, allein die oberſte Macht war aus den Händen der Bauern in die Hand des Königs übergegangen, und das zu einer Zeit, da überall ſonſt, namentlich aber in den beiden nordiſchen Nachbarreichen, die Ariſtokratie Sieg auf Sieg über das Königthum erfocht. Der Schwerpunkt der Verfaſſung lag nicht mehr im Volke.

Magnus der Geſetzverbeſſerer ſtarb am 9. Mai 1280, kaum zweiundvierzigjährig. Nach ihm regierten ſeine Söhne, Erich, der ſogenannte Prieſterfeind (Präſtehader) bis 1299, und Hakon Hochbein (Höglägg) bis 1319, mit welchem das Königshaus Sverrir's, das ſein Recht von der vorgeblichen Abſtammung von Harald Schönhaar ableitete, ausſtarb. Hakon hatte zu Gunſten ſeiner einzigen ehelichen Tochter in Übereinſtimmung mit den Großen, aber ohne Genehmigung des Volks, eine Veränderung der Erbfolge vorgenommen, derzufolge zwiſchen dem Vaterbrudersſohn des Königs und deſſen unehelichem Sohn des Königs älteſte echte Tochter, hierauf des Königs Tochterſohn, dann die Tochtertochter u. ſ. w. eingeſchoben wurden. Dieſelbe Acte (Konge-Erfda vom Jahre 1302) ſetzt für den Fall der Minderjährigkeit des Königs 12 beeidigte Reichsvorſteher ein und ergänzt ſo eine Lücke, welche das Geſetz des Magnus gelaſſen hatte. Hiernach fiel die Krone Norwegens an den Sohn der Tochter Hakon's, die mit dem von ſeinem Bruder Birger ermordeten Herzog Erich von Schweden vermählt geweſen war. Es war dies der dreijährige Prinz Magnus, der vor kurzem durch Wahl auch die Krone Schwedens beſaß. Alſo wurden die beiden ſkandinaviſchen Königreiche zum erſten mal durch Perſonalunion vereinigt. Nicht zum Segen für Norwegen. Denn der während der Minderjährigkeit des Magnus herrſchende Reichsrath wußte ſein Anſehen nicht zu behaupten; der ſchwache König kam, auch nachdem er achtzehnjährig (1333) die Regierung ſelbſt angetreten hatte, faſt nie nach Norwegen, was den ausdrücklichen Beſtimmungen der Union zuwiderlief; unter beſtändigen Unruhen ging die Macht von einer Hand in die andere. Vollendet wurde das Unglück des Landes, als 1349 der Schwarze Tod, der damals ſeinen verheerenden Zug durch Europa machte, mit einem londoner Schiff nach Bergen kam und verbunden mit Erdbeben, Miswachs und Hungersnoth ungeheuere Verwüſtungen anrichtete. Längſt ſchon (ſeit 1342) hatte das Bedürfniß die Beſtimmung hervorgerufen, daß die Reiche wieder getrennt werden ſollten, und es gereichte dem Volke zur großen Befriedigung, als Magnus 1350 ſeinen jüngern Sohn Hakon nach Norwegen ſandte, der hier als Nachfolger auserſehen war. Eine Vereinigung beider Reiche hätte nun nach dem Tode des ältern Sohnes, Erich, dennoch ſtattgefunden, wenn Magnus nicht durch ſeine Charakterloſigkeit und Thorheit die ſchwediſche Krone verwirkt hätte. Hakon ſtarb am 1. Mai 1380. Ohne ſelbſt irgend hervorragende Eigenſchaften zu beſitzen, legte er durch ſeine Vermählung mit Margaretha, der Tochter des Dänenkönigs Waldemar Atterdag, den Grund zu der folgenſchweren Union der drei nordiſchen Königreiche.

Der Sohn dieser Ehe, Olaf, war nach seines Großvaters Tode 1376 noch nicht fünfjährig zum König von Dänemark erwählt worden. Durch den Tod seines Vaters fiel ihm auch die norwegische Krone zu, und seitdem sind beide Reiche bis zum Jahre 1814 vereinigt geblieben. Der junge König starb zwar am 13. Aug. 1387, noch ehe er die Selbstregierung förmlich angetreten hatte, aber die kluge Gewandtheit seiner Mutter sicherte ihr nicht blos die Herrschaft in diesen beiden Reichen, sondern brachte auch die berühmte Kalmarische Union zu Stande, deren am 20. (13.?) Juli 1397 vollzogene Bestimmungen zwar jedes der drei Reiche bei seinem eigenen Gesetz und Recht lassen, aber die Vereinigung derselben unter einem König zu ewigen Tagen aussprachen. Die Sehnsucht der Norweger nach einem einheimischen König sprach sich jedoch bald und noch lange nachher deutlich genug in der nie ersterbenden Klage um ihren jungen König Olaf aus.

Solange Margaretha das Steuer führte, blieben die Verhältnisse glimpflich. Als aber nach ihrem Tode (am 27. Oct. 1412) der von ihr als Nachfolger auserkorene, auch in den beiden Nachbarreichen anerkannte Enkel ihrer Schwester, Erich von Pommern, sich selbst überlassen war und in unseliger Verblendung seine ganze Kraft auf die Wiedergewinnung des Herzogthums Schleswig richtete, brach die Unzufriedenheit in Norwegen wie in Schweden laut aus. Erich's Streben nach Schleswigs Besitz hat thatsächlich Margarethens Werk zerstört, und es war ein Unglück für alle drei Reiche, daß die Vereinigung derselben erst hundert Jahre später unter den entsetzlichsten Greueln zerriß.

Dem König selbst kostete sein Beginnen drei Kronen; 1439 ward er genöthigt, aus seinen Reichen zu entfliehen, sein Schwestersohn, Christoph von Baiern, ward berufen, und ihm 1440 im Frühjahr in Dänemark, im Herbst in Schweden gehuldigt. Am längsten zögerte seine Anerkennung in Norwegen, nicht etwa aus Zuneigung zu dem vertriebenen Erich, sondern wegen des Verlangens nach einem in ihrem Lande residirenden König. Doch erfolgte endlich (Juni 1442) die Wahl Christoph's von seiten des Reichsraths unter Beistimmung der Bauern rings aus den Landesfylken, die freilich nicht mehr unmittelbar an der Wahl theilnahmen. Unter Erich hatten die Hanseaten, die schon seit langem in Bergen eine besondere Straße am Hafen bewohnten und von dort aus gewinnreichen Tauschhandel trieben, große Privilegien erhalten. Christoph dachte dieselben, namentlich das übermächtige Lübeck, zu demüthigen, aber mitten unter seinen Entwürfen raffte ihn der Tod hinweg (am 6. Jan. 1448), erst 30 Jahre alt und kinderlos. Der nächste Erbe zur norwegischen Krone war jetzt, da auch der entsetzte König Erich keine Kinder hatte, nach dem Gesetz Magnus, des Gesetzverbesserers, Adolf von Schauenburg, Herzog von Schleswig und Graf von Holstein. Aber dieser, gleichfalls kinderlos, machte persönlich keine Erbansprüche, und somit ging sein Recht auf seinen nächsten Blutsverwandten, seinen ältesten Schwestersohn Christian von Oldenburg über, den die Dänen bereits auf den Vorschlag seines Oheims zum König gewählt hatten, während die Wahl des schwedischen Reichsraths auf ihren bisherigen Reichsvorsteher Karl Knudson Bonde gefallen war. Die Norweger aber begehrten vor allem einen sichtbaren König. Sie wollten nach einem noch vorhandenen Schreiben der handelnden Personen „nie im Leben einen deutschen oder dänischen König haben. Am liebsten hätten sie ihren bisherigen Reichsdrost, Sigurd Jonsön, wenn das anginge. Ließe sich das nicht thun, so würden sie ihren alten Herrn, König Erich, vorziehen, vorausgesetzt, daß er gleich ins Land käme, Frieden mit Schweden hielte und das Reich von sonstigen Feinden beschirmte; käme er nicht, so wollte man gleich König Karl von Schweden haben wegen der Belegenheit der Reiche und keinen andern". Mit den Grundsätzen der Kalmarische Union war es offenbar auch in der Meinung des Volks vorbei, man wollte einen König für sich, doch, wenn es nicht anders sein könne, lieber einen König gemeinsam mit Schweden als mit Dänemark. Allein es gab eine dänische Partei, die von Bischof Jens von Oslo, einem geborenen Dänen, und Hartwig Krummendik, einem Edelmann von holsteinischer Abkunft, aber durch Heirath in Norwegen reich begütert, geführt und von einer dänischen Macht von 2000 Mann unterstützt wurde. So wurde am 3. Juni 1449 ein Schreiben an Christian ausgefertigt, unterschrieben von zehn seiner theils freiwilligen, theils gezwungenen Anhänger im Reichsrath, und derselbe darin bereits als König von Norwegen angeredet und eingeladen, am 15. Juni in Marstrand die Angelegenheit zu Ende zu bringen. Christian kam und seine Wahl fand statt, seine Handfeste datirt jedoch erst vom 3. Juli. In derselben verpflichtet er sich, alle Einwohner Norwegens bei ihren Gesetzen, Freiheiten und Gerechtigkeiten zu erhalten, keinem Fremden ohne Zustimmung des Raths Lehne zu ertheilen, keine ungesetzliche Abgabe aufzuerlegen, keinen Krieg ohne Bewilligung des Reichsraths anzufangen, die norwegischen, in Dänemark be-

findlichen Documente zurückzulesern, endlich, wenn keine unausweichliche Hindernisse entgegenstehen, jedes dritte Jahr ins Land zu kommen.

Unterdeß war aber auch Karl Knudson auf dem Frostating am 1. Juni 1449 zum König von Norwegen erwählt, dann, als er von 500 Reitern begleitet persönlich kam, nochmals (am 25. Oct.) in Hammer als König ausgerufen und am 20. Nov. vom Erzbischof Aslak in Trondhjem gekrönt. Seine Handfeste war der von Christian ausgestellten ganz ähnlich, nur ward nach des Königs Tode völlige Wahlfreiheit vorbehalten, es wäre denn, daß derselbe einen echten Sohn hinterließe. Mit der dänischen Partei, die unter Hartwig Krummendik unter Waffen blieb, kam man überein, daß man die Zusammenkunft in Halmstad abwarten wollte, welche die Streitigkeiten zwischen Christian und Karl ausgleichen sollte und im Frühjahr 1450 zusammentrat. Dort erfolgte die Abtretung der Krone Norwegens von seiten Karl's an Christian mit Ausnahme des Titels, und hierauf ging nun auch der norwegische Reichsrath weiter, indem er die Nichtigkeit der Wahl Karl's erklärte und aussprach, Christian sei gewählt, weil er der nächste am Gebiüte zu dem verstorbenen Olaf sei. So wurde dieser am St.-Olafstage den 29. Juli 1450 in Trondhjem gekrönt, und am 29. Aug. in Bergen eine Vereinbarung dahin getroffen, daß Norwegen und Dänemark künftig denselben König haben wollten, „sodaß keins des andern Obermann sei". Jedes Reich soll von eingeborenen Männern regiert werden, im Kriege aber wollen sie einträchtig zusammenstehen, nur daß kein Reich einseitig Krieg erhöbe. Die Königswahl soll in Halmstad geschehen, und wenn König Christian Söhne hinterläßt, kommen diese zuerst auf die Wahl. Auch in Schweden gelang es Christian 1457, seinen Nebenbuhler Karl Knudson zu verdrängen und am 29. Juni im Dom von Upsal die Krone zu empfangen. So waren die drei Reiche wieder unter einem König beisammen, und ein bedeutender Schritt der Erbkrone entgegen geschah dadurch, daß erst der norwegische, dann auch der schwedische Reichsrath den dreijährigen Erstgeborenen des Königs, Hans, als Nachfolger in beiden Reichen anerkannte.

Alles ließ sich gut an, als die unheilvolle Wahl Christian's zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein nach Herzog Adolf's Tode (starb am 4. Dec. 1459), die zu Ripen am 3. März 1460 erfolgte, und deren Folgen noch heute empfunden werden, wieder den ersten Anstoß zur Auflösung der Union brachte. Denn diese Wahl belastete den König, der an sich ein schlechter Haushälter war, mit einer unerschwinglichen Zahlung an die nächstberechtigten Agnaten, die schauenburgischen Stammesvettern des verstorbenen Herzogs, an seine beiden Brüder und an seine Wähler unter dem schleswig-holsteinischen Landesadel. In Schweden gewann er niemals festen Boden; in Norwegen kam es zu sehr ernsthaften Unruhen, als der Ketzerinquisitor Heinrich Kalteisen dem Lande als Erzbischof aufgezwungen wurde, als Fremdlinge wider den Inhalt der Handfeste im Reichsrath saßen und die Geldnoth des Königs zu Erpressungen seitens seiner Beamten führte. Kaum, daß Christian's persönliche Gegenwart den offenen Aufstand dämpfte. Nicht mindere Unzufriedenheit erregte es, als Christian ohne Einwilligung des Reichsraths den Hebridenzins fallen ließ und erst die Orkaden, dann auch die Shetlands-Inseln an Schottland verpfändete zur Sicherheit für die versprochene Mitgabe von 60000 rheinischen Fl. an seine Tochter Margaretha, die mit dem jungen König von Schottland, Jakob III., vermählt wurde. Denn da er hinterher nur 2000 Fl. aufbringen konnte, gingen diese letzten Reste altnorwegischer Herrlichkeit im Westen unrühmlich verloren. Christian starb am 22. Mai 1481, 55 Jahre alt.

Seinem ältesten Sohne, Hans (1481—1513), war in früher Jugend von den drei nordischen Reichsräthen die Erbfolge zugesichert, aber es zeigte sich in Norwegen wie in Schweden anfangs großes Widerstreben. Endlich erkannte man (1483) in Norwegen den König an und faßte gemeinsam mit dem dänischen Reichsrath eine Handfeste ab, welche die Unterthanen beider Reiche ausdrücklich nur insoweit zum Gehorsam verpflichtet, als der König die Bedingungen derselben erfüllt, dafern aber das Gegentheil geschehe und Erinnerungen erfolglos bleiben sollten, zum Widerstande. Allein die Unzufriedenheit mit dem König, dessen Gesinnung sich in dem, dem schwedischen Reichsvorsteher Sten Sture gemachten Vorwurf: „er habe die Bauern, welche Gott zu Sklaven geschaffen habe, zu Herren erhoben", deutlich genug ausspricht, und mit den königlichen Beamten war im Zunehmen. Dem norwegischen Bauer war und blieb gedankenloses Elend fremd, und wenn auch Schweden (1497) auf einige Jahre zur Unterwürfigkeit gebracht war, so gab bald das ungeheuere Misgeschick des Königs in Dithmarschen (am 17. Febr. 1500) das Signal zu neuen Unruhen, welche in Norwegen erst durch die blutige und hinterlistige Strenge des als Statthalter hingesandten Thronfolgers Christian erstickt wurden, wäh-

rend Schweden ganz abfiel. Doch fand die Wahl des zweiunddreißigjährigen Prinzen nach des Vaters Tode (am 21. Febr. 1513) in Dänemark und Norwegen keinen Anstand, aber Schweden unterwarf sich erst nach schwerem Kampfe 1520. Christian's Versuch, sich durch das berüchtigte stockholmer Blutbad der vollständigen Herrschaft über dies Reich zu versichern, führte bekanntlich die gänzliche und dauernde Trennung Schwedens und des Königs eigenen Untergang herbei. Ebenso feig im Unglück als grausam im Glück floh er, lange bevor alles verloren war, 1523 aus seinen Reichen. In Dänemark wußte sich sein als Nachfolger erwählter Oheim Friedrich I. (1523—33) bald Anerkennung zu verschaffen, allein in Norwegen ward man nicht müde, dem Vertriebenen anzuhängen, nicht zwar aus Zuneigung zu seiner Person, sondern in der Hoffnung auf die Errichtung eines einheimischen Königstammes. Der Zaghaftigkeit Christian's II. ist es allein zuzuschreiben, daß er auch diese letzte Hoffnung verlor und als Gefangener seines Vetters endete (1559). Norwegen, von seinem König verlassen und führerlos, erkannte Friedrich I. an und glaubte durch eine Handfeste und die ausdrücklich darin enthaltene Bestimmung, daß Norwegen ein Wahlreich, kein Erbreich sei, seine Selbständigkeit sichern zu können. Allein die königliche Gewalt ging mit raschen Schritten vorwärts; schon sah man dänische Edelleute mit den wichtigsten Befehlshaberposten betraut. Als Friedrich I. am 10. April 1533 starb, war wol der Adel seinem Sohn Christian III. (1533—59) geneigt, unter den Bürgern und Bauern aber zeigte sich eine große Mehrheit bereit, einen König aus den großen Geschlechtern des Landes zu wählen, wenn man nicht den gefangenen Christian II. befreien könne. Die Versuche zu diesem Zwecke begegneten jedoch den planmäßigen Anstalten der dänischen Partei; der Süden huldigte Christian III. in Oslo 1535, die dänischen Waffen unterwarfen zwei Jahre später den Norden. So mächtig fühlte sich Christian bereits, daß er ohne Widerstand den Receß zur Ausführung bringen konnte, der auf dem dänischen Herrentage 1536 erlassen war, daß das norwegische Reich „künftig unter Dänemarks Krone sein und bleiben solle, ganz wie eins der andern Länder, Jütland, Fünen, Schonen oder Island und ein Theil der dänischen Krone heißen und sein sollte für ewige Zeiten". Die Einführung der Reformation fand nun ebenfalls keine Schwierigkeit mehr, das Kirchen- und Klostergut floß zum größten Theil in die Taschen des Königs.

Norwegen wurde von jetzt an offen wie ein erobertes Land behandelt. Keine Stadt des Inlandes, sondern Kopenhagen war die Hauptstadt Norwegens; dorthin wurde der höchste Gerichtshof verlegt, dort in letzter Instanz die Rechtsstreitigkeiten entschieden, dort studirte die Jugend, dort wurden die Bischöfe geweiht, dorthin wandten sich die Blicke aller Norweger, deren Ehrgeiz Auszeichnung erstrebte oder deren Talent Anerkennung finden wollte. Daher hat Norwegen auch bis auf die neuere Zeit keine besondere Literatur gehabt, obwol sich Norweger in mehreren Zweigen sehr auszeichneten. Aber vor manchem großen Unheil, welches das so viel kleinere Hauptland betraf, blieb Norwegen theils durch seine entfernte Lage, theils und hauptsächlich dadurch geschützt, daß es von einem durch Erblichkeit vom Volke geschiedenen Lehnsadel niemals etwas gewußt hat und so der Bauernstand vor der Erniedrigung bewahrt blieb, in die derselbe namentlich in Dänemark um diese Periode versank. Schwer litt freilich das Land unter dem Drucke der dänischen Beamten und die immer wiederholten Kriege zwischen Dänemark und Schweden. Unter Friedrich II. (1559—88) war Norwegen die Beute raubgieriger Statthalter und Vögte, welche „die fürchterlichsten Tyrannen waren und das arme Volk so plagten, daß Gott sich darüber erbarmen möchte". Viel besser ward es unter der langen Regierung Christian's IV. (1588—1648), der durch neue Gesetzgebung, durch Begünstigung des Handels und des bisher sehr vernachlässigten Bergbaues, durch Anlegung der Hauptstadt Christiania (1624) und durch die Erhebung von Eingeborenen zu den wichtigsten Ämtern ein höchst geachtetes Andenken im Lande hinterließ.

Die Regierung Friedrich's III. (1648—70) ist durch die Einführung der unumschränkten Gewalt bekannt geworden, die 1660 durch eine leichte Revolution in Kopenhagen vollbracht wurde. Am 16. Jan. 1661 faßten die dänischen Stände in aller Form den Beschluß, dem König und seinen Nachfolgern die vollste Souveränetät nebst dem Recht, selbst die Regierungsform zu bestimmen, zu übertragen. Norwegen wurde um seine Beistimmung nicht gefragt. Eine dem dänischen Königsgesetz völlig analoge Acte ward hier am 7. Aug. 1661 ausgefertigt. Der königlichen Gewalt waren fortan keinerlei Schranken gesetzt, man müßte es denn Schranken nennen, daß der König sich zur lutherischen Religion bekennen mußte und das Königsgesetz selbst nicht aufzuheben befugt war. Jeder dahin zielende Act irgendeines dänischen oder norwegischen Königs wurde von vornherein als rechtsungültig und für den Nachfolger unverbindlich erklärt. Glücklicherweise haben solche „für ewige Zeiten" gegebene Gesetze ebenso wenig Aussicht auf ewi-

gen Bestand als etwa die ebenfalls für die Ewigkeit geschlossene Kalmarische Union. In Norwegen brachte indeß diese Staatsumwälzung äußerlich wenig Veränderung und keineswegs eine ungünstige heroor. Es war besser, Einen Herrn zu haben als 20 kleine Tyrannen; die nach und nach in Ämter umgewandelten Lehen standen unter Gouverneuren, die wieder dem dänischen Statthalter in Christiania unterworfen waren. Wie unumschränkt aber die Regierung auch war, das Herkommen und die öffentliche Meinung nöthigten sie, gewisse Volksrechte, namentlich das uralte Stammgüter- oder Odelsrecht zu respectiren, das dem Bauern den dauernden Besitz alten Familiengus sicherte, indem es ihm die Befugniß gewährte, dasselbe auch nach geschehener Veräußerung für den Kaufpreis wieder einzulösen. So ward das Land bewahrt vor einem zahlreichen Adel, vor der Errichtung von Herrenhöfen, vor Fronen, Feudallasten und Leibeigenschaft. Ausdrücklich anerkannt wurde das Odelsrecht selbst in dem vollständig neuen Gesetzbuch Christian's V. (gestorben 1699), das vom 15. April 1687 datirt und am 14. April 1688 publicirt wurde. Unter Friedrich IV. (1699 — 1730) soll Norwegen durch die Verheerungen des Nordischen Kriegs, durch Hungersnoth und durch die übergroßen Conscriptionen für die dänische Armee und die dänische Flotte die Hälfte seines Wohlstandes und den dritten Theil seiner Bevölkerung verloren haben. Wenig beliebt auch war Christian VI. (bis 1746). Unter ihm wurde das Kirchenwesen in einiger Beziehung verbessert, aber die Schuldenlast seiner Länder außerordentlich oermehrt, die unter Friedrich V. (bis 1766) zu wachsen fortfuhr; doch begannen Wissenschaften und Künste, Handel, Gewerbe und Fabriken, das Forst- und Bergwesen neuen Aufschwung zu nehmen. Das Ministerium Struensee unter Christian VII. (gestorben 1808) dehnte seine liberalen Veränderungen auch auf Norwegen aus, und einige derselben, namentlich die Aufhebung der Censur, überdauerten den an ihrem Urheber vollzogenen Justizmord. Mehr noch als die freie Presse trug die Französische Revolution zum Erwachen des Volksgeistes bei. Es bildete sich eine patriotische Partei, die hier, wo eine schroffe Trennung der verschiedenen Volksklassen niemals bestanden hatte, bald zu achtunggebietender Stärke heranwuchs. Zwar trat sie nicht gleich mit dem Verlangen nach politischer Selbständigkeit heroor, es zeigte sich zunächst kein Streben nach einer Trennung von Dänemark. Das nach Struensee's Sturz eingesetzte Ministerinm Guldberg hatte die Mehrzahl der freisinnigen Verordnungen seines Vorgängers aufgehoben, aber der Nationalität geschmeichelt und namentlich das Indigenat für alle Eingeboreneu der dänischen Monarchie durch die Verfügung vom 15. Jan. 1776 eingeführt. Im Jahre 1784 hatte der Kronprinz, später Friedrich VI., unmittelbar nach seiner Confirmation durch eine Palastrevolution die Zügel der Regierung für seinen geisteskranken Vater an sich gerissen, und während der ersten Periode seiner Regentschaft genossen die ihm untergebenen Lande unter der weisen Verwaltung eines großen Ministers, des jüngern Bernstorff, mitten unter dem Toben der Französischen Revolution eines Friedens und steigenden Wohlstandes, wie er ihnen nie zuvor zu Theil geworden war. Denn Bernstorff beobachtete mit Klugheit und Kraft eine ehrenvolle Neutralität und, was noch wichtiger war, er sprach es offen als Princip aus, daß die dänische Monarchie nur gedeihen könne, wenn jedes der drei Hauptländer, Dänemark, Schleswig-Holstein und Norwegen, nach seiner besondern Eigenthümlichkeit regiert würde. Unter ihm genoß das kopenhagener Cabinet eines hohen Ansehens in ganz Europa. Er starb bereits am 30. Juni 1797, allgemein betrauert, am wenigsten wol von dem Kronprinzen, der, einfach, gutmüthig, fast ohne Erziehung herangewachsen, zufrieden war, des unbedingten Einflusses entledigt zu sein, den Bernstorff über ihn ausgeübt hatte, und sich fortan hütete, irgendeiner bedeutenden Persönlichkeit Einfluß zu gestatten. Für einige Zeit lebten zwar die Ideen des großen Ministers noch fort, aber bald zeigten sich die Folgen des unersetzlichen Verlustes. Unangenehme seerechtliche Fragen, wie sie fast stets zwischen kriegführenden und neutralen Seemächten vorkommen, und die Bernstorff mit so vieler Gewandtheit ausgeglichen hatte, führten zum Kriege mit England und zu der Seeschlacht bei Kopenhagen (am 2. April 1801), die mit der Zerstörung des größten Theils der dänischen Blockschiffe endigte und einen Waffenstillstand zur Folge hatte, in welchem Dänemark der bewaffneten Neutralität entsagte. Von jetzt an verfolgte das dänische Cabinet eine Politik, die zum Verderben führen mußte. Der leidenschaftliche Groll des Kronprinzen gegen England bewog ihn, ein enges Bündniß mit Frankreich einzugehen, und wenn auch der äußere Friede bis zum Jahre 1807 gewahrt wurde und so noch bis dahin Norwegen einen gewinnbringenden Handel treiben konnte, so war die unausweichliche Folge doch ein neuer Krieg mit England, der nach einem furchtbaren Bombardement auf Kopenhagen (am 7. Sept. 1807) die Wegnahme der dänisch-norwegischen Flotte nach sich zog. Ein halbes Jahr später starb der gemüthskranke Christian VII. am 13. März 1808.

Das kurze Glück Norwegens, das durch den Frieden und den während der Continentalsperre mächtig aufblühenden Handel hervorgebracht war, hatte jetzt ein Ende. Die Verbindung mit Dänemark und überhaupt alle Seefahrt hörte fast gänzlich auf, die englischen Kreuzer und Flotten vernichteten den Seehandel, die Finanzen geriethen in einen heillosen Zustand. Dazu kam ein Krieg mit Schweden, und ohne die Treue und den Muth des als norwegischer Statthalter fungirenden Prinzen Christian August von Schleswig-Holstein-Augustenburg wäre Norwegen wahrscheinlich bereits damals für Dänemark verloren gewesen. Dieser charakter- und muthvolle Prinz wurde von den Schweden nach Absetzung Gustav's IV. Adolf, als Nachfolger von dessen kinderlosem Bruder Karl XIII. erwählt, und dies Arrangement hätte späterhin zu einer Vereinigung der drei nordischen Kronen führen mögen, wenn der junge Prinz nicht plötzlich bei einer Revue in Schonen am 28. Mai 1810 gestorben wäre. Das schwedische Volk hielt ihn für vergiftet und wüthete in Stockholm gegen den Grafen Axel Fersen und dessen Familie als den angeblichen Anstifter; in Norwegen aber, wo man den verstorbenen Prinzen bis zur Vergötterung geliebt hatte, fanden die Gedanken an politische Selbständigkeit in immer weitern Kreisen Verbreitung, und als die europäische Krisis nach dem Untergange der großen Armee Napoleon's herannahte, fand sie das norwegische Volk bereit, zur Behauptung seiner Unabhängigkeit das Äußerste zu wagen.

Was hier eine Veränderung möglich machte, die damals in keinem andern Lande gelang, war das Fehlen eines bevorrechteten Standes, dessen Interesse ihn an den Hof knüpfte. Die alten angesehenen Geschlechter waren lange im Abnehmen begriffen gewesen, ein neuer Adel, aus Abkömmlingen von deutschen und dänischen Familien bestehend, der unter den ersten Oldenburgern in das Land kam, erwarb sich großen Grundbesitz, gelangte aber, da das ganze Regiment von Kopenhagen aus geleitet ward, nie zu politischer Macht. Unter Christian V. waren zwei Grafschaften und eine Baronie (Laurwig, Jarlsberg und Rosendal) errichtet, aber kein besonderes Interesse trennte zu Anfang des 19. Jahrhunderts deren Besitzer von dem Volke, und die Drangsale der Kriegsjahre hatten aller Herzen von Dänemark abgewendet. Die Art, auf welche Friedrich VI. sich nach dem Tode des Prinzen Christian von Augustenburg in die schwedischen Angelegenheiten mischte, hatte die Wahl des Marschalls Bernadotte, Prinzen von Ponte-corvo, zum Könige von Schweden zur Folge, offenbar ein gegen Dänemark feindseliger Act. Das Festhalten an der französischen Allianz, bis der Übertritt zu den Alliirten aufgehört hatte, für diese von Werth zu sein, führte zu den geheimen Tractaten zwischen Rußland und Schweden, welche die Vereinigung Norwegens mit Schweden zum Zweck hatten. Auf die Weigerung des Königs, Norwegen abzutreten, rückte im Spätjahr 1813 der schwedische Thronfolger mit einem ansehnlichen Heere in Holstein und Schleswig ein und nöthigte den König von Dänemark in dem Frieden von Kiel (am 14. Jan. 1814), auf die Krone Norwegens zu verzichten. Dagegen gelobte der König von Schweden, die Norweger bei ihren Gesetzen, Freiheiten und Rechten zu lassen, einen Theil der dänisch-norwegischen Staatsschuld nach Verhältniß der Volksmenge und Einkünfte zu übernehmen, die milden Stiftungen und namentlich die von Friedrich VI. 1811 gestiftete Universität aufrecht zu halten. Die weitern Punkte der Vereinbarung betrafen die zu erlassenden Proclamationen, das unverzügliche Einrücken der schwedischen Truppen u. s. w.

Am 24. Jan. 1814 gelangte die Nachricht von der Abtretung des Landes an Schweden nach Christiania und lief mit Blitzesschnelle durch das ganze Reich. Ein Schreiben Friedrich's VI. an den damaligen Statthalter von Norwegen, den Prinzen Christian Friedrich, später König Christian VIII., forderte diesen auf, Commissare zur Überlieferung der Festungen zu ernennen, sämmtliche Kriegsfahrzeuge in segelfertigen Stand zu setzen und mit diesen ungesäumt nach Dänemark abzugehen. Ein zweites Schreiben entband die Einwohner Norwegens von ihrem Eide der Treue gegen ihren bisherigen Landesherrn und ermahnte sie, mit Ruhe ihre neue Regierung aufzunehmen.

Allein die Norweger gedachten nicht, sich gutwillig einem aufgedrungenen Herrn zu unterwerfen. Das Blut einer stolzen, auf ihre Nationalität eifersüchtigen Nation kochte bei dem Gedanken, daß sie wie willenlose Sklaven von dem einen Herrn an einen andern überwiesen waren. Die uralte Abneigung gegen die Schweden war durch die immer erneuten Kämpfe während der Herrschaft der Dänen, durch vielfache, einander gegenseitig zugefügte Leiden zu einer Erbinnerung gestiegen, die den äußersten Grad erreichte, als schwedische Schiffe die norwegischen Häfen zu blokiren anfingen und eine Hungersnoth, wie die von 1812 während der englischen Blokade, hervorzurufen drohten.

Über einen Punkt war man allgemein einig, daß nämlich König Friedrich kein Recht habe, Norwegen zu veräußern oder zu verschenken. Es sei kein erobertes Land, das Recht der Eroberung könne also keine Anwendung finden und der Tractat von Kiel die Bewohner Norwegens nicht binden. Ohne Zweifel habe der König das Recht, für seine Person der Krone zu entsagen und seine Unterthanen ihres Eidschwurs zu entbinden, aber nicht, ihnen zu befehlen, einem Dritten, der durchaus kein Recht auf die Krone habe, zu huldigen.

So weit fand keine Meinungsverschiedenheit statt, von hier aus aber gingen die Ansichten auseinander. Ein Theil hielt unbedingt an dem Königsgesetz mit allen seinen Consequenzen fest. In demselben sei der König ausdrücklich in dem Punkt beschränkt, daß er keins seiner Länder veräußern oder verschenken dürfe. Nach einem andern Paragraphen desselben Gesetzes sterbe der König nie, in dem Augenblick seines Todes oder Verzichts trete der nächste Erbe sofort ein; dieser sei aber im gegenwärtigen Falle kein anderer als der bisherige Statthalter, der Prinz Christian Friedrich, der als Nächstberechtigter nach dem Königsgesetz im Augenblick der Entsagung König Friedrich's ipso jure König von Norwegen geworden, und auf den die ganze Machtfülle, die das Königsgesetz dem Herrscher gewähre, übergegangen sei. Nur müsse der Prinz unter den obwaltenden Umständen auf die dänische Krone ein für allemal Verzicht leisten.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß diese Ansicht mit den formellen Bestimmungen des Königsgesetzes durchaus in Übereinstimmung stand. Wie unumschränkt die Gewalt des Herrschers war, zu den wenigen Beschränkungen gehörte gerade, daß er keinen Theil der Monarchie abtrennen, und daß er die Bestimmungen des Gesetzes selbst nicht aufheben dürfe. Allein ein großer Theil der Männer, welche, durch das Vertrauen des Volks berufen, an die Spitze traten, nahmen eine andere Stellung ein. Sie gingen zwar auch von dem Grundsatz der Selbständigkeit und Untheilbarkeit der norwegischen Monarchie aus, behaupteten aber, daß die Bestimmungen des Königsgesetzes, das überhaupt ohne Zustimmung der Norweger zu Stande gekommen sei, in diesem besondern Falle keine Anwendung leiden könnten. Das Königsgesetz habe den Fall nicht vorgesehen, wenn ein Herrscher sein Volk wie eine Heerde Schafe einem andern übertrüge; das Recht des oldenburgischen Hauses sei mit dem Verzicht König Friedrich's für sich und seine Nachfolger untergegangen, die Souveränetät stehe jetzt beim Volke, das frei wählen und frei den erwählten König durch eine Verfassung beschränken könne. Durch Abstammung und durch seine persönlichen Eigenschaften sei Prinz Christian unzweifelhaft derjenige, auf den zunächst Rücksicht zu nehmen sei, und wenn er auf die dänische Krone für sich und alle seine Nachkommen verzichte und den Eid auf die ohne Verzug auszuarbeitende Verfassung leiste, werde Norwegen unter ihm als constitutionellem König ein selbständiges, freies und glückliches Land sein.

Die Partei, welche diesen Ansichten huldigte, umfaßte weitaus den größten Theil des norwegischen Volks. Der Prinz war kaum acht Monate (seit dem 21. Mai 1813) Statthalter, allein er hatte sich bereits durch seine gewinnenden Manieren große Popularität erworben, in Reden und Liedern pries man ihn als den künftigen Herrscher. Aber es gab eine dritte, zwar nicht durch ihre Zahl, aber durch die Persönlichkeiten, die ihr angehörten, sehr achtbare Partei, an deren Spitze der größte Grundbesitzer Norwegens, der Graf Wedel-Jarlsberg, stand. Diese fürchtete alles von einem Kriege mit Schweden und dessen Bundesgenossen und erwartete nichts von der Person des Prinzen Christian. Sie stimmte daher für eine Vereinigung mit Schweden unter Bedingungen, welche die Selbständigkeit und Würde des alten Reichs der Haralde und der Olafe sicherten. Vorderhand mußte sie sich der ungeheuern Majorität gegenüber ziemlich still halten und suchte nur dahin zu wirken, daß nichts in die Verfassung aufgenommen werde, das einem künftigen Anschluß an Schweden hinderlich sein könnte.

Der Prinz Christian hatte, wie dies sehr erklärlich war, gehofft, einfach als Nachfolger seines Vetters die ganze Gewalt in Gemäßheit des Königsgesetzes übernehmen zu können. Allein eine Reise, die er noch im Januar durch das Land machte, überzeugte ihn bald von der Stimmung der gesammten Bevölkerung. Er lud daher auf der Rückreise eine Anzahl angesehener Männer nach dem fünf Meilen von Christiania entfernten, dem Conferenzrath Carsten Anker gehörigen Eisenwerke Eidsvold ein, um über die Basis zu berathen, auf welche das künftige Staatsrecht Norwegens gebaut werden sollte. Hier war es hauptsächlich der Professor Sverdrup, der den Prinzen von der Nothwendigkeit der Nachgiebigkeit in die Wünsche des Volks überzeugte.

Am 18. Febr. kam der Prinz nach Christiania zurück. Am 19. ward eine Proclamation erlassen, daß die Norweger beschlossen hätten, sich nicht dem König von Schweden zu unter-

werfen, daß der Prinz unter dem Titel Regent die Gewalt übernommen, wie sie Friedrich VI. besessen, daß aber gewählte Repräsentanten am 10. April zu Eidsvold zusammentreten würden, um die künftige Verfassung des Landes festzustellen. In einem Circular an die Bischöfe, in welchem das norwegische Volk, „dem sein ursprüngliches Recht, selbst seine Regierungsform zu bestimmen, wiedergegeben sei", aufgefordert wird, mit einem Eide zu versprechen, die Selbständigkeit des Landes zu vertheidigen, wird auch der Wahlmodus der Repräsentanten bestimmt. In jeder Landesgemeinde sollen aus der dort wohnenden Bevölkerung zwei Personen, Beamte, Bergwerks- oder Gutsbesitzer, wie auch Ackerbauende gewählt werden; der eine der Gewählten soll ein Bauer sein. Die auf diese Art in einem Bezirk Gewählten sollen wieder unter sich drei ernennen, um sie in der Reichsversammlung zu repräsentiren. In Städten, die mehrere Gemeinden zählen, soll in gleicher Weise eine doppelte Wahl stattfinden; wo aber nur eine Gemeinde ist, soll die Wahl direct geschehen. Berechtigt zur Wahl sind hier Beamte und Bürger. Die vier Stiftsstädte senden zwei oder vier Repräsentanten, jede andere Stadt einen.

Inzwischen hatte der König von Schweden unterm 8. Febr. eine Proclamation an die Norweger erlassen, worin dieselben ermahnt wurden, mit Ruhe und Zutrauen die Truppen aufzunehmen, die demnächst die Grenze überschreiten würden. Abgesandte wurden mit der Ratification des Kieler Friedenstractacts nach Christiania geschickt, die zeitig genug ankamen, um den Prinzen (am 25. Febr.) in der Domkirche vor dem Altar den Eid als Regent von Norwegen, ablegen zu hören. Die Garnison in Christiania und die Bürgergarde hatte bereits am 22. Febr. den Eid der Treue geleistet.

In Schweden schrieb man die Handlungsweise des Prinzen anfangs dänischen Umtrieben zu, allein es zeigte sich, daß Dänemark den in Norwegen beabsichtigten Reformen durchaus entgegen war. Die innere Organisation schritt indeß rasch vorwärts, ein Regierungscollegium, aus den angesehensten Persönlichkeiten bestehend, trat dem Prinzen zur Seite. Am 10. April kamen die gewählten Repräsentanten, 120 an der Zahl, in der Kirche zu Eidsvold zusammen. Bereits am 15. wurden von dem zu diesem Zwecke gebildeten Comité die Grundregeln der künftigen Constitution aufgestellt, welche vom Präsidenten des Comité, Falsen, unterzeichnet waren. Diese Vorschläge lauteten dahin: 1) Norwegen soll eine eingeschränkte, erbliche Monarchie sein. 2) Das Volk übt die gesetzgebende Macht durch seine Repräsentanten aus. 3) Das Volk allein soll das Recht haben, sich durch seine Repräsentanten Steuern aufzulegen. 4) Dem Regenten steht das Recht zu, Krieg anzufangen und Frieden zu schließen. 5) Der Regent besitzt das Begnadigungsrecht. 6) Die richterliche Gewalt wird von der gesetzgebenden und ausübenden getrennt. 7) Volle Preßfreiheit soll stattfinden. 8) Die Religion des Staats und des Regenten soll die evangelisch-lutherische sein. Doch wird allen Religionssekten freie Ausübung der Religion gewährt mit Ausnahme der Juden, für welche das Reich in Zukunft verschlossen sein soll. 9) Neue Einschränkungen in der Gewerbefreiheit dürfen nicht eingeführt werden. 10) Ebenso wenig dürfen in Zukunft jemand persönliche und gemischte erbliche Vorzüge bewilligt werden. 11) Die Staatsbürger sind gleichmäßig und ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen verpflichtet, das Vaterland während einer gewissen Zeit zu vertheidigen.

Die Discussion über diese Punkte wurde alsbald vorgenommen. Der erste Punkt erhielt folgende veränderte Redaction: „Norwegen soll eine eingeschränkte erbliche Monarchie, ein freies, unabhängiges und untheilbares Reich sein, dessen Regent den Titel König führt." Bezeichnend für die Stimmung ist, daß von einer nicht unbedeutenden Anzahl Mitgliedern Bedenklichkeiten gegen den Titel „König" erhoben wurden, weil die finanziellen Kräfte des Landes nicht ausreichend seien, den jährlichen Aufwand für eine so glänzende Würde zu bestreiten. Es leuchtet ein, wie vollständig man mit der Vergangenheit zu brechen gedachte. Der ausgeführte Entwurf zum Grundgesetz wurde von dem Comité am 4. Mai überliefert und schon am 17. angenommen. Die Partei, welche die Vereinigung mit Schweden als die einzig mögliche Lösung ansah, war gezwungen, äußerst vorsichtig aufzutreten, denn der Haß gegen Schweden machte sich in der Debatte mit großer Bitterkeit Luft. Verschiedene Vorschläge, wie der offenbar ungereimte Antrag, daß der König nicht nur lutherisch sein, sondern auch immer gewesen sein müsse, hatten ersichtlich nur den Zweck, die Familie Bernadotte von dem norwegischen Throne auszuschließen. Unter allen Umständen aber war Eile nöthig, wenn überhaupt ein Verfassungswerk zu Stande kommen sollte, daher eine gewisse Eigenmächtigkeit des Redactionscomité geduldet wurde. Man ließ es sogar ungeahndet hingehen, daß die Bestimmung von der freien Ausübung der Religion in der Reinschrift ausgelassen wurde. Die durch nichts zu rechtfertigende Ausschließung der Juden aber hatte Bestand.

Die Minorität unterwarf sich; die Wahl des Prinzen Christian Friedrich war einstimmig, obwol der Versuch gemacht wurde, sie überhaupt aufzuschieben. Am 19. Mai fand sich der erwählte König im Saale der Reichsversammlung ein und legte den Eid ab, in Übereinstimmung mit der Constitution und den Gesetzen zu regieren; gleichzeitig erließ er eine Proclamation an das norwegische Volk. Am 22. Mai hielt er seinen feierlichen Einzug in Christiania unter dem Jubel des Volks. Aber das versöhnende Auftreten des neuen Königs konnte die einsichtsvollen Häupter der Opposition nicht gewinnen; namentlich war der durch seine Klugheit und seinen politischen Scharfblick ausgezeichnete Graf Wedel-Jarlsberg nicht zu bewegen, einen Platz im Staatsrath anzunehmen. Im Volke aber war die Begeisterung außerordentlich. In wenigen Stunden wurde in Christiania durch freiwillige Beiträge die unter den damaligen Verhältnissen fast unglaubliche Summe von 50000 Thlrn. durch freiwillige Beiträge gesammelt und dem König als Geschenk angeboten. Von dem durch Hungersnoth und Krieg geminderten Volke strömten täglich Hunderte von Jünglingen und Männern nach der Hauptstadt und verlangten gegen den Feind geführt zu werden. Mit diesem Volke und dieser Armee hätten Wunderdinge vollführt werden können, alles war voll Zuversicht und Siegeshoffnung, nur dem Haupte des Ganzen ging beides ab.

Es zeigte sich bald, daß die Anhänger des Grafen Wedel-Jarlsberg den Charakter des erwählten Königs richtig gewürdigt hatten. Bei vielem natürlichen Verstande, einem sehr einnehmenden Wesen und großer Arbeitsamkeit ging ihm jeder persönliche und moralische Muth ab. Niemand verstand besser, patriotische Gedanken in schöne und erhebende Worte zu kleiden, aber bei der Ausführung eines Entschlusses zitterte seine Hand vor Energielosigkeit und Schwäche. Dieselbe Halbheit und Zweideutigkeit seiner Maßregeln, die nachher so viel Unheil über die Länder brachte, deren Regierung er ein Vierteljahrhundert später antreten sollte, stürzte damals in sehr kurzer Zeit sein junges Königthum. Allerdings hatte er mit Schwierigkeiten zu kämpfen, zu deren Überwindung ein Mann von seltener Tüchtigkeit und Kraft nöthig gewesen wäre. Den Festungen fehlte es an Ammunition, den Vorrathshäusern an Proviant, den Lazarethen an Ärzten, das Transportwesen war in einem elenden Zustande, das Getreide konnte aus Mangel an Mühlen nicht gemahlen werden. Bei aller Opferfreudigkeit der Bewohner stellte sich bald der drückendste Mangel an Geld und Lebensmitteln ein. Die einrückenden Schweden waren zahlreich, wohlgerüstet, und die Klugheit ihres Heerführers suchte sich durch strenge Mannszucht die Zuneigung der Bewohner zu erwerben. Man hatte, wo nicht auf Connivenz, doch auf Neutralität der Großmächte gerechnet, die soeben gelobt hatten, die Völkerrechte zu respectiren; allein Rußland und England zeigten sich entschlossen, die gegen Schweden eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Der neue König von Norwegen hatte bereits am 6. März an den König von Schweden geschrieben und sein Verfahren zu rechtfertigen gesucht. Der Brief war uneröffnet zurückgekommen. Kurz zuvor war der Conferenzrath Carsten Anker nach London gesandt, um die britischen Minister für die Unabhängigkeit günstig zu stimmen. Aus einigen im Parlament gefallenen Äußerungen hatten die Norweger gehofft, in England starke Sympathien zu finden, allein der Abgesandte war, ohne den mindesten Erfolg gehabt zu haben, zurückgekehrt. Lord Liverpool erklärte, daß sich den bestehenden Tractaten gemäß die englische Flotte mit der schwedischen vereinigen würde.

Unter diesen Umständen kam alles auf einen raschen und entscheidenden Erfolg an. Der Verzweiflungskampf eines tapfern, für seine Unabhängigkeit begeisterten Volks hätte einen völligen Umschwung der öffentlichen Meinung Englands hervorrufen mögen, die unwiderstehlich auf die Politik der Minister hätte einwirken können, und auf Englands Haltung kam alles an, da es durch Freigebung oder Sperrung der Küsten mehr als irgendein anderer Staat zur Erhaltung oder Vernichtung der Verfassung beitragen konnte. Allein der König schreckte davor zurück, das Äußerste zu wagen; die Vortheile, die in seiner Hand lagen, wurden nicht benutzt. Die kampflustige Armee mußte sich auf höchsten, unbegreiflichen Befehl zurückziehen, selbst da, wo sie den Sieg als leicht und sicher betrachtete. Nur an einigen Orten, namentlich an solchen, die dem Oberbefehl entfernt waren, kam es zu ernsthaften Kämpfen, die zwar ohne entscheidendes Resultat blieben, aber doch zeigten, was mit der jungen Armee unter geschickter Leitung hätte ausgerichtet werden können.

Alles deutete darauf hin, daß der König selbst die Sache als hoffnungslos betrachtete, daß er nur darauf ausginge, für sich und für sein Volk möglichst günstige Bedingungen zu erhalten. Gegen Ende Juli kamen Gesandte von den alliirten Großmächten an, von Österreich, Preußen, England und Rußland; von Kopenhagen kam der Admiral Steen Bille und der Oberst Lönborg.

Alle forderten den Prinzen Christian Friedrich, den sie nicht als König anerkannten, zur Anerkennung des Kieler Friedenstractats auf, ein Schreiben des Königs von Dänemark drohte, den Prinzen nach Art. 25 des Königsgesetzes zur Verantwortung zu ziehen. Der Prinz erklärte, daß er bereit sei, für das Wohl seiner Unterthanen die größten persönlichen Opfer zu bringen, daß er aber die ihm vom Volke übertragene Krone nur in die Hände der Repräsentanten desselben niederlegen könne und zu dem Ende einen außerordentlichen Storthing zusammenrufen werde, dessen Entscheidung er sich, wie sie falle, unterwerfen werde. Die Bedingungen des Waffenstillstandes, wie sie von den Alliirten vorgeschlagen wurden, verwarf er aber sämmtlich.

Der Krieg und die Seeblokade hatten demnach ihren Fortgang, verschiedene Gefechte fanden statt, die im ganzen, wenn auch für die Norweger nicht glücklich, doch ehrenvoll waren. Der schärfste Kampf fand am 5. Aug. auf dem linken Flügel der Norweger bei Medkjog statt, wo die Schweden sich zurückzogen, ohne verfolgt zu werden. Die Überzeugung von der Nutzlosigkeit des Widerstandes war in die Armee gedrungen. Sie hätten bewiesen, erklärten die Norweger, daß sie sich schlagen könnten, künftig wollten sie mit den Schweden als Brüder leben und die Vereinigung beider Reiche nicht länger hindern. Am 14. Aug. wurde ein vorläufiger Waffenstillstand abgeschlossen, kraft dessen die Blokade der norwegischen Häfen aufhören, Ein- und Ausfuhr frei sein, die Festung Frederiksteen den Schweden überliefert werden sollte. Eine gleichzeitig zwischen dem König von Schweden und der norwegischen Regierung abgeschlossene Convention machte es dem Prinzen Christian Friedrich zur Pflicht, einen außerordentlichen Storthing zusammenzurufen, wogegen der König von Schweden versprach, die in Eidsvold abgefaßte Constitution anzunehmen und keine andere Veränderung in derselben vorzunehmen als die, welche die Vereinigung beider Reiche nothwendig machte. In einem additionellen Artikel verpflichtete sich Christian Friedrich, die ihm übertragene Macht in die Hände der Nation zurückzugeben und nach einer öffentlichen Erklärung hierüber Norwegen zu verlassen. Demzufolge berief ein Schreiben des Prinzen vom 16. Aug. den Storthing auf den 7. Oct. zusammen. Der Waffenstillstand wurde streng gehandhabt, einzelne Unruhen mit Klugheit und Schnelligkeit unterdrückt. Dem am 7. Oct. zusammengetretenen Storthing wurde am 10. das Schreiben des Prinzen überbracht, in welchem er für sich und seine Nachkommen auf die norwegische Krone verzichtete. An demselben Tage begab er sich an Bord eines Kriegsschiffes, um nach Dänemark zurückzukehren.

In der Versammlung der Volksvertreter konnte über das Resultat kein Zweifel obwalten. Wedel-Jarlsberg vertheidigte mit Beredsamkeit und Kraft seine Ansichten über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Vereinigung der beiden Länder Skandinaviens und wies mit Schärfe auf alle Unglücksfälle hin, welche Norwegen während der Verbindung mit Dänemark betroffen hatten. Am 20. Oct. erklärte der Storthing mit allen Stimmen gegen eine sich berechtigt, den Beschluß in Hinsicht der Königswahl zu treffen, welchen er selbst für den besten hielt; er stellte also offen den Grundsatz der Volkssuperiorität auf; dann ward mit 71 Stimmen gegen 5 bestimmt, daß Norwegen fortan als selbständiges Reich mit Schweden vereinigt bleiben solle.

Im übrigen betrachtete der Storthing die Constitution von Eidsvold immer noch als zu Recht bestehend, man wollte blos die Veränderungen, welche die Vereinigung mit Schweden mit sich brachte; doch wurden auch weitere Modificationen vorgenommen, die nothwendig schienen. Die Stimmung dieser Versammlung war eine ganz andere als die der Versammlung von Eidsvold. Befriedigung an der Verbindung mit dem Nachbarlande ward damals von niemand geäußert, man erkannte nur ihre Nothwendigkeit, höchstens ihren Nutzen an, und es erforderte seitens Schwedens alle Behutsamkeit, um es zu verhindern, daß das tiefwurzelnde Mistrauen nicht in offene Ausbrüche überging.

Die Umarbeitung des Grundgesetzes wurde vollendet und am 4. Nov. bekannt gemacht. Eine Erklärung an den Prinzen Christian Friedrich entband ihn seines Eides und erkannte seine Entsagung an. An demselben Tage gaben die schwedischen Commissare die Erklärung ab, daß sie im Namen ihres Königs das Grundgesetz anerkennten, worauf man die Königswahl vornahm, was nach dem Vorhergegangenen nur eine Formalität sein konnte, aber geschah, um möglichst genau der im Grundgesetz vorgeschriebenen Ordnung Folge zu leisten. Am 16. Nov. machte der Storthing eine „Intimation" bekannt, worin erklärt wurde, daß statt der von der Reichsversammlung von Eidsvold gegebenen Constitution die eben angenommenen, theils auf dieselbe gebauten, theils mit Rücksicht auf die Vereinigung festgesetzten Bestimmungen als Grundgesetz für Norwegen gelten sollten. Diese sogenannte Intimation wird jetzt als die eigentliche Einleitung in das Grundgesetz selbst betrachtet.

Am 9. Nov. traf der Kronprinz Karl Johann in Christiania ein und wußte am Tage dar-

auf durch seine geschickte Rede im Storthing das gereizte Nationalgefühl dergestalt zu besänftigen, daß bald ein großer Umschwung der öffentlichen Stimmung eintrat. Hierzu trug theils die ausgezeichnete Persönlichkeit des Kronprinzen, theils das Vertrauen, welches er klugerweise denen bewies, welche noch vor kurzem Schweden abgeneigt waren, wesentlich bei.

Das Verfassungswerk war vollbracht. Als Grundlage desselben betrachten die Norweger noch immer das zu Eidsvold unterschriebene Document; der 17. Mai wird noch immer als der Geburtstag der Constitution gefeiert. Die Abweichungen, welche die am 4. Nov. angenommene und unterschriebene Constitution enthält, sind von keiner principiellen Bedeutung. Einige ebenfalls nicht wesentliche Zusätze und Veränderungen folgten in den nächsten Jahren. Da die in Schweden geltenden Vorschriften für die Thronfolge aufgenommen waren, wurde die Successionsordnung dieses Reichs dem norwegischen Grundgesetz in Übersetzung hinzugefügt. Im Jahre 1815 erschien ein Gesetz, das einige nähere Bestimmungen in Betreff einer allgemeinen Interimsregierung für den Fall einer Thronerledigung oder der Unmündigkeit des Königs, sowie im ersten Fall wegen der Königswahl enthält, und in welchem der Grundsatz einer vollkommenen Parität beider Reiche ausgesprochen wurde. Dies vom 6. Aug. 1815 datirte Gesetz erhielt als Unionsdocument den Namen einer Reichsacte (rigsacten). Zwei Gesetze vom Jahre 1816 und 1821 betreffen das Wahlsystem und nehmen hier einige nicht bedeutende Veränderungen vor, aber im wesentlichen haben sich die Norweger sorgfältig davor gehütet, an ihrem Grundgesetz zu rütteln, namentlich seitdem sich in Schweden die Neigung zeigte, zu Gunsten bevorrechteter Klassen Einwirkung auf die Verfassung zu üben.

Die Ängstlichkeit, mit welcher das norwegische Volk über seine Verfassung wacht, hat in der bisherigen Erfahrung ihren sehr berechtigten Grund. Das Land hat sich seit 1814 in einer Weise entwickelt, die niemand hat voraussehen können. Nicht blos der materielle Wohlstand, sondern auch die geistige Cultur hat unter dem Schutze der Constitution Fortschritte gemacht, welche die Aufmerksamkeit aller Nationen auf sich gezogen und die Verfassung, welche das Wunder bewirkt hat, zum Gegenstand des allgemeinen Interesses gemacht haben. Eine staatliche Entwickelung in dieser Weise war freilich nur in einem Lande möglich, das durch seine Belegenheit ziemlich außerhalb der allgemeinen Welthändel bleiben konnte, wo die bevorrechteten Stände, die Geistlichkeit durch die Reformation, der Adel durch die Grausamkeit Christian's II. und durch die Entschlossenheit des Hofes, ihren Einfluß verloren hatten, wo der Bauer kein herabgekommener Mann war. Es kommt hinzu, daß in Norwegen die Städte bis dahin noch zu keiner besondern Bedeutung gelangt waren. Lange hatte die Hansa fast allein den Handel vermittelt, und auch noch später war eine große Zahl der in den Städten lebenden Einwohner mehr mit dem Ackerbau als mit städtischen Gewerben beschäftigt. Eine eigentliche Industrie gab es nicht, die Producte des Landes, Holz, Pelzwerk, Fische, Metalle, waren ohne Verarbeitung sehr gesucht. Die Folge von alledem war, daß die Norweger mehr als irgendeine andere Nation in Europa ein Volk ausmachten, und daß die einzelnen Schichten der Bevölkerung weniger als sonst voneinander geschieden waren.

III. Verfassung von 1814. Nach der Verfassung ist das Königreich Norwegen ein freies, selbständiges, unthellbares und unveräußerliches Reich, das mit Schweden unter einem König vereinigt ist. Die evangelisch-lutherische Lehre ist die öffentliche Religion des Staats, zu der sich der König stets bekennen muß, und zu deren Schutz er verpflichtet ist. Im übrigen besteht Religionsfreiheit, nur müssen die Einwohner, die sich zum Lutherthum bekennen, ihre Kinder in dieser Lehre erziehen, und den Juden ist der Eintritt in das Reich verboten.

Die Regierungsform ist eingeschränkt monarchisch. Dem König, dessen Person unverletzlich ist, steht die ausübende Gewalt zu. Der von ihm gewählte verantwortliche Rath soll mindestens aus einem Staatsminister und sieben andern Mitgliedern bestehen, die norwegische Staatsbürger und mindestens 30 Jahre alt sein müssen. Der König kann einen Vicekönig oder einen Statthalter ernennen. Vicekönig kann jedoch nur der Kronprinz oder dessen ältester Sohn sein, sofern er 18 Jahre alt ist. Dieser Posten ist jedoch selten besetzt gewesen, denn der Prinz ist in diesem Falle gezwungen, sich wenigstens neun Monate im Lande aufzuhalten. Statthalter sind mit wenig Ausnahmen stets vorhanden gewesen. Es kann dieser Posten von einem Norweger oder einem Schweden bekleidet werden; bei Anwesenheit des Königs hören jedoch die Functionen sowol des Statthalters als auch des Vicekönigs auf. Der König hat das Recht, Krieg anzufangen und Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen und aufzuheben, Gesandte abzuschicken und zu empfangen. Ihm steht der höchste Befehl über die Land- und Seemacht zu, die jedoch ohne Einwilligung des Storthings weder vermehrt noch vermindert werden darf. Ebenso bedarf es der

Einwilligung des Storthings, wenn norwegiſche Truppen oder Ruderfahrzeuge außerhalb des Landes verwandt werden ſollen. In Friedenszeiten ſollen keine ſchwediſchen Truppen in Norwegen und keine norwegiſchen in Schweden ſtationirt ſein; nur 3000 Mann dürfen von der Kriegsmacht des einen Staats in den andern hineingezogen werden, und auch dies nur für die Dauer von ſechs Wochen. Kriegsſchiffe des einen Reichs dürfen nicht mit dem Seevolke des andern beſetzt werden; die Landwehr iſt nie verpflichtet, außerhalb des Landes zu ziehen. Der König führt den Vorſitz im Staatsrath, in welchem jedes Mitglied verpflichtet iſt, ſeine Meinung frei zu äußern und Vorſtellungen gegen Maßregeln zu machen, die es als wider die Geſetze des Landes ſtreitend oder als offenbar ſchädlich erkennt. Unterläßt es dieſes und läßt es nicht in ſolchem Falle ſeine abweichende Meinung in das Protokoll aufnehmen, ſo gilt es als einverſtanden und iſt für die getroffene Maßregel verantwortlich. Der norwegiſche Staatsminiſter unterzeichnet die vom König ausgefertigten Befehle, Commandoſachen ausgenommen. In Abweſenheit des Königs ſind die Beſchlüſſe der Regierung in Norwegen in ſeinem Namen vom Vicekönig oder Statthalter auszufertigen und zu unterzeichnen und vom vortragenden Mitgliede des Staatsraths zu contraſigniren. Der König kann in kirchlichen und religiöſen Angelegenheiten, in Sachen, die Handel, Gewerbe, Zoll und Polizei betreffen, Verordnungen erlaſſen, die dann proviſoriſch bis zum nächſten Storthing gelten. Er beſetzt die Stellen ſämmtlicher Civil- und Militärbeamten; einſeitig durch ſeine bloße Entſcheidung abſetzbar ſind die Mitglieder des Staatsraths und die in ihren Bureaux angeſtellten Perſonen, die Miniſter und Conſuln, die militäriſchen Corpschefs, die Commandanten in Feſtungen und Befehlshaber auf Kriegsſchiffen, endlich die civilen und geiſtlichen Obrigkeiten, ſoweit ſie mit polizeilicher Gewalt bekleidet ſind. Das Begnadigungsrecht ſteht dem König unbedingt zu.

Die Rechte des Königs ſind demnach noch immer ziemlich weitgreifend, und es iſt nicht richtig, daß die Verfaſſung des Landes, wie man oft geſagt hat, dem Weſen nach republikaniſch und nur der Form nach monarchiſch ſei. Aber die großen conſtitutionellen Grundſätze, welche die Macht des Königs inſoweit beſchränken, daß jeder einzelne im Volke ſich frei bewegen und ungehindert ſeine Fähigkeiten und erworbenen Geſchicklichkeiten zur Geltung bringen kann, ſind in Norwegen ſchärfer ausgeprägt als in irgendeiner andern conſtitutionellen Monarchie. Irrig iſt freilich die oft gehörte Annahme, als hätte in einem Staate wie Norwegen oder England der König alle Macht, Gutes zu thun, aber keine, Übles zu thun. Wo die Macht iſt, kann ſie auch misbraucht werden, und wer im Stande iſt, dem Ganzen und den Einzelnen zu nützen, kann denſelben auch Schaden zufügen. Aber der Willkür ſelbſtſüchtiger Fürſten kann ein ſtarker Damm entgegengeſetzt werden, und dies iſt in Norwegen in vollem Maße geſchehen.

Vor allem wird die geſetzgebende Macht vom Volke durch den Storthing ausgeübt. Der Name Storthing iſt von den Worten „ſtor", d. i. groß, und „Thing", d. i. Gericht, abgeleitet; es iſt das norwegiſche Parlament. Daſſelbe wird vom Volke gewählt und theilt ſich in zwei Abtheilungen, den Lagthing und den Odelsthing. Activ ſtimmberechtigt bei der Wahl der Repräſentanten ſind alle norwegiſchen Staatsangehörigen, welche ihr fünfundzwanzigſtes Jahr zurückgelegt haben, fünf Jahre im Lande anſäſſig geweſen ſind, ſich daſelbſt aufhalten und der Nation Treue geſchworen haben, wie auch a) Beamte oder ſolche geweſen ſind, b) auf dem Lande ins Grundbuch eingetragene (matriculirte) Äcker beſitzen oder ſolche auf länger als fünf Jahre gepachtet haben, c) Bürger in Städten ſind oder in einer Stadt oder in einem Ladeplatze [1]) Haus und Hof oder einen andern Grundbeſitz von mindeſtens 300 Reichsbankthalern (225 Thlrn. preuß. Cour.) Werth beſitzen. Hierzu kommen die ſogenannten „Rettighedsmänd" (Rechtsmänner) in Finnmarken, welche ſeit dem Geſetz vom 2. Juni 1821 Stimmrecht beſitzen, wenn ſie die eben angeführten Bedingungen erfüllen und dazu eine gewiſſe jährliche Contribution oder Abgabe errichten. Das Verzeichniß über diejenigen, welche Stimmen haben, wird in jeder Handelsſtadt vom Magiſtrat, in jeder Gemeinde vom Vogt oder vom Pfarrer angefertigt. Suspendirt wird das Stimmrecht a) durch Anklage vor dem Thing (öffentlichen Gericht) wegen Verbrechen, b) durch Unmündigkeitserklärung und c) durch Concurs, wenn die Gläubiger nicht voll ausbezahlt werden. Doch tritt im letzten Falle der Verluſt des Stimmrechts nicht ein, wenn nachgewieſen werden kann, daß das Falliſſement durch unverſchuldetes Unglück herbeigeführt worden iſt. Verloren wird das Stimmrecht a) durch Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe,

1) Ladeplätze ſind Anſiedelungen an den Küſten, welche in frühern Zeiten das Recht des Handels und ſonſtige ſtädtiſche Gerechtſame erhalten haben, ein Mittelding zwiſchen Städten und Dörfern, doch als Seehandelsplätze oft für die Gegend von großer Bedeutung.

b) durch Eintritt in die Dienste einer fremden Macht ohne Einwilligung der Regierung, c) durch Erwerbung des Bürgerrechts in einem fremden Staate, d) als Strafe wegen Kaufs oder Verkaufs von Stimmen oder im Fall des Stimmens in mehreren Landesversammlungen. Es ist demnach das Wahlrecht auf sehr breiter Basis begründet und den untern Volksklassen ein Einfluß von außerordentlicher Ausdehnung eingeräumt. Auch die Wählbarkeit ist an keine sonderlich strengern Bedingungen geknüpft. Wählbar ist jeder der activ Wahlberechtigten, der das dreißigste Jahr zurückgelegt und sich 10 Jahre im Reiche aufgehalten hat. Ausgenommen sind nur die Mitglieder des Staatsraths und die Beamten in den Bureaux derselben, Hofleute und solche, die vom Hofe eine Pension genießen. Wer auf zwei aufeinander folgenden Versammlungen des Storthings Mitglied gewesen ist, darf die Neuwahl zu dem darauf folgenden ablehnen. Die Wahl wird in der Weise vorgenommen, daß in den Handelsstädten ein Wahlmann für 50 Stimmeninhaber gewählt wird und in jedem Kirchspiel die stimmberechtigten Einwohner im Verhältniß zu ihrer Anzahl bis 100 einen, bis 200 zwei, bis 300 drei Wahlmänner wählen. Die so erkorenen Wahlmänner sammeln sich in den Städten acht Tage, auf dem Lande einen Monat nach dieser Wahl und wählen die Repräsentanten für den Storthing entweder aus sich selbst oder aus den übrigen Stimmenden im Wahldistricte. Die Wahlmänner der Handelsstädte wählen ein Viertel ihrer eigenen Anzahl, indem 3 bis 6 einen, 7 bis 10 zwei, 11 bis 14 drei, 15 bis 18 vier wählen. Mehr als vier darf keine Stadt in den Storthing schicken. Eine Handelsstadt, die weniger als 150 Stimmende hat, sendet ihre Wahlmänner nach der nächsten Handelsstadt. Auf dem Lande wählen die Wahlmänner ein Zehntel ihrer eigenen Anzahl, indem sie von 5 bis 14 einen, von 15 bis 24 zwei, von 25 und darüber drei wählen. Die Anzahl der Mitglieder des Storthings durfte früher nicht kleiner als 75 und nicht größer als 100 sein, doch ist durch den Beschluß des Storthings vom Jahre 1842 eine Erweiterung in dieser Beziehung vorgenommen.

Für gewöhnlich wird der Storthing jedes dritte Jahr am ersten Wochentage des Februar in Christiania eröffnet; doch hat der König das Recht, aus besondern Ursachen die Repräsentanten zu einem außerordentlichen Storthing zusammenzurufen. Die Mitglieder des Storthings fungiren als solche in drei aufeinander folgenden Jahren sowol bei den ordentlichen als bei den außerordentlichen Storthingen. Keins der beiden Things kann gehalten werden, wenn nicht mindestens zwei Drittheile seiner Mitglieder versammelt sind.

Das erste Geschäft des versammelten Storthings besteht darin, aus seiner Mitte ein Viertheil seiner Mitglieder durch Wahl auszusondern, welche das Lagthing (Gesetzthing) ausmachen; die übrigen drei Viertheile bilden das Odelsthing. Jede dieser beiden Abtheilungen hält ihre Versammlungen abgesondert und ernennt ihren Secretär. Die Geschäfte des Storthings bestehen in der Gesetzgebung, in der Auflegung von Schatzungen, Abgaben, Zoll und andern öffentlichen Lasten, in einer Controle über die gesammte Verwaltung des Königreichs und, was anderswo vielleicht auffällig wäre, aber sich aus der Eifersucht erklärt, mit welcher der Norweger über seine Nationalität wacht, in der Naturalisation von Fremden. Die von dem Storthing ausgeschriebenen Lasten dauern jedoch nicht länger als bis zum 1. Juli des Jahres, da der neue ordentliche Storthing sich versammelt, dafern sie nicht von diesem ausdrücklich erneuert werden. Zum Behuf der allgemeinen Controle kann sich der Storthing das Regierungsprotokoll und alle öffentlichen Berichte und Papiere, eigentliche Commandosachen ausgenommen, sowie die Bündnisse und Tractate vorlegen lassen, die der König mit fremden Mächten eingegangen ist. Außer der allgemeinen Revision der Rechnungen des Staats, die jährlich von fünf vom Storthing ernannten Revisoren vorgenommen wird, hat der Storthing noch das Recht, sich die Gagen- und Pensionslisten vorlegen zu lassen und die darin für nöthig befundenen Veränderungen vorzunehmen, und hinsichtlich der Verantwortlichkeit ist bestimmt, daß derselbe jeden zum Erscheinen auffordern und zur Rechenschaft ziehen kann mit alleiniger Ausnahme des Königs und der königlichen Familie; doch gilt selbst diese Ausnahme nicht für die königlichen Prinzen, welche ein anderes Amt bekleiden als das des Vicekönigs.

Die Erlassung von Gesetzen ist unter Umständen mit einer gewissen Schwerfälligkeit verbunden, wie denn überhaupt der Unterschied zwischen Gesetzen und Beschlüssen in Norwegen von Wichtigkeit ist. Die Eintheilung in das Lagthing und das Odelsthing besteht nur für die Gesetzgebung und ist wesentlich darauf berechnet, den intelligentesten und aufgeklärtesten Theil der Mitglieder zur Prüfung der Gesetze auszuscheiden. Die Initiative geht indeß vom Odelsthing aus. Hier soll jedes neue Gesetz entweder von dessen eigenen Mitgliedern oder von der Regierung durch einen Staatsrath vorgeschlagen werden. Im Fall der Annahme wird dieser Vorschlag an den Lagthing gesandt, welcher ihn entweder genehmigt oder verwirft und im letztern

Falle mit beigefügten Bemerkungen zurückschickt. Will der Odelsthing seinen Vorschlag nun nicht ganz beiseite legen, so sendet er ihn wiederum, mit oder ohne Veränderung, an den Lagthing. Ist ein Vorschlag von dem letztern aber zweimal, ohne angenommen zu sein, an den Odelsthing zurückgegangen, so tritt der gesammte Storthing zusammen, in welchem alsdann zwei Drittheile der Stimmen zur Annahme erforderlich sind. Zwischen jeder Berathschlagung müssen mindestens drei Tage verfließen. Der auf diese Weise zu Stande gekommene Beschluß wird durch eine Deputation beider Abtheilungen des Storthings an den König gesandt, wenn er gegenwärtig ist, andernfalls an den Vicekönig oder an die norwegische Regierung mit dem Antrag auf Ertheilung der königlichen Sanction.

Die Unterschrift des Königs erhebt den Beschluß zum Gesetz. Genehmigt er ihn nicht, so sendet er ihn an den Odelsthing mit der Erklärung, daß er es nicht für dienlich finde, seine Sanction zu ertheilen, und von diesem königlichen Recht ist seit der Thronbesteigung des Hauses Bernadotte verhältnißmäßig ziemlich häufig Gebrauch gemacht. Daß dies möglich ist, hat wesentlich darin seinen Grund, daß der König von Norwegen gleichzeitig ein größeres Königreich beherrscht und hier seinen regelmäßigen Aufenthalt hat, daher er bei Differenzen eine abwartende Stellung einnehmen kann. Auch wird der Storthing nicht geneigt sein, einen Streit über die verweigerte Zustimmung auf das Äußerste zu treiben, weil ihm trotz des königlichen Veto die Macht zusteht, den Beschluß zum Gesetz zu machen. Dem zur Zeit der Entscheidung des Königs versammelten Storthing darf derselbe Beschluß allerdings nicht wieder vorgelegt werden; wenn er aber auf dem nächsten und dritten ordentlichen Storthing abermals durchgeht, so wird er Gesetz, ehe der Storthing sich trennt, auch wenn die königliche Sanction nicht erfolgt. Auf diese Weise hat der König allerdings bei Gesetzvorschlägen nur ein suspensives Veto; da sich aber der Storthing nur alle drei Jahre versammelt, so vergehen mindestens sechs Jahre, ehe derselbe im Widerspruch mit dem königlichen Willen einen Gesetzvorschlag durchführt. Die Gesetze, welche der König nicht ausdrücklich annimmt, werden als von ihm verworfen angesehen. Überhaupt nicht erforderlich ist die Sanction zu den Beschlüssen des Storthings, durch welche er sich als verfassungsmäßig versammelt erklärt oder seine innere Polizei bestimmt, die Vollmachten der anwesenden Mitglieder annimmt oder verwirft, Ausländer naturalisirt, und endlich zu dem Beschlusse, wodurch der Odelsthing den Staatsrath oder andere zur Verantwortung zieht. Versammelt bleibt der Storthing so lange, als er es selbst für nöthig findet, doch ohne königliche Erlaubniß nicht über drei Monate.

Über die richterliche Gewalt bestimmt die Verfassung, daß die Mitglieder des Lagthings zugleich mit dem höchsten Gericht das Reichsgericht ausmachen, dessen Aufgabe es ist, entweder gegen die Mitglieder des Staatsraths oder des höchsten Gerichts wegen Amtsverbrechen, oder die Mitglieder des Storthings wegen Verbrechen, die sie als solche begehen, auf eine vom Odelsthing erhobene Klage Recht zu sprechen. Den Vorsitz führt der Präsident des Lagthings. Ohne eine Ursache anzugeben, kann der Angeklagte die Mitglieder dieses Gerichts bis zu einem Drittheil perhorresciren, doch so, daß dasselbe nie aus weniger als 15 Personen besteht. In sonstigen Streitigkeiten urtheilt als letzte Instanz das höchste Gericht, das aus einem Justitiarius und mindestens sechs Beisitzern bestehen muß. Die zweite Instanz bilden fünf Stiftsobergerichte, jedes aus einem Justitiarius und zwei oder mehreren Beisitzern bestehend; in der untersten Instanz spricht auf dem Lande der Thing Recht, bestehend aus einem Geschworenenschreiber (Sorenskriver), dem eigentlichen Richter und einem Ausschuß von Landleuten. Solcher Untergerichte gibt es auf dem Lande 76; außerdem haben 28 Städte als Unterrichter einen Stadtvogt (Byfoged).

Daß die allgemeinen Bestimmungen der norwegischen Verfassung einestheils den humanen Principien unsers Jahrhunderts vollständig huldigen, anderntheils mit aller Entschiedenheit die Selbständigkeit des Königreichs zu wahren suchen, ist begreiflich. Zu Ämtern sollen nur norwegische Bürger ernannt werden, welche sich zu der evangelisch-lutherischen Religion bekennen und der Verfassung und dem König Treue geschworen haben; nur zu Lehrern an der Universität und den gelehrten Schulen, zu Ärzten und zu Consuln an fremden Orten sollen Ausländer bestellt werden können. Niemand darf anders als nach dem Gesetz bestraft oder nach dem Urtheil bestraft oder eingezogen und gefangen gehalten werden außer in den von dem Gesetz bestimmten Fällen. Die Preßfreiheit ist sehr ausgedehnt. Freimüthige Äußerungen über die Verwaltung des Staats, sowie über jeden andern Gegenstand sind völlig erlaubt, es müßte denn der Verfasser einer Schrift offenbar und vorsätzlich Ungehorsam gegen die Gesetze, Geringschätzung der Religion, Sittlichkeit oder der verfassungsmäßigen Gewalten, oder Widersetzlichkeit gegen

deren Befehle an den Tag gelegt oder andere dazu gereizt, oder falsche und ehrenkränkende Beschuldigungen gegen jemand vorgebracht haben. Neue und beständige Beschränkungen der Nahrungsfreiheit sollen in Zukunft nicht erlassen werden, Hausinquisitionen außer in Criminalfällen nicht stattfinden, das Eigenthum soll nicht verwirkt, in Zukunft keine Grafschaften, Baronien, Stammhäuser und Fideicommisse errichtet werden können. Zur Vertheidigung des Vaterlandes ist jeder Staatsbürger ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen in gleichem Maße verpflichtet.

IV. Fortsetzung der politischen und Verfassungsgeschichte bis auf die neueste Zeit. Das sind die Hauptbestimmungen der Verfassung von Eidsvold mit den Veränderungen vom 4. Nov. Allein diese Verfassung hatte noch durch schwere Kämpfe zu gehen, bis sie sich vollkommen durchbildete. Die Hauptschwierigkeit lag immer in dem nicht zu überwindenden Mistrauen gegen die Schweden. Die Norweger hatten rühmlich gekämpft, allein sie waren doch immer durch Waffengewalt unterworfen; sie hatten ihren gewählten König preisgeben und einen aufgedrungenen annehmen müssen, und der Gedanke daran ließ einen Stachel in der Brust jedes Einwohners zurück. Es bedurfte der ganzen Gewandtheit des Kronprinzen, um die nationale Eifersucht seiner zukünftigen Unterthanen zu besänftigen.

Um die Mitte des Jahres 1815 wurden die Sitzungen des ersten ordentlichen Storthings durch den Statthalter Grafen Essen eröffnet. Der Kronprinz selbst erschien in Norwegen, theils um durch seine persönliche Gegenwart die Gemüther umzustimmen, hauptsächlich aber, um Einfluß auf die Verhandlungen des Storthings zu üben. Sein gewinnendes Auftreten machte auf das Volk einen sehr versöhnenden Eindruck, allein die Fragen, welche den Storthing beschäftigten, waren zu ernsthafter Natur, als daß sie sich durch Geschicklichkeit mühelos erledigen ließen. Namentlich der Zustand der Finanzen nahm die ganze Aufmerksamkeit in Anspruch. Das in Umlauf befindliche, von der frühern dänischen Bank herausgegebene Papiergeld betrug die für das Land ungeheuere Summe von 10,792525 Rthlrn. Nennwerth (1 Rthlr. = $^3/_4$ Thlr. preußisch Courant), und deren Curs stand fast noch einmal so schlecht als in Dänemark. Es wurde daher der Vorschlag zur Erhebung einer allgemeinen Einkommen- und Vermögenssteuer von 13,000000 Thlrn. behufs der Einlösung und zur Errichtung einer Bank mit einem Betriebskapital von 2,400000 Thlrn. gemacht; allein trotzdem, daß die Dauer des Storthings auf ein ganzes Jahr, bis zum 6. Juli 1816 ausgedehnt wurde, kam man zu keinem andern Resultat, als zu der Bestimmung, daß die Masse der Reichsbankzettel bis zum Jahre 1819 eingelöst, dafür Silbermünze eingeführt, für die am 30. Juni 1817 ablaufende Steuerperiode eine allgemeine Steuer von 2 Mill. Thlrn. Nennwerth auf Gewerbe und Vermögen ausgeschrieben und der Versuch gemacht werden sollte, mit einem Fonds von 2—3 Mill. Thlrn., die womöglich durch freiwillige Beiträge aufgebracht werden sollten, eine Nationalbank zu errichten. Der Kronprinz versprach, zu dem letztern Zwecke eine Summe von 1 Mill. Speciesthlrn. ($^1/_2$ Mill. Thlr. preußisch Courant) aus eigenem Vermögen zu geben. Außerdem wurden Vorschläge zur Organisation der Armee gemacht und vom König diese sowol als die in Betreff des Finanzwesens angenommen, während er dem schon in diesem Storthing gestellten Antrag auf Abschaffung des Adels seine Zustimmung verweigerte. Seinerseits zeigte der Storthing sein Mistrauen gegen Schweden und seine Eifersucht in der Erhaltung seiner Nationalität in einer zum Theil höchst auffälligen Weise. So verweigerte er hartnäckig eine besondere Summe zur Anlegung von vier Communicationswegen zwischen den beiden vereinigten Königreichen, indem er darin den Plan zu einer künftigen Verschmelzung zu erblicken glaubte, und nöthigte den König, die Ernennung des Obersten Holst, eines geborenen Norwegers, zum Commandanten der Festung Frederiksteen zurückzunehmen, weil dieser die Waffen gegen sein Vaterland getragen hatte. Dann wurden Untersuchungen gegen die Offiziere eingeleitet, welche die öffentliche Meinung des Landesverraths beschuldigte, und heftig darüber gestritten, ob das Begnadigungsrecht des Königs im Falle eines früher begangenen Landesverraths von Wirksamkeit sein konnte.

Die Unzufriedenheit wurde vermehrt durch den allgemein herrschenden Nothstand, die Theuerung, den Mangel an baarem Gelde, wozu noch der Ausbruch einer pestartigen Krankheit im nördlichen Theile des Königreichs kam, und es war die ganze Geschicklichkeit des Kronprinzen nöthig, einem offenen Ausbruch vorzubeugen. Die nächsten Jahre verliefen ohne Aussicht auf nahe Linderung der Noth und Verbesserung der Finanzlage.

Der Storthing von 1818 war kaum zusammengetreten (6. Febr.), als die Nachricht von dem am 5. Febr. erfolgten Ableben des alten Königs Karl XIII. (in Norwegen Karl I.) eintraf, und

daß Karl XIV. (II.) Johann als König von Schweden und Norwegen, der Wenden und Gothen u. s. w. den Thron bestiegen habe. Er fand auch ohne Widerspruch Anerkennung und Huldigung von seiten des Storthings, allein die feindliche Haltung desselben zeigte sich bald in verschiedenen Beschlüssen, die eigens dazu angethan schienen, den neuen König in die Lage zu versetzen, daß er es entweder mit seinen schwedischen oder mit seinen norwegischen Unterthanen verderben mußte. Nichts konnte namentlich den König mehr in Verlegenheit setzen als die Beschlüsse vom 24. Juni 1818, nach welchen die Patrimonialgerichtsbarkeit der norwegischen Grafen, Barone und übrigen Adelichen nebst ihrem Patronatrecht völlig aufhören, mit dem Leben der gegenwärtigen Gutsbesitzer die bisher behauptete Zehnt- und Abgabefreiheit derselben wegfallen und nach dem Tode derjenigen, die noch im Besitz von adelichen Vorrechten wären, überhaupt aller erbliche Adel im Lande ein Ende haben solle. Der König konnte diesem Beschlusse nicht seine Zustimmung geben, ohne den hochmüthigen schwedischen Adel auf das empfindlichste zu verletzen; er gab eine versöhnende Antwort, daß er seine feierliche Sanction noch zur Zeit suspendire, die Sache jedoch in Überlegung ziehen wolle, allein der Storthing erwiderte durch ausgesuchte Unhöflichkeiten, indem er nicht nur einige Vorschläge des Königs wegen geringfügiger Veränderungen im Grundgesetz kurz verwarf, sondern auch den Vorschlag eines Abgeordneten, den König auf seinem Krönungszuge nach Trondhjem an der Grenze durch eine Deputation zu begrüßen, mit 67 Stimmen gegen 5 zurückwies.

Unterdessen gab sich die Noth der untern Schichten der Bevölkerung, die bei dem allgemeinen Geldmangel namentlich von den Steuereintreibern gedrückt wurden, in offenen Aufständen kund, die nur mit Truppenmacht unterdrückt werden konnten, und diese Misstimmung der großen Volksmasse gegen den Storthing kam dem Könige zugute, der am 1. Sept. 1818 seinen feierlichen Einzug in Trondhjem hielt und am 7. im Dome gekrönt wurde.

Der Storthing, der im Jahre 1821 sich versammelte, setzte trotz des Widerstrebens des Königs die Aufhebung sämmtlicher adelichen Vorrechte durch. Letzterer wurde genöthigt, am 1. Aug. 1821 seine Sanction zu einem Gesetze zu geben, nach welchem die Steuerfreiheit mit dem Absterben der gegenwärtigen Lehnsbesitzer und die übrigen persönlichen Vorrechte, von denen jedoch eigentlich nur das eine übrig war, ein adeliches Wappen führen zu dürfen, mit dem Tode der bei Publication dieses Gesetzes geborenen adelichen Personen aufhören sollten.

Finanznoth war es hauptsächlich, welche in den folgenden Storthings von 1822 und 1824 neue Collisionen hervorbrachte. Doch zeigte sich der letztere, durch die Ernennung des Kronprinzen Oskar zum Vicekönig besänftigt, durch Bewilligung einer Summe von 60000 Species für dessen Reise- und Vermählungskosten entgegenkommender, als der Antrag des Königs, das suspensive Veto in ein absolutes zu verwandeln, einen neuen und gewaltigern Sturm hervorrief, der den Vicekönig nach einem abermaligen vergeblichen Versuche, mit Hülfe des Volks auf dessen Vertreter zu wirken, zur Schließung der Session und zur Rückkehr nach Schweden bewog.

Eine Handelsconvention zwischen den beiden Nachbarstaaten wurde 1825 nicht ohne lauten Widerspruch durchgesetzt; die Opposition verblieb in den folgenden Storthings in feindseliger Stellung und in großer Majorität. Die Regierung entschädigte sich dafür gelegentlich durch kleinliche Maßregeln, wie 1827 durch das Gebot der Feier des 4. Nov. als des Vereinigungstags mit Schweden, das zu Tumulten führte und durch die Gegendemonstrationen der Regierung nur eine moralische Niederlage bereitete. In ähnlicher Weise wiederholten sich die kleinen Kriege in allen folgenden Storthings; die heftigsten Kämpfe fanden aber in dem am 10. März 1836 eröffneten Storthing statt, der deshalb auch schon am 8. Juli geschlossen wurde, aber auch sofort den damaligen norwegischen Staatsminister Löwenskjold in Anklagestand versetzte, weil er unterlassen habe, gegen diese Auflösung zu protestiren. Der Gerichtshof verurtheilte ihn demgemäß zu einer Geldstrafe von 1000 Thlrn.

Der König sah ein, daß Nachgiebigkeit gegen den störrischen Storthing eine Sache der Nothwendigkeit geworden war. Am 25. Sept. desselben Jahres wurde zum ersten mal ein Eingeborener, der Graf Wedel-Jarlsberg, zum Reichsstatthalter ernannt, und am 20. Oct. ein außerordentlicher Storthing eröffnet. Viel trug, so stark war die Neigung der Norweger, auch im Äußerlichen ihre Selbständigkeit zu zeigen, zur Beruhigung der Gemüther die Gestattung einer besondern Flagge im Jahre 1838 bei.

Inzwischen war der Wohlstand im Zunehmen, wozu neben den langen Friedensjahren in Europa verschiedene weise Gesetze beitrugen, wie die Einführung einer freien Communalverfassung auf dem Lande wie in den Städten und die Befreiung von Gewerbezwang 1839. Dem

Entwurf zu einem neuen Criminalgesetzbuch von 1842 versagte der König seine Zustimmung; in Betreff der Zulassung von Juden im Königreich fehlten dem Entwurfe die nöthigen zwei Drittheile.

Am 8. März 1844 endete das vielbewegte Leben des Königs Karl Johann; Oskar I. trat die Regierung unter bei weitem glücklichern Verhältnissen an. Das Land hatte im Verhältniß zu seinen natürlichen Kraftmitteln einen ungeheuern Aufschwung genommen, der Handel blühte, die Finanzen gestalteten sich von Jahr zu Jahr günstiger.

Das Jahr 1848 blieb nicht ohne Folgen für das Land. Der Storthing bewilligte nicht ohne Widerstreben eine Anleihe behufs der Rüstungen zu Gunsten Dänemarks. Die Gärung, welche damals durch alle Völker ging, kam jedoch erst einige Jahre später in Norwegen zum offenen Ausbruch. Die Thronrede bei der Eröffnung des Storthings am 11. Febr. 1851 sprach bereits Besorgnisse über communistische Umtriebe aus, die im Lande überhandnähmen, und wirklich suchten geschäftige Agitatoren die untere Volksklasse aufzuregen. Unruhen entstanden an mehrern Orten, namentlich in Levanger und in Christiania, doch wurden sie bald durch die Festigkeit der Regierung unterdrückt.

In demselben Jahre verschwand endlich aus dem Gesetzbuch die Bestimmung, daß den Juden der Aufenthalt im Königreich verboten sein solle; 1854 erschien ein Gesetz, das den Weibern gleiches Erbrecht mit den Männern ertheilte, während erstere früher nur die Hälfte erbten, und das die Testirfreiheit ausdehnte; 1860 wurde das Paßwesen abgeschafft.

König Oskar, schon längere Zeit durch Krankheit von Regierungsgeschäften abgehalten, war am 8. Juli 1859 gestorben; sein Sohn Karl III. (in Schweden XV.) eröffnete am 6. Oct. den Storthing mit einer Thronrede und legte den Eid auf die Constitution ab. Die Krönung fand am 5. Aug. statt. Den Antrag des Storthings auf Aufhebung des Statthalterpostens lehnte der König am 4. April 1860 ab, was große Misstimmung hervorrief. Überhaupt haben die beständigen Kämpfe zwischen der Regierung und dem Reichstage keineswegs aufgehört, nur der Ton der Reden ist weniger bitter geworden. In dem deutsch-dänischen Kampfe nimmt das Volk in seiner großen Majorität gegenwärtig für ihre frühern Unterdrücker, die Dänen Partei, ohne doch im allgemeinen sich nach einer offenen Betheiligung zu sehnen. Das Gutachten des Storthings vom 25. März 1864 ist mehr friedlich als kriegerisch. Es spricht Sympathien mit Dänemark aus, will aber keinen Krieg mit den deutschen Großmächten, es sei denn, daß andere mächtige Alliirte sich zu Gunsten Dänemarks am Kampfe betheiligten.

V. Statistisches. Der Flächeninhalt des gesammten Königreichs beträgt 5799,21 geographische oder 2773,89 schwedische Quadratmeilen, auf denen 1,600000 Menschen leben. In administrativer Hinsicht wird es in 19 Ämter eingetheilt, worunter die Städte Christiania und Bergen je ein Amt ausmachen. Christiania zählt etwa 40000, Bergen ungefähr 27000 Einwohner. Die Finanzen sind jetzt in sehr gutem Zustande; die gesammte Staatsschuld war Ende 1859 nicht größer als 7,561800 Speciesthlr., während der Kassenbestand und die Forderungen der Kasse sich auf 6,813100 Speciesthlr. beliefen. Das Budget für die Finanzperiode vom 1. April 1861 bis zum 31. März 1866 ergibt als Einnahme und Ausgabe die Summe von 4,770000 Speciesthlrn.

Die Armee macht geringe Ausgaben; sie besteht zwar nominell aus 35115 Mann, wovon jedoch stets nur ein sehr geringer Theil bei den Fahnen gehalten wird. Die Flotte soll im ganzen 146 Fahrzeuge zählen, worunter 4 Fregatten und 15 Dampfer, es ist aber Thatsache, daß auch in dieser Beziehung eine viel geringere Zahl wirklich vorhanden ist.

Literatur. Vgl. Blom, „Das Königreich Norwegen, statistisch beschrieben" (2 Thle., Leipzig 1843); Kraft, „Historisk-topographisk Haandbog over Norge" (Christiania 1848); Snorri Sturleson, „Heimskringla", d. i. Weltkreis, mit lateinischer und schwedischer Übersetzung herausgegeben (Stockholm 1677), dann mit lateinischer und dänischer Übersetzung von Schöning (Bd. 1 und 2, Kopenhagen 1777—78; Bd. 3, von Thorlacius, 1783; Bd. 4—6 unter dem Titel, Norges Konunga Sögor" von Thorlacius und Werlauf, 1813 und 1826). Vgl. ferner Ramus, „Nori regnum" (Christiania 1689); derselbe, „Norriges Kongers Historie" (Kopenhagen 1719); Thormod Thorlak, „Historia rerum Norvegicarum" (4 Bde., Kopenhagen 1711); Schöning, „Norges Riges Historie" (4 Bde., Soröe 1771—87); Dahlmann, „Geschichte Dänemarks" (Bd. 2, Hamburg 1840); Faye, „Geschichte von Norwegen" (Leipzig 1851); Munch, „Det norske Folks Historie" (Bd. 1—7, Christiania 1852—62). G.

Notabeln. Das Wort Notabeln ſtammt zunächſt von dem lateiniſchen „nota, notabilis", welcher letztere Ausdruck in einigen Claſſikern (Cicero, Ovid, Tacitus, Seneca phil.) für merkwürdig, ſich auszeichnend, merklich, und zwar ſowol in einem übeln wie in einem guten Sinne, vorkommt.

Notabilis iſt, was noch nicht notus, notatus, nobilis, nobilitatus iſt; wenn man darunter alſo eine ausgezeichnete günſtige Eigenſchaft eines Menſchen verſteht, ſo liegt in dem Worte notabilis der Sinn, daß dieſe Eigenſchaft, obgleich ſie beſtehe, noch nicht zur Anerkennung gekommen. Im Verhältniß zu dem öffentlichen Leben und ſeinen Einrichtungen aber gewinnt der Ausdruck Notabilis den Sinn, daß zwar die thatſächliche Unterlage für eine politiſche Inſtitution, für eine ausgezeichnete politiſche Stellung vorhanden ſei, eine ſolche Inſtitution aber entweder noch gar nicht oder etwa nur erſt verſuchsweiſe, vorübergehend nothwendig ſei.

Die Notabilität iſt an ſich ein relativer Begriff auch rückſichtlich ihres Umfangs, ihrer Grenzen; ſo könnte man z. B. von notabeln Nobiles im Gegenſatz zu nicht notabeln Adelichen, von notabeln Gemeinen in verſchiedenen Gegenſätzen ſprechen. Aber immer bleibt Notabilität eine Auszeichnung und, wenn von Notabeln eines Volks geſprochen wird, eine Auszeichnung gegenüber dem ganzen Volke.

Notabel iſt alſo nicht eigentlich der Magiſtrat, der Prieſter, der Adeliche oder wer ſonſt immer vermöge ſeiner Eigenſchaft als Glied eines bereits beſtehenden politiſchen Standes; doch können derlei Individuen Notabeln ſein, obgleich ſie einem derartigen Stande angehören. Jedenfalls werden ſie durch ihre Vereinigung als Notabeln eines ganzen ſelbſtändigen Volks etwas anderes, als was ſie blos vermöge ihrer Eigenſchaft als Glieder eines beſtimmten Standes ſind.

Notabeln werden naturgemäß von großer politiſcher Bedeutung, wenn in politiſch wichtigen Momenten die eine organiſche Gliederung des Volks darſtellenden Stände fehlen, ſei es, daß die wirklich vorhandenen Stände zu antiquirt ſind und keine eigentliche politiſche Macht mehr haben, ſei es, daß eine organiſch-ſtändiſche Gliederung noch nicht beſtand, oder daß ſie im Laufe der Entwickelungen ſich ſelbſt aufgelöſt oder die Beachtung der Träger der Staatsgewalt verloren haben. Die Notabeln ſollen dann in kritiſchen Momenten die ſchwankende Staatsgewalt ſtützen und Organ und Material werden zu einer neuen politiſchen Organiſation des Volks.

So erkennen wir z. B., welche Bewandtniß es immer mit der in den älteſten germaniſchen Geſchichts- und Rechtsquellen erwähnten nobilitas gehabt haben mag [1]), in den von den Quellen der merovingiſchen und karolingiſchen Periode ſo oft genannten majores, seniores, proceres, optimates, nobiles u. ſ. w. vorzüglich die thatſächlichen Spitzen eines ſeine ſtändiſche Entwickelung erſt beginnenden Volks, die natürlichen Grundlagen und Organe der Macht des neuen fränkiſchen Königthums, die Baſis einer entſprechenden neuen Ständebildung, mit Einem Worte, eigentliche Notabeln.[2]) Wir finden aber auch wirkliche Notabeln als Elemente politiſcher Neubildungen im Gegenſatze zu veralteten politiſchen Ständeverhältniſſen, hier und da entſchieden in Verbindung mit revolutionären oder mit uſurpatoriſchen Erſcheinungen, z. B. in England, wo Notabelnverſammlungen zuerſt zu einem consilium magnum wurden, dann ſich zur Pairie abſchloſſen und endlich zu dem, was man das engliſche Oberhaus nennt, ſich geſtalteten (Gneiſt, „Engliſche Verfaſſungs- und Verwaltungsrecht", I, 130 fg., 137, 140, 146). Auch die ſpaniſchen Illustres waren Notabeln (Sempere, „Histoire des Cortès en Espagne", 17, 19), und es iſt bekannt, daß Napoleon I. zum Zwecke der Ratification der Einſetzung ſeines Bruders Joſeph als König von Spanien gleichfalls eine Notabelnverſammlung berufen hatte

---

1) Vgl. Waitz, Deutſche Verfaſſungsgeſchichte, die in den Wortregiſtern zu Thl. II u. IV gegebenen Citate s. v. Nobilis, nobilitas. Dahn, Die germaniſchen Könige, II, 247, 261, 269. Thudichum, Der altdeutſche Staat, S. 79. Brandes, Über die „nobiles des Tacitus", in dem erſten Bericht über die Germaniſtiſche Geſellſchaft an der Univerſität Leipzig (Leipzig 1863).

2) Es iſt ganz willkürlich, wenn Lacombe, Histoire de la monarchie, I, 182, nur in den „minores", welche Hincmar. Remens. in ſeiner Epistola de ordine palatii, §. 29, erwähnt, Notabeln finden will. Die Stelle heißt: „In quo placito generalitas universorum majorum tam clericorum quam laicorum conveniebat. Seniores (sc. majorum) propter consilium ordinandum: minores (sc. majorum) propter idem consilium suscipiendum, et interdum pariter tractandum, et non ex potestate, sed ex proprio mentis intellectu vel sententis confirmandum." Die geſunde Grundidee für die Bildung eines conſtitutionellen Körpers, nämlich die, daß er die geſammte organiſche Gliederung des Volks durch die politiſch Tüchtigſten zum Dienſte des Staats darſtelle, muß auch die Grundlage der Notabilität ſein. Bei letzterer, wenn man ſie für ſich allein betrachtet, fehlt nur die detaillirte Durchbildung und verfaſſungsmäßige Feſtſetzung. In dieſem Sinne wird man die Notabilität nicht eine „féodalité nouvelle" nennen können (B. Conſtant in Laboulaye's Sammlung ſeiner Werke, I, 206).

(Sempere, a. a. O., 304, 306 fg.). Deutſchland hat gleichfalls in neuerer Zeit noch eine Notabelnverſammlung geſehen, das deutſche Vorparlament in Frankfurt a. M. vom 31. März 1848 (Zöpfl, „Deutſches Staatsrecht", I, 465). Endlich hat ſelbſt das unglückliche Mexico nun ſeine Notabeln. Der Einfall und der Erfolg der franzöſiſchen Waffen in Verbindung mit der franzöſiſchen Politik haben zwar nicht nur nicht die alten Schäden der mexicaniſchen Zuſtände geheilt, ſondern auch eine Maſſe neuer Übel hinzugefügt — immer aber iſt Land und Volk in eine neue Situation gekommen, infolge welcher bei der Unhaltbarkeit der bisherigen Zuſtände eine Notabelnverſammlung ganz an ihrem Platze wäre. Aber eine Notabelnverſammlung muß, ſoll ſie erfolgreich wirken, irgendeine ſie verbindende mächtige Idee, jedenfalls die Idee der ungeſchmälerten Einheit und Selbſtändigkeit, die Idee der Wohlfahrt nur ihres eigenen Staats über ſich, eine nationale Autorität unter ſich und eine ethiſch-politiſche Macht in ſich haben. Was die Zukunft Mexicos ſein wird, vermag gegenwärtig niemand mit Beſtimmtheit vorherzuſagen. So viel iſt aber gewiß, daß 215 von einem aus fremden Despoten zuſammengeſetzten oder durch fremden Terrorismus despotiſirten Triumvirat und deſſen 35 Creaturen gewählte Notabeln der Hauptſtadt nicht im Stande ſein werden, Baſis und Mittel einer geſunden Reorganiſation Mexicos abzugeben. Der ſehr ausführliche Bericht über die Regierungsform (gemäßigte Erbmonarchie), welche die laut Decret vom 10. Juni 1863 von dieſer Notabelnverſammlung ernannte Commiſſion als die für Mexico geeignetſte angegeben hat, findet ſich, franzöſiſch überſetzt (das Original iſt ja eigentlich auch franzöſiſch, was unſers Erachtens der Erzherzog Maximilian von Öſterreich, nun Kaiſer von Mexico, wohl erwägen ſollte) im „Moniteur" vom 13. Sept. 1863. Die größte geſchichtliche Bedeutung aber haben die Notabeln für Frankreich noch in neuern Zeiten gehabt, und man kann ſagen, daß der Begriff von Notabelnverſammlungen bis zur Stunde faſt ausſchließlich mit der Erinnerung an die franzöſiſchen Notabeln verbunden iſt. [3])

Schon früher kommen in Frankreich Notabelnverſammlungen vor, und es erſcheinen als die unmittelbare Hauptveranlaſſung zu deren Berufung die Geldverlegenheiten der Krone. So ſah ſich Heinrich IV. ſchon im November 1596 veranlaßt, eine Verſammlung von Notabeln nach Rouen zu berufen. Sie beſtand aus 9 Prälaten, 19 Adelichen und 52 bürgerlichen, ſämmtlich aber dem Beamtenſtand angehörigen Individuen und ſollte ihre Meinung über die nothwendigen Verbeſſerungen in der Verwaltung der Finanzen äußern, hauptſächlich aber der beabſichtigten Auflage neuer Abgaben beiſtimmen. Auf Sully's weiſen Rath nahm der König die ſeine abſolute Finanzbefugniß beſchränkenden Anträge der Notabeln an, allein der Erfolg ihrer Ausführung beſtand darin, daß der von den Notabeln ſelbſt ernannte Rechnungsrath den König dringend bat, die Leitung des geſammten Staatsfinanzweſens wieder allein zu übernehmen. Eine zweite Notabelnverſammlung, und zwar gleichfalls zu Rouen, finden wir im Jahre 1617 unter Ludwig XIII. Sie geſchah, und zwar mit abſichtlicher Umgehung der états généraux, auf Antrag des unfähigen, aber allmächtigen Miniſters Luynes, und zwar wegen gänzlicher durch die ſinnloſeſte Verſchwendung herbeigeführter Erſchöpfung der Finanzen und wegen der außerordentlichen Verlegenheit, welche bei den gegebenen Verhältniſſen die Einführung neuer Auflagen, die Aufhebung beſtehender Befreiungen und Misbräuche und die Beſchränkung der bisherigen Ausgaben mit ſich bringen mußte. Die am 4. Dec. eröffnete Verſammlung wurde am 28. wieder entlaſſen. Sie hatte aus 13 Adelichen, 11 Geiſtlichen und 25 bürgerlichen wieder nur aus den Beamten genommenen Gliedern beſtanden und, den königlichen Propoſitionen entſprechend, eine Menge zweckmäßiger Beſchlüſſe gefaßt, außerdem aber auch noch eine Reihe von Bitten (36) zuſammengeſtellt, die der König zu gewähren ſich bereit erklärte. Von alledem konnte jedoch nur das Wenigſte zur Ausführung kommen, da die Notabeln jeden Rath über die Art und Weiſe, wie der durch die Ausführung ihrer Beſchlüſſe und Wünſche entſtehende Ausfall gedeckt werden könne, unbedingt verweigerten und die Sorge hierfür einzig dem Könige und ſeinen Räthen überließen. So geſchah im weſentlichen wieder nichts und wurde das alte ſchlechte Regiment, ſo gut es eben ging, fortgeſetzt. Eine dritte Notabelnverſammlung in Frankreich weiſt uns das Jahr 1626 auf. Die antikatholiſche Politik Richelieu's, beſonders die auf ſeinen Betrieb geſchehene Verwerfung der Vorſchläge, welche der Papſt im Jahre 1625 zur Ausgleichung der veltliner Sache gemacht hatte, riefen in Frankreich ein bedenkliches Misvergnügen bei den eifrigen Katholiken hervor, und der König hielt es für gerathen, ſeine Politik durch die angeſehenſten Perſonen des Reichs gleichſam ſanctioniren zu laſſen. Die von ihm zu

3) Notabeln in Belgien: Juſte, Histoire du congrès national de Belgique (Brüſſel 1861), II, 139.

dieſem Zwecke nach Paris berufene Notabelnverſammlung beſtand aus Prinzen, Herzogen, Pairs, Kronbeamten, den erſten Präſidenten und den Generalprocuratoren der Parlamente (d. h. ihrem Weſen nach ſouveränen Gerichtshöfe), der Steuerhöfe und der Rechenkammer, dem Prevot der Kaufleute von Paris und vier Prälaten als Repräſentanten des Klerus. Die Notabeln ſtanden, und zwar indem ſie für den Nothfall auch außerordentliche Mittel zu gewähren verſprachen, in großer Majorität zum Könige. Noch in demſelben Jahre wurde auf Richelieu's Antrag eine weitere Notabelnverſammlung nach Paris berufen. Sie beſtand aus dem Herzog von Orleans, dem Cardinal v. Lavalette, den Marſchällen de Laforce und de Baſſompierre, 12 Erzbiſchöfen und Biſchöfen, 12 angeſehenen Adelichen, aus einer Anzahl hochſtehender Beamten, im ganzen aus mehr als 60 Perſonen. Ihre Hauptaufgabe war nochmals die Ineinklangſetzung der Finanzen mit der Politik des Königs, reſp. Richelieu's. Die Verſammlung trat wieder in der Hauptſache dem Könige bei und ſtärkte das Königthum beſonders durch den Antrag, der König möge alle feſten Plätze im Innern des Reichs, als koſtſpielige Zufluchtsſtätten der Misvergnügten, ſchleifen laſſen.[4])

Charakteriſtiſch für alle dieſe Notabelnverſammlungen iſt:

1) Ihre Berufung geſchieht, dem letzten Grunde nach, meiſt wegen einer Geldfrage.

2) Durch ſie ſollen die verfaſſungsmäßigen Factoren, die Stände und Parlamente als gefährlich, unnützlich oder zum fraglichen Zweck nicht genügend umgangen werden.

3) Nur der König kann die Notabeln berufen, wann und wen er will. Sie ſind auch jedesmal anders zuſammengeſetzt, wenn auch nicht principiell, doch im einzelnen.

4) Die Notabeln ſind ſtets dem König günſtig. Sie beanſpruchen kein votum decisivum und haben es auch nicht. Die Hauptſache überlaſſen ſie dem König, der ſie als eine Demonſtration zu Gunſten ſeines abſoluten Willens, als die Stimme der öffentlichen Meinung für bereits ſeinerſeits Geſchehenes oder Beabſichtigtes benutzt.[5])

5) Die Notabeln ſind immer nur aus den privilegirten Klaſſen ohne ein beſtimmtes Zahlenverhältniß genommen. Ihre Bitten und Beſchwerden erſcheinen aber mit denen der Reichsſtände meiſt identiſch.

Hunderteinundſechzig Jahre ſollte es währen, bis wieder eine franzöſiſche Notabelnverſammlung, die letzte, berufen wurde![6]) Die Reichsſtände waren ſeit 1614 eingeſchlafen, die Parlamente aber unterdeſſen vollſtändig entartet, außer Übung oder doch durch die neuern Umgeſtaltungen mit ihren geſchichtlichen Traditionen in unlösbaren Widerſpruch gekommen.[7]) Denn äußerlich ſchien zwar alles beim alten geblieben; namentlich concentrirte ſich das ganze ſtaatliche Leben im Könige und ſeinem Hofe. Die frühern Notabeln hatten zu dieſer unglücklichen Centraliſation das Ihrige beigetragen, und das Volk, jeder Theilnahme am öffentlichen Leben entwöhnt, dachte nicht daran, daß es auch zum Wohlergehen des Staats mitzuwirken und durch ſeine politiſche Indifferenz einen Theil des immer auffälliger werdenden allgemeinen Elends mitverſchuldet habe. Der hohe Klerus und der Adel waren längſt dem Volke entfremdet und ſchwelgten, rivaliſirend mit dem in jeder Beziehung entarteten Hofe, im Überfluß, ohne den Vulkan unter ſich zu ahnen, wenn auch einzelne aus ihren Reihen ſich der Reform zuwandten; die Beamtenwelt des franzöſiſchen Königthums, die nicht dem Geſetz, ſondern der perſönlichen Willkür des Souveräns diente, konnte unmöglich populär (das Wort im guten Sinn genommen) ſein.[8]) Dazu kam die mit der ungleichen Vertheilung der öffentlichen Laſten und mit der nach ihrer privatrechtlichen Seite fortdauernden Feudalität in Verbindung ſtehende Verſtim-

---

4) Vgl. Schmidt, Geſchichte von Frankreich (in der Sammlung von Heeren und Ukert), III, 342, 443, 485, 592.

5) Wie die Notabelnverſammlungen in außerordentlichen Fällen das ariſtokratiſche Element in einer nicht verfaſſungsmäßig feſtſtehenden Form zur Deckung von Regierungsmaßregeln herbeiziehen, ſo verſucht man zu gleichem Zweck in unſern Tagen ſich des demokratiſchen Elements in der Form improviſirter Pleбiſcite zu bedienen.

6) Schäffner, Geſchichte der Rechtsverfaſſung Frankreichs, IV, 6, nimmt noch eine weitere Einberufung der Notabeln vom 3. Nov. 1788 an. Und in der That fand damals eine nochmalige Berufung derſelben Notabeln, der von 1787, durch Necker ſtatt. Nach Zweck und Zuſammenſetzung bilden aber beide Verſammlungen eigentlich nur eine. Vgl. auch Schloſſer, Geſchichte des 18. und 19. Jahrhunderts, III b, 523 fg.; IV, 560 fg.; V, 16 fg.

7) Provinzialſtände aus den 26 Provinzen der „pays d'élection" waren noch von 1778—87 vereinigt (de Lavergne in der Revue des deux Mondes, 1861—63) und zur Reform geneigt. Guizot, Histoire parlementaire de France (Paris 1863), Bd. I, S. VIII.

8) Buchez und Roux, Histoire parlementaire, I, 176.

mung und steigende Noth der ärmern Klassen, namentlich in Paris und andern größern Städten, ganz besonders aber der durch und durch sich verändernde und selbst die Hofkreise erfassende, der alten Monarchie feindliche Geist der Zeit. Die literarischen Träger dieser geistigen Umgestaltung sind vorzüglich J. J. Rousseau, Montesquieu, Voltaire und zuletzt Beaumarchais[9]), deren allgemein bekannte Werke weniger neuen Zündstoff häuften, als den vorhandenen in Flammen setzten und den größten Kampf zwischen Vergangenheit und Zukunft, Sein und Werden, Erhalten und Verändern, die größte Spaltung eines Volks, die je die Geschichte sah, einleiteten. Bei alledem war aber der alte Krebsschaden Frankreichs (wie jedes despotischen Regiments), die Finanznoth, zu einer schauderhaften Höhe gestiegen. Ein Deficit von fast 150 Mill. Lire, für die damalige Zeit eine fabelhafte Summe, dazu die seit 1776 um nicht weniger als 1250 Mill. erhöhte Staatsschuld, trotzdem alles im Verfall, und die absolute Rathlosigkeit des alten Régime, demselben abzuhelfen, oder dessen absolute Unfähigkeit, energische und zeitgemäße Mittel der Abhülfe zu erfassen; dazu noch die aufregenden Ereignisse von außen, namentlich der amerikanische Freiheitskrieg. Und so griff man denn auf Calonne's Antrag zu dem alten schon von Necker vergeblich vorgeschlagenen Mittel, zur Berufung einer Notabelnversammlung. Dieselbe erfolgte nach Versailles auf den 22. Febr. 1787. Der Zahl ihrer Glieder nach, es waren ihrer 144, erscheint diese Notabelnversammlung als die großartigste. Allein auch sie war nur eine willkürlich vom Könige berufene Versammlung und bestand wie die frühern blos aus Gliedern der privilegirten Stände, nämlich aus 7 Prinzen von Geblüt, 9 Pairs, 22 Gliedern des höchsten Adels, 8 Staatsräthen und 4 maîtres des requêtes, 8 Marschällen, 12 Abgeordneten der Stände von Burgund, Languedoc, Bretagne und Artois, den ersten Präsidenten und Generalprocuratoren der 13 Parlamente sowie anderer obersten Behörden, endlich aus 25 Municipalvorstehern der bedeutendsten Städte.[10])

Schon hiernach erscheinen die Notabeln im wesentlichen als das alte Mittel in Regierungsverlegenheiten. Allein diese sind unterdessen innerlich ganz andere geworden, und selbst die Notabeln sind nicht mehr ganz die alten. Obgleich bei der ganzen Anordnung ein unverhältnißmäßiger Werth auf Formalitäten gelegt und in den Verhandlungen selbst ceremoniellen Dingen ein zu großes Gewicht eingeräumt wurde, so dringt doch sowol in der königlichen Eröffnungsrede[11]) wie auch in den Reden ausgezeichneter Notabeln, namentlich in denen Lafayette's, die Erkenntniß der Nothwendigkeit allseitiger und durchgreifender Reformen hervor, und selbst Buchez und Roux (a. a. O., I, 178) erklären: „L'initiative royale préjugea toutefois dans le sens libéral etc.", nämlich in der später so leidenschaftlich ventilirten Frage, ob nach Köpfen oder Ständen zu votiren sei. Allein wenn es sich darum handelte, die zum Zwecke der Reform nöthigen Opfer zu bringen, so weigerten sich die meisten, und zu den wenigen, die dazu bereit waren, zählte der Graf von Provence, und zwar im schärfsten Widerspruch mit seinem Bruder, dem Grafen von Artois. Obgleich die Notabeln durch ihren Mangel an Opferbereitwilligkeit einen großen Theil an der Schuld der nächsten Ereignisse trugen, so waren sie doch, da man überhaupt in Frankreich von der Idee des Opfers, der Hingabe für Staatszwecke seltens des Volks nichts wußte, gerade durch ihre Opposition gegen die Regierung und durch die schonungslose Aufdeckung öffentlicher Gebrechen populär geworden, und als ihre Sitzungen am 25. Mai das erste mal geschlossen wurden, war der Verzicht auf weitere Vereinbarungsversuche mit ihnen nur der Anfang einer noch verzweifeltern Lage der Regierung. Keine Erwartung des Landes, auch die begründetste nicht, war befriedigt, und die nach Hause kehrenden Notabeln steigerten die Misstimmung des Volks durch ihre eigene Verstimmtheit über die freilich auch ihrerseits mitverschuldete Erfolglosigkeit ihrer Verhandlungen. Durch einige populäre Ordonnanzen (Buchez und Roux, a. a. O., I, 223) und durch verzweifelte Maßregeln gegen die widerstehenden Parlamente suchte sich die Regierung zu helfen, goß aber statt dessen immer wieder neues Öl in die gärende Glut. Das Parlament von Paris erklärte endlich im Juli desselben Jahres, daß die Bewilligung fortdauernder Steuern nur den Reichsständen zustehe; die strengen Maßregeln gegen das Parlament wurden um so

---

9) Schlosser, IV, 2 u. 176.

10) Kaiser, Französische Verfassungsgeschichte von 1789—1852 (Leipzig 1852), S. 208. Wachsmuth, Geschichte Frankreichs im Revolutionszeitalter (Sammlung von Heeren und Ukert), I 64, gibt die Zusammensetzung etwas anders und die Gesammtzahl der Notabeln auf nur 140 an. Er nennt namentlich 7 Erzbischöfe und 8 Bischöfe als Notabeln, und diese hat Kaiser jedenfalls irrthümlich übergangen. Dem Tiers-Etat gehörten übrigens nach beiden nur 7 an.

11) Buchez und Roux, I, 180.

wirkungsloſer, je öfter ſie ſich wiederholten; die Maßregel der cours plenières ſcheiterte (Wachsmuth, a. a. O., 77), alle Ordnung wankte, und der Geiſt der Meuterei begann ſich bereits in den Maſſen zu regen. Aber weder dem Parlament noch den Notabeln war es ernſtlich um Reform, ſondern beiden nur um die Erhaltung und womöglich Stärkung ihrer eigenen Macht zu thun. Als daher der König am 23. Sept. 1788 den Beſchluß erließ, daß die Verſammlung der Reichsſtände ſchon am 1. Jan. 1789 beginnen ſolle, verlangte das Parlament, daß ſelbe nach der 1614 beobachteten Form ſtattfinde. Necker aber betrachtete es als eine nothwendige Conceſſion an die Privilegirten, die Notabeln von 1787 nochmals zu berufen, um über die Einrichtung der Reichsverſammlung, insbeſondere die Zahl der Deputirten des Tiers-Etat zu berathen. Nur wenige Notabeln waren für die doppelte Zahl der Repräſentanten aus dem dritten Stande, doch fanden einige Vorſchläge Necker's bei ihnen Unterſtützung. Am 12. Nov. wurden die Notabeln zum zweiten und letzten male entlaſſen, ohne daß durch ſie weſentliche Reſultate erzielt worden wären. Sie waren in ihrer Majorität reactionär geblieben. Das vom Könige am 24. Jan. 1789 erlaſſene Wahledict gewährte dem dritten Stand die doppelte Zahl der Deputirten jedes der beiden andern Stände, ließ die Frage über Abſtimmung nach Köpfen oder Ständen offen und berief die Reichsverſammlung auf den 28. April nach Verſailles. Hiermit endet die Geſchichte der franzöſiſchen Notabeln und beginnt die der Franzöſiſchen Revolution.

J. Held.

Notariat. Dieſes Inſtitut hat ſeine Wurzeln ſchon in dem Römiſchen Rechte.[1]) In den Zeiten der Republik kommen scribae und librari als öffentliche Schreiber vor[2]), während die Privatſchreiber exceptores, auch notarii, und zwar wenn ſie als Geſchwindſchreiber mit Noten ſchrieben, genannt wurden.[3]) Aus den Claſſikern ergibt ſich, daß ſolche Perſonen häufig dem Sklavenſtande angehörten. Die öffentlichen Schreiber waren ſolche, welche die Behörden, die ſich derſelben bei ihren Geſchäften bedienten, anſtellten und beſoldeten[4]); ihr Wirkungskreis ſcheint aber nur der der heutigen Actuarien oder Secretäre geweſen zu ſein; daß auch Urkunden über Rechtsgeſchäfte von öffentlichen Beamten, die unſern Notaren glichen, aufgefaßt wurden, läßt ſich für die Zeiten der Republik nicht nachweiſen, da wahrſcheinlich die Juriſten ſelbſt, die Wichtigkeit ſolcher der höchſten Sorgfalt bedürfenden Urkunden erkennend, die Abfaſſung derſelben beſorgten.[5]) In den Kaiſerzeiten vermehrte ſich die Zahl der öffentlichen Schreiber ebenſo wie ihr Anſehen. Es kommen eigene, den heutigen Geheimſecretären zu vergleichende Perſonen vor, welche in dem Cabinet des Kaiſers arbeiteten und wieder ihren Oberaufſeher (magister scriniorum) hatten. Ein ſolcher Vorſtand war auch der primicerius notariorum.[6]) Es ſcheint ſelbſt, daß in dem geheimen Cabinet beſondere Abtheilungen für einzelne Geſchäfte beſtanden und jede Section wieder ihre eigenen Beamten hatte (comes dispositionum, magister libellorum).[7]) Aus Lydus de magistratibus populi romani[8]) ſieht man, daß am Hofe ſowol als bei den einzelnen Behörden Perſonen, die als Secretäre oder Kanzliſten (nach dem heutigen Sprachgebrauch) arbeiteten, angeſtellt wurden und in einer gewiſſen Hinſicht einen eigenen Stand bildeten. Verſchieden von ihnen waren aber diejenigen Perſonen, welche mit unſern Notaren verglichen werden können.[9]) Was noch jetzt in Italien vorkommt, daß auf öffentlichem Markte der Schreiber ſeine Dienſte denjenigen anbietet, die Briefe oder Urkunden zu ſchreiben haben, ſcheint in Rom ſchon früh vorgekommen zu ſein.[10]) Es gab Perſonen, die man tabelliones forenses, personae publicae nannte[11]) und welche die Abfaſſung von Urkunden und ſchriftlichen Eingaben bei den Gerichten oder andern Behörden (libelli) vermöge ihres Gewerbes beſorgten. Aus einer Conſtitution Diocletian's[12]) ſieht man, daß für ihre Geſchäfte ein Tarif durch Verordnung feſtgeſetzt

1) Spangenberg, Die Lehre von dem Urkundenbeweiſe in Bezug auf alte Urkunden, I, 262. Derſelbe, Juris roman. tabulae negot. solenn., S. 41. Öſterlei, Geſchichte des Notariats (2 Bde., Hannover 1842). 2) L. 18, §. 17. D. de munerib. L. 4, Cod. de appellat.

3) L. 1, §. 6, l. 13. D. de extraord. cognit. Öſterlei, S. 7.

4) Hergott, De scribis veter. Graec, Roman. et Germ. (Wien 1668).

5) Spangenberg, Die Lehre vom Urkundenbeweiſe, S. 263.

6) Er war Mitglied des Conſiſtoriums. Öſterlei, S. 11.

7) Spangenberg, Juris romani tabul., S. 42.

8) Lydus de magistratibus populi romani, herausgegeben von Fuß (Paris 1812).

9) Bethmann-Hollweg, Handbuch des Civilproceſſes, I, 206. Es ergibt ſich aus den Quellen, daß bald ein verſchiedener Sprachgebrauch in Bezug auf den Ausdruck notarii beſtand. Öſterlei, S. 16.

10) Novell. 44, Kap. 1, §. 2.

11) L. 9, §. 4. D. de poenis. Ob ſie öffentliche Beamte waren? Öſterlei, S. 20.

12) Bethmann-Hollweg, S. 206.

war; den Decurionen war die Ausübung solcher Geschäfte untersagt. Die Zahl der tabelliones wuchs immermehr, und bald sieht man sie in einer Zunft (schola) [13]) vereinigt und unter einem Vorstande (primicerius) stehend. Die Aufsicht des Staats verbreitete sich weiter und wirkte bald so weit, daß die Magistratur über die Aufnahme eines tabellio entscheiden [14]) und den Unwürdigen aus der Corporation ausscheiden konnte. Von diesen tabelliones wurden alle Arten von Urkunden über Rechtsgeschäfte abgefaßt, und zwar betrieben diese Schreiber ihr Geschäft noch immer auf dem öffentlichen Markte. Es wurde bald Bedürfniß, um für die Beweiskraft der vom tabellio verfaßten Urkunde, als einer öffentlichen Urkunde, einen sichern Anhaltspunkt zu haben, daß die Gesetze die Erfordernisse der Notariatsinstrumente genau angaben. [15]) Die Beiziehung von Instrumentszeugen [16]), was in wichtigen Geschäften schon früher durch die Sitte geboten war, wurde nun gesetzlich vorgeschrieben, und zwar mußten drei, und wenn die Personen nicht schreiben konnten, fünf Zeugen beigezogen werden. [17]) Die persönliche Gegenwart des Notars bei Aufnahme des Acts, seine Unterschrift und die genaue Angabe der Zeit (Regierungsjahr des Kaisers, Indiction u. s. w.) war nothwendig. [18]) Neben den tabelliones kamen in den Kaiserzeiten tabularii [19]) vor, welche anfangs blos besondere Beamte in den Städten waren, die man mit den Archivarien und Rechnungsführern vergleichen kann; man bemerkt aber bald, daß sie auch Urkunden über gewisse Rechtsgeschäfte auffaßten, und ungewiß ist nur, ob sie zu allen Arten von Urkunden, wie die tabelliones, oder nur zu bestimmten Urkunden gebraucht werden konnten. [20]) Zuweilen kommt in einer Urkunde neben dem tabellio ein tabularius vor [21]), und es scheint, daß man später beide Ausdrücke als gleichbedeutend nahm. [22])

Unter den fränkischen Königen wurden römische Einrichtungen vielfach nachgeahmt. In der Reichskanzlei bedurften die Kaiser gewisser Beamten, welche die Urkunden aufsaßten und contrasignirten. Die Beamten dieser Art waren die referendarii, cancellarii und notarii. [23]) Diese Bezeichnungen wurden verschieden gebraucht, häufig wol gleichbedeutend. Unter den Notarien werden schon früh einige als archinotarius oder als summus notarius erwähnt; es ist wahrscheinlich, daß unter den in der Reichskanzlei angestellten Beamten der vornehmste mit diesem Ausdruck bezeichnet wurde, der aber allmählich in den weit häufiger vorkommenden und als ehrenvoller geltenden Namen cancellarius [24]) überging. Man sieht aus einem Capitulare von 803 [25]), daß die fränkischen Könige schon Notarien ernannten und durch Gesetze den Misbräuchen derselben entgegenzuwirken suchten. Später galt das Recht, Notarien zu ernennen, als Vorrecht des Kaisers; und so waren die meisten Notarien vom Kaiser [26]) unmittelbar oder von dem comes palatinus nach der kaiserlichen Ermächtigung ernannt. Wie aber der Kaiser dieses Recht ausübte, so thaten es auch die Päpste. [27]) Aber auch andere Notarien kommen in Urkunden vor. Die Landesherren und Dynasten hatten ebenso wie die Bischöfe und viele Klöster ihre Notarien. [28]) Aus Stellen des Kanonischen Rechts ergibt sich, daß es viele notarii ecclesiae gab [29]), die bei Kirchen und höhern Geistlichen angestellt waren [30]), wo auch schon Corporationen der Notarien vorkommen [31]). Am meisten zeigt sich aus den italienischen Statuten des Mittelalters der Rechtszustand des Notariats. Wahrscheinlich dauerte unter den germanischen Eroberern, in Italien z. B. den Ostgothen und Longobarden, die römische Einrichtung der tabelliones fort, die bald noch mehr sich ausdehnte [32]), sodaß unter den longobardischen Königen zur Hofkanzlei mehrere Notare gehörten. [33]) Es war anerkannt [34]), daß jeder Notar vel regali, vel papali

---

13) Savigny, Geschichte des Römischen Rechts, I, 304. Österlei, S. 10.
14) Novell. 44, Kap. 1. 15) Spangenberg, Tabul. negot. solenn., S. 52.
16) Paulus, Recept. sent., V, 25, §. 6.
17) Novell. 73, Kap. 5 u. 8. 18) Novell. 44.
19) Bethmann-Hollweg, S. 194, 210. Viele Stellen deuten darauf, daß tabularii Steuerbeamte waren. Stellen in Österlei, S. 13, Note 11.
20) L. 27, Cod. de fidejuss. L. 22, Cod. de jur. delib. 21) Novell. 44.
22) Über tabularii vorzüglich Österlei, S. 12—21.
23) Spangenberg, Lehre vom Urkundenbeweis, S. 267.
24) Neues Lehrgebäude der Diplomatik, VII, 167.
25) Capit. 803 in Glurgisch, S. 1245.
26) Eine Formel der Ernennung aus Karl's IV. Zeiten in Moser's Reichsstaatsrecht, V, 411.
27) Lauriere, Glossaire, II, 150. Mabillon, De re diplomatica, S. 126.
28) Neues Lehrgebäude der Diplomatik, VII, 173.
29) Österlei, S. 79. 30) Schmid, De notariis ecclesiasticis (Helmstedt 1715).
31) Österlei, S. 83. 32) Österlei, S. 69. 33) Österlei, S. 73.
34) Statuten von Nizza von 1306 in Monument. histor. patriae, II, 153.

auctoritate handeln müſſe. Die Statuten enthielten Beweiſe, daß man alle Arten von Urkunden, insbeſondere auch Teſtamente [35]), voller Beweiskraft vor Notarien (die bald notarii, bald tabelliones genannt wurden) [36]), errichtete. Schon früh war in den Städten eine von dem Rathe oder den Fürſten ausgegangene Ordnung des Notariats mit Beſtimmung eines Tarifs [37]) erlaſſen. Überall bemerken wir in den Statuten der Städte Italiens früh, daß die Notarien in eine Zunft (collegium) [38]) vereinigt waren und ihre eigenen Vorſtände (consules) [39]) hatten. Wer in das Collegium aufgenommen werden wollte, mußte vorher geprüft werden; für die Abfaſſung der Urkunden und die Herſtellung der Echtheit waren beſondere genaue Vorſchriften gegeben. [40]) Dieſes Studium der Notariatskunſt wurde bald auf Regeln gebracht [41]), und in manchen Städten gab es ſelbſt eigene Notariatsſchulen. [42]) Dieſes Notariat wurde ſelbſt für die Ausbildung mancher Theile des heutigen Civilproceſſes von großer Wichtigkeit; ihm verdankt man den Executivproceß. [43]) Schon früh betrachtete man nämlich auch den tabellio wie einen judex (judex chartularius), vor welchem die Urkunde aufgenommen wurde. Er fügte nun derſelben eine confessio des Schuldners, die, da ſie vor dem judex erfolgte, als confessio in jure galt, und eine Formel, ähnlich wie die in den Notariatsurkunden nach dem heutigen franzöſiſchen Recht, bei, durch welche ein executoriſches praeceptum für den Fall der Nichtzahlung gegeben wurde [44]), ſodaß dann der Gläubiger, wenn der Schuldner nicht bezahlte, ſich ſogleich an das Gericht wenden und die ſchnellſte Execution bewirken konnte. Daraus erklärt ſich auch, wie die Anſicht ſo leicht entſtehen konnte, daß der Notar eine jurisdictio habe, da er als judex ordinarius [45]) (häufiger chartularius) angeſehen wurde und die Befugniß hatte, durch ſein praeceptum die Execution anzuordnen. Auch in Frankreich kamen im Mittelalter ſehr viele Notarien vor [46]); man bemerkt manche Klagen über Misbräuche und Unordnungen. Es ergibt ſich, daß die früh in Frankreich entſtandene Trennung der Juſtiz von der Verwaltung die Ausbildung der einflußreichen Stellung der Notarien beförderte, die von den Königen angeſtellt wurden. [47]) Philipp der Schöne gab das Geſetz [48]), durch welches nur den bei dem Châtelet beeidigten Notarien das Recht zu inſtrumentiren gegeben und die Sitte der seigneurs, willkürlich Notarien zu beſtellen, abgeſchafft, eigentlich nur beſchränkt wurde. Man ſieht aber [49]), daß neben den vom König ernannten Notarien noch viele von dem Papſt oder den Biſchöfen oder auch dem deutſchen Kaiſer aufgeſtellte Notarien in Frankreich Urkunden errichteten, bis Karl VIII. (im Jahre 1490) dieſen Notarien es verbot, jedoch ſo, daß die päpſtlichen und biſchöflichen Notarien nur nicht in weltlichen, wol aber in geiſtlichen Sachen inſtrumentiren durften. Wie in Italien, ſo auch in Frankreich ging man von der Anſicht aus, daß der Notar juge ordinaire ſei [50]) und Urkunden mit dem oben bemerkten praeceptum, alſo mit dem Recht der ſchnellſten Execution (execution parée) errichtete. [51]) Eine große Zahl von Geſetzen der verſchiedenen Könige ordneten in Frankreich das Notariat [52]), bei welchem man anfangs oft notaires von den tabellions unterſchied, bis ſpäter dieſer Unterſchied aufhörte. Immer blieben aber noch verſchiedene Arten von Notarien in Frankreich, da die seigneurs ſich das Recht, ſolche Notare zu creiren, nicht entziehen laſſen

35) Statuten von Nizza von 1162, ebendaſ. S. 51.
36) Ebendaſ. S. 146. 37) Ebendaſ. S. 97—146.
38) Statuten von Turin, in Monum. hist. patriae, II, 603. Statuten von Caſalis, ebendaſ. S. 956. Vgl. überhaupt über colleg. notar. Öſterlei, S. 193.
39) Statuten von Caſalis, in Monum., II, S. 1054.
40) Statuten von Eporedia, in Monum., II, 1131.
41) Irnerius ſchrieb ſchon ein formularium tabellionum. Savigny, Geſchichte des Römiſchen Rechts, IV, 58. Euler, Handbuch des Notariats, I, 9, führt Schriften des Mittelalters über Notariat an.
42) Beweisſtellen in Briegleb, Über executoriſche Urkunden, I, 31. Öſterlei, S. 352.
43) Mittermaier, Der gemeine deutſche Proceß (zweite Auflage, Bonn 1840), S. 157.
44) Beweisſtellen bei Briegleb, I, 67.
45) Dieſe Urkunden waren dann instrumenta guarentigiata. Öſterlei, S. 353.
46) Lauriere, Glossaire du droit français, II, 156.
47) Ludwig IX. ernannte 60 Notarien für das Châtelet in Paris mit dem Recht Urkunden aufzunehmen, welche executoriſche Kraft hatten. Euler, Handbuch, S. 12. Über franzöſiſches Notariat vor der Revolution Öſterlei, II, 43—54.
48) In den Jahren 1300 und 1307. Über die Geſetzgebung von Philipp, Foret élémens de la science notariale (Paris 1807), I, 27.
49) Pontanus, Sur la coutume de Blois, I, 150.
50) Petrus de Bellapertica, in l. im Cod. de confess. Coutumes de Poitou, Kap. 322.
51) Briegleb, S. 283. 52) Merlin, Répertoire, VIII, 618 u. 619.

wollten, während die Könige das Recht, Notare zu ernennen und ſie beſtimmten Ordnungen zu unterwerfen, als ein Vorrecht der Krone nicht rauben laſſen wollten. Am ausgebildetſten und einflußreichſten war das Notariat in Italien, wo kein wichtiges Rechtsgeſchäft ohne Notar vollzogen wurde und die Notariatsurkunden executoriſche Kraft hatten. [53]) In Deutſchland kamen ebenſo Notarien vor, und zwar einige, die ein Gewerbe daraus machten, Urkunden für jedermann aufzunehmen, während andere im Dienſt einer gewiſſen Perſon oder Corporation, insbeſondere der Städte ſtanden. [54]) Es fehlt auch nicht an Beweiſen, daß die Form der oben beſchriebenen executoriſchen Urkunden in Deutſchland im 15. Jahrhundert vorkam. [55]) Allmählich fand das italieniſche Notariat je mehr ſich überhaupt Römiſches Recht in Deutſchland verbreitete, in Deutſchland Eingang. [56]) Die deutſchen Kaiſer ſahen das Recht, Notarien zu ernennen, als ein Vorrecht an, obgleich freilich die Landesherren auf manche Weiſe die Anordnung umgingen, indem ſie unter andern Namen Beamte ernannten, welche die nämliche Befugniß wie die kaiſerlichen Notare hatten. [57]) Regelmäßig waren danach die Notare vom Kaiſer ernannt; es gab aber auch päpſtliche, und allmählich fand die italieniſche Einrichtung der Hofpfalzgrafen [58]) in Deutſchland Eingang, wo dieſe, wie auch Notare, die vom Hofpfalzgrafen ernannt wurden, vorkamen. [59]) Manche Klagen über Misbräuche veranlaßten die Notariatsordnung vom Kaiſer Maximilian I. im Jahre 1512, welcher die Abſicht zu Grunde lag, das Notariatsweſen zu ordnen und den Notaren vollſtändige Vorſchriften über die Ausübung ihrer Kunſt zu geben. [60]) Es fehlte nicht an wiſſenſchaftlichen Anleitungen [61]) dazu, worin man auf die in Italien ausgebildeten Sitten und Vorrechte der Notare ſchon vielfach Rückſicht nahm. [62]) Leider hatten die Pfalzgrafen ihr Recht, kaiſerliche Notarien zu creiren, oft ſehr misbraucht und den unwiſſendſten Leuten die Notariatswürde übertragen. Die mächtigern Landesherren dachten bald darauf, dem entgegenzuwirken und dieſe kaiſerlichen Notare, wenn ſie im Lande inſtrumentiren wollten, noch beſondern Prüfungen oder Controlen zu unterwerfen. [63]) In das kaiſerliche Reſervatrecht ſelbſt durch Ernennung von Landesnotaren einzugreifen, wagten jedoch die Landesherren nicht, und nur Preußen (1771) erklärte, daß keine Notarien mehr durch Pfalzgrafen ernannt werden und alle preußiſche Notarien auch als preußiſche inſtrumentiren ſollten. Die wichtigſte den neuern Bedürfniſſen anpaſſende Geſetzgebung über das Notariat war die franzöſiſche. Zuerſt erging von der Nationalverſammlung das Geſetz vom 6. Oct. 1791 [64]), wodurch unter dem Namen notaires publics Notare von der Regierung ernannt wurden, die allein das Recht hatten, authentiſche Urkunden für den ganzen Bezirk aufzunehmen. Die Rückſicht, gewiſſen Misbräuchen vorzubeugen, führte die Geſetzgebung zu manchen bedenklich gefundenen Neuerungen. [66]) Das noch die Grundlage des franzöſiſchen Notariats bildende Geſetz iſt das vom 25. Ventoſe, Jahr XI (16. März 1803). [66]) Durch daſſelbe wurden insbeſondere drei Klaſſen von Notarien, welche je nach der Beſchaffenheit des Sitzes, wofür ſie beſtellt wurden, eine ausgedehntere oder beſchränktere Befugniß hatten, Urkunden zu errichten, unterſchieden. Den Notariatsurkunden kam unbedingte Glaubwürdigkeit und Vollſtreckbarkeit zu. Genaue Vorſchriften ſichern, daß nur nach gehöriger Vorübung in der Praxis bei einem Notar und nach Prüfung jemand als Notar beſtellt wird, und durch Errichtung von Notariatskammern iſt für die Erſtarkung der Ehre des Standes und eine Art Disciplin durch Standesmitglieder geſorgt. [67]) Ein Geſetz vom 21. Juni 1843 iſt wichtig wegen

---

53) Öſterlei, S. 386.

54) Daher kamen notarii civitatis vor (auch als Mitglieder des Raths).

55) Eine Urkunde von Trier vom Jahre 1405 mit dieſer Clauſel habe ich mitgetheilt in meiner Schrift: Der gemeine deutſche Proceß, III, 49. 56) Öſterlei, S. 394.

57) Ludewig, Erläuterung der Goldenen Bulle, II, 1291, Kap. 29, § 3.

58) Öſterlei, S. 427. 59) Öſterlei, S. 437.

60) Über dieſe Geſetzgebung Öſterlei, S. 480.

61) Vorzüglich Ars notariatus (Frankfurt a. M. 1539). 62) Briegleb, S. 357.

63) Häberlin, Repertorium des deutſchen Staatsrechts, III, 622.

64) Gut Euler, Handbuch, S. 15. Vgl. noch Paraquin, Die franzöſiſche Geſetzgebung, I, 85.

65) Euler, S. 16 u. 17, theilt hier paſſend die Anſichten des Berichterſtatters von 1791, aber auch die Klagen über das Geſetz mit, z. B. von Garnier-Deſchenes, Traité du notariat (Paris 1808).

66) Merlin, Répertoire, VIII, 620. Euler, S. 18.

67) Zur Kenntniß des franzöſiſchen Notariats dienen Championere und Rigaud, Traité du droit des registrement (vierte Auflage, 6 Bde., 1839; eine ſehr vermehrte Auflage erſchien 1852 in Brüſſel). Garnier-Deſchenes, Traité du notariat (Paris 1808). Clerc, Manuel du notariat (dritte Auflage, 1853). Dictionnaire du notariat (vierte Auflage, 12 Bde., 1856). Corel, Elemens de la science du notariat (3 Bde., 1807). Maſſé, Le parfait notaire (2 Bde., 1809). Euler, Handbuch des No-

der Form der Notariatsurkunden und Beseitigung mancher Misbräuche.[68]) Das französische Gesetz erkannte die Qualität der Notare als öffentliche Beamte, die von der Regierung ernannt werden, um alle Aufsätze oder Verträge, die entweder nach dem Ausspruch des Gesetzes oder nach dem Willen der Parteien die Kraft der öffentlichen Urkunden haben sollen, aufzunehmen, das Datum davon zu versichern, die Verwahrung jener Acte zu behalten und Ausfertigungen und Abschriften zu ertheilen. Der Notar muß in dem Orte wohnen, der ihm von der Regierung bezeichnet wird. Nach Beschaffenheit der Orte, wo sie wohnen (Städte, welche Sitze des Appellations- oder Bezirksgerichts sind, oder andere Orte), ist der Umfang verschieden, in welchem die Notarien ihr Amt ausüben dürfen. Allen Notariatsurkunden, wenn sie nach den Gesetzen (für ihre Verwandten dürfen sie keine Verträge aufnehmen) errichtet sind (in Gegenwart von zwei Notaren oder einem Notar und zwei Zeugen), sichert das Gesetz (Art. 13) vollen Glauben bei den Gerichten und im ganzen Umfange des Reichs Vollziehbarkeit zu. Das Original (minute) des Acts bleibt in den Händen des Notars, und er darf es nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen kraft eines Urtheils aus der Hand geben (Art. 22). Nur den bei den Acten interessirten Parteien dürfen sie Abschriften geben, wenn nicht der Befehl des Gerichtspräsidenten sie ermächtigt, Abschriften zu geben. Die Hauptausfertigungen (grosses) werden in executorischer Form wie die Urtheile der Gerichte expedirt. Für alle dabei einschlägigen Fragen gibt das Gesetz genaue Vorschriften. Um Notar zu werden, muß man französischer Bürger, 25 Jahre alt sein und 6 Jahre als clerc in der Arbeitszeit (stage) bei einem Notar gearbeitet haben. Die Regierung (zur Zeit des Gesetzes vom Jahre XI der Republik der erste Consul, später der Kaiser) ernennt den Notar. Das Gesetz vom 2. Nivose vom Jahre XII der Republik ordnete Notariatskammern an, welche die innere Disciplin unter den Notarien handhaben, Zwistigkeiten unter ihnen entscheiden, Beschwerden dritter Personen gegen Notarien vermitteln, Gutachten geben, die Notarien des Bezirks vertreten. Diese Kammer besteht aus einer gewissen Zahl von Mitgliedern, welche die Notarien wählen. Alle Disciplinarstrafen der Kammer sind gestattet: die Verweisung zur Ordnung, der Tadel, Verweis, Beraubung des Stimmrechts in der Versammlung, Suspension des Notars. Als öffentliche Beamte sind die Notare einer strengen Controle und Aufsicht des Gerichts und der Staatsbehörde unterworfen.[69]) Das Gesetz bezeichnet viele Fälle, in welchen die Gegenwart des Notars und die Aufnahme einer Urkunde durch ihn wesentlich ist, z. B. bei öffentlichen Testamenten, bei Schenkung, Ehevertrag, Consens zur Ehe[70]); in den meisten Fällen hängt es nur von den Parteien ab, ob sie des Notars sich bedienen wollen; allein nach den Gesetzen werden den Notarien auch einige wichtige Attributionen, wo es auf ein der Thätigkeit eines Richters und in andern Fällen eines Vermittlers ähnliches Benehmen ankommt, übertragen, und zwar bei den Ehescheidungsklagen (Code civil, Art. 284, 285, 286), bei Errichtung eines Inventars (Code de procédure, Art. 935, und Code civil, Art. 276, 279, 451, 600, 626, 760, 813), bei gerichtlichen Theilungen (Code civil, Art. 828). Ihnen liegt noch ob die Vertretung der Abwesenden bei Inventarien, bei Rechnungen und die Notificirung der actes respectueux. Die Notarien sind auf Lebenszeit ernannt; sie können nur vermöge eines gerichtlichen Urtheils suspendirt oder abgesetzt werden; das Gesetz bezeichnet die Fälle. Diese Notariatseinrichtung besteht im wesentlichen noch nach den oben angeführten ersten Gesetzen in Frankreich und bewährt sich als ein zweckmäßiges Institut. Versteht der Notar sein Amt, ist er mit den Gesetzen vertraut, hat er praktischen Sinn, um schnell das Rechte zu erfassen und den Parteien geeigneten Rath geben zu können, genießt er Vertrauen der Einwohner seines Bezirks, so wirkt er höchst wohlthätig; und nur gänzliches Verkennen der Verhältnisse, wie sie sich im Leben gestalten, kann über das französische Notariat den Stab brechen. Die Parteien haben dabei den Vortheil, daß sie nicht an einen bestimmten Notar gebunden sind, da mehrere Notare in einer Gemeinde vorkommen, und da die Parteien sich auch an den Bezirksnotar wenden können. Der Notar ist der Rathgeber der Parteien; er ist es, welcher durch die zweckmäßige Art der Abfassung des Vertrags den Streitigkeiten vorbeugt; vorzüglich zeigt sich bei Theilungen und Erbschaften sein wohlthätiger Einfluß. Hier ist er es, welcher die oft leidenschaftlich einander gegenüberstehenden Parteien versöhnt, Frieden in der Familie stiftet und Processe im Keim abschneidet. Die Gesetzgebung

---

tariats in Preußen (Düsseldorf 1858); zu empfehlen wegen wissenschaftlicher Behandlung und wegen der Nachträge der deutschen Gesetzgebungen. 68) Euler, Handbuch, S. 21.

69) S. darüber Carnot, De la discipline judiciaire, S. 77—99. Vgl. überhaupt über das jetzige französische Notariat Österlei, II, 54—67.

70) Code civil, Art. 971, 931, 933, 1035, 1394, 1396.

hat in Frankreich dem Notar die Pflicht auferlegt (Gesetz vom 22. Brumaire im Jahre VII der Republik), die von ihm errichteten Acten binnen 10 Tagen einregistriren zu lassen, und in dieser Pflicht liegt ein Grund, der den Notarien eine unpassende Stellung gibt und Mistrauen gegen das Institut veranlaßt; denn in sehr vielen Fällen bezahlen die Parteien, welche den Act errichten ließen, das enregistrement nicht sogleich, der Notar aber muß binnen 10 Tagen die theuern Gebühren bezahlen. Dieses fordert theils, daß er immer eine bedeutende Summe Geldes vorräthig hat, um das enregistrement bezahlen zu können, theils kommt er dadurch oft in Collision mit den Parteien, von denen er mit Strenge die Gebühren und die vorgeschossenen Gelder beitreiben muß. Die Parteien, welche mit dem Geschäftsgange nicht vertraut sind, bilden sich ein, daß der Notar für seine Arbeit so hohe Gebühren verlange, und dieses erzeugt die Meinung, daß der Notar so viel gewinne, und vermindert leicht die Achtung, welche die Rechtsuchenden vor dem Institut haben sollten. Ohnehin wird der Notar durch die Nothwendigkeit, viel Geld vorzuschießen, leicht veranlaßt, mit allerlei Geldgeschäften sich zu befassen. Er ist der homme de confiance; ihm vertrauen ganze Familien ihr Vermögen an, weil sie wissen, daß der Notar am besten Gelegenheit hat, Gelder sicher unterzubringen. Daß das französische Notariat bedeutende Gebrechen hat, ist auch in Frankreich anerkannt.[71]) Vorzüglich muß dafür gesorgt werden, daß die Anstellung als Notar nicht durch die bloße Routine, die sich der Clerc in seiner sechsjährigen Praxis bei einem Notar erwarb, bedingt wird, daß vielmehr ein gehöriges Rechtsstudium auf Universitäten die Bedingung sein soll, unter der jemand als Notar zugelassen werden darf. Wie kann man einen gründlichen Rath darüber, wie Processe vermieden werden sollen, erwarten, wenn der Rathgeber nicht selbst das Gesetz gründlich kennt? Mag auch manches glückliche Talent durch Selbststudium oder durch Anleitung, die ein ausgezeichneter Notar ihm gibt, oder durch lange Übung sich so ausbilden können, daß es sein Gesetzbuch gut versteht und sein Rath so gut als der eines Mannes ist, welcher noch so lange studirt hat, so sind dieses doch so seltene Ausnahmen, auf welche der Gesetzgeber nicht bauen darf. Ein Übelstand ist, daß häufig ein nur durch Routine, daher mechanisch nach Formularen das Geschäft betreibender und mit den Gesetzen gründlich nicht vertrauter Mann in Frankreich Notar ist, daß der Notar durch oft ungebildete Clercs das Geschäft aufnehmen läßt, und daß oft ein Notar zu viel Geschäfte übernimmt und dann mechanisch betreibt, nicht selten zu viel mit bedenklichen Geldgeschäften sich abgibt und Schwindeleien begünstigt.[72]) Die noch in Frankreich bestehende Käuflichkeit der Notariatsstellen ist verderblich.[73]) Daß der auch in Frankreich bestehenden Einrichtung, nach welcher die Stelle eines Notars ein Familieneigenthum ist, das verkauft wird, nicht das Wort geredet werden kann, bedarf keiner Erwähnung. Danach kann niemand, der nicht Vermögen hat, hoffen, ein Notariat zu erlangen; er muß erst um einen ungeheuern Preis (in Paris 2—300000 Fr., in andern Städten 100000, in kleinern Gemeinden 10000 Fr.) von einem Notar, der sich zur Ruhe begeben will, oder von den Erben eines verstorbenen Notars eine Studirstube (étude) mit den dazu gehörigen Acten kaufen, und dann erst nützt ihm die Ernennung der Regierung etwas. Man begreift leicht, daß unter solchen Umständen dem talentvollen, aber unvermöglichen Manne die Aussicht verschlossen ist, ein Notariat zu erhalten; und so gelangen nicht selten Unwissende, aber Vermögliche zu jenen wichtigen Stellen. Der Unvermögende muß suchen, durch eine reiche Heirath sich die Mittel zu verschaffen, die Stelle kaufen zu können; daß Familienglück und Moralität dabei nicht gewinnen, ist klar. Aber auch ein in Frankreich oft beklagter Umstand, daß die Notarien sich zu viel mit Geldgeschäften abgeben und durch das Vertrauen, welches sie genießen, leicht manches sich erlauben, was ihrer Stellung nicht würdig ist, ist die Folge jener Käuflichkeit der Stellen, da der Mann, welcher so große Summen ausgeben mußte, um die Stelle zu erwerben, alles Mögliche anwendet, um sich zu entschädigen und sein Notariat einträglich zu machen. Auch die Notariatskammern verdienen in der Wirklichkeit nicht das Lob, welches man ihnen zu geben versucht sein möchte.[74]) Sie sind auf keinen Fall geeignet, über die Aufnahme eines neuen Notars ein Gutachten zu geben, von welchem die Ernennung des Candidaten ab-

---

71) Von vielen vgl. d'Eyraud, De l'administration de la justice (Paris 1825), III, 224.

72) Gegründete Nachweisung der bestehenden Mängel des Notariats vgl. auch bei Bordeaux, Philosophie de la procédure civile, S. 191.

73) Nach dem Compte de l'administration de la justice civile von 1861 werden 9764 Notare in Frankreich aufgeführt.

74) Klagen von Eyraud, S. 225. Auszüge aus Berge, Histoire du notariat, und Feuerbach, Über die Gerichtsverfassung Frankreichs, S. 153.

hängen ſoll; denn nur zu leicht miſchen ſich menſchliche Leidenſchaften in die Berathung. Die Kammern, wie man in Frankreich bemerkt, ſind entweder ſehr gefällig, auch Unwiſſenden günſtige Zeugniſſe zu geben, weil der Candidat entweder mit einem Notar, der Einfluß übt, in gutem Verhältniß ſteht, durch Heirath mit der Tochter oder Verwandten ſich mit ihm verbinden will, während eben der Talentvolle, von welchem die übrigen Notare beſorgen, daß er durch das große Vertrauen ihnen Eintrag thun werde, am wenigſten auf die Gunſt der Kammern rechnen darf. Nach den Zeugniſſen der Praktiker in Frankreich ſind die Notariatskammern häufig (jedoch an manchen Orten gut wirkend) nur bedeutungsloſe Collegien, die zwar regelmäßig ſich verſammeln, um einen Mittag angenehm zuzubringen, aber mit der Verbeſſerung des Notariatsweſens im Bezirk ſich nicht beſchäftigen. Auch an die Ausübung einer ernſten würdigen Disciplin iſt nicht zu denken; man geht im alten Schlendrian fort; Misbräuche rügt man nicht, weil jedes Mitglied der Kammern ſich geſtehen muß, daß es mehr oder minder ſelbſt, oder daß ſeine Freunde durch dieſe Misbräuche gewinnen. Nur ſelten wird Disciplin ausgeübt, oft aber am unrechten Orte, indem man z. B. den tüchtigen Notar, der ſeinen eigenen Weg geht und vorzüglich viele Geſchäfte macht, auf manche Art quält. Neid und Eiferſucht ſpielen ihre Rolle leicht in collegialiſchen Verhältniſſen. Vieles hängt davon ab, ob der Staatsanwalt mit gerechter Strenge die Aufſicht über den Notar führt.

Die franzöſiſche Geſetzgebung über das Notariat braucht auch in zwei andern Beziehungen eine Verbeſſerung, und zwar in Bezug auf die Formalitäten und Beſchränkungen und in Anſehung des Tarifs. Unfehlbar muß die Beweiskraft öffentlicher Urkunden durch die genaueſte Beobachtung gewiſſer Formvorſchriften garantirt werden; ſchreibt aber der Geſetzgeber zu viel Erforderniſſe vor, ſo ſetzt er ſich der Gefahr aus, daß ſie vernachläſſigt werden, weil die öffentliche Meinung ſie nicht für bedeutend erkennt und bald ein gewiſſer Gebrauch ſich bildet, der ſtärker als das Geſetz iſt. Hat ein Notar das Unglück, dem Staatsprocurator zu misfallen, und wird von einem Unzufriedenen eine Anzeige gemacht, ſo leidet dann der Beamte wegen einer Handlung, die alle ſeine Collegen auf die nämliche Weiſe vornehmen, Strafe, während er nur thut, was ſeit langer Zeit durch den Gebrauch geheiligt war. Insbeſondere ſollten die Geſetzgeber wol das Verhältniß der „Clercs" (Schreiber des Notars) erwägen. Es iſt freilich nicht zu billigen, wenn der Notar, der an einem Tage an ſechs Orten Geſchäfte macht und nur an einem Orte gegenwärtig war, an fünf andern dagegen ſeine Schreiber arbeiten ließ, dennoch in allen Acten ſeine Gegenwart bezeugt; allein es gibt Fälle, wo es gar nicht möglich iſt, daß der Notar jeden Act ſelbſt mache; z. B. wenn er plötzlich, während er an einem Inventarium arbeitet, zu einem Schwerkranken gerufen wird, um ein Teſtament zu machen. Die Geſetzgebung ſollte gewiſſe Acte feſtſetzen, bei denen der Notar weſentlich gegenwärtig ſein muß, während er bei andern ſeinen Schreiber als Stellvertreter das Geſchäft beſorgen laſſen darf und nur bei dem Schluſſe des Acts gegenwärtig ſein muß. Auch die Taxordnungen der Notare bedürften einer Reviſion. Der Beamte muß gut bezahlt werden, damit er als ehrlicher Mann von ſeinem Verdienſt leben kann; aber es muß auch die Gebühr nicht ſo hoch ſein, daß ſie in eine ſchwere Beſteuerung für den Bürger ausartet, welcher des Notars ſich bedienen muß.

Das bisher geſchilderte Inſtitut des franzöſiſchen Notariats hat ſich auch außer Frankreich, insbeſondere in Italien und in Deutſchland in jenen Ländern verbreitet, welche bis zum Befreiungskriege unter franzöſiſcher Herrſchaft ſtanden. Je mehr die Idee ſiegte, daß die Gerichte nur mit der ſtreitigen Juſtiz ſich zu beſchäftigen haben, deſto mehr fand die franzöſiſche Geſetzgebung über das Notariat Eingang. In Italien fand das Inſtitut um ſo leichter Eingang, je mehr es eben in jenem Lande am längſten galt. Es beſteht noch in Neapel, im Kirchenſtaate, in Sardinien und Toscana. In jedem dieſer Staaten ſind, nachdem ſie an die rechtmäßigen Herrſcher wieder gelangten, beſondere Geſetze ergangen. Eins der ausführlichſten, das weſentlich die franzöſiſche Einrichtung verbeſſert, iſt das toscaniſche vom 11. Febr. 1815. Niemand kann Notar danach werden, als wer von tadelloſem Rufe iſt, zwei Jahre das Civilrecht auf einer Univerſität ſtudirt, zwei Jahre bei einem Advocaten und einem Procurator und weitere zwei Jahre bei einem Notar prakticirt hat. Der Candidat muß eine Prüfung beſtehen. Die Regierung ernennt dann den Würdigen, der 300 Scudi deponiren muß. Das Geſetz ſchreibt die Erforderniſſe der Notariatsurkunden vor, in Bezug auf die Aufnahme der Acte. In dem Rechte, Abſchriften zu ertheilen, ſtimmt das toscaniſche Geſetz größtentheils mit dem franzöſiſchen überein. Eine Notariatskammer beſteht nicht in Toscana. Die Notarien ſtehen unter ſtrenger Aufſicht der Gerichte, welche die Beſtrafung der Schuldigen verfügen. In den Rheinprovinzen, welche an deutſche

Herrſcher fielen, konnten den Regierungen manche Febler des franzöſiſchen Notariatsinſtituts nicht entgehen. Am gründlichſten ſuchte die preußiſche Geſetzgebung für „ihre Rheinprovinz" durch ein Geſetz[75]) den Mängeln abzuhelfen. In Bezug auf die Zahl der Notare wurde verfügt (Art. 2), daß in einem friedensgerichtlichen Bezirke nicht mehr als fünf Notare beſtellt werden ſollten. Zum Notar ſollte (nach Art. 6) nur der befördert werden, der das fünfundzwanzigſte Jahr zurückgelegt, die Rechtswiſſenſchaft drei Jahre lang ſtudirt, ein theoretiſches Examen beſtanden und ſodann ein Jahr bei einem Advocaten und ein Jahr lang bei einem Notar gearbeitet hat. Hierauf erſt muß der Aſpirant noch eine neue Prüfung beſtehen, und zwar vor zwei Mitgliedern des Landgerichts, einem Beamten des öffentlichen Miniſteriums und zwei Notaren. Die Notare wurden (Art. 13) von der Cautionsleiſtung befreit. Sehr genaue Vorſchriften ſind für die Abfaſſung der Notariatsurkunden gegeben; manche franzöſiſche Beſtimmungen ſind weſentlich verbeſſert. In den erſten 10 Tagen eines jeden Quartals muß der Notar ſein Regiſter über ſämmtliche Acte dem Friedensrichter vorlegen (Art. 45). Die Notariatskammern wurden aufgelöſt, und die Aufſicht über die Amtsführung der Notarien ſollte auf die Gerichte übergehen, welche Geldbußen, Suspenſion und Amtsentſetzung erkennen dürfen (Art. 48—51). In Sardinien gilt im weſentlichen das franzöſiſche Syſtem; allein die Geſchäfte der in den Geſetzen ſelbſt ſo bezeichneten freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören zur Competenz der Gerichte. In den an deutſche Staaten gelangten Rheinprovinzen beſteht die franzöſiſche Geſetzgebung, jedoch mit mehrfachen Abänderungen. Für Rheinbaiern ergingen insbeſondere ſeit der Zeit, als das Land an die Krone Baiern kam, manche verbeſſernde Geſetze.[76]) Die Klaſſen der Notarien, wie ſie das franzöſiſche Geſetz machte, wurden anfangs aufgehoben; 1820 wurden jedoch wieder Landescommiſſariats- und Bezirksnotare creirt; es war ausgeſprochen, daß man bei Beſetzung der Stellen beſondere Rückſicht auf Individuen nehmen würde, welche auf einer deutſchen Univerſität Rechtswiſſenſchaften ſtudirten. Ein neues Gebührenreguliativ erfolgte am 9. April 1822. Ein neues wichtiges Amt wurde durch das Geſetz vom 1. Juni 1822 den Notarien in Rheinbaiern übertragen, nämlich die Abhaltung der Zwangsverſteigerungen der Immobilien. Durch das Geſetz vom 23. Mai 1846 über das Executionsverfahren iſt jedoch das Geſetz von 1822 aufgehoben, indem bei Zwangsverſteigerungen von Liegenſchaften das Bezirksgericht das Verfahren einleitet und nur die Abhaltung der Verſteigerung einem Notar überträgt, während die übrigen Geſchäfte, die nach Geſetz von 1822 den Notaren obiagen, den Gerichtsvollziehern und Advocaten übertragen ſind. Verſteigerungen der Mobilien der Minderjährigen gehören nach Geſetz vom 11. Sept. 1825 an die Notare.[77]) In Rheinheſſen erging 1851 vorzüglich eine Verordnung, welche von dem, welcher Notar werden wollte, die Vorbildung wie zum Staatsdienſt forderte, und das Geſetz vom 6. Juni 1849, wodurch das Verfahren bei Verſteigerungen, Erbtheilungen weſentlich vereinfacht wurde.[78]) Für Rheinpreußen iſt wichtig das treffliche Gutachten der Immediatjuſtizcommiſſion von 1816, das ſich für die Beibehaltung des Notariats ausſprach[79]), und die Verordnung vom 25. April 1822, welche weſentlich die Stellung der Notare abweichend von der franzöſiſchen beſtimmt.[80])

In den übrigen deutſchen Staaten, in welchen die franzöſiſche Notariatsordnung keine Aufnahme fand, führte die Auflöſung des Deutſchen Reichs eine Umgeſtaltung des Notariatsweſens herbei. In Öſterreich muß man den Zeitraum vor 1849 von der ſeit 1849 begründeten Geſetzgebung trennen. Vor 1849 kamen auch in Öſterreich wie im übrigen Deutſchland Notare vor, ohne daß eine genauere Organiſation beſtand. Ihr Amt war beſonders wichtig bei Aufnahme von Verträgen und Teſtamenten. Im Jahre 1821 trat aber die große Beſchränkung ein, daß die Notare nur auf das einzige Geſchäft der Wechſelproteſte beſchränkt wurden.[81]) Im Jahre 1849 ſiegte auch in Öſterreich die Anſicht, daß zur Durchführung einer guten Juſtizorganiſation das Notariat wichtig ſei, worauf auch durch Entſchließung vom 29. März die Notariatsordnung

---

75) Vom 22. April 1822.

76) In Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfaſſung, Gerichtsordnung und Verwaltung Rheinbaierns, III, 254. 77) Euler, Handbuch, S. 42.

78) Euler, S. 41. Ein Archiv für Notariat erſchien in Mainz 1810 von dem rheinheſſiſchen Notar Theger. 79) Das Gutachten iſt abgedruckt in Euler, S. 91.

80) Über Notariat in Rheinpreußen: Euler, Über Notariat in Rheinpreußen (Leipzig 1844), und in ſeinem Handbuch, S. 50.

81) Gut Haimerl, Darſtellung der geſetzlichen Beſtimmungen über die Parteien und deren Stellvertreter in Öſterreich (Wien 1857), S. 173. Trezan, Zweck und Berechtigung des Notariatsinſtituts (Prag 1855).

eingeführt wurde mit Aufstellung des Grundsatzes, daß für die Aufnahme der Rechtsgeschäfte durch gehörig geprüfte Notare als Vertrauensmänner gesorgt, auch den Notariatsurkunden eine besondere Kraft (das Gesetz gelangte aber noch nicht zur Beilegung der executorischen Kraft wie in Frankreich) beigelegt werden muß. Die Notariatsordnung vom 21. März 1855 enthielt Verbesserungen.[82]) Daß jedoch noch vieles zu verbessern ist, um consequent dem Institut seinen wahren Werth zu geben, ist auch in Österreich eingesehen.[83]) In Altpreußen hatte schon das 1748 publicirte Projectum corporis Fridericiani einigermaßen das Notariat geordnet, insbesondere erklärt, daß der Notar landesherrlicher Bestätigung bedarf, daß auch den Notariatsurkunden eine gewisse Glaubwürdigkeit, aber geringere als den gerichtlichen Urkunden beigelegt wurde.[84]) Weiter entwickelt wurde das Notariat durch eine Instruction vom 11. Juli 1771; durch spätere Rescripte wurden nicht immer glückliche Veränderungen gemacht, bis endlich die Gerichtsordnung, Thl. III, Tit. 2 das Notariat ordnete, jedoch auf eine den Wirkungskreis der Notare sehr beschränkende Weise, indem nach dem Civilgesetze zur Gültigkeit sehr vieler Geschäfte, insbesondere aller Verträge über Immobilien gerichtliche Errichtung gefordert wurde.[85]) Durch Gesetz vom 23. April 1821 und das Gesetz vom 11. Juli 1845 wurde der Wirkungskreis der Notare erweitert. Erst die Notariatsordnung vom 11. Juli 1845 gab den Notaren die würdige (der französischen nachgebildete) Stellung; das Gesetz vom 30. April 1847 führte einen Ehrenrath der Notare ein, immer aber äußert sich in der Gesetzgebung noch ein gewisses Mistrauen, indem noch für zu viele Rechtsgeschäfte die gerichtliche Urkunde verlangt wird.[86]) In Baiern hörten (mit der Auflösung des Reichsverbandes) die kaiserlichen und päpstlichen Notarien auf; den bisherigen wurde die landesherrliche Bewilligung ertheilt; neue Notarien sollten nur für die Wechselgeschäfte ernannt werden.[87]) Der Verfolg der neuen bairischen Gesetzgebung soll unten näher bezeichnet werden. In Würtemberg wurden die früher bestandenen kaiserlichen Notarien seit der Souveränetät aufgehoben. In jenem Lande bestand das Schreibereiwesen, indem Amts- und Stadtschreiber ernannt waren, welche die freiwillige Gerichtsbarkeit verwalteten, aber gewöhnlich nur durch Substituten, die einen kleinern Theil des Ertrags bekamen, die Geschäfte besorgen ließen. Die vielfachen Klagen über das Schreibereiwesen und der Wunsch, die Trennung der Justiz von der Verwaltung völlig durchzuführen, bewirkten, daß durch das Notariatsedict vom 29. Aug. 1819 die freiwillige Gerichtsbarkeit geordnet wurde. Die Stadt- und die Gemeinderäthe sollten diese Gerichtsbarkeit ausüben, ein besonderes Waisengericht sorgte für die obervormundschaftlichen Geschäfte, für Inventuren und für Theilungen. Zur Berathung und Unterstützung der Gemeinderäthe und Waisengerichte ernannte das Gesetz (§. 7) Gerichtsnotarien. Gewisse Geschäfte sollten nur mit Zuziehung dieser Notarien vorgenommen werden können (Gesetz §. 8), nämlich Errichtung von Beibringensinventarien, Fertigung der ehelichen, Gesellschafts- und Erbschaftstheilungen, Vermögensuntersuchungen, Schuldenliquidationen, Fertigung der Gantrechnungen und Vormundschaftsrechnungen. Als Notariatsgeschäfte im Sinne des ältern Rechts waren erklärt (§. 9) Beglaubigung von Urkunden, Aufnahme letzter Willensordnungen und alle Arten von Verträgen, Erhebung von Wechselprotesten, Insinuationen u. a. Die Aufsicht über die Notarien war den Oberamtsgerichten übertragen.[88]) Durch das Gesetz vom 14. Juni 1843 ist in Würtemberg das Notariat noch mehr geregelt, jedoch so, daß den Notaren zwar viele Geschäfte (insbesondere häufige Mitwirkung bei gerichtlichen Handlungen) auferlegt sind[89]), aber nicht eine solche Stellung gegeben ist, wie sie das französische Institut gibt. Im Großherzogthum Baden erfolgte die Umgestaltung der Notarien (Staatsschreiber genannt) durch die Notariatsordnung vom 3. Nov. 1806. Es mußten die neuen Notarien einer Prüfung unterworfen werden. Als Gegenstand der Staatsschreiberei war nur die Beurkundung erklärt, als Darlegung des öffentlichen Beweises über einen gewissen Vorgang; dagegen sollte ihnen keine Aufnahme von Geschäften gestattet sein,

---

82) Haimerl, S. 176—213. Chiari, Die österreichische Notariatsordnung (Wien 1855). Österreichische Gerichtszeitung, Jahrg. 1856, Nr. 109.

83) Gute Vorarbeiten dazu lieferten die Aufsätze in der Gerichtszeitung und in einer eigenen Zeitschrift für Notariat von Kitzing, von welchem auch ein empfehlungswürdiges Werk: Handbuch der Gerichtsbarkeit außer Strafsachen in Österreich (Wien 1859), erschienen ist.

84) Euler, Handbuch, S. 44. 85) Euler, S. 46.

86) Euler, S. 49 u. 167.

87) Bairisches Gesetz vom 29. März 1807 und 10. Sept. 1807.

88) Über Würtembergs Notariat vgl. Mohl, Staatsrecht von Würtemberg (zweite Auflage), II, 234.

89) Euler, Handbuch, S. 57.

welche eine vorgängige Untersuchung der Umstände oder Erklärung der einschlagenden Rechtsverhältnisse oder Dazwischenkunft des obrigkeitlichen Amts fordern. Eidliche oder handgelübdliche Zeugenabhöre wurde ihnen untersagt. Ausführliche Vorschriften bestimmten, wie die Beurkundung geschehen müßte. Im Jahre 1809 durch das Organisationsreskript vom 26. Nov. erfolgte eine neue Einrichtung; für die Besorgung der bisher von den Amtsschreibereien versehenen Geschäfte wurden bei jedem Amte einige Beamten mit dem Namen Amtsrevisoren angestellt (mit einer fixen Besoldung von wenigstens 600 Fl.). Es sollten dann von den Amtsrevisoren Amtsrevisoriatsscribenten angenommen werden, die neben ihren Theilungs- und Rechnungsgeschäften, welche von dem Amtsrevisor zu revidiren sind, im Namen desselben die Fertigung und Unterschrift der Verträge und andern Geschäfte zu besorgen hätten. Diese Scribenten sollten außer einem Gehalt nur ihren tarordnungsmäßigen Antheil an den Gebühren für die Geschäfte, die sie besorgen, beziehen. Zu dem Geschäftskreise der Amtsrevisoren wurden gewiesen: Ausfertigung der Verträge, Ausfertigung der Testamente, Aufsicht über Grund- und Pfandbücher der Gemeinden, Besorgung der Obsignationen und Fertigung der Theilungen, Inventuren, Vermögensübergaben, Fertigung der Commun-, Zunft-, Pflegschafts-, Stiftungsrechnungen, Liquidation und Verweisungen bei Ganten u. a. Die meisten dieser Geschäfte sollten die Amtsrevisoren selbst besorgen, einige (im Gesetze bezeichnete) durften sie von ihren Scribenten besorgen lassen. Über die nähern Geschäftsverhältnisse ergingen zwar später manche Verordnungen, allein eine vollständige Instruction fehlte, und Klagen mancher Art wurden laut. Die großen Anforderungen, welche der Staat an diese Beamten machte, standen nicht im Verhältnisse mit den Einkünften; die Bürger fanden darin, daß sie eben an einen bestimmten Beamten bei Gegenständen, die so viel Vertrauen forderten, sich wenden mußten, einen Grund der Beschwerde; zuweilen waren die Rechtskenntnisse mancher Amtsrevisoren nicht von der Art, daß sie für die beste Verwaltung der oft wichtigen Geschäfte Garantie geben konnten; es fehlte an der nöthigen Controle, und die Verantwortung jener Beamten war nicht genügend. Dem Amtsrevisor waren zu viele Geschäfte aufgebürdet, sodaß nothwendig oft ein nachtheiliger Geschäftsrückstand eintreten mußte. Vorzüglich war die Lage der Theilungscommissare sehr schlecht gesichert: die Gebühren waren zu gering[90]), als daß sie tüchtige Männer anlocken konnten, sich dem wichtigen Geschäfte zu widmen; ihr Verhältniß zu den Amtsrevisoren, welche die Theilungscommissare anstellen und entlassen, war nicht würdig geordnet, und der fleißige Theilungscommissar hatte keine Aussicht, sich mehr als der andere, der im Schlendrian fortarbeitete, zu verdienen. Man schlug oft in Baden die Einführung eines Instituts vor, das auf die Grundlagen des französischen Notariats gebaut sein und manche Vortheile der jetzigen Einrichtung gewähren könne.[91]) In den Verhandlungen der Kammern sind manche nicht unwichtige Vorschläge gemacht worden, und es ließ sich erwarten, daß die Vollziehung des neuern Gesetzes vom 13. Oct. 1840 über die Gebühren der Amtsrevisoren die Staatsregierung veranlassen werde, Verbesserungen, wenigstens in Bezug auf die äußere günstigere Lage der Theilungscommissare, eintreten zu lassen.[92]) Die Klagen über die Mängel der bestehenden Einrichtung, welche weder die gerechten Forderungen der Bürger befriedigte, noch die Lage der bei dem Notariat thätigen Beamten sicherte, sodaß die schlechte Stellung insbesondere der Theilungscommissare nicht hoffen ließ, daß geeignete Personen sich zu dem Amte melden würden, mehrten sich und forderten dringende Abhülfe[93]), die auch der 1849 den Kammern vorgelegte Gesetzentwurf nur unvollkommen gegeben haben würde.[94]) Einzelne Verordnungen, z. B. vom 18. Sept. 1849, machten einige Verbesserungen. Auch der auf dem Landtage von 1863 vorgelegte Gesetzentwurf, wenn er auch manche Verbesserungen anbahnte, wollte nicht eine selbständige Notariatsordnung einführen, sondern bezog sich überhaupt auf die Regelung der sogenannten Rechtspolizei oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit und schlug daher zweierlei Vorschriften vor, 1) die auf die Geschäfte sich beziehenden, welche noch der Verfügung oder Bestätigung der Gerichte bedürfen, 2) die,

90) Der Theilungscommissar erster Klasse hat etwa im Jahre 585, der der dritten Klasse 635 Fl.

91) Sehr zu beachtende Vorschläge vgl. in der Schrift: Die Nothwendigkeit und Ausführbarkeit der Reform der badischen Amtsrevisorate oder Gesetzentwurf über Notariate (Freiburg 1835).

92) Beachtungswürdige Vorschläge in dem Bericht der Zweiten Kammer (erstattet von Litschgi) vom 11. Juni 1839 über die Petitionen der Theilungscommissare und in den darüber gepflogenen Verhandlungen der Zweiten Kammer.

93) Eine gute Darstellung der Lage findet sich in Zentner's Magazin für badisches Recht, I, 100.

94) Über diesen Entwurf und die Verhandlungen das Magazin, S. 120.

welche vor den Notarien nach dem Wunſche der Parteien zu verrichten ſind. Um die gehörige Aufſicht über Geſchäftsführung zu ſichern, ſollten neben den Gerichten Gerichtsnotare, verſchieden von den Diſtrictsnotaren, beſtellt werden. Ein Ausſchuß, gewählt aus der Mitte der Notare, ſollte aufgeſtellt werden, aber ſehr verſchieden von der Stellung, welche den Notariatskammern in andern Geſetzen gegeben iſt. Auch die Vollziehbarkeitsclauſel, wie ſie den Urkunden der franzöſiſchen Notare anklebt, ſollte nicht den Urkunden der badiſchen Notare gegeben werden. In den Kammern waren die Anſichten getheilt (auch über die Bezeichnung der bei den Gerichten thätigen Notare, welche die Erſte Kammer Gerichtsreviſoren nennen wollte), eine Vereinigung erfolgte nicht, und ſchwerlich würde das badiſche neue Geſetz die gerechte Forderung der Notare befriedigt haben.[95]) Die Regelung des Notariats wurde in den deutſchen Staaten ſeit 1848 überhaupt Gegenſtand einer tiefer eingehenden Thätigkeit, bei welcher im weſentlichen die Abſicht zum Grunde lag, das franzöſiſche Notariat zum Vorbilde zu nehmen, aber manche Mängel deſſelben zu beſeitigen. Das war vorzüglich der Fall in Braunſchweig[96]), im Königreich Sachſen[97]), in Hannover[98]) und Baiern, während in andern deutſchen Staaten, z. B. in Sachſen (in den Herzogthümern), in Mecklenburg, Kurheſſen, Hamburg, Bremen, Lübeck[99]) nur einzelne Verordnungen oder auch Geſetze, jedoch ohne wahrhafte Abhülfe der Übelſtände ſichernde Vorſchriften ergingen.

Vorzügliche Beachtung verdient von den neueſten deutſchen Geſetzgebungen das bairiſche Geſetz vom 10. Nov. 1861 über das Notariat mit dem Charakter, das franzöſiſche Notariatsgeſetz im weſentlichen zur Grundlage zu nehmen, aber manche Vorſchriften deſſelben deutſchen Verhältniſſen, insbeſondere den bairiſchen Bedürfniſſen anzupaßen und durch Erfahrung (da in der bairiſchen Rheinpfalz das franzöſiſche Geſetz gilt) nachgewieſene Mängel zu verbeſſern. Schon 1851 wurde den Kammern der Entwurf eines Notariatsgeſetzes vorgelegt. Während die Kammer der Abgeordneten in großer Mehrheit im weſentlichen dem Entwurf beiſtimmte, wurden in der Kammer der Reichsräthe viele Einwendungen erhoben, und am Ende des Landtags waren die Punkte, worüber die zwei Kammern uneinig waren, noch nicht gehoben. Auf dem Landtage von 1861 wurde ein neuer Entwurf (im weſentlichen mit wenigen Abänderungen der von 1851) den Kammern vorgelegt. Die Kammern ſtimmten im allgemeinen dem Entwurfe bei, man bemerkte jedoch, daß vielfach der Entwurf aus Beſorgniß des Misbrauchs dem Notar viele Beſchränkungen auflegte, z. B. daß der Notar kein Geld oder auf Inhaber lautende Papiere in Empfang nehmen darf, wenn er nicht dafür eine beſondere Vollmacht erhält; eine ſolche Vorſchrift wäre gegen den allgemeinen Gebrauch; mit Recht hat die Zweite Kammer daher Bedenken ausgeſprochen. Das neue Geſetz §. 36, 37 enthält noch immer zu viel Beſchränkungen. Sehr beſtritten wurde in der Kammer der §. 53 des Entwurf, welcher vorſchrieb, daß der Notar zu jeder Urkunde zwei Zeugen zuziehen muß. Man weiß, wie es im Leben in Ländern, in denen dieſe Vorſchrift vorkommt, damit gehalten wird. Um die Form zu beobachten, werden die nächſten beſten Perſonen, die freilich die nöthigen geſetzlichen Eigenſchaften dem Anſchein nach beſitzen, als Zeugen oft aus dem nächſten Wirthshaus herbeigerufen, während dieſe Perſonen bei den oft leiſe geführten Verhandlungen unter den Parteien nicht gegenwärtig waren, oder ihnen nicht folgen konnten und bei dem flüchtigen Vorleſen der Urkunde nicht im Stande ſind, den Sinn zu verſtehen. Mit Recht machte man daher Einwendungen, die auch Beachtung fanden, daß im Geſetze die Zuziehung der zwei Zeugen nur zu geſchehen hat, wenn ein Betheiligter es verlangt. Die Vollziehbarkeitsclauſel bei einer Notariatsurkunde veranlaßte manche abweichende Vorſchläge ſchon 1851 bei Berathung des Entwurfs. Während die Zweite Kammer in Art. 77 die Faſſung wählte: „die einer Urkunde beigefügte Vollziehbarkeitsclauſel hat die Wirkung, daß das Gericht ohne vorgängiges Streitverfahren die Hülfsvollſtreckung erkennen kann", wollte die Kammer der Reichsräthe, daß ſie nur dann, wenn derjenige, gegen welchen die Clauſel wirken ſoll, nach vorgängiger Belehrung über die Wirkungen der Einſchaltung zuſtimmt, in die Urkunde aufgenommen werde. Im Jahre 1856 kam ein Geſetz vom 1. Juli über executoriſche Urkunden zu Stande; man

95) In der den Kammern überreichten Denkſchrift der badiſchen Notare von 1863 ſind die größtentheils wohlbegründeten Forderungen ausgeſprochen.

96) Braunſchweigiſches Geſetz vom 19. März 1850 und dazu die ſehr gründlichen Ausführungen von Degener in der Schrift: Das größere Juſtizorganiſationsgeſetz, II, 201.

97) Advocatur- und Notariatsordnung vom 3. März 1859.

98) Über die Eigenſchaft eines Notars, hannoveriſche Verordnung vom 4. Juni 1822. Weitere Beſtimmungen im Geſetz über Gerichtsverfaſſung vom 8. Nov. 1850, §. 78.

99) Vgl. darüber Euler, Handbuch.

erfährt aber aus dem Ausschußbericht der Zweiten Kammer, daß das Gesetz selten zur Anwendung kam. Im neuen Gesetz §. 80 ist die Bestimmung so aufgenommen, wie sie 1851 die Abgeordnetenkammer vorschlug. Eine Reihe von Paragraphen ordnet das dann anzuwendende Verfahren an. Von der französischen (und rheinischen) Notariatsordnung unterscheidet sich das bairische Gesetz (aus 152 Paragraphen bestehend), daß nach dem letztern strengere Forderungen wegen der Eigenschaften, die ein Notar haben muß, gemacht werden (Gesetz §. 2). Nach §. 10 ist dem Notar, damit er unbefangener nur als Vertrauensmann anderer erscheine und so ganz seinem Berufe leben kann, jede Handelsbetreibung, Theilnahme an Speculationen verboten. Ein eigenthümliches Verhältniß entsteht dadurch, daß nach dem Gesetze über Gerichtsverfassung §. 18 den Einzelrichtern noch mehrere Geschäfte, z. B. Hypotheken- und Grundbuchwesen, Verlassenschaften übertragen sind, ebenso alle Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung oder Bestätigung verlangen. Nach §. 13 der Notariatsordnung kommt nun der Notar in die Lage, daß er die von ihm aufgenommenen Urkunden zur Prüfung den Gerichten vorlegen muß. Nach §. 15 ist der Wirkungskreis der Notare dadurch sehr erweitert, daß über alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum an unbeweglichen Sachen betreffen, und die Verträge, welche dergleichen Rechte an Immobilien betreffen, Notariatsurkunden zu errichten und in solchen Fällen die Notariatsurkunden dem Gerichte zur Prüfung und Beschlußfassung vorzulegen sind. Ausführliche Vorschriften über die Ausübung der Disciplinargewalt über Notare sind in §. 113—152 enthalten. [100])

Sammelt man die Stimmen des Volks in Ländern, in welcher das Notariat erst neu eingeführt worden, so kann nicht verkannt werden, daß manche Klagen laut werden. Sie betreffen vorzüglich 1) die Höhe der Notariatsgebühren, welche die Rechtsuchenden bezahlen müssen, und die außerordentlich hohen Summen, welche daher an manchen Orten die Notare beziehen. 2) Man klagt nicht selten, daß als Notare zu viele Personen angestellt wurden, welche nicht die nöthige Erfahrung und Gewandtheit besitzen; 3) daß daher häufig von Notarien Urkunden aufgenommen werden, welche, wenn sie dem Gericht, z. B. zur Eintragung vorgelegt werden, nicht genügend erscheinen, sodaß oft eine neue Urkunde aufgenommen und dafür wieder eine Gebühr bezahlt werden muß. Bei näherer Betrachtung müssen manche dieser Klagen als grundlos, wenigstens als übertrieben erklärt werden. [101]) In Bezug auf die erste Behauptung läßt sich zwar nicht verkennen, daß in manchen Staaten (wol auch in Baiern) die Gebühren der Notare zu hoch bestimmt waren; auch ist es begreiflich, daß an einigen Orten, wo in den letzten Monaten aus manchen Gründen die Geschäfte liegen blieben und dann die neuernannten Notare eine große Masse von Geschäften vorfanden, deren Erledigung ihnen vorübergehend ein reiches Einkommen sicherte. In Ansehung des zweiten Punktes ist nicht zu leugnen, daß bei der Einführung eines neuen Instituts eine große Masse von Beamten nöthig wird und die Regierung genöthigt ist, auch weniger streng bei der Auswahl zu sein. Bei der Besetzung der Notariatsstellen wird von den Regierungen zu oft unbeachtet gelassen, daß zur erfolgreichen Wirksamkeit des Notariats Männer gehören, die nicht blos gründliche Kenntniß besitzen, sondern auch die schwere Kunst, mit den Bürgern zu verkehren, alle nöthigen Umstände zu erfahren, zugleich reiche Erfahrung, Kenntniß des Lebens und der Menschen und Gewandtheit erworben haben, auf die klarste jeden Streit beseitigende Weise die Urkunden abzufassen. Nur eine längere Vorübung und eine Praxis bei einem tüchtigen Notar werden den Notariatscandidaten würdig machen, die Stelle gut zu versehen und Mann des Vertrauens zu werden. Es ist begreiflich, daß jüngere weniger erfahrene Männer leicht Misgriffe machen und Urkunden abfassen, welche den gerechten Forderungen nicht entsprechen.

Eine Erwähnung verdient noch der Stand des Notariats in der Schweiz. In den Schweizercantonen ist für die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Notare manches der Beachtung Würdige durch die Gesetzgebung geschehen. Wir machen hier vorzüg-

---

100) Commentar zu dem bairischen Notariatsgesetz sind erschienen von Edel, vorzüglich von Zink. Erfahrungen über das bairische Notariatsgesetz in der Zeitschrift des Anwaltvereins für Baiern, Bd. IV, Nr. 7, 8, 9.

101) Gute Erörterungen darüber finden sich in der bairischen Kammer der Abgeordneten von 1863, Stenographischer Bericht Nr. 12, über die Sitzung vom 28. Aug.; in der Kammer der Reichsräthe, Protokoll vom 23. Sept., S. 197. Gute Bemerkungen über die Vollziehbarkeitsclausel von Arnold, Die Vollziehbarkeitsclausel der Notare (Erlangen 1851).

lich auf die neuen Gesetze von Waadtland[102]) und von Zürich[103]) aufmerksam. Das erste (dessen Verhandlungen in dem conseil viel Lehrreiches wegen der angegebenen Erfahrungen enthält) besteht aus 190 Paragraphen und ist umfänglicher bearbeitet als irgendein Notariatsgesetz. Das französische Notariat schwebte vor, allein man erkannte seine Gebrechen; durch eine vollständige Angabe aller Pflichten und klare Vorschriften über die Erfordernisse der Acte sollte den Notarien ihre Amtsführung erleichtert werden. Die Aspiranten sind einem strengen Examen vor einer Commission aus sieben Mitgliedern (Präfect, Professor des Civilrechts, zwei Advocaten, drei Notarien) unterworfen; diejenigen, welche in der Prüfung bestehen, erhalten einen acte de capacité. Das conseil wählt aus der Mitte dieser mit solchen Acten versehenen Personen. Für den ganzen Canton sind 120 Notarien ernannt; der Staatsrath ernennt auch für jeden Notar einen suppléant für gewisse Fälle (52, 55). Sehr umständlich sind die Strafvorschriften wegen Übertretungen der Notarien. Das züricher Gesetz (aus 119 Paragraphen) bestimmt die Erfordernisse, um Notar (Landschreiber) werden zu können. Die Candidaten werden bei dem Obergericht geprüft; bei den Geschäften der Notarien werden solche unterschieden, für welche ausschließlich der Landschreiber des betreffenden Kreises zuständig ist (z. B. Übergang des Eigenthums an Grundstücken, Specialpfandrechte an denselben), von Geschäften, für welche jeder Landschreiber, ohne Rücksicht auf seinen Kreis, zuständig ist (z. B. bei Wechselprotesten, Beurkundung eines Vorgangs). Manche Vorschriften über die Art, wie die verschiedenen Acte aufgenommen werden sollen, sind sehr zweckmäßig.

Es bedarf noch einiger allgemeinen Betrachtungen. Das Notariat hängt noch zusammen mit der in neuerer Zeit vielbesprochenen Frage, ob die freiwillige Gerichtsbarkeit, wie bisher in Deutschland, bei den Gerichten bleiben und von denjenigen, welche die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, verwaltet werden soll, oder ob, wie nach dem französischen Notariat, eigene Beamte aufgestellt werden sollen, welche von dem Staate mit der Befugniß, öffentliche Urkunden zu errichten, versehen sind und von denjenigen, welche Acte errichten lassen wollen, gewählt werden, sodaß in dem nämlichen Bezirke mehrere solche Beamte ernannt sind. Wenn man zwar für die deutsche Einrichtung angegeben hat[104]), daß eine allzu scharfe Trennung der Gewalten bei den Untergerichten nicht wünschenswerth sei, daß durch die Ernennung besonderer Beamten für freiwillige Gerichtsbarkeit dem Staate neue Lasten aufgebürdet würden, daß die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit die feinsten Rechtskenntnisse, ein Vertrautsein mit dem Proceßgange fordere, daß daher nur der Richter, welcher die streitige Gerichtsbarkeit genau kennt, im Stande sei, die Urkunden über die Rechtsgeschäfte so aufzunehmen, daß allen Processen gehörig vorgebeugt werde, so sind doch die Gründe für eine Einrichtung, wie sie dem französischen Notariat im wesentlichen zu Grunde liegt, überwiegend. Es ziemt sich nicht, daß derjenige, welcher der unparteiische Richter sein soll, wenn über ein Geschäft Streit entsteht, auch der Rathgeber der Parteien sei; das Vertrauen auf die Unparteilichkeit leidet auf jeden Fall. Nicht selten wird auch über ein Geschäft, das der Richter aufnahm, in der Folge Proceß entstehen, und schwerlich ist dann der Richter der geeignete Mann zur Entscheidung. Häufig muß er sich selbst anklagen, daß er den Ausdruck nicht schärfer wählte oder durch Unterlassung gewisser Bestimmungen dem Streite vorbeugte. Unter den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommen manche vor, die wenig Gesetzkenntniß und Scharfsinn fordern, wo nur die Genauigkeit in der Auffassung des Willens der Parteien die Hauptsache ist. Es ist unpassend, wenn man dem Richter, welcher mit der Verwaltung der streitigen Gerichtsbarkeit hinreichend zu thun hat und durch ernste Rechtsstudien beschäftigt ist, zumuthet, mit zeitraubenden, mit seiner juristischen Ausbildung in keinem Verhältnisse stehenden Geschäften sich zu beschäftigen. Die Folge ist daher, daß häufig die Richter die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit untergeordneten Personen überlassen, die, nicht hinreichend juristisch gebildet, mechanisch die Geschäfte versehen, leider aber dann auch solche Geschäfte besorgen, zu denen wirklich große Kenntniß des Civilrechts und des Processes gehört. Es kommen endlich noch Geschäfte vor, welche eine lange Zeit, große Geduld, eine unermüdete Unterhandlung mit den Parteien neben Gesetzkenntniß verlangen, z. B. in Erbschaftsauseinandersetzungen, Erbtheilungen u. s. w. Solche Geschäfte ziehen den Richter von seinem Hauptberufe, Processe zu

102) Loi du 29 Dec. 1836 sur l'organisation du notariat et tarif (Lausanne 1837).
103) Vom 26. Juni 1839.
104) Vorzüglich Puchta im Entwurf einer Ordnung des Verfahrens in Gegenständen freiwilliger Gerichtsbarkeit, S. 250—257.

inſtruiren und zu entſcheiden, zu ſehr ab. Ohnehin gelingt die Aufnahme ſolcher Urkunden und die Abſchneidung der Streitigkeiten am beſten demjenigen, der das volle Vertrauen der Contrahenten beſitzt. Je mehr die Bürger unter mehreren Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wählen können, deſto mehr wird dem Beamten die gehörige Anordnung des oft verwickelten Verhältniſſes gelingen. Alle dieſe Gründe ſprechen für die Einführung des Notariats. Die dagegen vorgebrachten Gründe verſchwinden leicht, wenn man (wie z. B. nach dem oben angeführten rheinpreußiſchen Geſetze) für eine zweckmäßige Beſetzung der Notariatsſtellen ſorgt und die Fehler vermeidet, welche die Erfahrung in Bezug auf das franzöſiſche Notariat nachweiſt.[105])

Bei der immermehr verbreiteten Überzeugung, daß die bisherige deutſche Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ihrem Zwecke nicht entſpreche und das franzöſiſche Notariat wenigſtens nach ſeinen Grundlagen als die zweckmäßigſte Einrichtung Nachahmung verdiene, iſt vorzüglich die Erwägung wichtig, wie in Frankreich ſelbſt die Geſetzgebung das Inſtitut fortgebildet hat. Wir haben ſchon oben nachgewieſen, wie wichtig es iſt, auf einer Seite zwar die Beweiskraft der Notariatsurkunden durch gehörige Vorſchriften von Förmlichkeiten zu ſchützen und über ihre Beobachtung zu wachen, auf der andern Seite aber, nicht unnöthig Formvorſchriften zu häufen, welche häufig doch nicht beobachtet werden, den gewiſſenhaften Notar oft in Verlegenheit ſetzen und zugleich eine Veranlaſſung zu Proceſſen und Vernichtung von Urkunden werden. In dieſer Beziehung iſt in Frankreich ein Punkt bedeutend geworden, nämlich die Zuziehung eines zweiten Notars zur Gültigkeit einer Notariatsurkunde. Das noch geltende Geſetz vom 25. Ventoſe Jahr XI fordert die Aufnahme von Urkunden durch zwei Notare oder durch einen Notar und zwei Zeugen. Die Erfahrung in Frankreich lehrt nun, daß dieſe Vorſchrift häufig nicht beobachtet ward. Die Gerichte waren oft nachſichtig und hielten ſich nicht an das Geſetz, ſondern an den Gebrauch, welcher erkannte, daß es genüge, wenn der von einem Notar aufgenommenen Urkunde nur hinterher ein zweiter Notar ſeine Unterſchrift beifügte. Die Schwierigkeit, in manchen eiligen Fällen ſchnell einen zweiten Notar zur Aufnahme der Urkunde beizuziehen, veranlaßte dieſen Gebrauch, bei welchem die Gerichte jedoch den Satz aufſtellten, daß zur Errichtung von Teſtamenten zwei Notare beigezogen werden müßten.[106]) Auf dieſe Art gab es ſehr viele Urkunden in Frankreich, die nur durch Einen Notar aufgenommen waren. Die Contrahenten mußten in ſolchen Fällen immer davor zittern, daß eine ſolche Urkunde ſpäter angegriffen und von einem ſtrengen Gerichtshof vernichtet werden könnte. Die Regierung wünſchte der Ungewißheit ein Ende zu machen, und ſo erging nach langen Verhandlungen das Geſetz vom 8. Juni 1843[107]), welches beſtimmt, daß die ſeit Verkündigung des Geſetzes vom 25. Ventoſe Jahr XI errichteten Notariatsurkunden aus dem Grunde nicht für nichtig erklärt werden können, daß der zweite Notar oder die beiden Inſtrumentszeugen nicht bei der Aufnahme der gedachten Urkunden gegenwärtig waren. In Zukunft ſollen diejenigen Notariatsurkunden, welche eine Schenkung unter Lebendigen, Schenkungen unter Ehegatten während der Ehe, Widerruf einer Schenkung oder eines Teſtaments, Anerkennung natürlicher Kinder und die zur Bewilligung dieſer verſchiedenen Urkunden ertheilten Vollmachten enthalten, unter Strafe der Nichtigkeit gemeinſchaftlich von zwei Notaren oder durch einen Notar in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen werden.

Einer Erwähnung würdig iſt noch die franzöſiſche Ordonnanz vom 4. Jan. 1843.[108]) Auf eine traurige Weiſe vermehren ſich in Frankreich die Fälle, in welchen Notarien vor Gericht erſcheinen, um wegen geſetzwidriger Handlungen Rechenſchaft zu geben. Unterſchlagung von anvertrauten Geldern, Betrügereien, wucherliche Geſchäfte von ſeiten der Notarien ſind nicht ſelten. Die Urſachen dieſer Erſcheinungen liegen in der ſchlechten fortdauernden Einrichtung, nach welcher die Notariatsſtellen käuflich ſind und zu ungeheuern Preiſen verkauft werden.[109]) Dies wirkt, daß die Notarien für reiche Leute gehalten werden, denen man gern große Summen oder die Beſorgung aller Vermögensverhältniſſe einer Familie anvertraut; dieſe Einrichtung hat aber eine noch ſchlimmere Wirkung, daß die Notarien, welche ſo ungeheuere Summen aufwenden müſſen, um ihre Stelle zu erhalten, durch verſchiedene Nebengeſchäfte ſuchen ſich Geld

105) Meyer, Esprit origine des institutions judiciaires, VI, 220. Mittermaier, Der gemeine deutſche Proceß, Beitrag II, S. 47—55.

106) Nachweiſungen von Fölix in der Zeitſchrift für ausländiſche Geſetzgebung, XVI, 5—9.

107) Fölix, S. 11. 108) Fölix, S. 26.

109) In Paris wird für eine Notariatsſtelle der Kaufpreis von 400000 Fr. gegeben.

zu verdienen, gewagte Speculationen machen und insbesondere oft zum Scheine Urkunden errichten, wodurch die anvertrauten Gelder von einer ihnen befreundeten Person, die in der Wirklichkeit zahlungsunfähig ist oder mit dem Geschäft gar nichts zu thun hat, angelegt werden; die Beiziehung von fremden nur untergeschobenen Personen, die blos als Figuranten zur Umgehung des Gesetzes gebraucht werden (personnes interposées), ist eine sehr häufige Sitte. Die Ordonnanz vom 4. Jan. 1843 verbot nun bei schweren Strafen den Notarien, persönlich oder durch personnes interposées auf mittelbare oder unmittelbare Weise Börsenspeculationen, Mäklergeschäfte zu machen, sich mit der Verwaltung einer finanziellen Handels- oder Industriegesellschaft oder Unternehmungen zu befassen, Antheil an Geschäften zu nehmen, worin sie ihre Amtsbefugnisse ausüben, in eigenem Namen die ihnen anvertrauten Gelder anzulegen, u. a.

Nachträglich müssen wir noch die Leser auf die Verbesserungen in Belgien aufmerksam machen. Die Regierung legte den Kammern 1846 einen Gesetzentwurf über eine neue Organisation des Notariats vor; in der Repräsentantenkammer wurde darüber am 20. März 1847 ein Bericht erstattet [110]), in welchem alle das Notariat betreffenden Fragen umständlich berathen und der vorgelegte Gesetzentwurf sehr umgearbeitet wurde. Wir leiten die Aufmerksamkeit aller Juristen auf jene Erörterungen. Von Bedeutung ist z. B. die Frage: in welchem Umfange man den Notaren gestatten sollte, Urkunden zu errichten? Vor dem Gesetz vom 25. Ventose Jahr XI durften die Notare im ganzen Umfange des Departements Urkunden aufnehmen; durch jenes Gesetz traten Beschränkungen ein, bei denen der Gesetzgeber erwog, daß zunächst die Notare in dem Canton, in dem sie ihren Wohnsitz haben, wo sie Vertrauen genießen, die Verhältnisse und Bedürfnisse der Einwohner kennen, ihr Amt zu verwalten haben; daß eine Rivalität der Notare und Versuche, durch Verrichtung von auswärtigen Geschäften ihre Collegen zu beeinträchtigen, nicht wünschenswerth sei, daß die Zahl der Notare, die in einem Bezirk angestellt werden, nach dem Bedürfniß des Bezirks und nach der Rücksicht, daß jeder anständig seinen Lebensunterhalt finde, berechnet werden müßte. Nach dem Regierungsentwurfe, Art. 3, sollten die Notare in dem Gerichtsbezirk des Orts ihres Wohnsitzes Urkunden aufnehmen, aber auch auswärts es thun, wenn auf das Gesuch der Betheiligten der Appellhof den Notar mit dem Geschäfte beauftragt. Die Commission der Repräsentantenkammer schlug vor, daß die im Hauptorte des Gerichtsbezirks angestellten Notare im ganzen Umfange des Bezirks, die übrigen nur im Gerichtsbezirk des Orts ihres Wohnsitzes Urkunden aufnehmen dürfen. Nach Art. 28 des von der Commission vorgeschlagenen Entwurfs sollte die Zahl der Notare in einem Canton so bestimmt werden, daß auf 6000 Einwohner mindestens und auf 3000 höchstens ein Notar ernannt wird, eine Vermehrung aber erfolgt, wenn die Zahl der in einem Canton aufgenommenen Urkunden durchschnittlich sich so ergibt, daß für jeden Notar jährlich 200 Urkunden kommen. Die bisher sehr ungenügend geregelte Art der Prüfung der Notare soll nach Art. 32 des vorgeschlagenen Entwurfs so stattfinden, daß eine eigene jury d'examen, bestehend aus drei Notaren, aus dem Präsidenten des Tribunals und aus dem Staatsanwalt, den Candidaten prüft. Der Entwurf ist in Belgien noch nicht von der Kammer angenommen.

Nicht unerwähnt dürften noch die in neuerer Zeit lebhaft bestrittenen Fragen in Bezug auf die Organisation des Notariats bleiben, nämlich 1) die Frage: ob die Stelle eines Notars mit der Eines Advocaten in einer Person vereinigt werden darf; 2) ob es nicht zweckmäßig sein würde, dem Notar auch das Hypothekenamt zu übertragen? In Ansehung der ersten Frage ist es richtig, daß noch jetzt in manchen Staaten diese Vereinigung gestattet ist und wegen der Bequemlichkeit von manchen vertheidigt wird; allein richtiger sollte diese Verbindung nicht gestattet werden [111]), weil sonst leicht Conflicte entstehen, wenn der Notar, der über ein Geschäft eine Urkunde aufnahm, mehr eine unparteiische Stellung haben muß, während der Advocat nur das Interesse seiner Partei vertritt. Auch lehrt die Erfahrung, daß eine der Berufsarten als Hauptgeschäft betrieben, und die andere mehr als Nebengeschäft ausgeübt wird. Zum tüchtigen Advocaten gehören wieder andere Eigenschaften als zum guten Notar. [112]) In Bezug auf die zweite Frage ist es richtig, daß in Baiern in der Kammer der Abgeordneten eine Motion 1863 darauf gestellt worden, den Notaren auch Hypothekenamt zu übertragen, weil dadurch das Geschäft einfacher und schneller erledigt werden kann, während durch die Trennung der bei-

110) Vgl. Belgique Judiciaire, 1847, Nr. 26.

111) Im bairischen Notariatsgesetz, §. 4, ist diese Cumulation verboten.

112) Richtige Ansichten bei Degener in den Motiven zu den braunschweigischen Justizgesetzen, II, 204; Lauk in Bluntschli, Staatswörterbuch, VII, 330.

den Ämter oft Conflicte und Verzögerungen hervorgerufen werden; allein mit Recht hat die Kammer ſich gegen den Antrag ausgeſprochen, weil eine Prüfung, ob die Urkunde völlig dem Zweck entſpricht und zur Eintragung geeignet iſt, und inſofern eine Controle des Notars nothwendig iſt und dieſe nur von einem Dritten gehörig geübt werden kann.[113])

K. J. A. Mittermaier.

Nothſtand, Nothrecht oder **Nothmaßregel.** Zwei wichtige Verhältniſſe, welche einer an ſich verletzenden Handlung den Charakter der Strafbarkeit nehmen, ſind: 1) der Nothſtand und das Nothrecht und 2) die Nothwehr und das Nothwehrrecht. Zur richtigen Beurtheilung und Behandlung derſelben muß man vor allem beide ſcharf voneinander unterſcheiden und ihre rechtliche Begründung richtig auffaſſen.

Das ſogenannte Nothrecht (beſſer die Nothmaßregel) findet ſtatt in einem wahren Nothſtande oder einer Exiſtenznoth, in einer Gefahr für das Leben, z. B. in einer Feuers- oder Waſſers- oder Hungersnoth, in welcher man das Leben nur durch Verletzung anderer retten kann.

Das Nothwehrrecht dagegen findet ſtatt bei dem rechtswidrigen Angriff eines andern, gleichviel, ob dieſer Angriff das Leben oder, wie der Verſuch eines Diebſtahls, nur das Vermögen bedroht. Das Nothwehrrecht wird alſo durch jede Rechtsnoth herbeigeführt, ſofern ein rechtswidriger Angriff dieſelbe erzeugt. Ein ſolcher Angriff kann übrigens, wenn er zugleich das Leben bedroht, außer der Rechtsnoth und dem Nothwehrrechte auch noch eine Exiſtenznoth, einen Nothſtand und das Nothrecht herbeiführen.

Das Nothrecht geht gegen alle, oder es läßt die zur Rettung des Lebens nothwendige Verletzung auch gegen ganz unſchuldige Dritte als entſchuldigt erſcheinen.

Das bloße Nothwehrrecht als ſolches geht nur gegen den rechtswidrigen Angreifer. Es läßt in der Regel nur die zur Abwehr ſeines ungerechten Angriffs nothwendige Verletzung gegen ihn als ſtraflos erſcheinen.

Die rechtliche Begründung des Nothrechts wie des Nothwehrrechts oder der Strafloſigkeit der in ihnen zugefügten Verletzungen beſteht keineswegs in der Aufhebung der ſubjectiven Bedingung der Strafbarkeit oder der Zurechenbarkeit, wie dieſes Feuerbach von der Lebensnoth behauptet. Auch in der Lebensgefahr verliere ich keineswegs nothwendig die Bedingungen der Zurechenbarkeit. Ich verliere weder alles rechtliche Bewußtſein der Natur meiner Handlungen, noch alle juriſtiſche Willensfreiheit, ſie zu begehen oder zu unterlaſſen. Dieſes wäre eine unwürdige Anſicht für freie und muthige Männer und Völker. Dieſe werden vielmehr mit den Römern ſagen: „Furcht beherrſcht nicht den tapfern und ſtandhaften Mann.“ Es wäre auch eine höchſt gefährliche Annahme, wenn hiernach der Soldat, der Beichtvater, der Militär- und Hospitalarzt, der Grenzwächter im Sanitätscordon, überhaupt alle, welche vermöge einer beſondern übernommenen Verpflichtung eine beſtimmte Lebensgefahr muthig zu beſtehen verpflichtet ſind, für unzurechnungsfähig erklärt werden ſollten, ſofern ſie, um ſich aus dieſer Gefahr zu retten, ihre beſchworenen Pflichten verletzt, vielleicht noch ihre Obern oder andere getödtet hätten. Erklärt man aber dieſe Leute, erklärt man den Soldaten, der ſeinen Poſten verläßt oder ſeinen ihn commandirenden Offizier tödtet, um ſich von einer Lebensgefahr zu retten, für ſtrafbar oder wenigſtens für zurechnungsfähig, ſo muß man überhaupt dieſe Art der Begründung des Nothrechts aufgeben.

Vielmehr fällt die Strafbarkeit der Verletzung im Nothſtand und in der Nothwehr deshalb hinweg, weil ihre Rechtswidrigkeit hinwegfällt. Nur inſoweit, als die objective Rechtswidrigkeit der rettenden Handlung wegfällt, begründen der Nothſtand und die Nothwehr Strafloſigkeit.

Die Nothwehr wird der folgende Artikel behandeln. Der Nothſtand, welcher ſo gut für die Regierung wie für die einzelnen eintreten kann, wurde zunächſt in Beziehung auf die Regierung als ſogenanntes äußerſtes Recht oder eminens jus ſchon oben unter dem letzten Worte abgehandelt, und der Art. **Politik** und **Moral** verſtärkt noch die Gründe gegen rechtsverletzende Regierungshandlungen, welche nach einer gewöhnlichen leichtfertigen Ausdehnung des Nothrechts über die oben genau bezeichneten rechtlichen Grenzen hinausgehen.

Auch in den Verhandlungen der Zweiten Kammer der badiſchen Landſtände über das neue

---

113) Stenographiſche Berichte der bairiſchen Erſten Kammer von 1863, 12. Sitzung, Nr. 12, S. 232. Eine wichtige Schrift iſt die von Arnold, Das Hypothekenſyſtem in ſeinen Erforderniſſen und ſeinem Verhältniß zum Notariat (Erlangen 1863); vgl. noch Zeitſchrift des Anwaltvereins für Baiern, Bd. IV, Nr. 9, S. 135.

Strafgesetzbuch wurde es nach lebhaften Verhandlungen anerkannt, daß Strafloſigkeit der Verletzungen zur Rettung aus dem Nothſtande ſich nur darauf gründe, daß das allgemeine Rechtsgeſetz und die allgemeine Rechtspflicht nur begründet ſind, um eine friedliche Coexiſtenz möglich zu machen. Wo dieſe alſo nicht möglich iſt, wie in dem bekannten uralten Belſpiele von zwei Schiffbrüchigen auf einem Brete, welches nur einen tragen kann, da ſpricht das Rechtsgeſetz gar nicht. Nichts Begründetes geht weiter wie ſein Grund. „Noth hat kein Gebot", ſagt richtig das deutſche Rechtsſprichwort. Die Moral und die Klugheit müſſen hier entſcheiden, was jeder thun ſoll, und dieſes iſt dem Gewiſſen eines jeden zu überlaſſen (servandum arbitrio, wie die römiſche Jurisprudenz mit Recht ſagt). Das äußere juriſtiſche Recht als ſolches iſt etwas Endliches, das zeigt ſich hier. Man muß an ſeine unendliche, aber an ſich noch nicht juriſtiſche Grundlage, die ewige göttliche Gerechtigkeit, appelliren und nach dieſer dem einzelnen Entſcheidung und höhere Verantwortlichkeit überlaſſen. Wenn auch das moraliſche Volksurtheil hier tadelt, ja augenblicklich leidenſchaftlich tadelt, wie gegen jene Frau, die, um ihr Leben gegen nacheilende Wölfe zu retten, ihren Säugling ihnen hinwarf und preisgab, ſo hat doch die leidenſchaftsloſe Jurisprudenz hier kein juriſtiſches Verdammungsurtheil. Sie beſcheidet ſich hier ihrer Grenzen, wie in jenem Ciceronianiſchen Fall von den zwei Schiffbrüchigen, oder auch im Fall jenes Dachdeckers. Ihm ſtürzte ſein Sohn vom Dache und fiel ſich todt, und als der Vater geſund herunterkam, erzählte er, er ſelbſt habe ihn heruntergeſtoßen. Der Jüngling habe ein lebensgefährliches Wagniß unternommen und, als es misglückte, ſich zu ihm in ſeinen Flaſchenzug retten wollen. Da habe er, überzeugt, daß dieſer Flaſchenzug alsdann unvermeidlich abreißen würde, und gedenkend ſeiner Familie, die ſo, ohne daß es den Sohn gerettet hätte, zugleich ihren Familienvater und Erhalter verlieren würde, den Sohn zurück- und dem Tode in die Arme geſtoßen.

Wer dieſe Begründung der Nothmaßregel leugnen wollte, der müßte eine Rechtspflicht erweiſen, entweder: daß der eine jener beiden Schiffbrüchigen ſich der Erhaltung des andern opfere, oder: daß beide ſich zwecklos opfern.

Aus dieſer Begründung der Nothmaßregel und ihrer rechtlichen Unverantwortlichkeit ergeben ſich denn auch die richtige juriſtiſche Ausdehnung und Grenzbeſtimmung für dieſelbe.

Es folgt hieraus fürs erſte, daß, wenn jemand auf den Grundlagen des allgemeinen juriſtiſchen Rechts und auf eine juriſtiſch erkennbare und verbindliche Weiſe eine beſtimmte Gefahr übernahm, wie z. B. der Lazarettarzt, der Soldat, alsdann eine dieſe rechtliche Übernahme verletzende Beſeitigung derſelben nicht als juriſtiſch vorwurfsfrei zu betrachten iſt. Die rein allgemeine, negative Rechtspflicht zwar verbindet mich nicht juriſtiſch, in den Tod zu gehen, um das Leben eines Dritten zu erhalten. Aber wo eine beſondere nachweisbare poſitive juriſtiſche Verpflichtung übernommen wurde, wo ſie ſpricht, da iſt nicht mehr zu ſagen: Noth hat kein Gebot. Hierin ändert auch die Moralpflicht, gewiſſe Güter nicht zu veräußern, dieſe moraliſche, aber nicht juriſtiſche Unveräußerlichkeit dieſer Güter, durchaus nichts. Gerade weil es Gegenſtand der Moralpflicht iſt, ob und wann ich mein Leben höhern Pflichten opfern ſoll, muß die Jurisprudenz auch hier mit dem Römiſchen Recht die Entſcheidung dem Gewiſſen überlaſſen (servandum arbitrio). Das thaten die Römer und mit ihnen die Carolina z. B. auch in Anerkennung der juriſtiſchen Unſträflichkeit eines nicht ſchimpflichen Selbſtmords aus Lebensüberdruß (taedium vitae), durch welchen man keiner Rechtspflicht ſich entziehen wollte, während ein ſchimpflicher Selbſtmord, um einer Criminalanklage zu entgehen, als nicht rechtlich galt. Wo nun vollends die Bürger durch die allgemeinen Rechts- und Staatsverträge das ſchon für das Beſtehen der Staaten Nothwendige und nach allgemeiner Übereinſtimmung Pflichtmäßige eingehen, wo ſie ſich z. B. nach dem Grundſatze der rechtlichen Gleichheit zur Vaterlandsvertheidigung und zur muthvollen Übernahme der Gefahren derſelben durch Bürger- und Dienſteid juriſtiſch verpflichten, da exiſtirt keine juriſtiſche Unveräußerlichkeit der Güter. Es gibt aber nur eines, was gefährlicher iſt, als durch Einmiſchung ſubjectiv moraliſcher Anſichten über das objective allgemein erkennbare Vereinsrecht hinauszugehen. Dieſes beſteht in dem häufigen Annehmen von Nothrechten des Staats. Dieſe werden ſich entweder als wahre allgemeine Rechte, oder als nicht haltbare Ausnahmen vom allgemeinen Rechte darſtellen. Alles Recht aber hilft und ſichert nicht mehr, wenn es jeden Augenblick durch angebliche Nothrechte des Staats durchbrochen werden kann.

Die bisher ausgeführte Beſchränkung des Nothrechts, daß daſſelbe bei einer beſonders übernommenen Pflicht, die Gefahr zu beſtehen, nicht ſtattfinde, hatten wol auch diejenigen Criminaliſten im Auge, welche zur Entſchuldigung einen „durch die Natur herbeigeführten Nothſtand"

forderten. Allein diese Bezeichnung ist unrichtig, weil auch bei einem durch Menschen herbeigeführten Nothstand, z. B. bei einer künstlichen Überschwemmung, ja bei ernstlichen Drohungen mit Lebensgefahr und durch die Versetzung in den Nothwehrstand ebenso gut als bei einem blos durch Naturereignisse bewirkten Nothstand die Entschuldigung auch von Verletzungen gegen unschuldige Dritte stattfindet. Nur muß freilich der im Nothstand Befindliche denselben und durch ihn die zu seiner Abwendung vorgenommene Verletzung nicht selbst auf eine wahrhaft rechtswidrige Weise herbeigeführt und verschuldet haben. Hier wird er durch seine rechtswidrige Herbeiführung der Gefahr ebenfalls besonders verpflichtet, sie zu bestehen, und mithin die Verletzung, um sie aus derselben zu retten, nie ganz entschuldigt.

Aus der richtigen Begründung folgt aber nicht blos Anerkennung der soeben angegebenen richtigen Beschränkung des Nothrechts, sondern auch die Verwerfung falscher Beschränkungen der Strafloſigkeit. Manche nämlich wollen auch außerhalb der angeführten Beschränkung die zur Rettung nöthigen Verletzungen im Nothstande wenigstens theilweise, wenn auch gemildert, bestrafen und dieses dem richterlichen Ermessen überlassen. Aber dieses wäre ein durch keine juristischen Gesichtspunkte bestimmtes, ein absolut willkürliches Ermessen. Erscheint aber nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen eine Verletzung nicht als rechtswidrig, alsdann darf sie auch gar nicht gestraft werden. Sie ist straflos, wenn sie selbst, wie ja so viele straflose Handlungen, als unsittlich Tadel verdienen sollte. Nichts wäre der Freiheit der Bürger gefährlicher und verderblicher, als wenn blos unmoralische, nicht rechtswidrige Handlungen (außer in wenigen besondern höchst dringenden gesetzlichen Ausnahmsfällen) juristisch bestraft würden.

Eine Ausdehnung haben neuere Strafgesetzbücher dem Nothrechte gegeben. Sie erklären einestheils auch schon in den Gefahren für schwere Leibesverletzungen die zur Rettung nöthigen Verletzungen für straflos. Sie erklären ferner dieselben auch in Gefahren der nächsten Angehörigen des Verletzenden, zumal der seinem Schutz Anvertrauten, der Gattin, der Kinder, für straflos. Die Humanität hat jedenfalls dieses zu billigen. Juristisch läßt sich insbesondere die zweite Ausdehnung nur durch eine fingirte Einheit der Personen für diese Fälle rechtfertigen. Der Schützer tritt durch seine auch rechtlich anerkannte Schutzpflicht in die Vertheidigungsrechte des Geschützten ein. Es wird übrigens diese Ausdehnung auch unterstützt durch die Analogie von dem Nothwehrrechte, welches auch derjenige straflos ausübt, der seinen bedrohten Mitbürger vertheidigt. Nur beruhen freilich die Rechte der bedrohten Hauptperson selbst in beiden Fällen auf verschiedenen Gründen. Und insbesondere hat bei dem Nothstande der zur Abwehr Verletzte nicht, wie bei der Nothwehr, seine Verletzung selbst verschuldet, weshalb auch bei dem Nothstande die Beschränkung ebenso für den Helfenden wie für die Hauptperson größer ist als bei der Nothwehr.

Als unentbehrlich zur Beseitigung des Vorwurfs der Rechtswidrigkeit der zum Schutz unternommenen Verletzung fremder Persönlichkeits- oder Vermögensrechte müssen übrigens stets die beiden Bedingungen festgehalten werden: fürs erste, daß eine wahre gegenwärtige Gefahr für das Leben vorhanden war; und fürs zweite, daß der Verletzer keine größere Verletzung zufügte, als er in seinem durch die Gefahr bedrängten Gemüthszustande zur Lebensrettung für nöthig hielt.

Darauf, was er selbst in dieser seiner bedrängten Lage ehrlich für nothwendig hielt, kommt es an. Denn, ähnlich wie bei der Nothwehr, erhält in einem solchen Nothstande, sobald nur derselbe einmal erweislich vorhanden ist, der Angegriffene mit dem Rechte der eigenen Hülfe auch das eigene Urtheil oder Gericht über das den Verhältnissen Angemessene und Nothwendige. Es wäre mehr als abgeschmackt, es wäre völlig ungerecht, wenn der Richter die Frage über die Nothwendigkeit des Rettungsmittels nach seiner ruhigen kalten Überlegung in seiner gefahrlosen Lage und nicht nach der ehrlichen Überzeugung des Bedrängten beurtheilen wollte.

Hierzu aber muß nun nach der obigen Ausführung als eine dritte Bedingung noch hinzugefügt werden: daß keine besondere übernommene Verpflichtung, die Gefahr zu bestehen, vorhanden war (so wie z. B. für den Soldaten, für den Hospitalarzt im Dienst). Zwar übersieht man gewöhnlich dieses wichtige Moment. Oder man hält auch, sowie die Mehrheit der Zweiten Kammer der badischen Landstände, die ausdrückliche Hinzufügung dieser Beschränkung des Nothrechts deshalb für unnöthig, weil sie die besondern Gesetze für diese besondern Verhältnisse, also z. B. das Kriegsgesetz, enthalten müßten. Doch möchte dieser letztern Ansicht ein doppeltes Bedenken entgegenstehen. Fürs erste ist es sicher an sich schon angemessen, daß der allgemeine Theil des allgemeinen Strafgesetzbuchs die allgemeinen Grundsätze und Bedingungen der Strafbarkeit und der Unsträflichkeit der Handlungen vollständig und nicht zweideutig enthalte.

Dieses ist fürs zweite auch darum nothwendig, weil die besondern Gesetze gewöhnlich die allgemeinen Grundsätze voraussetzen und hier also sehr unpassende Straflosigkeiten oder wenigstens fatale Zweifel über dieselbe entstehen können, wenn das allgemeine Strafgesetzbuch unvollständig ist. Welcker.

Nothwehr und Selbsthülfe gegen Privat- und öffentliche Personen und Verletzungen. I. Begriff, Begründung und Wichtigkeit der Nothwehr. Die Vertheidigung angegriffener Rechte da, wo sie der Staat nicht schützen kann, ist neben dem Staatsschutze der andere Haupttheil der Rechtsschützung. Wichtig, wie das Recht der Nothwehr selbst, ist an sich schon seine Theorie. Sie ist es aber neuerdings noch mehr geworden. Es haben nämlich in der neuern Zeit einige Schriftsteller und Gesetzgebungen die uralten natürlichen Rechtsgrundsätze für dieses Recht verkannt und so seine Theorie in Verwirrung gebracht. Diese Lehre kann jetzt als ein abschreckendes Beispiel dienen. Sie kann es veranschaulichen, wie sehr die reinen Rechtsgrundsätze der tiefsten Natur der gesellschaftlichen Verhältnisse und ihren wahren Bedürfnissen entsprechen, und wie verderblich deren Misachtung ist, welche Verwirrungen und Gefahren es bereitet, wenn die Einmischung neuer Modephilosophien und reiner Moralgebote, die Einmischung subjectiver Gefühle und willkürlicher Polizeigrundsätze die Heiligkeit und Consequenz des objectiven Rechts zerstört. Durch diese Einmischung erst konnten hier, wie in andern gleich wichtigen Lehren [1]), Rechtsgrundsätze in Zweifel gezogen werden, in welchen Jahrtausende hindurch alle freien Völker ebenso wie das Römische und Deutsche Recht sich selbst treu blieben und miteinander, ja auch mit dem Kanonischen Rechte völlig übereinstimmten. Desto erfreulicher siegten jedoch seit der Erscheinung der ersten und zweiten Ausgabe des „Staats-Lexikon" auch in dieser Lehre immer vollständiger die richtigen Grundsätze.

Das Recht der Nothwehr oder der Selbstvertheidigung ist ganz verschieden von dem Nothstand (s. d.). Es besteht in der Befugniß jedes Rechtsgliedes, sich oder seinen Mitbürger gegen jeden gegenwärtigen, bereits begonnenen oder eben bevorstehenden rechtswidrigen Angriff auf irgendein Recht selbst zu vertheidigen und, soweit es die zum Schutz des Rechts nöthige Vertheidigung mit sich bringt, auch den Angreifer zu verletzen. Dieses Recht gründet sich unmittelbar auf die natürliche und vernünftige rechtliche Freiheit der Menschen. Und zwar gründet es sich nicht blos auf die natürliche Freiheit derjenigen, welche noch heutzutage, wie die Völker untereinander, in einem Naturzustand oder ohne gemeinschaftliche Staatsgewalt leben. Es gründet sich vielmehr, ganz unabhängig von einem historischen Naturzustande, auf die natürliche oder vernünftige Freiheit auch derer, welche im Staate leben. Denn der Staat erschafft nicht beliebig, sondern er schützt die natürlichen oder vernünftigen Rechte. So als ein allgemeines natürliches Freiheitsrecht, nicht etwa als eine vom Staate geschaffene Erfindung, als ein von ihm erst den Bürgern verliehenes oder geschenktes Recht, nicht als ein Gnadenprivilegium, sahen stets die Völker, sahen auch die römischen, kanonischen und deutschen Gesetze das Recht der Nothwehr an. In diesem Sinne sagt das Römische Recht: „Jus gentium est, ut vim atque injuriam propulsemus"; oder „adversus periculum naturalis ratio permittit se defendere" [2]). In gleichem Sinne sagt das Kanonische Recht: „vim vi repellere, omnes leges et omnia jura permittunt" (d. h. nach kanonischem Sprachgebrauche, die göttlichen, natürlichen und bürgerlichen Rechte). Selbst wenn man gegen alle Geschichte sich den Staatsverein als allgemein und absolut gleichzeitig denkt mit dem Recht und der Rechtsanerkennung, welche doch oft lange ohne Staatsgewalt bestanden und auch noch jetzt im Verhältnisse der Völker untereinander ohne Staatsgewalt bestehen, so muß doch jede Staatseinrichtung und jede Staatsbeschränkung der Menschen das Recht als ihre Grundlage achten. Die Staaten müssen die natürlichen oder vernünftigen Freiheitsrechte, sowie unser gemeines Recht, theils als den regelmäßigen Inhalt ihrer positiven Bestimmungen, theils als neben denselben gültig anerkennen.

Daß nun aber die Nothwehr der allgemeinste, natürlichste Ausfluß des Rechts ist, dieses ergibt sich mit Nothwendigkeit, mag man nun zunächst den rechtlichen Standpunkt 1) des rechtswidrig Angegriffenen, oder 2) den des rechtswidrigen Angreifers ins Auge fassen, oder mag man endlich 3) ausgehen von dem allgemeinen objectiven Standpunkte des Rechtsgesetzes selbst und von dem der Regierung.

Zu 1. Die Nothwehr ist begründet für den ungerecht Angegriffenen. Der freie Mann hat

1) Vgl. z. B. Injurie, Ehre und Grundgesetz.
2) L. 3, de Justit. et Jur., und C. 1, Unde vi.

seine Freiheit als die Bedingung der Verwirklichung seiner irdischen Lebensbestimmung nach seiner eigenen sittlichen Überzeugung, er hat sie als seine Würde, Ehre und Glückseligkeit zu behaupten. Er kann und darf also seinerseits eine Staatsgewalt nur unter der Bedingung ihrer Anerkennung seiner rechtlichen Freiheit anerkennen; er darf und wird mithin auf die Selbstschützung seiner rechtlichen Freiheit nur insoweit verzichten, als die Staatsgewalt seine rechtliche Würde und seinen Rechtszustand vollständig schützen kann. Soweit sie das nicht kann, bleibt ihm das Recht, nach seiner eigenen Gewissensüberzeugung sich selbst zu schützen.

Bei noch unausgebildetem Staatsschutze war daher der Selbstschutz, z. B. die Blutrache, noch in großer Ausdehnung rechtlich geheiligt. Allein auch der ausgebildetste Staat kann nie überall und vollständig schützen.

Selbst zur Wiedererlangung eines bereits verlorenen rechtlichen Besitzes blieb daher, wie sich unten unter V. ergeben wird, auch nach der höchsten Ausbildung des Staatsschutzes doch in den wenigen Fällen, in welchen keine wirksame Staatshülfe zu erwarten ist, die Selbsthülfe rechtlich erlaubt.

Allgemein aber bleibt einem jeden, weil hier auch die ausgebildetste Staatseinrichtung den Berechtigten gegen den Verlust in der Regel nicht schützen kann, das oben bezeichnete vollständige Nothwehrrecht zum Schutze seines rechtlich heiligen Besitzstandes gegen gegenwärtige, noch nicht vollzogene Angriffe.

Zu 2. Auch gegen den ungerechten Angreifer ist der vollständige Nothwehrschutz durchaus nicht rechtswidrig. Er, der in seinem Angriffe keine rechtliche, sondern eine rechtswidrige Freiheit ausüben will und dadurch den Krieg beginnt, er kann sich unmöglich über rechtswidrige Verletzung beschweren, soweit der Angegriffene den ungerechten Angriff aus seinem bedrohten Rechtskreise zurückweist und dazu Gewalt mit Gewalt vertreibt, und zwar die ganze rechtswidrige Gewalt mit der genügend schützenden. Wenn auch nicht auf seinen freiwilligen, doch auf einen rechtlich nothwendigen Verzicht, auf eine verschuldete Verwirkung eines Staatsschutzes, auf genugthuende Herstellung kann man es rechtlich begründen, daß die ihm widerfahrene Verletzung, soweit sie zur Abwehr des ungerechten Angriffs nöthig war, als kein Unrecht gegen ihn angesehen wird. Ein Staatsschutz zur Verhinderung des vollständigen zur Abwehr nothwendigen Selbstschutzes wäre ein Schutz des rechtswidrigen Freiheitsgebrauchs, des Unrechts selbst.

Zu 3. Der vollständige Nothwehrschutz ist endlich auch gegen die objective Rechtsordnung und die Regierung durchaus nicht verletzend. Die Rechtsordnung wie die wahre Politik des Rechtsstaats fordern vor allem, daß das Recht gelte, lebe und vollständig geschützt sei, das Unrecht aber, wo und sobald es hervortrat, möglichst vernichtet werde. Sie können dem freien rechtlichen Bürger die bloße Abwehr des rechtswidrigen Angriffs und des durch ihn angedrohten Verlustes der vollen Integrität seines rechtlichen Besitzstandes, welchen Verlust sie ihm nicht abzuwehren vermochten, nicht rauben. Sie können ihn wegen dieser Abwehr, dieser Ausübung seines natürlichsten Rechts, nicht strafen und die Gewaltthat nicht gegen dieselbe beschützen. Sie dürfen niemals die rechtlichen Bürger zwingen wollen, diesen wirklichen gegenwärtigen Verlust des Besitzstandes ihrer rechtlichen Integrität und seiner Vortheile, dieses ihr wahres Recht und seinen schnellen, vollständigen, sichern Schutz, etwa mit Rücksicht auf einen spätern, langsamen, unsichern Proceß und auf dessen ungewisse, oft unmögliche Entschädigung, den Frevlern unvertheidigt preiszugeben. Im Gegentheil müssen sie die vollständige rechtliche Selbstvertheidigung, welche die Rechtsordnung auch da in kräftigem Leben erhält, wo ihre Hülfe fehlt, nur wünschen und billigen. Nichts hält mehr den Frevler zurück als die stets wache und wirksame Vertheidigung von allen Bürgern und die dadurch genährte allgemeine rechtliche und wehrhafte Gesinnung.

II. Die rechtlichen Grenzen der Nothwehr und die alte würdige und richtige Theorie der römischen, kanonischen und deutschen Gesetze über dieselben. Schon aus jeder einzelnen der drei verschiedenen rechtlichen Begründungen des Nothwehrrechts folgt die Vollständigkeit der rechtlichen Nothwehr innerhalb ihrer allgemein rechtlichen Grenzen. Es geht dasselbe, wo es begründet ist, so weit, wie es als nothwendig erscheint, um den rechtswidrigen Angriff abzuwenden. Nur da, wo kein rechtswidriger Angriff vorhanden wäre, oder wo derselbe mit Sicherheit und ohne Nachtheil durch mildere als die gebrauchten Schutzmittel abgewendet werden könnte, wo also aus Bosheit oder Rachsucht etwa mehr Rechte des Angreifers verletzt würden, als es der Zweck der Abwehr erforderte, oder wo der Angegriffene ohne den Fall der Lebensnoth schuldvoll unschuldige Dritte verletzen wollte, nur da fängt das Unrecht des Angegriffenen an, da schreitet er aus dem rechten Maße der schuldlosen Nothwehr (mode-

ramen inculpatae tutelae) heraus. So wie aber oben bemerkt wurde (ſ. **Nothſtand**), richtet ſich die Frage über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Mittel zur Abwehr der Gefahr, ſobald nur einmal der rechtswidrige Angriff erweislich vorhanden iſt, nach dem Urtheile des Bedrängten. Die Nothwehr wird bei dem nothwendig ſchnellen Handeln und der unvermeidlich und entſchuldbar aufgeregten und leidenſchaftlichen Stimmung im Augenblick des gerechten Kriegs nach dieſer ſeiner ehrlichen Überzeugung abgemeſſen, nicht etwa nach dem Standpunkte des unbedrängten, des kalt und mit Muße prüfenden Richters. Mit dem Rechte der Selbſthülfe — ſo ſagen die ältern, beſſern Juriſten — kehrt dem Angegriffenen auch das Recht des eigenen Gerichts zurück. Es iſt aber in der That ein gerechter Krieg, in welchen ihn der ungerechte Angreifer verſetzte. Grolman („Criminalrecht", §. 25) leitet alſo mit Recht aus dieſer Lage und aus dem mit der Selbſthülfe dem Angegriffenen zurückgekehrten eigenen Urtheil die Folge ab: „daß die Behauptung des Verletzers, in ſeiner Lage die Verletzung ſeines Gegners und gerade dieſe Verletzung deſſelben für nothwendig gehalten zu haben, wenn ſie nur nicht als unzweifelhaft affectirt erſcheint, als genügend zur Entſchuldigung betrachtet werden müſſe."

Aus jenem Geſichtspunkt eines gerechten Kriegs erklären es auch die Geſetze, namentlich die Carolina Art. 145, mit Recht für ſtraflos, wenn der Angegriffene in ſeiner Kampf- und Kriegsbedrängniß und Aufregung aus Irrthum oder abſichtslos ſtatt des Angreifers einen unſchuldigen Dritten tödtet oder verletzt. Doch darf man dieſes nicht mit Feuerbach (§. 38) in eine unbedingte Erlaubniß, Dritte zur Abwehr jedes ungerechten Angriffs verletzen zu dürfen, umwandeln. Dieſes iſt offenbar wiederum eine Verwechſelung der Rechtsnoth und Nothwehr mit der Exiſtenznoth und dem Nothſtand. In der Lebensgefahr hört nach dem Grundſatze: Noth hat kein Gebot, das Recht auf zu ſprechen. Deshalb iſt auch hier ganz allgemein die Verletzung von unſchuldigen Dritten nicht ſtrafbar. In der bloßen Rechtsnoth dagegen gründet ſich die Entſchuldigung der Verletzung regelmäßig nur auf den rechtswidrigen Angriff, findet alſo auch in der Regel nur gegen den Angreifer ſtatt. Verletzungen gegen unſchuldige Dritte werden nur ſtraflos: fürs erſte, ſobald die Rechtsnoth in Exiſtenznoth übergeht, und fürs zweite, ſoweit wegen der Bedrängniß und der Noth und des Affects des gerechten Kriegs die Verletzung weder zum Dolus noch zur ſtrafbaren Culpa zugerechnet werden kann, alſo z. B. wenn der Angegriffene einen Dritten verletzt, indem er ſeinen Angreifer verletzen wollte („wider ſeinen Willen und ſo er den nöttiger meynt", nach den Worten der Carolina). Nach dieſem Geſichtspunkte wurde denn auch bei dem neuen badiſchen Strafgeſetzbuche die unbedingte Gleichſtellung der Verletzungen Dritter in dem Art. 79 des Regierungsentwurfs geſtrichen und derſelbe in §. 79 a auf die Fälle des Zuſammentreffens eines Nothſtandes mit der Nothwehr oder des zweiten ſoeben angegebenen rechtlichen Entſchuldigungsgrundes beſchränkt. Völlig ſtraflos könnte es dagegen nicht ſein, wenn ein Angegriffener blos zur Vertheidigung ſeines Eigenthums und zur Abtreibung der Angreifer fremde Saaten oder Wohnungen mit kalter Abſichtlichkeit in Brand ſtecken wollte. Schon das Römiſche Recht (L. 45 ad l. Aquil.) behauptet hier die Rechtswidrigkeit.

Ganz gleich mit dem Angegriffenen ſelbſt aber ſtehen in der Entſchuldigung bei den zur Abwehr zugefügten Verletzungen diejenigen, welche ihm beiſtehen wollen. So erklärt es z. B. die Carolina in Art. 150 ganz unbedingt als ſtraffoſe Tödtung: „Item, ſo einer zur Rettung eines andern Leib, Leben oder Gut Jemand erſchlägt." Es iſt dieſes der natürliche Ausfluß einestheils des rechtlichen Grundſatzes, daß man in einer erlaubten Handlung für einen andern zu handeln oder ihm beizuſtehen rechtlich befugt iſt, und ſodann des edeln Soloniſchen ſtaatsbürgerlichen Princips, daß die Staatsbürger Gefahr und Noth miteinander theilen und der eine den rechtswidrigen Angriff gegen den andern als Angriff auf die gemeine Freiheit und auf ſich ſelbſt betrachten ſoll. Auch hier ſind noch die Vorurtheile der abſolutiſtiſchen Theorie, welche die Selbſtthätigkeit der Bürger in der allein vollkommen wirkſamen Vertheidigung der bürgerlichen Freiheit und Sicherheit möglichſt beſchränken will, immer vollſtändiger zu bekämpfen.

Es iſt auch, wie der angegebene Artikel der Carolina ebenfalls es anerkennt, das Recht der Nothwehr zum Schutz jedes ungerecht angegriffenen Rechts begründet, mag es ein Recht der freien Perſönlichkeit, der Ehre, des Beſitzſtandes oder des Vermögens ſein. Mit Recht und völlig übereinſtimmend mit allen unſern Geſetzen ſagt Grolman §. 25: „Auf den Inhalt des Rechts kommt es nicht an. Jedes Recht, ſelbſt das im Umfang geringſte, kann die Nothwehr ſelbſt bis zur Vernichtung des Gegners rechtlich rechtfertigen, ſobald es wirklich nur dadurch gegen die verſuchte Beleidigung erhalten werden konnte — die moraliſche Pflicht der Mäßigung

in dem Gebrauche der Rechte muß hier ganz außer Berücksichtigung bleiben." Es wäre insbesondere auch gewiß verwerflich, das Recht auf Ehre weniger der Vertheidigung würdig zu erklären als gemeine Vermögensrechte. Bessere Criminalisten, z. B. Hefter, welcher (in seinem „Criminalrecht", §. 41—45) mit Energie jede Beschränkung des Nothwehrrechts als rechtswidrig und verderblich und als Folge „schwächlicher Theorien" bekämpft, heben ausdrücklich das Recht der Nothwehr zum Schutz der Ehre auch selbst gegen Verbalinjurien hervor.[3]) Andere glauben indeß, daß mündliche Injurien, sobald sie ausgesprochen seien, nicht mehr einen bloßen Angriff, sondern schon vollzogene Rechtsverletzungen bildeten, und sofern sie noch nicht ausgesprochen seien, nicht mit Gewißheit vorausgesehen werden könnten. Dennoch ist auch dieses nicht unmöglich. Es ist überhaupt passend, auch in den Gesetzbüchern die Angriffe auf die Ehre ausdrücklich als Grund der Nothwehr zu bezeichnen. Manche Injurien aber, sogenannte Real- und symbolische Injurien, lassen sich denken, die, selbst wenn sie auch zugleich als Angriffe auf die Person und auf den Besitzstand erschienen, doch richtiger und vortheilhafter aus dem Gesichtspunkt injuriöser Verletzungen betrachtet werden. Und auch gegen manche Verbal- und symbolische Injurien läßt sich wirklich ein Nothwehrrecht denken; so z. B. gegen ein öffentliches Ablesen schändlicher, der öffentlichen Verachtung preisgebender Schmähschriften oder gegen öffentliche Ausstellung von Schandgemälden.

Auch die wirkliche Vollziehung des Angriffs ist der Bedrohte keineswegs abzuwarten verbunden. Die Carolina in Art. 140 sagt: „ist auch mit seiner gegenwehr, bis er geschlagen wird, zu warten, nit schuldig, unangesehen, ob es geschrieben rechten und gewohnheiten entgegen wär."[4]) Der letzte Satz dieses Artikels bezeichnet dessen Bestimmung als eine der wenigen absolut gebietenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, in welchen die in der sogenannten salvatorischen Clausel der Carolina enthaltene Erlaubniß für die Landesherren, „ihre wohlhergebrachte rechtmäßige und billige Gebräuche" auch nach der Carolina fortzuerhalten, nicht anwendbar ist. Denn eine dem Art. 140 widersprechende Bestimmung verwirft dessen Nachsatz als eine nicht wohlhergebrachte, nicht billige und nicht rechtmäßige Bestimmung. Es zeigt sich zugleich auch hier die Entschiedenheit, ja der edle Eifer der Carolina, aus Liebe für Männlichkeit und rechtliche Freiheit das Recht der Nothwehr gegen falsche Beschränkungen möglichst zu schützen.

Auch in Beziehung auf die Hauptfrage, wann eine Verletzung aus Nothwehr überhaupt erlaubt ist, ist der zuletzt entwickelte Gesichtspunkt einflußreich. Dieselbe ist rechtlich erlaubt zur Abwehr jedes Angriffs, welcher 1) irgend die Integrität meines persönlichen und sachlichen Besitzstandes im weitesten Sinne mit einer Verletzung bedroht. Schon der factische Besitzstand, ohne das Besitzrecht (jus possessionis) im engern Sinne, gewährt vielerlei rechtliche Vortheile, Freiheit von der Beweislast, Retentionsrecht u. s. w., und berechtigt vollständig zur Schützung dieses Besitzstandes durch Selbstvertheidigung.[5]) Seinen Verlust und irgendeine bevorstehende Verletzung brauche ich mir nicht zufügen zu lassen. Nur das ist 2) noch zur Rechtfertigung der in der Nothwehr zugefügten Verletzung nothwendig, daß ich keine mildern Mittel zum vollen Schutz meiner Integrität kannte als meine angewendeten Vertheidigungsmittel, daß ich also namentlich den Angriff nicht etwa ausnahmsweise beseitigen konnte durch Anrufung obrigkeitlicher Hülfe, oder auch, indem ich auf „eine völlig anständige Weise"[6]) dem Angriff auswich. Nur muß auch hier stets gefragt werden, ob der Angegriffene nach seiner besondern Gemüthslage bei dem Angriff oder der Bedrohung das mildere Mittel erkannte, und ob er durch dasselbe sich ohne irgendeinen Nachtheil und mit Sicherheit schützen zu können einsah. Denn keinerlei Nachtheile braucht er ja durch die Ungerechtigkeit des andern zu leiden. Und wie schon die Carolina in Art. 140 ausdrücklich und durch die vorherige Ausführung mittelbar bestimmt, ein Nachtheil wäre es, wenn ich auf eine irgend meiner Männlichkeit, „meiner Ehre und gutem Leumuth" nachtheilige Weise fliehen oder mich durch den Frevler von meinem Besitzrecht oder meinem Recht der Theilnahme an öffentlichen Verhältnissen und Rechten sollte verdrängen und ausschließen lassen. Nur boshafte, nicht wahrhaft und ehrlich auf Schutz berechnete Verletzungen sollen ausgeschlossen sein.

---

3) Ebenso auch Henke, Handbuch, I, S. 214.

4) Gleiches hatte auch schon das Römische Recht wiederholt bestimmt C. 1, quando liceat, und C. 4, ad Leg. Corn. de sicar. Die letzte Stelle schließt: „Melius enim est, his occurrere et mederi, quam injurta accepta vindictam perquirere."

5) Vgl. hierüber die Ausführung und die vielen gesetzlichen Beweise bei Thibaut, Pandekten (achte Auflage), §. 222.

6) Henke, I, 218.

III. Die verwerflichen Beschränkungen des Nothwehrrechts und die modernen falschen Theorien über dieselben. Die bisher bezeichneten natürlichen Rechtsgrundsätze und Rechtsgrenzen, welche mit dem Römischen, Kanonischen und Deutschen Recht bessere neuere Gesetzgebungen und Rechtsgelehrte festhalten, werden doch von einzelnen neuern Gesetzen, von einigen Schriftstellern und von einer weitverbreiteten Praxis leider gar sehr verkannt und verletzt.

Bald beschränkt man das Nothwehrrecht auf Angriffe gegen besondere oder besonders wichtige, z. B. auf unersetzliche Rechte, auf Leib und Leben, bald muthet man dem durch ungerechten Angriff in gerechten Affect Versetzten dieselbe kalte, sorgfältige Berechnung einer möglichen ungefährlichen Vertheidigung zu, wie sie der Richter in seinem Studirzimmer sich als möglich ausklügelte; bald erlaubt man bei Vermögens- und Besitzrechten oder allgemein bei weniger bedeutenden Gütern nur ungefährliche oder nicht lebensgefährliche oder nicht unverhältnißmäßige, nicht im auffallenden Misverhältniß stehende Vertheidigungsmittel oder Verletzungen; bald verlangt man im Widerspruch mit der Grundidee des Vertheidigungsrechts, daß man seinen Besitzstand ohne Gegenwehr verletzen lasse und aufgebe, wenn Ersatz zu erwarten war. Oder man fordert eine solche Beweisführung des Nothwehrzustandes und der Mäßigung und Unschuld, wie sie nach criminalrechtlichen Grundsätzen zur Lossprechung durchaus nicht erforderlich sind. Zuweilen fordert man gar von dem Angegriffenen ein feiges, schimpfliches Fliehen und Zurückweichen, ein nicht ehrenhaftes Preisgeben seiner Bürger- und Hausrechte, verwirft also das Recht der Nothwehr, wenn dessen Ausübung nach dem Urtheil des Richters durch unmännliche Flucht und Preisgebung vielleicht verhindert werden konnte. Manche Juristen schämten sich nicht, wenigstens den Bürgerlichen ein schimpfliches Ergreifen des Hasenpaniers zuzumuthen, die Adelichen und Offiziere aber davon zu dispensiren. Vor allem endlich verbietet man jede rechtliche Nothwehr gegen öffentliche Personen, selbst gegen ihre schamlosesten Mishandlungen und Verletzungen der heiligsten Güter, gegen die rechtswidrigsten Brutalitäten der untersten Polizei- und Gerichtsknechte, fordert unbedingten, passiven, hündischen Gehorsam und bestraft jede rechtliche Nothwehr gegen sie als schwere Verbrechen der Widersetzlichkeit.

Die Quellen dieser falschen Theorie sind verschiedene: 1) Die allgemeinste Quelle freilich ist der erstorbene Rechtssinn so vieler deutschen Juristen. Bei so vielen sind ja leider höhere Ideen und Rechtsgefühle durch die große, zum Theil fremdartige Masse unsers positiven Rechts erdrückt worden. Es gibt so viele, die, ganz unähnlich den römischen oder britischen Rechtsgelehrten und Staatsmännern, nicht blos von der vaterländischen Freiheit und von der lebendigen Verbindung und Wechselwirkung mit ihrem Volke sich abgewendet haben, sondern auch in den fremden Rechten sich nur in einen elenden Buchstabenkram verloren, ohne zu deren Grundideen und würdigen Grundsätzen durchzudringen; so viele, welche auf diese Weise der Gemeinheit, der Servilität und Willkür anheimfielen!

Insbesondere sucht Hr. v. Haller einen Grund des wirklich fast blinden Hasses so vieler praktischen Juristen gegen das Recht der Nothwehr und der Selbsthülfe in einem juristischen Kastengeist, in einem angemaßten Monopolrecht auf die Entscheidung aller Proceſſe. Eine freilich sehr geistesbeschränkte Standeseitelkeit und Herrschsucht sieht allerdings in dem zugestandenen Recht der Nothwehr und Selbsthülfe eine Beschränkung und eine Abieugnung der Vollkommenheit der juristischen Beamtengewalt. Sie möchte diese letztere oder das Mittel zum Zweck erheben. In der That sehen wir ja auch dieselbe Beschränktheit wirksam in dem oft nicht minder einseitigen Hasse vieler Juristen selbst gegen friedliche bürgerliche Schiedsgerichte und vollends gegen die Mitwirkung der Bürger im Schwurgericht. Im blinden Kastengeiste erstirbt das Gerechtigkeits- und Freiheitsgefühl und der Bürgersinn.

Doch gibt es auch noch besondere unmittelbarere Quellen. Eine solche ist: 2) ein despotisches Polizei- und Bevormundungssystem. Sie liegt für dieses wie für so vieles andere Übel in unserer Regierungen und Beamten unglückseliger Nachahmung französischer Polizei- und Verwaltungswillkür. Es ist bekannt, welche willige Aufnahme dieselben sammt der französischen Sprache und Sitte seit dem glänzenden militärischen Despotismus Ludwig's XIV. an den meisten deutschen Höfen fanden. Es war dieses der gewaltige Monarch, welcher alle alten Verfassungsrechte, der sogar mit der Reitgerte in der Hand die selbständigen Rechte der Parlamente verhöhnte, der die fromme, demüthige Erinnerung an die heiligen Pflichten des Regentenamts in dem Titel „von Gottes Gnaden" zu einer Vernichtung der Freiheits- und Vertragsrechte der Völker, zu dem übermüthigen l'état c'est moi, zu einem ganz falschen monarchischen Princip umfälschte und dadurch die Französische Revolution und die Schicksale der von ihm vertheidigten

Stuarts auch für seine Dynastie begründete. Es ist in noch frischerm Andenken, wie dieselben Grundsätze unter der Herrschaft des spätern französischen Militärdespoten und Rheinbundsprotectors und seiner centralisirenden Verwaltungswillkür und Bureaukratie, welche immermehr auch die Beamten zu willenlosen Werkzeugen machte und corrumpirte, noch verstärkt wurden, und wie sie seitdem selbst zur Untergrabung der in den Befreiungskriegen verheißenen Nationalrechte und ständischen Freiheiten stets fortwuchern. Die freien rechtlichen Grundsätze des Deutschen wie des Römischen und Kanonischen Rechts auch über die Vertheidigungsrechte wurden jetzt in den Gesetzen über die Nothwehr ganz aus demselben Princip getilgt, wie man in den Gesetzen über Injurien, Majestäts- und Regierungsbeleidigungen die uralten ewigen Rechte freier Beurtheilung und freier Wahrheitsmittheilung zerstörte[7]), wie man im Proceß die freiern Grundsätze der Accusations- und Verhandlungsmaxime durch die bevormundende Inquisitionsmaxime ersetzte, wie man auch sonst die freien Vertheidigungsrechte in den Processen und überhaupt den Schutz gegen Verwaltungswillkür durch möglichste Verminderung, Beschränkung und Zurücksetzung der Advocaten so sehr schmälerte. Solchen Richtungen entsprach es dann natürlich, statt der Heilighaltung der männlichen Selbstvertheidigung den angegriffenen Bürgern nur beliebig beschränkte Nothwehrrechte als ein Gnadengeschenk zuzutheilen. Bei einer dem vornehmen Beamten vielleicht als störend und unmild erscheinenden Ausübung des natürlichen Freiheitsrechts beliebte man, wie ein Schulmeister im Streite unter streitenden Knaben, blindlings dreinzuschlagen. Solcher Bevormundung und Despotie war es nur förderlich, wenn die Zerstörung der sichernden Rechtsgrenzen die Vertheidiger ihrer Rechte gänzlich der richterlichen Willkür preisgab. Diesem System widersprach eine Ausbildung eines männlichen muthigen Selbstgefühls und Rechtstrotzes der Bürger, wie sie der würdige Justus Möser als Grundlagen der Nationalehre und Freiheit zu retten und zu fördern suchte (s. Möser). Vollends mußte dasselbe die Forderung der öffentlichen Rechte der Bürger gegenüber der Regierung und jede wörtliche oder thatsächliche freie Vertheidigung der Bürger- und Volksrechte gegen rechtswidrige öffentliche Personen und Maßregeln als halbe Majestätsbeleidigung und Aufruhrstiftung verpönen und den feigen, sklavischen Gehorsam, den stets alle freien Völker verwarfen, möglichst fördern. Als nun gar diese Polizeitheorie in ein verbreitetes Handbuch des Strafrechts eines leider auch sonst durch Begriffsverwirrung ausgezeichneten Schriftstellers, in das Handbuch von Tittmann, sich eingeschlichen hatte, da half gegen den Despotismus und servilen Geist vieler deutschen Beamten keine Mahnung der bessern Rechtsgelehrten, keine Hinweisung auf die ganz entgegenstehenden gerechten männlichen und freien Grundsätze des gemeinen Rechts. Nun war bald in Deutschland nichts juristisch begünstigter als die Frevler, Verbrecher und Gewaltthäter, nichts gefährlicher als männliche Abwehr derselben. Es war weniger gefährlich, selbst Hausrecht, Besitzstand und Persönlichkeit anderer Bürger zu verletzen, selbst zu stehlen, zu rauben und zu morden, als sich oder seine Mitbürger gegen die Frevler muthig und rechtlich zu vertheidigen. Furchtbare Criminalprocesse, lange deutsche Inquisitions- und Kerkerleiden, Proceßkosten und zuletzt wenigstens die Schmach einer halben oder Viertelsverurtheilung oder doch vermittelst der Instanzlossprechung einer lebenslänglichen Verdächtigkeitserklärung als Verbrecher; das wagte und erduldete hundertmal der rechtlichste Mann wegen seiner rechtlichen Gegenwehr. Ich kenne Fälle, in welchen die achtbarsten Bürger, welche öffentliche Belohnung für ihre muthvolle Vertheidigung der gemeinen Sicherheit gegen Bösewichter verdienten, durch dieses System lebenslänglich unglücklich gemacht wurden. Welcher Kluge sollte jetzt bei solcher schamlosen Zerstörung und Entweihung des rechtlichen Zustandes nicht viel lieber die wichtigsten Rechte unvertheidigt preisgeben und den Verbrechern freie Bahn lassen, als solchen Gefahren sich, seinen ehrlichen Namen und seine Familie aussetzen? Da die allein festen, erkennbaren Rechtsgrenzen aufgehoben waren, so waren gar keine mehr vorhanden für die sichere Berechnung und zum Schutze gegen die Willkür.

3) Eine dritte, diese chinesische Polizeidespotie wenigstens factisch unterstützende Quelle des falschen Systems ist die Vermischung der Moral mit dem Recht. Vorzüglich den neuesten naturphilosophischen, theokratischen, mystischen und historischen Systemen ist diese Verschmelzung eigenthümlich. Vermischen uns ja in Deutschland unsere rechtsunkundigen und unpraktischen Philosophen fast immer die juristischen und die moralphilosophischen Gebiete und Grenzen. So zerstören sie die unentbehrlichste Grundbedingung aller rechtlichen Freiheit und Sicherheit. Denn unsere deutschen Juristen, welche sich in ihrer Stubengelehrsamkeit, ihrem Actenstaube und

7) S. Injurie.

ihren geheimen dunkeln Femen weitaus nicht die tüchtige Meiſterſchaft, Feſtigkeit und Sicherheit in ihrer Wiſſenſchaft erwerben können wie britiſche und römiſche Staatsmänner, noch weniger aber die Freiheitsachtung und den praktiſchen Verſtand von jenen, dieſe laſſen ſich von jeder neueſten philoſophiſchen Schultheorie an der Naſe herumführen und ihre objectiven juriſtiſchen Grundſätze verrücken.

Man ſchildert alsdann mit den ſtärkſten Farben die Unchriſtlichkeit und Unſittlichkeit, die Roheit und Barbarei, wegen eines geringfügigen Guts die geſunden Glieder oder das Leben eines Mitbürgers zu verletzen und dieſes von Staats wegen ausdrücklich zu billigen. Wer aber ſollte nun hier nicht einſtimmen? Auch wir, die Vertheidiger der vollen juriſtiſchen Heiligkeit des Nothwehrrechts, thun es. Aber wir anerkennen ebenſo die ganze Wichtigkeit moraliſcher Ermäßigungen des Gebrauchs faſt aller andern Rechte. Wir anerkennen die ganze Schändlichkeit und Verderblichkeit, ſie auf eine unchriſtliche und unſittliche, auf eine rohe, barbariſche Weiſe zu gebrauchen. Wir fordern auch bei dem Gebrauche des Nothwehrrechts, daß man die moraliſche Beſchränkung der jedesmaligen Gewiſſensüberzeugung den freien Bürgern zwar empfehlen, aber überlaſſen müſſe (servandum arbitrio, nach Römiſchem Recht), wenn nicht überhaupt das Recht ſelbſt und die rechtliche Freiheit und Sicherheit verletzt und zerſtört werden ſollen. So iſt es z. B. gewiß ſchändlich, wenn ein Bürger ſein allgemeines Freiheitsrecht, etwas zu unterlaſſen, wozu er nicht beſonders juriſtiſch verpflichtet iſt, ſo gebraucht, daß er an einem Unglücklichen, den er leicht aus einer Lebensgefahr retten könnte, mit boshafter Schadenfreude oder ſchändlicher Gleichgültigkeit vorübergeht, ſtatt ihn vom Tode und mit ihm vielleicht ſeine ganze Familie zu retten. Wie gar viele andere moraliſche ſchändliche Handlungen aber gibt es nicht, wodurch namenloſes Unglück oft für ganze Familien begründet wird; ſo z. B. an ſich nicht rechtswidrige Hartherzigkeit von reichen Gläubigern gegen ihre Schuldner, oder auch ſelbſt von Ältern gegen ihre Kinder, oder Entzweiungen von Ehegatten. Dennoch aber, welche Strafgeſetzgebung darf es wagen, ſolche blos unmoraliſche Schändlichkeiten juriſtiſch zu verfolgen und als Verbrechen zu beſtrafen? Wohin führt die unvermeidliche Conſequenz, wenn man einmal dem ſelbſtändigen Familienvater die Entſcheidung raubt, was er von dem Seinigen verſchenken ſoll und darf? Wer wäre noch Herr ſeines Eigenthums, ſeines Hauſes, ſeiner Freiheit, wer wäre noch einen Tag vor Criminalanklagen der willkürlich bevormundenden despotiſchen Staatsgewalt ſicher, wollte man hier einmal anfangen, die allein ſichern und feſten Grenzen des Rechts zu überſchreiten? Jede andere Beſtimmung gibt nur eine Scheingrenze, öffnet der grenzenloſen Regierungs- und richterlichen Willkür Thor und Thür.

Nichts kann zugleich die Kraft und die Würde der Moralität ſelbſt in einem Volke mehr zerſtören, als wenn die Moralpflichten unter den juriſtiſchen Strafzwang geſtellt und dadurch bei ihrer Erfüllung das Bewußtſein und der Glaube an ihre Wahrheit und Freiheit und an ihre ſittlichen Motive bei den Handelnden ſelbſt wie bei den übrigen Bürgern zerſtört werden.

Alles dieſes nun iſt nicht minder wahr, wenn die moraliſtreude, despotiſch bevormundende Staatsgewalt eine blos unmoraliſche Anwendung der Selbſtvertheidigung beliebig beſtrafen will. Iſt denn etwa dieſes Recht rechtswidrig angegriffener Bürger weniger heilig als das Recht des Geizhalſes, ſein Geld hartherzig zurückzuhalten oder einzuklagen, als das Recht des feigen, trägen, barbariſchen Egoiſten, zur Rettung des im Strome Verſinkenden nicht einmal ſeine Hand ausſtrecken zu wollen, oder als das Recht des Boshaften, ſtatt des Raths zur Verſöhnung hadernder Ehegatten oder Ältern und Kinder das Feuer der Zwietracht unmoraliſch, ja teufliſch zu nähren? Alle praktiſchen Juriſten in Baden ſtimmten bei der Verhandlung über das Strafgeſetz in der Klage überein, daß nur allzu oft auch die badiſchen Richter die Nothwehrübenden durch ihre Entſcheidungen auf die betrübendſte Weiſe gefährden. Und dieſes thaten ſie, während die bisherige Geſetzgebung jede dieſer unjuriſtiſchen Beſchränkungen verbietet! Wie muß es vollends erſt werden, wenn das Geſetz mit vagen Grenzbeſtimmungen dieſelben autoriſirt?

Bisher haben es alle Verſuche der Anhänger der falſchen Theorie praktiſch dargethan, daß es unmöglich iſt, nach dem Aufgeben der Rechtsgrenzen eine andere einigermaßen feſte ſichernde Grenze für das Vertheidigungsrecht zu beſtimmen. Betrachte man auch nur einmal alle oben angeführten Beſchränkungen, auch abgeſehen von ihrer Ungerechtigkeit! Was wird und ſoll denn von allen individuellen Bürgern und Richtern in jedem beſondern Falle ein jeder als unerſetzlich oder als bedeutend anſehen? Hier wird der eine ein Schaf, der andere nur eine Kuh, der eine eine Börſe mit 5, der andere die mit 50 Fl., der eine alle Angriffe auf die Ehre und die Würde der unantaſtbaren Perſönlichkeit, z. B. Ohrfeigen, Naſenſtüber, der andere nur bleibende Verletzungen, der eine ſchon die Angriffe auf die Heiligkeit des Hausrechts und des

Besitzes, der andere nur die bleibende Beschädigung und Beraubung als bedeutend ansehen! Der eine wird die Größe des Guts abmessen nach einer sogenannten allgemeinen Werthschätzung, der andere nach den besondern Verhältnissen des armen oder reichen Angegriffenen. Wer sagt mir ferner: wann ist die Hoffnung auf vollständigen Ersatz sicher, wann nicht? Ferner: welche Waffen, welche Vertheidigungsarten werden als gefährlich oder als lebensgefährlich gelten? Ein Stock, ein Stoß können es sein oder werden. Und wer keine ungefährliche Waffe hat, soll der sich gar nicht vertheidigen dürfen? Und wenn nun der frechere, boshaftere Frevler den Angriff so hartnäckig fortsetzt, daß bei ihm die geringern Vertheidigungsmittel gar nicht schützen, muß man gerade ihm sein Recht preisgeben? Schützt vorzugsweise ihn das Gesetz? Welcher Apollon soll ferner das rechte Verhältniß oder das bedeutende Misverhältniß zwischen dem bedrohten Gute und den rettenden Vertheidigungsmitteln und Verletzungen richtig bestimmen? Ist doch zwischen den absolut ungleichartigen Größen eines zu schützenden Ehren- und Vermögensrechts und einer Waffe oder Wunde überall gar keine Gleichung, gar kein Verhältniß. Kurz wir sind aus der gerechten, sichern, festen Jurisprudenz in ein Gebiet der Absurditäten und der Unsicherheit gelangt. Hier ist nur eine Quelle für eine absurde alles Nothwehrrecht zerstörende richterliche Willkür.

IV. Besondere Gründe für die richtige und gegen die falsche Theorie. Jede Beschränkung des Nothwehrrechts über seine Rechtsgrenzen hinaus (s. oben II) ist: 1) eine rechtswidrige Verletzung der wichtigsten natürlichen, allgemeinen Rechte der Bürger, welche die letztern in keiner Weise als ein Gnadengeschenk der Regierung, sondern von derselben unabhängig und vor deren Existenz besitzen, und welche durch alle rechtlichen Verfassungen als Freiheit der Person und des Eigenthums verbürgt und von der Regierung beschworen sind.

2) Sie ist eine besonders verderbliche Ausnahmsbestimmung, deren angebliche Gründe durchaus unhaltbar und verwerflich sind. Eine Ausnahmsbestimmung zur allgemeinen Verletzung natürlicher und verfassungsmäßiger Rechte aller Bürger ist an sich ein Unglück und überall möglichst zu vermeiden. Sie wäre höchstens nur durch die dringendste Noth und für vorübergehende Fälle zu entschuldigen. Daß aber hier für eine das Recht achtende vernünftige Gesetzgebung solche Gründe gänzlich fehlen, das läßt sich schon äußerlich daraus abnehmen, daß solche Beschränkungen jahrtausendelang fast allen gesitteten Nationen als überflüssig erschienen, daß vielmehr bei ihnen die vollen Nothwehrrechte unbeschränkt bestehen konnten, und bei den allermeisten auch soeben in ihren neuen Gesetzgebungen aufs neue als gerecht und heilsam anerkannt und daß sie stets von allen bessern Rechtsgelehrten, in unserer Zeit z. B. von einem Thibaut, Grolman, Feuerbach, Martin, Heffter, Abegg, Henke, entschieden vertheidigt wurden.

3) Es erscheint eine solche Ausnahmsgesetzgebung darum als besonders verwerflich, weil ihre Beschränkungen, Nachtheile und Gefahren die ehrlichen Männer, die Vertheidiger ihrer und der Ihrigen und ihrer Mitbürger Rechte zu Gunsten der rechtswidrigen Angreifer, der Diebe, Besitzstörer, Räuber treffen.

4) Sie ist noch mehr deshalb verwerflich, weil diese rechtswidrige Ausnahmsgesetzgebung, welche die rechtswidrigen Angreifer gegen eine zwar rechtliche, aber vielleicht zu harte, übrigens vom Staate nicht verschuldete Vertheidigung schützen will, in tausend Fällen rechtswidriger Angriffe vielleicht einmal einem einzelnen Frevler im Sinne des Gesetzes zugute käme, dagegen aber gewiß und durch die rechtswidrige allgemeine Gesetzgebung und die Schuld des Staats das Nothwehrrecht, die angegriffenen Güter und vor allem die rechtliche Sicherheit aller rechtlichen Bürger zerstörte.

Zerstört ist fürs erste nach dem Bisherigen diese Sicherheit, wenn die Bürger das Recht der Nothwehr nicht ausüben dürfen. Sie ist hier auf eine den allgemeinen Principien absolut widersprechende Weise zerstört. So wollten die neuen Gesetzbücher, daß darüber, ob eine Handlung ein Verbrechen oder straflos sei, für die Bürger und den Richter aller Zweifel ausgeschlossen werde, und daß nur die im Gesetze ausdrücklich und genau bestimmten Handlungen als Verbrechen sollten bestraft werden. Selbst Vorbereitungshandlungen zu wirklichen Verbrechen und culpose Verletzungen, wo sie das Gesetz nicht besonders mit Strafe belegt, wurden für straflos erklärt, um diese wichtige Sicherheit nicht zu gefährden. Man glaubte dem rechtlichen Ermessen in Beurtheilung über die Beweise und die Größe der Strafen der genau bestimmten Verbrechen schon einen fast Angst erregenden großen Spielraum gegeben zu haben. Über den wichtigsten Punkt, über die gesetzliche Natur der Verbrechen aber sollten alle Zweifel ausgeschlossen sein. Die polizeilichen und moralischen Nothwehrbeschränkungen aber mit ihren unvermeidlichen

Unbestimmtheiten zerstören völlig diese wichtigste Garantie aller neuern Gesetzbücher. Sie setzen rechtliche Männer in den schwierigsten Lagen der Gefahr aus, daß ihre nicht blos rechtlichen, sondern vielleicht selbst im wahren Sinne des moralisch beschränkten positiven Gesetzes straflosen Handlungen dennoch von sehr vielen Richtern als Verbrechen angesehen und bestraft werden. Den schändlichen Menschen, der zum Giftmorde Gift kauft, erklärt man bei dieser Vorbereitungshandlung, eben jener Sicherung wegen, für straflos, den ehrlichen Mann, ja alle ehrliche Männer, gibt man im Falle der Nothwehr, selbst bei einer unzweifelhaft rechtlich beschränkten Ausübung derselben, jener großen Unsicherheit, dem ewig verschiedenen richterlichen Ermessen preis, ob man seine juristisch schuldlose Handlung zum Verbrechen stempeln will oder nicht.

Zerstört ist fürs zweite auch ebenso die rechtliche Sicherheit, wenn die Bürger ihre Rechte den Frevlern unvertheidigt preisgeben. Es ist überhaupt

5) diese rechtswidrige, inconsequente Ausnahmsgesetzgebung, sowie durch ihre ganze unmittelbare Rechtswidrigkeit und Immoralität, so besonders auch durch ihre unvermeidlichen allgemein verderblichen Folgen verabscheuungswürdig. Sie schwächt die Achtung der Rechtsordnung, macht die redlichen Bürger wehrlos, unmännlich und feig und ermuthigt und unterstützt die Frechheit der Frevler, der Diebe und Räuber und Besitzstörer. Die Justiz selbst zerstört durch sie die Herrschaft und Kraft der Rechtsordnung wie die stärksten Dämme gegen den Frevel. Sobald das an sich schon gefährliche Recht der Nothwehr auch noch von der Gesetzgebung mit solchen gefährlichen Fußangeln umgarnt wird, muß man allen Bürgern rathen, lieber ihr Hab und Gut, ihr Haus, ihren häuslichen Altar, den rechtlich heiligen Besitzstand den frevelhaftesten Angriffen unvertheidigt preiszugeben, als sich den Schlingen einer solchen Strafgesetzgebung auszusetzen. Eine Gesetzgebung aber, welche den Hausvater nicht mehr Herr und rüstigen Schützer von Haus und Hof und Gut sein läßt, verletzt und gefährdet unvermeidlich den ganzen männlichen muthigen Rechtsstolz und Rechtstrotz des Volks, die schützende muthige Vertheidigungslust auch gegen den auswärtigen Feind, die Vertheidigungskraft für das Vaterland und den Thron. Sie entadelt das Volk. Das Große hängt mit dem Kleinen zusammen. Und klein ist es auch an sich schon keineswegs, das Recht, die natürlichsten Freiheiten und ihre Garantien, die wichtigsten Maximen und ihre Consequenz, überhaupt die moralische Achtung des Rechts, den Glauben an dasselbe zu verletzen. Solche inconsequente rechtsverachtende Bestimmungen müssen der Natur der Sache nach zu weitern rechtswidrigen Inconsequenzen führen.

Doch ihre augenfälligste verderbliche Wirkung ist in der That ihre Vermehrung der Verbrechen und der Verbrecher. Sie zerstören bei den Schlechten die Furcht vor der unmittelbaren Gegenwehr der Berechtigten, vor ihrem und ihrer Mitbürger männlichem muthigen Rechtssinne. Diese aber schrecken natürlich nicht blos die Frevler zehnmal mehr zurück als der Gedanke an ungewisse, entfernte Strafen, welchen sie zu entgehenhoffen. Nein, diesen selbst können sie geradezu um so sicherer unentdeckt zu entwischen hoffen, je weniger sich die Angegriffenen vertheidigen und durch ihre Vertheidigung die Entdeckung erleichtern. Sie wissen es nun, daß die Gesetzgebung selbst die Waffen der rechtlichen Bürger gegen sie gelähmt hat, und können die übrigen nur mit vermehrter Keckheit und Hoffnung des Entrinnens zur Vernichtung der Unschuldigen frei gebrauchen. Hierdurch und durch die wachsende Unwehrhaftigkeit und Feigheit der rechtlichen Bürger verschuldet also in der That der schwachsinnige, unpraktische Gesetzgeber tausendmal mehr empörende Mishandlungen, und zwar für völlig unschuldige Bürger, als er an sich nicht rechtswidrige und von ihnen selbst verschuldete Härten von den Frevlern abwenden will. Er verletzt und lähmt zugleich die ganze Rechtsordnung.

Solche Betrachtungen waren es, welche viele große Gesetzgeber bestimmten, den Selbstschutz der Bürger sogar weit über die von uns vertheidigten rechtlichen Grundsätze hinaus auszudehnen. Hierhin gehört z. B. im Mosaischen Recht und in den römischen Zwölf Tafeln die unbedingte Erlaubniß zur Tödtung des nächtlichen Diebs [8]), welche für Diebstähle auf dem Lande auch noch das neueste Römische Recht festsetzt.[9]) Dahin gehören auch, wenigstens zum Theil, die römi-

8) 4 Mos. 22, 2, und Heineccius, Antiquitates, IV, §. 1 fg. Ähnlich auch viele deutsche Gesetze. Henke, I, 216.

9) C. 1, quando liceat unicuique sine judice se vindicare. Auch den Dieb bei Tage erlaubten alsdann die Zwölf Tafeln unbedingt zu tödten: „si cum telo se defenderet", Heineccius, §§. 3 u. 4. Aus diesem beschränkenden Zusatz und der noch spätern Beschränkung der allgemeinen Erlaubniß der

schen und deutschen Gesetze über die Straflosigkeit der Tödtung des Ehebrechers und der Ehebrecherin von seiten des Gatten und Vaters. Nach derselben Grundansicht verordnete auch der fromme badische Fürst Karl Friedrich in seinem Gesetz über „Die Handhabung der öffentlichen Sicherheit" vom 28. Mai 1810, Art. 6: „Wenn jemand bei Nacht in eines andern Haus, Hof oder Eigenthum auf einer diebischen Absicht betreten oder gesehen wird, so darf von den Einwohnern, wenn er nicht gleich auf das erste Anrufen antwortet und standhält, sondern sich auf flüchtigen Fuß oder zur Wehre zu setzen sucht, sogleich auf ihn geschossen werden." Er darf mithin sogar, ohne daß es zur Vertheidigung der Rechte des Angegriffenen nöthig wäre, erschossen werden, was noch weit über unsere rein rechtlichen Nothwehrgrenzen hinausgeht.

V. Erlaubte Selbsthülfe. Die rechtlichen Gründe für die Nothwehr oder für die vertheidigende Abwehr bevorstehender Verletzungen sprechen in den seltenern Fällen, wo der richterliche Schutz zur Wiederaufhebung bereits zugefügter Verletzungen nicht mit genügender Wirksamkeit angerufen werden kann, ebenso auch für das Recht der Selbsthülfe. Der badische Entwurf bestimmt darüber:

„§. 86. Außer den Fällen der Nothwehr ist die Selbsthülfe insbesondere erlaubt: 1) dem rechtmäßigen Besitzer innerhalb der in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Grenzen der Nothwehr, um den, der in sein Besitzthum gewaltthätig eingefallen, eingebrochen oder sonst auf unerlaubte Weise eingedrungen ist, daraus zu vertreiben oder um eine ihm entwendete Sache demjenigen, der noch im Fortbringen derselben begriffen ist, wieder abzunehmen; 2) dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten, um Personen, an die er aus Verbrechen oder andern Gründen Ansprüche hat, festzunehmen und vor die nächsten Gerichte oder Polizeibehörden zu führen, wenn durch die Flucht derselben oder durch andere Umstände die dringende Gefahr begründet ist, daß sonst die obrigkeitliche Hülfe unmöglich würde, oder um unter eben diesen Voraussetzungen solchen Personen das von ihnen in Anspruch genommene Gut abzunehmen, welches er jedoch sofort an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern hat.

„§. 86a. Wer einem andern, der sich im Fall erlaubter Nothwehr oder erlaubter Selbsthülfe befindet, beisteht, dem kommen dabei alle Rechte der Nothwehr oder der Selbsthülfe gleich dem andern selbst zu statten.

„§. 86b. Jedermann ist befugt, Verbrecher, welche zur Fahndung obrigkeitlich ausgeschrieben oder auf frischer That ertappt sind, festzunehmen und an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern.

„§. 86c. In Fällen des §. 86, Nr. 2, findet die Anwendung von Waffen oder andern lebensgefährlichen Werkzeugen gar nicht und in den Fällen des §. 86b nur unter den Beschränkungen statt, unter welchen auch die Diener der öffentlichen Gewalt gegen Verbrecher von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen."

Diese Bestimmungen beschränken offenbar das Recht der Selbsthülfe auch innerhalb ihrer allgemeinrechtlichen Grenzen mehr als das Nothwehrrecht. Dieses entschuldigt sich zum Theil dadurch, daß, wenn auch dieselben Rechtsgründe, doch nicht dieselben politischen Gründe bei der Selbsthülfe für die Unbeschränktheit sprechen. Es ist offenbar nicht dieselbe Verletzung männlicher Gefühle und der Würde der Bürger, sie in Beziehung auf Wiederherstellung eines bereits verletzten Rechts in ihrer Selbsthülfe zu beschränken, als sie zu zwingen, vertheidigungslos ihren Besitzstand preiszugeben und der noch bevorstehenden Verletzung sich zu unterwerfen. Die Fälle der rechtlichen Selbsthülfe treten natürlich auch ungleich seltener ein als die der Nothwehr. Es lassen sich bei einmal erfolgter Verletzung auch in der Regel mit ruhigerer Überlegung mehr Wege eines rechtlichen Schutzes denken als im Augenblick des rechtswidrigen Angriffs. Nur höchst selten ist hier so, wie bei dem Angriff auf den Besitzstand, unfehlbar ein Verlust mit dem Verzicht auf den Selbstschutz verbunden. Und es werden endlich die Ausdehnungen der Selbsthülfe leicht gefährlicher für den öffentlichen Frieden werden, wenigstens leichter einem bedenklichen Faustrechte sich zu nähern scheinen als die vollste Freiheit der Nothwehr.

Zwölf Tafeln, rücksichtlich des nächtlichen Diebes in der Stadt (si, cum posset apprehendere, maluit occidere), hat man hier und da ganz fälschlich eine Beschränkung der in allen sonstigen römischen Gesetzen enthaltenen unbeschränkten allgemeinen Nothwehr (soweit sie zur Abwehr der Rechtsverletzung nothwendig ist) ableiten wollen. Jene Gesetze der Zwölf Tafeln handeln aber davon gar nicht und erlaubten z. B. auch den fliehenden Dieb, der nichts mitnahm, gegen den jene unsere wahre Nothwehr also gar nicht stattfand, zu tödten.

Dennoch fehlt auch hier der rechtlichen Ordnung ihr Schlußstein und eine der wichtigsten Sicherungen, wenn nicht alle Frevler und alle von ihnen bedrohten Bürger wissen, daß überall da, wo der Staatsschutz sich nicht vollkommen wirksam zum Schutze des Rechts erweisen kann, dieser Schutz und die Vereitelung des Unrechts durch Selbsthülfe möglich ist, daß der Rechtsschutz überall durchgreift.

Einer der wichtigsten hierher gehörigen Hauptfälle ist auch hier wie bei der Nothwehr der Schutz des Besitzrechts (jus possessionis) im Gegensatz zum definitiven Recht. Dieses Besitzrecht geht verloren durch die bloße Thatsache, daß ein anderer, wenn auch ganz unrechtlich, sich der Sache bemächtigt, ohne daß der Besitzer sich alsbald, wie er sich aus dem Besitze verdrängt sieht, wieder des Besitzes bemächtigt. Der Besitz mit seinen vielfachen vortheilhaften Folgen wäre also verloren, wenn man richterliche Hülfe abwarten wollte. Deshalb erlaubt das Römische, Kanonische und Deutsche Recht dem Besitzer unbeschränkt auch die nothwendige Gewalt der Nothwehr und der Selbsthülfe zur Behauptung des Besitzstandes.

Die angeführten badischen Bestimmungen erlauben Nothwehr und Selbsthülfe zum Schutz des Besitzes ebenfalls.

Ist dagegen der Besitz von Sachen bereits rechtlich verloren, alsdann treten die §. 86, Nr. 2 und 86 c angegebenen weitern rein politischen Beschränkungen der Selbsthülfe ein. Dieselben sollten nach der Absicht der Commission der Zweiten Kammer, welche diese an sich im Vergleich gegen den Regierungsentwurf erweiternden Artikel über die Selbsthülfe veranlaßte, sich nicht auf Fälle beziehen, wo jemand zum Schutze und zur Wiedererlangung einer geraubten Person Selbsthülfe übt. Man wollte diese als Nothwehr gegen deren fortdauernde gegenwärtige Verletzung ansehen. Ob es jeder auslegende Richter so ansehen wird, ist zweifelhaft. Es wäre aber sicher höchst verkehrt, wollte man z. B. einen Vater verhindern, mit aller nöthigen Gewalt, also auch mit gefährlichen Waffen, den Räubern, gegen welche er nach den Umständen einen wirksamen Schutz vom Gericht nicht erwarten kann, z. B. fremden Räubern im einsamen Walde sein geraubtes Kind wieder abzunehmen. Aber auch bei einem andern geraubten Gute kann die Beschränkung unter Umständen sehr unpassend sein. Auch ist wol die in den Artikeln über die Nothwehr mit Recht ausgetilgte Beschränkung rücksichtlich der „lebensgefährlichen Werkzeuge" schon wegen der Unbestimmtheit verwerflich. Der eine Richter wird einen dicken Stock als ein solches Werkzeug ansehen, der andere nicht; der eine ferner wird nur dann die an sich rechtliche Selbsthülfe für strafbar erklären, wenn mit einem solchen lebensgefährlichen Werkzeug auch wirklich eine tödliche oder lebensgefährliche Verletzung zugefügt wurde, der andere auch schon bei einer geringern Verletzung. Freilich ist nur die erstere Ansicht die richtige. Jede Beschränkung der nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen rechtlichen Nothwehr und Selbsthülfe ist nämlich als Ausnahme strict zu interpretiren. Deshalb und weil überhaupt für die Unschuld und Straflosigkeit die Vermuthung streitet, ist die günstigere oder mildere Ansicht vorzuziehen.

VI. Nothwehr gegen öffentliche Behörden und Gewalten. Das gemeine Recht und auch die besten Criminalisten wenden die allgemeinen rechtlichen Grundsätze der Nothwehr auch gegen entschieden rechts- und verfassungswidrige Verletzungen öffentlicher Personen an. In England würde auch in dieser Beziehung keinem Juristen auch nur ein Zweifel entstehen, ebenso wenig als einem deutschen Gerichte in dem frühern deutschen Rechtszustande. Später jedoch, und vorzüglich seit der Nachahmung der französischen despotischen Grundsätze aus Ludwig's XIV. und Napoleon's Zeiten, haben manche Juristen, trotz der absolut allgemeinen Rechtfertigung der Nothwehr gegen jede rechtswidrige Gewalt in den römischen, kanonischen und deutschen Gesetzen, Zweifel erregt.

Das freilich läßt sich sagen, daß diese Nothwehr für den, der sie ausübt, viel gefährlicher und in den meisten Fällen auch, schon wegen der Schwierigkeit der sichern Erkenntniß der rechtswidrigen Verletzung seitens einer öffentlichen Person, weniger räthlich sein wird.

Sicher erkennbar ist die entschiedene Rechtswidrigkeit nur: 1) wenn die Handlung einer obrigkeitlichen Person irgendeiner Art offenbar nur als eine reine Privathandlung derselben erscheint, wie z. B. ein Ehebruch, eine Nothzucht oder auch ein Schlag einer solchen Person in einer Gesellschaft; 2) wenn die Handlung schon der äußern Form nach als verfassungswidrig erscheint. Dieses ist z. B. der Fall, wenn ein Beamter verhaften will, der verfassungsmäßig überhaupt entschieden kein Recht zu verhaften hat, oder in England, wenn das Militär ohne Genehmigung der bürgerlichen Behörde und ohne daß die Aufruhracte von

den compelenten bürgerlichen Behörden laut verleſen iſt, gegen Bürger militäriſche Gewalt gebraucht.[10])

Dagegen wird die materielle Rechts- und Verfaſſungswidrigkeit einer nicht ſchon entſchieden formell rechtsungültigen öffentlichen Handlung von dem Bedrohten, zumal in dem Augenblick und in der leidenſchaftlichen Aufregung des Angriffs, in der Regel nicht mit Sicherheit erkannt werden können. Es wird alſo hier gewiß der Bedrohte allermeiſt beſſer thun, vor der Hand das Unrecht zu dulden und bei den ruhig prüfenden zuſtändigen Behörden die geſetzliche Hülfe und Genugthuung zu ſuchen. Und es wird vielleicht auch hier die Geſetzgebung Gründe haben, ausnahmsweiſe in gewiſſen beſtimmten Grenzen und unter beſtimmten Bedingungen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung gewaltſame Nothwehr zu unterſagen. Gewiß aber gibt es dennoch allerdings einzelne Fälle, wo auch jeder Bürger mit Sicherheit die materielle Rechtswidrigkeit beſtimmter Befehle und Handlungen ſogleich ſicher erkennen und dem allgemeinen Rechte nach ſich oder ſeine Mitbürger gegen ſie vertheidigen kann; z. B. wenn eine Polizeibehörde in ihrer Amtsthätigkeit bei einem Brande, bei einer polizeilichen Unordnung, die oder die Bürger ins Waſſer oder ins Feuer zu ſtürzen oder vielleicht noch Schändlicheres befehlen würde.

Dem Rechte zur Nothwehr gegen öffentliche Behörden ſtellt man freilich überhaupt Bedenken entgegen. Dieſe aber können nicht aus dem allgemeinen natürlichen Recht entnommen werden, denn hier gilt juriſtiſch erkennbares Unrecht gleich, woher es auch ſtamme. Das allgemeine Recht kennt natürlich auch nur eine verfaſſungsmäßige, rechtliche öffentliche Gewalt und Anordnung, nur eine verfaſſungsmäßige, rechtlich bedingte und begrenzte, keine abſolute blinde oder ſklaviſche Unterwerfung. Jene Beſchränkungen der Nothwehr müſſen mithin blos als politiſche Beſchränkungen des Rechts gerechtfertigt werden. Sie könnten alsdann auch nur bei der Geſetzgebung Berückſichtigung finden. In der richterlichen Anwendung aber gelten nur diejenigen, welche durch die verfaſſungsmäßige Geſetzgebung bereits feſtgeſtellt ſind.

Auch factiſch iſt wenigſtens eine ganz allgemeine Beſchränkung nicht zu rechtfertigen. Zwar iſt es wichtig, daß die Autorität öffentlicher Behörden und Befehle durchgeführt werde; aber es iſt dieſes ſelbſt doch nur um des Rechts willen wichtig, nur damit das Recht möglichſt vollſtändig und ungeſtört herrſche, nicht aber, damit noch Schlimmeres als einzelnes Privatunrecht, damit das verderblichſte Unrecht, despotiſche Rechts- und Freiheitsvernichtung, im Namen des Rechts und durch Misbrauch der anvertrauten Gewalt ungeſtört herrſche. Die Abwehr eines ſolchen rechtsverletzenden Misbrauchs, die Abwehr auch durch Nothwehr, wo ſie nicht anders möglich, iſt alſo heilſam. Sie iſt es, weil ſie das gegenwärtige Unrecht am ſicherſten austilgt und zur Strafe bringt, und ganz vorzüglich, weil ſie durch die Scheu vor der Nothwehr und ſchon vor der Veröffentlichung des Misbrauchs der Amtsgewalt durch ſie tauſend ähnliche Verletzungen zum voraus verhindert, weil gerade das widerſtandsloſe Dulden jeder Ungebühr den auch dem Fürſtenhauſe verderblichen Despotismus der Gewalt und den Haß gegen die Regierung großzieht.

Der letzte Umſtand entkräftet auch den Einwand, daß ein ſolches Nothwehrrecht etwa zu weit führen und die Staatsordnung mit Revolutionen und Bürgerkriegen bedrohen könne. Revolutionen und Bürgerkriege treten in ſonſt geordneten, nicht abſolut unnatürlichen Staatsverhältniſſen nur dann ein, wenn gar keine Scheu vor ihnen ſtattfindet, und wenn die öffentliche Bedrückung und das empörte Gefühl der Bürger und ihre Hülfloſigkeit allmählich auf einen unerträglichen Grad anwächſt und zuletzt ſich zu den frevelhafteſten Erſcheinungen ſteigert. Dieſes kann ſogar ohne Wiſſen und Abſicht des Fürſten durch die allmählich wachſende Bedrückung der Beamten geſchehen, wenn dieſelbe nicht durch Scheu vor dem Widerſtande der Bürger verhindert oder durch denſelben der Regierung anſchaulich wird. Mit halbverſchloſſenen Augen werden ſo manche Regierungen in ihr Verderben geführt. Jene ſtärkſten Beweggründe für wirklich gefährliche Revolutionen werden nun gerade verhindert durch einen kräftigen Rechtsſinn des Volks, durch die Äußerungen deſſelben und durch die Scheu aller öffentlichen Behörden vor ihnen. Beide aber werden lebendig erhalten, wenn in einzelnen Fällen die augenblickliche Nothwehr die rechtswidrige Gewaltüberſchreitung zurückweiſt. Dieſe iſt dann etwa nur dem Bürger, der die Nothwehr ausübt, nicht dem Staate und dem Throne und den rechtlichen Beamten gefährlich.

---

10) Das badiſche Gensdarmeriegeſetz vom 31. Dec. 1831 enthält in Beziehung auf die Anwendung der Waffen des Militärs und der Gensdarmen gegen einen zuſammengerotteten Haufen dieſelben engliſchen Beſtimmungen.

Denn in aller Beziehung iſt in der Regel hier die Lage günſtiger für die öffentlichen Behörden als für den ſich gewaltſam vertheidigenden Bürger.

So denken die Briten, bei denen, ſeit der Ausbildung ihres rechtlichen Zuſtandes nach der Vertreibung der Stuarts, gerade durch ihre männliche Durchführung der allgemeinen natürlichen Rechts- und Freiheitsgrundſätze, durch das lebendige Rechtsgefühl im Volke und durch die augenblickliche Zurückweiſung jedes Unrechts, jedes Keims der Revolution wie der Despotie, zugleich der Thron und die Freiheit und zugleich die Blüte und Macht und Ehre der Nation mehr geſichert ſind als jemals bei einem andern Volke der Erde.

Ihre ſtaatsweiſen Grundſätze in Beziehung auf dieſen Gegenſtand veranſchaulicht vollſtändig jener von Delolme erzählte Fall: „Ein Gerichtsbeamter kommt, um einen Mann zu verhaften, in Beziehung auf welchen der Verhaftsbefehl nur den kleinen Formfehler hatte, daß er den Titel des zu Verhaftenden nicht ganz richtig angab, indem derſelbe als Esquire bezeichnet war, während er den Titel Knight führte. Dieſer nun wies deshalb den Befehl zurück. Der Gerichtsbeamte aber, da ſonſt der Name richtig bezeichnet und ein wirklicher Irrthum in der Perſon nicht vorhanden war, wollte der unbedeutenden Kleinigkeit wegen ſeine Beute nicht fahren laſſen und drohte mit gewaltſamer Arretirung. Der zu Verhaftende und ein Nachbar deſſelben, der von dem Hergang der Sache unterrichtet war, bedeuteten ihn, abzuſtehen. Der Nachbar drohte, den Angegriffenen nöthigenfalls zu vertheidigen. Der Gerichtsbeamte ſtand nicht ab, und jener Nachbar, um ſeinen Mitbürger zu befreien, ſchoß endlich den Beamten todt. Das Schwurgericht ſprach ihn frei. Der präſidirende Staatsrichter benutzte eine Förmlichkeit des Proceſſes, um die Sache zur Entſcheidung des oberſten Gerichtshofs von England zu bringen. Aber auch der oberſte Gerichtshof, alle Oberrichter von England — Männer, deren ſeltene praktiſche Tüchtigkeit, Gerechtigkeits- und Ordnungsliebe wol niemand bezweifelt — ſprachen jenen Nachbar vollſtändig frei, und zwar noch mit lobender Motivirung, daß er auf löbliche Weiſe die gemeine Freiheit und die perſönliche Sicherheit ſeiner Mitbürger gegen rechtswidrige Gewalt geſchützt und ſich um dieſelben wohl verdient gemacht habe."

Der deutſche Beamte erſchrickt vor ſolcher Freiheit. Und doch — er ſehe ihre Wirkung in England, wo Geſetz und Obrigkeit mehr, viel mehr geachtet ſind als bei uns, und nachgerade durch das öffentlich geſchützte kräftige Rechts- und Freiheitsgefühl des Volks die faſt kleinſte Nation Europas die freieſte zugleich und die reichſte, die blühendſte und mächtigſte geworden iſt, welche je die Erde ſah.

VII. Selbſthülfe gegen öffentliche Perſonen. Das, was zuvor von verminderter Anwendbarkeit und größerer Gefährlichkeit der Ausübung der Nothwehr gegen öffentliche Perſonen geſagt wurde, gilt doppelt von einer ſolchen Selbſthülfe. Allgemein aber iſt hier vor allem zu bemerken, daß, falls die Nothwehr und vollends die Selbſthülfe zum gewaltſamen Schutze nicht des eigenen, ſondern des öffentlichen Rechts als ſolchen, zum gewaltſamen Schutze und zur Wiederherſtellung der Verfaſſung ausgeübt würde, dieſelbe in Revolution übergehen würde. Hier aber würde, ſofern nicht eine beſondere poſitive Verfaſſung für beſtimmte Fälle beſtimmte Perſonen als Organe im Namen der Nation zum gewaltſamen Schutze bevollmächtigen wollte, die Rechtmäßigkeit ſchon am Punkte der Legitimation oder der Bevollmächtigung ſcheitern. Dieſes gerade iſt das ſtärkſte juriſtiſche Hinderniß einer Rechtfertigung der Revolution, welches meiſt ganz überſehen wird. Die Verfaſſung oder der öffentliche Rechtszuſtand ſind nämlich dem ganzen Volke gemeinſchaftlich. Die Nation aber iſt eine moraliſche Perſon. Das öffentliche Recht iſt das Recht dieſer Perſonengemeinheit. Die Verfaſſung iſt kein bloßer Societätsvertrag, welcher jedem einzelnen pro rata Antheil und Verfügungsgewalt gibt. Es wäre alſo jedenfalls Sache der Gemeinſchaft, nicht des einzelnen, zu entſcheiden, ob in irgendeinem Falle die Gefahren und Übel einer Revolution zum Rechtsſchutze gegen eine Regierungsverletzung als unentbehrlich und ob ſie nicht vielleicht als viel größer ſcheinen wie die Übel jener Regierungsverletzung. Der einzelne Rebell oder auch eine rebellirende Partei können ſich nie dieſe ſchwierige, folgenſchwere Entſcheidung und die Vollmacht, im Namen der Gemeinſchaft für ſie das Allergefährlichſte zu beſchließen und durchzuführen, ſelbſt anmaßen. Schon dieſes alſo muß die allgemeine Rechtstheorie verhindern, im voraus allgemeine juriſtiſche Freibriefe für Revolutionen auszuſtellen. Auch iſt vorzüglich das Bewußtſein dieſes Unrechts, dieſes Mangels an wahrer öffentlicher Berechtigung, ſelbſt die politiſche Schwäche der allermeiſten Verſchwörungen und Revolutionen. Sie iſt der Grund, warum von hunderten gewöhnlich nicht eine glückliche Erfolge hat, der Grund, daß ſie faſt nur in den höchſt ſeltenen Fällen gelingen, in welchen nach ſchwerer oder längerer Verletzung des öffent-

lichen Rechtszustandes sich das Unrecht der Regierung und die Schmach des Volks, so wie in Rom bei der Schändung der Lucretia, dem Tode der Virginia, oder dem Anblicke der mishandelten Schuldner auf dem Forum, gleichsam in einem Brennspiegel vereinigen, und die Revolution nun nicht absichtlich und kalt von einzelnen Verschwörern gemacht und beschlossen wird, sondern wie von selbst und unwiderstehlich aus dem empörten Rechtsgefühle des ganzen Volks hervorgeht. Das, was unendlich heilsamer als jene absichtlichen Revolutionen wirkt und die Revolutionen unnöthig macht, also auch ihre Gefahr für die Regierungen aufhebt, besteht in einem allgemein wachen, lebendigen, kräftigen Rechtsgefühl der Bürger, welches solche Zustände, solche Regierungsverletzungen, die zu Revolutionen reizen, gar nicht aufkommen läßt. Und gerade dazu wirkt, wie die Briten, wie ihr höchster Gerichtshof stets weise erkannte, die volle und allgemeine Freiheit des Rechtsschutzes durch Nothwehr und Selbsthülfe in ihren allgemeinen rechtlichen Schranken. Durch die Scheu vor denselben werden, zugleich mit den Tausenden von rohen Verletzungen der untergeordneten Behörden, die allmählichen Verschlimmerungen des öffentlichen Rechtszustandes und der öffentlichen Stimmung, es werden die unheilbringenden Rathschläge und Maßregeln und somit gefährliche Revolutionen verhindert. Und selbst die Fälle, in welchen untergeordnete Agenten ohne jene Scheu sich nur allzu leicht durch den Wahn und den Kitzel ihrer vermeintlich widerstandslosen Obergewalt gegen die Bürger irre führen, ja fast berauschen und verblenden lassen und die Nothwehr herbeiführen, werden alsdann, so wie in England, gewiß höchst selten vorkommen. Es wird vollends jeder etwaige vorübergehende Nachtheil und Misbrauch dieser Nothwehr durch den Nachtheil und Misbrauch von der entgegengesetzten Seite zehnfach überwogen.

Es ist also hier wie überall: das wahre und volle Recht schützt nicht blos die Freiheit und die Bürger, sondern auch die Ordnung und die rechtliche Regierung.

So konnte denn auch Hr. v. Haller, ein Schriftsteller, der nicht dafür bekannt ist, durch Anhänglichkeit an liberale Ideen und zu große Vorliebe für die bürgerliche Freiheit der Regierungsautorität zu nahe zu treten, mit so großer Energie das natürliche Recht der Nothwehr und der Selbsthülfe, und zwar ausdrücklich auch gegen öffentliche Personen und Verletzungen, vertheidigen.[11])

Er benutzt dabei, für seine sonstigen Zwecke vortrefflich, die gerade durch die Verkümmerung des Nothwehrrechts von so vielen deutschen Richtern und von einigen frühern deutschen Rechtslehrern gegebene Blöße. Er sucht durch Ausführung der hierdurch entstandenen Verkehrtheiten die ihm unbequeme Achtung gegen den deutschen Juristenstand zu untergraben, um ihn als gefühllos gegen das Recht, die Freiheit und die Ehre seiner Mitbürger, als regiert von herrschsüchtigem, kleinlichem Kastengeiste darzustellen. Er sagt aber zur Vertheidigung des vollsten Rechts der Nothwehr und der Selbsthülfe unter anderm Folgendes: „Dieses natürliche Schutzrecht durch Nothwehr und Selbsthülfe ist im allgemeinen noch nie geleugnet worden. Denn durch solchen Zwang fordert man nur das Seinige zurück und handhabt nur das natürliche oder göttliche Gesetz, wozu jeder Mensch nach seinen Kräften befugt, ja sogar verpflichtet ist. Auch liegt dieser Widerstand tief in der Natur des Menschen — und ein Zustand, in welchem alle Selbsthülfe verboten wäre, ist ein Postulat der Unvernunft, nicht der Vernunft, ein Wunsch der Bösen, nicht der Rechtschaffenen. Denn es sind nicht die Gerechten, welche fremdes Eigenthum verletzen, sondern die Ungerechten. Und müßten erstere immerhin alle Beleidigungen dulden, dürften sich nie selbst helfen und wären blos auf fremde Hülfe beschränkt, die ihrer Natur nach ungewiß, langsam, unvollständig, oft sogar unmöglich ist, so würde aller Vortheil auf seiten der Bösewichter sein. Auch mag ein jeder bedenken, ob die Zahl der Verbrechen und Gewaltthätigkeiten sich nicht ins Unendliche vermehren würde, wenn ihre Urheber keinen Widerstand, keine Selbsthülfe, keine plötzliche Strafe von seiten des Beleidigten fürchten müßten und ihre einzige Gefahr nur in der Ahndung eines Obern bestände, die nicht immer erfolgt und der so leicht zu entgehen ist. Es frage ein jeder sein Gefühl, ob nicht die Furcht vor der Selbsthülfe des Beleidigten noch mehr von bösen Thaten zurückhält als die Furcht vor richterlicher Strafe."

Hr. v. Haller gründet hierauf die Behauptung: „Alle Missethäter müßten den Urhebern solcher seltsamen Beschränkungen der Selbsthülfe und der Nothwehr Bildsäulen errichten."

„Es ist", so fährt er fort, „jene Beschränkung der natürlichen Schutzrechte eine jener glatten und gleisnerischen Lehren, bei denen der Wolf unter Schafskleidern hervorblickt, die unter dem Scheine des Friedens alle Verbrechen und alle Ungerechtigkeiten begünstigt, ihre Impu-

11) Haller, Restauration der Staatswissenschaften, I, 401—443.

nität befördert, die Rechtschaffenen aber elend und hülflos macht, ihnen den schellsten und sicherſten Schutz entzieht." Hr. v. Haller preist hierauf die Weisheit aller ältern und beſſern Geſetze, „welche nicht durch Einmiſchung von Moral und Subtilitäten, gleich neuern Juriſten, das ganze Recht illuſoriſch machen wollten." „Sie überließen dieſelben", ſo ſagt er, „der Mäßigung und der Menſchlichkeit eines jeden, und ſie waren ſo weiſe und billig, einerſeits den Übelthäter in heilſamer ungewiſſer Furcht zu erhalten, andererſeits die aufgereizten Gefühle des Beleidigten und den Drang der Umſtände nachzuſehen. Das göttliche Geſetz ehrend, hatten ſie keine Vorliebe für die Übelthäter und wollten, daß die Ausübung der Ungerechtigkeit mehr als Ein Hinderniß finde, mit mehr als Einer Gefahr umringt ſei."

Er führt dann noch weiter aus, wie durch die Beſchränkungen auch die Obrigkeit nur verliere, und wie mit den Vermehrungen frevelhafter Ungerechtigkeiten nur die Proceſſe ſich mehrten, und ſagt dann: „Niemand als die Böſewichter und ihre Helfershelfer können einen Vortheil dabei finden. Ja, wir behaupten noch mehr: die gerechte Selbſthülfe iſt nicht nur nach göttlichen und menſchlichen Geſetzen, nach Vernunft und Erfahrung erlaubt, zum Schutze der Gerechten nothwendig und nützlich: ſie iſt ſogar gewiſſermaßen Pflicht und wurde zu allen Zeiten mit Recht als eine Tugend anerkannt, eben deswegen, weil ſie die Herrſchaft des göttlichen Geſetzes handhabt und fördert. Wer ſich nicht vorerſt möglichſt ſelbſt zu helfen ſucht, der verdient ſogar nicht, daß ihm geholfen werde. Wer Böſes hindern kann und es nicht thut, der iſt gleich anzuſehen, als ob er es billigte, und zu dem Unglück des erlittenen Schadens kommt noch die Schande der Feigheit oder Unbehülflichkeit hinzu. Schon im gemeinen Leben, bei Kindern und Erwachſenen, verachtet man diejenigen, die ſich niemals ſelbſt zu helfen wiſſen, ſondern über jede Kleinigkeit andere mit Klagen und Hülfsanrufungen beläſtigen. Wie ſoll aber der mit der Zeit andere ſchützen können und wollen, der ſich ſelbſt nie zu ſchützen weiß?"

Mögen dieſe Worte eines in ſeiner politiſchen Theorie von der unſerigen ſo ſehr verſchiedenen Schriftſtellers es veranſchaulichen helfen, zu welchen Verkehrtheiten wir geführt werden, wenn wir die Rechtsgrundſätze und ihre folgerichtige Durchführung aufgeben.

Nichts in der Welt gehört entſchiedener zu unſern beſten nationalen, zu den germaniſchen und deutſchen Lebensgrundlagen — als das Recht, das lebendige Rechtsgefühl und die lebendige Rechtskraft, welche ſich unſer Brudervolk in England als die Fundamente ſeines großartigen Staatsgebäudes bewahrte. Nichts hat uns Deutſche mehr in Elend und Schmach geſtürzt als die Vernachläſſigung dieſer unſerer vaterländiſchen Lebensgrundlage, nichts fehlt für zukünftige Sicherheit, Ehre und Größe uns jetzt mehr als das Recht. Welcker.

Nothzucht, unfreiwillige Unzucht. Nothzucht iſt nach der gangbaren Auffaſſung die Nöthigung einer Frauensperſon zur Duldung eines außerehelichen Beiſchlafs mittels körperlicher, ihren Widerſtand überwindender Gewalt, oder mittels Drohungen mit Tod oder ſchwerer körperlicher Verletzung, welche mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbunden waren. Die Nothzucht wird von allen europäiſchen Geſetzgebungen mit Recht zu den ſchwerſten Verbrechen gerechnet. Sie verletzt die Sittlichkeit im höchſten Grade, iſt durch ihre ſchlimmen Folgen für die Geſundheit, Ehre und das ganze bürgerliche Leben des weiblichen Geſchlechts höchſt gefährlich; gegen verheirathete Frauen gerichtet bedroht ſie die Grundlage des ganzen Staats, die Familie, in ihrem Beſtande und widerſtrebt als ein ſo ſchändlicher Misbrauch der ſtärkern Körperkräfte des Mannes gegen das ſchwächere Weib, dem der Mann zum Schutze verpflichtet iſt, den einfachſten Anforderungen der Vernunft und geordneter menſchlicher Geſellſchaft. In den chriſtlich europäiſchen Staaten erhöht ſich die Nothwendigkeit der ſtrengen Beſtrafung dieſes Verbrechens noch insbeſondere dadurch, daß das Weib in ſeiner anerkannten gleichen Menſchenwürde ungeſcheut ſich öffentlich zeigt und daher in ſeiner Theilnahme am ganzen öffentlichen Verkehr um ſo mehr gegen rohe Gewalt geſchützt werden muß. Dieſe vielfachen in dem Verbrechen der Nothzucht liegenden Rechtsverletzungen haben deshalb in der Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft mannichfache Geſichtspunkte erzeugt, unter welchen dieſes Verbrechen aufgefaßt wurde. Im Römiſchen Rechte wurde die Nothzucht nur unter dem Geſichtspunkte der Gewaltthätigkeit beſtraft; ſchon das deutſche ältere Gewohnheitsrecht aber und ebenſo die Halsgerichtsordnung Karl's V. erblickt darin einen Raub der weiblichen Ehre und beſtraft ſie als ein dem Raube gleichſtehendes, ſchweres Unzuchtsverbrechen. Die neuern Geſetzgebungen weichen zwar in der Stellung dieſes Verbrechens untereinander ab; mehrere, z. B. die preußiſche, betrachten ſie als ein Verbrechen gegen die Sittlichkeit, andere, wie die baieriſche von 1813 und die ſächſiſche als ein ſolches gegen die perſönliche Freiheit. Doch iſt der Geſichtspunkt des Unzuchtsverbrechens auch bei der letztern Auffaſſung nicht völlig aufgegeben.

Das Verbrechen der Nothzucht bestimmt sich zunächst im Unterschied von andern Gewaltthätigkeiten gegen die Person durch die Absicht des Thäters, einen außerehelichen Beischlaf zu erzwingen. Insoweit daher ein Ehemann gegen seine Ehefrau, von der er nicht gänzlich oder auch nur von Tisch und Bett geschieden ist, den Beischlaf erzwingt, ist von einer Nothzucht keine Rede. Der Gegenstand des Verbrechens ist eine mannbare Frauensperson ohne Unterschied ihres Alters und ihres Standes als verheirathet oder nicht verheirathet. Die Schändung noch nicht mannbarer Mädchen, möge sie durch oder ohne Gewalt geschehen sein, wird von den meisten Gesetzgebungen der Nothzucht gleich oder doch nahe gestellt (s. u.). Zum Thatbestand des Verbrechens der Nothzucht, als eines besondern Verbrechens gegen die Sittlichkeit, ist die Erzwingung eines natürlichen Beischlafs erforderlich, wobei die meisten Gesetzgebungen auch den Fall einer Nothzucht des Weibes an dem Manne ausschließen. Bei der weiter zum Thatbestand der Nothzucht erforderlichen Überwältigung des Widerstandes der Genöthigten ist durch die neuern Gesetzgebungen dem gewöhnlichen Mittel der Begehung dieses Verbrechens durch Anwendung der überwiegenden körperlichen Kräfte des Nothzüchtigers, durch Binden der Genöthigten, oder durch ihre Festhaltung von den Gehülfen des Verbrechers, die Anwendung des psychologischen Zwangs durch solche Drohungen gegen die Genöthigte gleichgestellt worden, welche auf ihre Tödtung oder schwere körperliche Verletzung gerichtet waren und zugleich so beschaffen sein mußten, daß der Bedrohten der Ernst der Drohung und die Gefahr ihrer unverzüglichen Verwirklichung glaubhaft war. Diese Erweiterung des Thatbestandes rechtfertigt sich durch die einfache Betrachtung, daß bei dem Weibe, als dem schwächern Geschlechte, die Furcht vor Gefahr für ihre Person leichter zu erregen ist als bei dem stärkern Manne. Wenn aber mehrere Rechtslehrer dieses auch noch auf Drohungen gegen die Angehörigen der Genöthigten ausdehnen, so geht dieses zu weit und ist bei schärferer Betrachtung des Falls nicht einmal nothwendig. Der Grad der Stärke und der Höhe der angewendeten Gewalt oder Drohung muß immer so beschaffen sein, daß er den Widerwillen und den Widerstand der Genöthigten auch wirklich überwunden hat. Dagegen lehrt die Erfahrung, daß man bei den auf Nothzucht gerichteten Anzeigen hinsichtlich der Frage sehr vorsichtig sein muß, inwieweit ein wirklicher Widerstand der Frauensperson bestand, und ob er wirklich durch die Gewalt des Angeklagten gebrochen worden ist. Wenn die That mittels alleiniger Anwendung von Drohungen verübt wurde, was übrigens der seltenere Fall ist, so bleibt die That eine Nothzucht, wenn sich auch die Frauensperson dem Acte selbst in nichts widersetzt hat, denn gerade durch die gegen ihren Widerstand gerichtete Bedrohung ihrer Person ist dieser Widerstand selbst und gänzlich gebrochen und ihre wehrlose Zulassung erzeugt worden. Wenn aber die That durch alleinige körperliche Gewalt und nicht durch Binden und Festhalten von andern verübt wurde, so liegt eine Nothzucht nicht in der Überwindung des ersten Widerstrebens der Frauensperson bei dem Beginnen der Handlung, sondern ihr Widerstand muß ernstlich gewesen und darf nur durch Erschöpfung ihrer Kraft gebrochen worden sein; und wenn eine Überraschung bei der Handlung durch Dritte stattfand, so muß man bei der Beurtheilung der That doppelt vorsichtig sein. Der Platz der That, die Verschiedenheit des Alters und der Körperkräfte, das Benehmen der Frauensperson, ihr Ruf und ihre Verhältnisse zu dem ihr bekannten oder ganz unbekannten Thäter geben hier sicherere Haltpunkte dem Richter an die Hand als die Aussagen der Frauensperson und ihre immer unzuverlässige körperliche Untersuchung. Gestützt auf den Art. 119 der Carolina, welcher bei der Nothzucht von einer unverleumdeten Person spricht, hat man zwar früher allgemein angenommen, daß an einer Frauensperson mit schlechtem Rufe und insbesondere an einem Freudenmädchen keine Nothzucht, sondern nur eine gewaltthätige und damit strafbare Unzucht stattfinde. Die neuern Gesetzgebungen stellen jedoch einen Unterschied in dieser Beziehung nicht mehr auf, weil auch ein Freudenmädchen ihren freien Willen hat und kein Recht der Begehung der Unzucht gegen ein solches besteht. Dagegen liegt in dem schlechten Ruf der Frauensperson immer ein nicht unbedeutender Milderungsgrund. Ebenso sind die neuern Gesetzgebungen darin einig, die Vollendung des Verbrechens der Nothzucht in die geschehene körperliche Vereinigung zu setzen, welche nach allen neuern Gesetzgebungen überhaupt die Vollendung der Unzuchtsvergehen darstellt. Es liegt darin zugleich der beste Beweis, daß die Nothzucht zu den Unzuchtsvergehen gehört, indem man sonst da, wo man die Nothzucht als eine Gewaltthätigkeit oder als eine Verletzung der Freiheit der Person betrachtet, die Vollendung des Verbrechens z. B. schon in das geschehene Binden oder in die vollbrachte Drohung setzen müßte, was dem einfachsten Verstande widerstrebt. Hat die Genöthigte infolge der That schwere Verletzungen erlitten, oder ist gar

der Tod daraus erfolgt, so bleibt das Verbrechen doch das der Nothzucht, und diese Folgen dienen nur dazu, die Strafe in einem bedeutenden Grade zu erhöhen.

Als Strafe war auf die Nothzucht durch die Carolina der Tod durch das Schwert gesetzt. Es hat jedoch der Gerichtsbrauch in Anbetracht der großen Verschiedenheit der vorkommenden Fälle schon seit geraumer Zeit, zumal bei einfachen, nicht durch schwere Verletzungen oder gar durch den Tod der Genöthigten erschwerten Fällen, nicht mehr auf die Todesstrafe erkannt, sondern nur eine mehrjährige Freiheitsstrafe der härtesten Art ausgesprochen. Sämmtliche neuere Strafgesetzgebungen bestimmen daher eine mehrjährige Freiheitsstrafe als die Grundstrafe der Nothzucht. Diese Strafe steigt, wenn durch die Nothzucht der Genöthigten zugleich ein Nachtheil an der Gesundheit zugefügt worden ist. Das Minimum der in den Gesetzbüchern sehr verschieden abgestuften Strafe ist 3—4 Jahre schwerer Freiheitsstrafe, das Maximum zumeist 20; doch kann, wenn die Nothzucht den Tod der Genöthigten zur Folge gehabt, nach einigen Gesetzgebungen, z. B. der preußischen, lebenslängliche Zuchthausstrafe, nach andern, wie der badischen, sogar die Todesstrafe platzgreifen. Eine gleiche Verschiedenheit der Gesetzgebungen besteht hinsichtlich der Frage, inwiefern das Verbrechen der Nothzucht von Amts wegen untersucht werden kann oder eine Anklage der Genöthigten erfordert. Letzteres war durch den Art. 119 der Carolina allgemein vorgeschrieben, indem die darin angedrohte Strafe nur auf Beklagung der Genöthigten festgesetzt ist. Mehrere neuere Gesetzgebungen nehmen aber auf eine Anklage der Genöthigten zur Einleitung der Untersuchung gar keine Rücksicht, sondern lassen von Amts wegen einschreiten, wie z. B. das österreichische, preußische und baierische Strafgesetz. Es ist aber wol nicht zu bezweifeln, daß in geringen Fällen der Nothzucht, bei ihrem Vorkommen unter Bekannten, bei ihrem Erscheinen unter einer nicht selten sehr zweifelhaften Gestalt, daß da, wo sich der Thäter zur Ehe erbietet und dieses Anerbieten angenommen wird, durch die von Amts wegen und gegen den Willen der Betroffenen einschreitende Untersuchung ein größeres Übel für die Frauensperson und ihre ganze Familie herbeigeführt wird als durch Unterlassung derselben, daher manche andere neuere Gesetzgebungen, wie die hannoverische, würtembergische und badische, an jenem Requisit festhalten.

In der Verübung der Unzucht wider den Willen der Frauensperson liegt der oberste und allgemeinste Begriff der Nothzucht, und wenn auch dieses Verbrechen in den meisten Fällen durch Gewalt, durch körperlichen oder psychologischen Zwang begangen wird, so lag es doch nahe, daß man denjenigen, der eine Frauensperson zum Zwecke der Verübung der Unzucht durch arglistig beigebrachte Mittel in einen solchen Stand setzt, daß sie bewußtlos ist und ihm keinen Widerstand leisten kann, dem mittels Gewalt seine Handlung begehenden Thäter gleichsetzte, denn er bediente sich zur Erreichung desselben Zwecks nur eines andern eher mehr als minder boshaften Mittels und muß sich in seiner Arglistigkeit, womit er der Betroffenen ohne ihr Wissen und Willen die Mittel beibrachte, welche ihre Bewußtlosigkeit erzeugen, als ein solcher betrachten lassen, der die Unzucht wider ihren Willen verübte. Sinnlose Personen, Wahnsinnige oder Blödsinnige haben keinen rechtlichen Willen; schlaftrunkene oder sonst in einem bewußtlosen Zustande sich befindende Personen sind ebenso wenig im Stande, ihren Willen zu äußern, und wer also solche Personen und in diesem Zustande zur Unzucht misbraucht, wird ebenfalls als ein solcher Verbrecher angesehen, der die Unzucht wider den Willen der Betroffenen verübte. Mädchen unter 14 Jahren können bei ihrer überhaupt mangelnden Verstandesreife und selbst in Beziehung auf die hier in Frage stehenden Handlungen nicht als solche angenommen werden, die im Stande sind, ihre rechtliche Einwilligung zur Unzucht zu geben, und wer sie ohne allen Zwang zur Unzucht misbraucht, muß sich ebenfalls wie jener betrachten lassen, der die Unzucht wider den Willen der Betroffenen verübt. Alle diese Fälle begreift man unter dem Namen der unfreiwilligen, jedoch unerzwungenen Unzucht. Alle neuere Strafgesetzgebungen stimmen darin überein, daß sie diese Verbrechen unter den Unzuchtsvergehen auszeichnen und als bei weitem strafbarere Arten derselben dem Verbrechen der wirklichen Nothzucht mehr oder minder hinsichtlich der allgemeinen Erfordernisse des Thatbestandes und hinsichtlich der Strafe gleichstellen. Die schwerste Art derselben ist jene, wo der Verbrecher den bewußtlosen Zustand der Misbrauchten durch arglistig beigebrachte Mittel herbeigeführt hat, und sie wird von manchen Gesetzgebungen, z. B. der würtembergischen, der Nothzucht gänzlich gleichgestellt. Als die zweite strafbare Art dieser Handlungen gilt allgemein die Verübung der Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren. Tritt übrigens in allen diesen Fällen eine Gewaltthätigkeit des Thäters ein, wacht die betäubte Person auf und widersteht der That, setzt sich die sinnlose Person oder das Kind zur Wehr, oder wird es bedroht, so ist die Handlung des Verbrechers als wirkliche Noth-

zucht zu betrachten, und ihre Verübung gegen eine betäubte, sinnlose oder unmündige Person wird alsdann noch als ein Erschwerungsgrund der sonstigen Nothzuchtsstrafe, sowie die dortigen Straferschwerungsgründe der Verletzungen der Genöthigten an ihrer Gesundheit auch hier bei der unfreiwilligen, jedoch unerzwungenen Unzucht als solche gelten und angewendet werden. H. S.

Notorietät (Offenkundigkeit). In einem Rechtsstreite vor dem Richter müssen die Parteien dem Richter die Wahrheit der dem Streite unterliegenden erheblichen Thatsachen durch die gesetzlichen Beweismittel darthun. Es können nun in einem Rechtsstreite Thatsachen vorkommen, welche vermöge der Allgemeinheit ihrer Beschaffenheit auch ganz allgemein bekannt sind, z. B. Naturbegebenheiten, Ereignisse der Staatsgeschichte, und solche Thatsachen bedürfen alsdann keines Beweises durch andere Beweismittel des Proceßverfahrens, sondern sind aus sich selbst, durch ihre Beschaffenheit alsbald dargethan und bewiesen. Wenn z. B. ein Rechtsstreit auf Bestimmungen des Luneviller Friedens gebaut wird, so ist der Luneviller Frieden eine den Menschen kundige notorische Sache, die keineswegs Beweise bedarf. Wenn eine große Überschwemmung einer ganzen Gegend stattfand, so ist bei einem in der Nähe der Gegend oder in der Gegend selbst gelegenen Gericht diese Überschwemmung kein Gegenstand eines erst zu erhebenden Beweises, sondern sie ist eine dem Volke kundige Sache. Man kann daher die Notorietät einer Thatsache eine juristische Gewißheit nennen, welche nicht das Ergebniß anderer Beweismittel ist, sondern sie aus der Natur der Thatsache selbst schöpft. Die Menschenkundigkeit oder Volkskundigkeit bedarf keines Beweises. Ebenso können in einem Rechtsstreit Thatsachen vorkommen, welche dem Gericht in einem andern Rechtsstreit von Amts wegen als eine absolut gewisse Wahrheit bekannt sind. In Erbstreitigkeiten ist z. B. der Tod des Erblassers dem Gerichte in einem frühern Rechtsstreit bewiesen worden, und dieser bewiesene Todesfall bedarf als gerichtskundig in einem spätern Streit keines Beweises mehr. Entmündigungen, bestehende Ehen sind dem Gericht aus andern Streiten bekannt, und eine solche Notorietät, die man zum Unterschiede von der Menschenkundigkeit oder Volkskundigkeit als Gerichtskundigkeit benennt, bedarf keines Beweises mehr.

Der Code Napoléon nennt bei verschiedenen Anlässen, z. B. bei Schließung der Ehe, das einen acte de notoriété, wo z. B. ein Geburtsschein oder ein Todtenschein nicht beigebracht werden kann, und wo nun in einem vor dem Friedensrichter aufgenommenen Acte durch mehrere mit den betreffenden Personen bekannte Personen die Thatsache der Geburt oder des Todes einer Person ausgesagt und bestätigt wird. Solche Kundbarkeitsscheine, die auch bei Erhebung von Staatsrenten oder bei Lebensversicherungsanstalten vorkommen, sind jedoch wirklich Beweismittel, die sich nach den darüber ertheilten besondern Vorschriften richten müssen. Sander.

Nullität, Nullitätsbeschwerde. Der Begriff der Nullität (Nichtigkeit) kommt in der Rechtswissenschaft in einer doppelten Beziehung vor: bei Rechtsgeschäften und im Processe.

I. Nichtig ist ein Rechtsgeschäft, welchem wesentliche Voraussetzungen seiner rechtlichen Existenz mangeln oder welchem, dafern diese alle wirklich vorhanden waren, doch durch einen hinzutretenden Umstand, noch bevor dadurch ein Recht begründet wurde, eine dieser Voraussetzungen wieder abging. Im erstern Falle, den man häufig auch allein unter der Nichtigkeit begriff, ist das Rechtsgeschäft von Anfang an ungültig, im letztern Falle tritt die Ungültigkeit erst später ein; jenes nennt man daher auch gleichzeitige, dieses ungleichzeitige Nichtigkeit. Die Voraussetzungen, deren Mangel eine gleichzeitige Nullität zur Folge hat, sind theils solche, die sich auf die rechtliche Bedeutsamkeit und Möglichkeit der Handlungen überhaupt beziehen, insofern die Handlung sowol nach ihrem Zwecke als nach den Mitteln zu dessen Erreichung gesetzlich anerkannt sein muß und dem Rechtsgeschäft kein specielles Verbot entgegenstehen darf; theils solche, die sich auf die Person dessen, der ein Rechtsgeschäft vornimmt, oder auf die Art und Weise der Eingehung desselben beziehen, also auf die Fähigkeit zur Vornahme rechtlicher Handlungen, auf das Vorhandensein des Willens, auf die Beobachtung der für gewisse rechtliche Handlungen gesetzlich vorgeschriebenen Formen und der dem fraglichen Rechtsgeschäft eigenthümlichen wesentlichen Bestandtheile. Die ungleichzeitige Nichtigkeit tritt bei den einzelnen Rechtsgeschäften aus sehr verschiedenen Gründen ein, die sich nicht füglich allgemein classificiren lassen (s. insbesondere Testament); sie unterscheidet sich aber von den Fällen einer sonstigen Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts, welche keine Nichtigkeit involvirt, dadurch, daß in den letztern Fällen bereits durch dasselbe ein Recht begründet war, das nur durch den Eintritt eines die fernere Wirksamkeit dieses Geschäfts aufhebenden Umstandes wieder erlischt; nur bei Resolutivbedingungen (s. Bedingung) findet hier insofern eine Ausnahme statt, als durch Eintritt solcher ein bereits rechtlich existentes

Rechtsgeschäft wieder von Anfang an aufgehoben wird. Die häufig aufgestellte Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Nullität, je nachdem ein Rechtsgeschäft von jeder der dabei interessirten Personen oder nur von bestimmten Personen wegen Nichtigkeit angefochten werden kann, ist nicht vollständig durchführbar; vielmehr ist es richtiger, überall nur eine absolute Nullität anzunehmen, die allerdings unter Umständen nur eine theilweise sein kann. Ebenso ist es keine Nichtigkeit, wenn ein Umstand nicht eintritt, von dessen Eintritt erst die definitive Gültigkeit einer Handlung abhängig gemacht ist, wie bei Suspensivbedingungen, oder wenn eine Voraussetzung nicht in Erfüllung geht, deren Vorhandensein den objectiven und rechtlichen Bestand des Geschäfts in Ansehung des Zwecks und Inhalts betrifft, wie z. B. bei dem sogenannten Hoffnungskauf: denn in dem Zeitraum bis zu dem Eintritt oder dem Wegfall jener Bedingung oder Voraussetzung ist das Rechtsgeschäft allerdings in einem rechtlich in Betracht kommenden Zustande. Dagegen kann in der Regel ein von Anfang an nichtiges Rechtsgeschäft nicht durch ein späteres Ereigniß gültig werden: das positive Recht läßt jedoch hiervon einige Ausnahmen zu. Wol aber kann ein mangelhaftes Geschäft bisweilen in einer andern Gestalt als der ursprünglich beabsichtigten erhalten werden, wobei es dann in ein anderes übergeht, wie dies z. B. bei der Codicillarclausel in Testamenten der Fall ist. Die Wirkungen der Nullität sind in ihrem Umfange verschieden, je nachdem das Rechtsgeschäft im ganzen oder nur in einzelnen Theilen nichtig ist. Übrigens muß man von der Nullität die Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäfts unterscheiden, welche ein an sich gültiges Geschäft voraussetzt, das nur von demjenigen, gegen welchen dessen Wirkungen geltend gemacht werden, aus besondern Gründen als wirkungslos angefochten werden kann; die Folge hiervon ist die Rescission des Geschäfts.

II. Die Nichtigkeit im Processe bezieht sich ebenfalls auf den Mangel wesentlicher Voraussetzungen des Processes oder einzelner processualer Handlungen; doch ist hier wieder zwischen der Nullität im Civilprocesse und im Strafprocesse zu unterscheiden.

A. Im Civilproceß hat der Mangel eines wesentlichen Erfordernisses jedenfalls und auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung Nichtigkeit, und zwar totale, des Processes zur Folge, mag nun die Nullität darin bestehen, daß etwas geschah, was überhaupt dem Dasein des Processes entgegensteht, oder daß etwas unterblieb, was zum Daseln des Processes wesentlich gehört. Diese in der Natur der Sache liegenden absolut wesentlichen Erfordernisse sind das Vorhandensein der drei Subjecte (Gericht, Kläger, Beklagter), ferner in objectiver Hinsicht das Vorhandensein eines der Cognition des Civilgerichts unterliegenden Anspruchs und des Gehörs des Beklagten hierüber (mit der Execution darf nicht angefangen werden). Der Mangel eines dieser Erfordernisse führt zu einer absoluten, und wenn er von Anfang an vorhanden war, totalen Nichtigkeit. Eine Reihe anderer Nichtigkeiten sind nur partielle, sodaß namentlich in den Verstößen gegen die wesentlichen Vorschriften über den Proceßgang in der Regel nur die einzelne fehlerhafte Handlung als nicht vorhanden anzusehen ist. Überhaupt hat die Nichtbefolgung gebietender (nicht verbietender) Gesetze außer im Falle ausdrücklicher Anordnung Nichtigkeit nur dann zur Folge, wenn daraus einer Partei in der Hauptsache unwiederbringliches Unrecht geschehen ist. Hinsichtlich der Dauer der Wirkungen einer Nullität ist zwischen heilbarer und unheilbarer Nullität zu unterscheiden. Gewisse Fehler im Processe, welche eine Nullität begründen, verlieren durch das spätere Hinzukommen bestimmter Ereignisse und namentlich durch noch zulässige Verbesserungen des begangenen Fehlers ihre Wirkungen für den einzelnen Rechtsstreit und werden dann so angesehen, als ob sie nie vorgekommen wären. Im Gegensatz zu diesen, den heilbaren Nichtigkeiten, sind unheilbar solche Fehler, welche sich nicht auf diese Weise beseitigen lassen und unter allen Umständen ihre Wirkungen äußern. Aus diesen Grundsätzen, welche schon das Römische und Kanonische Recht hatte, entwickelte sich in der Doctrin das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (Nullitätsquerel), welches von den deutschen Reichsgesetzen, insbesondere vom sogenannten Jüngsten Reichsabschied von 1654, und den Territorialrechten aufgenommen wurde, und zwar hat sich dieselbe im gemeinen Rechte als eine doppelte gestaltet: eine Beschwerde wegen heilbarer Nichtigkeiten, welche als ordentliches Rechtsmittel binnen einer zehntägigen Frist anzubringen ist, und eine Beschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeiten, die als außerordentliches Rechtsmittel nur der gewöhnlichen Klagenverjährung unterliegt und also binnen 30 Jahren angebracht werden kann. Das Verfahren in der erstern ist dem Appellationsverfahren nachgebildet, die letztere aber wird als selbständige Klage behandelt. Zugleich wurden die Fälle der unheilbaren Nullität näher festgestellt. Die neuern Landesproceßgesetzgebungen haben diese Grundsätze in der Hauptsache, jedoch nicht ohne manche wesentliche Abweichung beibehalten und weiter gebildet, wobei namentlich auch vielfache Ungewißheiten des

gemeinen Rechts über das Vorhandensein und die Art einer Nullität ihre Erledigung gefunden haben.

B. Im Strafproceß gelten dieselben allgemeinen Grundsätze über Nullität wie im Civilproceß. Auch hier müssen alle Handlungen nichtig sein, für deren Rechtsbeständigkeit entweder nach der Natur der Sache oder gemäß positiver Vorschrift das Dasein oder die Gültigkeit der im einzelnen Falle ganz versäumten oder nicht formgerecht vorgenommenen Handlung Bedingung war. Doch kann auch hier, solange es überhaupt möglich und das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, jede Unvollständigkeit nachträglich ergänzt, jede durch Formwidrigkeit herbeigeführte Nichtigkeit durch formgerechte Wiederholung, nicht aber durch Verzicht der Betheiligten gehoben werden; es kann selbst trotz der Versäumung einer wesentlichen Handlung oder Form, die nicht wiederholt oder nachgeholt werden kann, das Verfahren als ganz rechtsbeständig gelten, wenn der wesentliche Zweck der einen oder der andern bereits anderweit rechtsgültig erreicht oder erreichbar ist. Es besteht also auch hier der Unterschied zwischen heilbarer und unheilbarer Nichtigkeit. Im gemeinen Rechte besteht auch für die Nullität im Strafprocesse die obengedachte Nullitätsquerel, nur daß hier der gleichfalls gedachte Unterschied zwischen heilbarer und unheilbarer Nullität rücksichtlich der Einwendungsfrist des Rechtsmittels nicht vorhanden ist. In der Kameralpraxis war dies Rechtsmittel nur dem Angeschuldigten gestattet. Es stand in allen Fällen zu, in denen entweder in dem Verfahren zur Vorbereitung des Urtheils oder bei Fällung des letztern selbst ein wesentliches Erforderniß nicht beachtet ward, soweit diese Nichtigkeit noch nicht geheilt war. Die Grundsätze über die Nichtigkeitsbeschwerde sind in den neuern Strafproceßordnungen wesentlich bestimmter, theilweise aber auch vielfach abweichend ausgebildet. Im allgemeinen lassen sie sich folgendermaßen zusammenfassen: der Grund zur Einwendung einer Nichtigkeitsbeschwerde muß immer ein Fehler in der Rechtsanwendung (nicht in der Beurtheilung der Thatfrage) sein; er kann entweder ein Fehler gegen einen proceßrechtlichen Grundsatz oder ein Fehler bei der Anwendung der Bestimmungen des materiellen Strafrechts sein. Dieser Unterschied äußert sich theils in Bezug auf die Wirkung der Beschwerde, theils in Bezug auf die Frage, ob die Beschwerde sowol dem Staatsanwalt als dem Angeklagten zustehe. Einige Gesetzgebungen gestatten dieselbe dem Staatsanwalt nicht in allen Fällen. Die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung einer proceßrechtlichen Vorschrift kann in der Regel nur innerhalb der einzelnen Stadien des Processes, und also z. B. gegen das Enderkenntniß nicht mehr wegen eines vor dem Verweisungserkenntnisse vorgekommenen Formfehlers, der vielmehr früher zu rügen gewesen wäre, erhoben werden. Die einzelnen unter diese Gattung der Nichtigkeitsbeschwerde gehörigen Fälle der Nichtigkeit sind theils in den Gesetzen speciell normirt, theils ist deren Bestimmung im einzelnen Falle der Entscheidung des Cassationshofs überlassen. Die deutschen Strafproceßordnungen haben in der Mehrzahl das erstere System gewählt, einige, wie die sächsische, beide verbunden. Die Fälle der Nichtigkeit wegen fehlerhafter Urtheilsfällung, d. h. wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes auf die durch die Thatfrageentscheidung festgestellten Thatsachen, sind in den Gesetzen auch meist noch näher bestimmt; die unrichtige Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens bei relativ unbestimmten Strafgesetzen eignet sich nicht zur Nichtigkeitsbeschwerde. Die Vorschriften über das Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde sind theilweise sehr abweichend, ebenso die Bestimmungen darüber, inwieweit der über eine solche erkennende Gerichtshof blos das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein derselben auszusprechen oder auch selbst das Richtige an Stelle des für nichtig Erklärten, soweit dies möglich ist, setzen soll. Doch ist zumeist dieser Gerichtshof nur zu ersterm (der Cassation), nicht auch zu letzterm (der Revision) ermächtigt, und die letztere hat dann vor einem Gericht erster Instanz stattzufinden. H. S.

Nuntien, Internuntien, Legaten. Apostolische Vicare und Präfecten. Die unmittelbare Regierungsgewalt des Papstes wird entweder durch Behörden, die in Rom selbst ihren Sitz haben, und deren Gesammtheit man unter der Bezeichnung Römische Curie begreift, oder durch Beamte ausgeübt, die im päpstlichen Auftrage an irgendeinen beliebigen Ort, wo es kirchliche Regierungsrechte wahrzunehmen gibt, gesandt sind. Dieselben heißen im allgemeinen Legaten. Von den Legaten im eigentlichen Sinn, die eigens zu einem bestimmten Zwecke, sei derselbe vorübergehend oder dauernd, gesandt sind, müssen diejenigen geschieden werden, deren Legation mit einem sonstigen von ihnen bekleideten Kirchenamte verbunden ist, die sogenannten legati nati, qui suarum praetextu ecclesiarum legationis sibi vindicant dignitatem; sie haben einst auf frühern Stufen der kirchlichen Verfassungsentwickelung für die Ausbildung der Primatialrechte eine große Bedeutung gehabt, sie sind aber bald genug mit der zunehmenden Cen-

tralisation der Kirchengewalt ihrer Befugnisse entkleidet, und es haben sich nur noch leere Titel als Erinnerung an die frühere Einrichtung für einige erzbischöfliche und bischöfliche Sitze erhalten. Die eigentlichen Legaten, legati dati oder missi, sind nun entweder legati a latere, oder Nuntien und Internuntien. Legati a latere wurden in früherer Zeit wol alle von Rom gesandten Legaten im Gegensatz zu den legati nati genannt, später jedoch hat sich ein Sprachgebrauch ausgebildet, wonach nur die dem Cardinalcollegium entnommenen Legaten mit diesem Namen bezeichnet werden, während dagegen die Nuntien und Internuntien der sonstigen höhern Prälatur anzugehören pflegen; namentlich die Nuntien sind meist Erzbischöfe in partibus; ein nach seiner Erhebung zum Cardinalat fortfunctionirender Nuntius heißt Pronuntius, wie z. B. der frühere Nuntius in Wien, Cardinal Viale-Prelà. Die Functionen der Legaten sind, wie schon angedeutet, entweder vorübergehend oder dauernd, und zwar werden die legati a latere nur zu vorübergehenden Zwecken gesandt, zu Friedensabschlüssen u. dgl., während die Nuntiaturen meist ständig sind. Der Geschäftskreis der leztern ist ein doppelter; er bezieht sich theils auf gewisse Jurisdictionsbefugnisse innerhalb eines bestimmten Bezirks, auf eine Theilnahme an der regelmäßigen Kirchenregierung, theils auf die Wahrnehmung diplomatischer Functionen. Der Umfang der jurisdictionellen Befugnisse gehört zu den streitigen Punkten zwischen Papal- und Episkopalsystem, die Geltendmachung derselben hängt von der jedesmaligen Gestaltung der Kirchenverfassung und dem Verhältniß von Staat und Kirche ab; und während im Mittelalter bei consequent durchgeführtem Papalismus und angestrebter Oberherrschaft der Kirche über den Staat das Recht, Nuntien mit einer der bischöflichen concurrirenden Regierungsgewalt zu senden, ziemlich allgemein zur Anerkennung gelangte, so ist dagegen die Opposition gegen das Papalsystem sowol von seiten der kirchlichen Localgewalten als von seiten des modernen Staats, namentlich aber die Opposition der erstern Art stets gegen eine derartige Berechtigung gerichtet gewesen. Wenn das Recht, Nuntien zu senden, ein recht entsprechender Ausdruck für die kirchlichen Zustände des Mittelalters war, so ist die Bekämpfung jener Zustände in neuern Zeiten gerade von einer Bekämpfung der Nuntien ausgegangen; doch war die frühere Ausdehnung des Nuntiaturwesens bereits durch das Concilium von Trient bedeutend eingeschränkt. Eine Geschichte der Nuntiaturen ist jedesmal auch eine Geschichte der Entwickelung der Kirchenverfassung überhaupt.

Ungeachtet der theilweisen Restauration des Curialismus kommt doch in der Gegenwart wesentlich nur jene andere Seite des Wirkungskreises der legati a latere, Nuntien und Internuntien in Betracht, wonach sie die Stellung diplomatischer Agenten haben und Mitglieder des diplomatischen Corps derjenigen Höfe sind, bei denen sie accreditirt wurden. Sie haben in dieser Hinsicht ganz die nach Völkerrecht den Gesandten zustehenden Befugnisse; und zwar ist durch das bekannte Règlement sur le rang entre les agents diplomatiques, welches von den Unterzeichnern des ersten Pariser Friedens auf dem Wiener Congreß aufgestellt wurde und als Beilage der Wiener-Congreß-Acte allgemeine Anerkennung gefunden hat, ausdrücklich bestimmt worden, daß Legaten und Nuntien stets zur ersten Klasse diplomatischer Vertreter gerechnet werden sollen; sie rangiren also mit den Botschaftern und haben den Vorrang vor der Klasse der außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister.[1]) Auch ist daran durch das Protokoll des Aachener Congresses vom 21. Nov. 1818, wodurch die Ministerresidenten als eine neue Klasse zwischen die bevollmächtigten Minister und die Geschäftsträger gestellt wurden, nichts geändert. Hinsichtlich der Internuntien fehlt es an ausdrücklichen Festsetzungen ganz.

Während nun die bisher genannten Beamten Befugnisse ausübten, die zum päpstlichen Ressort gehören, so ist es das Charakteristische der apostolischen Vicare, daß sie es mit der Handhabung der gewöhnlichen bischöflichen Jurisdiction zu thun haben, die vermöge der Devolution unter gewissen Voraussetzungen an das Oberhaupt der Kirche gelangt ist, von diesem aber natürlich nicht persönlich ausgeübt werden kann. Eine solche Devolution kann zunächst in dem Falle eintreten, daß ein Bischof sein Amt schlecht verwaltet oder wegen Krankheit und Alters unfähig geworden ist, ohne daß eine Deposition eintreten kann, und ohne daß ein Coadjutor be-

1) Art. 1. „Les employés diplomatiques sont partagés en trois classes, celle des ambassadeurs, légats ou nonces; celle des envoyés, ministres ou autres accrédités auprès des souverains; celle des chargés d'affaires, accrédités auprès des ministres tenant le portefeuille des affaires étrangères." Art. 2. „Les ambassadeurs, légats ou nonces ont seuls le caractère représentatif." Art. 4. „... Le présent règlement n'apportera aucune innovation relativement aux représentants du pape."

ſtellt wird; auch in Fällen der sedes vacans, wenn z. B. das Kapitel über die Wahl eines Kapitularvicars ſich nicht einigen kann; doch iſt natürlich auch hier je nach der Verſchiedenheit des Standpunktes vieles beſtritten. Eine viel größere Bedeutung haben die apoſtoliſchen Vicare, welche in Gegenden geſandt werden, in denen es keine kanoniſch erigirte Sitze oder Diöceſen gibt, in den Miſſionsgebieten. Wenn nämlich die Bekehrung in irgendeinem Lande bereits ſo weit fortgeſchritten iſt, daß die Prieſter, deren die Miſſion bedarf, ihr nicht mehr füglich von außen her geſandt werden können, ſo müßten eigentlich an einen ſolchen Ort Biſchöfe geſchickt werden, um einheimiſche Prieſter zu weihen. Indeſſen iſt es ſehr leicht möglich, daß aus andern Gründen die oberſte Kirchengewalt Bedenken trägt, förmliche Bisthümer einzurichten, oder daß ſich Hinderniſſe von ſeiten der Staatsgewalt darbieten. In dieſem Falle ſendet aber der Papſt einen ſogenannten apoſtoliſchen Vicar, der die Qualität eines episcopus in partibus hat, und dem außer den gewöhnlichen biſchöflichen Jurisdictionsbefugniſſen mit Rückſicht auf die außergewöhnlichen Verhältniſſe, die hier vorliegen, eine erweiterte Vollmacht verliehen wird, wofür es verſchiedene mehr oder minder weitgehende Formeln gibt. Dieſe apoſtoliſchen Vicare unterſcheiden ſich von den Biſchöfen nur durch die unbedingte Amovibilität der letztern, denn immer iſt der wirkliche Biſchof der ordentliche Inhaber ſeines Sitzes, der apoſtoliſche Vicar nur ein päpſtlicher Delegat, und wie noch in neuerer Zeit von competenter Seite geäußert iſt, der apoſtoliſche Vicar iſt, weil er vom Papſte beliebig abberufen werden kann, „unendlich abhängiger" von Rom als der wirkliche Biſchof.[2]) Die beiden gewöhnlichen Hauptgehülfen des Biſchofs, Coadjutor und Generalvicar, kommen neben den apoſtoliſchen Vicaren ganz ebenſo und in derſelben rechtlichen Bedeutung vor; hinſichtlich des Coadjutor iſt beſonders das eventuelle Succeſſionsrecht ausgebildet, was wegen der großen Entfernung vieler Miſſionsdiſtricte von Rom ſehr wichtig iſt; andere Coadjutoren als cum spe succedendi kommen in den Quellen des Miſſionsrechts nicht vor. Die apoſtoliſchen Vicare ſtehen übrigens wie alles, was auf Miſſionsangelegenheiten Bezug hat, unter der Cardinalscongregation de propaganda fide, der auf dieſe Weiſe eine außerordentlich umfaſſende Competenz zukommt; theilt man doch in Rom die Länder der Welt in provincie che dipendano dalla S. Congr. di Propaganda F. und in provincie che dipendano dalla S. Sede, mit andern Worten: in Länder, die bereits katholiſch ſind, und ſolche, die es noch werden ſollen; die Competenz der Propaganda bezieht ſich auf die geſammte Kirche in partibus infidelium, ſie iſt für dieſen Theil der Welt die einzige Behörde, durch welche deren Beziehungen zum Haupte der Chriſtenheit vermittelt werden ſollen, alle übrigen Tribunale und Congregationen ſind durch die Propaganda ausgeſchloſſen.

Es iſt ein natürliches Beſtreben der katholiſchen Kirche, aus dem Zwiſchenzuſtande der apoſtoliſchen Vicariate zu der definitiven Verfaſſungsgeſtaltung der Bisthümer zu gelangen; es kommt dabei viel auf die Stellung zur weltlichen Gewalt an, und während z. B. in den ſpaniſchen und portugieſiſchen Colonien ſehr bald zur Stiftung ordentlicher Bisthümer geſchritten werden konnte, ſo hat man in Nordamerika bei dem voluntary system erſt lange auf die Herbeiſchaffung der zur Dotation erforderlichen Mittel warten müſſen. Anderswo ſind alle derartigen Beſtrebungen bisher an dem Widerſtande der Staatsgewalten geſcheitert, ſo namentlich in einigen Gegenden Deutſchlands, wo zwar die apoſtoliſchen Vicariate infolge der nach den Freiheitskriegen ſtattfindenden neuen Circumſcriptionen weſentlich verkleinert ſind, aber doch nicht ganz aufgehört haben. Es beſtehen deren noch zwei innerhalb des preußiſchen Staats, nämlich die Marken und Pommern, wozu auch Mecklenburg-Strelitz gerechnet wird, und dann Magdeburg und Halberſtadt. Es war eine Haupttendenz Niebuhr's bei ſeinen damaligen Verhandlungen, eine Ausdehnung der ordentlichen katholiſchen Kirchenverfaſſung auf ſolche Gebiete zu verhindern. Außerdem gibt es noch das ſächſiſche, anhaltiniſche und das apoſtoliſche Vicariat des Nordens, von denen letzteres ſich noch immer auf die ſkandinaviſchen Länder, Schleswig-Holſtein, Lauenburg, Mecklenburg-

2) Vgl. die Erläuterungen des katholiſchen Biſchofs von Kildare in Irland vor einer Commiſſion des engliſchen Parlaments im Second report from the select committee of the state of Ireland 1825, ordered by the house of commons to be printed 30. March 1825, p. 208, 209: „The vicar apostolic depends, as to the existence of his office upon the will of the see of Rome; he can be removed from it at the good pleasure of the pope . . .; it is not so with us bishops, we cannot be removed, we have a title to our place, our rights are defined from the gospel and from the canon law, defined as well as those of the pope himself; we cannot be obliged to do any thing by the mere good will or pleasure of the pope." Auch Minutes of evidence taken before the select committee of the house of lords appointed to inquire into the state of Ireland etc., Febr. 18, March 21, a. 1825, p. 225, 226.

Schwerin, Schaumburg-Lippe und die Hanſeſtädte bezieht. Einen eigenen apoſtoliſchen Vicar gibt es jedoch nur für das ſächſiſche apoſtoliſche Vicariat in Dresden, und es iſt möglich, daß man hier nächſtens zur Gründung eines Bisthums, als deſſen Sitz bereits Meißen bezeichnet iſt, fortſchreitet. Hinſichtlich der beiden preußiſchen und des apoſtoliſchen Vicariats des Nordens werden die Geſchäfte von den Biſchöfen benachbarter Diöceſen wahrgenommen; hinſichtlich des anhaltiniſchen fungirt der Nuntius in München. Es iſt zwar Ende der dreißiger Jahre der Verſuch gemacht, für das apoſtoliſche Vicariat des Nordens einen eigenen apoſtoliſchen Vicar mit dem Sitze Hamburg anzuſtellen; in einem Breve vom 17. Sept. 1839 ſprach ſich Gregor XVI. folgendermaßen darüber aus: „Obgleich uns die Laſt unſers allgemeinen Hirtenamts nicht leicht iſt, ſo tragen wir doch beſonders Sorge für diejenigen Schafe, die in den von den Irrthümern der Abtrünnigen angeſteckten Landen wohnen, damit ſie bei der Ankunft des ewigen Hirten in der Heerde gefunden werden. So ſcheint es uns für das Heil der norddeutſchen und däniſchen Miſſionen zuträglicher, wenn das bisher dem Biſchof von Paderborn aufgetragene apoſtoliſche Vicariat für dieſe Miſſionen einem andern Geiſtlichen übertragen wird, der neben dieſem Amte nicht noch durch andere Sorgen, namentlich die einer eigenen Diöceſe, abgehalten wird. Ferner finden wir das blühende Hamburg beſonders paſſend zu ſeinem Sitze.“ Es war ein rheiniſch-belgiſcher Geiſtlicher aus der Diöceſe Lüttich, Namens Laurent, der dazu auserſehen war. Indeſſen verbot der hamburger Senat unterm 25. Nov. 1839 den dortigen katholiſchen Geiſtlichen, dem Hrn. Laurent, wenn er kommen ſollte, irgendwelche Einwirkung auf ihre und der Gemeinde Verhältniſſe zu geſtatten, und verlangte außerdem, daß von ſeiner Ankunft dem Senat ſofort Anzeige gemacht würde; ein ähnliches Reſcript erging unterm 10. Febr. 1840 von ſeiten der däniſchen Regierung an die Gemeinde in Altona. Es hatten nun zwar die franzöſiſche und öſterreichiſche Geſandtſchaft in Hamburg den Auftrag, dem Hrn. Laurent „die Wege zu bahnen“, indeſſen war dieſem bereits an der preußiſchen Grenze von den dortigen Zollbeamten Biſchofsmütze und Hirtenſtab confiscirt worden, und er hatte auf Verlangen der preußiſchen Polizei in aller Stille über die Grenze zurückkehren müſſen. Man hat daher vorläufig den Plan, in Hamburg einen eigenen apoſtoliſchen Vicar reſidiren zu laſſen, und den weitern Plan, Hamburg zu einem Bisthum zu erheben, fallen laſſen, ohne daß die Verfolgung dieſer Plane damit ganz aufgegeben wäre; es iſt jedoch möglich, daß man an die Stelle Hamburgs neuerdings Schwerin zu ſolchem Sitze auserſehen hat; wenigſtens deuten manche Schritte der Curie darauf hin, und es wird aus Kreiſen, die der mecklenburgiſchen Regierung nahe ſtehen, behauptet, daß gerade deshalb in der Kettenburg'ſchen Sache ein ſo energiſches Auftreten gegen alle Verſuche, die ordentliche katholiſche Kirchenverfaſſung im Lande zu etabliren, erfolgt ſei. Man hat mit Recht darauf hingewieſen, daß in mancher Hinſicht Schwerin geeigneter ſein würde, namentlich inſofern, als der dortige Biſchofsſitz in den Augen der Curie gar nicht aufgehoben, ſondern nur impedirt iſt, es alſo gar keiner neuen Erection bedürfe, während das bei Hamburg nothwendig ſein würde.

Sehr umfaſſende Verſuche, die apoſtoliſchen Vicariate in Bisthümer zu verwandeln, ſind neuerdings von der Curie in Bezug auf England und Holland unternommen worden, aber beidemal von einem ſehr lebhaften Widerſtande der Maſſe der Bevölkerungen begleitet geweſen. Was zunächſt England betrifft, ſo war bereits im Jahre 1840 durch eine Conſtitution Gregor's XVI. die Zahl der apoſtoliſchen Vicariate von vier auf acht vermehrt worden; die Katholikenemancipation von 1829 und die Zunahme der Bevölkerung überhaupt hatten eine bedeutende Vermehrung der engliſchen Katholiken ergeben. Unterm 29. Sept. 1850 erſchien das bekannte Breve Pius' IX. „Universalis ecclesiae“, wodurch das ganze engliſche Staatsgebiet ein Erzbisthum Weſtminſter bilden und in 12 weitere Bisthümer eingetheilt werden ſollte, deren Namen jedoch ſämmtlich von den Bisthümern der Staatskirche verſchieden waren. Gegen dieſe „papal aggression“ erhob ſich dann jene lebhafte Agitation, die von Lord John Ruſſell durch ſeinen Brief an den Biſchof von Durham geſchürt wurde, indem er die Wiederherſtellung der katholiſchen Hierarchie in England als einen Eingriff in die Suprematie der Königin bezeichnete. Die ſogenannte Titelbill war die Maßregel, die dann regierungsſeitig dem zu Anfang Februar 1851 zuſammentretenden Parlament vorgelegt wurde; ſie enthielt in ihrer urſprünglichen Geſtalt dreierlei Beſtimmungen: es ſollte verboten ſein, die kirchlichen Titel Erzbiſchof, Biſchof, Dechant nach einer Stadt, einem Platz, einer Gegend des Vereinigten Königreichs von einer auswärtigen Autorität anzunehmen; es ſollten ſodann alle Handlungen und Acte nichtig ſein, welche von den Trägern ſolcher verbotener Titel würden vorgenommen werden; und es ſollten endlich alle Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, die an die

Träger ſolcher verbotener Titel geſchehen würden, der Krone verfallen ſein. Indeſſen erhoben ſich gegen ſolche Maßregeln doch nun einmüthig alle aufgeklärten Staatsmänner in beiden Häuſern des Parlaments; man fand nun bei ruhiger Betrachtung der Dinge, daß jedenfalls durch die Circumſcription eine Verfügung über engliſches Gebiet, wie man behauptet hatte, nicht erfolgt ſei; die neuen Biſchöfe nahmen durchaus keine Landeshoheit in Anſpruch, eine Territorialeintheilung des engliſchen Bodens hatte doch auch ſchon früher unter den apoſtoliſchen Vicaren ſtattgefunden, und dann müßte man doch auch conſequent einem engliſchen Kunſtverein verbieten, ſich nach Bezirksvereinen über ganz England zu gliedern. Man machte ſich nun ferner klar, daß doch die katholiſche Kirchengewalt durch apoſtoliſche Vicare ganz ebenſo und mit denſelben Prätenſionen geübt würde wie durch Biſchöfe, mit dem Unterſchiede, daß jene vom Papſt „unendlich abhängiger" ſeien als dieſe; man mußte ſich ſagen, daß, wenn die Macht der engliſchen Krone nicht früher ſchon durch apoſtoliſche Vicare beeinträchtigt war, ſie durch Biſchöfe auch nicht alterirt werden würde; man konnte ſogar in der Maßregel einen Act der Decentraliſation, des Selfgovernment ſehen. Endlich war auch der Vorwurf kaum ſtichhaltig, den man auf das einſeitige Vorgehen der Curie ohne vorherige Communication mit der Regierung gründete; denn allerdings ſind in andern Ländern die Circumſcriptionen in Übereinſtimmung mit der Staatsgewalt erfolgt, aber in dieſen Ländern gibt dann auch der Staat die Dotation, während in England zu ſolchen Zwecken der Staat gar nichts zahlt; England unterhält zudem keinen regelmäßigen diplomatiſchen Verkehr mit Rom, und zu allem Überfluſſe möchte ſich endlich ſogar herausſtellen, daß Lord Minto, der im Jahre 1848 wegen der allgemeinen italieniſchen Angelegenheiten in Rom verhandelte, durch den Papſt ſchon ziemlich deutlich auf die ganze Maßregel hingewieſen ſei, und daß es nur an ihm lag, die Sache damals im Zuſammenhange zu erfahren; wenigſtens machen die ſpätern Äußerungen Lord Minto's im Parlament einen höchſt eigenthümlichen Eindruck, und der Vorwurf, daß Lord Minto jedenfalls der am wenigſten neugierige unter allen Diplomaten ſei, iſt noch ſehr milde. Es mag noch eine Stelle aus einer Rede Roebuck's hier einen Platz finden: „Niemand iſt dem geiſtlichen Einfluſſe, um den es ſich hier handelt, dem Einfluſſe von Papſt und Cardinal weniger unterworfen als der Mann, der jetzt zu Ihnen redet, ich gehe noch weiter und ſage, der römiſch-katholiſche Glaube iſt mir perſönlich eine Erſcheinung, zu deren An- und Auffaſſung mir das Organ fehlt, aber er iſt vorhanden, er iſt in unſerm Lande berechtigt, und ich verlange, daß der Katholik, der ſich vor dem Papſt beugt, rechtlich gleich behandelt werde mit dem Methodiſten, der ſich vor der Conferenz beugt, und dem Epiſkopalen, der ſich vor niemand beugt als höchſtens vor dieſem Hauſe. Meinen diſſentirenden proteſtantiſchen Brüdern aber rufe ich zu: ſeid auf euerer Hut, ihr ſeid noch nicht aus dem Walde heraus. Helft ihr das Zwangsprincip gegen die Katholiken durchführen, ſo mögt ihr früher oder ſpäter finden, daß die Peitſche auch auf euern Rücken paßt, ich aber würde euch dann nicht beklagen, denn ihr hättet die Strafe verdient." Bekanntlich kam es über die Bill zu einer Miniſterkriſis, die zwar alsbald mit dem Wiedereintritt Ruſſell's endigte, aber eine ſehr weſentliche Modification der urſprünglichen Bill bewirkte, indem nur der erſte Satz derſelben, das Verbot der Titel, beibehalten wurde, während die beiden andern Sätze, die doch den Schwerpunkt der ganzen Maßregel enthielten, fortblieben. In dieſer Faſſung wurde dann allerdings die Bill Geſetz, aber es war ganz richtig, wenn man ſie nun einen „jämmerlichen Lappen" nannte und darüber klagte, daß das Haus mit ſolchen Dingen ſeine Zeit vergeuden müſſe. Das ganze Reſultat war, daß Cardinal Wiſeman ſich nicht mehr Erzbiſchof von Weſtminſter nennen durfte, aber jedenfalls Cardinal, und außerdem Erzbiſchof von Heliopolis, Biſchof von Melipotamus, allenfalls ſogar Erzbiſchof in Weſtminſter, und „einen breitkrämpigen Hut und rothe Strümpfe zu tragen" kann ihm auch niemand wehren. Dazu kommt noch, daß das neue Geſetz ſich auf Irland bezieht, wo bis dahin die Regierung die biſchöflichen Titel ohne weiteres anerkannt hatte, und wo ſie ſich auch gar nicht in der Lage befindet, das Verbot zur Durchführung zu bringen; dann iſt man alſo nur um eine Lüge reicher, das iſt alles. Der engliſche Staat war in That und Wahrheit durch die ganze Maßregel gar nicht berührt; vielleicht die engliſche Kirche, die kaum im Stande ſein wird, die Concurrenz mit einer feſt organiſirten katholiſchen Kirche auszuhalten; die engliſche Staatskirche lebt weſentlich nur von der vis inertiae, ſie hat einigen Einfluß bei den höhern Ständen und iſt gründlich verhaßt bei der Maſſe des Volks; es iſt weſentlich richtig, was Guizot geſagt hat: „Die engliſche Kirche iſt ſo corrupt, als es die römiſche je geweſen, aber noch viel ſervier." Daraus folgt aber nur die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform des Anglikaniſchen, nicht rechtfertigt ſich dadurch eine Unterdrückung der Katholiken; ein für

allemal: „es ſchickt ſich nicht, daß Ihrer Majeſtät Miniſter ſich in den Nachtrab der Bank der Biſchöfe ſtellen.“

Kurz darauf hat dann Pius IX. auch das Königreich der Niederlande mit neuen Bisthümern verſehen. Das damalige liberale Miniſterium Thorbecke, geſtützt auf die Zweite Kammer, beſaß Charakter genug, ſich durch die auch dort eintretende Aufregung in ſeiner zuwartenden Haltung nicht beirren zu laſſen; keine Regierung kann auf die Dauer gegen den Volkswillen ſich halten, über augenblickliche Stimmungen muß aber jede Regierung erhaben ſein. Indeſſen der König benutzte gern dieſe Gelegenheit, um ſich der ihm 1849 mehr aufgedrungenen Rathgeber zu entledigen, das Miniſterium kam zu Falle, und zehn Jahre lang wurde die bisherige Reformpolitik ſiſtirt; die Verwandlung Hollands in einen Rechtsſtaat gerieth ins Stocken. Alles um eines blinden Schreckens willen. Maßregeln gegen die katholiſche Kirche wurden trotzdem nicht ergriffen; zwar hatte das neue Miniſterium in der erſten Hitze ein Geſetz über die religiöſen Gemeinſchaften vorgelegt, welches der katholiſchen Propaganda wehren ſollte, indeſſen an ſich nichtsſagend und unwirkſam, wurde daſſelbe von den Kammern derartig abgeſchwächt, daß der Volkswitz daſſelbe „klaar water“ nannte.

Verſchieden von den apoſtoliſchen Vicaren ſind die apoſtoliſchen Präfecten; auch ſie beziehen ſich auf die terrae (Acatholicorum et Infidelium) in quibus episcopi sua munera pastoralia libere exercere non possuat, ubi impune grassantur haereses; ſie unterſcheiden ſich aber von den apoſtoliſchen Vicaren dadurch, daß ſie einfache Prieſter ſind, während jene den biſchöflichen ordo empfangen haben und den Namen eines früher erigirten, jetzt thatſächlich verloren gegangenen Bisthums tragen (episcopi in partibus infidelium). Ein apoſtoliſcher Präfect iſt ein Oberer über mehrere Miſſionsſtationen, der zwar Jurisdictionsrechte hat, und ſogar ziemlich weitgehende, je nach dem Umfang der Facultäten, dem aber die Befugniß der Ordination fehlt. Die officielle ſtatiſtiſche Notiz der Propaganda aus dem Jahre 1843 („Notizia statistica delle missioni cattoliche in tutto il mondo“) zählt 17 ſolcher Präfecturen auf, doch iſt die Zahl fortwährenden Schwankungen unterworfen, da die Präfecturen naturgemäß ſtets in der Verwandlung zu apoſtoliſchen Viariaten begriffen ſind, wie dieſe die Tendenz haben, in Bisthümer überzugehen.

Literatur. Über das Geſchichtliche: Thomaſſinus, „Vetus ac nova ecclesiae Disciplina etc.“ (Leyden 1706), Thl. I, Buch 2, Kap. 117—119. de Marca, „Concordia sacerdotii et imperii“ (Frankfurt 1708). van Eſpen, „Jus ecclesiasticum universum“ (Löwen 1753). Moſer, „Geſchichte der päpſtlichen Nuntien in Deutſchland“ (2 Bde., Frankfurt und Leipzig 1788); reicht nur bis zur Reformation. Über die Nuntiaturſtreitigkeiten zu Ende des vorigen Jahrhunderts vgl. Kirche und Kirchenverfaſſung (katholiſche), IX, 163 fg., und die S. 173 Citirten. Endlich zur Kenntniß der curialiſtiſchen Auffaſſungsweiſe „Pii VI. responsio ad metropolitanos super nunciaturis ecclesiasticis“ (Rom 1789), Kap. 8, S. 170, 279. Hinſichtlich des geltenden Rechts Bouix, „Institutiones juris canonici, tractatus de curia Romana“ (Paris 1859). Ferraris, „Bibliotheca canonica juridica“, an den einſchlagenden Stellen beſonders die Art. Legatus, Nuntius, Vicarius apostolicus. Heffter, „Europäiſches Völkerrecht“ (vierte Auflage, Berlin 1861), S. 362. Miruß, „Das europäiſche Geſandtſchaftsrecht“, Abth. 1, S. 100; Abth. 2, S. 35. Ganz beſonders aber Mejer, „Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht“ (2 Bde., Göttingen und Leipzig 1852—53). Mejer, „Die Propaganda in England“ (Leipzig 1851).

Ernſt Meier.

O.

Obſcurantismus der Hierarchie und Despotie, der Orthodoxie, des Myſticismus und Pietismus; Aufklärung und Rationalismus. I. Der Freund des Lichts oder der Aufklärung ſtrebt, durch Mittheilung und harmoniſche Vereinigung der wahren Thatſachen und Erkenntniſſe und durch Ausbildung richtigen und klaren Denkens und Begreifens alle Dinge in der Natur und dem Menſchenleben, in der Religion wie in der Politik in ihrem wahren Licht und Zuſammenhange darzuſtellen und ſo die Nacht und die Nebel der Täuſchungen, der Vorurtheile und des Aberglaubens durch die Sonne der Wahrheit zu verdrängen;

der Obscurant oder der Finsterling und Verfinsterer umgekehrt sucht die Nacht und Nebel der Täuschungen, der Vorurtheile und des Aberglaubens festzuhalten und zu verbreiten.

Der vernünftige Mensch, der sich selbst achtet und seine höhere Würde und Bestimmung, welche nur durch das Licht der Erkenntniß und freien Selbstbestimmung nach der erkannten Wahrheit hoch über der Thierwelt steht; der treue Anhänger der Religion des Lichts und der Wahrheit, welche freie Prüfung und erst alsdann freies, glaubenstreues Festhalten des erkannten Besten fordert und die Finsterniß und Lüge das Böse selbst nennt [1]) — wie könnten diese schwanken in der Wahl zwischen Licht und Finsterniß, Aufklärung und Verfinsterung? Es müssen diese höhere menschliche Würde und Bestimmung, es müssen Religion und Recht nur das Licht und die Prüfungen scheuende armselige Täuschungen, es muß der Mensch selbst nur zu thierischem Leben bestimmt sein und in dasselbe verstoßen werden, und dann je vollständiger und consequenter, je glücklicher für ihn, oder er muß streben nach Licht, nach Wahrheit und Freiheit. Freiheit sage ich, denn sie ist das Vermögen, Wahrheit zu wollen und aufzunehmen, zu suchen und praktisch zu machen, ist in unzertrennlicher Wechselwirkung mit ihr.

Auch ist es eine unbestreitbare Thatsache der Geschichte, daß bei den verhältnißmäßig intelligentern, aufgeklärtern und freiern Völkern mit dem größern Maße geistigen Lichts in physischen, religiösen, moralischen und politischen Dingen stets ein höheres Gefühl ihrer Würde, größere Kraft und ein ungleich größerer Schatz aller Güter des höhern Menschenlebens sich fand als bei den unaufgeklärten und unfreien: und ebenso auch mehr wahre Tugend, sofern man nur nicht bloße unfreie Passivität und blos thierische Eigenschaften, etwa die Geduld der Schafe, mit freier menschlicher Sittlichkeit verwechseln will.

II. Daß es nun, trotz dieser einleuchtenden Wahrheiten, böswillige absichtliche Obscuranten gibt, dieses läßt sich leicht begreifen. Gar mancher sieht ein, daß seine Werke des Trugs und des Raubes das Licht nicht vertragen, daß, wenn er vielleicht auch für sich selbst die Aufklärung nicht scheut, doch das Volk nicht über die Wahrheit und seine Rechte aufgeklärt werden darf, daß im Trüben gut fischen ist, und daß Wahrheit und Freiheit die Völker ungeneigt und zu stark macht für die Mishandlung, Unterdrückung und Beraubung. Nur zu oft sehen wir in der Geschichte, daß herrschsüchtige und habsüchtige Priester, Despoten, Höflinge, Aristokraten und auch demokratische Sklavenbesitzer [2]), lediglich um die Menschen für ihre selbstsüchtigen Zwecke ihrer Freiheit und ihrer Habe berauben und gleich Lastthieren, Schafen und Hunden misbrauchen zu können, das Licht der religiösen, politischen, der philosophischen und historischen und naturgesetzlichen Wahrheiten auszulöschen und Wahn und Trug, Götzendienst in göttlichen und menschlichen Dingen zu verbreiten suchen. Daß dann die Völker geistig und moralisch arm, daß sie zur Vertheidigung auch gegen andere Völker schwach, daß sie ihrer höhern Würde und wahrer menschlicher Tugend immer mehr beraubt werden — dieses hält natürlich jene lasterhaften Obscuranten von ihrem Frevel nicht zurück. Daß so wie in Deutschland, z. B. in Böhmen, seit den Religionskriegen, oder wie in Spanien und Portugal seit der Inquisition, Millionen und abermal Millionen von Menschen Glück und Leben verlieren, daß Städte und Länder öde und menschenleer werden — dieser Volksmord ist noch nicht einmal die unglücklichste Folge dieses verbrecherischen Obscurantismus. Die viel unglückseligere Wirkung desselben besteht in der geistigen, sittlichen und politischen Entartung und Verwüstung, welche er erzeugt. Werfe man den Blick auf die deutschen Lande vor und nach den obscurantischen religiösen Verfolgungen und vor allem vor und nach dem Jesuitismus und dem von ihm verschuldeten Dreißigjährigen Kriege! Nach zwei Jahrhunderten haben wir noch lange nicht all die entsetzlichen Folgen dieses größten Nationalunglücks überwunden, und da am wenigsten, wo der Obscurantismus am meisten Macht behielt. Blicke man nach Spanien und Portugal, auf dieser vor der Inquisition so herrlichen und mächtigen Völker dreihundertjährige entsetzliche Verwilderung und Verwüstung, aus welcher sie sich jetzt endlich seit einem Menschenalter durch immer neue Revolutionsfieber wieder emporzuarbeiten trachten!

Fast noch verderblicher aber als in jeder andern Hinsicht wirkt der Obscurantismus rücksichtlich derjenigen höhern Güter der Menschheit, zu deren vermeintlichem und angeblichem Schutz derselbe meist gerechtfertigt werden soll, nämlich rücksichtlich der Religion und der Treue

1) S. **Christenthum.**

2) Ein Gesetz des nordamerikanischen Freistaats Georgia von 1830 untersagt bei den schwersten Strafen, die Sklaven lesen und schreiben zu lehren!

gegen die geſetzliche Regierung, oder für Altar und Thron. Denn da das Streben nach Licht und Freiheit, nach geiſtiger Entwickelung und Vervollkommnung tief und unauslöſchlich in der Natur der Menſchen und Völker lebt, ſobald nur einmal ein Strahl des höhern Menſchenlebens in die Nacht ihres Daſeins fiel, ſo iſt es natürlich, daß der Obſcurantismus immer nur vorübergehend und unvollkommen ſiegt, und daß, ſobald einmal durch äußere oder innere günſtige Verhältniſſe dem Streben nach Licht und Freiheit die Bahn zum ſiegreichen Kampfe gegen die Unterdrückung eröffnet iſt, alsdann die Leidenſchaft des Kriegs ſelbſt für Thron und Altar verderbliche und vernichtende Einſeitigkeiten und Extreme hervorruft.

Für die Dynaſtien wie für die Völker war jedes obſcurantiſche Bündniß der prieſterlichen und der weltlichen Macht für Thron und Altar ſtets verderblich, wie England, Frankreich, Spanien, Portugal und die geſtürzten Stuarts und Bourbons beweiſen. Auch verwandelt die herrſchſüchtige hierarchiſche Macht ſehr natürlich ſtets im geheimen und zuletzt öffentlich das „Thron und Altar" in Altar und Thron und untergräbt die weltliche Macht. Die Päpſte ſowie die Ultramontanen haben es nie verſchmäht, ſobald es ihnen für ihre Zwecke irgend paßte, ſich mit den Ultraliberalen zum Sturz der Throne zu verbünden. Dieſe Bündniſſe nutzen nur der prieſterlichen Herrſchſucht, aber ebenſo auf Koſten der Religion wie der Staaten und Regierungen.

Bei wie vielen Deutſchen hat nicht religiöſer Aberglaube und Obſcurantismus durch den Widerwillen und dann durch den leidenſchaftlichen und alſo einſeitigen Gegenkampf der Aufklärung, welche ſie hervorriefen, ſelbſt wahren Haß gegen den Glauben und die Prieſterſchaft erzeugt! Und nachdem unter dem Einfluſſe freierer Verhältniſſe ſich auch dieſes Übel zu verlieren begann, da konnte man es in unſern Tagen deutlich ſehen, wie durch den neuerweckten fanatiſchen Ultramontanismus, durch ſeine obſcurantiſchen Verfolgungen in ſehr vielen Katholiken abermals jener alte Haß hervorgerufen wurde. Sah man ja doch auch bei den fanatiſchen Adepten der neuen Regierung im Prieſterſtande, ſtatt, ſo wie früher, chriſtliche Liebe und fromme liebevolle Bemühungen um das Wohl ihrer Pfarrkinder, jetzt wieder abſchreckenden Hochmuth, ſtolzes herrſchſüchtiges Gefühl der Theilnahme an der gehofften neuen Herrſchaft des Prieſterſtandes, Heuchelei, fanatiſchen Verdunkelungs- und Verfolgungseifer und Anfeindung der gegenſeitig liebevollen Stimmung zwiſchen den Mitbürgern und Familiengliedern verſchiedener Confeſſionen. Doch blicke man auch in dieſer Beziehung nur abermals in die Geſchichte von Spanien und Portugal und zunächſt von Frankreich, von welchem in der neuern Zeit jener Kampf gegen den alten Obſcurantismus der vereinten prieſterlichen, fürſtlichen und ariſtokratiſchen Macht ausging. Schon in dem zuerſt blos literariſchen Kampf vorzüglich durch Voltaire und die Encyklopädiſten, vollends dann in dem revolutionären, da treten ja überall dieſe zerſtörenden verderblichen Einſeitigkeiten und Extreme in furchtbarer Weiſe hervor. Religion und Königthum, Prieſterſchaft und Ariſtokratie haben gerade durch ihre obſcurantiſche Vertheidigung, und weil man ſie dadurch völlig mit dem verhaßten Obſcurantismus und Unterdrückungsſyſtem identificirte, bei Millionen alle Achtung und Liebe verloren, ja feindſeligen Haß erworben. Die Kirchen wurden zuletzt geplündert, die Altäre geſchändet, die Prieſter und Mönche gemordet, verfolgt und verbannt. Die Bourbons in Frankreich verloren, weil nach der Reſtauration wiederum geiſtlicher und weltlicher Obſcurantismus ſich vereinigten, ebenſo wie die Stuarts, zum zweiten mal und für immer ihren Thron. Der ſchon durch das alte Königthum und infolge deſſen durch die Revolution ſo tiefgewurzelte wahre Haß gegen Religion und Prieſterthum aber wuchs während dieſer Periode der Reſtauration, bei allen Bemühungen der Regierung für das Gegentheil, dennoch auf eine höchſt merkwürdige Weiſe. Die religionsfeindlichen Schriften von Diderot und Voltaire wurden jetzt in zehn Jahren mehr gedruckt und verbreitet als früher in funfzig, und dem Königthum wurde endlich eine faſt tödliche Wunde verſetzt. Die Julirevolution brachte eine weſentliche Änderung hervor, und der Einfluß einer liberalern Regierung ward ſofort namentlich in der ſteigenden Religioſität und in der größern Mäßigung des Klerus ſichtbar. Die Wirkung freierer Inſtitutionen, der Preßfreiheit, der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, des Schwurgerichts, des Parlaments und der Departementverfaſſung riefen bald ſo wie eine religiöſere ſo überhaupt eine edlere Richtung des Nationalgeiſtes, eine würdigere und kräftigere Municipalgeſinnung, namentlich auch viel mehr geſetzlichen Sinn hervor. Das Haus Orleans hätte noch auf dem Throne ſitzen mögen, wenn die Politik deſſelben wirklich königlich und weiſe hätte ſein wollen, wenn man nicht mit den würdigſten Nationalwünſchen einen liſtigen und gefährlichen Krieg geführt, und man nicht in Täuſchungen, in allgemeiner Corruption und in dem abſolutiſtiſchem Centraliſations- und Polizeiſyſtem die möglichſt ſchlech-

ten Stützen für eine junge Dynaſtie und eine repräſentative Monarchie ſich erwählt hätte. In dem jetzigen franzöſiſchen Kaiſerreich herrſcht ſicherlich das Streben nach Centraliſation und eine große und beklagenswerthe Corruption, namentlich unter dem Beamtenſtande, allein jene Art von Obſcurantismus, wie ſie die reſtaurirten Bourbons, und vor allem Karl X. erſtrebte, läßt ſich in Frankreich nicht wiederherſtellen.

III. Da nun der Obſcurantismus nicht blos der Natur und der Würde und Beſtimmung der Menſchen widerſpricht, ſondern auch für das alles verderblich wirkt, was er vermeintlich und angeblich ſchützen ſoll, ſo könnte es befremden, daß es noch Freunde der Finſterniß gibt, die ſie nicht aus bewußten ſchlechten Zwecken lieben und hegen. Dennoch iſt dieſes der Fall. Ja die Zahl dieſer Dunkelfreunde iſt ungleich größer als die der Böswilligen, ſofern man nur den letzten Namen nicht anwenden will bei Selbſttäuſchungen und bei bloßer Mitwirkung menſchlicher Leidenſchaftlichkeiten und Einſeitigkeiten ſowie auch eigennütziger Zwecke, wie ſie ja nur allzu oft ſelbſt die Ausübung der gebrechlichen menſchlichen Tugenden begleiten und unterſtützen.

Faſt unüberſehbar aber und oft ineinander überlaufend ſind die verſchiedenen Arten der Verdunkelungen, die uns hier entgegentreten: die religiöſen, politiſchen, gelehrten, äſthetiſchen, gewerblichen, die des Myſticismus und Pietismus, die des Aberglaubens und Somnambulismus, die der Hierarchie und des Jeſuitismus wie die einer falſchen zelotiſchen proteſtantiſchen Orthodoxie, des kirchlichen und weltlichen Stabilismus, der monarchiſchen, ariſtokratiſchen und Pöbeldespotie. Ja, es gibt auch gefährliche Verdunkelungen einer falſchen Aufklärerei und Rationaliſterei.

Wo liegt nun die gemeinſchaftliche Quelle dieſer krankhaften verderblichen Erſcheinungen? In böſem eigennützigen Willen und Zweck und ſittlicher Schwäche ſind ſie nicht zu finden. Ebenſo wenig aber kann man ſie wol mit manchen [3]) in angeborener Verſtandesſchwäche und Stumpfſinn, oder in einer natürlichen Dunkelheit und Krankheit der Seele, in einem Mangel an Kraft, ſich zum Licht zu erheben, finden. Man müßte ſonſt auch für jeden andern menſchlichen Irrthum und Fehler nur dieſe Quellen angeben wollen; dann bliebe aber doch noch die Frage nach den beſondern Urſachen dieſer beſondern Fehler.

Freilich eine Quelle bleibt jene zuerſt angegebene, der oben geſchilderte böſe ſelbſtſüchtige Wille, andere zu misbrauchen. Auch erzeugt ſehr häufig das Bewußtſein eigener Sünden und der ſittlichen Schwäche in ihrer Bekämpfung das Bedürfniß, andern, ja ſich ſelbſt dieſelben in abergläubiſchen, pietiſtiſchen und fanatiſchen Verhüllungen zu verbergen oder zu beſchwichtigen.

Freilich wird ebenſo auch häufig eine allgemeine geiſtige Beſchränktheit oder Stumpfſinnigkeit eine zweite Quelle des Obſcurantismus. Vereinigen ſich mit ſolcher Beſchränktheit Trägheit, natürliche Sympathie für die Gleichſtehenden und die Gefühle des Neides und gekränkter Hochmuth gegen geiſtig und bald auch im Leben Höherſtehende, ſowie endlich der Unmuth über die unbequeme Aufforderung zu eigener geiſtiger Anſtrengung, alsdann kann hieraus ſich ein ſehr widerwärtiger, ein philiſtröſer und pöbelhafter Obſcurantismus bilden, ein Obſcurantismus, welcher die Gelehrſamkeit und Philoſophie anfeindet, ein Obſcurantismus, welcher ſelbſt einen Ariſtides verbannt, weil deſſen allgemeine Achtung ihm widerwärtig wird.

Auch iſt es nicht zu leugnen, daß jene ſittlichen Verkehrtheiten und allgemeine Geiſtesſchwäche auch bei einem Obſcurantismus aus andern Quellen gewöhnlich gar ſehr mitwirken. So wirkt bei vielen lichtſcheuen Pietiſten, Myſtikern, bei hyſteriſchen Männern und Frauen, Betſchweſtern und Schwärmern der Hochmuth, ſich als beſonders begnadigt hoch über die geringgeſchätzten Mitmenſchen zu ſtellen, gar weſentlich mit. Selbſt Philoſophen und Gelehrte, ja Künſtler hemmen zuweilen aus Hochmuth, Herrſchſucht und Eigennutz den Fortſchritt. Noch weit mehr aber, als ſittliche Schwächen allein auch nicht böswilligen Obſcurantismus in die Hände arbeiten, werden alle auch nicht böswilligen Obſcuranten gerade die gefährlichſten Werkzeuge und Gehülfen jenes ſchändlichen despotiſchen Obſcurantismus, welcher ſelbſt in Pariſer Bluthochzeiten und Ketzerverbrennungen nicht ſo tödlich gefährlich für die Völker wird, als wenn er mit ſeinem Mittein wirkt und liſtig die natürlichen und ſelbſt gutmüthigen Schwächen der Menſchen für ſeine ſchändlichen Zwecke in Bewegung zu ſetzen und ſo dieſe zu verhüllen weiß. So unterſtützt der Aberglaube ſelbſt den Unglauben, und dieſer nährt und nutzt jenen für ſeine gottloſen Zwecke.

IV. Die allgemeinſte Quelle des Obſcurantismus iſt fürs dritte die Einſeitigkeit. Sie liegt in einer durch Erziehung, Lebensverhältniſſe oder Leidenſchaft verſchuldeten Einſeitigkeit

3) Vgl. z. B. den Art. Obſcurantismus in der Allgemeinen Encyklopädie von Erſch und Gruber.

der Ausbildung und Richtung der Thätigkeit und Auffassung des geistigen Lebens. Die Kräfte und Quellen des vollständigen höhern geistigen Lebens und Lichts sind nämlich mehrfacher Art; sie bestehen zugleich in der Sinnenwahrnehmung, oder in der Aufnahme der äußern sinnlichen Erfahrungen, in der Vernunft, oder dem Vermögen der Vernehmung der Ideen, überhaupt der übersinnlichen, der moralischen und göttlichen Dinge, wobei höheres Gefühl, Phantasie und Gewissen wesentlich mitwirken, endlich in der Verständigkeit, oder dem logischen Begreifen, Urtheilen und Schließen. Die Grundbedingung nun für ein allseitig gesundes vollkommenes geistiges Erkennen, Leben und Fortschreiten ist ein grundgesetzliches (ihrem eigenen Wesen wie den verschiedenen Gebieten der Erkenntniß entsprechendes) harmonisches Zusammenwirken dieser sämmtlichen Quellen, und dadurch die allein befriedigende innere und äußere Harmonie mit uns selbst, oder mit den unzertrennlichen Thatsachen unsers Bewußtseins von der Welt, von Gott und uns selbst.[4])

Statt aber nach solchem gesunden harmonischen Erkennen und Fortschreiten, nach solcher allein wahren Aufklärung zu streben, wenden sich nun viele, sei es wegen der zuvor erwähnten Sünden und Schwächen, sei es wegen einseitiger Anregung durch Erziehung, Religion, Lebensbeschäftigung, Verhältnisse, Leidenschaften, in krankhafter Einseitigkeit blos Einer jener drei Quellen und Kräfte zu, erkennen sie entweder nur als allein gültig an, oder doch als selbst in solchen Gebieten zunächst oder allein entscheidend, in welchen grundgesetzlich eine andere Quelle die erste Stimme haben muß. So muß z. B. in Beziehung auf Thatsachen der Sinnenwelt die sinnliche Wahrnehmung oder Erfahrung die erste Stimme haben, und es ist nur die Vereinbarkeit mit Verstand und Vernunft und die Vervollständigung und Befestigung der Erkenntniß dadurch zu suchen. Das logische Denken kann und soll alles Wissen von der Natur harmonisch verbinden. Aber es darf für die Naturwissenschaft, wenn sie nicht bodenlos und schwärmerisch werden soll, seinen Stoff oder Inhalt nur aus der sinnlichen Erfahrung, nicht aus metaphysischen, moralischen und religiösen Thatsachen schöpfen. Verkehrt wäre es dagegen, wenn der Mensch, als Bürger zweier Welten, über das Übersinnliche, über Gott und die göttlichen Dinge den Erfahrungen blos von der sinnlichen Welt die alleinige oder zunächst entscheidende Stimme zuschreiben wollte. Es muß aber nicht blos nur der Stoff aller höhern oder Vernunfterkenntnisse ebenfalls durch das logische Denken harmonisch gestaltet werden: nein, es soll und kann auch die Naturerkenntniß mit den Thatsachen der übersinnlichen Welt vereint werden, ja sie bestätigen. So wäre es lächerlich, für die Idee der Unsterblichkeit des übersinnlichen freien geistigen Lebens des Menschen die erste Entscheidung in dem Naturgesetze für die blos sinnlichen Dinge und in blos ihnen entnommenen Begriffen zu suchen. Hat aber die Vernunft und die mit der Vernunft als wahr, als vernünftig aufgenommene Religion die Unsterblichkeit ausgesprochen, so läßt sich nun nicht blos ihre Vereinbarkeit mit der erfahrungsmäßigen Erkenntniß von dem Naturleben durch die richtige Auffassung seines Verhältnisses und seiner Verschiedenheit in Beziehung auf das geistige Leben nachweisen, sondern sie findet auch noch Bestätigung in ihm. Sie findet sie darin, daß das Naturleben seine vollständige Bestimmung und Befriedigung auch ohne Unsterblichkeit erreicht, ja bei dem Mangel an Selbstbewußtsein und freier Bestrebung der individuellen Species in seiner Wesenheit selbst fortlebt oder neu ersteht, während für die menschliche Seele ohne individuelle Unsterblichkeit von allem gerade das Gegentheil stattfinden würde.

In jener krankhaften Einseitigkeit aber spotten blinde schwärmerische Anhänger höherer Anschauungen, Ideen, Gefühle und Phantasien der Naturgesetze, der Erfahrung wie des logischen Denkens und des besonnenen Prüfens, statt deren Vereinbarkeit und höhere Harmonie mit wahren höhern Erkenntnissen und Gefühlen zu erstreben. Ihr krankhaftes geistiges Leben wird daher unangenehm berührt und gestört durch jenes Denken und Prüfen, womit sie ihr Besitzthum nicht zu vereinigen, wogegen sie es nicht zu vertheidigen wissen, und nun hassen und verfolgen sie das Licht.

Gar nicht minder einseitig aber stehen diesen Gefühlsmenschen, diesen Blindgläubigen, diesen schwärmerischen Ideenfreunden die reinen Empiristen und Materialisten, die reinen Verstandesmenschen und einseitig verneinenden und zerstörenden Aufklärer und Nationalisten entgegen, welche alle höhere Erkenntnißquellen und Erkenntnisse geringschätzen und allein ihre Erfahrungen des Sinnlichen und ihre lediglich von der niedern Sinnenwelt ihren Inhalt em-

4) Vgl. Welcker's System, I, 453 fg

nehmenden logiſchen Begriffe als die allein entſcheidenden Quellen auch in dem überſinnlichen, moraliſchen und religiöſen Gebiet aufſtellen.

Doch zu der völligen Einſeitigkeit und krankhaften, verkehrten, das wahre Licht der vollkommenen Wahrheit gefährdenden, obſcurantiſchen Erſcheinungen gelangen die verſchiedenen einſeitigen Richtungen erſt durch die Leidenſchaften ihres gegenſeitigen Streites, ſowie durch die Empörung der Gefühle, wenn eine längere Zeit die Anhänger der einen einſeitigen Richtung vor- oder allein herrſchten, die Anhänger der andern unterdrückten und nun in ihrer ganz extremen Geſtalt in auffallenden Übertreibungen und ihren verderblichen Folgen allgemeiner ſichtlich zu Tage kommen.

So ruft das eine Extrem das andere, die eine Wahrheitsverdunkelung die entgegengeſetzte hervor, und der Wahrheitsfreund muß ſich bei den doppelt verderblichen Folgen ſolcher Einſeitigkeiten noch tröſten, wenn wenigſtens die geiſtigen Kräfte im Kampfe wohlthätig geübt, und die einzelnen Seiten der Wahrheit beſſer hervorgehoben, und wenn für eine zwiſchen den extremen Parteien oder Parteiführern in der Mitte ſtehende Anzahl die in der Mitte liegende Wahrheit zugänglich wird und nicht etwa die eine ſiegende Partei auch ſie noch unterdrückt.

So können denn im Kampfe mit einem ganz im Sinnlichen, in blos ſinnlicher Auffaſſung auch des hiſtoriſchen religiöſen Cultus befangenen, im Kampfe vollends mit einem flachen, Moral und Religion zerſtörenden Materialismus oder falſchen Rationalismus höhere, gemüthlichere, ſittliche und religiöſe Gefühle und Bedürfniſſe zum Myſticismus führen, und zwar nicht blos zu dem uneigentlich ſo genannten, welcher abſolut unzertrennlich iſt von aller wirklichen Religion und Religioſität. Dieſer beſteht nämlich einerſeits in der allgemeinen Annahme der Wahrheit höherer, nicht aus der ſinnlichen Erfahrung und ihrem logiſchen Begreifen ſtammenden, ſondern einem überſinnlichen Leben angehörenden Gefühle und Ideen, und eines unmittelbaren Verhältniſſes der Seele zu Gott und ſeiner Einwirkung, ohne welches ſchon die allgemeinſte Erſcheinung alles religiöſen Lebens, das Gebet, zum Widerſinn würde. Andererſeits beſteht er auch in der Annahme des Weſens derjenigen beſondern Offenbarung, welche den wahren Mittelpunkt einer allgemeinen Religions- und Kirchengeſellſchaft bildet, zu der man gehört. Nur ſetzen wir hierbei voraus, daß ebenſo wenig jene natürlichen wie dieſe poſitiv religiöſen Überzeugungen jene wahre Aufklärung durch grundgeſetzliche harmoniſche Thätigkeit aller Erkenntnißquellen oder die vernünftige Prüfung und die Vereinbarkeit mit dem übrigen Wiſſen ſcheuen. Dieſe Vereinbarkeit iſt nämlich nach dem Vorherigen möglich, ſobald aus den Thatſachen des menſchlichen Lebensbewußtſeins und Bedürfniſſes, aus der Vernunft nachgewieſen iſt, daß ihnen dieſe religiöſen Annahmen vollſtändig entſprechen, wenn ſie auch der Natur der Sache nach weder durch blos empiriſche und logiſche Erkenntniß, noch auch blos durch die ſubjective Vernunftthätigkeit des Individuums gefunden und gegeben werden konnten. Die wahre Aufklärung, der wahre Rationalismus ſchließt alſo Offenbarung, poſitive Religion und Supranaturalismus keineswegs völlig aus. Dagegen beſteht der eigentliche und falſche Myſticismus in einer jene Bedingungen und Grenzen überſchreitenden, in einer willkürlichen, blos durch einſeitig überwiegende Gefühle und Phantaſien beſtimmten ſubjectiven blindgläubigen Annahme von Myſterien, von ſolchen unmittelbaren, überſinnlichen, wundervollen, magiſchen Einwirkungen, Offenbarungen und Bildungen der geiſtigen Dinge, von Geiſtern, von Geiſtererſcheinungen, Inſpirationen, Wundern, welche nicht mit jener Prüfung und der wahren Aufklärung vereinbar ſind. Er iſt Aberglaube und führt zu demſelben (ſ. d.).

Doch ſchließt man ſchon aus Beſcheidenheit von dieſen Namen das Feſthalten an den objectiven, echten, hiſtoriſchen poſitiven religiöſen Glaubensſätzen einer öffentlich anerkannten Religionsgeſellſchaft aus und nennt dieſes Orthodoxie, ſtrengen und blinden Kirchenglauben. Ein über die Grenzen ſelbſt der in der lebendigen Kirchenverfaſſung von dieſer Geſellſchaft anerkannten weſentlichen Glaubensſätze hinausgehendes und übertriebenes Feſthalten angeblicher Glaubenslehren nennt man Hyperorthodoxie. Dieſes Feſthalten an den angegebenen Satzungen der Kirche unterſcheidet ſich auch dadurch von dem Myſticismus und Aberglauben, daß, wenn auch jene Satzungen urſprünglich aus ſubjectivem Myſticismus, Aberglauben oder aus Betrug der Religionsgründer ſtammten, doch das ſpätere Feſthalten von Prieſtern und Laien ohne eigenen Myſticismus, blos aus paſſiver Unterordnung, oder aus Herrſchſucht und Eigennutz ſtattfinden und rein äußerlich und formell ſein kann. Dieſer kirchliche Stabilismus aber iſt nicht ſelten im höchſten Grade lichtſcheu und obſcurantiſch, und zwar nicht blos der hierarchiſch-katholiſche mit ſeinen Ketzerverbrennungen und Inquiſitionen ſelbſt gegen naturwiſſenſchaftliche Wahrheit, mit ſeinen Mönchen, Scholaſtikern und Jeſuiten, ſondern auch ein rigoriſtiſch-proteſtantiſcher.

Nicht zwar, wie man ſehr irrig geſagt hat, eine jede, ſelbſt die wahre poſitive Religion, Rechts- und Staatsverfaſſung an ſich ſind obſcurantiſch und abſolut ſtabil; wol aber ſind es die eigennützigen oder trägen Verwalter derſelben. Und die, welche nicht ihre lebendige göttliche Kraft erkannten, können für ſie fürchten. Sie ſelbſt vertragen, wie das echte Chriſtenthum, jede Prüfung jener wahren Aufklärung und gewinnen durch ſie. Die Grundidee ihres Weſens iſt Licht und Freiheit, Vervollkommnung und Fortſchritt ins Unendliche, Fortſchritt in Wahrheit und Liebe, im Erkennen und Thun.

Jener kirchliche Stabilismus aber iſt zugleich oftmals als nur äußerlich hiſtoriſch aufgefaßte Kirchenlehre, als äußerliche herrſchſüchtige ſtabile Kirchenſatzung völlig unbefriedigend, ja verletzend und unterdrückend für die höhern, für die gemüthlichen, religiös-ſittlichen und für die praktiſchen Gefühle und Bedürfniſſe und ruft ſo eine neue ſubjective Myſtik hervor, welche die religiös-moraliſchen und praktiſchen Forderungen und Bedürfniſſe des Herzens, die Liebe und die unmittelbare Verbindung der Seele mit göttlicher Einwirkung und Gnade ins Auge faßt und mehr oder minder den hohlen und falſchen äußerlichen Menſchenſatzungen und Formeln entgegentritt. So erklären ſich zum Theil die Myſterien der Alten, ſo die katholiſchen Myſtiker und myſtiſchen Sekten, welche die Hierarchie, ſowie die Lehren von Hinkmar und Hrabanus Maurus, oder wie die Waldenſer und Albigenſer als ketzeriſch auszurotten ſuchte, welche ſie ſelbſt in der Lehre und Richtung eines Tauler, eines Thomas a Kempis ebenſo wie in dem ſpätern Janſenismus und Quietismus haßte, und welche wenigſtens zum Theil die Wurzeln für die Reformation und für ihre großen europäiſchen Kämpfe gegen hierarchiſchen Obſcurantismus und Despotismus wurden.

Auf ähnliche Weiſe aber entſtanden auch ſpäter die im engern Sinne ſogenannten proteſtantiſchen Pietiſten. Sie ſtiftete bekanntlich zuerſt Spener im 17. Jahrhundert in ſeinem Kampfe gegen den verknöcherten, ſelbſt wieder obſcurantiſch gewordenen proteſtantiſchen Dogmatismus, gegen ſeine einſeitige Vernachläſſigung der ſittlich-religiöſen Geſinnungs-, Denk- und Handlungsweiſe und ſelbſt des Bibelleſens. Mit Gelehrtenſtolz und neuer hierarchiſcher prieſterlicher Anmaßung, Herrſchſucht und zelotiſcher Ketzerverfolgung ſuchte ſpäter zum Theil die proteſtantiſche Geiſtlichkeit nur den blinden Glauben an die durch gelehrten Buchſtabenkram aus den Symbolen entwickelten Dogmen zu erzwingen. Semmler und ſeine mit dem Spottnamen Frömmler belegten Anhänger und ihre collegia pietatis riefen nun bekanntlich jene heftigen Ketzerverfolgungen hervor, welche auch den Thomaſius von Leipzig verbannten. Im weſentlichen wichtig und heilſam war der Semmler'ſche Kampf, und heilſam vor allem auch die durch Thomaſius unter dem Großen Kurfürſten bewirkte Gründung der Univerſität Halle, auf welcher Thomaſius mit wahrhaft praktiſcher chriſtlicher Liebe zur Wahrheit und Vervollkommnung nach allen Seiten den finſtern kirchlichen und politiſchen Dogmatismus, Scholaſticismus und Aberglauben mit ſeinen Ketzer-, Hexen- und Inquiſitionsproceſſen bekämpfte. Bei allen Pietiſten nun artete die Richtung, im Gegenſatze gegen den kalten hiſtoriſchen kirchlichen Dogmatismus, die Bedürfniſſe des religiöſen Gemüths durch unmittelbare Verbindung mit dem Göttlichen und durch fromme Liebe und Geſinnung zu befriedigen, mehrfach aus.

Fürs erſte entſtanden falſche, ſubjectiv willkürliche oder übertriebene Vorſtellungen von der Erbſünde und der abſoluten Verdorbenheit der Menſchen. Hiermit verbanden ſich fürs zweite ebenfalls einſeitige, zum Theil myſtiſche Annahmen verſchiedenartiger unmittelbarer, wundervoller Einwirkungen der göttlichen Gnade. Hieran knüpfte ſich fürs dritte ein Verleugnen und Aufgeben aller ſelbſtändigen Freiheit und Spontaneität, in welchem man in paſſivem Quietismus den Durchbruch der himmliſchen Gnade erwartete oder walten ließ. Hiermit verband ſich viertens eine krankhafte, hochmüthige und trübſinnige Verachtung alles Weltlichen, aller weltlichen Lebensfreuden wie der nicht pietiſtiſchen Kinder der Welt, der Wiſſenſchaft überhaupt und beſonders der theologiſchen. Dieſes artete nicht ſelten in Kopfhängerei und Heuchelei, ja in fanatiſche Selbſt- und Opfermorde aus. Hieran ſchloß ſich fünftens ein einſeitiges Abſondern von der übrigen Kirche, ein Separatiſten- und Conventikelweſen der Stillen im Lande u. ſ. w. Dieſes wurde dann meiſt durch die Schuld der kirchlichen und weltlichen Verfolgung großentheils geheim, hüllte nicht blos ſeine Wirkſamkeit, ſeine Verſammlungen, ſeine Proſelytenmacherei, ſeine Miſſionen und Tractätleinverbreitung in Dunkel, ſondern fröhnte in dieſem Dunkel auch oftmals, wie bei den ſogenannten Muckern, geheimen Lüſten und Leidenſchaften und ſtellte ſich immer mehr dem Lichte wahrer Wiſſenſchaft und Aufklärung feindlich und obſcurantiſch entgegen. Beſonders die Lehrer und Pfarrer der Kirche ſahen ſich oft ketzeriſchen pietiſtiſchen Verfolgungen ausgeſetzt.

Gegen allen bisher angedeuteten Obſcurantismus und Aberglauben, gegen den des weltlichen Despotismus und Stabilismus wie gegen den religiösen, gegen den hierarchiſch-katholiſchen und katholiſch-myſtiſchen wie gegen den orthodoxen und pietiſtiſchen proteſtantiſchen, trat vorzüglich im 18. Jahrhundert in England, Frankreich und Deutſchland die Aufklärung und der Rationalismus, und zwar vorzugsweiſe der philoſophiſche und wiſſenſchaftliche Rationalismus, in die Schranken.

Und wahrlich höchſt wohlthätig und als ein unendlicher Fortſchritt der menſchlichen Cultur wirkten überall in Staat und Kirche, in Kunſt und Wiſſenſchaft, in Handel und Gewerbe ſeine Aufklärungen, ſeine Zerſtörungen von Aberglauben und Vorurtheilen aller Art, ſeine Reformen und ſeine Revolutionen.

Doch wer darf es leugnen, daß auch die rationaliſtiſchen und aufklärenden Beſtrebungen durch menſchliche Schwäche und die Leidenſchaft des Kampfes gegen den Obſcurantismus häufig höchſt einſeitig wurden? Und das gerade muß der wahre Freund des Lichts am meiſten beklagen, daß ſie häufig, ſtatt wirklich Licht und Wahrheit zu lehren und zu fördern, ſtatt im beſſern Sinne aufklärend und illuminatiſch zu ſein und zu wirken, ſo vielfach das wahre Licht zerſtörten, obſcurantiſch und despotiſch waren und vorzüglich den Obſcurantismus und Despotismus ſelbſt wieder hervorriefen und kräftigſt unterſtützten.

Iſt es denn nicht in der That eine einſeitige, lediglich verneinende und zerſtörende Aufklärerei, welche es bewirkte, daß in Frankreich Atheismus und Philoſophie ein und derſelbe Begriff wurden, welche alle höhern religiöſen, ſittlichen, äſthetiſchen Erkenntniſſe, Gefühle und Ideen und ihre Quellen, alles geſchichtlich Beſtehende, Chriſtenthum, Königthum und Volksthum, ſtatt ſie von Irrigem zu befreien, vielmehr auf gleiche Weiſe anfeindete und zerſtörte, ſoviel möglich gewaltſam zerſtörte — iſt ſie nicht ſelbſt ein Obſcurantismus und Despotismus? Und was mußte mehr die entgegengeſetzte obſcurantiſch-despotiſche Richtung hervorrufen, unterſtützen, ſcheinbar legitimiren und im leidenſchaftlichen Gegenkampfe zum Fanatismus ſteigern, als dieſes Extrem mit ſeiner Unbefriedigung und Verletzung für die Völker, mit ſeinen augenfälligen Verkehrtheiten und verderblichen Folgen? Auch jene aufklärenden Verdunkler aber ſah und ſieht man nicht ſelten ebenſo fanatiſch für den Unglauben wie die Gegner für ihren Glauben und Aberglauben. Mit Jubel begrüßen ſie in ihrer Verblendung jede Zerſtörung wahrer Religioſität, jede Zerſtörung aller höhern und tiefern menſchlichen Ideen und Gefühle, gleich als wären es Triumphe für die Freiheit und den Fortſchritt. Ja, ſie feinden ſelbſt die unentbehrlichſten Grundlagen wahrer Sittlichkeit und Tugend an. Eine obſcurantiſche Unterdrückung aller höhern Wahrheiten, der Wahrheiten von dem wahren perſönlichen Gott, von der Vorſehung, der Freiheit und der Unſterblichkeit, die Verdunkelung des Lichts der chriſtlichen Religion durch den Materialismus naturphiloſophiſcher Lehren begrüßen ſie noch heute als gleiche Fortſchritte menſchlicher Wahrheit und Freiheit wie die Abſchaffung der Hexenproceſſe und der Inquiſition. Sie verhüllen es ſich ſelbſt, daß ein Übertragen der Geſetze blos für die niedere ſinnliche Natur auf das ganze Sein, auch auf das freie geiſtige — das unſterbliche göttliche Leben, ja, eine Unterordnung ſelbſt des freien geſchichtlichen Menſchenlebens unter das reine Naturgeſetz wahrhaft abſurd iſt und zu ſtets neuen Abſurditäten und Widerſprüchen führt. Sie verhüllen es ſich, daß ſie hierdurch, indem ſie es aufgeben, Bürger zweier Welten, Bürger auch einer höhern, überſinnlichen Welt zu ſein, und durch die Verleugnung der höhern Wahrheiten ſich in ſteten unauflöslichen Widerſpruch ſetzen mit ſich ſelbſt und mit der gewiſſeſten aller Erkenntnißquellen, mit dem Gewiſſen, mit deſſen täglichen Ausſprüchen und ihren eigenen unwillkürlichen praktiſchen Anerkennungen. Selbſt bei den frechſten und roheſten Materialiſten laſſen ſich ihre unwillkürlichen praktiſchen Anerkennungen und Urtheile nie auf die Dauer mit der unvermeidlichen Conſequenz jener Lehren vereinigen, mit der Conſequenz, daß alle Tugend ein Ammenmärchen und der vollendetſte Materialismus und Egoismus die höchſte, die aufgeklärteſte Vollkommenheit der Menſchen und Völker ſei. Jene Einſeitigkeit iſt jetzt bei uns gottlob noch mehr theoretiſcher Natur. Sie entſtammt zunächſt dem verfehlten philoſophiſchen Bemühen, den philoſophiſchen abſolut-gewiſſen Anfangs- und Einheitspunkt für jene doppelten Welten, Naturen und Erkenntniſſe zu finden, bei welchem noch immer unſere philoſophiſchen Syſteme an einer dreifachen Einſeitigkeit ſcheitern. Sie ſtellen entweder beide, das Sinnliche und Überſinnliche, ſowie Kant und Eſchenmaier, als Philoſophie des Wiſſens und Philoſophie des Glaubens unvereint nebeneinander, oder ſie laſſen das Sinnliche im Überſinnlichen untergehen wie Fichte, oder umgekehrt das Überſinnliche im Sinnlichen wie die Naturphiloſophen. Da nun bei uns die Gelehrten einſeitiger, als recht iſt, ſich von jedem neueſten philoſophiſchen

Schulſyſteme leiten und gängeln laſſen, indem dieſes, bald in die Literatur und die Unterhaltung und alle Wiſſenſchaften übergehend, wie ein Miasma viele auch unbewußt ergreift, und da die ſinnliche Natur und die vorzugsweiſe tägliche Beſchäftigung mit ihr ſo viele ſchon von ſelbſt auf die Naturſeite zieht, ſo begreift ſich die große Zahl jener theoretiſchen aufklärenden Verdunkler, welche uns die Geſtirne des Himmels verhüllen, um uns gänzlich auf die Erde zu beſchränken. Aber ſie überſehen, wohin ihre Lehre, ſobald ſie allgemein praktiſch würde, folgerichtig und nothwendig führen müßte, nämlich zum roheſten Materialismus und Egoismus, keineswegs etwa blos zu einem feinen Epikuräismus. Deſſen krankhafte Inconſequenzen und Subtilitäten wirft der derbe, kräftige, conſequente Sinn der Volksmaſſen, ſobald ſie einmal nur materialiſtiſche Principien anerkennen, verächtlich zur Seite. Dieſe Aufklärer alſo müßten die Völker, gerade ſowie das zuletzt nicht mehr blos moraliſch, ſondern phyſiſch erſterbende römiſche Volk in der Kaiſerzeit, unvermeidlich zuerſt zum Untergange aller wahren Religioſität und höhern Cultur und alsdann in die ſcheußlichſte Nacht und Barbarei zugleich der frechſten allgemeinſten Entſittlichung und der ſcheußlichſten Tyrannei und zugleich eines tauſendfältigen geſpenſtigen Aberglaubens ſtürzen. So iſt denn wirklich dieſe aufklärende Verdunkelung, ganz ebenſo wie die im gewöhnlichen Sinne obſcurantiſche, die wahre Mutter des Aberglaubens. Wenn die wahren Himmelslichter, wenn die Sonne und die Sterne erloſchen ſind, alsdann entſteigen den Sümpfen die Nebel und Irrlichter der Erde.

Es iſt nach dem Bisherigen nur eine natürliche und zum Theil ſelbſt heilſame Gegenwirkung, mit hervorgerufen und unterſtützt durch die Einſeitigkeiten des Rationalismus, der Aufklärungs- und Freiheitsbeſtrebungen, daß, nach ihrem ſcheinbaren gänzlichen Siege gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, ſeitdem wieder entgegengeſetzte Beſtrebungen in allen Gebieten des Wiſſens und Lebens wirkſam wurden. Leider ſind dieſelben vorzüglich ſeit der großen politiſchen Reaction bald nach den Befreiungskriegen und in unſerm heutigen reich und vielſeitig bewegten Leben zum Theil wirklich obſcurantiſch in den Kampf getreten mit allem wahren Rechte und mit der wahren Freiheit und den beſſern Beſtrebungen für ſie. Selbſt in Wiſſenſchaft und Kunſt ſah und ſieht man neben heilſamer Rückwirkung gegen flache und falſche einſeitig negirende und zerſtörende Aufklärerei und Freiheitsbeſtrebung abſichtliche oder unabſichtliche Allianzen mit jenem gefährlichen Obſcurantismus, mit dem politiſchen wie dem kirchlichen Stabilismus und Abſolutismus. So die einſeitigen Kanoniſirungen und Reſtaurationen des Mittelalters und ſeiner Zuſtände; ſo ſelbſt jene naturphiloſophiſche und von der hiſtoriſchen Schule nachgeahmte Übertragung des Naturgeſetzes und ſeines Organismus, ſeines ſich von ſelbſt Machens in das Freiheitsgebiet und ihre Lehren, daß alles, was iſt, und alles Geſchichtliche gut und recht und das allein Vernünftige ſei.

V. Vielleicht läßt ſich als eine beſondere vierte Quelle des Obſcurantismus auch noch ein Grundirrthum über die Beſtimmung, den Gang und die Bedingungen der geſellſchaftlichen Cultur anführen. Dieſer Irrthum wird übrigens unbewußt mehr oder minder durch die zuvor erwähnten einſeitigen und leidenſchaftlichen obſcurantiſchen Neigungen und Richtungen beſtimmt. Hierdurch misleitet, ſchreiben nämlich manche alles Böſe in dem civiliſirten Zuſtande der Aufklärung, der Preßfreiheit, der freien Kirchen- und Staatsverfaſſung, überhaupt der Civiliſation zu. Sie faſſen mit einſeitiger Phantaſie und Schwärmerei die frühern rohern Culturſtufen der Kindheitsperiode in der Geſtalt erträumter idylliſcher Zuſtände eines goldenen Zeitalters auf und möchten zur Verbeſſerung der Völker ſie in ihr Kindesalter zurückführen. Ganz folgerichtig müßte man auf gleiche Weiſe auch die wichtigſten phyſiſchen Güter, Feuer und Eiſen, anklagen und verdammen. Auf dieſem Wege hatte namentlich Rouſſeau in ſeiner Schrift über die Grundlagen der Ungleichheit mit ſeiner glühenden Phantaſie die civiliſirten Zuſtände der Völker ſo ſchwarz, die barbariſchen Urzuſtände ſo herrlich gemalt, daß ihm Voltaire ſchrieb, er habe ihm faſt Luſt gemacht, auf allen Vieren zu gehen und Eicheln zu freſſen. Die Irrthümer, welche ſolchen Anſichten und Beſtrebungen zu Grunde liegen, ſind wieder mehrfacher Art.

Fürs erſte bilden ebenſo wenig die meiſten eigenthümlichen Erſcheinungen der Uncultur an ſich wirkliche Tugenden, als die der Civiliſation wahre Laſter. Die wahren menſchlichen Laſter oder doch die Quellen derſelben: Selbſtſucht, Genußſucht, und beſtände der Genuß auch nur in träger Ruhe, Liebloſigkeit, Bosheit, Rachſucht und ſelbſt Hinterliſt gegen den Nebenmenſchen, ja auch Eitelkeit und Hochmuth, zeigen ſich wahrlich ebenſo ſehr in den rohen Zuſtänden der Menſchen als in den civiliſirten, ja oft auf eine ſcheußlichere Weiſe. Daß dort den Menſchen

blos aus Unbekanntſchaft und aus Mangel an äußern Verſuchungen, vollends aber aus Unbekanntſchaft mit ſo vielen Tugenden alle Möglichkeit und Anreizung zu entgegenſtehenden Laſtern fehlen, ſo etwa wie aus Mangel an Freiheitsliebe die Verſuchung zu fehlerhaften revolutionären Beſtrebungen, dieſes begründet an ſich noch ebenſo wenig einen wahren, achtbaren Vorzug, als es wahre Tugend von Holz und Stein iſt, daß ſie geduldig ſind. Nicht in der Unmöglichkeit der Sünde, nicht in unbewußter träger Paſſivität, ſondern in ſittlichem Streben und Kampfe beſteht die Tugend. Jene rohern Zuſtände begründen um ſo weniger einen Vorzug, da dieſe beſondern Laſter der Civiliſation meiſt nur mehr oder minder verſchiedene Formen derſelben untugendhaften Neigungen ſind, die ſich in anderer Weiſe auch bei dem rohen Menſchen äußern. Insbeſondere iſt es eine grobe Täuſchung vieler deutſchen Büchergelehrten, die nur die Abbilder ihrer geſchriebenen und gedruckten Welt, nicht die wirkliche Welt ins Auge faſſen, oder eine Täuſchung ganz erfahrungsloſer einfältiger Menſchen, wenn ſie glauben, in den unter dem Deckmantel des politiſchen und religiöſen Obſcurantismus erzogenen und regierten Völkern finde ſich mehr wahre Tugend und weniger Laſter als in den freien. Bei dieſen letztern enthalten zwar natürlich die öffentlichen Mittheilungen und die preßfreien Zeitungsrügen vorzugsweiſe alles wirklich oder ſcheinbar Böſe, und ungleich weniger das Gute, weil ja keine Intereſſen der Politik oder der Neugierde zu deſſen öffentlicher Erzählung und Darſtellung auffordern. Bei den unfreien dagegen dürfen nicht einmal im allgemeinen die officiellen Lügen und Schmeichelreden widerlegt und am wenigſten die beſondern Schlechtigkeiten enthüllt werden. Aber wer, der auch nur halb hinter die Couliſſen ſolcher Zuſtände blickte, weiß es denn nicht, daß ſich hier ungleich mehr als bei den freien Völkern ſinnliche Genußſucht, Ehrgeiz, Eitelkeit, Hochmuth, Eigennutz, Beſtechlichkeit, Verrath und Verkauf alles Heiligen und grauſame Unterdrückungen vorfinden. In den Tagen großer Erſchütterungen und Unglücksfälle und der Auflöſung durch die im ſtillen angewachſene Verderbniß und Fäulniß, ſowie in den franzöſiſchen und ſpaniſchen Revolutionen oder ſo wie bei uns nach der erſten Franzöſiſchen Revolution, da werden ſie zum Theil wenigſtens auch der Welt ſichtbar. Nur Betrüger oder Betrogene können dieſes leugnen. Schwachſinnige deutſche Gelehrte aber freuen ſich, daß wenigſtens ihre gedruckte Welt der Regel nach frei bleibt von dem Böſen im Vaterlande, daß unſere Druckſchriften nur franzöſiſche, ſpaniſche und engliſche Mängel berichten dürfen, und daß ſo ihr ſelbſtſüchtiger Götzendienſt gegen die Gnadenſpender nicht geſtört wird.

Ein zweiter Irrthum iſt der, daß man auch ſolche einſeitige, mangelhafte und fehlerhafte Anwendungen der Kräfte und Güter der Civiliſation und des Lichts, welche vermieden oder verbeſſert werden können, als mit dieſen ſelbſt unabänderlich verbunden anſieht. So ſagt ſchon Bacon von der Philoſophie, daß ein oberflächliches Nippen an derſelben von dem wahren Glauben an Gott abführen könne, während die vollern Züge zu Gott hin- und zurückführen. So befeſtigt auch, wie es England beweiſt, ein vollerer längerer Genuß der religiöſen und bürgerlichen, der Verfaſſungs- und Preßfreiheit in der vollen Achtung der Religion, der Moral, der Geſetzlichkeit und der geſetzlichen Regierung, während nach längerer Beraubung jener Güter und bei dem erſten unvollkommen gewährten oder wieder geraubten, bei bedrohtem und unſicherm Beſitze Abwege und Misbräuche, ſowie in Frankreich, Spanien und zum Theil auch in Deutſchland, ſich zeigten. Keineswegs das wahre Licht des Kopfes, ſondern nur jenes falſche Licht flacher verneinender Aufklärer ſchadet der Wärme des Herzens. Nicht die geſunde Lebenswärme des Herzens, ſondern jene fanatiſche Fieberglut ſchadet dem Lichte des Kopfes. Das wahre geſunde Licht und die wahre Wärme ſind unzertrennlich und erhalten und fördern ſich gegenſeitig.

VI. Die ſicherſten und kräftigſten Heilmittel und Bürgſchaften gegen dieſe Unvollkommenheiten und Misbräuche und überhaupt gegen die eigenthümlichen Gefahren der Civiliſation oder der Aufklärung ganz ebenſo wie die beſten Schutzmittel gegen alle obſcurantiſche Beſtrebungen laſſen ſich nimmermehr in willkürlichen Hemmungen, Unterdrückungen und Gängelbändern, ſondern durchaus nur in einem zwar weiſe geſetzlich geregelten, aber vollſtändig freien Walten des Lichts und der Freiheit und aller Quellen derſelben finden. Die Natur der Menſchen und Völker ſtrebt unabweisbar nach Harmonie und Gleichgewicht ihrer Kräfte, nach Geſundheit. Laſſe man ihr nur dieſe Kräfte und die Wege und Mittel frei! Sie findet alsdann, ſo wie im freien England und Schweden, in Norwegen, Holland und Belgien, in der Schweiz und allmählich auch in Frankreich und Spanien, gegen die Einſeitigkeiten und Übertreibung die rechten Gegenkräfte und Schranken. Sie und der geſunde Sinn und die natürlichen Be-

Digitized by Google

dürfnisse der Völker finden und geben sie zehntausendmal besser als die Gängeleien und Quacksalbereien der Willkür und einer engherzigen Bevormundung.[5])

Es ist vollends ganz gegen die Natur des männlichen Alters der Völker und Staaten, in welchem die verschiedenen Richtungen und Kräfte in so offene männliche Gegensätze und Wechselwirkungen getreten sind, wie bei uns sie hier noch durch willkürlich bevormundende despotische und mechanische Mittel beliebig gängeln, unterdrücken oder regieren zu wollen. In der That, nur Schwächlinge in der Politik können so verkehrte, unheilbringende Rathschläge ertheilen.

Verkehrt ist es, um den Lauf der Zeit zu hemmen, den Zeiger an der Uhr zurückzustellen. Und tausendmal unmöglicher, als es dem unglücklichen Karl V. wurde, alle seine Uhren gleichförmig gehen zu machen, ist es, zur Freiheit erwachte Männer und Völker in einer mechanischen Gleichförmigkeit zu erhalten. Noch viel unmöglicher aber, als es ist, daß ein Knabe und Jüngling sich zu einem tüchtigen und kräftigen, harmonischen und gesunden Mann entwickele unter solcher beständigen Gängelei, Bevormundung, Freiheitsbeschränkung und Absperrung von Licht und Luft, noch weniger kann sich ein edler, freiheitsfähiger Volksstamm in ähnlicher Lage zu einem tüchtigen und würdigen, freien, sich selbst beherrschenden Volke ausbilden und als solches behaupten. Welcker.

Observanz, s. **Gewohnheitsrecht.**

Occupation.[1]) Hätte auch nicht die Erfahrung genugsam gelehrt, daß alle Versuche, eine auf Gütergemeinschaft gegründete Staatsordnung herzustellen, in kürzester Frist aufs vollständigste gescheitert sind, so würde doch der Nachweis nicht schwierig sein, daß das Privateigenthum die nothwendige Grundlage und Bedingung für die volle Persönlichkeit des Menschen, für seine Selbständigkeit, für die Erfüllung seiner individuellen Pflichten, für die Wohlfahrt und die sittliche und intellectuelle Entwickelung des Menschengeschlechts ist. Die primäre und ursprüngliche Entstehungsart des Eigenthums ist nun die Occupation. Wir verstehen zunächst unter derselben die körperliche Ergreifung einer herrenlosen Sache in der Absicht, sich dieselbe zuzueignen. Dabei versteht es sich zuvörderst von selbst, daß die factischen Voraussetzungen des Eigenthums überhaupt vorhanden sein müssen, d. h., daß die Ausübung einer völligen Herrschaft über die Sache physisch möglich ist, und daß der Ergreifer im Stande ist, jeden Dritten von der Herrschaft über dieselbe auszuschließen, daß also diejenigen Gegenstände, welche die Römer als res communes omnium bezeichnen, wie die Luft, das Meerwasser, das fließende Wasser in den Strömen u. s. w., auch nicht occupirt werden können. Ebenso sind von der Occupation diejenigen Gegenstände ausgeschlossen, welche im öffentlichen Interesse jedem zum Gebrauch frei bleiben müssen, welche in commercio omnium sind, wie öffentliche Landstraßen, Ströme u. dgl., wie denn überhaupt die Occupation kein Recht begründen kann, welches mit dem Interesse des Staats und dem geordneten Zustande der menschlichen Gesellschaft unvereinbar ist. Es müssen ferner die occupirten Sachen herrenlose Sachen im engern Sinne, res nullius sein, welche entweder niemals einen rechtlich anerkannten Eigenthümer hatten, oder deren frühern Eigenthümer zu ermitteln eine Unmöglichkeit ist. Unter diesen Voraussetzungen aber gestattet das Römische Recht mit wenigen Einschränkungen (wie namentlich beim thesaurus) die Besitznahme eines Gegenstandes, und derselbe geht in das volle Eigenthum des Occupanten über, sobald thatsächlich von diesem Gegenstande Besitz ergriffen und, was unter allen Umständen nothwendig ist, die Besitzergreifung mit der Absicht, das Eigenthum zu erwerben, erfolgt ist.

Das älteste Deutsche Recht hatte im wesentlichen völlig dieselben Grundsätze, wie es denn überhaupt in der Natur der Sache liegt, daß ein ungetrübtes Volksbewußtsein es als von selbst verstehend betrachtet, daß ein herrenloses Gut demjenigen zufällt, der sich desselben zuerst bemächtigt. Ganz anders aber gestalteten sich die Verhältnisse, als die Fürstenmacht emporkam. Was früher Regel gewesen war, erschien jetzt als Ausnahme. Nicht der Private sollte mehr sich des herrenlosen Guts bemächtigen dürfen, sondern der Staat. Die despotischen Fiscusrechte, welche die spätere Kaiserzeit ins Leben gerufen hatte, wurden jetzt, und häufig in der widersinnigsten Weise, zu Gunsten des Fiscus, oder eigentlich des fürstlichen Privatvortheils in Anwendung gebracht. Unter dem Namen von Regalien entstanden eine Menge Beschränkungen

5) Vgl. hier insbesondere auch die Art. **Aberglaube, Censur als Sittengericht** und **Censur der Druckschriften, Lehrfreiheit in Schule und Kirche** und **Gallikanische Kirche.**

1) Vgl. **Eigenthum** und **Herrenlose Sachen.**

der natürlichſten Eigenthums- und Occupationsbefugniſſe, welche ſämmtlich den Zweck hatten, das Intereſſe und ſelbſt die Vergnügungen der Machthaber zum Theil durch grauſame und mit Grauſamkeit gehandhabte Geſetze zu ſchützen. So ſchuf man ein Jagdregal, das dem Grundeigenthümer nicht die Möglichkeit ließ, ſeinen Beſitz gegen Wildſchaden zu ſchützen, ein Fiſchereiregal, das den Küſtenbewohner, den Anwohnern der Flüſſe, Binnenſeen und Meere zuweilen die ergiebigſten Einnahmequellen raubte (wie z. B. bei den Auſternbänken von Sylt im Herzogthum Schleswig), Bergwerks- und Salzregale, nach denen der Fiscus die geſammten reichen Naturſchätze beanſpruchte, welche der menſchliche Fleiß unter der Oberfläche der Erdrinde hervorholt u. ſ. w. In der That blieb nach der Theorie der fiscaliſchen Occupationsrechte den Privaten kaum etwas anderes übrig als das Recht der Mitbetheiligung, und auch dies nur unter mannichfachen Einſchränkungen. Die neuern Geſetzgebungen adoptirten bereitwilligſt dieſe für den Landesherrn ſo vortheilhafte Doctrin. Am allgemeinſten ſpricht ſich in dieſer Beziehung der franzöſiſche Code (Art. 713) aus: „Les biens qui n'ont pas de maître, appartiennent à l'état", wobei jedoch die gemeinrechtlichen Grundſätze vom Schatze, von der Jagd und vom Meeresauswurfe Gültigkeit behalten haben.

Die Verwirrung der Begriffe und namentlich die Vermiſchung des völkerrechtlichen Eigenthums der Staatsgeſellſchaft an ihr Territorium mit dem Eigenthum des Staats und vollends des Fürſten führte immer weiter. Die Schutzherrlichkeit der Regenten über ihre Unterthanen, über die in ihrem Lande weilenden Fremden und über die durch ihr Territorium Reiſenden war ein zu willkommener Deckmantel für die ärgſten Gewaltthätigkeiten. Man fand es nicht mehr für nothwendig, die Occupation auf herrenloſe Güter einzuſchränken, oder, wenn man es that, legte man dieſem Begriff wenigſtens einen Sinn unter, den er niemals gehabt hat, noch haben konnte. Unter dieſem Vorwande wurden friedliche Reiſende geplündert, das Recht des Fiscus an die Verlaſſenſchaft im Lande verſtorbener Fremdlinge (Heimfalls- oder Fremdlingsrecht, droit d'aubaine, ſ. Freizügigkeit) beanſprucht und das Strandrecht ausgeübt. Ohne Zweifel kann eine rechtmäßige Occupation an den Gütern vorkommen, die das Meer an den Strand wirft, wenn nämlich deren früherer Eigenthümer auf keine Weiſe mehr auszumitteln iſt; in der Ausdehnung jedoch, in welcher das Strandrecht während des ganzen Mittelalters und zum Theil noch bis in die neuere Zeit hinein ausgeübt wurde, war es ſehr gewöhnlich nichts mehr und nichts weniger als Seeraub. Bei dem geringſten Anſchein von Seegefahr gingen die Strandwächter an Bord eines vorüberſegelnden Schiffes, und nur zu oft fiel die Beſatzung als Opfer ihrer räuberiſchen Wuth. Selbſt Biſchöfe ſchämten ſich nicht, durch ihre Untergebenen ſich an ſolchen Räubereien zu betheiligen, im Gegentheil waren z. B. die Biſchöfe Jütlands diejenigen, welche ſich am hartnäckigſten widerſetzten, als ſelbſt ein Tyrann wie Chriſtian II. dieſer Art von Seeraub ein Ziel geſetzt wiſſen wollte.

Das Strandrecht hatte ſeinen Grund in jenen rohen Rechtsanſichten der Heidenzeit, nach denen das Recht nur für einen beſtimmten Staat Gültigkeit hatte und folgeweiſe jeder Fremde, ſofern ihn nicht beſondere Verträge ſchützten, für rechtlos galt. Um ſo mehr mußte natürlich dieſer Grundſatz bei einer andern Art von Occupation platzgreifen, die bis in die neueſte Zeit für völlig rechtmäßig gegolten hat, bei der Erbeutung im Kriege (occupatio bellica). Die Römer führen dieſelbe als eine ganz allgemeine Occupationsart auf. Wurde doch ſelbſt der römiſche Krieger in dem Augenblick, wo er in feindliche Gefangenſchaft gerieth, als bürgerlich todt betrachtet. Nur ein beſonderes künſtliches Rechtsinſtitut, das jus postliminii, konnte ihn, wenn er ausgewechſelt oder befreit wurde oder ſonſt entkam, wieder in den Beſitz ſeiner Bürgerrechte und ſeines Vermögens einſetzen. Erſt in unſerer Zeit haben reinere und humanere Grundſätze Eingang gefunden. Der Krieg iſt ſtets das äußerſte Mittel, und wenn auch ſchon die Humanität gebietet, ihn mit vollem Nachdruck zu führen, eben weil er ein äußerſtes Mittel iſt und übel angebrachte Schonung des Feindes nur dazu führen kann, das Elend, welches er in ſeinem Gefolge hat, zu vermehren, ſo ſoll ſich die angewandte Gewalt doch darauf beſchränken, die feindliche Wehrkraft zu überwinden und ſo durch Zwang den Zweck zu erreichen, um deswillen der Krieg begonnen iſt. Es mögen daher Erbeutung des feindlichen Kriegsmaterials und der ſonſtigen Mittel des feindlichen Heeres, Beſchlagnahme, Lieferungen in Feindes Land, Wegnahme oder Zerſtörung feindlichen Eigenthums ſehr zweckmäßige Mittel zur Erreichung jenes Zweckes ſein, allein alles dies hat nichts gemein mit der Kriegsbeute nach Römiſchem Recht, demzufolge jeder einzelne ſich des herrenlos gewordenen Eigenthums der Feinde bemächtigen konnte. Daß die richtigen Anſichten auch unter den Soldaten Verbreitung gefunden haben,

davon hat das Benehmen der deutschen Truppen gegen die Gefangenen in dem letzten deutsch-dänischen Kriege ein erfreuliches Beispiel gegeben.

Die kriegerische Occupation erstreckt sich natürlich auch auf unbewegliche Gegenstände, namentlich auf feindliche Territorien. Hier ist nun zuvörderst die Besitznahme eines fremden Landestheils, um dadurch den Gegner zu der Erfüllung einer Verbindlichkeit zu nöthigen, obgleich man dieselbe jetzt sehr gewöhnlich als Occupation bezeichnet, von der eigentlichen Occupation streng auszuscheiden. Denn jene Besitznahme ist ein Zwangsmittel, das nur so lange dauert, bis der Gegner seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, aber schon deshalb, weil der Besitzergreifer nicht die Absicht hat, das besetzte Territorium zu behalten, in keinem Sinne eine eigentliche Occupation. Dagegen hat man von jeher die Besitznahme der eroberten Länder als unzweifelhaft rechtmäßig betrachtet. Die Römer machten die Länder, die ihre Legionen ihrer Herrschaft unterworfen hatten, einfach zu Provinzen des römischen Reichs und sandten ihnen Proconsuln und Proprätoren mit unumschränkter Gewalt; der Eroberer des Mittelalters vertheilte die Ländereien der Besiegten unter seine Vasallen, die nun seine Lehnsträger wurden. Die Ansicht, daß das ganze Territorium der Unterworfenen dem Sieger zufalle, ist noch heute nicht ohne praktische Nachwirkungen, namentlich in England, wo der Satz, daß seit Wilhelm dem Eroberer alles Land ursprünglich dem König gehöre, noch gegenwärtig im Rechtsleben eine nicht unbedeutende Rolle spielt. Im neuern Völkerrecht hat begreiflich die Vorstellung, daß ein siegreicher Befehlshaber durch Kriegsglück ohne weiteres rechtmäßiger Eigenthümer des gesammten von ihm eingenommenen Grund und Bodens werde, der jetzt allgemein geltenden völkerrechtlichen Regel weichen müssen, daß erst ein der Eroberung nachfolgender Vertrag endgültig über das Recht des Erwerbers entscheidet. Doch können noch jetzt sehr wohl Fälle vorkommen, in welchen aus einer eigentlichen Usurpation unter Zustimmung der Bevölkerung des in Besitz genommenen Landes, aber ohne daß die Einwilligung der nach den bisherigen Gesetzen zur Regierung Berechtigten jemals erfolgte, ein rechtlicher Besitz hervorgeht. Welcher Zeitraum hierzu nöthig ist, und wann die Rechte der frühern Herrscher erlöschen, darüber läßt sich natürlich nichts Bestimmtes festsetzen; im allgemeinen läßt sich als Regel aufstellen, daß zwar nicht die vollendete Thatsache, wol aber die Herstellung eines festgeordneten Rechtszustandes der neuen Erwerbung rechtliche Gültigkeit verleihe. Für alle Rechte muß es eine Zeitschranke geben, und selbst die starrsten Anhänger des Legitimitätsprincips würden kaum zu behaupten wagen, daß die jetzt lebenden Engländer verpflichtet oder auch nur berechtigt wären, einem echten Stuart, wenn ein solcher heute erstände, Gehorsam zu leisten. Die vielbesprochenen neuern italienischen Annectationen und überhaupt die Constituirung eines Königreichs Italien können, da die vertriebenen legitimen Herrscher schwerlich vertragsmäßig auf ihre Rechte verzichten werden, ihre Sanction nur durch die Begründung eines dem Volkswillen und den Volksbedürfnissen entsprechenden Rechtszustandes erhalten.

Viel ist darüber gestritten worden, welche Grundsätze im Falle der Occupation fremder Länder seitens der Europäer zur Anwendung kommen. Hier können zwei Fälle eintreten: das Land kann menschenleer oder von Wilden bewohnt sein. Unzweifelhaft ist nun in beiden Fällen eine wirkliche Bemächtigung und Besitznahme des Landes nothwendig, in der hinlänglich erkennbaren Absicht, dasselbe dauernd sich anzueignen, daher das bloße Entdecken und Betreten keineswegs genügt. Ob aber bloße Zeichen, wie aufgepflanzte Wappen, Fahnen u. s. w. zur Erwerbung hinreichend sind oder, wie manche wollen, ein wirklicher Anbau nothwendig ist, ist Gegenstand vieler Controversen gewesen. Es kommt hierbei stets auf die Erkennbarkeit der Absicht und auf die Thatsache an, ob der neue Erwerber sich wirklich in dem ausschließlichen Besitz des erworbenen Territoriums zu behaupten im Stande ist, daher an sich ein Anbau des Bodens ebenso wenig genügt wie das Aufpflanzen von Fahnen oder Wappen.

Niemand hat bezweifelt, daß unbewohnte und im eigentlichen Sinne herrenlose Districte von denen, die davon zuerst Besitz ergreifen, rechtlich erworben werden können, daß also z. B. die Eigenthumserwerbung einer menschenleeren Südseeinsel von seiten einer seefahrenden Nation eine völlig rechtmäßige ist. Ein eigenthümlicher Streit, der freilich selten vorkommen wird, kann in dem Falle eintreten, wenn innerhalb der von civilisirten Nationen umgebenen Länder durch vulkanische Einflüsse ein neues, nicht mit dem festen Lande verbundenes Territorium entsteht. So tauchte Ende Juni 1831 zwischen Sciacca auf Sicilien und der vulkanischen Insel Pantelaria eine neue Insel auf, welche von den Engländern Hothamsinsel, von den Neapolitanern Ferdinandea genannt wurde. Die Engländer nahmen dieselbe zuerst in Besitz und begründeten auf diese Occupation ein Recht auf das Eigenthum der Insel, die nea-

politanische Regierung stützte sich auf den Umstand, daß dieselbe in ihren Gewässern, zwischen den ihr zustehenden Inseln gelegen sei. Glücklicherweise schlichtete der unterseeische Emporkömmling in diesem Falle den Streit selbst dadurch, daß er bereits am 12. Jan. 1832 sein allzu neugieriges Haupt wieder unter den Wellen verbarg.

Sehr streitig ist die Frage geworden, ob ein civilisirtes Volk die von wilden Völkern bewohnten Inseln und Länder rechtlich occupiren könne. Columbus und die spätern Conquistadoren hegten allerdings keine solche Zweifel. In neuern Zeiten jedoch hat man regelmäßig Rechtfertigungsgründe in erzwungenen oder erlisteten Verträgen oder in unbegründeten Kriegsrechten gesucht. Und zu leugnen ist es nicht, daß solche Verträge formelles Recht begründen können, und daß namentlich die im europäischen Völkerrecht miteinander stehenden Völker niemals die Occupation und die daraus abgeleitete Eigenthumserwerbung eines Landes oder einer Insel von seiten eines dieser Völker darum als ungültig angreifen können, weil dadurch frühere Rechte eines nicht in das Völkerrecht aufgenommenen wilden Volks verletzt worden. Allerdings aber zeigt sich der Fortschritt der Civilisation darin, daß allmählich Grundsätze in das europäische Völkerrecht dringen, welche, ähnlich wie rücksichtlich der Negersklaverei, den Schutz auch der uncivilisirten Völker bezwecken und immer allgemeinere, auf Gegenseitigkeit beruhende Anerkennung finden.

Es ist ein Gesetz der Natur, daß in denjenigen Ländern, wo civilisirte Völker mit uncivilisirten zusammenstoßen, die letztern entweder mit erstern sich vermischen oder vor der Überlegenheit derselben zurückweichen und endlich untergehen. Dieser Proceß geht in Nordamerika unausgesetzt vor sich. Wo die Cultur noch nicht so weit fortgeschritten ist, siedeln sich Squatter an, mit den benachbarten Indianern bald in freundschaftlichen, bald in feindseligen Verhältnissen lebend. Für das von ihnen occupirte und in Anbau genommene Land haben sie sich höchstens mit diesen abzufinden. Rückt die Cultur nach, und zuweilen rückt sie gerade in einer bestimmten Richtung mit wunderbarer Schnelligkeit nach, verwandelt sich demzufolge das occupirte Land in einen Theil eines Territoriums (Territory), und genießen die Occupanten bereits die Vortheile des amerikanischen Bürgerrechts und des polizeilichen Schutzes, so verbleibt der eingenommene Grund und Boden Eigenthum des Occupanten gegen die sehr mäßige Erlegung eines Kaufpreises von $1\frac{1}{2}$ Dollars pro Acre an den Staatsschatz.

Außer dem festen Lande hat man namentlich in frühern Zeiten auch eine Oberhoheit über die Küstenmeere vindiciren und andern Völkern nur unter gewissen Beschränkungen Zutritt gestatten wollen. Venedig machte einst Anspruch auf das Adriatische, Genua auf das Ligurische Meer. Nach den großen Entdeckungen, welche das Herannahen der neuen Zeit bezeichnen, suchten nacheinander Spanier, Portugiesen und Holländer sich eine Herrschaft über die Meere, die ihren Colonien zunächst belegen waren, anzueignen. Frankreich hat wiederholt, freilich ohne jeden Erfolg, versucht eine Art Oberherrlichkeit über das Mittelmeer zu erwerben. Über die Anmaßungen Englands in der Nordsee klagten die Niederlande, die Hansestädte und Dänemark laut, obgleich sie selbst sich solche Anmaßungen erlaubten, wo ihre Macht ausreichte. Das heutige Völkerrecht weiß von derartigen Oberhoheitsrechten über das Meer, mit Ausnahme der Binnenmeere im strengern Sinne, nichts. Das Meer, die allgemeinste Verbindungsstraße der Nationen, muß frei bleiben, weil sonst die Gemeinschaft der Völker, auf welcher aller umfassende Verkehr beruht, aufgehoben oder doch beschränkt wäre. Im allgemeinen gilt dieser Satz auch unbestritten, und die wenigen Schranken, welche durch jahrhundertelange Ausübung eine Art Verjährungsrecht für sich haben, werden sehr bald den allgemeinen Forderungen der freien Bewegung gegenüber ein Ende nehmen. G.

O'Connell (Daniel). Es thut immer wehe, an einer großen Nation schwere Versündigungen zu entdecken, wenn man von Herzensgrunde ihr ungetheilte Bewunderung zollen möchte, sie im Besitze der ersehntesten „Gewohnheiten der Freiheit" und mit einer materiellen Macht begabt sieht, hinreichend, diese Freiheit gegen eine halbe Welt zu vertheidigen, wenn man sich erinnert, von jeher auf diese große Nation mit jener Ehrfurcht geblickt zu haben, welche dem enthusiastischen Politiker jüngerer Jahre ein solches Exempel von Glorie, Größe und Ehre abzwingt. Wie wehe thut es dann, wenn man dieselbe Nation besucht, sie in ihren Gefühlen und Vorurtheilen belauscht und ihre eigene innere Geschichte analysirt — noch mehr, wenn man dahin kommt, zu fragen, wie diese Macht erlangt worden, und dann auf Ungerechtigkeiten der himmelschreiendsten Art stößt und sich überzeugt, daß in vielem der Zweck die Mittel in den Augen ihrer Staatsmänner so oft geheiligt hat! In andern Ländern kann man das Volk von der Regierung trennen, wo dem erstern wenig Einfluß eingeräumt und der letztern die Sünden auf die

Schultern geladen werden; in einem freien Lande, wie England, bei einer völlig freien Presse, einem machtvollen Parlament der Nation, ist eine solche Ungerechtigkeit, wie jede Sünde der Regierung, Mitschuld dieser ganzen Nation.

Ein Beispiel davon ist Irland. Daß Engländer nicht gern von Irland sprechen, es nicht gern erwähnen hören, liegt an ihrem bösen Gewissen. Dies Urtheil ist in keiner Weise zu hart, es wird tagtäglich tausendfach bestätigt für jeden, der Augen zu sehen und Ohren zu hören hat, und wer Geschichte schreiben soll, kann der beschönigenden Heuchelei keine Concessionen machen, wenn man auch dabei das Motto eines irischen Historikers gebraucht: „Wir tadeln dich mit Widerstreben."

Seit fast 700 Jahren befindet sich Irland und England unter Einer Krone, und noch bis heute ist letzteres nicht anders im Stande, in der Schwesterinsel auch nur oberflächliche Ordnung zu erhalten, als mit einer ansehnlichen stehenden Armee und einer mit Hieb- und Schußwaffen versehenen Polizeisoldateska und Polizeicavalerie von 3000 Mann, die das Land, namentlich den Süden und Westen, jahraus jahrein, Tag für Tag und Nacht für Nacht nach allen Richtungen patrouillirt. Diesseit des englisch-irischen Kanals in England Wohlstand und Freiheit, jenseit sociale Abzehrung, chronische Hungersnoth, chronische Verschwörungen und agrarische Verkommenheit, der in vielem nichts als der Name der Leibeigenschaft mangelt. Von 1846—50 verschmachtete eine Million, von 1854—63, in kaum neun Jahren, wanderten 1,600000 Irländer nach Amerika oder England aus; im ersten Semester 1863 allein über 70000! Hunderttausende von Morgen Ackerlandes werden Viehweiden, weil keine Farmer sich finden, um Hand an ein gesetzlich undankbar gemachtes Werk zu legen. Und dennoch liegen in den Sparkassen Irlands über 14 Mill. Pfd. St. (140 Mill. Fl.) baaren Geldes, trotzdem daß die Einwohnerzahl der Smaragdinsel von 8,300000 auf 5,600000 zusammengeschwunden. Widersprüche! Gewiß, aber doch nur scheinbare.

Um zu wissen, was das Leben Daniel O.s für Irland bedeutete, mußte diese Einleitung gegeben werden, denn er, der sich seines Volks erbarmte und der zürnende Ankläger seiner Aussauger wurde, hatte ein Sündenregister als Beweisdocument zur Hand, das ein halbes Jahrtausend umfaßte. Als die rohern Rassenkämpfe zwischen den Angelsachsen und Celten in Irland längst vorüber, bekämpfte England die irischen Industrien, um keinen nahen Nebenbuhler zu haben. Der Oranier Wilhelm III. verbot die irische Wollmanufactur. Später wurden Fesseln der Baumwollmanufactur angelegt. Folge: Verkrüppelung der Manufacturen und Entwöhnung des Volks von der Wiederaufnahme in späterer Periode. Wir übergehen das letzte Jahrhundert, wo in Irland eine Rebellion die andere ablöste, ohne auf den britischen Löwen den geringsten Eindruck zu machen. Aber 1800—1 erfolgte die Union des irischen und englischen Parlaments. Sein Parlament, das war der letzte Edelstein, den die Smaragdinsel (ein Name voll bitterer Ironie in unserm Zeitalter) noch besessen. Die Union erfolgte, wie documentarisch feststeht und auch von keinem Engländer im geringsten geleugnet wird, in erster Linie durch Wählerbestechung, somit Einbringung von schottischen und englischen Deputirten in das irische Parlament, in zweiter Linie mit schamloser und offenkundiger Bestechung der eingeborenen irischen Parlamentsmitglieder. [1]) Es regnete Adelstitel, Bischofsstäbe und Pfründen, Pensionen, Ämter und Sinecuren, Versorgungen und Avancements für jüngere Söhne in Armee und Flotte, Schmeicheleien und Überredungen, voll Verheißung, das arme Irland mit auf den Thron des britischen Weltruhms und Reichthums heben zu wollen. Die Union wurde vom irischen Ober- und Unterhause acceptirt, und „Irland verkauft", wie das Volk sagte, als es versuchte, einzelne seiner Parlamentsmitglieder zu steinigen.

Auf diesem Boden stand der Patriotismus O.'s (geb. am 6. Aug. 1775 zu Cahir in der irischen Grafschaft Kerry), als er 25 Jahre später in den Kampf für Repeal ging. Folge der Union war gewesen: Übersiedelung des irischen großen Adels und der begüterten Gentry nach London; Folge davon, daß deren jährliche Revenuen zum Betrage von 5 Mill. Pfd. St. alljährlich aus Irland auswanderten und in London verzehrt wurden. Die irische Nationalschuld hatte noch wenige Jahre vor der Union 1796 nur 5½ Mill. Pfd. St. betragen, war dann durch die von England ihm auferlegten Kosten behufs „militärischer Ordnung" im

1) Die „Nullität" der Union wurde sogar von dem Lordkanzler Lord Plunkett unumwunden eingestanden. Die directen Bestechungen beliefen sich 1800 auf 1½ Mill. Pfd. St.; die Wahlbestechungen auf 1,275000 Pfd. St. Ins irische Unterhaus hatte man so 116 Regierungsbeamte sowie englische und schottische Offiziere eingeschmuggelt.

Lande und behufs „Vorbereitungen auf die Union" in nur fünf Jahren (1801) bis zu 23 Millionen angewachsen. So kann ohne Übertreibung gesagt werden, daß die Irländer die Bestechungsgelder für ihre Parlamentsmitglieder aus eigener Tasche bezahlen mußten. Durch die Union hatten sie nun die Ehre, über Nacht Theilhaber der damaligen britischen Nationalschuld von 446 Mill. Pfd. St. zu werden! Stand je Staatsjobbery in größerer Blüte! Es hätte kaum der verzehrenden Glut eines beredsamen O. gebraucht, um das Blut des Volks sieden zu machen — die dürre Statistik, diese einfache Zahlenzusammenstellung mußte das Ihrige thun. Folge: Steuern über Steuern höchster Scala in einem ausgesogenen verarmenden Lande. Doch eins nahm man den Irländern nicht, ein Übel nämlich, jenes heillose Gesetz, daß ein Grundeigenthümer seinen Pachter, und wäre er auch der pünktlichste Zahler, auf kurze Kündigung von Haus und Hof vertreiben kann, ohne verpflichtet zu sein, ihm die geringste Entschädigung für eingeschossenes Verbesserungskapital zu vergüten.[2]) Folge: Haß gegen die Reichen, agrarische Morde zu Hunderten, Vernachlässigung des Ackerbaues, Verschlechterung der Cultur im allgemeinen, Verarmung der Pächter und Bauern, der Getreidebau wich allmählich dem Kartoffelbau, dieser der Viehweide. Folge davon: Hungersnoth, Auswanderung und, in Vorbereitung auf letztere, Ansammlung alles Kapitals in Sparkassen als viel sicherere Anlage, denn Pachtung von Land und Pflege des Ackerbaues.[3])

Lord Byron verglich das Verfahren Englands gegen Irland mit der Gefräßigkeit eines Walfisches. All dies Unheil, das in unsern Tagen in rapider Progression begriffen ist, hatte schon furchtbare Wurzel geschlagen, als O. erschien mit seinem Rufe „Nieder mit der Union", O. der Repealer (Widerrufer) und von seinem Volke wie ein Heiland vergöttert. In wenigen Worten läßt sich sein ganzes Wollen präcisiren: er wollte Selfgovernment für seine Nation, ein Gut, das mit Ausnahme Ostindiens, England auch nicht der kleinsten Insel seiner Colonien je verweigert hat. Jamaica hat sein eigenes Parlament, Barbadoes hat sein eigenes, aber Irland durfte kein Rivale ante portas werden. Darin liegt das ganze politische Geheimniß.

Schon von dem Tage, wo das irische Parlament seinen Selbstmord beginnt, datirt die Repealbewegung. Es waren anfangs zerstreute Gesellschaften und Vereine und nur wenige Tagesblätter nahmen den Kampf auf. Die Partei war zu zersplittert und zu schwach, um ihren Protest in die einzige Form zu kleiden, die an den Traditionen festgehalten hätte, d. h. „die Betheiligung an Wahlen zum vereinigten Parlament in London durch ganz Irland zu unterlassen". Die einzelnen, die darauf drangen, blieben allein, und die Engländer hatten nicht so ganz unrecht zu behaupten, Irland habe durch seine Wahlen zum Parlament in London die Union sanctionirt. Hätte England den Irländern in diesem neuen Verhältnisse Gerechtigkeit widerfahren lassen, die Repealer hätten nie jene Macht erlangt, welche eine Zeit lang die englischen Cabinete zittern machte. Es währte zehn Jahre, ehe O. eine Organisation in die Repealvereine gebracht; sie gelang erst gegen Ende der zwanziger Jahre, als alle andern Hoffnungen geschwunden.[4]) Mit der Repealbewegung, die damals noch nicht ein Centrum gewonnen, ging die für endliche Emancipation der Katholiken von ihrer unwürdigen zum Gesetz gemachten „politischen und bürgerlichen Unmündigkeit" Hand in Hand.

Die Organisation der Katholiken in Irland begann früh, schon 1757 gab es Committees mit dem Motto „Emancipation" in Dublin. Je mehr die Unterdrückungsgesetze der mildern

---

2) Noch im Sommer 1863 jammerte ein Pachter vor einem irischen Richter, daß er durch solche Kündigung an den Bettelstab gekommen, obwol sein Interesse in der durch ihn verbesserten „Farm" sich auf 900 Pfd. St. berechne. Der Richter Howlett sprach darauf die erschütternden Worte: „Mein armer Mann! Dir ist nicht zu helfen; die Gerechtigkeit ist für dich, aber das Gesetz ist gegen dich."

3) Englische Blätter haben hin und wieder versucht, auf reiche Kornausfuhren aus Irland als auf einen Aufschwung hinzudeuten. Sie verschweigen aber, daß der Erlös dafür nicht in Irland bleibt, sondern nach London wandert. Der Erlös aus jenen Ausfuhren war nur Rente und Pachtgeld, die Einkünfte der absentees, d. h. der in London lebenden großen irischen Grundeigenthümer! Jetzt importirt sogar Irland fast ausschließlich. Es exportirt nur noch „billige Soldaten nach anglo-indischen Fieberstationen", wie der in London erscheinende Morning Star sich äußert, das einzige englische Journal, das hin und wieder die englischen Gewissen aufzurütteln versucht.

4) Im Mai 1845 sprach das englische Monatsheft Fraser's Magazine folgende Ansicht aus: „Unterthanen derselben Krone, regiert durch dieselben Gesetze, repräsentirt in demselben Parlament und Theilhaber derselben freien Constitution, ist das Volk Irlands so fern von einer Amalgamation mit dem Volke Englands, als wenn die Breite Europas zwischen ihnen läge und beide sich nur dem Namen nach kennten." Und dennoch Verweigerung des Selfgovernment!

Richtung des Zeitalters zu weichen begannen, verstärkte sich natürlich die Phalanx für vergrößerte Freiheiten. Der Union sollte die Katholikenemancipation auf dem Fuße folgen. Das Versprechen wurde nicht gehalten, desto wilder aber regte sich die Ungeduld. Nun hatten sie einen Daniel O., der mehr irisch als die Irländer selbst genannt werden konnte, mit breiten Schultern, breitem und fröhlichem Gesicht, mit beliebtem Provinzialdialekt, der ein vortreffliches Wörterbuch über die Leiden Irlands und der Katholiken insbesondere in seinem unverwüstlichen Gedächtniß trug, einen Mann, in dem sich ihre Gefühle gleichsam verkörpert hatten. Neben den Eigenschaften eines Demagogen hatte er noch höhere Vorzüge, unermüdliche Energie, hochfliegenden echten Nationalehrgeiz, ausgesuchten Takt und eine „instinctive Verschlagenheit". Daniel O. war sui generis, der Mirabeau Irlands, sein „Liberator", wie seine Landsleute ihn hießen. Er und der geistreiche Redner Sheil waren die Organisatoren der ersten „Katholikenassociation", welche ihre Geldmittel aus Beiträgen, der sogenannten Katholikenrente, zu ziehen hatte. O. wollte beweisen, daß auch ein irischer Katholik ein beredter Fürsprecher für alle Beladenen in der Welt sein könne. Er wich von überstrengen Dogmen ab, ja oft warf er, sozusagen, dem Papste den Handschuh hin, wenn er ausrief: „Wir sind römische Katholiken, aber nicht die Sklaven Roms."[5]) Das gewann ihm selbst unter englischen Dissenters wenigstens stille Sympathien. Die Fehden in Irland vermehrten sich alle Tage, denn die protestantischen Orangelogen operirten mit einer „Protestantenrente". Zwar konnte schon ein Katholik zum Parlament „gewählt" werden, aber es war noch der Versuch zu machen, daß ein katholisches Parlamentsmitglied „seinen Sitz nehmen durfte", ohne einen Eid zu leisten, der seinem Gewissen zuwiderliefe. O. wurde dazu erlesen, diesen Versuch zu machen, denn seine Partei bedurfte des parlamentarischen Handgemenges, um an ihr Ziel zu kommen. Meetings in Irland allein genügten hierzu nicht, denn die Regierung sah dem Getümmel bis dahin kühl und behaglich zu, wie aus einer Theaterloge. Dies war im Jahre 1829. O. wurde in der Grafschaft Clare[6]) gewählt, nahm seinen Sitz im Parlament, wurde aber sofort in Betreff der Eidesfrage wieder „entsetzt" und nach Irland heimgesendet.[7]) Dies diente nur, die leidenschaftlichsten Demonstrationen für ihn auf der ganzen Insel hervorzurufen, und bei seiner Neuwahl in derselben Grafschaft hatte er eine größere Majorität denn zuvor. Er nahm wieder seinen Sitz im Unterhause (1830) und blieb darin; es fand sich kein Antragsteller mehr bewogen, das Odium eines zweiten haarspaltenden Eideseinwandes auf sich zu laden.

Das katholische Irland war in O. nunmehr vertreten. In der Biographie Sir Robert Peel's und in der John Russell's sind die Momente des parlamentarischen Kampfes für und gegen die Katholikenemancipation erläutert. Irland emancipirte seine eigenen und somit Englands und Schottlands Katholiken. Und Peel und Wellington, so lange Widersacher dieser Befreiung, unterschrieben zuletzt diesen ersten Sieg Irlands in England. Es ist der letzte geblieben.

---

5) Ich führe noch einige charakteristische Äußerungen an: „Luther hat bewiesen, daß es in der katholischen Kirche gibt und immer gegeben hat jenen demokratischen Geist, der dem Sohne des Bauern gleiche Prospecte zum Emporsteigen wie dem Fürstensohne einräumt. Der Mönch Luther hatte das Recht, an Euer Tafel mit Prinzen zu sitzen." Einst von der Messe kommend, die er in seiner Hauskapelle jeden Morgen hörte, brach O. in die enthusiastischen Worte aus: „Irlands Bestimmung wird sein, andere Nationen zu katholisiren. Es beginnt mit England. Dort bilden sich zahllose kleine katholische Gemeinden. Wo immer nur einige erlirte Irländer zusammenkommen mögen, rufen sie einen Priester. In unserer politischen Verlassenheit ist die Kirche unser heiliges Palmyra." Wie dem auch sei, es ist nicht zu leugnen, daß die irische Bevölkerung englischer Städte in rapidem Wachsen begriffen ist. London zählt beinahe eine halbe Million Irländer, in Liverpool ist jeder fünfte Mensch ein Irländer, in Manchester jeder sechste. Glasgow zählt über 100000 Irländer unter seiner Bevölkerung u. s. w. Originell war O.'s Äußerung über Shakspeare: „Ich bin sicher, er war ein Katholik. In seinen Dramen sind Priester und Mönche alle gute Leute. Dies ist bemerkenswerth, denn in seiner Periode würde ein Schriftsteller die Abneigung gegen das Papstthum sicherlich ausgebeutet haben, wenn er nicht selbst ein Katholik gewesen wäre. Daß Shakspeare in seinem «König Johann» Abneigung gegen ein «weltliches Königthum» der Päpste ausspricht, ist ein vollkommen katholisches Gefühl, soweit es sich nur auf den Kirchenstaat bezieht."

6) Dies war die einzige Wahl in Irland, die nicht in Branntwein ersauft wurde, denn die Irländer waren furchtbar verwildert unter politischer und socialer Verwahrlosung von oben. O. hatte das Trinken an jenen drei Wahltagen verboten, und man gehorchte ihm.

7) Der Widerstand gegen O.'s Eintritt in das Parlament wurde dem Mißfallen des Königs Georg IV. zugeschrieben, an dessen „königliche Versprechen" der erstere zu oft erinnert hatte. Der König, nicht besonders wählerisch mit Worten, wenn erzürnt, begrüßte O., als dieser ihm in den zwanziger Jahren bei einem königlichen Lever in Dublin vorgestellt wurde, mit dem halblauten Fluche: „Verd — sei der Kerl!" (O'M Daunt, Personal recollections of the late Daniel O., 2 Bde., London 1848.)

Lord Stanley (heutigentags Earl Derby und Peer des Reichs) warf im Beginn der Seſſion von 1833 mit ironiſchem Spott O. ſeine Zahmheit im Parlament vor. Er, der in Irland alle Klaſſen für die Repeal in Aufregung verſetzt habe, beobachte im Unterhauſe ein völliges Stillſchweigen über dieſes „Lieblingsſteckenpferd". Darauf ließ O. das eigenthümliche Geſtändniß ſeinen Lippen entſchlüpfen: „Solange, als ich von dem Nutzen einer Verbindung mit England überzeugt wäre, und ein unberechenbarer Nutzen könnte ſich entwickeln, möchte ich es vorziehen, daß dieſes Haus meinen Landsleuten Gerechtigkeit widerfahren ließe, als daß dies durch eine locale Geſetzgeberſchaft geſchähe. Ich muß ſagen, dies Geſtändniß kann man in Irland zu einer Waffe gegen mich benutzen, aber ich halte daran als an meiner abſtracten Meinung. Würde ich glauben können, daß die gegenwärtige Maſchinerie der Regierung Gutes für Irland wirken dürfte, ſo würde es keinen Mann in der Welt geben, der mehr bereit wäre, ſolcher Regierung ihre Thätigkeit zu erleichtern, als ich es wäre. Der einzige Grund für mein Wirken als Repealer iſt die Ungerechtigkeit der gegenwärtigen Regierung gegenüber meinem Vaterlande."

Dieſe Äußerung iſt in den meiſten Biographien O.'s überſehen worden. Ich halte ſie für ausnehmend wichtig, denn ſie ſpricht ihn frei von dem leichtfertigen Vorwurfe, als habe er als Demagog um jeden Preis nur blinder Antipathie gegen England gefolgt. Es iſt wahr, daß jene Worte nur ganz beiläufig fielen, nur in augenblicklicher Gereiztheit einem ſo unbarmherzigen Spötter gegenüber, als Lord Stanley ſeinerzeit geweſen; aber gerade, weil ſie keine vorbereiteten waren, nicht die überlegte Farbe des Studiums trugen, leiten ſie vielleicht tiefer in den Grund der Seele des Redners. Die Repealer von heute, die von einem Senſenkrieg gegen England predigen, würden über O. vielleicht als einen Reactionär ſpötteln. Ein Biograph O.'s vom Jahre 1858 zürnt ihm ſehr wegen jener Worte und ſagt: „Solche Doctrin konnte dem iriſchen Volke wahrlich weniger annehmbar ſein als O.'s Zornrede gegen die Union im Jahre 1800. Nicht die Ungerechtigkeit einer individuellen Regierung iſt es, welche Irländer zu Repealern macht. Sie ſind dies, weil Repeal ihr unveräußerliches Recht iſt, weil die Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch eine andere Nation völlig unvereinbar mit ihrer Wohlfahrt iſt und ein abweſendes Parlament nur immer ungerecht gegen ihr Land ſein kann."[8])

O.'s Worte beweiſen, daß er nicht ein Repealer aus Nationalprincip, ſondern aus Gründen der Gerechtigkeit und Nützlichkeit geweſen, aber dies ſchwächt ihn nur als Figur in einem politiſchen Roman.

In dem Bericht über die Orangelogen ſind die verſchiedenen geheimen Geſellſchaften und Vereine erwähnt, die in den Zerwürfniſſen in Irland einen fruchtbaren Boden fanden und das Herzeleid O.'s ſein Leben lang geweſen ſind. Er arbeitete bis zu Anfang der dreißiger Jahre unabläſſig darauf hin, ſein Volk zur Selbſtveredlung anzufeuern. Er ſagte damals: „Ich habe immer geſehen, daß, getheilt wie Irlands Volk geweſen und noch iſt, phyſiſche Gewalt ſeine Wiedergeburt nicht bewerkſtelligen kann — es muß durch moraliſche Kraft geſchehen. Ich habe die Bauern zu einer moraliſchen Organiſation vermocht und verlaſſe mich auf ſie und auf ihre geiſtlichen Führer. Ich bin ſtolz auf ſie — denn ſie ſind das trefflichſte Volk der Welt. Sie ſind geſittet geworden — ſie ſind intelligent. Sie haben der Trunkſucht entſagt und", ſetzte er ſcherzend hinzu, „wenn ich ſie frage, welche Artikel ſie zuerſt in den Zeitungen leſen, antworten ſie: erſt die Preiſe und dann die Reden, erſt vom Frieden und dann vom Krieg."[9])

Die zeitweiſen Rebellionen in dieſer oder jener Grafſchaft gegen die Kirchenzehnten, welche die Katholiken Irlands an die proteſtantiſche Geiſtlichkeit zu entrichten hatten, ſind in dem Art. Orangelogen erwähnt. Ich beſchränke mich demnach auf die Haltung des britiſchen Parlaments gegenüber der Repealfrage. O.'s Wirken hatte ſo weit Früchte getragen, daß gegen 40 erklärte Repealer öfters im Parlament Sitze erhalten, und er brachte ſeine große Repealbill[10]) ein, nicht in der Hoffnung, daß ſie angenommen, ſondern in der Abſicht, damit den erſten formellen Nationalproteſt gegen die Unbill wider Irland in der Verſammlung der patres conscripti und vor den Augen Europas zu erheben.

---

8) O'R Daunt, a. a. O.

9) Der Repealer O'Brien (geb. 17. Oct. 1803) erwähnt in einem Reiſebericht, daß er in Heidelberg einen Poſtillon gefragt: „Ob er je von O. gehört?" „Gewiß!" war die Antwort, „das iſt der Mann, der Irland entdeckt hat."

10) Er that dies nur auf Andrängen, denn er ſelbſt hielt den Schritt für verfrüht.

Im April 1834 erfolgte die große Debatte im Unterhause. Sie währte neun Sitzungen hindurch, welche man lange die neun „irischen Nächte" des Parlaments nannte. O. las den Squires des Unterhauses das Sündenregister Englands vor, vom ältesten Datum bis auf die neuere Zeit, erwähnte der Ungesetzlichkeit der „Union", weil im Wege der Bestechung und Unredlichkeit bewerkstelligt, und entwarf die Umrisse eines praktischen Übereinkommens zwischen England und Irland, welches, wenn jedes sein eigenes Parlament, wie ehedem besäße, jedem den vollen Genuß seiner natürlichen, bürgerlichen und nationalen Freiheit beließe und die Bande der Einigkeit fester denn jemals knüpfen müßte. „Die Ursachen der Erbitterung würden dann entfernt, die Quellen gegenseitiger Ungerechtigkeit verstopft werden, und das abhängige Irland würde zu jenen Rechten gelangen, die es zu einem mächtigen und werthvollen Alliirten Englands machen würden — in Glück und Unglück, und nicht wie jetzt zu einem Vorwurf, zu einer Schwäche, zu einer Gefahr." Seine sechsstündige Rede zerfiel in drei Theile. Die dritte Abtheilung schloß mit bitterer, erschütternder Ironie. „Das Ministerium und das Haus, das die Forderung der Repeal durch eine zerschmetternde Majorität verwerfen will, sollte seine Siegesvortheile sogleich verfolgen und die Niederlage der Agitatoren vervollständigen, und zwar dadurch, daß beide sich beeilten, praktische Beweise zu geben, daß ein englisches Ministerium und ein englisches Parlament Irlands Freunde seien und seinen Bedürfnissen abhelfen, sowie für immer und ohne Zögern seine Lage verbessern wollten." Als er seine Rede schloß, gab es selbst Engländer, die ihm ihre Cheers zuriefen. Redner ersten Ranges standen von beiden Seiten auf. Peel war unter den beredtesten Gegnern, er, der immer schon auf eine Repeal als den Anfang einer neuen Heptarchie gedeutet hatte. Endlich nach der neunten Nacht erfolgte die Abstimmung.

Für die Repeal . .	38 Stimmen.
Gegen die Repeal .	523 Stimmen.
Majorität	485.

Der einzige Engländer, der für die Repeal stimmte, war Mr. Kennedy, Parlamentsmitglied für Tiverton. (S. Russell.) Die Irländer waren getheilt, denn unter ihnen zählten manche zur protestantischen Orangepartei und waren somit O.'s leidenschaftlichste Opponenten.

In diesem Jahre 1834 war nun zwar die Repeal vom Parlament verworfen, indessen doch von allen Seiten die Zusicherung gefallen, daß viel, sehr viel für Irland gethan werden solle, weil es Pflicht sei, dies zu thun. (S. Peel.)

O. wollte England diese Chance gönnen, denn er war allen Gewaltschritten abgeneigt, wie schon oben gezeigt wurde mit einer Erklärung aus seinem eigenen Munde. Er überredete mithin seine Partei, noch eine letzte Geduldpause zu machen. Aber viel Unthätigkeit wurde leider die Folge dieses eigenthümlichen Gedankens O.'s, die Repeal auf die berühmten „sechs Versuchsjahre" (six years' experiment) zu verschieben. Diesem Aufschub waren die warmblütigen Irländer nie recht gewogen, denn sie hatten den in diesem Falle richtigen Instinct, daß dies eine verfehlte Operation sein mußte. Damals hoffte O. noch auf Palliative, sagend: „Können wir nicht ohne Repeal fertig werden, wenn wir das Gute, was wir wollen, ohne sie erreichen?" Mitunter zitterte seine Popularität auf der Nadelspitze; denn er verdammte z. B. in energischer Sprache alle Coalitionen von Arbeitern, um höhern Lohn zu erzwingen, die Strikes, und es beweist die Stärke seines Einflusses, daß nach heftigen Tumulten unter seinen Anhängern diese, unter denen Arbeiter die Majorität bildeten, sich seiner Warnung fügten: „Die Union hat auf unsern Handel geschlagen — die Strikes werden das Unheil vollenden." Ich erwähne dieses Zuges, um zu beweisen, daß er lieber seine Popularität aufs Spiel setzte, als den Zweck als Heiligung der Mittel zu betrachten. Wie fern er auch allen communistischen und socialistischen Tendenzen stand, beweist seine Unterredung mit Owen, dem bekannten Socialisten. „Der Mensch kam zu mir", sagte O., „und wünschte meine Mithülfe für das Werk allgemeinen Wohlbefindens. Ich sagte, ich würde mich immer glücklich schätzen, solch ein Werk zu befördern. Owen fuhr dann fort: Würdest du nicht wünschen, daß die Lage des ganzen Menschengeschlechts veredelt würde. — Sicherlich, Mr. Owen, antwortete ich. Würdest du nicht wünschen, daß jeder einen guten Hut trüge? — Unzweifelhaft! — Und gute Schuhe? — Ganz gewiß! — Und gute Hosen? — Ohne Frage! — Und würdest du nicht wollen, daß jede Familie gut wohne und gut esse? — Zweifellos! Aber, fuhr ich fort, Mr. Owen, da meine Zeit sehr in Anspruch genommen ist, würden Sie gütigst die Art und Weise andeuten, wie diese schönen Dinge erreicht werden könnten? — Zuerst, Mr. O., müssen wir die Bevölkerung dieser Königreiche erziehen und vollständig die Kruste des Aberglaubens entfernen. In der That, das

ganze Ding, genannt «Offenbarte Religion», müſſen wir los werden. Ich erhob mich und machte ihm meine Verbeugung: Ich wünſche Ihnen einen guten Morgen. Ich ſehe ſofort, daß Sie und ich bei keinem Werke und unter keinen Verhältniſſen zuſammen arbeiten können." Seine Gegner haben ihm noch einen andern Namen gegeben, den eines „geſchäftemachenden Politikers". Hätte O. ein vortheilhaftes Abkommen mit der engliſchen Regierung machen wollen, an bereitwilligſtem Entgegenkommen hätte es nicht gefehlt; aber obwol weit entfernt, gegen die Vortheile von Rang und Reichthum unempfindlich zu ſein, lehnte er alle ihm gemachten Anerbietungen ab, und an denen fehlte es in keiner Weiſe. Ein Hausfreund warf einſt die Worte hin, daß ein würdiger Schluß für O.'s Laufbahn ein Sitz im Peerhauſe mit dem Titel „Viscount" ſein würde. „Ich nehme nichts für mich, ſolange Irland mich braucht!" war die Antwort. Als ihm die Regierung die hohe richterliche Stelle eines Lord-chief-baron von Irland anbot, gebrauchte er die eigenthümlichen Worte: „Ich würde nur 80 Tage im Jahre zu arbeiten haben. Ich würde Muße haben im April, gerade wenn die Haſen die ſchönſte Fährte auf den Bergen machen; ich könnte mich des Amts in jeder Beziehung freuen, wenn ich es annehmen könnte im Einklange mit den Intereſſen Irlands — aber ich kann nicht!" Engländer ſprachen ſich oft zu ihm dahin aus, daß die Irländer es wie die Schotten machen ſollten, die ſich ſo gut mit den Engländern vertrügen. Er erwiderte: „Die Schotten haben nicht gelitten wie wir, und wenn ſie dies hätten, ſo haben ſie keinen O." In Stunden der Erbitterung war ihm der bloße Name „Britannien" ſchon galleerregend. Einſt erſucht, einen Brief nach „Aberdeen, North-Britain" zu adreſſiren, entgegnete er kopfſchüttelnd: „Ich adreſſire ihn nach Aberdeen, Scotland. Das Land hat einen alten ehrenvollen Namen für ſich, und dabei will ich's nennen, nicht bei einem Spitznamen!"

Er verſchob die Erneuerung der Repealagitation bis nach Oſtern 1840. Die ſechs Verſuchsjahre waren vorüber, ohne daß England ſein Verſprechen gehalten hätte, und O. hatte ſein Wort zu löſen. Der Moment war günſtig, denn Lord Stanley (jetzt Earl Derby) hatte ſeine Bill zur fernern Verkürzung „iriſchen Wahlrechts" eingebracht. O. hatte ſeiner Oppoſition gegen dieſe freiheitsfeindliche Bill wegen eine furchtbare Scene im Unterhauſe zu beſtehen. Er ſagte im Laufe der Debatte: „Sie treten die Rechte Irlands unter die Füße!"

Mir liegt ein franzöſiſcher Bericht über jene Sitzung vor, welcher dieſelbe in den lebhafteſten Farben ſchildert[11]): O. „Ich verlange, daß das Haus ſich vertagt. Ich werde dies fünf-, zehnmal beantragen." Ein unbeſchreiblicher Tumult folgte. Die Whigs applaudirten, die Tories „grunzten" abſcheulich. O. „Ich habe meine Gründe für dieſen Antrag. Dieſe Bill zertritt die Rechte Irlands." (Wildes Geſchrei und Pfeifen). O. (mit Rieſenſtimme): „Ich wiederhole, dieſe Bill zertritt die Rechte Irlands." (Neuer Tumult! Seine Gegner beginnen Thierlaute nachzuahmen, der eine grunzt, ein zweiter miaut, ein dritter kräht, ein vierter brüllt wie ein Stier u. ſ. w.). O. „Ja! Wenn dieſes Geheul der Beſtialität zehnmal ſo ſtark wäre, ſo erkläre ich, daß meine Pflicht mir befiehlt, die Discuſſion zu verhindern, und ich erfülle meine Pflicht." (Unbeſchreiblicher Tumult). Canning fordert den Präſidenten auf, O. zur Zurücknahme des Wortes „Beſtialität" aufzufordern (Geſchrei! Er wird es thun! Er ſoll es nicht thun! Ordnung! Ruhe! Vor die Thür mit O.!) („C'étaient les cris de deux armées de sauvages en présence.") O. (mit Hohn): „Ich habe die Worte «Geheul» und «Beſtialität» gebraucht. Ich ſoll das zweite zurücknehmen. Vortreffliche Logiker. Gehört Geheul nicht zur Beſtialität? Herr Präſident! Sie beſchützen mich nicht, ſo habe ich mich ſchon dreimal ſelbſt beſchützen müſſen. — Lord Stanley iſt ein alter Feind Irlands, und Irland wird ihm ſeinen Haß erwidern. Ich bleibe dabei! Die Bill iſt tyranniſch und despotiſch. Die Privilegien des Hauſes machen es mir zur Pflicht, den Gang dieſer Bill zu unterbrechen, und ich will es thun." Die iriſchen Mitglieder: „Wir werden Ihnen helfen." Nach fortgeſetzten Tumulten vertagte ſich das Haus. Dies zur Probe aus den Debatten jener Tage, wo erbitterter Parteihaß und religiöſer Zwieſpalt noch in ſeiner ſchroffſten Form ſich kundgab, die gewöhnlichſten Regeln parlamentariſchen Anſtandes verletzend.

Am 15. April hielt O. zuerſt wieder ein Meeting im Saale des Royal-Exchange (Börſe) zu Dublin. Auf die Spärlichkeit der Hörer aufmerkſam gemacht, rief er: „Ich habe mit einem Sechstel davon die Katholiken emancipirt. Die Leute werden kommen; ſie müſſen erſt ſehen, daß es jetzt Ernſt wird." Die Repealaſſociation wurde gebildet. Ihre Maſchinerie war großartig. Von kleinen Anfängen beginnend hatte ſie bald in jedem Pfarrdorfe Irlands ihre Werk-

11) de la Taſſiée, La France et l'Angleterre (Verſailles 1845).

ſtätte, Preßorgane in jeder Stadt, ja auch überall in England, Schottland und ſelbſt in Amerika, wo immer „St.-Patrick's Kinder" wohnen mochten. Der „executive Rath" der Aſſociation beſtand aus mehrern Committees in Dublin, die oft täglich zuſammentreten mußten, denn an Arbeit fehlte es nicht. Das Committeezimmer bot oft einen überraſchenden Anblick dar, namentlich im Winter. Ein Zeitgenoſſe, der ſchon erwähnte O'N Daunt, gibt folgende Beſchreibung: „Es war ein langer niedriger Raum, der Länge nach mit Tiſchen und Bänken beſetzt. An den Wänden ſtanden charakteriſtiſche Inſchriften, wie: «Keine Nation ſoll eine Provinz bleiben!» «Ein Volk, das ſich nicht ſelbſt Geſetze geben will, verdient Sklaverei» u. ſ. w. Vier Gasflammen brannten. An einem Mitteltiſch ſaßen eifrig discutirende Männer, am obern Ende des Zimmers aber ein Mann von «maſſiger» Geſtalt, einen breitkrämpigen Hut auf dem Kopf, in einem dunkeln Pelzrock, ihm zu Häupten die grüne Fahne Irlands mit der goldenen Inſchrift «Repeal». Er ſah ganz «wach» aus mit ſeinen ſcharfen blauen Augen, die aufleuchteten bei einem vielverſprechenden Vorſchlage oder als Anzeichen von raſtloſer Kraft. Wie geduldig er Dummheiten hinwegläche lt! Schwierige Fragen werden ihm zur Erledigung vorgelegt; Dispute, die Hunderte von Meilen weit ſich erhoben, kommen zu ſeiner Entſcheidung; Material zu Eingaben an die Regierungsbehörden wird ſeiner Beſorgung anvertraut. Er «gleitet» durch alle dieſe Obliegenheiten mit einer faſt magiſchen Leichtigkeit. Er gibt Regeln und Anweiſungen. Er ſchafft mit Einem Worte einen «Arbeitsſtab» für das ganze Land; er bringt Syſtem in die Bewegung, immer aufs äußerſte bemüht, jede Verletzung ſelbſt der kleinſten Geſetze zu verhindern. Niemand iſt eiferſüchtig auf ihn, denn ſein überlegener Geiſt ſtellt ihn über jede Concurrenz. Und indem er ſein vielfarbenes Amt verſieht, bricht ſein fröhliches Temperament oft aus in einem originellen Witz oder in einer ſpielenden Anekdote. So war der Agitator O. bei der Arbeit für die Repeal im Committeezimmer der Aſſociation." [12])

In einem Schreiben, in welchem er den Erzbiſchof von Dublin zur Betheiligung an der Repealbewegung einlud, ſtehen die Worte: „Die Repeal würde aller ſektenhaften Anmaßung ein Ende machen. Es ſoll kein proteſtantiſches, kein katholiſches Übergewicht mehr geben. Die Religion würde völlig frei werden." Das ſind nicht die Worte eines bigoten Fanatikers.

O. machte zahlloſe Rundreiſen in Irland im Intereſſe der Repeal, mit Ausnahme der nordöſtlichen Provinz Ulſter, wo ſeine rückſichtsloſeſten Feinde, die proteſtantiſchen Orangiſten, die Oberhand hatten. Dies währte Jahre hindurch. Wahre Völkerwanderungen folgten ihm von Meeting zu Meeting. Das Meeting zu Tara zählte eines Tages 1,200000 Zuhörer, ein anderes am nächſten Tage zehn Meilen davon 300000. Überall auf den Wegen jubelte der lauteſte Enthuſiasmus. Frauen ſanken am Wege in die Knie und riefen den Segen des Himmels mit Thränen auf den Retter Irlands herab. Einſt begegnete er einem Leichenzug. Alle Trauer war im Moment der Erkennung vergeſſen, und die in Flor und Schwarztuch Gehüllten umringten ihn mit freudigem Hurrah! Andere, die ihm begegneten, ſangen eine Hymne auf ſeinen Namen nach der engliſchen Nationalmelodie: „God save the king!" Und er fuhr wie ein König in vierſpänniger Carroſſe! Hierüber höhnten die Engländer und auch deutſche Biographen. Möglich, daß Eitelkeit oder die allerdings abſcheulichen Straßen Irlands das Motiv waren, wahrſcheinlicher aber noch, daß er wußte, wie der gemeine Mann in Irland ſeine „Größen" gern im „Staat" erblickt und neben der Hörluſt auch die Schauluſt am liebſten befriedigt. Solche kleine „Politik" in Hülfsmitteln iſt freilich unnöthig unter dem nüchtern calculirenden Volke Englands.

O. legte mit Hin- und Herreiſen über 5000 engliſche Meilen zurück, und die Rekrutirung von Mitgliedern der Repealaſſociation ſtieg bis auf 3,700000 in und außerhalb Irlands! „Irland für die Irländer!" Das war O.'s Parole und das hunderttauſendfache Echo in den Herzen einer wieder hoffenden Nation, an der ſich ein altes Wort bewahrheiten zu wollen ſchien: „Jedes geſunkene Volk iſt eine ſchlummernde Größe!" Es war Selbſtemancipation, die O. überall predigte. „Wie einſt die Indianer mit Feuerwaſſer, hat England die Bettler Irlands mit Brandy unterjocht", ſolche Reden fielen von begeiſterten Lippen ſeiner Mithelfer, die er auf Repealmiſſionen ausſchickte, unter ihnen ſeinen Sohn John O. Seine Reiſen waren Triumphzüge im grandioſeſten Sinne dieſes vielgemisbrauchten Wortes. Venedey gibt als Augenzeuge die Schilderung von einem Repealmeeting unweit Athlone. Sie würde hundert gleichwürdige Copien von denen an andern Orten geſtatten. Es heißt dort: „Wir näherten uns dem Ziele. Eine halbe Stunde von Athlone, in einem großen Obſtgarten, ſollte das Meeting ſtattfinden.

12) Viel Humor hat in England eine Zeile in Flügel's Deutſch-Engliſchem Wörterbuch (Leipzig 1827) erregt. Es heißt dort wörtlich: „Agitator, subst. Ein Agitator. D. O'Connell beſonders."

Je näher wir dem Verſammlungsorte rückten, deſto voller drängten ſich die zuſtrömenden Maſſen von allen Nebenſtraßen in der Hauptſtraße zuſammen. Die letzte halbe Stunde mußten wir im Schritte fahren. Die Fußgänger holten uns ein. Und ſo oft eine Schar Bekannter an einem Wagen vorüberzog, begrüßten ſie ſich wechſelſeitig mit Jubel und Hurrahruf. «Irland über alles!» oder «Irland für die Irländer!» war das allgemeine Feldgeſchrei."

„Zuletzt hielt unſer Wagen an einer Hecke ſtill. Wir ſtiegen ab und waren ein paar Minuten ſpäter in dem viele Morgen breiten Obſtgarten, auf dem «Tauſend und Hunderttauſend» Volks zuſammengedrängt waren. Nicht ohne Mühe gelangten wir zu den Huſtings. Es waren ihrer zwei, eins für die Männer und eins für die Ladies. Beide waren gepfropft voll. Wir kamen ſpät an, dennoch machten die Anweſenden dem «Fremden» bereitwillig Platz, ſodaß ich ohne Mühe bald neben der Rednerbühne ſtand. Ich konnte von hier die ganze Maſſe überſehen. Kopf an Kopf ſtanden tauſend und aber tauſend Bauern am Fuße der Tribüne zuſammengedrängt und bildeten einen Halbkreis viele hundert Schritte im Durchmeſſer, auf denen keine Nadel zur Erde hätte fallen können. Rechts und links ſtanden wol ein paar tauſend Reiter auf den beiden Flügeln dieſes Friedensheeres. Weiter zurück lichteten ſich die Reihen und hier bildeten Frauen in bunten Kleidern die Hauptgruppen; in Strahlen breitete ſich die Maſſe bis zu den fernen Grenzen des mit Hecken eingeſchloſſenen Obſt- und Wieſengartens aus.

„Es herrſchte viel Leben in dieſen Gruppen. Von der einen Seite ſchallten Lieder zu uns herüber. Hier grüßten ſich Bekannte über die Köpfe weg; dort warf einer dem andern ein luſtiges Witzwort zu, daß meiſt die ganze Menge laut auflachen mußte. Sie ſahen alle mehr oder weniger arm, zerfetzt und zerlumpt aus, und dennoch — dennoch ſchien Jubel und Frohſinn der Grundton zu ſein, der hier herrſchte. Der Gegenſatz gegen den Ernſt und die trübe Stimmung, die man bei allen öffentlichen Verſammlungen in England beobachtet, war ſehr auffallend. Es gibt einen Gott — für die Armen. Wer das bezweifelt, gehe nach Irland. Nie ſah ich glücklichere Geſichter als in dieſem unglücklichen Lande!

„Auf einmal erhoben ſich alle, die ſich hier und da gelagert hatten; auf einmal ſtrömten alle, die zerſtreut umherſtanden, dem Mittelpunkte der Huſtings zu. Jetzt fuhr ein vierſpänniger Wagen in den Obſtgarten hinein. Da erhob ſich ein Sturm des Beifallrufens, als ob er Himmel und Erde erſchüttern wollte. In dem Wagen ſtand ein Mann aufrecht mit entblößtem Haupte und winkte rechts und links mit ſeiner Sammtmütze zum Gruße. Es war ein Herrſchergruß und Tauſende und Tauſende jubelten ihm die Huldigung entgegen. Die enggeſchloſſene Menge öffnete ſich vor dem Manne, als er von dem Wagen herabſtieg, und begleitete ihn mit unabläſſigem Sturmjubel, bis er endlich ſeinen Stand auf den Huſtings erreicht hatte und nun mit einer Bewegung der Hand Stillſchweigen gebot und augenblicklich die tiefſte Todesſtille eintrat.

„Er war der Befreier Irlands. O. trat unter die Menge auf den Huſtings wie ein Freund und doch wieder wie ein König. Seine äußere Erſcheinung ſchon war ehrfurchtgebietend. Er ragte weit über die Mittelgröße aller Verſammelten hervor. Auf breiten Schultern ruhte ein mächtiges Haupt, deſſen Geſichtszüge eine wunderbare Miſchung von Klugheit, Feinheit, Kraft und Ernſt boten. Wenn der Mund lachte, ſo ſchien ein Satyr in dieſen Zügen zu herrſchen; aber wenn dann ein ernſter Gedanke über das breite und muthige Geſicht lief, dann erſchien die hohe Stirn wie ein Schild, unter dem hervor ſeine glühenden Augen zündende Blitze in die Welt hinausſchleuderten.

„Er reichte hier einem die Hand; dort richtete er ein Witzwort an einen andern; er fragte einen dritten: ob alles zu den Geſchäften vorbereitet? — und dann ſah er nach dem Stand der Damen hinüber und ſchickte ihnen ein paar Grüße voller Courtoiſie, ja ſelbſt voller geſuchter Galanterie. Sie waren wie ein Andenken des alten Mannes an vergangene Jugenderinnerungen.

„Jede dieſer Bewegungen rief einen andern Eindruck hervor; man wußte nicht, welchem den Sieg zuſprechen. Ein Held — der einen Witz macht; — ein Mann, der das Geſchick ſeines Volks in ſeiner Hand hat und mit dieſer Hand einen leichtfertigen Gruß an ein ſchönes Mädchen ſendet.

„Unterdeß begannen die Geſchäfte. Es wurde ein Vorſitzender vorgeſchlagen und angenommen, der dann eine Rede hielt. Die Unachtſamkeit, mit der ihm das Volk zuhörte, bewies, daß es ihm zu lang wurde, bis ſein Mann an die Reihe komme. Das Gefühl war ſo natürlich, daß ich die Geduld bewunderte, mit der es noch einem zweiten Redner ein langes Hin- und Herſprechen geſtattete.

„Endlich ſchwieg auch dieſer, und dann trat O. hervor. Es flog wie ein geheimer Schauer durch die Menge; ſie drängte ſich eine Weile unter Jubel enger zuſammen, dann trat auf einmal Todesſtille ein, als er den Mund zum erſten Worte öffnete.

„Ich werde die Rede nicht wiederholen. Wer kennt nicht «die Rede» O.'s, denn er hielt nur Eine, ſtets dieſelbe und doch wieder ſtets anders. «Irland für die Irländer! Gerechtigkeit für Irland! Hofft ſie nicht von den ‚Sachſen'! Deswegen Auflöſung der Union! Repeal und abermals: Irland für die Irländer!»"

Es iſt mit allem Großen wie mit dem Meere, wie mit dem blauen Himmel, wie mit der untergehenden Sonne: ſtets daſſelbe Schauſpiel und doch ſtets anders. Und wer das Meer nie geſehen, wird es nicht begreifen, wie klar es ihm auch der begeiſtertſte Dichter beſchriebe, wie lebendig es ihm auch der begabteſte Maler vorzeichnete. Jede Rede O.'s war ein ſolches Schauſpiel. Wer nicht unter dem Einfluſſe dieſer Wechſelwirkung zwiſchen der tiefen Liebe zur „grünen Inſel" und dem unauslöſchlichen Haſſe gegen den „Sachſen", die von O. in ſeine Zuhörer und von ſeinen Zuhörern wieder zurück in den Redner überfloſſen, geſtanden hat, mag alle jene Reden leſen; er kann vieles daraus lernen, aber er wird den Zauber, den ſie ausübten, ſo wenig begreifen, als der Landbewohner die Wunder des Meeres bei dem ſchönſten Bilde eines Sturmes zu ahnen im Stande iſt.

Die Chartiſten, deren Führer in Irland Feargus O'Connor war, ſtimmten mit O.'s Nationalitätsprincipien wenig überein; die proteſtantiſchen Orangiſten machten ſogar drei Mordanſchläge auf ihn, denen er, bei zeiten unterrichtet, auf ſeinen Reiſen theils durch Kühnheit, theils durch Liſt zu entgehen verſtand. Die Liebe der Armen Irlands wachte überall über ihn wie über ihren Augapfel. Jene Anſchläge gingen nicht von den Logen als ſolchen aus, ſondern nur von einigen wüſten Fanatikern, die auf eigene Fauſt „Vorſehung" ſpielen wollten.

Der treueſte Freund O.'s war Tom Steele. Obwol Proteſtant, war er vor allem Irländer, Idealiſt, ein Enthuſiaſt, ein Mann mit kindlichem Herzen. Er war O.'s Factotum, ſein Sergeant, ſein Geſandter, ſein Bote, ſein Schatten — ja ſein Kutſcher, wenn es ſein mußte. Er hatte ſein kleines Vermögen zur Ausrüſtung eines Schiffes, das den gegen karliſtiſchen Obſcurantismus kämpfenden Spaniern helfen ſollte, geopfert. Er blieb ſeitdem immer arm, *ganz* aufgehend in Verehrung zu ſeinem „Führer und Vater ſeines Landes" O., — einer jener Menſchen, bezeichnet in der Seligſprechung der Bergpredigt „Selig ſind die Sanftmüthigen! Selig ſind die Armen am Geiſt". O. nannte ihn ſeinen Großfriedensbewahrer, denn ſein ſanftes Wort war mächtig in Irland, und oft dämpfte Tom Steele ganz allein die fanatiſchen Ausbrüche des wildeſten Haufens der Repealer. O.'s noch lebender Sohn, John O., einſt Parlamentsmitglied, erwähnt folgende Worte Tom Steele's, des Ehrlichſten der Ehrlichen: „Wenn mein erhabener Führer O. zu mir ſagte: «Steele, ſtelle dich auf jene Pulvermine, ſie wird ſogleich explodiren und du wirſt dein Leben verlieren, aber es wird für die Sache Irlands ſein», ſo würde ich es im Augenblick thun." Selbſt Engländer hatten ſo tiefen Reſpect vor der Reinheit ſeines Patriotismus und ſeines Lebens, daß, als er einſt in Krankheit verfiel — (die Krankheit des gebrochenen Herzens um das Unglück ſeines Führers) —, ſeine und O.'s politiſche Gegner, Lord Brougham an der Spitze, Sammlungen für ſeinen „Comfort" veranſtalteten, und als Tom Steele dies ablehnte, ſein politiſcher Feind, der hochgeborene Colonel Perceval (jetzt Sergeant-at-arms im Hauſe der Lords) den Sterbenden wiederholentlich beſuchte und ihn wie einen geliebten Bruder pflegte.

O. hatte 1840 die neue Organiſation der Repealer mit den Worten begonnen: „Irland hat nie vertraut ohne betrogen zu werden." Und „Skorpion-Derby", wie O. Lord Stanley benannte, hatte dies bewieſen und bewies es noch ferner, namentlich als er im engliſchen Cabinet als Miniſter für Irland fungirte. An dieſer neuen Organiſation betheiligten ſich die Mitglieder der in Zwiſchenperioden beſtandenen und theilweiſe „unterdrückten" oder während der „ſechsjährigen Unthätigkeit" zerfallenen Verbindungen, wie „die Geſellſchaft für Verbeſſerungen in Irland", „die Freunde Irlands und aller religiöſen Bekenntniſſe", „die iriſche Geſellſchaft für legale und legislative Abhülfe oder Anti-Union-Aſſociation", ferner „die Geſellſchaft der iriſchen Volontärs von 1782" (ſ. Orangelogen), „die national-politiſche Union", die „handelspolitiſche Union". Was in Meetings auf dem Lande geſchah, führte man in den Städten in ſogenannten public breakfasts (öffentlichen Frühſtückmahlen) aus: Agitation für die Repeal. Lord Stanley ſetzte dagegen Reſtrictionsgeſetze im Parlament durch. Somit wurde O., der mit peinlicher Genauigkeit den polizeilichen Chicanen jeden Anlaß zur Einmiſchung zu nehmen bemüht war, vielfach in ſeinen Abſichten durchkreuzt.

O., dem sich längst die Gebildeten Irlands angeschlossen hatten, wurde in Dublin zum Lord-Mayor erwählt, bei welcher Gelegenheit zum ersten mal das „geheime Ballotement" mittels einer den Wähler verbergenden Maschine in Anwendung gekommen ist. Ein unbehaglicher Tag war es für O., bei einem Besuche des Königs in Irland diesem die Honneurs der Stadt machen zu müssen; er scherzte später oft darüber.

Sir Robert Peel, so oft der Gegner O.'s [13]), schätzte letztern als Redner ungemein; unter anderm äußerte er: „Brauchte ich einen tüchtigen und beredten Advocaten, so würde ich alle die gepriesenen Redner, von denen wir so viel Wesens machen, aufgeben und diesen, seinen Dialekt sprechenden Irländer wählen." O.'s Beredsamkeit im Parlament, in den Meetings der Repealer, in der Volksversammlung von Hunderttausenden, wie in der Familie, am Herde, unter Freunden, wo das Wort sich fügt in milderer Ordnung, war immer charakteristisch für robuste Kraft, ganz im Einklang mit seiner athletischen Erscheinung. Volksführer müssen breite Schultern und Löwenhäupter haben, namentlich in Irland, wo die Sinne, die Anschauung mehr verlangen als irgendwo anders. O. sprach nur selten schmuckhaft; er war mit solchen Epitheten auch nicht immer glücklich. Das Parlamentsmitglied Sheil sagte von ihm: „Er schickt eine flügge, muthige Brut gewaltiger Ideen in die Welt ohne einen Lappen, sich zu bedecken." Aber oft fand selbst die kühnste Flamme seiner Lippen den glücklichsten Ausdruck. Er war Meister in klarem, gewaltigem „Beweisen", in der Geistesgegenwart der Antwort, in kühner und trotziger Anklage gegen jede Tyrannei. Sein Angriff war fast immer ungestüm, obwol mitunter in einer Weise, die den verwöhnten Squires des Unterhauses plebejisch erschien. Er war „ungleich" in der Rede, unregelmäßig, wie die poetische Phantasie der Söhne des armen Irland, oft mit Adlerfluge sich zum höchsten Schwunge parlamentarischer Debatte erhebend, oft in der Rede „die majestätische Sprache eines Plato gänzlich verschmähend" und hausbacken derb in den Meetings der niedrigsten Demokratie. Am glänzendsten waren seine Triumphe, wenn er seine Gegner mit ihren eigenen Widersprüchen entwaffnen konnte. Davon zwei charakteristische Beispiele.

„Ihr wollt", redete er die Tories an, „Irland keine Gleichberechtigung in Wahlen mit England einräumen. Was ist euer Plaidoyer? Ihr sagt, es sei die Armuth Irlands! Bedenkt wohl, welche Unbeständigkeit ihr damit beweist. Als ich der legislativen Union die Armuth Irlands zur Last legte, wie begegnete man mir? Die ehrenwerthen Gentlemen kamen mit Calculationen und Beweisen, um darzuthun, daß die Verarmung keine allgemeine sei, daß meine Behauptungen übertrieben wären, und daß sogar das Land gedeihe. Ihr gabt für diesen Wohlstand als Grund die legislative Union an und wolltet dem Lande dieses Wohlstandes wegen Unabhängigkeit versagen; jetzt führt ihr seine Armuth als Begründung für Beschränkung des Wahlrechts an; Irland ist reich oder arm, wohlhabend oder elend, gerade wie es euch paßt!"

Ein anderes mal rief er:

„Es ist hier behauptet, daß vier Millionen der irischen Nation in Pauperismus versunken sind, aber zu gleicher Zeit, daß die irischen Grundbesitzer humane und wohlthätige Leute seien. Laßt den Mann kommen, der diese beiden Behauptungen reimen kann! Humane und wohlthätige Grundeigenthümer mit vier Millionen Armen!" [14])

Niemals war die Repealassociation mächtiger als im Jahre 1843. Ihre Organisation war gleich den Drahtverzweigungen, die mit einer Volta'schen Säule in Verbindung stehen, und O. der immer gesagt hatte: „Ich will den Irländern die Repeal geben, aber sie nicht dafür fechten und bluten lassen" [15]), hatte Ansehen genug, mit seinen 50000 Volontärs, „O.'s Polizei",

---

13) Es kam sogar zu einer Herausforderung, die indessen gütlich beigelegt wurde. O. sagte, „Peel sei ein ehrlicher Feind gewesen, und darum viel weniger gefährlich als Russell, dessen weiche Worte und scheinbare Concessionen die Repeal zu Grabe befördert hätten", während er für Wellington nur die Worte hatte: „Er hat zwei Fehler: 1) er befördert in der Armee nicht nach Verdienst, sondern nach Interesse, und 2) er hat es für ein Unglück erklärt, daß er selbst ein Irlander sei. Aber er ist ein Corporal erster Klasse."

14) Noch heute prangt in den Anzeigen englischer Blätter in der Rubrik von Stellengesuchen u. s. w. die tiefbeleidigende Phrase: „Kein Irländer braucht sich zu melden."

15) Zur Zeit der Julirevolution 1830 hatten die Repealer schon vergeblich O. gedrängt, ihnen das Signal zum Kampfe zu geben. Im Jahre 1843 verhieß Ledru-Rollin, damals französischer Kammerdeputirter, ihm Beistand zur Befreiung Irlands. O. wies dies entschieden von der Hand und sagte zu Freunden: „Wer weiß, ob wirklich etwas Reelles an Ledru-Rollin's Angebot gewesen? Manche Leute haben so grenzenlos viel Eitelkeit, daß Ledru-Rollin vielleicht nur Notorietät gewinnen wollte. Solange

Ordnung bei den Meetings in Stadt und Land zu erhalten. Die Regierung schickte fast zu jedem derselben Dragonerschwadronen aus, die gleichsam einen Cordon um die Massen zogen, und es bedurfte vieler Mühe, letztere an einem Gewaltausbruche der Erbitterung zu verhindern. Die Lord-Mayors und Mayors der Städte, die Corporationen, alle waren für die Idee irischen Selfgovernments gewonnen, „unter einem englischen Herrscher als König von Irland mit einem irischen Ober- und Unterhause". O. war so kühn in seinen Hoffnungen, schon Gelder für ein neues irisches Parlamentsgebäude zu sammeln. Die Beiträge, „O.'s Rente" genannt, beliefen sich oft auf 300 Pfo. St. wöchentlich. Verleumdungen der kränkendsten Art blieben nicht aus. Oft sah ihn seine Familie mit Mühe die Thränen unterdrücken, wenn in englischen Zeitungen ihm vorgeworfen wurde, „er lebe aus den Taschen der Armen". Aber die Repealrente hatte für viele Dinge zu sorgen, und O. hatte eine jährliche Advocateneinnahme von 8000 Pfd. St. der Thätigkeit für die Repeal geopfert und reiste und arbeitete lediglich in deren Interesse. Um seinen Sitz im englischen Parlament kümmerte er sich nur periodisch noch; dort sah er kein Heil mehr für Irland. Die Einsetzung eines irischen Parlaments, das er den „Rath der Dreihundert" nennen wollte, war ein Gedanke, der in ihm von Zeit zu Zeit aufkeimte, aber die Scrupel wegen Verletzung der Conventionsacte ließen diese Idee nicht zur Reife gelangen. Er war kein Revolutinär. Das erklärt alles. Er hatte nicht den Muth, die äußersten Consequenzen zu ziehen, obwol er die Union tausendfach als ein vor Gott und Menschen ungültiges, durch Bestechung erheucheltes Taschenspielerstück englischer Unehrlichkeit erklärt hatte. So kam das Jahr 1844 heran und damit eine „Anklage auf Verschwörung gegen den Staat", gerichtet gegen Daniel O.[16]) O. sagte: „Sie mögen uns Geldstrafe auferlegen, dann zahlen wir. Man mag uns ins Gefängniß werfen, dann gehen wir ins Gefängniß. Meine Gesundheit hält jede beliebige Haft aus." Der Attorney-General gab eine Zergliederung der Repealassociation. Damals zerfiel sie in drei Klassen: 1) Associaten mit 1 Sh. Beitrag, 2) Mitglieder mit 20 Sh. Jahressubscription und 3) solche, die gegen Entrichtung von 10 Pfd. St. Repealrente zur Empfehlung von Volontärs für eine Repealarmee berechtigt sein sollten. Die Erkennungskarten wurden als revolutionäre Documente behandelt. Es gab auf ihnen grüne irische Fahnen als Embleme, Inschriften wie die: „Katholiken — Protestanten — Dissenter! Quis separabit?" oder eine Abbildung des ehemaligen irischen Parlamentshauses mit der Umschrift: „It was and shall be." Einige der Karten enthielten die Notiz, daß zwei Drittheile der Land- und Seesoldaten Englands Irländer seien, daß Irland kein Parlament habe, wie doch andere Länder gleichen Umfangs.[17]) Andere, die der Mitglieder, enthielten die Worte: „Jeder Anspruch von irgendjemand anderm als dem Könige, den Lords und Gemeinen von Irland, bindende Gesetze in diesem Königreich geben zu wollen, ist ungesetzlich, unconstitutionell und ein Unrecht. So beschlossen von den Volontärs von 1782." Obwol O. nie diese Kartenverzierungen gebilligt hatte, bestritt er doch ihre Illegalität, beschränkte sich aber sonst in seiner Vertheidigung auf großherzige, politische, staatsmännische Gründe, es verschmähend, was er als erfahrener Advocat wol vermocht hätte, den gesetzlichen Finessen und Haarspaltereien des Anklägers mit gleichen Waffen zu begegnen. Am 30. März 1844 erfolgte seine Verurtheilung und die von sechs seiner

---

die britische Regierung legale Gewalt gebraucht, antworten wir nur mit legaler Gewalt!" Von Amerika nahm O. Geldbeiträge für die Repeal gern entgegen. Um diese Zeit veröffentlichte er sein Buch Ireland, native and Saxon.

16) Er hatte kurz vorher ein Meeting zu Clontarf abbestellt, nachdem dasselbe von der Regierung verboten war. Er fürchtete, daß letztere, auf Widerstand speculirend, dort eine Massacre beabsichtigt hatte!

17) Englische Blätter schürten das Feuer gegen O. in jeder erdenklichen Weise und dichteten ihm die ehrgeizigsten Selbstvergrößerungsplane an. Allerdings war er eine Zeit lang de facto König und Alleinherrscher über die — Herzen Irlands. Es hatte schon früher englische Eitelkeit empfindlich gekränkt, daß 1830 in Belgien drei Wahlstimmen O. zum König der Belgier erhoben wissen wollten. Hatte doch sogar Nikolaus I., Kaiser aller Reussen, 1841 O. um sein Autograph ersuchen lassen. Das Gesuch fand sein Organ in einer Dame und wurde im Namen des Fürsten Dolgoruki gestellt. O. verweigerte es mit dem Bemerken, „daß er einem «Ungeheuer» auch nicht die unbedeutendste Courtoisie erweisen könne". König Ludwig von Baiern erhielt sein Autograph durch Vermittelung seines Gesandten, Barons Cetto, und des Irländers O'Meara. König Ludwig schrieb letzterm dafür einen englischen Brief zur Anerkennung des Empfangs: „Diese Linien, geschrieben von der Hand jenes energischen Charakters, der für immer unzertrennlich von der Geschichte unserer Zeit, das Autograph des großen Mannes D. O'Connell sollte nicht fehlen in meiner Sammlung. Ich bitte Sie, Mr. D. O'Connell besonders meinen Dank auszusprechen, daß er meinen Wunsch in so verbindlicher Weise erfüllt hat. Ludwig"

Freunde, und die Verurtheilten wurden sofort als überwiesene Verschwörer nach dem Gefängniß abgeführt. O., der „Liberator", der „Vater des Vaterlandes", auf dessen Wink eine Million zu den Waffen gegriffen hätte, ging lächelnd nach Richmond-Bridewell. Er, der verurtheilte Verschwörer, schrieb an seinen Freund Shell (Parlamentsmitglied) unter anderm aus dem Kerker: „Die Irländer wollen und sollen nicht rebelliren. Adam erscheint in einem holländischen Theaterstück gestiefelt und gespornt, vollständig equipirt und kommt — um erschaffen zu werden. Die Irländer warten ebenso friedlich — um versöhnt zu werden! Der Plan, sagen Sie, wird nicht gelingen. Sei es so, aber kein anderer hat Aussicht auf Erfolg; er muß gelingen, wenn man an ihm festhält. Die fortwährenden Schmerzen, die England aus solchem Zustande erwachsen, müssen den stärksten Widerstand überwinden. Die Stärke der Irländer muß in unaufhörlichem Anstreben bestehen." O. litt dennoch sehr in der Haft. Seine mächtige Natur rieb sich auf; sie war ohnehin überreizt, denn sie wurde zu ungewohntem Müßiggang nach einer unvollendeten Riesenarbeit verurtheilt. Die Appellation an das Haus der Lords war übrigens von Erfolg. Die sieben Staatsgefangenen wurden am 6. Sept. desselben Jahres in Freiheit gesetzt. Die Lords hatten den Writ of error für begründet erachtet. Der Jubel in Dublin, die Freude in ganz Irland war unbeschreiblich.

Seine erste Thätigkeit galt wieder seinem Lieblingsplan, „dem Rathe der Dreihundert". Jeder in denselben durch geheimes Ballotement Gewählte sollte 100 Pf. St. zum Repealfonds zahlen. Der Rath sollte ein Veto gegenüber den Planen der Repealassociation besitzen. Er betrachtete diesen Rath als einen Vorläufer eines irischen House of Commons. Seine Freude war, daß auch Protestanten so zahlreich sich den Repealers anschlossen. Der „Rath der Dreihundert" kam nie zu Stande, weil O. keinen Ausweg fand, um die Conventionsacte nicht zu verletzen und so von neuem mit dem Gesetz zu collidiren. Am 30. März 1845 beging ganz Dublin die Feier des Jahrestags seiner Verurtheilung, den man als einen Ehrentag für das Land betrachtete. O. hielt ein fast königliches Lever. Alle Klassen sandten Deputationen von allen Enden der Insel, die ein feierliches Gelübde unterzeichneten, „nicht abzustehen, ehe die legislative Union mit England widerrufen und Irland sein eigenes Parlament wiedererhalten habe". Das Document wurde O. überreicht, und er unterzeichnete es im Verein mit seinen sechs Leidensgefährten. Unter den übrigen Unterzeichnern waren Beamte, Mayors der Städte, Protestanten, Dissenters. Es war ein glänzendes Gewühl von Roben und selbst verpönten Volontäruniformen mit der theuern Zahl 82 (1782) u. s. w. [18])

Schon seit zwei Jahren hatten sich aus den Repealers zwei Fractionen entwickelt: die Föderalisten und das Junge Irland. Den erstern ging O. zu weit, den letztern nicht weit genug. Jene wollten nur ein irisches Parlament für locale Fragen, aber ein vereinigtes Parlament in London für gemeinsame und auswärtige Angelegenheiten, letztere wollten die Revolution, kein Heil von friedlicher Agitation erwartend. O. neigte sich 1845 zu den Föderalisten, ohne indessen sich zu entscheiden, denn er fürchtete, dadurch die Zersplitterung der Repealer herbeizuführen; dennoch schwächten letztere sehr die gemeinsame Action. In demselben Jahre flogen Gerüchte durch Irland, daß man in England von einem „Concordat mit Rom" munkele, um so im Oberhaupte der katholischen Kirche einen Bundesgenossen gegen die „irischen Steckenpferde" zu gewinnen. Ja, es erschien sogar ein Rescript des Papstes, die Geistlichkeit warnend vor einer Betheiligung an „negotiis saecularibus". Die Repealassociation fühlte Unruhe, aber die Whigs in England triumphirten zu früh. Das Concordat war eine zu plumpe Fabel, um einzuschüchtern. Chefs der Repealer hielten in Abwesenheit O.'s ein Meeting, in dem sie versicherten: „Obwol dem Apostolischen Stuhl in allen geistigen Dingen gehorsam, würden sie doch jedes Document von Rom, das ihrer nationalen Bewegung in den Weg träte, als Makulatur behandeln." — „Soviel Theologie von Rom, als ihr wollt, aber keine Politik!" O. billigte diese Äußerungen: „Ihr seid nicht zu weit gegangen, denn bedenkt, wir haben alle feierlich geschworen!" Pius IX. that keine weitern Schritte den Engländern zu Gefallen.

Agrarische Morde waren um diese Zeit an der Tagesordnung; in einer Grafschaft fielen hintereinander 19 vor. Die Ursachen habe ich in der Einleitung erwähnt. O. that sein Äußer-

---

18) Die Begeisterung war eine schwärmerische. Selbst englische Poeten nannten ihn „einen Löwen, der da aufsteht am Morgen und den Thau von seinen Mähnen schüttelt". Engländerinnen dichteten sogar Oden auf ihn nach englischen Nationalmelodien. Die „Volontärs von 1782" hatten zur Anerkennung eines unabhängigen irischen Parlaments von seiten des damals in fremde Kriege verwickelten England geführt. Daher ihre Popularität.

ſtes im Parlament, um ein gerechteres Verhältniß zwiſchen Grundeigenthümern und Pächtern herbeizuführen. Der Krebsſchaden blieb und hat bis auf den heutigen Tag weiter gefreſſen. Von 1838—42 waren nicht weniger als 356985 Pächter ausgetrieben, bis 1847 belief ſich deren Zahl auf 713970! Dies war vor der großen Hungersnoth 1847. O. prophezeite dies Unheil, und es kam. „Die Union habe Irland in ſeine urſprünglichen Elemente aufgelöſt; man habe Wind geſäet und werde Sturm ernten." Dem unaufhörlichen Andrängen der Partei „Jungirlands" ſtellte O. immer ſeine Doctrin entgegen: „Keine politiſche Veränderung iſt werth des Vergießens eines einzigen Tropfens von Menſchenblut. Es iſt ein fein Ding, für ſein Vaterland zu ſterben, aber, glaubt mir, ein lebendiger Freund iſt werth einen Kirchhof voll todter." Biographen verſichern indeß, daß O. dennoch ſelbſt phyſiſche Gewalt gegen unconſtitutionelle Angriffe für zuläſſig hielt und jene Doctrin nur mitunter zur Schau trug, um den engliſchen Juriſten, die jedes ſeiner Worte auf der Goldwage wogen, jeden Vorwand zu nehmen, einen Ausnahmezuſtand zu motiviren und ſomit dem freien Verſammlungsrecht der Repealaſſociation den Todesſtoß zu geben. Immer hielt er noch an der Deviſe feſt, „Repeal oder Gerechtigkeit gegen Irland", obwol er an letztere ſelbſt nicht mehr glaubte, wenn auch England mit winzigen Reformen in Irland ſein eigenes Gewiſſen zu beſchwichtigen verſuchte. Jede Reform war ein Sieg für die Repeal. Ja, man gab ſogar Ämter an Repealer, worüber „Jungirland" Zeter ſchrie, Verrath witternd. O. aber ſprach ſeine Meinung dahin aus, daß Repealer im Amte der Repeal nur nützen könnten; „habe ich", ſagte er, „meine beſten Jahre hingegeben, um den Katholiken mit der Emancipation die Zulaſſung zu Ämtern zu gewinnen, und ſollte ich ihnen jetzt rathen, die Früchte dieſer Arbeit wegzuwerfen und die Ämter in den Händen ihrer alten Erbfeinde zu laſſen"?

Die große Hungersnoth 1847 entkräftete die Repealer im Lande. O. war in Verzweiflung und tief gebeugt. Das Elend im Lande drückte ihn faſt zu Boden. Er entſchuldigte ſich damit, „daß er ſich wohl fühle, nur das Alter laſte ſchon auf ihm". Er fühlte noch mehr ſeine eigenthümliche Lage, von England Geld für Irland fordern zu müſſen. Er beantragte 30 Mill. Pfd. St. Anleihe im Parlament zu London, wohin er ſich in Eile begeben. Seine Erſcheinung war feierlich und imponirend. Jeder ſah, daß die Hand des Todes ſchon auf ihm lag. Seine Stimme war hohl, gebrochen und oft unhörbar. Er wurde in London bettlägerig. Miniſter eilten an ſein Krankenbett, und die Königin ließ mehrfach ſich nach ſeinem Befinden erkundigen. Der alte Löwenmuth war dahin. Irland verhungerte, und die Repeal konnte es nicht ſättigen. Das nagte an ſeinem Herzen. Die Ärzte riethen ihm ein milderes Klima an. Er reiſte ab. In Haſtings an der Südküſte verweilte er einen Tag, denn ſein „Finanzminiſter", Fitzpatrick, der die Repealkaſſe allein und mit unſäglicher Mühe und Arbeit verwaltete und immer ein Vertrauter O.'s geweſen, war von Dublin dorthin geeilt, um ihm Lebewohl zu ſagen. Am 21. März 1847 ſetzte er nach Boulogne hinüber, wo ihn Franzoſen und Engländer mit entblößten Häuptern empfingen. In Paris und Lyon conſultirte er Ärzte, die ſich für das Vorhandenſein eines Gehirnleidens erklärten. Er ahnte ſein nahes Ableben. Er konnte kaum gehen, kaum die Arme bewegen. Sein Geſicht trug den Ausdruck unbeſchreiblicher Trauer. Wer hatte je mehr Urſache dazu? In vielen Städten, die er paſſirte, machte das Volk ihm zu Ehren Demonſtrationen. Er eilte vorüber. Am 6. Mai — denn er reiſte nur in langen Pauſen — erreichte er Genua. Er verfiel dumpfer Verzweiflung, wies alle Speiſe zurück und durſtete hartnäckig 40 Stunden lang. Um 9 Uhr abends am 15. Mai hatte er ausgeathmet.

Wer will ſagen, er ſei „abgethan"? Irland war viele Generationen lang ſo gut wie vergeſſen, er machte es wieder zu einer Nation. Seine Partei zerfiel zwar, aber ſein Gedanke der Repeal hat ihn überlebt. Die wildern Parteimänner erhielten leider die Oberhand, und die „Sepoys von Irland", die auf Rettung durch Amerika oder Frankreich hoffen, die fanatiſchen „Ribbonmänner" mit ihren wahnwitzigen Vernichtungsideen gegen den Proteſtantismus brachten die Bewegung in Miscredit. Die Verwahrloſung wächſt mit Rieſenſchritten. Die engliſche Preſſe, welche für die „Repeal" nur Hohn hatte, fragt laut: „Was ſollen wir thun für Irland?" Der „Morning Star" vom 8. Dec. 1863, ein engliſches Journal, enthält die unverblümten Worte über den iriſchen Exodus: „Einer der größten Philoſophen und Hiſtoriker hat geſagt, daß keine despotiſche Regierung je eine eroberte Provinz mit ſo wenig Gerechtigkeit und Menſchlichkeit behandelt hat, als Irland von England behandelt worden iſt. Dies wurde vor hundert Jahren geſagt, und bis auf den heutigen Tag iſt dieſer Ausſpruch ſo wohl begründet als jemals. Wir haben die Irländer als Fremde und Ausländer behandelt, und ſie ſind Fremde und Ausländer geworden." Dieſe Anſicht zwingt ſich endlich den Engländern auf. Das iſt ein

ſpäter Sieg O.'s über das Grab hinaus. „Gerechtigkeit für Irland!" war ſein Wahlſpruch. Die Zeit ſcheint nicht fern, wo England dieſen Wahlſpruch aufnehmen muß, wenn auch die begeiſterten Wünſche O.'s ein Traum bleiben mögen, daß Irland werden ſolle:

Groß, gefeiert und frei!
Die erſte Blume der Erde, der erſte Edelſtein des Meeres!

F. Broemel.

Octroi im weitern Sinne des Wortes iſt eine aus dem Hoheitsrechte fließende Bewilligung des Landesherrn an Gemeinden, Corporationen oder Privatperſonen. In dieſem Sinne bedeutet „octroyiren" ſo viel als „bewilligen", eine „octroyirte" Verfaſſung eine von dem Landesherrn aus eigenem Antriebe, ohne Mitwirkung des Volks durch ſeine Repräſentanten, erlaſſene Verfaſſung. In einem engern Sinne wird das Wort Octroi für zwei Arten ſolcher Bewilligungen gebraucht.

1) Der Octroi einer Handelsgeſellſchaft iſt das ihr auf eine beſtimmte Zeit ertheilte Vorrecht, mit einer gewiſſen Gattung von Waaren oder überhaupt auf einem bezeichneten Wege mit allen Waaren allein und ausſchließlich Handel treiben zu dürfen. Daraus folgte, daß alle übrige Staatsangehörige von dem Handel mit der beſtimmten Waare oder auf dem beſtimmten Wege ausgeſchloſſen waren, inſofern die bevorrechtete Geſellſchaft ihnen nicht die Erlaubniß zur Theilnahme gab. Eine Handelsgeſellſchaft, welche ein ſolches Privilegium genießt, heißt eine octroyirte. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts bildeten ſich in den verſchiedenen Ländern Europas, welche Seehandel treiben, eine Menge Handelsgeſellſchaften, die, mit Privilegien ausgerüſtet, mehr oder minder gute Geſchäfte machten. Die berühmteſte davon iſt die Britiſch-Oſtindiſche Compagnie. In neuerer Zeit iſt man von den volkswirthſchaftlich nachtheiligen Privilegien, Monopolen oder Octrois zurückgekommen und ertheilt keine mehr. Geſellſchaften, die mit großen Kapitalien arbeiten, ſind auch bei freier Mitbewerbung im Handel günſtig gegen einzelne geſtellt.

2) Der Octroi als ſtädtiſche Abgabe iſt eine in Form eines Thorzolls erhobene Verbrauchſteuer von eingehenden Waaren, beſonders von geiſtigen Getränken, Fleiſch, Mehl und andern Lebensmitteln; auch von Holz u. ſ. w. Der Ertrag dient entweder ganz zur Beſtreitung von Gemeindebedürfniſſen, oder es wird auch ein Theil davon an den Staat abgegeben. Wenn der Ertrag des Gemeindevermögens zur Deckung der Ausgaben nicht hinreicht und durch directe Umlagen auf Vermögen und Erwerb der Bürger ohne zu große Belaſtung der ſteuerbaren Kräfte das Fehlende nicht vollſtändig beigebracht werden kann, ſo wird ein mäßiger Octroi nicht unzweckmäßig erſcheinen. Er darf jedoch, wenn er ſich rechtfertigen und zugleich finanziell ſeinen Zweck erreichen ſoll, die nothwendigſten Lebensbedürfniſſe nicht merklich vertheuern, ſonſt vermindert er die Conſumtion, ermuntert zum Betrug und zwingt die ärmere Klaſſe, zu ſchlechter, der Geſundheit ſchädlicher Nahrung zu greifen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Verſuchung, die Tarifſätze des Octroi, ſobald er einmal beſteht, über Gebühr zu erhöhen, gar nahe liegt, und daß ihr ſelten widerſtanden wird, wenn ſich die Stadtverwaltung in Geldverlegenheit befindet. Ein abſchreckendes Beiſpiel davon liefert der Octroi der Stadt Paris, worüber wir einiges Nähere anführen wollen.

Der Octroi in Paris kommt ſchon im Anfang des 14. Jahrhunderts vor. Damals wurde von eingehenden Waaren 1 Denier vom Livre erhoben, und die Hälfte des Ertrags gehörte dem Staate. In jenen Zeiten war der Octroi eine Wohlthat für die Städte, indem er ihnen als Mittel diente, den Königen die Abgaben zu bezahlen, welche den Städten auferlegt wurden. Dadurch waren ſie zugleich vor weitern wirklichen Erpreſſungen geſchützt, unter welchen das flache Land ſeufzte, welches von den ambulirenden Fiscalbeamten wahrhaft ausgeplündert wurde. Im Jahre 1563 wurde der Grundſatz, daß die Hälfte des Octroiertrags dem Staate gehören ſoll, allgemein durchgeführt. Bei der von Colbert vorgenommenen Finanzreform blieb der Octroi beſtehen, und 1681 wurde die Beibehaltung deſſelben in den meiſten Orten auf beſtimmte Gegenſtände ausdrücklich verfügt. Die Revolution, welche ſo manches abſchaffte, ließ den Octroi ſtehen, doch waren die Anſätze deſſelben nicht übertrieben. Erſt in der Glanzperiode des Kaiſerreichs, wo ſich die Hauptſtadt in Feſten und andern Huldigungen für ihren vergötterten Napoleon überbot, welche ungeheuere Summen erforderten, verfiel die von dem Miniſter des Innern übel berathene Stadtverwaltung auf die Erhöhung des Octroi. Im Jahre 1811 erhob die Stadt von einem Ochſen 18 Frs. und von einem Hektoliter Wein 13½ Frs. Der Miniſter des Innern ſchlug vor, den Octroi für einen Ochſen auf 24 Frs. zu ſetzen; dies werde

den Preis des Fleiſches nur um 1 Cent. vom Pfund erhöhen und gebe doch von 70000 Ochſen einen Mehrertrag von 420000 Frs. Vom Hektoliter Wein könne man füglich 14 Frs. Octroi erheben; die Vermehrung betrage nicht einmal $^1/_2$ Cent. auf die Flaſche, und die Stadt gewinne dabei doch jährlich 496000 Frs. Man blieb übrigens auf dieſem Wege nicht ſtehen, und die Abgabe ſtieg nach und nach auf 20 Frs. vom Hektoliter. Die Folgen der ſcheinbar unerheblichen Erhöhung des Octroi (wir reden nur von der Abgabe auf Wein und Fleiſch) ſind ſehr traurig. Die ärmere Klaſſe iſt von dem Genuſſe geſunden Fleiſches faſt ganz ausgeſchloſſen; dagegen greift ſie nach dem Fleiſche gefallener Pferde, wovon die Thierarzneiſchule zu Alfort und der Schindanger von Montfaucon große Quantitäten nach Paris liefern. Die Fleiſchconſumtion überhaupt hat ſich ſeit 30 Jahren von durchſchnittlich 165 Pfd. jährlich auf 101 Pfd. per Kopf, alſo um zwei Fünftel vermindert. Die nachtheiligen Wirkungen des Octroi auf den Weinverbrauch ſind faſt noch ſchreiender. Ein Faß Wein aus dem Süden zu 220 Liter koſtet im Durchſchnittankauf 60 Frs., hierzu der Octroi 45 Frs., macht zuſammen 105 Frs.

Aus dieſen 220 Liter werden in Paris durch Zuſchütten von Waſſer 660 Liter gemacht, welche, zu 12 Sous das Liter, 390 Frs. eintragen. Das Zuſchütten von Waſſer veranlaßt dann wieder den Gebrauch ſchädlicher Stoffe zum Färben und Verſtärken. Selbſt die Kranken in den Spitälern und die Invaliden werden mit ſolchem Wein geſtärkt, da die Lieferungen an den wenigſt Nehmenden begeben werden, ſtatt daß die Verwaltungen Sorge tragen ſollten, in den Weingegenden ein rein gehaltenes Getränk zu kaufen. Auch kommt dabei in Betracht, daß unter den 79000 Kranken, welche in den pariſer Spitälern jährlich verpflegt werden, manche Tauſende dem Octroi ihre Leiden zu verdanken haben. Die Weinverfälſchung beſchränkt ſich aber nicht auf Paris oder die Octroiſtädte, ſondern greift bis in die Rebbezirke, denen ſie großen Schaden thut. In Mâcon wird der Wein ſchon an Ort und Stelle für Paris verfälſcht, dann wohlfeil verkauft und dadurch der beſſere Burgunder gedrückt. Der gute Bordeaux geht nach Amerika und dem nördlichen Europa. So dehnt ſich der Kreis des Unheils einer ſchlechten Finanzmaßregel weit über den Ort hinaus, der zunächſt davon betroffen wird; ſo ſchadet der Stadtzoll von Paris nicht nur der Geſundheit des armen Arbeiters, ſondern auch dem Weinbauer in Burgund. Im Jahre 1809 bei mäßigem Octroi war die Weinconſumtion in Paris durchſchnittlich per Kopf 165 Liter. In dem Maße, wie der Octroi ſtieg, ſank der Verbrauch und betrug 1825 121 Liter, 1838 101 Liter.

Dieſes Ergebniß ſtimmt mit der Abnahme des Fleiſchverbrauchs merkwürdig überein. Ganz treffend vergleicht ein Aufſatz über die franzöſiſchen Viehzölle in der Beilage zur „Allgemeinen Zeitung" vom 17. Mai 1841 Paris mit einer belagerten Stadt; denn ob der Feind oder der Octroi die Zufuhr abſchneidet, macht für den Conſumenten keinen Unterſchied. Die lauten Klagen gegen den Octroi haben bisjetzt noch nichts gefruchtet; eine ſehr gut motivirte Petition der pariſer Metzger von 1840 blieb ohne Erfolg. Doch war in der Kammerſeſſion von 1841 die Rede davon, daß der Octroi vom Schlachtvieh künftig nach dem Gewicht ſtatt nach dem Stück erhoben werden ſoll.

Die Erhöhung der Sätze des Octroi hatte ſonach eine Minderung des Verbrauchs und folgeweiſe des Durchſchnittsertrags per Kopf zur Folge, während die in ſtärkerm Verhältniß zunehmende Einwohnerzahl den Geſammtertrag erhöhte. Bei den mäßigen Sätzen und geſunkenem Wohlſtand hatte im Jahre 1801 der Octroi von Paris 10,956416 Frs. eingebracht; die Erhöhung 1811 ſteigerte den Ertrag auf 24,150000 Frs.; 1821 belief ſich derſelbe auf 25,977000 und nach weitern Erhöhungen 1836 auf 29,596000 Frs. Aber der durchſchnittliche Ertrag per Kopf ſank in den drei letztgenannten Jahren von 39 Frs. 53 Cent. auf 36 Frs. 38 Cent. und 32 Frs. 45 Cent. In der neuern Zeit ſind Wohlſtand wie Volkszahl gleichmäßig geſtiegen; 1859 lieferte der Octroi 54 Mill. Frs., 1860, nachdem die Erhebungszone an den Hauptwall verlegt, die octroipflichtige Bevölkerung durch das Hereinziehen des Weichbildes auf 1,800000 Seelen gebracht worden war, ſtieg der Ertrag des Octroi auf 73 Mill., 1862 auf 78,810126 Frs., durchſchnittlich 43 Frs. 78 Cent. per Kopf. Bei den wachſenden Ausgaben der Stadt Paris iſt ein ſo weſentlicher Beſtandtheil der Einnahmen (etwa die Hälfte), wie der Ertrag des Octroi, ſchwer zu beſeitigen. Umgekehrt aber wäre auch ohne Zweifel der ſtädtiſche Haushalt ſparſamer eingerichtet, wenn er nicht auf dieſe Steuer rechnen könnte. Lehrt nun das Beiſpiel von Paris — und eine Reihe franzöſiſcher Städte, namentlich Strasburg, befinden ſich in derſelben Lage — wie der Octroi klein anfängt und allmählich wächſt, wie ſchwer es fällt, die erhöhten Sätze wieder zu ermäßigen; wie die Steuer zu Plackereien, zu Verkehrsſtörungen, zu Umgehungen ihrer Entrichtung und zur Verfälſchung der davon betroffenen Nahrungsmittel

führt, zur Minderung des Verbrauchs, also zu harten Entbehrungen gerade die ärmere Klasse nöthigt; wie auf der andern Seite die immerhin reichlich fließende Einnahmequelle den städtischen Verwaltungen die Versuchung zu unnöthigen Ausgaben nahe legt: so wird man nicht umhin können, zuzugeben, daß der Octroi nur bei unzureichenden directen Steuerkräften, mit großer Vorsicht und unter Controlen, welche die willkürliche Erhöhung der Sätze möglichst erschweren, zuzugeben sein wird. Die belgische Regierung hat, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, vor einigen Jahren das verdienstliche Werk unternommen, den Octroi in den Städten nicht nur zu beschränken und zu ermäßigen, sondern ganz aufzuheben, und sie hat diese höchst schwierige Aufgabe auf dem Wege der Gesetzgebung glücklich gelöst, indem die Städte durch einen Antheil an den Verbrauchssteuern, welche der Staat erhebt, für den Ausfall in ihren Einnahmen schadlos gehalten wurden. Jedem, der sich für den Gegenstand näher interessirt, ist das Studium des belgischen Gesetzes und der Vorlagen an die Kammern zu empfehlen.

K. Mathy.

Octroyirte Verfassungen. „Seiner Natur nach ist das Verfassungswerk ein Act des wechselseitigen Gebens und Nehmens; also keine Pollicitation, nicht eine in jedem Augenblick widerrufliche Verleihung." So sagt mit Recht Klüber in seinem „Öffentlichen Recht", §. 283. Und man kann hinzusetzen: eine blos octroyirte Verfassung ist gar keine Verfassung. Verfassungsbestimmungen im engern und eigentlichen Sinne, im Gegensatze von Verwaltung und Verwaltungsbestimmungen, sind nicht der einseitigen beliebigen Verfügung und Zurücknahme der Regierung anheimgegebene wandelbare Bestimmungen. Sie sollen die festen, unveränderlichen, der einseitigen Willkür entzogenen Grundlagen des ganzen Gesellschaftsverhältnisses, seines Rechtszustandes und des Rechts aller Theile und Glieder der Gesellschaft, aller moralischen und einzelnen Personen in derselben bilden. Aller wahre Rechtszustand setzt Gegenseitigkeit, gegenseitig sich bedingendes Anerkennen und Zugestehen von Rechtsansprüchen und Rechtspflichten, also Vertragsmäßigkeit voraus. (S. **Grundgesetz.**) Die rechtliche Verfassung ist ein solcher wahrer, fester und gegenseitiger, aller einseitigen Willkür entzogener Rechtszustand, und zwar ein öffentlicher oder allgemein gesellschaftlicher, zwischen der ganzen Gesellschaft und den Gesellschaftsgewalten oder der Regierung. Es ist der Rechtszustand, welcher auch Privatrechte der einzelnen erst befestigt und verbürgt.

Octroi, ein altfranzösischer Ausdruck, den man von auctor, auctoritas ableitet, bezeichnet eine Concession, Bewilligung, auch eine Gnade, ein Privilegium. Man bezeichnet also auch ebenso wol die Geld- und Steuerbewilligungen, welche die Stände oder Städte dem König machten, als die königlichen Bewilligungen an die Städte, gewisse Auflagen zu erheben, sowie die bewilligten oder zu zahlenden Gelder selbst mit diesem Namen. Sofern nun von bloßen Privatrechten, von Bewilligungen, die in das Privatrecht des Beschenkten übergehen, die Rede ist, insofern erscheinen auch solche Bewilligungen oder Octroyirungen als bleibende, wohlerworbene Privatrechte, sobald sie erbeten oder angenommen wurden. Und im Mittelalter, wo man die öffentlichen Rechte, die sogenannten Freiheiten, Privilegien u. s. w. als Privatrechte betrachtete, sah man sie als ebenso bleibend und unwiderruflich an wie andere wohlerworbene Privatrechte. Nach den wahren staatsrechtlichen Grundsätzen von Regierungsverfügungen im öffentlichen Recht aber kann dieselbe Regierung, die eine Verwaltungsbestimmung erließ, dieselbe auch wieder ändern oder zurücknehmen, sobald es ihr nach ihrem Ermessen dem ihr anvertrauten Interesse angemessen oder heilsam scheint. Die durch solche öffentliche Verhältnisse berührten Personen haben kein wohlerworbenes Recht auf Verwaltungsgesetze. Somit gäbe also eine blos von der Regierung beliebte octroyirte Verfassung gar nicht, was sie geben soll, nämlich eine feste, dem Regierungsbelieben entzogene, die Rechtsverhältnisse aller Gesellschaftsmitglieder sichernde Rechtsgrundlage. Eine blos octroyirte Verfassung ist also ein Widerspruch, eine contradictio in adjecto.

Dennoch gab es und gibt es octroyirte Verfassungsurkunden, freilich erst seit diesem Jahrhundert. Englands Verfassung beruht nicht auf Einer Urkunde, sie findet sich in zahllosen Parlamentsacten, richterlichen Entscheidungen, Präcedenzfällen verzeichnet; den Fürsten des Festlandes war im vorigen Jahrhundert der Name einer Verfassung verhaßt. Aber die welterschütternden Wirkungen der Französischen Revolution überzeugten auch den starrsten Anhänger des alten Systems von der Nothwendigkeit, den Völkern Verfassungen zu ertheilen. Der Art. 13 der Bundesacte versprach bekanntlich allen deutschen Bundesstaaten eine landständische Verfassung. Doch schien es vielfach bequemer, dem Volke eine solche zu schenken, als sie durch freie Vereinbarung zu Stande zu bringen. So wurden nach langem Zögern die bairischen,

badischen, preußischen Verfassungsurkunden octroyirt. Dasselbe war in Frankreich durch die Charte Ludwig's XVIII. geschehen. In Würtemberg, den beiden Hessen, Braunschweig und andern deutschen Ländern kamen die Verfassungen auf dem Wege des Vertrags, des gegenseitigen Paciscirens zwischen der Regierung und dem Volke oder seinen Stellvertretern zu Stande. Nach dem Vorhergesagten könnte man annehmen, daß die octroyirten Verfassungen aller rechtlichen Gültigkeit ermangelten, und daß ein verfassungsmäßigen Zustand gar nicht bestehe oder rechtlich unmöglich sei. Allein dies ist keineswegs der Fall, vielmehr sind octroyirte Verfassungen rechtlich nicht nur ebenso gültig und heilig, sondern auch ebenso vertragsmäßig als die durch Vereinbarung zwischen Regierung und Regierten zu Stande gekommenen.

Das Räthsel löst sich dadurch, daß nur die Verfassungsurkunden octroyirt sein können. Soll durch eine solche octroyirte Verfassungsurkunde eine Verfassung, ein wahrer verfassungsmäßiger Rechtszustand entstehen, so muß die octroyirte Verfassungsurkunde völlig frei von dem Volke und seinen erwählten Vertretern angenommen, durch gegenseitige eidliche Zusage ihrer Unverbrüchlichkeit von beiden Seiten und ihrer Abänderung nur durch gemeinschaftliche Übereinkunft zum wirklichen Grundvertrag geworden sein. Gerade so kann ja auch im Privatverhältniß jeder Vertrag rechtsgültig ganz auf dieselbe Weise entstehen, indem zuerst ein Theil seine Ansichten und Vorschläge über den Vertrag und alle Vertragsbedingungen schriftlich aufsetzt und der andere sie nun vertragsmäßig annimmt. Selbst früher unrechtliche, einseitige Zustände können ja auf diese Weise wirklich rechtlich und vertragsmäßig werden. Die bloße octroyirte Verfassungsurkunde ist nur ein Verfassungsvorschlag, die gegenseitige, vertragsmäßige, freie und ehrliche Annahme und Zusicherung erst macht sie zur Verfassung. Daß aber auch wirklich die Annahme von seiten des Volks und seiner Vertreter mit Freiheit stattfand, wenn sie, sowie in Baden, sämmtlich mit Freude und Dank die dargebotene Verfassungsurkunde und das Fürstenwort, sie unverbrüchlich halten zu wollen, annehmen und dieselbe dann auch ihrerseits beschwören, dieses bekräftigte sich auch noch durch die vielen Fälle, in welchen das Volk und seine Vertreter solche octroyirte Verfassungsurkunden oder Verfassungsvorschläge nicht genügend fanden und als ungenügend verwarfen. So in Waldeck 1814, in Würtemberg 1815—18, in Kurhessen 1815—16, in Lippe-Detmold 1819, im Großherzogthum Hessen 1820, in Hohenzollern-Sigmaringen 1833.

Auch können diesen octroyirten Verfassungsurkunden wahre Rechtspflichten des Regenten wie des Volks, ja rechtlich unerloschene frühere Grundvertragspflichten zu Grunde liegen, sowie z. B. in Baiern und Baden, ja in jedem schon früher freien Volke, und dieselben also durch die neue Urkunde und Annahme nur Erneuerungen und neue Gestaltungen erhalten. Dieses wird besonders auch für die Auslegung des wahren Sinnes der neuredigirten Bestimmungen dieser frühern Rechte von Einfluß sein. Nur liegt es in der Natur der Sache, daß da, wo noch verfassungsmäßige Stände vorhanden sind, solche einseitige Verfassungsvorschläge in einer einseitig ausgefertigten Urkunde nicht wohl vorkommen werden, und daß jedenfalls nur mit ihrer freien Einwilligung dieselben gültig werden können.

Darin aber, daß, wo gar keine bestimmten Organe des Volkswillens da sind und nur die Regierung als das einzige allgemeine Organ der Nation existirt, selbst die Bestimmung über die Bildung des Organs von der Regierung ausgehen muß, zeigt sich aufs neue, daß ein Verfassungsvertrag ebenso rechtsgültig zu Stande kommen kann, wenn die Regierung sogleich denselben vorschlägt, als wenn sie zuvor selbst ein Organ bildet, um denselben mit ihr zu unterhandeln.

Ganz dasselbe, was juristisch von den von der Regierung octroyirten Verfassungsurkunden gilt, das gilt nun aber auch von den einseitig durch die Volksrepräsentation entworfenen Verfassungsurkunden. Entweder bilden nämlich diese Ständeversammlungen selbst für sich allein die wahre souveräne Regierung des Volks. Alsdann ist ihre entworfene Verfassung eine dem Volke octroyirte Verfassung. Dieses muß dann billig als regiertes Volk, gegenüber diesen regierenden Ständen, eine Organisation zur vertragsmäßigen Annahme oder Nichtannahme wie zur Veränderung haben, und alles, was von dem Verhältniß der fürstlich octroyirten Verfassungen und ihrer Annahme von seiten der Volksrepräsentation galt, findet auch hier statt. Die Präsidenten oder angeblichen Könige aber erscheinen in solchem Verhältniß gar nicht als die wirkliche souveräne Regierung, sondern entweder nur als Glieder der souveränen Stände, des Parlaments, Congresses oder Reichstags, die an der Regierungssouveränetät theilnehmen, oder sie erscheinen nur als bloße Beamte oder öffentliche Diener. Der Name König wäre hier seinem

Begriff widersprechend gebraucht. Wenn man aber bei solchen Verfassungen von Volkssouveränetät spricht, ohne daß ein anderes allgemeines Organ dieses Volks außer jenen Ständen bestünde, welches allgemeingültige Regierungsbeschlüsse für den ganzen Staat fassen könnte, so bezeichnet man durch diese Volkssouveränetät keine wahre Regierungssouveränetät, sondern nur die Selbständigkeit in Annahme oder Verwerfung der Verfassung oder in der Bildung jener souveränen ständischen Regierung durch freie Volkswahlen.

Oder es wäre eine allgemeine rein demokratische Volksversammlung die wahre souveräne Regierung. Alsdann müßte nicht minder die von der eigentlichen Regierung, nämlich der Stimmenmehrheit entworfene Verfassung auch von der Gesammtheit der Regierten, als Regierten, stillschweigend oder ausdrücklich angenommen sein und nun als Grundvertrag gelten, der in seinen wesentlichen Bestimmungen selbst die regierende Stimmenmehrheit bindet, wie dieses, im Gegensatz der Rousseau'schen Rechtlosigkeit mit Zerstörung alles wahren Vertrags, stets wirklich freie Völker, die Römer z. B. in Beziehung auf ihren Grundvertrag der Leges sacratae, anerkannten.

Oder endlich, man erkennt, wie in Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, außer jener entwerfenden Ständeversammlung noch eine wirkliche, wenn auch beschränkt souveräne königliche Regierung und noch andere souveräne Staatskörper, Pairskammern oder Senate, an. Alsdann wird auch die von jener Ständeversammlung entworfene Verfassungsurkunde nur durch die freie vertragsmäßige Annahme dieser Könige und souveränen Körper und durch die anerkannte rechtliche Unmöglichkeit einseitiger Änderungen zur wahren Verfassung. Selbst wenn eine Verfassung, so wie die norwegische, bei Gesetzen dem König kein absolut entscheidendes Veto gibt, so können doch nur eigentliche Regierungsgesetze ohne des Königs Einwilligung Gültigkeit erlangen, niemals aber Verfassungsänderungen. Denn könnten die Cortes, die Stände, die Storthings auch die Verfassung einseitig beliebig ändern, so wären sie die alleinige souveräne Regierung, der Name König wäre eine Lüge. Oder ist wol der ein König, der verfassungsmäßig eine Gewalt anerkannte und sich ihr unterordnete, die ihn und seine angeblichen königlichen Functionen morgen durch gültige Gesetze zum öffentlichen Amte des Staatsofenheizers oder Gassenkehrers erniedrigen dürfte?

Hiernach sind denn also bei allen octroyirten oder von Ständen und Volksversammlungen entworfenen Verfassungsurkunden, sobald sie Verfassungen geworden sind, alle einseitigen Änderungen rechtlich ausgeschlossen. Sie würden dieselben zerstören, mögen sie, so wie die Julioordonnanzen des unglücklichen Karl X., vom König, oder mögen sie von der Anmaßung des Volks oder der Stände ausgehen. Theoretische Rechtfertigungen eines entgegengesetzten angeblich monarchischen Rechts, einer fürstlichen Constitutionsgewalt, sind juristisch nicht mehr werth und auch für die Fürsten ebenso verderblich als die Rechtfertigungen entgegengesetzter Volksrechte in verschrobenen Volkssouveränetätstheorien.

Selbst rücksichtlich der Auslegung muß die angenommene octroyirte oder dictirte Verfassungsurkunde rechtlich als gemeinschaftliche Urkunde nach dem Sinne beider Contrahenten ausgelegt werden, welches indeß nicht hindert, ganz nach allgemeinen Grundsätzen die Eigenthümlichkeiten des Concipienten der gemeinschaftlichen Urkunde zur Auslegung zweifelhafter Stellen zu benutzen.

Ist nun aber auch rechtlich zwischen den einseitig entworfenen und octroyirten und zwischen vertragsmäßig unterhandelten und gemeinschaftlich entworfenen Verfassungsurkunden, sobald sie gültig angenommen wurden, durchaus kein Unterschied, so sind die erstern doch politisch keineswegs gleich räthlich. Vielmehr ist, dringende Fälle, welche allerdings die einseitige Abfassung räthlich machen können, ausgenommen, doch der vertragsmäßige Weg der Entwerfung aus zwei Hauptgründen sicherlich vorzuziehen.

Fürs erste werden auf die letzte Weise die wahren Rechte, Bedürfnisse, Wünsche, Absichten sorgfältiger berücksichtigt, und schon dies flößt beiden Theilen größere Achtung der Verfassung ein. Die Menschen lieben, was sie selbst machten.

Sodann aber ist es, wie die Beispiele der neuesten Staaten- und Völkergeschichte deutlich genug veranschaulichen, sehr wichtig, schon durch das vertragsmäßige Entwerfen der Verfassungsbestimmungen die Vertragsmäßigkeit, die Unmöglichkeit einseitiger Veränderungen und Auslegungen hervorzuheben und so das Vertrauen auf die Verfassung und ihre Heiligkeit möglichst zu bekräftigen. Denn das gerade ist die erste Wohlthat der Verfassung, die Grundbedingung aller andern, daß sie fest und heilig sei.

Die Reactionsjahre nach den heftigen Bewegungen von 1848 waren bekanntlich die Zeit der Octroyirungen. Man ist bald davon zurückgekommen. Es darf mit Zuversicht vorausgesetzt werden, daß die Zeit nicht fern ist, wo die octroyirten Verfassungen unter den civilisirten Staaten als völlig antiquirt betrachtet werden. Welcker.

Öffentliche Meinung (public opinion, opinion publique) nennt man die Summe oder vielmehr den Durchschnitt der in einem gewissen Kreise der menschlichen Gesellschaft über gewisse Angelegenheiten allgemeinerer Natur umlaufenden und vorherrschenden Ansichten. Dieser Kreis kann von sehr verschiedener Ausdehnung sein: es gibt eine öffentliche Meinung im Bereich einer Gemeinde, eines Kreises, einer Provinz, eines Staats, eines Welttheils, endlich der ganzen civilisirten Menschheit. Ebenso verschiedenartig sind die Gegenstände, worauf eine solche öffentliche Meinung sich erstrecken kann: es können dies Fragen der innern oder äußern Politik, Fragen der Verfassung, Gesetzgebung oder Verwaltung, Fragen der Volkswirthschaft, sociale Fragen, kirchliche Fragen, auch wol Fragen der öffentlichen Sitte, des gesellschaftlichen Tones und Geschmacks sein. Ausgeschlossen von dem Bereich der öffentlichen Meinung bleiben oder sollten wenigstens bleiben alle solche Angelegenheiten, in denen nur die eigenste individuelle Überzeugung oberste und alleinige Richterin ist, also alle religiösen und sittlichen Glaubens- und Gewissensangelegenheiten, ebenso alle rein wissenschaftlichen Fragen. Über das, was ich glauben oder nicht glauben soll, kann keine öffentliche Meinung, kann nur mein innerstes religiöses Gefühl oder mein selbständiges philosophisches Denken entscheiden; desgleichen darüber, ob es für mich Pflicht sei, etwas zu thun oder zu unterlassen. Wehe denen, welche sich in solchen Fragen von dem Einfluß der öffentlichen Meinung leiten lassen! Leider gibt es Menschen, die je nach dem Winde der öffentlichen Meinung heute die Strenggläubigen und morgen die Freigeister oder Aufgeklärten spielen, andere, welche ihr sittliches Gewissen zum Schweigen bringen, wenn sie durch eine Handlungsweise oder eine Unterlassung, welche dieses verdammt, die Gunst der öffentlichen Meinung und eine gewisse Popularität gewinnen zu können hoffen. Auf dem Gebiete wissenschaftlicher Forschung macht sich der Einfluß der sogenannten öffentlichen Meinung und der von ihr begünstigten oder verurtheilten Tagesansichten seltener geltend. Doch aber auch bisweilen, und dann natürlich zu großem Nachtheil echter Wissenschaftlichkeit und strenger Wahrheitsliebe. Es gibt eine tendenziöse Geschichte — politische und Culturgeschichte —, eine tendenziöse Staatswissenschafts- und Volkswirthschaftslehre, sogar eine tendenziöse Statistik, welche mehr den Impulsen einer vorherrschenden Tagesmeinung als den unbefangenen Folgerungen aus unbefangenen Beobachtungen und Forschungen gehorcht.

Doch, wie gesagt, auf den vorgenannten Gebieten ist der Einfluß einer öffentlichen Meinung immer nur sporadisch, beschränkt und in alle Wege am unrechten Orte. Das Gebiet, wohin sie gehört, welches ihrer berechtigten Herrschaft unterliegt, ist, wie schon der Name ausdrückt, das öffentliche Leben und alles, was dahin einschlägt. Also alle diejenigen Richtungen menschlicher Thätigkeit, bei denen der Mensch nicht als einzelner, sondern in Gemeinschaft mit andern handelt, von der Thätigkeit anderer beeinflußt wird und diese wiederum beeinflußt. Vor allem mächtig und gebietend ist daher die öffentliche Meinung auf dem Felde der Politik, des Staatslebens, insofern dieses gewissermaßen den Mittelpunkt aller andern Arten öffentlicher, gemeinsamer Thätigkeit, der volkswirthschaftlichen, socialen, kirchlichen u. s. w. bildet.

Aber was ist die öffentliche Meinung? Wie entsteht sie? Wie äußert sie sich? Ist sie etwas Wandelbares oder Feststehendes? etwas unbedingt oder nur bedingt Gültiges? Wer entscheidet, was wirklich in jedem einzelnen Falle die wahre öffentliche Meinung ist? Worin besteht ihre Macht und Unwiderstehlichkeit?

Wir sagten im Eingange, die öffentliche Meinung sei der Durchschnitt der herrschenden Ansichten einer gewissen Zeit und eines gewissen Kreises der menschlichen Gesellschaft. Der Durchschnitt — damit ist ausgesprochen, daß nicht eine einzelne Schicht dieser Gesellschaft vollgültig die öffentliche Meinung machen, darstellen kann, weder die oberste noch die unterste, noch auch eine mittlere für sich allein. Es gab allerdings Zeiten, wo fast nur die sogenannten herrschenden Kreise, Fürsten, Höfe, Adel, allenfalls noch höheres Beamtenthum, den Ton angaben und die sogenannte öffentliche Meinung repräsentirten, indem alle andern Klassen des Volks blindlings ihnen folgten. Es hat wieder andere Zeiten gegeben, wo die niedersten Klassen sich als die allein berechtigten Träger der öffentlichen Meinung gerirten, wo in allen Fragen an das „Volk", richtiger gesagt an die Massen, appellirt wurde und die Gebildetern selbst, eingeschüchtert oder aus feiler Popularitätssucht, diesem Götzen des Tags huldigten. Der eine Zustand ist so ungesund und verderblich wie der andere. Ebenso wenig können die Gelehrten, die Professoren, die Schrift-

steller, die Philosophen, die Schöngeister, oder die Juristen, die Advocaten, als Orakel der öffentlichen Meinung gelten, und nicht besser taugen dazu die Geschäftsmänner oder sogenannten „praktischen Leute" — Industrielle, Kaufleute, Bankiers u. s. w.

Zur öffentlichen Meinung gehört wesentlich, daß sie vielseitig sei — vielseitig nicht in dem Sinne, daß sie zwischen vielen Meinungen hin- und herschwanke, sondern in dem, daß sie nicht einseitig eine einzelne vorgefaßte Richtung verfolge, einem einzelnen Interesse huldige, vielmehr ein Interesse mit dem andern möglichst auszugleichen, eine Richtung durch die andere zu ergänzen und zu berichtigen bestrebt sei. Eine gesunde öffentliche Meinung entsteht nicht aus einem unvermittelten Nebeneinander, einem Agglomerat ungleichartiger, vielleicht sich gegenseitig aufhebender Ansichten und Bestrebungen, sondern nur aus einer gegenseitigen Durchdringung, Abschleifung und Ausgleichung solcher, wodurch die Einseitigkeiten und Schroffheiten der einzelnen abgestumpft oder doch gemildert werden. Die öffentliche Meinung ist daher allerdings etwas Bewegliches, Wechselndes, darum, weil die Verhältnisse selbst und mit ihnen nothwendigerweise auch die Interessen, die Ansichten, die Bestrebungen der Menschen wechseln, welche auf dem Gebiet des öffentlichen Lebens nicht ein in sich Abgeschlossenes und Abgezogenes (wie etwa wissenschaftliche Ideen oder religiöse Glaubensüberzeugungen), sondern durch die allgemeinen Verhältnisse und ihre fortwährende Wechselwirkung mit der Thätigkeit der einzelnen bedingt sind. Aber dieser natürliche Wechsel der öffentlichen Meinung ist nicht so zu verstehen, als ob sie gar keinen festen Grund, Halt und Bestand in sich hätte und haben könnte, als ob sie nur wie ein vom Winde bewegtes Rohr ewig hinüber- und herüberschwanken müßte. Vielmehr gibt es auch inmitten alles Wechsels und aller Fortbewegung der öffentlichen Meinung etwas Bleibendes, Dauerndes, etwas, das sich aus der flüssigen Masse von Tagesmeinungen, Parteibestrebungen, Einzel-, Sonder-, Standes- und Localinteressen u. s. w. allmählich ausscheidet, gleichsam krystallisirt und so einen festen Kern bildet, um den sich immer neue und immer breitere Schichten von ähnlichem festern Gefüge ansetzen. Das sind gewisse staats- und völkerrechtliche, politische, volkswirthschaftliche, soeiale und andere Wahrheiten, welche, weil sie der allgemeinen Natur des Menschen und der Dinge entsprechen, gleichsam die natürlichen Grundlagen alles menschlichen Zusammenlebens bilden, also auch eine nothwendige und unausbleibliche Bekräftigung durch die Erfahrungen aller Zeiten und die übereinstimmende Ansicht aller Völker, mindestens aller nur irgendeiner Civilisation theilhaftiger (den consensus populorum) erhalten, allmählich eine so zweifellose Anerkennung und unbedingte Geltung erringen, daß selbst die Stürme der heftigsten Parteienkämpfe und die ausschweifendsten Verirrungen einer erregten Zeit sie nicht zu erschüttern, höchstens nur vorübergehend ins Wanken zu bringen vermögen. Solche Wahrheiten bilden denn auch in der öffentlichen Discussion (in der Presse, in parlamentarischen und andern Versammlungen) die festen Angelpunkte, um welche der Streit der Meinungen sich bewegt, an denen die einzelne Meinung sich nach ihrer größern oder geringern Überzeugungskraft zu erproben hat; wer diese Grundwahrheiten leugnet, mit dem ist nicht zu streiten (contra principia negantem non est disputandum). So, um bei einem Äußersten anzufangen, ist die Verwerflichkeit der Verzehrung seinesgleichen, der Menschenfresserei oder Anthropophagie, durch die weite Verbreitung humaner Bildung jetzt wol fast allerwärts, selbst unter sonst ziemlich rohen Völkerschaften, anerkannt und diese Scheußlichkeit selbst bis auf wenige Spuren verschwunden. So kann man ferner sagen, daß im Grundsatze auch die Behandlung des einen Menschen durch den andern als unvernünftiges Wesen, als bloße Waare — die Sklaverei — fast allgemein verurtheilt ist, während sie früher selbst unter so hochgebildeten Völkern wie Griechen und Römern, und unter den in andern Beziehungen (z. B. was das Verhältniß zu den Frauen betraf) so richtig- und zartfühlenden Germanen für etwas Selbstverständliches und Naturgemäßes galt. In einem etwas engern, doch aber ebenfalls schon sehr weit ausgedehnten Kreise gelten bereits auch die mildern Formen einer solchen persönlichen Abhängigkeit des Menschen vom Menschen — Leibeigenschaft, Dienstbarkeit, Fron- und Zwangsarbeit irgendwelcher Art — als ein überwundener Standpunkt, als etwas absolut Verwerfliches. Gehen wir auf das Gebiet des Völkerrechts oder der internationalen Beziehungen über, so war bekanntlich in frühern Zeiten das Sengen und Brennen, Rauben und Brandschatzen im Kriege ganz gewöhnlich, und niemand nahm Anstoß daran. Der Fortschritt der Civilisation und Humanität und sein Organ, die öffentliche Meinung, hat es dahin gebracht, daß diese Art von Kriegführung von allen gebildeten Nationen verabscheut und im europäischen Völkerrecht wenigstens gewissermaßen geächtet ist. Noch weitere Milderungen des harten Kriegsrechts, namentlich zur See, hat die öffentliche

Meinung angebahnt und zum großen Theil auch schon durchgesetzt: man denke nur an die Vereinbarungen wegen der neutralen Schiffahrt beim Pariser Congresse von 1856. In der Volkswirthschaft sind zwar Grundsätze wie die der völligen Gewerbe- und Handelsfreiheit noch nicht zu unbedingt herrschenden (wennschon zu wesentlich vorherrschenden) in der öffentlichen Meinung geworden; allein daß z. B. kein Stapelrecht im frühern Sinne mehr zu dulden, daß ein absolutes Prohibitivsystem eine ebenso barbarische als selbstmörderische Maßregel, daß eine Beibehaltung geschlossener Zünfte oder persönlicher Gewerbemonopole heutzutage nicht mehr möglich sei, darüber ist die öffentliche Meinung fast allgemein einig.

Auf dem eigentlich politischen Gebiet ist der Widerstreit und das Herüber- und Hinüberwogen wechselnder und sich bekämpfender Parteiansichten in der öffentlichen Meinung noch am größten, natürlich, weil hier indirect mehr oder weniger zugleich die wichtigsten Fragen anderer Art mit ausgetragen werden, also Interessen aller möglichen Art sich kreuzen und befehden. Dennoch sind auch hier bereits eine Reihe von Fundamentalsätzen als ganz oder fast ganz außer Frage stehend, unbestritten anzusehen. Dahin gehört z. B. die Unabweisbarkeit der Preßfreiheit und die Unstatthaftigkeit der Censur in allen wirklich civilisirten Ländern; dahin kann man nun auch schon nahezu das Princip der constitutionellen, beschränkten Regierungsform rechnen, welches schlechthin zurückzuweisen kaum noch irgendein Gewalthaber den Muth hat. Schränken wir sodann unsere Beobachtung auf einzelne Länder ein, so kann man mit gutem Recht sagen, daß z. B. in Frankreich der Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz und die gänzliche Abwesenheit eines politisch oder social bevorrechteten Standes eine feststehende, nicht so leicht wieder umzustoßende Errungenschaft der öffentlichen Meinung, der allgemeinen Ideenbewegung sei, in England die Unantastbarkeit der persönlichen Freiheit und die Sicherheit des Hauses u. s. w.

Allerdings kommt es auch vor, daß Ansichten und Richtungen, die lange, vielleicht jahrhundertelang für zweifellos und unantastbar galten, durch die unwiderstehliche Macht der öffentlichen Meinung nach und nach zerbröckelt, zuletzt gänzlich aufgelöst und hinweggeschwemmt werden. So ist es dem seinerzeit so allmächtigen Princip der Feudalität, so später dem gleichfalls eine Zeit lang für unfehlbar gehaltenen Princip fürstlicher Allmacht und Allwissenheit (auch im bessern Sinne, als sogenannter aufgeklärter Despotismus) ergangen, so in volkswirthschaftlicher Hinsicht dem Zunftwesen, in socialer den festen Ständeunterschieden, den Ansichten von einem „edlern Blute" des Adels und von der Nothwendigkeit gesellschaftlicher Ungleichheit.

Dies führt uns hin auf die tiefere Frage nach der eigentlichen bildenden und bewegenden Grundkraft der öffentlichen Meinung. Es kann nicht zufällig, auch nicht das Werk willkürlicher Anstoßgebung einzelner Personen sein, daß gewisse Ideen oder Bestrebungen entstehen oder hervortreten, andere zurücktreten, vielleicht gänzlich verschwinden; ein allgemeineres Gesetz, eine richtunggebende Kraft muß dem zu Grunde liegen. Dieses Gesetz oder Agens der öffentlichen Meinung kann nichts anderes sein als der allgemeine Zug des Fortschritts der Cultur, d. h. der Entwickelung, Erweiterung, Abklärung jener großen Grundideen, auf denen das ganze gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen sich auferbaut. Es läßt sich daher in der öffentlichen Meinung, d. h. in der Bewegung der Ideen, die sich auf jenes Zusammenleben beziehen, der rechtlichen, politischen, internationalen, volkswirthschaftlichen, socialen, ebenso wol ein gewisser stetiger Fortschritt wahrnehmen und nachweisen wie in der Civilisation selbst, und es gehört zu einer der wichtigsten und interessantesten, freilich auch schwierigsten Aufgaben der Culturgeschichte, diesen Fortgang der öffentlichen Meinung — bei einem einzelnen Volke oder bei vielen Völkern — zu beobachten und klarzustellen.

Wie die Cultur selbst, so stuft sich auch die öffentliche Meinung in einer Reihe concentrischer Kreise ab. Es gibt — wie schon im Eingange angedeutet ward — eine öffentliche Meinung des Dorfes, der Stadt, der Landschaft, der Provinz, des Staats, einer ganzen Staatengruppe (z. B. Europas), endlich der ganzen civilisirten Welt. Solange die Bewegung der Cultur und folglich auch der culturtragenden Ideen noch schwach oder gehemmt oder erkünstelt ist, bleibt auch die öffentliche Meinung meist in den engern Kreisen abgeschlossen, wird dadurch selbst verengert, beschränkt, einseitig, unfrei und unnatürlich: statt eines kräftigen, selbstbewußten, aber dem allgemeinen Bildungsfortschritt erschlossenen Geistes des Bauern und Bürgers und einer diesen reflectirenden öffentlichen Meinung macht sich auf dem Dorfe ein beschränktes, in falscher Zähigkeit nur am Alten hängendes, geistesträges, verstocktes und trotziges Wesen, in den Städten Spießbürger- und Philisterthum, Zunftzopf, Krämergeist, Kriecherei gegen Höherstehende u. s. w. breit, wie man jenes z. B. aus Garve's Buch vom deut-

ſchen Bauer noch aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts, dieſes aus zahlreichen Zeitſchilderungen in Romanen, Theaterſtücken u. ſ. w. kennen lernen kann. Die provinziell oder landſchaftlich abgegrenzte und beſchränkte öffentliche Meinung gebiert den falſchen Stolz auf die „Eigenthümlichkeiten" der Provinz als ſchlechthin, auch gegen die durch den Culturfortſchritt gebotene Ausgleichung mit einem Allgemeinen (dem Intereſſe des ganzen Staats), feſtzuhaltende — wohl zu unterſcheiden von der berechtigten Anhänglichkeit an das Heimatliche und Provinzielle, ſoweit es jenem Allgemeinen nicht widerſtreitet. Soweit die öffentliche Meinung Ziel und Abſchluß ihrer Entwickelung lediglich in dem eigenen Staate und der eigenen Nationalität findet, wird ſie leicht zu jenem übertriebenen Nationalſtolz oder jener überreizbaren Nationaleitelkeit, wie wir ſie theilweiſe an dem Engländer und dem Franzoſen beklagen und rügen müſſen, unbeſchadet der Stärke und Lebendigkeit eines berechtigten Nationalgefühls, oder zu jenem Fanatismus der Stammesabſonderung, welcher, alle gegebenen Verhältniſſe und alle Grenzen des Möglichen und Erreichbaren überſpringend, z. B. einen inmitten einer großen und compacten Nationalität inſulariſch abgeſchloſſenen einzelnen Stamm, wie den czechiſchen, zu voller ſtaatlicher Selbſtändigkeit erheben möchte.

In dem Hinausgreifen der öffentlichen Meinung — mittels ihrer ſtetigen Fortentwickelung — über jeden ſolchen beſchränkten und einſeitigen Geſichtspunkt liegt ein Hauptmoment ihrer Macht und zugleich ihrer culturfördernden Wirkſamkeit. Dieſe Entwickelungsfähigkeit, dieſer ſtete Fortſchritt der öffentlichen Meinung zu immer weitern, freiern Geſichtspunkten bildet einen bemerkenswerthen Vorzug der modernen Cultur vor der antiken. Letztere ward durch zwei Momente verhindert, eine fortſchritts- und entwickelungsfähige öffentliche Meinung in ſich auszubilden. Das eine war die ſchroffe Abſchließung der Völker und Reiche gegeneinander, der faſt gänzliche Mangel eines allgemein menſchlichen, humanen oder kosmopolitiſchen Culturelements, das andere die Unmöglichkeit einer ausreichenden Läuterung der öffentlichen Meinung im einzelnen Staate ſelbſt wegen Abweſenheit der dazu dienenden Organe, der Buchdruckerpreſſe und eines Organismus repräſentativer Einrichtungen. Römer und Griechen anerkannten nichts Höheres, Allgemeineres über ihr eigenes Staats- und Volksthum, über Rom und Hellas hinaus; ſie vermochten ſich nicht auf einen freiern Standpunkt zu erheben; ſie waren und blieben eben nur Römer und Griechen. Schon dadurch war der Geſichtskreis ihrer öffentlichen Meinung, ihrer Ideenbewegung ein weſentlich beſchränkter. Aber auch innerhalb dieſes beſchränkten Kreiſes war eine Läuterung und Vertiefung der öffentlichen Meinung durch die allmähliche, ſtill und ſicher wirkende Ausbreitung, Kräftigung und Weiterbildung gewiſſer politiſcher Ideen dadurch bedeutend erſchwert, wo nicht verhindert, daß eine Gliederung dieſer öffentlichen Meinung, gleichſam eine Reihe von Inſtanzen, von deren einer an die andere hätte appellirt werden können, beinahe gänzlich fehlte. Jene antiken Staaten waren im weſentlichen nichts als große Stadtgemeinden. In Athen, in Sparta, in Theben und ebenſo in Rom concentrirte ſich das ganze öffentliche Leben des athenienſiſchen, ſpartaniſchen, thebaniſchen und römiſchen Staats. In den Volksverſammlungen oder Comitien ward durch einen Beſchluß über die auswärtige Politik wie über die Geſetzgebung für den ganzen Staat entſchieden. Wozu ein talentvoller und gewandter Redner die Menge in dieſen Verſammlungen fortzureißen verſtand, das ward in der Regel ausſchlaggebend für die ganze Angelegenheit — höchſtens daß zwiſchen dem Senat, oder wie ſonſt die eigentlich regierende Körperſchaft hieß, und dem Volke noch einige Hin- und Herverhandlung ſtattfand; in den meiſten Fällen war der Geſammtwille des Volks der ſofort entſcheidende. Daher mußten damals politiſche oder ſociale Reformen, welche das Bedürfniß der Zeit verlangte, in der Regel durch gewaltſame Auflehnung des dabei betheiligten Volkstheils dem andern aus Sonderintereſſen denſelben widerſtrebenden Theile abgerungen werden, ſo eine gewiſſe Gleichſtellung der Plebejer mit den Patriciern durch den Auszug auf den Heiligen Berg, die agrariſchen Geſetze durch den Graechiſchen Aufſtand u. ſ. w.

Auch im Mittelalter und bis auf die neuere Zeit herab ſehen wir zum Theil noch aus den gleichen oder doch ähnlichen Urſachen die entgegengeſetzten Richtungen des Alten und des Neuen, der Bedrückung und der Freiheit u. ſ. w. im öffentlichen Leben ſich ſchroff, unvermittelt gegenüberſtehen und oft genug im gewaltſamen Kampfe ſich meſſen. Je mehr man aber die Möglichkeit gewann, durch eine allmähliche Ausbreitung, Abwägung, Durchſprechung der politiſchen Gegenſätze Reformen gleichſam von langer Hand her vorzubereiten und zu vermitteln, deſto mehr machte jene Berufung an die rohe Gewalt — der Revolution hier, des rückſichtsloſen Machtgebrauchs dort — dem vergeiſtigten Kampfe mit Worten und Ideen und dem allmählich immer

ausschlaggebender werdenden Einfluß einer aufgeklärten öffentlichen Meinung Platz, und heutzutage kann man wol sagen, daß auf die Länge nichts, was die öffentliche Meinung entschieden verdammt, sich halten, nichts, was sie entschieden fordert, verweigert oder zurückgehalten werden kann. Selbst in den großen völkerrechtlichen Fragen wird täglich mehr die öffentliche Meinung als die „sechste Großmacht" anerkannt, ja als diejenige, deren Verdicten die andern fünf schließlich doch Rechnung tragen müssen, und welche mit der siegreichen Macht der Ideen mehr ausrichtet, als jene mit allen ihren Bajonneten, Kanonen oder Kriegsschiffen, sodaß der Ausspruch immer vollständiger recht erhält: die öffentliche Meinung ist klüger als Talleyrand und mächtiger als Napoleon.

Es ist schon angedeutet, daß die Ausbildung und Bethätigung der öffentlichen Meinung sich in einer größern Reihe von Stufen oder Instanzen vollzieht. Die ersten, zumeist noch ziemlich rohen Anfänge derselben haben wir in den engern Kreisen des geselligen oder gelegentlichen Verkehrs zu suchen, auf Markt und Straße, hinter dem Bierkrug, unter der Dorflinde, im Post- und Eisenbahnwagen u. s. w. Dann kommen die vielerlei zur Besprechung, Berathung und Förderung öffentlicher Angelegenheiten ausdrücklich veranstalteten Versammlungen, Vereine, Gesellschaften, Congresse, von den bald mehr standes- und berufsmäßig, bald mehr örtlich abgegrenzten — den Advocaten- oder Juristenvereinen, den volkswirthschaftlichen Vereinen und Gesellschaften, den Handwerker- und Arbeitervereinen, andererseits den Volks-, Vaterlands-, patriotischen und politischen Vereinen einzelner Orte — bis hinauf zu den großen internationalen Congressen für humanitäre, völkerrechtliche oder sonstige Zwecke. Neben diese freien Vereinigungen stellen sich wiederum die verschiedenen Stufen und Formen gesetzlicher Repräsentation des Volks und Kundgebung des Volkswillens, die Gemeinde-, Bezirks-, Provinzialversammlungen, die Landtage und Parlamente, in denen das, was als flüssiges Material theils schöpferischer, theils kritischer Ideen jene freien Vereinigungen und der zufällige Meinungsaustausch der einzelnen zu Tage bringt, gleichsam feste Gestalt, Verkörperung, praktische Anwendung und Bethätigung erlangt. Endlich aber ist und bleibt immer das allgemeinste und weitreichendste Medium, der stärkste Hebel und zugleich das beste Läuterungsmittel der öffentlichen Meinung die öffentliche Discussion in der Presse, welche die einzelnen Tagesmeinungen, wie sie auftauchen, sammelt, registrirt, gruppirt, sichtet, mit den schon feststehenden allgemeinen Grundanschauungen vergleicht und danach entweder bekräftigt, oder verwirft, oder berichtigt, welche auf ähnliche Weise die Arbeiten der freien Vereinigungen, wie die der gesetzlich organisirten Versammlungen mit ihren Erörterungen vorbereitet, begleitet und nachträglich ihrem Urtheil unterwirft. Auch dieses Organ der öffentlichen Meinung ist wieder mannichfach in sich gegliedert — sowol nach einzelnen Fächern, gemäß dem Princip der Arbeitstheilung (politische, kirchliche, volkswirthschaftliche u. a. Blätter, Zeitschriften für Verwaltung, Gesetzgebung, für Gemeindewesen u. dgl. m.), als nach der geringern oder größern Ausdehnung des selbstgewählten Gesichtskreises — Localblätter, Provinzialblätter, Landeszeitungen — bis zu jenen großen Weltblättern, die wie die „Times", das „Journal des Débats", die „Presse", die „Indépendance belge" und ebenso die bedeutendern Zeitungen Deutschlands, neben den Angelegenheiten der eigenen Länder die großen europäischen und Weltfragen besprechen und für deren Entscheidung mehr oder weniger mit ausschlaggebend sind.

Wir fragten oben: wer entscheidet, was wirklich öffentliche Meinung ist? Wer macht, wer lenkt, wer bestimmt ihre Aussprüche? Darauf läßt sich nur negativ antworten: kein Einzelner — und wäre es der Mächtigste und der Klügste. Eine Regierung, ein Staatsmann, ein Parteiführer, oder auch ein einzelner Schriftsteller, kann versuchen, „öffentliche Meinung zu machen", — und es kann ihm vielleicht scheinbar eine Zeit lang und in einem gewissen Umkreise gelingen, aber sicherlich nicht auf die Länge, nicht in dem ganzen, weiten Bereiche der Civilisation — es wäre denn, daß er ein Princip von unbestreitbarer und dauerhafter Wahrheit und Allgemeingültigkeit verträte. Denn, um es nochmals zu wiederholen, nicht Einzelne, auch nicht künstlich geschaffene Coterien mit ihren ebenso künstlichen Einflüssen, sondern einzig und allein die nachhaltige, unwiderstehliche Macht der Ideen ist es, die eine starke, einflußreiche öffentliche Meinung erzeugt und ihre herrschende Richtung bestimmt. Darum, wer einen Einfluß auf die öffentliche Meinung gewinnen, wer durch sie einen Einfluß üben will, der begebe sich in den Dienst der Idee; je größer, je freier, je naturgemäßer und gesünder die Idee ist, der er dient, um so größer, um so sicherer, um so nachhaltiger wird sein Einfluß auf die öffentliche Meinung und durch diese auf das öffentliche Leben sowie auf den Culturfortschritt seiner Zeit und vielleicht auch noch künftiger Zeiten sein.

K. Biedermann.

Öffentlichkeit. (Öffentlichkeit der Gesetzgebung, der Regierung, der Ständeverhandlung und der Verwaltung; Öffentlichkeit des Civil- und Criminalproceſſes. Staatscontrole, System der öffentlichen und der Geheimregierung.)

I. Einleitung. Die civiliſirten Völker Europas haben eine merkwürdige Erfahrung gemacht. Dieſe Völker beſaßen einſt, ebenſo wie die Griechen und Römer zur Zeit ihrer Freiheit, Öffentlichkeit, Öffentlichkeit der Geſetzgebung, der Regierung und der Gerichte. Der fortſchreitende Genius der Menſchheit erfand dann die Buchdruckerpreſſe und mit ihr die Mittel, die Öffentlichkeit aller das Gemeinwohl oder das Intereſſe der Einzelnen betreffenden Verhandlungen außerordentlich zu vervollkommnen und zu vermehren. Allein ſeltſamerweiſe verloren bald nach der Verbreitung der Buchdruckerkunſt die meiſten Staaten mit der neuen Preßfreiheit zugleich mehr oder minder ſelbſt die frühere Öffentlichkeit. Je mehr nun aber beide verſchwanden, deſto mehr verſchwanden auch bei dieſen Völkern, verſchwanden in Portugal und Spanien, in Frankreich, Italien und Deutſchland Freiheit und Gemeingeiſt, öffentliche Tugend und Gerechtigkeit, die Blüte des Gewerbes und des Handels, der Wohlſtand und die Kraft. Staaten, welche früher unüberwindlich waren, welche glorreich an der Spitze der Nationen ſtanden, wie Deutſchland, oder halbe Welten beherrſchten, wie Spanien, ſanken in Elend und Verarmung oder wurden durch ſchmachvolle Niederlagen oder durch Revolutionen an den Rand des Untergangs gebracht. Allerdings wirkten hier andere Urſachen mit; allein nur in der erſtrebten und vollſtändiger oder unvollſtändiger, vorübergehend oder dauernd wiederhergeſtellten Öffentlichkeit und Meinungsfreiheit fanden ſie, fanden in unſerm Jahrhundert auch die Norweger und Belgier Rettung oder Minderung der Übel, neuen Aufſchwung des Gemeingeiſtes und der Freiheit, des Gewerbes und des Handels, des Wohlſtandes und der Kraft. Nur Ein europäiſches Land, das früher verhältnißmäßig wenig bedeutende, durch fremde Eroberungen und Bürgerkriege vielfach und ſchwer bedrückte, aber ſtets an den alten Freiheitsgrundſätzen muthig feſthaltende Volk der Engländer, verband mit der alten Öffentlichkeit auch noch die Freiheit der Preſſe und wurde in dem Maße, als es dieſes that, vollends alſo ſeit 1688, von Jahr zu Jahr mächtiger und blühender. Während die ehemals ſo große, reiche und mächtige Nation mit ihren Geheimregierungen und all ihren geheimen Hof-, Juſtiz- und Regierungsräthen, ebenſo wie Spanien, Portugal, Italien, zugleich mit der politiſchen Ehre und Macht auch Handel, Gewerbe und Wohlſtand ſchwinden ſah, ja, während ſie allein unter den Nationen aller ihrer einſt ſo glorreichen Seemacht, ja faſt alles Seehandels ſich berauben und ſich in Beziehung auf Handel und Induſtrie ſelbſt von allen minder mächtigen Völkern mishandeln, ihre Handelswege, ihre Flüſſe und Häfen ſperren ließ, wurden die Engländer bei ihrer Nationalregierung und öffentlichen Handelsfreiheit die Herren des Handels, der Induſtrie, der Schiffahrt, die reichſte, mächtigſte Nation der Erde. Als in Frankreich der Despotismus der Geheimregierung endlich alle Volkskräfte zum Verzweiflungskampf herausgefordert hatte, da blieb in allen Revolutionsſtürmen und ſpäter in der allgemeinen Knechtung der übrigen europäiſchen Länder das freie England allein unerſchüttert und rettete im ſtandhaften Kampfe gegen Napoleoniſche Welttyrannei die Freiheit der Welt. Auch ſeitdem wächſt es an Bildung, Freiheit und Kraft von Jahr zu Jahr, von Tag zu Tag. Noch nie ſah die Welt eine größere und zugleich der Cultur und Freiheit günſtigere Macht. In allen Welttheilen, an allen Küſten der Länder, in allen Theilen des Weltmeers ſieht ſich der freie und ſtolze Brite durch die britiſche Fahne und Flagge begrüßt und geſchützt.

Die freien Griechen und Römer und unſere freien germaniſchen Vorfahren ſtritten nicht über die Öffentlichkeit und die Freiheit der öffentlichen Meinung. Auch die heutigen freien Völker, die Briten, die Franzoſen, die Schweden und Norweger, die Amerikaner die Niederländer, Belgier und Schweizer, ſtellen darüber wenig Erörterungen an. Das ganze politiſche Leben freier Völker bewegt ſich in der Öffentlichkeit, wie man athmet in der Luft. Sie genießen ihrer wie der Geſundheit, ohne über ihren Werth zu ſtreiten. Man genießt und bedarf ihrer jeden Augenblick, ohne daß es einem einfällt, ihre Nothwendigkeit zu bezweifeln oder zu beweiſen. Jedes freie Volk fühlt ſchon, was jede hiſtoriſche Vergleichung ihm beſtätigt, daß mit entgegengeſetzten Zuſtänden ſein höchſtes Lebensgut, die Freiheit, unvereinbar iſt. Vor der Preßfreiheit vollends war mit demokratiſch freien Verfaſſungen alle damals mögliche Öffentlichkeit ſchon von ſelbſt unvermeidlich verknüpft, ſowie umgekehrt von wahrer Öffentlichkeit ohne Preßfreiheit in blos monarchiſch regierten Staaten nicht die Rede ſein konnte. Gerade aber, weil es die Öffentlichkeit durch die Preſſe nicht gab, war auch die allgemeine Anſicht der Alten, daß ohne Republik gar keine wahre Freiheit der Völker möglich ſei, eine Anſicht, welche noch

Tacitus in den ersten Zeilen seiner Annalen ausspricht[1]), doppelt erklärlich. Erst die vollkommenste Öffentlichkeit vermittels der Preßfreiheit macht freie Repräsentativverfassungen, macht das Königthum auch bei freien Nationen möglich, weshalb auch billig die Könige dieselbe nicht hassen, sondern lieben sollten. Uns Deutschen aber ist jetzt das Bedürfniß einer Untersuchung der Fragen über Wesen und Werth der Öffentlichkeit und Meinungsfreiheit überhaupt nahe genug gelegt. Auch in Deutschland ist die öffentliche Meinung in den letzten Jahrzehnten zu einer Macht geworden, deren Gewicht darum nicht zu unterschätzen ist, weil sie sich auf minder geräuschvolle Weise äußert als in England.

II. Der Begriff, die Bedingungen und Organe der Öffentlichkeit. Wie so oftmals in moralischen und politischen Dingen, so gibt auch hier die Betrachtung des sprachlichen Sinnes der Worte nicht unwichtige Hindeutungen und Aufschlüsse.

Das eine deutsche Wort „öffentlich" bezeichnet, wie das lateinische publicum, drei verschiedene Begriffe. Fürs erste bezeichnet es das Politische oder das, was den Staat, das Gemeinwesen angeht. Cicero, „De republ.", 1, 25, sagt: publicum, ursprünglich populicum und von populus abstammend, bezeichne das, was dem populus, der societas populi, der res populica oder publica, also was dem Staat angehört. Fürs zweite bezeichnet es das, was alle einzelne Bürger, alle Theilnehmer der Societas oder Genossenschaft, angeht, was ihnen allen gemeinschaftlich ist als Gut und Recht, oder als Last und Pflicht. Fürs dritte endlich bezeichnet es das Nichtgeheime. Schon die Verbindung des zweiten und dritten Begriffs mit dem ersten in einem und demselben Worte deutet nun auf zwei große Wahrheiten hin.

Sie deutet fürs erste darauf hin, daß der richtige Sinn des römischen und des deutschen Volks davon ausging, daß, wie es in der That schon aus dem Begriff eines Gemeinwesens, einer res populica, einer altdeutschen Gesammtbürgschaft (Arimannie) und einer neuern Staatsgesellschaft mit Nothwendigkeit folgt, die Vortheile und Lasten, die Rechte und Pflichten, daß alle Angelegenheiten des vaterländischen Gemeinwesens alle Bürger angehen, allen Bürgern, als Gliedern des Populus und nationalen Publikums, gemeinschaftlich seien, und daß diese an ihnen theilzunehmen berechtigt wie verpflichtet sind.

Die zweite große Wahrheit, die auch hier der tiefere Volkssinn schon in die Sprache niederlegte und welche mit der ersten unzertrennlich verbunden ist, ist die, daß alle diese gemeinschaftlichen oder politischen Angelegenheiten aller Mitglieder des Gemeinwesens nicht geheim für sie selbst bleiben dürfen, daß sie vielmehr auch in diesem Sinne als Sachen des Populus oder nationalen Publikums be- und verhandelt, daß sie also so öffentlich, als es der Natur der Sache nach thunlich ist, vorgenommen, daß sie höchstens nur ohne Öffentlichkeit vorbereitet werden und nur ausnahmsweise und aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls und nur vorübergehend geheim seien, daß mithin nie öffentliche Angelegenheiten, als ein ausschließliches oder Privatgeheimniß einzelner, hinter dem Rücken der betheiligten Genossen vorgenommen werden und der Kenntniß und Theilnahme derselben entzogen bleiben. Das Öffentliche soll öffentlich sein.

So liegt es in der That nicht blos tief in der Natur eines wahren rechtlichen und politischen vaterländischen Gemeinwesens, in der Natur jedes wahren freien Staats und eines wahren Staatsbürgerrechts: so liegt es auch in der Geschichte und Anerkennung aller wahrhaft freien Völker, der Griechen, der Römer, unserer deutschen Vorfahren, der Engländer und aller neuern freien Völker. Bei den Griechen und Römern und den alten Germanen wurde alles Gesetzgeben, Regieren und Richten vollkommen öffentlich vorgenommen, meist sogar unter freiem Himmel, auf freien Plätzen und Märkten. Bei den Engländern geht, einige Vorbereitungsgeschäfte ausgenommen, auch alles öffentlich vor sich. Nur die noch laufende diplomatische Verhandlung, die übrigens bei den Alten ebenfalls in der Volksversammlung instruirt und abgemacht wurde, ist in England theilweise und vorübergehend geheim, muß aber ebenfalls sobald wie möglich und jedenfalls nach beendigter Unterhandlung zur öffentlichen Kenntnißnahme und Beurtheilung vorgelegt werden.

Nach dem Bisherigen besteht also die vollständige Öffentlichkeit im Politischen darin, daß alle Staatsangelegenheiten als dem ganzen Staat und allen seinen Bürgern gemeinschaftlich angesehen, mithin durch möglichste Zulassung ihres Zusehens und Zuhörens, durch öffentliche Darlegung und durch die Freiheit aller Organe der öffentlichen Meinung allgemein bekannt gemacht, und soweit dieses ausnahmsweise und vorübergehend unmöglich ist, doch nie dauernd der öffentlichen Kenntnißnahme entzogen werden.

---

1) Urbem Romam a principio reges habuere Libertatem Brutus instituit.

Die Öffentlichkeit ist dem Gegenstande nach eine dreifache, weil alle Thätigkeit für das Gemeinwesen selbst eine dreifache ist: 1) die der Gesetzgebung, 2) die der Regierung und 3) die der Justizverwaltung. Der Art der Bekanntmachung nach hat die Öffentlichkeit nicht sowol drei selbständige, vollkommene Hauptarten als vielmehr drei verschiedene Bestandtheile. Es besteht nämlich 1) die wichtigste und vollständigste Öffentlichkeit in der öffentlichen Vornahme der Verhandlung vor den Ohren und Augen des ganzen Volks, soweit die Natur der Sache dessen unmittelbares Zusehen und Zuhören gestattet. 2) Eine zweite, freilich wichtige, aber schon ihrer Natur nach viel unvollkommnere und unsicherere Öffentlichkeit findet statt durch möglichst vollständige, officielle, gedruckte Bekanntmachung der Protokolle und Actenstücke. (S. Act.) 3) Die dritte findet statt durch die vollkommene Freiheit der Privatmittheilung der Verhandlungen und Actenstücke vermittels aller nachher anzugebenden Organe freier Mittheilung. Insbesondere muß es auch den Theilnehmern an öffentlichen Verhandlungen, den Ständemitgliedern, Beamten u. s. w. erlaubt sein, wahre Mittheilungen über öffentliche Dinge zu machen. Der Regel nach sind dieselben, als öffentliche oder gemeinschaftliche oder alle Bürger angehende Angelegenheiten, durchaus nicht als Geheimniß zu betrachten. Es ist eine bedauernswürdige Krankheit oder ein trauriges Symptom eines kranken Zustandes und bösen Gewissens und einer Benutzung des Öffentlichen für Privatzwecke, wenn allen Beamten über alle Amtsangelegenheiten mündliche und gedruckte Mittheilungen verboten, als Verbrechen des verletzten Amtsgeheimnisses bei Strafe verboten sind, wenn zuletzt selbst, auf früher unerhörte Weise, den Advocaten und Parteien Mittheilungen der Acten versagt und verboten, ja die Bürger eingekerkert und verurtheilt werden, ohne daß die Mitbürger, die dieses sämmtlich höchst nahe angeht, Hergang und Gründe vollständig erfahren! Nur ausnahmsweise und vorübergehend kann ausdrückliche Bestimmung oder die klar erkennbare Natur der Sache den Beamten einzelne öffentliche Angelegenheiten zum Dienstgeheimnisse machen.

Keine der drei Arten oder Bestandtheile der Öffentlichkeit aber ist vollständig, ja nicht einmal sicher ohne die andere. Erst in ihrer gegenseitigen Ergänzung, Controle und Wechselwirkung besteht die wahre, zuverlässige Öffentlichkeit. Erst so beseitigen sich die irrigen und falschen Mittheilungen auf dem einen Wege durch Mittheilungen auf dem andern. Ja bei dem lebendigen Ineinandergreifen aller Theile des Staatslebens fordert die vollständige und sichere Öffentlichkeit und Kenntnißnahme von den gemeinschaftlichen Dingen, daß auch dem Gegenstande nach alle Theile des öffentlichen Lebens, der Gesetzgebung, der Regierung, des Richtens, wirklich auf die angegebene Weise öffentlich werden. So ist es in England, dort kann deshalb auch jeder Bürger, wenn er will, sich zuverlässige, genügende Kenntniß aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten seines Vaterlandes verschaffen. Alles andere — das bloße Mittheilen von Resultaten, Urtheilen und Entscheidungsgründen, vollends censirte und unvollständig und einseitig zusammengestellte öffentliche Mittheilungen, Zulassungen nur der unmittelbaren Parteien zu den Verhandlungen, oder des Publikums nur zu der Schlußverhandlung, ja jede der drei zuvorgenannten Hauptarten öffentlicher Bekanntmachung für sich allein — alles dieses mag noch besser sein als eine völlig kimmerische Nacht der öffentlichen Angelegenheiten und Verhandlungen: aber den Namen wahrer Öffentlichkeit verdient es nicht, verdienen am wenigsten die erstgenannten dürftigen und unsichern Fragmente. Nur die in despotischen Zuständen officiöse und schmeichlerische Täuschung oder Lüge kann ihnen denselben geben. Nur die Vereinigung der Öffentlichkeit aller Gegenstände und aller Arten und Organe ihrer Veröffentlichung verdient den Namen der wahren, vollständigen Öffentlichkeit.

Die wahren Grundlagen des höhern oder des Culturlebens unsers heutigen deutschen Volks bestehen nun nach frühern Ausführungen in den wesentlichen praktischen Grundideen des Christenthums, in den bessern, bewährtern, mit den christlichen und nationalen Grundgesetzen vereinbarlichen classisch-alterthümlichen Rechts- und Staatsgrundsätzen und endlich in der harmonischen Vereinigung und selbständigen nationalen Gestaltung beider durch die wesentlichen echt deutschen Rechts- und Freiheitsgrundsätze.[2]) Dieses sind entschieden die tiefsten Grundlagen unsers ganzen höhern Cultur- und Volkslebens, unsers Lebensbewußtseins und öffentlichen Gewissens, unserer Volkssitten und Einrichtungen, unserer Volksgefühle und Volksmeinungen. Die diesen Grundlagen entsprechenden, durch den harmonischen Lebenstrieb immer aufs neue hervorgerufenen und zeitgemäß ausgebildeten Überzeugungen des freien Volks, des für sein

2) Ausführung und Beweisführung sowie Darlegung der innern Einheit der menschlichen Cultur und ihres Entwickelungsganges s. in dem Art. **Christenthum**.

Gemeinwesen geistig lebendigen Theils desselben, diese bilden die wahre Gesammtvernunft desselben. Sie bilden die zuletzt stets unwiderstehliche geistige Macht und Herrscherin in demselben. Und da jene Grundlagen, da die europäische Cultur und Entwickelung allen christlichen, vollends allen christlich-germanischen Völkern gemeinschaftlich sind, so bilden sie auch die Grundlagen einer ihnen gemeinschaftlichen, einer europäischen öffentlichen Meinung, einer öffentlichen Meinung der gesitteten Welt. Durch diese werden die völkerrechtlichen Verhältnisse bestimmt und mit den staatsrechtlichen in Verbindung gebracht. (S. **Öffentliche Meinung.**)

Das, worüber das Volk richtig urtheilen soll, muß es richtig sehen und kennen. Wenn die öffentlichen Angelegenheiten in Geheimniß gehüllt, wenn sogar darüber, weil sie dieses sind, sowie in allen Ländern mit geheimer Gesetzgebung, Regierung und Proceßführung, täglich absichtlich und unabsichtlich einseitige und falsche Nachrichten verbreitet sind, dann muß das Volk in Beziehung auf sie natürlich irrige Ansichten, Wünsche und Meinungen äußern. Nach dem Obigen aber bedarf es wegen des organischen Zusammenhangs und Wechselwirkens sowol aller Theile des Gemeinwesens im Leben wie ihres Verständnisses in der Erkenntniß zum richtigen Verstehen und Beurtheilen jener vollständigen Öffentlichkeit aller Bestandtheile des öffentlichen Lebens und aller Arten ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Um die wahren Ansichten und Absichten des Volks über seine öffentlichen Angelegenheiten richtig zu erkennen, muß es ferner auch die Möglichkeit oder die Freiheit haben, sie wahr und vollständig auszusprechen. Wenn nun bei einem Volke dieses nicht der Fall ist, wenn man, wie es vor allem die Censur thut, demselben zum größten Theile in Beziehung gerade auf die wichtigsten und noch nicht definitiv entschiedenen Punkte die Möglichkeit der Äußerung der wahren Ansichten und Absichten unterdrückt und dagegen tausendfältige lügnerische, schmeichlerische Äußerungen durch Furcht, Bestechung und Schwäche veranlaßt, so ist die wahre öffentliche Meinung nicht leicht richtig und vollständig zu erkennen. Bei dem Volke ist es an sich schon schwierig, möglichst vollständig alle seine am Gemeinwesen Antheil nehmenden Mitglieder zur allgemein verständlichen Sprache zu bringen und sie alle zu vernehmen. Und doch bildet die wahre öffentliche Meinung eines Volks über sein Gemeinwesen sich nur durch eine möglichst vollständige freie organische Wechselwirkung seiner Glieder. Es muß mithin, ebenso wie rücksichtlich der Öffentlichkeit aller Staatsangelegenheiten, so auch rücksichtlich der Meinungsfreiheit aller Bürger die möglichst organische Vollständigkeit stattfinden. Es muß vollständige Freiheit der Mittheilung und Meinungsäußerung für und durch alle dazu taugliche Organe bestehen.

Diese Organe sind nun: 1) die mündliche Mittheilung der einzelnen zu einzelnen; 2) die mündliche Rede in freien Versammlungen und Associationen (s. **Association**); 3) die freie schriftliche Mittheilung, insbesondere auch 4) durch möglichst erleichterte, sichere und wohlfeile Correspondenz und Postverbindung; 5) der freie möglichst erleichterte buchhändlerische Verkehr; 6) das freie Petitionsrecht für alle Bürger (s. **Petitionsrecht**); 7) freie Sprache in möglichst freier und wohlorganisirter Verfassung, in freien Gemeinde-, Provinz-, land- und reichsständischen Versammlungen. Durch diese erhält dann für jeden besondern Kreis des gesellschaftlichen Lebens die öffentliche Meinung einen besondern positiven Ausdruck. Jeder Kreis wirkt aber wieder organisch auf den andern, wie dieser auf ihn ein, sowie überhaupt in der wohlorganisirten Verfassung eine angemessene Wechselwirkung aller Organe stattfindet. Hierdurch erhält also die öffentliche Meinung eine wahre heilsame Organisation. Zu den bisherigen Organen aber gehört noch 8) als sie alle ergänzend und sie für die allgemeinste Prüfung, Berichtigung und Verbreitung der Wahrheiten und Überzeugungen benutzend, die Preßfreiheit, vor allem aber die politische Preßfreiheit oder die der Zeit- und Flugschriften. Diese letztere ist nämlich darum weitaus die wichtigste, weil sie gerade möglichst für alle und gerade über alle gemeinschaftliche Angelegenheiten das leichteste und beste Organ der Mittheilung wie der Vernehmung bildet, weil sie ein solches Organ bildet, ehe über diese Angelegenheiten endgültig beschlossen wurde, weil sie also noch auf ihre der Wahrheit und öffentlichen Meinung entsprechende Bestimmung einwirken kann, und weil gerade bei ihr endlich der Natur der Sache nach jede Censur am allermeisten die Wesenheit unterdrückend und lügnerisch verfälschend und täuschend wirkt. Endlich aber ist als Schlußstein des ganzen Gebäudes, als die Garantie für alle bisherigen Organe und ihre möglichste Treue, auch noch 9) neben sonst öffentlichen und unabhängigen Gerichten Mitsprache des Volks durch die Jury, wenigstens in Strafsachen, unerläßlich. Theils wird nur durch solche feierliche Mitsprache in der richterlichen Anwendung gerade der wichtigsten Volksgesetze eine vollständige und verständige Volksüberzeugung ausgebildet und ausgesprochen; theils aber — und deshalb fordert in einer später anzuführenden Stelle der kalt verständige,

tiefblickende Hume vorzüglich die Schwurgerichte — ist es für eine wahre und freie Sprache der öffentlichen Meinung die allgemeine Grundbedingung, daß die Sprechenden der Gewalt gegenüber auch sicher seien. Sie müssen weder im allgemeinen abhängige, furchtsame Werkzeuge der Macht, noch auch wegen der vielleicht augenblicklich unangenehmen Meinungsäußerung und gesetzlichen Freiheitsbestrebungen gefährdet sein. Dieses aber, sowie überhaupt die Sicherung vor langen, grausamen und willkürlichen Kerkertorturen und Kerkermorden, hat, wie der Art. **Schwurgericht** beweist, noch nie eine andere Criminalgerichtseinrichtung irgend auf die Dauer geleistet, noch wird sie es je leisten können. Nach allem Bisherigen können wir die wahre und gesunde öffentliche Meinung eines Volks bezeichnen als diejenige, welche sich, entsprechend seinen höhern Lebensgrundlagen, bei völliger Öffentlichkeit seiner gesellschaftlichen Angelegenheiten und bei völliger gesetzlicher Freiheit aller Organe der Mittheilung, über dieselben ausspricht.

Die Öffentlichkeit ist nach dem Bisherigen nicht etwa eine Nebensache für Freiheit und Gerechtigkeit, sondern sie ist, nur von besonderer Seite aufgefaßt, die Sache selbst. Die Öffentlichkeit aber und die Nichtöffentlichkeit bilden Systeme. In jedem von beiden hängen die einzelnen Einrichtungen zusammen. Wollt ihr Gerechtigkeit und Freiheit und alle ihre herrlichern Früchte, so müßt ihr sie ganz mit allen ihren organischen Bedingungen und Folgen wollen, und wenn ihr sie auch zuerst nur in ihren Hauptbestandtheilen einführt, so werden sie entweder kraftlos bleiben und von den entgegenstehenden Einrichtungen überwältigt werden, oder sie müssen diese Harmonie und die vollständig gerechten und freien Institutionen fordern, die mit ihnen in unzertrennlicher Wechselwirkung stehen.

Die Folgen des Systems der Öffentlichkeit wie der Nichtöffentlichkeit liegen übrigens in einer großen, reichen Erfahrung vor, die der Nichtöffentlichkeit in den dreihundertjährigen geheimen Cabinets- und Günstlings- und Maitressenregierungen von Frankreich, Italien, Portugal und Spanien seit Karl V., in dem Sinken und den endlich unvermeidlichen furchtbaren Revolutionen dieser Länder. Sie liegen auch vor in Deutschlands traurigen Schicksalen seit dem 17. Jahrhundert und endlich in aller der Schmach seit Ludwig's XIV. Mishandlungen bis zu den französischen Revolutionskriegen, bis zu der russischen und französischen Bestimmung der Schicksale Deutschlands schon im Jahre 1803, bis zum Rheinbunde und seinen Bruderkriegen. Musterhaft schildert Freiherr v. Stein in seinem politischen Testament einige Seiten des Systems der Nichtöffentlichkeit, welches selbst in seiner wenigst verderblichen Gestalt dennoch sogar Friedrich's des Großen kräftigen Staat in kurzer Zeit in so entsetzliches Unglück stürzte, ja mit seinem Fürstenhause an den Rand des Abgrunds führte. „Wir werden", so sagt er, „von besoldeten, buchgelehrten, interessen- und eigenthumslosen Bureaulisten regiert — das geht so lange es geht. Diese vier Worte enthalten den Geist unserer und ähnlicher geistloser Regierungsmaschinen: besoldet, also Streben nach Erhaltung und Vermehrung der Besoldeten (und der Besoldungen); buchgelehrt, also lebend in der Buchstabenwelt und nicht in der wirklichen; interessenlos, denn sie stehen mit keiner den Staat ausmachenden Bürgerklasse in Verbindung, sie sind eine Klasse für sich — die Schreiberkaste; eigenthumslos, also alle Bewegungen des Eigenthums treffen sie nicht. Es regne oder scheine die Sonne, die Abgaben steigen oder fallen, man zerstöre althergebrachte Rechte oder lasse sie bestehen, alles das kümmert sie nicht. Sie erheben ihren Gehalt aus der Staatskasse und schreiben, schreiben im stillen, in ihren mit wohlverschlossenen Thüren versehenen Bureaux, unbekannt, unbemerkt, ungerühmt, und ziehen ihre Kinder wieder zu gleich brauchbaren Staatsmaschinen heran." „Eine Maschinerie (die militärische) sah ich fallen am 14. Oct. 1806. Vielleicht werden auch die Schreibermaschinen ihren 14. Oct. haben." „Das ist das Gebrechen des theuern Vaterlandes: Beamtengewalt und Nichtigkeit seiner Bürger. Wie über die Krankheit, so ist auch über die Heilmittel für die Vaterlandsfreunde kein Zweifel: Öffentlichkeit heißt es und wahre Vertretung."

III. *Gegengründe gegen die Öffentlichkeit.* Die Öffentlichkeit ist nach dem Bisherigen eins und dasselbe mit der Freiheit, Gerechtigkeit und Gesundheit des Staats. Sie erst macht den Staat zu einem Gemeinwesen des ganzen Volks, welches die Gerechtigkeit, die gleich heilige rechtliche Würde und Freiheit und das Gesammtwohl, das gleich heilige Wohl aller Glieder zum Grundgesetze und Endzwecke hat und welches für den Gesammtzweck ihre Einsichten und Erfahrungen wie ihren patriotischen Gemeingeist und ihre Wirksamkeit möglichst vereinigt und gerade dadurch die möglichste Bürgschaft und Controle für eine gerechte und heilsame Regierung gibt. Sie erst erhebt nach Cicero's Ausdrücken den Staat zu einer societas, welche „juris consensu et utilitatis communione" vereint ist mit einer Regierung für

das Gesammtwohl nach dem Gesammtwillen (für die „salus omnium" nach dem „consensus omnium").

Dennoch müssen, so scheint es, bedeutende Gründe oder Motive gegen das System der Öffentlichkeit vorhanden seln, da dasselbe bei so manchen Völkern und insbesondere auch bei uns Deutschen so lange Zeit und bisjetzt hintangesetzt und so vielfach angefeindet werden konnte.

1) Ein Grund freilich für die Geheimregierung und Meinungsunterdrückung ist in der Praxis ebenso mächtig, als er in der Vernunft schwach ist. Er besteht in Eigennutz und Herrschsucht der Herrschenden und in Dummheit und Verblendung, in Mangel an sittlicher Tüchtigkeit und Energie, in sinnlicher Genußsucht, Trägheit und Feigheit der Beherrschten, welche Despotismus und Sklaverei herbeiführen und dulden. Alsdann werden in rohem oder zahmem Despotismus Staat, Gemeinwesen, Gesammtbürgschaft, Staatsregierung, Gesammtwohl, Gesammtwille, es wird die Staatsbeamten- und Staatsbürgerwürde zuerst ihrem Wesen nach und zuletzt, so wie oftmals bei uns, sogar in den Namen zerstört und verfolgt. Sie werden zu feudalen Privatdienst- und Unterthanenvereinen, sie werden zur Privatsache, zur Patrimonialherrschaft, zum „Privatglücksgute" der Herrschenden umgewandelt und erniedrigt. Solche Schmach, beleidigender selbst als die jenes alten kriegerischen Faustrechts einer rohern Zeit, hat man ja sogar zum Theil der deutschen Nation, ihrem gesunden Menschenverstande öffentlich zu bieten gewagt. Während Hr. v. Haller und mit ihm das „Berliner Wochenblatt" dem Inhalte nach mit ihren aristokratischen Faustrechtstheorien uns in ihre roheste feudalistische Auflösung alles Gemeinwesens und selbst der Idee von Staat und Nationalwürde zurückzuführen strebten, erklärte uns Hr. Vollgraf als wegen „völligen Mangels an Sittlichkeit gänzlich und für immer staatsunfähig" und untersagte uns sogar die Namen Staat, Staatsbürger, Staatsbeamte; und Hr. Maurenbrecher, im wesentlichen einstimmend, wollte nur in einigen wenigen Beziehungen auf die „Staatsschulden" und die Verpflichtung „der Unterthanen" für diese Acte der „Herren" noch an den alten Namen und Begriff von Staat und Gemeinwesen zu erinnern erlauben. In der ganzen deutschen Geschichte suchte man so nur die roheste Erscheinung, die des rohesten anarchisch-despotischen Faustrechts auf, um sie als das wahre germanische Recht zu kanonisiren. Die alten deutschen Gesammtbürgschaftsvereine, der Staat Karl's des Großen, die Umbildung der Feudalverhältnisse zu staatlichen Gemeinwesen, ebenso gut im Deutschen Reiche wie in England und andern europäischen Staaten; die in denselben immer entschiedener vorherrschende Idee eines staatlichen, vaterländischen, nationalen Gemeinwesens, welche in allen deutschen Reichsgesetzen und Verhandlungen ausgesprochen ist, und welche nur das revolutionäre Faustrecht verkannte, ja die selbst im rohesten Faustrechte schon überall sich entwickelnden Verbindungen der Feudalgenossen, der Mannen, der Ministerialen, der Hofhörigen zu autonomischen und sich selbst richtenden Gemeinwesen vergißt diese den rohesten Feudalismus noch weit überbietende, barbarische und schmachvolle Theorie, um die Staatsbürger in vereinzelte, sich untereinander nichts angehende Privatknechte und Pächter eines Privatherrn zu erniedrigen, um mit dem „divide et impera" hier einem raubsüchtigen Aristokratismus, dort dem unwürdigsten Despotismus zu dienen.

Wären übrigens der Staat und das Volk und die Regierung wirklich das Eigenthum, die Privatsache der Regierenden, so könnten sie alles nach ihrem Belieben allein und geheim verwalten. Und sie müßten es, damit sie ihr Eigenthum bewahren, damit zu diesem Ende das Volk dumm und schlecht, sklavisch und unkräftig bleibe. Lüge und Verfinsterung [3]), Verfinsterung wenigstens in dem Gebiete dieser politischen Erkenntnisse, nicht Wahrheit und Licht, sind die Lebenselemente so schändlicher Zustände. Häufig sucht man diese natürlich unter dem Scheine lügnerischer Worte und Theorien zu verhüllen, welche unpraktische Völker und nicht selten zum Vortheile der Minister, der Höflinge oder eigensüchtigen Aristokraten auch die Herrscher selbst täuschen. Die Täuschenden aber müssen natürlich alle Öffentlichkeit und Meinungsfreiheit nicht blos als unnöthige Unbequemlichkeiten, nein, als ihre Todfeinde, als den Ruin ihrer schändlichen Zwecke und Plane hassen. Da menschliche Laster und Leidenschaften selbst die stärksten Sophisten sind, so ist es sogar möglich, daß solche Täuschenden sich auch selbst über ihre eigennützigen Zwecke und ihre verderbliche Wirksamkeit und über ihre Lichtscheu durch angeblich bessere Gründe zu täuschen suchen, und zwar zunächst durch die nachfolgenden Einwendungen gegen die Öffentlichkeit.

2) Ein zweiter Einwand gegen dieselbe ist nämlich die angebliche Unmündigkeit des Volks,

3) Vgl. **Obscurantismus.**

welches nun durch die beliebige Allein- und Geheimregierung der Herrschenden wohlthätig bevormundet werden müsse.

Viele nun möchten gern, wenigstens bei sich selbst, die Völker als ewig unmündig und der Bevormundung bedürftig erklären. Allein einerseits ist hierzu, vollends heutzutage, die Zahl mündiger Völker, welche sich, noch besser selbst als Griechen, Römer und die alten Germanen, in jener vollkommenen Öffentlichkeit und bei freier öffentlicher Meinung mit voller männlicher Selbständigkeit ihre höhere Bildung und ihre politische Würde und Kraft zu behaupten wissen, viel zu groß. Andererseits liegt die Geschichte zu nahe, wie vor der Französischen Revolution fast alle europäischen Völker durch ihre Vormünder in Armuth, Kraftlosigkeit, Schmach und Elend und an den Rand des Abgrunds geführt wurden. Die Verderblichkeit solcher Bevormundungen, selbst wenn sie von einem Friedrich dem Einzigen ausgingen, liegt offen zu Tage. Auch zeigte sich schon an sich die Unmündigkeit, Unweisheit und Kraftlosigkeit der Vormünder, Höflinge, der höfischen Aristokraten und Beamten unendlich größer als die der frühern und spätern freien Völker.

So sprechen denn viele nur von einer vorübergehenden Unmündigkeit, wenigstens der deutschen Nation, aus welcher dieselbe gar langsam und organisch und durch ein naturgesetzliches und historisches Sichvonselbstmachen zur Mündigkeit und Freiheit heranwachsen müsse. Sie sprechen von den entsetzlichen Gefahren zu schneller Fortschritte, zu großer Freiheiten. Daß hierbei viele absichtliche oder unabsichtliche, gutmüthige oder selbstsüchtige Täuschungen der Herrschenden und ihrer Hofschmeichler und Hofgelehrten mit unterlaufen, dieses haben schon die Art. **Möser** und **Obscurantismus** nachgewiesen. Durch Gängelei und Bevormundung macht man die Völker nimmermehr mündig und kräftig, sondern schwach und unmündig. Nur der Besitz und Gebrauch gesetzlicher Freiheit bildet die Völker für die Freiheit und, wie die Erfahrung zeigt, schnell genug, um dieselbe wenigstens mit ungleich geringerm Schaden als die Bevormundung zu ertragen. Ebenso ist es schon in den Art. **Lehrfreiheit** und **Obscurantismus** nachgewiesen, daß die Institute, Kräfte und Werkzeuge der Freiheit, der Aufklärung, der Öffentlichkeit und der freien öffentlichen Meinung ihrerseits wahrhafte Systeme oder geistige Organismen bilden, sodaß sie nur in ihrer Vollkommenheit wahrhaft heilsam wirken, daß ein Theil derselben den andern voraussetzt, ergänzt, unterstützt und von selbst und nur allein genügend dessen Einseitigkeiten und Misbräuche verhindert und aufwiegt.

3) Ein dritter Grund gegen die Öffentlichkeit ist eine oft wohlmeinende, aber doch schwächliche, zuweilen eine pietistische Ängstlichkeit. Man fürchtet, die Leidenschaften möchten durch sie entfesselt, die Ruhe und die gute Ordnung und die Sicherheit des Staats und der Regierung dadurch gestört werden. Man besorgt, es möchten durch Äußerungen und Erscheinungen der Freiheit, durch das Bekanntwerden der Verbrechen und des Schlechten in der Gesellschaft Religiosität und Sittlichkeit leiden.

Es sind dieses dieselben Einwendungen, die man auch schon der freien Verfassung, der Preßfreiheit, der Aufklärung, den öffentlichen und Schwurgerichten entgegengesetzt hat und die daher auch schon in den betreffenden Artikeln ihre Erledigung finden.[4]) Mache man es sich doch nur ganz klar, was man vorzieht, ob eine Heerde unschuldiger, gutmüthiger Schafe, oder freie Menschen! Nicht träge Ruhe, geistige Dumpfheit, die Abwesenheit aller Versuchungen, noch weniger die Beschäftigung der Gefühle blos mit den eigenen kleinlichen, mit selbstischen und sinnlichen Lebensverhältnissen, sondern höhere Ausbildung, thätiger Kampf für Tugend und Recht und für die höhern Interessen und Aufgaben des Gemeinwesens, nicht die Sklaverei, sondern die Freiheit adelt und kräftigt die Menschen und die Völker. Schlechtes, Bedrückungen, Bestechungen, Laster und Verbrechen aller Art hören und besprechen die Menschen auch in despotischen Zuständen. Der Unterschied ist nur, daß sie nicht, wie in einer irgend würdigen öffentlichen Gerichts- oder Ständeverhandlung oder freien Presse, das Böse zugleich unter die höhern Gesichtspunkte gestellt, verfolgt und mit der beschämenden und strafenden Rüge gebrandmarkt sehen. Vielmehr wird es in der gemeinen, politisch unfreien mündlichen Mittheilung des unterdrückten, unveredelten Volks nur allzu oft unter den gemeinsten und schädlichsten Gesichtspunkten aufgefaßt und besprochen und erscheint nur allzu oft als unangreifbar, als glücklich und geehrt. Von der Wahrheit dieses Satzes gibt es in der Geschichte keinen glänzendern Beweis, als den Vergleich der englischen Presse vor und nach der Revolution von 1688. Sie hatte zur Zeit Jakob's II. alle Thorheiten und Verbrechen der Regierung an das Licht der Öf-

4) Vgl. **Censur der Druckschriften, Christenthum, Obscurantismus.**

fentlichkeit gebracht, allein, weil unter dem bestehenden lichtscheuen, despotischen Obscurantismus dies nur ein Geschäft von Literaten war, die oft genug persönlich Ursache hatten, die Öffentlichkeit zu meiden, fast immer in der unstätigsten und boshaftesten Weise. Als der Oranier Wilhelm III. auf dem Throne saß, änderte sich das Verhältniß plötzlich und in der auffallendsten Weise. Der Kampf zwischen den Whigs und Tories, zwischen den Wilhelmiten und Jakobiten, wurde mit unverminderter Schärfe, mit unverminderter Bitterkeit geführt, allein jeder, der mit der politischen Literatur jener Zeit auch nur oberflächlich bekannt ist, muß betroffen gewesen sein über die völlige Umgestaltung der Sprache und der ganzen Form des geistigen Kampfes, seitdem Schriftsteller, Setzer und Drucker nicht mehr zu fremden Namen und zur Verborgenheit ihre Zuflucht zu nehmen brauchten.

Es verhält sich hiermit ganz ähnlich wie mit dem Bedenken gegen die Preßfreiheit, daß sie der Ehre schuldloser Menschen gefährlich sei — den römisch-juristischen Grundsatz: bonum et aequum esse, nocentem infamari, diesen wagt man wenigstens nicht direct zu verwerfen. Ohne Preßfreiheit aber werden fast in jedem Kreise der Menschen die schändlichsten Nachreden herumgetragen — und auch solche vielfach geglaubt, die bei der Preßfreiheit nicht geglaubt werden. Entweder bringt sie die Presse vor, alsdann kann der Ehrenmann sie öffentlich in ihrer Nichtswürdigkeit nachweisen und den Schimpf auf den Verleumder oder leichtsinnigen Nacherzähler hinlenken. Oder kein Organ der Presse wagt sie vorzubringen, alsdann hält sie jeder, wenn sie nur überhaupt einen Gegenstand für die Presse bilden, schon deshalb für unbegründet. Berühren sie gar kein öffentliches Interesse, dann kann das Preßgesetz sie verbieten. Welcher würdige Brite fürchtete wol auch für seine Ehre die Preßfreiheit? Übrigens kann man es in Ländern der vollen Öffentlichkeit beobachten, wie diejenigen, die nicht an dem Öffentlichen theilnehmen wollen, sich und die Ihrigen von demselben ebenso entfernt halten können, wie eine gesittete Familie ihre Kinder von den täglichen Gemeinheiten und Roheiten in vielen öffentlichen Häusern und Zusammenkünften entfernt und mit denselben unbekannt erhält.

Von offenbar kränklichen, sich selbst widersprechenden pietistisch-religiösen Ansichten wollen wir hierbei nicht reden. Wir meinen solche, welche ganz unchristlich alle staatlichen Verhältnisse und Institute als weltlich für gleichgültig ausgeben, ohne zu bemerken, daß alles, was auch ihnen noch wichtig ist und erstrebt wird, ihre Freiheit, die freie sittliche Familien-, Unterrichts- und kirchliche Einrichtung, ebenfalls durch den guten oder schlechten Staat gut oder schlecht und verderblich gestaltet werde.

Geben wir übrigens willig einzelne Nachtheile auch dieser irdischen Einrichtung zu. Jede, die beste, die Religion, der Staat haben sie ja ebenfalls. Aber das Gut der Wahrheit und Öffentlichkeit ist ebenfalls nicht minder groß, nicht minder nothwendig. Nur wegen ihres Mangels an politischer Bildung übersehen viele diese Güte, diese Nothwendigkeit. Die Nachtheile aber werden auch hier tausendfach durch die größern Vortheile aufgewogen. Sie finden so vollständig in der Öffentlichkeit selbst ihre Gegengewichte und Heilmittel, daß es kaum begreiflich wird, wie ein ehrlicher Wille sie noch gegen jene Vortheile in die Wagschale legen möchte.

4) Eine allerdings immer seltener werdende Vorstellung, welcher der Abneigung gegen die Öffentlichkeit und den falschen Besorgnissen zu Grunde liegt, besteht in dem phantasiereich ausgeschmückten Bilde patriarchalischer Unschuldszustände und frommer, kindlicher, vertrauensvoller Hingebung an die Beamten und Regierenden und der Sehnsucht nach denselben. Dabei täuscht man sich dann über die Gebrechen dieser entfernt liegenden, veralteten Zeiten wie der Greis bei der Lobrede auf die Zeit seiner Jugend. Vollends aber wird vergessen, daß, theils durch die ungeheuern Stürme und Veränderungen unserer außerordentlichen Zeiten und besonders durch die täglich wachsenden Verkehrsverhältnisse und mündlichen Mittheilungen mit einer ganzen Welt freier Völker, die Kindheitsperioden, wären sie auch je so vollständig und gut gewesen, als man träumt, doch jetzt für alle europäische Nationen unwiederbringlich verschwunden sind, um einem freien kräftigen Mannesalter Platz zu machen. Vollends in dieser Lage der Dinge können auch die Staaten und Regierungen ihre Sicherheit und Kraft nur in gesunder, tüchtiger Ausbildung dieser Freiheit und nimmermehr in unnatürlicher Unterdrückung und moralischer Verkrüppelung der Völker finden, nimmermehr in dem eiteln Bemühen, veraltete Zustände im Widerspruch mit der heutigen Welt durch Zwang festhalten oder restauriren zu wollen.

Jedes Bemühen unnatürlicher Beschränkung der Öffentlichkeit wird heutzutage viel leichter die wohlthätigen Gegenwirkungen gegen ihre einseitigen, als die gefürchteten Nachtheile selbst beseitigen. Es wird selbst einen so einseitigen leidenschaftlichen Haß auch gegen diejenigen bessern Verhältnisse erwecken, welche die würdigen Gegner der Öffentlichkeit durch sie gefährdet

glauben, daß jede große Erschütterung um so mehr eine revolutionäre Färbung erhält. Wird der mündige Sohn zur rechten Zeit als solcher anerkannt, so bleibt lebenslang die alte Liebe und Pietät, rechtswidrige Unterdrückung aber zerstört dieselbe.

Am wenigsten aber sollten ängstliche Bürger und Regierungen in Zeiten der nicht zu hemmenden äußern und innern Bewegungen und Kämpfe gerade von der Öffentlichkeit die gefährlichen Stürme besorgen. Den Kampf der Meinungen freilich und der noch die gesetzlichen Schranken achtenden Interessen und Leidenschaften — diesen legt sie offen zu Tage. Aber dadurch werden gewaltsame Explosionen, unheilvolle Staatsstreiche wie Revolutionen verhindert oder in ihrer Vorbereitung erkannt und entwaffnet. Nur wo die Wünsche aller ebenso verborgen und unkräftig als ihre Augen und Ohren verschlossen, ihre Zungen gefesselt sind, da haben jene dem Gesammtwohle feindlichen selbstsüchtigen Leidenschaften und Unternehmungen die Anreizung, sich im Dunkel mit Sicherheit vorzubereiten und das kraftlose Gemeinwesen glücklich zu besiegen. Nicht die gefahrlos abziehenden Dämpfe muß man fürchten, sondern die Explosion durch ihre unnatürliche Unterdrückung und Zusammenpressung.

IV. Die einzelnen Hauptgründe für das System der vollen Öffentlichkeit. 1) Auf diese Öffentlichkeit hat nach dem oben Ausgeführten fürs erste ein jeder Bürger einen heiligen Rechtsanspruch. Das Gemeinwesen ist seine Angelegenheit, es bestimmt seine und der Seinigen Lebensschicksale, fordert seine freien Opfer von Gut und Blut. Er hat das Recht, davon Kenntniß zu nehmen und seine Einsichten und Ansichten, Wünsche und Bedürfnisse in Beziehung auf seine Bestimmung und Leitung auszusprechen und mit seinen Meinungen auszutauschen. Es wird ewig dem Andenken Friedrich's des Großen zur Ehre gereichen, daß er wiederholt („Oeuvres posth.", II, 47, 60), als Kronprinz und ein halbes Jahrhundert später als König, so energisch die Grundsätze des freien Consenses und Vertrages vertheidigte und mit Entrüstung die tyrannische Anmaßung, die Freiheit der Volksüberzeugung aufheben und diese bevormunden oder despotisch durch den Willen der Regierung leiten zu wollen, zurückwies. „Müßte man nicht verrückt sein", so sagt er, „um sich einzubilden, die Menschen hätten zu einem ihresgleichen gesagt: «Wir erheben dich über uns, weil wir Sklaverei lieben, und geben dir Gewalt, unsere Gedanken nach deinem Willen zu leiten.» Sie haben im Gegentheil gesagt: «Wir haben dich nöthig, um die Gesetze aufrecht zu erhalten, denen wir gehorchen wollen, um uns weise zu regieren, um uns zu vertheidigen. Übrigens aber fordern wir von dir, daß du unsere Freiheit achtest.»"

Nur die besondern Privatverhältnisse der einzelnen bilden, soweit sie nicht in den öffentlichen Rechtskreis fallen und soweit sie ihre Geheimnisse sind, das besondere Eigenthum jedes einzelnen. Es liegt in der Unnatur des Despotismus, daß er alle gesunden Begriffe und die natürliche Ordnung der Dinge verletzt und umkehrt. Er läßt die Despoten und ihre Knechte spionirend, inquirirend und gewaltsam in alle Privat- und Familiengeheimnisse, in das Heiligthum des Hauses, des vertraulichen Briefes und des Herzens eindringen. Dagegen wehrt es den Bürgern, von ihren eigenen wichtigsten Angelegenheiten, von dem, was ihre und der Ihrigen und ihrer Mitbürger gemeinschaftliche Ehre und Sicherheit, ihr ganzes Lebensschicksal angeht, Einsicht und Kenntniß zu nehmen und ihre Erfahrungen, Klagen, Wünsche und Rechte zur Sprache zu bringen. So wirft er angeblich im Namen des Gemeinwesens Hunderte von Bürgern jahrelang in dunkle Kerker, martert sie in geheimnißvollen Femen, ja verurtheilt sie in gleichem Dunkel unter schweren, ihre, der Ihrigen und des Volkes Ehre angreifenden Beschuldigungen, bedroht auf diese Weise die Sicherheit, die Ehre und das Lebensglück aller Bürger. Ja, man verbietet es, daß die Verhafteten und Verurtheilten oder ihre Richter und Anwälte ihnen Kenntniß ertheilen von diesen wichtigsten, sie alle so nahe angehenden Hergängen und amtlichen Handlungen, nicht selten leider amtlichen Verbrechen und Justiz- und Kerkermorden, von der amtlichen Anwendung oder Umkehrung der allgemeinen Staatsgesetze, derselben Gesetze, von deren richtiger oder verkehrter Anwendung Ehre und Leben aller Bürger, Ehre, Freiheit und Existenz des Vaterlandes abhängen.

2) Die Öffentlichkeit vereinigt fürs zweite den ganzen Reichthum der Erfahrungen und Einsichten zu Gunsten einer möglichst zweckmäßigen, möglichst alle Bedürfnisse und Wünsche der Bürger berücksichtigenden Einrichtung und Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Sie allein macht es möglich, die tüchtigsten, einsichtsvollsten Männer für die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten auszubilden und aufzufinden, und sie unterstützen dieselbe noch mit der Einsicht und Erfahrung der ganzen Nation. Durch die freie Entwickelung, durch die Reibungen und Kämpfe der Geister werden die geistigen Kräfte zu ihrer höchsten Gesundheit und praktischen

Tüchtigkeit entwickelt. Dieſes bewirkt die Vortrefflichkeit und die glänzende Überlegenheit der engliſchen Staatsmänner und Beamten und der engliſchen Staatsverwaltung, ſowie den allgemeinen, lebendigen und geſunden praktiſchen Sinn (common sense) des engliſchen Volks. „Geſtatte ehrlichen Leuten, die Wahrheit zu ſagen", das erklärte Theopomp auf die Frage: Wie man es anfangen müſſe, um gut zu regieren? als „das beſte Mittel" dazu. Und der geſcheiteſte aller Miniſter, Talleyrand, war es, welcher: „als allen Verſtand aller Miniſter und alle Macht Bonaparte's überbietend" die öffentliche Meinung pries.

Wie es vollends in unſern heutigen reichen Culturverhältniſſen, bei den tauſendfachen Verſchlingungen und Verwickelungen unſerer Verkehrsverhältniſſe und Bedürfniſſe möglich, daß blos in der Studirſtube gebildete, blos durch ein unzuverläſſiges ſchulgerechtes Examen bewährte, geheim verwaltende Beamte mit gleicher reifer Sachkenntniß und Einſicht verwalten können als die zugleich in einer britiſchen Öffentlichkeit und in der freien öffentlichen Beſprechung aller beſondern Erfahrungen und Einſichten der Mitbürger ausgebildeten und bewährten und durch dieſe Mittheilungen ſtets neu berathenen öffentlichen Staatsmänner? Auch die deutſche Nation hat es bei ihren jetzigen Beſtrebungen zur Wiedererwerbung früherer Würde und Macht eingeſehen, welcher Widerſinn es iſt, großartige Induſtrie- und Handelsverhältniſſe durch eine geheime geiehrte Beamtenregierung und durch ihre im Dunkel und unter der Wahrheitsunterdrückung der Cenſur abgeſchloſſenen Verträge begründen und leiten zu wollen.

3) Die Öffentlichkeit iſt das wirkſamſte allgemeine Bildungsmittel der Nation. Sie gibt Erziehung und macht den Unterricht praktiſch. Der bloße Unterricht gibt nur Kenntniſſe, oft ſehr einſeitige und unfruchtbare. Dahlmann in ſeiner „Politik" beginnt S. 298 das Kapitel über die Fortbildung der Staatsbürger mit den Worten: „Für den Staatsbürger gibt es keine Erziehung, keinen Unterricht mehr; ſeine Zucht iſt das Staatsgeſetz; Fortbildung aber kann ihm der Staat unmittelbar bereiten nicht durch irgendeine künſtliche Anſtalt weiter, ſondern lediglich durch die in ſeinem Innern herrſchende Gerechtigkeit. Denn dieſe allein wagt das Staatsinnere vor dem Bürger zur lehrreichſten Betrachtung aufzuſchließen, entfernt die Heimlichkeit aus der Verwaltung, denn ſie bedarf ihrer nicht, um Härte und Willkür und die gleiſſenden Ungerechtigkeiten der Großmuth und Gnade zu verhüllen; ſie läßt die öffentliche Meinung walten, in welcher ſich die Herzensangelegenheiten eines Volks verklären, und indem ſie die Macht derſelben anerkennt und ſelbſt ſie benutzt, um ſich eine eigene Meinung, die zugleich anwendbar ſei, zu bilden, eröffnet ſie ihr unermüdlich die Wege zur Berichtigung und macht ſie ſich dadurch dienſtbar. Darum ſieht ſie ihre Stütze in der theils öffentlichen, theils offenkundigen Wirkſamkeit der Staatsgewalten, läßt den Wunſch der einzelnen, der Körperſchaften, der Gemeinden in freier, darum nicht ungeregelter Bitte ſich erklären, denn ſie hat, was ſie erwidern kann: ſie gewährt der Schrift durch Geſetz ihre Freiheit, denn ſie hat nicht Hehl, daß Wiſſen und Glauben nicht auf dem gewöhnlichen Wege beherrſchbar ſind."

Das ganze Kapitel ſchließt mit den Worten: „Wer aber die Weltlage würdigt und die Lage ſeines Vaterlandes in ihr örtlich und geiſtig kennt, wird ſich nicht ſcheuen, es auszuſprechen: Die Sicherheit und Wohlfahrt der deutſchen Staaten mittlern und untern Ranges beruht darauf, daß ſie ihren Unterthanen in der freien Entwickelung der Kräfte, welche den einzelnen vergönnt wird, einen Erſatz für die ſelbſtändige Bedeutung und freie Bewegung nach außen geben, welche dieſen Staaten verſagt iſt."

4) Die vollkommene Öffentlichkeit iſt beſonders höchſt wirkſam für die ſittliche Erziehung des Volks. Der Art. **Cenſur als Sittengericht** hat bereits entwickelt, wie ſie heutzutage das einzig mögliche und ein ſehr wirkſames öffentliches Sittengericht bildet. Unbezweifelbar aber iſt es ebenfalls, daß die geheime Beamtenregierung den Blick der Bürger, ihre Liebe und Beſtrebungen wenigſtmöglich auf das Gemeinweſen und Gemeinwohl des Vaterlandes und ſeine höhern Intereſſen, ſondern vielmehr auf die eigenen kleinen Privatangelegenheiten und die ſelbſtiſchen niedern Zwecke hinweiſt. Ein engliſcher Gemeingeiſt (public spirit) und jene Solon'ſche höchſte patriotiſche Tugend der Bürger und die höchſte Kraft der Staaten — daß jeder einzelne Wohl und Wehe ſeiner Mitbürger als eigenes Wohl und Wehe, ihre Verletzung als die ſeinige empfindet, ſie ſind nur möglich unter dem Einfluß der Öffentlichkeit. Wenn aber ſogar manche Scheinheilige die Öffentlichkeit und ihren Gemeingeiſt geringſchätzen oder gar anfeinden wollen, dann muß man ſie wol erinnern, daß auch das Chriſtenthum gerade dieſe warme, thätige Bruderliebe, dieſe Liebe, „welche das Leben läſſet für die Brüder", dieſe liebevolle Sorge ſo wie für ihr geiſtiges ſo auch für ihr leibliches Wohl (z. B. für ihre Speiſung und Kleidung), mithin auch für die vaterländiſche Staatseinrichtung, welche mehr als alles andere einflußreich für ſie

iſt, als die praktiſche Haupttugend anerkennt. Man darf ſie erinnern, daß ohne ſolche wahre praktiſche Liebe der Apoſtel Paulus alle Geiſtesgaben und Werke und alles fromme Glauben und Reden für nichtig, „für tönendes Erz und klingende Schelle" erklärt. Er empfiehlt jenen wahren Gemeingeiſt als die Seele und den Leitſtern für alles tugendhafte Leben, für alle tugendhafte Anwendung der von Gott verliehenen Kräfte eines jeden. Er nennt die praktiſche, wahre Liebe „die größeſte von den dreien (von Glaube, Hoffnung und Liebe), diejenige Liebe, welche ſich nicht freut der Ungerechtigkeit, welche ſich aber freut der Wahrheit". Er ſagt: „In einem jeglichen erzeigen ſich die Gaben des Geiſtes zum gemeinen Nutzen." Er fordert ausdrücklich: daß alle mit ihren verſchiedenen göttlichen Kräften und verſchiedenen Stellungen und Berufsfähigkeiten zuſammenwirken „und füreinander ſorgen ſollen wie die verſchiedenen Glieder eines Leibes". Er fordert ſolchen lebendigen Gemeingeiſt, daß, „ſo ein Glied leidet, alle Glieder mitleiden, und ſo ein Glied wird herrlich gehalten, ſich alle Glieder mitfreuen"[5]), einen ſolchen endlich, welcher alle Glieder und ihr Wohl als unentbehrlich anerkennt und mit gleicher Achtung und Liebe umfaſſet: „denn diejenigen Glieder des Leibes, die uns dünken am ſchwächſten zu ſein, ſind die nöthigſten, und die uns dünken die unedelſten zu ſein, denſelben legen wir am meiſten Ehre an." Nehme man nun noch hinzu, wie energiſch dieſe Lehre „zugleich Licht und Wahrheit" und freies Fortſchreiten in der Wahrheit neben der Liebe zu ihrem andern Hauptgeſetze macht, wie ſie das Gute als mit Licht und Wahrheit, das Böſe als mit Finſterniß und Lüge identiſch erklärt, wie ſie mit Energie fordert: „Redet Wahrheit untereinander!" und es für das Wahrzeichen des Guten erklärt, „daß es das Licht nicht ſcheue und hervor an die Öffentlichkeit komme", für das Wahrzeichen des Böſen aber, „daß es das Licht ſcheue und die Finſterniß liebe"[6]); bedenke man ferner, wie die urſprüngliche echt chriſtliche Lehre, Kirchenverfaſſung und Kirchengeſetzgebung für das gemeinſchaftliche Kirchliche ebenfalls dem Princip der freien Brüderlichkeit und des freien (religiös ſittlichen) Conſenſes und alſo auch darin ganz der römiſchen Theorie der Öffentlichkeit und freien öffentlichen Meinung huldigt![7]) Kann es nun hiernach etwas Unchriſtlicheres, etwas Unſittlicheres geben als die despotiſche Zerſtörung eines wahren, eines freien öffentlichen Gemeinweſens und ſeines freien, lebendigen Gemeingeiſtes, etwas Unchriſtlicheres und Unſittlicheres als ein Unterbinden und Abſondern der Glieder von dieſem Gemeinweſen und Gemeingeiſte, als eine Anweiſung, ſich nicht um ſie, ſondern nur um ihre Sonderangelegenheiten zu bekümmern, als die ſchändliche Uſurpation endlich, das gemeine Weſen, den Staat und ſeine Regierung zum „Privatglücksgut" zu erklären, ja ſie auf dieſe Weiſe zu vernichten!

5) Die Öffentlichkeit vereinigt mit der Geſammterfahrung und Einſicht und mit dem freien, liebenden, patriotiſchen Gemeingeiſt der Bürger auch ihren Willen, ihre Kräfte und ihre Opfer für die Staatszwecke und gibt daher dem Staat die größte Stärke. Wenn auch die volle Öffentlichkeit und Freiheit Parteien und Kämpfe hervorrufen oder eigentlich nur offen hervortreten laſſen: da, wo es die gemeinſchaftliche Ehre und Freiheit des Vaterlandes gilt, da wirken ſie im wahren öffentlichen Gemeinweſen doch patriotiſch zuſammen, und jene Parteien und Kämpfe verhindern auch hier nur verderbliche Einſeitigkeiten.

V. Staatscontrole. Die vollkommene Öffentlichkeit gibt endlich das, was man ohne ſie in allen möglichen politiſchen Einrichtungen und Formen vergeblich ſuchte, die allein durchgreifende ſichernde Controle und Garantie gegen den Misbrauch, gegen nachläſſige, untreue, verfaſſungswidrige Anwendung der politiſchen Gewalt der Regenten, Stände, Beamten und Bürger.[8]) Solange es politiſche Beſtrebungen und Theorien gab, hielt man es mit Recht für die wichtigſte und ſchwierigſte Aufgabe, dieſe Controle und Garantie zu finden. Was helfen uns alle noch ſo gute politiſche Verfaſſungen und Einrichtungen, wenn diejenigen, die im Beſitz der politiſchen Gewalt ſind, dieſelbe nicht richtig anwenden oder ſie misbrauchen, wenn ſie die ihnen zu Gebote ſtehenden Kräfte und Güter verkehrt und ſtatt fürs Gemeinwohl für ihre ſelbſtiſchen Zwecke gebrauchen? Und welche Verſuchung iſt größer für ſchwache Menſchen als dieſe? Denn ebenſo die Abſicht, ſowol gute als böſe Zwecke möglichſt zu verwirklichen, wie die irrige

5) 1 Korinth. 12 und 13 und **Chriſtenthum.**
6) Vgl. die vielen Stellen in **Chriſtenthum.**
7) Vgl. **Chriſtenthum, Gallikaniſche Kirche, Grundvertrag.**
8) Über dieſen Punkt handelt geiſtreich die Abhandlung Über die Öffentlichkeit in Rotteck's Allgemeinen politiſchen Annalen, Jahrg. 1830, I, 104 fg. Vgl. auch **Garantie.**

Ansicht, führen fast alle Sterbliche zum Gewaltmisbrauch. Wäre es nicht vollends eine Thorheit, wegen der persönlichen Güte des vielleicht morgen schon wechselnden heutigen Gewaltinhabers dauernde Schutzmittel gegen Misbrauch gering zu achten?

In dem Streben nach einer genügenden Controle nun setzte man zuerst jeder niedern Behörde in höhern Behörden die nöthigen Wächter und stieg aufwärts — bis man nicht weiter konnte. Allein jede höhere Gewalt ist ebenso verführerisch und noch gefährlicher als die niedere. Sie ist immer nur denselben schwachen menschlichen Trägern vertraut. Auch der obersten konnte man wol die höchste Macht, aber nicht die Heiligkeit ertheilen. Sie blieb unbewacht und unbeschränkt, und bei ihrer allgemein durchgreifenden Wirksamkeit mußte sie durch nur allzu oft verkehrtes Wirken oft unermeßlich verderblich werden. Ja, die untergeordneten Gewalten und Wächter finden es, um selbst wirksame Controle und Beschränkungen ihrer Misbräuche zu umgehen, räthlich, zu Gunsten dieser ihrer Misbräuche diese ihre oberste Macht entweder listig zu täuschen oder sie auf verderbliche Pfade zu lenken und selbst so deren Controle gegen sie zu vereiteln. In seinem Kreise will jeder Vollzeidiener und Thorschreiber zuletzt dieselbe Unbeschränktheit und Willkür wie die höchste in der ihrigen; das Volk aber hat solchergestalt doppelt zu leiden. Für das Volk bildete, nach dem Ausdruck eines französischen Schriftstellers, diese aufgethürmte chinesische Gewaltpyramide des Absolutismus „eine Cascade von Prügeln".

Die Lykurgische Staatsweisheit versuchte es, der höchsten königlichen Gewalt durch die Ephoren schützende Aufseher zur Seite zu setzen. Aber es fehlte gegen diese Ephoren selbst und gegen ihre Gewaltmisbräuche eine wirksame Controle und Bürgschaft. Sie waren jetzt die unbewachte Spitze der Pyramide. Sie wurden Tyrannen gegen die unglücklichen Könige wie gegen das Volk. Alle ähnliche Versuche von Ephoraten und Censurgewalten in den Händen einzelner, die weder die höchste Einsicht und sittliche Autorität besaßen noch von der Leidenschaft der Gewalt frei blieben, gaben ähnliche ungenügende Erfolge. Sie gaben willkürlichen Polizeidespotismus statt des Regierungsdespotismus.

Das athenische Volk und nach ihm Rousseau und die Jakobiner suchten eine andere Garantie in der unbedingten Volkssouveränetät und der absolut demokratischen Selbstausübung der Gewalt von seiten aller Bürger. Aber das Verderbniß und die Versuchungen der Gewaltausübung ergriffen auch diese kleinen Könige und ihre Mehrheiten. Regierender Pöbel wurde oft noch ein ärgerer Tyrann als alle andern vor ihm, mochte er nun unmittelbar in seinen geregelten Versammlungen raubgierige und willkürliche Beschlüsse gegen die Reichen und Angesehenen und seine Verbannungen und Giftbecher für seine Weise decretiren, oder mochte er in ungeregelten souveränen Pöbelhaufen seine Gewaltthaten vollziehen. Auch hier fand das Streben, das Recht gegen die Willkür seiner herrschenden Diener zu schützen, nicht eine bessere, mehr sichernde, sondern nur eine neue, stärkere, gefährlichere Macht.

Eine unendlich viel bessere Bürgschaft hatte keineswegs, wie man gedankenlos nachspricht, Montesquieu, sondern schon die Weisheit aller freien Völker der Alten und Neuen Welt bewußter oder unbewußter, vollkommener oder unvollkommener erfunden, ich meine die Theilung oder Mischung und das Gegen- oder Gleichgewicht der Gewalten, oder mit andern Worten: die weise, richtig geordnete Organisation des Staats und seiner Gewalt. Hiernach werden ohne Zerstörung der nothwendigen organischen Verbindung und Wechselwirkung und der höhern Einheit der drei Hauptzweige der öffentlichen Functionen oder Gewalten, der regierenden, gesetzgebenden und richtenden, für dieselben besondere Hauptorgane gebildet, welche in ihrer organischen Verbindung und Wechselwirkung neben der nothwendig stets unvollständigen realen Theilung zugleich eine persönliche unter verschiedenartigen Persönlichkeiten darstellen, und die sich allerdings gegenseitig controliren und Gewaltmisbrauch auch durch ein heilsames Gegengewicht verhindern.[9]) Diese Einrichtung nun, welche neben ihrer vollen Öffentlichkeit die praktischen Briten mit Recht heilig halten, und welche schon deshalb nothwendig ist, weil die drei Hauptfunctionen, das Regieren, Gesetzgeben und Richten, nach ihrer Verschiedenheit verschiedenartige und mehr oder minder selbständige Organe und Organisationen bedürfen, soll man freilich nimmermehr zu Gunsten der Öffentlichkeit geringschätzen.[10]) Die nothwendigen Formen haben ebenso wie der Geist oder die Art der Lebensthätigkeit in dem ganzen gesunden Leben ihr heiliges Recht. Auch die vollkommenste Öffentlichkeit würde gegen die unendlichen Versuchungen und Gefahren des Misbrauchs oder eines einseitigen verderblichen Gebrauchs der Gewalt nimmer

9) Vgl. Cabinetsjustiz.

10) Dies thut z. B. auch jene citirte Abhandlung über die Öffentlichkeit.

genügend schützen ohne diese allein gesunde, vollkommene Organisation. Sie würde selbst diese Organisation fordern und hervorrufen oder selbst ebenfalls untergehen. Diese Form aber ist doch auch ihrerseits ohne Öffentlichkeit und ihren lebendigen Gemeingeist durchaus ungenügend. Können denn nicht die Gewalten ausarten, die nöthige Energie verlieren? Können sie sich nicht gegen das regierte Volk wechselseitig begünstigen oder vereinigen, wie es vor den Zeiten der vollen Öffentlichkeit wiederholt auch in England der Fall war? Ohne höhere Lebenskraft, Controle und Garantie konnten diese Gewalten sich auch in ihrer wohlthätigen Thätigkeit hemmen. Oftmals gelingt es auch einem dieser Organe, so wie in England Heinrich VIII., sich die beiden andern dienstbar zu machen. Alsdann kann der Despotismus um so wilder und argwöhnischer werden, je mehr er selbst um seine Existenz zu kämpfen hatte und noch kämpfen muß. Wenn nun der König, das Ober- und das Unterhaus, als die drei Bestandtheile der Einen moralischen Person der souveränen Gewalt des Parlaments, sich auch gegenseitig eifrig bewachten, aber dennoch gegen das Volk sich despotische Gewalt zugestänben, so müßte man doch allerdings mit Thomas Paine dieses ganze Parlament als despotisch verwerfen.

Nie also kann es gelingen, die äußern politischen Gewaltsorgane und ihre Selbstsucht nur durch sich selbst, nur durch die gleichartige äußere Gewalt und ihre Selbstsucht und fast nur mechanisch in angemessener gesunder Lebensthätigkeit zu erhalten. Dieses vermag nur die freie, allgemeine, höhere Lebenskraft des ganzen Staatslebens und, bei voller Öffentlichkeit, der patriotische Gemeingeist der ganzen Nation, von welcher der regierte Theil nicht die unmittelbare Gewalt, daher auch nicht ihre Versuchungen besitzt, dagegen aber das unwandelbare Interesse hat, allen Despotismus abzuwehren. In der Nation, sofern sie nur nicht etwa selbst unheilbar sittlich verderbt und dem Untergange geweiht wäre, in welchem Falle aber überhaupt jede Rettung des Volks unmöglich ist, müssen im freien öffentlichen geistigen Kampfe zuletzt die patriotischen Ideen und Interessen die Oberhand gewinnen. Wenn also zur Bildung dieser öffentlichen Meinung und zu ihrer Gegenwehr gegen den Despotismus alle friedlichen Wege eröffnet sind, so wird sie den Staatsorganismus in gesunder Lebensthätigkeit erhalten. Sind diese organischen Wege gehemmt, so sind zuerst Stockungen, alsdann plötzliche Anstrengungen und Explosionen und Revolutionen oder der Tod unvermeidlich.

Durch die unendliche Vervollkommnung aber, welche sowol die Öffentlichkeit aller politischen Erscheinungen und Thätigkeiten wie die öffentliche Meinungsäußerung durch die Buchdruckerpresse erhielten, kann jetzt diese Öffentlichkeit noch ungleich kräftiger und wohlthätiger wirken, ungleich großartigere und freiere Staatssysteme hervorrufen, als je die Staaten des Alterthums uns darstellen konnten. Gleich der zweiten größten Erfindung der neuern Welt, der Dampfkraft, beschleunigt, vervielfältigt und verstärkt sie nicht blos alle wechselseitige Mittheilung auf eine früher nie zu ahnende Weise: ebenso vielmehr wie die Dampfschifffahrt uns in früher unerreichbare und unnahbare Gegenden hinführt, so öffnet uns die Preßfreiheit ganz neue Zugänge für die Öffentlichkeit und die öffentliche Meinung, für die Mittheilung von Thatsachen und Gedanken. Die Verhandlungen öffentlicher Parlamente, ja selbst die der geheimen Cabinete über öffentliche Maßregeln legt sie, die erstern fast Wort für Wort, allen Millionen theilnehmender Bürger schon im Laufe weniger Stunden oder in Tagesfrist vor Augen und läßt deren Gedanken und Gegenmittheilungen in gleicher Frist wieder der Regierung und dem Parlament zukommen. So dehnt sie jetzt die Güter der Freiheit und Bürgerwürde und der thätigen Theilnahme an des Gemeinwesens höchsten Angelegenheiten, Güter, die sonst auf den zehnten Theil der Bewohner selbst eines kleinen Stadtstaats beschränkt blieben, auf alle Millionen männlicher und weiblicher selbständiger Bewohner hundertmal größerer Staaten aus, vereinigt ihre Erfahrungen, Einsichten, Gesinnungen und Kräfte für das Gemeinwesen. Diese vollkommene Öffentlichkeit ist jetzt der überreiche Ersatz der demokratischen Volkssouveränetät oder der unmittelbar demokratischen Gemeinschaftlichkeit der Regierung, welche die freien Völker des Alterthums als Grundbedingung wahren Rechtszustandes, wahrer Freiheit forderten, welche auch freie Völker ohne jene Öffentlichkeit zur Verwirklichung eines freien Gemeinwesens und Gesammtwillens stets fordern müßten.

Auf die bezeichnete Weise sollen gegen die niedern, selbstsüchtigen Triebe einzelner Gewalthaber nicht mehr blos die andern Gewalthaber schützen, sondern die edlern, höhern, leidenschaftslosern Kräfte der öffentlichen Wahrheit, des öffentlichen Gewissens und eines sittlichen freien Gesammtwillens für das Gesammtwohl, diese besten aller Censurgewalten.

Der größte britische Geschichtschreiber, Hume, sagt, nachdem er mit seinem prüfenden Blicke

das Ungenügende aller andern Staatscontrolen und Garantien nachgewiesen hatte, von der trefflichsten, der Öffentlichkeit, Folgendes: „Der Geist des Volks muß vielfach aufgeregt werden, um dem Ehrgeiz der Regierung Schranken zu setzen, und die bloße Furcht vor dem Aufregen eines solchen Geistes muß hinreihen, verderblichem Ehrgeize zuvorzukommen. Nichts Wirksameres aber dazu als die Preßfreiheit, welche alles Wissen und allen Witz und Geist im Volke für die Sache der Freiheit anwirbt und jeden mit Begeisterung für sie erfüllt. Und dieselbe eifersüchtige Theilnahme aller, die über die Freiheit aller wacht, muß auch die Sicherheit jedes einzelnen in Schutz nehmen. Keine That muß für ein Verbrechen gelten, als die das Gesetz dafür erklärt, kein Verbrechen einem Angeklagten zur Last fallen, als das ihm von seinen Richtern bewiesen wurde, und diese Richter selbst müssen seinesgleichen und seine Mitbürger sein, die ihr eigener Vortheil zur strengen Wachsamkeit gegen alles gewaltthätige Einschreiten von seiten der Machthaber auffordert."

Die „Britische Encyklopädie" aber sagt (s. Jurisprudenz) von der Öffentlichkeit: „Unter allen gesellschaftlichen Interessen ist sie das wichtigste, nicht nur als eine gute Bürgschaft des Rechts überhaupt, sondern auch als das, was jeder andern erst Leben und Stärke verleiht."

Um die ganze Wahrheit und Bedeutung dieser beiden Aussprüche erfahrungsreicher britischer Staatsmänner richtig zu würdigen, muß man den Blick auf die geschichtlichen Schicksale der Völker, auf den wahren Grund des Untergangs ihrer Freiheit wenden. Er bestand fast überall in dem beharrlichen Zusammenwirken der unvermeidlichen Neigung der Herrschenden, ihre Gewalt — sei es für gute oder für selbstische Zwecke — auszudehnen, und der Trägheit und Abhängigkeit der Beherrschten. An den allgemeinen Angelegenheiten thätigen Antheil zu nehmen, die Schritte und Plane der Regierung zu controliren und zu prüfen, die guten zu unterstützen, den bösen und gefährlichen nöthigenfalls zu opponiren, dieses widerstrebt der allgemeinen Trägheitskraft und der Scheu vor Widerwärtigkeiten. Es setzt richtige politische Kenntnisse und Einsichten und lebendigen Gemeingeist voraus. Es bedarf starker Anregungen und Unterstützungen für diese nothwendige patriotische Gesinnung, Einsicht und Thätigkeit. Nur die Öffentlichkeit bewirkt alle diese Güter. Sehr richtig sagt der früher erwähnte Schriftsteller [11]): „Erst wenn allgemeiner verbreitete Einsichten über den nothwendigen Zusammenhang zwischen der Wohlfahrt jedes einzelnen und der zu Gunsten aller geschehenen Ausübung der politischen Rechte keinen Zweifel gelassen, und die freieste Erörterung und Beurtheilung der Handlungen seiner Stellvertreter das Volk über die Zweckmäßigkeit des ihnen geschenkten Vertrauens belehrt haben, werden beide, Wähler und Gewählte, den Umfang ihres Rechts und die Schranken ihrer Pflicht ermessen und achten lernen. Erst wo es zur Gewohnheit und zum täglichen Bedürfniß geworden, sich von dem Gange der öffentlichen Angelegenheiten genau zu unterrichten und ebenso genau die jedesmalige Beziehung auf die gesetzliche Freiheit des Volks ins Auge zu fassen, läßt sich mit Sicherheit darauf rechnen, daß diese nie in Verlegenheit gerathen. Erst wenn Unterricht und Erfahrung den Werth und die Bedeutung derselben allgemein verständlich gemacht, werden diejenigen, in deren Hände sie niedergelegt wurden, mit ihrem Selbstgefühl auch die ihnen gebührende äußere Achtung wachsen sehen, und wird der Ehrgeiz selbst die früher verachtete Bahn der Gemeinnützigkeit einschlagen müssen, um die Preise zu verdienen, die er bis dahin auf den Schleichwegen der Gunst sich zuzueignen gewohnt war. So machte sich noch jedesmal der Übergang der bürgerlichen Freiheiten aus den Urkunden ins Leben, aus den Verheißungen der Herrscher in den Besitz des Volks. Im Licht der Öffentlichkeit ergrünte unter den Engländern ihr mächtiger Stamm, der früher dürr und blütenlos dastand, und wurden Formen, die der Tyrannei keine Hindernisse in den Weg gelegt hatten, zum schützenden Bollwerk der Freiheit. Wir brauchen uns so weit nicht umzusehen, um uns zu überzeugen, daß selbst aller Antheil an der Gesetzgebung und Verwaltung, über die sich keine freie Stimme erheben darf, eine Gabe ist, mit der die Herrschaft nichts verleiht und die Freiheit nichts empfängt. Ein Zeitalter bloßer Formen ist unfehlbar nur die Einleitung zu dem einer desto unförmlichern Gewaltherrschaft, und es bedarf keiner Sehergaben, um einem Volke, das ohne Sinn für Öffentlichkeit oder ohne die Mittel derselben in Verfassungsurkunden sein Heil suchen wollte, als die nächste Folge argwöhnischer Machthaber und folglich ein drückenderes Joch, als es abzuwerfen hoffte, vorherzusagen. Es gibt keine Formen, weise genug eingerichtet, um ohne Öffentlichkeit ihren Zweck erfüllen zu können, und keine so mangelhaften, die nicht mit ihr den vollkommensten ohne dieselbe vorzuziehen wären." Aber der formlose Absolutismus duldet die Öffentlichkeit nicht. „Sie, nur sie gibt das

11) In den Annalen, S. 102.

einzige Gegengewicht gegen den in jeder bürgerlichen Gesellschaft überwiegenden Druck irgendeiner äußern höchsten Gewalt. Nur sie unterwirft in dem lebhaften Triebwerke unserer Staaten das bloße Spiel sinnlicher Kräfte einer lebendigen sittlichen Regel. Sie ist schützende und erhaltende Macht, Bedingung der Freiheit wie des Rechts. Sie ist der freie Umlauf aller Säfte des Staatskörpers, die Gesundheit, die Kraft und das Wohlsein desselben. Der Mensch hat einen unwiderstehlichen Trieb, sich um das Wohl und Wehe seiner Mitbürger, seines Gemeinwesens zu bekümmern. (Homo sum, nihil humani a me alienum puto.) Und in dem Rechte, es zu thun, besteht das Wesen der Freiheit. Es besteht in dem freien Kreislaufe des Mitgefühls, und sein Stocken und mit ihm das Stocken jeder edlern Lebenskraft ist das Wesen der Knechtschaft. So liegt es am Tage, daß sich kein untrüglicheres Merkmal des Daseins von Freiheit oder Knechtschaft denken läßt als die gefahrlose Äußerung jenes geistigen Lebenszeichens, des Worts, oder dessen Ächtung. Öffentlichkeit ist die Stimme des politischen Körpers, und eine taubstumme Gesellschaft in ihrer Art etwas vollkommen so Armseliges als in der seinigen ein taubstummer Mensch." Mit der erst durch die Preßfreiheit vollkommenen Öffentlichkeit aber ist das monarchische England freier als ohne sie irgendeine Republik, und das freie England fester, sicherer, mächtiger als irgendeine andere Monarchie.

Wie mitleidenswerth erscheinen nun gegenüber solchen unbestreitbaren Wahrheiten jene seichten Schmeichelreden: „unter diesem oder jenem Fürsten bedürfe das Volk keiner Verfassung und Öffentlichkeit, weil seine Güte die beste Garantie gebe." Ist denn, auch noch abgesehen von dem Wechseln der Personen, ist, bei aller Güte, die menschliche Einseitigkeit und die Liebe, die Gewalt auf Kosten der Freiheit auszudehnen, nicht ebenso gewiß als die Trägheitskraft der Bürger, und bei beiden die Täuschung von Fürst und Volk durch Beamte und Zwischentreter? Hat nicht vor allem ihrer selbst wegen, hat nicht für Bildung, Tugend, Kraft und Glück des Volks die Freiheit und Mündigkeit noch ungleich mehr Werth als die bloße Controle und Garantie?

Es bedarf übrigens keiner besondern Ausführung, wie wesentlich die Öffentlichkeit auch als Controle und Garantie gegen Einseitigkeiten und Misbräuche ständischer Körper und Gewalten ist und gegen die aus Einseitigkeit und Herrschsucht entstehenden Kämpfe zwischen den verschiedenen politischen Gewalten. Sie erst beseitigt die Gefahren dieser Theilung. Sie verhindert, daß eine die andere besiegt und unterdrückt und, gereizt durch diesen Kampf, doppelte Neigung zum Despotismus ausbildet und walten läßt. Daß aber die gemischte Verfassung die Öffentlichkeit absolut erfordert und sie fördert, indem jedesmal die bedrohten Gewalten sie zu ihrem Schutze, zur Rettung des Gleichgewichts zur Hülfe rufen, das ist vielleicht der höchste Vorzug dieser Verfassung. Denn die Öffentlichkeit würde selbst den Absolutismus gut machen, wenn sie nur mit ihm bestehen könnte, wenn er sie nicht als unvereinbar mit seinen Verkehrtheiten anfeinden müßte. Die Öffentlichkeit erst verwandelt selbstsüchtige, verblendete Kasten in Nationalstände und Volksvertreter. Sie ist das wahre politische Lebenselement für sie wie für das Volk, die lebendige Verbindung zwischen beiden.

VI. Öffentlichkeit der einzelnen Hauptheile des politischen Lebens. Auch für sie sprechen vollständig die bisherigen allgemeinen Vortheile der Öffentlichkeit überhaupt. Allgemein spricht, sofern nur einmal die Öffentlichkeit einzelner Hauptheile gesiegt hat, auch noch für die Öffentlichkeit eines jeden andern der organische Zusammenhang dieser Theile. Die Heimlichkeit des einen Theils wird gestört durch die Öffentlichkeit des andern und umgekehrt. Die Heimlichkeit erregt nun doppeltes Mistrauen und doppelte Störungen.

Die Öffentlichkeit der Gesetzgebung ist um so wichtiger, je wichtiger die Gesetze für die allgemeine Freiheit und das allgemeine Wohl aller Bürger sind, und je mehr sie genaue Kenntniß und Berücksichtigung aller besondern Einsichten, Verhältnisse, Wünsche und Bedürfnisse der Bürger erheischen. Sie erfordert öffentliche Vorlage der Gesetze mit ihren Motiven und öffentliche Verhandlung in den ständischen Versammlungen und gedruckte öffentliche Mittheilung dieser Verhandlungen.

Vereinzelt hört man immer noch einzelne deutsche Stimmen, die es vorziehen, wenn nur die Verhandlungen der Stände gedruckt würden, aber keine vollkommene Öffentlichkeit der Verhandlungen mit freiem Zutritt von Zuhörern stattfände. Man findet diese letztere unwesentlich, da ja der Druck vollständigere, ausgedehntere Publicität gewähre und an den öffentlichen Verhandlungen meist nur wenige Zuhörer, oft aus bloßer Neugierde und ohne Sachkenntniß, theilnähmen. Man findet sie auch wegen angeblicher Beschränkung der Redefreiheit oder auch wegen der Herausforderung der Eitelkeit der Redner und endlich auch wegen Anregung der Leiden-

Digitized by Google

ſchaften in der Verhandlung und im Volke bedenklich. Man kann aber unbedenklich dieſe deutſche politiſche Weisheit aus der praktiſchen Unkenntniß der Sache und aus einer unlebendigen abſtracten Stubenweisheit ableiten. Einem Engländer und Franzoſen, ja dem ehrlichen Deutſchen, der in den conſtitutionellen Staaten im Leben die Öffentlichkeit beobachtete, wird ſie ſicherlich kaum anders denn als kindiſch erſcheinen. Die Öffentlichkeit bewirkt eine größere Feierlichkeit und Würde der Verhandlung, eine größere Sorgfalt und Lebendigkeit der Darſtellung, ſie ſpannt und hebt alle geiſtigen Kräfte. Dies alles aber iſt nur vortheilhaft. Es ſoll das politiſche Wirken für das Vaterland auch in Geſinnung, in Gefühl und Leben übergehen. Dadurch werden auch die Gedanken geweckt, fruchtbar und lebendig. Daß bei dieſem erhöhten Ernſt und Eifer ſolche, die etwas der Sache Förderliches zu ſagen gewußt, aus einer Scheu geſchwiegen hätten, die ſie nicht auch ohne andere Zuhörer vor den Miniſtern und funfzig, ſechzig, zum Theil an geiſtiger Bildung überlegenen andern Mitgliedern der Ständeverſammlung zurückgehalten haben würde, dieſes läßt ſich auch daraus nicht bemerken. Die kleinſte Übung und Gewöhnung beſiegt die übertriebene Ängſtlichkeit auch derer, die ſich nie in öffentlicher Verſammlung ausſprachen, und deren werden bei ordentlichen Gemeindeverfaſſungen und würdigen geſellſchaftlichen Zuſtänden immer wenigere ſein. So viele ſchlichte Bürger und Landleute verhandeln jetzt in den conſtitutionellen Ständeverſammlungen mit und ſprechen unbefangen und meiſt gut und bündig, wo ſie ſich zutrauen, genügende oder beſondere Kenntniſſe der Sache zu haben. Und gerade die durch die Öffentlichkeit gehobenere, moraliſch angeregte Stimmung bewirkt, daß ungleich mehr die würdigen Geſinnungen und die tüchtigen Gründe als davon getrennter künſtlicher Redeſchmuck wirkte und weit weniger ein ſophiſtiſches, ſtreitſüchtiges Überſchreien ſich hervorwagen durfte. Von einer irgend bedenklichen Anregung der Leidenſchaft unter den Ständemitgliedern und im Volke iſt vollends auch nichts zu merken. Es werden ſelbſt die Kälte und die Gedankenſcheu der Höflinge und vieler Reſidenzbewohner, die eingeroſteten Vorurtheile und die egoiſtiſche Pedanterei ſo vieler Beamten und Bureauleute beſiegt und die Grundbedingungen patriotiſcher politiſcher Entwickelung — Gemeingeiſt und politiſche Bildung befördert.

Überhaupt aber ſprechen alle Hauptgründe, welche die Öffentlichkeit als wohlthätig und nothwendig darſtellen, auch für die Zulaſſung von Zuhörern. Alle zuvor angegebenen Zwecke der Öffentlichkeit werden auch hier erſt dadurch vollſtändig erreicht.

Insbeſondere iſt es die gröbſte Täuſchung, wenn man glaubt, ohne jene Zulaſſung von Zuhörern würden die Verhandlungen ebenſo vollſtändig und ſo wirkſam öffentlich. Die Bürger werden unnöthig und ganz unnatürlich in ihrem Rechte auf die möglichſte Theilnahme am Gemeinſchaftlichen verletzt, wenn man es ihnen verwehrt, den Verhandlungen ihrer eigenen Vertreter zuzuhören und zuzuſehen. Daß ſie hierdurch ungleich lebendigere und beſſere Kenntniß von deren Geſinnung, Tüchtigkeit und Handlungsweiſe ſich erwerben können als durch bloßes Leſen todter Protokolle, wer möchte das leugnen? Auch iſt, ſolange es nur nicht allgemein bekannt iſt, daß die Ständeverſammlung zur völligen Nullität oder zum bloßen Täuſchungsmittel herabgeſunken iſt, daß ſie aus Miniſtervertretern und Jaſagern ſtatt aus Volksvertretern beſteht, die Theilnahme des Volks viel größer, als man es darſtellen möchte. Nach und nach nehmen, zumal da die Stände regelmäßig in der Reſidenz verhandeln, eine große Zahl von In- und Ausländern an den Verhandlungen Antheil. Zu beſonders wichtigen Verhandlungen ſcheuen Hunderte auch beſondere Reiſen nicht, und wer nicht ſelbſt ſah und hörte, vernimmt die Berichte von Augen- und Ohrenzeugen und erhält durch ſie viel anregendere, anſchaulichere Vorſtellungen von den Verhandlungen als durch bloße Protokolle. So wird die Theilnahme erſt immer neu geweckt und angeregt und dadurch auch das Leſen der gedruckten Berichte gefördert. Wer aber vollends glauben möchte, daß dieſe letztern eine längere Zeit hindurch auch nur halb ſo vollſtändig und halb ſo treu gegeben würden, wenn dieſe Controle ihrer Treue durch die Öffentlichkeit fehlte, der mag wol ein völliger Neuling in politiſchen Dingen ſein. Gerade die wichtigſten, die Perſönlichkeit, den Geiſt und die Geſinnung charakteriſirenden oder die Verwaltung und ihre Verkehrtheiten controlirenden Theile der Verhandlungen werden an ſich ſchon unterdrückt. Das Volk lernt weder ſeine Vertreter noch die vaterländiſchen Angelegenheiten kennen und verliert alle Anregungen, ſeinerſeits durch Petitionen und öffentliche Meinungsäußerungen mit ſeinen Ständen und der Regierung in wohlthätige Wechſelwirkung zu treten.

Sodann aber wird der höchſte Segen der Öffentlichkeit, daß ſie wie ein öffentliches Gewiſſen und wie ein moraliſch-politiſches Cenſurgericht wirkt, durch dieſes ſtändiſche Verhandeln bei verſchloſſenen Thüren weſentlich geſchwächt oder zerſtört. Ja, man zerſtört es geradezu durch das

unnatürliche Verbot, selbst nur die Namen der Sprechenden in den Protokollen zu nennen, welches auch die nöthige Kenntniß von den Deputirten und eine gute Auswahl derselben unmöglich macht. Es wird dann nur zu leicht wahr, was Schlözer nach reichen deutschen Erfahrungen klagte, daß die geheim verhandelnden deutschen Landstände zu „privilegirten Landesverräthern" würden.

Platon erzählt im „Protagoras": „Als die Menschen sich zuerst einander genähert hatten, thaten sie einander so viel Böses, daß sie es bald vorzogen, sich wieder zu trennen. Dem einsamen Wilden blieb wenigstens in Ermangelung des Richters die Selbsthülfe, während er in einer unvollkommenen Gesellschaft auf den freien Gebrauch seiner eigenen Kraft Verzicht leistete, nur um sich desto wehrloser dem Misbrauch einer fremden preisgeben zu müssen. Da erschien unter den sich Anfeindenden der Bote des Zeus, um ihnen die Gerechtigkeit zuzuführen und ihre Wächterin, die Scham. Sie sollten die Bande der Gesellschaft knüpfen und erhalten, denn keine gesetzgebende Weisheit vermag dieses, wo ihr nicht auch die Stärkern sich unterordnen." Nur bei den Edelsten und Besten aber genügt die reine geistige Stimme des eigenen Gewissens, die Scham vor sich selbst. Die Sinnlichern, mehr in Leidenschaften, Selbsttäuschungen und Sophismen Verstrickten bedürfen ein öffentliches Gewissen und seine mächtigere Sprache und Warnung. Sie bedürfen die Scham vor den Mitbürgern und eine warnende und strafende öffentliche Stimme, welche darum unendlich stärker wirken, weil sie nicht blos in dem Sünder das Bewußtsein seiner unwürdigen Handlungsweise, sondern auch gleichzeitig die Aufmerksamkeit aller Mitbürger und aller derer erwecken, zu deren Gunsten sie warnen und strafen, deren beste Gefühle und stärkste Interessen sie gegen jede unpatriotische, unwürdige, das Gemeinwesen verletzende Handlungsweise vereinigen. In ihren sich äußernden Gefühlen spiegelt sich dem Unwürdigen jetzt der wahre Charakter seiner Handlungsweise ab, und in der nun unabweisbaren Scham und in der Gefährdung seiner selbstischen Interessen sieht und empfängt er die wohlverdiente Züchtigung. Die Schande und Strafe des Unwürdigen aber und die lebendige Theilnahme an seiner Züchtigung ebenso wie die laute allgemeine Achtung und Ehre des Würdigen befestigt bei allen das Gute. „Auch das öffentliche Wesen, um ein sittliches und einig mit sich selbst zu sein, bedarf eines Gewissens, eines öffentlichen Gewissens, dessen Aussprüche ebenso unausbleiblich und nur gebietender in dem größern Staatskörper vernommen werden, als die des richtenden Herzens in jedem einzelnen." [12]) Die Bildung und möglichste Kräftigung dieses öffentlichen Gewissens, das ist die sittliche Gestaltung der Staaten und die sittliche Erziehung der Menschen durch sie und zugleich die höchste politische Schutzwehr des Gemeinwesens. Die lebendige öffentliche Theilnahme an dem Gemeinwesen verbreitet nicht blos immer mehr die Einsicht und das Gefühl, daß in dem lebendigen Staatskörper das Wohl und Wehe, Freiheit und Unterdrückung jedes einzelnen Gliedes auf das innigste verbunden sind mit dem Wohl und der Freiheit der übrigen Glieder und des ganzen Vereins: die von dem öffentlichen Gewissen, von der gerechten Austheilung von Ehre und Schande durch die patriotische öffentliche Stimme ausgehende Bekräftigung dieser Einsicht adelt und erhebt auch das Gefühl und die Schätzung des Allgemeinnützlichen zur öffentlichen Tugend. „Beschämungen zügeln den Ehrgeizigen, Besorgnisse den Schüchternen, und Einsichten leiten den Unterrichteten. Aber hinter den verschlossenen Thüren der Herrscher und ihrem stummen Volke gegenüber gibt es weder diese heilsame Beschämung noch Furcht oder Einsicht, oder doch selten eine an ihrem rechten Platze. Der Dünkel brüstet sich mit seiner Schande, der Argwohn schlummert im Arme der Gefahr, und selbstzufrieden wählt sich die Beschränktheit ihren eigenen Weg oder freut sich ihres blindern Führers. Nur das freie Urtheil ist kein zweideutiges, nur die laute Warnung eine unverdächtige, und nur was beide zur herrschenden Meinung unter denen macht, die ihnen beistimmten, erhebt sich auch für die, welchen sie außerdem unbekannt oder gleichgültig geblieben sein würden, zu einer beherrschenden."

Für eine solche segensreiche Wirksamkeit der Öffentlichkeit sind offenbar die Verhandlungen der Stände und der Richter angesichts ihrer Mitbürger, sind die lebendig sich entwickelnden Gefühle und Einsichten und ihre stillen Wechselwirkungen höchst wesentlich, selbst abgesehen davon, daß sie erst den gedruckten Mittheilungen Vollständigkeit und Wahrheit, Theilnahme und Verständlichkeit sichern. Auch soll hier nicht weiter die Rede sein von der Veredlung des Volks durch die Beschäftigung mit den höhern und edlern Interessen des Vaterlandes statt mit den sonst in den Unterhaltungen nur allzu sehr vorherrschenden Frivolitäten und Nichtigkeiten, und ebenso wenig

12) Worte jenes Schriftstellers in den Annalen, S. 127.

von der Wichtigkeit, die wahren und vollständigen Motive der Gesetzgebung zu erkennen und die Gesetze, deren Sinn und Geist richtig aufzufassen und anzuwenden.

VII. Die Öffentlichkeit der Regierung und Verwaltung fordert nun fürs erste, daß alle höhern und eigentlichen Regierungshandlungen nur von den constitutionellen Ministern ausgehen und nach der Vorlage ihrer Gründe wie ihrer ganzen Beschaffenheit entweder der mittelbaren oder unmittelbaren Zustimmung oder doch der Controle des völlig öffentlichen Parlaments und dadurch der übrigen freien Meinungsäußerung unterworfen seien.

Es müssen aber auch zweitens alle untergeordnete Verwaltungsthätigkeiten, soweit nur immer möglich, vollständig öffentlich vor dem Volke verhandelt werden. Schon vor längerer Zeit hat L. v. Vincke in seiner „Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens, herausgegeben von B. G. Niebuhr" (zweite Auflage, Berlin 1848), nach genauer eigener Beobachtung vortrefflich dargestellt, wie musterhaft in dieser Hinsicht die englische Verwaltung eingerichtet ist, wie durch die unbezahlten Friedensrichter der Grafschaften und durch ihre vierteljährigen Versammlungen, durch die vielen freien Corporationen und Associationen und ihre stets öffentliche Verhandlung, Verwaltung und Rechnungsablage, unsere Tausende von hochbezahlten, viel- und geheimschreibenden, aufsehenden, controlirenden, revidirenden und referirenden Justiz-, Verwaltungs- und Polizeibeamten und Beamtencollegien erspart werden und die Verwaltung ungleich wohlfeiler, kürzer, leichter und zweckmäßiger geführt und besser controlirt ist als bei uns. Seit Vincke dies schrieb, haben auch in Deutschland ungemein viele heilsame Veränderungen in der Justiz und Verwaltung stattgefunden. Viel fehlt jedoch, daß wir uns noch jetzt in dieser Hinsicht mit den Briten vergleichen könnten.

VIII. Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens. Die Nothwendigkeit dieser ist allgemein anerkannt, und sie ist jetzt auch in weitaus den meisten deutschen Ländern eingeführt. Die allgemeinen Rechts- und politischen Gründe für die Öffentlichkeit verstärken sich noch bei der Rechtspflege. Was soll noch gemeinschaftlich und öffentlich sein für die Bürger, wenn es die richterlichen Entscheidungen über Ehre und Leben, über Freiheit und Eigenthum, Entscheidungen, welche den Gesetzen erst ihren praktischen Sinn geben, nicht mehr sein sollen? Die geheime Feme, in Criminalsachen insbesondere, gibt aller Bürger Sicherheit preis. Auch im Civilgericht wirkt die Öffentlichkeit höchst wohlthätig als Censurgericht und als schützend gegen unwürdige und chicanöse Processe. Sie wirkt zum Schutz des Ehrenmannes.

Die Heimlichkeit des Verfahrens vor Civil- und Criminalgerichten hat heutzutage in Deutschland keinen irgend namhaften Vertheidiger mehr. Allein auch im allgemeinen hat in den letzten beiden Jahrzehnten die Überzeugung von der hohen Wichtigkeit einer möglichst ausgedehnten Öffentlichkeit der gesammten Verwaltung überraschend schnell Eingang und Verbreitung gefunden. Man scheut nicht mehr Luft und Licht, sondern weiß, daß die Völker in ihrem Schutze erstarken und gedeihen.

Welcker.

Oldenburg. (Geographisch-statistische Übersicht. Politische Geschichte. Verfassung.) Das Großherzogthum Oldenburg besteht aus drei räumlich weit voneinander getrennten, aber zu einem untheilbaren Staat vereinigten Provinzen: dem Herzogthum Oldenburg, dem Fürstenthum Lübeck und dem Fürstenthum Birkenfeld. Der Flächeninhalt beträgt 114,25 Quadratmeilen, die Bevölkerung nach der Zählung vom 3. Dec. 1861 295242 Köpfe.

1. Land und Leute. Hauptprovinz ist sowol geschichtlich wie seiner sonstigen Bedeutung nach das Herzogthum Oldenburg. Dasselbe grenzt im Norden an die Nordsee, welche mit dem fast $3\frac{1}{2}$ Quadratmeilen großen Jahdebusen sich in das Land hineindrängt; an allen übrigen Seiten ist es von dem Königreich Hannover umschlossen, ausgenommen eine kurze Strecke im Osten, wo die Stadt Bremen mit ihrem Gebiet die beiden Staaten trennt. Das Herzogthum enthält 98,44 Quadratmeilen und ist ein Stück der norddeutschen Tiefebene, an deren allgemeinen Eigenschaften es theilnimmt. Ursprünglich scheint das ganze Land Meeresboden gewesen zu sein. Vom Süden her fällt es allmählich in mehreren Abstufungen aus einer Höhe von 2—300 Fuß nach Norden herab, eine schwach wellenförmige Sandfläche mit einzelnen dünenartigen Erhebungen, hier und da durch weite Moorstrecken unterbrochen. An der Küste und dem Weserufer folgt dann, durch Moore von dem Sande getrennt, eine gleichmäßig ebene Fläche Kleilandes, das im Durchschnitt die gewöhnliche Fluthöhe des Meeres kaum übersteigt und daher gegen höhere Fluten längs der See und der Flüsse in einer Gesammtlänge von etwa 34 Meilen durch Deiche geschützt werden muß. Jene höhere, trockenere, unfruchtbarere Sandregion wird durch Hebung aus dem Meere herausgetreten sein, diese fruchtbare, niedrige Kleiregion ist

unzweifelhaft durch Anschwemmung entstanden. Wie überall an der Nordsee nennt man auch hier die Sandregion Geest, die Kleiregion Marsch. Die Geest ist 77,78, die Marsch 20,66 Quadratmeilen groß. Das Herzogthum gehört zu den Stromgebieten der Ems, der Weser und einiger kleinen Küstengewässer; auf das erste kommen etwa 47, auf das zweite etwa 34½, auf die kleinen Küstengewässer etwa 17 Quadratmeilen. Für die Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse ist die Weser weitaus am wichtigsten. Sie bildet von Bremen aus nach Norden die Ostgrenze des Landes und empfängt aus diesem die bis zur Stadt Oldenburg schiffbare Hunte. Die Ems selbst berührt das Herzogthum nicht, doch fließen ihr die für kleine Fahrzeuge schiffbare Saterems, die Barßeler Ems und das Ayer-Tief zu, nachdem sie sich in Ostfriesland zur Leda vereinigt. Die Küstengewässer (darunter die Jahde, welche dem Jahdebusen den Namen gegeben) sind kanalisirt und führen das von der Geest in die Marsch herabfließende oder in der letztern selbst niederschlagende Wasser ab und mittels kostspieliger Schleusen (Siele) durch die Deiche hindurch; für die Schiffahrt sind sie von sehr geringer Bedeutung.

Es wohnen im Herzogthum in 38474 Wohngebäuden und 49062 Haushaltungen 239158 Menschen. Es fallen auf die Quadratmeile also 2429 Einwohner, eine Verhältnißzahl, die so niedrig ist, daß sie in Deutschland nur die der Großherzogthümer Mecklenburg übersteigt; doch kommt sie der des Königreichs Hannover nahe. Der Mangel der natürlichen Bedingungen einer lebhaften Industrie, namentlich der Wasserkraft, des Eisens und der Steinkohle wird durch die Nähe des Meeres und der Weser nicht ausgeglichen. Dazu kommt die Ungunst der Bodenverhältnisse. Der Sandboden der Geest ist zum Theil so unfruchtbar, daß er noch keiner Cultur hat unterworfen werden können, und nicht selten dehnen sich zwischen vereinzelten Dörfern stundenweite Heiden aus, die nur zur Weide für die kleinen grobwolligen Schafe dienen und überdies ihre dünne Erdnarbe zur Düngung des wenig fruchtbaren Baulandes hergeben müssen. Auch die größern Moore sind erst an ihren Rändern in dauernde Nutzung gezogen. Die Anlegung von Fehncolonien, welche das Moor mittels schiffbarer Kanäle erschließen und in Holland, Ostfriesland und im Bremischen sich zum Theil sehr glücklich entwickelt haben, ist noch nicht über die ersten Anfänge hinaus gediehen. Das bedeutendste in Angriff genommene Unternehmen dieser Art ist der Hunte-Emskanal, welcher in einer Länge von 5½ Meilen ein über 6 Quadratmeilen großes Moor westlich von der Stadt Oldenburg durchschneiden und außer der Eröffnung des Moores auch eine Wasserstraße zwischen Weser (Hunte) und Ems (Saterems) herstellen soll; aber auch hier bewegen sich die Arbeiten noch an den äußersten Rändern und sind von vornhereln auf ein langsames Fortschreiten berechnet. So ist denn mehr als die Hälfte des Geestlandes noch uncultivirt. Die weit kleinere Marsch ist durchaus fruchtbar, kennt, abgesehen von Wegen, Gewässern u. dgl., kein uncultivirtes Land und bringt der Landwirthschaft reichen und im allgemeinen leicht erworbenen Lohn. Bei einer vorläufigen Feststellung der Reinerträge des Bodens zu Steuerzwecken kommen von sämmtlichem steuerbaren Boden auf die Geest 80,85, auf die Marsch 19,15 Proc., von den steuerbaren Reinerträgen (3,155093 Thlr.) aber auf die Geest nur 45,41, auf die Marsch 54,49 Proc., sodaß sich der Reinertrag eines Katasterjücks von 64000 Quadratfuß (= 0,56 Hektaren) dort auf 1,91, hier auf 9,68 Thlr., der Steuerkapitalwerth eines Jücks dort auf 57,2, hier auf 290,2 Thlr. im Durchschnitt stellt. Aber auch die Marsch hat keine erhebliche Industrie, und ihre Bevölkerungsziffer bleibt, wenn sie auch die der Geest nicht unbedeutend übertrifft, immer noch ziemlich niedrig. Auf den 20,66 Quadratmeilen der Marsch wohnen 69118 Menschen, also auf der Quadratmeile 3345, auf den 77,78 Quadratmeilen der Geest 170040 Menschen, also auf der Quadratmeile 2186. Auch auf der Geest sind noch sehr bedeutende Unterschiede; während ein Theil nicht weit hinter der Marsch an Bevölkerungsdichtigkeit zurücksteht, zählt das Amt Friesoythe auf 10,40 Quadratmeilen nur 9437 Einwohner, also auf der Quadratmeile nur 907. Der südliche Theil des Herzogthums, welcher ehemals dem Bisthum Münster angehörte und in manchen Beziehungen sich von der übrigen (altoldenburgischen) Geest unterscheidet, hat vorzugsweise viel unbebautes Land und zählt auf seinen 39,47 Quadratmellen nur 63870 Einwohner, also auf die Quadratmeile 1618. Zu diesen altmünsterischen Landestheilen gehört auch das erwähnte Amt Friesoythe. Die Vermehrung der Bevölkerung beträgt jährlich im Durchschnitt nur 0,33 Proc. Einestheils liegt dies an dem geringen Überschuß der Geburten über die Todesfälle — im Durchschnitt der Jahre 1858—61 nur 1578 — anderntheils aber auch in den Auswanderungen, welche namentlich in den ehemals münsterischen Landestheilen häufig gewesen sind und dort die Bevölkerung geradezu vermindert haben. Während im ganzen Herzogthum die Zahl der auf einer Quadratmeile lebenden Menschen seit dem 1. Juli 1843 von 2284 auf 2429 ge-

ſtiegen iſt, fiel ſie in den altmünſteriſchen Theilen in demſelben Zeitraum von 1767 auf 1618, was ganz allein auf Rechnung der Auswanderung kommt. Die Urſache dieſer ſtarken Auswanderung iſt außer der anſcheinend dem Münſterländer angeborenen Wanderluſt wol hauptſächlich in der Geſchloſſenheit des Grund und Bodens, in der Schwierigkeit, kleinere Grundbeſitzungen zum Eigenthum zu erwerben, und hier und da wol auch in der wenigſtens früher ſchlechten Behandlung der ärmern Volksklaſſe, der landwirthſchaftlichen Tagelöhner (Heuerleute), ſeitens der Bauern zu ſuchen. Übrigens hat in dem letzten Jahrzehnt die Auswanderung abgenommen.

Der Religion nach theilt ſich die Bevölkerung in 171588 Lutheraner, 1140 Reformirte, 157 Unirte, 64660 Katholiken, 843 andere Chriſten (faſt ausſchließlich Baptiſten), 752 Juden; von 18 Perſonen iſt die Religion nicht angegeben. Die Proteſtanten und Katholiken wohnen wenig gemiſcht. Die Katholiken leben faſt ſämmtlich, nämlich 61356, im Amtmünſterſchen und haben unter ſich nur 2514 Nichtkatholiken. Die Lutheraner leben in 82 Pfarrgemeinden und 3 Kapellengemeinden, die Katholiken in 32 Pfarrſprengeln und 3 Kapellengemeinden, die Reformirten haben eine Pfarrgemeinde, die Baptiſten verſchiedene Kapellen und Bethäuſer, vermuthlich auch eine Gemeindeeintheilung, doch fehlen hierüber die Nachrichten. Die Juden wohnen faſt ſämmtlich in den Städten und ſtädtiſchen Orten und haben 9 Synagogengemeinden, davon 2 in der Marſch, 5 auf der altoldenburgiſchen, 2 auf der amtmünſteriſchen Geeſt. An Volks- und Mittelſchulen beſtehen etwa 280 evangeliſche in 270 Schulgemeinden, etwa 127 katholiſche in 117 Gemeinden. Gymnaſien ſind in Oldenburg, Jever, Vechta (katholiſches), höhere Bürgerſchulen in Oldenburg, Rodenkirchen, Varel, Elsfleth, Brake, Schullehrerſeminarien in Oldenburg und Vechta (katholiſches).

Die Bevölkerung in der Marſch iſt urſprünglich frieſiſchen Stammes, die der Geeſt ſächſiſchen, und obwol zahlreiche Einwanderungen in die Marſch namentlich aus der ſächſiſchen Nachbarſchaft, ſtattgefunden haben, ſind doch die Stammesunterſchiede in Dialekt, Denk- und Lebensweiſe noch nicht völlig verwiſcht. Wenigſtens will man außer den in der That vorhandenen ſprachlichen Verſchiedenheiten auch in der größern Bildung, dem freiern Sinn, der ſtärkern Neigung und Befähigung zur Selbſtthätigkeit in Gemeindeangelegenheiten u. dgl., welche Eigenſchaften unleugbar in der Marſch mehr als in den übrigen Landestheilen anzutreffen ſind, frieſiſche Züge erblicken. Es mag indeß dieſe Erſcheinung auch lediglich der größern Wohlhabenheit der Marſchbewohner zugeſchrieben werden. Allen Oldenburgern iſt ruhiges Phlegma eigen, daher ſind ſie beſonnen, fleißig, ſparſam, aber auch mistrauiſch gegen das Neue, langſam, der Aufregung durch den Trunk geneigt. In Sitte und Bildung ſind am weiteſten die Marſchbewohner, am wenigſten wol die Bewohner der amtmünſteriſchen Landestheile vorgeſchritten. Umgekehrt mögen ſich die letztern durch Betriebſamkeit, leichtere Annahme von landwirthſchaftlichen Verbeſſerungen, Luſt und Geſchick zu Handel und Induſtrie auszeichnen.

Die Städte des Landes ſind weder zahlreich noch groß. Voran ſteht die Haupt- und Reſidenzſtadt Oldenburg mit 11731 Einwohnern, auch in Handel und Induſtrie die erſte Stelle einnehmend. Dann folgen Varel, Fabrikort mit 5240 Einwohnern, Jever mit 4172, Brake, Hafenort an der Weſer, mit 3969, Elsfleth, an der Mündung der Hunte in die Weſer, mit 2384 Einwohnern u. ſ. w. Zuſammen faſſen die Städte und ſtädtiſch gebauten Orte 18 Proc. der Geſammtbevölkerung in ſich, darunter aber noch ſehr viele Landwirthe und landwirthſchaftliche Tagelöhner.

Die Landwirthſchaft überwiegt in allen Landestheilen alle übrigen Gewerbe zuſammengenommen; es kommen auf ſie über 62 Proc. der Bevölkerung. In der Marſch iſt mehr Vieh- und Pferdezucht vorherrſchend, doch wird auch der Ackerbau ſtark betrieben und liefert Rapsſaat, Gerſte, Hafer, Bohnen u. ſ. w. zum Verkauf. Auf der Geeſt tritt die Viehzucht mehr zurück, der Bau des Roggens iſt der eigentliche Mittelpunkt des ganzen Betriebs, und nur der Hafer kann neben ihm als Handelsfrucht noch genannt werden. Die Schweine-, Schaf- und Bienenzucht ſind wichtiger als in der Marſch und liefern für den Handel nach außen ziemlich viel Producte. Unabhängig von der eigentlichen Bauernwirthſchaft ſteht in der Regel der Buchweizenbau auf den Mooren, welcher gewöhnlich von ärmern Leuten, Dienſtknechten u. ſ. w. betrieben wird. Das Moor wird an der Oberfläche 1—1½ Fuß tief aufgehackt, alsdann angezündet und gewährt ſo, durch Aſche gedüngt, die Möglichkeit, 6—8 Jahre hindurch Buchweizen zu gewinnen, muß hernach aber 20—30 Jahre müßig liegen. Von dieſem Moorbrennen ſtammt der Moorrauch, der von Oldenburg und den Nachbarländern aus ſich weit nach Deutſchland hinein verbreitet und dort zu den verſchiedenartigſten Erklärungsarten Anlaß gegeben hat. Im allgemeinen iſt der landwirthſchaftliche Betrieb noch wenig intenſiv. Außer dem

langsam bedächtigen Charakter des Volks und der Abgeschiedenheit des Landes mögen daran auch die Vertheilung des Bodens, die Geschlossenheit desselben und das Erbrecht die Schuld tragen. Größere Güter sind wenig vorhanden, und die Bauernstellen gewähren nur ausnahmsweise dem Besitzer die Mittel, seine Kinder gehörig ausbilden zu lassen, sind aber wieder groß genug, um ohne besondere Betriebsamkeit ihm eine Existenz zu sichern, wie er sie im eigenen Hause und bei den Nachbarn kennen gelernt hat, zumal da in der Regel der Grunderbe der Stelle seinen Geschwistern zusammen nur 20 Proc. des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Werthes zu zahlen braucht. So ist denn im ganzen und großen wenig Bewegung im Grundbesitz, und wenig Landleute finden sich veranlaßt, aus dem alten Schlendrian herauszutreten. Dies gilt vorzugsweise von der Geest. Anders liegen die Verhältnisse in der Marsch, wo großentheils ein anderes Erbrecht, in dem Stad- und Butjadingerlande auch freie Theilbarkeit des Bodens sich findet, auch die Art des landwirthschaftlichen Betriebs einer prinzipiellen Änderung wol kaum bedarf. Abgesehen von der Geschlossenheit der Landstellen ist der bäuerliche Grundbesitz von besondern Beschränkungen frei. Die guts- und schutzherrlichen Lasten, welche ehedem namentlich im Altmünsterischen sehr stark auf die Bauern drückten, sind theils im Jahre 1849 aufgehoben, theils in den folgenden Jahren ablösbar gemacht. An Forsten ist das Land arm, die Kron- und Staatsforsten nehmen 1,76, die sonstigen etwa 2,10 Quadratmeilen ein. Die Besamung von Heiden und Öden mit Föhren und andern genügsamen Baumarten auf Staatskosten hat in den letzten Decennien einige Fortschritte gemacht, sollte aber in noch größerm Umfange erfolgen, zumal die Freiheit des Holzschlagens die Bestände auf Privatgründen immer mehr verschwinden läßt. Forsten kommen nur auf der Geest vor.

Industrie und Handel des Landes sind nicht erheblich, aber im Wachsen. Hervorzuheben sind mehrere Baumwollspinnereien (1861 vier mit 53102 Spindeln), Eisengießereien, Tabacks- und Cigarrenfabriken, Gerbereien, ferner in einigen ländlichen Distrieten die Leinweberei, die Strumpfstrickerei, das Korkschneiden als Hausindustrie. Hauptorte für die große Industrie sind Varel, Oldenburg und Lohne, ein Flecken im Altmünsterischen. Wichtig ist auch die Schifffahrt mit ihren Hülfsgewerben. Am 1. Jan. 1862 besaß Oldenburg 637 Schiffe über 5 Last groß mit 2799 Mann Besatzung und 33899 Last à 4000 Pfd. Tragfähigkeit. Davon kommen auf das Wesergebiet 441 Schiffe mit 2300 Mann Besatzung und 30033 Last Tragfähigkeit, auf das Jahdegebiet 77 Schiffe mit 232 Mann Besatzung und 2110 Last Tragfähigkeit, auf das Emsgebiet 119 Schiffe mit 267 Mann Besatzung und 1756 Last Tragfähigkeit. Von Schiffsbauereien waren in den Jahren 1856—60 thätig 46 und lieferten mit 1025 Arbeitern 68 Schiffe von je 84,4 Last, davon 32 für auswärtige Rechnung, alle Ziffern durchschnittlich und jährlich zu verstehen. In den letztern Jahren haben Rhederei und Schiffbau infolge des nordamerikanischen Bürgerkriegs erheblich gelitten. Der Handel ist größtentheils von Bremen abhängig. Die Communicationsmittel bedürfen noch der Ausbildung, doch ist zur Vermehrung der Chausseen in neuerer Zeit Erhebliches geleistet. Das Material zu den Chausseen liefern die zerstreut auf den Heiden liegenden Feldsteine, in den Marschen aber wird mit gebackenen Steinen, Klinkern, gebaut. Da die Feldsteine immer seltener werden, beabsichtigt man auch auf den Geesten mehr Klinker anzuwenden, die zwar für die erste Anlage weit theuerer, aber auch viel dauerhafter sind. Die Kosten einer Meile Chaussee in der Marsch belaufen sich auf wenigstens 70—80000 Thlr. Einer Eisenbahn entbehrt das Land noch immer.

Das Fürstenthum Lübeck liegt in zwei getrennten Theilen im östlichen Holstein. Stadt und Amt Eutin, der eine Theil, ist ganz von Holstein umschlossen, das Amt Schwartau, der andere Theil, hat außer Holstein zur Grenze südlich das Gebiet der Stadt Lübeck, östlich die Ostsee. Der Boden ist wellenförmig, reich an kleinen Landseen und fruchtbar. Das ganze Fürstenthum hat 6,68 Quadratmeilen und 21693 Einwohner, welche in 2515 Wohngebäuden und 4679 Haushaltungen leben. Auf die Quadratmeile kommen 3247 Einwohner. Die Bevölkerung ist sehr stationär, was der Geschlossenheit der Bauernstellen, der Schwierigkeit der Niederlassung, dem Mangel natürlicher Vorbedingungen für Handel und Industrie zuzuschreiben ist. Unter den Einwohnern sind 21602 Lutheraner, 16 Reformirte, 10 Unirte, 35 Katholiken, 10 andere Christen, 13 Juden, 7 Personen von unbekannter Religion. Die Lutheraner sind 14 verschiedenen Pfarrgemeinden, von denen 7 ihren Mittelpunkt im Lande selbst, 6 im Holsteinischen und 1 im Stadt-Lübeckischen haben, zugetheilt. Schulgemeinden existiren 55 mit 57 Schulen, in Eutin besteht ein Gymnasium. Landwirthschaft, und zwar sowol Viehzucht als Ackerbau, ist Hauptnahrungszweig der Bewohner. Hauptort und einzige Stadt des Landes ist Eutin mit 3055 Einwohnern. Die Forsten, fast ohne Ausnahme Staatsforsten,

nehmen eine halbe Quadratmeile ein und bestehen zu drei Vierteln aus Laubholz, namentlich Buchenwaldung.

Das Fürstenthum Birkenfeld erstreckt sich längs des südöstlichen Abhanges des Hundsrück und wird begrenzt im Nordosten von dem hessen-homburgischen Amte Meisenheim, im übrigen von dem Regierungsbezirk Trier. Die Nahe entspringt im Südwesten des Fürstenthums, fließt nordöstlich bis an die Grenze und bildet etwa längs der Hälfte des Fürstenthums die südöstliche Grenze. Der Flächeninhalt beträgt 9,13 Quadratmeilen, die Einwohnerzahl 34391 in 5445 Wohngebäuden und 6926 Haushaltungen. Auf der Quadratmeile wohnen demnach 3767 Einwohner. Diese im oldenburgischen Staate günstigste Ziffer ist der lebhaften Industrie, namentlich des nordöstlichen Theils, zuzuschreiben. Der Ackerbau ernährt auch hier freilich über die Hälfte der Bevölkerung, da bei der freien Theilbarkeit des Grundeigenthums, die auch schon ziemlich weit durchgeführt ist, die Bewirthschaftung des Bau- und Wiesenlandes recht intensiv ist. Aber die gebirgige Beschaffenheit des Landes, die große Ausdehnung der Waldungen (3,69 Quadratmeilen) verstatten zur Landwirthschaft hauptsächlich nur die Thäler. Dagegen hat der Mineralreichthum und die Wasserkraft der Nahe und ihrer zahlreichen kleinen Zuflüsse außer andern gewerblichen Unternehmungen im Nordosten eine Industrie hervorgerufen, die unter dem Namen Obersteiner Fabrikwesen ziemlich weit bekannt geworden ist. Es besteht diese Industrie vorzugsweise in dem Schleifen von Achat und ähnlichen Steinen, und in dem Einfassen derselben mit Gold und andern Metallen zu Putzsachen, Geräthen u. s. w. und beschäftigt 2125, ernährt 5602 Menschen (im Jahre 1855). Die Rohmaterialien von Achaten u. s. w. wurden früher an Ort und Stelle gesammelt, kommen jetzt aber fast ausschließlich von Brasilien. Diese Achatschleifereien mit ihren Hülfsgewerben an Goldschmieden, Schlossern, Händlern u. s. w. haben ihren Mittelpunkt in den Städten Oberstein (3429) und Idar (2226 Einwohner) und Umgegend und erheben die industrielle Bevölkerung, einschließlich der Handels- und Verkehrsgewerbe, in dem Bezirk des Amtsgerichts Oberstein (3,04 Quadratmeilen mit 15513 Einwohnern) auf 52 Proc. der ganzen Bevölkerung. Die obersteiner Industrie scheint indessen im Sinken begriffen zu sein.

Die Landwirthschaft producirt Getreide nicht genügend zum eigenen Bedarf, zur Ausfuhr kommen einige Pferde und namentlich Rindvieh. Von den 3,69 Quadratmeilen Waldung gehört fast ein Drittel dem Staat, fast ein Drittel den Gemeinden, reichlich ein Drittel Privatpersonen. Das ganze Fürstenthum wird in einer Länge von etwa $4\frac{1}{2}$ Quadratmeilen von der Trier-Bingener Eisenbahn durchschnitten, Kunststraßen, sowol des Staats als der Gemeinden, sind ziemlich zahlreich. Hauptort des Landes in politischer Beziehung ist die Stadt Birkenfeld mit 2449 Einwohnern. Der Religion nach theilt sich die Bevölkerung des Fürstenthums in 26290 Lutheraner, Reformirte und Unirte, 7361 Katholiken, 15 andere Christen, 722 Juden, 3 Personen von unbenannter Religion. Protestanten und Katholiken wohnen ziemlich gemischt. Es gibt 14 evangelisch-unirte und 7 katholische Gemeinden, einige Katholiken sind einem preußischen Kirchspiel zugelegt. Außer 82 Volksschulen in 76 Schulgemeinden bestehen in Birkenfeld und Idar höhere Bürgerschulen.

II. Geschichte. Im Jahre 1108 stiftete Egilmar, ein an den Grenzen von Sachsen und Friesland mächtiger Graf (comes in confinio Saxoniae et Frisiae potens et manens), dem Kloster zu Iburg eine jährlich in Oldenburg zu leistende Aallieferung. Dies ist die erste urkundlich beglaubigte, zweifellose Thatsache, in welcher das Geschlecht des jetzt regierenden oldenburgischen Hauses, Oldenburg selbst und zugleich die Anfänge eines an unsere Localität sich knüpfenden Staatswesens dem Forscher entgegentreten. Möglich, daß Egilmar oder Elimar, wie manche Genealogen versichern, von Wittekind in gerader Linie abstammt, möglich, daß seine Vorfahren von Wittekind her in Oldenburg, Wildeshausen oder an einem andern Orte der Nachbarschaft als Herzoge oder Grafen ihren Sitz hatten — verbürgt ist das alles nicht. Dunkel wie die Zeiten vor Elimar bleiben auch die nächsten Jahrhunderte nach ihm, wenn auch die Continuität des Grafengeschlechts und ihrer Herrschaft über Oldenburg und eine engere oder weitere Umgebung des Orts nicht mehr ganz verloren geht. Wir sehen in der Mitte des 12. Jahrhunderts einen Grafen Christian, Enkel jenes Elimar, mit Heinrich dem Löwen einen Kriegszug gegen die Friesen unternehmen, der zwar nicht gelingt, aber doch zu einer stärkern Befestigung von Oldenburg führt. Wir sehen ihn später in dem Bunde der sächsischen Edeln gegen den Herzog tapfer kämpfen und erst im Tode unterliegen. Dann tritt der Kampf gegen die Stedinger im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts hervor, in welchem Bischöfe, Herzoge, Grafen und Ritter ein kleines freiheitsliebendes, pfaffenfeindliches Völkchen nach mancherlei eige-

nen Niederlagen endlich zu Boden werfen (1234). Die oldenburgiſchen Grafen hatten an dem Kampfe theilgenommen und zogen die beſte Frucht davon, da ſie im Verlauf kurzer Zeit das Ländchen für ſich zu gewinnen wußten. Um das Jahr 1270 beſiegte ein Graf Konrad die Edelleute, welche im Süden von Oldenburg ſeiner Herrſchaft ſich widerſetzten; im Jahre 1345 ertheilten ſeine Nachkommen dem Orte Oldenburg ſtädtiſche Freiheit und bremiſches Recht. Ähnliche Privilegien wurden 1371 dem Orte Delmenhorſt verliehen. Doch es ſcheint angemeſſener, an ſolchen Einzelheiten, an all den Spaltungen des Grafengeſchlechts, den Theilungen und Wiedervereinigungen, den Vergrößerungen und Verkleinerungen ihres Territoriums, den Kämpfen und Bündniſſen mit Frieſen, Bremen und andern Nachbarn vorüberzugehen. Dieſe Dinge ſind wenig aufgeklärt und kaum von nachhaltigen Folgen geweſen. Wichtiger, und nicht blos für Oldenburg allein, war die Wahl eines Grafen von Oldenburg auf den däniſchen Thron. Dietrich der Glückſelige, geſtorben 1440, hatte drei Söhne hinterlaſſen: Chriſtian, Moritz und Gerhard, welche in ihrer Minderjährigkeit bei ihrem Mutterbruder, dem Herzog Adolf von Schleswig, Grafen von Holſtein, erzogen waren. Als nun im Jahre 1448 der König Chriſtoph von Dänemark, Schweden und Norwegen geſtorben war und die Dänen dem Herzog Adolf die Krone anboten, lehnte dieſer ab, empfahl ſtatt ſeiner den älteſten ſeiner Neffen, den Grafen Chriſtian, und drang mit ſeinem Rathe durch. Chriſtian wurde gewählt und trat in demſelben Jahre 1448 die Regierung des Königreichs Dänemark an. Nachkommen dieſes Königs Chriſtian ſind es bekanntlich, die gegenwärtig in Dänemark, in Rußland und in Oldenburg regieren.

Für Oldenburg begann zunächſt eine unruhige Zeit. Die Grafen Moritz und Gerhard ſtritten ſich in einem langjährigen Bruderkriege, und als Moritz ſpäter vom Schauplatze abgetreten war, folgten verheerende Kämpfe, welche Gerhard und ſeine Söhne bald mit den Frieſen, bald mit den Städten Bremen, Hamburg und Lübeck, bald mit den geiſtlichen Fürſten von Bremen und Münſter, bald mit allen zugleich auszufechten hatten. Das Reſultat aller dieſer Streitigkeiten war, außer der Verwüſtung des ganzen Landes, der Verluſt der Stadt und Herrſchaft Delmenhorſt an Münſter, aber auf der andern Seite auch der Gewinn der frieſiſchen Weede, des jetzigen Amts Varel. Für die innere Entwickelung des Landes von großer Bedeutung war es, daß es dem Grafen Gerhard mit Hülfe ſeines Kanzlers Illies unverzagt gelang, die adelichen und Kloſtermeier für immer landſteuerpflichtig zu machen, wodurch die Macht des Adels gebrochen und die Leibeigenſchaft in ihrer Wurzel angegriffen wurde, ſodaß nach und nach Adel und Leibeigenſchaft verkümmerten und abſtarben, ohne daß es eines weitern directen Einſchreitens bedurfte. Von den Söhnen der Grafen Moritz und Gerhard kam ſchließlich des letztern Sohn Johann XIV. zur alleinigen Regierung. Zum Lohne für ein Bündniß, das er mit ſeinem langjährigen Feinde, dem Biſchof Heinrich von Münſter, gegen die Oſtfrieſen einging, erhielt er von ſeinem Verbündeten einen kleinen Theil der Herrſchaft Delmenhorſt zurück. Wichtiger aber ward der Erwerb des fruchtbaren Stad- und Butjadingerlandes zwiſchen Weſer und Jahde. Fort und fort hatten die Oldenburger nach dem Beſitze dieſer frieſiſchen Lande geſtrebt, ſeinetwegen bald mit den Einwohnern, bald mit den Bremern oder Oſtfrieſen geſtritten und wieder ſich verbündet, aber ſtets hatten ſich die Ländchen durch eigene Tapferkeit oder durch die Uneinigkeit ihrer Feinde ihre Selbſtändigkeit zu wahren gewußt. Johann XIV. ſollte endlich zum Ziele kommen. Schon im Jahre 1499, indeß die oſtfrieſiſchen Grafen den Beſitz des Stad- und Butjadingerlandes ſich vom Kaiſer verbrieſen ließen und die Bremer mit den Eingeſeſſenen in Unterhandlung waren, griff Johann zu den Waffen und zwang mit Hülfe der ſchwarzen Garde, die er auf ihrer Rückkehr aus Oſtfriesland in Sold nahm, die Stad- und Butjadinger zur Unterwerfung. Allein ſchon im Jahre 1501 fielen dieſe, unterſtützt von den Wurſterfrieſen jenſeit der Weſer und den Grafen von Oſtfriesland, wieder ab, und Graf Johann war nicht in der Lage, ſein Eroberungsrecht jetzt geltend zu machen. Erſt 12 Jahre ſpäter bot ſich eine günſtige Gelegenheit. Ein zur Eroberung von Friesland verbundenes ſächſiſches und braunſchweigiſches Heer von 4000 Mann zu Fuß und 300 Reitern nahte ſich im Herbſte 1513, um von Oldenburg aus in Oſtfriesland einzufallen. Gegen das Verſprechen, zunächſt Stad- und Butjadingerland erobern zu helfen, ließ Johann 2000 Mann Fußvolk und 200 Reiter zu dem Heere ſtoßen, und nach mehrern Treffen entſchied endlich eine gänzliche Niederlage der Frieſen am 14. Febr. 1514 bei Langwarden das Geſchick der beiden Ländchen. Die Sieger theilten die Beute. Der Graf von Oldenburg erhielt das zunächſt an ſeine Grenzen ſtoßende Stadland, aber als braunſchweigiſches Lehn. Von dem eigentlichen Butjadingerlande bekamen die Herzoge von Braunſchweig-Wolfenbüttel, Braunſchweig-Lüneburg und Kalenberg je ein Drittel. Durch Kauf erwarb Graf Johann in den Jahren 1521 und 1523 aber auch das Butjadingerland, und zwar das

westliche Drittel an der Jahde als braunschweigisches Lehn. Seitdem ist Stad- und Butjadingerland bei Oldenburg geblieben. Die ehemalige braunschweigische Lehnshoheit kam in der Presse zur Sprache, als infolge des Vertrags mit Preußen über Anlegung eines Kriegshafens an der Jahde vom 20. Juli 1853 Preußen außer dem zur Anlegung des eigentlichen Hafens bestimmten Areal westlich von der Jahde auch ein Stückchen Land an der Westküste des Butjadingerlandes erhielt. Unter Johann's XIV. Sohn, Anton I. (1526—73), fand die Reformation in Oldenburg Eingang und hatte hier wie anderwärts die Einziehung der Stifter- und Klostergüter zur Folge, doch ward ein Theil derselben zur Verbesserung von Schulen, später auch zu andern milden Zwecken verwandt. Graf Johann XIV. hatte die Lehnsverbindlichkeit gegen Kaiser und Reich nicht anerkannt und sich erst, nachdem er förmlich in die Reichsacht gethan, zur Stellung des Reichscontingents und der Kammerzieler bequemt; sein Sohn hatte Gründe, den Kaiser sich günstig zu machen. Er trug dem Kaiser die Grafschaft zum Lehn auf und erhielt von dem Kaiser nicht nur die Bestätigung in der Regierung der Grafschaft Oldenburg, sondern auch für das Stad- und Butjadingerland, welches in dem kaiserlichen Lehnsbriefe über Ostfriesland als zu diesem gehörig aufgeführt war, und für die Grafschaft Delmenhorst, welche seit 1483 durch Eroberung bei dem Bisthum Münster war. Den letztern Anspruch auf Delmenhorst suchte Anton schon 1536—38 mit gewaffneter Hand geltend zu machen, doch gelang es ihm erst im Jahre 1547, als Bremen eine Belagerung durch die Kaiserlichen erfuhr und der kaiserliche General für den Fall der Noth ihm Unterstützung zusagte, die Stadt und Feste Delmenhorst zu überrumpeln und so seinem Hause die Grafschaft wiederzugewinnen. Als Graf Anton im Jahre 1573 starb, erhielt sein älterer Sohn Johann XVI. die Grafschaft Oldenburg, der zweite Sohn, Anton II., die Grafschaft Delmenhorst. Der Antheil des ältern Bruders war weitaus der bedeutendste, und 1575 fiel demselben durch Erbschaft auch noch die Herrschaft Jever zu. Die jeverischen Landschaften, westlich der Jahde, hatten, wie alle benachbarten friesischen Lande, unter kleinen Häuptlingen gestanden, bis 1355 sie in der Person des Edo Wimken sich ein gemeinschaftliches Oberhaupt wählten, in dessen Familie, beschränkt durch die Beschlüsse der Landesgemeinde, die Häuptlingschaft zwei Jahrhunderte erblich blieb. Die letzte des Geschlechts, Fräulein Maria, setzte in ihrem Testament den Grafen Johann XVI. von Oldenburg, ihren Vetter, der ihr während ihres vielbewegten Lebens mit Rath und That beigestanden hatte, zum Erben ein. Als sie 1575 starb, ergriff Johann Besitz von dem fruchtbaren Ländchen und wußte es auch, ungeachtet die Grafen von Ostfriesland ältere Rechte geltend zu machen suchten, festzuhalten. Nicht ganz so glücklich war Johann hinsichtlich der Herrlichkeit Knyphausen, eines kleinen, vom Jeverlande umschlossenen Häuptlingsbesitzes, welcher thatsächlich seine Unabhängigkeit bewahrt hatte. Fräulein Maria hatte bei dem Reichskammergericht Ansprüche auf Knyphausen erhoben. Johann, der die Ansprüche miterbte, erlangte auch 1592 ein günstiges Urtheil, starb aber 1603, ohne den wirklichen Besitz erworben zu haben. Sein Sohn Anton Günther regierte fast 64 Jahre und gewann Knyphausen 1623 durch Vergleich, erlangte durch geschickte Unterhandlungen den Weserzoll bei Elsfleth und 1647 nach dem Aussterben der delmenhorster Linie auch die Grafschaft Delmenhorst nebst Harpstedt wieder. Er wußte während des Dreißigjährigen Krieges seine Länder im ganzen glücklich vor dem Überzuge freundlicher wie feindlicher Völker zu bewahren, er beförderte die Pferdezucht, sodaß sie in ganz Deutschland und weiter berühmt wurde, er rang dem Meere mit großen Kosten werthvolle Marschgründe ab, gab dem Staat eine neue Organisation und manche nützliche Gesetze. Kurz, er war ein kluger, thätiger, vom Glück begünstigter Regent, unter welchem das Land sich so wohl befand und so sehr entwickelte, wie es in jener unerfreulichen Zeit möglich war. Aber er war der letzte seines Stammes. Seine Ehe mit Sophie Katharina von Schleswig-Holstein-Sonderburg war kinderlos geblieben, nur einen mit einem Fräulein v. Ungnad erzeugten Sohn ließ er zurück, und dieser war, obwol vom Kaiser legitimirt und später zum Baron, dann zum Reichsgrafen von Aldenburg ernannt, in die Lehne nicht successionsfähig. Für diese waren vielmehr die Nachkommen Christian's I. von Dänemark, Sohnes des Grafen Dieterich des Glückseligen von Oldenburg, erbberechtigt. In die Allodialgüter, zu denen namentlich die Herrschaft Jever gehörte, traten seine Schwester Magdalena, Witwe des Fürsten Rudolf von Anhalt, und deren Sohn Johann, Fürst von Anhalt-Zerbst. Anton Günther wünschte indeß, seinen Sohn möglichst reich auszustatten, und knüpfte deshalb schon frühzeitig mit den Erbberechtigten Verhandlungen an, errichtete auch wesentlich zu diesem Zwecke ein Testament. Nach seinem Tode, der im Jahre 1667 erfolgte, war aber weder durch Verhandlungen, noch durch Testament aller Streit beseitigt. Wir übergehen das Einzelne und bemerken nur, daß schließlich im Jahre 1676 der König Christian V. von Dänemark

die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, die er seit 1667 zur Hälfte in Besitz hatte, ganz erhielt, während Jever von dem Fürsten von Anhalt-Zerbst, Harpstedt von Braunschweig-Lüneburg, Kniphausen, Varel und Jahde von dem Grafen von Aldenburg schon 1667 in Besitz genommen waren. Des letztern Sohn, Anton II. von Aldenburg, mußte freilich später einen Theil seines Besitzes dem König wieder abtreten. Nach dem aldenburgischen Tractat von 1693 behielt er die Herrlichkeit Kniphausen als Landesherr, das Amt Varel als Edle Herrschaft mit ausgedehnten Privilegien, jedoch unter oldenburgischer Territorialhoheit, endlich mehrere Vorwerke im Butjadinger- und Jeverland mit niederer Gerichtsbarkeit. Diese Besitzungen sind es, welche, später durch Heirath an die holländische Familie v. Bentinck-Rhoon gelangt, den Gegenstand des bekannten noch jetzt von Zeit zu Zeit nachklingenden Bentinck'schen Processes bildeten.

Die dänische Regierung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst dauerte ein Jahrhundert und führte bis in die Zeiten der Aufklärung hinein. In materieller Hinsicht hatten die Grafschaften die Veränderung nur zu beklagen. Fern gelegene Provinzen, wie sie waren, mußten sie ihre Erträgnisse regelmäßig nach Kopenhagen abliefern, während ihre Bedürfnisse aufs knappste befriedigt wurden und gegen die Anforderungen, welche die große Politik des Königreichs an alle Kräfte desselben stellte, nicht zur Geltung kommen konnten. Nur als eine große Wasserflut 1717 in allen Marschen die Deiche zerstörte und die Einwohner dem Ruin nahe brachte, konnte der König zu Geschenken und Vorschüssen Summen bewilligen, welche einem Grafen vermuthlich unerschwinglich gewesen wären. Auch die Gesetze und Verordnungen der ersten dänischen Könige, die zum Theil noch in Kraft sind, gehen vorzugsweise auf fiscalische Zwecke, so namentlich die noch geltende Brautschatzverordnung von 1730, welche die Abfindung der Geschwister des Grunderben auf den geschlossenen Stellen regulirte und auf im ganzen 20 Proc. des Activwerthes (nach Abzug der Schulden) fixirte. Unter den letzten Königen Friedrich V. und Christian VII. genoß indeß auch Oldenburg der Vorzüge, durch welche die Geschäftsleitung Bernstorff's und später Struensee's sich in Dänemark auszeichnete. Verbesserung der Rechtspflege, Beschränkung der Todesstrafe, Abschaffung der Folter, Aufhebung der Censur, die Stiftung verschiedener nützlichen Anstalten, z. B. einer Brandversicherungsanstalt, bezeichnen auch in Oldenburg den Umschwung der Zeit, der in Dänemark früher als in allen übrigen Staaten sich vollzog. Christian VII. war der letzte dänische König, welchem Oldenburg unterworfen war. Langjährige Zwistigkeiten zwischen dem königlich dänischen und dem holstein-gottorpischen Hause wurden, nachdem schon früher vorläufige Stipulationen getroffen waren, durch den Tractat von Zarskoe-Selo vom 20. (31.) Mai 1773 definitiv dahin ausgeglichen, daß der holstein-gottorpische Antheil an dem Herzogthum Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ausgetauscht wurde. Zugleich erklärte das Haupt des gottorpischen Hauses, Großfürst Paul Petrowitsch, daß er die Grafschaften zum Etablissement der jüngern holstein-gottorpischen Linie bestimmt habe. Demgemäß wurden dieselben am 10. Dec. 1773 für den Großfürsten in Besitz genommen, am 14. Dec. aber bereits dem Herzog Friedrich August von Holstein-Gottorp, Fürstbischof von Lübeck, übertragen, der auch sofort die Regierung übernahm. Durch kaiserliches Diplom vom 29. Dec. 1774 wurden hiernächst die Grafschaften zu einem Herzogthum des Heiligen Römischen Reichs erhoben.

Friedrich August war wie bemerkt Fürstbischof von Lübeck, und unter ihm war also zum ersten mal das Bisthum Lübeck, der Rest des ehemaligen großen Bisthums, aus welchem sich das jetzige Fürstenthum Lübeck gebildet hat, mit dem Herzogthum Oldenburg unter Einem Regenten vereinigt, doch war die Vereinigung nur eine zufällige Personalunion, denn Lübeck war noch ein Wahlbisthum, das freilich bis dahin fast ausschließlich dem gottorpischen Hause zugefallen war. Friedrich August lebte bis 1785, hielt sich aber meist in seinem bischöflichen Sitze auf und überließ die Regierung dem Grafen Holmer, der sie im Bernstorff'schen Sinne führte und mancherlei nützliche Einrichtungen traf. Friedrich August hatte einen Sohn, Peter Friedrich Wilhelm. Derselbe war indeß geisteskrank und regierungsunfähig. Schon 1776 veranlaßte daher Friedrich August, daß sein Sohn auf die bereits erlangte Coadjutorie in Lübeck verzichtete und sein Neffe Peter Friedrich Ludwig zum Coadjutor gewählt wurde. Außerdem setzte er in seinem Testament über seinen Sohn eine Curatel ein und bestimmte, daß derselbe Neffe als Curator und nächster Agnat im Herzogthum die Landesadministration mit voller Ausübung aller Gerechtsame eines regierenden Landesherrn übernehmen solle.

Als daher Friedrich August 1785 starb, trat Peter Friedrich Ludwig im Bisthum als Fürstbischof, im Herzogthum als Herzog und regierender Landesadministrator die Regierung an. Er regierte von 1785 — 1829, nach dem im Jahre 1823 erfolgten Tode seines kranken Vetters

auch über Oldenburg in eigenem Namen. Den Anfang seiner Regierung bezeichnen mehrere nützliche Verordnungen, die zum Theil noch jetzt ihre Wirksamkeit äußern. So die Verordnung über Einrichtung des oldenburgischen Armenwesens vom 1. Aug. 1786, welche jedem Kirchspiel die Unterhaltung seiner Armen als Pflicht auflegt und eine Kirchspielsbehörde zur Verwaltung des Armenwesens einsetzt. So viel Bedenken auch gegen das Princip einer Zwangsarmenpflege und des Rechts der Armen auf Unterstützung vom Standpunkte des Rechts, der Sittlichkeit und der Ökonomie mögen erhoben werden können, so hat dasselbe in Oldenburg doch so festen Boden gewonnen, daß bei Berathung der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855, in welcher dasselbe neu sanctionirt wurde, es im Landtage von keiner Seite auch nur in Frage gestellt ward. Ferner gehört hierher die Errichtung einer Ersparungskasse für Dienstboten, Tagelöhner und andere ärmere Volksklassen 1786, eine der ältesten Anstalten dieser Art in Deutschland und von segensreichen Wirkungen. Auch im Rechtswesen und namentlich in kirchlichen Dingen wurden vom Standpunkt des aufgeklärten Despotismus aus mancherlei Verbesserungen getroffen. Inzwischen traten die Folgen der Französischen Revolution auch unserm Lande näher und zogen es allmählich in den Strudel ihrer Bewegung hinein. Der Krieg von 1793 und die Eroberung Hollands 1794 brachten fremde Einquartierung und kosteten erhebliche Beiträge zum Reichskriege und zum Neutralitätscordon. Später infolge des Luneviller Friedens setzte der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 die Aufhebung des Weserzolls fest und wies dem Herzog als Entschädigung dafür, sowie für die Abtretung eines kleinen Marschdistricts, des Grollandes, an Bremen als Entschädigung an: das Bisthum und Domkapitel Lübeck als Erbfürstenthum, das hannoverische Amt Wildeshausen und die bischöflich münsterischen Ämter Vechta und Kloppenburg; doch wußte der Herzog sich die Forterhebung des Weserzolls bis 1813 und später eine abermalige Verlängerung bis 1820 zu sichern. Das Amt Wildeshausen, ursprünglich ein Theil der oldenburgischen Lande, war jahrhundertelang von einer Hand in die andere geworfen, bald bremisch, bald münsterisch, bald schwedisch gewesen und endlich seit 1719 mit den Herzogthümern Bremen und Verden an das Kurhaus Hannover übergegangen. Die Ämter Vechta und Kloppenburg waren früher den Grafen von Ravensberg und von Tecklenburg unterworfen gewesen. Eine Tochter aus dem Hause Ravensberg, Jutta, verheirathete sich mit Walram von Montjoie, und beide übertrugen Vechta 1252 an das Bisthum Münster. Kloppenburg ward 1394 von Münster dem Grafen von Tecklenburg mit Waffengewalt abgenommen. Die beiden Ämter waren ganz katholisch und brachten das bis dahin rein protestantische Herzogthum auch zur katholischen Kirche in ein näheres Verhältniß. Bald darauf ward durch die Auflösung des Deutschen Reichs Oldenburg ein souveräner Staat, indeß konnte der Herzog seiner Souveränetät vorläufig wenig froh werden. Eine Besetzung des Landes durch die Holländer, die Küstenbewachung durch französische Douaniers, der erzwungene Beitritt zum Rheinbunde, die Unterwerfung unter das Continentalsystem, waren nur Vorspiele zu der Einverleibung des Herzogthums in das französische Reich. Unerwartet und ohne vorgängige Anzeige an den Herzog erschien am 13. Dec. 1810 zu Paris das Senatusconsult, welches Holland, die Hansestädte und alle Länder zwischen der Nordsee und einer bestimmten Linie für Bestandtheile des französischen Reichs erklärte. Oldenburg war nicht unter diesen Ländern genannt, aber es befand sich innerhalb der Linie, und ein französischer Gesandter erschien bei dem Herzog, um ihm einen förmlichen Antrag auf Abtretung des Landes gegen Entschädigung zu machen. Als der Herzog bestimmt ablehnte, wurden durch französisches Militär die Kassen versiegelt, und ein Decret Napoleon's vom 22. Jan. 1811 ordnete ohne weiteres die Besitzergreifung des Landes an. Der Herzog wich der Gewalt und begab sich nach Rußland.

Als am 1. Dec. 1813 Peter Friedrich Ludwig die Regierung des Herzogthums wieder übernahm, galt es, die Spuren der französischen Herrschaft so rasch wie möglich zu verwischen. Mit manchen wirklichen Übelständen wurden hier wie anderwärts auch solche Neuerungen beseitigt, welche 35 Jahre später nicht ohne abermalige Störungen der inzwischen wieder befestigten Verhältnisse und Rechte von neuem eingeführt wurden oder zum Theil noch der ersehnten Wiedereinführung harren. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums, die Freiheit der Privatholzungen, die Schwurgerichte und das öffentlich-mündliche Verfahren wurden abgeschafft, die lehns- und gutsherrlichen Verhältnisse, die bäuerlichen Erbrechte wurden wiederhergestellt. Andere Rückschritte, wie die Wiedereinführung der Zwangs- und Bannrechte der Mühlen, die Aufhebung der Gewerbefreiheit blieben einer spätern Zeit vorbehalten. Doch lag es nicht in der Absicht des Herzogs, etwa wie in Kurhessen die alten Zustände unverändert wieder einzurichten, im Gegentheil sollte im Sinne eines wohlwollenden Absolutismus fortgeschritten werden, und die neu ein-

gesetzten Behörden, in denen zum Theil ganz frische Kräfte auftraten, entwickelten eine rege Thätigkeit, um die ganze Organisation der Verwaltung und der Rechtspflege auf angemessenen Grundlagen aufzubauen. Es ist unnöthig, die einzelnen Gesetze, welche in den ersten Jahren nach der „französischen Zeit" erlassen wurden, hier aufzuzählen. Das Land erhielt geordnete Rechtszustände, deren es freilich dringend bedurfte, und was guter Wille und die Einsicht jener Zeit in einem kleinen Lande vermochte, wurde geleistet. Gegen die letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts traten die ersten Jahrzehnte nach der französischen Zeit insofern in einigen Gegensatz, als früher das Streben der Regenten mehr dahin ging, die wirthschaftlichen und sittlichen Zustände des Volks und seiner einzelnen Klassen zu verbessern, das Volk materiell und geistig zu heben, während in der zweiten Periode eine bureaukratische Regelung des staatlichen Lebens und insbesondere der Rechtspflege den Hauptinhalt der Gesetzgebung bildete. Es hat diese veränderte Richtung während der Lebenszeit Peter Friedrich Ludwig's zur Vernachlässigung der materiellen Interessen des Landes geführt, auf der andern Seite aber erzeugte sie oder pflegte doch im Volke den Rechtssinn nnd befestigte das Gefühl der Gleichheit vor dem Gesetze, das unter dem Patriarchalismus der frühern Zeit nicht selten gefährdet war.

Der Länderbesitz des Herzogs wurde in näherm oder fernerm Gefolge der französischen Kriege nicht unerheblich erweitert. Varel und Kniphausen waren oldenburgischerseits nach dem Kriege in Besitz genommen, mußten aber später wieder zurückgegeben werden, und zwar so, daß Varel in das alte Verhältniß zu Oldenburg zurücktrat, Kniphausen aber territoriale Selbständigkeit erhielt und Oldenburg über dasselbe nur diejenigen Oberhoheitsrechte ausübte, welche früher Kaiser und Reich zugestanden hatten. Dagegen wurden in Gemäßheit der Wiener-Congreß-Acte an Oldenburg übertragen ein bis dahin hannoverischer District von 5000 Einwohnern an der südlichsten Ecke des Herzogthums und das Fürstenthum Birkenfeld, ein Conglomerat aus Bruchstücken verschiedener Graf- und Herrschaften, welche vor der französischen Occupation sieben Herren angehört hatten. Jeverland, das seit Anton Günther's Tode (1667) bei Anhalt-Zerbst gewesen, 1793 durch Erbschaft an Rußland gekommen, 1807 an Holland abgetreten und 1810 dem französischen Kaiserreich einverleibt war, wurde 1813 von Rußland zurückerobert und an Oldenburg zur Administration, am 18. April 1818 aber mit allen Hoheitsrechten zum Eigenthum übertragen. Damit war, mit alleiniger Ausnahme Kniphausens und abgesehen von einigen Grenzregulirungen, der gegenwärtige Territorialbestand des Großherzogthums hergestellt.

Peter Friedrich Ludwig starb am 21. Nov. 1829. Er war vermählt gewesen mit der Prinzessin Elisabeth von Würtemberg und Vater zweier Söhne, des Erbprinzen Paul Friedrich August und des Prinzen Peter Friedrich Georg, welcher letzterer am 27. Dec. 1812 mit Hinterlassung eines unbeerbt verstorbenen Prinzen Alexander und des noch jetzt in Petersburg lebenden Prinzen Konstantin Friedrich Peter starb.

Als Paul Friedrich August die Regierung antrat, nahm er den großherzoglichen Titel an, den bereits die Wiener-Congreß-Acte seinem Hause zugestanden hatte. Es zeigt sich darin ein Gegensatz zu seinem Vater, der von jenem Titel keinen Gebrauch machte. Wie dieser, fast bürgerlich einfach in seiner äußern Erscheinung, einen sehr bescheidenen Hofstaat gebildet und für sich und das Land eine rühmliche Sparsamkeit gezeigt hatte, ging des neuen Regenten Neigung auf eine volle, auch äußerliche Entfaltung seiner fürstlichen Würde, namentlich liebte letzterer es, in dem Militär einen Ausdruck seiner Landesherrlichkeit zu finden und zu pflegen. Bürgern und Bauern stand dies nicht ganz an, und nicht selten konnte man vor 1848 ältere Leute die Leutseligkeit, Einfachheit, Sparsamkeit des „alten Peter" nicht ohne tadelnde Beziehung auf den anders gearteten Sohn rühmen hören. Und doch war ohne Zweifel der Sohn ein mindestens ebenso guter Regent wie der Vater. Das Wohlwollen gegen Land und Leute, die besten Absichten, das Gedeihen des Staats zu fördern, hatten sicherlich der eine wie der andere in gleichem Grade. Das Bewußtsein der fürstlichen Stellung war stark in beiden, aber den ältern konnte es hier und da verleiten, unter Beiseitesetzung von Recht und Gesetz seinen Willen durchzuführen, während der jüngere mit starkem und wohlgeleitetem Rechtsgefühl begabt und ein Feind jeder Willkürlichkeit war. Dabei mochte der jüngere immerhin äußerm Gepränge mehr zugethan und für sich und den Staat weniger sparsam sein; ging dies doch nicht so weit, daß er den Namen eines guten Haushalters nicht mehr verdient hätte.

August war fast 46 Jahre alt, als er zur Regierung berufen wurde. Vielleicht wäre es für ihn und das Land besser gewesen, wenn er mit jüngerm Sinne an die Aufgaben hätte hinantreten können, die vor ihm lagen, vielleicht hätte es nicht eines Zeitraums von 20 Jahren be-

durft und eines mächtigen Anſtoßes von außen, um Oldenburg in die Reihe der Verfaſſungsſtaaten einzuführen. So ward das Gefühl der Verantwortlichkeit, der Wichtigkeit einer Umgeſtaltung der ganzen Staatsverfaſſung durch die Bedächtigkeit des reifern Alters zu einer Ängſtlichkeit, die fort und fort zögerte und nicht zu dem entſcheidenden Entſchluſſe gelangen konnte. Man darf ſagen, daß es übertriebene Gewiſſenhaftigkeit war, die ihn ſo lange abhielt, ſeinen bundesgeſetzlichen Verpflichtungen nachzukommen und ſein eigenes, bald nach dem Regierungsantritt gegebenes Verſprechen zu löſen.

Die Geſetzgebung war in alter Weiſe thätig mit Erlaß von Verordnungen, Bekanntmachungen und Inſtructionen, der Großherzog ſelbſt befand ſich auf ſeinem erſten Beſuche in Birkenfeld, als die Julirevolution ausbrach und auch in ganz Deutſchland Volksbewegungen hervorrief. Die äußerſten Wellenkreiſe dieſer Bewegungen drangen ſchwach, aber immerhin wahrnehmbar auch nach Oldenburg. In den Marſchen, namentlich im Jeverlande, das ſchon mehreremal auf Wiederherſtellung ſeiner alten Landesvertretung gedrungen hatte, regte ſich das Verlangen nach einer Theilnahme an der Beſtimmung über die Staatsangelegenheiten und vorzugsweiſe nach dem Steuerbewilligungsrechte, und anſcheinend wußte man in Oldenburg nicht und noch weniger in Birkenfeld, wie tief oder wie oberflächlich dieſe Wünſche die Bevölkerung ergriffen hatten. Der Großherzog fand ſich bewogen, nach Oldenburg zurückzureiſen und am 5. Oct. 1830 eine Proclamation zu erlaſſen, in welcher er vor Einflüſterungen von außen und vor der eigenen Ungeduld warnte, übrigens verſprach, daß er alles, was durch die Bundesverfaſſung zugeſichert ſei, auch gewiſſenhaft erfüllen werde. Dabei behielt es, was den Art. 13 der Bundesacte anging, einſtweilen ſein Bewenden, obwol gerade nach der Proclamation verſchiedene Petitionen aus den Marſchen, aus Varel und dem Fürſtenthum Lübeck mit mehr oder minder kräftiger Sprache das Recht des Landes geltend zu machen ſuchten. Die einzige ſichtbare Frucht der Bewegung war, daß eine Gemeindeordnung ausgearbeitet und nach Vernehmung von Abgeordneten ſämmtlicher Kirchſpiele am 28. Dec. 1831 publicirt wurde, welche nach der ausdrücklichen Erklärung des Publicationspatents dem Grundgeſetze über die landſtändiſche Verfaſſung zur Grundlage und zum Vorgänger dienen ſollte. Dieſe Gemeindeordnung iſt vor und nach ihrem Erſcheinen viel verketzert, und es läßt ſich nicht leugnen, daß ſie den gegenwärtigen wohlberechtigten Forderungen an ein ſolches Geſetz nicht mehr entſpricht. Dennoch war ſie ein großer Fortſchritt und gab denen, welche ſich für ihre Gemeindeangelegenheiten intereſſirten, ziemlich viel Spielraum. Nur war in dem erſten Decennium ihrer Geltung die Zahl ſolcher Perſonen gering, wie denn überhaupt die ganze Bewegung von 1830 in Oldenburg kaum mehr als Flackerfeuer geweſen war.

Wir übergehen die Fortſchritte des Staats in Geſetz und Verwaltung, die Pflege der materiellen Intereſſen und der Künſte und Wiſſenſchaften, welche der Regierungszeit Auguſt's vor 1848 zu danken ſind. War es dem Oldenburger beſchämend, daß er faſt allein noch in Deutſchland abſolut regiert wurde, ſo konnte er ſich doch rühmen, daß wenige beſſer regiert wurden. Die Ehrenhaftigkeit, das Wohlwollen, die Thätigkeit des Fürſten durchdrangen mehr und mehr alle Organe des Staats und verbreiteten ſich in ihren Wirkungen über Land und Volk. Von Beſchränkungen der perſönlichen Freiheit merkte man wenig, man fühlte ſich an Perſon und Eigenthum ſicher, und Recht und Geſetz gingen ihren geraden, wenn auch langſamen Gang.

Die Verfaſſungsfrage ruhte lange, ohne daß eine kräftigere Anregung aus dem Volke hervorgegangen wäre; endlich ward ſie aber doch wieder auf die Tagesordnung gebracht. Die Jeverländer, welche vor und nach 1830 hauptſächlich gegen Abſolutismus und Bureaukratie ihre Gravamina und Vorſtellungen eingereicht hatten, waren mit ihren Blicken rückwärts gewendet. Sie verlangten die Wiederherſtellung ihrer alten landſchaftlichen Verfaſſung, welche als ein verlorenes Gut in ihrer Erinnerung eine Bedeutung und eine Vortrefflichkeit gewannen, die derſelben ſchwerlich eigen geweſen waren, und verloren ſich dabei nicht ſelten in allerlei antiquariſche Unterſuchungen von zweifelhaftem Werth. Die altoldenburgiſchen Landestheile konnten auf ſolche geſchichtliche Rechte nicht zurückgreifen. Zwar gab es eine Urkunde des 15. Jahrhunderts, nach welcher die Grafen eine Landbede nur mit Genehmigung der Ritter u. ſ. w. erhoben hatten, allein das Volk wußte hiervon nichts, und die es wußten, waren ſehr damit zufrieden, daß es den Grafen gelungen war, die Ritterſchaft ganz beiſeitezuſchieben und damit den Hauptſchritt zur Vernichtung des Landadels, von welchem das Land nunmehr frei war, zu thun. Die beiden Städte Oldenburg und Delmenhorſt hatten vor langen Zeiten wol einmal eine gewiſſe Selbſtändigkeit erſtrebt, es aber nie weiter als bis zu einigen Specialfreiheiten und gewerblichen Privilegien gebracht, und in den nichtjeverſchen Marſchen lagen zwiſchen der republikaniſchen

Zeit und der Gegenwart so viele Jahrhunderte, daß es unmöglich war, an jene wieder anzuknüpfen. Die Münsterländer endlich waren froh, daß sie 1811 der Leibeigenschaft entronnen waren, und wünschten nichts mehr, als daß ihr Adel, dem früher gewisse politische Rechte zugestanden hatten, nun auch noch seine grundherrlichen Privatrechte aufzugeben gezwungen werde. Im allgemeinen war es also nur Art. 13 der Bundesacte, das Versprechen des Großherzogs und das eigene Recht eines civilisirten Volks auf Theilnahme an der Gesetzgebung und Mitwirkung bei Feststellung des Staatshaushalts, von welchen man im Oldenburgischen ausgehen konnte, wenn man auf Errichtung einer Repräsentativverfassung drang. Und dies geschah mehr und mehr. Schon zu Ende der dreißiger Jahre spürte man in Oldenburg die Vorboten eines frischern geistigen Lebens, das nach 1840, dem Erweckungsjahre des ganzen deutschen Volks, sich voll und fröhlich entfaltete. Eine jüngere Generation von Beamten, Advocaten, Lehrern, Offizieren, der sich alles anschloß, was von erregbaren Elementen im Lande war, fühlte den Drang, die neuen das Zeitalter bewegenden Ideen ins Leben zu führen und über den Kreis der eigentlichen Berufsgeschäfte hinaus zum allgemeinen Wohle thätig zu sein. Eine große Zahl von Vereinen bemächtigte sich der Dinge, welche sich überhaupt der Behandlung in Vereinen fähig zeigten. Kunst und Literatur, Kirche und Schule, Armenwesen und sittlicher Fortschritt des Volks, Handel und Gewerbe, kurz alle Seiten des Lebens fanden namentlich in der Stadt Oldenburg in Vereinen ihre wissenschaftliche und praktische Pflege. Dazu kam eine Steigerung der literarischen Thätigkeit in Flugschriften und zahlreichen Zeitschriften, welche in ihrer Wirkung noch weiter reichte als die Vereine und das ganze Land an der Discussion der Tagesfragen theilnehmen ließen. Nothwendigerweise mußte auch die Verfassung, die versprochene und an sich mit Recht zu verlangende Verfassung ein Hauptthema der Verhandlung sein. Die Stimmen, welche auf eine Verfassung drangen, wurden in der Presse immer lauter und zahlreicher und fanden ihr Echo und gewichtige Unterstützung in den Vertretungen der Gemeinden. Als nun 1847 auch Preußen sich genöthigt gesehen hatte, einen Allgemeinen Landtag einzuberufen, mochte der Großherzog einsehen, daß genug gezögert sei. Er setzte eine aus den höchsten Staatsdienern bestehende Commission zur Ausarbeitung einer Verfassung nieder, aber ehe ihre Arbeit vollendet war, trat die Februarrevolution ein und rief Forderungen wach, denen in anderer Weise genügt werden mußte. Zahlreiche Deputationen aus allen Landestheilen trugen ihre Bitten und Wünsche, anfangs allgemein lautend und fast schüchtern, nach und nach aber bestimmter und schärfer, dem Großherzog vor, und nicht lange, so ward das Programm der Volkswünsche, wie es damals beinahe gleichlautend in allen deutschen Ländern formulirt wurde, auch hier aufgestellt und als Grundlage für die neue Staatseinrichtung gefordert. Wie die Volksstimmung, so schritten auch die Zugeständnisse der Regierung, wenn auch nicht immer ohne Stockungen, fort. Schon am 10. März war ein ziemlich gut aufgenommenes Patent über die Berufung von Abgeordneten der Städte und Ämter zur Berathung des Entwurfs einer Verfassung erlassen worden. Als aber der Entwurf am 6. April veröffentlicht wurde und man erkannte, daß derselbe noch auf dem Standpunkte des 10. März stand, befriedigte er nirgends mehr. Auch daß die Versammlung nur eine berathende sein sollte, war der veränderten Stimmung nicht mehr entsprechend. Der Regierung war dies nicht entgangen. Gleich nach der Eröffnung der Versammlung am 27. April theilte daher der Regierungscommissar derselben mit, daß es die Absicht des Großherzogs sei, eine Verfassung mit einem später zu berufenden Landtage zu vereinbaren, und daß eine Commission ernannt werden solle, welche den Entwurf einer constitutionellen Verfassung auszuarbeiten habe. Damit war denn der richtige Weg beschritten, damit war aber auch die Bedeutung der Versammlung fast ganz geschwunden, und dieselbe konnte während ihrer vierzehntägigen Dauer nur in allgemeinen Resolutionen ihre Wünsche über den Inhalt des künftigen Verfassungsentwurfs und des Wahlgesetzes aussprechen. Die Einberufung des „vereinbarenden Landtags" erfolgte auf den 29. Aug. Das Wahlgesetz für diesen Landtag missfiel zwar allgemein, weil es einige Beschränkungen des allgemeinen Wahlrechts enthielt, so namentlich einen Census der Wahlmänner und anderes, was gerade in damaliger Zeit verletzte, ohne doch irgendwie auf das Resultat der Wahlen einwirken zu können, aber da der Entwurf des Staatsgrundgesetzes wieder allseitige Billigung fand, so begnügte man sich mit Protesten gegen die Verkümmerung des allgemeinen Wahlrechts, und die Wahlen fanden unter allgemeiner Betheiligung statt. Der vereinbarende Landtag wurde am 29. Aug. 1848 eröffnet und am 14. Febr. 1849 geschlossen. Der Geheimrath v. Beaulieu-Marconnay, welcher bis dahin die Geschäfte geführt hatte, trat noch vor der Eröffnung des Landtags zurück und ward durch

Staatsrath Schloifer, welcher in der Commiſſion zur Entwerfung des Staatsgrundgeſetzes den Vorſitz geführt hatte, erſetzt. Neben Schloifer faßen in dem neuen Miniſterium Major v. Egloffſtein (ſpäter Major Römer) und Miniſterialrath Zedelius. Es gelang den neuen Miniſtern, durch lange und heiße Kämpfe hindurch das Verfaſſungswerk mit dem Landtage zum Abſchluß zu bringen. Die Parteien auf dem Landtage hatten ſich noch nicht ſcharf geſchieden, allein im allgemeinen herrſchte doch der Geiſt der Linken der Paulskirche vor, und nur indem die Miniſter alle Kräfte aufboten, gelang es ihnen, einige das ganze Werk gefährdende Beſchlüſſe des Landtags, z. B. die Verwerfung des abſoluten Veto des Großherzogs, wieder zu beſeitigen. Zu den Schwierigkeiten, welche aus der Verſchiedenheit der politiſchen Richtungen entſprangen, kamen noch einige ſpeciell oldenburgiſche. So die Aufgabe, die Verhältniſſe der einzelnen Provinzen zum Geſammtſtaat feſtzuſtellen. An ſich konnte die Verfaſſung eines ſo zuſammengeſetzten Staats nicht leicht einen allen Theilen genügende werden; hier kam noch hinzu, daß die Birkenfelder gerade damals zu einem großen Theil mit Oldenburg nichts zu thun haben, die einen einen ſelbſtändigen Staat, am liebſten eine Republik, bilden, die andern ſich an Preußen anſchließen wollten. Die Birkenfelder im Landtage gingen nicht ſo weit; ſie geſtanden eine Perſonalunion zu, verlangten aber, daß, was über eine Perſonalunion hinaus gemeinſam ſein ſolle, durch Vereinbarnng zwiſchen dem allgemeinen und einem beſondern birkenfelder Landtage feſtgeſetzt werde. Da ſie bei der Abſtimmung unterlagen, traten ſie aus. Neuwahlen waren theils nicht zu Stande zu bringen, theils lehnten die Gewählten ab, und auf dem vereinbarenden wie auf den erſten der folgenden Landtage blieb Birkenfeld unvertreten. Das Verhältniß der Provinzen wurde dahin feſtgeſtellt, daß die gemeinſamen Angelegenheiten ſtaatsgrundgeſetzlich beſtimmt und einem allgemeinen Landtag zugewieſen, außerdem aber drei Provinziallandtage für die Angelegenheiten der Provinzen eingeſetzt wurden. Die Provinziallandtage ſind nie zuſammengetreten und bei der Reviſion der Verfaſſung mit Recht ganz beſeitigt. Eine größere Erregung und eine auch die ganze Bevölkerung ergreifende Bewegung verurſachten die Verhandlungen über Feſtſtellung der Civilliſte. Der Großherzog forderte außer gewiſſen, vom Landtage auf 16000 Thlr. angeſchlagenen Nutzungen für ſich 180000 Thlr. und daneben an Apanagen 24000 Thlr. Gold. Der Landtag bewilligte außer den Nutzungen 100000 Thlr. und als Apanage für den Erbgroßherzog 15000 Thlr. Der Unterſchied war freilich groß, und doch waren die bewilligten Summen die höchſten, die im Landtage überhaupt beantragt waren. Ein Antrag, im ganzen 100000 Thlr. zu bewilligen, fand noch ſechs Stimmen für ſich, und Petitionen, die beim Landtag eingekommen waren, meinten ſogar, daß 60-, 50-, ja 40000 Thlr. genug ſeien. Der Beſchluß des Landtags war am 4. Dec. 1848 gefaßt, die Antwort des Großherzogs erfolgte am 3. Jan. 1849 und erregte im Landtage wie im Lande großen Unwillen. Es ward die Ausſcheidung von Domänen zum Ertrage von 170000 Thlrn. verlangt, wovon dann alle und jede Laſten der Krone beſtritten werden ſollten. Es war nicht allein und nicht einmal vorwiegend die Forderung, welche den Unwillen hervorrief, ſondern noch mehr der Ton, in welchem ſie geſtellt und begründet war. Der greiſe, in unbeſchränkter Regierung alt gewordene Fürſt hatte während des letzten Jahres manches hören und ſehen müſſen, was ihn aufs tiefſte verletzte. Rechte, die er heilig zu halten gewohnt war, Zuſtände, die in ihrer hiſtoriſchen Entwickelung ihm eine innere ſittliche Nothwendigkeit geworden zu ſein ſchienen, waren als unleidliche Überbleibſel des Mittelalters beiſeitegeſchoben und vernichtet, und gerade in der jetzigen Frage, die er nach gewiſſenhaften Studien im geſchichtlichen Sinne zu löſen ſuchte, waren ihm nur einige hochtönende und, man kann es nicht leugnen, zum Theil ungewaſchene Phraſen entgegengehalten worden. Schon bei den Ungeberdigkeiten, die im Frühjahr in der Preſſe und in Volksverſammlungen vorgekommen waren, hatte er, der ſich des beſten Willens und des größten Eifers für das Wohl des Volks bewußt war, verwundert gefragt: „Bin ich denn ein Tyrann geweſen?" Jetzt ward er irre auch an dem guten Willen und der Befähigung des Landtags und ließ dem lange verhaltenen Zorn ziemlich unverhohlenen Lauf, las dem Landtage tüchtig den Text und meinte am Schluſſe: „Allein, wenn ſtets mehr und mehr von uns und unſerer Staatsregierung verlangt werden ſoll, wenn wir außerdem der neuen Geſtaltung Deutſchlands die weſentlichſten Souveränetätsrechte zum Opfer bringen und wahrſcheinlich zu einem Zuſtande zurückkehren werden, welcher beſchränkter iſt als derjenige der frühern Landeshoheit, ſo kann nicht von uns erwartet werden, daß wir in jede Entziehung und Schmälerung derjenigen Mittel uns fügen, welche erforderlich ſind, um den noch immer hohen Beruf und die mehr und mehr erſchwerte Stellung mit Würde und Erfolg aufrecht zu erhalten, welche vom Schickſal uns zugetheilt worden iſt." Jetzt, nach 15 Jahren geleſen, macht das Schriftſtück faſt einen angenehmen Eindruck. Die Art,

wie er den zur Vereinbarung berufenen, also von ihm selbst als gleichberechtigt anerkannten Landtag von oben herab, und man ist versucht zu sagen, schulmeisterlich behandelte, kann auch jetzt nicht gelobt werden. Zugleich aber legt das Schreiben die ganze Stimmung und Gesinnung des Großherzogs klar dar, und man erkennt in ihm den durchaus ehrenhaften, pflichtbewußten, ohne alle Hintergedanken sich in die neue Zeit und ihre Forderungen fügenden Regenten. Damals empfand man nur die schroffe Ab- und Zurechtweisung des Landtags. In den Zeitungen, in Vereinen und besonders berufenen Versammlungen sprach die Bevölkerung, sprachen insbesondere die Wahlmänner ihr Einverständniß mit dem Landtage aus, und eine allgemeine Agitation durch die Wahlmänner ward organisirt. Indeß alle Petitionen und Deputationen bei dem Großherzog und bei den Ministern blieben fruchtlos, und es schien beinahe, als ob die ganze Verfassung an diesem Punkte scheitern sollte. Endlich verstand sich das Ministerium, das bisher von der ganzen Sache sich fern gehalten hatte, zu einem Vermittelungsversuch und legte den Entwurf eine Vereinbarung vor, der schließlich beiderseits angenommen wurde. Danach wurden Domänen zum Ertrage von 85000 Thlrn. als Krongut der regierenden Familie ausgeschieden, und weitere 85000 Thlr. als Civilliste auf die Erträge der Domänen radicirt, auf diese 170000 Thlr. aber alle Lasten der Krone übernommen. War es die immer deutlicher und kräftiger sich entwickelnde Reaction im übrigen Deutschland, oder hatte der Landtag wirklich gefunden, daß er im Unrecht sei, die Annahme des Vermittelungsvorschlags, der von dem frühern Beschlusse doch recht weit abwich, erfolgte mit 26 gegen 5 Stimmen. Damit war die letzte größere Differenz erledigt. Neun Tage später, am 14. Febr. 1849, konnte der Landtag geschlossen und dem Präsidenten desselben die vom Großherzog mit der eidlichen Versicherung der unverbrüchlichen Aufrechterhaltung unterzeichnete Verfassungsurkunde übergeben werden.

Außer dem Staat empfing im Jahre 1849 auch die evangelische Kirche des Herzogthums eine neue Verfassung. Bis dahin hatte der Großherzog das Kirchenregiment ohne Beschränkung geführt und durch ein Consistorium die Geschäfte rein bureaukratisch besorgen lassen. Das Verlangen nach einer Synodalverfassung war schon früher hier und da laut geworden, im Jahre 1848 regte es sich in erhöhtem Maße, und der Landtag machte sich zum Dolmetscher desselben. Als nun auch die im December 1848 publicirten Grundrechte im §. 17 die Bestimmung brachten: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen", so erfolgte am 31. Jan. 1849 die Zusammenberufung einer verfassunggebenden Synode von 14 geistlichen und 21 weltlichen frei gewählten Abgeordneten, welche am 30. April 1849 zusammentrat. Ihren Berathungen lag ein von einer landesherrlichen Commission ausgearbeiteter Verfassungsentwurf zum Grunde; derselbe ward indeß durch die Beschlüsse vielfach abgeändert, ohne daß sich ein erheblicher Widerstand auf seiten der landesherrlichen Commission gezeigt hätte. Am 15. Aug. 1849 ward das neue Kirchenverfassungsgesetz publicirt. Eine Presbyterial- und Synodalverfassung wurde dadurch eingeführt, an die Stelle des Consistoriums trat ein von der Synode gewählter Oberkirchenrath, alle legislative Gewalt ging auf die Synode über. Den Gemeinden war die freieste Selbstverwaltung, die Wahl der Prediger, der Synode überlassen. Die Verfassung, viel geschmäht und angegriffen, namentlich im Auslande, hat nur wenige Jahre Bestand gehabt.

Die ersten Jahre constitutionellen Lebens sollten dem Großherzogthum wenig Erfreuliches bringen. Die deutschen Wirren waren es, die auch unsern Staat lähmten und die neugeschaffenen Organe zu keiner ordentlichen Thätigkeit kommen ließen. Die Parteien hatten sich auch in Oldenburg scharf geschieden. Demokraten und Conservative standen sich schroff gegenüber und bekämpften sich mit derselben Leidenschaft, die aus den Reden der Nationalversammlung von Frankfurt her geklungen war. In den ersten Landtagen hielten sich die Parteien ziemlich die Wage, doch hatten die Demokraten wenigstens bei wichtigen Fragen, die in der Presse und in Vereinen lebhafter verhandelt wurden, gewöhnlich ein kleines Übergewicht über die Conservativen. Unter letztern hat man die Altliberalen, wenn man will, Gothaer zu verstehen. Auch die Staatsregierung war liberal und gothaisch, genoß im allgemeinen aber auch das Vertrauen der Demokraten und hätte in den innern Angelegenheiten, wenn sie nur Zeit gehabt hätte, vieles durchsetzen können, da alles nach einem Ausbau der Verfassung strebte.

Als der erste ordentliche Landtag am 31. Juli 1849 zusammentrat, war die Staatsregierung dem Dreikönigsbündnisse vom 26. Mai beigetreten. Der Landtag versagte mit 21 gegen 20 Stimmen seine Genehmigung und ward am 3. Sept. aufgelöst. Der neugewählte Landtag versammelte sich am 2. Nov. und entband mit 24 gegen 17 Stimmen das Ministerium, das inzwischen den Anschluß an das Dreikönigsbündniß definitiv vollzogen hatte, aller Verantwort-

lichkeit dafür. Als aber das Ministerium die ausdrückliche Genehmigung beantragte, lehnte er diesen Antrag am 3. Dec. 1849 mit 22 gegen 19 Stimmen ab. Das Ministerium Schloifer hatte alle constitutionellen Mittel erschöpft und nahm seine Entlassung. Um Zeit zur Bildung eines neuen Ministeriums zu gewinnen, wurde der Landtag bis zum 28. Dec. vertagt.

Mitte December wurde das neue Ministerium ernannt: für das Departement der Justiz, Schulen, geistlichen Angelegenheiten als erstes und vorsitzendes Mitglied v. Buttel, Departement der auswärtigen Angelegenheiten und des großherzoglichen Hauses v. Eisendecher, Kriegsangelegenheiten Römer, Finanzen Krell, Inneres v. Berg. Die ersten Handlungen des Ministeriums waren am 16. Dec. Auflösung des Landtags, am 17. eine Abänderung des Wahlgesetzes, am 18. Ausschreibung der Wahlen zum Erfurter Reichstag. Die Änderung des Wahlgesetzes geschah unter Berufung auf Art. 160 des Staatsgrundgesetzes, wonach es einer Zustimmung des Landtags nicht bedurfte bei Veränderungen von gesetzlicher Bedeutung, welche durch die Umstände dringend geboten sind und weder einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtag zulassen, noch die Berufung eines außerordentlichen Landtags gestatten oder durch ihre Wichtigkeit rechtfertigen. Sie bestand in einer Verkleinerung der Wahlkreise, Beseitigung einer vorgeschriebenen, aber sehr schwer ausführbaren Art der Bekanntmachung der Urwahlen und Festsetzung der Abgeordnetenwahl auf Einen Tag. Der Vorsitzende des Ministeriums, v. Buttel, hat von jeher und gewiß mit Recht für einen freisinnigen, ehrenhaften, geistreichen Mann gegolten; um so allgemeiner war die Verwunderung über diese Anwendung des Art. 160, von dessen Requisiten kaum eins vorhanden zu sein schien. War etwa von der Octroyirung ein günstigeres Wahlresultat erwartet, so hatte man sich getäuscht. Die Wahlen erfolgten unter allgemeinem Protest und ergaben eine größere demokratische Mehrheit, als sie die vorhergehenden Landtage gekannt hatten. Doch war der Landtag, welcher am 16. Febr. 1850 zusammentrat und zum ersten mal wieder birkenfelder Abgeordnete in seiner Mitte sah, besonnen genug, den Bruch nicht weiter zu treiben, sondern heilte ihn, so gut es möglich war. Er genehmigte die Octroyirung für diese eine Wahl, ohne die Sache gegen die Minister weiter zu verfolgen. Das Ministerium brachte an den Landtag mehrere Gesetzentwürfe und das Budget, aber es war ihm nicht beschieden, etwas Erhebliches durchzusetzen. Die demokratische Mehrheit stimmte streng nach der Schule bei den Gesetzesvorlagen wie bei dem Budget, und nur ein neues Wahlgesetz kam zu Stande. Das Ende brachte abermals die deutsche Frage. Man hatte dieselbe von beiden Seiten zurückschieben wollen, aber bei den Budgetberathungen drängte sie sich doch wieder hervor, sodaß das Ministerium, das eine Niederlage mit Sicherheit erwarten mußte, sich veranlaßt sah, am 27. April durch eine Vertagung des Landtags Debatte und Beschluß abzuschneiden. Am 19. Oct. wurde dann der Landtag aufgelöst, ein neuer auf den 18. Dec. wieder einberufen. Die Physiognomie des letztern war die gleiche: eine starke demokratische Mehrheit. Auch diesmal waren dem Landtag außer dem Budget zahlreiche wichtige und weitgreifende Gesetzentwürfe vorgelegt; über ersteres kam keine Einigung zu Stande, von letztern wurden mehrere, aber nicht die wichtigern, durchberathen und genehmigt. Die deutsche Frage freilich war mit der Union selbst verschwunden und konnte keinen Stein des Anstoßes mehr abgeben. Diesmal fand sich eine solche in einer Finanzfrage; der letzte der Budgetbeschlüsse des Landtags veranlaßte eine Vertagung desselben. Forderung und Bewilligung für das Militär, die anfänglich weit auseinanderlagen, hatten sich allmählich bis auf 27000 Thlr. genähert; diese letzte Differenz konnte oder wollte niemand nachgeben, und am 4. April 1851 erfolgte die Vertagung. Kurz darauf nahm das Ministerium seine Entlassung. Den Vorsitz im neuen Ministerium erhielt v. Rössing, der auch das Departement des Auswärtigen und des großherzoglichen Hauses übernahm. Römer und Krell blieben, das Innere blieb kurze Zeit unbesetzt, dann trat v. Berg wieder ein. Die ganze Veränderung bestand also schließlich in dem Ersatz v. Buttel's durch v. Rössing, und in dem Ausscheiden v. Eisendecher's. Dies Ministerium hat seitdem nur durch Todesfälle Änderungen erlitten: an Römer's Stelle ist später v. Eglofstein, dann Graf Wedel, an Krell's Stelle Zedelius getreten.

Inzwischen vollzog sich in der Stimmung des Landes allmählich ein Umschwung. Schon während des Landtags waren aus dem Publikum in Adressen und in der Presse mehr und mehr Stimmen zu Gunsten der sogenannten conservativen Minderheit laut geworden. Man wollte endlich weiter und fing an, die Schuld des Stillstandes auf die Demokraten zu schieben, deren Eigensinn es zu nichts kommen lasse. Ja, man konnte auf dem Lande oft genug Äußerungen hören, als ob die Rückkehr zu dem alten System der unbeschränkten Regierung des Großherzogs doch wol am besten sein werde. Die vielen Landtage kosteten nur Zeit und Geld, und es komme

nichts dabei heraus als Ärger und Verdruß. Der Großherzog und seine Räthe wollten das Wohl des Landes, der Landtag sei ihnen nur hinderlich u. dgl. m. Das neue Ministerium ließ der Bevölkerung Zeit, die Umstimmung der Ansichten zu vollenden. Höchstens sechs Monate durfte der Landtag vertagt bleiben; einige Tage vor Ablauf der Frist löste es denselben auf und berief einen neuen Landtag auf den 25. Nov. mit der ausdrücklichen Erklärung, daß auf demselben eine Revision des Staatsgrundgesetzes auf verfassungsmäßigem Wege angebahnt werden solle. Die Wahlen fielen nach Wunsch aus, der Landtag war zu einer Revision bereit.

Die bekannten Bundesbeschlüsse vom 25. Aug. 1851, durch welche die Deutschen Grundrechte aufgehoben und die Regierungen aufgefordert wurden, „die in den einzelnen Bundesstaaten namentlich seit dem Jahre 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und dann, wenn sie mit den Grundgesetzen des Bundes nicht in Einklang ständen, diese nothwendige Übereinstimmung ohne Verzug wieder zu bewirken", wurden als der zwingende Grund für die Revision angegeben, und in der That ließ die Reaction, welche fast in allen Staaten Deutschlands die Oberhand gewonnen hatte und ersichtlich noch im Erstarken war, es räthlich erscheinen, die Forderungen des Bundes nicht zu ignoriren und womöglich durch verfassungsmäßige Änderungen des Staatsgrundgesetzes, die man doch immer in der Hand behielt, einem gewaltsamen Eingriff den Vorwand zu benehmen. Auch war nicht zu leugnen, daß einzelne Bestimmungen, so z. B. über die Provinziallandtage, unzweckmäßig waren, andere nach Wiederaufhebung der Grundrechte in der Luft schwebten oder wol gar, nun es sich doch nicht mehr um deutsche Grundrechte handelte, als mit den einheimischen Interessen, wenigstens wie man diese verstand, streitend angesehen wurden. Für die Abänderung des Staatsgrundgesetzes war in diesem vorgeschrieben, daß ein Abänderungsbeschluß auf zwei nacheinander folgenden Landtagen, zwischen denen eine Neuwahl liege, mit wenigstens zwei Drittel Stimmen der wenigstens zu drei Vierteln erschienenen Abgeordneten gefaßt werden mußte. Das Ministerium beantragte einen Zusatzartikel, wonach das Staatsgrundgesetz auf dem 1852 zu berufenden Landtage mit einfacher Stimmenmehrheit einer Revision unterzogen werden solle; dieser Artikel selbst sollte natürlich in verfassungsmäßiger Weise beschlossen werden. Die Stimmung im Landtage war, wie bemerkt, der Revision günstig. Die Wahlen hatten der Demokratie, welche in den beiden letzten Landtagen über drei Viertel der Stimmen verfügte, diesmal kaum ein Viertel gegeben. Doch hielt es der Landtag für bedenklich, die Revision in der von der Staatsregierung beantragten Weise zu genehmigen. Formell war an dem beantragten Verfahren nichts auszusetzen, aber dem Geiste der Verfassung schien es nicht zu entsprechen. Die Linke wollte, und sie hatte vielleicht recht, als den wahren Sinn der Verfassungsbestimmungen erkennen, daß jede einzelne Änderung mit der festgesetzten Mehrheit auf zwei Landtagen beschlossen werde; aber auf diesem Wege fürchtete man nicht zum Ziele zu kommen. Die Mehrheit wollte wenigstens eine doppelte Prüfung jeder einzelnen Änderung wahren und beschloß mit 32 gegen 14 Stimmen einen Zusatzartikel, nach welchem das Staatsgrundgesetz auf dem folgenden Landtage einer Revision im einfachen Wege der Gesetzgebung unterzogen werden solle, jedoch nur insoweit, als es der gegenwärtige Landtag zu den einzelnen Artikeln mit absoluter Stimmenmehrheit beschließen werde. Die Staatsregierung ging hierauf ein, und nach achtwöchentlicher Vertagung, deren dieselbe zur Vorbereitung specieller Vorlagen bedurfte, nahm der Landtag die Revision mit großem Fleiße, und ohne daß es zu vielen lebhaften Kämpfen gekommen wäre, vor. Am 23. Juni 1852 waren seine Sitzungen beendigt, nachdem er noch zur Vorsicht sämmtliche Abänderungsbeschlüsse in einer Gesammtabstimmung mit 32 gegen 10 Stimmen, also mit mehr als zwei Drittel Stimmen, abermals genehmigt hatte. Der Landtag wurde, um den folgenden Landtag nicht in die Erntezeit verlegen zu müssen, zunächst vertagt, dann aufgelöst und ein zweiter Revisionslandtag auf den 27. Sept. 1852 berufen. Die Opposition hatte bei den Wahlen einige Stimmen gewonnen, sodaß der Zusatzartikel nur mit 31 gegen 15 Stimmen, aber doch mit genügender Mehrheit, angenommen wurde. Die Einzelbeschlüsse seines Vorgängers nahm hiernächst der Landtag in einer Gesammtabstimmung mit 26 gegen 19 Stimmen an. Ein Wahlgesetz und ein Gesetz über die Provinzialräthe der Fürstenthümer, welche die abgeschafften Provinziallandtage ersetzen sollten, folgten bald nach, und Ende November konnte diese ganze, das Verfassungsleben des Staats neu regulirende Gesetzgebung publicirt werden.

Das Staatsgrundgesetz vom 18. Febr. 1849 hatte damit sein Ende gefunden, ohne dem Lande die Segnungen gebracht zu haben, die man von ihm erwartet hatte. Kein Finanzgesetz war zu Stande gekommen; von andern Gesetzen waren nur wenige und gleichsam nur verstoh-

len neben der Verhandlung der großen deutſchen Fragen her zur Durcharbeitung und ſchlüſſigen Vereinbarung gediehen; nur Kampf und Streit und Aufregung über Aufregung hatte das Verfaſſungsleben erzeugt und über das Land verbreitet. War die Verfaſſung daran ſchuld? Nach dem vergleichsweiſe ruhigen Verlauf, den die Dinge ſeit der Reviſion genommen haben, iſt man verſucht, die Frage unbedingt mit Ja zu beantworten. Und doch geſchähe der Verfaſſung unrecht. Gewiß iſt es wol nur, daß die Beſeitigung der Provinziallandtage von großer praktiſcher Bedeutung geweſen iſt, da dieſelben einer raſchen Geſetzgebung unleugbar im Wege ſtanden. Daß anſtatt des frühern allgemeinen gleichen Wahlrechts das neue Wahlgeſetz das Dreiklaſſenſyſtem eingeführt hat, hat ſchwerlich dazu beigetragen, die Landtage conſervativer, gefügiger, oder wenn man will, beſonnener zu machen und größere Conflicte aus ſeinen Verhandlungen fern zu halten. Mehr und mehr wird ja anerkannt, daß mit Wahlgeſetzen weder eine beſtimmte Richtung noch auch nur Intelligenz der Volksvertretung erzwungen werden kann, daß eben doch immer die Strömung der Zeit und die Intereſſen, welche in der Zeit vorzugsweiſe angeregt und aufgerufen werden, über den Ausfall der Wahlen entſcheiden. Die ausgemerzten Beſtimmungen der Grundrechte und was ſonſt eine Änderung hat erleiden müſſen, hatten kaum noch Zeit gehabt, ihre angebliche Unzweckmäßigkeit zu beweiſen. Was einer gedeihlichen Entwickelung und der Gewinnung erfreulicher Reſultate entgegenſtand, war vorzüglich der ſcharfe Gegenſatz der Parteien, welcher namentlich durch den Verlauf der deutſchen Sache erzeugt worden war. Die erſten Jahre nach einer Revolution werden nie zum ruhigen Ausbau einer Verfaſſung, und wäre dieſe die vollkommenſte, geeignet ſein, zumal wo die heftig aufgeregten Parteien etwa von gleicher Stärke ſind. Das revidirte Staatsgrundgeſetz vom 22. Nov. 1852 iſt noch gegenwärtig in Kraft und wird weiterhin in ſeinen Hauptpunkten mitgetheilt werden.

Der Reviſion des Staatsgrundgeſetzes folgte eine Reviſion der Kirchenverfaſſung, durch Art. 78, §. 2 des neuen Staatsgrundgeſetzes vorgeſchrieben. Der Großherzog ließ durch eine von ihm ernannte Commiſſion den Entwurf einer revidirten Verfaſſung ausarbeiten, welche ſodann vom Oberkirchenrath der Landesſynode vorgelegt wurde. Die Synode trat am 27. Jan. 1853 zuſammen, unter dem 11. April wurde die neue Verfaſſung publicirt. Die Reviſion war gründlicher als bei der Staatsverfaſſung; die alte Kirchenverfaſſung war eine republikaniſche, die neue ward eine conſtitutionell-monarchiſche mit ziemlich complicirter Maſchinerie und ohne verantwortliches Miniſterium; immerhin iſt aber auch die neue noch freiſinniger als irgendeine in Deutſchland, die neueſte badiſche etwa ausgenommen. Der Großherzog, welcher dem evangeliſchen Bekenntniß angehören muß, hat das den evangeliſchen Landesfürſten Deutſchlands herkömmlich zuſtehende Kirchenregiment, beſchränkt durch die Beſtimmungen der Verfaſſung. Die oberſte Kirchenbehörde, vom Großherzog ernannt und das Organ des Großherzogs, iſt der aus fünf Perſonen beſtehende Oberkirchenrath. Zwei Mitglieder müſſen weltlich, zwei geiſtlich ſein. Dem Oberkirchenrath gegenüber vertritt die Landesſynode die Landesgemeinde. Sie beſteht aus 12 geiſtlichen und 17 weltlichen Mitgliedern, welche von den Kreisſynoden gewählt werden. Außerdem haben Sitz und Stimme fünf vom Großherzog auf Vorſchlag des Oberkirchenraths ernannte Mitglieder. Es bedarf der Zuſtimmung der Synode namentlich zur Erlaſſung von Geſetzen und zur Feſtſtellung der allgemeinen Einnahmen und Ausgaben der Kirche, zur Einführung neuer Katechismen, Geſangbücher und Agenden u. ſ. w. Die Kreisſynoden, deren ſieben ſind, beſtehen aus den ordinirten Geiſtlichen des Kreiſes und je zwei Älteſten aus jeder Gemeinde, wodurch eine erhebliche Mehrheit der weltlichen Mitglieder geſichert iſt. Außer der Wahl der Mitglieder der Landesſynode ſteht den Kreisſynoden die Berathung von Wünſchen, Anträgen und Beſchwerden, welche an den Oberkirchenrath oder die Landesſynode gebracht werden ſollen, zu. Die Kreisſynoden ſind dasjenige Inſtitut der Verfaſſung, welches am wenigſten realen Inhalt hat. Die Gemeinden endlich haben als Verwaltungsbehörde einen Kirchenrath, welcher auch die Älteſten zur Kreisſynode wählt, und als Vertretung einen Kirchenausſchuß. Beide werden frei gewählt, wo jedoch eine Kirchenſteuer beſteht, der Ausſchuß nur von den Steuerzahlenden aus ihrer Mitte. Die Beſetzung der Pfarrſtellen geſchieht in der Weiſe, daß aus den Bewerbern vom Oberkirchenrath drei mit Genehmigung des Großherzogs der Gemeinde präſentirt werden. Aus dieſen wählt die allgemeine Gemeindeverſammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Wählenden einen aus, der dann vom Großherzog ernannt wird. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zuſammen, ſo wird der Pfarrer vom Großherzog ernannt, und zwar nach einer neuern Beſtimmung ohne Beſchränkung auf die drei anfänglich präſentirten. Die Kirchenverfaſſung hat dem kirchlichen Leben des Landes neuen Aufſchwung gegeben, was weſentlich der Betheiligung der Landesge-

meinde an den allgemeinen, der Seibſtregierung der einzelnen Gemeinden in ihren beſondern Angelegenheiten zu verdanken iſt. Die evangeliſche Kirche hat ein eigenes Geſetzblatt.

Derſelbe Landtag, auf welchem die Reviſion des Staatsgrundgeſetzes eingeleitet wurde, hat auch den Beitritt Oldenburgs zum Zollverein genehmigt. Das Syſtem der indirecten Steuern war in Oldenburg früher ſehr wenig entwickelt; eine größere Ausbildung ſollte und konnte uns nicht erſpart werden. Durch Vertrag vom 7. Mai 1836 war das Herzogthum dem Steuerverein mit Hannover und Braunſchweig beigetreten und blieb auch in dieſem Verein, dem ſpäter auch Schaumburg-Lippe ſich anſchloß, als Braunſchweig 1841 zum Zollverein überging. Dem Lande wurde zur Ausgleichung für die höhern indirecten Abgaben ein Drittel der Grundſteuern erlaſſen. Als Hannover am 7. Sept. 1851 mit Preußen ſeinen Vertrag über Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein abgeſchloſſen hatte, war Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 beigetreten. Die Stimmung im Lande war eine getheilte. Abneigung gegen hohe Finanzzölle und gegen Schutzzölle hat von jeher in dem ackerbauenden Lande geherrſcht, und der hamburger Freihandelsverein that das Seine, vor der Entſcheidung dieſe Abneigung zu ſchärfen. Auf der andern Seite ward der Mehrertrag der Zölle im Zollverein, der namentlich auch durch das Präcipuum geſichert war, nicht verachtet. Schließlich war es aber wol der Gedanke, mit dem Beitritt einen nicht unerheblichen Schritt zur deutſchen Einigung zu thun, der die Bedenken zum Schweigen brachte und den Landtag bewog, ſeine Genehmigung zu ertheilen und einige anfänglich ſtark betonte Nebenbedingungen, durch welche er die enge Umarmung Hannovers in etwas zu lockern wünſchte, fallen zu laſſen. Der Vertrag trat mit dem 1. Jan. 1854 ins Leben und hat zur Erweckung einer lebhaftern Induſtrie viel beigetragen, ohne damit zugleich Schutzzollneigungen, wenigſtens in weitern Kreiſen, auszubilden. Staatsregierung und Landtag ſind in dem Streben nach Herabſetzung der Zölle fortwährend einig geweſen, wie denn noch in neueſter Zeit der franzöſiſche Handelsvertrag nicht nur von der Staatsregierung raſch angenommen, ſondern auch im Lande mit Wohlgefallen begrüßt iſt. Das Herzogthum Oldenburg führt auf den Zollvereinsconferenzen eine beſondere Stimme.

Nicht lange nach Beendigung der Reviſion des Staatsgrundgeſetzes und noch ehe die Reviſion der Kirchenverfaſſung beendigt war, am 27. Febr. 1853, ſtarb der Großherzog Paul Friedrich Auguſt. Ihm folgte ſein Sohn Nikolaus Friedrich Peter, geboren am 8. Juli 1827 von der zweiten Gemahlin ſeines Vaters, Ida, einer geborenen Prinzeſſin von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, vermählt ſeit dem 10. Febr. 1852 mit der Prinzeſſin Eliſabeth von Sachſen-Altenburg. Das Patent vom 27. Febr., durch welches er ſeinen Regierungsantritt verkündet, enthält zugleich die eidliche Anerkennung der Verfaſſung.

Wie ſchon angedeutet, nahm nach der Reviſion des Staatsgrundgeſetzes das Verfaſſungsleben in Oldenburg einen ziemlich ruhigen Verlauf, und außer den regelmäßigen Finanzgeſetzen ſind eine große Anzahl von Geſetzen, durch welche die ganze Juſtiz und Verwaltung und eine Menge anderer Verhältniſſe neu geregelt wurden, vereinbart worden. Der Landtag, welcher die Reviſion zu Ende geführt hatte, trat am 28. Febr. 1853 zur Erledigung gewöhnlicher Geſetzgebungsarbeiten wieder zuſammen, ward auch noch zweimal außerordentlich berufen, beide mal zur Genehmigung wichtiger Staatsverträge, des Vertrags mit Preußen wegen Anlegung eines Kriegshafens an der Jahde und des Vertrags mit der gräflich Bentinck'ſchen Familie wegen Beendigung des Bentinck'ſchen Erbfolgeſtreits. Schon unter Paul Friedrich Auguſt waren Verhandlungen über die Anlegung eines preußiſchen Kriegshafens an der Jahde eingeleitet, die am 20. Juli 1853 zum Abſchluß eines demnächſt beiderſeits ratificirten und von den Landtagen genehmigten Vertrags führten. Danach ſtellt Preußen den oldenburgiſchen Seehandel und die oldenburgiſche Seeſchiffahrt unter den Schutz ſeiner Kriegsmarine und verpflichtet ſich, ſo oft Oldenburg es beantragt, den Schutz der oldenburgiſchen Küſten gegen feindliche Angriffe von der Waſſerſeite zu übernehmen. Mit Rückſicht auf dieſe Verbindlichkeiten unterhält Preußen eine Flottenſtation im Jahdebuſen und ſtellt daſelbſt einen Kriegshafen auf eigene Koſten her. Zu dem Ende tritt Oldenburg an Preußen mit voller Staatshoheit an beiden Seiten des Jahdebuſens kleine Gebietstheile von im ganzen 5500 Morgen, darunter 1550 Morgen feſtes Land, gegen eine Entſchädigung von 500000 Thlrn. ab, verſpricht auch, ſofern der für das Marineetabliſſement angenommene Plan kleine Erweiterungen des abgetretenen Areals erfordern ſollte, die Staatshoheit über dieſe Erweiterungen abzutreten. Aus den ſonſtigen Bedingungen nennen wir nur die Verpflichtung Preußens, ſobald ſeine Finanzverwaltung es irgend geſtattet, eine Eiſenbahn von ſeinem Marineetabliſſement über Varel und Oldenburg in ſüdlicher Richtung zum Anſchluß an die Köln-Mindener Eiſenbahn auf eigene Koſten zu bauen. Die Übergabe

der abgetretenen Gebietstheile erfolgte am 23. Nov. 1854, und im folgenden Jahre begannen die Hafenbauten, die fortan nicht gerade sehr lebhaft, aber doch ständig fortgesetzt wurden und nun allmählich bedeutende Resultate zu Tage treten lassen. Unterm 16. Febr. 1864 ist zwischen Preußen und Oldenburg ein Vertrag wegen weiterer Entwickelung der durch den Kriegshafenvertrag von 1853 geschaffenen Verhältnisse abgeschlossen, über welchen unten das Nähere.

In dem Bentinck'schen Processe handelte es sich bekanntlich um das vom Grafen Anton Günther gestiftete, später etwas modificirte aldenburgische Fideicommiß, bestehend in der halbsouveränen Herrlichkeit Kniphausen, der Herrschaft Varel und verschiedenen Gütern im Butjadinger- und Jeverlande, das dem Inhaber, Grafen Gustav v. Bentinck, Sohn des letzten regierenden Grafen v. Bentinck, seitens seiner Vettern streitig gemacht wurde. Diplomatische Einwirkungen haben den Gang des Processes mehrfach zu stören versucht und endlich einen Vergleich erzwungen, durch welchen die wunderlichen Verhältnisse der Fideicommißobjecte vollständig beseitigt wurden. Infolge der Verträge vom 13. April 1854 (mit den Klägern) und vom 30. Juni 1854 (mit dem Beklagten) wurde das ganze Fideicommißgut mit einigen geringfügigen Ausnahmen mit dem Herzogthum Oldenburg als gleichartiger integrirender Theil vollständig vereinigt, die streitenden Parteien dagegen mit Geldsummen abgefunden. Das Fideicommiß wurde auf eine auf das Herzogthum Oldenburg radicirte Kapitalsumme von 1,100000 Thlrn. Gold übertragen und der klägerischen Linie unter Ausschluß der beklagten allerseits die alleinige Berechtigung daran zugestanden. Das Herzogthum hat infolge dieser Verträge seine Schuldenlast erheblich vermehrt und mancherlei mehr vorübergehende Ausgaben an Jahrgeldern, Pensionen u. s. w. übernommen, aber es hat außer der Vergrößerung seiner steuerlichen Einnahmen einen beträchtlichen Zuwachs an Staatsgut empfangen und, was nicht gering anzuschlagen ist, sich einen Körper assimilirt, der ihm wie fremd im Fleische saß und seine freie Bewegung in Gesetzgebung und Verwaltung störte und hinderte.

Die Revisionslandtage und der folgende, welcher nach einer Neuwahl im Jahre 1854 und noch zweimal wieder zusammentrat, wurden und werden wol noch die Beamtenlandtage genannt, weil sie eine große Anzahl Beamte in sich faßten und nur selten, wenigstens in den Hauptsachen, der Regierung Schwierigkeiten in den Weg legten. Es ist hierbei indeß daran zu erinnern, daß die Staatsregierung selbst eine liberale war und ist, und hinzuzufügen, daß die Landtage redlich das Ihre gethan haben, um die Vorlagen mit treuem Fleiße und freiem Sinne zu bearbeiten, und wo der Standpunkt der Staatsregierung ein zu enger schien, liberalere Anschauungen geltend zu machen. Leider ist in unsern kleinen Verhältnissen das Holz, aus welchem Abgeordnete geschnitzt werden können, nur sparsam. Dem Handels- und Gewerbsstande fehlt es nicht gänzlich an Mitgliedern, denen ein Mandat zum Landtage unbedenklich ertheilt werden könnte, aber sehr wenige sind in der Lage, sich ihren Geschäften während der langen Sessionen entziehen zu können. Größere Grundbesitzer sind nicht vorhanden, und so bleibt fast nur die Wahl zwischen den Beamten, welchen eine durchaus unabhängige Stellung größtentheils kaum zugeschrieben werden kann, und den Bauern, denen es in der Regel an der erforderlichen Bildung und an Kenntnissen fehlt. Die Advocatur liefert zwar einige tüchtige und unabhängige Abgeordnete, kann aber selbstverständlich den Landtag allein nicht mit den genügenden Kräften versorgen. Übrigens waren die Führer der alten Demokratie zum Theil Staatsdiener. Als der Landtag von 1854 zum letzten mal (1857) versammelt war, war die Opposition durch einige Neuwahlen und vielleicht durch einzelne Rücksichtslosigkeiten von Mitgliedern der Mehrheit bereits wieder auf reichlich ein Drittel angewachsen und hatte zugleich einen etwas andern Charakter angenommen. Die alte Demokratie war nur noch in einigen ihrer ehemaligen Führer vertreten, dagegen stellten sich die bäuerlichen Abgeordneten, die bis dahin theils der einen, theils der andern Seite angehört hatten, selbständiger, sodaß sie meistens zwar mit den Demokraten gingen, gelegentlich aber auch weit von ihnen abwichen. Die letzte Session dieses Landtags endigte auf eigenthümliche Weise, indem die Opposition austrat und dadurch den Landtag beschlußunfähig machte. Die lange Dauer der bis in den Sommer sich erstreckenden Session, das Misbehagen, fast immer in der Minderheit zu sein, zumal bei einigen Gesetzen, wo ihr das Vorherrschen der Beamten besonders unerträglich schien, z. B. über Regulirung der Beamtengehalte, veranlaßten und erklärten, aber rechtfertigten gewiß nicht diesen Schritt. Kurz darauf folgten Neuwahlen, und die Bauern hatten die Zwischenzeit gut benutzt. Der Landtag von 1857—58 und ebenso der von 1860—61 heißen Bauernlandtage, weil die Bauern in beiden eine entschiedene Mehrheit besaßen und nach ihren An- und Einsichten verwendeten. Die wenigen Demokraten von 1848 her schlossen sich ihnen in den meisten Dingen einfach an. Die Staats-

regierung und die Rechte hatten einen harten Stand und mußten von der Mehrheit durch Unterhandlungen zu erlangen suchen, soviel eben möglich war. Die Führer der Mehrheit waren ehrenwerthe und im allgemeinen verständige Männer, aber es konnte nicht fehlen, daß sie dessenungeachtet die Interessen des Grundbesitzes zu sehr in den Vordergrund stellten, daß ihr Gesichtskreis häufig eng war, und daß namentlich in Finanzsachen eine Knauserei hervortrat, welche dann wieder auf der Gegenseite eine gereizte Stimmung hervorrief. Auch war die Arbeitskraft der Ausschüsse durch die Landleute, welche sich stets die Mehrheit in denselben sicherten, sehr schwach geworden. Auf der andern Seite ist nicht zu leugnen, daß die Staatsregierung durch diese Landtage eine kräftige und keineswegs ganz überflüssige Mahnung zur Sparsamkeit empfing.

Die letzte Landtagssession fand vom 7. Dec. 1863 bis 28. April 1864 statt. Die vorhergegangene Neuwahl hatte die Zahl der Bauern etwas verringert, doch behielten dieselben eine schwache Mehrheit, sodaß der Charakter des Landtags keine wesentliche Änderung erfuhr. Das Finanzgesetz und einige andere wichtige Gesetze gelangten zur Vereinbarung, über einige weniger wichtige Gesetze wurde eine Verständigung nicht erreicht. Das bedeutendste Ergebniß der Session war die Genehmigung zweier Staatsverträge mit Preußen und Bremen, durch welche die Erbauung einer Eisenbahn vom preußischen Jahdehafen nach Oldenburg und weiter von Oldenburg nach Bremen gesichert sein dürfte, wenngleich der Vertrag mit Preußen der Genehmigung des preußischen Landtags noch entbehrt. Der Vertrag mit Preußen vom 16. Febr. 1864 soll „die weitere Entwickelung der durch den Kriegshafenvertrag vom 20. Juli 1853 begründeten Verhältnisse fördern". Er überträgt an Preußen die Landeshoheit über weitere 190—200 Jücks Landes an dem jetzigen Kriegshafengebiet, gestattet und erleichtert die Anlegung von Befestigungen gewisser Art auf dem benachbarten oldenburgisch verbleibenden Areal, gewährt mehrere Etappenstraßen nach den preußischen Gebietstheilen und hebt das Verbot, in dem preußischen Territorium an der Jahde einen Handelshafen anzulegen, auf. Dagegen verpflichtet sich Preußen, auf seine Kosten eine Eisenbahn vom Jahdehafen über Varel nach Oldenburg in gleicher Frist zu bauen, in welcher Oldenburg eine Bahn von der Stadt Oldenburg nach Bremen bauen wird, ferner entweder in zehn Jahren mit dem Bau einer Eisenbahn von Oldenburg nach dem Süden über Damme bis an die hannoverische Landesgrenze zu beginnen oder an Oldenburg 1 Mill. Thlr. zu zahlen, und im erstern Falle den Bau vor Ablauf des zwölften Jahres bis Damme zu vollenden oder für jedes Jahr der Verspätung an Oldenburg 80000 Thlr. zu zahlen. Solange die Bahn bis Damme nicht betriebsmäßig hergestellt ist, hat Oldenburg unter angemessenen Bedingungen den Betrieb der Jahde-Oldenburger Eisenbahn. Daß der preußische Landtag den Vertrag ablehnen sollte, wird hier nicht befürchtet, da der Vertrag für Preußen günstig, für die Entwickelung des Jahdehafens geradezu nothwendig ist und mit verhältnißmäßig geringen Opfern Preußen der weiter gehenden Verpflichtungen enthebt, die es durch den ersten Vertrag vom 20. Juli 1853 übernommen hatte. Der Vertrag mit Bremen vom 8. März 1864 ermöglicht den Bau einer Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen. Eine directe Betheiligung Bremens bei dem Unternehmen ist nicht zu erreichen gewesen. Bremen beschränkt sich darauf, die Anlegung der Bahn in seinem Gebiet zu gestatten und innerhalb der Stadt selbst die Bauten gegen Verzinsung der im voraus vereinbarten Baukosten auszuführen. Die zur Oldenburg-Bremer Eisenbahn erforderlichen Mittel sind vom Landtage bewilligt. Wir hoffen von den Eisenbahnen nicht nur eine wesentliche Förderung unserer materiellen Interessen, sondern namentlich auch Kräftigung unsers Zusammenhanges mit dem übrigen Deutschland und geistige Auffrischung und Belebung, die uns bei unserer abgeschiedenen Lage und der Kleinheit unserer Verhältnisse doppelt noththun.

III. Verfassung. Die drei Provinzen Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld bilden nach Art. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 22. Nov. 1852 einen nach den Bestimmungen eben dieses Gesetzes vereinigten und unter der Regierung der Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig untheilbaren Staat. Das Großherzogthum ist Mitglied des Deutschen Bundes und führt in der weitern deutschen Bundesversammlung Eine Stimme, in der engern zusammen mit Anhalt und Schwarzburg die funfzehnte. Zufolge der Bundeskriegsverfassung und der mit Bremen und Lübeck abgeschlossenen, vom Bunde genehmigten Verträge hat es zum Bundesheer ein Hauptcontingent von 3311 Mann (Infanterie 2504, Reiterei 414, Artillerie 360, Pionnire 33) zu stellen, welche mit den Contingenten der Hansestädte die 3. Brigade der 2. Division des 10. Armeecorps bilden. Die Regierungsform ist die monarchische, aber beschränkt durch die Verfassung. Der Großherzog ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich, aber alle seine Regierungserlasse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung

eines Mitglieds des Staatsministeriums, wodurch dieses Mitglied die persönliche Verantwortung übernimmt. Ein für das Großherzogthum in einer Kammer vereinigter Landtag ist als der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes im allgemeinen berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte geltend zu machen. Die Landtagsabgeordneten werden nach der Volkszahl frei aus allen Staatsangehörigen über 25 Jahre gewählt. Das Wahlgesetz vom 24. Nov. 1852 bestimmt, daß auf 6000 Einwohner ein Abgeordneter durch Wahlmänner, bei deren Wahl sich die Urwähler nach dem Dreiklassensystem betheiligen können, gewählt werden soll; es werden im Herzogthum in 22 Wahlkreisen 40, im Fürstenthum Lübeck in 2 Wahlkreisen 4, im Fürstenthum Birkenfeld in 4 Wahlkreisen 5 Abgeordnete, zusammen also 49, gewählt. Den in den Landtag gewählten Beamten kann der Urlaub nur dann versagt werden, wenn der Landtag mit der Staatsregierung darin einverstanden ist, daß dem Eintritt des Gewählten in den Landtag erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen. Die Befugnisse des Landtags hinsichtlich der Gesetzgebung und der Finanzen sind die in neuern deutschen Verfassungen gewöhnlichen. Ein Gesetz kann vom Großherzog nur in Übereinstimmung mit dem Landtag erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden. Dieser Zustimmung muß bei Verkündnng der Gesetze ausdrücklich gedacht werden. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in gesetzlicher Form verkündet sind; die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen steht nur dem Landtag zu. Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung, welche durch die Umstände dringend geboten sind und weder einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtag zulassen, noch die Berufung eines außerordentlichen Landtags gestatten oder durch ihre Wichtigkeit rechtfertigen, auch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes oder des Wahlgesetzes nicht enthalten, bedürfen der Zustimmung des Landtags nicht. Sie müssen indeß von allen Mitgliedern des Staatsministeriums contrasignirt und vom nächsten Landtag genehmigt werden; erfolgt die Genehmigung nicht, so sind sie sofort wieder aufzuheben. Der gesammte Staatsbedarf wird für jede Finanzperiode mit Zustimmung des Landtags festgestellt. Der Landtag darf seine Zustimmung zur Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht verweigern, insoweit dieselben zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sind, welche auf bundes- oder landesgesetzlichen oder auch privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen. Verzögert sich das Zustandekommen des Finanzgesetzes, so dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten directen Steuern und Abgaben noch sechs Monate hindurch forterhoben werden. Die indirecten Steuern werden zwar noch ferner erhoben, müssen aber einstweilen in den Staatskassen niedergelegt werden. Die bestehenden Steuern und Abgaben sind längstens bis zum Schlusse des nächsten Landtags fortzuerheben. Der dauernde Bedarf für Gehalte und Geschäftskosten im Civildienst ist durch Regulative festgestellt. Die Finanzen der drei Provinzen werden getrennt verwaltet, die Finanzgesetze, welche immer auf drei Jahre erlassen werden, enthalten daher vier verschiedene Voranschläge, einen für das Großherzogthum und je einen für jede Provinz. Der Landtag ist befugt, die Mitglieder des Staatsministeriums gerichtlich anzuklagen, welche sich, sei es durch eigenes Handeln oder Unterlassen oder durch bloße Zulassung, vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit, einer Verletzung der Verfassung, eines Staatsverraths oder sonstiger amtlicher Verbrechen schuldig machen sollten. Der competente Gerichtshof ist der Staatsgerichtshof, welcher aus einem Präsidenten und sechs Richtern besteht. Ein Mitglied wird aus dem höchsten Landesgericht ausgelost, drei werden von der Staatsregierung, drei von dem Landtage aus den richterlichen Beamten des Großherzogthums gewählt. Auf jedem ordentlichen Landtage findet eine Neubildung des Gerichtshofs statt. Zur weitern Ausführung der verfassungsmäßigen Bestimmungen dient das Gesetz vom 24. März 1855, betreffend die Anklagen der Mitglieder des Staatsministeriums durch den Landtag. Die Landtagsperioden sind dreijährig. Neben den Landtagen bestehen in beiden Fürstenthümern Provinzialräthe, welche in wichtigen Angelegenheiten vor der Beschlußfassung auf dem Landtag gutachtlich gehört werden müssen, auch selbständig Anträge an die Provinzialregierung, die Staatsregierung oder den Landtag bringen können. Den Landtag vertritt für die Zeit zwischen den Landtagen mit nicht sehr ausgedehnten Befugnissen ein ständiger Landtagsausschuß von vier oldenburger, einem lübecker und einem birkenfelder Abgeordneten.

Außer den Abschnitten, welche den eigentlichen Organismus des Staats feststellen, enthält das Staatsgrundgesetz noch mehrere Abschnitte, in welchen von den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten im allgemeinen, von den politischen Gemeinden, von den Religionsgesellschaften,

von den Unterrichts- und Erziehungsanstalten, von der Rechtspflege, von dem Staatsdienst gehandelt wird. In der Hauptsache sind diese Abschnitte aus dem ältern Staatsgrundgesetz von 1849 herübergenommen, und dieses wiederum basirte auf den deutschen Grundrechten und denjenigen Anschauungen, aus welchen diese Grundrechte hervorgegangen waren. Manches freilich hat die Revision von 1851—52 ausgemerzt, was von Frankfurt her seinen Weg in die oldenburgische Verfassung gefunden hatte, die Grundrichtung ist aber dieselbe geblieben. Stehen geblieben ist z. B. die Aufhebung der Todesstrafe, des Lehnsverbandes, der Fideicommisse, der Steuerbefreiungen, die Unabsetzbarkeit der Richter, die Aufhebung aller Standesvorrechte u. s. w.

Die weite Entfernung der drei Provinzen voneinander, die Verschiedenheit der Geschichte und der natürlichen Verhältnisse der drei Provinzen hat nothwendig auch der Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung jeder einzelnen ihre Besonderheiten lassen, die Gemeinsamkeit auf die Hauptsachen beschränken müssen. Außer der Gemeinschaftlichkeit des Staatsoberhauptes, der auswärtigen Beziehungen, des Landtags und was dem anhängt, führt das Staatsgrundgesetz, zunächst mit Bezug auf das Finanzwesen, als gemeinsame Angelegenheiten auf: das Staatsministerium, das Gesammtlandesarchiv, die Behörden zur Prüfung für den Staatsdienst, das höchste gemeinsame Landesgericht, das Kriegswesen, die Witwenkasse, die Verwaltung der Gesammtschulden des Großherzogthums, und überläßt der Gesetzgebung weitere Gegenstände für gemeinsam zu erklären. Doch ist es auch später fast ganz bei dem Vorstehenden geblieben. Nur einer später eingesetzten Behörde zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden mag noch erwähnt werden.

Das Staatsministerium, dessen Mitglieder nach den Bestimmungen der Verfassung verantwortlich sind, zerfällt in vier Hauptdepartements; es sind vorhanden ein Minister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen, ein Minister des Innern, ein Minister der Finanzen, ein Chef des Militärdepartements. Eine Anzahl von Referenten und Bureaux, darunter das Haus- und Centralarchiv und ein statistisches Bureau, auch eine Gesetzcommission, sind dem Ministerium unter- und zugeordnet. Gesandtschaften hat das Großherzogthum außer in Frankfurt noch in Berlin und Wien, Consulate 137. Die übrigen Behörden u. s. w. bedürfen keiner besondern Besprechung; statt deren mag ein Auszug der Ausgaben und Einnahmen des Großherzogthums für 1864 aus dem Finanzgesetz die Bedeutung der gemeinsamen Angelegenheiten concreter machen. Die gemeinsamen Ausgaben betragen 617000 Thlr., darunter für den Landtag und die Provinzialräthe 28000 Thlr., das Staatsministerium 36523 Thlr., Legationen und Consulate 6827 Thlr., Centralbehörden und Centralanstalten, nämlich Oberappellationsgericht, Gesetzcommission, Archiv, statistisches Bureau, Witwenkasse 30277 Thlr., Civilpensionen (aber nicht für alle Pensionisten) 22798, Staatsschuld 14200, Kriegswesen 411076, Bundeskosten 61200, außerordentliche Ausgaben 6096 Thlr. Die Schulden des Großherzogthums betrugen Ende 1863 noch etwa 55000 Thlr. und sind der Rest einer Anleihe für Kriegszwecke aus dem Jahre 1849. Zur Bestreitung obiger Ausgaben dienen außer 6000 Thlrn. Sporteln u. dgl. die Beiträge der drei Provinzen, deren Verhältniß von sechs zu sechs Jahren festgestellt wird. Gegenwärtig muß Oldenburg 81 Proc., Lübeck 11 Proc., Birkenfeld 8 Proc. beitragen, welche Beiträge in den besondern Voranschlägen der Provinzen in Ausgabe gestellt werden. Nicht richtig ist es daher, wenn einige Statistiker, um die Gesammtausgaben und -Einnahmen des Großherzogthums zu ermitteln, die Summen des allgemeinen und der besondern Budgets einfach zusammenzählen; es sind vielmehr bis auf jene 6000 Thlr. Sporteln die Einnahmen des gemeinsamen Budgets nur ein Zusammenfassen, die Ausgaben ein Specialisiren von Posten, die in den drei Provinzialbudgets bereits vorkommen.

Die Civilliste oder, wie es im Staatsgrundgesetz heißt, die „Gebührnisse" des Großherzogs erscheinen in der obigen Zusammenstellung nicht. Es verhält sich damit folgendermaßen: Von dem gesammten Domanium ist ein Theil zum Pachtwerthe von 85000 Thlrn. ausgeschieden und für Krongut der jetzt regierenden fürstlichen Familie im Besitz des Großherzogs erklärt; fernere 85000 Thlr. sind auf das verbleibende Domanium in der Weise radicirt, daß diese Summe, ohne daß es einer speciellen Genehmigung des Landtags bedarf, von den Domanialeinkünften abgezogen und dem Großherzog überwiesen werden. Auch diese zweiten 85000 Thlr. erscheinen in dem Finanzgesetz nur insoweit, als sie bei den Einnahmen aus Staatsgut in den Provinzialvoranschlägen vor der Linie abgezogen sind, sodaß nur der Rest als eigentliche Einnahme summirt wird; in den Ausgaben kommen sie dem entsprechend gar nicht vor. Übrigens übersteigt infolge der Ausscheidung des Kronguts der Betrag der Einkünfte des Großherzogs die Summe

von 170000 Thlrn. bedeutend. Apanagen, Witwendotationen, Fräuleinsteuer u. dgl. braucht das Land nicht zu zahlen. Unter dem Vorbehalt der Radicirung von 85000 Thlrn. ist das Domanium zum Staatsgut der einzelnen Provinzen erklärt worden. Der Bezug der radicirten Summen unterliegt der Vereinbarung des Regierungsnachfolgers mit dem Landtage; bei dem 1853 stattgehabten Regierungswechsel ist der jetzige Großherzog in das von seinem Vater getroffene Abkommen wieder eingetreten.

Wie die gemeinsamen organischen Einrichtungen sind auch die Gesetze, welche das ganze Großherzogthum angehen, nicht zahlreich. Über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit trifft ein Gesetz vom 12. April 1855 Bestimmung. Die Auswanderungsfreiheit ist, abgesehen von einigen besondern Verbindlichkeiten, durch die Militärpflicht beschränkt, und zwar dahin, daß kein männlicher Staatsangehöriger nach vollendetem siebzehnten Lebensjahre auswandern darf, wenn er nicht für frei vom Militärdienst erklärt ist oder der Militärpflicht Genüge geleistet hat, es sei denn, daß ein Sohn vor der Losung mit dem Vater oder der verwitweten Mutter auswandert oder denselben binnen Jahresfrist nachfolgt. Das Rekrutirungswesen ist durch Gesetz vom 27. Aug. 1861 neu geordnet: es herrscht das System der Losung mit Stellvertretung; Befreiungen einzelner Berufsklassen vom Militärdienst finden nicht statt. Für das Militär ist ein neues Strafgesetzbuch nebst Strafproceß mit Kriegsgerichten und Anklageverfahren und, freilich beschränkter, Öffentlichkeit durch Patent vom 7. Sept. 1861 publicirt. Auch ein allgemeines Strafgesetzbuch, eine Wiedergabe des preußischen mit einigen Änderungen, wie sie theils an sich zweckmäßig befunden, theils durch das Staatsgrundgesetz, das die Todesstrafe abgeschafft hat, nothwendig gemacht wurden, hat für das Großherzogthum erlassen werden können, doch hat schon der Strafproceß für jede Provinz besonders ausgearbeitet werden müssen. Die besondern Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, namentlich auch hinsichtlich der Versetzbarkeit, der Pensionirung u. s. w. sind für Civilstaatsdiener durch ein Gesetz vom 26. März 1855, für Militärpersonen durch ein Gesetz vom 2. April 1855 geordnet. Andere mehr zufällig gemeinsame Gesetze übergehen wir hier.

Die Organisation der Verwaltung und Justiz in den drei Provinzen ist eine verschiedene, die des Herzogthums folgende: 1) für die Verwaltung des Innern ist obere Behörde die Regierung zu Oldenburg, zu deren Geschäftskreis insbesondere auch gehören: die Gemeindesachen, die Polizei, Weg- und Wasserbau, Handel und Schiffahrt, Medicinalwesen, Strafanstalten und Gefängnisse, Brandkassenwesen u. s. w. Als untere Verwaltungsbehörden bestehen die Magistrate der drei Städte Oldenburg, Jever und Varel und 19 Ämter. Neben der Regierung stehen die Post- und Telegraphendirection und die Ablösungsbehörden. 2) Für Verwaltung der Finanzen ist Hauptbehörde die Kammer zu Oldenburg, bei welcher die Landeskasse, das Forstwesen, Hochbaudirection u. s. w. Neben ihr bestehen eine Katasterdirection für Vermessungs- und Abschätzungssachen und das Ober-Zollcollegium zu Hannover. Der Kammer untergeordnet sind die Ämter. 3) Gerichtswesen. Zweite Instanz in Civil- und Strafsachen ist das Appellationsgericht zu Oldenburg, zugleich Dienstbehörde für die Richter der untern Stufen. Die erste Instanz ist bei den drei Obergerichten zu Oldenburg, Varel und Vechta; für Verbrechen und politische Vergehen und solche Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, tritt als einzige Instanz das Schwurgericht ein. Bagatellsachen (bis 75 Thlr.), Vollzeiübertretungen, Vormundschaftswesen und freiwillige Gerichtsbarkeit gehören vor die Amtsgerichte, welche mit den Ämtern äußerlich eine Behörde bilden, so jedoch, daß für Verwaltung und Justiz besondere, voneinander unabhängige Beamte mit beschränkter Vertretungsbefugniß angestellt sind. 4) Schulwesen: Evangelisches Oberschulcollegium zu Oldenburg, katholisches Oberschulcollegium zu Vechta. 5) Kirche: Evangelischer Oberkirchenrath zu Oldenburg, bischöfliches Officialat zu Vechta. Dieses letztere ist kraft einer am 5. Jan. 1830 mit dem päpstlichen Bevollmächtigten abgeschlossenen Convention, publicirt den 5. April 1831, in unmittelbarer Stellung unter dem Bischof von Münster mit der ordentlichen Amtsgewalt des Bischofs unter gewissen Vorbehalten bekleidet; mit Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheitsrechts über die römisch-katholische Kirche nach Maßgabe eines Normativs vom 4. Mai 1831 ist die Regierung zu Oldenburg beauftragt.

Schon aus dieser Übersicht läßt sich entnehmen, daß der eigene Haushalt des Herzogthums größere Bedeutung haben muß als sein Antheil an dem gemeinsamen Haushalt des Großherzogthums. Und in der That weist auch der Schluß des Etats für 1864 eine Einnahmesumme von 1,567000 Thlrn. (außer dem Beitrage zu den Gebührnissen des Großherzogs) und eine Ausgabesumme von 1,578000 Thlrn. nach. Wegen des Deficits ist keine Fürsorge getroffen,

da nach der Art, wie die Voranschläge aufgestellt zu werden pflegen, zu hoffen ist, daß die wirkliche Verwaltung noch einen Überschuß ergeben wird. Unter den Einnahmen figuriren: 1) Erträgnisse vom Staatsgut, nach Abzug des Beitrags zu den Gebührnissen des Großherzogs, 313713 Thlr. 2) Einnahme von Gewerbsrecognitionen, Sporteln, Gebühren, Chausseegeld über 163400 Thlr. 3) Einnahme von den Steuern 847800 Thlr., und zwar von der Grundsteuer 166300 Thlr., von der Gebäudesteuer 39000 Thlr., Klassen- und klassificirte Einkommensteuer 171000 Thlr., mit dem Zollverein oder Hannover gemeinsame indirecte Steuern 456000 Thlr., Stempelsteuer 15500 Thlr. 4) Vermischte Einnahmen 242087 Thlr. Aus den Ausgaben heben wir nur die Verwaltung der Schulden und Cautionen mit 148556 Thlrn. hervor. Die Schulden des Herzogthums betragen circa 3,810000 Thlr. und sind zum Theil für Chausseebauten und andere öffentliche Anlagen angeliehen, zum Betrage von 2,035000 Thlr. durch Erwerbung des Bentinck'schen Familienfideicommisses erwachsen, etwa 220000 Thlr. sind Cautionen.

Im Fürstenthum Lübeck existirt nur eine obere Verwaltungsbehörde, die Regierung zu Eutin. Sie hat Inneres und Finanzen, Schule und Kirche. Neben ihr existiren nur Abiösungsbehörden. Ihr untergeordnet sind der Stadtmagistrat zu Eutin und die Ämter Eutin und Schwartau. Zweite Instanz in Civilsachen und Polizeiübertretungen, einzige Instanz für Verbrechen und Vergehen ist das Obergericht zu Eutin, erste Instanz für Civilsachen jeder Größe sind die Amtsgerichte, von denen im übrigen das von den Amtsgerichten im Herzogthum Gesagte gilt. Anklagekammer für Verbrechen ist das Appellationsgericht zu Oldenburg. Ein Schwurgericht besteht wegen der Kleinheit der Verhältnisse nicht, wie denn überhaupt diese letztere hier wie in Birkenfeld eine angemessene Organisation der Verwaltung und Rechtspflege fast unmöglich macht. Die Einnahmen des Fürstenthums betragen nach dem Etat für 1864 außer dem Beitrage zu dem Gebührnissen des Großherzogs 144700 Thlr. holsteinisches Courant, darunter 59885 Thlr. von dem Staatsgut, 7580 Thlr. von Gewerbsrecognitionen, Sporteln, Gebühren u. s. w., 59991 Thlr. von den Steuern, 17244 Thlr. sonstige Einnahmen. Die Ausgaben sind auf 144700 Thlr. angeschlagen, darunter für Landesschuld und Cautionen 7794 Thlr. Die Schulden des Fürstenthums betragen etwa 242000 Thlr. holsteinisches Courant.

Auch im Fürstenthum Birkenfeld ist die obere Behörde in allen Verwaltungssachen die Regierung zu Birkenfeld; nur für das evangelische Kirchenwesen ist ein Consistorium, für das katholische eine Commission besonders eingesetzt. Untergeordnet sind der Regierung 6 Bürgermeister in 9 Bürgermeistereien. Die Justizverfassung ist wie in Lübeck, doch haben die Amtsgerichte hier auch äußerlich eine durchaus selbständige Stellung, da die Verwaltungsämter des Herzogthums und des Fürstenthums Lübeck hier ganz fehlen. Der Finanzetat des Fürstenthums weist für 1863 auf: Einnahmen 190600 Thlr., darunter vom Staatsgut nach Abzug der Gebührnisse des Großherzogs 25564 Thlr., von Sporteln, Gebühren u. s. w. 25202 Thlr., von Steuern 105858 Thlr., sonstige 33975 Thlr. Ausgaben 190600 Thlr., darunter Schuldenwesen 4791 Thlr. Die Schulden werden gegenwärtig etwa 11000 Thlr. betragen.

Eine lebendigere Übersicht der jetzigen rechtlichen und administrativen Zustände als durch das mitgetheilte Schema der Behörden und zugleich ein Bild der seit 1848 ausnehmend gesteigerten legislativen Thätigkeit gewinnen wir, wenn wir die wichtigsten seit 1848 gegebenen Gesetze und geschlossenen Verträge hier gruppenweise zusammenstellen. Des Raumes wegen müssen wir uns auf das Herzogthum Oldenburg beschränken und bemerken nur, daß diesem das Fürstenthum Birkenfeld noch von der französischen Zeit her in manchen Dingen voraus ist, das Fürstenthum Lübeck aber langsam nachfolgt. Was bei den gemeinsamen Angelegenheiten des Großherzogthums bereits gesagt ist, kann hier übergangen werden.

Die Organisation der Verwaltungsbehörden ist hauptsächlich durch ein Gesetz vom 27. April 1857, eine neue Gerichtsverfassung durch Gesetz vom 29. Aug. 1857 festgestellt, und zwar unter sorgfältiger Trennung der Justiz von der Verwaltung. In der untersten Stufe behält zwar das Ämtergesetz vom 29. April 1857 eine Vereinigung der Verwaltungsämter und der Amtsgerichte bei, aber diese Vereinigung ist, wie bereits früher bemerkt, rein äußerlich und soll wesentlich nur zu Ersparnissen bei den Unterbedienten und in den Geschäftskosten, daneben aber auch zur leichtern Vertretung der Beamten dienen. Die Gesetze über den Civilproceß und über den Strafproceß, beide vom 2. Nov. 1857, sind in den Grundzügen nach hannoverischem Muster. Sie gewähren Öffentlichkeit und Mündlichkeit, der Strafproceß ein Urtheil über die Thatfrage nach moralischer Überzeugung. Für Polizeiübertretungen sind wie in Hannover Schöffengerichte eingeführt. Eine Anwaltsordnung vom 28. Juni 1858 schafft eine Anwaltsversammlung und

eine Anwaltskammer und sucht überhaupt den Anwälten eine den Anforderungen der Gegenwart entsprechende Stellung zu geben. Auch ein Gebührengesetz für Gerichte und Anwälte fehlt nicht. Des neuen Strafgesetzbuchs und der Strafgesetzgebung für Militärpersonen ist bereits gedacht. Ein Gesetz vom 10. Juli 1861 bestimmt, welche Strafgesetze neben dem allgemeinen Strafgesetzbuch noch in Kraft bleiben sollen, wodurch manches alte Gerümpel beiseite gebracht ist. Die Civilehe ist durch Gesetz vom 31. Mai 1855 facultativ eingeführt, die Klage auf Eingehung der Ehe durch Gesetz vom 7. Juni 1858 aufgehoben; alle Ehesachen sind den ordentlichen Gerichten zugewiesen. Wegen Auslieferung von Verbrechern sind mit verschiedenen Staaten Conventionen geschlossen. Dem Gothaer Vertrage wegen der Heimatlosen ist Oldenburg bereits 1851 beigetreten, ebenso dem Eisenacher Vertrage über die Unterstützung ausländischer Kranken u. s. w. 1854.

Das Steuerwesen hat mehrere Änderungen erlitten, theils sind solche vorbereitet. Von dem Beitritt des Herzogthums zum Zollverein ist bereits im geschichtlichen Theile gesprochen. Eine Umgestaltung der Grundsteuer wird gegenwärtig vorgenommen. Unterm 18. Mai 1855 erschienen Gesetze über die Ermittelung des Steuerkapitals der Grundstücke (nach dem Reinertrage) und der Gebäude (nach dem Miethwerthe), über die Errichtung, Einrichtung und Erhaltung des Katasters und über die anderweite Veranlagung der Grundsteuer, und einige andere mit diesem Zwecke in Verbindung stehende Gesetze kamen theils gleichzeitig, theils später heraus. Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß Grundsteuerbefreiungen nicht existiren; sie waren bereits durch das Staatsgrundgesetz aufgehoben, die Entschädigung für die Aufhebung, soweit sie überhaupt stattfinden sollte, ist durch ein späteres Gesetz regulirt. Die neue Veranlagung selbst ist noch nicht ins Leben getreten; die specielle Vermessung des Landes war indeß schon vor 1855 — im Jahre 1850 — beendigt, seitdem sind die Abschätzungen erfolgt, und es wird gehofft, daß mit dem 1. Jan. 1866 die Besteuerung nach der neuen Veranlagung eintreten wird. Namentlich das Bedürfniß, mit dem Chausseebau rascher vorgehen zu können, hat uns auch eine neue Steuer, die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer gebracht. Sie ward durch Gesetz vom 24. Juni 1859 eingeführt, zunächst für die Zeit bis zum 30. April 1864. Sie reichte bis höchstens 2 Proc. des Einkommens; Einkommen bis 1000 Thlr. fielen in die Klassensteuer, Einkommen über 1000 Thlr. in die klassificirte Einkommensteuer. Nach der Veranlagung von 1862—63 mußten 69643 Klassensteuerpflichtige 115734 Thlr., 1688 Einkommensteuerpflichtige 58952 Thlr., beide zusammen 174686 Thlr. zahlen. Durch Gesetz vom 6. April 1864 ist die Steuer in eine reine Einkommensteuer, jedoch mit verminderter Besteuerung der Einkommen unter 1000 Thlr., verwandelt.

Bei Besprechung des Communalwesens tritt uns aus der Gesetzgebung zunächst entgegen die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855. Sie gilt für Stadt- und Landgemeinden, widmet aber den erstern einen besondern Abschnitt. Der Gemeinde liegen im Oldenburgischen nicht die Dorf- oder Bauernschaften zum Grunde, sondern die Kirchspiele. Jene sind zwar als untere Verwaltungsbezirke sowol für communale als staatliche Zwecke nicht ganz ohne Bedeutung, haben auch einen Vorsteher, den Bauernvogt, an ihrer Spitze, und ihre Verhältnisse finden in der Gemeindeordnung ebenfalls ihre Regelung. Doch reichen die Interessen der Bauernschaft selten so weit, daß eine förmliche Bauernschaftsrechnung geführt würde, und eine Bauernschaftsvertretung gibt es nur, insofern für einzelne Gegenstände besondere Commissionen gewählt werden können. Die oldenburgischen Gemeinden, deren im ganzen im Herzogthum 113 sind, enthalten durchschnittlich 5—6 Bauernschaften, und zwar von einer bis zu 21 aufsteigend. Die kirchlichen Angelegenheiten waren der ursprüngliche Inhalt derselben, der später durch das Armenwesen und die infolge desselben hervortretende Bedeutung der Gemeindeangehörigkeit erweitert wurde. Jetzt ist das Kirchenwesen von der weltlichen Gemeinde ganz getrennt, es sind indessen nach und nach mancherlei Gegenstände in den Kreis ihrer Wirksamkeit hineingezogen. Die wesentlichsten Interessen der Gemeinde bilden gegenwärtig die Gemeindeangehörigkeit, das Armenwesen und die Wegesachen, doch gewinnt die Gemeindeverwaltung an Bedeutung durch die Heranziehung des Gemeindevorstandes zu staatlichen Geschäften der mannichfachsten Art. Die Verwaltung führt der vom Gemeinderath gewählte Gemeindevorsteher (in Städten ein Stadtdirector oder Bürgermeister mit einem Magistrat zur Seite), der in allen wichtigern Dingen an die Genehmigung der Gemeindevertretung gebunden ist. Die Vertretung der Gemeinde beruht in dem Gemeinderath von wenigstens sechs Personen, welcher von den in der Gemeinde mit Grundstücken angesessenen und denjenigen Personen gewählt wird, welche zur

Armensteuer, einer Personalsteuer nach dem Fuße der Einkommensteuer, beitragen, oder — in Ermangelung einer solchen — beitragen würden, wenn eine solche existirte. Staatliche Genehmigung ist nöthig z. B. bei Veräußerung von Grundvermögen, bei Anleihen, die nicht bloße Umleihungen sind, bei Einführung einer neuen Vertheilungsart für Gemeindesteuern u. dgl. Innerhalb des Staats besteht Freizügigkeit, doch kann eine Gemeinde den Eingezogenen zurückweisen, wenn er während der ersten drei Jahre nach dem Einzuge aus öffentlichen Mitteln unterstützt, wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft wird u. s. w. Wegen der evangelischen Kirchengemeinden ist im geschichtlichen Theile das Nöthige beigebracht. Von katholischen Kirchengemeinden mit Selbstverwaltung kann nicht wohl die Rede sein; überhaupt hat die katholische Kirche im Herzogthum keinerlei Änderung in ihren äußerlichen Verhältnissen erlitten, außer daß das landesherrliche Placet durch das Staatsgrundgesetz aufgehoben ist. Dagegen ist das Volksschulwesen, und zwar sowol das katholische als das evangelische, durch ein Schulgesetz vom 3. April 1855 neu geregelt worden. Dies Gesetz hat nicht gewagt, die Schulgemeinden, hier Schulachten genannt, welche allerdings zum Theil nur klein sind — es kommen ihrer durchschnittlich 3—4 auf eine eigentliche Gemeinde — so frei zu stellen, wie dies bei andern Communen geschehen ist. Bureaukratischer noch als das Gesetz waren die zur Ausführung desselben erlassenen Regulative, bis im Jahre 1863, hauptsächlich durch die Beamten angeregt, neue Regulative in etwas freierm Geiste erlassen wurden. Die Oberbehörden der Kirche und Schule galten vor 1848 für bureaukratischer und weniger praktisch als die übrigen Verwaltungsbehörden, und die Klage ist auch nach 1848 dieselbe geblieben. Durch das Schulgesetz ist die pecuniäre Lage der Volksschullehrer erheblich, obwol nicht genügend verbessert. Das Cultus- und Unterrichtswesen der Juden, die gleiche staatsbürgerliche Rechte mit den Christen haben, ist durch Gesetz vom 3. Juli 1858 geordnet. Für die Marschen sehr wichtige Communen sind die Deichverbände und die Sielachten, erstere für die Unterhaltung der Deiche und sonstigen zum Schutze des Landes dienende Wasserbauten, letztere zur Unterhaltung der Kanäle und Schleusen, durch welche das Land entwässert wird. Auch die Verhältnisse dieser Communen, sowol was die Organisation als das eigentliche Deichrecht angeht, sind durch ein umfassendes Gesetz, die Deichordnung vom 8. Juni 1855, von Grund aus neu festgestellt, und zwar genießen diese Communen unter allen die größte Selbständigkeit. Für die Marken und Gemeinheiten, welche auf der Geest stellenweise von großer Bedeutung sind, gelten noch Bestimmungen aus dem Anfange dieses Jahrhunderts; wie man vernimmt, wird der Entwurf eines neuen Markengesetzes dem nächsten Landtage vorgelegt werden.

In nächster Beziehung zu dem Grundbesitz und der Landwirthschaft steht die sehr thätige neuere Gesetzgebung, welche in der ersten Zeit nach 1848 mehr befreiend, in letzterer Zeit mehr bindend gewirkt hat. Nachdem durch das Staatsgrundgesetz die guts- und grundherrlichen Lasten des Bodens, die Zwangs- und Bannrechte der Mühlen u. s. w. aufgehoben, theils für ablösbar erklärt worden waren, folgten in den ersten Jahren Gesetze über die Entschädigung der Berechtigten und die nähern Bedingungen der Ablösung. Die Fideicommisse, der Lehnsverband und die Stammgüter wurden durch Gesetz vom 28. März 1852 beseitigt. Ein Gesetz vom 15. März 1858 macht die Weideberechtigungen in Staats- und Privatforsten, eins vom 22. April 1864 die Weideberechtigungen auf sonstigen Grundstücken ablösbar, ein anderes vom 18. Jan. 1861 hebt die Oberaufsicht des Staats über die Privatholzungen auf. Auf der andern Seite greift das Verkoppelungsgesetz vom 27. April 1858 schon in das Privateigenthum ein, und einige Bevormundung liegt in den Gesetzen vom 15. Aug. 1861, betreffend die Einführung einer Stierkührung, und vom 18. Aug. 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht, durch welche der Gebrauch der Stiere und Hengste zur Züchtung in ziemlich starker Weise beschränkt wird. Übrigens sind diese letztern Gesetze gerade mit Landtagen vereinbart, deren Majoritäten aus Bauern bestanden.

Für Handel und den Verkehr im allgemeinen sind von Bedeutung der Anschluß an den Deutsch-Österreichischen Postverein 1850, die Einführung eines neuen Landesgewichts (das Zollpfund à 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramme) 1857, der Deutsche Münzvertrag 1857, die Deutsche Wechselordnung 1848 nebst Einführungsgesetz vom 31. März 1849, die Aufhebung der Wuchergesetze 18. Juni 1858, das Gewerbegesetz vom 11. Juli 1861, durch welches fast sämmtliche Gewerbe einschließlich des Handels für volljährige Inländer freigegeben sind. Das Deutsche Handelsgesetzbuch ist bereits vom Landtage 1861 genehmigt, aber erst 1864 mit einem Einführungsgesetz vom 18. April 1864 publicirt. Das Schiffahrtsgewerbe insbesondere hat

während der Jahre 1856—58 und wiederum im Jahre 1864 zum Anschluß an das Handelsgesetzbuch eine sehr umfassende Behandlung erfahren.

Endlich mögen an wichtigen Gesetzen verschiedener Art noch angeführt werden eine Gesundeordnung vom 24. Aug. 1853, eine Wegeordnung vom 12. Juli 1861, ein Gesetz vom 15. Aug. 1861 über die oldenburgische Brandkasse, ein schon seit 1764 bestehendes Zwangsinstitut für Häuserversicherung u. s. w.

Literatur. Kohli, „Handbuch einer historisch-statistisch-geographischen Beschreibung des Herzogthums Oldenburg sammt der Herrschaft Jever und der beiden Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld" (3 Bde., Bremen 1824; zweite Auflage, Oldenburg 1844). Böse, „Das Großherzogthum Oldenburg, topographisch-statistische Beschreibung desselben" (Oldenburg 1863). „Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums Oldenburg" (erscheint jährlich). „Statistische Nachrichten über das Großherzogthum Oldenburg", herausgegeben vom Statistischen Bureau (Oldenburg 1857 fg.; bisjetzt 6 Hefte). „Magazin für Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogthum Oldenburg" (Oldenburg 1860 fg.; bisjetzt 5 Bde.). v. Halem, „Geschichte des Herzogthums Oldenburg" (3 Thle., Oldenburg 1794—96; führt bis 1731). Runde, „Oldenburgische Chronik" (dritte Auflage, Oldenburg 1863; reicht bis 27. Febr. 1853). Barnstedt, „Geographisch-historisch-statistische Beschreibung des Fürstenthums Birkenfeld", mit Karte (Birkenfeld 1845). v. Schrenck, „Topographische Karte des Herzogthums Oldenburg in 14 Blättern", Maßstab 1 : 50000, bisjetzt 9 Blätter und Übersichtskarte, Maßstab 1 : 200000 (Oldenburg 1856 fg.). „Karte vom Fürstenthum Lübeck und den großherzoglich oldenburgischen Fideicommißgütern", herausgegeben von Osthoff (1840). „Karte vom Fürstenthum Birkenfeld", Maßstab 1 : 80000 (1852).

L. Strackerjan.

Verzeichniß

der im zehnten Bande enthaltenen Artikel.

M.

	Seite
Messen und Märkte. Von A. Müller.	1
Metternich. (Clemens Wenzeslaus Nepomuk Lothar, Graf [und seit 1813 Fürst] v. Metternich-Winneberg). Von E. Meyen.	4
Mexico. (Blick auf die Geschichte des Landes, Volks- und Staatszustände.) Von K. Müller.	21
Miethe. Von W. A. Lette.	45
Milde Stiftung, s. Stiftungen.	48
Militärcolonien. Von W. Rüstow.	—
Militärverwaltung und Militärgesetzgebung. Von W. Rüstow.	51
Minderjährigkeit, s. Majorennität.	56
Minister, Ministerium. (Organisation, Verantwortlichkeit, Anklage u. s. w.) Von J. Held.	—
Ministerialen, s. Adel.	70
Mirabeau (Gabriel Honoré Victor Riquetti, Graf v.) Von M. Runkel.	—
Mißheirath; morganatische Ehe. Von J. Held.	76
Mission. Von A. Vogel.	93
Mittelalter (das weltgeschichtliche und das deutsche, und das Verhältniß derselben zu unsern heutigen geschichtlichen und staatsrechtlichen Zuständen und Aufgaben). Von Welcker.	98
Mittelamerika. Von H. Kaster.	117
Mobilien. (Bewegliches Eigenthum.) Von W. A. Lette.	132
Mohammedanismus. Von G. Weil.	136
Moldau und Walachei. Von J. Majoresco.	153
Monarchie; monarchisches System; monarchisches Princip; Monarchismus. Von J. Held.	174
Mönchsorden und Mönchswesen, s. Klöster.	186
Mongolen und Tataren. Von K. F. Neumann.	—
Monroe (James). Von F. Kapp.	194
Monroe-Doctrin. Von F. Kapp.	196
Montenegro. Von O. Blau.	199
Montesquieu (Charles de Secondat, Baron de la Brède et de). Von G.	214
Moral, s. Politik und Moral.	219
Mord, s. Tödtung.	—
Morganatische Ehe, s. Mißheirath.	—
Mormonen. Von F. Kapp.	—
Mosaische Religion, Mosaisches Recht, s. Hebräer.	227
Mose (als allgemeiner Gesetzgeber durch die zwei ältesten Gesetztafeln oder die Zehn Gebote). Von H. E. G. Paulus.	—
Moser, Vater (Johann Jakob) und Sohn (Karl Friedrich v.). Von E. L.	233
Möser (Justus), der echt deutsche Mann und die echten deutschen Grundlagen des Rechts und auch unserer heutigen Freiheit und Politik. Von Welcker.	245
Mündigkeit, s. Majorennität.	264
Münzverbrechen. Von E. L.	—
Münzwesen. Von G. F. Kolb.	268

N.

	Seite
Nachdruck, s. Verlagsrecht.	281
Nachfolge, s. Succession und Thronfolge.	—
Näherrecht, Retract, Lösung, Abtrieb, Einstandsrecht, Beschüddrecht. Von E. L.	—
Namen (Eigen- oder Personennamen). Von G. F. Kolb.	283
Napoleon I., s. Buonaparte (Napoleon) und sein Haus.	289
Napoleon III. Von A. Buddeus.	289
Nassau (Herzogthum). Von G. F. Kolb.	301
Nation, Nationalität. Von K. Biedermann.	316
Nationalgarde, s. Volksbewaffnung.	319
Nationalökonomie (politische Ökonomie, Volkswirthschaft; Nationalökonomik, Volks-	

Seite

wirthschaftslehre; National- [Volks] Vermögen. Von K. Mathy. 319
Nationalpolitische Bewegung in Deutschland seit 1848. Von K. Wippermann. . . 354
Naturalisation, s. Staatsbürger, Staatsbürgerrecht. 394
Natürliche Grundlagen der Staatsverhältnisse und aller gründlichen gesunden Staatswissenschaft: Natur, Freiheit, Geschichte oder der anthropologische, philosophische und historische Bestandtheil des Staatslebens und seiner Wissenschaft; ihre richtige Auffassung, Behandlung und Vereinigung. Von Welcker. . . . . —
Natürliche Kinder, s. Uneheliche Vaterschaft und Kindschaft. 417
Naturrecht, Vernunftrecht, Rechtsphilosophie und positives Recht. Von Rotteck. Mit Nachtrag von J. Held. . . . . —
Navigationsacte, s. Schiffahrtsgesetze. . . . 454
Neapel und Sicilien. Von H. Reuchlin. . —
Necker (Jacques). Von M. Runkel. . . . 482
Neger und Negerstaaten. Von R. Solger. 487
Negerhandel, s. Sklaverei. 503
Nepotismus. Von K. Steinacker. . . . —
Nesselrode (Karl Robert, Graf). Von J. H. Schnitzler. 509
Neuenburg oder Neufchâtel. Von G. F. Kolb. 517
Neutralität. Von R. J. Burckhardt. . . 525
Niederlande. Von Albert Wild. 539
Niederlassung. Von W. A. Lette. 585
Nikolaus I. (Kaiser von Rußland). Von J. Schnitzler. 592
Nordamerika (seine geographisch-politische Gliederung, mit besonderer Berücksichtigung der englischen und russischen Colonien). Von W. B. 608
Normannen. Von G. Kühl. 632
Norwegen. (Geographische Verhältnisse; politische und Verfassungsgeschichte; Verfassung von 1814 mit den spätern Modificationen; Statistik.) Von G. 638
Notabeln. Von J. Held. 660
Notariat. Von K. J. A. Mittermaier. . 664
Nothstand, Nothrecht oder Nothmaßregel. Von Welcker. 679
Nothwehr und Selbsthülfe gegen Privat- und öffentliche Personen und Verletzungen. Von Welcker. 682
Nothzucht, unfreiwillige Unzucht. Von H. S. 696
Notorietät (Offenkundigkeit). Von Sander. 699
Nullität, Nullitätsbeschwerde. Von H. S. . —
Nuntien, Internuntien, Legaten. Apostolische Vicare und Präfecten. Von Ernst Meier. 701

O.

Seite

Obscurantismus der Hierarchie und Despotie, der Orthodoxie, des Mysticismus und Pietismus; Aufklärung und Rationalismus Von Welcker. 706
Observanz, s. Gewohnheitsrecht. 716
Occupation. Von G. . . . . —
O'Connell (Daniel). Von F. Broemel. . . 719
Octroi. Von K. Mathy. 733
Octroyirte Verfassungen. Von Welcker. . 735
Öffentliche Meinung (public opinion, opinion publique). Von K. Biedermann. 738
Öffentlichkeit. (Öffentlichkeit der Gesetzgebung, der Regierung, der Ständeverhandlung und der Verwaltung; Öffentlichkeit des Civil- und Criminalprocesses. Staatscontrole, System der öffentlichen und der Geheimregierung.) Von Welcker. 743
Oldenburg. (Geographisch-statistische Übersicht. Politische Geschichte. Verfassung.) Von L. Starckerjan. 760

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below,
or on the date to which renewed. Renewals only:
Tel. No. 642-3405
Renewals may be made 4 days prior to date due.
Renewed books are subject to immediate recall.

RETURNED TO

FEB 20 1972

LOAN AHC

AUG 13 1982

RET'D APR 16 1982

OCT 30 2003

MAR 11 1986

REC CIRC MAR 11 1985 RECEIVED BY

MAY 10 1986 MAY 11 1985

CIRCULATION DEPT.

LD21A-40m-8,'71
(P6572s10)476-A-32

General Library
University of California
Berkeley

GENERAL LIBRARY - U.C. BERKELEY

B000762744
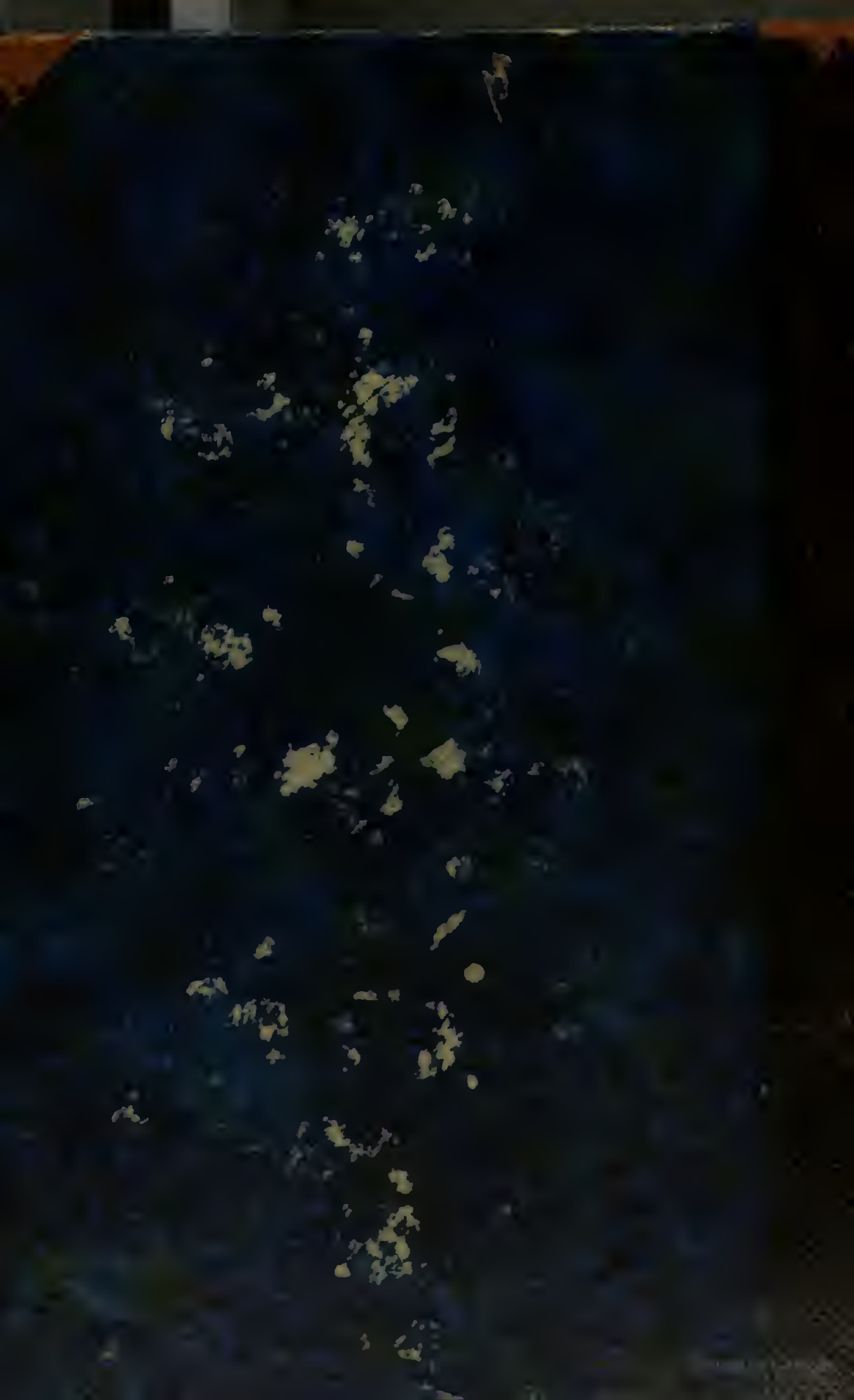
Hugo Streisand
1 Berlin 30
Eislebener Str.4